KÖNIGLICH BAYERISCHES INTELLIGENZ-BLATT FÜR OBERFRANKEN: AUF DAS JAHR ... 1843

Oberfranken (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4° Bavar. 3057 -1843

Digitized by Google

<36621793340017

<36621793340017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Oberfranken.

Auf das Jahr

1 8 4 3.

Bibliothek des Landtags

Bayreuth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Dienstag am 3. Januar 1843.

Inhalt.

Wahl des Kreis-Verwaltungs-Ausschusses des Bayerischen Kölner Dombau-Vereins für Oberfranken. — Belohnungen und Belobungen wegen Auszeichnungen bei Brandfällen und Lebensrettungen von Verunglückten. — Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1841. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wahl des Kreis-Verwaltungs-Ausschusses des Bayerischen Kölner Dombau-Vereins für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Wahl des Kreis-Verwaltungs-Ausschusses des Bayerischen Kölner Dombau-Vereins für Oberfranken wird hiemit in Nachstehendem bekannt gemacht:

Gewählt wurden bei einer Anzahl von 761 Wählern

1) von Stenglein, Königl. Regierungs-Präsident, mit 592 Stimmen,
2) Pfeufer I., Königl. Regierungs-Assessor, mit 354 Stimmen,
3) Straßer, Königl. Pfarrer und geistlicher Rath, mit 312 Stimmen,
4) von Hagen, rechtskundiger Bürgermeister, mit 298 Stimmen,
5) Brand, Königl. Regierungs-Rath, mit 279 Stimmen,
6) Wetterlein, Königl. Regierungs-Direktor, mit 242 Stimmen.

Der gewählte Verwaltungs-Ausschuß hat der Allerhöchsten Königl. Bestimmung zu Folge vom 1. Januar 1843 anfangend in Funktion zu treten.

Bayreuth, den 30. December 1842.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Waltz.

Bekanntmachung.

(Belohnungen und Belobungen wegen Auszeichnungen bei Brandfällen und Lebensrettungen von Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das verflossene Etatsjahr 1842 hat die unterfertigte Stelle auf den Grund der gestellten Anträge und Gesuche nachbenannten Individuen wegen Lebensrettungen von Verunglückten eine Belohnung zuerkannt:

Digitized by Google

1) dem Steinhauer Christoph Walter aus Saalfeld, welcher mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr den Dienstknecht Johann Heinrich Sommermann aus Lichtenberg vom Tod des Ertrinkens rettete, indem er zu Kaulsdorf beim Durchfahren durch die Saale vom Strome sammt Wagen und Pferden fortgerissen wurde und ohne diese Hülfe ertrunken wäre, während die Pferde in den Fluthen ihren Tod fanden,

eine Belohnung von 20 fl.;

2) dem Schuhmacherlehrling Friedrich Will von Kulmbach durch die Errettung der 8jährigen Taglöhnerstochter Sabine Lotz vom Tod des Ertrinkens in der Steinach, bei der Schneidmühle zu Stadtsteinach, am 19. Februar l. J. mit eigener Lebensgefahr

eine Belohnung von 15 fl.;

3) dem Taglöhner Paul Hild von Lichtenfels, welcher mit eigener Lebensgefahr und unter lobenswerther Hülfeleistung der ledigen Margaretha Endres von dort am 8. Januar d. J. den in den Mühlbach unter das Eis gekommenen 11jährigen Sohn des Schneidmüllers Georg Wittig von Lichtenfels vom Tode des Ertrinkens rettete,

eine Belohnung von 10 fl.;

4) dem Büttnergesellen Georg Wolf aus Lahm, welcher den 5jährigen Sohn des Bauern Johann Georg Angermüller von dort aus einem 46 Fuß tiefen Brunnen, in den er gestürzt war, hervorgeholt und das Leben gerettet hat, für diese eine lobenswerthe Entschlossenheit bekundende und nicht ohne Lebensgefahr zu vollführende Handlung

eine Belohnung von 10 fl.;

5) dem Müllergesellen Johann Meyer von hier, welcher mit großer Entschlossenheit und einiger Lebensgefahr am 23. Juli l. J. den in den Main bei der Pleitenmühle gestürzten 8jährigen Sohn der Musikantenwittwe Hertel vom Tod des Ertrinkens rettete, während keine andere der versammelten Personen, ohnerachtet der ergangenen Aufforderung, diese edle Handlung zu unternehmen wagte,

eine Belohnung von 10 fl.;

6) dem Floßknecht Friedrich Fischer von Schwürbitz für die Lebensrettung des Schneidergesellen Carl Punzel von Zeuln, welcher am 21. Juli l. J. bei Zeuln an einer tiefen Stelle in die Rodach gestürzt war, und wobei ersterer selbst in Lebensgefahr gerieth,

eine Belohnung von 10 fl.;

7) dem Floßknecht Johann Müller von Redwitz, welcher mit lobenswerther Beihülfe der Flößersfrau Barbara Bauer von dort dem aus Zufall in die Rodach gefallenen Israeliten Bär Syrenn, auch aus Redwitz, das Leben rettete, und welcher sich dabei selbst einiger Gefahr aussetzte,

eine Belohnung von 5 fl.;

8) dem Schuhmachermeister Johann Eberlein von Bamberg, welcher am 22. Juli l. J. dem in den Kanal oberhalb der oberen Brücke in Bamberg gefallenen Schneiderlehrling Lorenz Schneider das Leben rettete, für diese Muth und Entschlossenheit beweisende edle Handlung

eine Belohnung von 5 fl.;

9) dem Bauern Pankratz Röthlein von Breitengüßbach für die mit Entschlossenheit und Kraft am 24. Juni l. J. bewirkte Lebensrettung des 4jährigen Knaben Georg Popp von dort, welcher in den hochangeschwollenen Wässerungsgraben gefallen war,

eine Belohnung von 5 fl.;

10) dem Bauern Michael Hagel jun. von Birkach, welcher am 16. Juli l. J. die in das Wasser im Dorfe gestürzten 3½ und 1½ Jahre alten Kinder des Andreas Hümmer von dort vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, und dabei die seiner Gesundheit drohende Gefahr unbeachtet ließ,

eine Belohnung von 5 fl.;

Digitized by Google

11) dem Gendarmerie-Stationskommandanten Heinrich Krebs von Waischenfeld für die Lebensrettung des 6jährigen Mädchens Maria Neuner von Ringau, welches in den sehr angeschwollenen Truppachfluß gefallen war, und wobei derselbe vielen Muth und Entschlossenheit bekundet hat,

eine Belohnung von 5 fl.

Außerdem werden noch

1) der Korbmacher Peter Höhn von Oberwallenstadt, welcher am 6. Januar l. J. dem in den Main gefallenen 11jährigen Georg Riemer von dort das Leben gerettet hat, und

2) der Bauer Lorenz Kaupert von Döringstadt, welcher am 25. September l. J. das 2jährige Kind des Bauern Michael Gehringer zu Mönchshof vom Tode des Ertrinkens gerettet hat,

wegen dieser mehr als gewöhnliche Entschlossenheit beweisenden edlen Handlung hierdurch öffentlich belobt.

Bayreuth, am 23. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den Dekanaten zur Vorlage gebrachten Verzeichnisse der im Laufe des Jahres 1841 den protestantischen Kirchen des Consistorialbezirks Bayreuth gemachten Schenkungen und Stiftungen haben die erfreulichsten Beweise von dem Zunehmen des kirchlichen Sinnes geliefert, so zwar, daß das K. Ober-Consistorium mittelst Rescripts vom 30sten v. Mts. die wohlgefällige Anerkennung denjenigen Gemeinden und Geistlichen auszusprechen angeordnet hat, welche sich durch christliche Bemühung für das Gedeihen der kirchlichen Zwecke ausgezeichnet haben.

Indem die Dekanate hiemit angewiesen werden, dieses Wohlgefallen des K. Ober-Consistoriums den treffenden Gemeinden und Geistlichen ihrer Diöcese zu erkennen zu geben, wird in Nachstehendem das Gesammt-Ergebniß der außergewöhnlichen wohlthätigen Beiträge zu kirchlichen Zwecken durch Schenkungen und Stiftungen im Jahre 1841 nach den einzelnen Dekanaten öffentlich bekannt gemacht.

Es ist nämlich in Geld und Naturalien geschenkt und gestiftet worden in der Diöcese des Dekanats:

1) Bayreuth mit Angabe des Zweckes 50 fl., ohne solche Angabe baar 721 fl. 7½ kr., in Naturalien 165 fl. 48 kr., darunter eine schwarztuchene Kanzelbekleidung und eine Taufsteinbekleidung.

2) Bamberg in Baarem 672 fl. 46 kr., darunter zur Verbesserung der Pfarrbesoldung und zur Beleuchtung der Kirche am Sylvesterabende zu Bamberg 435 fl., zur Reparatur der Orgel und der Kirchenuhr, für einen Klingelbeutel und zur Beleuchtung der Kirche am Sylvesterabende zu Weingartsgereuth 118 fl. 44 kr., in Naturalien dagegen 308 fl. 48 kr., darunter eine Altardecke und Taufstischbekleidung.

3) Berneck 89 fl. 27½ kr. baar, darunter 50 fl. zu beliebigem Gebrauche, 4 fl. 30 kr. Dankopfer nach dem Brande am 31. October 1841 zu Berneck, 6 fl. 12 kr. zu einem Abendmahlskelch, — in Naturalien 84 fl. 23 kr.

4) Gräfenberg 270 fl. 39 kr. baar, darunter 69 fl. 4 kr. zum Pflastern der Kirche zu Egloffstein, 57 fl. 24 kr. zur Vergoldung des Kirchthurmknopfes zu Hilpoltstein, 40 fl. 39 kr. zu einem Taufstein in Kirchrüsselbach, 5 fl. zur Anschaffung von Katechismen in Hetzelsdorf; — an Naturalien ein Werth von 405 fl. 11 kr., darunter eine Kanzelbekleidung, vier messingene Altarleuchter, eine Taufstein- und eine Altardecke und ein Crucifix.

5) Hof 584 fl. 33 kr. in Baarem, darunter nur 31 fl. 47½ kr. mit Angabe des spezielleren Zweckes, in Naturalien ein Werth von 202 fl. 36 kr., darunter ein neusilberner gut vergoldeter Communionkelch, ein Leichentuch und ein neues schwarzes Bahrtuch.

6) Kreußen 291 fl. 53½ kr., darunter 52 fl. 31½ kr. zur Verschönerung der Kirche zu Pegnitz, dann ein großer Armleuchter von Messing, im Werthe zu 64 fl.

Digitized by Google

7) Külmbach ein Capital von 1000 fl. der Kirche St. Petri zu Kulmbach, ein solches von 200 fl. zur Anschaffung von Gesangbüchern für arme Kinder aus den Zinsen; ferner ein Capital von 50 fl. ohne spezielle Zweckbestimmung; — außerdem in den sämmtlichen Kirchen der Diöcese theils baar, theils in Naturalien 243 fl. 55½ kr.

8) Ludwigsstadt baar 107 fl. 16½ kr. und an Naturalien 8 fl. 3 kr.

9) Michelau baar 29 fl. 22½ kr., an Naturalien 196 fl. 18 kr., darunter ein gegossenes Crucifix 36 fl. werth, ein weißes Altartuch 10 fl. 42 kr. werth, eine Krone auf ein Leichentuch 15 fl. 30 kr. werth u. s. w.

10) Münchberg in Geld 754 fl. 7½ kr., darunter 102 fl. 29½ kr. zur Erbauung und Verzierung des Altars in Schwarzenbach an der Saale, dann an Naturalien 290 fl. 16 kr., darunter zwei aus Holz geschnitzte fein vergoldete anbetende Engel zur Verzierung der Höhe des Altares zu Schwarzenbach an der Saale, im Werthe zu 139 fl., zwei zinnerne Altarleuchter und eine schwarztuchene Kanzel- und Altarbekleidung für die Kirche zu Sparneck 30 fl. werth, und im Werthe zu 9 fl. ein Crucifix für die Kirche zu Zell.

11) Selbelsdorf 408 fl. 52½ kr. in Geld, darunter 110 fl. zur Verschönerung der Kirche zu Grafengehaig, 33 fl. zur Anschaffung von Bibeln, 21 fl. 40 kr. zur Anschaffung eines Communionkelchs zu Unterrodach; — in Naturalien 249 fl. 33 kr., darunter ein neues eisernes Kirchhofthor im Werthe zu 100 fl., eine scharlachrothe Altar-, Kanzel- und Epistel-Stuhl-Bekleidung 61 fl. 27 kr. Werth, ein silbernes Crucifix u. s. f.

12) Steben in Baarem 65 fl. 34½ kr., dann in Naturalien ein Werth von 141 fl. 12 kr., namentlich ein Taufstisch in Form eines Taufsteines 25 fl. werth, eine rothtuchene Altarbekleidung mit Stickerei nebst Kanzelpulttüchlein 68 fl. 20 kr. werth u. s. w.

13) Wunsiedel 1415 fl. 48½ kr., darunter 1190 fl. in Geld, größtentheils ohne spezielle Zweckangabe. Unter den im Gesammtwerthe zu 225 fl. 24 kr. geschenkten und gestifteten Naturalien sind zu nennen, eine vollständige Altarbekleidung (20 fl.), eine rothe dergleichen (11 fl.), ein Oelgemälde, den Dr. Luther vorstellend (25 fl.), eine Partie Flachs (19 fl.), eine Kanzelbekleidung (6 fl.), eine Taufstischbekleidung (6 fl.) u. s. f.

14) Regensburg in Geld 1026 fl. 14 kr., darunter 100 fl. zur Erwerbung eines Gotteshauses und 286 fl. 46 kr. zur Unterhaltung des Gottesdienstes zu Passau, in Natur 200 fl. durch einen großen Fußteppich zur Bedeckung des Chors in der Dreieinigkeits-Kirche zu Regensburg, genäht von Frauen und Jungfrauen beider Confessionen.

15) Pyrbaum baar 18 fl. 35 kr. zur Herstellung eines Altargeländers in der Kirche zu Hofen, dann an Naturalien 167 fl. 50 kr, darunter ein Bahrtuch (55 fl.) und eine Altar- und Kanzelbekleidung (56 fl.) u. s. w.

16) Sulzbach in Geld 497 fl. 26 kr., namentlich 124 fl. 34 kr. zu den neuen Glocken zu Etzelwang, 93 fl. 20 kr. für die Kirche zu Eschenfelden, 26 fl. 44 kr. zur Kanzel-Verschönerung in Alfeld u. s. w., in Naturalien ein Werth von 110 fl. 52 kr.

17) Weiden 282 fl. 45½ kr., und zwar 199 fl. 33½ kr. baar und 83 fl. 12 kr. in Naturalien; darunter eine schwarztuchene Altarbekleidung (34 fl.); drei Cruzifixe (30 fl. 48 kr) u. s. w.

18) Kleinlangheim in Geld 382 fl. 10 kr., darunter 150 fl. zur Anschaffung eines Kirchenbildes, 49 fl. 49 kr. zu einer Altar- und Kanzelbekleidung und zur Umgießung zweier Glocken; in Naturalien 152 fl. 28 kr., namentlich eine Bekleidung von rothem Sammt mit Goldborten für Altar, Kanzel und Taufstein (45 fl.), ein dunkelblaues Tuch mit gelben Borten und Franzen (28 fl. 58 kr.), ein blauer Vorhang (8 fl.) u. s. f.

19) Memmelsdorf in Geld 239 fl. 33½ kr., darunter 10 fl. 50 kr. zur Anschaffung einer Orgel für die Filialkirche zu Junkersdorf, 87 fl. 19½ kr. zur Reparatur der Orgel der Pfarrkirche zu Untermerzbach, 20 fl. zur Reparatur der 4 Uhrzeiger und zum Anstreichen der Kirchthurmläden, 41 fl. 34 kr. im allgemeinen zu den Bedürfnissen der Kirche zu Memmelsdorf. Die in Natur gemachten Geschenke haben einen ohngefähren Werth von 63 fl. 39 kr.

20) Rüdenhausen in Geld 40 fl. 37 kr., darunter 16 fl. 49 kr. zur Anschaffung einer Orgel; dann in Naturalien 93 fl. 32 kr., darunter eine sammtene Altar- und Kanzelbekleidung.

Digitized by Google

21) Rügheim in Geld 31 fl., in Naturalien 148 fl. 30 kr., namentlich eine rothe Decke für Altar und Epistelstuhl, eine neue eiserne Kirchenthüre mit Schloß, eine blau tuchene Altarbekleidung und eine schwarz tuchene Kanzelbekleidung ꝛc.

22) Schweinfurt in Geld 149 fl. 48½ kr., darunter 48 fl. zur Anschaffung von Bibeln und 66 fl. 3½ kr. für die Mission; dann in Natur 41 fl. 44 kr., namentlich 2 Altarleuchter von Messing, 23½ Pfd. schwer, 2 neusilberne dergleichen u. s. f.

23) Waizenbach in Geld 24 fl. 33 kr., und zwar 20 fl. zur Verschönerung der innern Kirche zu Dittlofsroda, und 4 fl. 33 kr. zu einem Abendmahlskelche; in Natur 87 fl. 46 kr., darunter eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe zu 44 fl. u. s. f.

24) Waltershausen in Geld 15 fl. zur innern Verzierung der Kirche in Irmelshausen; in Natur ein Werth von 12 fl. 43 kr.

25) Würzburg in Geld 831 fl. 49 kr., in Naturalien 158 fl. 18 kr., darunter 758 fl. ohne spezielle Bestimmung, 23 fl. 39 kr. zur Anschaffung versilberter Altarleuchter, 50 fl. zur doppelten Kanzelbekleidung; — ein Kronleuchter 44 fl. — zwei paar silberne Leuchter 43 fl. 30 kr. u. s. w.

Die Geistlichen werden keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen lassen, den Wohlthätigkeitssinn ihrer Gemeinden für kirchliche Zwecke, der sich, wie die vorstehende Veröffentlichung bewährt, im verflossenen Jahre auf eine so erfreuliche Weise bethätiget hat, zum förderlichen Gedeihen eines regeren kirchlichen Lebens zu nähren und zu wecken.

Bayreuth, den 10. December 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 25. December l. Js. allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Kaltenbrunn, Landgerichts Seßlach, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Kaplan zu St. Gangolph in Bamberg, Priester Franz Merx verliehen werde.

Der Gerichtshalter Martin zu Trockau wurde von der Gutsherrschaft von Adlitz zum Gerichtshalter des dortigen von der I. zur II. Klasse umgewandelten Patrimonialgerichts ernannt und in dieser Eigenschaft von beiden Kreisstellen bestätiget.

Am Donnerstag den 5. Januar Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Hospitalstiftungs-Gebäude eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber theilweise dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und nach Magistratlicher Genehmigung abgegeben werden, welches Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. Januar 1843.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Weißgerbers Johann Sendelbek zu Kreussen wird das ihm gehörige Anwesen, bestehend

1) in dem zweistöckigen Wohnhause, Nr. 54, mit dem Hurrechte und 1¼ Klafter Gerechtholz, dann einer Klafter Stöcke, gewerthet auf 1290 fl.,
2) in 1¼ Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiese, taxirt auf 225 fl.,
3) in ¾ Tagwerk Garten, werth 15 fl.,
4) in 1 Tagw. Feld, in der Au, taxirt auf 175 fl.,
5) in ½ Tagwerk Wiese daselbst, geschätzt auf 75 fl.,
6) in 3 Ruthen Acker, taxirt auf 15 fl.,

zufolge kreditorschaftlichen Andringens an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Termin auf

Montag den 30. Januar 1843 Vormittags 11 Uhr, im Posthause zu Kreussen anberaumt, wohin man zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ladet, daß die Beschreibung und Schatzung dieser Realitäten inzwischen im Landgerichte eingesehen werden können.

Schnabelwaid, den 8. December 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sternecker, K. Landgerichts-Aktuar.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer und Wittwer Johann Friedrich Reichel zu Pinzig will mit seinen zwei ehelichen Kindern und seiner Stieftochter Barbara Kraus nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 27. Januar 1843

dahier anzumelden, und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 22. December 1842.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Jagdverpachtung.

In Folge hohen Auftrags Kgl. Regierung von Oberfranken vom 13. December 1842 wird die im Revierbezirke Gößweinstein befindliche Ebermannsstädter-Jagd rechts der Wiesent wiederholt der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 18. Januar 1843

im Geschäftslokale des K. Rentamts zu Gößweinstein anberaumt. — Pachtfähige Jagdliebhaber werden mit dem Beifügen hiezu eingeladen, daß die Verhandlung Vormittags 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung Kgl. Regierung um 12 Uhr erfolgt.

Gößweinstein und Horlach, den 29. December 1842.

Königliches Rentamt. Deuber, K. Rentbeamter.

Königliches Forstamt. Mannert, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Auf Rechnung der hiesigen Distrikts-Armenpflege ist im heurigen Jahre eine Quantität Flachs angekauft und versponnen worden, und es soll nunmehr das hiedurch erzielte Garn, ohngefähr 24 Schock, im Wege des öffentlichen Verstriches verkauft werden.

Hiezu steht Termin auf den

23. Januar 1843

dahier an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das vorräthige Garn zur Ansicht bei dem K. Pfarrer Popp dahier bereit liegt.

Guttenberg, den 22. December 1842.

Freiherrlich von Guttenbergsches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Beim K. Landgerichte Bayreuth ist die Registratorsstelle erlediget. Bewerber um dieselbe, mit einer guten Handschrift und nebenbei bewandert im Rechnungswesen, wollen sich schleunig unter Vorlage ihrer Zeugnisse an den Unterfertigten wenden.

Bayreuth, den 27. December 1842.

Landgraf, Landrichter.

Interessante Anzeige für Jagdliebhaber.

Die Verloosung der berühmten Gewehrsammlung Sr. Hoheit des verewigten Herzogs Heinrich von Würtemberg erfolgt in Stuttgart öffentlich unter Aufsicht und Leitung der Königl. Würtembergischen Behörden am 1. Mai 1843 oder wenn es die Umstände erlauben, auch noch früher.

Die ganze Sammlung, auf 148,480 fl. geschätzt, zerfällt in 246 Preise im Werthe zu 8200 fl., 6000 fl., 5000 fl., 4000 fl., 3000 fl. ꝛc. Der Preis eines Looses ist 3 fl. 30 kr. und bei Abnahme von 10 Loosen wird ein eilftes gratis ertheilt.

Vermöge Edikts d. d. München den 5. September 1842 haben Se. Majestät der König die Bewilligung zum Debit der Loose im Königreiche Bayern Allergnädigst zu ertheilen geruht, und da mir Unterzeichnetem der Verkauf der Loose für hier und Umgegend übertragen wurde, so empfehle ich solche zur geneigten Abnahme. —

Pläne werden gratis ausgegeben.

H. Ries in Bayreuth.

(Erledigte Stelle.) Ein im Hypothekenwesen geübter Scribent kann mit

1. Februar 1843

angefangen bei dem K. Landgerichte Tirschenreuth gegen angemessenes Honorar Beschäftigung finden. Bewerber um diese Stelle wollen sich in frankirten Briefen unter Vorlage ihrer Zeugnisse an den unterzeichneten Amtsvorstand wenden.

Tirschenreuth, am 26. December 1842.

Wimmer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Donnerstag am 5. Januar 1843.

Inhalt.

Versetzung der Soldaten von einer Waffe zur andern. — Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs. — Frucht-Normalpreise für 18⅔. — Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Merkendorf und der Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Versetzung der Soldaten von einer Waffe zur andern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12ten dieß erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken untenstehend einen Abdruck zur genauesten Nachachtung.

Bayreuth, den 29. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.
Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Die von dem K. Kriegs-Ministerium in Betreff der Versetzungen der Soldaten von einer Waffe zur andern durch Note vom 6. December l. Js. gemachte Mittheilung wird der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in Folgendem eröffnet:

Die sich täglich mehr, häufig unter Vertretung der Königlichen Kreis-Regierungen vervielfältigenden Gesuche um Versetzung schon eingereihter Soldaten von einer Waffe zur andern, insbesondere von der Cavallerie zur Infanterie, geben zu der Erinnerung Anlaß, daß das stehende Heer, obschon in sich auf das engste verbunden, keinen unter allen Beziehungen homogenen Körper, bei welchem es im Ganzen einerlei seyn könnte, wo und wie der Soldat seiner Dienstpflicht genüge, und die schon angetretene vollende, sondern einen im taktischen Erfordernisse nach verschiedenen Waffen gegliederten Körper bilde, von welchen jede ihren besonderen eigenthümlichen Dienst zu leisten hat, für den nicht nur nach gesetzlicher und militairdienstlicher Vorschrift besondere persönliche Eigenschaften des Soldaten, sondern neben dem allen Waffengattungen gemeinschaftlichen ersten Militair-Unterrichte eine spezielle Ausbildung für den besonderen Dienst der Waffe und in diesem Behufe eine mehr oder minder lange und anhaltende Einübung erfordert werden, wie dieses vor allen andern bei der Cavallerie der Fall ist, da bekanntlich der Cavallerist erst im zweiten oder dritten Jahre seiner Dienstzeit zum Dienste tüchtig und brauchbar hergestellt wird.

Ohne Widerrede hängt die Kampffertigkeit einer Armee von der möglichst vollständigen und vollendeten Ausbildung ihrer einzelnen Theile ab. — Durch Versetzungen im Laufe der Dienstzeit des Soldaten wird aber diese nicht nur nothwendig gehemmt, und das Bedürfniß, so wie der überwiegende Vortheil des Besitzes länger gedienter und schon eingeübter Mannschaft bei jeder Waffe vielfältig beeinträchtiget, sondern zu gleicher Zeit die auf den zu Versetzenden schon

Digitized by Google

verwendete Zeit und Mühe nebst den Kosten nutzlos für die Armee und das Aerar verloren. Gegen die Versetzungen von der Cavallerie zur Infanterie insbesondere waltet aber nebstdem noch das weitere Bedenken ob, daß die Ergänzung dieser Waffe nicht nur schon ohnedieß unter allen übrigen jährlich die meisten und nicht noch zu vermehrenden Schwierigkeiten findet, sondern daß bei der bekannten fast allgemeinen Scheu der Conscribirten vor dem im Frieden angestrengteren, eine seltenere und kürzere Beurlaubung nur gestattenden Cavalleriedienste ein gegebenes Beispiel der Versetzung, wie die schon gemachten Erfahrungen lehren, hundert andere, alsdann kaum mehr zurückzuweisende Reklamationen nach sich zieht, deren gleiche Berücksichtigung am Ende zur völligen Desorganisation des Cavalleriedienstes führen würde.

Von diesen Gründen und Erwägungen geleitet, hat das Kriegs-Ministerium sich bemüssiget gesehen, die Versetzungen der Soldaten im Laufe ihrer Dienstzeit von einer Waffengattung zur andern mit strenger Aufrechthaltung der erfolgten Zutheilung in die engste Begrenzung einzuschränken, wozu sich dasselbe noch um so mehr aufgefordert und verpflichtet findet, als eines theils das zur Vertheidigung des Staates verfassungsmäßig bestimmte stehende Heer dem Staatsgrundgesetze zu Folge durch die allgemeine Militair-Conscription zu ergänzen und auch im Frieden gehörig zu unterhalten ist, diese Ergänzung und diese fortwährende Erhaltung im waffentüchtigen gehörigen Stande sich nothfolglich über alle einzelnen Theile des Heeres und über alle Waffen im entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig erstrecken muß, und der nach dem Gesetze zum Eintritte in die Armee berufene Conscribirte ohne Unterschied zur Dienstleistung bei jeder Waffe, für welche er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, verpflichtet ist, andern theils aber die gleichen Gründe auch schon den §. 54 im Heer-Ergänzungsgesetze, welchem zufolge in ganz analoger Weise der Ersatzmann für einen in die Armee schon wirklich eingereihten Einsteller früher schon eine volle Capitulation in derjenigen Waffengattung zugebracht haben muß, in welcher der Einsteller eingereiht und auch zu ersetzen ist, — hervorgerufen haben, die Fälle, in welchen das Gesetz persönliche und Familien-Verhältnisse während des Friedens berücksichtiget haben will, in den §§. 47, 48 und 49 schon bestimmt vorgezeichnet sind, außerdem die Einstellung eines Ersatzmannes gestattet, und endlich die über das Loos des Conscribirten entscheidende Zutheilung nicht das Werk des Zufalls oder der Willkühr ist oder seyn soll, sondern in jedem Kreise dem aus den obersten Regierungs-Mitgliedern gebildeten und mit Militairpersonen der höheren Grade verstärkten Rekrutirungsrathe in öffentlicher Sitzung und im collegialen Verfahren nach den gegebenen gesetzlichen Vorschriften übertragen und von diesem mit der gehörigen Umsicht unter pflichtmäßiger Beachtung aller Umstände und Verhältnisse zu bethätigen ist.

Die untergeordneten Behörden sind hievon mit dem Bemerken zu verständigen, daß demgemäß die Ansicht, die Versetzungsgesuche der Soldaten nach vorgängiger Instruktion durch die Civil-Polizeibehörden von den Militairstellen erledigen zu lassen, unstatthaft sey. München, den 12. December 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den bisherigen jährlichen Uebersichten des Schuldenstandes der Gemeinden erscheinen häufig noch bedeutende Zugänge in Folge neuerlicher Liquidationen und Recherchen.

Die fortdauernde Wiederkehr solcher Berichtigungen giebt zu erkennen, daß dieses wichtige Rechnungswesen, dessen Grundlage nothwendig in der Verläßigkeit des Schuldenstandes beruht, noch immer nicht jene sichere Ordnung gewonnen hat, welche den planmäßigen Fortgang des Tilgungsgeschäfts zu verbürgen vermag.

Das Schwanken in der Angabe des Schuldenstandes ist aber auch zugleich ein Beweis, daß es an der geregelten Beaufsichtigung in Controllirung dieses Schuldenwesens mangelt, und daß dasselbe somit der Garantie gegen unzuläßige Rückschritte entbehrt. Bei diesen Umständen vermögen daher die bisher eingekommenen Uebersichten großentheils nur wenig Vertrauen in ihre Verläßigkeit einzuflößen.

Um dieser jede Unordnung begünstigenden Unsicherheit in der Kenntniß der Gemeinde-Schulden abzuhelfen, und den der Controlle ausweichenden Rückschritten, welche unter der Form von Berichtigungen und neuen Recherchen auf eine bedenkliche Weise jährlich sich erneuern, ein Ende zu machen, haben Seine Majestät der König gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. August d. Js. die Feststellung des wahren Bestandes der Gemeindeschulden auf den Grund einer durchgreifenden Revision derselben anzuordnen geruht.

Digitized by Google

Zu diesem Ende ergehen an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden nachstehende Weisungen:

1) Der Schuldenstand der Gemeinden ist mit Zugrundlegung der revidirten Gemeinde- und Schuldentilgungs-Rechnungen für das Jahr 18$\frac{4}{4}$ der genauesten Revision zu unterstellen.

2) Die Richtigkeit der Einträge in die Uebersichten pro 18$\frac{4}{4}$ ist mit dem Ergebnisse der hergestellten Rechnungen zu prüfen und hiernach richtig zu stellen, zugleich aber auch auf die Uebersicht des Vorjahres Rücksicht zu nehmen, und jede Abweichung hievon gehörig auszuweisen.

Insbesondere ist jeder neu hervortretende Zugang unter Anführung der Ursachen und beziehungsweise Vorlage der Curatelgenehmigung genügend zu rechtfertigen.

Die auf solche Weise berichtigten Spezial-Uebersichten pro 18$\frac{4}{4}$ sind hieher vorzulegen und durch Beifügung der sämmtlichen betreffenden Rechnungen pro 18$\frac{4}{4}$ und das Vorjahr 18$\frac{4}{4}$ zum Zwecke der Einsichtnahme, und nöthigenfalls Super-Revision zu belegen.

3) Da die Rechnungen der magistratischen Verwaltungen hierorts theils schon vorliegen, theils, was die pro 18$\frac{4}{4}$ betrifft, ohnedies zur Revision vorgelegt werden müssen, so findet diese Bestimmung, soweit sie die Vorlage dieser Rechnungen betrifft, bei diesen Verwaltungen eine Ausnahme.

4) Um zugleich ersehen zu können, ob die Gemeinden ihren Verpflichtungen hinsichtlich der jährlichen Tilgung der bestimmten, vorgeschriebenen Summen bisher genau nachkommen, sind auch die Schuldentilgungs-Pläne der sämmtlichen Gemeinden vorzulegen.

5) Bei jenen Gemeinden, welchen zur Tilgung ihrer Schulden der Lokal-Malzaufschlag bewilligt ist, ist jener Schulden-Betrag, welcher dadurch gedeckt werden soll, von allenfallsigen weitern Schulden, welche aus andern Gemeindemitteln zu tilgen sind, genau und bestimmt auszuscheiden und in der Rubrik „Bemerkung" anzugeben.

6) Hinsichtlich der weitern Anfertigung dieser Uebersichten wird
   a) auf die Bekanntmachung von 23. November 1840 in Nr. 142 des Kreis-Intelligenzblattes, und
   b) auf das lithographirte Ausschreiben vom 25. November v. Js.

zur genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

7) Zur Vorlage des Elaborates wird ein Termin bis zum 1. März k. J. bestimmt.

Nach Ablauf dieses Termins haben sich die säumigen Behörden die Absendung eines Wartboten selbst zuzuschreiben.

Frühere Vorlagen der Uebersichten mit den erforderlichen Beilagen können der unterfertigten K. Stelle nur erwünscht seyn.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden, welche schon so oft ihre Thätigkeit und Umsicht erprobt haben, werden diesem Geschäfte alle Genauigkeit widmen, und dem Vertrauen, welches die K. Regierung in dieselben setzt, nicht nur durch eine rechtzeitige Vorlage, sondern auch durch eine ganz genaue Arbeit entgegenkommen, da es sich von Eruirung einer verlässigen Grundlage des Gemeindehaushaltes und dem darauf basirten Wohle der Gemeinden selbst handelt, und damit die an Seine Königliche Majestät vorzulegenden Uebersichten das Resultat einer gründlich geschehenen Prüfung darstellen. Bayreuth, den 29. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Bekanntmachung.

(Normalpreise für 18$\frac{4}{4}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die — auf das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{4}$ für sämmtliche Rentämter in Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Bestimmung vom 18. November 1834 regulirten Frucht-Normalpreise in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 28. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein. Fürlinger.

Digitized by Google

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter in Ober-

Nummer.	Bezeichnung der Rentämter.	Waiz.		Korn.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		Für den															
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	17	12	12	36	12	12	8	48	—	—	21	—	21	—	—	—
2	Bamberg I. . . .	16	36	12	12	12	36	8 einfach.	48	6	24	15	—	12	24	13	—
3	Bamberg II. . . .	16	36	12	12	12	36	8 zwiesel. 6 einfacher.	48 24	6	24	15	—	12	24	13	—
4	Burgebrach . . .	16	—	12	—	12	24	7 zwiesel. 6	24 —	—	—	13	36	13	—	9	—
5	Ebermannstadt . .	16	48	12	36	13	—	7	—	6	—	—	—	—	—	—	—
6	Erlangen	16	24	12	24	12	36	8	—	7	12	24	—	—	—	—	—
7	Gefrees	17	12	12	24	12	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Gräfenberg . . .	16	24	11	36	12	—	7	48	7	12	—	—	—	—	—	—
9	Hof	19	—	14	—	12	36	8	—	—	—	24	—	—	—	—	—
10	Höchstadt	16	36	11	48	13	—	6	—	—	—	17	12	—	—	—	—
11	Kaulsdorf	—	—	12	48	12	24	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kronach	18	—	14	12	14	36	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kulmbach	18	—	14	—	12	36	8	48	—	—	18	—	18	—	—	—
14	Lichtenberg	19	24	15	36	13	24	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Lichtenfels	17	12	13	48	14	—	6	—	—	—	18	—	—	—	—	—
16	Münchberg . . .	19	—	13	12	12	—	7	36	—	—	24	—	—	—	—	—
17	Neustadt an der Aisch .	17	—	12	—	12	—	8	12	5	48	18	—	20	—	12	—
18	Pegnitz	16	48	12	12	12	—	8	12	6	36	21	12	—	—	—	—
19	Pottenstein . . .	17	—	11	48	11	48	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Rattelsdorf . . .	16	48	12	48	13	24	7	—	—	—	13	24	13	24	12	—
21	Rothenkirchen . . .	18	—	13	36	14	—	7	—	—	—	13	36	13	36	—	—
22	Scheßlitz	16	36	12	12	12	36	6	36	—	—	16	24	16	24	12	—
23	Stadtsteinach . . .	18	—	14	—	12	36	8	48	—	—	24	24	24	24	—	—
24	Vorchheim	16	36	12	—	12	24	7	—	5	—	16	24	—	—	—	—
25	Waischenfeld . . .	16	—	12	—	12	24	6	36	—	—	18	—	17	—	16	—
26	Weismain	16	36	13	—	13	24	7	—	—	—	19	24	13	24	13	—
27	Wunsiedel	17	48	12	12	11	48	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 28. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken
von Stenglein,

Digitized by Google

franken pro 18$\frac{4}{3}$ berechneten Frucht-Normalpreise.

Misch-Getraidt.		Hirsen.		Heidel.		Hanfkörner.		Lein.		Kartoffel.		Heu.		Hopfen.		Flachs.		Stroh langes		Stroh kurzes	
Scheffel.												für den Centner.						für das Schock.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	4	—	2	55	—	—	—	—	16	—	10	—
—	—	13	—	5	—	10	—	17	—	4	12	2	30	100	—	—	—	14	30	10	—
—	—	13	—	5	—	10	—	17	—	4	12	2	30	100	—	—	—	14	30	10	—
—	—	—	—	—	—	10	36	16	—	4	—	2	30	100	—	—	—	11	—	6	—
—	—	—	—	—	—	9	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	18	—
—	—	15	24	—	—	—	—	—	—	—	—	2	55	—	—	—	—	13	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	5	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	55	—	—	—	—	14	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
—	—	15	—	—	—	12	—	—	—	—	—	2	55	110	—	—	—	11	—	6	—
—	—	—	—	—	—	10	48	—	—	—	—	2	30	100	—	—	—	18	30	10	30
—	—	—	—	—	—	11	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	30	130	—	—	—	16	—	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	55	—	—	—	—	22	30	—	—
—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	—	10	24	10	—	15	—	4	12	2	30	110	—	32	—	22	—	12	—
—	—	—	—	—	—	9	—	17	—	5	—	2	30	115	—	—	—	24	—	16	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—

Kammer der Finanzen.
Präsident. Vetterlein. Färlinger.

Digitized by Google

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Merkendorf und der Pfarrei Hirschlach. Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Layritz ist die zweite Pfarrei zu Merkendorf mit der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach in Erledigung gekommen, was hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in Folgendem bestehen:

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf.

I. An ständigem Gehalt:			
1) Aus Staats-Kassen:			
a) an baarem Geld		51 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:			
7 Schffl. 2 Metz. 2 V. ½ Sztl., à 8 fl. 12 kr.		60 fl. 54 kr.	
2 „ 4 „ — „ ⅝ „ à 3 fl. 36 kr.		9 fl. 37½ kr.	
11 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. — kr.		44 fl. — kr.	
55 Stück Wellen		— fl. 49½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
a) an baarem Gelde		50 fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
für 2¼ Metz. Korn, 6 Pfd. Flachs, dann eine Weihnachts-Semmel und Osterkuchen		5 fl. 3½ kr.	
3) Aus Gemeinde-Kassen:			
an baarem Gelde		1 fl. — kr.	
			222 fl. 39½ kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung		50 fl. — kr.	
			50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			54 fl. 5 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			9 fl. — kr.
			335 fl. 44½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			9 fl. 41 kr.
Verbleibt reines Einkommen			326 fl. 3½ kr.

B. Pfarrei Hirschlach.

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungs-Kassen und zwar an baarem Gelde		60 fl. 30 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag von 1 Tagwerk Wiesen		34 fl. 30½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
Betrag		95 fl. —½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	93 fl.	—½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		28 fl.	21 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen		7 fl.	— kr.
		130 fl.	21½ kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit	— fl.	5½ kr.
	Verbleibt reines Einkommen	130 fl.	16½ kr.

Zusammentrag des reinen Einkommens

und zwar: ad A. 326 fl. 3½ kr.

ad B. 130 fl. 16½ kr.

Total-Summa 456 fl. 20 kr.

Wozu noch die nach der ältern Fassion für beide Pfarrstellen auf 49 fl. veranschlagten freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. December 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Dollmann, v n.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den definitiven Satz des Winterbiers betr.)

Unter Bezugnahme auf das hohe Ausschreiben Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 28sten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 137), den Biersatz für das Sudjahr 18⅔ betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maas Winterbier, incl. des der Stadt-Gemeinde Bayreuth allerhöchsten Orts bewilligten Lokal-Malzaufschlags in den Monaten Januar und Februar

5 Kreuzer — Pfennig,

und in den Monaten März und April c.

5 Kreuzer 2 Pfennige

im Ausschank kostet.

Was den Ganterpreiß des Winterbiers anbelangt, so wird bemerkt, daß dieser

a) für diejenigen Wirthe aus hiesiger Stadt, welche Bier von hiesigen Brauern beziehen, in den Monaten Jannar und Februar auf

4 Kreuzer 2 Pfennige,

und in den Monaten März und April auf

5 Kreuzer,

dann

b) für diejenigen Wirthe vom Land, welche Bier aus der Stadt beziehen (da in diesem Falle eine Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlags statt zu finden hat) in den Monaten Januar und Februar auf

4 Kreuzer 1 Pfennig,

und in den Monaten März und April auf

4 Kreuzer 3 Pfennige

bestimmt ist.

Die brauenden Bürger werden angewiesen, um die festgesetzten Preiße nur reines wohlschmeckendes und tarifmäßiges Winterbier zu brauen und zum Ausschank zu bringen, und im entgegengesetzten Falle mit den gesetzlichen Strafen bedroht.

Bayreuth, am 2. Januar 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Zimmerer.

Bayreuth, den 23. December 1842.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

werden im Wege der Hülfsvollstreckung

Mittwoch den 11. Januar k. Js.

5 Ochsen und 1 Kuh an den Meistbietenden verkauft, und Käufer hiezu eingeladen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Digitized by Google

Bayreuth, den 31. December 1842.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14. auf den 15ten November d. J. sind dahier mittelst Einbruches neben anderem in Rollen verpackten Gelde entwendet worden:

drei Gelegenheits-Thaler zu 3½ Gulden,
einer dergleichen, werth 2 fl. 24 kr.,
ein Dukaten,
ein holländisches Zehenguldenstück,
ein Fünf Franken-Thaler,
ein Spezies-Thaler,
ein preußischer Thaler,

sämmtlich theils in Papier, theils ohne Papier in einem grünseidenen Beutel.

Da die sogenannten Gelegenheits-Thaler selten und besonders kenntlich seyn sollen, so wird nicht nur Jedermann vor deren Annahme gewarnt, sondern aufgefordert, im Falle des Anbietens eines solchen durch sofortige Anzeige bei der Polizeibehörde zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Diebs mitzuwirken.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, die erforderliche Spähe anzuordnen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Webermeister Karl Nikolaus und Kunigunda Voitschen Eheleute dahier, bestehend

1) aus einem Nebenhause mit Zugehör, B.-Nr. 742^{b}, belastet zum K. Rentamte Bayreuth mit 3 fl. 36 kr. Bodenzinns aus 90 fl. Kapital und 150 fl. Steuerkapital,
2) ¼ Tagwerk Feld, der Pirschling, B.-Nr. 548^{m}, onerirt mit 4 kr. Erbzinns, Handlohn zum 10ten Gulden nach Bayreuther Ordnung und 60 fl. Steuerkapital,
3) ⅛ Tagwerk Wiesen, der Pirschling, B.-Nr. 548^{al}, belastet mit 3 kr. Erbzinns, handlohnbar in gleicher Weise und mit der Steuer aus 10 fl. Kapital,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Hiezu hat man Termin auf den

26. Januar 1843 Vormittags 10 Uhr

im Locale des unterfertigten Gerichts und zwar vor dem Commissair, K. Landgerichts-Funktionair Kellein anberaumt.

Kaufslustigen dient zur Wissenschaft, daß die beschriebenen Realitäten, nach der Schätzungsverhandlung vom 15ten v. M., deren Einsicht in loco registraturae verstattet ist, um 375 fl. eingewerthet wurden.

Der Hinschlag erfolgt nach den §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Weidenberg, den 23. December 1842.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Ladung.

Die unbekannten Gläubiger des zu Ebneth verlebten Handelsmanns Georg Reichenbecher werden hiemit auf

Donnerstag den 26. Januar 1843 früh 9 Uhr

vorgeladen, um gemäß des Antrags der Rosa Reichenbecher'schen Vormundschaft ihre Forderungen an den gedachten Erblasser dahier zu liquidiren, und auf die gleichzeitig gemacht werdenden Zahlungsvorschläge sich zu erklären, widrigens sie dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger als beitretend angesehen werden müssen.

Weismain, 10. December 1842.

Königliches Landgericht.
Sendinger.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Gläubigers werden die den Anselm Hofmann'schen Eheleuten zu Seßlach zugehörigen Realitäten:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus von Fachwerken, mit Ziegeln gedeckt, beschrieben unter Bes.-Nr. 1297^{d}, Urb.-Fol. 521^{b}, mit 350 fl. Steuerkapital, 12½ kr. Erbzins belastet, handlohnfrei, dann
b) das dazugehörige Gemeinderecht, bestehend in einem

Digitized by Google

Theil Laubholz im Grumbach Nr. 3, dann Nadelholz im Büden Nr. 34, und etwas Hutrasen im Grumbachsrasen,

geschätzt auf 1150 fl., künftigen

Donnerstag den 23. Februar 1843,

Vormittags 9 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe im hiesigen Gerichtslokale ausgesetzt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Seßlach, den 21. December 1842.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Publicandum.

Der hiesige Bierbrauer und Krämer Johann Huppmann hat Behufs der Erzielung eines gütlichen Arrangements die Convocation seiner Gläubiger heute beantragt, und zugleich seinen statum activorum et passivorum detaillirt, dem Gerichte übergeben.

Zu dem Ende wird nun auf

Donnerstag den 16. März 1843 früh 9 Uhr

Termin hiermit festgesetzt, wozu die sämmtlichen Creditoren des Huppmann und resp. deren Vertreter unter dem Präjudize andurch hieher vorgeladen werden, daß von dem Nichterscheinenden angenommen werden wird, daß er sich dem Beschlusse der Stimmenmehrheit anschließe.

Pottenstein, 19. December 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der unbekannte Eigenthümer von 6¾ Pf. grober Eisenwaaren von Schlosserarbeit und 1 $\frac{7}{10}$ Pf. ganz gemeinen Rollen-Tabak, welche Gegenstände zu Folge geschehener Anzeige am 2. August d. J. Nachmittags zwischen der Pfeiffer- und Hammermühle bei Hohenberg nächst der Landesgrenze in einem Säckchen aufgefunden wurden, wird nach Maaßgabe §. 37 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 hiermit aufgefordert, sich bis zum

1. Mai 1842

bei Gericht dahier zu melden, und die Verzollung der Waaren nachzuweisen, außerdem diese der Confiscation verfallen.

Selb, den 22. October 1842.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache über den Nachlaß des Johann Aggel von der Hammermühle, werden nachstehende Besitzungen:

1) ein Mühlanwesen bei Kronach, die Hammermühle genannt, K.-Nr. 1331; dazu gehört ein Wohnhaus, eine Mahlmühle mit 3 Gängen, eine Schneidmühle, Walkmühle, Stadel, Stallung, Felsenkeller und Garten. Dieses Mühlanwesen ist dem K. Rentamte handlohnbar, mit 2500 fl. Hausteuerkapital, 20 fl. Gewerbsteuer für die Mahl- und 24 fl. für die Schneidmühle belastet und liefert jährlich ein Schock Zinsbretter, geschätzt auf 21,950 fl.,

2) ¾ Tagw. Garten zwischen der Mahl- und Schneidmühle, dann 2¼ Tagw. Garten mit Raugen, K.-Nr. 1332, Rentamtslehen, mit einem St.-K. von 700 fl. belegt, und geschätzt auf 1400 fl.,

3) 1⅛ Morgen Raugen, das Mühlholz, K.-Nr. 1335, zum Gotteshause Kronach lehenbar und belastet mit 150 fl. St.-K., geschätzt auf 800 fl.,

4) eine Wiese unter der Hammermühle, K.-Nr. 1337, besteht aus 2⅛ Morgen Feld und Wiesen sammt Raugen, dann 3⅞ Tagw. Wiesen ober dem Grabensteig, ist Kronacher Stadtlehen, zehentfrei und mit 1465 fl. St.-K. belastet, geschätzt auf 2650 fl.,

5) 4½stel Tagw. 3 Ruthen Wiese am Sternberg, K.-Nr. 1338, ebenfalls Stadtlehen und mit 140 fl. St.-K. belegt, geschätzt auf 200 fl.,

6) 2¼ Morgen 6 Ruthen Feld an 4 Stücken im langen Steig, K.-Nr. 1339, ist theils Stadt-, theils hiesiges Spitallehen, zehentbar der Pfarrei dahier und mit 600 fl. St.-K. belegt, geschätzt auf 1000 fl.,

7) ½ Morgen Feld im untern Steig, K.-Nr. 1340, Stadtlehen, zehentbar zur Pfarrei und hat 150 fl. St.-K., geschätzt auf 250 fl.,

8) ⅛ Morgen 2 Ruthen Feld aufm Sand, K.-Nr. 1341, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig und mit 60 fl. St.-K. belegt, geschätzt auf 100 fl.,

9) 3½stel Morgen Feld auf'm Sand, K.-Nr. 1342, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, und mit 250 fl. St.-K. belegt, geschätzt auf 250 fl.,

Digitized by Google

10) 1¼ Morgen Feld, K.-Nr. 1343, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit 270 fl. St.-K. beschwert, geschätzt auf 300 fl.,

11) 1 2/4tel Morgen Feld aufm Sand, K.-Nr. 1344, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit einem St.-K. von 310 fl. belegt, geschätzt auf 300 fl.,

12) ein Anger unter der Hammermühle, K.-Nr. 1604b, freieigen, mit 235 fl. St.-K. belegt, geschätzt auf 350 fl.,

13) 1⅛ Morgen Garten, der Eckartsgarten, K.-Nr. 1480, ist theils Stadt- theils von Waldenfelser Lehen, zehentbar zur hiesigen Pfarrei, und hat ein St.-K. von 410 fl., geschätzt auf 800 fl.,

14) 1⅛ Morgen Feld am Gräbensteeg, K.-Nr. 171, v. Groß'sches Lehen, zehentpflichtig und mit 110 fl. St.-K. belegt, geschätzt auf 130 fl.,

15) 6¼tel Morgen Grasgarten daselbst, mit einer Hopfenanlage, K.-Nr. 172, von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig und mit 350 fl. St.-Kap. belastet, geschätzt auf 400 fl.,

16) 1 1/4tel Tagw. Garten am Kirchhause, K.-Nr. 1442, ist theils Sonnefelder theils von Waldenfelser Lehen, mit einem St.-K. von 250 fl. belastet, geschätzt auf 600 fl.,

17) 1 5/4tel Morgen Feld im Flur, K.-Nr. 281, Stadtlehen, zehentpflichtig und hat 520 fl. St.-K. aufhaftend, geschätzt auf 525 fl.,

18) zwei Antheile an der Rußschneidmühle, geschätzt auf 3000 fl., und

19) 1/10 Antheil an der Utscharnschneidmühle, geschätzt auf 700 fl.,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Dienstag den 31. Januar 1843 Vormittags 9 Uhr

auf der obengedachten Hammermühle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Kronach, am 20. November 1842.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Besitzungen der Webermeister Johann Nikol Beyer'lein'schen Eheleute zu Markt Selbitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft, als:

1) das Wohnhaus Nr. 44 zu Selbitz, mit dazugehörigen 8 [] R. Schorgärtlein und 4 [] R. Hofraith, näher beschrieben im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Stück 147, Werth 400 fl.,

2) ¼ Jauchert Wiese, B.-Nr. 581, die Thumstädter Wiese genannt, B.-Nr. 582, Werth 100 fl.

Die beiden Wiesen sind mit 10 ß Handlohn und Todtenfall und 1 fl. 12½ kr. jährlichem Erbzins belastet.

Zweiter Verkaufstermin auf der Rathsstube zu Selbitz wird hiemit auf den

24. Januar 1843 Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, und werden hiezu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Naila, am 17. December 1842.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Grundbesitzungen des Webermeisters Christoph Michel dahier, als:

1) das pfarrfrohn- und lehenbare Gütlein, Hs.-Nr. 69 dahier, die Gebäude sind mit 530 fl. rheinisch assekurirt, ist belastet mit 48½ kr. Steuer in Simplo nach Bes.-Nr. 263 aus 510 fl. Capital, handlohnbar zum K. Pfarramte Ludwigsstadt zu 10 ß in Besitzveränderungsfällen, und gibt jährlich 12⅞ kr. Erbzins dem K. Aerar, gewürdigt auf 750 fl. Dahin gehört auch das Feld hinter den Höfen, Bes.-Nr. 268, und ein Stück Oedung an der Straße,

2) ein Stück Feld auf der Haide im Querweg, Steuerbesitz-Nr. 264, belastet mit der Lehenbarkeit zu 10 ß in Besitzveränderungsfällen für das K. Aerar und 3 kr. Steuer in Simplo aus 40 fl. Capital, gewürdigt auf 50 fl.,

3) ein Stück Feld auf der Haide, Bes.-Nr. 266, gibt 1⅜ kr. Steuer in Simplo aus 25 fl. Capital, und 16⅔ kr. Erbzins, ist handlohnbar wie vor, geschätzt auf 20 fl.,

Digitized by Google

4) ein Äckerlein im Steinbruch und ein Feld im Schmidtentiegel, Steuerbesitz-Nr. 267, ist belastet mit der Lehenbarkeit wie vor und mit 2½ kr. Steuer in Simplo aus 35 fl. Capital, gibt 16½ kr. Erbzins, gewürdigt auf 70 fl.,

5) der Gemeindeholztheil am Bühl, Steuerbesitz-Nr. 269, ist mit gleicher Lehenbarkeit belastet und mit 3½ kr. Steuer in Simplo aus 45 fl. Capital, gibt 7½ kr. Erbzins, gewürdigt auf 45 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagfahrt im K. Landgerichte dahier auf

Sonnabend den 4. Februar 1843 früh 9 Uhr

bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt werden wird. Ludwigsstadt, am 28. December 1842.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Michael und Agnes Lieb'schen Eheleute von Pressig werden alle diejenigen Gläubiger, welche am 9ten dieses Monats als am ersten Ediktstage nicht erschienen sind, dem angedrohten Präjudize gemäß mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung ausgeschlossen.

Zugleich wird eröffnet, daß, da sämmtliche Forderungen als liquid anerkannt sind, und die erschienenen Gläubiger sich dahin vereiniget haben, daß ohne Erlassung eines Prioritäts-Erkenntnisses nach dem von ihnen angesprochenen und anerkannten Vorzugsrechte im Wege der Massevertheilung ihre Befriedigung geschehen soll, ein zweiter Ediktstag nicht abgehalten werde.

Ludwigsstadt, 22. December 1842.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Die für das Jahr 18⅔ wegen Elementar-Beschädigungen von Königlicher Regierung genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachlässe im hiesigen Amtsbezirk werden hier vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Summarische Zusammenstellung

über die Steuer- und Gefäll-Nachlässe bei dem Königlichen Rentamte Hof pro 18⅔.

Kont. Nummer.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag der ganzjährigen Nachlässe an																																	
		Grundsteuer.			grund- und zehentherrlichen Gefällen.																																
					in Geld.			in Naturalien.																														
								Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.				Erbsen.				langes Streh.		Schmalsaat Zehntgefällen.					
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	Schck.	Bd.	fl.	kr.						
1	Moschendorf, Einzel Stumpfenhof . .	3	11	1	—	23	—	—	—	—	—	3	1	2	1½	3	1	2	3½	2	5	3	1½	—	—	—	—	—	—	1	10½					
2	Taupertig	14	34	3	5	42	2	—	—	—	1½	8	1	1	1½	7	—	2	½	2	3	—	2	—	—	—	1½	—	—	7	42					
3	Leimig, Weiler Döberlitz	17	8	—	1	54	1	1	—	—	2½	11	1	1	2½	8	4	1	1½	5	4	—	—	—	5	1	3½	—	19	6	33					
4	Draisendorf . . .	24	55	1	2	18	2	—	1	3	½	11	3	2	1½	7	—	2	1½	1	3	1	2½	—	1	3	½	—	—	—	—					
5	Kautendorf . . .	9	53	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	1	2	2	2	3	1½	3	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—					
6	Burtig	3	43	2	2	19	1	—	—	—	½	2	2	3	3	1	1	—	½	2	4	—	1½	—	—	—	—	—	—	—	—					
7	Köditz	7	50	—	—	15	—	—	—	—	—	3	1	3	2½	2	2	3	1½	4	2	3	3½	—	—	—	—	—	—	—	—					
8	Wölbattendorf, Weiler Ossek, a. d. Stadt mit Haag	19	48	3	—	—	—	—	1	2	1	4	4	1	2½	4	1	1	2½	5	4	1	½	—	—	—	—	—	—	—	—					
	Tot. Summa	101	6	2	12	52	2	1	3	3	1½	47	4	2	1½	36	3	1	½	28	5	2	½	1	1	1	1½	—	19	15	32½					

Hof, den 24. December 1842.

Königliches Rentamt.

v. n.

Schmidt.

Digitized by Google

Jagdverpachtung.

In Folge hohen Auftrags Kgl. Regierung von Oberfranken vom 13. December 1842 wird die im Revierbezirke Gößweinstein befindliche Ebermannstädter-Jagd rechts der Wiesent wiederholt der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 18. Januar 1843

im Geschäftslokale des K. Rentamts zu Gößweinstein anberaumt. — Pachtfähige Jagdliebhaber werden mit dem Beifügen hiezu eingeladen, daß die Verhandlung Vormittags 10 Uhr beginnt, und der Zuschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung Kgl. Regierung um 12 Uhr erfolgt.

Gößweinstein und Horlach, den 29. December 1842.

Königliches Rentamt. Deuber, K. Rentbeamter.

Königliches Forstamt. Mannert, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Auf Rechnung der hiesigen Distrikts-Armenpflege ist im heurigen Jahre eine Quantität Flachs angekauft und versponnen worden, und es soll nunmehr das hiedurch erzielte Garn, ohngefähr 24 Schock, im Wege des öffentlichen Verstriches verkauft werden.

Hiezu steht Termin auf den

23. Januar 1843

dahier an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das vorräthige Garn zur Ansicht bei dem K. Pfarrer Popp dahier bereit liegt.

Guttenberg, den 22. December 1842.

Freiherrlich von Guttenbergsches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Kunigunda Hayn, Wittwe des vor kurzem verstorbenen Webermeisters Johann Hayn von hier hat sich für insolvent erklärt und dem Concursverfahren unterworfen.

Deshalb wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen dieselben, dann zur Gegen- und Schlußerklärung Termin auf den

1. Februar 1843.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Wittwe Hayn umsogewisser dahier zu erscheinen haben, als sie ausserdem mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden würden. Gleichzeitig wird das Wohnhaus der Wittwe Hayn dahier im Schätzungswerthe von 300 fl. zum Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber zu dem auf den

31. Januar 1843.

dahier anstehenden Strichtermine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Schätzungsverhandlung dahier eingesehen werden kann.

Zur Notiz für die Gläubiger wird bemerkt, daß ausser dem Wohnhause, worauf 350 fl. Hypothekschulden haften, kein Vermögen vorhanden ist, und daß sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 480 fl. 35 kr. belaufen.

Guttenberg, den 28. December. 1842.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. December 1842.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	100½	100¼
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	660	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Sonnabend am 7. Januar 1843.

Inhalt.

Mittheilung der gedruckten landständischen Verhandlungen. — Verzeichniß der Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken. — Neue Floß-Ordnung für Oberfranken, hier die künftige Beschränkung des Flößens. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiednen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Landgerichte und Herrschaftsgerichte, dann an die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Mittheilung der gedruckten landständischen Verhandlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Ministerial-Rescript vom 22sten l. Mts. ist die Anordnung getroffen, daß die gedruckten Verhandlungen beider Kammern der gegenwärtigen Stände-Versammlung den obengenannten Behörden durch direkte Versendung der Post zukommen werden. Indem man dies den genannten Distrikts-Polizeibehörden hiemit eröffnet, werden sie zugleich hinsichtlich der Konservation und Inventarisirung der Verhandlungen auf die Ausschreibungen vom 6. December 1827 (Kreis-Intelligenzblatt 1827, Nr. 148) und 16. April 1834 (Kreis-Intelligenzblatt 1834, Beilage zu Nr. 48) hingewiesen.

Bayreuth, den 30 December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Verzeichniß der Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken nach dem dermaligen Stande derselben wird hiemit in Nachstehendem zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 30. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß der Distrikts-Schulbehörden in Oberfranken.

I.

Stadt-Schulen-Commissionen.

1) Bayreuth.
2) Bamberg.
3) Hof.

II.

Distrikts-Schul-Inspektionen.

A. Katholische.

Nr.	Benennung der Inspektion.	Name und Wohnort des Inspektors.	Bemerkungen.
1	Bamberg I.	Georg Scheublein, Pfarrer in Amlingstadt.	
2	Bamberg II.	Michael Hepp, Pfarer in Priesendorf.	
3	Burgebrach.	Johann Appel, Pfarrer in Burgebrach.	
4	Ebermannstadt.	Kaspar Baeffinger, Pfarrer in Burggrub.	
5	Gräfenberg.	Melchior Striegel, Pfarrer in Neunkirchen.	
6	Herzogenaurach.	Johann Anselm Baier, Pfarrer in Herzogenaurach.	
7	Höchstadt.	Johann Kröner, Pfarrer in Wachenroth.	
8	Hollfeld.	Friedrich Ernst, Pfarrer in Hochstahl.	
9	Kronach.	Franz August Bauer, Pfarrer in Kronach.	
10	Lichtenfels.	Franz Joseph Pentowsky, Pfarrer in Lichtenfels.	
11	Ludwigsstadt.	Unbesetzt.	Wird von dem Pfarrer Leipert in Friesen verwest.
12	Marktschorgast.	Andreas Deinzer, Pfarrer in Marktschorgast.	
13	Nordhalben.	Unbesetzt.	Wird von dem Pfarrer Leipert in Friesen verwest.
14	Pottenstein.	Gabriel Fellner, Pfarrer in Gößweinstein.	
15	Scheßlitz.	Johann Ad. Schwemlein, Pfarrer in Kleukheim. Stellvertreter desselben: Gabriel Nepp in Kemmern.	
16	Seßlach.	Jakob Ehrlich, Pfarrer in Rattelsdorf.	
17	Stadtsteinach.	Konrad Mahr, Pfarrer in Stadtsteinach.	
18	Vorchheim.	Georg Greim, Pfarrer in Vorchheim.	
19	Weismain.	Heinrich Blumröder, Pfarrer in Weismain.	

B. Protestantische.

1	Bayreuth.	Heinrich August Friedrich Blumröder, I. Pfarrer in Bayreuth. Stellvertreter des Distrikts-Schulen-Inspektors hinsichtlich der Schulen des K. Landgerichts Weidenberg: Pfarrer Emil Karl Friedrich Moriz Wagner in Bayreuth.	
2	Bamberg.	Johann Friedrich Christoph Bauer, Pfarrer in Bamberg.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Inspektion.	Name und Wohnort des Inspektors.	Bemerkungen.
3	Berneck.	Georg Kaspar Adler, I. Pfarrer in Berneck.	
4	Culmbach.	Friedrich Ernst von Ammon, I. Pfarrer in Culmbach. Stellvertreter des Distrikts-Schul-Inspektors: Pfarrer Christian Friedrich Holzhey in Trebgast.	
5	Ebermannstadt.	Friedrich Lebrecht Traugott Elsberger, Pfarrer in Markt Heiligenstadt.	
6	Gräfenberg.	Wilhelm August Heinrich Lehmus, Pfarrer in Gräfenberg.	
7	Höchstadt.	Heinrich Hofmann, Pfarrer in Mühlhausen.	
8	Hof.	Dr. Fahlenberg, I. Pfarrer in Hof.	
9	Hollfeld.	Georg Friedrich Wilhelm Kaestner, I. Pfarrer in Kasendorf.	
10	Kirchenlamitz.	Carl Heinrich Gottl. Meyer, I. Pfarrer in Weißenstadt.	
11	Kronach.	Johann Adam Gottlieb Schmidt, Pfarrer in Schmölz.	
12	Ludwigsstadt.	Johann Georg Seuß, Pfarrer in Langenau.	
13	Michelau.	Georg Christian Gademann, Pfarrer in Michelau.	
14	Münchberg.	Fr. Wilhelm Meinel, I. Pfarrer in Münchberg.	
15	Naila.	Johann Wilhelm Wolfgang Rennebaum, Pfarrer in Steben.	
16	Rehau.	Carl Schwinger, Pfarrer in Rehau.	
17	Schnabelwaid.	Anton Heinrich Ludwig Ullmann, I. Pfarrer in Kreußen.	
18	Selb.	Johann Nikol. Wagner, I. Pfarrer in Selb.	
19	Stadtsteinach.	Carl Friedrich Wilhelm Ackermann, Pfarrer in Seubelsdorf. Stellvertreter desselben: Pfarrer Johann Wülferth in Rugendorf.	
20	Thurnau.	Siegm. Christ. Wilhelm Baeumler, I. Pfarrer in Thurnau.	
21	Wunsiedel.	Johann Georg Rubner, I. Pfarrer in Wunsiedel.	

Bekanntmachung.

(Die neue Floß-Ordnung für Oberfranken, hier die künftige Beschränkung des Flößens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch hohes Ministerial-Reskript vom 24. August 1842 bereits bestätigte neue Floß-Ordnung für Oberfranken, welche demnächst mit ihren Beilagen veröffentlicht werden wird, bestimmt in dem §. 60 was folgt:

„Um einerseits die Ufer und Wehrde gegen die so häufigen bedeutenden Beschädigungen zu schützen und den Verdienst des Bretterschneidens und der damit in Verbindung stehenden sonstigen Arbeiten dem Inlande nicht zu entziehen, andererseits um den sich immer mehr steigernden Brennholz-Bedarf mehr zu decken, den Devastirungen und ungeregelten Bewirthschaftungen der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen hemmend entgegen zu treten, wird im öffentlichen Interesse das Verflößen nachstehender Holzgattungen verboten:

a) des Pfadenholzes unter 45 Schuh Länge und 8 Zoll mittleren Durchmesser, Duodecimal-Maaße. Die Strafe des Verflößens wird auf 1 fl. per Pfaden festgesetzt und dabei bestimmt, daß das mit amtlichen Beschlag belegte Holz auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers nach der gewöhnlichen Klafterholz-Länge zu Brennholz

Digitized by Google

aufgesägt und zur beliebigen Disposition jenes gestellt werde. Für die Kosten des Aushauens, Ausschleifens und Aufsägens haftet dieses aufgesägte Holz, von welchem durch die Behörde, wenn die Kosten binnen 24 Stunden nicht berichtiget sind, so viel öffentlich verkauft werden darf, als zur Deckung jener nothwendig ist;

b) des Pfadenholzes über 60 Fuß 4 Zoll Bayer. Maaßes Länge und über 12 Zoll mittleren Durchmesser aus den obern Gründen bis zum Hammer- und Kleienwöhrd. Die Strafe wird für den Uebertreter bestimmt — für jeden Stamm pro Schuh über das angegebene Länge- und pro Zoll über das angegebene Stärkemaaß zu 1 fl. 30 kr.

c) des faulen Pfadenholzes. Die Absicht des Verflößens wird sofort nach dem Spannen jenes in die Böden angenommen. Der Uebertreter wird per Pfade mit 1 fl. bestraft, und dabei weiter bestimmt, daß das fragliche Holz auf Kosten und Gefahr seines Eigenthümers nach der Klafterlänge, gleichfalls zu Brennholz nach den Bestimmungen a dieses Paragraphen aufgesägt werde.

d) Der Stangen ohne Unterschied bei Vermeidung einer Strafe von 10 — 30 kr. per Stück und des Aufsägens zu Brennholz nach obigen Bestimmungen.

„Gestattet bleibt jedoch das Flößen der sogenannten Schnitt- und Spaltwaaren, namentlich der Spalierlatten, Dachschindeln, Bühren, Daubhölzer und Weinpfähle, doch müssen diese Schnitt- und Spaltwaaren bereits zugerichtet seyn.

„Die zum Bau der Dinger nöthigen Riegpfaden, das hiezu nöthige Sprung- und Spannholz dürfen wohl auf die verschiedenen Lager und Bauplätze geflößt werden, müssen aber auf den Bauplätzen zu Schwürbitz und oberhalb des Lichtenfelser Flößerloches in der oben beschriebenen Art und Weise und der nothwendigen Anzahl vollständig hergerichtet, in der bestimmten Eigenschaft gebraucht und verwendet werden, widrigenfalls das oben angeordnete Verfahren eintritt."

Die K. Regierung glaubt in dem Interesse des Holzhandels in Oberfranken auf diese mit dem Beginne des Floßjahres 1843 in Vollzug tretende Beschränkung des Verflößens, jetzt schon besonders aufmerksam machen zu müssen, damit die Holzhändler ihre gegenwärtigen Vorräthe, welche das künftige Normalmaaß nicht halten, bis zu dem Ende der dießjährigen Floßzeit fortschaffen und bei ihren neuen Ankäufen sich hiernach richten.

Bayreuth, den 12. September 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Publicandum.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß mehrere hiesige Einwohner die durch die Polizei-Gesetze befohlene Reinigung der Straßen am Mittwoch und Sonnabend vernachläßigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann, und vorzüglich die jetzige Jahreszeit beständige und sorgsame Reinigung der Straßen nothwendig macht, so werden die deßhalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817, Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß:

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tagesanbruch hinweggeschaft, und

2) an den Kehrtagen die ganze Straße, so weit sie jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 29. December 1842.

Der Polizeisenat des Stadtmagistrats.
Schweitzer. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Höfe, Düngergruben, Reihen, Kanäle und Abzugsgräben betr.)

Da Reinlichkeit und Beseitigung von übler Ausdünstung die vorzüglichsten Mittel sind, den Gesundheits-Zustand zu erhalten, so werden die hiesigen Einwohner, unter Erinnerung an die hierüber bereits bestehenden polizeilichen Vorschriften hierdurch aufgefordert, die Reihen zwischen den Häusern, die Düngergruben, die Kanäle und Abzugsgräben, so wie das Innere ihrer Höfe gehörig reinigen zu lassen.

Diejenigen, welche sich hierin saumselig beweisen, werden in eine angemessene Geldstrafe genommen werden.

Bayreuth, den 29. December 1842.

Der Polizeisenat des Stadt-Magistrats.

Schweitzer. Haß.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Zielers im städtischen Schießhause oberhalb des Kgl. Schloßgartens betreffend.)

Der beabschiedete Soldat Thomas Hertel dahier wurde, da der Zieler Friedrich Hertel mit Tod abgegangen ist, an dessen Stelle als Zieler im städtischen Schießhause oberhalb des Kgl. Schloßgartens aufgestellt und in dieser Eigenschaft heute in Pflicht genommen, was zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Bayreuth, den 31. December 1842.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Haß.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird der Schlossergeselle Johann Martin Blank von hier, ein Sohn des verstorbenen Schlossermeisters Johann Gottfried Blank, geboren am 5. Februar 1786, auf den Antrag seiner Geschwister hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten, oder in dem auf den 30. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern ohne Kautionsleistung verabfolgt werden wird.

Sollte derselbe nicht mehr leben, so haben seine allenfallsigen unbekannten Erben binnen obiger Frist sich zu melden.

Bayreuth, den 19. September 1842.

Pöhlmann,

v. n. Seclus.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Kutscherssohnes Friedrich Rittmaier werden alle diejenigen, welche Forderung oder sonstige Ansprüche an diese Nachlaßmassa zu machen haben, andurch aufgefordert, ihre Forderungen am

Montag den 30. Jäuner 1843 früh 9 Uhr in Nr. 26 unter Produktion der Nachweise um so gewisser anzumelden, als außerdem bei Vertheilung der gegenwärtigen Massa Rücksicht darauf nicht genommen werden würde.

Bamberg, am 30. December 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rübel.

Vom Königlichen Landgerichte Bamberg II wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ziegelhütte zu Bischberg mit $\frac{1}{16}$ Morgen Garten und Weiherlein, Cat. Nr. 156, Steuercapital 100 fl., Königl. Lehen, 18 kr. Erbzinns und 10 ß Handlohn reichend, dann $\frac{1}{4}$ Morgen Feld der Triebacker, dem Katharinen-Spital lehenbar und zehentpflichtig, Cat.-Nr. 59, Steuercapital 160 fl., dem Joseph Krebs von Bischberg zugehörig — zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Die Ziegelhütte mit Garten und Weiherlein ist auf 1300 fl. und der $\frac{1}{4}$ Morgen große Acker zu Triebacker auf 200 fl. gerichtlich eingewerthet.

Zur Versteigerung ist Tagsatzung auf

Montag den 20. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr im Gemeindehause zu Bischberg bestimmt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 §. §. 99 und 101 erfolgen soll.

Digitized by Google

Auswärtige Streicher haben sich vor dem Striche über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Bamberg, am 30. December 1842.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Edictal-Citation.

Der Schneidergeselle Johann Matthäus Schuster von hier, Sohn des im Jahre 1816 dahier verstorbenen Schneidermeisters Daniel Caspar Schuster, geboren den 19. August 1783, ging im Jahre 1800 in die Fremde und hat seit dem Jahre 1807 weder von seinem Leben noch von seinem Aufenthalte eine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Geschwister wird daher gedachter Johann Matthäus Schuster oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiedurch aufgefordert, binnen 9 Monaten a dato oder längstens in dem auf den

15. September 1843

anberaumten Termine dahier zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und sein in 225 fl frk. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen und zwar um so gewißer, als außerdem derselbe für todt erklärt und dieses Vermögen den legitimirten Verwandten zuerkannt und hinausgegeben werden würde.

Hof, den 4. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. u. Ehrlicher.

Proclama.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Gönninger'schen Concursmasse gehörigen Immobilien zu Stammbach, bestehend in

1) einem Wohnhause Nr. 87, einstöckig, von Mauerwerk erbaut und mit Schindeln bedeckt, incl. 20 [] R. Hofrecht und Gemüßgarten,
2) einem Stadel, einstöckig, von Fachwerk erbaut und mit Ziegeln bedacht,
3) 4 Tagw. Feld, die Theile genannt, Nr 3, 4 und 5, U.-B.-Nr. 644,
4) ¼ Tagw. Wiesen im Buch, das Moritzwießlein, U.-B.-Nr. 192,
5) einem Keller am Münchberger Weg,
6) einem dergl. am Metzlesdörfer Weg,

wird Termin auf den

15. Februar 1843

von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittag 3 Uhr in dem Reichel'schen Gasthause zu Stammbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Verhandlungen über Abschätzung der Immobilien und der darauf haftenden Lasten und Abgaben können zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Münchberg, am 13. December 1842.

Königliches Landgericht.

Winder.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Weißgerbers Johann Sendelbek zu Kreussen wird das ihm gehörige Anwesen, bestehend

1) in dem zweistöckigen Wohnhause, Nr. 54, mit dem Hutrechte und 1¼ Klafter Gerechtholz, dann einer Klafter Stöcke, gewerthet auf 1290 fl.,
2) in 1¼ Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiese, taxirt auf 225 fl.,
3) in ⅓ Tagwerk Garten, werth 15 fl.,
4) in 1 Tagw. Feld, in der Au, taxirt auf 175 fl.,
5) in ½ Tagwerk Wiese daselbst, geschätzt auf 75 fl.,
6) in 3 Ruthen Acker, taxirt auf 15 fl.,

zufolge kreditorschaftlichen Andringens an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Termin auf

Montag den 30. Januar 1843 Vormittags 11 Uhr, im Posthause zu Kreussen anberaumt, wohin man zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ladet, daß die Beschreibung und Schätzung dieser Realitäten inzwischen im Landgerichte eingesehen werden können.

Schnabelwaid, den 8. December 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sternecker, K. Landgerichts-Aktuar.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Johann Baptist Köstler zu Mühlbühl ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Wegen Unbedeutenheit der Sache hat man einzigen Edictstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 27. Januar 1843 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger um so gewißer dahier zu erscheinen haben, widrigenfalls sie mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen

Digitized by Google

Concursmaße ausgeschlossen würden. Die Aktivmaße besteht in dem Erlös des verkauften Haußes von 310 fl. 5 kr., die bisher bekannten Schulden aber in 436 fl. 12 kr. Hiebei werden alle diejenigen, welche vom Gemeinschuldner resp. deßen Nachlaß etwas in Händen haben, aufgefordert, solches, bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergehen.

Wunsiedel, am 17. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Da die auf die zur Verlassenschaftsmasse des Gastwirths und Metzgermeisters Christian Heinrich Dittmar gehörigen Realitäten im Termin am 9. November d. Js. geschehenen Pachtangebote die Genehmigung nicht erhalten haben, so werden diese Dittmarischen Realitäten dahier, nämlich:

1) das Gastwirthshaus zum rothen Roß an der sehr frequenten Hof-Ascher Straße, Hs.-Nr. 84 mit den vorhandenen Stall- und Oeconomiegebäuden, B.-Nr. 498, mit dem darauf ruhenden Waldrecht auf jährlich 3 Klafter weiches Holz aus der Königl. Waldung, B.-Nr. 499, den Gemeindetheilen zu 333 [] Ruthen Feld am Frauenberg, und 120 [] Ruthen Wiese im Unlitz, unter B.-Nr. 500, Gärtlein von 18 [] Ruthen im Krötensee, einem Lagerkeller bei der obern Mühle, einem realen Metzgereirecht, 50 Eimern Fässer und einigen Braugeschirre, zusammen mit 1180 fl. Steuerkapital, freieigen,

2) 2 Tagwerk Feld im vordern Schild, B.-Nr. 502, mit 240 fl. Steuer-Kapital,

3) 1 Tagwerk Feld am vordern Schild, B.-Nr. 503, mit 135 fl. St.-K.,

4) 1 Tagwerk Feld an der Ascher Straße, B.-Nr. 504, mit 150 fl. St.-K.,

5) ½ Tagwerk Feld am Röhrenwöhr, B.-Nr 505, mit 45 fl. St.-K.,

6) ½ Tagwerk Feld am Ranggen am Perlenhause, B.-Nr. 506, mit 30 fl. Steuerkapital,

7) 3 Tagwerk Wiesen, das Röhrenwöhr, B.-Nr. 507, mit 285 fl. Steuerkapital,

8) 2 Tagwerk Feld im vordern Schild, B.-Nr. 2099, mit 150 fl. Steuerkapital,

zur Verpachtung von Lichtmeß 1843 an auf 8 Jahre ausgeschrieben und wird zur Abgabe der Pachtangebote anderweiter Termin auf den

16. Januar 1843 Vormittags bis 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Angebote auf das Gastwirthshaus mit Zubehör und die einzelnen Grundstücke besonders angenommen, die nähern Pachtbedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden, unbekannte Anbieter sich durch legale Zeugnisse über ihre Pacht- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und die Pachtschätzungsprotocolle während der gewöhnlichen Canzleistunden in der Registratur eingesehen werden können.

Rehau, am 10. December 1842.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem auf die unterm 19. Februar d. J. erlassene Ediktalladung die beiden Brüder Johann Georg Schober älterer und Johann Georg Schober jüngerer von Ebing binnen der festgesetzten halbjährigen Frist von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, auch keine allenfallsige Leibeserben derselben sich gemeldet haben, so werden Beide dem angedrohten Präjudiz zu Folge als verschollen erklärt, und wird ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten gegen Caution überlassen.

Seßlach, den 19. December 1842.

Königliches Landgericht.

Forster.

Bekanntmachung.

Die Wittwe des verlebten Michael Fehn in Welitsch, Namens Barbara, geborne Martin, pflegt mit ihren Kindern Grundtheilung.

Wer an die Theilungsmassa Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Donnerstag den 26. Januar 1843 früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren und nachzuweisen.

Ludwigsstadt, den 12. December 1842.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 48 kr.	16 fl. 48 kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. 18 kr.
Haber . . .	10 fl. 12 kr.	10 fl. 12 kr.	10 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 31. December 1842.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Diejenigen Personen, die der Bekanntmachung des hiesigen Hochlöblichen Stadt-Magistrats vom 15. Mai 1838, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 60, S. 466, zuwider, meinem im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling stehenden Sohne Heinrich Ludwig Geld geborgt oder sonst etwas auf Kredit gegeben haben, welche jetzt die Berichtigung ihrer vermeintlichen Forderungen von mir verlangen und mich deshalb vor das Vermittelungs-Amt ziehen, dient zur Nachricht, daß ich mich nicht für verbunden erachte, ihren Anforderungen zu entsprechen, da mein Sohn nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht und ich daher Zahlungen für ihn nicht leiste, er überdies an mich etwas nicht zu fordern hat.

Bayreuth, den 5. Januar 1843.

Herrn, K. Regierungs-Registrator.

Leo Bamberger dahier,

empfiehlt sein durch persönlich vortheilhafte Einkäufe zur Leipziger Neujahrsmesse wieder vollständig assortirtes Tuch- und Schnittwaaren-Lager, und ist in den Stand gesetzt, zu den billigsten Preisen abgeben zu können.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 29. December 1842. Der Sohn des Kommissionärs Meister dahier.

— — Der Sohn des Bauersmann Dörfler auf dem Fleßasgut.

Den 31. Dec. Der Sohn des Hausknechts Pappenberger dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Januar 1843. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 2. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 3. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Schreinermeisters A. Rosenstein.

Den 5. Jan. Die Tochter des Taglöhners Schertel auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 30. December 1842. Die zweite hinterlassene Tochter des Steinhauer- und Maurergesellen Berglas dahier, alt 75 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

Den 3. Januar 1843. Die Wittwe des Bauers Zahner in St. Georgen, alt 60 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Dienstag am 10. Januar 1843.

Inhalt.

Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden. — Sächsische Kassenbillets. — Baumpflanzung an öffentlichen Straßen. — Allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalls. — Außerordentliche Unterstützungen der teutschen Schullehrer. — Das von dem K. Regierungs-Direktor Geret herausgegebene General-Repertorium der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staats-Vermögens. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den der Gemeinde Eibelstadt durch einen Wolkenbruch zugegangenen Schaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß für die am 30. August vorigen Jahres durch einen in der Gemarkung der Stadt Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, gefallenen Wolkenbruch beschädigten Mitglieder jener Gemeinde eine Sammlung milder Gaben in dem ganzen Königreiche veranstaltet werde, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit beauftragt, diese Collecte in ihren Bezirken von Haus zu Haus vornehmen zu lassen, und das Ergebniß derselben binnen

4 Wochen

an die unterfertigte Stelle mit Bericht einzusenden.

Zugleich wird in Nachstehendem zur näheren Beurtheilung der Größe der eingetretenen Beschädigung eine Zusammenstellung der Nachrichten mitgetheilt, welche über das fragliche Ereigniß bei höchster Stelle einberichtet wurden.

Bayreuth, den 5 Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Die Gemeinde Eibelstadt und deren Markung, Landgerichts Ochsenfurt, wurde am 30. August l. Js. von einem zerstörenden Wolkenbruche betroffen. Der hiedurch angerichtete Schaden ist äußerst beträchtlich. Die ganze von Sommerhausen herab nach Eibelstadt ziehende Weinbergslage wurde im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschwemmt.

Digitized by Google

Die Weinbergserde ward auf die in der Ebene gelegenen Felder, auf die vorüberziehende Straße und in den Main geführt.

Die Weinbergspfähle und selbst die Weinstöcke wurden zumeist ausgerissen und fortgetrieben, so daß die meisten Weinberge ganz neu angelegt werden müssen, was um so mühsamer seyn wird, als die herabgeführte Erde wieder vorerst in die Weinberge getragen werden muß. Auf lange Jahre ist aber der Gemeinde jede Aussicht auf eine Aerndte aus ihren Weingütern benommen.

Die Ortschaft selbst hat nicht minder, als ihre Markung gelitten. Abends acht Uhr drangen die von den Bergen herabstürzenden Fluthen zu allen Thoren der Ortschaft ein, am heftigsten aber zu dem gegen die Berge gewendeten Falterthore herab, wo sie in einer Höhe von 5 bis 6 Fuß herabströmten. Eine auf der Straße mit Verstopfen ihrer Hausthüre beschäftigte Frau wurde von ihnen fortgerissen und erst am anderen Tage, unter Kies und Sand verschüttet, an den Ufern des Mains todt gefunden. — Auch zwei kleine Kinder wurden von den Fluthen ergriffen, aber glücklich wieder gerettet.

Die in die Stadt eingeschwemmten Weinbergpfähle, Steine und Erdmassen verstopften nach kurzer Zeit alle Abzugskanäle, und nun drang das Wasser, innerhalb den Straßen steigend, in alle Keller und blieb in den untern Stadttheilen eine Zeit lang in einer Höhe von 3 bis 4 Fuß in den Häusern stehen.

Nach den gepflogenen Erhebungen beläuft sich der Schaden auf:

618	fl. —	kr. an Gebäuden,
940	fl. 25	kr. an Mobilien,
500	fl. —	kr. an Beschädigung der Straße von Lindelbach nach Randsacker,
375	fl. —	kr. an Markungswegen,
800	fl. —	kr. für Wegschaffung des Sandes und Gerölle,
38,059	fl. 33	kr. an Feldern und Weinbergen, sohin im Ganzen auf
41,292	fl. 58	kr.

Diese Schätzungsanschläge sollen aber eher zu gering als übertrieben seyn, und nach der von den Schätzleuten ausgesprochenen Meinung künfte der Schaden zwischen 50 und 60,000 fl. anzunehmen seyn.

Jedenfalls ist hiebei der Arbeitslohn für Wiederherstellung der beschädigten Grundstücke nicht in Anschlag gebracht, und das traurige Bild dieser Elementar-Beschädigung färbt sich um so dunkler, wenn sich hiemit die Erwägung verbindet, daß die Gemeinde, aus 334 Familien und 1330 Seelen bestehend, nach dem Berichte des Landgerichts Ochsenfurt keinen zureichenden und gut erträglichen Grundbesitz hat, auch keinen sonderlichen Gewerbsbetrieb und Arbeitsverdienst besitzt und seit mehreren Jahren ohne Rente aus dem Obst- und Weinbaue sich befindet.

Bekanntmachung.

(Die sächsischen Kassenbillets betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des hohen Ministerial-Reskripts vom 27. December 1842, Nr. 30,016, wird ein Auszug des Schreibens des Königlich sächsischen Finanz-Ministeriums vom 16. November 1842 bezüglich der sächsischen Kassenbillets zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da es nicht unwahrscheinlich ist, daß dergleichen ältere Billets in dem dießseitigen Gebiete sich verbreitet haben, welche nunmehr eingezogen werden sollen.

Bayreuth, den 6. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Seit dem 1sten dieses Monats ist mit Emittirung der neuen K. sächsischen Cassenbillets in Appoints zu 1, 5 und

Digitized by Google

10 Thalern der Anfang gemacht worden; es wird auch in dem 12monatlichen Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1843 zur gänzlichen Einziehung der älteren Cassenbillets von der Creation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thalern in der Art verschritten werden, daß dieselben bei den beiden Auswechslungs-Cassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht oder baar realisirt, auch in den ersten 9 Monaten annoch bei allen Staatskassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten 3 Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechslungskassen eine Umwechslung zulässig ist.

Bekanntmachung.

(Die Baumpflanzung an öffentlichen Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahrnehmungen, daß bei den An- und Nachpflanzungen der Alleebäume an den öffentlichen Straßen nicht immer die vorliegenden Vorschriften in Ansehung der Tauglichkeit der Pflänzlinge und der Regelmäßigkeit der Pflanzung selbst beobachtet werden, haben die unterfertigte Stelle veranlaßt, nicht allein den sämmtlichen Polizeibehörden die ernstlichsten Weisungen zur Vollziehung der desfalls vorliegenden Verordnungen zu ertheilen, sondern insbesondere auch noch zu verfügen, daß alle von Gemeinden oder Privaten an- und nachzupflanzenden Stämmchen dem betreffenden Wegmeister auf den Staatsstraßen an einem bestimmten, diesem vorher anzuzeigenden Tage, vorgezeigt, und dieselben nur auf seine Genehmigung und Anordnung gesetzt werden sollen.

Alle, denen die Anpflanzung und Unterhaltung der Straßen-Alleebäume obliegt, werden sich hiernach zu achten wissen, und haben sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben, wenn die eigenmächtig und gegen obige Vorschrift gepflanzten Stämmchen wieder entfernt und sie zu neuer Pflanzung angehalten werden.

Bayreuth, den 2. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An den Stadtmagistrat in Bamberg, dann an die K. Landgerichte: Bayreuth, Bamberg II., Berneck, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Hof, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Rehau, Scheßlitz, Schnabelwaid, Seßlach, Weidenberg und Wunsiedel, dann an die Herrschaftsgerichte Banz, Tambach und Thurnau.

(Die allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalls betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die obenbenannten Behörden an die Befolgung der Verfügung vom 16. November v. Js. — vide Nr. 140 dieses Blattes, Jahrgang 1842 — in obenbemerktem Betreffe mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß der desfallsige Bericht am 30sten d. Mts. bei unterfertigter Stelle ohnfehlbar zur Präsentation kommen muß.

Bayreuth, den 5. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die außerordentlichen Unterstützungen der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung hat am Schlusse des vorigen Jahres mehreren teutschen Schullehrern außerordentliche Unterstützungen mit der Bestimmung bewilliget, daß davon die Rückstände zur oberfränkischen Kreisschullehrer-Wittwenkasse berichtiget werden sollen, dermalen aber in Erfahrung gebracht, daß diese Bestimmung von mehreren Lehrern unter dem Vorwande umgangen wird, daß sie mit Leistungen zu dieser Wittwenkasse nicht im Rückstande sind, indem sie die rückständigen Eintrittsgelder und Nachzahlungen nicht beachten.

Digitized by Google

Die K. Regierung sieht sich deshalb zur weiteren Bestimmung veranlaßt, daß jenen Lehrern, welche den Auftrag erhalten haben oder künftig erhalten, die ihnen bewilligten Unterstützungen zur Abtragung der rückständigen Forderungen der Schullehrer-Wittwenkasse zu verwenden, und diesem Auftrage nicht nachkommen, keine solche Unterstützung mehr bewilliget, und hierüber in dem Kataster der Unterstützungen Vormerkung gemacht werden wird.

Vorstehendes Ausschreiben ist in die Notizenbücher der einzelnen Schulen einzutragen.

Bayreuth, den 6. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

An sämmtliche K. Landgerichte, Magistrate und unmittelbare Stiftungsverwaltungen.

(Das von dem K. Regierungs-Direktor Geret herausgegebene General-Repertorium der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staats-Vermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Direktor der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Ludwig Heinrich Geret, hat im Jahr 1842 ein

General-Repertorium über die noch geltenden, modifizirten und aufgehobenen K. bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens bestehen,

im Druck herausgegeben.

Wenn auch dieses Repertorium nach seiner Einrichtung als ein eigenes für sich bestehendes Werk betrachtet werden kann, so ist es doch für den Gebrauch der von demselben Verfasser früher herausgegebenen Sammlung von Finanz-Verordnungen, zu deren Anschaffung aus Regiemitteln die K. Stellen und Behörden durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1814 (Regierungsblatt vom Jahr 1814, S. 428) und durch Ministerial-Entschließung vom 2. Mai 1826 ermächtigt wurden, sehr ersprießlich und förderlich.

In Folge eines hierüber aus dem K. Ministerium des Innern unterm 31sten v. Mts. u. Js. ergangenen höchsten Rescripts werden daher sämmtliche K. Landgerichte, sowie die untergeordneten Behörden der innern Verwaltung, dann die Magistrate hierauf aufmerksam gemacht und die K. Landgerichte zugleich ermächtigt, die Kosten für das bezeichnete General-Repertorium in den Regie-Etat pro $18\frac{4}{4}$ einzustellen.

Bayreuth, den 6. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October

Digitized by Google

„1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz-
„und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels,
„insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen
„wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der
„Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen
„Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und
„der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume
„monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent
„sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb
„zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten
„bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht
„verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe
„der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen,
„sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän-
„kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus-
„gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-,
„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie
„zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene
„Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October
„1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen
„Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver-
„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und
„andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein-
„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö-
„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver-
„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent-
„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object,
„aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des
„Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

Digitized by Google

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 6. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfältigere Aufsicht, als bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben so wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, soweit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann.

Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von 1 Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, am 6. Januar 1843.

Der Polizei-Senat des Stadtmagistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung. Haß.

Publicandum.

Nachdem der Webermeister und Fabrikant Wilhelm Fischer dahier seine Insolvenz selbst bei Gericht angezeigt hat, werden dessen Realitäten, bestehend in einem zwei Stockwerk hohen massiv erbauten Wohnhause mit Hofraum und kleinem Garten vor dem Brandenburger Thor, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin wird auf den

8. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige andurch mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 des untersertigten Gerichtes vorgeladen sind, daß der Hinschlag nach §. 95 seq. des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die zu veräußernden Realitäten auf 2500 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotocoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 19. December 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Pöhlmann.
v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Verwandten und des Vormundes der Bauer Reichel'schen Kinder soll der zum Nachlasse der verstorbenen Reichel'schen Eheleute gehörige halbe Hof zu Neudorf, unter Besitz-Nr. 33 mit einem Steuer-Kapitale von 2600 fl. — eingetragen, öffentlich verkauft werden.

Da dem Antrage statt gegeben worden, so wird auch zum öffentlichen Verstriche dieses halben Hofes und Zugehörungen Termin auf den

1. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Termin wird in loco Neudorf abgehalten und bemerkt, daß bei einem annehmbaren Gebote der Zuschlag und die Einweisung des Käufers sofort erfolgen wird.

Die aufgenommene Taxe, in der bemerkt ist, daß zu den Grundstücken eine Hut mit einem sehr bedeutenden

Digitized by Google

Torflager gehört, kann zu jeder Zeit hier eingesehen werden, zur Einweisung der Grundstücke selbst, ist der Steuervorgeher Lang in Neudorf, sowie der Reichel'sche Sohn beauftragt.

Kirchenlamitz, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Die Wittwe des verlebten Michael Fehn in Welitsch, Namens Barbara, geborne Martin, pflegt mit ihren Kindern Grundtheilung.

Wer an die Theilungsmassa Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Donnerstag den 26. Januar 1843 früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren und nachzuweisen.

Ludwigsstadt, den 12. December 1842.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Kunigunda Hayn, Wittwe des vor Kurzem verstorbenen Webermeisters Johann Hayn von hier hat sich für insolvent erklärt und dem Concursverfahren unterworfen.

Deshalb wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen dieselben, dann zur Gegen- und Schlußerklärung Termin auf den

1. Februar 1843.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Wittwe Hayn umsogewisser dahier zu erscheinen haben, als sie ausserdem mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Massa ausgeschlossen werden würden. Gleichzeitig wird das Wohnhaus der Wittwe Hayn dahier im Schätzungswerthe von 300 fl. zum Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber zu dem auf den

31. Januar 1843.

dahier anstehenden Strichtermine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Schätzungsverhandlung dahier eingesehen werden kann.

Zur Notiz für die Gläubiger wird bemerkt, daß ausser dem Wohnhause, worauf 350 fl. Hypothekschulden haften, kein Vermögen vorhanden ist, und daß sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 480 fl. 35 kr. belaufen.

Guttenberg, den 28. December. 1842.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Januar bis 8. Februar 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 9 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 19 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 28 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 6 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 22 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 12 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 2 Lth. 2 Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 18 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 3 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 24 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 18 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 12 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. 2 pf. eine Maas Hierse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein

Digitized by Google

Pfund des geringeren Kuhfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 7 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekröß 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preßack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 5 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat December 1842.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 21 kr. bis 18 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. 27 kr. bis 14 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste 11 fl. 51 kr. bis 13 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 9 fl. — kr. bis 10 fl. 27 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis 27 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 24 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl 6 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 8 kr.

Ein Centner Heu kostete 2 fl. 24 kr. bis 4 fl. — kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 15 fl. — kr. bis 22 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 10 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 9 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 18 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 45 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 18 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 56 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 42 kr. bis 50 kr.; ein Pfund Butter 24 kr. bis 36 kr.; 4 Stück Eyer 5 kr. bis 6 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, am 7. Januar 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer.

Zimmerer, Sekr.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. — kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	13 fl. — kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	10 fl. 6 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 4. Januar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Januar 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	100⅜	100⅛
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	650	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Donnerstag am 12. Januar 1843.

Inhalt.

Das bei Ansäßigmachung auf Grundbesitz gesetzlich erforderliche Steuer-Minimum. — Auswanderungen nach Nordamerika. — 152ste Verlooßung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das bei Ansäßigmachung auf Grundbesitz gesetzlich erforderliche Steuer-Minimum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem K. Ministerium des Innern im rubrizirten Betreff erlassene Rescript vom 4. Januar 1843 wird nachfolgend zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Das unterfertigte K. Ministerium sieht sich durch die Erwägung der Ungleichförmigkeit, welche in eben dem Maaße, als die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 voranschreitet, bei dem Vollzuge der Bestimmungen des §. 2. Nr. I. lit. A. und B. des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 in Bemessung des zur Ansäßigmachung auf Grundbesitz erforderlichen Steuer-Minimums einzutreten drohet, zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

Die durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 geschehene Normirung des Steuer-Minimums beruht lediglich auf der Annahme, daß derjenige, welcher bei dem Bestehen der durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 eingeführten Entrichtung von 4 Steuersimpeln, einen jährlichen Grundsteuer-Gesammtbetrag, und zwar:

a) in Landgemeinden von 4 fl. und beziehungsweise 6 und 8 fl.,

b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von 6 fl. und beziehungsweise 8 und 14 fl. (nämlich den 4maligen Betrag eines Steuersimplums zu 1 fl. bis 3 fl. 30 kr.) in minimo, von seinem Grundbesitze bezahlt, — die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, — einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung haben soll.

Digitized by Google

Bei dem Vollzuge des erwähnten Gesetzes kann und darf daher überall nur der jährliche Gesammtbetrag der Grundsteuer als Anhaltspunkt zur Lösung der Frage dienen, ob im gegebenen Falle das Steuer-Minimum in dem gesetzlich erforderlichen, vorerwähnten Betrage, und somit der Titel zur Ansäßigmachung auf Grundbesitz vorhanden sey?

Die K. Regierung hat daher die betreffenden Unterbehörden zur genauen Beachtung dieses, hinsichtlich der Ermittlung des Wahl-Census im Wesentlichen bereits allenthalben zu Grund gelegten Verfahrens sofort anzuweisen, und den Vollzug gehörig zu überwachen.

München, den 4. Januar 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15ten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt 1842, Nr. 154) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem vorliegenden Briefe des Johann Dennerlein d. d. Toronto den 12. November 1842 an seinen Vetter, den Metzgermeister Christian Dennerlein dahier, tausende von deutschen Auswanderern in den nordamerikanischen Freistaaten erwerb- und brodlos umherirren, daß nicht selten Personen von Bildung und Erziehung, um nur für den Moment das Leben zu fristen, Handlangerdienste in Kohlengruben, auf Schiffswerften oder bei öffentlichen Bauten übernehmen, daß durch die Kalamität der Einstellung der Zahlungen der Banken allenthalben hin Kredit- und Erwerblosigkeit verbreitet wurde, und daß Briefsteller mit noch zwei anderen Deutschen, Christian Thiem und N. Rützel aus Himmelkron, deshalb bereits längst die Freistaaten von Nordamerika wieder verließ, und seinem Bruder, dem Drechslergesellen Christian Dennerlein, ernstlich widerrieth, sein Glück in Nordamerika zu suchen.

Man sieht sich daher wiederholt veranlaßt, vor leichtsinniger, unüberlegter Auswanderung dahin zu warnen.

Bayreuth, den 3. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 152ste Verlooßung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern d. d. 22sten v. Mts. u. Js. wird nachstehend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 155sten Serie, welche in der am 2. November v. Js. vorgenommenen 152sten Verloeßung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns am 3. November v. Js. erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der brtheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 155sten Serie, welche in der am 2. November 1842 vorgenommenen Einhundert zwei und fünfzigsten Verloosung der ältern Staats-Schuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

à 6 Percent.

Nr. 5496. mit Einem Viertel der Capitals-Summa.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
7158	7194	7302	7356	7374	7399	7417	7431	7481	7501	7525
7160	7195	7304	7362	7385	7400	7418	7432	7487	7503	7526
7161	7196	7344	7367	7389	7412	7419	7434	7488	7517	7528
7166	7210	7345	7368	7397	7413	7422	7440	7499	7522	7532
7175	7270	7355	7371	7398	7415	7423	7441	7500	7523	

Nr. 7540. mit Einem Drittel der Capitals-Summa.

7543	7551	7558	7570	7581	7590	7602	7608	7615	7621	7627
7544	7552	7559	7575	7582	7591	7603	7609	7616	7622	7628
7545	7554	7560	7576	7583	7595	7604	7611	7617	7623	7629
7546	7555	7561	7578	7586	7596	7605	7612	7618	7624	7630
7547	7556	7562	7579	7587	7597	7606	7613	7619	7625	7631
7548	7557	7568	7580	7588	7598	7607	7614	7620	7626	7632

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 à 6 Percent.

18	285	906	1012	1097	1233	1294	1343	1444	1500	1589
19	290	913	1015	1099	1236	1297	1344	1447	1502	1596
20	291	916	1022	1100	1241	1298	1345	1451	1508	1600
36	425	921	1023	1102	1248	1229	1352	1452	1513	1603
37	448	925	1024	1104	1251	1300	1359	1455	1518	1605
38	542	926	1025	1107	1252	1302	1362	1456	1519	1608
39	549	927	1029	1111	1253	1303	1365	1461	1522	1609
40	576	930	1032	1121	1255	1306	1371	1462	1525	1613
56	577	931	1034	1123	1256	1308	1372	1464	1526	1624
57	578	932	1036	1125	1258	1314	1379	1465	1529	1627
58	652	933	1037	1127	1259	1316	1385	1468	1530	1628
59	684	934	1041	1135	1260	1317	1386	1470	1535	1655
60	717	953	1042	1136	1261	1318	1394	1473	1536	1663
101	718	954	1043	1140	1263	1319	1395	1474	1539	1716
226	776	955	1045	1151	1265	1320	1396	1476	1549	1718
276	815	966	1046	1153	1272	1323	1400	1478	1550	1751
277	817	972	1055	1157	1273	1324	1406	1479	1554	1758
278	847	973	1061	1159	1274	1325	1413	1480	1562	1775
279	848	974	1062	1160	1276	1328	1414	1485	1564	1800
280	849	979	1065	1162	1277	1330	1418	1487	1565	1812
281	864	985	1066	1163	1281	1331	1432	1491	1573	1813
282	881	991	1080	1166	1283	1332	1434	1492	1574	1814
283	889	995	1081	1170	1286	1334	1435	1493	1575	1829
284	903	996	1094	1231	1293	1339	1438	1499	1586	1841

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
1871	2261	2450	2602	2860	3032	3272	3481	3632	3786	3926
1875	2265	2452	2603	2868	3047	3273	3482	3635	3788	3929
1877	2268	2453	2604	2874	3060	3275	3483	3637	3790	3930
1879	2269	2454	2605	2877	3072	3279	3484	3638	3791	3931
1880	2270	2456	2608	2881	3075	3283	3486	3639	3793	3933
1881	2276	2457	2609	2883	3089	3289	3487	3643	3794	3935
1913	2282	2461	2612	2884	3099	3296	5488	3644	3796	3936
1914	2283	2462	2613	2885	3106	3298	3490	3645	3797	3938
1916	2285	2464	2616	2886	3109	3301	3495	3646	3798	3939
1919	2287	2471	2632	2887	3114	3312	3496	3650	3804	3940
1942	2296	2477	2656	2888	3117	3317	3507	3652	3806	3941
1947	2308	2487	2657	2889	3125	3322	3512	3657	3809	3942
1980	2309	2491	2662	2890	3126	3324	3514	3660	3812	3943
1981	2314	2492	2664	2891	3127	3325	3521	3665	3813	3949
1988	2325	2495	2666	2899	3128	3334	3523	3668	3814	3951
2000	2326	2496	2667	2902	3132	3335	3524	3670	3815	3955
2023	2328	2501	2672	2903	3138	3340	3525	3673	3816	3957
2024	2337	2502	2676	2907	3146	3341	3527	3676	3817	3958
2028	2339	2515	2678	2915	3149	3342	3534	3680	3819	3963
2070	2340	2516	2680	2916	3151	3343	3540	3691	3822	3974
2085	2342	2517	2682	2917	3152	3354	3543	3694	3823	3978
2109	2347	2518	2683	2926	3154	3359	3544	3695	3825	3981
2113	2349	2521	2686	2930	3159	3360	3547	3696	3828	3982
2146	2357	2522	2687	2931	3166	3373	3548	3697	3830	3987
2149	2364	2523	2688	2936	3171	3380	3559	3699	3832	3990
2153	2365	2524	2695	2938	3172	3382	3571	3700	3833	3995
2155	2368	2536	2701	2939	3175	3384	3573	3704	3834	3997
2171	2369	2538	2705	2940	3202	3387	3574	3706	3838	3999
2176	2372	2539	2715	2941	3207	3391	3581	3722	3839	4001
2177	2374	2545	2717	2942	3211	3392	3589	3728	3842	4003
2178	2376	2547	2724	2945	3212	3397	3590	3731	3846	4006
2179	2377	2552	2750	2946	3213	3401	3592	3732	3852	4009
2185	2383	2554	2754	2947	3217	3402	3593	3740	3856	4010
2190	2391	2556	2757	2948	3220	3411	3597	3747	3859	4011
2194	2392	2563	2765	2956	3226	3412	3598	3751	3861	4012
2199	2393	2565	2768	2959	3231	3414	3599	3752	3863	4013
2200	2394	2566	2770	2960	3234	3416	3611	3757	3867	4014
2204	2399	2567	2801	2961	3236	3419	3612	3758	3874	4016
2209	2401	2571	2802	2964	3241	3431	3615	3762	3881	4019
2211	2402	2573	2814	2968	3243	3432	3616	3768	3896	4021
2216	2403	2574	2824	2969	3244	3441	3617	3769	3903	4022
2219	2404	2575	2826	2971	3248	3447	3618	3770	3904	4024
2225	2405	2576	2829	2975	3249	3450	3620	3771	3909	4025
2229	2410	2578	2830	2977	3250	3453	3621	3772	3910	4026
2231	2419	2579	2836	2979	3251	3459	3622	3773	3911	4027
2244	2426	2583	2840	2996	3257	3464	3623	3775	3915	4030
2248	2427	2590	2848	3008	3263	3469	3624	3776	3916	4032
2249	2437	2594	2853	3019	3266	3471	3627	3777	3917	4033
2253	2446	2600	2854	3025	3267	3473	3628	3779	3920	4036
2255	2447	2601	2858	3031	3268	3477	3630	3783	3923	4038

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
4039	4065	4114	4156	4196	4257	4307	4349	4408	4448	4477
4041	4071	4115	4159	4199	4259	4311	4353	4411	4449	4478
4044	4072	4118	4162	4201	4263	4312	4354	4412	4452	4486
4045	4074	4119	4167	4218	4267	4315	4360	4419	4454	4488
4047	4075	4120	4177	4220	4273	4317	4363	4420	4457	4490
4048	4077	4124	4181	4230	4278	4325	4368	4421	4459	4491
4051	4078	4125	4183	4232	4288	4333	4370	4424	4460	4492
4052	4080	4131	4184	4234	4289	4334	4371	4425	4461	4493
4053	4086	4142	4187	4243	4294	4336	4378	4428	4462	4494
4055	4087	4143	4188	4244	4297	4337	4384	4430	4464	4497
4056	4090	4150	4190	4246	4301	4338	4395	4440	4470	4501
4057	4091	4152	4193	4247	4302	4341	4397	4441	4471	4506
4060	4095	4154	4194	4253	4303	4343	4404	4445	4472	4507
4064	4100	4155	4195	4256	4304	4345	4407	4446	4476	4513

Obligationen des Zinszwangs-Darlehens vom Jahre 1809.

à 5 Percent.

1	37	60	74	102	143	169	193	218	241	269
8	39	61	77	103	144	170	194	222	245	272
14	40	64	78	104	146	173	195	223	249	273
15	41	65	80	107	147	185	196	224	257	274
21	45	66	85	110	151	186	197	225	261	
24	52	68	86	111	159	187	198	226	262	
29	54	69	88	134	160	190	202	227	263	
32	55	70	98	141	166	191	213	238	265	

* * *

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1842 in der Serie 155 verlooßten Obligationen, nämlich Hofkammer-Obligationen zu 6 %, Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu 6 %, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens vom Jahre 1809 zu 5 %.

In Folge eines Dekrets der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. November 1842 in der Serie 155 verlooßten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu 6 % Nr. 5496 mit einem Viertel und Nr. 7540 mit einem Drittel der Capitalssumme, dann Nr. 7158 bis Nr. 7532 und Nr. 7543 bis Nr. 7632 mit den vollen Capitalsbeträgen, ferner Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu 6 % Nr. 18 bis Nr. 4513, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens vom Jahre 1809 zu 5 % Nr. 1 bis Nr. 274 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. December 1842 und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten

Digitized by Google

October 1842 zu drei und zu zwei und ein halb Perzent in Wienerwährung, für den Monat November 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit sechs und fünf Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooßten Obligationen bei der Filialkreditskasse einzureichen.

Wien, am 3. November 1842.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
Niederösterr. Reggs.-Präsident.

Jos. Felner,
Niederösterr. Reggs.-Rath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Januar curr. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Wilhelm Ulrich zu Langenbach, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das erledigte Forstrevier Stadtsteinach, im Forstamte Culmbach, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Langenbach, Forstamts Geroldsgrün, den bisherigen Actuar im Forstamte Culmbach, Friedrich Böhner zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und zwei lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder anderen ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden und wird hierbei auf die Torfasche, welche Kohlen lang unterhält, vorzüglich aufmerksam gemacht und deßhalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denselben gebracht werden; auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor den Oefen gehörig mit Blech belegt, oder zu Aufnahme der aus denselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen Lichte in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte

Digitized by Google

bei Abend- oder bei Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Eben so dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Ablehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig, und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen und Ofen-Rohren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochherde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc., ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder, ohne Ausnahme so schleunig als möglich, der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen

Digitized by Google

Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 6. Januar 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den K. beiden Kreisstellen der Landgerichts-Funktionair Kellein zum zweiten Depositat-Curator dahier bestellt wurde, daher nur von diesem mit unterschriebene Depositat-Quittungen Beweiskraft haben.

Weidenberg, den 5. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Amortisations-Erkenntniß.

Auf Impetration des Schneidermeisters Andreas Wunder von Nordhalben wird nunmehr auf den Grund der sub 20. März 1834 in den öffentlichen Blättern erlassenen Ediktalladung, da in termino von ½ Jahr sich ausser dem Impetranten kein weiterer Nachlaßprätendent diesseits gemeldet hat, nach Inhalt der bei den Acten befindlichen eidlichen Aussagen der bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regimente gestandene, gemeine Soldat Ignatz Wunder von Nordhalben, hiemit für todt erklärt und ist dessen resp. Nachlaß von 230 fl. 11. kr. (Zwei hundert dreissig Gulden eilf Kreuzer) dem obenbemeldeten Andreas Wunder, als alleinigen Intestaterben des Amortisaten zum vollen Eigenthume ohne Caution auszuantworten.

Nordhalben, am 27. December 1842.

Königlich Bayer'sches Landgericht Nordhalben, in Oberfranken.

Tünnermann, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledigen Geschwister Eva Margaretha Munsch und Georg Adam Munsch aus Döringstadt haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika angesucht.

Wer gegen diese Personen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, diese in dem auf

Mittwoch den 18. Januar 1843

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier an- und auszuführen.

Lichtenfels, 29. December 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal verhindert,

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Korbmachermeister Johann Topf aus Redwitz beabsichtigt mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Hartan, und ihren 6 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer gegen diese Familie rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Mittwoch den 18. Januar 1843

dahier umsogewißer anzumelden, als sonst diesseits eine weitere Rücksicht hierauf nicht genommen werden kann.

Lichtenfels, 29. December 1842.

Königliches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Schneider, Assessor.

Nicht Amtliche Artikel.

2000 fl. sind gegen erste Hypothek bis 1. April l. J. auszuleihen von der kathol. Kirchenverwaltung dahier.

Bayreuth, den 8. Januar 1843.

Straßer, Stadtpfarrer.

(Cameralpraxis.) Ein geprüfter Cameralpraktikant sucht zum Behufe seiner fernern praktischen Ausbildung bei einem K. Rentamte oder gutsherrlichen Domainenamte die Oberschreiberstelle. Der Eintritt kann innerhalb 1. März mit ultimo Mai l. J. geschehen.

Anfragen und frankirte Briefe unter der Adresse X. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

(Logis Vermiethung.) Für eine kleine Familie ist auf Walburgis c. Maximilians-Straße Nr. 94 eine freundliche Wohnung zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Sonnabend am 14. Januar 1843.

Inhalt.

Eröffnung des Beschälwesens pro 1843. — Beschlagnahme der Schrift: Abendunterhaltungen in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheit liebenden Männern zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion, von einem Seelsorger des Bisthums Brixen ꝛc. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Die sieben Weisen Griechenlands, oder kurzer faßlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder, der unter die weisen oder vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl inne haben muß ꝛc." — Gemischte Staatssachen. — Besetzung der Pfarrei Dietenhofen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des K. Oberststallmeister-Stabs zu München vom 18. December v. Js. wird mit Anfange des heurigen Monats März das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes auf allen Beschälstationen des Königreichs eröffnet, was den Pferdezüchtern mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme gebracht wird, daß in Oberfranken in diesem Jahre abermals zwei Stationen, nämlich in Wachenroth, K. Landgerichts Höchstadt, und in Bayreuth, bestehen, von welchen jede mit vier Beschälhengsten besetzt werden wird.

Bayreuth, den 5. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Schrift: „Abendunterhaltungen in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheit liebenden Männern zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion, von einem Seelsorger des Bisthums Brixen. Mit einer Vorrede von dem hochwürdigsten Fürstbischof Bernard. Insbruck, gedruckt mit Rauchischen Schriften, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg beschlossene Beschlagnahme der Schrift: „Abendunterhaltungen in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheit liebenden Männern zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion von einem Seelsorger des Bisthums Brixen. Mit einer Vorrede von dem hochwürdigsten Fürstbischof Bernard. Insbruck, gedruckt mit Rauchischen Schriften", hat

Digitized by Google

durch höchstes Ministerial-Rescript vom 4ten d. Mts. die Bestätigung erhalten und hiernach das Verbot und die Confiskation dieser Druckschrift einzutreten, was zur Vollziehung und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Die sieben Weisen Griechenlands, oder kurzer faßlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder, der unter die weisen oder vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl inne haben muß." 18 und 26 Bändchen. Erlangen in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung 1842. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Stadtkommissariat Erlangen auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die sieben Weisen Griechenlands, oder kurzer faßlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder, der unter die weisen, oder vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl inne haben muß." 18 und 26 Bändchen. Erlangen, in der Palm'schen Verlags-Buchhandlung 1842, ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 5. Januar l. Js. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was zur Vollziehung und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untersuchungsgerichte von Oberfranken werden von nachstehender, von dem K. General-Auditoriate an die K. Armee-Divisions- und das K. Artillerie-Corps-Commando unterm 25. Mai des vorigen Jahres erlassenen Entschließung des Inhalts:

„Inhaltlich Kgl. Kriegsministerial-Entschließung vom 5. April l. Js., welche ebenfalls bei Gelegenheit der Quartals-Tabelle zur Ausschreibung angeordnet ist, ist durch das Appellationsgericht von Oberfranken angeregt worden, wie die gemischten Strafsachen zum Nachtheile der Rechtspflege dadurch verzögert werden, daß die Akten über die laufenden Untersuchungen den Militairbehörden, und wenn die betheiligten Militairpersonen verschiedenen Regimentern angehören, einem jeden Regimente deshalb mitgetheilt werden müssen, damit die fraglichen Untersuchungen nach dem General-Rescripte vom 23. Juli 1824, Nr. 7308, den Civilbehörden zur Fortsetzung überlassen werden.

In Erwägung, daß die jedesmalige Aktenmittheilung zu diesem Zwecke weder vorgeschrieben, noch nothwendig sey, und die amtliche Eröffnung über den vorliegenden Complicitäts-Fall als vorläufig zureichend angesehen werden soll, indem die Competenzfrage ohnehin bei jedem gemischten Strafgerichte genau geprüft und richtig gestellt werden muß, wird zur Darnachachtung eröffnet, daß die Militairgerichte hiernach die fragliche Aktenmittheilung nicht zu verlangen haben, und den Civilgerichten, welche eine solche Aktenmittheilung künftig machen, bemerkt werden soll, wie die einfache Eröffnung eines gegebenen Complicitäts-Falles für zureichend erachtet werde, um die zur Ueberlassung salvo jure militari erforderliche militairgerichtliche Einwilligung zu ertheilen."

Digitized by Google

in Kenntniß gesetzt, damit die bisherigen häufigen Aktenversendungen, welche auf den raschen Gang der Untersuchungen so nachtheilig einwirkten, [illegible] mehr statt haben.

Bamberg, den 7. Januar 1843.

Königl. des Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Königl. Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

(Die Besetzung der Pfarrei Dietenhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19ten d. Mts. wurde die bisher bestandene zweite Pfarrstelle in Dietenhofen aufgehoben, und Kleinhaslach und das bisherige Filial Seubersdorf zu selbstständigen Pfarreien gebildet. Die nach ihrem bisherigen Parochialstand bestehende Pfarrei Dietenhofen mit dem Filial Götteldorf, woselbst von dem Pfarrer in Dietenhofen jährlich zweimal Vor- und Nachmittags-Gottesdienst abzuhalten ist, wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle, auf welcher zehn Jahre hindurch eine Abgabe von 400 fl. Behufs der Aufbringung der Mittel zur Erbauung eines Pfarrhauses in Kleinhaslach beruht, bestehen in nachstehenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalt:			
a) in Geld aus Stiftungs-Kassen		3 fl. 41½ kr.	
b) in Geld von Privaten		3 fl. — kr.	
c) in Getraidte von Privaten		21 fl. 33 kr.	
			28 fl. 14½ kr.
II. An Zinsen von gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Anschlag der Wohnung		50 fl. — kr.	
b) Ertrag von 1 Morgen Acker und ½ Morgen Garten		27 fl. 30 kr.	
c) „ der Waldungen von 12 Tagwerk		67 fl. — kr.	
			144 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) ständige Geldgefälle		153 fl. 23 kr.	
2) unständige Handlöhne		36 fl. 53 kr.	
3) fixirte Getraidt- und Kleinzehenten von Dietenhofen nach den Fassionspreisen berechnet		258 fl. 23½ kr.	
nämlich: 6 Schäffel Waizen	62 fl. 12 kr.		
13½ „ Korn	119 fl. 28½ kr.		
8½ „ Haber	29 fl. 2½ kr.		
in Geld	47 fl. 40½ kr.		
wie oben	258 fl. 23½ kr.		
4) unständige Getraidt- und Kleinzehenten von verschiedenen auswärtigen Ortschaften nach der im Jahre 1841 neu hergestellten vorzugsweise auf Verpachtungs-Resultate gegründeten Berechnung		54 fl. 19½ kr.	
5) an Gemeinde-Rechten		1 fl. — kr.	
			1303 fl. 58½ kr.
		Betrag	1476 fl. 43 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	1476 fl.	43 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		222 fl.	13½ kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		2 fl.	— kr.
	Summa	1700 fl.	56½ kr.
An Lasten hievon ab nämlich:		146 fl.	54½ kr.
Steuern	103 fl. 21½ kr.		
Passiv-Reichnisse . .	2 fl. 48 kr.		
Perceptions-Kosten . .	16 fl. 45 kr.		
für ein Dienstpferd . .	24 fl. — kr.		
wie vorher	146 fl. 54½ kr.		
Verbleiben		1554 fl.	2½ kr.
und für die ersten 10 Jahre nach Abzug des jährlichen Kanons zu 400 fl. noch		1154 fl.	2½ kr.

Die Abführung des Kanons hat immer bis Lichtmeß jeden Jahres für das abgelaufene Jahr zu erfolgen.

Ansbach, den 28. December 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 7. Januar l. Js. allergnädigst beschlossen, die katholische Stadtpfarrei zu Unserer Lieben Frau in Bamberg, dem bisherigen Domvikar an der dortigen Metropolitankirche, Priester Friedrich Brumbach zu übertragen.

(Geschenk zur Armenkasse betr.)

Von einem hiesigen Einwohner, der nicht genannt seyn will, sind zur Unterstützung der Armen mit Brennholz

8 fl.

baar eingezahlt worden, für welches Geschenk dem edlen Geber hiermit öffentlicher Dank gesagt wird.

Bayreuth, am 9. Januar 1843.

Der Armenpflegschafts-Rath.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes

Dr. Vetter.

Drechsel.

Publicandum.

Nachdem der Fabrikant Wilhelm Fischer dahier seine Insolvenz selbst bei Gericht angezeigt hat, wird die Einleitung des Concursverfahrens über dessen Vermögen beschlossen.

Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

3. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den

3. März 1843 Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Gegenerklärungen hierauf auf den

5. April 1843 Vormittags 9 Uhr,

4) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den

28. April 1843 Vormittags 9 Uhr,

wozu die sämmtlichen Gläubiger des Fabrikanten Wilhelm Fischer unter dem Rechtsnachtheile in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am 1ten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Concursgerichte zu übergeben, und hiermit noch die Bemerkung verbunden, daß die Activmasse 3057 fl. 30½ kr. beträgt, während die Forderungen der bereits angemeldeten Gläubiger sich auf 4801 fl. 8 kr. belaufen.

Digitized by Google

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.
Bayreuth, am 24. December 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

(Immobilien-Verpachtung, Mobiliar-Verkauf, Gläubiger-Vorladung.)

In der Nachlaßsache der im ledigen Stande verstorbenen Margaretha Dörnhöfer zu Mistelgau werden wegen Minderjährigkeit der Erben

1) die zum Nachlaß gehörigen Immobillen, Wohn- und Oekonomie-Gebäude, Garten, Wiesen, Felder, Gerechtholzbezüge ꝛc. auf den Zeitraum von 3 Jahren von Lichtmeß d. Js. an bis dahin 1845 gerichtlich am

26. Januar früh 9 Uhr

verpachtet,

2) die Mobilien, namentlich 3 Stück Vieh, gegen 15 Centner Heu und Grummet, ein Schock Stroh, Wagenfahrt, Hausgeräthe und Kleidungsstücke am

27. Januar früh 9 Uhr

öffentlich an die Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung versteigert, und hiezu Pacht- und Kaufliebhaber in das Dörnhöfer'sche Haus nach Mistelgau eingeladen.

3) Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Ansprüche am

28. Januar früh 9 Uhr

dahier vor dem unterfertigten K. Landgerichte anzumelden, und gehörig nachzuweisen, außer dessen bei diesen Nachlaßverhandlungen hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde, endlich

4) werden alle, welche Nachlaßstücke, aus welch immer einer Veranlassung, in Händen haben, unter Vorbehalt ihres Anspruchs beauftragt, dieselben bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bis zu obigem Termine an die Verlassenschaftsbehörde abzuliefern.

Bayreuth, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling wird am

Samstag den 28sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr der Brennholzbedarf pro 184$\frac{3}{4}$, in 600 Klafter Fichten- und Föhrenscheitholz bestehend, in einzelnen Loosen zu 50, 100 und 200 Klaftern an Wenigstnehmende in Akkord gegeben.

Uebernahmslustige, welche sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Lieferungsfähigkeit legitimiren können, werden hiermit zu dieser Verhandlung eingeladen.

Bayreuth, den 10. Januar 1843.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat November 1841 nnausgelößten Pfänder von Nr. 1903 bis 2958 incl. in dem auf

Donnerstag den 26. Januar d. Js.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 9. Januar 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Cassier. Stillkrauth, Controleur.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den K. beiden Kreisstellen der Landgerichts-Funktionair Kellein zum zweiten Depositat-Curator dahier bestellt wurde, daher nur von diesem mit unterschriebene Depositat-Quittungen Beweiskraft haben.

Weidenberg, den 5. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der ledige Bauer Johann Georg Gramp von Untersteinach und die ledige Helena Hornung von der Bleich in dem unterm 27sten v. Mts. vor dem hiesigen Königlichen Landgerichte errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Stadtsteinach, den 19. November 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledigen Geschwister Eva Margaretha Munsch und Georg Adam Munsch aus Döringstadt haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika angesucht.

Wer gegen diese Personen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, diese in dem auf

Mittwoch den 18. Januar 1843

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier an- und auszuführen.

Lichtenfels, 29. December 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Korbmachermeister Johann Topf aus Redwitz beabsichtigt mit seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Hartan, und ihren 6 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer gegen diese Familie rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Mittwoch den 18. Januar 1843

dahier umsogewisser anzumelden, als sonst diesseits eine weitere Rücksicht hierauf nicht genommen werden kann.

Lichtenfels, 29. December 1842.

Königliches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

Die Wittwe des verlebten Michael Fehn in Welitsch, Namens Barbara, geborne Martin, pflegt mit ihren Kindern Grundtheilung.

Wer an die Theilungsmassa Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

Donnerstag den 26. Januar 1843 früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren und nachzuweisen.

Ludwigsstadt, den 12. December 1842.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Da mit jeder Woche neue Anmeldungen von den allermeisten Königl. Landgerichts-Bezirken zu dem Unterstützungs-Verein zur Erziehung armer Waisen und Söhne weniger bemittelter Eltern eintreffen und sohin die Auflage der Vereins-Zeitschrift bedeutend erhöht werden darf; so werden hiermit sämmtliche Königl. und Communal-Behörden, sowie alle edlen Menschenfreunde, welche gesonnen sind, an diesem wohlthätigen und gewiß Gott wohlgefälligen Unternehmen Antheil zu nehmen, bei welchen der jährliche Beitrag nur 1 fl. ausmacht, wofür man die Vereins-Zeitschrift unentgeldlich zugeschickt und das Recht erhält, (wenn bei der jährlichen Loosung sein Name oder Loosnummer gezogen wird) einen Knaben dem von Seiner Majestät unserem allergnädigsten König neubegründeten technisch-landwirthschaftlichen Erziehungs-Institut zu übergeben (wie in diesem Jahre schon neun dergleichen aufgenommen wurden), ihre Antheilnahme und Bestellung der Vereins-Zeitschrift für's künftige Jahr bald möglich bei der unterzeichneten Stelle zu machen, um die Auflage der Zeitschrift bemessen zu können.

Da die Anmeldungen in jüngster Zeit so zahlreich wurden, daß die dießjährige Auflage von 1000 Exemplaren der Vereins-Zeitschrift bei weitem nicht mehr zureicht, so werden diejenigen verehrlichen Mitglieder, welchen keine Zeitschrift pro 1842 mehr zugesandt wird, gleich für's nächste Jahr 1843 vorgemerkt.

Nürnberg, den 25. December 1842.

Die Königliche Inspektion des landwirthschaftlichen Erziehungs-Instituts in Mittelfranken.

Dr. Weidenkeller.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 36 kr.	17 fl. 6 kr.	16 fl. 54 kr.
Korn . . .	13 fl. 36 kr.	* 13 fl. 18 kr.	13 fl. — kr.
Gerste . . .	13 fl. 6 kr.	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Haber . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 36 kr.	9 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Mit allerhöchster Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Balsam zur Erhaltung, Verschönerung, Wachsthumsbeförderung und Wiedererzeugung der Haare.

Das Haar ist eine wesentliche Zierde der Menschen, und der frühzeitige Verlust desselben fällt Jedem schwer. Daher der sehnliche Wunsch nach einem Mittel, welches die Reproductivkraft des Haarbodens wieder herstellt, und den verlornen natürlichen Schutz und die Zierde zurückgiebt. —

Dieses Mittel wird in dem

Mailändischen Haarbalsam

geboten, von dessen außerordentlichen Wirkungen schon viele Beweise durch authentische Zeugnisse in öffentlichen Blättern geliefert worden sind. Derselbe hat sich in folgenden Fällen bewährt:

1) er stellt das so häufige Ausfallen der Haare bei jungen und alten Personen ein;
2) er bedeckt bald früher, bald später, selbst bei stellenweiser und gänzlicher Haarlosigkeit den Kopf wieder mit natürlichem Haarwuchs, auch in den Fällen, wo zuvor Alter oder vorangegangene Krankheiten die Kahlköpfigkeit herbeigeführt hatten (wie die unten abgedruckten Zeugnisse darthun), wenn nur die Haarwuzeln nicht schon vom Grund aus vertrocknet, oder duech schädliche Mittel zerstört worden sind;
3) seine Anwendung ist auch bei solchen Haaren von entschiedenen Erfolg, welche die gewünschte Länge nicht erreichen wollen;
4) als Peäservativ wöchentlich nur einigemal gebraucht, erhält der Balsam das noch vorhandene Haar in Fülle und Kraft, und wirkt dem frühzeitigen Ergrauen sicher entgegen;
5) wenn nach überstandenen hitzigen Krankheiten die Haare gänzlich ausgehen und nach Verlauf von 3 bis 4 Monaten nicht von selbst wieder nachwachsen, so wird die Wiedererzeugung durch den Mailändischen Haarbalsam bewirkt.

* * *

Zeugnisse.

In einem Alter von 70 Jahren, beinahe aller meiner Haare auf dem Kopfe beraubt, die mir aber nicht in Folge einer Krankheit ausgingen, entschloß ich mich, den mir von vielen Seiten als vorzüglich empfohlenen Mailänder Haarbalsam des Herrn Karl Kreller in Nürnberg zu gebrauchen, welcher sich denn auch nach dem Gebrauche von zwei großen Gläsern, zu meinem nicht geringen Erstaunen, wo der Erfolg in einem so hohen Alter sehr zweifelhaft war, so gut bewährte, daß nun mein Haupt wieder mit sehr dichten Haaren bedeckt ist; ich kann daher nicht umhin, Heren Kreller für dieses so vorzügliche Mittel meinen Dank zu sagen, sondern es auch allen denjenigen, die mit einem gleichen Uebel behaftet sind, bestens zu empfehlen und dessen Wiksamkeit hiemit öffentlich anzuerkennen und zu beloben. Memmingen, den 15. September 1842.

Carl Gottlob Haeffner,
Säcklermeister.

Die Aechtheit vorstehender Unteeschrift wird anmit amtlich beslättiget. Memmingen, den 15. Septembee 1842.

(L. S.) Stadt-Magistrat.
Der Bürgermeister
v. Wachter.

Durch die Blattern-Krankheit, die ich in einem Alter von 38 Jahren auf das Heftigste hatte, meiner Haare gänzlich beraubt, gebrauchte ich duech Anempfehlung den Mailändischen Haarbalsam des Herrn Carl Kreller, Chemiker zu Nürnberg, nach dessen achttägigem Gebeauch sich nicht nur gleich Spuren von Nachwuchs der Haare zeigten, sondern dieselben auf das Auffallendste beföedert wurden, so daß jetzt mein Haarboden stärker wie früher und ich durch dieses Mittel zu einem vollkommen gewachsenen Haare gelangt bin.

Ich mache es mir nun zur Pflicht, diesen schon von vielen Seiten her berühmten Balsam auch allen dieser Aet Leidenden auf das beste anzuempfehlen, da ich diesen genauen Beweis an mir selbst gemacht, als reinste Wahrheit durch eigenhändige Unterschrift bezeuge. Memmingen, den 18. September 1842.

Johann Unold,
Hutmachermeister.

Die Aechtheit der vorstehenden Unteeschrift attestirt.
Memmingen, den 19. September 1842.

(L. S.) Stadt-Magistrat.
Der Bürgermeister
v. Wachter.

Die Handlung J. Schweiger et Comp. in Bayreuth verkauft das große Glas des Mailändischen Haarbalsams zu 54 und das kleine zu 30 kr. sammt Bericht.

Carl Kreller,
Chemiker in Nürnberg.

Digitized by Google

2000 fl. sind gegen erste Hypothek bis 1. April l. J. auszuleihen von der kathol. Kirchenverwaltung dahier.

Bayreuth, den 8. Januar 1843.

Straßer, Stadtpfarrer.

Neue elastische Winterhosenzeuge zu 2 fl. pr. Beinkleid bei

Joh. Matth. Kolb.

Rüböhl, à 35 kr. pr. Maas, bei

Friedrich Speckner.

(Cameralpraxis.) Ein geprüfter Cameralpraktikant sucht zum Behufe seiner fernern praktischen Ausbildung bei einem K. Rentamte oder gutsherrlichen Domainenamte die Oberschreiberstelle. Der Eintritt kann innerhalb 1. März mit ultimo Mai l. J. geschehen.

Anfragen und frankirte Briefe unter der Adresse X. besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Am Dienstag den 17. Januar Vormittag 9 Uhr werden in dem Hause des Seilermeisters Herrn Sponsel am untern Thor verschiedene Effekten: Schränke, Tische, Commode, Weißzeuch, Zinn, Kupfer, Betten, Eisen, Oehlfässer und mehreres Hausgeräthe gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Eine Flötenuhr, mit 4 Walzen, in ganz gutem Zustande, ist um billigen Preis zu verkaufen.

Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein zu Unterrodach besitzendes Wohnhaus mit Nebengebäude, Scheuer und Stallung aus freier Hand zu verkaufen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Dieses Wohnhaus liegt an der Landstraße, der untere Stock ist massiv von Steinen erbaut, der obere von Bindwerk und mit Schiefern an den Nebenseiten versehen, hat einen sehr geräumigen Hof, in welchem die Ledergruben angebracht sind und hat alle Einrichtungen, die zur Rothgerberei erforderlich sind. Auch die übrigen Gebäude befinden sich in dem besten Zustande.

Unterrodach bei Kronach, am 8. Januar 1843.

Jacob Rupp, Rothgerbermeister.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. Januar. Johann Christian Groß, Bürger und Hartsälger dahier, mit Jungfrau Anna Margaretha Partenfelder von St. Georgen.

Geborne.

Den 21. Dec. 1842. Der Sohn des Traiteurs Seiler zu Meiernberg.

Den 1. Januar 1843. Die Tochter des Bauersmanns Baumann zu Meyernberg.

Den 3. Jan. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Zapf dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Kommun-Arbeiters Uebelhack im Neuenwege.

Den 6. Jan. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Hermann dahier.

— — Der Sohn des Mitbürgers, Webermeisters und Distrikts-Vorstehers Sack in der Altenstadt.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Königl. Revierförsters Ernst in Römerleithe, bei Eremitage.

Den 11. Jan. Die Tochter des Zimmergesellen Lindner in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 3 Januar. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Ströbel dahier, alt 1 Jahr, 8 Monate und 8 Tage.

Den 6. Jan. Die Ehegattin des Königl. Aufschlagsbeamten Richter dahier, alt 74 Jahre, 10 Monate und 1 Tag.

— — Der ledige Musikus Konrad Wilhelm Strauß dahier, alt 34 Jahre.

Den 7. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 6 Tage.

Den 11. Jan. Der eheleiblich hinterlassene Sohn des Rathsbürgers und Bäckermeisters Imhof zu Pegnitz, alt 50 Jahre, starb dahier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Dienstag am 17. Januar 1843.

Inhalt.

Fleischaufschlag. — Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Rückersatz von Verpflegungskosten für erkrankte K. dänische Unterthanen. — Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen und mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen. — Eine im K. Landgerichte Neustadt a. S. aufgegriffene blinde Weibsperson. — Erlöschen von Gewerbs-Concessionen. — Wahl der Kirchenverwaltung zu Selbitz. — Erledigte Lotto-Einnehmersstelle in Hof. — Erledigte Lotto-Einnehmersstelle in Münchberg. — Kirchenverwaltungs-Wahlen in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Fleischaufschlag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 31. December 1808 — Regierungsblatt 1809, S. 75 sub Nr. 3 bestimmt, daß von Lämmlein und Kitzen kein Aufschlag zu entrichten sey.

Es haben sich Anstände ergeben, in wie weit diese Aufschlagsfreiheit stattfinde. Zu deren allseitigen Hebung wird nachstehend das desfalls ergangene Finanz-Ministerial-Rescript vom 26. August 1809 (Geret'sche Sammlung, Thl. I., S. 33) bekannt gemacht, welches in dieser Beziehung zur Anwendung zu kommen hat, da durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Januar 1813 — Regierungsblatt S. 129 — das Fleischaufschlagsgefälle den Communen in der Art überlassen wurde, wie dasselbe früher vom K. Aerar bezogen worden ist.

Bayreuth, den 13. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Aus Auftrag des Königlichen geheimen Ministeriums der Finanzen.

Dem Königl. Oberaufschlagamt wird auf dessen Anfrage vom 5ten d. über die Fleischaufschlags-Erhebung von den Lämmern und Kitzen zur Entschließung eröffnet, daß nur jene Lämmer und Kitzen von dem Fleischaufschlag ausgenommen sind, die in einem Alter unter 8 Wochen gestochen werden, und deren Fleisch unter der Benennung als Lamm- oder Kitzfleisch im Ganzen oder Viertelweise verkauft wird.

München, den 26. August 1809.

Den Fleischaufschlag betreffend. An das Oberaufschlagamt des Oberdonaukreises.

Digitized by Google

An die sämmtlichen Polizeibehörden und K. Bauinspektionen von Oberfranken.
(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß eine Unterbehörde einen Frachtführer wegen Uebertretung des §. 10 Nr. 5 der Allerhöchsten Verordnung über Radfelgenbreite vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 26) deshalb zur Strafe ziehen wollte, weil derselbe 300 gebrannte Backsteine auf seinem Wagen geladen hatte, obwohl durch technisches Gutachten hergestellt war, daß jedes Stück nur das Gewicht von 8 Pfund hatte, sohin das Ladungsmaaß von 24 Zentnern nicht überschritten war.

Im Vollzuge eines höchsten Auftrages des K. Ministeriums des Innern vom 5ten dieß wird hierüber bemerkt:

Die §§. 10, 11 und 12 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung haben die allgemeine Regel aufgestellt, daß das im §. 7, Ziff. I. und II. bezeichnete vierradrige Fuhrwerk bei einer Ladung von 24 Zentnern nur eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch, bei einer Mehrladung aber eine Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch besitzen, und der Führer zum Nachweise der Einhaltung des Gewichtes mit einem Ladscheine sich versehen muß.

Augenscheinlich nur, um bei den Gegenständen des gewöhnlichen Verkehres von der umständlichen Erholung eines Ladscheines zu befreien, sind nun weiter im §. 10 unter Andern auch 200 gebrannte Backsteine als eine bei der bemerkten geringern Felgenbreite zulässige Ladungsquantität bezeichnet. — Diese Bestimmung stellt demnach als Ausnahme jener Regel nur fest, daß bei einer Ladung von 200 Backsteinen ein Ladschein nicht gefordert werden darf, und es ist sonach auch eine größere Ladung von Backsteinen bei einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch zuzulassen, sobald der Frachtführer sich mit einem Ladscheine versieht, wornach die Ladung nur 24 Zentner wiegt; denn nirgends sagt die mehrerwähnte Allerhöchste Verordnung, daß bei einer Ladung von 201 und mehr gebrannten Backsteinen eine Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch unbedingt einzutreten habe, sondern Letztere muß nach klaren Bestimmungen des §. 11 erst angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Zentner wiegt.

Die vorstehende Erläuterung ist in sämmtlichen Gemeinden veröffentlichen zu lassen, und das Aufsichtspersonal hiernach geeignet zu unterweisen.

Bayreuth, den 13. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Rückersatz von Verpflegungskosten für erkrankte K. dänische Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich einer Note des K. dänischen Bundestags-Gesandten der Rückersatz der von dem Oberpflegamte des Julius-Hospitals zu Würzburg angesprochenen Verpflegungskosten für den angeblich zu Kopenhagen heimathsberechtigten Jens Christian Askelin von Seite der Armen-Commission zu Kopenhagen unter Berufung auf das Nichtbestehen deßfallsiger Reciprocität abgelehnt und hierbei auf ein K. dänisches Placat vom 28. December 1827 Bezug genommen worden ist, demgemäß allen Ausländern in Dänemark christliche Hilfe und Unterstützung gewährt wird, ohne daß hierfür ein Kostenersatz von dem Geburtsort oder Vaterlande des Hilfsbedürftigen in Anspruch genommen werden darf, so werden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 6sten v. Mts. die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken zum Behufe geeigneter Bedachtnahme in vorkommenden Fällen andurch hievon in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen und mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königlich Bayerische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche und die Fürstlich Reuß-Plauensche Regierung jüngerer Linie sind übereingekommen, ihren in den bezüglichen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung ganz nach denselben Grundsätzen angedeihen zu lassen, wie solche bereits durch besondere Uebereinkunft mit den meisten teutschen Bundesstaaten und namentlich mit der K. K. Oesterreichischen Regierung (Ministerial-Ausschreiben vom 17. October 1833, Döllingers Verordnungen-Sammlung, Bd. XII. S. 519) gleichmäßig festgestellt worden sind.

Hievon werden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 9ten v. Mts. die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken andurch zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um sich genauest darnach zu achten und um auch die untergebenen Gemeinde-Behörden hievon geeignet zu verständigen.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine im K. Landgerichte Neustadt a. S. aufgegriffene blinde Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimath der im K. Landgerichte Neustadt a. S. aufgegriffenen blinden Weibsperson ist im Landgerichtsbezirke Scheßlitz entdeckt, was unter Bezug auf das Ausschreiben vom 10ten vor. Mts. bezeichneten Betreffes (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 151) hiermit zur Kenntniß der sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken gebracht wird.

Bayreuth, den 10. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Erlöschen von Gewerbs-Concessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der Verfügung vom 30. October v. J., rubricirten Betreffes nicht genügt haben, erhalten hierdurch die wiederholte Weisung, die rückständigen Berichte längstens innerhalb 3 Wochen an die unterfertigte Stelle zum Einlauf zu befördern.

Bayreuth, den 12. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung zu Selbitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Selbitz hat die Bestättigung der unterfertigten Stelle in nachstehender Weise erhalten:

Digitized by Google

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:
a) Oekonom Johann Adam Böhm von Rothenburg,
b) Oekonom Johann Weiß von Selbitz,
c) Oekonom Johann Ernst von da,
d) Rothgerbermeister Veit Dittmar von da.

II. Als Ersatzmänner der Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben zu bestehen:
a) Oekonom Johann Konrad Schmitt von Selbitz,
b) Oekonom Johann Nikolaus Fischer von Weitesgrün.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

In Hof ist eine Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 9. Januar 1843.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner, General-Administrator.

Wühr.

Bekanntmachung.

In Münchberg wird die Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 9. Januar 1843.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner, General-Administrator.

Wühr.

Bekanntmachung.

Bei der nunmehr beendigten Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder der hiesigen protestantischen Kirchengemeinde und der Ersatzmänner wurden mittelst relativer

Digitized by Google

Stimmenmehrheit durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder folgende Individuen gewählt.

A.

Als Verwaltungs-Mitglieder:

1) Saifensieder Joh. Leonh. Schaffner mit 168 Stimmen.
2) Buchbinder Carl Senfft mit . . 161 „
3) Bäcker Georg Freyberger mit . 121 „
4) Kaufmann Christoph Schmidt mit 110 „

B.

Als Ersatzmänner:

1) Sattlermeister Martin Zellhöfer mit 107 Stimmen.
2) Fabrikant Joh. Georg Krauß mit 80 „

Vorstehendes wird in Gemäßheit des Art. 42 der Wahl-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 16. Januar 1843.

Der Wahl-Ausschuß.

Brand,
K. Regierungsrath und Stadtkommissair,
als Wahlkommissair.

Kübel, als ältestes Wahl-Ausschuß-Mitglied.
Adolph Wich, als jüngstes Wahl-Ausschuß-Mitglied.

Hautum, q. Act.

Bekanntmachung.

Bei der nunmehr beendigten Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder und der Ersatzmänner für die reformirte Kirchengemeinde dahier wurden mittelst relativer Stimmenmehrheit durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder folgende Individuen gewählt.

A.

Als Verwaltungs-Mitglieder.

1) der Herr Oberstlieutenant Herrmann von Regemann mit . . . . . 13 Stimmen.
2) der Flaschnermeister Gottlieb Staudt mit 12 „
3) der Schneidermeister Wilhelm Schaffner mit . . . . . 9 „
4) der Färbermeister Peter Hoffmann mit 8 „

B.

Als Ersatzleute:

1) der Schneidermeister Heinrich Schaffner mit . . . . . 7 Stimmen.
2) der Schuhmachermeister Ernst Rüßel mit . . . . . 6 „

Vorstehendes wird nach Art. 42 der Wahl-Ordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bayreuth, den 16. Januar 1843.

Der Wahl-Ausschuß.

Brand,
K. Regierungsrath und Stadtkommissair,
als Wahlkommissair.

Heinrich Schaffner, als ältestes Ausschuß-Mitglied.
Friedrich Staudt, als jüngstes Ausschuß-Mitglied.

Hautum, q. Act.

Bekanntmachung.

Bei der nunmehr beendigten Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder und der Ersatzmänner der katholischen Kirchengemeinde dahier wurden mittelst relativer Stimmenmehrheit durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder folgende Individuen gewählt.

A.

Als Verwaltungs-Mitglieder:

1) der Glasermeister Johann Münster mit 22 Stimmen.
2) der Gastwirth Gottfried Arnold mit . 19 „
3) der Sattlermeister Leonhardt Taschner mit . . . . . 19 „
4) der Schneidermeister Conrad Schöpf mit 18 „

B.

Zu Ersatzleuten:

1) der Häfnermeister Bartholomäus Dorsch mit . . . . . 17 Stimmen.
2) der Buchbindermeister August Bevern mit 11 „

Vorstehendes wird auf den Grund des Artik. 42 der Wahlordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 16. Januar 1843.

Der Wahlausschuß.

Brand,
K. Regierungsrath und Stadtkommissair,
als Wahlkommissair.

Cölestin Mayr, als ältestes Ausschuß-Mitglied.
August Bevern, als jüngstes Ausschuß-Mitglied.

Hautum, q. Act.

Bekanntmachung.

Bei der nunmehr beendigten Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder und der Ersatzmänner für die protestantische Kirchengemeinde zu St. Georgen wurden mittelst relativer Stimmenmehrheit durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder folgende Individuen gewählt.

Digitized by Google

A.

Als Verwaltungs-Mitglieder:

1) Seilermeister Conrad Fehr mit . . 77 Stimmen.
2) Melbermeister Georg Weigel mit . 77 „

Beide wurden nach dem Alter gereiht, da Fehr 1788 und Weigel 1789 geboren ist.

3) Oekonom Georg Götz mit . . . 66 Stimmen.
4) Bäckermeister Johann Petz mit . 60 „

B.

Als Ersatzleute:

1) Bäckermeister Christian Radius mit 53 Stimmen.
2) Kaufmann Christian Dietrich mit . 47 „

Vorstehendes wird in Gemäßheit des Art. 42 der Wahl-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 16. Januar 1843.

Der Wahl-Ausschuß.

Brand,
K. Regierungsrath und Stadtkommissair,
als Wahlkommissair.

Kolb, als ältestes Ausschuß-Mitglied.

Rupprecht, als jüngstes Ausschuß-Mitglied.

Hautum, q. Act.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling wird am

Samstag den 28sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr der Brennholzbedarf pro $18\frac{4}{5}$, in 600 Klafter Fichten- und Föhrenscheitholz bestehend, in einzelnen Loosen zu 50, 100 und 200 Klaftern an Wenigstnehmende in Akkord gegeben.

Uebernahmslustige, welche sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Lieferungsfähigkeit legitimiren können, werden hiermit zu dieser Verhandlung eingeladen.

Bayreuth, den 10. Januar 1843.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fuhrmann Johann Zapf jun. dahier, und dessen Ehefrau Katharina, geborne Bauer von hier nach ihrer unterm 31ten vorigen Monats und Jahres vor Gericht abgegebenen Erklärung die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Kulmbach, den 6. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den K. beiden Kreisstellen der Landgerichts-Funktionair Kellein zum zweiten Depositat-Curator dahier bestellt wurde, daher nur von diesem mit unterschriebene Depositat-Quittungen Beweiskraft haben.

Weidenberg, den 5. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des am 10. August 1842 verlebten Wittwers, Glasmeisters Nikol Wilhelm Heinz von Kleintettau, werden alle diejenigen, welche an der Nachlaßmassa Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

Freitag den 24. Februar 1843 früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls die außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa übrig bleibt, verwiesen werden.

Ludwigstadt, am 22. December 1842.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach einer gerichtlichen Verhandlung vom 19ten d. hat sich der Bauer Johann Reisenweber von Flurholz unter die Curatel seiner Ehefrau Christiana Reisenweber dortselbst gestellt, so daß also derselbe ohne Wissen und Genehmigung seiner Ehefrau bei Verlust der Forderung keine weitern Schulden contrahiren könne, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weismain, den 30. December 1842.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Pletzer, Assessor. I.

Bekanntmachung.

Nach einer gerichtlichen Verhandlung vom 28sten d. haben der Bauer Matthäus Herbst und seine Ehefrau

Digitized by Google

Katharina zu Seubersdorf unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und Matthäus Herbst sich freiwillig unter die Curatel seiner benannten Ehefrau gestellt, was hiermit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weismain, den 30. December 1842.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Pletzer, Assessor I.

Ausschreiben.

Alle jene, welche an der Verlassenschaftsmasse der Wittwe Kunigunda Krapp von Köttel eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, werden aufgefordert, diese

Montag den 30. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Köttel vor der dortselbst erscheinenden Gerichts-Commission unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung anzubringen und zu liquidiren.

Zugleich wird das zur Nachlaßmasse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Acker, eingewerthet auf 200 fl., dann einige Mobilien an dem bezeichneten Tage versteichen, wozu Strichlustige geladen werden.

Lichtenfels, am 29. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der halbe Hof der Rik. Meisel'schen Eheleute zu Marktleugast, mit Haus, Stadel, Stall, ⅛ Tagw. Garten, 15⅞ Tagw. Feld, Wiesen- und Holzgemeinderecht, K. Lehen, 10 ß Handlohn, 2 fl. 16¼ kr., 1 Metz 16 Maas Korn, 22 Maas Gerste, 4 Metz 16 Maas Haber als Zehnt und 2 fl. als Sommalsaat verabreichend, dann sub Bes.-Nr. 72 mit 915 fl. Steuer-Capital belegt, hiemit zum 2tenmale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Termin steht hiezu auf

Mittwoch den 1. Februar 1843 Vormittags 10 Uhr

in dem Jakob Schramm'schen Wirthshause zu Marktleugast an, wozu man Strichsliebhaber mit dem Bedeuten einladet, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Stadtsteinach, am 29. December 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Durch den Ablauf der Pachtzeit von mehreren Staats-Realitäten, als:

a) 3 Tagwerk 24 [ ] R. Feld am Ententeich bei Selb,

b) 2½ Tagwerk 42 [ ] R. Wiese im Forstorte Steinbach, Distrikts Seußen,

werden nunmehr dieselben entbehrlich und deshalb mit hoher Regierungs-Genehmigung vom 5. December v. J. ad Num. Prot. 1840 dem öffentlichen Verkaufe Preiß gegeben, wozu auf

Freitag den 3. Februar d. Js.

Termin im hiesigen Rentamts-Lokale anberaumt ist, und Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Wunsiedel, den 11. Januar 1843.

Königliches Rentamt.

v. Bomhard.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte der Stadt Ansbach betr.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem kommenden Jahre

der erste Roßmarkt

Montags den 30. Januar 1843,

der zweite Roßmarkt

Montags den 27. Februar 1843

dahier abgehalten wird, nachdem als Grundsatz festgestellt worden ist, daß in jedem Jahre der erste Roßmarkt am letzten Montag des Januars, der zweite aber vier Wochen darauf statt finden soll.

Diesem fügt man nachrichtlich bei, daß an dem dießjährigen ersten Roßmarkte 685, am zweiten 582, an beiden Roßmarkten also 1267 Pferde zu Markt gebracht und 1087 Pferdskauf- und Tauschverträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme aller Verkaufspreiße 124,907 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß so wie in früheren Jahren, so auch in dem kommenden Jahre wieder

ein großer Rindviehmarkt an dem nach jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstage

gehalten wird, und daß in diesem Jahre am ersten Rindviehmarkte 1017, am zweiten 881, an beiden Märkten

Digitized by Google

also 1898 Stücke Rindvieh eingebracht, hievon aber 1165 Stücke für die Gesammtsumme von 101,380 fl. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Kommission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müssen.

Ansbach, den 30. December 1842.

Der Magistrat der K. bayerischen Stadt Ansbach, der Hauptstadt von Mittelfranken.

Stirl.

Nicht Amtliche Artikel.

2000 fl. sind gegen erste Hypothek bis 1. April l. J. auszuleihen von der kathol. Kirchenverwaltung dahier.

Bayreuth, den 8. Januar 1843.

Straßer, Stadtpfarrer.

Daß ich gegenwärtig beim Sailermeister Herrn Fehr am Markte über 3 Treppen wohne, zeige ich hiermit ergebenst an.

Bayreuth, den 13. Januar 1843.

Thomas Strömsdörffer, Commissionair.

E. Nr. 15 am Markt ist im Hintergebäude ein Quartier auf das Ziel Lichtmeß oder Walburgis zu vermiethen.

(Ankündigung für Garten- und Blumen-Freunde.) Zum bevorstehenden Frühjahr empfehle ich mein diesjähriges Verzeichniß über Gemüße-, Blumen- und ökonomische Saamen, als: das Wiener Gras zu Anlagen à Pfund 54 Kreuzer. Cheiranthusanuus; Englische Sommer-Levkoj in 63 Sorten, das ganze Sortiment zu 5 fl.; einzeln à 100 Korn 5 Kreuzer; schamois und dunkelschamois à 100 Korn 6 Kr.; ferner perpetueller oder nochmals blühender Levkoj carminroth à 100 Korn 10 Kr.; violetter à 100 Korn 10 Kr.; Pyramiden-Lackblätter 100 Korn 6 Kr.; (incanus) Winter-Levkoj in 12 Sorten à 100 Korn 4 Kr.; Cheiranthus gefüllter Lack in 12 Sorten à Prise 3 Kr.; gefüllte Rohr-Aster in 20 Sorten à Prise 3 Kr.; Pyramiden-Aster in 8 Sorten à Prise 4 Kr.; Zwerg-Aster in 12 Sorten à Prise 4 Kr.; Celosien Hahnenkamm in 12 Sorten 36 Kr.; Delphinen niedriger fl. pl. in 8 Sorten 24 Kr. Impatiens gefüllte Balsaminen in 12 Sorten 36 Kr.; gefüllte Camelien Balsaminen in 12 Sorten à 25 Korn 1 fl. 12 Kr. Schüzanthus in 12 Sorten 1 fl. 12 Kr. Elychrisum in schönen neuen Sorten, als: maxima, speciosa, superbum, maeranthum, rubustum und pyramidalis, jede Sorte à Prise 9 Kr. Portulaca gellesu à Prise 6 Kr.; Portulaca grandi fl. à Prise 9 Kr.; dann sehr viele andere schöne Rabatten-Blumen, worüber Catalog gratis abgegeben wird. Einige neue Sorten Gemüß-Saamen, die sehr zu empfehlen sind. Blumenkohl allergrößter Pariser à Loth 36 Kr. Kraut Ex. fein, früh, weiß à Loth 12 Kr. Kraut von Paris Calboge Ex. sehr groß à Loth 12 Kr. Wirsing weißes Ex. früh, Loth 12 Kr.; früher Wiener zum Treiben à Loth 12 Kr.; allergrößter Piemonteser Wirsing à Loth 12 Kr. Trumbeat Ex. 15 Kr. Salat bruine geet, steht in der größten Trockne in Haithlein, ist delikat, à Loth 15 Kr.; allergrößter Cyrus Ex. à Loth 12 Kr.; große Riesenzwiebel aus Madeira, großer Pori oder Lauch Engl. Flag à Loth 18 Kr.; dergleichen Riesen-Lauch à Loth 18 Kr. Ein Sortiment Engl. Gurken von 12 bis 34 Zoll Länge, worunter die Egyptische Königs-Gurke, 4 Korn 8 Kr.; dergleichen weiße allerfeinste und wohlschmeckende, 6 Korn 12 Kr.; Athenische zum Treiben in vorzüglicher Güte, 6 Korn 9 Kr.; eine Sammlung Engl. Dahlien von neuesten Blumen à Stück 24 Kr.; Hauptblumen à Stück 15 Kr.; deutsche dichtgefüllte Blumen in Rumel ohne Charakter à Stück 9 Kr.; ferner exotische Pflanzen: Cactus, Camelien, Rhododendron, Azalien, Orangen-Bäumchen mit Früchten und Blüthe; neueste Pelargonien, Paonien arboria, Noasetten und Thee-Rosen zu billigen Preisen. Briefe und Aufträge erbitte ich franco.

Culmbach, den 10. Januar 1843.

Carl Fr. Tischinger, Kunst- und Handelsgärtner.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Januar 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	100¼	100
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	650	645

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Donnerstag am 19. Januar 1843.

Inhalt.

Eröffnung des Beschälwesens pro 1843. — Kirchenverwaltungs-Wahl zu Goldkronach. — Kirchenverwaltungs-Wahl zu Lichtenberg. — Gemischte Straffachen. — Zustellung gerichtlicher Ausfertigungen in K. Eisenbahn-Bausachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des K. Oberststallmeister-Stabs zu München vom 18. December v. Js. wird mit Anfange des heurigen Monats März das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes auf allen Beschälstationen des Königreichs eröffnet, was den Pferdezüchtern mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme gebracht wird, daß in Oberfranken in diesem Jahre abermals zwei Stationen, nämlich in Wachenroth, K. Landgerichts Höchstadt, und in Bayreuth, bestehen, von welchen jede mit vier Beschälhengsten besetzt werden wird.

Bayreuth, den 5. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Goldkronach hat die Bestättigung der unterfertigten Königl. Stelle in nachstehender Weise erhalten:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:

a) Bäckermeister Heinrich Förster von Goldkronach,
b) Hammerbesitzer Georg Geyer von Röhrenhof,
c) Bauer Georg Michael Goetz von Brandholz,
d) Lohgerbermeister Heinrich Knopf,
e) Gastwirth Friedrich Nützel,
f) Saifensiedermeister Heinrich Künneth von Goldkronach.

Digitized by Google

II. Als Ersatzmänner haben zu verbleiben:

a) Metzgermeister Johann Weidenhammer,

b) Bäckermeister Konrad Beck von Goldkronach.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Lichtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Lichtenberg hat die Bestättigung der unterfertigten Königl. Stelle in nachstehender Weise erhalten:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:

a) Tuchfabrikant Karl Jungkunz,

b) Kaufmann Friedrich Jungkunz,

c) Tuchmacher Christian Einsiedel,

d) Töpfer Georg Grimm.

II. Als Ersatzleute der Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben zu bestehen:

a) Färbermeister Friedrich Neumeister,

b) Kaufmann Samuel Pückert.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untersuchungsgerichte von Oberfranken werden von nachstehender, von dem K. General-Auditoriate an die K. Armee-Divisions- und das K. Artillerie-Corps-Commando unterm 23. Mai des vorigen Jahres erlassenen Entschließung, des Inhalts:

„Inhaltlich Kgl. Kriegsministerial-Entschließung vom 5. April l. Js., welche ebenfalls bei Gelegenheit der Quartals-Tabelle zur Ausschreibung angeordnet ist, ist durch das Appellationsgericht von Oberfranken angeregt worden, wie die gemischten Strafsachen zum Nachtheile der Rechtspflege dadurch verzögert werden, daß die Akten über die laufenden Untersuchungen den Militairbehörden, und wenn die betheiligten Militairpersonen verschiedenen Regimentern angehören, einem jeden Regimente deshalb mitgetheilt werden müssen, damit die fraglichen Untersuchungen nach dem General-Rescripte vom 23. Juli 1824, Nr. 7308, den Civilbehörden zur Fortsetzung überlassen werden.

In Erwägung, daß die jedesmalige Aktenmittheilung zu diesem Zwecke weder vorgeschrieben, noch nothwendig sey, und die amtliche Eröffnung über den vorliegenden Complicitäts-Fall als vorläufig zureichend angesehen werden soll, indem die Competenzfrage ohnehin bei jedem gemischten Strafgerichte genau geprüft und richtig gestellt werden muß, wird zur Darnachachtung eröffnet, daß die Militairgerichte hiernach die fragliche Aktenmittheilung

Digitized by Google

nicht zu verlangen haben, und den Civilgerichten, welche eine solche Aktenmittheilung künftig machen, bemerkt werden soll, wie die einfache Eröffnung eines gegebenen Complicitäts-Falles für zureichend erachtet werde, um die zur Ueberlassung salvo jure militari erforderliche militairgerichtliche Einwilligung zu ertheilen;"

in Kenntniß gesetzt, damit die bisherigen häufigen Aktenversendungen, welche auf den raschen Gang der Untersuchungen so nachtheilig einwirkten, nicht mehr statt haben.

Bamberg, den 7. Januar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Königl. Präsidenten.
Kilian, Direktor.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts des K. Justizministeriums vom 4ten d. Mts., die Zustellung gerichtlicher Ausfertigungen in K. Eisenbahn-Bausachen betreffend, werden auf Antrag der K. Eisenbahn-Baukommission die in der K. Eisenbahn-Baulinie liegenden Gerichte von Oberfranken unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 15. März 1811, die Insinuation von streitigen Rechtsgeschäften betreffend, (Regierungsblatt von 1811, S. 337) angewiesen, die in Rechtsstreitigkeiten dieser Baukommission hinsichtlich des K. Eisenbahn-Baues vorkommenden Erlasse und Erkenntnisse unmittelbar durch die Post an die K. Eisenbahn-Bau-Commission zu insinuiren.

Bamberg, den 13. Januar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung,
das hiesige Armenwesen betreffend.

Der zum Sekretair und Administrator der hiesigen Armenpflege gewählte Landgerichts-Registrator, Herr Christoph Drechsel, ist heute für seine neue Stelle verpflichtet worden, und es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. An diesen haben nun diejenigen, welche ein Gesuch um eine Pfründe, oder um ein Almosen, oder um eine außerordentliche Unterstützung an Geld, Kleidern oder Holz anbringen wollen, sich zu wenden, und zwar hat jeder Bittsteller, daß er sich die Ausgabe für eine schriftliche Eingabe ersparen könne, sein Gesuch selbst mündlich anzubringen, oder, wo dies nicht möglich ist, von einer Person, die seine Verhältnisse genau kennt, anbringen zu lassen. Wiederholt aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß zu solchen Anmeldungen der Montag in jeder Woche bestimmt ist, und es haben diejenigen, welche dies nicht beachten, sich selbst es zuzuschreiben, wenn sie mit ihrer Anmeldung nicht nach Wunsch sogleich gehört werden können. Bei Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aber ist diese Bestimmung um so genauer einzuhalten, da auch solche Gesuche, dringende Fälle abgerechnet, erst dem ganzen Armenpflegschaftsrathe vorgetragen und von demselben beschieden werden sollen, was, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit am Montage angebracht würden, nicht gleich Tags darauf, am Dienstage, sondern erst in der Sitzung 8 Tage später geschehen könnte.

Außer denjenigen Armen aber, welche Pfründen oder Almosen beziehen, giebt es wohl auch Hausarme, die solche Unterstützung entbehren müssen und darum oft noch größere Noth zu leiden haben als jene, und auf sie wird daher bei diesen außerordentlichen Unterstützungen der Armenpflegschaftsrath, so weit seine Kräfte reichen, besondere Rücksicht nehmen, wenn sie ihm sich bekannt machen, und wenn sie ihre Dürftigkeit und auch ihre Würdigkeit nachweisen können. Wollen solche Arme mit dem Unterzeichneten sprechen, so werden sie ihn, wie schon bekannt, an jedem Montage Vormittags in der Regel zu Hause treffen. Was aber namentlich diese außerordentlichen Unterstützungen an Geld, Holz und Kleidung betrifft, so wird dabei auch bei den Almosenempfängern zugleich auf ihre Würdigkeit Rücksicht genommen werden,

Digitized by Google

und es versteht sich von selbst, daß bei Bemessung dieser Würdigkeit ein fleißiger Kirchenbesuch in Rechnung gebracht werden muß. Wir haben unter unsern Almosenempfängern nicht wenige, die von Haus zu Hause betteln gehen und mit ihren Bitten sich täglich an die Menschen wenden, in das Gotteshaus aber das ganze Jahr hindurch nicht Einmal kommen und von Gottes Wort und Gesetz Nichts hören und darum auch Nichts wissen, und wohl auch zu Hause ihre Bitte im Gebet nie vor Dem kund werden lassen, der der beste Helfer ist, vor Gott und dem Vater unseres Herrn Jesu Christi.

Es wird in der Pflicht eines Armenpflegschaftsraths liegen, insbesondere bei außerordentlichen Unterstützungen solche unwürdige Arme zurückzuweisen, bis die Noth sie auch beten lehrt; wer nicht arbeiten und nicht beten will, ist einer Unterstützung unwerth.

Daß in Betreff des vernachlässigten Kirchenbesuchs von Seiten der Armen der oft vorgeschützte Mangel an Kleidung kein gültiger Entschuldigungsgrund sein kann, braucht nicht bemerkt zu werden, da, abgesehen davon, daß Gott nicht auf das Kleid, sondern auf das Herz sieht, außer dem Sonntage noch zweimal in der Woche Predigtgottesdienst ist, nämlich am Dienstage in der Hospitalkirche und am Freitage in der Stadtkirche, wohin die Armen, um den Segen des Herrn sich zu holen, ohne Bedenken in denselben Kleidern gehen können, in welchen sie Gaben sammeln bei Menschen, und es werden diese Wochengottesdienste für die Almosenempfänger besonders heilsam werden können, da hierbei in der Predigt mehr als bei sonntäglichen Gottesdiensten auf ihre Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann. Sollte aber ein Armer, um auch nur an solchen Wochengottesdiensten Theil zu nehmen, allzuschlecht gekleidet zu sein glauben und sollte erwiesen sein, daß es ihm nur am Kleide, nicht am Willen fehle, auch äußerlich Gott zu dienen, so würde es gewiß der Armenpflegschaftsrath, der so viel für die Bekleidung der Armen verausgabt, am wenigsten in einem solchen Falle an der nöthigen Bekleidung fehlen lassen.

Leider aber auch an solchen Almosenempfängern soll es nicht fehlen, die, statt in die Kirche, mit dem empfangenen Almosen lieber in das Lottohaus gehen, und es werden diejenigen, welche in solchem Verdachte sind, hiermit öffentlich gewarnt, mit dem Bemerken, daß Jedem, dem nachgewiesen werden kann, daß er Lotto spiele, jede weitere Unterstützung sogleich versagt werden müsse. Die Herren Distrikts-Vorsteher werden gewiß nicht ermangeln, den Armen ihrer Distrikte dies möglichst bekannt zu machen; auch werden dieselben bei dieser Gelegenheit veranlaßt, dem Armenpflegschaftsrathe diejenigen Kinder der conscribirten Armen, welche confirmirt sind und sich noch keinem bestimmten Berufe zugewendet, sondern zum Theil auf den Bettel gelegt haben, sofort anzuzeigen, daß auf Unterbringung dieser jungen Bettler als Lehrlinge oder Dienstboten geeignete Rücksicht genommen werden kann.

Auch sieht man sich veranlaßt, zu bemerken, daß diejenigen Familien, welche für angenommene Waisenkinder ein wöchentliches Almosen beziehen, diese Kinder durchaus nicht zum Betteln anhalten, noch weniger zwingen dürfen und daß, wenn dies dennoch geschähe, diese Kinder andern Familien übergeben werden müßten. Ueberhaupt mögen die Herren Distriktsvorsteher ein wachsames Auge auf die Erziehung solcher Kinder haben, für welche ein Almosen gezahlt wird, und nöthigenfalls dem Armenpflegschaftsrathe Winke geben, daß nicht für die Verwahrlosung solcher Kinder und folglich für die Vermehrung der Armen auch noch Geld gezahlt werde.

Gern würde der unterzeichnete Armenpflegschaftsrath bei dieser Gelegenheit das betheiligte Publicum noch bitten, ihre Wohlthaten, die sie den Armen spenden wollen, nicht den Kindern, sondern nur den Eltern derselben zu geben, und nur dadurch wird es künftig auch möglich werden, die Zahl der Gewohnheitsbettler zu mindern; allein zu ungünstig ist der jetzige Zeitpunkt, eine solche Bitte auszusprechen, da die Noth der Armen jetzt so groß ist; doch aber wird der Armenpflegschaftsrath später zu besserer Zeit auf die Mitwirkung des Publicums auch in solcher Weise rechnen dürfen und, wenn der Zweck, den er sich gestellt hat, erreicht werden soll, rechnen müssen.

Sollten bei der jetzigen großen Noth Wohlthäter der Armen sich gedrungen fühlen, für die Armen mehr noch als gewöhnlich zu thun, und sollten sie ihre Gaben dem Armenpflegschaftsrathe zur Verwendung mittheilen wollen: so würden sie auf die möglich beste Verwendung derselben sicher rechnen dürfen.

Bayreuth, den 10. Januar 1843.

Der Armenpflegschaftsrath.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes.

Dr. Vetter.

Digitized by Google

Johann Küfner, geboren am 2. December 1788, und Johann Wolfgang Küfner, geboren am 21. September 1790, beide Söhne des verstorbenen Zehentmeisters Johann Küfner von hier, werden auf den Antrag ihrer Verwandten hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten oder in dem auf den

30. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterfertigten Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr unter Curatel stehendes Vermögen denjenigen ihrer Verwandten, denen es nach gesetzlicher Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Sollten dieselben nicht mehr am Leben seyn, so werden auch deren allenfallsige unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Bayreuth, den 12. September 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. D.

Seelus.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des K. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling wird am

Samstag den 28sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

der Brennholzbedarf pro 18$\frac{4}{4}$, in 600 Klafter Fichten- und Föhrenscheitholz bestehend, in einzelnen Loosen zu 50, 100 und 200 Klaftern an Wenigstnehmende in Akkord gegeben.

Uebernahmslustige, welche sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Lieferungsfähigkeit legitimiren können, werden hiermit zu dieser Verhandlung eingeladen.

Bayreuth, den 10. Januar 1843.

Ein Tausend Gulden, welche gegen Mitte des künftigen Monats März heimfallen, sind gegen 4prozentige Verzinsung und stiftungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

Bayreuth, den 10. Januar 1843.

Administration der Schegkischen Familien-Stipendien-Stiftung.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Schusters-Wittwe Magdalena Lang dahier werden deren hinterlassene Effekten, an Schreinerei, Betten, Wäsche und sonstigen häuslichen Geräthschaften am Montag den 30sten dieß in der Wohnung Distrikt II. Nr. 601 früh 9 Uhr nach Antrag der Erben öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Zahlung in kassamäßiger Münze verkauft, und Kaufsliebhaber hiemit dazu eingeladen.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche Forderungs- oder sonstige Ansprüche an obigen Nachlaß zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am Liquidations-Termine am Samstag den 18. Februar l. J. früh 9 — 12 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 15 dießorts anzumelden und nachzuweisen bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß auf spätere Forderungs-Anmeldungen bei Auseinandersetzung dieses Nachlasses keine Rücksicht genommen wird.

Bamberg, am 10. Januar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Vom Königlichen Landgerichte Bamberg II wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ziegelhütte zu Bischberg mit $\frac{1}{16}$ Morgen Garten und Weiherlein, Cat. Nr. 156^c, Steuercapital 100 fl., Königl. Lehen, 18 kr. Erbzinns und 10 ß Handlohn reichend, dann $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Triebacker, dem Katharinen-Spital lehenbar und zehentpflichtig, Cat.-Nr. 59, Steuercapital 160 fl., dem Joseph Krebs von Bischberg zugehörig — zur Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Die Ziegelhütte mit Garten und Weiherlein ist auf 1300 fl. und der $\frac{1}{4}$ Morgen große Acker, s. g. Triebacker auf 200 fl. gerichtlich eingewerthet.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 20. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Bischberg bestimmt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 §. §. 99 und 101 erfolgen soll.

Auswärtige Streicher haben sich vor dem Striche über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Bamberg, am 30. December 1842.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Voveri.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Privatgläubigers werden folgende Realitäten des Bauern Johann Reiß von Preunersfeld:

1) das einstöckige Haus Nr. 11, mit Schindeln und Stroh gedeckt, nebst Hofraith und Gärtlein, taxirt auf 185 fl.,
2) der daran befindliche Stadel von gleicher Bedeckung, werth 50 fl.,
3) der massive Backofen, taxirt auf 10 fl.,
4) 1 Tagw. Feld, der Dürracker, geschätzt auf 150 fl.,
5) ¼ „ Wiese daselbst, taxirt auf . . 25 fl.,
6) ⅛ „ Wiese, der Eichfleck, taxirt auf 45 fl.,
7) 1 „ Feld daselbst, taxirt auf . . 80 fl.,
8) 1½ „ Wiese, die Waid, taxirt auf . 100 fl.,
9) 1½ „ Wiese im Kutscherain, taxirt auf 200 fl.,
10) ⅜ „ Feld daselbst, taxirt auf . . 50 fl.,
11) 2½ „ Wiese, die Hinterwiese, taxirt auf 275 fl.,
12) 1½ „ Feld daselbst, taxirt auf . . 150 fl.,
13) 1 „ Feld, die Richtersäcker, taxirt auf 150 fl.,
14) ¼ „ Wiese daselbst, taxirt auf . 60 fl.,
15) das Gemeinderecht, taxirt auf . . . 50 fl.,
16) das Forstrecht, taxirt auf . . . . 150 fl.,

am

Montag den 27. Februar Vormittags 11 Uhr

im Orte Preunersfeld an den Meistbietenden verkauft, wohin man zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die Gutsbeschreibung im Landgerichte inzwischen eingesehen werden kann.

Am 29. December 1842.

Königliches Landgericht Schnabelwaid.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Saifensieders Johann Müller von Wallenfels werden nachstehende Besitzungen:

1) ein Wohnhaus zu Wallenfels, Nr. 30, theilweise massiv, größtentheils aber von Fachwerk, mit Nebengebäude, einem Platze zu 2 Dungstätten und einem Felsenkeller unter dem Hause, handlohnfrei, Kgl. Lehen, Bes.-Nr. 165 mit 1000 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 1700 fl.,
2) ein Wiesenrangen mit etwas Feld im Drechselgrund, Kastenlehen, handlohnbar, Bes.-Nr. 912, Steuerkapital 165 fl., mit etwas Holz, geschätzt auf 800 fl.,
3) ein Felsenkeller an der Kirchenmauer zu Wallenfels, geschätzt auf 60 fl.,

zum drittenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Montag den 6. Februar 1343 Nachmittags 2 Uhr

im Barthel Stöcker'schen Gasthause zu Wallenfels anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden.

Kronach, am 19. December 1842.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am

25sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

werden im Markte Hohenberg aus dem Vermögens-Nachlaß des verlebten Metzgermeisters Johann Pöhlmann von dort, eine Quantität Stroh und Heu, ohngefahr 100 Metzen Erdäpfel, Betten, Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer, Gläser und verschiedenes Hausgeräth, gegen gleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Selb, am 14. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution werden nachbenannte Realitäten des Rothgerbermeisters Johann Kämpf von Burgkundstadt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, als:

1) ein Wohnhaus mit Stadel und Hofraith, B.-Nr. 263,
2) das ¼ Tagwerk Feld aufm Kronacher Berge, B.-Nr. 230,
3) das ¼tel Tagw. Feld bei dem Armenhause, das Siechbächlein, B.-Nr. 660, allodificirtes Mannlehen ꝛc.,
4) das 1 Tagw. Wiese die Egelsee, B.-Nr. 669,
5) das ¼ Tagw. Feld an 2 Flurtheilen, zum Hause gehörig, B.-Nr. 263¼,
6) das ¼ Tagw. 6 Ruthen Feld an der Hühnerleithen, B.-Nr. 204.

Strichstermin hat man auf künftigen

Samstag den 28. Jenner l. Js. früh von 9 bis 12 Uhr

Digitized by Google

im Brückner'schen Gasthause zu Burgkundstadt anberaumt, wo die Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag an den Meistbiethenden nach §. 64. des Hypothekengesetzes und der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 2. Jenner 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. aegr.
Pletzer, Assessor I.

Bekanntmachung.

Heinrich Hagel, Bauer von Birkach, hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Zum Anmelden und Nachweis der Forderungen ist auf

Mittwoch den 15. Februar 1843.

und zum Vorbringen der Einreden, sowie den Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 15. März 1843

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß diejenigen, welche am I. Ediktstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen aus der Massa, die am II. Ediktstage aber Außenbleibenden mit den treffenden Handlungen präkludirt werden.

Sollte am I. Ediktstag ein von dem Cridar beantragtes Arrangement zu Stande kommen, so würden die nicht erschienenen Gläubiger als der Stimmenmehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei dem unterfertigten Gerichte vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes anzuzeigen.

Schlüßlich wird noch hieher bemerkt, daß das schuldnerische Mo- und Immobiliarvermögen 2016 fl. 57 kr., dagegen aber die Schulden 3485 fl. betragen, worunter 2513 fl. Hypothekenforderungen sich befinden.

Seßlach, den 4. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Müllermeisters Heinrich Wohlfahrt von Langenau, bestehend

in einer Mühle, Kataster-Nr. 50* mit

a) dem Wohnhause mit Stallung und Scheune,
b) dem Gemüs- und Grasgarten,
c) dem Hagacker,
d) dem Antheile von der gemeinschaftlichen Mulz- und Brauerei,
e) dem Forstrecht in jährlich einsüdrigen harten Baum, gegen Entrichtung von 5 kr. Forstzins aus der Försterei Langenau,
f) einer neubebauten Schneidmühle,

gibt 21½ kr. Steuer in simplo aus 290 fl. Kapital, der Handlohn ist auf 49 fl. 12¾ kr. fixirt, darauf haften 4 Metzen 30 Maas Korn, 2 Schäffel 5 Maas Hafergilt, 5 fl. Gewerbssteuer jährlich, geschätzt auf 2670 fl. am

Sonnabend den 18. Februar 1843 früh 10 Uhr

wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt. Es werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt werden wird.

Ludwigsstadt, am 28. December 1842.

Königliches Landgericht.
Mayer, Landrichter.

Im Executionswege gegen Constantin Seeberger von Zeil wird das in Nr. 143, S. 1119 des Intelligenzblattes für Oberfranken beschriebene Wohnhaus am

Samstag den 4. Februar d. Js. Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause zu Zeil wiederholt nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64 und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §. 98 — 101 öffentlich verstrichen, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, alsbald erfolge.

Eltmann, am 7. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Koch.

Bekanntmachung.

Die — von dem K. Forstpersonale des K. Forstamtes Hörlach pro 18⅓ abgepfändeten und eingelieferten Schneidinstrumente:

102 Hacken,
9 Sägen,
4 Heppen,
3 Gras- und Streustümpfe,

Digitized by Google

9 Reiser und
1 Kette,

werden

Samstag den 28. Januar l. J. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Rentamte an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und werden Kaufslustige hierdurch dazu eingeladen.

Pegnitz, den 13. Januar 1843.

Königliches Rentamt.

Beck.

Vorladung.

Es ist dahier eine gewisse ledige Weibsperson — Anna Maria Schmidt — verstorben, ohne daß dieselbe eine letztwillige Verfügung oder bekannte Erben zurückgelassen hat. Alle diejenigen, welche nun als Erben des Schmidtschen geringen Nachlasses aufzutreten berechtiget und gesonnen sind, werden aufgefordert, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

5. August 1843 Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine ihre Ansprüche schriftlich oder persönlich dahier anzubringen und nachzuweisen, außerdem sie nach Ablauf dieser Frist mir denselben ausgeschlossen und der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiskus überlassen werden wird.

Weisendorf, in Oberfranken des Königreiches Bayern, den 26. September 1842.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.

Raab, Patrimonialrichter.

Gläubiger-Vorladung.

Johann Lauterbach, Spezereihändler zu Mitwitz, hat sich wegen Zahlungs-Unvermögenheit freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Für die bekannten, so wie für die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners ist ein einziger Ediktstag, nämlich auf

Dienstag den 14. Februar l. Js. früh 9 Uhr,

und zwar:

a) zur Anmeldung und genügenden Nachweisung der Forderungen, dann

b) zum Vorbringen etwaiger Einreden gegen Letztere,

c) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerung

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse und resp. mit den treffenden Handlungen angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen werden. Gleichzeitig wird das Grundvermögen des Johann Lauterbach, bestehend in einem zum Handelsbetriebe eingerichteten Hause sub Nr. 84 im Schätzungswerthe zu 900 fl., dann in einem Gartentheile, unweit des Hauses, im Taxwerthe zu 100 fl., und in einem daran anstoßenden Felsenkeller, im Schätzungswerthe zu 150 fl., für besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes im §. 64 und resp. des neuesten Prozeßgesetzes in den §§. 82, 98 u. ffg. dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu die Liebhaber zu dem auf Montag den 13. Februar l. Js. früh 11 Uhr anstehenden Bietungstermine mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die auf obigem hieher lehenbaren Grundbesitze haftenden Lasten neben einem Steuerkapitale zu 500 fl., dann 30 fl. und resp. 20 fl. und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent, dann in der Abgabe von einem jährlichen Erbzins zu 3 fl. 11 kr. in Summa bestehen, und daß auf dem Hause nebst dem Gänszehent die Hand-, Jagd-, Wach- und Botenfrohn haftet.

Das auf 177 fl. 52 kr. gewürdigte Mobiliar-Vermögen wird an demselben Tage öffentlich versteigert.

Für die Gläubiger wird die Notiz beigefügt, daß die Hypothekenschulden auf 2050 fl. sich belaufen.

Wer einen Vermögenstheil vom Gemeinschuldner in Händen oder Verwahrung hat, wird — vorbehaltlich seines Rechtes daran — zur gerichtlichen Ablieferung hiemit aufgefordert.

Decr. Mitwitz, den 12. Januar 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

(L. S.) Dr. Maier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 36 kr.	17 fl. — kr.	16 fl. 48 kr.
Korn . . .	13 fl. 6 kr.	13 fl. — kr.	12 fl. 54 kr.
Gerste . . .	13 fl. 18 kr.	12 fl. 42 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 14. Januar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Sonnabend am 21. Januar 1843.

Inhalt.

Errichtung einer Normal-Branntweinwage. — Kirchenverwaltungs-Wahl zu Schwarzenbach am Wald. — Kirchenverwaltungs-Wahl zu Naila. — Kirchenverwaltungs-Wahl zu Schauenstein. — Zustellung gerichtlicher Ausfertigungen in K. Eisenbahn-Bausachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Normal-Branntweinwage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Akademie der Wissenschaften hat zum Vollzuge der zu Folge höchster Ministerial-Ausschreibung vom 16. August vorigen Jahres (diesseitiges Ausschreiben vom 20sten ejusdem, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 103) Allerhöchst angeordneten Einführung einer Normal-Branntweinwage eine Anzahl solcher Instrumente anfertigen lassen, welche nunmehr bei der K. Akademie, oder bei dem von ihr aufgestellten Commissionär bezogen werden können.

Dieses wird zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 31sten vorigen Monats und Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 10. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Schwarzenbach am Wald betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Schwarzenbach am Wald erhält die Bestättigung Königlicher Regierung in nachstehender Weise:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:

a) Handelsmann Georg Spörl von Schwarzenbach,

b) Webermeister Adam Bischoff von da,

c) Webermeister Nikol Spindler von Lippertsgrün,

d) Webermeister Heinrich Ott von Schwarzenbach.

Digitized by Google

II. Als Ersatzmann der Kirchenverwaltungs-Mitglieder hat
Bäckermeister Friedrich Bechstein von Schwarzenbach
zu verbleiben.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Naila hat die Bestättigung der unterfertigten Königlichen Stelle in nachstehender Weise erhalten:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:
a) Lebküchner Heinrich Bauer von Naila,
b) Bäckermeister Gottfried Bischoff von da,
c) Seifensieder Friedrich Holzschuher von da,
d) Wirth Philipp Schubert von Culmitz.

II. Als Ersatzmänner der Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben zu bestehen:
a) Bäckermeister Wilhelm Dittmar von Naila,
b) Bäckermeister Christoph Heinrich Dittmar von da.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mayr.

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Schauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Schauenstein hat die Bestättigung der unterfertigten K. Stelle in nachstehender Weise erhalten:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben einzutreten:
a) der Hammerbesitzer Veit Dittmar von Blechschmidtenhammer,
b) Oekonom Nikolaus Tröger von Neundorf.

II. Als Ersatzmann der Kirchenverwaltungs-Mitglieder hat zu bestehen:
Webermeister Eberhardt Taig von Schauenstein

Dieses wird hiemit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mayr.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts des K. Justizministeriums vom 4ten d. Mts., die Zustellung gerichtlicher Ausfertigungen in K. Eisenbahn-Bausachen betreffend, werden auf Antrag der K. Eisenbahn-Baukommission die in der K. Eisenbahn-Baulinie liegenden Gerichte von Oberfranken unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 15. März 1811, die Insinuation von streitigen Rechtsgeschäften betreffend, (Regierungsblatt von 1811, S. 337) angewiesen, die in Rechtsstreitigkeiten dieser Baukommission hinsichtlich des K. Eisenbahn-Baues vorkommenden Erlasse und Erkenntnisse unmittelbar durch die Post an die K. Eisenbahn-Bau-Commission zu insinuiren.

Bamberg, den 13. Januar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung
über die in den Monaten October, November und December 1842 untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In den verflossenen Monaten October, November und December 1842 wurden polizeilich bestraft:

1) sechs und vierzig Bierwirthe, als:
   45 wegen Ausschenkens eines tadelhaften Biers und
   1 wegen Uebertretung der Polizeistunde,
2) eilf Bäcker, nämlich:
   3 wegen Ausbackens eines fehlerhaften Brods und
   8 wegen Führung unrichtiger Gewichte,
3) vier und vierzig Metzger, und zwar:
   3 wegen Verfehlung gegen die Bankordnung,
   25 wegen Eintreibens ihrer Schaafheerden nach der erlaubten Zeit,
   16 wegen Viehhütens während des sonntägigen Gottesdienstes,
4) ein Meiber, wegen Tax-Ueberschreitung,
5) drei Kaufleute, wegen Offenlassens ihrer Verkaufsläden zur Zeit des sonntägigen Gottesdienstes,
6) zwei Handwerks-Lehrlinge, wegen Entlaufens aus der Lehre,
7) zwei Handelsleute, wegen Führung des herabgekommenen Bayreuther Ellenmaaßes,
8) zwei Personen, wegen betrüglichen Strohverkaufs,
9) zwei, wegen Entweichens aus der städtischen Armenbeschäftigungs-Anstalt,
10) sechs, wegen Vagirens,
11) achtzehn Personen, wegen verübter Excesse,
12) eilf, wegen Unsittlichkeit,
13) zwei, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
14) zwei, wegen Hausirens,
15) zwei, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf öffentlicher Strasse,
16) sieben, wegen Marktgelds-Defraudation,
17) eilf, wegen sonstiger Verfehlung gegen die Markt-Ordnung,
18) fünf und zwanzig, wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
19) fünfzehn, wegen Straßen-Contravention,
20) neun, wegen Tabackrauchens auf öffentlicher Strasse,
21) zwei Handelsleute, wegen unerlaubten Ankaufs militärischer Monturstücke,
22) zwei stille Nachtwächter, wegen Pflichtwidrigkeit,
23) zwölf Personen, wegen Feuer-Contravention,
24) ein Apotheker, wegen unerlaubter Arsenik-Abgabe,
25) ein Ziegelei-Besitzer, wegen Führung eines vorschriftswidrigen Kalkgemäßes,
26) ein Handwerksgeselle, wegen Feierns des sogenannten blauen Montags,
27) eine Person, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
28) eine, wegen Legitimationslosigkeit,
29) zweihundert und zehn Individuen, wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettelns:
   26 Handwerksgesellen und
   16 Gewohnheitsbettler.

Digitized by Google

Es sind somit in den verflossenen Monaten October, November und December

vierhundert vier und neunzig Individuen

polizeilich abgestraft und außerdem noch

1 Individuum, wegen Verdachts des Raubmords,
7 Individuen, wegen Diebstahls,
5, wegen Vagirens,
2, wegen Liederlichkeit und
1 Individuum, wegen Körperverletzung

den zuständigen Gerichten überliefert und

1 Individuum wegen Arbeitsscheue in die Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 457 Bier- und 106 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, am 15. Januar 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Zimmerer.

Publicandum.

Nachdem der Fabrikant Wilhelm Fischer dahier seine Insolvenz selbst bei Gericht angezeigt hat, wird die Einleitung des Concursverfahrens über dessen Vermögen beschlossen.

Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
3. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den
3. März 1843 Vormittags 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Gegenerklärungen hierauf auf den
5. April 1843 Vormittags 9 Uhr,
4) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den
28. April 1843 Vormittags 9 Uhr,

wozu die sämmtlichen Gläubiger des Fabrikanten Wilhelm Fischer unter dem Rechtsnachtheile in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am 1ten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Concursgerichte zu übergeben, und hiermit noch die Bemerkung verbunden, daß die Activmasse 3057 fl. 50½ kr. beträgt, während die Forderungen der bereits angemeldeten Gläubiger sich auf 4801 fl. 8 kr. belaufen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, am 24. December 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 7. Juli 1842.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der nächsten Verwandten und ihrer Curatoren werden

1) der Bauernsohn Wolfgang Schmidt von Wendelhöfen, welcher im Jahre 1813 als Gemeiner des damaligen 6ten Chevauxlegers-Regiments Bubenhofen mit diesem Regimente nach Frankreich marschirte und seitdem nichts mehr von sich hören ließ,
2) der Wildmeistersohn Johann Paulus Christian Schmidt von Seybothenreuth, welcher vor ohngefähr 20 Jahren als Bäckergeselle nach Polen auf die Wanderschaft ging,

oder deren unbekannte Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum

25. April 1843

bei unterfertigtem Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, außerdem nach Ablauf jener Frist Erstere für todt erklärt und ihr Vermögen, das in resp. 600 fl. und 80 fl. 21 kr. besteht, ihren sich legitimirenden Intestaterben ausgehändigt werden würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Von der Oekonomie-Commission der Königl. Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken werden in ihrem Ge-

Digitized by Google

schäfts-Lokale Mittwoch den 25sten d. Mts. Früh 10 Uhr: wollene Decken, Leintücher, Strohsäcke und Kopfpolster, dann Armatur, Lederwerks-Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung an Meistbietende öffentlich versteigert und Liebhaber hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 19. Januar 1843.

Den Mitgliedern der Pensions-Anstalt für Lehrer-Relikten in Oberfranken wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß von der abgedruckten Rechnung dieser Anstalt pro 184$\frac{1}{2}$ jedem Geschäftsführer ein Exemplar zugeschickt worden ist, bei welchem es nach §. 39 der Statuten jedem Vereinsmitgliede frei steht, dieselbe einzusehen.

Bayreuth, am 14. Januar 1843.

Die Verwaltung
der Pensions-Anstalt für Lehrer-Relikten in Oberfranken.
Büttner. Poland.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird zum öffentlichen Verkaufe des dem Metzger Johannes Ruppprecht von Zell gehörigen, im Steuerdistrikt Wirsberg gelegenen, mit St.-B.-Nr. 494 bezeichneten Feldes am Auwege, 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk angeblich haltend, mit 27 kr. Steuersimplum, 57$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns und der 10 prozentigen Handlohnbarkeit in allen Veränderungsfällen nach Bayreuther Observanz zum hiesigen Rentamt, dann der Zehentpflicht belastet und auf 400 fl. taxirt, Termin auf

Mittwoch den 8 Februar Mittags 11 Uhr

im Rätzelischen Wirthshause zu Wirsberg anberaumt. Kaufslustige haben sich hiezu einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen.

Culmbach, am 28. December 1842.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der angehende Wirth und Metzgermeister Konrad Siegold zu Bühl und dessen Ehefrau Elisabetha, früher verwittibte Häusinger aus Berneck, haben so eben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was sofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 13. December 1842.

Königliches Landgericht Schnabelwald.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des Weißgerbers Johann Sendelbek zu Kreussen wird das ihm gehörige Anwesen, bestehend

1) in dem zweistöckigen Wohnhause, Nr. 54, mit dem Hutrechte und 1$\frac{1}{2}$ Klafter Gerechtholz, dann einer Klafter Stöcke, gewerthet auf 1290 fl.,
2) in 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, taxirt auf 225 fl.,
3) in $\frac{3}{17}$ Tagwerk Garten, werth 15 fl.,
4) in 1 Tagw. Feld, in der Au, taxirt auf 175 fl.,
5) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese daselbst, geschätzt auf 75 fl.,
6) in 3 Ruthen Acker, taxirt auf 15 fl.,

zufolge kreditorschaftlichen Andringens an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Termin auf

Montag den 30. Januar 1843 Vormittags 11 Uhr,

im Posthause zu Kreussen anberaumt, wohin man zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken ladet, daß die Beschreibung und Schätzung dieser Realitäten inzwischen im Landgerichte eingesehen werden können.

Schnabelwaid, den 8. December 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sternecker, K. Landgerichts-Aktuar.

Der Schuhmachermeister Wilhelm Müller und dessen Ehefrau, geborne Weis von hier, haben laut Vertrags vom 9. Februar 1825, bekannt gemacht durch das Kreis Intelligenzblatt vom Jahre 1825, Nr. 68 die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen. Durch gegenseitiges Uebereinkommen haben dieselben unterm Heutigen beregten Vertrag wieder aufgehoben und die allgemeine Gütergemeinschaft wieder eintreten lassen, was hierdurch auf ihren Antrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, am 5. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Amortisations-Erkenntniß.

Auf Impetration des Schneidermeisters Andreas Wunder von Nordhalben wird nunmehr auf den Grund der sub 20. März 1834 in den öffentlichen Blättern erlassenen Ediktalladung, da in termino von $\frac{1}{4}$ Jahr sich ausser dem Impetranten kein weiterer Nachlaßprätendent

Digitized by Google

dießeits gemeldet hat, nach Inhalt der bei den Acten befindlichen eidlichen Aussagen der bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regimente gestandene gemeine Soldat Ignatz Wunder von Nordhalben, hiemit für todt erklärt und ist dessen resp. Nachlaß von 230 fl. 11. kr. (Zwei Hundert dreissig Gulden eilf Kreuzer) dem obenbemeldeten Andreas Wunder, als alleinigen Intestaterben des Amortisaten zum vollen Eigenthume ohne Caution auszuantworten.

Nordhalben, am 27. December 1842.

Königlich Bayer'sches Landgericht Nordhalben, in Oberfranken.

Tünnermann, Landrichter.

Publicandum.

Zu dem Nachlasse des Bauersmanns und Auszüglers Johann Schramm von Grafengehaig werden nachbezeichnete Hypotheken-Urkunden vermißt:

1) eine vom 28. April 1830 auf ein mit 5 % verzinsliches Kapital zu 500 fl. gegen Johann Frank von Premeusel lautend,

2) eine Urkunde vom 1. Januar 1831 über 450 fl. dann eine andere vom 15. März 1835 über 50 fl. gegen Linhardt Günther von Grafengehaig lautend.

Die Besitzer dieser Urkunden werden hiemit nach dem Antrage der Erben aufgefordert, binnen 6 Monaten, von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Erlasses an, diese Dokumente hieher vorzulegen und ihre allenfallsigen Hypotheken-Rechte geltend zu machen, widrigenfalls jene Urkunden als kraftlos erklärt und nach Heimzahlung der Kapitalien an die Erben die Löschung der Hypotheken vorgenommen werden sollen.

Stadtsteinach, den 25. Oktober 1842.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gegen die Seilermeister Andreas Sorg'schen Eheleute zu Rattelsdorf wurde nach rechtskräftigem Erkenntnisse der Conkurs erkannt.

Zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen ist Termin auf

Donnerstag den 9. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, sowie zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 9. März 1843 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der Masse, die am 2ten Ediktstage Ausbleibenden aber von den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Alle diejenigen, welche von dem schuldnerischen Vermögen etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes dahier zur Anzeige zu bringen.

Den Gläubigern dient zur Nachricht, daß das vorhandene Mo- und Immobiliarvermögen der schuldner'schen Eheleute 2572 fl. 26 kr., die darauf haftenden Passiven aber 3343 fl. betragen, worunter 2852 fl. 24 kr. Hypothekschulden sich befinden.

Seßlach, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 1. December 1842 wurde gegen Michael Schad jun. zu Medlitz und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Baier, der Konkurs erkannt.

Wegen Unbedeutenheit der Massa wird zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen, sowie zu den Schlußverhandlungen überhaupt ein einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 8. Februar 1843, Vormittag 9 Uhr, anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger bei Vermeidung der Präklusion von der Masse hiemit geladen werden.

Wer immer von den schuldnerschen Eheleuten etwas in Händen hat, wird hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des Doppelersatzes und vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht anzuzeigen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das sämmtliche Mo- und Immobiliarvermögen der Schuldner nach der erhobenen Schätzung 777 fl. 24 kr., dagegen die Passiven 1632 fl., worunter 1327 fl. Hypothekenschulden sich befinden, beträgt.

Seßlach, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Verwandten und des Vormundes der Bauer Reichel'schen Kinder soll der zum Nachlasse der verstorbenen Reichel'schen Eheleute gehörige halbe Hof zu Neudorf, unter Besitz-Nr. 33 mit einem Steuer-Kapitale von 2600 fl. — eingetragen, öffentlich verkauft werden.

Da dem Antrage statt gegeben worden, so wird auch zum öffentlichen Verstriche dieses halben Hofes und Zugehörungen Termin auf den

1. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Termin wird in loco Neudorf abgehalten und bemerkt, daß bei einem annehmbaren Gebote der Zuschlag und die Einweisung des Käufers sofort erfolgen wird.

Die aufgenommene Taxe, in der bemerkt ist, daß zu den Grundstücken eine Hut mit einem sehr bedeutenden Torflager gehört, kann zu jeder Zeit hier eingesehen werden, zur Einweisung der Grundstücke selbst ist der Steuervorgeher Lang in Neudorf, sowie der Reichel'sche Sohn beauftragt.

Kirchenlamitz, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Die — von dem K. Forstpersonale des K. Forstamtes Horlach pro 18$\frac{4}{4}$ abgepfändeten und eingelieferten Schneidinstrumente:

103 Hacken,
9 Sägen,
4 Heppen,
3 Gras- und Streustümpfe,
9 Reiser und
1 Kette,

werden

Samstag den 28. Januar l. J. Vormittags 9 Uhr bei dem unterfertigten Rentamte an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und werden Kaufslustige hierdurch dazu eingeladen.

Pegnitz, den 13. Januar 1843.

Königliches Rentamt.

Beck.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen die Grundbesitzungen der Bauer Georg und Barbara Undiener'schen Eheleute zu Roßdach:

a) ein Gutsbestand daselbst, H.-Nr. 21 mit Zugehör, Gräflich Giech'sches Lehen, belastet mit dem Handlohn zu 10 Procent vom wahren Werth in allen Besitzveränderungsfällen und jährlich 3 fl. 47$\frac{1}{2}$ kr. frk. Geldgefalle zum Gräflich Giech'schen Domainen-Rentamt Thurnau, einem Hühnlein, einem Käs und 5$\frac{1}{4}$ Eiern zum Liebenhof und dem Blut- und Feldzehnten,

b) 2 Tagwerk Feld aufm Scheibenberg, dergl. Lehen, belastet mit dem Handlohn zu 10 Procent, dem Todenfall in Herren- und Vasallenfallen zu 2$\frac{1}{2}$ Procent incl. fixen Schreibgeldes aus 61 fl. frk. fixer Taxe und jährlich 1 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr. frk. Grundgefällen zum Gräfl. Giech'schen Domainen-Rentamt Thurnau und dem Zehnten und

c) 1$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der saure Grund genannt, dergl. Lehen, belastet mit dem Handlohn und Todenfall aus 50 fl. frk. fixer Taxe wie ad b. und jährlich 46$\frac{1}{2}$ kr. frk. Grundgefallen zum Gräflich Giech'schen Domainrn-Rentamt Thurnau und dem Zehnten, gewürdigt auf 1370 fl. rhl.

am 20. Februar 1843 Vormittags 11 Uhr

im Dinkel'schen Wirthshause zu Roßdach nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §. 92 seq. der Novelle vom 17. November 1837 an besitz- und zahlungsfahige Meistbietende öffentlich versteigert werden.

Thurnau, den 9. Januar 1843.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht,
als prov. Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

Kunigunda Hayn, Wittwe des vor Kurzem verstorbenen Webermeisters Johann Hayn von hier hat sich für insolvent erklart und dem Concursverfahren unterworfen.

Deshalb wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen dieselben, dann zur Gegen- und Schlußerklärung Termin auf den

1. Februar 1843.

Digitized by Google

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Wittwe Hayn umsogewisser dahier zu erscheinen haben, als sie ausserdem mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Massa ausgeschlossen werden würden. Gleichzeitig wird das Wohnhaus der Wittwe Hayn dahier im Schätzungswerthe von 300 fl. zum Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber zu dem auf den

31. Januar 1843.

dahier anstehenden Strichtermine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Schätzungsverhandlung dahier eingesehen werden kann.

Zur Notiz für die Gläubiger wird bemerkt, daß ausser dem Wohnhause, worauf 350 fl. Hypothekschulden haften, kein Vermögen vorhanden ist, und daß sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 480 fl. 35 kr. belaufen.

Guttenberg, den 28. December 1842.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 42 kr.	17 fl. 6 kr.	16 fl. 48 kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	13 fl. 6 kr.	13 fl. — kr.
Gerste . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 48 kr.	12 fl. 30 kr.
Haber . . .	10 fl. — kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. Januar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine große Auswahl moderner schmaler und breiter Cattune, so wie wollener Kleiderstoffe im neuesten Geschmacke, und eine Parthie weißer Vorhangmousselin zu 8 kr. per bayer. Elle empfiehlt zur geneigten Abnahme bestens

Leopold Würzburger,
am untern Markt.

In Nr. 91 auf dem Markte ist die mittlere Etage, bestehend in drei heizbaren Zimmern nebst heizbarem Kabinet, Kammern, Boden, Keller, zwei Holzlegen, Mitgebrauch des Waschhauses sogleich oder auf Walburgis zu beziehen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. Januar. Der Zimmergeselle Kaspar Friedrich Purrucker in St. Georgen, mit Jungfrau Margaretha Heggel daselbst.

Den 19. Jan. Hermann Alexander Karl Härter, Hautboist II. Classe beim Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling dahier, mit Johanna Babette Metzger von hier.

Geborne.

Den 5. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Jan. Der Sohn des Fuhr- und Bauersmanns Schindler auf dem Weiherhause.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Hufschmiedmeisters Meyer im Mennwege.

Den 15. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Jan. Die Tochter des Handelsmanns Schaub dahier.

Den 17. Jan. Die Tochter des Zimmergesellen Hübner auf der Louisenburg.

Den 18. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Hermann auf dem Hegelsgut.

Gestorbene.

Den 11. Jan. die Ehefrau des Zimmergesellen Popp in der Altenstadt, alt 42 Jahre.

Den 13. Jan. Der Königl. Salzbeamte von Wißell dahier, alt 66 Jahre, 9 Monate und 29 Tage.

Den 15. Jan. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Riemann dahier, alt 11 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Dienstag am 24. Januar 1843.

Inhalt.

Die im Jahre 1842 vorgenommene ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bamberg. — Die im Jahre 1842 vorgenommene ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Hof. — Getraidte-Preise für den Monat December 1842. — Kirchensammlungen. — Vollzug der bestehenden Verordnungen wegen des Lumpen-Sammelns. — Erledigung der Pfaerei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen. — Erledigung der II. Pfarrstelle Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden, Dekanats Markt Erlbach. — Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif für die Jahre 18$\frac{4}{5}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1842 vorgenommene ordentliche Ersatzwahl in der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 9ten d. M. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, auf den Grund der im Jahre 1842 gepflogenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bamberg für die in Erledigung gekommenen Stellen bürgerlicher Magistratsräthe:

1) den Gärtner Johann Lautenbacher,
2) den Seifensieder Thomas Schlimpach,
3) den Conditor Joseph Döfer,
4) den Fabrikanten Franz David Wagner,
5) den Apotheker Anton Kiechgeßner,
6) den Privatmann Kaspar Schmitt,

allerhöchst zu bestättigen.

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben zu verbleiben:

1) Schreinermeister Sebastian Sack,
2) Oekonom Peter Ohlmüller,
3) Kuttler Ignaz Schneider,
4) Kaufmann Johann Kaspar Simon.

Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten, und zwar:

1) auf die Dauer von 3 Jahren:
   a) Biebeauer Philipp Sauer, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Privatmann Kaspar Schmitt,
   b) Schmiedmeister Valentin Schwapach, als Ersatzmann für den ausgetretenen Kaufmann Ludwig Vogtherr,

Digitized by Google

c) Bäckermeister Kaspar Töpfl, als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Apotheker Kirchgeßner;

2) auf die Dauer von 6 Jahren:

Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Johann Stadler, als Ersatzmann für den verstorbenen Weinhändler Franz Ludwig Stöber;

3) auf die Dauer von 9 Jahren an die Stelle des letzt ausgetretenen Drittheils des Gremiums:

1) Kaufmann Eustach Schaupp, als Ersatzmann für den in den Magistrat eingetretenen Konditor Eberhardt Dörfer,
2) Apotheker und Medizinal-Assessor Heinrich Sippel,
3) Konditor Joseph Dörfer,
4) Kunsthändler Matthäus Braun, als Ersatzmann für den in den Magistrat eingetretenen Seifensieder Thomas Schlimpach,
5) Maurermeister Joseph Dennefeld, als Ersatzmann für den in den Magistrat eingetretenen Gärtner Johann Lautenbacher,
6) Seifensieder Georg Schlimpach,
7) Maurermeister Georg Hoffbauer, als Ersatzmann für den in den Magistrat eingetretenen Fabrikanten Franz David Wagner,
8) Kuttler Ignaz Schneider,
9) Kaufmann Wilhelm Stengel,
10) Gärtner Lorenz Demuth,
11) Privatmann Peter Ohlmüller,
12) Rothgerber Adam Ultsch.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben hiernach zu bestehen:

1) Gärtner Paul Lautenbacher,
2) praktischer Arzt August Sieber,
3) Kaufmann Johann Kaspar Simon,
4) Bäckermeister Adam Kauschinger.

Dies wird in Gemäßheit Art. 63 der Wahl-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1842 vorgenommene ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 9ten d. Mts. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, auf den Grund der in der Stadt Hof im Jahre 1842 gepflogenen Gemeindeersatzwahls-Verhandlungen:

I. für die daselbst zur Erledigung gekommene Stelle eines bürgerlichen Bürgermeisters auf die Dauer von 6 Jahren den bisherigen Bürgermeister Georg Friedrich von Oerthel,

II. für die Stelle eines bürgerlichen Magistratsraths zur Ergänzung der ersten Hälfte der Magistratsräthe — deren Zahl sich durch die Erklärung der Stadt Hof zu einer Stadt I. Klasse auf 10 Mitglieder zu erhöhen hat — den zum ersten Ersatzmann der Magistratsräthe berufenen:

Töpfermeister Georg Friedrich Laubmann,

III. für die erledigten Stellen bürgerlicher Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) den Großhändler Moritz Herdegen,

Digitized by Google

2) den Großhändler Christian Jänichen,
3) den Großhändler Friedrich Jördens,
4) den Seilermeister Johann Christian Langheinrich,
5) den Bräuhausbesitzer und Lederhändler Georg Petermann,

Allerhöchst zu bestättigen. Hienach haben

IV. als Ersatzmänner der Magistratsräthe zu bestehen:

1) Kürschnermeister Valentin Pohland,
2) Zimmermeister Johann Winnerling,
3) Schönfärbermeister Albrecht Eckardt.

V. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

1) zur Ergänzung der durch die Erklärung der Stadt Hof zu einer Stadt I. Klasse sich auf 30 erhöhenden Zahl der Gemeindebevollmächtigten:
   a) Zimmermeister Johann Winnerling,
   b) Färbermeister Gottlob Engelhardt
   auf die Dauer von 3 Jahren,
   c) Gastgeber Ernst Wächter,
   d) Kaufmann Heinrich Sartori, dieser als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Lederhändlers Georg Petermann
   auf die Dauer von 6 Jahren;
2) für die erledigten Stellen der Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer von 9 Jahren:
   a) Großhändler Ernst Jördens,
   b) Schönfärbermeister Albrecht Eckardt,
   c) Gastgeber Johann Christian Laubmann,
   d) Buchbindermeister Georg Wilhelm Engelhardt, dieser als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Seilermeister Johann Christian Langheinrich,
   e) Bäckermeister Friedrich Gypser,
   f) Tuchscheerermeister Andreas Gerber,
   g) Hufschmiedmeister Johann Georg Goller,
   h) Gürtlermeister Johann Nikolaus Schwab,
   i) Lebküchner Heinrich Pahl,
   k) Apotheker Ernst Friedrich Rüker, als Ersatzmann für Großhändler Friedrich Jördens.

VI. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben nach der erneuerten Wahl zu bestehen:

a) Fabrikant Christian Gebhardt,
b) Webermeister Georg Heinrich Hohenberger,
c) Seifensiedermeister Gottlieb Huth,
d) Sattlermeister Erhardt Hühne,
e) Backermeister Christoph Hagenmüller,
f) Backermeister Adam Fischer,
g) Apotheker Christian Erb,
h) Bäckermeister Johann Krug,
i) Bäckermeister Johann Christian Benkert,
k) Backermeister Karl Millitzer.

Dieses wird hierdurch in Gemäßheit des Art. 63 der Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Maltz.

von Stenglein, Präsident.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat December 1842.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittelspreis.		
	Täge.	Sch.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	December																					
	28/11. = 3/12.	153	120	33	17	39	206	200	6	12	48	306	306	—	13	—	52	52	—	10	3	
	5. = 10.	162	150	12	17	48	191	191	—	13	—	259	259	—	12	57	33	33	—	9	57	
	12. = 17.	139	118	21	17	51	229	229	—	13	36	254	240	14	13	9	42	42	—	9	36	
	19. = 24.	71	20	51	17	48	169	110	59	13	24	108	50	58	13	—	76	76	—	10	21	
	26. = 31.	155	120	35	16	57	291	250	41	12	48	178	150	28	12	39	7	7	—	10	9	
Bamberg.	3. Dec.	275½	175½	100	17	12	267½	227½	40	13	—	541½	433½	108	14	—	193½	193½	—	7	50	
	7. =	333½	183½	150	17	25	167½	107½	60	13	3	368½	168½	200	13	—	61⅓	61⅓	—	7	45	
	10. =	432½	292½	140	16	36	298½	268½	30	13	5	514½	402½	112	13	40	227½	127½	100	8	9	
	14. =	363½	263½	100	16	48	216	148	68	12	42	348½	288½	60	13	50	209½	109½	100	7	53	
	17. =	287½	173½	114	16	56	303½	233½	70	12	50	300½	130½	170	13	24	294½	274½	20	7	46	
	21. =	211	131	80	16	44	213½	153½	60	12	38	377	307	70	13	8	157½	147½	10	8	20	
	24. =	149½	109½	40	16	34	144½	133½	11	12	45	444½	396½	48	13	23	194½	44½	150	8	—	
	28. =	153½	73½	80	16	48	82½	54½	28	12	38	253½	163½	90	13	21	197½	187½	10	7	33	
	31. =	259½	209½	50	16	45	124½	124½	—	12	45	435	255	180	13	30	65⅚	47⅚	18	8	—	
Hof.	1. Dec.	57	57	—	20	42	81	81	—	15	18	59	59	—	12	45	74	74	—	8	6	
	8. =	64	64	—	20	42	93	93	—	15	6	67	67	—	12	54	79	79	—	8	36	
	15. =	109	109	—	20	6	132	132	—	14	12	87	87	—	12	42	106	106	—	8	24	
	22. =	116	116	—	18	51	108	108	—	14	15	154	154	—	12	36	93	93	—	8	30	
	29. =	95	95	—	19	12	87	87	—	14	30	91	91	—	12	45	74	74	—	8	36	

Bayreuth, den 16. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Kirchensammlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 18. August v. Js. in den katholischen Kirchen Oberfrankens veranstalteten Kirchensammlung zum Ankaufe des pfalzgräflich Veldenz'schen Schlosses in Lauterecken, K. Landkommissariats Kusel in der Pfalz, und zur Umwandlung desselben in eine katholische Kirche, wird in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17 Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mayr.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der, in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 18. August v. Js. in Oberfranken veranstalteten Kirchen-Collekte Behufs des Ankaufes des pfalzgräflich Veldenz'schen Schlosses in Lauterecken, K. Landkommissariats Kussel und zur Umwandlung desselben in eine katholische Kirche.

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
1	Adelsdorf	2	18		Uebertrag	92	51 1/2
2	Alterbonz	3	12	25	Drügendorf	5	—
3	Altenkundstadt	—	—	26	Ebensfeld	1	20
4	Amlingstadt	1	—	27	Ebermannstadt	3	40
5	Arnstein	1	38 1/2	28	Ebrach	1	20
6	Aschbach	1	54	29	Eggolsheim	1	30
7	Autenhausen	1	35	30	Elbersberg	2	42
8	Bamberg Pfarrei St. Martin	2	44	31	Enchenreuth	—	—
9	Bamberg „ St. Gangolph.	2	57	32	Etzelskirchen	1	—
10	Bamberg „ U. L. Frau.	5	45 1/2	33	Frauendorf	1	17 1/2
11	Bamberg Dompfarrei	38	48	34	Frensdorf	1	—
12	Banz	2	9	35	Friesen	1	20
13	Bayreuth	3	18 1/2	36	Geisfeld	1	30
14	Birnbaum	—	—	37	Giech	2	19
15	Bischberg	—	39	38	Glosberg	—	—
16	Breitengüssbach	2	42	39	Gößweinstein	—	—
17	Büchenbach	3	10	40	Graitzsambach	2	—
18	Burgebrach	6	—	41	Gremsdorf	2	—
19	Burggrub	1	28	42	Hallerndorf	5	—
20	Burgkundstadt	—	—	43	Hallstadt	3	38
21	Burgwindheim	4	8	44	Hannberg	3	30
22	Buttenheim	—	—	45	Hausen	3	3 1/2
23	Döringstadt	3	25 1/2	46	Herrnsdorf	1	33
24	Drosendorf	2	—	47	Herzogenaurach	8	33
	Betrag	92	51 1/2		Betrag	146	7 1/2

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag	146	7½
48	Hirschaid	2	—
49	Höchstadt	1	4
50	Hochstahl	1	6
51	Hohenmirsberg	2	17
52	Hollfeld	3	6
53	Ißling	6	7
54	Kaltenbrunn	—	24½
55	Kemmern	—	48
56	Kersbach	3	1
57	Kirchehrenbach	4	27
58	Kirchlein	—	—
59	Kirchschletten	4	—
60	Kleukheim	3	45
61	Königsfeld	3	24
62	Kronach	2	36
63	Kulmbach	—	15
64	Kupferberg	—	—
65	Lahm	2	—
66	Langensendelbach	1	—
67	Leutenbach	2	39
68	Lichtenfels	6	42
69	Lisberg	—	—
70	Litzendorf	2	42
71	Lohndorf	1	10
72	Ludwag	1	45
73	Ludwigschorgast	1	12
74	Mainroth	—	51
75	Marienweiher	—	52
76	Markt Graitz	3	41½
77	Markt Redwitz	—	24
78	Markt Schorgast	2	42
79	Markt Zeuln	1	12
80	Memmelsdorf	2	52
81	Mistelfeld	1	30
82	Mistendorf	2	12
83	Modschiedel	1	36
84	Motschenbach	—	—
85	Neufang	2	—
86	Neukenroth	5	48
87	Neundorf	2	30
	Betrag	231	48½

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag	231	48½
88	Neunkirchen am Brand	4	24
89	Nordhalben	3	18
90	Oberailsfeld	3	43½
91	Oberhaid	1	24
92	Obertrubach	2	42
93	Pautzfeld	1	18
94	Pettstadt	1	3
95	Pinzberg	4	—
96	Posseck	2	12½
97	Pottenstein	4	45
98	Pretzfeld	3	58
99	Priesendorf	1	12
100	Püchenbach	2	29½
101	Rattelsdorf	—	48
102	Reundorf	1	48
103	Reuth	2	15
104	Rothenkirchen	4	6
105	Röttenbach	2	24
106	Scheßlitz	7	10
107	Schlüsselau	2	6
108	Schlüsselfeld	1	6
109	Schneid	2	12
110	Schönbrunn	—	—
111	Schönfeld	1	—
112	Seßlach	2	9
113	Seußling	2	24
114	Stadelhofen	2	3
115	Stadtsteinach	—	—
116	Staffelstein	6	41
117	Stegaurach	1	40
118	Steinberg	3	8½
119	Steinfeld	—	58
120	Steinwiesen	—	—
121	Stöckach	1	45
122	Strullendorf		30
123	Teuschnitz	2	48
124	Theisenort	1	13½
125	Tiefenpölz	4	—
126	Trunstadt	—	—
127	Tschirn	1	—
	Betrag	323	33½

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.
	Uebertrag	323	33½		Uebertrag	354	57½
128	Unterleinleiter	3	30	138	Weisenohe	3	1
129	Uetzing	4	—	139	Weismain	4	—
130	Volsbach	3	—	140	Weisendorf	1	45
131	Vorchheim	4	27	141	Wichsenstein	—	—
132	Wachenroth	1	39	142	Wiesenthau	—	33⅓
133	Wadendorf	—	—	143	Windheim	2	—
134	Waischenfeld	6	18	144	Zapfendorf	2	16
135	Wallenfels	4	—	145	Zentbechhofen	2	—
136	Wartenfels	4	30	146	Zeyern	1	30
137	Weichenwasserlos . . .	—	—		Summa	372	3⅓
	Betrag	354	57½				

Bayreuth, den 17. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug der bestehenden Verordnungen wegen des Lumpen-Sammelns betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die diesseitigen Ausschreiben vom 10. Januar 1836 und 14. Juli 1837 — den Vollzug der bestehenden Verordnungen wegen des Lumpen-Sammelns, und das Lumpen-Sammeln durch ausländische Israeliten betr. — (Kreis-Intelligenzblatt 1836, Nr. 6 und 1837, Nr. 85) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Bayreuth, den 14. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des K. Pfarrers Stapf zu Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen, erledigte Pfarrei Kloster Sulz wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehender Ertragsberechnung ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staatskassen:

a) vom Rentamte Feuchtwangen

an baarem Gelde . . . . . 147 fl. 30 kr.

hierzu für 10 Schober langes Kornstroh, à 5½ fl per Schober unter Abrechnung eines Gegenreichnisses von 6 fl. 52½ kr. 48 fl. 7½ kr.

an Naturalien:

Betrag 195 fl. 37½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag	195 fl. 37½ kr.	
7 Schffl. 2 Metz 1 Vlg. 2 Seidl. Korn, à 8 fl. 32 kr.	63 fl. 6½ kr.	
5 „ 2 „ 2 „ — „ Dinkel, à 4 fl. 13 kr.	22 fl. 3 kr.	
2 „ 4 „ 1 „ — „ Haber, à 3 fl. 26 kr.	9 fl. 24 kr.	
Alt Ansbacher Maas.		
20 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 36 kr. incl. Hauerlohn	72 fl. — kr.	
300 Stück weiche Wellen, à 45 kr. . . .	2 fl. 15 kr.	
1 Dreilingsschleißforl, à 2 fl.	2 fl. — kr.	
		366 fl. 25½ kr.
2) Aus Stiftungskassen. Nichts.		— fl. — kr.
3) Aus Gemeindekassen. Nichts.		— fl. — kr.
4) Von andern Pfarreien. Nichts.		— fl. — kr.
5) Von Privaten. Nichts.		— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien:		
jährlicher Zins vom Pfarrkapital eiserne Kuh von 50 fl., dermalen erhebbar bei der Kirchenstiftung Kloster Sulz im jetzigen Betrag von		2 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
a) die freie Wohnung b) der Genuß der Oekonomie-Gebäude } nebst einem kleinen Wurzgarten am Hause	25 fl. — kr.	
2) Gründe:		
Aus 3 Tagwerk 9 Dezim. Aecker	18 fl. 14 kr.	
Aus 4 Tagwerk Wiesen	42 fl. 30 kr.	
Aus einem Gärtchen am Hause 33 Dezim. . . .	1 fl. 30 kr.	
		87 fl. 14 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) — 5) aus diesen Titeln. Nichts.		
6) Aus dem Genusse von Dominikalrenten, nämlich der Frohnzufuhr des Pfarrbesoldungsholzes		5 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		84 fl. 18½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Nichts.		
Summa		544 fl. 58½ kr.
Hievon die Lasten an Passivreichnissen und Perzeptionskosten mit		6 fl. 15 kr.
abgezogen, bleiben reine Einkünfte		538 fl. 43½ kr.

Hiezu kommen noch an freiwilligen Geschenken und Naturalien 10 fl.

Ansbach, den 11. Januar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Gella, Sekretair.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Reidhardswinden, Dekanats Markt Erlbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roscorius ist die II. Pfarrstelle in Wilhermsdorf mit der damit verbunde-

Digitized by Google

nen Pfarrei Reidhardswinden in Erledigung gekommen, welche hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Das Dienst-Einkommen dieser Pfarrstelle berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen:

a) an baarem Gelde: jährliche Besoldung . . .	115 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
5 Schäffel 4 Metzen 2 Sbl. Korn, à 8 fl. 34 kr. .	48 fl. 43 kr.	
— „ 5¾ „ — „ Waizen, à 11 fl. 43 kr. .	11 fl. 12 kr.	
1 „ 2 „ — „ Haber, à 3 fl. 54 kr. .	5 fl. 12 kr.	
21 Eimer weißes Bier, nach 10jährigem Durchschnitt bezahlt mit	77 fl. 36 kr.	
3 Eimer Wein jährlich, vergütet mit 6 fl. pr. Eimer .	18 fl. — kr.	
12 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl.	60 fl. — kr.	
		335 fl. 43 kr.

2) Aus Stiftungs-Kassen:

a) an baarem Gelde	12 fl. 23 kr.	
b) an Naturalien:		
1¼ Simra Haber, Nürnberger Gemäß, à 3 fl. 54 kr. pr. Schäffel	15 fl. 36 kr.	
		32 fl. 59 kr.

3) Aus Gemeinde-Kassen:

an baarem Gelde	5 fl. — kr.	
		5 fl. — kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Ein eigenes Pfarrhaus ist zur Zeit nicht vorhanden.

An Gründen: ¼ Morgen Garten	2 fl. — kr.	
		2 fl. — kr.

IV. Aus Rechten: Sind keine Einkünfte hieraus vorhanden.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . 93 fl. 25½ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 5 fl. 24 kr.

Summa 469 fl. 31½ kr.

Hievon die Lasten, nämlich:

50 fl. zur Haltung eines Dienstpferdes und
1 fl. 42 kr. als Perzeptionskosten abgezogen mit . . . . . 51 fl. 42 kr.

Bleibt reiner Ertrag 417 fl. 49½ kr.

wozu noch die außer der freien Holzfuhr auf 2 fl. 42 kr. angegebenen Naturalien als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 11. Januar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif für die Jahre 18$\frac{4}{4}$ bei jeder Zollbehörde eingesehen, und bei sämmtlichen Hauptzollämtern zu dem Preise von einem Gulden für das Exemplar bezogen werden kann.

München, den 12. Januar 1843.

Königliche General-Zoll-Administration.

Beyer.

Spindlbauer.

Dank

für ein Geschenk von 4 fl. 30 kr., welches dem unterzeichneten Armenpflegschafts-Rath von gütiger Hand überschickt worden ist.

Bayreuth, den 16. Januar 1843.

Der Armenpflegschafts-Rath.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes.

Dr. Vetter.

Drechsel.

Bayreuth, den 29. September 1842.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Am 4. Mai 1823 verstarb im K. K. Oesterreichischen Invalidenhause zu Tyrnau, in Ungarn Georg Wilhelm Glaser aus Bayreuth, welcher früher als Gemeiner bei den Tyroler Scharfschützen und bei Schwarzenberg-Uhlanen gedient hatte.

Diesem Georg Wilhelm Glaser ist aus dem Nachlasse seiner Aeltern, der Kriegsrath Johann Wilhelm Christoph und Eleonore Sophie Glaserschen Eheleute dahier ein Erbtheil von circa 1150 fl. rhl. zugefallen, welcher nunmehr auf die angeblich vorhanden gewesene eheliche Tochter des Georg Wilhelm Glaser übergehen würde.

Da aber Namen, Alter und Aufenthalt dieser Person völlig unbekannt sind, und über deren Leben oder Ableben und ob dieselbe ihren Vater überlebte, seit mehr denn 10 Jahren alle bestimmten Nachrichten fehlen, so wird auf den Antrag der nächsten Anverwandten diese Georg Wilhelm Glaser'sche Tochter, oder deren allenfallsige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich entweder vor oder in dem auf den

3. August 1843

angesetzten Termine bei hiesigem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, ihre eheliche Abstammung von Wilhelm Glaser gehörig nachzuweisen und dann weitere Anweisung zu erwarten.

Im Falle des Nichterscheinens oder sonstiger schriftlicher Anmeldung wird die gedachte Georg Wilhelm Glaser'sche Tochter für todt erklärt und das derselben zugefallene Vermögen den nächsten Verwandten des Wilhelm Glaser hinausgegeben werden.

Der Königl. Direktor:

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Ein Tausend Gulden, welche gegen Mitte des künftigen Monats März heimfallen, sind gegen 4prozentige Verzinsung und stiftungsmäßige Sicherheit zu verleihen.

Bayreuth, den 10. Januar 1843.

Administration der Schegkischen Familien-Stipendien-Stiftung.

Edictal-Ladung.

Der Metzgermeister Michael Porzelt zu Memmelsdorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Zur Liquidation der Forderungen, so wie zur Vorbringung der Einreden dagegen und zur schlüßigen Verhandlung wird einziger Ediktstag auf

Dienstag den 14. Februar Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Gantmasse vorgeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen ha-

Digitized by Google

ben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, den 11. Januar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Barthel Geiger von Zegendorf wird das zur Masse gehörige Gütlein, B.-Nr. 165, mit 280 fl. Str.-K. belastet, Mistendorfer Pfarrlehen, auf den gestellten Antrag anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Dienstag den 14. Februar 1843

im Gerichtssitze anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt und sind die Abgaben und die Lasten dahier einzusehen.

Bamberg, den 12. Januar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Proclama.

In der Nachlaßsache des verstorbenen Färbermeisters Johann Christian Heimeran von Helmbrechts ist zum öffentlichen Verkauf der Immobilien, bestehend in

1) einem Wohnhause Nr. 173, zweistöckig, massiv erbaut, mit einem gewölbten Erdäpfel- und Bierkeller, dann einem Felsenkeller,
2) einer Scheuer, halb Mauer und halb Fachwerk, mit Schiefer bedacht,
3) einem Backhause,
4) ½ Tagw. Gras- und Gemüßgarten, Cat.-Nr. 1147, I. Classe,
5) 1¼ Tagw. Wiese, das Erb genannt, U.-B.-Nr. 976, II. Classe,
6) 1½ Jauchert Wiese im Pürstling oder die Lochwiese, U.-B.-Nr 992 und 1049, III. Classe,
7) 1½ Tagw. Wiese im Loch, U.-B.-Nr. 1010, III. Classe,
8) einem Fischwasser vom Eierbach bei der Unterweissenbacher Mühle bis zum Schutzteiche der Spörlmühle, 600 Schritt lang, zum Steuerdistrikt Unterweisenbach gehörig, Cat.-Nr. 179,
9) einer Fischsteige zu 2 Abtheilungen im untern Anger zu Helmbrechts, auf den

11. März 1843, von Mittags 1 bis 5 Uhr

in dem Rauhischen Gasthause zu Helmbrechts Termin angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Taxationsverhandlungen, dann die Uebersicht der Lasten und Abgaben können zu jeder Zeit in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Münchberg, den 27. December 1842.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Bauer Christoph Ludwig Grell zu Gleusen hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und wurde für denselben der Bauersmann Johann Müller zu Gleusen als Vormund verpflichtet.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, ergeht zugleich die Warnung, mit gedachtem Grell durchaus keine Verträge ohne Vorwissen dessen Ehefrau und Vormundes Müller einzugehen, und hat sich jeder die aus dergleichen ungültigen Verträgen zugehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Seßlach, den 9. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Ediktalladung.

Oswald Brückner aus Seßlach hat sich bereits schon vor 40 Jahren als Bäckenjung in die Fremde begeben, und seit dieser Zeit nicht das Mindeste von sich hören lassen.

Da nun seine nächsten Anverwandten auf die Ausfolglassung seines in circa 60 fl. bestehenden Vermögens angetragen haben, so wird derselbe oder seine allenfallsigen ehelichen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bei diesseitiger Gerichtsbehörde zu melden, als er aufferdessen für verschollen erklärt, und sein besagtes weniges Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Seßlach, den 16. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Verwandten und des Vormundes der Bauer Reichel'schen Kinder soll der zum Nachlasse der verstorbenen Reichel'schen Eheleute gehörige halbe Hof zu Neudorf, unter Besitz-Nr. 33 mit einem Steuer-Kapitale von 2600 fl. — eingetragen, öffentlich verkauft werden.

Da dem Antrage statt gegeben worden, so wird auch zum öffentlichen Verstriche dieses halben Hofes und Zugehörungen Termin auf den

1. Februar curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Termin wird in loco Neudorf abgehalten und bemerkt, daß bei einem annehmbaren Gebote der Zuschlag und die Einweisung des Käufers sofort erfolgen wird.

Die aufgenommene Taxe, in der bemerkt ist, daß zu den Grundstücken eine Hut mit einem sehr bedeutenden Torflager gehört, kann zu jeder Zeit hier eingesehen werden, zur Einweisung der Grundstücke selbst ist der Steuervorgeher Lang in Neudorf, sowie der Reichel'sche Sohn beauftragt.

Kirchenlamiz, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

In Sache der Eva Schuster, verehelichte Zink zu Langenberg, gegen Franz Stumpf et Cons. von Thüngfeld, Forderung betreffend, werden im Wege der Hülfsvollstreckung nachstehende Realitäten der Verklagten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ¾ resp. nach dem Grundbuche ½ Tagwerk Wiese in der großen Thüngfelder Au, dem Franz Stumpf zu Thüngfeld gehörig, B.-Nr. 158, U.-Nr. 123, hat 225 fl. Steuerkapital, reicht zum Königl. Rentamte Höchstadt 1 fl. 18½ kr Erbzinns, 5 Prozent Handlohn in Kauf- und Tauschfällen, taxirt auf 550 fl.,

b) 1¼ Tagw. Wiese in der großen Au, dem Franz Weisenberger allda gehörig, Besitz-Nr. 366, U.-Nr. 57, hat 300 fl. Steuerkapital, giebt 1 fl. Erbzinns und 5 Prozent Handlohn, der Heuzehend ist fixirt, taxirt auf 650 fl.

Bietungstermin hiefür steht auf

Samstag den 4. Februar k. Js. Vormittags 10 Uhr im Orte Thüngfeld an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Höchstadt, am 23. December 1842.

Königliches Landgericht.

Klein.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mensch von 18 Jahren sucht in einem K. Rentamte Oberfrankens als Scribent eine Unterkunft.

Derselbe sieht mehr auf gute Behandlung, als auf großes Honorar. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Die Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung wird um billigen Preiß zu kaufen gesucht. Wo? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Das Wohnhaus E. N. 397 in der Judengasse nebst Hofraum und daranstoßendem Garten verkauft aus freier Hand der Eigenthümer, bei welchem das Nähere zu erfahren ist.

Donnerstag den 26sten d. Mts. von früh 9 bis Nachmittags 4 Uhr verkauft Unterzeichneter unweit seiner Wohnung eine Quantität dürres Fohren-Klafterholz und dergleichen Stöcke, so wie auch mehrere Parthien Stammholz auf dem Stocke meistbietend gegen gleich baare Bezahlung, welches Kaufsliebhabern hiermit ergebenst bekannt gemacht wird.

Lindenhard, am 19. Januar 1843.

Johann Krodel, Bäckermeister und Bierbrauer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Januar 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	100⅛	100¼
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		647

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Donnerstag am 26. Januar 1843.

Inhalt.

Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bayreuth pro 1842. — Würzburger adeliger Seminarfond. — Die von Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Pertner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen. — Landwehr in Kulmbach. — Collekte zur Bestreitung der Reparaturkosten der Synagogen zu Rieneck und Untererthal in Unterfranken, dann der Synagoge zu Ansbach in Mittelfranken. — Erledigung der ersten Pfarrstelle in Merkendorf, Dekanats Windsbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bayreuth pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 12ten d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, auf den Grund der im Jahre 1842 vorgenommenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bayreuth

I. für die in Erledigung gekommene Stelle des zweiten Bürgermeisters allda auf die Dauer von 6 Jahren den hiezu wieder gewählten

Kaufmann Michael Schweitzer,

II. für die eröffneten Stellen bürgerlicher Magistratsräthe auf eine gleiche Dauer:

1) den Fabrikanten Georg Krauß,
2) den Seifensieder Leonhardt Schaffner,
3) den Kürschner Heinrich Bracker,
4) den Kaufmann Christoph Schmidt,
5) den Buchhändler Heinrich Grau

Allerhöchst zu bestättigen.

III. Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben hienach zu bestehen:

1) Sattlermeister Martin Zellhöfer,
2) Riemermeister Georg Händel,
3) Kaufmann Burkhardt Kretschmann.

IV. Als Gemeindebevollmächtigte auf die Dauer von 9 Jahren haben einzutreten:

1) Fabrikant Sophian Kolb, als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Seifensiedermeisters Schaffner,
2) K. Advokat Friedrich Mayer, als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Fabrikanten Krauß,

Digitized by Google

2) Schreinermeister Friedrich Zimmermann, als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Kaufmanns Schmidt,
4) Häfnermeister Christoph Dorfmüller,
5) Bäckermeister Friedrich Hertel, als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Buchhändlers Grau,
6) Fabrikant Louis Kolb, als Ersatzmann des zum zweiten Bürgermeister gewählten Kaufmanns Schweitzer,
7) Bäckermeister Johann Georg Freyberger,
8) Bäckermeister Andreas Mann sen., als Ersatzmann des in den Magistrat gewählten Kürschnermeisters Bracker,
9) Rothgerbermeister Georg Schlenk,
10) Bäckermeister Carl Hertel.

V. Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu verbleiben:
1) Kaufmann Friedrich Dilchert,
2) Kaufmann Ernst Kiesling,
3) Kaufmann Karl Kiesling,
4) Bäckermeister Karl Ott.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 63 der Wahl-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Den Würzburger adeligen Seminarfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfonds vier neue Freistellen in dem K. Erziehungsinstitute für Studierende zu Neuburg an der Donau allergnädigst zu gründen geruht, von denen drei noch unbesetzt sind.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 17. Januar d. J. werden diese Freistellen unter Vorstreckung eines Termines von vier Wochen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben und wird dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden,

2) daß die Stiftmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach durch den Nachweis 8 adeliger Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßältern einschließlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes, bedingt sey,

3) daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, solche Freiplätze erhalten können.

Bayreuth, den 21 Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die von Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München haben zur bleibenden Erinnerung an die am 12. October v. Js. stattgefundene höchsterfreuliche Vermählung Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen eine Gedenktafel verfaßt, und beabsichtigen, dieselbe zu 3 fl. das Exemplar herauszugeben.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß in den Kreisblättern die Herausgabe dieser Gedenktafel mit dem Beifügen bekannt gemacht werde, daß den Stellen nicht verboten sey, dieselbe, wenn ihre betreffende Regie-Position unbeschadet der Zwecke der Regie, für Erwerbung der besagten Gedenktafel gesetzlich verfügbare Mittel besitzt, aus letzteren anzukaufen.

Die obengenannten Behörden werden in Folge eines Rescripts aus dem K. Ministerium des Innern vom 17ten d. Mts. von dieser Ermächtigung in Kenntniß gesetzt, und die K. Landgerichte angewiesen, die Kosten für diese Gedenktafel mit 3½ fl. in die Regie-Etats pro 18⅔ einzustellen.

Bayreuth, den 23. Januar 1843.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Landwehr in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die im Landwehr-Bataillon Culmbach vorgenommene Wahl des Unteraufschlägers Karl Lampel, dann des Bürgers und Pulverfabrikanten Friedrich Graf zu Unterlieutenants in benanntem Landwehr-Bataillon die Bestättigung der unterfertigten Stelle in Uebereinstimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando erhalten habe. Bayreuth, den 4. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Collekte zur Bestreitung der Reparaturkosten der Synagogen zu Rieneck und Untererthal in Unterfranken, dann der Synagoge zu Ansbach in Mittelfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der nach allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs für nachstehende israelitische Cultuszwecke, als:

1) für die Reparatur der Synagoge zu Rieneck in Unterfranken und Aschaffenburg,
2) für die Reparatur der Synagoge zu Ansbach in Mittelfranken, und
3) für die Reparatur der Synagoge zu Untererthal, gleichfalls in Unterfranken und Aschaffenburg,

bei sämmtlichen Israeliten von Oberfranken veranstalteten Sammlung wird in nachstehender Zusammenstellung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Bestreitung der Kosten für die Reparatur der Synagogen zu Rieneck und Untererthal in Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Synagoge zu Ansbach in Mittelfranken bei sämmtlichen Israeliten in Oberfranken veranstalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Gemeinden.	Für die Synagoge in Rieneck. fl.	kr.	in Ansbach. fl.	kr.	in Untererthal. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:								
1	Bayreuth . . .	Bayreuth . . .	2	—	2	—	1	45	Von den übrigen Distrikts-Polizeibehörden, wo Israeliten domiziliren, sind Beiträge nicht eingekommen.
2	Bamberg . . .	Bamberg . . .	3	24	2	6	3	30	
	II. Landgerichte:								
3	Ebermannstadt . .	. . . . .	—	33	—	54	—	30	
4	Weismain . . .	Burgkundstadt . .	1	36	2	30	1	39	
		Altenkundstadt . .	3	31	3	31	3	31	
	III. Herrschaftsgerichte:								
5	Tambach . . .	. . . . .	—	37½	—	—	—	36	
		Summa totalis	11	41½	11	1	11	22	

Bayreuth, den 19. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Merkendorf, Dekanats Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen 1sten Pfarrers Bomhard in Erledigung gekommene 1ste Pfarrstelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehender Ertragsberechnung ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde		85 fl. — kr.
b) an Naturalien:		
13 Scheffel 4¾¼ Metzen Korn, à 8 fl. 12 kr. . .		112 fl. 53½ kr.
10 „ 4⅝ „ Haber, à 3 fl. 36 kr. . .		38 fl. 29½ kr.
12 Klafter weiches Holz, à 3 fl. 36 kr. . .		43 fl. 12 kr.
60 Stück Wellen		1 fl. — kr.
2) Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde		47 fl. 33½ kr.
3) Aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde		13 fl. 30 kr.
		341 fl. 40½ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	341 fl. 40½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung	50 fl. — kr.		
desgl. der Grundstücke, nämlich von			
7¼ Morgen Aecker	99 fl. 45 kr.		
5 Tagwerk Wiesen	83 fl. 20½ kr.		
den Gärten	5 fl. — kr.		
			238 fl. 5½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
Erbzins an Geld			2 fl. 30 kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			201 fl. 38½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			10 fl. — kr.
		Summa	793 fl. 54½ kr.
		Hievon die Lasten mit	6 fl. 15 kr.
		abgezogen, bleibt reines Einkommen	787 fl. 39½ kr.

Wozu noch 23 fl. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 11. Januar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Publicandum.

Nachdem der Fabrikant Wilhelm Fischer dahier seine Insolvenz selbst bei Gericht angezeigt hat, wird die Einleitung des Concursverfahrens über dessen Vermögen beschlossen.

Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktstäge wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
3. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den
3. März 1843 Vormittags 9 Uhr,
3) zur Abgabe der Gegenerklärungen hierauf auf den
5. April 1843 Vormittags 9 Uhr,
4) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den
28. April 1843 Vormittags 9 Uhr,

wozu die sämmtlichen Gläubiger des Fabrikanten Wilhelm Fischer unter dem Rechtsnachtheile in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am 1ten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Concursgerichte zu übergeben, und hiermit noch die Bemerkung verbunden, daß die Activmasse 3057 fl. 50½ kr. beträgt, während die Forderungen der bereits angemeldeten Gläubiger sich auf 4801 fl. 8 kr. belaufen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, am 24. December 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seclus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkurssache gegen den Nachlaß der Rentamtmann Fürst'schen Eheleute werden die zur Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus dahier Distrikt III. Nr. 1242½ mit Nebengebäuden, Scheune und Hofraum, geschätzt auf 4300 fl., der Brandversicherung mit 3600 fl. Kapital einverleibt, freieigen,
2) das Feld vom ehemaligen Karmelitenhof, bestehend aus 13 Parcellen, St.-B.-N. 205 — 207, 209 — 211, 225 — 229½, bodenzinsiges Eigenthum, mit 1690 fl. Gesammtsteuerkapital, geschätzt auf 2200 fl.,

wiederholt am

Montag den 27. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe im Licitationswege ausgesetzt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, am 13. Januar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Als Theilnehmer an einem Raubmorde, der in der Nacht vom 30sten auf den 31sten v. M. zu Höchberg verübt wurde, wird ein gewisser Adam Enders bezeichnet, dessen Heimaths- und sonstige Verhältnisse unbekannt sind. Dessen Beschreibung folgt übrigens unten bei.

Dieser Enders soll sich damals und bis zum 2ten d. M. dahier herumgetrieben, dann aber entfernt haben, um bei dem Baue einer Eisenbahn Beschäftigung zu finden.

Man stellt an alle Behörden das Ersuchen, nach diesem Adam Enders Spähe zu verfügen, ihn auch im Betretungsfalle nach Umständen zu arretiren und anher abzuliefern.

Würzburg, den 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

* * *

Signalement des Adam Enders.

Derselbe ist beiläufig 6 Schuh hoch, hat blonde Haare, bläulichte Augen, eine stumpfe Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein volles rothes Gesicht, und trägt ein kleines Schnurrbärtchen.

Derselbe trug eine grüne tuchene auf der einen Seite heruntergedrückt Schildkappe, einen alten blautuchenen Spenser, über solchem einen blauen leinenen Staubkittel, eine blaue Tuchhose, bis an die Knie mit Leder besetzt und Stiefel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Matthäus Graser zu Oberredwitz zugehörige Anwesen, bestehend

a) in einem Wohnhause nebst Scheune und zwei Gärtlein, St.-Cap. 150 fl., Werth 1770 fl. und
b) in ¼ Tagw. Feld am Mittelwege, St.-Cap. 25 fl., Werth 125 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

22. Februar c. Nachmittags 1 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Oberredwitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen in den §§. 98 — 101. des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Wunsiedel, den 10. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Gläubiger-Vorladung.

Wolfgang Hak von Unterköst hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um denselben Zahlungs- und resp. Stündungs-Vorschläge vorzulegen.

Es werden daher alle jene, welche an besagten Hak Forderungs-Ansprüche machen, aufgefordert, solche

Freitag den 3. Februar d. J. früh 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden und auf die vom Gemeinschuldner gemacht werdenden Vorschläge sich zu erklären, als die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden sollen.

Höchstadt, am 7. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Klein, Landrichter.

Digitized by Google

Steckbrief.

Die ledige, dem Streunen und unsittlichen Lebenswandel höchst ergebene Carolina Schauber von hier, hat sich nach der erst am 11ten d. Mts. erhaltenen Züchtigung und gegen sie verfügten strengen Polizei-Aufsicht, augenblicklich wieder heimlich entfernt.

Wir ersuchen nun sämmtliche Polizei-Behörden, auf diese unten signalisirte Streunerin Spähe zu verfügen, und im Betretungsfalle dieselbe zur nunmehrigen Ablieferung in das Correktionshaus hieher abführen zu lassen.

Höchstadt, am 18. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

* * *

Signalement.

Die Carolina Schauber ist 22 Jahre alt, und mittlerer untersetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, längliches Gesicht, proportionirte Nase, ovales Kinn, bleiche Gesichtsfarbe.

Dieselbe trug bei ihrer Entweichung ein großes grünwollenes Halstuch, gelbgestreiftes Kattunkleid, blaue Strümpfe und Schuhe.

Publicandum.

Johann Wagner von Gärtenroth will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche Ansprüche an ihn zu machen haben, und dieselben aufgefordert, diese binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls der Wagnerischen Familie die Reisebewilligung ertheilt wird.

Weismain, am 19. Jänner 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. aegr.

Pletzer, Assessor I.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des am 10. August 1842 verlebten Wittwers, Glasmeisters Nikol Wilhelm Heinz von Kleintettau, werden alle diejenigen, welche an der Nachlaßmasse Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

Freitag den 24. Februar 1843 früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls die außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa übrig bleibt, verwiesen werden.

Ludwigsstadt, am 22. December 1842.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gegen die Seilermeister Andreas Sorg'schen Eheleute zu Rattelsdorf wurde nach rechtskräftigem Erkenntnisse der Conkurs erkannt.

Zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen ist Termin auf

Donnerstag den 9. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, sowie zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 9. März 1843 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der Masse, die am 2ten Ediktstage Ausbleibenden aber von den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Alle diejenigen, welche von dem schuldnerschen Vermögen etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes dahier zur Anzeige zu bringen.

Den Gläubigern dient zur Nachricht, daß das vorhandene Mo- und Immobiliarvermögen der schuldner'schen Eheleute 2372 fl. 26 kr., die darauf haftenden Passiven aber 3543 fl. betragen, worunter 2852 fl. 24 kr. Hypothekschulden sich befinden.

Seßlach, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 1. December 1842 wurde gegen Michael Schad jun. zu Medlitz und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Baier, der Konkurs erkannt.

Wegen Unbedeutenheit der Massa wird zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen, sowie zu den Schlußverhandlungen überhaupt ein einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 8. Februar 1843, Vormittag 9 Uhr,

Digitized by Google

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger bei Vermeidung der Präklusion von der Masse hiemit geladen werden.

Wer immer von den schuldnerschen Eheleuten etwas in Händen hat, wird hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des Doppelersatzes und vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht anzuzeigen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das sämmtliche Mo- und Immobiliarvermögen der Schuldner nach der erhobenen Schätzung 777 fl. 24 kr., dagegen die Passiven 1632 fl., worunter 1327 fl. Hypothekenschulden sich befinden, beträgt.

Seßlach, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Heinrich Hagel, Bauer von Birkach, hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Zum Anmelden und Nachweis der Forderungen ist auf

Mittwoch den 15. Februar 1843.

und zum Vorbringen der Einreden, sowie den Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 15. März 1843

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß diejenigen, welche am I. Ediktstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen aus der Massa, die am II. Ediktstage aber Außenbleibenden mit den treffenden Handlungen präkludirt werden.

Sollte am I. Ediktstag ein von dem Cridar beantragtes Arrangement zu Stande kommen, so würden die nicht erschienenen Gläubiger als der Stimmenmehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei dem unterfertigten Gerichte vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes anzuzeigen.

Schlüßlich wird noch hieher bemerkt, daß das schuldner'sche Mo- und Immobiliarvermögen 2016 fl. 57 kr., dagegen aber die Schulden 3485 fl. betragen, worunter 2513 fl. Hypothekenforderungen sich befinden.

Seßlach, den 4. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

In Sachen der ledigen Catharina Margaretha Reuter von der Wernsmühle wider den Schreinergesellen Adam Andreas Schleier von Schwarzenbach a. W. — wegen Kindsalimente, wird dem Beklagten, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, hiemit bekannt gemacht, daß die Klägerin den ihr auferlegten Beweis unterm 31. December vor. Js. durch Vorlage eines pfarramtlichen Attestes angetreten hat; dem Beklagten steht frei, binnen 30 Tagen präclusiver Frist dieses producirte Beweisdocument einzusehen und allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe für eingesehen erachtet werden.

Naila, am 13. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 48 kr.	17 fl. — kr.	16 fl. 30 kr.
Korn . . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 18 kr.	13 fl. — kr.
Gerste . . .	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Haber . . .	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 21. Januar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

Mit Beziehung auf das — im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 4 abgedruckte Ausschreiben der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 6ten d. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die 2 Bände des Geretschen General-Repertoriums über die noch geltenden, modificirten und aufgehobenen Königl. bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Normen, welche über die Verrechnung und Verwaltung des Staatsvermögens bestehen, zu 6 fl. bei dem Unterzeichneten zu erhalten sind.

Bayreuth, den 24. Januar 1843.

Reichel, Rechnungs-Revisor.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend am 28. Januar 1843.

Inhalt.

Schmiedgeselle Gabriel Heim aus Rothenfels. — Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1842. — Erledigte Pfarrei Dietenhofen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Schmiedgesellen Gabriel Heim aus Rothenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der als Schmiedgeselle mit einem obrigkeitlichen Wanderbuche versehen gewesene Gabriel Heim, welcher von dem K. K. österreichischen Criminalgerichte zu Laibach wegen Diebstahls abgestraft und am 14. November v. Js. der dortigen Polizei-Direktion zur Verschiebung in seine Heimath nach Rothenfels, im K. bayerischen Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, übergeben wurde, ist auf der Route von Spital nach Gmund am 21. November v. Js. vom Schube entwichen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 18ten dieß werden sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auf dieses Individuum geeignete Späße halten und dasselbe im Betretungsfalle an das Fürstlich Löwensteinische Herrschaftsgericht Rothenfels abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 23. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An diejenigen K. Landgerichte, in deren Bezirken sich Magistrate II. und III. Klasse befinden.
(Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Landgerichte, in deren Bezirken sich Magistrate II. und III. Klasse befinden, und welche die Uebersichten des Personalstatus der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in denselben noch nicht vorgelegt haben, werden hiermit aufgefordert, diese Vorlage binnen 14 Tagen zu bewirken.

Bayreuth, den 24. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die erledigte Pfarrei Dietenhofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. December v. Js. wird nachholend bekannt gemacht, daß die unständigen Zehenten auf 854 fl. 19½ kr. berechnet sind, und daß, wie die Hauptsumme der Erträge angiebt, blos aus einem Expeditionsversehen der Betrag von 54 fl. 19½ kr. ausgeschrieben worden ist.

Ansbach, den 21. Januar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Lichtmeß-Messe beginnt am Donnerstag den 2. Februar Morgens, und dauert bis zum 4ten desselben Monats Abends.
2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getraidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studienanstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.
3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.
4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.
5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.
6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

   Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.
7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.
8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

   Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.
9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.
10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.
11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.
12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.
13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

Digitized by Google

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen streng zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Schennen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 24. Januar 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die erst unterm 6. November vor. Js. erneuerte Verordnung, wornach sich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Lichtmeßmesse zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiscation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von Zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder sonst ein Ellenmaaß mit Dinte, Kreide, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Digitized by Google

Die Markt-Inspektion, sowie das gesammte polizeiliche Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärfteſt angewiesen worden.

Bayreuth, am 24. Januar 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Zimmerer.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten oder dieselben zum Verkaufe in die Häuser tragen, abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

daß, da die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, am 24. Januar 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Zimmerer.

Publicandum.

Nachdem der Webermeister und Fabrikant Wilhelm Fischer dahier seine Insolvenz selbst bei Gericht angezeigt hat, werden dessen Realitäten, bestehend in einem zwei Stockwerk hohen massiv erbauten Wohnhause mit Hofraum und kleinem Garten vor dem Brandenburger Thor, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin wird auf den

8. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige andurch mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes vorgeladen sind, daß der Hinschlag nach §. 95 sqq. des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß die zu veräußernden Realitäten auf 2500 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Schätzungsprotocoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registraturlokale eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 19. December 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Pohlmann.
v. n.
Seelus.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen der Gläubiger des Oekonomen Johann Pförtsch von St. Georgen wird dessen Anwesen, wie es in Nr. 148 des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken bereits beschrieben ist, zum zweiten- und letztenmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin hiezu auf

Freitag den 10. März d. J. Morgens von 8 — 12 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der Novelle vom 17. November 1837, §§. 98 und 99 geschehen werde.

Bayreuth, am 23. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Realitätenverpachtung.

Auf Antrag des Vormundes des minderjährigen Konrad Hauenstein von Pittersdorf sollen die dem Letztern eigenthümlich zugehörigen Realitäten auf weitere 3 Jahre von Lichtmeß 1843 anfangend, verpachtet werden. Die Realitäten bestehen:

1) in einem Gute zu Pittersdorf, bestehend in Wohnhaus, Stallung, Scheuern, Schupfen, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, 16½ Tagwerk Feld und 4⅝ Tagwerk Wiesen und Gemeindetheil, dann
2) in folgenden walzenden Stücken:
   1½ Tagwerk Feld und Wiesen,
   ¼ „ Wiesen, das Breitwieslein,
   ⅞ „ Wiese, das Hirtenängerlein,
   1 „ Feld im Meiland

Digitized by Google

und wird Termin zu deren Verpachtung auf den

10. Februar curr. Vormittags

im Wirthshause zu Pittersdorf anberaumt, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, den 8. Januar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Nürnberg, am 31. December 1842.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des pensionirten K. Oberlieutenants Schuster zu Eichstädt und seiner Gattin Sabina, gebornen Ostreicher, wurde durch Erkenntniß des K. Oberappellationsgerichts vom 30. Juli 1833 der Universalkonkurs erkannt.

Es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

2. März 1843,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

3. April 1843,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den

4. Mai 1843,

dann für die Duplik auf den

22. Mai 1843,

jedesmal frühe 9 Uhr vor dem Kommissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath von Landgraf, im Zimmer Nr. 21 angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte in Gerichtshände zu liefern.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß in dem ersten Ediktstage die Wahl eines Massakurators, sowie eines Gläubiger-Ausschusses vorgenommen wird, weshalb die Gläubiger Behufs der Einigung hierüber pünktlich zu erscheinen haben.

v. Kohlhagen.

Merz.

Als Theilnehmer an einem Raubmorde, der in der Nacht vom 30sten auf den 31sten v. M. zu Höchberg verübt wurde, wird ein gewisser Adam Enders bezeichnet, dessen Heimaths- und sonstige Verhältniße unbekannt sind. Dessen Beschreibung folgt übrigens unten bei.

Dieser Enders soll sich damals und bis zum 14ten d. M. dahier herumgetrieben, dann aber entfernt haben, um bei dem Baue einer Eisenbahn Beschäftigung zu finden.

Man stellt an alle Behörden das Ersuchen, nach diesem Adam Enders Spähe zu verfügen, ihn auch im Betretungsfalle nach Umständen zu arretiren und anher abzuliefern.

Würzburg, den 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

* * *

Signalement des Adam Enders.

Derselbe ist beiläufig 6 Schuh hoch, hat blonde Haare, bläulichte Augen, eine stumpfe Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein volles rothes Gesicht, und trägt ein kleines Schnurrbärtchen.

Derselbe trug eine grüne tuchene auf der einen Seite heruntergedrückt Schildkappe, einen alten blautuchenen Spenser, über solchem einen blauen leinenen Staubkittel, eine blaue Tuchhose, bis an die Knie mit Leder besetzt und Stiefel.

Amortisations-Erkenntniß.

Auf Impetration des Schneidermeisters Andreas Wunder von Nordhalben wird nunmehr auf den Grund der sub 20. März 1834 in den öffentlichen Blättern erlassenen Ediktalladung, da in termino von ½ Jahr sich außer dem Impetranten kein weiterer Nachlaßprätendent diesseits gemeldet hat, nach Inhalt der bei den Akten befindlichen eidlichen Aussagen der bei dem K. 6ten Linien-Infanterie-Regimente gestandene gemeine Soldat Ignaz Wunder von Nordhalben, hiemit für todt erklärt

und ist dessen resp. Nachlaß von 230 fl. 11. kr. (Zwei hundert dreissig Gulden eilf Kreuzer) dem obenbemeldeten Andreas Wunder, als alleinigen Intestaterben des Amortisaten zum vollen Eigenthume ohne Caution auszuantworten.

Nordhalben, am 27. December 1842.

Königlich Bayer'sches Landgericht Nordhalben,
in Oberfranken.
Tünnermann, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Gläubigers werden die den Anselm Hofmann'schen Eheleuten zu Seßlach zugehörigen Realitäten:

a) ein zweistöckiges Wohnhaus von Fachwerken, mit Ziegeln gedeckt, beschrieben unter Bes.-Nr. 1297 d, Urb.-Fol. 521 b, mit 350 fl. Steuerkapital, 12½ kr. Erbzins belastet, handlohnfrei, dann

b) das dazugehörige Gemeinderecht, bestehend in einem Theil Laubholz im Grumbach Nr. 3, dann Nadelholz im Büden Nr. 34, und etwas Hutrasen im Grumbachsrasen,

geschätzt auf 1150 fl., künftigen

Donnerstag den 23. Februar 1843,
Vormittags 9 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe im hiesigen Gerichtslokale ausgesetzt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Seßlach, den 21. December 1842.

Königliches Landgericht.
Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Christoph Ludwig Grell zu Gleusen hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und wurde für denselben der Bauersmann Johann Müller zu Gleusen als Vormund verpflichtet.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, ergeht zugleich die Warnung, mit gedachtem Grell durchaus keine Verträge ohne Vorwissen dessen Ehefrau und Vormundes Müller einzugehen, und hat sich jeder die aus dergleichen ungültigen Verträgen zugehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Seßlach, den 9. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Forster, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Da sich in Folge diesseitiger Edictal-Citation vom 23. März 1819 (conf. Fränk. Merkur pro 1819, Nr. 94, 95, 112. — Korrespondent von und für Deutschland Nr. 96, 121, 155. — Bayer. National-Zeitung Nr. 82, 83, 106 desselben Jahrgangs) weder die beiden Brüder Peter und Georg Drescher, Bäckersöhne von Neumannswind, noch deren allenfallsige Leibeserben zur Empfangnahme ihres Vermögens ad 701 fl. 42½ kr. rhl. gemeldet hatten, so wurde dasselbe mittelst 5. Februar 1820 nach seinem damaligen Bestande zu 774 fl. 37½ kr. rhl. deren nächsten Verwandten gegen Cautions-Leistung ausgeantwortet.

Seitdem sind über 20 Jahre ohne Nachricht von den beiden Brüdern oder deren allenfallsigen Erben verflossen, und es ergeht demgemäß die wiederholte Aufforderung an dieselben, sich

binnen ½ Jahre a dato

bei hiesigem Amte zu melden, widrigenfalls die Todes-Erklärung erfolgt und das Vermögen derselben den nächsten Verwandten unter Befreiung von der Caution überlassen werden soll.

Höchstadt an der Aisch, den 3. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Klein, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am 6. December v. Js. wurde die unten signalisirte stumme Mannsperson zu Lichtenstein aufgegriffen und anher eingeliefert.

Von demselben war nur ein Laut herauszubringen und zwar das Wort: „Dorf.“

Nach seinen gemachten Zeichen ist er katholischer Religion.

Da desselben Heimathsort bis jetzt nicht zu ermitteln war, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, in ihren Gemeinden Nachforschungen zu halten, ob der signalisirte Stumme in irgend einer Gemeinde vermißt werde, um denselben sofort dahin abliefern lassen zu können.

Ebern, den 12. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Wurzer.

Digitized by Google

* * *

Signalement.

Alter: etwa 40 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Kopfhaare: schwarz,
Augenbraunen: weißlich,
Augen: grau,
Nase: spitz,
Kinn: rund,
Gesicht: länglich,
Bart: weißlich,
hat einen hinkenden Gang und selbst im Stehen eine gebückte Stellung.

Kleidungsstücke.

Derselbe hat einen runden schwarzen Filzhut, ein blau und gelb gestreiftes Halstuch, eine Weste mit rothen und gelben Streifen, eine braun gestreifte Jacke, über diese einen uralten mit verschiedenen Flecken geflickten Frackrock und über diesem einen leinenen, mit verschiedenen Flecken geflickt; 3 Paar Hosen und zwar eine von braun gestreiftem Sommerzeug, eine von dunkelblauem Tuch und eine von Sacktrillich, zwei uralte Hemden, ein Paar baumwollene Socken, schon sehr geflickt, ein Paar Schuhe von Rauppenleder.

Derselbe hat ferner einen Korb von weißen Weiden, 2 Tabackspfeife, eine kleine Schelle von Metall und ein Paar alte Strümpfe.

Nicht Amtliche Artikel.

(Landkarte.) In der Lachmüller'schen Kunsthandlung zu Bamberg, bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel und in der Grau'schen Buchhandlung zu Bayreuth ist zu haben:

Karte von Oberfranken

für deutsche Schüler, mit der neuesten Eintheilung in Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte und deutlicher Bezeichnung der Gebirgszüge und Flußgebiete. Zweite Ausgabe. Preis 6 kr.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Auch das jetzt abgelaufene sechste Geschäftsjahr der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat für dieselbe ein verhältnißmäßiges günstiges Resultat gewährt, und dennoch den überzeugenden Beweis von dem bedeutenden Umfange des Vortheils geliefert, welcher theils den Familien, die ihre Versorger, theils den Gläubigern, die ihre Schuldner durch einen unerwartet frühen Tod verloren, durch die Benutzung der von der Gesellschaft ihnen dargebotenen Gelegenheit zu Lebens-Versicherungen zu Theil geworden ist.

Die im Laufe dieses Jahres eingetretenen Todesfälle haben die Zahl von 76 — und die dadurch zahlbar gewordenen Beträge die Summe von 109,600 Thalern — erreicht.

Am Schlusse des Jahres 1841 blieben 3866 Personen mit einem Kapitale von 4,510,100 Thalern versichert. Diese Zahlen sind bis zum 31. December 1842 auf 4378 Personen und auf ein versichertes Kapital von Fünf Millionen und 170,000 Thalern gestiegen, so daß sich nach Abgang der verstorbenen und sonst ausgeschiedenen Versicherten ein Zuwachs von 512 Personen und 659,900 Thalern herausstellt.

Die Gesellschaft darf hiernach auch für die folgenden Jahre einer fortschreitenden Ausdehnung ihrer Geschäfte mit vollem Vertrauen entgegensehen.

Nach abgehaltener General-Versammlung werden die speciellen Resultate der Geschäftsführung, so wie die für das Jahr 1838 zu zahlende Dividende durch den gewöhnlichen Rechenschafts-Bericht von der Direction veröffentlicht werden.

Geschäfts-Programme, Antrags-Formulare und sonstige Erläuterungen werden die Herren Agenten der Gesellschaft, so wie der Unterzeichnete (im Geschäfts-Büreau, Spandauerstraße Nr. 29) auf Verlangen jederzeit bereitwillig ertheilen.

Berlin, den 14. Januar 1843.

Lobeck, General-Agent.

Vorstehende Nachricht über die bisherige Wirksamkeit der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Oberfranken.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.
Gebrüder Loßow in Hof.
J. C. Dresch in Bamberg.
Justitiar Klinger in Wunsiedel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die zur Nachlaßmasse der verstorbenen Frau Försters-Wittib Ernestine Schmidt zu Bischofsgrün gehörigen Realitäten sollen nach Uebereinkommen der Erbs-Interessenten aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Dieselben bestehen in:

1) einem mit Ziegeln gedeckten einstöckigen Wohnhause zu Bischofsgrün, enthaltend 5 heizbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Keller, Küche, Gewölb und Backofen,
2) einer angebauten Stallung, Scheune, Schupfe und Wagenremise mit geräumigem Boden, dann Pferd- und Schweinstall nebst einem Keller,
3) einem geräumigen geschlossenen Hof, mit laufendem Bronnen, Fischkasten und Milchbehälter,
4) einem an die Gebäude anstoßenden Gemüs-, Gras- und Obstgarten,
5) ⅛ Tagwerk Wiesen, die Baderwiese,
6) 1¾ „ Feld, die vordere Hohereuth,
7) 2½ „ dergl., der hintere Göhrn,
8) 2¼ „ Wiese, die Lützellohwiese,
9) 1½ „ Wald im Göhrn, aus haubarem und Stangen-Holz, und
10) 1¼ „ dergl., aus Stangen- und Busch-Holz bestehend,
11) dem Huthrecht im Königl. Wald.

Kaufliebhaber werden hiermit eingeladen, sich in dem auf

Montag den 13. Februar d. Js. Nachmittags 1 Uhr

angesetzten Verkaufs-Termin im Schmidtischen Hause dahier einzufinden.

Bischofsgrün, den 23. Januar 1843.

Heerwagen, Königl. Revierförster, als Testaments-Exekutor.
J. C. Schmidt, Kaufmann in Bayreuth, als Testaments-Exekutor.

Beim Handelsmann Bayer in der Kanzleistraße ist ein Quartier für eine ledige Person zu vermiethen.

In der Opernstraße Nr. 183 ist eine Treppe hoch, vorne heraus, eine Stube mit Küche, Holzlege auf Lichtmeß oder Walburgi zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 22. Januar. Der Taglöhner Johann Kolb im Neuenwege, mit der ledigen Margaretha Gilgert, Taglöhners-Tochter aus Bayreuth.

Geborne.

Den 20. Januar. Der Sohn des Hautboisten Häßler, im Königl. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling.
— — Der Sohn des Bauers Mich. Schmüller im Neuenwege.
Den 21. Jan. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Arnold dahier.
— — Der Sohn des Bürgers und Strumpfwirkermeisters Trautner dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 22. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Schultheiß dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 11. Januar. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Häfnermeisters Greiner, alt 70 Jahre.
Den 20. Jan. Die Tochter des Bürgers, Häfnermeisters und Gemeinde-Bevollmächtigten Dorfmüller dahier, alt 1 Jahr, 10 Monate und 19 Tage.
— — Die ledige Katharina Babette Fischer dahier, alt 35 Jahre, 11 Monate und 26 Tage.
Den 21. Jan. Der Bürger und Schneidermeister Hoffmann dahier, alt 59 Jahre und 8 Tage.
— — Der Buchdruckergehilfe Hammon dahier, alt 55 Jahre, 9 Monate und 13 Tage.
Den 22. Jan. Der hinterlassene Sohn des markgräflichen Wildmeisters Höfer zu Heinersreuth, alt 63 Jahre.
— — Der Sohn des Bauers und Fuhrmanns Schindler auf dem Weiherhause, alt 8 Tage.
Den 24. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Jahre, 11 Monate und 3 Tage.
— — Die Tochter des Hausbesitzers und Taglöhners Meyer in den Neuenhäusern, alt 6 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.
Den 26. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 17 Tage.

(Berichtigung.) In Nr. 10, Seite 78 ist Zeile 8 von oben herab statt Eberhardt Dörfer — Joseph Dörfer — und Zeile 10 statt Joseph Dörfer — Eberhardt Dörfer — zu lesen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Dienstag am 31. Januar 1843.

Inhalt.

Biersatz des braunen Bieres pro 1843. — Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre. — Gesuch des Dr. Schriefer in Bamberg um Empfehlung seines Werkes: die teutsche Rechtschreiblehre zum Gebrauch in den teutschen Schulen. — Die von der ledigen Philippine Kaiser von Friesen gemachte Stiftung. — Kirchenverwaltungs-Wahl in Kirchenlamitz. — Beschlagnahme der Druckschrift: Rede, gehalten am eilften Sonntage nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, von Kaspar Silner, Prediger an der Kirche des heil. Mauritius in Ingolstadt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Biersatz des braunen Bieres pro 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die brauenden Bürger und Wirthe zu Hof, dann zu Rehau und Schwarzenbach a. d. Saale, K. Landgerichts Rehau, haben in Anerkennung, daß durch den für das Sudjahr 1843 nach den normativmäßigen Bestimmungen berechneten hohen Biersatz der Genuß dieses der arbeitenden Klasse unentbehrlichen Lebensbedürfnisses für die Minderbemittelten und Aermeren erschwert werde, sich in Folge Artikels 4, Titel II. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betreffend, bereit erklärt, das Bier mit genauer Beobachtung der bestimmten Voraussetzungen unter dem vorgeschriebenen Satz auszuschenken, da sie dies unbeschadet ihrer Mannsnahrung thun könnten.

Dieses von dem regsten Gemeinsinne und von lobenswerther Beachtung der Erwerbsverhältnisse ihrer Mitbürger zeugende Benehmen hat die unterfertigte K. Stelle aus den angegebenen Gründen genehmigt, und wird unter Anerkennung dieses uneigennützigen Verhaltens der betreffenden Brauer und Wirthe die ertheilte Bewilligung, das Bier in der Stadt Hof, dann in den Märkten Rehau und Schwarzenbach a. d. Saale unter dem für diese Distrikte regulirten Satze abgeben zu dürfen, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1828 — Döllingers Verordnungs-Sammlung Abtheilung XV. Seite 932 — hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Schul-Inspektionen und Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von Oberfranken.
(Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 23. Juli vorigen Jahres — die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betreffend — (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 91) — wird den oben genannten Behörden, Inspektionen und Rectoraten in Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 19ten laufenden Monats eröffnet, daß Exemplare der von dem K. Conservator und Akademiker Dr. von Martius über die Kartoffel-Epidemie herausgegebenen Abhandlung zu dem ermäßigten Preise von 48 kr. direkt von der K. Akademie der Wissenschaften zu beziehen sind.

Bayreuth, den 26. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Schul-Commissionen und Distrikts-Schulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Das Gesuch des Dr. Schrieser in Bamberg um Empfehlung seines Werkes: die teutsche Rechtschreiblehre zum Gebrauch in den teutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Gesuch des Dr. Schrieser in Bamberg um Empfehlung seines Werkes: die teutsche Rechtschreiblehre zum Gebrauch in den teutschen Schulen betr., wurde durch Ministerial-Rescript vom 19. Januar 1843 ausgesprochen, daß zwar diesem Gesuche in solcher Ausdehnung eine Folge nicht gegeben werden könne, übrigens aber den Schullehrern die Erlaubniß ertheilt werde, dieses Werk als Hilfsbuch für ihre Person zu gebrauchen.

Die Schulbehörden von Oberfranken werden hiermit beauftragt, die Lehrer ihres Bezirkes hievon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 25. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die von der ledigen Philippine Kaiser von Friesen gemachte Stiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Philippine Kaiser von Friesen, K. Landgerichts Kronach, hat zur katholischen Schule allda ein Kapital von 250 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß aus den Zinnsen hievon das Schulgeld für arme, ehelich erzeugte, katholische werktagsschulpflichtige Kinder aus der Gemeinde Friesen bezahlt werde.

Diese Stiftung wird hierdurch zur Anerkennung des wohlthätigen Sinnes der Stifterin öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl in Kirchenlamitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Kirchenlamitz hat die Bestättigung der unterfertigten Königl. Stelle in nachstehender Weise erhalten.

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung haben einzutreten:
   a) Färbermeister Georg Michael Clarner von Kirchenlamitz,
   b) Böttnermeister Daniel Kohl von da,
   c) Schneidermeister Friedrich Grambs von da,
   d) Bauer Peter Purucker von Dörflas.

II. Als Ersatzmänner der Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben zu bestehen:
   a) Schreinermeister Heinrich Hoffmann von Kirchenlamitz,
   b) Töpfermeister Heinrich Fischer von da.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Meiß.

An die K. Stadtkommissaire und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Rede, gehalten am eilften Sonntage nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, von Kaspar Silner, Prediger an der Kirche des heil. Mauritius in Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Ingolstadt verfügte und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Rede, gehalten am eilften Sonntage nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, von Kaspar Silner, Prediger an der Kirche des heil. Mauritius in Ingolstadt, ist durch höchstes Ministerial-Reskript vom 17ten d. Mts. bestätigt worden. Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was zum Vollzug und zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 25. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maiß.

Das
Königlich Bayerische Forstamt
Bayreuth
versteigert künftigen Mittwoch den 1. Februar 1843 Vormittags 10 Uhr in loco Altdrossenfeld

180 Klaftern Fichtenstöcke,
14 „ Buchenstöcke,
12 „ Buchenscheitholz und
4 „ Aspenscheitholz

aus dem Forstreviere Limmersdorf, und zwar aus den Forstorten Sandhügel, Lichtefleck, Drossenfelderhieb, Steinfichte, Buchwald und Krümmleinsbrunnen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 26. Januar 1843.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Bothmer.

Als Theilnehmer an einem Raubmorde, der in der Nacht vom 30sten auf den 31sten v. M. zu Höchberg verübt

Digitized by Google

wurde, wird ein gewisser Adam Enders bezeichnet, dessen Heimaths- und sonstige Verhältniße unbekannt sind. Dessen Beschreibung folgt übrigens unten bei.

Dieser Enders soll sich damals und bis zum 2ten d. M. dahier herumgetrieben, dann aber entfernt haben, um bei dem Baue einer Eisenbahn Beschäftigung zu finden.

Man stellt an alle Behörden das Ersuchen, nach diesem Adam Enders Späße zu verfügen, ihn auch im Betretungsfalle nach Umständen zu arretiren und anher abzuliefern.

Würzburg, den 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

* * *

Signalement des Adam Enders.

Derselbe ist beiläufig 6 Schuh hoch, hat blonde Haare, bläulichte Augen, eine stumpfe Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein volles rothes Gesicht, und trägt ein kleines Schnurrbärtchen.

Derselbe trug eine grüne tuchene auf der einen Seite heruntergedrückte Schildkappe, einen alten blautuchenen Spenser, über solchem einen blauen leinenen Staubkittel, eine blaue Tuchhose, bis an die Knie mit Leder besetzt und Stiefel.

Vom Königlichen Landgerichte Bamberg II wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ziegelhütte zu Bischberg mit $\frac{1}{16}$ Morgen Garten und Weiherlein, Cat. Nr. 156c, Steuercapital 100 fl., Königl. Lehen, 18 kr. Erbzinns und 10 ß Handlohn reichend, dann $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Triebacker, dem Katharinen-Spital lehenbar und zehentpflichtig, Cat.-Nr. 59, Steuercapital 160 fl., dem Joseph Krebs von Bischberg zugehörig — zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Die Ziegelhütte mit Garten und Weiherlein ist auf 1300 fl. und der $\frac{1}{4}$ Morgen große Acker, s. g. Triebacker auf 200 fl. gerichtlich eingewerthet.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 20. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Bischberg bestimmt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 §. §. 99 und 101 erfolgen soll.

Auswärtige Streicher haben sich vor dem Striche über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Bamberg, am 30. December 1842.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Der wegen Bettelns im Landgerichtsbezirke Mindelheim aufgegriffene Müllergeselle Joseph Steinhäuser von Reichenbach, dieses Gerichts, dessen Signalement hier unten folgt, ist auf dem Transporte von Beilngries nach Neumarkt entsprungen.

Da derselbe — bereits seit März 1842 wegen seines Hanges zum Vagiren unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt — allem Vermuthen nach wieder umherstreunt und der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden kann, so werden anmit sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf ihn spähen, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

Wunsiedel, am 24. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

* * *

Signalement.

Alter: 21 Jahre,
Größe: 5′ 8½″,
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: desgleichen,
Bart: —
Kinn: länglich,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachung.

Der angehende Wirth und Metzgermeister Konrad Giegold zu Bühl und dessen Ehefrau Elisabetha, früher verwittibte Häusinger aus Berneck, haben so eben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was sofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 13. December 1842.

Königliches Landgericht Schnabelwaid.

Ertl, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Privatgläubigers werden folgende Realitäten des Bauern Johann Reiß von Preunersfeld:

1) das einstöckige Haus Nr. 11, mit Schindeln und Stroh gedeckt, nebst Hofraith und Gärtlein, taxirt auf 185 fl.,
2) der daran befindliche Stadel von gleicher Bedeckung, werth 55 fl.,
3) der massive Backofen, taxirt auf 10 fl.,
4) 1 Tagw. Feld, der Dürracker, geschätzt auf 150 fl.,
5) ¼ „ Wiese daselbst, taxirt auf . . 25 fl.,
6) ⅝ „ Wiese, der Eichfleck, taxirt auf 45 fl.,
7) 1 „ Feld daselbst, taxirt auf . . 80 fl.,
8) 1¼ „ Wiese, die Waid, taxirt auf . 100 fl.,
9) 1½ „ Wiese im Kutscherain, taxirt auf 200 fl.,
10) ⅜ „ Feld daselbst, taxirt auf . . 50 fl.,
11) 2¼ „ Wiese, die Hinterwiese, taxirt auf 275 fl.,
12) 1¼ „ Feld daselbst, taxirt auf . . 150 fl.,
13) 1 „ Feld, die Richtersäcker, taxirt auf 150 fl.,
14) ½ „ Wiese daselbst, taxirt auf . 60 fl.,
15) das Gemeinderecht, taxirt auf . . . 50 fl.,
16) das Forstrecht, taxirt auf . . . . 150 fl.,

am

Montag den 27. Februar Vormittags 11 Uhr

im Orte Preunersfeld an den Meistbietenden verkauft, wohin man zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die Gutsbeschreibung im Landgerichte inzwischen eingesehen werden kann.

Am 29. December 1842.

Königliches Landgericht Schnabelwaid.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Schneidermeisters Christoph Franz Weidenhammer zu Langenreuth wird zum Versuche eines gütlichen Abkommens desselben mit seinen Gläubigern, Termin auf den

2. März k. Js., Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Landgerichte bestimmt.

Hiezu sind sämmtliche Weidenhammer'sche Gläubiger andurch unter dem Anhange geladen, daß die Ausbleibenden dem durch Stimmenmehrheit erzielten Beschlusse beitretend, erachtet werden sollen.

Schnabelwaid, den 2. December 1842.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß der ledige Bauer Johann Georg Gramp von Untersteinach und die ledige Helena Hornung von der Bleich in dem unterm 27sten v. Mts. vor dem hiesigen Königlichen Landgerichte errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Stadtsteinach, den 19. November 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Unter Bezug auf die Ausschreibung vom 14. September v. Js., Nr. 118 des Kreisblattes und Nr. 79 des allgemeinen Anzeigers wird das Anwesen des Maurermeisters Otto Johann Böhmer zu Neuensorg dem gerichtlichen Verkaufe mit dem Bemerken untergestellt, daß hiezu Termin auf

Montag den 13. Februar c.

in loco Neuensorg anberaumt sey, die Strichbedingungen am Termine bekannt gegeben werden, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und beziehungsweise nach §. 97 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtsteinach, am 10. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gegen die Seilermeister Andreas Sorg'schen Eheleute zu Rattelsdorf wurde nach rechtskräftigem Erkenntnisse der Concurs erkannt.

Zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen ist Termin auf

Donnerstag den 9. Februar 1843 Vormittags 9 Uhr,

zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, sowie zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 9. März 1843 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage nicht Er-

Digitized by Google

scheinenden von der Masse, die am 2ten Ediktstage Ausbleibenden aber von den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Alle diejenigen, welche von dem schuldnerschen Vermögen etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes dahier zur Anzeige zu bringen.

Den Gläubigern dient zur Nachricht, daß das vorhandene Mo- und Immobiliarvermögen der schuldner'schen Eheleute 2572 fl. 26 kr., die darauf haftenden Passiven aber 3543 fl. betragen, worunter 2852 fl. 24 kr. Hypothekschulden sich befinden.

Seßlach, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 1. December 1842 wurde gegen Michael Schad jun. zu Medlitz und dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Baier, der Konkurs erkannt.

Wegen Unbedeutenheit der Massa wird zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen, sowie zu den Schlußverhandlungen überhaupt ein einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 8. Februar 1843, Vormittag 9 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger bei Vermeidung der Präklusion von der Masse hiemit geladen werden.

Wer immer von den schuldnerschen Eheleuten etwas in Händen hat, wird hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des Doppelersatzes und vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht anzuzeigen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß das sämmtliche Mo- und Immobiliarvermögen der Schuldner nach der erhobenen Schätzung 777 fl. 24 kr., dagegen die Passiven 1632 fl., worunter 1327 fl. Hypothekenschulden sich befinden, beträgt.

Seßlach, den 2. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Heinrich Hagel, Bauer von Birkach, hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Zum Anmelden und Nachweis der Forderungen ist auf

Mittwoch den 15. Februar 1843.

und zum Vorbringen der Einreden, sowie den Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 15. März 1843

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß diejenigen, welche am I. Ediktstage nicht erscheinen, mit ihren Forderungen aus der Massa, die am II. Ediktstage aber Außenbleibenden mit den treffenden Handlungen präkludirt werden.

Sollte am I. Ediktstag ein von dem Cridar beantragtes Arrangement zu Stande kommen, so würden die nicht erschienenen Gläubiger als der Stimmenmehrheit der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei dem unterfertigten Gerichte vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des Doppelersatzes anzuzeigen.

Schlüßlich wird noch hieher bemerkt, daß das schuldner'sche Mo- und Immobiliarvermögen 2016 fl. 57 kr., dagegen aber die Schulden 3485 fl. betragen, worunter 2513 fl. Hypothekenforderungen sich befinden.

Seßlach, den 4. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Christoph Ludwig Grell zu Gleusen hat sich freiwillig unter Curatel gestellt, und wurde für denselben der Bauersmann Johann Müller zu Gleusen als Vormund verpflichtet.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, ergeht zugleich die Warnung, mit gedachtem Grell durchaus keine Verträge ohne Vorwissen dessen Ehefrau und Vormundes Müller einzugehen, und hat sich jeder die aus dergleichen ungültigen Verträgen zugehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Seßlach, den 9. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

In Sache des Fabrikbesitzers Pollmann zu Lud-

Digitized by Google

wigsstadt gegen den Schmied Conrad Wagner in Michelau, wird im Wege der Hilfsvollstreckung

Samstag den 18. Februar d. Js. Morgens 11 Uhr die dem Beklagten gehörige untenbeschriebene Realität nach Maßgabe des Hypothekengesetzes und der Novelle vom Jahre 1837 dem öffentlichen Striche in loco Michelau ausgesetzt, wozu Strichslustige eingeladen werden.

Lichtenfels, am 5. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. u.

Schneider, Assessor.

* * *

Beschreibung der Realitäten:

Ein halbes Wohnhaus mit halber Scheuer und halbem Hofraum, auf 600 fl. eingewerthet.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des dahier verlebten Handelsmannes Jacob Wolf Brüll und seines ledig verstorbenen Sohnes Wolf Brüll werden alle jene, welche Forderungen, oder sonstige Ansprüche an die genannten beiden Defuncten haben, aufgefordert, dergleichen in dem am Dienstag den

28. Februar 1843

anstehenden Termine bei dem Königl. Landgerichte um so gewisser zu liquidiren, als bei der Erbschaftsregulirung eine weitere Rücksicht hierauf nicht genommen werden wird.

Lichtenfels, am 15. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal abwesend.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des am 10. August 1842 verlebten Wittwers, Glasmeisters Nikol Wilhelm Heinz von Kleintettau, werden alle diejenigen, welche an der Nachlaßmassa Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

Freitag den 24. Februar 1843 früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls die außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Massa übrig bleibt, verwiesen werden.

Ludwigsstadt, am 22. December 1842.

Königliches Landgericht.

Mayer, Landrichter.

Publicandum.

Daß der Taglöhner Matthäus Hügerich von Triebenreuth und dessen Verlobte Margaretha Söllner von Vordernreuth, K. Landgerichts Stadtsteinach, laut Ehevertrags vom 19ten vorigen Monats die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Guttenberg, den 19. Januar 1843.

Freiherrlich von Guttenbergsches Herrschaftsgericht

Guttenberg.

Löwel.

Gläubiger-Vorladung.

Johann Lauterbach, Spezereihändler zu Mitwitz, hat sich wegen Zahlungs-Unvermögenheit freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Für die bekannten, so wie für die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners ist ein einziger Ediktstag, nämlich auf

Dienstag den 14. Februar l. Js. früh 9 Uhr,

und zwar:

a) zur Anmeldung und genügenden Nachweisung der Forderungen, dann

b) zum Vorbringen etwaiger Einreden gegen Letztere,

c) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerung

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse und resp. mit den treffenden Handlungen angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen werden. Gleichzeitig wird das Grundvermögen des Johann Lauterbach, bestehend in einem zum Handelsbetriebe eingerichteten Hause sub Nr. 84 im Schätzungswerthe zu 900 fl., dann in einem Gartentheile, unweit des Hauses, im Taxwerthe zu 100 fl., und in einem daran anstoßenden Felsenkeller, im Schätzungswerthe zu 150 fl., für besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes im §. 64 und resp. des neuesten Prozeßgesetzes in den §§. 82, 98 u. ffg. dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu die Liebhaber zu dem auf

Digitized by Google

Montag den 13. Februar l. Js. früh 11 Uhr anstehenden Bietungstermine mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die auf obigem hieher lehenbaren Grundbesitze haftenden Lasten neben einem Steuerkapitale zu 500 fl., dann 30 fl. und resp. 20 fl. und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent, dann in der Abgabe von einem jährlichen Erbzins zu 3 fl. 11 kr. in Summa bestehen, und daß auf dem Hause nebst dem Gänszehent die Hand=, Jagd=, Wach= und Botenfrohn haftet.

Das auf 177 fl. 52 kr. gewürdigte Mobiliar=Vermögen wird an demselben Tage öffentlich versteigert.

Für die Gläubiger wird die Notiz beigefügt, daß die Hypothekenschulden auf 2050 fl. sich belaufen.

Wer einen Vermögenstheil vom Gemeinschuldner in Händen oder Verwahrung hat, wird — vorbehaltlich seines Rechtes daran — zur gerichtlichen Ablieferung hiemit aufgefordert.

Decr. Mitwitz, den 12. Januar 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

(L. S.) Dr. Maier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 48 kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. 42 kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. — kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 48 kr.	12 fl. 36 kr.
Haber . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 6 kr.	9 fl. 54 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. Januar 1843.

Der Stadt=Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit allerhöchster Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern.

Eau d'Atirona,

feinste flüssige Toiletseife.

Dieses wohlriechende cosmetische Mittel besitzt laut Zeugnissen berühmter Aerzte die Eigenschaft, die Haut von allen Flecken und sonstigen Unreinigkeiten zu befreien und gesund zu erhalten. Die Handlung J. Schweiger et Comp. in Bayreuth verkauft das große Glas à 40 kr., das kleine à 20 kr. mit Gebrauchszettel. Aus den ärztlichen Zeugnissen, wovon einige der Gebrauchsanweisung beigedruckt sind, geht hervor, daß das Eau d'Atirona den Vorzug vor allen andern Toiletseifen verdient.

C. Kreller,
Chemiker in Nürnberg.

1000 Gulden sind gegen 4prozentige pünktliche Verzinnsung und hinlängliche pupillarmäßige Versicherung zu verleihen; durch wen? ist bei der Redaktion zu erfragen.

Kurs der Bayerischen Staats=Papiere.

Augsburg, den 26. Januar 1843.

Staats=Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	100⅝	100¾
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		662

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Donnerstag am 2. Februar 1843.

Inhalt.

Verbot der Moorbrände zum Behufe der Cultivirung. — Gesuch des Gemeindeschreibers Johann Georg Kneis in Lingenfeld um Einführung der von ihm bearbeiteten Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungsunterricht in den teutschen Schulen. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Beleuchtung der Angriffe gegen die württembergische Staats-Regierung in Sachen der katholischen Kirche ꝛc." — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Verbot der Moorbrände zum Behufe der Cultivirung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß ein Moorgrund, um dessen Cultivirung und Umwandlung in einen Wiesengrund zu erzielen, in Brand gesetzt, und dadurch die Umgebung durch Fahrlässigkeit sehr in Gefahr gebracht wurde, indem bei den vielen brennbaren Stoffen eines Moorbodens der Brand nicht nur eine vierwöchentliche Dauer, sondern auch eine solche Heftigkeit erreichte, daß derselbe nur mit außerordentlichen Mitteln durch Ablassung der in der Nähe befindlichen Weiher auf die entzündete Fläche gestillt werden konnte.

Das Anzünden von Mösern kann auch zum Zwecke der Cultivirung nicht gestattet werden, und wird hiemit unter Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 15. Juli und 30. October 1834, die Waldbrände betr., (Intelligenzblatt S. 695 und 1067) bei den so nachtheiligen Folgen, welche hieraus hervorgehen können, strengstens mit dem Anhange verboten, daß gegen die wider dieses Verbot handelnden Individuen die auf das Feueranzünden in Wäldern und Mösern gesetzten Strafen unnachsichtlich in Vollzug zu bringen sind.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß dieses Verbot in allen Gemeinden bekannt gemacht, und auch das Aufsichtspersonal davon zum Behufe der von demselben in vorkommenden Fällen zu erstattenden schleunigen Anzeigen in Kenntniß gesetzt wird.

Bayreuth, den 25. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

An die Schulbehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch des Gemeindeschreibers Johann Georg Kneis in Lingenfeld um Einführung der von ihm bearbeiteten Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungsunterricht in den teutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeindeschreiber Johann Georg Kneis in Lingenfeld hat durch die K. Administration des Centralschulbücher-Verlags die Bitte gestellt, daß die von ihm bearbeiteten Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungsunterricht in den teutschen Schulen eingeführt und gegen ein Billiges im Centralschulbücher-Verlage verlegt werden möchten.

Da die mit näherer Prüfung dieser Elaborate beauftragte Commission erklärt hat, daß dieselben zur Einführung in den teutschen Schulen zwar nicht geeignet seyen, gleichwohl aber ihrer Zweckmäßigkeit wegen von den Lehrern selbst für ihre eigene Person benützt werden könnten, so sind einem K. Ministerial-Reskripte vom 19. Januar d. Js. gemäß die Schullehrer des Regierungsbezirks Behufs der Anschaffung zum eigenen Gebrauche darauf aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 27. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Beleuchtung der Angriffe gegen die württembergische Staats-Regierung in Sachen der katholischen Kirche. Leipzig bei Otto Wigand 1842" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate zu Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Beleuchtung der Angriffe gegen die württembergische Staatsregierung in Sachen der katholischen Kirche. Leipzig bei Otto Wigand 1842" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 21sten d. Mts. bestätigt worden, und hat hiernach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten.

Dieses wird zum Vollzuge und zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. Januar l. J. allergnädigst beschlossen, die erledigte erste protestantische Pfarrstelle zu Pegnitz, Dekanats Creußen, dem bisherigen Pfarrer zu Ingolstadt, Johann Jakob Leidig zu verleihen.

Bekanntmachung.

Von Montag den 6. bis Samstag den 11. Februar 1843 von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhause in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Lichtmeß eingehoben. Die Dienstherrschaften werden ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten wissen.

Bayreuth, den 1. Februar 1843.

Die Verwaltung.

Da nach den Vereinsstatuten die Semestralbeiträge der Mitglieder pränumerando bezahlt werden müssen, in der Berechnung derselben aber bei verstorbenen Mitgliedern nicht von allen Distriktsgeschäftsführungen gleich verfahren wird und die Statuten hierüber sich nicht bestimmt aussprechen; so wird hiermit angeordnet, daß der Beitrag für das ganze Semester, in welchem

Digitized by Google

das Mitglied gestorben ist, in den Abrechnungen in Einnahme gebracht werden soll.

Bayreuth, am 27. Januar 1843.

Die Verwaltung der
Lehrer-Relikten Pensions-Anstalt für Oberfranken.
Büttner. Poland.

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßsache des verlebten Metzgermeisters Johann Prey zu Plech gehörige Wohnhaus mit Stadelstätte und Gärtlein, Bes.-Nr. 1345, wozu das Waldrecht aus dem Veldensteinerforst mit 5 Klafter Scheitholz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen, dem Hutrechte dahin, dann Mitgenuß der Gemeindehuth — lediglich mit der landesherrlichen Steuer belastet und taxirt auf

605 fl.,

wird auf Antrag der Erbinteressenten öffentlich feilgeboten.

Termin hiezu ist auf den

9. März c. a. Vormittags 11 Uhr

im Herzogschen Gasthause zu Plech bestimmt, wohin Kaufslustige mit dem Anfügen geladen sind, daß der Hinschlag vorbehaltlich curatelamtlicher Genehmigung erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. Januar 1843.

Königliches Landgericht dahier.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Büttnermeisters Nikolaus Jäger in Selb wird auf Antrag des Beneficial-Erben der Liquidations- und beziehungsweise Konkursprozeß eröffnet, und dem zu Folge Termin

a) zur Anmeldung und Nachweisung von Forderungen und sonstigen Ansprüchen an die Masse auf den

27. Februar curr. Vormittags 8 Uhr,

b) zur Vorbringung von Einreden und Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

27. März curr. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Erblassers unter dem Bedeuten hiermit vorgeladen werden, daß die im ersten Termine Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen, und die im zweiten Termin Ausbleibenden mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden würden.

Im ersten Termin soll zugleich der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft wegen Vertheilung der Masse unter den Betheiligten gemacht werden. Dabei dient zur Nachricht, daß die Activmasse gegen 800 fl. im Schätzungswerthe, die bereits angemeldeten, jedoch theilweise nicht anerkannten Passive über 900 fl. excl. der Zinsen betragen.

Uebrigens wird Jeder, welcher von dem Erblasser etwas in Händen hat, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt seiner Rechte bis zum ersten Termin bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier bei Gericht zu übergeben.

Selb, den 19. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Adam Heinrich Spoerl von Fichten und seine Ehefrau wollen mit ihren 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

21. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzubringen und genügend nachzuweisen.

Naila, am 16. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das ganze Dorfgut des Müllermeisters Peter Vetter zu Buchbach und seiner Ehefrau Kunigunda, Kat.-Nr. 56 mit oberschlächtiger Mahl- und Schneidmühle, Haus und Stadel, 23 Morgen Feld, 6⅝ Tagw. Wiesen, 5 Acker Holz, die reale Mahlgerechtigkeit, gerichtsbar zum K. Landgerichte dahier, lehen-, zins-, zehent-, gültbar, frohnbar dem K. Rentamte Rothenkirchen, mit einem Steuerkapitale von 2300 fl., 2 fl. 52½ kr. Steuersimplum, belastet mit 52½ kr. Erbzins, 1 Schäffel 2 Metzen 28¼ Maas Hafergilt, 10 und 2 Prozent Handlohn nach Bamberger Norm, der fixirte Getraidt- und Schmalsaatzehent, 6 fl. Gewerbssteuer jährlich von der Mahl- und Schneidmühle, geschätzt auf 8975 fl.,

Montag den 20. März 1843 früh 10 Uhr

Digitized by Google

in Buchbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und die näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst den Kaufslustigen eröffnet werden sollen. Um bei dem vorhandenen bedeutenden Schuldenstand den Erlös mit Sicherheit vertheilen zu können, werden alle diejenigen, welche an den Peter Vetter, Müller zu Buchbach und seine Ehefrau Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

Donnerstag den 16. März c. früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen unberücksichtiget bleiben.

Ludwigsstadt, den 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 48 kr.	16 fl. 24 kr.
Korn . . .	13 fl. 24 kr.	12 fl. 54 kr.	12 fl. 36 kr.
Gerste . . .	12 fl. 24 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. 24 kr.
Haber . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. Januar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

1000 Gulden sind gegen 4prozentige pünktliche Verzinnsung und hinlängliche pupillarmäßige Versicherung zu verleihen; durch wen? ist bei der Redaktion zu erfragen.

In Nr. 452 sind drei in einander gehende Stuben nebst Zugehör zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Näheres bei dem Eigenthümer.

In dem Schlosse Schreez bei Bayreuth kann eine hübsche, besonders im Sommer sehr angenehme Wohnung von 2 — 3 Zimmern der Bel-etage gegen billige Miethe abgelassen, und das Nähere hierüber bei dem Eigenthümer, E. Nr. 262 neben dem neuen Schlosse dahier erfragt werden.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlaßmasse der verstorbenen Frau Försters-Wittib Ernestine Schmidt zu Bischofsgrün gehörigen Realitäten sollen nach Uebereinkommen der Erbs-Interessenten aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Dieselben bestehen in:

1) einem mit Ziegeln gedeckten einstöckigen Wohnhause zu Bischofsgrün, enthaltend 5 heizbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Keller, Küche, Gewölb und Backofen,
2) einer angebauten Stallung, Scheune, Schupfe und Wagenremiße mit geräumigem Boden, dann Pferd- und Schweinstall nebst einem Keller,
3) einem geräumigen geschlossenen Hof, mit laufendem Bronnen, Fischkasten und Milchbehälter,
4) einem an die Gebäude anstoßenden Gemüs-, Gras- und Obstgarten,
5) 1⅜ Tagwerk Wiesen, die Baderwiese,
6) 1¾ „ Feld, die vordere Hohereuth,
7) 2½ „ dergl., der hintere Göhrn,
8) 2½ „ Wiese, die Lützellohwiese,
9) 1¼ „ Wald im Göhrn, aus haubarem und Stangen-Holz, und
10) 1½ „ dergl., aus Stangen- und Busch-Holz bestehend,
11) dem Huthrecht im Königl. Wald.

Kaufliebhaber werden hiermit eingeladen, sich in dem auf

Montag den 13. Februar d. Js. Nachmittags 1 Uhr

angesetzten Verkaufs-Termin im Schmidtischen Hause dahier einzufinden.

Bischofsgrün, den 23. Januar 1843.

Heerwagen, Königl. Revierförster, als Testaments-Exekutor.

J. C. Schmidt, Kaufmann in Bayreuth, als Testaments-Exekutor.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Sonnabend am 4. Februar 1843.

Inhalt.

Errichtung eines protestantischen Missions-Vereins in Nürnberg. — Vertheilung der Heilsbronner Stipendien für das Studienjahr 18$\frac{4}{3}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Errichtung eines protestantischen Missions-Vereins in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Errichtung eines protestantischen Missions-Vereins in Bayern und die untenfolgenden Statuten desselben, auf so lange Allerhöchstdieselben nichts anderes verfügen, zu genehmigen und hiebei zu bestimmen geruht, daß die sich allenfalls bildenden Lokal-Missions-Vereine, wie die Filial-Bibel-Vereine ihre Satzungen durch die treffenden Dekanate und K. Consistorien, oder durch den Central-Missions-Verein in Nürnberg den einschlägigen Kreis-Regierungen vorzulegen, dann ihre Vorstände und regelmäßigen Versammlungen den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden anzuzeigen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und hienach angewiesen, den sich etwa in ihren Bezirken bildenden Lokal-Missions-Vereinen vor diesseitiger Genehmigung ihren Satzungen keine Wirksamkeit zu gestatten, und dieselben jederzeit anzuhalten, daß sie ihre Vorstände und Versammlungen der Polizeibehörde anzeigen.

Hiernach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 28. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Statuten
des zu errichtenden protestantischen Missions-Vereins im Königreiche Bayern.

§. 1.

Der mit allerhöchster Genehmigung zu gründende protestantische Missions-Verein in Bayern setzt sich zum Zwecke: die Unterstützung protestantischer Missionen und Missions-Anstalten zur Bekehrung der Heiden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Mittel, wodurch derselbe die Missionssache zu befördern beabsichtigt, sind: a) Sammlung von freiwilligen Beiträgen, b) Mittheilung von Missionsnachrichten zur Belebung und Förderung des Interesses an dieser heiligen Sache.

§. 3.

Zum protestantischen Missions-Verein gehört jedes Glied der protestantischen Kirche, welches einen regelmäßigen Beitrag liefert.

§. 4.

Der protestantische Missions-Verein wird bestehen: a) aus einem Central-Verein, welcher in Nürnberg seinen Sitz hat, b) aus den anderwärts sich bildenden Lokal-Vereinen, die sich als Hilfsvereine an jenen anschließen und ihre Beiträge demselben einsenden werden.

§. 5.

An der Spitze jedes einzelnen Vereins steht ein von den Mitgliedern desselben zu wählender Ausschuß, welcher je nach Bedürfniß aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern zu bestehen hat.

§. 6.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, einen Sekretär und einen Kassier. Bei kleineren Vereinen kann auch der Vorstand oder der Sekretär zugleich die Kasse übernehmen.

§. 7.

Der Ausschuß hat die Beiträge zu sammeln, für Verbreitung der Missionsnachrichten zu sorgen und die Correspondenz zu führen. Alle seine Verrichtungen leistet er unentgeldlich.

§. 8.

Jeder Ausschuß wird auf drei Jahre gewählt, doch sind die abtretenden Mitglieder wieder wählbar. Freiwilliger Austritt ist immer gestattet, und der Ausschuß ergänzt sich in diesem Falle durch eigene Wahl.

§. 9.

Der Ausschuß des in Nürnberg bestehenden Central-Vereins bestimmt und besorgt die Verwendung der eingehenden Beiträge sämmtlicher Vereine nach Maasgabe des §. 1, jedoch soll es jedem Geber unbenommen bleiben, innerhalb des in demselben §. 1 angegebenen Hauptzwecks über Verwendung seines Beitrags selbst zu bestimmen.

§. 10.

Bei Berathungen, welche Angelegenheiten des Gesammt-Vereins betreffen, sollen von dem Central-Vereins-Ausschusse in Nürnberg je zwei Mitglieder der Ausschüsse in den benachbarten Städten Erlangen und Fürth beigezogen werden.

§. 11.

Alljährlich gibt der Ausschuß des Central-Vereins in Nürnberg an einem bestimmten Tage öffentlich von seiner Wirksamkeit Rechenschaft.

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien für das Studienjahr 18⅓ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der für das Studienjahr 18⅓ zur Vorlage gekommenen Gesuche um Heilsbronner Stipendien hat unterfertigte K. Regierung, in Berücksichtigung der Studienzeugnisse über Fleiß, Fortgang und Sitten, dann im Vollzuge der höchsten Orts für die Verleihung dieses Stipendiums gegebenen Vorschriften, folgende

Vertheilung

des vorhandenen diesjährigen Bestandes beschlossen.

I.

Im Fortgenuß ihrer Universitäts-Stipendien werden belassen:

mit 50 fl. der Theologie und Philologie studierende Georg Friedrich Eugen Degel aus Bayreuth.

Digitized by Google

mit 40 fl. der Jurist Christoph Andreas Rudolph Dost aus Thurnau,
mit 30 fl. neben andern Bezügen der für Theologie und Philologie sich bestimmende Albrecht Theodor Ferdinand Fürchtegott Grunwald aus Bayreuth,
mit 40 fl. der Theologe Ludwig Heller ebendaher,
mit 40 fl. der Rechtsbeflissene Edmund Hugo Johann Casimir Hoffmann aus Bayreuth,
mit 50 fl. der Theologe Ibach aus Culmbach,
mit 25 fl. neben bedeutenden andern Unterstützungen der Jurist Friedrich Adolph Heinrich Keysler aus Thurnau,
mit 40 fl. Carl Wolfgang Koch, desselben Faches, von eben daher,
mit 40 fl. Johann Wilhelm August Leopold Landgraf aus Streitberg, gleichen Studiums,
mit 40 fl. Friedrich Nürnberger aus Culmbach, derselben Wissenschaft sich widmend,
mit 40 fl. der Jurist Carl Ludwig Friedrich Gustav Ordnung aus Bayreuth,
mit 50 fl. der Theologe August Christ. Carl Prell aus Wunsiedel,
mit 50 fl. Johann Georg Cuno Rosenmerkel, desselben Studiums, aus Bayreuth,
mit 50 fl. der Theologe Christian Schirmer aus Trebgast,
mit 50 fl. Baptist Wolfhardt aus Weidenberg, ebenfalls der Theologie sich widmend,
mit 25 fl. der Rechts-Candidat Carl Friedrich Albrecht Zahn aus Creußen,
mit 25 fl. der Jurist Johann Friedrich Zethner aus Helmbrechts,
mit 35 fl. der Theologe Johann Paul Friedrich Eduard Zimmermann aus Münchberg.

II.

Neu verwilligt werden für das Universitäts-Studium:

25 fl. dem Cantorssohn Georg Dombart aus Arzberg,
50 fl. dem Theologen Johann Adam Herath aus Bayreuth,
25 fl. dem Lehrerssohn Georg Lippert aus Bayreuth,
40 fl. dem Mediciner August Meinel aus Münchberg,
40 fl. dem Johann Adam Moriz aus Bayreuth, als einer unter den Ersten auf dem Gymnasium,
25 fl. dem Lehrerssohn Adolph Pohland, eben daher,
40 fl. dem der Theologie und Philologie sich bestimmenden Otto Freimund Peetz aus Bayreuth,
50 fl. dem im VII. Semester Theologie studierenden Adam Franz Gottfried Rennebaum aus Leupoldsgrün,
25 fl. dem Christian Ritter aus Gefrees,
40 fl. dem Pfarrerssohn Wilhelm Schmidt aus Obernsees,
50 fl. dem Theologen Ernst Tröger aus Birkigt im VII. Semester,
50 fl. dem im V. Semester Theologie studierenden Ernst Windisch aus Pegnitz, mit vorzüglicher Note,
40 fl. dem Lorenz Walther aus Bayreuth, gleichfalls einer der Ersten auf dem Gymnasium,
25 fl. dem Juristen Friedrich Carl Wunder aus Bayreuth,
25 fl. dem Carl August Mader, Kirchnerssohn aus Culmbach, gleichen Studiums.

III.

Im Fortgenuß der Gymnasial-Stipendien verbleiben folgende Gymnasiasten:

mit 20 fl. Georg D'Alleux aus Berneck,
mit 15 fl. Friedrich D'Alleux von eben daher,
mit 25 fl. Franz Amhof aus Bayreuth,
mit 25 fl. Friedrich Friedmann von da,
mit 25 fl. Julius Ganzmann von eben daher,
mit 25 fl. Friedrich Haman aus Schnabelwaid,
mit 25 fl. Johann Heinrich Hühne aus Lehenthal,

Digitized by Google

mit 20 fl. August Hühne von Lehenthal,
mit 25 fl. Heinrich Kadner von Schwarzenbach,
mit 25 fl. Moriz Kalbskopf aus Selb,
mit 25 fl. Theodor Munker aus Bayreuth,
mit 25 fl. Carl Neubig von da,
mit 25 fl. Herrmann Pausch,
mit 25 fl. Ludwig Pausch aus Bayreuth, jetzt Creußen,
mit 25 fl. Friedrich Popp, Lehrerssohn aus Bayreuth,
mit 25 fl. Carl Raps von da,
mit 25 fl. Carl Rücker aus Schnabelwaid, auf dem Gymnasium zu Erlangen,
mit 15 fl. Eduard Sommer, Lehrerssohn aus Münchberg,
mit 15 fl. Johann Staudt aus Bayreuth,
mit 25 fl. Ernst Wirth aus Sachsgrün,
mit 25 fl. Christ. Wirth aus Bayreuth,
mit 20 fl. Otto Wolf aus Goldkronach,
mit 25 fl. Heinrich Walther aus Bayreuth, mit vorzüglichem Würdigkeits-Zeugniß.

IV.

Neu verwilligte Gymnasial-Stipendien.

15 fl. dem Georg Helmreich aus Hetzelsdorf,
15 fl. dem Julius Hoffmann aus Culmbach,
20 fl. dem Christian Lotzbeck aus Bayreuth,
20 fl. dem Johann Ernst Roder aus Rehau, jetzt zu Bayreuth,
20 fl. dem Johann Schmidt aus Kulmbach,
15 fl. dem Richard Seuß aus Langenau,
15 fl. dem Carl Wirth zu Bayreuth,

} sämmtlich auf dem Gymnasium zu Bayreuth.

Indem übrigens der Schluß der Bekanntmachung vom 17. Jenner über die Stipendien-Vertheilung für 1843 — Kreis-Intelligenzblatt von 1842, Nr. 12 — hieher wiederholt wird, verbleibt es bei der Anordnung, daß die Universitäts-Stipendien im Laufe des Winter- und Sommer-Semesters, die Gymnasial-Stipendien aber am Ende des Halbjahrs, gegen Präsenz-Schein und vorschriftsmäßige Quittung von der Stipendien-Stiftungs-Administration ausbezahlt werden.

Bayreuth, den 24. Januar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth
werden
Mittwoch den 8. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr
ein Wagen,
ein Pflug,
ein Schlitten,
16 Garben Streh,
eine Commode,
eine Wanduhr,
gegen baare Bezahlung im Stadtgerichts-Gebäude verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 26. Januar 1843.

Der Königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Digitized by Google

Zur öffentlichen Verpachtung von zwei Tagwerk Felder in der sogenannten Brandhut bei St. Georgen, mit Nr. 1 und 36 bezeichnet, und zum hiesigen Bürgergemeinde-Vermögen gehörend, steht auf

Donnerstag den 9. Februar Vormittags 11 Uhr

im Stadtkämmerei-Locale Termin an, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 31. Januar 1843.

Stadtkämmerei.

Neuper.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat December 1841 unausgelösten Pfänder von Nr. 2970 bis 3905 incl. in dem auf

Donnerstag den 23sten d. Mts.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 1. Februar 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf Mehr-Erlöße für die aus dem Zeitraum vom Monat Juli 1837 bis zum Monat Juni 1838 öffentlich verkauften Pfänder an die hiesige Pfand-Anstalt zu machen haben, mögen solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend machen, außerdem diese Mehr-Erlöße nach §. 11 der Pfand- und Leih-Ordnung zum Besten der Anstalt eingezogen werden.

Bayreuth, den 1. Februar 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Behufs der Beifuhr von 300 Klaftern Stöcke aus der Revier Limmersdorf steht zum Abstriche auf

Montag den 6ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

Termin an, wozu Strichsliebhaber unter dem Beifügen vorgeladen werden, daß die näheren Bedingnisse am Strichstermine werden bekannt gemacht werden.

Plassenburg, den 1. Februar 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmann.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Matthäus Graser zu Oberredwitz zugehörige Anwesen, bestehend

a) in einem Wohnhause nebst Scheune und zwei Gärtlein, St.-Cap. 150 fl., Werth 1770 fl. und

b) in ¼ Tagw. Feld am Mittelwege, St.-Cap. 25 fl., Werth 125 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

22. Februar c. Nachmittags 1 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Oberredwitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag [illegible] des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen in den §§. 98 — 101. des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Wunsiedel, den 10. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Für den ehemals Freiherrlich von Tucherischen Jagdbezirk Rüßenbach wird von dem diesseitigen Gerichte ein gelernter Jäger von Amtswegen zur Aufsicht angestellt.

Bewerber haben sich binnen 4 Wochen unter Nachweiß von Fähigkeiten und Leumund dahier zu melden, um die weitern Bedingungen zu erfahren.

Ebermannstadt, den 26. Jänner 1843.

Königliches Landgericht.

v. Ditterich, Assessor I.

imped. dir.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des auf den Steinhäusern bei Neuhaus verstorbenen Bauern Johann Christoph Jäckel werden die nachbenannten zu dessen Nachlaß gehörigen Grundbesitzungen, nämlich:

Digitized by Google

a) das dortige Reuthgut, Haus-Nr. 1, St.-B.-Nr. 415, wozu ein Wohnhaus, Scheune, Schupfe, ein Nebenhaus, ein Gemüßgärtlein, 19 Tagw. 3 Ruthen Feld und 11¼ Tagwerk Wiese gehören, taxirt auf 2825 fl.,

b) ¾ Tagwerk Wiese im Schlottenbrunnen, St.-B.-Nr. [illegible] taxirt auf 100 fl.

den öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden hiermit unter [illegible] und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem [illegible]

Mittwoch den 22. März Vormittags 9 bis 12 Uhr

in der vormaligen Wohnung des Verstorbenen auf den Steinhäusern anberaumten Strichtermin eingeladen, mit der Bemerkung, daß nach Umständen zugleich mit dem Gute die sämmtlichen besonders taxirten Inventarienstücke verkauft werden.

Selb, den 14. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache [illegible] Nikolaus Jäger in Selb wird auf Antrag des Beneficial-Erben der Liquidations- und beziehungsweise Konkursprozeß eröffnet, und dem zu Folge Termin

a) zur Anmeldung und Nachweisung von Forderungen und sonstigen Ansprüchen an die Masse auf den

27. Februar curr. Vormittags 8 Uhr,

b) zur Vorbringung von Einreden und Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

27. März curr. Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Erblassers unter dem Bedeuten hiermit vorgeladen werden, daß die im ersten Termine Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen, und die im zweiten Termin Ausbleibenden mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden würden.

Im ersten Termin soll zugleich der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft wegen Vertheilung der Masse unter den Betheiligten gemacht werden. Dabei dient zur Nachricht, daß die Activmasse gegen 800 fl. im Schätzungswerthe, die bereits angemeldeten, jedoch theilweise nicht anerkannten Passive über 900 fl. excl. der Zinsen betragen.

Uebrigens wird Jeder, welcher von dem Erblasser etwas in Händen hat, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt seiner Rechte bis zum ersten Termin bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier bei Gericht zu übergeben.

Selb, den 19. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Auf Instanz eines Gläubigers werden die zu Leugast gelegenen Besitzungen der Paul und Barbara Halischen Seifensieders-Eheleute dem öffentlichen Verstriche unterworfen.

Diese Besitzungen bestehen in 2 Wohnhäusern, einer Scheune, einem Keller, ¼ Tagw. Gras- und Schorgarten mit 1⅝ Tagw. Holz zu 1 Klafter Gerechtholz.

Die gerichtliche Schätzung dieser Immobilien entziffert einen Werth von 1390 fl.

Strichtermin steht auf

Freitag den 24. Februar Vormittags 10 Uhr

in loco Leugast an mit dem Bemerken, daß die auf den Besitzungen haftenden Lasten am Termin bekannt gegeben werden, und Versteigerung nach §. 97 und 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Stadtsteinach, am 26. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des dahier verlebten Handelsmannes Jacob Wolf Brüll und seines ledig verstorbenen Sohnes Wolf Brüll werden alle jene, welche Forderungen, oder sonstige Ansprüche an die genannten beiden Defuncten haben, aufgefordert, dergleichen in dem am Dienstag den

28. Februar 1843

anstehenden Termine bei dem Königl. Landgerichte um so gewisser zu liquidiren, als bei der Erbschaftsregulirung eine weitere Rücksicht hierauf nicht genommen werden wird.

Lichtenfels, am 15. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal abwesend.

Schneider, Assessor.

Digitized by Google

Gläubiger-Vorladung.

Johann Lauterbach, Spezereihändler zu Mitwitz, hat sich wegen Zahlungs-Unvermögenheit freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Für die bekannten, so wie für die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners ist ein einziger Ediktstag, nämlich auf

Dienstag den 14. Februar l. Js. früh 9 Uhr,

und zwar:

a) zur Anmeldung und genügenden Nachweisung der Forderungen, dann
b) zum Vorbringen etwaiger Einreden gegen Letztere,
c) zur Abgabe der Gegen- und Schlußerinnerung

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse und resp. mit den treffenden Handlungen angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger hiemit vorgeladen werden. Gleichzeitig wird das Grundvermögen des Johann Lauterbach, bestehend in einem zum Handelsbetriebe eingerichteten Hause sub Nr. 84 im Schätzungswerthe zu 900 fl., dann in einem Gartentheile, unweit des Hauses, im Taxwerthe zu 100 fl., und in einem daran anstoßenden Felsenkeller, im Schätzungswerthe zu 150 fl., für besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes im §. 64 und resp. des neuesten Prozeßgesetzes in den §§. 82, 98 u. ffg. dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu die Liebhaber zu dem auf Montag den 13. Februar l. Js. früh 11 Uhr anstehenden Bietungstermine mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die auf obigem hieher lehenbaren Grundbesitze haftenden Lasten neben einem Steuerkapitale zu 500 fl., dann 30 fl. und resp. 20 fl. und der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent, dann in der Abgabe von einem jährlichen Erbzins zu 3 fl. 11 kr. in Summa bestehen, und daß auf dem Hause nebst dem Gänszehent die Hand- Jagd- Wach- und Botenfrohn haftet.

Das auf 177 fl. 52 kr. gewürdigte Mobiliar-Vermögen wird an demselben Tage öffentlich versteigert.

Für die Gläubiger wird die Notiz beigefügt, daß die Hypothekenschulden auf 2050 fl. sich belaufen.

Wer einen Vermögenstheil vom Gemeinschuldner in Händen oder Verwahrung hat, wird — vorbehaltlich seines Rechtes daran — zur gerichtlichen Ablieferung hiemit aufgefordert.

Decr. Mitwitz, den 12. Januar 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

(L. S.) Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Am 21. Februar c. Nachmittags 1 Uhr wird die hiesige Kirchen-Orgel, die in eine kleinere Dorf- Filial- oder Todtenkirche noch zu verwenden ist, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der K. Curatelbehörde, öffentlich an die Meistbietenden in dem hiesigen Pfarrhause verkauft werden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Regnitzlosau, den 30. Januar 1843.

Die Kirchenverwaltung daselbst.

Munzert, Pfarrer. Schörner, Gemeindevorsteher.

Groh, Kirchenpfleger.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlaßmasse der verstorbenen Frau Försters-Wittib Ernestine Schmidt zu Bischofsgrün gehörigen Realitäten sollen nach Uebereinkommen der Erbs-Interessenten aus freier Hand meistbietend verkauft werden.

Dieselben bestehen in:

1) einem mit Ziegeln gedeckten einstöckigen Wohnhause zu Bischofsgrün, enthaltend 5 heizbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Keller, Küche, Gewölb und Backofen,
2) einer angebauten Stallung, Scheune, Schupfe und Wagenremiße mit geräumigem Boden, dann Pferd- und Schweinstall nebst einem Keller,
3) einem geräumigen geschlossenen Hof, mit laufenden Bronnen, Fischkasten und Milchbehälter,
4) einem an die Gebäude anstoßenden Gemüs-, Grad- und Obstgarten,
5) 1 3/8 Tagwerk Wiesen, die Baderwiese,
6) 1 1/4 „ Feld, die vordere Hohereuth,
7) 2 1/2 „ dergl., der hintere Göhrn,
8) 2 1/4 „ Wiese, die Lützellohwiese,
9) 1 1/4 „ Wald im Göhrn, aus haubarem und Stangen-Holz, und
10) 1 1/4 „ dergl., aus Stangen- und Busch-Holz bestehend,

Digitized by Google

11) dem Huthrecht im Königl. Wald.

Kaufliebhaber werden hiermit eingeladen, sich in dem auf

Montag den 13. Februar d. Js. Nachmittags 1 Uhr

angesetzten Verkaufs-Termin im Schmidtischen Hause dahier einzufinden.

Bischofsgrün, den 23. Januar 1843.

Heerwagen, Königl. Revierförster, als Testaments-Exekutor.

J. C. Schmidt, Kaufmann in Bayreuth, als Testaments-Exekutor.

In dem Schlosse Schreez bei Bayreuth kann eine hübsche, besonders im Sommer sehr angenehme Wohnung von 2 — 3 Zimmern der Bel-etage gegen billige Miethe abgelassen, und das Nähere hierüber bei dem Eigenthümer, E. Nr. 262 neben dem neuen Schlosse dahier erfragt werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. Februar. Der Magistratsdiener Johann Samuel Schwab dahier, ein Wittwer, mit Barbara Drechsel von Kreußen.

Geborne.

Den 26. Januar. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Grotz dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Jan. Die Tochter des Schlossergesellen Gilgert auf der Dürschnitz.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Bernhard Cahn dahier.

Den 30. Jan. Der Sohn des Taglöhners Hacker auf dem Stadtvoigtsgut.

— — Die todtgeborne Tochter des Zapfenwirths Trendel auf dem Oertelsgute.

Den 31. Jan. Die Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Tröger dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Fischers, Fischhändlers und Lohnkutschers Reichel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Florschütz zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 26. Januar. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Küneth dahier, alt 69 Jahre, weniger 1 Tag.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Lohnkutschers Götschel dahier, alt 42 Jahre, 10 Monate und 18 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Rupprecht zur goldenen Schwane, alt 5 Monate.

Den 27. Jan. Der Bürger und Schuhmachermeister Richter dahier, alt 45 Jahre, 9 Monate und 25 Tage.

Den 28. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 3 Tage.

Den 29. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Königl. preußischen Flöß-Inspektors Schneider dahier, alt 86 Jahre und 6 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Dienstag am 7. Februar 1843.

Inhalt.

Den über die K. K. österreichische Grenze entwichenen Georg Kapsch aus Roschanz. — Prüfung der Bewerber für den Dienst im Finanz-Rechnungs-Commissariat. — Verlassenschafts- und Schuldensachen. — Saamen-Subscription. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den über die K. K. österreichische Grenze entwichenen Georg Kapsch aus Roschanz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 27sten v. M. werden die obenbenannten Behörden angewiesen, den über die K. K. österreichische Grenze entwichenen illyrischen Krämer Georg Kapsch aus Roschanz, dessen Personal-Beschreibung unten folgt, im Betretungsfalle auf eine jeden Entweichungs-Versuch hindernde Weise nach seiner Heimath resp. an die österreichischen Grenzbehörden sofort abzuliefern.

Bayreuth, den 1. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Personal-Beschreibung
des
Krämers Georg Kapsch aus Roschanz, Bezirks Krupp.

Geburtsjahr: 1813.
Religion: katholisch.
Statur: mittel.
Gesicht: breit.
Haare: blond.
Augen: blau.
Mund: breit.
Nase: breit.

Digitized by Google

Ausschreiben.

(Die Prüfung der Bewerber für den Dienst im Finanz-Rechnungs-Commissariat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 5. August 1840, Regierungsblatt pag. 537, ordnet an, daß die der Klasse der geprüften Rechts-Candidaten nicht angehörigen Bewerber um Rechnungs-Commissairsstellen bei den Kammern der Finanzen eine Prüfung, nach Vorschrift der Verordnung vom 8. August 1809, zu bestehen haben, um ihre Bewerbungen zu begründen.

Eine solche Prüfung wird nun dahier vorgenommen, am 15. Mai d. Js. beginnen und in den darauf folgenden Tagen beendigt werden; und unter Hinweisung auf den klaren Inhalt der vorhin genannten allerhöchsten Verordnungen werden die Anmeldungen zu dieser Prüfung, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bis zum 15. April d. Js. gewärtigt, um über die Zulassung noch rechtzeitig verfügen zu können.

Unter den Zeugnissen darf übrigens das eines sittlichen Verhaltens, von den treffenden Polizeibehörden ausgefertigt, nicht fehlen.

Bayreuth, den 2. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. und II. Klasse haben binnen 8 Tagen anher zu berichten:

1) ob bei ihnen die Uebung bestehe, in Verlassenschafts- und Schuldensachen die Anfertigung der sogenannten Theilungsstöcke, d. h. die rechnungsförmliche Feststellung des Betrags der Masse, verbunden mit der Ausarbeitung des Theilungsplanes, Kanzlei-Individuen zu übertragen, und Letztere auf Kosten der Betheiligten dafür besonders zu honoriren?
2) im Falle, daß ein gleiches Verfahren bei ihnen nicht besteht, ob nicht ein ähnliches bei ihnen beobachtet wurde? insbesondere
3) in welchen Fällen die besondere Ausarbeitung von Berechnungen obiger Art statt finde, wem dieselbe übertragen, dann ob und welche Gebühr oder Remuneration hiefür, namentlich an den Verfasser, entrichtet zu werden pflege.

Bamberg, den 31. Januar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subscription betreffend.)

Zur Erleichterung des Ankaufs von ächten keimfähigen und möglichst billigen Klee-, Gras-, Lein- und Holz-Saamen für oberfränkische Landwirthe hat das landwirthschaftliche Comité dahier gleich wie in früheren Jahren den

Digitized by Google

Kaufmann Fr. Carl Dilchert zu Bayreuth als Saamen-Commissionair angenommen, bei welchem nachstehende verschiedene Sämereien um die beigesetzten Preise, zahlbar sogleich nach deren Empfang, — in großen und kleinen Quantitäten zu haben sind:

I. Kleesaamen: Rothklee, Kopfklee, spanischer Klee : à 20 — 22 Kreuzer pr. bayer. Pfund,
Franz. Luzerne, Monatsklee, Ewigklee à 27 — 28 „ „ „ „
Esparsette, türkischer Klee . . . à 9 — 10 „ „ „ „
Weißblühender, Holländischer Laufklee à 17 — 18 „ „ „ „
Weißblühender Steinklee . . . . à 9 „ „ „ „

II. Grassaamen: Französisches Raigras . à 17 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Englisches Raigras . . à 21 „ „ „ „
Honiggras . . . . à 15 „ „ „ „
Knaulgras . . . . à 17 „ „ „ „
Weiche Trespe . . . à 15 „ „ „ „
Wiesenschwingel . . . à 18 „ „ „ „
Wiesenlischgras . . . à 24 „ „ „ „
Pimpinelle . . . . à 21 „ „ „ „
Timotheusgras . . . . à 27 „ „ „ „
Gemischte gute Futtergräser à 24 „ „ „ „

III. Leinsaamen: Aechter und bester 1842ger Rigaer Kronleinsaamen à 16 Kreuzer pr. bayer. Maas.
Besten 1842ger Polnischen Leinsaamen à 13 „ „ „ „

IV. Holzsaamen: Fohrensaamen, ganz rein abgeflügelt, à 1 Fl. — Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fohrensaamen mit Flügeln ohne Holz à 36 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fichtensaamen, abgeflügelt und ganz gereinigt, á 17 — 18 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fichtensaamen mit Flügeln ohne Holz à 13 — 14 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Edeltannen . . à 15 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Lerchenbaumsaamen à 54 „ „ „ „
Birkensaamen . à 10 „ „ „ „
Bei ganzen Centnern à 8 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Weymuthskiefern à 2 fl. pr. bayer. Pfund.
Erlen à 27 Kreuzer „ „ „
Eschen à 12 „ „ „ „
Akazien à 24 „ „ „ „

Für bestellte Klee- und Grassaamen übernimmt das landwirthschaftliche Comité die Kosten der Verpackung, so wie der Fracht von hier bis an die Bestimmungsorte, die Bestellungen resp. Subscriptionslisten müssen aber durch die landwirthschaftlichen Mittelorgane bis längstens Ende Februar d. J. dem Comité eingesendet werden.

Bestellungen auf Lein- und Holzsaamen sind direkt bei dem Commissionair, Kaufmann Fr. Carl Dilchert dahier, gleichfalls bis Ende Februar d. J. zu machen, und es finden bei denselben die bei den Klee- und Grassaamen ausgesprochenen Begünstigungen bezüglich der Verpackungs- und Frachtkosten nicht statt.

Die K. Polizeibehörden werden hiermit zugleich ersucht, für möglichst schleunige und allgemeine Verbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst beste Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 1. Februar 1843.

von Stenglein.

Zerzog, Sekr.

Digitized by Google

Zur öffentlichen Verpachtung von zwei Tagwerk Felder in der sogenannten Brandhut bei St. Georgen, mit Nr. 1 und 36 bezeichnet, und zum hiesigen Bürgergemeinde-Vermögen gehörend, steht auf

Donnerstag den 9. Februar Vormittags 11 Uhr

im Stadtkämmerei-Locale Termin an, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 31. Januar 1843.

Stadtkämmerei.

Neuper.

Nürnberg, am 31. December 1842.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des pensionirten K. Oberlieutenants Schuster zu Eichstädt und seiner Gattin Sabina, gebornen Oßreicher, wurde durch Erkenntniß des K. Oberappellationsgerichts vom 30. Juli 1833 der Universalkonkurs erkannt.

Es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

2. März 1843,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

3. April 1843,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den

4. Mai 1843,

dann für die Duplik auf den

22. Mai 1843,

jedesmal frühe 9 Uhr vor dem Kommissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath von Landgraf, im Zimmer Nr. 21 angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte in Gerichtshände zu liefern.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß in dem ersten Ediktstage die Wahl eines Massakurators, sowie eines Gläubiger-Ausschusses vorgenommen wird, weshalb die Gläubiger Behufs der Einigung hierüber pünktlich zu erscheinen haben.

v. Kohlhagen.

Merz.

Balthasar Hofmann von Litzendorf, geboren den 11. October 1770, hat sich vor mehr als 58 Jahren von seiner Heimath entfernt, ohne seither von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Auf Antrag der Verwandten wird derselbe oder seine Leibeserben wiederholt aufgefordert, sich binnen ½ Jahr dahier zu melden, außerdem Balthasar Hofmann für verschollen erklärt, und dessen in 283 fl. 49½ kr. bestehendes Vermögen den bekannten Erbsinteressenten ohne Kaution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg. I.

Geiger.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird der abwesende Schmiedgeselle Johann Wolfgang Gewinner von hier, von welchen seit 12 Jahren keine Nachricht bekannt ist, sowie dessen allenfallsiger Leibeserbe, hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monaten und längstens bis zum

2. November c.

bei Gericht dahier in Person oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gegen den Abwesenden die Todeserklärung erkannt und sein in beiläufig 261 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, am 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung

Digitized by Google

folgende bisher zum Gotteshause Markt Schorgast gehörige Waldparzellen, als:

1) 6½ Jauchert auf der Höhe, der Haberleithen und am vorderen Stammbacher Weg, B.-Nr. 1563, taxirt auf 1231 fl. 15 kr.,
2) 3⅞ Jauchert Holz am hintern Stammbacher Weg, B.-Nr. 1564, auch das Frühmeßholz genannt, auf 322 fl. 30 kr. geschätzt,
3) 4½ Jauchert Holz, B.-Nr. 1568, und
4) 3¾ Jauchert Holz, B.-Nr. 1569, das Engelmeß- und hintere Gotteshausholz, taxirt auf 859 fl. 15 kr. am

Donnerstag den 23. März curr. Vormittags 10 Uhr im Franz Schrepfer'schen Gasthofe zu Marktschorgast öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Die besonderen Verkaufs-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden, nur wird in Beziehung auf die dem Gerichte nicht bekannten Strichlustigen bemerkt, daß sie sich durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Uebrigens ist die Kirchenverwaltung Marktschorgast beauftragt, die zu verkaufenden Waldparzellen allenfallsigen Kaufsliebhabern vor dem Termine zur Einsicht einzuweisen.

Berneck, den 24. Januar 1843.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Metzgermeisters Stephan Walther von Stammbach, wurde unterm Heutigen das am 18ten l. M. erlaßene Prioritäts-Erkenntniß in vim publicati an die Gerichtstafel affigirt, was den betheiligten Gläubigern hiermit eröffnet wird.

Münchberg, den 26. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Taglöhner Johann Böhner zu Neuhaidhof zugehörige halbe Wohnhaus, Besitz-Nr. 81, dann ¼ Tagwerk Feld, das Sandäckerlein, zusammen geschätzt auf 320 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf den

14. März c. a. Vormittags 11 Uhr

in Neuhaidhof festgesetzt, und sind Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen steht.

Inzwischen liegt die Taxationsverhandlung in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen.

Schnabelwaid, den 27. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Privatgläubigers werden folgende Realitäten des Bauern Johann Reiß von Preunersfeld:

1) das einstöckige Haus Nr. 11, mit Schindeln und Stroh gedeckt, nebst Hofraith und Gärtlein, taxirt auf 185 fl.,
2) der daran befindliche Stadel von gleicher Bedeckung, werth 50 fl.,
3) der massive Backofen, taxirt auf 10 fl.,
4) 1 Tagw. Feld, der Dürracker, geschätzt auf 150 fl.,
5) ¼ „ Wiese daselbst, taxirt auf . . 25 fl.,
6) ⅛ „ Wiese, der Eichfleck, taxirt auf 45 fl.,
7) 1 „ Feld daselbst, taxirt auf . . 80 fl.,
8) 1½ „ Wiese, die Waid, taxirt auf . 100 fl.,
9) 1½ „ Wiese im Kutscherain, taxirt auf 200 fl.,
10) ⅜ „ Feld daselbst, taxirt auf . . 50 fl.,
11) 2½ „ Wiese, die Hinterwiese, taxirt auf 275 fl.,
12) 1¼ „ Feld daselbst, taxirt auf . . 150 fl.,
13) 1 „ Feld, die Richtersäcker, taxirt auf 150 fl.,
14) ½ „ Wiese daselbst, taxirt auf . 60 fl.,
15) das Gemeinderecht, taxirt auf . . . 50 fl.,
16) das Forstrecht, taxirt auf . . . . 150 fl.,

am

Montag den 27. Februar Vormittags 11 Uhr

im Orte Preunersfeld an den Meistbietenden verkauft, wohin man zahlungsfahige Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die Gutsbeschreibung im Landgerichte inzwischen eingesehen werden kann.

Am 29. December 1842.

Königliches Landgericht Schnabelwaid.

Ertl, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßsache des verlebten Metzgermeisters Johann Prey zu Plech gehörige Wohnhaus mit Stadelstätte und Gärtlein, Bes.-Nr. 1345, wozu das Waldrecht aus dem Veldensteinerforst mit 3 Klafter Scheitholz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen, dem Hutrechte dahin, dann Mitgenuß der Gemeindehuth — lediglich mit der landesherrlichen Steuer belastet und taxirt auf

605 fl.,

wird auf Antrag der Erbinteressenten öffentlich feilgeboten.

Termin hiezu ist auf den

9. März c. a. Vormittags 11 Uhr

im Herzogschen Gasthause zu Plech bestimmt, wohin Kaufslustige mit dem Anfügen geladen sind, daß der Hinschlag vorbehaltlich curatelamtlicher Genehmigung erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. Januar 1843.

Königliches Landgericht dahier.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Folge Andringens eines Gläubigers werden

2¼ Tagw. Wiese, in der Böhnersreuth,

¾ Tagw. Feld im Scharthhammer,

welche Immobilien den Ackerbürgers-Eheleuten Johann und Magdalena Adelhardt dahier gehören, subhastirt und beraumt man Termin zur öffentlichen Feilbietung dieser Stücke, von denen die Wiese auf 175 fl., das Feld auf 30 fl. taxirt wurde, auf

Mittwoch den 15. März, früh 11 Uhr

im landgerichtlichen Geschäftszimmer an, mit dem Bemerken, daß Kaufslustige vor und in dem Termin die nähere Beschreibung dieser Objecte einsehen, auch die Bedingungen des Kaufes vernehmen können.

Schnabelwaid, den 24. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Der Bauer Andreas Pils von Gumpersdorf und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Schirmer, wollen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an diese Personen und deren Vermögen Ansprüche geltend machen will, muß solche am

20. Februar c. Vormittags

hier anmelden und nachweisen, weil später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Stadtsteinach, am 30. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Im Konkurse gegen die Wittwe Kunigunda Zeder von Burgberg wird das unterm 24sten d. Mts. eingetroffene Prioritäts-Erkenntniß II. Instanz statt der Verkündung auf 30 Tage an die Gerichtstafel geheftet.

Lichtenfels, am 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des dahier verlebten Handelsmannes Jacob Wolf Brüll und seines ledig verstorbenen Sohnes Wolf Brüll werden alle jene, welche Forderungen, oder sonstige Ansprüche an die genannten beiden Defuncten haben, aufgefordert, dergleichen in dem am Dienstag den

28. Februar 1843

anstehenden Termine bei dem Königl. Landgerichte um so gewisser zu liquidiren, als bei der Erbschaftsregulirung eine weitere Rücksicht hierauf nicht genommen werden wird.

Lichtenfels, am 15. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Verstand legal abwesend.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Söldengütlein des ehemaligen Gemeindevorstehers Johann Schmidt zu Meierhof, Besitz-Nr. 354, Haus-Nr. 14 dortselbst, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Dasselbe besteht außer dem einstöckigen Wohnhause Nr. 14 mit dazu gehöriger Scheuer und 4 [] R. Schorgärtlein aus

5 Tagwerk Feld und

4 Tagwerk Wiesen und Huthland.

Digitized by Google

Die auf dem Verkaufs-Objekte haftenden Lasten bestehen in:

10 ₰ Handlohn und Todtenfall,
4 fl. 42 kr. Erbzinnsen,
1 Metzen Gülthaber und
20½ kr. Steuersimylum,
15 kr. Opfergeld und } zur K. Pfarrei Schwarzenbach
2 Metzen Haber } a. W.,
6½ kr. Organistengeld und
1 Laib Brod jährlich zum Kantorat Schwarzenbach a. W.

Dagegen ist das Gütlein zum Bezug von jährlich 3 Klaftern Holz berechtigt, und hat mit Rücksicht auf diese Lasten und Berechtigung einen Werth von 1050 fl.

Verstrichstermin im Michel'schen Wirthshause zu Meierhof wird abgehalten am

17. Februar curr. Vormittags 10 Uhr,

wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Naila, den 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Publicandum.

Daß der Taglöhner Matthäus Hügerich von Triebenreuth und dessen Verlobte Margaretha Söllner von Vordernreuth, K. Landgerichts Stadtsteinach, laut Ehevertrags vom 19ten vorigen Monats die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Guttenberg, den 19. Januar 1843.

Freiherrlich von Guttenbergsches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Löwel.

Bekanntmachung.

Für Rechnung der hiesigen Distrikts-Armenpflege ist auch im heurigen Jahre wieder eine Quantität Flachs angekauft und versponnen worden, und es soll das in ohngefähr 24 Schocken bestehende dahier vorliegende Garn

am 13ten d. M. Vormittags

gegen gleich baare Bezahlung im Strichswege verkauft werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Guttenberg, den 3. Februar 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Am 21. Februar c. Nachmittags 1 Uhr wird die hiesige Kirchen-Orgel, die in eine kleinere Dorf-, Filial- oder Todtenkirche noch zu verwenden ist, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der K. Curatelbehörde, öffentlich an die Meistbietenden in dem hiesigen Pfarrhause verkauft werden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Regnitzlosau, den 30. Januar 1843.

Die Kirchenverwaltung daselbst.
Munzert, Pfarrer. Schörner, Gemeindevorsteher.
Groh, Kirchenpfleger.

Bekanntmachung.

Vom künftigen Dienstag den 7ten d. M. anfangend, wird am Dienstag in jeder Woche Viehmarkt dahier abgehalten, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, den 1. Februar 1843.

Die Stadtgemeinde-Verwaltung.
Pitteroff, Vorstand.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. — kr.	17 fl. — kr.	16 fl. 36 kr.
Korn . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 6 kr.	13 fl. — kr.
Gerste . . .	13 fl. 6 kr.	12 fl. 48 kr.	12 fl. 36 kr.
Haber . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. Februar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtlicher Artikel.

Mobiliar-Feuerversicheranstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß für 1842.

Das vorigjährige Netto-Versicherkapital von fl. 74,032,094. stieg bis Ende 1842 um fl. 21,564,221. netto auf ein laufendes von . . . . . fl. 95,596,315. — kr.

Darauf betrug in 1842 die Gesammt-Einnahme . . . . . fl. 305,748. 48 kr.
und die Gesammtausgabe . . „ 165,634. 37 „
Es bleibt sonach ein Aktivrest von . fl. 140,114. 11 kr.

Hievon werden:

1) auf die Folge für die in 1842 nicht vollständig abgelaufenen Prämien und Freizeiten, dann für noch angemeldeten Brandschaden von ca. fl. 3000. übertragen die treffenden . . . . fl. 105,114. 11 kr.

2) von dem Uebrigen zu fl. 35,000. (d. i. dem reinen Gewinne) die eine Hälfte in die Bankdividende abgegeben, die andere mit fl. 17,500. — auf den Reservefond gestellt, welcher dadurch aus den vorjährigen fl. 41,000. wird . . . . fl. 58,500. — kr.

3) und kommt zu diesen Posten 1 und 2 das ursprüngliche Garantiekapital mit „ 3,000,000. — „ als ganze Sicherung, welche die Anstalt in ihren Mitteln gewährt.

Resultate, die wieder für sich sprechen; zumal bei der allgemein so hohen Feuergefährlichkeit dieses verwichenen Jahres.

Brand-Entschädigungen wurden 1842 geleistet . . . . . fl. 101,205. 58 kr.
seit Gründung des Instituts (1836) im Ganzen . . . . . „ 359,440. 36 „

Die unterzeichnete Agentschaft für Oberfranken glaubt hiebei auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerversicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müssen; solche verursacht immer nur geringe Auslagen, ihr Uebersehen aber wird gar oft allzu spät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe sind, haben der letzte Brand Hamburg's und mancher unglücklichen Stadt erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicher-Anträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbietet seine Dienste.

Julius Münch sen. in Bayreuth.
Joseph Hofmann in Bamberg.
Wilhelm Schaupp in Bamberg.
M. Mackert in Kronach.
H. Sarteri in Hof.
C. Schmidt in Wunsiedel.
Ph. Rattinger in Forchheim.
L. Hertlein in Erlangen, für Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach und Pottenstein.
Chr. Helmreich in Auerbach, für Pegnitz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Donnerstag am 9. Februar 1843.

Inhalt.

Verlassenschafts- und Schuldensachen. — Saamen-Subscription. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Königl. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. und II. Klasse haben binnen 8 Tagen anher zu berichten:

1) ob bei ihnen die Uebung bestehe, in Verlassenschafts- und Schuldensachen die Anfertigung der sogenannten Theilungsstöcke, d. h. die rechnungsförmliche Feststellung des Betrags der Masse, verbunden mit der Ausarbeitung des Theilungsplanes, Kanzlei-Individuen zu übertragen, und Letztere auf Kosten der Betheiligten dafür besonders zu honoriren?
2) im Falle, daß ein gleiches Verfahren bei ihnen nicht besteht, ob nicht ein ähnliches bei ihnen beobachtet wurde? insbesondere
3) in welchen Fällen die besondere Ausarbeitung von Berechnungen obiger Art statt finde, wem dieselbe übertragen, dann ob und welche Gebühr oder Remuneration hiefür, namentlich an den Verfasser, entrichtet zu werden pflege.

Bamberg, den 31. Januar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Vom landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subscription betreffend.)

Zur Erleichterung des Ankaufs von ächten keimfähigen und möglichst billigen Klee-, Gras-, Lein- und Holz-Saamen für oberfränkische Landwirthe hat das landwirthschaftliche Comité dahier gleich wie in früheren Jahren den

Digitized by Google

Kaufmann Fr. Carl Dilchert zu Bayreuth als Saamen-Commissionair angenommen, bei welchem nachstehende verschiedene Sämereien um die beigesetzten Preise, zahlbar sogleich nach deren Empfang, — in großen und kleinen Quantitäten zu haben sind:

I. Kleesaamen: Rothklee, Kopfklee, spanischer Klee . à 20 — 22 Kreuzer pr. bayer. Pfund,
Franz. Luzerne, Monatsklee, Ewigklee à 27 — 28 „ „ „ „
Esparsette, türkischer Klee . . . à 9 — 10 „ „ „ „
Weißblühender, Holländischer Laufklee à 17 — 18 „ „ „ „
Weißblühender Steinklee . . . . à 9 „ „ „ „

II. Grassaamen: Französisches Raigras . à 17 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Englisches Raigras . . à 21 „ „ „ „
Honiggras . . . . à 15 „ „ „ „
Knaulgras . . . . à 17 „ „ „ „
Weiche Trespe . . . à 15 „ „ „ „
Wiesenschwingel . . . à 18 „ „ „ „
Wiesenlischgras . . . à 24 „ „ „ „
Pimpiuelle . . . . à 21 „ „ „ „
Timotheusgras . . . à 27 „ „ „ „
Gemischte gute Futtergräser à 24 „ „ „ „

III. Leinsaamen: Aechter und bester 1842ger Rigaer Kronleinsaamen à 16 Kreuzer pr. bayer. Maas.
Besten 1842ger Polnischen Leinsaamen . . . à 13 „ „ „ „

IV. Holzsaamen: Fohrensaamen, ganz rein abgeflügelt, à 1 Fl. — Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fohrensaamen mit Flügeln ohne Holz à 36 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fichtensaamen, abgeflügelt und ganz gereinigt, á 17 — 18 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fichtensaamen mit Flügeln ohne Holz à 13 — 14 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Edeltannen . . à 15 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Lerchenbaumsaamen à 54 „ „ „ „
Birkensaamen . à 10 „ „ „ „
Bei ganzen Centnern à 8 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Weymuthskiefern à 2 fl. pr. bayer. Pfund.
Erlen à 27 Kreuzer „ „ „
Eschen à 12 „ „ „ „
Akazien à 24 „ „ „ „

Für bestellte Klee- und Grassaamen übernimmt das landwirthschaftliche Comité die Kosten der Verpackung, so wie der Fracht von hier bis an die Bestimmungsorte, die Bestellungen resp. Subscriptionslisten müssen aber durch die landwirthschaftlichen Mittelorgane bis längstens Ende Februar d. J. dem Comité eingesendet werden.

Bestellungen auf Lein- und Holzsaamen sind direkt bei dem Commissionair, Kaufmann Fr. Carl Dilchert dahier, gleichfalls bis Ende Februar d. J. zu machen, und es finden bei denselben die bei den Klee- und Grassaamen ausgesprochenen Begünstigungen bezüglich der Verpackungs- und Frachtkosten nicht statt.

Die K. Polizeibehörden werden hiermit zugleich ersucht, für möglichst schleunige und allgemeine Verbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst beste Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 1. Februar 1843.

von Stenglein.

Herzog, Sekr.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 13. Februar d. Js.

und werden von da an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber und zwar von

Dienstag den 18. April curr.

an alle 14 Tage, den Sommer und Herbst hindurch, abgehalten, was zur Nachricht für das viehhandelnde Publikum hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zugleich werden die bezüglich dieser Viehmärkte bestehenden Anordnungen in Erinnerung gebracht und deren Vollzug bei Strafe gewärtigt.

Bayreuth, am 3. Februar 1843.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Haß.

Bayreuth, am 23. Januar 1843.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden in der Verlassenschaft der Maurerswittwe Barbara Böhner dahier auf Antrag der Erbsinteressenten die allenfallsigen Gläubiger derselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, außerdem bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Der Königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 2. Februar 1843.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Januar sind mittelst Einbruchs aus der Wirths- und Billardstube des hiesigen Gasthofes zum goldenen Adler folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein grüntuchener Mantel mit langem Kragen,
2) ein blau und weiß gegitterter Bettüberzug,
3) ein blaugedruckter Weiberrock,
4) eine gemödelte Serviette,
5) ein dergleichen Handtuch,
6) ein Mannshemd,
7) ein braunes Trottelhalstuch,
8) sechs zinnerne Teller mit J. F. H. bezeichnet,
9) ein dergleichen Rosenteller mit J. M. gezeichnet,
10) ein zinnerner Stengelleuchter,
11) ein Armkorb.

Es wird hierdurch Jedermann vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, durch sofortige Anzeige im Falle des Anbietens eines oder des andern derselben zum Kaufe, oder auf anderem Wege gewonnene Kenntniß zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Der Königl. Direktor,

(L. S.) Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Gewerbsteuer für das I. Semester 18$\frac{4}{4}$ und der Kreis-Umlage hieraus zu 3$\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden wird hierdurch Termin auf

Montag den 20ten d. M.

anberaumt, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß gegen die verbleibenden Restanten mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 6. Februar 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

900 bis 1000 fl. sind gegen 1. Hypothek und vierprozentige Zinsen täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 6. Februar 1843.

Die Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.

Busch.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache gegen den Nachlaß der Rentamtmann Fürst'schen Eheleute werden die zur Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus dahier, Distrikt III. Nr. 1242^a mit Nebengebäuden, Scheune und Hofraum, geschätzt auf 4300 fl., der Brandversicherung mit 3600 fl. Kapital einverleibt, freieigen,
2) das Feld vom ehemaligen Karmelitenhof, bestehend aus 13 Parcellen, St.-B.-N. 205 — 207,

Digitized by Google

209 — 211, 225 — 229ᵇ, bodenzinsiges Eigenthum, mit 1690 fl. Gesammtsteuerkapital, geschätzt auf 2200 fl.,

wiederholt am

Montag den 27. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe im Licitationswege ausgesetzt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, am 13. Januar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Schneidermeisters Christoph Franz Weidenhammer zu Langenreuth wird zum Versuche eines gütlichen Abkommens desselben mit seinen Gläubigern, Termin auf den

2. März k. Js., Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Landgerichte bestimmt.

Hiezu sind sämmtliche Weidenhammer'sche Gläubiger andurch unter dem Anhange geladen, daß die Ausbleibenden dem durch Stimmenmehrheit erzielten Beschlusse beitretend, erachtet werden sollen.

Schnabelwaid, den 2. December 1842.

Königliches Landgericht.

(Erledigte Stadtschreibers-Stelle in Weißenstadt betreffend.) Die in Erledigung gekommene Stadtschreiberk-Stelle dahier verbindet mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. noch mehrere Bezüge für Nebenarbeiten.

Bewerber um benannte Stelle wollen ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb 4 Wochen bei dem unterfertigten Magistrat einreichen. Weißenstadt, den 7. Februar 1843.

Stadt-Magistrat.

Stöckel.

Bekanntmachung.

Am 21. Februar c. Nachmittags 1 Uhr wird die hiesige Kirchen-Orgel, die in eine kleinere Dorf-, Filial- oder Todtenkirche noch zu verwenden ist, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der K. Curatelbehörde, öffentlich an die Meistbietenden in dem hiesigen Pfarrhause verkauft werden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Regnitzlosau, den 30. Januar 1843.

Die Kirchenverwaltung daselbst.

Munzert, Pfarrer. Schörner, Gemeindevorsteher.

Groh, Kirchenpfleger.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Verlage der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth ist erschienen und daselbst, sowie bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel noch um den Subscriptionspreis von 48 kr. zu haben:

Predigten
auf
alle Sonn- und Festtage
des Kirchenjahres
von
Johannes Zorn,
Pfarrer und Professor.
1r Band. gr. 8. brosch.

Mit Erscheinen des 2ten Bandes hört für den 1sten Band der Subscriptionspreis von 48 kr. auf und kostet dann 1 fl. 12 kr.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein dahier besitzendes Anwesen, bestehend in Haus, Stadel, Brennofen, Feldgütern, aus freier Hand zu verkaufen, wozu er Kaufslustige hiemit einladet.

Schnabelwaid, den 7. Februar 1843.

Johann Prebitzer, Häfnermeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Februar 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	101	100⅛
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	662	658

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend am 11. Februar 1843.

Inhalt.

Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden. — Saamen-Subscription. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.—

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Ergebnissen der Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres 18$\frac{4}{4}$ ist die Behandlung des Schuldentilgungsgeschäfts auch in diesem Jahre weit hinter den auf die bestehenden Schuldentilgungspläne und die hierüber mehrfach erlassenen Anordnungen gestützten Erwartungen Seiner Majestät des Königs zurückgeblieben, und der Schuldenstand der Gemeinden nach einem bereits ins 28ste Jahr sich erstreckenden Frieden noch sehr groß, und dasjenige, was getilgt wurde, wenig, obschon mehreren Gemeinden für diesen Zweck der Localmalzaufschlag bewilligt ist.

Muß auch ein Theil dieser unbefriedigenden Resultate auf Rechnung jener neuen Schulden geschrieben werden, welche nach dem Maße der Dringlichkeit gemeindlicher Bedürfnisse und der Unzulänglichkeit der gemeindlichen Kräfte nicht umgangen werden konnten, so trifft doch der größere Theil unverkennbar auf die Oberflächlichkeit, mit welcher bei Erhebung des Schuldenstandes der Gemeinden seither nicht selten zu Werke gegangen, auch die Gleichgültigkeit, womit von den Schuldentilgungsplänen durch Nichtverwendung der zur Schuldentilgung ausschließend eingewiesenen Fonde abgewichen, und auf die ungerechtfertigte Eile, mit welcher ohne Aufsuchung entsprechender Deckungsmittel zu neuen Anlehen geschritten worden ist.

Zur Verminderung dieser Gebrechen hat die unterfertigte Königl. Stelle erst neuerlich unterm 29. December v. Js., Nr. 2 des Kreis-Intelligenzblattes von 1843, jene Maßregeln bezeichnet, von deren sorgfältiger und gewissenhafter Durchführung befriedigendere Resultate für die Zukunft zuversichtlich sich erwarten lassen.

Indem daher hierauf überhaupt Bezug genommen, und deren pünktlichster Vollzug um so zuversichtlicher erwartet wird, als in diesem Vollzuge allein eine sichere Gewähr für die Realisirung der wiederholt und auf das Nachdrücklichste ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, daß die Tilgung der Gemeinde-

Digitized by Google

schulden beträchtlich besser voranschreite und die Schuldentilgungspläne genau vollzogen werden, erzielt werden kann, wird auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 13ten v. Mts. weiter Nachstehendes bemerkt:

1) Soll das Schuldentilgungsgeschäft den von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst anbefohlenen und durch die Schuldentilgungspläne vorgezeichneten regelmäßigen Fortgang gewinnen, so erscheint es als unerläßliche Bedingung, daß in jedem Jahre der zur Schuldentilgung besonders eingewiesene Fond diesem Zwecke auf das gewissenhafteste erhalten, und jede anderweitige Verwendung desselben vermieden werde.

Von diesem unbedingt festzuhaltenden Grundsatze wird aber dadurch abgewichen, daß weniger zur Schuldentilgung verwendet wird, als die eingewiesenen Mittel nach Abzug der erforderlichen Zinsenzahlungen gestatten. Auffallend ist ferner der Umstand, daß nach Ausweis der Uebersichten häufig wieder größere Summen auf die Schuldentilgung verwendet wurden, als die planmäßig eingewiesenen Fonde darboten, was um so unerklärlicher erscheint, als nach den Uebersichten über den Schuldenstand des Vorjahres keine Activreste bestanden, welche im laufenden Jahre auf Schuldentilgung hätten verwendet werden können.

Diese beiden Abweichungen sind in ihren Ursachen genau zu erforschen und zu ermitteln, und sofort in der für die Bemerkungen bestimmten Rubrik der Uebersichten gehörig zu erläutern und resp. zu rechtfertigen.

2) Es ist der wiederholt ausgesprochene und den sämmtlichen Distrikts- und Curatelbehörden mehrfach eröffnete allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß die zur Tilgung der älteren Schulden eingewiesenen Fonde nicht mit neuen Schulden belastet, und überhaupt das Contrahiren neuer Schulden so viel möglich vermieden werde.

Wenn nun dessen ohngeachtet die fraglichen Uebersichten eine nicht unbedeutende Masse solcher neuen Schulden nachweisen, so muß dieses um so mehr befremden, als das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 und §§. 19 und 23 des Gemeinde-Edikts die Wege, auf welchen derlei Schuldzugänge beseitigt werden sollen, genau bezeichnen, und die vorgekommenen Abweichungen nur selten auf befriedigende Weise gerechtfertigt erscheinen.

Gesuche um Bewilligung zur Aufnahme einer neuen Schuld sind daher unbedingt zurückzuweisen, wenn dieselben nicht durch den Nachweis der äußersten Nothwendigkeit gerechtfertigt erscheinen, und nicht besondere nachhaltige Tilgungsmittel nachgewiesen werden können.

Von den Gemeinden eigenmächtig und ohne vorausgegangene Curatelgenehmigung contrahirte Schulden müssen denselben zur persönlichen Vertretung der einzelnen Betheiligten unnachsichtlich zugewiesen werden.

3) Zur Gewinnung eines wahren Bildes des gemeindlichen Schuldenstandes ist es unbedingt nothwendig, daß bei Herstellung der deßfallsigen Berechnungen und Uebersichten alle jene Posten außer Ansatz bleiben, welche nicht den Charakter einer wirklichen Schuld an sich tragen.

Dieß ist insbesondere der Fall

a) hinsichtlich aller jener Kapitalien, welche nur zum Behuf der Abtragung einer bereits bestandenen gleich großen Schuld aufgenommen wurden, wobei also nur die Person der Gläubiger eine Aenderung erleidet, die Ziffergröße der Passiven aber unverändert bleibt, und

b) hinsichtlich der den Gemeinden bestellten Cautionen aller Art, durch deren Empfangnahme die Gemeindeschuld in der Wirklichkeit so wenig, als durch die sub litt. a bemerkten neu aufgenommenen Passivkapitalien vermehrt wird.

Posten der fraglichen Art haben demnach in den Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden ferner nicht mehr zu erscheinen.

Indem die unterfertigte Königl. Stelle den genauesten Vollzug der vorstehenden Anordnungen sowohl, als der früher gegebenen zuversichtlich erwartet, um hienach Seiner Königlichen Majestät nicht nur ein wahres, sondern auch ein erfreuliches Bild des gemeindlichen Schuldenstandes vorlegen zu können, werden die sämmtlichen Distrikts-Poli-

Digitized by Google

zeibehörden von Oberfranken zur unfehlbaren Vorlage der Ueberſichten pro 18⅓ mit den erforderlichen Beilagen bis längſtens 1. März curr. wiederholt angewieſen.

Bayreuth, den 6. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Vom landwirthſchaftlichen Comité für Oberfranken.

Bekanntmachung.

(Saamen-Subſcription betreffend.)

Zur Erleichterung des Ankaufs von ächten keimfähigen und möglichſt billigen Klee-, Gras-, Lein- und Holz-Saamen für oberfränkiſche Landwirthe hat das landwirthſchaftliche Comité dahier gleich wie in früheren Jahren den Kaufmann Fr. Carl Dilchert zu Bayreuth als Saamen-Commiſſionair angenommen, bei welchem nachſtehende verſchiedene Sämereien um die beigeſetzten Preiſe, zahlbar ſogleich nach deren Empfang, — in großen und kleinen Quantitäten zu haben ſind:

I. Kleeſaamen:
Rothklee, Kopfklee, ſpaniſcher Klee . à 20 — 22 Kreuzer pr. bayer. Pfund,
Franz. Luzerne, Monatsklee, Ewigklee à 27 — 28 „ „ „ „
Esparſette, türkiſcher Klee . . . à 9 — 10 „ „ „ „
Weißblühender, Holländiſcher Laufklee à 17 — 18 „ „ „ „
Weißblühender Steinklee . . . . à 9 „ „ „ „

II. Grasſaamen:
Franzöſiſches Raigras . à 17 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Engliſches Raigras . . à 21 „ „ „ „
Honiggras . . . . à 15 „ „ „ „
Knaulgras . . . . à 17 „ „ „ „
Weiche-Trespe . . . à 15 „ „ „ „
Wieſenſchwingel . . . à 18 „ „ „ „
Wieſenliſchgras . . . à 24 „ „ „ „
Pimpinelle . . . . à 21 „ „ „ „
Timotheusgras . . . à 27 „ „ „ „
Gemiſchte gute Futtergräſer à 24 „ „ „ „

III. Leinſaamen:
Aechter und beſter 1842ger Rigaëer Kronleinſaamen à 16 Kreuzer pr. bayer. Maas.
Beſten 1842ger Polniſchen Leinſaamen . . . à 13 „ „ „ „

IV. Holzſaamen:
Fohrenſaamen, ganz rein abgeflügelt, à 1 Fl. — Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fohrenſaamen mit Flügeln ohne Holz à 36 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fichtenſaamen, abgeflügelt und ganz gereinigt, á 17 — 18 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Fichtenſaamen mit Flügeln ohne Holz à 13 — 14 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Edeltannen . . à 15 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Lerchenbaumſaamen à 54 „ „ „ „
Birkenſaamen . à 10 „ „ „ „
Bei ganzen Centnern à 8 Kreuzer pr. bayer. Pfund.
Weymuthskiefern à 2 fl. pr. bayer. Pfund.
Erlen à 27 Kreuzer „ „ „
Eſchen à 12 „ „ „ „
Akazien à 24 „ „ „ „

Digitized by Google

Für bestellte Klee- und Grassaamen übernimmt das landwirthschaftliche Comité die Kosten der Verpackung, so wie der Fracht von hier bis an die Bestimmungsorte, die Bestellungen resp. Subscriptionslisten müssen aber durch die landwirthschaftlichen Mittelorgane bis längstens Ende Februar d. J. dem Comité eingesendet werden.

Bestellungen auf Lein- und Holzsaamen sind direkt bei dem Commissionair, Kaufmann Fr. Carl Dilchert dahier, gleichfalls bis Ende Februar d. J. zu machen, und es finden bei denselben die bei den Klee- und Grassaamen ausgesprochenen Begünstigungen bezüglich der Verpackungs- und Frachtkosten nicht statt.

Die K. Polizeibehörden werden hiermit zugleich ersucht, für möglichst schleunige und allgemeine Verbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst beste Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 1. Februar 1843.

von Stenglein.

Zerzog, Sekr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Fourage-Lieferung betreffend.)

Zur Veraccordirung der rauhen Fourage für die zur hiesigen Beschälstation bestimmten 4 Beschälhengste, welche in circa 45 Centnern Heu und 24 Centnern Stroh von vorzüglicher Güte besteht, an die Wenigstnehmenden wird in Folge eingelangter höchster Entschließung des Königlich Bayerischen Oberststallmeister-Staabs zu München, als Direktion des allgemeinen Landgestütes, d. d. 1. praes. 5. hujus mens. Termin auf

Dienstag den 14ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer Nr. V. auf dem Rathhause anberaumt, und werden hiezu gut beleumundete Accordlustige eingeladen.

Bayreuth, am 8. Februar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Bayreuth, den 30. Januar 1843.

Ausschreiben.

Das

Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Kaufmann Moritz Gutmann dahier und dessen Ehefrau Clara Gutmann, geborne Erlebach aus Fürth, haben vermöge gerichtlich verlautbarter Uebereinkunft vom 24. Januar d. J. die hierorts geltende Gütergemeinschaft der Eheleute unter sich ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Gewerbsteuer für das I. Semester 18⅓ und der Kreis-Umlage hieraus zu 3½ kr. vom Steuergulden wird hierdurch Termin auf

Montag den 20ten d. M.

anberaumt, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß gegen die verbleibenden Restanten mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 6. Februar 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

900 bis 1000 fl. sind gegen I. Hypothek und vierprozentige Zinsen täglich auszuleihen.

St. Georgen, den 6. Februar 1843.

Die Bayreuther Pfarr-Capitels-Wittwenkasse.

Busch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Matthäus Grasser zu Obertrebnitz zugehörige Anwesen, bestehend

a) in einem Wohnhause nebst Scheune und zwei Gärtlein, St.-Cap. 150 fl., Werth 1470 fl. und

b) in ¼ Tagw. Feld am Mittelwege, St.-Cap. 25 fl., Werth 125 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

22. Februar c. Nachmittags 1 Uhr

Digitized by Google

im Lang'schen Gasthause zu Oberredwitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen in den §§. 98 — 101. des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Wunsiedel, den 10. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der angehende Wirth und Metzgermeister Konrad Siegold zu Bühl und dessen Ehefrau Elisabetha, früher verwittibte Häusinger aus Berneck, haben so eben die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was sofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 13. December 1842.

Königliches Landgericht Schnabelwaid.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Taglöhner Johann Böhner zu Neuhaidhof zugehörige halbe Wohnhaus, Besitz-Nr. 81, dann ¼ Tagwerk Feld, das Sandäckerlein, zusammen geschätzt auf 320 fl, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf den

14. März c. a. Vormittags 11 Uhr

in Neuhaidhof festgesetzt, und sind Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen steht.

Inzwischen liegt die Taxationsverhandlung in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen.

Schnabelwaid, den 27. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Proclama.

In der Johann Konrad Gebhardischen Debitsache von Neusig hat sich am Subhastations-Termine vom 22sten curr. ein Strichliebhaber nicht eingefunden.

Es werden daher die dießgerichtlichen Realitäten des Kridars, wie solche in dem Proklama vom 10. October l. J. (Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken 1842, Nr. 131, 138 und 143, dann Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern 1842, Nr. 87, 93 und 96) näher aufgeführt sind, dem Antrage eines Gläubigers zu Folge, anderweit dem öffentlichen Verkaufe hiermit unterstellt und wird hiezu auf

Donnerstag den 23. März k. J. früh 9 Uhr

in dem Adelhardischen Wirthshause zu Neusig Tagesfahrt andurch festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Pottenstein, den 29. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. n.

Dolhopf, I. Assessor.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Georg Kellner und seine Ehefrau Margaretha, geborne Ackermann in Zeckern, wollen nach Amerika auswandern, weshalb allenfallsige Forderungen an dieselben bis zum 1. März h. Js. dahier geltend zu machen sind, indem spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Herzogenaurach, am 27. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachbenannte Besitzungen des Wirths Johann Heinrich Michel zu Meyerhof, als:

1) das Wohn- und Wirthshaus Nr. 1 zu Meyerhof, mit realer Wirthsgerechtigkeit und mit dazugehörigen 6 [ ] R. Schorgärtlein, belastet mit 10 ß Handlohn und Todtenfall, 1 fl. 52½ kr. Erbzinns zum K. Rentamte, ist von gemischter Bauart, mit Schiefer bedacht und enthält einen gewölbten Keller, zwei Zimmer, einen Tanzplatz, zwei Kammern, und Stallung auf 2 Stück Vieh, Taxe 700 fl.

Digitized by Google

2) ½ Tagwerk Feld am Lobensteinerweg, Besitz-Nr. 115, belastet mit:
10 ₰ Handlohn und Todtenfall,
3¼ kr. Steuersimplum, und
3½ kr. Erbzinnsen zum K. Rentamte Lichtenberg,
Taxe 50 fl.,

3) ¼ Tagwerk Wiese, die Hälfte von der sogenannten Bischoffswiese im Poppengrund, Besitz-Nr. 107, belastet mit:
10 ₰ Handlohn und Todtenfall,
1 fl. 33½ kr. Erbzinnsen, und
7½ kr. Steuersimplum zum K. Rentamte Lichtenberg, Taxe 225 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Verstrichstermin im Michel'schen Wirthshause zu Meyerhof ist anberaumt auf den

17. Februar curr. Vormittags 10 Uhr,

wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei Erhebung der Taxation die Lasten bereits berücksichtiget worden sind, und daß der Zuschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, den 21. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der Krämer Christoph Baumann zu Lauenstein hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden, sodann zur Schlußverhandlung ein einziger Ediktstag auf

Freitag den 10. März c. früh 9 Uhr

anberaumt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Christoph Baumann unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Außenbleiben an diesem Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse zur Folge hat.

Zugleich werden jene, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden zu liefern.

Bemerkt wird, daß das Vermögen nach der Schätzung in 539 fl. 31 kr. und die bekannten Schulden in 2675 fl. 34 kr. ohne Zinsen, worunter 275 fl. 15 kr. Hypothekenkapital begriffen sind, bestehet.

Ludwigsstadt, 26. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Mäßer.

Am Donnerstag den 23sten dieses Monats werden in den Forstorten Vogelherd und Leimengraben bei Aufseß

60 Stück Fichten- und Tannenstämme, Bau-, Werk- und Nutzholz, dann
15 Stück dergl. Blöcher

öffentlich versteigert. Kaufslustige werden eingeladen, sich am obigen Tage Vormittags 9 Uhr im Schrenkerischen Wirthshause zu Aufseß einzufinden.

Aufseß, am 8. Februar 1843.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.
Faust.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Februar bis 8. März 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 10 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 9 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 24 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 21 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 3 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine

Digitized by Google

Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 24 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 18 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 12 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. 2 pf. eine Maas Hierse 9 kr. 3 pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. — pf.; ein Pfund Preßack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier bis Ende Februar 5 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Seife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Januar 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 15 kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. — kr. bis 13 fl. 39 kr.; ein Scheffel Gerste 12 fl. 27 kr. bis 13 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 9 fl. 36 kr. bis 10 fl. 30 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 8 kr.

Ein Centner Heu kostete 2 fl. 30 kr. bis 3 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 18 fl. — kr. bis 24 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 18 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete 1 fl. 15 kr. bis 2 fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 27 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 36 kr.; 4 Stück Eyer 5 kr. bis 6 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, am 8. Februar 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer.
Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Digitized by Google

Magazin
von
Leichen-Reden.
Herausgegeben
von
einer Gesellschaft evangelischer Prediger.
Zugleich auch
zum Gebrauch bei Leseleichen bestimmt.
Vierter Band. gr. 8. 1 fl. 48 kr.

(Die neuen katholischen Pfarramtssiegel betr.) Ich bringe den K. katholischen Pfarrämtern zur ergebensten Anzeige, daß ich fortwährend die neuen Kirchensiegel um den Preis von 4 fl. mit Stahlstempel, sowie auch die erhabenen zum Schwarzdruck zu möglichst billigem Preise auf das Beste gravire.

Bayreuth, den 9. Februar 1843.

Carl Ströbel, Graveur.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner Stieftochter Sophie Pühl, 16 Jahre alt, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich durchaus für keine Zahlung hafte. Creußen, am 7. Februar 1843.

Lorenz Helm, Webermeister.

Es wird ein in mittlern Jahren stehender, unverheiratheter Kutscher gesucht, welcher nicht nur allein mit Pferden umzugehen weiß, sondern auch in der Gartenbearbeitung erfahren ist, und sich mit guten Leumunds-Zeugnissen auszuweisen vermag. Das Nähere auf dem Sperls-Gute bei Bayreuth.

Bei Seilermeister Fehr am Markte ist ein Felsenkeller zu verpachten.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 15. Januar. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Wilhelm Schaffner dahier.

Den 2. Februar. Der todtgeborne Sohn des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Angermann dahier.

Den 3. Febr. Die Tochter des Zimmergesellen Rupprecht auf der Dürschnitz.

Den 4. Febr. Die Tochter des Magistratsdieners Dietrich dahier.

— — Der Sohn des Bureau-Dieners Wagner in St. Georgen.

Den 5. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. Febr. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Christian Schüller dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Bürgers, Buchbinders und Distrikts-Vorstehers Kögler dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Meyer dahier.

Den 9. Febr. Die Tochter des Bürgers und Färbermeisters Schmidt dahier.

Gestorbene.

Den 29. Januar. Der gewesene Lottokollekteur Joseph Maria Rubach, ledigen Standes, alt 68 Jahre.

Den 3. Februar. Der Taglöhner Motschenbacher zu Heinersreuth, alt 58 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

Den 4 Febr. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hilpert dahier, alt 1 Monat und 27 Tage.

— — Die Maurergesellen-Wittwe Barbara Büttner im Neuenwege, alt 62 Jahre.

Den 5. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Chaussee- und Zolleinnehmers Dentler, alt 73 Jahre, 7 Monate und 16 Tage.

Den 6 Febr. Der Königl. Hofgärtner Adler dahier, alt 50 Jahre, 2 Monate und 9 Tage.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Pförtsch dahier, alt 45 Jahre und 26 Tage.

Den 8. Febr. Der Bäckermeister Engelbrecht dahier, alt 39 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Mönch dahier, alt 54 Jahre weniger 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Dienstag am 14. Februar 1843.

Inhalt.

Personalvorschläge im Forstwesen. — Zugänge an Zehent-Fixirungen im Laufe des Jahres 1842. — Biersatz des braunen Biers pro 1843. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Personalvorschläge im Forstwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen des Generale vom 12. September 1840, rubrizirten Betreffs, werden nach den bisherigen Wahrnehmungen bei Anzeige der Erledigungen von Forstämtern, Forstrevieren und Forstwarteien nicht immer genau und vorschriftsgemäß eingehalten; weshalb die unterfertigte Kreisstelle sich veranlaßt sieht, auf diese Bestimmungen wiederholt hinzuweisen, weil der Nichtbefolgung Ordnungsstrafen unnachsichtlich folgen.

Bayreuth, den 9. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Zugänge an Zehent-Fixirungen im Laufe des Jahres 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die Königl. Rentämter hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Uebersicht über die im Laufe des Kalender-Jahres 1842 sich ergebenen Veränderungen und Zugänge an Zehent-Fixirungen unverzüglich und längstens bis zum 20sten d. Mts. hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 10. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Biersatz des braunen Biers pro 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auch die brauenden Bürger und Wirthe des Marktes Thurnau haben in Anerkennung des diesjährigen außergewöhnlich hohen Biersatzes sich freiwillig bereit erklärt, das Bier unter strenger Einhaltung der über dessen Gehalt bestehenden Vorschriften um 2 Pfennige unter der Taxe auszuschenken.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 28sten v. Mts., den Biersatz des braunen Biers pro 1843 in der Stadt Hof und den Märkten Rehau und Schwarzenbach a. S. betr., wird dieses von uneigennütziger Gesinnung zeugende Benehmen unter gleicher Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 5. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die in Erledigung gekommene Aktuarstelle bei dem Landgerichte Kronach den dermaligen Aktuar bei dem Landgerichte Marktbibart, in Mittelfranken, Michael Hellmuth zu versetzen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 13. Februar d. Js.

und werden von da an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber und zwar von

Dienstag den 18. April curr.

an alle 14 Tage, den Sommer und Herbst hindurch, abgehalten, was zur Nachricht für das viehhandelnde Publikum hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zugleich werden die bezüglich dieser Viehmärkte bestehenden Anordnungen in Erinnerung gebracht und deren Vollzug bei Strafe gewärtigt.

Bayreuth, am 3. Februar 1843.

Der Stadtmagistrat.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Gewerbsteuer für das I. Semester 18$\frac{43}{44}$ und der Kreis-Umlage hieraus zu 3$\frac{1}{2}$ kr. vom Steuergulden wird hierdurch Termin auf

Montag den 20ten d. M.

anberaumt, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß gegen die verbleibenden Restanten mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, am 6. Februar 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das Grundvermögen des Linhard Saffer zu Mistendorf:

1) ein Söldengütlein, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 9, Stadel, halbem Backofen, $\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten, 1 Tagw. 193 Dez. Waldboden in der Wahlfahrten und ganzem Gemeinderechte, sub B.-Nr. 42, geschätzt auf 800 fl.,
2) $\frac{5}{8}$ Tagw., der Reuthacker im Gehey und ein Feld im oberen Gehey zu $\frac{6}{8}$ Tagw., sub B.-Nr. 299 und 300, geschätzt auf 400 fl.,
3) ein Feld im breiten Wege oder Geutenbrunn, B.-Nr. 298, geschätzt auf 500 fl.,
4) das Feld im Graben, das Mittelmalm- oder Mühl-Aeckerlein genannt von 1 Tagw., B.-Nr. 305, geschätzt auf 100 fl.,
5) ein Feld im Graben, das untere Stück oder Reuth-Aeckerlein, sub B.-Nr. 303, geschätzt auf 250 fl.,
6) 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese, die Bodenwiese, sub B.-Nr. 307, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 23. März 1843 Vormittags 10 Uhr

im Orte Mistendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit

Digitized by Google

dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des neuesten Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die näheren Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, doch können auch vor demselben nähere Aufschlüsse bei unterfertigter Behörde erholt werden.

Bamberg, den 17. Januar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Publicandum.

Mit Bezug auf das Edict des unterzeichneten Königl. Landgerichts d. d. 27. April 1842 in Nr. 57, 77 und 94 des Intelligenzblattes für Oberfranken, vom vorigen Jahre, die Amortisation einiger verloren gegangener Urkunden betr., wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die fraglichen Urkunden durch Erkenntniß vom Heutigen für kraft- und wirkungslos erklärt worden sind, und dieses Amortisations-Erkenntniß an das diesseitige Gerichtsbrett angeschlagen worden ist.

Hof, den 22. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution soll der den Bauer Andreas und Eva Lang'schen Eheleuten zu Brunn bisher eigenthümlich zugestandene Viertelshof Nr. 12 allda dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Termin hiezu ist auf

Sonnabend den 1. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Brunn anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit dazu eingeladen.

* * *

Beschreibung.

Gedachter Viertelshof besteht in einem zweistöckigten Wohnhause mit Stallung, im ersten Stock mit Schrotholz, im zweiten mit Fachwerk erbaut, einer Scheune von Säulenwerk mit Brettern verschlagen, beide Gebäude mit Schindeln gedeckt, 11½ Jauchert Wiesen, theils I., theils II., theils III. Klasse, 22¼ Jauchert Feld von gleicher Bonität, 12¼ Jauchert Holz, theils Büsche, theils Oedung, und endlich 1¾ Jauchert Hutland.

Die Taxe dieser Realitäten berechnet sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 3011 fl. 26½ kr., und es können die Schätzungs-Verhandlungen in loco registraturae stündlich eingesehen werden.

Hof, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Curatelsache über die Johann Rabensteinischen Kinder zu Görschnitz wurde der nothwendige Verkauf des zum Nachlaße ihres Vaters gehörigen Wohnhauses dortselbst, unter B.-Nr. 17, Steuer-Distrikt gleichen Namens liegend, beschlossen.

Jenes Trüpfhaus lehenbar zum K. Rentamt Bayreuth, ist belastet mit einem Steuerkapital von 30 fl., 1 fl. 38½ kr. Erbzinns, dem Handlohn zum 10ten Gulden nach Bayreuther Observanz und dem fixirten Bluthzehnten.

Der Schätzungswerth dieses beschriebenen Objektes beträgt 225 fl.

Zu gedachtem Zweck hat man Tagsfahrt auf den

22sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

bei der unterzeichneten Gerichtsstelle vor dem Commissair, Funktionair Kellein anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden vorbehaltlich der Kuratelgenehmigung erfolgt.

Weidenberg, den 3. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an dem zurückgelassenen Vermögen des im rußischen Feldzuge umgekommenen Soldaten Michael Meixner von Unterzettlitz Forderungs-Ansprüche machen können, werden aufgefordert, solche auf

Montag den 27sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hier anzumelden und nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal abwesend.

Schneider, Assessor.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Der Bauer Georg Knab von Felkendorf hat gestern seine Zahlungs-Unvermögenheit angezeigt und die Eröffnung des Concursverfahrens beantragt. Zur Verringerung der Kosten, und weil die vorhandene Aktivmasse nicht zur Deckung der Hypothekenschulden hinreichend ist, hat man einen einzigen Edictstag ad liquidandum, excipiendum, re- und duplicandum auf

Montag den 27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit geladen werden, daß den Nichterscheinenden der Ausschluß seiner Forderung von der Concursmasse trifft. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Da das Aktiv-Vermögen, bestehend aus einem Gütlein sammt Zugehörungen in Limmersdorf und einigen walzenden Grundstücken von Georg Knab auf 1060 fl., die hierauf haftenden Hypothekenschulden aber auf 1340 fl. angegeben worden sind, so werden die nicht privilegirten Gläubiger auf §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, wornach sie für den Fall, daß sie das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter sich fortsetzen wollen, für die Kosten dieses weiteren Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen haben, anmit hingewiesen.

Thurnau, den 28. Januar 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Proclama.

Nicolaus Kaiser zu Obermerzbach, nun dessen Ehefrau Maria Barbara, schuldeten dem längst verlebten pensionirten Revierförster Franz zu Seßlach ein Hypotheken-Capital von 250 fl. auf Urkunde vom 13. Februar 1812.

Da diese Urkunde zu Verlust gegangen seyn soll, so wird auf Antrag der Betheiligten der unbekannte Inhaber aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten, von heute an bei dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt und die entsprechende Hypothek gelöscht würde.

Gereuth, am 28. Januar 1843.

Adelich von Hirsch'sches Patrimonial-Gericht I. Classe.

B. Bill, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung. 100

Die nahen und fernen Oekonomen und Viehhändler werden zum Besuche der hiesigen sehr frequenten Viehmärkte, welche am künftigen Samstage den 25sten d. Mts. beginnen und an jedem Samstage in Verbindung mit dem Getraidt- und Holzmarkte statt finden, freundlich eingeladen. Kemnath, den 8. Februar 1843.

Stadtmagistrat Kemnath.

Metschnabl.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner Stieftochter Sophie Pühl, 16 Jahre alt, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich durchaus für keine Zahlung hafte. Creußen, am 7. Februar 1843.

Lorenz Helm, Webermeister.

(Gesuch) Gegen I. Hypothek im Gerichtsbezirk Schnabelwaid werden 800 fl. aufzunehmen gesucht. Versicherungswerth 1800 fl. mit einem Forstrecht. Die Redaction sagt das Nähere.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Februar 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		100¼
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	660	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Donnerstag am 16. Februar 1843.

Inhalt.

Ersatzmannstellung des Moriz Mann aus Wattenheim. — Cursiren falscher ½ Guldenstücke. — Schreibgebühren für die Abschriften der an die Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen. — Wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1843. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Ersatzmannstellung des Moriz Mann aus Wattenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe erlassenen Königl. Ministerial-Entschließung vom 24sten v. Mts. erhalten die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken untenstehend einen Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 11. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Der K. Regierung wird im Benehmen mit dem K. Kriegs-Ministerium in Betreff der Ersatzmannstellung des Moriz Mann aus Wattenheim, Landkommissariats Frankenthal, und in Beziehung auf das von derselben in diesem Betreffe an das K. 4te Armee-Divisionskommando erlassene Schreiben vom 19. November v. J. Folgendes zur Entschließung und Darnachachtung eröffnet:

Ein Conscribirter, welcher bei der Aushebung seiner eigenen Altersklasse nach §. 41 lit. a oder b des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zur Aushebung der nächstfolgenden Altersklasse verwiesen wird, ist durch die gezogene Loosnummer bereits zur Einreihung bestimmt, welche aber auf die nächste Ziehung vertagt wird, ohne daß er zur Loosung mit dieser Altersklasse zugelassen wird; derselbe ist vielmehr gemäß §. 15 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze in die 1ste Abtheilung der Conscriptionsliste einzutragen und, im Falle sich die Ursache, wegen welcher er früher nicht als dienstfähig erkannt wurde, gehoben hat, vor den übrigen Conscriptionspflichtigen nach §. 41 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §. 57 der Vollzugs-Vorschriften in die Armee einzureihen.

Hieraus folgt von selbst, daß der Eintritt eines solchen Conscribirten, wenn dieser auch vor dem Aufrufe und der Loosung der Altersklasse, zu welcher er hingewiesen ist, unternommen wird, nicht als ein freiwilliger im Sinne des

Digitized by Google

§. 15 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes angesehen werden, und nur nach den auf dem Grund des Gesetzes vom 15. April 1840, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betreffend, erlassenen Vollzugs-Vorschriften vom 1. resp. 8. November nämlichen Jahres geschehen könne, daher auch bezüglich der Ersatzmannstellung an dieselben gebunden sey.

Hienach ist das Gesuch des Moriz Mann aus Wattenheim um Einstellung eines Ersatzmannes zu bescheiden.

München, den 24. Jänner 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher ½ Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ist bei dem Kammeramte Pappenheim zwischen dem 12ten und 14ten vorigen Monats ½ Guldenstück mit bayerischem Gepräge aus Bleiguß vereinnahmt worden, welche Münze durch ihren Klang, wie die Unvollständigkeit des Gepräges und die Farbe des Metalls nicht schwer als unächt zu erkennen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, Vorstehendes in ihren Bezirken noch besonders bekannt zu machen, und nach den Werkstätten dieser falschen Münzen zu forschen.

Bayreuth, den 10. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den Untergerichten von Oberfranken wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 30sten des vorigen Monats und in Uebereinstimmung mit den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen das diesseitige Ausschreiben vom 9. Julius des vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 56, pag. 670) dahin erläutert, daß der Betrag der im Absatze II. erwähnten Schreibgebühren, welche für die Abschriften der an die Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen zu entrichten sind, nach den an jedem Orte in Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit für Abschriften überhaupt geltenden Taxirungsnormen zu bemessen sey, und daß insbesondere eine Erhöhung dieser Gebühren auf dem Grunde der Entschließung vom 9. Julius v. Js. nirgends statt finden dürfe.

Bamberg, den 10. Februar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bekanntmachung.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1843 betr.)

Anfangs März d. Js. soll wieder der Lehrkursus für Unterricht in dem Wiesenbau und das Feldmessen pro 1843 eröffnet, und in denselben 20 — 24 hiezu fähige und wohlgesittete Bauernsöhne sowohl auf Kosten des landwirthschaftlichen Comités unterstützt durch die Königl. Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds, — als auch

Digitized by Google

eine unbestimmte Anzahl solcher auf eigene Rechnung aufgenommen werden. — Der Unterricht ist vorzugsweise praktisch, und es wird mit diesem nur so viel aus der Theorie verknüpft, als zur gehörigen Verständlichkeit des Vortrags und Augenscheins unumgänglich nöthig erscheint. Gegenstände desselben sind: Arithmetik und Geometrie, praktisches Feldmessen und Nivelliren, Planzeichnen, Gräserkunde und Wiesenbau in seinem ganzen Umfange ꝛc. — und die kurze Zeit von dreien Monaten reicht, wie mehrjährige Erfahrungen bestätigen, bei möglichst kurz zusammengestellter und leicht faßlicher, gründlicher Lehrmethode hin, in allen diesen so gemeinnützigen Kenntnissen reichlich auszurüsten. — Hinsichtlich des eigentlichen Gründungszweckes dieses Instituts wird auf Nr. 5 des Intelligenzblattes 1839, und in Bezug der zur Aufnahme in dasselbe festgesetzten Vorbedingungen auf das öffentliche Ausschreiben im Intelligenzblatte Nr. 44, 45 und 47 des Jahrgangs 1841 hingewiesen, und diejenigen Bauernsöhne, welche Lust tragen, an diesem Unterrichte Theil zu nehmen, haben sich für heuer längstens bis gegen Ende Februar d. Js. an ihre treffenden Königl. Herren Lokal- und Distrikts-Schulen-Inspektoren zu wenden, und bei diesen, — welche bereits schon sämmtlich durch besondere Schreiben von der Wiederholung des benannten Lehrkursus pro 1843 in Kenntniß gesetzt und um Aufmunterung zur regen Theilnahme hieran ersucht wurden, — zur nöthigen Prüfung sich zu melden.

Alle Königl. Polizeibehörden werden hierbei gleichfalls ersucht, für möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden ihrer Amtsbezirke gefälligst Sorge zu tragen, und gestellte Anträge auf Ertheilung nöthiger Atteste sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, am 12. Februar 1843.

Das Landwirthschftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 7. Februar l. J. allergnädigst beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Schauenstein, Dekanats Steben, dem bisherigen Pfarrer zu Rasch, Dekanats Altdorf, Georg Simon Nikolaus Schick zu verleihen.

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird der Schlossergeselle Johann Martin Blank von hier, ein Sohn des verstorbenen Schlossermeisters Johann Gottfried Blank, geboren am 5. Februar 1786, auf den Antrag seiner Geschwister hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten oder in dem auf den 30. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern ohne Kautionsleistung verabfolgt werden wird.

Sollte derselbe nicht mehr leben, so haben seine allenfallsigen unbekannten Erben binnen obiger Frist sich zu melden.

Bayreuth, den 19. September 1842.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fuhrmann Johann Zapf jun. dahier, und dessen Ehefrau Katharina, geborne Bauer von hier nach ihrer unterm 31ten vorigen Monats und Jahres vor Gericht abgegebenen Erklärung die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Kulmbach, den 6. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzun-

Digitized by Google

gen des Webermeisters Johann Michael Jahreiß in Zettlitz im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 9. März l. Js.

zu Zettlitz bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, als:

1) das Wohnhaus, H.-Nr. 34, U.-Nr. 303 zu Zettlitz, worauf haftet 13½ kr. Steuersimplum, übrigens freieigen, geschätzt auf 650 fl. rhl.,
2) ein Felsenkeller am Grossenauer Weg, ohne alle Belastung, geschätzt auf 20 fl. rhl.,
3) ⅛ Tagw. Gras- und Gemüsgarten am Hause, U.-B. 226, belegt mit ¼ kr. Steuersimplum, übrigens freieigen, geschätzt auf 60 fl. rhl.

Berneck, am 29. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das nachhin verzeichnete, dem Joseph Hetz dahier gehörige Grundvermögen, nämlich:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Scheune und Hofraith, lehenbar der Stadt Lichtenfels, B.-Nr. 831, U.-B.-Nr. 621, mit 400 fl. Steuer-Kapital belastet, geschätzt auf 600 fl.,
2) ¼ Tagw. Garten am Wohnhause, gleiches Lehen, B.-Nr. 837, U.-B.-Nr. 631, mit 70 fl. Str.-K., geschätzt auf 100 fl.,
3) 2⅝ Tagw. Holz vom Abtholz, Mannlehen, U.-B.-Nr. $\frac{1755}{1065}$, mit 55 fl. Str.-K., geschätzt auf 55 fl.,
4) ⅞ Tagw. Feld in der Kleinau, lehenbar wie ad 1, B.-Nr. 1074, mit 225 fl. Str.-K., geschätzt auf 225 fl.,
5) ¾ Tagw. Feld hinter dem Gerichtsgraben, Königl. Lehen, L.-Nr. 30, B.-Nr. 50, U.-B.-Nr. 3221, mit 170 fl. Str.-K., geschätzt auf 250 fl.,
6) 1 Tagw. Feld auf dem Goldberg, Stadtlehen, B.-Nr. 37, U.-B.-Nr. 3222, mit 225 fl. Str.-Kap., geschätzt auf 250 fl.,
7) ⅞ Tagw. Wiese vom großen Schaafanger, gleiches Lehen, U.-B.-Nr. $\frac{1164}{3300}$, mit 25 fl. Str.-K., geschätzt auf 60 fl.,
8) ein Feld am Schaafanger, gleiches Lehen, U.-B.-Nr. $\frac{1258}{3705}$, mit 25 fl. Str.-K., geschätzt auf 60 fl.,

sämmtlich im Steuerdistrikt Lichtenfels gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Es wird demnach Termin hiezu auf den

27. März c. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und zahlungsfähigen Kaufsliebhabern eröffnet, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen werde. Lichtenfels, am 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird nachbezeichnetes, dem Bauern Friedrich Schmidt zu Siegritz gehöriges Grundvermögen, als:

a) sub. B.-Nr. 90ᵇ ¼ Tgw. Feld, der große Acker mit 3⅜ kr. Steuersimplum,
b) sub. B.-Nr. 9ᵐ ½ Morgen Feld, der Leidingshofer Weg oder das Erdäpfelfeld, mit 1⅞ kr. Steuersimplum,
c) sub. B.-Nr. 90ʰʰʰ ½ Morgen Feld, der vierte Ort, oder das untere Melm, mit 1½ kr. Steuersimplum,

sämmtliche lehenbar dem K. Rentamte dahier und dahin zu 10% handlohnpflichtig, im Ganzen auf 123 fl. 40 kr. gerichtlich eingewerthet, und mit 300 fl. Hypothekkapital zur ersten und 165 fl. zur II. Stelle belastet, im Steuerdistrikt Siegritz gelegen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Strichstermin auf

Mittwoch den 8. März c. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Audenrieth zu Siegritz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 8. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache über den Nachlaß des Johann Appel von der Hammermühle werden nachstehende Besitzungen:

1) ein Mühlanwesen bei Cronach, die Hammermühle genannt, Cat.-Nr. 1331; dazu gehört ein Wohn-

Digitized by Google

haus, eine Mahlmühle mit 3 Gängen, eine Schneidmühle, Stadel, Stallung, Schupfe, Felsenkeller und Garten. Dieses Mühlanwesen ist dem K. Rentamte handlohnbar, mit 2500 fl. Steuer-Capital, 20 fl. Gewerbsteuer für die Mahl- und 24 fl. für die Schneidmühle belastet, und liefert jährlich ein Schock Zinsbretter, geschätzt auf 21,950 fl.,

2) ¼ Tagw. Garten zwischen der Mahl- und Schneidmühle, dann 2½ Tagw. Garten mit Rangen, Cat.-Nr. 1332, Rentamtslehen, mit einem Str.-Cap. von 700 fl. belegt, geschätzt auf 1400 fl.,

3) 1⅝ Morgen Rangen, das Mehlholz, Cat.-Nr. 1335, zum Gotteshause Cronach lehenbar, und belastet mit 150 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 800 fl.,

4) eine Wiese unter der Hammermühle, Cat.-Nr. 1337, bestehend aus 2⅛ Morgen Feld und Wiese sammt Rangen, dann 3⅞ Tagw. Wiesen ober dem Grabensteig, ist Cronacher Stadtlehen, zehentfrei, und mit 1465 fl. Str.-Cap. belastet, geschätzt auf 2650 fl.,

5) ein Anger unter der Hammermühle, Cat.-Nr. 1604ᵇ, freieigen, mit 285 fl. Str.-Cap. belegt, geschätzt auf 350 fl.,

6) 4½tel Tagw. 3 Ruthen Wiese am Sternberg, Cat.-Nr. 1338, Cronacher Stadtlehen, mit 140 fl., Str.-Cap. belegt, geschätzt auf 200 fl.,

7) ⅜ Morgen 2 Ruthen Feld aufm Sand, Cat.-Nr. 1341, Freiherrlich v. Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit 60 fl. Capital besteuert, geschätzt auf 100 fl.,

8) 5½tel Morgen Feld aufm Sand, Cat.-Nr. 1342, von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit 250 fl. Str.-Cap. belegt, geschätzt auf 250 fl.,

9) 1½ Morgen Feld, Cat.-Nr. 1343, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit 270 fl. Str.-Cap. belegt, geschätzt auf 300 fl.,

10) 17½tel Morgen Feld aufm Sand, V.-Nr. 1344, von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit 310 fl. Str.-Cap. belegt, auf 300 fl. geschätzt,

11) 2¼ Morgen Feld und 6 Ruthen an 4 Stücken im langen Steig, Cat.-Nr. 1339, ist theils Stadt-, theils hiesiges Spitallehen, zehentbar der Pfarrei dahier, und mit 600 fl. Str.-Cap. belegt, geschätzt auf 1000 fl.,

12) 1⅛ Morgen Garten, der Eckardtgarten, Cat.-Nr. 1080, theils Stadt-, theils von Waldenfels'sche Lehen, mit einem Str.-Cap. von 410 fl., zehentbar zur hiesigen Pfarrei, geschätzt auf 800 fl.,

13) 1½tel Tagw. Garten am Siechhaus, Cat.-Nr. 1442, ist theils Sonnefelder, theils von Waldenfelser Lehen, mit einem Str.-Cap. von 275 fl. belastet, geschätzt auf 600 fl.,

14) ¼ Morgen Feld im untern Steig, Cat.-Nr. 1340, Stadtlehen, zehentbar zur Pfarrei dahier, und hat 150 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 250 fl.,

15) 1⅛ Morgen Feld am Grabensteig, Cat.-Nr. 171, von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, 110 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 130 fl.,

16) 6½tel Morgen Grasgarten daselbst, mit einer Hopfenanlage, Cat.-Nr. 172, von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit 350 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 400 fl.,

17) 1 s ½tel Morgen Feld im Flur, Cat.-Nr. 281, Stadtlehen, zehentpflichtig, hat 520 fl. Str.-Cap., geschätzt auf 525 fl.,

18) 2 Antheile an der Rußschneidmühle, geschätzt auf 3000 fl., und

19) ein zehntel Anthell an der Detschraschneidmühle, geschätzt auf 700 fl.,

hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Dienstag den 14. März Vormittags 9 Uhr

auf der obengedachten Hammermühle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Cronach, 4. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Ediktal-Citation.

Der Schneidergeselle Johann Matthäus Schuster von hier, Sohn des im Jahre 1816 dahier verstorbenen Schneidermeisters Daniel Caspar Schuster, geboren den 19. August 1783, ging im Jahre 1800 in die Fremde und hat seit dem Jahre 1807 weder von seinem Leben noch von seinem Aufenthalte eine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Geschwister wird daher gedachter Johann Matthäus Schuster oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiedurch aufgefordert, binnen 9 Monaten a dato oder längstens in dem auf den

15. September 1843

Digitized by Google

anberaumten Termine dahier zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und sein in 225 fl. frk. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen und zwar um so gewißer, als außerdem derselbe für todt erklärt und dieses Vermögen den legitimirten Verwandten zuerkannt und hinausgegeben werden würde.

Hof, den 4. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. u. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das ganze Dorfgut des Müllermeisters Peter Vetter zu Buchbach und seiner Ehefrau Kunigunda, Kat.-Nr. 56 mit oberschlächtiger Mahl- und Schneidmühle, Haus und Stadel, 23 Morgen Feld, 6⅝ Tagw. Wiesen, 5 Acker Holz, die reale Mahlgerechtigkeit, gerichtsbar zum K. Landgerichte dahier, lehen-, zins-, zehent-, gültbar, frohnbar dem K. Rentamte Rothenkirchen, mit einem Steuerkapitale von 2300 fl., 2 fl. 52¼ kr. Steuersimplum, belastet mit 52¼ kr. Erbzins, 1 Schäffel 2 Metzen 28¼ Maas Hafergilt, 10 und 2 Prozent Handlohn nach Bamberger Norm, der fixirte Getraidt- und Schmalsaatzehent, 6 fl. Gewerbssteuer jährlich von der Mahl- und Schneidmühle, geschätzt auf 3975 fl.,

Montag den 20. März 1843 früh 10 Uhr

in Buchbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und die näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst den Kaufslustigen eröffnet werden sollen. Um bei dem vorhandenen bedeutenden Schuldenstand den Erlös mit Sicherheit vertheilen zu können, werden alle diejenigen, welche an den Peter Vetter, Müller zu Buchbach und seine Ehefrau Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

Donnerstag den 16. März c. früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen unberücksichtiget bleiben.

Ludwigsstadt, den 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Bekanntmachung.

Um mit Sicherheit den im Wege der Exekution erzielten Kaufschilling aus den Realitäten der Schneidmüller Johann Welscher'schen Eheleute zu Pressig unter die bereits Gerichts bekannten Gläubiger vertheilen zu können, werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf den Erlös von 774 fl. machen zu können glauben, aufgefordert, solche am

Donnerstag, den 23. d. M. früh 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie als in dem an diesem Tage zu fassenden Beschluß der Mehrheit der Gläubiger sich anschließend angesehen, und bei der sofortigen Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben müßten.

Ludwigsstadt, 1. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Das hiesige Schulgebäude soll durch einen Anbau erweitert werden.

Nach den vorliegenden Kostenanschlägen ist die Arbeit

des Maurers auf	947 fl. 45 kr.
des Zimmermanns auf	597 fl. — kr.
des Schieferdeckers auf	115 fl. 22 kr.
des Schreiners und Anstreichers auf	340 fl. 40 kr.
des Schlossers auf	75 fl. 30 kr.
des Glasers auf	87 fl. 15 kr.
Summa	2163 fl. 32 kr.

berechnet.

Zur Veraccordirung dieser Arbeiten an den Wenigstnehmenden wird Termin am

Donnerstag am 2. März d. J. früh 10 Uhr

im Rathhause dahier abgehalten, und werden Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich über ihre Qualifikation und Cautionsfähigkeit mit legalen Ausweisen zu versehen haben.

Der Bauplan, die Kostenvoranschläge und die Strichbedingungen können täglich im Landgerichtsgebäude eingesehen werden.

Ludwigsstadt, am 6. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Für den hiesigen Gerichtsbezirk hat die Aufstellung eines Waisenmeisters zu geschehen.

Befähigte Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen kürzester Frist dahier anzubringen.

Ludwigsstadt, am 6. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem sich der unterm 13. Juni 1842 edictaliter vorgeladene, im russischen Feldzug vermißte Soldat des Königl. bayer. 9ten Linien-Infanterie-Regiments, vormals Ysenburg, Michael Saam aus Hilkersdorf innerhalb der ihm vorgesetzten 6monatlichen Frist nicht gemeldet hat, so wird derselbe, dem ihm angedrohten Präjudiz gemäß als verschollen erklärt und beschlossen, daß dessen älterlicher Erbantheil pr. 109 fl. 39¼ kr. nebst Zinsen hieraus vom 26. Juli 1832 an seinen nächsten Anverwandten gegen Caution auszuantworten sey.

Seßlach, den 7. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Folge des Steuer-Nachlaßgesetzes vom 4. Juli 1834 §. 14 und der allerhöchsten Vollzugs-Instruction vom 12. Juni 1835 werden die für das Etatsjahr 18⅓ durch hohe Regierungs-Rescripte vom 9. Februar 1842 und 4. Januar 1843 wegen Elementarbeschädigungen bewilligten Steuer- und Abgaben-Nachläße im hiesigen Kgl. Rentamtsbezirk vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Fortl. Nr.	Benennung der Gemeinden.	Grundsteuer.		Grundzins.		Firirter Schmalsaat-Zehnten.		Vogtey-Gülten.		Firirter Getraidzehnten.												Normalpreis-Anschlag der Getraidter.		Gesammt-Summe der Nachläße nach ihren Geld-Beträgen.	
										Korn.				Gerste.				Haber.							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Nachläße wegen Elementar-Ereignisse im Etatsjahr 18⅓, für welche der Nachlaß der jährlichen Abgaben pro 18½ nicht zureichte.																								
1	Schweinsbach .	25	13½	13	57	7	16½	—	—	1	2	—	—	—	5	2	—	2	—	—	—	43	48	90	15
	B. Nachläße wegen Elementar-Ereignisse im Finanzjahr 18½.																								
2	Fürstenreuth .	7	39	3	13½	—	45	—	—	—	—	3	—	—	—	1	1	—	1	2	1	4	15½	15	52¼
																		Frohnhaber.							
3	Gottersdorf .	8	4½	3	25⅝	—	15	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	21	27½	33	52⅛
	Summa	40	57	20	36⅛	8	16½	—	40	1	2	3	—	—	5	3	1	5	—	2	—	69	30½	140	—⅛

München, den 9. Februar 1843.

Königliches Rentamt.

Link.

Digitized by Google

Publicandum.

Daß der Taglöhner Matthäus Hügerich von Triebenreuth und deſſen Verlobte Margaretha Söllner von Vordernreuth, K. Landgerichts Stadtſteinach, laut Ehevertrags vom 19ten vorigen Monats die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird hiemit vorſchriftsmäßig bekannt gemacht.

Guttenberg, den 19. Januar 1843.

Freiherrlich von Guttenbergſches Herrſchaftsgericht
Guttenberg.
Löwel.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	17 fl. 24 kr.	17 fl. — kr.	16 fl. 42 kr.
Korn . . .	14 fl. 6 kr.	13 fl. 54 kr.	13 fl. 36 kr.
Gerſte . . .	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.
Haber . . .	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. Februar 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Sonnabend am 18. Februar 1843.

Inhalt.

Gesuch der Helena Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern. — Collekte-Gesuch des Müllers Johann Jäger von der Knottmühle, K. Landgerichts Mitterfels. — Neue Pfarramtssiegel. — Von den Lumpensammlern betriebener Tauschhandel. — Schreibgebühren für die Abschriften der an die Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen. — Wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1843. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch der Helena Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über das Gesuch der Helena Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern an die K. Regierung von Oberbayern ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 8ten d. M. folgt in Abschrift zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

Bayreuth, den 14. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Aus Anlaß eines von der gegenwärtig in München sich aufhaltenden Guitarrespielerin Helena Lund aus Rom, beziehungsweise aus Kopenhagen bei dem unterfertigten Ministerium eingereichten Gesuches vom 3. Februar l. J. und auf den Grund des sehr vortheilhaften Resultates der über ihre Kunstfertigkeit und ihr Wohlverhalten dienstlich eingezogenen Erfahrungen wird hiermit gestattet, daß die genannte Helena Lund während sechs Monaten das Königreich Bayern bereise und durch Productionen auf der Guitarre, so wie durch Ertheilen des Unterrichtes in der Behandlung dieses Instrumentes einen Erwerb für sich und ihren erblindeten Vater suche.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern hat hiernach die untergebenen Behörden geeignet anzuweisen.

München, den 8. Februar 1843.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Collekte-Gesuch des Müllers Johann Jäger von der Knottmühle, K. Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Müller Johann Jäger von der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels, zum Behufe der Wiederherstellung seiner durch Hochwasser in Folge Gewitterregens zerstörten Wasserbauten eine Sammlung bei seinen sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Veranstaltung dieser durch die Ortspolizeibehörden in üblicher Weise vorzunehmenden Collekte in ihren Bezirken das Geeignete sofort zu verfügen, und binnen

4 Wochen

das Ergebniß derselben berichtlich hieher einzusenden.

Bayreuth, den 13. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten K. Pfarrämter.
(Die neuen Pfarramtssiegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige sollen mehrere der neuen Pfarramtssiegel in der Ausführung durch den Graveur dergestalt vernachlässiget worden seyn, daß sie sich zum dienstlichen Gebrauche nicht wohl eignen.

Diejenigen K. Pfarrämter, bei denen dies der Fall ist, haben einen Abdruck des Siegels, der jedoch nicht auf einem Blättchen, sondern auf einem halben Bogen anzubringen ist, zur weiteren Verfügung einzusenden.

Bayreuth, den 13. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den von den Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das dießseitige Ausschreiben vom 4. December 1838 — den von den Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betr. — wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 8ten laufenden Monats Nachstehendes eröffnet:

Bezüglich des Tauschhandels der Lumpensammler soll es bei dem, jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben haben, so daß dort, wo bisher ein solcher Austausch nicht Statt gefunden hat, dieser auch künftighin nicht eingeführt und geduldet werden darf, daß dagegen an jenen Orten, wo es althergekömmlich ist, daß die Lumpensammler die Hadern nicht um Geld kaufen, sondern gegen geringe Verkaufsgegenstände eintauschen, dieses denselben auch fortan gewährt wird. Es hat jedoch hiebei die Beschränkung einzutreten

1) daß sie nur leinerne und wollene, gefärbte oder ungefärbte Bänder und Schnüre geringen Werthes, Nadeln, Fingerhüte von unedlem Metalle oder aus Bein, ferner Haften und Schlingen, Hemd- beinerne und hölzerne Knöpfe, welche von ihnen selbst verfertiget, oder von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten gekauft worden sind, und diese

2) lediglich nur zum Austausche gegen Hadern, keineswegs aber zu anderem gewöhnlichen Handel und Verkaufe in oder außer dem Hause mit sich führen.

Hiernach haben sich sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf das Genaueste zu achten, und gegen jede Ueberschreitung dieser Bestimmung nachdrücklichst einzuschreiten.

Bayreuth, den 13. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maig.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den Untergerichten von Oberfranken wird in Gemäßheit der höchsten Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 30sten des vorigen Monats und in Uebereinstimmung mit den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen das diesseitige Ausschreiben vom 9. Julius des vorigen Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 56, pag. 670) dahin erläutert, daß der Betrag der im Absatze II. erwähnten Schreibgebühren, welche für die Abschriften der an die Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen zu entrichten sind, nach den an jedem Orte in Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit für Abschriften überhaupt geltenden Taxirungsnormen zu bemessen sey, und daß insbesondere eine Erhöhung dieser Gebühren auf dem Grunde der Entschließung vom 9. Julius v. Js. nirgends statt finden dürfe.

Bamberg, den 10. Februar 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bekanntmachung.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1843 betr.)

Anfangs März d. Js. soll wieder der Lehrkursus für Unterricht in dem Wiesenbau und das Feldmessen pro 1843 eröffnet, und in denselben 20 — 24 hiezu fähige und wohlgesittete Bauernsöhne sowohl auf Kosten des landwirthschaftlichen Comités unterstützt durch die Königl. Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds, — als auch eine unbestimmte Anzahl solcher auf eigene Rechnung aufgenommen werden. — Der Unterricht ist vorzugsweise praktisch, und es wird mit diesem nur so viel aus der Theorie verknüpft, als zur gehörigen Verständlichkeit des Vortrags und Augenscheins unumgänglich nöthig erscheint. Gegenstände desselben sind: Arithmetik und Geometrie, praktisches Feldmessen und Nivelliren, Planzeichnen, Gräserkunde und Wiesenbau in seinem ganzen Umfange ꝛc. — und die kurze Zeit von dreien Monaten reicht, wie mehrjährige Erfahrungen bestätigen, bei möglichst kurz zusammengestellter und leicht faßlicher, gründlicher Lehrmethode hin, in allen diesen so gemeinnützigen Kenntnissen reichlich auszurüsten. — Hinsichtlich des eigentlichen Gründungszweckes dieses Instituts wird auf Nr. 5 des Intelligenzblattes 1839, und in Bezug der zur Aufnahme in dasselbe festgesetzten Vorbedingungen auf das öffentliche Ausschreiben im Intelligenzblatte Nr. 44, 45 und 47 des Jahrgangs 1841 hingewiesen, und diejenigen Bauernsöhne, welche Lust tragen, an diesem Unterrichte Theil zu nehmen, haben sich für heuer längstens bis gegen Ende Februar d. Js. an ihre treffenden Königl. Herren Lokal- und Distrikts-Schulen-Inspektoren zu wenden, und bei diesen, — welche bereits schon sämmtlich durch besondere Schreiben von der Wiederholung des benannten Lehrkursus pro 1843 in Kenntniß gesetzt und um Aufmunterung zur regen Theilnahme hieran ersucht wurden, — zur nöthigen Prüfung sich zu melden.

Digitized by Google

Alle Königl. Polizeibehörden werden hierbei gleichfalls ersucht, für möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden ihrer Amtsbezirke gefälligst Sorge zu tragen, und gestellte Anträge auf Ertheilung nöthiger Atteste sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, am 12. Februar 1843.

Das Landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12. Februar l. J. allergnädigst beschlossen, die erledigte erste Pfarrstelle zu Lindenhardt, Dekanats Kreussen, dem bisherigen Pfarrer zu Stierhöfstetten, Dekanats Rüdenhausen, Georg Christoph Teufel zu verleihen.

Nürnberg, am 31. December 1842.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

In dem Schuldenwesen des pensionirten K. Oberlieutenants Schuster zu Eichstädt und seiner Gattin Sabina, gebornen Östreicher, wurde durch Erkenntniß des K. Oberappellationsgerichts vom 30. Juli 1833 der Universalkonkurs erkannt.

Es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

2. März 1843,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

3. April 1843,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den

4. Mai 1843,

dann für die Duplik auf den

22. Mai 1843,

jedesmal frühe 9 Uhr vor dem Kommissair, Kreis- und Stadtgerichtsrath von Landgraf, im Zimmer Nr. 21 angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte in Gerichtshände zu liefern.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß in dem ersten Ediktstage die Wahl eines Massakurators, sowie eines Gläubiger-Ausschusses vorgenommen wird, weshalb die Gläubiger Behufs der Einigung hierüber pünktlich zu erscheinen haben.

v. Kohlhagen.

Merz.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung folgende bisher zum Gotteshause Markt Schorgast gehörige Waldparzellen, als:

1) 6¼ Jauchert auf der Höhe, der Haberleithen und am vorderen Stammbacher Weg, B.-Nr. 1563, taxirt auf 1231 fl. 15 kr.,
2) 3⅜ Jauchert Holz am hintern Stammbacher Weg, B.-Nr. 1564, auch das Frühmeßholz genannt, auf 322 fl. 30 kr geschätzt,
3) 4¼ Jauchert Holz, B.-Nr. 1568, [illegible],
4) 3¾ Jauchert Holz, B.-Nr. 1569, das Engelmeß- und hintere Gotteshausholz, taxirt auf 859 fl. 15 kr. am

Donnerstag den 23. März curr. Vormittags 10 Uhr im Franz Schreyer'schen Gasthofe zu Marktschorgast öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Die besonderen Verkaufs-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden, nur wird in Be-

Digitized by Google

zichung auf die dem Gerichte nicht bekannten Strichlustigen bemerkt, daß sie sich durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Uebrigens ist die Kirchenverwaltung Marktschorgast beauftragt, die zu verkaufenden Waldparzellen allenfallsigen Kaufsliebhabern vor dem Termine zur Einsicht einzuweisen.

Berneck, den 24. Januar 1843.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Schneidermeisters Christoph Franz Weidenhammer zu Langenreuth wird zum Versuche eines gütlichen Abkommens desselben mit seinen Gläubigern, Termin auf den

2. März k. Js., Vormittags 9 Uhr

vor dem unterfertigten Landgerichte bestimmt.

Hiezu sind sämmtliche Weidenhammer'sche Gläubiger andurch unter dem Anhange geladen, daß die Ausbleibenden dem durch Stimmenmehrheit erzielten Beschlusse beitretend, erachtet werden sollen.

Schnabelwaid, den 2. December 1842.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Taglöhner Johann Böhner zu Neuhaidhof zugehörige halbe Wohnhaus, Besitz-Nr. 81, dann ¼ Tagwerk Feld, das Sandäckerlein, zusammen geschätzt auf 320 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf den

14. März c. a. Vormittags 11 Uhr

in Neuhaidhof festgesetzt, und sind Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 zu gewartigen steht.

Inzwischen liegt die Taxationsverhandlung in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen.

Schnabelwaid, den 27. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Adam Grüner von Bug und die ledige Anna Margaretha Schneider haben durch gerichtliche Uebereinkunft vor ihrer Verehelichung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was auf den Grund des §. 422, Thl. II. Tit. I. des preußischen Landrechts zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, am 2. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imp.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Haid von Kemmathen, gegen den die Prodigalitätserklärung beantragt war, hat sich freiwillig unter die Kuratel des Bauern Georg Vogel von Kemmathen begeben, und kann ohne Zustimmung seiner Ehefrau und seines ebengenannten Curators weder rechtsverbindlich Schulden contrahiren, noch Verträge eingehen, noch sonst über sein Vermögen und dessen Verwaltung disponiren, was zur Darnachachtung und Warnung hiermit bekannt gemacht wird.

Gräfenberg, am 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Metzgermeisters Johann Adam Pöhlmann zu Thierstein wurde auf Antrag der Erben zur Liquidation und Nachweisung von Forderungen und sonstigen Ansprüchen an die Masse auf den

11. März c. Vormittags 8 Uhr,

und zur Vorbringung von Einreden, dann zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

27. März c. Vormittags 8 Uhr

Termin anberaumt, wozu alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche geltend machen wollen, hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termin den Verlust der etwaigen Vorzugsrechte und die Nichtberücksichtigung bei der Masse-Vertheilung; das Nichterscheinen im zweiten Ter-

Digitized by Google

min aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich dient zur Kenntniß, daß im ersten Termin eine gütliche Uebereinkunft der Betheiligten bezüglich der Masse-Vertheilung gemacht werden soll.

Selb, am 7. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Bekanntmachung.

Um mit Sicherheit den im Wege der Exekution erzielten Kaufschilling aus den Realitäten der Schneidmüller Johann Welscher'schen Eheleute zu Pressig unter die bereits Gerichts bekannten Gläubiger vertheilen zu können, werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf den Erlös von 774 fl. machen zu können glauben, aufgefordert, solche am

Donnerstag, den 23. d. M. früh 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie als in dem an diesem Tage zu fassenden Beschluß der Mehrheit der Gläubiger sich anschließend angesehen, und bei der sofortigen Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben müßten.

Ludwigsstadt, 1. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Mayer.

Ediktal-Citation.

Der Zeuchmachergeselle Johann Wilhelm Friedrich Wirsching von Lichtenberg, geboren am 12. August 1787, Sohn des längst verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Jakob Christian Wirsching zu Lichtenberg, hat sich beständig auf der Wanderschaft befunden und seit 17 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Da dessen Curator, Metzgermeister Carl Friedrich Pohlig von Lichtenberg auf die Todeserklärung seines Curanden, Zeuchmachergesellen Johann Wilhelm Friedrich Wirsching angetragen hat, so werden derselbe, so wie seine allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

1. November 1843 Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Naila, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem die Heimath des am 6. Dezember v. Js. zu Lichtenstein aufgegriffenen Taubstummen ermittelt ist, so cessirt das diesseitige Ausschreiben vom 12. Januar d. Js. im Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 12, Seite 102.

Ebern, den 10. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Wurzer, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Der Bauer Georg Knab von Felkendorf hat gestern seine Zahlungs-Unvermögenheit angezeigt und die Eröffnung des Concursverfahrens beantragt. Zur Verringerung der Kosten, und weil die vorhandene Aktivmasse nicht zur Deckung der Hypothekenschulden hinreichend ist, hat man einen einzigen Edictstag ad liquidandum, excipiendum, re- und duplicandum auf

Montag den 27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit geladen werden, daß den Nichterscheinenden der Ausschluß seiner Forderung von der Concursmasse trifft. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Da das Aktiv-Vermögen, bestehend aus einem Gütlein sammt Zugehörungen in Limmersdorf und einigen walzenden Grundstücken von Georg Knab auf 1060 fl., die hierauf haftenden Hypothekenschulden aber auf 1340 fl. angegeben worden sind, so werden die nicht privilegirten Gläubiger auf §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, wornach sie für den Fall, daß sie das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter sich fortsetzen wollen, für die Kosten die-

Digitized by Google

ses weiteren Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen haben, anmit hingewiesen.

Thurnau, den 28. Januar 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 21sten dieses Monats ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal am Dienstage gehalten.

Nach Ostern wird der erste

Dienstag den 18. April

und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen, jedesmal Montags abgehalten werden.

Creußen, am 15. Februar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Angerer, Bürgermeister.

Schiebel.

Bekanntmachung.

Der Stadtgemeinde dahier ist von K. Regierung gnädigst bewilligt, daß in jeder Woche ein Getraid- und Wochenmarkt dahier abgehalten werden dürfe.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am Freitag den 10. März der erste Getraidmarkt, und so an jedem Freitage in der Woche, Feiertage ausgenommen, die Getraid- und Wochenmärkte abgehalten werden. Fällt ein Feiertag auf den Freitag, so wird der Getraid- und Viktualien-Markt am Tage vorher abgehalten.

Für Getraidhändler dürften diese Märkte um so vortheilhafter seyn, als dieselben, in so fern sie ihr Getraid dahier nicht verkaufen würden, solches am Samstag mit wenigen Kosten auf die Märkte nach Kronach oder Kulmbach überführen können. Burgkundstadt, am 13. Februar 1843.

Der Magistrat.

Arneth, Bürgermeister.

An der Wallfahrtskirche zu Gößweinstein sind bedeutende Reparaturen an den Fenstern vorzunehmen, welche an die Wenigstnehmenden am 1. März l. J. Mittags 12 Uhr öffentlich verstrichen werden sollen. Hiezu ladet Arbeit suchende Glasermeister ein.

Gößweinstein, den 8. Februar 1843.

Die Kirchenverwaltung daselbst.

Fellner.

Nicht Amtliche Artikel.

(Wohnungs-Veränderung.) Meinen verehrlichen Geschäftsfreunden zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich meine bisherige Wohnung in der Opernstrasse verlassen habe und in das Haus der Frau Daig in der Ludwigsstrasse gezogen bin. — Meiner ehemaligen verehrlichen Nachbarschaft danke ich hiermit für das Zutrauen, welches mir zu Theil ward, hoffend, es auch in meiner neuen Wohnung nicht zu vermissen; eben so, wie ich meiner jetzigen Nachbarschaft mich bestens empfehle und Ihres Zutrauens vollkommen würdig zu machen mein Bestreben seyn wird.

Zugleich erlaube ich mir, mein bekanntes Tuch- und Schnittwaaren-Lager, das ich ganz frisch assortirte, zu empfehlen, unter Versicherung der billigsten Preise und reellsten Bedienung. Bayreuth, den 15. Februar 1843.

Leo Bamberger.

Kanzlei-Strasse Nr. 130 ist ein kleines Quartier auf Walburgis zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 12. Februar. Der Steinhauer- und Maurergeselle Johann Ulrich Weidenhammer zu Altenstadt, mit Magdalena Bauer von hier.

Den 16. Febr. Der Wittwer und Lohnkutschers-Knecht Johann Lottes dahier, mit der ledigen Taglöhners-Tochter Magdalena Eichmüller von hier.

Geborne.

Den 9. Februar. Der Sohn des Rechnungs-Revisors Kalbskopf dahier.

Den 10. Febr. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Raimund Rüssel.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Febr. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Engelbrecht dahier.

Den 13. Febr. Der Sohn des Bürgers, Eisenhändlers und Zeugschmiedmeisters Semmelmann dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Maurergesellen Prechtel in St. Georgen.

Digitized by Google

Den 14. Febr. Die Tochter des Bauersmanns Friedel in der Altenstadt.

Den 15. Febr. Der todtgeborne Sohn des Bürgers, Bildhauers und Vergolders Behringer dahier.

Gestorbene.

Den 7. Februar. Die Ehegattin des Königl. Consistorialraths Klinger, alt 47 Jahre und 7 Monate.

Den 9. Febr. Die jüngere Zwillingstochter des Bürgers und Schneidermeisters Bähr dahier, alt 16 Jahre, 3 Monate und 13 Tage.

Den 10. Febr. Der Sohn des Königl. Bauvoigts Hildebrand dahier, alt 10 Jahre, 4 Monate und 1 Tag.

Den 11. Febr. Die Ehefrau des Lohnkutschers-Knechts Naser, alt 64 Jahre, 11 Monate und 9 Tage.

Den 12. Febr. Die Bürgers- und Gürtlers-Wittwe Sophie Mösch, alt 52 Jahre und 9 Monate.

Den 13. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Schmiedmeisters Nielas zu Engelmes, alt 52 Jahre, 3 Monate und 14 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Schrödel dahier, alt 1 Jahr, 7 Monate und 10 Tage.

Den 14. Febr. Der Bürger und Schuhmachermeister Eule dahier, alt 60 Jahre, 3 Monate und 1 Tag.

Den 15. Febr. Der Lohnbediente Sieber dahier, alt 75 Jahre, 4 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Dienstag am 21. Februar 1843.

Inhalt.

Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine. — Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für Oberfranken. — Landwehr in Nordhalben. — Erledigung der Pfarrei Thierstein, Dekanats Wunsiedel. — Wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1843. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg werden nachstehende Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine, auch zur Darnachachtung in dem dießseitigen Regierungs-Bezirke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Bestimmungen über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe und der Flöße auf dem Maine.

§. 1.

Wenn auf dem Maine zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, wo es das Fahrwasser zuläßt, das linke Mainufer, das stromabwärts fahrende Schiff aber, soviel thunlich, das rechte Mainufer halten.

§. 2.

Alle stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so eng ist, daß, um diese Vorbeifahrt zu bewirken, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren durch fünf Schläge auf die Schiffsglocke zu erkennen geben. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff soviel auf die Leinpfad-Seite beilegen, als das Fahrwasser dies gestattet, wogegen das Dampfschiff, soviel thunlich an der entgegengesetzten Seite vorbeizufahren hat.

Digitized by Google

§. 3.

Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen, und das Thalwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so ist es den Dampfschiffen überlassen, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetsten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren.

§. 4.

Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln, oder mit Rudern zu Thal fährt, so hat es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin auszuweichen, und zwar soviel, als das Fahrwasser zuläßt, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweichen kann.

Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer halten, so hat es das im §. 2 vorgeschriebene Zeichen zu geben, worauf das Segelschiff soviel möglich dem linken Ufer sich zu nähern hat.

§. 5.

Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe den zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so haben die Dampfschiffe immer möglichst die entgegengesetzte Seite des Leinpfadufers zu halten. Die Segelschiffe haben dagegen soviel thunlich auf dem Leinpfadufer beizulegen.

§. 6.

Abgesehen von den vorbezeichneten Fällen müssen die Schiffsführer (Capitaine) jedesmal, wenn die Fahrt der Dampfschiffe den kleinern Fahrzeugen Gefahr droht, die Glocke anziehen lassen, oder zurufen, damit solche Fahrzeuge noch zeitig genug ablenken können. Im Nothfalle muß der Lauf der Dampfschiffe ermäßigt, oder ganz eingestellt werden, bis diese kleinen Fahrzeuge ausser Gefahr sind.

Zu den hier besprochenen kleineren Fahrzeugen werden alle jene gerechnet, die nicht über 10 Lasten (400 Centner) Ladungsfähigkeit haben.

Die Belastung aller Fahrzeuge aber darf von nun an nur in einem Verhältnisse geschehen, daß mindestens noch acht Zoll des Bords über den Wasserspiegel stehen.

§. 7.

Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer Vorüberfahrt, resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landungsbrücke anzulegen, oder im Strome anzuhalten gedenken, um Reisende oder Waaren abzusetzen oder einzunehmen, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen.

§. 8.

An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird von dem ankommenden Dampfschiffe, sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es Personen oder Güter an den Kahnführer abgeben will. Das Zeichen gilt als Aufforderung für den Kahnführer, sich dem Dampfschiffe zu nähern.

Wollen Reisende oder Waaren durch diese Kahnführer auf das Dampfschiff gebracht werden; so ist auf dem Kahne gleichfalls eine Signalflagge aufzustecken. Bei Nacht oder während des Nebels bestehen diese Signale statt der Flaggen in Laternen. Der Kahn darf sich dem Dampfschiffe nicht eher nähern, als bis des letzteren Räder stille stehen, und der Dampf abläßt; und die Räder dürfen nicht eher wieder in Bewegung gesetzt werden, als bis der Kahn wieder zehn Schritte vom Dampfschiffe entfernt ist. Diese Kähne müssen allenthalben von starken schiffskundigen Männern geführt werden.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmer dürfen nur solche Kahnführer in ihre Dienste nehmen, welche sich durch ein Zeugniß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde auszuweisen vermögen, daß sie

1) einen vollkommen tauglichen Kahn besitzen, (die Personenzahl, welcher dieser Kahn aufzunehmen fähig ist, muß in diesem Zeugnisse bemerkt seyn) und
2) schiffskundige Personen von gutem Leumunde sind.

§. 9.

Wenn die Unternehmer der Dampf- oder der Segelschifffahrt die Grenzen der Fahrt an Stellen, wo sie es räthlich

Digitized by Google

finden, mit Signalstangen oder andern zur Anweisung der Fahrbahn angemessenen Vorrichtungen bezeichnen, so sind die Holzflößer, welche diese Signale durch das Flößen entfernen, gehalten, solche augenblicklich wieder herzustellen; geschieht dieses nicht, so wird die Ergänzung der fehlenden Signale auf ihre Kosten angeordnet, abgesehen von der Strafe des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen.

§. 10.

Jedes Schiff, welches bei Nacht und Nebel fährt, soll von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang mit brennenden Laternen am Maste resp. auf Signalstangen versehen seyn. Bei nebeliger Witterung wird der Schiffsführer (Capitain) außerdem von 5 zu 5 Minuten Zeichen durch sieben Schläge auf die Glocke geben lassen.

§. 11.

Jedes Schiff, welches bei Nacht oder Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder dort, wo gewöhnlich keine Schiffe zu halten pflegen, oder in der Nähe von Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, muß mit einer brennenden Laterne am Maste, oder in Ermangelung eines solchen an einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen seyn.

§. 12.

Die Führer von Flößen haben die Verpflichtung, ihre Fahrt in der Art einzurichten, daß die einzelnen Flöße in einer mindestens 1000 Fuß betragenden Entfernung von einander fahren. Ebenso sind die Führer von Flößen gehalten, auf den des Nachts oder bei Nebel angelegten Flößen an den beiden dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten. Zugleich ist den Floßführern untersagt, bei den bemerkten Anlässen je mehr als 3 Flöße neben einander anzulegen.

§. 13.

An Stellen von geringer Tiefe oder schmaler Flußrinne, an sogenannten Rainen oder Furthen, wo das Nebeneinanderfahren von zwei Fahrzeugen unmöglich oder mit Gefahr verbunden ist, muß, sobald ein Fahrzeug in eine solche Stelle schon eingetreten ist, die nie zu verzögernde Durchfahrt desselben von jedem andern in Begegnung kommenden Fahrzeuge abgewartet werden.

Dagegen sind die Führer jener Segelschiffe oder Flöße, welche noch ober oder unter einer solchen Flußstelle mit einem Dampfschiffe in Begegnung kommen, jederzeit verpflichtet, ihre Fahrt so lange anzuhalten, bis das Dampfschiff zu Berg oder zu Thal die betreffende Stelle passirt hat.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Sieben Gulden, und nach Befund der Umstände mit Arrest belegt werden, unbeschadet der zivilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatz des veranlaßten Schadens.

Unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen kann außer der vorbestimmten Strafe gegen Schiffer, Führer der Dampf- und Segelschiffe oder Floß- und Steuerleute die Suspension auf bestimmte Zeit oder die Entziehung des Patents erkannt werden.

§. 15.

Die Vollziehung gegenwärtiger Bestimmungen kompetirt zum Wirkungskreise der einschlägigen K. Polizeibehörden.

In Fällen, in welchen Suspension oder Einziehung eines Patents in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Akten von der betreffenden Unterbehörde der K. Kreisregierung vorzulegen.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Zweck der Fortsetzung der in Betreff des Defektes bei der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse dahier von der unterfertigten Stelle verfügten Recherche sind die abquittirten Abrechnungen pro 18¼¼ und

Digitized by Google

18 4/4, welche den Distrikts-Geschäftsführern von der vorbesagten Kasse zurückgegeben worden sind, zur Einsichtsnahme erforderlich.

Die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Distrikts-Geschäftsführer befinden, werden hiemit beauftragt, den Distrikts-Geschäftsführern die vorbesagten Abrechnungen abzufordern und solche schleunigst zur Vorlage zu bringen, wobei den Distrikts-Geschäftsführern zu bemerken ist, daß die Zurückgabe der Abrechnungen sogleich nach erfolgter Einsichtsnahme wieder erfolgen werde.

Bayreuth, den 15. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Landwehr in Nordhalben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Kreis-Landwehr-Commando wurde die Wahl des bisherigen Unterlieutenants Johann Schwend zum Oberlieutenant, dann des Marktschreibers Johann Wachter zum Unterlieutenant bei der Landwehr-Compagnie Nordhalben bestättiget, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Thierstein, Dekanats Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrstelle zu Thierstein, Dekanats Wunsiedel, welche durch den Tod des Pfarrers Wirth in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit folgendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
an baarem Gelde	18 fl. 45 kr.		
8 2/8 Klafter weiches Holz	21 fl. 55 1/2 kr.		
2) Aus Gemeindekassen baar	— fl. 30 kr.		
3) Von andern Pfarreien:			
4 1/2 Mees Korn	6 fl. 42 kr.		
		47 fl.	52 1/2 kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.		
15 3/4 Tagwerk Aecker, 8 7/8 „ Wiesen	194 fl. — kr.		
1 „ Küchen- und Grasgarten	10 fl. — kr.		
3 Klafter Holz aus dem Pfarrwalde	7 fl. 51 kr.		
		251 fl.	51 kr.
	Betrag	299 fl.	43 1/2 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	299 fl.	43½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
ständige Abgaben:			
an Geld für Fastnachtshühner ꝛc.	3 fl. 1 kr.		
2) an Zehenten:			
Vom großen Fruchtzehenten	270 fl. — kr.		
Vom Schmalsaatzehenten	71 fl. 48½ kr.		
Vom Blut- und Käsezehenten	7 fl. 7½ kr.		
An Waiderechten	3 fl. — kr.		
		354 fl.	56½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		180 fl.	27½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl.	— kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts		— fl.	— kr.
	Summa	835 fl.	7½ kr.
	Lasten	4 fl.	48½ kr.
	Betragen die reinen Einkünfte	830 fl.	18½ kr.

Bayreuth, den 15. Februar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die wiederholte Eröffnung eines Lehrkursus für Wiesenbau pro 1843 betr.)

Anfangs März d. Js. soll wieder der Lehrkursus für Unterricht in dem Wiesenbau und das Feldmessen pro 1843 eröffnet, und in denselben 20 — 24 hiezu fähige und wohlgesittete Bauernsöhne sowohl auf Kosten des landwirthschaftlichen Comités unterstützt durch die Königl. Regierung von Oberfranken aus Mitteln des Kreisfonds, — als auch eine unbestimmte Anzahl solcher auf eigene Rechnung aufgenommen werden. — Der Unterricht ist vorzugsweise praktisch, und es wird mit diesem nur so viel aus der Theorie verknüpft, als zur gehörigen Verständlichkeit des Vortrags und Augenscheins unumgänglich nöthig erscheint. Gegenstände desselben sind: Arithmetik und Geometrie, praktisches Feldmessen und Nivelliren, Planzeichnen, Gräserkunde und Wiesenbau in seinem ganzen Umfange ꝛc. — und die kurze Zeit von dreien Monaten reicht, wie mehrjährige Erfahrungen bestätigen, bei möglichst kurz zusammengestellter und leicht faßlicher, gründlicher Lehrmethode hin, in allen diesen so gemeinnützigen Kenntnissen reichlich auszurüsten. — Hinsichtlich des eigentlichen Gründungszweckes dieses Instituts wird auf Nr. 5 des Intelligenzblattes 1839, und in Bezug der zur Aufnahme in dasselbe festgesetzten Vorbedingungen auf das öffentliche Ausschreiben im Intelligenzblatte Nr. 44, 45 und 47 des Jahrgangs 1841 hingewiesen, und diejenigen Bauernsöhne, welche Lust tragen, an diesem Unterrichte Theil zu nehmen, haben sich für heuer längstens bis gegen Ende Februar d. Js. an ihre treffenden Königl. Herren Lokal- und Distrikts-Schulen-Inspektoren zu wenden, und bei diesen, — welche bereits schon sämmtlich durch besondere Schreiben von der Wiederholung des benannten Lehrkursus pro 1843 in Kenntniß gesetzt und um Aufmunterung zur regen Theilnahme hieran ersucht wurden, — zur nöthigen Prüfung sich zu melden.

Digitized by Google

Alle Königl. Polizeibehörden werden hierbei gleichfalls ersucht, für möglichst allgemeine und schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden ihrer Amtsbezirke gefälligst Sorge zu tragen, und gestellte Anträge auf Ertheilung nöthiger Atteste sachdienlichst zu fördern.

Bayreuth, am 12. Februar 1843.

Das Landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 10. Februar l. J. allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Hirschaid, Landgerichts Bamberg I. von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrer von Seußling, Landgerichts Bamberg II. Priester Martin Albrecht verliehen werde.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben gegen Adam Endres vom 19ten v. Mts. wegen Verdachts der Theilnahme an einem Raubmorde macht man bekannt, daß der Verdächtige auch Simon oder Veit Endres heißen könne.

Würzburg, den 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht links des Mains.

Bekanntmachung.

Der Tagarbeiter Georg Adam Böhner von Fichtelhof und dessen Verlobte Margaretha Raps von Sandreuth haben in ihrem heute zu Protokoll erklärten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Culmbach, den 9. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Auf weiteren Antrag des Hypothekengläubigers der Webermeister Karl Nikolaus und Kunigunda Voitschen Eheleute dahier wird deren Anwesen, wie solches bereits in Nr. 2 des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken und in Nr. 3 der Bayreuther Zeitung beschrieben ist, zum zweiten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin hiezu auf den

9. März d. Js. Morgens 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juli 1822 und der Novelle vom 17. November 1837, §. 98 und 99 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Weidenberg, den 9. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßsache des verlebten Metzgermeisters Johann Prey zu Plech gehörige Wohnhaus mit Stadelstätte und Gärtlein, Bes.-Nr. 1345, wozu das Waldrecht aus dem Veldensteinerforst mit 5 Klafter Scheitholz, Bauholz und Rechstreu nach Bedürfen, dem Hutrechte dahin, dann Mitgenuß der Gemeindehuth — lediglich mit der landesherrlichen Steuer belastet und taxirt auf

605 fl.,

wird auf Antrag der Erbinteressenten öffentlich feilgeboten.

Termin hiezu ist auf den

9. März c. a. Vormittags 11 Uhr

im Herzogschen Gasthause zu Plech bestimmt, wohin Kaufslustige mit dem Anfügen geladen sind, daß der Hinschlag vorbehaltlich curatelamtlicher Genehmigung erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. Januar 1843.

Königliches Landgericht dahier.

Ertl, Landrichter.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. wurden im Orte Traisdorf aus einem unbewohnten Hause mittels Einbruchs gedürrte Zwetschgen und Flachs entwendet. Dieser Diebstahl wird anmit unter der Aufforderung veröffentlichet, allenfallsige auf solchen und resp. dessen Urheber

Digitized by Google

bezügige Erfahrungen dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zur Anzeige zu bringen.

Lichtenfels, am 9. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Allenfallsige Forderungen an die Verlassenschaftsmasse des Wittwers Konrad Rebhahn von Oberreuth sind

Donnerstag den 9. März früh 9 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Massa dieselben nicht berücksichtiget werden.

Lichtenfels, am 11. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Ediktalladung.

Oswald Brückner aus Seßlach hat sich bereits schon vor 40 Jahren als Bäckenjung in die Fremde begeben, und seit dieser Zeit nicht das Mindeste von sich hören lassen.

Da nun seine nächsten Anverwandten auf die Ausfolglassang seines in circa 60 fl. bestehenden Vermögens angetragen haben, so wird derselbe oder seine allenfallsigen ehelichen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bei diesseitiger Gerichtsbehörde zu melden, als er ausserdessen für verschollen erklärt, und sein besagtes weniges Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Seßlach, den 16. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des auf den Steinhäusern bei Neuhaus verstorbenen Bauern Johann Christoph Jäckel werden die nachbenannten zu dessen Nachlaß gehörigen Grundbesitzungen, nämlich:

a) das dortige Reuthgut, Haus-Nr. 1, St.-B.-Nr. 415, wozu ein Wohnhaus, Scheune, Schupfe, ein Nebenhaus, ein Gemüßgärtlein, 19 Tagw. 3 Ruthen Feld und 11¼ Tagwerk Wiese gehören, taxirt auf 2825 fl.,

b) ¼ Tagwerk Wiese im Schlottenbrunnen, St.-B.-Nr. 557, geschätzt auf 100 fl.

dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden hiermit unterstellt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf

Mittwoch den 22. März Vormittags 9 bis 12 Uhr

in der vormaligen Wohnung des Verstorbenen auf den Steinhäusern anberaumten Strichtermin eingeladen, mit der Bemerkung, daß nach Umständen zugleich mit dem Gute die sämmtlichen besonders taxirten Inventarienstücke verkauft werden.

Selb, den 14. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Metzgermeisters Johann Adam Pöhlmann zu Thierstein wurde auf Antrag der Erben zur Liquidation und Nachweisung von Forderungen und sonstigen Ansprüchen an die Masse auf den

11. März c. Vormittags 8 Uhr,

und zur Vorbringung von Einreden, dann zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

27. März c. Vormittags 8 Uhr

Termin anberaumt, wozu alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche geltend machen wollen, hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termin den Verlust der etwaigen Vorzugsrechte und die Nichtberücksichtigung bei der Masse-Vertheilung, das Nichterscheinen im zweiten Termin aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich dient zur Kenntniß, daß im ersten Termin eine gütliche Uebereinkunft der Betheiligten bezüglich der Masse-Vertheilung gemacht werden soll.

Selb, am 7. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Um mit Sicherheit den im Wege der Exekution erzielten Kaufschilling aus den Realitäten der Schneidmüller Jo-

Digitized by Google

hann Welscher'schen Eheleute zu Pressig unter die bereits Gerichts bekannten Gläubiger vertheilen zu können, werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf den Erlös von 774 fl. machen zu können glauben, aufgefordert, solche am

Donnerstag, den 23. d. M. früh 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie als in dem an diesem Tage zu fassenden Beschluß der Mehrheit der Gläubiger sich anschließend angesehen, und bei der sofortigen Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben müßten.

Ludwigsstadt, 1. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte zu Creußen nehmen Dienstag den 21sten dieses Monats ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal am Dienstage gehalten.

Nach Ostern wird der erste

Dienstag den 18. April

und die folgenden werden von 14 zu 14 Tagen, jedesmal Montags abgehalten werden.

Creußen, am 15. Februar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Angerer, Bürgermeister.

Schiebel.

Nicht Amtliche Artikel.

(Verkauf eines Bauernhofes.) In dem Pfarrdorfe Kirchleus, 2 Stunden von Kulmbach und 2 Stunden von Stadt Kronach, ist ein Bauernhof billig zu verkaufen. Dieser Bauernhof ist handlohnfrei und zehntfrei, und wurden in den letzten Jahren 12. Stücke Rindvieh darauf gehalten; es gehören dazu an Gebäuden: ein Wohnhaus, Stadel, Keller, massiver Schafstall mit Backofen, sämmtlich mit Ziegeln gedeckt und zum Theil erst vor wenigen Jahren neu gebaut, dann an Grundstücken: 33 Tagwerk theils Sandfeld, theils Bergfeld, 4½ Tagwerk Wiesen, 12 Tagwerk Holz und Holz-Anflug. Nur die Hälfte des Kaufschillings braucht baar bezahlt zu werden, die andere Hälfte kann gegen 4 Procent Zinsen darauf stehen bleiben. Das Nähere ist bei Cantor Böhner zu Kirchleus zu erfahren, der den Auftrag zum Verkaufe hat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Februar 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101½	100⅛
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	664	662

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Donnerstag am 23. Februar 1843.

Inhalt.

Polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberfranken.
(Die polizeilich administrative Aufsicht über die beurlaubten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige allgemeine Ausschreibung, bezeichneten Betreffs, vom 23. December v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 156) erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken im untenstehenden Abdrucke eine Königl. Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 24. December 1842 zur Wissenschaft.

Bayreuth, den 17. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Kriegs-Ministerium.

Unter Hinweisung auf die von den Divisions-Commando's im December 1840 über die damalige Einberufung der ständig und unmontirt Beurlaubten erstatteten Berichte und auf die erfolgten General-Rescripte vom 2. April 1841, Nr. 3504, die auf Einrufen ausbleibenden Beurlaubten betreffend, und vom 5. Juni 1841, Nr. 12708, die Aufhebung des Instituts der assentirten unmontirten ständig Beurlaubten betreffend, wird dem rc. Commando die Abschrift einer hinsichtlich der polizeilichen administrativen Aufsicht über die beurlaubten Soldaten am 12ten dieses an sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, ergangenen Entschließung zu seiner Kenntnißnahme und zur Verständigung der untergebenen Behörden unter dem Auftrage mitgetheilt, dieselben dahin anzuweisen, daß den in Urlaub abgehenden Soldaten, vorzüglich den jährlich ohne Montur-Raten zu Beurlaubenden, das obige General-Rescript vom 2. April 1841 und die Vorschriften über ihr Verhalten während des Urlaubs, namentlich jene, welche unter Ziffer 1 und 2 den Urlaubs-Pässen auf der Rückseite beigesetzt sind, eingeschärft werden sollen, damit sie sich bei der betreffenden Civil-

Digitized by Google

Behörde ihres Urlaubsortes gehörig melden und ohne Genehmigung derselben den Polizei- oder Conscriptions-Bezirk nicht verlassen.

München, den 24. December 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An

die Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

Die polizeilich administrative Aufsicht über beurlaubte Soldaten betr.

Bayreuth, den 30. Januar 1843.

Ausschreiben.

Das

Königliche Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth.

Der Kaufmann Moritz Gutmann dahier und dessen Ehefrau Clara Gutmann, geborne Erlebach aus Fürth, haben vermöge gerichtlich verlautbarter Uebereinkunft vom 24. Januar d. Js. die hierorts geltende Gütergemeinschaft der Eheleute unter sich ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Johann Küfner, geboren am 2. December 1788, und Johann Wolfgang Küfner, geboren am 21. September 1790, beide Söhne des verstorbenen Zehentmeisters Johann Küfner von hier, werden auf den Antrag ihrer Verwandten hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten oder in dem auf den

30. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterfertigten Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr unter Curatel stehendes Vermögen denjenigen ihrer Verwandten, denen es nach gesetzlicher Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Sollten dieselben nicht mehr am Leben seyn, so werden auch deren allenfallsige unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Bayreuth, den 12. September 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben gegen Adam Endres vom 19ten v. Mts. wegen Verdachts der Theilnahme an einem Raubmorde macht man bekannt, daß der Verdächtige auch Simon oder Veit Endres heißen könne.

Würzburg, den 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht links des Mains.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution soll der den Bauer Andreas und Eva Lang'schen Eheleuten zu Brunn bisher eigenthümlich zugestandene Viertelshof Nr. 12 allda dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Termin hiezu ist auf

Sonnabend den 1. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Brunn anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit dazu eingeladen.

* * *

Beschreibung.

Gedachter Viertelshof besteht in einem zweistöckigten Wohnhause mit Stallung, im ersten Stock mit Schrotholz, im zweiten mit Fachwerk erbaut, einer Scheune von Säulenwerk mit Brettern verschlagen, beide Gebäude mit Schindeln gedeckt, 11⅛ Jauchert Wiesen, theils I., theils II., theils III. Klasse, 22¼ Jauchert Feld von gleicher Bonität, 12¼ Jauchert Holz, theils Büsche, theils Oedung, und endlich 1⅞ Jauchert Hutland.

Die Taxe dieser Realitäten berechnet sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 3011 fl. 26½ kr., und es können die Schätzungs-Verhandlungen in loco registraturae stündlich eingesehen werden.

Hof, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Metzgermeisters Johann Adam Pöhlmann zu Thierstein wurde auf Antrag der Erben zur Liquidation und Nachweisung von Forderungen und sonstigen Ansprüchen an die Masse auf den

11. März c. Vormittags 8 Uhr,

und zur Vorbringung von Einreden, dann zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Erinnerungen auf den

27. März c. Vormittags 8 Uhr

Termin anberaumt, wozu alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche geltend machen wollen, hiermit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termin den Verlust der etwaigen Vorzugsrechte und die Nichtberücksichtigung bei der Masse-Vertheilung, das Nichterscheinen im zweiten Termin aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich dient zur Kenntniß, daß im ersten Termin eine gütliche Uebereinkunft der Betheiligten bezüglich der Masse-Vertheilung gemacht werden soll.

Selb, am 7. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das ganze Dorfgut des Müllermeisters Peter Vetter zu Buchbach und seiner Ehefrau Kunigunda, Kat.-Nr. 56 mit oberschlächtiger Mahl- und Schneidmühle, Haus und Stadel, 23 Morgen Feld, 6⅝ Tagw. Wiesen, 5 Acker Holz, die reale Mahlgerechtigkeit, gerichtsbar zum K. Landgerichte dahier, lehen-, zins-, zehent-, gültbar, frohnbar dem K. Rentamte Rothenkirchen, mit einem Steuerkapitale von 2300 fl., 2 fl. 52¼ kr. Steuersimplum, belastet mit 52¼ kr. Erbzins, 1 Schäffel 2 Metzen 28½ Maas Hafergilt, 10 und 2 Prozent Handlohn nach Bamberger Norm, der fixirte Getraidt- und Schmalsaatzehent, 6 fl. Gewerbssteuer jährlich von der Mahl- und Schneidmühle, geschätzt auf 8975 fl.,

Montag den 20. März 1843 früh 10 Uhr

in Buchbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht, und die näheren Kaufsbedingungen am Termine selbst den Kaufslustigen eröffnet werden sollen. Um bei dem vorhandenen bedeutenden Schuldenstand den Erlös mit Sicherheit vertheilen zu können, werden alle diejenigen, welche an den Peter Vetter, Müller zu Buchbach und seine Ehefrau Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

Donnerstag den 16. März c. früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen unberücksichtiget bleiben.

Ludwigsstadt, den 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß der verlebten Bauersfrau Kunigunda Vetter zu Buchbach Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche

Donnerstag den 23. März c. früh 9 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls er bei der einstigen Vertheilung nicht berücksichtiget wird.

Ludwigsstadt, den 8. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Wittwe Barbara Bauer von Langenau werden deren Besitzungen, bestehend

1) in ¼ Dorfgut, Kat.-Nr. 58, belastet mit Steuer-Kapital 740 fl., Steuer-Simplum 35¼ kr., 2 fl. 23 kr. Erbzins, 68 fl. 35¼ kr. fixirtem Handlohn, geschätzt auf 1975 fl.,
2) dem halben Geräume im Fichtelbach, K.-Nr. 470ᵃ, belastet mit Str.-Kap. 85 fl., Str.-Simpl. 6⅞ kr., Erbzins 14 kr., 8 fl. 46¼ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 450 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld mit Wiesen über dem Gemeindeweg, K.-Nr. 157, belastet mit Str.-Kap. 255 fl., 19 kr. Str.-Simpl., 30 kr. Erbzins, 15 fl. 36 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 200 fl.

Digitized by Google

4) in einem Gemeindeholztheil, K.-Nr. 19b, belastet mit 55 fl. Str.-Kap., 4½ kr. Str.-Simpl., geschätzt auf 50 fl.,

die Handlohnsfixa werden in jedem vorkommenden Veränderungsfall entrichtet,

Donnerstag den 13. April c. Vormittags 11 Uhr

in Langenau öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Ludwigsstadt, den 10. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Edictal-Ladung.

Da sich in Folge diesseitiger Edictal-Citation vom 23. März 1819 (conf. Fränk. Merkur pro 1819, Nr. 94, 95, 112. — Korrespondent von und für Deutschland Nr. 96, 121, 155. — Bayer. National-Zeitung Nr. 82, 83, 106 desselben Jahrgangs) weder die beiden Brüder Peter und Georg Drescher, Bauernsöhne von Neumannswind, noch deren allenfallsige Leibeserben zur Empfangnahme ihres Vermögens ad 701 fl. 42¾ kr. rhl. gemeldet hatten, so wurde dasselbe unterm 5. Februar 1820 nach seinem damaligen Bestande zu 774 fl. 37¾ kr. rhl. deren nächsten Verwandten gegen Cautions-Leistung ausgeantwortet.

Seitdem sind über 20 Jahre ohne Nachricht von den beiden Brüdern oder deren allenfallsigen Erben verflossen, und es ergeht demgemäß die wiederholte Aufforderung an dieselben, sich

binnen ¼ Jahre a dato

bei hiesigem Amte zu melden, widrigenfalls die Todes-Erklärung erfolgt und das Vermögen derselben den nächsten Verwandten unter Befreiung von der Caution überlassen werden soll.

Höchstadt an der Aisch, den 3. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Klein, Landrichter.

Bekanntmachung.

In dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten Forstamts werden

Dienstag den 28. Februar früh 10 Uhr

7 Wilddecken und
eine Parthie Fuchsbälge

meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 19. Februar 1843.

Königliches Forstamt.
Moser.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Weberswittwe Kunigunda Hain dahier wird das Prioritäts-Erkenntniß

am 18ten dieses Monats

in vim publicationis an die Gerichtstafel geheftet, und dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Guttenberg, den 13. Februar 1843.

Freyherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht.
Löwel.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. 6 kr.
Korn . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 24 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	10 fl. 6 kr.	9 fl. 24 kr.	8 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. Februar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

3000 fl. sind im Ganzen oder getheilt zu verleihen. Das Nähere bei der Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Sonnabend am 25. Februar 1843.

Inhalt.

Allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant, wegen Viehfalles. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant, wegen Viehfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 16. November v. J. — die allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant, wegen Viehfalles betr., wird in Nachstehendem der Ertrag derselben in dem Regierungsbezirke von Oberfranken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Zusammenstellung

der Collekten-Erträgnisse im Regierungsbezirke von Oberfranken für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant in Oberbayern, wegen Viehfalles.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:			
1	Bayreuth	31	6	
2	Bamberg	—	—	
3	Hof	28	33	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	30	9	
5	Bamberg I.	6	44	
6	Bamberg II.	17	40	
7	Berneck	6	24½	
8	Burgebrach	10	6½	
9	Culmbach	12	49	
10	Ebermannstadt	19	5	
11	Gräfenberg	41	16	
12	Herzogenaurach	25	10½	
13	Höchstadt	60	53	
14	Hof	9	36½	
15	Hollfeld	6	3	
16	Kirchenlamitz	11	11½	
17	Kronach	25	15½	
18	Lichtenfels	17	22½	
19	Ludwigsstadt	17	19½	
20	Münchberg	2	10½	
	Betrag	379	15½	
	Uebertrag	379	15½	
	Ferner II. Landgerichte:			
21	Naila	21	41½	
22	Nordhalben	13	27	
23	Pottenstein	2	—	
24	Rehau	—	—	
25	Scheßlitz	25	43½	
26	Schnabelwaid	11	—½	
27	Selb	—	—	
28	Seßlach	13	45½	
29	Stadtsteinach	2	2½	
30	Vorchheim	30	49½	
31	Weidenberg	—	—	
32	Weismain	29	3	
33	Wunsiedel	44	35½	
	III. Herrschaftsgerichte:			
34	Banz	9	46	
35	Guttenberg	—	—	
36	Mitwitz	3	12	
37	Tambach	8	28½	
38	Thurnau	11	3½	
	Summa totalis	605	53½	

Bayreuth, den 17. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 21. März 1843 Nachmittags 3 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göggingen auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Digitized by Google

Die das II. Loos der K. Eisenbahnbau-Sektion Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

1) Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu . . . 43,935 fl. 2 kr.
2) do. der Kunstarbeiten . 8,472 fl. 31 kr.
3) Lieferung von Marksteinen 318 fl. — kr.
4) Lieferung und Anrichten des Steinmaterials zum Unterbau 12,658 fl. 42 kr.

im Gesammtbetrag zu 65,384 fl. 15 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 6. März 1843 an im Amtslokale der mit unterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, so wie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göggingen, am 20. Februar 1843.
Königliches Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 20. Februar 1843.
Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
Thenn, Ingenieur.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben gegen Adam Endres vom 19ten v. Mts. wegen Verdachts der Theilnahme an einem Raubmorde macht man bekannt, daß der Verdächtige auch Simon oder Veit Endres heißen könne.

Würzburg, den 17. Februar 1843.
Königliches Landgericht links des Mains.

Bekanntmachung.

Der Bauer Thomas Süß von der mittlern Münchberger Eiben und die ledige Bauerntochter Christiane Schlegel zu Plösen haben durch den unterm 31sten v. Mts. errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Münchberg, am 14. Februar 1843.
Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

In Folge Anrufens eines Privatgläubigers wird das dem Säckler David Heinrich Freiberger in Pegnitz gehörige Anwesen, bestehend:

1) in dem einstöckigen Hause Nr. 54 der Altstadt Pegnitz, von mittelmäßigem Baustande, taxirt auf 600 fl.,
2) in dem daran stoßenden Gärtlein, werth 20 fl.,
3) in einem Tagwerk Feld, der Kraffelstein, geschätzt auf 80 fl.,

am Donnerstag den 30. März früh 10 Uhr an den Meistbietenden im Posthause zu Pegnitz versteigert, wohin man die Kaufslustigen, welchen die Einsichtsnahme der Schätzungsverhandlung inzwischen diesseits offen steht, vorladet. Schnabelwaid, den 10. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die ledige älternlose Dienstmagd Anna Dorn von Grosenbug hat diesseits um Ertheilung eines Reisepasses in die vereinigten Staaten nach Nordamerika nachgesucht.

Zur Liquidation allenfallsiger Rechtsansprüche gegen selbige ist Termin auf den

9. März d. Js.

anberaumt, mit dem Bemerken, daß spätere Forderungen nicht mehr beachtet werden können.

Gräfenberg, am 11. Februar 1843.
Königliches Landgericht.
d. l. a.
Dr. Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Merkel von Grosenbug will nach Nordamerika reisen, und hat dahier um einen Reisepaß nachgesucht.

Um allenfallsige Rechtsansprüche gegen selbigen anzubringen und zu liquidiren, ist Termin auf den

9. März d. Js.

dahier bei dem Kgl. Landgerichte festgesetzt. Spätere Forderungen können nicht mehr beachtet werden.

Gräfenberg, den 12. Februar 1843.
Königliches Landgericht.
d. l. a.
Dr. Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Georg Schut-

Digitized by Google

tinger von Grosenbug hat um Ertheilung eines Reisepasses nach Nordamerika nachgesucht.

Wer an diesen rechtmäßige Forderungen und Ansprüche zu machen hat, hat an dem zur dießfallsigen Liquidation anstehenden Termin am

16. März curr.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier zu erscheinen.

Gräfenberg, am 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

d. l. s.

Dr. Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Johann Wittmann, lediger Bauernsohn von Steinbach, will in die vereinigten Staaten nach Nordamerika reisen, und hat deshalb um einen Reisepaß nachgesucht. Es ist daher Termin zur Anmeldung rechtmäßiger Ansprüche gegen denselben auf den

16. März 1843

anberaumt, was allenfallsigen Prätendenten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eröffnet wird.

Gräfenberg, den 18. Februar 1843.

Königl. Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Bekanntmachung.

In dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten Forstamts werden

Dienstag den 28. Februar früh 10 Uhr

7 Wilddecken und

eine Parthie Fuchsbälge

meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 19. Februar 1843.

Königliches Forstamt.

Moser.

Nicht Amtliche Artikel.

(Auszuleihendes Kapital.) 1400 Gulden Kapital sind stündlich auf erste Hypothek gegen 4 pCt. Verzinsung auszuleihen. Von wem? sagt die Redaktion.

Neue Bierfässer verkauft Büttnermeister Schnell.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Wohnhaus mit Stadel, Brennofen, Feldern und Wiesen dahier aus freier Hand zu verkaufen.

Schnabelwaid, den 21. Februar 1843.

Johann Prebitzer, Häfnermeister.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 15. Februar. Der Sohn des Stabstrompeters Johannes, im K. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz.

Den 16. Febr. Der Sohn des Zimmergesellen Neukam dahier.

Den 17. Febr. Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Kretschmann zum goldenen Löwen dahier.

Den 18. Febr. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Maximilian Schüller dahier.

Den 20. Febr. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Walther zu Altenstadt.

Den 22. Febr. Der Sohn des Oberlieutenants von Gernler, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

— — Der Sohn des Taglöhners Stützinger in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 15. Februar. Die Tochter des Einwohners und Taglöhners Meyer in den Neuenhäusern, alt 5 Monate und 20 Tage.

Den 18. Febr. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate und 17 Tage.

— — Der Sohn des Musikus Röder im Neuenweg, alt 1 Jahr, 2 Monate und 15 Tage.

Den 20. Febr. Die ledige Taglöhnerin Eva Margaretha Rochholz von Kottenbach, alt 47 Jahre.

— — Die hinterlassene Tochter des Schneidergesellen Deschner dahier, alt 23 Jahre, 1 Monat und 29 Tage.

— — Die Tochter des Pflasterergesellen Braun zu Altenstadt, alt 8 Monate und 24 Tage.

— — Der Dr. Heinrich Oesterreicher, vormaliger Professor der Anatomie zu Landshut, alt 41 Jahre, in St. Georgen.

Den 22. Febr. Die hinterlassene Frau Wittwe des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Armee-Oberlieutenants von Janda dahier, alt 69 Jahre, 9 Monate und 26 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Dienstag am 28. Februar 1843.

Inhalt.

Biertaxe pro 1843. — Getraidte-Preise für den Monat Januar 1843. — Besonderer Abdruck der über das Schulwesen bestehenden Generalien für die teutschen Schulen. — Detailmessung im Jahre 1843. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Biertaxe pro 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anerkennend den lobenswerthen Gemeinsinn nachstehender Brauer wird mit Bezug auf die öffentlichen Ausschreiben vom 28sten v. und 6ten d. Mts., Nr. 13 und [illegible] Intelligenzblattes, hiemit weiter bekannt gemacht, daß

1) im K. Landgerichtsbezirk Bayreuth sämmtliche Brauer mit Ausnahme [illegible] bereit erklärt haben, die Maas Winterbier um 2 Pfennige unter der Taxe verleit zu geben,

2) im K. Landgerichtsbezirke Bamberg I. die Brauer zu Memmelsdorf, der Brauer Leicht zu Gundelsheim und der Brauer Linck zu Mistendorf die Maas Winterbier um 5 kr. und die Maas Sommerbier um 6 kr.,

3) im K. Landgerichtsbezirke Burgebrach sämmtliche Brauer die Maas Sommerbier um 6 kr.,

4) im K. Landgerichtsbezirke Schnabelwaid die Brauer zu Kreußen und Schnabelwaid die Maas Winter- und Sommerbier um 5 kr., und die Brauer zu Pegnitz die Maas Winterbier um 4½ kr. und die Maas Sommerbier um 5 kr., jedoch ohne Einrechnung des Local-Malzaufschlags,

5) im K. Landgerichtsbezirke Rehau die Brauer zu Fattigau, Oberkotzau und Regnitzlosau das Sommer- und Winterbier unter der Taxe,

6) im K. Landgerichtsbezirke Scheßlitz sämmtliche Brauer mit Ausnahme von dreien die Maas Winterbier um 5 kr. und die Maas Sommerbier um 6 kr., und

7) im Stadtbezirke Bayreuth die brauenden Bürger die Maas Sommerbier um einen Pfennig unter der Taxe, ausschenken.

Sämmtliche Brauer haben sich erklärt, wie es sich von selbst verstehe, auch bei dem Ausschanke unter der Taxe nur gutes, kräftiges, dem Tarif entsprechendes Bier zu verleitgeben, und werden die Distrikts-Polizeibehörden sich von selbst verpflichtet fühlen, die erforderliche deßfallsige Controlle stets eintreten zu lassen.

Bayreuth, den 22. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Januar 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelspreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth:	Januar.																					
	2. = 7.	167	140	27	17	15	226	208	18	12	39	178	150	28	12	54	4	4	—	9	54	
	9. = 14.	165	38	27	17	3	147	147	—	13	9	192	192	—	12	51	5	5	—	9	45	
	16. = 21.	120	120	—	17	3	168	168	—	13	12	185	185	—	12	54	5	5	—	9	57	
	23. = 28.	187	187	—	16	51	267	267	—	12	57	111	111	—	12	36	4	4	—	10	6	
	29. = 4.	127	100	27	16	54	227	210	17	13	18	122	122	—	12	51	6	6	—	9	48	
Bamberg.	4. Jan.	162½	92½	70	16	54	163	163	—	12	43	378	288	90	13	30	191½	191½	130	8	—	
	7. =	188½	108½	50	16	40	183½	183½	—	12	44	216½	201½	45	13	15	211½	211½	—	8	10	
	11. =	143	97	46	16	45	194	164	30	12	48	275½	225½	50	13	12	33⅓	32⅓	1	8	6	
	14. =	168	123	45	16	48	171⅓	156½	15⅓	12	56	281	251	30	13	—	169½	167½	2	8	20	
	18. =	253½	203½	50	16	40	200½	170½	30	12	45	345⅓	315⅓	30	13	26	18⅚	18⅚	—	8	—	
	21. =	295½	195½	100	16	54	156½	138½	18	12	47	510½	260½	250	13	54	248½	230½	18	7	54	
	25. =	278½	178½	100	16	36	243½	241½	2	12	41	387	137	250	13	15	41⅓	23⅓	18	8	—	
	28. =	199½	159½	40	16	50	166⅓	156⅓	10	12	45	495⅓	465⅓	30	13	36	59⅔	51⅔	8	8	15	
Hof.	5. Jan.	85	85	—	18	54	71	71	—	14	51	84	84	—	12	36	65	65	—	8	27	
	12. =	152	152	—	19	15	255	255	—	14	51	56	56	—	13	3	276	276	—	8	48	
	19. =	133	133	—	19	15	223	223	—	15	3	58	58	—	12	36	231	231	—	8	21	
	26. =	103	103	—	19	15	187	187	—	15	3	51	51	—	13	6	176	176	—	8	21	

Bayreuth, den 18. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Schul-Behörden von Oberfranken.
(Den besonderen Abdruck der über das Schulwesen bestehenden Generalien für die teutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Fortsetzung des besondern Abdrucks der über das Schulwesen bestehenden Generalien für die teutschen Schulen auf die Zeit vom 1. Januar 1840 bis dahin 1843 die Presse verlassen hat, so wird nunmehr der Preis eines Exemplares auf 36 kr., jedoch einschlüssig des Heftens, festgesetzt, und die Absendung der subscribirten Exemplare sobald erfolgen, als sämmtliche Subscriptionslisten eingekommen seyn werden. Die rückständigen Listen sind aber nunmehr zuverlässig binnen

8 Tagen

zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 24. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Landgerichte und Rentämter Burgebrach, Höchstadt, Ebermannstadt, Scheßlitz, die K. Forstämter Ebrach, Ebrach, Bamberg, Forlach.
(Die Detailmessung im Jahre 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Cataster-Operations-Plan für das laufende Jahr soll die Detail-Vermessung in den Amts-Bezirken Burgebrach, Höchstadt, Ebermannstadt und Scheßlitz durchgeführt werden, unter Leitung des Steuerraths Bär, dem das erforderliche Amts-Personal beigegeben ist.

Es werden daher die obenbenannten Behörden bezüglich der ihnen von der K. Steuer-Cataster-Commission zugegangenen Entschließung angewiesen, ihrerseits das Geschäft kräftigst zu unterstützen, und durch ihre Mitwirkung zu beschleunigen.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.

Fürlinger.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die in Beziehung auf die Viehmärkte zu St. Georgen erlassene öffentliche Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17 und 19) wird theils zur Vermeidung von Collisionen mit anderen benachbarten Viehmärkten, theils zur Begegnung der Georgimesse dahin abgeändert, daß der erste Viehmarkt nach Ostern am

Donnerstag den 27. April dieses Jahres,

dann der zweite Viehmarkt nach Ostern am

Montag den 8. Mai curr.

statt finden, und daß derselbe von dieser Zeit an, den Sommer und Herbst hindurch, alle 14 Tage abgehalten werden wird.

Bayreuth, am 24. Februar 1843.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Einführung einer Holzmarkt-Ordnung für die Stadt Bayreuth und die Vorstadt St. Georgen betreffend.)

Die von dem hiesigen Stadtmagistrate für die Stadt Bayreuth und die Vorstadt St. Georgen entworfene

Digitized by Google

und mittelst hoher Entschließung Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, d. d. 31. Januar praes. 6. Februar curr. genehmigte Holzmarkt-Ordnung, welche mit dem Tage der Publikation in Wirksamkeit tritt, wird durch nachstehenden Abdruck mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) der vormalige Bäckermeister Wilhelm Gräf,
2) der Obsthändler Ernst Röder,
3) der Obsthändler Christoph Richtmann und
4) der Obsthändler Caspar Völlinger dahier,

gemäß des §. 18 der fraglichen Holzmarkt-Ordnung als Holzmesser aufgestellt und in dieser Eigenschaft förmlich in Pflicht genommen worden sind.

Bayreuth, am 24. Februar 1843.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer Haß.

* * *

Holzmarkt-Ordnung
für
die Königl. Bayer. Kreishauptstadt Bayreuth in Oberfranken.

§. 1.

Alles Holz, welches zum Verkauf in die Stadt Bayreuth und in die Vorstadt St. Georgen gebracht wird, muß auf die zum Holzverkauf bestimmten Marktplätze gebracht und darf nur daselbst verkauft werden.

§. 2.

Der Verkauf des Holzes an andern Plätzen, auf öffentlichen Straßen vor und in der Stadt und auf dem Wege in die Letztere ist verboten und unterliegt sowohl der Käufer als der Verkäufer einer polizeilichen Ahndung. Unter gleichem Präjudize ist das Hausiren mit Holz verboten.

§. 3.

Die Plätze, auf welchen einzig und allein Holz gekauft und verkauft werden darf, sind:

1) zu Bayreuth:

a) der freie Platz vor den alten Schloß- und Stadtgerichts-Gebäuden, und
b) der freie Platz am untern Theil des Marktes in der Nähe der Hospitalkirche und Frohnveste.

2) zu St. Georgen:

a) der freie Platz ohnweit der dortigen Felsenkeller, und
b) die freien Plätze in der Hauptstraße.

§. 4.

Der Holzmarkt findet täglich, die Sonn- und Festtäge ausgenommen, statt, fängt mit Anbruch des Tages an, dauert bis 2 Uhr Nachmittags und hört um diese Zeit auf.

§. 5.

Alle Personen, die mit Holz — sey es im Großen oder im Kleinen — Handel treiben, dürfen bei einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe nur dann Holz einkaufen, wenn die im vorhergehenden §. bestimmte Marktzeit abgelaufen ist.

§. 6.

Der auf dem Markte stattfindende Holzverkauf geschieht nur nach bayerischem Maaß und es darf das Abmessen des Holzes von Seiten des Verkäufers unter keinen Umständen verweigert werden, wenn der Käufer darauf besteht.

Nur beiderseitige Uebereinkunft begründet eine Ausnahme.

§. 7.

Der Einkauf des Holzes durch Unterhändler, insbesondere aber durch Holzhauer, ist unbedingt verboten.

§. 8.

Eben so die ungeeignete Einmischung in den Holzhandel und die geflissentliche Ueberbietung oder Steigerung der Holzpreise.

§. 9.

Jede Art der Täuschung, welche sich die Holzverkäufer am Publikum erlauben, z. B. durch das Schwärzen des Holzes am Abschnitt, Verbergen des schlechten, faulen und abgestockten Holzes im innern Theil des Wagens und dergl. unterliegen einer nachdrücklichen polizeilichen Ahndung.

§. 10.

Es ist bei Strafe verboten, verschiedenartige Gattungen von Holz auf einem Wagen zu laden und in die Stadt zum Verkauf zu bringen; vielmehr müssen alle zum Verkauf bestimmte Holzfuhren nur aus Holz von gleichmäßiger Qualität und vorschriftsmäßiger Scheitlänge (3½ Fuß) bestehen.

§. 11.

Die Holzhauer und Taglöhner, welche des Verdienstes wegen auf dem Markt sich einfinden, dürfen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, nicht unmittelbar mit den Holzverkäufern verkehren, sondern haben sich in der Nähe des Holzmarktes aufzustellen und daselbst zu warten, bis sie von den Holzkäufern zur Kleinmachung des Holzes gerufen und gedungen werden.

Digitized by Google

§. 12.

Auswärtige, welche Brennholz auf den Markt zum Verkauf bringen — vorzüglich gänzlich unbekannte Landleute — haben durch ihr Holzeinschreibbüchlein, oder durch ein Zeugniß ihrer Gemeinde, oder sonst auf eine legale Weise über den rechtmäßigen Erwerb des zu verkaufenden Holzes sich auszuweisen.

Wer diesen Ausweis nicht vorlegen kann, hat, als des Holzfrevels verdächtig, die Beschlagnahme seines Holzes und die Einleitung einer polizeilichen Untersuchung zu gewärtigen.

§. 13.

Allen Individuen, welche Leseholz im Walde sammeln, ist der Verkauf desselben bei Confiskation und Arreststrafe verboten, weil das Sammeln des Leseholzes in den hiezu bestimmten Forsten nur zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses, nicht aber zum Betriebe eines Handels erlaubt ist.

§. 14.

Der Verkauf von klein gespaltetem Holze, welches in der Regel auf Schubkarren, in Körben und dergl. in die Stadt gebracht wird, ist nur dann gestattet, wenn sich der Verkäufer über den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes durch ein, von dem Gemeindevorsteher ausgestelltes und von dem betreffenden Forstschutz-Beamten contrasignirtes Zeugniß sofort zu legitimiren vermag.

§. 15.

Gleiche Legitimation ist bei Einbringung von Kien- und Büschelholz, dann Kohlen erforderlich.

§. 16.

Jeder hiesige Einwohner, welcher einen Handel mit Brennholz gewerbsmäßig betreiben will, hat bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, Anzeige hievon zu machen und zu diesem Holzhandel einen Lizenzschein zu erholen.

Ein solcher Lizenzschein kann indessen nur solchen Individuen ertheilt werden, welche gut beleumundet sind und sich über den rechtlichen Erwerb des zum Handel bestimmten Holzes jederzeit auszuweisen vermögen.

§. 17.

Jeder heimliche, ohne Vorwissen der Polizeibehörden und Ausstellung eines Lizenzscheines geübte Brennholzhandel ist bei Strafe verboten.

§. 18.

Zur Abmessung des Brennholzes, wenn solches, wie oben im §. 6 bemerkt wurde, vom Käufer verlangt wird, sind für die Stadt Bayreuth und die Vorstadt St. Georgen 4 Holzmesser aufgestellt und verpflichtet, welche sich täglich bis zum Ablauf der Marktzeit auf den Holzmärkten einzufinden und die Inanspruchnahme ihrer Dienste zu gewärtigen haben.

Für ihre Bemühung erhalten dieselben als ein vom Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich zu zahlendes Honorar 6 kr. per Klafter.

§. 19.

Das Klaftermaaß, nach welchem diese Abmessung zu geschehen hat, muß 6 Fuß in der Weite und 6 Fuß in der Höhe enthalten und, gleich den übrigen Maaßen, vor dem Gebrauche polizeilich geprüft und gestempelt worden seyn.

§. 20.

Der Holzhauerlohn wird folgendermaßen regulirt:

a) bei einmaligem Sägen des Brennholzes:
30 kr. für eine Klafter weiches, und
40 kr. für eine Klafter hartes Holz;

b) bei zweimaligem Sägen des Brennholzes:
45 kr. für eine Klafter weiches, und
52 kr. für eine Klafter hartes Holz;

c) das Macherlohn des Stöckholzes beträgt:

aa) beim weichen Holz:
50 kr. bis 1 fl.,

bb) beim harten Holz:
1 fl. bis 1 fl. 15 kr. per Klafter.

Ueberschreitungen dieser Sätze werden mit Arrest bestraft.

Die Marktinspektion, sowie der Marktmeister und die Polizeisoldaten sind angewiesen, den genauen und pünktlichen Vollzug der in der vorstehenden Holzmarkt-Ordnung gegebenen Vorschriften geschärfteſt zu überwachen und jede Verfehlung dagegen zur sofortigen Einleitung einer Untersuchung anzuzeigen.

Bayreuth, am 18. December 1842.

Der Magistrat
der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizeibehörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bayreuth, den 7. Juli 1842.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der nächsten Verwandten und ihrer Curatoren werden

Digitized by Google

1) der Bauernsohn Wolfgang Schmidt von Wendelhöfen, welcher im Jahre 1813 als Gemeiner des damaligen 6ten Chevaurlegers-Regiments Bubenhofen mit diesem Regimente nach Frankreich marschirte und seitdem nichts mehr von sich hören ließ,

2) der Wildmeisterssohn Johann Paulus Christian Schmidt von Seybothenreuth, welcher vor ohngefähr 20 Jahren als Bäckergeselle nach Polen auf die Wanderschaft ging,

oder deren unbekannte Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum

25. April 1843

bei unterfertigtem Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, außerdem nach Ablauf jener Frist Erstere für todt erklärt und ihr Vermögen, das in resp. 600 fl. und 80 fl. 21 kr. besteht, ihren sich legitimirenden Intestaterben ausgehändigt werden würde.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der pro 1842 rückständigen Gilt- und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Donnerstag und Freitag den 2. und 3. März 1843

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich den Grundeigenthümern obliegt, und keine Abschlagszahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Reskript vom 28. December 1842 der Normalpreis

für einen Scheffel	Waizen . .	17 fl. 12 kr.
„ „ „	Korn . . .	12 fl. 36 kr.
„ „ „	Gerste . .	12 fl. 12 kr.
„ „ „	Haber . .	8 fl. 48 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 24. Februar 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Edikts-Citation.

Auf die von der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Krafftshof, K. Landgerichts Erlangen, und deren Kindes-Curatel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schreez, diesseitigen Gerichts, gestellte Klage wegen Vaterschaft und Kindesernährung, wird hiermit zum Versuch der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 22. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt.

Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten, Kutschers Johann Sorger bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe nach Maaßgabe der vaterländischen Gerichtsordnung Cap. 5 §. 3 hiermit öffentlich geladen, sich am besagten Termin bei dem unterfertigten Gerichte entweder persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ausserdessen die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden verlustig wird und Kläger zum Beweis der Klage zugelassen werden. Uebrigens kommt zu bemerken, daß das Klagsprotokoll in der Registratur des unterzeichneten Gerichts stündlich eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man zum Verkauf des der minderjährigen Anna Katharina Löwel dahier gehörigen Wohnhauses mit Stallung, Schorgärtlein, kleinem Rangen hinter dem Hause, nebst Antheil an dem Gemeinde-Eigenthum Tagsfahrt auf den

16. März Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissair, Funktionair Kellein anberaumt hat.

Jenes Wohnhaus, Nr. 16 im obern Markte dahier liegend, führt die B.-Nr. 51 und 54, ist mit 230 fl. Steuerkapital, 2 fl. 5 kr. Grundgefällen und mit 10 Prozent Handlohn nach Bayreuther Ordnung belastet.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Eröffnen eingeladen, daß der Schätzungswerth jener Objekte 400 fl.

Digitized by Google

beträgt, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden verbehaltlich der Curatelgenehmigung erfolgt.

Weidenberg, den 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Vermöge des unterm 8. November v. Js. abgeschlossenen Ehe- und Einkindschaftsvertrags haben der Fabrikant Joh. Heinrich Jahreiß von Zell und die Fabrikanten-Wittwe Kunigunda Barbara Schmidt, geborne Lotholz von Berneck, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit Th. II. Tit. I. §. 422 des Landrechts veröffentlicht wird.

Münchberg, am 14. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das den Webermeister Andreas und Elisabetha Lochner'schen Eheleuten zu Stammbach zugehörige Wohnhaus, auf 450 fl. tarirt, dann ½ Tagwerk Grasgarten, 250 fl. im Werthe, am

25. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Reichel'schen Gasthofe dortselbst an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Beschreibung der Objekte vorher aus den Akten ersehen werden könne, die Kaufbedingungen aber im Termine selbst zu entnehmen seyen.

Münchberg, am 14. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Schmidt zu Kleinsendelbach will in die vereinigten Staaten nach Nordamerika reisen, und hat um einen Reisepaß dahin nachgesucht.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen diesen sind am

9. März d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren.

Gräfenberg, am 11. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Merkel von Grosenbug ist gesonnen, in die vereinigten Staaten nach Nordamerika zu reisen und hat um einen Reisepaß dahier nachgesucht.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen diesen sind am

9 März d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Gräfenberg, den 14. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Publicandum.

Johann Mehl, lediger Bauernsohn von Steinbach, ist entschlossen, in die vereinigten Staaten nach Nordamerika zu reisen, und hat um Ertheilung eines Passes nachgesucht.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen selbigen sind am

16. März d. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren. Gräfenberg, den 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Publicandum.

Die ledige Bauerntochter Kunigunda Kern, 24 jährigen Alters, von Rödlas will nach Nordamerika reisen und hat um einen Reisepaß nachgesucht.

Man macht dieses hiedurch bekannt, um allenfallsige Rechtsansprüche gegen selbige an dem am

16. März d. Js.

anberaumten Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Gräfenberg, den 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Johann Mahr von Isling und seine Ehefrau Barbara, geborne Pfeifer, haben die Gemeinschaft der Güter unter sich nach Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen, was hiermit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, am 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Grabl.

Dienstag am 14. Februar früh 5 Uhr wurde auf dem Krappenberg unweit der Karolinenhöhe ein Flachshändler durch drei Bursche, welche unten bestmöglichst signalisirt sind, angepackt, niedergeworfen, und 38 fl. Geldes, bestehend in 2 Kronenthalern, 2 Frankenthalern, Sechsern, preuß. Neunern und Achtzehnern, beraubt. Man bringt diesen Raub mit der Aufforderung zur Offenkunde, auf diese 3 Bursche Spähe zu verfügen und sie im Betretungsfalle hieher einzuliefern.

Signalement.

Der erste Bursche, welcher geschwärzt im Gesichte war, trug einen schwarzen Frock, eine lange Hose und hatte eine Schnurre, auch hatte derselbe entweder ein Gewehr oder ein Beil unter dem Arme.

Der zweite, welcher ebenfalls geschwärzt zu seyn schien, hatte einen dunkeln Rock an, welcher um den Leib zusammen gebunden schien, und eine Kappe auf.

Der dritte hatte ein Goller an, welches weislich schien, dann eine Kappe auf, welche über den beiden Ohren mit Lappen herunterlief und unter dem Kinn gebunden war, und Stiefel über die Hose an.

Lichtenfels, am 15. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Schneider, Assessor.

Steckbrief.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. sind die nachbenannten der öffentlichen Sicherheit sowohl als dem Eigenthum höchst gefährlichen Individuen aus der hiesigen Frohnfeste gewaltsam ausgebrochen und flüchtig gegangen.

a) Michael Stauber, vulgo Spitzerer, verheiratheter Maurergeselle von Adlholz, wegen Verbrechens des Todtschlages die Untersuchung gegen ihn resumirt;

b) Peter Popp, lediger Dienstknecht von Eckersdorf, wegen Vergehens des Diebstahls hierorts zu Verhaft gekommen.

Peter Popp, welcher sich schon vorher bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wegen Verbrechens des Diebstahls in Untersuchung befand, ist bereits von dem benannten Untersuchungsgerichte als flüchtig Behufs der Arretirung ausgeschrieben. (vid. Intelligenz-Blatt für Oberfranken, Jahrgang 1842 Seite 1226.)

Alle Obrigkeiten werden hiermit höflichst ersucht, diese Flüchtigen im Betretungsfalle ergreifen zu lassen und den Michael Stauber hieher, den Peter Popp aber an das K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth wohlverwahrt einzuliefern.

Personal-Beschreibung.

Michael Stauber steht in den 30ger Jahren, ist von mittlerer Größe, untersetzter Statur, hat lichtbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen, etwas lange spitzige Nase, rundes Gesicht, gesundes Aussehen, ist ziemlich kurzhalsig. Derselbe trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche Kleidung der Arrestanten, nemlich einen ungebleichten zwilchenen Janker, dergleichen Hosen und Hemd von grober Leinwand.

Peter Popp ist mittlerer Größe, 40 Jahre alt, untersetzter Statur, hat braune Haare, graue Augen, gelblichte Gesichtsfarbe, proportionirten Mund und Nase; sonst ohne besondere Kennzeichen. Derselbe trug bei seinem Ausbruche eine baumwollene Zipfelhaube von verschiedenen Farben, dunkelblautuchenen Janker, schwarzmanchesternes Gilet mit großen weißen Knöpfen, schwarzlederne Hosen, lange über die Knie reichende Stiefeln, schwarzseidene Halsbinde und einen neuen blauen Fuhrmannsstaubkittel. Desgleichen nahm er auch die Arrestanten-Kleidung, wie sie bei ꝛc. Stauber angegeben ist, mit sich fort, während bei dem Ausbruche eine alte wollene Decke mitgenommen wurde.

Vilseck in der Oberpfalz, den 15. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Christel, Landrichter.

Nicht Amtlicher Artikel.

In E. Nr. 86 ist ein Quartier zu 28 Gulden an eine stille Familie zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Donnerstag am 2. März 1843.

Inhalt.

Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke. — Definitive Besetzung der Mädchenschulstelle zu Marktschorgast. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, festgesetzten Termin zur Herstellung des vierräderigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die §. 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Diese durch K. Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. der unterfertigten Stelle eröffnete allerhöchste Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des oberfränkischen Kreises mit dem Anhange gebracht, daß der mit dem 1. Januar 1844 eintretende Vollzug der betreffenden Bestimmungen ohne alle Nachsicht und Ausnahme werde gehandhabt werden.

Insbesondere werden noch sämmtliche Polizeibehörden zur genauesten Beachtung der vorstehenden allerhöchsten Entschließung angewiesen.

Bayreuth, den 15. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die definitive Besetzung der Mädchenschulstelle zu Marktschorgast betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Einkommen der II. oder Mädchenschulstelle zu Marktschorgast auf 269 fl. 40½ kr. erhöht worden ist, so soll dieselbe nunmehr mit einem definitiven Lehrer besetzt werden.

Die Bewerber um solche haben ihre Gesuche

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte Berneck, oder der K. Distrikts-Schuleninspection Marktschorgast einzureichen.

Bayreuth, den 20. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die in Beziehung auf die Viehmärkte zu St. Georgen erlassene öffentliche Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17 und 19) wird theils zur Vermeidung von Collisionen mit anderen benachbarten Viehmärkten, theils zur Begegnung der Georgimesse dahin abgeändert, daß der erste Viehmarkt nach Ostern am

Donnerstag den 27. April dieses Jahres,

dann der zweite Viehmarkt nach Ostern am

Montag den 8. Mai curr.

statt finden, und daß derselbe von dieser Zeit an, den Sommer und Herbst hindurch, alle 14 Tage abgehalten werden wird.

Bayreuth, am 24. Februar 1843.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Ediktal-Citation.

Nach dem dießgerichtlichen Hypothekenbuche haben die Relikten des Dr. med. cinae Scholler die zur ersten Stelle auf das Rittergut Schönwald eingetragene Forderung von 6250 fl. am 10. Februar 1806 an den damaligen Reichspostmeister Georg Wolfgang Fischer cedirt.

Von diesem Capitale hat

a) am 16. März 1821 der Regierungs-Sekretair Hagen als Mandatar der angeblichen Erben der Hofkammerräthin Christiana Wilhelmina Johanna Riedel, Tochter des Reichspostmeisters Fischer, dem Privatier Simon Uhlfelder dahier die Summe von 1512 fl. 30 kr. rhl.,

b) und sind von denselben Riedel'schen Erben laut Vertrag vom 17. October 1821 resp. 27. Julius 1823 der Wittwe des Oberpostmeisters Fischer, Sohnes des Reichspostmeisters Fischer 800 fl. cedirt.

Beiderlei Cessionen können nur dann für rechtsbeständig angenommen werden, wenn die Cessionarien nachgewiesen haben werden, daß der ihnen abgetretene oder ein größerer Antheil an der ursprünglichen Forderung von 6250 fl. durch die Theilung des Reichspostmeister Fischer'schen Nachlasses auf die Hofkammerräthin Christiana Wilhelmina Riedel gekommen sey.

Die desfalls bisher versuchten Nachweise sind ungenügend geblieben.

Da aber den beiden Cessionarien daran gelegen, daß die bedingte Vormerkung der Cessionen in den unbedingten Eintrag übergehe, so ist auf Edictal-Citation der Reichspostmeister Fischer'schen und der Kammerräthin Riedel'schen Erben angetragen worden.

Es werden demnach:

A. die abwesenden Nachkommen des Reichspostmeisters Georg Wolfgang Fischer und dessen Ehegattin Margaretha Johanna, geborne Unger, nämlich:

1) Ephraim Fischer, geboren am 19. Mai 1766, oder dessen Relikten,

2) Johann Jakob Fischer, geboren am 14. März 1776, oder dessen Relikten,

Digitized by Google

3) Wilhelm Friedrich Christian Fischer, geboren am 4. September 1777, oder dessen Leibeserben;

B. die neun Kinder der Kammerräthin Christiana Wilhelmina Johanna Riedel, oder deren Leibeserben

hiermit aufgefordert:

binnen heute und drei Monaten, nämlich bis zum

16. Mai laufenden Jahres

ihre etwaigen Ansprüche an die für den Reichspostmeister Fischer eingetragene Forderung auf Schönwald, insbesondere ihre Ansprüche auf die dem Privatier Simon Uhlfelder und der Oberpostmeisters-Wittwe cedirten Antheile gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls der Uebergang des Capitals von 6250 fl. auf die Kammerräthin Riedel für nachgewiesen und die Cessionen für rechtsbeständig angenommen, die genannten beiden Cessionarien als gehörig legitimirte Inhaber beider Forderungs-Antheile im Hypothekenbuche werden eingetragen werden.

Bayreuth, am 17. Februar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 29. September 1842.

Vom

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Am 4. Mai 1823 verstarb im K. K. Oesterreichischen Invalidenhause zu Tyrnau, in Ungarn Georg Wilhelm Glaser aus Bayreuth, welcher früher als Gemeiner bei den Tyroler Scharfschützen und bei Schwarzenberg-Ulhanen gedient hatte.

Diesem Georg Wilhelm Glaser ist aus dem Nachlasse seiner Aeltern, der Kriegsrath Johann Wilhelm Christoph und Eleonore Sophie Glaserschen Eheleute dahier ein Erbtheil von circa 1150 fl. rhl. zugefallen, welcher nunmehr auf die angeblich vorhanden gewesene eheliche Tochter des Georg Wilhelm Glaser übergehen würde.

Da aber Namen, Alter und Aufenthalt dieser Person völlig unbekannt sind, und über deren Leben oder Ableben und ob dieselbe ihren Vater überlebte, seit mehr denn 10 Jahren alle bestimmten Nachrichten fehlen, so wird auf den Antrag der nächsten Anverwandten diese Georg Wilhelm Glaser'sche Tochter, oder deren allenfallsige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich entweder vor oder in dem auf den

3. August 1843

angesetzten Termine bei hiesigem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, ihre eheliche Abstammung von Wilhelm Glaser gehörig nachzuweisen und dann weitere Anweisung zu erwarten.

Im Falle des Nichterscheinens oder sonstiger schriftlicher Anmeldung wird die gedachte Georg Wilhelm Glaser'sche Tochter für todt erklärt und das derselben zugefallene Vermögen den nächsten Verwandten des Wilhelm Glaser hinausgegeben werden.

Der Königl. Direktor:

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der pro 18$\frac{4}{3}$ rückständigen Gült- und Zehentgetraidter ist für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Donnerstag und Freitag den 2. und 3. März 1843

anberaumt worden, was den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Berichtigung der ganzen Schuldigkeit lediglich den Grundeigenthümern obliegt, und keine Abschlagszahlungen für einzelne Grundstücke von den Pächtern angenommen werden.

Zugleich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohes Regierungs-Rescript vom 28. December 1842 der Normalpreis

für einen Scheffel Waizen . . .	17 fl.	12 kr.
„ „ „ Korn . . .	12 fl.	36 kr.
„ „ „ Gerste . .	12 fl.	12 kr.
„ „ „ Haber . .	8 fl.	48 kr.

festgesetzt worden ist.

Bayreuth, den 24. Februar 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 21. März 1843 Nachmittags 3 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfer-

Digitized by Google

tigten Polizeibehörde im Orte Göggingen auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die das II. Loos der K. Eisenbahnbau-Sektion Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

1)	Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu . . .	43,935 fl. 2 kr.
2)	do. der Kunstarbeiten .	8,472 fl. 31 kr.
3)	Lieferung von Marksteinen	318 fl. — kr.
4)	Lieferung und Anrichten des Steinmaterials zum Unterbau	12,658 fl. 42 kr.
	im Gesammtbetrag zu	65,384 fl. 15 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 6. März 1843 an im Amtslokale der mit unterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, so wie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göggingen, am 20. Februar 1843.
Königliches Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 20. Februar 1843.
Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
Thenn, Ingenieur.

Ediktal-Ladung.

In der Verlassenschaftssache des in Algier verlebten Carl Freiherrn von Künsberg von hier werden dessen sämmtliche Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen mit Vorlage der Nachweise am

Donnerstag den 30. März l. Js. Vormittags 9 Uhr,
im Commissions-Zimmer Nr. 5

zu Protokoll anzumelden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Bamberg, den 10. Februar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director,
Conrad.
A. Primbs.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse des Barthel Geiger von Zegendorf gehörige Gütlein, B.-Nr. 165, mit 280 fl. Str.-Kap., auf welches 1050 fl. geboten ist, wird nach dem gestellten Antrag der Gläubigerschaft wiederholt öffentlich feilgeboten und hiezu Termin auf

Dienstag den 14. März 1843 früh 10 Uhr

im Orte Zegendorf und zwar mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag unbedingt erfolgt, weshalb zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich rechtzeitig vor der Gerichts-Commission einzufinden.

Bamberg, den 16. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

In Sachen der Elisabetha Schwinn zu Lembach gegen den Schmiedsgesellen Georg Bornheim von Trosdorf, Schwängerung und Alimente betr., hat die Klägerin unterm 13. Februar a. curr. den ihr durch Interlokut vom 14. Januar l. Js. auferlegten Beweis theils durch Urkunden, theils durch Eidesdelation über die Negative des 2ten Beweissatzes angetreten.

Dem Verklagten, dessen gegenwärtiger Aufenthalt noch immer unbekannt ist, steht die Einsichtsnahme des klägerischen Beweisantrittes in hiesiger Registratur frei.

Hierbei wird demselben zur Angehung eines allenfallsigen Gegenbeweises resp. zur Abgabe seiner Erklärung auf das vorgelegte pfarramtliche Geburtszeugniß und die Eideszuschiebung eine 30tägige Frist unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses resp. der Agnition des pfarramtlichen Geburtszeugnisses und Annahme der Eidesverweigerung vorgesteckt. Bamberg, den 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Weber Johann Graßer von Weingarts ist Willens, in die vereinigten Staaten nach Nordamerika zu reisen, und hat um einen Paß nachgesucht.

Zur Liquidation allenfallsiger Rechtsansprüche gegen selbigen steht am

16. März curr.

Termin an, wobei solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen sind.

Gräfenberg, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
d. l. a.
Dr. Pöhlmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachbezeichnete, zur Conkursmasse des Seilermeisters Andreas Sorg zu Rattelsdorf gehörige Realitäten:

1) ein Wohnhaus mit Bronnen und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 946 und 947, mit 260 fl. Steuer-Kap., jährlich 16½ kr. Erbzins und dem Handlohn mit 10 Prozent belastet, Taxe 600 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld in der Peunth, Bes.-Nr. 1262ᵇ, mit 75 fl. Str.-Kap., 1 kr. Erbzins, 1 3/7 Metz. Korngült, 12⅛ kr. Geldbodenzins onerirt, zehentfrei, Taxe 60 fl.,
3) ⅛ Tagw. Feld bei der Schadenswiese, B.-Nr. 1262ᴵ, mit 65 fl. Str.-Kap., 1 kr. Erbzins, 1⅓⅛ ¼ Metz. Gerstengült, 12⅛ kr. Geldbodenzins belegt, Taxe 175 fl.,
4) ¼ Morgen Feld beim St. Heinrich, Bes.-Nr. 821, mit 75 fl. Str.-Kap., ¼ kr. Erbzins, Handlohn zu 10 Prozent zum Kgl. Rentamte Rattelsdorf, dem Zehenten zur Pfarrei Rattelsdorf belastet, Taxe 180 fl.,
5) 1¼ Morgen 19 Ruthen Baumfeld im Foßgrund, Bes.-Nr. 498ᶜ, mit 210 fl. Str.-Kap., 12½ kr. Erbzins, 1 Metz. Korngült, dann Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent zum K. Rentamte Rattelsdorf belegt, Taxe 350 fl.,
6) ¼ Morgen 7 Ruthen Feld am Foßberg, Str.-B.-Nr. 517ᵇ, reicht die Steuer aus 50 fl. Kapital, jährlich ½ kr. Erbzins, 1/10 Korngült und den Zehenten und Handlohn wie vor,
7) ¼ Morgen 12 Ruthen Wiese im Weiherdamm, Str.-B.-Nr. 511, gibt die Steuer aus 25 fl. Kapital und jährlich ¼½ Kornbodenzins, Taxe 150 fl.,
8) ⅝ Morgen 34 Ruthen Feld im Kreuzanger, Bes.-Nr. 803, mit 100 fl. Str.-Kap., ½ kr. Erbzins, dann Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent onerirt, Taxe 250 fl.,
9) ¼ Morgen 35 Ruthen Feld auf dem Foßberg, Str.-Nr. 506, reicht die Steuer aus 65 fl. Kapital, jährlich ⅜ kr. Erbzins, dann Zehenten und Handlohn wie vor, Taxe 180 fl.,
10) ein Theil der zerschlagenen Neuhofswiese, Bes.-Nr. 512ᶜ, mit 60 fl. Str.-Kap. und 1 3/7 Metz. Kornbodenzins belastet, Taxe 350 fl.,
11) ⅞ Morgen Feld im Forst, Bes.-Nr. 1314, mit 115 fl. Str.-Kap., ⅝ kr. Erbzins, dem Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent belegt,
12) 1⅛ Morgen Feld im Blummer, Bes.-Nr. 504, mit 55 fl. Str.-Kap., 1¼ kr. Erbzins onerirt, zehent- und handlohnbar wie vor, Taxe 200 fl,

werden künftigen

Donnerstag den 20. April 1843 Vormittags 10 Uhr

zu Rattelsdorf in der Post dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und werden die Strichsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Zahlung des Kaufschillings nach Antrag der Gläubiger in 4jährigen Fristen erfolgt.

Seßlach, den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Publicandum.

Das dem Handelsmann Johann Sauermann von Stammbach zugehörige Stück Holz, enthaltend 2⅞ Tagwerk, bestehend in Gestäng, Büschen und Oedung, um 180 fl. taxirt, wird am

28. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr

zu Stammbach im Reichel'schen Gasthofe an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden eingeladen. Münchberg, am 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung einer Hypothekenschuld werden nachgenannte Besitzungen des Webermeisters Johann Benker von Helmbrechts, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 56. nebst Stall, Stadel, Milchsteige und Schorgärtlein, belastet mit 250 fl. Haussteuer-Capital, Bes.-Nr. 390 und 9¼ kr. Erbzins,
2) 1¼ Tagwerk Holzwiesen in der Haid mit 75 fl. Grundsteuer-Kapital, Cat.-Nro. 398 und 3¼ kr. Erbzins,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

den 10. März l. Jahrs

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber

Digitized by Google

mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 98. und 101. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gemacht werden.

Münchberg, am 21. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das den Bauer Johann Zapf'schen Eheleuten zu Pilgramsreuth zuständige Bauerngut, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Keller, Scheune und Schupfe, 70 [] R. Graßgarten am Hause, 8 Jauchert Feld, 26 Jauchert Waldboden, 6¾ Jauchert Wiesen, dann 2 Gemeindetheile, 1 Jauchert Wiese im Steinbach und ¼ Jauchert Wiese im Steinbach, welche Besitzungen nach Abzug der Lasten auf 3659 fl. 30 kr. gerichtlich gewürdigt worden sind, an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Fraas'schen Wirthshause zu Pilgramsreuth anberaumt worden, an welchem Kaufliebhaber sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Die Taxations-Verhandlung kann in der Registratur des Landgerichts täglich eingesehen werden.

Rehau, am 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Todeserklärung.

Unter Bezugnahme auf das öffentliche Ausschreiben vom 29. August 1841

vid. das Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 130 und 150 des Jahres 1841 und 14, 32 und 53 des vorigen Jahres,

wird der ledige Schneidergeselle Adam Johann Hägel von Naila, da er sich am 30. Juni 1842 weder persönlich hierorts gestellt, noch sonst innerhalb der nach §. 823 und 828 des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II. Tit. 18 vorgeschriebenen Zeit, insbesondere seit der veranlaßten öffentlichen Vorladung gemäß Tit. 37 §. 10 der preußischen Prozeßordnung von dem Abwesenden, dessen Leben und Aufenthalte eine Nachricht einlief, was der aufgestellte Kurator eidlich erhärtete, auch die Zeitungsblätter richtig zu den Acten gebracht sind, für todt erklärt und wird beschlossen, dessen Vermögen nach §. 834 l.c. seinen nächsten Verwandten ohne Kaution auszuantworten, wovon die Betheiligten zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß gesetzt werden.

Naila, am 10. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die vom Aschermittwoch bis Pfingsten jeden Jahres am Mittwoche jeder Woche bewilligten Viehmärkte sollen vom Aschermittwoch dieses Jahres an, zum erstenmale nach mehrjähriger Unterbrechung wieder dahier stattfinden.

Der im hiesigen Bezirke einheimische dauerhafte Viehschlag läßt eine recht lebhafte Theilnahme der Landwirthe erwarten, weshalb die Erneuerung dieser Märkte hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ludwigsstadt, am 19. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Der Wittwer Johann Ott von Thüngfeld hat sich freiwillig unter die Curatel des Franz Sendner von dort begeben, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle von Johann Ott ohne Zuziehung seines Curators abgeschlossenen lästigen Verträge nichtig sind.

Höchstadt a. A., am 14. Februar 1843.

Königliches Landgericht Höchstadt.

Klein.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Christoph Graf'schen Eheleute zu Kronach, als:

1) der Gasthof zum weißen Roß, Nr. 50, Bes.-Nr. 126, mit 1180 fl. Steuerkapital, Stadtlehen, mit 1500 fl. assekurirt, geschätzt auf 2700 fl.,

Digitized by Google

2) ein Haus mit Stallung und Felsenkeller, Nr. 51, Bes.-Nr. 127, mit 700 fl. Steuer-Kap., Stadtlehen, mit 1000 fl. assekurirt, geschätzt auf 2000 fl.,

3) ein Stadel auf dem Kaulanger, Bes.-Nr. 335, unbesteuert, mit 400 fl. assekurirt, Stadtlehen, geschätzt auf 350 fl.,

am

Donnerstag den 30. März d. Js. Vormittag 10 Uhr

im K. Landgerichtslokale, Geschäftszimmer Nr. II. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Sämmtliche Besitzungen sind zur hiesigen Commune grund- und handlohnbar mit 10 ß in allen Veränderungsfällen von einem Fremden, der nicht hiesiger Bürger ist; ferner reichen die sub. Nr. 1 und 2 aufgeführten Häuser jährlich term. 1. April zur hiesigen Communal-Kassa 3 fl. 42 kr. für Wach und Frohn.

Kronach, am 8. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Summarische Zusammenstellung

der beim Königlichen Rentamte Weismain stattgehabten Abgaben-Nachlässe wegen Mißwachses der Erndte 1842, für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{3}$.

Laufende Nro.	Gemeindebezirk.	Betrag der nachgelassenen Abgaben: 1) Direkte Staatsauflagen. Grund-Steuer		Dominikal-Steuer		2) der ständigen grundherrlichen Gefälle. in Geld.		in Getraidt. Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.
1	Altenkundstadt	117	22½	—	—	18	28¼	2	—	2	2	9	—	2	1	12	3	2	2⅕	11	4	—	—
2	Buckendorf	145	29½	—	—	16	7	2	2	—	3⅜	14	5	—	—¾	2	4	1	3	25	—	3	2⅕
3	Burgkundstadt	221	59¾	—	—	71	38¼	6	4	1	2½	12	5	—	—½	18	1	3	3⅛	6	1	3	3⅕
4	Burkheim	255	15⅝	—	—	80	16½	—	2	3	1	3	5	2	2	—	—	3	—	43	4	3	—
5	Gärtenroth	51	8	—	—	6	7⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Geutenreuth	497	46¾	—	—	56	6½	—	4	—	2	12	2	3	3⅜	3	—	3	2⅕	23	—	1	2⅗
7	Kaspauer	162	15⅛	—	—	42	1¾	15	3	—	1	4	—	—	—⅜	5	3	3	—⅞	22	3	2	2⅗
8	Kirchlein	94	35⅖	—	—	11	59	1	2	—	—⅛	13	4	2	—½	5	—	1	2½	15	1	2	—
9	Maineck	242	10½	—	—	34	56½	—	—	—	—	1	4	1	3⅝	2	—	3	—¾	—	1	2	3½
10	Mainroth	308	22	1	29¾	67	50⅛	2	2	2	3⅕	12	5	1	2⅜	—	2	3	1	9	4	3	1
11	Neudorf	350	33⅝	—	—	135	4⅜	6	4	—	3⅛	23	2	2	1⅝	13	2	—	2⅕	22	2	1	3⅛
12	Pfaffendorf	223	50⅛	—	—	63	20½	5	2	3	2⅝	7	1	3	2⅛	4	—	2	—	7	—	—	3⅗
13	Stroßendorf	18	27¾	—	—	6	34⅜	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—¼	1	2	1	3⅛
14	Theisau	224	49¼	—	—	51	38	5	2	1	2⅜	8	4	2	3⅐	5	3	3	1	7	5	2	3⅗
15	Wallersberg	24	47⅕	—	—	6	7⅕	—	—	—	—	5	—	—	1⅕	—	—	1	2⅛	7	3	2	2⅗
16	Weidnitz	22	5¾	—	—	4	4⅜	—	1	—	—	—	4	—	2⅐	—	4	1	3	—	5	3	2¼
17	Weismain	41	1⅐	—	—	9	9⅝	1	1	—	—½	10	1	2	1⅓	10	—	2	2¼	14	2	3	—¼
18	Wildenberg	67	25⅛	—	—	144	4¼	1	1	3	2⅖	7	2	—	2⅜	1	3	1	2⅕	8	4	—	3¼
	Summa	3069	26	1	29¾	825	35¼	51	5	1	3⅛	150	2	3	2⅕	86	4	3	—⅛	228	3	—	3⅛

Weismain, am 31. Januar 1843.

Königliches Rentamt.
Schöner, K. Rentbeamter.

Digitized by Google

Ediktalladung.

Wer aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche an die Verlassenschaft des im vorigen Jahre dahier verstorbenen Schutzjuden Moses Kohn zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Montag den 20. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigtem Patrimonialgerichte anzubringen und nachzuweisen, unter dem Rechtsnachtheile, daß der Ausbleibende bei Auseinandersetzung gegenwärtiger Verlassenschaft unberücksichtiget bleibt.

Walsdorf, am 18. Februar 1843.

Freiherrlich von Krailsheimisches Patrimonialgericht I.
Fürst, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 42 kr.	17 fl. 6 kr.	16 fl. 48 kr.
Korn . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 54 kr.	13 fl. 30 kr.
Gerste . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 36 kr.	13 fl. 18 kr.
Haber . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. Februar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit Haarbalsam à 30 kr. und Atironaseife à 20 kr. habe ich die Herren J. Schweiger et. Comp. in Bayreuth so eben frisch versehen.

Kreller, Chemiker in Nürnberg.

Eine Gutsherrschaft auf dem Lande sucht einen Förster. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Sonnabend am 4. März 1843.

Inhalt.

Feuerpolizei resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte. — Neue Auflage des Hof- und Staatshandbuchs pro 1843. Verkauf von Zuchtschaafen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Feuerpolizei resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchstes Ministerial-Ausschreiben vom 21. Februar 1843, rubrizirten Betreffs, wird hiermit zur Darnachachtung veröffentlicht und die Distrikts- so wie die Lokalpolizei-Behörden zur genauen Ueberwachung angewiesen.

Bayreuth, den 27. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, den Tischlern im ganzen Königreiche das Arbeiten in den Werkstätten bei offenem Lichte, jedoch nur mit dem Verbote des Tabackrauchens in denselben und unter Einführung der folgenden Vorsichts- und Vollzugs-Maßregeln gestattet werde:

1) Die Kerzen müssen in einem eisenblechenen Leuchter stehen, und es muß dieser Leuchter mit einer breiten im Durchmesser wenigstens 6 Zoll messenden Unterlage versehen seyn, die einen Einfassungsrand von der Höhe eines Zolles hat.

2) Zum Putzen der Kerzen müssen Lichtscheeren mit einer metallenen Kette an dem Leuchter befestiget seyn, und nur solche dürfen zum Putzen verwendet werden.

Digitized by Google

3) Die kleinen Holzabfälle, Säg- und Hobelspäne müssen täglich in der dem Anzünden der Lichter unmittelbar vorangehenden Stunde aus den Werkstätten geschafft und an einem gegen Feuersgefahr sichernden Ort aufbewahrt werden.

4) Nach beendigter Arbeit müssen alle Lichter, höchstens mit Ausnahme eines Einzigen (des sogenannten Commun-Lichtes) gelöscht werden.

5) In der Werkstätte darf Niemand übernachten, dieselbe muß vielmehr, sobald die Gesellen und Lehrjungen dieselbe verlassen haben, verschlossen werden, nachdem vorher auch das letzte Licht, sowie das Feuer im Ofen sorgfältig gelöscht worden ist.

6) Der Meister oder Werkführer hat sich täglich durch eine, eine halbe Stunde nach der Abschließung der Werkstätte vorzunehmende Nachvisitation bei eigener Verantwortlichkeit von der Beobachtung dieser Vorsichts-Maßregeln zu überzeugen.

7) Die Gesellen und Lehrjungen müssen bei ihrem Einstehen von dem Meister und Werkführer strengstens ermahnt werden, mit dem Lichte höchst vorsichtig umzugehen.

8) Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist an dem, für die Verschulden seiner Gesellen und Lehrjungen ebenfalls verantwortlichen Meister und Werkführer, mit 5 bis 50 fl. — oder geeigneten Falles, selbst mittelst Arreststrafe, unbeschadet der allenfallsigen polizeilichen Einschreitung oder sonstigen Maßnahme gegen die Gesellen und Lehrjungen zu beahnden.

9) Die Geldstrafen sind, vorbehaltlich der den Standes- und Gutsherren hierin zustehenden Rechte, zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte dem Ortsarmenfonde zuzuweisen.

10) Die Gendarmerie und Polizei-Mannschaft, sowie die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher sind anzuweisen, öfters unvorhergesehene Nachsicht in den Werkstätten zu pflegen, ob die angeordneten Utensilien vorschriftsmäßig und in gehöriger Anzahl vorhanden sind und benützt werden, und ob auch im Uebrigen die angeordneten Schutz-Maßregeln gehörig beobachtet werden. Jede hiebei wahrgenommene Ueberschreitung oder Unterlassung der befraglichen Anordnungen haben dieselben sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.

11) Die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher und beziehungsweise die Mitglieder der Feuer-Beschau-Commissionen sind anzuweisen, vierzehn Tage nach Verkündung dieser Vorschriften, sowie bei jedesmaliger Vornahme der Feuer-Beschau, in den Tischler-Werkstätten Nachsicht zu pflegen, sich die vorgeschriebenen Leuchter und Lichtscheeren vorzeigen zu lassen, und das Ergebniß der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.

12) Durch eine besondere Bekanntmachung sind alle Besitzer und Inwohner der Häuser, in welchen Tischler-Werkstätten sich befinden, zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Vollzuges der vorgeschriebenen Schutz-Maßregeln und zur Anzeige jeder wahrgenommenen Uebertretung oder Unterlassung aufzufordern.

Dieser allerhöchste Beschluß wird der K. Regierung, Kammer des Innern, zur weiter geeigneten Verfügung eröffnet.

München, den 21. Februar 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte aus dem Königlichen Ministerium des Innern vom 24sten dieses Monats hat die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuchs für das Jahr 1843 die Presse verlassen und wird von der K. Oberpostamts-

Digitized by Google

Zeitungs-Expedition zu München um den Preis von 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier, und von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt werden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Den Verkauf von Zuchtschaafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, vom 16ten d. Mts. wird nachstehende Bekanntmachung auch in dem oberfränkischen Regierungsbezirk veröffentlicht.

Bayreuth, am 28. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der K. Stammschäferei des Staatsgutes zu Waldbrunn sind auch in diesem Jahre gleich wie in den Vorjahren Zuchtschaafe und zwar:

66 Stück Widder und
77 Stück Mutterschaafe

zum Verkaufe aufgestellt, und werden gegen die bereits festgesetzte möglichst gering berechnete Taxe an inländische Schäfereibesitzer abgelassen. Die zu verkaufenden Thiere stehen im ersten Alter zur Zucht, [illegible] ausgezeichnet durch Statur, dann durch Reichthum, Feinheit und Dichtheit der Wolle, und haben einen weißen Schweif, was bei Zuchtschaafen, besonders bei den Widdern, stets gewünscht wird. Jene inländischen Schäfereibesitzer, welche Zuchtschaafe kaufen wollen, haben ihre Anmeldungen alsbald und längstens bis zum 1. April d. Js. an die K. Staatsguts-Inspektion zu Waldbrunn portofrei gelangen zu lassen.

Der Anmeldende übernimmt die Verbindlichkeit, die bestellte Anzahl von Schaafen auch wirklich abzunehmen, sie nur zur Veredelung seiner eigenen Schäferei zu verwenden und nicht zum Gegenstand des Handels oder der Spekulation zu machen.

Würzburg, den 16. Februar 1843.

Aus der Flöße vom Sommer 1842 steht zur Aushilfe für Minderbemittelte im hiesigen Flößholzmagazin ein unbedeutender Vorrath von Flößscheit- und Stöckholz zum Verkaufe.

Diejenigen, die dergleichen Brennholz kaufen wollen, haben sich entweder Dienstag oder Freitag bei dem Königlichen Rentamte dahier zu melden, und die Abgabe gegen die festgesetzten Preiße:

die Klafter Scheitholz zu 6 fl. 24½ kr.
„ „ Stöckholz zu 5 fl. 18½ kr.

zu erwarten.

Bayreuth, den 25. Februar 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Alle jene, welche an den Nachlaß des Ringschiffers

Friedrich Vogel eine Forderung zu haben glauben, werden zu deren Liquidation auf

Donnerstag den 9. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in das Geschäftszimmer Nr. 17 unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, am 21. Februar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Rüdel.

In Sachen der Elisabetha Schwinn zu Lembach gegen den Schmiedsgesellen Georg Bornheim von Trosdorf, Schwängerung und Alimente betr., hat die Klägerin unterm 13. Februar a. curr. den ihr durch Interlokut vom 14. Januar l. Js. auferlegten Beweis theils durch Urkunden, theils durch Eidesdelation über die Negative des 2ten Beweissatzes angetreten.

Dem Verklagten, dessen gegenwärtiger Aufenthalt noch immer unbekannt ist, steht die Einsichtsnahme des klägerischen Beweisantrittes in hiesiger Registratur frei.

Hierbei wird demselben zur Angehung eines allenfallsigen Gegenbeweises resp. zur Abgabe seiner Erklärung auf das vorgelegte pfarramtliche Geburtszeugniß und die Eideszuschiebung eine 30tägige Frist unter [illegible] des Ausschlusses [illegible] agnition des pfarramtlichen Geburtszeugnisses und Annahme der Eidesverweigerung vorgesteckt. Bamberg, den 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Publicandum.

Die dem Büttnermeister Adam Streitmann zu Oelschnitz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 24 zu Oelschnitz,
2) ein dergleichen Nr. 32 allda, beide neu erbaut,
3) 3 7/8 Tagwerk Holzland von der Abendhut, jetzt zu Feld und Wiesen kultivirt,
4) 1 1/4 Tagwerk vom Abendhutholz Nr. 3 und
5) 1 1/8 Tagw. dergleichen Nr. 4,

werden, da der Termin vom 31sten v. Mts. bei so ungünstiger Witterung vor sich ging, daß dadurch mehrere Kaufsliebhaber zu erscheinen abgehalten wurden, auf gestellten Antrag dem weiteren Verkauf ausgesetzt.

Hiezu ist Strichtgesfahrt wieder in loco Oelschnitz auf den

13. März l. Js. Nachmittags von 1 — 4 Uhr

anberaumt, wo Kaufslustige sich einzufinden haben.

Münchberg, am 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

In Folge Anrufens eines Privatgläubigers wird das dem Säckler David Heinrich Freiberger in Pegnitz gehörige Anwesen, bestehend:

1) in dem einstöckigen Hause Nr. 54 der Altstadt Pegnitz, von mittelmäßigem Baustande, taxirt auf 600 fl.,
2) in dem daran stoßenden Gärtlein, werth 20 fl.,
3) in einem Tagwerk Feld, der Kraffelstein, geschätzt auf 80 fl.,

am Donnerstag den 30. März früh 10 Uhr

an den Meistbietenden im Posthause zu Pegnitz versteigert, wohin man die Kaufslustigen, welchen die Einsichtsnahme der Schätzungsverhandlung inzwischen diesseits offen steht, vorladet. Schnabelwaid, den 10. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Ediktalladung.

In Sache der Charlotte Rau, ledig von Eichberg, und deren Vormundschaft ihres unehelichen Kindes gegen den Dienstknecht Friedrich Weber aus Eichberg wegen Vaterschaft und diesfallsiger Ansprüche ist der Verklagte im Verhandlungstermine am 17. Januar l. Js. öffentlicher Vorladung ungeachtet nicht erschienen.

Es wird daher noch einmal Verhandlungstermin auf

Mittwoch 12. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, und hiezu der abwesende Verklagte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß derselbe im Falle des Nichterscheinens seiner Einreden verlustiget, das Klagfundament für abgeläugnet angesehen, und der klagende Theil zum Beweise desselben gelassen werden soll.

Weismain, 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Publicandum.

Am Dienstag den 14. März 1843, Vormittags von 9 Uhr werden die zur Verlassenschaft der Bäckermeister Leonhardt und Margaretha Streidelischen Eheleute zu Weißenohe gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Zubehör,
2) ein Feld im Heuthal,
3) 4½ Tagw. Feld, der Neuacker,
4) 1½ „ Wiese, die Auwiese,
5) 1 „ Feld, der Feldacker,
6) ½ „ Feld, der breite Rain,
7) 1 „ Feld, das Brunnenäckerlein,
8) 25 Dez. Wiese am Schmiedsweiher,
9) 1 Tagw. Wiese, die Schwäbinn,
10) 1 „ Wiese, die obere Auwiese,
11) 25 Dez. Wiese am Schmiedsweiher,
12) ¼ Tagw. Feld im Ziegelanger,
13) ¼ „ Feld desgl.,

im Sterbhause öffentlich an den Meistbietenden auf 12 Jahre verpachtet.

Auf dem Hause ist bisher die Bäckerei und Melberei sehr schwunghaft betrieben worden und werden dem Pächter, wenn er dieses Gewerb fortbetreibt, die dazu erforderlichen und vorhandenen Geräthschaften und Utensilien zum Gebrauch mit übergeben.

An demselben Tage von Nachmittags 2 Uhr an, und an den folgenden Tagen wird das zu diesem Nachlaß gehörige bedeutende Mobiliare, an Betten, Kleidern, Wäsche, Haus- und Oekonomiegeräthschaften gegen baare Bezahlung, plus licitando verkauft.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufs- und Pachtliebhaber hiemit eingeladen.

Gräfenberg, den 12 Februar 1843.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Johann Zeisler von Weingarts suchte um einen Reisepaß nach Nordamerika diesseits nach, da er dahin zu reisen gesonnen ist.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen selbigen sind daher am 16. März d. J. dahier zu melden und zu liquidiren, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung.

Gräfenberg, den 21. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Dr. Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den Vermögens-Nachlaß des Schneidermeisters Christoph Schaller in Hohenberg sind im Termin den

27. März curr. Vormittags

bei Gericht dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls solche bei der Massevertheilung unberücksichtigt bleiben, und die etwaigen Vorzugsrechte verloren gehen.

Selb, am 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung folgende bisher zum Gotteshause Markt Schorgast gehörige Waldparzellen, als:

1) 6½ Jauchert auf der Höhe, der Haberleithen und am vorderen Stammbacher Weg, B.-Nr. 1563, taxirt auf 1231 fl. 15 kr.,
2) 3⅞ Jauchert Holz am hintern Stammbacher Weg, B.-Nr. 1564, auch das Frühmeßholz genannt, auf 322 fl. 30 kr. geschätzt,
3) 4½ Jauchert Holz, B.-Nr. 1568, und
4) 3¾ Jauchert Holz, B.-Nr. 1569, das Engelmeß- und hintere Gotteshausholz, taxirt auf 859 fl. 15 kr. am

Donnerstag den 23. März curr. Vormittags 10 Uhr im Franz Schrepfer'schen Gasthofe zu Marktschorgast öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Die besonderen Verkaufs-Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden, nur wird in Beziehung auf die dem Gerichte nicht bekannten Steigerlustigen bemerkt, daß sie sich durch Zeugnisse ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Uebrigens ist die Kirchenverwaltung Marktschorgast be-

Digitized by Google

auftragt, die zu verkaufenden Waldparzellen allenfallsigen Kaufsliebhabern vor dem Termine zur Einsicht einzuweisen.

Berneck, den 24. Januar 1843.

Haas.

Bekanntmachung.

Bei Gelegenheit des am 24. August v. Js. in Marienroth stattgefundenen Brandes wurde aus einem Hause eine Taschenuhr entwendet.

Diese Uhr hatte zwei Gehäuse, das äussere war von Messing und bräunlich lakirt, das innere von Silber. Das Zifferblatt hatte schmale messinge Zeiger und war mit arabischen Zahlen beschrieben; auf dem Zifferblatte befand sich auch das Aufziehloch. An dem silbernen Hängel der Uhr war ein etwa 4 Zoll langes Kettchen von gelbem Messing und hierin ein Uhrschlüssel von derselben Masse befestigt. Das aussere Gehäus hatte am Deckel Spuren, daß es zu klein war und von dem Uhrmacher durch Klopfen und Hämmern ausgedehnt und so auf das innere Gehäus gepaßt worden ist.

Dieser Diebstahl wird hiemit Behufs der Mitwirkung zur Ausmittlung des Thäters und Wiedererlangung des entwendeten Gegenstandes veröffentlicht.

Ludwigsstadt, am 25. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Todeserklärung.

Unter Bezugnahme auf das öffentliche Ausschreiben vom 29. August 1841

vid. das Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 130 und 150 des Jahres 1841 und 14, 32 und 53 des vorigen Jahres,

wird der ledige Schneidergeselle Adam Johann Hägel von Naila, da er sich am 30. Juni 1842 weder persönlich hierorts gestellt, noch sonst innerhalb der nach §. 823 und 828 des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II. Tit. 18 vorgeschriebenen Zeit, insbesondere seit der veranlaßten öffentlichen Vorladung gemäß Tit. 37 §. 10 der preußischen Prozeßordnung von dem Abwesenden, dessen Leben und Aufenthalte eine Nachricht einlief, was der aufgestellte Kurator eidlich erhärtete, auch die Zeitungsblätter richtig zu den Acten gebracht sind, für todt erklärt und wird beschlossen, dessen Vermögen nach §. 834 l. c. seinen nächsten Verwandten ohne Kaution auszuantworten, wovon die Betheiligten zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß gesetzt werden.

Naila, am 10. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Gütler Andreas Vögelein von Heppstädt will mit seiner Ehefrau und 3 Kindern nach Amerika auswandern. Allenfallsige Forderungen an dieselben sind daher längstens bis zum 15. März l. Js. dahier geltend zu machen, indem auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Herzogenaurach, den 8. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Strichsbekanntmachung.

In der Debitsache der Sabina Keim, Wittwe von der Kuchenmühle bei Gemeinfeld, wird die neuerbaute Mühle mit Wohnung, enthaltend eine Mahlmühle mit 4 Gängen, eine Gyps- und Schneidmühle, einen Lohgang, Scheune, Stallung, Kellerhaus und sonstige Nebengebäude, dann Gras- und Küchengarten, sammt 4½ Morgen 24½ Ruthen Artfeld an der Fussenburg und 1½ Morgen Wiesen neben der Baunach, im Taxe zu 9850 fl. nebst 3 walzenden Grundstücken, taxirt auf 210 fl. auf 4 mit 4 % verzinsliche Lichtmeßfristen 1844 mit 1847 zahlbar, am

Montag den 24. April d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Gemeinfeld dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und der Zuschlag sogleich ertheilt, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die Strichsobjekte an Ort und Stelle einsehen können, und die näheren Bedingungen an dem Termine selbst erfahren können.

Hofheim, am 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Mechel, Assessor.

Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 20sten v. Mts. ad Num. Prot. 7696 sollen nachstehende Realitäten, als:

2½ Tagwerk 42 [] R. die Steinbachwiese bei Seußen,
3 „ 84 „ Feld im Endenteich bei Selb

Digitized by Google

auf 12 Jahre der öffentlichen Verpachtung salva ratificatione ausgesetzt werden, daher hiezu Termin auf

Dienstag den 14. März d. Jahrs.

festgesetzt wurde, welches allenfallsigen Pachtliebhabern zur Nachricht dient.

Wunsiedel, den 1. März 1843.

Königliches Rentamt.

P. Bomhard.

Edictal-Ladung.

Der Bauer Georg Knab von Felkendorf hat gestern seine Zahlungs-Unvermögenheit angezeigt und die Eröffnung des Concursverfahrens beantragt. Zur Verringerung der Kosten, und weil die vorhandene Aktivmasse nicht zur Deckung der Hypothekenschulden hinreichend ist, hat man einen einzigen Edictstag ad liquidandum, excipiendum, re- und duplicandum auf

Montag den 27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu alle Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiemit geladen werden, daß den Nichterscheinenden der Ausschluß seiner Forderung von der Concursmasse trifft. Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben. Da das Aktiv-Vermögen, bestehend aus einem Gütlein sammt Zugehörungen in Limmersdorf und einigen walzenden Grundstücken von Georg Knab auf 1060 fl., die hierauf haftenden Hypothekenschulden aber auf 1340 fl. angegeben worden sind, so werden die nicht privilegirten Gläubiger auf §§. 32 und 33 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, wornach sie für den Fall, daß sie das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter sich fortsetzen wollen, für die Kosten dieses weiteren Verfahrens einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen haben, anmit hingewiesen.

Thurnau, den 28. Januar 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem ist ein Paquet mit Kaffee und Zucker auf dem Ladentische liegen geblieben.

Joh. Semmelmann.

Tuch und Beinkleider-Stoffe

in neuer Auswahl

zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,

Opernstraße.

Die Jahrgänge 1816 bis 1827, dann 1841 und 1842 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes, dann die Bayreuther Zeitung von 1816 bis 1840, so wie sämmtliche Jahrgänge des K. Regierungsblattes und des Gesetzblattes sind billigst zu haben in der Antiquariatsbuchhandlung von

B. Seligsberg in Bayreuth.

Ich warne hiermit Jedermann, meinem Schwiegersohne dem Schmiedgesellen Johann Sauer zu Mistelbach zu borgen oder mit ihm Verträge ꝛc. einzugehen, indem ich weder für ihn Zahlung leisten, noch für die aus letzterm hervorgehenden Verbindlichkeiten haften werde.

Mistelbach, den 27. Februar 1843.

Johann Bär, Webermeister.

(Bäumeverkauf.) Mehrere tausend zweijährige Kirschwildlinge sind wegen Mangels an Raum sehr billig zu verkaufen, so wie auch über 7 Schuh hohe Ahorn-, Eichen- und Pyramidenpappel-Stämme. Näheres bei

Höfler in Schönbrunn, nächst Wunsiedel.

Eine Gutsherrschaft auf dem Lande sucht einen Förster. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 23. Februar. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Böhme dahier.

Den 25. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Februar. Die Tochter des Königlich Bayerischen Rittmeisters im Chevauxlegers-Regimente Kronprinz, Max Freiherrn von Nesselrode-Hugenpoet.

— — Der Sohn des Regiments-Schuhmachers Braunewell, beim Königlichen Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.

— — Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Blanck in der Jägerstraße.

Digitized by Google

Den 27. Febr. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Bergmann im Neuenwege.

Den 1. März. Die Tochter des Bürgers und Maurermeisters Krohberger dahier.

— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 22. Februar. Der Schneidergeselle Johann Anton Riedel in St. Georgen, alt 29 Jahre, 4 Monate und 12 Tage.

— — Die Tochter des Webermeisters Kolb, alt 4 Jahre, 1 Monat und 2 Tage.

— — Die Tochter des Kaufmanns und Magistratsrathes Schmidt dahier, alt 8 Monate.

Den 24. Februar. Der Taglöhner Gerlach, alt 41 Jahre, weniger 4 Tage.

— — Die Tochter des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Ritter dahier, alt 1 Jahr und 1 Monat.

Den 26. Febr. Der Sohn des Bürgers, Papierfabrikanten und Besitzers der Hoffischerei, Langheinrich dahier, alt 7 Monate und 19 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Gastwirthes Dietrich dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 1 Tag.

Den 27. Febr. Der ledige Jäger Christoph Wunder aus Bischoffgrün, im Irrenhause zu St. Georgen, alt 60 Jahre.

Den 27. Febr. Die hinterlassene Wittwe des Häfnergesellen Hafenrichter dahier, alt 74 Jahre, 7 Monate und 2 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate.

Den 28. Febr. Die Ehefrau des Taglöhners Lauterbach dahier, alt 42 Jahre, 3 Monate und 25 Tage.

— — Der Sohn des Maurergesellen Trautner auf der Dürschnitz, alt 6 Monate und 18 Tage.

— — Die Invaliden-Wittwe Margaretha Katharina Hofmann im Neuenwege, alt 88 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Silberschmied in St. Georgen, alt 9 Jahre, 10 Monate und 14 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Februar 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101½	101⅛
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	668	665

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Dienstag am 7. März 1843.

Inhalt.

Militair-Conscription der Altersklasse 1819, in specie den Widerspenstigen Conrad Burgard von Homburg, in genere die Entlassung der Eingereihten bei dem Eintritt eines Widerspenstigen oder Deserteurs in Gemäßheit des §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes. — Verfahren bei Einlieferungen in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg. — Schulstelle in Wambach. — Erledigung der Pfarrei Rasch, im Dekanate Altdorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Militair-Conscription der Altersklasse 1819, in specie den Widerspenstigen Conrad Burgard von Homburg, in genere die Entlassung der Eingereihten bei dem Eintritt eines Widerspenstigen oder Deserteurs in Gemäßheit des §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke erhalten die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken ein K. Ministerial-Rescript vom 24sten v. Mts., in bezeichnetem Betreffe, zur Wissenschaft.

Bayreuth, den 3. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 25. November v. Js., bezeichneten Betreffs, unter Rückschluß der Beilagen desselben nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Kriegs-Ministerium folgendes zur Entschließung und Darnachachtung erwiedert:

Nach §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes hat nur derjenige Conscribirte auf die Wiederentlassung Anspruch zu machen, der statt des eintretenden Widerspenstigen eingereiht worden ist; haben mehrere solche Einreihungen stattgefunden, so ist daher, so oft ein Widerspenstiger eintritt, jedesmal nur die letzte Loos-Nummer die Enlassung zu fordern berechtigt, von einer Transmittirung dieses Rechtes aber, wenn sich der Besitzer der letzten Loos-Nummer, wie hier der Fall ist, desselben durch strafbare Handlungen verlustig gemacht hat, oder auf sonstige Weise wieder in Abgang

Digitized by Google

gekommen wäre auf seine Vormänner, ist in dem Gesetze nichts enthalten, und kann solche um so weniger Platz greifen, als in dem letztberührten Falle eine Ueberschreitung des Abstellungs-Contingents zur Heer-Ergänzung des betreffenden Jahrs aus dem einschlägigen Conscriptionsbezirk, welche die in Frage stehende Entlassung rechtfertigen würde, nicht bestehen. — Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Februar 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Verfahren bei Einlieferungen in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt:

1) das Ausschreiben vom 27. Juli v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1842, Nr. 91, S. 719) hinsichtlich der dem K. Polizeikommissariat zu Plassenburg bei jeder Einlieferung eines Individuums in die dortige Zwangsarbeits-Anstalt mitzutheilenden tabellarischen Charakteristik, und

2) den Absatz 3 der Ausschreibung vom 22. Mai 1833 (Kreis-Intelligenzblatt 1833, Nr. 65) wegen der dem Beschluß auf Ablieferung zur Zwangsarbeit voranzuschickenden gerichtsärztlichen Untersuchung des Individuums, zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Bayreuth, den 28. Februar 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle in Wambach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle in Wambach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 216 fl. 36 kr. soll nunmehr mit einem definitiven Lehrer besetzt werden.

Die Bewerber um dieselbe haben daher ihr Gesuch

binnen 14 Tagen

bei dem K. Landgerichte Ebermannstadt oder der K. protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektion Bamberg einzureichen.

Bayreuth, den 1. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Rasch, im Dekanate Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch Beförderung des Pfarrers Schick die Pfarrei Rasch, im Dekanate Altdorf erledigt worden ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit der nachstehenden Berechnung ihres Dienstein kommens hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen nichts.

Digitized by Google

2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde	99 fl. 36 kr.		
an Naturalien:			
1 Scheffl. 2 Mez. 2 Vlg. 1 Sechztl. Korn, à 8 fl. 27 kr.	12 fl. 3½ kr.		
2 Klafter weiches Holz	7 fl. — kr.		
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
3 Klafter Brennholz, à 4 fl.	12 fl. — kr.		
		130 fl. 39½ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung		20 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An Zehenten: für den Blutzehenten	9 fl. 15½ kr.		
2) An Waiderecht	1 fl. 30 kr.		
3) An Forstrecht: 6 Klafter weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr. .	21 fl. — kr.		
4½ Klafter Stöcke, à 1 fl. . . .	4 fl. 30 kr.		
150 Wellen, à 1 fl.	1 fl. 30 kr.		
5 Fuhren Nadelstreu, à 1 fl. 15 kr. . .	6 fl. 15 kr.		
		44 fl. —½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		191 fl. 24 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		41 fl. 40 kr.	
Summa		427 fl. 44 kr.	
Hievon die Lasten mit		19 fl. 32 kr.	
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen		408 fl. 12 kr.	

Wozu noch die in der Fassion auf 168 fl. angegebenen Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 27. Februar 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bayreuth, den 27. Februar 1843.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

werden

Mittwoch den 8. März d. J. Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokale mehrere Kleidungsstücke, ein Leiterwagen, ein Dungwagen und zwei Ochsen gegen baare Bezahlung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der K. Director,

Freyherr von Waldenfels.

Seelus.

Aus der Flöße vom Sommer 1842 steht zur Aushilfe für Minderbemittelte im hiesigen Flößholzmagazin ein unbedeutender Vorrath von Flößscheit- und Stöckholz zum Verkaufe.

Diejenigen, die dergleichen Brennholz kaufen wollen, haben sich entweder Dienstag oder Freitag bei dem Königlichen Rentamte dahier zu melden, und die Abgabe gegen die festgesetzten Preiße:

die Klafter Scheitholz zu 6 fl. 24½ kr.

„ „ Stöckholz zu 5 fl. 18½ kr.

zu erwarten.

Bayreuth, den 25. Februar 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Digitized by Google

Ediktal-Citation.

Auf die von der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Krafftshof, K. Landgerichts Erlangen, und deren Kindes-Curatel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schreez, diesseitigen Gerichts, gestellte Klage wegen Vaterschaft und Kindesernährung, wird hiermit zum Versuch der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 22. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt.

Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten, Kutschers Johann Sorger bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe nach Maaßgabe der vaterländischen Gerichtsordnung Cap. 5 §. 3 hiermit öffentlich geladen, sich am besagten Termin bei dem unterfertigten Gerichte entweder persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ausserdessen die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden verlustig wird und Kläger zum Beweis der Klage zugelassen werden. Uebrigens kommt zu bemerken, daß das Klagsprotokoll in der Registratur des unterzeichneten Gerichts stündlich eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Edictal-Citation.

Im hiesigen Depositorio befindet sich seit dem Jahre 1817 eine Masse des Georg Merkel von Sulzbach. Da nun der Eigenthümer derselben unbekannt ist, so werden auf Antrag des ex officio aufgestellten Curators des Georg Merkel dieser oder seine allenfallsigen Erben und Erbnehmer, sowie auch alle diejenigen, welche auf diese Masse, die in 119 fl. 28 kr. besteht, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum

11. December d. Js. Vormittags

bei unterfertigtem Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, außerdessen Georg Merkel für todt erklärt und obige Masse als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zuerkannt werden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der vorjährigen Generalversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth soll alljährlich eine Generalversammlung gehalten werden, in welcher über das verflossene Vereinsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen ist. Zu dem Ende werden die verehrlichen Vereinsmitglieder hiedurch eingeladen, sich am

Mittwoch den 5. April l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Vereinslocale gefälligst einzufinden. Nach geschehener Berichterstattung und Rechnungslegung können auch von einzelnen Mitgliedern kurze Vorträge aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte gehalten werden.

Bayreuth, 1. März 1843.

Der Ausschuß

des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Holle, Secretär des Vereins.

Am Donnerstag den 9ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird im hiesigen Hospital-Gebäude eine Parthie Haber dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und nach magistratlicher Genehmigung abgegeben werden.

Bayreuth, den 6. März 1843.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Januar 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 3918 bis 4980 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 23. März dieses Jahrs

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 3. März 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 21. März 1843 Nachmittags 3 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfer-

Digitized by Google

tigten Polizeibehörde im Orte Göggingen auf dem Wege des öffentlichen mündlichen protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

Die das II. Loos der K. Eisenbahnbau-Sektion Augsburg bildenden nachbezeichneten Arbeiten und Lieferungen:

1)	Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu . . .	43,935 fl. 2 kr.
2)	do. der Kunstarbeiten .	8,472 fl. 31 kr.
3)	Lieferung von Marksteinen	318 fl. — kr.
4)	Lieferung und Anrichten des Steinmaterials zum Unterbau	12,658 fl. 42 kr.
	im Gesammtbetrag zu	65,384 fl. 15 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 6. März 1843 an im Amtslokale der mit unterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, so wie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Göggingen, am 20. Februar 1843.
Königliches Landgericht.
Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 20. Februar 1843.
Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
Thenn, Ingenieur.

Ediktal-Ladung.

In der Verlassenschaftssache des in Algier verlebten Carl Freiherrn von Künsberg von hier werden dessen sämmtliche Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen mit Vorlage der Nachweise am

Donnerstag den 30. März l. Js. Vormittags 9 Uhr,
im Commissions-Zimmer Nr. 5

zu Protokoll anzumelden, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Bamberg, den 10. Februar 1843.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director,
Conrad.
A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Schneidergesellen Johann Grubert wird auf den Antrag der Interessenten das Wohnhaus Distrikt III. Nr. 1384, mit 1200 fl. besteuert, mit 2000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt und auf 2000 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Montag den 27. März früh 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung geschieht.

Zugleich werden alle jene, welche irgend eine Forderung an dieser Nachlaßmaßa zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem nämlichen Termin um so gewisser geltend zu machen, als außerdem sie bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt werden sollen.

Bamberg, am 28. Februar 1843.
Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Conrad.
A. Primbs.

In Sachen der Elisabetha Schwinn zu Lembach gegen den Schmiedsgesellen Georg Bornheim von Trosdorf, Schwängerung und Alimente betr., hat die Klägerin unterm 13. Februar a. curr. den ihr durch Interlokut vom 14. Januar l. Js. auferlegten Beweis theils durch Urkunden, theils durch Eidesdelation über die Negative des 2ten Beweissatzes angetreten.

Dem Verklagten, dessen gegenwärtiger Aufenthalt noch immer unbekannt ist, steht die Einsichtsnahme des klägerischen Beweisantrittes in hiesiger Registratur frei.

Hierbei wird demselben zur Angehung eines allenfallsigen Gegenbeweises resp. zur Abgabe seiner Erklärung auf das vorgelegte pfarramtliche Geburtszeugniß und die Eideszuschiebung eine 30tägige Frist unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses resp. der Agnition des pfarramtlichen Geburtszeugnisses und Annahme der Eidesverweigerung vorgesteckt. Bamberg, den 17. Februar 1843.
Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Vom K. Landgerichte Bamberg II.

wird die Ziegelhütte des Joseph Michael Krebs zu Bischberg mit $\frac{1}{16}$ Morgen Garten und Weiherlein, B.-Nr. 156^c, Steuer-Kapital 100 fl., K. Lehen, belastet mit

Digitized by Google

18 kr. Erbzins und 10 ₰ Handlohn, dann ¾ Morgen Feld, der Triebacker genannt, B.=Nr. 59, Steuer=Kapital 160 fl., dem Katharinenspital zu Bamberg lehenbar und zehentpflichtig, zum zweitenmal dem öffentlichen Verstriche ausgeboten, wozu Bietungs=Termin auf

Dienstag den 4. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Bischberg mit dem Bemerken anberaumt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Bamberg, den 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Edictal=Ladung.

In Sache der Charlotte Rau, ledig von Eichberg, und deren Vormundschaft ihres unehelichen Kindes gegen den Dienstknecht Friedrich Weber aus Eichberg wegen Vaterschaft und diesfallsiger Ansprüche ist der Verklagte im Verhandlungstermine am 17. Januar l. Js. öffentlicher Vorladung ungeachtet nicht erschienen.

Es wird daher noch einmal Verhandlungstermin auf

Mittwoch 12. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, und hiezu der abwesende Verklagte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß derselbe im Falle des Nichterscheinens seiner Einreden verlustiget, das Klagfundament für abgeläugnet angesehen, und der klagende Theil zum Beweise desselben gelassen werden soll.

Weismain, 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Nachbezeichnete, zur Conkursmasse des Seilermeisters Andreas Sorg zu Rattelsdorf gehörige Realitäten:

1) ein Wohnhaus mit Brunnen und Gemeinderecht, Bes.=Nr. 946 und 947, mit 260 fl. Steuer=Kap., jährlich 16¼ kr. Erbzins und dem Handlohn mit 10 Prozent belastet, Taxe 500 fl.,

2) ⅛ Tagw. Feld in der Peunth, Bes.=Nr. 1262b, mit 75 fl. Str.=Kap., 1 kr. Erbzins, 1 3/7 Metz. Korngült, 12⅝ kr. Geldbodenzins onerirt, zehentfrei, Taxe 60 fl.,

3) ⅛ Tagw. Feld bei der Schadenswiese, B.=Nr. 1262l, mit 65 fl. Str.=Kap., 1 kr. Erbzins, 1 4/7 Metz. Gerstengült, 12⅝ kr. Geldbodenzins belegt, Taxe 175 fl.,

4) ¼ Morgen Feld beim St. Heinrich, Bes.=Nr. 821, mit 75 fl. Str.=Kap., ½ kr. Erbzins, Handlohn zu 10 Prozent zum Kgl. Rentamte Rattelsdorf, dem Zehenten zur Pfarrei Rattelsdorf belastet, Taxe 180 fl.,

5) 1¼ Morgen 19 Ruthen Baumfeld im Foßgrund, Bes.=Nr. 498c, mit 210 fl. Str.=Kap., 12½ kr. Erbzins, 1 Metz. Korngült, dann Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent zum K. Rentamte Rattelsdorf belegt, Taxe 350 fl.,

6) ¼ Morgen 7 Ruthen Feld am Foßberg, Str.=B.=Nr. 517b, reicht die Steuer aus 50 fl. Kapital, jährlich ½ kr. Erbzins, 2/16 Korngült und den Zehenten und Handlohn wie vor,

7) ¼ Morgen 12 Ruthen Wiese im Weiherdamm, Str.=B.=Nr. 511, gibt die Steuer aus 25 fl. Kapital und jährlich ½ Kornbodenzins, Taxe 150 fl.,

8) ⅝ Morgen 34 Ruthen Feld im Kreuzanger, Bes.=Nr. 503, mit 100 fl. Str.=Kap., ½ kr. Erbzins, dann Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent onerirt, Taxe 250 fl.,

9) ¾ Morgen 35 Ruthen Feld auf dem Foßberg, Str.=Nr. 506, reicht die Steuer aus 65 fl. Kapital, jährlich ⅜ kr. Erbzins, dann Zehenten und Handlohn wie vor, Taxe 180 fl.,

10) ein Theil der zerschlagenen Neuhofswiese, Bes.=Nr. 512c, mit 60 fl. Str.=Kap. und 1 3/7 Metz. Kornbodenzins belastet, Taxe 350 fl.,

11) ⅞ Morgen Feld im Forst, Bes.=Nr. 1314, mit 115 fl. Str.=Kap., ⅜ kr. Erbzins, dem Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent belegt,

12) 1⅛ Morgen Feld im Blummer, Bes.=Nr. 504, mit 55 fl. Str.=Kap., 1¼ kr. Erbzins onerirt, zehent= und handlohnbar wie vor, Taxe 200 fl.,

werden künftigen

Donnerstag den 20. April 1843 Vormittags 10 Uhr

zu Rattelsdorf in der Post dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und werden die Strichsbedingnisse vor der Ver=

Digitized by Google

steigerung bekannt gemacht, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Zahlung des Kaufschillings nach Antrag der Gläubiger in 4jährigen Fristen erfolgt.

Seßlach, den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Publicandum.

Die dem Büttnermeister Adam Streitmann zu Oelschnitz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus Nr. 24 zu Oelschnitz,
2) ein dergleichen Nr. 32 allda, beide neu erbaut,
3) 3⅞ Tagwerk Holzland von der Abendhut, jetzt zu Feld und Wiesen kultivirt,
4) 1⅞ Tagwerk vom Abendhutholz Nr. 3 und
5) 1⅞ Tagw. dergleichen Nr. 4,

werden, da der Termin vom 31sten v. Mts. bei so ungünstiger Witterung vor sich ging, daß dadurch mehrere Kaufliebhaber zu erscheinen abgehalten wurden, auf gestellten Antrag dem weiteren Verkauf ausgesetzt.

Hiezu ist Strichtagesfahrt wieder in loco Oelschnitz auf den

13. März l. Js. Nachmittags von 1 — 4 Uhr

anberaumt, wo Kauflustige sich einzufinden haben.

Münchberg, am 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Daß der Schneidermeister Kaspar Schmidt und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Gumbmann, wohnhaft zu Reuth, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht.

Herzogenaurach, den 25. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

In dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten Amtes werden

Dienstag den 14. März früh 10 Uhr

14 Wilddecken und

eine Partie Fuchsbälge

meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Horlach, den 1. März 1843.

Königliches Forstamt.

Mannert.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlaß des Gräflich Giechischen Kanzleidieners Gottlieb Graf in Buchau gehörigen Immobilien, bestehend in

a)	einem Wohnhause sammt angebautem Städelein Nr. 11, geschätzt auf	440 fl.,
b)	¼ Tagw. Hofraith und Garten, geschätzt auf	30 fl.,
c)	ein Backofen, geschätzt auf . . .	15 fl.,
d)	½ Tagw. Feld im untern Anger von ehemaliger Buchauer Gemeinde, geschätzt auf	100 fl.,
e)	¼ Tagw. Rasen im Eichellohn, geschätzt auf	45 fl.,
f)	¼ Tagw. Feld daselbst, geschätzt auf .	30 fl.,
g)	¼ Tagw. Holz vom Bauernholz im obern Anger, nun Oedung, geschätzt auf	10 fl.,
h)	⅛ Tagw. Pflanzbeet am Hause, geschätzt auf	5 fl.
	Summa	675 fl.

werden auf den

29. März Vormittags 10 Uhr

im Schützischen Gasthause zu Buchau vorbehaltlich der Genehmigung der Erbsinteressenten öffentlich versteigert.

Die Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gemacht und dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit sofort nachweisen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Gottlieb Graf Forderungsansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche, insoweit dieselben nicht schon aktenmäßig sind, bis zum

28. März d. Js.

um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Thurnau, den 23. Februar 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Digitized by Google

Das unterfertigte Amt versteigert in verschiedenen Distrikten:

a) der gutsherrlichen Forstrevier Kohlstein
Montag den 13ten l. Mts.

45 Eichen,
28 Fohren-Baustämme,
18 Klafter weiches Scheitholz,
25 Schock harte Wellen,
180 Stück Faßreif,
200 Hopfenstangen,
5 alte Obstbäume,
4 Abtheilungen Aststreu.

Die Zusammenkunft ist am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr im Dorfe Tüchersfeld;

b) der gutsherrlichen Forstrevier Trockau
Samstag den 18ten l. Mts.

47 Fohren-Baustämme,
13 Blöcher Fohren und Fichten,
2 Eichen,
2 Kirschbäume,
9 Fohren-Stangen,
74 Klafter weiches Scheitholz,
1 „ Buchenholz,
4 Haufen dürre Fohrenstangen,
12 Abtheilungen Aststreu.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Schnepfenschlage, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber hiemit eingeladen werden, und wird sich die gutsherrliche Genehmigung vorbehalten.

Diejenigen Personen, welche noch vom vorigen Jahre mit Holzgeldern im Rückstande sind, bleiben heuer von der Versteigerung ausgeschlossen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 2. März 1843.

Freiherrlich von Großisches Rent- und Forstverwaltungs-Amt Trockau.

Martin.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personale in München betr.)

Um in dem Vereins-Rechnungswesen jene Ordnung erhalten zu können, welche die Wichtigkeit desselben erfordert, werden sämmtliche Herrn Mitglieder wiederholt ersucht, ihre Vereins-Beiträge rechtzeitig, das ist, immer vor Ablauf des dritten Monats eines jeden Quartals zu berichtigen, damit man an Einsendung der Quartals-Extracte innerhalb des gegebenen Termins nicht gehindert ist.

Nach einer Mittheilung des Central-Verwaltungs-Ausschusses vom 8. Januar curr. ist hiebei zu bemerken, daß von demselben die Bestimmung des §. 7. der Statuten strenge gehandhabt wird und unter keinerlei Vorwand hievon abgegangen werden kann, sohin auch Nachsendungen nicht mehr angenommen werden.

Bayreuth, 2. März 1843.

Fr. Stillkrauth, Controleur,
als Bezirks-Ausschuß oben genannten Vereins.

Eine Gutsherrschaft auf dem Lande sucht einen Förster. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

1500 fl. sind gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen. Bei wem? sagt die Redaktion.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. März 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ § prompt. .	101⅛	101
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	667	664

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Donnerstag am 9. März 1843.

Inhalt.

Biertaxe. — Rückgabe der Interimsscheine zu den Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen. — Im Thurnauer Consistorialbezirk im Jahr 1842 erzielte Schenkungen und Sammlungen für kirchliche Zwecke. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Biertaxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die brauenden Bürger:

Büttnermeister Heinrich Layritz,
Büttnermeister Georg Krämer,
Metzger Paulus Lang,
Bäckermeister Erhardt Speckner und
Zapfenwirth Konrad Detzer,

von hier haben sich bereit erklärt, die Maas Winterbier, unter der Voraussetzung eines guten tarifmäßigen Biers um 5 kr. verleit zu geben.

Dieser wohlgemeinte und Nachahmung verdienende Bürger- und Gemeinsinn wird der bestehenden Vorschrift gemäß, unter Anerkennung dieser das allgemeine Beste befördernden Handlungsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Rückgabe der Interimsscheine zu den Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Staatsschuldentilgungs-Commission wird die Auswechslung der von den K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen ausgestellten Interimsscheine gegen die von der K. Staatsschuldentilgungs-Commission

Digitized by Google

ausgefertigten und von den ständischen Commissarien unterzeichneten förmlichen Schuldurkunden von vielen Behörden ungewöhnlich verzögert und trotz mehrfacher Aufforderungen theilweise sogar Jahre lang hinausgeschoben.

Zur Beseitigung der hiedurch für die dienstliche Ordnung der K. Spezialkassen hervorgehenden Nachtheile hat sich die K. Staatsschuldentilgungs-Commission veranlaßt gesehen, die Anordnung zu treffen, daß stets nach Ablauf eines Monats die während desselben emittirten Schuldurkunden den betheiligten Gläubigern durch zweimalige Veröffentlichung in dem Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht und diese sonach in den Stand gesetzt werden, sich von dem Eintreffen der einschlägigen Urkunden Kenntniß zu verschaffen und deren Auswechslung gegen Rückgabe des Interims- und resp. Haftscheins zu bewirken.

Um dieser Anordnung allenthalben den entsprechenden Erfolg zu sichern, ergeht daher an sämmtliche Behörden hiemit die Weisung, den bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen der Spezialkassen stets die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und unverweilt, längstens aber allemal binnen 10 Tagen, von dem Erscheinen der Veröffentlichung im Kreisblatte an gerechnet, sämmtliche in ihren Kassen befindliche Interimsscheine, dieselben mögen Einstandskapitalien, Sparkasse- oder Stiftungs-Gelder betreffen, zur Umwechslung gegen die eigentlichen Schuldurkunden mitzutheilen.

Es muß die pünktlichste Befolgung dieses Auftrags um so zuverlässiger erwartet werden, als hiedurch die dienstliche Ordnung der treffenden K. Spezialkassen wesentlich gefördert wird, die rechtzeitige Umwechslung der Interimsscheine in dem eigenen Interesse der betheiligten Behörden liegt und deren Geschäfte überdies durch die eingeführte monatliche Bekanntmachung eine wesentliche Erleichterung finden.

Gegen säumige Behörden wird auf einkommende Anzeige unnachsichtlich mit Strafe vorgefahren werden.

Bayreuth, den 1. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Consistorial-Bekanntmachung.

(Die im Thurnauer Consistorialbezirk im Jahr 1842 erzielten Schenkungen und Sammlungen für kirchliche Zwecke betr.)

Nach den vorliegenden pfarramtlichen Verzeichnissen sind im hiesigen Bezirke im Jahr 1842 an Schenkungen und Sammlungen für kirchliche Zwecke eingekommen:

1) Pfarrei Azendorf: a) an Geldgeschenken 17 fl. 43½ kr., b) 3 Kerzen und 2 Talglichter, im Werthe zu 3 fl. 14 kr., c) Klingelsackeinlagen 31 fl. 45 kr., d) freiwillige Beiträge zum Local-Bibelverein 2 fl. 8 kr.
2) Pfarrei Berndorf: a) an Geldgeschenken 5 fl. 3½ kr., b) 6 Kerzen und 2 Altarschemel, im Werthe zu 5 fl. 36 kr., c) Klingelsackeinlagen 95 fl. 36½ kr., d) freiwillige Beiträge zum Local-Bibelverein 7 fl. 52 kr.
3) Pfarrei Buchau: a) an Geldgeschenken 166 fl. 2½ kr., b) 4 Kerzen, im Werthe zu 3 fl., c) Klingelsackeinlagen 87 fl. 33½ kr., d) freiwillige Beiträge zum Local-Bibelverein 2 fl. 28 kr.
4) Pfarrei Krögelstein: a) an Geldgeschenken: — fl. — kr., b) 18 Kerzen, im Werthe zu 9 fl., c) Klingelsackeinlagen: 53 fl. 19½ kr., d) freiwillige Beiträge zum Local-Bibelverein 6 fl. 24 kr.
5) Pfarrei Limmersdorf: a) an Geldgeschenken 25 fl., b) eine Altar- und Kanzelbekleidung, Kerzen, eine Glockenstrangwalze und eine Lichtputze, im Werthe zu 17 fl. 54 kr., c) Klingelsackeinlagen 73 fl. 22 kr., d) freiwillige Beiträge zum Local-Bibelverein 3 fl. 30 kr.
6) Pfarrei Peesten: a) an Geldgeschenken 15 fl. 21½ kr., b) 6 Kerzen, 100 Stück Hostien und 1 Pfund Lichter, im Werthe zu 4 fl. 4 kr., c) Klingelsackeinlagen 60 fl. 2½ kr., d) freiwillige Beiträge zum Local-Bibelverein 2 fl. 7 kr.
7) Pfarrei Thurnau: a) an Geldgeschenken 60 fl., b) 16 Altarkerzen und 10 Pfund Millikerzen für den Kronleuchter, im Werthe zu 12 fl. 30 kr., c) Klingelsackeinlagen 185 fl. 57½ kr., d) freiwillige Beiträge zum Local-Bibelverein 1 fl., wobei bemerkt wird, daß wegen der vorjährigen Mißerndte vom hiesigen Pfarramte keine Veranlassung zu freiwilligen Geschenken und Beiträgen für den Bibelverein gegeben wurde.

Digitized by Google

Indem die unterzeichnete Stelle dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird von ihr zugleich der in den genannten Kirchengemeinden durch die angeführten Gaben kund gegebene Sinn für christliche Milde, Wohlthätigkeit und für Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse ehrend anerkannt.

Thurnau, den 3. März 1843.

Gräflich Giech'sches protestantisches Mediat-Consistorium.
Gebhard.

Krienes, Sekr.

Bayreuth, den 30. Januar 1843.

Ausschreiben.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Der Kaufmann Moritz Gutmann dahier und dessen Ehefrau Clara Gutmann, geborne Erlebach aus Fürth, haben vermöge gerichtlich verlautbarter Uebereinkunft vom 24. Januar d. Js. die hierorts geltende Gütergemeinschaft der Eheleute unter sich ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Edikt-al-Citation.

Nach dem dießgerichtlichen Hypothekenbuche haben die Relikten des Dr. medicinae Scholler die zur ersten Stelle auf das Rittergut Schönwald eingetragene Forderung von 6250 fl. am 10. Februar 1806 an den damaligen Reichspostmeister Georg Wolfgang Fischer cedirt.

Von diesem Capitale hat

a) am 16. März 1821 der Regierungs-Sekretair Hagen als Mandatar der angeblichen Erben der Hofkammerräthin Christiana Wilhelmina Johanna Riedel, Tochter des Reichspostmeisters Fischer, dem Privatier Simon Uhlfelder dahier die Summe von 1512 fl. 30 kr. rhl.,

b) und sind von denselben Riedel'schen Erben laut Vertrag vom 17. October 1821 resp. 27. Julius 1823 der Wittwe des Oberpostmeisters Fischer, Sohnes des Reichspostmeisters Fischer 800 fl. cedirt.

Beiderlei Cessionen können nur dann für rechtsbeständig angenommen werden, wenn die Cessionarien nachgewiesen haben werden, daß der ihnen abgetretene oder ein größerer Antheil an der ursprünglichen Forderung von 6250 fl. durch die Theilung des Reichspostmeister Fischerschen Nachlasses auf die Hofkammerräthin Christiana Wilhelmina Riedel gekommen sey.

Die desfalls bisher versuchten Nachweise sind ungenügend geblieben.

Da aber den beiden Cessionarien daran gelegen, daß die bedingte Vormerkung der Cessionen in den unbedingten Eintrag übergehe, so ist auf Edictal-Citation der Reichspostmeister Fischer'schen und der Kammerräthin Riedelschen Erben angetragen worden.

Es werden demnach:

A. die abwesenden Nachkommen des Reichspostmeisters Georg Wolfgang Fischer und dessen Ehegattin Margaretha Johanna, geborne Unger, nämlich:

1) Ephraim Fischer, geboren am 19. Mai 1766, oder dessen Relikten,

2) Johann Jakob Fischer, geboren am 14. März 1776, oder dessen Relikten,

3) Wilhelm Friedrich Christian Fischer, geboren am 4. September 1777, oder dessen Leibeserben;

B. die neun Kinder der Kammerräthin Christiana Wilhelmina Johanna Riedel, oder deren Leibeserben

hiermit aufgefordert:

binnen heute und drei Monaten, nämlich bis zum 16. Mai laufenden Jahres

ihre etwaigen Ansprüche an die für den Reichspostmeister Fischer eingetragene Forderung auf Schönwald, insbesondere ihre Ansprüche auf die dem Privatier Simon Uhlfelder und der Oberpostmeisters-Wittwe cedirten Antheile gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls der Uebergang des Capitals von 6250 fl. auf die Kammerräthin Riedel für nachgewiesen und die Cessionen für

Digitized by Google

rechtsbeständig angenommen, die genannten beiden Cessionarien als gehörig legitimirte Inhaber beider Forderungs-Antheile im Hypothekenbuche werden eingetragen werden.

Bayreuth, am 17. Februar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des verstorbenen Fuhrbauern Conrad Hammon zu St. Georgen, bestehend aus einem ganz neu erbauten einstöckigen Wohnhause, nebst Keller, Stallung und 8 [] R. Gartenland, E. Nr. 94 und St.-B.-Nr. 1073½, der Brandversicherungskassa mit 1600 fl. einverleibt und nach dießgerichtlichem Schätzungsprotocolle d. d. 6. Januar 1843 auf 1350 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Versteigerungstermin auf den

11. April c. Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, mit dem Bemerken, daß der Versteigerungsact und Zuschlag nach dem §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach dem §. 94 et seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehen wird.

Erwerb- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen, und ihnen eröffnet, daß das Schätzungsprotocoll mit der näheren Beschreibung des licitirten Anwesens bei hiesigem Gerichte bis zum Versteigerungstermin eingesehen werden kann.

Bayreuth, am 2. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Aus der Flöße vom Sommer 1842 steht zur Aushilfe für Minderbemittelte im hiesigen Flößholzmagazin ein unbedeutender Vorrath von Floßscheit- und Stöckholz zum Verkaufe.

Diejenigen, die dergleichen Brennholz kaufen wollen, haben sich entweder Dienstag oder Freitag bei dem Königlichen Rentamte dahier zu melden, und die Abgabe gegen die festgesetzten Preiße:

die Klafter Scheitholz zu 6 fl. 24½ kr.
" " Stöckholz zu 5 fl. 18½ kr.

zu erwarten.

Bayreuth, den 25. Februar 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte K. Forstamt versteigert künftigen Montag den 13. März 1843 Vormittags 9 Uhr in loco Heinersreuth

46 Stück weiche Blöcher,
120 Stück Buchen-Geräthstangen und
130 Klafter weiches Brennholz

aus den Forstorten Ungarische Haide und Kühloch im K. Forstreviere Heinersreuth.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 5. März. 1843.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der vorjährigen Generalversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth soll alljährlich eine Generalversammlung gehalten werden, in welcher über das verflossene Vereinsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen ist. Zu dem Ende werden die verehrlichen Vereinsmitglieder hiedurch eingeladen, sich am

Mittwoch den 5. April l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Vereinslocale gefälligst einzufinden. Nach geschehener Berichterstattung und Rechnungslegung können auch von einzelnen Mitgliedern kurze Vorträge aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte gehalten werden.

Bayreuth, 1. März 1843.

Der Ausschuß
des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Holle, Secretär des Vereins.

Die der Almosenkasten-Stiftung vom Frucht-Jahre 1842 aufgeschütteten Gilt- und Zehent-Getraidter sollen Montag den 13ten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr im

Digitized by Google

Seelhause mit Vorbehalt der Magistratischen Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verwerthet werden.

Bayreuth, 7. März 1843.

Die Verwaltung.

Bekanntmachung.

In Folge Anrufens eines Privatgläubigers wird das dem Säckler David Heinrich Freiberger in Pegnitz gehörige Anwesen, bestehend:

1) in dem einstöckigen Hause Nr. 54 der Altstadt Pegnitz, von mittelmäßigem Baustande, taxirt auf 600 fl.,
2) in dem daran stoßenden Gärtlein, werth 20 fl.,
3) in einem Tagwerk Feld, der Kraffelstein, geschätzt auf 80 fl.,

am Donnerstag den 30. März früh 10 Uhr an den Meistbietenden im Posthause zu Pegnitz versteigert, wohin man die Kaufslustigen, welchen die Einsichtsnahme der Schätzungsverhandlung inzwischen diesseits offen steht, vorladet. Schnabelwaid, den 10. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Edictal-Ladung.

In Sachen der Kunigunda Müller, ledig von Geutenreuth, und der Vormundschaft ihres unehelichen Kindes gegen Johann Betzold, ledig von Mainklein, Vaterschaft und Kindesalimentation betreffend, wurde zum Versuche der Sühne, oder im Falle des Mißlingens dieser, zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin auf

Donnerstag den 20. April l. J. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt.

Der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, die gegen ihn erhobene Klage bei der Registratur dahier einzusehen, und im Termine persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten bei Vermeidung der Kostentragung sich zu stellen.

Weismain, in Oberfranken am 28. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Landgerichts-Scribent Heinrich Burucker von Thurnau als Sportelrendant bei dem K. Landgerichte dahier aufgestellt wurde, und nur derselbe befugt ist, die Einnahme und Abquittirung der Tax- und Sportel-Gefälle zu beschäftigen.

Weismain, am 28. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Dem 2ten hiesigen Königl. Landgerichts-Assessor Zinck ist von den höchsten Kreis-Behörden die 2te Deposital-Curators-Stelle bei dem Königl. Landgericht Hollfeld übertragen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hollfeld, den 28. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das den Bauer Johann Zapf'schen Eheleuten zu Pilgramsreuth zuständige Bauerngut, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Keller, Scheune und Schupfe, 70 [ ] R. Graßgarten am Hause, 8 Jauchert Feld, 26 Jauchert Waldboden, 6¼ Jauchert Wiesen, dann 2 Gemeindetheile, 1 Jauchert Wiese im Steinbach und ¼ Jauchert Wiese im Steinbach, welche Besitzungen nach Abzug der Lasten auf 3659 fl. 30 kr. gerichtlich gewürdigt worden sind, an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Fraas'schen Wirthshause zu Pilgramsreuth anberaumt worden, an welchem Kaufliebhaber sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Die Taxations-Verhandlung kann in der Registratur des Landgerichts täglich eingesehen werden.

Rehau, am 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledige 23jährige Bauerntochter Magdalena Beutner von Weingarts, Tochter des Bauersmanns Johann Georg Beutner dortselbst, hat um die Auswanderungs-Erlaubniß nach Nordamerika dahier nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche gegen diese sind am

27. März d. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Gräfenberg, den 4. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Die ledige Dienstmagd Margaretha Rahner, älternlos von Weingarts, ist gesonnen mit ihrem außerehelichen 13jährigen Knaben, Namens Johann, nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Liquidation allenfallsiger Rechtsansprüche an selbige ist Termin auf den

27. März d. Js.

anberaumt, wobei solche bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden sind.

Gräfenberg, den 4. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Der ledige Dienstknecht Johann Wolfgang Rakelmann von Oberzaunsbach, älternlos, 38jährigen Alters, hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht.

Zur Liquidation allenfallsiger Forderungen und Rechtsansprüche an diesen ist Termin auf den

27. März d. Js.

dahier angesetzt, wobei solche gehörig, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen sind.

Gräfenberg, den 4. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Johann Mahr von Isling und seine Ehefrau Barbara, geborne Pfeifer, haben die Gemeinschaft der Güter unter sich nach Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen, was hiermit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, am 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Der Schmiedmeister Konrad Wagner von Michelau hat sich zahlungsunfähig erklärt und auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um ihnen Zahlungsvorschläge zu machen, und resp. auf Nachlaß mit ihnen zu unterhandeln. Demgemäß werden hiemit alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben, welche Forderungen zu machen haben, auf

Freitag den 21. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und zur Erklärung über die zu machenden Vorschläge bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in dem weiteren Verfahren anher vorgeladen und wird nur noch bemerkt, daß das Gesammtvermögen des Schuldners auf 2836 fl. 42 kr. abgewerthet ist, während die Hypothekenschulden sich auf 2200 fl. und die noch übrigen angegebenen Schulden auf 2395 fl. 42 kr. belaufen.

Lichtenfels, 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Todeserklärung.

Unter Bezugnahme auf das öffentliche Ausschreiben vom 29. August 1841

vid. das Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 130 und 150 des Jahres 1841 und 14, 32 und 53 des vorigen Jahres,

wird der ledige Schneidergeselle Adam Johann Hägel von Naila, da er sich am 30. Juni 1842 weder persönlich hierorts gestellt, noch sonst innerhalb der nach §. 823 und 828 des allgemeinen preußischen Landrechts Thl. II. Tit. 18 vorgeschriebenen Zeit, insbesondere seit der veranlaßten öffentlichen Vorladung gemäß Tit. 37 §. 10 der preußischen Prozeßordnung von dem Abwesenden, dessen Leben und Aufenthalte eine Nachricht einlief, was der auf-

Digitized by Google

gestellte Kurator eidlich erhärtete, auch die Zeitungsblätter richtig zu den Acten gebracht sind, für todt erklärt und wird beschlossen, dessen Vermögen nach §. 834 l. c. seinen nächsten Verwandten ohne Kaution auszuantworten, wovon die Betheiligten zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß gesetzt werden.

Naila, am 10. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Elias Burger von Issigau will mit seiner Frau und seinen 3 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

17. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig zu liquidiren.

Naila, am 16. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Herpich von Freschgrün will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

17. März d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 16. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die den Webermeister Georg Bayerleinschen Eheleuten zu Selbitz zugehörigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus nebst Keller, Hs.-Nr. 167, Bes.-Nr. 373, im Werthe zu 585 fl.,
2) ¾ Tagw. Feld am Leupoldsgrüner Wege, Bes.-Nr. 374, werth 45 fl.,
3) ½ Tagw. Feld bei der Ditschen, Bes.-Nr. 375 und ¼ Tagw. Wiese eben daselbst, Bes.-Nr. 376, werth 120 fl. und
4) 1¼ Tagw. Feld, der Peterleinsacker genannt, Cat.-Nr. 523, werth 150 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hat man Termin hiezu auf

Freitag den 24. März d. Js. früh 10 Uhr

zu Selbitz auf dem Rathhause anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maaßgabe des §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unter Bezugnahme des §. 64 und 69 des neuen Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolgt. Vor dem Verstriche selbst werden die Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden.

Naila, am 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Taglöhners-Wittwe Maria Catharina Plank von Marxgrün hat ihre Ueberschuldung angezeigt und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Nach §. 32 der Prioritätsordnung wird der Gläubigerschaft hiermit bekannt gemacht, daß sich der Vermögensstand der Gemeinschuldnerin in der Art herauswirft, daß 40 fl. Activ-Vermögen, dagegen 191 fl. bevorzugte Schulden sind, mithin eine Ueberschuldung von 151 fl. vorhanden ist. Zur gütlichen Austragung der Sache wird Termin auf den

31. März curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger hiermit geladen werden.

Von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrheit anschließen.

Naila, am 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Daß Georg Stephan Reich aus Mitwitz von dem Unterzeichneten als Sportel- und Depositen-Rendant bei hiesigem Landgerichte angestellt, und gehörig verpflich-

Digitized by Google

tet worden, und daß die von ihm ausgestellt werdenden Quittungen sonach vollkommene Gültigkeit haben, wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenaurach, am 3. März 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Der im diesseitigen Steckbriefe vom 18ten v. Mts. ausgeschriebene Michael Stauber vulgo Spitzerer von Adlholz ist bereits wieder hieher eingekommen.

Die allegirte Ausschreibung wird daher bezüglich dieses Stauber außer Wirksamkeit gesetzt.

Bilseck, den 1. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Christl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten Amtes werden

Dienstag den 14. März früh 10 Uhr

14 Wilddecken und

eine Partie Fuchsbälge

meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Horlach, den 1. März 1843.

Königliches Forstamt.

Mannert.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg ist so eben erschienen und in Bayreuth in der Buchner'schen Buchhandlung zu haben:

Der belehrende
bayerische Secretair.
Ein Hand- und Hilfsbuch
für die
Geschäfts- und Gerichtsverhältnisse des Bürgers mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Inhalt.

I. Eine Anleitung zur Abfassung von Bitten, Vorstellungen und Eingaben. II. Ein vollständiger Briefsteller. III. Belehrung über die Abfassung von Verträgen aller Art, so wie von Testamenten und Codicillen. IV. Ueber Hypotheken, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Staatspapiere und Actienwesen, Wechsel und andere ins Handels- und Verkehrwesen einschlagende Aufsätze. V. Eine faßliche Auseinandersetzung des bayerischen Criminal- und Civilprozesses. Im Anhange die in Bayern geltenden Rechte, das Stempelgesetz, die Namen und Titulaturen aller bayer. Civil- und Militairstellen, sowie die Erklärung der im Geschäfts- und Amtsstyle gebräuchlichen Fremdwörter.

Mit mehr als 800 Formularien.

Von

einem praktischen Geschäftsmanne.

636 Seiten gr. 8. Preis broschirt 1 fl. 30 kr.

Wer nur einen Blick auf vorstehende des hier beschränkten Raumes wegen unvollständige Inhaltsanzeige wirft, wird sich überzeugen, daß noch kein ähnliches mit so vieler Umsicht bearbeitetes und darum für Jedermann brauchbares, für Viele aber ganz unentbehrliches Buch erschienen ist. Der Preis ist der allgemeinen Zugänglichkeit wegen im Verhältnisse sehr niedrig gestellt.

Die Jahrgänge 1816 bis 1827, dann 1841 und 1842 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes, dann die Bayreuther Zeitung von 1816 bis 1840, so wie sämmtliche Jahrgänge des K. Regierungsblattes und des Gesetzblattes sind billigst zu haben in der Antiquariatsbuchhandlung von

B. Seligsberg in Bayreuth.

(Gesuch.) Ein Scribent, 19 Jahre alt, welcher seit mehreren Jahren in Landgerichten conditionirte, sich über Brauchbarkeit und Moralität legal ausweist, wünscht bis zum 1. April c. bei einem Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichte oder Herrn Rechtsanwalt in Condition zu treten.

Frankirte mit Z. Z. bezeichnete Briefe befördert die Redaction dieses Blattes.

1500 fl. sind gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen. Bei wem? sagt die Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Sonnabend am 11. März 1843.

Inhalt.

Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Subscription auf Allgauer Zucht-Rindvieh. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Namens-Verzeichniß bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen, deren Geburtsort in den betreffenden Todesscheinen unrichtig angegeben ist, mit dem Auftrag an sämmtliche obenbenannte Behörden, in geeigneter Weise zu ermitteln, ob sich hierunter Angehörige ihres Bezirkes befinden.

Das Ergebniß ist jedenfalls unterfertigter K. Stelle

binnen vier Wochen

anzuzeigen. Bayreuth, den 4. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

II. Verzeichniß

der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen unrichtig angegeben sind.

Heinrich Wolf aus Dogoust.
Valentin Kern aus Hettingen.
Kaspar Fischer aus Schmalenberg.
Damian Baus aus Unterethal.
Johann Betschaert aus Kiegelerten.
Johann Bertrand aus Walenheim.
Eugen Deforest aus Roback.
Jakob Lander aus Bolin.
Johann Michael Bentz aus Eberstein.
Jakob Kraft aus Oberorenbach.
Johann Saalfrank aus Drogen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Subscription auf Allgauer Zucht-Rindvieh betr.)

Den durch den vorjährigen ungewöhnlich großen Futtermangel so sehr verringerten Rindviehstand in Oberfranken hat das unterzeichnete landwirthschaftliche Comité nach Maaßgabe der ihm zu Gebote stehenden Geldmittel durch Einführung von Zuchtstieren und Kühen edler und den meisten Gegenden Oberfrankens ganz entsprechender Raçe wieder theilweise ergänzen zu helfen beschlossen, und hält es im Interesse der so äußerst wichtigen und gemeinnützigen Sache für nöthig und zweckmäßig, statt wie früher geschehen im Herbste, jetzt schon bis zur gewöhnlichen Sprungzeit in diesem Frühjahre und zwar gegen Ende des Monats April d. Js. einen Transport der unter allen Lokal- und klimatischen Verhältnissen bei entsprechender Pflege sich bewährten Allgauer Zuchtstiere (Bullen, Farren, Reit- oder Heerdochsen) nebst jungen, trächtigen, milchreichen Kühen nach Oberfranken einzuführen.

Dem gemäß werden die landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken hierdurch aufgefordert, in ihren Distrikten

A. auf 1¼ — 2jährige Allgauer Zuchtstiere (Farren, Bullen, Reit- oder Heerdochsen) und

B. auf dergleichen schöne, junge, milchergiebige, ganz fehlerfreie Kühe, welche 1 bis höchstens 3 Kälber geboren haben,

Subscriptionen von oberfränkischen Landwirthen zu sammeln, und solche an das landwirthschaftliche Comité bis längstens 26. März d. Js. hierher einzusenden.

Die Subscriptionspreise solcher Rindviehstücke stellen sich nach den eigens eingeholten Mittelpreisen gegenwärtig wie folget:

1) für einen schönen, guten, 1¼ — 2jährigen Zuchtstier (Bullen, Farren ꝛc.) je nach der Qualität von 40 — 48 Gulden, und

2) für eine ganz schöne, fehlerfreie, milchreiche junge Kuh, mit dem 2ten oder 3ten Kalbe trächtig und auf Martini oder längstens Anfangs Decembers heuer kälbernd

a) von der schwersten Gattung bei circa 9 Centner lebenden Gewichts 90 — 99 Gulden,

b) „ „ mittelschweren Gattung bei circa 8 Centner lebenden Gewichts 80 — 88 Gulden,

c) „ „ leichteren Gattung bei circa 6 bis 7 Centner lebenden Gewichts 70 — 77 Gulden.

Weitere Daraufzahlungen auf die Kaufschillinge und sämmtliche Transportkosten ꝛc. bis Bayreuth trägt das landwirthschaftliche Comité, und den Subscribenten wird Zeit und Ort der einstigen Uebergabe bestellter Stücke später noch besonders und näher mitgetheilt werden.

Die Subscriptionspreise für bestellte Viehstücke, Zuchtstiere und Kalbinen, müssen den schriftlichen Bestellungen durch die landwirthschaftlichen Mittelorgane in 8 Tagen darauf unfehlbar nachfolgen, — und den schriftlich bei dem Comité eingesendeten Subscriptionen wird nach deren Einlauf entsprochen, so daß — bei in Erwartung stehender großer Conkurrenz — später kommende bis zum nächsten Herbste zurückgestellt werden.

Der Wohnort und Gerichtsbezirk der Subscribenten, so wie die dem Wohnorte derselben nächste Brief-Poststation, ist in den Subscriptionslisten oder einzelnen Gesuchen genau anzugeben, um von hier aus nöthige Benachrichtigungen schleunigst dahin bringen zu können.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden geeignete Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 9. März 1843.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wie bereits bekannt, besteht für einige Grenzgemeinden im Königreiche Bayern ein geringerer Verkaufspreiß des Salzes, zugleich aber auch das Verbot des Rückverkaufs solchen Salzes von einer bevortheilten in eine nicht begünstigte Gemeinde.

Dieses Verbot wird hiermit in Folge höchsten Königl. Regierungs-Auftrags mit dem Bemerken erneuert, daß die Contravenienten in eine arbiträre Strafe verfallen und nach Umständen auch Confiscation des Salzes eintritt, wenn damit ein Hausirhandel in Verbindung steht.

Bayreuth, am 4. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte K. Forstamt versteigert künftigen Montag den 13. März 1843 Vormittags 9 Uhr in loco Heinersreuth

46 Stück weiche Blöcher,
120 Stück Buchen-Geräthstangen und
130 Klafter weiches Brennholz

aus den Forstorten Ungarische Haide und Kühloch im K. Forstreviere Heinersreuth.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 5. März. 1843.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Bothmer.

Zur Einnahme der Beleuchtungs-Beiträge pro 184$\frac{4}{5}$ werden die Tage vom 14ten bis 21sten d. Mts. bestimmt.

Die beitragspflichtigen Einwohner werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß

von 100 fl. Haussteuer-Kapital 2 Kreuzer,
von jedem Gulden Gewerbsteuer 6 Kreuzer

bezahlt werden muß.

Bayreuth, am 8. März 1843.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.
Schmidt.

Edictal-Ladung.

Die Handelsjuden-Wittwe Besla Kupfer von Hirscheid will mit ihren beiden Kindern, Moses und Jette Kupfer nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Die allenfallsigen Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, Behufs der Liquidation ihrer Forderungen gegen genannte Besla Kupfer, sich binnen 3 Wochen ausschließender Frist bei unterfertigter K. Behörde zu melden.

Bamberg, den 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution soll der den Bauer Andreas und Eva Lang'schen Eheleuten zu Brunn bisher eigenthümlich zugestandene Viertelshof Nr. 12 allda dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Termin hiezu ist auf

Sonnabend den 1. April d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Orte Brunn anberaumt worden, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit dazu eingeladen.

* * *

Beschreibung.

Gedachter Viertelshof besteht in einem zweistöckigten Wohnhause mit Stallung, im ersten Stock mit Schrotholz, im zweiten mit Fachwerk erbaut, einer Scheune von Säulenwerk mit Brettern verschlagen, beide Gebäude mit Schindeln gedeckt, 11$\frac{1}{2}$ Jauchert Wiesen, theils I., theils II., theils III. Klasse, 22$\frac{1}{4}$ Jauchert Feld von gleicher Bonität, 12$\frac{1}{4}$ Jauchert Holz, theils Büsche, theils Oedung, und endlich 1$\frac{1}{2}$ Jauchert Hutland.

Die Taxe dieser Realitäten berechnet sich nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 3011 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr., und es können die Schätzungs-Verhandlungen in loco registraturae stündlich eingesehen werden.

Hof, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
v. u. Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Johann Georg Nürnberger, Bäckergeselle von hier, geboren den 24. December 1788 ist als Soldat des Königl. Linien-Infanterie-Regiments im französischen Feld-

Digitized by Google

zuge 1814 ins Spital zu Troyes gekommen und seither vermißt worden.

Auf Antrag der nächsten Erben wird dieser Johann Georg Nürnberger oder dessen Erben aufgefordert, am

5. December dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sein in 266 fl. 57 ½ kr. bestehendes Vermögen, sammt bisherigen Zinsen zu erheben, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde. Wunsiedel, den 14. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Vermöge des unterm 8. November v. Js. abgeschlossenen Ehe- und Einkindschaftsvertrags haben der Fabrikant Joh. Heinrich Jahreiß von Zell und die Fabrikanten-Wittwe Kunigunda Barbara Schmidt, geborne Lotholz von Berneck, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit Th. II. Tit. I. §. 422 des Landrechts veröffentlicht wird.

Münchberg, am 14. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Ediktal-Ladung.

In Sachen der Kunigunda Müller, ledig von Geutenreuth, und der Vormundschaft ihres unehelichen Kindes gegen Johann Betzold, ledig von Mainklein, Vaterschaft und Kindesalimentation betreffend, wurde zum Versuche der Sühne, oder im Falle des Mißlingens dieser, zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Termin auf

Donnerstag den 20. April l. J. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt.

Der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird aufgefordert, die gegen ihn erhobene Klage bei der Registratur dahier einzusehen, und im Termine persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten bei Vermeidung der Kostentragung sich zu stellen.

Weismain, in Oberfranken am 28. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Der Maurergeselle Johann Kraft von Weingarts will in die vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an selbigen sind an dem zur Liquidation festgesetzten Termin am

27. März 1843.

dahier bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Gräfenberg, den 4. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Publicandum.

Der ledige Dienstknecht Johann Kern von Mittelehrenbach, 26jährigen Alters, ist Willens nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Liquidation allenfallsiger Rechtsansprüche gegen diesen ist Termin auf

den 27. März d. Js.

anberaumt, welche bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden sind.

Gräfenberg, den 4. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch.

Publicandum.

Die ledige Dienstmagd Elisabetha Kern von Weingarts, Tochter des Maurergesellen Johann Kern von dort, ist Willens nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an selbige sind an dem zur Liquidation anstehenden Termin

am 27. März curr.

dahier anzubringen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung.

Gräfenberg, den 4. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Es wird hiemit in Kraft der Verkündung zur Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

daß nach einem unterm 27sten v. Mts. erlassenen Erkenntnisse des unterzeichneten K. Landgerichts der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Johann Müller von Hinterstöcken als todt erklärt und sofort dessen Vermögen an seine Intestat-Erben hinauszugeben seye.

Stadtsteinach, den 27. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Besitzungen des Wirths Johann Backer von Zaubach, als:

1) Ein einstöckiges, massiv gebautes, mit Schindeln und Ziegeln bedachtes Wohnhaus, lehenbar der dahiesigen Commune, mit einem hölzernen Stadel, einem Hausgärtchen und ¼ Tagw. Grasgarten, 10 ß Handlohn, 6½ ß Todenfall abgebend und sub Bes.-Nr. 1928 mit 350 fl. Steuer-Kapital belegt, auf 300 fl. geschätzt,

2) ¼ Tagw. Gemeindetheil zu Oberzaubach, freieigen, 2 kr. fixirten Schmalsaatzehnten abgebend und sub B.-Nr. 1928c, mit 5 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Classe gehörig, auf 15 fl. geschätzt,

3) ¼ Tagw. desgl., die Eichelleithen, lehenbar der hiesigen Commune, wohin es 10 ß Handlohn und 6½ ß Todenfall abgiebt, sub B.-Nr. 1728d mit 20 fl. Steuerkap. belegt, 1 1/16 Korn und 1/16 Gerste als fixirten Zehnten reichend, zur III. Classe gehörig, auf 30 fl. eingewerthet,

4) ¼ Tagw. desgleichen beim Höflas, gleiches Lehen, gleiche Gefälle abreichend, sub B.-Nr. 1728e, mit 20 fl. Steuerkapital belegt, 6 kr. fixirten Reuthzehent abgebend, zur III. Classe gehörig, auf 40 fl. geschätzt,

5) ¼ Tagw. Gemeindetheil im Wassergraben, gleiches Lehen, gleiche Reichnisse abgebend, mit 12 kr. fixirtem Reuthzehent belastet, zur II. Classe gehörig, auf 80 fl. eingeschätzt, B.-Nr. 1928f, mit 25 fl. Steuerkapital belegt,

6) ¼ Tagw. allda, der hintere Wassergraben, mit dem Ersteren zusammenhängend, gleiches Lehen und durchaus gleiche Reichnisse abgebend, zu derselben Classe gehörig und ebenfalls auf 80 fl. geschätzt, sub B.-Nr. 1928g, mit 25 fl. Steuerkapital belegt,

7) 1¼ Tagw. Holzgemeindetheil, gleiches Lehen, gleiche Reichnisse abgebend, ganz abgetrieben, der Boden zur III. Classe gehörig, sub B.-Nr. 2168z 1 mit 80 fl. Steuerkapital belegt, auf 40 fl. geschätzt,

8) 1¼ Tagw. desgl., der obere, gleiches Lehen, gleiche Reichnisse abgebend, zur Zeit mit 10jährigen Fichten- und Tannenbüschen bewachsen, zur II. Classe der Boden gehörig und sub B.-Nr. 2168z 2 mit 50 fl. Steuerkapital belegt, auf 80 fl. geschätzt,

9) ¼ Tagw. Feld in der kalten Marter, gleiches Lehen, zehntbar an Privaten, sub B.-Nr. 1929 mit 50 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Classe gehörig, auf 50 fl. geschätzt,

10) ¼ Tagw. Feld, das Hölzlein, gleiches Lehen, zehntbar an Privaten, sub B.-Nr. 1930 mit 50 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, auf 100 fl. geschätzt,

11) 1¼ Tagw. Feld, die Limmersleithen, gleiches Lehen, ebenso zehntbar, sub B.-Nr. 1940 mit 150 fl. Steuerkapital belegt, auf 160 fl. geschätzt, zur III. Classe gehörig,

12) 1 Tagw. Feld im Hummenberg, gleiches Lehen, ebenso zehntbar, sub B.-Nr. 1940 mit 80 fl. Steuerkapital belegt, auf 90 fl. geschätzt, zur III. Classe gehörig,

13) 2¼ Tagw. Feld, der Telleracker, K. Lehen, 1¼ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 3 Mez 1/2 1 stel Korngült, den Zehnten zur Hälfte an das dahiesige K. Rentamt, zur Hälfte an das dahiesige Frühmeß-Benefizium abgebend, B.-Nr. 1963 mit 300 fl. Steuer-Kapital belegt und auf 330 fl. geschätzt, zur II. Classe gehörig,

werden auf Antrag der Gläubiger hiemit zum zweitenmale nach dem Hypothekengesetze §. 64 und dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837, §. 98 — 101 dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt und Strichsliebhaber hiezu auf

Montag den 27. März l. Js. Morgens 10 Uhr

in die Behausung des Wirths Hügerich zu Zaubach mit der Bedeutung eingeladen, daß nunmehr der Hauptschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Stadtsteinach, den 27. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die den Webermeister Georg Bayerleinschen Eheleuten zu Selbitz zugehörigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus nebst Keller, Hs.-Nr. 167, Bes.-Nr. 373, im Werthe zu 585 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld am Leupoldsgrüner Wege, Bes.-Nr. 374, werth 45 fl.,
3) ⅛ Tagw. Feld bei der Ditschen, Bes.-Nr. 375 und ¼ Tagw. Wiese eben daselbst, Bes.-Nr. 376, werth 120 fl. und
4) 1¼ Tagw. Feld, der Peterleinsacker genannt, Cat.-Nr. 523, werth 150 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hat man Termin hiezu auf

Freitag den 24. März d. Js. früh 10 Uhr

zu Selbiz auf dem Rathhause anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maaßgabe des §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unter Bezugnahme des §. 64 und 69 des neuen Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolgt. Vor dem Verstriche selbst werden die Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden.

Naila, am 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Daß Georg Stephan Reich aus Mitwitz von dem Unterzeichneten als Sportel- und Depositen-Rendant bei hiesigem Landgerichte angestellt, und gehörig verpflichtet worden, und daß die von ihm ausgestellt werdenden Quittungen sonach vollkommene Gültigkeit haben, wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenaurach, am 3. März 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Die Errichtung einer neuen Schulstube sammt Hausplatz an das Gemeindehaus in Treunitz, welche incl. der Materialien

a) für die Maurer auf . . . 374 fl. 27 kr.
b) für den Zimmermann, Schreiner, Glaser, Schlosser und Schmied auf 346 fl. 28½ kr.

veranschlagt ist, soll am

Montag den 27. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Herrschaftsgerichtslocale dahier an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Strichlustige werden mit dem Beifügen eingeladen, daß diesseits unbekannte Werkmeister über ihre Qualifikations- und Zahlungsfähigkeit sich gehörig auszuweisen haben.

Plan und Kostenvoranschläge können täglich in der herrschaftsgerichtlichen Registratur dahier eingesehen werden.

Thurnau, den 4. März 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Vorladung.

Es ist dahier eine gewisse ledige Weibsperson — Anna Maria Schmidt — verstorben, ohne daß dieselbe eine letztwillige Verfügung oder bekannte Erben zurückgelassen hat. Alle diejenigen, welche nun als Erben des Schmidtschen geringen Nachlasses aufzutreten berechtiget und gesonnen sind, werden aufgefordert, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

5. August 1843 Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine ihre Ansprüche schriftlich oder persönlich dahier anzubringen und nachzuweisen, außerdem sie nach Ablauf dieser Frist mit denselben ausgeschlossen und der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiskus überlassen werden wird.

Weisendorf, in Oberfranken des Königreiches Bayern, den 26. September 1842.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.

Raab, Patrimonialrichter.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. März bis 8. April 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

Digitized by Google

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 17 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 26 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 2 Loth 2 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 23 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 19 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. 3 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 24 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 18 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 12 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 11 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 9 kr. 2 pf; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 5 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gerös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. 2 pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier vom 1. März c. an 5 kr. 2 pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Seife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Februar 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 24 kr. bis 17 fl. 42 kr.; ein Scheffel Roggen 13 fl. 6 kr. bis 14 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerste 12 fl. 36 kr. bis 13 fl. 48 kr.; ein Scheffel Haber 8 fl. 45 kr. bis 10 fl. 3 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Maas Hanfkörner 7 kr. bis 8 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 48 kr. bis 3 fl. 36 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 15 fl. — kr. bis 24 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 48 kr. bis 9 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 48 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl.

Digitized by Google

— kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel 5 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 47 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 30 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 6 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 4 kr. bis 5 kr. Bayreuth, am 8. März 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer.

Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

J. M. Farina, Juligsplatz in Cöln, macht bekannt, dass sein Cölnisches Wasser bei J. Schweiger et Comp. in Bayreuth zu den Fabrikpreisen ächt zu haben ist.

Ich erhielt dieser Tage eine bedeutende Sendung
Zittauer Leinwand
in allen Qualitäten, die ich zu sehr billigen Preißen zu verkaufen im Stande bin, und bei Zusammennahme eines ganzen Stückes noch einen besonderen Rabatt dabei bewillige.

Um gütigen Besuch bittet höflichst
Moritz Gutmann.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei
J. Wertheimber,
Opernstraße.

1500 fl. sind gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen. Bei wem? sagt die Redaktion.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 2. März. Die Tochter des Lohnbedienten Andreas Platzer dahier.

Den 4. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des K. Landgerichts-Assessors Hirschbeck.

Den 7. März. Die Tochter des Maurergesellen Andreas Sendel dahier.

Den 8. März. Der Sohn des Lehrers Frank dahier.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Inwohners Diener zu Altenstadt.

Den 9. März. Die todtgeborne Tochter des Taglöhners Kern in den Moritzhöfen.

Gestorbene.

Den 1. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 3 Monate.

— — Die eheleiblich hinterlassene Tochter des Bürgers Richter zu Kulmbach, alt 64 Jahre.

— — Die Ehefrau des Taglöhners Meier in St. Georgen, alt 66 Jahre.

Den 2. März. Die Ehefrau des Sackträgers Lochner dahier, alt 50 Jahre, 6 Monate und 8 Tage.

Den 3. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 12 Tage.

Den 4. März. Der ledige Schmiedsgeselle Georg Zehrer in St. Georgen, alt 35 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier, alt 5 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

Den 5. März. Der Lohnkutscher Fuchs dahier, alt 83 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Mulzers Hoffmann dahier, alt 2 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.

Den 6. März. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Bauernfeind dahier, alt 71 Jahre, 8 Monate und 16 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate.

Den 7. März. Die eheleiblich hinterlassene Tochter des gräflichen Kochs Wandersdörfer dahier, alt 77 Jahre, 8 Monate und 13 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Dienstag am 14. März 1843.

Inhalt.

Wiederausleihung von — der Blindenanstalt in München zugehörigen Kapitalien. — Allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant, wegen Viehfalles. — Beschlagnahme der Schrift: Censurflüchtlinge, zwölf Freiheitslieder, Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843. — Erledigung der Pfarrei Sammenheim, im Dekanate Dittenheim. — Subscription auf Allgauer Zucht-Rindvieh. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Wiederausleihung von — der Blindenanstalt in München zugehörigen Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der diesseitigen Entschließung vom 23. December v. Js., bezeichneten Betreffs, — vid. Nr. 156 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1842 — noch keine Folge geleistet haben, werden angewiesen, den abverlangten Bericht oder Fehlanzeige binnen 8 Tagen ohnfehlbar bei unterzeichneter K. Stelle zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 8. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant, wegen Viehfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 18ten v. Mts., die allergnädigst bewilligte Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant, wegen Viehfalles betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die genannten Gemeinden ein weiterer Collekten-Ertrag von

3 fl. 13 kr.

aus dem K. Landgerichtsbezirke Hof eingegangen ist.

Bayreuth, den 7. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Schrift: Censurflüchtlinge, zwölf Freiheitslieder, — Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Stadt-Commissariate dahier unterm 21sten v. Mts. auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage verfügte und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: Censurflüchtlinge, zwölf Freiheitslieder, — Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843, ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts. bestätigt worden. Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was zur Nachachtung und Vollziehung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Sammenheim, im Dekanate Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 2ten v. Mts. erfolgte Beförderung des Pfarrers Zollfelder ist die Pfarrei Sammenheim, Dekanats Dittenheim, erlediget worden, welche daher hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion in nachfolgenden Bezügen besteht.

I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen:					
a) baar			63 fl.	45 kr.	
b) an Naturalien:					
3 Schffl. 3 Metz. 1 Vrl. ½ Seidl. Korn, à 8 fl. 59 kr.			34 fl.	49 kr.	
8 „ 1 „ 3 „ ¼ „ Dinkel, à 3 fl. 49 kr.			31 fl.	39 kr.	
11 „ 1 „ 3 „ ¼ „ Haber, à 3 fl. 24 kr.			38 fl.	23 kr.	
5 Schober langes Stroh, à 5 fl. 33 kr.			27 fl.	45 kr.	
5 „ kurzes Stroh, à 3 fl. 23 kr.			16 fl.	55 kr.	
4 Klafter Buchenholz, à 6 fl.			24 fl.	— kr.	
2 „ weiches Holz, à 4 fl. 15 kr.			8 fl.	30 kr.	
100 Stück buchene Wellen, à 2 fl. 48 kr.			2 fl.	48 kr.	
50 „ weiche Wellen, à 2 fl.			1 fl.	— kr.	
2) Aus Stiftungskassen			— fl.	3¾ kr.	
3) Aus Gemeindekassen			— fl.	12 kr.	
					249 fl. 49¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien					— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude			30 fl.	— kr.	
desgleichen der Grundstücke von					
8½ Morgen Aeckern			55 fl.	— kr.	
4½ „ Wiesen			41 fl.	15 kr.	
		Betrag	126 fl.	15 kr.	249 fl. 49¾ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	126 fl. 15 kr.	249 fl. 49½ kr.
½ Morgen Garten		1 fl. 30 kr.	
1 1/8 „ vertheilten Gemeindeplätzen		10 fl. — kr.	
			137 fl. 45 kr.

IV. Aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:

a) an ständigen Abgaben: an Geld . . . . — fl. 7½ kr.

2) An Zehenten:

a) vom kleinen oder Brachzehenten im Sammheimer Flur . 50 fl. — kr.

b) vom Blut- und Obstzehenten . . . . . 4 fl. 45 kr.

c) vom Groß- und Kleinzehenten im Spielberg-Gnötzheimer Flur . . . . . 86 fl. 6 kr.

3) An Forstrecht: 1 Klafter Buchenholz, à 6 fl. . . . 6 fl. — kr.

1 Klafter weiches Holz, à 4 fl. 15 kr. . 4 fl. 15 kr.

25 Stück harte Wellen . . . . — fl. 42 kr.

25 Stück weiche Wellen . . . — fl. 30 kr.

1½ Fuhr Streu . . . . . 2 fl. — kr.

	154 fl. 25½ kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen	128 fl. 53 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	— fl. — kr.
Summa	670 fl. 53½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit	28 fl. 36½ kr.
Bleibt reines Diensteinkommen	641 fl. 57 kr.

Ansbach, den 2. März 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Subscription auf Allgauer Zucht-Rindvieh betr.)

Den durch den vorjährigen ungewöhnlich großen Futtermangel so sehr verringerten Rindviehstand in Oberfranken hat das unterzeichnete landwirthschaftliche Comité nach Maaßgabe der ihm zu Gebote stehenden Geldmittel durch Einführung von Zuchtstieren und Kühen edler und den meisten Gegenden Oberfrankens ganz entsprechender Raçe wieder theilweise ergänzen zu helfen beschlossen, und hält es im Interesse der so äußerst wichtigen und gemeinnützigen Sache für nöthig und zweckmäßig, statt wie früher geschehen im Herbste, jetzt schon bis zur gewöhnlichen Sprungzeit in diesem Frühjahre und zwar gegen Ende des Monats April d. Js. einen Transport der unter allen Lokal- und klimatischen Verhältnissen bei entsprechender Pflege sich bewährten Allgauer Zuchtstiere (Bullen, Farren, Reit- oder Heerdochsen) nebst jungen, trächtigen, milchreichen Kühen nach Oberfranken einzuführen.

Dem gemäß werden die landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken hierdurch aufgefordert, in ihren Distrikten

A. auf 1½—2jährige Allgauer Zuchtstiere (Farren, Bullen, Reit- oder Heerdochsen) und

B. auf dergleichen schöne, junge, milchergiebige, ganz fehlerfreie Kühe, welche 1 bis höchstens 3 Kälber geboren haben,

Digitized by Google

Subscriptionen von oberfränkischen Landwirthen zu sammeln, und solche an das landwirthschaftliche Comité bis längstens 26. März d. Js. hierher einzusenden.

Die Subscriptionspreise solcher Rindviehstücke stellen sich nach den eigens eingeholten Mittelpreisen gegenwärtig wie folget:

1) für einen schönen, guten, 1½ — 2jährigen Zuchtstier (Bullen, Farren ꝛc.) je nach der Qualität von 40 — 48 Gulden, und

2) für eine ganz schöne, fehlerfreie, milchreiche junge Kuh, mit dem 2ten oder 3ten Kalbe trächtig und auf Martini oder längstens Anfangs Decembers heuer kälbernd

a) von der schwersten Gattung bei circa 9 Centner lebenden Gewichts 90 — 99 Gulden,

b) „ „ mittelschweren Gattung bei circa 8 Centner lebenden Gewichts 80 — 88 Gulden,

c) „ „ leichteren Gattung bei circa 6 bis 7 Centner lebenden Gewichts 70 — 77 Gulden.

Weitere Daraufzahlungen auf die Kaufschillinge und sämmtliche Transportkosten ꝛc bis Bayreuth trägt das landwirthschaftliche Comité, und den Subscribenten wird Zeit und Ort der einstigen Uebergabe bestellter Stücke später noch besonders und näher mitgetheilt werden.

Die Subscriptionspreise für bestellte Viehstücke, Zuchtstiere und Kalbinen, müssen den schriftlichen Bestellungen durch die landwirthschaftlichen Mittelorgane in 8 Tagen darauf unfehlbar nachfolgen, — und den schriftlich bei dem Comité eingesendeten Subscriptionen wird nach deren Einlauf entsprochen, so daß — bei in Erwartung stehender großer Conkurrenz — später kommende bis zum nächsten Herbste zurückgestellt werden.

Der Wohnort und Gerichtsbezirk der Subscribenten, so wie die dem Wohnorte derselben nächste Brief-Poststation, ist in den Subscriptionslisten oder einzelnen Gesuchen genau anzugeben, um von hier aus nöthige Benachrichtigungen schleunigst dahin bringen zu können.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden geeignete Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 9. März 1843.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.
Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Abstriche wegen Beifuhr von 50 Klaftern Brennholz für das Zwangarbeits-Haus steht auf

Donnerstag den 16ten d. Mts. Vormittags
9 bis 12 Uhr

hierorts Termin an, wozu strichslustige Vekturanten unter dem Beifügen eingeladen werden, daß die nähern Accord-Bedingnisse am Termine selbst werden bekannt gemacht werden. Plassenburg, den 8. März 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.
Rottmann.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Bei dem Festungsbau Ingolstadt werden bis zum 20sten des nächsten Monats April wieder gegen 1200 Maurergesellen, und 4000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre bis zum Eintritt der schlechten Witterung im Herbste Beschäftigung finden.

Alle Arbeiten, deren Ausmaße genau bestimmt werden können, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Männer, Jungen, welche das 16. Jahr noch nicht erreicht haben, und überhaupt mit Gebrechen Behaftete, welche zur anhaltenden Arbeit nicht verwendbar sind, können nicht aufgenommen werden.

Jene Individuen, welche bei dem hiesigen Festungsbau im Laufe des heurigen Jahrs arbeiten wollen, haben bis zum 20. April l. Js. und nicht früher in Ingolstadt zu erscheinen, sich mit legalen Zeugnissen von ihrer Orts- und sonstigen Behörde oder legalisirten Wanderbüchern auszuwei-

Digitized by Google

sen, wonach ihre Aufnahme nach vorausgegangener ärztlicher Visitation erfolgen wird.

Ingolstadt, den 7. März 1843.

Königliche Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung sollen dem Peter Mosner von Neuhausen nachstehende Realitäten, als:

1) Das Söldengut mit Eingehör, Cat.-Nr. 47, Str.-Kap. 650 fl., auf 1800 fl.,
2) ¼ Morgen Acker, der Wiesenacker, Cat.-Nr. 51, Str.-Kap. 50 fl., auf 200 fl.,
3) $\frac{1}{32}$ Morgen der Elßenacker, Cat.-Nr. 52, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
4) ¼ Morgen Feld, der vordere Hegacker, Cat.-Nr. 48a, Str.-Kap. 30 fl., auf 75 fl.,
5) ¼ Morgen Feld desgl. der hintere Hegacker, Cat.-Nr. 48b, Str.-Kap. 30 fl., auf 75 fl.,
6) 1¼ Morgen Feld Iter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49a, Str.-Kap. 30 fl., auf 60 fl.,
7) 1¼ Morgen desgl. IIter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49b, Str.-Kap. 30 fl., auf 60 fl.,
8) 1¼ Tagw. desgl. IIIter Theil hievon, Cat.-Nr. 49c, Str.-Kap. 30 fl., auf 40 fl.,
9) ¼ Tagw. desgl. IVter Theil hievon, Cat.-Nr. 49d, Str.-Kap. 20 fl., auf 40 fl.,
10) ¼ Tagw. Feld Vter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49e, St.-Kap. 20 fl., auf 40 fl.,
11) ¼ Tagw. Feld Iter Theil vom Tannacker, Cat.-Nr. 50a, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
12) ¼ Tagw. IIter Theil hievon, Cat.-Nr. 50b, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
13) ¼ Tagw. desgl. IIIter Theil hievon, Cat.-Nr. 50c, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
14) ¼ Tagw. desgl. IVter Theil hievon, Cat.-Nr. 50d, Str.-Kap. 15 fl., auf 30 fl.,
15) ¼ Tagw. desgl. Vter Theil hievon, Cat.-Nr. 50e, Str.-Kap. 15 fl., auf 30 fl. taxirt,

öffentlich an den Meistbietenden verstrichen werden.

Hiezu wird nun Bietungstermin auf den

20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Neuhausen angesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837, §. 98 — 101 erfolgt, und die Strichsbedingnisse, sowie die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vor dem Striche bekannt gemacht werden sollen.

Bamberg, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Vorstand beurlaubt.

Thüngen, Assessor.

Zur Hülfsvollstreckung werden nachfolgende dem Wirth Andreas Ganzleben zu Wickenreuth zugehörige Grundstücke, nemlich:

1) ein Feld, das Rimig genannt, ohngefähr 2 Tagwerk haltend, B.-Nr. 257c, auf 650 fl. taxirt, mit 10 Prozent handlohnbar zum K. Aerar, mit 28½ kr. Steuersimplum, 28 kr. Erbzinns und 3½ Metz. Habergült belastet,
2) ein dergleichen, der Schupfenacker genannt, circa 1¾ Tagwerk groß, Str.-B.-Nr. 257, taxirt auf 416 fl. 40 kr., ebendahin handlohnbar mit 10 Prozent und mit 23½ kr. Steuersimplum, 22 kr. Erbzins und 2½ Metzen Habergült onerirt,
3) eine Wiese, die Schupfenwiese, 2 Tagwerk groß, Nr. 257, auf 650 fl. gewürdiget, desgl. dem Königl. Aerar handlohnbar, und mit 29½ kr. Steuersimpl. 28 kr. Erbzins und $3\frac{3}{32}$ Metzen Habergült beschwert, sämmtlich im Steuerdistrikte Mangersreuth ohnweit Wickenreuth gelegen,

am

4. April Vormittags 10 Uhr

in loco Wickenreuth an den Meistbietenden verkauft. Der Hinschlag erfolgt nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Das Schätzungsprotokoll kann täglich in der Registratur des unterzeichneten K. Landgerichts eingesehen werden.

Eulmbach, den 1. März 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

In Sachen der Katharina Müller zu Unterdornlach et Cons. gegen den Bauernsohn Johann Zink in Oberdornlach, wegen Entschädigung und Alimentation, wird der Beklagte mit dem Gegenbeweis, welcher ihn durch Dekret vom 11. November v. Js. innerhalb 30 Tagen offen

Digitized by Google

gelassen wurde, ausgeschlossen; da derselbe über den ihm zugeschobenen Haupteid innerhalb der obigen Frist eine Erklärung nicht abgegeben hat, so wird der fragliche Haupteid für verweigert erachtet.

Zur Aufnahme des klägerischer Seits angetretenen Beweises wird übrigens auf

Mittwoch den 12. April c. Vormittags 8 Uhr

Termin anberaumt.

Den Partheien steht frei, bis zu diesem Termine Fragstücke dahier zu stellen.

Culmbach, am 5. März 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Ausschreiben.

In der Nacht vom 22sten auf den 23sten d. Mts. wurden dem Pächter Andreas Hübner auf dem Horbhofe mittels Einbruchs der Mauer in die Scheune eine gewöhnliche Spreitzkette vom Wagen, und 6 Bund Stroh entwendet.

Dieser Diebstahl wird anmit unter der Aufforderung veröffentlicht, allenfallsige auf solchen und resp. dessen Urheber bezügige Erfahrungen dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zur Anzeige zu bringen.

Lichtenfels, den 28. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Vorstand legal abwesend.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

Dem Handelsmann Gumpert Gutherz in Mistelfeld wurden in der Nacht vom 20. auf den 21. Februar l. Js. mittels Einbruchs aus seinem Laden nachstehende Gegenstände entwendet:

1 Stück dunkelblaues Tuch zu 21 Ellen,
¼ Stück dunkelgrünes „ „ 12 „
12 Ellen blaues Hosentuch,
8 — 9 Ellen braunes Damentuch,
14 — 15 Ellen dunkelblaues do.,
7 — 8 Ellen helles Hosentuch,
300 — 400 Ellen Kattun von verschiedenen Farben,
30 — 40 Ellen hochrother Kattun mit gelben, grünen und blauen Blümchen,
1 Stück Trauer-Kattun mit weißen Punkten 40 — 48 Ellen,
4 — 5 Dutzend baumwollene Tücher von verschiedenen Sorten und Größen,
60 — 70 Ellen Gingang von verschiedenen Sorten,
circa 2 Dutzend Kattuntücher mit schwarzen, blauen, grünen und rothen Wollenfranzen,
30 — 40 Stück wollene Frauentücher mit Franzen in verschiedenen Größen und Farben,
3 Reste rothgestreifter Barchent,
1 Ladenscheere,
2 Posthörnchen von Messing, wie sie sonst an Uniformen getragen wurden.

Man ersucht alle Behörden, auf diese Waaren, sowie auf die bis jetzt noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und allenfallsige Entdeckungen sofort hieher mitzutheilen.

Lichtenfels, am 2. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal abwesend.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des dahier verlebten Jägers Adam Schlund und seiner Ehefrau Margaretha, vorhin verehelicht gewesen an Johann Drütschel dahier, werden alle, welche gegen diese Defuncten, oder ihre Erbmaße einen rechtlich gegründeten Anspruch zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefordert, dergleichen in dem auf

Donnerstag den 6. April 1843

anstehenden Termine um so gewisser zu liquidiren, als sonst hierauf bei der Erbschaftstheilung eine weitere Rücksicht nicht genommen werden kann und wird.

Lichtenfels, am 2. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorstand legal abwesend.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am

Dienstag den 28. März Mittag 12 bis 2 Uhr

im Ritter'schen Gastwirthshause zu Obertrubach das gesammte Grundvermögen des Heintich Reuner zu Hakkenmühle nächst Obertrubach, wie solches bereits in der gerichtlichen Bekanntmachung vom 31. October v. Js. ausführlich beschrieben worden ist, wiederholt dem öffentlichen

Digitized by Google

Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich im termino über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf den auf 5085 fl. gewertheten Verkaufsobjekten 2830 fl. Hypothekenschulden haften und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Pottenstein, den 1. März 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Publicandum.

In der Nachlaßsache des ehemaligen Metzgermeisters und Gastwirths Johann Christian Hagen von Naila hat sich nach der vorgenommenen gerichtlichen Inventur eine Ueberschuldung von 352 fl. heraus geworfen, indem 1977 fl. 24 kr. bekannte Schulden, dagegen nur 1624 fl. 32 kr. Activvermögen vorhanden ist, welch Letzteres voraussichtlich zur Abstoßung der bevorzugten Forderungen mit 1630 fl. ohne Zinnsen und Kosten nicht ausreicht.

Um nun ein kostspieliges Conkursverfahren zu umgehen, so werden hiemit sammtliche Massa-Gläubiger auf den

28. März curr. Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, um ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Eröffnung eines förmlichen Conkurses verlangen oder nicht.

Von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen anschließen. Naila, den 27. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das dem Glasermeister Johann Jacob zu Teuschnitz gehörige Wohnhaus, B.-Nr. 28, belegt mit 200 fl. Steuerkapital, 15 kr. jährlich Schul- und 15 kr. Wachtgroschen, dem Handlohne zu 10 Prozent, gewerthet auf 525 fl., am

Freitag den 13. April c. Vormittags 9 Uhr

zu Teuschnitz meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ludwigsstadt, den 27. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der beiden hohen Kreis-Stellen wurde der Sportel-Rendant Georg Anton Prinner dahier als zweiter Depositat-Beamter provisorisch aufgestellt, was gemäß §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1840, die Behandlung der Administrativ- und Justiz-Depositen betr., zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß zur regelmäßigen Vornahme der Depositen-Geschäfte

Montag und Mittwoch

jeder Woche bestimmt sind.

Ludwigsstadt, am 6. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Montag den 20sten d. Mts. früh 9 Uhr wird in der Kanzlei des unterfertigten Amtes eine Parthie Fuchsbälge und eine Dammhirsch-Decke an den Meistbietenden verkauft. Culmbach, den 9. März 1843.

Königliches Forstamt.

v. Sundahl.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Leonhardt Dreßel und dessen Ehefrau von Vogtendorf haben sich für insolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an dieselben Termin auf den

10. April curr.,

zur Vorbringung der Einreden aber und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen Termin auf den

10. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Dreßel'schen Eheleute um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als die Versäumniß des ersten Termins den Ausschluß von gegenwärtiger Massa, die des zweiten aber die Präklusion mit den an demselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Wer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier zu übergeben.

Zur Notiz für die Gläubiger wird bemerkt, daß sich das Vermögen der Gemeinschuldner nach den bisherigen Er-

Digitized by Google

hebungen auf 1050 fl. beläuft, während die bereits bekannten Schulden, incl. der Hypothekschulden zu 1677 fl. 3 kr., 2395 fl. 40 kr. betragen.

Hiemit wird zugleich der halbe Hof der Gemeinschuldner zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

8. April curr. Vormittags 10 Uhr

in Vogtendorf mit dem Bemerken angesetzt, daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, daß die Taxations-Verhandlungen dahier eingesehen werden können und daß der auf 1050 fl. geschätzte halbe Hof Freiherrlich von Guttenberg'sches Erbzinnslehen, zum größten Theil zehntpflichtig, mit 2 fl. 33 kr. Grundsteuer, 1 fl. 48 $\frac{1}{8}$ kr. frk. Erbzinns, und einer Gült von 2 Schffl. $\frac{1}{4}$ Mtzn. Korn, 1 Schffl. 2 $\frac{7}{7}$ Mtzn. Gerste und 3 Schffl. 2 $\frac{1}{4}$ Metzen Haber, der Handlohnbarkeit zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist.

Guttenberg, den 9. März 1843.

Freiherrlich von Guttenbergsches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Nach dem Ehevertrage vom 10ten vorigen, bestättiget am 7ten l. Mts. §. 5. wurde zwischen dem Bauern Johann Reuner, Haus-Nr. 13 zu Hannberg, und seiner Braut, Katharina Wolf aus Tüchersfeld, die hier gültige allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der Braut, welche am 30. December 1843 eintritt, ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Bestimmung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 7. März 1843.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Zur Liquidation der Passiven in der Wittwe Katharina Reinhardt'schen Verlassenschafts-Sache von Heckenhof ist Termin auf

Dienstag den 11. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt. Alle diejenigen, welche an gedachte Nachlaßmaße Forderungen zu machen gedenken, haben daher ihre Ansprüche an diesem Tage bei Vermeidung des Ausschlusses vor dem unterfertigten Gerichte anzumelden.

Aufseß, den 7. März 1843.

Freiherrlich Aufseßisches Patrimonial-Gericht.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 36 kr.	17 fl. 6 kr.	16 fl. 48 kr.
Korn . . .	14 fl. 6 kr.	13 fl. 48 kr.	13 fl. 12 kr.
Gerste . . .	13 fl. 42 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 18 kr.
Haber . . .	9 fl. 54 kr.	9 fl. 54 kr.	9 fl. 54 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die der hiesigen Kleinkinder-Bewahranstalt gemachten Geschenke werden

Montags den 27sten d. M. Nachmittags 2 Uhr

in dem Saale des Harmonie-Gebäudes öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 10. März 1843.

Der Vorstand.

Bei der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg können einige Tausend Gulden ausgeliehen werden.

---

20 Schäffel gutes Malz sind zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Es kann ein Landgerichtsdieners-Gehülfe, der mit guten Zeugnissen versehen und im Lesen und Schreiben bewandert ist, sofort in Dienste treten. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. März 1843.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.		101¼	101
Bank-Actien . .	Div. I. Sem.	670	666

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Donnerstag am 16. März 1843.

Inhalt.

Einschreitung gegen Winkelagenten und deren Bestrafung. — Umtausch der von den Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen über baare Darlehen ausgestellten Interims- resp. Haftscheine. — Gebühren für die sogenannten Theilungsstöcke. — Subscription auf Allgauer Zucht-Rindvieh. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Einschreitung gegen Winkelagenten und deren Bestrafung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sehr häufig sieht sich die unterfertigte Stelle von Eingaben und Rekursschriften belästigt, welche von Winkelagenten herrühren, und nur darauf abzielen, unwissende Sollicitanten zu übervortheilen; denn in der Regel sind von solchen unberechtigten Verfassern ausgehende Schriften ohne alle Sach- und Geschäftskenntniß und blos in der Absicht eines unerlaubten Erwerbes und Gewinnes verfertigt, während den Partheien eine Hülfe auf diesem Wege nur selten zu Theil werden kann, indem nach den bestehenden Bestimmungen Eingaben von Winkelagenten gänzlich unberücksichtigt zu belassen, und ohne weitere Würdigung lediglich zu den Akten zu legen sind. — Es wird daher zur Warnung für Jedermann bemerkt, daß die unterfertigte Stelle nur auf Eingaben von Siegelmäßigen, oder von öffentlichen Rechtsanwälten wenigstens legalisirte Vorstellungen, Entschließungen oder Bescheide ertheilen wird, denjenigen aber, welche die Kosten für Honorirung eines Anwaltes auf sich zu nehmen nicht im Stande sind, freisteht, sich wegen ihren Angelegenheiten und Beschwerden bei den Unterbehörden und nach Umständen bei dem Anmeldungs-Bureau der unterfertigten Regierung — worüber auf die Ausschreiben vom 17. Jannar und 12. Juni 1837, Kreis-Intelligenzblatt Seite 85—88 und 673 verwiesen wird — zu Protokoll nehmen zu lassen, und werden sich die äußern Behörden hierin um so weniger säumig oder verweigernd zeigen, als jede desfalls für begründet gefundene Anzeige strenge Bestrafung einer solchen Weigerung zur Folge hätte.

Gleichzeitig werden die sämmtlichen Unterbehörden an die Verordnung vom 18. Februar 1811, Regierungsblatt S. 289, sowie die Novellen vom 25. Mai 1813 und 28. December 1820 (Moritz Novellen zur bayerischen Gerichts-Ordnung Bd. III. S. 114 und Bd. IV. S. 126), welche auch in administrativen Gegenständen volle Anwendung gegen Winkelagenten zu finden haben, zur genauen Befolgung und unnachsichtlichen Handhabung — auch bei allenfalls vorkommenden Begünstigungen von unberechtigten Vertretern durch öffentliche Anwälte — mit dem Anhange erinnert, daß bei Schriften, welche an die unterfertigte Stelle gerichtet, aber von einem recipirten Anwalte nicht als Verfasser

Digitized by Google

unterzeichnet oder wenigstens durch dessen Unterschrift legalisirt sind, stets der Schriftenverfasser zu ermitteln und im Einsendungs-Berichte zu bezeichnen ist.

Bayreuth, den 14. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Königlich bayer'sche Staatsschuldentilgungs-Commission hat hierher die Eröffnung gemacht, daß der Umtausch der von den Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen über baare Darlehen ausgestellten Interims- resp. Haftscheine gegen die von der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission ausgestellten und von den ständischen Commissarien unterzeichneten Schuldurkunden häufig lange verzögert werde, und sie deßhalb im Interesse der dienstlichen Ordnung den ihr untergebenen Kassen eine Weisung ertheilt habe, den betheiligten Gläubigern nach dem Einlaufe der neuen Schuldurkunden eines Monats durch Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern davon Nachricht zu geben, daß sie gegen Abgabe der Interims- und Haftscheine ihre Schuldurkunden in Empfang nehmen sollen.

Sämmtliche, dem Königlichen Appellationsgerichte von Oberfranken untergeordnete Gerichte als Gerichts-Depositen-Aemter und Verwaltungen werden hiemit angewiesen, auf die von den Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen ergehenden Ausschreiben aufmerksam zu seyn, und denselben schleunigst zu entsprechen.

Bamberg, den 7. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere Land- und Patrimonialgerichte haben die diesseitige Weisung vom 31. Januar d. J., die Gebühren für die sogenannten Theilungsstöcke betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17) nicht entschöpft. Dieses hat binnen 8 Tagen zu geschehen, widrigenfalls an die säumigen Gerichte auf Kosten der Gerichtsvorstände Wartboten werden abgeschickt werden, um die abgängigen Berichte abzuholen.

Bamberg, den 10. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Trißl.

Bekanntmachung.

(Subscription auf Allgauer Zucht-Rindvieh betr.)

Den durch den vorjährigen ungewöhnlich großen Futtermangel so sehr verringerten Rindviehstand in Oberfranken hat das unterzeichnete landwirthschaftliche Comité nach Maaßgabe der ihm zu Gebote stehenden Geldmittel durch Einführung von Zuchtstieren und Kühen edler und den meisten Gegenden Oberfrankens ganz entsprechender Raçe wieder theilweise ergänzen zu helfen beschlossen, und hält es im Interesse der so äußerst wichtigen und gemeinnützigen Sache für

Digitized by Google

nöthig und zweckmäßig, statt wie früher geschehen im Herbste, jetzt schon bis zur gewöhnlichen Sprungzeit in diesem Frühjahre und zwar gegen Ende des Monats April d. Js. einen Transport der unter allen Lokal- und klimatischen Verhältnissen bei entsprechender Pflege sich bewährten Allgauer Zuchtstiere (Bullen, Farren, Reit- oder Heerdochsen) nebst jungen, trächtigen, milchreichen Kühen nach Oberfranken einzuführen.

Dem gemäß werden die landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken hierdurch aufgefordert, in ihren Distrikten

A. auf 1½— 2jährige Allgauer Zuchtstiere (Farren, Bullen, Reit- oder Heerdochsen) und

B. auf dergleichen schöne, junge, milchergiebige, ganz fehlerfreie Kühe, welche 1 bis höchstens 3 Kälber geboren haben,

Subscriptionen von oberfränkischen Landwirthen zu sammeln, und solche an das landwirthschaftliche Comité bis längstens 26. März d. Js. hierher einzusenden.

Die Subscriptionspreise solcher Rindviehstücke stellen sich nach den eigens eingeholten Mittelpreisen gegenwärtig wie folget:

1) für einen schönen, guten, 1½ — 2jährigen Zuchtstier (Bullen, Farren ꝛc.) je nach der Qualität von 40 — 48 Gulden, und

2) für eine ganz schöne, fehlerfreie, milchreiche junge Kuh, mit dem 2ten oder 3ten Kalbe trächtig und auf Martini oder längstens Anfangs Decembers heuer kälbernd

a) von der schwersten Gattung bei circa 9 Centner lebenden Gewichts 90 — 99 Gulden,
b) „ „ mittelschweren Gattung bei circa 8 Centner lebenden Gewichts 80 — 88 Gulden,
c) „ „ leichteren Gattung bei circa 6 bis 7 Centner lebenden Gewichts 70 — 77 Gulden.

Weitere Daraufzahlungen auf die Kaufschillinge und sämmtliche Transportkosten ꝛc. bis Bayreuth trägt das landwirthschaftliche Comité, und den Subscribenten wird Zeit und Ort der einstigen Uebergabe bestellter Stäcke später noch besonders und näher mitgetheilt werden.

Die Subscriptionspreise für bestellte Viehstücke, Zuchtstiere und Kalbinen, müssen den schriftlichen Bestellungen durch die landwirthschaftlichen Mittelorgane in 8 Tagen darauf unfehlbar nachfolgen, — und den schriftlich bei dem Comité eingesendeten Subscriptionen wird nach deren Einlauf entsprochen, so daß — bei in Erwartung stehender großer Conkurrenz — später kommende bis zum nächsten Herbste zurückgestellt werden.

Der Wohnort und Gerichtsbezirk der Subscribenten, so wie die dem Wohnorte derselben nächste Brief-Poststation, ist in den Subscriptionslisten oder einzelnen Gesuchen genau anzugeben, um von hier aus nöthige Benachrichtigungen schleunigst dahin bringen zu können.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden ersucht, für die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden geeignete Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 9. März 1843.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.
Freiherr von Redwitz.
Zerzog, Sekr.

Bekanntmachung.

Montag den 20sten d. Mts. Mittags 11 Uhr, werden im Waisenhaus-Gebäude dahier zwei Abtheilungen des Waisenhaus-Gartens an den Meistbietenden verpachtet. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 14. März 1843.

Königliche Administration des Waisenhauses.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

über die Rechnungs-Ergebnisse der Sparkasse Bayreuth für das Verwaltungs-Jahr 18¼¼.

	Vortrag der effectiven Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre. Activ-Kassebestand — Activ-Ausstände, Rechnungs-Defecte und Ersatzposten	633	12
II.	Einnahmen des laufenden Jahres.		
1	aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen und zwar:		
	a) Zinnsen von Activ-Capitalien .	7653	15¾
	b) Ertrag der Realitäten . . .	—	—
	c) Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten	—	—
2	an Sustentations-Beiträgen . .	—	—
3	an außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen	—	—
4	an Umlagen	—	—
5	an aufgenommenen Passiv-Capitalien und Vorschüssen	42,613	8½
6	an heimbezahlten Activ-Capitalien und Vorschüssen	8750	—
7	Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten	—	—
8	an Legaten und Fundirungszuflüssen	—	—
	Summa der Einnahme	59,649	36¼

	Vortrag der effectiven Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.
I.	Aus dem Bestand der Vorjahre. Passiv-Reste, Zahlungsrückstände, Rechnungs-Defecte und Ersatzposten	—	—
II.	Ausgaben des laufenden Jahres.		
1	auf die Verwaltung:		
	a) Besoldungen und Remunerationen des Verwaltungs-Personals .	328	14½
	b) Regiebedürfnisse	157	40½
	c) Staats- und Communal-Auflagen	—	—
2	auf den Stiftungszweck	—	—
3	auf Schuldentilgung	24,191	47½
	Verzinnsung	1726	31¾
4	auf Sustentations-Beiträge an andere Kassen	130	48
5	ausgeliehene Activ-Capitalien und geleistete Activ-Vorschüsse	26,719	37½
	Summa der Ausgabe	53,254	39½

Abschluß.

Einnahme . . . . . 59,649 fl. 36¼ kr.
Ausgabe . . . . . 53,254 fl. 39½ kr.
Ueberschuß . 6,394 fl. 56¾ kr.

und zwar:

5,250 fl. — kr. baar in der magistratlichen Reserve-Kasse,
1,144 fl. 56¾ kr. bei der Sparkasse excl. der pag. 7 Tit. III. wieder in Einnahme gestellten 250 fl.
— fl. — kr. zur verzinnslichen Ausleihung.

6,394 fl. 56¾ kr. Summa wie vorher.

Vermögen.

a) rentirendes 224,018 fl. 50 kr.
b) nicht rentirendes 149 fl. 20 kr.
Summa 224,168 fl. 10 kr.

hierunter befinden sich
an Activ-Ausständen 5,213 fl. 38½ kr.

Schulden.

a) verzinnsliche resp. eingezahlte Darlehen 199,844 fl. 20 kr.
b) nicht verzinnsliche . . . . . 5,696 fl. 26¾ kr.
Summa 205,540 fl. 46¼ kr.

Digitized by Google

Abgleichung.

Vermögen	224,168 fl. 10 kr.
Schulden	205,540 fl. 46½ kr.
Activ-Stand	18,627 fl. 23½ kr.

Bayreuth, am 24. Januar 1843.

Die Sparkasse-Verwaltung.
Kroher. Grau.

Gegen stiftungsmäßige Sicherheit werden 3,900 fl. ausgeliehen.

Bayreuth, den 13. März 1843.

Die K. Administration des Baron von Stein'schen Stifts Birken und des ortsgebirgischen Fräuleinstifts des vormalig fränkischen Ritter-Canton-Gebirgs.

Lotholz.

Edictal-Ladung.

Wer an den Nachlaß des pensionirten Gerichts-Dieners Georg Strauß dahier, früher zu Höchstadt, eine Forderung zu machen hat, wird hiedurch aufgefordert, dieselbe am

Mittwoch den 5. April l. Js. Vormittags 9 Uhr,
Commissions-Zimmer Nr. 5.

unter Vorlage der Nachweise anzumelden, außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft darauf keine Rücksicht genommen wird.

Bamberg, am 7. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.
A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Schneidergesellen Johann Grubert wird auf den Antrag der Interessenten das Wohnhaus Distrikt III. Nr. 1584, mit 1200 fl. besteuert, mit 2000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt und auf 2000 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin wird auf

Montag den 27. März früh 10 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung geschieht.

Zugleich werden alle jene, welche irgend eine Forderung an dieser Nachlaßmaßa zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem nämlichen Termin um so gewisser geltend zu machen, als außerdem sie bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt werden sollen.

Bamberg, am 28. Februar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Conrad.
A. Primbs.

Vom K. Landgerichte Bamberg II.

wird die Ziegelhütte des Joseph Michael Krebs zu Bischberg mit $\frac{1}{16}$ Morgen Garten und Weiherlein, B.-Nr. 156c, Steuer-Kapital 100 fl., K. Lehen, belastet mit 18 kr. Erbzins und 10 ß Handlohn, dann ¼ Morgen Feld, der Triebacker genannt, B.-Nr. 59, Steuer-Kapital 160 fl., dem Katharinenspital zu Bamberg lehenbar und zehentpflichtig, zum zweitenmal dem öffentlichen Verstriche ausgeboten, wozu Bietungs-Termin auf

Dienstag den 4. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Bischberg mit dem Bemerken anberaumt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Bamberg, den 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Fuhrmann Johann Zapf jun. dahier, und dessen Ehefrau Katharina, geborne Bauer von hier nach ihrer unterm 31ten vorigen Monats und Jahres vor Gericht abgegebenen Erklärung die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Kulmbach, den 6. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ziegeleybesitzer Johann Köß̈ner und dessen Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Küfner dahier, die bisher unter ihnen bestandene landübliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Weidenberg, den 8. März 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das den Bauer Johann Zapf'schen Eheleuten zu Pilgramsreuth zuständige Bauerngut, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Keller, Scheune und Schupfe, 70 [ ] R. Graßgarten am Hause, 8 Jauchert Feld, 26 Jauchert Waldboden, 6¾ Jauchert Wiesen, dann 2 Gemeindetheile, 1 Jauchert Wiese im Steinbach und ¼ Jauchert Wiese im Steinbach, welche Besitzungen nach Abzug der Lasten auf 3639 fl. 30 kr. gerichtlich gewürdigt worden sind, an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

27. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Fraas'schen Wirthshause zu Pilgramsreuth anberaumt worden, an welchem Kaufliebhaber sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Die Taxations-Verhandlung kann in der Registratur des Landgerichts täglich eingesehen werden.

Rehau, am 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Publicandum.

Zu dem Nachlasse des Bauersmanns und Auszüglers Johann Schramm von Gräfengehaig werden nachbezeichnete Hypotheken-Urkunden vermißt:

1) eine vom 28. April 1830 auf ein mit 5 % verzinsliches Kapital zu 500 fl. gegen Johann Frank von Premeusel lautend,

2) eine Urkunde vom 1. Januar 1831 über 450 fl. dann eine andere vom 15. März 1835 über 50 fl. gegen Linhardt Günther von Grafengehaig lautend.

Die Besitzer dieser Urkunden werden hiemit nach dem Antrage der Erben aufgefordert, binnen 6 Monaten, von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Erlasses an, diese Dokumente hieher vorzulegen und ihre allenfallsigen Hypotheken-Rechte geltend zu machen, widrigenfalls jene Urkunden als kraftlos erklärt und nach Heimzahlung der Kapitalien an die Erben die Löschung der Hypotheken vorgenommen werden sollen.

Stadtsteinach, den 25. Oktober 1842.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die den Webermeister Georg Bayerlein'schen Eheleuten zu Selbitz zugehörigen Immobilien, als:

1) ein Wohnhaus nebst Keller, Hs.-Nr. 167, Bes.-Nr. 373, im Werthe zu 585 fl.,
2) ⅞ Tagw. Feld am Leupoldsgrüner Wege, Bes.-Nr. 374, werth 45 fl.,
3) ⅛ Tagw. Feld bei der Ditschen, Bes.-Nr. 375 und ¼ Tagw. Wiese eben daselbst, Bes.-Nr. 376, werth 120 fl. und
4) 1¼ Tagw. Feld, der Peterleinacker genannt, Cat.-Nr. 523, werth 150 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hat man Termin hiezu auf

Freitag den 24. März d. Js. früh 10 Uhr

zu Selbitz auf dem Rathhause anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maaßgabe des §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unter Bezugnahme des §. 64 und 69 des neuen Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolgt. Vor dem Verstriche selbst werden die Kaufsbedingungen näher bekannt gemacht werden.

Naila, am 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Zimmergesellen Nikol Peter Justin und Elisabetha Brandler'schen Eheleute von Ißigau wollen mit ihren 3 Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung

am 23ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden.

Naila, am 9. März 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Der Bürgermeister und Rothgerbermeister Johann Adam Heinrich Pösenecker von Schwarzenbach a. W. hat dahier seine Ueberschuldung angezeigt und seine Schulden auf 3063 fl. 41 kr. (darunter 1442 fl. Hypothekenschulden) angegeben, während die vorläufige Schätzung seines Vermögens nur ein Vermögen von 1745 fl. ausweiset.

In Folge dessen wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, und werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

a) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 11. April l. Js,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Freitag den 12. Mai l. Js.,

c) zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 13. Juni l. Js.

anberaumt.

An diesen Ediktstagen haben sich sämmtliche Gläubiger des Pösenecker zur Wahrung ihrer Rechte jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den weitern Ediktstagen aber den Verlust der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge haben würde.

Naila, den 10. März 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Auf dem Wildberge bei Tettau, wird am

Freitag den 7. April c. früh 9 Uhr

sämmtliches zum Nachlaße des Gastwirthes Nikol Stauch gehörige Mobiliarvermögen, namentlich Haus- und Ackergeräthe, dann 2 Paar Ochsen, 2 Kühe, 2 Kälber, ferner 6 silberne Eßlöffel, 12 Stück silberne Kaffeelöffel, 1 silberne Zuckerzange, einige goldene Ringe und Ohrenringe, 6 Paar Messer und Gabeln mit silbernen Heften, ferner gegen 24 Metzen Korn, und circa 40 Metzen Haber gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Mit der Versteigerung des Viehstandes, Getraidt, Futter, Gold- und Silberwaaren wird die Versteigerung begonnen.

Zugleich werden alle jene, welche Ansprüche an die fragliche Verlassenschaftsmassa zu machen haben, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 30. März c. früh 8 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der bekannt gewordenen Gläubiger übrig bleibt.

Ludwigsstadt, am 7. März 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Zur Versteigerung der pro 184$\frac{2}{3}$ in den diesamtlichen K. Regiejagden eroberten 18 Winterfüchsbälge wird Termin auf

Freitag den 24sten d. M. früh 10 Uhr

anberaumt. Kaufliebhaber werden aufgefordert, bis zu dieser Zeit im Amtslokale dahier sich einzufinden.

Goldkronach, den 11. März 1843.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Proclama.

Nicolaus Kaiser zu Obermerzbach, nun dessen Ehefrau Maria Barbara, schuldeten dem längst verlebten pensionirten Revierförster Franz zu Seßlach ein Hypotheken-Capital von 250 fl. auf Urkunde vom 13. Februar 1812.

Da diese Urkunde zu Verlust gegangen seyn soll, so wird auf Antrag der Betheiligten der unbekannte Inhaber aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten, von heute an

Digitized by Google

bei dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt und die entsprechende Hypothek gelöscht würde.

Gereuth, am 28. Januar 1843.

Adelich von Hirsch'sches Patrimonial-Gericht I. Classe.
B. Vill, Patrimonialrichter.

Publicandum.

Allenfallsige Bewerber um die neu errichtete protestantische Pfarrei zu Bronn, im Bezirke des K. Landgerichts Hollfeld und K. Dekanats Bamberg, hinsichtlich welcher das Präsentationsrecht der diesseitigen hohen Gutsherrschaft zusteht, werden eingeladen, ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche dahier einzureichen, und zwar binnen 4 Wochen.

Burggrub, am 8. März 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches
Patrimonialgericht.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Heinrich Höreth'schen Buch- und Steindruckerei in Bayreuth ist vorräthig:

Plan
zu einem stufenweisen mit dem Gange des Kirchen-Jahres möglichst in Uebereinstimmung stehenden
Religions-Unterrichte
in teutschen Schulen protestantischer Confession, gemäß der Instruktion des K. protestantischen Oberkonsistoriums vom 25. April 1835 und auf den Grund der in Bayern gesetzlich eingeführten Lehrbücher zur Erleichterung für Lehrer und Schul-Inspektoren entworfen von
Eduard Bachmann,
zweitem Pfarrer und Local-Schulinspektor zu Kulmbach.
Folio. Preis 12 Kreuzer.

Anleitung zur Singkunst
in einer stufenweisen Reihe von Uebungen und Beispielen
für Schüler und Schülerinnen
neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. 4to. Preis 21 Kreuzer.

Sing-Uebungen
als Vorbereitung zu den Melodien des protestantischen Choralbuches. 8vo. Preis 3 Kreuzer.

Melodien
mit untergelegter 2ter Stimme
getreu nach dem Choralbuche der protestantischen Kirchengemeinde des Königreichs Bayern. 8vo. Preis 6 Kreuzer.

Dritte und Vierte
oder
Tenor und Baß-Stimme
getreu nach dem Choralbuche der protestantischen Kirchengemeinde des Königreichs Bayern. 8vo. Preis 9 Kreuzer.

Zu gefälligen Aufträgen empfehle ich meine so eben in grosser Auswahl angekommenen französischen und deutschen Tapeten und Borduren, die ich zu dem Fabrikpreis verkaufe; sowie auch alle Sorten Farben zur Zimmermahlerei.

Friedr. Eisenbeis.

Ich mache hiedurch meinen hiesigen und auswärtigen Freunden bekannt, daß ich neben meiner Profession als Hutmacher, auch die Verfertigung von Kappen betreibe, und aus allen Stoffen Kappen bei mir auf Bestellung, und in großer Auswahl vorräthig zu haben sind, und bitte daher um gütiges Wohlwollen.

Wolfgang Staudt.

Die Unterzeichnete sucht ihr, hinter den Moritzhöfen gelegenes $1\frac{3}{4}$ Tagwerk haltendes Feld mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung zu verkaufen. Kaufsliebhaber wollen sich gefälligst wenden an Charlotte Baudenbach,
Schrollengasse E. Nr. 318.

Bei der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg können einige Tausend Gulden ausgeliehen werden.

---

20 Schäffel gutes Malz sind zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Donnerstag den 23. März. d. Js. sollen auf dem Rittergute zu Weyher bei Hollfeld mehrere Ackerwägen, Pflüge, Erndte-, Holz- und Dungleitern, Hemm-, Spann-, Aufhalt- und Kuhketten, und andere Baumannsfahrnisse, ganz außergerichtlich, meistbietend verkauft werden.

Auch stehen zwei braune achtjährige fehlerfreie Pferde und Sielen, wie auch zwei Chaisen zum Verkauf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Sonnabend am 18. März 1843.

Inhalt.

Heeres-Ergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821. — Biertaxe. — Ausbruch der Blattern. — Kosten für die Gemeinde- und Kirchen-Wahlen pro 1842. — Gesuch der Israeliten zu Klingenmünster in der Pfalz um Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer Synagoge. — Schulvorbereitungs-Unterricht. — Gebühren für die sogenannten Theilungsstöcke. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zur regelmäßigen Heeres-Ergänzung für das laufende Jahr 1843 das Einreihungs-Kontingent der Altersklasse 1821 auf 9812 Mann bestimmt werde.

Zur Einreihung der von dem oberfränkischen Kreise zu stellenden Mannschaft von 1165 Mann sind für die einzelnen Conscriptionsbezirke folgende Tage festgesetzt worden:

Montag den 27. März

für den Magistrat Bayreuth, das Landgericht Bayreuth und das Landgericht Berneck;

Dienstag den 28 März

für die Landgerichte Culmbach, Weidenberg, Hollfeld und das Herrschaftsgericht Thurnau;

Mittwoch den 29. März

für die Landgerichte Stadtsteinach, Pottenstein und Scheßlitz;

Donnerstag den 30. März

für die Landgerichte Schnabelwaid, Kirchenlamitz, Ebermannstadt und das Herrschaftsgericht Guttenberg;

Freitag den 31. März

für die Landgerichte Münchberg, Gräfenberg und Burgebrach;

Sonnabend den 1. April

für den Magistrat Hof und die Landgerichte Bamberg I., Rehau und Weismain;

Montag den 3. April

für die Landgerichte Lichtenfels und Naila;

Digitized by Google

Dienstag den 4. April

für die Landgerichte Vorchheim, Selb und Ludwigsstadt;

Mittwoch den 5. April

für die Landgerichte Bamberg II,, Nordhalben und Hof;

Donnerstag den 6. April

für die Landgerichte Kronach und Höchstadt, dann das Herrschaftsgericht Tambach;

Freitag den 7. April

für das Landgericht Wunsiedel, den Magistrat Bamberg und das Herrschaftsgericht Banz;

Sonnabend den 8 April

für die Landgerichte Herzogenaurach und Seßlach, dann das Herrschaftsgericht Mitwitz.

Bayreuth, den 15. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Biertare betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Brauer haben sich unter der Voraussetzung eines guten tarifmäßigen Bieres bereit erklärt, solches unter der Taxe auszuschenken:

1) die Brauer zu Helmbrechts und Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, die Maas Winter- und Sommerbier um 2 Pfennige unter der Taxe,
2) die Brauer zu Stadtsteinach die Maas Winter- und Sommerbier um 5 kr., vom 1. August an die Maas Sommerbier um 6 kr. die Brauer im Landgerichtsbezirke Stadtsteinach aber die Maas Winterbier um [illegible] und die Maas Sommerbier um 5½ kr.,
3) die Brauer im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach die Maas Winterbier um 5 kr.,
4) die Brauer im Landgerichtsbezirke Höchstadt die Maas Winterbier um 5 kr. und die Maas Sommerbier um 5½ kr.,
5) die Brauer im Landgerichtsbezirke Hollfeld die Maas Winterbier um 4½ kr. und die Maas Sommerbier um 5½ kr.,
6) die sämmtlichen Brauer im Landgerichtsbezirke Nordhalben die Maas Winterbier um 5 kr., und die brauenden Bürger zu Nordhalben die Maas Sommerbier um 5½ kr.,
7) die Brauer im Landgerichtsbezirke Wunsiedel die Maas Winterbier theils um 4½, theils um 4¼ und theils um 4 kr.,
8) die Brauer im Landgerichtsbezirke Culmbach die Maas Winterbier um 5 kr.,
9) die Brauer im Landgerichtsbezirke Weismain die Maas Winterbier um 4½ kr.,
10) die Brauer im Landgerichtsbezirke Kirchenlamitz die Maas Winterbier um 2 Pfennige unter der Taxe,
11) die Brauer im Landgerichtsbezirke Ludwigsstadt die Maas Winter- und Sommerbier um 2 Pfennige unter der Taxe,
12) die Brauer im Landgerichtsbezirke Gräfenberg die Maas Winterbier um 5 kr. und die Maas Sommerbier um 6 kr.,
13) die Brauer im Landgerichtsbezirke Ebermannstadt die Maas Sommerbier während den Monaten Mai, Juni und Juli um 5 kr.,

Digitized by Google

14) der Gastwirth und brauende Bürger Prell zu Weidenberg und Erhardt Frank zu Windischenlaibach, K. Landgerichts Weidenberg,
die Maas Winterbier um 4½ kr und
die Maas Sommerbier um 5½ kr.,
der Wirth und Brauer Heinrich Schreck zu Seybottenreuth, desselben Gerichts,
die Maas Winter- und Sommerbier um 5 kr.,
15) die brauenden Bürger zu Püchenbach, K. Landgerichts Pottenstein,
die Maas Winterbier um 4 kr. und
die Maas Sommerbier um 5 kr.,
die Brauer zu Adlitz und Trockau, desselben Gerichts,
die Maas Winterbier um 4½ kr. und
die Maas Sommerbier um 5 kr.,
die Brauer zu Betzenstein, desselben Gerichts,
die Maas Winter- und Sommerbier um 5 kr.,
16) die Brauer des Landgerichts Selb die Maas Winter- und Sommerbier um 2 Pfennige unter der Taxe,
17) die brauenden Bürger und Wirthe der Stadt Bayreuth die Maas Winterbier um 5 kr.,
18) die brauenden Bürger und Wirthe im Herrschaftsgerichtsbezirke Thurnau die Maas Winterbier um 2 Pfennige unter der Taxe,
19) die Brauer im Herrschaftsgerichte Guttenberg die Maas Winter- und Sommerbier um 2 Pfennige unter der Taxe,
20) die Brauer im Herrschaftsgerichte Tambach mit Ausnahme eines Einzigen die Maas Sommer- und Winterbier um 5 kr.,
21) die Brauer und Wirthe im Landgerichtsbezirke Berneck die Maas Winterbier um 4½ kr.

Mit Bezug auf die öffentlichen Ausschreiben vom 28. Januar, 6. und 22. Februar d. J., dann 4ten d. Mts., Nr. 13, 19, 25 und 29 des Kreis-Intelligenzblattes, wird auch diese wohlgemeinte, das allgemeine Beste fördernde Handlungsweise, bestehender Vorschrift gemäß hiemit anerkennend bekannt gemacht.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden sich indessen verpflichtet fühlen, die erforderliche Controlle stets dafür eintreten zu lassen, daß nur gutes, kräftiges, dem Tarif entsprechendes Bier verleit gegeben wird.

Bayreuth, den 14. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Ausbruch der Blattern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in mehreren Bezirken des Kreises die Varioloiden sich stark verbreitet haben, auch einige Fälle von natürlichen Blattern vorgekommen sind, so werden die Polizeibehörden, sowie die Physikate hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, bei vorkommenden Fällen alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel anzuwenden, um der Weiterverbreitung kräftigst entgegen zu wirken.

Bayreuth, den 14. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Kosten für die Gemeinde- und Kirchen-Wahlen pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 20. November v. Js., bezeichneten Betreffs, Nr. 141 des Kreis-Intelligenzblattes, werden diejenigen K. Landgerichte, welche ihre Diäten-Liquidationen für die Gemeinde- und Kirchen-Wahlen pro 1842 noch nicht vorgelegt haben, hiemit aufgefordert, dies bis

zum 31sten dieses Monats

zu bewirken, außerdem sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre nachträglichen Kosten-Liquidationen ohne Berücksichtigung bleiben.

Bayreuth, den 14. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Israeliten wohnen.
(Das Gesuch der Israeliten zu Klingenmünster in der Pfalz um Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchstem Ministerial-Rescripte vom 4ten l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der Kosten des Ausbaues und der inneren Einrichtung der Synagoge zu Klingenmünster in der Pfalz bei sämmtlichen jüdischen Glaubensgenossen des Königreichs eine Collekte veranstaltet werde. Die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Israeliten wohnen, werden daher hiemit angewiesen, diese Collekte durch die einschlägigen Rabbiner alsbald zu veranlassen und die eingegangenen Collektengelder von den Rabbinern in Empfang zu nehmen und anher einzusenden.

Hienach ist zu verfügen.

Bayreuth, den 12. März 1843

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Schulvorbereitungs-Unterricht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird das Verzeichniß der gegenwärtig aufgestellten Schulvorbereitungs-Lehrer öffentlich bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß die früheren Schulvorbereitungs-Lehrer, welche in diesem Verzeichnisse nicht mehr vorgetragen sind, ihre bisherige Funktion mit dem letzten des Monats April d. Js. niederzulegen haben, daß aber die Ermächtigung jener deutschen Schullehrer, welche nur die Erlaubniß erhalten haben, einzelnen ausdrücklich genannten Schullehrlingen Unterricht zu ertheilen, durch die Nichteintragung in das nachstehende Verzeichniß keineswegs als zurückgenommen zu betrachten ist.

Bayreuth, den 11. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen die Erlaubniß zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts für Schullehrlinge ertheilt wurde, und zwar:

A. Katholischer Confession.

Distrikts-Schulen-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer, und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Bamberg, Stadtschulen-Commission	—	Hennemann.	Bamberg.
	—	Sachs.	"
Bamberg I., Distrikts-Schulen-Inspektion.	—	Ringelmann.	Amlingstadt.
	—	Buchfelder.	Gunzendorf.
	—	Krick.	Hallstadt.
	—	Schilling.	Litzendorf.
	—	Kestel.	Gaustadt.
Bamberg II.	—	Bleyer.	Pettstadt.
	Albrecht.	—	Seußling.
	Klauer.	—	Stegaurach.
Burgebrach.	—	Kießling.	Ebrach.
	—	Steinmetz.	Unterneuses.
Ebermannstadt.	—	Deuerling.	Burggrub.
Forchheim.	—	Rößert.	Eggolsheim.
	—	Kamer.	Forchheim.
Gräfenberg.	—	Bauer.	Reunkirchen am Brand.
Herzogenaurach.	—	Keller.	Herzogenaurach.
	—	Weber.	Röthenbach.
Höchstadt.	Zirkel.	—	Gremsdorf.
	—	Lindner.	Höchstadt.
	—	Martin.	"
	—	Reinhardt.	Schlüsselfeld.
Hollfeld.	—	Reißer.	Hollfeld.
	—	Kotschenreuther.	Nankendorf.
	—	Schilling.	Waischenfeld.
Kronach.	—	Weinkheim.	Kronach.
	—	Will.	Wallenfels.
Ludwigsstadt.	—	Oester.	Rothenkirchen.
Nordhalben.	—	Titus.	Nordhalben.
Pottenstein.	—	Fleischmann.	Gößweinstein.
	—	Titus.	Oberailsfeld.
	—	Meßbacher.	Pottenstein.
Scheßlitz.	—	Steinmetz.	Breitengüßbach.
	—	Gleußner.	Kemmern.
	—	Gückel.	Scheßlitz.

Digitized by Google

Distrikts-Schulen-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer, und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Scheßlitz.	—	Jungkunz.	Stadelhofen.
	—	Wendel.	Wattendorf.
	—	Hofmann.	Zapfendorf.
Seßlach.	—	Wagner.	Kaltenbrunn.
	—	Kremer.	Rebendorf.
	—	Leithner.	Neundorf.
	—	Körber.	Stetten.
Stadtsteinach.	—	Raab.	Marienweiher.
	—	Deuerling.	Stadtsteinach.
	—	Storcher.	"
	—	Stöcker.	Wartenfels.
Weismain.	—	Korzendorfer.	Burgkundstadt.
	—	Wendler.	Rothmannsthal.
	—	Rothlauf.	Weismain.
B. Protestantischer Confession.			
Bayreuth, Stadtschulen-Commission.	—	Kalb.	Bayreuth.
	—	Poland.	"
Hof, desgl.	—	Zeymer.	Hof.
Bayreuth, Distriktsschulen-Inspektion.	—	Ludwig.	Bindlach.
	—	Knöchel.	Eckersdorf.
	—	Lucas.	Emtmannsberg.
	Dr. Hübsch.	—	Gefees.
	—	Lauterbach.	Obernfees.
	Wolfhardt.	Zahn.	Weidenberg.
	—	Ruckdeschel.	"
Berneck.	—	Gemeinhardt.	Bischofgrün.
	Dr. Seifert.	—	Himmelkron.
Ebermannstadt.	—	Tröger.	Muggendorf.
Gräfenberg.	—	Bauer.	Egloffstein.
	—	Friedrich.	Gräfenberg.
	—	Weith.	Großengsee.
	—	Wagner.	Kirchrüsselbach.
	—	Bäumler.	Thuisbrunn.
Höchstadt.	—	Fischer.	Bonnerstadt.
	—	Mulzer.	Mühlhausen.
	Imhof.	—	Steppach.
	—	Hofmann.	Kleinweisach.
	—	Baumgärtner.	Weißendorf.
Hof.	—	Scheidig.	Töpen.

Digitized by Google

Distrikts-Schulen-Inspektion.	Namen der Vorbereitungs-Lehrer, und zwar: a. der Geistlichen.	b. der Schullehrer.	Wohnort.
Hollfeld.	—	Adam.	Aufsees.
Kirchenlamitz.	—	Rochholz.	Marktleuthen.
	—	Kraußold.	Weißenstadt.
Kronach.	Heumann.	—	Mitwitz.
	Schmidt.	Bodenschatz.	Schmölz.
Kulmbach.	Bachmann.	Pflug.	Kulmbach.
Michelau.	—	Braungart.	Gleußen.
	Vogel.	—	Kleinheerath.
	Rühr.	—	Obristfeld.
	—	Bauer.	Tambach.
Münchberg.	—	Meusel.	Stammbach.
Naila.	Klinger.	—	Geroldsgrün.
	Körte.	—	Issigau.
	Lang.	—	Schwarzenbach a. W.
	—	Scherber.	Selbitz.
Rehau.	—	Reichenbacher.	Pilgramsreuth.
	Munzert.	—	Regnitzlosau.
	—	Strattner.	Rehau.
	Renzel.	—	Schwarzenbach a. d. S.
Schnabelwaid.	—	Becher.	Pegnitz.
Selb.	—	Meyer.	Selb.
Stadtsteinach.	Mengert.	—	Fischbach.
Thurnau.	Bäumler.	—	Thurnau.
Wunsiedel.	—	Röhrig.	Redwitz.
	—	Hösler.	Schönbrunn.
	—	Frank.	Thiersheim.
	Lieb.	—	Wunsiedel.
C. Israelitischer Religion.			
Hollfeld.	—	Traub.	Aufsees.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Mehrere Land- und Patrimonialgerichte haben die diesseitige Weisung vom 31. Januar d. J., die Gebühren für die sogenannten Theilungsstöcke betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17) nicht entschöpft. Dieses hat binnen 8 Tagen zu geschehen, widrigenfalls an die säumigen Gerichte auf Kosten der Gerichtsvorstände Wartboten werden abgeschickt werden, um die abgängigen Berichte abzuholen.

Bamberg, den 10. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Dritzl.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. März curr. allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Hallerstein, im Forstamte Wunsiedel, den Actuar beim Forstamte Biburg im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, Heinrich Grimm zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Bekanntmachung.

Montag den 20sten d. Mts. Mittags 11 Uhr, werden im Waisenhaus-Gebäude dahier zwei Abtheilungen des Waisenhaus-Gartens an den Meistbietenden verpachtet. Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 14. März 1843.

Königliche Administration des Waisenhauses.

Eingetretener Umstände wegen wird der auf Montag den 20. März d. Js. anberaumte Liquidations-Termin an die Verlaßenschaft des dahier verlebten Schutz-Juden Moses Kohn, wie solcher im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 26 ausgeschrieben, auf

Montag den 10. April 1843 Vormittags 10 Uhr

verlegt und hiezu die Gläubiger unter dem bereits bekannt gemachten Rechtsnachtheile vorgeladen.

Waldorf, am 1.. Februar 1843.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonial-Gericht I.

Fürst.

Nicht Amtliche Artikel.

Tapeten. Ich habe so eben meine neue Musterkarte ausgegeben, und kann dieselbe in der Handlung J. Schweiger et Comp. in Bayreuth eingesehen und Bestellung gemacht werden.

O. Briegleb's Tapetenfabrik.

Tuch- und Beinkleider-Stoffe

in neuer Auswahl

zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,

Opernstreße.

Ich warne hiermit Jedermann, auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich mich zu keiner Zahlung verstehen werde.

Bayreuth, am 15. März 1843.

Christian Pöhlmann, Metzgermeister.

Hypotheken-Urkunden im Werth von 6000 Gulden, auf eine hiesige Realität lautend, sucht man Familienverhältnisse wegen durch Cession abzutreten. Von wem? erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. März. Der Pachter Konrad Heidenreich auf dem Büttnersgut, mit Jungfrau Anna Barbara Mehrling, Bauerstochter von Windischenlaibach.

Geborne.

Den 10. März. Die Tochter des Taglöhners Neupert dahier.

Den 11. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Lienhardt dahier.

Den 13. März. Der Sohn des Königl. Studienlehrers Dr. Hechtfischer dahier.

Den 14. März. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters, auch Distrikts-Vorstehers Weiß dahier.

Den 15. März. Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Händel dahier.

Gestorbene.

Den 8. März. Der Gendarme Michael Lang, von der K. Compagnie Oberpfalz-Regensburg, starb zu St. Georgen, alt 27 Jahre.

— — Der Sohn des Zapfenwirths Trendel auf dem Oertelsgut, alt 2 Jahre und 6 Monate.

Den 9. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hertel, alt 5 Monate und 18 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Depser dahier, alt 75 Jahre weniger 10 Tage.

Den 10. März. Die ledige Friederika Wolf von hier, alt 41 Jahre.

Den 11. März. Die Zwillingstochter des Mitbürgers Müller zu Oberobsang, alt 18 Tage.

Den 12. März. Die Ehefrau des Sackträgers Sticht auf der Dürschnitz, alt 61 Jahre weniger 12 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 12 Tage.

Den 14. März. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Meyer dahier, alt 27 Jahre und 12 Tage.

— — Der Taglöhner Friedrich Schrämmlein im Neuenwege, alt 78 Jahre.

Den 15. März. Die Tochter des Färbermeisters Wolfrum dahier, alt 8 Monate und 2 Tage.

— — Der Taglöhner Adam Eichmüller im Neuenwege, alt 34 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Dienstag am 21. März 1843.

Inhalt.

Verhalten der Beurlaubten und die Abänderung der Urlaubs-Pässe. — Eintheilung thierärztlicher Distrikte. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Umtausch der von den Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen über baare Darlehen ausgestellten Interims- resp. Haftscheine. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Verhalten der Beurlaubten und die Abänderung der Urlaubs-Pässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken eine Abschrift des K. Kriegs-Ministerial-Rescripts, bezeichneten Betreffs, vom 27. Februar d. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 15. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Kriegs-Ministerium.

Durch die seit der Einführung der Dienstvorschriften vom Jahre 1823 über die Beurlaubung der Unteroffiziere und Soldaten erschienenen Verordnungen ist es nöthig geworden, das Formular für die Urlaubs-Pässe abzuändern und zum Vollzug der fraglichen Verordnungen nachstehende Anweisungen zu geben.

1. Die Urlaubs-Pässe sind nach vollständiger Benützung der noch vorräthigen ältern lithographirten Formulare in der durch die Beilage bezeichneten Form auszufertigen.
2. Die Classe, welcher der Beurlaubte nach der Verordnung vom 5. Juni 1841, Nr. 12,708, angehört, ist mit I. oder II. zu bezeichnen und hierüber durch den Beisatz „mit oder ohne Montur-Raten" die nöthige Erörterung zu geben.
3. Unter Orts-Polizei-Behörden sind die Magistrate in Städten und Märkten, die Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande und die hiesige Polizei-Direktion, dann in der Pfalz die Bürgermeister oder ihre Adjunkten, — und unter Conscriptions-Behörden die Land- oder Herrschaftsgerichte, die den Kreis-Regierungen unmittelbar untergebenen Magistrate und beziehungsweise die hiesige Polizei-Direktion, in der Pfalz die Landkommissariate zu verstehen, so daß die unmittelbaren Magistrate und die hiesige Polizei-Direktion zugleich als Orts-Polizei- und als Conscriptions-Behörden erscheinen.

Digitized by Google

Hierüber sind die beurlaubten Soldaten vor ihrem Abgange nach den in ihrem Urlaubsorte oder Conscriptionsbezirke bestehenden Verhältnissen jedesmal gehörig zu belehren.

4. Unter Bezugnahme auf die lithographirten General-Rescripte vom 3. August 1826, Nr. 7348, 9. August 1836, Nr. 5861, 5. Jänner 1837, Nr. 10,419, 5. Juni 1841, Nr. 12,708, und 11. August, dann 24. December 1842, Nr. 7709 und 12,400, wird hiemit angeordnet, daß die in der I. oder II. Classe beurlaubten Gefreiten und Gemeinen zu Anmeldungen bei den Commandantschaften in den Garnisons-Orten, wohin sie beurlaubt sind, nicht mehr angewiesen werden sollen.

Hiernach sind die untergebenen Behörden anzuweisen.

München, den 27. Februar 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An

die Divisions- und Corps-Commando's ꝛc. also ergangen.

* * *

Urlaubs-Paß-Formular.

Königlich Bayerisches . . . . . .

Urlaubs-Paß.

Vorzeiger dieses, Namens . . . . . .
im obengenannten . . . . . hat von heute bis
zum . . . . . Abends des . . . . . Jahres nach . . . . . .
. . . . . gemäß
Verordnung vom 5. Juni 1841, Nr. 12,708 in der . . . Classe. . . . . , Montur-Raten Urlaub erhalten.

Alle Behörden werden ersucht, diesen . . . . . .
ungehindert hin- und zurückreisen und ihm während seines Urlaubs die etwa nöthige Hülfe überall zukommen zu lassen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Das . . . . . Commando.

Das . . . . . Commando.

Rückseite.

Vorschriften über das Verhalten der Beurlaubten.

1. Jeder Beurlaubte hat bei der Polizeibehörde des Ortes, wohin er beurlaubt ist, und bei der Conscriptionsbehörde des Bezirkes, in welchem dieser Ort liegt, bei seiner Ankunft daselbst, so wie auch bei seinem Abgange zum Regiment, sich zu melden und jedesmal seinen Urlaubs-Paß vorzuzeigen. Die in Garnisonsorte beurlaubten Unteroffiziere haben nebstdem hinsichtlich ihrer Anmeldungen bei den Commandantschaften die Verordnung vom 9. August 1836, Nr. 5861, und die Dienstvorschriften §. 534, Abs. 5 und §. 559, Abs. 8 zu beachten.
2. Kein Beurlaubter darf sich ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde aus seinem Urlaubsorte und der Conscriptionsbehörde aus dem Bezirke derselben entfernen, und er hat auch nach hiezu erhaltener Erlaubniß jede weitere Veränderung seines Aufenthalts in oder außer dem Conscriptionsbezirke an die Polizei- oder Conscriptionsbehörde seines durch den Urlaubs-Paß ihm angewiesenen Urlaubsortes sogleich anzuzeigen.
3. Jeder Beurlaubte hat sich sittlich und ehrbar gegen Jedermann, namentlich gegen Beamte und Gendarmen, höflich und bescheiden zu betragen, alle polizeilichen und andere Verordnungen genau zu beachten, insbesondere die Polizeistunden einzuhalten, alle Excesse, vorzüglich Raufereien, Nachtschwärmerei, unerlaubtes Fischen oder Jagen, verbotenes Schießen, Holz- und Zollfrevel zu vermeiden. Er bleibt wegen aller Polizei-Uebertretungen dem Einschreiten der zuständigen Civilbehörden unterworfen.

Digitized by Google

4. Der Gendarmerie und den örtlichen Polizeidienern, allen polizeilichen Aufsehern, auch vor den Thoren der Städte hat der Beurlaubte auf Verlangen seinen Paß vorzuweisen;
5. Er hat bei dem Ablauf seines Urlaubs oder auf Einberufen rechtzeitig einzurücken und die oben ad 2 gegebenen Verhaltungs-Befehle, damit er jederzeit zum Dienst einberufen werden kann, genau zu beachten bei Vermeidung der gegen Ausbleiben über Urlaub und gegen die Desertion durch Gesetze und Vorschriften, insbesondere durch die Verordnung vom 2. April 1841, Nr. 3504, angedrohten Strafen.
6 Jeder in der II. Classe ohne Montur-Raten beurlaubte Soldat (Gefreiter oder Gemeiner) hat entweder persönlich oder durch Vermittlung der Conscriptionsbehörde, in deren Bezirk er beurlaubt ist, um Urlaubs-Verlängerung nachzusuchen.

Der auf der Rückseite bezeichnete Beurlaubte ist vor seinem Abgange in Urlaub über alle vorstehende Punkte gehörig belehrt worden.

Das . . . . . Commando. Er wurde ganz gesund befunden.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Eintheilung thierärztlicher Distrikte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von den unter dem. 26. Januar 1839 gebildeten thierärztlichen Distrikten mehrere wegen Mangel an Kompetenten bisher nicht besetzt werden konnten und von benachbarten Thierärzten versehen wurden, andererseits die Stadt Bamberg einen Thierarzt allein erfordert, da derselbe durch verschiedenartige Geschäfte vollkommen in Anspruch genommen ist, ebenso der thierärztliche Distrikt Bayreuth eine andere Eintheilung erfordert, so hat die K. Regierung beschlossen, provisorisch in Nachstehendem die thierärztlichen Distrikte zu bilden.

I.

Distrikt Bayreuth:

Stadt Bayreuth. — Landgericht Bayreuth. — Landgericht Schnabelwaid. — Landgericht Weidenberg.
Sitz des Thierarztes — Tiegel — Stadt Bayreuth.

II.

Distrikt Bamberg.

Stadt Bamberg.
Sitz des Thierarztes — Mühlmichl — Bamberg.

III.

Distrikt Hof.

Stadt Hof. — Landgericht Hof. — Landgericht Rehau.
Sitz des Thierarztes — Dr. Pohl — Hof.

IV.

Distrikt Bamberg I.

Landgericht Bamberg I. — Landgericht Bamberg II. — Landgericht Scheßlitz. — Landgericht Burgebrach. — Landgericht Höchstadt.
Sitz des Thierarztes — Biber — Bamberg.

V.

Distrikt Vorchheim.

Landgericht Vorchheim. — Landgericht Herzogenaurach. — Landgericht Gräfenberg. — Landgericht Ebermannstadt. — Landgericht Pottenstein. —
Sitz des Thierarztes — Werner — Vorchheim.

Digitized by Google

VI.

Distrikt Staffelstein.

Landgerichtd Lichtenfels. — Landgericht Weismain. — Landgericht Seßlach. — Herrschaftsgerichte Banz und Tambach.

Sitz des Thierarztes — Fiedler — Staffelstein.

VII.

Distrikt Kronach.

Landgericht Kronach. — Landgericht Ludwigsstadt. — Landgericht Nordhalben. — Herrschaftsgericht Mitwitz.

Sitz des Thierarztes — Zenk — Kronach.

VIII.

Distrikt Kulmbach.

Landgericht Kulmbach. — Landgericht Hollfeld. — Landgericht Stadtsteinach. — Herrschaftsgerichte Thurnau und Guttenberg.

Sitz des Thierarztes — Schneider — Kulmbach.

IX.

Distrikt Münchberg.

Landgericht Münchberg. — Landgericht Naila. — Landgericht Berneck.

Sitz des Thierarztes — Strößenreuther — Münchberg.

X.

Distrikt Wunsiedel.

Landgericht Wunsiedel. — Landgericht Selb. — Landgericht Kirchenlamitz.

Sitz des Thierarztes — Rottach — Wunsiedel.

Sämmtliche Polizeibehörden haben die Thierärzte von dieser Eintheilung in Kenntniß zu setzen und hiernach anzuweisen, so wie auch bei vorkommenden Fällen sich ihrer zu bedienen.

Die Physikate erhalten hiermit hievon zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung Nachricht.

Bayreuth, den 18. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die sämmtlichen K. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.

(Inserir-Gebühren-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die meisten der obengenannten Gerichte, nach einer vorliegenden Anzeige der Redaction des Kreis-Intelligenz-Blattes, in Berichtigung der restirenden älteren und neueren Inserir-Gebühren sehr säumig zeigen; so werden diese sämmtlichen Gerichte hiermit angewiesen, die dießfallsigen Rückstände unverzüglich zu berichtigen, oder die gesetzlichen Hinderungs-Ursachen der Redaction speciell bekannt zu machen, als ausserdem mit Ordnungs-Strafen eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 14. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Königlich bayer'sche Staatsschuldentilgungs-Commission hat hierher die Eröffnung gemacht, daß der Umtausch

Digitized by Google

der von den Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen über baare Darlehen ausgestellten Interims- resp. Haftscheine gegen die von der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission ausgestellten und von den ständischen Commissarien unterzeichneten Schuldurkunden häufig lange verzögert werde, und sie deßhalb im Interesse der dienstlichen Ordnung den ihr untergebenen Kassen eine Weisung ertheilt habe, den betheiligten Gläubigern nach dem Einlaufe der neuen Schuldurkunden eines Monats durch Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern davon Nachricht zu geben, daß sie gegen Abgabe der Interims- und Haftscheine ihre Schuldurkunden in Empfang nehmen sollen.

Sämmtliche, dem Königlichen Appellationsgerichte von Oberfranken untergeordnete Gerichte als Gerichts-Depositen-Aemter und Verwaltungen werden hiemit angewiesen, auf die von den Königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen ergehenden Ausschreiben aufmerksam zu seyn, und denselben schleunigst zu entsprechen.

Bamberg, den 7. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Beschälstation Bayreuth betr.)

Bei der Beschälstation Bayreuth, welche sich in den Localitäten des Gastwirths Schnauffer vor dem Eremitager Thor befindet, sind am 10ten dieses Monats Vormittags 8 Uhr die für dieselbe bestimmten 4 Beschälhengste angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Besitzer von Mutter-Pferden gebracht wird, daß die Musterung dieser Pferde, so wie das Belegen derselben täglich, die Sonn- und Festtäge ausgenommen, stattfindet und unentgeldlich zu geschehen hat.

Bayreuth, am 12. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Bayreuth, den 9. März 1843.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Ausschreibung.

Wegen eines unterlaufenen Formfehlers wird das Anwesen des Fabrikanten Amos in St. Georgen, wie es in Nr. 52 dieses Blattes vom 30. April 1842 ausführlich beschrieben ist, von neuem zum öffentlichen Subhastationstermin auf

Dienstag den 25. April d. Js.

Morgens von 8 — 12 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 7 angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 erfolgen werde.

Der Königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 13. März 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Schuhmachermeister Johann Michael Feulner und die geschiedene Dorothea Wolf, geborne Horter, Beide von hier, haben am 3ten d. Mts. zum Protokoll erklärt, daß die hierorts geltende Gütergemeinschaft, vom Tage ihrer Trauung an, ausgeschlossen sey.

Der Königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herrn Staatsdiener und Offiziere in Bayreuth, welche weiches Brennholz aus den dießamtlichen Staatswaldungen zu empfangen wünschen, werden ersucht, ihren Holzbedarf innerhalb acht Tagen bei dem K. Forstamte dahier anzumelden.

Bayreuth, den 16. März 1843.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des Bauernsohns Jo-

Digitized by Google

hann Raps von Stockau sollen zur Umgehung eines förmlichen Conkursverfahrens sämmtliche Forderungen des ꝛc. Raps liquidirt und unter denselben ein Vergleich versucht werden. Zu diesem Zwecke hat man auf

Donnerstag den 6. April Früh 9 Uhr

Termin anberaumt, an welchem alle diejenigen, welche an den Johann Raps etwas zu fordern haben, um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren haben, als sie außerdem im Falle eines gütlichen Abkommens, damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Bayreuth, den 9. März 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der vorjährigen Generalversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth soll alljährlich eine Generalversammlung gehalten werden, in welcher über das verflossene Vereinsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen ist. Zu dem Ende werden die verehrlichen Vereinsmitglieder hiedurch eingeladen, sich am

Mittwoch den 5. April l. J. Nachmittags 2 Uhr

im Vereinslocale gefälligst einzufinden. Nach geschehener Berichterstattung und Rechnungslegung können auch von einzelnen Mitgliedern kurze Vorträge aus dem Gebiete der vaterländischen Geschichte gehalten werden.

Bayreuth, 1. März 1843.

Der Ausschuß
des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Holle, Secretär des Vereins.

Wer an die Verlassenschaft des ledigen Andreas Ullrich von Oberhaid Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen glaubt, hat selbige am

Donnerstag den 27. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bamberg, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Pflasterergeselle Johann Friedrich Kant und dessen Ehefrau Maria, verwittibt gewesene Brendel, geborne Bernhardt dahier, haben die während ihrer bisherigen Ehe bestandene Gütergemeinschaft nach Verhandlung vom 9ten l. Mts. unter sich nunmehr aufgehoben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Publicandum.

Der verheirathete Zimmergeselle Bartholomäus Kaul von Weingarts will mit seiner Familie in die vereinigten Staaten nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an diesen sind an dem auf

Montag den 27. März d. Js.

zur Liquidation anstehenden Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und zu liquidiren.

Grafenberg, den 10. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der zur überschuldeten Nachlaßmasse des zu Naila verstorbenen Metzgermeisters Johann Christian Thomas Hagen gehörigen

A. Immobilien, als:

1) das Wohnhaus Nr. 22 zu Naila mit dazu gehöriger Scheuer, realer Brau-, Brantweinbrennerei und Bäcker-Gerechtigkeit, belastet mit 1 fl. Lehengeld in Freundschaftshand, 10 ₰ in fremder Hand, 37½ kr. Steuersimplum, von Wildensteiner-Lehen, Taxe 1200 fl.,

2) drei Tagwerk Feld, am Culmitzerweg, Besitz-Nr. 1569, Froschgrüner-Lehen, belastet mit 1½ kr. Grundstift zur Fastnacht, 1 fl. 37½ kr. Lehengeld bei Besitzveränderungen in Freundschaft, ausser derselben aber mit 10 ₰ Handlohn, dann 17½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 400 fl;

B. der vorhandenen Mobilien,

ist Verstrichstermin an ordentlicher Gerichtsstelle auf den

29. März curr. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag rückſichtlich der Immobilien nach Maasgabe des Hypothekengeſetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 25. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

Kommenden
Montag den 27. März curr. Vormittags 10 Uhr
werden

1) das Hauptwachtgebäude dahier, von Sandſteinen erbaut, mit Ziegelbedachung, 3 Zimmern, 2 Kommoditäten, 54′ lang, 26′ breit, 11′ hoch mit einem Vordach 9′ breit von 4 Sandſteinſäulen getragen, mit griechiſchen Kapitälen, und befindet ſich das Gebäude in gutem baulichen Zuſtande,
2) die Dragonerſcheune dahier auf Sandſtein-Sockel ruhend, übrigens von Fachwerk, 46′ lang, 33′ breit, 12′ hoch bis zur Dachung, mit Taſchen eingedeckt, 1 Keller und der gewöhnlichen Einrichtung einer Scheune, und befindet ſich dieſelbe in gutem baulichen Zuſtande,

unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung und unter den bei Staatsrealitäten-Verkäufen vorgeſchriebenen Normalbedingungen der öffentlich meiſtbietenden Verſteigerung ausgeſetzt.

Die nähere Beſchreibung der vorbemerkten Realitäten kann täglich beim unterfertigten Kgl. Rentamte eingeſehen werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinſchlag Punct 12 Uhr erfolgt.

Forchheim, am 15. März 1843.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Die auswärtigen Grund- und Dominikal-Renteubeſitzer werden hiedurch zur ſchleunigen Zahlung ihrer anher ſchuldigen Steuern, Grundherrlichen Gefälle und Kreisumlagen pro 18$\frac{4}{4}$$\frac{3}{3}$ aufgefordert.

Gößweinſtein, den 16. März 1843.

Königliches Rentamt Pottenſtein.
Deuber.

Zur Verſteigerung der pro 18$\frac{4}{4}$$\frac{3}{3}$ in den diesamtlichen K. Regiejagden eroberten 18 Winterfuchsbälge wird Termin auf

Freitag den 24ſten d. M. früh 10 Uhr

anberaumt. Kaufliebhaber werden aufgefordert, bis zu dieſer Zeit im Amtslokale dahier ſich einzufinden.

Goldkronach, den 11. März 1843.

Königliches Forſtamt.
v. Baumer.

Publicandum.

Allenfallſige Bewerber um die neu errichtete proteſtantiſche Pfarrei zu Bronn, im Bezirke des K. Landgerichts Hollfeld und K. Dekanats Bamberg, hinſichtlich welcher das Präſentationsrecht der dieſſeitigen hohen Gutsherrſchaft zuſteht, werden eingeladen, ihre vorſchriftsmäßig zu belegenden Geſuche dahier einzureichen, und zwar binnen 4 Wochen.

Burggrub, am 8. März 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'ſches
Patrimonialgericht.
Gleitsmann.

Ueberſicht

der am heutigen Wochenmarkte beſtandenen Getraidtpreiſe.

	Preis per Schäffel: höchſter.	mittlerer.	niedrigſter.
Waiz . . .	18 fl. — kr.	17 fl. 24 kr.	17 fl. — kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 18 kr.	14 fl. 18 kr.
Gerſte . . .	13 fl. 42 kr.	13 fl. 42 kr.	13 fl. 42 kr.
Haber . . .	9 fl. 48 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. 48 kr.
Erbſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linſen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 11. März 1843.

Der Stadt-Magiſtrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Geographie.) So eben iſt erſchienen und in der Grau'ſchen Buchhandlung zu Bayreuth, bei Grau in Hof und Wunſiedel und in der Lachmüller'ſchen Kunſthandlung zu Bamberg zu haben:

Geographie von Oberfranken
für
teutſche Schüler. 2. Auflage. Preis 3 kr.

Digitized by Google

In der Heinrich Höreth'schen Buch- und Steindruckerei in Bayreuth ist vorräthig:

Plan
zu einem stufenweisen mit dem Gange des Kirchen-Jahres möglichst in Uebereinstimmung stehenden
Religions-Unterrichte
in teutschen Schulen protestantischer Confession, gemäß der Instruktion des K. protestantischen Oberkonsistoriums vom 25. April 1835 und auf den Grund der in Bayern gesetzlich eingeführten Lehrbücher zur Erleichterung für Lehrer und Schul-Inspektoren, entworfen von
Eduard Bachmann,
zweitem Pfarrer und Local-Schulinspektor zu Kulmbach.
Folio. Preis 12 Kreuzer.

Anleitung zur Singkunst
in einer stufenweisen Reihe von Uebungen und Beispielen
für Schüler und Schülerinnen
neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. 4to. Preis 21 Kreuzer.

Sing-Uebungen
als Vorbereitung zu den Melodien des protestantischen Choralbuches. 8vo. Preis 3 Kreuzer.

Melodien
mit untergelegter 2ter Stimme
getreu nach dem Choralbuche der protestantischen Kirchengemeinde des Königreichs Bayern. 8vo. Preis 6 Kreuzer.

Dritte und Vierte
oder
Tenor und Baß-Stimme
getreu nach dem Choralbuche der protestantischen Kirchengemeinde des Königreichs Bayern. 8vo. Preis 9 Kreuzer.

Tapeten-Verkauf.

Zu gefälligen Aufträgen empfehle ich meine so eben in grosser Auswahl angekommenen französischen und teutschen Tapeten und Borduren, die ich zu dem Fabrikpreis verkaufe; sowie auch alle Sorten Farben zur Zimmermahlerei.

Friedr. Eisenbeis.

Ich mache hiedurch meinen hiesigen und auswärtigen Freunden bekannt, daß ich neben meiner Profession als Hutmacher, auch die Verfertigung von Kappen betreibe, und aus allen Stoffen Kappen bei mir auf Bestellung, und in großer Auswahl vorräthig zu haben sind, und bitte daher um gütiges Wohlwollen.

Wolfgang Staudt.

---

500 fl. sind auf Walburgi im hiesigen Stadt- oder Landgerichtsbezirk zu verleihen. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Nachbeschriebene Grundbesitzungen, als:

a) das Haus Nr. 79 am Steinwege zu Vorchheim mit realer Bäckergerechtigkeit, freieigen und aus 900 fl. Kapital besteuert,

b) ¼ Morgen Baumfeld im Vorchheimer Flurdistrikte Breitenlohe, unter Str.-V.-Nr. 477 aus 50 fl. Kapital besteuert, lehen- und handlohnfrei, dann

c) ¼ Morgen Baumfeld im Vorchheimer Flurdistrikte Katzenstein, unter Str.-V.-Nr 900 aus 95 fl. Kapital besteuert, ebenfalls lehen- und handlohnfrei,

welche dem Emeritenfonde mittels Ausübung des Einlösungsrechtes adjudicirt worden sind, sollen aus Auftrag der Kgl. Regierung von Oberfranken durch den Unterzeichneten dem Verkaufe mittels öffentlichen Verstrichs ausgesetzt werden.

Demgemäß wird Verstrichstermin auf

Dienstag den 11ten k. Mts. April Vormittags 10 Uhr im Gasthause zum bayerischen Hofe zu Vorchheim bestimmt.

Kaufsliebhaber werden zu diesem Verstriche mit dem Bemerken eingeladen, daß vier- bis fünfjährige Fristen zur Zahlung der Kaufschillinge zugestanden werden.

Die weiteren Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht und für den Fall, wenn annehmbare Kaufsgebote nicht erzielt werden, soll Verpachtung geschehen. Bamberg, am 15. März 1843.

Künnell, K. Advokat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. März 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101¼
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	668	666

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Donnerstag am 23. März 1843.

Inhalt.

Vollzug der Apotheken-Ordnung, hier den §. 73 derselben. — Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse von Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Den Vollzug der Apotheken-Ordnung, hier den §. 73 derselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung wird den Polizeibehörden hiemit bekannt gemacht, um hiernach die Apotheker anzuweisen.

Die Physikate erhalten hievon Kenntniß, um die gegebene höchste Verordnung zu überwachen.

Bayreuth, den 19. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Aus Anlaß mehrfältiger, bei dem unterfertigten Königlichen Ministerium geführten Beschwerden wegen unregelmäßiger Geschäftsführung in den gleichzeitig für allopathische und homöopathische Zwecke gewidmeten öffentlichen Apotheken wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Apotheker-Subjekte, welchen die Bereitung der homöopathischen Arzneimittel in solchen Offizinen übertragen ist, unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medikamente und Präparate sich befassen dürfen, sondern immer ausschließlich nur für den ersteren Zweck zu verwenden seyen.

Bei Vornahme der betreffenden Visitationen im Vollzuge der Instruktion vom 23. Juni 1842 ist dieser Gesichtspunkt stets gehörig in das Auge zu fassen, und es versteht sich von selbst, daß die Nichterfüllung der hier gegebenen Vorschrift für die betreffenden Apotheken-Besitzer ganz dieselbe Wirkung nach sich ziehe, wie wenn derselbe zur Herstellung der durch §. 2, Ziffer 1 der eben erwähnten Instruktion vorgeschriebenen Lokalitäten und Utensilien sich nicht versehen wollte, und daß daher hiedurch für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen in §. 3, Abs. II. l. c. und §. 33 der Apotheken-Ordnung begründet erscheine.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird hienach das Weitere verfügen.

München, den 13. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem Regierungs-Ausschreiben vom 15ten v. M., rubrizirten Betreffs — Kreis-Intelligenzblatt 1843, Nr. 22 — bisher noch nicht entsprochen haben, werden an die Vorlage der fraglichen Abrechnungen binnen endlichen

14 Tagen

bei Vermeidung der Absendung von Wartboten hiemit erinnert.

Bayreuth, den 20. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

Bayreuth, den 16. März 1843.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth
werden

Dienstag den 28sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 11 mehrere silberne Löffel, Becher und Denkmünzen gegen baare Bezahlung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herrn Staatsdiener und Offiziere in Bayreuth, welche weiches Brennholz aus den dießamtlichen Staatswaldungen zu empfangen wünschen, werden ersucht, ihren Holzbedarf innerhalb acht Tagen bei dem K. Forstamte dahier anzumelden.

Bayreuth, den 16. März 1843.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Bothmer.

Ediktal-Citation.

Auf die von der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Kraffthof, K. Landgerichts Erlangen, und deren Kindes-Curatel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schreez, diesseitigen Gerichts, gestellte Klage wegen Vaterschaft und Kindesernährung, wird hiermit zum Versuch der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 22. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin angesetzt.

Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten, Kutschers Johann Sorger bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so wird derselbe nach Maaßgabe der vaterländischen Gerichtsordnung Cap. 5 §. 3 hiermit öffentlich geladen, sich am besagten Termin bei dem unterfertigten Gerichte entweder persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ausserdessen die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden verlustig wird und Kläger zum Beweis der Klage zugelassen werden. Uebrigens kommt zu bemerken, daß das Klagsprotokoll in der Registratur des unterzeichneten Gerichts stündlich eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird in dem Debitwesen des Metzgermeisters Michael Hofmann zu Memmelsdorf das dem Debenten gehörige Wohnhaus Nr. 47 mit Stadel, Holzlage und Backofen zu Memmelsdorf, geschätzt auf 1100 fl., der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und wird Termin zur Vornahme dieses Geschäftes durch eine Kgl. Landgerichts-Kommission auf

Donnerstag den 6. April früh 9 Uhr

in loco Memmelsdorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer vorgeladen werden, und wird bemerkt, daß der

Digitized by Google

Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des § 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 beschäftigt werden wird.

Bamberg, den 8. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

In der Verlassenschaft des Bauern Philipp Schmitt von Hirschaid wird nach dem Antrage der Erben das zur Masse gehörige Söldengut, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 13, Scheune, Nebengebäude sammt dazu gehörigen Feldern und Wiesen, B.-Nr. 88, aus 625 fl. Kapital besteuert, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

Freitag den 7. April d. J. früh 9 Uhr

in loco Hirschaid und zwar in dem Reublischen Gasthause anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag unter Zustimmung der Erben und der betheiligten Gläubiger erfolgt.

Bamberg, den 13. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Adam Grüner von Bug und die ledige Anna Margaretha Schneider haben durch gerichtliche Uebereinkunft vor ihrer Verehelichung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was auf den Grund des §. 422, Thl. II. Tit. I. des preußischen Landrechts zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, am 2. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imp.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das, dem Bauern Heinrich Bayreuther zu Föhrenreuth gehörige Anwesen, bestehend aus dem Bauerngute Nr. 7. dortselbst und geschätzt auf 5514 fl. 56½ kr., nach Abzug der darauf haftenden Lasten, meistbietend am

15. April Vormittags Punkt 10 Uhr

verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage an Ort und Stelle antreffen zu lassen.

Das Schätzungsprotokoll kann täglich an ordentlicher Gerichtsstelle eingesehen werden.

Hof, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imp.

Ehrlicher.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird der abwesende Schmiedgeselle Johann Wolfgang Gewinner von hier, von welchen seit 12 Jahren keine Nachricht bekannt ist, sowie dessen allenfallsiger Leibeserbe, hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monaten und längstens bis zum

2. November c.

bei Gericht dahier in Person oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gegen den Abwesenden die Todeserklärung erkannt und sein in beiläufig 261 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, am 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Greif, 21jährigen Alters, von Grosenbug hat um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an diese sind am

31. März d. Js.

dahier anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 16. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Der ledige Bauernsohn Johann Kern zu Röblas, hat um Ertheilung eines Reisepasses nach Nordamerika nachgesucht.

Digitized by Google

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an diesen sind am

31. März d. Js.

dahier anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 16. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Amortisations-Erkenntniß.

In Sachen, Amortisirung einer Hypothekurkunde, ausgestellt von den Lorenz Pühlhorn'schen Eheleuten zu Kasendorf, erkennt das K. Landgericht Hollfeld:

1) es sey die Hypothekurkunde, welche von den Lorenz und Margaretha Pühlhorn'schen Eheleuten unterm 31. Mai 1826 für eine zu 5 Prozent verzinsliche Forderung ad 160 fl. unter Verpfändung ihres Wohnhauses zu Kasendorf, Bes.-Nr. 626, Haus-Nr. 88, des Waldrechtes, St.-B.-Nr. 627, ¼ Tagwerk Feld in zwei Stücken Gemeindetheil, St.-B.-Nr. 628, ¼ Tagwerk Feld auf dem Gebirg, St.-B.-Nr. 632, für die Kammersekretair Schlemmer'sche Curatel Sophia und Friedrich Schlemmer ausgestellt wurde,

für kraftlos zu erklären.

2c. 2c. 2c.

Hollfeld, den 8. März 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß der unterm 26. Jänner l. Js. zu Muggendorf verstorbenen Sailerswittwe Regina Schleicher irgend einen Rechtsanspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen in dem zur Liquidation der Forderungen gegen diesen Nachlaß auf

Freitag den 7. April c. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termine um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, außerdem er bei der Maßevertheilung unberücksichtigt bleiben würde.

Ebermannstadt, den 10. März 1843.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

In der Auseinandersetzung und Vermögens-Grundtheilung der Bäckerswittwe Leupold mit ihren Kindern ist der Verkauf sämmtlicher zum Nachlasse ihres Mannes gehörigen Grundstücke, bestehend in

einem neu gebauten Wohnhause zu Kirchenlamitz, worauf das reale Bäckergewerbe, jedoch nur zum Backen schwarzen Brodes, haftet, mit

dem dazu gehörigen Waldrecht auf 3 Klafter Holz aus herrschaftlicher Waldung,

½ Tagwerk Feld aus der vertheilten Gemeinde,

¾ Tagwerk Grasgarten hinter dem Wohnhause,

1⅛ Tagwerk Feld, der Gartenacker genannt,

1⅜ Tagwerk Peunthwiese,

1⅛ Tagwerk Holz ober der Sutten,

1⅞ Tagwerk dergleichen in der Pechloh,

3½ Tagwerk Buschholz an der Münchberger Straße,

1⅛ Tagwerk Hut bei der Höfer Straße,

¼ Tagwerk Wiese in der Sandlohe,

beantragt und dem Antrag auch stattgegeben worden.

Zum Verkauf dieser Grundstücke im Ganzen oder auch theilweise ist Termin auf den

18. April dieses Jahres

anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, sich Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Rathhause einzufinden.

Kirchenlamitz, am 11. März 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Die Bauer Michael Tellerischen Eheleute von Untersteinach haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 19. April l. Js. Morgens 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Exceptionen, Re- und Dupliken auf

Mittwoch den 17. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr

unter der Androhung hiemit ausgeschrieben, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstag den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen den Verlust der jedesmal vorzunehmenden Handlung zu Folge habe, dann daß nach der unterm

Digitized by Google

28sten d. Mts. vorgenommenen Inventur die sämmtlichen Tellerischen Activen auf 800 fl. an Grund- und 2 fl. 59 kr. an Mobiliar-Vermögen geschätzt worden, die Passiven aber auf 1047 fl. 35½ kr. und darunter 957 fl. 5½ kr. Hypothekenschulden angegeben worden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von den ꝛc. Tellerischen Eheleuten in Händen haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte an das Konkursgericht zu übergeben.

Noch wird eröffnet, daß zum Verkaufe des ꝛc. Tellerschen Anwesens Termin auf den

12. April l. Js. Morgens 10 Uhr

in dem Schirmer'schen Gasthofe zu Untersteinach angesetzt sey. Stadtsteinach, den 28. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Publicandum.

In der Conkurssache der Michael Teller'schen Eheleute von Untersteinach werden die zur Massa gehörigen Besitzungen, als:

1) ein einstöckiges massiv gebautes, mit Ziegeln bedachtes Wohnhaus zu Untersteinach, 37 Fuß lang und 25½ Fuß breit, mit Stallung, Backofen, Holzlage und Hofraum, freieigen, Besitz.-Nr. 387 mit 18 kr. Str.-Spl. belastet, auf 500 fl geschätzt,

2) 1 Tagw. Wiese, die Körber, K. Lehen, 5 kr. Erbzinns, 10 ß Handlohn, 1 Mtz. Korn- und 1 Mtz. Gerstengült zur II. Pfarrei Kulmbach reichend, Bes.-Nr. 224^{h} mit 6½ kr. Str.-Simpl. belegt, zur III. Klasse gehörig und auf 100 fl. geschätzt,

3) ¼ Tagw. Feld im Johannesthal, K. Lehen, 12½ kr. Erbzinns, 6½ kr. stetes Handlohn abgebend, zehntpflichtig und B.-Nr. 445 mit 6½ kr. Str.-Simpl. belegt, zur II. Klasse gehörig, auf 110 fl. geschätzt,

4) ¼ Tagw. Feld im Johannesthal beim Kochwinkel, Freiherrl. von Guttenberg'sches Lehen, 11½ kr. frk. Erbzinns, 10 ß Handlohn, 20 ß Todtenfall beim Ableben des Lehenträgers abgebend, sub B.-Nr. 222 mit 6½ kr. Str.-Simpl. belegt, zur II. Klasse gehörig, auf 90 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verstriche nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §. 98—101 ausgesetzt.

Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 12. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Schirmer'schen Gasthofe zu Untersteinach an, wozu man Strichsliebhaber einladet.

Stadtsteinach, den 28. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Königl. Rentbeamte And. Wilh. Maurer zu Neunkirchen hat gegen die abwesenden Schuhmachermeister Johann Böhmischen Eheleute von Kupferberg eine Klage auf 150 fl. Hypotheken-Kapital nebst 5 ß Zins-Rückständen vom 7. October 1840 an unterm 7ten et pr. 8ten l. Mts. dahier eingereicht, die Hypotheken-Urkunde vom 8. October 1839 abschriftlich beigelegt, und da die Beklagten schon über Jahr und Tag abwesend seyen und ihre Realitäten ohne Administrator zurückgelassen hatten, so daß das Kapital nicht habe gekündiget werden können, im Exekutions-Prozesse auf Heimzahlung des Kapitals sammt Zinsen innerhalb einer 4wöchentlichen Frist bei Vermeidung des Verkaufs der Hypotheken-Objekte, nemlich des ¼ Wohnhauses und ¼ Gemeinderechts angetragen.

Es wird sofort nach Gerichts-Ordnung Cap. III. §. 3 Nr. 15 Termin zur Produktion der Original-Schuld- und Hypotheken-Urkunde, dann zur Vorbringung allenfallsiger sogleich liquid herzustellender Einwendungen auf

Montag den 15. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr

anberaumt, wozu beide Theile unter dem gesetzlichen Präjudize hieher vorgeladen werden, namentlich die Beklagten unter dem, daß wenn sie an diesem Termine sich auf die vorzulegende Urkunde nicht erklären, dieselbe für anerkannt genommen, sie mit ihren Einwendungen in diesem Prozesse ausgeschlossen und sogleich zur Exekution vorgeschritten werden soll.

Die Klage selbst ist mit der Beilage unterm Heutigen am Gerichtsbrette angeheftet worden, und man wird zur Vertretung der Beklagten, sowie zur Administration ihres zurückgelassenen Vermögens einen Curator aufstellen.

Stadtsteinach, den 10. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nikol Lindenberger von hier will mit seiner Ehefrau, Elisabetha, gebornen Groß, und seinen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an diese Familie Forderung zu machen hat, muß solche am

1. April curr. Vormittags

hier anmelden und nachweisen, weil später keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Stadtsteinach, den 15. März 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

In der Nacht vom 21ten auf den 22ten v. Mts. wurden dem Bauern Johann Rudel in Köttel mittels Einbruchs und Einsteigens neun Stück Schweinfleisch von seinem Hausboden entwendet. Um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, wölle genaue Spähe auf die entwendeten Gegenstände verfügt werden.

Lichtenfels, am 13. März 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf dem Bürgerhause, Haus-Nr. 61, Bes.-Nr. 870 der Johann und Anna Keimischen Eheleute dahier sind im dießgerichtlichen Hypothekenbuche für den Markt Nordhalben seit dem 3. Juni 1827 für die verlebte Rothgerbers-Wittwe Porzelt und deren Erben zu Kronach dreihundert Gulden mit 5 Prozent verzinsliches Kapital laut Hypothekenurkunde vom 13. März 1819 zur ersten Stelle eingetragen.

Diese Hypothekenurkunde ist zu Verlust gegangen. Es wird daher nach dem Antrag der Erben der Wittwe Barbara Porzelt der Besitzer dieser Urkunde hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

und zwar längstens in dem auf den

25. September l. Jahrs

bestimmten Termin dieses Document hieher vorzulegen, und seine allenfallsigen Hypothekenrechte geltend zu machen, als ausserdem jene Urkunde vom 13. März 1819 als kraftlos erklärt und nach geschehener Heimzahlung des Kapitals an die Porzeltischen Erben die Löschung der Hypothek vorgenommen werden wird.

Nordhalben, den 8. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Ediktal-Citation.

In Sachen der Strumpfwirkerstochter Johanna Christiana Heinrietta Reichardt zu Ludwigsstadt gegen den Dienstknecht Johann Jahn von Erbspühl, wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimente, wird der Beklagte, welcher sich gegenwärtig auf der Teichmühle unterhalb Lehsten im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen befinden soll, hiemit öffentlich vorgeladen, sich in dem dahier anberaumten Termin zum Versuch der Sühne resp. Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren am

27. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam gegen ihn verfahren, er für den Vater des klägerischen unehelichen Kindes Elisabetha, geboren den 23. September 1840 erachtet und nach dem Klagantrag zur Zahlung

a) 6 fl. Entbindungs-, Tauf- und Wochenbettkosten,

b) 8 fl. jährliche Alimente bis zum 14ten Lebensjahre des Kindes unter Vorbehalt des eventuellen Erbrechts und

c) der sämmtlichen gericht- und aussergerichtlichen Kosten, verurtheilt werden wird.

Naila, den 26. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem die Hypothekurkunde d. d. Teuschnitz 16. Februar 1826 über eine Schuld zu 340 fl. des Bauern Peter Förtsch, nun dessen Wittwe Margaretha Förtsch zu Steinbach am Wald an die Kirchenstiftung Effelter in dem durch Ediktalladung vom 2. September 1842 bestimmten Termine nicht produzirt worden ist, so wird dieselbe hiermit für kraftlos erklärt.

Ludwigsstadt, am 11. März 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der beiden hohen Kreis-Stellen wurde der Sportel-Rendant Georg Anton Prinner dahier als zweiter Depositat-Beamter provisorisch aufgestellt, was gemäß §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1840, die Behandlung der Administrativ- und Justiz-Depositen betr., zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß zur regelmäßigen Vornahme der Depositen-Geschäfte

Montag und Mittwoch

jeder Woche bestimmt sind.

Ludwigsstadt, am 6. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Ediktal-Ladung.

Johann Michael Reul, unehelicher Sohn der Barbara Reul aus Mönchhernsdorf, später verehelichten Weis von Heuchelheim, trat im Jahre 1813 als gemeiner Soldat unter das Königl. bayer. Chevauxleger-Regiment Taxis und wurde am 7. December 1815 in den Grundlisten dieses Regiments — als in dem französischen Feldzuge vermißt, in Abgang geschrieben.

Seit dieser Zeit hat benannter Johann Michael Reul keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalte gegeben, und es ergeht demgemäß auf Antrag von dessen nächsten Verwandten an denselben oder seine allenfallsige Leibeserben die Aufforderung, sich binnen ½ Jahre und zwar längstens bis zum

1. September 1843 Vormittags 9 Uhr

dahier zur Empfangnahme des nach der letzten Rechnung in

1764 fl. 12½ kr.

bestehenden Vermögens zu melden, außerdem gemäß den Bestimmungen des hier zur Anwendung kommenden Würzburger Statutar-Rechtes die Todes-Erklärung des Michael Reul erfolgt und das Vermögen den nächsten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf dieses Vermögen haben, aufgefordert, diese binnen der angegebenen Zeit bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Höchstadt, am 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Klein, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Kunigunda Kraus, ledig von Unteralbach mit ihrer Mutter Margaretha Kraus, und ihren drei unehelichen Kindern, Barbara, Katharina und Elisabetha Kraus, endlich der ledige Konrad Joch von Mühlhausen, wollen mit einander in die Freistaaten Nordamerikas auswandern. Wer daher immer an obengenannte Auswanderungslustige Forderungsansprüche machen zu können gedenkt, hat solche am

Donnerstag den 30sten d. Mts. früh 9 Uhr

um so sicherer dahier anzumelden und liquid zu stellen, als ansonst bei Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Höchstadt, am 6. März 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Publicandum.

Allenfallsige Bewerber um die neu errichtete protestantische Pfarrei zu Bronn, im Bezirke des K. Landgerichts Hollfeld und K. Dekanats Bamberg, hinsichtlich welcher das Präsentationsrecht der diesseitigen hohen Gutsherrschaft zusteht, werden eingeladen, ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche dahier einzureichen, und zwar binnen 4 Wochen.

Burggrub, am 8. März 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht.

Gleitsmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. — kr.	17 fl. 24 kr.	17 fl. 12 kr.
Korn . . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 12 kr.	13 fl. 48 kr.
Gerste . . .	13 fl. 54 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 24 kr.
Haber . . .	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.	10 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 15. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

In dem ärarialischen Torfmagazin dahier liegen 150 Klafter guter, ausgetrockneter Torf aus der Seeloh vorräthig, deren Verkauf dem Unterzeichneten von der K. Regierung von Oberfranken übertragen wurde, wovon die Klafter zu 14 Körben 4 fl. 6 kr. kostet und die Abgabe wöchentlich am Sonnabend Nachmittags 1 Uhr erfolgt.

Bestellungen hierauf wollen in der Wohnung des Unterzeichneten, Erlangerstraße H.-Nr. 421 gemacht werden.

Bayreuth, den 20. März 1843.

Höpfl, Forstamtsaktuar.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen ist so eben erschienen und in Bayreuth durch die Buchner'sche Buchhandlung zu beziehen:

Das Brauwesen, Branntweinbrennen und das Malzaufschlagswesen im Königreiche Bayern, in polizeilicher und kameralistischer Beziehung. Ein Handbuch für Bräuer, Branntweinbrenner, Wirthe und Müller, sowie insbesondere für Aufschlagsbeamte, Rechtsanwälte, Polizeibeamte und Kameralisten überhaupt. Herausgegeben von Georg Döllinger, geheimem Hausarchivar und wirklichem Rathe. Subscriptionspreis 1 fl. 20 kr. — Ladenpreis 1 fl. 36 kr.

Früher erschien:

Hilfstabellen zur Berechnung der verschiedenen Aufmaaße und des Geldbetrages von dem abgegebenen oder abgenommenen Bierquantum nach den Preisen von 1 bis 6¾ kr. per Maas, für Bräuhausverwaltungen, Bierbräuer, Schenk- und Tafernwirthe, so wie für Aufschlagsbeamte ꝛc. Von K. Bierdümpfel, Gräflich von Gravenreuth'scher Kassier zu Affing. 8 Bogen in Folio. geheftet. Preis 40 kr.

Die Hilfstabellen werden wegen der durch dieselben gewonnenen außerordentlichen Erleichterung in der Berechnung der verschiedenen Aufmaaße und Bierpreise Bierbräuern, Wirthen und Aufschlagsbeamten sehr erwünscht seyn.

Tapeten. Ich habe so eben meine neue Musterkarte ausgegeben, und kann dieselbe in der Handlung J. Schweiger et Comp. in Bayreuth eingesehen und Bestellung gemacht werden.

O. Briegleb's Tapetenfabrik.

Es liegt ein Kapital von 800 fl. zur Ausleihung gegen die gesetzliche pupillarische Sicherheit bereit und ist das Nähere in Haus-Nr. 113 zu erfragen.

Bayreuth, den 19. März 1843.

In Nr. 452 nächst der schwarzen Allee ist ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen, und sogleich zu beziehen. Näheres beim Eigenthümer.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige, das mir zugehörige Wohnhaus zu Stammbach Nr. 33, mit darauf haftender Back-, Mulz- und Braugerechtigkeit, nebst Keller, Stadel, Felder und Wiesen, aus freier Hand stündlich zu verkaufen, oder auch zu verpachten. Kauf- und Pachtlustige lade ich mit dem Bemerken ein, daß ich zu jeder Zeit bereit bin, die genannten Objecte einzuweisen und die nähern Bedingungen mitzutheilen.

Oelschnitz bei Münchberg, am 15. März 1843.

Adam Dietel.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein zum K. Rentamte Weismain lehenbares Gut aus freier Hand zu verkaufen. Es enthält:

ein Haus, mit einstöckigem Riegelfachwerk und mit Ziegeln gedeckt, Haus-Nr. 16, nebst einer in dem Hofraume befindlichen Scheune, mit gleicher Bedachung, und einem in demselben Hofraum stehenden Backofen, einen großen Gemüßgarten, 20 Tagwerk Felder und 9 Tagwerk Wiesen, dann alljährlich aus dem K. Forst 10 Klafter Scheitholz, Nürnb. Maaß, nebst Abgängen.

Das Gut gehört zum Steuerdistrikte Geutenreuth, B.-Nr. 26, giebt 4 fl. 9⅝ kr. Steuersimplum und ist belastet zum K. Rentamte Weismain mit 6 Schäffel 1¼¾ Metz Hafer, 32⅞ kr. Erbzins, 21 kr. Forstzins und dem Handlohn zu 10 Proz., dann der zweite Theil Getraidt- und Schmalsaatzehnt zur Pfarrei Melkendorf. Das Nähere kann alle Tage bei mir erfahren werden. Strichstermin ist auf Montag den 10. April angesetzt, wozu zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Geutenreuth, den 16. März 1843.

Johann Hümer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Sonnabend am 25. März 1843.

Inhalt.

Verpflegung unbemittelter in Bayern erkrankter oder verunglückter K. K. österreichischer Unterthanen aus Ungarn und Siebenbürgen. — Unerlaubte Verbindungen unter Handwerksgesellen. — Wiederbesetzung der katholischen Schule in Pommersfelden. — Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maaßstab Abth. V. von Georg Baumgärtner, Stadtschreiber in Sulzbach. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verpflegung unbemittelter in Bayern erkrankter oder verunglückter K. K. österreichischer Unterthanen aus Ungarn und Siebenbürgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät ...

Im Nachstehenden empfangen sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken einen Extract von ... Ministerium des Innern an die K. Regierung des N. Kreises in oben bezeichnetem Betreffe unterm 10ten d. Mts. ergangenen und unterfertigter Stelle abschriftlich mitgetheilten höchsten Rescripte zur Wissenschaft und Darnachachtung in den geeigneten Fällen.

Bayreuth, den 20. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Inhaltlich der von Seite des Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern neuerlich ertheilten Aufschlüsse ist nicht zu erwarten, daß die, wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter oder verunglückter Unterthanen, mit der K. K. österreichischen Regierung im Jahre 1833 geschlossene Uebereinkunft (Döllinger's Verordnungs-Sammlung Bd. XII. S. 319 ff.), welche sich auf Ungarn und Siebenbürgen nicht erstreckt, in Ansehung des bedingt vorbehaltenen Ersatzes der Kurkosten an Stiftungs- und Gemeindekassen, — auf diese beiden Länder werde ausgedehnt werden können, da die dortigen Behörden aus dem Grunde, weil die ungarischen und siebenbürgischen Stiftungen eine Vergütung der Verpflegungskosten, dem Auslande gegenüber, niemals anzusprechen pflegen, auch den Anspruch auf Ersatz solcher für ihre Angehörigen in Bayern erlaufenen Kosten anzuerkennen nicht geneigt sind.

München, den 10. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die unerlaubten Verbindungen unter Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1841 — die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betr. §. 4 und 5. (Regierungsblatt S. 84) diesseitiges Ausschreiben vom 21sten desselben Monats, Nr. 11 des Kreisblattes) ist den Polizeibehörden aufgetragen:

1) Jedem Handwerksgesellen beim Antritte seiner Wanderung die Bestimmungen der angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1841 (§§. 1 bis 3) vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken;

2) gleiche Warnung den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländischen Handwerksgesellen zu ertheilen, wenn sie nach der Bekanntmachung jener Bestimmungen ihre Reiseurkunde zur erstmaligen Visirung vorlegen.

Nach einer zum K. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des K. Würtembergischen Ministeriums des Innern ist jedoch in den bei dem K. Würtembergischen Gränz-Oberamte Wangen zur Visirung vorkommenden, von Bayerischen Behörden ausgestellten Wanderbüchern, die Beobachtung obiger Bestimmungen gewöhnlich zu vermissen.

Sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken erhalten daher zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11ten laufenden Monats wiederholt den Auftrag, die vorhin allegirten Allerhöchsten Anordnungen auf das Genaueste und Pünktlichste zu vollziehen.

Bayreuth, den 17. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Schule in Pommersfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die katholische Schule in Pommersfelden mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 236 fl. wieder definitiv besetzt werden soll, so werden die Bewerber um diese Stelle hiemit aufgefordert, ihre Gesuche einfach

binnen 14 Tagen

bei dem K. Landgerichte Höchstadt oder der K. katholischen Distriktsschulen-Inspektion Höchstadt in Wachenroth einzureichen.

Bayreuth, den 19. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maaßstab Abth. V., von Georg Baumgärtner, Stadtschreiber in Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maaßstab — Abtheilung V. — von Georg Baumgärtner, Stadtschreiber in Sulzbach, im Druck erschienen sind, so wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 8ten d. Mts. das desfalls ergangene Regierungs-Ausschreiben vom 20. August 1840 hiemit in Erinnerung gebracht und werden sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Behörden er-

Digitized by Google

mächtigt, die Anschaffung besagter Hülfstabellen aus Regiemitteln, jedoch nur in soweit solches ohne Etatsüberschreitung thunlich erscheint, zu bewirken.

Bayreuth, den 20. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche K. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Inserir-Gebühren-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die meisten der obengenannten Gerichte, nach einer vorliegenden Anzeige der Redaction des Kreis-Intelligenz-Blattes, in Berichtigung der restirenden älteren und neueren Inserir-Gebühren sehr säumig zeigen; so werden diese sämmtlichen Gerichte hiermit angewiesen, die dießfallsigen Rückstände unverzüglich zu berichtigen, oder die gesetzlichen Hinderungs-Ursachen der Redaction speciell bekannt zu machen, als ausserdem mit Ordnungs-Strafen eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 14. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Bösenbechofen im Forst-Amte Forchheim, den Actuar des mittelfränkischen Forstamts Laurenzi — Anton Sonndam zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Bekanntmachung.

(Das Düngerausfahren betr.)

Da man die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß die bisher angewandten Strafen wegen Verunreinigung der Strassen durch Düngerfuhren und verspätetes Düngerfahren ihren Zweck nicht erreicht haben, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat, veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß das Düngerausfahren im Sommer nach 8 Uhr, im Winter nach 9 Uhr Morgens, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten ist und die Strassen-Verunreinigung durch Düngerfuhren auch vor dieser Zeit durch gleiche Strafe beahndet werden wird. Bayreuth, am 20. März 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiermit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern binnen 14 Tagen [illegible] lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jeder Saumsal mit einer Geldstrafe von Einem Thaler beahndet werden wird. Bayreuth, den 22. März 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Das Wegfangen der Singvögel betr.)

Das Wegfangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, sowie das Ausnehmen oder Zerstören deren Nester, wird mit Eintritt des Frühjahres bei nachdrücklicher Ahndung hiermit untersagt.

Bayreuth, den 22. März 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Zimmerer.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Nach dem dießgerichtlichen Hypothekenbuche haben die Relikten des Dr. medicinae Scholler die zur ersten Stelle auf das Rittergut Schönwald eingetragene Forderung von 6250 fl. am 10. Februar 1806 an den damaligen Reichspostmeister Georg Wolfgang Fischer cedirt.

Von diesem Capitale hat

a) am 16. März 1821 der Regierungs-Sekretair Hagen als Mandatar der angeblichen Erben der Hofkammerräthin Christiana Wilhelmina Johanna Riedel, Tochter des Reichspostmeisters Fischer, dem Privatier Simon Uhlfelder dahier die Summe von 1512 fl. 30 kr. rhl.,

b) und sind von denselben Riedel'schen Erben laut Vertrag vom 17. October 1821 resp. 27. Julius 1823 der Wittwe des Oberpostmeisters Fischer, Sohnes des Reichspostmeisters Fischer 800 fl. cedirt.

Beiderlei Cessionen können nur dann für rechtsbeständig angenommen werden, wenn die Cessionarien nachgewiesen haben werden, daß der ihnen abgetretene oder ein größerer Antheil an der ursprünglichen Forderung von [illegible] Nachlasses auf die Hofkammerräthin Christiana Wilhelmina Riedel gekommen sey.

Die desfalls bisher versuchten Nachweise sind ungenügend geblieben.

Da aber den beiden Cessionarien daran gelegen, daß die bedingte Vormerkung der Cessionen in den unbedingten Eintrag übergehe, so ist auf Edictal-Citation der Reichspostmeister Fischer'schen und der Kammerräthin Riedel'schen Erben angetragen worden.

Es werden demnach:

A. die abwesenden Nachkommen des Reichspostmeisters Georg Wolfgang Fischer und dessen Ehegattin Margaretha Johanna, geborne Unger, nämlich:

1) Ephraim Fischer, geboren am 19. Mai 1766, oder dessen Relikten,

2) Johann Jakob Fischer, geboren am 14. März 1776, oder dessen Relikten,

3) Wilhelm Friedrich Christian Fischer, geboren am 4. September 1777, oder dessen Leibeserben;

B. die neun Kinder der Kammerräthin Christiana Wilhelmina Johanna Riedel, oder deren Leibeserben

hiermit aufgefordert:

binnen heute und drei Monaten, nämlich bis zum 16. Mai laufenden Jahres

ihre etwaigen Ansprüche an die für den Reichspostmeister Fischer eingetragene Forderung auf Schönwald, insbesondere ihre Ansprüche auf die dem Privatier Simon Uhlfelder und der Oberpostmeisters-Wittwe cedirten Antheile gerichtlich geltend zu machen, widrigenfalls der Uebergang des Capitals von 6250 fl. auf die Kammerräthin Riedel für nachgewiesen und die Cessionen für rechtsbeständig angenommen, die genannten beiden Cessionarien als gehörig legitimirte Inhaber beider Forderungs-Antheile im Hypothekenbuche werden eingetragen werden.

Bayreuth, am 17. Februar 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Ausschreibung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird bei Insuffizienz der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Rechnungs-Commissärs, Grafen Julius von Thürheim zur Befriedigung seiner Glaubiger über das Vermögen der Graf von Thürheim'schen Ehegatten der Concurs eröffnet, und zu diesem Zwecke Termin und zwar:

I. zur Anmeldung der Forderungen und dem Nachweise derselben auf

Dienstag den 18. April,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 19. Mai,

III. zur Abgabe der Schlußsätze und zwar

a) der Replic auf

Dienstag den 20. Juni,

b) der Duplic auf

Mittwoch den 5. Juli d. J.

jedesmal von Morgens 8 — 12 Uhr angesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger mit dem Eröffnen geladen,

Digitized by Google

daß das Ausbleiben im ersten Termin den Ausschluß der Forderung selbst von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben in den übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den daselbst vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von den Communschuldnern unter was immer für einem Titel etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer speziellen Rechte daran zur Masse einzuliefern.

Endlich wird bemerkt, daß der erste Ediktstag zugleich dazu bestimmt ist, die ganze Conkurssache wo möglich durch ein gütliches Arrangement zu erledigen, und so die Kosten eines weitern Conkursverfahrens zur Schonung der ohnehin höchst unbedeutenden Activmasse, welche von der bis jetzt bekannten Passivmasse um mehr als das Doppelte überschritten wird, zu ersparen.

Bayreuth, den 16. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herrn Staatsdiener und Offiziere in Bayreuth, welche weiches Brennholz aus den dießamtlichen Staatswaldungen zu empfangen wünschen, werden ersucht, ihren Holzbedarf innerhalb acht Tagen bei dem K. Forstamte dahier anzumelden.

Bayreuth, den 16. März 1843.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

In der Gantsache der Bauer Johann und Anna Margaretha Schödelschen Eheleute zu Läineck wird hiermit bekannt gemacht, daß das unterm 18ten d. Mts. erlassene Präclusions- und Lokations-Erkenntniß in Kraft der Verkündung heute an die Gerichtstafel angeheftet worden ist.

Bayreuth, den 19. März 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung sollen dem Peter Mosner von Neuhausen nachstehende Realitäten, als:

1) Das Söldengut mit Eingehör, Cat.-Nr. 47, Str.-Kap. 650 fl., auf 1800 fl.,
2) ¼ Morgen Acker, der Wiesenacker, Cat.-Nr. 51, Str.-Kap. 50 fl., auf 200 fl.,
3) ¼ Morgen der Elßengcker, Cat.-Nr. 52, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
4) ¼ Morgen Feld, der vordere Hegacker, Cat.-Nr. 48ª, Str.-Kap. 30 fl., auf 75 fl.,
5) ¼ Morgen Feld desgl. der hintere Hegacker, Cat.-Nr. 48ᵇ, Str.-Kap. 30 fl., auf 75 fl.,
6) 1½ Morgen Feld Iter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49ª, Str.-Kap. 30 fl., auf 60 fl.,
7) 1½ Morgen desgl. IIter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49ᵇ, Str.-Kap 30 fl., auf 60 fl.,
8) 1¼ Tagw. desgl. IIIter Theil hievon, Cat.-Nr. 49ᶜ, Str.-Kap. 30 fl., auf 40 fl.,
9) ¼ Tagw. desgl. IVter Theil hievon, Cat.-Nr. 49ᵈ, Str.-Kap. 20 fl., auf 40 fl.,
10) ¼ Tagw. Feld Vter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49ᵉ, St.-Kap. 20 fl., auf 40 fl.,
11) ¼ Tagw. Feld Iter Theil vom Tannacker, Cat.-Nr. 50ª, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
12) ¼ Tagw. IIter Theil hievon, Cat.-Nr. 50ᵇ, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
13) ¼ Tagw. desgl. IIIter Theil hievon, Cat.-Nr. 50ᶜ, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
14) ⅛ Tagw. desgl. IVter Theil hievon, Cat.-Nr. 50ᵈ, Str.-Kap. 15 fl., auf 30 fl.,
15) ⅛ Tagw. desgl. Vter Theil hievon, Cat.-Nr. 50ᵉ, Str.-Kap. 15 fl., auf 30 fl. taxirt,

öffentlich an den Meistbietenden verstrichen werden.

Hiezu wird nun Bietungstermin auf den

20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Neuhausen angesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837, §. 98 — 101 erfolgt, und die Strichsbedingnisse, sowie die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vor dem Striche bekannt gemacht werden sollen.

Bamberg, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Vorstand beurlaubt.

Thüngen, Assessor.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Klassifikations- und Präklusions-Erkenntniß in der Georg Konrad Gönningerschen Gantsache wurde heute am Gerichtsbrette öffentlich angeschlagen, was den Betheiligten zur Nachricht dient.

Mönchberg, am 7. März 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

Der in Mittlerweillersbach auf Bauerei ansäßig gewordene Anton Schütz gedenkt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer an dessen Vermögen irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen in dem zur Liquidation der Forderungen an ihn auf

Dienstag den 4. April c.

angesetzten Termine um so gewißer anzubringen und nachzuweisen, als außerdem keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Ebermannstadt, den 7. März 1843.

Königliches Landgericht.

Moser.

Der Bürgermeister und Rothgerbermeister Johann Adam Heinrich Pösenecker von Schwarzenbach a. W. hat dahier seine Ueberschuldung angezeigt und seine Schulden auf 3063 fl. 41 kr. (darunter 1442 fl. Hypothekenschulden) angegeben, während die vorläufige Schäzzung seines Vermögens nur ein Vermögen von 1745 fl. ausweiset.

In Folge dessen wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, und werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

a) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 11. April l. Js.,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Freitag den 12. Mai l. Js.,

c) zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 13. Juni l. Js.

anberaumt.

An diesen Ediktstagen haben sich sämmtliche Gläubiger des Pösenecker zur Wahrung ihrer Rechte jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den weitern Ediktstagen aber den Verlust der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge haben würde.

Naila, den 10. März 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Leonhardt Dreßel und dessen Ehefrau von Vogtendorf haben sich für insolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an dieselben Termin auf den

10. April curr.,

zur Vorbringung der Einreden aber und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen Termin auf den

10. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Dreßel'schen Eheleute um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als die Versäumniß des ersten Termins den Ausschluß von gegenwärtiger Massa, die des zweiten aber die Präklusion mit den an demselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Wer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier zu übergeben.

Zur Notiz für die Gläubiger wird bemerkt, daß sich das Vermögen der Gemeinschuldner nach den bisherigen Erhebungen auf 1050 fl. beläuft, während die bereits bekannten Schulden, incl. der Hypothekschulden zu 1677 fl. 3 kr., 2395 fl. 40 kr. betragen.

Hiemit wird zugleich der halbe Hof der Gemeinschuldner zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

8. April curr. Vormittags 10 Uhr

in Vogtendorf mit dem Bemerken angesetzt, daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, daß die Taxations-Verhandlungen dahier eingesehen werden können und daß der auf 1050 fl. geschätzte halbe Hof, Freiherrlich von Guttenberg'sches Erbzinnslehen, zum größten Theil zehnt-

Digitized by Google

pflichtig, mit 2 fl. 33 kr. Grundsteuer, 1 fl. 48⅝ kr. frk. Erbzinns, und einer Gült von 2 Schffl. 4⅔ Mtzn. Korn, 1 Schffl. 2 7/32 Mtzn. Gerste und 3 Schffl. 2 1/32 Metzen Haber, der Handlohnbarkeit zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist.

Guttenberg, den 9. März 1843.

Freiherrlich von Guttenbergsches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Aufbau einer neuen Scheune im hiesigen Pfarrhofe soll auf dem Wege der Admodiation in Accord gegeben werden. Nach dem Voranschlage betragen die Kosten für

Maurerarbeit	874 fl.	16 kr.
Zimmerarbeit	432 fl.	43 kr.
Schmiede- und Schlosserarbeit .	45 fl.	30 kr.
Summa	1352 fl.	29 kr.

Termin hiezu wird auf

Dienstag den 11. April c. Nachmittag 2 Uhr

im Pfarrhause anberaumt. Bau-Plan und Bedingungen liegen bei der Unterfertigten zur Einsicht vor und werden am Strichtermine selbst bekannt gemacht werden, wozu Strichlustige hiemit eingeladen werden.

Walkersbrunn im K. Landgericht Gräfenberg, den 22. März 1843.

Die Kirchen-Verwaltung.
Hermann.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 48 kr.	17 fl. 36 kr.	17 fl. 24 kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 12 kr.	14 fl. — kr.
Gerste . . .	14 fl. 12 kr.	13 fl. 48 kr.	13 fl. 30 kr.
Haber . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.	9 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 18. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem ärarialischen Torfmagazin dahier liegen 150 Klafter guter, ausgetrockneter Torf aus der Seeloh vorräthig, deren Verkauf dem Unterzeichneten von der K. Regierung von Oberfranken übertragen wurde, wovon die Klafter zu 14 Körben 4 fl. 6 kr. kostet und die Abgabe wöchentlich am Sonnabend Nachmittags 1 Uhr erfolgt.

Bestellungen hierauf wollen in der Wohnung des Unterzeichneten, Erlangerstraße H.-Nr. 421 gemacht werden.

Bayreuth, den 20. März 1843.

Höpfl, Forstamtsaktuar.

In unserem Verlage ist erschienen und um den beigesetzten Preis durch alle Buchhandlungen, in Bayreuth in der Grauschen Buchhandlung in Hof und Wunsiedel bei G. A. Grau zu erhalten:

Beiträge zur Lehre von den Befugnissen der Gewerbs-Inhaber.
Von
Anton Schlichthörle.
(Preis 24 kr.)

Der Herr Verfasser sagt in der Vorrede zu diesem Schriftchen: Es herrsche über die Befugnisse der Gewerbs-Inhaber in der Praxis noch für viele Fälle Unsicherheit der Beurtheilung, sowohl in Beziehung auf die Normen, welche zur Anwendung zu kommen haben, als auch hinsichtlich der Competenz zur Entscheidung nach diesen Normen. Geleitet von dieser Ueberzeugung beabsichtige er durch diese Schrift zur Erläuterung der noch dunkeln Lehre, welche die Doctrin bisher nur wenig berührt habe, beizutragen.

Herr Appellationsgerichtsrath Seuffert, Herausgeber der Blätter für Rechtsanwendung, in deren laufenden Jahrgang, Nr. 7 bis 11, dieser Aufsatz steht, erachtete denselben von so vorzüglichem Interesse für Polizeibeamte, Magistratsräthe und für die in Gewerbsconflicten begriffenen Gewerbsleute, daß er zur größeren Verbreitung desselben die Verlagshandlung zu dem besondern Abdruck aufforderte.

Erlangen, im März 1843.

J. J. Palm und Ernst Enke.

Digitized by Google

Damen- und Kinderstrohhüte
in schönster Auswahl bei
Joh. Matth. Kolb.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei
J. Wertheimber,
Opernstraße.

— Es liegt ein Kapital von 800 fl. zur Ausleihung gegen die gesetzliche pupillarische Sicherheit bereit und ist das Nähere in Haus-Nr. 113 zu erfragen.
Bayreuth, den 19. März 1843.

500 oder 600 fl. sind zu verleihen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. März. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Walther in der Altenstadt.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 17. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 18. März. Der Sohn des Eskadronschmieds Michael Rieß, vom K. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz.
— — Der Sohn des Taglöhners Weiß im Neuenwege.
Den 19. März. Die Tochter des Bürgers und Büchsenmachermeisters Vulpius dahier.
— — Die Tochter des Bürgers, Roth- und Gelbgießermeisters Blaukenbühler dahier.
— — Der Sohn des Gärtners Böhner dahier.
— — Der Sohn des Maurergesellen Gräf in St. Georgen.
— — Der Sohn des Hautboisten Schuster, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.
Den 20. März. Die Tochter des Maurergesellen Eichner dahier.
Den 22. März. Die Tochter des Maurergesellen Beyerlein zu Altenstadt.
Den 23. März. Die Tochter des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Oertel dahier.
— — Der Sohn des Taglöhners Krodel dahier.
Den 23. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
— — Außereheliche Zwillingskinder, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate und 15 Tage.
Den 17. März. Die Taglöhners-Wittwe Schoberth im Neuenwege, alt 57 Jahre.
Den 18. März. Die jüngste hinterlassene Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Bauernfeind dahier, alt 53 Jahre, 2 Monate und 11 Tage.
Den 19. März. Die Tochter des Bürgers, Schuhmachermeisters und Distrikts-Vorstehers Weiß dahier, alt 5 Tage.
— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Radius in St. Georgen, alt 3 Jahre, 2 Monate und 3 Tage.
— — Der Sohn des Mitbürgers Ordnung in Wendelhöfen, alt 6 Jahre, 1 Monat und 8 Tage.
Den 20. März. Der Bauersmann Gramon dahier, alt 65 Jahre und 5 Monate.
— — Die dritte hinterlassene Tochter des Brauknechts Meyer zu St. Georgen, alt 23 Jahre, 6 Monate und 4 Tage, starb dahier.
— — Die ledige Kunigunda Rettner in St. Georgen, alt 38 Jahre.
Den 21. März. Der Pflasterergeselle Horn in der Altenstadt, alt 55 Jahre, 8 Monate und 29 Tage.
— — Die Tochter des Bürgers, Knopfmachermeisters und Crepinarbeiters Scharnagel dahier, alt 3 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.
Den 22. März. Die Ehefrau des Bürgers, Bäckermeisters und Gemeinde-Bevollmächtigten Mann dahier, alt 66 Jahre, 3 Monate und 19 Tage.
— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers, Drechslermeisters und Gemeinde-Bevollmächtigten Zinner dahier, alt 51 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.
— — Jungfrau Sabina Rackmann, gewesene Dienstmagd, alt 69 Jahre.
— — Die ledige Margaretha Jollfrank in der Armenbeschäftigungs-Anstalt in St. Georgen, alt 62 Jahre.
Den 23. März. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Fischer dahier, alt 61 Jahre, 4 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Dienstag am 28. März 1843.

Inhalt.

Collekte für den Müller Weigel von der Bruckmühle. — Verleihung der Waisenpfründen pro II. Quartal 18$\frac{4}{4}$3. — Versendung von Frachtstücken mit dem Nürnberg-Hofer Eilwagen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. Juli 1842 für den Müller Adam Weigel von der Bruckmühle bei seinen Gewerbsgenossen in dem Königreiche Bayern statt gehabten Collekte wird in nachstehender Zusammenstellung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

der für den Müller Adam Weigel zu Bruckmühle, Landgerichts Bayreuth, bei seinen Gewerbsgenossen eingegangenen Collektengelder.

Laufende Nr.	Benennung der Gelder einliefernden Stellen und Behörden.	Betrag. fl.	kr.	Laufende Nr.	Benennung der Gelder einliefernden Stellen und Behörden.	Betrag. fl.	kr.
					Uebertrag	331	8$\frac{1}{4}$
1	Von der K. Regierung Schwaben und Neuburg	138	2	5	Von der K. Regierung Mittelfranken	114	6$\frac{1}{4}$
2	Von der K. Regierung der Pfalz . .	52	27	6	„ „ „ „ Unterfranken und Aschaffenburg	85	55$\frac{1}{4}$
3	„ „ „ „ Oberpfalz und Regensburg	58	52	7	Von der K. Regierung Oberbayern .	122	36
4	Von der K. Regierung Niederbayern	81	47$\frac{1}{4}$	8	„ „ „ „ Oberfranken .	74	40$\frac{1}{4}$
	Betrag	331	8$\frac{1}{4}$		in Summa	728	26$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Die 74 fl. 40½ kr. Collekten-Gelder aus dem Bezirke der K. Regierung von Oberfranken sind eingekommen

mit 1 fl. 24 kr.	von dem	Magistrate	Bayreuth.	
2 fl. 4 kr.	„	„	„	Hof.
14 fl. 43 kr.	„	„	Landgerichte	Bayreuth.
2 fl. 30 kr.	„	„	„	Bamberg I.
1 fl. 59 kr.	„	„	„	Culmbach.
1 fl. 9 kr.	„	„	„	Ebermannstadt.
3 fl. 33 kr.	„	„	„	Forchheim.
3 fl. 17 kr.	„	„	„	Berneck.
2 fl. 57 kr.	„	„	„	Gräfenberg.
3 fl. 18 kr.	„	„	„	Herzogenaurach.
1 fl. 12 kr.	„	„	„	Höchstadt.
— fl. 6 kr.	„	„	„	Hof.
1 fl. 12 kr.	„	„	„	Hollfeld.
2 fl. 33 kr.	„	„	„	Kronach.
4 fl. 26½ kr.	„	„	„	Ludwigsstadt.
1 fl. 54 kr.	„	„	„	Münchberg.
5 fl. 54 kr.	„	„	„	Naila.
— fl. 56 kr.	„	„	„	Nordhalben.
3 fl. 33 kr.	„	„	„	Schnabelwaid.
1 fl. 34 kr.	„	„	„	Pottenstein.
1 fl. 41½ kr.	„	„	„	Seßlach.
2 fl. 48 kr.	„	„	„	Weidenberg.
1 fl. 51 kr.	„	„	„	Weismain.
4 fl. 56½ kr.	„	„	„	Wunsiedel.
1 fl. 6 kr.	„	„	Herrschaftsgerichte	Banz.
— fl. 36 kr.	„	„	„	Mitwitz.
— fl. 15 kr.	„	„	„	Tambach.
— fl. 12 kr.	„	„	„	Thurnau.
74 fl. 40½ kr.	Summa wie oben.			

Bayreuth, den 20. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Verleihung der Waisenpfründen pro II. Quartal 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den im II. Quartal 18⅔ erledigten Waisenhaus-Pfründen haben folgende Waisen die beigesetzten Pfründen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr verliehen erhalten, und zwar:

Vom 1. Januar 1843 an bleiben

I. Im Fortgenuß:

Besendorf, Johann Paulus, zu Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
Dörfler, Katharina Juliane, zu Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

Digitized by Google

II. Neu verliehen erhalten:

A. Die Doppelwaisen:

Barchent, die drei Geschwisterte zr Bayreuth, Johanna Marie Emilie, Anna Christiane Pauline, und Friedrich Carl Heinrich, zu ihren bisherigen 21 fl. noch eine Zulage von . 7 fl.
Zimmermann, Anna Katharina, zu Grünstein . . . . . 8 fl.
Hohmann, Johanna Margaretha Elisabetha, zu Naila . . . . . 8 fl.
Vogel, Georg und Conrad, zu Forst . . . . . 18 fl.
Hirsch, Georg Wilhelm, zu Wunsiedel . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

Müller, Margaretha Catharina Johanna und Johann Matthäus, zu Helmbrechts . 16 fl.
Roß, Johanna Christiana und Margaretha, zu Bayreuth . . . . . 18 fl.

Vom 1. Februar 1843 an verbleiben:

I. Im Fortgenuß:

Eiser, Wilhelmine Elisabethe, zu St. Georgen, mit . . . . . 7 fl.
Hauenstein, Eva Kathar., Johanna Margar. und Anna Maria Wilhelmine von Laineck, mit 24 fl.
Bühn, Ursula, von Neumarkt, mit . . . . . 9 fl.
Schlözer, Johann Paul, von Weißenstadt, mit . . . . . 7 fl.
Bauer, Maria Margaretha Katharina, zu Sparneck, mit . . . . . 7 fl.
Höfer, Johann, zu Münchberg, mit . . . . . 7 fl.
Ströhlein, Henriette Mathilde Margaretha Georgine, zu Steben, mit . . . 14 fl.
Pöhlmann, Johann Wolfgang, zu Schlottenhof, mit . . . . . 7 fl.
Rahn, Georg Wilhelm Carl, zu Lorenzreuth, mit . . . . . 7 fl.

II. Neu verliehen erhalten:

A. Die Doppelwaisen:

Höhn, Johann Georg, zu Kirchleus . . . . . 8 fl.
Turbanisch, Maria Anna Therese, zu Graßemann . . . . . 8 fl.

B. Die einfachen Waisen:

Schöpf, Johann Nicol, zu Helmbrechts . . . . . 7 fl.
Geiser, Johann Nicol, allda . . . . . 7 fl.
Franz, Eva Katharina, zu Hornungsreuth . . . . . 8 fl.
Seidel, Georg Wilhelm, zu Weisdorf . . . . . 7 fl.
Lang, Margaretha Elisabetha Georgine, zu Mödlareuth . . . . . 7 fl.
Sommerer, Katharina Barbara, zu Brand . . . . . 7 fl.
Franz, Christoph Heinrich und Johanna Katharina Henriette, zu Naila . . . 14 fl.
Limmer, Elisabetha und Johann Adam, zu Mezdorf . . . . . 16 fl.
Becher, Johann Leonhard, zu Fürstenreuth . . . . . 7 fl.
Reul, Margaretha Dorothea und Johanna, zu Dörflas . . . . . 14 fl.
Hertrich, Johann Ulrich, zu Münchberg . . . . . 7 fl.
Küspert, Margaretha Barbara, zu Seußen . . . . . 7 fl.

Vom 1. März 1843 an verbleiben:

I. Im Fortgenuß:

Doppel, Johann Georg, zu Culmbach, mit . . . . . 8 fl.
Bärmann, Margaretha Katharina, zu Oberröslau, mit . . . . . 9 fl.
Höfer, Johann, zu Selb, mit . . . . . 7 fl.

Digitized by Google

II. Neu verliehen erhalten:

A. Die Doppelwaisen:

Füssel, Elisabetha und Johanna, zu Schwarzenbach an der Saale . . . . . 16 fl.

B. Die einfachen Waisen:

Martini, Johanna Margaretha, zu Unterhöchstädt . . . . . 7 fl.
Koch, Johann Adam, zu Bayreuth . . . . . 7 fl.
Wagner, Johann und Johann Georg, zu Weissenstadt . . . . . 14 fl.
Böbel, Johann Georg Anton, zu Bayreuth . . . . . 7 fl.
Schaller, Johann Nicolaus und Johann Andreas, zu Froschgrün . . . . 16 fl.

Bayreuth, den 20. März 1843

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hohen Rescripts der General-Administration der Königlichen Posten vom 23. März l. Js. können vom 1. April l. Js. an mit dem Nürnberg-Hofer Eilwagen täglich auf sämmtlichen Stationen des Courses alle vorliegenden Frachtstücke, zahlbare und portofreie, deren Inhalt nicht über 500 fl. baar und deren Gewicht nicht über 20 Pfund beträgt, versendet werden, was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Nürnberg, den 25. März 1843.

Königliches Oberpostamt.
von Sundahl.

Bekanntmachung.

(Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit betreffend.)

Das Fliegenlassen der Tauben zur Saat- und Erndtezeit, nämlich vom Monat April an bis zur Mitte des Monats Mai und Anfang des Monats September an bis zum Schluß des Monats Oktober wird in Folge einer Königlichen Regierungs-Entschließung vom 10. November 1832 unter dem Präjudize untersagt, daß alle Tauben, welche während des gedachten Zeitraums auf den Feldern betroffen werden, von den Feldeigenthümern gefangen oder auf eine andere gesetzliche Art erlegt werden dürfen.

Bayreuth, den 23. März 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung unter dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 14 Tagen bei Einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, den 22. März 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.

Zimmerer.

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

werden in der Concurssache über das Vermögen der Grafen von Thürheimischen Ehegatten

Dienstag den 4. April d. Js. Vormittags 9 Uhr
im Gasthofe zum goldenen Hirsch

Meubles, weiß Zeug und andere Hausgeräthschaften gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 16. März 1843.

Der Königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Digitized by Google

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des verstorbenen Fuhrbauern Conrad Hammon zu St. Georgen, bestehend aus einem ganz neu erbauten einstöckigen Wohnhause, nebst Keller, Stallung und 8 [] R. Gartenland, E. Nr. 94 und St.-B.-Nr. 1073½, der Brandversicherungskassa mit 1600 fl. einverleibt und nach dießgerichtlichem Schätzungsprotocolle d. d. 6. Januar 1843 auf 1350 fl. taxirt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Versteigerungstermin auf den

11. April c. Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, mit dem Bemerken, daß der Versteigerungsact und Zuschlag nach dem §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach dem §. 94 et seq. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehen wird.

Erwerb- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen, und ihnen eröffnet, daß das Schätzungsprotocoll mit der näheren Beschreibung des licitirten Anwesens bei hiesigem Gerichte bis zum Versteigerungstermin eingesehen werden kann.

Bayreuth, am 2. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

In der Gantsache der Bauer Johann und Anna Margaretha Schödelschen Eheleute zu Laineck wird hiermit bekannt gemacht, daß das unterm 18ten d. Mts. erlassene Präclusions- und Lokations-Erkenntniß in Kraft der Verkündung heute an die Gerichtstafel angeheftet worden ist.

Bayreuth, den 29. März 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 26. April 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlichen protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Das IIIte 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, und zwar:

1)	die Erdarbeiten veranschlagt zu	9,219 fl. 6 kr.
2)	die Straßenverlegungen . .	16,646 fl. 21 kr.
3)	die Wegübergänge . . .	486 fl. 53 kr.
4)	die sämmtlichen Durchläße .	5,551 fl. 29 kr.
5)	die Lieferung der Steinmaterialien zum Unterbau . . .	12,117 fl. 47 kr.
	Total-Summa	44,021 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amts-Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg, den 23. März 1843.

Stadt-Magistrat. Lurtz v. n.

Königl. Eisenbahnbau-Sektion. Wild.

Ediktal-Ladung.

Andreas Sebald, ersteehelicher Sohn des Gärtnermeisters Ottmar Sebald dahier, geboren den 20. August 1777, hat sich in seinem 18 Lebensjahre von hier entfernt, ohne daß seither von seinem Aufenthalte etwas bekannt wurde.

Es wird daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre a dato gegenwärtiger Ladung bei der unterfertigten Behörde zu melden, als nach Ablauf dieser Frist hinsichtlich seines unter Curatel stehenden Erbvermögens zu 41 fl. 40½ kr. nach Vorschrift des Gesetzes von Amtswegen verfahren werden wird.

Bamberg, den 17. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Conrad.

Rüdel.

Im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird dem Sebastian Löhr zu Trunstadt

2 Morgen Feld, der Birnleithenacker genannt, Bes.-Nr. 42c, K. Lehen, besteuert aus 200 fl. und be-

Digitized by Google

lastet mit 1 fl. 32 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn und dem Zehent, der für Trunstadt im Ganzen fixirt ist, an den Meistbietenden öffentlich verstrichen werden.

Hiezu wird nun Licitationstermin auf

Mittwoch den 26. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Trunstadt angesetzt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 richtet.

Bamberg, den 19. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vermöge des unterm 8. November v. Js. abgeschlossenen Ehe- und Einkindschaftsvertrags haben der Fabrikant Joh. Heinrich Jahreiß von Zell und die Fabrikanten-Wittwe Kunigunda Barbara Schmidt, geborne Lotholz von Berneck, die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit Th. II. Tit. I. §. 422 des Landrechts veröffentlicht wird.

Münchberg, am 14. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Johann Mahr von Isling und seine Ehefrau Barbara, geborne Pfeifer, haben die Gemeinschaft der Güter unter sich nach Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen, was hiermit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, am 20. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Ediktalladung.

Oswald Brückner aus Seßlach hat sich bereits schon vor 40 Jahren als Bäckenjung in die Fremde begeben, und seit dieser Zeit nicht das Mindeste von sich hören lassen.

Da nun seine nächsten Anverwandten auf die Ausfolglassung seines in circa 60 fl. bestehenden Vermögens angetragen haben, so wird derselbe oder seine allenfallsigen ehelichen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bei diesseitiger Gerichtsbehörde zu melden, als er ausserdessen für verschollen erklärt, und sein besagtes weniges Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Seßlach, den 16. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachbenannte Urkunden:

1) Hypothekenbrief über 100 fl. Capital der St. Kunegunden-Stiftung zu Pottenstein, d. d. 18. Mai 1832,

2) Hypothekenbrief über 30 fl. Capital der Corporis Christi Bruderschaft zu Pottenstein, d. d. 18. März 1832,

werden hiemit, da innerhalb des gesetzten sechsmonatlichen Termines Ansprüche gegen dieselben nicht geltend gemacht worden sind, mit Bezug auf das dießgerichtliche Amortisations-Edikt d. d. 11. August v. J. dem dort ausgesprochenen Präjudize zufolge, als kraftlos erklärt.

Pottenstein, 17. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache über den Nachlaß des Johann Appel von der Hammermühle bei Kronach werden nachfolgende Besitzungen, als:

1) ein Mühlanwesen bei Kronach, die Hammermühle genannt, Kat.-Nr. 1331; dazu gehört ein Wohnhaus, eine Mahlmühle mit 3 Gängen, eine Schneidmühle, Walkmühle, Stadel, Stallung, Schupfen, Felsenkeller und Garten. Dieses Mühlanwesen ist dem K. Rentamte handlohnbar, mit 2300 fl. Haussteuerkapital, 20 fl. Gewerbsteuer für die Mahl- und 24 fl. für die Schneidmühle belastet, und liefert jährlich ein Schock Zinsbretter, geschätzt auf 21,950 fl.,

2) ¼ Tagwerk Garten zwischen der Mahl- und Schneidmühle, dann 2½ Tagwerk Garten mit Rangen, Kat.-Nr. 1332, Rentamtslehen, mit einem Str.-Kap. von 700 fl. belegt, geschätzt auf 1400 fl.,

Digitized by Google

3) 1½ Morgen Rangen, das Mühlholz, Kat.-Nr. 1335, zum Gotteshaus Kronach lehenbar, und belastet mit 150 fl. Str.-K., geschätzt auf 800 fl.,

4) eine Wiese unter der Hammermühle, Kat.-Nr. 1337, besteht aus 2½ Morgen Feld und Wiesen sammt Rangen, dann 3½ Tagw. Wiesen ober dem Gräbensteig, ist Kronacher Stadtlehen, zehentfrei, und mit 1465 fl. Str.-K. belastet, geschätzt auf 2650 fl.,

5) 4 ⅛ Tagwerk 3 Ruthen Wiese am Sternberg, Kat.-Nr. 1338, ebenfalls Stadtlehen und mit 140 fl. Str.-K. belegt, geschätzt auf 200 fl.,

6) ½ Morgen 2 Ruthen Feld auf dem Sand, Kat.-Nr. 1341, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig und mit 60 fl. Str.-K. belegt, geschätzt auf 100 fl.

7) 3⅛ Morgen Feld auf dem Sand, Kat.-Nr. 1342, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig und mit 250 fl. St.-K. belegt, geschätzt auf 250 fl.

8) 1½ Morgen Feld, Kat.-Nr. 1343, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit 270 fl. St. K. belegt, geschätzt auf 300 fl.,

9) 1 ⅞ Morgen Feld auf dem Sand, K.-Nr. 1344, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig, mit einem Str.-K. von 310 fl. belegt, geschätzt auf 300 fl.,

10) ein Anger unter der Hammermühle, Kat.-Nr. 1604[b] freieigen, mit 235 fl. St.-K. belegt, geschätzt auf 350 fl.,

11) 1½ Morgen Feld am Gräbensteeg, Kat.-Nr. 171, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig und mit 100 fl. Str.-K. belegt, geschätzt auf 130 fl.,

12) 6⅛ Morgen Grasgarten daselbst mit einer Hopfenanlage, Kat.-Nr. 172, Freiherrlich von Groß'sches Lehen, zehentpflichtig und mit 350 fl. Str.-K. belastet, geschätzt auf 400 fl.,

(obige Objecte von 1 — 12 werden, da sie ein gut arrondirtes Ganze bilden, mitsammen aufgeworfen)

13) zwei Antheile an der Rußschneidmühle, geschätzt auf 3000 fl. und

14) $\frac{1}{10}$ Antheil an der Utscharanmühle, geschätzt auf 700 fl.

hiemit auf Antrag der Gantgläubiger wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und wird hiezu Termin auf

Diënstag den 11. April 1843 Vormittags 9 Uhr

auf der obengenannten Hammermühle anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag hängt von Genehmigung der Gläubiger ab, worüber sich dieselben unmittelbar nach der Strichsverhandlung erklären werden.

Sollte der Hinschlag nicht erfolgen können, so wird sogleich, sohin an dem genannten Tage selbst noch zur Verpachtung der von 1 bis 12 genannten Objecte im Ganzen oder Einzeln geschritten werden.

Die Pachtbedingungen werden am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Man ladet daher die Pachtlustigen ebenfalls ein, der Verhandlung beizuwohnen.

Kronach, am 20. März 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers werden die dem Georg Schrauter, älter von hier zugehörigen Realitäten als:

1) ein Hoftheil, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 66, Scheuer, Stallung, Brauhaus, Gras- und Baumgarten, der darauf haftenden realen Braugerechtigkeit, K. Lehen, reicht jährlich 1 fl. 6½ kr. Erbzins, 10₰ Handlohn, unter B.-Nr. 271 mit 725 fl. Kapital besteuert, und mit 1500 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, auf 2900 fl. erwerthet,

2) ein Tagwerk Wiese, am mittleren oder Galgenloh, K. Lehen, reicht 24½ kr. Erbzins, 10₰ Handlohn, die Steuer unter C.-Nr. 656 aus 450 fl. Kapital, zehentpflichtig und 350 fl. Werth,

3) ½ Morgen Feld im Abgang, freieigen, reicht jährlich 1 fl. 12 kr. Bodenzins zum K. Rentamt Scheßlitz aus 50 fl. Ablösungs-Kapital und unter B.-Nr. 272 die Steuer aus 300 fl. Kapital, Werth 425 fl.,

4) ein Feld, das Heiligengäßlein genannt, dem Elisabethen-Spital-Benesicium dahier lehenbar, reicht jährlich 12 kr. Erbzins, 10₰ Handlohn unter B.-Nr. 273 mit 165 fl Kapitalsteuer belegt, zehentfrei und 425 fl. Werth,

Digitized by Google

5) 1 Morgen Acker in der Beunt, K. Lehen, unter B.-Nr. 463 mit 350 fl. Kapital besteuert, gibt 15 kr. Erbzins, 6 kr. Schmalsaat, 2 V. Korn, 1 M. 2 V. Gerste als Getraidt-Zehent, 10 ß Handlohn und gleichfalls 425 fl. Werth,

Diese drei letzten Aecker sind zusammen geackert und bilden ein Ganzes.

6) $\frac{3}{10}$ Morgen Feld im Hahn, B.-Nr. 604, K. Lehen, mit 430 fl. Kapital besteuert, gibt 3 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn und ist auf 500 fl. geschätzt,

7) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld im Hahn, B.-Nr. 605, K. Lehen, mit 430 fl. Kapital besteuert, gibt jährlich 33 ⅓ kr. Erbzins, mit 18¾ kr. Todenfall und 10 ß handlohnbar und auf 500 fl. erwerthet.

Auch diese zwei Aecker sind zu einem vereinigt.

8) $\frac{1}{10}$ Tagw. Feld und Wiese am Reutanger oder die Holz-Wiese, B.-Nr. 349, mit 200 fl. Steuerkapital belastet und auf 250 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin zu diesem Behufe auf

Dienstag den 16. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale bezielt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Scheßlitz, den 16. März 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem ärarialischen Torfmagazin dahier liegen 150 Klafter guter, ausgetrockneter Torf aus der Seeloh vorräthig, deren Verkauf dem Unterzeichneten von der K. Regierung von Oberfranken übertragen wurde, wovon die Klafter zu 14 Körben 4 fl. 6 kr. kostet und die Abgabe wöchentlich am Sonnabend Nachmittags 1 Uhr erfolgt.

Bestellungen hierauf wollen in der Wohnung des Unterzeichneten, Erlangerstraße H.-Nr. 421 gemacht werden.

Bayreuth, den 20. März 1843.

Höpfl, Forstamtsaktuar.

Bekanntmachung.

Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihr zu Gößweinstein besitzendes Wohnhaus, Str.-Bes.-Nr. 326, nebst Scheune, 1 Tagw. Gras- und Obstgarten, die vertheilten Gemeinde-, dann Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, aus freier Hand zu verkaufen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Auf diesem Hause ruht die reale Schmiedgerechtigkeit und kann auf Verlangen ein vollständiger Schmied-Handwerkszeug, so wie auch mehrere Grundstücke dazu gegeben werden. Das Haus ist einstöckig, im mittleren Bauzustande, hat einen sehr geräumigen Hof, welcher geschlossen ist und eine sehr bequeme Einfahrt. Es befinden sich dabei zwei Zisternen, eben so viele Keller und Viehstallungen; diese Realität eignet sich überhaupt zur Ausübung des Schmiedgewerbes, insbesondere deßwegen, weil ein geschickter Schmied dahier gute Rechnung finden wird, und wird noch besonders bemerkt, daß die zu verkaufende Realität schon bis Walburgi h. Js. bezogen werden könnte.

Allenfallsige Kaufsliebhaber können sich stündlich bei Unterzeichneter melden und die Realität in Einsicht nehmen, worauf dann die weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden. Gößweinstein, den 24 März 1843.

Anna Weber, Schmiedmeisters-Wittwe.

Hypotheken-Urkunden im Werth von 6000 fl., auf eine hiesige Realität lautend, werden Familienverhältnisse wegen durch Cession abzutreten gesucht. Von wem? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

600 fl. sind auf Walburgi gegen hinlängliche Sicherheit auszuleihen. Bei wem? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. März 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ ß prompt. .	101¼	101¼
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	668	666

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Donnerstag am 30. März 1843.

Inhalt.

Satz des Winterbieres im Landgerichte Kronach pro 1843. — Insertions-Gebühren von entwendeten Sachen. — Dienstes-Nachrichten. — Versendung von Frachtstücken mit dem Nürnberg-Hofer Eilwagen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Satz des Winterbiers im Landgerichte Kronach pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich auch die Wirthe und Brauberechtigten Philipp Horther, Heinrich Gampert, Christoph Loffer, Georg Köhler, Johann Böhm, Paul Stumpf, Veit Förster, Georg Bauer und Margaretha Köhler zu Küps, dann Peter Bauer und Georg Müller von Au, so wie Adam Roth von Reuth, K. Landgerichts Kronach, bereit erklärt haben, die Maas Winterbier unter der Taxe um 4½ kr. zu verleitgeben, so wird dieß, bestehender Vorschrift gemäß unter öffentlicher Anerkennung dieser wohlmeinenden Handlungsweise durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Gerichts- und Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die Insertions-Gebühren von entwendeten Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben vom 9. Januar 1834 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1834 pag. 44) wurden die Gerichts- und Polizei-Behörden nach Benehmen mit dem K. Appellations-Gerichte angewiesen, Bekanntmachungen im Betreffe geringfügiger Diebstähle auf dem platten Lande nur auf Kosten der Interessenten und blos alsdann in das Kreis-Intelligenzblatt inseriren zu lassen, wenn diese es ausdrücklich auf ihre Kosten verlangen.

Nach einer Anzeige der Redaction des Kreis-Intelligenzblattes scheint dieses Ausschreiben bei den meisten Gerichts- und Polizei-Behörden in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Digitized by Google

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, den Gerichts- und Polizei-Behörden die Befolgung desselben mit dem Bemerken einzuschärfen, daß denjenigen Behörden, welche dagegen verfahren, die Insertions-Gebühren zur eigenen Vertretung heimgewiesen werden müssen.

Bayreuth, den 25. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 21. März l. Js. allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Stökkach, Landgerichts Gräfenberg, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg dem bisherigen Pfarrverweser zu St. Martin in Bamberg, Priester Johann Röder verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 23. März allerhuldreichst beschlossen, die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle zu Münchberg dem Pfarramts-Kandidaten Johann Friedrich Wilhelm Munzert aus Gefrees zu verleihen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hohen Rescripts der General-Administration der Königlichen Posten vom 23. März l. Js. können vom 1. April l. Js. an mit dem Nürnberg-Hofer Eilwagen täglich auf sämmtlichen Stationen des Courses alle vorliegenden Frachtstücke, zahlbare und portofreie, deren Inhalt nicht über 500 fl. baar und deren Gewicht nicht über 20 Pfund beträgt, versendet werden, was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Nürnberg, den 25. März 1843.

Königliches Oberpostamt.

von Sundahl.

Publicandum.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird der Schlossergeselle Johann Martin Blank von hier, ein Sohn des verstorbenen Schlosserweisters Johann Gottfried Blank, geboren am 5. Februar 1786, auf den Antrag seiner Geschwister hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten oder in dem auf den 30. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern ohne Kautionsleistung verabfolgt werden wird.

Sollte derselbe nicht mehr leben, so haben seine allenfallsigen unbekannten Erben binnen obiger Frist sich zu melden.

Bayreuth, den 19. September 1842.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

In der Gantsache der Bauer Johann und Anna Margaretha Schödelschen Eheleute zu Laineck wird hiermit bekannt gemacht, daß das unterm 18ten d. Mts. erlassene Präclusions- und Lokations-Erkenntniß in Kraft der Verkündung heute an die Gerichtstafel angeheftet worden ist.

Bayreuth, den 20. März 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 26. April 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlichen protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Das IIIte 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, und zwar:

Digitized by Google

1) die Erdarbeiten veranschlagt zu 9,219 fl. 6 kr.
2) die Straßenverlegungen . . 16,646 fl. 21 kr.
3) die Wegübergänge . . . 486 fl. 53 kr.
4) die sämmtlichen Durchlässe . 5,551 fl. 29 kr.
5) die Lieferung der Steinmaterialien zum Unterbau . . . 12,117 fl. 47 kr.

Total-Summa 44,021 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amts-Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg, den 23. März 1843.

Stadt-Magistrat. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
Lurtz v. n. Wild.

Vom K. Landgerichte Bamberg II.

wird die Ziegelhütte des Joseph Michael Krebs zu Bischberg mit $\frac{1}{16}$ Morgen Garten und Weiherlein, B.-Nr. 156c, Steuer-Kapital 100 fl., K. Lehen, belastet mit 18 kr. Erbzins und 10 ß Handlohn, dann $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Triebacker genannt, B.-Nr. 59, Steuer-Kapital 160 fl., dem Katharinenspital zu Bamberg lehenbar und zehentpflichtig, zum zweitenmal dem öffentlichen Verstriche ausgeboten, wozu Bietungs-Termin auf

Dienstag den 4. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Bischberg mit dem Bemerken anberaumt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Bamberg, den 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Wer an die Verlassenschaft des ledigen Andreas Ullrich von Oberhaid Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen glaubt, hat selbige am

Donnerstag den 27. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bamberg, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Pflasterergeselle Johann Friedrich Kant und dessen Ehefrau Maria, verwittibt gewesene Brendel, geborne Bernhardt dahier, haben die während ihrer bisherigen Ehe bestandene Gütergemeinschaft nach Verhandlung vom 9ten l. Mts. unter sich nunmehr aufgehoben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das, dem Bauern Heinrich Bayreuther zu Föhrenreuth gehörige Anwesen, bestehend aus dem Bauerngute Nr. 7. dortselbst und geschätzt auf 5514 fl. 56½ kr., nach Abzug der darauf haftenden Lasten, meistbietend am

15. April Vormittags Punkt 10 Uhr

verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage an Ort und Stelle antreffen zu lassen.

Das Schätzungsprotokoll kann täglich an ordentlicher Gerichtsstelle eingesehen werden.

Hof, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imp.
Ehrlicher.

Auf Andringen zweier Gläubiger des Wirths Georg Zametzer von Pinzberg wurde das demselben zugehörige Anwesen zu Pinzberg, als:

1) Bes.-Nr. 255. ein Wohnhaus mit Scheuer, Nebengebäuden, Hofraum dann ½ Morgen Grasgarten, geschätzt auf . . . . . 4000 fl.,
2) Bes.-Nr. 256. 1½ Morgen Feld und Holz, ein Gütlein im Flur Gosberg, geschätzt auf 825 fl.,
3) Bes.-Nr. 257. 2 Morgen, ein Gütlein mit Feldern und Wiesen im Flur Gosberg, geschätzt auf 825 fl.,
4) Bes.-Nr. 258. 1¾ Morgen, ein Gütlein an Feld und Wiesen im Flurdistrikt Pinzberg, geschätzt auf 530 fl.,
5) Bes.-Nr. 259. 1 Morgen, ein Gütlein an Feldern im Flure Pinzberg, geschätzt auf . . 295 fl.,

Digitized by Google

6) Bes.-Nr. 260. ⅛ Morgen Feld, die Hohenstraß oder Lamer, geschätzt auf . . . . 125 fl.,
7) Bes.-Nr. 261. ⅛ Morgen Wiesen, die Eichel-Weid, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
8) Bes.-Nr. 262. 1¼ Morgen Feld, der große Lamer, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,
9) Bes.-Nr. 263. ⅛ Morgen Feld, der Halbäuerra-Acker, geschätzt auf . . . . . 125 fl.,
10) Bes.-Nr. 264. ⅛ Morgen Feld im rothen Graben, geschätzt auf . . . . . 175 fl,
11) Bes.-Nr. 265. ¼ Morgen Wiesen, die Heulers-Wiese, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
12) Bes.-Nr. 266. ¼ Morgen, die Pinzberg-Wiese, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
13) Bes.-Nr. 267. ¼ Morgen Holz im grünen Thal, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,
14) Bes.-Nr. 268. 1 Morgen Holz im Lesch-Bach, geschätzt auf . . . . . 450 fl.,
15) Bes.-Nr. 269. ⅛ Morgen Grasgarten in der Beth am Dorf, geschätzt auf . . . . 300 fl.,
16) Bes.-Nr. 270. ¼ Morgen Feld, der Kirchenacker, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
17) Bes.-Nr. 673. ¼ Morgen Holz in der Breit, geschätzt auf . . . . . 800 fl.,
18) Bes.-Nr. 675. ¾ Morgen Baumfeld, der Baieracker am Dorf, geschätzt auf . . . . 500 fl.,
19) Bes.-Nr. 677. ¼ Morgen Wiesen, die alte Hofstatt, geschätzt auf . . . . . 75 fl.,
20) Bes.-Nr. 854 ¼ Morgen Baumfeld, der Schälm, geschätzt auf . . . . . 350 fl.,
21) Bes.-Nr. 590 ⅛ Morgen Feld und Wiesen, die Neuer, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
22) Bes.-Nr. 1057. ¼ Morgen Weingarten im Mühllohr, im Flur und Steuerdistrikt Reuth, geschätzt auf . . . . . 50 fl.,
23) Bes.-Nr. 1056. ¾ Morgen Wiesen im Reuther-Zweng, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
24) Bes.-Nr. 2631. 1 Morgen Feld im Vorchheimer-Zweng, geschätzt auf . . . . . 700 fl.,
25) Bes.-Nr. 2634. 1 Morgen Feld im Vorchheimer-Zweng, geschätzt auf . . . . . 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

23. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Pinzberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der vom Königl. Rentamte requirirte Lastenbeschrieb dahier bei Gericht vorher eingesehen werden kann.

Vorchheim, den 20. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Badum.

Der ledige Maurergeselle Johann Bauer zu Kamern ist unter die Curatel seines Schwagers, des Pankraz Morgenroth von dort gestellt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Alles, was benannter Johann Bauer ohne Einwilligung seines Curators abhandeln wird, null und nichtig ist. Zugleich werden diejenigen, welche irgend eine rechtliche Forderung an den Johann Bauer zu machen haben, aufgefordert, dieselbe am

Mittwoch den 26. April curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung deren späteren Nichtbeachtung gerichtlich zu liquidiren.

Scheßlitz, den 20. März 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Heinrich Kirschner'schen Eheleute von Wirsberg, diesseitigen Gerichts, haben ihre Zahlungsunfähigkeit, und die Eröffnung des Universalkonkurses in Antrag gebracht.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden und Gegeneinreden, sowie zur Schlußverhandlung wird bei der Geringfügigkeit der Maße ein einziger Edictstag auf

Mittwoch den 19. April Vormittags 9 Uhr d. Js.

beim unterfertigten Gerichte anberaumt, wozu alle diejenigen, welche Forderungen an die obengenannten Kirschner'schen Eheleute zu machen haben, unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen werden, daß das Ausbleiben an diesem Edictstage den Ausschluß von der Konkursmasse zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern Kirschner in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Ersatzes, und der Zahlung die fraglichen Gegenstände dahier zu übergeben.

Der bis jetzt actenmäßig bekannte Passivstand besteht in 423 fl. rhl., der Activstand aber in 325 fl. 6 kr. rhl.

Digitized by Google

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der vorhandenen Immobilien, bestehend in

1) einem einstöckigen Wohnhause Nr. 36 zu Wirsberg, ausserhalb des Thores an dem Fuhrweg nach Marktschorgast, mit Keller, Küche, Stallung, von mittelmäßigem Baustand, Wirsberger Gemeinde-Lehen, mit 1½ kr. Beizinns, dann 1 fl. Ueberschreibgeld in allen Veränderungsfällen, 15 kr. Steuersimplum zum K. Rentamte dahier, Schätzungswerth 300 fl.,
2) dem Gemeinderecht, B.-Nr. 229, im Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe bestehend, ohne Besteuerung, Werth 5 fl.,
3) einem Schrottheil, B.-Nr. 228 circa ⅜ Tagw. groß mit ⅜ kr. Str.-Simpl., zinnsbar zur Kämmerei Wirsberg, Werth 10 fl.

auf Montag den 10. April Vormittags 10 Uhr Termin im Hause der Gemeinschuldner zu Wirsberg anberaumt wird.

Die nähere Beschreibung der Immobilien, sowie deren Belastung kann aus den gerichtlichen Acten erholt werden.

Der Zuschlag der Immobilien an den Meistbietenden ist von der Genehmigung der Gläubiger abhängig.

Kulmbach, den 10. März 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachbezeichnete, zur Conkursmasse des Seilermeisters Andreas Sorg zu Rattelsdorf gehörige Realitäten:

1) ein Wohnhaus mit Bronnen und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 946 und 947, mit 260 fl. Steuer-Kap., jährlich 16½ kr. Erbzins und dem Handlohn mit 10 Prozent belastet, Taxe 600 fl.,
2) ⅜ Tagw. Feld in der Peunth, Bes.-Nr. 1262ᵇ, mit 75 fl. Str.-Kap., 1 kr. Erbzins, 1 3/7 Metz. Korngült, 12⅝ kr. Geldbodenzins onerirt, zehentfrei, Taxe 60 fl.,
3) ⅝ Tagw. Feld bei der Schadenswiese, B.-Nr. 1262½ mit 65 fl. Str.-Kap., 1 kr. Erbzins, 1 1/4 ¼ Metz. Gerstengült, 12½ kr. Geldbodenzins belegt, Taxe 175 fl.,
4) ¼ Morgen Feld beim St. Heinrich, Bes.-Nr. 821, mit 75 fl. Str.-Kap., ¼ kr. Erbzins, Handlohn zu 10 Prozent zum Kgl. Rentamte Rattelsdorf, dem Zehenten zur Pfarrei Rattelsdorf belastet, Taxe 180 fl.,
5) 1¼ Morgen 19 Ruthen Baumfeld im Foßgrund, Bes.-Nr. 498ᶜ, mit 210 fl. Str.-Kap., 12½ kr. Erbzins, 1 Metz Korngült, dann Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent zum K. Rentamte Rattelsdorf belegt, Taxe 350 fl.,
6) ¼ Morgen 7 Ruthen Feld am Foßberg, Str.-B.-Nr. 517ᵇ, reicht die Steuer aus 50 fl. Kapital, jährlich ¼ kr. Erbzins, 1/5 Korngült und den Zehenten und Handlohn wie vor,
7) ¼ Morgen 12 Ruthen Wiese im Weiherdamm, Str.-B.-Nr. 511, gibt die Steuer aus 25 fl. Kapital und jährlich ¼ Kornbodenzins, Taxe 150 fl.,
8) ⅝ Morgen 34 Ruthen Feld im Kreuzanger, Bes.-Nr. 503, mit 100 fl. Str.-Kap., ¼ kr. Erbzins, dann Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent onerirt, Taxe 250 fl.,
9) ¾ Morgen 35 Ruthen Feld auf dem Foßberg, Str.-Nr. 506, reicht die Steuer aus 65 fl. Kapital, jährlich ⅜ kr. Erbzins, dann Zehenten und Handlohn wie vor, Taxe 180 fl.,
10) ein Theil der zerschlagenen Neuhofswiese, Bes.-Nr. 512ᶜ, mit 60 fl. Str.-Kap. und 1 3/7 Metz. Kornbodenzins belastet, Taxe 350 fl.,
11) ⅞ Morgen Feld im Forst, Bes.-Nr. 1314, mit 115 fl. Str.-Kap., ⅜ kr. Erbzins, dem Zehenten und Handlohn zu 10 Prozent belegt,
12) 1⅜ Morgen Feld im Blummer, Bes.-Nr. 504, mit 55 fl. Str.-Kap., 1¼ kr. Erbzins onerirt, zehent- und handlohnbar wie vor, Taxe 200 fl.,

werden künftigen

Donnerstag den 20. April 1843 Vormittags 10 Uhr zu Rattelsdorf in der Post dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und werden die Strichsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Zahlung des Kaufschillings nach Antrag der Gläubiger in 4jährigen Fristen erfolgt.

Seßlach, den 22. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die zur Konkursmasse des Heinrich Hegel zu Birkach gehörigen nachbezeichneten Realitäten:

a) eine ¼theilige Hube mit Haus, Stadel, Hofraith und 22 Grundstücken, Str.-Bes.-Nr. 22, mit 1275 fl. Steuer-Kapital, 36¼ kr jährlichem Erbzins, 2 Metz. 1 Vtl. 2⅞ Sechz. Korn und 3 Vtl. ½ Sechz. Habergilt, dann Blut- und Getraidt-Schmalsaat und heuzehntbar, reicht den Handlohn mit 10 Prozent zum K. Rentamt in Rattelsdorf, Werth 1800 fl.,

b) ein Acker in der Sausingerwüstung, Bes.-Nr. 23 in 2 Abtheilungen, Werth 150 fl.,

c) 1¼ Morgen Feld in der Röthen, Bes.-Nr. 245, Str.-Kap. 90 fl., mit ⅛ kr. jährlichem Erbzins belastet, zehent- und handlohnbar wie ad a, Werth 60 fl.,

werden künftigen

Donnerstag den 27. April 1843 Vormittags 10 Uhr

im Orte Birkach auf Antrag der Gläubigerschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und vor der Versteigerung die Strichbedingnisse bekannt gemacht.

Sollte kein annehmbares Aufgebot erfolgen, so beabsichtigen die Gläubiger eine Verpachtung der Realitäten für die diesjährige Sommerfrucht und bringt man dieses gleichfalls zur Berücksichtigung zur allgemeinen Kenntniß.

Seßlach, den 16. März 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Allenfallsige Forderungen an die Verlassenschaftsmasse des verlebten Schuhmachermeisters Michael Hotzelt in Zeuln sind

Freitag den 7. April d. Js. Vormittags 8 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Masse gehörig anzumelden und zu liquidiren.

Lichtenfels, am 21. März 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Auseinandersetzung und Vermögens-Grundtheilung der Bäckerswittwe Leupold mit ihren Kindern ist der Verkauf sämmtlicher zum Nachlasse ihres Mannes gehörigen Grundstücke, bestehend in

einem neu gebauten Wohnhause zu Kirchenlamitz, worauf das reale Bäckergewerbe, jedoch nur zum Backen schwarzen Brodes, haftet, mit

dem dazu gehörigen Waldrecht auf 3 Klafter Holz aus herrschaftlicher Waldung,

½ Tagwerk Feld aus der vertheilten Gemeinde,

⅔ Tagwerk Grasgarten hinter dem Wohnhause,

1⅛ Tagwerk Feld, der Gartenacker genannt,

1⅜ Tagwerk Peunthwiese,

1⅞ Tagwerk Holz ober der Sutten,

1⅞ Tagwerk dergleichen in der Pechloh,

3¼ Tagwerk Buschholz an der Münchberger Straße,

1⅜ Tagwerk Hut bei der Höfer Straße,

¾ Tagwerk Wiese in der Sandlohe,

beantragt und dem Antrag auch stattgegeben worden.

Zum Verkauf dieser Grundstücke im Ganzen oder auch theilweise ist Termin auf den

18. April dieses Jahres

anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, sich Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Rathhause einzufinden.

Kirchenlamitz, am 11. März 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der beiden hohen Kreis-Stellen wurde der Sportel-Rendant Georg Anton Prinner dahier als zweiter Depositat-Beamter provisorisch aufgestellt, was gemäß §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. December 1840, die Behandlung der Administrativ- und Justiz-Depositen betr., zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß zur regelmäßigen Vornahme der Depositen-Geschäfte

Montag und Mittwoch

jeder Woche bestimmt sind.

Ludwigsstadt, am 6. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Da Johann Herrmann, gebürtig aus der Bastelsmühle bei Teuschnitz, seit 1784 Landesabwesend —

Digitized by Google

und seine allenfallsigen Leibeserben, der öffentlichen Ladung vom 1. März 1826, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 20, Bamberger Intelligenzblatt Nr. 24, und fränkischer Merkur Nr. 27, keine Folge gegeben haben, so werden dieselben auf Antrag des betheiligten Adam Vetter von Haßlach aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres von heute an, sich dahier zu melden, und das in 811 fl. 6 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es dem sich legitimirt habenden Erben ohne Caution überlassen wird.

Ludwigsstadt, den 20. März 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Ediktalladung.

Da sich in Folge diesseitiger Edictal-Citation vom 23. März 1819 (conf. Fränk. Merkur pro 1819, Nr 94, 95, 112. — Korrespondent von und für Deutschland Nr. 96, 121, 155. — Bayer. National-Zeitung Nr. 82, 83, 106 desselben Jahrgangs) weder die beiden Brüder Peter und Georg Drescher, Bauernsöhne von Neumannswind, noch deren allenfallsige Leibeserben zur Empfangnahme ihres Vermögens ad 701 fl. 42¾ kr. rhl. gemeldet hatten, so wurde dasselbe unterm 5. Februar 1820 nach seinem damaligen Bestande zu 774 fl. 37¾ kr. rhl. deren nächsten Verwandten gegen Cautions-Leistung ausgeantwortet.

Seitdem sind über 20 Jahre ohne Nachricht von den beiden Brüdern oder deren allenfallsigen Erben verflossen, und es ergeht demgemäß die wiederholte Aufforderung an dieselben, sich

binnen ½ Jahre a dato

bei hiesigem Amte zu melden, widrigenfalls die Todes-Erklärung erfolgt und das Vermögen derselben den nächsten Verwandten unter Befreiung von der Caution überlassen werden soll.

Höchstadt an der Aisch, den 3. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Klein, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Leonhardt Dreßel und dessen Ehefrau von Vogtendorf haben sich für insolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an dieselben Termin auf den

10. April curr.,

zur Vorbringung der Einreden aber und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen Termin auf den

10. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Dreßel'schen Eheleute um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als die Versäumniß des ersten Termins den Ausschluß von gegenwärtiger Massa, die des zweiten aber die Präklusion mit den an demselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge haben wird.

Wer etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche dahier zu übergeben.

Zur Notiz für die Gläubiger wird bemerkt, daß sich das Vermögen der Gemeinschuldner nach den bisherigen Erhebungen auf 1050 fl. beläuft, während die bereits bekannten Schulden, incl. der Hypothekschulden zu 1677 fl. 3 kr., 2395 fl. 40 kr. betragen.

Hiemit wird zugleich der halbe Hof der Gemeinschuldner zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

8. April curr. Vormittags 10 Uhr

in Vogtendorf mit dem Bemerken angesetzt, daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, daß die Taxations-Verhandlungen dahier eingesehen werden können und daß der auf 1050 fl. geschätzte halbe Hof, Freiherrlich von Guttenberg'sches Erbzinnslehen, zum größten Theil zehntpflichtig, mit 2 fl. 33 kr. Grundsteuer, 1 fl. 48⅝ kr. frk. Erbzinns, und einer Gült von 2 Schffl. $\frac{18}{32}$ Mtzn. Korn, 1 Schffl. $2\frac{7}{32}$ Mtzn. Gerste und 3 Schffl. $2\frac{14}{32}$ Metzen Haber, der Handlohnbarkeit zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist.

Guttenberg, den 9. März 1843.

Freiherrlich von Guttenbergsches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 48 kr.	17 fl. 18 kr.	16 fl. 48 kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	14 fl. 12 kr.	14 fl. — kr.
Gerste . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Verlage von G. Franz in München ist erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Sammlung
sämmtlicher
Plenar-Beschlüsse
des
Oberappellationsgerichts des Königreichs Bayern
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
nebst
dem Präjudicien-Gesetze vom 17. November 1837 und
den dazu gehörigen Motiven.
Mit höchster Erlaubniß des
Königl. bayer. Justiz-Ministeriums
herausgegeben von
Dr. H. A. Moritz,
Appell.-Ger.-Rath zu Neuburg.
18 Heft. Preis 48 kr.

Es liegt ein Kapital von 800 fl. zur Ausleihung gegen die gesetzliche pupillarische Sicherheit bereit und ist das Nähere in Haus-Nr. 113 zu erfragen.

Bayreuth, den 19. März 1843.

Nachbeschriebene Grundbesitzungen, als:

a) das Haus Nr. 79 am Steinwege zu Vorchheim mit realer Bäckergerechtigkeit, freieigen und aus 900 fl. Kapital besteuert,

b) ¼ Morgen Baumfeld im Vorchheimer Flurdistrikte Breitenlohe, unter Str.-B.-Nr. 477 aus 50 fl. Kapital besteuert, lehen- und handlohnfrei, dann

c) ¼ Morgen Baumfeld im Vorchheimer Flurdistrikte Katzenstein, unter Str.-B.-Nr 900 aus 95 fl. Kapital besteuert, ebenfalls lehen- und handlohnfrei,

welche dem Emeritenfonde mittels Ausübung des Einlösungsrechtes adjudicirt worden sind, sollen aus Auftrag der Kgl. Regierung von Oberfranken durch den Unterzeichneten dem Verkaufe mittels öffentlichen Verstrichs ausgesetzt werden.

Demgemäß wird Verstrichstermin auf

Dienstag den 11ten k. Mts. April Vormittags 10 Uhr im Gasthause zum bayerischen Hofe zu Vorchheim bestimmt.

Kaufsliebhaber werden zu diesem Verstriche mit dem Bemerken eingeladen, daß vier- bis fünfjährige Fristen zur Zahlung der Kaufschillinge zugestanden werden.

Die weiteren Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht und für den Fall, wenn annehmbare Kaufsgebote nicht erzielt werden, soll Verpachtung geschehen. Bamberg, am 15. März 1843.

Künnell, K. Advokat.

Unterzeichneter macht bekannt, daß er für seinen Sohn, den Webergesellen Adam Zeidler aus Selb, keine Zahlung leistet, wonach sich diejenigen, welche mit ihm in Berührung kommen, zu achten haben.

Selb, am 23. Januar 1843.

Oswald Zeidler, Bäckermeister zu Selb.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Sonnabend am 1. April 1843.

Inhalt.

Rechnungs-Revision pro 18$\frac{4}{12}$. — Satz des braunen Biers pro 1843. — Getraidte-Preise für den Monat Februar 1843. Ausscheidung der Sträflinge nach Geschlechtern und Confessionen. — Inserir-Gebühren-Ausstände. — Landgeometer. — Mittheilung der Urtheils-Abschriften an die K. Inspektionen der Strafhäuser bei Einlieferung von Sträflingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Magistrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof, sämmtliche unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen und K. Landgerichte.
(Rechnungs-Revision pro 18$\frac{4}{12}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinblick auf §. 47 der allerhöchsten Verordnung vom 21. September 1818, Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend, werden diejenigen obengenannten Behörden, welche die Rechnungen pro 18$\frac{4}{12}$ Behufs der Revision noch nicht vorgelegt haben, dies binnen 8 Tagen bewirken, außerdem Wartboten auf ihre Kosten abgesendet werden.

Bayreuth, den 28. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Satz des braunen Biers pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 14ten d. Mts. in Nr. 33 des Kreis-Intelligenzblattes, rubrizirten Betreffs, wird ad Nr. 8 hiemit weiter öffentlich bekannt gemacht, daß die Brauer und Wirthe des platten Landes des Landgerichts-Bezirks Kulmbach die Maas Winterbier um 4$\frac{1}{2}$ kr. verleitgeben, weshalb denselben die Anerkennung ihres uneigennützigen Verhaltens andurch zu erkennen gegeben wird.

Bayreuth, den 25. März 1843

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Februar 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Februar.																					
Bayreuth.	6. = 11.	149	149	—	17	3	349	329	20	13	48	46	46	—	13	18	12	12	—	10	—	
	13. = 18.	179	171	8	16	57	341	256	85	13	30	129	129	—	13	12	20	20	—	9	15	
	20. = 25.	123	115	8	17	3	246	214	32	13	42	139	139	—	13	27	5	5	—	9	54	
	27. = 4.	161	161	—	17	9	245	232	13	13	39	158	158	—	13	18	13	13	—	10	3	
Bamberg.	1. Febr.	173	133	40	16	48	135½	111½	24	12	40	520½	420½	100	13	9	174½	168½	6	7	47	
	4. =	134	80	54	16	30	156½	144½	12	12	54	310½	170½	140	12	54	91⅓	71⅓	20	8	15	
	8. =	250½	110½	140	16	45	229½	229½	—	12	48	437½	137½	300	13	45	46⅙	22⅙	24	8	4	
	11. =	328½	228½	100	16	42	141½	141½	—	13	—	705	575	130	13	45	96	92	4	7	55	
	15. =	259½	189½	70	16	42	195½	195½	—	13	15	355	255	100	13	48	106⅓	105⅓	1	7	55	
	18. =	180½	110½	70	16	32	160½	160½	—	13	20	332½	302½	30	13	30	39½	36½	3	8	15	
	22. =	147½	77½	70	16	26	270½	240½	30	13	20	264½	114½	150	13	36	53⅓	53⅓	—	7	53	
	25. =	203½	153½	50	16	41	237½	237½	—	13	24	604½	434½	170	13	46	67⅙	55⅙	12	8	6	
Hof.	2. Febr.	117	117	—	19	6	156	156	—	15	3	62	62	—	13	—	158	158	—	8	48	
	9. =	132	132	—	19	30	167	167	—	15	12	65	65	—	13	30	144	144	—	8	33	
	16. =	147	147	—	19	30	176	176	—	15	18	69	69	—	13	—	154	154	—	8	45	
	23. =	138	138	—	19	48	155	155	—	15	2	62	62	—	12	45	137	137	—	8	42	

Bayreuth, den 22. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ausscheidung der Sträflinge nach Geschlechtern und Confessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuster Zeit der allerhöchsten Bestimmung vom 15. Jänner v. Js., „daß die weiblichen Sträflinge katholischer Confession nur in die Strafanstalt Amberg, und jene protestantischer Confession nur in die Strafanstalt Würzburg abgeliefert werden sollen," entgegen sich wiederholt der Fall ergeben hat, daß weibliche Sträflinge in die Strafanstalt München eingeliefert und von da erst wieder nach Amberg oder Würzburg abgegeben werden mußten, so wird die allerhöchste Anordnung vom 15. Jänner v. Js. mit dem Anhange zum pünktlichsten Vollzug in Erinnerung gebracht, daß zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 10ten l. M. die durch solche unrichtige Ablieferung in Straforte erwachsenden Transportkosten unnachsichtlich dem Vorstande jenes Amtes werden überbürdet werden, von dem die Ablieferung erfolgte.

Hienach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 28. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die sämmtlichen K. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Oberfranken.
(Inserir-Gebühren-Ausstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die meisten der obengenannten Gerichte, nach einer vorliegenden Anzeige der Redaction des Kreis-Intelligenz-Blattes, in Berichtigung der restirenden älteren und neueren Inserir-Gebühren sehr säumig zeigen; so werden diese sämmtlichen Gerichte hiermit angewiesen, die dießfallsigen Rückstände unverzüglich zu berichtigen, oder die gesetzlichen Hinderungs-Ursachen der Redaction speciell bekannt zu machen, als außerdem mit Ordnungs-Strafen eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 14. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Landgeometer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zimmermeister Kaspar Haas zu Höchstadt zum Bezirks-Geometer des Landgerichts Herzogenaurach mit der Befugniß ernannt worden ist, Privatmessungen in den Landgerichts-Bezirken Höchstadt, Forchheim und Gräfenberg zu besorgen.

Bayreuth, den 23. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untersuchungsgerichte von Oberfranken werden auf die pünktliche Befolgung des diesseitigen Ausschreibens vom 3. Mai v. J. (Bamberger Intelligenzblatt von 1842, Nr. 36, und Bayreuther Intelligenzblatt von 1842, Nr. 57)

Digitized by Google

die Mittheilung der Urtheils-Abschriften an die K. Inspectionen der Strafhäuser bei Einlieferung von Sträflingen betreffend, aufmerksam gemacht. Bei künftig wegen verspäteter oder unvollständiger Mittheilung eines Erkenntnisses geführter Beschwerde wird unnachsichtlich gegen das treffende Untersuchungsgericht eingeschritten werden.

Bamberg, den 23. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth
werden am
Montag den 10. April c. Vormittags 10 Uhr
zu St. Georgen 6 Ochsen, 1 Leiter- und ein Dungwagen meistbietend verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen:

Bayreuth, den 27. März 1843.

Der Königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Nachdem von dem K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth über den Nachlaß des verlebten Gürtlermeisters Gottlieb Joseph Paulus Johann Menzel von hier der Concurs rechtskräftig erkannt worden ist, werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
3. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr,
2) Zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den
2. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr,
3) Zur Abgabe der Gegenerklärungen hierauf auf den
28. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr,
4) Zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den
26. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

wozu die sämmtlichen Gläubiger des verlebten Menzel unter dem Rechtsnachtheile in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am 1sten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Cankursgerichte zu übergeben und hiermit noch die Bemerkung verbunden, daß die gegenwärtige Activmasse 2516 fl. 16 kr. beträgt, während die in den Verlassenschaftsacten wirklich angemeldeten Forderungen sich auf 4970 fl. 49½ kr. belaufen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, den 27. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Das K. Forstamt Bayreuth versteigert künftigen Dienstag den 4. April 1843, Vormittags 10 Uhr in dem Amtslokale eine Parthie Fuchsbälge. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Bayreuth, den 30. März 1843.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 26. April 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Bamberg auf dem Wege des mündlichen protokollarischen Verfahrens an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Das IIIte 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, und zwar:

1)	die Erdarbeiten veranschlagt zu	9,219 fl. 6 kr.
2)	die Straßenverlegungen . .	16,646 fl. 21 kr.
3)	die Wegübergänge . . .	488 fl. 53 kr.
4)	die sämmtlichen Durchlässe .	5,551 fl. 29 kr.
5)	die Lieferung der Steinmaterialien zum Unterbau . . .	12,117 fl. 47 kr.
	Total-Summa	44,021 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an im Amts-Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Bamberg, den 23. März 1843.

Stadt-Magistrat. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.

Kurz, V. P. Wild.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 27. April 1843, Vormittags um 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier mit folgenden beiläufigen Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

ca. 63,000 fl. für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten,
„ 4,900 fl. für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes),
„ 2,500 fl. für Schreiner-Arbeiten,
„ 2,600 fl. für Schlosser- und Schmied-Arbeiten,
„ 1,100 fl. für Glaser-Arbeiten,
„ 2,200 fl. für Kupferschmied- und Flaschner-Arbeit,
„ 700 fl. für Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Sektion zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April Abends 9 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg, am 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat. K. Eisenbahnbau-Sektion Nürnberg.

(L. S.) Binder. (L. S.) Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

In Sachen der Franziska Wegert'schen Curatel zu Bayreuth gegen den Taglöhner Georg Adam Burkart von hier, Alimentenforderungen betr., wird auf klägerisches Anrufen das Wohnhaus des Beklagten, Dist. II. Nr. 631 im Wege der Hilfsvollstreckung gerichtlich versteigert, und hiezu Termin auf

Samstag den 29. April l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 25 anberaumt.

Dieses Haus ist auf 393 fl. 20 kr. geschätzt, reicht aus 360 fl. die Steuer, ist mit 400 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt und gibt neben einem jährlichen Erbzins zu 5½ kr. in Besitzveränderungsfällen ein 5prozentiges Handlohn in die hiesige Commune.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß bezüglich des Hinschlags nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren wird, derselbe jedoch sogleich erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungspreis erreicht.

Bamberg, den 24. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Ediktal-Citation.

Der Schneidergeselle Johann Matthäus Schuster von hier, Sohn des im Jahre 1816 dahier verstorbenen Schneidermeisters Daniel Caspar Schuster, geboren den 19. August 1783, ging im Jahre 1800 in die Fremde und hat seit dem Jahre 1807 weder von seinem Leben noch von seinem Aufenthalte eine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Geschwister wird daher gedachter Johann Matthäus Schuster oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiedurch aufgefordert, binnen 9 Monaten a dato oder längstens in dem auf den

15. September 1843.

Digitized by Google

anberaumten Termine dahier zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und sein in 225 fl. frk. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen und zwar um so gewißer, als außerdem derselbe für todt erklärt und dieses Vermögen den legitimirten Verwandten zuerkannt und hinausgegeben werden würde.

Hof, den 4. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 7. April curr. Nachmittags 2 Uhr werden im hiesigen Königlichen Landgerichte mehrere Reparaturen an den Stiftungs-Gebäuden zu Lindenhardt zur Ausführung in Accord an die Wenigstnehmenden gegeben.

Der Voranschlag ꝛc. liegt zur Einsicht in der Registratur vor.

Schnabelwaid, am 29. März 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Christoph Heinrich Linnhardt von Penk gedenkt, mit seiner Ehefrau Anna Margaretha, gebornen Ritter und einem 1½jährigen Kind mittels Paß nach Nordamerika zu reißen. Wer an denselben genügende Ansprüche zu machen gedenkt, hat solche am

4. April laufenden Jahrs

dahier anzumelden und nachzuweisen, weil ansonst nach Umfluß dieses Termins weitere Rücksicht nicht genommen wird. Münchberg, am 23. März 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Zu dem Concurse gegen den Müller Georg Reus von hier kann der unterm Heutigen angefertigte Plan über die Vertheilung der Activmasse von den Betheiligten in der dießgerichtlichen Registratur innerhalb 30 Tagen eingesehen werden.

Pottenstein, den 14. März 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Amtliche Bekanntmachung.

Im Orte Heroldsbach wird von einem bei einer Baderschule nicht approbirten Individuum die Barbiers-Conzession nachgesucht, daher dieses nach Art. VIII. der allerhöchsten Instruktion vom 28. Juni 1836 für allenfallsige Mitbewerber zur Anmeldung ihrer Gesuche binnen sechs Monaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vorchheim, den 14. März 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Am 11. April. l. Js. Vormittags 10 Uhr wird zu Wallenfels das dem Handelsmann Johann Götz gehörige Gütlein Nr. 26., Bes.-Nr. 149, welches mit 730 fl besteuert, 1 fl. ½ kr. Erbzins belegt, zum K. Rentamte lehenbar und auf 5800 fl. geschätzt ist, öffentlich an den Meistbietenden versteigert und erfolgt der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101. der Prozeßnovelle.

Kronach, am 9 März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Allenfallsige, an die Verlassenschaftsmasse des verlebten Musikus Johann Hotzelt dahier zu machende Forderungen sind

Dienstag den 25. April Vormittags 8 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Vertheilung der Masse dahier anzumelden und zu liquidiren.

Zu gleicher Zeit wird an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr das zur Verlassenschaftsmasse unten beschriebene Grundvermögen unter den bei der Tagsfahrt besonders bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem öffentlichen Aufstriche, im Sterbhause ausgesetzt, wozu man Strichslustige einladet.

Das Grundvermögen der Masse besteht:

1) in einem dreistöckigen Wohnhause, wovon der untere Stock von Stein gebaut ist, 4 heitzbare Zimmer, eine Kammer, 2 Küchen, Keller, Stallung und Holzlag hat, und stadtlehenbar und auf dem Marktplatze gelegen ist, Nr. 14,
2) in einer Neureuth an der Schanz,

Digitized by Google

3) in dem fünften Theil eines Ackers im Flur, Königl. Lehen, mit Korn besät und beiläufig 80 Obstbäume,

4) in einem Angerantheil, Frießenanger genannt, Stadtlehen, mit Korn besät.

Lichtenfels, am 17. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Der Bürgermeister und Rothgerbermeister Johann Adam Heinrich Pösenecker von Schwarzenbach a. W. hat dahier seine Ueberschuldung angezeigt und seine Schulden auf 3065 fl. 41 kr. (darunter 1442 fl. Hypothekenschulden) angegeben, während die vorläufige Schätzung seines Vermögens nur ein Vermögen von 1745 fl. ausweiset.

In Folge dessen wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, und werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

a) zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 11. April l. Js,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Freitag den 12. Mai l. Js.,

c) zum Schlußverfahren auf

Dienstag den 13. Juni l. Js.

anberaumt.

An diesen Ediktstagen haben sich sämmtliche Gläubiger des Pösenecker zur Wahrung ihrer Rechte jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den weitern Ediktstagen aber den Verlust der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge haben würde.

Naila, den 10. März 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachbenannte zur Konkursmasse des Krämers Christoph Baumann zu Lauenstein gehörige Grundobjekte, als:

1) ein Wohnhaus mit $\frac{1}{16}$ Tagw. Grasgarten, B.-Nr. 79^b zu Lauenstein, belastet mit 12 kr. Steuersimplum, 45 kr. Erbzinns, 3 fl. 45 kr. ständigem Handlohn, geschätzt auf 300 fl.,

2) ein Feld, der obere Pechleithenacker, B.-Nr. 169^c, belastet mit 2$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, 30 kr. Erbzinns, 10$\frac{1}{2}$ Handlohn, gewerthet auf 70 fl.,

3) ein Feld, der obere Acker am Geiers-Nest, Bes.-Nr. 180, belastet mit 3$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, 7$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, 10$\frac{1}{2}$ Handlohn in allen Veränderungsfällen, geschätzt auf 80 fl.,

4) ein Feld, das untere am Geiers-Nest, Bes.-Nr. 181, belegt mit 2$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, 15 kr. Erbzinns, 10$\frac{1}{2}$ Handlohn, geschätzt auf 30 fl.,

werden am

Samstag den 29. April d. Js. früh 9 Uhr

zu Lauenstein an den Meistbietenden nach Vorschrift des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Ludwigsstadt, 13. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Nach dem Ehevertrage vom 10ten vorigen, bestättiget am 7ten l. Mts. §. 5. wurde zwischen dem Bauern Johann Neuner, Haus-Nr. 13 zu Hannberg, und seiner Braut, Katharina Wolf aus Tüchersfeld, die hier gültige allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der Braut, welche am 30. December 1843 eintritt, ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Bestimmung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 7. März 1843.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 48 kr.	17 fl. 36 kr.	17 fl. 24 kr.
Korn . . .	14 fl. 42 kr.	14 fl. 30 kr.	14 fl. 18 kr.
Gerste . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.
Haber . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 25. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Unterzeichneter besitzt über 20 Fuß mächtige Torflager und will solche selbst abbauen. Der Torf bildete sich aus den besten Sumpfpflanzen und ist daher von vorzüglicher Güte, worüber auf Verlangen Proben geliefert werden können.

Schriftliche Bestellungen auf einzelne Klaftern à 1000 Steine Preßtorf und 1300 Steine Stichtorf, im Preise zu 3 fl. 20 kr. franko Bayreuth, sowie auf Quantitäten zu 25, 50 und 100 Klaftern werden bei dem Mühlarzt Ströbel, im Hause des Bäckermeisters Bauer in der Schrollengaße in Bayreuth, oder auch bei Unterzeichnetem selbst angenommen und aufs beste bedient.

Um daher bemessen zu können, wie viel von gedachtem Torflager in Angriff genommen werden müssen, bittet um recht viele und baldige Aufträge

Oberhöhlmühl bei Lindenhardt, am 26. März 1843.

Simon Ströbel, Mühlenbesitzer.

(Warnung.) Wer meinem Sohne, dem Webergesellen Benedikt Brendel etwas borgt, dem dient hiermit zur Nachricht, daß ich für keine Zahlung hafte.

Wunsiedel, den 26. März 1843.

J. F. Brendel, Handelsmann.

Unterzeichneter verkauft zwei sechsjährige dunkelbraune Mutterpferde, im leichten so wie im schweren Zuge ganz brauchbar und fehlerfrei, zwei Geschirre, eine viersitzige Chaise, eine zweisitzige Droschke, einen viersitzigen Rennschlitten, zwei gerüstete Oekonomie-Wägen mit 2½ Zoll rheinisch Maas Felgenbreite; sämmtliche Wagenfahrt ist im besten Zustande.

Münchberg, den 28. März 1843.

Christian Kleyla.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. März. Der Taglöhner Eberhardt Förtsch zu Heinersreuth, mit Katharina Müller von dort.

Geborne.

Den 23. März. Der Sohn des Bürgers und Bürstenmachermeisters Böhme dahier.

Den 24. März. Die Tochter des Korbmachers Zeitler im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. März. Der Sohn des practischen Arztes Dr. Schmidt dahier.

Den 27. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. März. Die Tochter des Taglöhners Vogel dahier.

Den 29. März. Der Sohn des Bürgers, Säcklermeisters und Kappenmachers Hoffmann dahier.

Gestorbene.

Den 23. März. Der Webergeselle Münch in den Moritzhöfen, alt 73 Jahre.

Den 24. März. Der Taglöhner Gräf auf der Dürschnitz, alt 43 Jahre und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 19 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Taglöhners Böhner dahier, alt 73 Jahre, 8 Monate und 9 Tage.

Den 25. März. Der Botengehülfe Lindner, alt 53 Jahre.

— — Die hinterlassene eheleibliche Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Hopfmüller dahier, alt 56 Jahre, 6 Monate und 11 Tage.

Den 26. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate und 8 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 22 Tage.

Den 28. März. Die eheleibliche Tochter des quiescirten Schullehrers Kaiß dahier, alt 43 Jahre, 11 Monate und 21 Tage.

— — Der Porzellainmaler Altstadt dahier, ledigen Standes, alt 20 Jahre, 11 Monate und 21 Tage.

— — Die Tochter des Korbmachers Zeitler im Neuenwege, alt 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Dienstag am 4. April 1843.

Inhalt.

Wahl der Kirchenverwaltungen in Bamberg. — Vornahme der Schulvisitationen. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten. — Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Markt Erlbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungen in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchstes Rescript d. d. 17ten d. Mts. die Erneuerung der Kirchenverwaltungs-Wahlen zu Bamberg die Bestättigung erhalten hat, stellt sich der dermalige Personalstand der einzelnen Kirchenverwaltungen allda wie folgt zusammen:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Sct. Martin haben einzutreten:

1) der Küttler Ignatz Schneider,
2) der Kaufmann Georg Dotterweich,
3) der Conditor Joseph Dörfer,
4) der Kupferschmied Franz Zapf,
5) der Kaufmann Benedikt Schauy,
6) der Kaufmann Georg Anton Bayerlein,
7) der Kaufmann Caspar Leist,
8) der Kaufmann Joseph Hofmann.

Als Ersatzmann hat zu verbleiben:

Kaufmann Johann Zapf, der aber in solange als sein Bruder Franz Zapf Mitglied der Kirchenverwaltung ist, als solches nicht eintreten kann.

II. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Sct. Gangolph haben einzutreten:

1) der Seifensieder Thomas Schlimbach,
2) der Gärtner Franz Eichfelder,
3) der Kaufmann Johann Baptist Scherer,
4) der Kaufmann Michael Schwager.

Als Ersatzmann hat zu verbleiben:

der Maler Sebastian Gütlein.

Digitized by Google

III. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu U. L. Frau haben einzutreten:

1) der Schmied Valentin Schwappach,
2) der Glaser Johann Burkard,
3) der Seifensieder Andreas Rudhard,
4) der Kunsthändler Matthäus Braun,
5) der quiescirte Amtmann Christian Franz Herrmann,
6) der Partikulier Caspar Schmidt.

Als Ersatzmann hat zu verbleiben:
der Oekonom Simon Arnet.

IV. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der Dompfarrei zum heil. Peter und Georg haben einzutreten:

1) der Glaser Nikolaus Burkard,
2) der Privatmann Peter Ohlmüller,
3) der Kaufmann Caspar Simon,
4) der Pfragner Carl Sachs.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Kaufmann Joseph Spörlein,
2) Wachszieher Georg Grötsch.

V. Als Mitglieder für die Stadtpfarrfond-Verwaltung haben einzutreten:

1) Aus dem Pfarrbezirk St. Martin:
   a) Müller Carl Wittmann,
   b) Kaufmann Georg Dotterweich,

   Als Ersatzmann hat zu verbleiben:
   Kuttlermeister Ignatz Schneider.

2) Aus dem Pfarrbezirk St. Gangolph:
   a) Gärtnermeister Franz Eichfelder,
   b) Gärtnermeister Johann Lautenbacher.

   Als Ersatzmann hat zu verbleiben:
   Gärtnermeister Nikolaus Ochs.

3) Aus dem Pfarrbezirk zu U. L. Frau:
   a) der quiesizirte Amtmann Christian Franz Herrmann,
   b) Seifensieder Andreas Rudhardt.

   Als Ersatzmann hat zu verbleiben:
   Schmiedmeister Valentin Schwappach.

4) Aus dem Pfarrbezirk zum heiligen Peter und Georg:
   a) Bäcker Adam Kauschinger,
   b) Glaser Nikolaus Burkardt.

   Als Ersatzmann hat zu verbleiben:
   Partikulier Peter Ohlmüller.

VI. Als Mitglieder für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei haben einzutreten:

1) der Kaufmann Wilhelm Stengel,
2) der Hufschmied David Zweigart,
3) der Fabrikant Christian Steinert,
4) der Conditor Wilhelm Jörgum.

Als Ersatzmänner haben hienach zu verbleiben:

1) Drechslermeister Friedrich Uffert,
2) Gastwirth Lorenz Bauer.

Digitized by Google

Dies wird in Gemäßheit Art. 63 der Wahl-Ordnung vom 3. August 1818 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 23. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Vornahme der Schulvisitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken wird durch gegenwärtiges Ausschreiben eröffnet, daß — in so ferne Schulvisitationen später als im Monate April vorgenommen werden wollen, hiezu in jedem Jahre motivirte Antragstellung der Distriktsschul- und Distrikts-Polizeibehörde und besondere diesseitige Genehmigung nothwendig ist.

Bayreuth, den 30. März 1843

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem; angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Digitized by Google

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 2. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untergerichte von Oberfranken werden ermächtiget, die von dem K. Appellationsgerichts-Registrator Karl Wilhelm Böhaimb zu Neuburg im Drucke herausgegebene Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten mit 33 Formularen (in Commission bei Johann Prechter zu Neuburg an der Donau, Preis 1 fl. 12 kr.) auf Rechnung des Regiefondes, jedoch ohne Ueberschreitung des festgesetzten Maximalbetrages desselben, anzuschaffen.

Bamberg, den 28. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Markt Erlbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gebhard erledigte Pfarrei Linden, Dekanats Markt Erlbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:

a) in Geld		41 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:			
19 Scheffel 2 $\frac{8}{32}$ Metzen Korn, à 8 fl. 51 kr. . .		171 fl. 28 kr.	
13 „ 4 $\frac{8}{32}$ „ Haber, à 3 fl. 25 kr. . .		47 fl. 1½ kr.	
2 „ 4 $\frac{7}{32}$ „ Dinkel, à 4 fl. 4 kr. . .		11 fl. 11½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Gelde:		55 fl. 36¼ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
an baarem Gelde	113 fl. — kr.		
			439 fl. 32½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	35 fl. — kr.		
Desgleichen der Grundstücke	53 fl. — kr.		
			88 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
An Waidrechten	2 fl. 30 kr.		
			2 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			171 fl. 51 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .			15 fl. — kr.
		Summa	716 fl. 53½ kr.
		Die Lasten mit	19 fl. — kr.
		abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen	697 fl. 53½ kr.

Ansbach, den 23. März 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden am

Montag den 10. April c. Vormittags 10 Uhr

zu St. Georgen 6 Ochsen, 1 Leiter- und ein Dungwagen meistbietend verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 27. März 1843.

Der Königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Spelus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenden Steuern für das Finanzjahr 18$\frac{4}{4}$, so wie der Kreis-Umlage hiefür, welche in 3$\frac{1}{4}$ kr. von jedem Steuergulden besteht, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Montag den 10. April c.,
„ „ 110 „ 220 „ Dienstag den 11. „
„ „ 221 „ 368 „ Mittwoch den 12. „
„ „ 369 „ 474 „ Donnerstag den 13. „
„ „ 475 „ 590 „ Dienstag den 18. „

für die Bezirke vor den Thoren auf

Mittwoch den 19. April c.,

für St. Georgen und Grünbaum auf

Donnerstag den 20. April c.,

für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen

auf Freitag den 21. April c.

anberaumt.

Dieses wird den Zahlungspflichtigen mit dem Anhange eröffnet, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaaßregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 2. April 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Erbsinteressenten und mit vor- und obervormundschaftlicher Genehmigung sollen die zur Verlassenschaft des Bauern Georg Christoph Detter zu Allersdorf gehörigen Realitäten, bestehend in einem halben Hof, dann in zwei Theilen einer unbezimmerten Sölde und in mehreren walzenden Grundstücken im Ganzen oder theilweise öffentlich verpachtet werden. Hiezu wird Aufstrichstagfahrt auf

8. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Detter'schen Wohnhause zu Allersdorf anberaumt, wozu Pachtlustige andurch eingeladen werden.

Bayreuth, am 28. März 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Relikten werden die zur Verlassenschaft des verstorbenen Bauern Georg Christoph Detter zu Allersdorf gehörigen Haus- und Baumannsfahrnisse, darunter Getraidt, Erdäpfel, Heu, Stroh, und Unterstreu, am

12. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

in Allersdorf gegen baare Bezahlung gerichtlich versteigert werden, was hiedurch zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht wird. Bayreuth, am 29. März 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Vom
Königlichen Landgerichte Weidenberg
wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ziegeleybesitzer Johann Rößner und dessen Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Küfner dahier, die bisher unter ihnen bestandene landübliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Weidenberg, den 8. März 1843.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Proclama.

Der Metzgermeister und Garkoch Lorenz Haubner von Redwitz hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Demgemäß werden nun die gesetzlichen Edictstäge, und zwar

1) zur Vorbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

2. Mai c.,

2) zur Aufnahme der dagegen stehenden Einwendungen auf den

2. Juni c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

3. Juli c.,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags an bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Masse und das Ausbleiben an den beiden übrigen Terminen die Präclusion mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge hat. Hiebei wird bemerkt, daß man am ersten Ganttage

Digitized by Google

zugleich den Versuch einer gütlichen Uebereinkunft mit den Gläubigern machen wird, und daß im Falle des Gelingens die abwesenden Gläubiger sich dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen anzuschliessen haben.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß die Gantrealitäten, nemlich:

1) das massiv von Steinen aufgeführte Vorderhaus, B.-Nr. 128, Werth 1800 fl.,
2) das bewohnbare massiv von Steinen aufgeführte Hintergebäude, B.-Nr. 135, Werth 700 fl.,
3) eine gewölbte Stallung, Werth 50 fl.,
4) ein viertel Stadel, Werth 30 fl.,
5) das Gemeinderecht,
6) 370 [] Klftr. Feld in der Schlusern, B.-Nr. 131, Werth 150 fl.,
7) 945 [] Klftr. Feld auf der Sandgrube, B.-Nr. 132, Werth 250 fl.,
8) 1065 [] Klftr. Wiesen in der Putzenreuth, B.-Nr. 133, Werth 250 fl.,
9) 125 [] Klftr. Weiher, Bes.-Nr. 134, Werth 25 fl.,
10) 653 [] Klftr. Feld unterm Galgenberg, B.-Nr. 1897, Werth 200 fl.

am

29. April c. Mittags 12 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Redwitz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu man die Gläubiger zu Wahrung ihrer Rechte und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Wunsiedel, den 14. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Nachstehende, zur Nachlaßmasse des verlebten Wittwers Johann Gärtner zu Zettmannsdorf gehörige Realitäten, nämlich:

1) ein Haus mit Scheuern, Hofraith und Gemeinderecht,
2) 2 Morgen Wiesen im Wörth,
3) 1 Morgen Feld, die obere Angerlauben,
4) ½ Morgen Feld, die mittlere Angerlauben,
5) ½ Morgen Feld allda,
6) ½ Morgen Feld, die untere Angerlauben,
7) ½ Morgen Feld bei der Schäferei, unter der Schaafscheuern auf dem Gemeindewasen,
8) ½ Morgen Feld an der Landerstange,
9) ½ Morgen Feld im Laubgraben,
10) ½ Morgen Feld bei der Merteswiese,
11) ½ Morgen Feld im Stretzlein,
12) ½ Morgen Feld, der untere Gartenberg,
13) die Winterung,

sämmtlich Freiherrlich von Münster'sches Lehen und auf 1930 fl. taxirt, werden nach dem Antrage der Gläubiger hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf

Dienstag den 18. April c. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Zettmannsdorf anberaumt, wohin Kaufslustige eingeladen werden.

Die Kaufbedingnisse werden im Verkaufstermin bekannt gemacht.

Burgebrach am 29. März 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Ediktal-Citation.

In Sachen der Strumpfwirkerstochter Johanna Christiana Heinrietta Reichardt zu Ludwigsstadt gegen den Dienstknecht Johann Jahn von Erbspühl, wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimente, wird der Beklagte, welcher sich gegenwärtig auf der Teichmühle unterhalb Lehsten im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen befinden soll, hiemit öffentlich vorgeladen, sich in dem dahier anberaumten Termin zum Versuch der Sühne resp. Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren am

27. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam gegen ihn verfahren, er für den Vater des klägerischen unehelichen Kindes Elisabetha, geboren den 23. September 1840 erachtet und nach dem Klagantrag zur Zahlung

Digitized by Google

a) 6 fl. Entbindungs-, Tauf- und Wochenbettkosten,
b) 8 fl. jährliche Alimente bis zum 14ten Lebensjahre des Kindes unter Vorbehalt des eventuellen Erbrechts und
c) der sämmtlichen gericht- und außergerichtlichen Kosten,

verurtheilt werden wird.

Naila, den 26. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. — kr.	17 fl. 30 kr.	16 fl. 48 kr.
Korn . . .	14 fl. 48 kr.	14 fl. 30 kr.	13 fl. 36 kr.
Gerste . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 42 kr.	13 fl. 42 kr.
Haber . . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 54 kr.	10 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die neuesten Bast- Strohhüte und Blumen bei
S. M. Wilmersdörffer,
in der Friedrichsstraße.

Ich warne hiermit Jedermann, Niemanden auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung leiste. Bayreuth, den 2. April 1843.

Hildebrandt, Königl. Bauvoigt.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Frau Försters-Wittwe Schmidt zu Bischofgrün gehörigen Immobilien, bestehend in

1) einem mit Ziegeln gedeckten einstöckigen Wohnhause zu Bischofgrün, enthaltend 5 heizbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Keller, Küche, Gewölbe und Backofen,
2) einer angebauten Stallung, Scheuer, Schupfe und Wagenremiße, mit geräumigem Boden, dann Pferd- und Schweinstall nebst einem Keller,
3) einem geräumigen geschlossenen Hof, mit laufendem Brunnen, Fischkasten und Milchbehälter,
4) einem an die Gebäude anstoßenden Gemüß-, Gras- und Obstgarten,
5) 1⅜ Tagwerk Wiese, die Baderwiese,
6) 1¾ Tagwerk Feld, die vordere Hohereuth,
7) 2½ Tagwerk Feld, die hintere Göhren,
8) 2½ Tagwerk Wiese, die Lützellohwiese,
9) 1½ Tagwerk Wald im Göhren, aus haubarem und Stangen-Holz bestehend,
10) 1¼ Tagwerk Wald im Göhren, Stangen- und Buschholz,

sollen auf Antrag mehrerer Erbsinteressenten, welche die in dem früheren Verkaufstermine erzielten Meistgebote nicht annehmbar fanden, wiederholt dem meistbietenden Verkauf unterstellt werden. Es ist daher anderweiter Bietungstermin auf künftigen

Montag den 10. April Nachmittags 1 Uhr

im Schmidt'schen Hause dahier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen bei der Eröffnung der Verkaufsverhandlung zur Kunde kommen.

Bischofgrün, den 23. März 1843.

Heerwagen, Königl. Revierförster, als Testaments-Exekutor.
Schmidt, Kaufmann, als Testaments-Exekutor.

Im Hause Nr. 15 am Markt sind im Hofgebäude zwei Quartiere auf Walburgi oder Jakobi zu vermiethen.

Im untern Markt zu Weidenberg ist das Wohnhaus, Nr. 140, massiv gebaut, 2 Stockwerk hoch, bestehend aus 7 heizbaren Zimmern, nebst Stallung, Stadel, Grasgarten und mehreren Grundstücken, aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere bei der Redaction zu erfragen.

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Donnerstag am 6. April 1843.

Inhalt.

Landwirthschaftliches Kreisfest. — Mittheilung der Urtheils-Abschriften an die K. Inspektionen der Strafhäuser bei Einlieferung von Sträflingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste wieder besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben gleich wie früher die möglichste Publizität zu geben, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 31. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem in diesem Jahre zum siebenten Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Seiner Majestät des Königs Allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, wie früher abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den früheren Jahren nach folgenden Bestimmungen:

Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Mooskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.
b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

Digitized by Google

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter, Aufhebung von Brachen ꝛc.

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst, d. h. auf eigene Kosten, eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; — zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Compostshaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer bessern Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen.

Für landwirthschaftliche Dienstboten bleiben die Preise für heuer wieder ausgesetzt.

Die Preise für die von a — k angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen und zur Erlangung einer solchen Prämie gelten folgende Normen:

1) Es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1842 und dem laufenden 1843.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.

3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden.

4) Wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreishauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 1. August d. Js. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden- und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst; oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen Mittelsorganen mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, unvollständig ausgestellte und später als am 1. August hier eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Digitized by Google

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden Königl. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden Mittelorgane sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Ausstellung oder Bestätigung aller dergleichen Zeugnisse geschieht von den treffenden Behörden unentgeldlich. Die Namen der Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Im Betreff der Preise für die Viehzucht findet in diesem Jahre gleichfalls dieselbe Distriktseintheilung wie in früheren Jahren statt.

Die Distrikte nebst den für sie treffenden Preisen sind daher heuer wieder folgende:

Distrikt I. umfaßt:

1) die Kreishauptstadt Bayreuth,
2) das K. Landgericht Bayreuth,
3) die Stadt und das K. Landgericht Culmbach,
4) das K. Landgericht Berneck,
5) „ „ „ Weidenberg,
6) das Herrschaftsgericht Thurnau.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort bleibt die Kreishauptstadt **Bayreuth**.

In diesem Distrikte I. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e) „ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f) „ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Distrikt II. umfaßt:

1) die Stadt Bamberg,
2) das K. Landgericht Bamberg I.,
3) „ „ „ Bamberg II.,
4) „ „ „ Burgebrach,
5) „ „ „ Forchheim,
6) „ „ „ Herzogenaurach,
7) „ „ „ Höchstadt a. d. Aisch,
8) „ „ „ Lichtenfels,
9) „ „ „ Scheßlitz,
10) „ „ „ Seßlach,
11) das Herrschaftsgericht Banz,
12) „ „ Tambach.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt **Bamberg** festgesetzt.

In dem Distrikte II. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	4	Preise	zu	10, 8, 6, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	4	„	„	10, 8, 6, 5	„	„	„
c) „ Schweinsbären	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
d) „ Schweinsmütter	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
e) „ Schafwidder	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„
f) „ Schafmütter	3	„	„	6, 5, 4	„	„	„

Digitized by Google

Distrikt III. umfaßt:

1) die Stadt Hof,
2) das K. Landgericht Hof,
3) „ „ „ Kirchenlamitz,
4) „ „ „ Münchberg,
5) „ „ „ Naila,
6) „ „ „ Rehau,
7) „ „ „ Selb,
8) „ „ „ Wunsiedel.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Hof festgesetzt.

In dem Distrikte III. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e) „ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f) „ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Distrikt IV. umfaßt:

1) die Stadt Cronach,
2) das K. Landgericht Cronach,
3) „ „ „ Ludwigsstadt,
4) „ „ „ Nordhalben,
5) „ „ „ Stadtsteinach,
6) „ „ „ Weismain,
7) das Herrschaftsgericht Guttenberg,
8) „ „ Mitwitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Cronach festgesetzt.

In dem Distrikte IV. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e) „ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f) „ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Distrikt V. umfaßt:

1) das K. Landgericht Pottenstein,
2) „ „ „ Ebermannstadt,
3) „ „ „ Gräfenberg,
4) „ „ „ Hollfeld,
5) „ „ „ Schnabelwaid.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist der K. Landgerichtssitz Pottenstein festgesetzt.

In dem Distrikte V. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„

Digitized by Google

c) Für Schweinsbären 2 Preise zu 5, 4 Gulden mit Fahne,
d) „ Schweinsmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Für die sämmtlichen 5 Distrikte sollen auch wieder die vorjährigen Distrikts-Preisgerichte gebildet werden, welche wieder aus denselben Vorständen und angestellten Thierärzten und aus einem der landwirthschaftlichen Mittelorgane von jedem einzelnen der verschiedenen Gerichtsbezirke — die zu einem der 5 Distrikte gehören, — zu bestehen haben.

Zeit und Ort der diesjährigen Preisbestimmung wird den Landwirthen des ganzen Distriktes von den einschlägigen K. Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. — Die Zeugnisse von den für preiswürdig befundenen Thieren sind sodann zusammen dem Comité zu übersenden, und müssen aber längstens bis zum 10. August d. Js. dahier einlaufen.

Bei Vertheilung der Preise gelten für sämmtliche Distrikte auch heuer folgende Bestimmungen:

1) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht älter als 2½, und nicht jünger als 1¼ Jahre seyn.
2) Können statt Kühe mit dem 1sten Kalbe auch trächtige Kalbinen einen der ausgesetzten Preise erhalten, jedoch sollen erstere bei gleichen vollkommenen Eigenschaften den letzteren vorgezogen werden, weil jene später nicht mehr, diese aber im nächsten Jahre wieder mit anderen, als nur einmal gekalbt habende Kühe konkurriren können.

   Bei trächtigen Kalbinen muß deren Trächtigkeit schon ganz deutlich bemerkbar, oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn.
3) Bei den Schweinsmüttern entscheidet die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.
4) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, so wie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.
5) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.
6) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn.
7) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen.
8) Muß aber jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung gekauft haben.
9) Die entfernt wohnenden Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern haben dem Distrikts-Preisgerichte nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verlässiger Aufschlüsse ausgestelltes, von den einschlägigen Mittelorganen mit unterzeichnetes, und von den Distrikts-Polizeibehörden bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

Alle die den Distrikts-Preisgerichten vorzulegenden Zeugnisse, wozu die Gerichtsbehörden schon gedruckte Formulare in Händen haben, — müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,
b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, — Fütterungsweise;
c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Digitized by Google

Diese vorschriftsmäßigen Zeugnisse für Viehstücke erhalten die Bewerber um Preise gleich obigen unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. — Falsche Angaben in denselben werden ebenfalls gesetzlich bestraft, und unvollständig ausgestellte, nicht von einem Mittelorgane mit unterzeichnete, oder nicht gerichtlich bestätigte Zeugnisse bleiben wie jene ganz unberücksichtiget.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist hier in Bayreuth die K. Reitbahn nächst dem K. Hofgarten bestimmt, woselbst am Mittwoch den 23. August Vormittags 9 Uhr alle die zu dem Distrikte Bayreuth gehörigen Viehbesitzer oder deren Stellvertreter aus den K. Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Berneck, Weidenberg und aus dem Herrschaftsgerichte Thurnau mit ihren zur Preisbewerbung ausstellenden Viehstücken vor dem bestehenden Preisgericht pünktlich sich einzufinden und bei demselben sogleich sich zu melden haben. Nach geschehener Preisbestimmung geschieht auch noch an demselben Tage die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere aus dem Distrikte I., Bayreuth, — solche in bestimmter Ordnung vorzuführen haben.

In den übrigen Preisvertheilungs-Distrikten bleibt, wie schon bemerkt, der Ort, so wie die Zeit innerhalb des zur Einsendung der Zeugnisse festgesetzten Termins den treffenden Distrikts-Polizeibehörden überlassen.

Die aus den Distrikten II., III., IV. und V. mit Preisen gewürdigten Viehzüchter erhalten die für ihre Viehstücke von den Distrikts-Preisgerichten ausgesprochenen Preise ebenfalls am Tage der Preisbestimmung von dem Preisgerichte ausgehändiget.

Ein persönliches Erscheinen derselben dahier in Bayreuth zu diesem Zwecke ist demnach unnöthig. —

Die Namen aller Vieh-Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe, und namentlich alle landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen, und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern, besonders auch im Bezug auf die Distrikts-Eintheilung der Viehzucht bestens zu sorgen, — so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, ihre, das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 30. März 1843.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,

Königl. Regierungs-Präsident von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untersuchungsgerichte von Oberfranken werden auf die pünktliche Befolgung des diesseitigen Ausschreibens vom 3. Mai v. J. (Bamberger Intelligenzblatt von 1842, Nr. 36, und Bayreuther Intelligenzblatt von 1842, Nr. 57) die Mittheilung der Urtheils-Abschriften an die K. Inspectionen der Strafhäuser bei Einlieferung von Sträflingen betreffend, aufmerksam gemacht. Bei künftig wegen verspäteter oder unvollständiger Mittheilung eines Erkenntnisses geführter Beschwerde wird unnachsichtlich gegen das treffende Untersuchungsgericht eingeschritten werden.

Bamberg, den 23. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Baupolizeiliche Vorschriften betreffend.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rücksichtlich des Bauwesens nachstehende in der hiesigen Feuerordnung vom 18. März 1836 enthaltene Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuser sind in solcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten so einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzukommen kann.

2) Alle Gebäude, sie mögen zu Wohnungen oder andern Zwecken bestimmt seyn, müssen von Grund aus bis unter das Dach massiv erbaut werden.

3) Die Bedachung derselben darf lediglich aus Ziegel-, Metall- oder Schieferplatten bestehen.

Die Schindeldacher, als die größten verderblichsten Feuerleiter, müssen in Zukunft ganz verschwinden; deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, sondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer solchen noch versehen sind, im Fall einer Hauptreparatur, wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es ist insbesondere bei Einziehung von Balken darauf zu sehen, daß sich solche nicht von einem Hause in das andere ziehen und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder selbst untereinander, noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung stehen.

Bei Hauptreparaturen sind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe sind feuerfest und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen sollen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten erbaut werden. Wetterdächer sind verboten.

7) Alle Schlöthe, ohne Ausnahme, müssen aus tüchtig ausgebrennten und gelegten Backsteinen bestehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen gestellten Schlöthe können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die schleunige Eintragung und feuersichere Herstellung derselben gewärtiget.

8) Insbesondere sind die Kamine der Feuerarbeiter so herzustellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt, nicht zu befürchten ist.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand stecken möge, so müssen alle Schlöthe wenigstens 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, so wie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiserne Deckel machen zu lassen, damit bei einer Schlothentzündung durch Zuziehung derselben das Feuer schnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöthe zuführen, ist strenge untersagt; da, wo sich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebalke befinden sollten, sind solche sofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch ist das Auspichen derselben verboten.

12) Eiserne Röhren müssen so gelegt werden, daß sie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müssen dieselben auch so gebaut seyn, daß sie vom Ruß und Pech leicht gereinigt werden können. Diese Reinigung hat im Winter mindestens alle 8 Tage zu geschehen.

13) Bei Anlegung von Feuerstätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stuben-Oefen, Einsetzung von neuen Ofenröhren, Branntweinblasen, Brau-, Farb- und Waschkesseln u. s. w. ist mit besonderer Vorsicht darauf zu sehen, daß solche lediglich an feuerfeste Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- oder Riegelwände angesetzt werden.

Alle diese Einrichtungen sind übrigens von einem tüchtigen Meister zu leiten und müssen vor ihrem Beginne einer technischen Prüfung unterworfen, daher der Polizeibehörde bei Strafe angezeigt werden.

14) Die Malzdörren sind zwischen guten Steingewölben anzulegen; auch können keine Malzdörren von Holz, sondern nur von Kupfer oder Eisenblech geduldet werden. Die hie und da noch bestehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer schleunigen Abänderung.

Digitized by Google

15) Sowohl eiserne, als andere Oefen dürfen nur auf eiserne oder gemauerte Füße gestellt werden. Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gips-Ausguß oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder aus Eisenblech bestehen. Diese feuersichere Unterlage muß so weit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigstens 18 Zoll zurücksteht.

16) Alle Oefen sind mit eisernen Thürchen zu versehen; auch müssen alle Kaminthüren mit Eisenblech beschlagen seyn. Sollte sich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen oder ein hölzerner Vorschieber noch befinden; so sind solche sofort hinwegzunehmen und durch eiserne Thürchen oder eiserne Schieber zu ersetzen.

Das polizeiliche Aufsichtspersonale wird den Vollzug dieser baupolizeilichen Vorschriften strenge überwachen und jeden Kontraventionsfall zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung sofort anzeigen.

Bayreuth, den 3. April 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schwätzer. Haß.
Zimmerer.

Bayreuth, den 13. März 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Der Schuhmachermeister Johann Michael Feulner und die geschiedene Dorothea Wolf, geborne Horter, Beide von hier, haben am 3ten d. Mts. zum Protokoll erklärt, daß die hierorts geltende Gütergemeinschaft, vom Tage ihrer Trauung an, ausgeschlossen sey.

Der Königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden am
Montag den 10. April c. Vormittags 10 Uhr
zu St. Georgen 6 Ochsen, 1 Leiter- und ein Dungwagen meistbietend verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 27. März 1843.

Der Königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der im Monat April curr. verfallenden Steuern für das Finanzjahr $18\frac{4}{5}\frac{3}{5}$, so wie der Kreis-Umlage hiefür, welche in $3\frac{1}{4}$ kr. von jedem Steuergulden besteht, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin und zwar:

von Haus-Nr. 1 bis 109 auf Montag den 10. April c.,
„ „ 110 „ 220 „ Dienstag den 11. „
„ „ 221 „ 368 „ Mittwoch den 12. „
„ „ 369 „ 474 „ Donnerstag den 13. „
„ „ 475 „ 590 „ Dienstag den 18. „

für die Bezirke vor den Thoren auf
Mittwoch den 19. April c.,
für St. Georgen und Grünbaum auf
Donnerstag den 20. April c.,
für die Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen
auf Freitag den 21. April c.

anberaumt.

Dieses wird den Zahlungspflichtigen mit dem Anhange eröffnet, daß die Außenbleibenden die vorschriftsmäßigen Zwangsmaasregeln zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 2. April 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Februar 1842 unausgelösten Pfänder von Nr. 4995 bis 6007 incl. werden in dem auf
Donnerstag den 27sten d. Mts.
Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 3. April 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 27. April 1843, Vormittags um 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier mit folgenden beiläufigen Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

ca. 63,000 fl. für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten,
„ 4,900 fl. für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes),
„ 2,500 fl. für Schreiner-Arbeiten,
„ 2,600 fl. für Schlosser- und Schmied-Arbeiten,
„ 1,100 fl. für Glaser-Arbeiten,
„ 2,200 fl. für Kupferschmied- und Flaschner-Arbeit,
„ 700 fl. für Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Sektion zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg, am 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat. K. Eisenbahnbau-Sektion Nürnberg.
(L. S.) Binder. (L. S.) Dambrun, Ingenieur.

Vorladung.

Johann Georg Grampert von Unterstürmig, welcher in den Jahren 1792 und 1793 als fürstlich bambergischer Soldat in der Festung Vorchheim stand, ist seit jener Zeit von seiner Heimath entfernt, ohne noch die geringste Nachricht von sich gegeben zu haben. Er oder seine allenfallsige rechtmäßigen Descendenten werden daher aufgefordert, sich binnen

6 Monaten

bei unterfertigter Königl. Behörde zu melden, widrigenfalls das dem Johann Georg Grampert gehörige in 262 fl. 32 kr. bestehende Vermögen dessen gerichtsbekannten Verwandten gegen Caution hinausgegeben wird.

Bamberg, den 11. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Im Wege gerichtlicher Hülfsvollstreckung sollen dem Peter Mosner von Neuhausen nachstehende Realitäten, als:

1) Das Söldengut mit Eingehör, Cat.-Nr. 47, Str.-Kap. 650 fl., auf 1800 fl.,
2) ¼ Morgen Acker, der Wiesenacker, Cat.-Nr. 51, Str.-Kap. 50 fl., auf 200 fl.,
3) $\frac{1}{32}$ Morgen, der Elßenacker, Cat.-Nr. 52, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
4) ¼ Morgen Feld, der vordere Hegacker, Cat.-Nr. 48ª, Str.-Kap. 30 fl., auf 75 fl.,
5) ¼ Morgen Feld desgl. der hintere Hegacker, Cat.-Nr. 48ᵇ, Str.-Kap. 30 fl., auf 75 fl.,
6) 1¼ Morgen Feld Iter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49ª, Str.-Kap. 30 fl., auf 60 fl.,
7) 1¼ Morgen desgl. IIter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49ᵇ, Str.-Kap 30 fl., auf 60 fl.,
8) 1¼ Tagw. desgl. IIIter Theil hievon, Cat.-Nr. 49ᶜ, Str.-Kap. 30 fl., auf 40 fl.,
9) ¼ Tagw. desgl. IVter Theil hievon, Cat.-Nr. 49ᵈ, Str.-Kap. 20 fl., auf 40 fl.,
10) ¼ Tagw. Feld Vter Theil von der Götzenleiten, Cat.-Nr. 49ᵉ, St.-Kap. 20 fl., auf 40 fl.,
11) ¼ Tagw. Feld Iter Theil vom Tannacker, Cat.-Nr. 50ª, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
12) ¼ Tagw. IIter Theil hievon, Cat.-Nr. 50ᵇ, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
13) ¼ Tagw. desgl. IIIter Theil hievon, Cat.-Nr. 50ᶜ, Str.-Kap. 10 fl., auf 25 fl.,
14) ¼ Tagw. desgl. IVter Theil hievon, Cat.-Nr. 50ᵈ, Str.-Kap. 15 fl., auf 30 fl.,

Digitized by Google

15) ½ Tagw. desgl. Vter Theil hievon, Cat.-Nr. 50°, Str.-Kap. 15 ß., auf 30 fl. taxirt,

öffentlich an den Meißbietenden verstrichen werden.

Hiezu wird nun Bietungstermin auf den

20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Neuhausen angesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837, §. 98 — 101 erfolgt, und die Strichsbedingnisse, sowie die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vor dem Striche bekannt gemacht werden sollen.

Bamberg, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Vorstand beurlaubt.

Thüngen, Assessor.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Webermeisters Johann Friedrich Mühlhöfer zu Redwitz, Hs.-Nr. 101 mit Garten und halbem Stadel dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Bietungstermin auf

Samstag den 27. Mai laufenden Jahres Mittags

auf dem Rathhause zu Mkt. Redwitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Gesammttaxe 1850 fl. beträgt und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolget.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten kann in diesseitiger Registratur täglich eingesehen werden.

Wunsiedel, am 22. März 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Die Schmierschieberstochter Anna Barbara Prell zu Weißenstadt starb in Folge eines gestern Morgens erhaltenen Schusses und wird der Tuchmachergeselle Johann Friedrich Purucker von Schönbrunn als Thäter bezeichnet.

Die Untersuchung wegen dieses Verbrechens ist hierorts bereits eingeleitet, der angebliche Thäter ist jedoch flüchtig geworden und man ersucht daher sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden dienstergebenst, auf diesen Purucker, dessen Signalement, so weit im Augenblicke möglich, hier unten beigesetzt ist, sorgfältigste Spähe pflegen und denselben auf Betreten sofort arretiren und wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Signalement.

Der Purucker ist 28. Jahre alt, der Sohn des Maurergesellen Jakob Purucker von Schönbrunn, d. G., hat ein Wanderbuch als Tuchmachergeselle bei sich, und ist am rechten Arme gelähmt.

Wunsiedel, am 1. April 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Büttnermeister Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage hiemit festgesetzt werden, und zwar:

a) zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft unter den Gläubigern eventuell aber zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 14. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr,

b) zur Abgabe allenfallsiger Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr,

c) zu den Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 23. August l. Js. Vormittags 8 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger in Person oder durch einen Bevollmächtigten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle im ersten Ediktstage den Ausschluß mit ihren Forderungen, im Nichterscheinungsfalle im zweiten und dritten Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Für den Fall, daß jemand irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben sollte, wird der Inhaber hiedurch aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Zugleich wird

Digitized by Google

bemerkt, daß der Aktivstand des Schuldners nach gerichtlicher Schätzung in 2923 fl. 59 kr. besteht, die gerichtsbekannten Schulden aber bereits 4109 fl. 45 kr. betragen, worunter sich 2650 fl. Hypothekenschulden befinden.

Berneck, den 2. März 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des in Conkurs gerathenen Büttnermeisters Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bayerischen Gasthofe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Allenfallsige besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die besonderen Kaufsbedingnisse im Strichstermine bekannt gemacht werden sollen.

I. das Wohnhaus Hs.-Nr. 138, Cat.-Nr. 477, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 [] Fuß, Str.-Simpl. 22½ kr., verabreicht Blutzehnten ans Königl. Aerar, wozu noch insbesondere gehören:

1) das Waldrecht auf jährlich 2½ Klafter Scheitholz, aus K. Waldung, Umschr.-Nr. 1169, Str.-Simpl. 3½ kr.,
2) ½ Tagw. Buschholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, St.-S. 3 kr., III. Classe,
3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
4) 8 [] Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, St.-S. ⅔ kr., III. Classe,
5) 1 Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 [] Ruthen haltend, K.-Nr. 1025, Str.-S. ⅔ kr., I. Classe,
6) 1 Dungstätte über der Strasse,

Wohnhaus sammt Zubehör geschätzt auf 1140 fl.

II. der halbe Stadel, am Bach gelegen, Werth 280 fl.,

III. der Felsenkeller in der Tiefen-Gasse, Kat.-Nr. 1020, Werth 70 fl.,

IV. Folgende Grundstücke:

1) ¼ Tagw. Feld aufm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, St.-S. 3 kr., III. Classe, Werth 150 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld am Putzengraben, Kat.-Nr. 1027, St.-S. 1⅛ kr., II. Classe, werth 125 fl.,
3) 1¼ Tagw. Feld aufm Sand, Kat.-Nr. 1028, St.-S. 1⅛ kr., I. und II. Classe, Werth 350 fl.,
4) 120 [] Ruthen Wiesen, die dürre Wiese, Kat.-Nr. 1029, St.-S. 1⅞ kr., II. Classe, Werth 140 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiesen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030ª, wovon der 5te Theil mit Granitsteinen belegt ist, St.-S. 3 kr., II. Classe, Werth 180 fl.,
6) $\frac{1}{17}$ Tagw. Wiesen, das Depserwieslein, Kat.-Nr. 1030ᵇ, St.-S. 1⅞ kr., I. Classe, Werth 25 fl.,
7) ⅛ Tagw. Feld in der obern Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, St.-S. 4⅞ kr., II. Classe, Werth 180 fl.,
8) ⅛ Tagw. Feld am Witzlerhofer Steig, Kat.-Nr. 1489, St.-S. 4⅞ kr., Werth 250 fl.

Berneck, den 2. März 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution wird das nachgenannte, dem Johann und Georg Kraus aus Stublang zugehörige Grundvermögen nach Maasgabe des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837 am

22. April c. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers von Stublang öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Hiezu werden Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Grundvermögen besteht in:

1) einem halben Acker im Trost, B.-Nr. 97, mit 10 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 5 fl.,
2) einem Aeckerlein mit Wieslein im Reuth nebst Aeckerlein auf dem Spitzberg beim Knock, B.-Nr. 96, mit 150 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 160 fl.,

Digitized by Google

3) einem Acker im Steinbruche, einem Acker im Dornig, einem Aeckerlein im Gründlein und einem Hölzlein beim starken Forst, B.-Nr. 94, mit 140 fl. Str.-Kap., geschätzt auf 210 fl.,

4) einem Acker im Beuschel, B.-Nr. 95, mit 180 fl. Str.-Kap., geschätzt auf 210 fl.

Die Bedingungen werden am Verstrichstermine kund gegeben werden.

Lichtenfels, am 17. März 1843.

Königliches Landgericht.

v. u.

Schneider, Assessor.

Nicht Amtliche Artikel.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Frau Försters-Wittwe Schmidt zu Bischofsgrün gehörigen Immobilien, bestehend in

1) einem mit Ziegeln gedeckten einstöckigen Wohnhause zu Bischofsgrün, enthaltend 5 heizbare Zimmer, 2 Kabinette, 2 Keller, Küche, Gewölbe und Backofen,

2) einer angebauten Stallung, Scheuer, Schupfe und Wagenremiße, mit geräumigem Boden, dann Pferd- und Schweinstall nebst einem Keller,

3) einem geräumigen geschlossenen Hof, mit laufendem Brunnen, Fischkasten und Milchbehälter,

4) einem an die Gebäude anstoßenden Gemüß-, Gras- und Obstgarten,

5) 1⅝ Tagwerk Wiese, die Baderwiese,

6) 1½ Tagwerk Feld, die vordere Hohereuth,

7) 2¼ Tagwerk Feld, die hintere Göhren,

8) 2½ Tagwerk Wiese, die Lützellohwiese,

9) 1¼ Tagwerk Wald im Göhren, aus haubarem und Stangen-Holz bestehend,

10) 1½ Tagwerk Wald im Göhren, Stangen- und Buschholz,

sollen auf Antrag mehrerer Erbsinteressenten, welche die in dem früheren Verkaufstermine erzielten Meistgebote nicht annehmbar fanden, wiederholt dem meistbietenden Verkauf unterstellt werden. Es ist daher anderweiter Bietungstermin auf künftigen

Montag den 10. April Nachmittags 1 Uhr

im Schmidt'schen Hause dahier angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen bei der Eröffnung der Verkaufsverhandlung zur Kunde kommen.

Bischofsgrün, den 23. März 1843.

Heerwagen, Königl. Revierförster, als Testaments-Exekutor.

Schmidt, Kaufmann, als Testaments-Exekutor.

Nachbeschriebene Grundbesitzungen, als:

a) das Haus Nr. 79 am Steinwege zu Vorchheim mit realer Bäckergerechtigkeit, freieigen und aus 900 fl. Kapital besteuert,

b) ¼ Morgen Baumfeld im Vorchheimer Flurdistrikte Breitenlohe, unter Str.-B.-Nr. 477 aus 50 fl. Kapital besteuert, lehen- und handlohnfrei, dann

c) ¼ Morgen Baumfeld im Vorchheimer Flurdistrikte Katzenstein, unter Str.-B.-Nr 900 aus 95 fl. Kapital besteuert, ebenfalls lehen- und handlohnfrei,

welche dem Emeritenfonde mittels Ausübung des Einlösungsrechtes adjudicirt worden sind, sollen aus Auftrag der Kgl. Regierung von Oberfranken durch den Unterzeichneten dem Verkaufe mittels öffentlichen Verstrichs ausgesetzt werden.

Demgemäß wird Verstrichstermin auf

Dienstag den 11ten k. Mts. April Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zum bayerischen Hofe zu Vorchheim bestimmt.

Kaufsliebhaber werden zu diesem Verstriche mit dem Bemerken eingeladen, daß vier- bis fünfjährige Fristen zur Zahlung der Kaufschillinge zugestanden werden.

Die weiteren Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht und für den Fall, wenn annehmbare Kaufsgebote nicht erzielt werden, soll Verpachtung geschehen. Bamberg, am 15. März 1843.

Künnell, K. Advokat.

Ein auswärtiges gebildetes Mädchen sucht eine Unterkunft als Herrschafts- oder Ladenjungfer. Näheres ist zu erfragen Schrollengasse Nr. 318.

Im untern Markt zu Weidenberg ist das Wohnhaus, Nr. 140, massiv gebaut, 2 Stockwerk hoch, bestehend aus 7 heizbaren Zimmern, nebst Stallung, Stadel, Grasgarten und mehreren Grundstücken, aus freier Hand zu verkaufen, und das Nähere bei der Redaction zu erfragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Sonnabend am 8. April 1843.

Inhalt.

Erneuerung der Kirchenverwaltungs-Wahl zu Hof. — Ertheilung des Schulvorbereitungs-Unterrichts. — Inspektion über die protestantischen Schulen des K. Landgerichts Ebermannstadt. — Kursus für Hufbeschlaglehre. — Diäten des Forstpersonals. — Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Erneuerung der Kirchenverwaltungs-Wahl zu Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 25sten d. Mts. ist die Wahl der protestantischen Kirchenverwaltung zu Hof in der Weise allergnädigst bestättiget worden, daß als Mitglieder dieser Verwaltung nachstehende Personen einzutreten haben:

1) Kaufmann Ernst Jördens,
2) Kaufmann Friedrich Jördens,
3) Gastgeber Georg Krug,
4) Seilermeister Christian Langheinrich,

sämmtlich von Hof,

5) Bauer Wolfgang Schmidt von Haidt,
6) Bauer Wolfgang Möckel von Pirk.

Als Ersatzmänner haben hienach zu bestehen:

1) Apotheker Ludwig Rücker,
2) Kaufmann Eugen Prinzing,
3) Kaufmann Moriz Heerdegen,

sämmtlich von Hof.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

(Die Ertheilung des Schulvorbereitungs-Unterrichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem diesseitigen Ausschreiben vom 11. März d. Js. wird hiermit bekannt gemacht, daß auch der Kaplan Theinhardt in Seßlach für das Jahr 1843 zur Ertheilung des Schulvorbereitungs-Unterrichts ermächtiget ist.

Bayreuth, den 3. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Inspektion über die protestantischen Schulen des K. Landgerichts Ebermannstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum diesseitigen Ausschreiben vom 30. December v. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Inspektion über die protestantischen Schulen des K. Landgerichts Ebermannstadt bis auf Weiteres mit der K. protestantischen Distriktsschulen-Inspektion Bamberg vereiniget worden ist.

Bayreuth, den 4. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Kursus für Hufbeschlaglehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, am 1. Mai d. Js. ein Lehrkurs für Hufbeschlag-Schmiede an der K. Veterinair-Anstalt zu Würzburg beginnt. Diejenigen Huffchmiede, welche gesonnen sind, dem Unterrichte beizuwohnen, haben sich bis zu oben angegebenem Termine bei dem Vorstande der Lehranstalt, K. Universitäts-Professor Dr. Schmidt in Würzburg anzumelden.

Bayreuth, den 4. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Diäten des Forstpersonals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind neuerlich häufig Fälle vorgekommen, daß von Seite des Forstpersonals die Liquidationen über die ihm gebührenden Diäten wegen Beiwohnung des Forstrüge-Gerichts so verspätet eingereicht wurden, daß sie nicht mehr für das laufende Rechnungsjahr zur Verrechnung eingewiesen werden konnten.

Da nach vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen Diäten in dem Verwaltungsjahr zur Verrechnung gebracht werden müssen, in welchem sie verdient worden sind; so werden die K. Forstämter hierdurch angewiesen, alle Diätenliquida-

Digitized by Google

tionen ihres untergeordneten Personals für ein bereits abgelaufenes Rechnungsjahr von nun an zurück zu weisen, da sie von der unterzeichneten K. Kreisstelle nicht mehr berücksichtigt werden können.

Diese Verfügung ist dem Personale gehörig bekannt zu machen.

Bayreuth, den 4. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Betterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Untergerichte von Oberfranken werden ermächtiget, die von dem K. Appellationsgerichts-Registrator Karl Wilhelm Böhaimb zu Neuburg im Drucke herausgegebene Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten mit 33 Formularen (in Commission bei Johann Prechter zu Neuburg an der Donau, Preis 1 fl. 12 kr.) auf Rechnung des Regiefondes, jedoch ohne Ueberschreitung des festgesetzten Maximalbetrages desselben, anzuschaffen.

Bamberg, den 28. März 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bekanntmachung.

(Untersuchung der Dächer betreffend.)

Nach Verfluß der Wintermonate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegel, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind und nun den Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hiermit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Schiefer und Ziegel entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen, zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachlässigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, den 1. April 1843.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Zimmerer.

Johann Küfner, geboren am 2. December 1788, und Johann Wolfgang Küfner, geboren am 21. September 1790, beide Söhne des verstorbenen Zehentmeisters Johann Küfner von hier, werden auf den Antrag ihrer Verwandten hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten oder in dem auf den

30. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterfertigten Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr unter Curatel stehendes Vermögen denjenigen ihrer Verwandten, denen es nach gesetzlicher Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Sollten dieselben nicht mehr am Leben seyn, so werden auch deren allenfallsige unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Bayreuth, den 12. September 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.

Seelus

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 27. April 1843, Vormittags um 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben auf dem

Digitized by Google

Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier mit folgenden beiläufigen Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als:

ca. 63,000 fl. für Grundgraben, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten,
„ 4,900 fl. für Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes),
„ 2,500 fl. für Schreiner-Arbeiten,
„ 2,600 fl. für Schlosser- und Schmied-Arbeiten,
„ 1,100 fl. für Glaser-Arbeiten,
„ 2,200 fl. für Kupferschmied- und Flaschner-Arbeit,
„ 700 fl. für Oelanstrich.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Sektion zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Nürnberg, am 27. März 1843.

Der Stadtmagistrat. K. Eisenbahnbau-Sektion Nürnberg.
(L. S.) Binder. (L. S.) Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

Gegen den Bäckermeister Johann Friedmann zu Memmelsdorf sind auf's Neue wieder so viele Schulden eingeklagt, daß für nothwendig erachtet wurde, das früher bereits eingeleitete und sistirte Debitverfahren wieder aufzunehmen.

Es werden daher hiermit alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Friedmann auf

Dienstag den 25. April d. Js.

zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen durch Produktion der Original-Schuldurkunden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Forderung der Nichterscheinenden in dem Falle keine Rücksicht genommen werden kann, wenn die Sache auser dem Weg des Concursverfahrens erlediget wird.

Bamberg, den 19. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird dem Sebastian Löhr zu Trunstadt

2 Morgen Feld, der Birnleithenacker genannt, Bes.-Nr. 42c, K. Lehen, besteuert aus 200 fl. und belastet mit 1 fl. 32 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn und dem Zehent, der für Trunstadt im Ganzen fixirt ist, nach dem Meistbietenden öffentlich verstrichen werden.

Hiezu wird nun Licitationstermin auf

Mittwoch den 26. April l. Js. Vormittags 10 Uhr in Trunstadt angesetzt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 richtet.

Bamberg, den 19. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Wer an die Verlassenschaft des ledigen Andreas Ullrich von Oberhaid Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen glaubt, hat selbige am

Donnerstag den 27. April l. Js. Vormittags 9 Uhr bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Bamberg, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das, dem Bauern Heinrich Bayreuther zu Föhrenreuth gehörige Anwesen, bestehend aus dem Bauerngute Nr. 7. dortselbst

Digitized by Google

und geschätzt auf 5514 fl. 56½ kr., nach Abzug der darauf haftenden Lasten, meistbietend am

15. April Vormittags Punkt 10 Uhr

verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage an Ort und Stelle antreffen zu lassen.

Das Schätzungsprotokoll kann täglich an ordentlicher Gerichtsstelle eingesehen werden.

Hof, den 6. März 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imp.

Ehrlicher.

Der ledige Maurergeselle Johann Bauer zu Kamern ist unter die Curatel seines Schwagers, des Pankraz Morgenroth von dort gestellt, was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß Alles, was benannter Johann Bauer ohne Einwilligung seines Curators handeln wird, null und nichtig ist. Zugleich werden diejenigen, welche irgend eine rechtliche Forderung an den Joh. Bauer zu machen haben, aufgefordert, dieselbe am

Mittwoch den 26. April curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung deren späteren Nichtbeachtung gerichtlich zu liquidiren.

Scheßlitz, den 20. März 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Auseinandersetzung und Vermögens-Grundtheilung der Bäckerswittwe Leupold mit ihren Kindern ist der Verkauf sämmtlicher zum Nachlasse ihres Mannes gehörigen Grundstücke, bestehend in

einem neu gebauten Wohnhause zu Kirchenlamitz, worauf das reale Bäckergewerbe, jedoch nur zum Backen schwarzen Brodes, haftet, mit

dem dazu gehörigen Waldrecht auf 3 Klafter Holz aus herrschaftlicher Waldung,

¼ Tagwerk Feld aus der vertheilten Gemeinde,

¾ Tagwerk Grasgarten hinter dem Wohnhause,

1½ Tagwerk Feld, der Gartenacker genannt,

1½ Tagwerk Peunthwiese,

1½ Tagwerk Holz ober der Sutten,

1½ Tagwerk dergleichen in der Pechloh,

3½ Tagwerk Buschholz an der Münchberger Straße,

1½ Tagwerk Hut bei der Höfer Straße,

½ Tagwerk Wiese in der Sandlohe,

beantragt und dem Antrag auch stattgegeben worden.

Zum Verkauf dieser Grundstücke im Ganzen oder auch theilweise ist Termin auf den

18. April dieses Jahres

anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, sich Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Rathhause einzufinden.

Kirchenlamitz, am 11. März 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Die zur Konkursmasse des Heinrich Hegel zu Birkach gehörigen nachbezeichneten Realitäten:

a) eine ½theilige Hube mit Haus, Stadel, Hofraith und 22 Grundstücken, Str.-Bes.-Nr. 22, mit 1275 fl. Steuer-Kapital, 36½ kr. jährlichem Erbzins, 2 Metz. 1 Vtl. 2½ Sechz. Korn und 3 Vtl. ½ Sechz. Habergilt, dann Blut- und Getraidt-Schmalsaat und heuzehntbar, reicht den Handlohn mit 10 Prozent zum K. Rentamt in Rattelsdorf, Werth 1800 fl.,

b) ein Acker in der Saufingerwüstung, Bes.-Nr. 23 in 2 Abtheilungen, Werth 150 fl.,

1½ Morgen Feld in der Röthen, Bes.-Nr. 245 Str.-Kap. 90 fl., mit ½ kr. jährlichem Erbzins belastet, zehent- und handlohnbar wie ad a, Werth 60 fl.,

werden künftigen

Donnerstag den 27. April 1843 Vormittags 10 Uhr im Orte Birkach auf Antrag der Gläubigerschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und vor der Versteigerung die Strichbedingnisse bekannt gemacht.

Sollte kein annehmbares Aufgebot erfolgen, so beabsichtigen die Gläubiger eine Verpachtung der Realitäten für die diesjährige Sommerfrucht und bringt man dieses gleichfalls zur Berücksichtigung zur allgemeinen Kenntniß.

Seßlach, den 16. März 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 27. auf den 28. März l. Js. wur-

Digitized by Google

den aus einem Hause zu Rappoltengrün mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Geldsummen und Gegenstände entwendet:

1) 300 fl. in ganzen Kronenthalern mit drei Säckchen, eines von weißer Leinwand und die beiden andern von blau und weiß gestreiftem Zwillich,
2) 25 fl. in Sechskreuzerstücken,
3) 100 fl. in preußischen Thalern, fünf Frankenthalern, halben Kronenthalern, acht 3 fl. 30 kr. Stücken und 2 Goldstücken zu 40 Francs und 20 Francs,
4) sechs Ellen dunkelbraunes Tuch mit gelblichter Kante, 12 fl. werth,
5) eine silberne zweigehäusige Sackuhr mit dergleichen Kette, Schlüssel und Pettschaft, zusammen im Werthe zu 30 fl. Auf dem Werk der Uhr steht das Wort Prag. Sie ist von mittlerer Größe, hat römische Zahlen und wird auf der Rückseite aufgezogen. Die Kette hat runde Glieder, die mittelst silberner Häckchen verbunden sind. Auf der untern Fläche des Pettschafts befinden sich die Buchstaben S. F. und unter dem Griffe die Form einer Weintraube,
6) eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit silberner Kette und Schlüssel von Tomback, zusammen im Werthe zu 8 fl. Die Uhr ist ziemlich hoch geformt und fehlt der Stift zum Aufdrücken des Gehäuses. Die Uhr hat römische Zahlen und wie die vorige messinge durchbrochene Zeiger. Die Kette ist eine sogenannte Erbsenkette. Das Metall des Schlüssels hat eine gelblicht röthliche Farbe,
7) eine einfache percussionirte Pistole mit messinger Garnitur, mittlerer Größe, 3 fl. 30 kr. werth,
8) ein mit Silber beschlagener Tabacks- sogenannter Ullmerkopf von geschweifter Form und am Rande durchbrochenem Deckel, 12 fl. werth. An demselben befand sich eine doppelte silberne Kette mit runden Gliedern und eine silberne Schelle,
9) eine silberne Pfeifenkette mit runden starken Gliedern und einer hornernen breiten Spitze, im Werth zu 3 fl.,
10) ein paar neue rindslederne Halbstiefel mit breiten Absätzen und mit Stiften versehen, 3 fl. 30 kr. werth.

Man stellt nun das Ansuchen, auf die entwendeten Gegenstände die sorgfältigste Spähe zu verfügen, im Falle eines sich ergebenden Resultats gesetzlich einzuschreiten und hieher schleunigst die geeignete Mittheilung zu machen.

Nordhalben, den 1. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Körbitz.
v. n.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den Vermögens-Nachlaß des verlebten Metzgermeisters Johann Pöhlmann in Hohenberg sind am

6. Mai c. Vormittags

bei Gericht dahier gehörig anzumelden und nachzuweisen und zwar bei Vermeidung des Verlustes etwaiger Vorzugsrechte, sowie der Nichtberücksichtigung bei der Massevertheilung.

Selb, den 3. April 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Ediktal-Citation.

Der Zeuchmachergeselle Johann Wilhelm Friedrich Wirsching von Lichtenberg, geboren am 12. August 1787, Sohn des längst verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Jakob Christian Wirsching zu Lichtenberg, hat sich beständig auf der Wanderschaft befunden und seit 17 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Da dessen Curator, Metzgermeister Carl Friedrich Pohlig von Lichtenberg auf die Todeserklärung seines Curanden, Zeuchmachergesellen Johann Wilhelm Friedrich Wirsching angetragen hat, so werden derselbe, so wie seine allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

1. November 1843 Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Naila, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Besitzungen des Weißgerbers Johann Klaila von Naila, als:

a) das Wohnhaus Nr. 18 dahier mit Stallung, Scheuer, Hofraith und Grasgarten, B.-Nr. 157,

b) vier Tagwerk Feld resp. jetzt Holz und Buschwerk, im sogenannten Lindenberge, B.-Nr. 176,

c) die Hälfte von einem und einem halben Tagwerk Feld am Culmitzerweg, B.-Nr. 162,

welche Besitzungen insgesammt mit 10 fl. jährlichem Bodenzinns belastet und mit Rücksicht auf diese Last auf 1325 fl. gerichtlich eingeschätzt wurden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Verstrichstermin an öffentlicher Gerichtsstätte ist anberaumt auf den

22. April curr. Vormittags 10 Uhr,

wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 und des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Naila, den 21. März 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Edikts-Ladung.

Johann Michael Reul, unehelicher Sohn der Barbara Reul aus Mönchhernsdorf, später verehelichten Weis von Heuchelheim, trat im Jahre 1813 als gemeiner Soldat unter das Königl. bayer. Chevauxleger-Regiment Taxis und wurde am 7. December 1815 in den Grundlisten dieses Regiments — als in dem französischen Feldzuge vermißt, in Abgang geschrieben.

Seit dieser Zeit hat benannter Johann Michael Reul keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalte gegeben, und es ergeht demgemäß auf Antrag von dessen nächsten Verwandten an denselben oder seine allenfallsige Leibeserben die Aufforderung, sich binnen ½ Jahre und zwar längstens bis zum

1. September 1843 Vormittags 9 Uhr

dahier zur Empfangnahme des nach der letzten Rechnung in

1764 fl. 12½ kr.

bestehenden Vermögens zu melden, außerdem gemäß den Bestimmungen des hier zur Anwendung kommenden Würzburger Statutar-Rechtes die Todes-Erklärung des Michael Reul erfolgt und das Vermögen den nächsten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Ansprüche auf dieses Vermögen haben, aufgefordert, diese binnen der angegebenen Zeit bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Höchstadt, am 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Klein, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die der Bürger-Hospitalstiftung dahier zugehörigen nachbezeichneten Realitäten zu Petzmannsberg bei Culmbach:

1) das vormals Stübinger'sche Gut, in einem geräumigen Wohnhause, Haus-Nr. 13, mit zwei großen Rindviehstallungen, wovon eine gewölbt, einer Schaafstallung und Schweinställungen, einem großen Stadel mit zwei Böden, Nebengebäude, Backofen, Ziehbrunnen, zwei Kellern und geräumiger Hofraith, ¼ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Obstgarten am Hause, 1½ Tagwerk Wiesen, 4½ Tagwerk Feldern, ¼ Tagwerk Waldboden, sämmtlich alte Tagwerk, und dem Gemeinderecht bestehend,

2) ein unbezimmertes Anwesen, der Spitalhof genannt, gegen 29 alte Tagwerk Felder und Wiesen enthaltend, gleichfalls das Gemeinderecht genießend,

3) ein walzendes Grundstück, ¼ Tagwerk Feld, der Burgstall genannt,

werden sammt

4) dem käuflich für die Stiftung erworbenen vormals Königlichen halben Antheil des todten und lebendigen Zehendens auf vorbezeichneten Objekten und auf einem dritten, der Hospitalstiftung zustehenden Gütlein zu Petzmannsberg, das Lutzische genannt,

von Michaelis dieses Jahres an anderweit auf zehn Jahre in Gesammtpacht öffentlich an den Meistbietenden überlassen. Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 26. April Vormittags 10 Uhr

in Petzmannsberg an, wozu Pachtlustige, welche sich über guten Leumund und Cautionsleistung legal auszuweisen vermögen, eingeladen werden. Inzwischen können die Pachtrealitäten auf Verlangen vorgezeigt und eingewiesen,

Digitized by Google

auch die nähern Pachtbedingungen auf dem Rathhause dahier eingesehen werden.

Culmbach, den 31. März 1843.

Stadt-Magistrat.

Maurer. Körbitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. 36 kr.	17 fl. 54 kr.	17 fl. — kr.
Korn . . .	15 fl. 24 kr.	14 fl. 54 kr.	14 fl. 48 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 1. April 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Neue Shawls, Kattune, Wollen-Mousseline, Piqué-Westen- und Beinkleiderstoffe bei

L. G. Cahn.

Ausgezeichnete, und dennoch billige Stahlschreibfedern, sowie sehr gute Postpapiere bei L. Seliger.

Spitzen in schönster Auswahl und noch mehr in dieses Fach einschlagende Artikel sind angekommen und zu sehr billigen Preisen zu haben bei

Caroline Fischel, in der Breitengasse Nr. 363.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 31. März. Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Gottlieb Staudt.

Den 2. April. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. April. Die Tochter des Zimmergesellen Zettner auf der Dürschnitz.

— — Der Sohn des Taglöhners Götschel auf der Dürschnitz.

Gestorbene.

Den 31. März. Die Tochter des Fuhrbauers Winterstein im Neuenwege, alt 21 Jahre und 11 Monate.

Den 1. April. Die ledige Kunigunda Thuma dahier, alt 61 Jahre.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. März 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101½	101½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	666	664

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Dienstag am 11. April 1843.

Inhalt.

Revision und Richtigstellung der Forstpersonal-Bücher. — Kursus für Hufbeschlaglehre. — Dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Königl. Forstämter von Oberfranken.
(Die Revision und Richtigstellung der Forstpersonal-Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die von dem Königl. Finanz-Ministerium angeordnete Vervollständigung der Forstdienstbücher und Qualifikations-Listen bewirken zu können, erhalten die K. Forstämter den Auftrag, solche unfehlbar bis Ende October l. J. anher vorzulegen, bis dahin aber die noch erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen, namentlich in Beziehung auf Familien-Verhältnisse und Qualifikation zu bewirken.

Da man die Wahrnehmung machte, daß die bezüglich auf die Ertheilung der Qualifikations-Notenziffern bestehenden Direktiven nicht allenthalben ganz richtig aufgefaßt oder nicht immer mit aller erforderlichen Umsicht und Consequenz angewendet worden sind, so findet man sich veranlaßt, dieselben unter Hinweisung auf die Entschließung vom 29. April 1830 im Nachfolgenden zu reassumiren.

I. Die Notenziffern 1 bis 5 für die speziellen Qualifikations-Rubriken sollen durchaus nicht mit Beziehung auf den dermaligen Dienstgrad oder relativ auf folgende höhere Diensstufen, sondern positiv und im allgemeinen ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Funktionen den Grad der Befähigung des betreffenden Individuums für jede einzelne Rubrik angeben. — Man kann nicht sagen, daß natürliche Anlagen oder wissenschaftliche Bildung oder Fleiß, Konduite ꝛc. Nr. 1 für den Dienstgrad als Forstgehülfe, dagegen Nr. 2 für den eines Forstwärters, Nr. 3 für jenen eines Revierförsters seyen u. s. w. Hieraus würde eine Verwirrung der Begriffe hervorgehen.

II. Anders verhält es sich mit den Haupt-Notenziffern I. bis III.; diese haben sich lediglich auf den dermaligen Dienstesgrad zu beziehen, und zwar in folgender Bedeutung:

Die Note I. bezeichnet, außer der sich hierbei von selbst verstehenden vollkommen entsprechenden Leistung im dermaligen Dienstgrade, eine in jeder Hinsicht unzweifelhafte Befähigung zum Vorrücken in den nächstfolgenden höheren Fächern (I* eine ganz ausgezeichnete Qualifikation).

Digitized by Google

Beim Uebertritt in einen höheren Dienstesgrad kann daher auch die im vorigen erworbene Note I. nicht ohne weiteres mit übertragen, sondern erst dann wieder zuerkannt werden, wenn das betreffende Individuum durch seine Leistungen und sein dienstliches Verhalten in dem neuen Wirkungskreise den Beweis geliefert, die Ueberzeugung begründet hat, daß es zum weiteren Vorrücken ebenfalls vollkommen befähigt sey, wozu immerhin einige Jahre erforderlich seyn möchten.

Bezüglich auf den höheren Forstdienst ist die Note I. nur solchen Revierförstern zu ertheilen, welche schon bei der Konkurs-Prüfung, vorzüglich aber in den bisher durchlaufenen Dienstgraden, und namentlich in ihrer dermaligen Funktion vollständig erwiesen haben, daß ihnen in Hinsicht auf wissenschaftliche Bildung, theoretische und praktische Forst-Kenntnisse, Geschäfts-Gewandheit, richtiges Urtheil, Bestimmung und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Leichtigkeit im schriftlichen Vortrage, untadelhaftes Verhalten, Fleiß, Thätigkeit und zu dieser erforderlichen körperlichen Beschaffenheit, dann hinsichtlich ihrer Treue und Anhänglichkeit an das monarchische Princip ein höherer Posten unbedenklich anvertraut werden könne. — Längere, wenn auch noch so entsprechende Leistung im gegenwärtigen Dienstgrade genügt allein nicht; sie muß mit vollkommener Befähigung für den höheren Dienstesgrad verbunden seyn.

Je mehr sich in der neuesten Zeit die Anforderungen an die Staats-Forstverwaltung in jeder Richtung gesteigert haben, und je stärker das Bedürfniß guter Forstpflege und rationeller Bewirthschaftung hervortritt, desto dringender ergiebt sich die Nothwendigkeit im Interesse des Dienstes, daß schon zum Vorrücken in den Aktuars- und Revierförstersgrad — noch mehr aber für den höhern Dienst, die Hauptnote I. stets nur mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit, dann mit Würdigung der besonderen Befähigung für das Forsteinrichtungs-Geschäft zuerkannt werde.

Die Hauptnote II. bezeichnet eine vollkommen entsprechende oder auch nur gute genügende Leistung in der dermaligen Funktion, ohne daß sich bis jetzt die Befähigung zum Vorrücken in die höhere Dienstesstufe unzweifelhaft erwiesen habe.

Die Hauptnote III. wird bei mittelmäßiger Leistung im dermaligen Dienstesgrad ertheilt, wobei die wünschenswerthe baldige Entfernung aus dem Activitätsetat wegen körperlicher Gebrechen oder weil das betreffende Individuum aus anderen Ursachen den Forderungen des Dienstes nicht mehr entspricht, durch Anfügung eines * angedeutet wird.

Forstbedienstete, welche die Noten I. oder II. erworben hatten, können daher, ihren übrigen guten Eigenschaften unbeschadet, in eine niedrigere Qualifikationsklasse zurückgesetzt werden, wenn körperliche Gebrechen dem Vorrücken in den höheren Dienstesgrad, oder einer ferner entsprechenden Leistung in dem gegenwärtigen hindernd in den Weg getreten sind. In den Bemerkungen darf aber in solchen Fällen die Motivirung nicht fehlen.

III. Ueberhaupt ist jede Abweichung von den einmal festgestellten speziellen- oder Haupt-Notenziffern gründlich zu motiviren, zumal, wo es sich von Eigenschaften handelt, welche in der Regel nicht, oder doch erst nach längerer Zeit dem Wechsel unterliegen. Ist z. B. das Urtheil über natürliche Anlagen und Fähigkeiten einmal richtig gefällt, so kann dasselbe nur unter ganz besonderen Umständen einer Modifikation unterliegen; bei der — vorzüglich nach den Resultaten der Konkurs-Prüfung zu beurtheilenden wissenschaftlichen Bildung werden, wenn die Notenziffer richtig ertheilt war, nur in Folge fleißig fortgesetzter Studiensortschritte, oder durch Vernachlässigung, Rückschritte, aber erst nach längerer Zeit anzugeben seyn. Selbst für solche spezielle Qualifikations-Rubriken, hinsichtlich welcher Veränderungen leichter eintreten können, machen sie sich doch nicht so schnell bemerkbar. — Es sollen daher die Notenziffern stets nur dann modificirt werden, wenn eine Begründung hiezu vollständig nachgewiesen ist.

IV. Die Qualifikations-Noten eignen sich durchaus nicht zur Publizität, beziehungsweise Mittheilung an das betreffende untere Personal. Es sind daher auch die Qualifikationslisten besonders versiegelt in Vorlage zu bringen.

Digitized by Google

Erkannte Verweise, Disciplinar- und andere Strafen sind mit Angabe des Jahrs in den Bemerkungen kurz anzudeuten, sowie auch die etwa besonders ertheilten Belobungen.

Bayreuth, den 6. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Kursus für Hufbeschlaglehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, am 1. Mai d. Js. ein Lehrkurs für Hufbeschlag-Schmiede an der K. Veterinair-Anstalt zu Würzburg beginnt. Diejenigen Hufschmiede, welche gesonnen sind, dem Unterrichte beizuwohnen, haben sich bis zu oben angegebenem Termine bei dem Vorstande der Lehranstalt, K. Universitäts-Professor Dr. Schmidt in Würzburg anzumelden.

Bayreuth, den 4. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten wird nach hoher Entschließung des K. protestantischen Oberkonsistoriums d. d. München am 22sten dieses, mit dem 10. Juli, Montag nach dem 4ten Trinitatissonntage beginnen und nach Maasgabe der Zahl der Meldungen in darauf folgenden Terminen abgehalten werden.

Alle Predigtamts-Candidaten aus dem Aufnahmsjahre 1838, so wie diejenigen aus spätern Aufnahmsjahren, welche die Zusicherung der Präsentation auf eine erledigte Pfarrei durch Zeugnisse nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen aus frühern Conkursjahren, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden, oder in diesem Jahre nochmals zu bestehen haben, werden unter Hinweisung auf die Prüfungs-Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschnitt III., §§. I., II., III. (Amtshandbuch Thl. I., pag. 96 ff.) aufgefordert, zu dieser Prüfung sich zu melden, wobei die zuletzt erwähnten Candidaten auf das im vorigen Jahre ausgesprochene Präjudiz aufmerksam gemacht werden, daß die Conkursreihe derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation erhalten zu haben, die Meldung unterlassen, nur nach dem Jahre der wirklich bestandenen Anstellungsprüfung festgesetzt werden wird.

Die in dem Lehramte angestellten Candidaten haben nicht nöthig, das Gesuch um Dispensation zu wiederholen, werden aber auf die Bestimmungen vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch Thl. II., pag. 198) hingewiesen.

Der in duplo und auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung zu der Prüfung sind der Lebenslauf gleichfalls in duplo und auf 3 kr. Stempel, so wie die einfach und auf 15 kr. Stempelbogen von den Rectoraten, unter deren Aufsicht die Candidaten gestanden, von den Decanaten, in deren Sprengel sie sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie als Hauslehrer fungirt haben, auszustellende Zeugnisse beizufügen.

Die Meldungen müssen von heute binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle unfehlbar eingereicht werden.

Digitized by Google

In dem Einberufungs-Rescripte, welches seiner Zeit auf geschehene Anmeldung erlassen werden wird, werden unter Beifügung der Texte zu den unfehlbar drei Wochen vor der Prüfung einzuliefernden Probepredigten, die Verfügungen hinsichtlich der verspäteten Einsendung der Probepredigten oder der unterlassenen Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung eröffnet werden.

Ansbach, den 27. März 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Publicandum.

Nachdem von dem K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth über den Nachlaß des verlebten Gürtlermeisters Gottlieb Joseph Paulus Johann Menzel von hier der Concurs rechtskräftig erkannt worden ist, werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
   3. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr,
2) Zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den
   2. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr,
3) Zur Abgabe der Gegenerklärungen hierauf auf den
   28. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr,
4) Zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den
   26. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

wozu die sämmtlichen Gläubiger des verlebten Menzel unter dem Rechtsnachtheile in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am 1sten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Conkursgerichte zu übergeben und hiermit noch die Bemerkung verbunden, daß die gegenwärtige Activmasse 2516 fl. 16 kr. beträgt, während die in den Verlassenschaftsacten wirklich angemeldeten Forderungen sich auf 4970 fl. 49½ kr. belaufen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, den 27. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Am

Freitag den 21. April Vormittags 9 Uhr

werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Strichlustige hiermit eingeladen werden.

St. Georgen, den 8. April 1843.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

In Sachen der Franziska Wegert'schen Curatel zu Bayreuth gegen den Taglöhner Georg Adam Burkart von hier, Alimentenforderungen betr., wird auf klägerisches Anrufen das Wohnhaus des Beklagten, Dist. II. Nr. 631 im Wege der Hilfsvollstreckung gerichtlich versteigert, und hiezu Termin auf

Samstag den 29. April l. Js. Vormittags
von 10 bis 12 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 25 anberaumt.

Dieses Haus ist auf 393 fl. 20 kr. geschätzt, reicht aus 360 fl. die Steuer, ist mit 400 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt und gibt neben einem jährlichen Erbzins zu 5½ kr. in Besitzveränderungsfällen ein 5prozentiges Handlohn in die hiesige Commune.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß bezüglich des Hinschlags nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren wird, derselbe jedoch sogleich erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungspreis erreicht.

Bamberg, den 24. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer und Schenkwirth Friedrich Goller zu Neufang hat seine Zahlungsunfähigkeit erklärt und die Eröffnung des Conkursverfahrens beantragt.

Bei der Geringfügigkeit der Masse wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden und Gegeneinreden, sowie zur Schlußverhandlung auf den

28. April Vormittags 8 Uhr

einziger Ediktstag anberaumt, wozu alle diejenigen, welche an den obengenannten Goller Forderungen zu machen haben, unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß das Ausbleiben an diesem Ediktstag den Ausschluß von der Conkursmasse zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes und resp. der doppelten Zahlung zu Gerichtshänden zu übergeben.

Der bis jetzt actenmäßig bekannte Passivstand besteht ohne Einschluß der Zinsen in 2930 fl., worunter sich 2222 fl. Hypothekenschulden befinden und die Aktivmasse dagegen beträgt 2960 fl. 12 kr.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkauf der vorhandenen Immobilien, als:

1) eines Gutes zu Neufang, B.-Nr. 1ª sammt Zubehör, belastet mit 1 fl. 51½ kr. Steuer in simplo, 5½ kr. Erbzinns und mit 10 pCt. handlohnbar, welche Grundlast jedoch mit Vorbehalt Königl. Regierung in bodenzinnsmäßiges Eigenthum gegen Entrichtung eines jährlichen Bodenzinses von 3 fl. 30 kr. umgewandelt wurde. Geschätzt auf 2910 fl.,
2) eines walzenden Grundstücks von 30 Quadratruthen Hut im Kugelanger oder Hochgraben, freies Eigenthum, onerirt mit 2½ kr. Steuersimplum, III. Klasse, gerichtlich geschätzt auf 40 fl.,
3) eines Felsenkellers im Werth von 10 fl.,

sämmtlich im Steuerdistrikt Neufang gelegen,

Tagesfahrt auf den

9. Juni Vormittags 10 Uhr

im Orte Neufang anberaumt wird, und erfolgt der Zuschlag nach Vorschrift der Proceßnovelle vom 17. November 1837.

Ueber die nähere Beschreibung und die Taxe der Immobilien giebt das Schätzungsprotokoll vom 15ten l. Mts., welches zu Jedermanns Einsicht in der Gerichtsregistratur aufliegt, weiteren Aufschluß.

Culmbach, am 28. März 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die den Webermeister Georg Bayerlein'schen Eheleuten zu Selbitz zugehörigen Grundbesitzungen, wie solche in dem öffentlichen Ausschreiben vom 18ten v. Mts. näher bezeichnet, (vid. Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 29, 30 und 32 curr.) werden wiederholt dem öffentlichen Verstriche am

Freitag den 21. April c. früh 10 Uhr

in loco Selbitz auf dem Rathhause ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag der Grundobjecte an den Meistbietenden ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungspreis, nach Maasgabe des §. 99 des Proceß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Naila, am 27. März 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Der Bauer Johann Neuner von der Linden hat seinen bis jetzt noch besessenen Gutsrest unterm Heutigen verkauft; es werden daher alle diejenigen, welche an ꝛc. Neuner Forderungsansprüche zu machen haben, hierdurch veranlaßt, solche bis

Freitag den 5. Mai heurigen Jahrs

bei unterfertigtem Gerichte um so sicherer zu liquidiren, als ausserdem auf die unbekannten Gläubiger bei Ausbezahlung des Kaufschillings keine Rücksicht genommen und der Kaufvertrag selbst bestätigt werden wird.

Pottenstein, am 21. März 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Publicandum.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 24sten l. M. dahier verlebten ledigen Müllergesellen Martin

Digitized by Google

Herrmann von hier eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, am

Sonnabend den 22. April l. Js. Morgens 9 Uhr

dieselbe dahier zu liquidiren und zu bescheinigen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung des Nachlasses unberücksichtigt gelassen werden.

Stadtsteinach, den 26. März 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Freitag den 21. April l. Js.

in loco Leugast mehreres Silbergeräthe, mehrere vollständige Betten, feine Tafeltücher, Spiegel, Kommoden und dergl. gegen gleich baare Zahlung öffentlich an die Meistbietenden versteigert, wozu man Kaufsliebhaber einladet. Stadtsteinach, den 27. März 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die nachbenannten Grundbesitzungen des Goldarbeiters Johann Klier von Marienweiher dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt:

1) ein halber Hof, Bes.-Nr. 6, belastet mit 1500 fl. Steuerkapital, 4 fl. 2½ kr. Gefälle, 1 Schäffel 4 Mtz. ½ Sechz. Habergült, mit 10 ₰ Handlohn zum K. Rentamte,
2) 2 Tagw. Feld in der Höh, B.-Nr. 199, belastet mit 265 fl. Steuerkapital, ohne Erbzins, 1 Mtz. 1 V. 3½ Sechz. Habergült, Handlohn wie vor,
3) 1½ Tagw. Wiese, die untere Mühlwiese, B.-Nr. 199, mit 300 fl. Steuerkapital belastet, 42 kr. Gefälle und Handlohn wie vor,
4) 6 Tagw. Oedung, Hut und Büsche, belastet mit 160 fl. Steuerkapital, 18 kr. Gefälle, Handlohn wie vor,
5) 2 Tagw. Holz, das Rehhölzlein, B.-Nr. 199, belastet mit 65 fl. Steuerkapital, 8 kr. Gefälle, Handlohn wie vor,
6) ½ Tagw. Wiesrangen von der Gemeinde, B.-Nr. 293, belastet mit 10 fl. Steuerkapital.

Sämmtliche Besitzungen wurden nach der jüngsten Schätzung auf 3195 fl. eingewerthet.

Strichstermin steht auf

Freitag den 28. April Vormittags 10 Uhr

im Nikol Greimischen Gasthause zu Marienweiher an, und erfolgt der Zuschlag nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Gleichzeitig wird am obigen Termine die geringe Mobiliarschaft des Schuldners gegen sogleich baare Zahlung an die Meistbietenden verstrichen werden.

Stadtsteinach, den 27. März 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Immobilien der verganteten Bauer Georg und Katharina Knabischen Eheleute zu Felkendorf, bestehend:

1) aus einem Gütlein zu Limmersdorf mit zugehörendem Wohnhause Nr. 10, einem Gärtlein und zwei Aeckerlein, geschätzt auf . . . . 405 fl.,
2) einem Aeckerlein im Steinbrunnen zu 1½ Tagw., geschätzt auf . . . . . 140 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld, das Brunnäckerlein, geschätzt auf . . . . . 155 fl.,
4) ½ Tagw. Feld auf'm Eichig, gewürdigt auf 135 fl.,
5) $\frac{9}{10}$ Tagw. 2 [] Ruthen Feld im mittlern Limmersdorfer Gemeindeanger, geschätzt auf . 130 fl.,
6) ½ Tagw. Holz, Gemeindetheil, geschätzt auf 6 fl.,

werden am

Donnerstag den 27. April l. Js. Morgens 10 Uhr

im Glenkischen Wirthshause zu Limmersdorf nach Vorschrift der §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und nach Anleitung der §§. 114 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an die Meistbietenden verstrichen werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichbedingnisse, so wie die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vor dem Strich bekannt gemacht werden sollen.

Thurnau, den 29. März 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Digitized by Google

Nach dem Ehevertrage vom 10ten vorigen, bestättiget am 7ten l. Mts. §. 5. wurde zwischen dem Bauern Johann Reuner, Haus-Nr. 13 zu Hannberg, und seiner Braut, Katharina Wolf aus Tüchersfeld, die hier gültige allgemeine Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit der Braut, welche am 30. December 1843 eintritt, ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Bestimmung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Markt Trockau, am 7. März 1843.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht Trockau mit Tüchersfeld.

Martin, Patrimonialrichter.

Publicandum.

In der s. g. Pfarrwaldung bei Markt Heiligenstadt werden 80 Holländer-Commerzial- und Bauholzstämme am

Mittwoch den 3. Mai d. Js. früh 8 Uhr

auf dem Platze öffentlich verstrichen.

Burggrub, am 5. April 1843.

Freiherrlich von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht.

Gleitsmann.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. April bis 8. Mai 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 15 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 22 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 29 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 22 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 17 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 25 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 19 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 12 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 9 kr. 2 pf; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekröß 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 12 kr. — pf.; ein Pfund Preßack — kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 5 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelas-

Digitized by Google

senes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat März 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 54 kr. bis 17 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 13 fl. 27 kr. bis 14 fl. 33 kr.; ein Scheffel Gerste 12 fl. 45 kr. bis 14 fl. 3 kr.; ein Scheffel Haber 9 fl. 45 kr. bis 10 fl. 30 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine Maas Hanfkörner 7 kr. bis 8 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 45 kr. bis 3 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 16 fl. — kr. bis 22 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. 15 kr. bis 13 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 45 kr. bis 9 fl. 45 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune 48 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 8 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 24 kr. bis 28 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 4 kr. bis 5 kr. Bayreuth, am 8. April 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer.

Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

So eben ist erschienen und in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel zu haben

Die
bayerische Brambier-Fabrikation
und die
Bieruntersuchung
durch das
Fuchs'sche Hallymeter,
mit einem Anhang
über die
Anwendung des Hallymeters zur Untersuchung von Wein, Most, Bierwürze, Branntweinmaische ꝛc.
von
Prof. Dr. Zierl.
Mit einer Steintafel. gr. 8. München bei Fleischmann.
geh. 36. kr.

Ein Werkchen von hoher Wichtigkeit für Brauhausbesitzer, Branntweinbrenner, Weinhändler, Gutsbesitzer und Oekonomen überhaupt, da es nicht nur das ganze bayerische Brauverfahren richtig und faßlich mittheilt, sondern auch die Anwendung des Fuchs'schen Hallymeters (dieser höchst merkwürdigen Erfindung) lehrt, um den Gehalt des Bieres, Mostes, Weines, Branntweines ꝛc. auszumitteln.

Eine reichhaltige Auswahl
der neuesten Pariser- und Wiener-
Umschlagtücher
empfiehlt zu billigem Preise

J. Wertheimber.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Gehülfe kann bei Unterzeichnetem gegen annehmbares Honorar stündlich eintreten. Hollfeld, den 8. April 1843.

Hemmerlein, K. Gerichtsdiener.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. April 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101⅛
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	666	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Donnerstag am 13. April 1843.

Inhalt.

Erledigung der Pfarrei Gnottstadt, Dekanats Uffenheim. — Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule. — Unterricht für die Hufbeschlagschmiede. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Erledigung der Pfarrei Gnottstadt, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 18ten vorigen Monats erfolgten Tod des Pfarrers Zinn in Gnottstadt ist die dortige Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welches hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen			— fl. — kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen: an Geld			1 fl. — kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
Desgleichen der Grundstücke	56 fl. 50 kr.		
			106 fl. 50 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgabe:			
1) an Geld	4 fl. 49½ kr.		
2) an Naturalien: als jährliche Gilt:			
3 Schffl. — Metz. — Vierl. 3½ Seidl. Korn, à 8 fl. 14 kr.	25 fl. — kr.		
als fürliche Gilt:			
— Schffl. 1 Metz. — Vierl. 3½ Seidl. Korn	1 fl. 38½ kr.		
1 „ 3 „ 3 „ —¼ „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	5 fl. 34½ kr.		
b) an Laudemien	— fl. 8 kr.		
Betrag	37 fl. 10½ kr.		107 fl. 50 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	37 fl. 10½ kr.	107 fl. 50 kr.
2) An Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten zu Gnottstadt:			
4 Schffl. 4 Metz. 1 Vierl. 1 Seidl.	Waizen, à 10 fl. 30 kr.	51 fl. 32½ kr.	
12 „ — „ — „ — „	Korn, à 8 fl. 14 kr.	98 fl. 48 kr.	
3 „ 3 „ — „ — „	Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	13 fl. 32 kr.	
4 „ 4 „ 2 „ 2⅓ „	Haber, à 3 fl. 25 kr.	16 fl. 10¼ kr.	
1 „ 1 „ — „ 2 „	Erbsen, à 7 fl. 39 kr.	9 fl. 5 kr.	
— „ 5 „ 2 „ 2 „	Linsen, à 7 fl. 33 kr.	7 fl. 4½ kr.	
1 „ 3 „ 2 „ 1 „	Wicken, à 6 fl. 14 kr.	9 fl. 56 kr.	
b) vom großen Fruchtzehenten zu Enheim . . .		664 fl. 23 kr.	
c) vom kleinen Schmalsaat- und Heuzehenten zu Gnottstadt		143 fl. 40½ kr.	
d) für dergleichen zu Enheim		71 fl. 22½ kr.	
e) Weinzehenten zu Gnottstadt		23 fl. 23 kr.	
desgleichen zu Enheim		13 fl. 9½ kr.	
f) fixirter Blutzehenten zu Gnottstadt		1 fl. 40 kr.	
desgleichen zu Enheim		1 fl. 51 kr.	
3) An Gemeinderechten:			
1 Krautbeet		1 fl. — kr.	
			1163 fl. 48¾ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			42 fl. 18¼ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
			1313 fl. 57½ kr.
Hievon gehen an Passiv-Reichnissen und Perceptions-Kosten ab			289 fl. 44½ kr.
Bleibt reines Diensteinkommen			1024 fl. 12½ kr.

Ansbach, den 1. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Conkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 27. October statt haben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß,

noch vor Mitte des Septembers hierher eingesendet werden.

Digitized by Google

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt. München, den 1. April 1843.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1843.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Bekanntmachung.

Nachdem nachbenannte Distrikts-Vorsteher

1) der Buchbindermeister Peter Kögler,
2) der Flaschnermeister Gottlieb Staudt,
3) der Seilermeister Johann Gebhardt dahier, dann
4) der Bäckermeister Christian Radius in St. Georgen,

nach abgelaufener 3- und 6jähriger Dienstzeit um ihre Entlassung nachgesucht, und solche auch unter Bezeugung der Zufriedenheit über ihre geleisteten Dienste erhalten haben, so wurden hierauf nachbenannte Bürger zu Distrikts-Vorstehern gewählt und verpflichtet:

A. in der Stadt Bayreuth.

Für den zweiten Distrikt, der Traiteur Carl Schoberth;

für den fünften Distrikt, der Riemermeister Friedrich Carl Kästner;

für den neunten Distrikt, der Häfnermeister Christoph Dorfmüller; und

B. in der Vorstadt St. Georgen:

für den 13ten Distrikt, der Bürger und Bierwirth Paulus Schwaab,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. April 1843.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des 1. Bürgermeisters.

Schweitzer.

Bekanntmachung.

Am

Freitag den 21. April Vormittags 9 Uhr

werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Strichlustige hiermit eingeladen werden.

St. Georgen, den 8. April 1843.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, am 3. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden:

1) die Anlegung eines 1900′ langen Maindurchstiches bei Oberwallenstadt im Anschlage von 31,000 fl. und
2) die Anlegung eines 810′ langen dergleichen Durchstiches bei Höchstadt im Anschlage von 11,418 fl. 24 kr.

Die Submissionen müssen verschlossen, und für jeden Durchstich gesondert, bis 2. Mai Abends 6 Uhr bei dem mitunterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und

Digitized by Google

es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden und die erforderlichen Nachweise, insbesondere rücksichtlich der Qualifikation und der Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Lichtenfels, am 5. April 1843.

K. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sektion.
v. Grädl, Landrichter. Balbier.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag sämmtlicher Erbsinteressenten wird das dem Gärtnermeister Heinrich Tranziskus dahier gehörige Wohnhaus Distr. II., Nr. 1033, sammt Garten dem öffentlichen Verkaufe am

Samstag den 29. April l. J. Vormittags 11 Uhr,
Commissions-Zimmer Nr. 5.

unterstellt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Interessenten abhängig gemacht wird.

Bamberg, den 4. April 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.
A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Schneidergesellen Johann Grubert wird das Wohnhaus Distr. III., Nr. 1584, mit 1200 fl. besteuert, mit 2000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt und auf 2000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

Montag den 8. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgen wird.

Bamberg, am 4. April 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.
Rüdel.

Im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird dem Sebastian Löhr zu Trunstadt

2 Morgen Feld, der Birnleithenacker genannt, Bes.-Nr. 42c, K. Lehen, besteuert aus 200 fl. und belastet mit 1 fl. 32 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn und dem Zehent, der für Trunstadt im Ganzen fixirt ist,

an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Hiezu wird nun Licitationstermin auf

Mittwoch den 26. April l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Trunstadt angesetzt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 richtet.

Bamberg, den 19. März 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Proclama.

Der Metzgermeister und Garkoch Lorenz Haubner von Redwitz hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Demgemäß werden nun die gesetzlichen Edictstäge, und zwar

1) zur Vorbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

2. Mai c.,

2) zur Aufnahme der dagegen stehenden Einwendungen auf den

2. Juni c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

3. Juli c.,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags an bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Masse und das Ausbleiben an den beiden übrigen Terminen die Präclusion mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge hat. Hiebei wird bemerkt, daß man am ersten Ganttage zugleich den Versuch einer gütlichen Uebereinkunft mit den Gläubigern machen wird, und daß im Falle des Gelingens die abwesenden Gläubiger sich dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen anzuschließen haben.

Digitized by Google

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelter Zahlung, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß die Gantrealitäten, nemlich:

1) das massiv von Steinen aufgeführte Vorderhaus, B.-Nr. 128, Werth 1800 fl.,
2) das bewohnbare massiv von Steinen aufgeführte Hintergebäude, B.-Nr. 135, Werth 700 fl.,
3) eine gewölbte Stallung, Werth 50 fl.,
4) ein viertel Stadel, Werth 30 fl.,
5) das Gemeinderecht,
6) 370 [] Klftr. Feld in der Schlusern, B.-Nr. 131, Werth 150 fl,
7) 945 [] Klftr. Feld auf der Sandgrube, B.-Nr. 132, Werth 250 fl.,
8) 1065 [] Klftr. Wiesen in der Putzenreuth, B.-Nr. 133, Werth 250 fl.,
9) 125 [] Klftr. Weiher, Bes.-Nr. 134, Werth 25 fl.,
10) 653 [] Klftr. Feld unterm Galgenberg, B.-Nr. 1897, Werth 200 fl.

am

29. April c. Mittags 12 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Redwitz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu man die Gläubiger zu Wahrung ihrer Rechte und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Wunsiedel, den 14. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Curatel über die minderjährige Anna Katharina Löwel von Weidenberg wird das derselben gehörige Wohnhaus mit Zugehör, H.-Nr. 16 im obern Markte dahier liegend, wie solches bereits im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 25 beschrieben worden ist, mit zwei Grundstücken wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Hiezu wird Termin auf den

27sten d. M. Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissair, Funktionair Kellein mit dem Eröffnen anberaumt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden einzeln oder im Ganzen vorbehaltlich der Genehmigung des Curatelgerichts und des Hypothekengläubigers erfolgt.

Die beiden Grundstücke bestehen

1) in ¼ Tagwerk Feld im Flur, B.-Nr. 757, belastet mit 100 fl. Steuerkapital, 1 fl. Erbzins, und der Handlohnbarkeit zum 10ten Gulden,
2) in 56 [] Ruthen Gemeindetheil im sogenannten Lindacher Anger, Umschreib-Buch Nr. 327, Kataster-Nr. 21, onerirt mit 5 fl. Steuerkapital, 2 kr. Erbzins und dem steten Handlohn.

Die Objekte liegen im Steuer-Distrikt Weidenberg und sind um die Summa von 360 fl., das Wohnhaus mit 400 fl. eingeschätzt.

Weidenberg, den 3. April 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den Vermögens-Nachlaß des verlebten Metzgermeisters Johann Pöhlmann in Hohenberg sind am

6. Mai c. Vormittags

bei Gericht dahier gehörig anzumelden und nachzuweisen und zwar bei Vermeidung des Verlustes etwaiger Vorzugsrechte, sowie der Nichtberücksichtigung bei der Masseverthei-lung. Selb, den 3. April 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Weiß zu Selb und die Maurerstochter Anna Maria Wölfel von Mühlbach haben in ihrem heutigen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des preußischen Landrechts Thl. II Tit. 1. §. 422, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Selb, den 3. April 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse der verlebten Wirth Georg Wagner'schen Eheleute zu Regensberg aus irgend einem Grund etwas zu fordern haben, werden auf den

27. April d. Js. Vormittags

zum Kgl. Landgerichte dahier vorgeladen, um ihre Forderungen und Ansprüche unter Vorlage der Beweismittel zu liquidiren, ausserdem darauf bei der Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht genommen wird, und wer etwas zur Masse Gehöriges besitzt, hat es unter Vorbehalt seiner Rechte dem Kgl. Landgericht zu übergeben.

Gräfenberg, am 31. März 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Grundbesitzungen der Webermeister Johann Nicol Narr'schen Eheleute zu Dreigrün, bestehend aus

a) dem Wohnhause Nr. 9 zu Dreigrün, welches massiv erbaut, mit Schindeln bedacht, einstöckig ist und eine Wohnstube, eine Stallung, eine Küche und Boden enthält,

b) 1¼ Jauchert Feld,

c) 1 Jauchert Wiese und

d) 2¼ Jauchert Waldboden mit Buschwerk

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese Objecte sind unter Steuer-B.-Nr. 1275^{A} mit in Summa 10 g Handlohn, 10 kr. Erbzinsen und 3 kr. Steuersimplum belastet, und mit Rücksicht auf diese Lasten auf 600 fl. gerichtlich eingeschätzt worden.

Verkaufs-Termin in loco Dreigrün ist anberaumt auf den

21. April curr. Nachmittags 2 Uhr,

wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 stattfinden wird.

Naila, am 27. März 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die den Webermeister Georg Bayerlein'schen Eheleuten zu Selbitz zugehörigen Grundbesitzungen, wie solche in dem öffentlichen Ausschreiben vom 18ten v. Mts. näher bezeichnet, (vid. Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 29, 30 und 32 curr.) werden wiederholt dem öffentlichen Verstriche am

Freitag den 21. April c. früh 10 Uhr

in loco Selbitz auf dem Rathhause ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag der Grundobjecte an den Meistbietenden ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungspreis, nach Maasgabe des §. 99 des Proceß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Naila, am 27. März 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Ediktal-Citation.

In Sachen der Strumpfwirkerstochter Johanna Christiana Heinrietta Reichardt zu Ludwigsstadt gegen den Dienstknecht Johann Jahn von Erbspühl, wegen Vaterschaft, Entschädigung und Alimente, wird der Beklagte, welcher sich gegenwärtig auf der Teichmühle unterhalb Lehsten im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen befinden soll, hiemit öffentlich vorgeladen, sich in dem dahier anberaumten Termin zum Versuch der Sühne resp. Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren am

27. April dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam gegen ihn verfahren, er für den Vater des klägerischen unehelichen Kindes Elisabetha, geboren den 23. September 1840 erachtet und nach dem Klagantrag zur Zahlung

a) 6 fl. Entbindungs-, Tauf- und Wochenbettkosten,

b) 8 fl. jährliche Alimente bis zum 14ten Lebensjahre des Kindes unter Vorbehalt des eventuellen Erbrechts und

c) der sämmtlichen gericht- und aussergerichtlichen Kosten,

verurtheilt werden wird.

Naila, den 26. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Anna Katharina Margaretha Reuter von der Wernsmühle wider den Schreinergesellen Adam Andreas Schleier von Schwarzenbach a. W., dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, wegen Entschädigung aus einer Schwängerung wird hiemit definitive zu Recht erkannt:

I. Beklagter ꝛc. Schleier hat als Vater des von der Klägerin am 6. December 1835 außerehelich gebornen Kindes, Anna Maria,
   12 fl. für Tauf-, Kindbett- und sechswöchentliche Verpflegungskosten,
   14 fl. jährlich Alimente von der Geburt des Kindes bis zu dessen zurückgelegtem 14ten Lebensjahr praenumerando zu bezahlen,

II. dem außerehelichen Kinde wird das gesetzlich beschränkte Erbrecht in das Vermögen des Beklagten Schleier hiemit vorbehalten,

III. der Beklagte hat als sachfälliger Theil sämmtliche gericht- und außergerichtliche Kosten zu tragen.

V. R. W.

Naila, am 5. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem der öffentlichen Aufforderung im allgemeinen Anzeiger pro 1842 Nr. 46 und im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken pro 1842 Nr. 69 vom 19. Mai desselben Jahres ungeachtet der Schuld- und Hypothekenbrief des K. Landgerichts Teuschnitz vom 17. Juli 1827 innerhalb der gesetzlichen Frist nicht produzirt wurde, so wird jene Urkunde hiemit für kraftlos erklärt.

Ludwigsstadt, am 28. März 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Da sich zu den Grundbesitzungen der Bauer Georg und Barbara Undiener'schen Eheleute zu Roßdach, bestehend aus einem Gut dortselbst, Haus-Nr. 21, mit Zugehör, geschätzt auf 1213 fl.,

zwei Tagwerk Feld aufm Scheibenberg, gewürdigt auf 77 fl. und

1¼ Tagwerk Feld, der saure Grund genannt, geschätzt auf 280 fl.,

im Termin am 20. Februar l. Js. ein Kaufsliebhaber nicht gefunden hat, so wird auf neuerlich gestellten Antrag eines Gläubigers anderweiter Verkaufstermin

auf Montag den 8. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Dinkel'schen Wirthshause zu Roßdach hiemit anberaumt, und hiebei bemerkt, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechts und der ihnen nach §. 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 weiter zustehenden Befugnisse, welche sie bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 8 Tagen nach dem Verkaufstermin geltend zu machen haben, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth gemäs §. 99 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Thurnau, den 30. März 1843.

Gräflich Giech'sches Herrschaftsgericht,
als provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts I Buchau.

Esenbeck.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. 42 kr.	18 fl. 12 kr.	17 fl. 42 kr.
Korn . . .	16 fl. 18 kr.	15 fl. 30 kr.	15 fl. — kr.
Gerste . . .	13 fl. 18 kr.	13 fl. 18 kr.	13 fl. 18 kr.
Haber . . .	10 fl. 48 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 8. April 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Anzeige für evangelische Geistliche und Freunde christlicher Literatur.) Indem wir ankündigen, daß das

Sonntagsblatt,

herausgegeben von Pfarrer Wucherer.

Jährlich 52 Nummern zu 1 fl. 12 kr. oder 18 gr. mit dem Jahre 1842 seinen zwölften Jahrgang begonnen hat, erlauben wir uns zur Empfehlung dieser jedes Jahr

Digitized by Google

mit steigender Theilnahme aufgenommenen religiös praktischen Volksschrift bloß darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem jetzt beginnenden Jahrgang der praktische Werth derselben sich noch mehr erhöhen wird, indem einerseits durch neue Anordnung und Wahl des Stoffes das erbauliche und kirchliche Moment noch mehr hervortreten, andererseits durch eine regelmäßige monatliche Gratisbeilage, unter dem Titel: „des Sonntagsschreibers Sammelkasten" die wichtigern Data der Tagsgeschichte, so wie die Ereignisse im Reiche Gottes stete Berücksichtigung und Beleuchtung finden werden. — Auch die vorausgegangenen Jahrgänge können zu dem frühern (billigen) Preise fortwährend bezogen werden.

Alle Buchhandlungen (bei welchen Nr. 1 — 4 des heurigen Jahrganges als Probenummern vorliegen) und Postämter nehmen Bestellungen an.

Nördlingen im April 1842.

C. H. Beck'sche Buchhandlung.

In Bayreuth zu beziehen durch die Buchner'sche Buchhandlung.

So eben ist erschienen und in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel zu haben:

Sieben Predigten
in
der heiligen Passionszeit
gehalten
von
Dr. Boeckh,
K. Dekan und Stadtpfarrer in München.
gr. 8. München bei Fleischmann. 36 kr.

Diese trefflichen Predigten eines sehr beliebten Kanzelredners sollen heilsbegierigen Seelen einen Beitrag zur häuslichen Erbauung bieten; möge der Herr seinen Segen dazu geben.

Inländische
Münchener und Aachener
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die General-Versammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30. März d. Js. einstimmig beschlossen, die vorhandene Kapital-Garantie der Gesellschaft von 2,100,000 fl. auf

5¼ Millionen Gulden

zu erhöhen.

Die eben daselbst abgelegte Rechnung des Jahres 1842 lieferte unter andern folgende Resultate:

Bezahlte Brandschäden und Kosten . .	1,311,449 fl.
Netto Prämien und sonstige Einnahmen für Rechnung des Jahres 1842 . .	1,333,567 fl.
Reserve für das Jahr 1843	733,796 fl.
Reserve für spätere Jahre	1,522,294 fl.
Reserve für noch nicht regulirte Brandschäden	68,250 fl.

Die während des Jahres 1842 in Kraft befindlichen Versicherungen hatten

594 Millionen 565,489 Gulden

betragen, sich also gegen das vorhergegangene Jahr um circa 139 Millionen vermehrt.

Die ausführlichen Rechnungs-Abschlüsse werden mit Nächstem bei allen Agenten der Gesellschaft einzusehen seyn.

Bayreuth, den 8. April 1843.

Fr. C. Dilchert in Bayreuth,
J. Fr. Mohr in Bamberg,
G. A. Grau in Hof,
J. B. Schaller in Kronach,
J. U. Mayer in Amberg,
Fr. Baur in Seßlach,
B. Bergho in Ebern,
Agenten der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Brüsseler und italienische Damenstrohhüte neuester Façon angekommen bei

S. Karpeles.

(Warnung.) Damit auch in der weiten Ferne durch mich Niemand zu Verlusten kommen möge, so warne ich — zum Schuldenmachen von jeher weder veranlaßt noch geneigt — hiemit nachdrücklich, Jemand auf meinen Familiennamen gegen oder ohne Unterpfand etwas zu borgen.

Forst ob Limmersdorf, den 9. April 1843.

Joseph Sintzel, K. Revierförster.

Bei dem Unterzeichneten können bis 1. Mai oder auch bis 1. Juni l. Js. 2 Gehülfen Unterkunft finden; sie müssen sich aber mit legalen Zeugnissen ausweisen können und dürfen nicht verheirathet seyn.

Gräfenberg, den 7. April 1843.

Wimmer, Landgerichtsdiener.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend am 15. April 1843.

Inhalt.

Gedruckte Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe. — Rechnungs-Revision pro 18$\frac{4}{4}$. — Wiederausleihung von — der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München zugehörigen Kapitalien. — Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1842. — Visitationen der teutschen Schulen. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Plenarbeschlüsse des K. Oberappellationsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.
(Die gedruckten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Ministerial-Reskripte vom 4ten l. M. hat das Direktorium der Kammer der Reichsräthe die Einleitung getroffen, daß die gedruckten Verhandlungen dieser Kammer während der gegenwärtigen Ständeversammlung auch allen Patrimonialgerichten und Patrimonialämtern, dann den Magistraten II. und III. Klasse durch die K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zugesendet werden.

Die K. Landgerichte von Oberfranken haben dies den ihnen untergeordneten bemerkten Behörden mit dem Anhange zu eröffnen, sich, im Falle bei der Zusendung Irrungen oder Vergessenheit stattfinden sollten, deßhalb an die genannte K. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition unmittelbar zu wenden.

Hiernach ist zu verfügen.

Bayreuth, den 8. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Magistrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof, sämmtliche unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen und K. Landgerichte.
(Rechnungs-Revision pro 18$\frac{4}{4}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge dießeitigen Ausschreibens vom 28sten v. Mts., bemerkten Betreffs, in Nr. 39 des Kreis-Intelligenzblattes häufen sich die Gesuche um Verlängerung des Termins zur Vorlage der Rechnungen.

Da nach den instruktiven Bestimmungen die Vorlage der magistratischen und Stiftungs-Rechnungen bei unterfertigter K. Stelle schon mit dem 1. Februar c. hat geschehen sollen, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf

Digitized by Google

Termins-Verlängerungs-Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden kann, und daß gegen diejenigen Säumigen, welche nicht bis zum 20sten d. Mts. die Rechnungsvorlage bewirkt haben, Wartboten abgehen.

Bayreuth, den 11. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Wiederausleihung von — der Blinden-Erziehungs-Anstalt in München zugehörigen Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Erinnerung vom 8ten v. Mts. — vid. Nr. 31 des Kreis-Intelligenzblattes — ohngeachtet, sind mehrere Distrikts-Polizeibehörden mit dem Vollzuge der dießeitigen Entschließung vom 23. December v. Js., bezeichneten Betreffs, noch im Rückstande.

Die unterzeichnete K. Stelle erwartet binnen 3 Tagen die Erledigung derselben bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten.

Bayreuth, den 8. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorliegenden Verhandlungen über die Visitation der teutschen Schulen in Oberfranken für das Jahr 1842 geben, außer den an die einzelnen Stadtschulen-Kommissionen und Distrikts-Schuleninspektionen erlassenen Bescheiden, noch zu dem nachstehenden allgemeinen Ausschreiben Anlaß, dessen Bestimmungen von den Distrikts-Schulbehörden Oberfrankens genau zu beachten und zu vollziehen sind.

I. Nachweisungen der Lokal-Schulinspektoren.

Obwohl das K. Ministerial-Reskript vom 21. November 1839, die Visitation der teutschen Schulen durch die Distrikts-Schulbehörden betr.,

Schulverordnungs-Sammlung Nr. 467, S. 516,

unter Ziff. II. Nr. 4 ausdrücklich bestimmt, daß die Nachweise der Lokal-Schulinspektoren dem Distrikts-Schulinspektor jedes Jahr 3 — 4 Wochen vor dem Tage der Schulvisitation übergeben werden sollen, damit dieser dieselben im Voraus ruhig und gründlich prüfen, vieles sogleich erinnern und verfügen, und dasjenige, was sich ohne Rücksprache mit dem Lokal-Schulinspektor oder der Gemeinde, und ohne Einsichtsnahme einer Sache an Ort und Stelle nicht bescheiden läßt, doch im Voraus würdigen und die Hauptanstände sich vormerken könne, so wird diese Vorschrift dennoch in vielen Fällen außer Acht gelassen, und hat die K. Regierung sogar in einzelnen Distrikten die Wahrnehmung gemacht, daß diese Nachweisungen erst nach der Prüfung angefertiget und übergeben werden, wodurch nur der Form genügt, das Prüfungsgeschäft selbst aber, wovon die Nachweisungen einen integrirenden und wesentlichen Theil bilden, unvollständig und unzuverlässig gemacht wird. Der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist insbesonders der häufig gerügte Mangel an den nöthigen Erinnerungen und Bescheiden der Distrikts-Schulinspektoren zuzuschreiben, wodurch die Prüfung selbst einen großen Theil der beabsichtigten Wirkung verliert.

Die Distrikts-Schulinspektionen werden daher zum genauen Vollzuge der bestehenden Vorschrift wiederholt angewiesen.

Digitized by Google

II. Prüfungs-Protokolle.

1) Qualifikations-Noten.

Die Prüfungs-Protokolle haben ein genaues Bild des Standes der Schulen und der Leistungen der Lokal-Inspektoren und Lehrer zu geben. Den in diese Protokolle einzutragenden Qualifikations-Noten ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Nachstehendes zu beachten:

a) Qualifizirung der Schulen.

Der Eintrag der Spezialnoten mit Worten auf Seite 1 des Protokolles ist häufig wegen mangelnden Raumes unmöglich, oder doch einer ordentlichen Uebersicht bei Revision der Protokolle hinderlich. Die Distrikts-Inspektoren haben daher in allen solchen Fällen die Eintragung der Spezialnoten mit Ziffern zu bewirken. Außer diesen Spezialnoten ist aber jeder Klasse auch noch eine hieraus abgezogene Hauptnote zu ertheilen, welche in der Abtheilung II. Ziff. 4 auf Seite 2 des Protokolls einzutragen ist.

Wiederholt muß hier bemerkt werden, daß bei dieser Notenertheilung die für die Qualifizirung der Lehrer vorgeschriebenen, nehmlich:

I. 1 oder vorzüglich,
I. 2 oder sehr gut,
II. 1 oder gut,
II. 2 oder hinlänglich,
III. 1 oder gering,
III. 2 oder schlecht,

anzuwenden und Zwischennoten zu vermeiden sind.

b) Qualifizirung der Lehrer.

Der bestehenden Vorschrift gemäß sind die Qualifikations-Noten, welche für die Lehrer begutachtet werden, von Seite der Distrikts-Inspektion und der Distrikts-Polizeibehörde in Ziff. VII. auf Seite 4 des Protokolls einzutragen, und die allenfallsige Abänderungen gegen früher in dem Berichte gehörig zu motiviren.

Cf. Generale vom 28. December 1839, §. 3, Verordnungs-Sammlung Nr. 473, Seite 539.

Zur Erleichterung des Revisionsgeschäftes, worauf bei einer Anzahl von mehr als 1000 Protokollen nothwendigerweise Rücksicht genommen werden muß, bestimmt jedoch die K. Regierung, daß für die Folge in jenen Fällen, wo eine Abänderung der Noten beantragt wird, sowohl die bisherigen, als die neuerdings begutachteten Noten in Ziff. VII. auf S. 4 des Protokolls eingetragen werden sollen. Bei der besondern Motivirung der Abänderung im Berichte aber hat es lediglich sein Verbleiben.

c) Qualifizirung der Lokal-Inspektoren.

In gleicher Weise ist mit der Eintragung der Qualifikations-Noten der Lokal-Schulinspektoren zu verfahren, so daß aus Ziff. VII. auf Seite 4 des Protokolls nicht allein die bisherigen, sondern auch die für die Folge beantragten Noten zu entnehmen sind. Die Notenbezeichnung ist jedoch hier eine von der Qualifizirung der Schulen und Schullehrer abweichende, indem sich solche nach dem K. Ministerial-Reskript vom 19. März 1833, die Führung der Qualifikationslisten über die Lokal-Schulinspektoren betr.,

Regierungs-Verordnungs-Sammlung Nr. 282, S. 299,

richtet, welches folgende Noten festsetzt:

I. — vorzüglich,
II. — sehr gut,
III. — gut,
IV. — hinlänglich,

Digitized by Google

mit den hier zulässigen Zwischennoten:

I. annähernd II.,
II. annähernd III.,
III. annähernd IV.

2) Bescheide.

In vielen Fällen werden, wie in den Nachweisungen, so auch in den Protokollen, die nöthigen Verfügungen der visitirenden Distrikts-Schulbehörden vermißt, was nicht allein eine ganz unnöthige und wegen der dann nothwendig eintretenden Verzögerung oft sogar den Zweck verfehlende Ueberladung der Regierungs-Bescheide mit Gegenständen herbeiführt, die, wie Anträge wegen kleiner Reparaturen im Schulhause ꝛc., lediglich zum Wirkungskreise der äußern Behörden gehören, sondern auch in wichtigen Fällen mit den größten Nachtheilen verbunden ist, wenn die K. Regierung wegen mangelnder Information gleichfalls keine Entscheidung geben kann, vielmehr die Sache erst nach 6 — 9 Monaten, wo sie längst erledigt seyn könnte, zur besondern Instruktion verweisen muß.

Es wird daher gewärtiget, daß die nöthigen Bescheide von dem Distrikts-Schuleninspektor oder dem Distrikts-Polizeibeamten, je nachdem der Gegenstand zum Ressort des einen oder des andern gehört, sogleich in die Protokolle niedergelegt werden.

3) Bezugnahme auf frühere Visitationen.

Nicht selten kommen statt ordentlicher Einträge über den dermaligen Befund des Schulwesens allgemeine Hinweisungen auf die früheren Visitations-Verhandlungen vor: z. B. „wie im vorigen Jahre", oder „hat sich gegen früher nichts geändert ꝛc."

Diese Einträge sind aber wegen der daraus entstehenden Unmöglichkeit der Revision der Schulvisitations-Verhandlungen durchaus unzulässig, und werden nicht allein hinsichtlich der Protokolle, sondern auch hinsichtlich der Nachweise, wo sie sich gleichfalls häufig gefunden haben, hiemit ausdrücklich untersagt. Die Unmöglichkeit der Revision bei einem solchen Verfahren ergiebt sich nehmlich aus dem Umstande, daß die K. Regierung nicht im Besitze der früheren Schulvisitations-Verhandlungen ist. Wenn dieß aber auch durch wiederholte Vorlage der älteren Visitations-Verhandlungen der Fall wäre, so würde immerhin von diesen früheren Verhandlungen kein Gebrauch gemacht werden können, da schon die Revision der Verhandlungen eines einzigen Schuljahres bei dem Daseyn von mehr als 2000 Protokollen und Nachweisungen einen großen Zeitaufwand in Anspruch nimmt, der durch Rückgriffe auf die früheren Verhandlungen nicht verdoppelt und vertreifacht werden kann.

III. Uebersicht über den Stand der Schulen.

Die Uebersichten über den Stand der Schulen werden immer noch nicht mit genauer Beachtung des Generale vom 6. Juni 1842, die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1842 betr., hergestellt.

Schulverordnungs-Sammlung Nr. 567, S. 641.

Die K. Regierung ist daher vermüßigt, dieses Ausschreiben wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Hiebei wird noch angeordnet, daß jene Distrikts-Schulbehörden, deren Wirkungskreis sich über mehrere Distrikts-Polizeibehörden erstreckt, und die daher auch mehrere besondere Uebersichten vorzulegen haben, nebstdem noch eine allgemeine Zusammenstellung der Summen dieser besonderen Uebersichten herstellen sollen, welche allgemeine Zusammenstellung somit keine weitere Bemühung als die Summirung der Rubriken 3 bis 47 der Spezial-Uebersichten erfordert, welche Summirung freilich nicht selten unterblieben und ungeeigneter Weise der K. Regierung überlassen worden ist.

IV. Visitations-Berichte.

Die größte Ungleichheit und theilweise Unvollständigkeit findet sich hinsichtlich der Berichte, mit welchen die Visitations-Verhandlungen zur Vorlage gebracht werden.

Die K. Regierung ordnet daher hiermit an, daß diese Berichte im Wesentlichen den Gang einzuschlagen haben, welcher nach S. 604 ꝛc. der Schulverordnungs-Sammlung für die Referate der Kreisscholarchen vorgeschrieben ist, so daß die in diesen Berichten zu machenden Vorträge in folgender Reihenfolge zu geschehen haben.

Digitized by Google

A. Nöthige Bemerkungen in Bezug auf

§. 1. die Abhaltung der Prüfungen,

§. 2. die desfallsigen Vorlagen.

Insbesonders muß an dieser Stelle der spezielle Nachweis darüber geliefert werden, daß und wie die K. Regierungs-Bescheide des Vorjahrs vollzogen worden sind.

B. Innere Schulwesen.

§. 3. und 4. Stand des Unterrichts in den Schulen,

§. 5. Unterrichts-Ordnung,

§. 6. Lehrbücher und Lehrmittel,

§. 7. Lehrmethode,

§. 8. und 9. Schulzucht und Schulerziehung, dann häusliche Zucht und Erziehung,

§. 10. Sinn der Gemeinde für die Schule,

§. 11. Schulfeierlichkeiten.

C. Aeußere Schulverhältnisse.

§. 12. Schulgebäude,

§. 13. Schulgeräthe,

§. 14. Schulgärten,

§. 15. Andere zur Schule gehörige Lokalitäten,

§. 16. Inventar,

§. 17. Registraturen,

§. 18. Schulbesuch,

§. 19. Schulaufnahme — Entlassung, Verdingung,

§. 20. Schulzusammenkünfte,

§. 21. Oekonomische Verhältnisse,

§. 22. Notizenbücher,

§. 23. Anträge und Wünsche,

§. 24. Persönliche Verhältnisse:

a) der Inspektoren.

Hier ist besonders anzuführen, ob dieselben ihre Schulen häufig besuchen und den Unterricht des Lehrers gehörig überwachen, wie dies schon in dem Ausschreiben vom 26. Februar 1842 Ziff. II. 1

Verordnungs-Sammlung S. 622,

ausdrücklich vorgeschrieben ist, so wie sich für diese Stelle auch die Motive für die Abänderung der Qualifikations-Noten der Lokal-Inspektoren eignen.

b) Der Schullehrer, wo gleichfalls die Motive zu den vorgeschlagenen Qualifikationsänderungen auseinander gesetzt werden müssen.

§. 25. Allgemeines Urtheil.

Es ist jedoch bei Ertheilung dieses Formulars keineswegs darauf abgesehen, daß diese Berichte alle 25 Paragraphen enthalten, oder sich gar über sämmtliche in dem Ausschreiben vom 5. October 1841,

Verordnungs-Sammlung S. 604,

aufgeführten Unterabtheilungen verbreiten, indem die K. Regierung keine Abweichung von der K. Ministerial-Vorschrift vom 21. November 1839 Ziff. VII. 1, sondern nur das beabsichtiget, daß die hiernach in den Bericht aufzunehmenden Gegenstände in Ordnung und übersichtlicher Vollständigkeit vorgetragen werden. Es ist daher möglich und zulässig, daß der Bericht z. B. vom §. 3 mit Ueberspringung der §§. 4 — 7 sofort auf §. 8 übergeht, nur sind diese §§. und, wo eine nähere Ausführung nothwendig wird, die Unterabtheilungen derselben nach dem Formulare auf Seite 604 ꝛc. der Verordnungs-Sammlung genau zu bezeichnen und einzuhalten.

Digitized by Google

V. Schulversäumnisse.

Hie und da haben sich gegründete Bedenken erhoben, ob die Polizeibehörden bei dem Vollzuge des diesseitigen Ausschreibens vom 31. März 1842, die Behandlung der Schulversäumnisse betr.,

Schulverordnungs-Sammlung Nr. 559, S. 628 ꝛc.,

mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit und Strenge verfahren, und nicht auf der 4ten Seite der Absenten-Verzeichnisse verfügte Geldstrafen als uneinbringbar bezeichnen, ohne die Uneinbringlichkeit derselben genügend konstatirt zu haben.

Die Polizeibehörden werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sich die K. Regierung von Zeit zu Zeit einzelne Akten vorlegen lassen wird, um sich von dem ordentlichen Vollzuge Gewißheit zu verschaffen.

VI. Berichte aus Anlaß der Visitations-Bescheide.

Die aus Anlaß der unter dem Heutigen erlassenen Visitations-Bescheide von den einzelnen Distrikts-Schulinspektionen und Distrikts-Polizeibehörden zu erstattenden Berichte haben nebst der allgemeinen Rubrik der K. Regierungs-Entschließung, „die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1842 betr.", auch noch den besondern Betreff ihres Inhaltes zu führen, z. B. „die Visitation der teutschen Schulen im Jahre 1842, hier die Herstellung der Schullokalitäten in N. betr.", so wie die Distrikts-Schulbehörden insbesonders daran erinnert werden, jedesmal die das Regierungs-Rescript veranlassende Nummer, welche unter der Bezeichnung ad Nr. kenntlich ist, auf den Berichten zu bemerken, weil ohne die Einhaltung dieser Formalitäten die ordnungsmäßige Behandlung der Einläufe in der diesseitigen Registratur gefährdet wird.

Bayreuth, den 2. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Visitationen der teutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dahier vorliegenden Schulvisitations-Verhandlungen pro 1842 einschlüssig der Protokolle und Arbeiten der Schullehrer-Fortbildungs-Anstalten, dann die Bescheide auf die Schulvisitations-Verhandlungen pro 1841 sind den betreffenden Schulbehörden unter Couvert zugesendet worden, was den Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen hiemit zur Nachricht eröffnet wird.

Bayreuth, den 8. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.
(Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Bestimmungen des allgemeinen Ausschreibens vom 27. Februar d. J. über Auswanderungen nach Nordamerika (Kreis-Intelligenzblatt 1842, Nr. 28.) zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Bayreuth, den 11. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der K. Appellationsgerichtsrath Dr. Moritz zu Neuburg gibt eine Sammlung sämmtlicher Plenarbeschlüsse des K. Oberappellationsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als besonderen Anhang und Beilagenband der Novellen zur bayerischen Gerichts-Ordnung heraus. Die Untergerichte von Oberfranken werden ermächtiget, jene Sammlung, von welcher bereits das erste Heft (Nr. I. bis XVII. inclus.) bei Georg Franz in München (Preis 48 kr.) erschienen ist, auf Regiekosten, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximalbetrags derselben, anzuschaffen.

Bamberg, den 8. April 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 30. März l. Js. unter den von dem Magistrate in Hof, nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten für die dortige Hospital-Prediger-Stelle präsentirten Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer in Jodiz, Christian Karl Seyffert, die Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

Am

Freitag den 21. April Vormittags 9 Uhr

werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Strichlustige hiermit eingeladen werden.

St. Georgen, den 8. April 1843.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Publicandum.

Der Bauersmann Georg Büttner von Afterthal will mit seiner Familie in die vereinigten Staaten nach Nordamerika auswandern.

Zur Liquidation allenfallsiger Rechtsansprüche an diesen ist Termin auf den

29. April Vormittags 8 Uhr

anberaumt, wozu Prätendenten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Gräfenberg, den 9. April 1843.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die den Webermeister Georg Bayerlein'schen Eheleuten zu Selbitz zugehörigen Grundbesitzungen, wie solche in dem öffentlichen Ausschreiben vom 18ten v. Mts. näher bezeichnet, (vid. Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 29, 30 und 32 curr.) werden wiederholt dem öffentlichen Verstriche am

Freitag den 21. April c. früh 10 Uhr

in loco Selbitz auf dem Rathhause ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag der Grundobjecte an den Meistbietenden ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungspreis, nach Maasgabe des §. 99 des Proceß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Naila, am 27. März 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den Vermögens-Nachlaß des verlebten Metzgermeisters Johann Pöhlmann in Hohenberg sind am

6. Mai c. Vormittags

bei Gericht dahier gehörig anzumelden und nachzuweisen und zwar bei Vermeidung des Verlustes etwaigen Vorzugsrechte, sowie der Nichtberücksichtigung bei der Massentheilung. Selb, den 3. April 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel ist zu haben:

Conversations-Lexicon.

Neunte

verbesserte und sehr vermehrte Auflage

85 Heft. 18 kr.

Beste Fohren- Fichten- Tannen- Lerchenbaum- Birken- Eschen- Akazien- und andere Holz-Saamen, ächte Riguer- und Polnische Sae-Leinsaamen, reiner Luzerner- rothblühender deutscher- und andere Kleesaamen, so wie die besten Gras-Saamen zu den billigsten Preisen bei

Fr. Carl Dilchert.

(Tapeten-Verkauf.) Bei herannahender Jahreszeit empfehle ich mein Tapetenlager, welches durch frische Zusendungen der bedeutendsten französischen und deutschen Fabriken mit dem Neuesten auf das Beste assortirt ist, zu den billigsten, jedoch festen Fabrikpreisen.

Auswärtigen stehen Proben gerne zu Diensten.

Jacob Würzburger.

Unterzeichnete benachrichtigt hiemit, daß sie ihre bisherige Wohnung bei Herrn Kaufmann Schmidt verlassen und dagegen das Parterre-Logis bei Herrn Flaschnermeister Staudt auf dem Schloßplatze bezogen hat.

Zugleich empfiehlt sie ihre eben eingetroffenen Vorräthe Florentiner und Brüsseler Stroh- und Basthüte in neuester Façon, nebst allen Gattungen Damenputzarbeiten, zu den billigsten Preißen und bittet um recht zahlreichen Besuch.

Therese Samelson.

J. L. D. Menzel aus Wunsiedel

empfehlen sich einem hohen Adel und verehrten Publikum zu bevorstehendem Brandenburger Markt mit einer großen Auswahl Damen-Putz, Camaille, Chemisetten, Blumen, Bändern, Federn und mehr in dieses Fach einschlagenden Artikeln und bitten um gütige Abnahme.

Logiren wieder, wie früher bei Herrn Bäckermeister Petz Haus-Nr. 11.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. April. Peter Götschel, Bürger und Lohnkutscher dahier, ein Wittwer, mit Agnes Holländer von Lahm.

— — Johann Michael Feulner, Bürger und Schuhmachermeister dahier, ein Wittwer, mit Frau Dorothea Wolff, gebornen Horter von hier.

— — Der Bürger und Kaufmann Karl Christoph Maximilian Ammon dahier, ein Wittwer, mit Wilhelmina Sophia Johanna Rommel von Hollfeld.

Geborne.

Den 31. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. April. Die Tochter des Bürgers, Schwarz- und Schönfärbermeisters Julius Hänlein dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Töpfermeisters Silberschmied in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. April. Die Tochter des Mühlarztes Reiß dahier.

Den 13. April. Der Sohn des Regiments-Schneiders Fassold.

Gestorbene.

Den 7. April. Der Zwillingssohn des Mitbürgers Müller zu Oberobsang, alt 1 Monat und 17 Tage.

— — Der quiescirte Königl. Gewehrfabrik-Verwalter Kratzsch dahier, alt 66 Jahre, 10 Monate und 29 Tage.

Den 8. April. Die Tochter des Taglöhners Bergmann zu Heinersreuth, alt 8 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

— — Die Ehefrau des Gärtners Kipp auf der Dürschnitz, alt 42 Jahre, 6 Monate und 6 Tage.

Den 9. April. Die Tochter des Regen- und Sonnenschirmmachers Ströbel dahier, alt 14 Jahre weniger 1 Tag.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Tage.

— — Die Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Küffner dahier, alt 63 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Dienstag am 18. April 1843.

Inhalt.

Erneuerung der Kirchenverwaltungs-Wahlen zu Bayreuth. — Biertare. — Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus Johann Mannhardt in München. — Verehelichung der Forstamts-Aktuare und Forstgehülfen. — Dienstes-Nachricht. — — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Erneuerung der Kirchenverwaltungs-Wahlen zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchstes Rescript vom 30sten v. Mts. die Wahlen über die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Bayreuth allergnädigst genehmiget worden sind, haben nunmehr zu bestehen:

1) Bei der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Bayreuth:
   a) als Mitglieder:
      Glaser Johann Wilhelm Münster,
      Gastwirth Gottfried Arnold,
      Sattler Leonhardt Michael Taschner,
      Schneider Konrad Schöpf;
   b) als Ersatzleute:
      Häfner Bartholomäus Dorsch,
      Buchbinder August Bevern.

2) Bei der Kirchenverwaltung der protestantischen Hauptkirche Bayreuth:
   a) als Mitglieder:
      Saifensieder Johann Leonhardt Schaffner,
      Buchbinder Karl Senfft,
      Bäcker Georg Freiberger,
      Kaufmann Christoph Schmidt;
   b) als Ersatzleute:
      Sattler Martin Zellhöfer,
      Fabrikant Johann Georg Krauß.

Digitized by Google

3) Bei der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Georgen:
   a) als Mitglieder:
      Seiler Konrad Fehr,
      Melber Georg Weigel,
      Landwirth Georg Götz,
      Bäcker Johann Petz;
   b) als Ersatzleute:
      Bäcker Christian Radius,
      Kaufmann Christian Dietrich.

4) Bei der Kirchenverwaltung der reformirten Pfarrei Bayreuth:
   a) als Mitglieder:
      Privatier Herrmann von Regemann,
      Flaschner Gottlieb Staudt,
      Schneider Wilhelm Schaffner,
      Färber Peter Hoffmann;
   b) als Ersatzleute:
      Schneider Heinrich Schaffner,
      Schuhmacher Ernst Rüssel.

Dies wird auf den Grund des Art. 63 der Wahl-Ordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Biertaxe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auch sämmtliche Brauer des Landgerichtsbezirks Naila haben sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen bereit erklärt, die Maas

Winterbier im Ganterpreis mit 4 kr.
„ im Schenkpreis mit 4½ kr.
Sommerbier im Ganterpreis mit 5 kr.
„ im Schenkpreis mit 5½ kr.

zu verleitgeben.

Diese uneigennützige, das allgemeine Beste fördernde Handlungsweise wird unter öffentlicher Anerkennung durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Uhren des Stadtuhrmachers und Mechanikus Johann Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in Nachstehendem die von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 24. No-

Digitized by Google

vember vorigen Jahres erlassene Bekanntmachung — oben bemerkten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3ten laufenden Monats den Auftrag, die untergebenen Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen auf gleiche Weise über die Nothwendigkeit, Thurmuhren nur von bewährten Meistern anfertigen und repariren zu lassen, zu belehren, und hierbei insbesondere den durch seine vieljährigen Leistungen im Fache der Großuhrmacherei bewährten Mechanikus Mannhardt in München zu empfehlen.

Ueber die Preise der Mannhardt'schen Uhren gibt der nachstehende Preis-Courant Aufschluß.

Bayreuth, den 7. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den Gemeinden und Stiftungen, wie anderen Corporationen bisher vielfache und nicht unbedeutende Kosten dadurch zugegangen sind, daß von denselben die Herstellung neuer Thurm- oder anderer größerer Uhren, so wie die Reparatur derselben, Personen übertragen wurde, welche mit den Grundsätzen der in jüngster Zeit auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gelangten Mechanik nur wenig vertraut sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden, Pfarrämter und die K. Bau-Inspektionen auf die bezüglich der Verfertigung von Thurm- und größeren Uhren, wie der Reparirung und Verbesserung solcher Uhren ausgezeichneten, durch mehrfache Prüfungen der vorzüglichsten Techniker für bewährt erkannten Leistungen des Stadtuhrmachers und Mechanikers Johann Mannhardt zu München aufmerksam zu machen.

Die Uhren desselben zeichnen sich neben der Einfachheit und Genauigkeit ihrer Construktion, wie ihrer Dauerhaftigkeit und verlässigen Gangart, insbesondere auch dadurch aus, daß sie um vieles billiger zu stehen kommen, als die von anderen, mit der Behandlung solcher Gegenstände nicht so genau bekannten Personen verfertigten Uhren, namentlich wenn die fortgesetzten Reparaturkosten solcher, oft äußerst unzweckmäßig und complizirt construirten Uhren in Betracht gezogen werden.

Es werden daher insbesondere sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die Gemeinden und Stiftungen dießfalls angemessen zu belehren und darauf hinzuwirken, daß in Fällen, wo neue Thurm- oder andere größere Uhren aus Gemeinde- oder Stiftungs-Mitteln angeschafft; oder bedeutendere Reparaturen solcher Uhren vorgenommen werden sollen, die Betheiligten die Dienste des Stadtuhrmachers und Mechanikers Mannhardt in Anspruch nehmen, welcher jederzeit bereit ist, Kosten-Voranschläge mitzutheilen, wenn ihm die hiezu erforderlichen näheren Angaben über die Größe des Gebäudes, der bereits vorhandenen Glocken, der Zahl der Zifferblätter u. s. w. zugesendet werden.

Wenn Uhren an erst neu herzustellenden Gebäuden errichtet werden sollen, geschieht das erforderliche Benehmen unter Mittheilung des Bauplanes am zweckdienlichsten vor der Aufführung des Baues.

München, den 24. November 1842.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

* * *

Preis-Courant

über Thurmuhren ganz neuer und besonders zweckmäßiger Construktion, von Johann Mannhardt, Stadtuhrmacher und Mechanikus in München.

Es ist immer schwierig, einen genauen Kostenanschlag von einer Thurmuhr anzugeben, wenn nicht von der Lokalität Einsicht genommen werden kann, welches jederzeit am zweckmäßigsten wäre, indem man bei dieser Gelegenheit von allen Umständen und vom gänzlichen Bedarf unterrichtet werden kann; wenn dies nicht wohl möglich oder mit vielen Kosten verbunden ist, so wird eine genaue Zeichnung oder Skizze des Thurmes nothwendig, worin folgende Punkte in Betracht genommen und eigens bemerkt seyn müssen.

Digitized by Google

1) Wie schwer oder wie groß sind die Thurmglocken, um die gehörige Größe eines Uhrwerkes bestimmen zu können?
2) Wie viele Zifferblätter sind, oder werden an dem Thurme angebracht, oder wie viele Zeigerwerke soll die Uhr haben?
3) Wie groß soll der Durchmesser der Zifferblätter seyn, oder wenn selbe vorhanden sind, wie viel beträgt der innere Durchmesser von einer Ziffer zur andern, um die gehörige Größe der Zeiger ausmitteln zu können?
4) Ob die Uhr blos Viertel und Stunden schlagen, oder auch einen Stundennachschlag erhalten soll?
5) Ob die Zeigerwerke, wenn mehrere benöthigt werden, in einer geraden Richtung stehen, oder in verschiedenen Winkeln, ob dieselben oberhalb oder unterhalb der Uhr angebracht werden, und wie weit sie von derselben entfernt sind?
6) Wie hoch der Fall für die Gewichte ausgemittelt werden kann, das heißt vom obersten Boden an, worauf die Uhr zu stehen kommt, bis auf den untersten, worauf die Gewichte ruhen; denn je höher der Fall für die Gewichte ausgemittelt werden kann, desto besser ist es für die Uhr, indem hiedurch ein sehr geringes Gewicht erzielt werden kann.
7) Ob im Mittel des Thurmes kein Hinderniß ist, um die Gewichte von der Uhr aus senkrecht herunter führen zu können?
8) Wie dick die Mauer ist, wo die Weiserstangen durchgehen, und zwar von jeder Mauer, wo Zeigerwerke angebracht werden sollen, besonders.

Es ist übrigens genau zu bemerken, ob bayerisches oder ein anderes Maas gewählt wurde.

Sind nun diese Punkte bekannt, so kann man einen genauen Kostenanschlag angeben. Im Allgemeinen jedoch kann blos der Preis des Uhr- und eines Zeigerwerkes allein bestimmt werden; die übrigen Kosten, die sich für Seile, Vergolden der Zeiger, Abtheilungsräderwerke, Hammer, Wechsel, Prellfedern, Uhrrost, Weiserstangen, Zifferblätter, Glocken, Schlagwerke, Verpackung, Transport, Reisekosten, Aufstellung ꝛc. ergeben und sämmtlich von der Lokalität abhängen, können blos beiläufig angeführt werden und betragen oft mehr als ein Uhrwerk selbst.

I. Größe dieser Uhren 2 Fuß 4 Zoll lang, für Schlösser, Magazine, Fabriken, Kasernen ꝛc, kostet das Uhrwerk, bestehend aus messingen Rädern, an und für sich . . . . . 270 fl.
Ein Zeigerwerk hiezu mit hochgetriebenem Stunden- und Viertelzeiger, ohne Vergoldung . . 24 fl.
Sämmtliche Uhr mit den Zugehören circa . . . . . 350 — 450 fl.

II. Größe 3′ 6″ lang, das Uhrwerk ganz von Eisen, für kleinere Dorfkirchen bestimmt . . . 275 fl.
Ein Zeigerwerk hiezu . . . . . 27 fl.
Sämmtliche Uhr . . . . . 375 — 475 fl.

III. Größe 4′ 6″ lang, für mittlere Dorfkirchen . . . . . 300 fl.
Ein Zeigerwerk hiezu . . . . . 30 fl.
Sämmtliche Uhr . . . . . 400 — 550 fl.

IV. Größe 5′ 6″ lang, für größere Dorfkirchen und kleinere Städte . . . . . 400 fl.
Ein Zeigerwerk hiezu . . . . . 36 fl.
Sämmtliche Uhr . . . . . 550 — 700 fl.

V. Größe 6′ lang, für Städte . . . . . 500 fl.
Ein Zeigerwerk hiezu . . . . . 40 fl.
Sämmtliche Uhr . . . . . 700 — 1000 fl.

NB. Eine Läutuhr, welche zu jeder beliebigen Zeit von selbst läutet, für Fabriken, Eisenbahnhöfe ꝛc., deren Bodenräder von Messing und 8 Zoll im Durchmesser haben, kostet ohne Glocken . . . . 600 — 600 fl.

Sollten für eine Uhr mehrere Zeigerwerke benöthigt werden, so vermehren sich die Kosten nach dem stipulirten Preise.

Jede dieser Uhren ist mit einem Stunden- und Viertelschlagwerke eingerichtet, erhält einen hölzernen Pendel mit gußeiserner Linse, die übrige Construktion ist detaillirt in Kunst- und Gewerbeblättern angeführt, welche auf Verlangen zur Einsicht beigegeben werden können.

Digitized by Google

Kleinere Uhren für Gebäude, Zimmer, Wanduhren, Nachtwächteruhren, Nachschlag-Werke mit oder ohne Pausenvorrichtung, besondere Auslösungen, Gehwerke für acht Tage ohne Aufziehen ꝛc., können auf Verlangen gefertigt werden, unterliegen jedoch einer eignen Unterhandlung, gleichfalls auch außergewöhrlich große und solche Uhren, wobei eine besondere Eleganz gewünscht wird.

Zugleich wird auch bemerkt, daß alte aufgestellte Thurmuhren, im Falle selbe noch der Mühe lohnen, in gutem Zustand umzuarbeiten, zu den möglichst billigen Preisen reparirt werden, wobei eine solche Uhr mittelst einer sorgfältigen Aufstellung so hergestellt werden kann, daß 5 — 10 Pfund Gewicht im Gehwerke eingehängt, hinreichen, ihren Gang regelmäßig einzuhalten, was viele seit der Zeit umgeänderte Uhren bestätigen.

An sämmtliche Forstämter von Oberfranken.

(Die Verehelichung der Forstamts-Aktuare und Forstgehülfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der durch Ausschreiben vom 5. Februar 1833 (ins. in der Beilage zu Nr. 19 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1833) gegebenen Bestimmungen häuft sich die Zahl verheiratheter nicht stabiler Forstbediensteter immer mehr, und die öfteren Unterstützungs- und Beförderungs-Gesuche, die bei dem Königl. Ministerium der Finanzen einlaufen, haben dasselbe veranlaßt, durch Rescript vom 22sten vorigen Monats wiederholt auf die deßfalls erlassenen Direktiven hinzuweisen und zu bestimmen, daß das K. Aerar im Falle der Verarmung oder Erwerbs-Unfähigkeit den Relikten solcher amovibeln Diener, insbesondere wenn sie nicht schon vor dem Jahre 1833 verehelicht waren, keine Alimentationen oder Unterstützungs-Beiträge mehr verabreichen könne, und dieselben ohne weiteres denjenigen Gemeinden zugewiesen werden müßten, welche die Bewilligung zur Verheirathung gegeben haben.

Mit Beziehung auf das oben allegirte Ausschreiben werden die K. Forstämter wiederholt angewiesen, die ihrer Aufsicht unterstellten Forst- und Stationsgehülfen, so wie die Forstamts-Aktuare hiernach geeignet zu verständigen und ihnen zu bedeuten, daß Verehelichungen derselben, in so ferne sie kein eigenes den Nahrungsstand ihrer Familie vollkommen sicherndes Vermögen nachweisen können, ohne alle Rücksicht ihre Entlassung aus dem Forstdienste zur Folge haben würden. Bayreuth, den 8. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. April curr. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Friedrich Eberth zu Effelter, im Forstamte Steinwiesen, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, nach §. 22 Lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle auf dem Forstrevier Effelter den bisherigen Actuar beim Forstamte Selb, Heinrich Dolles zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Beschälstation Bayreuth betr.)

Bei der Beschälstation Bayreuth, welche sich in den Localitäten des Gastwirths Schnauffer vor dem Eremitager Thor befindet, sind am 10ten dieses Monats Vormittags 8 Uhr die für dieselbe bestimmten 4 Beschälhengste angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Besitzer von Mutter-Pferden gebracht wird, daß die Musterung dieser Pferde, so wie das Belegen derselben täglich, die Sonn- und Festtäge ausgenommen, stattfindet und unentgeldlich zu geschehen hat.

Bayreuth, am 12. März 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Den Mitgliedern der Pensionsanstalt für Lehrer-Relicten in Oberfranken wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Wahl der Mitglieder der engeren Verwaltung bei

Digitized by Google

der Lehrer-Relicten-Pensionsanstalt in Oberfranken für die sechsjährige Verwaltungs-Periode von 18$\frac{4}{4}$ bis 18$\frac{4}{9}$ folgendes durch die Königliche Regierung von Oberfranken bestätigte Ergebniß gehabt hat:

1) Zum Vorstand ist gewählt worden der Lehrer und Kantor Büttner zu Set. Georgen,
2) zum ersten Beisitzer der Lehrer Poland dahier,
3) zum zweiten Beisitzer der Lehrer Lippert dahier,
4) zum Kassier der Lehrer Kalb dahier und
5) zum Kontroleur der Lehrer Schneider dahier.

Bayreuth, am 12. April 1843.

Der Vorstand
der Königl. Stadtschulen-Commission der Kreishauptstadt.
In legaler Abwesenheit desselben
der Schul-Referent,
Dr. Vetter.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, am 3. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden:

1) die Anlegung eines 1900′ langen Maindurchstiches bei Oberwallenstadt im Anschlage von 31,000 fl. und
2) die Anlegung eines 810′ langen dergleichen Durchstiches bei Höchstadt im Anschlage von 11,418 fl. 24 kr.

Die Submissionen müssen verschlossen, und für jeden Durchstich gesondert, bis 2. Mai Abends 6 Uhr bei dem mitunterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden und die erforderlichen Nachweise, insbesondere rücksichtlich der Qualifikation und der Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Lichtenfels, am 5. April 1843.

K. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sektion.
v. Gradl, Landrichter. Balbier.

Bekanntmachung.

In Sachen der Franziska Wegert'schen Curatel zu Bayreuth gegen den Taglöhner Georg Adam Burkart von hier, Alimentenforderungen betr., wird auf klägerisches Anrufen das Wohnhaus des Beklagten, Dist. II. Nr. 631 im Wege der Hilfsvollstreckung gerichtlich versteigert, und hiezu Termin auf

Samstag den 29. April l. Js. Vormittags
von 10 bis 12 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 23 anberaumt.

Dieses Haus ist auf 393 fl. 20 kr. geschätzt, reicht aus 360 fl. die Steuer, ist mit 400 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt und gibt neben einem jährlichen Erbzins zu 3$\frac{1}{2}$ kr. in Besitzveränderungsfällen ein 5prozentiges Handlohn in die hiesige Commune.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß bezüglich des Hinschlags nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren wird, derselbe jedoch sogleich erfolgt, wenn das Angebot den Schätzungspreis erreicht.

Bamberg, den 24. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag sämmtlicher Erbsinteressenten wird das dem Gärtnermeister Heinrich Tranziskus dahier gehörige Wohnhaus Distr. II., Nr. 1053, sammt Garten dem öffentlichen Verkaufe am

Samstag den 29. April l. J. Vormittags 11 Uhr,
Commissions-Zimmer Nr. 5,

unterstellt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Interessenten abhängig gemacht wird.

Bamberg, den 4. April 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der nächsten Verwandten des Bauern Johann Schüßel von Hetzelsdorf und nach gepflogener Instruktion der Sache wurde derselbe laut heute gefällten, und den Partheien in Kraft der Eröffnung zugeschlossenen landgerichtlichen Erkenntnißes für einen Verschwender gerichtlich erklärt. Es ergeht daher hiemit die öffentliche Bekanntmachung an Jedermann, dem Provokaten ferner keinen Credit zu ertheilen, indem alle mit demselben ohne Zustimmung seiner Ehefrau Kunigunda Schüßel, sowie seines Vaters, des Gemeindevorstehers Johann Schüßel von Oberzaunsbach abzuschließenden Geschäfte als nicht abgeschloßen angenommen werden würden.

Zugleich ergeht an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Johann Schüßel hiemit die öffentliche Aufforderung, ihre allenfallsigen Forderungs-Ansprüche gegen denselben in dem hiezu auf

Mittwoch den 3. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termine um so gewißer hier anzumelden, als sie außerdem die Vermuthung gegen sich haben, daß sie dem Curandus erst nach der Prodigalitäts-Erklärung kreditirt, wenn auch ihre Urkunden von älterm Datum wären, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf dieses Termines ihre Forderungen einklagen, und bei Instruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt werden sollte, mit ihrer Forderung abgewiesen werden würden.

Ebermannstadt, den 5. April 1843.

Königliches Landgericht.

Moser.

Publicandum.

Der ledige Bauernsohn Johann Georg Maier von Kasberg hat um die Ertheilung eines Reisepasses in die vereinigten Staaten nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an diesen sind am

29. April d. Js.

dahier anzumelden und zu liquidiren, außerdem sie unberücksichtigt bleiben. Gräfenberg, den 31. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Immobilien der verganteten Bauer Georg und Katharina Knabischen Eheleute zu Felkendorf, bestehend:

1) aus einem Gütlein zu Limmersdorf mit zugehörendem Wohnhause Nr. 10, einem Gärtlein und zwei Aeckerlein, geschätzt auf . . . . 405 fl.,
2) einem Aeckerlein im Steinbrunnen zu 1¼ Tagw., geschätzt auf . . . . . 140 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld, das Brunnäckerlein, geschätzt auf . . . . . 155 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld aufm Eichig, gewürdigt auf 135 fl.,
5) $\frac{3}{10}$ Tagw. 2 [] Ruthen Feld im mittlern Limmersdorfer Gemeindeanger, geschätzt auf . 130 fl.,
6) ⅛ Tagw. Holz, Gemeindetheil, geschätzt auf 6 fl.,

werden am

Donnerstag den 27. April l. Js. Morgens 10 Uhr

im Glenkischen Wirthshause zu Limmersdorf nach Vorschrift der §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und nach Anleitung der §§. 114 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an die Meistbietenden verstrichen werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichbedingnisse, so wie die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vor dem Strich bekannt gemacht werden sollen.

Thurnau, den 29. März 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 8ten auf 9ten d. Mts. wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs aus einer Küche zu Herper nachstehende Gegenstände, als:

1) ein kupferner großer Kessel, im Werthe von 12 fl.,
2) eine messinge große ziemlich neue Pfanne, im Werthe von 6 fl.,
3) ein blecherner Durchschlag, im Werthe von 33 kr.,
4) 4 noch ziemlich neue große irdene Kochhäfen im Werthe von 30 kr.,

entwendet.

Dieser Diebstahl wird zur Entdeckung des Thäters und der gestohlenen Gegenstände Behufs deren Wiedererlangung bekannt gemacht.

Mkt. Rüdenhausen, den 9. April 1843.

Gräflich Castell'sches Herrschafts- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst, Herrschaftsrichter.

Digitized by Google

Holzversteich.

Am Mittwoch den 26sten dieses Monats werden in den gutsherrschaftlichen Waldungen bei Mengersdorf

55 Klafter Fohrenscheitholz,
5½ Schock dergleichen Wellen,
5 Fohrenstämme,
einige Blöcher, Windbrüche, dann
etwas Eichenschäl- und weiches Giebelholz

öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber wollen sich an obigem Tage früh 8 Uhr im Krausischen Wirthshause zu Mengersdorf einfinden.

Aufseß, am 12. April 1843.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung.
Faust.

Das unterzeichnete Amt verkauft am
Donnerstag den 20sten l. Mts.
im hiesigen Geschäftszimmer
27 Scheffel Haber
von bester Qualität — vorbehaltlich der gutsherrlichen Genehmigung; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Trockau, am 14. April 1843.

Vom
Freiherrlich von Großischen Rentverwaltungsamte Trockau.
Martin.

Bekanntmachung.

Die der Bürger-Hospitalstiftung dahier zugehörigen nachbezeichneten Realitäten zu Petzmannsberg bei Culmbach:

1) das vormals Stübinger'sche Gut, in einem geräumigen Wohnhause, Haus-Nr. 13, mit zwei großen Rindviehstallungen, wovon eine gewölbt, einer Schaafstallung und Schweinstallungen, einem großen Stadel mit zwei Böden, Nebengebäude, Backofen, Ziehbrunnen, zwei Kellern und geräumiger Hofraith, ¾ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Obstgarten am Hause, 1¾ Tagwerk Wiesen, 4¾ Tagwerk Feldern, ¼ Tagwerk Waldboden, sämmtlich alte Tagwerk, und dem Gemeinderecht bestehend,
2) ein unbezimmertes Anwesen, der Spitalhof genannt, gegen 29 alte Tagwerk Felder und Wiesen enthaltend, gleichfalls das Gemeinderecht genießend,
3) ein walzendes Grundstück, ¼ Tagwerk Feld, der Burgstall genannt,
4) dem käuflich für die Stiftung erworbenen vormals Königlichen halben Antheil des todten und lebendigen Zehendens auf vorbezeichneten Objekten und auf einem dritten, der Hospitalstiftung zustehenden Gütlein zu Petzmannsberg, das Lutzische genannt,

werden sammt
von Michaelis dieses Jahres an anderweit auf zehn Jahre in Gesammtpacht öffentlich an den Meistbietenden überlassen. Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 26. April Vormittags 10 Uhr

in Petzmannsberg an, wozu Pachtlustige, welche sich über guten Leumund und Cautionsleistung legal auszuweisen vermögen, eingeladen werden. Inzwischen können die Pachtrealitäten auf Verlangen vorgezeigt und eingewiesen, auch die nähern Pachtbedingungen auf dem Rathhause dahier eingesehen werden.

Culmbach, den 31. März 1843.

Stadt-Magistrat.
Maurer. Körbitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Beste Fohren- Fichten- Tannen- Lerchenbaum- Birken- Eschen- Akazien- und andere Holz-Saamen, ächte Rigaer- und Polnische Sae-Leinsaamen, reiner Luzerner- rothblühender deutscher- und andere Kleesaamen, so wie die besten Gras-Saamen zu den billigsten Preisen bei

Fr. Carl Dilchert.

Ein Stündchen von Bayreuth, in freundlicher und sehr gesunder Lage, ist eine ländliche Sommer-Wohnung, bestehend aus fünf möblirten Zimmern und Garten-Salon, zu vermiethen und kann vom 1. Mai an bezogen werden. Auch ist Mitgebrauch der Küche und Wasch-Gelegenheiten damit verbunden und kann eine verschlossene Keller-Abtheilung, nebst Stallung für 2 bis 3 Pferde und einem Platze in der Wagen-Remise dazu gegeben werden.

In einem Landhause unweit Bayreuth ist eine Wohnung an eine rechtschaffene stille Familie zu vermiethen. Dieselbe besteht aus einem freundlichen Wohnzimmer mit Alkoven und Wandschränken, einem größeren sich vorzüglich zu einer Werkstätte eignenden, auch heizbarem Raume, einem Kämmerchen im ersten Stocke, einer großen hellen Küche, zwei Kellern, zwei Holzlegen und einem Schweinstalle nebst versperrtem Futterboden. — Preis 38 fl.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Donnerstag am 20. April 1843.

Inhalt.

Biersatz für das Sudjahr 18¼/¾ im K. Landgerichte Rehau. — Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Schwarzenbach a. W. — Revaccination der beurlaubten Soldaten. — Quartals-Anzeigen über vorgefallene Brände und den Brandversicherungs-Kassestand pro II. Quartal 18¼/¾. — Plenarbeschlüsse des K. Oberappellationsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Biersatz für das Sudjahr 18¼/¾ im K. Landgerichte Rehau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die brauenden Bürger zu Schwarzenbach a.d.S. haben sich bereit erklärt, auch im Monat April und bis zum Eintritt des Lagerbiers die Maas Bier um 4¼ kr., dann die Maas Sommerbier in den Monaten Mai, Juni und Juli um 5 kr., und in den Monaten August, September und October um 5¼ kr. ohnbeschadet der Güte und des Gehaltes des Bieres zu verleitgeben.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 28. Januar c., Nr. 13 des Kreis-Intelligenzblattes, wird diese uneigennützige, ächten Bürgersinn verrathende und Nachahmung verdienende Handlungsweise unter öffentlicher Anerkennung durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Schwarzenbach a. W. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der durch den Austritt des bisherigen Bürgermeisters Johann Adam Heinrich Pösenecker zu Schwarzenbach a. W. allda nothwendig gewordenen außerordentlichen Zwischenwahl ist der seitherige Magistratsrath Friedrich Jahn zum Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden. Diese Wahl hat die Bestättigung der unterfertigten Königl. Stelle erhalten und wird hierdurch in Gemäßheit Art. 63 der Wahlordnung mit dem Anhang zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des zum Bürgermeister gewählten Friedrich Jahn der erste Ersatzmann der Magistratsräthe, Schmiedmeister Heinrich Kiesling vorgerückt ist.

Bayreuth, den 12. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Revaccination der beurlaubten Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königl. bayer. 3ten Armee-Divisions-Commandos vom 6ten d. Mts. soll in Folge K. Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17ten v. Mts. bei allen Unteroffizieren und Soldaten, welche nicht schon im Laufe ihrer Dienstzeit mit Erfolg revaccinirt worden sind, eine Wiederholung der Impfung vorgenommen werden, weil es durch die Ergebnisse der neuesten Zeit unbezweifelt erscheine, daß die Kuhpocken-Impfung nicht für immer absoluten Schutz gegen die Blatternkrankheit gewähre.

Zum Vollzug des oben allegirten höchsten Ministerial-Rescripts werden nach dem vom K. Divisions-Commando gestellten Ansinnen sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die in ihren Distrikten verweilenden beurlaubten Soldaten, insofern sie nicht mit Erfolg schon revaccinirt wurden, bei der bevorstehenden Impfung oder auch gesondert hiervon bei den Physikaten zur Impfung zu stellen, von letzteren den erforderlichen Revaccinations-Schein zu bewirken, welchen dann die geimpften Soldaten bei ihrem Einrücken vom Urlaub vorzuzeigen haben.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Wissenschaft, um derselben pünktlichste Folge zu geben.

Bayreuth, den 16. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Quartals-Anzeigen über vorgefallene Brände und den Brandversicherungs-Kassestand pro II. Quartal 18$\frac{4}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit der — Ziff. 3 des lithographirten Ausschreibens vom 15. Mai 1841 — die Auflösung der Kreis-Brandassekuranz-Kasse betreffend — vorgeschriebenen Anzeige pro II. Quartal 18$\frac{4}{3}$ sich noch im Rückstande befinden, haben dieselbe innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten dahier zur Präsentation zu bringen, und für die Folge unaufgefordert am Schlusse eines jeden Quartals damit fortzufahren.

Bayreuth, den 18. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der K. Appellationsgerichtsrath Dr. Moritz zu Neuburg gibt eine Sammlung sämmtlicher Plenarbeschlüsse des K. Oberappellationsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als besonderen Anhang und Beilagenband der Novellen zur bayerischen Gerichts-Ordnung heraus. Die Untergerichte von Oberfranken werden ermächtiget, jene Sammlung,

Digitized by Google

von welcher bereits das erste Heft (Nr. I. bis XVII. inclus.) bei Georg Franz in München (Preis 48 kr.) erschienen ist, auf Regiekosten, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximalbetrags derselben, anzuschaffen.

Bamberg, den 8. April 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Lieferungs-Accord.

Dienstag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, wird von der Oekonomie-Commission des Königl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling der Montur- und sonstige Materialien-Bedarf des Regiments und der Garnison Rosenberg, bestehend in:

grauen — fein und ordinär kornblauen — dunkelblauen, scharlachrothen, stahlgrünen und weiß mittelfeinen Tüchern, Futterboy, Pantalon-Hemder-, ordinäre Futter- und Rockfutter-Leinwand, ¾tel und ⅞tel breiten Gradel, ¾tel breiten Strohsack-, 1¾tel breiten Kopfpolster- und ¾tel breiten Sackzwilch, Sohlen mit Flecke, 73 ein- und 19 zweimännige wollenen Kaserndecken, eisernen Häfen für Kochsparheerde und den gewöhnlichen Gebrauch, dann Stallhalfterketten,

an Wenigstnehmende in Lieferung gegeben.

Gewerbsberechtigte, welche sich über ihre Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse legitimiren können, werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Bayreuth, den 15. April 1843.

Bekanntmachung.

Der Herr Rittmeister à la suite Franz Ludwig Freiherr von Redwitz auf Wildenroth und Weisenbrunn, dermalen zu Redwitz, hat sich freiwillig unter die Kuratel des K. bayer. Oberlieutenants im K. bayer. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, Herrn Friedrich von Arnim in Bayreuth begeben, weshalb ohne Zustimmung des Letzteren gültiger Weise Herr Rittmeister Franz Ludwig Freiherr von Redwitz keine Verträge mehr abschließen, besonders auch keine Schulden contrahiren kann und Zahlungen nicht mehr an den Sequestrirten, sondern an den Kurator unter Vermeidung nochmaliger Zahlung zu geschehen haben, was hiemit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 31. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Rüdel.

Ediktal-Ladung.

Der Müllermeister Johann Hagen von Memmelsdorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird daher zur Liquidation der Forderungen erster Ediktstag auf

Mittwoch den 3. Mai c. früh 9 Uhr,

zum Vorbringen der Einreden hingegen auf

Freitag den 19. Mai früh 9 Uhr,

und zur Abgabe der Re- und Dupliken auf

Freitag den 2. Juni

Termin anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse resp. den treffenden Handlungen vorgeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, den 4. April 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Proclama.

Der Metzgermeister und Garkoch Lorenz Haubner von Redwitz hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Demgemäß werden nun die gesetzlichen Edictstäge, und zwar

Digitized by Google

1) zur Vorbringung und Nachweisung der Forderungen auf den

2. Mai c.,

2) zur Aufnahme der dagegen stehenden Einwendungen auf den

2. Juni c.,

3) zum Schlußverfahren auf den

3. Juli c.,

jedesmal von 9 Uhr Vormittags an bei Gericht dahier festgesetzt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Masse und das Ausbleiben an den beiden übrigen Terminen die Präclusion mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge hat. Hiebei wird bemerkt, daß man am ersten Ganttage zugleich den Versuch einer gütlichen Uebereinkunft mit den Gläubigern machen wird, und daß im Falle des Gelingens die abwesenden Gläubiger sich dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen anzuschliessen haben.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches, bei Vermeidung doppelter Zahlung, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß die Gantrealitäten, nemlich:

1) das massiv von Steinen aufgeführte Vorderhaus, B.-Nr. 128, Werth 1800 fl.,
2) das bewohnbare massiv von Steinen aufgeführte Hintergebäude, B.-Nr. 135, Werth 700 fl.,
3) eine gewölbte Stallung, Werth 50 fl.,
4) ein viertel Stadel, Werth 30 fl.,
5) das Gemeinderecht,
6) 370 [] Klftr. Feld in der Schlufern, B.-Nr. 131, Werth 150 fl.,
7) 945 [] Klftr. Feld auf der Sandgrube, B.-Nr. 132, Werth 250 fl.,
8) 1065 [] Klftr. Wiesen in der Putzenreuth, B.-Nr. 133, Werth 250 fl.,
9) 125 [] Klftr. Weiher, Bes.-Nr. 134, Werth 25 fl.,
10) 653 [] Klftr. Feld unterm Galgenberg, B.-Nr. 1897, Werth 200 fl.

am

29. April c. Mittags 12 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Redwitz dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu man die Gläubiger zu Wahrung ihrer Rechte und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Wunsiedel, den 14. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Matthäus Graser zu Oberredwitz zugehörige Anwesen, bestehend

a) aus einem Wohnhause nebst Scheune und zwei Gärtlein, Steuerkapital 150 fl., Werth 1770 fl.,
b) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld am Mittelwege, Steuerkapital 25 fl., Werth 125 fl.,

anderweit — nach früherer Suspension — dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht am

24. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Oberredwitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Wunsiedel, den 10. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des in Conkurs gerathenen Büttnermeisters Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bayerischen Gasthofe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Allenfallsige besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die besonderen Kaufsbedingnisse im Strichstermine bekannt gemacht werden sollen.

I. das Wohnhaus Hs.-Nr. 138, Cat.-Nr. 477, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 [] Fuß, Str.-Simpl. 22½ kr., verabreicht Blutzehnten ans Königl. Aerar, wozu noch insbesondere gehören:

1) das Waldrecht auf jährlich 2½ Klafter Scheitholz, aus K. Waldung, Umschr.-Nr. 1169, Str.-Simpl. 3½ kr.;
2) ½ Tagw. Buschholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, St.-S. 3 kr., III. Classe,
3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
4) 8 [] Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, St.-S. ⅛ kr., III. Classe,
5) 1 Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 [] Ruthen haltend, K.-Nr. 1025, Str.-S. ⅛ kr., I. Classe,
6) 1 Dungstätte über der Strasse,

Wohnhaus sammt Zubehör geschätzt auf 1140 fl.

II. der halbe Stadel, am Bach gelegen, Werth 280 fl.,

III. der Felsenkeller in der Tiefen-Gasse, Kat.-Nr. 1020, Werth 70 fl.,

IV. Folgende Grundstücke:

1) ¼ Tagw. Feld aufm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, St.-S. 3 kr., III. Classe, Werth 150 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld am Putzengraben, Kat.-Nr. 1027, St.-S. 1⅛ kr., II. Classe, werth 125 fl.,
3) 1¼ Tagw. Feld aufm Sand, Kat.-Nr. 1028, St.-S. 11⅛ kr., I. und II. Classe, Werth 350 fl.,
4) 120 [] Ruthen Wiesen, die dürre Wiese, Kat.-Nr. 1029, St.-S. 1⅛ kr., II. Classe, Werth 140 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiesen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030a, wovon der 5te Theil mit Granitsteinen belegt ist, St.-S. 3 kr., II. Classe, Werth 180 fl.,
6) $\frac{1}{17}$ Tagw. Wiesen, das Depserwieslein, Kat.-Nr. 1030b, St.-S. 1⅛ kr., I. Classe, Werth 25 fl.,
7) ⅛ Tagw. Feld in der obern Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, St.-S. 4⅞ kr., II. Classe, Werth 180 fl.,
8) ⅛ Tagw. Feld am Witzlerhofer Steig, Kat.-Nr. 1489, St.-S. 4⅞ kr., Werth 250 fl.

Berneck, den 2. März 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ziegeleybesitzer Johann Rößner und dessen Ehefrau Margaretha Katharina, geborne Küfner dahier, die bisher unter ihnen bestandene landübliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Weidenberg, den 8. März 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Amtmann Neuperschen Conkurssache werden die Gläubiger hiemit benachrichtigt, daß unterm Heutigen das Lokations-Erkenntniß ad valvas affigirt worden ist.

Schnabelwaid, den 18. März 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schäfer Johann Adam Wunderlich von hier und dessen Ehefrau Katharina, geborne Schmidt, haben vermöge Erklärung vom 21sten dieses Monats die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und für die Zukunft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Selb, den 31. März 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll das dem Georg Ritter zu Dormitz zugehörige 1¼ Tagwerk große, im Steuerdistrikt Dormitz gelegene Kirschbaumfeld, sub Besitz-Nr. 98, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Dasselbe ist zum K. Rentamte zu Neunkirchen grundbar, reicht die Steuer aus 160 fl. Kapital, 2 Nürnberger

Digitized by Google

Metzen Korngilt, 1 fl. 17 kr. Erbzins, den Zehnten und 10prozentiges Handlohn.

Der Schätzungswerth desselben beträgt 360 fl.

Zur Versteigerung ist Termin auf den

4. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt worden, in welchem sich die Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen haben.

Gräfenberg, den 3. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Konkursmasse des Heinrich Hegel zu Birkach gehörigen nachbezeichneten Realitäten:

a) eine ¼theilige Hube mit Haus, Stadel, Hofraith und 22 Grundstücken, Str.-Bes.-Nr. 22, mit 1275 fl. Steuer-Kapital, 36¾ kr. jährlichem Erbzins, 2 Metz. 1 Vtl. 2⅞ Sechz. Korn und 3 Vtl. ½ Sechz. Habergilt, dann Blut- und Getraidt-Schmalsaat und heuzehntbar, reicht den Handlohn mit 10 Prozent zum K. Rentamt in Rattelsdorf, Werth 1800 fl.,

b) ein Acker in der Sausingerwüstung, Bes.-Nr. 23 in 2 Abtheilungen, Werth 150 fl.,

c) 1¼ Morgen Feld in der Röthen, Bes.-Nr. 245, Str.-Kap. 90 fl., mit ⅔ kr. jährlichem Erbzins belastet, zehent- und handlohnbar wie ad a, Werth 60 fl.,

werden künftigen

Donnerstag den 27. April 1843 Vormittags 10 Uhr im Orte Birkach auf Antrag der Gläubigerschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und vor der Versteigerung die Strichbedingnisse bekannt gemacht.

Sollte kein annehmbares Aufgebot erfolgen, so beabsichtigen die Gläubiger eine Verpachtung der Realitäten für die diesjährige Sommerfrucht und bringt man dieses gleichfalls zur Berücksichtigung zur allgemeinen Kenntniß.

Seßlach, den 16. März 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Publicandum.

Für den als Verschwender erklärten Bauersmann Johann Conrad von Ludwigschorgast ist dessen Ehefrau Margaretha Conrad als Curatorin verpflichtet.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche mit Johann Conrad ohne Bewilligung seiner Ehefrau als Curatorin abgeschlossen werden, für null und nichtig seyen.

Stadtsteinach, den 11. April 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Der Nagelschmiedmeister Georg Adam Sammet von Rehau hat sich als zahlungsunfähig erklärt und auf Eröffnung des Concurs-Verfahrens angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner irgend eine Forderung zu machen haben, zur Liquidation und Nachweisung derselben auf

den 5. Mai c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize vorgeladen, daß sie im Nichterscheinungsfalle von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Zur Vorbringung der dagegen stattfindenden Einreden ist Termin auf den 16. Mai, dann zum Schluße der Verhandlungen Termin auf den 23. Mai, jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit den sie treffenden Handlungen präcludirt und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß der Gemeinschuldner seinen Schuldenstand auf 3137 fl. manifestirt hat, worunter 1716 fl. Hypothekenschulden begriffen, seine die Masse bildenden Immobilien aber auf 1840 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind.

Rehau, den 9. April 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der nächsten Verwandten des Bauern Johann Schüßel von Hetzelsdorf und nach gepflogener Instruktion der Sache wurde derselbe laut heute gefällten, und den Partheien in Kraft der Eröffnung zugeschlossenen landgerichtlichen Erkenntnißes für einen Verschwender gerichtlich erklärt. Es ergeht daher hiemit die öffentliche Bekanntmachung an Jedermann, dem Provokaten ferner

Digitized by Google

keinen Credit zu ertheilen, indem alle mit demselben ohne Zustimmung seiner Ehefrau Kunigunda Schüßel, sowie seines Vaters, des Gemeindevorstehers Johann Schüßel von Oberzaunsbach abzuschließenden Geschäfte als nicht abgeschloßen angenommen werden würden.

Zugleich ergeht an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Johann Schüßel hiemit die öffentliche Aufforderung, ihre allenfallsigen Forderungs-Ansprüche gegen denselben in dem hiezu auf

Mittwoch den 3. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termine um so gewißer hier anzumelden, als sie außerdem die Vermuthung gegen sich haben, daß sie dem Curandus erst nach der Prodigalitäts-Erklärung kreditirt, wenn auch ihre Urkunden von älterm Datum wären, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf dieses Termines ihre Forderungen einklagen, und bei Instruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt werden sollte, mit ihrer Forderung abgewiesen werden würden.

Ebermannstadt, den 5. April 1843.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Die Immobilien der verganteten Bauer Georg und Katharina Knabischen Eheleute zu Felkendorf, bestehend:

1) aus einem Gütlein zu Limmersdorf mit zugehörendem Wohnhause Nr. 10, einem Gärtlein und zwei Aeckerlein, geschätzt auf . . . . 405 fl.,
2) einem Aeckerlein im Steinbrunnen zu 1½ Tagw., geschätzt auf . . . . . 140 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld, das Brunnäckerlein, geschätzt auf . . . . . 155 fl.,
4) ½ Tagw. Feld aufm Eichig, gewürdigt auf 135 fl.,
5) $\frac{2}{15}$ Tagw. 2 [] Ruthen Feld im mittlern Limmersdorfer Gemeindeanger, geschätzt auf . 130 fl.,
6) ½ Tagw. Holz, Gemeindetheil, geschätzt auf 6 fl.,

werden am

Donnerstag den 27. April l. Js. Morgens 10 Uhr

im Glenkischen Wirthshause zu Limmersdorf nach Vorschrift der §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und nach Anleitung der §§. 114 der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich an die Meistbietenden verstrichen werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichbedingnisse, so wie die Grundbarkeits- und Belastungsverhältnisse vor dem Strich bekannt gemacht werden sollen.

Thurnau, den 29. März 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Publicandum.

In der s. g. Pfarrwaldung bei Markt Heiligenstadt werden 80 Holländer-Commerzial- und Bauholzstämme am

Mittwoch den 3. Mai d. Js. früh 8 Uhr

auf dem Platze öffentlich verstrichen.

Burggrub, am 5. April 1843.

Freiherrlich von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht.

Gleitsmann.

Die hiesige Marktschreiberstelle, mit welcher vorläufig ein Gehalt von 265 fl. — und außerdem die Gewerbschreiberei mit circa 60 fl. verbunden, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung dazu binnen

sechs Wochen

an den unterfertigten Magistrat gelangen lassen.

Schwarzenbach am Wald, den 15. April 1843.

Der Magistrat.

Spörl,

Bürgermeisteramts-Verweser.

Nicht Amtliche Artikel.

An die Herren Lehrer in Bayern.

Pflug, J., die kleine Schul- oder Kinderbibel 2 Thle. Preis 30 kr. betr.

Da es den seitherigen eifrigen Abnehmern und Beförderern der Pflug'schen Schul- oder Kinderbibel, so wie auch denjenigen Lehrern, welche noch nicht im Besitze dieser Schrift sind, nicht unangenehm seyn dürfte, zu erfahren, daß von Seite des Kgl. protestant. Ober-Consistoriums diese Schrift einer nähern Prüfung unterzogen und sehr vortheilhaft gewürdigt wurde: so erachte ich es als eine angenehme Pflicht, den Herren Lehrern Bayerns andurch mitzutheilen, daß von dieser obersten Kirchenbehörde unterm 14. März d. J. „die wohlmeinende Absicht des Verfassers, die christliche Gesinnung, welche

Digitized by Google

sich in der genannten Schrift äußert und der reiche zu einem Hülfsbuche für Lehrer beim Unterrichte in der biblischen Geschichte sehr geeignete Inhalt gern anerkannt wurde."

Lehrer der Jugend, welche diese Schrift noch nicht besitzen, denen es aber ernstlich darum zu thun ist, den bibl. Geschichtsunterricht auf wahrhaft bildende und geistige Weise zu betreiben, und für das Herz und Leben der Kinder zur Förderung eines in Liebe thätigen christlichen Glaubens und Lebens nach dem Vorbilde dessen, der da ist, war und seyn wird ewig, anzuwenden, sollten daher nicht versäumen, das belobte, aus der Feder eines vieljährigen und erfahrenen Schulmannes geflossene Buch sich aus dem Buchladen zur Ansicht senden zu lassen. Daß diejenigen, so diese Annonce nicht übersehen, das empfangene Exemplar gewiß nicht wieder zurücksenden, sondern vielmehr als ein werthvolles Hülfsbuch schätzen werden, glaubt aufrichtig versichern zu dürfen.

Nürnberg im März 1843. Joh. Ad. Stein.

Vorräthig in der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

Conversations-Lexikon!

Neunte

sehr verbesserte und vermehrte Original-Auflage.

Leipzig, bei F. A. Brockhaus.

Der erste Band (Heft 1 — 8 A — Balhuena) dieser neunten Auflage ist fertig. Sie erscheint in 15 Bänden oder 120 Heften zu dem Preise von 18 kr. für das Heft in der Ausgabe auf Maschinenpapier.

Wie bisher, so werden auch in Zukunft monatlich in der Regel drei Hefte erscheinen, die Auslagen für die Anschaffung des Werks vertheilen sich somit auf drei Jahre.

Die vollständige Lieferung von 120 Heften wird ausdrücklich garantirt, so daß die Subscribenten etwaige weitere Hefte gratis erhalten würden.

Die sehr große Theilnahme, welche diese neue Auflage gefunden hat, und welche jetzt bereits eine Auflage von

fünf und zwanzig Tausend Exemplaren

nöthig macht, ist die sprechendste Anerkennung der innern und äußern Vorzüge, wodurch dieselbe vor frühern Auflagen in allen ähnlichen Werken sich auszeichnet.

Subscribenten-Sammler erhalten auf 12 Exemplare ein Freiexemplar.

Zu Bestellungen empfiehlt sich

Buchner'sche Buchhandlung.

Von der Frankfurter Messe zurückgekommen, empfehle ich mein durch selbst gemachte Einkäufe sehr schön assortirtes

Modewaaren-Lager

und habe ich in allen Galanterie- und für jetzige Saison passenden Artikeln eine reichhaltige Auswahl. Besonders mache ich aufmerksam auf neue **Chinois, Foulards, Pekins, Seidenzeuge, Jaconas** und façonirte Sommerkleider, **Camails, Moiréetücher** und französische **Tapisshawls**, welche ich sehr billig ablassen kann.

Auch Strohhüte und Blumen sind wieder angekommen.

S. M. Wilmersdörffer,
in der Friedrichsstraße.

Nannette Schneider,

Marchande de Modes aus Bamberg,

beehrt sich andurch ergebenst anzuzeigen, daß sie künftigen Brandenburger Kirchweihmarkt beziehen, und bei dem Metzgermeister Herrn Schmidt E. Nr. 9 zu St. Georgen logiren wird.

Ihren Verrath von Damenputzartikeln in bedeutender Auswahl, namentlich in Französischen und Italienischen Strohhüten, Putz- und Negligee-Hüten und Hauben, Französischen Blumen, Bändern und Stickereien empfiehlt sie zur geneigten Abnahme mit der Versicherung, daß sie die möglichst billigen Preise stellen und alles aufbieten wird, das so lange schon genossene verehrliche Vertrauen sich auch dieses Mal wieder zu erwerben.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. April 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅜	101⅛
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	665	662

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Sonnabend am 22. April 1843.

Inhalt.

Anbau der Kartoffeln durch Ableger. — Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten und Plenar-Beschlüsse des K. Oberappellationsgerichtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842 für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten ꝛc. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Anbau der Kartoffeln durch Ableger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein in Nr. 94 der Wiener Zeitung enthaltener Aufsatz des Professors der Landwirthschaft zu Prag, Dr. Joseph Lumbe, über den Anbau der Kartoffeln durch Ableger zur Beachtung der landwirthschaftlichen Comité's und der Landwirthe bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Anbau der Kartoffeln durch Ableger.

Hierüber theilt der Professor der Landwirthschaft zu Prag, Herr Dr. Joseph Lumbe, in der dortigen Zeitung Folgendes mit:

Seit dem Jahre 1771, dem letzten wahren Hungerjahre, und dem nachfolgenden, durch Samenmangel gleichfalls traurigen Jahre, hat der Kartoffelbau im Großen begonnen, und ist für die Erhaltung der seitdem so gestiegenen Bevölkerung zu einer absoluten Grundbedingung geworden. Die ungemeine Lebenskraft der Kartoffel hat durch den Zeitraum von 72 Jahren einen totalen Mißwachs glücklich überstanden, denn der manigfaltige Wechsel der Jahrgänge mit ihren Spätfrösten, Hagelschlag, Nässe und dem größten Feind der Kartoffel, der Dürre, hat doch immer ein theilweises Gedeihen dieses nunmehr wichtigsten Nahrungsgewächses nicht verhindern können.

Das Jahr 1842 macht in den Annalen der Landwirthschaft die traurige Epoche, durch seine unerhörte Dürre die Lebenskraft der Kartoffel in dem größten Theile von Böhmen bedeutend gelehmt, wo nicht überwältigt zu haben, so daß in vielen Orten weniger Kartoffeln geerntet, als gesteckt worden sind.

Digitized by Google

Werden auch in den betheiligten Gegenden alle Kartoffeln zur Saat aufbewahrt und glücklich überwintert, so wird doch ihre Menge zur Saat nicht hinreichen, und dieser geringe Vorrath wird überdieß noch dadurch vermindert, daß die letztjährige Frucht sehr stark der Fäulniß unterworfen ist.

Die in neuester Zeit vielbesprochene sogenannte trockene Fäule der Kartoffel, die in den letzten Jahren manchen Landwirth und Menschenfreund beunruhigte, kann selbst die schon gelegten Kartoffel noch vernichten.

Bedenkt man weiter, daß minder bemittelte Landwirthe bei dem allgemein fühlbaren Mangel auch noch zur Consumtion eines großen Theils ihrer Vorräthe genöthigt sind, zumal bei der Beliebtheit dieses gewohnten oft ausschließlichen Nahrungsmittels, so kann leider mit Grund vorhergesagt werden, daß wegen unzureichenden Samenkartoffeln das heurige Jahr die traurigen Resultate des vorigen, namentlich in den bevölkerten Gebirgsgegenden nicht werden besiegen können.

Diese bedenkliche Verhältnisse fordern jeden denkenden Landwirth auf, kein Mittel, auch wenn solches in günstigeren Jahren minder werthvoll erschien, unbeachtet zu lassen, um dem drohenden Uebel zu begegnen.

Die Vermehrung durch Knollen, also das Legen ganzer oder zerschnittener Kartoffeln, oder der ausgeschnittenen Augen, ist die sicherste, einfachste und gewöhnlichste. Letztere wäre im heurigen Nothjahre zwar allerdings die beste, allein man hält mit Recht dieses Verfahren für eine der vorzüglichsten Ursachen der trocknen Fäule; so viel ist eine festgestellte Thatsache, daß ganze, oder nur wenig getheilte Kartoffeln im Felde am sichersten gedeihen. Muß man also gleich zugestehen, daß in jenen Gegenden, wo diese Krankheit noch unbekannt ist, das Legen der ausgeschnittenen Augen die ersprießlichste Methode sey, so ist sie hingegen in den von der Trockenfäule heimgesuchten Gegenden um so bedenklicher, als man dadurch der Gefahr ausgesetzt wird, den ohnehin unzureichenden Samen vollends einzubüßen.

Die Vermehrung durch Samen, welcher in den am Kraute hangenden Beeren in großer Menge enthalten ist, gibt selbst bei zweckmäßiger Gartencultur erst im zweiten Jahre brauchbare Kartoffeln von sehr verschiedener Beschaffenheit, und ist zur Erzeugung neuer Sorten mit verjüngter Lebenskraft wohl sehr zu empfehlen, allein für die landwirthschaftliche Cultur im Großen wenig anwendbar. Zudem sind im letzten Jahre selten Samenbeeren an dem Kartoffelkraut vorgekommen.

Eine dritte, bisher wenig verbreitete Fortpflanzungs-Methode, dürfte im heurigen Nothjahre eine besondere Aufmerksamkeit vorzüglich von kleineren Landwirthen verdienen. Durch sie kann man mit derselben Menge von Saatkartoffeln eine größere Feldfläche bestellen und selbst bei einer geringeren Aufmerksamkeit sind 1½ Metzen Samenkartoffeln auf 1 Metzen Feld hinreichend, während man doch in der Regel gewöhnlich 5 Metzen Samen benöthigt; ja man kann von einem auf gewöhnliche Art bestellten Kartoffelacker, ohne ihm den geringsten Abbruch zu thun, später eine eben so große Fläche mit Kartoffeln bepflanzen, so daß wohlhabende Landwirthe, die eine hinreichende Quantität Setzkartoffeln besitzen, ihren ärmeren Gebirgsgenossen den Anbau der Kartoffeln möglich machen können, ohne selbst ein fühlbares Opfer zu bringen. Dabei stellt sich noch der nicht unwichtige Vortheil heraus, daß man viel gleichere, gröſſer und früher reife Kartoffeln erhält. Nachtheile hat diese Methode an sich keine, wenn man anders einige Arbeit, Umsicht und Fleiß nicht zu hoch in Anschlag bringt.

Die Methode ist Folgende: Die ganzen Setzkartoffeln werden früher als gewöhnlich, also um die Mitte Aprils, auf einen warmen, sonnigen Acker, oder in den Hausgarten dicht neben einander gelegt und mit wenig Erde bedeckt. Große Kartoffeln werden in zwei Stücke zerschnitten und mit der Schnittfläche auf den Boden gelegt.

Nachfröste kann man auf einem so kleinen Raum leicht durch Bedecken mit Stroh oder strohigem Mist abhalten.

Wenn sich nun bis zur gewöhnlichen Kartoffel-Legezeit 4 bis 5 Zoll hohe Triebe aus den nach oben zugerichteten Augen entwickelt haben, so werden die Mutterknollen vorsichtig ausgehoben, alle Triebe, auch die untern nach aufwärts gekrümmten, bis an den Knollen abgebrochen, in einen Korb gesammelt, und auf den inzwischen wie gewöhnlich vorbereiteten Kartoffel-Acker, am besten kurz vor oder nach einem mäßigen Regen, entweder wie Krautpflanzen mit dem Setzholze gestupft (gepflanzt), oder auch auf den Rand der offenen Pflugfurche gelegt und mit der nächstfolgenden Furche zur Hälfte mit Erde bedeckt.

Diese Triebe, deren jede Setzkartoffel so viele liefert, als sie gesunde Augen enthält, gewöhnlich vier bis sechs, bewurzeln sich sehr schnell, zeichnen sich durch ein lebhafteres Grün bald von den gelegten Kartoffeln aus, und geben eine eben so reiche Ernte, wie diese. Die ihrer Triebe beraubten Setzkartoffeln (Mutterknollen) können noch als Viehfutter verwendet werden, welches, wenn gleich nicht so nahrhaft als ungekeimte Kartoffeln, doch immer nach der Erfahrung gesund und

Digitized by Google

gedeiblich ist; ja man kann die Mutterknollen durch neuerliches Legen noch zur Fortpflanzung verwenden, da sie gewöhnlich, besonders in der nach unten gelegenen Seite, noch keimfähige Augen enthalten.

Ist man in der günstigsten Lage, wenigstens die Hälfte des Bedarfs an Setzkartoffeln zu besitzen, so lege man sie wie gewöhnlich, aber etwas früher auf den für sie bestimmten Acker. Sobald sie 4 bis 5 Zoll hohe Triebe gemacht haben, werden die schwächern Triebe eines jeden Stockes nahe an den Knollen abgebrochen, bloß 1 oder 2 starke Triebe an jedem Stocke belassen und die abgenommenen wie vorerwähnt gestupft.

Diese kurzen Andeutungen dürften jeden erfahrnen Landwirth auf ein ihm, zum wenigsten der Grundidee nach, nicht unbekanntes Verfahren erinnern, welches im heurigen Nothjahre eine Segnung für unser Vaterland werden kann.

Ich kann dasselbe nicht nur aus eigenen vielseitigen Erfahrungen und Versuchen, und aus vielen im Auslande erzielten günstigen Resultaten empfehlen, sondern es liegen auch genaue Berechnungen über große, mit dieser Culturs-methode in Böhmen gemachte Versuche vor, welche das vollste Vertrauen vaterländischer Landwirthe verdienen.

Namentlich verweise ich auf die Versuche, welche auf der Herrschaft Kulm, Leitm. Kreises und auf der Herrschaft Neuschloß, Saazer Kreises, schon im Jahre 1818 und 1819, dann auf der Herrschaft Warwaschau, Prachiner Kreises, im Jahre 1819, 1820 und 1821, und endlich auf dem Gute Wrschowitz, Leitm. Kreises, im Jahre 1840 und 1841 angestellt wurden.

Herr Regierungsrath Krjz, damaliger Direktor der Herrschaft Kulm, einer unserer rationellen Landwirthe, hat diese Versuche im Nothjahre 1817 besonders für die Bewohner des Erzgebirges empfohlen, indem es durch dieses Verfahren möglich wird, die in jener Gegend dem Kartoffelbau so nachtheiligen Spätfröste unschädlich zu machen. Daß diese Methode seit jener Zeit keine allgemeine Anerkennung und Eingang gefunden hat, dürfte hauptsachlich in dem Umstande liegen, daß sie bei niedrigen Kartoffelpreisen und hinreichenden Setzkartoffeln, die obgleich geringen Arbeitskosten nicht befriedigend lohnt, aber andere Umstände und Zeitverhältnisse gebieten dem Landwirthe nothwendiger Weise auch ein anderes ihnen entsprechendes Verfahren.

Mögen alle Diejenigen, welche die Mittel und Kenntnisse besitzen, den ärmeren und unwissenderen Landwirthen, bei der Ausübung dieser bewährten Methode des Kartoffelbaues mit Rath und That an die Hand zu gehen, diese Zeilen zum Wohle der Menschheit beherzigen!

Nähere Aufschlüsse werde ich bereitwillig Jedermann ertheilen.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die von dem K. Appellationsgerichts-Registrator Böhaimb zu Neuburg im Druck herausgegebene Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten und die Plenar-Beschlüsse des K. Oberappellationsgerichtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die öffentlichen Ausschreiben des K. Appellationsgerichts zu Bamberg vom 28. März curr. in Nr. 42 des Kreis-Intelligenzblattes,

die vom K. Appellationsgerichts-Registrator Karl Wilhelm Böhaimb zu Neuburg im Druck herausgegebene Darstellung des Registratur-Dienstes bei den Untergerichten betr.,

und vom 8ten d. Mts. in Nr. 45 des Kreis-Intelligenzblattes,

die Sammlung sämmtlicher Plenar-Beschlüsse des K. Oberappellationsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als besonderer Anhang und Beilagenband der Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung vom K. Appellationsgerichtsrath Dr. Moritz zu Neuburg betr.,

werden die sämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken angewiesen, die Kosten für diese beiden Druckschriften in den Regie-Etat pro 18$\frac{4}{4}$ einzustellen, da die Fonds pro 18$\frac{4}{3}$ deren Einstellung nicht mehr erlauben.

Bayreuth, den 14. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Stadtkommissariate und Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842 für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Feß'sche Verlagsbuchhandlung 1843" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842 für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Feß'sche Verlagsbuchhandlung 1843", ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 9ten d. Mts. bestätigt worden. Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was hierdurch zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 14. April l. J. die erledigte Pfarrstelle zu Birk, Dekanats Kreußen, dem bisherigen Pfarrer zu Lauenstein, Georg Friedrich Aures allergnädigst zu verleihen geruht.

Publicandum.

Nachdem von dem K. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth über den Nachlaß des verlebten Gärtlermeisters Gottlieb Joseph Paulus Johann Menzel von hier der Concurs rechtskräftig erkannt worden ist, werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
   3. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr,
2) Zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den
   2. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr,
3) Zur Abgabe der Gegenerklärungen hierauf auf den
   28. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr,
4) Zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den
   26. Juli c. Vormittags 9 Uhr,

wozu die sämmtlichen Gläubiger des verlebten Menzel unter dem Rechtsnachtheile in das Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am 1sten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Conkursgerichte zu übergeben und hiermit noch die Bemerkung verbunden, daß die gegenwärtige Activmasse 2516 fl. 16 kr. beträgt, während die in den Verlassenschaftsacten wirklich angemeldeten Forderungen sich auf 4970 fl. 49½ kr. belaufen.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, den 27. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 13. März 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth.

Der Schuhmachermeister Johann Michael Feulner und die geschiedene Dorothea Wolf, geborne Horter, Beide von hier, haben am 31sten d. Mts. zum Protokoll erklärt, daß die hierorts geltende Gütergemeinschaft, vom Tage ihrer Trauung an, ausgeschlossen sey.

Der Königl. Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Edictal-Citation.

Im hiesigen Depositorio befindet sich seit dem Jahre 1817 eine Masse des Georg Merkel von Sulzbach.

Digitized by Google

Da nun der Eigenthümer derselben unbekannt ist, so werden auf Antrag des ex officio aufgestellten Curators des Georg Merkel dieser oder seine allenfallsigen Erben und Erbnehmer, sowie auch alle diejenigen, welche auf diese Masse, die in 119 fl. 28 kr. besteht, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum

11. December d. Js. Vormittags

bei unterfertigtem Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, außerdessen Georg Merkel für todt erklärt und obige Masse als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zuerkannt werden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Wer an die nur in wenigen Gulden bestehende Verlassenschaft des ledigen Dienstknechts Conrad Freyberger von Oberkonnersreuth Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen gedenkt, wird hiermit aufgefordert, solche längstens in 14 Tagen, von heute an dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtiget werden.

Bayreuth, am 12. April 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Lieferungs-Accord.

Dienstag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, wird von der Oekonomie-Commission des Königl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling der Montur- und sonstige Materialien-Bedarf des Regiments und der Garnison Rosenberg, bestehend in:

grauen — fein und ordinär kornblauen — dunkelblauen, scharlachrothen, stahlgrünen und weiß mittelfeinen Tüchern, Futterboy, Pantalon-Hemdes-, ordinäre Futter- und Rockfutter-Leinwand, ¾tel und 1¼tel breiten Grabel, ¾tel breiten Strohsack-, 1¾tel breiten Kopfpolster- und ¾tel breiten Sackzwilch, Sohlen mit Flecke, 73 ein- und 19 zweimännige wollenen Kaserndecken, eisernen Häfen für Kochsparheerde und den gewöhnlichen Gebrauch, dann Stallhalfterketten,

an Wenigstnehmende in Lieferung gegeben.

Gewerbsberechtigte, welche sich über ihre Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse legitimiren können, werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Bayreuth, den 15. April 1843.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch, am 3. Mai 1843, Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden:

1) die Anlegung eines 1900′ langen Maindurchstiches bei Oberwallenstadt im Anschlage von 31,000 fl. und
2) die Anlegung eines 810′ langen dergleichen Durchstiches bei Höchstadt im Anschlage von 11,418 fl. 24 kr.

Die Submissionen müssen verschlossen, und für jeden Durchstich gesondert, bis 2. Mai Abends 6 Uhr bei dem mitunterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden und die erforderlichen Nachweise, insbesondere rücksichtlich der Qualifikation und der Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. April 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Lichtenfels, am 5. April 1843.

K. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sektion.

v. Gradl, Landrichter. Balbier.

Bekanntmachung.

Der Pflasterergeselle Johann Friedrich Kant und dessen Ehefrau Maria, verwittibt gewesene Brendel, geborne Bernhardt dahier, haben die während ihrer bisherigen Ehe bestandene Gütergemeinschaft nach Verhandlung vom 9ten l. Mts. unter sich nunmehr aufgehoben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 18. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus des Webermeisters Johann Friedrich Mühlhöfer zu Redwitz, Hs.-Nr. 101 mit Garten und halbem Stadel dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Bietungstermin auf

Samstag den 27. Mai laufenden Jahres Mittags

auf dem Rathhause zu Mkt. Redwitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Gesammttaxe 1850 fl. beträgt und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolget.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten kann in diesseitiger Registratur täglich eingesehen werden.

Wunsiedel, am 22. März 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Friedrich und Margaretha Dinkelsbühler'schen Eheleute von Aufseß beabsichtigen nach Amerika auszuwandern, weshalb alle diejenigen, welche gegen benannte Eheleute Ansprüche geltend zu machen haben, zu dem auf

Freitag den 5. Mai curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termin unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie, in der Sache weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 8. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der nächsten Verwandten des Bauern Johann Schüßel von Hetzelsdorf und nach gepflogener Instruktion der Sache wurde derselbe laut heute gefällten, und den Partheien in Kraft der Eröffnung zugeschlossenen landgerichtlichen Erkenntnißes für einen Verschwender gerichtlich erklärt. Es ergeht daher hiemit die öffentliche Bekanntmachung an Jedermann, dem Provokaten ferner keinen Credit zu ertheilen, indem alle mit demselben ohne Zustimmung seiner Ehefrau Kunigunda Schüßel, sowie seines Vaters, des Gemeindevorstehers Johann Schüßel von Oberzaunsbach abzuschließenden Geschäfte als nicht abgeschloßen angenommen werden würden.

Zugleich ergeht an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Johann Schüßel hiemit die öffentliche Aufforderung, ihre allenfallsigen Forderungs-Ansprüche gegen denselben in dem hiezu auf

Mittwoch den 3. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termine um so gewißer hier anzumelden, als sie außerdem die Vermuthung gegen sich haben, daß sie dem Curandus erst nach der Prodigalitäts-Erklärung kreditirt, wenn auch ihre Urkunden von älterm Datum wären, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf dieses Termines ihre Forderungen einklagen, und bei Instruktion der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt werden sollte, mit ihrer Forderung abgewiesen werden würden.

Ebermannstadt, den 5. April 1843.

Königliches Landgericht.

Moser.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Georg Würstlein, älter zu Grundfeld hat sich jeder Verfügung über sein Vermögen zu Gunsten seiner Ehefrau Barbara begeben, welches hiemit mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zustimmung dieser eingegangenen Verträge wirkungslos und nichtig sind. Lichtenfels, den 11. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe der zur Nachlaßmasse des verstorbenen Metzgermeisters Johann Christian Thomas Hagen von Naila gehörigen Immobilien, als:

1) des Wohnhauses Nr. 22 zu Naila, mit Hofrecht, Scheuer, realer Brauerei und Branntweinbrennerei, dann realer Bäckergerechtigkeit, belastet mit 1 fl. Lehengeld in Freundshand, 10 ß in Fremderhand, 37½ kr. Steuersimplum, v. Wildensteiner Lehen und gerichtlich geschätzt auf 1200 fl.,
2) drei Tagwerk Feld am Culmitzer Weg, Bes.-Nr. 1569, Froschgrüner Lehen, belastet mit 1½ kr.

Digitized by Google

Grundstift zur Fastnacht, 1 fl. 37½ kr. Lehengeld bei Besitzveränderungen in Freundschaft, außer derselben aber mit 10 % Handlohn und 17½ kr. Steuersimplum, tarirt auf 400 fl.,

ist weiterer Verkaufstermin an ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 29. April Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Naila, am 4. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Steckbrief.

Heute Morgens den 17ten dieß brach der ledige Bursche Johann Eckert, genannt Neubauer von Kirchenbirkig, d. G. — welcher wegen Raubes in Untersuchung und Haft war — aus der hiesigen Frohnveste aus.

Der Flüchtling ist, wie folgt, signalisirt:

Größe: 5′ 8″ 3‴,
Statur: mittlere,
Haare: lichtbraun,
Stirn: rund,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: groß, Unterlippe etwas vorstehend,
Kinn: oval,
Gesicht: desgl.,
Zeichen: ohne,

und mit der gewöhnlichen Arrestantenkleidung, nemlich zwilchenem Gollet und Hosen und Halbstiefeln bekleidet.

Man ersucht nun alle verehrlichen Königl. Justiz- und Polizeibehörden um Spähe verfügung und im Betretungsfalle des Eckert um dessen sichere Hieherlieferung.

Pottenstein, den 17. April 1843.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Seidl, Landrichter.

Gläubiger-Vorladung.

In der Nachlaßsache der Glasermeisters-Wittib Katharina Joa von Schlüsselfeld werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse haben, aufgefordert, solche am

Freitag den 12. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr,

als an dem zur Herstellung der Passiv-Masse bestimmten Termine allhier anzumelden und liquid zu stellen, außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf dieselben genommen werden wird.

Höchstadt, am 6. April 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Der auf Ableben des ledigen Matthias Bronester zu Weisendorf dem Kgl. Aerar als herrenloses Gut zuerkannte Grundbesitz desselben, bestehend in

1) einem Söldengütlein mit Wohnhaus, Nr. 34, Scheune, Gemeinderecht, 39 Dez. Garten mit Wiese vor dem Hause und 1 Tagwerk 5 Dez. Feld, Pl.-Nr. 448,
2) in 0,17 Dez. Acker und 0,31 Dez. Wiese am Reutherweg, Pl.-Nr. 203½ a und b,
3) 0,56 Dez. Acker, das Sauerheinerweg- oder Gibitzenäckerlein, Pl.-Nr. 366,
4) 0,71 Dez. das Gibitzenäckerlein, Pl.-Nr. 368,
5) 0,91 „ Acker und 1 Tagw. 8 Dez. Retzleinsdörferwegacker, Pl.-Nr. 378 — 380,
6) 0,49 Dez. Acker, das Zwergäckerlein, Pl.-Nr. 381,

wird in Folge des von K. Regierung von Oberfranken hiezu ertheilten Auftrags kommenden

Montag den 24sten dieses Monats April

von Nachmittags 1 Uhr an in dem Schwanenwirthshause zu Weisendorf an die Meistbietenden ausgesetzt.

Man bringt solches daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verkaufsbedingungen sowohl, als die näheren Verhältnisse der Verkaufsgegenstände im Termine selbst vor dem Verkauf werden bekannt gegeben werden. Erlangen, den 13. April 1843.

Königliches Rentamt.

v. Lips.

Publicandum.

In der s. g. Pfarrwaldung bei Markt Heiligenstadt werden 80 Holländer-Commerzial- und Bauholzstämme am

Mittwoch den 3. Mai d. Js. früh 8 Uhr

auf dem Platze öffentlich verstrichen.

Burggrub, am 5. April 1843.

Freiherrlich von Stauffenberg'sches Patrimonialgericht.

Gleitsmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung dahier sind zwei äussere Pfründen, jede zu 33 fl. jährlich und eine dergleichen zu 25 fl. jährlich, erledigt.

Bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche sich um stiftungsmäßige Verleihung dieser Pfründen bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, portofrei einzureichen, wobei zu bemerken ist, daß diejenigen Gesuche, welchen die erforderlichen legalen Geburts-Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnisse abgehen, unberücksichtigt bleiben müssen.

Culmbach, den 10. April 1843.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

v. Ammon. Maurer.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Grau in Hof und Wunsiedel ist zu haben:

Sammlung
sämmtlicher
Plenar-Beschlüsse
des Oberappellationsgerichts des Königreichs Bayern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Besonderer Anhang und Beilagen-Band zu Dr. H. A. Moritz Novellen zur bayer. Gerichtsordnung 1s 8. geh. 48 kr.

Von der Frankfurter Messe zurückgekommen, empfehle ich mein durch selbst gemachte Einkäufe sehr schön assortirtes

Modewaaren-Lager

und habe ich in allen Galanterie- und für jetzige Saison passenden Artikeln eine reichhaltige Auswahl. Besonders mache ich aufmerksam auf neue Chinois, Foulards, Pekins, Seidenzeuge, Jaconas und façonirte Sommerkleider, Camails, Moirétücher und französische Tapisshawls, welche ich sehr billig ablassen kann.

Auch Strohhüte und Blumen sind wieder angekommen.

S. M. Wilmersdörffer,
in der Friedrichsstraße.

(Gesuch.) Es wird ein Einstandsmann zum Linien-Militair nach Nürnberg schleunigst gesucht. Bewerber wollen sich persönlich oder schriftlich melden. Die Reisekosten hieher werden bei Annahme des Einstehers vergütet.

Selb, am 19. April 1843.

Johann Michael Seidel,
Schmiedmeister.

Im Hause Nr. 15 am Markte sind zwei Quartiere im Hintergebäude zu vermiethen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 13. April. Der Sohn des Bürgers und Zinngießermeisters Horn dahier.

Den 16. April. Die Tochter des Regierungs-Journal-Gehülfen Funck dahier.

Den 17. April. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Hoffmann dahier.

Gestorbene.

Den 11. April. Die Frau Kammerherrin Freifrau von Reitzenstein, geborne Tritschler von Falkenstein dahier, alt 71 Jahre, 10 Monate und 27 Tage.

— — Der Irrkranke Gottfried Stadler aus Brand, Kgl. Landgerichts Wunsiedel, alt 34 Jahre.

Den 13. April. Der ledige Wachsfiguren-Kabinets-Inhaber Jean Laloumet aus Paris, alt 45 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

Den 14. April. Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Tiegel, alt 3 Jahre und 6 Tage.

Den 16. April. Der Sohn des Pachtbauers Engelbrecht auf dem Quellhof, alt 9 Jahre 7 Monate und 7 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Zeitler dahier, alt 3 Jahre und 12 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Tiegel, alt 9 Jahre weniger 4 Tage.

Den 17. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Tage.

Den 19. April. Der Brauknecht Friedrich dahier, alt 56 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Dienstag am 25. April 1843.

Inhalt.

Verein gegen Thierquälerei in München. — Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privat-Neubauten durch die K. Bau-Inspektionen. — Biersatz pro 1843 im Landgerichte Lichtenfels. — 153ste, 154ste und 155ste Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld. — Portofreiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Ausland. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Polizeibehörden und Pfarrämter von Oberfranken.
(Den Verein gegen Thierquälerei in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 3ten d. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die von dem Vereine gegen Thierquälerei in München eingesendeten 3 Druckschriften unter dem Titel:

1) der Jahresbericht des Vereines, erstattet von Hofrath Dr. Perner am 11. Januar 1843,
2) über Mißhandlungen der Thiere von J. J. Zagler, und
3) über den Kälbertransport und das kranke Fleisch der gebundenen transportirten Kälber,

den sämmtlichen Polizeibehörden und Pfarrämtern von Oberfranken mit dem durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichenden Bemerken zugeschlossen werde, wie Seine Majestät der König es wohlgefällig aufnehmen werden, wenn das ehrenwerthe Bestreben des Münchner Vereins von allen Behörden durch Aneifrung zur Theilnahme und durch Mitwirkung zur Bildung von Filialvereinen unterstützt wird.

Indem daher die Distrikts-Polizeibehörden die verfügbaren Exemplare zum eigenen Gebrauch und zur Vertheilung an die katholischen Pfarrämter ihrer Bezirke durch besondere Zusendung empfangen werden (weil die Mittheilung an die protestantischen Pfarrämter durch das K. Consistorium erfolgt), erwartet man unter Hinweisung auf das K. Ministerial-Rescript vom 16. Juni 1839 — Nr. 83 des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken von 1839 — und auf die Regierungs-Ausschreiben vom 12. Januar 1840 und 30. März 1841 die thätige Mitwirkung der Polizeibehörden und Pfarrämter von Oberfranken zur Beförderung dieses so wohlthätigen und löblichen Unternehmens durch Bildung eigener Vereine oder Anschließen an bestehende, und insbesondere durch Aufforderung der Schullehrer zur Ermahnung und Belehrung der Jugend.

Digitized by Google

Die Distrikts-Polizeibehörden werden übrigens noch besonders angewiesen, binnen 3 Monaten anzuzeigen, was für diesen Zweck in ihren Bezirken geschehen ist, wobei man bemerkt, daß in der Stadt Hof im vorigen Jahre ein solcher Verein sich gebildet hat, daß aber außerdem im Kreise keiner besteht.

Bayreuth, den 18. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Bau-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privat-Neubauten durch die K. Bau-Inspektionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird die in bezeichnetem Betreffe erlassene K. Ministerial-Entschließung vom 10ten d. Mts. sämmtlichen Polizeibehörden und Bau-Inspektionen zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Die in Folge der Ministerial-Aufforderung vom 26. August v. Js. erstatteten Berichte der K. Regierungen diesseits des Rheins in Ansehung der Aufrechnung von Kosten bei baupolizeilicher Würdigung von Privat-Neubauten durch die K. Bauinspektionen haben ein so verschiedenartiges Verfahren entnehmen lassen, daß sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt sieht, zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung nachfolgende Anordnungen zu treffen:

1) In der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., ist Tit. VI. §. 60 die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und die Genehmigung derselben den Bezirks-Polizeibehörden unter Vorbehalt der Reklamationen überlassen und nur die Genehmigung der Pläne über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Classe, sowie die Dispensation von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande in Bezug auf nicht isolirt stehende Gebäude den K. Kreisregierungen vorbehalten worden. In dieser den Distrikts-Polizeibehörden eingeräumten Competenz-Erweiterung lag zugleich die Aufforderung an dieselben, überall nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. December 1804 und der hierauf unterm 28. Jänner 1805 erfolgten Instruktion (Döllingers Verord.-Samml. Bd XVI. Th. II. S. 1106 — 1116) Baupolizei-Commissionen zu bilden, zumal nach der Ministerial-Entschließung vom 19. December 1826 (S. 1168 dieser Sammlung) alle Pläne zu neuen Bauunternehmungen und Bauabänderungen den Lokalbau-Commissionen zu ihrem Visa vor dem Anfange des Baues vorzulegen sind.

2) Bestehen solche Lokalbau-Commissionen, und sind dieselben aus entsprechend befähigten Mitgliedern gebildet, so ist die Mitwirkung der K. Bauinspektionen bei Prüfung der Pläne zu Privatbauten in baupolizeilicher Beziehung im Allgemeinen nicht erforderlich und es fällt daher auch die Aufrechnung von Kosten von selbst hinweg.

3) Besitzen aber die technischen Mitglieder der Lokalbau-Commissionen die zur Würdigung der Pläne einzelner Bauten erforderlichen Fähigkeiten nicht, und finden die Distrikts-Polizeibehörden die Prüfung der betreffenden Pläne durch die K. Bauinspektionen für nothwendig, so erscheint die Aufrechnung einer — das Maß der Gebühren der Lokalbau-Commissionen jedoch nicht überschreitenden Vergütung ebenso in der Billigkeit begründet,

Digitized by Google

als die Verrechnung der regulativmäßigen Diäten und Gefährtgelder für die im Privatintereſſe der Bauunternehmer etwa zu machenden Reiſen der K. Baubeamten. Dagegen ſtehen denſelben

4) für techniſche Gutachten und andere Bureau-Arbeiten, welche aus baupolizeilichen Rückſichten durch die Diſtrikts-Polizeibehörden veranlaßt werden, keinerlei Gebühren zu; ausgenommen hievon iſt jedoch die allenfallſige Verbeſſerung und Umarbeitung der Pläne oder die Anfertigung neuer Pläne.

5) Zwar iſt in der Inſtruktion vom 28. Jänner 1805 den Lokalbau-Commiſſionen die unentgeldliche Prüfung der Baupläne zur Pflicht gemacht; indeſſen iſt nicht zu verkennen, daß die eine Funktions-Remuneration nicht beziehenden techniſchen Mitglieder derſelben, welche in der Regel aus Werkmeiſtern beſtehen, für ihre Mühe und Zeitverſäumniß eine billige Entſchädigung in Anſpruch nehmen können, daher auch die von einigen K. Regierungen bereits regulirten Gebühren (Döllingers Verordnungen-Sammlung, Bd. XVI. S. 1172, 1173) als zuläſſig erachtet werden.

Die K. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und für den genaueſten Vollzug dieſer Anordnungen Sorge zu tragen.

München, den 10. April 1843.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.
von Abel.

Bekanntmachung.

(Den Bierſatz pro 1843 im Landgericht Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auch die Brauer und Wirthe des Landgerichtsbezirks Lichtenfels, mit Ausnahme der in den Dörfern Ebensfeld, Uetzing, Döringſtadt, Oberbrunn und Prechting, haben ſich verſtanden, die Maas Bier für das ganze Sudjahr 1843 um 1 Pfennig, und jene zu Mkt. Zeuln um 2 Pfennige unter der Taxe — unter der Vorausſetzung eines guten tarifmäßigen Biers zu verleitgeben.

Dieſe das allgemeine Beſte fördernde Handlungsweiſe wird unter öffentlicher Anerkennung hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maß.

Bekanntmachung.

(Die 153ſte, 154ſte und 155ſte Verlooſung der älteren Oeſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts aus dem Königl. Miniſterium des Innern d. d. 7ten d. M. werden nachſtehend die Verzeichniſſe der einzelnen Obligations-Nummern:

a) der 189ſten Serie, welche in der am 1. December v. Js. vorgenommenen 153ſten
b) der 466ſten Serie, welche in der am 2. Januar c. vorgenommenen 154ſten
c) der 197ſten Serie, welche in der am 1. März c. vorgenommenen 155ſten

Digitized by Google

Verloosung der älteren Oesterreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann die bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns erlassenen Circulare d. d. 2. December v. Js., 3. Januar c. und 2. März c. im Abdruck zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 189sten Serie, welche in der am 1. December 1842 vorgenommenen einhundert drei und fünfzigsten (acht und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen

zu 4 Percent.

Nr. 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Capitals-Summe.
Nr. 32059 mit Einem Achtel der Capitals-Summe.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
33991	34020	34038	34056	34071	34077	34083	34089	34096	34102	34114
34000	34023	34042	34057	34072	34078	34084	34090	34097	34103	34117
34001	34025	34043	34064	34073	34079	34085	34091	34098	34109	34119
34004	34029	34048	34067	34074	34080	34086	34092	34099	34110	34121
34006	34030	34050	34069	34075	34081	34087	34094	34100	34112	34122
34012	34037	34051	34070	34076	34082	34088	34095	34101	34113	34123

Nr. 34124 mit der Hälfte der Capitals-Summe.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
34127	34176	34216	34270	34320	34378	34449	34478	34529	34549	34603
34130	34177	34224	34277	34321	34380	34450	34484	34531	34550	34604
34131	34179	34227	34279	34329	34382	34451	34486	34535	34560	34607
34138	34180	34228	34280	34345	34386	34453	34488	34536	34566	34608
34141	34182	34229	34283	34346	34391	34454	34494	34537	34567	34613
34144	34193	34231	34286	34347	34392	34456	34495	34538	34570	34614
34147	34194	34232	34287	34348	34394	34458	34496	34539	34574	34615
34155	34199	34233	34303	34349	34396	34459	34497	34540	34575	34621
34156	34201	34237	34304	34350	34399	34460	34498	34541	34576	34631
34157	34202	34244	34305	34351	34417	34461	34501	34542	34588	34632
34158	34203	34246	34307	34352	34432	34462	34502	34543	34589	34643
34159	34204	34247	34312	34353	34439	34467	34510	34544	34590	34645
34160	34205	34253	34315	34358	34444	34470	34513	34545	34591	34647
34165	34207	34254	34317	34363	34445	34471	34521	34546	34597	34653
34167	34208	34261	34318	34365	34447	34474	34525	34547	34599	34654
34174	34210	34262	34319	34375	34448	34475	34527	34548	34600	34655

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 466sten Serie, welche in der am 2. Januar 1843 vorgenommenen ein hundert vier und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen

mit einem Zwei und dreißigstel der Kapitals-Summe zu 4 Percent Nr. 164856.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.

zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
17577	17668	17766	17853	17965	18057	18135	18242	18308	18392	18497
17578	17669	17769	17854	17966	18061	18136	18246	18309	18393	18503
17579	17670	17770	17855	17967	18063	18137	18249	18311	18394	18506
17583	17672	17771	17858	17972	18065	18138	18251	18313	18397	18507
17584	17675	17772	17860	17973	18066	18140	18252	18316	18400	18513
17585	17678	17780	17861	17974	18067	18141	18253	18321	18401	18518
17589	17682	17784	17862	17975	18068	18143	18254	18322	18402	18520
17591	17688	17785	17863	17976	18069	18144	18257	18323	18406	18521
17592	17692	17786	17865	17977	18071	18153	18258	18324	18408	18522
17593	17706	17790	17867	17984	18072	18157	18259	18328	18410	18525
17596	17709	17792	17877	17988	18078	18159	18261	18329	18413	18527
17597	17716	17793	17878	17989	18079	18164	18262	18330	18416	18532
17599	17718	17795	17880	17990	18082	18166	18264	18331	18422	18533
17600	17719	17796	17892	17991	18085	18167	18265	18333	18430	18534
17603	17720	17799	17899	17992	18087	18171	18267	18336	18439	18535
17606	17723	17803	17901	17999	18090	18174	18268	18337	18440	18537
17608	17724	17806	17910	18000	18092	18175	18269	18338	18442	18538
17611	17725	17807	17914	18001	18093	18176	18270	18340	18443	18539
17614	17726	17808	17915	18004	18094	18178	18271	18341	18445	18544
17617	17730	17815	17918	18005	18095	18182	18272	18342	18446	18546
17618	17733	17820	17920	18007	18097	18189	18273	18345	18448	18547
17619	17734	17821	17922	18009	18098	18190	18274	18348	18449	18549
17623	17737	17825	17923	18010	18100	18196	18276	18352	18454	18550
17627	17740	17829	17926	18012	18104	18197	18278	18355	18457	18551
17633	17744	17830	17927	18013	18105	18198	18279	18356	18459	18552
17637	17745	17832	17930	18024	18106	18203	18281	18357	18460	18553
17641	17746	17833	17931	18026	18107	18206	18283	18359	18461	18554
17644	17747	17835	17933	18027	18108	18214	18284	18360	18467	18555
17648	17748	17836	17936	18028	18112	18216	18285	18365	18470	18556
17652	17750	17837	17937	18032	18113	18217	18287	18370	18472	18559
17654	17751	17838	17938	18033	18114	18223	18288	18373	18473	18562
17655	17752	17840	17940	18042	18115	18224	18290	18377	18474	18568
17658	17753	17842	17949	18043	18118	18225	18293	18378	18475	18569
17659	17754	17846	17953	18046	18120	18228	18295	18381	18481	18570
17663	17755	17847	17954	18048	18124	18231	18296	18383	18486	18573
17664	17759	17849	17957	18051	18127	18233	18300	18388	18488	18574
17666	17760	17850	17960	18053	18132	18235	18301	18389	18491	18576
17667	17763	17851	17964	18054	18134	18237	18304	18390	18496	18577

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns.

zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummaer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
18581	18643	18683	18726	18788	18840	18896	18952	19014	19051	19093
18583	18644	18684	18727	18800	18841	18898	18954	19015	19053	19095
18585	18648	18686	18728	18803	18842	18900	18956	19017	19054	19103
18587	18649	18688	18730	18804	18848	18903	18957	19018	19057	19104
18589	18650	18689	18739	18808	18849	18904	18967	19019	19059	19108
18595	18652	18693	18742	18810	18854	18908	18972	19022	19060	19109
18602	18653	18694	18743	18811	18858	18913	18974	19023	19062	19111
18616	18656	18696	18749	18813	18861	18914	18976	19025	19064	19112
18618	18657	18697	18750	18814	18863	18915	18977	19026	19067	19117
18623	18659	18698	18751	18816	18865	18920	18978	19027	19068	19118
18624	18660	18700	18754	18817	18868	18921	18980	19028	19070	19126
18625	18662	18702	18755	18818	18870	18922	18983	19029	19076	19127
18627	18665	18708	18756	18819	18871	18924	18987	19030	19077	19131
18629	18666	18712	18758	18821	18875	18925	18988	19031	19079	19135
18630	18667	18715	18763	18822	18876	18928	18989	19033	19080	19136
18632	18668	18717	18767	18823	18878	18929	18990	19034	19081	19138
18634	18670	18718	18768	18826	18881	18933	18991	19036	19082	19139
18635	18672	18719	18770	18827	18884	18935	18994	19039	19083	19147
18637	18673	18721	18771	18831	18885	18944	18999	19042	19085	19148
18638	18675	18722	18772	18832	18886	18945	19000	19043	19087	19149
18639	18677	18723	18773	18833	18887	18947	19003	19044	19088	
18641	18679	18724	18784	18834	18891	18950	19012	19048	19089	
18642	18680	18725	18786	18838	18892	18951	19013	19050	19091	

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 197sten Serie, welche in der am 1. März 1843 vorgenommenen einhundert fünf und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen

zu 3½ Percent,

Nr. 40893 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe

zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
44219	44232	44267	44281	44308	44322	44361	44380	44394	44414	44434
44220	44237	44270	44287	44309	44323	44363	44382	44399	44415	44436
44221	44247	44271	44294	44310	44324	44366	44383	44400	44416	44454
44222	44254	44272	44295	44311	44327	44370	44384	44401	44421	44455
44223	44255	44275	44296	44312	44336	44373	44385	44409	44428	44456
44224	44257	44276	44297	44314	44351	44374	44389	44411	44431	44457
44225	44262	44279	44298	44318	44352	44378	44392	44412	44432	44458
44229	44263	44280	44300	44321	44355	44379	44393	44413	44433	44459

Digitized by Google

Nummer.	ummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
44462	44556	44611	44650	44705	44730	44787	44835	44871	44931	44973
44503	44557	44612	44653	44707	44731	44788	44838	44873	44933	44987
44506	44561	44628	44666	44708	44736	44791	44840	44874	44935	44988
44514	44562	44630	44674	44709	44748	44795	44847	44883	44937	44989
44526	44563	44631	44678	44712	44749	44798	44848	44884	44945	44992
44533	44564	44639	44681	44713	44756	44802	44851	44888	44948	44993
44534	44565	44642	44685	44715	44765	44818	44857	44891	44952	44995
44538	44587	44643	44686	44718	44770	44826	44859	44911	44953	44996
44539	44607	44646	44687	44725	44780	44828	44864	44912	44955	44997
44547	44609	44647	44698	44727	44784	44829	44865	44924	44956	
44551	44610	44649	44703	44728	44786	44831	44870	44928	44964	

zu 4 Percent.

45005	45097	45177	45285	45453	45604	45710	45779	45875	46020	46148
45006	45098	45184	45287	45460	45609	45711	45786	45877	46021	46149
45016	45099	45187	45288	45464	45610	45713	45788	45881	46022	46151
45020	45100	45200	45292	45465	45612	45724	45789	45882	46023	46152
45021	45103	45202	45294	45467	45613	45725	45790	45883	46025	46153
45024	45105	45206	45298	45468	45628	45729	45791	45889	46026	46155
45027	45106	45211	45301	45469	45634	45732	45792	45893	46027	46156
45034	45107	45212	45315	45470	45635	45735	45797	45894	46029	46157
45038	45108	45213	45319	45471	45648	45736	45802	45895	46030	46158
45041	45111	45214	45321	45473	45649	45738	45803	45899	46031	46159
45042	45113	45215	45324	45475	45650	45739	45806	45901	46032	46161
45045	45114	45220	45326	45478	45651	45740	45809	45907	46047	46162
45049	45116	45222	45328	45497	45654	45741	45810	45911	46048	46163
45055	45118	45223	45336	45508	45656	45745	45811	45916	46059	46164
45058	45119	45224	45339	45511	45658	45746	45812	45919	46061	46186
45059	45120	45225	45346	45526	45660	45750	45816	45921	46062	46187
45060	45123	45226	45350	45541	45667	45751	45820	45923	46072	46188
45061	45124	45227	45366	45542	45669	45752	45821	45925	46074	46189
45062	45127	45233	45374	45545	45673	45755	45832	45927	46076	46190
45063	45128	45234	45375	45549	45674	45756	45838	45928	46079	46191
45064	45131	45236	45381	45552	45678	45757	45839	45960	46093	46201
45065	45132	45237	45388	45556	45679	45758	45840	45961	46094	46206
45067	45133	45238	45390	45558	45682	45759	45841	45962	46102	46214
45069	45134	45240	45391	45561	45683	45760	45844	45967	46107	46225
45071	45135	45243	45392	45562	45684	45761	45845	45970	46124	46226
45072	45136	45244	45395	45563	45696	45762	45847	45998	46125	46228
45076	45140	45246	45398	45575	45698	45763	45848	46002	46126	46236
46078	45143	45248	45401	45578	45700	45764	45849	46004	46129	46239
45081	45149	45250	45402	45579	45701	45765	45850	46005	46133	46244
45085	45150	45255	45403	45590	45702	45766	45851	46007	46135	46247
45086	45153	45258	45421	45591	45703	45767	45852	46011	46136	46249
45087	45158	45273	45422	45592	45704	45768	45853	46014	46141	46250
45088	45159	45275	45428	45593	45705	45775	45854	46015	46143	46251
45093	45162	45282	45429	45594	45706	45776	45865	46016	46144	46258
45095	45164	45283	45434	45595	45707	45777	45866	46018	46146	46265
45096	45166	45284	45435	45599	45708	45778	45874	46019	46147	46266

Digitized by Google

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
46271	46361	46455	46580	46702	46786	46905	46966	47016	47110	47179
46274	46362	46457	46581	46705	46787	46906	46967	47017	47111	47180
46282	46363	46468	46582	46714	46790	46907	46968	47018	47113	47181
46286	46364	46491	46600	46719	46793	46909	46969	47019	47114	47189
46299	46366	46492	46601	46720	46794	46911	46971	47020	47116	47196
46301	46367	46500	46614	46721	46796	46912	46972	47021	47120	47200
46302	46389	46501	46615	46722	46809	46913	46973	47022	47124	47202
46308	46399	46503	46617	46723	46817	46914	46974	47023	47128	47203
46310	46400	46504	46620	46731	46818	46918	46975	47024	47132	47204
46311	46401	46505	46621	46741	46820	46920	46976	47025	47134	47205
46314	46403	46508	46622	46742	46823	46926	46979	47028	47137	47207
46315	46406	46514	46630	46743	46824	46927	46981	47029	47138	47213
46316	46407	46533	46636	46746	46827	46929	46984	47040	47139	47219
46317	46412	46536	46642	46748	46828	46930	46987	47044	47140	47220
46318	46413	46538	46658	46750	46842	46936	46991	47050	47141	47221
46326	46416	46539	46669	46751	46847	46938	47001	47055	47142	47222
46328	46418	46544	46670	46752	46855	46942	47003	47056	47143	47233
46334	46419	46558	46671	46754	46862	46943	47005	47058	47144	47242
46345	46420	46559	46685	46755	46868	46944	47006	47063	47146	47245
46346	46431	46560	46686	46758	46872	46946	47007	47064	47147	47246
46347	46432	46561	46687	46759	46873	46950	47008	47067	47148	
46348	46433	46562	46688	46762	46874	46952	47009	47076	47150	
46349	46435	46563	46689	46763	46875	46954	47010	47081	47153	
46350	46436	46564	46691	46769	46879	46960	47011	47088	47157	
46351	46437	46571	46694	46780	46891	46961	47012	47103	47172	
46352	46438	46577	46695	46783	46895	46963	47013	47105	47175	
46355	46453	46578	46697	46784	46896	46964	47014	47108	47176	
46356	46454	46579	46701	46785	46901	46965	47015	47109	47178	

Domestical-Obligationen der Stände von Kärnthen.

zu 4 Percent.

4490	4491	4492	4493	4495	4497	4501	4507	4508		

* * *

Circulare

der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. December 1842 in der Serie 189 verlooßten Hofkammer-Obligationen zu vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29sten Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. December 1842 in der Serie 189 verlooßten Hofkammer-Obligationen, und zwar:

Nr. 31284 mit Zwei Zwanzigsteln der Capitals-Summe,
Nr. 32059 „ Einem Achtel „ „ „
Nr. 34124 „ der Hälfte „ „ „ dann
Nr. 33991 bis einschliessig Nr. 34655 mit den vollen Capitals-Beträgen

Digitized by Google

nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 2. December 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

* * *

Cirkulare
der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 mit einem Zwei und Dreissigstel der Capitalssumme verlooßten Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen zu vier Perzent, und der in derselben Serie verlooßten Aerarial-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkularverordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 verlooßten vierperzentigen ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar die Böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856 mit einem Zwei und Dreissigstel der Capitalssumme, und die Nieder-Oesterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 17,577 bis einschliessig Nr. 19,149 mit den vollen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 3. Jänner 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

* * *

Cirkulare
der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1843 in der Serie 197 verlooßten Hofkammer-Obligationen zu 3½, zu 4 und zu 5 Perzent und der in diese Serie nachträglich eingereihten Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4 Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1843 verlooßte Serie 197 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 40893 mit einem Fünftel der Capitals-Summe und Nr. 44219 bis einschließlich 47246 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen 5perzentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Perzent, sowie die in diese Serie nachträglich eingetheilten vierperzentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen Nr. 4490 bis einschließlich Nr. 4508 werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Drei und Einhalb, dann mit Vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlooßten fünfperzentigen Schuldbriefe beginnt am 1 April 1843 und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

Digitized by Google

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1843 zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat März 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung, bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der K. K. Universal-Staats-, und Banko-Schulden-Casse, und jene der 4 % Kärnthnerisch-Ständischen Domestikal-Obligationen bei der Kärnthnerisch-Ständischen Credits-Casse zu Klagenfurt, bei welchen Cassen die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1843 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooßten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien, am 2. März 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestietiez,
K. K. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
K. K. Nieder-Oesterr. Regierungsrath.

An sämmtliche Magistrate, Herrschafts- und Patrimonialgerichte in Oberfranken.
(Die Portofreiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Ausland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird nachfolgend das Schreiben der General-Administration der Königl. Posten an unterfertigte Stelle, in Betreff der Portofreiheit ihrer Correspondenz nach dem Ausland, zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

In Folge einer von der Fürstlich Leiningen'schen Domainen-Kanzlei zu Amorbach bei dem K. Ministerium des K. Hauses und des Aeußern eingereichten Vorstellung um Befreiung der Porto-Entrichtung für jene Correspondenzen, welche aus der Handhabung des öffentlichen Dienstes erwachsen, wurde durch Rescript vom 1. März l. Js. verfügt, daß zwar aus dem Wortlaute der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Portofreiheit der mittelbaren Behörden für ihre dienstliche Correspondenz mit ausländischen Stellen und Aemtern unbedingt nicht gefolgert werden könne und zur Vermeidung mißbräuchlicher Ausdehnung der Portofreiheit an die einschränkenden Bestimmungen jener allerhöchsten Verordnung in der Regel strenge festgehalten werden müsse, dessen ungeachtet aber in Absicht der Porto-Befreiung für

Digitized by Google

die in wirklichen K. Dienstes-Angelegenheiten gepflogene Correspondenz zu Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs gestattet werde, bezüglich des Verkehrs der Magistrate, Herrschafts- und Patrimonialgerichte mit ausländischen Stellen und Aemtern dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei der Correspondenz der mittelbaren Behörden unter sich statt zu finden hat, und wornach von der Portoberechnung Umgang genommen werden darf, wenn der Gegenstand Criminal-, Polizei-, Conscriptions- oder Dienstaufsichts-Sache betrifft, und als solcher auf der Adresse ausdrücklich bezeichnet oder von der empfangenden Behörde nachträglich deklarirt wird.

Demgemäß ersuchen wir Eine verehrliche Stelle ganz ergebenst, die untergebenen mittelbaren Behörden in gleicher Weise, wie dieses in Folge der K. Ministerial-Ausschreibung vom 30. Juni v. Js. Nr. 8219, bezüglich der Portofreiheit der Correspondenz derselben unter sich geschehen ist, anzuweisen, sich hienach auch bei ihrer Correspondenz mit ausländischen Behörden pünktlichst zu achten, und dieselbe außer der allgemeinen Bezeichnung „Regierungs-Sache (R. S.) auch noch speziell als Criminal-, Polizei-, Conscriptions- oder Dienstaufsichts-Sache zu deklariren, bei der Correspondenz aus dem Auslande aber, wo diese nähere Bezeichnung mangelt und deren portofreie Ablieferung dessen ungeachtet angesprochen werden wollte, der Abgabspostbehörde nachträglich zu bestätigen, daß die bezügliche Correspondenz einen der oben speziell benannten Gegenstände betreffe.

München, den 7. März 1843.

Die General-Administration der Königlich Bayerischen Posten.

Goeb.

Tauber.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 19. April l. Js. bewogen gefunden:

1) die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichtes Ebermannstadt dem bisherigen Landgerichts-Assessor zu Werdenfels, in Oberbayern, Dr. Andreas Zilker — und

2) die in Erledigung gekommene Stelle eines Landrichters III. Klasse zu Nordhalben dem dermaligen Landgerichts-Aktuar Dr. Theodor Frener zu Baunach allergnädigst zu verleihen.

Von Königl. Regierung wurde

1) die k. Distriktsschulen-Inspektion Marktschorgast aufgelöst, das katholische Schulwesen in den Landgerichtsbezirken Berneck und Münchberg, dann im Herrschaftsgerichte Guttenberg mit der katholischen Distriktsschul-Inspektion Stadtsteinach vereiniget, für die katholischen Schulen im Landgerichte Wunsiedel aber eine eigene Distriktsschul-Inspektion unter der Benennung „K. katholische Distriktsschulen-Inspektion Wunsiedel" gebildet, und zum Distrikts-Inspektor daselbst der K. Pfarrer und Lokal-Inspektor Joseph Falter in Redwitz ernannt,

2) die Funktion eines Inspektors der katholischen Schulen des Distrikts Ludwigsstadt dem K. Pfarrer und Lokal-Inspektor Joseph Leipert in Friesen, und

3) die Funktion eines Inspektors der Schulen des Distrikts Nordhalben dem K. Pfarrer und Lokal-Inspektor Peter Zanon in Nordhalben übertragen.

Lieferungs-Accord.

Dienstag den 2. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, wird von der Oekonomie-Commission des Königl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling der Montur- und sonstige Materialien-Bedarf des Regiments und der Garnison Rosenberg, bestehend in:

grauen — fein und ordinär kornblauen — dunkelblauen, scharlachrothen, stahlgrünen und weiß mittelfeinen Tüchern, Futterboy, Pantalon-Hemder-, ordinäre Futter- und Rockfutter-Leinwand, $\frac{7}{8}$tel und $\frac{4}{5}$tel breiten Gradel, $\frac{3}{4}$tel breiten Strohsack-, $1\frac{3}{4}$tel breiten Kopfpolster- und $\frac{4}{4}$tel breiten Sackzwilch, Sohlen mit Flecke, 73 ein- und 19 zweimännige wollenen Kaserndecken, eisernen Häfen für Kochsparheerde und den gewöhnlichen Gebrauch, dann Stallhalfterketten,

an Wenigstnehmende in Lieferung gegeben.

Digitized by Google

Gewerbsberechtigte, welche sich über ihre Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse legitimiren können, werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Bayreuth, den 15. April 1843.

Nachdem mit den beiden zur hiesigen Hospitalstiftung gehörigen und seitwärts der Altenstadt liegenden Spitalhöfen ein besseres Arrondissement vorgenommen und von Martini d. J. an auf sechs Jahre öffentlich verpachtet werden sollen, so wird hiezu Termin auf

Montag den 15. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr
im hiesigen Hospitalgebäude

anberaumt, wozu Pachtliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit zur Anschaffung des nöthigen Viehes, Schiff und Geschirr, dann Kautionsleistung vollständig auszuweisen haben, eingeladen werden.

Der äußere Spitalhof besteht in den Oeconomie-Gebäuden,
32¼ Tagwerk Feldern und
19 „ Wiesen,
der Lettenhof in den Oeconomie-Gebäuden,
21½ Tagwerk Feldern,
13 „ Wiesen,
dann den Huten, welche beide Höfe mit einander benutzen.

Die Pachtbedingungen dieser beiden Höfe können täglich bei untengenannter Verwaltung eingesehen werden.

Bayreuth, den 22. April 1843.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.
Birner.

Bekanntmachung.

Die Bauer Georg und Anna Oehischen Eheleute zu Brunn beabsichtigen mit ihren Kindern nach Amerika auszuwandern; es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem hiezu anstehenden Liquidationstermine

Freitag den 5. Mai Vormittags 8 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf dieselben in der Sache selbst weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 8. April 1843.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Schreib-, Concept-, Brief- und Pack-Papiere sind in allen Sorten und billig zu haben bei

G. A. Grau in Hof.
Georg Grau in Wunsiedel.

Aechter Rigaer Leinsaamen bei

Carl Degen jun.

(Tapeten-Verkauf.) Bei herannahender Jahreszeit empfehle ich mein Tapetenlager, welches durch frische Zusendungen der bedeutendsten französischen und deutschen Fabriken mit dem Neuesten auf das Beste assortirt ist, zu den billigsten, jedoch festen Fabrikpreisen.

Auswärtigen stehen Proben gerne zu Diensten.

Jacob Würzburger.

Persönlich eingekaufte neueste Frankfurter Messwaaren angekommen bei

S. Karpeles.

Ein Stündchen von Bayreuth, in freundlicher und sehr gesunder Lage, ist eine ländliche Sommer-Wohnung, bestehend aus fünf möblirten Zimmern und Garten-Salon, zu vermiethen und kann vom 1. Mai an bezogen werden. Auch ist Mitgebrauch der Küche und Wasch-Gelegenheiten damit verbunden und kann eine verschlossene Keller-Abtheilung, nebst Stallung für 2 bis 3 Pferde und einem Platze in der Wagen-Remise dazu gegeben werden.

In einem Landhause unweit Bayreuth ist eine Wohnung an eine rechtschaffene stille Familie zu vermiethen. Dieselbe besteht aus einem freundlichen Wohnzimmer mit Alkoven und Wandschränken, einem größeren sich vorzüglich zu einer Werkstätte eignenden, auch heizbarem Raume, einem Kämmerchen im ersten Stocke, einer großen hellen Küche, zwei Kellern, zwei Holzlegen und einem Schweinstalle nebst versperrtem Futterboden. — Preis 38 fl.

(Gesuch.) Es wird ein Einstandsmann zum Linien-Militair nach Nürnberg schleunigst gesucht. Bewerber wollen sich persönlich oder schriftlich melden. Die Reisekosten hieher werden bei Annahme des Einstehers vergütet.

Selb, am 19. April 1843.

Johann Michael Seidel,
Schmiedmeister.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Donnerstag am 27. April 1843.

Inhalt.

Bildung einer Handelskammer im oberfränkischen Kreise. — Concursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese Bamberg. — Erledigung der Pfarrei Lauenstein. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bildung einer Handelskammer im oberfränkischen Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich im Verfolge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. September 1842, die Einführung von Handelskammern betreffend, durch Rescript vom 7. April 1843 Allergnädigst bewogen gefunden, auf so lange als Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, die Bildung einer Handelskammer im oberfränkischen Kreise, mit dem Sitze in Bamberg, zu genehmigen und zu Mitgliedern derselben nachfolgende Personen vom Handels- und Fabrikanten-Stande der Städte Bamberg, Hof und Bayreuth zu ernennen.

I. Aus Bamberg:

1) den Spediteur Friedrich Keilholz,
2) den Tuchhändler Georg Dotterweich,
3) den Spezereihändler und Fabrikanten Wilhelm Stengel,
4) den Eisenhändler Joseph Hoffmann,
5) den Conditor Joseph Dörfer,
6) den Spezereihändler G. M. Schwager.

II. Aus Hof:

7) den Großhändler Moriz Herdegen,
8) den Großhändler Friedrich Jördens,
9) den Baumwollmanufaktur-Besitzer Friedrich Leonhardt,
10) den Baumwollmanufaktur-Besitzer Wilhelm Frank.

III. Aus Bayreuth:

11) den Spezereihändler Carl Dilchert,
12) den Baumwollwaaren-Fabrikanten Kolb.

Bayreuth, den 13. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Conkursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiöcese Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bestehenden Vorschrift gemäß wird in diesem Jahre eine Conkursprüfung für die katholischen Pfarramts-Candidaten der Erzdiözese Bamberg in der Stadt Bamberg statt finden, und am

Montag den 3. Juli d. Js.

ihren Anfang nehmen.

Die in dieser Kategorie befindlichen Geistlichen — sie mögen dermalen im Regierungs-Bezirke Oberfranken oder Mittelfranken, oder endlich in jenem der Oberpfalz und von Regensburg funktioniren, werden aufgefordert, ihre Admissionsgesuche bei der unterfertigten K. Stelle und zwar spätestens 3 Wochen vor dem Anfang der Prüfung in doppelter Fertigung einzureichen.

Diesen Gesuchen muß nebst den auf normalmäßigem Stempelpapier ausgefertigten Zeugnissen des erzbischöflichen Ordinariats, der einschlägigen Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden über die bisherigen Leistungen und das Verhalten der Pfarramts-Candidaten auch der Nachweis der vorschriftsmäßigen Gymnasial-, philosophischen und theologischen Studien, dann einer vierjährigen, oder wenn auf dem Grunde des höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. April 1835 ein Dispensations-Gesuch begründet werden will, einer wenigstens 3½jährigen Funktion im Seelsorgeramte beigefügt seyn. Bayreuth, den 21. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrei Lauenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Aures zu Lauenstein ist die dasige Pfarrei in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die fassionsmäßigen Erträgnisse sich folgendermassen berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:				
an baarem Gelde		20 fl.	1 kr.	
18⅝ Klafter weiches Scheitholz		43 fl.	39 kr.	
2) Aus Stiftungskassen, baar		1 fl.	15 kr.	
3) Von Privaten, baar		21 fl.	48¼ kr.	
13 Scheffel 1 Metz 21 Maas Korn		117 fl.	56¼ kr.	
9 „ 3 „ 2½ „ Haber		29 fl.	—¼ kr.	
			233 fl.	40¼ kr.
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude		20 fl.	— kr.	
4¼ Tagwerk Aecker		10 fl.	38 kr.	
3¼ Tagwerk Wiesen		42 fl.	2 kr.	
			72 fl.	40 kr.
	Betrag		306 fl.	20¼ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	306 fl. 20¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
An grundherrlichen Rechten:		
ständige Abgaben an Geld		7 fl. 52¼ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		96 fl. 57½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.		
	Summa	411 fl. 10¼ kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Verbleiben reine Einkünfte	411 fl. 10¼ kr.

Bayreuth, den 20. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Von K. Regierung wurde die 2te oder Mädchenschulstelle zu Marktschorgast dem Verweser derselben Georg Lang verliehen.

Quittung und Dank

für neun Gulden, welche ein ungenannter Wohlthäter dem unterzeichneten Armenpflegschaftsrathe überschickt hat als Beitrag zur Bekleidung armer Confirmanden. Wolle der Herr dem edlen Geber es lohnen und ihn reichlich segnen!

Bayreuth, den 23. April 1843.

Armenpflegschaftsrath.
In legaler Abwesenheit des I. Vorstandes.
Dr. Vetter.

Drechsel.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird in der Verlassenschaftssache der Drechslermeisters-Wittwe Margaretha Sibylla Zinner der Mobiliarnachlaß, bestehend in Hausgeräthen jeder Art,

Dienstag den 2. Mai curr. Vormittags 9 Uhr,

und

Donnerstag den 4. Mai curr.

das Waarenlager, bestehend aus mehrern hundert porzellainenen und hölzernen Pfeifenköpfen, sowie ein vollständiger Drechslerhandwerkszeuch, jedoch nur gegen sogleich baare Bezahlung verkauft und werden hiezu Käufer eingeladen.

Bayreuth, am 24. April 1843.

Pöhlmann.
v. n.

Seelus.

Bayreuth, den 29. September 1842.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Am 4. Mai 1823 verstarb im K. K. Oesterreichischen Invalidenhause zu Tyrnau, in Ungarn Georg Wilhelm Glaser aus Bayreuth, welcher früher als Gemeiner bei den Tyroler Scharfschützen und bei Schwarzenberg-Ulhlanen gedient hatte.

Diesem Georg Wilhelm Glaser ist aus dem Nachlasse seiner Aeltern, der Kriegsrath Johann Wilhelm Christoph und Eleonore Sophie Glaserschen Eheleute dahier ein Erbtheil von circa 1150 fl. rhl. zugefallen, welcher nunmehr auf die angeblich vorhanden gewesene eheliche Tochter des Georg Wilhelm Glaser übergehen würde.

Da aber Namen, Alter und Aufenthalt dieser Person völlig unbekannt sind, und über deren Leben oder Ableben und ob dieselbe ihren Vater überlebte, seit mehr denn 10 Jahren alle bestimmten Nachrichten fehlen, so wird auf den Antrag der nächsten Anverwandten diese Georg Wilhelm Glaser'sche Tochter, oder deren allenfallsige ehe-

Digitized by Google

liche Descendenz hiemit aufgefordert, sich entweder vor oder in dem auf den

3. August 1843

angesetzten Termine bei hiesigem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, ihre eheliche Abstammung von Wilhelm Glaser gehörig nachzuweisen und dann weitere Anweisung zu erwarten.

Im Falle des Nichterscheinens oder sonstiger schriftlicher Anmeldung wird die gedachte Georg Wilhelm Glaser'sche Tochter für todt erklärt und das derselben zugefallene Vermögen den nächsten Verwandten des Wilhelm Glaser hinausgegeben werden.

Der Königl. Direktor:
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Wirths Johann Backer in Spänfleck dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht

1) in einem halben Trüpfhause mit Zubehör, B.-Nr. 196, worauf bisher die Zapfenschenke und das Speiserecht ausgeübt wurde, belastet mit 37½ kr. Erbzins, dem Handlohn zu 10 Prozent ins Kgl. Rentamt dahier und dem fixirten Blutzehnten, 270 fl. Stenerkapital, außerdem auch erbzinspflichtig zur Pfarrei Gefees, geschätzt auf 450 fl.,
2) in ½, nach der Schätzung ⅔ Tagwerk Gras- und Baumgarten, II. Bonitätsklasse und 2, nach der Schätzung 2½ Tagwerk Feld und Wiesen, die zwei Eggeten, oder der Mausgraben, B.-Nr. 197, zusammen belastet mit 30 kr. Erbzins, dem Handlohn, wie vorher, 100 fl. Steuerkapital und gültpflichtig zur Pfarrei Gefees, gehört zur II. und III. Bonitätsklasse und zusammen geschätzt auf 510 fl,
3) in 1 Tagwerk Wiesen, die Wittauerin, B.-Nr. 728, belastet mit 1 kr. Erbzins, dem Handlohn, wie vorher, dann mit dem doppelten Todenfall, dem Zehnten und 40 fl. Steuerkapital, III. Bonitätsklasse und geschätzt auf 165 fl.

Strichtermin wird auf

Donnerstag den 8. Juni früh 10 Uhr

in loco Spänfleck anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Zwischenzeit in loco registraturae zur Einsicht offen.

Bayreuth, den 6. April 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Johann Georg Meier zu Spänfleck und dessen Ehefrau Maria, geborne Ruckriegel von Pettendorf, haben laut Erklärung vom 23. November v. Jahrs die hierorts geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bayreuth, den 15. April 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Dienstag den 2. Mai Vormittags 11 Uhr

sollen verschiedene Maurer-, Zimmermanns-, Häfner-, Schreiner- und Glaser-Arbeiten im Waisenhaus-Gebäude an den Mindestnehmenden veraccordirt werden.

An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit im Waisenhause dahier einzufinden.

Zugleich werden aus Auftrag Königl. Regierung, Kammer des Innern, alle diejenigen, welche seit der Verwaltung des Waisenhausfondes durch den vormaligen Revisor Amhoff, vom Jahre 18¾ an bis Ende April 1842, noch eine Forderung an die Verwaltung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselbe, unter Angabe der hiefür sprechenden Gründe, an dem obengenannten Tage bei der unterfertigten Administration anzumelden.

Bayreuth, am 22. April 1843.

Kgl. Administration des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

Von Montag den 1. bis Samstag den 6. Mai 1843 von Morgens 9 bis Mittags 12, und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr, werden auf dem Rathhause in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel

Digitized by Google

Walburgi eingehoben. Die Dienstherrschaften werden ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten wissen.

Bayreuth, 25. April 1843.

Die Verwaltung.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 23. Mai 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlich, mündlich-protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

das 24,465 bayer. Fuß lange, zweite Arbeitsloos der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfaßend:

1) die Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu . . .	26,450 fl. 31 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten	5,976 fl. 30 kr.
3) die Lieferung der Markſteine	625 fl. 45 kr.
4) die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu . . .	13,947 fl. 27 kr.
im Gesammtbetrage zu	47,000 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, am 20. April 1843.
Kgl. Landgericht.
Hermann, Landrichter.

Meitingen, am 20. April 1843.
Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.
C. Peigele.

In der Kuratel der Regiments-Quartiermeister Freilingerischen Kinder wird das Haus Distr. III., Nr. 1464, zweistöckig, mit einem Höflein, freies Eigenthum, Steuer-Kapital 3000 fl., geschätzt auf 4000 fl., Bes.-Nr. 179, am

Donnerstag den 18. Mai l. Js. früh 10 Uhr

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, und wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Oberkuratel- und Militär-Behörde abhängig gemacht wird.

Bamberg, am 18. April 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Adam Grüner von Bug und die ledige Anna Margaretha Schneider haben durch gerichtliche Uebereinkunft vor ihrer Verehelichung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was auf den Grund des §. 422, Thl. II. Tit. I. des preußischen Landrechts zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, am 2. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Dir leg. imp.

Ehrlicher.

In der Conkurssache des Friedrich Goller von Neusang beträgt der Schätzungswerth des Gutes nicht 2910 fl., sondern nur 1910 fl., wornach sich auch die Aktivmassa vermindert.

Dieß wird zur Berichtigung des im Ausschreiben vom 28sten v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 43. Seite 333) eingeschlichenen Schreibfehlers bekannt gemacht.

Culmbach, den 20. April 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Edictal-Ladung.

Johann Georg Nürnberger, Bäckergeselle von hier, geboren den 24. December 1788 ist als Soldat des Königl. Linien-Infanterie-Regiments im französischen Feldzuge 1814 ins Spital zu Trojes gekommen und seither vermißt worden.

Auf Antrag der nächsten Erben wird dieser Johann Georg Nürnberger oder dessen Erben aufgefordert, am

5. December dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sein in 266 fl. 57½ kr. bestehendes Vermögen, sammt bisherigen Zinsen

Digitized by Google

zu erheben, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde. Wunsiedel, den 14. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Friedrich und Margaretha Dinkelsbühler'schen Eheleute von Aufseß beabsichtigen nach Amerika auszuwandern, weshalb alle diejenigen, welche gegen benannte Eheleute Ansprüche geltend zu machen haben, zu dem auf

Freitag den 5. Mai curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termin unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie, in der Sache weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 8. April 1843.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Die Bauer Georg und Anna Oehischen Eheleute zu Brunn beabsichtigen mit ihren Kindern nach Amerika auszuwandern; es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem hiezu anstehenden Liquidationstermine

Freitag den 5. Mai Vormittags 8 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf dieselben in der Sache selbst weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 8. April 1843.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden folgende Realitäten des Zimmermeisters Johann Dütsch dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

a) ein zur hiesigen Gemeinde lehenbares Wohnhaus, Bes.-Nr. 214,
b) ein Holztheil im Pfauengrunde, Bes.-Nr. 702, und
c) ein dem hiesigen Spital lehenbares Feld am Gaisberg, Bes.-Nr. 785.

Strichtermin hat man künftigen

Freitag den 5. Mai l. Js. von 9 — 12 Uhr

im hiesigen Amtssitze anberaumt, wo die Kaufsliebhaber zu erscheinen, und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der übrigen Exekutionsordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, am 12. April 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte sieben Gemeindetheile des Bauers Georg Dauer von Kaspauer dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf künftigen

Donnerstag den 4. Mai l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

in loco Kaspauer anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber zu melden, und den Hinschlag nach der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 12. April 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Publicandum.

Das halbe Wohnhaus des Büttnergesellen Georg Schneider von hier wird zur Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf

den 24. Mai Vormittags 11 Uhr

im Gerichtssitze anberaumt. Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes.

Weismain, am 13. April 1843.

Königliches Landgericht.
d. l. a.
Pletzer, Assessor I.

Publicandum.

Die ledige Elisabetha Greim dahier will nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche Ansprüche an ihr zu machen haben und dieselben aufgefordert, diese binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls der ꝛc. Greim die Reisebewilligung ertheilt wird.

Weismain, den 19. April 1843.

Königliches Landgericht daselbst.
d. l. a.
Pletzer, Assessor I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Johann Heidenreich dahier will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche Ansprüche an ihn zu machen haben und dieselben aufgefordert, diese binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls dem ꝛc. Heidenreich die Reisebewilligung ertheilt wird.

Weismain, den 19. April 1843.

Königliches Landgericht.

d. l. a.

Pletzer, Assessor I.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Späth, Hirtentochter von Bronn, beabsichtiget mit ihrem außerehelichen Kinde Kunigunda Späth, geboren den 31. October 1840, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind in dem auf den 6. Mai curr. Vormittags

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Schnabelwaid, den 20. April 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Söllner von Burgebrach, Tochter des verlebten Gastwirths zum goldnen Löwen zu Hirschaid, Johann Georg Römer, ist kinderlos und mit Hinterlassung eines letzten Willens verstorben.

Alle diejenigen, welche an ihren Nachlaß als Erben oder Gläubiger Anspruch zu machen haben, haben sich am

Montag den 15. Mai Vormittags 8 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier persönlich einzufinden, und ihre Ansprüche zu liquidiren und unter Nachweisung der Verwandtschafts-Verhältnisse gehörig zu begründen.

Auf die Ausbleibenden wird bei Vertheilung der Masse keine weitere Rücksicht genommen.

Burgebrach, am 15. April 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die kinderlose Wittwe des Müllers Johann Georg Ohlwärter zu Unterneuses, Barbara Ohlwärter, ist mit Hinterlassung zweier Testamente verstorben.

Alle diejenigen, welche auf ihren nicht unbedeutenden Nachlaß als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, am

Dienstag den 16. Mai, Vormittags

bei dem K. Landgerichte dahier sich einzufinden, um ihre Ansprüche an den benannten Nachlaß zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, ausserdem dieselben bei der Vertheilung des Nachlasses nicht weiter berücksichtigt werden können.

Burgebrach, am 15. April 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Die Curatel, welcher die Metzger Johannes und Margaretha Dornischen Eheleute zu Thuisbrunn seit dem Jahre 1823 untergeben waren, ist wieder aufgehoben worden, was andurch zu Jedermanns-Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die genannten Dornischen Eheleute nunmehr wieder befugt sind, frei über ihr Vermögen zu disponiren.

Gräfenberg, am 19. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Georg Würstlein, älter zu Grundfeld hat sich jeder Verfügung über sein Vermögen zu Gunsten seiner Ehefrau Barbara begeben, welches hiemit mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zustimmung dieser eingegangenen Verträge wirkungslos und nichtig sind. Lichtenfels, den 11. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Seifensiedermeisters Johann Gernert von Staffelstein werden nachstehende, zur Masse gehörigen Realitäten:

Digitized by Google

1) das Wohnhaus mit Gemeinderecht zu Staffelstein,
2) ¼ Tagw. Feld, das untere Götzenäckerlein,
3) ¼ Tagw. Feld am Hundsanger,
4) 2 Tagwerk Feld, der Büttnersgarten,

am

Donnerstag den 4. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Staffelstein öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 und kann das Schätzungs-Protokoll in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Lichtenfels, am 30. März 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Edikts-Ladung.

Der Nagelschmiedmeister Georg Adam Sammet von Rehau hat sich als zahlungsunfähig erklärt und auf Eröffnung des Concurs-Verfahrens angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner irgend eine Forderung zu machen haben, zur Liquidation und Nachweisung derselben auf

den 5. Mai c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize vorgeladen, daß sie im Nichterscheinungsfalle von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Zur Vorbringung der dagegen stattfindenden Einreden ist Termin auf den 16. Mai, dann zum Schluße der Verhandlungen Termin auf den 23. Mai, jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit den sie treffenden Handlungen präcludirt und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß der Gemeinschuldner seinen Schuldenstand auf 3137 fl. manifestirt hat, worunter 1716 fl. Hypothekenschulden begriffen, seine, die Masse bildenden Immobilien aber auf 1840 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind.

Rehau, den 9. April 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Die Besitzungen des in Concurs gerathenen Rothgerbermeisters Johann Adam Heinrich Pösenecker von Schwarzenbach a. W., als:

a) das Trüpfhaus Nr. 88 daselbst mit Scheuer und Schorgärtlein, belastet mit 10⅞ Handlohn und Todenfall, 2 fl. 11¼ kr. Erbzinns, 12 kr. Steuersimplum, taxirt auf 500 fl.,
b) 4¼ Tagwerk Buschholz und ¼ Tagwerk Huth, belastet mit demselben Handlohn, 1 fl. Erbzins, 7½ kr. Steuersimplum, taxirt um 825 fl.,
c) 2 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese, die Grundwiese, belastet mit demselben Handlohn, 2 fl. Erbzinnsen, 25 Maas Zinnshaber und 10⅞ kr. Steuersimplum, taxirt um 420 fl.,

werden

Dienstag den 9. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bischoff'schen Gasthof in Schwarzenbach a. W. an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 4. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des auf dem Wildberg bei Tettau verlebten Gastwirths Nicol Stauch werden nachstehende Realitäten

Sonnabend den 13. Mai d. Js. früh 9 Uhr

zu Wildberg öffentlich an den Meistbietenden verkauft:

1) ein Gastwirthshaus mit Zugehörung, als: Schupfe, Schweinstall, Stallung, Brauhaus, Kellerhaus und ein sehr großer Hofraum, Kat.-Nr. 258, Steuerdistrikts Langenau, mit einem Steuer-Kapital von 500 fl., Steuer-Simplum 37½ kr., 2 fl. 37½ kr. Erbzins und 11 fl. Gewerbsteuer belastet, der Brandversicherungs-Anstalt mit 4050 fl. einverleibt,
2) ein Stück Feld am Wildberg, Kat.-Nr. 259, belastet mit 300 fl. Str.-Kap., Str.-Simpl. 37½ kr., Erbzins 20⅝ kr.,
3) ein Geräum am Wildberg, Kat.-Nr. 260, belastet mit Str.-Kap. 140 fl., Str.-Simpl. 10½ kr., 25¾ kr. Erbzins,

Digitized by Google

4) ein Geräum am Sattelberg, Beſ.-Nr. 261, mit einem Str.-Kap. von 160 fl., 12 kr. Str.-Simpl., 3½ kr. Erbzins belaſtet,

5) die Ackerwieſe am Wildberg, Beſ.-Nr. 262, Str.-Kap. 400 fl., Str.-Simpl. 30 kr., Erbzins 7½ kr.,

6) ein Geräum hinter der Scheune, Beſ.-Nr. 263, Str.-Kap. 200 fl., Str.-Simpl. 15 kr., Erbzins 13½ kr.,

7) eine Wieſe unterm Weg, Beſ.-Nr. 264, Str.-Kap. 400 fl., Str.-Simpl. 30 kr., 33½ kr. Erbzins, geſchätzt auf 600 fl,

8) die Wieſe unterm Aſchertiegel, Beſ.-Nr. 166, Str.-Kap. 300 fl., Str.-Simpl. 22½ kr., 18½ kr. Erbzins.

Sämmtliche Grundbeſitzungen ſind zu 10 Prozent nach Bayreuther Norm handlohnbar.

Das Gaſthaus mit den Oekonomie-Gebäuden liegt kaum 100 Schritte von der frequenten Straße von Koburg nach Saalfeld entfernt, und es führt ein Fahrweg durch den ſehr ſchönen Hofraum.

Das Gut iſt ganz arrondirt und vom Wohnhauſe aus kann man alle Grundſtücke überſehen. Wegen der geeigneten Lage und Geräumigkeit der Gebäude kann dieſes Anweſen auch zur Errichtung einer Fabrik benützt werden.

Zu dieſem Verſtrichstermin werden zahlungsfähige Käufer, welche ſich ſogleich durch legale Zeugniſſe auszuweiſen haben, eingeladen.

Die Kaufbedingungen werden am Termin ſelbſt bekannt gemacht und das Gut wird auf jedesmaliges Verlangen durch den Gaſtwirth Suffa von Tettau eingewieſen werden. Ludwigsſtadt, den 11. April 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

In dem Schuldenweſen der Relicten der Wittwe Bauer von Langenau werden deren Beſitzungen, beſtehend

1) in ¼ Dorfgut, Kat.-Nr. 38, belaſtet mit 740 fl. Steuerkap., 55¼ kr. Steuerſimpl., 2 fl. 33 kr. Erbzins, 68 fl. 35½ kr. fixirtem Handlohn, geſchätzt auf 1975 fl.,

2) dem halben Geräume im Fichtelbach, K.-Nr. 470ᵃ, belaſtet mit 85 fl. Steuerkap., 6⅓ kr. Steuerſimpl., 14 kr. Erbzins, 8 fl. 46½ kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 450 fl.,

3) 1 Tagwerk Feld mit Wieſen über den Gemeindeweg, K.-Nr. 157, belaſtet mit 255 fl. Steuerkap., 19 kr. Steuerſimpl., 30 kr. Erbzins, 15 fl. 36 kr. Handlohnsfixum, geſchätzt auf 200 fl.,

4) ein Gemeindeholztheil, K.-Nr. 19ᵇ, belaſtet mit 55 fl. Steuerkap., 4⅛ kr. Steuerſimpl., geſchätzt auf 50 fl.

die Handlohnsfixa werden in jedem vorkommenden Veränderungsfalle entrichtet,

am Montag den 15. Mai 1843 früh 10 Uhr

zu Langenau wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth ertheilt werden wird.

Ludwigsſtadt, am 15. April 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Ediktal-Ladung.

Johann Michael Reul, unehelicher Sohn der Barbara Reul aus Mönchherndorf, ſpäter verehelichten Weis von Heuchelheim, trat im Jahre 1813 als gemeiner Soldat unter das Königl. bayer. Chevauxlegers-Regiment Taxis und wurde am 7. December 1815 in den Grundliſten dieſes Regiments — als in dem franzöſiſchen Feldzuge vermißt, in Abgang geſchrieben.

Seit dieſer Zeit hat benannter Johann Michael Reul keine Nachricht von ſeinem Leben oder Aufenthalte gegeben, und es ergeht demgemäß auf Antrag von deſſen nächſten Verwandten an denſelben oder ſeine allenfallſige Leibeserben die Aufforderung, ſich binnen ½ Jahre und zwar längſtens bis zum

1. September 1843 Vormittags 9 Uhr

dahier zur Empfangnahme des nach der letzten Rechnung in

1764 fl. 12½ kr.

beſtehenden Vermögens zu melden, außerdem gemäß den Beſtimmungen des hier zur Anwendung kommenden Würzburger Statutar-Rechtes die Todes-Erklärung des Michael Reul erfolgt und das Vermögen den nächſten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden ſoll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Anſprüche auf dieſes Vermögen haben, aufgefordert, dieſe binnen der angegebenen Zeit bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung geltend zu machen.

Höchſtadt, am 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht.
Klein, Landrichter.

Digitized by Google

Ediktal-Ladung.

Wer immer an den, die Auswanderungs-Erlaubniß nach Ungarn nachsuchenden Bäckergesellen Jakob Müller aus Kleinweisach Ansprüche machen zu können gedenkt, hat solche

Freitag den 5. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden und liquid zu stellen, als er sich ausserdem seine Nichtberücksichtigung bei Ausantwortung des Vermögens an den Auswandernden selbst zuzuschreiben hätte. Höchstadt, am 8. April 1843.

Königliches Landgericht.

Klein, Landrichter.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des im Militairkrankenhause der Festung Rosenberg verstorbenen Corporals Johann Jahreis von Döllnitz Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen vermeinen, haben solche binnen 6 Wochen und längstens bis

Freitag den 26. Mai curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen.

Thurnau, den 12. April 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Limmer von hier hat sich für insolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen Termin auf den

22. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Limmer bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Massa dahier zu erscheinen haben.

Wer etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Gericht zu übergeben.

Gleichzeitig werden die Grundbesitzungen des Johann Limmer, bestehend

1) in einem Frohngütlein, Freiherrlich von Guttenbergisches Erbzinnslehen, mit 2 fl. 42½ kr. fränk. Erbzinns, der ungemessenen Handfrohn gegen gewöhnliche Fröhnerkost, dem ungemessenen Botheng gehen, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet, im Schätzungswerthe von 900 fl.,
2) einem freieigenen Gemeindetheile, geschätzt auf 50 fl.,

zum Verkaufe ausgeboten und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

22. Mai curr.

dahier anstehenden Strichtermin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Schätzungsverhandlung im Gerichtszimmer dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 19. April 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des zu München verlebten Ordonanzboten Georg Scheler zu Neundorf ist Termin auf

Donnerstag den 11. Mai l. J. früh 9 Uhr

anberaumt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die fragliche Verlassenschaft zu haben meinen, hiermit angewiesen, am besagten Tage um so gewisser zu erscheinen, als der an diesem Termine Ausbleibende mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen, resp. bei Vertheilung des Nachlasses unberücksichtigt gelassen würde.

Schloß Tambach, den 10. April 1843.

Gräflich Orttenburg'sches Herrschaftsgericht.

Eckl.

Proclama.

Nicolaus Kaiser zu Obermerzbach, und dessen Ehefrau Maria Barbara, schuldeten dem längst verlebten pensionirten Revierförster Franz zu Seßlach ein Hypotheken-Capital von 250 fl. auf Urkunde vom 13. Februar 1812.

Da diese Urkunde zu Verlust gegangen seyn soll, so wird auf Antrag der Betheiligten der unbekannte Inhaber

Digitized by Google

aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten, von heute an bei dem unterfertigten Gerichte vorzulegen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt und die entsprechende Hypothek gelöscht würde.

Gereuth, am 28. Januar 1843.

Adelich von Hirsch'sches Patrimonial-Gericht I. Classe.

B. Vill, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf der — der hiesigen heiligen Geist-Spital-Stiftung zugehörigen Zehentscheuer zu Herzogenaurach betreffend.)

Vom Magistrat

der Königlich Bayerischen Stadt Nürnberg

wird die — der hiesigen heiligen Geist-Spital-Stiftung zugehörige Zehentscheuer zu Herzogenaurach, Kgl. Landgerichts gleichen Namens, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt und hiezu Termin auf den

15. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr

im Gasthause zum bayerischen Hof zu Herzogenaurach bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, welche sich im Termin gehörig auszuweisen vermögen, andurch eingeladen werden.

Nürnberg, den 12. April 1843.

Turkowitz, v. n.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Zöglingen in die unterzeichnete Anstalt für das Sommersemester, sowie zum Pisébau findet dieses Jahr am 25. April statt. Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlenen dieser Anstalt anzuvertrauen, wollen sich daher unverzüglich an die unterzeichnete K. Inspektion schriftlich oder mündlich wenden, wo sie die Aufnahmsbedingnisse genau erfahren können.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 6. April 1843.

Die K. Inspection

des kreislandwirthschaftlichen Lehrinstituts in Mittelfranken.

Dr. Weidenkeller.

Bekanntmachung.

Der Vorstand der Maximilians-Augenheil-Anstalt für Arme erfüllt die Obliegenheit, alle bekannte und unbekannte edle Wohlthäter zu benachrichtigen, daß der neun und zwanzigste Jahresbericht die Presse verlassen hat.

Möge edle Menschenliebe, welche sich in diesem Zeitraume hindurch ihr so freundlich zugewendet, ihr noch ferner zugethan bleiben und die schmerzlichen Wunden heilen, welche die Anstalt seit kurzer Zeit durch den Tod vieler Wohlthäter erlitten hat.

Nürnberg, den 20. April 1843.

Der Vorstand der Maximilians-Augenheil-Anstalt für Arme.

Dr. Kapfer, K. Hofrath. Carl Frhr. v. Kreß, legal abwesend. Chr. Seiler, Pfarrer an St. Sebald.

Bekanntmachung.

Bei der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung dahier sind zwei äussere Pfründen, jede zu 33 fl. jährlich und eine dergleichen zu 25 fl. jährlich, erledigt.

Bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche sich um stiftungsmäßige Verleihung dieser Pfründen bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche in duplo binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, portofrei einzureichen, wobei zu bemerken ist, daß diejenigen Gesuche, welchen die erforderlichen legalen Geburts-Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnisse abgehen, unberücksichtigt bleiben müssen.

Culmbach, den 10. April 1843.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

v. Ammon. Maurer.

Die hiesige Marktschreiberstelle, mit welcher vorläufig ein Gehalt von 265 fl. — und außerdem die Gewerbschreiberei mit circa 60 fl. verbunden, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung dazu binnen

sechs Wochen

an den unterfertigten Magistrat gelangen lassen.

Schwarzenbach am Wald, den 15. April 1843.

Der Magistrat.

Spörl,

Bürgermeisteramts-Verweser.

Nicht Amtliche Artikel

Bei Eduard Kaufsler in Landau ist erschie-

Digitized by Google

nen und durch die Buchner'sche Buchhandlung in Bayreuth zu beziehen:

JAHRBUCH
für praktische
PHARMACIE
und
VERWANDTE FÄCHER.
Herausgegeben
von der
Pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie und Technik und deren Grundwissenschaften, und den pharmaceutischen Vereinen in den Grofsherzogthümern Baden und Hessen,
unter Redaction
von
Dr. J. E. Herberger und Dr. F. L. Winckler.
12 Hefte in 2 Bänden. — Preis 7 fl. 12 kr.

Besten neuen Rigaer Sae-Leinsaamen, französischen Luzern-, sowie deutschen rothen Kleesaamen empfiehlt

J. C. Felbinger.

Ultramarin
im Tone des altbayerisch Blau.
Zum Anstriche von Ortstafeln, Wegweisern und dergleichen.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl sind sämmtliche Polizeibehörden und Bauinspektionen des Königreichs angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß zum Anstriche aller Ortstafeln, Wegweiser und dergl. das in unserer Fabrik gefertigte:

Ultramarin BF 2 im Tone des altbayerisch Blau

verwendet werde.

Da wir uns mit den zahlreichen Detailversendungen nach allen Theilen des Königreichs nicht selbst befassen können, so haben wir solche dem uns nahe verwandten Hause der Herren Scharrer et Comp. dahier

übertragen und dasselbe in den Stand gesetzt, diese und jede andere Farbe unserer Fabrik zu den Fabrikpreisen zu verkaufen. Wir ersuchen daher Alle diejenigen, welche nicht bereits unmittelbar in Geschäftsverbindung en gros mit uns stehen, sich mit ihrem Bedarf an besagtes Handlungshaus zu wenden und der besten Bedienung versichert zu seyn.

Nürnberg, den 1. März 1843.

Nürnberger Ultramarinfabrik.
Zeltner. Heyne.

In Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung sind wir zur prompten Vollziehung eingehender Bestellungen auf Ultramarine der hiesigen Fabrik zu den Fabrikpreisen bereit, so wie auch zur vorläufigen Mittheilung der Preise und Bedingnisse.

Diese Farbe ist giftfrei und hat sich als das schönste, billigste und haltbarste altbayerisch Blau bewährt, das in Licht, Luft, Wärme und in schwefeligen und feuchten Ausdünstungen, so wie auf Kalkgrund unveränderlich bleibt.

Nürnberg, den 1. März 1843.

Scharrer et Comp.

(Warnung.) Ich warne hiermit Jedermann, Niemanden auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich in keiner Art Zahlung leiste, oder irgend etwas anerkenne und ersetze.

Sonnenleithen bei Mistelbach, den 23. April 1843.

Barbara Hertel, Wittwe.

(Gesuch.) Es wird ein Einstandsmann zum Linien-Militair nach Nürnberg schleunigst gesucht. Bewerber wollen sich persönlich oder schriftlich melden. Die Reisekosten hieher werden bei Annahme des Einstehers vergütet.

Selb, am 19. April 1843.

Johann Michael Seibel,
Schmiedmeister.

Bei einem der gröfsten Landgerichte Oberfrankens kann stündlich ein tüchtiger Landgerichtsdieners-Gehülfe, welcher des Schreibens und Lesens wohl kundig ist, und sich durch Atteste über seine Aufführung und Brauchbarkeit ausweisen kann, unter sehr vortheilhaften Bedingungen eintreten. Wo? erfährt man bei der Redaction dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. April 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	101
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	665	662

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend am 29. April 1843.

Inhalt.

Stellung unter polizeilicher Aufsicht. — Besetzung der erledigten Schulstelle Ebersdorf. — Getraide-Preise für den Monat März 1843. — Biersatz des braunen Bieres pro 1843. — Erledigte protestantische Pfarrei in Neunkirchen, Dekanats Weiden. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Stellung unter polizeilicher Aufsicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vielen zur Anzeige kommenden Störungen der Sicherheit der Person und des Eigenthums, namentlich die so häufigen Körperverletzungen und Diebstähle, bei welchen die Verdächtigen oftmals der That nicht vollkommen überführt zu werden vermögen und deshalb straffrei bleiben, sowie die steigende Zahl der Forst- und Jagdfrevel, welche oft durch die Verübung in Rotten und als fast gewerbsmäßiger Betrieb einen bedenklichen Charakter an sich tragen, erheischen nachdrückliche und dem Fortschreiten mit Erfolg entgegenwirkende polizeiliche Maaßregeln.

Als ein die Abwendung dieses beklagenswerthen bedrohlichen Zustandes vorzüglich förderndes Mittel ist die Stellung solcher verdächtiger und gefährlicher Personen unter strenge Polizei-Aufsicht zu erachten. Ueber die von den Polizeibehörden desfalls zu beobachtende Verfahrungsweise, für welche das allgemeine Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 390 und die Novelle vom 17. Januar 1815 auf das zu erlassende Polizeigesetzbuch verweißt, bestehen außer einigen, in der Verordnung vom 16. August 1805, im Betreff der aus dem Zuchthause entlassenen Verbrecher, enthaltenen Bestimmungen, keine allgemein gültigen Vorschriften. Bis zum Erscheinen derselben findet sich daher die unterfertigte K. Regierung veranlaßt, nachstehende Anordnungen zu treffen, welche bei der zu pflegenden Polizei-Aufsicht genau zu beachten und zu vollziehen sind.

1) Die Stellung unter besondere Aufsicht der Polizei tritt gegen Verbrecher Kraft des Gesetzes oder durch Erkenntniß des einschlägigen Criminalgerichts ein, auf den Grund der Bestimmungen im Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 59, 117, 253 und Thl. II. Art. 122, 378, 390 — 394 und 407, insbesondere bei straflosem Versuche solcher Verbrechen, worauf Arbeitshaus- oder eine höhere Strafe steht, bei Brandlegungen, welche noch vor dem Ausbruche von dem Thäter aus Reue wieder vernichtet worden sind, bei der Entlassung von der Instanz, bei dem zweiten Rückfalle nach überstandener Arbeitshausstrafe, nach jeder Entlassung aus dem Zuchthause und bei den der öffentlichen Sicherheit besonders gefahrlichen Personen auch nach erstandener Strafe des Arbeitshauses.

2) Die Distrikts-Polizeibehörden können aber auch durch zu fassende motivirte Beschlüsse die Stellung einzelner Personen unter besondere Aufsicht verfügen, und zwar sowohl von Amtswegen, als auch auf belegte

Digitized by Google

Anzeigen und Anträge der Lokal-Polizeibehörden, der Pfarrämter, der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und gegen Forst- und Jagdfrevler auch der Forstbehörden.

Zu dieser Aufsichtstellung eignen sich namentlich: Bettler und Landstreicher, gemäß Art. 24 des Gesetzes vom 28. November 1816 über das Vagantenwesen, dringend verdächtige und gefährliche Wilddiebe und unverbesserliche Waldfrevler, besonders wenn sie den Holzdiebstahl gleichsam gewerbsmäßig betreiben, mit Hinblick auf §. 18 der Instruktion vom 28. Juni v. Js. über die Behandlung des Forstrügewesens, dem Trunk, der Verschwendung, oder sonst einem ausschweifenden und unsittlichen Lebenswandel im hohen Grade ergebene Personen, und überhaupt solche, welche wegen fortgesetzter strafwürdiger Handlungen, als die öffentliche oder Privat-Sicherheit sehr bedrohend und gefährdend zu betrachten sind, besonders wenn sie schon im Zwangsarbeitshause oder in einer Beschäftigungs-Anstalt verwahrt gewesen sind.

3) Die Art der Stellung unter Polizei-Aufsicht kann nun bestehen entweder in der einfachen Ueberwachung durch das Polizei- und Sicherheits-Personal ohne vorherige Eröffnung des Beschlusses und ohne Beschränkung des Aufenthalts und Verkehrs, oder in der geschärften Beaufsichtigung, durch förmliche Bekanntmachung des Beschlusses, durch Anweisung eines ohne Erlaubniß nicht zu verlassenden Aufenthalts-Orts oder Bezirks, durch Bestimmung der täglichen Meldung oder Freilassung hievon, und durch sonst nothwendige Beschränkungen. In welcher Weise die erstbezeichnete Art der Beaufsichtigung zu bewirken sey, bleibt dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen: dagegen haben rücksichtlich der letzteren die hier gegebenen Vorschriften als Richtschnur zu dienen.

4) Der Beschluß über die Stellung unter geschärfte Polizei-Aufsicht muß

a) genau erwogen und mit den beigefügten Gründen versehen seyn, weil die Beaufsichtigung, ob sie gleich nicht als Strafe, sondern als eine nothwendige polizeiliche Maaßregel zur Verhütung weiterer gefährlicher Handlungen und Uebertretungen erfolgt, doch mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verknüpft ist,

b) die Dauer — bestimmte oder unbestimmte Zeit —, die Anordnung, ob ohne oder mit täglicher persönlicher Meldung und wie oft solche zu geschehen habe, die Anweisung des Orts oder Bezirks des Aufenthalts, und die sonst nach Umständen noch angemessenen Bestimmungen enthalten,

dem unter Aufsicht zu Stellenden ad protocollum eröffnet, derselbe dabei über die Berufungsfrist und die mögliche Schärfung in der höheren Instanz belehrt, und mit den Folgen und Strafen, welche die Uebertretung der in dem Beschlusse enthaltenen Anordnungen nach sich ziehen, genau bekannt gemacht werden, und

d) weil die Sicherheits-Maaßregeln einen Aufschub häufig nicht gestatten, zugleich dem Betheiligten zu erkennen gegeben werden, ob die Aufsicht sogleich provisorisch in Vollzug zu treten habe, oder im Falle der Berufung suspendirt bleiben könne. (Die Beurtheilung hierüber wird lediglich der Erwägung der Polizeibehörde nach Maaßgabe der besonderen Verhältnisse überlaßen.)

e) Gleichzeitig ist der treffenden Lokal-Polizeibehörde, der Gendarmerie-Brigade und bei Forst- und Jagdfrevlern dem einschlägigen Forstamt oder dem mittelbaren Forstbeamten durch Abschrift des Beschlusses und dem Gemeinde-Vorsteher des Wohnorts, der Gendarmerie und dem Polizei- und Gerichtsdiener-Personale auf sonst geeignete Weise Mittheilung davon zu machen.

5) Auch rücksichtlich der nach Ziff. 1 unter Polizei-Aufsicht gestellten Verbrecher hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde sofort die entsprechenden Vollzugs-Anordnungen nach den hier bezeichneten Directiven zu treffen, und genau zu überwachen.

6) Der mit täglicher Meldung unter Aufsicht Gestellte hat sich, wenn solche zwei- oder dreimal erfolgen muß, bei Sonnenauf- und Niedergang und des Mittags, oder in den sonst festgesetzten Stunden bei dem Gemeinde-Vorsteher seines Aufenthalts-Orts oder im Falle der Abwesenheit bei dessen Stellvertreter, wenn aber eine magistratische oder gutsherrliche Lokal-Polizeibehörde sich am Orte befindet, bei dieser resp. bei der dazu bestimmten obrigkeitlichen Person persönlich zu stellen, in das nach dem anliegenden Formular zu führende Tagebuch bei jedem Erscheinen seine bis zur nächsten Meldung vorhabende Beschäftigung selbst kurz einzuschreiben, und jede etwaige

Digitized by Google

Aenderung gleichfalls persönlich anzugeben und einzutragen, damit die Auffindung und Beaufsichtigung zu jeder Zeit möglich wird, ferner die Stunde der jedesmaligen Meldung und seinen Namen eigenhändig beizusetzen, oder, als des Schreibens unkundig, das gewöhnliche Handzeichen († † †) selbst einzutragen und die übrigen Rubriken durch einen Dritten ausfüllen zu lassen.

7) Will sich der Beaufsichtigte zu seinem Erwerb oder aus anderer Veranlassung in einem fremden Ort mit der Rückkehr am nemlichen Tage begeben, was der Gemeinde-Vorsteher, beziehungsweise die Lokal-Polizeibehörde bewilligen kann, so ist ein Vorweis nach dem anliegenden Formular auszustellen, auf demselben die Stunde des Abgangs, des Eintreffens und des Wiederabgangs im fremden Orte von dem treffenden Gemeinde-Vorsteher pflichtmäßig zu bemerken und durch Siegel und Unterschrift zu bestätigen. Dieser Vorweis muß sofort dem Tagebuche beigeheftet werden.

8) Der mehr als einen Tag dauernde Aufenthalt in einer anderen Gemeinde kann nur mit Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde erfolgen. Wegen Ausstellung des Vorweises und Führung des Tagebuchs kommen die sub Ziff. 6 und 7 gegebenen Vorschriften in gleiche Anwendung. Liegt die Gemeinde in einem andern Polizeibezirk, so muß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zur gleichmäßigen Vollziehung der Aufsicht sofort Mittheilung gemacht werden, und bei der Rückkehr nach dem frühern Aufenthalts-Ort hat diese der Beaufsichtigte unverweilt seiner Distriktsbehörde persönlich anzuzeigen.

9) Gegen Handwerksgesellen und Dienstboten, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, kann zur Erleichterung der Unterkunft eine Milderung insbesondere durch gänzliche oder theilweise Erlassung der täglichen Meldung eintreten, wenn die Handwerksmeister und Dienstherrn die genaue Beaufsichtigung übernehmen und dafür haften wollen.

Auch der Besuch von Gast- und Wirthshäusern, welcher in der Regel dem Beaufsichtigten verboten ist, kann nach Umständen entweder unbedingt, oder mit Beschränkung auf einzelne Häuser gestattet werden.

10) Der unter Aufsicht Gestellte, welcher diese Vorschriften übertritt, wird mit Arrest, im Wiederholungsfalle auch nach Umständen mit körperlicher Züchtigung bestraft, und beim dritten Male unter vorausgegangener Bedrohung nach dem Zwangsarbeitshaus gemäß Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 28. November 1816 abgeliefert.

11) Den Polizeibeamten, dem Gerichtsdiener- und übrigen Polizei-Personale, der Gendarmerie und bei Forst- und Jagdfrevlern auch dem Forstschutz-Personale liegt es ob, sich von dem Aufenthalt und der Beschäftigung des Beaufsichtigten, und wenn eine nächtliche Entfernung zu vermuthen wäre, auch durch Anrufen während der Nacht persönlich zu überzeugen, das Tagebuch einzusehen und zu visiren, und bei entdeckten Unordnungen diese in dem Tagebuch selbst zu bemerken oder der Polizeibehörde sofort besonders anzuzeigen.

12) Das Tagebuch muß in der Regel wöchentlich einmal oder in der von der Distrikts-Polizeibehörde festgesetzten erweiterten Frist an dieselbe eingeliefert und sodann ein neuer Bogen als Fortsetzung aufgelegt werden. Die Einsendung ist persönlich durch den Beaufsichtigten, welcher hiezu einen Vorweis erhält, zu bewirken, kann aber ausnahmsweise und mit Bewilligung des Gemeinde-Vorstehers resp. der Lokal-Polizeibehörde auch durch dessen Angehörige oder andere sichere Gelegenheit geschehen.

Sogleich nach der Einreichung hat die Polizeibehörde das Tagebuch genau zu revidiren und bei entdeckten Unordnungen das Erforderliche zu verfügen.

13) Die Gemeinde-Vorsteher, welche zunächst die Aufsicht zu führen und auch in Fällen, wo eine nächtliche Entfernung zu vermuthen steht, zuweilen des Nachts in der Wohnung des Beaufsichtigten nachzusehen und die Ortswächter gleichfalls hiezu anzuhalten haben, unterliegen einer angemessenen Bestrafung, wenn sie ihre Pflichten hierin vernachlässigen sollten. Bei fortgesetzter Unthätigkeit kann auch ein Stellvertreter auf ihre Kosten aufgestellt werden. Für ihre Mühewaltung und das Schreibmaterial haben sie eine monatliche Gebühr von dem Beaufsichtigten zu erheben, welche die Polizeibehörde nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen zu bestimmen und in dem gefaßten Beschluß mit auszusprechen hat.

Digitized by Google

Schlüßlich gibt sich die unterfertigte Kreisstelle dem Vertrauen hin, daß die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken diese Vorschriften bei vorkommenden Fällen mit der erforderlichen Umsicht und gründlichen Erwägung in Anwendung bringen und den pünktlichen Vollzug mit Ernst und Nachdruck überwachen werden.

Bayreuth, den 26. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

1stes Formular.

Tagebuch

über die Beschäftigung und den Aufenthalt des unter Polizei-Aufsicht gestellten Franz Hänl zu Kurb.

Beaufsichtigt durch den Nicol Knalb, Gemeinde-Vorsteher zu Kurb,
vom 1. bis 7. Mai 1843.

Tag und Stunde der Anmeldung.	Angabe der Beschäftigung und des Aufenthalts.	Eigenhändige Namens-Unterschrift des Beaufsichtigten.	Visa und Bemerkungen des Vorstehers und des Aufsichts-Personals.
Mai.			
1. Früh 5 Uhr.	Vormittags Wegmachen.	Franz Hänl.	Wurde nicht beim Wegmachen gefunden. N. Gensdarme.
Mittags 12 Uhr.	Nachmittags Holzhauen in der Kühhut.	Franz Hänl.	
Abends 6 Uhr.	Zu Hause.	Franz Hänl.	

2tes Formular.

Vorweis

für den unter Polizei-Aufsicht gestellten Franz Hänl aus Kurb, welcher sich zum Taglohn nach Ködz begibt.

Abgegangen früh 5 Uhr. Kurb, den 5. Mai 1843.
(L. S.) Knalb, Gemeinde-Vorsteher.

Angekommen früh 6 Uhr. Ködz, den 5. Mai 1843.
Zurückgekehrt Abends 6 Uhr. (L. S.) Hob, Gemeinde-Vorsteher.

(Die Besetzung der erledigten Schulstelle Ebersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Ebersdorf, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 303 fl. 47 kr. wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte Ludwigsstadt oder der K. protestantischen Distriktsschulen-Inspektion Ludwigsstadt in Langenau einzureichen.

Bayreuth, den 21. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat März 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Tage.	Waizen. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerste. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haber. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
Bayreuth.		März.																					
		6. - 11.	138	138	—	17	15	229	208	21	14	3	121	121	—	13	36	7	7	—	9	51	
		13. - 18.	91	91	—	17	30	274	250	24	14	12	189	189	—	13	39	30	30	—	10	—	
		20. - 25.	123	123	—	17	27	178	139	39	14	21	97	97	—	13	20	6	6	—	10	30	
		27. - 1/4.	210	210	—	17	42	387	377	10	14	42	31	31	—	13	42	23	23	—	10	42	
Bamberg.		1. März	121½	81½	40	16	35	180	160	20	13	29	371½	271½	100	13	33	90⅔	84⅔	6	8	10	
		4. "	176½	90½	86	16	30	173	143	30	13	36	466½	275½	190	13	36	38⅚	35⅙	3	8	6	
		8. "	259	189	70	16	45	244½	217½	27	13	36	473	407	66	13	48	70⅔	41⅓	29	8	9	
		11. "	273½	223½	50	16	39	264½	254½	10	13	45	330½	330½	—	14	—	105⅓	76⅙	29	8	9	
		15. "	218½	178½	40	16	40	376½	366½	10	14	6	265½	235½	30	14	—	88½	59½	29	8	12	
		18. "	198½	158½	40	17	—	317½	277½	40	14	20	249½	199½	50	14	20	118½	118½	—	8	18	
		22. "	132	88	44	16	49	455½	430½	25	14	15	322½	292½	30	14	18	126	126	—	8	35	
		24. "	152½	102½	50	17	12	165½	125½	40	14	24	224½	94½	130	14	15	81⅔	81⅔	—	8	30	
		29. "	252½	212½	40	17	16	356	331	25	14	28	281½	256½	25	14	27	164½	164½	—	9	18	
Hof.		2. März	116	116	—	19	21	147	147	—	15	24	51	51	—	12	45	104	104	—	8	48	
		9. "	84	84	—	19	39	91	91	—	15	39	38	38	—	12	45	85	85	—	8	54	
		16. "	71	71	—	19	21	83	83	—	15	54	31	31	—	13	45	76	76	—	8	54	
		23. "	65	65	—	19	30	76	76	—	16	9	26	26	—	14	24	67	67	—	9	24	
		30. "	69	69	—	20	15	70	70	—	16	36	31	31	—	14	42	59	59	—	10	15	

Bayreuth, den 18. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltzi.

Bekanntmachung.

(Biersatz des bräunen Bieres pro 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 14ten v. Mts. in Nr. 33 des Kreis-Intelligenzblattes wird hiemit weiter bekannt gemacht, daß die Brauer Johann Stöckel, Georg Distler, Christoph Wagner, Caspar Lambelli, Michael Weisenberger, Christoph Schmidt, Johann Held und Adam Rattel zu Pottenstein die Maß guten tarifmäßigen Bieres in den Monaten Mai, Juni und Juli um 5 kr. verleitgeben und wird denselben die diesseitige Anerkennung ertheilt.

Bayreuth, den 22. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Den Biersatz des braunen Biers pro 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auch mehrere Bräuer und Wirthe des K. Landgerichts Vorchheim haben sich bereit erklärt, das Winter- und Sommerbier unter der Taxe verleit zu geben.

Diese gemeinnützige Handlungsweise wird hiermit durch das Kreis-Intelligenzblatt, bestehender Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 22. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die erledigte protestantische Pfarrei in Neunkirchen, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wild auf die Pfarrei Gräfensteinberg ist die protestantische Pfarrei Neunkirchen bei Weiden, mit welcher die protestantische Pfarrei Mantel verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Ertrage nach dem letzten Fassions-Abschlusse öffentlich ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen baar	— fl.	— kr.		
12 Klafter weiches Scheitholz	30 fl.	— kr.		
2) aus Stiftungs-Kassen:				
an baarem Gelde	4 fl.	45 kr.		
			34 fl.	45 kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag an Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50 fl.	— kr.		
Betrag	50 fl.	— kr.	34 fl.	45 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	50 fl. — kr.	34 fl. 45 kr.
22 Tagwerk Aecker 1½ „ Wiesen —½ „ Gärtchen 2 kleine Weiherchen		84 fl. — kr.	
			134½ fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten in Geld		6 fl. 10 kr.	
2) an Zehenten:			
vom großen Fruchtzehent		110 fl. 46 kr.	
„ kleinen Schmalsaatzehent		61 fl. — kr.	
„ Hopfen- und Blutzehent		2 fl. 30 kr.	
3) an Gemeinde-Recht 4) an Waide-Recht		12 fl. — kr.	
5) Forst-Rechte:			
6 Klafter weiches Scheitholz incl. Oberholz		16 fl. 48 kr.	
4 Fuder Rechstreu		2 fl. — kr.	
			211 fl. 14 kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			38 fl. 11½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			2 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
		Summa	420 fl. 10½ kr.
		Lasten	50 fl. — kr.
		Reiner Ertrag	370 fl. 10½ kr.

B. Neben-Pfarrei Mantel:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Stiftungs-Kassen baar			4 fl. — kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
4½ Tagwerk Aecker 9 „ Wiesen			45 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
an baarem Gelde		7 fl. 47 kr.	
2) an Zehenten:			
vom großen Fruchtzehent		127 fl. 8½ kr.	
„ Schmalsaatzehent		47 fl. — kr.	
			181 fl. 55½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			26 fl. 6½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			— fl. — kr.
		Betrag	257 fl. 2½ kr.

Digitized by Google

VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.

Uebertrag	257 fl.	2½ kr.
Summa	257 fl.	2½ kr.
Lasten	— fl.	— kr.
Reiner Ertrag	257 fl.	2½ kr.
Dazu die Einkünfte von der Hauptpfarrei Neunkirchen	370 fl.	19½ kr.
Macht in Summa	627 fl.	12 kr.

Bayreuth, den 20. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 22. April l. J. bewogen gefunden, die bei dem Landgerichte Bayreuth in Erledigung gekommene Civil-Adjunkten-Stelle dem I. Landgerichts-Assessor in Pottenstein, Carl Ernst Friedrich Dolhopf auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu verleihen.

Bekanntmachung.

Dienstag den 2. Mai Vormittags 11 Uhr

sollen verschiedene Maurer-, Zimmermanns-, Häfner-, Schreiner- und Glaser-Arbeiten im Waisenhaus-Gebäude an den Mindestnehmenden veraccordirt werden.

An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit im Waisenhause dahier einzufinden.

Zugleich werden aus Auftrag Königl. Regierung, Kammer des Innern, alle diejenigen, welche seit der Verwaltung des Waisenhausfondes durch den vormaligen Revisor Amhoff, vom Jahre 18⅜ an bis Ende April 1842, noch eine Forderung an die Verwaltung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselbe, unter Angabe der hiefür sprechenden Gründe, an dem obengenannten Tage bei der unterfertigten Administration anzumelden.

Bayreuth, am 22. April 1843.

Kgl. Administration des Waisenhauses.

Nachdem mit den beiden zur hiesigen Hospitalstiftung gehörigen und seitwärts der Altenstadt liegenden Spitalhöfen ein besseres Arrondissement vorgenommen und von Martini d. J. an auf sechs Jahre öffentlich verpachtet werden sollen, so wird hiezu Termin auf

Montag den 15. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Hospitalgebäude

anberaumt, wozu Pachtliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit zur Anschaffung des nöthigen Viehes, Schiff und Geschirr, dann Kautionsleistung vollständig auszuweisen haben, eingeladen werden.

Der äußere Spitalhof besteht in den Oeconomie-Gebäuden,

32¼ Tagwerk Feldern und

19 „ Wiesen,

der Lettenhof in den Oeconomie-Gebäuden,

21⅜ Tagwerk Feldern,

13 „ Wiesen,

dann den Huten, welche beide Höfe mit einander benutzen.

Die Pachtbedingungen dieser beiden Höfe können täglich bei untengenannter Verwaltung eingesehen werden.

Bayreuth, den 22. April 1843.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Bekanntmachung.

Die Bauer Georg und Anna Oehischen Eheleute zu Brunn beabsichtigen mit ihren Kindern nach Amerika auszuwandern; es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem hiezu anstehenden Liquidationstermine

Freitag den 5. Mai Vormittags 8 Uhr

hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf dieselben in der Sache selbst weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 8. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer und Webermeister Johann Georg Popp zu Unterweisenbach hat sich für insolvent erklärt, und es wurde daher die Einleitung des Konkursverfahrens beschlossen; demgemäß werden die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
31. Mai curr.,
2) zur Verbringung von Einreden auf den
10. Juli curr.,
3) zur Abgabe der Schlußerklärung auf den
7. August curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den beiden andern aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Kommunschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dahier abzuliefern; auch wird bemerkt, daß der erste Ediktstag benützt werden soll, die ganze Konkurssache wo möglich zu erledigen, und daß das sämmtliche Vermögen auf 1939 fl. eingewerthet ist, während die bereits bekannten Forderungen 2461 fl. ausmachen, worunter sich 1173 fl. Hypothekenschulden befinden.

Münchberg, am 3. April 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Auf Andringen zweier Gläubiger des Wirths Georg Zametzer von Pinzberg wurde das demselben zugehörige Anwesen zu Pinzberg, als:

1) Bes.-Nr. 255. ein Wohnhaus mit Scheuer, Nebengebäuden, Hofraum dann ¼ Morgen Grasgarten, geschätzt auf . . . . . 4000 fl.,
2) Bes.-Nr. 256. 1¼ Morgen Feld und Holz, ein Gütlein im Flur Gosberg, geschätzt auf 825 fl.,
3) Bes.-Nr. 257. 2 Morgen, ein Gütlein mit Feldern und Wiesen im Flur Gosberg, geschätzt auf 825 fl.,
4) Bes.-Nr. 258. 1¼ Morgen, ein Gütlein an Feld und Wiesen im Flurdistrikt Pinzberg, geschätzt auf 530 fl.,
5) Bes.-Nr. 259. 1 Morgen, ein Gütlein an Feldern im Flure Pinzberg, geschätzt auf . . 295 fl.,
6) Bes.-Nr. 260. ⅜ Morgen Feld, die Hohenstraß oder Lamer, geschätzt auf . . . . 125 fl.,
7) Bes.-Nr. 261. ⅛ Morgen Wiesen, die Eichel-Weid, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
8) Bes.-Nr. 262. 1¼ Morgen Feld, der große Lamer, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,
9) Bes.-Nr. 263. ⅜ Morgen Feld, der Halbäuerra-Acker, geschätzt auf . . . . . 125 fl.,
10) Bes.-Nr. 264. ⅛ Morgen Feld im rothen Graben, geschätzt auf . . . . . 175 fl,
11) Bes.-Nr. 265. ¼ Morgen Wiesen, die Heulers-Wiese, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
12) Bes.-Nr. 266. ¼ Morgen, die Pinzberg-Wiese, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
13) Bes.-Nr. 267. ¼ Morgen Holz im grünen Thal, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,
14) Bes.-Nr. 268. 1 Morgen Holz im Lesch-Bach, geschätzt auf . . . . . 450 fl.,
15) Bes.-Nr. 269. ⅜ Morgen Grasgarten in der Beth am Dorf, geschätzt auf . . . . 300 fl.,
16) Bes.-Nr. 270. ¼ Morgen Feld, der Kirchenacker, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
17) Bes.-Nr. 673. ¼ Morgen Holz in der Breit, geschätzt auf . . . . . 800 fl.,
18) Bes.-Nr. 675. ¼ Morgen Baumfeld, der Baieracker am Dorf, geschätzt auf . . . . 500 fl.,
19) Bes.-Nr. 677. ¼ Morgen Wiesen, die alte Hofstatt, geschätzt auf . . . . . 75 fl.,
20) Bes.-Nr. 854 ¼ Morgen Baumfeld, der Schälm, geschätzt auf . . . . . 350 fl.,
21) Bes.-Nr. 590 ⅜ Morgen Feld und Wiesen, die Neuer, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
22) Bes.-Nr. 1057. ¼ Morgen Weingarten im Mühllohr, im Flur und Steuerdistrikt Reuth, geschätzt auf . . . . . 50 fl.,
23) Bes.-Nr. 1056. ⅜ Morgen Wiesen im Reuther-Zweng, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
24) Bes.-Nr. 2631. 1 Morgen Feld im Vorchheimer-Zweng, geschätzt auf . . . . . 700 fl.,
25) Bes.-Nr. 2634. 1 Morgen Feld im Vorchheimer-Zweng, geschätzt auf . . . . . 700 fl.,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

23. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Pinzberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der vom Königl. Rentamte requirirte Lastenbeschrieb dahier bei Gericht vorher eingesehen werden kann.

Vorchheim, den 20. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Weiß zu Selb und die Maurerstochter Anna Maria Wölfel von Mühlbach haben in ihrem heutigen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des preußischen Landrechts Thl. II Tit. 1. §. 422 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Selb, den 3. April 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

In der Grundtheilungssache der Wittwe Margaretha Wunder, geborne Wachter dahier mit ihren Kindern erster und zweiter Ehe wird nach dem Antrage der Interessenten, und mit Kuratel-Genehmigung das ganze Bürgerhaus, H.-Nr. 54, B.-Nr. 757 mit Stadel und Nebenbau, dann eingerichteter Mulzdarre, zusammen geschätzt auf 1560 fl., welches sich vorzugsweise zum Betrieb der Oeconomie und Brauerei eignet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin ist dahier auf den

16. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß von dem Kaufschillinge selbst 900 fl. gegen Hypothek auf dem Hause stehen bleiben können, und die übrigen Verstrichsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Nordhalben, den 13. April 1843.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Publicandum.

Der Bauersmann Johann Wunner zu Losau ist als Verschwender durch rechtskräftiges Erkenntniß unter Curatel gestellt worden.

Dies wird nach Maasgabe des Bamberger-Landrechts Th. I Anh. III. Tit. II. §. VII. hiemit zur Kenntniß gebracht und wird hiemit Jedermann, welcher mit ꝛc. Wunner ein Rechtsgeschäft abzuschließen gedenkt, an dessen Curator, Bauersmann Friedrich Backer zu Losau verwiesen, indem alle Rechtsgeschäfte, welche mit Wunner ohne Bewilligung seines Curators abgeschlossen werden, null und nichtig sind.

Stadtsteinach, den 14. März 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Erkenntniß.

In der Todes-Erklärung des Soldaten Johann Heinrich Hügel von der Stuben erkennt das Königl. Landgericht Stadtsteinach zu Recht:

daß der am 20. August 1784 geborne und als Soldat nach Rußland mit ausmarschirte Johann Heinrich Hügel von der Stuben für todt zu erklären und dessen Vermögen an seine Intestaterben hinauszugeben sey.

ꝛc. ꝛc.

Stadtsteinach, den 7. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Goldarbeiter Johann Klierischen Eheleuten zu Marienweiher adjudizirte, früher den Franz Kießling'schen Eheleuten alldort zugehörige Gut, nämlich:

der Rest eines dismembrirten halben Hofs, B.-Nr. 13, bestehend in

a) einem Wohnhause mit Stallung, Scheune, Hofraith und Schorgärtlein,
b) ¼ Tagwerk Grasgarten,
c) 5¼ „ Feldern,
d) 1¼ „ Wiesen,
e) 5¼ „ Holz,
f) 4 „ Hut,

Königl. Lehen, 1 fl. 20 kr. Erbzins, 1 Scheffel 19 Maas Habergült, 82 fl. Handlohnsfirum abgebend und mit 800 fl. Steuerkapital belegt,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verstriche nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 ausgesetzt.

Termin hiezu steht auf

Freitag den 8. Juni l. Js. Morgens 10 Uhr

in der Behausung des Gastwirths Nikol Greim zu Marienweiher an, und man ladet hiezu die Strichsliebhaber ein.

Stadtsteinach, den 8. April 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Publicandum.

Der unterm 17ten l. Mts. aus der hiesigen Festung Rosenveste sich flüchtig gemachte Johann Eckert aus Kirchenbirkig hat sich freiwillig wieder gestellt, weshalb der unter diesem Datum erlassene Steckbrief hiermit ausser Wirksamkeit gesetzt wird.

Pottenstein, am 22. April 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Folge des Steuernachlaß-Gesetzes vom 4. Juli 1834, §. 14 und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835 werden die für das Etatsjahr 18⅔ durch hohes Rescript Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 4ten d. Mts. wegen Elementar-Beschädigungen genehmigten Steuer- und Abgaben-Nachlässe im Bezirke des hiesigen Königl. Rentamtes vorschriftsmäßig veröffentlichet.

Benennung der Steuer-Distrikte.	Fortlauf. Num.	Namen der Ortschaften	Betrag der Nachlässe an Steuern. fl.	kr.	pf.	an grund- und zehentherrlichen Gefällen: in Geld. fl.	kr.	pf.	in Getraidt. Waiz. S.	M.	V.	S.	Korn. S.	M.	V.	S.	Gerste. S.	M.	V.	S.	Haber. S.	M.	V.	S.	Erbsen. S.	M.	V.	S.	Normalpreis-Anschlag. fl.	kr.	pf.	Gesammt-Geldbetrag der Nachlasse. fl.	kr.	pf.
Schönfeld .	1	Fernreuth	34	14	3	24	5	3	2	2	3	2½	8	3	3	2	1	3	3	1½	7	5	2	½	—	—	—	—	216	7	1	274	27	3
	2	Pilgerndorf	3	42	—	4	7	2	—	2	3	3½	—	5	3	3	—	5	3	½	1	3	2	3½	—	—	2	2	44	18	2	52	8	—
	3	Schönfeld	28	40	1	36	27	3	—	—	—	—	4	4	1	½	—	—	—	—	9	—	2	2½	—	—	—	—	116	41	2	181	39	2
	4	Wohnsdorf	—	—	—	10	30	—	1	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	111	28	2	121	58	2
Haimbach .	5	Neuschlitz	22	24	2	6	9	2	—	5	3	—	1	1	2	—	1	1	2	—	1	2	2	3½	—	—	—	—	55	27	—	84	1	—
Neuhaus .	6	Neuhaus	6	46	—	8	4	—	—	1	1	½	5	3	3	3½	—	3	1	½	5	3	—	1½	—	—	—	—	114	35	1	129	25	1
Hollfeld . .	7	Hollfeld .	10	46	2	2	43	3	—	—	—	—	2	2	3	3	—	3	2	2	2	5	—	½	—	—	—	—	56	5	1	69	36	2
		Summa	106	34	—	92	9	1	5	—	—	3,2½	26	4	2	½	8	—	—	½	31	5	—	3	—	—	2	2	714	43	1	913	26	2

Waischenfeld, den 13. April 1843.

Königliches Rentamt.

Scherber.

Bekanntmachung.

In dem Philippsspitale zu Traustadt ist eine Pfründe für eine weibliche Person erledigt. Diejenigen, welche sich nun um die Erhaltung dieser Pfründe mit der Wohnung im Spitale bewerben wollen, müssen sich Donnerstags den 18. Mai d. Js. Nachmittags 1 Uhr persönlich in dem neuen Spitalgebäude zu Traustadt bei der angeordneten Aufnahms-Commission einfinden und die Zeugnisse über Alter, Leumund, Religion, Vermögens- und Familien-Verhältnisse vorlegen. Sulzheim, den 12. April 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Ley, Herrschaftsrichter.

Publicandum.

Durch die Versetzung des zweiten Herrn Stadtpfarrers Steger nach Nürnberg ist diese Stelle hierselbst in Erledigung gekommen. Alle diejenigen, welche sich um selbige zu bewerben gedenken, haben binnen 4 Wochen ihre diesfallsigen Gesuche bei dem unterzeichneten Patronate sammt den vorgeschriebenen Zeugnissen zu übergeben.

Nach der vorliegenden revidirten Fassion gewährt diese Stelle ein reines Dienst-Einkommen von 715 fl. 45½ kr., wovon jedoch dem emeritirten ehevorigen, bereits im 74

Digitized by Google

Lebensjahre stehenden Vesperprediger, Herrn Weis allhier, jährlich 150 fl. abgereicht werden müssen.

Hof, den 21. April 1843.

Der Magistrat als Patronat.

Laubmann. v. n.

Bekanntmachung.

Caulsdorfer-Saalbrücken Actien-Gesellschaft.

Den Herren Actionären wird hiedurch, nach Vorschrift der Statuten, bekannt gemacht, daß die diesjährige gewöhnliche (sechste) General-Versammlung am 29. Mai a. c. zu Bucha abgehalten werden soll.

Caulsdorf, den 17. April 1843.

Das Directorium.

Tantscher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. 42 kr.	18 fl. — kr.	17 fl. 36 kr.
Korn . . .	16 fl. 36 kr.	16 fl. 12 kr.	15 fl. 12 kr.
Gerste . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 10 kr.
Haber . . .	10 fl. 36 kr.	10 fl. 36 kr.	10 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 19. April 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Rechenschaftsbericht über den Zustand des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personale und des damit in Verbindung gebrachten Leichen-Vereins für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. December 1842 als das zehnte Jahr seiner Gründung, welcher

A. für den Unterstützungs-Verein einen Vermögensstand von

631,656 fl. 3 1/2 kr.

B. für den Leichen-Verein einen Activrest von

1640 fl. 29 kr.

darthut, ist so eben erschienen und kann von den Titl. Herren Vereins-Mitgliedern bei Unterzeichnetem in Empfang genommen werden.

Bayreuth, 24. April 1843.

Fr. Stillkrauth, Controleur, als Bezirks-Ausschuß genannten Vereins.

Tuch und Beinkleider-Stoffe in neuer Auswahl zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber, Opernstraße.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. April. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Ammon dahier.

Den 21. April. Der Sohn des Königl. Rechnungs-Kommissairs Grimm dahier.

Den 22. April. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Hübsch dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. April. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. April. Der Sohn des Pflasterergesellen Brückner dahier.

— — Der Sohn des Doctors und praktischen Arztes Jahn dahier.

Den 26. April. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Schmidt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. April. Der Königl. Lotto-Revisor Nürmberger dahier, alt 50 Jahre, 10 Monate und 24 Tage.

Den 24. April. Die Taglöhners-Wittwe Voit dahier, alt 66 Jahre.

— — Die Tochter des Zuckersieders Schläger in St. Georgen, alt 7 Jahre und 10 Monate.

Den 25. April. Der Maurergeselle Hautsch auf der Dürschnitz, alt 74 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Dienstag am 2. Mai 1843.

Inhalt.

Erhebung der Brand-Beiträge pro 18¾. — Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige. — Bier-Ausfuhr. — Erledigung der Pfarrstelle zu Walkersbrunn. — Verfahren gegen widerspenstige Conscriptionspflichtige. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erhebung der Brand-Beiträge pro 18¾ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15ten l. Mts., Regierungsblatt Nr. 12, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18¾ betreffend, sind zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für dieses Jahr 18¾, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes, von jedem Hundert des Versicherungs-Capitals folgende Beiträge zu erheben:

in der Iten Classe	. . .	9 kr.,
„ „ IIten „	. . .	10 kr.,
„ „ IIIten „	. . .	11 kr.,
„ „ IVten „	. . .	12 kr.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hiemit beauftragt, die Erhebung der Brandbeiträge für das Assekuranz-Jahr 18¾ nach den vorstehend festgesetzten Beträgen aus den mit Schluß des Assekuranz-Jahres 18¾ bestandenen Brandversicherungs-Summen der vier Classen sogleich einzuleiten, die Perception binnen längstens 6 Wochen zu vollenden und die Verrechnung in der heurigen Brand-Assekuranz-Rechnung unter Titel IV. zu bewirken.

Die sich aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Assekuranz-Jahres 18¾ für die erste Frist berechnenden Extrafonds-Beiträge sind gleichzeitig mit zu erheben und unter Titel V. der heurigen Brand-Assekuranz-Rechnung in Einnahms-Verrechnung zu bringen.

Die spezielle Nachweisung über die von einer jeden Distrikts-Polizeibehörde für das Assekuranz-Jahr 18¾ zu erhebenden und in der heurigen Brand-Assekuranz-Rechnung zu verrechnenden Brand- und Extrafonds-Beiträge wird den Distrikts-Polizeibehörden durch das Kreis-Intelligenzblatt demnächst noch bekannt gegeben werden.

Die Brandassekuranz-Beiträge und Vorschußfonds sind nach §. 88 der Vollzugs-Instruktion vom 20. September 1835 in der hiefür bestimmten besonderen Kasse aufzubewahren und unter der angeordneten Sperre zu halten, und

Digitized by Google

es dürfen die Distrikts-Polizeibehörden kein zur Brandassekuranz-Kasse eingenommenes Geld, die Einnehmers-Gebühren ausgenommen, ohne vorher erfolgte Genehmigung der unterfertigten Stelle verausgaben.

Die Gelder müssen kassenmäßig sortirt werden, nemlich:

die ganzen Kronthaler in Rollen zu 100 fl.,
die Guldenstücke in Rollen zu 50 fl. oder 100 fl.,
die halben Guldenstücke in Rollen zu 25 fl. oder 50 fl,
die Conventions 24 Kreuzer-Stücke in Rollen zu 50 fl.,
die Conventions 12 Kreuzer-Stücke in Rollen zu 25 fl.,
die 6 Kreuzer-Stücke in Rollen zu 10 fl.,
die 3 Kreuzer-Stücke in Rollen zu 5 fl. oder 10 fl.

Auf jeder Rolle ist die Münzsorte, der darin befindliche Betrag und der Name des Amtes zu bemerken, und jede Rolle in der Art zu versiegeln, daß die Bezeichnung des Amtes leicht ersehen werden kann. Auch sind die Rollen zu wiegen und mit dem Gewichte zu bezeichnen, und es ist insbesondere das vorgezeichnete Verfahren bei Versendung von Brandassekuranz-Geldern auf das genaueste einzuhalten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben übrigens den §. 75 der Instruktion zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung, so weit es noch nicht geschehen ist, vor Allem zweckentsprechend zu vollziehen und darauf strenge zu halten, daß die in den Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zur Verausgabung kommenden Beiträge nach dem Assekuranz-Jahre, dann Capital und Betrage nach Classen vorgetragen werden.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, auf alle mögliche Weise Sorge zu tragen, daß die bestehenden Feuer-Ordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften in wirksamsten Vollzug gesetzt und nachdrücklichst controllirt werden. Zu dem Ende hat die schon gebotene öftere Kundmachung der jeden Orts geltenden Feuerordnungen in den Gemeinden sofort einzutreten, und es werden deren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der feuerfesten Bauart, der entsprechenden Herstellung und Reinigung der Kamine, der Feuerbeschau, der Vermeidung aller gefährlichen Anwendung von Licht und Feuer, der Durchführung von Tag- und Nachtwachen, der Anschaffung und Instandhaltung des Löschgeräthes, wie nicht minder die Vorschriften über Aufrechthaltung einer durchgreifenden Ortspolizei gegen müssige, arbeitsscheue und sicherheitsgefährliche Individuen allen Polizei- und Gemeinde-Behörden zur besondern pflichtmäßigen Handhabung und strengsten Ueberwachung hiemit eingeschärft. Dem Nachweise über die von Seite der Polizei-Behörden zu übende Controlle wird bei Vorlage der Gemeinde-Inspektions-Verhandlungen entgegen gesehen.

Bayreuth, den 26. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Beschleunigung des Verfahrens gegen Widerspenstige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß das gegen die widerspenstigen Conscribirten in dem §. 84 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und §. 117 der Vollzugs-Vorschriften zu demselben vorgezeichnete Verfahren nicht immer genau eingehalten und die Aburtheilung und Bestrafung derselben zum großen Nachtheile der Heer-Ergänzung in einigen Fällen sehr verzögert worden ist.

In Folge Königl. Ministerial-Rescripts vom 12ten dieß werden daher die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken angewiesen, ihrerseits die sie als solche betreffenden Bestimmungen des §. 84 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und §. 117 der Vollzugs-Vorschriften pünktlich zu erfüllen und jede Verzögerung der an die Gerichte zu machenden Mittheilungen bei Vermeidung eigener Haftung und Ahndung desfalls wahrgenommener Vernachlässigungen zu vermeiden. Sollte der Fall vorkommen, daß eine Justizbehörde sich eine auffallende Verzögerung zu Schulden kommen

Digitized by Google

ließe, so ist hierüber Behufs der weiteren Verfügung Anzeige hieher zu erstatten, und wird hiebei bemerkt, daß die entsprechende Weisung an die Gerichte auch durch das Königl. Justiz-Ministerium erfolgen werde.

Bayreuth, den 28. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Bier-Ausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bekanntmachung vom 17. Juni v. Js. sollen die Fässer, in welchen Bier in's Ausland mit Anspruch auf die Malzaufschlags-Vergütung ausgeführt werden will, abgeaicht seyn.

Es ist aber auch erforderlich, daß das Aichmaas auf den Fässern eingebrannt werde, weil sonst dieselben noch eigens abgewogen werden müssen, um das Quantum des darin befindlichen Biers zu bestimmen.

Hienach haben Jene, welche sich mit der Versendung von Bier in's Ausland befassen, zu achten.

Bayreuth, den 23. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürtinger.

(Erledigung der Pfarrstelle zu Walkersbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Emeritirung des Pfarrers Hermann zu Walkersbrunn, Dekanats Gräfenberg, ist die dasige Pfarrstelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Einkünfte nach der neuesten Fassion berechnen, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staats-Kassen:			
in baarem Gelde	38 fl. — kr.		
3 Scheffel 1 Metz. 3 Sechz. Korn	27 fl. 27 kr.		
1 Klafter hartes } Holz			
4 „ weiches } Holz	25 fl. 49 kr.		
60 Stück harte Wellen } Holz			
2) aus Stiftungs-Kassen baar	17 fl. 28½ kr.		
3) aus Gemeinde-Kassen	4 fl. — kr.		
		112 fl. 44½ kr.	
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25 fl. — kr.		
2 Tagwerk Aecker			
—½ „ Gärten			
3 „ Waldungen } in eigner Regie	32 fl. — kr.		
Betrag	57 fl. — kr.	112 fl. 44½ kr.	

Digitized by Google

		Uebertrag	57 fl. — kr. 112 fl. 44½ kr.
5⅞ Tagwerk Aecker 8 „ Wiesen —⅞ „ Garten	verpachtet		122 fl. 37 kr.
			179 fl. 37 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten			
a) ständige Abgaben:			
in Geld		2 fl. 6½ kr.	
1 Scheffel 3 Sechz. Korn		8 fl. 35 kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien ꝛc.		— fl. 26½ kr.	
2) an Zehenten:			
vom Fruchtzehnten		78 fl. 20 kr.	
„ kleinen Zehnten		9 fl. 32 kr.	
3) an Waid-Rechten		3 fl. — kr.	
			102 fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			94 fl. 47 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			30 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke		75 fl. — kr.	
		Summa	519 fl. 8½ kr.
		Lasten	— fl. — kr.
		Reines Einkommen	519 fl. 8½ kr.
Hievon kommen für den emeritirten Pfarrer in Abzug welche in vierteljährigen Raten auszuzahlen sind.			119 fl. — kr.
		Verbleiben sonach als reiner Ertrag	400 fl. 8½ kr.

Bayreuth, den 20. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge Entschließung des K. Justiz-Ministeriums zu München vom 19. April h. Js. werden die treffenden Untergerichte angewiesen, in Gemäßheit des §. 84, Abs. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1828 und des §. 117 der Vollzugs-Vorschriften das Verfahren gegen widerspenstige Conscriptionspflichtige gehörig zu befördern, indem darüber die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen erfolgen muß.

Bamberg, den 25. April 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. April l. Js. der von den Freiherren von Seckendorf als Kirchen-Patronen für den Pfarramts-Candidaten Franz Ludwig Krieg aus Friesenhausen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Weingartsgreuth, Dekanats Bamberg, Allerhöchst-Ihre Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Von K. Regierung wurde die Schulstelle in Pommersfelden dem bisherigen Schulgehilfen Erhard Schwend in Ebermannstadt verliehen.

Bayreuth, den 29. April 1843.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Kasse können gegenwärtig alle Haft- und Interimsscheine, welche schon vor dem 1. April laufenden Jahres ausgestellt sind, eingelößt werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptionsbehörden, Sparkassen- und Stiftungsverwaltungen, sowie an alle Privat-Personen, die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

Den 22. April 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungsspecial-Cassa München.

Rösch. Kaufmann.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 23. Mai 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlich, mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

das 24,466 bayer. Fuß lange, zweite Arbeitslos der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfaßend:

1) die Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu . . .	26,450 fl. 31 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten	5,976 fl. 30 kr.
3) die Lieferung der Marksteine	625 fl. 45 kr.
4) die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu . . .	13,947 fl. 27 kr.
im Gesammtbetrage zu	47,000 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, am 20. April 1843. Kgl. Landgericht. Hermann, Landrichter.

Meitingen, am 20. April 1843. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion. C. Feigele.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Freitags am 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Die 25,353′ lange auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther-Hochstraße liegende Abtheilung B. des I. Arbeits-Looses der mitunterfertigten Kgl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten, im Anschlage von . . .	63,915 fl. 46 kr.
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk	7,386 fl. 35 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau auf die Baustelle	21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322 fl. 33 kr.
daher im Ganzen	99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Digitized by Google

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualifikation, sowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

Königl. Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.

(L. S.) Frhr. v. Kreß. (L.S.) Dambrun, Ingenieur.

Ediktal-Ladung.

Andreas Sebald, ersteheliche Sohn des Gärtnermeisters Ottmar Sebald dahier, geboren den 20. August 1777, hat sich in seinem 18 Lebensjahre von hier entfernt, ohne daß seither von seinem Aufenthalte etwas bekannt wurde.

Es wird daher derselbe oder seine allenfallsigen Erben hiemit aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre a dato gegenwärtiger Ladung bei der unterfertigten Behörde zu melden, als nach Ablauf dieser Frist hinsichtlich seines unter Curatel stehenden Erbvermögens zu 41 fl. 40½ kr. nach Vorschrift des Gesetzes von Amtswegen verfahren werden wird.

Bamberg, den 17. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Conrad.
Rüdel.

Bekanntmachung.

Der Herr Rittmeister à la suite Franz Ludwig Freiherr von Redwitz auf Wildenroth und Weisenbrunn, dermalen zu Redwitz, hat sich freiwillig unter die Kuratel des K. bayer. Oberlieutenants im K. bayer. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, Herrn Friedrich von Arnim in Bayreuth begeben, weshalb ohne Zustimmung des Letzteren gültiger Weise Herr Rittmeister Franz Ludwig Freiherr von Redwitz keine Verträge mehr abschließen, besonders auch keine Schulden contrahiren kann und Zahlungen nicht mehr an den Sequestrirten, sondern an den Kurator unter Vermeidung nochmaliger Zahlung zu geschehen haben, was hiemit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 31. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.
Rüdel.

Bekanntmachung.

Der Büttnermeister Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage hiemit festgesetzt werden, und zwar

a) zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft unter den Gläubigern eventuell aber zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 14. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr,
b) zur Abgabe allenfallsiger Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr,
c) zu den Schlußverhandlungen auf
Mittwoch den 23. August l. Js. Vormittags 8 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger in Person oder durch einen Bevollmächtigten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle im ersten Ediktstage den Ausschluß mit ihren Forderungen, im Nichterscheinungsfalle im zweiten und dritten Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Für den Fall, daß jemand irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben sollte, wird der Inhaber hiedurch aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß der Aktivstand des Schuldners nach gerichtlicher Schätzung in 2923 fl. 59 kr. besteht, die gerichtsbekannten Schulden aber bereits 4109 fl. 45 kr. betragen, worunter sich 2650 fl. Hypothekenschulden befinden.

Berneck, den 2. März 1843.

Königliches Landgericht.
Haas.

Publicandum.

Unter Bezug auf das Edikt des unterzeichneten Königl. Landgerichts vom 16. August 1842 in Nr. 104, 116

Digitized by Google

und 130 des Intelligenzblattes von Oberfranken und Nr. 69 des allgemeinen Anzeigers v. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß die von dem Freiherrl. v. Guttenbergischen Herrschaftsgerichte zu Guttenberg unterm 22. November 1820 ausgestellte Hypothekurkunde über 1000 fl., welche dem Bauern und Webermeister Johann Nikol Richter zu Rappetenreuth zu Verlust gegangen ist, auf diesen als Gläubiger und auf den Webermeister Johann Kämpf zu Rappetenreuth als Schuldner lautet, durch Erkenntniß vom heutigen Tag für kraft- und wirkungslos erkannt und das Amortisations-Erkenntniß an das diesseitige Gerichtsbrett angeschlagen worden ist.

Münchberg, am 22. März 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Der Papierhändler Julius Reinhardt von hier und dessen Ehegattin Pauline, eine geborne Wetzstein, haben sich unterm 20sten d. Mts. gerichtlich dahin vereiniget, daß vom 1. Mai 1843 an die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben werden soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 21. April 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Friedrich und Margaretha Dinkelsbühler'schen Eheleute von Aufseß beabsichtigen nach Amerika auszuwandern, weshalb alle diejenigen, welche gegen benannte Eheleute Ansprüche geltend zu machen haben, zu dem auf

Freitag den 5. Mai curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzten Liquidations-Termin unter dem Präjudiz vorgeladen werden, daß widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie, in der Sache weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 8. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

In Sachen den Konkurs über das Vermögen des Handelsmanns Salomon Herrmann zu Aufseß, nachdem das in Folge der Zerschlagung der bisherigen Vergleichsunterhandlungen unterm 8ten v. Mts. gegen Salomon Herrmann von Aufseß erlassene Konkurserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, wird nunmehr auf

Dienstag den 23. Mai d. Js.

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 23. Juni d. Js.

zur Vorbringung der Einreden, und auf

Dienstag den 25. Juli d. Js.

zur Re- und Duplik Termin beziehlt, wozu die Vorladung an die Interessenten unter dem Präjudize ergeht, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von dieser Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Die Aktiv-Ausstände des Cridars sind bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diesen, sondern an das Konkursgericht zu bezahlen.

Die Activmasse besteht aus den Immobilien, gerichtlich geschätzt auf 320 fl. und mit 600 fl. Hypothekenschulden belastet, und aus angeblichen Activ-Ausständen im Betrag von 580 fl. 27 kr., wovon jedoch bei weitem der größte Theil nach den bisherigen Verhandlungen als illiquid, oder als uneinbringlich sich zeigt, die Passivmasse berechnet sich ausser den durch die gerichtlichen Verhandlungen seit dem 26. November 1838 erlaufenen Kosten auf 7224 fl. und nach Lage der Akten dürften die Currentgläubiger sämmtlich ganz leer ausgehen, weßhalb im ersten Termine zugleich ein Vergleichsversuch angestellt werden soll.

Hollfeld, den 8. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Die Mathes Liebischen Eheleute von Dörnwasserlos, gegenwärtig in Breitengüßbach, wollen mit ihrem Kinde nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben eine Forderung zu machen hat, muß dieselbe längstens bis zum Freitag

den 19 Mai l. Js. Vormittags

dahier liquidiren, ausserdem keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Scheßlitz, den 24. April 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Georg Würstlein, älter zu Grund-

Digitized by Google

feld hat sich jeder Verfügung über sein Vermögen zu Gunsten seiner Ehefrau Barbara begeben, welches hiemit mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zustimmung dieser eingegangenen Verträge wirkungslos und nichtig sind. Lichtenfels, den 11. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Unterm 18ten d. Mts. wurde die untensignalisirte Margaretha Hetterich von Sand vom Stadtmagistrate Bamberg angewiesen, sich in ihre Heimath zurück zubegeben, kam aber bisher nicht nach Sand und streunet wahrscheinlich herum. Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, die Margaretha Hetterich im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Eltmann, am 26. April 1843.

Königliches Landgericht.

Koch.

* * *

Signalement.

Margaretha Hetterich ist 34 Jahre alt, 5′ 4″ groß, hat hellbraune Haare, schmale Stirn, graue Augen, kleine Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau; keine besondere Kennzeichen.

Kleidung derselben kann nicht angegeben werden.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf der — der hiesigen heiligen Geist-Spital-Stiftung zugehörigen Zehentscheuer zu Herzogenaurach betreffend.)

Vom Magistrat

der Königlich Bayerischen Stadt Nürnberg

wird die — der hiesigen heiligen Geist-Spital-Stiftung zugehörige Zehentscheuer zu Herzogenaurach, Kgl. Landgerichts gleichen Namens, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt und hiezu Termin auf den

15. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr

im Gasthause zum bayerischen Hof zu Herzogenaurach bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, welche sich im Termin gehörig auszuweisen vermögen, andurch eingeladen werden.

Nürnberg, den 12. April 1843.

Turkowitz, v. n.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. 54 kr.	17 fl. 12 kr.	16 fl. 42 kr.
Korn . . .	16 fl. 30 kr.	16 fl. 6 kr.	15 fl. 36 kr.
Gerste . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 54 kr.	13 fl. 48 kr.
Haber . . .	11 fl. 12 kr.	10 fl. 42 kr.	10 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 22. April 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Elektrizitaets-Ableiter,

das unfehlbarste Heil- und Präservativmittel gegen rheumatische und nervöse Leiden aller Art.

In Beziehung auf die Anzeige im Correspondenten v. u. f. D. Nr. 86 v. 27. März, worin diese Elektrizitäts-Ableiter als ein unschätzbares Heil- und Vorbeugungsmittel gegen akute und chronische Rheumatismen und Nervenleiden aller Art, als: Gesichts-, Kopf-, Zahn-, Ohren-, Hals- und Brustschmerzen, Rücken- und Lendenweh, Gliederreisen und Krämpfe; ferner: Kongestionen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit, Rose (Rothlauf), Augen-, Hals- und andere Entzündungen, empfohlen wurden, benachrichtige ich das verehrliche Publikum, daß mir von der Haupt-Niederlage in Nürnberg der Commissions-Verkauf dieser Elektrizitäts-Ableiter übertragen worden, und das Stück mit Gebrauchszettel um 15 kr. bei mir zu haben ist.

Carl Degen jun.

Besten Föhren- Fichten- Birken- und mehrere andere Holz-Saamen empfiehlt zu sehr billigen Preisen

Fr. Carl Dilcher.

Ein Oberschreiber, dem bezüglich seiner Brauchbarkeit, Arbeitsliebe, Treue und Moralität die vortheilhaftesten Atteste zur Seite liegen, und der die Gymnasial- so wie die philosophischen Studien vollendet hat, wünscht seine Stelle zu verändern, und bei einem anderen K. Landgerichte als Oberschreiber und Sportel-Rendant einzutreten. Derselbe ist bereit, auf Verlangen eine Kaution von 300 fl. aufrecht zu machen.

Gefällige Anfragen erbittet er sich portofrei durch die Redaktion dieses Blattes unter den Buchstaben K. W.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Donnerstag am 4. Mai 1843.

Inhalt.

Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821. — Aufnahms-Prüfung im K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg. — Landwirthschaftliches Kreisfest. — Vollzug der Kanal-Ordnung. — Erledigung der Pfarrstelle zu Walkersbrunn. — Berichtigung einiger Postentfernungen im Königreiche Bayern. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken erhalten im untenstehenden Abdrucke eine Königl. Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 24sten v. Mts. in bezeichnetem Betreffe zur Wissenschaft.

Bayreuth, den 29. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Kriegs-Ministerium.

Unter abschriftlicher Mittheilung der im untenbezeichneten Betreffe unterm 7ten d. an sämmtliche K. Kreis-Regierungen ergangenen Entschließung wird den Militair-Commandostellen und Behörden nachträglich zu dem Ministerial-Rescripte vom 12ten l. Mts. Nr. 2164 im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern zur einschlägigen Nachachtung weiter eröffnet:

1) daß jene Conscribirten, welche in Gemäßheit des §. 44 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 53 der Vollzugs-Vorschriften vorsorglich in die Armee eingereiht, und wegen ihrer erkannten wirklichen Dienstuntauglichkeit vor Beendigung der Aushebung ihrer Altersklasse wieder entlassen werden, dem Heere aus dem betreffenden Conscriptionsbezirke zu ersetzen, und die statt ihrer abgestellt werdenden Ersatzmänner bei jener Waffengattung einzureihen seyen, für welche sie die erforderliche Dienstesbefähigung besitzen, von einem ferneren, über den Nachstellungs-Termin sich erstreckenden Ersatze aber noch vor der Hand Umgang zu nehmen sey; sodann
2) daß eine Rückvergütung der auf solche vorsorglich eingereihte und wieder entlassene Individuen erlaufenen Verpflegs- und so andere Kosten in Gemäßheit der dawider sprechenden gesetzlichen Bestimmungen bis auf weitere Verfügung nicht gefordert werden könne.

Digitized by Google

Die in Rede stehenden Conscribirten sind daher nach ihrer Einreihung nicht zu beurlauben, sondern von der Einreihung an sogleich präsent zu halten, und nach Vorschrift zu beobachten und zu behandeln, damit im Falle ihrer sich bestätigenden wirklichen Dienstuntauglichkeit der Ersatz für selbe noch möglichst rechtzeitig durch die Divisions- oder Corps-Commando's bewirkt werden könne, welche ihren dießfallsigen Requisitionen an die K. Kreis-Regierungen den auf die gemachten Wahrnehmungen gestützten und gehörig motivirten pflichtmäßigen sanitäts-commissionellen Ausspruch der Dienstesunfähigkeit des Betreffenden beizufügen haben.

München, den 24. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1843 aus der Altersklasse 1821 betr.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung im K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung für die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg beginnt für das Schuljahr 18$\frac{4}{4}$ am

12. Juni d. Js.

und zwar an diesem Tag für die Schullehrlinge aus der Stadt und den beiden Landgerichten Bamberg, dann aus den Landgerichten Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Herzogenaurach, Ebermannstadt und Scheßlitz, dann am

14. Juni d. Js.

für die Schullehrlinge aus den übrigen Gerichtsbezirken von Oberfranken.

Die Adspiranten der I. Abtheilung haben sich am 11. Juni und jene der II. Abtheilung am 13. Juni d. Js. bei der Prüfungs-Commission zu melden und derselben

1) den Taufschein,
2) das vorgeschriebene Gesundheits-Zeugniß,
3) ein von der Distrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß,
4) die Entschließung über die Aufnahme unter die Schullehrlinge und den Nachweis über die gehörige Benutzung der verordnungsmäßigen Vorübungszeit, dann
5) ein besonderes Sittenzeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schulbehörden —

zu übergeben und den Beschluß dieser Commission über die Zulassung zur Prüfung zu gewärtigen.

Bayreuth, den 25. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maison.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste wieder besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben gleich wie früher die möglichste Publizität zu geben,

Digitized by Google

insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 31. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem in diesem Jahre zum siebenten Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Seiner Majestät des Königs Allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, wie früher abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den früheren Jahren nach folgenden Bestimmungen:

Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Moorkulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter, Aufhebung von Brachen ꝛc.

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst, d. h. auf eigene Kosten, eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; — zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Compostshaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstammlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer bessern Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Spatöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen.

Für landwirthschaftliche Dienstboten bleiben die Preise für heuer wieder ausgesetzt.

Die Preise für die von a — k angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen und zur Erlangung einer solchen Prämie gelten folgende Normen:

1) Es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1842 und dem laufenden 1843.

2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.

Digitized by Google

3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden.

4) Wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreishauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 1. August d. Js. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden- und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst, oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen Mittelorganen mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, unvollständig ausgestellte und später als am 1. August hier eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden Königl. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden Mittelorgane sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Ausstellung oder Bestätigung aller dergleichen Zeugnisse geschieht von den treffenden Behörden unentgeldlich. Die Namen der Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Im Betreff der Preise für die Viehzucht findet in diesem Jahre gleichfalls dieselbe Distriktseintheilung wie in früheren Jahren statt.

Die Distrikte nebst den für sie treffenden Preisen sind daher heuer wieder folgende:

Distrikt I. umfaßt:

1) die Kreishauptstadt Bayreuth,
2) das K. Landgericht Bayreuth,
3) die Stadt und das K. Landgericht Culmbach,
4) das K. Landgericht Berneck,
5) „ „ „ Weidenberg,
6) das Herrschaftsgericht Thurnau.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort bleibt die Kreishauptstadt Bayreuth.

In diesem Distrikte I. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10,	8,	5	Gulden	mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10,	8,	5	„	„ „
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5,	4		„	„ „
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5,	4		„	„ „
e) „ Schafwidder	2	„	„	5,	4		„	„ „
f) „ Schafmütter	2	„	„	5,	4		„	„ „

Digitized by Google

Distrikt II. umfaßt:

1) die Stadt Bamberg,
2) das K. Landgericht Bamberg I.,
3) „ „ „ Bamberg II.,
4) „ „ „ Burgebrach,
5) „ „ „ Forchheim,
6) „ „ „ Herzogenaurach,
7) „ „ „ Höchstadt a. d. Aisch,
8) „ „ „ Lichtenfels,
9) „ „ „ Scheßlitz,
10) „ „ „ Seßlach,
11) das Herrschaftsgericht Banz,
12) „ „ Tambach.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Bamberg festgesetzt.

In dem Distrikte II. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 4 Preise zu 10, 8, 6, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 4 „ „ 10, 8, 6, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 3 „ „ 6 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „

Distrikt III. umfaßt:

1) die Stadt Hof,
2) das K. Landgericht Hof,
3) „ „ „ Kirchenlamitz,
4) „ „ „ Münchberg,
5) „ „ „ Naila,
6) „ „ „ Rehau,
7) „ „ „ Selb,
8) „ „ „ Wunsiedel.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Hof festgesetzt.

In dem Distrikte III. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 3 Preise zu 10, 8, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 3 „ „ 10, 8, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 2 „ „ 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Distrikt IV. umfaßt:

1) die Stadt Cronach,
2) das K. Landgericht Cronach,
3) „ „ „ Ludwigsstadt,
4) „ „ „ Nordhalben,
5) „ „ „ Stadtsteinach,
6) „ „ „ Weismain,

Digitized by Google

7) das Herrschaftsgericht Guttenberg,
8) „ „ Mitwitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Cronach festgesetzt.

In dem Distrikte IV. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e) „ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f) „ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Distrikt V. umfaßt:

1) das K. Landgericht Pottenstein,
2) „ „ „ Ebermannstadt,
3) „ „ „ Gräfenberg,
4) „ „ „ Hollfeld,
5) „ „ „ Schnabelwaid.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist der K. Landgerichtssitz Pottenstein festgesetzt.

In dem Distrikte V. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e) „ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f) „ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Für die sämmtlichen 5 Distrikte sollen auch wieder die vorjährigen Distrikts-Preisgerichte gebildet werden, welche wieder aus denselben Vorständen und angestellten Thierärzten und aus einem der landwirthschaftlichen Mittelorgane von jedem einzelnen der verschiedenen Gerichtsbezirke — die zu einem der 5 Distrikte gehören, — zu bestehen haben.

Zeit und Ort der diesjährigen Preisbestimmung wird den Landwirthen des ganzen Distriktes von den einschlägigen K. Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. — Die Zeugnisse von den für preiswürdig befundenen Thieren sind sodann zusammen dem Comité zu übersenden, und müssen aber längstens bis zum 10. August d. Js. dahier einlaufen.

Bei Vertheilung der Preise gelten für sämmtliche Distrikte auch heuer folgende Bestimmungen:

1) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht älter als 2½, und nicht jünger als 1½ Jahre seyn.
2) Können statt Kühe mit dem 1sten Kalbe auch trächtige Kalbinen einen der ausgesetzten Preise erhalten, jedoch sollen erstere bei gleichen vollkommenen Eigenschaften den letzteren vorgezogen werden, weil jene später nicht mehr, diese aber im nächsten Jahre wieder mit anderen, als nur einmal gekalbt habende Kühe konkuriren können.

   Bei trächtigen Kalbinen muß deren Trächtigkeit schon ganz deutlich bemerkbar, oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn.
3) Bei den Schweinsmüttern entscheidet die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.
4) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, so wie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.
5) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.

Digitized by Google

6) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

7) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen.

8) Muß aber jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung gekauft haben.

9) Die entfernt wohnenden Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern haben dem Distrikts-Preisgerichte nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verlässiger Aufschlüsse ausgestelltes, von den einschlägigen Mittelorganen mit unterzeichnetes, und von den Distrikts-Polizeibehörden bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

Alle die den Distrikts-Preisgerichten vorzulegenden Zeugnisse, wozu die Gerichtsbehörden schon gedruckte Formulare in Händen haben, — müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,

b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, — Fütterungsweise;

c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Diese vorschriftsmäßigen Zeugnisse für Viehstücke erhalten die Bewerber um Preise gleich obigen unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. — Falsche Angaben in denselben werden ebenfalls gesetzlich bestraft, und unvollständig ausgestellte, nicht von einem Mittelorgane mit unterzeichnete, oder nicht gerichtlich bestätigte Zeugnisse bleiben wie jene ganz unberücksichtiget.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist hier in Bayreuth die K. Reitbahn nächst dem K. Hofgarten bestimmt, woselbst am Mittwoch den 23. August Vormittags 9 Uhr alle die zu dem Distrikte Bayreuth gehörigen Viehbesitzer oder deren Stellvertreter aus den K. Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Berneck, Weidenberg und aus dem Herrschaftsgerichte Thurnau mit ihren zur Preisbewerbung ausstellenden Viehstücken vor dem bestehenden Preisgericht pünktlich sich einzufinden und bei demselben sogleich sich zu melden haben. Nach geschehener Preisbestimmung geschieht auch noch an demselben Tage die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere aus dem Distrikte I., Bayreuth, — solche in bestimmter Ordnung vorzuführen haben.

In den übrigen Preisvertheilungs-Distrikten bleibt, wie schon bemerkt, der Ort, so wie die Zeit innerhalb des zur Einsendung der Zeugnisse festgesetzten Termins den treffenden Distrikts-Polizeibehörden überlassen.

Die aus den Distrikten II., III., IV. und V. mit Preisen gewürdigten Viehzüchter erhalten die für ihre Viehstücke von den Distrikts-Preisgerichten ausgesprochenen Preise ebenfalls am Tage der Preisebestimmung von dem Preisgerichte ausgehändiget.

Ein persönliches Erscheinen derselben dahier in Bayreuth zu diesem Zwecke ist demnach unnöthig. —

Die Namen aller Vieh-Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe, und namentlich alle landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen, und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern, besonders auch im Bezug auf die Distrikts-Eintheilung der Viehzucht bestens zu sorgen, — so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst

Digitized by Google

ersucht werden, ihre, das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 30. März 1843.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,

Königl. Regierungs-Präsident von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekretair.

(Den Vollzug der Kanal-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Inhalte einer Anzeige der Königlichen Kanalbau-Inspektion zu Nürnberg vom 27. April 1843 wird der Ludwigs-Kanal zwischen Bamberg und Erlangen probeweise am 5. Mai d. Jrs. dem Publikum zur Benutzung eröffnet, was hiemit zu dessen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Erledigung der Pfarrstelle zu Walkersbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben vom 20sten v. Mts. wird nachträglich bemerkt, daß die Freiherrlich von Haller'sche Familie zu Nürnberg das Kirchenpatronat bei der obenbemerkten Pfarrei besitzt, und daß deshalb die Meldungen bei derselben anzubringen sind.

Bayreuth, den 2. Mai 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Bekanntmachung.

In Folge neuerer Erhebungen ist die Postentfernung zwischen Emskirchen und Langenfeld von 4¼ auf 5 Stunden, jene zwischen Oettingen und Wemding von 3 auf 4 Stunden erhöht, dann jene von Reichenhall nach Unken wegen obwaltenden besonderen Verhältnissen wieder auf 3 Stunden wie früher festgesetzt worden, was wegen Berichtigung der neuen Postkarte von Bayern hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 21. April 1843.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Von K. Regierung wurde die erledigte protestantische Schulstelle Wambach, K. Landgerichts Ebermannstadt, dem Schullehrer Johann Zeitler in Zettlitz übertragen.

Bayreuth, den 30. April 1843.

Nachdem mit den beiden zur hiesigen Hospitalstiftung gehörigen und seitwärts der Altenstadt liegenden Spitalhöfen ein besseres Arrondissement vorgenommen und von Martini d. J. an auf sechs Jahre öffentlich verpachtet werden sollen, so wird hiezu Termin auf

Montag den 15. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr
im hiesigen Hospitalgebäude

anberaumt, wozu Pachtliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit zur Anschaffung des nöthigen Viehes, Schiff und Geschirr, dann Kautionsleistung vollständig auszuweisen haben, eingeladen werden.

Der äußere Spitalhof besteht in den Oeconomie-Gebäuden,
32¼ Tagwerk Feldern und
19 „ Wiesen,
der Lettenhof in den Oeconomie-Gebäuden,
21⅜ Tagwerk Feldern,
13 „ Wiesen,
dann den Huten, welche beide Höfe mit einander benutzen.

Die Pachtbedingungen dieser beiden Höfe können täglich bei untengenannter Verwaltung eingesehen werden.

Bayreuth, den 22. April 1843.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.
Birner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Matthäus Graser zu Oberredwitz zugehörige Anwesen, bestehend

a) aus einem Wohnhause nebst Scheune und zwei Gärtlein, Steuerkapital 150 fl., Werth 1770 fl.,
b) in ½ Tagwerk Feld am Mittelwege, Steuerkapital 25 fl., Werth 125 fl.,

anderweit — nach früherer Suspension — dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht am

24. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Oberredwitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Wunsiedel, den 10. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

In der Grundtheilungssache der Wittwe Margaretha Wunder, geborne Wachter dahier mit ihren Kindern erster und zweiter Ehe wird nach dem Antrage der Interessenten, und mit Kuratel-Genehmigung das ganze Bürgerhaus, H.-Nr. 54, B.-Nr. 757 mit Stadel und Nebenbau, dann eingerichteter Mulzdarre, zusammen geschätzt auf 1560 fl., welches sich vorzugsweise zum Betrieb der Oeconomie und Brauerei eignet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin ist dahier auf den

16. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß von dem Kaufschillinge selbst 900 fl. gegen Hypothek auf dem Hause stehen bleiben können, und die übrigen Verstrichsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Nordhalben, den 13. April 1843.

Königliches Landgericht.
Körbitz.
v. n.

Bekanntmachung.

Der Schäfer Johann Adam Wunderlich von hier und dessen Ehefrau Katharina, geborne Schmidt, haben vermöge Erklärung vom 21sten dieses Monats die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und für die Zukunft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Selb, den 31. März 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Edikts-Ladung.

Der Nagelschmiedmeister Georg Adam Sammet

Digitized by Google

von Rehau hat sich als zahlungsunfähig erklärt und auf Eröffnung des Concurs-Verfahrens angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner irgend eine Forderung zu machen haben, zur Liquidation und Nachweisung derselben auf

den 5. Mai c. Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize vorgeladen, daß sie im Nichterscheinungsfalle von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Zur Vorbringung der dagegen stattfindenden Einreden ist Termin auf den 16. Mai, dann zum Schluße der Verhandlungen Termin auf den 23. Mai, jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit den sie treffenden Handlungen präcludirt und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird.

Zugleich wird bemerkt, daß der Gemeinschuldner seinen Schuldenstand auf 3137 fl. manifestirt hat, worunter 1716 fl. Hypothekenschulden begriffen, seine, die Masse bildenden Immobilien aber auf 1840 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind.

Rehau, den 9. April 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Dietrich von Bräuningshof, hat sich der selbstständigen Verwaltung seines Vermögens begeben, und ist unter die Kuratel seines Schwagers, des Bauern Michael Striegel zu Bräuningshof gestellt worden.

Dieses wird zu Jedermanns Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Grafenberg, am 25. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

In Curatelsachen über den seit 1781 abwesenden Schneidergesellen Johann Hollfelder, geboren 1770, von Erl, wird mit Hinweisung auf die unterm 28. Mai 1823 erlassene I. Ediktal-Citation nunmehr der Abwesende oder dessen allenfallsige Descendenten wiederholt aufgefordert,

binnen 6 Monaten

bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, und das in 4020 fl. 33 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als widrigenfalls dieses dem nächsten Anverwandten gegen Caution nutznießlich überlassene Vermögen, mit Aufhebung der Cautionsleistung zum eignen Gebrauche hinausgegeben würde. Scheßlitz, den 24. April 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der ärarialische Gasthof in Steben, zum bayerischen Hof genannt, ist auf Staatskosten geschmackvoll meublirt, einem erfahrenen Gastwirth in Pacht gegeben und gestern eröffnet worden. Dieß wird hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Gasthof durch seine freundlichen bequem eingerichteten Zimmer, ganz neuen schönen Betten, durch seine Nahe am Badehause, durch guten Tisch und gute Getranke eben so, wie durch fixirte billige Preise und aufmerksame Bedienung sich empfehlen wird.

Naila, am 28. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da Johann Herrmann, gebürtig aus der Bastelsmühle bei Teuschnitz, seit 1784 Landesabwesend — und seine allenfallsigen Leibeserben, der öffentlichen Ladung vom 1. Marz 1826, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 20, Bamberger Intelligenzblatt Nr. 24, und fränkischer Merkur Nr. 27, keine Folge gegeben haben, so werden dieselben auf Antrag des betheiligten Adam Vetter von Haßlach aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres von heute an, sich dahier zu melden, und das in 811 fl. 6 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es dem sich legitimirt habenden Erben ohne Caution überlassen wird.

Ludwigsstadt, den 20. März 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des im Militairkrankenhause der Festung Rosenberg verstorbenen Corporals Johann Jahreis von Töllnitz Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen vermeinen, haben solche binnen 6 Wochen und längstens bis

Freitag den 26. Mai curr.

Digitized by Google

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen.

Thurnau, den 12. April 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

Die Relikten der dahier verstorbenen Krämers-Wittwe Maria Peetz haben die ihnen zugefallene Erbschaft nicht angetreten, und da sich aus den bisher gepflogenen Erhebungen ergeben hat, daß allein die Hypothelschulden der Wittwe Peetz 1075 fl. betragen, während das Vermögen derselben mehr nicht als 700 fl. beträgt, so wurde die Einleitung des Concursverfahrens über den Nachlaß der Wittwe Peetz beschlossen, und wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an diese Massa, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen-Termin auf den

31. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Wittwe Peetz bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Massa dahier zu erscheinen haben.

Gleichzeitig werden die zum Nachlaße der Wittwe Peetz gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohnhause mit Garten, einer Scheune und einem Gemeindetheile dahier zum Verkaufe ausgeboten und wird Strichtermin auf den

30. Mai curr.

dahier mit dem Bemerken angesetzt,

1) daß das Wohnhaus mit Garten und Scheune, auf 660 fl. geschatzt, freiherrlich von Guttenbergsches Erbzinnslehen, mit 45 kr. frkl. Erbzinns, der ungemessenen Botenfrohn, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist, während auf dem freieigenen Gemeindetheile lediglich die Landesherrliche Steuer haftet,

2) daß der Verkauf nach Maaßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und

3) daß die Schätzungsverhandlung vor dem Verkaufstermine dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 22. April 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht

Guttenberg.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Auszügler Johann Heinrich Rühr von Redwitz hat sich wegen Altersschwäche freiwillig unter Kuratel begeben und zu seinem Kurator den Korbhändler Georg Harthan zu Redwitz gewählt, welcher in dieser Eigenschaft auch heute verpflichtet worden ist. Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der Heinrich Rühr von nun an der Verwaltung seines Vermögens enthoben und zu allen Verfügungen hierüber oder anderen lästigen Verträgen die kuratorische Genehmigung erforderlich sey.

Diejenigen, welche an Johann Heinrich Rühr dahier Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben am

Freitag den 26. Mai 1843 Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdem sie später nicht mehr berücksichtiget werden.

Redwitz, am 26. April 1843.

Freiherrlich von Redwitz'sches Patrimonial Gericht.

Dohrer.

Zur Liquidation der auf der Verlassenschaft der Johann Schneiders Wittib von Engelhardtsberg haftenden Passiven ist Termin auf

Dienstag den 23. Mai d. Js. frühe 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß sämmtliche an diesem Termine nicht angemeldet werdende Forderungen nicht berücksichtigt werden.

Weiher, den 20. April 1843.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonial-Gericht.

Adelmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Besten Fohren- Fichten- Birken- und mehrere andere Holz-Saamen empfiehlt zu sehr billigen Preisen

Fr. Carl Dilchert.

Digitized by Google

So eben ist erschienen und durch die Buchner'sche Buchhandlung in Bayreuth zu beziehen:

24 Vorlagen zum Landschaftzeichnen.

Erinnerungsblätter an München und dessen Umgebungen.

Zum Behufe des Unterrichts im Landschaftzeichnen, nach der Natur gezeichnet und gesammelt

von

J. Filser, Zeichnungslehrer in München.

Zweite, mit einem kurzen erläuternden Text vermehrte Auflage.

---

24 Vorlagen zum Blumenzeichnen.

Die Feld- und Waldblumen in natürlicher Größe.

Zum Behufe des Unterrichts im Blumenzeichnen gesammelt und gezeichnet

von

J. Filser, Zeichnungslehrer in München.

Zweite, mit einem kurzen erläuternden Text vermehrte Auflage.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. October 1842 wurden die sämmtlichen Königl. Schul- und Studien-Anstalten auf die, von dem Zeichnungslehrer Jakob Filser in München herausgegebenen zwei Hefte Zeichnungs-Vorlagen unter dem Titel:

Feld- und Waldblumen in natürlicher Größe zum Behuf des Unterrichtes im Blumenzeichnen, und

Erinnerungsblätter an München und dessen Umgebungen als Vorlagen zum Zeichnen-Unterricht

aufmerksam gemacht, die sich, nach dem untenstehenden Urtheile der K. Akademie der Künste, durch methodische Anwendung und zweckmäßige Auswahl der Uebungen vortheilhaft auszeichnen und daher zur Benützung bei dem öffentlichen und Privat-Unterricht empfohlen zu werden verdienen.

Diese Empfehlung findet sich abgedruckt in folgenden Königlichen Intelligenzblättern: von Oberbayern Nr. 42 vom 14. Oktober 1842, — von Niederbayern durch höchste Regierungs-Entschließung vom 5. August 1841, ergangen an alle Distrikts-Schul-Inspektionen, — von Schwaben und Neuburg Nr. 42 vom 15. Oktober 1842, — von Oberfranken Nr. 125 vom 13. Oktober 1842, — von Mittelfranken Nr. 100 vom 17. December 1842, — von Unterfranken und Aschaffenburg Nr. 118 vom 15. Oktober 1842. Hierauf und auf die untenstehenden Zeugnisse der K. Akademie der Künste gestützt, empfiehlt der Unterzeichnete

den verehrlichen Schul- und Studien-Anstalten, sowie namentlich den Herren Lehrern der Zeichnenkunst

diese beiden Hefte angelegentlichst.

Der Preis eines Heftes, deren neue Auflage mit kurzem erläuterndem Texte vermehrt wurde, ist netto 1 fl. und kann dafür durch jede Buchhandlung bezogen werden. — München, den 1. März 1843.

Georg Franz, Buchhändler.

Die Königlich Bayerische Akademie der bildenden Künste

bezeugt: daß das von dem Zeichnungslehrer Jakob Filser in München (unter dem Titel: Feld- und Waldblumen in natürlicher Größe zum Behuf des Unterrichts im Blumenzeichnen) herausgegebene Vorlage-Werkchen, sich sowohl in Ansehung des methodischen Prinzips, wonach es in einer zweckmäßigen Progression fortschreitend geordnet ist, als auch in Hinsicht auf die Auswahl und sonstige Zusammenstellung vor manchen andern Werken dieser Art vortheilhaftest auszeichnet und daher zur Benützung für den öffentlichen, wie für Privat-Unterricht nachdrucksamst empfohlen zu werden verdient.

Der Direktor Cornelius. (L.S) Statt des General-Sekretairs der Professor Ferdinand v. O'Livier.

Die Königl. Bayer. Akademie der bildenden Künste in München

bezeugt dem Zeichnungslehrer Herrn Jakob Filser in München auf Verlangen, daß die von ihm, der genannten Akademie vorgelegten landschaftlichen Studien für den Elementar-Unterricht im Zeichnen sich dadurch empfehlen, daß sie sämmtlich nach der Natur gezeichnet sind und ein stufenweises Fortschreiten vom Leichtern zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten erzielen.

Wenn diese Zeichnungen überdieß neben strengeren Uebungen zur Anregung und als den Fleiß belohnende Unterhaltungsblätter für jüngere Zeichner gebraucht werden, so glaubt die Akademie ihnen das Zeugniß der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit für den landschaftlichen Zeichnungs-Unterricht nicht versagen zu dürfen.

München, den 18. März 1843.

Der Direktor von Gärtner. L.S. Statt des General-Sekretairs der Professor Dr. Marggraff.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Sonnabend am 6. Mai 1843.

Inhalt.

Nachweis über die Verwendung des Lokal-Malzaufschlags nach Ablauf der Finanz-Periode. — Verfahren gegen widerspenstige Conscriptionspflichtige. — Erledigung der Pfarrei Wettelsheim, Dekanats Dittenheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Magistrate zu Bamberg, Bayreuth und Hof, sowie an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Nachweis über die Verwendung des Lokal-Malzaufschlags nach Ablauf der Finanz-Periode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Jahre 18⅓ eine Finanz-Periode zu Ende geht, so erhalten die Verwaltungs-Behörden der — der unterfertigten Stelle unmittelbar untergebenen Stadt-Magistrate Bamberg, Bayreuth und Hof, dann sämmtliche betheiligten Distrikts-Polizeibehörden in der Eigenschaft als Curatelbehörden der untergebenen Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen, unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 9. December 1837, im Kreis-Intelligenzblatte Seite 1279, den Auftrag, den dort angeordneten Verwendungs-Nachweis des Lokal-Malzaufschlages mit der Erörterung, ob sich die Verhältnisse des gemeindlichen Haushaltes zu Gunsten einer schnelleren Schuldentilgung nicht gebessert haben, bis längstens zum 1. August d. Js. hieher zum Einlaufe zu bringen.

Bayreuth, den 1. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge Entschließung des K. Justiz-Ministeriums zu München vom 19. April h. Js. werden die treffenden Untergerichte angewiesen, in Gemäßheit des §. 84, Abs. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1828 und des §. 117 der Vollzugs-Vorschriften das Verfahren gegen widerspenstige Conscriptionspflichtige gehörig zu befördern, indem darüber die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen erfolgen muß.

Bamberg, den 25. April 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Wettelsheim, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Wettelsheim, Dekanats Dittenheim, ist durch das am 29sten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Clericus in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
a) in baarem Gelde		26 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:			
15 Schffl. 2 Metz. 1 V. 3 Sechz. Korn, à 8 fl. 59 kr. .		138 fl. 24 kr.	
10 „ — „ 1 „ 1 „ Dinkel, à 4 fl. 49 kr.		38 fl. 21½ kr.	
12 „ 1 „ 2 „ 1 „ Haber, à 3 fl. 24 kr.		41 fl. 41½ kr.	
4 Schober langes Stroh, à 5 fl. 33 kr. . . .		22 fl. 12 kr.	
4 Schober kurzes Stroh, à 3 fl. 23 kr. . . .		13 fl. 32 kr.	
2) Aus Stiftungskassen:			
an baarem Gelde	7 fl. 15 kr.		
			287 fl. 41 kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, welche sich in gutem baulichen Zustande befinden . . .	45 fl. — kr.		
Genuß der Grundstücke von 2⅝ Tagwerk Aecker, Wiesen und Gärten	42 fl. — kr.		
			87 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) an ständigen Abgaben:			
an Geld		11 fl. 18½ kr.	
b) an unständigen Abgaben:			
an Handlöhnen		35 fl. 11 kr.	
2) An Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten		69 fl. 8 kr.	
b) vom kleinen Zehenten		206 fl. 3½ kr.	
c) vom Heu-, Grummet-, Blut- und Obstzehenten .		26 fl. — kr.	
3) An Gemeinderechten		3 fl. — kr.	
4) An Waidrechten		3 fl. — kr.	
5) An Forstrechten:			
5 Klafter eichenes, 10 Klafter weiches Holz, à 5 fl. .		75 fl. — kr.	
500 Stück Wellen, à 2 fl.		10 fl. — kr.	
Waldstreu aus dem Gemeindewald		3 fl. — kr.	
			401 fl. 41 kr.
		Betrag	816 fl. 22 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	816 fl. 22 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		80 fl. 37½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
	Summa	896 fl. 39½ kr.	
	Hievon die Lasten mit	21 fl. 15 kr.	
	abgezogen, bleibt reines Einkommen	875 fl. 44½ kr.	

Von diesem Betrag müssen aber noch auf längere Zeit jährlich 25 fl. als Aussitzfristen zur Tilgung bestehender Zehent-Prozeßkosten bestritten werden.

Ansbach, den 25. April 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Kasse können gegenwärtig alle Haft- und Interimsscheine, welche schon vor dem 1. April laufenden Jahres ausgestellt sind, eingelöst werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptionsbehörden, Sparkassen- und Stiftungsverwaltungen, sowie an alle Privat-Personen, die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

Den 22. April 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassa München.

Rösch. Kaufmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Verbot des Bier-Spundens betr.)

In Folge einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 20sten dieses Monats wird das durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1838 eingelegte Verbot des Bierspundens hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von fünf bis zu zehn Thalern Strafe beahndet werden wird.

Zugleich fügt man die weitere Bemerkung bei, daß nicht allein durch fortwährende Biervisitationen in den Schenkzimmern, sondern auch durch unausgesetzte Nachsicht in den Bierkellern dem Unfug des Bierspundens, welcher einzig und allein zum Zweck hat, geringhaltigen Bieren das Ansehen und den Geschmack von guten und starken Bieren zu geben, mit Nachdruck entgegengetreten werden wird.

Da übrigens im Stadtbezirk Bayreuth gegen hundert Bierwirthe bestehen, welche, wie sich's von selbst versteht, auf einmal nicht controlirt werden können, so erwartet man von dem consumirenden Publikum, daß es die Thätigkeit der Polizeibehörde, bezüglich der Controle der Bierwirthe im Ausschank eines reinen, wohlschmeckenden, tarifmäßigen und ungespundeten Bieres, durch mündliche Anzeigen über schlechte und gespundete Biere, welche nach der getroffenen Anordnung ihre sofortige Erledigung finden werden, unterstützen werde.

Bayreuth, am 26. April 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nach höchstem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 22sten vorigen Monates haben Seine Majestät der König die unterfertigte Cassa aufzulösen und allerhöchst zu beschliessen geruht, daß deren Geschäftsaufgabe mit dem 1. Oktober dieses Jahrs an die Kgl. Staatsschuldentilgungs-Special-Cassa in Nürnberg übergehen soll.

Auf hohe Weisung der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission bringen wir dieß sämmtlichen Behörden von Oberfranken, sowie allen Privat-Personen zur Kenntniß.

Die Annahme von neuen Darlehen aller Art, insbesondere Depositen, Bürgschaften, Einstandskapitalien ꝛc. ꝛc. hört dies Orts jetzt schon auf, und die Einsendenden haben sich wegen der bezeichneten neuen Kapitals-Anlagen sofort an die Königl. Staatsschuldentilgungs-Special-Cassa in Nürnberg zu wenden.

Digitized by Google

Der unterfertigten Cassa ist aber gestattet, alle Kapital-Heimzahlungen, wie die Zinsen-Entrichtung aus den ihr eingewiesenen Passiven vorläufig wie bisher noch fortzusetzen.

Bamberg, den 1. Mai 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassa.

Zahn. Steigner.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 23. Mai 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlich, mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

das 24,465 bayer. Fuß lange, zweite Arbeitslos der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfaßend:

1) die Herstellung der Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu . . .	26,450 fl. 31 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten	5,976 fl. 30 kr.
3) die Lieferung der Marksteine	625 fl. 45 kr.
4) die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu . . .	13,947 fl. 27 kr.
im Gesammtbetrage zu	47,000 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungsverhandlung seine Qualifikation, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, am 20. April 1843.
Kgl. Landgericht.
Hermann, Landrichter.

Meitingen, am 20. April 1843.
Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.
C. Feigele.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Freitags am 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Die 25,353′ lange auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther-Hochstraße liegende Abtheilung B. des I. Arbeits-Looses der mitunterfertigten Kgl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten, im Anschlage von . . .	63,915 fl. 46 kr.
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk . . .	7,386 fl. 35 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau auf die Baustelle	21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322 fl. 33 kr.
daher im Ganzen	99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualifikation, sowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

Königl. Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.

(L. S.) Frhr. v. Kreß. (L. S.) Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Johann Georg Meier zu Spänfleck und dessen Ehefrau Maria, geborne Ruckriegel von Pettendorf, haben laut Erklärung vom 23. November v. Jahrs die hierorts geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bayreuth, den 15. April 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird der abwesende Schmiedgeselle Johann Wolfgang Gewinner von hier, von welchen seit 12 Jahren keine Nachricht bekannt ist, sowie dessen allenfallsiger Leibeserbe, hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monaten und längstens bis zum

2. November c.

bei Gericht dahier in Person oder schriftlich zu melden und daselbst weitre Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gegen den Abwesenden die Todeserklärung erkannt und sein in beiläufig 261 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, am 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des in Conkurs gerathenen Büttnermeisters Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bayerischen Gasthofe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Allenfallsige besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die besonderen Kaufsbedingnisse im Strichstermine bekannt gemacht werden sollen.

I. das Wohnhaus Hs.-Nr. 138, Cat.-Nr. 477, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 [] Fuß, Str.-Simpl. 22½ kr., verabreicht Blutzehnten ans Königl. Aerar, wozu noch insbesondere gehören:
   1) das Waldrecht auf jährlich 2½ Klafter Scheitholz, aus K. Waldung, Umschr.-Nr. 1169, Str.-Simpl. 3½ kr.,
   2) ½ Tagw. Buschholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, St.-S. 3 kr., III. Classe,
   3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
   4) 8 [] Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, St.-S. ⅜ kr., III. Classe,
   5) 1 Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 [] Ruthen haltend, K.-Nr. 1025, Str.-S. ⅜ kr., I. Classe,
   6) 1 Dungstätte über der Strasse,

   Wohnhaus sammt Zubehör geschätzt auf 1140 fl.

II. der halbe Stadel, am Bach gelegen, Werth 280 fl.,

III. der Felsenkeller in der Tiefen-Gasse, Kat.-Nr. 1020, Werth 70 fl.,

IV. Folgende Grundstücke:
   1) ¼ Tagw. Feld aufm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, St.-S. 3 kr., III. Classe, Werth 150 fl.,
   2) ⅜ Tagw. Feld am Putzengraben, Kat.-Nr. 1027, St.-S. 1⅛ kr., II. Classe, werth 125 fl.,
   3) 1¼ Tagw. Feld aufm Sand, Kat.-Nr. 1028, St.-S. 11⅛ kr., I. und II. Classe, Werth 350 fl.,
   4) 120 [] Ruthen Wiesen, die dürre Wiese, Kat.-Nr. 1029, St.-S. 1⅛ kr., II. Classe, Werth 140 fl.,
   5) ¼ Tagw. Wiesen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030ª, wovon der 5te Theil mit Granitsteinen belegt ist, St.-S. 3 kr., II. Classe, Werth 180 fl.,
   6) $\frac{1}{17}$ Tagw. Wiesen, das Depserwieslein, Kat.-Nr. 1030ᵇ, St.-S. 1⅛ kr., I. Classe, Werth 25 fl.,
   7) ⅛ Tagw. Feld in der obern Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, St.-S. 4⅞ kr., II. Classe, Werth 180 fl.,
   8) ⅛ Tagw. Feld am Witzlerhofer Steig, Kat.-Nr. 1489, St.-S. 4⅞ kr., Werth 250 fl.

Berneck, den 2. März 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Da die am 30. Januar beschäftigte Versteigerung der Immobilien des Weißgerbers Johann Sendelbeck von Creußen die Genehmigung der Gläubiger nicht erlangt hat, so beraumt man anderweite Tagsfahrt hiezu auf

den 1. Juni früh 11 Uhr

mit dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach Anleitung der §§. 99 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novem-

Digitized by Google

ber 1837 erfolge, und rücksichtlich der einzelnen Verkaufsobjecte beziehe man sich auf die frühere Bekanntmachung vom 8. December 1842.

Schnabelwaid, den 22. April 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Alle jene, welche gegen die Verlassenschaftsmassa der zu Wien verlebten Wittwe Kunigunda Müller aus Ebensfeld Ansprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, diese am

22. Mai c.

dahier um so gewisser geltend zu machen, als ausserdem bei der Auseinandersetzung jener keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Lichtenfels, am 22 April 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Fichtenrinde-Verkauf.

Die aus Aerarialwaldungen des Forstamtes Selb von den Fällungen pro 1843 gewinnbare Fichtenrinde zur Rothgerberei wird, soweit sie in den Revieren Martinlamitz und Rehau anfällt

Dienstag, den 9. Mai l. Js. Vormittag 9 Uhr

im Melhornischen Gasthofe zu Schwarzenbach a. d. Saale und, so weit sie aus den Forstrevieren Kaiserhammer, Selb, Hohenberg und Arzberg erlangt werden kann,

Mittwoch, den 10. Mai Vormittag 9 Uhr

im Wirthshause zu Silberbach der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu rindenbedürftige Gerber der Umgegend hiermit einladet.

Schlottenhof, am 1. Mai 1843.

Das Königliche Forstamt Selb.

Freiherr von Truchseß, Forstmeister.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf der — der hiesigen heiligen Geist-Spital-Stiftung zugehörigen Zehentscheuer zu Herzogenaurach betreffend.)

Vom Magistrat

der Königlich Bayerischen Stadt Nürnberg

wird die — der hiesigen heiligen Geist-Spital-Stiftung zugehörige Zehentscheuer zu Herzogenaurach, Kgl. Landgerichts gleichen Namens, dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt und hiezu Termin auf den

15. Mai d. Js. Morgens 10 Uhr

im Gasthause zum bayerischen Hof zu Herzogenaurach bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, welche sich im Termin gehörig auszuweisen vermögen, andurch eingeladen werden.

Nürnberg, den 12. April 1843.

Turkowitz, v. n.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte beständenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. 36 kr.	17 fl. 30 kr.	17 fl. — kr.
Korn . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 42 kr.	15 fl. 24 kr.
Gerste . . .	13 fl. 48 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 12 kr.
Haber . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. April 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der gegenwärtigen Erhebung der Brandbeiträge nach den Klassen zu 9, 10, 11 und 12 kr. wird den Kgl. Polizeibehörden und Landgemeinden bekannt gemacht, daß von den Wolfischen Hülfstabellen noch mehrere Exemplare vorhanden sind, und bei dem K. Regierungs-Expeditions-Amte um den bekannten Preis von 24 kr. erholt werden können.

Tapeten. Meine neue Musterkarte liegt bei den Herren J. Schweiger et Comp. in Bayreuth zur Einsicht auf.

O. Brieglebs Tapetenfabrik.

Sechster Rechenschafts-Bericht

der

Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Nach den von der Direction der Gesellschaft in der dies-

Digitized by Google

jährigen General-Versammlung der Actionairs vorgelegten Resultaten des sechsten Geschäftjahres (1842) ist die Zahl der am Schlusse desselben versichert gebliebenen Personen auf **4369** und die ganze versicherte Summe auf Fünf Millionen und **149,800** Thaler gestiegen. Das Gesellschafts-Vermögen ist — mit Einschluß des ursprünglichen Actien-Kapitals — auf 1,475,339 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. angewachsen.

Hiernach haben sich im Laufe des verflossenen Jahres die Zahl der Versicherten um 503 Personen, der versicherte Gesammtbetrag um 639,700 Thaler und das Gesellschafts-Vermögen um 59,073 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. vermehrt. Durch den Tod sind 77 Personen ausgeschieden und es ist dadurch die Summe von 111,600 Thalern zahlbar geworden. Ungeachtet dieser bedeutenden Auszahlungen hat sich auch das Jahr 1842 in seinem End-Resultate als ein günstiges herausgestellt.

Der in diesem Jahre zur Vertheilung kommende Ueberschuß aus dem Jahre 1838 gewährt, nach den von der Direction mit Zuziehung der Herren Revisoren vorgenommenen Ermittelungen, den auf Höhe von zwei Dritteln daran participirenden, auf Lebenszeit Versicherten eine Dividende von **16⅔ pro Cent** von dem Betrage der für das Jahr 1838 von ihnen entrichteten Prämien. Die Zahlung derselben geschieht durch Abrechnung auf die nächste, von den Percipienten zu entrichtende Jahres-Prämie, mithin in demjenigen Quartal-Termine, von welchem ab, nach §. 11. des Geschäfts-Plans, die Versicherung sich datirt, ohne Rücksicht auf die nach §. 12. etwa zugestandenen Terminalzahlungen. Denjenigen Versicherten also, welche die ganze jährliche Prämie oder die erste Terminalzahlung auf dieselbe am 1sten Julius d. J. zu leisten haben, wird die Dividende schon in diesem Termine, den übrigen aber, nach Maaßgabe des Anfangspunkts ihrer Versicherungen, resp. vom 1sten October d. J., 1sten Januar und 1sten April k. J. durch Abrechnung auf die in diesen Terminen von ihnen zu leistenden Prämienzahlungen berichtigt. Der abgerechnete Betrag wird in der betreffenden Prämien-Quittung bemerkt.

Die bisherigen Geschäfte des laufenden Jahres gewähren für das fernere Gedeihen der Gesellschaft gleichfalls erfreuliche Aussicht.

Berlin, den 19ten April 1843.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

C. W. Brose. C. G. Brüstlein. M. Magnus.

F. Lütcke, Direktoren.

Lobeck, General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei uns unentgeldlich ausgegeben werden.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
J. C. Dresch in Bamberg,
Gebrüder Lossow in Hof,
Justitiar Klinger in Wunsiedel,
Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Saidschitzer und Büllnaer Bitterwasser, Marienbader Kreutzbrunn, Eger Franzbrunn und Salzquell, Adelheitsquell, frische heurige Füllung ist angekommen bei

G. Reintsch,
p. F. J. A. Schätzler.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Der so eben erschienene drei und vierzigste, systematisch geordnete Catalog meines Lagers, so wie ein besonderes Verzeichniß werthvoller Werke und der Catalog einer, am 7. Juni c. hier statt findenden Bücher-Auction, werden an Bücherliebhaber gratis abgegeben von der

Antiquariats-Buchhandlung von
B. Seligsberg in Bayreuth.

Eine gute hölzerne, sogenannte holländische Mange (Calander), mit Kammrad, Knebel und Hand-Triebrad versehen, wird gegen baare Zahlung billig zu kaufen gesucht.

Schriftliche Anerbietungen, die Beschreibung von der Größe und den äußersten Preiß enthaltend, befördert die Redaction dieses Blattes.

Eine gute vollständige Laden-Einrichtung ist billig zu verkaufen; das Nähere bei Metzgermeister Schlenk im Rennweg.

Wer an den verstorbenen Herrn Cantor Knabes von Eckersdorf Zahlungen zu leisten oder von ihm zu fordern hat, wird aufgefordert, sich baldigst bei Unterzeichnetem zu melden. Eckersdorf, den 3. Mai 1843.

C. Götz, Mädchenlehrer.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Anwesen zu Stadtsteinach, bestehend in:

1) einem zweistöckigen, massiv gebauten Wohnhause, B.-Nr. 880, Str.-Capital 500 fl., mit Schorgärtlein, Hofraith, Stallung und Holzlege, mit dem Bauholzrecht, auch Brau-, Schenk- und Bauerei-Geschirr,
2) ¾ Tagw. Feld im Bandersgraben, B.-Nr. 884, Str.-Cap. 200 fl.,
3) einem Gemeindetheil an der Säuerung zu ⅛ Tagw., B.-Nr. 886, Str.-Cap. 40 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld im Fichtag, B.-Nr. 1733, Str.-Capital 50 fl.,
5) 2 Tagw. Feld und Wiese in der Sandgrube, B.-Nr. 885, Str.-Capital 300 fl.,
6) einem Gemeindetheil an der Sandgrube zu $\frac{7}{16}$ Tagw., B.-Nr. 1059, Str.-Capital 40 fl.,
7) ¼ Tagw. Feld in der kalten Marter, B.-Nr. 1041, Str.-Capital 250 fl.,
8) 1 Morgen Feld im Scherlitzgrund, B.-Nr. 695, Str.-Cap. 300 fl.,
9) 1te Abtheilung der Zehentscheuer — eine Staats-Realität,

aus freier Hand zu verkaufen. Der Verkaufstermin ist auf

Donnerstag den 22. Juni c. Vormittags

in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Eröffnung der Verkaufsbedingnisse, auch Lasten und Abgaben, in termino vor dem Striche statt findet, und daß bis dahin die zu verkaufenden Realitäten stündlich eingesehen werden können.

Stadtsteinach, am 30. April 1843.

Melchior Waas, Metzgermeister dahier.

Verzeichniß

der in der Kaltwasserheil-Anstalt zu Alexandersbad vom 4. März bis 22. April 1843 angekommenen Badegäste.

1) Ht. L. Deutelmoser aus Miltenberg.
2) Hr. J. F. v. d. Haußе, K. bayer. quiescirter geheimer Ministerial-Sekretair aus München.
3) Hr. Ritter v. Ibscher, K. bayer. Lieutenant aus Rosenberg.
4) } Fr. v. Redwitz, Regierungsräthin aus Bayreuth,
5) } mit Sohn.
6) Hr. Müller, Rechnungs-Commissair aus München-Wunsiedel, den 25. April 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 30. April. Der Maurergeselle Georg Martin Diez in St. Georgen, mit Jungfrau Anna Margaretha Bucka, Taglöhners Tochter von da.

Den 2. Mai. Peter Simon Diemer, Bürger und Schuhmachermeister dahier, mit Kunigunda Margaretha Johanna Eule von hier.

Geborne.

Den 28. April. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber dahier.

— — Ein ausserehelich todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 30. April. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Wilhelm Münster.

Den 2. Mai. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Mack dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schindler dahier.

— — Die Tochter des Schuhmachergesellen und Victualienhändlers Kropf im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 28. April. Die Taglöhners Wittwe Stiegler zu Heinersreuth, alt 67 Jahre.

Den 29. April. Ein ausserehelichs Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 6 Tage.

— — Ein ausserehelichs Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.

Den 30. April. Die Tochter des Saitenmachers Zettner dahier, alt 20 Jahre und 8 Monate.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. April 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	101
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	663	659

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Dienstag am 9. Mai 1843.

Inhalt.

Landwirthschaftlicher Verein in Bayern. — Auflösung der Königl. Spezial-Schuldentilgungs-Kasse Bamberg. — Gehalt der Gold- und Silberwaaren. — Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln in Bayern, nun die Bestätigung eines Agenten. — Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigte Gemeinde Eibelstadt. — Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An den Magistrat der Stadt Hof, an die K. Landgerichte Bayreuth, Bamberg I. und II., Berneck, Burgebrach, Culmbach, Gräfenberg, Herzogenaurach, Höchstadt, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Münchberg, Naila, Nordhalben, Pottenstein, Rehau, Scheßlitz, Schnabelwaid, Selb, Seßlach, Stadtsteinach, Vorchheim, Weismain, Wunsiedel, Herrschaftsgerichte Banz, Guttenberg, Miltwitz, Tambach und Thurnau.

(Den landwirthschaftlichen Verein in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden hiermit erinnert, der Verfügung vom 5. März l. Js., im obenbemerkten Betreffe bis zum 15ten dieses unfehlbar zu entsprechen.

Bayreuth, den 6. Mai 1843.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken und sämmtliche Verwaltungen.

(Die Auflösung der Königl. Spezial-Schuldentilgungs-Kassa Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge einer Mittheilung der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 26sten v. Mts. wird die K. Spezial-Schuldentilgungs-Kasse Bamberg vom 1. October d. Js. an aufgelößt, und deren Geschäftsaufgabe der K. Kasse Nürnberg überwiesen werden.

Neue Kapitalaufnahmen — Depositen — sistirt sogleich die K. Spezial-Schuldentilgungs-Kasse Bamberg, und sind solche der K. Kasse Nürnberg zu überweisen, Kapitalsheimzahlungen und Verzinsung leistet jedoch erstere vorerst noch fort, und wird hierüber weiter öffentliche Bekanntmachung ergehen.

Digitized by Google

Diese auf allerhöchstes Rescript vom 17ten v. Mts. beruhende Anordnung wird zur Darnachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Den Gehalt der Gold- und Silberwaaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 20sten laufenden Monats wird andurch auf eine Schrift aufmerksam gemacht, welche unter dem Titel:

Unterricht für Gold- und Silberarbeiter über die denselben nöthigen Kenntnisse zur Herstellung eines richtigen Gehaltes. Mit besonderer Rücksicht auf die im Königreiche Bayern darüber geltenden Bestimmungen,

in dem März-Hefte des heurigen Jahrgangs des Kunst- und Gewerbeblattes des polytechnischen Vereins enthalten und für diejenigen, welche einen besondern Abdruck zu haben wünschen, um 24 kr. das Exemplar durch den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins zu München zu beziehen ist.

Hiebei erhalten namentlich die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, dieser sehr nützlichen Schrift unter den Gold- und Silberarbeitern ihrer Bezirke so viel möglich Verbreitung zu verschaffen, und — soferne sie Gewerbs-Prüfungs-Commissionen sind — darauf zu halten, daß bei der Meister-Prüfung der Gold- und Silberarbeiter jeder Prüfungs-Candidat mit dem Inhalte desselben vollständig bekannt und im Stande sey, nach den darin gegebenen Vorschriften die Fragen über den Gehalt der Gold- und Silberwaaren und die Legirungen zu beantworten, wobei es sich von selbst versteht, daß dessen Inhalt vor Allem den Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen selbst wohl bekannt seyn muß.

Schlüßlich wird bemerkt, daß diese Schrift an jeder Gewerbsschule bei dem Unterrichte in den Anwendungen der Arithmetik auf Gegenstände des bürgerlichen Lebens sorgsam zu benützen ist, und daß die Rektorate dieser Anstalten deßfalls geeignete Weisung erhalten haben.

Bayreuth, den 30. April 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln in Bayern, nun die Bestätigung eines Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 7. December praet., die Statuten resp. die Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln in Bayern betr., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung des Waarenhändlers Wilhelm Schaupp zu Bamberg als Agenten der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln und Mainz die diesseitige Genehmigung erhalten hat.

Bayreuth, den 2. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Publicandum.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigte Gemeinde Eibelstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der — in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 16. December v. Js. in Oberfranken veranstalteten Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigte Gemeinde Eibelstadt, in nachstehender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.	Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:					Uebertrag	643	47½	
1	Bayreuth	44	32½			Ferner II. Landgerichte:			
2	Bamberg	115	52		21	Naila	22	47¾	
3	Hof	18	48½		22	Nordhalben	6	33	
	II. Landgerichte:				23	Pottenstein	34	37½	
4	Bayreuth	17	8½		24	Rehau	—	—	
5	Bamberg I.	18	30		25	Selb	16	12	
6	Bamberg II.	45	26½		26	Schnabelwaid	15	18	
7	Berneck	12	42		27	Stadtsteinach	33	58	
8	Burgebrach	36	23		28	Seßlach	15	22	
9	Ebermannstadt	45	6		29	Scheßlitz	31	22	
10	Gräfenberg	41	27		30	Vorchheim	14	32½	
11	Herzogenaurach	38	39¼		31	Weidenberg	4	55	
12	Hof	11	9¾		32	Weismain	32	16¼	
13	Hollfeld	2	13		33	Wunsiedel	60	11¼	
14	Höchstadt	47	8			III. Herrschaftsgerichte:			
15	Kirchenlamitz	11	28¼		34	Banz	11	40¼	
16	Kronach	34	34		35	Guttenberg	4	55¼	
17	Kulmbach	7	15		36	Mitwitz	2	—	
18	Lichtenfels	32	6		37	Tambach	7	37	
19	Ludwigsstadt	40	56		38	Thurnau	7	25	
20	Münchberg	22	22¼			Summa	968	29¼	
	Betrag	643	47½						

Bayreuth, den 1. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 29. December 1842 im bemerkten Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt pro 1843, Nr. 2) erhalten die Distrikts-Polizeibehörden, in denen sich Gemeinden mit magistratischer Verfassung befinden, den Auftrag, von solchen, so ferne sie mit Schulden behaftet sind, Abschriften der Schuldentilgungspläne abzufordern, und diese nach amtlicher Beglaubigung bis längstens den 12ten dieß hieher einzusenden.

Eben so werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, die zum bemerkten Betreffe noch mit Berichts-Erstattungen im Rückstande sind, aufgefordert, diese unverzüglich und gleichfalls bis zum 12ten dieß hieher zum Einlaufe zu befördern. Es hängt davon der Vollzug eines allerhöchsten Auftrags ab, und kann sohin eine Termins-Verlängerung in keinem Falle Statt finden.

Bayreuth, den 4. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Die schon oftmals erneuerte Bekanntmachung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom 1. Mai an bis zu Ende des Monats Juni, weder die Königl. Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Hölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird hiermit mit dem Androhen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen diejenigen, die sich gegen diese polizeiliche Verordnung verfehlen sollten, nachdrücklichst eingeschritten werden wird. Bayreuth, am 30. April 1843.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Pühl von Donndorf hat mit ihrem außerehelichen Kinde um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Wer daher an dieselbe irgend eine Forderung zu machen gedenkt, hat dieselbe an dem auf

1. Juni dieses Jahrs Vormittags

anberaumten Termine dahier zu liquidiren, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen und der ꝛc. Pühl die Päße behändigt werden würden.

Bayreuth, den 24. April 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die für das Monat März 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 6030 bis 6899 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 18ten d. Mts.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 5. Mai 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Der Herr Rittmeister à la suite Franz Ludwig Freiherr von Redwitz auf Wildenroth und Weisenbrunn, dermalen zu Redwitz, hat sich freiwillig unter die Kuratel des K. bayer. Oberlieutenants im K. bayer. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, Herrn Friedrich von Arnim in Bayreuth begeben, weshalb ohne Zustimmung des Letzteren gültiger Weise Herr Rittmeister Franz Ludwig Freiherr von Redwitz keine Verträge mehr abschließen, besonders auch keine Schulden contrahiren kann und Zahlungen nicht mehr an den Sequestrirten, sondern an den Kurator unter Vermeidung nochmaliger Zahlung

Digitized by Google

zu geschehen haben, was hiemit öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 31. März 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Auf Andringen zweier Gläubiger des Wirths Georg Zametzer von Pinzberg wurde das demselben zugehörige Anwesen zu Pinzberg, als:

1) Bes.-Nr. 255. ein Wohnhaus mit Scheuer, Nebengebäuden, Hofraum dann ¼ Morgen Grasgarten, geschätzt auf . . . . . 4000 fl.,
2) Bes.-Nr. 256. 1¼ Morgen Feld und Holz, ein Gütlein im Flur Gosberg, geschätzt auf 825 fl.,
3) Bes.-Nr. 257. 2 Morgen, ein Gütlein mit Feldern und Wiesen im Flur Gosberg, geschätzt auf 825 fl.,
4) Bes.-Nr. 258. 1¼ Morgen, ein Gütlein an Feld und Wiesen im Flurdistrikt Pinzberg, geschätzt auf 530 fl.,
5) Bes.-Nr. 259. 1 Morgen, ein Gütlein an Feldern im Flure Pinzberg, geschätzt auf . . 295 fl.,
6) Bes.-Nr. 260. ⅜ Morgen Feld, die Hohenstraß oder Lamer, geschätzt auf . . . . 125 fl.,
7) Bes.-Nr. 261. ⅜ Morgen Wiesen, die Eichel-Weid, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
8) Bes.-Nr. 262. 1¼ Morgen Feld, der große Lamer, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,
9) Bes.-Nr. 263. ⅜ Morgen Feld, der Halbäuerra-Acker, geschätzt auf . . . . . 125 fl.,
10) Bes.-Nr. 264. ⅜ Morgen Feld im rothen Graben, geschätzt auf . . . . . 175 fl.,
11) Bes.-Nr. 265. ¼ Morgen Wiesen, die Heulers-Wiese, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
12) Bes.-Nr. 266. ¼ Morgen, die Pinzberg-Wiese, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
13) Bes.-Nr. 267. ¼ Morgen Holz im grünen Thal, geschätzt auf . . . . . 400 fl.,
14) Bes.-Nr. 268. 1 Morgen Holz im Lesch-Bach, geschätzt auf . . . . . 450 fl.,
15) Bes.-Nr. 269. ⅜ Morgen Grasgarten in der Beth am Dorf, geschätzt auf . . . . 300 fl.,
16) Bes.-Nr. 270. ¼ Morgen Feld, der Kirchenacker, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
17) Bes.-Nr. 673. ¼ Morgen Holz in der Breit, geschätzt auf . . . . . 800 fl.,
18) Bes.-Nr. 675. ¼ Morgen Baumfeld, der Baieracker am Dorf, geschätzt auf . . . . 500 fl.,
19) Bes.-Nr. 677. ¼ Morgen Wiesen, die alte Hofstatt, geschätzt auf . . . . . 75 fl.,
20) Bes.-Nr. 854 ¼ Morgen Baumfeld, der Schälm, geschätzt auf . . . . . 350 fl.,
21) Bes.-Nr. 590 ⅛ Morgen Feld und Wiesen, die Neuer, geschätzt auf . . . . . 200 fl.,
22) Bes.-Nr. 1057. ¼ Morgen Weingarten im Mühllohr, im Flur und Steuerdistrikt Reuth, geschätzt auf . . . . . 50 fl.,
23) Bes.-Nr. 1056. ¼ Morgen Wiesen im Reuther-Zweng, geschätzt auf . . . . . 300 fl.,
24) Bes.-Nr. 2631. 1 Morgen Feld im Vorchheimer Zweng, geschätzt auf . . . . . 700 fl.,
25) Bes.-Nr. 2634. 1 Morgen Feld im Vorchheimer-Zweng, geschätzt auf . . . . . 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

23. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Pinzberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der vom Königl. Rentamte requirirte Lastenbeschrieb dahier bei Gericht vorher eingesehen werden kann.

Vorchheim, den 20. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Baduun.

Bekanntmachung.

Der Büttnermeister Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage hiemit festgesetzt werden, und zwar

a) zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft unter den Gläubigern eventuell aber zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 14. Juni l. Js. Vormittags 8 Uhr,
b) zur Abgabe allenfallsiger Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr,

Digitized by Google

c) zu den Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 23. August l. Js. Vormittags 8 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger in Person oder durch einen Bevollmächtigten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle im ersten Ediktstage den Ausschluß mit ihren Forderungen, im Nichterscheinungsfalle im zweiten und dritten Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Für den Fall, daß jemand irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben sollte, wird der Inhaber hiedurch aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Zugleich wird bemerkt, daß der Aktivstand des Schuldners nach gerichtlicher Schätzung in 2923 fl. 59 kr. besteht, die gerichtsbekannten Schulden aber bereits 4109 fl. 45 kr. betragen, worunter sich 2650 fl. Hypothekenschulden befinden.

Berneck, den 2. März 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Die Erben des zu Nürnberg verstorbenen Handlungsdieners Lang aus Kirchenlamitz haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten. Indem dieses sämmtlichen Gläubigern des Lang bekannt gemacht wird, werden dieselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

31sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

hiermit und zwar unter der Warnung vorgeladen, daß die Aussenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Kirchenlamitz, am 1. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Ediktal-Ladung.

Die Johann Stephan und Katharina Magdalena Teufelischen Schuhmachers-Eheleute zu Gräfenberg haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und wird wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen selbige, dann zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 24. Mai Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wobei die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel zu erscheinen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei Erlassung des Konkurs-Urtheils auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht genommen werde.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und wird mit Beziehung auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Januar 1822 schließlich noch bemerkt, daß der Aktivstand auf 292 fl. 30 kr. und der Passivstand auf 638 fl. 49 kr. erhoben ist, worunter sich 504 fl. 56 kr. Hypothekenschulden befinden.

Auch wird zugleich im obigen Termin den 24. Mai das Teufelische Anwesen, bestehend in einem halben Hause nebst Gemeindetheil, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Gräfenberg, am 21. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird nachstehendes zur Verlassenschaft des Bauers Erhard Felbinger von Gaßeldorf gehöriges Grundvermögen, als:

1) sub Bes.-Nr. 528, ein Theil vom Enkenlehen, mit
   - 1/16 Morgen Feld im langen Gesteiger,
   - 1/16 dergleichen am Hummenberg,
   - 1/16 dergleichen am langen Gesteiger,
   - 1/16 Eggeten,
   - 1/8 Holz an einem Strichlein im Sandthal,
   - 1/8 ditto, der Lettenweg,
   - 1/16 dergleichen am Brand, K. Lehen, im Ganzen belastet mit 5½ kr. Str.-Simpl. aus 70 fl. Kapital und 21¼ kr. Erbzins, geschätzt auf 100 fl.,

2) Bes.-Nr. 530, ein Theil vom Zweyen, das Gaßlehen, mit
   - 1/16 Morgen Feld an der Beunt,
   - 1/16 ditto im Zerl,

Digitized by Google

$\frac{1}{16}$ dergleichen, der Graben im Birkig,
$\frac{1}{8}$ Wiesen, die rothe Wiesen,
$\frac{1}{8}$ Holz im Seidelberg, belastet mit 8$\frac{1}{2}$ kr. Str.-Simpl. aus 115 fl. Kapital und 11 kr. Erbzins, K. Lehen, geschätzt auf 385 fl.,

3) sub Bes.-Nr. 529, ein Theil vom Grottenhühler Lehen, mit
$\frac{1}{16}$ Morgen Feld in der Steingruben,
$\frac{1}{8}$ Eggeten im Sandthal,
$\frac{1}{8}$ Holz im Weingarten,
$\frac{1}{8}$ Morgen Holz in der rothen Marter, K. Lehen, mit 5$\frac{1}{2}$ kr. Str.-Simpl. aus 70 fl. Kapital, mit 6$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, geschätzt auf 75 fl.,

4) sub Bes.-Nr. 531, $\frac{1}{8}$ Morgen Feld im Kumma, mit 4$\frac{1}{2}$ kr. Str.-Simpl. aus 65 fl. Kapital, mit 3 kr. Erbzins, K. Lehen, geschätzt auf 140 fl.,

5) sub Bes.-Nr. 532, $\frac{1}{8}$ Morgen Feld, der Helleracker, mit 3$\frac{1}{2}$ kr. Str.-Simpl. aus 50 fl. Kapital und 3 kr. Erbzins, K. Lehen, geschätzt auf 160 fl.,

6) sub Bes.-Nr. 533, $\frac{1}{8}$ Morgen Feld allda, mit 2$\frac{1}{2}$ kr. Str.-Simpl. aus 30 fl. Kapital, mit 2 kr. Erbzins, geschätzt auf 100 fl., dann

7) Bes.-Nr. 534, $\frac{1}{8}$ Morgen Feld in der Au oder der Gries, mit 3$\frac{1}{2}$ kr. Str.-Simpl. aus 50 fl. Kapital, mit 1$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins, geschätzt auf 140 fl.,

in vim executionis wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 27. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Gaßeldorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ebermannstadt, den 21. April 1843.

Königliches Landgericht.

Moser.

Publicandum.

In der Debitsache der Gebrüder Erhardt und Andreas Ultsch von Hüttung werden deren Besitzungen, bestehend aus:

dem Gütlein Nr. 11 zu Hüttung, welches 8 Jauchert Feld I. und II. Classe, 4 Jauchert Wiese und 7 Jauchert Waldboden mit Buschwerk enthält, und mit Rücksicht der darauf haftenden Lasten von 10 ß Handlohn und Todenfall, 2 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinsen, $\frac{1}{4}$ Henne, $\frac{1}{4}$ Füllhahn, 15 Eiern, 1 Käs, $\frac{1}{4}$ Weihnachtssemmel zur Gutsherrschaft Habermannsgrün, gerichtlich auf 940 fl. geschätzt wurde,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft und ist hiezu Strichstermin im Orte Hüttung auf den

20. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, und erfolgt der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Naila, am 25. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Gläubiger-Vorladung.

Wer immer an die Verlassenschaft des am 13. December 1839 verstorbenen Wittwers Georg Sturmer von Lonnerstadt Forderungs-Ansprüche machen zu können gedenkt, hat solche

Dienstag den 23. Mai d. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung und Aushändigung der Massa an die Erben, dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Höchstadt an der Aisch, am 26. April 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Ediktal-Ladung.

Wer immer Forderungs-Ansprüche an die Verlassenschafts-Massa des bereits am 1. Juli 1840 zu Mühlhausen verstorbenen Wittwers Johann Hopf machen zu können glaubt, hat solche am

Mittwoch den 24. Mai d. J. früh 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden und richtig zu stellen, als ansonst bei Auseinandersetzung der Massa keine Rücksicht auf sie genommen werden wird.

Höchstadt, am 25. April 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

In der Grundtheilungssache der Wittwe Margaretha Wunder, geborne Wachter dahier mit ihren Kindern erster und zweiter Ehe wird nach dem Antrage der Interessenten, und mit Kuratel-Genehmigung das ganze Bürgerhaus, H.-Nr. 54, V.-Nr. 757 mit Stadel und Rebenbau, dann eingerichteter Mulzdarre, zusammen geschätzt

Digitized by Google

auf 1560 fl., welches sich vorzugsweise zum Betrieb der Oeconomie und Brauerei eignet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist dahier auf den

16. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale bestimmt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken geladen werden, daß von dem Kaufschillinge selbst 900 fl. gegen Hypothek auf dem Hause stehen bleiben können, und die übrigen Verstrichsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Nordhalben, den 13. April 1843.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Limmer von hier hat sich für insolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen Termin auf den

22. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Limmer bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Massa dahier zu erscheinen haben.

Wer etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Gericht zu übergeben.

Gleichzeitig werden die Grundbesitzungen des Johann Limmer, bestehend

1) in einem Frohngütlein, Freiherrlich von Guttenbergisches Erbzinnslehen, mit 2 fl. 42½ kr. fränk. Erbzinns, der ungemessenen Handfrohn gegen gewöhnliche Fröhnerkost, dem ungemessenen Botheng gehen, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet, im Schätzungswerthe von 900 fl.,
2) einem freieigenen Gemeindetheile, geschätzt auf 50 fl., zum Verkaufe ausgeboten und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

22. Mai curr.

dahier anstehenden Strichtermin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Schätzungsverhandlung im Gerichtszimmer dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 19. April 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Zur Liquidation der auf der Verlassenschaft der Johann Schneiders Wittib von Engelhardtsberg haftenden Passiven ist Termin auf

Dienstag den 23. Mai d. Js. frühe 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß sämmtliche an diesem Termine nicht angemeldet werdende Forderungen nicht berücksichtigt werden.

Weiher, den 20. April 1843.

Gräflich von Schönborniches Patrimonial-Gericht.

Adelmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Leipziger Meßwaaren billigst bei

L. G. Cahn.

Die 3te Etage in meinem Hause, bestehend aus sechs heizbaren Zimmern, drei Kammern, zwei Küchen, geräumigem Hausplatz, Holzlege und Keller-Abtheilung, nebst Mitgebrauch des Waschhauses und allen sonstigen Bequemlichkeiten ist auf das Ziel Jakobi zu vermiethen. Auf Verlangen kann auch der halbe Garten mit überlassen werden.

Ferner sind in der 2ten Etage drei heizbare Zimmer für den Preis von 50 fl. jährlich zu vermiethen, und können diese stündlich bezogen werden.

J. Wertheimber.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. Mai 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	101
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	663	660

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Donnerstag am 11. Mai 1843.

Inhalt.

Ergänzung des stehenden Heeres. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken erhalten im untenstehenden Abdrucke das K. Ministerial-Rescript, bezeichneten Betreffs, vom 25. März d. Js. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Bayreuth, den 5. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Kriegs-Ministerium auf den Bericht vom 26. December v. Js., die Ergänzung des stehenden Heeres betr., Folgendes zur Entschließung und Darnachachtung eröffnet.

1) Bezüglich der Frage: ob zwei dienstfähige Conscribirte, welche zwar derselben Altersklasse, aber verschiedenen Conscriptions-Bezirken angehören, von der im §. 59 eingeräumten Befugniß des Nummerntausches Gebrauch machen können?

Nach §. 59 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 ist der Nummerntausch zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersklasse mit Umgehung der im Art. 90 des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 enthaltenen Beschränkung auf denselben Conscriptions-Bezirk bis zu dem Augenblick der wirklichen Einreihung gestattet, und in den Motiven zu dem neueren Gesetze ausdrücklich erwähnt, wie der in einer weiteren Ausdehnung als bis dahin gestattete Nummerntausch sich durch die Betrachtung rechtfertige, daß dadurch keinem Conscribirten ein Schaden zugehe.

Digitized by Google

Da nun Letzteres auch dann nicht der Fall ist, wenn die beiden Tauschmänner aus der nämlichen Altersklasse verschiedenen Conscriptions-Bezirken angehören, so muß die von der K. Regierung, Kammer des Innern, gestellte Frage im Sinne des Heer-Ergänzungs-Gesetzes um so mehr bejaht werden, als dieses den Militairpflichtigen jede zulässige Erleichterung in Erfüllung der Armeepflicht zugewendet wissen will.

2) Bezüglich der Frage: ob diejenigen Conscribirten, welche nicht bei der ersten Aushebung des Contingents, sondern bei der Nachstellung für die abwesenden bereits zugetheilten Conscribirten zur Einreihung gekommen wären, jedoch wegen temporärer Untauglichkeit oder wegen Zurückstellung nach §§. 47, 48 oder 49 des Gesetzes nicht eingereiht werden konnten, in dem darauf folgenden Jahre noch einmal zu conscribiren, und für den Fall, daß die Gründe ihrer Zurückstellung sich inzwischen gehoben hätten, in das Contingent des folgenden Jahres einzureihen seyen, oder wie sonst mit ihnen zu verfahren sey?

In Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 42, 43, 73 und 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und insbesondere des §. 57 der Vollzugs-Vorschriften zu demselben, dann in Erwägung, daß die Hinweisung eines Conscribirten nach §. 41 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zur Ziehung des folgenden Jahres als eine ohne sein Verschulden herbeigeführte Verschiebung der möglichen Erfüllung seiner Militairdienstpflicht für denselben keine weitere und lästigere Verpflichtung zur Folge haben kann, als die ihm bei seiner schon im ersten Jahre der Armeepflicht erfolgten Einreihung obgelegen wäre, erscheint es dem Sinne und Geiste des Heer-Ergänzungs-Gesetzes angemessen, daß ein in Gemäßheit der §§. 73 und 74 des Gesetzes nach der Reihenfolge der Loosnummern zum Ersatze eines Widerspenstigen in die Armee zu berufender, jedoch nach §. 41, Buchstabe a und b vom Abmarsche befreiter Jüngling nur dann im darauf folgenden Jahre wieder conscribirt, gemessen, und bei erlangter Dienstfähigkeit in die Armee eingereiht werde, wenn sich bis dahin in derselben noch ein oder mehrere Nachgestellte zum Ersatz für Widerspenstige aus seiner Altersklasse und dem nämlichen Conscriptions-Bezirke mit nachgehender Loosnummer befinden, und daß dagegen in dem gegebenen Falle sowohl die Wiederentlassung des Inhabers der letzten Loosnummer unter den nachgestellten Ersatzmännern, als in der betreffenden Reihenfolge eventuell seine eigene, nach der gesetzlichen Vorschrift stattfinde.

Auf dieselbe Weise sind unter gleichen Verhältnissen die nach §§. 47, 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes Zurückgestellten, im Falle die Gründe ihrer Zurückstellung sich inzwischen gehoben haben, und das zweite Armeepflichtigkeits-Jahr dem §. 63 des Gesetzes gemäß noch nicht verflossen ist, zu behandeln.

3) Bezüglich der Frage: Haben die über den Vollzug des §. 53 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 69 der Vollzugs-Vorschriften erlassenen Ministerial-Rescripte vom 21. April 1830 und 21. Juni 1834 durch das Gesetz vom 15. April 1840 nicht eine Modifikation erlitten oder zu erleiden?

wird der K. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß sie, resp. der Rekrutirungsrath in den vorkommenden einzelnen Fällen hierüber competenzmäßig Beschluß zu fassen habe.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 25. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dienstes-Nachricht.

Von K. Regierung wurde der Schullehrer und Kantor Johann Baptist Brehm in Bayreuth seinem unter Berufung auf die Gesundheits-Verhältnisse seiner Ehefrau gestelltem Gesuche gemäß auf die noch erledigte I. Schul- und Kantorsstelle in Burgebrach zurückversetzt.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf eingelegte Beschwerde der Jagdbesitzer wird das Laufenlassen der Hunde in Wiesen, Feldern und Waldungen besonders während der Satz- und Brütezeit, bei nachdrücklicher Strafe hiemit untersagt.

Bayreuth, den 1. Mai 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Da in dem durch Ausschreiben vom 2. März curr. zur Subhastation des Anwesens des verlebten Fuhrbauern Conrad Hammon zu Sct. Georgen auf den 11 April curr. angestandenen Termine weder ein Kaufsliebhaber, noch einer der Betheiligten erschien, somit im Termine selbst ein Antrag nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 nicht gestellt wurde, sondern ein solcher von Seite des Hypothekengläubigers erst später einkam, so wird auf diesen Antrag anderweiter Subhastations-Termin auf

den 24 Mai c. Vormittags 9 — 12 Uhr

anberaumt, und sich lediglich auf das Ausschreiben vom 2. März curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 und 37) bezogen.

Bayreuth, den 27. April 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Nachstehende der Hospitalstiftung dahier zugehörige Grundstücke sollen auf sechs Jahre von Martini d. Js. an öffentlich verpachtet werden:

5 Tagwerk, der Bindlocher Hügel hinter den neuen Häusern in drei Theilen, nemlich:
- der erste Theil am Fußweg, mit etwas Wiese hinter den neuen Häusern,
- der zweite Theil nach unten an vorigen anstoßend, mit dem Rangen,
- der dritte Theil links, an obige Beide anstoßend, mit dem daranstoßenden Rangen;

3¼ Tagwerk, der Rodersacker, mit Wiese begränzt, hinter den Moritzhöfen;

3 Tagwerk Wiese hinter dem Gottesacker, nemlich:
- der erste Theil von oben,
- der zweite Theil an vorigen anstoßend;

¾ Tagwerk, der Froschlachen-Weiher, zu Feld aptirt, am alten Geseeser Fuhrweg.

Hiezu wird Termin am

Donnerstag den 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr

im Hörethischen Gasthause in den neuen Häusern anberaumt, in welchem die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Bayreuth, den 9. Mai 1843.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Freitags am 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Die 25,353′ lange auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther-Hochstraße liegende Abtheilung B. des 1. Arbeits-Looses der mitunterfertigten Kgl. Eisenbahnbau-Section, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten, im Anschlage von . . .	63,915 fl. 46 kr.
Brücken, Durchläße und anderes Mauerwerk . . .	7,386 fl. 35 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau auf die Baustelle	21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322 fl. 33 kr.
daher im Ganzen	99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine persönlich sich einzufinden,

Digitized by Google

um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualifikation, sowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

Königl. Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.

(L. S.) Frhr. v. Kreß. (L.S.) Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 31. Mai 1843, Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Das 23,182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1ste Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bausektion, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19,615 fl. 13 kr., Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14,230 fl. 21 kr., eine Chaussee-Correction im Anschlage von 5815 fl. — kr., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl. 56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine im Anschlage zu 370 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,493 fl. 22 kr. enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai Abends 6 Uhr beim mitunterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation, so wie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

v. Gradl. Valbier.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Webermeister Matthäus Graser zu Oberredwitz zugehörige Anwesen, bestehend

a) aus einem Wohnhause nebst Scheune und zwei Gärtlein, Steuerkapital 150 fl., Werth 1770 fl.,

b) in ¼ Tagwerk Feld am Mittelwege, Steuerkapital 25 fl., Werth 125 fl.,

anderweit — nach früherer Suspension — dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht am

24. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Oberredwitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Wunsiedel, den 10. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

In Sache der Maria Anna Korherr und ihrer Kindes-Curatel zu Abenberg gegen den Bierbrauergesellen Anton Pankraz Uebel von Unterneuses, Vaterschaft und Kindesalimenten betr., hat die klagende Curatel den ihr durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß vom 4. November v. Js. auferlegten Beweis durch ein Zeugniß des K. Pfarramts Abenberg vom 28. Juni 1841 über die am 2. August 1835 erfolgte Geburt des außerehelichen Sohnes Johann Michael Korherr und zugleich durch den dem Beklagten deferirten Haupteid angetreten, weshalb der Beklagte, für den das Duplicat der Beweisantretung bei Gericht zur Einsicht vorliegt, sich binnen 30 Tagen peremtorischer Zeitfrist auf diese Beweisantretung zu erklären, resp. seinen Gegenbeweis anzutreten hat, ausserdem die pfarramtliche Urkunde als eingesehen und anerkannt, der deferirte Eid für verweigert erachtet, und der Gegenbeweis als ausgeschlossen angenommen wird.

Diese Entschließung wird beiden Theilen, und zwar dem Beklagten, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch öffentliche Blätter eröffnet.

Burgebrach, am 27. April 1843.

Königliches Landgericht.

Seusburg.

Digitized by Google

Jakob Rudel von Kübelstein, geboren am 20. August 1762, und seit dem Jahre 1778 landesabwesend, oder dessen allenfallsige Descendenten, werden nun wiederholt aufgefordert,

innerhalb 6 Monaten

bei dem unterfertigten K. Landgerichte sich zu melden und ihre Erbschafts-Ansprüche geltend zu machen, als widrigenfalls den nächsten Anverwandten das ihnen bereits gegen Caution übergebene Vermögen des Verschollenen, bestehend in 1995 fl. 4 kr. mit Aufhebung der Cautions-Leistung zum eigenen Gebrauch überlassen werden würde.

Scheßlitz, am 27. April 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Werner Magdalener, geboren 1760 zu Scheßlitz, hat sich vor beiläufig 60 Jahren als Sattlergeselle von hier entfernt, in die Fremde begeben und seitdem nichts von sich hören lassen.

Genannter Abwesender oder dessen allenfallsige Erben werden daher aufgefordert, innerhalb 6 Monaten hierorts sich zu melden und ihre Erbschafts-Ansprüche geltend zu machen, als widrigenfalls das in 138 fl. bestehende Vermögen des Kuranden den sich legitimirenden nächsten Seitenverwandten gegen Kaution hinausgegeben wird.

Scheßlitz, den 29. April 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

In der Concurssache des Kaufmanns Christian Benignus Kießling von Lichtenberg ist das Locations-Erkenntniß vom 25sten v. Mts. heute an die Gerichtstafel angeschlagen worden, was hiemit den Betheiligten bekannt gemacht wird. Naila, am 3. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Privat-Scribent Gottfried Grosser von hier wegen Winkelagentie mit einem 8tägigen Arreste bestraft worden ist, und wird das Publicum vor demselben gewarnt.

Naila, am 29. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 28sten auf den 29sten v. Mts. wurden aus einer Schmiede zu Hirschfeld folgende Gegenstände entwendet:

1) zwei Schneidzeuge oder französische Scheeren, eine kleinere und eine größere, im Werthe zu 20 fl. — kr.,
2) ein Aufschlaghammer von 8 — 9 Pf. in der Schwere; auf der vorderen Fläche findet sich das Zeichen E J Ω eingeschlagen und um das Oehr herum zieht sich ein Rautenkranz, werth . . 4 fl. — kr.,
3) 21 Stück Feuerzangen ohne besondere Kennzeichen, werth . . . . 21 fl. — kr.,
4) 10 Handhämmer ohne Kennzeichen, werth . . . . . 10 fl. — kr.,
5) ein Hufmesser nebst einem Beschlaghammer; auf dem Hufmesser steht die Jahrzahl 1836, werth . . . 6 fl. — kr.,
6) eine neugehaute Eisenfeile ohne Kennzeichen, werth . . . . . — fl. 30 kr.,
7) eine neue Pflugschaar, roh vom Hammer her . . . . . 1 fl. 24 kr.,
8) eine große Holzaxt ohne Kennzeichen, werth . . . . . 1 fl. 30 kr.,
9) ein paar halblange Stiefel von Kalbleder, werth . . . . . 5 fl. — kr.,

Summa 69 fl. 24 kr.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Mitwirkung zur Ausmittlung des Thäters und Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände veröffentlicht.

Ludwigsstadt, am 1. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Zur Versteigerung der Lohrinden von 1500 Klafter Fichtenholz, welche in den diesjährigen Schälhieben der Reviere Bischofgrün, Warmensteinach und Sophienthal anfallen werden, ist Termin auf

Mittwoch den 17ten d. Mts. früh 9 Uhr

anberaumt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage im hiesigen Amtslokale einzufinden.

Goldkronach, den 7. Mai 1843.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Digitized by Google

In der Verlassenschaftssache der Johann Schweinleinischen Eheleute zu Kaltenbrunn wird zur Eröffnung des im Interesse der minderjährigen Relikten eintretenden erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens Ediktstermin auf

Samstag den 13ten l. Mts. früh 9 Uhr

für alle bekannten und unbekannten Interessenten, welche an die genannte Nachlaßmasse aus irgend einem Titel rechtsbegründete Ansprüche machen zu können gedenken, angesetzt, um ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, auch etwaige Verhandlungen zur Sühne zu gewärtigen, widrigens in contumaciam der Ausschluß von der Masse und resp. des Gegenvorschlagsrechts eintritt.

Wer irgend ein Pertinenzstück der Masse besitzt, hat es vorbehaltlich seiner Ansprüche hieher zu Gericht zu übergeben. Für das noch zu verwerthende Haus wird späterhin eine Tagfahrt ausgeschrieben werden.

Mitwitz, am 4. Mai 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Arme Staar-Blinde, sowie andere arme Augenkranke, deren Uebel durch eine Operation zu heben ist, werden auf der chirurgischen Abtheilung des K. Universitäts-Krankenhauses zu Erlangen in den Monaten Mai, Juni und Juli unentgeldlich operirt und verpflegt. Vor der Aufnahme haben dieselben persönlich oder schriftlich mit beigebrachtem ärztlichem und Armuths-Zeugniß bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden.

Erlangen, den 3. Mai 1843.

Die K. Direktion der chirurgisch-augenärztlichen Klinik.

Dr. Heyfelder.

Bekanntmachung.

Durch die Ernennung des seitherigen Schullehrers Carl Peetz als Stadtkirchner dahier ist die Lehrstelle an der zweiten Knabenschule hierselbst in Erledigung gekommen. Mit dieser Schuldienststelle ist, nebst dem Genuß der freien Wohnung im Schulgebäude, ein jährlicher Gehalt von 300 fl., incl. des nach dem jederzeitigen Normalpreiß berechnet werdenden Getraidtbezugs von jährlich 1 Scheffel $3\frac{6}{7}$ Metzen Korn und $1\frac{3}{7}$ Metzen Gerste verbunden.

Alle diejenigen, welche sich um selbige zu bewerben gedenken, haben binnen 4 Wochen ihre desfallsigen Gesuche sammt den vorgeschriebenen Zeugnissen bei der unterfertigten Patronatsbehörde zu übergeben, wobei bemerkt wird, daß nur solche Bewerber berücksichtiget werden können, welche sich die Noten I. 1 und I. 2 erworben.

Culmbach, den 1. Mai 1843.

Das Königliche Dekanat und Stadtpfarramt. Dr. v. Ammon.

Der Stadtmagistrat. Maurer. Körbitz.

Bekanntmachung.

Da im Termine zum fernern Verpacht mehrer der hiesigen Bürger-Hospitalstiftung zustehenden Realitäten zu Petzmannsberg bei Kulmbach kein annehmbares Pachtgebot erzielt wurde, so werden hiemit die Pachtobjekte:

1) das vormals Stübingersche Gut, in einem geräumigen Wohnhause, Haus-Nr. 13 mit zwei großen Rindviehstallungen, wovon eine gewölbt, einer Schafstallung und Schweinstallungen, einem großen Stadel mit zwei Böden, Nebengebäude, Backofen, Ziehbronnen, zwei Kellern und geräumiger Hofraith, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gemüs-, Gras- und Obstgarten am Hause, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Feldern, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldboden, sämmtlich alte Tagwerk, und dem Gemeinderecht bestehend,
2) ein unbezimmertes Anwesen, der Spitalhof genannt, gegen 29 alte Tagwerk Felder und Wiesen enthaltend,
3) ein walzendes Grundstück $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Burgstall genannt, sammt
4) dem käuflich für die Stiftung erworbenen vormals Königlichen halben Antheil des todten und lebendigen Zehents auf vorbezeichneten Objekten und auf einem dritten der Hospitalstiftung zustehenden Gütlein zu Petzmannsberg, das Lutzische genannt,

nochmals zum öffentlichen Verpachte von Michaelis dieses Jahres an, auf einen zehnjährigen Zeitraum in Gesammtpacht ausgestellt und wird zu dem Ende Verpachtungs-Termin auf

Dienstag den 23ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Rathhause dahier anberaumt, wozu Pachtlustige, welche sich über guten Leumund und Cautionsleistung legal auszuweisen vermögen, eingeladen werden. Inzwischen können die Pachtrealitäten auf Verlangen vorgezeigt und eingewiesen, auch die näheren Pachtbedingungen hierorts eingesehen werden.

Culmbach, am 3. Mai 1843.

Stadtmagistrat.

Maurer. Körbitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Caulsdorfer-Saalbrücken Actien-Gesellschaft.

Den Herren Actionären wird hiedurch, nach Vorschrift der Statuten, bekannt gemacht, daß die diesjährige gewöhnliche (sechste) General-Versammlung am 29. Mai a. c. zu Bucha abgehalten werden soll.

Caulsdorf, den 17. April 1843.

Das Directorium.
Tantscher.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Mai bis 8. Juni 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 12 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 16 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 25 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 19 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 13 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 25 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 19 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 12 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 9 kr. 2 pf; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 10 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 11 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 9 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier 5 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Seife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat April 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 54 kr. bis 19 fl. 3 kr.; ein Scheffel Roggen 14 fl. 12 kr. bis 16 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerste 13 fl. 21 kr. bis 13 fl. 54 kr.; ein Scheffel Haber 10 fl. 15 kr. bis 10 fl. 54 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl.

Digitized by Google

— kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine Maas Hanfkörner 7 kr. bis 8 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 36 kr. bis 2 fl. 55 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 14 fl. — kr. bis 22 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 11 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 13 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. 36 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 15 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune 48 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 7 kr. bis 10 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. 40 kr. bis — fl. 45 kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 24 kr. bis 28 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 4 kr. bis 5 kr. Bayreuth, am 8. Mai 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

Tapeten- und Farben-Verkauf.

Außer den neuen Dessins von Tapeten und Borduren, welche ich schon anzeigte, habe noch eine Sendung Supports, Plafonds und Ofenschirme nach dem neuesten Geschmack erhalten und überlasse Auswärtigen gerne Muster zur Auswahl.

Dann empfehle ich alle Farben, fein und ordinaire zum Zimmermahlen, eben so ganz fein in Oel abgeriebenes Bleiweiß

Friedrich Eissenbeiß.

Neue Leipziger Meßwaaren

sind in schönster Auswahl angekommen bei

S. M. Wilmersdörffer
in der Friedrichsstraße.

Durch vortheilhafte Einkäufe in der jüngsten Leipziger-Messe habe ich mein bekanntes Schnittwaarenlager auf's reichhaltigste assortirt und erlaube mir, solches zur gefälligen Abnahme zu empfehlen, indem ich reele und billigste Bedienung zusichere.

Leopold Würzburger,
am untern Markt bei Herrn Gastwirth Thiem.

Mein Schnitt- und Mode-Waaren-Lager ist durch die neuesten Leipziger Mess-Einkäufe in allen Artikeln für Herren und Damen wieder vollständig assortirt. Unter Zusicherung der billigsten Preise empfiehlt dasselbe zu geneigter Abnahme.

J. Wertheimber,
Opernstrasse.

Neue Leipziger Meßwaaren

billigst bei

L. G. Cahn.

(Anzeige und Empfehlung.) Eine große fahrbare Feuerlösch-Maschine, desgleichen eine Tragspritze, so wie Handspritzen sind von dem Unterzeichneten vorräthig gefertiget. Diese Maschinen sind nach der neuesten Bauart sowohl das Maschinenwerk als der äußere Bau zweckmäßig eingerichtet und hergestellt, zeichnen sich bei deren Gebrauch durch kräftige Wirkung aus, empfehlen sich besonders durch gute und leichte Handhabung und des Transportirens.

Diese Maschinen stehen zur Einsicht bereit, werden auf Verlangen jeder Probe unterstellt und für deren Tüchtigkeit mehrere Jahre Gewähr geleistet. Indem ich verehrlichen Gemeinden diese Maschinen zum Kauf hiermit anbiete, welche dergleichen nützliche Werke noch nicht in Besitz haben, empfehle zugleich allen verehrlichen Stadt-Magistraten und Verwaltungsstellen mich zur geneigten Konkurrenz-Zulassung bei vorkommenden Maschinen-Arbeiten und deren Reparaturen, versichere billige Bedingungen, so wie dauerhafte und solide Arbeiten. Bayreuth, den 8. Mai 1843.

Friedrich Heinz, bürgerlicher Glockengießer und Maschinist.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend am 13. Mai 1843.

Inhalt.

Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Cöln in Bayern. — Diäten und Reisekosten des Baupersonals in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten. — Verhältnisse der künftigen Gemeinde Ludwigshafen. — Rindvieh-Verkauf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Cöln in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 7. December praet. — die Statuten, resp. die Zulassung der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Cöln in Bayern betr. — wird in Nachstehendem das höchste Ministerial-Rescript, welches unterm 2ten laufenden Monats in demselben Betreffe erlassen worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Da nach der berichtlichen Vorlage vom 24sten v. Mts. durch Entschließung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 11. December 1841 der von der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Cöln geschlossene Associations-Vertrag mit der gleichnamigen Gesellschaft zu Mainz, d. d. 15. Juli 1841 schon vor der allerhöchst genehmigten Zulassung erst genannter Gesellschaft d. d. 29. November 1842 genehmigt war, und dieses auch Seiner Majestät dem Könige seiner Zeit von dem unterzeichneten Ministerium angezeigt worden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die allerhöchst genehmigte Zulassung sich auch auf die Gesellschaft in Mainz erstrecke, so fern dieselbe die in der Entschließung vom 29. November 1842 bezeichneten Bedingungen eingeht.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 2. Mai 1843.

An den Ministerial-Commissair, Consul und Commerzienrath Bartels ergangen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

An sämmtliche Polizeibehörden und die K. Bauinspektionen Bayreuth, Bamberg, Hof.
(Diäten und Reisekosten des Baupersonals in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere in neuerer Zeit wegen Verrechnung von Diäten und Reisekosten des K. Baupersonales in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten vorgekommene Anstände veranlassen die untersertigte K. Stelle, die hierüber bestehenden Vorschriften in nachfolgender Weise wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Für Ausarbeitung vollständiger Bauprojekte und Bauanschläge gebührt dem K. Bauperſonale — den Fall beſondern Auftrags K. Regierung, Kammer des Innern, ausgenommen — allemal Vergütung. Diese Vergütung bleibt dem freien Uebereinkommen beider Theile so lange überlassen, als nicht Reklamationen die Entscheidung K. Kreisregierung, Kammer des Innern, hervorrufen oder sonst von Kuratelwegen eine übermäßige Anforderung beanstandet wird. In der Wahl des Architekten sind die Gemeinden und Stiftungen nicht beschränkt, in so ferne nicht besondere Verhältnisse eintreten, welche eine Abweichung als nothwendig erscheinen lassen, oder solche Bauten in Frage stehen, bei welchen das K. Aerar zu concurriren hat. In diesem letztern Fall müſſen nämlich die Baupläne und Voranschläge von den treffenden K. Bauinspektionen hergestellt werden und zwar, ohne daß hiefür eine Entschädigung zu leisten wäre.

2) Bei Inſpicirungen und Augenscheins-Einnahmen von Gemeinde- und Stiftungs-Bauten durch das K. Bauperſonale ist zu unterscheiden:

a) ob sie gelegenheitlich anderer Dienstreisen vorgenommen wurden.

In diesem Falle sind sie ganz unentgeldlich zu besorgen und es darf eine Aufrechnung hiefür durchaus nicht stattfinden. Ist aber

b) eine solche gelegenheitliche Vornahme nicht möglich und wird daher die specielle Abordnung eines Bautechnikers erforderlich, so müssen sowohl die Reisegelder, als Diäten desselben aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vergütet werden. Hiebei kommt jedoch Folgendes zu bemerken:

aa) Dann, wenn die Inſpektion keine Weiterreise, sondern nur einen längeren Aufenthalt an einem bestimmten Ort nothwendig macht, so dürfen blos Diäten für den verlängerten Aufenthalt, niemals aber Gefährtegelder verrechnet werden,

bb) dann, wenn die Inſpektion nicht die ganze Reise, sondern nur eine Weiterreise verursacht, so dürfen nur für diese letztere Diäten und Gefährtegelder in Aufrechnung kommen,

cc) bei solchen Bauten, wozu das K. Aerar concurrirt, haben die Gemeinden und Stiftungen an dem Gesammtbetrag der für Diäten und Gefährtegelder erwachsenden Kosten nur so viel zu tragen, als überhaupt ihre Concurrenzquote beträgt, der übrige Theil der Diäten fällt dem K. Aerar zur Last, der der Gefährtegelder aber cessirt, da hiefür das K. Bauperſonale Aversa genießt.

3) Im Uebrigen wird noch Folgendes bestimmt:

a) die Angabe, daß die die Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffenden Inſpektionen primär, die Besorgung ärarialischer Geschäfte aber nur nebenbei erfolgt sey, kann fernerhin niemals einen Grund abgeben, die erwachsenen Kosten den Gemeinden und Stiftungen zu überbürden, da eine solche Ueberbürdung im Sinne des §. 66 der allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 nur dann stattfinden darf, wenn die Inſpektionen von Gemeinde- und Stiftungs-Bauten durchaus nicht gelegenheitlich anderer Geschäftsreisen in unmittelbarem Dienst vorgenommen werden können und deshalb die specielle Abordnung eines Bautechnikers nothwendig wird, ein Fall, der dann, wenn überhaupt noch ärarialische Geschäfte zu besorgen sind, offenbar nicht einzutreten vermag.

b) Nach vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen sind die Kgl. Baubeamten gehalten, mit ihren Dienstreisen stets die gelegenheitliche Inſpektion der Gemeinde- und Stiftungsbauten zu verbinden. Diese Vorschrift wird hiemit nachdrücklichst eingeschärft und kann bei deren genauer Beachtung die Nothwendigkeit besonderer Abordnung sich ohnehin nur seltener ergeben.

Digitized by Google

c) Bei jeder für Inspektion in Gemeinde- und Stiftungssachen künftig einkommenden Liquidation ist
   a) anzugeben, ob die Inspektion nicht gelegenheitlich einer Dienstreise geschah,
   b) beizufügen, daß dieselbe auch nicht bis zur Vornahme einer solchen verschoben werden konnte.

Diese Angaben sind von der treffenden Kgl. Bauinspektion zu contrasigniren.

4) In allem Anderen wird auf §. 66 der allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825, dann auf die höchsten Entschließungen vom 5. April 1828, 11. Mai 1833 und 10. Februar 1825 — Döllinger Verordnungssammlung Band XI. S. 464 — hingewiesen und sowohl von den Kgl. Baubeamten, als den treffenden Curatelbehörden, welchen letzteren namentlich bei Revision der Rechnungen die genaueste Beachtung anempfohlen wird, — die pünktlichste Befolgung der vorstehenden Bestimmungen erwartet.

Bayreuth, den 8. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maitz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den Untergerichten von Oberfranken wird ein Auszug aus dem allerhöchsten Rescripte vom 25sten des v. M., die Verhältnisse der künftigen Gemeinde Ludwigshafen betreffend, mitgetheilt.

Bamberg, den 5. Mai 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

* * *

Auszug.

ꝛc.

1) Seine Königliche Majestät genehmigen, daß dem bisher unter dem Namen der Rheinschanze bekannten Handels- und Hafenplatze, gegenüber von Mannheim, und der sich dort bildenden Gemeinde der Name „Ludwigshafen" schon jetzt beigelegt werde.

ꝛc.

Bekanntmachung.

(Rindvieh-Verkauf.)

Zur theilweisen Abhülfe des im heurigen Jahre so fühlbaren großen Mangels an Rindvieh und namentlich Kühen hat das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken eine Anzahl junger, trächtiger, milchreicher Kühe aus dem Altgau über jene, auf welche schon im Voraus wirklich subscribirt war, ankaufen und mit hierher transportiren lassen.

Diese überzähligen Stücke sollen nun Liebhabern im Wege öffentlichen Aufgebots gegen baare Zahlung überlassen werden, und es wird hiezu in loco Tröbersdorf bei Bayreuth

auf Dienstag den 16. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr

Verstrichstermin anberaumt, mit dem Bemerken, daß nur oberfränkische Landwirthe zum Striche zugelassen werden. — Alles Weitere wird vor dem Verstriche kund gegeben werden.

Bayreuth, am 9. Mai 1843.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.
Freiherr von Redwitz.

Herzog, Sekr.

Digitized by Google

Publicandum.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird der Schlossergeselle Johann Martin Blank von hier, ein Sohn des verstorbenen Schlossermeisters Johann Gottfried Blank, geboren am 5. Februar 1786, auf den Antrag seiner Geschwister hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten oder in dem auf den 30. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen seinen Geschwistern ohne Kautionsleistung verabfolgt werden wird.

Sollte derselbe nicht mehr leben, so haben seine allenfallsigen unbekannten Erben binnen obiger Frist sich zu melden.

Bayreuth, den 19. September 1842.

Pöhlmann.
v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Pühl von Donndorf hat mit ihrem außerehelichen Kinde um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Wer daher an dieselbe irgend eine Forderung zu machen gedenkt, hat dieselbe an dem auf

1. Juni dieses Jahrs, Vormittags

anberaumten Termine dahier zu liquidiren, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen und der ꝛc. Pühl die Päße behändigt werden würden.

Bayreuth, den 24. April 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Das dießjährige Maifest der studierenden Jugend wird an der hiesigen K. Studienanstalt Dienstag den 16ten d. M. Vormittags von 10 Uhr an in dem großen Hörsaale durch einen Rede- und Declamations-Actus, abwechselnd mit musikalischen Vorträgen, gefeiert werden. Eltern, Gönner und Jugendfreunde werden hiezu geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 11. Mai 1843.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Nachstehende der Hospitalstiftung dahier zugehörige Grundstücke sollen auf sechs Jahre von Martini d. Js. an öffentlich verpachtet werden:

5 Tagwerk, der Bindlocher Hügel hinter den neuen Häusern in drei Theilen, nemlich;
der erste Theil am Fußweg, mit etwas Wiese hinter den neuen Häusern,
der zweite Theil nach unten an vorigen anstoßend, mit dem Rangen,
der dritte Theil links, an obige Beide anstoßend, mit dem daranstoßenden Rangen;

3¼ Tagwerk, der Rodersacker, mit Wiese begränzt, hinter den Moritzhöfen;

3 Tagwerk Wiese hinter dem Gottesacker, nemlich:
der erste Theil von oben,
der zweite Theil an vorigen anstoßend;

⅞ Tagwerk, der Froschlachen-Weiher, zu Feld aptirt, am alten Geseeser Fuhrweg.

Hiezu wird Termin am

Donnerstag den 18ten d. M. Vormittags 10 Uhr

im Hörethischen Gasthause in den neuen Häusern anberaumt, in welchem die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Bayreuth, den 9. Mai 1843.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.
Birner.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Abstriche wegen Beifuhr von 150 Klafter Stöcke, dann 8 Fohren- und 4 Fichtenblöcher zu 21′ Länge und 18 bis 20″ mittleren Durchmesser, und 2 Buchenblöchern zu 15′ Länge und 16 bis 18″ mittleren Durchmesser nebst 3 Fichtenstämmen von 50′ Länge und 11″ mittleren Durchmesser aus der Revier Limmersdorf für das Zwangs-Arbeitshaus Plaßenburg, steht auf

Samstag den 20ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

hierorts Termin an, wozu man die strichlustigen Vekturanten unter dem Beifügen einladet, daß die näheren Akkordbedingnisse am Termin selbst werden bekannt gemacht werden.

Plaßenburg, den 8. Mai 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.
Rottmann.

Vennewitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Donnerstag am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. 24,896 Fuß lange, zwischen Bamberg und Breitengüßbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu . . .	40,095 fl. 31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	4,178 fl. 15 kr.
Brücken und Durchlässe .	36,577 fl. 10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau .	29,580 fl. 9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225 fl. — kr.
daher im Ganzen	110,656 fl. 5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Kgl. Landgericht Bamberg I. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Wild.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 1. Juni 1843 Nachmittags 3 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich:

das IIIte, 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Erdarbeiten im Anschlage zu .	9,219 fl. 6 kr.
Straßenverlegungen . . .	16,646 fl. 21 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	486 fl. 53 kr.
Durchlässe	5,351 fl. 29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn	12,117 fl. 47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine .	60 fl. — kr.
daher im Ganzen	44,081 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Glaser. Wild.

Publicandum.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu München für Peter Priehäußer zu Culmbach ausgestellte, auf die Summa von 200 fl. lautende Urkunde vom 24. Februar 1822, Nr. 721 zu Verlust gegangen ist.

Der allenfallsige Inhaber derselben wird hiermit aufgefordert, diese Urkunde binnen 30 Tagen bei unterfertigtem Gerichte zu übergeben, widrigenfalls solche für unwirksam und kraftlos erklärt werden wird.

Culmbach, am 2. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Digitized by Google

Nachdem das am 16. März l. Js. gegen die Wirths-Wittwe Appolonia Schönfelder dahier erlaßene Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurs-Verfahrens gegen dieselbe die Rechtskraft beschritten hat, so wird

I. Termin zur Anmeldung und Nachweiß der Forderungen auf

Mittwoch den 7. Juni l. Js.,

II. zur Abgabe der Exzeption auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js.,

III. zur Replik und Schlußerklärung auf

Montag den 7. August l. Js.

jedesmal Vormittags 8 Uhr hiermit anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Konkursmassa, das Nichterscheinen in den weiteren Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die bereits bekannten Schulden 6509 fl. 40⅔ kr. privilegirte und 4961 fl. 58¼ kr. nicht privilegirte,

zusammen 11,471 fl. 38⅞ kr. betragen.

Vorchheim, den 4. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Im dießgerichtlichen Depositorium befinden sich seit dem Jahre 18⅛ 2 Massen, von denen die eine ohne die neuerlichen Zinsen 34 fl. 17 kr. und die andere ohne dieselben 46 fl. 48 kr. beträgt, unter der Bezeichnung:

„Verschiedene Massen des Judicial- und Pupillardepositoriums"

ohne daß die Eigenthümer derselben aus den ältern Depositalbüchern zu ermitteln wären.

Es werden nun alle diejenigen, welche auf dieses Depositum Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, binnen

4 Wochen

dahier zu erscheinen, und die erforderlichen Nachweise zu liefern, außerdem sie zu gewärtigen haben, daß die besagten beiden Depositen für herrnloses Gut erklärt und dem Kgl. Fiskus adjudicirt werden würden.

Gräfenberg, am 4. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Erötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da die am 30. Januar beschäftigte Versteigerung der Immobilien des Weißgerbers Johann Sendelbeck von Creußen die Genehmigung der Gläubiger nicht erlangt hat, so beraumt man anderweite Tagfahrt hiezu auf

den 1. Juni früh 11 Uhr

mit dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach Anleitung der §§. 99 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge, und rücksichtlich der einzelnen Verkaufsobjecte bezieht man sich auf die frühere Bekanntmachung vom 8. December 1842.

Schnabelwaid, den 22. April 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Webermeister Johann Georg Popp zu Unterweisenbach hat sich für insolvent erklärt, und es wurde daher die Einleitung des Konkursverfahrens beschlossen; demgemäß werden die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

31. Mai curr.,

2) zur Vorbringung von Einreden auf den

10. Juli curr.,

3) zur Abgabe der Schlußerklärung auf den

7. August curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den beiden andern aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Kommunschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dahier abzuliefern; auch wird bemerkt, daß der erste Ediktstag benützt werden soll, die ganze Konkurssache wo möglich zu erledigen, und daß das sämmtliche Vermögen auf 1939 fl. eingewerthet ist, während die bereits bekannten Forderungen 2461 fl. ausmachen, worunter sich 1173 fl. Hypothekenschulden befinden.

Münchberg, am 3. April 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Digitized by Google

Die Erben des zu Nürnberg verstorbenen Handlungsdieners Lang aus Kirchenlamitz haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten. Indem dieses sämmtlichen Gläubigern des Lang bekannt gemacht wird, werden dieselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

31sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

hiermit und zwar unter der Warnung vorgeladen, daß die Aussenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Kirchenlamitz, am 1. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Privat-Scribent Gottfried Grosser von hier wegen Winkelagentie mit einem 8tägigen Arreste bestraft worden ist, und wird das Publicum vor demselben gewarnt.

Naila, am 29. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des im Militairkrankenhause der Festung Rosenberg verstorbenen Corporals Johann Jahreis von Döllnitz Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen vermeinen, haben solche binnen 6 Wochen und längstens bis

Freitag den 26. Mai curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen.

Thurnau, den 12. April 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Eisenbeck.

Edictal-Ladung.

Georg Böhm von Mitwitz, welcher als Jägerbursche das Haus seines Vaters Johann Böhm allda im Jahre 1799 verlassen, — und seit diesem Zeitpunkte von seinem Leben und Aufenthalte weder unmittelbar noch durch Mittelspersonen einige Nachricht hieher oder an seine nächsten Verwandten gegeben hat, wird auf Antrag der Letzteren hiemit aufgefordert, binnen

drei Monaten von heute an

entweder persönlich oder durch seine etwaigen Leibeserben unter Vorlegung glaubhafter Legitimations-Urkunden über Leben und Aufenthalt um so gewisser Nachricht hieher zu ertheilen, als außerdem nach Ablauf der Frist die beantragte Verschollenheits-Erklärung ausgesprochen, und das in circa 400 fl. bestehende Curatel-Vermögen an die nächsten Verwandten desselben gegen Caution ausgehändigt werden soll. Mitwitz, am 10. April 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 42 kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. 30 kr.
Korn . . .	15 fl. 18 kr.	14 fl. 54 kr.	14 fl. 24 kr.
Gerste . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 24 kr.	13 fl. 18 kr.
Haber . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 6. Mai 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Tapeten- und Farben-Verkauf.

Außer den neuen Dessins von Tapeten und Borduren, welche ich schon anzeigte, habe noch eine Sendung Sapports, Plasonds und Ofenschirme nach dem neuesten Geschmack erhalten und überlasse Auswärtigen gerne Muster zur Auswahl.

Dann empfehle ich alle Farben, fein und ordinair zum Zimmermalen, eben so ganz fein in Oel abgeriebenes Bleiweiß.

Friedrich Eissenbeiß.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Digitized by Google

Neue Leipziger Meßwaaren
sind in schönster Auswahl angekommen bei
S. M. Wilmersdörffer
in der Friedrichsstraße.

Meine neue persönlich eingekauften Leipziger Meß-Waaren, die sich durch eine reichhaltige Auswahl der modernsten geschmackvollsten Kleiderstoffe, Chales und Fichus etc. besonders auszeichnen, sind so eben eingetroffen, welche ich unter Fortdauer meiner stets anerkannt reellen und billigen Bedienung zu geneigter Abnahme bestens empfehle. Bayreuth, den 9. Mai 1843.
J. M. Aub, Friedrichsstraße.

Durch meine von der Leipziger Messe eingetroffenen Waaren ist mein bekanntes
Tuch- und Schnittwaaren-Lager
in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, sowohl in den neuesten Mode- als Uniform-Farben, Draps-Zephyr, Electorals, Buckskins etc., einer reichhaltigen Auswahl der allerneuesten Stoffe zu
Sommerröcken, Beinkleidern und Westen
auf das Beste assortirt, und bin ich durch persönliche sehr vortheilhaft gemachte Einkäufe in Stand gesetzt, bei reelster Bedienung zu sehr billigen Preißen zu verkaufen. Um geneigten Besuch bittet
Jacob Würzburger,
Kanzleistraße 113.

Mein Tuch- und Modewaaren-Lager habe ich durch persönlichen Einkauf zur Leipziger Messe wieder ganz vollständig assortirt und kann zu den billigsten Preisen abgeben
L. Bamberger, in der Ludwigsstrasse.

Ein Gerichtsdiener-Gehülfe, der sich über seine Brauchbarkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermag, kann bei dem Unterzeichneten, welcher auf portofreie Anfragen die nähern Bedingungen eröffnen wird, sofort Unterkunft finden. Bayreuth, am 10. Mai 1843.
Kohrhammer, Landgerichts-Diener.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. Mai. Johann Heinrich Büschelberger, Bürger und Schneidermeister dahier, mit Jungfrau Maria Johanna Friederika Himmler von hier.

Geborne.

Den 28. April. Die Tochter des Bürgers und Rothgerbermeisters Gebhardt dahier.
Den 3. Mai. Der Sohn des Wegmachers Seelmann dahier.
Den 4. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 5. Mai. Der Sohn des Maurergesellen Keil im Neuenwege.
Den 6. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 8. Mai. Die Tochter des Taglöhners Leypold dahier.

Gestorbene.

Den 5. Mai. Die ledige Charlotte Bächer dahier, alt 69 Jahre.
— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Stölting dahier, alt 3 Jahre, 8 Monate und 5 Tage.
— — Die Tochter des Glasermeisters Münster dahier, alt 5 Tage.
— — Katharina Prechtel, hinterlassene Wittwe des Bürgers und Oekonomen Prechtel in St. Georgen, alt 72 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.
Den 6. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 3 Monate und 12 Tage.
— — Die ledige Katharina Oerthel dahier, alt 35 Jahre.
— — Die Tochter des Taglöhners Bär dahier, alt 61 Jahre.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate, 22 Tage.
Den 7. Mai. Die Tochter des Bürgers und Rothgerbermeisters Gebhardt dahier, alt 2 Jahre, 2 Monate und 2 Tage.
— — Die Ehefrau des Bürgers und Schreinermeisters Schmidt dahier, alt 48 Jahre, 3 Monate und 18 Tage.
Den 8. Mai. Der Sohn des Bürgers und Stadtapothekers Wagner dahier, alt 2 Jahre, 1 Monat und 17 Tage.
— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Stölting dahier, alt 1 Jahr, 6 Monate und 23 Tage.
— — Kunigunda Strobel, Ehefrau des Bedienten Strobel in Sachsen, alt 64 Jahre und 15 Tage.
Den 9. Mai. Der Bürger und Nagelschmiedmeister Kropf dahier, alt 48 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Dienstag am 16. Mai 1843.

Inhalt.

Verhältnisse der künftigen Gemeinde Ludwigshafen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Den Untergerichten von Oberfranken wird ein Auszug aus dem allerhöchsten Rescripte vom 25sten des v. M., die Verhältnisse der künftigen Gemeinde Ludwigshafen betreffend, mitgetheilt.

Bamberg, den 5. Mai 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

* * *

Auszug.

ꝛc.

1) Seine Königliche Majestät genehmigen, daß dem bisher unter dem Namen der Rheinschanze bekannten Handels- und Hafenplatze, gegenüber von Mannheim, und der sich dort bildenden Gemeinde der Name „Ludwigshafen" schon jetzt beigelegt werde.

ꝛc.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Baupolizeiliche Vorschriften betreffend.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rücksichtlich des Bauwesens nachstehende in der hiesigen Feuerordnung vom 18. März 1836 enthaltene Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuser sind in solcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten so einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzukommen kann.
2) Alle Gebäude, sie mögen zu Wohnungen oder andern Zwecken bestimmt seyn, müssen von Grund aus bis unter das Dach massiv erbaut werden.
3) Die Bedachung derselben darf lediglich aus Ziegel-Metall- oder Schieferplatten bestehen.

Digitized by Google

Die Schindeldächer, als die größten verderblichsten Feuerleiter, müssen in Zukunft ganz verschwinden; deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, sondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer solchen noch versehen sind, im Fall einer Hauptreparatur, wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es ist insbesondere bei Einziehung von Balken darauf zu sehen, daß sich solche nicht von einem Hause in das andere ziehen und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder selbst untereinander, noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung stehen.

Bei Hauptreparaturen sind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe sind feuerfest und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel oder Scheunen sollen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten erbaut werden. Wetterdächer sind verboten.

7) Alle Schlöthe, ohne Ausnahme, müssen aus tüchtig ausgebrennten und gelegten Backsteinen bestehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen gestellten Schlöthe können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die schleunige Eintragung und feuersichere Herstellung derselben gewärtiget.

8) Insbesondere sind die Kamine der Feuerarbeiter so herzustellen, daß eine Feuersgefahr, auch entfernt, nicht zu befürchten ist.

9) Damit ein in Brand gerathener Schloth nicht leicht das Dach in Brand stecken möge, so müssen alle Schlöthe wenigstens 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, so wie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiserne Deckel machen zu lassen, damit bei einer Schlothentzündung durch Zuziehung derselben das Feuer schnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge oder Gebälke durch die Schlöthe zuführen, ist strenge untersagt; da, wo sich etwa dergleichen Durchzüge oder Gebälke befinden sollten, sind solche sofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern. Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch ist das Auspichen derselben verboten.

12) Eiserne Röhren müssen so gelegt werden, daß sie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müssen dieselben auch so gebaut seyn, daß sie vom Ruß und Pech leicht gereinigt werden können. Diese Reinigung hat im Winter mindestens alle 8 Tage zu geschehen.

13) Bei Anlegung von Feuerstätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stuben-Oefen, Einsetzung von neuen Ofenröhren, Branntweinblasen, Brau-, Farb- und Waschkesseln u. s. w. ist mit besonderer Vorsicht darauf zu sehen, daß solche lediglich an feuerfeste Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- oder Riegelwände angesetzt werden.

Alle diese Einrichtungen sind übrigens von einem tüchtigen Meister zu leiten und müssen vor ihrem Beginne einer technischen Prüfung unterworfen, daher der Polizeibehörde bei Strafe angezeigt werden.

14) Die Malzdörren sind zwischen guten Steingewölben anzulegen; auch können keine Malzdörren von Holz, sondern nur von Kupfer oder Eisenblech geduldet werden. Die hie und da noch bestehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer schleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiserne, als andere Oefen dürfen nur auf eiserne oder gemauerte Füße gestellt werden. Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gips-Ausguß oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder aus Eisenblech bestehen. Diese feuersichere Unterlage muß so weit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigstens 18 Zoll zurücksteht.

16) Alle Oefen sind mit eisernen Thürchen zu versehen; auch müssen alle Kaminthüren mit Eisenblech beschlagen seyn. Sollte sich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen oder ein hölzerner Vorschieber noch befinden; so sind solche sofort hinwegzunehmen und durch eiserne Thürchen oder eiserne Schieber zu ersetzen.

Das polizeiliche Aufsichtspersonale wird den Vollzug dieser baupolizeilichen Vorschriften strenge überwachen und

Digitized by Google

jeden Kontraventionsfall zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung sofort anzeigen.

Bayreuth, den 3. April 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Zimmerer.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache der Drechslermeisters-Wittwe Margaretha Sybilla Zinner dahier werden

Freitag den 26sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Sitzungszimmer des unterfertigten Gerichts nachstehende Realitäten öffentlich verkauft, als:

I. ein Garten an der Herzogbrücke, St.-Bes.-Nr. 954, $\frac{1}{16}$ Tagwerk enthaltend, nebst einem kleinen Gartenhause, gerichtlich eingeschätzt auf 200 fl.,

II. ein in der Altstadt liegendes Feld, (Hetzennest genannt), enthält 1 Tagwerk Ackerland und eingewerthet auf 200 fl.,

III. 1$\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld auf dem rothen Hügel, eingeschätzt auf 300 fl.,

IV. ein Antheil am Stadel im heiligen Kreuz, geschätzt auf 250 fl.

Zu diesem Termine sind besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag sofort, jedoch nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Vormundschoftsgerichts erfolgt.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Gerichtsregistratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 8. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 31. Mai 1843, Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Das 23,182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1ste Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bausektion, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19,615 fl. 13 kr., Brücken und Durchläße im Anschlage von 14,230 fl. 21 kr., eine Chaussee-Correction im Anschlage von 5815 fl. — kr., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl. 56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine im Anschlage zu 370 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,493 fl. 22 kr. enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai Abends 6 Uhr beim mitunterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Section.

v. Gradl. Balbier.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 8. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nr. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, welche veranschlagt sind:

1)	Maurer-Arbeiten zu .	5,981 fl. 6 kr.
2)	Steinhauer-Arbeiten sammt Verwendung zu . . .	39,549 fl. 47 kr.
3)	Gerüst zu	600 fl. — kr.
	im Gesammtbetrage zu	46,130 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. Mai 1843 an im Amtslokale der mitun-

Digitized by Google

terzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, am 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg. K. Eisenbahnbau-Sektion.
Der I. rechtsk. Bürgermeister, Thenn.
Dr. Carron du Val.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Friedrich Vogel und dessen Tochter, die ledige Margaretha Vogel von Katschenreuth haben, und zwar Letztere für sich und ihre beiden außerehelichen Kinder um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Wer an dieselben aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen hat, hat solchen am

29. Mai Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und geeignet zu bescheinigen, indem spätere Ansprüche nicht berücksichtiget werden können.

Culmbach, am 9. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Fristgesuch-Sache des Conditors Gustav Schmidt dahier werden die vorläufig zur Befriedigung der Gläubiger angebotenen Immobilien des Schuldners, nämlich:

1) ein Wohnhaus in einer der frequentesten Strassen dahier, auf der Sommerseite gelegen, Hs.-Nr. 96, zwei Stockwerk hoch, massiv von Steinen aufgeführt, mit Ziegeln bedacht, 75½′ lang, 30′ breit, Steuer-Capital 2000 fl., Brandassecuranz-Cap. 6200 fl. mit Scheune, Keller und Gewölben, nebst einem sehr geräumigen geschlossenen Hofraum und Röhrenwasser,
2) das Waldrecht, zu jährlich 3 Klafter Rechtholz, Werth 285 fl.,
3) ein hinter dem Wohnhause gelegener Garten zu ¼ Tagw., Werth 300 fl., und
4) ⅛ Tagw. Eggeten, B.-Nr. 2481, Werth 40 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

19. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu sowohl sämmtliche Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als auch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Wunsiedel, den 24. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Publicandum.

Das den Webermeister Andreas und Elisabetha Lochner'schen Eheleuten von Stammbach zugehörige Wohnhaus nebst ⅛ Tagwerk Grasgarten wird auf gestellten Antrag einem nochmaligen öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Subhastations-Termin dortselbst wieder auf den

20sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige sich einzufinden haben.

Münchberg, den 4. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Da in der Schuldensache des Schuhmachermeisters Johann Goller dahier bei der Unzulänglichkeit des Aktiv-Vermögens und zur Ausstreitung des Vorzugsrechts sowohl von Seite der Gläubiger als des Schuldners der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt wurde, so werden die gesetzlichen Ediktstäge ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

30. Mai curr.,

2) zur Vorbringung von Einreden auf den

28. Juni curr.,

3) zur Abgabe der Schlußerklärung auf den

27. Juli curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger

Digitized by Google

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den beiden andern aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Kommunschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dahier abzuliefern; auch wird bemerkt, daß das Activ-Vermögen lediglich in dem Erlöß aus den bereits verkauften Grundbesitzungen zu 2267 fl. besteht, während die auf den einzelnen Grundbesitzungen versicherten Hypothekschulden ohne Einrechnung der restirenden Zinsen 2166 fl. betragen und noch mehrere privilegirte Anforderungen bereits angemeldet sind.

Münchberg, am 23. April 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Subhastationspatent.

Berneck, den 7. März 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Georg Mayer zu Streitau, auf Antrag mehrerer Gläubiger im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 13. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Zaus'schen Gasthause zu Streitau bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) Ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 87 zu Streitau, mit 14 [] Ruthen Hofrecht vor und hinter dem Hause und einem Felsenkeller in der Fischgasse, Nr. 1139, Steuersimpl. 19¼ kr., geschätzt auf 500 fl.
2) Ein neu erbautes Wohnhaus auf der Bugeinzeln, Hs.-Nr. 98 und angebauter Stadel, mit 10 Jauchert Waldboden im Bug, Kat.-Nr. 7', Steuersimpl. 15¾ kr, letzterer nunmehr bestehend aus 1¼ Jauchert neugereutetem Feld, 1¼ Jauchert Wiesen, 2 Jauchert Holz, und 5 Jauchert Oedung, zusammen geschätzt auf 820 fl.
3) 1 Tagwerk Feld auf dem Waldberg, Nr. 236, Steuersimpl. 4½ kr., geschätzt auf 180 fl.

Haas.

Ediktal-Ladung.

In Sache der Kunigunda Müller, ledig zu Geutenreuth, und der Vormundschaft ihres unehelichen Kindes gegen Johann Betzold, ledig von Mainklein, Vaterschaft und Kindesalimentation betreffend, wird der Verklagte, nachdem er im Termine, 20. April d. Js. nicht erschienen ist, dem gegentheiligen Antrage gemäß in die Terminskosten verwiesen, und zu dem auf

Montag 19. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

festgesetzten Verhandlungs-Termin hiemit vorgeladen, an welchem derselbe persönlich oder mittels eines Bevollmächtigten um so gewisser zu erscheinen hat, als außerdem nach §. 18, Nr. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 die Klage für zugestanden und liquid angenommen werden muß.

Weismain, 3. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Georg Landgraf, Getraidthändler von Ebing, hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um mit solchen ein Arrangement festzustellen.

Zu diesem Endzwecke ist auf

Donnerstag den 8. Juni 1843 Vormittags 10 Uhr

Termin dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Georg Landgraf unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger beistimmend, erachtet werden würden.

Bis zu obigem Termin wird man von Amtswegen für die Herstellung eines genauen Activstandes Sorge tragen und solchen den Gläubigern zur Einsicht vorlegen.

Seßlach, den 7. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Forster.

Im Concurse des Schmiedes Konrad Wagner von Michelau werden die zur Gantmasse gehörigen Mobilien

Freitag den 23. Juni d. Js.

und die unten beschriebenen zur Masse gehörigen Realitäten

Montag den 26. Juni,

jedesmal Nachmittags 2 Uhr unter den bei der Tagsfahrt

Digitized by Google

bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert, wozu Strichslustige geladen werden.

Lichtenfels, den 26. April 1843.

Königliches Landgericht.

v. Grabl.

* * *

Beschreibung der Realitäten.

1) ¼ Wohnhaus mit ¼ Scheune, ¼ Hofraum, dann ein unausgebautes Nebengebäude, sub Nr. 886, Bes.-Nr. 654,
2) 1½ Tagw. Feld, der Gäßleinsacker, Bes.-Nr. 1348,
3) 1½ Tagw. Feld, der Roststaudenacker, Bes.-Nr. 1349,
4) ¾ Tagw. Feld, der Dörrig-Acker, Bes.-Nr. 1353,
5) 1½ Tagw., der Ellernacker, Bes.-Nr. 1355,
6) ⅝ Tagw. Wiesen, das Grasäckerlein, Bes.-Nr. 1360,
7) 1⅞ Tagw. Wiese, die hintere Ortswiese genannt, Bes.-Nr. 1362,
8) 1⅛ Tagw. Wiesen, die Schellingswiese, Bes.-Nr. 1357,
9) ¼ Tagw. Feld am Kirchsteig,
10) die Hälfte von 1⅜ Tagw. 34 Ruthen Feld, der Kohlacker, Bes.-Nr. 286.

Edictal-Ladung.

Der Schmied Konrad Wagner von Michelau hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher gesetzliche Ganttage und zwar auf

Dienstag den 27. Juni d. Js.

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Donnerstag den 27. Juli

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und auf

Dienstag den 29. August d. J.

zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden sowohl als für die Schlußeinreden

jedesmal Morgens 8 Uhr

angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile öffentlich geladen, daß das Nichterscheinen bei dem 1ten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden jene, welche von dem Gantirer etwas in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern, und wird schlüsslich noch bemerkt, daß bei einer auf 2836 fl. 42 kr. eingeschätzten Gantmasse, der angegebene Schuldenstand vorläufig 4945 fl. beträgt.

Lichtenfels, den 27. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.

v. Grabl.

Die Erben des zu Nürnberg verstorbenen Handlungsdieners Lang aus Kirchenlamitz haben die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten. Indem dieses sämmtlichen Gläubigern des Lang bekannt gemacht wird, werden dieselben zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen auf den

31sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr

hiermit und zwar unter der Warnung vorgeladen, daß die Aussenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Kirchenlamitz, am 1. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Der Schäfer Johann Adam Wunderlich von hier und dessen Ehefrau Katharina, geborne Schmidt, haben vermöge Erklärung vom 21sten dieses Monats die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und für die Zukunft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Selb, den 31. März 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Johann Weiß zu Selb und die Maurerstochter Anna Maria Wölfel von Mühlbach haben in ihrem heutigen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des preußischen Landrechts Thl. II Tit. 1. §. 422 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Selb, den 3. April 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge des Steuer-Nachlaßgesetzes vom 4. Juli 1834, §. 14. und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835 werden die für das Etatsjahr 18$\frac{4}{4}$ durch hohes Reskript Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 21. April c. wegen Mißwachs genehmigten Steuer- und Abgaben-Nachlässe im Bezirke des hiesigen Rentamts der Vorschrift gemäß veröffentlichet:

Benennung der Steuerdistrikte.	Fortl. Num.	Namen der Ortschaften.	Betrag der Nachlasse an Steuer.			grundherrlichen und zehentherrlichen Gefallen. in Geld.		in Getraidt. Waitz.			Korn.			Gerste.			Haber.			Normalpreis-Anschlag		Gesammt-Betrag der Nachlässe.		
			fl.	kr	pf	fl	kr	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	fl	kr.	fl.	kr	pf.
Hochstall	1	Kälbersberg	3	20	2	—	25	—	2	—	$\frac{1}{8}$	—	1	1	$1\frac{1}{8}$	—	3	1	$\frac{1}{8}$	1	5	2	$1\frac{5}{8}$	27	$32\frac{7}{8}$	31	18	1
Oberngrub	2	Oberngrub	58	39	—	11	57	5	5	1	—	13	3	—	2	2	—	1	1	17	2	—	$3\frac{5}{8}$	399	$20\frac{1}{8}$	469	56	1
		Summa	61	59	2	12	22	6	1	1	$\frac{1}{8}$	13	4	1	$3\frac{1}{8}$	2	3	2	$1\frac{1}{8}$	19	1	3	$1\frac{1}{4}$	426	53	501	14	2

Hallstadt, den 1. Mai 1843.

Königliches Rentamt Bamberg I.
Feiler.

Summarische Zusammenstellung

der beim K. Rentamte Rothenkirchen wegen eines im August 1842 im Orte Marienroth ausgebrochenen Brandes stattgehabten Abgaben-Nachlässe für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{4}$.

Gemeinde-Bezirk.	Betrag der nachgelassenen Abgaben. 1. Direkte Staatsauflagen. Grundsteuern.			2. Grundherrliche Gefälle und fixirte Zehenten. in Geld.			in Naturalien. Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.	S.	M.	V.	S.
Marienroth . .	24	55	2	7	24	3	—	—	1	$\frac{1}{4}$	—	5	1	2	—	2	3	$2\frac{1}{4}$	4	4	1	$3\frac{1}{3}$

Rothenkirchen, den 29. April 1843.

Königliches Rentamt.
Streble.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Limmer von hier hat sich für insolvent erklärt und dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen Termin auf den

22. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger des Johann Limmer bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Massa dahier zu erscheinen haben.

Wer etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, jedoch vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Gericht zu übergeben.

Gleichzeitig werden die Grundbesitzungen des Johann Limmer, bestehend

Digitized by Google

1) in einem Frohngütlein, Freiherrlich von Guttenbergisches Erbzinnsziehen, mit 2 fl. 42½ kr. fränk. Erbzinns, der ungemessenen Handfrohn gegen gewöhnliche Fröhnerkost, dem ungemessenen Botheng gehen, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet, im Schätzungswerthe von 900 fl.,

2) einem freieigenen Gemeindetheile, geschätzt auf 50 fl., zum Verkaufe ausgeboten und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu dem auf den

22. Mai curr.

dahier anstehenden Strichtermin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Schätzungsverhandlung im Gerichtszimmer dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 19. April 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht Guttenberg.

Löwel.

Zur Liquidation der auf der Verlassenschaft der Johann Schneiders Wittib von Engelhardtsberg haftenden Passiven ist Termin auf

Dienstag den 23. Mai d. Js. frühe 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß sämmtliche an diesem Termine nicht angemeldet werdende Forderungen nicht berücksichtigt werden.

Weiher, den 20. April 1843.

Gräflich-von Schönbornisches Patrimonial-Gericht.

Adelmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Leipziger Meßwaaren

sind in schönster Auswahl angekommen bei

S. M. Wilmersdörffer

in der Friedrichsstraße.

Durch meine von der Leipziger Messe eingetroffenen Waaren ist mein bekanntes

Tuch- und Schnittwaaren-Lager

in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, sowohl in den neuesten Mode- als Uniform-Farben, Draps-Zephyr, Electorals, Buckskins etc., einer reichhaltigen Auswahl der allerneuesten Stoffe zu

Sommerröcken, Beinkleidern und Westen

auf das Beste assortirt, und bin ich durch persönliche sehr vortheilhaft gemachte Einkäufe in Stand gesetzt, bei reelster Bedienung zu sehr billigen Preißen zu verkaufen. Um geneigten Besuch bittet

Jacob Würzburger,

Kanzleistraße 113.

Mein Schnitt- und Mode-Waaren-Lager

ist durch die neuesten Leipziger Mess-Einkäufe in allen Artikeln für Herren und Damen wieder vollständig assortirt. Unter Zusicherung der billigsten Preise empfiehlt dasselbe zu geneigter Abnahme

J. Wertheimber,

Opernstrasse.

Bei meiner Rückkehr von der Leipziger Messe empfehle ich mein dortselbst auf das vollständigste assortirtes

Tuch- und Schnittwaarenlager

und bitte unter Zusicherung reeler und billiger Bedienung um gütigen Besuch.

Moritz Gutmann,

am Markt Nr. 94.

Unterzeichnete sind gesonnen, ihr Anwesen zu Markt Weidenberg, die Schuhmühle genannt, nebst bedeutendem Feld- und Wiesenbau ꝛc. aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können dasselbe stündlich einsehen und die Kaufbedingungen bei uns erfahren.

Weidenberg, den 11. Mai 1843.

Eberhardt Reis, Müllermeister.

Margaretha Reis.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Mai 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		663

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Donnerstag am 18. Mai 1843.

Inhalt.

Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. Mai curr. allergnädigst bewogen gefunden, die bei der Kreis-Cassa von Oberfranken erledigte Officianten-Stelle dem Functionair bei der Kataster-Commission, Carl Spörl provisorisch zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bier-Taxe betreffend.)

Die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß die Brauer an Schenkwirthe und an Private das Bier unter dem Reife um den Ganterpreiß ablassen müssen.

Diese Bestimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht und den hiesigen Brauern für einen etwaigen Contraventionsfall eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler angedroht, an die Schenkwirthe und Privaten aber damit die Aufforderung verbunden, sofort zur polizeilichen Einschreitung Anzeige zu erstatten, wenn sich ein hiesiger Brauer eine Contravention der Art schuldig machen sollte.

Bayreuth, am 10. Mai 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Bayreuth, den 11. Mai 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird in der Verlassenschaft des Lottokollekteurs Ruppach dahier

Freitag den 19ten d. Mts, Vormittags 9 Uhr

dessen Nachlaß meistbietend gegen sogleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Da in dem durch Ausschreiben vom 2. März curr. zur Subhastation des Anwesens des verlebten Fuhrbauern Conrad Hammon zu Sct. Georgen auf den 11 April curr. angestandenen Termine weder ein Kaufsliebhaber, noch einer der Betheiligten erschien, somit im Termine selbst ein Antrag nach §. 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 nicht gestellt wurde, sondern ein solcher von Seite des Hypothekengläubigers erst später einkam, so wird auf diesen Antrag anderweiter Subhastations-Termin auf

den 24 Mai c. Vormittags 9 — 12 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, und sich lediglich auf das Ausschreiben vom 2. März curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 29 und 37) bezogen.

Bayreuth, den 27. April 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Johann Küfner, geboren am 2. December 1788, und Johann Wolfgang Küfner, geboren am 21. September 1790, beide Söhne des verstorbenen Zehentmeisters Johann Küfner von hier, werden auf den Antrag ihrer Verwandten hiemit aufgefordert, sich binnen neun Monaten oder in dem auf den

30. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterfertigten Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr unter Curatel stehendes Vermögen denjenigen ihrer Verwandten, denen es nach gesetzlicher Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Sollten dieselben nicht mehr am Leben seyn, so werden auch deren allenfallsige unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Bayreuth, den 12. September 1842.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Pühl von Donndorf hat mit ihrem außerehelichen Kinde um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht. Wer daher an dieselbe irgend eine Forderung zu machen gedenkt, hat dieselbe an dem auf

1. Juni dieses Jahrs, Vormittags

anberaumten Termine dahier zu liquidiren, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen und der ꝛc. Pühl die Pässe behändigt werden würden.

Bayreuth, den 24. April 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. 24,896 Fuß lange, zwischen Bamberg und Breitengüßbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	46,095 fl. 31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	4,178 fl. 15 kr.
Brücken und Durchlässe	36,577 fl. 10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau	29,580 fl. 9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Markſteine	225 fl. — kr.
daher im Ganzen	110,656 fl. 5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Kgl. Landgericht Bamberg I. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Geiger. Wild.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 1. Juni 1843 Nachmittags 3 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich:

das IIIte, 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Digitized by Google

Erdarbeiten im Anschlage zu .	9,219 fl. 6 kr.
Straßenverlegungen . . .	16,646 fl. 21 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	486 fl. 53 kr.
Durchlässe	5,551 fl. 29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn	12,117 fl. 47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Markſteine	60 fl. — kr.
daher im Ganzen	44,081 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.
Elaser. Wild.

Bekanntmachung.

Der Papierhändler Julius Reinhardt von hier und dessen Ehegattin Pauline, eine geborne Wetzstein, haben sich unterm 20sten d. Mts. gerichtlich dahin vereiniget, daß vom 1. Mai 1843 an die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben werden soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 21. April 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Ehrlicher.

Edictal-Citation.

Der Schneidergeselle Johann Matthäus Schuster von hier, Sohn des im Jahre 1816 dahier verstorbenen Schneidermeisters Daniel Caspar Schuster, geboren den 19. August 1783, ging im Jahre 1800 in die Fremde und hat seit dem Jahre 1807 weder von seinem Leben, noch von seinem Aufenthalte eine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Geschwister wird daher gedachter Johann Matthäus Schuster oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiedurch aufgefordert, binnen 9 Monaten a dato oder längstens in dem auf den

15. September 1843

anberaumten Termine dahier zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und sein in 225 fl. frk. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen und zwar um so gewißer, als außerdem derselbe für todt erklärt und dieses Vermögen den legitimirten Verwandten zuerkannt und hinausgegeben werden würde.

Hof, den 4. December 1842.

Königliches Landgericht.
v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Benedikt Weidt von Redwitz will mit seiner Ehefrau Catharina Margaretha, gebornen Ziegler und seinen 7 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen gegen denselben sind dahier binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Wunsiedel, am 10. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Der Fabrikant Nikol Kraus von Meierhof und dessen Ehegattin Anna Margaretha, verwittibte Goller von Sparneck, haben nach Inhalt gerichtlichen Vertrags vom 1. Mai l. Js. die dahier geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, am 3. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Berneck, den 10. April 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf

Dienstag den 23. Mai, Morgens 9 Uhr

dahier die Bauarbeiten zu einem neuen Schulhause zu Gösseureuth an den Mindestnehmenden nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 26. April 1833 veraccordirt

Digitized by Google

werden, und zwar so, daß der Bau bis Ende September dieses Jahrs in allen seinen Theilen vollendet seyn muß.

Accordliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, und können Plan und Kostenvoranschlag in diesseitiger Registratur täglich einsehen und im Termin sich einfinden und ihre Angebote zu Protokoll geben.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Deinzer von Bronn ist gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind in dem auf

den 27. Mai c.

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Schnabelwaid, den 9. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gültige Sportelzahlungen nur an den nunmehrigen diesseitigen Sportelrendanten Johann Ernst Hellerich gemacht werden können.

Schnabelwaid, den 11. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Publicandum.

Der Bauersmann Christoph Feiler von Afterthal ist entschlossen, mit seiner Frau und Kind in die Freistaaten nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Anmeldung und Liquidation allenfallsiger Forderungen an diesen ist Termin auf

den 31. Mai d. Js.

dahier angesetzt, an welchem Prätendenten bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung sich einzufinden haben.

Gräfenberg, den 11. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Der Bauersmann Johann Merta von Afterthal will mit seiner Familie in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an diesen sind in dem auf

den 31. Mai d. Js.

dahier anstehenden Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 11. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Nachdem das am 16. März l. Js. gegen die Wirths-Wittwe Appolonia Schönfelder dahier erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurs-Verfahrens gegen dieselbe die Rechtskraft beschritten hat, so wird

I. Termin zur Anmeldung und Nachweiß der Forderungen auf

Mittwoch den 7. Juni l. Js.,

II. zur Abgabe der Exzeption auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js.,

III. zur Replik und Schlußerklärung auf

Montag den 7. August l. Js.

jedesmal Vormittags 8 Uhr hiermit anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Konkursmassa, das Nichterscheinen in den weiteren Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die bereits bekannten Schulden

6309 fl. 40½ kr. privilegirte und
4961 fl. 53¼ kr. nicht privilegirte,

zusammen 11,471 fl. 38½ kr. betragen.

Vorchheim, den 4. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Badum.

Das dem Wirth Johann Schmitt von Vorderkleebach zugehörige Gut, B.-Nr. 97, bestehend in einem Wohnhause von Fachwand erbaut, und einem darin befindlichen Keller, einer Scheuer mit einem ebenfalls darin befindlichen Keller, einem Backofen, Felsenkeller, ¼ Tagw. Garten, gegen 12¼ Tagw. Feld und 8 Tagwerk Wiesen, wovon ersteres von sehr guter, letzteres dagegen von mittlerer Qualität sind, gewürdigt auf 3000 fl., wird in vim executionis andurch der Subhastation unterstellt, und wird hiezu auf den

8. Juni Vormittags

in dem Schmittischen Wirthshause zu Vorderkleebach Ter-

Digitized by Google

min hiemit festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken andurch eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagesfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, dann daß das Schätzungs-Protokoll bei hiesigem Gerichte bis zum Versteigerungstag offen vorliegt, dann daß der Hinschlag nach Gesetzes-Vorschrift erfolgen wird. Pottenstein, 6. April 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Publicandum.

Gegen die Sattlermeister Anton und Margaretha Ibscher'schen Eheleute zu Pottenstein ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Universal-Concurs beschlossen worden.

Es wird demnach

1) Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 31. Mai curr. Vormittags 9 Uhr,

2) Termin zum Vorbeingen der Einreden auf

Mittwoch den 28. Juni curr. Vormittags 9 Uhr,

3) Termin zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 26. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt; wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Ibscher'schen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von dieser Masse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Das gesammte Gemeind-Vermögen des Cridars, auf welchem 1728 fl. 28½ kr. Hypothekenschulden haften, wurde unterm 6. März curr. auf 1785 fl. gerichtlich geschätzt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von den Ibscherschen Eheleuten in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte hieran, bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum I. Ediktstage dahier bei Gericht zu deponiren.

Pottenstein, 4. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen die Besitzungen des Weißgerbers Johann Klaila von Naila, als:

a) das Wohnhaus Nr. 18 dahier mit Stallung, Scheuer, Hofraith und Grasgarten, B.-Nr. 157,

b) 4 Tagwerk Feld resp. jetzt Holz und Buschwerk im s. g. Lindenberg, Bes.-Nr. 176,

c) die Hälfte von einem und einem halben Tagw. Feld am Culmitzer Weg, Bes.-Nr. 162,

welche Besitzungen insgesammt mit 10 fl. jährlichem Bodenzins belastet und mit Rücksicht auf diese Last auf 1325 fl. gerichtlich eingeschätzt wurden,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Verkaufstermin an ordentlicher Gerichtsstätte ist anberaumt auf den

24. Mai curr. Vormittags 10 Uhr,

wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Naila, am 28. April 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister und geprüfte Fabrikant Johann Horn von Lippertsgrün und die Christiana Thierolf von Naila haben in dem heute errichteten Ehevertrag die dahier geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Naila, am 1. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Füest, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Martin Herpich von Steben will mit seiner Frau und seinen zwei Kindern in die Freistaaten von Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

29. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 8. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Johann Heinrich Hager von Neudorf will in die Freistaaten von Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

29. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Dabei wird bemerkt, daß Hager kein Vermögen besitzt und seine Auswanderung auf Kosten der Gemeinde erfolgt.

Naila, am 8. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Wagnergeselle Johann Georg Thuß von Steben will mit seiner Frau und seinen 3 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

29. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr,

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 11. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Verschollenheits-Erklärung.

Da sich der Metzgergeselle Johannes Nagel, geboren zu Großseebach am 10. Februar 1763, oder allenfallsige Leibeserben von ihm, welche unterm 27. Januar 1842 in Nr. 18 dieses Blattes öffentlich vorgeladen worden, innerhalb des anberaumten Termins nicht gemeldet haben, so wurde Johannes Nagel durch Erkenntniß vom 19ten d. Mts. für todt erklärt und beschlossen, daß dessen Vermögen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses an die sich legitimirt habenden nächsten Verwandten desselben ohne Caution zu verabfolgen sey.

Herzogenaurach, 19. April 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Bekanntmachung.

Die Relikten der dahier verstorbenen Krämers-Wittwe Maria Peetz haben die ihnen zugefallene Erbschaft nicht angetreten, und da sich aus den bisher gepflogenen Erhebungen ergeben hat, daß allein die Hypothekschulden der Wittwe Peetz 1075 fl. betragen, während das Vermögen derselben mehr nicht als 700 fl. beträgt, so wurde die Einleitung des Concursverfahrens über den Nachlaß der Wittwe Peetz beschlossen, und wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an diese Masse, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen Termin auf den

31. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Wittwe Peetz bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse dahier zu erscheinen haben.

Gleichzeitig werden die zum Nachlaße der Wittwe Peetz gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohnhause mit Garten, einer Scheune und einem Gemeindetheile dahier zum Verkaufe ausgeboten und wird Strichtermin auf den

30. Mai curr.

dahier mit dem Bemerken angesetzt,

1) daß das Wohnhaus mit Garten und Scheune, auf 660 fl. geschätzt, freiherrlich von Guttenbergsches Erbzinnslehen, mit 45 kr. frkl. Erbzinns, der ungemessenen Botenfrohn, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist, während auf dem freieigenen Gemeindetheile lediglich die Landesherrliche Steuer haftet,
2) daß der Verkauf nach Maaßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und
3) daß die Schätzungsverhandlung vor dem Verkaufstermine dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 22. April 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht

Guttenberg.

Löwel.

Digitized by Google

Vorladung.

Es ist dahier eine gewisse ledige Weibsperson — Anna Maria Schmidt — verstorben, ohne daß dieselbe eine letztwillige Verfügung oder bekannte Erben zurückgelassen hat. Alle diejenigen, welche nun als Erben des Schmidtschen geringen Nachlasses aufzutreten berechtiget und gesonnen sind, werden aufgefordert, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

5. August 1843 Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine ihre Ansprüche schriftlich oder persönlich dahier anzubringen und nachzuweisen, außerdem sie nach Ablauf dieser Frist mit denselben ausgeschlossen und der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiskus überlassen werden wird.

Weisendorf, in Oberfranken des Königreiches Bayern, den 26. September 1842.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.

Raab, Patrimonialrichter.

Die Lohnarbeiter Andreas und Margaretha Dollhopf'schen Eheleute zu Haidhof haben laut Verhandlung vom 11. Februar dieses Jahrs die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 1. Mai 1843.

Adelich von Landgraf'sches Patrimonialgericht Haidhof.

Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Durch die Ernennung des seitherigen Schullehrers Carl Peetz als Stadtkirchner dahier ist die Lehrstelle an der zweiten Knabenschule hierselbst in Erledigung gekommen. Mit dieser Schuldienststelle ist, nebst dem Genuß der freien Wohnung im Schulgebäude, ein jährlicher Gehalt von 300 fl., incl. des nach dem jederzeitigen Normalpreiß berechnet werdenden Getraidebezugs von jährlich 1 Scheffel $3\frac{6}{7}$ Metzen Korn und $1\frac{1}{2}\frac{5}{7}$ Metzen Gerste verbunden.

Alle diejenigen, welche sich um selbige zu bewerben gedenken, haben binnen 4 Wochen ihre desfallsigen Gesuche sammt den vorgeschriebenen Zeugnissen bei der unterfertigten Patronatsbehörde zu übergeben, wobei bemerkt wird, daß nur solche Bewerber berücksichtiget werden können, welche sich die Noten I. 1 und I. 2 erworben.

Culmbach, den 1. Mai 1843.

Das Königliche Dekanat und Stadtpfarramt. Dr. v. Ammon.

Der Stadtmagistrat. Maurer. Körbitz.

Bekanntmachung.

Da im Termine zum fernern Verpacht mehrer der hiesigen Bürger-Hospitalstiftung zustehenden Realitäten zu Petzmannsberg bei Kulmbach kein annehmbares Pachtgebot erzielt wurde, so werden hiemit die Pachtobjekte:

1) das vormals Stübingersche Gut, in einem geräumigen Wohnhause, Haus-Nr. 13 mit zwei großen Rindviehstallungen, wovon eine gewölbt, einer Schafstallung und Schweinstallungen, einem großen Stadel mit zwei Böden, Nebengebäude, Backofen, Ziehbronnen, zwei Kellern und geräumiger Hofraith, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gemüs-, Gras- und Obstgarten am Hause, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, $4\frac{1}{2}$ Tagwerk Feldern, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldboden, sämmtlich alte Tagwerk, und dem Gemeinderecht bestehend,
2) ein unbezimmertes Anwesen, der Spitalhof genannt, gegen 29 alte Tagwerk Felder und Wiesen enthaltend,
3) ein walzendes Grundstück $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Burgstall genannt, sammt
4) dem käuflich für die Stiftung erworbenen vormals Königlichen halben Antheil des todten und lebendigen Zehents auf vorbezeichneten Objekten und auf einem dritten der Hospitalstiftung zustehenden Gütlein zu Petzmannsberg, das Lutzische genannt,

nochmals zum öffentlichen Verpachte von Michaelis dieses Jahres an, auf einen zehnjährigen Zeitraum in Gesammtpacht ausgestellt und wird zu dem Ende Verpachtungs-Termin auf

Dienstag den 23ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Rathhause dahier anberaumt, wozu Pachtlustige, welche sich über guten Leumund und Cautionsleistung legal auszuweisen vermögen, eingeladen werden. Inzwischen können die Pachtrealitäten auf Verlangen vorgezeigt und eingewiesen, auch die näheren Pachtbedingungen hierorts eingesehen werden.

Culmbach, am 3. Mai 1843.

Stadtmagistrat.

Maurer. Körbitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Caulsdorfer-Saalbrücken Actien-Gesellschaft.

Den Herren Actionären wird hiedurch, nach Vorschrift der Statuten, bekannt gemacht, daß die diesjährige gewöhnliche (sechste) General-Versammlung am 29. Mai a. c. zu Bucha abgehalten werden soll.

Caulsdorf, den 17. April 1843.

Das Directorium.
Tantscher.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 18 kr.	16 fl. 48 kr.	15 fl. 48 kr.
Korn . . .	15 fl. 42 kr.	15 fl. 12 kr.	14 fl. 48 kr.
Gerste . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 48 kr.	13 fl. 30 kr.
Haber . . .	10 fl. 24 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 10. Mai 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Mayrhofer, Th., theoretisch-praktisches Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Bayern. Zunächst für Magistrate, Kirchen-Verwaltungen, Verwaltungen der Landgemeinden und Kuratel-Behörden über dieselben im Allgemeinen, aber auch für Kapitals-, Guts- und Renten-Besitzer. 2te vermehrte und verbesserte Auflage. I. Abtheilung. 1. Lieferung. 36 kr.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich meine Wohnung verändert habe und nun in Nr. 91 am Markte, dem mittleren Brunnen vis-à-vis, im Hause des Strumpfwirkermeisters Trautner wohne.

Bayreuth, den 16. Mai 1843.

Tauber, Kgl. Advocat.

(Anzeige und Empfehlung.) Eine große fahrbare Feuerlösch-Maschine, desgleichen eine Tragspritze, so wie Handspritzen sind von dem Unterzeichneten vorräthig gefertiget. Diese Maschinen sind nach der neuesten Bauart sowohl das Maschinenwerk als der äußere Bau zweckmäßig eingerichtet und hergestellt, zeichnen sich bei deren Gebrauch durch kräftige Wirkung aus, empfehlen sich besonders durch gute und leichte Handhabung und des Transportirens.

Diese Maschinen stehen zur Einsicht bereit, werden auf Verlangen jeder Probe unterstellt und für deren Tüchtigkeit mehrere Jahre Gewähr geleistet. Indem ich verehrlichen Gemeinden diese Maschinen zum Kauf hiermit anbiete, welche dergleichen nützliche Werke noch nicht in Besitz haben, empfehle zugleich allen verehrlichen Stadt-Magistraten und Verwaltungsstellen mich zur geneigten Konkurrenz-Zulassung bei vorkommenden Maschinen-Arbeiten und deren Reparaturen, versichere billige Bedingungen, so wie dauerhafte und solide Arbeiten. Bayreuth, den 8. Mai 1843.

Friedrich Heinz, bürgerlicher Glockengießer und Maschinist.

Ich bin gesonnen, meine Grundbesitzungen dahier zu verkaufen, bestehend in einem Wohnhause, von welchem jedoch vor 8 Tagen ein Theil abgebrannt ist, mit Gastgerechtigkeit, Schlachthaus, Stallung, Holzlege, Brauhaus, Backofen, Felsenkeller, Schorgärtlein, Hofrecht, 5 Tagwerk Garten, mit Obstbäumen, 15 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wiesen, 18 Tagwerk Waldung, dann in dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeinde-Gründe. Kaufliebhaber können diese Realitäten täglich in Augenschein nehmen, ihre Aufgebote bei mir abgeben und die Bedingungen vernehmen.

Truppach, den 13. Mai 1843.

Konrad Wolf, Gastwirth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Sonnabend am 20. Mai 1843.

Inhalt.

Erledigung der Pfarrei Ebingen, Dekanats Wassertrüdingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Erledigung der Pfarrei Ebingen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Ebingen, Dekanats Wassertrüdingen, durch den am 10ten v. Mts. erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers Römheld sich erledigt hat, so wird dieses hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

an baarem Gelde		— fl. — kr.	
an Naturalien:			
— Schffl. 1 Metz. 1 Vrl. 1¼ Seidl. Korn, à 8 fl. 44 kr.		1 fl. 57¼ kr.	
20 „ — „ 2 „ — „ Dinkel, à 3 fl. 48 kr.		76 fl. 19 kr.	
20 „ 2 „ — „ 1 „ Haber, à 3 fl. 24 kr.		69 fl. 10 kr.	
4 Schober langes Stroh, à 5 fl. 1 kr.		20 fl. 4 kr.	
4 Schober kurzes Stroh, à 2 fl. 59 kr.		11 fl. 56 kr.	
davon abgefallenes Süd- und Ueberkehrig		— fl. 20 kr.	
2) Aus Stiftungskassen		2 fl. 38 kr.	
			182 fl. 24¼ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, welche sich noch in gutem baulichen Zustande befinden	50 fl. — kr.	
Desgleichen der Grundstücke und zwar von		
2⅛ Morgen Acker, 2 Tagwerk Wiesen, $\frac{7}{16}$ Morgen Garten	78 fl. — kr.	
4 Morgen Gemeindetheilen	30 fl. 45 kr.	
		158 fl. 45 kr.
Betrag		341 fl. 9½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	341 fl.	9½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
in Geld	20 fl. 4½ kr.		
in Naturalien:			
11 Schffl. 1 Metz. Dinkel, à 3 fl. 48 kr. . .	42 fl. 26 kr.		
11 Schffl. 1 Metz. Haber, à 3 fl. 24 kr. . .	37 fl. 58 kr.		
b) an unständigen Abgaben:			
an Handlöhnen	11 fl. — kr.		
2) An Zehenten:			
vom großen und kleinen Zehenten	322 fl. — kr.		
vom Heu- und Ohmat-Zehenten	213 fl. — kr.		
vom Blutzehenten	16 fl. 30 kr.		
3) An Gemeinderechten	3 fl. 24 kr.		
		666 fl.	22½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		107 fl.	2½ kr.
VI. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl.	— kr.
	Summa	1114 fl.	34½ kr.
Die Lasten mit Einschluß eines auf der Pfarrei ruhenden Canons von jährlichen 30 fl. betragen		143 fl.	7 kr.
	Bleibt reines Diensteinkommen	971 fl.	27½ kr.

Wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 4. Mai 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Aufruf.

(Bildung eines Vereins gegen Thierquälerei betr.)

Es ist bereits früher schon im Intelligenzblatt 1841 Nr. 53 und 54 ein Aufruf an die gebildeten Bewohner des hiesigen Stadtbezirks zur Bildung eines Vereins gegen Thierquälerei geschehen, der wegen der geringen Zahl von Theilnehmern ausgesetzt blieb.

Wie damals ein dergleichen Verein in Nürnberg bestanden, so hat sich inzwischen nun ein solcher auch in München und Hof constituirt, wovon der bleibende Zweck zunächst der ist:

„die häufigen, nutzlosen, grausamen, oft schauderhaften und jedes fühlende Herz empörenden Mißhandlungen und Quälereien, welche die in der Gewalt der Menschen befindliche Thierwelt zu erfahren hat, in so weit zu mindern, als es unter den obwaltenden Verhältnissen nur immer möglich ist."

Um zu erzielen, daß sich auch hier ein gleicher Verein bilde, wird daher unter Bezugnahme auf das in Nr. 49 des heurigen Kreis-Intelligenzblattes enthaltene hohe Ausschreiben Königlicher Regierung vom 18ten vor. Monats der oben erwähnte Aufruf an die gebildeten Bewohner des hiesigen Stadtbezirks zur recht regen Theilnahme an diesem zu bildenden Verein hiermit wieder erneuert und bemerkt, daß von den Statuten des Vereins in Nürnberg ꝛc. in dem Sekretariat des unterfertigten Stadt-Magistrats Einsicht genommen werden kann und zugleich eine Subscriptions-Liste zur Einzeichnung daselbst aufliegt.

Bayreuth, den 13. Mai 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Satz des Sommer- und Lagerbiers betr.)

Nachdem die dießjährigen, nunmehr beendigten Keller-Visitationen ergeben haben, daß, mit wenigen Ausnahmen, bereits Sommer- oder Lagerbier ausgeschenkt wird, so werden bezüglich des Satzes dieses Bieres folgende Bestimmungen erlassen:

1) die Maas Sommer- oder Lagerbier kostet von Heute an
   a) im Ausschank nach dem mit den hiesigen Brauern getroffenen Uebereinkommen
      6 Kreuzer;
   b) im Ganterpreis:
      α) für diejenigen Wirthe aus hiesiger Stadt, welche Bier von hiesigen Bräuern beziehen,
         5 Kreuzer 3 Pfennige,
      β) für diejenigen Wirthe vom Land, welche Bier aus der hiesigen Stadt beziehen (da in diesem Falle eine Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlags zu erfolgen hat)
         5 Kreuzer 2 Pfennige.

2) Die Bräuer werden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen angewiesen, um die festgesetzten Preise nur gehörig abgelegene, wohlschmeckende und tarifmäßige Sommer- oder Lagerbiere zu verabreichen.

Bayreuth, am 15. Mai 1843.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Einführung einer Fleischbank-Ordnung in der Stadt Bayreuth und in der Vorstadt Sct. Georgen betreffend.)

Die für das Metzgergewerbe in der Stadt Bayreuth und in der Vorstadt Sct. Georgen entworfene und von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, mittelst höchsten Rescripts vom 28sten vorigen Monats genehmigte Fleischbank-Ordnung, welche mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit tritt, wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 15. Mai 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

* * *

Fleischbank-Ordnung
für
das Metzgergewerbe in der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth und in der Vorstadt Sct. Georgen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Verkaufe des Fleisches bestehen dermalen

1) in der Stadt Bayreuth:
   a) 37 Privatfleischbänke,
   b) 4 öffentliche, der Commune Bayreuth gehörige Fleischbänke, Freibänke genannt, und
   c) 6 Fleischbuden, gleichfalls der Commune Bayreuth gehörig;
2) in der Vorstadt Sct. Georgen:
   3 Privatfleischbänke.

Die Vermehrung der Freibänke und Buden wird sich im Falle des Bedürfens vorbehalten.

§. 2.

Die Unterhaltungs-Verbindlichkeit der Lokalitäten, in welchen Fleisch verkauft wird, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen und Observanzen und liegt hinsichtlich der Privatfleischbänke dem betreffenden Eigenthümer, hinsichtlich der der Commune Bayreuth gehörigen Fleischbänke und Fleischbuden aber der letzteren ob.

§. 3.

Die Privatfleischbänke, in welchen nur Mastochsenfleisch, Kalbfleisch, Schöpsenfleisch, Lammfleisch, Bock- und Gaißfleisch, dann Schweinenfleisch verkauft werden darf, werden in der Regel von dem darauf concessionirten Metzgermeister betrieben; hinsichtlich der Benutzung der der Commune Bayreuth gehörigen Fleischbänke und Fleischbuden aber nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1) die Freibänke werden entweder von 6 zu 6 Jahren öffentlich und meistbietend verpachtet, oder im Wege des Privat-Vertrags gegen jährliche Zahlung eines

Digitized by Google

bestimmten Pachtgeldes an einen Metzgermeister, welcher keine eigenthümliche Privatfleischbank besitzt, oder an eine Metzgers-Wittwe, welche entweder ebenfalls keine eigenthümliche Privatfleischbank besitzt, oder in einer solchen wegen obwaltender ganz besonderer Verhältnisse ihr Gewerbe nicht betreiben kann, pachtweise überlassen.

In den Freibänken findet der Verkauf desselben Fleisches, wie in den Privatfleischbänken statt; nur mit der Beschränkung, daß alle Fleischgattungen um ½ kr. pr. Pfund unter der Taxe verkauft werden dürfen.

2) Die Fleischbuden dienen insbesondere zum Verkaufe des Stier- und Kuhfleisches.

Dieses Stier- und Kuhfleisch darf unter keinen Umständen an einem andern Orte verkauft werden.

Nebstdem ist den Inhabern dieser Buden auch der Verkauf der kleinen Viehgattungen gestattet.

Der Betrieb dieser Fleischbuden wird gegen Zahlung eines jährlichen Abtrags observanzmäßig solchen Metzgermeistern und Metzgers-Wittwen überlassen, welche zwar eine Privatfleischbank besitzen, solche aber, weil sie sich mit dem Verkaufe von Stier- und Kuhfleisch beschäftigen wollen, momentan nicht betreiben.

§. 4.

Der Verkauf des Fleisches darf nur in diesen Bänken und Buden stattfinden und es ist der anderweite Verkauf des Fleisches, besonders in den Wohnungen der Metzger, bei Strafe verboten.

Vorzüglich ahndungswürdig erscheint der Fleischverkauf im Hause während der Bankzeit und wird daher dieser bei 10 Thaler Strafe hiemit untersagt.

§. 5.

Sämmtliche Geschirre und Waagen, in welchen Fleisch aufbewahrt und gewogen wird, müssen fortwährend im besten gereinigten Zustande sich befinden; ebenso müssen die Verkaufs-Lokalitäten unausgesetzt in der größten Reinlichkeit erhalten werden.

Auch die feilhaltenden Metzger und Metzgers-Wittwen, denen ein humanes und solides Betragen gegen das kaufende Publikum alles Ernstes eingeschärft wird, haben sich mit einer anständigen und reinlichen Kleidung zu versehen.

§. 6.

Die im Freien stehenden Hackstöcke müssen, um sie vor der Einwirkung der äußern Witterung gehörig zu schützen, mit gut geschlossenen Deckeln versehen seyn.

§. 7.

Das Mitnehmen der Hunde sowohl von Seiten der Metzger, als von Seiten des kaufenden Publikums in die Bänke ist ein für allemal bei Strafe verboten.

§. 8.

In und vor den Fleischbänken dürfen Gegenstände, welche den Verkehr hemmen, oder ein übles Ansehen gewähren, unter keinen Umständen stehen gelassen werden.

§. 9.

Das im Schlachthause, oder in den Wohnungen der Metzger zum Verkauf hergerichtete Fleisch muß, ehe es in die Fleischbank gebracht wird, gehörig gereinigt worden seyn und in einem ganz frischen Zustande sich befinden.

§. 10.

Die Aufbewahrung des Fleisches in Kellern, vorzüglich während der Sommermonate, ist zwar gestattet, jedoch das Lagern desselben auf Eis bei Strafe verboten.

§. 11.

Die Bankzeit beginnt

a) in den Monaten Januar, Februar, März, April, September, October, November und December Morgens um 7 Uhr und

b) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Morgens um 6 Uhr.

Der Schluß derselben findet in der Regel um 9 Uhr statt, wenn nicht der stattfindende Verkehr eine Ausnahme nothwendig macht.

§. 12.

Kein Metzger darf in mehr als einer Bank feil halten.

§. 13.

Jeder Metzger ist schuldig und verbunden, das bei ihm verlangt werdende Fleisch unverweigerlich abzugeben.

Das Fleisch muß demnach so ausgelegt werden, daß es von den Käufern gehörig gesehen und ausgewählt werden kann.

§. 14.

Das Verstecken des Fleisches, auf welche Art es nur immer geschieht, hat eine Geldstrafe von 2 bis zu 5 Thalern zu Folge.

§. 15.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen Metzger, welche unter irgend einem Vorwande die Abgabe von Fleisch verweigern.

§. 16.

Die Fleischbänke und Buden müssen immer mit einem

Digitized by Google

hinreichenden, das Bedürfen des Publikums vollständig befriedigenden Vorrathe von frischem und gesundem Fleische versehen seyn.

§. 17.

Der Verkauf von Fleisch darf nur mit solchen Waagen und Gewichten stattfinden, welche gehörig geaicht und gestempelt sind.

Uebrigens müssen alle Waagschüsseln aus verzinntem Blech oder verzinntem Kupfer bestehen.

§. 18.

Das Gewicht muß strenge eingehalten werden und es darf an demselben durchaus nichts fehlen.

§. 19.

Kein Metzger darf zu gleicher Zeit Ochsen- und Kuhfleisch feil halten.

§. 20.

Die Metzger sind verbunden, das Fleisch bei allen Gattungen von Vieh bis auf ½ Pfund schwer abzugeben.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Hinsichtlich der Qualität des Fleisches.

§. 21.

Als bankwürdig erscheint im Allgemeinen nur solches Vieh, welches seine gehörige Reife erlangt hat, ordentlich gemästet ist und von den verpflichteten Fleischbeschauern für vollkommen gesund befunden wird.

Doch findet man sich veranlaßt, in dieser Beziehung nachfolgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1) Als Mastochsen gelten nur solche Ochsen, welche bei gehöriger Güte des Fleisches wenigstens 4 Centner wiegen.
2) Kälber dürfen nur dann zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, wenn sie bereits ihre 8 Milchschneidzähne erlangt haben, wovon das vierte Paar ebenso ausgebildet seyn muß, als das erste Paar; ingleichen muß das diese Zähne umgebende Fleisch fest und weiß seyn.
3) Lämmer dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn sie ein Alter von 4 Wochen erreicht haben.
4) Alle übrigen kleinen Viehgattungen unterliegen hinsichtlich ihrer Reife zwar keiner Zeitbestimmung, doch hängt es immer von der Beurtheilung der verpflichteten Fleischbeschauer ab, ob das Fleisch derselben zum Verkaufe zugelassen werden kann oder nicht.

§. 22.

Das Aufblasen alles Fleisches, insbesondere des Kalbfleisches, ist bei 5 Thaler Strafe verboten.

B. Hinsichtlich der Zuwagen.

§. 23.

Eine Zuwage darf nur in dem zehnten Theil des verkauften Fleisches bestehen und diesen bei nachdrücklicher Ahndung durchaus nicht übersteigen.

§. 24.

Sie muß ferner von derselben Fleischgattung abgegeben werden, von welcher das verkaufte Stück Fleisch selbst genommen wurde.

§. 25.

Sie muß endlich brauchbar seyn und in einer bürgerlichen Haushaltung nützlich verwendet werden können.

§. 26.

Das Zuwiegen von Fleischtheilen, welche einer besonderen Taxe unterliegen, ist verboten.

§. 27.

Die häufig vorkommende Entschuldigung der Metzger, daß zwischen ihm und dem Käufer hinsichtlich der Größe der Zuwage, oder der Fleischsorte eine freiwillige Uebereinkunft stattgefunden habe, schließt von der Strafe nicht aus.

§. 28.

Aus den im Fleische befindlichen Rohrbeinen darf das Mark nicht herausgenommen und besonders verkauft werden.

C. Hinsichtlich der Fleischpreise.

§. 29.

Sämmtliche Fleischgattungen, ohne Ausnahme, unterliegen einer festen Taxe, welche von Monat zu Monat regulirt und nicht nur in den Fleischbänken angeschlagen, sondern auch durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 30.

Diese Fleischtaxe darf bei 10 Thaler Strafe nicht überschritten werden.

§. 31.

Für das Ochsen-, Kuh- und Kalbfleisch besteht eine doppelte Taxe, nehmlich eine Taxe für das beste und eine Taxe für das geringere Ochsen-, Kuh- und Kalbfleisch.

§. 32.

Zu dem besten Ochsenfleisch gehört lediglich dasjenige Fleisch, welches die oben im §. 21 angegebenen Eigenschaften hat.

Digitized by Google

§. 33.

Die geringeren Fleischgattungen stehen in der Regel um 2 kr. im Preiße niedriger, als die besseren Fleischgattungen.

§. 34.

Alle Fleischabgaben, die nicht sofort bezahlt, sondern auf Rechnung abgegeben worden, sind in Büchleins einzutragen und muß dem Eintrage ausdrücklich der regulirte Fleischpreiß, sowie der Tag der Fleischabgabe beigesetzt werden.

D. Hinsichtlich der Landwirthe und Viehproduzenten.

§. 35.

Den Landmetzgern und Viehproduzenten steht zwar frei, an einem bestimmten Orte und in eigends zu diesem Zwecke hergerichteten Fleischbänken oder Fleischbuden alle Gattungen von Fleisch zum Verkauf zu bringen, sie müssen indessen alle Bedingungen und Vorschriften erfüllen, welche in der Fleischbeschau-Ordnung vom 24. November vorigen Jahres, sowie in dieser Fleischbank-Ordnung enthalten sind.

§. 36.

Dabei liegt ihnen die Verbindlichkeit ob, das Fleisch, durch alle Gattungen hindurch, immer um 1 kr. unter der für die hiesigen Metzger bestehenden Taxe auszupfünden.

E. Hinsichtlich des Fleischaufschlags.

§. 37.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 31. December 1808 (Reg.-Blatt 1809, Seite 75) wird von allen Viehstücken, welche geschlachtet werden, ein Aufschlag entrichtet, welcher eine Rente der Commun-Casse bildet.

§. 38.

Dieser beträgt:

1) für einen Ochsen 1 fl. 40 kr.,
2) für einen Stier, eine Kuh und eine Kalben 45 kr.,
3) für ein junges Rind 40 kr.,
4) für ein Kalb 10 kr.,
5) für ein Schwein (nach einem besondern Uebereinkommen mit dem Metzgergewerbe) durchschnittlich 15 kr.,
6) für ein Schaaf, einschlüssig der Lämmer, welche über 8 Wochen alt sind, 6 kr., und
7) für einen Bock, eine Gaiß und einen Häberling gleichfalls 6 kr.

§. 39.

Der Aufschlag muß immer vor dem Schlachten des Viehes (§. 16 der Fleischbeschau-Ordnung) an die Stadtkämmerei entrichtet werden.

§. 40.

Eine Ausnahme hievon findet in denjenigen Fällen statt, wenn Vieh im Ganzen, oder stückweise von auswärtigen Metzgern oder Viehproduzenten eingebracht wird.

In dieser Beziehung wird auf den §. 22 der Fleischbeschau-Ordnung vom 24. November 1842 hingewiesen.

§. 41.

Das Einbringen des Fleisches und der einzelnen Viehstücke darf nur an nachfolgenden Eingangs-Plätzen stattfinden:

a) am Eremitager-
b) am Brandenburger-
c) am Cottenbacher-
d) am Culmbacher-
e) am Erlanger- und
f) am Friedrichsthor.

§. 42.

Wer auf Seitenwegen, oder andern hier nicht genannten Eingangsplätzen Fleisch oder Vieh einbringt, wird, als der Fleischaufschlags-Defraudation verdächtig, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

§. 43.

Zur Controlle des Fleischaufschlags muß Jeder, der Fleisch oder ein Stück Vieh einbringt, eine Einbring-Pollette bei den an den obigen Thoren befindlichen Pflasterzoll-Einnehmern lösen und diese bei Entrichtung des Fleischaufschlags produziren.

§. 44.

Der Mangel dieser Pollete zieht die Fleischaufschlags-Defraudationsstrafe nach sich.

§. 45.

Uebrigens besteht diese Strafe nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 31. December 1808 Nr. 9:

a) im ersten Betretungsfalle in dem zehnfachen Betrag des defraudirten Aufschlags,
b) im zweiten Betretungsfalle in dem zwanzigfachen Betrag dieses Aufschlags, und
c) im dritten und den nachfolgenden Betretungsfällen in dem ganzen Werthe des geschlachteten Stück Viehes.

Digitized by Google

F. Hinsichtlich der Controlle.

§. 46.

Zur Ueberwachung der in dieser Fleischbank-Ordnung enthaltenen Vorschriften ist zwar im Allgemeinen das gesammte polizeiliche Aufsichts-Personale verpflichtet; indessen bestehet zur Führung der nöthigen Controlle eine eigene Bank-Commission, welche aus

1) einem rechtskundigen Magistratsrathe,
2) einem Polizei-Officianten, und
3) dem Thierarzte oder Fleischbeschauer

zusammengesetzt ist, und während der ganzen Dauer der Bankzeit in den Fleischbänken anwesend seyn muß.

§. 47.

Alle Contraventionen, die von dieser Commission entdeckt werden, sind von derselben zur geeigneten Bestrafung sofort anzuzeigen.

§. 48.

Ein wachsames Auge hat insbesondere diese Commission:

1) auf Ordnung und Reinlichkeit im Schlachthause und in den Fleischbänken und Fleischbuden,
2) auf gehörigen Vorrath, Güte, Reife und Gesundheit des Fleisches,
3) auf Einhaltung der Fleischpreiße,
4) auf Erfüllung der Bestimmungen hinsichtlich der Zuwagen,
5) auf das Verbot des Fleischverkaufs im Hause, vorzüglich während der Bankzeit, und
6) auf Fleischaufschlags-Defraudationen

zu richten und haftet dieselbe dem Polizei-Senat des Stadtmagistrats persönlich für die gehörige Erfüllung ihrer Pflichten.

§. 49.

Den Anordnungen der ernannten Bank-Commission ist bei nachdrücklicher Strafe sofort Folge zu leisten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 50.

Die vorstehende Fleischbank-Ordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Wirksamkeit.

§. 51.

Dieselbe ist nicht allein durch Einrückung im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken zu veröffentlichen, sondern auch durch Anschlag

1) an dem schwarzen Brett des Rathhauses,
2) an den Wohnungen der Pflasterzoll-Einnehmer,
3) im Lokale des Schlachthauses und
4) an den Eingangsthüren in die Fleischbänke

zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 52.

Außerdem sind sämmtliche concessionirte Metzger und Metzgers-Wittwen auf die erlassene Fleischbank-Ordnung per protocollum hinzuweisen und zur genauesten Erfüllung der darin gegebenen Vorschriften unter Aushändigung eines Exemplars der fraglichen Fleischbank-Ordnung aufzufordern. Bayreuth, am 20. April 1843.

Der Magistrat
der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Sowohl in den aufgeräumten Waldabtheilungsschneußen, als auch in den ausgeführten Hieben der Waldorte Kühloch und Ungarische Haide, Reviers Heinersreuth, sind dermalen

140 Klaftern Stöckholz

vorbereitet, deren Verkauf im Meistgebote am

Samstag den 27. Mai Früh 9 Uhr

anfangend, im Wirthshause des Johann Lauterbach zu Heinersreuth beschäftigt wird, wozu Kauflustige eingeladen werden. Bayreuth, den 16. Mai 1843.

Königliches Forstamt.
Bei Beurlaubung des K. Forstmeisters.
C. Kadner, Revierförster.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Metzgermeisters und Garkochs Johann Lorenz Haubner zu Redwitz werden die in dem Kreis-Intelligenzblatte laufenden Jahres Nr. 40, 44 und 47 näher beschriebenen Gantrealitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

31sten dieses Monats Nachmittags 2 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Redwitz an, wozu man die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgesprochen werden wird.

Wunsiedel, den 9. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da die am 30. Januar beschäftigte Versteigerung der Immobilien des Weißgerbers Johann Sendelbeck von Creußen die Genehmigung der Gläubiger nicht erlangt hat, so beraumt man anderweite Tagsfahrt hiezu auf

den 1. Juni früh 11 Uhr

mit dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach Anleitung der §§. 99 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge, und rücksichtlich der einzelnen Verkaufsobjecte bezieht man sich auf die frühere Bekanntmachung vom 8. December 1842.

Schnabelwaid, den 22. April 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Der Aufschläger Johann Hertrich zu Gottersdorf, nun zu Burgwindheim und dessen Verlobte Johanna Maria Birnstein von Kirchlautern haben nach dem dahier unterm 8ten l. Mts. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, am 9. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Nicht Amtliche Artikel.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß, wer auf ihren Namen etwas borgen sollte, sie unter keiner Bedingung Zahlung leistet.

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Barbara Rosina Söllner.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Mai. Der Taglöhner Adam Lienhardt zu Heinersreuth, ein Wittwer, mit Margaretha Motschenbacher von da.

Geborne.

Den 11. Mai. Der todtgeborne Sohn des Schneidergesellen und Lohnbedienten Schmidt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 12. Mai Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Mai. Der Sohn des Bürgers, Riemermeisters und Gemeinde-Bevollmächtigten Händel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers, Buch- und Steindruckerei-Besitzers Höreth.

— — Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters L. Seliger dahier.

Den 15. Mai. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Moritz Gutmann dahier.

Gestorbene.

Den 28. April. Der ledige Handelsmann Hirsch Oettinger dahier, alt 76 Jahre.

Den 12. Mai. Die Ehefrau des Schneidergesellen und Lohnbedienten Schmidt dahier, alt 33 Jahre und 4 Tage.

— — Der Bürger und Zeugmachermeister Schörner dahier, alt 66 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.

Den 14. Mai. Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Vogel dahier, alt 2 Jahre, 6 Monate und 2 Tage.

— — Der Sohn des Webermeisters Fick zu Heinersreuth, alt 31 Jahre, 3 Monate und 13 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schindler dahier, alt 12 Tage.

— — Der Maurergeselle Weidmaier im Neuenwege, alt 52 Jahre.

Den 15. Mai. Die Tochter des Taglöhners Schmidt auf dem Grünbaum, alt 5 Jahre, 6 Monate und 15 Tage.

— — Die Bauers-Wittwe Beck zu Altenstadt, alt 77 Jahre und 5 Monate.

Den 16. Mai. Die Tochter des Lohnkutschers Ochs dahier, alt 3 Jahre, 4 Monate und 26 Tage.

— — Der Sohn des Feuerwerkers Gügert dahier, alt 5 Jahre und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 14 Tage.

Den 17. Mai. Der Bürger und Schlossermeister Kayser dahier, alt 72 Jahre und 3 Tage.

— — Der Privat-Scribent Hautsch dahier, alt 58 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Dienstag am 23. Mai 1843.

Inhalt.

Errichtung eines Hilfsvereins zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte. — Verfahren bei Ablieferungen zur Zwangsarbeit. — Erbauung einer katholischen Kirche zu Grossteinhausen in der Pfalz. — Getraidte-Preise für den Monat April 1843. — Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Schuljahr 18⅔. — Landwehr-Offiziers-Wahlen in Bamberg. — Dießjährige Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten für die bischöfliche Diözese Regensburg. — Erledigte protestantische Pfarrei Wirbenz, im Dekanate Weiden. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Errichtung eines Hilfsvereins zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von dem K. Ministerium des Innern unter dem 6ten d. Mts. mitgetheilte höchste Entschließung, welche an die K. Regierung von Oberbayern erlassen wurde, wird in Nachstehendem den Polizeibehörden mit dem Auftrage eröffnet, den Aerzten ihrer Bezirke durch Circulare hievon Kenntniß zu geben, um dieselben dadurch in den Stand zu setzen, an diesem wohlthätigen Institut Theil nehmen zu können.

Bayreuth, den 16. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben huldreichst zu genehmigen geruht, daß der Landgerichtsarzt Dr. Ott zu Pfaffenhofen für den Beitritt zu einem nach den unten näher angedeuteten Grundzügen eingerichteten Verein Subscriptionen sammle, und daß zur Erleichterung dieses Geschäftes die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Errichtung eines solchen Vereins den sämmtlichen Aerzten des Königreiches empfehlen, worauf sodann die ausführlicher bearbeiteten Statuten desselben sammt dem Ergebniß der Subscription einzureichen sind, um solche Seiner Majestät dem Könige zu allerhöchster Beschlußfassung allerunterthänigst vorzulegen.

Die wesentlichen Grundzüge für die Einrichtung des befraglichen Vereins sind folgende:

1) Er bildet eine Noth- und Hilfskasse zur Unterstützung durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Dürftigkeit gerathener Aerzte mittelst freiwilliger Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse;

Digitized by Google

2) Aerzte, die Mitglieder werden wollen, tragen wenigstens 1 fl. 45 kr. des Jahres bei — höhere Beiträge nach eigenem Ermessen;
3) die Kreis-Medizinalräthe würden die Beiträge empfangen und an die Direktion des Vereins zu München einsenden;
4) die Einnahme wird zur Hälfte auf Unterstützungen verwendet, zur Hälfte verzinslich angelegt und so lange vermehrt, bis das Ersparniß groß genug ist, um dessen Zins auch zu Unterstützungen zu verwenden;
5) der Verein würde von einer Direktion aus 5 Mitgliedern zu München geleitet, die eigentlichen Geschäfte der Kasse- und Rechnungsführung aber durch einen besoldeten Diener besorgt, der Kaution zu stellen hätte;
6) jedes Vereins-Mitglied hat das Recht, im Falle unverschuldeter Noth, die gehörig bescheinigt seyn muß, um Unterstützung, nach Zurücklegung eines bestimmten höheren Alters um Pension zu bitten;
7) die Direktion bestimmt nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers, nach der Zahl der Hilfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe durch Stimmenmehrheit.
Auch die Pensionen sind hiernach alljährlich neu zu reguliren.
8) Oeffentliche Nachricht von dem Stande der Anstalt und Rechnungsablegung über Einnahme und Ausgabe finde statt.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Das Verfahren bei Ablieferungen zur Zwangsarbeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Verwahrung in den Zwangsarbeitshäusern, den Fall des Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 ausgenommen, keine Strafe, sondern zunächst Besserung, Beaufsichtigung und Arbeitgewöhnung bezweckt, so sind alle, eine besondere Strafeinschreitung erheischenden Exzesse und Polizei-Uebertretungen eines zur Zwangsarbeit reifen Individuums vor dessen Ablieferung in die Correktions-Anstalt durch Strafbeschluß und Vollzug zu erledigen.

Hienach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Grosssteinhausen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche zu Grosssteinhausen in der Pfalz in sämmtlichen katholischen Kirchen des oberfränkischen Kreises veranstalteten Collekte im nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

über den Ertrag der Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche zu Grosssteinhausen in der Pfalz bei sämmtlichen Pfarrämtern Oberfrankens veranstalteten Kirchensammlung.

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Adelsdorf	1	—	
2	Altenbanz	2	18	
3	Altenkundstadt	—	—	
4	Arnstein	2	32	
5	Aschbach	—	54	
6	Autenhausen	1	12	
7	Amlingstadt	—	—	
8	Bayreuth	3	34½	
9	Bamberg. Pfarrei zum hl. Martin	1	30	
10	Bamberg. Dompfarramt	32	34	
11	Bamberg. Pfarrei zu U. L. Frau	4	51	
12	Bamberg. Pfarrei zu St. Gangolph	2	6	
13	Banz	2	9	
14	Birnbaum	1	18	
15	Bischberg	2	42	
16	Burgebrach	2	6	
17	Burggrub	2	8½	
18	Burglundstadt	2	55½	
19	Buttenheim	—	—	
20	Burgwindheim	3	—	
21	Büchenbach	2	22	
22	Büchenbach, Ldg. Pottenstein	1	30	
23	Craz Sambach	—	30	
24	Culmbach	—	6	
25	Döringstadt	1	1	
26	Drügendorf	5	48	
27	Drosendorf	2	18	
28	Ebensfeld	1	—	
29	Ebermannstadt	4	24	
30	Ebrach	1	—	
31	Eggolsheim	1	20	
32	Elbersberg	2	12	
33	Enchenreuth	—	51	
34	Ezelskirchen	1	45	
35	Frauendorf	1	12	
36	Frensdorf	1	—	nach Abzug von 6 kr. Postporto.
	Betrag	97	9½	

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	97	9½	
37	Friesen	—	48	
38	Geisfeld	1	—	
39	Giech	3	18	
40	Gösweinstein	1	—	
41	Gremsdorf	1	45	
42	Glosberg	—	28	
43	Mkt. Graitz	2	—	
44	Güßbach	1	18	
45	Hallstadt	3	30	
46	Hallerndorf	2	15	
47	Hannberg	5	48	nach Abzug von 4 kr. Postporto.
48	Hausen	2	37½	
49	Herrnsdorf	1	31	
50	Herzogenaurach	3	—	
51	Hirschaidt	3	40	
52	Höchstadt	1	20	
53	Hollfeld	1	49	
54	Hohenmirsberg	1	47	
55	Hochstahl	1	45	
56	Ißling	1	17	
57	Kaltenbrunn	—	—	
58	Kemmern	—	27	
59	Kersbach	2	54	
60	Kirchlein	—	25½	
61	Kirchschletten	1	9	
62	Kirchehrenbach	2	30	
63	Kleukheim	1	30	
64	Königsfeld	2	—	
65	Kronach	—	58	
66	Kupferberg	—	—	
67	Langensendelbach	—	54	
68	Lahm	2	—	
69	Lichtenfels	6	48	
70	Lisberg	—	48	
71	Litzendorf	2	42	
72	Leutenbach	1	6	
	Betrag	165	17¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	165	17¼	
73	Ludwag	1	10	
74	Ludwigschorgast	—	—	
75	Lohndorf	1	10	
76	Mainroth	—	24	
77	Marienweiher	—	—	
78	Memmelsdorf	3	—	
79	Mistelfeld	1	33	
80	Mistendorf	2	42	
81	Modschiedel	1	—	
82	Motschenbach	—	—	
83	Neundorf	—	35	
84	Neunkirchen am Brand	2	33	
85	Neufang	1	—	
86	Neukenroth	—	—	
87	Nordhalben	—	—	
88	Oberailsfeld	2	51	
89	Oberhaid	1	—	
90	Obertrubach	1	—	
91	Pautzfeld	—	22	
92	Pettstadt	—	24	
93	Pinzberg	3	30	
94	Posseck	3	10½	
95	Pottenstein	3	22½	
96	Pretzfeld	2	—	
97	Priesendorf	—	48	
98	Rattelsdorf	1	15	
99	Markt Redwitz	—	15	
100	Reuth	1	16	
101	Reundorf	1	10	
102	Rothenkirchen	5	—	
103	Röttenbach	—	—	
104	Scheßlitz	12	20½	
105	Schlüsselau	1	—	
106	Schlüsselfeld	—	45	
107	Schnaid	2	—	
108	Schönbrunn	—	—	
109	Schönfeld	—	36	
	Betrag	224	29¾	

Fortl. Nr	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	224	29¾	
110	Seßlach	2	28¾	
111	Seußling	—	54	
112	Stadelhofen	1	18	
113	Stadtsteinach	—	—	
114	Staffelstein	2	—	
115	Stegaurach	2	20	
116	Steinberg	—	54	
117	Steinfeld	1	6	
118	Steinwiesen	—	—	
119	Stöckach	—	—	
120	Strullendorf	—	30	
121	Markt Schorgast	—	25	
122	Teuschnitz	1	42	
123	Theisenort	—	30	
124	Tiefenpölz	3	15	
125	Trunstadt	—	—	
126	Tschirn	1	30	
127	Uetzing	1	45	
128	Volsbach	1	30	
129	Vorchheim	4	48	
130	Wachenroth	1	—	
131	Wattendorf	—	42	
132	Waischenfeld	5	—	
133	Wallenfels	—	—	
134	Wartenfels	1	36	
135	Weichenwasserlos	1	36	
136	Weisenohe	1	24	
137	Weismain	4	12	
138	Weisendorf	1	11	nach Abzug von 7 kr. Postporto
139	Wichsenstein	1	27	
140	Wiesenthau	—	52½	
141	Windheim	3	—	
142	Zapfendorf	1	32	
143	Zentbechhofen	1	30	
144	Markt Zeuln	—	54	
145	Zeyern	1	—	
	Summa	278	22	

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat April 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	April 3. bis 8.	320	294	26	17	57	222	200	22	15	30	33	33	—	13	24	21	21	—	10	42	
	10. bis 15.	156	130	26	18	15	196	160	36	16	15	46	46	—	13	36	21	21	—	10	30	
	17. bis 22.	209	181	28	17	36	208	178	30	16	9	27	27	—	13	42	18	18	—	10	39	
	24. bis 29.	188	152	36	17	30	286	246	40	15	45	23	23	—	13	27	25	25	—	10	33	
Bamberg.	1. April.	440⅓	400⅓	40	17	20	439	403	36	14	24	87⅔	62⅔	25	14	25	181⅓	181⅓	—	8	45	
	5. "	357⅓	297⅓	60	17	30	194	164	30	15	6	46⅓	21⅓	25	14	8	46⅓	46⅓	—	9	—	
	8. "	288⅓	222⅓	66	17	27	287	272	15	15	10	36	36	—	14	24	94⅔	88⅔	6	8	54	
	12. "	261⅓	200⅓	61	17	30	226⅔	196⅔	30	15	7	44⅙	14⅙	30	14	10	129⅓	119⅓	10	8	55	
	15. "	202⅓	142⅓	60	17	18	194⅔	164⅓	30	15	12	30	19	11	14	6	46⅚	46⅚	—	8	45	
	19. "	216	160	56	17	24	175⅓	151⅓	24	15	15	19	8	11	14	24	139	137	2	8	45	
	22. "	270⅓	230⅓	40	17	24	267	227	40	15	9	32⅓	25⅓	7	13	30	87⅙	85⅙	2	8	39	
	26. "	211⅓	156⅔	55	17	27	347⅓	327⅓	20	15	—	17	11	6	15	—	53⅙	53⅙	—	9	—	
	29. "	266⅓	226⅓	40	17	7	238⅔	198⅔	40	14	50	7⅔	7⅔	—	14	—	144⅓	144⅓	—	8	54	
Hof.	6. April.	61	61	—	20	48	64	64	—	17	15	27	27	—	14	30	47	47	—	10	39	
	13. "	164	164	—	20	42	168	168	—	17	30	135	135	—	14	30	155	155	—	9	54	
	20. "	141	141	—	20	12	153	153	—	18	3	119	119	—	15	18	126	126	—	10	39	
	27. "	103	103	—	20	42	126	126	—	17	51	94	94	—	15	6	113	113	—	10	48	

Bayreuth, den 10. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Roth.

Digitized by Google

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Schuljahr 18$\frac{43}{44}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung der protestantischen Schullehrlinge aus Oberfranken für das Schuljahr 18$\frac{43}{44}$ wurde von der K. Regierung von Mittelfranken der 12te, 13te, 14te, und nach Erfordern auch der 15. Juli d. Js. bestimmt, so daß sich die Examinanden am Tage vorher, also am

11. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr

bei der K. Seminars-Inspektion Altdorf resp. bei der bestellten Prüfungs-Commission zu melden und zum Nachweise der Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen haben, als:

a) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20ste Lebensjahr überschritten haben, oder bereits zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über allerhöchsten Orts bewilligte Dispensation, von dessen Beibringung nur jene befreit sind, welche bei der Aufnahms-Prüfung im vorigen Jahre als aufnahmsfähig erklärt wurden, jedoch wegen Mangels an Raum die Aufnahme selbst noch nicht erlangen konnten;

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder früheren Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulinspektion oder Lokal-Schulkommission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,

c) diejenigen Schullehrlinge, welche zum erstenmal bei der Prüfung erscheinen:

1) den Taufschein,
2) den Schul-Entlaßschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Zustand, sowie über wiederholte Impfung innerhalb der letzten 3 Jahre,
4) ein polizeiliches Vermögens-Zeugniß,
5) ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schuleninspektion oder Lokal-Schul-Commission, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte 3jährige Vorbereitungszeit, sowie die bestandenen vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweißt, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen ausspricht.

Bayreuth, am 17. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Landwehr-Offiziers-Wahlen in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem Königl. Kreis-Landwehr-Commando hat die unterfertigte Stelle die im Landwehr-Regimente Bamberg vorgenommenen Wahlen des Häfnermeisters Johann Ehrlich und des Konditors Leonhard Wenglein zu Oberlieutenants, dann der Kaufleute Johann Baptist Hofmann und Johann Baptist Ramis zu Unterlieutenants im benannten Regimente zu bestättigen beschlossen.

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die dießjährige Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten für die bischöfliche Diözese Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 30. December 1806 (Regierungsblatt 1807, S. 270) und

Digitized by Google

vom 5. Februar 1829 (Regierungsblatt 1829, S. 103) wird die dießjährige Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der bischöflichen Diözese Regensburg am 4., 5. und 6. Juli l. Js. dahier abgehalten werden.

Zu derselben werden nur jene Candidaten admittirt, welche sich bereits vier Jahre in der Seelsorge befinden und der bischöflichen Diözese Regensburg angehören, sie mögen übrigens dermalen oder auch zur Zeit des Conkurses in welch immer einem Regierungsbezirke verwendet seyn.

Die Admissionsgesuche sind längstens bis zum 15. Juni l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und es haben die Candidaten die Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien, eine vierjährige Dienstleistung in der Seelsorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für Jugendbildung, dann einen streng moralischen Lebenswandel durch legale, mit dem normalmäßigen Stempel versehene, verschlossene Zeugnisse:

1) der Studien-Rektorate,
2) der Universitäts-Polizeibehörden,
3) des bischöflichen Ordinariats,
4) der Distrikts-Polizeibehörden,
5) der Distrikts-Schulinspektionen, und
6) der betreffenden Pfarrämter nachzuweisen.

Regensburg, den 12. Mai 1843.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Wirbenz, im Dekanate Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schmidt in Wirbenz ist die dortige protestantische Pfarrei in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Kassen, und zwar:			
a) an baarem Gelde		37 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:			
4 Scheffel 4 Metz 3 Vrlg. Korn		39 fl. 13½ kr.	
4⅔ bayer. Klafter Holz		13 fl. 44 kr.	
2) aus Stiftungs-Kassen, und zwar:			
an baarem Gelde		10 fl. — kr.	
			100 fl. 27½ kr.
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien			3 fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
Nutzanschlag, und zwar:			
1) der Wohnung und Oeconomie-Gebäude		20 fl. — kr.	
2) Gründe, nämlich:			
a) 9 Tagwerk Aecker		83 fl. 18 kr.	
b) 6⅔ „ Wiesen		40 fl. — kr.	
c) —⅒ „ Garten		2 fl. — kr.	
d) 1½ „ Weiher		9 fl. — kr.	
			156 fl. 18 kr.
		Betrag	259 fl. 45½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	259 fl. 45½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
in Geld	3 fl. 1½ kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Handlöhnen	— fl. 41 kr.	
		3 fl. 42½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		138 fl. 16½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		28 fl. 24 kr.
VII. Freiwillige Geschenke. 10 fl.		
	Summa	430 fl. 8½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	1 fl. 14½ kr.
	verbleibt ein reines Einkommen von	428 fl. 53½ kr.

Bayreuth, den 13. Mai 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Auf die Schul- und Kantorsstelle in Hallerstein wurde der Schullehrer und Kantor Ernst von Spielberg, seinem Ansuchen gemäß versetzt.

Bayreuth, den 19. Mai 1843.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 7. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege allgemeiner schriftlicher Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

a) das Iste 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu . . .	25,386 fl. 27 kr.
Kunstbauarbeiten . . .	7,424 fl. 44 kr.
Steinmaterial zum Unterbau der Bahn	6,444 fl. 3 kr.
Lieferung von Marksteinen	372 fl. 34 kr.
daher im Gesammtbetrag von	39,627 fl. 48 kr.

b) das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt;

Erd- und Dammarbeiten veranschlagt zu . . .	14,501 fl. 42 kr.
Kunstbauarbeiten . . .	7,200 fl. 48 kr.
Steinmaterial zum Unterbau	7,235 fl. 49 kr.
Lieferung von Marksteinen	474 fl. 30 kr.
daher im Gesammtbetrag von	29,412 fl. 49 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen längstens am 3. Juni Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten K. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermin sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen, und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genüglich nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843.
Königl. Landgericht.
Hermann.

Meitingen, am 8. Mai 1843.
Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
C. Feigele, Ingenieur.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Metzgermeisters und Garkochs Johann Lorenz Haubner zu Redwitz werden

Digitized by Google

die in dem Kreis-Intelligenzblatte laufenden Jahres Nr. 40, 44 und 47 näher beschriebenen Gantrealitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

31sten dieses Monats Nachmittags 2 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Redwitz an, wozu man die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgesprochen werden wird.

Wunsiedel, den 9. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Steckbrief.

Dem in hiesiger Frohnfeste wegen dringenden Verdachtes des ausgezeichneten Diebstahles bisher verhaftet gewesenen Strafarbeitshaus-Sträfling Andreas Rösner von Dieterswind, K. Landgerichts Hofheim — ist es gelungen, gewaltsam auszubrechen und befindet sich noch auf flüchtigem Fuße.

Alle verehrlichen Behörden werden deßhalb ergebenst ersucht, Behufs der Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen Spähe anzuordnen und solchen auf Betreten verhaften und hieher liefern zu lassen.

* * *

Signalement des Andreas Rösner.

Alter: 27 Jahre,
Größe: 5′ 8″,
Statur: mittelmäßig,
Haare: braun,
Stirn: hoch,
Augenbraunen: dunkelbraun,
Augen: blaugrau,
Nase: klein,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Bart: braun,
Angesicht: rund.
Dialekt: fränkisch.

Kennzeichen.

Am rechten Gliede des linken Zeigefingers eine kleine Maser, 1 Ohrlöchlein.

Kleider.

Eine alte grüntuchene Kappe, ein alter grüntuchener Frack, alte grünzeugene Weste, zerrissene grauzeugene Hose, roth und gelbrothes Tüchlein, ein altes Hemd, ein Paar zerrissene kurze Stiefel, einen Hosenträger.

Höchstadt an der Aisch, 17. Mai 1843.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht daselbst.

In Abwesenheit des Königl. Landrichters.

Hofmann, Assessor I.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Anna Kunigunda Endres von Oberzaunsbach will mit ihren zwei außerehelichen Kindern in die vereinigten Staaten nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche und Forderungen sind

am 1. Juni d. Js.

dahier anzumelden und zu liquidiren, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung. Gräfenberg, den 15. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Die ledige Bauerntochter Anna Zäberlein von Unterzaunsbach will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese sind

am 1. Juni d. Js.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden und zu liquidiren. Gräfenberg, den 15. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Die ledige Dienstmagd Margaretha Barbara Hötzelein von Unterzaunsbach will mit ihren zwei außerehelichen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es wird daher zur Liquidation allenfallsiger Rechtsansprüche an diese Termin auf

den 1. Juni d. Js.

angesetzt, an welchem solche anzumelden und zu liquidiren sind, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Gräfenberg, den 15. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Digitized by Google

Ediktal-Ladung.

Der Nagelschmiedgeselle Lorenz Voit zu Weissenstadt hat sein Vermögen dem Conkurse der Gläubiger unterstellt, weshalb zur Liquidation und Production Termin

auf Freitag den 9. Juni c.,

zur Exception und Conclusion Termin auf

Freitag den 14. Juli curr.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnend, anberaumt wird.

Die im ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger haben den Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse, die im andern nicht erscheinenden den der bezüglichen Handlung zu gewärtigen.

Nach den bisher gepflogenen Erhebungen beträgt die Aktivmasse 776 fl. 34 kr., die Passivmasse 1446 fl., worunter 985 fl. Hypothekschulden.

Kirchenlamitz, am 5. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Georg Landgraf, Getraidthändler von Ebing, hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um mit solchen ein Arrangement festzustellen.

Zu diesem Endzwecke ist auf

Donnerstag den 8. Juni 1843 Vormittags 10 Uhr

Termin dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Georg Landgraf unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger beistimmend, erachtet werden würden.

Bis zu obigem Termin wird man von Amtswegen für die Herstellung eines genauen Activstandes Sorge tragen und solchen den Gläubigern zur Einsicht vorlegen.

Seßlach, den 7. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Forster.

Publicandum.

Gegen die Sattlermeister Anton und Margaretha Ibscher'schen Eheleute zu Pottenstein ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Universal-Concurs beschlossen worden.

Es wird demnach

1) Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 31. Mai curr. Vormittags 9 Uhr,

2) Termin zum Vorbringen der Einreden auf

Mittwoch den 28. Juni curr. Vormittags 9 Uhr,

3) Termin zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 26. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Ibscher'schen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von dieser Masse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Das gesammte Grund-Vermögen des Cridars, auf welchem 1728 fl. 28½ kr. Hypothekenschulden haften, wurde unterm 6. März curr. auf 1785 fl. gerichtlich geschätzt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von den Ibscher'schen Eheleuten in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte hieran, bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum I. Ediktstage dahier bei Gericht zu deponiren.

Pottenstein, 4. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Johann Redel aus Hannberg, die ledige Weberstochter Margaretha Dippolt aus Trockau mit ihrer 5 jährigen Tochter Margaretha, der ledige Bauerssohn Johann Reuner aus Hannberg, die ledige Taglöhnerin Margaretha Schmitt aus Rabeneck mit ihren Kindern Margaretha, 10 Jahre alt, und Johann, 5½ Jahre alt, und der ledige Bauerssohn Georg Neubig aus Zeubach, wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen Personen, welche an die obbenannten Individuen allenfalls noch irgend eine Forderung zu machen haben, werden demnach aufgefordert:

dieselbe bis längstens Mittwoch den 7. Juni h. Js. dahier beim K. Landgerichte zu liquidiren, indem nach Ablauf dieses Termins auf ihre Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Pottenstein in Oberfranken, den 18. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten K. Behörde haben der ledige Webergeselle Johann Forster aus Kleingesee und die ledige Weberstochter Margaretha Achtstädter aus Hannberg das Gesuch angebracht, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen Personen, welche an den Forster oder die Achtstädter irgend noch eine Forderung zu machen haben sollten, vorgeladen:

dieselbe am Mittwoch den 7. Juni beim unterzeichneten K. Landgerichte zu liquidiren, indem ansonst diese Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Pottenstein, am 18. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die sämmtlichen Grundbesitzungen des Bauern und Wittwers Georg Michael Dietzel zu Gundersreuth, bestehend:

A. in einem Söldengut zu Gundersreuth, Bes.-Nr. 217, wozu ein Wohnhaus Nr. 16, Stadel, Backofen, 1½ Tagw. Grasgarten, 1 Tagw. Gartenfeld in 4 Abtheilungen, 4½ Tagw. Felder, ½ Tagw. Wiesen und 1 Tagw. Holz und Eggeten gehören, geschätzt auf 1140 fl., erbzinnslehenbar zum Gräflich Giechischen Hause und belastet mit dem Handlohn zu 10 Prozent vom wahren Werth in allen Besitzveränderungsfällen, dem Todtenfall mit 2 Prozent auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes aus 125 fl. fränk. Lehenwerth und jährlich

14½ kr. frk. Erbzinns,
6 „ „ für eine halbe Fastnachthenne,
12 „ „ für zwei Kirchtaghühner,
7½ „ „ für ½ Schock Eier,
1 fl. „ Frohngeld,
37½ kr. „ Walburgi- } Gefälle,
37½ „ „ Michaelis- }

der Lieferschmalzpflicht, dem Blutzehnten von Kälbern, Lämmern, Ziegen und Gemüsen zum Gräflich Giechschen Domainen-Rentamt Thurnau, der Kaplanei zu Melkendorf jährlich 2 gute Groschen Weihfeldsteuer und dem Zehnten auf den Feldern;

B. 1½ Tagw. Feld, die Weinleithen genannt, Bes.-Nr. 218, erbzinnslehenbar und belastet mit Handlohn und Todtenfall aus 30 fl. frk. Lehenwerth wie ad A. jährlich

9 kr. frk. Walburgi- } Gefälle,
9 „ „ Michaelis- }
1½½ Metz Korn- } Gilt
1½½ „ Haber- }

zum Rentamt Thurnau und dem Zehnten, geschätzt auf 160 fl.

am Donnerstag den 29. Juni c. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers Sittig zu Gundersreuth nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 92 ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Thurnau, den 10. Mai 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Esenbeck.

Bekanntmachung.

Die Relikten der dahier verstorbenen Krämers-Wittwe Maria Peetz haben die ihnen zugefallene Erbschaft nicht angetreten, und da sich aus den bisher gepflogenen Erhebungen ergeben hat, daß allein die Hypothekschulden der Wittwe Peetz 1075 fl. betragen, während das Vermögen derselben mehr nicht als 700 fl. beträgt, so wurde die Einleitung des Concursverfahrens über den Nachlaß der Wittwe Peetz beschlossen, und wird demnach zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen an diese Massa, sowie zur Vorbringung allenfallsiger Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schlußerklärungen Termin auf den

31. Mai curr.

angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger der Wittwe Peetz bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse dahier zu erscheinen haben.

Gleichzeitig werden die zum Nachlaße der Wittwe Peetz gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einem Wohnhause mit Garten, einer Scheune und einem Gemeindetheile dahier zum Verkaufe ausgeboten und wird Strichtermin auf den

30. Mai curr.

dahier mit dem Bemerken angesetzt,

Digitized by Google

1) daß das Wohnhaus mit Garten und Scheune, auf 660 fl. geschätzt, freiherrlich von Guttenbergsches Erbzinnslehen, mit 45 kr. frkl. Erbzinns, der ungemessenen Botenfrohn, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist, während auf dem freieigenen Gemeindetheile lediglich die Landesherrliche Steuer haftet,
2) daß der Verkauf nach Maaßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und
3) daß die Schätzungsverhandlung vor dem Verkaufstermine dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 22. April 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht
Guttenberg.
Löwel.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich v. Aufseeßische Knaben-Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze, Bamberger Antheils,

Freitag den 14. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalten statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden, welche bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahr alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer (im J. 1777) zum ehemaligen Fürstenthume Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei den unterfertigten Studien-Rectoraten rechtzeitig zu übergebenden Bittgesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Kgl. Regierung von Oberfranken K. d. J., um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse,
e) das Zeugniß des amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des Koncurrenten.

Nach einer hohen Entschließung der Kgl. Regierung vom 6. Juni 1835 soll denjenigen Bewerbern aus dem vormaligen Hochstifte Bamberg, welche sich an der Studien-Anstalt zu Würzburg befinden, unbenommen seyn, die Koncursprüfung in Würzburg zu bestehen, in welchem Falle die Ergebnisse der Prüfung von dem dortigen Studien-Rectorate dem Kgl. Regens des v. Aufseeßischen Seminars mitgetheilt werden.

Bamberg, den 12. Mai 1843.

Die Königlichen Studien-Rectorate.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	17 fl. 36 kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. 30 kr.
Korn . . .	15 fl. 30 kr.	15 fl. 6 kr.	14 fl. 36 kr.
Gerste . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.
Haber . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 24 kr.	10 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich meine Wohnung verändert habe und nun in Nr. 91 am Markte, dem mittleren Brunnen vis-à-vis, im Hause des Strumpfwirkermeisters Trautner wohne.

Bayreuth, den 16. Mai 1843.

Tauber, Kgl. Advocat.

Mehrere Mobiliar-Gegenstände, worunter ein mit schwarzem Damast überzogenes Canapée nebst 6 Sesseln, sind zu verkaufen, und das Nähere Nr. 38 parterre zu erfragen.

(Berichtigung.) In der Bekanntmachung des Herrschaftsgerichts Mitwitz vom 4. Mai 1843 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 56, pag. 454, die Verlassenschaft der Schwemmleinschen Eheleute zu Kaltenbrunn betr., ist zu lesen: Schwemmlein statt Schweinlein.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Donnerstag am 25. Mai 1843.

Inhalt.

Satz des Sommerbiers in der Stadt Kronach. — Erledigte protestantische Pfarrei in Stierhöfstetten, Dekanats Rüdenhausen. — Abschluß der Depositenbücher und Sturz der Depositalkasse. — Erledigung der Pfarrei Pommelsbronn, Dekanats Hersbruck. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Satz des Sommerbiers in der Stadt Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die brauenden Bürger und Wirthe der Stadt Kronach haben in der Erwägung, daß durch die hohe Taxe des Sommerbiers der Genuß dieses zu den unentbehrlichsten Lebensmitteln gehörigen Getränks für die minder bemittelte und ärmere Klasse sehr erschwert wird, sich bereit erklärt, ein gutes, kräftiges, dem Tarife entsprechendes Sommerbier um 5½ kr. die Maas, mithin um 3 Pfennige unter der Taxe verleit zu geben.

Diese von ächtem Gemein- und Bürgersinn zeugende uneigennützige, das Beste ihrer Mitbürger bezweckende, nachahmungswürdige Handlungsweise wird unter wohlgefälliger Anerkennung der unterfertigten Königl. Stelle hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die erledigte protestantische Pfarrei in Stierhöfstetten, Dekanats Rüdenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Teufel auf die erste Pfarrstelle in Lindenhardt ist die protestantische Pfarrstelle zu Stierhöfstetten mit dem dazu gehörigen, im Kreise Mittelfranken liegenden Filiale Brühl in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag berechnet sich nach dem letzten Fassions-Abschlusse auf folgende Art:

I) An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Cassen:

an baarem Gelde . . . . . 25 fl. — kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	25 fl. — kr.
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag, und zwar:		
1) Der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
2) Der Gründe, nämlich:		
a) 20 Morgen Aecker } verpachtet		
b) 5¼ „ Wiesen }	132 fl. — kr.	
—¼ „ „ zu eigener Benutzung	15 fl. — kr.	
c) Gärten und Krautländer:		
der Garten im Dorfe	5 fl. 30 kr.	
der genannte Hopfengarten	2 fl. 15 kr.	
der Pfarr-Rang am Brühler Weg	2 fl. 30 kr.	
das Spitzgärtlein am Mühlweg	— fl. 52 kr.	
der Krautacker am Caſteller Weg	2 fl. 35 kr.	
Holz-Aeckerlein	1 fl. 10 kr.	
d) Waldungen:		
29 Morgen 3 Vrtl.	60 fl. — kr.	
		256 fl. 32 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
in Geld	1 fl. 37 kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Laudemien ꝛc.	— fl. 38 kr.	
2) An Zehnten:		
a) vom großen Fruchtzehnt	289 fl. 16 kr.	
b) vom Schmalsaatzehnt	43 fl. 40 kr.	
c) vom Weinzehnt, Hopfenzehnt ꝛc.	— fl. 23 kr.	
3) An Waide-Rechten	1 fl. 15 kr.	
4) An Forſt-Rechten:		
¼ Klafter weiches Holz	2 fl. — kr.	
200 Wellen	4 fl. — kr.	
		342 fl. 49 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		114 fl. 34½ kr.
VI. Obſervanzmäßige Gaben		1 fl. 59 kr.
VII. Freiwillige Geſchenke: 23 fl.		
	Summa	741 fl. 14½ kr.
	Hievon die Laſten abgezogen mit	8 fl. 20 kr.
	verbleibt ein reines Einkommen von	732 fl. 54½ kr.

Bayreuth, den 15. Mai 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der §. 73. der Depositen-Ordnung vom 22. December 1840 bestimmt, daß am Schlusse jeden Etatsjahres der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Materialbestände von den Depositarien vorzunehmen, über den Befund ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, und der betreffenden Oberaufsichts-Stelle vorzulegen sey, und daßselbe haben nach Verordnung vom 27. Juni 1841 auch die mittelbaren Gerichte im Wesentlichen zu befolgen. Zur Zeit sind noch einige Landgerichte von Oberfranken sowohl für sich selbst, als zum Theile auch als Verwaltungen der Patrimonialgerichte, und viele Patrimonialgerichte erster und zweiter Klasse mit Einsendung der vorbemerkten Verhandlungen pro $18\frac{4}{4}$ an das K. Appellationsgericht von Oberfranken im Ausstande, und werden daher hiemit aufgefordert, und angewiesen, spätestens binnen 14 Tagen, von heute an solche hierher, und zwar, soviel die Patrimonialgerichte erster Classe betrifft, unmittelbar, soviel aber die Patrimonialgerichte zweiter Classe betrifft, durch die einschlägigen K. Landgerichte einzusenden, welche die schleunigste Einsendung an sie selbst, dann weiter hierher pünktlich zu controliren, und zu besorgen haben.

Bamberg, den 16. Mai 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

(Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbronn, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Kellner ist die Pfarrei zu Pommelsbronn in Erledigung gekommen, welche hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Kassen:			
a) an baarem Gelde:			
für ehemals in natura abgegebene 6 Klafter hartes Holz und 600 Stück Wellen	28 fl. 30 kr.		
b) an Naturalien	— fl. — kr.		
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
an Geld	3 fl. — kr.		
3) Aus Gemeinde-Kassen:			
2 Klafter weiches Holz nebst dem Ueberholz, à 6 fl.	12 fl. — kr.		
		43 fl. 30 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien:			
Diese betragen jährlich		7 fl. 30 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung, welche sich in einem vollkommen wohnlichen Zustande befindet, und der übrigen Oeconomie-Gebäude	40 fl. — kr.		
desgleichen von 1¼ Tagw. Acker und Wiesen, einem kleinen Garten und 4 Tagw. zum Theil urbar gemachten Waldung	19 fl. — kr.		
		59 fl. — kr.	
Betrag		110 fl. — kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	110 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgabe:		
α) an Geld	5 fl. 54 kr.	
β) an Naturalien:		
5 Schäffel 5 Mez. 24 Mß. Korn, à 9 fl. 4 kr. .	54 fl. 1½ kr.	
4 „ 2 „ —½ „ Haber, à 3 fl. 33 kr. .	15 fl. 23¾ kr.	
b) unständige Abgaben:		
Handlöhne	6 fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten, Sulzbacher Seits, nämlich:		
— Schffl. 5 Mez. 3 Vl. Waizen, à 11 fl. 27 kr. .	10 fl. 57 kr.	
3 „ — „ — „ Korn, à 9 fl. 4 kr. . .	27 fl. 12 kr.	
2 „ 5 „ 1 „ Gerste, à 6 fl. 57 kr. . .	19 fl. 59 kr.	
5 „ 2 „ 1 „ 2 Sechztl. Haber, à 3 fl. 33 kr.	19 fl. 9½ kr.	
b) vom großen fixirten Fruchtzehenten, Hersbrucker Seits:		
17 Schffl. 4 Mez. — Vl. — Sechztl. Korn, à 9 fl. 4 kr.	160 fl. 10 kr.	
15 „ 3 „ 2 „ — „ Dinkel, à 4 fl. 32 kr.	70 fl. 18¾ kr.	
16 „ 4 „ 2 „ 1 „ Gerste, à 6 fl. 57 kr.	116 fl. 32 kr.	
32 „ 2 „ 1 „ 3 „ Haber, à 3 fl. 33 kr.	115 fl. 2¾ kr.	
c) von unfixirten Zehenten im Pfarrort Pommelsbronn:		
1 Schffl. 5 Metz. Korn	16 fl. 37 kr.	
— „ 1 „ Dinkel	— fl. 45½ kr.	
1 „ — „ 3 Vrlg. Gerste	7 fl. 49½ kr.	
2 „ — „ 1 „ Haber	7 fl. 15 kr.	
d) vom Blutzehenten	19 fl. 59½ kr.	
3) vom Waidrecht	— fl. 30 kr.	
		673 fl. 36½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		211 fl. 58½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		45 fl. 41 kr.
	Summa	1041 fl. 16 kr.
Die Lasten mit		223 fl. 45 kr.
worunter 146 fl. an Zehentperceptionskosten und 75 fl. zu Haltung eines Dienstpferds sich befinden, hievon abgezogen,		
bleibt reines Einkommen		817 fl. 31 kr.

Ansbach, den 10. Mai 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bier-Taxe betreffend.)

Die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß die Brauer an Schenkwirthe und an Private das Bier unter dem Reife um den Ganterpreiß ablassen müssen.

Digitized by Google

Diese Bestimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht, und den hiesigen Brauern für einen etwaigen Contraventionsfall eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler angedroht, an die Schenkwirthe und Privaten aber damit die Aufforderung verbunden, sofort zur polizeilichen Einschreitung Anzeige zu erstatten, wenn sich ein hiesiger Brauer eine Contravention der Art schuldig machen sollte.

Bayreuth, am 10. Mai 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Publicandum.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Wirths und Schneiders Conrad Trendel in den Wendelhöfen dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin hiezu auf

Mittwoch den 21. Juni 1843 Morgens 8 — 12 Uhr
im Commissions-Zimmer Nr. 7

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag des Objekts in Gemäßheit und nach Vorschrift der Novelle vom 17. November 1837 §. 97 — 101, sowie des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 erfolgen werde.

Dieses Anwesen besteht aus einem zweistöckigen mit Ziegeln gedeckten Wohnhause E. Nr. 8 in Wendelhöfen, welches einen gewölbten Hauskeller, vier Stuben, zwei Küchen, eine Stubenkammer, zwei Hausplätze und Gang enthält, aus einem mit Ziegeln gedeckten und von Mauerwerk erbauten Stadel mit Stallung auf 6 Stück Rindvieh, aus einem hölzernen Gartenhause mit Ziegeln gedeckt, endlich aus einem 1¼ Tagwerk Grasgarten am Hause, und ist das Ganze auf 1300 fl. eingewerthet.

Das Steuerkapital beträgt 230 fl. und ist das Anwesen lehenbar zum Magistrate und zehentpflichtig zum Königl. Rentamte, wohin es auch 6½ kr. für einen Rauchhahn zu reichen hat.

Bayreuth, am 11. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber, Accessist.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Johann Georg Meier zu Spänfleck und dessen Ehefrau Maria, geborne Ruckriegel von Pettendorf, haben laut Erklärung vom 23. November v. Jahrs die hierorts geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bayreuth, den 15. April 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Sowohl in den aufgeräumten Waldabtheilungsschneußen, als auch in den ausgeführten Hieben der Waldorte Kühloch und Ungarische Haide, Reviers Heinersreuth, sind dermalen

140 Klaftern Stöckholz

vorbereitet, deren Verkauf im Meistgebote am

Samstag den 27. Mai Früh 9 Uhr

anfangend, im Wirthshause des Johann Lauterbach zu Heinersreuth beschäftigt wird, wozu Kauflustige eingeladen werden. Bayreuth, den 16. Mai 1843.

Königliches Forstamt.

Bei Beurlaubung des K. Forstmeisters.

C. Kadner, Revierförster.

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung des — mit einer Mauer umgebenen sogenannten Prinzessengartens, dem Königl. Strafhause gegenüber, dessen gegenwärtiger Pacht Ende September dieses Jahres abläuft, wird von der unterfertigten Königlichen Inspektion auf

Donnerstag den 29. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 18. Mai 1843.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 31. Mai 1843, Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege

Digitized by Google

der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Das 23,182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1ste Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bausektion, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19,615 fl. 13 kr., Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14,230 fl. 21 kr., eine Chaussee-Correction im Anschlage von 5815 fl. — kr., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl. 56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine im Anschlage zu 370 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,493 fl. 22 kr. enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. Mai Abends 6 Uhr beim mitunterfertigten Königl. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Lichtenfels, am 3. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Landgericht. v. Gradl. — Kgl. Eisenbahnbau-Section. Balbier.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 8. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nr. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, welche veranschlagt sind:

1) Maurer-Arbeiten zu .	5,981 fl. 6 kr.
2) Steinhauer-Arbeiten sammt Verwendung zu . . .	39,549 fl. 47 kr.
3) Gerüst zu	600 fl. — kr.
im Gesammtbetrage zu	46,130 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, am 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg. — K. Eisenbahnbau-Sektion.

Der I. rechtsk. Bürgermeister, Thenn.
Dr. Carron du Val.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Locale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. 24,896 Fuß lange, zwischen Bamberg und Breitengüßbach liegende Arbeitsloos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu . . .	40,095 fl. 31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	4,178 fl. 15 kr.
Brücken und Durchlässe .	36,577 fl. 10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau .	29,380 fl. 9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225 fl. — kr.
daher im Ganzen	110,656 fl. 5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um

Digitized by Google

der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Kgl. Landgericht Bamberg I. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Geiger. Wild.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 1. Juni 1843 Nachmittags 3 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich:

das IIIte, 8800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Erdarbeiten im Anschlage zu .	9,219 fl. 6 kr.
Straßenverlegungen . . .	16,646 fl. 21 kr.
Chausirung und Pflasterung der Wegübergänge . . .	486 fl. 53 kr.
Durchlässe	5,351 fl. 29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn	12,117 fl. 47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	60 fl. — kr.
daher im Ganzen	44,081 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 13. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30 Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Glaser. Wild.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 6. Juni 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden: nämlich:

Das III. 28,944 Fuß lange, auf der Linie von Gasthofen bis Langwaid liegende Arbeitsloos der mit unterfertigten Sektion, welches veranschlagt ist:

an Erd- und Dammarbeiten auf	18,126 fl. — kr.
an Steinmaterial zum Unterbau	19,548 fl. 30 kr.
an Marksteinen	636 fl. — kr.
im Gesammtbetrage zu	38,310 fl. 30 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, am 18. Mai 1843. Augsburg, am 18. Mai 1843.

Kgl. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Reiber, Landrichter. Thenn.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gebrüder Ahnefor ge zu Kassel gegen L. M. Baumann zu Buttenheim, Forderung betreffend, wird auf Contumacial-Antrag des klägerischen Anwalts der Beklagte mit dem Gegenbeweise ausgeschlossen, der zugeschobene Haupteid für verweigert und die Beweisurkunden werden für anerkannt erachtet. Dies wird für den abwesenden Beklagten mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das kurfürstlich hessische Landgericht zu Kassel um Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen requirirt worden sey. Bamberg, den 29. April 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Müllermeisters Johann Hagen zu Memmelsdorf werden nachbenannte Besitzungen desselben hiemit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

1) die in Memmelsdorf gelegene Mahl- und Schneidmühle, B.-Nr. 250, geschätzt auf 7950 fl.,
2) ein daneben liegender öder Platz zur Auflagerung der Schneid-Blöcher, ein Tagwerk groß, B.-Nr. 251, geschätzt auf 50 fl.,
3) 1¼ Tagwerk Feld mit ¼ Tagw. Wiese, die dürre Wiese, B.-Nr. 41, geschätzt auf 500 fl.,
4) 1¼ Tagw. Feld in der kräzigen Leithen mit etwas Holz zu ¾ Tagw., B.-Nr. 252, geschätzt auf 1100 fl.,
5) 3⅝ Tagw. Feld, die Streitäcker, B.-Nr. 253, geschätzt auf 800 fl.

Steigerungstermin ist auf

Dienstag den 11. Julius Vormittags 9 Uhr

in dem Kronenwirthshause zu Memmelsdorf anberaumt. Der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 §§. 95 — 102 vorbehaltlich jener des Prozeßgesetzes vom 22. Julius 1819, Abschnitt X.

Bamberg, den 9. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Bauern Philipp Schmitt von Hirschaid wurde durch Erkenntniß vom 28sten v. Mts. wegen Ueberschuldung der Concurs erkannt und wird daher wegen Geringfügigkeit der Masse nur ein Ediktstag und zwar auf

Freitag den 2. Juni früh 9 Uhr

anberaumt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger mit dem Bemerken geladen werden, ihre Forderungen unter Vorlage der Nachweise gehörig zu liquidiren und zwar unter der Verwarnung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse.

Bamberg, den 12. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Erkenntniß.

In der Todes-Erklärung gegen den Soldaten Johann Friedrich Hammer von der Horlachen erkennt das K. Landgericht Stadtsteinach zu Recht: daß der Soldat Johann Friedrich Hammer von der Horlachen als todt zu erklären und dessen Vermögen an seine Intestat-Erben hinauszugeben sey.

Stadtsteinach, den 15. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Der Seifensiedermeister Johann Gernert von Staffelstein hat sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen.

Es werden sonach die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Montag den 12. Juni l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. Juli l. Js.,

3) zu den Schlußverhandlungen und zwar sowohl für die Replik, als für die Duplik auf

Montag den 31. Juli l. Js.

jedesmal Vormittags 8 Uhr

angesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, dem Conkursgerichte auszuliefern.

Hiebei wird bemerkt, daß die Aktivmasse nach der vorliegenden Schätzung 1764 fl. 41 kr. beträgt, und daß bis jetzt 2378 fl. 30 kr. Schulden, darunter 1505 fl. 38 kr. Hypotheken-Forderungen, excl. der Zinsen, bekannt sind.

Lichtenfels, am 7. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der verlebten Michael und Barbara Meisterischen Eheleute zu Stemmenreuth werden folgende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

a) ein Wohnhaus, wozu Stadel, Backofen, 2 Gärtlein, 2¼ Tagwerk Feld, ¼ Tagw. Wiesen, 1 Klafter Rechtholz mit Stöcken und Abgängen, Rechstreu aus dem Kütschenrain, das Hutrecht dorthin und Mitgenuß der Gemeindehuth, B.-Nr. 234, Steuersimpl. 26½ kr,
b) 1¼ Tagw. Feld am Brehmes, Bes.-Nr. 235, Steuersimpl. 6⅜ kr.,
c) 1 Tagw. Wiese an der Stemmenreuther Gemeinde, mit etwas Holz, Bes.-Nr. 236, Steuersimpl. 6⅛ kr.,
d) ein Tagw. Feld im Bärnwinkel, Bes.-Nr. 238, Steuersimpl. 4⅛ kr.,
e) ein Tagw. Feld im Brand oder Eichig, Bes.-Nr. 411b, Steuersimpl. 18⅜ kr.,
f) ein Tagw. Feld, der Storchenacker, Bes.-Nr. 318, Steuersimpl. 8⅜ kr.,
g) der achte Theil von 5 Tagw. Wiesen, die Schallerin genannt, Bes.-Nr. 451,
h) der achte Theil von ¼ Tagw. Wiesgarten bei Stemmenreuth, B.-Nr. 452,
i) ¼ Tagw. Wiese, die Steinwiese, Bes.-Nr. 676, Steuersimpl. 6¼ kr.

Commission hiezu ist auf den

14. Juni c. a. Vormittags 11 Uhr

in loco Stemmenreuth angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen sind, daß die Tarationsverhandlungen in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegen und der Zuschlag von curatorischer Genehmigung bedingt ist. Schnabelwaid, am 13. April 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der Elisabetha Heinrich von Haidhof werden alle Diejenigen, welche aus dem Titel einer Erbschaft oder wie immer Forderungsansprüche an die Verlassenschaftsmasse machen zu können gedenken, hiermit aufgefordert, solche in dem auf den

14. Juni c. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Schnabelwaid, den 11. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Metzgermeisters und Garkochs Johann Lorenz Haubner zu Redwitz werden die in dem Kreis-Intelligenzblatte laufenden Jahres Nr. 40, 44 und 47 näher beschriebenen Gantrealitäten wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

31sten dieses Monats Nachmittags 2 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Redwitz an, wozu man die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorladet, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ausgesprochen werden wird.

Wunsiedel, den 9. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Edictal-Ladung.

In Sache der Kunigunda Müller, ledig zu Gentenreuth, und der Vormundschaft ihres unehelichen Kindes gegen Johann Betzold, ledig von Mainklein, Vaterschaft und Kindesalimentation betreffend, wird der Verklagte, nachdem er im Termine, 20. April d. Js. nicht erschienen ist, dem gegentheiligen Antrage gemäß in die Terminskosten verwiesen, und zu dem auf

Montag 19. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

festgesetzten Verhandlungs-Termin hiemit vorgeladen, an welchem derselbe persönlich oder mittels eines Bevollmächtigten um so gewisser zu erscheinen hat, als außerdem nach §. 18, Nr. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 die Klage für zugestanden und liquid angenommen werden muß.

Weismain, 3. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger und Interessenten der Gebrüder Johann und Michael Bauer zu Wohnsig

Digitized by Google

werden deren Gutstheile im Sponnsbühl, Bes.-Nr. 276b, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf künftigen

Dienstag den 6. Juni l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

in loco Wohnsig im Hause des dortigen Ortsvorstehers anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben.

Weismain, den 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Gegen die Sattlermeister Anton und Margaretha Ibscher'schen Eheleute zu Pottenstein ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Universal-Concurs beschlossen worden.

Es wird demnach

1) Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 31. Mai curr. Vormittags 9 Uhr,

2) Termin zum Vorbringen der Einreden auf

Mittwoch den 28. Juni curr. Vormittags 9 Uhr,

3) Termin zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 26. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Ibscher'schen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am I. Edikttage den Ausschluß der Forderung von dieser Masse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Das gesammte Grund-Vermögen des Cridars, auf welchem 1728 fl. 28½ kr. Hypothekenschulden haften, wurde unterm 6. März curr. auf 1785 fl. gerichtlich geschätzt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von den Ibscherschen Eheleuten in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte hieran, bei Vermeidung doppelten Ersatzes bis zum I. Edikttage dahier bei Gericht zu deponiren.

Pottenstein, 4. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das der ledigen Klara Stiegler zu Niedermirsberg gehörige Gut, genannt Borgersgut, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und zu diesem Behufe auf

Dienstag den 20. Juni d. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Niedermirsberg Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 93 — 101 des Prozeßgesetzes erfolgt.

Dieses Gut, Besitz-Nr. 205, besteht aus einem Wohnhause, halbem Stadel nebst Hofraum, 1 Tagwerk Grasgarten mit Bäumen, genannt Borgersgarten, ½ Morgen Feld im Flurweg, ¼ Morgen Feld im Kriefel, ¼ Morgen Feld, das Weingärtlein, ¼ Morgen Feld, das Fichtig, 1½ Morgen Eggetten im Fichtig, 1 Morgen Holz im Fichtig und einem Gemeinderecht.

Dasselbe ist dem Staate lehenbar, gibt eine Grundsteuer von 1 fl. 4½ kr. in simplo aus 855 fl. Steuerkapital, 11½ kr. Erbzinns, in allen Besitzveränderungen 10 Prozent Handlohn, ist zehentpflichtig, und wurde am 28sten v. Mts. gerichtlich auf 900 fl. geschätzt.

Ebermannstadt, den 6. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Moser.

In der Heinrich Hegel'schen Conkurssache von Birkach wurde unterm Heutigen das Prioritäts-Erkenntniß in vim publicationis an die Amtstafel angeheftet.

Seßlach, den 12. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Forster.

Bekanntmachung.

Der Schlossermeister Wenzel Schreier zu Neunkirchen ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Anmeldung und Liquidation allenfallsiger Forderungen und Rechtsansprüche an diesen, sind am

8. Juni 1843

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Gräfenberg, den 19. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Leonhardt Singer von Marloffstein will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Es wird dieses hiedurch bekannt gemacht, um allenfallsige Rechtsansprüche und Forderungen an diesen anzumelden und zu liquidiren, wozu Termin auf den

8. Juni 1843

ansteht. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Gräfenberg, den 19. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Der ledige Joseph Regenfuß zu Marlofffstein ist entschlossen nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Liquidation allenfallsiger Rechtsansprüche an den ꝛc. Regenfuß ist Termin auf

den 8. Juni d. Js.

anberaumt, an welchem solche bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden sind.

Gräfenberg, den 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch.

Ediktal-Citation.

Der Zeuchmachergeselle Johann Wilhelm Friedrich Wirsching von Lichtenberg, geboren am 12. August 1787, Sohn des längst verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Jakob Christian Wirsching zu Lichtenberg, hat sich beständig auf der Wanderschaft befunden und seit 17 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Da dessen Curator, Metzgermeister Carl Friedrich Pohlig von Lichtenberg auf die Todeserklärung seines Curanden, Zeuchmachergesellen Johann Wilhelm Friedrich Wirsching angetragen hat, so werden derselbe, so wie seine allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

1. November 1843 Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Naila, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf dem Bürgerhause, Haus-Nr. 61, Bes.-Nr. 870 der Johann und Anna Keimischen Eheleute dahier sind im dießgerichtlichen Hypothekenbuche für den Markt Nordhalben seit dem 5. Juni 1827 für die verlebte Rothgerbers-Wittwe Porzelt und deren Erben zu Kronach dreihundert Gulden mit 5 Prozent verzinsliches Kapital laut Hypothekenurkunde vom 13. März 1819 zur ersten Stelle eingetragen.

Diese Hypothekenurkunde ist zu Verlust gegangen. Es wird daher nach dem Antrag der Erben der Wittwe Barbara Porzelt der Besitzer dieser Urkunde hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

und zwar längstens in dem auf den

25. September l. Jahrs

bestimmten Termin dieses Document hieher vorzulegen, und seine allenfallsigen Hypothekenrechte geltend zu machen, als ausserdem jene Urkunde vom 13. März 1819 als kraftlos erklärt und nach geschehener Heimzahlung des Kapitals an die Porzeltischen Erben die Löschung der Hypothek vorgenommen werden wird.

Nordhalben, den 8. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Bekanntmachung.

Aus der zur Johann Zink'schen Kuratel in Marienroth gehörigen Waldung werden 240 Stämme von 53 — 63 Fuß Länge und von 9, 10 und 11 Zoll im Durchmesser am

Dienstag den 6. Juni d. Js. früh 9 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft und Kaufliebhaber eingeladen. Der Versammlungsplatz ist im Hause des Gemeindevorstehers Zink in Brauersdorf.

Ludwigsstadt, den 18. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Digitized by Google

In der Konkurssache der Johann Leonhardt Dreßel'schen Eheleute von Vogtendorf wird das Prioritäts-Erkenntniß am 18ten d. Mts. in vim publicationis an die Gerichtstafel geheftet werden, was hiedurch bekannt gemacht wird. Guttenberg, den 17. Mai 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Das von dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Geheimenrathe Christian Leopold im Jahre 1715 gestiftete Stipendium academicum ist zur Zeit erledigt und zu verleihen. Die auf einer Universität studirenden, von den Aeltern des Stifters abstammenden Descendenten, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre schriftlichen Gesuche binnen 6 Wochen bei unterzeichneter Collatur einzureichen, den absteigenden Grad ihrer Verwandtschaft mit den Aeltern des Stifters durch ein legalisirtes Schema genealogicum nachzuweisen und durch ein akademisches Zeugniß zu bekunden, daß sie auf einer Hochschule studiren. Pilgramsreuth, den 18. Mai 1843.

Die Collatur der Geheimenrath Leopold'schen Familien-Stiftung.
Sonntag, Pfarrer.

Nicht Amtliche Artikel.

Um mein nicht unbedeutendes Weinlager schneller zu reduciren, verkaufe ich sämmtliche Sorten zu ermäßigten Preißen und empfehle meine reingehaltenen, abgelagerten Weine zur geneigten Abnahme

Adolph Degen.

Ragozzi, Selters, Marienbader Kreutzbrunn, Eger Franzbrunn und Salzquell, Saidschützer und Püllnaer Bitterwasser, Emser Kränches, Weilbacher Schwefelwasser, Adelheitsquell und Geilnauer Wasser, frische heurige Füllung ist angekommen bei

J. G. Reintsch,
p. F. J. A. Schätzler.

Bayerische, Badische, Darmstädter und Nassauische 3½ ßge landständische Obligationen sind zu haben bei S. Schwabacher dahier.

(Anzeige und Empfehlung.) Eine große fahrbare Feuerlösch-Maschine, desgleichen eine Tragspritze, so wie Handspritzen sind von dem Unterzeichneten vorräthig gefertiget. Diese Maschinen sind nach der neuesten Bauart sowohl das Maschinenwerk als der äußere Bau zweckmäßig eingerichtet und hergestellt, zeichnen sich bei deren Gebrauch durch kräftige Wirkung aus, empfehlen sich besonders durch gute und leichte Handhabung und des Transportirens.

Diese Maschinen stehen zur Einsicht bereit, werden auf Verlangen jeder Probe unterstellt und für deren Tüchtigkeit mehrere Jahre Gewähr geleistet. Indem ich verehrlichen Gemeinden diese Maschinen zum Kauf hiermit anbiete, welche dergleichen nützliche Werke noch nicht im Besitz haben, empfehle zugleich allen verehrlichen Stadt-Magistraten und Verwaltungsstellen mich zur geneigten Konkurrenz-Zulassung bei vorkommenden Maschinen-Arbeiten und deren Reparaturen, versichere billige Bedingungen, so wie dauerhafte und solide Arbeiten. Bayreuth, den 8. Mai 1843.

Friedrich Heinz, bürgerlicher Glockengießer und Maschinist.

Es wird ein Capital zu 6000 fl. auf erste Hypothek gesucht. Die zu verhypothecirenden Realitäten bestehen aus Wohnhaus, Papiermühle, Schneidmühle, Stadel, Hofrecht, Backofen, Felsenkeller, ohngefähr 10 Tagwerk Feldern und Wiesen, im Werthe zu 11 bis 12,000 fl., nahe an der Kreishauptstadt Bayreuth gelegen. Von wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Ein mit den besten Zeugnissen versehener Scribent, welcher mit den landgerichtlichen, rentamtlichen und Advocatur-Arbeiten vertraut ist, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern und wo anders einzutreten. Auskunft hierüber ertheilt die Redaction dieses Blattes sub lit. H. G. W.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Mai 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ ß prompt. .	101½	101¼
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	668	666

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend am 27. Mai 1843.

Inhalt.

Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber und dergleichen. — Abschluß der Depositenbücher und Sturz der Depositalkasse. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber und dergl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben über die Aufsicht auf ausländische Schauspieler, Gaukler, Marionettenspieler, Bärentreiber und dergleichen vom 1. August 1840 (Kreis-Intelligenzblatt 1840, Nr. 95) enthaltenen Vorschriften werden hierdurch zur genauen Befolgung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, diejenigen Polizeibehörden auch der benachbarten Kreise, bei welchen aus den vorgezeigten Pässen und Legitimationen ein Außerachtlassen der erforderlichen Aufsicht und Kontrolle wahrgenommen wird, sofort zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, am 19. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der §. 73. der Depositen-Ordnung vom 22. December 1840 bestimmt, daß am Schlusse jeden Etatsjahres der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Materialbestände von den Depositarien vorzunehmen, über den Befund ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, und der betreffenden Oberaufsichts-Stelle vorzulegen sey, und dasselbe haben nach Verordnung vom 27. Juni 1841 auch die mittelbaren Gerichte im Wesentlichen zu befolgen. Zur Zeit sind noch einige Landgerichte von Oberfranken sowohl für sich selbst, als zum Theile auch als Verwaltungen der Patrimonialgerichte, und viele Patrimonialgerichte erster und zweiter Klasse mit Einsendung der vorbemerkten Verhandlungen pro 18$\frac{4}{4}$ an das K. Appellationsgericht von Oberfranken im Ausstande, und werden

Digitized by Google

daher hiemit aufgefordert, und angewiesen, spätestens binnen 14 Tagen, von heute an solche hierher, und zwar, soviel die Patrimonialgerichte erster Classe betrifft, unmittelbar, soviel aber die Patrimonialgerichte zweiter Classe betrifft, durch die einschlägigen K. Landgerichte einzusenden, welche die schleunigste Einsendung an sie selbst, dann weiter hierher pünktlich zu controliren, und zu besorgen haben.

Bayreuth, den 16. Mai 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Aufruf.

(Bildung eines Vereins gegen Thierquälerei betr.)

Es ist bereits früher schon im Intelligenzblatt 1841 Nr. 53 und 54 ein Aufruf an die gebildeten Bewohner des hiesigen Stadtbezirks zur Bildung eines Vereins gegen Thierquälerei geschehen, der wegen der geringen Zahl von Theilnehmern ausgesetzt blieb.

Wie damals ein dergleichen Verein in Nürnberg bestanden, so hat sich inzwischen nun ein solcher auch in München und Hof constituirt, wovon der bleibende Zweck zunächst der ist:

„die häufigen, nutzlosen, grausamen, oft schauderhaften und jedes fühlende Herz empörenden Mißhandlungen und Quälereien, welche die in der Gewalt der Menschen befindliche Thierwelt zu erfahren hat, in so weit zu mindern, als es unter den obwaltenden Verhältnissen nur immer möglich ist."

Um zu erzielen, daß sich auch hier ein gleicher Verein bilde, wird daher unter Bezugnahme auf das in Nr. 49 des heurigen Kreis-Intelligenzblattes enthaltene hohe Ausschreiben Königlicher Regierung vom 18ten vor. Monats der oben erwähnte Aufruf an die gebildeten Bewohner des hiesigen Stadtbezirks zur recht regen Theilnahme an diesem zu bildenden Verein hiermit wieder erneuert und bemerkt, daß von den Statuten des Vereins in Nürnberg ꝛc. in dem Sekretariat des unterfertigten Stadt-Magistrats Einsicht genommen werden kann und zugleich eine Subscriptions-Liste zur Einzeichnung daselbst aufliegt.

Bayreuth, den 13. Mai 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.

Während der dießjährigen Pfingstmesse zu Bayreuth wird in dem dortigen Rathhause am 6, 7. und 8. Juni Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr der gesammte Vorrath an Marmorfabrikaten, in Platten, Wärmsteinen, Wärmtellern, Pistillen, Reibsteinen, Laufern, Eiern, Kugeln, Uhrgewichten, Glätt-Plätt-Brief- und Probsteinen, Pfeifenstopfern und anderen verschiedenen Fabrikaten bestehend, gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft und werden Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Sct. Georgen, den 23. Mai 1843.

Königliche Strafhaus Inspektion.
Köppel.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 6. Juni 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden: nämlich:

Das III. 28,944 Fuß lange, auf der Linie von Gasthofen bis Laugwaid liegende Arbeitsloos der mit unterfertigten Sektion, welches veranschlagt ist:

an Erd- und Dammarbeiten auf	18,126 fl.	— kr.
an Steinmaterial zum Unterbau	19,548 fl.	30 kr.
an Marksteinen . .	636 fl.	— kr.
im Gesammtbetrage zu	38,310 fl.	30 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Er-

Digitized by Google

öffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, am 18. Mai 1843.

Kgl. Landgericht.

Reiber, Landrichter.

Augsburg, am 18. Mai 1843.

Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Thenn.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 7. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege allgemeiner schriftlicher Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

a) das 1ste 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu . . .	25,386 fl. 27 kr.
Kunstbauarbeiten . . .	7,424 fl. 44 kr.
Steinmaterial zum Unterbau der Bahn	6,444 fl. 3 kr.
Lieferung von Marksteinen	372 fl. 34 kr.
daher im Gesammtbetrag von	39,627 fl. 48 kr.

b) das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten veranschlagt zu . . .	14,301 fl. 42 kr.
Kunstbauarbeiten . . .	7,200 fl. 48 kr.
Steinmaterial zum Unterbau	7,235 fl. 49 kr.
Lieferung von Marksteinen	474 fl. 30 kr.
daher im Gesammtbetrag von	29,412 fl. 49 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen längstens am 3. Juni Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten K. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermin sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen, und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genüglich nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843.

Königl. Landgericht.

Hermann.

Meitingen, am 8. Mai 1843.

Königl. Eisenbahnbau-Sektion.

C. Feigele, Ingenieur.

Ediktal-Ladung.

Gegen den Nachlaß des hier verstorbenen Conditors Georg Joseph Seufert wurde die Gant erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 12. Juni l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 10. Juli l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen auf

Montag den 7. August l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile ausgeschrieben, daß die am 1sten Ganttage Ausbleibenden mit ihren Forderungen, die an den übrigen 2 Ganttagen nicht Erscheinenden aber mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen.

Zugleich werden alle jene, welche vom Gantvermögen etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterzeichneten Gerichte einzuliefern.

Bamberg, am 12. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Schneidergesellen Johann Grubert wird das Wohnhaus Distrikts III. Nr. 1584, mit 1200 fl. besteuert, mit 2000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, und auf 2000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf

Montag den 12. Juni c. früh 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein-

Digitized by Google

geladen werden, daß der Hinschlag mit obervormundschaftlicher Genehmigung erfolgen wird.

Bamberg, den 16. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,

Conrad.

Rübel.

Bekanntmachung.

Anna Margaretha Schäfer, ledigen Standes, gebürtig aus Kronach, ist am 22. April d. Js. zu Memmelsdorf sowohl ohne Hinterlassung von bekannten Leibeserben als einer letztwilligen Verfügung über ihren Nachlaß, mit Tod abgegangen.

Da sonach gesetzliche Erbfolge eintritt, so werden die hierorts unbekannten Intestaterben aufgefordert, unter Nachweis ihrer Rechte auf gegenwärtige Nachlassenschaft, sich

binnen 3 Monaten a dato

bei unterfertigter K. Behörde zu melden, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß nach Verlauf dieser Frist die Erbschaft demjenigen, der sich als nächster Verwandter der Verlebten legitimiren, oder sonst seine Erbansprüche darthun kann, ausgeliefert werdrn würde.

Bamberg, den 11. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Zur Hülfsvollstreckung werden nachfolgende dem Wirth Andreas Ganzleben zu Wickenreuth zugehörige Grundstücke, nemlich:

1) ein Feld, der Schupfenacker genannt, circa 1¾ Tagw. groß, Steuer-Besitz-Nr. 257ᵇ, taxirt auf 416 fl. 40 kr., handlohnbar zum Königl. Aerar mit 10 Prozent und mit 23¼ kr. Steuersimplum, 22 kr. Erbzins und 2¼ Metzen Habergült onerirt,

2) eine Wiese, die Schupfenwiese, 2 Tagw. groß, Nr. 257 auf 650 fl. gewürdiget, desgleichen dem Kgl. Aerar handlohnbar, und mit 29¼ kr. Steuersimplum, 28 kr. Erbzins und 3⅞ Metzen Habergült beschwert, sämmtlich im Steuerdistrikt Mangersreuth ohnweit Wickenreuth gelegen, am

14. Juni Vormittags 10 Uhr

in loco Wickenreuth an den Meistbietenden verkauft.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Das Schätzungsprotokoll kann täglich in der Registratur des unterzeichneten K. Landgerichts eingesehen werden.

Culmbach, am 15. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Fristgesuch-Sache des Conditors Gustav Schmidt dahier werden die vorläufig zur Befriedigung der Gläubiger angebotenen Immobilien des Schuldners, nämlich:

1) ein Wohnhaus in einer der frequentesten Strassen dahier, auf der Sommerseite gelegen, Hs.-Nr. 96, zwei Stockwerk hoch, massiv von Steinen aufgeführt, mit Ziegeln bedacht, 75½' lang, 30' breit, Steuer-Capital 2000 fl., Brandassecuranz-Cap. 6200 fl. mit Scheune, Keller und Gewölben, nebst einem sehr geräumigen geschlossenen Hofraum und Röhrenwasser,

2) das Waldrecht, zu jährlich 3 Klafter Rechtholz, Werth 285 fl.,

3) ein hinter dem Wohnhause gelegener Garten zu ½ Tagw., Werth 300 fl., und

4) ⅛ Tagw. Eggeten, B.-Nr. 2481, Werth 40 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

19. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu sowohl sämmtliche Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als auch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97. [illegible] 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Wunsiedel, den 24. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Proclam.

Der Bauer Johann Dänzler von Unterharnsbach hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Edictstage hiemit festgesetzt werden, und zwar:

Digitized by Google

a) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 19. Juni Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe allenfallsiger Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 17. Juli Vormittags 9 Uhr,

c) zu den Schlußverhandlungen auf

Montag den 14. August Vormittags 9 Uhr,

wozu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger in Person oder durch einen Bevollmächtigten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle am I. Ediktstage den Ausschluß mit ihren Forderungen, im Nichterscheinungsfalle im II. und III. Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Burgebrach, am 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Proclama.

Da über das Vermögen des Bauern Johann Dänzler zu Unterharnsbach der Konkurs erkannt wurde, so werden dessen Grundbesitzungen, nämlich:

a) ein Söldengut, K. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 89, Str.-Kap. 340 fl., dazu gehört ein von Steinen erbautes Wohnhaus, mit Stallung und angebauter Scheune, ein Backofen, Hofraith und Gemeinderecht, dann ½ Morgen Garten und ½ Morgen Feld,

b) 1 1/8 Morgen Feld, das Froschgesang, St.-B.-Nr. 90, Str.-Kap. 70 fl., K. Lehen,

c) ½ Morgen Feld, das Schleifleitlein, St.-Bes.-Nr. 91, Str.-Kap. 55 fl., K. Lehen,

d) ½ Morgen Feld, die Wach, lehenbar zur Pfarrei Burgebrach, Str.-Bes.-Nr. 92, Str.-Kap. 85 fl.,

e) 1 Morgen Feld an der Wolfsacker an 2 Stücken, K. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 93, Str.-Kap. 75 fl.,

f) ½ Morgen Feld und ½ Tagwerk einmähdige Wiese, der große Acker genannt, Königl. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 94, Str.-Capital 90 fl.,

sämmtliches Grundvermögen um 1790 fl. gerichtlich eingeschätzt,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Dienstag den 20. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, weshalb die Kaufslustigen sich an diesem Tage vor der Gerichtskommission im Johann Dänzlerischen Hause zu Unterharnsbach einzufinden und ihre Angebote zu legen haben, mit dem Bemerken, daß der Verkauf nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 zu erfolgen hat.

Burgebrach, am 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die ledige Taglöhnerstochter Barbara Schmidt zu Ebersbach ist Willens, in die vereinigten Freistaaten nach Nordamerika auszuwandern.

Liquidationstermin ist auf den

8. Juni 1843

anberaumt, an welchem allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an Obige bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzubringen sind.

Gräfenberg, den 21. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Der Nagelschmiedgeselle Lorenz Voit zu Weissenstadt hat sein Vermögen dem Conkurse der Gläubiger unterstellt, weshalb zur Liquidation und Production Termin

auf Freitag den 9. Juni c.

zur Exception und Conclusion Termin auf

Freitag den 14. Juli c.

jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnend, anberaumt wird.

Die im ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger haben den Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse, die im andern nicht erscheinenden den der bezüglichen Handlung zu gewärtigen.

Nach den bisher gepflogenen Erhebungen beträgt die

Digitized by Google

Aktivmasse 776 fl. 34 kr., die Passivmasse 1446 fl., worunter 985 fl. Hypothekschulden.

Kirchenlamitz, am 5. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Georg Landgraf, Getraidthändler von Ebing, hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um mit solchen ein Arrangement festzustellen.

Zu diesem Endzwecke ist auf

Donnerstag den 8. Juni 1843 Vormittags 10 Uhr

Termin dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Georg Landgraf unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger beistimmend, erachtet werden würden.

Bis zu obigem Termin wird man von Amtswegen für die Herstellung eines genauen Activstandes Sorge tragen und solchen den Gläubigern zur Einsicht vorlegen.

Seßlach, den 7. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Forster.

Pankraz Hertel, Bauernsohn von Kirchschletten, geboren den 18. Februar 1778 hat sich in den Jahren 1795 oder 1796 von seiner Heimath entfernt, ohne bisher von seinem Leben oder Aufenthalte eine Nachricht gegeben zu haben.

Genannter Pankraz Hertel oder dessen allenfallsige Erben werden daher aufgefordert,

binnen 6 Monaten

bei dem unterfertigten Landgerichte sich zu melden, als außerdem nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts I. Th. 3. Abs. 1. Tit. §. 4 das in 1708 fl. bestehende Vermögen den sich legitimirenden nächsten Anverwandten des Abwesenden gegen Caution hinausgegeben wird.

Scheßlitz, den 8. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nachdem das am 16. März l. Js. gegen die Wirths-Wittwe Appolonia Schönfelder dahier erlaßene Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurs-Verfahrens gegen dieselbe die Rechtskraft beschritten hat, so wird

I. Termin zur Anmeldung und Nachweiß der Forderungen auf

Mittwoch den 7. Juni l. Js.,

II. zur Abgabe der Exzeption auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js.,

III. zur Replik und Schlußerklärung auf

Montag den 7. August l. Js.

jedesmal Vormittags 8 Uhr hiermit anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen in den weiteren Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die bereits bekannten Schulden

6509 fl. 40 kr. privilegirte und

4961 fl. 58 kr. nicht privilegirte,

zusammen 11,471 fl. 38 kr. betragen.

Vorchheim, den 4. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Der Bader Franz Joseph Kürschner und seine Ehefrau Margaretha, geborne Endres von Trieb haben die unter ihnen bestandene Bamberger Gütergemeinschaft wieder ausgeschlossen, was hiermit unter Bewahrung der Rechte Dritter veröffentlichet wird.

Lichtenfels, am 27. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die sämmtlichen Grundbesitzungen des Bauern und Wittwers Georg Michael Dietzel zu Gundersreuth, bestehend:

A. in einem Söldengut zu Gundersreuth, Bes.-Nr. 217, wozu ein Wohnhaus Nr. 16, Stadel, Backofen, 1¼ Tagw. Grasgarten, 1 Tagw. Gartenfeld in 4 Abtheilungen, 4½ Tagw. Felder, ½ Tagw.

Digitized by Google

Wiesen und 1 Tagw. Holz und Eggeten gehören, geschätzt auf 1140 fl., erbzinnslehenbar zum Gräflich Giechischen Hause und belastet mit dem Handlohn zu 10 Prozent vom wahren Werth in allen Besitzveränderungsfällen, dem Todtenfall mit 2 Prozent auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes aus 125 fl. fränk. Lehenwerth und jährlich

14½ kr. frk. Erbzinns,
6 „ „ für eine halbe Fastnachthenne,
12 „ „ für zwei Kirchtaghühner,
7½ „ „ für ½ Schock Eier,
1 fl. „ Frohngeld,
37½ kr. „ Walburgis- } Gefälle,
37½ „ „ Michaelis- }

der Lieferschmalzpflicht, dem Blutzehnten von Kälbern, Lämmern, Ziegen und Gemüßen zum Gräflich Giechschen Domainen-Rentamt Thurnau, der Kaplanei zu Melkendorf jährlich 2 gute Groschen Weihfeldsteuer und dem Zehnten auf den Feldern;

B. 1¼ Tagw. Feld, die Weinleithen genannt, Bes.-Nr. 218, erbzinnslehenbar und belastet mit Handlohn und Todtenfall aus 30 fl. frk. Lehenwerth wie ad A. jährlich

9 kr. frk. Walburgis- } Gefälle,
9 „ „ Michaelis- }
1¼¼ Metz Korn- } Gilt
1¼¼ „ Haber- }

zum Rentamt Thurnau und dem Zehnten, geschätzt auf 160 fl.

am Donnerstag den 29. Juni c. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers Sittig zu Gundersreuth nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 92 ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Thurnau, den 10. Mai 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

Das Haus der Johann Schwemmlein'schen Eheleute zu Kaltenbrunn sub-Nr. 7 soll

Freitag den 23. Juni l. Js. früh 11 Uhr

hier bei Gericht nach den Bestimmungen des neuesten Prozeßgesetzes für besitz- und zahlungsfähige Liebhaber dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden.

Dasselbe liegt mit 200 fl. — kr. in der Steuer und mit 200 fl. — kr. (in der II. Klasse) in der Brandversicherung, ist mit 1 fl. 30 kr. jährlichem Erbzins an die hiesige Guts- und Lehenherrschaft und mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent behaftet.

Dieses wird mit Beziehung auf das Publikandum in der Johann Schwemmlein'schen Nachlaßsache vom 4ten l. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mitwitz, den 18. Mai 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgericht.

(L. S.) Dr. Maier.

Aufforderung.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des dahier verlebten Taglöhners Peter Martin senior, sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

12. Juni 1843 Vormittags

dahier anzumelden und nachzuweisen, da die Kinder Jenes die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten haben.

Redwitz, am 22. Mai 1843.

Freiherrlich von Redwitzsches Patrimonial-Gericht.

Dohrer.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich v. Aufseeßische Knaben-Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze, Bamberger Antheils,

Freitag den 14. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalten statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden, welche bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahr alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer (im J. 1777) zum ehemaligen Fürstenthume Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei den unterfertigten Studien-Rectoraten rechtzeitig zu übergebenden Bittgesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

Digitized by Google

a) das Bittgesuch an die Kgl. Regierung von Oberfranken K. d. J., um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse,
e) das Zeugniß des amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des Koncurrenten.

Nach einer hohen Entschließung der Kgl. Regierung vom 6. Juni 1835 soll denjenigen Bewerbern aus dem vormaligen Hochstifte Bamberg, welche sich an der Studien-Anstalt zu Würzburg befinden, unbenommen seyn, die Koncursprüfung in Würzburg zu bestehen, in welchem Falle die Ergebnisse der Prüfung von dem dortigen Studien-Rectorate dem Kgl. Regens des v. Aufseeßischen Seminars mitgetheilt werden.

Bamberg, den 12. Mai 1843.

Die Königlichen Studien-Rectorate.

Nicht Amtliche Artikel.

Dem Unerforschlichen hat es gefallen, unsern unvergeßlichen geliebten Sohn und Bruder Theodor Götz, Schulgehilfen zu Heinersreuth, den 20sten d. M. Abends 11 Uhr in seine Vaterarme aufzunehmen. Friede seiner Asche! Indem wir für die viele Theilnahme herzlich danken, bitten um stilles Beileid

Bayreuth, den 23. Mai 1843.

Die Aeltern und Geschwister.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Eine Wohnung auf dem neuen Schloßplatze, im zweiten Stocke, bestehend in 7 Wohn- und 1 Kochzimmer, 2 Bodenkammern, Stallung für 6 Pferde, Wagenremise, Futterkammer, Holzlege, Waschgelegenheit, mit fließendem Wasser im Hofe, ist auf Jakobi zu vermiethen. E. Nr. 324.

Beim Schreinermeister Zimmermann ist im Vorderhause, zwei Treppen hoch, ein Quartier für eine stille Familie zu vermiethen.

Zwei einspännige Chaißchen, ein Kinderwägelchen, 12 Stück neue und 12 Stück gebrauchte Feuereimer sind billig zu verkaufen bei Sattler Kroher auf dem Schloßplatz.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Mai. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Kästner dahier.
Den 18. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 19. Mai. Der Sohn des Pachtbauers Heidenreich dahier.
Den 20. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 21. Mai. Der Sohn des Taglöhners Faltermeier.
— — Der Sohn des Königl. Rechnungs-Commissairs Roder im Neuenwege.
Den 22. Mai. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Däumling.
Den 25. Mai. Der Sohn des Königl. Baukondukteurs Becker.

Gestorbene.

Den 17. Mai. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Fleischmann in St. Georgen, alt 11 Jahre, 1 Monat und 6 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 4 Monate.
Den 19. Mai. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Gräf in der Jägerstraße, alt 5 Jahre, 1 Monat und 2 Tage.
Den 20. Mai. Der Sohn des Cantors und Musiklehrers Götz dahier, alt 20 Jahre, 6 Monate und 26 Tage.
Den 21. Mai. Der Sohn des Kanzleiboten Diemer dahier, alt 26 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.
— — Die Tochter des Maurergesellen Lienhardt dahier, alt 9 Jahre, 3 Monate und 8 Tage.
— — Der Taglöhner Bauer im Neuenwege, alt 68 Jahre.
Den 22. Mai. Die Taglöhners-Wittwe Bernet auf der Dürschnitz, alt 73 Jahre.
— — Der Taglöhner Bär dahier, alt 93 Jahre.

Das Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München im Jahre 1843, in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Dienstag am 30. Mai 1843.

Inhalt.

Transport des Schlachtviehes. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Transport des Schlachtviehes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch die am 6. Juli 1839 im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken No. 80 bekannt gemachte Höchste Ministerial-Entschließung vom 6. Juni desselben Jahres und durch das darauf basirte weitere Ausschreiben der unterfertigten K. Stelle vom 12. Januar 1840, in No. 8 des Kreis-Intelligenzblattes, wurden die Behörden angewiesen, durch angemessene den Lokalverhältnissen entsprechende Anordnungen die besonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten zum Theil veralteten Mißbräuche abzustellen.

In letzterer Beziehung nimmt namentlich die empörende Quälerei eine ernstliche Einschreitung der Polizei-Verwaltung in Anspruch, welche bei dem Transporte des Schlachtviehes, namentlich der Kälber und Lämmer, wahrzunehmen ist, indem diese Thiere an den Füssen fest zusammengeschnürt, die Köpfe über die Wagenräder herunter hängend, der Sonnenhitze und dem Ungeziefer Preis gegeben, oft die längsten Strecken zurücklegen, oder in dieser Lage auf den Wägen liegen bleiben, und gleichzeitig jeder Labung durch Futter und Trank entbehren müssen.

Die Voraussetzung, daß der Transport der Kälber im ungebundenen Zustande unmöglich, daher die Anordnung nicht wohl ausführbar sey, ist jedoch durch die Erfahrung widerlegt.

In dieser Beziehung bestehen nämlich schon längst zu Stuttgart, Straßburg und Paris ganz zweckmäßige Anordnungen, wodurch die erwähnte Quälerei abgestellt wird. Es dürfen dort die Schlachtthiere, als: Kalber, Schweine, Lämmer u. s. w. nur auf großen Wägen transportirt werden. Auf diese Wägen sind die Schlachtthiere zu 20 und 30, ohne gebunden zu seyn, hineingestellt. Um das Herabfallen der Thiere vom Wagen während des Transportirens zur Nachtzeit zu verhüten, wird mitten durch den Wagen ein Hauptseil gezogen, woran jedes Thier besonders befestigt ist. Der Transport darf während des Hochsommers nur in der Frühe und des Abends, wohl aber auch zur Nachtzeit geschehen.

Der Vollzug dieser Anordnungen bewährt bereits die Möglichkeit des Transports ungebundener Thiere. Hiezu treten die vielen Versuche, welche der Münchner Verein gegen Thierquälerei deßfalls angestellt hat, und welche auf das Entschiedendste erwiesen haben, daß der Transport ungebundener Kälber unbedingt ausführbar ist, daß alle hiegegen er-

Digitized by Google

hobenen Bedenklichkeiten durchaus ungegründet sind, und daß die hiezu nothwendige Abänderung der bisher gebräuchlichen Transportwägen mit dem geringen Aufwande von 6 bis 12 fl. hergestellt werden kann, somit auch eine bedenkliche Vertheuerung der Transportkosten gerade zu ausgeschlossen ist.

Nicht genug aber, daß durch die bisherige Behandlung des Transports der erwähnten Schlachtthiere die Schmerzen derselben unnöthig erhöht werden und hierin eine Quälerei besteht, zu deren Abstellung die Polizei-Verwaltung nach Maaßgabe der in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1839 erwähnten Verordnungs-Bestimmung verpflichtet ist, so wird diese Pflicht auch noch durch die sanitätspolizeiliche Rücksicht verstärkt, daß durch das Fesseln der Füsse des Schlachtviehes die Cirkulation des Bluts in den Thieren unterdrückt, hiedurch aber nach dem Gutachten von Thierärzten im Zusammenhalte mit dem Einflusse der Witterung, dem das gebundene Thier unter Entziehung aller Nahrung schutzlos ausgesetzt ist, eine Erkrankung der Thiere hervorgerufen wird, die auf den Zustand des Fleisches und insbesondere auf jenen der Füsse und der innern Theile, wie der Leber und des Brüßes, höchst nachtheilig einwirkt. Die polizeiliche Beaufsichtigung der Lebensmittel gebietet sonach ebenfalls einen Transport des Schlachtviehes zu verbieten, welcher verhindert, daß die Thiere in voller Gesundheit an ihrem Bestimmungsort anlangen.

Daß das Binden des Schlachtviehes in einzelnen Fällen, wo nämlich ein Landmann oft nur gelegenheitlich ein Stück mit andern Gegenständen zur Stadt bringt, wohl nachgesehen werden muß, kann keinen Grund abgeben, diese quälende Behandlung allen Transportanten und Viehhändlern zu gestatten, welche den Handel mit Schlachtthieren ins Große treiben.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 28sten v. Mts. werden hienach folgende Anordnungen getroffen:

1) Die Transporte des Schlachtviehes überhaupt haben auf eine Weise zu geschehen, daß das transportirt werdende Vieh weder mißhandelt, gequält noch übertrieben wird, und daß dasselbe an seinem Bestimmungsort gut und gesund eintrifft.
2) Unzulässig ist das zu kurze Fesseln der Stiere und Rinder an einem oder zwei Beinen, das Hetzen derselben, so wie das der Kälber, Schaafe, Ziegen und Schweine mit Hunden, das Zusammenkoppeln mehrerer Viehstücke an den Schweifen, und so zu treiben, das Tragen der Lämmer und Zickleins am Arme statt auf dem Rücken.
3) Gleich unzulässig ist es, wenn auf dem Transporte das Vieh, während der größten Sonnenhitze und bei größtem Staube auf den Landstraßen, nicht gehörig gefüttert, getränkt und gewartet wird, oder wenn ein zum Transport nicht geeignetes Personale vorhanden ist.
4) Der Transport von Spanferkeln in auf Schubkarren befindlichen Hopfenziechen, wo denselben jede frische Luft entzogen ist, und von Schweinen und Schaafen, welche an den Füssen gebunden, auf Wägen aufgeschichtet sind, kann nicht nachgesehen werden.
5) Anlangend den Transport der Kälber auf Wagen, so können und dürfen
   a) dieselben nicht mehr gebunden und auf oder neben einander geschichtet, sondern müssen stehend oder frei liegend transportirt werden;
   b) die Vorrichtungen auf dem Wagen sind so einzurichten, daß die Thiere wenigstens der Mehrzahl nach von einander durch Stricke oder auf andere thunliche Weise abgetheilt gehalten und vor dem Abspringen vom Wagen oder vor anderer Beschädigung gewahrt werden;
   c) die Transporte dürfen bei der größten Hitze und Kälte, es mag Tag oder Nacht seyn, nicht stattfinden, und darf nur mäßig gefahren werden.

      Von Zeit zu Zeit ist den Thieren die nöthige Fütterung, vorzüglich Wasser zu geben.
   d) Bei dem Um- oder Abladen der Kälber, so wie bei deren Aufbewahrung vor dem Schlachten, haben dieselben Rücksichten stattzufinden. Eine lithographirte Abbildung eines zum Transporte ungebundener Kälber geeigneten Wagens werden die Distrikts-Polizeibehörden durch Umschlag erhalten.

Diese polizeilichen Vorschriften haben mit dem 1. Juli d. J. im Regierungsbezirke von Oberfranken allenthalben in Wirksamkeit zu treten. Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Local-Polizeibehörden, Gerichts- und Gemeindediener,

Digitized by Google

so wie überhaupt alle Vollzugsorgane hiernach besonders zu belehren und anzuweisen, jede Contravention sofort zur Anzeige zu bringen, und darf man zu denselben vertrauen, daß sie gegen Uebertreter der gegebenen Vorschriften mit Geld- oder Arreststrafen einschreiten werden. Die K. Gendarmerie hat den Vollzug gehörig zu überwachen, vorkommenden Falles Anzeige zu erstatten und Einschreitung zu veranlassen.

Schlüssig wird noch auf das Ausschreiben vom 18ten v. Mts. in Nr. 49 des Kreis-Intelligenzblattes aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 20. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung des — mit einer Mauer umgebenen sogenannten Prinzessengartens, dem Königl. Strafhause gegenüber, dessen gegenwärtiger Pacht Ende September dieses Jahres abläuft, wird von der unterfertigten Königlichen Inspektion auf

Donnerstag den 29. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 18. Mai 1843.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.

Köppel.

Während der dießjährigen Pfingstmesse zu Bayreuth wird in dem dortigen Rathhause am 6, 7. und 8. Juni Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr der gesammte Vorrath an Marmorfabrikaten, in Platten, Wärmsteinen, Wärmtellern, Pistillen, Reibsteinen, Laufern, Eiern, Kugeln, Uhrgewichten, Glätt- Plätt- Brief- und Probsteinen, Pfeifenstopfern und anderen verschiedenen Fabrikaten bestehend, gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft und werden Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Sct. Georgen, den 23. Mai 1843.

Königliche Strafhaus Inspektion.

Köppel.

Bekanntmachung.

In dem der hiesigen protestantischen Hauptkirche zugehörigen Gottesacker sollen demnächst sämmtliche alten Leichensteine aufgeräumt werden, um den nöthigen Platz zu Gräbern zu gewinnen. Es wird dieß hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Anhange, daß diejenigen, welche einen rechtlichen Anspruch an dergleichen Steine zu haben glauben, sich binnen 4 Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung an, bei der unterzeichneten Kirchenverwaltung zu melden, später aber keine Berücksichtigung mehr zu erwarten haben.

Bayreuth, den 27. Mai 1843.

Die protestantische Kirchenverwaltung.

Wirth, Vorstand.

Am Donnerstag den 1. Juni Vormittags 9 Uhr werden in der Ottmannsreuther Hospitalstiftungs-Waldung

65 Blöcher II. Klasse, 20 Klafter Scheitholz, 11¼ Klafter Stöckholz, 1 ganzfüdriger und 3 halbfüdrige Stämme,

dem öffentlichen und meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, sich in der Gegend der Eymersmühle einzufinden.

Bayreuth, den 27. Mai 1843.

Die Hospitalstiftungs-Verwaltung.

Birner.

Es liegt ein der Ellrodt'schen Pfarrwittwen-Stiftung zugehöriges Kapital von 100 fl. gegen die gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen bereit. Anlehens-Gesuche sind bei dem Unterzeichneten in seiner Amtswohnung Haus-Nr. 446 anzubringen.

Bayreuth, am 27. Mai 1843.

Die Administration der Ellrodt'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Wirth, 3ter Pfarrer, als Administrator.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Dienstag am 6. Juni 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Göggingen nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Herstellung vergeben werden: nämlich:

Digitized by Google

Das III. 28,944 Fuß lange, auf der Linie von Gallhofen bis Langwaid liegende Arbeitslooß der mit unterfertigten Sektion, welches veranschlagt ist:

an Erd- und Dammarbeiten auf	18,126 fl.	— kr.
an Steinmaterial zum Unterbau	19,548 fl.	30 kr.
an Markſteinen	636 fl.	— kr.
im Gesammtbetrage zu	38,310 fl.	30 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Göggingen, am 18. Mai 1843. Augsburg, am 18. Mai 1843.

Kgl. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Reiber, Landrichter. Thenn.

In Sachen der Relicten des zu Hadermannsgrün verstorbenen Bauers Christian Spörl wider die Bauer Johann Wilhelm und Eva Susanna Spörl'schen Eheleute zu Berg, wegen Forderung, werden nachbenannte Grundbesitzungen, als:

1) eine Wiese, das Rainlein genannt, 2 Tagwerk groß,
2) ein Stück Feld mit Wiese und Holz, der sogenannte Bühl, 3⅞ Tagwerk groß und
3) eine Wechselwiese, die halbe Herrenpeunthe genannt, ⅞ Tagwerk groß,

welche nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 594 fl. 10 kr. taxirt worden sind, in dem zu Berg auf den

10. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine meistbietend verkauft.

Annehmbare Kaufsliebhaber, welchen die Taxationsverhandlungen täglich im Registraturzimmer des unterfertigten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden können, werden hiezu eingeladen. Hof, den 6. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der verlebten Michael und Barbara Meisterischen Eheleute zu Stemmenreuth werden folgende Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

a) ein Wohnhaus, wozu Stadel, Backofen, 2 Gärtlein, 2½ Tagwerk Feld, ½ Tagw. Wiesen, 1 Klafter Rechtholz mit Stöcken und Abgängen, Rechstreu aus dem Kütschenrain, das Hutrecht dorthin und Mitgenuß der Gemeindehuth, B.-Nr. 234, Steuersimpl. 26½ kr.,
b) 1½ Tagw. Feld am Brehmes, Bes.-Nr. 235, Steuersimpl. 6⅜ kr.,
c) 1 Tagw. Wiese an der Stemmenreuther Gemeinde, mit etwas Holz, Bes.-Nr. 236, Steuersimpl. 6½ kr.,
d) ein Tagw. Feld im Bärnwinkel, Bes.-Nr. 238, Steuersimpl. 4⅛ kr.,
e) ein Tagw. Feld im Brand oder Eichig, Bes.-Nr. 411b, Steuersimpl. 18⅜ kr.,
f) ein Tagw. Feld, der Storchenacker, Bes.-Nr. 318, Steuersimpl. 8⅛ kr.,
g) der achte Theil von 5 Tagw. Wiesen, die Schallerin genannt, Bes.-Nr. 451,
h) der achte Theil von ¾ Tagw. Wiesgarten bei Stemmenreuth, B.-Nr. 452,
i) ¼ Tagw. Wiese, die Steinwiese, Bes.-Nr. 676, Steuersimpl. 6¾ kr.

Commission hiezu ist auf den

14. Juni c. a. Vormittags 11 Uhr

in loco Stemmenreuth angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen sind, daß die Taxationsverhandlungen in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegen und der Zuschlag von curatorischer Genehmigung bedingt ist. Schnabelwaid, am 13. April 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Georg Vogel von Rothenhof ist Willens nach Nordamerika auszuwandern, und hat bereits beim hiesigen K. Landgericht das Gesuch hierüber angebracht.

Digitized by Google

Zur vollständigen Erledigung desselben werden demnach seine allenfallsigen Gläubiger hiemit auf

Mittwoch den 7. Juni curr.

hieher vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, indem hierauf nach Ablauf dieses Termins keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Pottenstein in Oberfranken, am 26. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Imploration eines Hypothekengläubigers wird das dem Maurergesellen Georg Densch zu Scheßlitz gehörige Wohnhaus und Gemeinderecht mit 400 fl. Steuer-Kapital und gerichtlich auf 700 fl. gewerthet, am

Montag den 3. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

im Wege der Hülfsvollstreckung im Gerichtslokale an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfahige Kauflustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 des neuesten Prozeß-Gesetzes erfolgt und die Kaufsbedingungen im Versteigerungs-Termin werden bekannt gegeben werden.

Scheßlitz, am 13. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

D. i.

Rübel, Assessor.

In Sache des Nicolaus Gick von Schwürbitz gegen seine Gläubiger ist der Coneurs erkannt und das Erkenntniß rechtskräftig geworden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Termin auf

Dienstag den 1. August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 7. September d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden sowohl, als für die Schlußeinreden auf

Dienstag den 17. October h. Js.

jedesmal Morgens 8 Uhr

angesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem I. Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben.

Lichtenfels, am 9. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Die drei Kinder des Wilhelm Hornung von Staffelstein, benamentlich: Johann Adam, Anna Margaretha und Johann Karl Hornung sind allbereits 40 Jahre abwesend, ohne daß sie von ihrem Leben oder Aufenthalte eine Nachricht gegeben haben.

Auf gestellten Antrag werden nun die genannten 3 Geschwisterte oder deren allenfallsige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich bis 18. November curr. bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte zu melden und das dermalen in 240 fl. 57½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den sich legitimirenden Verwandten der Abwesenden gegen Caution zum einstweiligen Genuß hinaus gegeben werden würde.

Lichtenfels, am 10. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bäckermeister Johann Hellmuth in Schwürbitz gehörige Wohnhaus mit Zubehör, K. Lehen, dann ein Feld im grasigen Wege, dem Freiherrn von Redwitz lehenbar, Ersteres auf 1300 fl. und Letzteres auf 550 fl. eingewerthet,

Montag den 10. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr dem öffentlichen Striche im Orte Schwürbitz unterstellt.

Die Kaufbedingnisse werden im Strichstermine bekannt gemacht werden, und erfolgt der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Lichtenfels, am 12. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Erkenntniß.

In Sache des K. Rentbeamten Maurer zu Neunkirchen gegen die Johann Böhmischen Eheleute zu Kupfer-

Digitized by Google

berg, wegen Hypotheken-Forderung, erkennt das K. Landgericht Stadtsteinach zu Recht:

Es sey die der Klage beiliegende Schuld- und Hypothekurkunde vom 8. Oktober 1839 als anerkannt zu erachten, seyen ferner die Verklagten mit allen Einwendungen gegen dieselbe auszuschließen, und werde die eingeklagte Forderung zu 150 fl. Capital als liquid angenommen; sofort seyen die Verklagten schuldig, dieses Capital zu 150 fl. nebst 5% Zinsen vom 7. Oktober 1840 an, binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Verkaufs der Hypotheken-Objekte, als: ¼ Wohnhaus zu Kupferberg, B.-Nr. 117 mit Wurzgärtlein und ¼ Gemeinderecht zu bezahlen, und die erwachsenen Kosten zu tragen.

V. R. W.

Gründe.

ꝛc. ꝛc.

Stadtsteinach, am 15. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(L. S.) Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das vormals Weber Stöckerische Wohnhaus dahier Hs.-Nr. 443 in der äußern langen Gasse, belastet mit 24 kr. Steuer-Simplum, 2½ kr. Erbzinns, und in allen Veränderungsfällen mit dem 10 fl. Handlohn, wenn der Erwerber kein Domicilsberechtigter Kulmbachs ist, geschätzt auf 150 fl. wird auf Kosten und Gefahr des zahlungssäumigen Meistbietenden hiermit anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin steht auf

23. Juni Vormittags 10 Uhr

dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit vorgeladen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß der Kaufschilling, welcher im Rückstand geblieben ist, 230 fl. beträgt.

Kulmbach, am 16. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des Commerzienraths Johann Michael Zeidler zu Wellerthal wird hiemit, auf den Antrag der Betheiligten, das allgemeine Gantverfahren eröffnet, und werden demgemäß die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt und ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den 10. Juli curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den 11. September curr.,

3) zur Abgabe der Gegenerklärungen hierauf auf den 17. October curr.,

4) zur Abgabe der Schloßerklärungen auf den 7. November curr.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des verlebten Commerzienraths Zeidler unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Im ersten Termin soll auch ein Gläubiger-Ausschuß zur Vertretung der Conkursmasse gewählt werden.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Conkursgerichte zu übergeben. Nach dem Inventarium beträgt die Activmasse 11,268 fl. 56 kr., und die bereits zu den Acten angemeldeten, jedoch großen Theils bestrittenen Forderungen 23,645 fl. 49½ kr.

Selb, den 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Bauern Johannes Hornfischer von Obersteben haben dessen Erben auf öffentliche Vorladung der Gläubiger desselben angetragen. Wer daher rechtliche Ansprüche auf diese Nachlaßmasse zu machen gedenkt, hat diese

am 15. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

in dem hiezu anberaumten Termine anzumelden und resp. nachzuweisen, widrigenfalls die Erbschaft den Intestaterben hinausgegeben werden wird.

Naila, am 13. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Rothgerbermeisters Johann Adam Heinrich Pößenecker von Schwarzenbach a. W. gehörigen Grundstücke, 2 Tagwerk Feld und

Digitized by Google

1 Tagwerk Wiese im Grund, belastet mit 10 ₰ Handlohn und Todtenfall, 2 fl. Erbzinsen, 25 Maas Zinshaber und 10½ kr. Steuersimplum, taxirt um 420 fl., werden wiederholt zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Verkaufstermin auf

Dienstag den 20. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Bischoff'schen Gasthof in Schwarzenbach a. W. anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Naila, am 19. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Edictal-Ladung.

Heinrich Ruppert, Sohn des verlebten Bauers Kaspar Ruppert von Schellenberg, geboren am 28. September 1765, ist seit dem Jahre 1804 abwesend, ohne daß seitdem über Leben und Aufenthaltsort desselben etwas bekannt geworden ist.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten ergeht daher an den genannten Heinrich Ruppert oder dessen allenfallsige Descendenten hiemit die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato und längstens am

22. November 1843

dahier bei Gericht zu erscheinen, und nach gehöriger Legitimation ihr Vermögen, das nach der letzten Kuratelrechnung in 1406 fl. 42½ kr. besteht, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt, und deren Vermögen an ihre Intestaterben gegen Kaution hinaus gegeben werden würde.

Gräfenberg, am 12. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Edictal-Citation.

In Sachen der ledigen Margaretha Will von Kulmbach und deren Kindes Curatel gegen den ledigen Schneidergesellen und Soldaten Christoph Hübner aus Heubsch, diesseitigen Gerichtsbezirks, wegen Vaterschaft, Kindesnahrung und Entschädigung wird zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung über die am 5ten dieses Monats gestellte Klage im gewöhnlichen Verfahren Termin auf

Dienstag den 11. Juli curr. Morgens 10 Uhr

dahier anberaumt, in welchem Klägerin sich einzufinden und wozu der Verklagte, da dessen Aufenthalt zur Zeit nicht ausgemittelt ist, auf den Grund der Gerichtsordnung Cap. V. §. 3 1 hiermit öffentlich mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß ihm die Einsicht der Klage und der Klagsbeilagen in dießgerichtlicher Registratur bis zum Termin frei steht. Die Klägerin wird auf den Grund des beigebrachten Armuthszeugnisses zum Armenrecht gelassen.

Thurnau, den 15. Mai 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

Das Haus der Johann Schwemmlein'schen Eheleute zu Kaltenbrunn sub Nr. 7 soll

Freitag den 23. Juni l. Js. früh 11 Uhr

hier bei Gericht nach den Bestimmungen des neuesten Prozeßgesetzes für besitz- und zahlungsfähige Liebhaber dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden.

Dasselbe liegt mit 200 fl. — kr. in der Steuer und mit 200 fl. — kr. (in der II. Klasse) in der Brandversicherung, ist mit 1 fl. 30 kr. jährlichem Erbzins an die hiesige Guts- und Lehenherrschaft und mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent behaftet.

Dieses wird mit Beziehung auf das Publikandum in der Johann Schwemmlein'schen Nachlaßsache vom 4ten l. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mitwitz, den 18. Mai 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgericht.

(L. S.) Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Die ledige Magdalena Käsperlein von hier hat sich freiwillig unter die Kuratel des Taglöhners Karl Lunz hieselbst begeben, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Auffeß, den 10. Mai 1843.

Freiherrlich Auffeßisches Patrimonialgericht.

Bezold.

Die Lohnarbeiter Andreas und Margaretha Dollhopf'schen Eheleute zu Haidhof haben laut Ver-

Digitized by Google

handlung vom 11. Februar dieses Jahrs die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 1. Mai 1843.

Adelich von Landgraf'sches Patrimonialgericht Haidhof.

Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Das von dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Geheimenrathe Christian Leopold im Jahre 1715 gestiftete Stipendium academicum ist zur Zeit erledigt und zu verleihen. Die auf einer Universität studirenden, von den Aeltern des Stifters abstammenden Descendenten, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre schriftlichen Gesuche binnen 6 Wochen bei unterzeichneter Collatur einzureichen, den absteigenden Grad ihrer Verwandtschaft mit den Aeltern des Stifters durch ein legalisirtes Schema genealogicum nachzuweisen und durch ein akademisches Zeugniß zu bekunden, daß sie auf einer Hochschule studiren. Pilgramsreuth, den 18. Mai 1843.

Die Collatur der Geheimenrath Leopold'schen Familien-Stiftung.

Sonntag, Pfarrer.

Nicht Amtliche Artikel.

München er und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die in der General-Versammlung vom 30. März d. Js. beschlossene Kapital-Vermehrung ist verwirklicht und das Aktien-Kapital der Gesellschaft beträgt also jetzt fünf Millionen und 250,000 Gulden im 24 fl. Fuße.

Aachen, am 16. Mai 1843.

Die Direktion.

L. Seyffardt.

Eine schöne Auswahl der neuesten Kleiderstoffe für Damen ist wieder angekommen bei

S. M. Wilmersdörffer,

in der Friedrichsstraße.

In einer Lebküchnerei kann ein solider junger Mensch unter billigen Bedingungen in die Lehre treten. Näheres bei der Redaction dieses Blattes.

Beim Schreinermeister Zimmermann ist im Vorderhause, zwei Treppen hoch, ein Quartier für eine stille Familie zu vermiethen.

J. B. Fränkel aus Fürth

empfiehlt sein aufs beste assortirtes Modewaarenlager.

Dasselbe enthält:

Für Damen:

alle Sorten der neuesten Sommerkleiderstoffe, eine große Auswahl gewirkter und seidener Tücher, und lange Shawls, schwarz und farbige Seidenwaaren, glatte, gestreifte und façonirte Thybets, Jacconets und Mousseline, Orléans und Foulards, und alle in diese Branchen einschlagende Artikel.

Für Herren:

Tücher, in jeder beliebigen Farbe, ebenso einfache und doppelte Buckskins von 4 fl. bis 9 fl. per Beinkleid, Westenstoffe in Seide, Wolle und Cachemir von 48 kr. bis 6 fl. per Weste, seidene Halstücher, schwarz und farbig, seidene und leinene ostindische Taschentücher. Das Neueste in Sommer-Rockstoffen ꝛc.

Das Verkaufs-Local während der Pfingst-Messe befindet sich bei Herrn Schreinermeister Zimmermann, parterre.

Um zahlreichen Zuspruch bittet

J. B. Fränkel.

Der Unterzeichnete verkauft am

Dienstag den 6. Juni d. Js. Nachmittags 3 Uhr

sein besitzendes Bauern-Gut zu Haueureuth ohnweit Fölschnitz bei Kulmbach, wozu außer den geräumigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, circa 16 Tagw. Gras- und Obst-Gärten, Felder, Wiesen, Holz und ein ergiebiger Sandsteinbruch gehören, aus freier Hand unter sehr annehmbaren Bedingungen.

Die Verkaufs-Objecte können auf Verlangen täglich vorgezeigt werden.

Heinrich Gewinner.

Die summarische Rechnungs-Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1842, in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Donnerstag am 1. Juni 1843.

Inhalt.

Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke. — Schulstelle zu Neundorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, festgesetzten Termin zur Herstellung des vierräderigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die §. 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Diese durch K. Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. der unterfertigten Stelle eröffnete allerhöchste Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des oberfränkischen Kreises mit dem Anhange gebracht, daß der mit dem 1. Januar 1844 eintretende Vollzug der betreffenden Bestimmungen ohne alle Nachsicht und Ausnahme werde gehandhabt werden.

Insbesondere werden noch sämmtliche Polizeibehörden zur genauesten Beachtung der vorstehenden allerhöchsten Entschließung angewiesen.

Bayreuth, den 15. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle zu Reundorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle in Reundorf mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 255 fl. 57 kr. wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg II. einzureichen.

Bayreuth, den 26. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingst-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Pfingst-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Pfingst-Messe beginnt am Dienstag den 6. Juni Morgens, und dauert bis zum 8ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getraidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studienanstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäußer, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben ausser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Ständte der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von

Digitized by Google

Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 29. Mai 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

– Zimmerer.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, „daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feilhalten oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen", abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hiedurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

daß, da die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine

Digitized by Google

Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, am 29. Mai 1843.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wornach sich beim Betriebe des Schnittwaaren-Handels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Pfingstmesse zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther oder sonst ein Ellenmaaß mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Die Markt-Inspektion, so wie das gesammte polizeiliche Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärfest angewiesen worden.

Bayreuth, am 30. Mai 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des I. rechts. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bayreuth, den 29. Mai 1843.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird die Lieferung des Holzbedarfs pro 18$\frac{4}{4}$ dem Wenigstfordernden überlassen.

Diejenigen, welche solche übernehmen wollen, haben sich

am Mittwoch den 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale einzufinden, die näheren Bedingungen zu vernehmen, und den sofortigen Abschluß des Accords zu erwarten.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.
Brenkmann.

Während der dießjährigen Pfingstmesse zu Bayreuth wird in dem dortigen Rathhause am 6, 7. und 8. Juni Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr der gesammte Vorrath an Marmorfabrikaten, in Platten, Wärmsteinen, Wärmtellern, Pistillen, Reibsteinen, Laufern, Eiern, Kugeln, Uhrgewichten, Glätt-Plätt-Brief- und Probsteinen, Pfeifenstopfern und anderen verschiedenen Fabrikaten bestehend, gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft und werden Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Sct. Georgen, den 23. Mai 1843.

Königliche Strafhaus Inspektion.
Köppel.

Bekanntmachung.
(Die Verakkordirung der Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 8. Juni 1843, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nr. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, welche veranschlagt sind:

1) Maurer-Arbeiten zu .	5,981 fl.	6 kr.
2) Steinhauer-Arbeiten sammt Verwendung zu . . .	39,549 fl.	47 kr.
3) Gerüst zu	600 fl.	— kr.
im Gesammtbetrage zu	46,130 fl.	53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Er-

Digitized by Google

öffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, am 10. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg. K. Eisenbahnbau-Sektion.

Der I. rechtsk. Bürgermeister, Thenn.
Dr. Carron du Val.

Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 7. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Meitingen auf dem Wege allgemeiner schriftlicher Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nämlich:

a) das Ilte 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu . . .	25,386 fl. 27 kr.
Kunstbauarbeiten . . .	7,424 fl. 44 kr.
Steinmaterial zum Unterbau der Bahn	6,444 fl. 3 kr.
Lieferung von Marksteinen	372 fl. 34 kr.
daher im Gesammtbetrag von	39.627 fl. 48 kr.

b) das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten veranschlagt zu . . .	14,301 fl. 42 kr.
Kunstbauarbeiten . . .	7,200 fl. 48 kr.
Steinmaterial zum Unterbau	7,235 fl. 49 kr.
Lieferung von Marksteinen	474 fl. 30 kr.
daher im Gesammtbetrag von	29,412 fl. 49 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen längstens am 3. Juni Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten K. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermin sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen, und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genüglich nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843. Meitingen, am 8. Mai 1843.

Königl. Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.

Hermann. C. Feigele, Ingenieur.

Warnung.

In der Curatel über die Melbers-Wittwe Elisabetha Eckert von hier ist schon im Jahre 1833 und 1841 öffentlich bekannt gemacht worden, daß diese Eckert ohne Einwilligung ihres Curators ein gültiges Rechtsgeschäft abzuschließen nicht befähigt ist, und daß alle von ihr allein ohne Einwilligung ihres Curators vorgenommenen Geschäfte, unter andern Schuldkontrakte, Käufe und Versätze, null und nichtig seyen.

Da nun demungeachtet die Curandin Eckert hiegegen gehandelt hat, so wird hiemit obige Bekanntmachung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Bamberg, den 12. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director,
Conrad.

A. Primbs.

Ediktal-Ladung.

In Sachen mehrerer Gläubiger wider den nun verstorbenen Hauptmann von Romayer ist der Conkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Liquidität und des Vorzugsrechtes der Forderungen auf Montag den 26. Juni Vormittags 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und allenfallsigen Schlußerinnerung auf Montag den 17. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage aber den Verlust der vorzunehmenden Handlung nach sich ziehen werde.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Gantirer in Handen haben, aufgefordert, solches mit Vorbe-

Digitized by Google

halt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu erlegen.

Bamberg, am 16. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Der Papierhändler Julius Reinhardt von hier und dessen Ehegattin Pauline, eine geborne Wetzstein, haben sich unterm 20sten d. Mts. gerichtlich dahin vereiniget, daß vom 1. Mai 1843 an die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben werden soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 21. April 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Ehrlicher.

In Sachen der Relicten des zu Habermannsgrün verstorbenen Bauers Christian Spörl wider die Bauer Johann Wilhelm und Eva Susanna Spörl'schen Eheleute zu Berg, wegen Forderung, werden nachbenannte Grundbesitzungen, als:

1) eine Wiese, das Rainlein genannt, 2 Tagwerk groß,
2) ein Stück Feld mit Wiese und Holz, der sogenannte Bühl, 3½ Tagwerk groß und
3) eine Wechselwiese, die halbe Herrenpeunthe genannt, ⅞ Tagwerk groß,

welche nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 594 fl. 10 kr. taxirt worden sind, in dem zu Berg auf den

10. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine meistbietend verkauft.

Annehmbare Kaufsliebhaber, welchen die Taxationsverhandlungen täglich im Registraturzimmer des unterfertigten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden können, werden hiezu eingeladen. Hof, den 6. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Ediktal-Ladung.

Der Nagelschmiedgeselle Lorenz Voit zu Weissenstadt hat sein Vermögen dem Confurse der Gläubiger unterstellt, weshalb zur Liquidation und Production Termin

auf Freitag den 9. Juni c.,

zur Exception und Conclusion Termin auf

Freitag den 14. Juli curr.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnend, anberaumt wird.

Die im ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger haben den Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse, die im andern nicht erscheinenden den der bezüglichen Handlung zu gewärtigen.

Nach den bisher gepflogenen Erhebungen beträgt die Aktivmasse 776 fl. 34 kr., die Passivmasse 1446 fl., worunter 985 fl. Hypothekschulden.

Kirchenlamitz, am 5. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Georg Regenfuß von Dormitz will mit seiner Familie in die vereinigten Freistaaten nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche sind am

19. Juni 1843

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 26. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Jakob Regenfuß von Dormitz will mit seiner Familie in die vereinigten Freistaaten nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche sind am 19. Juni d. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 26. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Von der Freiherrlich von Crailsheimischen Guts- und Gerichtsherrschaft auf Walsdorf wird hiermit eröffnet, daß die Stelle eines Patrimonialrichters I. Classe daselbst, verbunden mit der gutsherrlichen Rentenverwaltung, durch

Digitized by Google

das Ableben des bisherigen Beamten erlediget sey und wieder besetzt werden solle.

Bewerber hierum mögen ihre an die Gutsherrschaft gerichteten Gesuche, mit Zeugnissen über ihre vollkommene Qualifikation, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Moralität und Thätigkeit, auch den Gesundheitszustand belegt, binnen 4 Wochen an die Freiherrlich von Crailsheimische Familien-Consulentie zu Sommersdorf bei Ansbach franco befördern, welche zu deren Sammlung und Vorlage an die Freiherrlich von Crailsheimische Familie beauftragt ist.

Ansbach und Fröhstockheim, den 18. Mai 1843.

Die Administrations-Herrschaft.
Ernst Freiherr von Crailsheim.
Christian Freiherr von Crailsheim.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine schöne Auswahl der neuesten Kleiderstoffe für Damen ist wieder angekommen bei

S. M. Wilmersdörffer,
in der Friedrichsstraße.

J. B. Fränkel aus Fürth
empfiehlt sein aufs beste assortirtes Modewaarenlager.

Dasselbe enthält:

Für Damen:

alle Sorten der neuesten Sommerkleiderstoffe, eine große Auswahl gewirkter und seidener Tücher, und lange Shawls, schwarz und farbige Seidenwaaren, glatte, gestreifte und façonirte Thybets, Jaconnets und Mousseline, Orléans und Foulards, und alle in diese Branchen einschlagende Artikel.

Für Herren:

Tücher, in jeder beliebigen Farbe, ebenso einfache und doppelte Buckskins von 4 fl. bis 9 fl. per Beinkleid, Westenstoffe in Seide, Wolle und Cachemir von 48 kr. bis 6 fl. per Weste, seidene Halstücher, schwarz und farbig, seidene und leinene ostindische Taschentücher. Das Neueste in Sommer-Rockstoffen ꝛc.

Das Verkaufs-Local während der Pfingst-Messe befindet sich bei Herrn Schreinermeister Zimmermann, parterre.

Um zahlreichen Zuspruch bittet

J. B. Fränkel.

Verkaufs-Anzeige.

Ein Anwesen dahier, in einer freundlichen Lage, worauf seit längerer Zeit die Traiteur- und Bierwirthschaft mit gutem Erfolge betrieben wurde, ist wegen Lokal-Veränderung aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem Wohngebäude mit 3 heizbaren Zimmern, zur Wirthschaft eingerichtet, einer sehr schönen hellen Küche mit neuen Sparheerden für Winter und Sommer ausgestattet, einem Waschhause mit Zugehör zu ebener Erde, und einer heizbaren Wohnstube nebst zwei Kammern, dann einem geräumigen Dachboden im Giebel. Unter dem Hause befindet sich ein sehr guter Felsenkeller, ein geräumiger, zum Aufbewahren des Braugeschirrs geeigneter Vorkeller mit einem Schweinstalle und dem benöthigten Raum zur Stallung für 2 Stück Vieh. Unmittelbar an das Haus stößt ein 180 □ Klafter großer Gemüßgarten, worin sich ein sehr geräumiges Sommerhaus nebst vielen Obstbäumen befindet, und theilweise zur Sommerwirthschaft eingerichtet ist.

Schlüßlich wird bemerkt, daß alle Gebäude sich im besten Bauzustande befinden. Auf Verlangen kann auch das zur Schenkwirthschaft gehörige Inventarium beigegeben werden.

Näheren Aufschluß hierüber ertheilt auf portofreie Briefe das Aus- und Anleihungs-Commissions-Büreau von Strömsdörfer in Bayreuth.

In einer Lebkuchnerei kann ein solider junger Mensch unter billigen Bedingungen in die Lehre treten. Näheres bei der Redaction dieses Blattes.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, die zum Nachlasse des verlebten Handelsmannes Georg Reichenbecher zu Ebneth gehörigen Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Holzlage und Gärtlein zu Ebneth ob Burgkundstadt, B.-Nr. 23,
b) ¼ Tagwerk, das Weidnitzer Steigäckerlein, Bes.-Nr. 420, im Steuerdistrikte Ebneth, und
c) ein Feld im Teufelsgraben, Bes.-Nr. 785, Steuerdistrikts Burgkundstadt,

auf dem Wege öffentlicher Versteigerung zu veräußern.

Zu diesem Ende wird Strichstermin auf

Dienstag den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

in loco Ebneth anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Eröffnung der näheren Verkaufsbedingungen bei dem Striche, und auf Verlangen auch früher erfolgen wird.

Weismain, den 26. Mai 1843.

Hellmann, K. Advokat.

Der Unterzeichnete verkauft am

Dienstag den 6. Juni d. Js. Nachmittags 3 Uhr

sein besitzendes Bauern-Gut zu Hauenreuth ohnweit Fölschnitz bei Kulmbach, wozu außer den geräumigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, circa 16 Tagw. Gras- und Obst-Gärten, Felder, Wiesen, Holz und ein ergiebiger Sandsteinbruch gehören, aus freier Hand unter sehr annehmbaren Bedingungen.

Die Verkaufs-Objecte können auf Verlangen täglich vorgezeigt werden.

Heinrich Gewinner.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Anwesen zu Stadtsteinach, bestehend in:

1) einem zweistöckigen, massiv gebauten Wohnhause, B.-Nr. 880, Str.-Capital 500 fl., mit Schorgärtlein, Hofraith, Stallung und Holzlege, mit dem Bauholzrecht, auch Brau-, Schenk- und Bauerei-Geschirr,
2) ¼ Tagw. Feld im Bandersgraben, B.-Nr. 884, Str.-Cap: 200 fl.,
3) einem Gemeindetheil an der Säuerung zu ⅛ Tagw., B.-Nr. 886, Str.-Cap. 40 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld im Fichtag, B.-Nr. 1733, Str.-Capital 50 fl.,
5) 2 Tagw. Feld und Wiese in der Sandgrube, B.-Nr. 883, Str.-Capital 300 fl.,
6) einem Gemeindetheil an der Sandgrube zu $\frac{1}{10}$ Tagw., B.-Nr. 1059, Str.-Capital 40 fl.,
7) ¼ Tagw. Feld in der kalten Marter, B.-Nr. 1041, Str.-Capital 250 fl.,
8) 1 Morgen Feld im Scherlitzgrund, B.-Nr. 695, Str.-Cap. 300 fl.,
9) 1te Abtheilung der Zehentscheuer — eine Staats-Realität,

aus freier Hand zu verkaufen. Der Verkaufstermin ist auf

Donnerstag den 22. Juni c. Vormittags

in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Eröffnung der Verkaufsbedingnisse, auch Lasten und Abgaben, in termino vor dem Striche statt findet, und daß bis dahin die zu verkaufenden Realitäten stündlich eingesehen werden können.

Stadtsteinach, am 30. April 1843.

Melchior Waas, Metzgermeister dahier.

Verzeichniß
der in der Kaltwasserheil-Anstalt zu Alexandersbad vom 2. bis 17. Mai 1843 angekommenen Badegäste.

7) Hr. Topor Morawitzky, pensionirter K. Hauptmann von Amberg.
8) Hr. Heil, K. Rittmeister von da.
9) Hr. Carl Kupfer, Gymnasiast von Würzburg.

Wunsiedel, den 20. Mai 1843.

Verzeichniß
der vom 24. April bis 19. Mai 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

1) Hr. Gottlob Gottsmann, Lehrer und Organist, von Redwitz bei Wunsiedel.
2) Fr. Elisa Margaretha Buckreus, von Zeuern.
3) Hr. G. Fr. Laubmann, Töpfermeister von Hof.
4) Hr. W. Fleßa, Buchbindergehilfe von Helmbrechts, bei Münchberg.
5) Hr. A. Dittmar, Färbergeselle von Schauenstein.
6) Fr. v. Flotow, Landrathsgattin, von Bodelwitz im Preußischen.
7) Frl. Tochter von da.

Steben, den 20. Mai 1843.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Mai 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101½	101⅛
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	669	666

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Sonnabend am 3. Juni 1843.

Inhalt.

Am Ende dieses Schuljahres zur Erledigung kommende Freistellen in dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die am Ende dieses Schuljahres zur Erledigung kommenden Freistellen in dem K. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem K. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen in München zwei halbe Civil-Freistellen in Erledigung, welche Seine Majestät der König, ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke allergnädigst zu verleihen vorbehalten ist.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 25. Mai d. J. werden nunmehr diejenigen, welche zur Aufnahme befähiget sind, und sich um dieselben zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum

15. Juli d. J.

bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen.

Zur Belehrung der Bewerber wird dabei noch bemerkt, daß diejenigen, welchen eine halbe Freistelle verliehen wird, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl. zu erlegen, und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten voraus zu bezahlen haben.

Bayreuth, den 29. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die am Ende des Schuljahres zur Erledigung kommende Freistelle in dem K. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den dem Regierungsbezirke von Oberfranken zugetheilten fundirten Civil-Freistellen im K. Erziehungs-In-

Digitized by Google

stitute für Töchter aus höheren Ständen zu München wird mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres eine ganze Freistelle erlediget.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 25. Mai d. Js. werden diejenigen, welche zur Aufnahme befähiget sind, und sich um dieselbe zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Beilagen spätestens bis zum

15. Juli d. J.

bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen.

Bayreuth, den 29. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Störung des Gottesdienstes durch das Gerassel vorbeifahrender Wagen betreffend.)

Es sind Klagen darüber erhoben worden, daß an Sonn- und Festtagen der Kanzel-Vortrag der Prediger in den Kirchen durch das Gerassel vorbeifahrender Wagen nicht selten gestört und sogar unterbrochen werde.

Damit dieser Mißstand, welcher die kirchliche Feier stört und die der Religion und christlichen Erbauung überhaupt gebührende Achtung in greller Weise verletzt, für die Zukunft ferngehalten bleibe, haben Seine Majestät [illegible] vom 7ten dieses Monats zu befehlen geruht, es soll — in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen — von den einschlägigen Polizeibehörden in jeder Stadt und an jedem Ort des Königreichs Vorsorge getroffen werden, daß während der Dauer der Predigten an den katholischen und protestantischen Kirchen mit einem Wagen nicht vorbeigefahren werde.

In Folge dieses allerhöchsten Befehls wird nun das Vorbeifahren mit Wagen an den katholischen und protestantischen Kirchen der Stadt Bayreuth und der Vorstadt Sct. Georgen während der Dauer der Predigten bei 10 Thaler Strafe hiermit untersagt und das polizeiliche Aufsichts-Personal angewiesen, den gehörigen Vollzug der getroffenen Anordnung durch Aufstellen an den fraglichen Kirchen während der Dauer des Kanzels-Vortrags und durch sofortiges persönliches Einschreiten gegen die Contravenienten zu sichern.

Bayreuth, am 26. Mai 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des I. rechts. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der den Büchsenmacher Albrecht'schen Relikten zu Sct. Georgen zugehörige, mit zwei Terrassen-Mauern und steinernem Baßin versehene 104 □R. Flächeninhalt erfaßende Garten daselbst, welcher am 2. März curr. auf 520 fl. gerichtlich gewürdigt worden ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Kauflustige werden hiezu auf den

5. Juli curr. Vormittags 9 Uhr Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts angesetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes und der Verordnung vom 17. November 1837 erfolgen wird, und denenselben freisteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit inzwischen in dem Registraturlokale einzusehen.

Bayreuth, am 26. Mai. 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zur anderweiten Verpachtung des — mit einer Mauer umgebenen sogenannten Prinzessengartens, dem Königl. Strafhause gegenüber, dessen gegenwärtiger Pacht Ende September dieses Jahres abläuft, wird von der unterfertigten Königlichen Inspektion auf

Donnerstag den 29. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 18. Mai 1843.

Königliche Inspektion des Strafarbeitshauses.
Köppel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Stadtwundarzts Joseph Höhn dahier steht zum Verkaufe dessen Wohnhauses, Distrikt III., Nr. 1193, im hiesigen Stadtgerichtslokale Nr. 28 auf

Montag den 3. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr

Termin an.

Zu dieser Versteigerung werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das zu verkaufende Haus mit 1200 fl. besteuert und auf 2000 fl. geschätzt ist, daß dessen Belastung am Verstrichs-Termine bei Gericht eingesehen werden könne, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, am 23. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

In Sache der Franziska Wegertischen Curatel zu Bayreuth gegen den Taglöhner Adam Burkart dahier, Alimentenforderung betreffend, wird auf Andringen der klagenden Curatel das bereits im oberfränk'schen Kreis Intelligenzblatte Nr. 39, 43 und 46 und in dem Bamberger Intelligenzblatte Nr. 26, 27 und 28 h. Js. ausgeschriebene Haus des Beklagten, Distrikt II. Nr. 631 hiemit neuerdings zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 3. Juli l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 25 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 393 fl. 20 kr. erfolgt, und hiebei nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren werde.

Bamberg, den 26. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Polizeisoldaten Johann Hetzel gehörige Wohnhaus, Distrikt IV., Nr. 1951, wird auf Antrag der Erben am

Montag den 19. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte der öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten ausgesetzt.

Dieses Haus ist von Holz und Steinen erbaut, hat eine kleine Hofraith, hat ein Brandversicherungs-Kapital von 500 fl., ein Steuerkapital von 480 fl., und reicht an das K. Rentamt Bamberg II. 16¾ kr. Erbzins und eben so viel Handlohn.

Bamberg, am 27. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Fristgesuch-Sache des Conditors Gustav Schmidt dahier werden die vorläufig zur Befriedigung der Gläubiger angebotenen Immobilien des Schuldners, nämlich:

1) ein Wohnhaus in einer der frequentesten Strassen dahier, auf der Sommerseite gelegen, Hs.-Nr. 96, zwei Stockwerk hoch, massiv von Steinen aufgeführt, mit Ziegeln bedacht, 75½' lang, 30' breit, Steuer-Capital 2000 fl., Brandassecuranz-Cap. 6200 fl. mit Scheune, Keller und Gewölben, nebst einem sehr geräumigen geschlossenen Hofraum und Röhrenwasser,

2) das Waldrecht, zu jährlich 3 Klafter Rechtholz, Werth 285 fl.,

3) ein hinter dem Wohnhause gelegener Garten zu ¼ Tagw., Werth 300 fl., und

4) ⅙ Tagw. Eggeten, B.-Nr. 2481, Werth 40 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

19. Juni c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu sowohl sämmtliche Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als auch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen wer-

Digitized by Google

den, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Wunsiedel, den 24. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bäckermeister Johann Friedrich Schobert dahier hat sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf
Freitag den 23. Juni curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 21. Juli curr.,
3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) für die Replik auf
Freitag den 11. August curr.,
b) für die Duplik auf
Donnerstag den 24. August curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen der an solchen vorzunehmenden Handlungen zufolge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Bezahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte zur Gerichtshand zu übergeben.

Bemerkt wird, daß am ersten Ediktstag nochmals die gütliche Beilegung der Sache wird versucht werden, und daß die Activmasse noch aus einem baaren Kaufschillings-Rest von 1081 fl. 50 kr., und den Mobilien im Tarwerthe von 65 fl. 2 kr. besteht, während der Passiv-Stand nach Abzug über einige bezahlte privilegirte Posten noch 1747 fl. 6 kr. beträgt.

Wunsiedel, den 20. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Edictal-Ladung.

Johann Georg Nürnberger, Bäckergeselle von hier, geboren den 24. December 1788 ist als Soldat des Königl. Linien-Infanterie-Regiments im französischen Feldzuge 1814 ins Spital zu Trojes gekommen und seither vermißt worden.

Auf Antrag der nächsten Erben wird dieser Johann Georg Nürnberger oder dessen Erben aufgefordert, am

5. December dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sein in 266 fl. 57½ kr. bestehendes Vermögen, sammt bisherigen Zinsen zu erheben, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde. Wunsiedel, den 14. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In dem Depositorium des unterzeichneten K. Landgerichts befinden sich folgende Depositen, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden können, als:

27 fl. 48 kr. laut Depositen-Schein vom 18. Juni 1821, Nr. 844,

49 fl. 5 kr. laut Depositen-Schein vom 18. Juni 1832, Nr. 845,

beide zur Verlassenschaft des Georg Richter von Vorchheim gehörig, ferner

187 fl. 30 kr. laut Depositen-Schein vom 6. November 1832, Nr. 1852,

zur Konkursmasse des verlebten Hammerschmieds Flory zu Vorchheim gehörig.

Alle diejenigen, welche an diese Depositen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten von heute an bei dem K. Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls diese Depositen als herrenloses Gut dem K. Fiscus zugesprochen werden.

Vorchheim, am 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

In Sachen der Relicten des zu Hadermannsgrün verstorbenen Bauers Christian Spörl wider die Bauer

Digitized by Google

Johann Wilhelm und Eva Susanna Spörl'schen Eheleute zu Berg, wegen Forderung, werden nachbenannte Grundbesitzungen, als:

1) eine Wiese, das Rainlein genannt, 2 Tagwerk groß,
2) ein Stück Feld mit Wiese und Holz, der sogenannte Bühl, 3⅛ Tagwerk groß und
3) eine Wechselwiese, die halbe Herrenpeunthe genannt, ⅞ Tagwerk groß,

welche nach Abzug aller Lasten und Abgaben auf 594 fl. 10 kr. taxirt worden sind, in dem zu Berg auf den

10. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine meistbietend verkauft.

Annehmbare Kaufsliebhaber, welchen die Taxationsverhandlungen täglich im Registraturzimmer des unterfertigten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden können, werden hiezu eingeladen. Hof, den 6. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
v. u. Ehrlicher.

Proclama.

Der Bauer Johann Dänzler von Unterharnsbach hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Edictstage hiemit festgesetzt werden, und zwar:

a) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 19. Juni Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe allenfallsiger Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 17. Juli Vormittags 9 Uhr,

c) zu den Schlußverhandlungen auf
Montag den 14. August Vormittags 9 Uhr,

wozu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger in Person oder durch einen Bevollmächtigten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle am I. Ediktstage den Ausschluß mit ihren Forderungen, im Nichterscheinungsfalle im II. und III. Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Burgebrach, am 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Proclama.

Da über das Vermögen des Bauern Johann Dänzler zu Unterharnsbach der Konkurs erkannt wurde, so werden dessen Grundbesitzungen, nämlich:

a) ein Söldengut, K. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 89, Str.-Kap. 340 fl., dazu gehört ein von Steinen erbautes Wohnhaus, mit Stallung und angebauter Scheune, ein Backofen, Hofraith und Gemeinderecht, dann ¼ Morgen Garten und ¼ Morgen Feld,
b) 1 1/16 Morgen Feld, das Froschgesang, St.-B.-Nr. 90, Str.-Kap. 70 fl., K. Lehen,
c) ¼ Morgen Feld, das Schleifleitlein, St.-Bes.-Nr. 91, Str.-Kap 55 fl., K. Lehen,
d) ¼ Morgen Feld, die Wach, lehenbar zur Pfarrei Burgebrach, Str.-Bes.-Nr. 92, Str.-Kap. 85 fl.,
e) 1 Morgen Feld, der Wolfsacker an 2 Stücken, K. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 93, Str.-Kap. 75 fl.,
f) ¼ Morgen Feld und ¼ Tagwerk einmähdige Wiese, der große Acker genannt, Königl. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 94, Str.-Capital 90 fl.,

sämmtliches Grundvermögen um 1790 fl. gerichtlich eingeschätzt,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Dienstag den 20. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, weshalb die Kaufslustigen sich an diesem Tage vor der Gerichtskommission im Johann Dänzlerischen Hause zu Unterharnsbach einzufinden und ihre Angebote zu legen haben, mit dem Bemerken, daß der Verkauf nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 zu erfolgen hat.

Burgebrach, am 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Der Bader Franz Joseph Kürschner und seine Ehefrau Margaretha, geborne Endres von Trieb haben

Digitized by Google

die unter ihnen bestandene Bamberger Gütergemeinschaft wieder ausgeschlossen, was hiermit unter Verwahrung der Rechte Dritter veröffentlichet wird.

Lichtenfels, am 27. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Uhrmachergeselle Heinrich Drütschel von Lichtenfels wurde unter Kuratel gestellt, und ihm der Büttnermeister Andreas Rübensaal dahier als Kurator beigegeben.

Dieses wird mit dem Anhange veröffentlichet, daß alle ohne Zuziehung des Kurators eingegangenen Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte ungiltig und nichtig sind.

Lichtenfels, den 24. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Johann Georg Hagel aus Medlitz, geboren den 25. December 1774, ist schon gegen 50 Jahre von seiner Heimath abwesend, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Johann Georg Hagel oder dessen Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Empfangnahme des sich auf 800 fl. belaufenden Vermögens dahier zu melden, widrigenfalls nach gesetzlicher Ordnung verfahren werden würde.

Seßlach, den 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache gegen die Michael Tellerschen Eheleute zu Untersteinach wird hiemit bekannt gemacht, daß das unterm Heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett angeheftet worden.

Stadtsteinach, am 24. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Bauern Johannes Hornfischer von Obersteben haben dessen Erben auf öffentliche Vorladung der Gläubiger desselben angetragen. Wer daher rechtliche Ansprüche auf diese Nachlaßmasse zu machen gedenkt, hat diese

am 15 Juli curr. Vormittags 9 Uhr

in dem hiezu anberaumten Termine anzumelden und resp. nachzuweisen, widrigenfalls die Erbschaft den Intestaterben hinausgegeben werden wird.

Naila, am 13. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Da Johann Herrmann, gebürtig aus der Bastelsmühle bei Teuschnitz, seit 1784 Landesabwesend — und seine allenfallsigen Leibeserben, der öffentlichen Ladung vom 1. März 1826, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 20, Bamberger Intelligenzblatt Nr. 24, und fränkischer Merkur Nr. 27, keine Folge gegeben haben, so werden dieselben auf Antrag des betheiligten Adam Vetter von Haßlach aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres von heute an, sich dahier zu melden, und das in 811 fl. 6 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es dem sich legitimirt habenden Erben ohne Caution überlassen wird.

Ludwigsstadt, den 20. März 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen landgerichtlichen Depositorium befindet sich eine große Anzahl von verschiedenen zu Criminal- und Polizei-Untersuchungen gehörigen Effecten, von welchen sich die Eigenthümer nicht ausmitteln ließen. Diese Effecten bestehen theils aus Kleidungsstücken, Bettüberzügen, Kopfkissen, theils aus Pistolen, Flinten, Beilen ꝛc.

Es werden daher alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf dieselben zu haben glauben, hiemit vorgeladen, diese bis zum

10. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

allhier geltend zu machen, ansonst die Effecten als herrenloses Gut dem K. Fiscus ausgeantwortet werden sollen.

Höchstadt a. d. A., den 18. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Ediktal-Ladung.

Georg Böhm von Mitwitz, welcher als Jägerbursche das Haus seines Vaters Johann Böhm allda im Jahre 1799 verlassen, — und seit diesem Zeitpunkte von seinem Leben und Aufenthalte weder unmittelbar noch durch Mittelspersonen einige Nachricht hieher oder an seine nächsten Verwandten gegeben hat, wird auf Antrag der Letzteren hiemit aufgefordert, binnen

drei Monaten von heute an

entweder persönlich oder durch seine etwaigen Leibeserben unter Vorlegung glaubhafter Legitimations-Urkunden über Leben und Aufenthalt um so gewisser Nachricht hieher zu ertheilen, als außerdem nach Ablauf der Frist die beantragte Verschollenheits-Erklärung ausgesprochen, und das in circa 400 fl. bestehende Curatel-Vermögen an die nächsten Verwandten desselben gegen Caution ausgehändigt werden soll. Mitwitz, am 10. April 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Die dießjahrige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich v. Aufseeßische Knaben-Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze, Bamberger Antheils,

Freitag den 14. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalten statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden, welche bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahr alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer (im J. 1777) zum ehemaligen Fürstenthume Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei den unterfertigten Studien-Rectoraten rechtzeitig zu übergebenden Bittgesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Kgl. Regierung von Oberfranken K. d. J., um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse,
e) das Zeugniß des amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des Koncurrenten.

Nach einer hohen Entschließung der Kgl. Regierung vom 6. Juni 1835 soll denjenigen Bewerbern aus dem vormaligen Hochstifte Bamberg, welche sich an der Studien-Anstalt zu Würzburg befinden, unbenommen seyn, die Koncursprüfung in Würzburg zu bestehen, in welchem Falle die Ergebnisse der Prüfung von dem dortigen Studien-Rectorate dem Kgl. Regens des v. Aufseeßischen Seminars mitgetheilt werden.

Bamberg, den 12. Mai 1843.

Die Königlichen Studien-Rectorate.

Die hiesige Marktschreiberstelle, mit welcher vorläufig ein Gehalt von 265 fl. — und außerdem die Gewerbschreiberei mit circa 60 fl. verbunden, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung dazu binnen

sechs Wochen

an den unterfertigten Magistrat gelangen lassen.

Schwarzenbach am Wald, den 15. April 1843.

Der Magistrat.

Spörl,

Bürgermeisteramts-Verweser.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine schöne Auswahl der neuesten Kleiderstoffe für Damen ist wieder angekommen bei

S. M. Wilmersdörffer,

in der Friedrichsstraße.

Tuch und Beinkleider-Stoffe

in neuer Auswahl

zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,

Opernstraße.

Digitized by Google

J. B. Fensterer,
Parapluies-Fabrikant aus München,
bezieht diese Messe wieder mit seinem schon bekannten bedeutenden
Lager modernster Regen- und Sonnenschirme.
Indem er zu recht zahlreichem Zuspruch ganz ergebenst einladet, verspricht er, bei stets reell und gut gefertigter Waare, ganz besonders billige Preise.
Seine Bude steht in der Mitte der Hauptreihe, unter obiger Firma.

Leihbibliothek-Verkauf.
Eine Leihbibliothek von 3500 Bänden, in Pappe gebunden und neu überzogen, verkaufe ich für 343 Thaler-Preuß. Cour. oder 600 fl. rheinisch, franco hier unter billiger Berechnung der Verpackung. Der geschriebene Catalog wird auf Verlangen mitgetheilt und Anfragen sind franco erbeten.
Nürnberg, 24. Mai 1843.
Joh. Leonh. Schrag.

Ein gut dressirter Hühnerhund wird verkauft. Von wem? erfährt man bei der Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. Mai. Der Königl. Revierförster Georg Wolfgang Karl Flechsel zu Falkenberg, mit Fräulein Josephine Zäuner von hier.
— — Der Sänger und Schauspieler Philipp Joseph Strunz, zugenannt Dupont, aus Mannheim, mit der Sängerin und Schauspielerin Marie Mickler aus Darmstadt.
Den 30. Mai. Simon Wolf, Brigadier zu Pferd bei der Königl. Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, dahier, mit Kunigunda Küfner von Bindlach.
— — Der Regierungs-Kanzlei-Gehülfe Georg Geyer dahier, mit Fräulein Christiana Augusta Dorothea Sophia Margaretha Elisabetha Feldmann dahier.

Geborne.

Den 14. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 24. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 26. Mai. Der Sohn des Zimmergesellen Neukam zu Altenstadt.
— — Der Sohn des Taglöhners Bauermann dahier.
Den 29. Mai. Der Sohn des Oberlieutenants im Kgl. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz, Freiherrn von Schaumberg dahier.
Den 30. Mai. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Blank dahier.

Gestorbene.

Den 24. Mai starb zu Remmersdorf Eva Johanna Katharina Geyer, geborne Weber, Ehefrau des vormaligen Eisenhammer-Besitzers Geyer, alt 22 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.
— — Die Maurergesellen-Wittwe Kolb im Neuenwege, alt 64 Jahre.
Den 27. Mai. Der Königl. Bezirks-Ingenieur Karl Friedrich Schmidt dahier, alt 71 Jahre, 11 Monate und 7 Tage.
— — Die Taglöhners-Wittwe Kunigunda Hacker zu Heinersreuth, alt 75 Jahre.
— — Die Tochter des Maurergesellen Wagner in St. Georgen, alt 9 Monate und 5 Tage.
Den 28. Mai. Die Taglöhners-Wittwe Hoffmann zu Meyernberg, alt 52 Jahre, 10 Monate und 23 Tage.
Den 30. Mai. Die Tochter des Bürgers, Konditors und Commissionairs Meister dahier, alt 1 Jahr, 7 Monate und 14 Tage.
— — Die Zimmergesellen-Wittwe Christiana Hübner dahier, alt 64 Jahre, 6 Monate und 8 Tage.
— — Die ledige Katharina Glückselig, alt 54 Jahre.
Den 31. Mai. Die Ehegattin des Königl. Appellations-Gerichts-Advokaten Mayer dahier, alt 45 Jahre und 5 Tage.
— — Der Sohn des Taglöhners Bauermann, alt 2 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Dienstag am 6. Juni 1843.

Inhalt.

Reinlichkeits-Zustand der einzuliefernden Correktionäre. — Cursiren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Reinlichkeits-Zustand der einzuliefernden Correktionäre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt die Verfügung, daß nicht nur die zur Ablieferung in Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten und in andere Frohnvesten abzuliefernden Individuen vor ihrer Hinwegschaffung von Ungeziefer sorgfältig zu reinigen sind, sondern daß die Arrest-Lokalitäten fleißig besichtiget und gereiniget werden sollen, zur pünktlichsten Darnachachtung in Erinnerung, mit dem Anhange, daß gegen säumige Polizeibehörden fortan zuverlässig strafend eingeschritten werden wird.

Bayreuth, den 1. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in Nachstehendem die von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 10ten vorigen Monats erlassene Bekanntmachung — das Cursiren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke betr. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich eine Warnung vor Annahme dieser Münzen, und werden sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, die genaueste Spähe wegen dieser Münzen anzuordnen, im Entdeckungsfalle competenzmäßig einzuschreiten und hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 1. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Circuliren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch Regierungs-Ausschreiben vom 3. September 1840 — Intelligenzblatt S. 618 — und vom 11. September desselben Jahres — Intelligenzblatt S. 630 — wurde auf das Circuliren falscher Sechs-Kreuzer-Stücke, großherzoglich hessischen und herzoglich nassauischen Gepräges aufmerksam gemacht.

Gleichwohl wurde in neuester Zeit abermals ein falsches Sechs-Kreuzer-Stück herzoglich Sachsen-Meiningen'-Gepräges, mit der Jahreszahl 1840 versehen, im Verkehre bemerkt, welches nach dem technischen Gutachten aus der nämlichen Quelle hervorgegangen ist, aus welcher die oben erwähnten falschen Münzen in Umlauf gekommen sind.

Alle diese drei falschen Münzgattungen sind durch das rauhe äußere Ansehen, und durch die Ungleichheit der Schrift, so wie auch durch den mageren, nicht ausgeprägten Eichkranz zu erkennen. Das Sechs-Kreuzer-Stück, herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges unterscheidet sich insbesondere gegen ein ächtes durch die unrichtige Zeichnung seiner Krone in den Bögen und Verzierungen, durch die im Herzschilde zwischen den fünf Sparren viel stärker gravirten Punkte und den Mangel der Verzierung an dem durch die Sparren abwärts laufenden Bande, dann durch die ungleichen Buchstaben der Umschrift, worunter bei dem Worte

„HERZoGTHUM"

der Buchstabe o auffallend kleiner ist. Ferner sind die Blätter des Eichkranzes höchst undeutlich und auf der linken Seite fast unkennbar gravirt, und ist ein solches falsches Stück am Gewichte schwerer als jedes ächte.

Indem daher unter Bezugnahme auf die oben gemachten Bekanntmachungen nochmals vor der Annahme dieser falschen Münze gewarnt und Jedermann zur ungesäumten Anzeige bei Entdeckung derselben aufgefordert wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, auf diese falschen Sechs-Kreuzer-Stücke um so mehr die sorgsamste Spähe zu halten, als gerade die Fälschung dieser Münzsorten für das größere Publikum die gefährlichste ist. Im Entdeckungs-Falle ist, neben der gebotenen competenzmäßigen Einschreitung, sogleich Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 10. Mai 1843.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Publicandum.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird in der Verlassenschaftssache des Gewehr-Fabrik-Verwalters Gottfried Kratsch dessen Nachlaß, bestehend in Hausgeräthschaften und einem Uhrmacher-Handwerkszeug

Dienstag den 13ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

öffentlich verkauft und werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Bayreuth, den 1. Juni 1843.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Zu Maineck, dieß Gerichts, ist die ledige Kunigunda Stumpf ohne letztwillige Disposition und ohne Hinterlassung eines bekannten Erben mit Tode abgegangen.

Allenfallsige Erben und Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato hierorts zu melden und ihre Erbsansprüche und resp. Forderungen nachzuweisen, ausserdessen sie mit solchen ausgeschlossen seyn sollen, und über ihren unbedeutenden Nachlaß weiters rechtlicher Ordnung nach verfügt werden wird.

Weismain, den 30. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Digitized by Google

Publicandum.

Die Dienstmagd Elisabetha Böhmer von Hetzlas hat um Ertheilung eines Reisepasses in die vereinigten Freistaaten nach Nordamerika nachgesucht.

Zur Liquidation allenfallsiger Forderungen und Rechtsansprüche an die p. Böhmer ist Termin auf den

19. Juni 1843

anberaumt, und haben sich an selbigen allenfallsige Prätendenten bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Gräfenberg, den 30. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Die Bauernwittwe Margaretha Derrfuß von Hetzlas ist entschlossen, mit ihren Kindern in die vereinigten Freistaaten nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Liquidation allenfallsiger Forderungen und Rechtsansprüche an Obige ist Termin auf den

19. Juni 1843

anberaumt, wo sich Prätendenten anzumelden haben, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Gräfenberg, den 30. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Bauer Georg und Barbara Thiem'schen Eheleute von Welkendorf, und die ledige Christina Schwarz dortselbst beabsichtigen mit ihren Kindern nach Amerika auszuwandern. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem hiezu auf

Dienstag den 27. Juni Vormittags 8 Uhr

anstehenden Liquidations-Termin hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf deren allenfallsige Ansprüche in der Sache selbst weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 26. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Der Schuhmachermeister Nicolaus Langguth von Zeckern und seine Ehefrau Kunigunda, geborne Wernbeck aus Medbach sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche Forderungen an dieselben haben, werden aufgefordert, solche sofort und längstens bis zum 10. Juni h. J. dahier anzumelden, indem auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Herzogenaurach, den 10 Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Müller.

Bekanntmachung.

Am 14ten d. Mts. wurde im Orte Steudach, diesseitigen Gerichts, eine stumme Weibsperson aufgegriffen, von der wegen ihrer Heimath nichts heraus zu bringen war.

Man ersucht daher sämmtliche Polizeibehörden, in ihren Gemeinden Nachforschungen zu halten, ob diese unten signalisirte Stumme in einer dieser Gemeinden vermißt wird, um dieselbe sofort dahin abliefern zu können.

* * *

Personal-Beschreibung.

Alter: 20 bis 22 Jahre,
Größe: mittlere,
Gesicht: oval,
Nase: stumpf,
Haare: roth,
Augen: grau,
Augenbraunen: roth,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut.

Kleidung.

Ein rothes Halstuch mit gelb, roth und blauen Streifen,
einen braunzeuchenen Rock,
eine gelb gestreifte Schürze,
einen leinenen blau und roth gestreiften Kittel,
ein paar wollene schlechte Strümpfe und lederne Schuhe.
Sie trägt am Kopfe ein schmutziges Kopftüchlein.

Herzogenaurach, den 29. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die in Nr. 50 des Kreis-Intelligenzblattes benannten Grundstücke des auf dem Wildberge bei Tettau verlebten Gastwirthes Nikol Stauch werden am

Mittwoch den 14. Juni d. J. früh 9 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Ludwigsstadt, am 14. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch neue Zusendungen aus den ersten Fabriken habe ich mein bekanntes Schnittwaarenlager für den bevorstehenden Pfingstmarkt aufs reichhaltigste assortirt und erlaube mir, besonders eine schöne Auswahl schmaler und breiter Druck- und Mode-Cattune, Crêps Rachel, Mohairs, Lustees, carrirter und glatter Merinos, Thibets, glatter und brochirter weißer Waaren, Leinwand, Tülls, Spitzen, Taffettücher und Wollen-Shawls, so wie Sommerstoffe zu Röcken und Beinkleidern, zur gefälligen Abnahme zu empfehlen, wobei ich, wie immer bemüht seyn werde, durch reellste und billigste Bedienung das mir bisher geschenkte Zutrauen zu befestigen.

Leopold Würzburger,
am untern Markt bei Herrn Gastwirth
Thiem.

Mein Schnittwaarenlager ist durch die neuesten vortheilhaftesten Einkäufe auf das Vollständigste assortirt, und erlaube mir solches bestens zu empfehlen, und zwar: sehr feine, mittelfeine und ordinäre Tuche, Hosenstoffe, Thybets, Mouselin de laine, breite und schmale Kattune, Umschlagtücher, Seidentücher, Westenzeuge ꝛc.

Während des Pfingstmarktes bin ich in der Reihe der Weber-Boutiquen, und nach dem Markte in meinem Laden im goldenen Adler.

Indem ich äußerst billige Bedienung verspreche, bitte ich um geneigten Zuspruch.

S. Fleischmann.

Bei Sattler Rogner am Eremitager Thor stehen neue zweispännige Chaisen, Troschken, Charabanc, gebrauchte einspännige Chaisen und zweispännige Troschken, neue englische und russische Geschirre, englische Koffer in Auswahl zum Verkauf.

A. Fränkel Fellheimer
aus Fürth,

bezieht bevorstehende Messe zum Erstenmale mit seinem nach dem neuesten Geschmacke wohl assortirten

Schnitt- und Modewaaren-Lager.

Durch vortheilhaften Einkauf aus den ersten Fabriken bin ich im Stande, geneigte Abnehmer aufs Billigste und Beste zu bedienen.

Zugleich empfehle ich eine große Auswahl ¾ und ⅞ breite Kattune, glatte und gedruckte Merinos, Thibets in allen Couleuren, Mouslin de lain, so wie sehr hübsche Mouslin-Kleider, gedruckte Mouslin und Jaquonet, ⅝ und ¾ breite Crepp Rachels, wollene und baumwollene Möbelzeuge, Reifröcke, Piqué, Piqué-Decken, Schirtings und geblumte Molls, halb und ganz Leinwand, Tisch- und Handtücherzeuge, damastirte Tafeltücher, nebst Servietten, Tisch- und Bettdecken.

Auch erlaube ich mir, geneigte Abnehmer aufmerksam zu machen auf eine große und schöne Auswahl von $\frac{10}{4}$, $\frac{12}{4}$ und $\frac{14}{4}$ glatte und couleurte seidene Mantill-Shawls, so wie auch dieselben in Long-Shawls, ächte Wiener gewirkte $\frac{10}{4}$, $\frac{12}{4}$ und $\frac{14}{4}$ ganz und halbwollene Shawls-Tücher, und Mouslin-Tücher in jeder beliebigen Größe.

Insbesondere empfehle ich ein wohlsortirtes Lager in Tuch, Buksquins, die neuesten Stoffe zu Sommerröcken, halb und ganz leinene Hosenzeuge, ächte Nanquins, Westenzeuge in Piqué, Wolle, halb und ganz Seide, seidene Herrenbinden, ächtfärbige seidene, leinene und baumwollene Taschentücher, Schlaf- und Comptoir-Ueberröcke, und noch mehr in dieses Fach einschlagende Artikel.

Das Verkaufs-Local befindet sich im Gasthause zum goldenen Adler, im Laden des Herrn S. J. Fleischmann.

Ein Gerichtsdiener-Gehilfe, der sich über seine Brauchbarkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermag, kann bei Unterzeichnetem sogleich Unterkunft finden.

Wunsiedel, am 1. Juni 1843.

Schalkhäuser, K. Landgerichtsdiener.

Guter Dünger ist bei Kroher in der Jägerstrasse zu verkaufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Donnerstag am 8. Juni 1843.

Inhalt.

Erhebung der Brand-Beiträge pro 18$\frac{4}{4}$. — Erhebung der Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse in Polizei-Untersuchungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Erhebung der Brand-Beiträge pro 18$\frac{4}{4}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 26sten v. Mts. im rubrizirten Betreffe, Nummer 52 des Intelligenzblattes für Oberfranken, wird den Distrikts-Polizeibehörden nachstehend die Nachweisung über die für das Assekuranz-Jahr 18$\frac{4}{4}$ zu erhebenden und in der Brand-Assekuranz-Rechnung pro 18$\frac{4}{4}$ einnahmlich zu verrechnenden Brand-Assekuranz-Beiträge und Extrafonds-Beiträge und über die sich aus denselben gesetzlich berechnenden Einnehmersgebühren zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gegeben, angelegentlichst dafür zu sorgen, daß die Perception bis zum 15. Juli l. Js. zuverlässig beendiget werde.

Mit dem 18. Juli l. Js. haben sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf den Grund der Kassenjournalien eine summarische Uebersicht anzufertigen, aus welcher ersichtlich ist:

a) das Soll-Einkommen der Brand-Beiträge,
b) das Soll-Einkommen der Extrafonds-Beiträge,
c) das Ist-Einkommen der Brand-Beiträge,
d) das Ist-Einkommen der Extrafonds-Beiträge, und
e) der allenfalls noch bestehende Rückstand an Brand- und Extrafonds-Beiträgen.

Die Absendung der besagten summarischen Uebersicht an die unterfertigte K. Stelle hat in der Art zu geschehen, daß sie ganz bestimmt bis zum 21. Juli l. Js. zur Präsentation gelangt.

Bezüglich der allenfalls bestehenden Reste an Brand- und Extrafonds-Beiträgen wird den Distrikts-Polizeibehörden bemerkt, daß solche einer strengen Controlle unterstellt und in der Brand-Assekuranz-Rechnung nur dann als Außenstände zugelassen werden, wenn vollständig nachgewiesen wird, daß kein gesetzlich zulässiges Mittel unangewendet geblieben ist, welches die Abledigung herbeiführen konnte.

Zugleich wird den Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß es keinem Anstand unterliegt, daß die eingehobenen Beiträge sogleich zu Ausgaben für festgesetzte und zur Zahlung angewiesene Brand-Entschädigungen des eigenen Distrikts, für festgesetzte und angewiesene Schätzungsgebühren, sodann für Einnehmersgebühren verwendet werden, da nur über die Ueberschüsse weiters noch disponirt wird.

Schlüßlich werden die Distrikts-Polizeibehörden erinnert, die bestehenden Feuerordnungen und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften auf das pünktlichste und kräftigste handzuhaben. Bayreuth, den 31. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident. Maltz.

Digitized by Google

Nachweis

der Brandassekuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandassekuranz-Beiträge von der I. Classe. à — 9 kr.			II. Classe. à — 10 kr.			III. Classe. à — 11 kr.			IV. Classe. à — 12 kr.		
		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	A. Stadt-Magistrate:												
1	Bayreuth . .	1,357,880	2036	49 1/5	3,134,490	3557	29	11,430	20	57 3/10	250,010	500	14 1/5
2	Bamberg . .	1,640,360	2460	32 1/10	3,267,620	5612	42	—	—	—	769	1	31 1/5
3	Hof . . .	1,684,316	2526	27 9/10	278,860	464	46	46,800	85	48	589,830	1179	39 1/5
	B. Landgerichte:												
4	Bayreuth . .	505,180	757	46 1/5	597,070	995	7	22,580	41	23 8/10	1,296,630	2593	15 1/5
5	Bamberg I. .	156,320	234	28 3/5	715,780	1192	58	570	1	2 7/10	160,130	320	15 1/5
6	Bamberg II. .	286,740	430	6 8/10	657,870	1096	27	—	—	—	1880	3	45 1/5
7	Berneck . .	675,180	1012	46 1/5	574,260	957	6	25,530	46	48 8/10	1,380,490	2760	58 1/5
8	Burgebrach .	280,240	420	21 1/5	323,970	539	57	—	—	—	—	—	—
9	Culmbach .	353,800	530	42	1,662,480	2770	48	1250	2	17 1/2	400,965	801	55 1/5
10	Ebermannstadt	151,560	227	15	488,425	814	21 1/2	2230	4	5 3/10	415,170	830	20 1/5
11	Grafenberg .	178,030	267	2 7/10	1,207,760	2012	56	3540	6	29 3/10	537,865	1075	43 1/5
12	Herzogenaurach	143,250	214	52 1/2	1,315,050	2191	45	—	—	—	—	—	—
13	Höchstadt . .	291,310	436	37 9/10	924,800	1541	20	—	—	—	—	—	—
14	Hof . . .	298,660	447	59 3/10	200,930	334	53	49,410	90	35 1/10	1,976,150	3952	18
15	Hollfeld . .	131,540	197	18 2/5	285,910	476	31	27,710	50	48 1/10	563,580	1127	9 1/5
16	Kirchenlamitz	788,840	1183	15 3/5	122,280	203	48	47,290	86	41 9/10	1,176,680	2353	21 1/5
17	Kronach . .	334,220	501	19 4/5	1,950,730	3251	13	—	—	—	126,060	252	7 1/5
18	Lichtenfels .	215,230	322	50 7/10	1,321,980	2203	18	—	—	—	21,190	42	22 4/5
19	Ludwigsstadt .	102,700	154	3	544,710	907	51	1830	3	21 3/10	242,500	485	—
20	Münchberg .	924,240	1386	21 3/5	290,430	484	3	54,130	93	14 3/10	2,089,900	4179	48
21	Naila . . .	638,510	957	15 9/10	343,311	572	11	131,310	240	44 1/10	1,365,100	2730	12
22	Nordhalben .	60,225	90	20 1/2	329,650	549	25	11,200	20	32	428,745	857	29 1/2
23	Pottenstein .	231,540	347	18 1/2	188,740	314	34	155,430	248	17 3/10	417,910	835	49 1/5
24	Rehau . .	469,410	704	6 9/10	195,220	325	22	38,736	70	59 2/10	1,513,070	3026	8 1/2
25	Scheßlitz . .	189,570	284	21 1/10	755,740	1259	34	7400	13	34	215,190	430	22 4/5
26	Schnabelwaid	144,870	217	18 3/10	323,340	538	54	32,520	59	37 3/10	714,030	1428	3 1/5
27	Selb . . .	212,870	319	18 1/10	126,420	210	42	73,920	135	31 7/10	791,880	1583	45 1/5
28	Seßlach . .	81,310	121	57 9/10	513,415	855	41 1/2	—	—	—	350	—	42
29	Stadtsteinach	469,470	690	42 1/10	548,770	914	37	25,640	47	— 8/10	809,000	1618	—
30	Forchheim .	165,730	248	35 7/10	1,131,650	1886	5	—	—	—	77,240	154	28 4/5
31	Weidenberg .	92,850	139	16 1/2	107,890	179	49	18,150	33	16 1/2	348,390	696	46 1/2
32	Weismain .	212,635	318	57 1/2	841,110	1401	51	1080	1	58 1/5	71,566	143	7 1/2
33	Wunsiedel .	1,412,390	2118	35 1/10	195,070	325	7	560,506	1027	35	810,620	1621	14 1/2

Digitized by Google

f u n g

Jahrs 18$\frac{44}{42}$, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.				Bemerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brands-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.	Summa aller Einnehmers-Gebühren.	
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.	
6115	16 $\frac{7}{10}$	13,030	4	20 $\frac{5}{7}$	50	57 $\frac{5}{7}$	— 2 $\frac{1}{7}$	50	59 $\frac{3}{4}$	
8074	45 $\frac{3}{5}$	57,740	19	14 $\frac{3}{7}$	67	17 $\frac{3}{7}$	— 9 $\frac{3}{7}$	67	27 $\frac{1}{8}$	
4256	41 $\frac{1}{2}$	39,640	13	12 $\frac{2}{7}$	35	28 $\frac{3}{7}$	— 6 $\frac{2}{7}$	35	35	
4387	32 $\frac{3}{5}$	22,040	7	20 $\frac{3}{7}$	36	33 $\frac{3}{7}$	— 3 $\frac{5}{7}$	36	37 $\frac{3}{4}$	
1748	45 $\frac{1}{10}$	12,180	4	2 $\frac{2}{7}$	14	34 $\frac{2}{7}$	— 2	14	36 $\frac{2}{7}$	
1530	19 $\frac{1}{5}$	22,910	7	38 $\frac{1}{3}$	12	45 $\frac{1}{7}$	— 3 $\frac{3}{4}$	12	48 $\frac{3}{7}$	
4777	39 $\frac{3}{10}$	50,180	16	43 $\frac{3}{4}$	39	48 $\frac{3}{7}$	— 8 $\frac{5}{8}$	39	57 $\frac{1}{7}$	
960	18 $\frac{4}{5}$	5900	1	58	8	— $\frac{1}{7}$	— 1	8	1 $\frac{1}{7}$	
4105	48 $\frac{3}{10}$	13,330	4	26 $\frac{2}{7}$	34	12 $\frac{2}{7}$	— 2 $\frac{1}{7}$	34	15 $\frac{1}{7}$	
1875	43 $\frac{1}{5}$	19,690	6	33 $\frac{1}{7}$	15	37 $\frac{2}{7}$	— 3 $\frac{1}{4}$	15	41 $\frac{1}{7}$	
3362	11 $\frac{6}{10}$	10,545	3	30 $\frac{1}{7}$	28	1 $\frac{1}{7}$	— 1 $\frac{3}{7}$	28	2 $\frac{2}{7}$	
2406	37 $\frac{1}{8}$	24,530	8	10 $\frac{5}{7}$	20	3 $\frac{1}{4}$	— 4 $\frac{1}{7}$	20	7 $\frac{3}{7}$	
1978	17 $\frac{9}{10}$	8430	2	48 $\frac{1}{4}$	16	29 $\frac{1}{7}$	— 1 $\frac{2}{7}$	16	30 $\frac{1}{7}$	
4825	45 $\frac{1}{2}$	20,220	6	44 $\frac{1}{7}$	40	12 $\frac{2}{7}$	— 3 $\frac{2}{7}$	40	16 $\frac{1}{7}$	
1851	47 $\frac{3}{10}$	9680	3	13 $\frac{3}{7}$	15	25 $\frac{2}{7}$	— 1 $\frac{5}{7}$	15	27 $\frac{1}{7}$	
3827	7 $\frac{1}{10}$	5700	1	54	31	53 $\frac{1}{4}$	— — $\frac{2}{5}$	31	54 $\frac{2}{7}$	
4004	40	59,725	23	14 $\frac{1}{8}$	33	22 $\frac{2}{7}$	— 11 $\frac{5}{7}$	33	34	
2568	31 $\frac{1}{2}$	83,250	27	45	21	24 $\frac{1}{7}$	— 13 $\frac{3}{7}$	21	38 $\frac{1}{7}$	
1550	15 $\frac{3}{10}$	11,370	3	47 $\frac{2}{7}$	12	55 $\frac{1}{7}$	— 1 $\frac{2}{7}$	12	57	
6149	26 $\frac{9}{10}$	67,960	22	39	51	14 $\frac{3}{7}$	— 11 $\frac{3}{7}$	51	26 $\frac{1}{7}$	
4500	53	55,680	18	33 $\frac{1}{2}$	37	30 $\frac{5}{7}$	— 9 $\frac{1}{7}$	37	40	
1517	46 $\frac{13}{10}$	17,550	5	51	12	38 $\frac{1}{7}$	— 2 $\frac{2}{7}$	12	41 $\frac{3}{7}$	
1745	59 $\frac{1}{10}$	6900	2	18	14	33	— 1 $\frac{1}{7}$	14	34 $\frac{1}{7}$	
4126	36 $\frac{1}{2}$	25,470	8	29 $\frac{1}{2}$	34	23 $\frac{1}{7}$	— 4 $\frac{1}{4}$	34	27 $\frac{1}{2}$	
1987	52 $\frac{1}{10}$	5900	1	58	16	33 $\frac{2}{7}$	— 1	16	34 $\frac{2}{7}$	
2243	53 $\frac{1}{10}$	45,200	15	4	18	41 $\frac{1}{7}$	— 7 $\frac{1}{2}$	18	49 $\frac{3}{7}$	
2249	17 $\frac{1}{10}$	4970	1	39 $\frac{5}{7}$	18	44 $\frac{5}{7}$	— — $\frac{2}{5}$	18	45 $\frac{1}{7}$	
978	21 $\frac{1}{2}$	3030	1		8	9 $\frac{1}{7}$	— — $\frac{1}{2}$	8	9 $\frac{1}{7}$	
3270	19 $\frac{7}{10}$	25,490	8	29 $\frac{3}{7}$	27	15 $\frac{1}{7}$	— 4 $\frac{1}{4}$	27	19 $\frac{2}{7}$	
2289	9 $\frac{3}{5}$	19,370	6	27 $\frac{1}{2}$	19	4 $\frac{5}{7}$	— 3 $\frac{1}{4}$	19	7 $\frac{3}{7}$	
1049	8 $\frac{1}{5}$	10,700	3	34	8	44 $\frac{1}{2}$	— 1 $\frac{3}{4}$	8	46 $\frac{1}{4}$	
1865	54 $\frac{3}{10}$	13,710	4	34	15	33	— 2 $\frac{1}{4}$	15	35 $\frac{1}{4}$	
5092	31 $\frac{1}{2}$	19,090	6	22	42	26 $\frac{1}{4}$	— 3 $\frac{1}{2}$	42	29 $\frac{1}{2}$	

Digitized by Google

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der I. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 9 kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 10 kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 11 kr. fürs Hundert.		IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à — 12 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	C. Herrschafts-gerichte:												
34	Banz . . .	87,390	131	5 1/10	209,470	349	7	—	—	—	—	—	—
35	Guttenberg .	93,710	140	33 9/10	64,510	107	31	1200	2	12	183,720	367	26 2/5
36	Mitwitz . .	25,490	38	14 1/10	90,020	150	2	100	—	11	910	1	49 1/5
37	Tambach . .	47,880	71	49 1/5	243,160	405	16	—	—	—	—	—	—
38	Thurnau . .	187,900	281	51	284,700	474	30	2650	4	51 1/2	173,380	346	45 2/5
	Summa	15,314,280	22,971	25 1/5	25,457,590	42,429	19	1,334,120	2445	53 1/2	19,150,885	38,301	46 1/5

Bayreuth, den 31. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken,

von Stenglein,

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erhebung der Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse in Polizei-Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß von einigen, insbesondere von mittelbaren Polizeibehörden in analoger Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch zur Erhebung der Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse der Denunciaten in Polizeistrafsachen zwei Zeugen vernommen werden. — Diese für Strafrechts-Gegenstände vorgeschriebene umständlichere Leumunds- und Vermögens-Constatirung kann in Polizeistrafsällen, bei welchen hinsichtlich der Herstellung des Beweises überhaupt blos die gesetzlichen und nur eine kurze summarische Erprobung erfordernden Bestimmungen des Cod. jud. Cap. III. §. 3, Nr. 4, und Cap. IX. §. 5 zur Grundlage zu dienen haben, um so weniger Platz greifen, als ein solches Verfahren für die der polizeilichen Untersuchung unterliegenden Individuen eine unnütze Kostenmehrung nach sich ziehen würde.

Wie bereits schon bei den meisten Polizeibehörden allgemein üblich ist, genügt es, wenn Leumund und Vermögen durch ein dem §. 113 lit. d des Gemeinde-Edikts entsprechendes und von dem Gemeinde-Ausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestelltes Zeugniß, oder wo diese Organe nicht in der Lage seyn sollten, hierüber Aufschluß geben zu können, durch Vernehmung eines einzigen Zeugen aktenmäßig zu machen.

Hiernach sich zu achten, werden die sämmtlichen Polizeibehörden mit dem Anhange beauftragt, daß das im Eingange bezeichnete Verfahren ferner nicht zugelassen, sowie der Ansatz von Gebühren für dergleichen protokollarische Verhandlungen in der Zukunft als ein Taxexceß angesehen und zur Strafe gezogen werden wird.

Bayreuth, den 2. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Walty.

Digitized by Google

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnehmers-Gebühren à 2 pf. vom Gulden.						Bemerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
480	12 1/10	—	—	—	4	— 1/8	—	—	4	— 1/8	
617	43 3/10	6710	2	14	5	8 1/8	—	1 1/8	5	10	
190	16 3/10	380	—	7 3/8	1	35 1/4	—	— 1/8	1	35 1/8	
477	5 1/5	900	—	18	3	58 1/2	—	— 1/8	3	58 5/8	
1107	58 1/10	13,030	4	20 1/2	9	14	—	2 1/4	9	16 1/8	
106,148	23 1/5	842,080	280	41 1/2	884	34 1/8	2	20 1/4	886	54 3/8	

Kammer des Innern.

Präsident.

Malß.

Bayreuth, den 29. Mai 1843.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird die Lieferung des Holzbedarfs pro 18 1/4 dem Wenigstfordernden überlassen.

Diejenigen, welche solche übernehmen wollen, haben sich

am Mittwoch den 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale einzufinden, die näheren Bedingungen zu vernehmen, und den sofortigen Abschluß des Accords zu erwarten.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Brenkmann.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Lotto-Collecteurs Ruppach von hier werden alle diejenigen, welche an denselben einen Anspruch zu machen haben, auf

den 30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Ausschluß von der lediglich in

150 fl. 7 kr.

bestehenden Activmassa trifft, und daß in der angesetzten Tagesfahrt zugleich eine gütliche Vereinigung wegen der Vertheilung der letztern unter die Gläubiger zu treffen versucht werden soll.

Bayreuth, am 29. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Seelus.

Edictal-Citation.

Im hiesigen Depositorio befindet sich seit dem Jahre 1817 eine Masse des Georg Merkel von Sulzbach. Da nun der Eigenthümer derselben unbekannt ist, so werden auf Antrag des ex officio aufgestellten Curators des Georg Merkel dieser oder seine allenfallsigen Erben und Erbnehmer, sowie auch alle diejenigen, welche auf diese Masse, die in 119 fl. 28 kr. besteht, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum

11. December d. Js. Vormittags

Digitized by Google

bei unterfertigtem Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, außerdessen Georg Merkel für todt erklärt und obige Masse als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zuerkannt werden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Ediktal-Ladung.

In Sachen mehrerer Gläubiger wider den nun verstorbenen Hauptmann von Romayer ist der Conkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Liquidität und des Vorzugsrechtes der Forderungen auf
Montag den 26. Juni Vormittags 9 Uhr,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und allenfallsigen Schlußerinnerung auf
Montag den 17. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage aber den Verlust der vorzunehmenden Handlung nach sich ziehen werde.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Gantirer in Handen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu erlegen.

Bamberg, am 16. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Polizeisoldaten Johann Hetzel gehörige Wohnhaus, Distrikt IV., Nr. 1951, wird auf Antrag der Erben am

Montag den 19. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte der öffentlichen Versteigerung vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten ausgesetzt.

Dieses Haus ist von Holz und Steinen erbaut, hat eine kleine Hofraith, hat ein Brandversicherungs-Kapital von 500 fl., ein Steuerkapital von 480 fl., und reicht an das K. Rentamt Bamberg II. 16½ kr. Erbzins und eben so viel Handlohn.

Bamberg, am 27. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Die Bauer Georg und Barbara Thiem'schen Eheleute von Welkendorf, und die ledige Christina Schwarz dortselbst beabsichtigen mit ihren Kindern nach Amerika auszuwandern. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem hiezu auf

Dienstag den 27. Juni Vormittags 8 Uhr

ansiehenden Liquidations-Termin hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf deren allenfallsige Ansprüche in der Sache selbst weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 26. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Christoph Graßischen Eheleute zu Kronach, als:

1) der Gasthof zum weißen Roß, Nr. 50, B.-Nr. 126, mit 1180 fl. Steuer-Capital, Stadtlehen, mit 1500 fl. assekurirt, geschätzt auf 2700 fl.,
2) ein Haus mit Stallung und Felsenkeller, Nr. 51, B.-Nr. 127, mit 700 fl. Str.-Cap., Stadtlehen, mit 1100 fl. assekurirt, geschätzt auf 2000 fl.,
3) ein Stadel auf dem Kaulanger, B.-Nr. 335, unbesteuert, mit 400 fl. assekurirt, Stadtlehen, geschätzt auf 350 fl., am

Mittwoch den 14. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichtslokale, Geschäftszimmer Nr. II., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Sämmtliche Besitzungen sind zur hiesigen Commune grund- und handlohnbar mit 10 Prozent in allen Ver-

Digitized by Google

änderungsfällen von einem Fremden, der nicht hiesiger Bürger ist, ferner reichen die sub Nr. 1 und 2 aufgeführten Häußer jährlich term. 1. April zur hiesigen Communalkasse 3 fl. 42 kr. für Wach und Frohn.

Kronach, 28. April 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Publicandum.

Die ledige Bauerntochter Barbara Walz von Hetzlas ist Willens, nach Nordamerika zu reisen.

Es wird dieses hiedurch bekannt gemacht, und zugleich Termin auf

den 22. Juni

anberaumt, an welchem allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an obige bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu liquidiren sind.

Gräfenberg, den 2. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Der verwittibte Winkelmann Johann Maier zu Hetzlas will mit einem Reisepaß nach Nordamerika reisen.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an diesen sind am

22. Juni d. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 2. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Nachlaß des verlebten Webermeisters und ehemaligen Fabrikanten Erdmann Fichtner von Sauerhof ist von dessen Ehefrau und Kindern ausgeschlagen worden und es hat sich bis jetzt kein Intestat-Erbe hiezu gemeldet. Dagegen hat der Hypotheken-Gläubiger auf Heimzahlung seines Kapitals zu 5000 fl. und 50 fl. verfallene Zinsen angetragen und die Wittwe Fichtner hat in dem bei dem Freiherrlich von Guttenbergischen Patrimonialgericht Untersteinach eingereichten Vermögens-Verzeichnisse den Werth des Grundvermögens auf 3085 fl., und der Mobiliarschaft auf 72 fl. 49 kr. angegeben.

Alle diejenigen, welche ein Intestat-Erbrecht auf diesen Nachlaß zu haben und durchzuführen glauben, werden aufgefordert, sich mit den erforderlichen Nachweisen dieses Erbrechtes am

Dienstag den 20. Juni l. Js. Morgens 9 Uhr

dahier einzufinden und über den Erbschaftsantritt zu erklären, widrigenfalls auf sie keine Rücksicht genommen und mit dem Verkaufe der Nachlassenschafts-Masse weiter fortgeschritten wird.

Stadtsteinach, am 3. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Jakob Rudel von Kübelstein, geboren am 20. August 1762, und seit dem Jahre 1778 landesabwesend, oder dessen allenfallsige Descendenten, werden nun wiederholt aufgefordert,

innerhalb 6 Monaten

bei dem unterfertigten K. Landgerichte sich zu melden und ihre Erbschafts-Ansprüche geltend zu machen, als widrigenfalls den nächsten Anverwandten das ihnen bereits gegen Caution übergebene Vermögen des Verschollenen, bestehend in 1995 fl. 4 kr. mit Aufhebung der Cautions-Leistung zum eigenen Gebrauch überlassen werden würde.

Scheßlitz, am 27. April 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Mathäus Mahr von Isling gehörige Grundvermögen, bestehend aus:

1) einer bebauten Sölde, St.-B.-Nr. 76,
2) einem Antheil an der erkauften Landesgemeinde, St.-B.-Nr. 76,
3) einem Feld im Jägersanger, U.-B.-Nr. 154,
   ¼ Tagwerk Holz im Braud, U.-B.-Nr. 165,
   ¾ Tagwerk Auholztheil, U.-B.-Nr. 156,
   im Steuerdistrikt Isling gelegen,
4) einem Feld in der Hahnleithen, U.-B.-Nr. 187, des Distriktes Mönchkröttendorf,
5) 2¼ Tagw. Wiese, die kleine Klügleinweise, L.-S.-Nr. 73, im Steuerdistrikte Roth,

Samstag den 22. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Isling dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß

Digitized by Google

der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird.

Lichtenfels, den 18. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Uhrmachergeselle Heinrich Drütschel von Lichtenfels wurde unter Kuratel gestellt, und ihm der Büttnermeister Andreas Rübensaal dahier als Kurator beigegeben.

Dieses wird mit dem Anhange veröffentlichet, daß alle ohne Zuziehung des Kurators eingegangenen Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte ungiltig und nichtig sind.

Lichtenfels, den 24. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Am 26sten d. Mts. früh 10 Uhr wurde auf der sogenannten Wöhrwiese zwischen hier und Seubelsdorf ein Kind männlichen Geschlechts aufgefunden, welches von dem Hochwasser des Maines dahin getrieben worden zu seyn schien. Dasselbe schien neugeboren, aber schon länger im Wasser gelegen zu seyn, weil es schon ziemlich in Fäulniß übergegangen war. Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, Recherchen einzuleiten und das allenfallsige Resultat hieher anzuzeigen.

Lichtenfels, den 29. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Fuhrmann Johann Adam Baderschneider von Christusgrün, hat unterm 11ten l. Monats seine Insolvenz gerichtlich angezeigt. Da nach dem erhobenen Aktiv- und Passiv-Vermögensstande das Vermögen nicht einmal zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger hinreicht, somit für die nicht privilegirten Gläubiger eine Hoffnung, etwas zu erhalten nicht vorhanden ist, so wird zur Vermeidung eines kostspieligen Conkursverfahrens eine Tagesfahrt auf

den 16. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welcher sämmtliche Gläubiger mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Eröffnung eines förmlichen Conkurses verlangen oder nicht.

Von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beitreten.

Naila, den 16. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ist beauftragt, die zum Nachlasse des verlebten Handelsmannes Georg Reichenbecher zu Ebneth gehörigen Realitäten, als:

a) ein Wohnhaus mit Nebengebäude, Holzlage und Gärtlein zu Ebneth ob Burgkundstadt, B.-Nr. 23,
b) ¼ Tagwerk, das Weidnitzer Steigäckerlein, Bes.-Nr. 420, im Steuerdistrikte Ebneth, und
c) ein Feld im Teufelsgraben, Bes.-Nr. 785, Steuerdistrikts Burgkundstadt,

auf dem Wege öffentlicher Versteigerung zu veräußern.

Zu diesem Ende wird Strichstermin auf

Dienstag den 20. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Ebneth anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Eröffnung der näheren Verkaufsbedingungen bei dem Striche, und auf Verlangen auch früher erfolgen wird.

Weismain, den 26. Mai 1843.

Hellmann, K. Advokat.

(Scribentengesuch.) Ein Scribent, welcher hübsch, flüchtig und correkt schreibt, kann täglich bei einem K. Landgericht als Protokollführer eintreten. Briefe mit Atteſten sind portofrei an die Redaktion einzusenden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Juni 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	101⅛
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	663	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Sonnabend am 10. Juni 1843.

Inhalt.

Vorbereitungs-Praxis der theoretisch geprüften Rechts-Candidaten in Beziehung auf die verordnete 12monatliche Dauer der Justiz-Praxis. — Emission neuer Banknoten. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vorbereitungs-Praxis der theoretisch geprüften Rechts-Candidaten in Beziehung auf die verordnete 12monatliche Dauer der Justiz-Praxis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der Vorbereitungs-Praxis für die Conkursprüfung befindlichen theoretisch geprüften Rechts-Candidaten werden auf die nachfolgende Ausschreibung vom 25. Mai v. Js. zur pünktlichsten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 8. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

(Die Vorbereitungs-Praxis der theoretisch geprüften Rechts-Candidaten in Beziehung auf die verordnete 12monatliche Dauer der Justiz-Praxis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts der K. Ministerien der Justiz und des Innern werden hierdurch sämmtliche im Regierungsbezirke von Oberfranken der zweijährigen Vorbereitungs-Praxis sich widmende Rechts-Candidaten, welche die administrative Praxis bei einem allgemeinen Rentamte entweder vor ihrem Eintritte in die Praxis bei einem Amte gemischten Wirkungskreises begonnen, oder schon zurückgelegt haben, oder dieses nach ihrem Austritt aus der Praxis thun wollen, auf die Vorschrift des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1830, die Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechts-Candidaten betr., wonach der Candidat für jeden der beiden Geschäftszweige während eines

Digitized by Google

Zeitraums von zwölf Monaten ausschließlich verwendet werden muß, speziell aufmerksam gemacht und angewiesen, die Vorstände der Aemter gemischten Wirkungskreises von ihrem diesfallsigen Vorhaben jederzeit in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hiernach ihre die Zulassungsfähigkeit zur Conkurs-Prüfung bedingende praktische Verwendung bemessen können.

Die hienach betheiligten Praktikanten werden sich nach dieser Weisung um so bestimmter achten, als ihnen bei unvollständiger Praxis die Admission zur Conkurs-Prüfung unnachsichtlich verweigert werden müßte.

Bayreuth, den 25. Mai 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, Rentämter, das Oberaufschlag-Amt und die Kreis-Kasse von Oberfranken.
(Die Emission neuer Banknoten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bekanntmachung vom 23sten v. M., in Nr. 19 des diesjährigen Regierungsblattes, wird die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank die dermalen in Umlauf befindlichen Noten zu zehn Gulden einziehen und dagegen neue Banknoten gleichen Betrags ausgeben.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 22. November 1836, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 142, wird nunmehr gemäß eines Ministerial-Rescripts vom 27sten v. Mts. den betreffenden Behörden und Kassen eröffnet, daß die durch Ministerial-Rescript vom 15. November 1836 gestattete Annahme der Banknoten auch auf diese neu auszugebenden Banknoten und unter den dort von Nr. 1 — 5 gestellten Bedingungen gestattet ist.

Bayreuth, den 6. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Seydel, Direktor.

Vetterlein.

Mengert.

Dienstes-Nachricht.

Durch Verfügung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 4. Juni l. J., wurde das nunmehr Freiherrlich von Aufseßische Patrimonialgericht II. Klasse Freyenfels revidirt und in Uebereinstimmung beider Kreisstellen der Patrimonialgerichts-Verweser Bezold zu Aufseß auch als Verweser dieses Patrimonialgerichtes bestätiget.

Bayreuth, den 5. Juni 1843.

Bayreuth, den 29. September 1842.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Am 4. Mai 1823 verstarb im K. K. Oesterreichischen Invalidenhause zu Tyrnau, in Ungarn Georg Wilhelm Glaser aus Bayreuth, welcher früher als Gemeiner bei den Tyroler Scharfschützen und bei Schwarzenberg-Ulhlanen gedient hatte.

Diesem Georg Wilhelm Glaser ist aus dem Nachlasse seiner Aeltern, der Kriegsrath Johann Wilhelm Christoph und Eleonore Sophie Glaser'schen Eheleute dahier ein Erbtheil von circa 1150 fl. rhl. zugefallen, welcher nunmehr auf die angeblich vorhanden gewesene eheliche Tochter des Georg Wilhelm Glaser übergehen würde.

Da aber Namen, Alter und Aufenthalt dieser Person völlig unbekannt sind, und über deren Leben oder Ableben und ob dieselbe ihren Vater überlebte, seit mehr denn 10 Jahren alle bestimmten Nachrichten fehlen, so wird auf den Antrag der nächsten Anverwandten diese Georg Wilhelm Glaser'sche Tochter, oder deren allenfallsige eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, sich entweder vor oder in dem auf den

3. August 1843

Digitized by Google

angesetzten Termine bei hiesigem Kgl. Kreis- und Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, ihre eheliche Abstammung von Wilhelm Glaser gehörig nachzuweisen und dann weitere Anweisung zu erwarten.

Im Falle des Nichterscheinens oder sonstiger schriftlicher Anmeldung wird die gedachte Georg Wilhelm Glaser'sche Tochter für todt erklärt und das derselben zugefallene Vermögen den nächsten Verwandten des Wilhelm Glaser hinausgegeben werden.

Der Königl. Direktor:
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der den Büchsenmacher Albrecht'schen Relikten zu Sct. Georgen zugehörige, mit zwei Terrassen-Mauern und steinernem Baßin versehene 104 □R. Flächeninhalt erfaßende Garten daselbst, welcher am 2. März curr. auf 520 fl. gerichtlich gewürdigt worden ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Kauflustige werden hiezu auf den

5. Juli curr. Vormittags 9 Uhr Zimmer Nr. 3

des unterfertigten Gerichts angesetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes und der Verordnung vom 17. November 1837 erfolgen wird, und denenselben freisteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit inzwischen in dem Registraturlokale einzusehen.

Bayreuth, am 26. Mai. 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Lotto-Collecteurs Ruppach von hier werden alle diejenigen, welche an denselben einen Anspruch zu machen haben, auf

den 30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Ausschluß von der lediglich in

150 fl. 7 kr.

bestehenden Activmassa trifft, und daß in der angesetzten Tagesfahrt zugleich eine gütliche Vereinigung wegen der Vertheilung der letztern unter die Gläubiger zu treffen versucht werden soll.

Bayreuth, am 29. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte K. Forstamt versteigert im K. Forstreviere Neustädtlein und zwar aus den Reinigungshieben am Dienstag den 13. Juni Vormittags 9 Uhr:

10 Baustämme,
22 Klafter Prügelholz,
130 „ Stockholz,
20 „ Lohrinden.

Kaufslustige werden eingeladen, sich am obigen Tage auf der Waldhütte einzufinden.

Bayreuth, den 7. Juni 1843.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Zu der in Nr. 64 des Intelligenzblattes eingerückten Bekanntmachung, die Aufräumung der Leichensteine in dem protestantischen Gottesacker betreffend, wird, um Mißverständnissen zuvorzukommen, nachträglich bemerkt:

1) Es sollen nicht alle, sondern nur sämmtliche alten Leichensteine aufgeräumt werden, worunter diejenigen zu verstehen sind, die wenigstens neunzig Jahre oder noch länger stehen.
2) Wem daran gelegen ist, einen Familien-Leichenstein im Gottesacker zu erhalten, dem bleibt es freigestellt, denselben auf seine Kosten an die Gottesacker-Mauer schaffen und nach Vorschrift der Kirchenverwaltung aufstellen zu lassen. Jedoch muß er sein Recht auf den Stein genügend nachweisen.
3) Auf Leichensteine geschichtlich merkwürdiger oder durch Verdienste um die Stadt ausgezeichneter Personen wird gebührende Rücksicht genommen werden.
4) Steine und Denkmäler auf Grüften und auf solchen Grabstätten, die durch besondere Vermächtnisse

Digitized by Google

auf immerwährende Zeiten erworben sind, bleiben ohne Rücksicht auf ihr Alter unverrückt stehen.

Die Nothwendigkeit des Aufräumens wird übrigens Jedem einleuchten; da der Augenschein lehret, daß der neue Gottesacker bereits fast ganz mit Gräbern angefüllt ist, und kaum noch auf ein Jahr zu den erforderlichen Grabstätten Raum darbietet.

Bayreuth, am 7. Juni 1843.

Die protestantische Kirchenverwaltung.

Wirth, Vorstand.

Bekanntmachung.

In Sache der Franziska Wegertischen Curatel zu Bayreuth gegen den Taglöhner Adam Burkart dahier, Alimentenforderung betreffend, wird auf Andringen der klagenden Curatel das bereits im oberfränk'schen Kreis Intelligenzblatte Nr. 39, 43 und 46 und in dem Bamberger Intelligenzblatte Nr. 26, 27 und 28 h. Js. ausgeschriebene Haus des Beklagten, Distrikt II. Nr. 631 hiemit neuerdings zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 3. Juli l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 25 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 393 fl. 20 kr. erfolgt, und hiebei nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren werde.

Bamberg, den 26. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Michael Porzelt zu Memmelsdorf und dessen Ehefrau Eleonore, geborne Möhrlein, haben vermöge gerichtlichen Vertrages vom 20. April d. J. die bisher unter ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben, so zwar, daß sämmtliches Grundvermögen ausschließendes Eigenthum der Ehefrau geworden ist.

Bamberg, den 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Der Bäckermeister Johann Friedrich Schobert dahier hat sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 23. Juni curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 21. Juli curr.,

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Replik auf

Freitag den 11. August curr.,

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 24. August curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen der an solchen vorzunehmenden Handlungen zufolge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Bezahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte zur Gerichtshand zu übergeben.

Bemerkt wird, daß am ersten Ediktstag nochmals die gütliche Beilegung der Sache wird versucht werden, und daß die Activmasse noch aus einem baaren Kaufschillings-Rest von 1081 fl. 50 kr., und den Mobilien im Taxwerthe von 65 fl. 2 kr. besteht, während der Passiv-Stand nach Abzug über einige bezahlte privilegirte Posten noch 1747 fl. 6 kr. beträgt.

Wunsiedel, den 20. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Proclama.

Der Bauer Johann Dänzler von Unterharnsbach hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Edictstage hiemit festgesetzt werden, und zwar:

Digitized by Google

a) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 19. Juni Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe allenfallsiger Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 17. Juli Vormittags 9 Uhr,

c) zu den Schlußverhandlungen auf
Montag den 14. August Vormittags 9 Uhr,

wozu sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger in Person oder durch einen Bevollmächtigten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle am I. Ediktstage den Ausschluß mit ihren Forderungen, im Nichterscheinungsfalle im II. und III. Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Burgebrach, am 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Proclama.

Da über das Vermögen des Bauern Johann Dänzler zu Unterharnsbach der Konkurs erkannt wurde, so werden dessen Grundbesitzungen, nämlich:

a) ein Söldengut, K. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 89, Str.-Kap. 340 fl., dazu gehört ein von Steinen erbautes Wohnhaus, mit Stallung und angebauter Scheune, ein Backofen, Hofraith und Gemeinderecht, dann ¼ Morgen Garten und ¼ Morgen Feld,

b) 1 1/16 Morgen Feld, das Froschgesang, St.-B.-Nr. 90, Str.-Kap. 70 fl., K. Lehen,

c) ¼ Morgen Feld, das Schleifleitlein, St.-Bes.-Nr. 91, Str.-Kap. 55 fl., K. Lehen,

d) ¼ Morgen Feld, die Wach, lehenbar zur Pfarrei Burgebrach, Str.-Bes.-Nr. 92, Str.-Kap. 85 fl.,

e) 1 Morgen Feld, der Wolfsacker an 2 Stücken, K. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 93, Str.-Kap. 75 fl.,

f) ¼ Morgen Feld und ¼ Tagwerk einmähdige Wiese, der große Kegel genannt, Königl. Lehen, Str.-Bes.-Nr. 94, Str.-Capital 90 fl.,

sämmtliches Grundvermögen um 1790 fl. gerichtlich eingeschätzt,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Dienstag den 20. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, weshalb die Kauflustigen sich an diesem Tage vor der Gerichtskommission im Johann Dänzlerischen Hause zu Unterharnsbach einzufinden und ihre Angebote zu legen haben, mit dem Bemerken, daß der Verkauf nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und 69 vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 zu erfolgen hat.

Burgebrach, am 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Werner Magdalener, geboren 1760 zu Scheßlitz, hat sich vor beiläufig 60 Jahren als Sattlergeselle von hier entfernt, in die Fremde begeben und seitdem nichts von sich hören lassen.

Genannter Abwesender oder dessen allenfallsige Erben werden daher aufgefordert, innerhalb 6 Monaten hierorts sich zu melden und ihre Erbschafts-Ansprüche geltend zu machen, als widrigenfalls das in 138 fl. bestehende Vermögen des Kuranden den sich legitimirenden nächsten Seitenverwandten gegen Kaution hinausgegeben wird.

Scheßlitz, den 29. April 1843.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des Commerzienraths Johann Michael Zeidler zu Wellerthal wird hiemit, auf den Antrag der Betheiligten, das allgemeine Gantverfahren eröffnet, und werden demgemäß die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt und ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
auf den 10. Juli curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben
auf den 11. September curr.,

3) zur Abgabe der Gegenerklärung hierauf
auf den 17. October curr.,

4) zur Abgabe der Schlußerklärungen
auf den 7. November curr.,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des verlebten Commerzienraths Zeidler unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Im ersten Termin soll auch ein Gläubiger-Ausschuß zur Vertretung der Conkursmasse gewählt werden.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Conkursgerichte zu übergeben. Nach dem Inventarium beträgt die Activmassa 11,268 fl. 56 kr., und die bereits zu den Acten angemeldeten, jedoch großen Theils bestrittenen Forderungen 23,645 fl. 49¼ kr.

Selb, den 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Nikol Oelschlegel von Steben will mit seiner Frau und seinen 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung

22. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 29. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Uhrmachergeselle Heinrich Drütschel von Lichtenfels wurde unter Kuratel gestellt, und ihm der Büttnermeister Andreas Rübensaal dahier als Kurator beigegeben.

Dieses wird mit dem Anhange veröffentlichet, daß alle ohne Zuziehung des Kurators eingegangenen Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte ungiltig und nichtig sind.

Lichtenfels, den 24. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das Haus der Johann Schwemmlein'schen Eheleute zu Kaltenbrunn sub Nr. 7 soll

Freitag den 23. Juni l. Js. früh 11 Uhr

hier bei Gericht nach den Bestimmungen des neuesten Prozeßgesetzes für besitz- und zahlungsfähige Liebhaber dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden.

Dasselbe liegt mit 200 fl. — kr. in der Steuer und mit 200 fl. — kr. (in der II. Klasse) in der Brandversicherung, ist mit 1 fl. 30 kr. jährlichem Erbzins an die hiesige Guts- und Lehenherrschaft und mit der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent behaftet.

Dieses wird mit Beziehung auf das Publikandum in der Johann Schwemmlein'schen Nachlaßsache vom 4ten l. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mitwitz, den 18. Mai 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgericht.

(L. S.) Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Das von dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Geheimenrathe Christian Leopold im Jahre 1715 gestiftete Stipendium academicum ist zur Zeit erledigt und zu verleihen. Die auf einer Universität studirenden, von den Aeltern des Stifters abstammenden Descendenten, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre schriftlichen Gesuche binnen 6 Wochen bei unterzeichneter Collatur einzureichen, den absteigenden Grad ihrer Verwandtschaft mit den Aeltern des Stifters durch ein legalisirtes Schema genealogicum nachzuweisen und durch ein akademisches Zeugniß zu bekunden, daß sie auf einer Hochschule studiren. Pilgramsreuth, den 18. Mai 1843.

Die Collatur der Geheimenrath Leopold'schen Familien-Stiftung.

Sonntag, Pfarrer.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Juni bis 8. Juli 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. 2 Quint.

Digitized by Google

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 9 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 13 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 18 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 28 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 20 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 14 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 1 kr. 3 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 25 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 19 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 12 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 9 kr. 2 pf.; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 10 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 1 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 9 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfund Preßack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Mai 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 6 kr. bis 18 fl. 30 kr.; ein Scheffel Roggen 14 fl. 30 kr. bis 16 fl. 24 kr.; ein Scheffel Gerste 13 fl. 12 kr. bis 14 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 10 fl. 12 kr. bis 10 fl. 39 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl. 20 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 24 kr. bis 2 fl. 42 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 14 fl. — kr. bis 20 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 12 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 6 kr. bis 7 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente 48 kr. bis 54 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 18 kr.; eine Kappaune 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 5 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 8 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl.

Digitized by Google

— kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 40 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 28 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, am 7. Juni 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Verkaufs-Anzeige.

Ein Anwesen dahier, in einer freundlichen Lage, worauf seit längerer Zeit die Traiteur- nnd Bierwirthschaft mit gutem Erfolge betrieben wurde, ist wegen Lokal-Veränderung aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem Wohngebäude mit 3 heizbaren Zimmern, zur Wirthschaft eingerichtet, einer sehr schönen hellen Küche mit neuen Sparheerden für Winter und Sommer ausgestattet, einem Waschhause mit Zugehör zu ebener Erde, und einer heizbaren Wohnstube nebst zwei Kammern, dann einem geräumigen Dachboden im Gibel. Unter dem Hause befindet sich ein sehr guter Felsenkeller, ein geräumiger, zum Aufbewahren des Braugeschirrs geeigneter Vorkeller mit einem Schweinstalle und dem benöthigten Raum zur Stallung für 2 Stück Vieh. Unmittelbar an das Haus stößt ein 180 □ Klafter großer Gemüßgarten, worin sich ein sehr geräumiges Sommerhaus nebst vielen Obstbäumen befindet, und theilweise zur Sommerwirthschaft eingerichtet ist.

Schlüßlich wird bemerkt, daß alle Gebäude sich im besten Bauzustande befinden. Auf Verlangen kann auch das zur Schenkwirthschaft gehörige Inventarium beigegeben werden.

Näheren Aufschluß hierüber ertheilt auf portofreie Briefe das Aus- und Anleihungs-Commissions-Büreau von Strömsdörfer in Bayreuth.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 5. Juni. Der Pachtgärtner Johann Martin Köhler dahier, mit Barbara Leikam von hier.

Geborne.

Den 1. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Eydmann dahier.

Den 5. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. Juni. Die Tochter des Bürgers, Büttnermeisters und Bierbrauers Krämer dahier.

— — Der Sohn des Magistratsdieners Schamel dahier.

Gestorbene.

Den 1. Juni. Der Bürger und Bauersmann Friedel in der Altenstadt, alt 62 Jahre, 8 Monate und 17 Tage.

Den 3. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Rönk dahier, alt 8 Jahre, 10 Monate und 9 Tage.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 10 Monate und 14 Tage.

Den 4. Juni. Die Handelsmanns-Wittwe Henriette Lippmann dahier, alt 63 Jahre.

Den 5. Juni. Der Bürger und Webermeister Herrmann dahier, alt 31 Jahre, 2 Monate und 3 Tage.

— — Der Taglöhner Großmann dahier, ledigen Standes, alt 29 Jahre, 7 Monate und 9 Tage.

— — Die Taglöhners-Wittwe Margaretha Hoffmann zu St. Georgen, alt 71 Jahre.

Den 6. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Eydmann dahier, alt 4 Tage und 16½ Stunden.

— — Die Tochter des Anstreichers Grüner dahier, alt 2 Jahre, 11 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Dienstag am 13. Juni 1843.

Inhalt.

Nachweis über die Verwendung des Local-Malzaufschlags nach Ablauf der Finanzperiode. — 156ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Biersatz. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Magistrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Nachweis über die Verwendung des Local-Malzaufschlags nach Ablauf der Finanzperiode betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem so eben eingelaufenen höchsten Rescripte aus dem Kgl. Ministerium des Innern vom 5ten d. Mts. muß der Nachweis über die Verwendung und Verrechnung des Local-Malzaufschlags während der IV. Finanzperiode der höchsten Stelle noch im Laufe des Monats Juni vorgelegt werden.

Mit Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 1. Mai c., bemerkten Betreffs, Nr. 54 des Kreis-Intelligenzblattes, werden die obenbenannten Behörden demgemäß aufgefordert, den darin angeordneten Verwendungs-Nachweis bis zum 19. Juni d. Js. bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten hierher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 9. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die 156ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Rescriptes aus dem K. Ministerium des Innern vom 29sten v. Mts. wird nachstehend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 261sten Serie, welche in der am 1. April 1843 vorgenommenen 156sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

Digitized by Google

unterm 2. April l. Js. erlassenen Cirkulars zur öffentlichen Kenntniß, Behufs der Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten gebracht. Bayreuth, den 7. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 261sten Serie, welche in der am 1. April 1843 vorgenommenen Einhundert Sechs und Fünfzigsten (neun und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nr. 3176 zu 4 Percent mit einem Viertel der Capitals-Summe.
„ 3177 zu 4 „ „ dem ganzen Capitals-Betrag.
„ 3178 zu 5 „ „ einem Dreizehntel der Capitals-Summe.

Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.	Nummer.	à pCt.
3179	5	3203	3½	3227	5	3251	4	3278	4	3304	5
3180	5	3204	5	3228	4	3252	4	3279	5	3305	5
3181	5	3205	5	3229	5	3253	5	3280	5	3306	4
3182	4	3206	5	3230	5	3254	5	3281	5	3307	4
3183	5	3207	5	3231	5	3256	5	3282	5	3309	5
3184	5	3208	5	3232	5	3257	5	3283	5	3310	5
3185	5	3209	5	3233	5	3258	5	3284	5	3311	5
3186	5	3210	5	3234	5	3259	5	3285	5	3312	4
3187	5	3211	5	3235	5	3260	5	3286	5	3313	5
3188	5	3212	5	3236	5	3261	5	3287	4	3314	5
3189	5	3213	5	3237	5	3262	5	3288	5	3315	5
3190	5	3214	5	3238	5	3263	5	3290	5	3316	5
3191	5	3215	5	3239	5	3264	5	3291	5	3317	5
3192	4	3216	5	3240	5	3266	5	3292	5	3318	4
3193	5	3217	5	3241	5	3267	5	3293	5	3319	5
3194	4	3218	5	3242	5	3268	5	3294	5	3320	5
3195	5	3219	5	3243	5	3269	5	3296	5	3322	5
3196	5	3220	5	3244	5	3270	5	3297	5	3323	5
3197	5	3221	5	3245	4	3272	5	3298	4	3324	5
3198	4	3222	5	3246	4	3273	5	3299	5	3325	5
3199	5	3223	5	3247	5	3274	5	3300	4	3326	5
3200	5	3224	5	3248	5	3275	5	3301	5	3327	4
3201	5	3225	5	3249	3½	3276	5	3302	4	3328	4
3202	5	3226	5	3250	5	3277	5	3303	4	3329	5

* * *

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. April 1843 in der Serie 261 verlooßten Obligationen der K. Ungarischen Hofkammer zu Fünf, zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1sten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

§. 1. Von den Obligationen der K. Ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. April 1843 verlooßte Serie 261 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 3176 mit einem Viertel und Nr. 3178 mit einem Dreizehntel der Capitalssumme, dann Nr. 3177 bis einschließig Nr. 3329 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die darunter begriffenen fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Perzent werden nach den Bestimmungen des allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Vier und mit Drei und Einhalb Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlooßten fünfperzentigen Schuldbriefe beginnt am 1. Junius 1843, und wird von der K. Ungarischen Creditskasse in Ofen geleistet, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. April d. J. zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für die Monate April und Mai 1843 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verlooßung gefallenen K. Ungarischen Hofkammer-Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der K. Ungarischen Creditskasse in Ofen.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. April 1843, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der K. Ungarischen Creditskasse in Ofen, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooßten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. April 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
K. K. Ried.-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
K. K. Ried.-Oesterr. Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

(Den Biersatz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter öffentlicher Anerkennung wird hiermit bekannt gemacht, daß

1) im Herrschaftsgerichts-Bezirke Thurnau:
   a) die Bräuer zu Berndorf und Mönchau die Maaß Sommerbier zu 5¼ kr.;
   b) die Bräuer in Wiesentfels und Krögelstein bis Jakobi d. Js., die Maaß Sommerbier um 5 kr. und von da an um 5¼ kr.;
   c) die Bräuer in Thurnau, Buckau und Peesten im Monat Juni die Maaß Sommerbier um 5, und in den folgenden Monaten um 5¼ kr.,

Digitized by Google

d) der Brauer Linz in Kaltenhausen im Monat Juni die Maaß Sommerbier um 5½, und später um 6 kr.
e) der Brauer Schrauder in Wölkendorf die Maaß Sommerbier um 6 kr.;

2) im Landgerichts-Bezirke Bayreuth:
der Brauer Ott zu Benk die Maaß Sommerbier um 5 kr. und die übrigen Brauer des Gerichtsbezirkes um 5½ kr. und

3) im Landgerichtsbezirke Pottenstein:
der Wirth Heßel und die Brauers-Wittwe Löhr die Maaß Sommerbier um 5 kr. ausschenken.

Bayreuth, den 8. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Director.

Maltz.

Bayreuth, den 29. Mai 1843.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

wird die Lieferung des Holzbedarfs pro 18⅔ dem Wenigstfordernden überlassen.

Diejenigen, welche solche übernehmen wollen, haben sich

am Mittwoch den 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale einzufinden, die näheren Bedingungen zu vernehmen, und den sofortigen Abschluß des Accords zu erwarten.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Brenkmann.

Bekanntmachung.

In den Forstorten Beersteig, Zuckermandel, Kappel, Bruchdick, Sandholz, Bärenstieg, Lichtenfleck, Drossenfelderhieb, Kohlstadt, Steinfichten, Buchwald, Krümmles, Braudrangen, Rothehügel, Krohenschwanz und Fürst versteigert das unterfertigte Amt am

Freitag den 16. Juni Vormittags 9 Uhr
20 Buchennutzstücke,
100 weiche Blöcher,
230 weiche Baustämme,
am Sonnabend den 17. Juni Vormittags 9 Uhr
30 Klafter Buchenholz,
4 „ Buchenstöckholz,
300 „ weiches Stockholz und
1500 Buchenwellen.

Käufer, welche dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den K. Revierförster Sintzel zu Limmersdorf zu wenden und übrigens am obigen Tage in Altdroßenfeld beim Wirth Schnupp zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe begonnen wird.

Bayreuth, den 10. Juni 1843.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Künftigen Montag, den 12ten dieses Monats, nehmen die Schwimmübungen für die hiesige Garnison wieder ihren Anfang.

Jene Schüler der hiesigen Königlichen Studien-Anstalt und Gewerbschule, dann sonstige Privaten, welche an diesen für das Leben so nützlichen Uebungen gegen ein Honorar von 2 fl. 42 kr. Theil zu nehmen wünschen, belieben sich bei dem dermaligen Schwimmlehrer, Herrn Lieutenant von Oberländer auf dem bekannten Schwimmplatz, anzumelden.

Bayreuth, den 7. Juni 1843.

Bekanntmachung.

Die für das Monat April 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 6920 bis 7973 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 29. Juni d. Js.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 9. Juni 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Digitized by Google

Den Mitgliedern der Pensions-Anstalt für Lehrer-Relikten in Oberfranken wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß von der abgedruckten Rechnung dieser Anstalt pro 18$\frac{4}{2}$ jedem Distrikts-Geschäftsführer ein Exemplar zugeschickt worden ist, bei welchem es nach §. 39 der Statuten jedem Vereinsmitgliede frei steht, dieselbe einzusehen. Bayreuth, am 2. Juni 1843.

Die Verwaltung
der Pensions-Anstalt für Lehrer-Relikten in Oberfranken.

Büttner, Poland.
Vorstand.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Maurergesellen Christoph Heinrich Weinrich zugehörige zu Berg gelegene Wohnhaus Nr. 46 mit 2 Nebengebäuden und folgenden Grundstücken, als:

$\frac{1}{2}$ Jauchert Peunthe,
1$\frac{1}{2}$ Jauchert Wiese,
1$\frac{1}{2}$ Jauchert Feld,
1$\frac{1}{2}$ Jauchert Feld,
$\frac{1}{2}$ Jauchert Wiese,
1 Jauchert Gemeindetheil,

welche sämmtliche Besitzungen nach Abzug aller Lasten und Abgaben einen reinen Werth von 1564 fl. 12 kr. haben, in dem auf

Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termin öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Annehmbare Kaufsliebhaber, welchen das Einschäzzungsprotokoll im Registraturzimmer des unterfertigten Landgerichts täglich zur Einsicht vorgelegt werden kann, werden hiezu eingeladen.

Hof, den 19. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
v. a. Ehrlicher.

Der Müllergeselle Johann Ruckdeschel aus Hof und dessen Ehegattin Barbara, eine geborne Keuerleber, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 26sten d. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, resp. ausgeschlossen, was hiermit nach Bestimmung des Preuß. Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 und 425 öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 21. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
v. a. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Rank von Almbranz will mit seiner Familie nach den nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Wer Ansprüche an dieselbe zu machen, hat solche binnen 14 Tagen um so gewisser dahier anzumelden, als späterhin eine rechtliche Rücksicht hierauf nicht mehr genommen werden kann.

Münchberg, am 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

Da sich der Ziegeleibesitzer Andreas Hainold auf der oberen Haid bei Zell freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
27. Juni curr.,
2) zur Vorbringung von Einreden auf den
28. Juli curr.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze auf den
21. August curr.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Massa, das Nichterscheinen an den beiden andern aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche von dem Kommunschuldner etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dahier abzuliefern und wird noch bemerkt, daß das Aktiv-Vermögen auf 2072 fl. gewürdigt ist, während die bereits bekannten Forderungen gegen 5000 fl. ausmachen, worunter sich 2945 fl. Hypothekenschulden befinden.

Digitized by Google

Zugleich werden die dem Kommunschuldner gehörigen Grundbesitzungen, als:

a) eine Sölde, Bes.-Nr. 210, belastet mit 250 fl. Haussteuer-Kapital, 1 fl. 2¼ kr. Erbzins und 43 fl. 47½ kr. Handlohnsfirum, taxirt auf . 900 fl.,
b) eine Ziegelhütte und 4 Tagwerk Wiesen, Bes.-Nr. 211 und 216, onerirt mit 700 fl. Grundsteuer-Kapital, 10 fl. Erbzins, 65 fl. 52½ kr. Handlohnsfirum, taxirt auf . . . . 1075 fl.,
c) ½ Tagwerk Wiese, Bes.-Nr. 212, belastet mit 50 fl. Steuerkapital, geschätzt auf . . 30 fl.,
d) ¼ Tagwerk Feld, Bes.-Nr. 213, belastet mit 40 fl. Steuerkapital, taxirt auf . . . . 20 fl.,
e) ½ Tagwerk Wiese, belastet mit 40 fl. Steuerkapital und gewürdigt auf . . . . . 80 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und wird Bietungstermin auf den

27. Juli curr. bis Nachmittags 4 Uhr

im Dietel'schen Wirthshause zu Zell anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag von der Genehmigung der Kreditorschaft abhängt.

Münchberg, am 26. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Die Bauer Georg und Barbara Thiem'schen Eheleute von Welkendorf, und die ledige Christina Schwarz dortselbst beabsichtigen mit ihren Kindern nach Amerika auszuwandern. Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem hiezu auf

Dienstag den 27. Juni Vormittags 8 Uhr

anstehenden Liquidations-Termin hieroris einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf deren allenfallsige Ansprüche in der Sache selbst weiter verfügt werden würde.

Hollfeld, den 26. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Edictal-Ladung.

Der Metzgermeister Heinrich Werthheimer von Ermreuth hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und wird wegen Geringfügigkeit der Masse Termin zur Liquidation der Forderung, zur Vorbringung der Einreden gegen selbige, dann zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 26. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wobei die Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, unter Vorlage der allenfallsigen Beweismittel zu erscheinen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß bei Erlassung des Conkursurtheils auf ihre allenfallsigen Forderungen keine Rücksicht genommen werde.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben, und wird mit Beziehung auf §. 32 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 schließlich noch bemerkt, daß der Activstand auf 465 fl. 16 kr. und der Passivstand auf 4063 fl. 30 kr. erhoben ist, worunter sich 1900 fl. Hypothekenschulden befinden.

Gräfenberg, am 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Publicandum.

Der Taglöhner Johann Georg Meier zu Hiltpoltstein ist wegen Verschwendung unter Curatel gestellt, und als Curator ist in der Metzgermeister Johann Schmidt von dort beigeordnet. Es wird dieß hiemit zu Jedermanns Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß lästige Verträge, welche ohne des genannten Kurators Einwilligung mit Johann Georg Meier eingegangen werden, null und nichtig sind.

Gräfenberg, am 29. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Michael Dorn, außerehelicher Sohn der bereits verstorbenen Anna Mösel aus Ermreuth, ist seit 1801 abwesend, ohne während dieser Zeit etwas von sich hören zu lassen.

Auf Antrag seiner Verwandten werden daher derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten hiermit aufgefordert,

Digitized by Google

binnen 6 Monaten und längstens am 22. November c. dahier zu erscheinen, und ihr in 50 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe gegen Caution an ihre gesetzlichen Erben ausgeantwortet werden wird.

Gräfenberg, am 1. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen nachbenannte Grundbesitzungen der Johann Nicol Langschen Eheleute zu Carlsgrün, als:

1) ein halbes vertikalgetheiltes Trüpfhaus, Nr. 31 zu Carlsgrün, belastet mit 10 ß Handlohn und 50 kr. Erbzinnsen und gerichtlich auf 140 fl. geschätzt,

2) ¼ Tagwerk Wiese, Bes.-Nr. 263, belastet mit 10 ß Handlohn und 35 kr. Erbzinnsen, taxirt auf 150 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu wird Verkaufstermin an Ort und Stelle auf

den 24. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 30. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Summarische Uebersicht

über Nachlässe an Grundsteuern, dann grundherrlichen Geld- und Natural-Gefällen, wegen des im Jahre 1842 durch anhaltende Dürre entstandenen Mißwachses im Bezirke des Königl. Rentamts Lichtenfels pro 1843.

	Namen der Gemeinden.	Betrag der Nachlasse: Grundsteuern fl.	kr.	Grundherrliche Gefälle: in Geld fl.	kr.	an Naturalien: Waitz S.	M.	V.	E.	Korn S.	M.	V.	E.	Gerste S.	M.	V.	E.	Haber S.	M.	V.	E.	Erbsen S.	M.	V.	E.	Geldbetrag nach dem Normalpreis pro 1843		Summa der Geldbeträge fl.	kr.
1	Theliz	97	58½	68	37½	4	2	—	1	7	5	1	1	4	—	3	½	17	2	—	2½	—	2	1	½	359	20½	518	56½
2	Oberndorf	193	45½	67	58	3	2	2	1	7	5	1	2½	4	4	1	2½	19	2	1	½	—	—	3	½	362	44½	614	28½
3	Krappenroth	46	13½	12	53½	1	1	1	2	11	4	—	3½	8	—	—	—	9	1	2	3½	—	—	—	—	280	20½	339	28
4	Mönchkröttendorf	55	40½	41	33	—	1	2	1½	3	—	2	½	2	1	2	1½	4	3	3	3½	—	—	—	—	106	48½	204	1½
5	Köttel	102	32½	46	20	7	—	2	½	17	4	3	½	8	4	3	1½	17	5	2	1½	—	1	2	½	602	58½	751	51
6	Zeling	149	49	60	53½	5	4	2	2½	6	2	2	1½	10	—	1	½	25	—	3	2	—	1	2	½	484	19½	694	53
7	Spiesberg	99	34½	42	10½	2	2	2	—	1	3	2	—	4	5	—	—	4	5	1	2½	—	—	—	—	160	29½	293	14½
8	Zeublitz	117	49½	35	54½	11	3	3	2½	2	4	2	—	6	3	—	—	10	1	2	2½	—	—	—	—	391	1½	544	45½
9	Döringstadt	295	8½	39	7½	24	5	3	3½	19	3	3	2½	8	5	—	½	47	1	1	2½	—	—	—	—	1108	15½	1442	31½
10	Obristfeld	89	14½	27	33½	—	—	—	—	21	—	—	2½	10	3	2	2½	22	1	1	1½	—	—	—	—	571	57½	088	45½
	Einzeln.																												
11	Bonnberg	23	32½	1	46½	1	5	2	1½	1	2	3	2½	1	2	—	3½	10	3	—	1½	—	1	3	2½	141	39½	166	58½
12	Sträublinashof	20	24½	—	41½	1	—	1	1½	8	—	2	2½	4	1	3	1½	6	—	—	3½	—	—	—	—	226	30	247	42½
	Summa	1282	43½	445	30	64	1	—	2½	109	2	1	1½	69	2	2	2½	194	5	2	3½	1	1	3	3½	4779	23½	6507	50½

Lichtenfels, den 7. Juni 1843.

Königliches Rentamt daselbst.

Maurer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da sich an dem zum Verkaufe der Gottlieb Grafschen Immobilien in Buchau anberaumt gewesenen Termin ein annehmbarer Käufer nicht eingefunden hat, so wird mit Hinweisung auf das desfallsige Ausschreiben vom 23. Februar curr. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 28, pag. 211) hiezu anderweite Tagsfahrt auf

5. Juli Vormittags 9 Uhr

im Schütz'schen Gasthause zu Buchau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Thurnau, am 1. Juni 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Publicandum.

Die der hiesigen Gemeinde zugehörigen Wieslein, das eine oberhalb Töpen bei dem einzelnen Haus gelegen, zu 1⅛ Jauchert, geschätzt auf 112 fl. 30 kr. und das andere unterhalb Töpen bei dem Wasserwehr belegen, $\frac{7}{16}$ Jauchert groß, im Werth von 175 fl., werden am

Freitag den 14. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft und es werden Kaufsliebhaber zu diesem Termin hiedurch eingeladen.

Töpen, den 3. Juni 1843.

Freiherrlich von Heynitz'sches von Oertheliches Patrimonialgericht Töpen.

Münch.

Bekanntmachung.

Am 10. Juli 1843, Vormittags 10 Uhr, werden zu Aisch die dießherrschaftliche Gast- und Schenkwirthschaft, Bierbrauerei mit Branntweinbrennerei nebst Inventarstücke von beiden letzteren, deren Pachtzeit sich am 1. October 1843 endiget, einer weiteren Verpachtung auf 6 oder 9 Jahre ausgesetzt, mit Beilaß von 4½ Tagwerk Wiesen und 17 Tagwerk Feldern, welche Wiesen und Felder versuchsweise mit und ohne Brauerei verpachtet werden.

Kautionsfähige Pachtliebhaber werden zum Striche eingeladen. Pommersfelden, am 8. Juni 1843.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt II.

Schmelzing.

Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des bisherigen Stadtschreibers Heydmann ist die Stadtschreiberstelle dahier, mit welcher ein Gehalt von 200 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten Magistrat einreichen.

Teuschnitz, am 6. Juni 1843.

Der Stadtmagistrat.

Jungkunz, Bürgermeister.

Heydmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In Firniß abgeriebenes feines und extra feines Bleyweiß in Kübeln von ½ Centnern, so wie auch in kleinern Quantitäten bei

Fr. Carl Dilchert.

Ein Sportelrendant und Oberschreiber, der auch die Patrimonial-Amtsprüfung erstanden hat, wünscht bis 1. Juli irgend eine Stelle bei einem Land-, Herrschaftsgericht oder Rechtsanwalt. Das Nähere bei der Redaction dieses Blattes.

Eine Gold- und Silberwaage, nebst abgezogenen Gewichten, dann eine Juwelen-Waage mit Gewicht, ferner ein Probierstein nebst 14 Silbernadeln, sind um billigen Preis zu verkaufen. Kaufsliebhaber belieben sich in frankirten Briefen an den Taxator Maurer in Kulmbach zu wenden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Juni 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	668	665

Den provisorischen Tarif für die Canalgebühren in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Donnerstag am 15. Juni 1843.

Inhalt.

Sommerbiersatz. — Rechnung der Brand-Assekuranz-Vorschußfonds-Kasse pro 18⅓. — Ankauf von Espersaamen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Sommerbiersatz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter öffentlicher Anerkennung wird hiemit weiter bekannt gemacht, daß unbeschadet der Güte und des Gehaltes des Biers sich bereit erklärt haben, das Bier unter der Taxe zu verleitgeben:

a) die brauenden Bürger zu Forchheim die Maas Sommerbier um 6 kr.,

b) die brauenden Bürger zu Gößweinstein die Maas Sommerbier im Monat Juni um 5 kr. und in dem darauf folgenden Monat um 5½ kr. und

c) die Wirthe und Brauer des Landgerichts-Bezirkes Selb die Maas Sommerbier im Monat Juni um 5 kr. und in dem folgenden Monat um 5½ kr.

Bayreuth, den 9. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

(Die Rechnung der Brand-Assekuranz-Vorschußfonds-Kasse pro 18⅓ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung wird die Hauptrechnung der Brandversicherungs-Anstalt pro 18⅓, in so weit solche den diesseitigen Regierungsbezirk betrifft, mit der Uebersicht der Brand-Entschädigungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Rechnung

über den Brandversicherungs-Vorschußfond pro $18\frac{4}{4}$ in dem Regierungsbezirke von Oberfranken.

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.	Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Activ-Receß vom Jahre $18\frac{0}{4}$, nach der im Intelligenzblatte des Jahrs 1842 Nr. 64 enthaltenen Rechnung	68,081	8	$3\frac{1}{2}$	Uebertrag	135,927	45	$5\frac{1}{2}$
Tit. II. Die Conkurrenzbeiträge für das Assekuranz-Jahr $18\frac{4}{4}$ betragen				für die IV. Classe á 12 kr. aus 19,150,880 fl. Capital .	38,301	45	4
für die I. Classe à 9 kr. aus 15,314,280 fl. Capital .	22,971	25	1	61,256,870 fl. Gesammt-Summa des am Schlusse des Assekuranz-Jahrs $18\frac{4}{4}$ bestandenen Brand-Assekuranz-Capitalienstandes.			
für die II. Classe à 10 kr. aus 25,457,590 fl. Capital .	42,429	19	—	Tit. III. An Supplementar-Beiträgen	30,000	—	—
für die III. Classe á 11 kr. aus 1,334,120 fl. Capital .	2,443	53	1	Tit. IV. An Extrafonds-Beiträgen von neuen Eintritten und erhöhten Assekuranz-Capitalien	842	4	—
				Tit. V. An besondern Zuflüssen .	827	49	3
Betrag	135,927	45	$5\frac{1}{2}$	Summa der Einnahmen	205,899	24	$4\frac{1}{2}$

Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.	Ausgabe.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Passiv-Receß vom Jahre $18\frac{4}{4}$	—	—	—	Uebertrag	83,462	6	6
Tit. II. Auf Brandschadens-Ersatz, nemlich:				a) von der ordentlichen Conkurrenz-Einnahme . . 884 fl. $34\frac{2}{8}$ kr.			
auf die Vorjahre 1033 fl. 20 kr.				b) von den Extra-fondsbeiträgen . 7 fl. 1 kr.			
auf das Jahr $18\frac{4}{4}$ 82,106 fl. $16\frac{3}{8}$ kr.					891	35	3
	83,139	36	6	Tit. V. An Schätzungs-Gebühren	124	42	—
Tit. III. Auf Quiescenz-Gehälter, Pensionen und Remunerationen . .	322	30	—	Tit. VI. An Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhnen . .	124	46	2
Tit. IV. An Erhebungs-Gebühren:				Tit. VII. An besondern Ausgaben	830	27	6
Betrag	83,462	6	6	Summa der Ausgaben	85,433	38	1

Digitized by Google

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt	205,899 fl. 24 kr. 4½ Heller.	
Die Ausgabe beträgt	85,433 fl. 38 kr. 1 Heller,	
somit Activrest	120,465 fl. 46 kr. 3½ Heller.	

Werden hievon 10,000 fl., welche nach der resultirenden Nachweisung der Hauptrechnung pro 18⅓ an die Brandkassen der K. Regierung von Schwaben und Neuburg abzuliefern sind, in Abzug gebracht, so verbleiben einschlüssig des ständigen Vorschußfondes von 50,000 fl. für das Assekuranz-Jahr 18⅓ zur Disposition

110,465 fl. 46 kr. 3½ Heller.

Bayreuth, den 9. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

* * *

Nachweisung
der Brand-Entschädigungen im Jahre 18⅓.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Bayreuth, Magistrat	Weiden	Püschel, Georg	200	—		
					200	—
Hof, Magistrat . .	Hof	Johann Geigers Wittwe . . .	833	20		
					833	20
		Summa von A.	—	—	1033	20
		B. Vom Jahre 18⅓.				
Bayreuth, Magistrat	Bayreuth	Friedel, Johann	800	—		
		Friedel, Michael	730	—		
		Prittichel, Johann	69	40		
					1599	40
Bayreuth, Landgericht	Neunkirchen . . .	Angerer, Thomas	600	—		
	Oberwaiz	Hamen, Albrecht	800	—		
	Streit	Och, Johann Georg	15	30		
		Popp, Georg, und Schobert, Johann	300	—		
					1715	30
Berneck, Landgericht	Berneck	Riedel, Friedrich	14000	—		
		Steingruber, Friedrich . . .	400	—		
		Letsch, Michael	214	17		
		Leonhard Heinzsche Relikten . .	166	40		
		Schlee, Magdalena	266	40		
		Schönbeiter, Friedrich	12	13½		
		Nikolaus Göckel's Relikten . .	8	20		
		Betrag	15068	10½	3315	10

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Uebertrag	15068	10½	3315	10
Berneck, Landgericht	Berneck	Merkel, Georg	21	49		
		Winter, Elias	8	7½		
		Kievert, Paul	9	—		
		Wagner, Karl	54	—		
	Grünstein	Träger, Matthäus	600	—		
					15761	6½
Burgebrach, Landgericht	Großbirkach	Müller, Georg	229	10		
					229	10
Culmbach, Landgericht	Culmbach	Ohnemüller, Johann	300	—		
		Satzinger, Paulus	100	—		
		Zink, Friedrich	5	—		
		Axel, Ulrich	400	—		
		Gramp, Thomas	400	—		
					1205	—
Ebermannstadt, Landg.	Streitberg	Häfner, Heinrich	2100	—		
		Pohlmann, Heinrich	10	—		
		Satzinger, Michael und Conf.	6	—		
					2116	—
Gräfenberg, Landgericht	Lindenhof	Wölfel, Johann Konrad	2520	—		
					2520	—
Höchstadt, Landgericht	Güntersdorf	Scheitel, Peter	200	—		
					200	—
Hof, Landgericht	Pirk	Hager, Johann	500	—		
	Tregen	v. Feilitzsch, Alexander	1200	—		
		Geiger, Gottlob	300	—		
		Dürrbeck, Anna Barbara	300	—		
					2300	—
Kirchenlamitz, Landg.	Kirchenlamitz	Drel, Andreas	50	—		
		Schaller, Johann Georg	1075	—		
		Köstler, Andreas Heinrich	100	—		
	Maierhof	Stäudel, Johann	233	20		
		Peck, Heinrich	700	—		
		Stäudel, Johann und Egidius	750	—		
		Gemeinde	400	—		
		Müller, Christian	700	—		
	Marktleuthen	Schneider, Wolfgang u. Lang, Adam	2100	—		
		Purruker, Michael	2950	—		
		Neupert, Johann	1165	—		
		Purruker, Egidius Salomon	1100	—		
		Meier, Egidius Salomon	5	—		
	Schwarzenhammer	Wittwe Schneider	1250	—		
					12578	20
Kronach, Landgericht	Kronach	Zwingmann, Johann	20	—		
	Oberlangenstadt	Fleischmann, Moses et Conf.	650	—		
					670	—
		Betrag	.	.	40894	46½

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
		Uebertrag	.	.	40894	46½
Lichtenfels, Landgericht	Zettlitz	Rasel, Barbara	50	—	50	—
Ludwigsstadt, Landg.	Hirschfeld	Wiklein, Joseph	200	—		
	Marienroth . . .	Stadelmann, Johann Georg .	1300	—		
		Vetter, Johann	1600	—		
		Anna Marg. Sünkel'sche Kinder .	60	—		
		Zink, Johann	62	30	3222	30
Münchberg, Landgericht	Fürstenreuth . . .	Käppel, Johann Adam . . .	1000	—		
	Gottersdorf . . .	Fikenscher, Johann Georg . .	25	—		
		Riedel, Adam	20	—		
		Makel, Erhardt	800	—		
		Mökel, Johann Georg . . .	10	—		
		Sachs, Jakob	25	—		
	Münchberg . . .	Meister, Carl	250	—		
	Sparneck	Wendler, Johann	600	—		
		Schüll, Georg	1000	—		
		Saar, Johanna Margaretha .	605	—		
		Schneider, Johann	40	—		
		Döhla, Johann	9	—		
		Lang, Lorenz Heinrich . . .	1350	—		
		Köppel, Eva	15	—		
		Weydt, Johann Wolfgang . .	166	40		
		Köppel, Thomas	10	—	5925	40
Naila, Landgericht .	Heinrichsgrün . .	K. Aerar	959	—		
	Naila	Spörl, Johann	3350	—		
		Tyroff, Heinrich	262	30		
		Findeiß, Adam Heinrich . . .	26	—		
		Frank, Christoph	1800	—		
		Tyroff, Heinrich	500	—		
		Findeiß, Philipp	100	—		
		Flessa, Nikolaus	200	—		
		Sperl, Philipp	300	—		
		Ernst, Heinrich	400	—		
		Spörl, Nikolaus	1700	—		
		Schubert, Christ. und Flessa, Adam	300	—		
		Sperl, Christoph	625	—		
		Schundt, Thomas	120	—		
		Schmidt, Johann	40	—		
		Rank, Thomas	5	—		
	Oberstreben . . .	Lang, Nikolaus	700	—		
	Reitzenstein . . .	Engelhard, Landrichter . . .	285	—		
	Selbitz	Wurzbacher, Georg, u. Engel, Adam	216	40	11890	10
		Betrag	.	.	61983	6½

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
		Uebertrag	.	.	61983	6½
Rehau, Landgericht .	Regnitzlosau . . .	Adler, Christian Adolph . . .	20	—		
					20	—
Scheßlitz, Landgericht	Merkendorf . . .	Friedmann, Michael	125	—		
					125	—
Schnabelwaid, Landg.	Plech	Schramm, Paulus	500	—		
		Schmidt, Adam	400	—		
		Liebermann, Georg	370	—		
		Herzog, Marg., und Mayer, Jobst	900	—		
		Hussner, Maria Barbara . . .	525	—		
		Herzog, Andreas	546	24		
		Sperber, Johann	50	—		
		Herzog, Paulus	13	34		
	Schardthammer . .	Hartmann, Friedrich	741	40		
					4046	38
Selb, Landgericht .	Dintersgrün . . .	Gläßel, Matthäus	1100	—		
		Pöhlmann, Johann, und Fürbringer, Matthäus	2100	—		
		Sack, Carl, und Kiesling, Johann	2000	—		
	Höchstädt	Sell, Johann	100	—		
		Kiesling, Georg	450	—		
		Stöckart, Adam	500	—		
		Thüring, Catharina, und Leipold, Johann	450	—		
		Mathes, Michael	400	—		
		Kammerer, Johann	30	—		
		Benther, Nikolaus	100	—		
		Uebelmesser, Johann	100	—		
		Döbereiner, Johann	200	—		
		Schmidt, Adam	50	—		
		Mätzer, Margaretha	44	26½		
		Fischer, Erhardt	9	—		
					7633	26½
Stadtsteinach, Landg.	Bayersbach . . .	Döhla, Georg	700	—		
	Göfersdorf . . .	Schultheiß, Johann	1310	—		
	Kästenhof . . .	Geller, Johann	900	—		
	Oberbrunn . . .	Feulner, Conrad	200	—		
					3110	—
Weidenberg, Landgericht	Warmensteinach . .	Blechschmidt, Eugen	125	—		
					125	—
Wunsiedel, Landgericht	Kleinwendern . .	Reichel, Christoph	950	—		
		Achtziger, Andreas	6	40		
		Riedelbauch, Matthäus . . .	17	30		
		Achtziger, Johann	10	—		
	Redwitz	Knorr, David	180	—		
		Hunt, Daniel	240	—		
		Betrag	1404	10	77043	11½

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
		Uebertrag	1404	10	77043	11½
Wunsiedel, Landgericht	Redwitz	Köhler, Mathias	90	—		
		Köhler, Johann Georg . . .	90	—		
		Rößler, Michael	40	—		
					1624	10
Guttenberg, Herrschafts-gericht	Tannenwirthshaus .	Pittermann, Catharina . . .	200	—		
		Gareis, Johann	450	—		
		Maier, Nikolaus	80	—		
		Buß, Johann Georg	28	7½		
	Traindorf	Turbanisch, Georg	46	52½		
		Kunigunda Rödels Relikten . .	1100	—		
		Wimmer, Conrad	212	30		
	Weidmes	Goller, Christian	40	—		
		Burger, Ernst	50	—		
		Burger, Georg Friedrich . . .	450	—		
					2657	30
Tambach, Herrschaftsge-richt	Gemünda	Schleifenheimer, Barbara . .	10	—		
	Tambach	Graf von Orttenburg	600	—		
					610	—
Thurnau, Herrschaftsge-richt	Thurnau	Gebhardt, Rosine	171	25½		
					171	25½
		Summe von B.	—	—	82106	16½
		Hiezu Summe von A.	—	—	1033	20
		Summe von A und B.	—	—	83139	36½

Bekanntmachung.

(Ankauf von Espersaamen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins wird bezüglich des Ankaufs von Esparsett-Saamen nachstehender Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ist in den Stand gesetzt, auch im künftigen Jahre Saamen der für kalkige, trockene Gegenden Bayerns so wichtigen Esparsette zu geminderten Preisen an weniger bemittelte Landwirthe von Oberbayern abzugeben; es werden demnach diejenigen, welche bereits 3 — 4jährige, zur Saamengewinnung geeignete Esperfelder besitzen und Espersaamen zum Verkaufe reifen lassen wollen, aufmerksam gemacht, daß im nächsten Frühjahre 150 bis 200 Zentner keimfähigen Espersaamens angekauft werden.

München, den 25. Mai 1843.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Juni curr. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Limmersdorf, im Forstamte Bayreuth — Joseph Sintzel, zum provisorischen Forstmeister auf das erledigte Forstamt Horlach zu ernennen.

Publicandum.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Lotto-Collecteurs Ruppach von hier werden alle diejenigen, welche an denselben einen Anspruch zu machen haben, auf

den 30. Juni c. Vormittags 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Ausschluß von der lediglich in

150 fl. 7 kr.

bestehenden Activmassa trifft, und daß in der angesetzten Tagesfahrt zugleich eine gütliche Vereinigung wegen der Vertheilung der letztern unter die Gläubiger zu treffen versucht werden soll.

Bayreuth, am 29. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der Königliche Gensdarmerie-Brigadier zu Pferd, Simon Wolf dahier und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Küfner von Bindlach haben nach gerichtlich abgeschlossenem Ehevertrag vom 11. März curr. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am

22sten d. Mts. Morgens 9 Uhr und die folgenden Tage wird nach dem Antrage der Erben die zur Verlassenschaft des verstorbenen K. Grottenmeisters Georg Michael Pöhlmann zu Eremitage gehörige Mobiliarschaft, bestehend aus Kleidungsstücken, Wäsche, Leinwand, Betten, Haus- und Bierschenkgeräthen, dann einer neuen Drehbank zu allen Arbeiten, mit vielem ausgesuchten Handwerkszeuge für Drechsler und Schreiner, sowie aus Werk- und Brennholz im K. Brunnenhause zu Eremitage gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu hiezu Kauflustige eingeladen werden.

Bayreuth, am 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Durch die Beförderung des bisherigen Stadtschreibers Heydmann ist die Stadtschreiberstelle dahier, mit welcher ein Gehalt von 200 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen a dato bei dem unterfertigten Magistrat einreichen.

Teuschnitz, am 6. Juni 1843.

Der Stadtmagistrat.

Jungkunz, Bürgermeister.

Heydmann.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	18 fl. 36 kr.	18 fl. 6 kr.	17 fl. 36 kr.
Korn . . .	17 fl. — kr.	16 fl. 24 kr.	15 fl. — kr.
Gerste . . .	14 fl. — kr.	14 fl. — kr.	14 fl. — kr.
Haber . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 10. Juni 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Stelle-Gesuch.) Bei einem gutsherrlichen Rentamte in Oberfranken kann ein mit dem Rechnungswesen vertrauter Rentamtsgehilfe gegen gutes Salair sogleich Unterkunft finden.

Näheres unter Ziffer M. W. durch die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Sonnabend am 17. Juni 1843.

Inhalt.

Besichtigung der Kamine durch die betreffenden Kaminfeger-Meister. — Hebammen. — Beschlagnahme der Druckschrift: Simon von Kana. Vortrag des Dekanats-Verwesers Redenbacher, Pfarrers zu Sulzkirchen, an den Synoden der Diöcese Pyrbaum 1842 ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Besichtigung der Kamine durch die betreffenden Kaminfeger-Meister.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der Königl. Regierung gekommen, daß die Kaminfeger-Meister nicht selten die Besichtigung der Kamine ihrer Bezirke mit aller Sorglosigkeit ihren Gesellen und Lehrjungen überlassen, deren Verrichtungen nicht die nöthige Nachsicht widmen und dadurch öfters die vorgefundenen Beschädigungen der Kamine verschwiegen bleiben, welche sodann Feuergefährlichkeiten herbeiführen. Anderer Seits sollen auch die bemerkten Meister sich öfters Ueberfoderungen ihrer Feger-Gebühren und sonstige Unterschleife erlaubt haben und die Verschuldung auf ihre Arbeitsgehülfen überweisen wollen.

Abgesehen davon, daß im Allgemeinen jeder Werkmeister für die Handlungen seiner Gesellen und Lehrjungen bei der Gewerbs-Ausübung haftbar bleibt und deshalb dafür einzustehen hat, so kann in dem gegebenen Falle jeder Hauseigenthümer oder Miethsbewohner schon seiner Sicherheit wegen, für seine geleistete Zahlung mit vollem Rechte auch die Vollständigkeit der Arbeit um so mehr verlangen, weil außerdem auch die allgemeine Sicherheit gefährdet seyn kann.

Zur Beseitigung der angegebenen Mißstände wird daher bis auf Weiters angeordnet, „daß jeder concessionirter „Kaminkehrer-Meister die Arbeiten seiner Gesellen und Lehrjungen in der Art überwacht, daß er die Kamine seines „Bezirks wenigstens einmal im Jahre in Person besteigt und besichtiget, ohne dafür eine besondere „Gebühr in Anspruch nehmen zu können.“

Ist dieses aber wegen körperlicher Beschaffenheit des Meisters nicht wohl möglich, so hat derselbe durch einen verpflichteten Obergesellen diese erfoderliche Nachsicht auf seine Kosten und Gefahr um so mehr vornehmen zu lassen, als ihm durch das gewöhnlich reichliche Einkommen seines Gewerbes voller Ersatz der Auslage geboten ist.

Digitized by Google

Zur Controlle ist der Kaminfeger-Meister gehalten, sich in den Städten: durch die Vierteimeister, Hausbewohner oder sonst auf eine verlässige Weise, deren Bestimmung dem Magistrate überlassen bleibt — auf dem platten Lande: durch die Lokal-Polizeibehörden als Magistrate III. Klasse, Patrimonialgerichten und Aemtern — und Orts-Vorstehern — diese persönliche Nachsicht bescheinigen zu lassen, und am Schlusse des Kalender-Jahres diese Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde zur Einsicht, Aufbewahrung und allenfallsigen spätern Rekurrirung bei Vermeidung angemessener Einschreitung zu übergeben.

Den Hausbewohnern und Eigenthümern, welche die Zahl der Reinigungstage und die dafür verlangten Gebühren selbst zu controlliren wünschen, bleibt es überlassen, sich beides in eigene Register von dem Arbeitsmann einschreiben und quittiren zu lassen, wie dieses an manchen Orten bereits herkömmlich ist.

Sämmtliche Polizeibehörden werden gleichzeitig strengstens angewiesen, über die Gewerbs-Ausübung des Kaminfeger-Meisters ihres Bezirks auf das Sorgfältigste zu wachen, — gegen Sorglosigkeiten und Ueberforderungen des Meisters und seiner Gesellen mit Nachdruck einzuschreiten und erforderlichenfalls bei beharrlichem Ungehorsame, auf Suspension oder nach Umständen auf Einziehung des Gewerbs-Rechtes, nach Maßgabe ihrer competenziellen Zuständigkeit zu erkennen, falls sich die Verkleinerung des Kehrdistriktes nicht ohnehin als ein unabweisliches Bedürfniß darstellen sollte.

Die Distrikts-Behörde hat die Kaminkehrer-Meister ihres Polizei-Bezirks vorzuladen, dieselben auf die genaue Einhaltung dieser Vorschrift ad protocollum zu verweisen, solche durch die Gemeinde-Organe speziell bekannt machen zu lassen und binnen 8 Wochen die Vollzugs-Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 13. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hebamme Maria Magdalena Prechtel in Lonnerstadt hat bei der Final-Prüfung des dießjährigen Hebammen-Lehrkurses unter 38 Schülerinen den II. Preiß erhalten, was zur Anerkennung und Aufmunterung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Simon von Kana. Vortrag des Dekanats-Verwesers Redenbacher, Pfarrers zu Sulzkirchen, an den Synoden der Diöcese Pyrbaum 1842. Nürnberg, in Commission der J. P. Raw'schen Buchhandlung 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 3ten laufenden Monats ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Nürnberg verfügte, und von der Königl. Regierung von Mittelfranken,

Digitized by Google

Kammer des Innern, Festgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Simon von Kana. Vortrag des Dekanats-Verwesers Rederbacher, Pfarrers zu Sulzkirchen, an den Synoden der Diöcese Pyrbaum 1842. Nürnberg, in Commission der J. P. Rau'schen Buchhandlung 1842" bestätigt worden.

Die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift hat demnach einzutreten, was hierdurch zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel, Direktor.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Verbot des Bier-Spundens betr.)

In Folge einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 20sten dieses Monats wird das durch allerhöchstes Ministerial-Reskript vom 25. Januar 1838 eingelegte Verbot des Bierspundens hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß jeder Contraventionsfall mit einer Geldstrafe von fünf bis zu zehn Thalern beahndet werden wird.

Zugleich fügt man die weitere Bemerkung bei, daß nicht allein durch fortwährende Biervisitationen in den Schenkzimmern, sondern auch durch unausgesetzte Nachsicht in den Bierkellern dem Unfug des Bierspundens, welcher einzig und allein zum Zweck hat, geringhaltigen Bieren das Ansehen und den Geschmack von guten und starken Bieren zu geben, mit Nachdruck entgegengetreten werden wird.

Da übrigens im Stadtbezirk Bayreuth gegen hundert Bierwirthe bestehen, welche, wie sich's von selbst versteht, auf einmal nicht controlirt werden können, so erwartet man von dem consumirenden Publikum, daß es die Thätigkeit der Polizeibehörde, bezüglich der Controle der Bierwirthe im Ausschank eines reinen, wohlschmeckenden, tarifmäßigen und ungespundeten Bieres, durch mündliche Anzeigen über schlechte und gespundete Biere, welche nach der getroffenen Anordnung ihre sofortige Erledigung finden werden, unterstützen werde.

Bayreuth, am 26. April 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der den Büchsenmacher Albrecht'schen Relikten zu Sct. Georgen zugehörige, mit zwei Terrassen-Mauern und steinernem Baßin versehene 104 □R. Flächeninhalt erfaßende Garten daselbst, welcher am 2. März curr. auf 520 fl. gerichtlich gewürdigt worden ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Kauflustige werden hiezu auf den

5. Juli curr. Vormittags 9 Uhr Zimmer Nr. 3

des unterfertigten Gerichts angesetzten Bietungstermin mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes und der Verordnung vom 17. November 1837 erfolgen wird, und denenselben freisteht, das Schätzungsprotokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit inzwischen in dem Registraturlokale einzusehen.

Bayreuth, am 26. Mai. 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des verstorbenen K. Grottenmeisters Georg Michael Pöhlmann zu Eremitage irgend eine Forderung zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, am

18. September h. J. Vormittags 9 Uhr

dahier beim K. Landgerichte persönlich, oder durch zulässig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; ausserdessen die aussenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich

Digitized by Google

meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden würden.

Bayreuth, am 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Christoph Wiesel aus Unterobsang, Kgl. Landgerichts Bayreuth, und die ledige Weberstochter Margaretha Barbara Schertel zu Hornungsreuth haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe vermöge Vertrags vom 31. Mai curr. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 14. Juni 1843.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht

Neudrossenfeld.

Masel.

Bekanntmachung.

In Sache der Franziska Wegertischen Curatel zu Bayreuth gegen den Taglöhner Adam Burkart dahier, Alimentenforderung betreffend, wird auf Andringen der klagenden Curatel das bereits im oberfränk'schen Kreis Intelligenzblatte Nr. 39, 43 und 46 und in dem Bamberger Intelligenzblatte Nr. 26, 27 und 28 h. Js. ausgeschriebene Haus des Beklagten, Distrikt II. Nr. 631 hiemit neuerdings zum öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 3. Juli l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 25 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 393 fl. 20 kr. erfolgt, und hiebei nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren werde.

Bamberg, den 26. Mai 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Rüdel.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird der abwesende Schmiedgeselle Johann Wolfgang Gemeinner von hier, von welchen seit 12 Jahren keine Nachricht bekannt ist, sowie dessen allenfallsiger Leibeserbe, hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monaten und längstens bis zum

2. November c.

bei Gericht dahier in Person oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gegen den Abwesenden die Todeserklärung erkannt und sein in beiläufig 261 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, am 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Der Bäckermeister Johann Friedrich Schobert dahier hat sich freiwillig dem Conkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 23. Juni curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 21. Juli curr.,

3) zur Schlußverhandlung und zwar

a) für die Replik auf

Freitag den 11. August curr.,

b) für die Duplik auf

Donnerstag den 24. August curr.

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen der an solchen vorzunehmenden Handlungen zufolge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Bezahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte zur Gerichtshand zu übergeben.

Bemerkt wird, daß am ersten Ediktstag nochmals die gütliche Beilegung der Sache wird versucht werden, und

Digitized by Google

daß die Activmasse noch aus einem baaren Kaufschillings-Rest von 1081 fl. 50 kr. und den Mobilien im Taxwerthe von 65 fl. 2 kr. besteht, während der Passiv-Stand nach Abzug über einige bezahlte privilegirte Posten noch 1747 fl. 6 kr. beträgt.

Wunsiedel, den 20. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Margaretha Hartwich von Selb, erst kürzlich aus der Korrektions-Anstalt Plassenburg entlassen worden, hat sich der Polizei-Aufsicht entzogen, und sich neuerlich wiederholter Betrügereien verdächtig gemacht.

Es werden daher alle Polizeibehörden gebeten, auf diese Person Spähe zu verfügen, und dieselbe im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Alter: 47 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Haare: braun,
Augen: hellgrau,
Nase: lang,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: hager.

Besondere Kennzeichen.

Im Gesicht blatternarbig.

Selb, den 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Bader Franz Joseph Kürschner und seine Ehefrau Margaretha, geborne Endres von Trieb haben die unter ihnen bestandene Bamberger Gütergemeinschaft wieder ausgeschlossen, was hiermit unter Bewahrung der Rechte Dritter veröffentlichet wird.

Lichtenfels, am 27. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das nachbenannte, dem Johann Georg Kessel von Schnai gehörige Grundvermögen am

5. August c. Vormittags 10 Uhr

in dem Hause des Gastwirthes Stamm zu Schnai nach Vorschrift des Hypothekengesetzes und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Hiezu werden Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen am Termine kund gegeben werden sollen.

Das Grundvermögen selbst besteht in:

1) einem zweistöckigen Wohnhause mit Zubehör, B.-Nr. 178, geschätzt auf 2400 fl.,
2) einem Felde am Ziegengraben, B.-Nr. 299, geschätzt auf 300 fl.,
3) einem Felde, der mittlere Bergacker, U.-B.-Nr. 232 und 441, geschätzt auf 300 fl.,
4) einer Wiese, die Schafreuthwiese, B.-Nr. 255 und 559, geschätzt auf 1400 fl.,
5) einem Felde, der Eieranger, B.-Nr. 234, geschätzt auf 275 fl., sämmtlich im Steuerdistrikte Schnai,
6) einem Felde, das Dienstäckerlein, B.-Nr. 607, geschätzt auf 125 fl., im Steuerdistrikte Buch,
7) einem Felde, der Gütleinsreuthacker, B.-Nr. 945, geschätzt auf 200 fl., im Steuerdistrikte Michelau.

Lichtenfels, am 31. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Bauern Johannes Hornfischer von Obersteben haben dessen Erben auf öffentliche Vorladung der Gläubiger desselben angetragen. Wer daher rechtliche Ansprüche auf diese Nachlaßmasse zu machen gedenkt, hat diese

am 15 Juli curr. Vormittags 9 Uhr

in dem hiezu anberaumten Termine anzumelden und resp. nachzuweisen, widrigenfalls die Erbschaft den Intestaterben hinausgegeben werden wird.

Naila, am 13. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Heinrich Pösnecker von Gemeinreuth hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demgemäß die drei gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben und hat man Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 11. Juli,

zur Abgabe der Exception auf

Donnerstag den 10. August und

zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Montag den 11. September d. Js.

jedesmal früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen beiden Edictstagen aber die Präclusion der treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Hierbei wird den Gläubigern eröffnet, daß das ganze Activvermögen in einem Trüpfhause, im Schätzungswerthe zu 160 fl., besteht, während die Passiven sich auf die Summa von 335 fl. 48¼ kr. belaufen.

Naila, am 16. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse des Taglöhners Johann Heinrich Pösnecker gehörige Trüpfhaus zu Gemeinreuth, Haus-Nr. 2, Bes.-Nr. 41 des Steuerdistrikts Bernstein, im gerichtlichen Schätzungswerthe zu 160 fl. und mit 33¾ kr. Hausteuer und 1 fl. 52½ kr. Erbzins belastet, wird am

Donnerstag den 29. Juni d. Js. früh 10 Uhr

im Orte Gemeinreuth dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen vor dem Striche noch bekannt gemacht werden, und daß auf dem Hause außer dem 10 Prozent Handlohn auch noch der Todtenfall ruht. Naila, am 16. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die sämmtlichen Grundbesitzungen des Bauern und Wittwers Georg Michael Dietzel zu Gundersreuth, bestehend:

A. in einem Söldengut zu Gundersreuth, Bes.-Nr. 217, wozu ein Wohnhaus Nr. 16, Stadel, Backofen, 1½ Tagw. Grasgarten, 1 Tagw. Gartenfeld in 4 Abtheilungen, 4½ Tagw. Felder, ½ Tagw. Wiesen und 1 Tagw. Holz und Eggeten gehören, geschätzt auf 1140 fl., erbzinnslehenbar zum Gräflich Giechischen Hause und belastet mit dem Handlohn zu 10 Prozent vom wahren Werth in allen Besitzveränderungsfällen, dem Todtenfall mit 2 Prozent auf Ableben des Lehenherrn und Lehenmannes aus 125 fl. fränk. Lehenwerth und jährlich

14½ kr. frk. Erbzinns,
6 „ „ für eine halbe Fastnachthenne,
12 „ „ für zwei Kirchtaghühner,
7½ „ „ für ½ Schock Eier,
1 fl. „ Frohngeld,
37½ kr. „ Walburgi- } Gefälle,
37½ „ „ Michaelis- }

der Liefterschmalzpflicht, vom Blutzehnten von Kälbern, Lämmern, Ziegen und Gemüßen zum Gräflich Giechschen Domainen-Rentamt Thurnau, der Kaplanei zu Melkendorf jährlich 2 gute Groschen Weihfeldsteuer und dem Zehnten auf den Feldern;

B. 1½ Tagw. Feld, die Weinleithen genannt, Bes.-Nr. 218, erbzinnslehenbar und belastet mit Handlohn und Todtenfall aus 30 fl. frk. Lehenwerth wie ad A. jährlich

9 kr. frk. Walburgi- } Gefälle,
9 „ „ Michaelis- }
1⅓ Metz Korn- } Gilt
1⅓ „ Haber- }

zum Rentamt Thurnau und dem Zehnten, geschätzt auf 160 fl.

am Donnerstag den 29. Juni c. Morgens 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Sittig zu Gundersreuth nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 92 ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837

Digitized by Google

öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Thurnau, den 10. Mai 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

In der Maria Peetz'schen Conkurssache dahier wird das Prioritäts-Erkenntniß am 12ten d. Mts. in vim publicationis an die Gerichtstafel geheftet werden.

Guttenberg, den 6. Juni 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Vorladung.

Es ist dahier eine gewisse ledige Weibsperson — Anna Maria Schmidt — verstorben, ohne daß dieselbe eine letztwillige Verfügung oder bekannte Erben zurückgelassen hat. Alle diejenigen, welche nun als Erben des Schmidtschen geringen Nachlasses aufzutreten berechtiget und gesonnen sind, werden aufgefordert, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

5. August 1843 Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine ihre Ansprüche schriftlich oder persönlich dahier anzubringen und nachzuweisen, außerdem sie nach Ablauf dieser Frist mit denselben ausgeschlossen und der Nachlaß als herrenloses Gut dem K. Fiskus überlassen werden wird.

Weisendorf, in Oberfranken des Königreiches Bayern, den 26. September 1842.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht I.

Raab, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des dahier verlebten Taglöhners Peter Martin sen. wird das zur Nachlassenschaft desselben gehörige Grundvermögen, und zwar:

1) das halbe abgetheilte Wohnhaus, Nr. 107, Bes.-Nr. 255, zu Redwitz, mit dazu gehörigem halben Gärtchen und drei halben Gemeindegründe-Antheilen, lehenbar dem Rittergute Redwitz, dahin belastet mit 39 kr. Erbzins und Frohngeld jährlich, 10 Prozent Handlohn in allen Veränderungsfällen, ohne Ausnahme oder Freilassung einer Erbsportion, und 1 fl. 35 kr. Rekognitionsgebühren auf Ableben des Lehenherrn,
2) ein halber Stadel am Roddachssteeg, dergleichen Lehen, ebenso handlohnbar und mit 17½ kr. Erbzins und einer Rekognitionsgebühr zu 40 kr. belastet,
3) der Grenzbaumacker im Steuer-Distrikt Redwitz, Bes.-Nr. 170*, dergleichen Lehen, ebenso handlohnbar und nebstdem belastet mit 50 kr. Erbzins jährlich und einer Rekognitionsgebühr zu 2 fl. 15 kr.,
4) das Zehentwieslein im Steuer-Distrikt Oberlangenstadt, Bes.-Nr. 310, lehenbar dem Rittergute Unterlangenstadt, dahin belastet mit 25½ kr. Erbzins jährlich, der 10prozentigen Handlohnbarkeit in allen Veränderungsfällen und einer Rekognitionsgebühr zu 2 fl. 15 kr. auf Ableben des Lehenherrn,

hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Termin zur Versteigerung ist auf

Mittwoch den 28. Juni Vormittags

dahier angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Einweisung dieses Grundvermögens besorgt der bisherige Kurator Peter Martin jun. zu Redwitz, Korbmacher, und der Hinschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Erbs-Interessenten und beziehungsweise der Kuratel.

Redwitz, am 6. Juni 1843.

Freiherrlich von Redwitz'sches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Die Lohnarbeiter Andreas- und Margaretha Dollhopf'schen Eheleute zu Haidhof haben laut Verhandlung vom 11. Februar dieses Jahrs die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 1. Mai 1843.

Adelich von Landgraf'sches Patrimonialgericht Haidhof.

Pöhlmann.

Bekanntmachung.

Da auf den Sonntag, am 2. Juli l. J., der hierortige sogenannte Peter- und Paul-Jahrmarkt fällt, aber an diesem Tage wegen einer außerordentlichen Localkirchenfeierlichkeit nicht statt finden kann, so wird derselbe 8 Tage später, nemlich am 9. Juli l. J. abgehalten.

Kemnath, den 7. Juni 1843.

Stadtmagistrat Kemnath.

Metschnabl.

Heyder.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Der hiesige Unterstützungs-Verein bei Sterbfällen hat mit Genehmigung des Wohllöblichen Stadtmagistrats unter sich den Beschluß gefaßt, die üble Sitte: den Trägern und Leichenbegleitern Geld, Backwerk, Getränke ꝛc. zu verabreichen, von jetzt an gänzlich abzustellen und gegen die Dawiderhandelnden eine Strafe festzusetzen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Juni 1843.

Die Vorsteher.

In der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth ist zu haben:

Anleitung
für die
magistratische Geschäftsführung.
Amtlicher Abdruck.
Preis 1 fl. 30 kr.

In Firniß abgeriebenes feines und extra feines Bleyweiß in Kübeln von ½ Centnern, so wie auch in kleinern Quantitäten bei

Fr. Carl Dilchert.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Operustraße.

(Stelle-Gesuch.) Bei einem gutsherrlichen Rentamte in Oberfranken kann ein mit dem Rechnungswesen vertrauter Rentamtsgehilfe gegen gutes Salair sogleich Unterkunft finden.

Näheres unter Ziffer M. W. durch die Redaktion dieses Blattes.

Im Hause Nr. 15 am Markte ist das mittlere Quartier auf Martini zu vermiethen. Das Nähere beim Eigenthümer.

Verzeichniß
der vom 29. Mai bis 10. Juni 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

8) Fr. Hauthal, Hofamtsräthin aus Rudolstadt.
9) Hr. Huth, Stallmeister aus Schleitz.
10) Fr. Huth, dessen Gattin, von da.
11) Frl. Huth, dessen Tochter, von da.
12) Frl. Antonia Bisani, Landrichters-Tochter aus Hof.

Steben, den 10. Juni 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. Juni. Der Taglöhner Johann Thieret zu Meyernberg, mit Katharina Semmelmann von dort.

Den 15. Juni. Der magistratische Revisor Karl Teufel dahier, mit Jungfrau Katharina Schrepfer von Bamberg.

Geborne.

Den 6. Juni. Der Sohn des Königl. Forstamts-Aktuars Hofmann.

Den 10. Juni. Die Tochter des Kaufmanns Klugherz aus Brüssel.

Den 11. Juni. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Dost dahier.

Den 12. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Juni. Die Tochter des Viktualienhändlers Mittelberger dahier.

Gestorbene.

Den 7. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Jahre und 8 Monate.

Den 8. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Tage.

Den 12. Juni. Die ehelelblich hinterlassene Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Wittmann dahier, alt 39 Jahre, 3 Monate und 7 Tage.

Den 13. Juni. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Regierungs-Kanzlisten Wolf dahier, alt 72 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

Den 14. Juni. Die Ehefrau des Bürgers und Müllermeisters Braun dahier, alt 36 Jahre, 4 Monate und 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Dienstag am 20. Juni 1843.

Inhalt.

Verpflegung K. bayerischer Unterthanen im K. K. allgemeinen Krankenhause zu Wien. — Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern und den Transport zwischen dem Kanalhafen und den Privatlagern. — Satz des Sommerbieres. — Beschlagnahme der Druckschrift: Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem deutschen Verbannten ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissariate und Magistrate Bayreuth, Bamberg, Hof, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.

(Die Verpflegung K. bayerischer Unterthanen im K. K. allgemeinen Krankenhause zu Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Extrakt aus der im oben bezeichneten Betreffe vom K. Ministerium des Innern unterm 9ten dieses Monats erlassenen höchsten Entschließung zur sorgfältigen Darnachachtung von Seite der obengenannten Behörden.

Bayreuth, den 16. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Betterlein.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Nach Aeußerung der betreffenden K. K. österreichischen Behörden wird die Ungenauigkeit, womit die Orts- und Personen-Namen in den Anzeigen über die in dem K. K. allgemeinen Krankenhause zu Wien verpflegten K. bayerischen Unterthanen hie und da bezeichnet sind, zum Theile dadurch veranlaßt, daß diese Namen in den Reisepässen, Wander- und Dienstbotenbüchern nicht immer deutlich geschrieben sind.

Zur Vermeidung der hiemit verbundenen Uebelstände ist es daher unumgänglich nöthig, dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausfertigung von Reisepässen, Heimathscheinen, Wander- und Dienstbotenbüchern, insbesondere die Namen der Besitzer, des Heimathsortes und des Gerichtsbezirkes stets deutlich und wohl leserlich eingetragen werden, wonach die einschlägigen K. Polizeibehörden anzuweisen sind.

Digitized by Google

Hiebei sieht sich das unterfertigte K. Ministerium veranlaßt, zur Förderung der Geschäftsbehandlung in untenbezeichnetem Betreffe, Folgendes noch weiter zu bemerken:

1) Im Falle die Verpflegungskosten, deren Rückersatz von der K. K. Krankenhaus-Direktion in Anspruch genommen wird, wegen Armuth der hiezu nach Maßgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 29. October 1833 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Band XII. S. 520) Verpflichteten wirklich uneinbringlich sind, ist die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Individuen, dann das Nichtvorhandenseyn alimentationspflichtiger Verwandten, oder die Zahlungsunfähigkeit der vorhandenen in den von der Lokal-Armenpflege auszustellenden und gehörig zu beglaubigenden Armuthszeugnissen jederzeit ausdrücklich zu attestiren.
2) Wird für ein Individuum, für welches ein derartiges Armuthszeugniß bereits vorgelegt worden ist, der Rückersatz von Verpflegungskosten vor Ablauf eines Jahres neuerdings in Anspruch genommen, so genügt es, auf die frühere Vorlage desfalls lediglich Bezug zu nehmen.

Bei längerer Zwischenzeit ist die Vorlage eines neuen Armuthszeugnisses erforderlich.

München, den 9. Juni 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Die Verpflegung K. bayerischer Unterthanen im K. K. allgemeinen Krankenhause zu Wien betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair.
Gosinger.

(Die Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern und den Transport zwischen dem Kanalhafen und den Privatlagern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der K. Kanalbau-Inspektion als interimistische Kanal-Verwaltung zu Nürnberg vom 12. Juni 1843 werden nachstehende Bestimmungen über den Transport der Güter zwischen dem Nürnberger Kanalhafen und den dortigen Privatmagazinen, so wie über die Aufstellung eines Bestätters zur Vermittlung zwischen den Kauf- und Schiffleuten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

* * *

Ludwig-Kanal.

Den Transport der Güter vom Kanalhafen bei Nürnberg nach den dortigen Privatmagazinen und aus diesen zu dem benannten Hafen betreffend.

Bezüglich des, vermög allerhöchster Verordnung vom 5. März l. J. durch das Königliche Regierungsblatt vom 14. März 1843 bekannt gemachten provisorischen Tarifs für die Kanalhafen- und Lagergebühren wird im Verfolge deren Anlage III. Art: 5, Punkt 4 für den Transport

a) zwischen dem Kanalhafen nächst Nürnberg und den Privatlagern in dieser Stadt und deren Vorstädten eine Gebühr von 2 Kr. per Zollzentner festgesetzt, wozu jedoch die Gebühr für das Auf-, Ab- und Umladen an dem Hafenplatze besonders und zwar nach Punkt 1 und 2 des erwähnten Artikels berechnet werden, während für das Auf- und Abladen in den Privatlagern eine besondere Aufrechnung nicht Statt findet.
b) Für Güter, welche vom Kanalhafen zur Königl. Halle — oder umgekehrt — gebracht werden müssen, werden dieselben Gebühren erhoben. Wenn Güter, welche auf dem Kanale angekommen, oder auf demselben abzugehen bestimmt sind, von der Königl. Halle in Privatlager oder von diesen zu jener zu bringen sind, so werden ebenfalls jedoch incl. Auf- und Abladen per Zollzentner 2 Kr. berechnet.

Digitized by Google

c) Werden Güter aus den Schiffen, oder vom Lagerplatz am Hafen auf Landfrachtwagen geladen, wobei jedoch der Fuhrmann oder dessen Knecht gegenwärtig zu seyn und Beihülfe zu leisten hat, so sind für sämmtliche Ladearbeiten, so daß der Fuhrmann nur noch anzuspannen und abzufahren braucht, 3 Kr. per Zollzentner zu entrichten, wenn ohne Krahnen, und 2 Kr. wenn mit Krahnen geladen wird.

Alle in Nürnberg bestehenden Orts- und Platzgebräuche und Gebühren, bleiben hinsichtlich der auf dem Kanal abgehenden oder auf demselben ankommenden Güter außer Berücksichtigung, so wie die Bezahlung von Trinkgeldern und dergl. nicht statt findet.

Ueberhaupt wird an die Lader und Aichwagenführer durchaus keine Zahlung geleistet, sondern der verpflichtete Bestätter hat dieselbe gegen Quittung zu erheben, wie solches in der Bekanntmachung vom Heutigen über die Aufstellung eines Bestätters für den Kanalhafen bei Nürnberg näher bestimmt ist.

Den Privaten bleibt jedoch unbenommen, die fraglichen Transporte mit ihren eigenen Wagen und Pferden zu bewerkstelligen, in welchem Falle nur die Gebühren für das Auf-, Ab- und Umladen, und diese auch nur dann zu entrichten sind, wenn die bezeichnete Arbeit nicht durch die betreffende Schiffmannschaft besorgt wird.

Miethfuhrwerke und fremde Arbeiter (worunter alle nicht zum eigentlichen Kanaldienst gehörigen Taglöhner und dergleichen gehören) können der Sicherheit wegen nicht in den Hafenplatz zugelassen werden.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die K. interimistische Verwaltung des Ludwig-Kanales.
Erdinger.

* * *

Ludwig-Kanal.

Die Aufstellung eines Bestätters zur Vermittlung zwischen den Handelshäusern und den Schiffern für den Kanalhafen bei Nürnberg betreffend.

Zur Vermittlung zwischen den Handelshäusern Nürnbergs und den Schiffern, welche den Ludwig-Kanal und die mit demselben in Verbindung stehenden Flüsse befahren, wurde für nöthig erachtet, einen Bestätter, und zwar in der Person des bisherigen hiesigen Güterbestätters

Christ. Friedr. Löhner

unter nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen.

1) Es steht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder sonstigen Privaten frei, die fragliche Vermittlung nach seinem Belieben sich selbst zu beschaffen, und nur für diejenigen, welche dieses Geschäft nicht selbst besorgen wollen, wird solches für den hiesigen Kanalhafen dem hiefür aufgestellten Güterbestätter zugleich in der Eigenschaft als Schaffer übertragen.

2) Die bestehenden Orts- und Platzgebräuche, und Gebühren und so mehr, können durchaus nicht berücksichtiget werden, und es ist dem Uebernehmer dieses Geschäfts nicht erlaubt, den Kaufleuten oder Schiffern, oder den mit dem Transport zu oder von dem Kanale beschäftigten Fuhrleuten und sonstigen Personen höhere, als diejenigen Beträge abzufordern, über welche hiemit übereingekommen wird.

Ueberhaupt hat der Bestätter seine Gebühren, vereinigt mit jenen für das Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, dann für den Transport zwischen dem Hafen und den Privatlagern in eine Rechnung, jedoch auch in eine besondere Rubrik, zu bringen, die Gesammtbeträge zu erheben und sammt den erwähnten Rechnungen dem Einnehmer täglich einzuliefern. — Am Ende jeden Monats wird sonach mit dem Bestätter abgerechnet und ihm seine Gebühr hinausbezahlt.

3) Die von dem Güterbestätter zu führenden Bücher hat derselbe der Kanalverwaltung auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen, oder zum Gebrauch zu übergeben, und monatlich einen Commerzial-Auszug, behufs der Statistik der Kanal-Frequenz zu liefern.

Digitized by Google

4) Der Güterbestätter hat sich genauest nach den Vorschriften der Kanal-Ordnung, an die auf den Kanalbetrieb bezüglichen sonstigen allerhöchsten Verordnungen, so wie an die von der Kanalwaltung zu ertheilenden Weisungen pünktlichst zu halten.

5) Für die abgehenden Ladungen ist der Güterbestätter gehalten, Fahrscheine (Ladkarten, Declarationen oder Manifeste) nach dem ihm zu gebenden Schema und dem Inhalte der Frachtbriefe zu fertigen, welche sammt diesen dem Einnehmer zu übergeben sind, bei Erhebung der Kanalgebühren zur Controlle dienen, und sonach den Schiffern oder Fuhrleuten übergeben werden.

Für die ankommenden Ladungen liegt dem Bestätter ob, die Frachtbriefe nach vorheriger Einsicht und nöthigen Vormerkung durch den Einnehmer, den Empfängern zuzustellen.

Für abgehende und ankommende Ladungen hat sich der Bestätter wegen Einziehung der Kosten für den Kanaltransport und für den Landtransport, vom Hafen in die Privatlager, sowie für Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, zwischen den Schiffern und Kaufleuten oder sonstigen Privaten zu berechnen, die treffenden Gelder einerseits zu erheben, und anderseits auszubezahlen, worüber besonderer Nachweis zu führen ist. —

Die Kanal- oder Hafengebühren hingegen, werden durch den Einnehmer von den Schiffern ohne Mitwirkung des Bestätters erhoben, insoferne dieser nicht zur Aufklärung aufgefordert wird, wenn sich Differenzen ergeben.

6) Derselbe wird gerichtlich auf Treue, Amts- und Handels-Verschwiegenheit und gewissenhafte Erfüllung des ihm auferlegten Geschäftes verpflichtet.

7) Die Annahme eines Güterbestätters zugleich Schaffers, geschieht vorläufig nur auf Ruf und Widerruf, und dessen Funktion endet drei Monate nach geschehener Aufkündigung.

Für sämmtlich hier aufgeführte Geschäftsbesorgungen werden berechnet:

a) per Zollzentner der ankommenden Güter, für welche die Kaufleute oder sonstigen Privaten seine Thätigkeit als Güterbestätter und Schaffer in Anspruch nehmen, 0,5 Xr.,

Einen halben Kreuzer.

b) für dieselben Güter, wenn sie mit zollamtlichen Begleitscheinen ankommen und Begleitschein-Auszüge angefertigt werden, statt des obigen Satzes, 0,75 Xr.

Drei viertel Kreuzer,

c) für die von hier auf dem Kanal abgehenden Güter, 1,0 Xr.

Einen Kreuzer.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die K. interimistische Verwaltung des Ludwig-Kanales.

Erdinger.

Bekanntmachung.

(Den Satz des Sommerbieres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auch der Gastwirth Heinrich Gampert, die Schenkwirthe Jakob Bauer, Georg Bauer, Johann Böhm, Paul Stumpf, Veit Förster und Löffler, dann Paul und Georg Köhler, so wie der Wirthschaftsführer der Freiherrlich von Redwitzischen Oekonomie Philipp Herther, sämmtlich zu Küps, haben sich bereit erklärt, unbeschadet der Güte und Stärke des Bieres, die Maas Sommerbier um 5 kr. zu verleitgeben, welche uneigennützige Handlung unter öffentlicher Anerkennung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Stadtkommissariate und Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem deutschen Verbannten. Paris 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Landkommissariate Speyer verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem deutschen Verbannten. Paris 1843, ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 10ten laufenden Monats bestätigt worden. Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was hierdurch zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Publicandum.

In der Webermeister Wilhelm Fischer'schen Concursache soll das zur Masse gehörige Wohnhaus des Gemeinschuldners am Brandenburger Thore, welches zwei Stockwerk hoch, massiv erbaut ist und wozu Hofraum und kleiner Garten gehört, da im ersten Subhastations-Termine kein annehmbares Gebot gelegt wurde, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher zu dem auf den

19. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes hiermit angesetzten Bietungstermin mit der Bemerkung andurch eingeladen, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 2500 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung den Kauflustigen die Einsicht des Schätzungs-Protokolls zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale freisteht, daß jedoch in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 in dieser zweiten Tagesfahrt der Zuschlag des zu erkaufenden Wohnhauses sammt Zubehör ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis desselben erfolgt.

Bayreuth, den 8. Juni 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor:
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die diesjährige statutenmäßige Zusammenkunft der historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg, welche nach dem Beschlusse der im vorigen Jahre zu Muggendorf gehaltenen Generalversammlung der beiden Vereine am 3. Juli l. Js. auf der alten Burg zu Zwernitz stattfinden soll, wegen eingetretener Hindernisse auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist.

Bayreuth, 15. Juni 1843.

Der Ausschuß
des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Dr. Holle.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, als:

1) die Bauer Johann und Anna Magdalena Meyerischen Eheleute von Schönfeld nebst 4 Kindern,
2) der ersteren Sohn, Schuhmachermeister Johann Meyer zu Schnabelwaid mit Familie, bestehend aus seiner Ehefrau und 4 Kindern, und
3) der Bauernsohn Lorenz Lindner von Schönfeld und dessen Schwester Dorothea Lindner von da sind Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher allenfallsige Gläubiger zur Liquidation und Nachweißung ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 5. Juli curr.

Digitized by Google

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hieher vorgeladen.

Schnabelwaid, den 14. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das Feld und Baumgarten im Schöpfleinsgraben, dem Johann Dauer aus Kaspauer gehörig, wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

den 5. Juli Vormittags 11 Uhr

im Gerichtssitze anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes.

Weismain, den 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Andreas Marquart, Bauer zu Unterküps, beabsichtigt mit seiner Familie in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen oder Rechtsansprüche an denselben sind bis zum 1. Juli l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und zu liquidiren.

Den 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Schell.

Proclama.

In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Schmiedmeisters und Austräglers Johann Konrad Lipfert zu Betzenstein wird auf den Antrag der Erbsinteressenten und mit oberkuratorischer Zustimmung die Hälfte eines Wohnhauses Pol.-Nr. 58 mit dem dazu gehörigen Berge, dann der Waldgerechtigkeit, sub Bes.-Nr. 410, ferner das dazu gehörige ¼ Tagwerk Feld im Ameisbühl, sämmtlich gewürdiget und wird hiezu auf

Montag den 3. Juli curr.

in dem Lipfert'schen Gasthause zu Betzenstein Termin hiermit festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, dann daß der Hinschlag an den Meistbietenden von der Genehmigung der Erbsinteressenten und des obervormundschaftlichen Gerichts abhängig ist.

Pottenstein, den 29. März 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am 14ten d. Mts. wurde im Orte Steudach, diesseitigen Gerichts, eine stumme Weibsperson aufgegriffen, von der wegen ihrer Heimath nichts heraus zu bringen war.

Man ersucht daher sämmtliche Polizeibehörden, in ihren Gemeinden Nachforschungen zu halten, ob diese unten signalisirte Stumme in einer dieser Gemeinden vermißt wird, um dieselbe sofort dahin abliefern zu können.

* * *

Personal-Beschreibung.

Alter: 20 bis 22 Jahre,
Größe: mittlere,
Gesicht: oval,
Nase: stumpf,
Haare: roth,
Augen: grau,
Augenbrauen: roth,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut.

Kleidung.

Ein rothes Halstuch mit gelb, roth und blauen Streifen,
einen braunzeuchenen Rock,
eine gelb gestreifte Schürze,
einen leinenen blau und roth gestreiften Kittel,
ein paar wollene schlechte Strümpfe und lederne Schuhe.

Sie trägt am Kopfe ein schmutziges Kopftüchlein.

Herzogenaurach, den 29. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ledige Maria Margaretha Fritzner von Dormitz will mit einem Reisepaß nach Nordamerika sich begeben.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an diese sind daher am

26. Juni d. Js.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, den 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Bauersmann Eberhard Holzmann von Dormitz ist gesonnen mit seinen Kindern in die vereinigten Freistaaten nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und Rechtsansprüche an diesen sind am

26. Juni d. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren. Gräfenberg, den 12. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des Commerzienraths Johann Michael Zeidler zu Wellerthal wird hiemit, auf den Antrag der Betheiligten, das allgemeine Gantverfahren eröffnet, und werden demgemäß die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt und ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den 10. Juli curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselben auf den 11. September curr.,
3) zur Abgabe der Gegenerklärung hierauf auf den 17. October curr.,
4) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den 7. November curr.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des verlebten Commerzienraths Zeidler unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Außenbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Im ersten Termin soll auch ein Gläubiger-Ausschuß zur Vertretung der Conkursmasse gewählt werden.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Conkursgerichte zu übergeben. Nach dem Inventarium beträgt die Activmasse 11,268 fl. 56 kr., und die bereits zu den Acten angemeldeten, jedoch großen Theils bestrittenen Forderungen 23,645 fl. 49½ kr.

Selb, den 17. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Maurergesellen Christoph Heinrich Weinrich zugehörige zu Berg gelegene Wohnhaus Nr. 46 mit 2 Nebengebäuden und folgenden Grundstücken, als:

¼ Jauchert Peunthe,
1¼ Jauchert Wiese,
1⅞ Jauchert Feld,
1⅛ Jauchert Feld,
⅝ Jauchert Wiese,
1 Jauchert Gemeindetheil,

welche sämmtliche Besitzungen nach Abzug aller Lasten und Abgaben einen reinen Werth von 1564 fl. 12 kr. haben, in dem auf

Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr] anberaumten Termin öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Annehmbare Kaufsliebhaber, welchen das Einschätzungsprotokoll im Registraturzimmer des unterfertigten Landgerichts täglich zur Einsicht vorgelegt werden kann, werden hiezu eingeladen.

Hof, den 19. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Publicandum.

Die der hiesigen Gemeinde zugehörigen Wieslein, das eine oberhalb Töpen bei dem einzelnen Haus gelegen, zu

Digitized by Google

1¼ Jauchert, geschätzt auf 112 fl. 30 kr. und das andere unterhalb Töpen bei dem Wasserwehr belegen, $\frac{7}{16}$ Jauchert groß, im Werth von 175 fl., werden am

Freitag den 14. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft und es werden Kaufsliebhaber zu diesem Termin hiedurch eingeladen.

Töpen, den 3. Juni 1843.

Freiherrlich von Heynitz'sches von Oertheliſches Patrimonialgericht Töpen.

Münch.

Bekanntmachung.

Am 10. Juli 1843, Vormittags 10 Uhr, werden zu Aisch die dießherrschaftliche Gast- und Schenkwirthschaft, Bierbrauerei mit Branntweinbrennerei nebst Inventarstücke von beiden letzteren, deren Pachtzeit sich am 1. October 1843 endiget, einer weiteren Verpachtung auf 6 oder 9 Jahre ausgesetzt, mit Beilaß von 4¼ Tagwerk Wiesen und 17 Tagwerk Feldern, welche Wiesen und Felder versuchsweise mit und ohne Brauerei verpachtet werden.

Kautionsfähige Pachtliebhaber werden zum Striche eingeladen. Pommersfelden, am 8. Juni 1843.

Gräflich von Schönborniſches Domainen-Amt II.

Schmelzing.

Bekanntmachung.

Da auf den Sonntag, am 2. Juli l. J., der hiesige sogenannte Peter- und Paul-Jahrmarkt fällt, aber an diesem Tage wegen einer außerordentlichen Localkirchenfeierlichkeit nicht statt finden kann, so wird derselbe 8 Tage später, nemlich am 9. Juli l. J. abgehalten.

Kemnath, den 7. Juni 1843.

Stadtmagistrat Kemnath.

Metschnabl.

Heyder.

Nicht Amtliche Artikel.

Verkaufs-Anzeige.

Ein Anwesen dahier, in einer freundlichen Lage, worauf seit längerer Zeit die Traiteur- und Bierwirthschaft mit gutem Erfolge betrieben wurde, ist wegen Lokal-Veränderung aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht aus einem Wohngebäude mit 3 heizbaren Zimmern, zur Wirthschaft eingerichtet, einer sehr schönen hellen Küche mit neuen Sparheerden für Winter und Sommer ausgestattet, einem Waschhause mit Zugehör zu ebener Erde, und einer heizbaren Wohnstube nebst zwei Kammern, dann einem geräumigen Dachboden im Gibel. Unter dem Hause befindet sich ein sehr guter Felsenkeller, ein geräumiger, zum Aufbewahren des Braugeschirrs geeigneter Vorkeller mit einem Schweinstalle und dem benöthigten Raum zur Stallung für 2 Stück Vieh. Unmittelbar an das Haus stößt ein 180 □ Klafter großer Gemüßgarten, worin sich ein sehr geräumiges Sommerhaus nebst vielen Obstbäumen befindet, und theilweise zur Sommerwirthschaft eingerichtet ist.

Schlüßlich wird bemerkt, daß alle Gebäude sich im besten Bauzustande befinden. Auf Verlangen kann auch das zur Schenkwirthschaft gehörige Inventarium beigegeben werden.

Näheren Aufschluß hierüber ertheilt auf portofreie Briefe das Aus- und Anleihungs-Commissions-Büreau von Strömsdörfer in Bayreuth.

(Stelle-Gesuch.) Bei einem gutsherrlichen Rentamte in Oberfranken kann ein mit dem Rechnungswesen vertrauter Rentamtsgehilfe gegen gutes Salair sogleich Unterkunft finden.

Näheres unter Ziffer M. W. durch die Redaktion dieses Blattes.

Bei dem K. Landgerichte Selb kann bis 1. Juli ein für die Stelle des Hypothekenamts-Aktuars geeigneter und zur Besorgung des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens brauchbarer Gehilfe eintreten. Schilderung der persönlichen Verhältnisse und Atteste der Bewerber sind portofrei einzusenden.

Eine Gold- und Silberwaage, nebst abgezogenen Gewichten, dann eine Juwelen-Waage mit Gewicht, ferner ein Probierstein nebst 14 Silbernadeln, sind um billigen Preis zu verkaufen. Kaufsliebhaber belieben sich in frankirten Briefen an den Tarator Maurer in Kulmbach zu wenden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Donnerstag am 22. Juni 1843.

Inhalt.

Unterstützungen aus den Rentenüberschüssen vermöglicher katholischer Stiftungen. — Landwirthschaftliches Kreisfest. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Unterstützungen aus den Rentenüberschüssen vermöglicher katholischer Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rentenüberschüsse vermöglicher katholischer Stiftungen reichen kaum hin, die nothwendigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse der Minderbemittelten zu befriedigen.

Es ist demnach doppelte Pflicht der Kuratelbehörden, bei Anträgen auf Unterstützungen aus den Rentenüberschüssen für nicht bemittelte Kirchenstiftungen ein ganz verlässiges Benehmen mit der betreffenden Kirchenverwaltung zu pflegen und sich von der Nothwendigkeit einer Unterstützung persönlich zu überzeugen.

Der unterfertigten Königl. Stelle liegt ein Fall vor, wo von einer Kuratelbehörde ein Antrag auf Unterstützung aus Rentenüberschüssen vermöglicher katholischer Kirchenstiftungen im bedeutenden Betrage zur Reparatur einer noch dazu entbehrlichen Kapelle gestellt wurde.

Dieß veranlaßt, die Kuratelbehörden auf ihre Kuratelpflichten und zu dem angeordneten Verfahren mit dem Bemerken hinzuweisen, daß bei nicht gehörig begründeten, nicht auf der Nothwendigkeit einer Unterstützung beruhenden Anträgen auf Beiträge aus Rentenüberschüssen katholischer Kirchenstiftungen der Amtsvorstand persönlich verhaftet bleibt.

Hiernach ist sich zu achten.

Bayreuth, den 16. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste wieder besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben gleich wie früher die möglichste Publizität zu geben, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 31. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Programm

zu dem in diesem Jahre zum siebenten Male abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach §. 15 der von Seiner Majestät des Königs Allerhöchst genehmigten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird auch in diesem Jahre wiederholt, wie früher abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Feste zu vertheilenden Preise richten sich wie in den früheren Jahren nach folgenden Bestimmungen:

Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Moskulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.

b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.

c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter, Aufhebung von Brachen ꝛc.

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst, d. h. auf eigene Kosten, eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; — zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Compostthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebnen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlegung von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen; Fixirung von Natural-Lasten und jede Beseitigung der das Fortschreiten einer bessern Cultur hemmenden Hindernisse.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen.

Digitized by Google

Für landwirthschaftliche Dienstboten bleiben die Preise für heuer wieder ausgesetzt.

Die Preise für die von a — k angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen und zur Erlangung einer solchen Prämie gelten folgende Normen:

1) Es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1842 und dem laufenden 1843.
2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.
3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden.
4) Wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreishauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 1. August d. Js. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden- und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;
b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;
c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst, oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fällen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen Mittelorganen mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Falsche Angaben werden gesetzlich bestraft, unvollständig ausgestellte und später als am 1. August hier eingelaufene Gesuche nicht mehr berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden Königl. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden Mittelorgane sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Comité machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Orts-Vorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Comité namhaft zu machen.

Die Ausstellung oder Bestätigung aller dergleichen Zeugnisse geschieht von den treffenden Behörden unentgeldlich. Die Namen der Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Im Betreff der Preise für die Viehzucht findet in diesem Jahre gleichfalls dieselbe Distriktseintheilung wie in früheren Jahren statt.

Die Distrikte nebst den für sie treffenden Preisen sind daher heuer wieder folgende:

Distrikt I. umfaßt:

1) die Kreishauptstadt Bayreuth,
2) das K. Landgericht Bayreuth,
3) die Stadt und das K. Landgericht Culmbach,
4) das K. Landgericht Berneck,
5) „ „ „ Weidenberg,
6) das Herrschaftsgericht Thurnau.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort bleibt die Kreishauptstadt Bayreuth.

Digitized by Google

In diesem Distrikte I. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 3 Preise zu 10, 8, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 3 „ „ 10, 8, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 2 „ „ 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Distrikt II. umfaßt:

1) die Stadt Bamberg,
2) das K. Landgericht Bamberg I.,
3) „ „ „ Bamberg II.,
4) „ „ „ Burgebrach,
5) „ „ „ Forchheim,
6) „ „ „ Herzogenaurach,
7) „ „ „ Höchstadt a. d. Aisch,
8) „ „ „ Lichtenfels,
9) „ „ „ Scheßlitz,
10) „ „ „ Seßlach,
11) das Herrschaftsgericht Banz,
12) „ „ Tambach.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Bamberg festgesetzt.

In dem Distrikte II. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 4 Preise zu 10, 8, 6, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 4 „ „ 10, 8, 6, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 3 „ „ 6 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 3 „ „ 6, 5, 4 „ „ „

Distrikt III. umfaßt:

1) die Stadt Hof,
2) das K. Landgericht Hof,
3) „ „ „ Kirchenlamitz,
4) „ „ „ Münchberg,
5) „ „ „ Naila,
6) „ „ „ Rehau,
7) „ „ „ Selb,
8) „ „ „ Wunsiedel.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Hof festgesetzt.

In dem Distrikte III. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere 3 Preise zu 10, 8, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ Zuchtkühe 3 „ „ 10, 8, 5 „ „ „
c) „ Schweinsbären 2 „ „ 5, 4 „ „ „
d) „ Schweinsmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „
e) „ Schafwidder 2 „ „ 5, 4 „ „ „
f) „ Schafmütter 2 „ „ 5, 4 „ „ „

Digitized by Google

Distrikt IV. umfaßt:

1) die Stadt Cronach,
2) das K. Landgericht Cronach,
3) „ „ „ Ludwigsstadt,
4) „ „ „ Nordhalben,
5) „ „ „ Stadtsteinach,
6) „ „ „ Weismain,
7) das Herrschaftsgericht Guttenberg,
8) „ „ Mitwitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Cronach festgesetzt.

In dem Distrikte IV. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e) „ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f) „ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Distrikt V. umfaßt:

1) das K. Landgericht Pottenstein,
2) „ „ „ Ebermannstadt,
3) „ „ „ Gräfenberg,
4) „ „ „ Hollfeld,
5) „ „ „ Schnabelwald.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist der K. Landgerichtssitz Pottenstein festgesetzt.

In dem Distrikte V. werden vertheilt:

a) Für Zuchtstiere	3	Preise	zu	10, 8, 5	Gulden	mit	Fahne,
b) „ Zuchtkühe	3	„	„	10, 8, 5	„	„	„
c) „ Schweinsbären	2	„	„	5, 4	„	„	„
d) „ Schweinsmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„
e) „ Schafwidder	2	„	„	5, 4	„	„	„
f) „ Schafmütter	2	„	„	5, 4	„	„	„

Für die sämmtlichen 5 Distrikte sollen auch wieder die vorjährigen Distrikts-Preisgerichte gebildet werden, welche wieder aus denselben Vorständen und angestellten Thierärzten und aus einem der landwirthschaftlichen Mittelorgane von jedem einzelnen der verschiedenen Gerichtsbezirke — die zu einem der 5 Distrikte gehören, — zu bestehen haben.

Zeit und Ort der diesjährigen Preisbestimmung wird den Landwirthen des ganzen Distriktes von den einschlägigen K. Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. — Die Zeugnisse von den für preiswürdig befundenen Thieren sind sodann zusammen dem Comité zu übersenden, und müssen aber längstens bis zum 10. August d. Js. dahier einlaufen.

Bei Vertheilung der Preise gelten für sämmtliche Distrikte auch heuer folgende Bestimmungen:

1) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht älter als 2½, und nicht jünger als 1¼ Jahre seyn.
2) Können statt Kühe mit dem 1sten Kalbe auch trächtige Kalbinen einen der ausgesetzten Preise erhalten, jedoch sollen erstere bei gleichen vollkommenen Eigenschaften den letzteren vorgezogen werden, weil jene später nicht mehr, diese aber im nächsten Jahre wieder mit anderen, als nur einmal gekalbt habende Kühe konkurriren können.

Digitized by Google

Bei trächtigen Kalbinen muß deren Trächtigkeit schon ganz deutlich bemerkbar, oder bei genauer Untersuchung unverkennbar seyn.

3) Bei den Schweinsmüttern entscheidet die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.

4) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, so wie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.

5) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.

6) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn.

7) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen.

8) Muß aber jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung gekauft haben.

9) Die entfernt wohnenden Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern haben dem Distrikts-Preisgerichte nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verlässiger Aufschlüsse ausgestelltes, von den einschlägigen Mittelorganen mit unterzeichnetes, und von den Distrikts-Polizeibehörden bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

Alle die den Distrikts-Preisgerichten vorzulegenden Zeugnisse, wozu die Gerichtsbehörden schon gedruckte Formulare in Händen haben, — müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,

b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, — Fütterungsweise;

c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Diese vorschriftsmäßigen Zeugnisse für Viehstücke erhalten die Bewerber um Preise gleich obigen unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. — Falsche Angaben in denselben werden ebenfalls gesetzlich bestraft, und unvollständig ausgestellte, nicht von einem Mittelorgane mit unterzeichnete, oder nicht gerichtlich bestätigte Zeugnisse bleiben wie jene ganz unberücksichtiget.

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist hier in Bayreuth die K. Reitbahn nächst dem K. Hofgarten bestimmt, woselbst am Mittwoch den 23. August Vormittags 9 Uhr alle die zu dem Distrikte Bayreuth gehörigen Viehbesitzer oder deren Stellvertreter aus den K. Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Berneck, Weidenberg und aus dem Herrschaftsgerichte Thurnau mit ihren zur Preisbewerbung ausstellenden Viehstücken vor dem bestehenden Preis-gericht pünktlich sich einzufinden und bei demselben sogleich sich zu melden haben. Nach geschehener Preisbestimmung geschieht auch noch an demselben Tage die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere aus dem Distrikte I., Bayreuth, — solche in bestimmter Ordnung vorzuführen haben.

In den übrigen Preisvertheilungs-Distrikten bleibt, wie schon bemerkt, der Ort, so wie die Zeit innerhalb des zur Einsendung der Zeugnisse festgesetzten Termins den treffenden Distrikts-Polizeibehörden überlassen.

Die aus den Distrikten II., III., IV. und V. mit Preisen gewürdigten Viehzüchter erhalten die für ihre Viehstücke von den Distrikts-Preisgerichten ausgesprochenen Preise ebenfalls am Tage der Preisbestimmung von dem Preisgerichte ausgehändiget.

Digitized by Google

Ein persönliches Erscheinen derselben dahier in Bayreuth zu diesem Zwecke ist demnach unnöthig. —

Die Namen aller Vieh-Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe, und namentlich alle landwirthschaftlichen Mittelorgane in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen, und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern, besonders auch im Bezug auf die Distrikts-Eintheilung der Viehzucht bestens zu sorgen, — so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, ihre, das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, den 30. März 1843.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

Der I. Vorstand,
Königl. Regierungs-Präsident von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Brodverweigerung von Seite der hiesigen Bäcker betr.)

Man vernimmt unter der Hand häufige Klagen, daß die hiesigen Bäcker dem Publikum die Abgabe von schwarzem Brod unter dem Vorgeben verweigern, daß solches bereits vergeben.

Da man sich aber bei den vorgenommenen Visitationen überzeugt hat, daß immer Vorräthe vorhanden sind, daher der vermeintliche Brodmangel nur in der Brodverweigerung von Seite der Bäcker zu suchen ist, so werden die hiesigen Einwohner hiermit aufgefordert, diejenigen Bäcker, welche sich eine solche Verweigerung zu Schulden kommen lassen, sofort bei der unterfertigten Polizeibehörde anzuzeigen, damit gegen dieselben nachdrücklich eingeschritten werden kann.

Bayreuth, am 20. Juni 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Ordnung.

Bekanntmachung.

In der Concurssache über das Vermögen der Rechnungscommissär Graf von Thürheimischen Ehegatten, wird am 22sten d. Mts. das Prioritäts-Erkenntniß de hod. in vim publicati an die Gerichtstafel angeheftet.

Bayreuth, am 15. Juni 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.
Seelus.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllerssohn Conrad Hering von der Unterklingenmühle und dessen Verlobte, ledige Elisabetha Hagen von Pittersdorf, haben unterm 6. Mai curr. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Sebastian Wagner von Wildenberg und dessen Ehefrau Barbara, geborne Glaser, haben sich freiwillig unter Kuratel gestellt, so daß alle ohne Zustimmung deren Kurators, des Georg Glaser von Bohlbach, von denselben eingegangenen Rechtsgeschäfte null

Digitized by Google

und nichtig sind, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weismain, 7. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Ediktal-Ladung.

Gegen den Flöser Johann Georg Fischer, vormaligen Gemeindevorsteher von Friesen, ist der Koncurs-Prozeß erkannt. Demgemäß wurde

a) der I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

23. Juni curr. Vormittags,

b) der II. Edictstag zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den

21. Juli d. Js. Vormittags

und

c) der III. Edictstag zur Abgabe der Schlußerklärungen auf den

22. August curr. Vormittags

anberaumt, und werden die Gläubiger zu diesen Terminen unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Außenbleiben im ersten Termine den Ausschluß mit der Forderung, das Ausbleiben am II. und III. den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Bemerkt wird übrigens, daß die Aktivmasse auf 2685 fl. geschätzt ist, die bereits angemeldeten Forderungen aber sich auf 11,951 fl. belaufen, worunter 1645 fl. Hypothekenschulden sind.

Kronach, den 8. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeisters Eheleute Johann und Dorothea Gründel von Kleukheim wollen mit ihren Kindern in die nordamerikanischen Staaten auswandern.

Allenfallsige Forderungen oder Rechtsansprüche an die Auswanderungslustigen sind bis zum 1. Juli l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und zu liquidiren.

Den 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Schell.

Bekanntmachung.

Die in Nr. 50 des Kreis-Intelligenzblattes benannten Grundstücke des auf dem Wildberge bei Tettau verlebten Gastwirths Nikol Stauch werden zum dritten- und letztenmale am

Freitag den 30. Juni 1843 früh 10 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Ludwigsstadt, am 16. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Durch Einberufung zur Königlichen Regierung von Mittelfranken wird die Stelle eines ersten Gehilfen bei dem Königlichen Rentamte Neustadt a. d. A. mit dem Schluß des laufenden Rechnungsjahrs erledigt werden. — Bewerber darum, von welchen überhaupt tüchtige Geschäftsbildung und insbesondere gründliche Kenntniß in Behandlung des Handlohns-Regulirungs- und Fixationswesens, sowie des Steuerdefinitivums vorausgesetzt werden muß, wollen sich desfalls an den Unterzeichneten wenden und die Bedingungen entgegennehmen.

Der Eintritt hätte womöglich mit dem 1. September heurigen Jahres zu erfolgen.

Neustadt a. d. Aisch, am 17. Juni 1843.

Der Königliche Rentbeamte,

Vocke.

Nicht Amtliche Artikel.

In Redwitz bei Wunsiedel steht der neu massiv erbaute, mit 3 Thoren versehene Sperl'sche Stadel gegen Baarzahlung billig zum Verkaufe. Das Nähere auf dem Sperls-Gute bei Bayreuth, H.-Nr. 534.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Juni 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	101½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	668	665

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend am 24. Juni 1843.

Inhalt.

Strafanstalt zu Lichtenau. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem die baulichen Einrichtungen in der Strafanstalt zu Lichtenau für die Aufnahme von Zwangsarbeitern vollendet sind, so wird das diesseitige Ausschreiben vom 9. August v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt von 1842, Nr. 98) ausser Wirksamkeit gesetzt und verfügt, daß die in Gemäßheit des höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. Februar 1842 zur Verwahrung in der Strafanstalt zu Lichtenau sich eignenden männlichen Individuen katholischer Religion fortan nicht mehr in die Zwangsarbeitsanstalt zu Plassenburg, sondern in die Strafanstalt zu Lichtenau einzuliefern sind. Bamberg, den 16. Juni 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Bekanntmachung.

(Die Visitation der Hunde betr.)

Bei der letzten Visitation der Hunde des hiesigen Stadtbezirks, welche speziell angesagt worden ist, wurden viele Hunde nicht zur Untersuchung gebracht.

Zur Nachvisitation der nicht vorgeführt wordenen Hunde wird Termin auf

Mittwoch den 28sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im untern Lokale des Rathhauses anberaumt, was mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht wird, daß nach Verlauf dieser Frist alle mit den neuen Zeichen nicht versehenen Hunde von dem Fallmeister eingefangen und getödtet, die Eigenthümer aber in 2 Thaler Strafe genommen werden. Bayreuth, am 19. Juni 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Die verehrlichen Mitglieder des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth werden hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die diesjährige statutenmäßige Zusammenkunft der historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg,

Digitized by Google

welche nach dem Beschlusse der im vorigen Jahre zu Muggendorf gehaltenen Generalversammlung der beiden Vereine am 3. Juli l. Js. auf der alten Burg zu Zwernitz stattfinden soll, wegen eingetretener Hindernisse auf unbestimmte Zeit verschoben worden ist.

Bayreuth, 15. Juni 1843.

Der Ausschuß
des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth.
In Abwesenheit des Vorstandes.
Dr. Holle.

Die in den Nummern 62, 64 und 66 dieses Blattes ausgeschriebene öffentliche Verpachtung des sogenannten Prinzessengartens findet auf Befehl der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, nicht Statt.

St. Georgen, den 22. Juni 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Wegen Erkrankung des Vorstandes,
Albrecht.

Steckbrief.

Johann Georg Endres von Klingenhof, Landgerichts Altdorf, hat sich am 31sten vorigen Monats während einer Arbeit im Freyen der Wachsamkeit des Aufsehers zu entziehen gewußt und sich von hier entfernt.

Da sich derselbe bis jetzt nicht wieder sistirt und die von der Heimaths-Behörde angeordnete Vigilanz von keinem Erfolg war, so werden sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, dieses der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuum auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen.

Endres ist 27 Jahre alt, 6′ 4″ groß, von starkem Körperbau, hat braune Haare, dergl. Augenbrauen, schwachen Bart, niedere Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen Mund, noch gute Zähne, gesunde Gesichtsfarbe und trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche zwilchene Hauskleidung mit der Grundlisten Nummer 829, dann 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe, eine schwarze Halsbinde, 1 schwarztuchene Unterjacke und 1 rothes und 1 weißes Sacktuch.

Plassenburg, am 19. Juni 1843.

Königliches Polizei-Commissariat der Correktions-Anstalt.
Rothmanner.

Bennewitz.

Edictal-Ladung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauersmann Johann Meyer von Sessenreuth sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ist auf den

21. Juli,

II. zur Vorbringung der Einreden auf

18. August,

III. zur Schlußverhandlung auf

22. September l. J. jedesmal 9 Uhr

Termin festgesetzt, zu welchen alle Gläubiger des obengenannten Meyer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Die Activmasse beläuft sich übrigens auf 4818 fl. 16 kr., nämlich 204 fl. 31 kr. an Mobiliar- und 4315 fl. an Immobiliarwerth und 293 fl. 45 kr. an bereits erzielten Pachtgeldern.

Dagegen berechnet sich der Schuldenstand, wie solcher vom Gantirer angegeben worden, auf 6094 fl. 33 kr., worunter sich 2400 fl. Hypothekschulden exclusive der Zinnsen befinden.

Kulmbach, am 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel. —

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Bauers Johann Meyer zu Sessenreuth gehörigen Realitäten werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar:

1) ein halber Gülthof zu Sessenreuth, Besitz-Nr. 818, bestehend nach dem rentamtlichen Kataster aus einem

Digitized by Google

Wohnhause mit Stallung, Nebengebäude, Scheuer mit angehängter Wagenschupfe, Hofraith, Schorgärtlein, ¼ Tagwerk Grasgarten, 5 Tagw. Wiesen, 13¼ Tagw. Feld, 5 Tagw. Huth, 5 Tagw. Holz und das Gemeinderecht.

Darauf haftet 2 fl. ¼ kr. Steuer in simplo, 18¾ kr. Erbzins, 5 Scheffel 1¾¾ Metzen Korn, 1 Scheffel 1¾¾ Metzen Gerste, 7 Scheffel 4¾¾ Metzen Haidergült, dann 1 Scheffel 2¾¾ Metzen Korn, 1 Scheffel 1¾¾ Metzen Gerste und 1 Scheffel 4¾¾ Metzen Haber, fixirter Zehnten, 6 fl. 30 kr. für Schmalsaat, und in allen Besitzveränderungsfällen die Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bayreuther Observanz zum Königl. Rentamte.

Der Schätzungswerth beträgt 4175 fl.

2) ¼ Tagw. Wiese in der Au, Besitz-Nr. 819, mit 9 kr. Steuer in simplo belastet und der Commune Wiersberg grundbar, taxirt auf 140 fl.

Beide Realitäten im Steuerdistrikte Wiersberg gelegen.

Bietungstermin steht auf den

14. August l. J. Vormittags 10 Uhr

zu Sessenreuth an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 69 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die §§. 98 — 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß das Schätzungsprotokoll, welches eine nähere Beschreibung der Gantobjekte enthält, täglich zur Einsicht in der Registratur aufliegt.

Zugleich wird zur Verpachtung der zum Gute gehörigen Wiesen und des Wintergetraidtes auf dem Halm Termin auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt und werden die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht.

Kulmbach, am 13. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Sebastian Wagner von Wildenberg und dessen Ehefrau Barbara, geborne Glaser, haben sich freiwillig unter Kuratel gestellt, so daß alle ohne Zustimmung deren Kurators, des Georg Glaser von Bohlbach, von denselben eingegangenen Rechtsgeschäfte null und nichtig sind, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weismain, 7. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Johann und Katharina Bauer'schen Eheleute von Kotzmannsreuth sind gesonnen, mit ihrer Schwester und resp. Schwägerin

der ledigen blödsinnigen Margaretha Bauer, dann mit ihren Kindern

1) Johann Bauer, geboren 28. Juni 1833,
2) Michael Bauer, geboren 3. October 1835,
3) Gertraud Bauer, geboren 22. September 1835,
4) Anna Elisabetha Bauer, geboren 18. Februar 1842,

nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind in dem auf den

26. Juni curr.

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Schnabelwaid, den 15. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zum Vermögensnachlaß des Oekonomiebürgers Jakob Prell zu Hohenberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ¼ Wohnhaus zu Hohenberg, B.-Nr. 237, geschätzt auf 200 fl.,
2) ¼ Haus daselbst, B.-Nr. 238, geschätzt auf 200 fl.,
3) 3½ Tagw. Feld am Rosenbühl, B.-Nr. 234, geschätzt auf 260 fl.,
4) 2¼ Tagw. Feld im Oberweissenbach, B.-Nr. 235, geschätzt auf 200 fl.,
5) 1¼ Tagw. Feld daselbst, B.-Nr. 88, 91 und 221¼, geschätzt auf 140 fl.,

Digitized by Google

werden auf den Antrag der Betheiligten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zu dem auf den

19. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Markte Hohenberg anberaumten Strichtermine befähigte Kaufliebhaber hiermit eingeladen. Der Hinschlag erfolgt mit Vorbehalt der Kuratelgenehmigung. Das Schätzungs-Protokoll und der Lastenbeschrieb können inzwischen bei Gericht auf Verlangen eingesehen werden.

Selb, den 9. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Edikts-Ladung.

Im dießgerichtlichen Depositorio befinden sich ältere Kriegskosten-Depositen im Betrage von 309 fl. 17 kr., bezüglich deren seither keine Prätendenten ermittelt werden konnten.

Alle diejenigen Personen oder Corporationen, welche hieran einen Anspruch zu machen gedenken, werden daher aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser

binnen 6 Monaten a dato

bei unterfertigtem Landgerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist weiter, und bestehenden Verordnungen gemäß, hierüber verfügt werden würde.

Stadtsteinach, am 19. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Pankraz Hertel, Bauernsohn von Kirchschletten, geboren den 18. Februar 1778 hat sich in den Jahren 1795 oder 1796 von seiner Heimath entfernt, ohne bisher von seinem Leben oder Aufenthalte eine Nachricht gegeben zu haben.

Genannter Pankraz Hertel oder dessen allenfallsige Erben werden daher aufgefordert,

binnen 6 Monaten

bei dem unterfertigten Landgerichte sich zu melden, als außerdem nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts I. Th. 3. Abs. 1. Tit. §. 4 das in 1708 fl. bestehende Vermögen den sich legitimirenden nächsten Anverwandten des Abwesenden gegen Caution hinausgegeben wird.

Schesslitz, den 8. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Edikts-Citation.

Der Schneidergeselle Johann Matthäus Schuster von hier, Sohn des im Jahre 1816 dahier verstorbenen Schneidermeisters Daniel Caspar Schuster, geboren den 19. August 1783, ging im Jahre 1800 in die Fremde und hat seit dem Jahre 1807 weder von seinem Leben, noch von seinem Aufenthalte eine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Geschwister wird daher gedachter Johann Matthäus Schuster oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiedurch aufgefordert, binnen 9 Monaten a dato oder längstens in dem auf den

15. September 1843

anberaumten Termine dahier zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und sein in 225 fl. frk. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen und zwar um so gewißer, als außerdem derselbe für todt erklärt und dieses Vermögen den legitimirten Verwandten zuerkannt und hinausgegeben werden würde.

Hof, den 4. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Der Müllergeselle Johann Ruckdeschel aus Hof und dessen Ehegattin Barbara, eine geborne Keuerleber, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 26sten d. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, resp. ausgeschlossen, was hiermit nach Bestimmung des Preuß. Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 und 425 öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 21. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die drei Kinder des Wilhelm Hornung von Staffelstein, benamentlich: Johann Adam, Anna Margaretha und Johann Karl Hörnung sind allbereits 40 Jahre abwesend, ohne daß sie von ihrem Leben oder Aufenthalte eine Nachricht gegeben haben.

Auf gestellten Antrag werden nun die genannten 3 Geschwisterte oder deren allenfallsige Leibeserben hiemit aufgefordert, sich bis 18. November curr. bei dem unter-

Digitized by Google

fertigten Königl. Landgerichte zu melden und das dermalen in 240 fl. 57½ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den sich legitimirenden Verwandten der Abwesenden gegen Caution zum einstweiligen Genuß hinaus gegeben werden würde.

Lichtenfels, am 10. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Heinrich Pösnecker von Gemeinreuth hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demgemäß die drei gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben und hat man Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 11. Juli,

zur Abgabe der Exception auf

Donnerstag den 10. August und

zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Montag den 11. September d. Js.

jedesmal früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen beiden Edictstagen aber die Präclusion der treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Hierbei wird den Gläubigern eröffnet, daß das ganze Activvermögen in einem Trüpfhause, im Schätzungswerthe zu 160 fl., besteht, während die Passiven sich auf die Summa von 335 fl. 48½ kr. belaufen.

Naila, am 16. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Nachdem der Commerzienrath Heinrich Löwel von Marrgrün nunmehr auch mit seinem Restitutions-Gesuche rechtskräftig abgewiesen ist, somit der Conkurs-Eröffnung über sein Vermögen ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht, werden die gesetzlichen Ediktalien wiederholt ausgeschrieben und Termin

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 25. Juli l. Js.,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Dienstag den 29. August l. Js.

und

c) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 29. September l. Js.

festgesetzt.

An diesen Ediktstagen haben sich die Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Verlust der einschlägigen Verhandlungen zur Folge haben würde.

Ueber den Activ- und Passivstand des Gemeinschuldners wird am I. Ediktstage Eröffnung geschehen.

Naila, am 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Leonhardt Hausknecht von Trausnitz hat am Sonntage den 18. December v. Js. Abends in einem Gebüsche zwischen Micheldorf und Trausnitz:

1)	einen s. g. Spitzkorb, geschätzt auf	— fl.	18 kr.,
2)	eine weiße leinene Schürze, mit der er zugebunden war, ...	— fl.	6 kr.,
	im Korbe:		
3 — 7)	fünf neue Mützen mit Ucrainer-Pelz, à 2 fl. 12 kr., .	11 fl.	— kr.,
8)	eine schwarz blecherne Pfanne, .	— fl.	40 kr.,
9)	ein Paar kalblederne Frauenschuhe,	1 fl.	— kr.,
10)	ein eisernes Häckchen ohne Stiel,	— fl.	30 kr.,
11)	eine übertragene baumwollene rothe Schürze, ...	— fl.	4 kr.,
12)	ein schwarz seidenes zerrissenes Halstuch, ...	— fl.	— kr.,
	Summa	13 fl.	38 kr.,

angeblich gefunden, welche Gegenstände aber wahrscheinlich auf dem damaligen Markte entwendet worden sind.

Da der Kappenmacher J. A. Seyffert zu Bayreuth die 5 Pelzmützen, ohne gerade deren Entwendung behaupten zu wollen, als sein ursprüngliches Eigenthum anerkannt, und zurückverlangt hat, hinsichtlich der übrigen Oblaten ein Eigenthümer nicht bekannt ist, so werden alle diejenigen, die auch auf die obigen Gegenstände aus irgend

Digitized by Google

einem Titel Ansprüche zu machen gedenken, zu deren Anmeldung binnen 4 Wochen oder längstens bis zum

21. Juli l. Js.

unter dem Bedeuten aufgefordert, daß ausserdem die Pelzmützen dem Kappenmacher Seyffert, die übrigen Sachen aber dem K. Fiskus als herrenloses Gut werden zuerkannt und die erwachsenen baaren Auslagen von den Empfängern nach dem Werthsverhältnisse der Effekten eingezogen werden.

Zugleich werden alle Justiz- und Polizeibehörden um geeignete Späheverfügung hinsichtlich der Oblaten und des unbekannten Thäters und zur Bekanntmachung etwaiger Wahrnehmungen requirirt.

Nabburg, den 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht Nabburg.

Der K. Landrichter beurlaubt.

Kilp, K. l. Assessor.

Bekanntmachung.

Wer an dem Nachlasse des zu Kleinhereth im ledigen Stande verlebten Gabriel Dietz Forderungen und Ansprüche zu machen hat, hat solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Montag den 17. Juli l. Js.

dahier anzumelden und nachzuweisen.

Banz, am 13. Juni 1843.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sollen die Grundbesitzungen des Taglöhners Michael Fischer dahier, bestehend in einem Hause Nr. 64 und einem Gemeindetheile, verkauft werden und wird Strichtermin auf

den 4. August curr.

mit dem Bemerken dahier angesetzt, daß

1) das Wohnhaus im Steuerwerthe von 120 fl., Freiherrlich von Guttenberg'sches Erbzinnslehen, mit 1 fl. fränk. Erbzinns, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet, auf 175 fl., der Gemeindetheil aber, freies Eigenthum, im Steuerwerthe zu 5 fl., auf 25 fl. geschätzt worden ist,

2) daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und

3) daß die Schätzungsverhandlung vor dem Strichtermin dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 13. Juni 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution werden die Grundbesitzungen der Nicolaus Poschert'schen Eheleute dahier, bestehend in einem Wohnhause Nr. 58 dahier sammt ¼ Tagw. Garten und ½ Tagw. Feld zum Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichtermin auf den

5. August curr.

dahier anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Haus mit Garten, Freiherrlich von Guttenbergsches Lehen, im Steuerwerthe zu 130 fl., mit 45 kr. fränk. Erbzinns, dem ungemessenen nahen Botengehen, dem Handlohn, zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen, dann dem Todtenfalle zum 20sten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist, während auf dem Felde, einem freieigenen Gemeindetheile, lediglich 1½ kr. Steuer haften,

2) daß diese Grundbesitzungen auf 450 fl. geschätzt worden sind, und

3) daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Guttenberg, den 17. Juni 1843.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht.

Löwel.

Todes-Erklärung.

Nachdem in der Todeserklärungssache des am 23. Februar 1769 gebornen Johann Meyer zu Rothenhof, die öffentliche Vorladung desselben und der von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben durch je 3 maliges In-

Digitized by Google

feriren im Intelligenzblatte für Oberfranken, im allgemeinen Anzeiger für Bayern und im Correspondenten von und für Deutschland, nach Ausweis der in den Akten befindlichen Exemplare geschehen ist; in der durch Beschluß vom 4. Juli 1843 präfigirten 1jährigen Frist aber weder Johann Meyer noch dessen unbekannte allenfallsige Erben sich bei unterfertigtem Gerichte gemeldet haben, auch sonst keine Nachricht über M. Meyer bisher eingetroffen ist, so wurde derselbe durch Erkenntniß vom Heutigen für todt erklärt und sein nach einer noch zu fertigenden Schlußrechnung näher zu ermittelndes Vermögen dessen bekannten Erben mit Erlassung einer Kautionsleistung zugesprochen.

Egloffstein, den 13. Juni 1843.

Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Günther.

Publicandum.

Die der hiesigen Gemeinde zugehörigen Wieslein, das eine oberhalb Töpen bei dem einzelnen Haus gelegen, zu 1⅛ Jauchert, geschätzt auf 112 fl. 30 kr. und das andere unterhalb Töpen bei dem Wasserwehr belegen, $\frac{3}{10}$ Jauchert groß, im Werth von 175 fl., werden am

Freitag den 14. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

dahier an den Meistbietenden öffentlich verkauft und es werden Kaufsliebhaber zu diesem Termin hiedurch eingeladen.

Töpen, den 3. Juni 1843.

Freiherrlich von Heynitz'sches von Oertheliſches Patrimonialgericht Töpen.

Münch.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	24 fl. 53 kr.	22 fl. 54 kr.	19 fl. 12 kr.
Korn . . .	24 fl. 36 kr.	23 fl. 12 kr.	20 fl. 48 kr.
Gerste . . .	16 fl. 30 kr.	16 fl. 6 kr.	16 fl. — kr.
Haber . . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 54 kr.	10 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 21. Juni 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Der hiesige Unterstützungs-Verein bei Sterbfällen hat mit Genehmigung des Wohllöblichen Stadtmagistrats unter sich den Beschluß gefaßt, die üble Sitte: den Trägern und Leichenbegleitern Geld, Backwerk, Getränke ꝛc. zu verabreichen, von jetzt an gänzlich abzustellen und gegen die Dawiderhandelnden eine Strafe festzusetzen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Juni 1843.

Die Vorsteher.

Tuch und Beinkleider-Stoffe

in neuer Auswahl

zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,

Opernstraße.

Bekanntmachung.

Das im Intelligenzblatte Nr. 73 (Dienstag den 20. Juni d. Js.), Seite 596, näher bezeichnete Anwesen mit Traiteur- und Bierwirthschaft wird im Auftrage des Eigenthümers von Unterzeichnetem auf dem Wege öffentlicher Versteigerung veräußert.

Zu diesem Ende wird Strichstermin auf Donnerstag den 6. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr E. Nr. 564 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Eröffnung der näheren Verkaufsbedingungen bei dem Striche erfolgen wird.

Bayreuth, den 22. Juni 1843.

T. Strömsdörfer.

Donnerstag den 6. Juli Vormittags verkauft Unterzeichneter 20 noch vollkommen brauchbare Postpferde nebst Geschirren, mehrere Chaisen, Wägen und sonstige Requisiten an Meistbietende gegen sogleich baare Bezahlung, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nürnberg, den 20. Juni 1843.

J. A. Hütter,

Königl. Poststallmeister und Gastgeber zum Wittelsbacher Hof.

Eine Gold- und Silberwaage, nebst abgezogenen Gewichten, dann eine Juwelen-Waage mit Gewicht, ser-

Digitized by Google

ner ein Probierstein nebst 14 Silbernadeln, sind um billigen Preis zu verkaufen. Kaufsliebhaber belieben sich in frankirten Briefen an den Taxator Maurer in Kulmbach zu wenden.

In Redwitz bei Wunsiedel steht der neu massiv erbaute, mit 3 Thoren versehene Sperl'sche Stadel gegen Baarzahlung billig zum Verkaufe. Das Nähere auf dem Sperls-Gute bei Bayreuth, H.-Nr. 534.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Juni. Die Tochter des Taglöhners Zahner in St. Georgen.

Den 15. Juni. Der Sohn des Scribenten Helfer dahier.

Den 16. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Juni. Die Tochter des Stadtmusici Geißer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Lieb dahier.

Den 17. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Lebens dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Feulner dahier.

Den 21. Juni. Die Tochter des Bürgers, Knopfmachermeisters und Crepinarbeiters Schneider dahier.

Gestorbene.

Den 16. Juni. Die Schreinergesellen-Wittwe Fischer dahier, alt 51 Jahre, 8 Monate und 27 Tage.

— — Der Bürger und Nagelschmiedmeister Schatz dahier, alt 63 Jahre, 8 Monate und 27 Tage.

Den 20. Juni. Die Ehegattin des Bürgers und Lebküchnermeisters Reintsch, alt 59 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Jahre, 5 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Dienstag am 27. Juni 1843.

Inhalt.

Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Wird vermöge höchster Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 11ten d. Mts. sämmtlichen Civilgerichten von Oberfranken die nachstehende höchste Entschließung, des Inhaltes:

„Nach klarer Vorschrift des §. 7 Abs. II. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in „bürgerlichen Rechtssachen betreffend, soll gegen active, pensionirte oder à la suite angestellte Offiziere, so wie gegen „Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militäre Angestellte dieser Klasse, wenn sie im activen Dienste sind, der „Vollzug der von den Gerichten erkannten Hilfsvollstreckung mittelst Zwang an der Person, Auspfändung von Mo„bilien oder Beschlagnahme der Gage nur durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen.

„Da nun eine Kasse keine vorgesetzte Militärbehörde ist, so werden die sämmtlichen Civilgerichte diesseits des Rheins hiemit angewiesen:

„1) Requisitionen um Beschlagnahme der Gagen oder Pensionen von Militärpersonen der bezeichneten Kategorie „in allen Fällen nur an die als vorgesetzte Militärbehörden zu betrachtenden Stadt- oder Festungs-Comman„dantschaften, Regiments-Bataillons- oder Corps-Commando's, nie aber an die Kassen, aus welchen die „Militärpersonen ihre Gagen oder Pensionen beziehen, zu stellen, und

„2) in dergleichen Requisitionen sich bestimmt zu erklären, ob sie den Berechtigten zum unmittelbaren Empfange „des Gage- oder Pensionsabzuges bei den Kassen angewiesen haben, indem außerdem das unmittelbare Ab„liefern dieser Abzüge an die requirirenden Gerichte von Seite der einschlägigen Kasse durch die Militärbehörde „angeordnet wird"

zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bamberg, den 20. Juni 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Auf eingelegte Beschwerde der Jagdbesitzer wird das Laufenlassen der Hunde in Wiesen, Feldern und Waldungen, besonders während der Satz- und Brütezeit, bei nachdrücklicher Strafe hiemit untersagt.

Bayreuth, den 1. Mai 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Visitation der Hunde betr.)

Bei der letzten Visitation der Hunde des hiesigen Stadtbezirks, welche speziell angesagt worden ist, wurden viele Hunde nicht zur Untersuchung gebracht.

Zur Nachvisitation der nicht vorgeführt wordenen Hunde wird Termin auf

Mittwoch den 28sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im untern Lokale des Rathhauses anberaumt, was mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht wird, daß nach Verlauf dieser Frist alle mit den neuen Zeichen nicht versehenen Hunde von dem Fallmeister eingefangen und getödtet, die Eigenthümer aber in 2 Thaler Strafe genommen werden. Bayreuth, am 19. Juni 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Die deutschen Schulen des hiesigen Stadtbezirks werden in diesem Jahre in folgender Ordnung geprüft werden:

Am 6., 7., 10., 11., 12. und 13. Juli in der Hospitalkirche die 6 Knaben- und 6 Mädchenklassen der protestantischen Werktagsschule dahier, und zwar, von den Eintrittsklassen anfangend, an den Vormittagen von ½9 Uhr an die Mädchen- und an den Nachmittagen von 2 Uhr an die Parallel-Classen der Knabenschule;

am 14. Juli die Werk- und Sonntagsschulen in St. Georgen in der dortigen Kirche;

am 15. Juli Vormittags die Oberklasse und Nachmittags die Unterklasse der katholischen Schule dahier, in der Hospitalkirche;

am 17. Juli die Werk- und Sonntagsschulen in der Jägerstraße in der Kirche zu St. Georgen;

am 18. Juli Nachmittags 3 Uhr die Taubstummenschule in dem Mädchenschulhause;

am 24. Juli Nachmittags 2 Uhr die Altstädter Werktagsschule in der Hospitalkirche;

am 26. Juli Vormittags 10 Uhr die israelitische Schule in dem Mädchenschulhause.

Am 9. Juli werden in diesem Hause die Sonntagsschülerinnen und am 23. Juli im Knabenschulgebäude die Sonntagsschüler von hier und der Altstadt geprüft werden. Man hofft, daß nicht nur die Eltern und Angehörigen dieser schulpflichtigen Kinder, sondern auch andere Personen, als Freunde des Schulwesens, auch diesmal ihre Aufmerksamkeit diesen Prüfungen zuwenden werden.

Hierbei wird bemerkt, daß an diesen Prüfungen auch diejenigen Sonntagsschüler Theil zu nehmen haben, welche von der Sonntagsschule dispensirt sind, und daß die, welche bald 18 Jahre alt werden und dabei nicht erscheinen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie die ihnen in diesem Jahre etwa nöthigen Entlassungsscheine nicht erhalten. Bayreuth, den 17. Juni 1843.

Königliche Stadtschulen-Commission.
Der Vorstand legal abwesend.
Schweitzer.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden

Dienstag den 4. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. XI. mehrere Kleidungsstücke und Hausgeräthschaften gegen baare Bezahlung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, am 20. Juni 1843.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Nach rechtskräftigem Erkenntniße vom 10ten v. Mts. wurde gegen den Kunstweber Peter Oertel in Eckersdorf der Universal-Conkurs erkannt, weshalb die gesetzlichen Edikttage und zwar:

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
auf Dienstag den 1. August l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Freitag den 1. September l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze
auf Donnerstag den 28. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit ausgeschrieben werden, an welchen sämmtliche Gläubiger des Peter Oertel um so gewisser zu erscheinen haben, als die Ausbleibenden am ersten Ediktstage mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse abgewiesen und die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Der zweite Ediktstag soll zugleich zum Versuch eines Vergleichs unter den Gläubigern verwendet werden.

Zugleich erhalten alle diejenigen, die irgend etwas aus dem Vermögen des Communschuldners in Händen haben, den Auftrag, solches vorbehaltlich ihrer Rechte an denselben bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu deponiren.

Vorläufig wird bemerkt, daß das Vermögen des Schuldners in einem Trüpfhause, welches mit 500 fl. verassekurirt ist und ½ Tagwerk Feld von der schwarzen Loh und ½ Tagwerk, der untere Sahracker besteht, worauf 1242 fl. Hypothekenschulden und Naturalauszug, geschätzt auf 488 fl. haften.

Bayreuth, den 13. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Die in den Nummern 62, 64 und 66 dieses Blattes ausgeschriebene öffentliche Verpachtung des sogenannten Prinzessengartens findet auf Befehl der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, nicht Statt.

St. Georgen, den 22. Juni 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Wegen Erkrankung des Vorstandes,
Albrecht.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Christoph Wiesel aus Unterrohsang, Kgl. Landgerichts Bayreuth, und die ledige Weberstochter Margaretha Barbara Schertel zu Hornungsreuth haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe vermöge Vertrags vom 31. Mai curr. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 14. Juni 1843.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht
Neudrossenfeld.
Masel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des am 14. Mai 1842 dahier verstorbenen Herrn Karl Baron Wambold von Umstadt, Domkapitulars zu Würzburg und Comburg, werden alle diejenigen, welche gegen ihn, nun gegen dessen Nachlaß Schuld- oder andere Forderungen, aus welch immer einem Rechtstitel zu machen haben, zur Anmeldung und Nachweißung ihrer dießorts noch unbekannten Ansprüche hiemit auf

Montag den 7. August l. Js. früh 9 — 12 Uhr

und resp. bei etwaiger großer Konkurrenz der Liquidanten zur Fortsetzung der gerichtlichen Verhandlung Nachmittags 3 — 6 Uhr im Kommissions-Zimmer Nr. 15. zu unterfertigtem Gerichte vorgeladen, unter dem ausdrücklichen Bemerken, daß später angemeldete Forderungen oder Ansprüche bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden.

Bamberg, am 20. Juni 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Bei Beurlaubung des Königl. Direktors,
Dr. Bausback.
Rüdel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Franz Peter Görtler von Oberhaid gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem halben Bauerngut mit Eingehör, Cat.-Nr. 261, Str.-Kap. 800 fl., geschätzt auf 2400 fl.,
2) einem Söldengut mit Schild- und Braugerechtigkeit, Cat.-Nr. 223, Str.-Kap. 1000 fl., geschätzt auf 4000 fl.,
3) einem Viertelhofe vom sogenannten Storchshofe, Cat.-Nr. 224, Str.-Kap. 740 fl., geschätzt auf 2700 fl.,
4) einem Viertel Acker Weinberg im Haider kurzen Viertz, Cat.-Nr. 272, geschätzt auf 100 fl.,

Digitized by Google

5) 1⅛ Morgen Feld im langen See in der Pöllern, Cat.-Nr. 268, Str.-Kap. 180 fl., geschätzt auf 350 fl.,
6) 1⅜ Feld in der Klingen, Cat.-Nr. 552, Str.-Kap. 135 fl., geschätzt auf 250 fl.,
7) ⅛ Tagwerk Feld im Schlaf, Cat.-Nr. 553, Str.-Kap. 45 fl., geschätzt auf 50 fl.,
8) ⅛ Tagwerk Feld im Wiesgraben, Kat.-Nr. 554, Str.-Kap. 25 fl., geschätzt auf 30 fl.,
9) ¼ Tagwerk Wiesen im Rinnsteig oder Gemünd, Cat.-Nr. 744ª, Str.-Kap. 225 fl., geschätzt auf 450 fl.

durch eine Gerichtskommission im Orte Oberhaid dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagfahrt hiezu auf

Dienstag den 1. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 99 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht.

Bamberg, den 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Sebastian Wagner von Wildenberg und dessen Ehefrau Barbara, geborne Glaser, haben sich freiwillig unter Kuratel gestellt, so daß alle ohne Zustimmung deren Kurators, des Georg Glaser von Bohlach, von denselben eingegangenen Rechtsgeschäfte null und nichtig sind, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weismain, 7. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Am

27. Juli Nachmittags 2 Uhr

sollen im hiesigen Rathhause mehrere Schnittwaarenreste, nemlich: Tuch, Manchester, Flanell, Fries, seidene Halstücher, schaafwollene Strümpfe, seidene Haubenbänder, metallene Knöpfe, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Kaufslustige zu diesem Termin eingeladen werden.

Gräfenberg, am 20. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Kessel im hiesigen Commun-Brauhause bedarf einer Reparatur und soll vorbehältlich curatelischer Genehmigung an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden. Hiezu haben wir auf

Sonnabend den 1. Juli Vormittags 9 Uhr

Termin bezielt und werden strichsfähige Werkmeister eingeladen. Creußen, am 23. Juni 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Augerer.

Schiebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Zum Verstrich der Reparaturen des Kessels im Gemeinde-Brauhause zu Kasendorf wird Termin auf den 1. Juli laufenden Jahrs anberaumt.

Lemberg, Gemeinde-Pfleger.

Donnerstag den 6. Juli Vormittags verkauft Unterzeichneter 20 noch vollkommen brauchbare Postpferde nebst Geschirren, mehrere Chaisen, Wägen und sonstige Requisiten an Meistbietende gegen sogleich baare Bezahlung, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Nürnberg, den 20. Juni 1843.

J. A. Hütter,

Königl. Poststallmeister und Gastgeber zum Wittelsbacher Hof.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Juni 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101½
Bank-Actien . . Div. l. Sem.		668

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Donnerstag am 29. Juni 1843.

Inhalt.

Unbekannte, im Landgerichte Hemau aufgegriffene, angeblich Anna Maria Wittich genannte Weibsperson. — Schulstelle zu Heinersreuth. — Schulstelle zu Unterwaiz. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung. ꝛc." — Blattern. — Strafanstalt zu Lichtenau. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine unbekannte im Landgerichte Hemau aufgegriffene, angeblich Anna Maria Wittich genannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. April d. J. wurde im Landgerichtsbezirke Hemau eine Weibsperson legitimationslos aufgegriffen, welche bei ihrer Vernehmung angab, daß sie Anna Maria Wittich heiße, in Hemau geboren und eine eheliche Tochter eines längst verstorbenen Taglöhners Johann Michael Wittich sey. Nach ihrer Eltern frühern Tod, behauptete sie ferner zu Verwandten im Landgerichte Kastel gekommen zu seyn und bei verschiedenen Bürgers- und Bauersleuten und zuletzt in Kastel gedient zu haben.

Alle Angaben dieser Weibsperson haben sich aber als unwahr herausgestellt; zudem ist dieselbe auch nach Beschaffenheit der bei ihr gefundenen Gegenstände des unredlichen Erwerbs derselben höchst verdächtig.

Auf Requisition der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg erhalten nun die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Weibsperson und der bei ihr gefundenen Gegenstände den Auftrag, nach dem Namen, Stand, Geburtsort und der Heimath der Aufgegriffenen in ihrem Bezirke nähere Recherchen anzustellen und ein etwaiges entsprechendes Resultat dem K. Landgerichte Hemau sogleich unmittelbar mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Personal-Beschreibung.

Die aufgegriffene Weibsperson, angeblich 27 Jahre alt, 5′ 3″ 2‴ groß, hat braune Haare, braune Augen, spitzige Nase, breiten Mund, volles Gesicht und bräunlichte Gesichtsfarbe, und ist ohne besonderes Kennzeichen.

Dieselbe trug bei ihrer Verhaftung ein rothbarchentes altes Kopftüchel, ein Halstuch von der nämlichen Farbe, ein altes kurzes, roth, weiß und blau gegittertes barchentes Röckl, welches mit verschiedenartigen Flecken geflickt ist, zwei Röcke, von derselben Farbe, einen leinenen blaugedruckten Schurz mit weißen Blumen, schmutzige weißbaumwollene Strümpfe und gut erhaltene Schnürschuhe von schwarzem Kalbleder. Bei derselben fanden sich in einem Packe ein guter kattunener Rock und Spenser, 1 rothbarchentes Fürtuch, 1 blau leinener Schurz, 4¼ Ellen roth und blau gestreifter neuer Barchent, 1 baumwollenes roth, grün und blau gestreiftes neues Tüchel, 2 baumwollene rothe Tüchel mit weißgestreiften Enden, 1 kleines weißes baumwollenes Tüchel mit rothen Streifen, 1 roth und blau gestreiftes barchentes Tüchel, 1 Strän rother Zwirn, 4 Ellen weißleinene Bänder, 1 kleines leinenes Tischtuch, 2 Stücke grobe Leinwand, à Elle, 2 Paar alte blaue Strümpfe, 1 Rosenkranz von blauen Glasperlen und 9 fl. 3 kr. 1 pf. in verschiedenen kleinen Silber- und Kupfermünzen.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle in Heinersreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle in Heinersreuth mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 213 fl. 19 kr. wird hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche um Verleihung derselben sind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 25. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle zu Unterwaiz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Unterwaiz mit einem jährlichen Einkommen von 200 fl. wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche einfach

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte Bayreuth oder der K. Distrikts-Inspektion Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, den 26. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

An die sämmtlichen Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung. Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs 1843" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der 3ten Verfassungs-Beilage von der K. Polizeidirektion in München verfügte, und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung. Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs 1843" ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 22sten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbot dieser Druckschrift einzutreten, was zur Nachachtung und Vollziehung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Blattern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Blattern-Epidemie hat in einigen Bezirken des diesseitigen Kreises um sich gegriffen, und es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die bestehenden Sanitätspolizeilichen Anordnungen nicht immer mit jener Pünktlichkeit vollzogen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, und es ist deshalb zu besorgen, daß bei einem längeren Bestand der Epidemie, sie einen immer mehr bösartigen Charakter annimmt.

Wenn auch angenommen werden wollte, daß in den klimatischen Einflüssen das Entstehen der Krankheit liege, so haben auf der andern Seite alle bisher bestandenen Blattern-Epidemien unbezweifelt dargethan, daß die Fortpflanzung durch Ansteckung geschieht; eben so ist als erwiesen anzunehmen, daß die Ansteckung durch eine gutartige Form erfolgen, der Angesteckte aber von der bösartigsten Form ergriffen werden kann.

Wenn nun auch die K. Regierung keineswegs verkennt, daß besonders bei Mangel an den gehörigen Mitteln und wegen des aufgehobenen Verkehrs die Absperrung äußerst schwierig, ja ohne besondere Unterstützung vorzüglich auf dem platten Lande nicht wohl möglich ist, so bleibt doch auf der andern Seite die Belassung dergleichen Kranken in den Wohnungen, wo eine Absonderung der Kranken nicht möglich ist, sehr bedenklich, und muß daher als eine Haupt-Sanitätspolizeiliche Anordnung angesehen werden, daß dergleichen Blatternkranke wo möglich in Spitälern oder eigends hiezu eingerichteten Localitäten (die abzusperren sind) untergebracht werden.

Wo solches allenfalls nicht möglich ist, müssen aber jedenfalls an den Häusern, wo Blatternkranke sich befinden, Tafeln mit der Aufschrift: „Hier herrschen die Blattern" angebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden haben daher in den Bezirken, wo die Krankheit herrscht, bekannt machen zu lassen, daß:

1) von jedem Ausbruche einer Blatternkrankheit von den Angehörigen dem Gerichtsarzt bei Vermeidung einer Geld- oder nach Umständen Arreststrafe, Kenntniß zu geben ist, der sich dann sogleich durch Einsichtsnahme der nähern Umstände an Ort und Stelle zu überzeugen hat, welche polizeiliche Vorkehrungen zu treffen, die sodann bei der Polizeibehörde zu beantragen und von letzterer sofort zu vollziehen sind;
2) zur Erleichterung besonders in jenen Bezirken, wo die Blattern-Epidemie weit um sich greift, es daher dem Gerichtsarzt nicht möglich ist, überall erscheinen zu können, kann auch dem zunächst gelegenen praktischen

Digitized by Google

Arzt oder Wundarzt die Anzeige gemacht werden, der sodann Einsicht zu nehmen, über den Befund an das vorgesetzte Physikat zu berichten hat, damit die letztere Behörde das weiter geeignete verfügen kann.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Anzeige von Seite der Aerzte, Landärzte, Chyrurgen und Bader bei Blatternkranken, wird sich auf die allerhöchste Königliche Verordnung vom 4. December 1842, Absperrung der Blatternkranken betreffend, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 146, Jahrgang 1842, berufen, wonach sich strengstens zu achten ist.

Was die Blattern-Anzeigen an die K. Regierung betrifft, hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Verbleiben. Bayreuth, den 27. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem die baulichen Einrichtungen in der Strafanstalt zu Lichtenau für die Aufnahme von Zwangsarbeitern vollendet sind, so wird das diesseitige Ausschreiben vom 9. August v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt von 1842, Nr. 98) ausser Wirksamkeit gesetzt und verfügt, daß die in Gemäßheit des höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. Februar 1842 zur Verwahrung in der Strafanstalt zu Lichtenau sich eignenden männlichen Individuen katholischer Religion fortan nicht mehr in die Zwangsarbeitsanstalt zu Plassenburg, sondern in die Strafanstalt zu Lichtenau einzuliefern sind. Bamberg, den 16. Juni 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Publicandum.

In der Webermeister Wilhelm Fischer'schen Conkurssache soll das zur Masse gehörige Wohnhaus des Gemeinschuldners am Brandenburger Thore, welches zwei Stockwerk hoch, massiv erbaut ist und wozu Hofraum und kleiner Garten gehört, da im ersten Subhastations-Termine kein annehmbares Gebot gelegt wurde, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher zu dem auf den

19. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes hiermit angesetzten Bietungstermin mit der Bemerkung andurch eingeladen, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 2500 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung den Kaufslustigen die Einsicht des Schätzungs-Protokolls zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale freisteht, daß jedoch in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 in dieser zweiten Tagesfahrt der Zuschlag des zu erkaufenden Wohnhauses sammt Zubehör ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis desselben erfolgt.

Bayreuth, den 8. Juni 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor:
Freiherr von Waldenfels.

Spelus.

Bekanntmachung.

Der Königliche Gensdarmerie-Brigadier zu Pferd, Simon Wolf dahier und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Küfner von Bindlach haben nach gerichtlich abgeschlossenem Ehevertrag vom 11. März curr. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Digitized by Google

Steckbrief-Widerruf.

Der im diesseitigen Steckbrief d. d. 19ten l. Mts. ausgeschriebene Johann Georg Endres von Klingenhof, Landgerichts Altdorf wurde heute durch das Königliche Landgericht Lauf wieder dahier eingeliefert, weshalb die allegirte Ausschreibung ausser Wirksamkeit gesetzt wird.

Plassenburg, den 25. Juni 1843.

Königliches Polizei-Commissariat der Corrections-Anstalt.

D. l. a.

Krieg, Rechnungsführer.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 5. Juli 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

1) die Umzäunung eines Lagerplatzes und Erbauung einer Wächterhütte nebst Schupfe bei Staffelstein, im Anschlage zu . . . . . 850 fl. 30 kr.
2) die Umzäunung eines Lagerplatzes und Erbauung einer Wächterhütte nebst Schupfe bei Ebensfeld, im Anschlage zu . . . . . 991 fl. 47 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 27. Juni 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen für jedes Bau-Objekt einzeln längstens bis 4. Juli Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, am 25. Juni 1843.

Königl. Landgericht. v. Gradl. Königl. Eisenbahnbau-Sektion. Balbier.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Zech von Stegaurach gehörige Grundvermögen und zwar:

1) ein neu gebildeter Gutskomplex, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 14 mit Scheune, Stallung, Backofen, Gemeinderecht und 3 Morgen 67 Dez. Feld, Bes.-Nr. 56ᵃ, Str.-Kap. 425 fl., K. Lehen, auf 1100 fl.,
2) 2 Morgen 58 Dez. Feld, die kleine Hasenecke, Bes.-Nr. 56ᵇ, Str.-Kap. 150 fl., reicht 16 Maas Korngült, Zehent, 10ß Handlohn, auf 250 fl.,
3) 2 Morgen 39 Dez. Wiese, die lange Wiese, B.-Nr. 56ᵉ, Str.-Kap. 300 fl., reicht 6 kr. Bodenzinns, Zehent, 10ß Handlohn, auf . 550 fl.,
4) 1 Morgen 33 Dez. Wiese, die Federwiese, B.-Nr. 56ᶠ, Str.-Kap. 100 fl., 2 kr. Bodenzinns, Zehent, 10ß Handlohn, auf . . 200 fl.,
5) 1 Morgen 36 Dez. Wiese, die Bruckwiese, B. Nr. 56ᵍ, Str.-Kap. 150 fl., 3 kr. Beizinns, Zehent, 10ß Handlohn, auf . . 300 fl.,

taxirt, durch eine Gerichtskommission im Wildfelder'schen Wirthshause zu Stegaurach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagfahrt auf

Mittwoch den 2. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 99 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht.

Bamberg, den 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das dem Maurergesellen Christoph Heinrich Weinrich zugehörige zu Berg gelegene Wohnhaus Nr. 46 mit 2 Nebengebäuden und folgenden Grundstücken, als:

¼ Jauchert Peunthe,
1¼ Jauchert Wiese,
1⅞ Jauchert Feld,
1⅛ Jauchert Feld,
⅜ Jauchert Wiese,
1 Jauchert Gemeindetheil,

Digitized by Google

welche sämmtliche Besitzungen nach Abzug aller Lasten und Abgaben einen reinen Werth von 1564 fl. 12 kr. haben, in dem auf

Mittwoch den 19. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Annehmbare Kaufsliebhaber, welchen das Einschäzzungsprotokoll im Registraturzimmer des unterfertigten Landgerichts täglich zur Einsicht vorgelegt werden kann, werden hiezu eingeladen.

Hof, den 19. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauersmann Johann Meyer von Sessenreuth sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ist auf den

21. Juli,

II. zur Vorbringung der Einreden auf

18. August,

III. zur Schlußverhandlung auf

22. September l. J. jedesmal 9 Uhr

Termin festgesetzt, zu welchen alle Gläubiger des obengenannten Meyer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Die Activmassa beläuft sich übrigens auf 4818 fl. 16 kr., nämlich 204 fl. 31 kr. an Mobiliar- und 4315 fl. an Immobiliarwerth und 293 fl. 45 kr. an bereits erzielten Pachtgeldern.

Dagegen berechnet sich der Schuldenstand, wie solcher vom Gantirer angegeben worden, auf 6094 fl. 33 kr., worunter sich 2400 fl. Hypothekschulden exclusive der Zinnsen befinden.

Kulmbach, am 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf Ruf und Widerruf beim Freiherrlich von Horneck'schen Patrimonialgerichte Thurn als Gerichtsdiener angenommene Johann Kupfer von Poppendorf mit seiner Braut Christina Grimm von dort die Gütergemeinschaft unterm 20sten curr. ausgeschlossen hat.

Vorchheim, am 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Der K. Forstwart Gamps, dermalen zu Rattelsdorf hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und Herstellung eines Arrangements angetragen.

Es wird daher zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch den 26. Juli 1843 Vormittags 9 Uhr

dahier Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß bei Zustandekommen eines Arrangements die nicht Erschienenen der Stimmenmehrheit der anwesenden Gläubiger als zustimmend erachtet werden würden.

Bemerkt wird, daß das vom K. Landgerichte Höchstadt in Beschlag genommene Mobiliare im Werthe zu 56 fl. und das Gehaltsfünftel des Forstwarts Gambs als Deckungsmittel der bereits auf 1640 fl. 56 kr. angegebenen Schulden dienen sollen.

Seßlach, den 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

D. l. s.

Basel.

Ediktal-Ladung.

Heinrich Ruppert, Sohn des verlebten Bauers Kaspar Ruppert von Schellenberg, geboren am 28. September 1765, ist seit dem Jahre 1804 abwesend, ohne daß seitdem über Leben und Aufenthaltsort desselben etwas bekannt geworden ist.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten ergeht daher an den genannten Heinrich Ruppert oder dessen allen-

Digitized by Google

fallige Descendenten hiemit die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato und längstens am

22. November 1843

dahier bei Gericht zu erscheinen, und nach gehöriger Legitimation ihr Vermögen, das nach der letzten Kuratelrechnung in 1406 fl. 42½ kr. besteht, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt, und deren Vermögen an ihre Intestaterben gegen Kaution hinaus gegeben werden würde.

Gräfenberg, am 12. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zum Vermögensnachlaß des Oekonomiebürgers Jakob Prell zu Hohenberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ¼ Wohnhaus zu Hohenberg, B.-Nr. 237, geschätzt auf 200 fl.,
2) ¼ Haus daselbst, B.-Nr. 238, geschätzt auf 200 fl.,
3) 3½ Tagw. Feld am Rosenbühl, B.-Nr. 234, geschätzt auf 260 fl.,
4) 2½ Tagw. Feld im Oberweissenbach, B.-Nr. 235, geschätzt auf 200 fl.,
5) 1½ Tagw. Feld daselbst, B.-Nr. 88, 91 und 221½, geschätzt auf 140 fl.,

werden auf den Antrag der Betheiligten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zu dem auf den

19. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Markte Hohenberg anberaumten Strichtermine befähigte Kaufliebhaber hiermit eingeladen. Der Hinschlag erfolgt mit Vorbehalt der Kuratelgenehmigung. Das Schätzungs-Protokoll und der Lastenbeschrieb können inzwischen bei Gericht auf Verlangen eingesehen werden.

Selb, den 9. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Heinrich Pösnecker von Gemeinreuth hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demgemäß die drei gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben und hat man Termin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 11. Juli,

zur Abgabe der Exception auf

Donnerstag den 10. August und

zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Montag den 11. September d. Js.

jedesmal früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben an den übrigen beiden Edictstagen aber die Präclusion der treffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Hierbei wird den Gläubigern eröffnet, daß das ganze Activvermögen in einem Trüpfhause, im Schätzungswerthe zu 160 fl., besteht, während die Passiven sich auf die Summa von 335 fl. 48½ kr. belaufen.

Naila, am 16. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Gläubigers wird das dem ledigen Johann Georg Hüttner von Gottsmannsgrün zugehörige geschlossene Erbzinsgut allda, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Grasgarten, 18 Tagw. Feldern, 3½ Tagw. Wiesen, 5½ Tagw. Holz und 1½ Tagw. Wiesen (Sengerswaldwiese genannt), im Schätzungswerthe von 2650 fl., dem öffentlichen Verkaufe im Orte Gottsmannsgrün ausgesetzt, und hat man Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

allda anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen, so wie die auf den Grundrealitäten haftenden Lasten und Abgaben vor dem Verstriche selbst bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 unter Bezugnahme auf §§. 98 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Naila, am 13. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Nachdem der Commerzienrath Heinrich Löwel von Marrgrün nunmehr auch mit seinem Restitutions-Gesuche rechtskräftig abgewiesen ist, somit der Conkurs-Eröffnung über sein Vermögen ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht, werden die gesetzlichen Ediktalien wiederholt ausgeschrieben und Termin

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 25. Juli l. Js.,
b) zur Abgabe der Einreden auf
Dienstag den 29. August l. Js.
und
c) zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 29. September l. Js.

festgesetzt.

An diesen Ediktstagen haben sich die Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Verlust der einschlägigen Verhandlungen zur Folge haben würde.

Ueber den Activ- und Passivstand des Gemeinschuldners wird am I. Ediktstage Eröffnung geschehen.

Naila, am 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst, Landrichter.

Liquidations-Edikt.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtsgegründete Ansprüche wider die in einem abverdienten Einstandskapitale zu 200 fl. bestehende Nachlassenschaftsmasse des ledigen Standes und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Leonhard Kirchberger aus Breitenbach, Wachtmeisters im Kgl. Bayer. Chevaurlegers-Regimente Herzog Maximilian, zu machen haben, insbesondere die Intestaterben aufgefordert, solche binnen 30 Tagen oder längstens am
Montag den 10. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr
bei K. Landgerichte dahier um so gewisser anzumelden und gehörig nachzuweisen, als widrigenfalls auf die nicht angemeldeten Forderungen und Ansprüche bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen werden soll.

Ebermannstadt, den 9. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
Moser.

Nicht Amtliche Artikel.

Zum Verstrich der Reparaturen des Kessels im Gemeinde-Brauhause zu Kasendorf wird Termin auf den 1. Juli laufenden Jahrs anberaumt.

Lemberg, Gemeinde-Pfleger.

Verzeichniß
der in der Kaltwasserheil-Anstalt zu Alexandersbad vom 17. Mai bis 14. Juni 1843 angekommenen Badegäste.

10) Hr. Dr. Schneider, von Landau.
11) Hr. Ekert, Oekonom von Roggendorf.
12) Hr. v. Redwitz, Regierungs-Rath von Bayreuth.
13) Hr. Hoffmann, Forstactuar von da.
14) Hr. Engel, Franz. Sec. Kgl. Landgerichts-Assessor von Eschenbach.
15) Hr. v. Sundahl, Kgl. Forstmeister von Culmbach.
16) Hr. Angerer, Forstactuar von Bayreuth.

Wunsiedel, den 18. Juni 1843.

Verzeichniß
der vom 11. bis 17. Juni 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

13) Fr. Ernestine Sammler, Bäckermeistersgattin von Gefell.
14) Fr. Henriette Meyer, Landrichtersgattin von Ludwigsstadt.
15) Hr. Hermann Otto, Kaufmann von Bamberg.
16) Hr. Dietrich Held, Hopfenhändler von Lauf.
17) Hr. Fr. Köhler, Fabrikant von Zeulenroda.

Steben, den 17. Juni 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Sonnabend am 1. Juli 1843.

Inhalt.

Gutrechnung freiwillig zugegangener Conscribirter. — Verleihung der Waisenpfründen pro III. Quartal 1843. — Erbauung einer katholischen Kirche zu Großsteinhausen, in der Pfalz. — Schule in Spielberg. — Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Gutrechnung freiwillig zugegangener Conscribirter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Conscriptions-Behörden von Oberfranken wird hierunter eine unterm 17ten d. Mts. ergangene Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung bei Anfertigung der Conscriptions- und Ablieferungs-Listen mitgetheilt.

Bayreuth, den 26. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Der K. Regierung wird auf den Bericht vom 15. April l. Js., bezeichneten Betreffes, erwiedert, wie die Bestimmung des §. 45 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, daß die freiwillig Zugegangenen, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut gerechnet werden sollen, nur bezüglich derjenigen freiwillig Zugegangenen einzutreten habe, welche zur Zeit der Einreihung ihrer Altersklasse noch wirklich in dem Heere jedoch nicht in der Eigenschaft als Einsteher, dienen. — Hiernach ist sich zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Juni 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

(Die Verleihung der Waisenpfründen pro III. Quartal 18$\frac{4}{2}$$\frac{3}{3}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden im ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, und für die Betheiligten wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im III. Quartal 18$\frac{4}{2}$$\frac{3}{3}$ erledigten Waisenhauspfründen an nachfolgende Waisenkinder mit den beigesetzten Beträgen bis zu ihrem zurückgelegten 14ten Lebensjahre verliehen worden sind, nemlich:

Vom 1. April 1843 an bleiben

I. im Fortgenuß:

Böbel, Johann Conrad Martin, zu Bayreuth, mit	8 fl.
Röder, Johann Christian, zu Welsauerhammer, mit	7 fl.
Sonntag, Johann Christian, zu Thiersheim, mit	7 fl.

II. Neu verliehen erhalten:

die einfachen Waisen:

Ruckdeschel, Johanne Albertine Wilhelmine und Johanne Dorothea Pauline, zu Bayreuth	14 fl.
Sauermann, Anna Barbara und Elisabetha Margaretha, zu Waickenreuth	14 fl.
Löwel, Susanne Elisabetha und Flora, Maria Friederike, zu Selb	16 fl.
Söllinger, Johann Andreas, zu Münchberg	7 fl.
Bencker, Johann, zu Oelschniz	7 fl.
Ruckdeschel, Eva Margaretha, zu Gefrees	7 fl.
Seiler, Catharina Kunigunda, zu Helmbrechts	8 fl.
Schrödel, Anna Margaretha, zu Issigau	7 fl.
Münch, Anna Barbara, zu Culmbach	7 fl.
Degelmann, Catharina und Johanne, zu Neuenmarkt	14 fl.

Vom 1. Mai 1843 an bleiben

I. im Fortgenuß:

Graf, Johann Nicolaus und Johann Christoph, zu Marlesreuth, mit	14 fl.

II. Neu verliehen erhalten

die Doppelwaisen:

Gack, Elisabetha, zu Rothenhügel	8 fl.
Bächer, Elisabetha Sophie, zu Wüstenselbitz	9 fl.
Hagen, Friedrich Wilhelm Heinrich und Rosina, Johanne Henriette, zu Naila	18 fl.
Gradel, Henriette Johanne Margaretha Dorothea, zu Brandholz	8 fl.

Vom 1. Juni 1843 an bleiben

I. im Fortgenuß:

Martini, Johann Carl, zu Bayreuth, mit	8 fl.
Bencker, Johann Michael, zu Ruppertsgrün, mit	8 fl.
Clarner, Elisabetha Maria, zu Kirchenlamiz, mit	7 fl.
Reichel, Georg Paulus, zu Münchberg, mit	8 fl.

II. Neu verliehen erhalten:

A. die Doppelwaisen:

Kümmer, Wolfgang, zu Neudroßenfeld	10 fl.
Göz, Paulus, zu Brandholz	10 fl.
Hupfer, Johann Konrad, zu Thurnau	8 fl.
Steinlein, Jacob, zu Peguitz	8 fl.

Digitized by Google

B. die einfachen Waisen:

Köhler, Anna Catharina und Johann, zu Ahornberg	14 fl.
Bauernfeind, Margaretha Barbara, zu Ludwigsstadt	7 fl.
Bär, Erhardt Christian Carl, zu Bayreuth	7 fl.

Bayreuth, den 23. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Großsteinhausen, in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 17ten v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 61, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der, Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche in Großsteinhausen, in der Pfalz veranstalteten Collekte von dem K. Pfarramte Amlingstadt nachträglich Ein Gulden eingegangen ist.

Bayreuth, den 25. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schule in Spielberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle in Spielberg mit einem Ertrage von 239 fl. 34 kr. wird hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspektion Selb einzureichen.

Bayreuth, den 27. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Wird vermöge höchster Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 11ten d. Mts. sämmtlichen Civilgerichten von Oberfranken die nachstehende höchste Entschließung, des Inhaltes:

„Nach klarer Vorschrift des §. 7, Abs. II. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in „bürgerlichen Rechtssachen betreffend, soll gegen active, pensionirte oder à la suite angestellte Offiziere, so wie gegen

Digitized by Google

„Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militäre Angestellte dieser Klasse, wenn sie im activen Dienste sind, der „Vollzug der von den Gerichten erkannten Hilfsvollstreckung mittelst Zwang an der Person, Auspfändung von Mo„bilien oder Beschlagnahme der Gage nur durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen.

„Da nun eine Kasse keine vorgesetzte Militärbehörde ist, so werden die sämmtlichen Civilgerichte diesseits des Rheins hiemit angewiesen:

„1) Requisitionen um Beschlagnahme der Gagen oder Pensionen von Militärpersonen der bezeichneten Kategorie „in allen Fällen nur an die als vorgesetzte Militärbehörden zu betrachtenden Stadt- oder Festungs-Comman„dantschaften, Regiments-Bataillons- oder Corps-Commando's, nie aber an die Kassen, aus welchen die „Militärpersonen ihre Gagen oder Pensionen beziehen, zu stellen, und

„2) in dergleichen Requisitionen sich bestimmt zu erklären, ob sie den Berechtigten zum unmittelbaren Empfange „des Gage- oder Pensionsabzuges bei den Kassen angewiesen haben, indem außerdem das unmittelbare Ab„liefern dieser Abzüge an die requirirenden Gerichte von Seite der einschlägigen Kasse durch die Militärbehörde „angeordnet wird"

zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Bamberg, den 20. Juni 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Dienstes-Nachricht.

Im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken ist der Johann Nicolaus Schuster als Verwalter des Patrimonialgerichts 2ter Klasse Regnitzlosau-Niedernberg, im Landgerichte Rehau, mit dem Amtssitze zu Regnitzlosau-Niedernberg und dem Wohnsitze zu Hof bestätigt, und am 16ten d. Mts. eingesetzt und verpflichtet worden.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllerssohn Conrad Hering von der Unterklingenmühle und dessen Verlobte, ledige Elisabetha Hagen von Pittersdorf, haben unterm 6. Mai curr. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 5. Juli 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Orte Lichtenfels nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

1) die Umzäunung eines Lagerplatzes und Erbauung einer Wächterhütte nebst Schupfe bei Staffelstein, im Anschlage zu . . . . . 850 fl. 30 kr.
2) die Umzäunung eines Lagerplatzes und Erbauung einer Wächterhütte nebst Schupfe bei Ebensfeld, im Anschlage zu . . . . . 991 fl. 47 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 27. Juni 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen für jedes Bau-Objekt einzeln längstens bis 4. Juli Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, am 25. Juni 1843.

Königl. Landgericht. v. Gradl.

Königl. Eisenbahnbau-Sektion. Balbier.

Digitized by Google

Vom
Königlichen Landgerichte Weidenberg

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Realitäten der Müllermeister Eberhardt und Margaretha Reiß'schen Eheleute auf der Schuhmühle dahier im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Termin zu gedachtem Zwecke wird auf den

10. August 1843 Vormittags 9 Uhr

bei der unterzeichneten Gerichtsstelle vor dem Commissair, Funktionair Kellner anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und wird die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen in jenem Termine erfolgen.

Verkaufsobjekte sind:

1) ein Mühlgut, die Amschel- oder Schuhmühle genannt, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Schupfe, Kellerhaus, Hofraith, drei Schorgärtlein, 1½ Tagwerk Garten, 4½ Tagw. Feld, der große Acker, 4¼ Tagw., die große Wiese, 1 Tagw., die Hofwiese, und 1 Tagw., der Stadelacker, im Steuerdistrikt Weidenberg unter Bes.-Nr. 352 liegend, belastet mit 2045 fl. Steuerkapital, dem 10ten Gulden, dem Zehenten zum zehenten Band und Beet, 18 fl. 44 kr. Kammer-Gefälle, Schätzungswerth 6036 fl.,

2) 1 Tagw. Feld, der Richterveitenacker, Bes.-Nr. 355, handlohnbar zum 10ten Gulden, und ferner belastet mit 6 kr. Gefällen, 35 fl. Steuerkapital, Werth 50 fl.,

3) 3 Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 361, mit 16¼ kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 15 fl. belegt, Werth 30 fl.,

4) ½ Tagw. Wiese, der Hutersgraben genannt, Bes.-Nr. 362, mit 2 fl. 32½ kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 30 fl. belastet, Taxe 140 fl.,

5) ½ Tagw. Wiese in zwei Stücken, die Blechschmiedswiese, auch Waschstücklein genannt, Bes.-Nr. 610, mit 15 kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 10 fl. onerirt, Taxe 50 fl.,

6) 1 Tagw. Feld im hintern Graben, Bes.-Nr. 353, belastet mit 28½ kr. Erbzinns und 125 fl. Steuerkapital, Taxe 200 fl.,

7) 1 Tagw. Feld im Fichtig, Bes.-Nr. 354, beschrieben mit 11½ kr. Erbzinns und 45 fl. Steuerkapital, Taxe 50 fl.,

8) 2 Tagw. Feld, der Stölzer, Bes.-Nr. 356, mit 15 kr. Erbzinns und 10 fl. Steuerkapital belegt, Taxe 40 fl.,

9) 3 Tagw. Feld an der Bocksleithen, der Gebhardtsacker genannt, Bes.-Nr. 357, beschrieben mit 45 kr. Erbzinns und 145 fl. Steuerkapital, Schätzungswerth 2000 fl.,

10) ¼ Tagw. Feld im Grund, Bes.-Nr. 358, mit 4½ kr. Erbzinns und 15 fl. Steuerkapital belegt, Werth 50 fl.,

11) 1½ Tagw. Feld am Bayreuther-Weg, Bes.-Nr. 359, onerirt mit 3½ kr. Erbzinns, 25 fl. Steuerkapital, Taxe 50 fl.,

12) 1½ Tagw. Feld im Stölzer an der Bocksleithen, Bes.-Nr. 360, giebt 6½ kr. Erbzinns und die Steuer aus 25 fl. Kapital, Werth 50 fl.,

13) ¼ Tagw. Grasgarten am Mühlgraben, Bes.-Nr. 363, reicht 37½ kr. Erbzinns und die Steuer aus 10 fl. Kapital, Werth 30 fl.,

14) ⅝ Tagw. Feld, der Teufelsacker, Bes.-Nr. 367, onerirt mit 15½ kr. Erbzinns, 90 fl. Kapital, Taxe 80 fl.,

15) ¼ Tagw. Wiese, das Binnsenwieslein, Bes.-Nr. 366, belastet mit 12 kr. Erbzinns und 35 fl. Steuerkapital, Taxe 40 fl.,

16) ¼ Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 553^{bb}, belastet mit 7 kr. Erbzinns, $\frac{4}{32}$ Metzen Habergült und 10 fl. Steuerkapital, Taxe 10 fl.,

17) 3¼ Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 553^{cc}, mit 10 kr. Erbzinns, $\frac{4}{32}$ Metzen Habergült und 20 fl. Steuerkapital belastet, Taxe 80 fl.,

18) 2 Tagw. Wiese unterm Grund, die Zeder genannt, Bes.-Nr. 364, worauf haftet die Steuer aus 270 fl. Kapital, 2 fl. 12 kr. Bodenzinns aus 55 fl. Kapital, Taxe 300 fl.,

19) 2 Tagw. Feld auf der Heuchera, Bes.-Nr. 365, reicht die Steuer aus 180 fl. Kapital und 1 fl. 24 kr. Bodenzinns aus 35 fl. Kapital, geschätzt auf 400 fl.,

20) 2 Tagw. Feld auf dem Lankendörfer Berg, Bes.-Nr. 368, und onerirt mit 35 fl. Steuerkapital und 12 kr. Bodenzinns, Werth 40 fl.,

Digitized by Google

21) der Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 369, Taxe 5 fl.

Die Objekte von 3 bis 15 sind handlohnbar zum 10ten Gulden und zehentbar, mit Ausnahme der Grundstücke sub 13 und 15; sämmtliche Grundstücke liegen im Steuerdistrikte Weidenberg.

Zugleich werden alle, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an die Schuldner zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen an dem hiezu auf den

27. Juli Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem bei Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben.

Im Falle sich eine Ueberschuldung herausstellen sollte, hat dieser Liquidationstermin die Kraft des ersten Ediktstages und werden die weiteren Ediktstäge ad excipiendum et concludendum alsdann den Gläubigern bekannt gemacht werden.

Weidenberg, den 21. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In dem Depositorium des unterzeichneten K. Landgerichts befinden sich folgende Depositen, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden können, als:

27 fl. 48 kr. laut Depositen-Schein vom 18. Juni 1821, Nr. 844,

49 fl. 5 kr. laut Depositen-Schein vom 18. Juni 1832, Nr. 845,

beide zur Verlassenschaft des Georg Richter von Vorchheim gehörig, ferner

187 fl. 30 kr. laut Depositen-Schein vom 6. November 1832, Nr. 1852,

zur Konkursmasse des verlebten Hammerschmieds Flory zu Vorchheim gehörig.

Alle diejenigen, welche an diese Depositen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten von heute an bei dem K. Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls diese Depositen als herrenloses Gut dem K. Fiscus zugesprochen werden.

Vorchheim, am 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Johann Georg Hagel aus Medlitz, geboren den 25. December 1774, ist schon gegen 50 Jahre von seiner Heimath abwesend, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Johann Georg Hagel oder dessen Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Empfangnahme des sich auf 800 fl. belaufenden Vermögens dahier zu melden, widrigenfalls nach gesetzlicher Ordnung verfahren werden würde.

Seßlach, den 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zum Vermögensnachlaß des Oekonomiebürgers Jakob Prell zu Hohenberg gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ¼ Wohnhaus zu Hohenberg, B.-Nr. 237, geschätzt auf 200 fl.,
2) ¼ Haus daselbst, B.-Nr. 238, geschätzt auf 200 fl.,
3) 3⅛ Tagw. Feld am Rosenbühl, B.-Nr. 234, geschätzt auf 260 fl.,
4) 2¼ Tagw. Feld im Oberweissenbach, B.-Nr. 235, geschätzt auf 200 fl.,
5) 1¼ Tagw. Feld daselbst, B.-Nr. 88, 91 und 221¼, geschätzt auf 140 fl.,

werden auf den Antrag der Betheiligten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zu dem auf den

19. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Markte Hohenberg anberaumten Strichtermine befähigte Kaufliebhaber hiermit eingeladen. Der Hinschlag erfolgt mit Vorbehalt der Kuratelgenehmigung. Das Schätzungs-Protokoll und der Lastenbeschrieb können inzwischen bei Gericht auf Verlangen eingesehen werden.

Selb, den 9. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In der Koncurssache des Seifensiedermeisters Johann

Digitized by Google

Gernert von Staffelstein ist auf die zur Masse gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das Wohnhaus mit Gemeinderecht,
2) ¼ Tagw. Feld, das untere Götzenäckerlein,
3) ¼ Tagw. Feld am Hundsanger,
4) 2 Tagw. Feld, der Büttnersgarten,

im ersten Verkaufstermine kein annehmbares Gebot gelegt worden.

Auf den Antrag der Gläubiger hat man daher anderweiten Versteigerungstermin auf

Montag den 17. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Staffelstein angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Lichtenfels, am 14. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Ediktal-Citation.

Der Zeuchmachergeselle Johann Wilhelm Friedrich Wirsching von Lichtenberg, geboren am 12. August 1787, Sohn des längst verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Jakob Christian Wirsching zu Lichtenberg, hat sich beständig auf der Wanderschaft befunden und seit 17 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Da dessen Curator, Metzgermeister Carl Friedrich Pohlig von Lichtenberg auf die Todeserklärung seines Curanden, Zeuchmachergesellen Johann Wilhelm Friedrich Wirsching angetragen hat, so werden derselbe, so wie seine allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

1. November 1843 Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Naila, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Gläubigers wird das dem ledigen Johann Georg Hüttner von Gottsmannsgrün zugehörige geschlossene Erbzinsgut allda, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Grasgarten, 18 Tagw. Feldern, 3½ Tagw. Wiesen, 5½ Tagw. Holz und 1¼ Tagw. Wiesen (Sengerswaldwiese genannt), im Schätzungswerthe von 2650 fl., dem öffentlichen Verkaufe im Orte Gottsmannsgrün ausgesetzt, und hat man Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

allda anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Steigerliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen, so wie die auf den Grundrealitäten haftenden Lasten und Abgaben vor dem Verstriche selbst bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 unter Bezugnahme auf §§. 98 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Naila, am 13. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Ediktal-Ladung.

Georg Böhm von Mitwitz, welcher als Jägerbursche das Haus seines Vaters Johann Böhm allda im Jahre 1799 verlassen, — und seit diesem Zeitpunkte von seinem Leben und Aufenthalte weder unmittelbar noch durch Mittelspersonen einige Nachricht hieher oder an seine nächsten Verwandten gegeben hat, wird auf Antrag der Letzteren hiemit aufgefordert, binnen

drei Monaten von heute an

entweder persönlich oder durch seine etwaigen Leibeserben unter Vorlegung glaubhafter Legitimations-Urkunden über Leben und Aufenthalt um so gewisser Nachricht hieher zu ertheilen, als außerdem nach Ablauf der Frist die beantragte Verschollenheits-Erklärung ausgesprochen, und das in circa 400 fl bestehende Curatel-Vermögen an die nächsten Verwandten desselben gegen Caution ausgehändigt werden soll. Mitwitz, am 10. April 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte,
Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Der in Nr. 75 dieses Blattes ausgeschriebene Termin wegen Verkaufs eines Anwesens mit Traiteur- und Bier-

Digitized by Google

wirthschaft wird, da inzwischen besondere Umstände eingetreten sind, hiermit aufgehoben.

Bayreuth, den 29. Juni 1843.

T. Strömsdörfer.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 21. Juni. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier.

Den 22. Juni. Der Sohn des Bürgers und Zeugmachermeisters Popp dahier.

Den 25. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Juni. Die Tochter des Wirthes Weber auf der Saas.

Gestorbene.

Den 16. Juni. Wilhelm Zapf, Korporal im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 26 Jahre.

Den 21. Juni. Karl Friedrich Alexander Härter, Hautboist im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 26 Jahre und 6 Monate.

Den 22. Juni. Der eheleiblich hinterlassene Sohn des Bürgers, Buchbindermeisters und Galanteriearbeiters Hofmann dahier, alt 33 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Drechslermeisters Steininger dahier, alt 26 Jahre, 3 Monate und 21 Tage.

— — Der hinterlassene Sohn des Taglöhners Rupprecht dahier, alt 27 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.

Den 23. Juni. Die Taglöhners-Tochter Lienhardt zu Heinersreuth, alt 57 Jahre, 6 Monate und 25 Tage.

Den 25. Juni. Die Tochter des Bürgers und Messerschmiedmeisters Daig dahier, alt 16 Jahre und 5 Monate.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Merkel dahier, alt 26 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Rothgerbermeisters Schlenk dahier, alt 10 Monate und 23 Tage.

Den 26. Juni. Der Sohn des Maurergesellen Büttner in St. Georgen, alt 1 Jahr und 10 Monate.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Dienstag am 4. Juli 1843.

Inhalt.

Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Reipoltskirchen, K. Landkommissariats Cusel. — Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Münchberg. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die betheiligten katholischen Pfarrämter in Oberfranken.

(Die Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Reipoltskirchen, K. Landkommissariats Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen katholischen Pfarrämter, welche der im rubrizirten Betreffe an sie ergangenen Weisung des erzbischöflichen Ordinariats zu Bamberg bis jetzt noch nicht entsprochen haben, werden hieran mit dem Bemerken erinnert, daß dasjenige Pfarramt, welches den rückständigen Collektenertrag oder eine Fehlanzeige bei unterfertigter K. Stelle nicht binnen 8 Tagen in Vorlage bringt, die Absendung eines Wartbotens zu gewärtigen hat.

Bayreuth, den 29. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

(Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der durch den Austritt des bisherigen Bürgermeisters, Oekonomie-Besitzers Karl Zapf zu Münchberg, allda nothwendig gewordenen außerordentlichen Zwischenwahl ist derselbe wieder zum Bürgermeister gewählt und auf die Dauer von 6 Jahren bestättigt worden.

Diese Bestättigung wird in Gemäßheit des Art. 63 der Wahl-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Vetterlein.

Maltz.

Digitized by Google

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr. wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen

Digitized by Google

„Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 30. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Mengert.

Mit Beziehung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. März 1843 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf nachfolgende im Laufe dieses Monats eingekommene Vorstellungen wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse keine Entschließungen erlassen werden können:

Vorstellung des Johann Purucker in Selb, vom 2. Juni,
„ der sämmtlichen Wirthe zu Heiligenstadt, vom 13. Juni,
„ des Johann Ott zu Höflas, vom 14. Juni,
„ des Friedrich Frühbeißer zu Graisch, vom 15. Juni,
„ der Rosina Maria Findeiß in Steben, ohne Datum.

Bayreuth, den 30. Juni 1843.

Bekanntmachung.
(Brodverweigerung von Seite der hiesigen Bäcker betr.)

Man vernimmt unter der Hand häufige Klagen, daß die hiesigen Bäcker dem Publikum die Abgabe von schwarzem Brod unter dem Vorgeben verweigern, daß solches bereits vergeben.

Da man sich aber bei den vorgenommenen Visitationen überzeugt hat, daß immer Vorräthe vorhanden sind, daher der vermeintliche Brodmangel nur in der Brodverweigerung von Seite der Bäcker zu suchen ist, so werden die hiesigen Einwohner hiermit aufgefordert, diejenigen Bäcker, welche sich eine solche Verweigerung zu Schulden kommen lassen, sofort bei der unterfertigten Polizeibehörde anzuzeigen, damit gegen dieselben nachdrücklich eingeschritten werden kann.

Bayreuth, am 20. Juni 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Ordnung.

Vom Königlichen Forstamte Bayreuth werden

Freitag den 7. Juli Vormittags 9 Uhr
im Wirthshause zu Altdrossenfeld

Digitized by Google

790 Klafter Stöckholz und
24¼ Klafter Lohrinden
aus der Revier Limmersdorf der öffentlichen Versteigerung unterstellt und hierzu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 1. Juli 1843.

Königliches Forstamt.
Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Ströber von Rosengarten will mit seiner Frau und 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diesen rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Bayreuth, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Conrad Beierlein von der hohen Fichten will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diesen rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Bayreuth, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Publicandum.

Am Dienstag den 11. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird von der hiesigen Königlichen Studiensonds-Administration in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisen'schen Wohnhause, Nr. 82 über 2 Treppen, der pro 18⅔ bei dem Gymnasium disponibel gewordene Holzvorrath von

15⅝ Klaftern Buchenscheitholz und
7¼ Klaftern Flößscheitholz

meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Bayreuth, den 30. Juni 1843.

Die Königliche Studiensonds-Administration.
Lotholz.

Bekanntmachung.

Am 14. August l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hiesiger Carolinenstraße und 1 Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die desfallsige Taxationsverhandlung vom 19ten v. Mts. zu jeder Gerichtszeit dahier einsehen können.

Hof, den 9. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution wird von dem unterfertigten Kgl. Landgerichte das Wohnhaus der Wittwe Margaretha Kohles zu Burgkundstadt, mit Kellern und Garten versehen, Bes.-Nr. 59, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf künftigen

Mittwoch den 19. Juli l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

im Brückner'schen Gasthause zu Burgkundstadt anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber einzufinden und den Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der übrigen Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Weismain, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Schuldensache des verlebten Bäckermeisters Michael Kestel von Unterrodach wird das Konkursverfahren eröffnet, und wegen Geringfügigkeit der Masse auf Antrag der Gläubiger ein einziger Termin zur Anmeldung und Nachweisung der an diese Masse gemacht werden wollenden Forderungen auf den

22. Juli laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, in welchem zugleich über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der liquidirten Beträge verhandelt werden soll, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize des Ausschlusses geladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die bereits angemeldeten Forderungen 921 fl. 12¼ kr. betragen, und daß — wenn eine Vereinigung zwischen den Gläubigern zu Stande kommt, die Gesammt-Aktivmasse zu 262 fl. 29½ kr. unter dieselben sofort vertheilt werden kann.

Cronach, am 3. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an den ledigen Schneidermeister Johann Seitz von Biberbach und an die ledige Bauerstochter Magdalena Mesner von dort, welche nach Nordamerika auszuwandern gesinnt sind, irgend eine Forderung zu machen hat, hat dieselbe am

Mittwoch den 26. Juli 1843

dahier zu liquidiren, indem spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Pottenstein in Oberfranken, am 1. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

1) Der ledige Bauerssohn Johann Schaffer aus Elbersberg,
2) die ledige Margaretha Ries aus Reitzendorf mit ihrem außerehelichen 1¼ Jahre alten Kinde Johann,
3) der ledige Bauerssohn Johann Elias Mager aus Bernfels, endlich
4) die ledige Weberstochter Magdalena Höllerer aus Graisch haben sich entschlossen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer demnach an obige Personen eine Forderung zu machen hat, wolle dieselbe bis

Mittwoch den 26. Juli 1843

um so gewisser hier bei Gericht liquidiren, als nach Ablauf dieses Termins hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Pottenstein in Oberfranken, am 30. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Der Fabrikant Matthäus Knarr zu Lengast Firma: Johann Knarr sen. Sohn hat bei diesseitigem K. Landgerichte seine Insolvenz erklärt, eine summarische Uebersicht seines Activ- und Passivstandes übergeben und auf Convocirung seiner Gläubiger den Antrag gestellt, um ein allenfallsiges Arrangement zu treffen.

Es wird daher bekannt gegeben, daß die Passiven 27,576 fl. 13 kr., die Activen, darunter aber 1397 fl. 1 kr. uneinbringliche Ausstände, die Summa von 15,463 fl. 45. kr. betragen, sofort ein Passiv-Rezeß von 12,112 fl. 28. kr. vorhanden ist.

Zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens steht auf

Samstag den 29. Juli d. Js.

diesseits Termin an, und werden sämmtliche Gläubiger des Knarr hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Ausbleibenden oder bis zum Termin keine schriftliche Erklärung auf Nachlässe Abgebenden der Mehrzahl der Erschienenen beipflichtend erachtet werden.

Stadtsteinach, am 26. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Publicandum.

Auf Instanz eines Gläubigers wird das den Lorenz und Elisabeth Mertel'schen Geschwisterten zu Ludwigschorgast gehörige Wohnhaus, U.-Nr. 976, welches mit 300 fl. Steuer-Kapital belastet und auf 200 fl. gerichtlich eingeschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu Termin auf

Montag den 31. Juli Vormittags 10 Uhr

in loco Ludwigschorgast an, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Stadtsteinach, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Alle jene, welche gegen die Verlassenschaftsmasse der zu Karolinenhöhe verlebten Wittwe Karoline Tromm-

Digitized by Google

ler, Handelsfrau aus Neustädtl in Sachsen, Ansprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, solche am

24. Juli curr.

dahier gehörig zu liquidiren, ausserdem zu gewärtigen, daß sie bei der Auseinandersetzung der Massa unberücksichtigt bleiben würden.

Zum Bemessen wird übrigens bemerkt, daß die Aktiven sehr gering sich herausstellen, während jetzt schon bedeutende Schulden bekannt sind.

Lichtenfels, am 25. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Gläubigers wird das dem ledigen Johann Georg Hüttner von Gottsmannsgrün zugehörige geschlossene Erbzinsgut allda, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Grasgarten, 18 Tagw. Feldern, 3¼ Tagw. Wiesen, 5¼ Tagw. Holz und 1¼ Tagw. Wiesen (Sengerswaldwiese genannt), im Schätzungswerthe von 2650 fl., dem öffentlichen Verkaufe im Orte Gottsmannsgrün ausgesetzt, und hat man Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

allda anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen, so wie die auf den Grundrealitäten haftenden Lasten und Abgaben vor dem Verstriche selbst bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 unter Bezugnahme auf §§. 98 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Naila, am 13. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Schuldensache der Fuhrmann Adam Baderschneider'schen Eheleute zu Christusgrün wird das Wohnhaus der Gemeinschuldner, Hs.-Nr. 13, Bes.-Nr. 282 zu Christusgrün öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dasselbe ist mit 10 ß Handlohn vom Bauplatze und 11½ kr. Steuersimplum belastet und mit Rücksicht auf diese Lasten auf 450 fl. gerichtlich eingeschätzt worden.

Verkaufstermin an Ort und Stelle wird abgehalten

am 21. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr,

wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Das zur Konkursmasse des Webermeisters Johann Heinrich Dietel von Baiergrün gehörige Trüpshaus, Nr. 28 daselbst, mit Grasgarten, belastet mit dem Handlohn zu 10⁄₀ und 9½ kr. Erbzinsen, taxirt um 400 fl., wird

Freitags den 28. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Baiergrün öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 24. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

In Folge der vom Johann Heinrich Dietel, Webermeister von Baiergrün, bei Gericht gemachten Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit wird über dessen Vermögen das Conkursverfahren eingeleitet und werden die gesetzlichen Ediktstage:

a) zur Anmeldung und Nachweisung auf
Freitag den 28. Juli l. Js.,

b) zur Abgabe der Einreden auf
Donnerstag den 31. August l. Js.,

c) zum Schlußverfahren auf
Sonnabend den 30. September l. Js.

anberaumt.

An diesen Terminen haben sich die Gläubiger des Dietel, jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den weitern Ediktstagen aber den Verlust der betreffenden Verhandlungen zur Folge haben würde.

Naila, am 24. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Summarische Zusammenstellung

der beim Königl. Rentamte Gefrees in Folge Mißwachses im Jahre 1842 stattgefundenen, durch hohes Reskript der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 21. Juni c., Num. Prot. 13,953, genehmigten Abgaben-Nachlässe für das Verwaltungsjahr 18$\frac{4}{4}$$\frac{3}{}$.

Namen der Ortschaften.	Betrag der Nachlässe an grund- und zehentherrlichen Gefällen.																				Summa.	
	Grundsteuer.		in Geld. Erbzinse.		Schmalsaat.		in Naturalien. Waiz.			Korn.			Gerste.			Haber.			Normalpreiß-Anschlag			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M	Mß	S.	M	Mß.	S.	M	Mß	S.	M	Mß.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Blumenau . .	28	24$\frac{3}{8}$	—	—$\frac{3}{4}$	3	23$\frac{1}{8}$	—	4	8$\frac{1}{2}$	2	2	—$\frac{3}{4}$	1	5	23$\frac{1}{2}$	1	1	25$\frac{1}{4}$	75	26$\frac{1}{4}$	107	13$\frac{7}{8}$
2 Gefrees mit Leisau	54	49$\frac{1}{2}$	15	37$\frac{3}{4}$	17	54$\frac{7}{8}$	—	4	14	25	5	12$\frac{1}{2}$	8	—	10$\frac{1}{2}$	27	—	5	648	20$\frac{1}{2}$	736	42$\frac{5}{8}$
3 Gössenreuth . .	156	25$\frac{1}{4}$	40	39$\frac{1}{8}$	39	29$\frac{5}{8}$	3	4	11$\frac{1}{2}$	12	1	26	9	1	8$\frac{1}{8}$	11	1	23$\frac{1}{2}$	419	23	655	57
4 Himmelkron mit Hermeshof, Schwärzhof und Streitmühl	232	6$\frac{1}{2}$	298	42	72	23$\frac{1}{2}$	17	—	24	38	2	14$\frac{3}{4}$	40	2	29$\frac{5}{8}$	49	—	28$\frac{3}{8}$	1657	57$\frac{1}{2}$	2261	9$\frac{1}{2}$
5 Kieselhof mit Gleisenhof	26	58$\frac{1}{2}$	9	26$\frac{3}{8}$	3	47$\frac{3}{8}$	4	—	22$\frac{1}{2}$	8	4	23$\frac{1}{2}$	6	—	10	11	5	16	348	59	389	11$\frac{1}{4}$
6 Kodersreuth . .	22	6$\frac{3}{4}$	4	54$\frac{1}{4}$	3	33$\frac{3}{4}$	—	—	—	2	5	28$\frac{1}{4}$	—	5	21	4	2	25$\frac{3}{4}$	84	12$\frac{1}{2}$	114	47$\frac{3}{4}$
7 Köslar . . .	17	6	4	8$\frac{7}{8}$	4	18$\frac{3}{4}$	—	—	—	8	2	9	3	2	8$\frac{1}{2}$	6	2	23	196	45	222	18$\frac{5}{8}$
8 Kremitz . . .	78	19$\frac{3}{4}$	47	1$\frac{1}{4}$	20	10$\frac{5}{8}$	4	5	16$\frac{1}{8}$	13	3	19$\frac{7}{8}$	8	5	5$\frac{1}{8}$	12	5	19$\frac{1}{4}$	464	51$\frac{3}{4}$	610	23$\frac{3}{8}$
9 Lanzendorf . .	108	30$\frac{3}{4}$	106	32$\frac{1}{4}$	7	28	—	4	31	1	1	26$\frac{3}{4}$	2	1	28$\frac{1}{8}$	—	2	9$\frac{3}{4}$	61	46$\frac{5}{8}$	284	17$\frac{5}{8}$
10 Rennimannsreuth	70	58$\frac{1}{8}$	23	22$\frac{5}{8}$	8	50$\frac{1}{4}$	—	3	9	3	1	9$\frac{1}{2}$	1	3	9	6	5	25	123	52$\frac{1}{4}$	227	3$\frac{1}{2}$
11 Neudorf . . .	47	33$\frac{3}{4}$	16	50$\frac{3}{8}$	12	13$\frac{1}{8}$	—	3	10	3	3	2$\frac{1}{2}$	3	1	20	9	4	22	171	12$\frac{3}{4}$	247	50
12 Pöllersdorf . .	41	10	37	27$\frac{1}{2}$	—	—	1	4	23$\frac{1}{8}$	1	3	12$\frac{3}{4}$	—	3	9	4	—	2	88	55$\frac{1}{8}$	167	32$\frac{1}{4}$
13 Pulst und Pöllitz	44	21$\frac{7}{8}$	10	23$\frac{1}{2}$	22	11$\frac{1}{4}$	—	—	—	18	5	2$\frac{1}{8}$	13	—	27	30	2	25$\frac{1}{8}$	637	41	714	43$\frac{5}{8}$
14 Trebgast . . .	2	15	8	54$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9$\frac{1}{4}$
Summa	931	6$\frac{1}{8}$	624	6$\frac{3}{8}$	215	44$\frac{3}{8}$	35	—	9$\frac{1}{2}$	141	—	28$\frac{1}{4}$	99	4	19$\frac{1}{4}$	176	—	26	4979	23$\frac{1}{4}$	6750	20$\frac{1}{8}$

Mkt. Schorgast, den 29. Juni 1843.

Königliches Rentamt Gefrees.
Brunner.

Bekanntmachung.

Die dem Königlichen Aerar gehörige Zehendscheune zu Krögelstein wird hiemit dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unter den normalmäßigen Bedingungen ausgestellt und Licitationstermin auf

Sonnabend den 15. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber in hiesige Königliche Rentamts-Canzlei eingeladen werden.

Culmbach, den 28. Juni 1843.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das dem Nicolaus Heinlein zu Gleismuthhausen gehörige Grundvermögen am

Donnerstag den 20. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr

nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 im Orte Gleismuthhausen öffentlich an den Meistbietenden veräußert.

Dieses Grundvermögen besteht:

a) in der Hälfte eines Hofes zu Gleismuthhausen, im Lehenbuch fol. 23^{a} beschrieben, dessen Bestandtheile

Digitized by Google

ein Wohnhaus mit Stallung und Scheune, die Hälfte eines Nebengebäudes mit Schweinställen, dann Aecker, Wiesen, Waldung, nebst $1\frac{1}{2}$ Antheil am Gemeinderechte sind, taxirt auf 3500 fl.,

b) in folgenden ledigen Stücken:

1) die Hälfte von
$\frac{3}{4}$ Acker 10 Ruth. Feld im Pettert,
$2\frac{1}{2}$ Acker 7 Ruth. desgl. daselbst, am Wachtelrangen,
$2\frac{3}{4}$ Acker 15 Ruth. desgl. daselbst, unter demselben,
$\frac{1}{4}$ Acker 1 Ruth. Krautfeld, eine Spitze, welche zusammen ein Object ausmachen, taxirt auf . . . . . 250 fl.,

2) die Hälfte zweier Wiesen, eine im Ref und eine in der Dürre, taxirt auf 150 fl.,

3) die Hälfte von 1 Acker 26 Ruth. Wiese im Lindenauer Flur, Lehenbuch fol. 114b, taxirt auf . . . . 75 fl.,

4) die Hälfte eines Holzes im Schleifentann, taxirt auf . . . . 25 fl.,

Summa 4000 fl.

Strichslustige werden zu obiger Versteigerung hiemit eingeladen.

Schloß Tambach, den 14. Juni 1843.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Eckl.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	24 fl. — kr.	21 fl. 54 kr.	20 fl. 24 kr.
Korn . . .	23 fl. 12 kr.	21 fl. 42 kr.	21 fl. — kr.
Gerste . . .	16 fl. 12 kr.	15 fl. 48 kr.	15 fl. 24 kr.
Haber . . .	12 fl. 36 kr.	11 fl. 54 kr.	10 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 28. Juni 1843.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich warne hiermit Jedermann, Niemanden auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung leiste. Bayreuth, den 2. Juli 1843.

Hildebrandt, Königl. Bauvoigt.

Eine gut erhaltene Siegelpresse von der besten Arbeit ist zu verkaufen.

Das Nähere bei Herrn Schlossermeister Heinrich Gaab, bei der Hauptkirche in Bayreuth wohnhaft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Donnerstag am 6. Juli 1843.

Inhalt.

Fabrikation chemischer Zündhölzchen. — Beschlagnahme der Druckschrift: der teutsche Michel. Erläutert von Einem seiner Freunde und Leidensgenossen ꝛc. — Beschlagnahme der Druckschrift: Conrad Siebenhorns Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Teutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund ꝛc. — Strafanstalt zu Lichtenau. — Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fabrikation chemischer Zündhölzchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. Juni c. den Auftrag, binnen

14 Tagen

hieher anzuzeigen, ob und wo in ihren Bezirken die Fabrikation von chemischen Zündhölzchen als freie Erwerbsart, oder in Folge einer besonderen Concession betrieben wird, und mit dieser Anzeige zugleich darüber sich gutachtlich zu äußern, ob und welche Bedenken der allgemeinen Freigebung besagter Fabrikation entgegen stehen dürften.

Bayreuth, den 1. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: der teutsche Michel. Erläutert von Einem seiner Freunde und Leidensgenossen. Leipzig. Renger'sche Buchhandlung 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizeidirektion in München nach §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Der teutsche Michel. Erläutert von Einem seiner Freunde und Leidensgenossen. Leipzig. Rengersche Buchhandlung 1843, ist durch höchstes Ministerial-Rescript

Digitized by Google

vom 27sten v. Mts. bestätigt worden. Es hat daher die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was zur Nachachtung und Vollziehung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Conrad Siebenhorns Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Teutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund. Königsberg 1843, bei Theodor Theile betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der Polizei-Direktion in München verfügte und von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Conrad Siebenhorns Höllenbriefe an seine lieben Freunde in Teutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund. Königsberg 1843, bei Theodor Theile, ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 28sten v. Mts. bestätigt worden. Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was zur Nachachtung und Vollziehung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das diesseitige, auf Veranlassung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern erlassene Ausschreiben vom 16ten d. M., die Verwahrung männlicher Individuen katholischer Religion in der Strafanstalt zu Lichtenau betreffend, wird auf weitere Veranlassung der gedachten K. Regierung bis auf weiteres zurückgenommen.

Bamberg, den 30. Juni 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke von Oberfranken bilden für das gegenwärtige Jahr 2 Bezirke:

Zum 1sten Bezirk gehören: 1) Neustadt an der Aisch,
2) Uffenheim, im Regierungsbezirk Mittelfranken, und
3) Wachenroth resp. Höchstadt.

Digitized by Google

Zum 2ten Bezirk gehören: 1) Neumarkt, im Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg,
2) Nürnberg, im Regierungsbezirk Mittelfranken, und
3) Bayreuth.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt:

a) die Prämien-Vertheilung
Im 1sten Bezirk am 4. September
Im 2ten Bezirk am 7. September

b) die Stuten-Beschreibung
in Neustadt an der Aisch am 4. September 1843,
in Neumarkt am 7. September 1843.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1) zu Neustadt an der Aisch: 8 für Stuten und 2 für Hengste,
2) zu Neumarkt: 8 für Stuten und 2 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Königlichen Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der Königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 28. Juni 1843.

Der Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab,
als Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Wilhelm von Freyberg.

Mayr.

Dem hiesigen Armenpflegschaftsrathe wurden heute
1 fl. 45 kr.
überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank hiermit abgestattet wird.

Bayreuth, den 4. Juli 1843.

Der Armenpflegschafts-Rath.
In Abwesenheit des ersten Vorstandes.
Birner.
Drechsel.

Bayreuth, 22. Juni 1843.

Bekanntmachung.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Fuhrmann Johann Winterstein dahier freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat.

Digitized by Google

Es werden daher die gesetzlichen Edictalien hiemit erlassen und zum Vorbringen und Anmelden der Forderungen, dann zur Abgabe der Exception und zur Schlußverhandlung wegen Geringfügigkeit der Activmasse, welche die Hypothekenschulden allein bei weitem übersteigen, ein einziger Termin und zwar auf

Freitag den 4. August c. Vormittags 9 Uhr

Commissions-Zimmer 9ª anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des ꝛc. Winterstein unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen werden, daß im Nichterscheinungsfalle sie aus der vorliegenden Masse ausgeschlossen würden.

In obgedachtem Termine soll zugleich ein gütliches Arrangement versucht werden, und wird dabei bekannt gegeben, daß das gesammte Vermögen des Cridars in einem Wohnhause, geschätzt auf 850 fl., an Mobilien 6 fl. 27 kr. und 5 fl. 30 kr. baarem Bestand besteht, während die Hypothekenschulden allein 1300 fl. Capital und 160 fl. Zinsen und Kosten-Caution betragen.

Wer von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Vermeidung doppelten Ersatzes ad depositum zu offeriren.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Wohnhaus nebst Zugehör des Gemeinschuldners dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden soll.

Dasselbe besteht:

1) in einem Wohnhause Nr. 705, im neuen Weg gelegen, aus gemischtem Mauerwerk erbaut und mit Ziegeln gedeckt; dasselbe ist zweistöckig, enthält 5 Stuben, 2 Dachstuben, 2 Stubenkammern, 2 Hauskammern und 2 Dachkammern; Baustand schlecht, Schätzung 700 fl.,
2) eine Holzlege, an ersteres angebaut, von gemischtem Mauerwerk mit Ziegeln gedeckt, 1 Stock hoch, Werth 25 fl.,
3) ein Stallgebäude für 4 Pferde, massiv aus Quadern, Baustand gering; Schätzung 75 fl.,
4) die im Hof stehende Holzlege mit Schweinstall, Schätzung 25 fl.,
5) ein Hofraum, 8 □Ruthen haltend, Schätzung 25 fl.

Verkaufstermin wird auf

Freitag den 28. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 9ª,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche bis zum Termin das Schätzungsprotokoll in hiesiger Registratur einsehen können, hiemit eingeladen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Rüger von Creetz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an dieselbe rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis

Montag den 31. Juli curr. Vormittags

geltend machen, außerdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 29. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienstmagd Kunigunda Raps von Neunkirchen will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieselbe zu machen hat, muß dieselben längstens bis

Montag den 31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 29. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Publicandum.

Am Dienstag den 11. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird von der hiesigen Königlichen Studienfonds-Administration in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisen'schen Wohnhause Nr. 82 über 2 Treppen, der pro 184⅔ bei dem Gymnasium disponibel gewordene Holzvorrath von

15½ Klaftern Buchenscheitholz und
7¼ Klaftern Flößscheitholz

meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Bayreuth, den 30. Juni 1843.

Die Königliche Studienfonds-Administration.
Lotholz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Christoph Wiesel aus Unterobsang, Kgl. Landgerichts Bayreuth, und die ledige Weberstochter Margaretha Barbara Schertel zu Hornungsreuth haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe vermöge Vertrags vom 31. Mai curr. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 14. Juni 1843.

Freiherrlich von Reitzenstein'isches Patrimonialgericht

Reudrossenfeld.

Masel.

Edictal-Ladung.

Vom

Königlichen Landgerichte Kulmbach

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauersmann Johann Meyer von Sessenreuth sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ist auf den

21. Juli,

II. zur Vorbringung der Einreden auf

18. August,

III. zur Schlußverhandlung auf

22. September l. J. jedesmal 9 Uhr

Termin festgesetzt, zu welchen alle Gläubiger des obengenannten Meyer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben in den beiden letzten Terminen aber den Ausschluß mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche vom Gemeinschuldner etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Die Activmassa beläuft sich übrigens auf 4818 fl. 16 kr., nämlich 204 fl. 31 kr. an Mobiliar- und 4313 fl. an Immobiliarwerth und 293 fl. 45 kr. an bereits erzielten Pachtgeldern.

Dagegen berechnet sich der Schuldenstand, wie solcher vom Gantirer angegeben worden, auf 6094 fl. 33 kr., worunter sich 2400 fl. Hypothekschulden exclusive der Zinnsen befinden.

Kulmbach, am 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die zur Conkursmasse des Bauers Johann Meyer zu Sessenreuth gehörigen Realitäten werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar:

1) ein halber Gülthof zu Sessenreuth, Besitz-Nr. 818, bestehend nach dem rentamtlichen Kataster aus einem Wohnhause mit Stallung, Nebengebäude, Scheuer mit angehängter Wagenschupfe, Hofraith, Schorgärtlein, ½ Tagwerk Grasgarten, 5 Tagw. Wiesen, 13½ Tagw. Feld, 5 Tagw. Huth, 5 Tagw. Holz und das Gemeinderecht.

Darauf haftet 2 fl. ½ kr. Steuer in simplo, 18¾ kr. Erbzinns, 5 Scheffel 1¾¼ Metzen Korn, 1 Scheffel 1¾¼ Metzen Gerste, 7 Scheffel 4¼¼ Metzen Habergült, dann 1 Scheffel 2¼¼ Metzen Korn, 1 Scheffel 1₃²⁄₇ Metzen Gerste und 1 Scheffel 4¼¼ Metzen Haber, fixirter Zehnten, 6 fl. 30 kr. für Schmalsaat, und in allen Besitzveränderungsfällen die Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bayreuther Observanz zum Königl. Rentamte.

Der Schätzungswerth beträgt 4175 fl.

2) ¼ Tagw. Wiese in der Au, Besitz-Nr. 819, mit 9 kr. Steuer in simplo belastet und der Commune Wiersberg grundbar, taxirt auf 140 fl.

Beide Realitäten im Steuerdistrikte Wiersberg gelegen.

Bietungstermin steht auf den

14. August l. J. Vormittags 10 Uhr

zu Sessenreuth an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 69 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die §§. 98 — 102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß das Schätzungsprotokoll, welches eine nähere Beschreibung der Gantobjekte enthält, täglich zur Einsicht in der Registratur aufliegt.

Zugleich wird zur Verpachtung der zum Gute gehörigen Wiesen und des Wintergetraidtes auf dem Halm Termin auf den

28. Juni Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

anberaumt und werden die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht.

Kulmbach, am 13. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Realitäten der Müllermeister Eberhardt und Margaretha Reiß'schen Eheleute auf der Schuhmühle dahier im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Termin zu gedachtem Zwecke wird auf den

10. August 1843 Vormittags 9 Uhr

bei der unterzeichneten Gerichtsstelle vor dem Commissair, Funktionair Kellein anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und wird die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen in jenem Termine erfolgen.

Verkaufsobjekte sind:

1) ein Mühlgut, die Amschel- oder Schuhmühle genannt, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Schupfe, Kellerhaus, Hofraith, drei Schorgärtlein, 1⅛ Tagwerk Garten, 4⅞ Tagw. Feld, der große Acker, 4¾ Tagw., die große Wiese, 1 Tagw., die Hofwiese, und 1 Tagw., der Stadelacker, im Steuerdistrikt Weidenberg unter Bes.-Nr. 352 liegend, belastet mit 2045 fl. Steuerkapital, dem 10ten Gulden Handlohn, dem Zehenten zum zehenten Band und Beet, 18 fl. 44 kr. Kammer-Gefälle, Schätzungswerth 6036 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, der Richterveitenacker, Bes.-Nr. 355, handlohnbar zum 10ten Gulden, und ferner belastet mit 6 kr. Gefällen, 35 fl. Steuerkapital, Werth 50 fl.,
3) 3 Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 361, mit 16½ kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 15 fl. belegt, Werth 30 fl.,
4) ⅝ Tagw. Wiese, der Hutersgraben genannt, Bes.-Nr. 362, mit 2 fl. 32½ kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 20 fl. belastet, Taxe 140 fl.,
5) ½ Tagw. Wiese in zwei Stücken, die Blechschmiedswiese, auch Waschfläcklein genannt, Bes.-Nr. 610, mit 15 kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 10 fl. onerirt, Taxe 50 fl.,
6) 1 Tagw. Feld im hintern Graben, Bes.-Nr. 353, belastet mit 28½ kr. Erbzinns und 125 fl. Steuerkapital, Taxe 200 fl.,
7) 1 Tagw. Feld im Fichtig, Bes.-Nr. 354 beschrieben, mit 11¼ kr. Erbzinns und 45 fl. Steuerkapital, Taxe 50 fl.,
8) 2 Tagw. Feld, der Stölzer, Bes.-Nr. 356, mit 15 kr. Erbzinns und 10 fl. Steuerkapital belegt, Taxe 40 fl.,
9) 3 Tagw. Feld an der Bocksleithen, der Gebhardtsacker genannt, Bes.-Nr. 357, beschrieben mit 45 kr. Erbzinns und 145 fl. Steuerkapital, Schätzungswerth 2000 fl.,
10) ¼ Tagw. Feld im Grund, Bes.-Nr. 358, mit 4½ kr. Erbzinns und 15 fl. Steuerkapital belegt, Werth 50 fl.,
11) 1½ Tagw. Feld am Bayreuther-Weg, Bes.-Nr. 359, onerirt mit 3½ kr. Erbzinns, 25 fl. Steuerkapital, Taxe 50 fl.,
12) 1½ Tagw. Feld im Stölzer an der Bocksleithen, Bes.-Nr. 360, giebt 6½ kr. Erbzinns und die Steuer aus 25 fl. Kapital, Werth 50 fl.,
13) ¼ Tagw. Grasgarten am Mühlgraben, Bes.-Nr. 363, reicht 37½ kr. Erbzinns und die Steuer aus 10 fl. Kapital, Werth 30 fl.,
14) ⅝ Tagw. Feld, der Teufelsacker, Bes.-Nr. 367, onerirt mit 15⅝ kr. Erbzinns, 90 fl. Kapital, Taxe 80 fl.,
15) ¼ Tagw. Wiese, das Binsenwieslein, Bes.-Nr. 366, belastet mit 12 kr. Erbzinns und 35 fl. Steuerkapital, Taxe 40 fl.,
16) ¼ Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 553^{bb}, belastet mit 7 kr. Erbzinns, $\frac{4}{7}$ Metzen Habergült und 10 fl. Steuerkapital, Taxe 10 fl.,
17) 3⅜ Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 553^{cc}, mit 10 kr. Erbzinns, $\frac{4}{7}$ Metzen Habergült und 20 fl. Steuerkapital belastet, Taxe 80 fl.,
18) 2 Tagw. Wiese unterm Grund, die Zeder genannt, Bes.-Nr. 364, worauf haftet die Steuer aus 270 fl. Kapital, 2 fl. 12 kr. Bodenzinns aus 55 fl. Kapital, Taxe 300 fl.,

Digitized by Google

19) 2 Tagw. Feld auf der Heuchera, Bes.-Nr. 365, reicht die Steuer aus 180 fl. Kapital und 1 fl. 24 kr. Bodenzinns aus 35 fl. Kapital, geschätzt auf 400 fl.,

20) 2 Tagw. Feld auf dem Lankendörfer Berg, Bes.-Nr. 368, und onerirt mit 35 fl. Steuerkapital und 12 kr. Bodenzinns, Werth 40 fl.,

21) der Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 369, Tare 5 fl.

Die Objekte von 3 bis 15 sind handlohnbar zum 10ten Gulden und zehentbar, mit Ausnahme der Grundstücke sub 13 und 15; sämmtliche Grundstücke liegen im Steuerdistrikte Weidenberg.

Zugleich werden alle, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an die Schuldner zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen an dem hiezu auf den

27. Juli Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem bei Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben.

Im Falle sich eine Ueberschuldung herausstellen sollte, hat dieser Liquidationstermin die Kraft des ersten Ediktstages und werden die weiteren Ediktstäge ad excipiendum et concludendum alsdann den Gläubigern bekannt gemacht werden.

Weidenberg, den 21. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der K. Forstwart Gamps, dermalen zu Rattelsdorf hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und Herstellung eines Arrangements angetragen.

Es wird daher zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch den 26. Juli 1843 Vormittags 9 Uhr

dahier Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß bei Zustandekommen eines Arrangements die nicht Erschienenen der Stimmenmehrheit der anwesenden Gläubiger als zustimmend erachtet werden würden.

Bemerkt wird, daß das vom K. Landgerichte Höchstadt in Beschlag genommene Mobiliare im Werthe zu 56 fl. und das Gehaltsfünftel des Forstwarts Gambs als Deckungsmittel der bereits auf 1640 fl. 56 kr. angegebenen Schulden dienen sollen.

Seßlach, den 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Basel.

Bekanntmachung.

Die dem Königlichen Aerar gehörige Zehendscheune zu Krögelstein wird hiemit dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unter den normalmäßigen Bedingungen ausgestellt und Licitationstermin auf

Sonnabend den 15. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber in hiesige Königliche Rentamts-Canzlei eingeladen werden.

Culmbach, den 28. Juni 1843.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sollen die Grundbesitzungen des Taglöhners Michael Fischer dahier, bestehend in einem Hause Nr. 64 und einem Gemeindetheile, verkauft werden und wird Strichtermin auf

den 4. August curr.

mit dem Bemerken dahier angesetzt, daß

1) das Wohnhaus im Steuerwerthe von 120 fl., Freiherrlich von Guttenberg'sches Erbzinnslehen, mit 1 fl. fränk. Erbzinns, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet, auf 175 fl., der Gemeindetheil aber, freies Eigenthum, im Steuerwerthe zu 5 fl., auf 25 fl. geschätzt worden ist,

2) daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und

3) daß die Schätzungsverhandlung vor dem Strichstermin dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 13. Juni 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht.

Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution werden die Grundbesitzungen der Nicolaus Poschert'schen Eheleute dahier, bestehend in einem Wohnhause Nr. 58 dahier sammt $\frac{1}{10}$ Tagw. Garten und $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld zum Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichtermin auf den

5. August curr.

dahier anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Haus mit Garten, Freiherrlich von Guttenbergsches Lehen, im Steuerwerthe zu 130 fl., mit 45 kr. fränk. Erbzinns, dem ungemessenen nahen Botengehen, dem Handlohn, zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen, dann dem Todtenfalle zum 20sten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist, während auf dem Felde, einem freieigenen Gemeindetheile, lediglich 1¼ kr. Steuer haften,
2) daß diese Grundbesitzungen auf 450 fl. geschätzt worden sind, und
3) daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Guttenberg, den 17. Juni 1843.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht.

Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter empfiehlt sein schon seit mehreren Jahren bestehendes, bestens assortirtes Meubles-Magazin zur gefälligen Ansicht und Abnahme, und versichert die reelste Bedienung und billigsten Preiße.

Andreas Däumling, Schreinermeister.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Juni 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		101⅛
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	670	667

Bekanntmachung.

Von der Beilage zu Nr. 40 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., können noch Exemplare abgegeben werden, was auf mehrere an die unterzeichnete Redaction gestellte Anfragen hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. Juli 1843.

Die K. Redaction des Kreis-Intelligenzblattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Sonnabend am 8. Juli 1843.

Inhalt.

Strafanstalt zu Lichtenau. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Das diesseitige, auf Veranlassung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern erlassene Ausschreiben vom 16ten d. M., die Verwahrung männlicher Individuen katholischer Religion in der Strafanstalt zu Lichtenau betreffend, wird auf weitere Veranlassung der gedachten K. Regierung bis auf weiteres zurückgenommen.

Bamberg, den 30. Juni 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Schwarzbrod-Bank betr.)

Um den lauten Klagen des Publikums theils über Brodmangel, theils über Brodverweigerungen ein Ziel zu setzen, und zugleich eine stete Controle über Gewichthaltigkeit und gehörige Qualität des schwarzen Brodes auszuüben, hat der hiesige Stadtmagistrat die Errichtung einer Schwarzbrod-Bank beschlossen und setzt sämmtliche hiesige Einwohner, insbesondere aber die unbemittelte und ärmere Einwohner-Klasse, von dieser Anordnung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß täglich von 10 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags schwarzes Brod in der errichteten Brodbank gegen sofortige Bezahlung zu haben ist.

Uebrigens sind zu Lokalitäten dieser Brodbank vorläufig bestimmt:

1) in der Stadt Bayreuth:
   das Rathhaus-Gebäude;
2) in der Vorstadt St. Georgen:
   die Wohnung des Districts-Vorstehers Petz.

Bayreuth, am 6. Juli 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des 1. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Ströber von Rosengarten will mit seiner Frau und 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Digitized by Google

Wer daher an diesen rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Bayreuth, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Conrad Beierlein von der hohen Fichten will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diesen rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Bayreuth, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Publicandum.

Am Dienstag den 11. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird von der hiesigen Königlichen Studienfonds-Administration in der Wohnung des Unterzeichneten, im Kaufmann Mühleisen'schen Wohnhause, Nr. 82 über 2 Treppen, der pro 184⅔ bei dem Gymnasium disponibel gewordene Holzvorrath von

15½ Klaftern Buchenscheitholz und

7¼ Klaftern Flößscheitholz

meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Bayreuth, den 30. Juni 1843.

Die Königliche Studienfonds-Administration.

Lotholz.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse der verstorbenen Fuhrmann Christoph und Elisabetha Rähn'schen Eheleute von Dörflas gehörige halbe Wohnhaus, Hs.-Nr. 32 zu Dörflas mit Gärtlein, dann die Wiese in der Eng mit Aeckerlein, Bes.-Nr. 1977, Steuer-Simplum 6 kr., sowie das Gärtlein ober dem Dorfe sollen nach Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Bietungstermin hat man auf

Samstag den 22. Juli laufenden Jahres

an Ort und Stelle zu Dörflas anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort nach erfolgter Genehmigung der Erbsinteressenten erfolgen wird.

Auf die Wiese mit Aeckerlein in der Eng sind bereits 245 fl. geboten, auf das Gärtlein ober dem Dorfe aber 25 fl. Wunsiedel, den 30. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Raum von Riegelstein ist gesonnen, mit seiner Ehefrau, Margaretha Raum, einer gebornen Loos, und seinen vier minderjährigen Kindern:

Georg Raum, geboren den 8. Mai 1826,

Kunigunda Raum, geboren den 28. September 1828,

Anna Raum, geboren den 16. September 1832,

Maria Raum, geboren den 9. März 1837,

nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind in dem auf den

19. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Schnabelwaid, den 29. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem der Lottocollekteur Johann Polster dahier auf Amortisation, ihm zu Verlust gegangenen Amtsbürgschafts-Urkunde, ausgestellt von der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse, d. d. München, 18. Dezember 1822, E. Nr. 1009 über 150 fl., à fünf Procent, angetragen hat, so wird dieß andurch öffentlich mit der Weisung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher diese Urkunde in Besitz hat, und allenfallsige Rechtsansprüche darauf zu verfolgen gedenkt, dieselben binnen drei Monaten bei unterfertigtem Gericht geltend zu machen

Digitized by Google

habe, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die erwähnte Urkunde amortisirt werden wird.

Hollfeld, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Nachdem der Commerzienrath Heinrich Löwel von Marrgrün nunmehr sich mit seinem Restitutions-Gesuche rechtskräftig abgewiesen ist, somit der Conkurs-Eröffnung über sein Vermögen ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht, werden die gesetzlichen Ediktalien wiederholt ausgeschrieben und Termin

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 25. Juli l. Js.,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Dienstag den 29. August l. Js.

und

c) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 29. September l. Js.

festgesetzt.

An diesen Ediktstagen haben sich die Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Verlust der einschlägigen Verhandlungen zur Folge haben würde.

Ueber den Activ- und Passivstand des Gemeinschuldners wird am 1. Ediktstage Eröffnung geschehen.

Naila, am 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird am Freitag den 1. September l. Js. Morgens 10 Uhr in dem Gasthause des Martin Ruppert von Presseck:

der den Bäckermeister und Gastwirth Wilhelm Gräbner schen Eheleuten zugehörige Freihof, bestehend in einem Wohnhause, mit Brau-, Schenk-, Bäcker- und Gast-Gerechtigkeit, Stadel, Nebengebäude, Hofraum, circa 22 Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wiesen, 2¼ Tagwerk Holz, 2¼ Klafter jährlichem Forstrechte, Bes.-Nr. 89", mit 2335 fl. Str.-Kap. belegt, Freiherrlich von Lerchenfeld'sches Lehen, nach Pag. 34 des U.-B. 6 fl. 43½ kr. Grundzinst und in allen Besitzveränderungsfällen 10 % Handlohn aus 500 fl. fixirter Taxe, dann in Erb- und Sterbfällen gleichen Betrag als Todtenfall entrichtend, auf 5800 fl. eingewerthet,

nach Maasgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, §. 98 — 101 dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu man Strichsliebhaber einladet.

Stadtsteinach, am 30. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die dem Königlichen Aerar gehörige Zehendscheune zu Krögelstein wird hiemit dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unter den normalmäßigen Bedingungen ausgestellt und Licitationstermin auf

Sonnabend den 15. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber in hiesige Königliche Rentamts-Canzlei eingeladen werden.

Culmbach, den 28. Juni 1843.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Die Oekonomie-Güter zu Freienfels und Weiher, bestehend in den erforderlichen Gebäuden, circa 200 Tagwerk Feldern, 25 Tagwerk Wiesen, verbunden mit einer Schäferei, werden auf 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt.

Kautionsfähige Pachtliebhaber haben sich bei der unterfertigten Rentenverwaltung einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen und den Pachtabschluß gegen annehmbare Gebote zu gewärtigen.

Hollfeld, den 1. Juli 1843.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung Freienfels-Weiher.

Thierold.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter empfiehlt sein schon seit mehreren Jahren bestehendes, bestens assortirtes Meubles-Magazin

Digitized by Google

zur gefälligen Ansicht und Abnahme, und versichert die reelste Bedienung und billigsten Preiße.

Andreas Däumling, Schreinermeister.

Tuch und Beinkleider-Stoffe
in neuer Auswahl
zu sehr billigem Preiße, bei

J. Wertheimber,
Opernstraße.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein in Mistelbach besitzendes Anwesen aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen; es besteht solches in einem 2stöckigen Wohnhause mit Stadel, 10 Tagwerk Feldern und Wiesen, größtentheils walzende Grundstücke; ferner ruht auf dem Hause die reale Bäckergerechtigkeit mit Bierschank, die Branntweinbrennerei und ein Viktualienhandel.

Termin zum Verkaufe steht auf den

7. September d. Js.

dahier an und werden an demselben oder auch früher die Lasten und Abgaben, sowie die Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Mistelbach, den 5. Juli 1843.

Johann Weigel, Wirth.

Mein dahier belegenes Anwesen, bestehend in

1) einem ganz massiv erbauten Wohn- und Gasthause mit Stallungen, Kellern, Stadel und Gärten,
2) 13¼ Tagwerk Feld, 7½ Tagwerk Wiesen, 3½ Tagwerk Hüth, 1 Tagwerk Holz; dann an walzenden Stücken: ⅛ Tagwerk Feld, 1⅛ Tagwerk Wiese und 2 Tagwerk Antheil an der vertheilten Gemeinde,

bin ich gesonnen, mit allen darauf ruhenden Gerechtsamen aus freier Hand zu verkaufen.

Hiezu habe ich Termin auf

Donnerstag den 13. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu ich Kaufsliebhaber einlade.

Bemerkt wird hiebei, daß die auf dem Hause ruhende Gastwirthschaft bei der lebhaften Frequenz der Bayreuther-Höfer Straße sehr schwunghaft betrieben werden kann.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht; übrigens steht es jedem Kaufsliebhaber frei, die obenbenannten Objekte vor dem Termine in Augenschein zu nehmen.

Friedmannsdorf, bei Münchberg, am 4. Juli 1843.

Michael Gesell.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. Juli. Der Oekonom und Maurergeselle Johann Georg Martin Dörnhöfer dahier, mit Jungfrau Elisabetha Wölfel von Oberwaiz.

— — Der Dienstknecht Georg Popp dahier, mit Anna Gertraud Seeser von hier.

— — Johann Wolfgang Bezold, Mitbürger und Oekonom in Wendelhöfen, mit Jungfrau Christiana Strömsdörfer, Bauerstochter aus Seulbitz.

Den 6. Juli. Der Zeugmachergeselle Georg Nikolaus Popp dahier, mit Katharina Margaretha Pensel von Wunsiedel.

Geborne.

Den 2. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Böhner auf der Türschnitz.

Den 5. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Speckner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 27. Juni. Der Sohn des Herzogl. Würtembergischen Küchenmeisters Pfeiffer zu Fantaisie, alt 3 Jahre, 10 Monate und 22 Tage.

Den 28. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 11 Monate und 28 Tage.

Den 1. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Todtengräbers Mörling dahier, alt 79 Jahre, 5 Monate und 19 Tage.

Den 2. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Imhof dahier, alt 16 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

Den 3. Juli. Der Sohn des Magistratsrathes und Sattlermeisters Hoffmann dahier, alt 2 Jahre, 1 Monat und 12 Tage.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Neukam zu Tannenbach, alt 21 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.

Den 4. Juli. Die hinterlassene Tochter des Kaufmanns Mühleisen zu Enningen, Fräulein Salome Mühleisen dahier, alt 23 Jahre, 1 Monat und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Dienstag am 11. Juli 1843.

Inhalt.

Schutzpocken-Impfung. — Heiraths-Bewilligung für provisorisch angestellte Militär-Personen. — Beschlagnahme der Druckschrift: Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser, das ist: andächtige Betrachtung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi auf alle Tage in der Woche, dritte Auflage 1843. — Aufenthalts-Veränderungen des Forstschutz-Personals. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Schutzpocken-Impfung pro 18$\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Districts-Polizeibehörden, welche ihre Impfberichte pro 18$\frac{4}{4}$ noch nicht erstattet haben, werden hieran mit dem Bemerken erinnert, daß solche binnen

8 Tagen

bei der unterfertigten K. Stelle bei Vermeidung der Absendung von Wartboten zur Präsentation kommen müssen.

Bayreuth, den 6. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Heiraths-Bewilligung für provisorisch angestellte Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch dießseitiges Ausschreiben vom 22. Juli vorigen Jahres (Kreisblatt Nr. 90) ist bereits bekannt gemacht worden, wie Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß für die Zukunft keinem provisorisch angestellten Postbeamten die Heirathsbewilligung ohne vorgängiges Benehmen mit dem einschlägigen Königlichen Oberpostamte zu ertheilen sey.

Nach eingelaufenem höchsten Ministerial-Rescripte vom 28sten vorigen Monats haben Seine Königliche Majestät nunmehr Allerhöchst zu verfügen geruht, daß diese Bestimmung auf sämmtliche in dem Verwaltungsbereiche des Königlichen Justiz-Ministeriums, des Königl. Ministeriums des Innern, und des Königl. Finanz-Ministeriums

Digitized by Google

provisorisch angestellten Militär-Personen, für die Dauer des Provisoriums in solcher Anstellung gleichmäßig ausgedehnt, daß hiernach den Angestellten der bezeichneten Categorie die Verehelichungs-Bewilligung ohne vorgängiges Benehmen mit der einschlägigen, dem Bittsteller vorgesetzten Behörde, nicht ertheilt werden soll.

Indem diese Allerhöchste Verordnung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten sämmtliche, zur Instruirung und Bescheidung solcher Verehelichungs-Gesuche berufenen Polizeibehörden des Kreises unter Bezugnahme auf §. 8 Abs. 3 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung und die Vollzugs-Verordnung hiezu vom 23. März 1837 den Auftrag, sich in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten.

Bayreuth, den 6. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser, das ist: andächtige Betrachtung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi auf alle Tage in der Woche, dritte Auflage 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Augsburg verfügte und von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Mitleiden der christlichen Seele mit ihrem Erlöser, das ist: andächtige Betrachtung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi auf alle Tage in der Woche, dritte Auflage 1843, ist durch höchstes Ministerial-Reskript vom 30sten v. Mts. bestätigt worden. Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was zur Nachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 7. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Maltz.

An sämmtliche Forstämter und Landgerichte von Oberfranken.
(Die Aufenthalts-Veränderungen des Forstschutz-Personals betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die öfteren Versetzungen des Forstschutz-Personals die Distrikts-Polizeibehörden über den Aufenthaltsort der Forstschutz-Individuen behufs der Vernehmung in Separat-Forstfrevel-Untersuchungen ungewiß sind, und dadurch Verzögerungen im Geschäftsgange veranlaßt werden, so erhalten die K. Forstämter den Auftrag, die einschlägigen K. Revierförster anzuweisen, den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden sowohl von dem dermaligen Stande des aktiven Forstschutz-Personals Nachricht zu geben, als auch für die Folge jedesmal die Zeit und den Ort der Versetzung der bisherigen Forstschutz-Individuen, sowie den Namen der an ihre Stelle eintretenden und deren früheren Aufenthaltsort anzuzeigen.

Bayreuth, den 4. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Vetterlein.

Rivet, v. n.

Mengert.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 31. Mai l. Js. den Rentbeamten Carl Brater zu Hof, auf den Grund des §. 22. litt. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treuen und ersprießlichen Diensten in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und

auf das hierdurch erledigte Rentamt Hof den bisherigen Rentbeamten zu Lichtenberg, Christian Erhardt Höpfel, seinem Ansuchen entsprechend zu versetzen;

unterm 25. Juni l. Js. die erledigte Rathsstelle bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, dem bisherigen Assessor der Regierungs-Finanzkammer in Ansbach, Martin Wendel, und

unterm 2. Juli d. Js. das erledigte Rentamt Lichtenberg dem bisherigen Rechnungs-Kommissair der Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Elias Roder, provisorisch zu verleihen.

Bekanntmachung.

Nach rechtskräftigem Erkenntniße vom 10ten v. Mts. wurde gegen den Kunstweber Peter Oertel in Eckersdorf der Universal-Conkurs erkannt, weshalb die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 1. August l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 1. September l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze auf Donnerstag den 28. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit ausgeschrieben werden, an welchen sämmtliche Gläubiger des Peter Oertel um so gewisser zu erscheinen haben, als die Ausbleibenden am ersten Ediktstage mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse abgewiesen und die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Der zweite Ediktstag soll zugleich zum Versuch eines Vergleichs unter den Gläubigern verwendet werden.

Zugleich erhalten alle diejenigen, die irgend etwas aus dem Vermögen des Communschuldners in Händen haben, den Auftrag, solches vorbehaltlich ihrer Rechte an denselben bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu deponiren.

Vorläufig wird bemerkt, daß das Vermögen des Schuldners in einem Trüpfhause, welches mit 500 fl. verassekurirt ist und ¾ Tagwerk Feld von der schwarzen Loh und ¾ Tagwerk, der untere Sahracker besteht, worauf 1242 fl. Hypothekenschulden und Naturalauszug, geschätzt auf 488 fl. haften.

Bayreuth, den 13. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Edictal-Citation.

Nachdem das Erkenntniß, durch welches gegen die Bauernwittwe Christina Horn in Bindlach der Conkurs erkannt wurde, rechtskräftig geworden ist, so werden hiermit die Edictalien ausgeschrieben, und zwar:

auf Donnerstag 10. August curr. Morgens 9 Uhr Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, und

auf Montag 11. September curr. Morgens 9 Uhr zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußverhandlung Termin anberaumt, an welchen sämmtliche Gläubiger der Christina Horn um so gewisser zu erscheinen haben, als die am ersten Ediktstage Ausbleibenden der Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse und die am zweiten Termin nicht Erscheinenden der Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung trifft.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu deponiren. Dabei wird bemerkt, daß die Aktivmasse in 404 fl. 22 kr. besteht, während die Passivis zur Zeit 568 fl. 38½ kr. betragen.

Bayreuth, am 23. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Proclama.

In der Conkurssache über das Vermögen des Kunstwebers Peter Oertel von Eckersdorf werden die demselben bisher zugehörigen Realitäten, als:

1. ein massiv gebautes Wohnhaus zu Eckersdorf,

Digitized by Google

Haus-Nr. 16, bestehend aus 4 Stuben, 3 Kammern und einer gewölbten Küche,

II. ein Stadel, massiv erbaut,

III. zwei Viehställe, wovon der eine im Felsen eingehauen und der andere am Felsen massiv angebaut ist; sämmtliche Gebäude in mittelmäßigem Baustand,

IV. ein Schweinstall im Felsen gehauen,

V. ein in Felsen gehauener Keller,

VI. eine hinter und neben dem Hause befindliche Hofraith, mit einem Drehbrunnen,

VII ¼ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Baumgarten in 2 Stücken, von II. Bonitäts-Klasse, Bes.-Nr. 214,

VIII. 3¼ Tagwerk Feld und Wiesen, früher Holz, in der schwarzen Lohe, Bes.-Nr. 808, von III. Klasse,

IX. ¼ Tagwerk Feld, der untere Sahracker, Bes.-Nr. 28, gegenwärtig Feld und Wiesen von II. Klasse,

X. 1 Tagwerk Holz, nunmehr ¼ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Oedung, Anflug und Steinbruch, die Geißelstöcke, auch Arzloch genannt, Bes.-Nr. 649, von III. Klasse,

sämmtliche Immobilien auf 1210 fl. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verstrich andurch unterstellt, und wird hiezu auf

Donnerstag den 10. August l. Js. von 10 bis 12 Uhr Mittags

in dem Schobert'schen Wirthshause zu Eckersdorf Termin hiemit festgesetzt, wohin Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der fraglichen Realitäten, sowie das Schätzungs-Protokoll bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei hiesigem Gerichte zur Einsicht offen vorliegt, dann daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, endlich daß der Hinschlag nach den deßfallsigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 26. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Nützel von Creetz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an dieselbe rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis

Montag den 31. Juli curr. Vormittags

geltend machen, außerdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 29. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienstmagd Kunigunda Raps von Neunkirchen will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieselbe zu machen hat, muß dieselben längstens bis

Montag den 31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 29. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Raps von Neunkirchen will mit seiner Ehefrau und seinen 5 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diesen rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

7. August. curr. Vormittags

liquidiren, ausserdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Es wird bekannt gemacht, daß an die Stelle des mit Tod abgegangenen Sportelrendanten Rauh bei der unterzeichneten K. Behörde der Landgerichtsschreiber Philipp Dorschky als Sportelrendant bestellt worden, und daher autorisirt ist, Zahlungen zur Sportelkasse anzunehmen und darüber zu quittiren.

Münchberg, am 7. Juli 1843.

Königliches Landgericht Münchberg.

Wunder.

Digitized by Google

Der Müllergeselle Johann Ruckdeschel aus Hof und dessen Ehegattin Barbara, eine geborne Keuerleber, haben laut gerichtlichen Vertrags vom 26sten d. Mts. die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, resp. ausgeschlossen, was hiermit nach Bestimmung des Preuß. Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 und 425 öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 21. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

n. Ehrlicher.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf Ruf und Widerruf beim Freiherrlich von Horneck'schen Patrimonialgerichte Thurn als Gerichtsdiener angenommene Johann Kupfer von Poppendorf mit seiner Braut Christina Grimm von dort die Gütergemeinschaft unterm 20sten curr. ausgeschlossen hat.

Vorchheim, am 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der K. Regierung sollen die verschiedenen Reparaturen an Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten in den Pfarrgebäuden zu Püchenbach im Kostenvoranschlage zu

1500 fl.

an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden. Zu dieser Verakkordirung hat das K. Landgericht Termin auf

Freitag den 21. Juli Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die Maurer- und Zimmermeister hiemit mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kostenvoranschläge an dem Versteigerungstermin werden vorgelegt werden, und daß auswärtige Werkmeister sich darüber auszuweisen haben, daß sie wegen der Akkordsumme auch Caution stellen können.

Pottenstein, den 22. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der sämmtliche Nachlaß des Gendarm Andreas Hagen von Pressek, worunter vorzüglich Betten, Pretiosen und Kleidungsstücke benannt zu werden verdienen, wird am

Donnerstag den 22sten l. Mts., Morgens 9 Uhr,

am Sitze des unterfertigten K. Landgerichts dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu wir Strichsliebhaber einladen.

Stadtsteinach, am 1. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

In Sache des K. Rentbeamten Maurer zu Neunkirchen gegen die Schuhmacher Johann Böhmischen Eheleute von Kupferberg wegen Hypothekenforderung wird auf Antrag des Hypotheken-Gläubigers de dato 1ten et pr. 2ten l. Mts. unter Rückbezug auf das rechtskräftige Erkenntniß vom 15. Mai l. Js. der Verkauf der Hypotheken-Objekte der abwesenden Schuldner, als: ½ Wohnhauses zu Kupferberg mit Wurzgärtlein und ¼ Gemeinderecht, Bes.-Nr. 117 hiemit verfügt, sofort beiden Theilen überlassen, binnen 14 Tagen einen Schätzmann bei Verlust dieses Vorschlags-Rechts, dahier zu benennen.

Stadtsteinach, am 3. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das den Rothgerbermeister Andreas Ortlam'schen Eheleuten zu Bernstein gehörige Wohnhaus, Nr. 6 zu Bernstein mit dazu gehörigem 3 □R. Pflanzgarten, 2 □R. Dungstatt, 6 □R. Hofrecht, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Verkaufs-Objekt ist mit 10 Prozent Handlohn, 1 fl. 52½ kr Erbzins, 40½ kr. Steuer belastet und mit Rücksicht auf diese Lasten auf 620 fl. gerichtlich eingeschätzt worden.

Verkaufstermin im Preußner'schen Wirthshause zu Bernstein wird abgehalten am

27. Juli curr. Nachmittags 2 Uhr,

wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der allerhöchsten Vorschrift gemäß werden die für das Finanzjahr 18$\frac{4}{4}$ wegen des in einigen Gemeinden des unterzeichneten K. Rentamtes im Erndtejahr 1842 statt gefundenen Mißwachses von Königl. Regierung genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachlässe in der nachstehenden summarischen Zusammenstellung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Betrag des ganzjährigen Nachlasses an															
		Grund-Steuer.		grundherrlichen Gefällen.													
				in Geld.		in Naturalien.											
						Waiz.				Korn.				Gerste.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	Sch.	M.	V.	S	Sch.	M.	V.	S	Sch.	M.	V.	S
1	Dörnthal	15	—$\frac{1}{2}$	15	52$\frac{1}{3}$	—	—	—	—	3	—		$\frac{1}{2}$	2	5	3	3
2	Selbitz	41	14	132	39	—	—	1	$\frac{1}{2}$	6	2	2	1	6	1	3	1
3	Lichtenberg (Dorschenmühle)	13	14$\frac{1}{2}$	13	39$\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schwarzenbach . . .	2	18	6	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	71	47	168	58	—	—	1	$\frac{1}{2}$	9	2	2	1$\frac{1}{2}$	9	1	3	—

Nr.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Haber.			
		Sch.	M.	V	S.
1	Dörnthal	6	1	1	2$\frac{1}{2}$
2	Selbitz	22	2	—	3$\frac{1}{2}$
3	Lichtenberg (Dorschenmühle)	—	—	—	—
4	Schwarzenbach . . .	—	3	2	3
	Summa	29	1	1	1

Lichtenberg, den 1. Juli 1843.

Königliches Rentamt.

Höpfel.

Bekanntmachung.

Da in dem zum öffentlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Bauern und Wittwers Georg Michael Diezel zu Gundersreuth auf den 29sten v. Mts. angestandenen Termine der Schätzungswerth nicht geboten worden ist, so wird auf weitern Antrag eines Hypothekengläubigers anderweite Tagsfahrt zum öffentlichen Verstrich der in Nr. 61, 63 und 72 des Kreis-Intelligenzblattes verzeichneten Diezelschen Immobilien auf

Donnerstag den 27. Juli curr. Morgens 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Sittig zu Gundersreuth hiemit anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes und der ihnen nach §. 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 weiter zustehenden Befugnisse, welche sie bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 8 Tagen nach dem Verkaufstermine geltend zu machen haben, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth gemäß §. 99 der Novelle erfolgen wird.

Thurnau, am 1. Juli 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Die Oekonomie-Güter zu Freienfels und Weiher, bestehend in den erforderlichen Gebäuden, circa 200 Tagwerk Feldern, 25 Tagwerk Wiesen, verbunden mit einer Schäferei, werden auf 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt.

Kautionsfähige Pachtliebhaber haben sich bei der unterfertigten Rentenverwaltung einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen und den Pachtabschluß gegen annehmbare Gebote zu gewärtigen.

Hollfeld, den 1. Juli 1843.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung Freienfels-Weiher.

Thierold.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. Juli bis 8. August 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. — Quint.

Digitized by Google

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 30 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 28 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfd. 27 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 11 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 1 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. 1 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 3 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 26 kr. 3 pf.; eine Maas der feinen Gerste 20 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 13 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 12 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 13 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 9 kr. 2 pf; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

(Bei diesen Artikeln gilt die Taxe nur vom 8. bis 22. Juli curr.)

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfund Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Juni 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 17 fl. 9 kr. bis 24 fl. 9 kr.; ein Scheffel Roggen 15 fl. 24 kr. bis 23 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste 13 fl. 18 kr. bis 16 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 10 fl. 15 kr. bis 12 fl. 18 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. — kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. 20 kr. bis 2 fl. 30 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 14 fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 9 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 30 kr. bis 8 fl. 36 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 36 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente 26 kr. bis 40 kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 18 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge

Digitized by Google

Taube 5 kr. bis 8 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 20 kr.; 5 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, am 7. Juli 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Zimmerer, Sekr.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	28 fl. — kr.	26 fl. 18 kr.	24 fl. — kr.
Korn . . .	26 fl. 24 kr.	25 fl. 6 kr.	24 fl. — kr.
Gerste . . .	20 fl. 24 kr.	19 fl. 30 kr.	18 fl. 54 kr.
Haber . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. — kr.	11 fl. 42 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 5. Juli 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Tapeten und Borduren

in den neuesten Mustern, zu den billigsten Fabrikpreisen bei

Jacob Würzburger.

Paul Sammet, Mechanikus, macht dem Publikum hierdurch seine Ansäßigmachung zu St. Georgen im vormaligen Schloßer Henselschen Hause bekannt und bittet um gefällige Aufträge.

Auch verfertiget derselbe neu construirte Spinnrädchen, worauf ein Königl. bayer. Privilegium ertheilt ist.

Verzeichniß

der vom 18. Juni bis 1. Juli 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

18) Hr. Hugo Frhr. v. Kotzau, Rittergutsbesitzer von Oberkotzau.

19) Hr. Herrmann Frhr. v. Waldenfels, Rittergutsbesitzer von Gumpersreuth.

20) Fr. Bertha Freifrau von Waldenfels, Rittergutsbesitzers-Gattin von da.

21) Frl. F. v. Püttner, Rittergutsbesitzers-Tochter von Hof.

22) Karl Friedrich Franz, Taglöhner von Unterseinbach.

23) Hr. J. H. Christian Dressel, Tuchmacher von Lobenstein.

24) Fr. Pauline Freifrau v. Kotzau, Rittergutsbesitzers-Gattin von Oberkotzau.

25) Frl. Flora Imhof, Kaufmannstochter von Münchberg.

26) Hr. Schumann, K. Landgerichts-Assessor von Schwabach.

27) Dessen Gattin Karoline, von da.

28) Hr. Joh. H. Adam Scheiba, Schmiedmeister von Harra.

29) F. Mariana Heinze, Schlosserstochter von Fasolzhof.

30) Fr. Christiana Freifrau v. Plotho, Gattin des Kgl. preuß. Erbkämmerers, von Parey im Magdeburgischen.

31) Hr. J. Heinrich Giegold, Metzgermeister von Schwarzenbach a. S.

32) Hr. Zeitler, Müllermeister aus Bayreuth.

33) Fr. Kunigunda Bachmeyer, Salzfactors- und Kaufmanns-Gattin von Vorchheim.

34) Fr. Anna Heilmann, Wirths-Gattin von Bietzberg bei Vorchheim.

35) Fr. Bertha Gläser, Kaufmanns-Gattin von Lengenfeld im Voigtlande.

36) Fr. Reiß, Pfarrers-Gattin von Mißlareuth im Fürstl. Reußischen.

Steben, den 1. Juli 1843.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Juli 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		669

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 83. Bayreuth, Donnerstag am 13. Juli 1843.

Inhalt.

Druckfehler in der Taxa pharmaceutica bavarica vom Jahre 1842. — Ausstellung von Reise-Urkunden nach Frankreich. — Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen. — Erledigung der II. Pfarrstelle zu Weidenberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Einen Druckfehler in der Taxa pharmaceutica bavarica vom Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Taxa pharmaceutica bavarica, wie sie im Regierungsblatte Nr. 11 vom Jahr 1842 abgedruckt ist und auch eben so in dem diesseitigen Kreis-Intelligenzblatte, hat sich Seite 357 des Regierungsblatts ein Druckfehler eingeschlichen, indem der Taxansatz von 16 Kreuzer bei Kali tartaricum nur 12 Kreuzer heißen soll.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 30sten v. Mts. werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, die in ihren Distrikten sich befindlichen Apotheker zu beauftragen, für die Zukunft ihre Taxe hienach zu reguliren.

Die Physikate erhalten von dieser Anordnung hiemit Kenntniß, um bei den Revisionen der Apotheker-Contos sich hienach zu achten.

Bayreuth, den 9. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ausstellung von Reise-Urkunden nach Frankreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß es die Verläßigkeit der Anzeigen über die in Frankreich verstorbenen teutschen Arbeiter sehr befördern würde, wenn in den, solchen Arbeitern zur Reise nach Frankreich ausgestellten Urkunden, aus welchen die Angaben der Todesscheine geschöpft werden müssen, nicht nur der Geburtsort der Legitimirten, sondern auch deren Geburtsjahr und Geburtstag, so wie der Name ihrer Eltern genau angegeben seyn würden.

Digitized by Google

Da dieser Vervollständigung der betreffenden Legitimations-Urkunden sehr erhebliche Gründe zur Seite stehen, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 29sten vorigen Monats hierauf unter der Weisung aufmerksam gemacht, in allen Reise-Urkunden, Dienstboten- und Wanderbüchern, welche für Personen ausgestellt werden, die in Frankreich zeitweise Beschäftigung und Unterkunft zu suchen beabsichtigen, stets außer dem Geburtsort auch den Tag und das Jahr der Geburt, so wie die Namen und den Stand der Eltern des Urkunden-Inhabers genau zu bezeichnen.

Bayreuth, den 9. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Administration der K. Posten hat zur Anzeige gebracht, daß nach den Angaben der Postbehörden das schnellere Fortkommen der K. Eil- und Packwägen öfters durch das Begegnen von Frachtwägen verhindert werde, deren Ladungen eine übermäßige Breite besitzen.

Aus diesem Anlasse werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 30sten vorigen Monats wiederholt auf die Bestimmungen des §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt S. 499) hingewiesen und mit deren unnachsichtigem Vollzuge beauftragt.

Bayreuth, den 10. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle zu Weidenberg, Dekanats Bayreuth, welche durch den Tod des Kgl. Pfarrers Pausch in Erledigung gekommen ist, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:				
Aus Staats-Kassen:				
an baarem Gelde	31 fl.	15 kr.		
Aus Stiftungs-Kassen:				
an baarem Gelde	3 fl.	22½ kr.		
			34 fl.	37½ kr.
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag an Realitäten:				
freie Wohnung im Diaconat nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl.	— kr.		
Betrag	30 fl.	— kr.	34 fl.	37½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	30 fl. — kr.	34 fl. 37½ kr.
25¼ Tagwerk Aecker 4⅛ Tagwerk Wiesen Ein Schorgärtlein neben der Wohnung 1 Klafter Erlenholz und Reissig		88 fl. 16½ kr.	
			118 fl. 16½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) grundherrliche Rechte:			
a) ständige Abgaben:			
an baarem Gelde		10 fl. 20½ kr.	
1 Scheffel 2⅓⅝ Metz Waiz, 8 „ 3⅓⅛ „ Korn, 1 „ ⅓⅛ „ Gerste, 3 „ 2⅓⅞ „ Haber, — „ 2⅓⅛ „ Erbsen, — „ ⅓⅛ „ Hanfkörner		123 fl. 8½ kr.	
2 Fastnachtshühner		— fl. 24 kr.	
2 Herbsthühner		— fl. 20 kr.	
1 Schock Eier		— fl. 30 kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien		24 fl. 45 kr.	
2) an großem Fruchtzehent		24 fl. 14½ kr.	
an Schmalsaatzehenten		3 fl. 45 kr.	
an Blutzehent		1 fl. 21½ kr.	
			188 fl. 49½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			244 fl. 59 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			38 fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts			— fl. — kr.
	Summa		624 fl. 42½ kr.
	Lasten		57 fl. 59½ kr.
	Verbleibt reiner Ertrag		566 fl. 42½ kr.

Bayreuth, den 4. Juli 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler v. n.

Hagen.

Publicandum.

In der Webermeister Wilhelm Fischer'schen Concursache soll das zur Masse gehörige Wohnhaus des Gemeinschuldners am Brandenburger Thore, welches zwei Stockwerk hoch, massiv erbaut ist und wozu Hofraum und kleiner Garten gehört, da im ersten Subhastations-Termine kein annehmbares Gebot gelegt wurde, anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden daher zu dem auf den

19. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichtes hiermit angesetzten Bietungstermin mit der Bemerkung andurch eingeladen, daß die zu verkaufenden Realitäten auf 2500 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung den Kaufslustigen die Einsicht des Schätzungs-

Digitized by Google

Protokolls zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dem Registratur-Lokale freisteht, daß jedoch in Gemäßheit des §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 in dieser zweiten Tagesfahrt der Zuschlag des zu erkaufenden Wohnhauses sammt Zubehör ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis desselben erfolgt.

Bayreuth, den 8. Juni 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor:
Freiherr von Waldenfels.
Seelus.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Ströber von Rosengarten will mit seiner Frau und 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diesen rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Bayreuth, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Dienstknecht Conrad Beierlein von der hohen Fichten will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diesen rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Bayreuth, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Mai 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 7984 bis 9029 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 27. Juli curr.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth den 10. Juni 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Krober, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Gottfried Anschler zu Neudrossenfeld und seine Ehefrau, Cunigunda, verwittibt gewesenen Zoll, eine geborne Lienhardt, haben vermöge gerichtlichen Vertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 9. Juli 1843.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht
Neudrossenfeld.
Masel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Zech von Stegaurach gehörige Grundvermögen und zwar:

1) ein neu gebildeter Gutskompler, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 14 mit Scheune, Stallung, Backofen, Gemeinderecht und 2 Morgen 67 Dez. Feld, Bes.-Nr. 56ᵃ, Str.-Kap. 425 fl., K. Lehen, auf 1100 fl.,
2) 2 Morgen 58 Dez. Feld, die kleine Hasenecke, Bes.-Nr. 56ᵇ, Str.-Kap. 150 fl., reicht 16 Maas Korngült, Zehent, 10% Handlohn, auf 250 fl.,
3) 2 Morgen 39 Dez. Wiese, die lange Wiese, B.-Nr. 56ᶜ, Str.-Kap. 300 fl., reicht 6 kr. Bodenzinns, Zehent, 10% Handlohn, auf . 550 fl.,
4) 1 Morgen 33 Dez. Wiese, die Federwiese, B.-Nr. 56ᶠ, Str.-Kap. 100 fl., 2 kr. Bodenzinns, Zehent, 10% Handlohn, auf . . 200 fl.,
5) 1 Morgen 36 Dez. Wiese, die Bruckwiese, B. Nr. 56ᵉ, Str.-Kap. 150 fl., 3 kr. Beizinns, Zehent, 10% Handlohn, auf . . 300 fl.,

taxirt, durch eine Gerichtskommission im Wildfelder'schen Wirthshause zu Stegaurach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagfahrt auf

Mittwoch den 2. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 99 — 101 des Prozeßge-

Digitized by Google

setzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht.

Bamberg, den 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Franz Peter Görtler von Oberhaid gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem halben Bauerngut mit Eingehör, Cat.-Nr. 261, Str.-Kap. 800 fl., geschätzt auf 2400 fl.,
2) einem Söldengut mit Schild- und Braugerechtigkeit, Cat.-Nr. 223, Str.-Kap. 1000 fl., geschätzt auf 4000 fl.,
3) einem Viertelhofe vom sogenannten Storchshofe, Cat.-Nr. 224, Str.-Kap. 740 fl., geschätzt auf 2700 fl.,
4) einem Viertel Acker Weinberg im Haider kurzen Vieritz, Cat.-Nr. 272, geschätzt auf 100 fl.,
5) 1¼ Morgen Feld im langen See in der Pöllern, Cat.-Nr. 268, Str.-Kap. 180 fl., geschätzt auf 350 fl.,
6) 1⅛ Feld in der Klingen, Cat.-Nr. 552, Str.-Kap. 135 fl., geschätzt auf 250 fl.,
7) ⅛ Tagwerk Feld im Schlaf, Cat.-Nr. 553, Str.-Kap. 45 fl., geschätzt auf 50 fl.,
8) ⅛ Tagwerk Feld im Wiesgraben, Kat.-Nr. 554, Str.-Kap. 25 fl., geschätzt auf 30 fl.,
9) ¼ Tagwerk Wiesen im Rinnsteig oder Gemünd, Cat.-Nr. 744, Str.-Kap. 225 fl., geschätzt auf 450 fl.

durch eine Gerichtskommission im Orte Oberhaid dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagfahrt hiezu auf

Dienstag den 1. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 99 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht.

Bamberg, den 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Fristgesuch-Sache des Conditors Gustav Schmidt dahier werden die vorläufig zur Befriedigung der Gläubiger angebotenen Immobilien des Schuldners, nemlich:

1) ein Wohnhaus in einer der frequentesten Straßen dahier, auf der Sommerseite gelegen, H.-Nr. 96, zwei Stockwerk hoch, massiv von Steinen aufgeführt, mit Ziegeln bedacht, 75½' lang, 30' breit, Steuerkapital 2000 fl., Brand-Assekuranz-Capital 6200 fl., mit Scheune, Keller und Gewölben, nebst einem sehr geräumigen geschlossenen Hofraume und Röhrenwasser,
2) das Waldrecht zu jährlich 3 Klafter Rechtholz, Werth 285 fl.,
3) ein hinter dem Wohnhause gelegener Garten zu ½ Tagwerk, Werth 300 fl., und
4) ⅙ Tagw. Eggeten, B.-Nr. 2481, Werth 40 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da am ersten Verkaufstermine ein annehmbares Aufgebot nicht erzielt wurde.

Tagsfahrt hiezu steht auf den

31. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an und werden sowohl sämmtliche Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als auch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen, daß nun der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe ausgesprochen werden wird.

Wunsiedel, am 22. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Steckbrief.

Am 30sten v. Mts. Abends wurde der Müllergeselle Nikol Gottfried von Wellerthal in der Waldung auf dem Wege zwischen den Orten Liebenstein und Silberbach von 3 Mannspersonen überfallen und seiner Baarschaft von 31 fl. 23½ kr. rhl., bestehend in 8 preußischen Thalern, neun preußischen 35 kr. Stücken, der Rest in ½tel und $\frac{1}{12}$tel Thalerstücke, beraubt.

Man ersucht Späher zu verfügen und im Entdekkungsfalle Nachricht zu geben.

Von den Personen, welche den Raub verübten, wurde folgende Beschreibung gemacht:

Digitized by Google

I. Person, von Statur lang und stark, etliche und 30 Jahre alt, ein volles blatternarbiges Gesicht mit einem starken schwarzen Backenbart, trug eine schwarze Schirmmütze, ein dunkelblautuchenes Goller, gelb lederne Hosen und lange kalblederne Stiefel;

II. Person, ohngefähr 28 Jahre alt, mittler und untersetzter Statur, mit einem vollen und rothen Gesicht, bartlos, trug eine dunkle Schirmmütze, ein hellblaues Goller von Kattanat, lange Leinenhosen mit blauen Streifen in der Länge, eine schwarze Tuchweste und Stiefel;

III. Person, gegen 50 Jahre alt, kleiner und hagerer Statur, bleiches und mageres Gesicht, graue Haare und dergleichen Bart, trug eine alte Schirmmütze, ein hellblaues Goller von Leinen- und Baumwollenzeuch, lange Leinenhosen mit blauen Striefen nach der Länge und Stiefel.

Die Form der Schirmmützen dieser 3 Personen und die Gattung des Hosenzeuchs der 2ten und 3ten Person soll von der Art gewesen seyn, wie solche im benachbarten Böhmen gewöhnlich getragen werden.

Selb, den 1. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Lorenz Buchta zu Kothigenbibersbach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Diejenigen, welche an diese Auswanderer gegründete Ansprüche zu machen haben, werden daher aufgefordert, sich damit binnen 14 Tagen bei hiesigem Gerichte zu melden, indem spätere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Selb, den 7. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

In der Schuldensache des verlebten Bäckermeisters Michael Kestel von Unterrodach wird das Conkursverfahren eröffnet, und wegen Geringfügigkeit der Masse auf Antrag der Gläubiger ein einziger Termin zur Anmeldung und Nachweisung der an diese Masse gemacht werden wollenden Forderungen auf den

22. Juli laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem zugleich über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der liquidirten Beträge verhandelt werden soll, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize des Ausschlusses geladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die bereits angemeldeten Forderungen 921 fl. 12½ kr. betragen, und daß — wenn eine Vereinigung zwischen den Gläubigern zu Stande kommt, die Gesammt-Aktivmasse zu 262 fl. 29½ kr. unter dieselben sofort vertheilt werden kann.

Cronach, am 3. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Behufs der Auseinandersetzung der Landrath Müllerischen Relikten mit der verwittweten Frau Hammerbesitzerin Sophia Müller in Wendenhammer sollen alle bisher in Gemeinschaft besessenen Grundstücke:

I. der sogenannte Wendenhammer, mit dazu gehörigem halben Hof, bestehend:

1) An Gebäuden:

a) aus einem neu gebauten Wohnhause, in welchem sich parterre eine Mahlmühle mit zwei Gängen, Wohnung für den Müller, ein Zain- und Waffenhammer, und in der 2ten Etage 5 heizbare Zimmer mit Kammern und Speißgewölbe, dann laufendes Wasser befindet,

b) aus einem demselben gegenüber liegenden geräumigen Hause mit 3 Zimmern, zur Wohnung für Arbeitsleute und Dienstboten mit einem Keller und Gewölbe,

c) aus dem sogenannten Hüttengebäude mit 2 Frischfeuern und einem Pochhammer,

d) aus dem angebauten Hohofen,

e) 3 geräumigen Kohlhütten,

f) eine zweistöckige unten gewölbte Stallung auf 20 bis 24 Stück Vieh,

g) eine dergleichen Scheune mit 3 gewölbten Kellern,

h) ein an dieselbe angebautes Eisengewölbe,

i) eine Holzlege und Backofen,

k) eine Schneidmühle,

l) eine besondere Wohnung für den Frischmeister mit 3 Wohnstuben, 2 Pferdeställungen und eine Wagenremiße,

m) ein 2ter geräumiger Stadel mit Wagenschupfe,

n) eine Bretterschupfe und

o) ein hölzernes Gebäude, die sogenannte Löffelhütte.

Digitized by Google

2) An Grundstücken:
a) ein Gras- und Gemüßgarten,
b) 15 Tagwerk Felder,
c) 11¼ Tagwerk Wiese,
d) 4¾ Tagwerk Holz,
e) 4 Tagwerk Hut, jetzt Feld und Wiese.

3) An Rechten:
3 Klafter Holz aus der herrschaftlichen Waldung,
die Fischerei im Hammerbach.

II. An walzenden in der Nähe liegenden Gründstücken:
ein Garten an der Frischmeisters-Wohnung,
⅛ Tagwerk Wiese bei der Hebanzmühle,
⅛ Tagwerk dergleichen daselbst,
¼ Tagwerk dergleichen daselbst,
1½ Tagwerk dergleichen an der Eger,
4¼ Tagwerk Wiese und Feld in der Hirschloh,
18¾ Tagwerk Stangen- und Buschholz in Eichelberg,
6¾ Tagwerk Holzboden in der Hohersloh,
¼ Tagwerk Holz in der Wendern,
ein Stück Fischwasser in der Eger, 300 Schritte lang,

III. Das Hammergut in Niederlamitz, bestehend:
1) An Gebäuden:
a) in einem Wohnhause, der Hammerhütte gegenüber, mit 4 Wohnstuben, 3 Kammern, 1 Gewölbe, Stallung auf 7 Stück Vieh und 2 Getraideböden,
b) in der geräumigen Hammerhütte mit einem Frischfeuer,
c) einem angebauten Hohofen und Kohlschupfe,
d) einer geräumigen Kohlschupfe,
e) einem dergleichen Stadel,
f) einem Wohnhause für die Arbeitsleute, die Knapfhütte genannt.

2) An Grundstücken:
⅛ Tagwerk Grasgarten,
6¼ Tagwerk Felder,
2 Tagwerk Wiesen und Weiher.

3) An Rechten:
eine Klafter Gerechtholz aus der herrschaftlichen Waldung,
das Hut- und Gemeinderecht.

IV. An walzenden Grundstücken daselbst:
1½ Tagwerk Wiese, die obere Wöhrwiese,
1½ Tagwerk dergleichen, die untere,
1 Tagwerk dergleichen, der Hammerrangen,
⅛ Tagwerk dergleichen, der alte Teich genannt,
1½ Tagwerk Wiese am Welles,
4 Tagwerk dergleichen, in der Grünloh,
¼ Tagwerk Feld, das Scheibenfeld,
1 Tagwerk Feld, der Spitzacker,

öffentlich verkauft werden.

Vom unterzeichneten Königl. Landgerichte wurde hierzu und zwar:

1) zum Verkauf der Hammerwerke und Grundstücke zu Wendenhammer Termin auf den
14. August curr. Vormittags 9 Uhr
in loco Wendenhammer,

2) zum Verkauf des Hammerwerkes in Niederlamitz und dazu gehörigen Grundstücke Termin auf den
15. August curr. Vormittags 9 Uhr
in loco Niederlamitz

anberaumt. Kaufslustige haben sich daher an Ort und Stelle einzufinden.

Bei einem annehmbaren Gebot kann der Zuschlag sogleich erfolgen.

Bemerkt wird:

1) daß die Werke zu Wendenhammer an der Eger sehr vortheilhaft in der Nähe von Selb, Wunsiedel und Marktleuthen liegen und bei dem guten Wasserstand immer betrieben werden können.

Die Güter sind zum Theil bodenzinnsiges Eigenthum, zum Theil handlohnbar; der Zehenten ist fixirt.

Aus der herrschaftlichen Waldung wurden zum Betrieb des Gewerbes bisher jährlich 600 Klafter Holz und Stöcke abgegeben.

2) Vom Hammergut in Niederlamitz, am Lamitzbach, ¼ Stunde von Kirchenlamitz entfernt, wird nur 3 fl. Eisengeldfixum abgegeben; der Zehenten ist fixirt.

Auch dieser Hammer hat bisher jährlich 600 Klafter Holz und Stöcke aus der herrschaftlichen Waldung, der große Koruberg, nur ¼ Stunde entfernt, bezogen.

Die Taxe
der Hammerwerke, Mühlen und Grundstücke zu Wendenhammer beträgt
24,605 fl.,
der walzenden Stücke daselbst
2210 fl.,

Digitized by Google

des Hammerguts zu Niederlamitz
13,805 fl.,
der walzenden Stücke
2600 fl.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Realitäten kann täglich hier eingesehen werden; die Einweisung derselben wird gerne von den Besitzern erfolgen.

Kirchenlamitz, in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 26. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Die Oekonomie-Güter zu Freienfels und Weiher, bestehend in den erforderlichen Gebäuden, circa 200 Tagwerk Feldern, 25 Tagwerk Wiesen, verbunden mit einer Schäferei, werden auf 6 Jahre der Verpachtung ausgesetzt.

Kautionsfähige Pachtliebhaber haben sich bei der unterfertigten Rentenverwaltung einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen und den Pachtabschluß gegen annehmbare Gebote zu gewärtigen.

Hollfeld, den 1. Juli 1843.

Freiherrlich von Aufseßische Rentenverwaltung
Freienfels-Weiher.
Thierold.

Nicht Amtliche Artikel.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

garantirt durch ein Actien-Kapital von einer Million Thaler Preußisch Courant und der Ober-Aufsicht eines Königlichen Kommissarius unterworfen, gewährt den Versicherten die besondere Bequemlichkeit:

1) Die Policen nach Gefallen an deren Inhaber (au porteur) oder an den künftig sich legitimirenden Eigenthümer derselben zahlbar auszustellen;
2) die Prämien für lebenslängliche Versicherungen nach freier Wahl in jährlichen, viertel- oder halbjährlichen Terminen entrichten zu dürfen,

und bietet zugleich eine große Anzahl der verschiedensten Versicherungsarten zur Auswahl dar, von denen hier vorzugsweise nur diejenige erwähnt wird, durch welche der Versicherte das Recht erwirbt:

Das Kapital nach Ablauf bestimmter Jahre selbst zu erheben, oder wenn er früher stirbt, es seinen Erben oder einer von ihm bestimmten Person dergestalt zu hinterlassen, daß sie es an dem Verfalltermine statt seiner erheben kann (s. g. Sparkassen-Versicherung.)

Das Nähere hierüber ergeben das Geschäfts-Programm und der Geschäftsplan der Gesellschaft, von denen Exemplare, so wie Antrags-Formulare bei jedem Agenten der Gesellschaft (hier im Geschäfts-Büreau, Spandauerstraße Nr. 29.) stets zu erhalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Mit Bezugnahme auf obige Bekanntmachung erlauben sich die Unterzeichneten, die resp. Versicherten zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ebenso, wie bei allen andern derartigen Anstalten, die Aufrechthaltung der Versicherung durch die fortlaufende prompte Entrichtung der Prämien an den Fälligkeitsterminen bedingt wird, daß zwar auch nach Eintritt der letztern die jährlich zu entrichtenden Prämien noch binnen vier Wochen, die viertel- oder halbjährlich zahlbaren noch binnen acht Tagen, angenommen werden, daß aber deren Annahme während dieser Nachfrist die Folgen der Zögerung, d. h. den Verlust aller Rechte aus der Versicherung, nur in dem Falle aufhebt:

wenn der Versicherte zur Zeit der Zahlung noch gelebt hat.

Nach Ablauf dieser Nachfrist wird zwar bei jährlichen Prämienzahlungen noch bis zum Ablaufe des Quartals, bei viertel- oder halbjährlichen Zahlungen aber noch bis zum Ablaufe des Monats gegen Entrichtung der Prämie und eines Strafgeldes, das Wiedererwachen der Versicherung gestattet, jedoch nur unter der Bedingung:

daß ein genügendes ärztliches Attest über den unverändert gebliebenen Gesundheitszustand des Versicherten beigebracht wird. Es liegt daher im eigenen Interesse der Versicherten, die Zahlungstermine der Prämie pünktlich inne zu halten.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
J. C. Dresch in Bamberg,
Gebrüder Loßow in Hof,

Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Sonnabend am 15. Juli 1843.

Inhalt.

Jahresbericht über den Zustand der Maulbeerpflanzungen und die Ergebnisse der Seidenzucht. — Beschlagnahme der Druckschrift: Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Jahresbericht über den Zustand der Maulbeerpflanzungen und die Ergebnisse der Seidenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem von der Seidenzucht-Inspektion zu Regensburg an das K. Ministerium des Innern erstatteten Berichte über den Zustand der Maulbeerpflanzungen und den Betrieb der Seidenzucht im Königreiche geht nach einer von der genannten höchsten Stelle hieher gemachten Mittheilung hervor, daß die Anpflanzungen von Maulbeerbäumen während des Jahres 18$\frac{4}{4}$ in allen Regierungsbezirken auf erfreuliche Weise zugenommen haben, und daß auch an mehreren Orten bereits Erfolg versprechende Anfänge in der Seidenzucht gemacht sind. Da nun die Vermehrung und Verbreitung von Seidenbau-Vereinen an allen zur Seidenzucht geeigneten Orten unter die wirksamsten Beförderungsmittel dieses wichtigen Zweiges der landwirthschaftlichen Thätigkeit gehört, so werden die treffenden Polizeibehörden von Oberfranken unter Bezugnahme auf die deßfallsigen früheren Erlasse aufgefordert, mit aller Thätigkeit zur Begründung solcher Vereine in ihren Bezirken zu ermuntern und mitzuwirken.

Hiebei wird bemerkt, daß dem pünktlichen und eifrigen Vollzuge dieser Aufforderung mit um so größerer Zuversicht entgegen gesehen wird, als die Beförderung der Seidenzucht unter diejenigen Gegenstände gehört, welchen Seine Majestät der König Allerhöchstihre unmittelbare Fürsorge und Unterstützung ganz besonders zuzuwenden geruht und welche Allerhöchstdieselben mit besonderer Sorgfalt zu pflegen und zu fördern zu wiederholten Malen allergnädigst befohlen haben.

Bayreuth, den 10. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Stadtkommissariate, Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit und Geburten des Augenblicks für den Augenblick, von Anselm Freiherrn Groß von Trockau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate zu Bamberg verfügte und von der unterfertigten K. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit und Geburten des Augenblicks für den Augenblick, von Anselm Freiherrn Groß von Trockau, ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2ten d. Mts. bestätigt worden.

Dieses wird zur Nachachtung und Vollziehung mit dem Beisatz hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift sofort einzutreten habe.

Bayreuth, den 11. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Das polizeiliche Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser, Belustigungs-Orte ꝛc. mitzubringen, wird in Folge einer eingelangten hohen Regierungs-Entschließung vom 6ten d. Mts. hiermit erneuert und dahin [illegible] seinen Gesellschafts-Lokalitäten duldet, als der Gast, der diese Hunde mitbringt, eine Geldstrafe von Zwei Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen hat.

Bayreuth, am 12. Juli 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des I. rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Ausschreibung.

Der Schneidermeister Johann Georg Laur von hier, ein Sohn des verstorbenen Schneidermeisters Georg Laur dahier, geboren am 1. October 1788, welcher sich nach Angabe seines Curators vor bereits 12 Jahren das letztemal dahier befunden und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, somit dessen Aufenthalt oder ob er überhaupt noch am Leben, völlig unbekannt ist, wird auf den Antrag seiner Verwandten aufgefordert, sich bei unterfertigtem Gerichte oder in der Registratur desselben binnen neun Monaten oder in dem auf den

1. Mai 1844 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin in dem Geschäftszimmer Nr. 7 schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen denjenigen seiner Verwandten, denen es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung überlassen werden wird. Sollte derselbe nicht mehr am Leben seyn, so werden zugleich dessen allenfallsige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Der Königliche Gensdarmerie-Brigadier zu Pferd, Simon Wolf dahier und dessen Verlobte, die ledige Cunigunda Küfner von Bindlach haben nach gerichtlich abgeschlossenem Ehevertrag vom 11. März curr. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. Mai 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des verstorbenen K. Grotteumeisters Georg Michael Pöhlmann

Digitized by Google

zu Eremitage irgend eine Forderung zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, am

18. September h. J. Vormittags 9 Uhr

dahier beim K. Landgerichte persönlich, oder durch zulässig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; ausserdessen die aussenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden würden.

Bayreuth, am 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Cunigunda Rützel von Creetz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an dieselbe rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis

Montag den 31. Juli curr. Vormittags

geltend machen, außerdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 29. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Dienstmagd Kunigunda Raps von Neunkirchen will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieselbe zu machen hat, muß dieselben längstens bis

Montag den 31. Juli curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 29. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Raps von Neunkirchen will mit seiner Ehefrau und seinen 5 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diesen rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

7. August curr. Vormittags

liquidiren, ausserdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Georg Dörfler von Neunkirchen hat um einen Reisepaß nach Nordamerika für sich und seine Tochter Sophia Kunigunda nachgesucht.

Wer daher an dieselben irgend eine Forderung zu machen gedenkt, hat solche an dem auf den

7. August curr. Vormittags

anberaumten Termin dahier zu liquidiren, ausserdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Wolfgang Freyberger von Ottmannsreuth will nach Amerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an denselben zu machen gedenkt, muß dieselben längstens bis zum

12. August curr. Vormittags

geltend machen, außerdessen hierauf keine weitere Rücksicht genommen würde.

Bayreuth, den 6. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen außerehelichen Kinder der verlebten ledigen Cunigunda Knöchel von Mistelgau, Namens Katharina und Margaretha Knöchel, irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, am

14. October curr. Vormittags 9 Uhr

dahier beim Königl. Landgerichte persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar

Digitized by Google

um so gewisser, als sie später nicht mehr berücksichtigt und der Nachlaß dem Kgl. Fiskus wird zugesprochen werden.

Bayreuth, den 7. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Verlauf dieses Monats wurden hierorts und Umgegend bei verschiedenen, des Diebstahls und dessen Begünstigung höchst verdächtigen, zum Theil dahier verhafteten Personen, folgende Gegenstände in Beschlag genommen:

1) eine, wie es scheint, noch nicht, oder ganz wenig gebrauchte Hemmkette mit Schneller;
2) eine dergl. mit Schneller, etwas schwächer und schon gebraucht;
3) eine gleiche Hemmkette mit Springer;
4) eine weitere Hemmkette mit Springer;
5) ein großer Malzsack;
6) ein Sack, schwarz gezeichnet;
7) ein Sack, noch gut, oben angesetzt;
8) ein gleichfalls, oben in der Länge von ½ Schuh verdächtigter Weise angesetzter Zwillchsack;
9) 5 Pfund englisches gesponnenes weißes Baumwollengarn, mit einem Paquet mit der Umschrift per augusta ad Augusta;
10) 3 Pfd. dergl. Baumwollengarn;
11) 1 weißbaumwollene Kopfkissenzüge;
12) 4½ Ellen gemödeltes Handtuchzeuch;
13) 1 gemödeltes Handtuch, ganz leinen;
14) 1 dergl. Handtuch ungesäumt;
15) 2½ Ellen gemödeltes Handtuchzeuch, uneingesäumt;
16) 1 Handtuch, gesäumt und gebraucht;
17) 1 weiteres noch ungebrauchtes Handtuch von 2 Ellen Länge und ⅔ Breite;
18) 1 Stück von 10¾ Ellen von gleichmäßig feiner ungebleichter Leinwand, resp. Handtuchzeuch, gemödelt;
19) 1 ganz fein gemödeltes, besonders schön gearbeitetes Tafeltuch, 4 Ellen in Quadrat, mitten von einander geschnitten;
20) 2 weiße feine, gemödelte Servietten, ¾ Ellen in Quadrat, jedes mit blauschwarzer Tinte in den Ecken EVP gezeichnet;
21) 5 dergl. ganz feine Servietten, welche deutlich zeigen, daß Namen herausgetrennt wurden;
22) 6 zinnerne Teller:
    a) A. R. 1804,
    b) A. R. 1805,
    c) A. R. 1799,
    d) E. M. B. 1805,
    e) L. M. B. 1809,
    f) 1 Teller, an dessen Rand der Name herausgekratzt ist;
23) 1 weiteres fein gemödeltes Serviett mit Spuren des ausgetrennten Namens;
24) 1 Zwillchsack mit blauen Streifen, je drei neben einander;
25) 1 ähnlicher Sack mit einem breiten und zwei schmalen blauen Streifen;
26) 1 Sack, gezeichnet J. A. J. 6, auf der Kehrseite 5;
27) eine Parthie buntes Garn von Baumwolle
    a) 9 Stränge dunkelrothes, Nro. 40,
    b) 9 „ hellgrünes, „ 40,
    c) 5 „ hellrothes, „ 40,
    d) 7 „ kornblumenblaues, „ 40,
    e) 6 „ etwas hellblaues, „ 40,
    f) 3 „ dunkelgrünes, „ 40,
    g) 3 „ schwefelgelbes, „ 40,
    h) 4 „ dunkelblaues, „ 40,
    i) 3 „ schwarzes, „ 40,
    k) 1 „ schmutziggelbes, „ 40;
28) 2 Stränge rothgefärbtes englisch gesponnenes Schafwollengarn;
29) ein Sträng, sogenanntes Zupfiggarn;
30) ein Weibsunterrock mit Zäckchen besetzt, von gemödeltem Zeuch, wie von einem Tafeltuch;
31) ein weiterer ganz neuer Weibsunterrock von Piqué;
32) 1 Tischtuch von 2½ Ellen Länge und 2 Ellen Breite, aus einem großen Tafeltuch zusammengeschnitten;
33) 2 feine Servietten, aus welchen gleichfalls die Namen herausgetrennt wurden;
34) 1 ungebleichter Sack, gezeichnet mit C. A. M.;
35) 1 Karren- und 1 Krauthaue;
36) 1 zinnerne Wärmflasche mit Schraubdeckel;
37) 1 runde zinnerne, etwas bauchige Flasche mit dergleichem Schraubdeckel;
38) 1 zinnerner Teller, gezeichnet A. M. St.;
39) 1 dergl. gezeichnet A. M. St. 1817;
40) 1 dergl. gezeichnet A. M. St. 1819;
41) 1 dergl. gezeichnet A. M. St. 1818;

Digitized by Google

42) 1 zinnerner Teller, gezeichnet A. M. St. 1816;
43) 1 dergl. an dessen Rand der Name offenbar weggekratzt ist;
44) ein dergl. Teller, auf dessen Rand zwei Buchstaben zum Theil verwischt sind;
45) 1 etwas kleinerer Teller, an dessen Rand der Namen ausgekratzt;
46) 1 zinnerner Teller, gezeichnet A. M. S.;
47) 1 zinnerner Teller, gezeichnet L. J. 1802;
48) 1 dergl. J. c. H.;
49) 1 Seidleinglas mit Zinn beschlagen, gestempelt auf dem Deckel, und ist der Name dort bis zur Unleserlichkeit weggekratzt;
50) 1 ungestempeltes beschlagenes Seidleinglas, auf dessen Deckel nur noch J. J. steht, der dritte Buchstabe ist herausgekratzt;
51) 1 mit Zinn beschlagenes geripptes Seidelglas, auf dessen Deckel nur noch der Buchstabe J. steht, das Uebrige ist herausgekratzt;
52) 1 weiteres Seidleinglas, gestempelt Nr. 24;
53) 1 dergl. mit Zinn beschlagen, Nr. 12, nur der Buchstabe J. steht noch darauf, das Uebrige ist weggekratzt;
54) 1 Seidleinglas mit zinnernem Deckel, von welchem der Name weggekratzt;
55) 1 weiteres zinnbeschlagenes Seidleinglas, auf dessen Deckel nur noch der Buchstabe J. zu sehen, das Uebrige ist ausgewischt;
56) 1 Seidleinglas gestempelt, mit Zinn beschlagen, auf dem Deckel A. J. D., an der innern Seite des Deckels ist offenbar eine Eingravirung weggekratzt;
57) 25 Stränge türkisch-rothes Garn in verschiedenen Schattirungen;
58) 6 Stränge mittelfein gesponnenes Schafwollengarn;
59) 2 Karrenhauen;
60) 1 eiserner Steinschlegel mit den Buchstaben J. N. G.;
61) 36½ Pfd. Federn zu großen und kleinen Säcken;
62) 7 Pfd. geschorene Schafwolle;
63) 54 Pfd. gebrechten Flachs von verschiedenartigen Farben, schwarzer, weißer ꝛc.
64) 121 Paar Flügel von Gänsen;
65) folgende Stränge Leingarn:
12 lange Stränge, noch naß gebleicht,
25 dergl. halb gebleicht,
16 dergl. grobes, halb gebleicht,
10 dergl. kurze, halb gebleicht;
66) 8¼ Ellen grobe Leinwand, 4 Ellen breit,
67) 9¼ Ellen dergl. Leinwand,
68) 8¼ Ellen dergl. grobe Leinwand,
69) 8¼ Ellen dergl. grobe Leinwand an einem Zügel,
70) ¾ Ellen grobe Leinwand,
71) 1 Elle grobe Leinwand, sämmtlich halb gebleicht;
72) 9¼ Ellen halbfeine Leinwand, gebleicht, ⅞ Ellen breit;
73) 10⅞ Ellen gebleichte feine Leinwand, ⅞ breit;
74) 9¼ Ellen halbfeine Leinwand mit Baumwolle durchschossen;
75) 4 Ellen halbfeine gebleichte Leinwand;
76) 3½ Ellen feine gebleichte Leinwand;
77) 7 Ellen ganz grobe ungebleichte Leinwand;
78) 7 Ellen an einem Zügel, ganz desgl.;
79) 3¼ Ellen ungebleichte grobe Leinwand;
80) 1¾ Ellen gebleichte grobe Leinwand;
81) 11 Ellen gebleichte halbfeine Leinwand;
82) 2 grobe leinene Betttücher;
83) 3 Ellen halb baumwollene, gebleichte Leinwand;
84) 10¼ Ellen gemödeltes Tischzeuch, ⅞ breit;
85) 6 Ellen dergl.;
86) 2¾ Ellen dergl.;
87) 4¼ Ellen Handtuchzeuch;
88) 1 sogenanntes Bauerntischtuch;
89) 2 Ellen roth und weißgestreiftes Bettzeuch;
90) 20 Stränge 40r weiß englisches Baumwollengarn;
91) 5 Stränge dergl.;
92) 1 kupferne runde Flasche;
93) 1 blaurothgelber, grünschwarzer nördlinger Teppich, noch gut;
94) 2 weiß und blaugestreifte Säcke;
95) 5 halbgebleichte Zwillchsäcke, ohne Zeichen;
96) ein kleines leinenes Tischtuch;
97) 18 — 20 Schütte Stroh;
98) 35 Säcke, von welchen nachstehende gerichtschaftet bezüglich ihrer Erwerbsart Nachweis zu fordern
a) ein ungebleichter Zwillchsack, jetzt vorne, wo sonst Namen und Nummer stehen, ein großes Loch, so daß jene offenbar herausgeschnitten,
b) 1 zweiter Sack von halbgebleichtem Zwillch, ist vorne, wo der Name stehen soll, mit einem großen Stück geflickt;
c) 1 dritter Sack, gezeichnet Nr. 17, 1810,

Digitized by Google

d) 1 Sack, blau und weiß gestreift, geflickt, gezeichnet J. S. W. Nr. 2.,

e) 1 Sack, auf welchem die schwarze Einzeichnung noch matt zu sehen, oben einen Blumenkorb, auf dessen Bauch W. v. B. 1810 Nr. 31,

f) 1 blau und weiß geflickter Sack, schwarz gezeichnet mit einer Krone C. v. J. A. 1807 Nr. 8.

99) 1 großes mit Dammbrettmuster gezeichnetes Tischtuch, ungezeichnet;

100) 2 eiserne Ochsengeschirre;

101) 2 Paar Ochsengeschirre mit hänfenen Strängen;

102) 1 Hemmkette mit Springer;

103) 3 Gurtketten;

104) 1 Wageuseil;

105) 1 Zugseil;

106) 2 Hemmschuhe, stark von Eisen;

107) 1 Winde;

108) 4 Hemmketten;

109) 6 lange Gurtketten;

110) 4 Bauchketten;

111) 4 Anlegketten;

112) 1 Anhaltwinde;

114) 2 alte Wagenseile;

115) eine gewöhnliche Handsäge;

116) eine abgebrochene Holzhacke;

117) 1 ganz guter Zwillchsack, 3 Metzen haltend, schwarz, folgendermassen gezeichnet: J. N. Meyer Nr. 9. 1835;

118) ein Zwillchsack, 2 Metzen haltend, schwarz gezeichnet mit einer Krone und Verzierungen;

E.
1800; 4.

119) ein weiterer Zwillchsack, gebleicht, hie und da geflickt, 3 Metzen haltend, schwarz gezeichnet E. H., auf der hintern Seite Nr. 15;

120) ein ganz guter halbgebleichter, 3 Metzen haltender Zwillchsack folgendermassen gezeichnet: J. K. H. (K.) Nr. 3. 1833;

121) ein noch ganz guter halbgebleichter, 3 Metzen haltender Zwillchsack Nr. 13 H. Haas 1831;

122) ein blos unten etwas geflickter, etwa 2½ Metzen haltender Zwillchsack, mit J. M. Nr. 8. 1829;

123) ein ganz guter, 3 Metzen haltender halbgebleichter Zwillchsack F. C. W.;

124) ein ganz guter 3 Metzen haltender Sack von Zwillch, halbgebleicht, schwarz gezeichnet:

N. O. 21.
F. C. E.
1831;

125) ein etwas geflickter halbgebleichter Zwillchsack, 2½ Metzen haltend, schwarz gezeichnet Nr. 12. M. M. R. 1805;

126) ein stark geflickter halbgebleichter Zwillchsack, 3 Metzen haltend, gezeichnet:

C. R.
Nro. 4.
1826.

127) ein ganz guter, wenig gebleichter, 2½ Metzensack, schwarz gezeichnet: K. E. Nr. 10;

128) ein etwas geflickter halb gebleichter 3 Metzen Zwillchsack, schwarz gezeichnet:

J. N. K.
3;

129) ein 3 Metzen haltender Zwillchsack, schwarz gezeichnet J. H. 1831. Nr. 12;

130) ein etwas geflickter, 3 Metzen haltender, halbgebleichter Zwillchsack, gezeichnet:

J. J. C.
Nr. 1.
18 4 32.;

131) ein ganz guter, 3 Metzen haltender halbgebleichter Zwillchsack, gezeichnet

J. E. S.
Nr. 13.
1811;

132) ein ganz neuer halbgebleichter auf jeder Seite mit 3 blauen breiten Streifen versehener 3 Metzensack, gezeichnet Schlötzer Nro. 8;

133) ein großer Kopfpolster, von weiß, blau und rothgestreiftem Barchent, sehr gut, 6 Pfund ½ Loth wiegend;

134) ein roth und weißgestreiftes Kopfkissen, nicht sehr voll, 4 Pfund schwer;

135) ein dergleichen an einem Eck offenes roth und weiß gestreiftes Kissen, 2 Pfd. schwer;

136) ein Sack mit Federn, 2 Pfund 18 Loth schwer;

137) ein blaues Säckchen mit Federn, schwer 1 Pfund 6 Loth;

138) ein 3 Metzen haltender Zwillchsack, gezeichnet, Nr. 5. J. H. 1794;

Digitized by Google

139) ein 1½ Metzen haltender Zwillchsack, geflickt, gezeichnet:

J. M. St. 1813.

Von diesen Gegenständen steht zu vermuthen, daß sie nicht auf rechtliche Weise erworben.

In Ansehung des Tafelzeuchs, und überhaupt der Wäsche, so wird bemerkt, daß aus den feinen damastenen Tischtüchern und Servietten die Namen getrennt, doch aber hat sich noch folgender Namenszug zum Theil bemerken lassen

C. v. R. (vielleicht B. oder P.)
4

und kommt die Zahl 4, bei einem Tafeltuch unterm Namen vor, mit schwärzlich blauer Tinte oder Oelfarbe aufgestempelt.

Nächstdem sind aus einem Teiche folgende Fischquantitäten entwendet worden.

6 zur Zucht bestimmte s. g. Karpfenschlagmütter,
8 Stück Spiegelkarpfen,
40 Stück Setzlinge zu ½ und ¼ Pfund und
1 Schock Brut, durchschnittlich zu ⅛ Pfund.

Es ergeht nun an sämmtliche Behörden die dienstfreundliche Requisition, hievon möglich Ausbreitung zu machen, um die Eigenthümer des vermuthlich gestohlenen Guts zu ermitteln, was namentlich bei den mit Ziffern oder Buchstaben bezeichneten Gegenständen ohne alle Schwierigkeit sich realisiren lassen dürfte.

Hof, den 24. Juni 1843.

Königl. Bayerisches Land- und Criminaluntersuchungs-Gericht.

v. Ammon, K. Adjunct.

Bekanntmachung.

In der Schuldensache des verlebten Bäckermeisters Michael Kestel von Unterrodach wird das Conkursverfahren eröffnet, und wegen Geringfügigkeit der Masse auf Antrag der Gläubiger ein einziger Termin zur Anmeldung und Nachweisung der an diese Masse gemacht werden wollenden Forderungen auf den

22. Juli laufenden Jahrs Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem zugleich über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der liquidirten Beträge verhandelt werden soll, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize des Ausschlusses geladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die bereits angemeldeten Forderungen 921 fl. 12½ kr. betragen, und daß — wenn eine Vereinigung zwischen den Gläubigern zu Stande kommt, die Gesammt-Aktivmasse zu 262 fl. 29½ kr. unter dieselben sofort vertheilt werden kann.

Cronach, am 3. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Georg Adam Frohmader von Röthenbach will mit seiner Ehefrau Catharina, gebornen Schmidt und seinen 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechts-Ansprüche gegen solchen sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und zu liquidiren.

Wunsiedel, den 6. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der ledige Peter Birnstein von Bernfels und die ledige Anna Körber von Gösweinstein mit ihrem 3½jährigen Knaben Joseph Körber sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an diese Personen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, dieselbe am 26. Juli dahier zu liquidiren, widrigenfalls keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Pottenstein in Oberfranken, am 5. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	24 fl. — kr.	21 fl. 36 kr.	18 fl. 24 kr.
Korn . . .	22 fl. 12 kr.	20 fl. 54 kr.	18 fl. — kr.
Gerste . . .	18 fl. 36 kr.	17 fl. 24 kr.	16 fl. 48 kr.
Haber . . .	12 fl. 24 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. 24 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 12. Juli 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Nach beendigtem Umzuge halte ich es für meine nächste Pflicht, meiner bisherigen geehrten Kundschaft für das mir seit 5 Jahren im älterlichen Hause geschenkte Vertrauen meinen innigsten Dank darzubringen und sie zu bitten, mich hiemit auch in Zukunft in so weit zu beehren, als ihnen meine Bedienung unter dem Wechsel der Verhältnisse nur immer zusagen dürfte. —

Zugleich empfehle ich mich meiner jetzigen Umgebung zur freund-nachbarlichen Aufnahme mit dem Bemerken, daß ich in allen Artikeln meines Spezerei-, Farb- und Material-Waaren-Geschäftes jede Nachfrage stets reel und billigst befriedigen werde. —

Für den Fall, daß verehrte Gönner und Freunde die Lage meines sorgfältig eingerichteten Besitzthumes für geeignet finden sollten, sich im Vorübergehen mit einem Glas Wein bedient zu sehen, erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich zu diesem Behufe, außer der nöthigen Localität im Hause, wie im Garten, auch ein befriedigendes Assortissement von edlen und gewöhnlichen Weinen zu bieten vermag.

Bayreuth, den 12. Juli 1843.

F. Christ. Schüller,
vor dem Eremitage-Thor.

Weißer Rübsaamen, und Frankenwein ist zu haben bei Johann August Bock.

Da sich die eingetretenen Umstände beseitigt haben, so wird zum Verkauf eines Anwesens mit Traiteur- und Bierwirthschaft Termin auf Montag den 17ten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in E. Nr. 564 angesetzt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 12. Juli 1843.

T. Strömsdörfer.

Ein als Hypothekenamtsaktuar und zur Besorgung des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens brauchbarer Gehilfe kann baldmöglichst bei dem K. Landgerichte Selb eintreten. Schilderung der persönlichen Verhältnisse und Atteste der Bewerber sind portofrei einzusenden.

Am Donnerstag den 20. Juli, Vormittag 9 Uhr, werden in dem Hause der Frau Hof-Conditorin Strauß, 2 Treppen hoch, verschiedene Effekten, als: Schreibpult, Kanapée, Stühle, Tische, Commode, Schränke, von Nuß- und Kirschbaumholz, noch ganz neu, Kronenleuchter, Küchen- und Büttnersgeräthe und mehrere Gegenstände, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 7. Juli. Die Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Seiler dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Rentamts-Oberschreibers Metzger dahier.

Den 8. Juli. Der Sohn des Commissionärs Heinrich Herze dahier.

— — Die Tochter des Feldwebels Thomas Reiß, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Den 9. Juli. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Kolb dahier.

— — Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Juli. Die Tochter des Bürgers, Zeugschmiedmeisters und Eisenhändlers Grell dahier.

Den 12. Juli. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Knörr dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Conditors Degen dahier.

Gestorbene.

Den 6. Juli. Der Sohn des Bürgers und Zinngießermeisters Horn dahier, alt 2 Monate und 23 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Buchbindermeisters Seliger dahier, alt 1 Monat und 24 Tage.

— — Der pensionirte K. Major Ferdinand Faber dahier, alt 56 Jahre, 3 Monate und 12 Tage.

Den 7. Juli. Der Bürger und Kaufmann Jacob Seligmann Aruheim dahier, alt 63 Jahre.

Den 9. Juli. Der Sohn des Herzogl. Würtembergischen Küchenmeisters Pfeiffer zu Fantaisie, alt 2 Jahre, 8 Monate und 21 Tage.

Den 10. Juli. Die Tochter des Bürgers, Zeugschmiedmeisters und Eisenhändlers Grell dahier, alt 1 Stunde.

Den 11. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Webermeisters Lutz auf der Dürschnitz, alt 75 Jahre, 5 Monate und 25 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Dienstag am 18. Juli 1843.

Inhalt.

Erledigung der 2ten Pfarrstelle Gunzenhausen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach, Dekanats Gunzenhausen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle Gunzenhausen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Hinkeldey eingetretene Erledigung der 2ten Pfarrstelle mit der damit verbundenen Filial-Pfarrei Unterwurmbach, Dekanats Gunzenhausen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit diesen Pfarrstellen nach den vorliegenden berichtigten Fassionen nachstehendes Einkommen verbunden ist:

A. II. Pfarrstelle in Gunzenhausen.

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) Aus Staats-Kassen:			
	a) an baarem Gelde	16 fl.	7½ kr.	
	b) an Naturalien:			
	6⅔ Klafter weiches Holz, à 4 fl. 50 kr.	32 fl.	13½ kr.	
	2) Aus Stiftungs-Kassen:	16 fl.	15 kr.	
	3) Aus Gemeinde-Kassen:	21 fl.	9 kr.	
				85 fl. 44½ kr.
II.	An Zinnsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III.	Ertrag an Realitäten:			
	Genuß der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet	50 fl.	— kr.	
	desgleichen von 9 Tagwerk 92 Dez. Wiesen	140 fl.	40½ kr.	
				190 fl. 40½ kr.
			Betrag	276 fl. 25½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	276 fl. 25½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben in Geld	24 fl. 59 kr.	
„ „ an Naturalien:		
5 Scheffel 3 Metz. 2 Vrlg. ¼ Seidl. Korn, à 8 fl. 49 kr.	49 fl. 16½ kr.	
7 „ 4 „ 3 „ 2¾ „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	30 fl. 14¾ kr.	
14 „ 5 „ — „ 1¼ „ Haber, à 3 fl. 44 kr.	55 fl. 25½ kr.	
b) unständige Abgaben an Handlöhnen:	22 fl. 47 kr.	
2) An Gemeinderechten jährlich	— fl. 30 kr.	
3) An Forstrechten	1 fl. 30 kr.	
		184 fl. 42¾ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		238 fl. 20¾ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		10 fl. — kr.
	Summa	709 fl. 28½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		10 fl. — kr.
Bleibt reines Einkommen		698 fl. 41½ kr.

Die freiwilligen Geschenke betragen an Naturalien 7 fl., und 5 fl. 6 kr. als Anschlag für die unentgeldliche Beifuhr des Holzes.

B. Filialpfarrei Unterwurmbach.

I. An ständigem Gehalt:		
1) Aus Stiftungs-Kassen	2 fl. 55 kr.	
2) Aus Gemeinde-Kassen	51 fl. 15 kr.	
3) Von der 1sten Pfarrstelle Gunzenhausen an Naturalien:		
1 Scheffel Waizen, à 11 fl. 5 kr.	11 fl. 5 kr.	
4 „ Korn, à 8 fl. 49 kr.	35 fl. 16 kr.	
		100 fl. 31 kr.
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten		— fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an Forstrechten	5 fl. 37½ kr.	
		5 fl. 37½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		56 fl. 25 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl. — kr.
	Summa	168 fl. 33½ kr.
Die Lasten abgezogen mit		10 fl. — kr.
bleibt reiner Ertrag		158 fl. 33½ kr.
Hiezu das Einkommen der II. Pfarrstelle von Gunzenhausen mit		698 fl. 41½ kr.
	Total-Summa	857 fl. 15 kr.

Ansbach, den 29. Juni 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Juli curr. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Kirchenthumbach, im Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg — Friedrich Scheidemandel — seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das im Forstamte Bayreuth eröffnete Forstrevier Limmersdorf zu versetzen.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Rayß von Neunkirchen will mit seiner Ehefrau und seinen 5 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diesen rechtlich begründete Ansprüche zu machen hat, muß dieselben längstens bis zum

7. August curr. Vormittags

liquidiren, ausserdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Georg Dörfler von Neunkirchen hat um einen Reisepaß nach Nordamerika für sich und seine Tochter Sophia Kunigunda nachgesucht.

Wer daher an dieselben irgend eine Forderung zu machen gedenkt, hat solche an dem auf den

7. August curr. Vormittags

anberaumten Termin dahier zu liquidiren, ausserdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse der verstorbenen Fuhrmann Christoph und Elisabetha Rahn'schen Eheleute von Dörflas gehörige halbe Wohnhaus, Hs.-Nr. 32 zu Dörflas mit Gärtlein, dann die Wiese in der Eng mit Aeckerlein, Bes.-Nr. 1977, Steuer-Simplum 6 kr., sowie das Gärtlein ober dem Dorfe sollen nach Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Bietungstermin hat man auf

Samstag den 22. Juli laufenden Jahres

an Ort und Stelle zu Dörflas anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag sofort nach erfolgter Genehmigung der Erbsinteressenten erfolgen wird.

Auf die Wiese mit Aeckerlein in der Eng sind bereits 245 fl. geboten, auf das Gärtlein ober dem Dorfe aber 25 fl. Wunsiedel, den 30. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Georg Adam Frohmader von Röthenbach will mit seiner Ehefrau Catharina, gebornen Schmidt und seinen 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechts-Ansprüche gegen solchen sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und zu liquidiren.

Wunsiedel, den 6. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der K. Forstwart Gambs, dermalen zu Rattelsdorf hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger und Herstellung eines Arrangements angetragen.

Es wird daher zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch den 26. Juli 1843 Vormittags 9 Uhr

dahier Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß bei Zustandekommen eines Arrangements die nicht Erschienenen der Stimmenmehrheit der anwesenden Gläubiger als zustimmend erachtet werden würden.

Bemerkt wird, daß das vom K. Landgerichte Höchstadt in Beschlag genommene Mobiliare im Werthe zu 56 fl. und das Gehaltsfünftel des Forstwarts Gambs als Deckungsmittel der bereits auf 1640 fl. 56 kr. angegebenen Schulden dienen sollen.

Seßlach, den 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Basel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am 14. August l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hiesiger Carolinenstraße und 1 Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die desfallsige Tarationsverhandlung vom 19ten v. Mts. zu jeder Gerichtszeit dahier einsehen können.

Hof, den 9. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Ehrlicher.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das, dem hiesigen Bürger und Bierbrauer Sebastian Wörthmüller gehörige „Schützenwirthshaus" dahier,

Besitz-Nr. 1007 ein Wohnhaus, das ehemalige Forsthaus, mit Scheuer, Nebengebäuden, Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tgw. Garten, handlohnfrei, 1160 fl. Steuerkapital,

Taxe: 4160 fl.

am

4. September Vormittags 10 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier öffentlich nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837 §§. 98 — 101 versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Vorchheim, den 26. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zusammentrag

an Steuern, grund- und zehendherrlichen Gefällen wegen Mißwachses, Viehverlusts

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Betrag															
		Steuern.				Grund- und											
		Grundsteuern.		Gewerbsteuern.		in Geld.				Waizen.				Korn.			
						Grundstifte.		Zehend-Abträge.									
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.
1	Brücklein	335	25¼	—	—	102	48	16	24½	—	5	—	—	50	1	2	—
2	Buchau	65	33½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Lopp	114	13½	—	—	2	41½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Burghaig	7	17	—	—	6	44½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Metzdorf	10	6	—	—	—	56	—	—	—	2	3	1	—	5	3	1½
6	Casendorf	49	39	—	—	76	46¾	4	13	—	1	3	2	3	—	—	3
7	Atzendorf	87	47½	—	—	30	29	6	52½	1	3	1	½	4	1	1	1½
8	Schirradorf	100	55½	—	—	45	42¾	8	9½	2	—	3	1½	13	1	2	2
9	Culmbach	—	—	33	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3
10	Leuchau	393	50½	—	—	137	20	10	28½	—	1	1	½	49	2	2	½
11	Harsdorf	113	36¾	—	—	62	27	14	58½	7	3	2	1½	19	—	—	½
12	Hegnabrunn	337	29	—	—	161	19	51	— ¾	14	—	2	3	34	—	2	3½
13	Neuenmarkt	319	48½	—	—	75	15¼	52	36¾	5	5	2	½	39	1	2	1
14	Hutschdorf	192	51	—	—	53	14	21	57½	—	1	2	1	27	—	—	1½
15	Langenstadt	125	20½	—	—	33	2¼	26	27½	—	2	—	2	30	—	3	½
16	Katschenreuth	245	27½	—	—	122	9¾	—	—	—	—	—	3½	20	—	2	2
17	Kauernburg	2	30½	—	—	—	19¾	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1½
18	Kauerndorf	49	2½	—	—	33	17¾	—	14¼	2	1	—	2	3	5	2	3½
	Betrag	2550	53½	33	30	944	33¾	213	23¼	35	5	3	3	297	—	—	1½

Digitized by Google

Ediktal-Ladung.

Im dießgerichtlichen Depositorio befinden sich ältere Kriegskosten-Depositen im Betrage von 309 fl. 17 kr., bezüglich deren seither keine Prätendenten ermittelt werden konnten.

Alle diejenigen Personen oder Corporationen, welche hieran einen Anspruch zu machen gedenken, werden daher aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser binnen 6 Monaten a dato

bei unterfertigtem Landgerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist weiter, und bestehenden Verordnungen gemäß, hierüber verfügt werden würde.

Stadtsteinach, am 19. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da bei der erstmaligen Versteigerung des, dem Georg Ritter zu Dormitz zugehörigen Kirschbaumfeldes, die Friedrichsleithen genannt, ein annehmbares Gebot nicht gelegt worden ist, so wird zur Versteigerung anderweiter Termin, und zwar im Förtsch'schen Wirthshause zu Dormitz auf den

11. August Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag nun ohne Rücksicht auf den 300 fl. betragenden Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, am 6. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

der Nachlässe und Gewerbs-Stillstands bei dem Königlichen Rentamte Culmbach pro 18$\frac{4}{4}$.

der Nachlässe.

zehendherrliche Gefälle.																				Gesammt-Betrag der Nachlässe.	
Gerste.				Haber.				Erbsen.				Linnsen.				Langes Stroh.		Normalpreis-Anschlag.			
Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M	V	S	Schck.	Bd.	fl.	kr.	fl.	kr.
18	4	—	1	42	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1325	26 7/8	1780	4 5/8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	33 1/2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	54 1/4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1 3/4
1	1	2	3	—	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1/4	44	37	55	39
2	—	—	3 1/2	3	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	52 1/4	234	31 1/2
2	1	1	1	3	1	1	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	18 3/8	268	27 1/8
3	5	—	1	32	2	—	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	337	31	712	18 1/4
1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	58 3/4	66	28 3/8
28	1	3	2	67	5	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1650	3 1/4	2191	13
12	3	—	2	18	2	3	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	731	22 1/2	922	24 3/4
26	4	3	2	46	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28 1/2	1521	46 1/4	2071	34 3/4
22	4	—	1 1/2	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 1/2	1296	10 1/16	1743	50 5/16
10	2	—	1/2	18	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	673	29 1/16	941	32 9/16
8	4	1	1/2	23	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	717	59 1/16	932	50 5/16
10	3	3	3	29	—	3	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	672	19 1/4	1049	26 1/4
1	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	19 1/2	37	39 1/4
3	2	2	—	5	4	1	3 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188	19 1/8	270	54 1/4
154	2	1	1	331	4	3	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	58	9724	35 7/16	13166	55 11/16

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Gemeinden.	Steuern.				Betrag der Grund- und											
		Grundsteuern.		Gewerbsteuern.		in Geld.				Waizen.				Korn.			
						Grundstifte.		Zehend-Abträge.									
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.
	Uebertrag	2550	53¼	33	30	944	33½	213	23½	35	5	3	3	297	—	—	1½
19	Kirchleus . . .	75	1¼	—	—	21	50½	—	11½	1	3	—	2½	—	4	3	1½
20	Leesau	67	2	—	—	166	32¾	9	47¼	3	1	1	½	4	3	2	1
21	Schimmendorf .	164	40	—	—	12	19½	—	—	2	4	1	1½	3	—	3	—
22	Lehenthal . . .	239	19¾	—	—	231	12½	12	3¼	6	5	2	½	8	3	2	2½
23	Bärndorf . . .	106	24½	6	—	—	16	—	52½	—	—	1	½	—	—	2	—
24	Felkendorf . . .	52	11	—	—	1	34½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Limmersdorf . .	111	21½	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Mönchau . . .	117	4¼	—	—	—	39	—	35¾	—	—	—	3	1	1	—	¼
27	Lindau	17	3	—	—	4	31	1	4½	—	—	—	—	3	—	2	½
28	Mangersreuth . .	310	26½	—	—	95	40½	—	9	1	2	3	—	13	3	3	—
29	Melkendorf . .	149	49¾	—	—	61	6	—	47½	—	—	—	—	5	1	1	2
30	Neudrossenfeld . .	28	4½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Pechgraben . .	9	55½	—	—	—	6½	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—
32	Oberdornlach . .	11	8	—	—	—	17¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Unterdornlach . .	257	31¼	7	52½	68	42¼	10	27	3	2	—	2	5	5	2	3
34	Döllnitz . . .	88	48½	—	—	—	51¼	1	16½	—	—	1	—	—	2	3	2
35	Heubsch . . .	128	27¼	—	—	3	11	—	47	—	—	1	3½	—	4	—	1
36	Peesten . . .	130	11½	—	—	1	31⅓	—	30	—	—	—	—	—	2	1	—
37	Proß	160	23½	—	—	1	5½	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2½
38	Veitlahm . . .	88	10½	—	—	12	52½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3
39	Daundorf . . .	160	30½	—	—	2	43	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3½
40	Wernstein . . .	9	44	—	—	—	7¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Schwarzach . .	99	40½	—	—	3	50	—	24½	—	1	3	3½	2	2	3	1
42	Willmersreuth . .	41	38¼	—	—	1	30¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Kädnitz . . .	94	47	—	—	44	18½	12	6¼	5	1	2	3	7	3	3	2½
44	Thurnau . . .	38	22½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Trebgast . . .	180	26½	—	—	115	7	19	53⅜	16	2	2	1½	23	3	2	2
46	Wiersberg . . .	18	43½	12	—	2	46	8	36¼	—	—	—	—	6	2	3	3½
47	Krogelstein . .	36	3	—	—	—	16½	18	37¼	2	—	—	—	5	1	2	—
48	Kainach . . .	22	42	—	—	—	39	—	37½	—	—	—	2	—	5	3	½
49	Sanspareil . .	76	55	—	—	51	4	18	51¼	3	—	2	½	24	—	2	3
50	Wonsees . . .	42	42½	—	—	12	55½	2	50	1	3	1	1½	14	—	—	2
	Summa	5686	12¼	59	22½	1865	21	333	51	84	—	2	1	431	2	1	3

Culmbach, den 9. Mai 1843.

Königliches

der Nachlässe.

zehendherrliche Gefälle.)

Gerste.				Haber.				Erbsen.				Linnsen.				Langes Stroh.		Normalpreis-Anschlag.		Gesammt-Betrag der Nachlässe.	
Schffl.	M.	V.	S	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.	Schff.	M.	V.	S.	Schck.	Bd.	fl.	kr.	fl.	kr.
154	2	1	1	331	4	3	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	2	58	9724	35 7/16	13466	55 5/16
1	3	3	1½	15	5	1	½	1	—	—	3½	—	—	—	—	—	—	217	50 1/16	314	53 1/16
3	1	—	1	8	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	236	37¼	479	59¾
—	—	—	—	14	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	217	21⅜	394	20⅝
6	1	2	½	33	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	615	31 5/16	1098	7 7/16
—	—	2	2	—	2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40⅛	120	12⅝
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	45½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	30½
—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	41⅛	141	3⅜
—	3	3	—	2	4	1	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3¼	76	9⅜	98	47⅜
8	—	1	2	40	5	3	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	679	9½	1085	25¼
2	4	—	—	12	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215	31½	427	14¾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	4½
—	—	—	—	1	3	2	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	28¼	41	30¾
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31½	11	57¼
5	3	—	—	22	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410	34¾	755	7¾
—	1	3	1¼	—	1	3	¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	56 9/16	104	52 3/16
—	—	3	1	—	2	1	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	7¼	148	32½
—	2	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	39	143	52¼
—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	20⅞	171	49⅞
—	—	—	—	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	23¾	121	25½
—	—	—	—	34	1	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	304	43⅜	467	56⅝
—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3½	27	55¼
—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	20⅝	162	15⅞
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	9
6	—	1	1½	10	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	371	43 7/16	522	55 7/16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	22¼
22	1	1	1	39	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18¾	1256	40¼	1572	7½
4	—	—	2½	4	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182	4 1/16	224	10 9/16
3	—	3	½	3	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179	38 5/16	234	35 1/16
—	5	1	2	2	—	1	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	20⅞	67	19⅜
6	2	3	2¼	27	1	2	—	—	—	3	2¼	—	—	2	1	—	—	719	6 7/16	865	56 1/16
1	3	2	1	18	3	1	1	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	409	43½	468	11½
227	4	3	1½	632	—	—	2	1	1	3	1	—	—	2	1	3	20	16070	39¼	24015	26½

Rentamt.
Weltrich.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Die Verwaltung des Hofrath Pfannenstielischen Familien-Stipendiums zu Bayreuth verleihet gegen 4prozentige Verzinsung und hypothekarische Versicherung ein Kapital von 1400 fl.

Nach beendigtem Umzuge halte ich es für meine nächste Pflicht, meiner bisherigen geehrten Kundschaft für das mir seit 5 Jahren im älterlichen Hause geschenkte Vertrauen meinen innigsten Dank darzubringen und sie zu bitten, mich hiemit auch in Zukunft in so weit zu beehren, als ihnen meine Bedienung unter dem Wechsel der Verhältnisse nur immer zusagen dürfte. —

Zugleich empfehle ich mich meiner jetzigen Umgebung zur freund-nachbarlichen Aufnahme mit dem Bemerken, daß ich in allen Artikeln meines Spezerei-, Farb- und Material-Waaren-Geschäftes jede Nachfrage stets reel und billigst befriedigen werde. —

Für den Fall, daß verehrte Gönner und Freunde die Lage meines sorgfältig eingerichteten Besitzthumes für geeignet finden sollten, sich im Vorübergehen mit einem Glas Wein bedient zu sehen, erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich zu diesem Behufe, außer der nöthigen Localität im Hause, wie im Garten, auch ein befriedigendes Assortissement von edlen und gewöhnlichen Weinen zu bieten vermag.

Bayreuth, den 12. Juli 1843.

F. Christ. Schüller,
vor dem Eremitage-Thor.

Alle Sorten Mineralwasser sind wieder frisch angekommen bei

A. Semmelmann.

Unter annehmbaren Bedingungen kann beim Schlossermeister Malter ein junger Mensch in die Lehre treten.

Verzeichniß
der in der Kaltwasserheil-Anstalt zu Alexandersbad vom 19. Juni bis 1. Juli 1843 angekommenen Badegäste.

17) Fr. Höffner, Revierförstersgattin von Nurn.
18) Hr. Jos. Fr. Mohr, Kaufmann von Bamberg.
19) Hr. Hohenner, Tuchmacher von Wunsiedel.
20) Hr. Friedrich Freiherr v. Reitzenstein, K. K. Oberlieutenant von Prag.
21) Hr. Willeim Burton, General-Major von London.
22) Hr. George Buck, Particulier von da.
23) Hr. W. A. Rust, desgl. von da.

Wunsiedel, den 8. Juli 1843.

Verzeichniß
der vom 1. bis 9. Juli 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

37) Hr. Fr. Wendler, Regisirator von Ebersdorf im Fürstl. Reußischen.
38) Fr. Freifrau v. Seckendorf, von Unterzenn bei Ansbach.
39) Frl. Heinriette Roth, Lederfabrikantens-Tochter von Gesell.
40) Fr. Sophie Weiß, Kaufmannsgattin von Hof.
41) Fr. Wilhelmine Gebhardt, Kaufmannsgattin von da.
42) Frl. Regine Ruckdeschel, Kaufmannstochter von da.
43) Fr. v. Feilitsch, Oberforstmeisterin von Welnzlitz.
44) Frl. Petermann, Kaufmannstochter von Hof.
45) Frl. Trine Gebhardt, Fabrikantentochter von da.
46) Hr. Gottfried Westphal, Hautboist von Bayreuth.
47) Hr. Georg Beierl, Gerichtsdieners-Gehilfe von Münchberg.
48) Hr. Joh. Andr. Willer, Patrimonialrichter und Wechsel-Notar von Nürnberg.
49) Fr. Antonette Schleußner, Kaufmanns-Wittwe von Nürnberg.

Steben, den 9. Juli 1843.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Juli 1843.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	.	101⅛	101½
Bank-Actien . .	Div. II. Sem.	674	670

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Donnerstag am 20. Juli 1843.

Inhalt.

Cursiren falscher Münzen. — Kirchensammlung Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche und einer Expositur-Wohnung mit Schullokalität zu Groskarolinenfeld, K. Landgerichts Aibling in Oberbayern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landgerichts-Bezirke Lichtenfels ist ein falsches halbes Guldenstück mit Königl. würtembergischem Gepräge zum Vorschein gekommen, dessen Unächtheit jedoch auf den ersten Blick erkannt werden kann. Dasselbe ist von Zinn oder Blei, hat eine ganz matte Farbe, schlechtes Gepräge und einen glatten Rand; die Jahreszahl, welche sich auf solchem befindet, ist 1841.

Indem Jedermann vor Annahme derlei Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 14. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Kirchensammlung Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche und einer Expositur-Wohnung mit Schullokalität zu Groskarolinenfeld, K. Landgerichts Aibling in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche und einer Expositur-Wohnung mit Schullokalität

Digitized by Google

zu Groskarolinenfeld, K. Landgerichts Aibling in Oberbayern, in sämmtlichen katholischen Kirchen des diesseitigen Regierungsbezirks veranstalteten Kirchensammlung in nachstehendem Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 11. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

über den Ertrag der, Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche und einer Expositur-Wohnung mit Schullokalität zu Groskarolinenfeld, K. Landgerichts Aibling in Oberbayern, bei sämmtlichen katholischen Pfarrämtern Oberfrankens veranstalteten Kirchensammlung.

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Adelsdorf	1	5	Nach Abzug von 5 kr. Postporto.
2	Altenbanz	1	36	
3	Altenkundstadt	—	—	
4	Arnstein	2	—	
5	Aschbach	1	—	
6	Autenhausen	1	16	
7	Amlingstadt	1	—	
8	Bayreuth	2	—	
9	Bamberg. Pfarr zum h. Martin	3	27	
10	Bamberg. Dompfarramt	29	29	
11	Bamberg. Pfarr zu U. L. Frau	4	30	
12	Bamberg. Pfarr zu St. Gangolph	1	27	
13	Banz	1	20	
14	Birnbaum	—	—	
15	Bischberg	1	30	
16	Burgebrach	3	20	
17	Burggrub	—	32	
18	Burgkundstadt	2	27	
19	Buttenheim	—	—	
20	Burgwindheim	2	30	
21	Bächenbach bei Erlangen	2	—	
22	Bischenbach, Ldg. Pottenstein	1	32¾	
23	Craz Sambach	—	—	
24	Culmbach	—	12	
25	Döringstadt	2	17½	
26	Drügendorf	2	18	
27	Droßendorf	1	12	
	Betrag	70	1¼	

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	70	1¼	
28	Ebensfeld	—	—	
29	Ebermannstadt	1	7	
30	Ebrach	1	—	
31	Eggolsheim	1	20	
32	Elbersberg	2	12	
33	Enchenreuth	—	—	
34	Etzelskirchen	1	—	
35	Frauendorf	1	12	
36	Frensdorf	—	54	
37	Friesen	—	48	
38	Geisfeld	1	—	
39	Giech	1	30	
40	Gösweinstein	1	20	
41	Gremsdorf	2	—	
42	Glosberg	—	27½	
43	Mkt. Graitz	1	45	
44	Gußbach	1	6	
45	Hallstadt	1	34	
46	Hallerndorf	2	12	
47	Hamberg	6	3	
48	Hausen	1	42	
49	Herrnsdorf	—	52	
50	Herzogenaurach	3	—	
51	Hirschaid	2	18	
52	Höchstadt	1	15	
53	Hollfeld	1	48	
	Betrag.	109	26½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	109	26¾	
54	Hohenmirsberg	1	47	
55	Hochstahl	1	6	
56	Ißling	1	2	
57	Kaltenbrunn	—	—	
58	Kemmern	—	30	
59	Kersbach	2	41	
60	Kirchlein	—	—	
61	Kirchschletten	—	51	
62	Kirchehrenbach	—	—	
63	Kleukheim	1	16	
64	Königsfeld	2	30	
65	Kronach	—	—	
66	Kupferberg	—	—	
67	Langensendelbach	1	3	nach Abzug von 7 kr. Porto.
68	Lahm	2	8	
69	Lichtenfels	—	—	
70	Lisberg	—	48	
71	Litzendorf	1	30	
72	Leutenbach	1	24	
73	Ludwag	1	18	
74	Ludwigschorgast	1	—	
75	Lohndorf	—	35	
76	Mainroth	—	24	
77	Marienweiher	—	—	
78	Memmelsdorf	2	36	
79	Mistelfeld	—	18	
80	Mistendorf	1	48	
81	Modschiedel	1	—	
82	Motschenbach	—	—	
83	Neundorf	—	24	
84	Neunkirchen am Brand	3	30	
85	Neusang	1	—	
86	Neukenroth	—	—	
87	Nordhalben	1	39	
88	Oberailsfeld	2	53	
89	Oberhaid	1	—	
90	Obertrubach	1	—	
91	Pautzfeld	—	30	
	Betrag	148	57¾	

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	148	57¾	
92	Pettstadt	—	36	
93	Pinzberg	3	36	
94	Poßeck	1	—	
95	Pottenstein	3	34	
96	Pretzfeld	2	—	
97	Priesendorf	—	35	
98	Rattelsdorf	1	20	
99	Mkt. Redwitz	—	13	nach Abzug von 2 kr. Porto.
100	Reuth	1	—	
101	Neundorf	1	18	
102	Rothenkirchen	—	—	
103	Röttenbach	2	21	nach Abzug von 7 kr. Porto.
104	Scheßlitz	11	16	
105	Schlüsselau	—	30	
106	Schlüsselfeld	—	30	
107	Schnaid	2	—	
108	Schönbrunn	—	—	
109	Schönfeld	—	24	
110	Seßlach	1	30	
111	Seußling	—	54	
112	Stadelhofen	1	12	
113	Stadtsteinach	—	—	
114	Staffelstein	2	—	
115	Stegaurach	2	18	
116	Steinberg	—	44	
117	Steinfeld	—	41	
118	Steinwiesen	—	—	
119	Stöckach	—	56	
120	Strullendorf	—	36	
121	Mkt. Schorgast	—	15	
122	Teuschnitz	—	—	
123	Theisenort	—	30	
124	Tiefenpölz	—	—	
125	Trunstadt	—	—	
126	Tschirn	1	30	
127	Uetzing	1	20	
128	Unterleinleiter	2	6	
129	Volsbach	1	15	
	Betrag.	198	57¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	198	57¼	
130	Vorchheim	3	18	
131	Wachenroth	1	3	
132	Wattendorf	—	—	
133	Waischenfeld . . .	5	12	
134	Wallenfels	—	—	
135	Wartenfels	1	39	
136	Weichenwasserlos . .	1	30	
137	Weisenohe	—	48	
138	Weismain	2	24	
	Betrag	214	51¼	

Fortl. Nr.	Namen der Pfarrämter.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	214	51¼	
139	Weisendorf	1	14	nach Abzug von 1 kr. Postporto.
140	Wichsenstein	1	30	
141	Wiesenthau	—	43½	
142	Windheim	—	—	
143	Zapfendorf	—	36	
144	Zentbechhofen . . .	—	—	
145	Mkt. Zeuln	1	6	
146	Zeyern	1	12	
	Summa	221	13½	

Bayreuth, den 11. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Bayreuth, 22. Juni 1843.

Bekanntmachung.
Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Fuhrmann Johann Winterstein dahier freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen hat.

Es werden daher die gesetzlichen Edictalien hiemit erlassen und zum Vorbringen und Anmelden der Forderungen, dann zur Abgabe der Exception und zur Schlußverhandlung wegen Geringfügigkeit der Activmasse, welche die Hypothekenschulden allein bei weitem übersteigen, ein einziger Termin und zwar auf

Freitag den 4. August c. Vormittags 9 Uhr

Commissions-Zimmer 9te anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des ꝛc. Winterstein unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen werden, daß im Nichterscheinungsfalle sie aus der vorliegenden Masse ausgeschlossen würden.

In obgedachtem Termine soll zugleich ein gütliches Arrangement versucht werden, und wird dabei bekannt gegeben, daß das gesammte Vermögen des Cridars in einem Wohnhause, geschätzt auf 850 fl., an Mobilien 6 fl. 27 kr. und 5 fl. 30 kr. baarem Bestand besteht, während die Hypothekenschulden allein 1300 fl. Capital und 160 fl. Zinsen und Kosten-Caution betragen.

Wer von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollte, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Ansprüche bei Vermeidung doppelten Ersatzes ad depositum zu offeriren.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Wohnhaus nebst Zugehör des Gemeinschuldners dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden soll.

Dasselbe besteht:

1) in einem Wohnhause Nr. 705, im neuen Weg gelegen, aus gemischtem Mauerwerk erbaut und mit Ziegeln gedeckt; dasselbe ist zweistöckig, enthält 5 Stuben, 2 Dachstuben, 2 Stubenkammern, 2 Hauskammern und 2 Dachkammern; Baustand schlecht, Schätzung 700 fl.,
2) eine Holzlege, an ersteres angebaut, von gemischtem Mauerwerk mit Ziegeln gedeckt, 1 Stock hoch, Werth 25 fl.,

Digitized by Google

3) ein Stallgebäude für 4 Pferde, massiv aus Quadern, Baustand gering; Schätzung 75 fl.,
4) die im Hof stehende Holzlege mit Schweinstall, Schätzung 25 fl.,
5) ein Hofraum, 8 □Ruthen haltend, Schätzung 25 fl.

Verkaufstermin wird auf

Freitag den 28. Juli curr. Vormittags 9 Uhr
Commissions-Zimmer Nr. 9,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche bis zum Termin das Schätzungsprotokoll in hiesiger Registratur einsehen können, hiemit eingeladen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Tauber.

Publicandum.

Nachdem in dem Subhastationstermine vom 5ten d. Mts. der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so wird auf Antrag eines Gläubigers unter Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung vom 26. Mai c. der den Büchsenmacher Albrechtschen Relikten zu St. Georgen zugehörige mit 2 Terrassen, Mauern und steinernem Bassin versehene 104 □Ruthen Flächeninhalt fassende Garten zu St. Georgen, geschätzt auf 520 fl. nochmals dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 12. August curr.

von Vormittags 9 bis 12 Uhr im Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts mit dem Bemerken anberaumt, daß in Gemäßheit des §. 99. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bayreuth, den 12. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Tauber.

Zur Einnahme der Mitte Juli verfallenden Gewerbsteuer für das II. Semester 18$\frac{4}{4}$ wird hierdurch auf

Donnerstag den 27. und Freitag den 28. Juli curr.

Termin anberaumt.

Zugleich werden alle Steuerpflichtigen, welche noch mit Haus- und Grundsteuer pro 18$\frac{4}{4}$ im Rückstande sind, zur schleunigen Zahlung aufgefordert, weil das Rentamt außerdem den vorgeschriebenen Beitreibungs-Maßregeln unnachsichtlich ihren Fortgang geben muß.

Bayreuth, am 17. Juli 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Nach rechtskräftigem Erkenntniße vom 10ten d. Mts. wurde gegen den Kunstweber Peter Oertel in Eckersdorf der Universal-Conkurs erkannt, weshalb die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
auf Dienstag den 1. August l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Freitag den 1. September l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze
auf Donnerstag den 28. September l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiemit ausgeschrieben werden, an welchen sämmtliche Gläubiger des Peter Oertel um so gewisser zu erscheinen haben, als die Ausbleibenden am ersten Ediktstage mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse abgewiesen und die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Der zweite Ediktstag soll zugleich zum Versuch eines Vergleichs unter den Gläubigern verwendet werden.

Zugleich erhalten alle diejenigen, die irgend etwas aus dem Vermögen des Communschuldners in Händen haben, den Auftrag, solches vorbehaltlich ihrer Rechte an denselben bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu deponiren.

Vorläufig wird bemerkt, daß das Vermögen des Schuldners in einem Trüpfhause, welches mit 500 fl. verassekurirt ist und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld von der schwarzen Loh und $\frac{1}{4}$ Tagwerk, der untere Sahracker besteht, worauf 1242 fl. Hypothekenschulden und Naturalauszug, geschätzt auf 488 fl. haften.

Bayreuth, den 13. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Proclama.

In der Conkurssache über das Vermögen des Kunst-

Digitized by Google

webers Peter Oertel von Eckersdorf werden die demselben bisher zugehörigen Realitäten, als:

I. ein massiv gebautes Wohnhaus zu Eckersdorf, Haus-Nr. 16, bestehend aus 4 Stuben, 3 Kammern und einer gewölbten Küche,
II. ein Stadel, massiv erbaut,
III. zwei Viehställe, wovon der eine im Felsen eingehauen und der andere am Felsen massiv angebaut ist; sämmtliche Gebäude in mittelmäßigem Baustand,
IV. ein Schweinstall im Felsen gehauen,
V. ein in Felsen gehauener Keller,
VI. eine hinter und neben dem Hause befindliche Hofraith, mit einem Drehbrunnen,
VII ½ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Baumgarten in 2 Stücken, von II. Bonitäts-Klasse, Bes.-Nr. 214,
VIII. 3¼ Tagwerk Feld und Wiesen, früher Holz, in der schwarzen Lohe, Bes.-Nr. 808, von III. Klasse,
IX. ¼ Tagwerk Feld, der untere Sahracker, Bes.-Nr. 28, gegenwärtig Feld und, Wiesen von II. Klasse,
X. 1 Tagwerk Holz, nunmehr ¼ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Oedung, Anflug und Steinbruch, die Geißelstöcke, auch Arzloch genannt, Bes.-Nr. 649, von III. Klasse,

sämmtliche Immobilien auf 1210 fl. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verstrich andurch unterstellt, und wird hiezu auf

Donnerstag den 10. August l. Js. von 10 bis 12 Uhr Mittags

in dem Schobert'schen Wirthshause zu Eckersdorf Termin hiemit festgesetzt, wohin Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der fraglichen Realitäten, sowie das Schätzungs-Protokoll bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei hiesigem Gerichte zur Einsicht offen vorliegt, dann daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, endlich daß der Hinschlag nach den deßfallsigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 26. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Georg Dörfler von Neunkirchen hat um einen Reisepaß nach Nordamerika für sich und seine Tochter Sophia Kunigunda nachgesucht.

Wer daher an dieselben irgend eine Forderung zu machen gedenkt, hat solche an dem auf den

7. August curr. Vormittags

anberaumten Termin dahier zu liquidiren, ausserdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Wolfgang Freyberger von Ottmannsreuth will nach Amerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an denselben zu machen gedenkt, muß dieselben längstens bis zum

12. August curr. Vormittags

geltend machen, außerdessen hierauf keine weitere Rücksicht genommen würde.

Bayreuth, den 6. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Von Montag den 24. bis Samstag den 29. Juli 1843, von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr, und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr, werden auf dem Rathhause in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Jakobi eingehoben. Die Dienstherrschaften werden ihre Dienstboten zur pünktlichen Zahlung anzuhalten wissen.

Bayreuth, den 18. Juli 1843.

Bracker.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Realitäten der Müllermeister Eberhardt und Margaretha Reiß'schen Eheleute auf der Schuhmühle da-

Digitized by Google

hier im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Termin zu gedachtem Zwecke wird auf den

10. August 1843 Vormittags 9 Uhr

bei der unterzeichneten Gerichtsstelle vor dem Commissair, Funktionair Keklein anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und wird die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen in jenem Termine erfolgen.

Verkaufsobjekte sind:

1) ein Mühlgut, die Amschel- oder Schuhmühle genannt, wozu gehört: ein Wohnhaus, Stallung, Scheuer, Schupfe, Kellerhaus, Hofraith, drei Schorgärtlein, 1⅜ Tagwerk Garten, 4⅞ Tagw. Feld, der große Acker, 4¼ Tagw., die große Wiese, 1 Tagw., die Hofwiese, und 1 Tagw., der Stadelacker, im Steuerdistrikt Weidenberg unter Bes.-Nr. 352 liegend, belastet mit 2045 fl. Steuerkapital, dem 10ten Gulden Handlohn, dem Zehenten zum zehenten Band und Beet, 18 fl. 44 kr. Kammer-Gefälle, Schätzungswerth 6036 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, der Richterveitenacker, Bes.-Nr. 355, handlohnbar zum 10ten Gulden, und ferner belastet mit 6 kr. Gefällen, 35 fl. Steuerkapital, Werth 50 fl.,
3) 3 Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 361, mit 16¼ kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 15 fl. belegt, Werth 30 fl.,
4) ⅝ Tagw. Wiese, der Hutersgraben genannt, Bes.-Nr. 362, mit 2 fl. 32¼ kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 20 fl. belastet, Taxe 140 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiese in zwei Stücken, die Blechschmiedswiese, auch Waschfläcklein genannt, Bes.-Nr. 610, mit 15 kr. Gefällen und einem Steuerkapital von 10 fl. onerirt, Taxe 50 fl.,
6) 1 Tagw. Feld im hintern Graben, Bes.-Nr. 353, belastet mit 28½ kr. Erbzinns und 125 fl. Steuerkapital, Taxe 200 fl.,
7) 1 Tagw. Feld im Fichtig, Bes.-Nr. 354 beschrieben, mit 11¼ kr. Erbzinns und 45 fl. Steuerkapital, Taxe 50 fl.,
8) 2 Tagw. Feld, der Stölzer, Bes.-Nr. 356, mit 15 kr. Erbzinns und 10 fl. Steuerkapital belegt, Taxe 40 fl.,
9) 3 Tagw. Feld an der Bocksleithen, der Gebhardtsacker genannt, Bes.-Nr. 357, beschrieben mit 45 kr. Erbzinns und 145 fl. Steuerkapital, Schätzungswerth 2000 fl.,
10) ½ Tagw. Feld im Grund, Bes.-Nr. 358, mit 4½ kr. Erbzinns und 15 fl. Steuerkapital belegt, Werth 50 fl.,
11) 1¼ Tagw. Feld am Bayreuther-Weg, Bes.-Nr. 359, onerirt mit 3½ kr. Erbzinns, 25 fl. Steuerkapital, Taxe 50 fl.,
12) 1¼ Tagw. Feld im Stölzer an der Bocksleithen, Bes.-Nr. 360, giebt 6½ kr. Erbzinns und die Steuer aus 25 fl. Kapital, Werth 50 fl.,
13) ½ Tagw. Grasgarten am Mühlgraben, Bes.-Nr. 363, reicht 37½ kr. Erbzinns und die Steuer aus 10 fl. Kapital, Werth 30 fl.,
14) ⅝ Tagw. Feld, der Teufelsacker, Bes.-Nr. 367, onerirt mit 15⅝ kr. Erbzinns, 90 fl. Kapital, Taxe 80 fl.,
15) ¼ Tagw. Wiese, das Binnsenwieslein, Bes.-Nr. 366, belastet mit 12 kr. Erbzinns und 35 fl. Steuerkapital, Taxe 40 fl.,
16) ¼ Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 553^{bb}, belastet mit 7 kr. Erbzinns, $\frac{4}{32}$ Metzen Habergült und 10 fl. Steuerkapital, Taxe 10 fl.,
17) 3⅜ Tagw. Feld auf der Bocksleithen, Bes.-Nr. 553^{cc}, mit 10 kr. Erbzinns, $\frac{4}{32}$ Metzen Habergült und 20 fl. Steuerkapital belastet, Taxe 80 fl.,
18) 2 Tagw. Wiese unterm Grund, die Zeder genannt, Bes.-Nr. 364, worauf haftet die Steuer aus 270 fl. Kapital, 2 fl. 12 kr. Bodenzinns aus 55 fl. Kapital, Taxe 300 fl.,
19) 2 Tagw. Feld auf der Heuchera, Bes.-Nr. 365, reicht die Steuer aus 180 fl. Kapital und 1 fl. 24 kr. Bodenzinns aus 35 fl. Kapital, geschätzt auf 400 fl.,
20) 2 Tagw. Feld auf dem Laukendörfer Berg, Bes.-Nr. 368, und onerirt mit 35 fl. Steuerkapital und 12 kr. Bodenzinns, Werth 40 fl.,
21) der Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 369, Taxe 5 fl.

Die Objekte von 3 bis 15 sind handlohnbar zum 10ten Gulden und zehentbar, mit Ausnahme der Grundstücke sub 13 und 15; sämmtliche Grundstücke liegen im Steuerdistrikte Weidenberg.

Zugleich werden alle, welche aus irgend einem Rechts-

Digitized by Google

titel Ansprüche an die Schuldner zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen an dem hiezu auf den

27. Juli Vormittags 8 Uhr

anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem bei Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben.

Im Falle sich eine Ueberschuldung herausstellen sollte, hat dieser Liquidationstermin die Kraft des ersten Ediktstages und werden die weiteren Ediktstäge ad excipiendum et concludendum alsdann den Gläubigern bekannt gemacht werden.

Weidenberg, den 21. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Franz Peter Görtler von Oberhaid gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) einem halben Bauerngut mit Eingehör, Cat.-Nr. 261, Str.-Kap. 800 fl., geschätzt auf 2400 fl.,
2) einem Söldengut mit Schild- und Braugerechtigkeit, Cat.-Nr. 223, Str.-Kap. 1000 fl., geschätzt auf 4000 fl.,
3) einem Viertelhofe vom sogenannten Storchshofe, Cat.-Nr. 224, Str.-Kap. 740 fl., geschätzt auf 2700 fl.,
4) einem Viertel Acker Weinberg im Haider kurzen Vieritz, Cat.-Nr. 272, geschätzt auf 100 fl.,
5) 1⅛ Morgen Feld im langen See in der Pöllern, Cat.-Nr. 268, Str.-Kap. 180 fl., geschätzt auf 350 fl.,
6) 1⅛ Feld in der Klingen, Cat.-Nr. 552, Str.-Kap. 135 fl., geschätzt auf 250 fl.,
7) ⅛ Tagwerk Feld im Schlaf, Cat.-Nr. 553, Str.-Kap. 45 fl., geschätzt auf 50 fl.,
8) ⅛ Tagwerk Feld im Wiesgraben, Kat.-Nr. 554, Str.-Kap. 25 fl., geschätzt auf 30 fl.,
9) ¼ Tagwerk Wiesen im Rinnsteig oder Gemünd, Cat.-Nr. 744, Str.-Kap. 225 fl., geschätzt auf 450 fl.

durch eine Gerichtskommission im Orte Oberhaid dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagfahrt hiezu auf

Dienstag den 1. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 99 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht.

Bamberg, den 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Johann Georg Nürnberger, Bäckergeselle von hier, geboren den 24. December 1788 ist als Soldat des Königl. Linien-Infanterie-Regiments im französischen Feldzuge 1814 ins Spital zu Trojes gekommen und seither vermißt worden.

Auf Antrag der nächsten Erben wird dieser Johann Georg Nürnberger oder dessen Erben aufgefordert, am

5. December dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sein in 266 fl. 57½ kr. bestehendes Vermögen, sammt bisherigen Zinsen zu erheben, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde. Wunsiedel, den 14. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Fristgesuch-Sache des Conditors Gustav Schmidt dahier werden die vorläufig zur Befriedigung der Gläubiger angebotenen Immobilien des Schuldners, nemlich:

1) ein Wohnhaus in einer der frequentesten Straßen dahier, auf der Sommerseite gelegen, H.-Nr. 96, zwei Stockwerk hoch, massiv von Steinen aufgeführt, mit Ziegeln bedacht, 75½′ lang, 30′ breit, Steuerkapital 2000 fl., Brand-Assekuranz-Capital 6200 fl., mit Scheune, Keller und Gewölben, nebst einem sehr geräumigen geschlossenen Hofraume und Röhrenwasser,
2) das Waldrecht zu jährlich 3 Klafter Rechtholz, Werth 285 fl.,
3) ein hinter dem Wohnhause gelegener Garten zu ¼ Tagwerk, Werth 300 fl., und
4) ⅛ Tagw. Eggeten, B.-Nr. 2481, Werth 40 fl.,

Digitized by Google

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da am ersten Verkaufstermine ein annehmbares Aufgebot nicht erzielt wurde.

Tagsfahrt hiezu steht auf den

31. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden sowohl sämmtliche Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als auch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen, daß nun der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe ausgesprochen werden wird.

Wunsiedel, am 22. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlaß des zu Pilgramsreuth verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Erhardt Tröger gehörigen Realitäten, nämlich: das Wohnhaus Nr. 67 dortselbst, freieigen, mit 150 fl. Steuerkapital, eine zweistöckige Holzschupfe, auch als Scheune benutzbar, 2¼ Tagwerk Feld im Herrenfeld bei den hohen Häusern, B.-Nr. 68, mit 90 fl. Steuerkapital, handlohnbar, mit 10 Prozent in Besitzveränderungsfällen, 1 fl. 15 kr. jährlichem Erbzins zum K. Rentamt Hof, zehentbar zur Pfarrei Pilgramsreuth und 1 Tagwerk Feld, das Herrenfeld genannt, bei den hohen Häusern, B.-Nr. 69, mit 75 fl. Str.-Kap., dem zehnprozentigen Handlohn in Besitzveränderungsfällen und 1 fl. 15 kr. jährlichem Erbzins zum Königl. Rentamt Hof, zehntbar, werden am

26. Juli curr.

bis Mittags 12 Uhr im Fraas'schen Wirthshause zu Pilgramsreuth öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß Unbekannte sich über Zahlungsfähigkeit durch ein legales Zeugniß auszuweisen haben, und daß das Schätzungsprotokoll indeß in der Registratur eingesehen werden kann, und die Verkaufsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Schuhmachermeister Johann Erhardt Tröger zu Pilgramsreuth, nun dessen Nachlaßmassa aus irgend einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben, insoweit nämlich diese Forderungen nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, aufgefordert, ihre Forderungen bis zu oder in diesem Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Rehau, am 6. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Ediktal-Ladung.

Gegen den Flößer Heinrich Wich von Vogtendorf ist der Konkurs rechtskräftig erkannt; es wird daher

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

31. Juli l. Js.,

II. Ediktstag zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf den

31. August l. Js.

und

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußsätze auf den

28. September l. J.

anberaumt, wozu die Gläubiger des Heinrich Wich unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Ausbleiben im I. Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung aus der Konkursmassa, das Ausbleiben in einem der beiden andern Ediktstage den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Kronach, am 16. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Proclama.

In dem Debitwesen des Bierbrauers und Krämers Johann Huppmann von Pottenstein wird dem Beschlusse der Gläubiger gemäß zum öffentlichen Verkaufe der sämmtlichen unterverzeichneten Grundrealitäten des Kridars Termin auf

Donnerstag den 17. August d. Js. Vormittags 9 Uhr hiermit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle d. d. 17. November 1837 erfolgen wird, daß das Schätzungsprotokoll an jedem Gerichtstage in hiesiger Registratur eingesehen werden kann und daß endlich die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Die Realitäten sind folgende:

Digitized by Google

im Steuerdistrikte Pottenstein:

Bes.-Nr. 1150, ein halb gemauertes Wohnhaus, belastet mit 44½ kr. Hausteuer in simplo aus 590 fl. Kapital, ist freieigen, jedoch der Pfarrei Pottenstein zinsbar,

Bes.-Nr. 1151, ein Forstrecht, hat 9⅛ kr. Grundsteuer in simplo aus 125 fl. Kapital, gibt Forstzins zum K. Rentamte Pegnitz und steht in keinem Handlohnsverbande,

Bes.-Nr. 1152, ⅛ Tagwerk Gemeindetheil in der Kreuzleithen, hat ⅛ kr. Grundsteuer in simplo aus 5 fl. Kapital und ist freieigen,

Bes.-Nr. 1153, der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, hat ¼ kr. Grundsteuer in simplo aus 10 fl. Kapital und ist gleichfalls freieigen,

Bes.-Nr. 1154, 2 Tagw. Feld im Bernz, onerirt mit 17¼ kr. Grundsteuer in simplo aus 230 fl. Kapital, 15 kr. 2½ hl. jährlichem Erbzins, 2 fl. 11½ kr. Todenfall in Herrn- und Vasallenhand als ehehinniges Wiesenthauer Lehen, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bamberger Observanz; Alles dem K. Aerar,

Bes.-Nr. 1155, eine Scheuer bei der Ziersmühle, welche in keinem Handlohnsverbande steht und als Oekonomiegebäude unbesteuert ist,

Bes.-Nr. 456, ½ Tagw. Feld auf'm Gehring beim viereckigten Stein, das Mittelsörgenfeld genannt, belastet mit 6 kr. Grundsteuer in simplo aus 80 fl. Kapital, 17 kr. 4½ hl. jährlichem Erbzins, 1 fl. 40 kr. Todenfall in Herrn- und Vasallenfällen als ein in Zinslehen umgewandeltes sonstiges Thurner Mannlehen, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bamberger Observanz; Alles dem K. Aerar,

Bes.-Nr. 459, ½ Tagw., die Weiherswiese, belastet mit 10½ kr. Grundsteuer in simplo aus 140 fl. Kapital, ist dem Gotteshause Pottenstein zinsbar und steht in keinem Handlohnsverbande,

Bes.-Nr. 369, 1 Tagw. Feld im unteren Berniz, onerirt mit 3½ kr. Grundsteuer in simplo aus 50 fl. Kapital, 7 kr. 5½ hl. jährlichem Erbzins, 1 fl. 5⅛ kr. Todenfall in Herrn- und Vasallenfällen als sonstiges Wiesenthauer Lehen, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bamberger Observanz; Alles dem K. Aerar,

Bes.-Nr. 724, ein Stadel in der Roßschwemm, welcher eben so wie jener oben Bes.-Nr. 155 ohne Lasten ist,

Bes.-Nr. 1265, ¼ Tagw. Gras- und Baumgarten am Weihersbach, belastet mit 5⅛ kr. Grundsteuer in simplo aus 75 fl. Kapital und ist freieigen,

Bes.-Nr. 1268, 1/32 Tagw. Grasgarten bei der Ziersmühle, hat 1⅛ kr. Grundsteuer in simplo aus 20 fl. Kapital und ist freieigen,

Bes.-Nr. 1270, ¼ Tagw. Feld im Schrottenberg, hat 2⅛ kr. Grundsteuer in simplo aus 35 fl. Kapital und ist freieigen,

Bes.-Nr. 1271, ¼ Tagw. Feld im Schrottenberg, hat 5⅛ kr. Grundsteuer in simplo aus 75 fl. Kapital, ist ebenfalls freieigen,

Bes.-Nr. 812, 2 Tagw. Feld, an den Siegmannsbrunner Fuhrweg stoßend, belastet mit 18 kr. Grundsteuer in simplo aus 240 fl. Kapital, 9 kr. jährlichem Erbzins, der Handlohnbarkeit zu 10 Prozent nach Bamberger Observanz; Alles dem K. Aerar,

Bes.-Nr. 1348, ¼ Tagw. Grasgarten bei der Roßschwemm, hat 4½ kr. Grundsteuer in simplo aus 60 fl. Kapital und ist freieigen.

Pottenstein, am 22. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Proclama.

In dem Conkurse gegen die Anton und Margaretha Ibscherschen Eheleute dahier wird auf Antrag der Gläubiger das nachstehende die Aktivmassa bildende Grundvermögen des Cridars dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

Bes.-Nr. 194, ein Wohnhaus mit Keller, mit 590 fl. Steuerkapital, freieigen,

Bes.-Nr. 195, ein Forstrecht, mit 125 fl. Steuerkapital, forstzinsbar, freieigen,

Bes.-Nr. 196, ⅛ Tagwerk Gemeindetheil in der Stressenleithen, freieigen,

Bes.-Nr. 197, Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, mit 10 fl. Steuerkapital, freieigen,

Bes.-Nr. 198, eine Scheune beim Hirtenthor, freieigen, unbesteuert,

Bes.-Nr. 199, ⅛ Tagwerk Garten mit 15 fl. Steuerkapital, freieigen,

Digitized by Google

Bes.-Nr. 201, 1 Tagwerk Feld beim ehemaligen Hochgericht, mit 100 fl. Steuerkapital, freieigen,
Bes.-Nr. 205, 1 Tagwerk Feld im Büchengrund, hat 115 fl. Steuerkapital, freieigen,
Bes.-Nr. 117, 1 Tagw. Feld im Georgen, mit 120 fl. Steuerkapital, zehentbar an Privaten, freieigen.

Strichstermin wird hiemit auf

Donnerstag den 3. August Vormittags 10 Uhr

dahier im K. Landgerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 et seq. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgen werden, daß das Schätzungs-Protokoll an jedem Gerichtstag in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, daß endlich dem Gerichte unbekannte Kaufslustige legale Vermögenszeugnisse vorzulegen haben.

Pottenstein, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Die nachstehenden zur Conkursmasse des Kaufmanns Christian Benignus Kießling in Lichtenberg gehörigen Immobilien werden hiermit öffentlich zum Verkauf ausgeboten:

I. das Wohnhaus Nr. 4 in Lichtenberg, mit Hinterhaus, Gewölben und Stallung, dann einem Schorgärtlein, belastet mit 10 ß Handlohn, 3 kr. Erbzins und 1 fl. 47½ kr. Steuersimplum,
II. ein Garten auf dem alten Schloß, Bes.-Nr. 32, belastet mit 30 kr. Erbzins, 3½ kr. Steuersimplum,
III. ein dergleichen ebenda, mit einigen öden Plätzen, Bes.-Nr. 33, belastet mit 30 kr. Erbzins und stetem Handlohn, 2½ kr. Steuersimplum,
IV. ein öder Platz zwischen dem Rentamtsgebäude und dem Kießling'schen Hause, mit Schupfe, Bes.-Nr. 34, belastet mit 15 kr. Erbzins und stetem Handlohn, 1½ kr. Steuersimplum,
V. die Hälfte eines Grasgartens am Wohnhause, Bes.-Nr. 35ª, belastet mit 10 ß Handlohn, 32 kr. Erbzins, 2⅝ kr. Steuersimplum.

Steigerungs-Termin ist auf

Freitag den 1. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Hartmann'schen Hause in Lichtenberg anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Schätzungswerth und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Naila, am 1. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Edictal-Ladung.

Vom unterzeichneten Gerichte Iter Instanz ist über das Vermögen des von Memmelsdorf gebürtigen und zu Mitwitz als concessionirter Stahl-, Eisen- und Galanterie-Waarenhändler ansäßigen, seit dem 8. Juni l. Js. heimlich in das Ausland entflohenen, Samuel Hirsch Gütermann in Folge vorliegender Zahlungsunfähigkeit bei dem Andrange vieler seiner Gläubiger die Eröffnung des Universal-Konkurses beschlossen worden. Die Ediktstäge werden daher in der Art hiermit öffentlich ausgeschrieben, daß

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Ansprüche

Donnerstag der 17. August l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden

Montag der 11. September l. Js., und

3) zur Vornahme der Schlußhandlungen

Montag der 2. October l. Js.

hiemit festgesetzt ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des S. H. Gütermann werden zu diesen Terminen und zwar jedesmal früh 9 Uhr mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß das Aussenbleiben am 1ten Ediktstage den Ausschluß von der Masse an den übrigen Ediktsterminen aber den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung als gesetzliche Folge nach sich ziehe.

Sollte am 1. Ediktstage das von der Ehefrau des S. H. Gütermann beabsichtigte Arrangement zu Stande kommen, so soll von den ausgebliebenen Gläubigern angenommen werden, daß sie dem Mehrheitsbeschlusse der Erschienenen sich anschließen.

Auch werden alle jene, welche von dem Gütermann'schen Vermögen irgend etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes — vorbehaltlich ihrer Rechte — sofort bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die bis jetzt gerichtlich ermittelte Aktivmasse (worunter viele Buchschulden) auf 8000 fl.

Digitized by Google

sich beläuft, der bis jetzt bekannte Passivstand aber — mit Inbegriff der privilegirten Schulden zu 2420 fl. — in 16,576 fl. 11 kr. besteht.

Zugleich sollen versuchsweise am 1ten Ediktstage die zur Gantmasse gehörenden Mo- und Immobilien, worunter die letzteren in einem Hause nebst Stallungen und Oekonomie-Städel im Werthe zu 1900 fl. und in einem auf 250 fl. gewürdigten Acker bestehen, für besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter den beim Verstriche zugleich mit den auf den Realitäten ruhenden Lasten und Abgaben bekannt zu machenden Bedingnissen, öffentlich verstrichen werden, und soll der Zuschlag bei den Immobilien nach Vorschrift des neuesten Prozeßgesetzes erfolgen.

D. Mitwitz bei Kronach, am 7. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Königlichen Rentamte Rothenkirchen öffnet sich bis Ende des Monats August l. Js. die II. Gehülfenstelle mit einem angemessenen Honorar für ein Subject, welches eine gute flüchtige Hand schreibt, im Steuer-Umschreib-Wesen bewandert ist, und sich über Treue und sittliches Betragen ausweisen kann.

Der Königliche Rentbeamte,
Streble.

Alle Sorten Mineralwasser sind wieder frisch angekommen bei

A. Semmelmann.

Auf dem Hammergute Hütten bei Oberwarmensteinach werden Fichten- und Tannen-Blöcher in jeder beliebigen Quantität zu billigen Preisen abgegeben.

Näheres hierüber ist entweder auf dem Gute selbst oder bei Kaufmann A. F. Keim in Bayreuth zu erfragen.

Am Donnerstag den 27. Juli d. Js. werden bei dem Unterzeichneten Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr, folgende Gegenstände dem Aufstriche gegen baare Bezahlung unterstellt und zwar:

zwei Kühe, wo bei einer das Kalb sich noch befindet,
vier Schweine, resp. Frischlinge, Hühner, Enten,
dann verschiedene Oekonomie- und Hausgeräthschaften, Komode, Kanapée, Sessel, Bilder, Flinten ꝛc. ꝛc.
Ein Charabanc, ein und zweispännig zu gebrauchen, ohngefähr vor 3 Monaten durch Herrn Sattlermeister Zellhöfer jun. in Bayreuth gebaut.

Hiezu ladet Kaufsfreunde höflichst ein.

Kirchenthumbach, den 15. Juli 1843.

Der Königliche Revierförster,
Scheidemandel.

(Stelle-Gesuch.) Ein in dem Rechnungswesen ausgebildeter und nicht minder in dem definitiv Steuer-Umschreibgeschäft erfahrener Rentamts-Oberschreiber, der sich hierüber so wie über übrige Solidität hinreichend auszuweisen vermag, wünscht anderweitige Unterkunft in gleicher Eigenschaft.

Gefällig portofreie Anfragen, mit D. G. bezeichnet, werden von der Redaktion dieses Blattes befördert.

Ein Rentamtsgehilfe wünscht baldigst in dieser Eigenschaft unterzukommen, und kann derselbe täglich eintreten.

Portofreie Briefe unter den Buchstaben J. M. befördert die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Sonnabend am 22. Juli 1843.

Inhalt.

Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst. — Abwandlung der Forststraffälle bei den mittelbaren Polizeibehörden. — Taubstumme zu Steudach, K. Landgerichts Herzogenaurach aufgegriffene Weibsperson. — Beschlagnahme der Druckschrift: Lieder vom Bodensee ꝛc. — Erledigung der Pfarrei Greisselbach, Dekanats Dinkelsbühl. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im K. Regierungsblatte des Königreichs enthaltene Ausschreibung der in diesem Jahre statt findenden theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst wird hiermit auch im Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird der Anfangstermin zur diesjährigen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst auf den 23. October d. Js. anberaumt.

Laut §. 5 der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre desfallsigen Gesuche vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4 angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizei-Behörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an

Digitized by Google

den polytechnischen Schulen und an der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungs-Proben, die mit der Beglaubigung der einzelnen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München, den 13. Juli 1843.

An die Redaktion des Regierungsblattes ergangen.

(Die Abwandlung der Forststrafsälle bei den mittelbaren Polizeibehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von mehreren Patrimonialgerichten und Patrimonialämtern wird das Forstrügewesen sehr verzögernd gehandhabt, denn es ist wahrgenommen worden, daß nicht selten bei diesen mittelbaren Polizeibehörden die Anzeigen über Forststrafsälle während der Dauer eines ganzen Jahres gesammelt werden, und erst nach Umfluß dieses langen Zeitraums zur Abwandlung kommen.

Es kann nicht entgehen, daß bei einem solchen Verfahren die Beweismittel zu den Gründen der Ueberführung sowie zur Vertheidigung der Angezeigten entweder ganz verloren gehen, oder meistentheils sich doch wenigstens schwerer herausstellen lassen, als wenn alsbald nach der That und Anzeige die geeignete Würdigung, deren möglichst schleunigstes Stattfinden im Interesse einer entsprechenden Polizeiverwaltung liegt, eingetreten wäre.

Blos den K. Distrikts-Polizeibehörden ist zur Erleichterung ihrer größeren Geschäftslast nach §. 12 der Instruktion zum Forstrügewesen vom 28. Juni v. Js. gestattet, vierteljährige Rügetage abzuhalten, während daselbst im Schlußsatze des §. 11 für die mittelbaren und gerichtsherrlichen Polizeibehörden schon bemerkt ist, daß sie an die vierteljährigen Rügetage nicht nur nicht gebunden, sondern von denselben vielmehr die Anzeigen und Verhandlungen in Forststraffachen möglichst bald zu erledigen sind.

Die Patrimonialgerichte und Patrimonialämter, sowie überhaupt die sämmtlichen mittelbaren Polizeibehörden werden daher hiemit angewiesen, in jenen Fällen, in welchen nicht gleich vom Anfange an eine Separat-Untersuchung einzuleiten ist, die Verhandlungen auf Anzeigen in Forststraffachen nicht länger ausgesetzt zu lassen, als bis zum Ablauf eines Monats, so daß alsbald nach dem Beginnen eines neuen Monats die Forststrafsälle des vorhergehenden Monats von Seite dieser mittelbaren Behörden erledigt seyn werden, was von denselben um so leichter bewerkstelligt werden kann, als bei jenen Vorkommnissen, in welchen wegen allenfallsiger Beweisführung ein längerer Zeitraum nothwendig wäre, ohnehin nach §. 89 des VI. Edikts der Verfassungs-Urkunde die Competenz der Landgerichte einzutreten hat.

Bayreuth, den 17. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine taubstumme zu Steudach, K. Landgerichts Herzogenaurach aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Mai d. Js. wurde im Orte Steudach, K. Landgerichts Herzogenaurach, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Verhältnisse und Heimath noch nichts ausgemittelt werden konnte.

Unter Anfügung einer Beschreibung dieser Person und dessen, was sie bei ihrer Arretirung bei sich führte, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, nach den Verhältnißen und der Heimath dieser Person in ihrem Bezirke nähere Nachforschungen zu pflegen, und ein günstiges Resultat dem K. Landgerichte Herzogen-

Digitized by Google

darnach alsbald mitzutheilen, über das Ergebniß der Nachforschung aber jedenfalls binnen 4 Wochen unterfertigter K. Stelle Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 18. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

* * *

Personal-Beschreibung.

Alter: 20—22 Jahre,
Größe: mittlere,
Gesicht: oval,
Nase: stumpf,
Haare: roth,
Augen: grau,
Augenbraunen: roth,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut.

Kleidung.

Ein rothes Halstuch, mit gelb, roth und blauen Streifen,
einen braunzeuchenen Rock,
eine gelb gestreifte Schürze,
einen leinenen blau und roth gestreiften Kittel,
ein Paar wollene schlechte Strümpfe und lederne Schuhe,
um den Kopf ein schmutziges Kopftüchlein;
außerdem hatte sie bei sich ein Messer und 33½ kr. in 6 kr. und kleineren Geldstücken.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Lieder vom Bodensee. L. K. Emmishofen, Druck und Verlag des literarischen Instituts 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 12ten d. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Nürnberg verfügte, von der K. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Greisselbach, Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 2ten d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Rau ist die Pfarrei Greisselbach, Dekanats Dinkelsbühl

Digitized by Google

in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus den Staats-Kassen:

an baarem Gelde	29 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:		
an baarem Gelde	10 fl. — kr.	
		39 fl. — kr.
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude .	35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke von		
12 Morgen Aecker,		
5¼ Tagwerk Wiesen,		
¼ „ Garten,	101 fl. 53 kr.	
⅛ „ Weiher,		
		136 fl. 53 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	231 fl. 55¼ kr.	
b) „ kleinen Zehenten	86 fl. 40 kr.	
c) „ Heuzehenten	8 fl. 27 kr.	
d) „ Blutzehenten	— fl. 45 kr.	
3) An Waide-Rechten	— fl. 30 kr.	
4) „ Forstrechten:		
24 Klftr. weiches Scheit-Gerechtholz aus den Staatswaldungen	144 fl. — kr.	
		472 fl. 17¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .		14 fl. 55 kr.
Summa		663 fl. 5¼ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		2 fl. — kr.
Bleibt reiner Ertrag		661 fl. 5¼ kr.

Ansbach, den 10. Juli 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Juli curr. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Lauenhain, Heinrich August Gränzer, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das neugebildete Forstrevier Glashütten, im Forstamte Bayreuth, zu versetzen, und an dessen Stelle für Lauenhain, im Forst-Amte Kronach, den Forst-Amts-Actuar zu Wunsiedel, Herrmann Köppel zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Zur Einnahme der Mitte Juli verfallenden Gewerbsteuer für das II. Semester 18⅓ wird hiedurch auf Donnerstag den 27. und Freitag den 28. Juli curr. Termin anberaumt.

Zugleich werden alle Steuerpflichtigen, welche noch

mit Haus- und Grundsteuer pro 184⅔ im Rückstande sind, zur schleunigen Zahlung aufgefordert, weil das Rentamt außerdem den vorgeschriebenen Beitreibungs-Maßregeln unnachsichtlich ihren Fortgang geben muß.

Bayreuth, am 15. Juli 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauer Wolfgang Freyberger von Ottmannsreuth will nach Amerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an denselben zu machen gedenkt, muß dieselben längstens bis zum

12. August curr. Vormittags

geltend machen, außerdessen hierauf keine weitere Rücksicht genommen würde.

Bayreuth, den 6. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Edictal-Citation.

Nachdem das Erkenntniß, durch welches gegen die Bauernwittwe Christina Horn in Bindlach der Konkurs erkannt wurde, rechtskräftig geworden ist, so werden hiermit die Edictalien ausgeschrieben, und zwar:

auf Donnerstag 10. August curr. Morgens 9 Uhr Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, und

auf Montag 11. September curr. Morgens 9 Uhr zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußverhandlung Termin anberaumt, an welchen sämmtliche Gläubiger der Christina Horn um so gewisser zu erscheinen haben, als die am ersten Ediktstage Ausbleibenden der Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse und die am zweiten Termin nicht Erscheinenden der Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung trifft.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu deponiren. Dabei wird bemerkt, daß die Aktivmasse in 404 fl. 22 kr. besteht, während die Passivis zur Zeit 568 fl. 38½ kr. betragen.

Bayreuth, am 23. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Edictal-Citation.

Im hiesigen Depositorio befindet sich seit dem Jahre 1817 eine Masse des Georg Merkel von Sulzbach. Da nun der Eigenthümer derselben unbekannt ist, so werden auf Antrag des ex officio aufgestellten Curators des Georg Merkel dieser oder seine allenfallsigen Erben und Erbnehmer, sowie auch alle diejenigen, welche auf diese Masse, die in 119 fl. 28 kr. besteht, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum

11. December d. Js. Vormittags

bei unterfertigtem Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, außerdessen Georg Merkel für todt erklärt und obige Masse als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zuerkannt werden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Von der Oekonomie-Kommission des Königl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling wird der Bedarf pro 184⅔ an Saifen, Lichter, Lein- und raffinirtes Lampenöl, Dochtgarn, Zimmer- und Stallbesen am Montag den 31sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, an Gewerbsberechtigte in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 19. Juli 1843.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Zech von Stegaurach gehörige Grundvermögen und zwar:

1) ein neu gebildeter Gutskomplex, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 14 mit Scheune, Stallung, Backofen, Gemeinderecht und 3 Morgen 67 Dez. Feld, Bes.-Nr. 56ᵃ, Str.-Kap. 425 fl., K. Leben, auf 1106 fl.,

2) 2 Morgen 58 Dez. Feld, die kleine Haseneck, Bes.-Nr. 56ᵇ, Str.-Kap. 150 fl., reicht 16 Maas Korngült, Zehent, 10₰ Handlohn, auf 250 fl.,

Digitized by Google

3) 2 Morgen 39 Dez. Wiese, die lange Wiese, B.-Nr. 56c, Str.-Kap. 300 fl., reicht 6 kr. Bodenzinns, Zehent, 10% Handlohn, auf . 550 fl.,
4) 1 Morgen 33 Dez. Wiese, die Federwiese, B.-Nr. 56f, Str.-Kap. 100 fl., 2 kr. Bodenzinns, Zehent, 10% Handlohn, auf . . 200 fl.,
5) 1 Morgen 36 Dez. Wiese, die Bruchwiese, B.-Nr. 56g, Str.-Kap. 150 fl., 3 kr. Beizinns, Zehent, 10% Handlohn, auf . . 300 fl.,

tarirt, durch eine Gerichtskommission im Wildfelder'schen Wirthshause zu Stegaurach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagfahrt auf

Mittwoch den 2. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wo der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 99 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll, und wozu zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden.

Die Strichsbedingnisse werden am Strichstermine selbst bekannt gemacht.

Bamberg, den 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird zum öffentlichen Verkauf des dem Zimmergesellen Wolfgang Hübner

1) zu Wiersberg gehörigen Wohnhauses, Haus-Nr. 126, Umschreibbuch-Nr. 1079, belastet mit 280 fl. Haussteuer-Capital, freies Eigenthum, auf 380 fl. tarirt, dann
2) des halben Schrottheils, Bes.-Nr. 781a, mit 5 fl. Capital besteuert, tarirt auf 4 fl.,
3) eines dergleichen, Bes.-Nr. 784, mit 5 fl. Steuerkapital belastet, zehentpflichtig, tarirt auf 8 fl.,

beide zinsbar zur Kommune Wiersberg,

4) des Gemeinderechts, in einem halben Antheil der noch unvertheilten Gemeindegründe bestehend, unbesteuert, Bes.-Nr. 780, tarirt auf 3 fl.,
5) eines dergleichen halben Gemeinderechts, Bes.-Nr. 783, unbesteuert, tarirt auf 3 fl.,
6) eines Nottheils, Bes.-Nr. 781b, besteuert mit 10 fl. Steuerkapital, zehentpflichtig zum Königl. Rentamt, und zur Commune Wiersberg zinsbar, geschätzt auf 20 fl.,

Termin auf

15. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Wiersberg anberaumt.

Kaufslustige haben sich hiezu einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung zu gewärtigen.

Das Schätzungs-Protokoll kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden.

Culmbach, den 7. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Berneck, den 13. Mai 1843.

Subhastations-Patent.

Vom

Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Wagnermeisters Mathäus Schmidt zu Berneck im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 14. August l. J. Vormittags 10 Uhr

und zwar bei dem Kgl. Landgerichte bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) Der Antheil von ⅔tel an dem Wohnhause, Nr. 98 zu Berneck, Kat.-Nr. 835, nebst 24¾ []Ruthen Pflanz- und Grasgarten vor dem Hause, und 6½ []Ruthen Hofrecht neben am Hause gegen Norden, grundbar zur Commune Berneck, geschätzt auf 500 fl. rhn.,
2) ¼ Tagwerk Wiese in der Oelsnitz, Kat.-Nr. 1299 grund- und lehenbar zur Commune Berneck, geschätzt auf 50 fl. rhn.,
3) der Antheil zu ¼ Tagw. und 18 []Ruthen Wiesen im Binnich, von einem noch nicht dismembrirten Kompler zu 1 Tagw. Wiesen und Holz, Kat.-Nr. 1356, grundbar zur Commune Berneck, geschätzt auf 150 fl. rhn.

Königliches Landgericht.

Layritz, a. L. D.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Sportel-Rendant Korndörfer ist zur Perception der Taxen ermächtigt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rehau, am 10. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Petter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sollen die Grundbesitzungen des Taglöhners Michael Fischer dahier, bestehend in einem Hause Nr. 64 und einem Gemeindetheile, verkauft werden und wird Strichtermin auf

den 4. August curr.

mit dem Bemerken dahier angesetzt, daß

1) das Wohnhaus im Steuerwerthe von 120 fl., Freiherrlich von Guttenberg'sches Erbzinnslehen, mit 1 fl. fränk. Erbzinns, dem Handlohne zum zehnten Gulden in allen Besitzveränderungsfällen und dem Todtenfalle zum zwanzigsten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet, auf 175 fl., der Gemeindetheil aber, freies Eigenthum, im Steuerwerthe zu 5 fl., auf 25 fl. geschätzt worden ist,
2) daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und
3) daß die Schätzungsverhandlung vor dem Strichstermin dahier eingesehen werden kann.

Guttenberg, den 13. Juni 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution werden die Grundbesitzungen der Nicolaus Poschert'schen Eheleute dahier, bestehend in einem Wohnhause Nr. 58 dahier sammt $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten und $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld zum Verkaufe ausgesetzt, und wird Strichtermin auf den

5. August curr.

dahier anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) das Haus mit Garten, Freiherrlich von Guttenberg'sches Lehen, im Steuerwerthe zu 130 fl., mit 45 kr. fränk. Erbzinns, dem ungemessenen nahen Botengehen, dem Handlohn, zum 10ten Gulden in allen Veränderungsfällen, dann dem Todtenfalle zum 20sten Gulden bei Ableben des Lehenmannes oder Lehenträgers belastet ist, während auf dem Felde, einem freieigenen Gemeindetheile, lediglich 1½ kr. Steuer haften,
2) daß diese Grundbesitzungen auf 450 fl. geschätzt worden sind, und
3) daß der Verkauf nach Vorschrift des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Guttenberg, den 17. Juni 1843.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht.

Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Königlichen Rentamte Rothenkirchen öffnet sich bis Ende des Monats August l. Js. die II. Gehülfenstelle mit einem angemessenen Honorar für ein Subject, welches eine gute flüchtige Hand schreibt, im Steuer-Umschreib-Wesen bewandert ist, und sich über Treue und sittliches Betragen ausweisen kann.

Der Königliche Rentbeamte,

Streble.

(Anerbieten.) Da in neuerer Zeit die Zweckmäßigkeit der Anwendung schnell und gut wirkender Wasserzubring-Maschinen bei Feuersbrünsten sich so trefflich bewährte, daß selbst Assekuranz-Gesellschaften, sie als unentbehrlich bei Löschanstalten erachteten und deshalb Bestellungen von Mehreren dergleichen veranlaßten, so glaubt der Unterzeichnete, sich verehrlichen Gemeinde-Verwaltungen um so mehr als Verfertiger von dergleichen Maschinen empfehlen zu dürfen, da derselbe solche nicht nur nach verschiedenen Construktionen neu verfertigt, sondern auch jede schon vorhandene brauchbare Feuerlöschmaschine zugleich als Wasserzubringer einrichtet, und sowohl tüchtige Arbeit garantirt, als sich zu billigen Preißen empfiehlt.

Georg Friedrich Kübel, in Bayreuth.

Auf dem Hammergute Hütten bei Oberwarmensteinach

nach werden Fichten- und Tannen-Blöcher in jeder beliebigen Quantität zu billigen Preisen abgegeben.

Näheres hierüber ist entweder auf dem Gute selbst oder bei Kaufmann A. F. Keim in Bayreuth zu erfragen.

Ein Rentamtsgehilfe wünscht baldigst in dieser Eigenschaft unterzukommen, und kann derselbe täglich eintreten.

Portofreie Briefe unter den Buchstaben J. M. befördert die Redaktion dieses Blattes.

Verzeichniß
der vom 9. bis 15. Juli 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

50) Frl. Agnes Lotz, Doktors-Tochter von Bamberg.
51) Fr. Kunigunde Wöckel, K. Gymnasialprofessors-Gattin von Nürnberg.
52) Fr. Friederike Diez, Kantors-Gattin von Hof.
53) Hr. von Schönfeld, Oberlieutenant von Bayreuth.
54) Frl. Christiane Thiermann, Pfarrers-Tochter von Ahornberg.
55) Hr. Friedrich Feuerlein, Kaufmann von Nürnberg.
56) Hr. Joseph Ehrmann, Kaufmanns-Sohn von Mitwitz.
57) Hr. Friedrich Lingke, Ingenieur von Neuhaus bei Sonneberg.
58) Fr. Amalie Meinel, Dekans-Gattin von Münchberg.
59) Ihre Excellenz Freifrau von Hacke, Ministerin von Würzburg.
60) Fr. Auguste Höpfel, Rentbeamtens-Gattin von Lichtenberg.
61) Hr. Fr. Thomas, Kaufmann von Bamberg.
62) Katharina Weidner, Rothgerbers-Tochter von Hof.
63) Frl. Auguste Ruß, Partikuliers-Tochter von Bamberg.
64) Frl. Helena Schedel, Revierförsters-Tochter von da.
65) Frl. Fany Geiger, Fürstliche Kammerdieners-Tochter von da.
66) Frl. Julie Voit, Rentiers-Tochter von Fürth.
67) Fr. Eleonore Dederer, Kaufmanns-Gattin von Bamberg.

Steben, den 15. Juli 1843.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 5. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Dörnhöfer dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Diebel dahier.
Den 7. Juli. Die Tochter des Maurergesellen Popp zu Altenstadt.
Den 13. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 14. Juli. Außereheliche Zwillingskinder, männlichen und weiblichen Geschlechts, wovon das letztere, weiblichen Geschlechts, todtgeboren.
Den 16. Juli. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Schmidt dahier.
— — Der todtgeborne Sohn des Webermeisters Kolb dahier.
Den 18. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Degen dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Schaller dahier.
— — Die Tochter des Lohnkutschers Weich dahier.
Den 19. Juli. Der Sohn des Oekonomie-Pächters Freyberger.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts dahier.
Den 20. Juli. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Würffel dahier.

Gestorbene.

Den 13. Juli. Der Webermeister Fick zu Heinersreuth, alt 38 Jahre, 7 Monate und 19 Tage.
Den 14. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Wildmeisters Bartholomä zu Kaßendorf, alt 81 Jahre weniger 2 Tage, starb dahier.
— — Die Tochter des Zuckersieders Ruß in St. Georgen, alt 4 Jahre, 6 Monate.
Den 16. Juli. Der Sohn des Gärtners Böhner, alt 3 Monate und 27 Tage.
Den 18. Juli. Der Bürger und Schneidermeister Lothholz dahier, alt 82 Jahre, 10 Monate und 1 Tag.
Den 19. Juli. Der Sohn des Schneidermeisters Lehner in Kolmdorf, alt 7 Jahre und 6 Monate.

(Mit einer Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Dienstag am 25. Juli 1843.

Inhalt.

Impfberichte. — Unterstützung teutscher Schullehrer. — Erledigte Schulverweser- und Gehilfenstellen. — Anstellungs-Prüfung der Schullehrer. — Diesjährige Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten in Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Impfberichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Instruktion für den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über die Schutzpocken-Impfung vom 27. December 1830 bestimmt im §. 22 ausdrücklich, wie die Rechenschaftsberichte nach beendigter Impfung zu verfertigen und anher einzusenden sind. Demohnerachtet übergeben solche theils die Polizeibehörden, theils die Physikate, währenddem doch letztere den ersteren ihren Bericht sammt den Original-Impftabellen zur weitern Verfügung zuzustellen haben. —

Die Behörden werden demnach hiemit ernstgemessenst angewiesen, für die Zukunft keine Abweichung sich zu erlauben und nur nach dem obigen allegirten §. 22 der Instruktion zu verfahren.

Bayreuth, den 20. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Unterstützungen der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung sieht sich hiemit zu der Bestimmung veranlaßt, daß

die teutschen Schullehrer des Regierungsbezirkes die ihnen aus Kreis- oder Provinzialfonds zu Theil werdenden außerordentlichen Unterstützungen, wenn in dem Anweisungs-Dekrete eine Ausnahme nicht ausdrücklich bewilliget ist, vor Allem zur Tilgung ihrer Rückstände an die Kreis-Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt, es mögen diese Rückstände die jährlichen Beiträge, oder die Eintrittsgelder und Nachzahlungen betreffen, zu verwen-

Digitized by Google

den haben, und daß diejenigen Lehrer, welche dieser Bestimmung keine Folge leisten, dadurch jeder weiteren Unterstützung aus den genannten Fonds verlustig werden.

Die Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen haben die einzelnen Lehrer von dieser Bestimmung unter Ausnahme derselben in die Notizenbücher speziell in Kenntniß zu setzen, denselben aber hiebei zugleich bemerklich zu machen, daß Rückstände an diese Wittwenkasse keineswegs geeignet sind, auf einen Vorzug bei Vertheilung der Unterstützungen Rechnung zu machen, daß die Königl. Regierung vielmehr auf die pünktliche Zahlung der Beiträge zur Wittwenkasse als ein Zeichen der Pflichterfüllung des Familienvaters gegen seine Angehörigen besondern Werth legt, und solchen Lehrern unter sonst gleichen Verhältnissen vor jenen Unterstützungen bewilligen wird, die sich in Zahlung dieser Beiträge Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Bayreuth, den 21. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An die Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die erledigten Schulverweser- und Gehilfenstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen haben

binnen 14 Tagen

anzuzeigen, welche Schulverweser- oder Gehilfenstellen dermalen erledigt oder nur mit Schullehrlingen besetzt sind, und dabei anzugeben, in welcher Weise der Unterhalt der abzusendenden Verweser oder Gehilfen gesichert ist.

Bayreuth, den 19. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An die Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Anstellungs-Prüfung der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken haben alsbald zur Anzeige zu bringen, welche in ihren Distrikten verwendete provisorischen Lehrer, dann Schulverweser und Schulgehilfen im Jahre 1839, oder früher aus dem Schullehrer-Seminare getreten sind, und die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben, dann womit die betheiligten Schuldienst-Exspektanten diese Verzögerung rechtfertigen wollen.

Hiebei werden die Schulaufsichts-Behörden zugleich angewiesen, Gesuche um definitive Anstellung von Seite jener Schuldienst-Exspektanten, welche die Anstellungs-Prüfung noch nicht mit Erfolg bestanden haben, ohne Weiteres wieder zurückzugeben und gar nicht hieher zur Vorlage zu bringen — welche Vorlagen in der letzteren Zeit immer häufiger wurden — weil die bestandene Anstellungs-Prüfung, den Fall besonderer allerhöchster Königl. Dispensation ausgenommen, unerläßliche Vorbedingung der wirklichen Anstellung ist.

Bayreuth, den 21. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten in Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten in Oberfranken wird am

Montag den 11. September d. J.

und den folgenden Tagen zu Bayreuth abgehalten werden.

Die hiebei betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen haben sich vor der Prüfungskommission über eine dreijährige Praxis auszuweisen und derselben zugleich eine von eigener Hand geschriebene, als Probe der Kalligraphie dienende Personalbeschreibung, wie sie die Bekanntmachung der unterfertigten K. Stelle vom 3. Juli 1829, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85 verlangt, zu übergeben.

Bayreuth, den 21. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

Von einem ungenannt seyn wollenden hiesigen Einwohner wurde dem hiesigen Armenpflegschafts-Rath

1 fl.

überschickt, für welches Geschenk der öffentliche Dank abgestattet wird.

Bayreuth, den 19. Juli 1843.

Der Armenpflegschafts-Rath.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Dr. Vetter.

Drechsel.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllerssohn Conrad Hering von der Unterklingenmühle und dessen Verlobte, ledige Elisabetha Hagen von Pittersdorf, haben unterm 6. Mai curr. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 10. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Von der Oekonomie-Kommission des Königl. Infanterie-Regiments Friedrich Hertling wird der Bedarf pro 184⅔ an Saifen, Lichter, Lein- und raffinirtes Lampenöl, Dochtgarn, Zimmer- und Stallbesen am Montag den 31sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, an Gewerbsberechtigte in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 19. Juli 1843.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Gottfried Amschler zu Neudrossenfeld und seine Ehefrau, Cunigunda, verwittibt gewesenen Zoll, eine geborne Lienhardt, haben vermöge gerichtlichen Vertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 9. Juli 1843.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Neudrossenfeld.

Masel.

Bekanntmachung.

Die Verköstigung der Correktionäre dahier vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 soll gleich den Vorjahren an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Zum öffentlichen Verstrich wird daher auf

Samstag den 19. August h. J. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt und Strichlustige hiezu eingeladen.

Die näheren Accord-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speisemeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen und bisher gebrauchten Küche, Keller und Gewölbe gratis überlassen und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und resp. unterhalten wird.

Digitized by Google

Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögens-Verhältnisse durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen.

Die von einem Speisemeister zu leistende Caution ist auf 1500 fl. festgesetzt und der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Plassenburg, am 18. Juli 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des Polizei-Soldaten Johann Hetzel gehörige Wohnhaus, Distrikt IV. Nr. 1951 wird auf Antrag der Erben wiederholt am

Montag den 7. August Vormittags 10 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hängt der Hinschlag von der Genehmigung der Betheiligten ab. Hiebei wird sich auf die frühere Ausschreibung im Bamberger und Bayreuther Intelligenzblatte Nr. 44. und 66. bezogen.

Bamberg, am 18. Juli 1843.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

v. Schacky.

Vom

Königlichen Landgerichte Culmbach

wird hiermit eröffnet, daß die, in der Bekanntmachung vom 2. Mai c. (siehe Nr. 57 des Kreis-Intelligenzblatts) bezeichnete von der K. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassa zu München für Peter Prühhäuser zu Culmbach auf die Summe von 200 fl. ausgestellte Urkunde vom 24. Februar 1822, Nr. 721 hiermit für unwirksam und kraftlos erklärt wird.

Culmbach, am 12. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Nachlaß- und Fristgesuch-Sache des Conditors Gustav Schmidt dahier werden die vorläufig zur Befriedigung der Gläubiger angebotenen Immobilien des Schuldners, nemlich:

1) ein Wohnhaus in einer der frequentesten Straßen dahier, auf der Sommerseite gelegen, H.-Nr. 96, zwei Stockwerk hoch, massiv von Steinen aufgeführt, mit Ziegeln bedacht, 75½' lang, 30' breit, Steuerkapital 2000 fl., Brand-Assekuranz-Capital 6200 fl., mit Scheune, Keller und Gewölben, nebst einem sehr geräumigen geschlossenen Hofraume und Röhrenwasser,
2) das Waldrecht zu jährlich 3 Klafter Rechtholz, Werth 285 fl.,
3) ein hinter dem Wohnhause gelegener Garten zu ¼ Tagwerk, Werth 300 fl., und
4) ½ Tagw. Eggeten, B.-Nr. 2481, Werth 40 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da am ersten Verkaufstermine ein annehmbares Aufgebot nicht erzielt wurde.

Tagsfahrt hiezu steht auf den

31. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an und werden sowohl sämmtliche Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte, als auch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen, daß nun der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe ausgesprochen werden wird.

Wunsiedel, am 22. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Bauern und Bierwirths Johann Fischer von Lübnitz im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 4. September l. Js. Morgens 10 Uhr

und zwar im schuldnerischen Wohnhause zu Lübnitz bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Allenfallsige, jedoch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiedurch eingeladen, dem Verkaufstermin beizuwohnen, in welchem auch die speziellen Kaufsbedingnisse besonders bekannt gemacht werden sollen.

Digitized by Google

Die Verkaufs-Objekte sind:

1) ein neu gebautes Wohnhaus, Haus-Nr. 12 zu Lübnitz, an der Straße nach Münchberg gelegen, mit einem Keller unter dem Hause, einer Holzschupfe hinter dem Hause und an solches angebaut, und einer Stallung auf 2 Stück Rindvieh, worauf lediglich haftet ½ kr. Steuersimplum, übrigens aber freieigen ist. Geschätzt ist es auf 650 fl. rhl.

2) Das auf ¼ Tagwerk angesetzte, rings um das Haus herumgehende Stück Land, die Leithen genannt, nun in Hofrecht, einem Gemüßgarten und einem Wiesrangen bestehend, und mit einem Pumpbrunnen versehen, belastet mit 1¼ kr. Steuersimplum, 5 kr. Erbzins, 16 kr. Bodenzins, wurde zusammen geschätzt auf 55 fl. rhl.

Berneck, den 28. Juni 1843.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des am 24. Junius c. verstorbenen verwittibten Lohgerbermeisters Nikolaus Herath dahier wird zur Liquidation des Passivstandes Termin auf den

17. August curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Es werden demnach alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde an dieser Verlassenschaftsmasse etwas zu fordern haben, auf obigen Terminstag hieher vorgeladen, um ihre Ansprüche zu liquiditen, als ausserdem bei Auseinandersetzung der Erbschaft keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Berneck, den 5. Julius 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Behufs der Auseinandersetzung der Landrath Müllerischen Relikten mit der verwittweten Frau Hammerbesitzerin Sophia Müller in Wendenhammer sollen alle bisher in Gemeinschaft besessenen Grundstücke:

I. der sogenannte Wendenhammer, mit dazu gehörigem halben Hof, bestehend:

1) An Gebäuden:

a) aus einem neu gebauten Wohnhause, in welchem sich parterre eine Mahlmühle mit zwei Gängen, Wohnung für den Müller, ein Zain- und Waffenhammer, und in der 2ten Etage 5 heizbare Zimmer mit Kammern und Speißgewölbe, dann laufendes Wasser befindet,

b) aus einem demselben gegenüber liegenden geräumigen Hause mit 3 Zimmern, zur Wohnung für Arbeitsleute und Dienstboten mit einem Keller und Gewölbe,

c) aus dem sogenannten Hüttengebäude mit 2 Frischfeuern und einem Pochhammer,

d) aus dem angebauten Hohofen,

e) 3 geräumigen Kohlhütten,

f) eine zweistöckige unten gewölbte Stallung auf 20 bis 24 Stück Vieh,

g) eine dergleichen Scheune mit 3 gewölbten Kellern,

h) ein an dieselbe angebautes Eisengewölbe,

i) eine Holzlege und Backofen,

k) eine Schneidmühle,

l) eine besondere Wohnung für den Frischmeister mit 3 Wohnstuben, 2 Pferdestallungen und eine Wagenremiße,

m) ein 2ter geräumiger Stadel mit Wagenschupfe,

n) eine Bretterschupfe und

o) ein hölzernes Gebäude, die sogenannte Löffelhütte.

2) An Grundstücken:

a) ein Gras- und Gemüßgarten,

b) 15 Tagwerk Felder,

c) 11¼ Tagwerk Wiese,

d) 4¾ Tagwerk Holz,

e) 4 Tagwerk Huth, jetzt Feld und Wiese.

3) An Rechten:

3 Klafter Holz aus der herrschaftlichen Waldung, die Fischerei im Hammerbach.

II. An walzenden in der Nähe liegenden Gründstücken:

ein Garten an der Frischmeisters-Wohnung,
⅜ Tagwerk Wiese bei der Hebanzmühle,
⅜ Tagwerk dergleichen daselbst,
¼ Tagwerk dergleichen daselbst,
1½ Tagwerk dergleichen an der Eger,
4½ Tagwerk Wiese und Feld in der Hirschloh,
18¾ Tagwerk Stangen- und Buschholz in Eichelberg,
6¾ Tagwerk Holzboden in der Hohersloh,
¾ Tagwerk Holz in der Wendern,
ein Stück Fischwasser in der Eger, 300 Schritte lang.

Digitized by Google

III. Das Hammergut in Niederlamitz, bestehend:

1) An Gebäuden:

a) in einem Wohnhause, der Hammerhütte gegenüber, mit 4 Wohnstuben, 3 Kammern, 1 Gewölbe, Stallung auf 7 Stück Vieh und 2 Getraidtböden,

b) in der geräumigen Hammerhütte mit einem Frischfeuer,

c) einem angebauten Hohofen und Kohlschupfe,

d) einer geräumigen Kohlschupfe,

e) einem dergleichen Stadel,

f) einem Wohnhause für die Arbeitsleute, die Knapphütte genannt.

2) An Grundstücken:

½ Tagwerk Grasgarten,

6½ Tagwerk Felder,

2 Tagwerk Wiesen und Weiher.

3) An Rechten:

eine Klafter Gerechtholz aus der herrschaftlichen Waldung,

das Huth- und Gemeinderecht.

IV. An walzenden Grundstücken daselbst:

1¼ Tagwerk Wiese, die obere Wöhrwiese,

1½ Tagwerk dergleichen, die untere,

1 Tagwerk dergleichen, der Hammerrangen,

¼ Tagwerk dergleichen, der alte Teich genannt,

1½ Tagwerk Wiese am Welles,

4 Tagwerk dergleichen, in der Grünloh,

½ Tagwerk Feld, das Scheibenfeld,

1 Tagwerk Feld, der Spitzacker,

öffentlich verkauft werden.

Vom unterzeichneten Königl. Landgerichte wurde hierzu und zwar:

1) zum Verkauf der Hammerwerke und Grundstücke zu Wendenhammer Termin auf den

14. August curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Wendenhammer,

2) zum Verkauf des Hammerwerkes in Niederlamitz und dazu gehörigen Grundstücke Termin auf den

15. August curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Niederlamitz

anberaumt. Kaufslustige haben sich daher an Ort und Stelle einzufinden.

Bei einem annehmbaren Gebot kann der Zuschlag sogleich erfolgen.

Bemerkt wird:

1) daß die Werke zu Wendenhammer an der Eger sehr vortheilhaft in der Nähe von Selb, Wunsiedel und Marktleuthen liegen und bei dem guten Wasserstand immer betrieben werden können.

Die Güter sind zum Theil bodenzinnsiges Eigenthum, zum Theil handlohnbar; der Zehenten ist fixirt.,

Aus der herrschaftlichen Waldung wurden zum Betrieb des Gewerbes bisher jährlich 660 Klafter Holz und Stöcke abgegeben.

2) Vom Hammergut in Niederlamitz, am Lamitzbach, ¼ Stunde von Kirchenlamitz entfernt, wird nur 3 fl. Eisengeldfixum abgegeben; der Zehenten ist fixirt.

Auch dieser Hammer hat bisher jährlich 600 Klafter Holz und Stöcke aus der herrschaftlichen Waldung, der große Kornberg, nur ¼ Stunde entfernt, bezogen.

Die Taxe

der Hammerwerke, Mühlen und Grundstücke zu Wendenhammer beträgt

24,605 fl.,

der walzenden Stücke daselbst

2210 fl.,

des Hammerguts zu Niederlamitz

13,805 fl.,

der walzenden Stücke

2600 fl.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Realitäten kann täglich hier eingesehen werden; die Einweisung derselben wird gerne von den Besitzern erfolgen.

Kirchenlamitz, in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 26. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Nachdem sich bei der ersten Versteigerung des der ledigen Klara Stiegler zu Niedermirsberg gehörigen Gutes, genannt Borgersgut, ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden, so wird dasselbe neuerdings dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Freitag den 18. August d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

Digitized by Google

im Wirthshause zu Niedermirsberg Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben über Leumund und Vermögensverhältniße auszuweisen haben und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dieses Gut, Besitz-Nr. 205, besteht aus einem Wohnhause, halbem Stadel nebst Hofraum, 1 Tagwerk Grasgarten mit Bäumen, genannt Borgersgarten, ½ Morgen Feld im Flurweg, ¼ Morgen Feld im Kriesel, ¼ Morgen Feld, das Weingärtlein, ½ Morgen Feld, das Fichtig, 1¼ Morgen Eggetten im Fichtig, 1 Morgen Holz im Fichtig und einem Gemeinderechte.

Dasselbe ist dem Staate lehenbar, gibt eine Grundsteuer von 1 fl. 4½ kr. in simplo aus 855 fl. Steuerkapital, 11¼ kr. Erbzinns, in allen Veränderungsfällen 10 Prozent Handlohn, ist zehentpflichtig, und wurde am 28. Februar d. Js. auf 900 fl. geschätzt.

Ebermannstadt, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche in der Nachlaßsache des dahier verstorbenen Stadtschreibers Lukas Sauer Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben am

Dienstag den 8. August d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfalls mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne ihre Berücksichtigung vorgeschritten würde.

Kronach, den 13. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf dem Bürgerhause, Haus-Nr. 61, Bes.-Nr. 870 der Johann und Anna Keimischen Eheleute dahier sind im dießgerichtlichen Hypothekenbuche für den Markt Nordhalben seit dem 5. Juni 1827 für die verlebte Rothgerbers-Wittwe Porzelt und deren Erben zu Kronach dreihundert Gulden mit 5 Prozent verzinsliches Kapital laut Hypothekenurkunde vom 13. März 1819 zur ersten Stelle eingetragen.

Diese Hypothekenurkunde ist zu Verlust gegangen. Es wird daher nach dem Antrag der Erben der Wittwe Barbara Porzelt der Besitzer dieser Urkunde hiemit aufgefordert,

binnen 6 Monaten

und zwar längstens in dem auf den

25. September l. Jahrs

bestimmten Termin dieses Document hieher vorzulegen, und seine allenfallsigen Hypothekenrechte geltend zu machen, als ausserdem jene Urkunde vom 13. März 1819 als kraftlos erklärt und nach geschehener Heimzahlung des Kapitals an die Porzeltischen Erben die Löschung der Hypothek vorgenommen werden wird.

Nordhalben, den 8. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Steckbrief.

Leonhard Zimmerer, lediger Schmiedgeselle aus Obermögensheim, diesseitigen Gerichts, der vielfach in Criminal- und Polizei-Untersuchung sich befunden hat, bereits 2 Jahre in der Zwangsarbeitsanstalt zu Plassenburg detinirt war, und wieder auf 8 Monate dahin eingeliefert werden sollte, ist bei Kulmbach am 9. Juli der Königl. Gendarmerie auf dem Transport entsprungen.

Man stellt das Ersuchen, auf diesen der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlichen und sehr gewandten Menschen, dessen Signalement beigefügt ist, genaue Spähe eintreten und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt dem K. Polizei-Kommissariate der Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg überliefern zu lassen.

Wassertrüdingen, den 15. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Puchta, Assessor.

* * *

Signalement.

Leonhard Zimmerer ist 32 Jahre alt, 5′ 8″ 2‴ groß, hat dunkelbraune Haare, flache Stirne, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, etwas breiten Mund, ovales Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und einen untersetzten kräftigen Körperbau, ist ohne besonderes Kennzeichen und spricht den Dialekt der Landleute aus der Ansbacher Gegend. Bei seiner Abführung von hier trug derselbe eine niedere Schirmmütze von blauem Tuch, baumwollene

Digitized by Google

schwarze Halsbinde, eine halbseidene Weste, blau und roth gestreift, einen Spenser von dunkelblauem Tuch mit dergleichen Knöpfen, eine Hose von demselben Tuch, gewichste Halbstiefel, dann 2 Hemden, nemlich: eines von Leinwand und eines von Baumwollentuch mit langen Preißeln. Sämmtliche Kleidungsstücke sind in gutem Zustande.

Edictal-Citation.

In Sachen der ledigen Margaretha Will von Culmbach und deren Kindes-Curatel gegen den ledigen abwesenden Schneidergesellen Christoph Hübner aus Heubsch wegen Vaterschaft, Kindesnahrung und Entschädigung wird, da der Verklagte in dem auf den 11ten d. Mts. angestandenen Verhandlungstermin nicht erschienen ist, anderweite Tagesfahrt zum Versuch der Sühne und in deren Entstehen zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Dienstag den 5. September d. Js. Vormittags 10 Uhr dahier anberaumt, wozu der Verklagte unter dem Rechtsnachtheil hiemit öffentlich geladen wird, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden verlustig und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen wird.

Thurnau, am 13. Juli 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	22 fl. — kr.	20 fl. 42 kr.	18 fl. 18 kr.
Korn . . .	21 fl. 12 kr.	19 fl. 30 kr.	18 fl. — kr.
Gerste . . .	16 fl. 48 kr.	16 fl. 24 kr.	16 fl. — kr.
Haber . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 19. Juli 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Freiherren von Truchseß von Wetzhausen zu Bundorf, im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, K. Landgerichts Hofheim, bestellen mit Genehmigung der höchsten Behörden die hiesige protestantische Schloßprediger-Stelle, mit welcher, bei einer sehr geringen Zahl von Schülern, auch zugleich der Schulunterricht für die protestantische Jugend verbunden ist, auf den Zeitraum von 10 Jahren.

Die Besoldung dieses Schloßgeistlichen besteht, außer freier Wohnung, noch theils in baarem Gelde, theils in Naturalien in 400 fl. rhein.

Ordinirte protestantische Pfarramts-Candidaten, oder solche, die ihre Ordination bald bewirken können, sich zu dieser combinirten Stelle qualificiren, und sich hiefür bewerben, wollen ihre Gesuche mit Qualifications-Noten und Attesten binnen 4 Wochen portofrei an mich einreichen, und sodann später, jedoch erst auf spezielles Verlangen sich persönlich präsentiren, und eine Probepredigt ablegen.

Bundorf, den 10. Juli 1843.

G. Freiherr von Truchseß,
Kämmerer und Oberstlieutenant.

Die 3te Etage in meinem Hause, bestehend aus sechs heizbaren Zimmern, drei Kammern, zwei Küchen, geräumigem Hausplatz, Holzlege und Keller-Abtheilung, nebst Mitgebrauch des Waschhauses und allen sonstigen Bequemlichkeiten ist auf das Ziel Jakobi zu vermiethen. Auf Verlangen kann auch der halbe Garten mit überlassen werden.

Ferner sind in der 2ten Etage drei heizbare Zimmer für den Preiß von 50 fl. jährlich zu vermiethen, und können diese stündlich bezogen werden.

J. Wertheimber.

In Nr. 84 auf dem Markt, ist an eine stille Familie ein Quartier um 28 fl. zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juli 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101½	101⅓
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Donnerstag am 27. Juli 1843.

Inhalt.

Wiederausleihung eines Blindeninstituts-Kapitals. — Wiederbesetzung der erledigten Schul-, Kantor- und Organistenstelle zu Neunkirchen. — Quartals-Anzeigen über vorgefallene Brände und Brandversicherungs-Kasse-Stand pro III. Quartal 1843. — Prüfung der Forstlehrlinge. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Die Wiederausleihung eines Blindeninstituts-Kapitals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein dem Blindeninstitute zu München angehöriges Kapital von 300 fl. kann entweder ganz oder in Summen von 100 fl. Anfangs September l. J. gegen 4prozentige Verzinsung und hypothekarische Sicherheit innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerthes an solide Bewerber zum Darlehen gegeben werden.

Hierauf reflektirende Bittsteller haben ihre Gesuche bei ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde instruiren zu lassen. Bayreuth, den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schul-, Kantor- und Organistenstelle zu Neunkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul-, Kantor- und Organistenstelle zu Neunkirchen, K. Landgerichts Bayreuth, mit einem Ertrage von 223 fl. 38 kr. wird hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 22. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

An die betheiligten Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Quartals-Anzeigen über vorgefallene Brände und den Brandversicherungs-Kasse-Stand pro III. Quartal 18$\frac{4}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der diesseitigen Entschließung vom 18. April c., bezeichneten Betreffs — vid. Nr. 17 des Kreis-Intelligenzblattes — ohngeachtet, sind mehrere Distrikts-Polizeibehörden mit der — Ziffer 3 des lithographirten Ausschreibens vom 15. Mai 1841 — die Auflösung der Kreis-Brand-Assekuranz-Casse betr., vorgeschriebenen Anzeige pro III. Quartal 18$\frac{4}{3}$ noch im Rückstande.

Die unterzeichnete K. Stelle erwartet die Vorlage dieser Anzeige binnen

8 Tagen

zuverlässig, da außerdem dieselbe durch Wartboten eingeholt werden müßte.

Bayreuth, den 21. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Die Prüfung der Forstlehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Sitze der unterfertigten Stelle wird am

Montag den 16. October d. Js.

und den darauf folgenden Tagen eine Prüfung pro absolutorio für Forstlehrlinge, Behufs des Uebertritts in die Forstpraxis abgehalten werden.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Admissions-Gesuche längstens 4 Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin in doppelter Ausfertigung anher einzusenden, und sich zugleich

1) über eine mindestens zweijährige Lehrzeit, sowie über die während derselben gemachten Fortschritte und gepflogene Aufführung, durch von den einschlägigen K. Forstämtern kontrasignirte Zeugnisse der betreffenden Forstbediensteten, bei denen sie in der Lehre gestanden, und im Falle der eine oder der andere, nach vollendeter zweijähriger Lehrzeit, an dem Unterricht in einer Gewerbschule oder an andern Lehrvorträgen Theil genommen haben sollte, auch durch vorschriftsmäßige Zeugnisse der treffenden Anstalten oder Lehrer auszuweisen, sowie

2) von den einschlägigen Polizeibehörden Zeugnisse über sittlich-religiöses Verhalten beizubringen.

Die Zeugnisse müssen verschlossen übergeben werden, und haben die Zeit des Eintritts in die Forstlehre bestimmt, mit Angabe des Datums zu bezeichnen.

Sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken erhalten hiermit den Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen Forstlehrlinge, welche die vorgeschriebene zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben, auf vorstehende Anordnung aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 22. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Vetterlein.

Flurlinger.

Digitized by Google

Alle diejenigen Gläubiger des vormaligen Gutsbesitzers und Schenkwirths Friedrich Goller von Neusang, welche sich in dem am 28. April l. Jrs. angestandenen Ediktstage nicht eingefunden und ihre Forderungen nicht angemeldet und nachgewiesen haben, werden hiermit dem angedrohten Präjudiz gemäß von der Gantmasse ausgeschlossen, welches zur Kenntniß gebracht wird.

Culmbach, am 21. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf Ruf und Widerruf beim Freiherrlich von Horneck'schen Patrimonialgerichte Thurn als Gerichtsdiener angenommene Johann Kupfer von Poppendorf mit seiner Braut Christina Grimm von dort die Gütergemeinschaft unterm 20sten curr. ausgeschlossen hat.

Vorchheim, am 24. Februar 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

In dem auf den 7ten l. Mts. anberaumten Strichstermine wurde die Taxe des dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Feldes des Johann Dauer zu Kaspauer im Schöpfleinsgraben nicht erreicht.

Auf Antrag der Hypothekengläubiger wird daher neuer Strichtermin auf

den 18. August curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtssitze anberaumt.

Weismain, am 10. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Urtheils-Eröffnung.

In Sachen der Kunigunda Müller, ledig zu Geutenreuth und der Vormundschaft ihres unehelichen Kindes gegen Johann Beyold zu Mainklein, Vaterschaft und Kindesalimenten betreffend, ist zu Recht erkannt worden:

Der Verklagte ist schuldig,

a) der Klägerin 3 fl. für die Niederkunfts-, Tauf- und Kindbettskosten, dann

b) die vom 25. Juli 1834 bis dahin 1842 rückständigen Alimentengelder mit 48 fl. sammt den laufenden an dieselbe zu zahlen, und

c) sämmtliche Prozeßkosten zu tragen, resp. zu erstatten.

Dieses Erkenntniß wird, da der Aufenthalt des Verklagten noch immer nicht bekannt ist, hiemit veröffentlicht, mit dem Beifügen, daß die Gründe desselben bei der Registratur aus dem Originale entnommen werden können.

Weismain, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlassenschaft des Fabrikanten Erdmann Fichtner zu Sauerhof gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) das Wohnhaus mit Stallung, Holzlege, Scheune, Schorgarten, Grasgarten und ¼ Tagwerk Wiese, jetzt am Herrenschrot, Freiherrlich von Guttenbergisches Lehen, 4 fl. 13½ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 20 fl. einfachen Todenfall abreichend und zur 4tägigen Handfrohn gegen 10 kr. frk. Gegenreichniß verhaftet, sub Besitz-Nr. 408 mit 600 fl. Steuerkapital belegt, das Feld zum Getraidt- und Schmalsaatzehent verpflichtet, geschätzt auf 3465 fl.,

a) das Wohnhaus ist 2stöckig, massiv gebaut, mit Schiefer bedacht, 63 Schuh lang, 31 Schuh breit, die Gebäulichkeiten gehören zur I. Classe, 2400 fl. Werth,

b) Scheune und Holzlege sind zusammengebaut, ebenso die Stallung, einstöckigt, massiv, mit Schindeln bedacht, 66 Schuh lang, 26 Schuh breit, die Stallung zur I., die übrigen zur IV. Classe gehörig, 850 fl. Werth,

c) das Schorgärtlein enthält ⅛ Tagwerk, gehört zur I. Classe, ist 25 fl. Werth,

d) der Grasgarten vor dem Hause, faßt ¼ Tagwerk, gehört zur I. Classe und ist 90 fl. Werth,

e) 1¼ Tagw. Wiese, jetzt Feld am Herrnschrot, 100 fl. Werth,

2) 2¼ Tagw. Wiese am Kaltenbrunnen, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 1 fl. 36 kr. Erbzins abgebend und sub Bes.-Nr. 289 und 825 mit 110 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Classe gehörig, geschätzt auf 270 fl.,

3) 2½ Tagw. Feld, das lange Stück, auch die lange

Digitized by Google

Loh genannt, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle, 3¼ kr. Erbzins abgebend, sub Bes.-Nr. 441 und 533, mit 500 fl. Steuerkapital belegt, zur I. Classe gehörig, geschätzt auf 225 fl.,

4) 2¼ Tagw. Feld allda, gegenwärtig Wiese, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle abgebend, mit 43½ kr. Erbzinns belastet und unter derselben Besitz-Nummer wie das ad 3 aufgeführte Feld, mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Classe gehörig, geschätzt auf 250 fl.,

5) 2¼ Tagw. Wiese, die lange Loh, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 43 kr. Erbzinns abgebend, zu Urb.-Bes.-Nr. 441 und 533 mit 125 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, geschätzt auf 250 fl.,

6) 2⅜ Tagw. Feld, der obere Eisenbühl, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 40½ kr. Erbzins abgebend, sub Bes.-Nr. 441 und 655, mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, 250 fl. Hiezu gehört 1⅞ Tagw. Holz, jetzt zu Feld kultivirt, mit 30 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Classe gehörig, 80 fl., geschätzt auf 330 fl.,

7) 4 Tagw. Feld, die Frauenreuth, Königl. Lehen, 12 kr. Erbzins, ¼ Korn-, 2 Metz Haberzehnten, 10 ₰ Handlohn verabreichend und sub Bes.-Nr. 625 und 637 mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, geschätzt auf 350 fl.,

8) unter derselben Besitz-Nr. 1¼ Tagw. Wiese, die Frauenreuth, K. Lehen, 15 kr. Erbzins, 10 ₰ Handlohn verabreichend und mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe, geschätzt auf 250 fl.,

9) unter derselben Besitz-Nr. 5 Tagw. Holz-Oedung, die Frauenreuth, K. Lehen, 20 kr. Erbzins, 10 ₰ Handlohn reichend, mit 100 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Classe gehörig, dermalen zur Hälfte mit 6jährigen Büschen bewachsen und zur Hälfte Oedung, geschätzt auf 100 fl.,

10) 6½ Tagw. Feld, Wiese und Holz in der Frauenreuth, K. Lehen, 24¼ kr. Erbzins, 2 V. Haberzehnten und 10 ₰ Handlohn verabreichend, dann sub Bes.-Nr. 88 und 794 mit 200 fl. Steuerkapital belegt, geschätzt auf 580 fl.

Die Felder machen 4 Tagwerk aus, gehörig zur I. und II. Classe, 180 fl. Werth, die Wiesen betragen 1½ Tagw., gehören zur II. Classe, 280 fl., 2 Tagw. Holz, die Hälfte Oedung, die Hälfte mit 6jährigem Bestand, zur III. Classe, 120 fl.

Auf den von Nr. 7 — 10 aufgeführten Besitzungen haften 2 fl. 15 kr. fixirter Schmalsaatzehnten und der Steuervorgeher Schramm gibt an, daß dieselbe durch sub Nr. 7, 8 und 9 bezeichneten Besitzungen mit 1 fl. 45 kr. und daß die sub Nr. 10. 30 kr. dispartirt ist,

werden auf Antrag des Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Termin hiezu steht auf

Montag den 10. September l. Js. Morgens 10 Uhr in dem Wirthischen Gasthause zu Sauerhof an, und man ladet hiezu Strichsliebhaber mit dem Beifügen ein, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 zu gewärtigen stehe.

Stadtsteinach, den 10. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Publicandum.

Der Bauer Johann Georg Schubert von Gumpersdorf will mit seiner Ehefrau, seinem Kinde und der ledigen Schwägerin Kunigunda Früchtel von Untersteinach nach Nordamerika auswandern. Wer an diese Personen Ansprüche geltend zu machen hat, muß solche

am 18. August curr. Vormittags 10 Uhr

hier anmelden und nachweisen, weil später solche unberücksichtigt bleiben müßten.

Stadtsteinach, den 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Ludwigsstadt

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15ten d. Mts. das Prioritäts-Erkenntniß in dem Universal-Conkurs über das Vermögen des Tafelmachers und Krämers Christoph Baumann zu Lauenstein am Gerichtsbrett angeheftet worden sey.

Ludwigsstadt, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Mayer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wegen der Mißerndte des vorigen Jahrs wurden im hiesigen Amtsbezirk folgende Nachlässe an Steuern, grund- und zehendherrlichen Gefällen höchstens Orts bewilligt, was nach den Bestimmungen des Nachlaßgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lauf. Nr.	Namen der beschädigten Fluren und resp. Gemeinden.	Direkte Staatsauflagen		Geldstiften.		Naturalien.														Normalpreiß-Anschlag.		Gesammt-Nachlaß-Summe.	
						Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.							
		fl.	kr.	fl.	kr.	S.	M	V	S.	S.	M	V.	S.	S.	M	V.	S.	S.	M	V.	S.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Gemeinde Weisenbrunn mit den Eingehörungen Schlareuth, Schlottenmühl und Grün .	233	21½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	233	21½
2	den Zehendholden zu Küps	—	—	13	55½	—	—	—	—	4	—	2	1	5	5	1	3	—	—	—	—	144	21½	138	16½
3	den Zehendholden zu Neuses	—	—	13	45	—	—	—	—	6	3	—	—	9	4	2	3	—	—	—	—	235	6½	248	51½
4	der Gemeinde Eichenbühl	69	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	19
5	den Zehendholden, dann mehreren Gemeindegliedern zu Oberlangenstadt	37	3½	18	7½	—	—	—	—	9	3	1	3½	6	3	1	—	7	—	1	3½	290	57	346	8
6	den Gültbauern zu Rennesberg	36	—½	6	56½	2	5	2	3⅝	3	—	3	2⅜	4	4	2	⅝	7	1	1	2¼	228	8¾	271	5½
7	den Grund- und Zehendholden auf der Winterleithe in der Gemeinde Friesen	13	39¾	5	57¾	—	5	1	2⅛	1	1	2	1¼	—	4	—	—	1	4	2	3¼	58	47½	78	25
8	Gemeinde Roßlach .	45	23¼	40	42½	—	2	1	2¼	1	4	1	½	—	5	—	2½	17	5	2	2½	194	30½	289	36½
9	mehrere Grundholden zu Friesen	86	59¾	46	19	—	—	—	—	3	—	2	⅛	3	5	2	⅛	2	3	—	1	122	1½	255	20
10	den Besitzern der Höfe Vong, Letzenhof und Birkig	76	8	8	39	—	—	—	—	3	2	2	—	1	3	—	2	4	1	2	2½	106	38⅓	191	25¾
11	den Gültbauern zu Unterlangenstadt . .	10	—	2	17½	—	—	—	—	—	4	3	3⅛	—	4	3	2⅛	—	—	—	—	23	40½	35	57¾
12	Gemeinde Kellendorf	42	22½	17	2½	—	1	—	2	7	—	—	1⅜	3	1	2	—	4	1	3	3½	186	49½	246	14¾
13	den Gültbauern zu Großfichtach	4	28¾	—	28½	—	5	2	1⅓	1	1	2	⅞	—	3	3	⅜	3	1	1	2⅞	71	6¼	76	3½
14	Gemeinde Gundelsdorf	63	16¾	11	22¾	—	—	—	—	3	3	3	1⅔	2	2	1	—	2	4	—	⅓	108	49	183	28½
15	Gemeinde Neufang .	87	20½	32	12½	—	—	—	—	5	—	2	1	—	—	—	—	29	—	2	¾	316	41¼	436	14½
16	den Zehendholden zu Törfles	—	—	4	52½	—	1	2	—	1	—	3	—	1	3	3	—	—	2	1	—	47	20	52	12½
	Summa	805	24	222	37½	5	3	2	3¾	51	4	2	1⅛	42	3	3	2½	80	3	—	2	2135	18¾	3163	20½

Kronach, den 6. Juli 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wurde der öffentliche Verkauf der zum Gräflich Giechischen Patrimonialgericht Buchau jurisdictionsbaren Realitäten der

Bauer Andreas Dauer'schen Eheleute zu Caspauer beschlossen.

Da diese auf 1210 fl. eingewertheten Immobilien mit einer Hypothekenschuld von 2000 fl. belastet sind, sonstiges Vermögen Dauer aber nicht besitzt, so daß den nicht privilegirten Gläubigern jede Hoffnung, etwas zu erhalten benommen ist, so hat man eine Tagsfahrt auf

Mittwoch den 16. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Buchau anberaumt, zu welcher sämmtliche Gläubiger der Andreas Dauer'schen Eheleute mit der Aufforderung vorgeladen werden, ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Eröffnung eines förmlichen Concurses verlangen oder nicht.

Von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beitreten.

Thurnau, am 7. Juli 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.
Esenbeck.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Bauer Andreas und Dorothea Dauer'schen Eheleute zu Caspauer, als:

1) ein Gut, H.-Nr. 11 zu Caspauer, Bes.-Nr. 133, wozu gehören: Wohnhaus, Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Garten am Hause, 13 Tagw. Feld, Wiesen, Holz und Oedung, geschätzt auf 1060 fl., grundbar zum Gräflich Giechischen Hause und belastet mit dem 10 prozentigen Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, dem Todenfall in Herren- und Vasallenfällen zu 2½ Prozent incl. fixen Schreibgeldes aus 250 fl. rhn. fixer Taxe und jährlich 2 fl. 42 kr. 3 pf. rhn. Grundzins zum Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt Thurnau, dann dem Blutzehnten und der theilweisen Zehentpflichtigkeit auf den Feldern,

2) ein Aeckerlein zu ½ Tagw. Feld in der Dorngasse, geschätzt auf 65 fl., Bes.-Nr. 107, dergl. Leben und belastet mit dem Handlohn und Todenfall aus 12 fl. 30 kr. rhn. fixer Taxe wie ad 1 und jährlich 10¾ kr. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau und dem Getraidzehnten zum K. Rentamt Weismain,

3) zwei halbe Schrothölzlein im Säulenberg zu 1 Tagw., geschätzt auf 85 fl., dergl. Leben und belastet mit dem Handlohn wie oben und jährlich 7½ kr. rhn. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau,

am Donnerstag den 17. August d. Js. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Lehenschultheisen Jacob Spitzer zu Caspauer nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 92 ff. der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Thurnau, am 7. Juli 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.
Esenbeck.

Der unten signalisirte, unter polizeilicher Aufsicht stehende Carl Schmidt von Neundorf am Holz hat sich schon seit längerer Zeit ohne Vorwissen der unterfertigten Distrikts-Polizeibehörde aus dessen Bezirke entfernt.

Da dieses Individuum schon mehrmals wegen Betrügereien ꝛc. in Untersuchung gewesen ist, und überhaupt dem Eigenthume gefährlich ist, so werden sämmtliche Civil- und Militairbehörden hiermit ergebenst ersucht, auf dasselbe Spähe zu verfügen und solches im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Schloß Tambach, den 17. Juli 1843.

Gräflich Ortteburgisches Herrschaftsgericht.
Eckl.

Signalement
des
Carl Schmidt:

Alter: 49 Jahre.
Haare: schwarzbraun.
Augenbraunen: blond.
Bart: braun.
Stirne: nieder.
Augen: blau.
Nase: proportionirt.
Mund: desgl.
Zähne: gut.
Kinn: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Gesichtsform: oval.

Digitized by Google

Größe: 5′ 6″
Körperbau: proportionirt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbesitzungen des Bauern Johann Höllinger in Schönwald und zwar:

1) das Frohngut, Hs.-Nr. 69, Str.-B.-Nr. 136 zu Schönwald, wozu ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofrecht, eine Milchgrube, ¼ Tagwerk Grasgarten, 2 Tagwerk Wiesen, 6¼ Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Huth gehören und auf welchem das Forstrecht auf jährlich 3 Klafter Gerechtholz, ¼ Klafter Fohren-Stöcke, 3 Fuder Streu, 2 Fuder Moos, das erforderliche Bauholz zu Reparaturen, nach dem vorliegenden Lehenbriefe, aus der Waldung des Ritterguts Schönwald, und das Recht, zwei Schaafe mit Lämmern in der besagten Waldung treiben zu dürfen, ruht, und wovon die Gebäude mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt sind,

2) ein Tagwerk Wiese, von der ehemaligen Rittergutspeunthe zu Schönwald, Str.-B.-Nr. 137,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt.

Sowohl das Frohngut, als die walzende Wiese sind Erbzinsleben des Ritterguts Schönwald, wohin in allen Besitzveränderungsfällen auf Seite des Lehenmannes der zehnte Pfennig Handlohn, und außerdem alljährlich folgende Abgaben zu entrichten und zu leisten sind:

1) vom Frohngut:
18 fl. 12½ kr. Erbzinsen, Frohngeld, Huthgeld und Haasengeld, zwei Tage Handfrohn bei eigener Kost, die Baufröhn, 5 Klafter Holz gegen den Aufraum zu hauen, den Schaafen die Wolle abnehmen helfen, von jeder Kuh einen Käs, eine Gans, zwei Hühner, ein Schock Eier, gegen receßmäßige Rückvergütung, eine Weihnachtssemmel, sowie der Zehnten und Schmalsaatzehnten zu je einem Drittheil an das Rittergut und die Pfarrei Schönwald und an das Königl. Rentamt Wunsiedel, sowie die Steuer aus 575 fl. Kapital an Letzteres,

2) von dem ein Tagwerk Wiese:
2 fl. 30 kr. Walburgis- und Michaeliszins zum Rittergute Schönwald und die Steuer aus 50 fl. Kapital zum Kgl. Rentamt Wunsiedel.

Das Frohngut hat nach Abzug aller Lasten und Abgaben einen Schätzungswerth von 1584 fl. 57½ kr. und das ein Tagwerk Wiese von der Rittergutspeunthe einen Taxwerth von 208 fl. 7½ kr. rhn. Termin zum öffentlichen Verkauf wird auf den

19. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe zu Schönwald anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Einsichtnahme der Schätzungsverhandlung wird Kaufsliebhabern an den gewöhnlichen Gerichtstagen in loco registraturae verstattet.

Schönwald, den 20. Juli 1843.

Das Patrimonialgericht I. Classe daselbst.
v. Paschwitz.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Freiherren von Truchseß von Wetzhausen zu Bundorf, im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, K. Landgerichts Hofheim, bestellen mit Genehmigung der höchsten Behörden die hiesige protestantische Schloßprediger-Stelle, mit welcher, bei einer sehr geringen Zahl von Schülern, auch zugleich der Schulunterricht für die protestantische Jugend verbunden ist, auf den Zitraum von 10 Jahren.

Die Besoldung dieses Schloßgeistlichen besteht, außer freier Wohnung, noch theils in baarem Gelde, theils in Naturalien in 450 fl. rhein.

Ordinirte protestantische Pfarramts-Candidaten, oder solche, die ihre Ordination bald bewirken können, sich zu dieser combinirten Stelle qualificiren, und sich hiefür bewerben, wollen ihre Gesuche mit Qualifications-Noten und Atteſten binnen 4 Wochen portofrei an mich einreichen, und sodann später, jedoch erst auf spezielles Verlangen sich persönlich präsentiren, und eine Probepredigt ablegen.

Bundorf, den 10. Juli 1843.

G. Freiherr von Truchseß,
Kämmerer und Oberstlieutenant.

Digitized by Google

42 Schäffel gutes Malz sind zu verkaufen; das Nähere bei Gräf, Landkutscher in der Ziegelgasse.

In Nr. 84 auf dem Markt, ist an eine stille Familie ein Quartier um 28 fl. zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Verzeichniß

der vom 1. Mai bis 15. Juli 1843 an der Molken-Heilanstalt zu Streitberg angekommenen Kurgäste.

1) Hr. Gymnasiast Langheinrich aus Hof.
2) Hr. Dr. von Wiesinger, Unterarzt aus Bamberg.
3) Mad. Simon aus Bamberg.
4) Frl. v. Sinner aus Bern.
5) Hr. Vikar Lindner aus Kattenhochstädt.
6) Frl. Hilber aus Straubing.
7) Fr. Appellationsgerichts-Räthin Scheypich aus Bamberg.
8) Hr. Baukondukteur Sauer aus Regensburg.
9) Hr. Dr. Lieboldt aus Nürnberg.
10) Fr. Appellationsgerichts-Räthin Flach aus Nürnberg.
11) Mad. Schmelz aus Fürth.
12) Mad. Heinrich aus Fürth.
13) Fr. Pfarrerin Küttlinger aus Erlangen.
14) Fr. Pfarrerin Sondermann aus Nürnberg.
15) Hr. Buchdrucker Kohler aus Erlangen.
16) Hr. Regiments-Arzt Dr. Fiedler aus Nürnberg.
17) Mad. Prolius aus Nürnberg.
18) Hr. Pfarrer Seyfert aus Hof.
19) Fr. Doktorin Rüth aus Kulmbach.
20) Fr. Doktorin Jäger aus Bamberg.
21) Frl. Aline Bauer aus Bamberg.
22) Fr. Hofräthin Schilling aus Bamberg.
23) Frl. Gleitsmann aus Burggrub.
24) Hr. Antiquar Schreiber aus Nürnberg.
25) Fr. Direktorin Merz aus Nürnberg.
26) Hr. Dr. Geist, praktischer Arzt aus Nürnberg.
27) Hr. Kaufmann Lindner aus Altenkundstadt.
28) Hr. Kaufmann Süßheim aus Kronach.
29) Hr. Kaufmann Paulus aus Neustadt a. d. A.
30) Hr. Oberlieutenant Baron Froideville aus Nürnberg.
31) Hr. Patrimonialrichter I. Günther aus Egloffstein.
32) Frl. Käthe Geith aus Nürnberg.
33) Mad. Löhner aus Nürnberg.
34) Frl. Konrad aus Bamberg.
35) Mad. Schwenold aus Ansbach.
36) Frl. Günther aus Egloffstein.
37) Frl. Malk aus Nürnberg.
38) Hr. Maler Rögner aus Nürnberg.
39) Frl. Karoline Geith aus Nürnberg.
40) Hr. Rechtsrath v. Petz aus Nürnberg.
41) Hr. Aktuar Vies aus Nürnberg.
42) Mad. Billing aus Nürnberg.

Streitberg, den 18. Juli 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Sonnabend am 29. Juli 1843.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachrichten.

Von Königl. Regierung wurde die Organistenstelle an der Pfarrkirche zu Sct. Martin in Bamberg auf Präsentation des Stadtmagistrats daselbst dem Schulverweser Ernst Christ zu Trunstadt übertragen.

Von Königl. Regierung wurde

1) die Schulstelle zu Reundorf dem Schullehrer Andreas Dotterweich in Elsendorf,
2) die Schulstelle in Elsendorf dem Schullehrer Martin Pfreimbter in Birubaum,
3) die Schulstelle zu Burggrub auf Präsentation des Herrn Reichsraths Freiherrn von Würzburg dem Schulgehilfen Johann Adam Käferstein in Mitwitz verliehen.

Publicandum.

Nachdem in dem Subhastationstermine vom 5ten d. Mts. der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so wird auf Antrag eines Gläubigers unter Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung vom 26. Mai c. der den Büchsenmacher Albrechtschen Relikten zu St. Georgen zugehörige mit 2 Terrassen, Mauern und steinernem Bassin versehene 104 □Ruthen Flächeninhalt faßende Garten zu St. Georgen, geschätzt auf 520 fl. nochmals dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 12. August curr.

von Vormittags 9 bis 12 Uhr im Zimmer Nr. 3 des unterfertigten Gerichts mit dem Bemerken anberaumt, daß in Gemäßheit des §. 99. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bayreuth, den 12. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Tauber.

Edictal-Citation.

Nachdem das Erkenntniß, durch welches gegen die Bauernwittwe Christina Horn in Bindlach der Konkurs erkannt wurde, rechtskräftig geworden ist, so werden hiermit die Edictalien ausgeschrieben, und zwar:

auf Donnerstag 10. August curr. Morgens 9 Uhr Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, und

auf Montag 11. September curr. Morgens 9 Uhr

Digitized by Google

zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußverhandlung Termin anberaumt, an welchen sämmtliche Gläubiger der Christina Horn um so gewisser zu erscheinen haben, als die am ersten Ediktstage Ausbleibenden der Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse und die am zweiten Termin nicht Erscheinenden der Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung trifft.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, vorbehaltlich ihrer Rechte solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu deponiren. Dabei wird bemerkt, daß die Aktivmassa in 404 fl. 22 kr. besteht, während die Passivis zur Zeit 568 fl. 38½ kr. betragen.

Bayreuth, am 23. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Proclama.

In der Conkurssache über das Vermögen des Kunstwebers Peter Oertel von Eckersdorf werden die demselben bisher zugehörigen Realitäten, als:

I. ein massiv gebautes Wohnhaus zu Eckersdorf, Haus-Nr. 16, bestehend aus 4 Stuben, 3 Kammern und einer gewölbten Küche,

II. ein Stadel, massiv erbaut,

III. zwei Viehställe, wovon der eine im Felsen eingehauen und der andere am Felsen massiv angebaut ist; sämmtliche Gebäude in mittelmäßigem Baustand,

IV. ein Schweinstall im Felsen gehauen,

V. ein in Felsen gehauener Keller,

VI. eine hinter und neben dem Hause befindliche Hofraith, mit einem Drehbrunnen,

VII ⅛ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Baumgarten in 2 Stücken, von II. Bonitäts-Klasse, Bes.-Nr. 214,

VIII. 3½ Tagwerk Feld und Wiesen, früher Holz, in der schwarzen Lohe, Bes.-Nr. 808, von III. Klasse,

IX. ¾ Tagwerk Feld, der untere Sahracker, Bes.-Nr. 28, gegenwärtig Feld und Wiesen von II. Klasse,

X. 1 Tagwerk Holz, nunmehr ¼ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Oedung, Anflug und Steinbruch, die Geißelstöcke, auch Arzloch genannt, Bes.-Nr. 649, von III. Klasse,

sämmtliche Immobilien auf 1210 fl. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verstrich andurch unterstellt, und wird hiezu auf

Donnerstag den 10. August l. Js. von 10 bis 12 Uhr Mittags

in dem Schobert'schen Wirthshause zu Eckersdorf Termin hiemit festgesetzt, wohin Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der fraglichen Realitäten, sowie das Schätzungs-Protokoll bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei hiesigem Gerichte zur Einsicht offen vorliegt, dann daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, endlich daß der Hinschlag nach den deßfallsigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 26. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Simon Hämmerlein von der Sahrmühle will mit seiner Ehefrau und seinen 7 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an Eines oder das Andere derselben rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß solche längstens bis zum

28. August curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die Verköstigung der Correktionäre dahier vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 soll gleich den Vorjahren an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Zum öffentlichen Verstrich wird daher auf

Samstag den 19. August h. J. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt und Strichlustige hiezu eingeladen.

Digitized by Google

Die näheren Accord-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speisemeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen und bisher gebrauchten Küche, Keller und Gewölbe gratis überlassen und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und resp. unterhalten wird.

Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögens-Verhältnisse durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen.

Die von einem Speisemeister zu leistende Caution ist auf 1500 fl. festgesetzt und der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Plassenburg, am 18. Juli 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Vorladung.

Alle jene, welche an den Nachlaß des verlebten Leichen-Kassiers und vormaligen Kaufmanns Johann Georg Adam Wenglein eine Forderung zu haben glauben, werden zu deren Liquidation auf

Montag den 21. August 1843, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, den 18. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor:

Conrad.

v. Schacky.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 31. August 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im K. Landgerichts-Orte nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

I. das 5te, 14,495 Fuß lange, zwischen Breitengüßbach und Ebing liegende,

II. das 6te, 12,512 Fuß lange, zwischen Ebing und Unterleitherbach liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Sektion.

Die Arbeiten, welche solche umfassen, bestehen für

	das 5te,	6te Loos
in Erd- und Damm-, dann Wasserbauarbeiten im Anschlage zu	106,092 fl. 50 kr.	35,603 fl. 9 kr.
in Straßenverlegungen . . .	13,637 fl. 12 kr.	233 fl. — kr.
in Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	2,628 fl. 54 kr.	5,050 fl. 51 kr.
in Brücken und Durchlässen .	46,852 fl. 37 kr.	21,735 fl. 20 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau . . .	9,247 fl. — kr.	12,448 fl. 33 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Marksteine . . .	128 fl. — kr.	84 fl. — kr.
daher im Ganzen	178,496 fl. 33 kr.	75,154 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. August 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und für jedes Arbeitsloos getrennt längstens bis 30. August Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Scheßlitz, am 23. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bamberg, am 24. Juli 1843.

Königl. Eisenbahnbau-Section.

Wild.

Edikts-Citation.

Der Schneidergeselle Johann Matthäus Schuster von hier, Sohn des im Jahre 1816 dahier verstor-

Digitized by Google

benen Schneidermeisters Daniel Caspar Schuster, geboren den 19. August 1783, ging im Jahre 1800 in die Fremde und hat seit dem Jahre 1807 weder von seinem Leben, noch von seinem Aufenthalte eine Nachricht gegeben. Auf Antrag seiner Geschwister wird daher gedachter Johann Matthäus Schuster oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiedurch aufgefordert, binnen 9 Monaten a dato oder längstens in dem auf den

15. September 1843

anberaumten Termine dahier zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und sein in 225 fl. frk. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen und zwar um so gewißer, als außerdem derselbe für todt erklärt und dieses Vermögen den legitimirten Verwandten zuerkannt und hinausgegeben werden würde.

Hof, den 4. December 1842.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am 14. August l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hiesiger Carolinenstraße und 1 Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie die desfallsige Taxationsverhandlung vom 19ten v. Mts. zu jeder Gerichtszeit dahier einsehen können.

Hof, den 9. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des am 24. Junius c. verstorbenen verwittibten Lohgerbermeisters Nikolaus Herath dahier wird zur Liquidation des Passivstandes Termin auf den

17. August curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Es werden demnach alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde an dieser Verlassenschaftsmasse etwas zu fordern haben, auf obigen Terminstag hieher vorgeladen, um ihre Ansprüche zu liquidiren, als ausserdem bei Auseinandersetzung der Erbschaft keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Berneck, den 5. Julius 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

In dem Depositorium des unterzeichneten K. Landgerichts befinden sich folgende Depositen, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden können, als:

27 fl. 48 kr. laut Depositen-Schein vom 13. Juni 1821, Nr. 844,

49 fl. 5 kr. laut Depositen-Schein vom 18. Juni 1832, Nr. 845,

beide zur Verlassenschaft des Georg Richter von Vorchheim gehörig, ferner

187 fl. 30 kr. laut Depositen-Schein vom 6. November 1832, Nr. 1852,

zur Konkursmasse des verlebten Hammerschmieds Flory zu Vorchheim gehörig.

Alle diejenigen, welche an diese Depositen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten von heute an bei dem K. Landgerichte geltend zu machen, widrigenfalls diese Depositen als herrenloses Gut dem K. Fiscus zugesprochen werden.

Vorchheim, am 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Am 19. August c. Vormittags 10 Uhr werden im Gerichtslokale dahier 6 Centner 13 Pfund konfiscirte Eisen- und Stahlwaaren, nemlich

a) 2 Paquets Sichel zu 102 Pfund,

b) 9 Paquets Sensen zu 5 Centner 13 Pfund,

an den Meistbietenden gegen gleich Baarzahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Behufs der Auseinandersetzung der Landrath Müllerischen Relikten mit der verwittweten Frau Hammer-

Digitized by Google

besitzerin Sophia Müller in Wendenhammer sollen alle bisher in Gemeinschaft besessenen Grundstücke:

I. der sogenannte Wendenhammer, mit dazu gehörigem halben Hof, bestehend:

1) An Gebäuden:

a) aus einem neu gebauten Wohnhause, in welchem sich parterre eine Mahlmühle mit zwei Gängen, Wohnung für den Müller, ein Zain- und Waschhammer, und in der 2ten Etage 5 heizbare Zimmer mit Kammern und Speißgewölbe, dann laufendes Wasser befindet,

b) aus einem demselben gegenüber liegenden geräumigen Hause mit 3 Zimmern, zur Wohnung für Arbeitsleute und Dienstboten mit einem Keller und Gewölbe,

c) aus dem sogenannten Hüttengebäude mit 2 Frischfeuern und einem Pochhammer,

d) aus dem angebauten Hohofen,

e) 3 geräumigen Kohlhütten,

f) eine zweistöckige unten gewölbte Stallung auf 20 bis 24 Stück Vieh,

g) eine dergleichen Scheune mit 3 gewölbten Kellern,

h) ein an dieselbe angebautes Eisengewölbe,

i) eine Holzlege und Backofen,

k) eine Schneidmühle,

l) eine besondere Wohnung für den Frischmeister mit 3 Wohnstuben, 2 Pferdestallungen und eine Wagenremiße,

m) ein 2ter geräumiger Stadel mit Wagenschupfe,

n) eine Bretterschupfe und

o) ein hölzernes Gebäude, die sogenannte Löffelhütte.

2) An Grundstücken:

a) ein Gras- und Gemüßgarten,

b) 15 Tagwerk Felder,

c) 11¼ Tagwerk Wiese,

d) 4¼ Tagwerk Holz,

e) 4 Tagwerk Huth, jetzt Feld und Wiese.

3) An Rechten:

3 Klafter Holz aus der herrschaftlichen Waldung, die Fischerei im Hammerbach.

II. An walzenden in der Nähe liegenden Gründstücken:

ein Garten an der Frischmeisters-Wohnung,
⅛ Tagwerk Wiese bei der Hebanzmühle,
¼ Tagwerk dergleichen daselbst,
¼ Tagwerk dergleichen daselbst,
1¼ Tagwerk dergleichen an der Eger,
4¼ Tagwerk Wiese und Feld in der Hirschloh,
18¼ Tagwerk Stangen- und Buschholz in Eichelberg,
6¼ Tagwerk Holzboden in der Hohersloh,
¼ Tagwerk Holz in der Wendern,
ein Stück Fischwasser in der Eger, 300 Schritte lang.

III. Das Hammergut in Niederlamitz, bestehend:

1) An Gebäuden:

a) in einem Wohnhause, der Hammerhütte gegenüber, mit 4 Wohnstuben, 3 Kammern, 1 Gewölbe, Stallung auf 7 Stück Vieh und 2 Getraidteböden,

b) in der geräumigen Hammerhütte mit einem Frischfeuer,

c) einem angebauten Hohofen und Kohlschupfe,

d) einer geräumigen Kohlschupfe,

e) einem dergleichen Stadel,

f) einem Wohnhause für die Arbeitsleute, die Knapphütte genannt.

2) An Grundstücken:

⅛ Tagwerk Grasgarten,
6¼ Tagwerk Felder,
2 Tagwerk Wiesen und Weiher.

3) An Rechten:

eine Klafter Gerechtholz aus der herrschaftlichen Waldung,
das Huth- und Gemeinderecht.

IV. An walzenden Grundstücken daselbst:

1⅛ Tagwerk Wiese, die obere Wöhrwiese,
1⅛ Tagwerk dergleichen, die untere,
1 Tagwerk dergleichen, der Hammerrangen,
⅛ Tagwerk dergleichen, der alte Teich genannt,
1⅛ Tagwerk Wiese am Welles,
4 Tagwerk dergleichen, in der Grünloh,
¼ Tagwerk Feld, das Scheibenfeld,
1 Tagwerk Feld, der Spitzacker,

öffentlich verkauft werden.

Vom unterzeichneten Königl. Landgerichte wurde hierzu und zwar:

1) zum Verkauf der Hammerwerke und Grundstücke zu Wendenhammer Termin auf den

14. August curr. Vormittags 9 Uhr
in loco Wendenhammer,

Digitized by Google

2) zum Verkauf des Hammerwerkes in Niederlamitz und dazu gehörigen Grundstücke Termin auf den

15. August curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Niederlamitz

anberaumt. Kaufslustige haben sich daher an Ort und Stelle einzufinden.

Bei einem annehmbaren Gebot kann der Zuschlag sogleich erfolgen.

Bemerkt wird:

1) daß die Werke zu Wendenhammer an der Eger sehr vortheilhaft in der Nähe von Selb, Wunsiedel und Marktleuthen liegen und bei dem guten Wasserstand immer betrieben werden können.

Die Güter sind zum Theil bodenzinnsiges Eigenthum, zum Theil handlohnbar; der Zehenten ist fixirt.

Aus der herrschaftlichen Waldung wurden zum Betrieb des Gewerbes bisher jährlich 600 Klafter Holz und Stöcke abgegeben.

2) Vom Hammergut in Niederlamitz, am Lamitzbach, ¼ Stunde von Kirchenlamitz entfernt, wird nur 3 fl. Eisengeldfixum abgegeben; der Zehenten ist fixirt.

Auch dieser Hammer hat bisher jährlich 600 Klafter Holz und Stöcke aus der herrschaftlichen Waldung, der große Kornberg, nur ¼ Stunde entfernt, bezogen.

Die Taxe

der Hammerwerke, Mühlen und Grundstücke zu Wendenhammer beträgt

24,605 fl.,

der walzenden Stücke daselbst

2210 fl.,

des Hammerguts zu Niederlamitz

13,805 fl.,

der walzenden Stücke

2600 fl.

Die nähere Beschreibung und Taxe dieser Realitäten kann täglich hier eingesehen werden; die Einweisung derselben wird gerne von den Besitzern erfolgen.

Kirchenlamitz, in Oberfranken des Königreichs Bayern, am 26. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Ediktal-Ladung.

Heinrich Ruppert, Sohn des verlebten Bauers Kaspar Ruppert von Schellenberg, geboren am 28. September 1765, ist seit dem Jahre 1804 abwesend, ohne daß seitdem über Leben und Aufenthaltsort desselben etwas bekannt geworden ist.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten ergeht daher an den genannten Heinrich Ruppert oder dessen allenfallsige Descendenten hiemit die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato und längstens am

22. November 1843

dahier bei Gericht zu erscheinen, und nach gehöriger Legitimation ihr Vermögen, das nach der letzten Kuratelrechnung in 1406 fl. 42½ kr. besteht, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben für verschollen erklärt, und deren Vermögen an ihre Intestaterben gegen Kaution hinausgegeben werden würde.

Gräfenberg, am 12. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Ludwigsstadt

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15ten d. Mts. das Prioritäts-Erkenntniß in dem Universal-Conkurs über das Vermögen des Tafelmachers und Krämers Christoph Baumann zu Lauenstein am Gerichtsbrett angeheftet worden sey.

Ludwigsstadt, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Erkenntniß.

Das K. Landgericht Stadtsteinach erkennt zu Recht: daß die für den verlebten Bauersmann Johann Schramm aus Grafengehaig ausgestellten vermißten Hypotheken-Urkunden:

a) des Johann Frank von Premeusel, d.d. 28. April 1830 auf ein mit 5 % verzinsliches Kapital von 500 fl. lautend,

Digitized by Google

b) des Linhard Günther von Grafengehaig:
aa) Vom 1. Januar 1831, auf 450 fl. Kapital
bb) vom 15. März 1835, auf 50 fl. Kapital
lautend,

als kraftlos zu erklären und nach Heimzahlung dieser Kapitalien an die Johann Schrammischen Erben die Hypotheken zu löschen seyen.

Stadtsteinach, den 21. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Steckbrief.

Der Handlungsreisende und Commis Maximilian Friedrich Holler, Pfarrerssohn von Ludwigsstadt, hat sich dahier des Verbrechens des Betruges und der Unterschlagung verdächtig gemacht.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, denselben auf Betreten verhaften, und an das unterfertigte Gericht abliefern zu lassen.

Schweinfurt, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Seufferth.

* * *

Personal-Beschreibung des Max. Friedrich Holler.

Derselbe ist ohngefähr in einem Alter von 23 bis 25 Jahren, von mittelmäßiger Größe, ziemlicher schlanker Statur, braunem Haupthaare, gesunder Gesichtsfarbe und im allgemeinen von einem empfehlenden Aeußeren.

Nähere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Edictal-Ladung.

Vom unterzeichneten Gerichte 1ter Instanz ist über das Vermögen des von Memmelsdorf gebürtigen und zu Mitwitz als concessionirter Stahl-, Eisen- und Galanterie-Waarenhändler wohnhaften, seit dem 8. Juni l. Js. heimlich in das Ausland entflohenen, Samuel Hirsch Gütermann in Folge vorliegender Zahlungsunfähigkeit bei dem Andrange vieler seiner Gläubiger die Eröffnung des Universal-Konkurses beschlossen worden. Die Ediktstäge werden daher in der Art hiermit öffentlich ausgeschrieben, daß

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Ansprüche
Donnerstag der 17. August l. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden
Montag der 11. September l. Js., und
3) zur Vornahme der Schlußhandlungen
Montag der 2. October l. Js.

hiemit festgesetzt ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des S. H. Gütermann werden zu diesen Terminen und zwar jedesmal früh 9 Uhr mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß das Aussenbleiben am 1ten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, an den übrigen Ediktsterminen aber den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung als gesetzliche Folge nach sich ziehe.

Sollte am 1. Ediktstage das von der Ehefrau des S. H. Gütermann beabsichtigte Arrangement zu Stande kommen, so soll von den ausgebliebenen Gläubigern angenommen werden, daß sie dem Mehrheitsbeschlusse der Erschienenen sich anschließen.

Auch werden alle jene, welche von dem Gütermännischen Vermögen irgend etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes — vorbehaltlich ihrer Rechte — sofort bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die bis jetzt gerichtlich ermittelte Aktivmassa (worunter viele Buchschulden) auf 8000 fl. sich beläuft, der bis jetzt bekannte Passivstand aber — mit Inbegriff der privilegirten Schulden zu 2420 fl. — in 16,576 fl. 11 kr. besteht.

Zugleich sollen versuchsweise am 1ten Ediktstage die zur Gantmasse gehörenden Mo- und Immobilien, worunter die letzteren in einem Hause nebst Stallungen und Oekonomie-Stadel im Werthe zu 1900 fl. und in einem auf 250 fl. gewürdigten Acker bestehen, für besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter den beim Verstriche zugleich mit den auf den Realitäten ruhenden Lasten und Abgaben bekannt zu machenden Bedingnissen, öffentlich verstrichen werden, und soll der Zuschlag bei den Immobilien nach Vorschrift des neuesten Prozeßgesetzes erfolgen.

D. Mitwitz bei Kronach, am 7. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Digitized by Google

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	26 fl. 30 kr.	24 fl. 6 kr.	21 fl. — kr.
Korn . . .	24 fl. 36 kr.	21 fl. 6 kr.	19 fl. — kr.
Gerste . . .	18 fl. — kr.	16 fl. 54 kr.	16 fl. 48 kr.
Haber . . .	13 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.	13 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 26. Juli 1843.
Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einer Kirchenstiftung sind 4000 fl. zu 3½ pCt. gegen verordnungsmäßige Hypothek, im Ganzen oder theilweise auszuleihen. Wo? ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Juli. Der Bürger und Metzgermeister Andreas Christian Angermann im Neuenwege, mit der ledigen Katharina Margaretha Dörnhöfer, Bürgers und Mulzermeisters-Tochter von Bayreuth.

Geborne.

Den 14. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Juli. Der todtgeborne Sohn des Porzellanmalers Buchta vor dem Brandenburger Thor.

Den 24. Juli. Die Tochter des Gärtners Eisenhut dahier.

Den 26. Juli. Die Tochter des Maurergesellen Sengenberger im Neuenwege.

Den 27. Juli. Die Zwillingstöchter des Bürgers und Büttnermeisters Spandau dahier.

Gestorbene.

Den 18. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Gelbgießers Blankenbühler im Neuenwege, alt 80 Jahre.

Den 20. Juli. Der Sohn des Königl. Criminal-Adjunkten Hirschbeck, alt 4 Monate und 14 Tage.

Den 21. Juli. Die Zimmergesellen-Wittwe Walther in St. Georgen, alt 76 Jahre.

— — Die Handelsmanns-Wittwe Rösel Dilsheimer von hier, alt 78 Jahre.

Den 22. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Ernst Rüssel dahier, alt 13 Jahre, 9 Monate.

Den 23. Juli. Der Sohn des Saamenhändlers Schaub, alt 1 Jahr, 1 Monat und 17 Tage.

— — Die Tochter des Zuckersieders Freiberger in St. Georgen, alt 4 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Webermeisters Klärner in St. Georgen, alt 56 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

Den 24. Juli. Die Wittwe des Bürgers und Schneidermeisters Schadt dahier, alt 91 Jahre, 1 Monat und 20 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 7 Monate.

Den 25. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Schlossermeisters Kolbe, alt 31 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Dienstag am 1. August 1843.

Inhalt.

Gesuch um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im schwäbisch-neuburgischen Kreise. — Protestantische Schullehrer-Wittwen und Waisen. — Knabenschul-Stelle zu Seßlach. — Ergebnisse der finalisirten Rechnung des Emeritenfonds zu Bamberg pro 18½. — Sommerbier-Taxe. — Dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im schwäbisch-neuburgischen Kreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die erbetene Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen Regierungsbezirken für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten, im Bezirke des Landgerichts Oberdorf gelegenen Gemeinden Stötten und Steinbach, dann einige benachbarte Ortschaften, mit dem Beifügen allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Ertrag der Sammlung, nach Maßgabe des amtlich erhobenen Schadens und der Dürftigkeit, unter die Beschädigten vertheilt werden soll.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten daher den Auftrag, wegen Vornahme dieser Collekte in ihren Bezirken das Geeignete zu verfügen und das Ergebniß derselben binnen

4 Wochen

hieher vorzulegen.

Zugleich wird in Nachstehendem ein Auszug aus den über die stattgefundenen Beschädigungen vorliegenden amtlichen Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Am 26. August v. Js. Abends um 8 Uhr entlud sich zunächst über den Gemeindefluren von Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im schwäbisch-neuburgischen Kreise ein furchtbares, von überschwemmenden

Digitized by Google

Regengüssen, Sturm und Hagelschlag begleitetes Gewitter, welches namentlich in den nächsten Umgebungen des Auerberges die bedauerlichsten Verwüstungen anrichtete.

Ueber 40 Häuser, die Wirthschaftsgebäude ungerechnet, wurden mehr oder minder stark beschädigt, Aecker, Wiesen und Gärten durch die hochangeschwollenen Gewässer verschlammt, übersandet, theilweise abgerissen, oder mit Steingerölle bedeckt; die sämmtlichen Wege, Brücken, Stege und Wasserwerke erfuhren nicht minder bedeutende Beschädigungen, und was sich an Getraide, an Grummet oder Gartenfrüchten ꝛc. vorfand, ja selbst ein großer Theil des bereits in Scheunen und Häusern eingebrachten Erndteertrags wurde durch den langanhaltenden Schauerschlag, sowie durch den gewaltigen Andrang von Wasser, Schlamm und Steingerölle vernichtet oder doch unbrauchbar gemacht.

Der Schaden, welcher durch dieses Ungewitter an Gebäuden und insbesondere auch an Mühlen und Wasserwerken, an Brücken und Wegen, dann durch Abschwemmung und Versandung von Grundstücken, sowie durch Hinwegschwemmung von Holz und andern Vorräthen verursacht wurde, beträgt nach amtlichen Erhebungen, den Verlust an Feld- und Gartenfrüchten nicht eingerechnet, die Summe von 18,172 fl., und wird von den sehr unbemittelten Bewohnern jener Ortschaften um so härter gefühlt, als auch die vorhergegangene Heu- und Getraide-Erndte geringen Ertrag gewährt hatte. Auch konnte bei dieser Art von Beschädigung selbst der Beitritt zum Hagelversicherungs-Vereine keinen Schutz gewähren, da sich letzterer nur auf die Feldfrüchte erstreckt; abgesehen davon, daß von ohngefähr 70 beschädigten Familien nur 13 mit 2 — 300 fl. wirklich versichert waren, indem die Mehrzahl, nach dem Zeugnisse des Landgerichts Oberdorf, außer Stande ist, die wegen der gefährlichen Lage dieser Fluren im Hagelstriche erhöhten Kosten des Beitrittes zu erschwingen, wie denn auch die in Vorlage gekommene Uebersicht der Vermögensverhältnisse mit ganz geringen Ausnahmen einen nicht unbeträchtlichen Schuldenstand der Einzelnen entnehmen läßt.

(Die protestantischen Schullehrer-Wittwen und Waisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken werden hiemit angewiesen, das alljährliche Verzeichniß der vorhandenen protestantischen Schullehrer-Wittwen und Waisen unter 14 Jahren zur Vertheilung der diesjährigen Unterstützungs-Rate binnen 8 Tagen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle per Couvert einzusenden.

Bayreuth, den 26. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Knabenschulstelle zu Seßlach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Knabenschulstelle in Seßlach, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 371 fl. 23 kr., wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Schul-Inspektion Seßlach einzureichen.

Bayreuth, den 26. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Ergebnisse der finalisirten Rechnung des Emeritenfonds zu Bamberg pro 18½½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der finalisirten Rechnung des Emeritenfonds zu Bamberg pro 18½½ werden hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahme.

a) Außerordentliche:

1) An Activ-Rezeß vom vorigen Jahr	3967 fl. 13⅞ kr.		
2) An Activ-Außenständen	1273 fl. 58⅝ kr.		
3) An abgetragenen Capitalien	1303 fl. 50 kr.		
4) An zurückerhaltenen Vorschüssen	33 fl. — kr.		
Betrag der außerordentlichen Einnahmen		6578 fl.	2 kr. 2 pf.

b) Ordentliche:

1) Interkalar-Gefälle von erledigten Pfarreien	119 fl. 6 kr.		
2) Beiträge von Stiftungs-Kassen	175 fl. — kr.		
3) Beiträge von confirmirten und verbesserten Pfarreien	807 fl. 3½ kr.		
4) Beiträge von Kaplänen und Kooperatoren	89 fl. 15 kr.		
5) Renten-Ueberschüsse von Beneficien	215 fl. 37½ kr.		
6) Zinnsen von ausgeliehenen Capitalien	2183 fl. 10½ kr.		
Betrag der ordentlichen Einnahmen		3589 fl.	12 kr. 1 pf.
Total-Betrag aller Einnahmen		10,167 fl.	14 kr. 3 pf.

B. Ausgabe.

a) Gewöhnliche:

1) Pensionen und Unterstützungen	1218 fl. 40 kr.		
2) Verwaltungs-Kosten	236 fl. 16 kr.		
Betrag der gewöhnlichen Ausgaben		1454 fl.	56 kr. — pf.

b) Außergewöhnliche:

1) Funktions-Zulagen	127 fl. 30 kr.		
2) Leib-Renten	39 fl. 50 kr.		
3) Prozeßkosten	102 fl. 30½ kr.		
4) Ausgeliehene Capitalien	5300 fl. — kr.		
5) Zinnsen-Hinaus-Vergütung	21 fl. — kr.		
6) Geleistete Aktiv-Vorschüsse	198 fl. 11 kr.		
7) Rechnungs-Vergütung	— fl. 10 kr.		
Betrag der außergewöhnlichen Ausgaben		5789 fl.	11 kr. 2 pf.
Total-Betrag aller Ausgaben		7244 fl.	7 kr. 3 pf.

Ausgleichung.

Total-Betrag aller Einnahmen	10,167 fl.	14 kr. 3 pf.
Total-Betrag aller Ausgaben	7244 fl.	7 kr. 2 pf.
Betrag des Activ-Rezesses	2923 fl.	7 kr. 1 pf.

Digitized by Google

Pro 18$\frac{4}{4}$ aber haben betragen:

die Einnahmen	10,519 fl.	46 kr.	1$\frac{1}{4}$ pf.
die Ausgaben	6552 fl.	32 kr.	2 pf.
der Activ-Rezeß	3967 fl.	13 kr.	3$\frac{1}{4}$ pf.

Der in dem Etats-Jahr 18$\frac{4}{4}$ gegen das Etats-Jahr 18$\frac{4}{4}$ ersichtliche Minder-Betrag der Einnahme liegt in den wenigern Aktiv-Außenständen und geringern Anfall der Interkalar-Früchte, so wie der Mehr-Betrag der Ausgaben in dem größern Betrag der ausgeliehenen Capitalien, in einigen gegebenen Aktiv-Vorschüssen und unvermeidlichen Prozeßkosten.

Vermögensstand am Schluß des Etats-Jahres 18$\frac{4}{4}$:

a) Vermögen:			
Activ-Kapitalien	71,347 fl.	39 kr.	— pf.
Activ-Vorschüsse	1,223 fl.	4 kr.	$\frac{1}{4}$ pf.
Activ-Außenstände	1,806 fl.	39 kr.	3$\frac{1}{4}$ pf.
baarer Kassenbestand	2,923 fl.	7 kr.	1 pf.
Summa des Vermögens	77,300 fl.	30 kr.	1 pf.
b) Schulden:			
keine	— fl.	— kr.	— pf.
Reiner Vermögensstand	77,300 fl.	30 kr.	1 pf.

Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Sommerbier-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Brauberechtigte Pankraz Zittel von Scheßlitz hat sich dazu verstanden, die Maas Bier um 5 kr., somit unter der Taxe, auszuschenken.

Diese das allgemeine Beste fördernde Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen Prüfung der Candidaten der Theologie zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamts wird auf den 25. September d. Js. bestimmt.

Zu dieser Prüfung haben sich alle Candidaten, welche ihre Studienzeit vorschriftsmäßig vollendet haben, zu melden, zu Bewirkung der Einberufung aber ihrer auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung folgende Producte beizufügen oder nachzusenden:

1) das Taufzeugniß im Original und in einer auf 3 kr. Stempel auszufertigenden Abschrift;
2) einen selbstverfaßten Lebenslauf in duplo, auf 3 kr. Stempel;

Digitized by Google

3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach §. 18 der in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes unter dem 28. Januar 1826 für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
4) das Attest über gesetzmäßige Aufführung auf der Universität nach §. III., Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshandbuch Thl. I., pag. 82);
5) ein Verzeichniß aller von dem Examinanden gehörten Vorlesungen, welches dem Universitäts-Zeugnisse beizufügen ist.

Candidaten, welche eine nochmalige Prüfung bestehen müssen, können sich auf ihre früheren Eingaben berufen, müssen jedoch ein Zeugniß über ihr Verhalten von derjenigen geistlichen Behörde, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben, vorlegen; solche aber, welche bei der Aufnahms-Prüfung zu erscheinen haben und sich weder melden, noch mit hinreichenden Gründen um Dispensation einkommen, können nicht ferner als Examinanden betrachtet werden.

Hierbei werden die gegen verspätete nicht deshalb hinreichend entschuldigte Anmeldungen und Probe-Predigten erlassenen Verordnungen erinnert und bemerkt, daß nach einer Verfügung des K. Ober-Consistoriums vom 22. November 1841 das in dieser Hinsicht ausgesprochene Präjudiz streng und unnachsichtlich wird vollzogen werden.

Was die Censur und Classifikation betrifft, so wird nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten, analog der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817, S. 10 ff.) verfahren werden. Candidaten aber, welche sich zu der Prüfung melden, und auf erhaltene Einberufung nicht erscheinen, können nach der bekannten Verfügung vom 4. März 1833 in den gegenwärtigen Jahrgang nicht eingereiht werden.

Ansbach, den 24. Juli 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Seußling, Landgerichts Bamberg II., von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Bonifaz von Bamberg dem bisherigen Pfarrer von Thurndorf, Landgerichts Auerbach, Priester Ernst Förtsch verliehen werde.

Bayreuth, den 20. Juli 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schuhmachermeister Christian Friedrich Mönch dahier und die ledige Anna Barbara Eyßer aus Culmbach laut gerichtlichen Vertrages vom 17ten dieses Monats, vom Tage ihrer demnächst erfolgenden Trauung an, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Die Schneiderstochter Christiana Hautsch aus Weidenberg ist eines zu Waizenreuth begangenen ausgezeichneten Diebstahls verdächtig und flüchtig geworden.

Man ersucht deshalb alle Obrigkeiten, auf diese unten signalisirte Person Späße anzuordnen, solche im Betretungsfalle zu verhaften und hieher zu liefern.

Signalement.

Die Verdächtige ist 18 Jahre alt, hat blonde Haare, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittlerer Statur.

Bei ihrer Entweichung vom Hause war sie in bloßem Kopfe, ohne Kamm, trug ein gelbbaumwollenes Halstuch, ein braunbaumwollenes Jäckchen, dergleichen Rock,

Digitized by Google

blau und weißgestreifte Schürze, weiße baumwollene Strümpfe und blaue Zeugschuhe.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bekanntmachung.

Ein gewisser Adam Bauer von Hallstadt, geboren am 15. April 1766, hat sich vor 51 Jahren als Schustergeselle von seiner Heimath entfernt, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben. Benannter Bauer oder seine Leibeserben werden hiemit wiederholt aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zur Empfangnahme des aus 514 fl. 52⅝ kr. bestehenden Vermögens um so gewisser dahier zu melden, als derselbe ausserdem für verschollen erklärt und dessen Vermögen an die nächsten Erben ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Der auf 14ten nächsten Monets August festgesetzte Verkauf des Wohnhauses Nr. 208 in hiesiger Karolinenstraße und ein Tagwerk Feldes am Teufelsberg findet nicht statt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hof, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Johann Michael Summe zu Wiersberg, dieß Gerichts, hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt und die Eröffnung des Universal-Konkurses in Antrag gebracht.

Deshalb wird
erster Ediktstag auf
Mittwoch den 30. August d. Js. Vormittags 9 Uhr
zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,
zweiter Ediktstag auf
Freitag den 29. September d. Js. Vormittags 9 Uhr
zur Vorbringung der Einreden,
dritter Ediktstag auf
Montag den 30. October d. Js. Vormittags 9 Uhr
zur Vorbringung der Gegeneinreden und gleichzeitig auch zur Schlußverhandlung

bei unterfertigtem Konkursgerichte anberaumt, wozu alle diejenigen, welche an den obengenannten Summe oder dessen Ehefrau Forderungen zu machen haben, unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der jetzigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den Einreden oder Gegeneinreden, sowie mit der Schlußhandlung zu Folge hat.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner Summe oder dessen Ehefrau in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Ersatzes oder der Zahlung die fraglichen Gegenstände dahier zu übergeben.

Der bis jetzt aktenmäßig bekannte Passivstand besteht in 5100 fl., der Aktivstand aber in 2575 fl.

Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, am ersten Ediktstag einen zur Verwaltung der Konkursmasse tauglichen, am Orte des Konkursgerichts wohnenden Gläubiger, oder in dessen Ermangelung einen andern zur Verwaltung tauglichen Mann, sowie aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwei oder drei Mitgliedern, als Bevollmächtigte für die Verwaltungs-Angelegenheiten, zu erwählen, widrigenfalls nach Lage der Sache von Konkursgerichtswegen desfalls weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Culmbach, am 12. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Landwirthe Johann Hilpert von Lorenzreuth zugehörige halbe Hof — so weit derselbe nach geschehener Dismembration in seinem dermaligen Complex besteht — belastet mit 50 kr. Steuersimplum, dann mit der Handlohns-Pflichtigkeit zu 10 Prozent, ¼ Metzen Korn- und ¼ Metzen Habergült, sowie dem Zehnten zum 15ten Band und Beet, geschätzt auf 2270 fl., am

30. August curr. Nachmittags 2 Uhr

in loco Lorenzreuth öffentlich verkauft, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß die Kaufsbedingnisse am Termine bekannt gemacht werden und daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestim-

Digitized by Google

mungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht. Wunsiedel, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Webermeister Wolfgang Mayer zu Hiltpoltstein ist wegen Verschwendung unter Curatel gestellt, und sind ihm als Curatoren der Wirth und Melber Friedrich Wilhelm Richter und Oeconomiebürger Conrad Frauenknecht von dort beigeordnet.

Es wird dieß anmit zu Jedermanns Kenntniß mit dem Eröffnen gebracht, daß lästige Verträge, welche genannter Mayer ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Curatoren eingeht, null und nichtig sind.

Gräfenberg, am 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Publicandum.

Auf Instanz eines Gläubigers wird das Grundbesitzthum des Schneidermeisters Johann Konrad Hammer zu Seibelsdorf, bestehend

a) in dem Dürracker, zu 1½ Tagwerk, geschätzt auf 250 fl.,

b) dem Tiegelacker, zu 1½ Tagwerk, geschätzt auf 500 fl.,

c) die untere Lesauwiese, zu 1½ Tagwerk, geschätzt auf 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht hiezu Termin auf

Freitag den 18. August Vormittags

in dem Wohnhause des dortigen Ortsvorstehers an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtsteinach, am 24 Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeselle Johann Schedel aus Redwitz hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Wer gegen denselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, diese in dem am

Freitag den 11. August curr.

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier an- und auszuführen.

Lichtenfels, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Steckbrief.

Der Handlungsreisende und Commis Maximilian Friedrich Holler, Pfarrerssohn von Ludwigsstadt, hat sich dahier des Verbrechens des Betruges und der Unterschlagung verdächtig gemacht.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, denselben auf Betreten verhaften, und an das unterfertigte Gericht abliefern zu lassen.

Schweinfurt, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Seufferth.

* * *

Personal-Beschreibung des Max. Friedrich Holler.

Derselbe ist ohngefähr in einem Alter von 23 bis 25 Jahren, von mittelmäßiger Größe, ziemlicher schlanker Statur, braunem Haupthaare, gesunder Gesichtsfarbe und im allgemeinen von einem empfehlenden Aeußeren.

Nähere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Bauer Andreas und Dorothea Dauerschen Eheleute zu Caspauer, als:

1) ein Gut, H.-Nr. 11 zu Caspauer, Bes.-Nr. 133, wozu gehören: Wohnhaus, Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Garten am Hause, 13 Tagw. Feld, Wiesen, Holz und Oedung, geschätzt auf 1060 fl., grundbar zum Gräflich Giechischen Hause und belastet mit dem 10 prozentigen Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, dem Todenfall in Herren-

Digitized by Google

und Vasallenfällen zu 2½ Prozent incl. fixen Schreibgeldes aus 250 fl. rhn. fixer Taxe und jährlich 2 fl. 42 kr. 3 pf. rhn. Grundzinns zum Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt Thurnau, dann dem Blutzehnten und der theilweisen Zehentpflichtigkeit auf den Feldern,

2) ein Aeckerlein zu ¼ Tagw. Feld in der Dorngasse, geschätzt auf 65 fl., Bes.-Nr. 107, dergl. Lehen und belastet mit dem Handlohn und Todenfall aus 12 fl. 30 kr. rhn. fixer Taxe wie ad 1 und jährlich 10½ kr. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau und dem Getraidtzehnten zum K. Rentamt Weismain,

3) zwei halbe Schrothölzlein im Säulenberg zu 1 Tagw., geschätzt auf 85 fl., dergl. Lehen und belastet mit dem Handlohn wie oben und jährlich 7½ kr. rhn. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau, am

Donnerstag den 17. August d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Wohnung des Lehenschultheisen Jacob Spitzer zu Caspauer nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 92 ff. der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Thurnau, am 7. Juli 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.

Esenbeck.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein im landgerichtlichen Kassenverwaltungs- und Rechnungsrevisions-Geschäft tüchtig eingeübter junger Mann von sittlich guter Conduite und fähig eine Real-Caution von 500 fl. zu bestellen, wie auch ein tüchtiger Registrator, kann bei hiesigem Landgerichte Anstellung finden. Herzogenaurach, den 23. Juli 1843.

Müller, Landrichter.

Verzeichniß der vom 15. bis 22. Juli 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

68) Fr. Margaretha Lederer, Kupferschmiedsgattin von Nürnberg.

69) Fr. Johanna Krammer, Fabrikbesitzersgattin von Nürnberg.

70) Fr. Margaretha Westhaler, Gastwirthsgattin von da.

71) Fr. Katharina Untermeier, Metallschlägersgattin von Fürth.

72) Fr. Maria Weisker, Kaufmannsgattin von Schleiz.

73) Fr. Weisker, Stadt-Syndikus-Gattin von da.

74) Fr. v. Strauch, Kammerrathsgattin von da.

75) Fr. Helena Reich, Rentiersgattin von Fürth.

76) Fr. Regina Schmidt, Baumeistersgattin von da.

77) Fr. Babette Stöckel, Fabrikantensgattin von da.

78) Frl. Agnes Prätorius, Oekonomstochter von Neustadt a. Orla.

79) Fr. Amalie Fritzsche, Apothekerswittwe von Pösneck.

80) Frl. Cäcilie v. Taube, Hauptmannstochter von Triptis.

81) Frl. Babette Vergho, Posthalterstochter von Ebern.

82) Fr. E. Gräbner, Liqueurfabrikantengattin von Fürth.

83) Friedrika Franck, Bäckerstochter von Ludwigsstadt.

84) Magdalena Beierlein, Schuhmachermeisterstochter von Neustadt a. C.

85) Fr. Jeanette Munzert, Doktorsgattin von Münchberg.

86) Hr. Erhard Becher, Gerichtsdiener von Selb.

87) Hr. Karl v. Delhafen, K. Oberlieutenant von Nürnberg.

88) Fr. Henriette Fikenscher, Bäckersgattin von Münchberg.

Steben, den 22. Juli 1843.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Juli 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101⅛
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	669

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Donnerstag am 3. August 1843.

Inhalt.

Wiederausleihung eines Blindeninstituts-Kapitals. — Sommerbier-Taxe. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Wiederausleihung eines Blindeninstituts-Kapitals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein dem Blindeninstitute zu München angehöriges Kapital von 300 fl. kann entweder ganz oder in Summen von 100 fl. Anfangs September l. J. gegen 4prozentige Verzinsung und hypothekarische Sicherheit innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerthes an solide Bewerber zum Darlehen gegeben werden.

Hierauf reflektirende Bittsteller haben ihre Gesuche bei ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde instruiren zu lassen. Bayreuth, den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Sommerbier-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Wirthe des Königlichen Landgerichts Hollfeld:

1) Johann Stolbinger von Sachsendorf,
2) Pankratz Engert von Laiberös,
3) Georg Grübel von Poxdorf,
4) Johann Konrad Angermann zu Kasendorf,
5) Konrad Glenk " "
6) Johann Löffler " "
7) Johann Angermann " "
8) Georg Konrad Angermann " "

Digitized by Google

9) Johann Grasser von Königsfeld,
10) Heinrich Endres „ „
11) Johann Brehm „ „
12) Wirthswittwe Lindner von Königsfeld,
13) Johann Rupprecht von Wonsees,
14) Johann Rauh „ „
15) Heinrich Rehm „ „
16) Wirthswittwe Lauterbach von Alladorf,
17) Johann Münch von Sanspareil,
18) Andreas Bergmann von Schirradorf,
19) Adam Herrmannsdörfer „ „
20) Andreas Münch von der Schlötzmühle, sämmtliche für das gegenwärtige Jahr.
21) Heinrich Lunz von Drosendorf,
22) Pankratz Stenglein von Voitmannsdorf,
23) Michael König von Hallfeld,
24) Lorenz Krautblatter von Hollfeld,
25) Jakob Pittroff „ „
26) Friedrich Brunner „ „
27) Pankratz Dreßel „ „
28) Georg Appel „ „
29) Heinrich Reinfelder „ „
30) Johann Grasser „ „
31) Konrad Lauterbach zu Alladorf,
32) Johann Wolf von Schönfeld, sämmtliche auf unbestimmte Zeit.
33) Christian Schrenker von Aufseß,
34) Johann Rothenbach „ „
35) Christoph Postler „ „ bis nach beendigter Erndte,

haben sich bereit erklärt, die Maas Sommerbier um 5 kr., unbeschadet der Tarifmäßigkeit desselben, auszuschenken.

Diese uneigennützige von regem Gemeinsinn zeugende Handlungsweise wird durch das Kreis-Intelligenzblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Juli d. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

1) die erledigte Stelle eines ersten Assessors bei dem Landgerichte Pottenstein dem dermaligen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Stadtsteinach, Leonhard Platzer zu verleihen und

2) die hiedurch in Erledigung kommenden zweiten Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Stadtsteinach den Rechtspraktikanten Gustav Brems aus Eichstädt allerhuldvollst zu ernennen.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Simon Hämmerlein von der Sahrmühle will mit seiner Ehefrau und seinen 7 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an Eines oder das Andere derselben recht-

Digitized by Google

lich begründete Forderungen zu machen hat, muß solche längstens bis zum

28. August curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Hagen von der Lenz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieselbe zu machen gedenkt, muß dieselben an dem auf

Donnerstag den 31. August curr. Vormittags

anberaumten Liquidations-Termin geltend machen, außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Kraftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schrezz wegen Schwängerung erkennt das K. Landgericht Bayreuth:

1) Beklagter sey in contumaciam mit seinen Einreden zu präcludiren;
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen bei Strafe des Ausschlusses zu beweisen, daß Beklagter innerhalb der kritischen Zeit vom 21. Februar bis 7. April 1839 den Beischlaf mit ihr vollzogen habe;
3) die Entscheidung über den Kostenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Gottfried Amschler zu Neudrossenfeld und seine Ehefrau, Cunigunda, verwittibt gewesene Zölk, eine geborne Lienhardt, haben vermöge gerichtlichen Vertrags die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, am 9. Juli 1843.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht

Neudrossenfeld.

Masel.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 31. August 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im K. Landgerichts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

I. das 5te, 14,495 Fuß lange, zwischen Breitengüßbach und Ebing liegende,
II. das 6te, 12,512 Fuß lange, zwischen Ebing und Unterleitherbach liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Sektion.

Die Arbeiten, welche solche umfassen, bestehen für

	das 5te,	6te Loos
in Erd- und Damm-, dann Wasserbauarbeiten im Anschlage zu	106,092 fl. 50 kr.	35,603 fl. 9 kr.
in Straßenverlegungen . . .	13,637 fl. 12 kr.	233 fl. — kr.
in Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	2,628 fl. 54 kr.	5,050 fl. 51 kr.
in Brücken und Durchlässen .	46,852 fl. 37 kr.	21,735 fl. 20 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau . . .	9,247 fl. — kr.	12,448 fl. 33 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Marksteine . . .	128 fl. — kr.	84 fl. — kr.
daher im Ganzen	178,496 fl. 33 kr.	75,154 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. August 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Digitized by Google

Die Submissionen müssen verschlossen und für jedes Arbeitsloos getrennt längstens bis 30. August Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Scheßlitz, am 23. Juli 1843. Königliches Landgericht. Schell.

Bamberg, am 24. Juli 1843. Königl. Eisenbahnbau-Section. Wild.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Lorenz Stahler von Pödeldorf auf Andringen eines Hypothekengläubigers:

ein Wohnhaus Nr. 31 und ¼ Tagwerk Baumgarten nebst Gemeinderecht, Bes.-Nr. 139, mit 1 fl. 12½ kr. Erbzins und 5 Prozent Handlohn in Veränderungsfällen belastet, auf 625 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt.

Termin zur Vornahme dieses Geschäftes wird auf

Mittwoch den 30. August Vormittags 9 Uhr

im Orte Pödeldorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 21. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Alle diejenigen Gläubiger des Bauern Johann Meyer von Sessenreuth, welche an dem auf den 21. Juli curr. angestandenen 1sten Ediktstag ihre Forderungen nicht angemeldet und nachgewiesen haben, werden dem angedrohten Präjudize gemäß mit denselben von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Culmbach, am 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird der abwesende Schmiedgeselle Johann Wolfgang Gewinner von hier, von welchem seit 12 Jahren keine Nachricht bekannt ist, sowie dessen allenfallsiger Leibeserbe, hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monaten und längstens bis zum

2. November c.

bei Gericht dahier in Person oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gegen den Abwesenden die Todeserklärung erkannt und sein in beiläufig 261 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, am 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Vom

Königlichen Landgerichte Weidenberg

werden alle bis jetzt noch unbekannten Gläubiger des zu Rosenhammer verstorbenen Papierfabrikanten Christoph Schleicher aufgefordert, bis zum

1. September l. Js.

ihre Forderungen dahier anzumelden und nachzuweisen, weil sie außerdem bei Regulirung der Verlassenschaft nicht könnten berücksichtiget werden.

Weidenberg, den 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Urtheils-Eröffnung.

In Sachen der Kunigunda Müller, ledig zu Geutenreuth und der Vormundschaft ihres unehelichen Kindes gegen Johann Betold zu Mainklein, Vaterschaft und Kindesalimenten betreffend, ist zu Recht erkannt worden:

Der Verklagte ist schuldig,

a) der Klägerin 5 fl. für die Niederkunfts-, Tauf- und Kindbettskosten, dann

b) die vom 25. Juli 1834 bis dahin 1842 rückständigen Alimentengelder mit 48 fl. sammt den laufenden an dieselbe zu zahlen, und

c) sämmtliche Prozeßkösten zu tragen, resp. zu erstatten.

Dieses Erkenntniß wird, da der Aufenthalt des Verklagten noch immer nicht bekannt ist, hiemit veröffentlicht,

Digitized by Google

mit dem Beifügen, daß die Gründe desselben bei der Registratur aus dem Originale entnommen werden können.

Weismain, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandinger.

Johann Georg Hagel aus Medlitz, geboren den 25. December 1774, ist schon gegen 50 Jahre von seiner Heimath abwesend, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben.

Johann Georg Hagel oder dessen Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Empfangnahme des sich auf 800 fl. belaufenden Vermögens dahier zu melden, widrigenfalls nach gesetzlicher Ordnung verfahren werden würde.

Seßlach, den 22. Mai 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das dem Ritter von Bree gehörige Anwesen zu Veilbrunn dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und zur Aufnahme der Kaufsanbote auf

Montag den 4. September d. Js. Vormittags

10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Veilbrunn Tagsfahrt anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich unbekannte Käufer über Leumund und Vermögensverhältniße auszuweisen haben, und die Versteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes §. 93 — 101 erfolgt.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus einem Wohnhause mit Bräuhaus unter einem Dache, aus einem Stadel, Hofraume, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Pflanzgarten, einer realen Brau- und Wirthsgerechtigkeit und einem Gemeinderechte, Besitz-Nr. 174, ist lehenbar zum K. Rentamte, und gibt dahin 18$\frac{1}{2}$ kr. Grundsteuer aus 250 fl. Kapital, 4 fl. Gewerbsteuer, 6 fl. 15 kr. Erbzinns, mit 10 Prozent Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, Werth nach Schätzung vom 16. Januar d. Js. 966 fl. 40 kr.,

b) aus einem halben Morgen Feld, der Kirchsteig auf dem schwarzen Berg, Besitz-Nr. 177, eigen und ist mit 9$\frac{1}{2}$ kr. Grundsteuer aus 130 fl. Kapital und mit 1 kr. Bodenzins belastet,

c) aus einem Felde zu 1$\frac{1}{4}$ Morgen, der breite Rain, Bes.-Nr. 178, eigen und gibt zum K. Rentamte 9 kr. Grundsteuer aus 120 fl. Kapital und 1 kr. Bodenzins,

d) aus einem Theile von 8$\frac{1}{4}$ Acker Holz im Holzberg, Bes.-Nr. 179 eigen und gibt zum K. Rentamte 29$\frac{1}{4}$ kr. Grundsteuer aus 390 fl. Kapital und 5 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr. Bodenzins.

Das Grundstück ad b. ist auf 86 fl. 40 kr., jenes ad c. auf 80 fl. und jenes ad d. auf 241 fl. 40 kr. geschätzt. Ebermannstadt, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Am 19. August c. Vormittags 10 Uhr werden im Gerichtslokale dahier 6 Centner 13 Pfund konfiscirte Eisen- und Stahlwaaren, nemlich

a) 2 Paquets Sichel zu 102 Pfund,

b) 9 Paquets Sensen zu 5 Centner 13 Pfund,

an den Meistbietenden gegen gleich Baarzahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

In der Debitsache gegen den Nachlaß des verlebten Fabrikanten Erdmann Fichtner von Sauerhof wird der unterm 10ten dieses ausgeschriebene Verstrichstermin am

Montag den 11. September l. J. Morgens 10 Uhr

in dem Wirthischen Gasthofe zu Sauerhof abgehalten, was man zur Verhütung von Mißverständnissen bekannt macht, da in manchen Exemplaren dieses Ausschreibens der 10. September enthalten ist.

Stadtsteinach, am 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Johann Georg Otto, ehelicher Sohn des Stadt-

Digitized by Google

musikus Kaspar Gottlieb Otto von Betzenstein, geboren am 12. September 1787, hat sich im Jahre 1804 oder 1805 von seiner Heimath entfernt, ohne seither von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben. Genannter Johann Georg Otto oder dessen Descendenten werden auf Antrag der Erbsinteressenten hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten und längstens bis

18. Januar 1844

um so gewisser dahier zu melden, als außerdem ersterer für todt erklärt und dessen in 190 fl. 30 kr. bestehendes Vermögen dessen sich legitimirenden Verwandten ausgehändigt werden würde. Pottenstein, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Publicandum.

Adam Suffa, Petri, zu Heinersdorf hat sich bei dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreis- und Stadtgericht Sonneberg für insolvent erklärt, und es wird deshalb wegen des im hiesigen Gerichtsbezirk liegenden Grundvermögens des Cridars das Partikular-Konkursverfahren eingeleitet, und gesetzliche Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
   Donnerstag den 24. August curr.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Montag den 25. September curr.,
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
   Samstag den 14. October curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und es werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen bei den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Ludwigsstadt, 19. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Mayer.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Ludwigsstadt

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15ten d. Mts. das Prioritäts-Erkenntniß in dem Universal-Conkurs über das Vermögen des Tafelmachers und Krämers Christoph Baumann zu Lauenstein am Gerichtsbrett angeheftet worden sey.

Ludwigsstadt, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Mayer.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeselle Johann Schedel aus Redwitz hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Wer gegen denselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, diese in dem am

Freitag den 11. August curr.

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier an- und auszuführen.

Lichtenfels, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Steckbrief.

Der Handlungsreisende und Commis Maximilian Friedrich Holler, Pfarrerssohn von Ludwigsstadt, hat sich dahier des Verbrechens des Betruges und der Unterschlagung verdächtig gemacht.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, denselben auf Betreten verhaften, und an das unterfertigte Gericht abliefern zu lassen.

Schweinfurt, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Seufferth.

Personal-Beschreibung des Max. Friedrich Holler.

Derselbe ist ohngefähr in einem Alter von 23 bis 25 Jahren, von mittelmäßiger Größe, ziemlicher schlanker Statur, braunem Haupthaare, gesunder Gesichtsfarbe und im allgemeinen von einem empfehlenden Aeußeren.

Nähere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wer immer an die Nachlaßmassa des zu Lahm im Itzgrunde, ledig und ab intestato verstorbenen Schneiders Johann Georg Baumgarten, Sohnes des August und der Anna Margaretha Baumgarten, geborne Wagenschwanz, Erb- und sonstige Forderungs-Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche bei dem auf

Donnerstag den 31. August 1843

hiezu anberaumten Termine um so gewisser dahier zu liquidiren und nachzuweisen, als sonst der Nachlaß an den legitimirten ausländischen Erbs-Prätendenten ohne weitere Berücksichtigung derselben ausgeantwortet werden würde.

Gleichzeitig ergeht an alle diejenigen, die etwas zu dieser Massa gehöriges noch in Händen haben oder besitzen, die Weisung, solches bis dahin unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte hierauf bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu übergeben.

Banz, am 26. Julius 1843.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Classe Lahm.

Ott.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Execution wird das den Ziegler Rose'schen Eheleuten dahier gehörige Grundvermögen, nemlich:

eine Ziegelhütte mit anstoßendem Wohnhause, ein Garten mit Ackerfeld und eine Scheune nebst Backofen,

sämmtliche Realitäten geschätzt auf 1200 fl., am

Donnerstag den 31. August d. Js. früh 8 Uhr

im hiesigen Gerichtslocale der öffentlichen Versteigerung unterstellt. Strichslustige werden hiezu eingeladen.

Schloß Tambach, den 10. Juli 1843.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Eckl.

Gläubiger-Vorladung.

Seligmann Löser Freund, concessionirter Saifensiedermeister und Lichterzieher zu Mitwitz, hat in Folge temporärer Insolvenz-Erklärung auf Zusammenrufung seiner Gläubiger Behufs ihrer Vernehmlassung über sein angebrachtes Fristengesuch, welches zur Einsicht bereit liegt, bei dem unterfertigten Gerichte angetragen.

Demgemäß werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des obgenannten Freund, welche an denselben aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, zu der auf

Freitag den 18. August l. Js. früh 9 Uhr

hiemit festgesetzten Tagfahrt hieher zu Gericht vorgeladen, um ihre Forderung anzumelden, rechtsbeständig nachzuweisen und dann weitere Vorschläge von dem Schuldner oder von seinem legitimirten Vertreter zu gewärtigen, widrigens die Ausbleibenden als der Stimmenmehrheit beitretend sollen angesehen werden.

Vorsorglich soll auf den Fall des Mißlingens des beabsichtigten gütlichen Abkommens und einer sich etwa herausstellenden Ueberschuldung dem obigen Liquidations-Termine die Kraft eines ersten Ediktstages beigelegt werden, worauf die weiteren Ediktstäge zur Kenntniß der Gläubigerschaft unter Beifügung der gesetzlichen Rechtsnachtheile nebst dem Verstrichs-Termine für das den Gläubigern abzutretende disponible Vermögen gebracht werden sollen.

D. Mitwitz bei Kronach, den 20. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Einwohners und Maurergesellen Christoph Appel von Burggrub werden die nachbenannten Theile seines Grundbesitzes von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin für besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber auf

Dienstag den 15. August l. Js. Nachmittag 1 Uhr

im Orte Burggrub bestimmt ist.

Der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers, und die Strichsbedingnisse können gleich den Verkaufs-Objekten bei Letzterem täglich eingesehen werden, nämlich:

a) ein Wohnhaus sub Nr. 22 zu Burggrub, zur Bäckerei eingerichtet und mit der realen Braugerechtigkeit unter der Besitz-Nr. 55 mit 380 fl. besteuert, zum Rittergute Mitwitz grund- und lehenbar, mit 10 Prozent Handlohn bei Besitzveränderungsfällen und mit einem jährlichen Erbzins von 1 fl. 6½ kr. belastet,

b) ein Felsenkeller am Kirchenrangen, unter der Besitz-Nr. 56,

Digitized by Google

c) ¼ Tagwerk Feld, der Leitleinsacker, aus der Buhlischen Sölde zu Burggrub unter der Besitz-Nr. 48c mit 70 fl. in die Steuer gelegt, zum Rittergute Mitwitz grund- und lehenbar, mit 10 Prozent handlohnbar, und jährlich mit 15¼ kr. erbzinsbar.

Mitwitz, am 25. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der dahier verstorbenen Margaretha Bräuning, Wittwe des Porzellaindrehers Friedrich Bräuning zu Schney sind bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zuverlässig am Sonnabend den 26. August 1843 Vormittags dahier anzumelden und nachzuweisen, da die minorennen Kinder der rc. Bräuning die Erbschaft ihrer Mutter nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten haben.

Schney, am 29. Juli 1843.

Gräflich von Brockdorffsches Patrimonial-Gericht.

Dohrer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	25 fl. 48 kr.	23 fl. 42 kr.	21 fl. — kr.
Korn . . .	21 fl. — kr.	19 fl. 24 kr.	18 fl. — kr.
Gerste . . .	18 fl. 36 kr.	18 fl. 12 kr.	18 fl. — kr.
Haber . . .	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.	13 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein im landgerichtlichen Kassenverwaltungs- und Rechnungsrevisions-Geschäft tüchtig eingeübter junger Mann von sittlich guter Conduite und fähig, eine Real-Caution von 500 fl. zu bestellen, wie auch ein tüchtiger Registrator, kann bei hiesigem Landgerichte Anstellung finden. Herzogenaurach, den 23. Juli 1843.

Müller, Landrichter.

Verzeichniß

der vom 18. bis 21. Juli 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäste:

A. In der Kaltwasserheil-Anstalt:

24) Hr. Frhr. v. Welsor mit Frau, Rittergutsbesitzer von Neunhof.
25) Hr. Lampert, Kgl. Regierungs-Rath von Bayreuth.
26) Ihre K. Hoheit Fr. Großherzogin Alexandrine von Meklenburg-Schwerin.
27) Ihre Hoheit Prinzessin Louise.
28) Fr. v. Klein, } Hofdamen Ihrer K. Hoheit.
29) Fr. v. Hochstetten, }
30) Hr. v. Bülow, Hausmarschall Ihrer K. Hoheit.
31) Hr. v. Stenglin, Kammerherr.
32) Hr. v. Grävenitz, Major und Gutsbesitzer.
33) Hr. v. Lützow, desgl.
34) Hr. v. Borke, Capitain.
35) Hr. v. Könemann, Hausbesitzer und Lieutenant.
36) Hr. v. Stenglin, Lieutenant.

B. In der Mineralbad-Anstalt.

1) Hr. v. Pflugh, Kgl. Sächsischer Regierungsrath von Zwickau.

Wunsiedel, den 22. Juli 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend am 5. August 1843.

Inhalt.

In der Vorstadt Au bei München aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson. — Aufstellung eines Filialverlegers des Central-Schulbücherverlags zu Kulmbach. — Nicht legalisirte Vorstellungen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine in der Vorstadt Au bei München aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck des im oben bezeichneten Betreffe von der K. Regierung von Oberbayern unterm 23sten d. Mts. an die Polizeibehörden von Oberbayern erlassenen Ausschreibens mit dem Auftrage an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, gleichmäßig Recherchen nach der Heimath der in der Vorstadt Au bei München aufgegriffenen unbekannten taubstummen Weibsperson in ihrem Bezirke anzustellen und ein etwa günstiges Resultat dem K. Landgerichte Au sogleich bekannt zu geben, davon aber auch an unterfertigte K. Stelle Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 31. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Am 17ten d. Mts. Abends 5 Uhr ist in der Vorstadt Au bei München eine zur Zeit unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen worden.

Dieselbe ist circa 20 Jahre alt, 5′ 4″ groß, von vollem Körperbaue, hat braune Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gesunde Zähne.

Sie trägt am Leibe einen blau und braun gestreiften Rock, ein dunkelblau tuchenes Mieder, darunter ein rothes Leibchen und darüber ein schwarzes Janker, das vorne offen steht, ferner 2 bunte Halstücher, ein schwarzes Kopftuch und eine lichtblaue Schürze. Sie geht barfuß und trägt Ohrringe, ist des Lesens und Schreibens unkundig. Ihre Hände zeugen nicht von schwerer Arbeit, sondern sind sehr geschont.

Digitized by Google

Sämmtliche betreffende Distrikts-Polizeibehörden in Oberbayern erhalten hierdurch den Auftrag, zur Ausmittelung der Heimath dieser Person in den Amtsbezirken dienliche Nachforschungen zu pflegen und ein bestätigendes Ergebniß dem K. Landgerichte Au sogleich bekannt zu geben, hierüber aber auch anher Anzeige zu erstatten.

München, den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Filialverlegers des Central-Schulbücherverlags in Kulmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchbindermeister Karl Senfft in Kulmbach wurde als Filialverleger des Central-Schulbücherverlags aufgestellt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 1. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Mit Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. März 1843 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachfolgende im Laufe dieses Monats eingekommene Vorstellungen wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse ohne Entschließung bleiben müssen:

Vorstellung des Johann Georg Tröger von Volkmannsgrün, vom 13. Juni,
„ des Conrad Hoffmann in Neuenreuth, vom 16. Juni,
„ des Franz Heil von Freienfels, vom 3. Juli,
„ des Hufschmiedmeisters Johann Ulrich Zeitner von Neuhauß, vom 15. Juli.

Bayreuth, den 31. Juli 1843.

Dienstes-Nachricht.

Von Königl. Regierung wurde die zweite Knabenschulstelle zu Kulmbach auf Präsentation des Königl. Stadtpfarramtes und des Magistrats daselbst dem bisherigen Vorbereitungslehrer Johann Adam Schmitt übertragen.

Bekanntmachung.

Sollten sich schulpflichtige, aber noch nicht zur Schule gebrachte Kinder in der hiesigen Stadt befinden, welche hier nicht geboren sind und deren Namen daher aus den kirchlichen Listen nicht ersehen werden können, so werden die Eltern solcher Kinder auf die Strafe aufmerksam gemacht, der sie sich aussetzen würden, wenn sie ihre Kinder noch länger von der Schule zurückbehalten und sie nicht jetzt, da ein neues Schuljahr begonnen hat, in die Schule bringen wollten, und es werden auch die Eigenthümer der Häuser, in welchen solche Kinder sich befinden, hiermit veranlaßt, nöthigenfalls davon Anzeige zu machen.

Auch werden Lehrherren und Dienstherrschaften, welche sonntagsschulpflichtige Lehrlinge oder Dienstboten aus andern Schulbezirken haben, nicht unterlassen, dieselben zum Besuche der Sonntagsschulen und Christenlehren anzuhalten, da dieselben, wenn dies nicht geschähe, auch insofern Nachtheil davon haben würden, als sie bei der Rückkehr in ihren Heimathsort und besonders, wenn sie einen Schulentlaßschein haben wollen, über den regelmäßigen Besuch der Sonntagsschulen und der Christenlehren sich auszuweisen haben.

Bayreuth, den 1. August 1843.

Königliche Stadtschulen-Commission.
Schweitzer. Dr. Vetter.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche unter die hiesigen Schullehrlinge aufgenommen seyn wollen, haben sich zu einer deßfallsigen

Digitized by Google

Aufnahmsprüfung bei dem Referenten der unterzeichneten Königl. Stadtschulen-Commission

am 4. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

einzufinden und sich dabei über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögens-Umstände und Unterstützungsmittel, dann darüber auszuweisen, daß sie

a) die Werktagsschule oder einen gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,
b) ein religiös-sittliches Betragen gepflogen und dadurch ihren innern Beruf zum Schulfache beurkundet und auch
c) kein körperliches Gebrechen an sich haben, welches sie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, den 1. August 1843.

Königliche Stadtschulen-Commission.

Schweitzer. Dr. Vetter, Referent.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Bei der am 1sten hujus angestellten Revision der Leichensteine und Begräbnißstellen in dem hiesigen städtischen Gottesacker fanden sich über 300 meist liegende Leichensteine, welche über 90 Jahre alt waren, und daher nach den Bekanntmachungen in Nr. 64 und 69 des Kreis-Intelligenzblattes als solche bezeichnet werden mußten, die aus dem inneren Raume des Gottesackers zu entfernen sind. Das Aussehen, der Zustand und die Lage dieser Steine liefern den augenscheinlichen Beweis, daß sie mit wenigen Ausnahmen seither längst der erhaltenden und wiederherstellenden Fürsorge entbehrten, und unbeachtet und unbeschützt dem Loose des Verwitterns und Versinkens Preis gegeben waren. Nur auf wenigen ist noch zu lesen, wem sie gewidmet sind. Eine große Anzahl war mit Moos und Rasen fast ganz überdeckt. Hie und da liegen mehre bis zu 5 und 6 an der Zahl nebeneinander verborgen unter wilden Gesträuchen, Nesseln und Disteln, deren wucherndes Ueberhandnehmen auf der Ruhestätte der Todten keinen wohlthuenden Anblick gewährt, und den Wunsch, sie entfernt zu sehen, unwillkürlich hervorruft. Die unterzeichnete Kirchenverwaltung hofft sich daher den Dank des betheiligten Publikums zu verdienen, wenn sie jene alten Steine hinwegräumen läßt und dem ganzen Friedhofe durch Säuberung von Gesträuch und Unkraut ein freundlicheres Ansehen zu geben. sucht. Damit jedoch diejenigen, welche an den in Rede stehenden alten Leichensteinen aus Familien-Rücksichten ein näheres Interesse nehmen sollten, noch eine verlängerte Frist haben, sie aufzusuchen und in ihre Verwahrung und Obhut zu bringen; so wird hiermit bekannt gemacht, daß alle zum Hinwegschaffen bestimmten Leichensteine mit Ziffern von gelber Oelfarbe gezeichnet sind, und von heute an noch 4 Wochen oder bis zum 31sten dieses Monates in dem Gottesacker zur Disposition stehen bleiben. Sollte nun Jemand einen darunter befindlichen Familienstein sich und seiner Familie in dem Gottesacker erhalten wollen, so hat er sich deshalb binnen der gesetzten Frist bei der Kirchenverwaltung zu melden, die mit Oelfarbe gezeichnete Nummer des Steines anzugeben, sein Recht daran nachzuweisen, und nach richtig befundener Sache bis zum 31sten dieses Monates die Hinwegräumung oder resp. Versetzung des Steines an einen dazu angewiesenen Platz an der Umfassungs-Mauer zu bewirken. Vom 31. August an kann aber dann freilich keine Reklamation mehr stattfinden, und die Hinwegräumung wird sofort von der Kirchenverwaltung bewirkt werden. — Nach mäßiger Berechnung haben diese Steine bisher einen Boden-Raum von ½ Tagwerk eingenommen.

Bei Revision der Grüfte hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Grüfte Nr. 31, 43, 57, 62, 72, 75, 76 dermalen vacant sind, und keine dazu legitimirten Besitzer haben. Diese Grüfte werden daher hiermit öffentlich ausgeschrieben mit der Aufforderung an Alle, die etwa ein Erbrecht darauf haben oder ansprechen können, binnen 6 Wochen und längstens bis zum

16. September l. Js.

bei der Kirchenverwaltung ihren Erbanspruch anzumelden und nachzuweisen, damit im günstigen Falle die förmliche Ueberschreibung geschehen könne. Nach Verlauf dieser 6 Wochen werden die genannten Grüfte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Alle Grüfte-Besitzer aber werden hiermit freundlich erinnert, baldigst dafür zu sorgen, daß die mitunter sehr baufälligen Grüfte, Grufthäuser und Dächer reparirt und die mit Gras und Gesträuchen bewachsenen Gruft-Decken gesäubert werden. Gewiß ist es doch der Wunsch Aller, daß auch das äußere Ansehen des Friedhofes Zeugniß gebe, wie die Lebenden ihre Todten ehren.

Bayreuth, am 3. August 1843.

Die protestantische Kirchenverwaltung.

Wirth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Simon Hämmerlein von der Sahrmühle will mit seiner Ehefrau und seinen 7 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an Eines oder das Andere derselben rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß solche längstens bis zum

28. August curr. Vormittags

liquidiren, außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, den 22. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Hagen von der Lenz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieselbe zu machen gedenkt, muß dieselben an dem auf

Donnerstag den 31. August curr. Vormittags

anberaumten Liquidations-Termin geltend machen, außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Krastshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schreez wegen Schwängerung erkennt das K. Landgericht Bayreuth:

1) Beklagter sey in contumaciam mit seinen Einreden zu präcludiren;
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen bei Strafe des Ausschlusses zu beweisen, daß Beklagter innerhalb der kritischen Zeit vom 21. Februar bis 7. April 1839 den Beischlaf mit ihr vollzogen habe;
3) die Entscheidung über den Kostenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Edictal-Citation.

Friedrich Hammon, Bauernsohn von Rodersberg, geboren am 21. August 1789, welcher im Jahre 1811 für das ehemalige 9te Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg, nunmehr Regiment Wrede zu Landau, als Gemeiner ausgehoben worden ist, und im Jahre 1813 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, ist im Grundbuche besagten Regiments am 1. Oktober 1814. als vermißt abgeschrieben und seitdem verschollen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Hammon oder dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

1. Mai 1844

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jener für todt erklärt und dessen in 1000 fl. rhn. bestehendes Vermögen an seine bereits ad acta legitimirten Geschwister ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der dem Bauern Erhardt Hugel von Reutleshof gehörige halbe Hof, bestehend aus:

1) einem Wohnhause Nr. 1 mit Scheune, halbem Backofen, halber Hofraith, auf 590 fl. taxirt, dann beiläufig aus
2) 17 3/4 Tagw. Gärten und Felder, auf 1495 fl.,
3) 5 „ Wiesen, auf 1285 fl.,
4) 2 1/4 „ Huth, auf 174 fl.,
5) 1/8 „ Holz, auf 10 fl.,
6) 2 Klafter Waldrecht und weiches Scheitholz aus dem Revier Limmersdorf, auf 240 fl. taxirt,

durch eine Gerichts-Commission in Reutleshof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagsfahrt hiezu auf den

29. September Vormittags 10 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß auf den halben Hof folgende Abgaben haften: 2 fl. 6 3/4 kr. Gerstersimplum, 2 fl. 19 3/8 kr. Erbzinns, 1 Schäffel 1 1/2 Metzen Waiz-, 6 Schäffel 1 1/8 Metzen Korn-, 2 Schäffel 3 1/4 Metzen Gerste-, 7 Schäffel 1/2 Metzen Habergült-, 3 1/2 Metzen

Forstgetraidt für das Gerechtholz, $\frac{1}{4}\frac{1}{4}$ Metzen Waiz-, $\frac{1}{4}\frac{1}{4}$ Metzen Haber, fixer Zehend, dann noch der Zehenden zur 20sten Garbe dem Königl. Rentamte von einem Felde im Feulner Flur, der 10te Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen, dann der Todtenfall zum 20sten Gulden bei Ableben des Lehenherrn und des Lehenmannes; — daß das Schätzungs-Protokoll täglich in der Registratur des unterzeichneten K. Landgerichts eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag nach Maßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Eulmbach, am 24. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Löwel.

Der Gerichtsdienersgehülfe Konrad Löh dahier und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Büttner von Schwärzdorf haben laut gerichtlichen Vertrags d. d. 20. Juli l. Js. die bisher bestandene Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, am 26. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

Ediktalladung.

Wider die lediglich in 235 fl. an einem Einstandskapitale und beziehungsweise an Baarschaft bestehende Nachlaßenschaftsmasse des ledigen Standes verstorbenen Leonhardt Kirchberger aus Breitenbach, IIten Wachtmeisters im Königl. bayer. Chevaurlegers-Regimente Herzog Maximilian, wurde vom Kgl. Landgerichte Ebermannstadt die Vergantung erkannt.

Es wird daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und zugleich zur Abgabe der Einreden und der respektiven Schlußsätze (Re- und Duplik) wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger und zwar Termin auf

Donnerstag den 24. August l. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen die Ausschließung der Anmeldung von der gegenwärtigen Gantverhandlung und beziehungsweise der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß bei der in Verlassenschaftssache des Gemeinschuldners jüngst gepflogenen Schuldliquidation ein Schuldenstand zu 376 fl. und darunter nur allein Alimentenforderungen für mehrere uneheliche Kinder zu 325 fl. angemeldet wurden.

Es soll daher im anberaumten Termine vor Allem ein gütliches Arrangement unter den Gläubigern versucht werden, und ist dieses um so erwünschter, als bei Fortsetzung der Gantverhandlung die Konkurskosten allein einen großen Theil der ohnedem so unbedeutenden Aktivmasse verschlingen werden.

Ebermannstadt, den 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Müllergeselle Johann Schedel aus Redwitz hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Wer gegen denselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, diese in dem am

Freitag den 11. August curr.

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier an- und auszuführen.

Lichtenfels, am 18. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Der Bauer Johann Friedrich Leibinger zu Guttenburg und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Erlwein haben sich freiwillig der Disposition über ihr Vermögen begeben, und ist ihnen gerichtlich der Bauer Johann Igel zu Guttenburg als Curator beigeordnet worden. Es wird dieß andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leibinger'schen Eheleute ohne Zustimmung ihres vorgenannten Curators rechtsverbindliche, ihr Vermögen belästigende Geschäfte nicht eingehen können.

Gräfenberg, am 12. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Digitized by Google

Bekannt.

Die für das Jahr 184⅔ wegen Elementar-Beschädigungen von Königlicher Regierung genehmigten Summarische über die Steuer- und Gefäll-Nachlässe bei

Fortlaufende Nr.	Namen der Nachlaß genießenden Gemeinden.	Grundsteuer.			in Geld.			Betrag des Grund- und in Waiz.				Korn.				Gerste.			
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.
1	Hadermannsgrün . .	4	46	1	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3¼	1	3	3	3¼
2	Tauperlitz mit Sumpfenhof	29	32	2	8	36	3	—	—	—	3	19	2	3	3	17	4	1	3¾
3	Leimitz	39	—	2	4	36	1	2	—	—	1½	13	4	2	1¼	10	4	3	1¼
4	Döberlitz, Gemeinde Leimitz	42	47	1	4	11	3	1	4	—	2½	19	4	1	—	15	1	3	2¾
5	Vierschau mit Weinzlitz	29	38	—	—	—	—	—	—	2	3½	4	3	2	2	1	5	1	1
6	Jeditz	5	9	—	—	46	—	—	—	3	½	6	2	1	½	4	4	—	2
7	Unterkotzau	7	50	1	1	34	2	—	1	1	3½	5	1	3	2¾	5	—	1	¼
8	Hoseck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	3	3	—	1	2
9	Bronnenthal mit Saalenstein	21	35	—	71	46	—	—	—	—	—	—	—	3	¼	—	—	—	—
10	Koditz	52	53	2	9	15	1	—	—	1	3	20	—	2	2	16	4	3	3¼
11	Eppas, Gem. Wölbattendorf	3	34	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	¼	1	5	2	3¼
12	Wölbattendorf . . .	38	49	—	2	26	—	—	—	—	—	5	4	—	3¾	5	3	1	¼
13	Osseck a. St., Gem. Wölbattendorf	29	6	3	1	17	3	—	1	—	2¾	6	1	2	1¼	5	3	2	1¼
14	Draisendorf . . .	48	1	3	5	32	2	—	2	2	3¾	19	5	—	3¼	12	2	2	1¾
15	Eppenreuth, Gem. Martinsreuth	20	59	1	4	55	1	—	5	—	1¼	13	4	—	3½	12	1	3	1¼
16	Haydt	11	30	3	—	49	1	—	3	—	2	4	—	—	3½	3	3	3	2
17	Hartmannsreuth, Gemeinde Haydt	—	56	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kautendorf	28	39	3	1	55	3	—	—	—	—	9	3	—	2	8	—	1	3
19	Rentschau	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	1½	—	—	—	—
20	Schwesendorf . . .	14	39	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3½	—	—	—	—
21	Woja, Gem. Wurlitz .	6	36	—	—	—	—	—	1	—	¼	2	5	2	2	2	1	—	2
	Total-Summa	439	7	1	117	43	—	6	2	3	3¼	162	—	2	¼	128	4	2	3¼

Hof, den 25. Juli 1843.

Königliches
Prater, Regierungs-Accessist.

Gläubiger-Vorladung.

Seligmann Löser Freund, concessionirter Saifensiedermeister und Lichterzieher zu Mitwitz, hat in Folge temporärer Insolvenz-Erklärung auf Zusammenrufung seiner Gläubiger Behufs ihrer Vernehmlassung über sein angebrachtes Fristengesuch, welches zur Einsicht bereit liegt, bei dem unterfertigten Gerichte angetragen.

Demgemäß werden alle bekannte und unbekannte

m a ch u n g.

Steuer- und Gefäll-Nachlässe im hiesigen Amtsbezirk werden hier vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

dem Königlichen Rentamte Hof pro 18$\frac{4}{3}$.

ganzjährigen Nachlasses an:

zehendherrlichen Gefällen

Naturalien:

Haber.				Erbsen.				langes Stroh.		Normalpreis-Anschlag.			Schmalsaat-Zehendgelder.			Gesammtbetrag des Nachlasses.			Bemerkungen
Schffl.	M.	B.	S.	Schffl.	M.	B.	S.	Schck.	Bd	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	
1	4	2	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	58	11	—	—	—	—	62	57	1	
9	5	3	1$\frac{1}{2}$	—	—	—	3	—	—	577	34	3	14	56	2	630	40	2	
12	2	—	$\frac{1}{2}$	1	4	3	3	—	—	509	38	3	—	—	—	553	15	2	
10	—	3	3	1	2	3	3$\frac{3}{4}$	—	42$\frac{1}{2}$	626	29	3	14	31	1	688	—	—	
4	—	1	2$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	123	1	3	4	41	1	157	21	—	
2	1	1	$\frac{1}{4}$	—	—	3	$\frac{1}{4}$	—	—	171	41	2	—	—	—	177	36	2	
3	—	3	1$\frac{3}{4}$	—	1	1	3$\frac{1}{4}$	—	2$\frac{3}{5}$	174	6	3	1	6	1	184	37	3	
—	3	3	1$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	75	39	—	12	22	2	88	1	2	
—	—	3	$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	2	48	2	—	—	—	96	9	2	
22	3	3	1	—	—	3	1$\frac{1}{2}$	—	—	679	24	—	—	—	—	741	32	3	
2	—	3	2	—	—	—	—	—	—	70	25	—	—	—	—	73	59	2	
8	5	3	3$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	221	42	1	4	—	—	266	57	1	
8	4	1	3$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	231	56	2	—	—	—	262	21	—	
3	—	3	1$\frac{1}{4}$	—	2	2	$\frac{1}{2}$	—	—	478	48	—	—	—	—	532	22	1	
13	3	1	—	—	4	2	3	—	—	490	2	—	—	—	—	515	56	2	
2	2	3	1$\frac{1}{2}$	—	3	—	2	—	—	144	38	—	—	—	—	156	58	—	
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	20	—	—	—	—	9	16	1	
7	2	—	3$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	293	58	3	—	—	—	324	34	1	
2	2	3	1$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	54	25	2	—	—	—	57	27	—	
4	2	2	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	64	28	—	—	—	—	71	7	2	
4	5	1	—	—	—	—	—	—	—	110	57	—	10	51	—	128	24	—	
126	1	2	2$\frac{1}{2}$	5	3	2	$\frac{1}{2}$	—	44$\frac{3}{5}$	5168	16	3	62	28	3	5787	35	3	

Rentamt.
als Verweser.

Gläubiger des obgenannten Freund, welche an denselben aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, zu der auf

Freitag den 18. August l. Js. früh 9 Uhr

hiemit festgesetzten Tagfahrt hieher zu Gericht vorgeladen, um ihre Forderung anzumelden, rechtsbeständig nachzuweisen und dann weitere Vorschläge von dem Schuldner oder von seinem legitimirten Vertreter zu gewärtigen, wi-

Digitized by Google

drigens die Ausbleibenden als der Stimmenmehrheit beitretend sollen angesehen werden.

Vorsorglich soll auf den Fall des Mißlingens des beabsichtigten gütlichen Abkommens und einer sich etwa herausstellenden Ueberschuldung dem obigen Liquidations-Termine die Kraft eines ersten Ediktstages beigelegt werden, worauf die weiteren Ediktstäge zur Kenntniß der Gläubigerschaft unter Beifügung der gesetzlichen Rechtsnachtheile nebst dem Verstrichs-Termine für das den Gläubigern abzutretende disponible Vermögen gebracht werden sollen.

D. Mitwitz bei Kronach, den 20. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein im landgerichtlichen Kassenverwaltungs- und Rechnungsrevisions-Geschäft tüchtig eingeübter junger Mann von sittlich guter Conduite und fähig, eine Real-Caution von 500 fl. zu bestellen, wie auch ein tüchtiger Registrator, kann bei hiesigem Landgerichte Anstellung finden. Herzogenaurach, den 23. Juli 1843.

Müller, Landrichter.

(Hausverkauf.) Das Wohnhaus des verstorbenen Bezirks-Ingenieurs Schmidt zu Bayreuth, ehemals der linke Flügel des alten Schlosses, Nr. 101, enthaltend 15 heizbare Zimmer, Hofraum, Hintergebäude, Stallung, Remisen, große Keller, laufendes Wasser und andere Bequemlichkeiten, wird von den Erben aus freier Hand verkauft.

Die Erträgnisse dieses Hauses sind 850 fl., die Steuern 46 fl. 57 kr.

Zwei Drittheile des Kaufschillings, zu 4% verzinslich, können auf dem Hause stehen bleiben.

Kaufsliebhaber finden nähere Auskunft bei dem im Hause wohnenden K. Regierungs-Rath Herrn Krafft, oder bei dem Testaments-Vollstrecker

Sophian Kolb.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. August. Der Bürger und Schneidermeister Martin Schaffner dahier, mit Jungfrau Anna Margaretha Freitag, Bürgers und Schuhmachermeisters-Tochter von Weidenberg.

Geborne.

Den 27. Juli. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Schrödel dahier.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Juli. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Keil in der Jägerstraße.

Den 31. Juli. Der Sohn des Königl. Konsistorial-Kanzlisten Peetz dahier.

— — Die Tochter des Oeconomie-Pächters Hofmann auf dem Lettenhof.

Den 1. August. Die Tochter des Bürgers und Nadlermeisters Heuberger dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Rogner dahier.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Purrucker zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 28. Juli. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts zu St. Georgen, alt 3 Jahre und 11 Monate.

Den 29. Juli. Die Tochter des Maurergesellen Kolb dahier, alt 5 Jahre und 6 Monate.

— — Der Zimmergeselle Fischer in St. Georgen, alt 42 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Strobel in St. Georgen, alt 8 Jahre und 5 Monate.

Den 30. Juli. Der Sohn des Zuckersieders Kolb in St. Georgen, alt 5 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 14 Tage.

Den 31. Juli. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Dienstag am 8. August 1843.

Inhalt.

Ermäßigung des Eingangs-Zolles für magere Ochsen. — Besetzung der Lehrstelle der Physik und höhern Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg, hier die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen. — Cursiren falscher Guldenstücke. — Schul- und Cantorsstelle zu Eckersdorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für magere Ochsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in bemerktem Betreffe an die Königl. General-Zoll-Administration erlassene Ausschreiben vom 8. Juni 1843 wird in der nachfolgenden Abschrift hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Finanz-Ministerium.

In Erwägung des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses der Erleichterung des Eingangs-Zolles auf magere Ochsen auch für die Bewohner des Binnenlandes, so wie im Hinblicke auf die hierüber bestehenden vertragsmäßigen Vorbehalte wird die General-Zoll-Administration hiemit angewiesen, diese Eingangs-Zoll-Entrichtung unter Anordnung der nöthigen Controlle und der übrigen im Schlußprotokolle zum Zollvereins-Vertrage vom 8. Mai 1841 dießfalls aufgenommenen Verabredungen nunmehr unverzüglich längs der böhmisch-österreichischen und tyroler Gränze von Oberneuhaus, Hauptzollamts-Bezirk Hof an bis Kiefersfelden einschlüssig eintreten zu lassen. Von der bezüglichen Ausschreibung ist Abschrift anher vorzulegen.

München, den 8. Juni 1843.

An
die Königl. General-Zoll-Administration also ergangen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Besetzung der Lehrstelle der Physik und höhern Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg, hier die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das höchste Ministerial-Rescript vom 27. Juli 1843, rubrizirten Betreffs, wird hiemit in nachstehender Abschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte an einer polytechnischen Schule allerunterthänigst beantragt werden solle, der nicht bereits in denselben Lehrfächern die vorgeschriebene Prüfung für Gewerbsschulen, Gymnasien oder Lyzeen bestanden und sodann an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität München einer speziellen Prüfung sich unterzogen hat, welche in einem freien mündlichen Vortrage über Fragen besteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungsgegenstande vorgelegt werden.

Diese Fragen sind so zu wählen, daß aus dem durch sie veranlaßten Vortrage ausser den Kenntnissen des Candidaten sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht zugleich dessen Lehrgabe ersichtlich sey. Der Vortrag muß mindestens eine Stunde dauern, wenn über ein einzelnes Lehrfach z. B. Physik geprüft wird; zerfällt aber der Lehrgegenstand, wie die Mathematik, in verschiedene Zweige, so muß der Vortrag aus jedem derselben mindestens eine halbe Stunde währen. — Unmittelbar nach Beendigung dieses Vortrags wird die Prüfungsnote des Candidaten ausgesprochen und das Resultat der Prüfung sämmtlicher Candidaten am Schlusse der Prüfung dem Ministerium des Innern mitgetheilt. Jeder Candidat entrichtet eine Gebühr von 7 fl. 30 kr. an die Prüfungs-Commission. Die Vornahme solcher Prüfungen wird nach Erforderniß von dem Ministerium des Innern veranlaßt.

Dieser allerhöchsten Verfügung gemäß haben diejenigen Lehramts-Candidaten oder bereits angestellten Lehrer, welche um die erledigte Professur der Physik, Differenzial- und Integralrechnung an der polytechnischen Schule zu Augsburg sich zu bewerben gedenken, am 24. Oktober l. Js. die obenerwähnte Prüfung aus den angeführten Lehrgegenständen bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der hiesigen Universität zu bestehen und zu dem Ende sich Tags zuvor bei dem Dekan dieser Fakultät zu melden und denselben die Zeugnisse über die bereits bestandenen Lehramts-Prüfungen zu übergeben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat diese Verfügung angemessen bekannt zu machen.

München, den 27. Juli 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 29sten vorigen Monats, ist bei dem Patrimonialgerichte Obernzenn, K. Landgerichts Leutershausen, am 28. Juni c. bei Gelegenheit einer Handlohns-Zahlung ein falsches Guldenstück mit dem Gepräge Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Sachsen-Mei-

Digitized by Google

ningen vom Jahr 1831 vorgelegt worden, welches zunächst an dem Klange des Metalls, dann auch an der Farbe desselben, vorzüglich an der unvollkommenen Stelle im untern Rande auf der Bild-Seite als unächt erkannt werden kann.

Indem das Publikum vor Annahme derlei Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen geeignete Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 3. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die Schul- und Kantorsstelle zu Eckersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul- und Kantorsstelle zu Eckersdorf, mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 314 fl. 10 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 2. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Bewaffnung der Flur- und Waldaufseher betr.)

Da den Flur- und Waldaufsehern nach dem hohen Ausschreiben Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1839 (Kreis-Intelligenzblatt 1839, Nr. 20) bei Bewachung der Fluren und Waldungen nur das Tragen von Seitengewehren gestattet, das Führen von Schießgewehren aller Art aber ausdrücklich verboten ist, so wird unter Bezugnahme auf dieses Ausschreiben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes Dagegenhandeln mit der Confiscation des Gewehres geahndet werden wird.

Bayreuth, am 4. August 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Hagen von der Lenz will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher rechtlich begründete Forderungen an dieselbe zu machen gedenkt, muß dieselben an dem auf

Donnerstag den 31. August curr. Vormittags

anberaumten Liquidations-Termin geltend machen, außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde. Bayreuth, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Kraftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schreez wegen Schwängerung erkennt das K. Landgericht Bayreuth:

1) Beklagter sey in contumaciam mit seinen Einreden zu präcludiren;
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen bei Strafe des Ausschlusses zu beweisen, daß Beklagter innerhalb der kritischen Zeit vom 21. Februar bis 7. April 1839 den Beischlaf mit ihr vollzogen habe;

Digitized by Google

3) die Entscheidung über den Kostenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Bayreuth, den 29. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen ledigen Barbara Kurz von Altenplos und deren außerehelichen Kindes Johann Kurz irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und zwar längstens bis

Mittwoch 8. November curr. Morgens 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, und dies um so gewisser, als sie später mit ihrer Forderung nicht mehr berücksichtiget und der Nachlaß dem K. Fiskus zugesprochen werden wird.

Bayreuth, 31. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zum Verstrich des Bedarfs pro $18\frac{4}{4}\frac{3}{4}$ an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemödelten, Gestreiften, Sack- und Halstüchern, ferner an Brenn-Oel, Lichter und Saifen für die Königliche Irrenanstalt, an den Wenigstnehmenden, ist vor der unterfertigten Königlichen Administration Bietungstermin auf

Dienstag den 29sten lauf. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungslustige, welche hiezu berechtigt und fähig sind, hiermit eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 5. August 1843.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Die Verköstigung der Correktionäre dahier vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 soll gleich den Vorjahren an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Zum öffentlichen Verstrich wird daher auf

Samstag den 19. August h. J. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt und Strichlustige hiezu eingeladen.

Die näheren Accord-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird bemerkt, daß dem Speisemeister die Benützung der in der Anstalt vorhandenen und bisher gebrauchten Küche, Keller und Gewölbe gratis überlassen und das Küchengeschirr auf Kosten des Aerars angeschafft und resp. unterhalten wird.

Unbekannte Strichlustige haben sich über ihre Befähigung, guten Leumund und Vermögens-Verhältnisse durch obrigkeitliche Atteste auszuweisen.

Die von einem Speisemeister zu leistende Caution ist auf 1500 fl. festgesetzt und der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung von Oberfranken.

Plassenburg, am 18. Juli 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung des Mahlgeschäfts für die hiesige Corrections-Anstalt vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 an den Wenigstnehmenden ist auf

Samstag den 26sten dieses Monats

Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Strichlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige nur mit gerichtlichen Vermögens-Attesten versehen, zur Accords-Verhandlung zugelassen und die Bedingungen selbst am Termine bekannt gemacht werden.

Plassenburg, den 3. August 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Vorladung.

Alle jene, welche an den Nachlaß des verlebten Leichen-Kassiers und vormaligen Kaufmanns Johann Georg Adam Wenglein eine Forderung zu haben glauben, werden zu deren Liquidation auf

Montag den 21. August 1843, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf sie

Digitized by Google

bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden soll.

Bamberg, den 18. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor:

Conrad.

v. Schacky.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird ein im Siegmundsgraben dahier befindliches Wohnhaus, Nr. 367, mit dem dahinter befindlichen Gärtlein im Termin den

29. August curr. Vormittags 11 Uhr

meistbietend versteigert.

Dasselbe ist nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1661 fl. taxirt worden, und können die treffenden Verhandlungen im Registraturzimmer des unterfertigten Gerichts täglich zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Annehmbare Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Hof, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Auf die Realitäten des Maurergesellen Christoph Heinrich Weinrich zu Berg, welche im diesjährigen Kreisblatte für Oberfranken Nr. 70, 73 und 77 bereits näher beschrieben sind, wurde bei dem am 19ten d. stattgehabten Strichtermine kein Aufgebot gelegt; die in den bezeichneten öffentlichen Blättern bereits beschriebenen Grundbesitzungen, bestehend aus

Wohnhaus Nr. 46,
2½ Jauchert Wiese und
beiläufig 4 Jauchert Feld
} nebst Gastwirthschaft

werden sofort anderweit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Vollzugstermin auf

Mittwoch den 30. August Morgens 10 Uhr

im Gastwirthshause des Heinrich Herpich zu Berg anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hof, den 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Johann Michael Summe zu Wiersberg, dieß Gerichts, hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt und die Eröffnung des Universal-Konkurses in Antrag gebracht.

Deshalb wird

erster Ediktstag auf

Mittwoch den 30. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

zweiter Ediktstag auf

Freitag den 29. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Vorbringung der Einreden,

dritter Ediktstag auf

Montag den 30. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Vorbringung der Gegeneinreden und gleichzeitig auch zur Schlußverhandlung

bei unterfertigtem Konkursgerichte anberaumt, wozu alle diejenigen, welche an den obengenannten Summe oder dessen Ehefrau Forderungen zu machen haben, unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der jetzigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den Einreden oder Gegeneinreden, sowie mit der Schlußhandlung zu Folge hat.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner Summe oder dessen Ehefrau in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Ersatzes oder der Zahlung die fraglichen Gegenstände dahier zu übergeben.

Der bis jetzt aktenmäßig bekannte Passivstand besteht in 5100 fl., der Aktivstand aber in 2575 fl.

Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, am ersten Ediktstag einen zur Verwaltung der Konkursmasse tauglichen, am Orte des Konkursgerichts wohnenden Gläubiger, oder in dessen Ermangelung einen andern zur Verwaltung tauglichen Mann, sowie aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwei oder drei Mitgliedern, als Bevollmächtigte für die Verwaltungs-Angelegenheiten, zu erwählen, widrigenfalls nach Lage der Sache von Konkursgerichtswegen desfalls weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Culmbach, am 12. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des am 24. Junius c.

Digitized by Google

verstorbenen verwittibten Lohgerbermeisters Nikolaus Herath dahier wird zur Liquidation des Passivstandes Termin auf den

17. August curr. Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Es werden demnach alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde an dieser Verlassenschaftsmasse etwas zu fordern haben, auf obigen Terminstag hieher vorgeladen, um ihre Ansprüche zu liquidiren, als ausserdem bei Auseinandersetzung der Erbschaft keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Berneck, den 5. Julius 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Nachdem der Lottocollekteur Johann Polster dahier auf Amortisation, ihm zu Verlust gegangenen Amtsbürgschafts-Urkunde, ausgestellt von der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse, d. d. München, 18. Dezember 1822, E. Nr. 1009 über 150 fl., à fünf Procent, angetragen hat, so wird dieß andurch öffentlich mit der Weisung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher diese Urkunde in Besitz hat, und allenfallsige Rechtsansprüche darauf zu verfolgen gedenkt, dieselben binnen drei Monaten bei unterfertigtem Gericht geltend zu machen habe, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die erwähnte Urkunde amortisirt werden wird.

Hollfeld, den 28. Juni 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Der Bauer Johann Friedrich Leibinger zu Guttenburg und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Erlwein haben sich freiwillig der Disposition über ihr Vermögen begeben, und ist ihnen gerichtlich der Bauer Johann Igel zu Guttenburg als Curator beigeordnet worden. Es wird dieß andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leibingerischen Eheleute ohne Zustimmung ihres vorgenannten Curators rechtsverbindliche, ihr Vermögen belästigende Geschäfte nicht eingehen können.

Gräfenberg, am 12. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Grundbesitzthum des Webermeisters Johann Pöhlein von Leugast, bestehend in einem gemeindeseitigen Wohnhause mit angebauter Scheune, ¼ Tagwerk Grasgarten und 5 []Ruthen Schorgarten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu Termin auf

Mittwoch den 23. August l. Js.

im Schrammischen Gasthause zu Leugast an, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtsteinach, den 24. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der in Konkurs gerathene Rothgerbermeister Johann Adam Pößnecker von Schwarzenbach am Wald will mit seiner Ehefrau und seinen 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, solche am

15. August d. Js.

dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, dabei jedoch schon voraus bemerkt, daß Pößnecker nicht das geringste Vermögen besitzt und lediglich durch Unterstützung seiner Verwandten auszuwandern beabsichtigt.

Naila, am 31. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunct.

v. n.

Bekanntmachung.

Da der in Nr. 88 dieses Blattes signalisirte Schmiedgeselle Johann Leonhard Zimmerer von Obermögensheim am 16ten dieses Monats in Eichstädt aufgegriffen wurde, so ist eine Spähehaltung auf solchen nicht mehr nothwendig.

Wassertrüdingen, am 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seggel, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten der Bauer Andreas und Dorothea Dauerschen Eheleute zu Caspauer, als:

1) ein Gut, H.-Nr. 11 zu Caspauer, Bes.-Nr. 133, wozu gehören: Wohnhaus, Stadel, Backofen, ¼ Tagw. Garten am Hause, 13 Tagw. Feld, Wiesen, Holz und Oedung, geschätzt auf 1060 fl., grundbar zum Gräflich Giechischen Hause und belastet mit dem 10 prozentigen Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, dem Todenfall in Herren- und Vasallenfällen zu 2½ Prozent incl. fixen Schreibgeldes aus 250 fl. rhn. fixer Taxe und jährlich 2 fl. 42 kr. 3 pf. rhn. Grundzinns zum Gräflich Giechischen Domainen-Rentamt Thurnau, dann dem Blutzehnten und der theilweisen Zehentpflichtigkeit auf den Feldern,
2) ein Aeckerlein zu ½ Tagw. Feld in der Dorngasse, geschätzt auf 65 fl., Bes.-Nr. 107, dergl. Lehen und belastet mit dem Handlohn und Todenfall aus 12 fl. 30 kr. rhn. fixer Taxe wie ad 1 und jährlich 10½ kr. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau und dem Getraidtzehnten zum K. Rentamt Weismain,
3) zwei halbe Schrothölzlein im Säulenberg zu 1 Tagw., geschätzt auf 85 fl., dergl. Lehen und belastet mit dem Handlohn wie oben und jährlich 7½ kr. rhn. Grundgefällen zum Rentamt Thurnau, am

Donnerstag den 17. August d. Js. Morgens 10 Uhr

in der Wohnung des Lehenschultheisen Jacob Spitzer zu Caspauer nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 92 ff. der Novelle vom 17. November 1837 öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Thurnau, am 7. Juli 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.
Esenbeck.

Edictal-Ladung.

Vom unterzeichneten Gerichte 1ter Instanz ist über das Vermögen des von Memmelsdorf gebürtigen und zu Mitwitz als concessionirter Stahl-, Eisen- und Galanterie-Waarenhändler ansäßigen, seit dem 8. Juni l. Js. heimlich in das Ausland entflohenen, Samuel Hirsch Gütermann in Folge vorliegender Zahlungsunfähigkeit bei dem Andrange vieler seiner Gläubiger die Eröffnung des Universal-Konkurses beschlossen worden. Die Ediktstäge werden daher in der Art hiermit öffentlich ausgeschrieben, daß

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und Ansprüche
Donnerstag der 17. August l. Js.,
2) zur Abgabe der Einreden
Montag der 11. September l. Js., und
3) zur Vornahme der Schlußhandlungen
Montag der 2. October l. Js.

hiemit festgesetzt ist.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des S. H. Gütermann werden zu diesen Terminen und zwar jedesmal früh 9 Uhr mit dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß das Aussenbleiben am 1ten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, an den übrigen Ediktsterminen aber den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung als gesetzliche Folge nach sich ziehe.

Sollte am 1. Ediktstage das von der Ehefrau des S. H. Gütermann beabsichtigte Arrangement zu Stande kommen, so soll von den ausgebliebenen Gläubigern angenommen werden, daß sie dem Mehrheitsbeschlusse der Erschienenen sich anschließen.

Auch werden alle jene, welche von dem Gütermänn'schen Vermögen irgend etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes — vorbehaltlich ihrer Rechte — sofort bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die bis jetzt gerichtlich ermittelte Aktivmassa (worunter viele Buchschulden) auf 8000 fl. sich beläuft, der bis jetzt bekannte Passivstand aber — mit Inbegriff der privilegirten Schulden zu 2420 fl. — in 16,576 fl. 11 kr. besteht.

Zugleich sollen versuchsweise am 1ten Ediktstage die zur Gantmasse gehörenden Mo- und Immobilien, worunter die letzteren in einem Hause nebst Stallungen und Oekonomie-Stadel im Werthe zu 1900 fl. und in einem auf 250 fl. gewürdigten Acker bestehen, für besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber unter den beim Verstriche

Digitized by Google

zugleich mit den auf den Realitäten ruhenden Lasten und Abgaben bekannt zu machenden Bedingnissen, öffentlich verstrichen werden, und soll der Zuschlag bei den Immobilien nach Vorschrift des neuesten Prozeßgesetzes erfolgen.

D. Mitwitz bei Kronach, am 7. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Einwohners und Maurergesellen Christoph Appel von Burggrub werden die nachbenannten Theile seines Grundbesitzes von Gerichtswegen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin für besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber auf

Dienstag den 15. August l. Js. Nachmittag 1 Uhr im Orte Burggrub bestimmt ist.

Der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthümers, und die Strichsbedingnisse können gleich den Verkaufs-Objekten bei Letzterem täglich eingesehen werden, nämlich:

a) ein Wohnhaus sub Nr. 32 zu Burggrub, zur Bäckerei eingerichtet und mit der realen Braugerechtigkeit, unter der Besitz-Nr. 55 mit 380 fl. besteuert, zum Rittergute Mitwitz grund- und lehenbar, mit 10 Prozent Handlohn bei Besitzveränderungsfällen und mit einem jährlichen Erbzins von 1 fl. 6⅞ kr. belastet,

b) ein Felsenkeller am Kirchenrangen, unter der Besitz-Nr. 56,

c) ¼ Tagwerk Feld, der Leitleinsacker, aus der Buhlischen Sölde zu Burggrub unter der Besitz-Nr. 48c mit 70 fl. in die Steuer gelegt, zum Rittergute Mitwitz grund- und lehenbar, mit 10 Prozent handlohnbar, und jährlich mit 15¼ kr. erbzinsbar.

Mitwitz, am 25. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

(Gesuch.) Ein in den kräftigsten Jahren stehender, praktischer in allen Zweigen der Landwirthschaft erfahrener Oekonom sucht, da sich durch den Verkauf der Güter, welche er bis jetzt administrirt, seine Stellung geändert hat, entweder als Inspector, Rechnungsführer ꝛc. auf ein oder mehrere Rittergüter dauernd placirt zu werden, oder auch ein nicht zu bedeutendes Gut in Pacht zu nehmen. Frankirte Offerten unter F. W. S. besorgt die Redaction dieses Blattes.

Unter dem Nachlasse meines seligen Gatten, des K. Advokaten Pfeufer dahier, befindet sich auch noch ein großer Theil seiner Manualakten aus verschiedenen Jahrgängen. Da mir deren längere Aufbewahrung nicht zugemuthet werden kann, so fordere ich alle diejenigen seiner gewesenen Clienten, welche einen Anspruch auf diese Akten zu machen gedenken, hiemit auf, dieses längstens bis zum 1. October d. J. zu bewerkstelligen, und die sie betreffenden Akten gegen Zahlung der Deserviten oder Vorlage der desfallsigen Quittungen bei mir in Empfang zu nehmen, außerdem aber zu gewärtigen, daß diese Akten vernichtet werden. Bamberg, 20. Juli 1843.

Johanna Pfeufer.

Unterzeichneter bringt hiemit zur öffentlichen Anzeige, daß er für seinen Sohn, den Buchbindergesellen Kilian Peetz von nun an keine Schulden mehr zahlt, und alle an diesen geleisteten Zahlungen als ungültig zurückweißt.

Hollfeld, am 4. August 1843.

Georg Peetz, Metzgermeister und Ziegelhütten-Besitzer.

Verzeichniß
der vom 22. bis 29. Juli 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

89) Hr. Friedrich Rentsch, Schullehrer von Langenau bei Ludwigsstadt.
90) Fr. Fani Heim, Bergwerkbesitzers-Wittwe von Kronach.
91) Hr. Johann Buchner, K. Kassier von Bayreuth.
92) Hr. Dobel, Fürstl. Thurn und Taxischer Amts-Assistent von Sulzheim in Unterfranken.
93) Hr. Mattenheimer, Konservator der K. Gemälde-Gallerie von Bamberg.
94) Hr. Emil Müller, Oberlehrer von Coburg.
95) Fr. Louise Müller, dessen Gattin von da.
96) Frl. Elise Holzapfel, Kaufmannstochter von da.
97) Fr. Franziska Rose, Oberlehrersgattin von da.

Steben, den 28. Juli 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Donnerstag am 10. August 1843.

Inhalt.

Wiederausleihung eines Blindeninstituts-Kapitals. — Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Königreich Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien. — Allgemeine Industrie-Ausstellung vom Jahre 1840. — Taubstumme zu Staudach, K. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson. — Kosten für Revaccination. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

(Die Wiederausleihung eines Blindeninstituts-Kapitals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein dem Blindeninstitute zu München angehöriges Kapital von 300 fl. kann entweder ganz oder in Summen von 100 fl. Anfangs September l. J. gegen 4prozentige Verzinsung und hypothekarische Sicherheit innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerthes an solide Bewerber zum Darlehen gegeben werden.

Hierauf reflektirende Bittsteller haben ihre Gesuche bei ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde instruiren zu lassen. Bayreuth, den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Königreich Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die immer sich mehrende Anzahl von Gewerbs-Privilegien und die häufigen Erkundigungen der dabei interessirten Personen haben das K. Ministerium des Innern veranlaßt, eine vollständige

„Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. „September 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien"

als Auszug des bei dem genannten Ministerium in Folge des §. 58 der früheren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. December 1825, dann des §. 43 der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842 geführten Registers anfertigen zu lassen.

Digitized by Google

Dieß wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der genannten höchsten Stelle ein Exemplar dieses Verzeichnisses hieher mitgetheilt wurde, welches nach den von Zeit zu Zeit in den Regierungsblättern erfolgenden Bekanntmachungen über die Ertheilung, Verlängerung und Einziehung von Gewerbs-Privilegien stets vollständig erhalten wird, und von einem jeden, welcher hieran ein Interesse nimmt, oder sich um ein Gewerbs-Privilegium zu bewerben gedenkt, in dem statistischen Bureau der unterfertigten Stelle eingesehen werden kann.

Bayreuth, den 3. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die allgemeine Industrie-Ausstellung vom Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche der diesseitigen Entschließung vom 25. Mai c. — die allgemeine Industrie-Ausstellung vom Jahre 1840 betr. — noch nicht nachgekommen sind, erhalten den Auftrag, binnen endlichen

8 Tagen

die Zahl der abgesetzten Ausstellungs-Berichte anzuzeigen, oder binnen gleicher Frist — wenn die deßfallsigen Bemühungen erfolglos waren — eine Fehl-Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 3. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine taubstumme zu Staudach, K. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimath der in Staudach, K. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson ist ermittelt, was in Bezug auf das Ausschreiben vom 18ten v. Mts., dieses Betreffs, in Nr. 87 des Kreis-Intelligenzblattes den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Einstellung ihrer Recherchen eröffnet wird.

Bayreuth, den 3. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Kosten für Revaccination betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung sieht sich veranlaßt, bezüglich der Kosten für Revaccination auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 22. Juli 1830, Diäten-Liquidationen für Revaccinirte betreffend, hinzuweisen, wodurch sich auch die Anfrage mehrerer Physikate hinsichtlich der Kosten für revaccinirte beurlaubte Soldaten erledigt.

Bayreuth, den 5. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bewaffnung der Flur- und Waldaufseher betr.)

Da den Flur- und Waldaufsehern nach dem hohen Ausschreiben Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1839 (Kreis-Intelligenzblatt 1839, Nr. 20) bei Bewachung der Fluren und Waldungen nur das Tragen von Seitengewehren gestattet, das Führen von Schießgewehren aller Art aber ausdrücklich verboten ist, so wird unter Bezugnahme auf dieses Ausschreiben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes Dagegenhandeln mit der Confiscation des Gewehres beahndet werden wird.

Bayreuth, am 4. August 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den 6 ersten Klassen für das Finanzjahr 18$\frac{4}{4}$ des Steuer-Districts Bayreuth wird hiermit auf

Donnerstag den 17ten und
Freitag den 18ten dieses Monats

Termin anberaumt, und dieses den Zahlungspflichtigen eröffnet. Bayreuth, den 7. August 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Bei der am 1sten hujus angestellten Revision der Leichensteine und Begräbnißstellen in dem hiesigen städtischen Gottesacker fanden sich über 300 meist liegende Leichensteine, welche über 90 Jahre alt waren, und daher nach den Bekanntmachungen in Nr. 64 und 69 des Kreis-Intelligenzblattes als solche bezeichnet werden mußten, die aus dem inneren Raume des Gottesackers zu entfernen sind. Das Aussehen, der Zustand und die Lage dieser Steine liefern den augenscheinlichen Beweis, daß sie mit wenigen Ausnahmen seither längst der erhaltenden und wiederherstellenden Fürsorge entbehrten, und unbeachtet und unbeschützt dem Loose des Verwitterns und Versinkens Preis gegeben waren. Nur auf wenigen ist noch zu lesen, wem sie gewidmet sind. Eine große Anzahl war mit Moos und Rasen fast ganz überdeckt. Hie und da liegen mehre bis zu 5 und 6 an der Zahl nebeneinander verborgen unter wilden Gesträuchen, Nesseln und Disteln, deren wucherndes Ueberhandnehmen auf der Ruhestätte der Todten keinen wohlthuenden Anblick gewährt, und den Wunsch, sie entfernt zu sehen, unwillkürlich hervorruft. Die unterzeichnete Kirchenverwaltung hofft sich daher den Dank des betheiligten Publikums zu verdienen, wenn sie jene alten Steine hinwegräumen läßt und dem ganzen Friedhofe durch Säuberung von Gesträuch und Unkraut ein freundlicheres Ansehen zu geben. sucht. Damit jedoch diejenigen, welche an den in Rede stehenden alten Leichensteinen aus Familien-Rücksichten ein näheres Interesse nehmen sollten, noch eine verlängerte Frist haben, sie aufzusuchen und in ihre Verwahrung und Obhut zu bringen; so wird hiermit bekannt gemacht, daß alle zum Hinwegschaffen bestimmten Leichensteine mit Ziffern von gelber Oelfarbe gezeichnet sind, und von heute an noch 4 Wochen oder bis zum 31sten dieses Monates in dem Gottesacker zur Disposition stehen bleiben. Sollte nun Jemand einen darunter befindlichen Familienstein sich und seiner Familie in dem Gottesacker erhalten wollen, so hat er sich deshalb binnen der gesetzten Frist bei der Kirchenverwaltung zu melden, die mit Oelfarbe gezeichnete Nummer des Steines anzugeben, sein Recht daran nachzuweisen, und nach richtig befundener Sache bis zum 31sten dieses Monates die Hinwegräumung oder resp. Versetzung des Steines an einen dazu angewiesenen Platz an der Umfassungs-Mauer zu bewirken. Vom 31. August an kann aber dann freilich keine Reklamation mehr stattfinden, und die Hinwegräumung wird sofort von der Kirchenverwaltung bewirkt werden. — Nach mäßiger Berechnung haben diese Steine bisher einen Boden-Raum von $\frac{1}{4}$ Tagwerk eingenommen.

Bei Revision der Grüfte hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Grüfte Nr. 31, 43, 57, 62, 72, 75, 76 dermalen vacant sind, und keine dazu legitimirten Besitzer haben. Diese Grüfte werden daher hiermit öffentlich ausgeschrieben mit der Aufforderung an Alle, die etwa ein Erbrecht darauf haben oder ansprechen können, binnen 6 Wochen und längstens bis zum

16. September l. Js.

bei der Kirchenverwaltung ihren Erbanspruch anzumelden und nachzuweisen, damit im günstigen Falle die förmliche Ueberschreibung geschehen könne. Nach Verlauf dieser 6 Wochen werden die genannten Grüfte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Digitized by Google

Alle Grüfte-Besitzer aber werden hiermit freundlich erinnert, baldigst dafür zu sorgen, daß die mitunter sehr baufälligen Grüfte, Grufthäuser und Dächer reparirt und die mit Gras und Gesträuchen bewachsenen Gruft-Decken gesäubert werden. Gewiß ist es doch der Wunsch Aller, daß auch das äußere Ansehen des Friedhofes Zeugniß gebe, wie die Lebenden ihre Todten ehren.

Bayreuth, am 3. August 1843.

Die protestantische Kirchenverwaltung.

Wirth.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Will, Bauerstochter von Altenkünsberg, ist gesonnen nach Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind in dem auf den

19. August curr. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Schnabelwaid, den 2. August 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Wolfgang Küffner von Gottesfeld und die ledige Katharina Krodel von Lindenhardt sind gesonnen nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

19. August curr.

dahier angesetzten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Schnabelwaid, den 2. August 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Landgerichts Kirchenlamitz werden die zum Vermögen der Besitzer des Wendenhammer ꝛc. Müller gehörigen und im diesseitigen Bezirke gelegenen Grundbesitzungen:

a) ¼ Hof zu Hofmühle bei Höchstädt, Bes.-Nr. 189, mit 2 fl. 41⅞ kr. in simplo besteuert, bestehend in Haus, Stadel, Schupfen, Hofraith, Garten, ohngefähr 18¾ Tagwerk Feldern, 11 Tagwerk Wiesen, 7⅛ Tagwerk Waldung, und ¾ Klafter jährlichem Rechtholzbezug, geschätzt auf 6000 fl.,

b) 5⅞ Tagwerk Feld im obern Tennig bei Hofmühle, Bes.-Nr. 190, mit 300 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 475 fl.,

c) 5⅛ Tagwerk Feld daselbst, Bes.-Nr. 191, mit 200 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 350 fl.,

d) 1¼ Tagwerk Wiese, die Hammerwiese,

e) 1 Tagwerk Wiese, zunächst Kaiserhammer,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

30. August curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Hofmühle bei Höchstädt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden, und der Taxations- und Lastenbeschrieb kann bis dahin in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden.

Selb, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Am 19. August c. Vormittags 10 Uhr werden im Gerichtslokale dahier 6 Centner 13 Pfund konfiscirte Eisen- und Stahlwaaren, nemlich

a) 2 Paquets Sichel zu 102 Pfund,

b) 9 Paquets Sensen zu 5 Centner 13 Pfund,

an den Meistbietenden gegen gleich Baarzahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Selb, den 19. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der Eigenthümer zweier, am 3. Juli d. Js. in der Revier Hallerstein, Forstort Mittelberg, gefundenen Jagdgewehre und eines Mantels, dessen sich nicht weit davon entledigt worden war, hat seine Ansprüche um so gewisser binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen, als entgegengesetzten Falls nach §. 43 Tit. IX. Th. I. des preußischen Landrechts verfahren werden würde.

Kirchenlamitz, am 1. August 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Digitized by Google

Der Bauersmann Johann Adam Martin zu Albertshof will mit seiner Ehefrau Katharina, geborne Trautner und seinen 8 Kindern nach Nord-Amerika auswandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, werden zur Anmeldung und Nachweisung derselben bei Vermeidung des Ausschlusses auf

Montag den 28sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr hieher vorgeladen.

Ebermannstadt, den 4. August 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker, Landrichter.

In dem Debitwesen des Georg Adelhardt, Wirths zu Poppendorf, ist die Subhastation des sämmtlichen nachstehenden Grundvermögens des Kridars beschlossen, als:

I. Im Steuerdistrikte Poppendorf:

1) B.-Nr. 17. 1 Tropfhaus mit Stadel, Stallung, Backofen, Keller, worauf die reale Zapfengerechtigkeit haftet, lehen-, grund- und handlohnbar zum Pfarrgotteshause Poppendorf, giebt den Hauszehnt mit ¼ zum Pfarrgotteshause Hohenmirsberg, und mit ¼ zur Frühmesse in Pottenstein, und ist mit 200 fl. Steuerkapital belastet,

2) B.-Nr. 18. ⅛ Riegelhof, Rentamtslehen, mit 10/8 handlohnbar, giebt großen und kleinen Zehent an obige beide Zehentinhaber, mit 350 fl. Steuerkapital, 38¼ kr. Erbzinns, 2 Metz. 3 Vrl. 1 Sechztl. Korn, 3 Metz. 3 Vrl. Habergilt, 1 Vrl. 1¼ Sechztl. sogenannten Frohnhaber,

3) Bes.-Nr. 19. ⅜ Tagw. Feld, das Oeläckerlein, woran sich ⅛ Tagw. Wiesen befindet, handlohn- und zehentfrei, dagegen mit 60 fl. Steuerkapital, 1 Vrl. 1¼ Sechztl. Kornbodenzinns zum K. Rentamte Wülschenfeld belastet,

4) B.-Nr. 20. ¼ Tagw. Feld, die Kulmgrube, ist lehen- und handlohnbar zum Pfarrgotteshause Poppendorf, mit 60 fl. Steuerkapital onerirt, zehentfrei,

II. Im Steuerdistrikte Körzendorf:

5) B.-Nr. 248. 2 Tagw. Feld der Hochacker, belastet mit 265 fl. Steuerkapital, 2 Vrl. Haber, 9 kr. in Geld an fixirten Zehent.

Termin zum öffentlichen Verkaufe dieser Realitäten wird auf

Dienstag den 22. August h. Js. Vormittags

im Orte Poppendorf hiemit anberaumt, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll an jedem Gerichtstage in hiesiger Registratur eingesehen werden kann, und daß die Strichsbedingungen in termino bekannt gemacht werden. Pottenstein, den 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem sich der Bäckergeselle Oswald Brückner von Seßlach oder seine allenfallsige Leibeserben, der Ediktalladung vom 16. Januar d. Js. ungeachtet innerhalb der vorgesetzten sechs monatlichen Frist bei diesseitiger Gerichtsbehörde nicht gemeldet haben, so wird er, Oswald Brückner dem angedrohten Präjudiz gemäß als verschollen erklärt, und dessen in circa 60 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet.

Seßlach, den 27. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des zu Nonnenwald verstorbenen Bauers Johann Oettmeyer und dessen Ehefrau Margaretha, wird der zum Nachlasse gehörige ⅛ Hof, Nr. 42, Bes.-Nr. 81 zu Nonnenwald, in circa 13 Tagwerk bestelltem Ackerland und circa 10 Tagwerk Wiesland, Wohn- und Oekonomiegebäuden bestehend, und eine walzende Wiese, die Hälfte von 1¼ Tagwerk 20 Quadratruthen, auf vier Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet. Verpachtungstermin ist auf den

16. August curr. Vormittags bis 12 Uhr

in der Oettmeyer'schen Wohnung zu Nonnenwald anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unbekannte Pachtliebhaber sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen und Sicherheit zu bestellen haben, daß die Verpachtsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, daß die Pachtschätzungsprotokolle indeß in der Registratur während den gewöhnlichen Canzleistunden eingesehen werden können und der Vormund, Bauer

Digitized by Google

Hartbauer zu Rounenwald auf Verlangen die Pachtobjekte einweisen wird. Am Nachmittag werden 4 Ochsen, 2 Kühe, 2 Kälber, ein Schwein und Wagenfahrt mit verschiedenen Mobilien an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft und wird mit der Versteigerung am nächstfolgenden Tage fortgefahren werden, wenn die Zeit am ersten Tage nicht hinreicht. Zugleich werden alle diejenigen Personen, welche an den Oettmeyer'schen Nachlaß etwas zu fordern und wegen ihrer Ansprüche mit den Oettmeyeri'schen Erben und dem Vormunde Hartbauer noch nicht Rücksprache, resp. ihre Forderungen von den Interessenten selbst noch nicht haben angeben lassen, aufgefordert, diese ihre Forderungen noch vor dem Verpachtungstermine im Königl. Landgerichte dahier an den eingeführten Gerichtstagen, Dienstag und Freitag jeder Woche bis Mittags 12 und Abends 6 Uhr dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der vorliegenden Verlassenschafts-Verhandlung unberücksichtigt bleiben.

Rehau, am 9. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der Webermeister Johann Nikol Dietel von Markt Selbitz und seine Ehefrau Lisette Friederike, geborne Reuther, haben laut gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die unter ihnen vermöge der Bestimmungen der Culmbacher Landes-Constitution bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Naila, am 15. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunct

v. u.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen haben der Fabrikant Johann Wolfgang Weber von Schwarzenbach a. W. und seine Ehefrau Maria Margaretha, geborne Hahn, die nach der Culmbacher Landeskonstitution unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Dieß wird zu Jedermanns Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Naila, am 28. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem auf das zur Fuhrmann Johann Adam Baderschneider'schen Conkursmasse gehörige Wohnhaus, H.-Nr. 13 zu Christusgrün — näher beschrieben im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 79, S. 638 — am ersten Verkaufstermin ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird zu dessen Verkauf weiterer Termin auf den

23. August curr. Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Naila, am 28. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Weber Johann Fuß von Mistelfeld wurde unter Kuratel seiner Ehefrau Sophia Fuß und seines Schwiegervaters, des Chirurgen Otto Schrenker zu Mistelfeld gestellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle, ohne Zuziehung dieser Personen, geschlossenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig seyen.

Lichtenfels, am 12. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Am 12. April l. Js. wurde dahier ein Vagant aufgegriffen, welcher angab, daß er Johann Sauer heiße, seiner Profession ein Webergeselle sey und seine Heimath in Bamberg habe.

Derselbe ertränkte sich am andern Tag auf dem Transporte nach Bamberg, und da sich später ergeben hat, daß er einen falschen Namen und Wohnort angegeben hatte, so werden alle Polizeibehörden, welche über die Familien- und Heimathsverhältnisse des unten signalisirten Selbstmörders Aufschluß ertheilen können, ersucht, gefällige Nachricht hieher gelangen zu lassen.

Signalement:

Größe: 5′ 8″.
Alter: angeblich 50 Jahre.
Haare: schwarzbraun, etwas gelockt.
Stirne: niedrig.

Digitized by Google

Augenbraunen: dunkelbraun.
Augen: braun.
Nase: ziemlich groß.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: etwas zugespitzt.
Bart: braun.
Gesicht: länglicht.
Körperbau: kräftig.

Besondere Kennzeichen:

Der Zeigefinger an der rechten Hand etwas verkürzt und der Nagel an demselben über den Finger ganz übergebogen.

Kleidung:

eine alte Schirmmütze von schwarzem Tuch,
ein altes schwarzseidnes Halstuch,
eine baumwollene braungestreifte Weste mit grünen Tupfen,
ein altes zerrissenes Hemd,
ein Goller von dunkelblauem Tuch,
lange Beinkleider von grünem Tuch,
Halbstiefel von Kalbleder.

Lichtenfels, am 26. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Gläubiger-Vorladung.

Seligmann Löser Freund, concessionirter Saifensiedermeister und Lichterzieher zu Mitwitz, hat in Folge temporärer Insolvenz-Erklärung auf Zusammenrufung seiner Gläubiger Behufs ihrer Vernehmlassung über sein angebrachtes Fristengesuch, welches zur Einsicht bereit liegt, bei dem unterfertigten Gerichte angetragen.

Demgemäß werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des obgenannten Freund, welche an denselben aus was immer für einem Grunde rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, zu der auf

Freitag den 18. August l. Js. früh 9 Uhr

hiemit festgesetzten Tagfahrt hieher zu Gericht vorgeladen, um ihre Forderung anzumelden, rechtsbeständig nachzuweisen und dann weitere Vorschläge von dem Schuldner oder von seinem legitimirten Vertreter zu gewärtigen, widrigens die Ausbleibenden als der Stimmenmehrheit beitretend sollen angesehen werden.

Vorsorglich soll auf den Fall des Mißlingens des beabsichtigten gütlichen Abkommens und einer sich etwa herausstellenden Ueberschuldung dem obigen Liquidations-Termine die Kraft eines ersten Ediktstages beigelegt werden, worauf die weiteren Ediktstäge zur Kenntniß der Gläubigerschaft unter Beifügung der gesetzlichen Rechtsnachtheile nebst dem Verstrichs-Termine für das den Gläubigern abzutretende disponible Vermögen gebracht werden sollen.

D. Mitwitz bei Kronach, den 20. Juli 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburgischen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. August bis 8. September 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth. 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 17 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfd. 12 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 23 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 27 Lth. 2 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 4 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 32 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 24 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 16 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 15 kr.

Digitized by Google

— pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 8 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 14 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 6 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. 3 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 9 kr. 2 pf; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 10 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 11 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 9 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 7 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 5 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 10 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf. ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Konkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat Juli 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 19 fl. 6 kr. bis 29 fl. 9 kr.; ein Scheffel Roggen 17 fl. 48 kr. bis 25 fl. 57 kr.; ein Scheffel Gerste 16 fl. 12 kr. bis 19 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 11 fl. — kr. bis 13 fl. 18 kr; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. — kr. bis 1 fl. 20 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 40 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 13 fl. — kr. bis 16 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 45 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 52 kr.; eine Ente 24 kr. bis 36 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 4 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 6 kr. bis 8 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 36 kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 20 kr.; 6 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, am 7. August 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.

Zimmerer, Sekr.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel		
	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	26 fl. 24 kr.	25 fl. — kr.	24 fl. — kr.
Korn . . .	21 fl. — kr.	18 fl. 48 kr.	18 fl. — kr.
Gerste . . .	17 fl. 12 kr.	16 fl. 24 kr.	15 fl. 36 kr.
Haber . . .	12 fl. 36 kr.	12 fl. 24 kr.	12 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 2. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Sonnabend am 12. August 1843.

Inhalt.

Aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre. — Gemeindliches Vermittlungsamt. — Viertare im K. Landgerichts-Bezirke Gräfenberg. — Haft- und Interimsscheine. — Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München im Jahre 1844. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 30sten vorigen Monats — die aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betr. — die am selbigen Tage an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassene Entschließung im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, noch besonders auf den vorsichtigen Gebrauch dieser Geschirre hinzuweisen, und hiebei namentlich die Polizei-Behörden von Oberfranken mit der sorgfältigsten Ueberwachung zu beauftragen, daß die zum Absatze gelangenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen sind.

Bayreuth, den 6. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.
Maiß.

* * *

Aus Anlaß der im Duplikate sammt Beilagen anruhenden Vorstellung des Julius Frank zu Würzburg de dato 19. April l. Js. dann des Berichts der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern vom 30. Mai d. Js., die aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betr. wurde eine wiederholte chemische Untersuchung einiger der aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre bei dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins dahier veranlaßt und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Geschirre nur dann für die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieselben längere Zeit unter dem Zutritte der Luft mit Säuren oder

Digitized by Google

andern oxydirenden Stoffen in Berührung bleiben. Aus diesem Grunde wird der Handel mit diesem Geschirre im Königreiche Bayern, nunmehr unter der Bedingung gestattet, daß die zum Absatze gelangenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen sind.

Die Königl. Regierung hat hienach bei Rückempfang der hierneben zurückfolgenden Akten das Weitere alsbald zu verfügen und der zu erlassenden Bekanntmachung jedenfalls noch die warnende Bemerkung anzufügen, daß solche Geschirre gehörig rein zu halten und mit sauren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung zu bringen seyen, weil im andern Falle Nachtheile für die Gesundheit sehr leicht entstehen könnten.

München, den 30. Juli 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das gemeindliche Vermittlungsamt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 120 des revidirten Gemeinde-Edikts hat die gütliche Vermittlung von Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern vor dem Gemeinde-Ausschusse, ohne daß dafür oder für das von der Gemeinde-Verwaltung über die fruchtlose Vermittlung auszustellende Zeugniß eine Gebühr zu entrichten ist, zu geschehen. Die unterfertigte K. Stelle hat indessen in Erfahrung gebracht, daß die Gemeinde-Behörden für die gütliche Vermittlung von Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern und für die über die fruchtlose Vermittlung auszustellenden Zeugnisse willkührlich Gebühren von den Parteien erheben.

Die obenbenannten Behörden werden auf solche Eigenmächtigkeiten der Gemeindebehörden mit der Weisung aufmerksam gemacht, denselben bei Strafe die Erhebung von Gebühren für ihre Thätigkeit bei dem gemeindlichen Vermittlungsamt zu untersagen, und den Vollzug dieses Verbots strenge zu überwachen.

Bayreuth, den 5. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Biertaxe im K. Landgerichts-Bezirke Gräfenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Bierbrauer und Wirthe des K. Landgerichts-Bezirkes Gräfenberg:

1) die brauende Freiherrl. von Künsberg'sche Gutsherrschaft zu Ermreuth, dann
2) Christian Albrecht Held,
3) Andreas Goppeld, Gastwirth,
4) Johann Langfritz,
5) Konrad Kunzmann,
6) Johann Georg Sperber,
7) Christoph Wieseckel und
8) Friedrich Gundelfinger, sämmtlich zu Gräfenberg

haben sich bereit erklärt, die Maas Sommerbier um 5 kr., statt um 6 kr. auszuschenken.

Diese uneigennützige, das allgemeine Beste fördernde Handlungs-Weise wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Casse können gegenwärtig alle Haft- und Interimsscheine, welche vor dem 27. April gegenwärtigen Jahres ausgefertiget sind, eingelöst werden. Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptionsbehörden, Sparkassen und Stiftungs-Verwaltungen, sowie an alle Privatpersonen die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

Den 6. August 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Cassa München.

Rösch. Kaufmann.

Bekanntmachung
über das
Central-Landwirthschafts-Fest und die allgemeine Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München im Jahre 1844.

Im folgenden Jahre 1844 soll das Oktoberfest Allerhöchster Bestimmung gemäß am 1. Oktober beginnen. Es wird dasselbe einen besonderen Glanz und erhöhtes Interesse durch die „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe" erhalten, welche in Folge Allergnädigster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, Ende September hier, in München, abgehalten werden soll.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, von Allerhöchster Stelle durch Rescript dd. vom 26. Juni d. Js. beauftragt, seinerseits die schönen und würdigen Zwecke jener Versammlung nach Kräften zu unterstützen, versäumt nicht, diese Angelegenheit schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß recht viele Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und überhaupt recht viele bayerische Landwirthe jenes Doppelfest verherrlichen werden, sowohl durch ihre Gegenwart, als durch zahlreiche Einsendungen von allem Dem, was den deutschen Land- und Forstwirth überhaupt und zunächst in Beziehung auf Bayern zu interessiren und zu belehren vermag. Zu diesem Ende werden alle bayerischen Landwirthe eingeladen, die Ausstellungen, welche bei dem Oktoberfeste statt zu finden pflegen, vorzugsweise in dem künftigen Jahre 1844 zu bedenken und die dazu etwa nöthigen Einleitungen und Vorbereitungen zeitig zu machen.

Sehr erfreulich wird es dem General-Comité seyn, wenn die gegenwärtige Aufforderung dazu beiträgt, daß die Viehausstellung im künftigen Jahre zahlreicher, mannichfaltiger und gewählter werde, als gewöhnlich, damit die Mitglieder der „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe" ein recht vollständiges Bild von allen bayerischen Viehstämmen und Racen finden mögen. Eben so wünscht das General-Comité, daß die Ausstellung von landwirthschaftlichen Produkten, Maschinen und Geräthen die größtmögliche Vollständigkeit erreiche.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das bayerische Landwirthschaftsfest in dieser Weise mit der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Verbindung gebracht, eine hohe nationale Bedeutung habe, — daß es im Allgemeinen sehr wichtige Interessen erwecken und befriedigen werde, wendet sich das General-Comité vertrauensvoll an alle bayerische Landwirthe mit dem Aufrufe, ihre Theilnahme an dem edlen Zwecke des Doppelfestes durch zeitige Vorbereitungen nach Kräften zu bethätigen.

Genauere Hinweisungen auf das, was in dieser Rücksicht zunächst wünschenswerth erscheint, soll das demnächst erscheinende Programm ertheilen. —

München, den 31. Juli 1843.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Aus Auftrag des Vorstandes Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Bayern.
v. Stichaner.

Boshart, Sekretair.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Von Königlicher Regierung wurde die Schul- und Kantorsstelle zu Ebersdorf, K. Landgerichts Ludwigsstadt, in Uebereinstimmung mit dem K. protestantischen Consistorium dem Schullehrer Georg Gottfried Hager in Sichersreuth übertragen.

Bekanntmachung

der im III. Quartal 18$\frac{42}{43}$ bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen III. Quartale 18$\frac{42}{43}$ wurden polizeilich bestraft:

1) vierzehn Bierwirthe wegen Ausschenkens tadelhafter Biere,
2) acht Bäcker, und zwar:
   6 wegen Ausbackens zu leichter und
   2 wegen fehlerhafter Brode,
3) sechzehn Metzger, nämlich:
   1 wegen Kalbfleisch-Verweigerung,
   2 wegen Tax-Ueberschreitung,
   9 wegen sonstiger Uebertretung der Fleischbank-Ordnung, und
   4 wegen unerlaubten Viehhütens,
4) zwei Personen, wegen Pflasterzoll-Defraudation,
5) fünfzehn, wegen Strassen-Contravention,
6) eilf, wegen Uebertretung der Marktordnung,
7) fünf, wegen Hausirens,
8) zwölf, wegen verübter Excesse,
9) sechs, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens,
10) zwölf, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
11) eine Person, wegen Diebshehlerey,
12) sieben Personen, wegen Liederlichkeit,
13) vier, wegen Verbal-Injurien,
14) eine Person, wegen Trunkenheit,
15) eine, wegen Fahrlässigkeit im Umgang mit Pulver,
16) eine, wegen legitimationslosen Herumziehens,
17) eine, wegen Betrugs,
18) eine, wegen Unsittlichkeit,
19) eine, wegen unanständigen Benehmens vor Amt,
20) einhundert und drei Individuen, wegen Versäumniß der Sonn- und Werktagsschule.

Ferner wegen Bettelns
   24 Handwerksgesellen und
   15 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen III. Quartal 18$\frac{42}{43}$.
   Zweihundert ein und sechzig Individuen
polizeilich abgestraft und außerdem noch
   8 Personen, wegen liederlichen Herumziehens und Diebstahlsverdachts durch den Schub in ihre Heimath gebracht und
   2 wegen Arbeitsscheue in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg abgeliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 403 Bier- und 213 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 30. Juli 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Zimmerer.

Zur Prüfung des Ausgaben-Voranschlags über den Bedarf des Kgl. Landwehr-Bataillons dahier pro 18$\frac{43}{44}$ ist Termin auf

Montag den 21sten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathhauses anberaumt, in welchem zugleich das Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro 18$\frac{43}{44}$ hergestellt und auf dem Magistrats-Bureau zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt wird, wobei es jedem Reluenten freisteht, am obigen Termine oder innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage unerstrecklicher Frist etwaige Reklamationen anbringen zu können.

Bayreuth, den 7. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.
Schweitzer. Ordnung.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Familiensteuer von den 6 ersten Klassen für das Finanzjahr 18$\frac{43}{44}$ des Steuer-Districts Bayreuth wird hiermit auf

Donnerstag den 17ten und
Freitag den 18ten dieses Monats

Termin anberaumt, und dieses den Zahlungspflichtigen eröffnet. Bayreuth, den 7. August 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum Verstrich des Bedarfs pro 184⅔ an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemödelten, Gestreiften, Sack- und Halstüchern, ferner an Brenn-Oehl, Lichter und Saifen für die Königliche Irrenanstalt, haben die Wenigstnehmenden, ist vor der unterfertigten Königlichen Administration Bietungstermin auf

Dienstag den 29sten laufs. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungslustige, welche hiezu berechtigt und fähig sind, hiermit eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 5. August 1843.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung des Mahlgeschäfts für die hiesige Corrections-Anstalt vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 an den Wenigstnehmenden ist auf

Samstag den 26sten dieses Monats

Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Strichlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige nur mit gerichtlichen Vermögens-Attesten versehen, zur Accords-Verhandlung zugelassen und die Bedingungen selbst am Termine bekannt gemacht werden.

Plassenburg, den 3. August 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 31. August 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im K. Landgerichts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

I. das 5te, 14,495 Fuß lange, zwischen Breitengüssbach und Ebing liegende,

II. das 6te, 12,512 Fuß lange, zwischen Ebing und Unterleitherbach liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Sektion.

Die Arbeiten, welche solche umfassen, bestehen für

	das 5te,	6te Loos
in Erd- und Damm-, dann Wasserbauarbeiten im Anschlage zu	106,092 fl. 50 kr.	35,603 fl. 9 kr.
in Straßenverlegungen . . .	13,637 fl. 12 kr.	233 fl. — kr.
in Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	2,628 fl. 54 kr.	5,050 fl. 51 kr.
in Brücken und Durchlässen .	46,852 fl. 37 kr.	21,735 fl. 20 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau . . .	9,247 fl. — kr.	12,448 fl. 33 kr.
in Lieferung und Beifuhr der Markstein . . .	128 fl. — kr.	84 fl. — kr.
daher im Ganzen	178,496 fl. 33 kr.	75,154 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. August 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und für jedes Arbeitsloos getrennt längstens bis 30. August Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie seine Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Scheßlitz, am 23. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bamberg, am 24. Juli 1843.

Königl. Eisenbahnbau-Section.

Wild.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird ein im Siegmundsgraben dahier befindliches Wohnhaus, Nr. 367, mit dem dahinter befindlichen Gärtlein im Termin den

29. August curr. Vormittags 11 Uhr

meistbietend versteigert.

Dasselbe ist nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1661 fl. taxirt worden, und können die treffenden

Digitized by Google

Verhandlungen im Registraturzimmer des unterfertigten Gerichts täglich zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Annehmbare Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Hof, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
v. u. Ehrlicher.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die unterbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des in Konkurs gerathenen Büttnermeisters Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees zum zweiten Male, da im Termin am 8ten d. Mts. ein annehmbares Meistgebot nicht gelegt worden ist, im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, §. 114 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 12. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bayer'schen Gasthause zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Wohnhaus, Hs.-Nr. 138, K.-Nr. 477 zu Gefrees, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 □Fuß, Steuersimplum 22½ kr., Blutzehnt ans K. Aerar. Dazu gehört noch insbesondere:
1) Waldrecht auf jährlich 2¼ Klafter Scheitholz aus K. Waldung, U.-Nr. 1169, Str.-Simpl. 3½ kr.,
2) ½ Tagw. Buschholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, Str.-Simpl. 3 kr., III. Classe,
3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
4) 8 □Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, Str.-Simpl. ⅜ kr., III. Classe,
5) ein Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 □Ruthen haltend, Kat.-Nr. 1025, Str.-Simpl. ⅜ kr., I. Classe,
6) die Dungstätte über der Strasse.

Wohnhaus sammt Zubehör, geschätzt auf 1140 fl.

II. Der halbe Stadel, am Bach gelegen, geschätzt auf 250 fl.

III. Der Felsenkeller in der tiefen Gasse, Kat.-Nr. 1020, geschätzt auf 70 fl.

IV. Folgende Grundstücke:
1) ¼ Tagw. Feld auf'm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, Str.-Simpl. 3 kr., III. Classe, werth 150 fl.,
2) ½ Tagw. Feld am Putzenberg, Kat.-Nr. 1027, Str.-Simpl. 1⅛ kr., II. Classe, werth 125 fl.,
3) 1¼ Tagw. Feld auf'm Sand, Kat.-Nr. 1028, Str.-Simpl. 11⅛ kr., I. und II. Classe, werth 350 fl.,
4) 120 □Ruthen Wiesen, die dürre Wiese, Kat.-Nr. 1029, Str.-Simpl. 1⅞ kr., II. Classe, werth 140 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiesen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030ª, wovon der fünfte Theil mit Granitsteinen belegt ist, Str.-Simpl. 3 kr., II. Classe, werth 180 fl.,
6) $\frac{1}{17}$ Tagw. Wiesen, das Depserwieslein, Kat.-Nr. 1030ᵇ, Str.-Simpl. 1⅛ kr., I. Classe, werth 25 fl.,
7) ⅛ Tagw. Feld in der oberen Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, Str.-Simpl. 4⅞ kr., II. Classe, werth 180 fl.,
8) ⅛ Tagw. Feld am Witzleshofer Steig, Kat.-Nr. 1489, Str.-Simpl. 4⅞ kr., werth 250 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeister Georg und Maria Anna Pütterichischen Eheleute von Welkendorf beabsichtigen mit ihrem Kinde nach Amerika auszuwandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem auf

Dienstag den 5. September Vormittags 8 Uhr

anstehenden Liquidations-Termin hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf deren allenfallsige Ansprüche in der Sache selbst weiter verfügt werden wird.

Hollfeld, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlassenschaft des Fabrikanten Erhmann Fichtner zu Sauerhof gehörigen Grundbesitzungen, als:
1) das Wohnhaus mit Stallung, Holzlege, Scheune, Schorgarten, Grasgarten und ½ Tagwerk Wiese, jetzt am Herrenschrot, Freiherrlich von Guttenbergisches Lehen, 4 fl. 13½ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 20 fl. einfachen Todenfall abreichend und zur 4tägigen Handfrohn gegen 10 kr. frk. Gegenreichniß verhaftet, sub Besitz-Nr. 408 mit 600 fl.

Digitized by Google

Steuerkapital belegt, das Feld zum Getraidt- und Schmalsaatzehent verpflichtet, geschätzt auf 3465 fl.,

a) das Wohnhaus ist 2stöckig, massiv gebaut, mit Schiefer bedacht, 63 Schuh lang, 31 Schuh breit, die Gebäulichkeiten gehören zur I. Classe, 2400 fl. Werth,

b) Scheune und Holzlege sind zusammengebaut, ebenso die Stallung, einstöckigt, massiv, mit Schindeln bedacht, 66 Schuh lang, 26 Schuh breit, die Stallung zur I., die übrigen zur IV. Classe gehörig, 850 fl. Werth,

c) das Schorgärtlein enthält ⅛ Tagwerk, gehört zur I. Classe, ist 25 fl. Werth,

d) der Grasgarten vor dem Hause, faßt ¼ Tagwerk, gehört zur I. Classe und ist 90 fl. Werth,

e) 1¼ Tagw. Wiese, jetzt Feld am Herrnschrot, 100 fl. Werth,

2) 2¼ Tagw. Wiese am Kaltenbrunnen, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 1 fl. 36 kr. Erbzins abgebend und sub Bes.-Nr. 289 und 825 mit 110 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Classe gehörig, geschätzt auf 270 fl.,

3) 2¼ Tagw. Feld, das lange Stück, auch die lange Loh genannt, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle, 3½ kr. Erbzins abgebend, sub Bes.-Nr. 441 und 533, mit 500 fl. Steuerkapital belegt, zur I. Classe gehörig, geschätzt auf 225 fl.,

4) 2¼ Tagw. Feld allda, gegenwärtig Wiese, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle abgebend, mit 43½ kr. Erbzinns belastet und unter derselben Besitz-Nummer wie das ad 3 aufgeführte Feld, mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Classe gehörig, geschätzt auf 250 fl.,

5) 2¼ Tagw. Wiese, die lange Loh, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 43 kr. Erbzinns abgebend, zu Urb.-Bes.-Nr. 441 und 533 mit 125 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, geschätzt auf 250 fl.,

6) 2⅜ Tagw. Feld, der obere Eisenbühl, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 40¼ kr. Erbzins abgebend, sub Bes.-Nr. 441 und 655, mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, 250 fl. Hiezu gehört 1⅞ Tagw. Holz, jetzt zu Feld kultivirt, mit 30 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Classe gehörig, 80 fl., geschätzt auf 330 fl.,

7) 4 Tagw. Feld, die Frauenreuth, Königl. Lehen, 12 kr. Erbzins, ¼ Korn-, 2 Metz Haberzehnten, 10 ß Handlohn verabreichend und sub Bes.-Nr. 625 und 637 mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, geschätzt auf 350 fl.,

8) unter derselben Besitz-Nr. 1¼ Tagw. Wiese, die Frauenreuth, K. Lehen, 15 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn verabreichend und mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe, geschätzt auf 250 fl.,

9) unter derselben Besitz-Nr. 5 Tagw. Holz-Oedung, die Frauenreuth, K. Lehen, 20 kr. Erbzins, 10 ß Handlohn reichend, mit 100 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Classe gehörig, dermalen zur Hälfte mit 6jährigen Büschen bewachsen und zur Hälfte Oedung, geschätzt auf 100 fl.,

10) 6½ Tagw. Feld, Wiese und Holz in der Frauenreuth, K. Lehen, 24¼ kr. Erbzins, 2 V. Haberzehnten und 10 ß Handlohn verabreichend, dann sub Bes.-Nr. 88 und 794 mit 200 fl. Steuerkapital belegt, geschätzt auf 580 fl.

Die Felder machen 4 Tagwerk aus, gehörig zur I. und II. Classe, 180 fl. Werth, die Wiesen betragen 1¼ Tagw., gehören zur II. Classe, 280 fl., 2 Tagw. Holz, die Hälfte Oedung, die Hälfte mit 6jährigem Bestand, zur III. Classe, 120 fl.

Auf den von Nr. 7 — 10 aufgeführten Besitzungen haften 2 fl. 15 kr. fixirter Schmalsaatzehnten und der Steuervorgeher Schramm gibt an, daß dieselbe durch sub Nr. 7, 8 und 9 bezeichneten Besitzungen mit 1 fl. 45 kr. und auf die sub Nr. 10. 30 kr. dispartirt ist,

werden auf Antrag des Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Termin hiezu steht auf

Montag den 10. September l. Js. Morgens 10 Uhr

in dem Wirthischen Gasthause zu Sauerhof an, und man ladet hiezu Strichsliebhaber mit dem Beifügen ein, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 zu gewärtigen stehe.

Stadtsteinach, den 10. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wer immer an die Nachlaßmassa des zu Lahm im Itzgrunde, ledig und ab intestato verstorbenen Schneiders Johann Georg Baumgarten, Sohnes des August und der Anna Margaretha Baumgarten, geborne Wagenschwanz, Erb- und sonstige Forderungs-Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche bei dem auf

Dienstag den 31. August 1843

hiezu anberaumten Termine um so gewisser dahier zu liquidiren und nachzuweisen, als sonst der Nachlaß an den legitimirten ausländischen Erbs-Prätendenten ohne weitere Berücksichtigung derselben ausgeantwortet werden würde.

Gleichzeitig ergeht an alle diejenigen, die etwas zu dieser Massa gehöriges noch in Händen haben oder besitzen, die Weisung, solches bis dahin unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte hierauf bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu übergeben.

Banz, am 26. Julius 1843.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Classe Lahm.

Ott.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Königliche Lotto-Comtoir des Unterzeichneten befindet sich von heute an in dem Hause des Herrn Examinators Benker in der Judengasse über eine Treppe.

Bayreuth, den 10. August 1843.

Hunger, Königl. Lotto-Einnehmer.

Verzeichniß

der vom 29. Juli bis 4. August 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

98) Fr. Erb, Musikdirektors-Gattin von Coburg.
99) Hr. Pflug, Mädchenoberlehrer von Culmbach.
100) Hr. Christian Ibbach, Schullehrer von da.
101) Fr. Babette Vogtherr, Kaufmannsgattin von Bamberg.
102) Fr. Karoline Otto, desgl. von da.
103) Fr. Friederike Trinkler, Gastwirthsgattin von Ebersdorf.
104) Hr. Ignaz Bisani, Forstkandidat von Hof.
105) Fr. Katharina Nunnenberg, Kaufmannsgattin von Nürnberg.
106) Fr. Sophie Merkel, Pfarrersgattin von St. Jobst bei Nürnberg.

Steben, den 4. August 1843.

Trauungs- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. August. Christian Friedrich Mönch, Bürger und Schuhmachermeister dahier, ein Wittwer, mit Anna Barbara Eyßer von Culmbach.

Den 8. August. Johann Daniel Eichmüller, Bürger, Gastwirth und Bäckermeister dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Johanna Christiana Eichmüller von Otterwisch, in Sachsen.

— — Georg Johann Samuel Schwaabe, Auditoriats-Actuar dahier, mit Elisabetha Johanna Kunigunda Gurrath von hier.

— — Georg Nikolaus Zinner, Bürger und Drechslermeister dahier, mit Jungfrau Rosalie Johanna Augusta Margaretha Hoffer von hier.

— — Der Sergeant Ambrosius Wolfgang Engelhardt, beim Königl. Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, mit Anna Albertina Margaretha Fischer, Bürgers und Webermeisters-Tochter dahier.

Gestorbene.

Den 2. August. Die ledige Elisabetha Grüner, Taglöhners-Tochter von St. Georgen, alt 35 Jahre.

Den 3. August. Der Bürger und Bäckermeister Bauernfeind dahier, alt 65 Jahre, 10 Monate und 9 Tage.

— — Der Sohn des Bauers Nikolaus Hacker von Hahnenhöfen, alt 7 Tage.

Den 5. August. Die Tochter des Taglöhners Lauterbach dahier, alt 7 Monate und 9 Tage.

— — Der Bürger und Webermeister Ferbelich, alt 75 Jahre, 3 Monate und 11 Tage.

Den 7. August. Der Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Zellhöfer dahier, alt 4 Jahre, 5 Monate und 5 Tage.

Den 8. August. Der Sohn des Bürgers und Lohnrößlers Schuster dahier, alt 2 Jahre, 8 Monate und 18 Tage.

— — Der Zimmergeselle und Stiftspfründner Scherm zu St. Georgen, alt 77 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Dienstag am 15. August 1843.

Inhalt.

Häusersteuer von Neubauten. — Wiederbesetzung der erledigten Schul-, Kantor- und Organistenstelle zu Neunkirchen. — Schulstelle zu Sichersreuth. — Taxirung und Stempelanwendung bei Heimathscheinen. — Haft- und Interimsscheine. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Rentämter, einschlüssig Erlangen und Neustadt a. d. Aisch.
(Häusersteuer von Neubauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird die Entschließung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 3ten d. Mts., rubrizirten Betreffs, nachstehend mit der Weisung bekannt gemacht, dieselbe da, wo die definitive Häusersteuer nach dem Gesetz vom 15. August 1828 bereits eingeführt ist, oder in der Folge eingeführt wird, genau zu beachten.

Bayreuth, den 10. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Rivet, v. n.

Fürlinger.

* * *

Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen an die Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen in Betreff der Häusersteuern von Neubauten erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den wohlmotivirten Bericht vom 5ten v. Mts., dessen Beilagen zurückfolgen, wird erwiedert, daß wegen der Häusersteuern von Neubauten folgende allgemeine Grundsätze anzuwenden seyen:

1) Nach Ansicht des §. 37 des allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 hat nicht bei aller und jeder Bauänderung eines einzelnen Hauses, z. B. bloßer innerer Raumesänderung ꝛc. sondern nur bei solchen, welche als ein Neubau erscheinen, eine neue Miethsertrags-Einschätzung und neue Steuerregulirung hienach gesetzlich einzutreten.

2) Es gehören aber in die Kategorie von Neubauten alle jene Bauten, in Folge welcher der Dachstuhl entweder ganz oder auch nur theilweise neu- oder wieder errichtet wird, z. B. bei Aufsetzung von neuen Stockwerken, Erweiterungen des Hauses ꝛc.

Digitized by Google

3) Bei totalen Neubauten wird von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet, fünf Jahre lang keine Haussteuer nach dem Miethertrage erhoben.

4) Bei partiellen Neubauten wird für die hieraus hervorgehende Mehrung des Miethertrages fünf Jahre lang, ebenfalls von der Dachstuhlerrichtung an keine Steuer, sondern nur jene forterhoben, welche vor dem partiellen Neubau regulirt war.

Die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen erhält daher den Auftrag, die hiernach begründete Reklamation des Windenmachers Bergner in Nürnberg geeignet zu beseitigen.

München, den 3. August 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf Seinsheim.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Schul-, Kantor- und Organistenstelle zu Neunkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird mit Bezug auf die Bekanntmachung, rubrizirten Betreffs, vom 22. Juli l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nummer 89, hiemit veröffentlicht, daß der bisherige Ertrag der Schul-, Kantor- und Organistenstelle zu Neunkirchen von 223 fl. 38 kr., sich in Folge der Auspfarrung von Schamelsberg um 16 fl. 7 kr. verringert, somit jetzt nur in 207 fl. 31 kr. besteht. Bayreuth, den 8. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle in Sichersreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Lehrers erledigte Schulstelle in Sichersreuth, mit dem fassionsmäßigen Einkommen von 233 fl. 44 kr. wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 10. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Taxirung und Stempelanwendung bei Heimathscheinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterfertigte K. Stelle sieht sich veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf die Vorschriften der höchsten Ministerial-Reskripte vom 11. und 22. April 1837 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XIX, S. 316 und 317,) zur künftigen genauen Darnachachtung hinzuweisen.

Bayreuth, den 10. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Casse können gegenwärtig alle Haft- und Interimsscheine, welche vor dem 27. April gegenwärtigen Jahres ausgefertiget sind, eingelöst werden. Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptionsbehörden, Sparkassen und Stiftungs-Verwaltungen, sowie an alle Privatpersonen die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

Den 6. August 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Cassa München.

Rösch. Kaufmann.

Zur Prüfung des Ausgaben-Voranschlags über den Bedarf des Kgl. Landwehr-Bataillons dahier pro 18$\frac{44}{45}$ ist Termin auf

Montag den 21sten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathhauses anberaumt, in welchem zugleich das Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro 18$\frac{44}{45}$ hergestellt und auf dem Magistrats-Bureau zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt wird, wobei es jedem Reluenten freisteht, am obigen Termine oder innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage unerstrecklicher Frist etwaige Reklamationen anbringen zu können.

Bayreuth, den 7. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Schweitzer. Ordnung.

Bayreuth, den 20. Juli 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schuhmachermeister Christian Friedrich Mönch dahier und die ledige Anna Barbara Eyßer aus Culmbach laut gerichtlichen Vertrages vom 17ten dieses Monats, vom Tage ihrer demnächst erfolgenden Trauung an, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Publicandum.

In der Conkurssache des Webermeisters Wilhelm Fischer dahier ist unterm Heutigen das Locations-Erkenntniß erlassen worden und wird am 14ten curr. statt der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Bayreuth, den 7. August 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Seelus.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen außerehelichen Kinder der verlebten ledigen Cunigunda Knöchel von Mistelgau, Namens Katharina und Margaretha Knöchel, irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, am

14. October curr. Vormittags 9 Uhr

dahier beim Königl. Landgerichte persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar um so gewisser, als sie später nicht mehr berücksichtigt und der Nachlaß dem Kgl. Fiskus wird zugesprochen werden.

Bayreuth, den 7. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Bei der am 1sten hujus angestellten Revision der Leichensteine und Begräbnißstellen in dem hiesigen städtischen Gottesacker fanden sich über 300 meist liegende Leichensteine, welche über 90 Jahre alt waren, und daher nach den Bekanntmachungen in Nr. 64 und 69 des Kreis-Intelligenzblattes als solche bezeichnet werden mußten, die aus dem inneren Raume des Gottesackers zu entfernen sind. Das Aussehen, der Zustand und die Lage dieser

Digitized by Google

Steine liefern den augenscheinlichen Beweis, daß sie mit wenigen Ausnahmen seither längst der erhaltenden und wiederherstellenden Fürsorge entbehrten, und unbeachtet und unbeschützt dem Loose des Verwitterns und Versinkens Preis gegeben waren. Nur auf wenigen ist noch zu lesen, wem sie gewidmet sind. Eine große Anzahl war mit Moos und Rasen fast ganz überdeckt. Hie und da liegen mehre bis zu 5 und 6 an der Zahl nebeneinander verborgen unter wilden Gesträuchen, Nesseln und Disteln, deren wucherndes Ueberhandnehmen auf der Ruhestätte der Todten keinen wohlthuenden Anblick gewährt, und den Wunsch, sie entfernt zu sehen, unwillkürlich hervorruft. Die unterzeichnete Kirchenverwaltung hofft sich daher den Dank des betheiligten Publikums zu verdienen, wenn sie jene alten Steine hinwegräumen läßt und dem ganzen Friedhofe durch Säuberung von Gesträuch und Unkraut ein freundlicheres Ansehen zu geben sucht. Damit jedoch diejenigen, welche an den in Rede stehenden alten Leichensteinen aus Familien-Rücksichten ein näheres Interesse nehmen sollten, noch eine verlängerte Frist haben, sie aufzusuchen und in ihre Verwahrung und Obhut zu bringen; so wird hiermit bekannt gemacht, daß alle zum Hinwegschaffen bestimmten Leichensteine mit Ziffern von gelber Oelfarbe gezeichnet sind, und von heute an noch 4 Wochen oder bis zum 31sten dieses Monates in dem Gottesacker zur Disposition stehen bleiben. Sollte nun Jemand einen darunter befindlichen Familienstein sich und seiner Familie in dem Gottesacker erhalten wollen, so hat er sich deshalb binnen der gesetzten Frist bei der Kirchenverwaltung zu melden, die mit Oelfarbe gezeichnete Nummer des Steines anzugeben, sein Recht daran nachzuweisen, und nach richtig befundener Sache bis zum 31sten dieses Monates die Hinwegräumung oder resp. Versetzung des Steines an einen dazu angewiesenen Platz an der Umfassungs-Mauer zu bewirken. Vom 31. August an kann aber dann freilich keine Reklamation mehr stattfinden, und die Hinwegräumung wird sofort von der Kirchenverwaltung bewirkt werden. — Nach mäßiger Berechnung haben diese Steine bisher einen Boden-Raum von ¼ Tagwerk eingenommen.

Bei Revision der Grüfte hat man die Wahrnehmung gemacht, daß die Grüfte Nr. 31, 43, 57, 62, 72, 75, 76 dermalen vacant sind, und keine dazu legitimirten Besitzer haben. Diese Grüfte werden daher hiermit öffentlich ausgeschrieben mit der Aufforderung an Alle, die etwa ein Erbrecht darauf haben oder ansprechen können, binnen 6 Wochen und längstens bis zum

16. September l. Js.

bei der Kirchenverwaltung ihren Erbanspruch anzumelden und nachzuweisen, damit im günstigen Falle die förmliche Ueberschreibung geschehen könne. Nach Verlauf dieser 6 Wochen werden die genannten Grüfte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Alle Grüfte-Besitzer aber werden hiermit freundlich erinnert, baldigst dafür zu sorgen, daß die mitunter sehr baufälligen Grüfte, Grufthäuser und Dächer reparirt und die mit Gras und Gesträuchen bewachsenen Gruft-Decken gesäubert werden. Gewiß ist es doch der Wunsch Aller, daß auch das äußere Ansehen des Friedhofes Zeugniß gebe, wie die Lebenden ihre Todten ehren.

Bayreuth, am 3. August 1843.

Die protestantische Kirchenverwaltung.
Wirth.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hiesigen K. Studienanstalt werden am Mittwoch und Donnerstag den 16. und 17. August Vor- und Nachmittags von 8 — 12 und 2 — 5 Uhr, und am Samstag den 19. August Nachmittags von 2 — 5 Uhr mit den verschiedenen Klassen des Gymnasiums, sodann am Freitag den 18. August Vormittag von 8 — 12, Nachmittags von 2 — 5 Uhr, und am Samstag den 19. August Vormittag von 8 — 12 Uhr mit den verschiedenen Klassen der lateinischen Schule vorgenommen werden.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, diesen Prüfungen ihre ehrende Anwesenheit zu schenken und der studierenden Jugend dadurch eine wohlthätige Aufmunterung zu Theil werden zu lassen.

Bayreuth, den 11. August 1843.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen an der hiesigen Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule finden Statt am Freitag den 18. August und den folgenden Tagen.

Die Eltern der Schüler, so wie alle Gönner und Freunde dieser Lehranstalt und des technischen Unterrichts

Digitized by Google

überhaupt werden zur Anwesenheit bei diesen Prüfungen geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 11. August 1843.

Königliches Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Zum Verstrich des Bedarfs pro 184$\frac{3}{4}$ an Wollentuch, Flanell, Leinwand, Strohsacktuch, Zwillich, Gemödelten, Gestreiften, Sack- und Halstüchern, ferner an Brenn-Oel, Lichter und Saifen für die Königliche Irrenanstalt, an den Wenigstnehmenden, ist vor der unterfertigten Königlichen Administration Bietungstermin auf

Dienstag den 29sten lauf. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungslustige, welche hiezu berechtigt und fähig sind, hiermit eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 5. August 1843.

Königliche Administration des Irrenhauses.

Köppel.

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung des Mahlgeschäfts für die hiesige Corrections-Anstalt vom 1. October 1843 bis letzten September 1844 an den Wenigstnehmenden ist auf

Samstag den 26sten dieses Monats

Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt.

Strichlustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige nur mit gerichtlichen Vermögens-Attesten versehen, zur Accords-Verhandlung zugelassen und die Bedingungen selbst am Termine bekannt gemacht werden.

Plassenburg, den 3. August 1843.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Saifensieders Carl Eugen Daig in der Ludwigsstraße dahier, Haus-Nr. 41, zweistöckig, ganz massiv erbaut, U.-B.-Nr. 1687, Steuerkapital 800 fl., erbzinnsbar mit 56$\frac{1}{4}$ kr. zum Stadtmagistrate dahier mit dazu gehörigem Waldrechte auf drei Klafter Scheitholz, Besitz-Nr. 1577, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 4250 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden und hat man Bietungstermin auf

Dienstag den 10. October laufenden Jahrs

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 der neuesten Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Wunsiedel, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Schenkwirth Erhardt Schlötzer von Leupoldsdorf hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und solches wird zur Verwarnung und Darnachachtung unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß der gedachte Erhardt Schlötzer ohne Beiziehung seines Curators, Landwirths Lorenz Bauer von dort lästige Verträge auf rechtsgültige Weise nicht abschließen kann. Wunsiedel, am 4. August 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Auf die Realitäten des Maurergesellen Christoph Heinrich Weinrich zu Berg, welche im diesjährigen Kreisblatte für Oberfranken Nr. 70, 73 und 77 bereits näher beschrieben sind, wurde bei dem am 19ten d. stattgehabten Strichtermine kein Aufgebot gelegt; die in den bezeichneten öffentlichen Blättern bereits beschriebenen Grundbesitzungen, bestehend aus

Wohnhaus Nr. 46,
2$\frac{1}{2}$ Jauchert Wiese und
beiläufig 4 Jauchert Feld
} nebst Gastwirthschaft

werden sofort anderweit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. August Morgens 10 Uhr

im Gastwirthshause des Heinrich Herpich zu Berg anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hof, den 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Schmiedmeister Georg und Maria Anna Pütterichischen Eheleute von Welkendorf beabsichtigen mit ihrem Kinde nach Amerika auszuwandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem auf

Dienstag den 5. September Vormittags 8 Uhr

anstehenden Liquidations-Termin hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf deren allenfallsige Ansprüche in der Sache selbst weiter verfügt werden wird.

Hollfeld, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Erkenntniß.

In Sache der ledigen Maria Anna Korherr und ihrer Kindeskuratel zu Abenberg gegen den Bierbrauergesellen Pankratz Uebel zu Unterneusees, Vaterschaft und Kindes-Alimentation betreffend, erkennt das Königl. Landgericht Burgebrach nach den gepflogenen Verhandlungen für Recht:

I. das pfarramtliche Geburtszeugniß vom 28. Juni 1841 wird von Seite des Beklagten als eingesehen und anerkannt erachtet, der ihm deferirte Haupteid als verweigert angenommen, er mit seinen Gegenbeweisen ausgeschlossen, daher

II. der Beklagte als Vater des von Klägerin am 2. August 1835 außerehelich gebornen Kindes Johann Michael erklärt, und daher für schuldig erkannt wird,

a) für Ernährung des Kindes einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 15 fl. bis zum zurückgelegten 14ten Jahre desselben, oder wenn solches nachher an seiner Selbsterhaltung körperlich oder geistig gehindert werde, auf die Dauer dieses Hindernisses zu leisten,

b) für Tauf- und Kindbettkosten 12 fl. an Klägerin zu zahlen, und

c) dem Kinde seiner Zeit ein Handwerk erlernen zu lassen, oder wenn dasselbe inzwischen versterben sollte, die Beerdigungskosten zu tragen, endlich

d) sei dem Kinde das gesetzliche Erbrecht in dem dereinstigen Nachlasse seines Vaters vorzubehalten.

III. Die sämmtlichen auf den Prozeß ergangenen Kosten hat Beklagter allein zu tragen und zu ersetzen, solche werden aber, wegen gerichtsbekannter Armuth desselben außer Ansatz gelassen.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird ihm dieses Erkenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht, und er kann hiegegen binnen 30 Tagen peremtorischer Zeitfrist das Rechtsmittel der Berufung bei dem Königl. Appellationsgericht von Oberfranken ergreifen.

Die Entscheidungsgründe können bei Gericht eingesehen werden.

Burgebrach, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Der Bauer Johann Friedrich Leibinger zu Guttenburg und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Erlwein haben sich freiwillig der Disposition über ihr Vermögen begeben, und ist ihnen gerichtlich der Bauer Johann Igel zu Guttenburg als Curator beigeordnet worden. Es wird dieß andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leibingerischen Eheleute ohne Zustimmung ihres vorgenannten Curators rechtsverbindliche, ihr Vermögen belästigende Geschäfte nicht eingehen können.

Gräfenberg, am 12. April 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Universal-Concurs-Sache des Gastwirths und Bierbrauers Conrad Schorr zu Pömmersfelden ist das Präclusions- und Locations-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel angeschlagen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Höchstadt, am 10. August 1843.

Königliches Landgericht Höchstadt.

Klein.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Landgerichts Kirchenlamitz werden die zum Vermögen der Besitzer des Wendenhammer ꝛc. Müller gehörigen und im diesseitigen Bezirke gelegenen Grundbesitzungen:

Digitized by Google

a) ¼ Hof zu Hofmühle bei Höchstädt, Bes.-Nr. 189, mit 2 fl. 41⅞ kr. in simplo besteuert, bestehend in Haus, Stadel, Schupfen, Hofraith, Garten, ohngefähr 18¼ Tagwerk Feldern, 11 Tagwerk Wiesen, 7⅞ Tagwerk Waldung, und ¾ Klafter jährlichem Rechtholzbezug, geschätzt auf 6000 fl.,

b) 5⅞ Tagwerk Feld im obern Tennig bei Hofmühle, Bes.-Nr. 190, mit 300 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 475 fl.,

c) 5⅛ Tagwerk Feld daselbst, Bes.-Nr. 191, mit 200 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 350 fl.,

d) 1¼ Tagwerk Wiese, die Hammerwiese,

e) 1 Tagwerk Wiese, zunächst Kaiserhammer,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

30. August curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Hofmühle bei Höchstädt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden, und der Taxations- und Lastenbeschrieb kann bis dahin in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden.

Selb, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Johann Pöhlmann aus Tüchersfeld ist gesinnt, nach Nordamerika auszuwandern. Alle, welche noch irgend eine Forderung an ihn zu machen haben sollten, haben dieselbe bei Vermeidung des Ausschlusses am Montag den 28. August d. Js. hier anzumelden.

Pottenstein in Oberfranken, am 11. August 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Seifensiedermeisters Müller zu Wallenfels wurde heute das Classifikations-Erkenntniß statt der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet, was den Betheiligten hiedurch notifizirt wird.

Kronach, am 2. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des vormaligen Gemeindevorstehers Johann Georg Fischer von Friesen werden die zu dieser Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

1) ein halbes Haus Nr. 71 mit Stallung, Gärtlein, Bes.-Nr. 300, nebst einem Wohnhäuschen mit Stadel, Pfarrlehen, geschätzt auf . . . 1040 fl.,
2) ein halber Tennigantheil der 27ste, Kat.-Bes.-Nr. 1096, geschätzt auf . . . . . 40 fl.,
3) ein Morgen Feld im weisen Weg, Kat.-Nr. 34, geschätzt auf . . . . . 30 fl.,
4) ein Feld und Wiese in der Holl, Bes.-Nr. 301, Königl. Lehen, geschätzt auf . . . 440 fl.,
5) ¼ Kannbergantheil, freieigen, Bes.-Nr. 1098, geschätzt auf . . . . . 30 fl.,
6) ½ dergleichen, freieigen, Bes.-Nr. 988, geschätzt auf . . . . . 20 fl.,
7) ein Feld und Wiese auf'm Krätzenrain, Bes.-Nr. 718, Kanzlei-Zinslehen, geschätzt auf 360 fl.,
8) ein Feld und Gebüsch im Stieggraben, von Aichingensches Lehen, Bes.-Nr. 723, geschätzt auf 100 fl.,
9) ¼ Schneidtag auf der neuen Mühle, oberhalb Friesen, Königl. Lehen, geschätzt auf . . 170 fl.,
10) der dritte Theil an der Grundschneidmühle im Remschlitz, Königl. Lehen, geschätzt auf . 200 fl.,

am 17. August l. Js. früh 9 Uhr

zu Friesen im Wichischen Gasthause öffentlich versteigert und erfolgt der Hinschlag der einzelnen Realitäten, wenn das gelegte Meistgeboth mindestens die Taxe erreicht.

Kronach, am 20. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Weber Johann Fuß von Mistelfeld wurde unter Kuratel seiner Ehefrau Sophia Fuß und seines Schwiegervaters, des Chirurgen Otto Schrenker zu Mistelfeld gestellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle, ohne Zuziehung dieser Personen, geschlossenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig seyen.

Lichtenfels, am 12. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das Wohnhaus des Zimmermeisters Christoph Höhn zu Schnei, B.-Nr. 263, mit 250 fl. Steuer-Kapital, gewürdigt auf 225 fl., dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 2. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Stamm'schen Gasthause zu Schnei festgesetzt, wobei Bedingungen und Lasten näher kund gegeben werden.

Lichtenfels, 4. August 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

Adam Suffa, Petri, zu Heinersdorf hat sich bei dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreis- und Stadtgericht Sonneberg für insolvent erklärt, und es wird deshalb wegen des im hiesigen Gerichtsbezirk liegenden Grundvermögens des Cridars das Partikular-Konkursverfahren eingeleitet, und gesetzliche Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
   Donnerstag den 24. August curr.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Montag den 25. September curr.,
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
   Samstag den 14. October curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und es werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen bei den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ludwigsstadt, 19. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	27 fl. — kr.	26 fl. 18 kr.	23 fl. 24 kr.
Korn . . .	21 fl. — kr.	19 fl. 54 kr.	15 fl. — kr.
Gerste . . .	15 fl. — kr.	13 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.	13 fl. 12 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 9. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Gesetzblätter von den Jahrgängen 1818 und 1819 werden zu kaufen gesucht. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Bei Kaufmann Neustädter in der Jägerstraße, vorne heraus links vom Eingange, ebener Erde, ist ein Quartier mit allen Bequemlichkeiten für eine kleine Familie zu vermiethen und Martini d. Js. zu beziehen.

Verzeichniß

der vom 16. Juli bis 2. August 1843 an der Molkenanstalt zu Streitberg angekommenen Kurgäste.

43) Hr. Kaufmann Gauva aus Bamberg.
44) Mad. Jegel aus Nürnberg.
45) Mad. Horn aus Nürnberg.
46) Freifrau von Truchseß zu Bettenburg.
47) Hr. Regierungs-Accessist Kumpf aus Ansbach.
48) Mad. Linz aus Fürth.
49) Fr. v. Braun aus Erlangen.
50) Fr. Professorin Thomasius aus Erlangen.

Streitberg, den 3. August 1843.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. August 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101⅛
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672 .	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Donnerstag am 17. August 1843.

Inhalt.

Regie-Etats pro 18⅓. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Regie-Etats pro 18⅓ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Anfertigung des Budgets der Kreisfonds und Kreislasten für das Jahr 18⅓ erhalten die sämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken den Auftrag, die Regie-Etats pro 18⅓ mit sämmtlichen Belegen binnen 14 Tagen zuverlässig hieher in Vorlage zu bringen.

Als Anhaltspunkt zur Anfertigung mag der revidirte Regie-Etat pro 18⅓ dienen und sind zugleich als Directiven diejenigen Bestimmungen zu beobachten, welche in den autographirten Ausschreiben vom

a) 2. December 1839, die landgerichtlichen Regie-Etats pro 18⅓ betreffend,

b) 11. März 1840 und

c) 26. October 1840, die landgerichtlichen Regie-Etats pro 18⅓ betreffend, gegeben sind.

Für die Döllingerische Verordnungssammlung haben einige Landgerichte noch kleine Abschlagszahlungen an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle zu leisten.

Um die bestehenden Reste aufzuräumen, erhalten die sämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken die Weisung, solche in den Regie-Etat einzustellen, wenn sie auch die jährlich bestimmt gewesene Tilgungssumme von 20 fl. überschreiten sollten. Bei einigen Aemtern sind manche Druckschriften in fortgesetzten Werken unvollständig.

Die Kosten der zu vervollständigenden Werke sind gleichfalls in die Etats einzusetzen.

Bayreuth, den 13. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Publicandum.

In der Conkurssache des Webermeisters Wilhelm Fischer dahier ist unterm Heutigen das Locations-Erkenntniß erlassen worden und wird am 14ten curr. statt der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Bayreuth, den 7. August 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des verstorbenen K. Grottenmeisters Georg Michael Pöhlmann zu Eremitage irgend eine Forderung zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, am

18. September h. J. Vormittags 9 Uhr

dahier beim K. Landgerichte persönlich, oder durch zulässig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; ausserdessen die aussenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden würden.

Bayreuth, am 12. Juni 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juni 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 9042 bis 10036 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 31sten d. Mts.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 11. August 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Krober, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Auf die Realitäten des Maurergesellen Christoph Heinrich Weinrich zu Berg, welche im diesjährigen Kreisblatte für Oberfranken Nr. 70, 73 und 77 bereits näher beschrieben sind, wurde bei dem am 19ten d. stattgehabten Strichtermine kein Aufgebot gelegt; die in den bezeichneten öffentlichen Blättern bereits beschriebenen Grundbesitzungen, bestehend aus

Wohnhaus Nr. 46,
2½ Jauchert Wiese und
beiläufig 4 Jauchert Feld
} nebst Gastwirthschaft

werden sofort anderweit der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. August Morgens 10 Uhr

im Gastwirthshause des Heinrich Herpich zu Berg anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hof, den 25. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird ein im Siegmundsgraben dahier befindliches Wohnhaus, Nr. 367, mit dem dahinter befindlichen Gärtlein im Termin den

29. August curr. Vormittags 11 Uhr

meistbietend versteigert.

Dasselbe ist nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1661 fl. taxirt worden, und können die treffenden Verhandlungen im Registraturzimmer des unterfertigten Gerichts täglich zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Annehmbare Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen.

Hof, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Johann Michael Summe zu Wiersberg, dieß Gerichts, hat seine Zahlungs-Unfähigkeit erklärt und die Eröffnung des Universal-Konkurses in Antrag gebracht.

Deßhalb wird

erster Ediktstag auf

Mittwoch den 30. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

zweiter Ediktstag auf

Freitag den 29. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Vorbringung der Einreden,

Digitized by Google

dritter Ediktstag auf

Montag den 30. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

zur Vorbringung der Gegeneinreden und gleichzeitig auch zur Schlußverhandlung

bei unterfertigtem Konkursgerichte anberaumt, wozu alle diejenigen, welche an den obengenannten Summe oder dessen Ehefrau Forderungen zu machen haben, unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der jetzigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den Einreden oder Gegeneinreden, sowie mit der Schlußhandlung zu Folge hat.

Alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner Summe oder dessen Ehefrau in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Ersazzes oder der Zahlung die fraglichen Gegenstände dahier zu übergeben.

Der bis jetzt aktenmäßig bekannte Passivstand besteht in 5100 fl., der Aktivstand aber in 2575 fl.

Zugleich werden die Gläubiger aufgefordert, am ersten Ediktstag einen zur Verwaltung der Konkursmasse tauglichen, am Orte des Konkursgerichts wohnenden Gläubiger, oder in dessen Ermangelung einen andern zur Verwaltung tauglichen Mann, sowie aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwei oder drei Mitgliedern, als Bevollmächtigte für die Verwaltungs-Angelegenheiten, zu erwählen, widrigenfalls nach Lage der Sache von Konkursgerichtswegen desfalls weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Culmbach, am 12. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Zur Hülfsvollstreckung werden nachfolgende dem Wirth Andreas Ganzleben zu Wickenreuth zugehörige Grundstücke, nemlich:

1) ein Feld, der Schupfenacker genannt, circa 1¾ Tagwerk groß, Steuer-Bes.-Nr. 257b, taxirt auf 416 fl. 40 kr., handlohnbar zum Königlichen Aerar mit 10 Prozent und mit 23¼ kr. Steuersimplum, 22 kr. Erbzinns und 2¼⅞ Metzen Habergült onerirt,

2) eine Wiese, die Schupfenwiese, 2 Tagwerk groß, Nr. 257l auf 650 fl. gewürdiget, desgleichen dem Königlichen Aerar handlohnbar, und mit 29¼ kr. Steuersimplum, 28 kr. Erbzinns und 3⅞⅞ Metzen Habergült beschwert, sämmtlich im Steuer-Distrikt Mangersreuth, ohnweit Wickenreuth gelegen,

am 18. September Vormittags 9 Uhr

in loco Wickenreuth an den Meistbietenden verkauft.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Das Schätzungsprotokoll kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden.

Culmbach, am 2. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Conrad Anton Christoph Heinrich Bittermann von Primershof, in der Landgemeinde Metzdorf, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Weith haben die bisher unter ihnen bestandene allgemeine eheliche Gütergemeinschaft aufgehoben, und vermöge Vertrags vom Heutigen für die Zukunft ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Culmbach, den 5. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Bär von Katschenreuth und dessen Ehefrau Anna Maria, geborne Eichner, sind gesonnen mit ihren 4 Söhnen, Namens Johann, Nicolaus, Johann Georg und Lorenz nach Nordamerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an diese Personen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solchen am

29. August Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden und geeignet zu bescheinigen, indem dieselben späterhin nicht mehr berücksichtigt werden können.

Culmbach, am 9. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Schenkwirth Erhardt Schlötzer von Leupoldsdorf hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und solches wird zur Verwarnung und Darnachachtung unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß der gedachte Erhardt Schlötzer ohne Beiziehung seines Curators, Landwirths Lorenz Bauer von dort lästige Verträge auf rechtsgültige Weise nicht abschließen kann. Wunsiedel, am 4. August 1843.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Metzgerstochter Katharina Margaretha Schlenk von Gefrees und deren Kindeskuratel gegen den auf der Wanderschaft befindlichen Schmiedgesellen Conrad Beck von Markt Schorgast, wegen Vaterschaft, Entschädigung und Kindes-Alimentation betr., steht auf Dienstag den

17. Oktober curr. Vormittags 10 Uhr

zum Sühneversuch, eventuell zur Klagebeantwortung und weiteren protokollarisch schlüssigen Verhandlung Termin an, wozu die streitenden Theile hiedurch vorgeladen werden, und insbesondere der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle des Nichterscheinens im Termine die Klage für widersprochen erachtet, er seiner Einreden für verlustig erklärt und Klägerin und ihres Kindes Vormund zum Beweise der Klage gelassen werden würde.

Die Klage vom 29sten v. Mts. liegt in der hiesigen Registratur jederzeit zur Einsicht des Beklagten offen.

Berneck, den 6. August 1843.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Die Schmiedmeister Georg und Maria Anna Pütterichischen Eheleute von Welkendorf beabsichtigen mit ihrem Kinde nach Amerika auszuwandern. Es werden deßhalb alle diejenigen, welche Ansprüche gegen dieselben geltend zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem auf

Dienstag den 5. September Vormittags 8 Uhr

anstehenden Liquidations-Termin hierorts einzufinden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf deren allenfallsige Ansprüche in der Sache selbst weiter verfügt werden wird.

Hollfeld, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht.
Fridrich.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Georg Zammetzer von Pordorf ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Gläubiger desselben werden veranlaßt, ihre Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen.

Vorchheim, den 8. August 1843.

Königliches Landgericht.
Badum.

Erkenntniß.

In Sache der ledigen Maria Anna Korherr und ihrer Kindeskuratel zu Abenberg gegen den Bierbrauergesellen Pankratz Uebel zu Unterneuses, Vaterschaft und Kindes-Alimentation betreffend, erkennt das Königl. Landgericht Burgebrach nach den gepflogenen Verhandlungen für Recht:

I. das pfarramtliche Geburtszeugniß vom 28. Juni 1841 wird von Seite des Beklagten als eingesehen und anerkannt erachtet, der ihm deferirte Haupteid als verweigert angenommen, er mit seinen Gegenbeweisen ausgeschlossen, daher

II. der Beklagte als Vater des von Klägerin am 2. August 1835 außerehelich gebornen Kindes Johann Michael erklärt, und daher für schuldig erkannt wird,

a) für Ernährung des Kindes einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 15 fl. bis zum zurückgelegten 14ten Jahre desselben, oder wenn solches nachher an seiner Selbsterhaltung körperlich oder geistig gehindert werde, auf die Dauer dieses Hindernisses zu leisten,

b) für Tauf- und Kindbettkosten 12 fl. an Klägerin zu zahlen, und

c) dem Kinde seiner Zeit ein Handwerk erlernen zu lassen, oder wenn dasselbe inzwischen versterben sollte, die Beerdigungskosten zu tragen, endlich

Digitized by Google

d) sei dem Kinde das gesetzliche Erbrecht in dem dereinstigen Nachlasse seines Vaters vorzubehalten.

III. Die sämmtlichen auf den Prozeß ergangenen Kosten hat Beklagter allein zu tragen und zu ersetzen, solche werden aber, wegen gerichtsbekannter Armuth desselben außer Ansatz gelassen.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird ihm dieses Erkenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht, und er kann hiegegen binnen 30 Tagen peremtorischer Zeitfrist das Rechtsmittel der Berufung bei dem Königl. Appellationsgericht von Oberfranken ergreifen.

Die Entscheidungsgründe können bei Gericht eingesehen werden.

Burgebrach, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

In der Universal-Concurs-Sache des Gastwirths und Bierbrauers Conrad Schorr zu Pommersfelden ist das Präclusions- und Locations-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel angeschlagen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Höchstadt, am 10. August 1843.

Königliches Landgericht Höchstadt.
Klein.

In der Heinrich Hagel'schen Concurssache zu Birkach wurde der Distributionsplan unterm Heutigen an die Amtstafel in viam publicationis angeheftet.

Seßlach, den 6. August 1843.

Königliches Landgericht.
Förster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das Wohnhaus des Zimmermeisters Christoph Höhn zu Schnei, B.-Nr. 263, mit 250 fl. Steuer-Kapital, gewürdigt auf 225 fl., dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 2. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Stamm'schen Gasthause zu Schnei festgesetzt, wobei Bedingungen und Lasten näher kund gegeben werden.

Lichtenfels, 4. August 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Weber Johann Fuß von Mistelfeld wurde unter Kuratel seiner Ehefrau Sophia Fuß und seines Schwiegervaters, des Chirurgen Otto Schrenker zu Mistelfeld gestellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle, ohne Zuziehung dieser Personen, geschlossenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig seyen.

Lichtenfels, am 12. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Gradl.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird

Samstag den 2. September d. Js. früh 11 Uhr

das dem Georg Hoft von Marktgraitz gehörige Grundvermögen, bestehend in:

1 Wohnhaus,
1 Feld in der Au,
1 Acker beim Gericht und
1 Feld am weißen Wege

im Orte Marktgraitz dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes und der Novelle vom Jahre 1837 geschieht.

Lichtenfels, am 2. August 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Edictal-Citation.

Der Zeuchmachergeselle Johann Wilhelm Friedrich Wirsching von Lichtenberg, geboren am 12. August 1787, Sohn des längst verstorbenen Tuchmachermeisters Johann Jakob Christian Wirsching zu Lichtenberg, hat sich beständig auf der Wanderschaft befunden und seit 17 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Digitized by Google

Da dessen Curator, Metzgermeister Carl Friedrich Pohlig von Lichtenberg auf die Todeserklärung seines Curanden, Zeuchmachergesellen Johann Wilhelm Friedrich Wirsching angetragen hat, so werden derselbe, so wie seine allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

1. November 1843 Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Naila, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Landgerichts Kirchenlamitz werden die zum Vermögen der Besitzer des Wendenhammer ꝛc. Müller gehörigen und im diesseitigen Bezirke gelegenen Grundbesitzungen:

a) ¼ Hof zu Hofmühle bei Höchstädt, Bes.-Nr. 189, mit 2 fl. 41⅞ kr. in simplo besteuert, bestehend in Haus, Stadel, Schupfen, Hofraith, Garten, ohngefähr 18⅞ Tagwerk Feldern, 11 Tagwerk Wiesen, 7⅛ Tagwerk Waldung, und ⅛ Klafter jährlichem Rechtholzbezug, geschätzt auf 6000 fl.,

b) 5¼ Tagwerk Feld im obern Tennig bei Hofmühle, Bes.-Nr. 190, mit 300 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 475 fl.,

c) 5⅛ Tagwerk Feld daselbst, Bes.-Nr. 191, mit 200 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 350 fl.,

d) 1½ Tagwerk Wiese, die Hammerwiese,

e) 1 Tagwerk Wiese, zunächst Kaiserhammer,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

30. August curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Hofmühle bei Höchstädt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingnisse werden im Termine bekannt gegeben werden, und der Taxations- und Lastenbeschrieb kann bis dahin in der Gerichts-Registratur dahier eingesehen werden.

Selb, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Publicandum.

Adam Suffa, Petri, zu Heinersdorf hat sich bei dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreis- und Stadtgericht Sonneberg für insolvent erklärt, und es wird deshalb wegen des im hiesigen Gerichtsbezirk liegenden Grundvermögens des Cridars das Partikular-Konkursverfahren eingeleitet, und gesetzliche Ganttage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 24. August curr.,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 25. September curr.,
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
Samstag den 14. October curr.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und es werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen bei den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Ludwigsstadt, 19. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Mayer.

Der Kappenmacher Johann Knoblauch dahier und dessen Verlobte, die ledige Taglöhnerstochter Margaretha Münch daselbst, haben die durch Statutar-Recht dahier eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift

Digitized by Google

Th. II. Tit. I. §. 422 des preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 5. August 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

In der Concurssache gegen die Bauer Georg und Katharina Knabischen Eheleute zu Felkendorf wird das Präclusions- und Locations-Urtheil am

12. August curr.

an das Gerichtsbrett in vim publicationis angeschlagen.

Thurnau, am 8. August 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Das in der dießseitigen Bekanntmachung vom 13. Juni curr. Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 näher beschriebene Wohnhaus sammt Gemeindetheil des Taglöhners Michael Fischer von hier wird hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

11. September curr.

mit dem Bemerken angesetzt, daß der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 8. August 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.

Löwel.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbesitzungen des Bauern Johann Höllinger in Schönwald und zwar:

1) das Frohngut, Hs.-Nr. 69, Str.-B.-Nr. 136 zu Schönwald, wozu ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofrecht, eine Milchgrube, ¾ Tagwerk Grasgarten, 2 Tagwerk Wiesen, 6¼ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Huth gehören und auf welchem das Forstrecht auf jährlich 3 Klafter Gerechtholz, ¼ Klafter Fohren-Stöcke, 3 Fuder Streu, 2 Fuder Moos, das erforderliche Bauholz zu Reparaturen, nach dem vorliegenden Lehenbriefe, aus der Waldung des Ritterguts Schönwald, und das Recht, zwei Schaafe mit Lämmern in der besagten Waldung treiben zu dürfen, ruht, und wovon die Gebäude mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt sind,

2) ein Tagwerk Wiese, von der ehemaligen Rittergutspeunthe zu Schönwald, Str.-B.-Nr. 137,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt.

Sowohl das Frohngut, als die walzende Wiese sind Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald, wohin in allen Besitzveränderungsfällen auf Seite des Lehenmannes der zehnte Pfennig Handlohn, und außerdem alljährlich folgende Abgaben zu entrichten und zu leisten sind:

1) vom Frohngut:

18 fl. 12½ kr. Erbzinsen, Frohngeld, Huthgeld und Haasengeld, zwei Tage Handfrohn bei eigener Kost, die Baufrohn, 5 Klafter Holz gegen den Aufraum zu hauen, den Schaafen die Wolle abnehmen helfen, von jeder Kuh einen Käs, eine Gans, zwei Hühner, ein Schock Eier, gegen recesmäßige Rückvergütung, eine Weihnachtsfemmel, sowie der Zehnten und Schmalsaatzehnten zu je einem Drittheil an das Rittergut und die Pfarrei Schönwald und an das Königl. Rentamt Wunsiedel, sowie die Steuer aus 575 fl. Kapital an Letzteres,

2) von dem ein Tagwerk Wiese:

2 fl. 30 kr. Walburgis- und Michaeliszins zum Rittergute Schönwald und die Steuer aus 50 fl. Kapital zum Kgl. Rentamt Wunsiedel.

Das Frohngut hat nach Abzug aller Lasten und Abgaben einen Schätzungswerth von 1584 fl. 57⅓ kr. und das ein Tagwerk Wiese von der Rittergutspeunthe einen Taxwerth von 208 fl. 7½ kr. rhn. Termin zum öffentlichen Verkauf wird auf den

19. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe zu Schönwald anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Einsichtnahme der Schätzungsverhandlung wird Kaufsliebhabern an den gewöhnlichen Gerichtstagen in loco registraturae verstattet.

Schönwald, den 20. Juli 1843.

Das Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

v. Paschwitz.

Digitized by Google

Diejenigen Herren Pfarrer, welche mit Einzahlung der pro Jakobi 1843 bereits verfallenen Baubeiträge zum geistlichen ordinären Bauamte dahier noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, nunmehr binnen 8 Tagen Zahlung zu leisten, außerdem man zur Absendung von Mahnungsboten vermüßiget wäre.

Bamberg, 14. August 1843.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Erziehungs- und Unterrichts-Institute der Unterzeichneten wird am Freitag den 18ten d. Mts. die dießjährige öffentliche Prüfung gehalten, wozu die verehrten Aeltern und sonstigen Freunde der Jugend hiemit ergebenst eingeladen werden.

Bayreuth, den 14. August 1843.

Henriette Brunner.

In der Nähe von Debrich bis Bamberg wurde ein Sack und Sattelpistol mit Stahlgarnitur, von Adam Kuchenreuther mit Nr. 1 bezeichnet, verloren. Es wurde deshalb schon die treffende Anzeige im Bamberger Tagblatt gemacht, und dem Finder sechs Kronthaler versprochen, wenn dasselbe im deutschen Hause zu Bamberg abgegeben wird; da dieses jedoch bisher fruchtlos war, so wird der redliche Finder auch auf diesem Wege ersucht, das fragliche Pistol im deutschen Hause zu Bamberg gegen ein Douceur von sechs Kronen abzugeben.

Eine bedeutende reale Badergerechtigkeit, verbunden mit einem großen Bezirk Todtenbeschau ist stündlich zu verkaufen oder zu verpachten. Frankirte Briefe unter A. Z. besorgt die Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Sonnabend am 19. August 1843.

Inhalt.

Cursus für Hufbeschlag-Lehre. — Erledigte Schulstelle zu Buttenheim. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Cursus für Hufbeschlag-Lehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. September d. Js. beginnt ein Lehrkurs für Hufbeschlagschmiede an der K. Veterinärschule zu Würzburg. Dieß wird in Gemäßheit einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6ten d. Mts. mit dem Bedeuten hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Hufbeschlagschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, bis zu dem angegebenen Termine sich bei dem Vorstande der Lehranstalt, dem K. Universitäts-Professor Dr. Schmidt zu Würzburg anzumelden haben.

Bayreuth, den 14. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Schulstelle zu Buttenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Buttenheim mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 340 fl. 13½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspektion Bamberg I. einzureichen.

Bayreuth, den 14. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Röttenbach, Landgerichts Herzogenaurach, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Bonifaz von Bamberg dem dermaligen Verweser der katholischen Stadtpfarrei Koburg, im Herzogthume Sachsen-Koburg, Priester Valentin Jakob Meßbach verliehen werde.

Zur Prüfung des Ausgaben-Voranschlags über den Bedarf des Kgl. Landwehr-Bataillons dahier pro 18½ ist Termin auf

Montag den 21sten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathhauses anberaumt, in welchem zugleich das Reluenten-Anlagen-Verzeichniß pro 18½ hergestellt und auf dem Magistrats-Bureau zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt wird, wobei es jedem Reluenten freisteht, am obigen Termine oder innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage unerstrecklicher Frist etwaige Reklamationen anbringen zu können.

Bayreuth, den 7. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Schweitzer. Ordnung.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die neue Häuser-Nummerirung betr.)

Da sich durch Recherche ergeben hat, daß mehrere Gebäude im hiesigen Stadtbezirke noch nicht mit den amtlich bekannt gegebenen neuen Hausnummern versehen sind, so werden die Besitzer solcher Gebäude, an welchen die neuen Nummern fehlen, hiemit öffentlich aufgefordert, diese Nummern längstens bis Ende dieses Monats bei Vermeidung von zwei Thalern Strafe anschlagen zu lassen.

Bayreuth, den 9. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Rindfleisch-Taxe betr.)

Die Rindfleisch-Taxe wurde nach einer hohen Regierungs-Entschließung d. d. 16ten dieses Monats für die laufende Tax-Periode von 10 kr. auf 10½ kr. per Pfund erhöht, was hiermit zur Kenntniß des consumirenden Publikums gebracht wird.

Bayreuth, den 17. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Scharlachfieber betreffend.)

Sämmtliche hiesige Einwohner werden hiermit, weil im diesseitigen Stadtbezirk das Scharlachfieber sehr überhand nehmen soll, und deßhalb polizeiliche Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung dieser Krankheit nöthig werden, nachdrücklich aufgefordert,

unverzüglich bei dem unterfertigten Stadtmagistrat Anzeige zu erstatten, wenn sich in irgend einer Familie eine scharlachkranke Person befinden sollte.

Die Schuldigkeit dieser Anzeige trifft zunächst die Angehörigen einer solchen kranken Person; die Unterlassung derselben aber zieht verhältnißmäßige Geld- oder Arreststrafe gegen die Säumigen nach sich.

Dabei wird noch bemerkt, daß bei Vermeidung gleicher Strafen keinem am Scharlach erkrankt gewesenen Kind ohne ärztliches Zeugniß die Erlaubniß gegeben werden darf, die Schulen oder Privat-Institute zu besuchen und daß da, wo ein Arzt nicht gebraucht wird, der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsarzt die Erlaubniß-Scheine auszufertigen hat.

Bayreuth, am 17. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Publicandum.

In der Conkurssache des Webermeisters Wilhelm Fischer dahier ist unterm Heutigen das Locations-Erkenntniß erlassen worden und wird am 14ten curr. statt der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Bayreuth, den 7. August 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. u.

Seelus.

Digitized by Google

Die öffentliche Preisevertheilung an der hiesigen Königl. Studien-Anstalt, in Verbindung mit der Entlassung der Abiturienten, wird am Montag den 21. August Vormittags von 10 Uhr an in dem gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden. Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, dieser Feierlichkeit beizuwohnen und der studierenden Jugend hiedurch einen erfreulichen Beweis Ihrer wohlwollenden und aufmunternden Theilnahme zu geben.

Bayreuth, den 16. August 1843.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Die öffentliche Preisevertheilung an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier wird Statt finden am nächstkünftigen Montag den 21sten d. Mts. Vormittags um 10 Uhr in Verbindung mit der Preisevertheilung der Königl. Studien-Anstalt. Eltern und Jugendfreunde werden hiemit geziemend eingeladen, dieser Schulfeierlichkeit ihre ehrende und aufmunternde Anwesenheit zu schenken.

Bayreuth, den 16. August 1843.

Königliches Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann und Schenkwirth Erhardt Schlötzer von Leupoldsdorf hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und solches wird zur Verwarnung und Darnachachtung unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß der gedachte Erhardt Schlötzer ohne Beiziehung seines Curators, Landwirths Lorenz Bauer von dort lästige Verträge auf rechtsgültige Weise nicht abschließen kann.

Wunsiedel, am 4. August 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Berneck, den 2. August 1843.

Vom
Königlichen Landgerichte Berneck.

Auf die von der ledigen Sophia Winterstein und ihrer Kindeskuratel dahier wider den ledigen Webergesellen Carl Zeitler aus Gefrees unterm 23. Juni d. Js. dahier angebrachte Klage wegen Vaterschaft, Kindesnährung und Entschädigung ist zum Versuch der Sühne, eventuell zur Klagebeantwortung und weiteren schlüssig mündlichen Verhandlung der Sache Termin auf

Dienstag den 17. Oktober curr. Vormittags 9 Uhr dahier bezielt worden, wozu die Vorladung an beide Theile hiemit, insbesondere an den Beklagten Webergesellen Carl Zeitler aus Gefrees, Sohn des Metzgermeisters Johann Zeitler daselbst, welcher sich gegenwärtig auf der Wanderschaft befindet, ohne daß dahier sein Aufenthaltsort bekannt wäre, öffentlich unter dem Anhange ergeht, daß er sich im obigen Termine persönlich mit oder ohne Rechtsbeistand einzufinden oder einen Königl. Advokaten zu seiner Vertretung darin mit Vollmacht zu bestellen habe.

Haas.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des in Konkurs gerathenen Büttnermeisters Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees zum zweiten Male, da im Termin am 8ten d. Mts. ein annehmbares Meistgebot nicht gelegt worden ist, im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, §. 114 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 12. October l. Js. Vormittags 10 Uhr im Bayer'schen Gasthause zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Wohnhaus, Hs.-Nr. 138, K.-Nr. 477 zu Gefrees, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 □Fuß, Steuersimplum 22½ kr., Blutzehnt ans K. Aerar. Dazu gehört noch insbesondere:

1) Waldrecht auf jährlich 2½ Klafter Scheitholz aus K. Waldung, U.-Nr. 1169, Str.-Simpl. 3½ kr.,
2) ¼ Tagw. Buschholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, Str.-Simpl. 3 kr., III. Classe,
3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
4) 8 □Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, Str.-Simpl. ½ kr., III. Classe,

Digitized by Google

5) ein Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 □Ruthen haltend, Kat.-Nr. 1025, Str.-Simpl. ⅛ kr., I. Classe,
6) eine Dungstätte über der Straße.

Wohnhaus sammt Zubehör, geschätzt auf 1140 fl.

II. Der halbe Stadel, am Bach gelegen, geschätzt auf 250 fl.

III. Der Felsenkeller in der tiefen Gasse, Kat.-Nr. 1026, geschätzt auf 70 fl.

IV. Folgende Grundstücke:

1) ¼ Tagw. Feld auf'm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, Str.-Simpl. 3 kr., III. Classe, werth 150 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld am Putzenberg, Kat.-Nr. 1027, Str.-Simpl. 1⅛ kr., II. Classe, werth 125 fl.,
3) 1¼ Tagw. Feld auf'm Sand, Kat.-Nr. 1028, Str.-Simpl. 11¼ kr., I. und II. Classe, werth 350 fl.,
4) 120 □Ruthen Wiesen, die dürre Wiese, Kat.-Nr. 1029, Str.-Simpl. 1⅞ kr., II. Classe, werth 140 fl.,
5) ¼ Tagw. Wiesen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030½, wovon der fünfte Theil mit Granitsteinen belegt ist, Str.-Simpl. 3 kr., II. Classe, werth 180 fl.,
6) $\frac{1}{17}$ Tagw. Wiesen, das Depserwieslein, Kat.-Nr. 1030ᵃ, Str.-Simpl. 1⅛ kr., I. Classe, werth 25 fl.,
7) ⅛ Tagw. Feld in der oberen Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, Str.-Simpl. 4⅛ kr., II. Classe, werth 180 fl.,
8) ⅛ Tagw. Feld am Witzleshofer Steig, Kat.-Nr. 1489, Str.-Simpl. 4⅞ kr., werth 250 fl.

Haas.

Erkenntniß.

In Sache der ledigen Maria Anna Korherr und ihrer Kindeskuratel zu Abenberg gegen den Bierbrauergesellen Pankratz Uebel zu Unterneuses, Vaterschaft und Kindes-Alimentation betreffend, erkennt das Königl. Landgericht Burgebrach nach den gepflogenen Verhandlungen für Recht:

I. das pfarramtliche Geburtszeugniß vom 28. Juni 1841 wird von Seite des Beklagten als eingesehen und anerkannt erachtet, der ihm deferirte Haupteid als verweigert angenommen, er mit seinen Gegenbeweisen ausgeschlossen, daher

II. der Beklagte als Vater des von Klägerin am 2. August 1835 außerehelich gebornen Kindes Johann Michael erklärt, und daher für schuldig erkannt wird,

a) für Ernährung des Kindes einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 15 fl. bis zum zurückgelegten 14ten Jahre desselben, oder wenn solches nachher an seiner Selbsterhaltung körperlich oder geistig gehindert werde, auf die Dauer dieses Hindernisses zu leisten,
b) für Tauf- und Kindbettkosten 12 fl. an Klägerin zu zahlen, und
c) dem Kinde seiner Zeit ein Handwerk erlernen zu lassen, oder wenn dasselbe inzwischen versterben sollte, die Beerdigungskosten zu tragen, endlich
d) sei dem Kinde das gesetzliche Erbrecht in dem dereinstigen Nachlasse seines Vaters vorzubehalten.

III. Die sämmtlichen auf den Prozeß ergangenen Kosten hat Beklagter allein zu tragen und zu ersetzen, solche werden aber, wegen gerichtsbekannter Armuth desselben außer Ansatz gelassen.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird ihm dieses Erkenntniß hiemit öffentlich bekannt gemacht, und er kann hiegegen binnen 30 Tagen peremtorischer Zeitfrist das Rechtsmittel der Berufung bei dem Königl. Appellationsgericht von Oberfranken ergreifen.

Die Entscheidungsgründe können bei Gericht eingesehen werden.

Burgebrach, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlassenschaft des Fabrikanten Erdmann Fichtner zu Sauerhof gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) das Wohnhaus mit Stallung, Holzlege, Scheune, Schorgarten, Grasgarten, und ¼ Tagwerk Wiese, jetzt am Herrenschrot, Freiherrlich von Guttenbergisches Lehen, 4 fl. 13½ kr. Erbzins, 10 ß Handlohn, 20 fl. einfachen Todenfall abreichend und zur 4tägigen Handfrohn gegen 10 kr. frk. Gegenreichniß verhaftet, sub Besitz-Nr. 408 mit 600 fl. Steuerkapital belegt, das Feld zum Getraidt- und Schmalsaatzehent verpflichtet, geschätzt auf 3465 fl.,

Digitized by Google

a) das Wohnhaus ist 2stöckig, massiv gebaut, mit Schiefer bedacht, 63 Schuh lang, 31 Schuh breit, die Gebäulichkeiten gehören zur I. Classe, 2400 fl. Werth,

b) Scheune und Holzlege sind zusammengebaut, ebenso die Stallung, einstöckigt, massiv, mit Schindeln bedacht, 66 Schuh lang, 26 Schuh breit, die Stallung zur I., die übrigen zur IV. Classe gehörig, 850 fl. Werth,

c) das Schorgärtlein enthält ⅛ Tagwerk, gehört zur I. Classe, ist 25 fl. Werth,

d) der Grasgarten vor dem Hause, faßt ⅛ Tagwerk, gehört zur I. Classe und ist 90 fl. Werth,

e) 1¼ Tagw. Wiese, jetzt Feld am Herrnschrot, 100 fl. Werth,

2) 2¼ Tagw. Wiese am Kaltenbrunnen, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 1 fl. 36 kr. Erbzins abgebend und sub Bes.-Nr. 289 und 825 mit 110 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Classe gehörig, geschätzt auf 270 fl.,

3) 2¼ Tagw. Feld, das lange Stück, auch die lange Loh genannt, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle, 3¼ kr. Erbzins abgebend, sub Bes.-Nr. 441 und 533, mit 500 fl. Steuerkapital belegt, zur I. Classe gehörig, geschätzt auf 925 fl.,

4) 2¼ Tagw. Feld allda, gegenwärtig Wiese, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Gefälle abgebend, mit 43¾ kr. Erbzinns belastet und unter derselben Besitz-Nummer wie das ad 3 aufgeführte Feld, mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur I. und II. Classe gehörig, geschätzt auf 250 fl.,

5) 2¼ Tagw. Wiese, die lange Loh, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 43 kr. Erbzinns abgebend, zu Urb.-Bes.-Nr. 441 und 533 mit 125 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, geschätzt auf 250 fl.,

6) 2⅞ Tagw. Feld, der obere Eisenbühl, gleiches Lehen, gleiche lehenherrliche Reichnisse, 40¾ kr. Erbzins abgebend, sub Bes.-Nr. 441 und 655, mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, 250 fl. Hiezu gehört 1⅞ Tagw. Holz, jetzt zu Feld kultivirt, mit 30 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Classe gehörig, 80 fl., geschätzt auf 330 fl.,

7) 4 Tagw. Feld, die Frauenreuth, Königl. Lehen, 12 kr. Erbzins, ¼ Korn-, 2 Metz Haberzehnten, 10 ₰ Handlohn verabreichend und sub Bes.-Nr. 625 und 637 mit 120 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe gehörig, geschätzt auf 350 fl.,

8) unter derselben Besitz-Nr. 1¼ Tagw. Wiese, die Frauenreuth, K. Lehen, 15 kr. Erbzins, 10 ₰ Handlohn verabreichend und mit 90 fl. Steuerkapital belegt, zur II. Classe, geschätzt auf 250 fl.,

9) unter derselben Besitz-Nr. 5 Tagw. Holz-Oedung, die Frauenreuth, K. Lehen, 20 kr. Erbzins, 10 ₰ Handlohn reichend, mit 100 fl. Steuerkapital belegt, zur III. Classe gehörig, dermalen zur Hälfte mit 6jährigen Büschen bewachsen und zur Hälfte Oedung, geschätzt auf 100 fl.,

10) 6¼ Tagw. Feld, Wiese und Holz in der Frauenreuth, K. Lehen, 24¼ kr. Erbzins, 2 V. Haberzehnten und 10 ₰ Handlohn verabreichend, dann sub Bes.-Nr. 88 und 794 mit 200 fl. Steuerkapital belegt, geschätzt auf 580 fl.

Die Felder machen 4 Tagwerk aus, gehörig zur I. und II. Classe, 180 fl. Werth, die Wiesen betragen 1¼ Tagw., gehören zur II. Classe, 280 fl., 2 Tagw. Holz, die Hälfte Oedung, die Hälfte mit 6jährigem Bestand, zur III. Classe, 120 fl.

Auf den von Nr. 1 — 10 aufgeführten Besitzungen haften 2 fl. 15 kr. fixirter Schmalsaatzehnten und der Steuervorgeher Schramm gibt an, daß dieselbe durch sub Nr. 7, 8 und 9 bezeichneten Besitzungen mit 1 fl. 45 kr. und auf die sub Nr. 10. 30 kr. dispartirt ist,

werden auf Antrag des Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Termin hiezu steht auf

Montag den 10. September l. Js. Morgens 10 Uhr

in dem Wirthischen Gasthause zu Sauerhof an, und man ladet hiezu Strichsliebhaber mit dem Beifügen ein, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 zu gewärtigen stehe.

Stadtsteinach, den 10. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekannt

der durch höchste Entschließung vom 2. August l. Js. Num. Prot. 16,380 genehmigten

Fortlauf. Nr.	Benennung der Gemeinden.	Steuern. fl.	kr.	pf.	Grundherrliche Geldgefälle. fl.	kr.	pf.	Grundherrliche Gülten. Waiz. S.	M.	B.	16.	Korn. S.	M.	B.	16.	Gerste. S.	M.	B.	16.	Haber. S.	M.	B.	16.	Hand- und Forst-Haber. S.	M.	B.	16.
1	Bärnfels .	65	22	2	38	33	1	—	—	—	—	7	1	3	1 7/8	—	—	2	2 1/8	9	—	3	3	—	—	—	—
2	Bieberbach	130	3	2	12	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dörfles .	12	15	—	3	55	3	—	—	—	—	2	2	—	1 1/4	—	3	—	2 1/4	3	2	—	1 1/4	—	—	—	—
4	Geschwand	37	58	3	9	30	2	—	—	—	—	3	4	1	1/2	—	—	—	—	4	2	1	2 1/8	—	—	—	—
5	Herzogwind	33	10	2	6	13	1	—	1	—	1/8	—	5	—	3	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
6	Hundsdorf	20	13	—	7	20	1	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	4	5	—	1/8	—	—	—	—
7	Körbeldorf	167	45	2	30	56	1	1	1	3	1 1/2	1	1	1	3 1/4	—	3	3	3 7/8	4	2	3	1 1/4	5	—	1	1 1/4
8	Linden . .	19	27	3	3	23	1	—	—	—	—	—	2	—	3 1/8	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	—	—
9	Mergners	24	14	1	12	48	2	—	—	—	—	3	1	3	7/8	—	—	—	—	—	1	—	7/8	—	—	—	—
10	Mogast .	50	7	3	11	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2 1/4	—	—	—	—
11	Mochs . .	31	15	3	11	53	1	—	—	—	—	2	3	—	7/8	—	—	—	—	2	3	—	2 1/8	—	—	—	—
12	Piechenbach	94	12	3	39	42	1	7	1	2	1/8	—	—	—	—	—	—	—	—	24	1	2	2	2	4	2	3 1/8
13	Rotenhof .	13	1	3	2	51	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Sorg . .	5	33	—	2	46	1	—	—	—	—	—	5	1	1/4	—	2	—	1	1	2	2	1/4	—	—	—	—
15	Uetzelnshof	21	14	1	10	36	2	—	—	—	—	1	1	3	7/8	—	—	—	—	2	—	2	3/4	—	—	—	—
16	Uetzelnshof	21	25	—	11	18	1	—	—	—	—	—	—	—	1/4	—	—	—	—	—	5	3	1 1/4	—	—	—	—
17	Wannberg	29	32	1	8	1	—	—	—	—	—	9	3	2	1/4	—	—	—	—	10	5	2	1 1/4	—	—	—	—
18	Wichsenstein	52	52	—	19	58	—	—	—	—	—	2	—	—	2 1/4	—	—	—	—	3	1	—	3 1/8	—	—	—	—
19	Wolfsberg	33	28	2	32	12	3	—	—	—	—	—	4	1	3 1/4	—	—	—	—	1	—	3	2 1/8	—	—	—	—
	Summa	863	13	3	275	32	1	8	4	1	2 1/4	40	1	2	3 1/8	1	3	3	1 1/4	75	—	3	2	7	5	—	1/8

Angefertiget Gößweinstein, den 12. August 1843.

Königliches

Bekanntmachung.

Auf die durch dießseitige Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js., Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 zum Verkaufe ausgebotenen Grundbesitzungen der Taglöhner Nicolaus Poschert'schen Eheleute dahier ist im Termine am 5. August ein Gebot nicht gelegt worden.

Es wird deshalb wiederholt zum Verkaufe derselben Termin auf

den 6. September curr.

dahier angesetzt, und werden Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 7. August 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht.

Löwel.

Das in der dießseitigen Bekanntmachung vom 13. Juni curr. Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 näher beschriebene Wohnhaus sammt Gemeindetheil des Taglöhners

Digitized by Google

m a ch u n g

Abgaben-Nachlässe wegen der Miß-Erndte bei dem Königlichen Rentamte Pottenstein pro 1843.

Normal-Preiß-anschlag.			Fixirter Getraidtzehend.														Normal-Preiß-anschlag			Gesammt-Summa der Nachlässe		
			Waiz.				Korn.				Gerste.				Haber.									
fl.	kr.	pf	S.	M.	V.	16	S.	M.	V.	16	S.	M.	V.	16	S.	M.	V.	16	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
151	38	2	—	—	—	—	1	5	2	2¾	—	4	—	1½	2	—	—	2⅝	45	11	3	300	46	1
—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	3¼	4	4	2	—	3	5	2	2½	143	32	1	285	51	—
57	21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	32	1
74	38	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122	8	—
21	23	1	—	—	—	—	1	2	1	1⅛	1	—	3	½	1	2	2	2½	39	47	3	100	34	3
71	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	53	1
111	26	1	1	3	1	2¼	3	2	2	1⅝	3	—	2	3¾	4	—	1	3½	132	32	1	442	40	1
7	6	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	3	3	—	1	3	—	—	35	34	2	65	31	3
40	10	3	—	—	—	—	1	4	1	⅝	1	3	2	—	1	4	1	⅝	50	55	2	128	9	—
4	14	2	1	3	—	½	4	3	2	¼	3	3	2	1½	4	2	2	3⅜	153	17	1	218	56	—
47	17	3	—	—	—	—	1	2	—	2	1	1	—	1	1	1	3	—	36	54	3	129	21	2
312	41	2	1	2	1	2½	3	1	3	2⅔	3	3	1	2⅓	3	3	1	3⅞	130	11	1	576	47	3
—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	3	—	4	—	3½	1	1	2	—	33	38	3	49	31	3
24	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	42	1
30	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	51	—
17	39	—	—	1	1	—	—	4	—	3	—	5	1	3	—	4	3	—	28	1	—	78	23	1
189	39	1	—	2	1	2	4	—	—	3	1	2	—	3	3	5	—	1⅞	97	22	1	324	34	3
46	18	3	—	2	—	—	1	2	2	1	1	2	—	2⅞	1	2	1	2½	48	24	1	167	33	—
16	49	3	—	—	—	—	1	—	3	1¼	1	1	1	1¾	—	4	2	3⅝	33	25	3	115	56	3
1224	9	—	5	2	1	3½	33	—	—	1⅝	25	4	3	⅛	32	—	2	3⅛	1010	49	1	3373	44	1

Rentamt Pottenstein.
Deuber.

Michael Fischer von hier wird hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

11. September curr.

mit dem Bemerken angesetzt, daß der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 8. August 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Nähe von Debrich bis Bamberg wurde ein Sack und Sattelpistol mit Stahlgarnitur, von Adam Kuchenreuther mit Nr. 1 bezeichnet, verloren. Es wurde deshalb schon die treffende Anzeige im Bamberger Tagblatt gemacht, und dem Finder sechs Kronthaler versprochen, wenn dasselbe im deutschen Hause zu Bamberg abgegeben wird; da dieses jedoch bisher fruchtlos war, so wird der redliche Finder auch auf diesem Wege ersucht,

Digitized by Google

das fragliche Pistol im deutschen Hause zu Bamberg gegen ein Douceur von sechs Kronen abzugeben.

Verzeichniß
der vom 26. Juli bis 1. August 1843 in der Kaltwasserheil-Anstalt zu Alexandersbad angekommenen Badegäste:

37) Hr. Max Homeier, Musikus von München.
38) Hr. Gotthelf Fraas, Fabrikant von Oberredwitz.
39) Hr. August Spieß, Privatier von Kitzingen.
40) Hr. Chr. Mohrenschildt, Particulier von Reval.
41) Hr. Betterlein, Kgl. Regierungs-Director von Bayreuth.

Wunsiedel, den 5. August 1843.

Verzeichniß
der vom 5. bis 12. August 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

107) Frl. Margaretha Lamprecht, Assessorstochter von Kronach.
108) Hr. Christian Schuster, quiesc. Regierungs-Registrator von Nürnberg.
109) Fr. Louise Eschenbach, Kaufmannsgattin von Oberrößlau.
110) Fr. Katharina Miniglich, Lehrersgattin von Bamberg.
111) Frl. Pauline Lairitz, Kaufmannstochter von Saalfeld.
112) Hr. Christoph Deininger, Maler von Bamberg.

Steben, den 12. August 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 13. August. Der Kanzlei-Diurnist beim K. Stadtgerichte, Johann Jakob Kraus aus Tremau, mit der Försters-Tochter Johanna Sybilla Christiana Götz von St. Georgen.

Geborne.

Den 11. Aug. Die Tochter des Bürgers und Kaminkehrermeisters Händel dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Schultheiß in St. Georgen.
Den 12. Aug. Der Sohn des Bürgers, Buchbindermeisters und Galanterie-Arbeiters Heuschmann.
— — Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Dietrich dahier.
— — Die Tochter des Stadtgerichtsdieners-Gehülfen Johann Friedrich Karl Fichtelberger.
Den 14. Aug. Die Tochter des Bürgers und Nadlermeisters Friedrich.
Den 15. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 9. August. Der Sohn des Maurergesellen Johann Lochner in St. Georgen, alt 11 Monate und 21 Tage.
Den 10. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 11 Monate und 19 Tage.
Den 11. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Monate und 12 Tage.
— — Der ledige Kutscher Glaser dahier, alt 65 Jahre.
Den 13. Aug. Der Sohn des Taglöhners Meyer in den Neuenhäusern, alt 6 Jahre und 14 Tage.
— — Die Ehefrau des Mitbürgers und Güterbesitzers Rauh zu Oberobsang, alt 69 Jahre und 11 Tage.
Den 14. Aug. Der Bauersmann Krauß auf dem Quellhof, alt 59 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.
Den 15. Aug. Die Ehefrau des Bürgers, Zeugschmiedmeisters und Eisenhändlers Grell dahier, alt 28 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.
Den 16. Aug. Der Sohn des Pachtgütners Kipp auf der Dürschnitz, alt 2 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Dienstag am 22. August 1843.

Inhalt.

Landwehr-Offizierswahlen. — Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit dem Filial Pfahlenheim. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Landwehr Offizierswahlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando wurde die Wahl des bisherigen Oberlieutenants Andreas Retzsch zum Hauptmann in der Landwehr-Division Selb bestättigt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 16. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit dem Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Eyrich eingetretene Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit dem damit verbundenen Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit diesen Pfarrstellen nach den vorliegenden berichtigten Fassionen nachstehendes Einkommen verbunden ist.

A. Pfarrei Lipprichhausen.

I. An ständigem Gehalte		— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) freie Wohnung im Pfarrhause und Genuß der Oekonomie-Gebäude, welche verschiedener Reparaturen bedürfen, die aber bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei erfolgt seyn werden	30 fl. — kr.	
Betrag	30 fl. — kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	30 fl. — kr.	
b) aus Aeckern: 16 Tagwerk 39¼ □R. Münchner Maas:			
1 Schäffl. 4 1/2 1/4 Mez. Waizen, à 10 fl. 30 kr. . .		18 fl. 9¼ kr.	
5 „ 2 3/4 1/4 „ Korn, à 8 fl. 14 kr. . .		43 fl. 59¼ kr.	
2 „ 4 3/4 1/4 „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr. . .		10 fl. 46 kr.	
— „ — 3/4 2/4 „ Gerste, à 6 fl. 58 kr. . .		— fl. 43¼ kr.	
7 „ — 1/4 3/4 „ Haber, à 3 fl. 25 kr. . .		24 fl. 12 kr.	
— „ — 1/4 2/4 „ Erbsen, à 7 fl. 39 kr. . .		1 fl. 11¾ kr.	
— „ 3 1/4 1/4 „ Linsen, à 7 fl. 33 kr. . .		4 fl. 41 kr.	
— „ 5 3/4 1/4 „ Wicken, à 6 fl. 14 kr. . .		5 fl. 15¼ kr.	
c) Ertrag aus Wiesen: 5 Tagwerk 54¼ □R. Münchner Maas		105 fl. 30¾ kr.	
d) „ „ Gärten: ¼ „ 86¼ „ „ „		10 fl. — kr.	
			254 fl. 29¼ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
1) an Geld, an jährlichen Grundzinsen und abgelößte Küchendienste		5 fl. 10¼ kr.	
2 an Naturalien:			
a) ständiger Getraidtgült:			
3 Schffl. — Mez. 2 Vrlg. 3¼ Schztl. Waizen, à 10 fl. 15 kr.		32 fl. 43¾ kr.	
12 „ 2 „ 2 „ 2½ „ Korn, à 8 fl. 14 kr.		102 fl. 28½ kr.	
8 „ 1 „ 1 „ 3 „ Haber, à 3 fl. 25 kr.		28 fl. 8¾ kr.	
b) an führlicher Getraidtgült:			
— Schffl. — Mez. 2 Vrlg. 3¼ Sechz. Korn, à 8 fl. 14 kr.		— fl. 57¼ kr.	
— „ — „ 2 „ 3¼ „ Haber, à 3 fl. 25 kr.		— fl. 24¼ kr.	
c) Wein- oder Mostgült 2 Maas, à 8 kr. . .		— fl. 16 kr.	
d) Küchendienst: eine Henne		— fl. 12 kr.	
b unständige Abgaben:			
1) an Laudemien		2 fl. 13¼ kr.	
2) an Zehenten:			
vom kleinen Zehenten zu Pfahlenheim . . .		40 fl. 38½ kr.	
3) an Walderechten		1 fl. 30 kr.	
			214 fl. 32¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .			20 fl. 4½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
		Summa	489 fl. 7 kr.
		Hievon die Lasten mit	70 fl. 13 kr.
		abgezogen, bleibt reines Einkommen	388 fl. 54 kr.

An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten an Naturalien 15 fl.

B. Filial Pfahlenheim.

I. An ständigem Gehalte		— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		1 fl. 15 kr.
	Betrag	1 fl. 15 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	1 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) aus Aeckern: 10¼ Tagwerk 70¾ □R. Münchner Maas:		
1 Schäffel 4 3/32 Metzen Waizen, à 10 fl. 30 kr.	17 fl. 59½ kr.	
4 „ 4 3/32 „ Korn, à 8 fl. 14 kr.	39 fl. 40 kr.	
2 „ 5 5/32 „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	11 fl. 3½ kr.	
5 „ 4 3/32 „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	19 fl. 52½ kr.	
— „ 1 3/32 „ Wicken, à 6 fl. 14 kr.	2 fl. —½ kr.	
b) aus Wiesen: 1¾ Tagwerk 19¾ □R. Münchner Maas	32 fl. 30 kr.	
c) aus Gärten: ¼ „ 24¼ □R. „ „	— fl. 30 kr.	
		123 fl. 36 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) an ständigen Abgaben:		
1) an Geld	— fl. — kr.	
2) an Naturalien, beständige Getraidtgült:		
9 Schffl. — Metz. 1 V. 2¼ Sechz. Korn, à 8 fl. 14 kr.	74 fl. 40½ kr.	
5 „ 5 „ — „ — „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	19 fl. 57 kr.	
— „ — „ 2 „ 1 „ Waizen, à 10 fl. 30 kr.	— fl. 59 kr.	
		95 fl. 36¼ kr.
b) an unständigen Abgaben: Nichts		— fl. — kr.
2) An Zehenten		— fl. — kr.
3) An Gemeinderechten		— fl. — kr.
4) An Waide-Rechten:		
das Recht auf 2 Pfergnächte für die Pfarrfelder im Anschlag zu 1 fl. 30 kr.		
V. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
VI. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		18 fl. 42½ kr.
Summa		239 fl. 10½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		49 fl. 35½ kr.
bleibt reines Einkommen		189 fl. 34¼ kr.

An freiwilligen Geschenken und zwar an Naturalien im Anschlag zu 15 fl.

Gesammtbetrag von A. 388 fl. 54 kr.	Total	578 fl. 28¼ kr.
„ „ B. 189 fl. 34¼ kr.		

Ansbach, den 29. Juli 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Dienstes-Nachricht.

Durch Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 15. August l. Js. wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse von Fahrenbach für revidizirt erklärt und im Einverständnisse mit dem K. Appellationsgerichte dem Gutsbesitzer Joseph v. Morett gestattet, die Verwaltung des Patrimonialgerichts selbst zu übernehmen und zu führen.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Störung des Gottesdienstes durch das Gerassel vorbeifahrender Wagen betreffend.)

Es sind Klagen darüber erhoben worden, daß an Sonn- und Festtagen der Kanzel-Vortrag der Prediger in den Kirchen durch das Gerassel vorbeifahrender Wagen nicht selten gestört und sogar unterbrochen werde.

Damit dieser Mißstand, welcher die kirchliche Feier stört und die der Religion und christlichen Erbauung überhaupt gebührende Achtung in greller Weise verletzt, für die Zukunft ferngehalten bleibe, haben Seine Majestät der König, mittelst allerhöchsten Reskripts vom 7ten dieses Monats zu befehlen geruht, es soll — in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen — von den einschlägigen Polizeibehörden in jeder Stadt und an jedem Ort des Königreichs Vorsorge getroffen werden, daß während der Dauer der Predigten an den katholischen und protestantischen Kirchen mit einem Wagen nicht vorbeigefahren werde.

In Folge dieses allerhöchsten Befehls wird nun das Vorbeifahren mit Wagen an den katholischen und protestantischen Kirchen der Stadt Bayreuth und der Vorstadt Sct. Georgen während der Dauer der Predigten bei 10 Thaler Strafe hiermit untersagt und das polizeiliche Aufsichts-Personal angewiesen, den gehörigen Vollzug der getroffenen Anordnung durch Aufstellen an den fraglichen Kirchen während der Dauer des Kanzels-Vortrags und durch sofortiges persönliches Einschreiten gegen die Contravenienten zu sichern.

Bayreuth, am 26. Mai 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

In legaler Abwesenheit des I. rechts. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die neue Häuser-Nummerirung betr.)

Da sich durch Recherche ergeben hat, daß mehrere Gebäude im hiesigen Stadtbezirke noch nicht mit den amtlich bekannt gegebenen neuen Hausnummern versehen sind, so werden die Besitzer solcher Gebäude, an welchen die neuen Nummern fehlen, hiemit öffentlich aufgefordert, diese Nummern längstens bis Ende dieses Monats bei Vermeidung von zwei Thalern Strafe anschlagen zu lassen.

Bayreuth, den 9. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Scharlachfieber betreffend.)

Sämmtliche hiesige Einwohner werden hiermit, weil im diesseitigen Stadtbezirk das Scharlachfieber sehr überhand nehmen soll, und deßhalb polizeiliche Maßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung dieser Krankheit nöthig werden, nachdrücklich aufgefordert:

unverzüglich bei dem unterfertigten Stadtmagistrat Anzeige zu erstatten, wenn sich in irgend einer Familie eine scharlachkranke Person befinden sollte.

Die Schuldigkeit dieser Anzeige trifft zunächst die Angehörigen einer solchen kranken Person; die Unterlassung derselben aber zieht verhältnißmäßige Geld- oder Arreststrafe gegen die Säumigen nach sich.

Dabei wird noch bemerkt, daß bei Vermeidung gleicher Strafen keinem am Scharlach erkrankt gewesenen Kind ohne ärztliches Zeugniß die Erlaubniß gegeben werden darf, die Schulen oder Privat-Institute zu besuchen und daß da, wo ein Arzt nicht gebraucht wird, der Königl. Kreis- und Stadtgerichtsarzt die Erlaubniß-Scheine auszufertigen hat.

Bayreuth, am 17. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des 1sten rechtsk. Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Bekanntmachung.

Der Taglohner Johann Düngfelder zu Truppach und dessen Verlobte, ledige Margaretha Schrenker von Glashütten haben laut gerichtlich verlautbarten Ehevertrags vom 27. Juli curr. die eheliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

D. l. a.

Hirschbeck, Aktuar.

Digitized by Google

Zum Verstrich der im Etats-Jahr 18⅓ vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren für die Königl. Strafanstalt an die Wenigstnehmenden, welcher

Montag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäfts-Lokale Statt findet, werden Akkordlustige hiermit eingeladen.

Sct. Georgen, den 17. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Vorstand beurlaubt.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der am 23. März d. Js. stattgehabten öffentlichen Versteigerung des Grundvermögens des Linhard Saffer zu Mistendorf auf einige Objekte gar kein Aufgebot gelegt, bei den andern aber der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so werden auf Antrag eines Gläubigers nachbenannte Grundstücke des Linhard Saffer, als:

1) ⅝ Tagwerk der Reuthacker im Gehai und ⅝ Tagwerk Feld im oberen Gehai, Besitz-Nr. 299 und 300, geschätzt auf 400 fl.,
2) ein Feld im breiten Wege, Besitz-Nr. 298, taxirt auf 500 fl.,
3) ein Feld im Graben, das Mittelmelm- oder Mühlackerlein genannt, Besitz-Nr. 305, geschätzt auf 100 fl.,
4) ein Feld im Graben, das Reuthäckerlein genannt, Besitz-Nr. 303, taxirt auf 250 fl.,
5) 1¼ Tagw. Wiese, die Bodenwiese, B.-Nr. 307, taxirt auf 400 fl.,

nochmals dem öffentlichen Verstriche unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 5. September d. Js.

im Orte Mistendorf mit dem Bemerken anberaumt, daß in Gemäßheit des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bamberg, den 3. August 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Saitensieders Carl Eugen Daig in der Ludwigsstraße dahier, Haus-Nr. 41, zweistöckig, ganz massiv erbaut, U.-B.-Nr. 1687, Steuerkapital 800 fl., erbzinsbar mit 56¼ kr. zum Stadtmagistrate dahier, mit dazu gehörigem Waldrechte auf drei Klafter Scheitholz, Besitz-Nr. 1577, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 4250 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden und hat man Bietungstermin auf

Dienstag den 10. October laufenden Jahrs

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 der neuesten Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Wunsiedel, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Der Schneidermeister Johann Andreas Betz von Geiganz beabsichtigt im künftigen Monate mit Frau und Kind nach Nordamerika auszuwandern, was hiemit bekannt gemacht wird, damit allenfallsige Gläubiger ihre Rechte rechtzeitig wahren können.

Vorchheim, den 8. August 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der ledige Georg Richter von Windischgaillenreuth, Sohn der Bauerswittwe Barbara Richter dortselbst will nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche in dem auf

Donnerstag den 31sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Ebermannstadt, den 14. August 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Universal-Concurs-Sache des Gastwirths und Bierbrauers Conrad Schorr zu Pommersfelden

Digitized by Google

ist das Präclusions- und Locations-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel angeschlagen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Höchstadt, am 10. August 1843.

Königliches Landgericht Höchstadt.
Klein.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Bäckerswittwe Elisabetha Regel dahier ist das Koncursverfahren erkannt worden; es wird demgemäß:

a) der I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
12. September l. Js.,

b) der II. Edictstag zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
den 10. Oktober l. Js.,

c) der III. Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärungen auf
den 7. November l. Js.

anberaumt und werden die Gläubiger zu diesen Terminen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Termine den Ausschluß mit der Forderung, das Ausbleiben im zweiten und dritten aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde. Bemerkt wird, daß der Activstand 1278 fl. 43 kr. beträgt, während sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 1488 fl. belaufen. Kronach, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Im dießgerichtlichen Depositorio befinden sich ältere Kriegskosten-Depositen im Betrage von 309 fl. 17 kr., bezüglich deren seither keine Prätendenten ermittelt werden konnten.

Alle diejenigen Personen oder Corporationen, welche hieran einen Anspruch zu machen gedenken, werden daher aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser
binnen 6 Monaten a dato
bei unterfertigtem Landgerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist weiter, und bestehenden Verordnungen gemäß, hierüber verfügt werden würde.

Stadtsteinach, am 19. Juni 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege rechtlicher Hilfe wird das Wohnhaus des Zimmermeisters Christoph Höhn zu Schnei, B.-Nr. 283, mit 250 fl. Steuer-Kapital, gewürdigt auf 225 fl., dem meistbietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Sonnabend den 2. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Stümm'schen Gasthause zu Schnei festgesetzt, wobei Bedingungen und Lasten näher kund gegeben werden.

Lichtenfels, 4. August 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf die durch dießseitige Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js., Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 zum Verkaufe ausgebotenen Grundbesitzungen der Taglöhner Nicolaus Poscherl'schen Eheleute dahier ist im Termine am 5. August ein Gebot nicht gelegt worden.

Es wird deshalb wiederholt zum Verkaufe derselben Termin auf
den 6. September curr.
dahier angesetzt, und werden Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 7. August 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht.
Löwel.

Wer an den geringen Nachlaß des zu Adlitz im ledigen Stande verstorbenen Johann Steeger eine Forderung zu machen hat, oder Erbsansprüche zu begründen gedenkt, hat solche am

Samstag den 2. September 1843

Digitized by Google

im Amtszimmer zu Adlitz geltend zu machen, widrigenfalls bei Vertheilung des Nachlasses hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Markt Trockau, am 16. August 1843.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonialgericht Adlitz.
Martin, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Bauers Daniel Koch zu Zettelsdorf, bestehend in

a) dem Bauerngute, Hs.-Nr. 1 zu Zettelsdorf, mit Gebäuden, Baugärtlein, 22 Morgen 25½ Dec. Feld, Wiese und Holz dann Gemeinderecht, Str.-Kap. 1050 fl., dann

b) der neugebildete Gutskörper, bestehend aus Hofhaus und 2 Kellern, Scheune, Gemüsgärtlein, 23 Tagw. 85½ Dec. Feld, Wiese und Holz, Str.-Kap. 950 fl. und beide Güter gerichtlich geschätzt auf 7900 fl.,

c) 5 Tagw. 16 Dec. Feld, der Straßenacker, Str.-Kap. 160 fl., Taxe 500 fl.,

d) 4 Tagw. 28 Dec. Feld, der Beckenleithenacker, Str.-Kap. 110 fl., Taxe 500 fl.,

e) 3½ Morgen Feld am Steinbruch und grünen Hund, Str.-Kap. 90 fl. und taxirt auf 300 fl., dann

f) ½ Morgen Feld, das s. g. Krautfeld im mittleren Strich, Str.-Kap. 15 fl. und taxirt auf 175 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und es ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 12. Oktober d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Zettelsdorf festgesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung der Realitäten sowie das Schätzungs-Protokoll jenen zur Einsicht offen vorliegt und der Zuschlag selbst nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 97 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Waldsdorf, am 12. August 1843.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I.
Heim.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden die Grundbesitzungen des Bauern Johann Höllinger in Schönwald und zwar:

1) das Frohngut, Hs.-Nr. 69, Str.-B.-Nr. 136 zu Schönwald, wozu ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofrecht, eine Milchgrube, ¼ Tagwerk Grasgarten, 2 Tagwerk Wiesen, 6¼ Tagwerk Felder, ¼ Tagwerk Huth gehören und auf welchem das Forstrecht auf jährlich 3 Klafter Gerechtholz, ¼ Klafter Fohren-Stöcke, 3 Fuder Streu, 2 Fuder Moos, das erforderliche Bauholz zu Reparaturen, nach dem vorliegenden Lehenbriefe, aus der Waldung des Ritterguts Schönwald, und das Recht, zwei Schaafe mit Lämmern in der besagten Waldung treiben zu dürfen, ruht, und wovon die Gebäude mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt sind,

2) ein Tagwerk Wiese, von der ehemaligen Rittergutspeunthe zu Schönwald, Str.-B.-Nr. 137,

hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt.

Sowohl das Frohngut, als die walzende Wiese sind Erbzinslehen des Ritterguts Schönwald, wohin in allen Besitzveränderungsfällen auf Seite des Lehenmannes der zehnte Pfennig Handlohn, und außerdem alljährlich folgende Abgaben zu entrichten und zu leisten sind:

1) vom Frohngut:

18 fl. 12½ kr. Erbzinsen, Frohngeld, Huthgeld und Haasengeld, zwei Tage Handfrohn bei eigener Kost, die Baufrohn, 5 Klafter Holz gegen den Aufraum zu hauen, den Schaafen die Wolle abnehmen helfen, von jeder Kuh einen Käs, eine Gans, zwei Hühner, ein Schock Eier, gegen recepmäßige Rückvergütung, eine Weihnachtssemmel, sowie der Zehnten und Schmalsaatzehnten zu je einem Drittheil an das Rittergut und die Pfarrei Schönwald und an das Königl. Rentamt Wunsiedel, sowie die Steuer aus 575 fl. Kapital an Letzteres,

2) von dem ein Tagwerk Wiese:

2 fl. 30 kr. Walburgis- und Michaeliszins zum Rittergute Schönwald und die Steuer aus 50 fl. Kapital zum Kgl. Rentamt Wunsiedel.

Das Frohngut hat nach Abzug aller Lasten und Abgaben einen Schätzungswerth von 1584 fl. 57½ kr. und das ein Tagwerk Wiese von der Rittergutspeunthe einen Taxwerth von 208 fl. 7½ kr. rhn. Termin zum öffentlichen Verkauf wird auf den

19. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gasthofe zu Schönwald anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken ein-

Digitized by Google

geladen werden, daß der Zuschlag in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Einsichtnahme der Schätzungsverhandlung wird Kaufsliebhabern an den gewöhnlichen Gerichtstagen in loco registraturae verstattet.

Schönwald, den 20. Juli 1843.

Das Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

v. Paschwitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	25 fl. 48 kr.	23 fl. 54 kr.	22 fl. 30 kr.
Korn . . .	18 fl. 18 kr.	15 fl. 18 kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 30 kr.	12 fl. — kr.
Haber . . .	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Sämmtliche Jahrgänge des Gesetzblattes, so wie des K. Bayer. Regierungsblattes und auch mehrere Jahrgänge des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes sind, so wie alle Bayerischen Gesetzbücher und das Preußische Landrecht fortwährend billigst zu haben bei

Antiquar B. Seligsberg in Bayreuth.

In der Nähe von Debrich bis Bamberg wurde ein Sack und Sattelpistol mit Stahlgarnitur, von Adam Kuchenreuther mit Nr. 1 bezeichnet, verloren. Es wurde deshalb schon die treffende Anzeige im Bamberger Tagblatt gemacht, und dem Finder sechs Kronthaler versprochen, wenn dasselbe im deutschen Hause zu Bamberg abgegeben wird; da dieses jedoch bisher fruchtlos war, so wird der redliche Finder auch auf diesem Wege ersucht, das fragliche Pistol im deutschen Hause zu Bamberg gegen ein Douceur von sechs Kronen abzugeben.

---

4 Tagwerk Feld, im Bindlacher Weiher gelegen, sind auf mehrere Jahre sogleich zu verpachten. Das Nähere bei dem Eigenthümer, Maximilianstraße E. Nr. 61 dahier.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. August 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	101⅛	101⅛
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	668

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Donnerstag am 24. August 1843.

Inhalt:

Studium der Medizin. — a Conto der Militair-Fonds-Kassa geleisteten Zahlungen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Königliche Allerhöchste Verordnung.
(Das Studium der Medizin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Allerhöchste Königliche Verordnung, welche mit dem 19. October d. Js. unter den am Schluß bemerkten Modifikationen in Wirksamkeit tritt, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich die Betheiligten hienach richten können.

Bayreuth, den 17. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Facultät einer der drei Landes-Universitäten den Doctorgrad

Digitized by Google

aus der gesammten Arzneykunde erlangt, und hiebei den durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, so wie um Anstellung in der medizinisch-polizeylichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder der Bestehung einer besonderen Staatsconcurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

§. 2.

Die Erlangung des Doctorgrades aus der gesammten Arzneykunde mit den durch §. 1 hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

1) aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmäßigen zweijährigen Lehrcurses der allgemeinen Wissenschaften (medizinische Admissions-Prüfung) — ferner
2) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung) — endlich
3) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise praktischer Richtung nach weiterer zweijähriger praktischer Ausbildung (Schlußprüfung.)

§. 3.

Den medizinischen Facultäten bleibt unbenommen, den Doctorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. December 1808, sohin mit Umgehung der durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung desfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles sind aber mit demselben die im §. 1 bestimmten praktischen Vortheile nicht verbunden.

Titel II.
Von den Prüfungs-Organen.

§. 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der drei Landes-Universitäten durch zwei ständige Senate, wovon der Eine, — für die Admissions-Prüfung bestimmte, — aus einem Vorstande und fünf Beisitzern, der Andere aber, in dessen Competenz die theoretische und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, acht Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungs-Senate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademischen Senates, welcher deßfalls mit der medizinischen und beziehungsweise mit der philosophischen Fakultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Die Senats-Vorstände und deren Stellvertreter bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6.

Den Prüfungs-Senaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre — sowohl die Bescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Würdigung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache hieran sich knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Senats-Beschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmen-Gleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Titel III.
Von der medizinischen Admissions-Prüfung.

§. 7.

Die Admissions-Prüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters statt.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder angehende Mediziner, welcher seiner Zeit um Zulassung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen, oder medizinisch-forensen Sphäre des bayerischen Staatsdienstes sich zu bewerben gedenkt, ist gehalten, dieser Prüfung neben der philosophischen Absolutorial-Prüfung, wie selbe im §. 10 der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften vorgeschrieben ist, sich zu unterziehen.

§. 9.

Die Zulassung zur medizinischen Admissions-Prüfung wird bedingt:

1) durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modifikation, daß von den betreffenden Candidaten der Besuch der in §. 6 der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte nicht gefordert werden soll; und
2) durch Vorlage von Frequentations-Zeugnissen aus den in §. 10 aufgezählten Fächern.

§. 10.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und unter gleichzeitiger Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Bezug auf jeden Candidaten gesondert statt, und hat während einer ununterbrochenen zweistündigen Dauer über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie sich zu erstrecken.

§. 11.

Unmittelbar nach dem Prüfungsakte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebnisses — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Candidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — nach Stimmen-Mehrheit zu geschehen.

Dieselbe ist lediglich auf die Alternative „befähigt" oder nicht befähigt" zu erstrecken.

§. 12.

Für befähigt ist der Candidat nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwissenschaftlicher Ausbildung zur Seite steht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§. 13.

Nach Maßgabe des Majoritäts-Beschlusses wird entweder das Admissions-Zeugniß ungesäumt ausgefertiget, oder dem Candidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Natur-Wissenschaften mindest während eines weiteren Semesters noch fortzusetzen.

§. 14.

Eine spätere Wiederholung der medizinischen Admissions-Prüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos statt gefunden hat.

Titel IV.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 15.

Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:

1) das Admissions-Zeugniß (§. 13.),
2) der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium, und
3) Frequentations-Zeugnisse aus den sämmtlichen in §. 21 aufgeführten Fächern.

§. 16.

Die theoretische Prüfung wird jährlich zweimal unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters abgehalten, und zerfällt in Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater und in ein mündliches Examen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Uebungen auf dem anatomischen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit zweier Senats-Suppleanten — ähnlich des einschlägigen Fachlehrers als Examinators und eines anderen kontrolirenden Fakultäts-Mitgliedes — öffentlich statt zu finden, und umfassen

1) die Eröffnung einer der größern Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingewide, und
2) die Demonstration eines von dem Candidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

§. 18.

Die Würdigung des Ergebnisses steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Examinator ausschließlich zu.

§. 19.

Candidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern mit den durch §. 24 näher bestimmten Wirkungen sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 20.

Solche Candidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch §. 17 vorgeschriebenen Prüfungsaktes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und in Beiseyn von vier Mitgliedern des Prüfungs-Senates, übrigens aber, so fern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 21.

Das mündliche Examen findet, wie bei der Admissions-Prüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten gesondert statt, und hat während einer zweistündigen Dauer auf nachstehende Disciplinen sich zu erstrecken:

1) Anatomie und Physiologie,
2) Pharmacie mit Einschluß der pharmazeutischen Botanik und verbunden mit Bestimmung vorzuzeigender Arznei-Körper,
3) allgemeine Pathologie und Therapie,
4) Spezielle Pathologie und Therapie und materia medica,
5) Chirurgie,
6) Geburtshilfe,
7) Veterinär-Kunde,
8) gerichtliche Medizin und medizinische Polizei.

§. 22.

Der Prüfungs-Senat wird hiebei zur Erleichterung seiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beisitzern bestehende Sektionen unter dem Vorsitze des Vorstandes und beziehungsweise seines Stellvertreters sich theilen, wonach alsdann jeder Candidat die zweistündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der andern Sektion zu erstehen hat.

Die sämmtlichen Sektionsglieder sind auch hier zur ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungsaktes verbunden.

§. 23.

Die Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung geschieht nach Analogie des §. 11; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Sektion besonders, sondern durch Combinirung der von sämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sektionen geführten Stimmen ermittelt.

Digitized by Google

§. 24.

Nach Maaßgabe des Gesammt-Resultates ist sodann entweder das Absolutorial-Zeugniß an den Candidaten auszufertigen, oder derselbe zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejicirte Candidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungs-Senates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Competenz-Bestimmungen des §. 14 analoge Geltung behaupten.

Titel V.

Von der Schluß-Prüfung.

§. 25.

Der Schlußprüfung hat eine weitere zweijährige praktische Ausbildung des Candidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für diesen Behuf dürfen in der Regel blos die klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — (der Kinder-, Augen-, Geistes-, syphilitischen s. a. Krankheiten ꝛc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§. 26.

Nur für besondere Ausnahmsfälle kann dispensationsweise gestattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desselben, in Privat-Praxis, d. h. in entsprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten praktischen Arztes zu erstehen.

Die Ertheilung der dießfälligen Dispensationen bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, und es wird demselben hiebei die strengste Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispensations-Motive mit steter Rücksichtnahme auf die wissenschaftliche und sonstige Qualification des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, so wie auf den Umfang seiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demselben bereits beschäftigten Praktikanten ꝛc. zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 27.

Außer dem Nachweise über vorschriftsmäßige Erstreckung des biennii practici hat jeder Candidat zum Behufe der Admission zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1) das Absolutorial-Zeugniß (§. 24.,)
2) rechtsgenügende Zeugnisse darüber, daß er unter Leitung der klinischen Vorstände bereits mindest drei medizinische und drei chirurgische Krankheitsfälle behandelt, so wie, daß er in gleicher Weise bei drei Geburten assistirt habe, und
3). die zu den eben erwähnten Fällen gehörenden, von ihm selbst verfaßten Krankheits- und Geburts-Geschichten.

§. 28.

In Gemäßheit des §. 6, welcher die Bescheidung der Admissionsgesuche den einschlägigen Prüfungs-Senaten überträgt, haben letztere hiebei insbesondere die in §. 27 (Ziffer 3) als Belege der Admissions-Gesuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeschichten einer genauen Würdigung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde dem betreffenden Candidaten zum Behufe weiterer wissenschaftlicher Ausbildung nach Analogie des §. 46 sogleich die Zurückweisung zu eröffnen.

§. 29.

Um die mit der Schlußprüfung für die Facultäten verbundene Geschäfts-Aufgabe auf das ganze Studienjahr möglichst gleichförmig zu vertheilen, und jede Collision mit der theoretischen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Ersteren immer die Anfangstage eines jeden Monates bestimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungs-Senats-Mitgliedern unbenommen, bei Unserem Ministerium des Innern durch das Organ des academischen Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieser Regel nachzusuchen, so

Digitized by Google

fern sie es nach den Local-Verhältnissen und den Anforderungen ihrer sonstigen Berufs-Thätigkeit für wünschenswerth erachten sollten.

§. 30.

Die Schluß-Prüfung umfaßt ganz dieselben Fächer, welche durch §. 21 für die theoretische Prüfung vorgeschrieben sind. Jedoch ist hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, so wie bei Behandlung des ganzen Prüfungsgeschäftes jener Standpunkt vollendeter wissenschaftlicher und praktischer Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu fassen, welcher den durch §. 1 an das Prüfungs-Ergebniß geknüpften wichtigen praktischen Folgen entspricht.

§. 31.

Die gedachte Prüfung erstreckt sich auf praktische Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe, dann auf theils mündliche, theils schriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§. 32.

Sowohl die praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshilfe haben jede für sich in einem gesonderten Akte statt zu finden.

Sie umfassen in erster Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgischen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in letzter Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§. 33.

Rücksichtlich der zur Leitung dieser Uebungen berufenen Prüfungs-Organe und ihrer Competenz in Schöpfung des Befähigungs-Ausspruches, so wie bezüglich der streng präjudiziellen Natur dieses Ausspruches in Absicht auf weitere Zulassung des Examinanden zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, endlich rücksichtlich der Befugniß der rejicirten Candidaten, auf den Ausspruch eines außerordentlichen Prüfungs-Senates zu compromittiren, treten die Bestimmungen der §§. 17 — 20 in analoge Geltung.

§. 34.

Die mündliche Prüfung richtet sich nach Analogie der in den §§. 11, 21, 22 und 23 gegebenen Vorschriften, und es sind diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse derselben als nicht befähigt erkannt werden, zur schriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 35.

Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Candidaten gemeinschaftlichen Akte bei verschlossenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es sind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeschäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in §. 21 benannten acht Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen, so daß also auf jede dieser Disciplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§. 36.

Die sämmtlichen zu einer Disciplin gehörigen Fragen werden den Candidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage sogleich bei dem Beginne des Prüfungs-Geschäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu diesem Behufe in Bereitschaft zu setzen ist, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungs-Senate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disciplin auf verschlossenen Zetteln enthalten sollen.

§. 37.

Die Candidaten sind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Collegienheften oder sonstigen, wie immer Namen habenden literarischen Hilfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierstündigen Frist zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatorischen Benehmens sowohl untereinander, als mit Dritten hiebei sich zu enthalten.

Auch darf kein Candidat vor definitiver Ablieferung seines Elaborates aus dem Prüfungs-Locale entlassen werden.

Digitized by Google

§. 38.

Während der ganzen Dauer des Prüfungs-Aktes muß mindest je ein Mitglied des Prüfungs-Senates (ein Beisitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend seyn.

Auch trägt der Vorstand die besondere Verpflichtung, durch zeitweise persönliche Nachsicht von dem geregelten Gange des Prüfungs-Geschäftes sich unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 39.

Unterschleife gegen die Bestimmungen des §. 37 haben für den Candidaten, welcher sie sich, sey es selbstständig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Cassirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterschleif statt gefunden hat.

§. 40.

Die Elaborate sind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Candidaten erfolgten Ablieferung derselben durch das im Prüfungs-Saale ex officio anwesende Mitglied des Prüfungs-Senates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, welcher sie gleichfalls zu paraphiren, und sodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senats-Beisitzern in Circulation zu setzen hat.

§. 41.

Bei der Würdigung wird jede Disciplin — ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus selber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den vier Abstufungen

ausgezeichnet oder 1,
sehr gut oder 2,
genügend oder 3, und
nicht genügend oder 4,

belegt.

§. 42.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disciplinen durch Majoritäts-Beschluß gefunden, so werden die Ziffer-Größen derselben in Bezug auf jeden Candidaten besonders addirt und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disciplinen) dividirt. Der erzielte Quotient giebt sodann den Gesammt-Notenziffer an die Hand, und es repräsentirt hiebei insbesondere

1) die Zahl 1 bis 1½ inclus. die I. Classe oder die der Auszeichnung,
2) die Zahl 1½ bis 2½ inclus. die II. Classe oder die der sehr guten Befähigung,
3) die Zahl 2½ bis 3½ inclus. die III. Classe oder die der genügenden Befähigung, und
4) die Zahl 3½ bis 4 inclus. die IV. Classe oder die der nicht genügenden Befähigung.

§. 43.

Hat sich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des §. 39 cassirt werden mußte, so ist die einschlägige Disciplin bei dem betheiligten Candidaten mit der vierten Note in der Gesammt-Berechnung in Ansatz zu bringen.

Gleiches geschieht, wenn ein Candidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 44.

Erhellt gelegentlich der Censur unter den respektiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Candidaten in der Art eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, daß selbe nur durch stattgehabte Collusionen sich erklären läßt, so sind sämmtliche solche Elaborate ohne weitere Untersuchung mit den eben gedachten Wirkungen zu cassiren.

§. 45.

Die Würdigung des Gesammt-Ergebnisses der Schlußprüfung geschieht nach Maaßgabe der von dem Candidaten

1) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,

Digitized by Google

3) bei dem mündlichen Examen, und

4) bei den schriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

§. 46.

Ein Candidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieser vier Haupt-Abtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch §. 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktischen Vortheilen zugelassen werden.

Außerdem ist er gehalten, mindest während der Dauer eines weiteren halben Jahres an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt seine Ausbildung fortzusetzen, ehe er zur wiederholten Erstehung der Schlußprüfung zugelassen werden kann, und es hat solchen Falles die Bestimmung des §. 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§. 47.

Rücksichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlußprüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze, und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. December 1808, die Prüfungen der medizinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 48.

Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doctordiplomes und des General-Attestates, jedoch mit dem Unterschiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doctorgrade hienach zukommende praktische Bedeutsamkeit in den genannten beiden Documenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher Beisatz dagegen bei Promotionen, die nach §. 3 l. c. geschehen, hinwegzufallen hat.

Titel VI.

Von den Prüfungs-Gebühren.

§. 49.

Für die medizinische Admissions-Prüfung und eben so für die theoretische Prüfung hat jeder Candidat — ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg derselben — eine Gebühr von 22 fl. an die Universitäts-Kasse zu entrichten.

Die Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung im Sinne der §§. 20 und 33 unterliegt einer besonderen in eben diese Kasse fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieser Gebühren zur Bestreitung der Examinationskosten bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

§. 50.

In Bezug auf die Gebühren für die Schlußprüfungen, resp. für die Promotionen hat es zur Zeit bei den Bestimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. J. genehmigten Universitäts-Satzungen §§. 119 und 122 sein Bewenden.

Titel VII.

Von der staatspolizeylichen Oberaufsicht.

§. 51.

Die Handhabung der staatspolizeylichen Oberaufsicht in Bezug auf die medizinische Admissionsprüfung sowohl, als auf das theoretische und Schlußexamen ist zunächst dem betreffenden Prüfungs-Senats-Vorstande überwiesen.

§. 52.

Der betreffende Vorstand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Collegialvorstandes entgegen zu treten, und, wenn seine dießfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem Ministerium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige hierüber zu machen.

Digitized by Google

§. 53.

Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semester-Schlusse hat jeder Senats-Vorstand über den Umfang, die Behandlungsweise und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes ausführlichen Rechenschaftsbericht an das genannte Ministerium zu erstatten, und denselben mit den Commissions-Protokollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejicirten Candidaten, beziehungsweise unter Angabe der von denselben erlangten Noten-Classen zu belegen.

§. 54.

An den, dem Senatsvorstande durch die §§. 51 und 52 überwiesenen Zuständigkeiten hat auch der außerordentliche Ministerial-Commissär soweit Antheil zu nehmen, als solches seinem instructionsmäßigen Wirkungskreise entspricht.

Demselben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbesondere ob, die schriftlichen Elaborate der Candidaten, nachdem der Prüfungs-Senat das ihm durch die §§. 40 — 44 übertragene Censurgeschäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Revision zu unterwerfen, und sich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge, und unter gehöriger Beachtung der in §. 44 enthaltenen Directiven statt gefunden habe.

Zu einer Berichterstattung an das Ministerium des Innern ist derselbe nur bei besonderen Anlässen, — zunächst bei Wahrnahme von Vollzugsunregelmäßigkeiten verpflichtet.

§. 55.

Die durch §. 53 vorgeschriebenen tabellarischen Conspecte, so weit sie die Ergebnisse der Schlußprüfung umfassen, sind von Seite des Ministeriums des Innern den sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Commissionsberichten (§§. 52, 53 und 54) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unsere Entschließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulassung zur ärztlichen Praxis denselben überwiesenen Zuständigkeit geeignet zu berücksichtigen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächstbevorstehenden Winter-Semesters an, also mit dem 19. October 1843 unter nachstehenden Modificationen in Wirksamkeit zu treten:

1) Diejenigen Candidaten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Schlusse des Sommer-Semesters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, sind von der Erstehung der Admissions-Prüfung entbunden, und es ist die Zulässigkeit ihres Uebertrittes zum medizinischen Fachstudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2) Mediziner, welche am 19. October 1843 bereits im Stadium des biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des §. 25 Abs. II. nur für den noch zu erstreckenden Rest des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis hingebrachte Zeit soll ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.

3) Zur Erstehung der Schlußprüfung bleiben die Mediziner der gedachten Kategorie jedenfalls ganz nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — bloß mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, daß die von denselben hiefür zu entrichtenden, und nach §. 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl. ermäßiget werden.

4) Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. October 1843 zwar der Probe-Relation, nicht aber auch dem Staats-Concurse sich bereits unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussezzung verpflichtet, daß sie zum Staatsdienste in der medizinisch-polizeylichen, oder medizinisch-forensen Sphäre zu aspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlußprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Maaß-

Digitized by Google

gabe der §§. 35 bis 44 beschränkt, und es ist von jeglicher Tax- und Gebühren-Erhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 30. Mai 1843.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

An die sämmtlichen Königlichen Rentämter von Oberfranken.

Nach dem Ansuchen der Königl. Militair-Fonds-Commission d. d. 16ten d. Mts. werden die Königl. Rentämter im Betreff der a Conto der Militair-Fonds-Cassa geleisteten Zahlungen und der Legalisation der hiefür zu erhebenden Hauptquittungen auf Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß alle nicht entsprechend ausgestellten Quittungen zur Abänderung remittirt werden müssen.

1) Die Militair-Pensions-Quittungen sind sowohl in Hinsicht des Quittungs-Vortrages, als des Lebens- und Standes-Attestes genau nach dem durch Verordnung vom 27. September 1821 (Gerets Sammlung, Band 12 Seite 1264) vorgeschriebenen Formular zu machen, die Geldbeträge auch mit Worten auszudrücken, und die Tauf- und Familien-Namen, dann Stand der Empfangsberechtigten deutlich beizusetzen.
2) Wo der Empfänger nicht selbst quittirt, ist der Unterschrift des Stellvertreters (Mutter, Vormund, Zeugen rc.) der Grund dieser Verfahrungsweise beizusetzen, und das Lebens-Attest mit beigefügter Attestirung der Unterschrift und Berechtigung des Stellvertreters geeignet hienach auszufertigen.
3) Ist bei jeder Haupt- oder Jahres-Quittung zu 100 fl. und darüber unten am linken Eck das Attest über die richtige Anwendung des Stempels bei den Monats-Quittungen beizuschreiben, jedoch ohne Amtsunterschrift, da diese Atteste hier vom Rechnungs-Commissariate zu unterzeichnen sind.
4) Wenn Militair-Pensionisten besondere Assignationen der Militair-Fonds-Cassa auf kleine Unterstützungen produciren, so sind diese Beträge unbedenklich zu bezahlen, auf der Rückseite der Assignation ohne Stempel-Anwendung mit Ziffern und Worten zu quittiren, und die erforderlichen legalen Kontrasignationen der Königl. Kommandantschaften oder Polizeibehörden beizusetzen.
5) Die Aufrechnungs-Verzeichnisse müssen genau
   a) die Bezüge der männlichen Pensionisten an Pensionen und Medaillen-Zulagen aus der Haupt-Kriegs-Casse,
   b) die Bezüge der Wittwen und Waisen an Pensionen, Unterhalts-Beiträgen oder sonstigen Unterstützungen aus dem Wittwen- und Waisenfond,
   c) die Invaliden-Fonds-Zulagen aus dem Invalidenfond und
   d) die Aversal-Unterstützungen aus besagtem Fond in Rubriken abgetheilt enthalten.

Bayreuth, den 22. August 1843.

Königliche Kreis-Kasse von Oberfranken.

Degen. Engertsberger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Rechnungs-Commissairs Stelle bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, dem Finanz-Raths-Accessisten Julius Sax in Regensburg, provisorisch zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst beschlossen, die erledigte Pfarrstelle zu Thierstein,

Digitized by Google

Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Nuggendorf Johann Wilferth zu verleihen.

Zum Verstrich der im Etats-Jahr 18⅓ vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren für die Königl. Strafanstalt an die Wenigstnehmenden, welcher

Montag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäfts-Lokale Statt findet, werden Akkordlustige hiermit eingeladen.

Sct. Georgen, den 17. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Vorstand beurlaubt.

Albrecht.

Edictal-Ladung.

Der Bauer Benedikt Emmert zu Mainroth hat sich conkursmäßig erklärt, und es werden demnach die Edictalien wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 7. September l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf
Donnerstag den 21. September l. Js.,

III. zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußerinnerungen auf
Donnerstag den 5. October l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung aus dieser Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Weismain, am 10. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Edictal-Ladung und Bekanntmachung.

Gegen den Rothgerbermeister Johann Kempf ist rechtskräftig der Conkurs erkannt, und es werden daher folgende Edictalien ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 13. September l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf
Mittwoch den 27. September l. Js.,

III. zur Abgabe der Gegeneinreden auf
Mittwoch den 11. October l. Js.,

IV. zu den Schlußerinnerungen auf
Mittwoch den 18. October l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung aus dieser Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner hat man zum weitern Verstrich seiner Realitäten, wie solche im Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken im laufenden Jahre, St. Nr. 8 ersichtlich sind, auf künftigen

Montag den 11. September l. Js.
früh von 9 — 12 Uhr

im Brükner'schen Gasthause zu Burgkundstadt Termin anberaumt, wo Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben.

Weismain, den 13. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht daselbst.

Sondinger.

Publicandum.

Der Wittwer und Schmiedmeister Johann Donius von Schweinthal ist Willens, mit einem großen Theil seiner Kinder in die vereinigten Freistaaten nach Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an diese sind am
4. September d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Gräfenberg, den 18. August 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die zur Färbermeister Georg Adam Kögler'schen Verlassenschaftsmasse dahier gehörigen Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Grasgarten, dann der Färberei-Gerechtigkeit, Besitz-Nr. 188, Str.-Cap. 600 fl., geschätzt auf 2415 fl.,
b) das Waldrecht, B.-Nr. 189, bestehend in 3 Klafter weichen Scheitholzes gegen Forstgebühr aus der Staatswaldung, Str.-Cap. 100 fl., geschätzt auf 300 fl.,
c) 1⅞ Tagwerk Holz ober dem harten Käs, Str.-Cap. 25 fl., geschätzt auf 90 fl.,
d) 1¼ Tagwerk dergl. unter dem steinigten Weg, Str.-Cap. 20 fl., geschätzt auf 115 fl.,
e) 3¼ Tagwerk dergl. in der Sandgrube, Str.-Cap. 35 fl., geschätzt auf 235 fl.,
f) 1½ Tagwerk Hut auf der Schloßeggeten, Str.-Cap. 10 fl., geschätzt auf 35 fl.,

sämmtlich unter Bes.-Nr. 190 vorgetragen,

g) ¼ Tagwerk Feld von der vertheilten Schloßeggeten, B.-Nr. 191, Str.-Cap. 20 fl., geschätzt auf 20 fl.,
h) 1 Tagwerk Feld, der Opelacker am Schneppnerstaig, B.-Nr. 192, zehentbar mit ¾ zum Rentamt Wunsiedel, ¼ zur Pfarrei dahier, Str.-Cap. 200 fl., geschätzt auf 400 fl.,
i) 1¼ Tagwerk zweimädige Wiese im Himmelreich, incl. ¼ Tagwerk Weiher, B.-Nr. 193, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 165 fl., geschätzt auf 200 fl.,
k) ¼ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1955, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 30 fl., geschätzt auf 120 fl.,
l) ¼ von 3 Tagwerk zweimädiger Wiese am Höfer-Steig, B.-Nr. 1957, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 140 fl., geschätzt auf 200 fl.,
m) ⅛ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1954, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 95 fl., geschätzt auf 75 fl.,
n) ¼ Tagw. Feld und Wiese, das Gebhardts-Wieslein, B.-Nr. 1957, das Feld zehentbar wie vor, St.-Cap. 200 fl., geschätzt auf 200 fl.,

werden

Mittwoch den 27. September dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich feilgeboten und nach erfolgter Genehmigung der Erbs-Interessenten an den Meistbietenden adjudizirt.

Kirchenlamitz, am 12. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Auf die durch dießseitige Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js., Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 zum Verkaufe ausgebotenen Grundbesitzungen der Taglöhner Nicolaus Poschert'schen Eheleute dahier ist im Termine am 5. August ein Gebot nicht gelegt worden.

Es wird deßhalb wiederholt zum Verkaufe derselben Termin auf

den 6. September curr.

dahier angesetzt, und werden Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 7. August 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschafts-Gericht.
Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Tapeten-Verkauf.

Um mit meinen Tapeten für dieses Jahr aufzuräumen, so verkaufe ich dieselben

15 Procent

unter dem Fabrikpreiße und sehe daher gefälligen Aufträgen entgegen.

Friedrich Eißenbeiß.

Sämmtliche Jahrgänge des Gesetzblattes, so wie des K. Bayer. Regierungsblattes und auch mehrere Jahrgänge des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes sind, so wie alle Bayerischen Gesetzbücher und das Preußische Landrecht fortwährend billigst zu haben bei

Antiquar B. Seligsberg in Bayreuth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Sonnabend am 26. August 1843.

Inhalt:

Allerhöchste Bader-Ordnung für das Königreich. — Einberufung der General-Versammlung des Apotheker-Gremiums. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Allerhöchste Bader-Ordnung für das Königreich betr.)

Im Namen Seiner-Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Königliche, im Regierungsblatt Nr. 24 erschienene Verordnung, welche vom 1. October d. Js. an in Wirksamkeit tritt, wird den Behörden zur Darnachachtung bei vorkommenden Fällen hiemit noch besonders eröffnet.

Bayreuth, den 17. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Normen über die Verhältnisse des untergeordneten wundärztlichen Personals einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.
§. 1.

Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe, soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten, unter genauester Beobachtung der

Digitized by Google

in Unserer Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai l. Js. desfalls kundgegebenen Bestimmungen, zugestanden, und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden.

Titel II.
Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Bader.

§. 2.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Bader umfassen hienach künftighin lediglich:

1) die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, nämlich das Haar- und Bart-Scheeren und die Bereitung einfacher Bäder,
2) die Vornahme chirurgischer Hilfsleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 3 und 4,
3) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 5 und 6,
4) den Krankenwärterdienst,
5) die Leichen-Beschau nach Maaßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, und
6) die Assistenz bei Leichen-Oeffnungen.

§. 3.

In Vornahme von chirurgischen Hilfsleistungen sind die Bader lediglich als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre diesfällige Thätigkeit darf daher in der Regel, und insbesondere bezüglich des Aderlassens, Blutegel-, Blasenpflaster-, Sinapismen-, Seidelbast- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöser Bäder, des Applicirens von derlei Klystieren, des Haarseilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten, und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahms-Bestimmungen in den §§. 4 und 5 gegenwärtiger Verordnung.

Ausnahmsweise werden nachbenannte chirurgische Verrichtungen in die selbstständige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden,
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen,
3) Appliziren einfacher Klystiere und
4) Schneiden der Nägel und Leichdorne.

§. 5.

Die den Badern durch §. 2 Ziff. 3 überwiesene Zuständigkeit umfaßt

1) die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche an Erfrornen, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen oder sonst gewaltsam oder plötzlich Gestorbenen,
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen chirurgischen Hilfsleistungen in jenen Fällen, wo selbe wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr schlechterdings nicht verschoben werden können,
3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf rein diätetische Anordnungen und mit unbedingtem Ausschlusse aller inneren pharmazeutischen Mittel.

§. 6.

Die selbstständige Wirksamkeit des Baders darf unter den Voraussetzungen des §. 5 Ziffer 1) und 2) niemals über die Grenzen der Nothhilfe im strengsten Wortverstande ausgedehnt werden und unter den Voraussetzungen der Ziffer 3) ibidem jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ordentlicher ärztlicher Hilfe erfordert wird.

Digitized by Google

Der Bader trägt die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach in Zeiten zu treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerksam zu machen, und selbst, wenn die genannten Betheiligten einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, kann ihn solches zu einer längeren Fortsetzung seiner selbstständigen Wirksamkeit in keinem Falle berechtigen.

So fern es sich um eines der unter Ziffer 1) und 2) l. c. bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem Gerichtsarzte sowohl über den Vorfall, als über die dabei genommenen Maaßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie selbe an Orten, wo keine selbstständigen Apotheken sich befinden, den Badern durch §. 5 Ziffer 2 und §. 11 der Instruktion vom 25. October 1836 eingeräumt, und durch §. 4 Ziffer 2 der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 vorbehalten worden ist, beschränkt sich fortan auf Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, styptisches Pulver, Höllenstein und Salmiakgeist.

§. 8.

Die Bader sind in ihrer Eigenschaft als sanitätspolizeiliche Vollzugs-Organe zur pünktlichsten Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen desfalls ihnen zugehenden Aufträge und Weisungen verbunden.

Außerdem tragen sie die Verpflichtung, über Körperverletzungen, muthmaßliche Vergiftungen, Erscheinungen von sicherheitsgefährdenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth ꝛc., dann von Epidemien, sowie über drohende Verbreitung sonstiger ansteckender Uebel, z. B. der Krätze ꝛc., sobald sie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtliche Meldung zu machen.

§. 9.

Uebertretungen in Bezug auf die den Badern durch die §§. 2 bis 8 auferlegten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuständigkeitsgrenzen unterliegen als Gewerbs-Mißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung — unter Umständen mit Zugrundlegung der in Art. 6, Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Bestimmungen. Ist dabei eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung begangen worden, so tritt die Zuständigkeit der Strafgerichte ein.

Titel III.

Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Kap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Concessions-Verleihung geschehen; jedoch ist der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders, in allen Fällen gestattet, das Gewerbe nach seinem vollen in den §§. 2 bis 8 bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen.

§. 11.

Die Erlangung einer Baders-Concession ist neben dem Vorhandenseyn der allgemeinen gewerbsgesetzlich deßfalls geforderten Bedingungen, insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 12.

Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei, sey es als selbstständiger Gewerbs-Inhaber oder als Werkführer — ist nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbations-Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

Digitized by Google

Kap. II.

Von der Lehre.

§. 13.

Die Lehrzeit hat mindest zwei volle Jahre zu dauern, und kann sowohl bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836, oder nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und concessionirten Bader erstanden werden.

§. 14.

Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von mindestens 14 Jahren,
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3) Vollendung des vorschriftsmäßigen Werktags-Schulunterrichts, und
4) Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

§. 15.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Tauf- oder Geburtsscheines,
2) eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann
3) des Zeugnisses über geschehene Ueberweisung an die Sonn- und Feiertags-Schule,

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere hat bei Abgabe seines Gutachtens nicht blos auf die Einsicht der Zeugnisse sich zu beschränken, sondern auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 16.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Lehrling die vorschriftsmäßige zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Kommission für befähigt erkannt worden sey.

§. 17.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zweien Beisitzern, welche aus der Klasse der in §. 13 benannten Individuen zu wählen sind, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 18.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem Nachweise über vorschriftsmäßig erstreckte Lehrzeit, tadellose Aufführung und fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule an den Vorstand der Prüfungs-Kommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 19.

Die Prüfung selbst ist in dem am Kommissionssitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und
2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 2 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen, und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

Digitized by Google

§. 20.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hiernach entweder

1) dem Lehrling ein von sämmtlichen Kommissionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung, und hienach erlangte Aufnahme in den Gesellenstand alsbald zugeschlossen, oder es wird
2) bei unzulänglichen Prüfungs-Ergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6 — 12 Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 21.

Wenn im Falle des §. 20, Ziffer 2 überdieß genügende Anzeichen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachlässigung Untersuchung einzuleiten, und nach Befund geeignet einzuschreiten.

Wird ein solcher Lehrherr wiederholt der Vernachlässigung seiner Pflichten bezüglich der Unterweisung der aufgenommenen Lehrlinge schuldig befunden, oder stellt sich dabei dessen Untüchtigkeit hiefür heraus, so ist sofort auch die Entschließung der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen zeitlich oder bleibend zu entziehen sey.

§. 22.

An Prüfungsgebühren hat der Lehrling, ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Prüfung, dem Kommissions-Vorstande 2 fl. und jedem der Beisitzer 1 fl. zu bezahlen, und außerdem im Falle wirklich erlangter Freisagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlings-Zeugniß zu berichtigen.

§. 23.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Lehrherrn sowohl bei der Distrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Kap. III.

Von der Servirzeit und dem Gesellenstande.

§. 24.

Nach erlangter Freisagung hat der Badergeselle mindest 3 Jahre unter Leitung eines der im §. 13 benannten Individuen zu serviren, und sich in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichst auszubilden und zu vervollkommnen, ehe er zur Approbations-Prüfung zugelassen werden kann.

§. 25.

Ueber Dienstes-Aufnahme und Entlassung der Badergesellen ist von Seite des betreffenden Prinzipals, sowohl bei der Distrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte, jedesmal ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Bei dem Austritte aus der Condition ist dem Badergesellen von Seite des betreffenden Prinzipals über sittliches Betragen, dann über Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung ein Zeugniß mittelst Eintragung in das Wanderbuch auszustellen, welches nach erholtem gerichtsärztlichen Visa, sofern gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, durch die zuständige Distrikts-Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

§. 27.

Zur Abhaltung der Approbations-Prüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungs-Kommission, und zwar, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme motiviren, unmittelbar am Regierungssitze selbst in Wirksamkeit zu treten.

Digitized by Google

Dieselbe soll unter dem Vorsitze des Kreis-Medizinalrathes oder eines Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Ausschusses, (da aber, wo der eben bemerkte Ausnahmsfall gegeben seyn sollte, unter dem Vorsitze eines sonstigen hiefür geeigneten Medizinalbeamten) aus einem der Aerzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitales und aus zwei weiteren Beisitzern von der Kategorie der in §. 13 bezeichneten Individuen gebildet werden.

Die Bildung und Ergänzung dieser Prüfungs-Kommissionen geschieht durch die einschlägigen Regierungen, Kammern des Innern.

§. 28.

Der freien Wahl des Betheiligten bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, bei welcher Prüfungs-Kommission er seine Approbations-Prüfung erstehen wolle, (vorbehaltlich der Ausnahms-Bestimmung in §. 31, Ziff. 2) der gegenwärtigen Verordnung.

§. 29.

Die Zulassung zur Approbations-Prüfung kann nur auf Grund des polizeilichen Zulaßscheines erfolgen, dessen Ausfertigung von dem Betheiligten unter Vorlage der Nachweise

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Schul-Unterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule,
2) über bestandene Lehr- und Servirzeit, und
3) über guten Leumund

entweder bei der Distrikts-Polizeibehörde seines Heimaths-Ortes, oder bei jener am Sitze der gewählten Prüfungs-Kommission nachzusuchen ist.

§. 30.

Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die genannte Distrikts-Polizeibehörde sofort den Prüfungs-Zulaßschein tax- und stempelfrei aus. Unvollständige Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung zurückgegeben.

§. 31.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbations-Zeugnisses und Gebühren-Erhebung sind die Bestimmungen der §§. 19, 20 und 22 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbations-Prüfung hier nothwendig gestellt werden müssen; dann daß
2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung in dem Wanderbuche des Geprüften von Kommissionswegen jederzeit vorzumerken ist, und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbations-Prüfung noch mindest ein weiteres Jahr zu serviren, und diese zweite Prüfung bei Vermeidung der Nichtigkeit vor der nämlichen Kommission zu bestehen, vor welcher die Erste erfolglos stattgefunden hat.

Titel IV.

Schluß-Bestimmungen.

§. 32.

Rücksichtlich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte sind in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October l. Js. in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Dieselbe ist aber in Bezug auf die Verhältnisse der bis dahin bereits approbirten chirurgischen Magister, Landärzte, Chirurgen und Bader, so wie in Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgischen Magister-Grades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochschule bereits erhalten haben, ohne rückwirkende Kraft; vielmehr hat es rücksichtlich sämmtlicher benannter Individuen bei den einschlägigen bisherigen Normen sein Verbleiben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen sind gedachte Normen als aufgehoben zu betrachten.

§. 34.

Die Baderschulen zu Landshut und Bamberg werden mit dem 1. October laufenden Jahres aufgelöst.

Das definitiv angestellte Personal derselben tritt als solches mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quieszenz.

Die Funktions-Bezüge und Regie-Beiträge werden zur Staatskasse eingezogen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 21. Juni 1843.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einberufung der General-Versammlung des Apotheker-Gremiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchst vorgeschriebene jährliche General-Versammlung des Apotheker-Gremiums hat dieses Jahr
Montag den 25. September
dahier statt.

Die Polizeibehörden werden demnach angewiesen, hievon die angesessenen Apotheker ihres Distrikts in Kenntniß zu setzen und sie im übrigen auf das diesseitige Ausschreiben vom 25. August v. Js., vid. Kreis-Intelligenzblatt Jahrgang 1842, Nr. 104, hinzuweisen.

Bayreuth, den 23. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. August curr. bewogen gefunden, den Revierförster Johann Michael Häffner zu Nurn, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das im Forstamte Lichtenfels in Erledigung gekommene Forstrevier Neuensorg zu versetzen, und an dessen Stelle auf das Forstrevier Nurn, im Forstamte Steinwiesen, den Forstwart zu Seehof, Ulrich von Heyder, zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Scharlachfieber betreffend.)

Es kommt nach gemachten Erfahrungen, besonders bei solchen Personen, die nicht sogleich ärztlichen Rath anrufen, nicht selten vor, daß sie aus übelverstandener Sorgfalt Scharlachkranke im Anfange der Krankheit zu warm halten und daß dadurch die gutartigste Scharlachform in eine bösartige verwandelt und die Entzündung der Haut bis zur lebensgefährlichen Entzündung der Gehirnhäute

Digitized by Google

und der Ohrendrüsen gesteigert wird; nicht selten wird auch bemerkt, daß Scharlachkranke zu frühzeitig und vor vollendeter Abschuppung der freien Luft oder auf andere Weise bewirkter Erkältung ausgesetzt werden, wodurch gewöhnlich, wenn auch das Ausschlagsstadium noch so günstig und rasch verlaufen war, wassersüchtige Anschwellungen eintreten, die immer lebensgefährlich sind.

Ueberhaupt ist der Scharlach eine Krankheit, bei der selbst die scheinbar gutartigste Form leicht in eine bösartige überspringen kann, und die deßhalb immer in allen Stadien sorgfältige ärztliche Beobachtung und genaue Befolgung der ärztlichen Vorschriften erheischt.

Das Publikum wird in seinem eigenen Interesse ermahnt, die oben gerügten Fehler bei der Pflege Scharlachkranker zu beherzigen und zu vermeiden, hierbei aber ernstlich verwarnt, Scharlachkranke vor vollendeter Abschuppung und vor dem Erlöschen der Ansteckungsfähigkeit, was in der Regel erst nach dem 42sten Tage der Krankheit der Fall ist, auf die Straße oder an Orte zu lassen, wo sie durch ihr Zusammentreffen mit Gesunden respektive durch Ansteckung derselben die Verbreitung der Krankheit verschulden können.

Bayreuth, am 22. August 1843.

Der Stadt-Magistrat
und das Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Physikat.
Schweitzer. Dr. Falco.

Bekanntmachung.

Dem §. 14. der allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1833 zufolge, wird in der hiesigen Stadtgemeinde nunmehr zur Constatirung des Standes der Armuth für das Verwaltungsjahr 18$\frac{4}{4}$ geschritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, haben sich spätestens bis zum

15 September 1843.

bei dem Secretariate des unterzeichneten Armenpflegschafts-Raths auf dem Rathhause zu melden, da nach diesem Termine im Laufe des Rechnungsjahres nur in außergewöhnlichen Fällen Gesuche aufgenommen werden können.

Bayreuth, den 23. August 1843.

Der Armenpflegschafts-Rath Bayreuth.
Dr. Vetter.
Drechsel.

Dank.

Von drei Wohlthätern, welche nicht genannt seyn wollen, sind uns zur Vertheilung an Nothleidende

3 fl.,
3 fl. 30 kr. und
1 fl.

mitgetheilt worden. Wir fühlen uns verpflichtet, im Namen der Armen, welche davon eine Unterstützung in der gegenwärtigen schweren Zeit erhalten haben, den Wohlthätern Dank zu sagen.

Bayreuth, den 22. August 1843.

Der Armenpflegschafts-Rath Bayreuth.
Dr. Vetter.
Drechsel.

Zum Verstrich der im Etats-Jahr 18$\frac{4}{4}$ vorkommenden Sand-, Stadt- und übrigen kleinen Fuhren für die Königl. Strafanstalt an die Wenigstnehmenden, welcher

Montag den 4. September curr. Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäfts-Lokale Statt findet, werden Akkordlustige hiermit eingeladen.

St. Georgen, den 17. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Vorstand beurlaubt.
Albrecht.

Königlicher Regierungs-Verfügung vom 15ten lauf. Mts. gemäß sollen alle Außenstände der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt für Oberfranken, auch die 1) an Eintrittsgeldern §. 17, und 2) an Nachzahlungen §. 21, welche 2 Jahre und darüber ausstehen, unverweilt eingezahlt und pro 18$\frac{4}{4}$ noch in effektiver Einnahme verrechnet werden. Ingleichen sollen halbjährliche Beiträge (§. 19) keine Gestündung mehr erhalten.

Man macht dieses den Mitgliedern und Geschäftsführungen zur Nachacht bekannt und bringt dabei die Erfüllung des lithographirten Ausschreibens vom 6. Januar l. Js. §. 2 in Erinnerung.

St. Georgen und Bayreuth, den 23. August 1843.

Die Verwaltung obiger Anstalt.
Büttner. Polandl

Digitized by Google

Steckbrief.

Die eines bedeutenden Diebstahls verdächtige ledige Weberstochter Katharina Hofmann aus Thurnau ist in der verflossenen Nacht aus der Frohnveste zu Kirchenlamitz entsprungen.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf diese flüchtige Weibsperson zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu verhaften und hieher zu liefern.

* * *

Signalement.

Alter: 23 Jahre.
Größe: 5′ 5″.
Haare: schwarzbraun.
Stirn: hohe.
Augenbraunen: dunkelbraun.
Augen: braun.
Nase: länglicht.
Mund: klein.
Zähne: gut.
Kinn: klein.
Angesicht: voll.
Gesichtsfarbe: blühend.
Statur: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

einen blau und weiß gestreiften Rock, und dergleichen Jacke von Baumwolle, einen roth und weiß gestreiften dergleichen Schürzen, ein lilla, gelb und grün gestreiftes dergleichen Halstuch, goldene Ohrenringe mit lillafarbigen Glasglocken, einen flanellenen roth bordirten Unterrock, baumwollene Strümpfe und gestickte Straminstiefel.

Wunsiedel, den 15. August 1843.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann und Braumeister Johann Brandmüller zu Stammbach hat seine Insolvenz bei Gericht angezeigt und sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

25. September curr.,

2) zur Vorbringung von Einreden auf den

24. October curr.,

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf den

23. November curr.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den beiden andern aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche von dem Communschuldner etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dahier abzuliefern, und wird noch bemerkt, daß das Mobiliar-Vermögen auf 123 fl. und das Immobiliar-Vermögen auf 1150 fl. gerichtlich geschätzt ist, während die bereits bekannten Schulden 2900 fl. betragen, worunter 1520 fl. Hypotheken sich befinden.

Zugleich wird zur öffentlichen Versteigerung des zur Masse gehörigen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens, bestehend ersteres in verschiedenen Hausgeräthschaften und Specerei-Artikeln, und letzteres in:

a) einem Wohnhause, Hs.-Nr. 28 zu Stammbach, B.-Nr. 64, zweistöckig, theils von Mauer, theils von Fachwerk, im mittelmäßigen Bauzustand, taxirt auf 700 fl. und belastet mit 45 kr. Haussteuer, 31¼ kr. jährl. Gefällen, 10 Prozent Handlohn und dem 5ten fl. Todtenfall, dann dem Blutzehent,

b) 2⅞ Tagw. Feld, B.-Nr. 232, I. Classe, taxirt auf 450 fl. und belastet mit 1 fl. Grundsteuer, 37 kr. Grundgefällen, 10 Prozent Handlohn und dem 5ten fl. Todtenfall,

Termin auf den

23. September curr.

und zwar zur Versteigerung des Mobiliars Vormittags von 9 — 12 Uhr im Schuldnerischen Wohnhause, und des Immobiliars Nachmittags von 2 — 5 Uhr im Reichelschen Gasthause zu Stammbach mit dem Bemerken angesetzt, daß die Versteigerung des Mobiliars gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, und der Zuschlag der Immobilien von der Genehmigung der Kreditorschaft abhängt.

Münchberg, am 16. August 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Bäckerswittwe Elisabetha Regel dahier ist das Koncursverfahren erkannt worden; es wird demgemäß:

a) der I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
12. September l. Js.,

b) der II. Edictstag zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
den 10. Oktober l. Js.,

c) der III. Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärungen auf
den 7. November l. Js.

anberaumt und werden die Gläubiger zu diesen Terminen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Termine den Ausschluß mit der Forderung, das Ausbleiben im zweiten und dritten aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde. Bemerkt wird, daß der Activstand 1278 fl. 43 kr. beträgt, während sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 1488 fl. belaufen. Kronach, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Baltasar Föhrkolb auf dem Tempenberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) ein Gut, Hs.-Nr. 203, sammt Zugehör, lehenbar dem Freiherrn von Redwitz zu Burkersdorf, Steuerkapital 3500 fl., geschätzt auf 14,700 fl.,
2) eine Wiese in der Landschnitz, K. Lehen, Steuerkapital 170 fl., geschätzt auf 400 fl.,
3) ein Feld und Wiese in der Blösenleiten, K. Lehen, Steuerkap. 35 fl., geschätzt auf 125 fl.,
4) 1⅜ Morgen Leithen im Blösenbächlein, K. Lehen, Steuerkap. 15 fl., geschätzt auf 15 fl.,
5) 11 Morg. Holz im Blösenbächlein, bodenzinnßig, Steuerkap. 205 fl., geschätzt auf 1000 fl.,
6) die Waldparzelle am Lestenstein, freieigen, Steuerkapital 550 fl., geschätzt auf 250 fl.

Hiezu wird Termin auf
Samstag den 2. September Vormittags 10 Uhr
zu Neufang anberaumt und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Kronach, 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Schlossermeisters-Wittwe Anna Rosina Rosenberger von hier will in die Freistaaten von Nordamerika auswandern.

Wer an dieselbe Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am
14. September d. Js.
dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 15. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunct.
v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Strobel von Sorg will mit seiner Ehefrau und seinen 6 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am
14. September curr.
dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 14. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Der Kappenmacher Johann Knoblauch dahier und dessen Verlobte, die ledige Taglöhnerstochter Mar-

garetha Münch daselbst, haben die durch Statutar-Recht dahier eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift

Th. II. Tit. I. §. 422 des preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 5. August 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Esenbeck.

Das in der dießseitigen Bekanntmachung vom 13. Juni curr. Intelligenzblatt Nr. 75, 80 und 87 näher beschriebene Wohnhaus sammt Gemeindetheil des Taglöhners Michael Fischer von hier wird hiemit wiederholt zum Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den

11. September curr.

mit dem Bemerken angesetzt, daß der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Guttenberg, den 8. August 1843.

Freiherrlich von Guttenberg'sches Herrschaftsgericht.
Löwel.

Uebersicht
der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	19 fl. 30 kr.	17 fl. — kr.	15 fl. 36 kr.
Korn . . .	16 fl. 12 kr.	11 fl. 51 kr.	10 fl. 30 kr.
Gerste . . .	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
Haber . . .	11 fl. 12 kr.	11 fl. — kr.	10 fl. 30 kr.
Erbsen . . .	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 23. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Warnung). Da die unterzeichnete Katharina Kiesling, geborne Hörath zu Dressendorf, Königlichen Landgerichts Bayreuth, wegen ihres Ehemannes des Bauers Georg Adam Kiesling zu Dressendorf, liederlichen und unfleißigen Haushaltens, auf Aufhebung der bisher zwischen ihnen bestandenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft angetragen hat, so warnt dieselbe, in Hinblick auf §. 5 tit. VII. der Brandenburg-Kulmbacher Landes-Constitution, Jedermann sich mit ihrem Ehemann in kein Geschäft einzulassen, noch demselben zu creditiren.

Dressendorf, den 25. Julius 1843.

Katharina Kiesling, geborne Hörath.

Unterzeichneter verkauft aus freier Hand am 24. September d. Js. sein Haus mit Stadel, Brennofen, Felder und Wiesen, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schnabelwald, am 22. August 1843.

Johann Prebitzer, Häfnermeister.

Verzeichniß
der vom 12. bis 18. August 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

113) Hr. Igler, K. Pfarrer von Wirsberg.
114) Hr. Peter Helgoth, Hufschmiedmeister von Nordhalben.
115) Hr. Ludwig v. Ammon, Rechtspraktikant von Kulmbach.
116) Hr. Friedrich Nober, Kanzlei-Inspektor von Bayreuth.

Steben, den 18. August 1843.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. August. Der Sohn des Regierungs-Kanzlei-Dieners Flasser dahier.
— — Der todtgeborne Sohn des Maurergesellen Götschel dahier.
— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 18. Aug. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts zu St. Georgen.
Den 19. Aug. Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichts-Diurnisten Kraus, in den neuen Häusern.
— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 21. Aug. Der Sohn des Sergeanten Kraus, im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

Digitized by Google

Gestorbene.

Den 17. August. Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Böhme, alt 5 Jahre, 5 Monate und 23 Tage.

Den 18. Aug. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 19 Stunden.

— — Die Ehegattin des Bürgers und Kaufmanns Held dahier, alt 52 Jahre, weniger 7 Tage.

Den 19. Aug. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Vogel dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 15 Tage.

— — Der Bürger und Tuchfabrikant Kögler dahier, alt 70 Jahre und 17 Tage.

— — Die Tochter des Oeconomie-Pächters Grießhammer auf der Potaschenhütte, alt 1 Jahr, 1 Monat und 18 Tage.

Den 20. Aug. Die Tochter des Königl. Rentbeamten Brunner zu Mkt. Schorgast, alt 14 Jahre, 8 Monate und 28 Tage, starb dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Max. Schüller dahier, alt 6 Monate und 2 Tage.

Den 21. Aug. Der Sohn des Commissionärs Herze, alt 1 Monat und 14 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers, Schön- und Schwarzfärbermeisters Hänlein dahier, alt 4 Monate und 13 Tage.

Den 22. Aug. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Diebel dahier, alt 2 Jahre, 2 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Dienstag am 29. August 1843.

Inhalt:

Aenderungs-Uebersichten pro 18⅓ zu den Brandversicherungs-Grundbüchern und Haupt-Uebersichten über den Brandversicherungs-Capitalienstand am Schlusse des Assekuranz-Jahres 18⅓. — Vorlage rückständiger Brandassekuranz-Grundbuchs-Spezial-Extrakte. — 157ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Rechnungsstellung pro 18⅓. — Erledigung der Seminar-Direktors- und Studienrektors-Stelle in Neuburg an der Donau. — a Conto der Militair-Fonds-Kasse geleisteten Zahlungen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Oberfranken.
(Die Aenderungs-Uebersichten pro 18⅓ zu den Brandversicherungs-Grundbüchern und die Haupt-Uebersichten über den Brandversicherungs-Capitalienstand am Schlusse des Assekuranz-Jahres 18⅓ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf den §. 40 der Instruktion zum Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 werden die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit beauftragt, die Aenderungs-Uebersichten über die sich gegen den Stand am Schlusse des Jahres 18⅓ im Laufe des Jahres 18⅓ ergebenen und wirksam gewordenen Veränderungen, nemlich: neue Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritte und Klassifikations-Aenderungen bis zum 1. October l. Js. zuverlässig in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Zu den Brandkatastern jener Gemeinden, in welchen sich im Assekuranz-Jahr 18⅓ Veränderungen nicht ergeben haben, sind keine Aenderungs-Uebersichten vorzulegen.

Diese Gemeinden sind in dem Berichte, womit die Vorlage der Aenderungs-Uebersichten pro 18⅓ erfolgt, jedoch namentlich aufzuführen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden zugleich beauftragt, die Haupt-Uebersichten über den mit dem Schlusse des Assekuranz-Jahres 18⅓ bestehenden Stand der Brandversicherungs-Capitalien und über die Zahl der versicherten Haupt- und Nebengebäude innerhalb obigen Termins in duplo mit vorzulegen, wozu die lithographirten Formularien von der Expedition der unterfertigten Stelle den Distrikts-Polizeibehörden per couvert übersendet werden.

Bezüglich der richtigen Anfertigung der besagten Haupt-Uebersichten wird folgendes bemerkt:

1) In die Rubrik „Stand der Versicherungen" ist der mit dem Schlusse des Assekuranz-Jahres 18⅓ bestehende Stand der Brandversicherungs-Capitalien, so wie die Zahl der versicherten Haupt- und Nebengebäude nach Gemeinden, für welche besondere Brand-Kataster bestehen, einzutragen.

Digitized by Google

2) Die Rubriken „im Jahre 18— in Wirksamkeit getreten" haben die neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte ersichtlich zu machen, welche sich im Laufe des Assekuranz-Jahres 18$\frac{4}{4}$ in Vergleichung gegen den Stand des vorausgegangenen Assekuranz-Jahres 18$\frac{3}{4}$ ergaben.

3) Sind den Haupt-Uebersichten auf der letzten Seite Abgleichungen zwischen dem Stand der Versicherungen des Assekuranz-Jahres 18$\frac{4}{4}$ und dem vorausgegangenen Assekuranz-Jahr 18$\frac{3}{4}$ beizufügen, um daraus die Richtigkeit des Standes der versicherten Haupt- und Nebengebäude und deren Versicherungs-Anschläge gründlich bemessen zu können.

4) Die Haupt-Uebersichten sind gehörig abzuschließen und mit dem Amtssiegel und der Unterschrift der Amtsvorstände zu versehen.

5) Ueber die aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Assekuranz-Jahres 18$\frac{4}{4}$ anfallenden Extrafonds-Beiträge ist innerhalb des vorher angegebenen Termins ein Verzeichniß in duplo mit zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 24. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Vorlage rückständiger Brandassekuranz-Grundbuchs-Spezial-Extrakte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit der Vorlage von Spezial-Grundbuchs-Extrakten pro 18$\frac{4}{4}$ noch im Rückstande sind, hiermit beauftragt, solche längstens bis zum 8. September l. Js. ganz bestimmt zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 24. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die 157ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts aus dem Königl. Ministerium des Innern d. d. 14. August d. Js. wird nachstehend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 452sten Serie, welche in der am 1. Juni l. Js. vorgenommenen 157sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns am 2. Juni d. Js. erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 452sten Serie, welche in der am 1. Junius 1843 vorgenommenen Einhundert sieben und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

zu 4 Percent.

Nr. 164856 mit einem Zweiunddreißigstel der Capitals-Summe.

zu 5 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
459	515	552	614	652	712	764	809	856	918	974
461	516	553	615	659	714	765	810	857	920	977
462	517	554	616	660	718	766	811	859	922	978
464	518	555	617	664	720	767	812	860	923	980
468	519	556	618	665	721	769	814	861	927	981
469	520	558	622	666	722	770	815	862	928	982
471	521	559	623	667	725	771	819	863	929	983
472	522	560	624	668	726	772	820	866	930	984
473	523	562	625	669	727	773	824	867	932	985
474	524	564	626	670	728	775	825	868	933	987
475	525	574	627	671	730	777	826	869	935	988
479	526	576	628	672	732	778	827	871	936	990
482	527	577	629	673	735	780	829	877	937	992
483	528	578	630	675	736	781	832	880	944	996
484	529	579	631	676	737	782	833	882	945	997
485	534	582	632	677	738	784	836	884	948	999
486	535	585	633	679	739	786	837	885	949	1000
487	536	586	634	681	740	789	838	886	950	1001
495	537	590	635	685	741	790	840	888	951	1002
496	538	593	636	686	742	791	841	890	952	1003
498	539	595	637	687	743	792	842	894	957	1006
499	540	596	638	688	747	793	843	896	959	1007
501	543	599	639	689	750	795	844	898	961	1008
502	544	606	640	691	751	796	845	902	962	1009
503	545	607	641	698	754	797	846	904	963	1010
506	546	608	643	705	755	798	848	905	966	1011
507	547	609	645	706	756	799	850	907	968	1015
509	548	610	647	708	758	800	852	909	969	1017
512	549	611	649	709	759	805	853	910	970	
513	550	612	650	710	760	806	854	913	971	
514	551	613	651	711	763	808	855	914	973	

* * *

Circulare

der K. K. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1843 in der Serie 452 verlooſten Böhmiſch-Ständiſchen Aerarial-Obligationen zu Fünf und zu Vier Percent.

In Folge eines Decretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 1ten dieſes Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

§. 1. Die fünfperzentigen Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Junius 1843 verlooste Serie 452 von Nummer 450 bis einschließig Nummer 1017 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in C. M. zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene Zwey und Dreyßigste Theil der vierpercentigen Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 164856 nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verlooften fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. August 1843 und wird von der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Credits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verlooften Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1843 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate Junius und Julius 1843 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Cassa übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Credits-Kasse in Prag oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooften Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. Junius 1843.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
K. K. Niederösterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
K. K. Niederösterreichischer Regierungsrath.

An sämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forstämter, Tarämter, Expeditions-Aemter, dann die K. Kreis- und Stadtgerichte, das K. Oberaufschlagamt und die Kammeral-Administration Kaulsdorf.
(Rechnungsstellung pro 18⅓ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. Obersten Rechnungshofs vom 17ten d. Mts. sind die Termine für die Rechnungen des sich nun bald endenden Verwaltungs-Jahrs 18⅓ auf die durch die Ministerial-Verordnung vom 11. December 1834 und das allgemeine Ausschreiben vom 2. März 1835 bestimmte Weise in der Art wieder festgesetzt worden, daß die allgemeinen Renten- und Forstrechnungen am 31. October d. Js., die besondern Rechnungen über Kaufschillinge, Aktiv-Kapitalien, Getraidt-Reserve-Magazine ꝛc. auf den 20. October d. Js., die sämmtlichen Tax- und Regierechnungen auf den 15. October und endlich die Baurechnungen mit dem letzten November d. Js. unfehlbar dahier zur Vorlage kommen müssen.

Die Versäumung jedes dieser Termine hat eine Ordnungsstrafe von 10 Thaler zur Folge.

Damit jedoch die Einhaltung dieser Termine möglich wird, so werden die treffenden Behörden aufgefordert, nicht nur die Quartals-Rechnungen, sondern auch alle auf die Rechnungsstellung überhaupt Bezug habenden Einnahms- und Ausgabsbehelfe, sowie die Nachlaß- und Ausstandslibelle an den hiezu bestimmten Terminen rechtzeitig und bei Vermeidung von Straf-Verfügungen zur Prüfung und Festsetzung anher einzusenden.

Digitized by Google

Das Rechnungs-Commissariat ist angewiesen, diese Termine nicht nur strenge zu kontroliren, sondern auch seiner Seits durch schleunige Prüfung und Hinausgabe der Rechnungs-Justifikanda die Einhaltung der Rechnungstermine selbst möglich zu machen.

Bayreuth, den 22. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.
Vetterlein.
Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Seminar-Direktors- und Studienrektors-Stelle in Neuburg an der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die dem bisherigen Studien-Rector und Seminar-Director, Priester Joseph Strobel zu Neuburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung seiner nützlichen Dienstleistung allergnädigst bewilligte Enthebung von der ihm übertragenen Stelle ist die Stelle eines Directors des Studien-Seminars und eines Rectors der Königl. Studien-Anstalt zu Neuburg an der Donau in Erledigung gekommen.

Die bisherigen Bezüge dieser vereinigten Stelle bestehen in freier Wohnung und Verpflegung in dem Seminar, dann in einem Geldgehalte von 600 fl. aus der Seminar-Kasse und einer Funktions-Remuneration von 200 fl. aus der Studien-Kasse.

Wenn der neu zu ernennende Studien- und Seminar-Vorstand auch die Stelle eines Religionslehrers zu übernehmen hat, so bezieht derselbe hiefür eine besondere Funktions-Remuneration von 300 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations-Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Regierung einzureichen, und zugleich zu bemerken, ob sie nebst der Vorstands-Stelle auch auf die Uebernahme der Religions-Lehrer-Stelle adspiriren oder nicht.

Augsburg, den 15. August 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel.

An die sämmtlichen Königlichen Rentämter von Oberfranken.

Nach dem Ansuchen der Königl. Militair-Fonds-Commission d. d. 16ten d. Mts. werden die Königl. Rentämter im Betreff der a Conto der Militair-Fonds-Cassa geleisteten Zahlungen und der Legalisation der hiefür zu erhebenden Hauptquittungen auf Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß alle nicht entsprechend ausgestellten Quittungen zur Abänderung remittirt werden müssen.

1) Die Militair-Pensions-Quittungen sind sowohl in Hinsicht des Quittungs-Vortrages, als des Lebens- und Standes-Attestes genau nach dem durch Verordnung vom 27. September 1821 (Gerets Sammlung, Band 12 Seite 1264) vorgeschriebenen Formular zu machen, die Geldbeträge auch mit Worten auszudrücken, und die Tauf- und Familien-Namen, dann Stand der Empfangsberechtigten deutlich beizusetzen.
2) Wo der Empfänger nicht selbst quittirt, ist der Unterschrift des Stellvertreters (Mutter, Vormund, Zeugen ꝛc.) der Grund dieser Verfahrungsweise beizusetzen, und das Lebens-Attest mit beigefügter Attestirung der Unterschrift und Berechtigung des Stellvertreters geeignet hienach auszufertigen.
3) Ist bei jeder Haupt- oder Jahres-Quittung zu 100 fl. und darüber unten am linken Eck das Attest über die richtige Anwendung des Stempels bei den Monats-Quittungen beizuschreiben, jedoch ohne Amtsunterschrift, da diese Atteste hier vom Rechnungs-Commissariate zu unterzeichnen sind.

Digitized by Google

4) Wenn Militair-Pensionisten besondere Assignationen der Militair-Fonds-Cassa auf kleine Unterstützungen produciren, so sind diese Beträge unbedenklich zu bezahlen, auf der Rückseite der Assignation ohne Stempel-Anwendung mit Ziffern und Worten zu quittiren, und die erforderlichen legalen Kontrasignationen der Königl. Kommandantschaften oder Polizeibehörden beizusetzen.

5) Die Aufrechnungs-Verzeichnisse müssen genau

a) die Bezüge der männlichen Pensionisten an Pensionen und Medaillen-Zulagen aus der Haupt-Kriegs-Casse,

b) die Bezüge der Wittwen und Waisen an Pensionen, Unterhalts-Beiträgen oder sonstigen Unterstützungen aus dem Wittwen- und Waisenfond,

c) die Invaliden-Fonds-Zulagen aus dem Invalidenfond und

d) die Aversal-Unterstützungen aus besagtem Fond, in Rubriken abgetheilt enthalten.

Bayreuth, den 22. August 1843.

Königliche Kreis-Kasse von Oberfranken.

Degen. Engertsberger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 18. August l. Js. bewogen gefunden, die durch Versetzung des Landrichters Gaßner an das Landgericht Lindau in Erledigung kommende Landrichterstelle zu Stadtsteinach dem bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Vorchheim, Heinrich Eschenbach, allergnädigst zu verleihen.

Bayreuth, den 20. Juli 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht

Bayreuth

wird bekannt gemacht, daß der Schuhmachermeister Christian Friedrich Mönch dahier und die ledige Anna Barbara Eyßer aus Culmbach laut gerichtlichen Vertrages vom 17ten dieses Monats, vom Tage ihrer demnächst erfolgenden Trauung an, die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Auf Befehl Königlicher Regierung, Kammer des Innern, wird zum Verstriche der Verköstigung der Sträflinge im Jahre 18$\frac{44}{45}$ an den Wenigstnehmenden Termin auf

Dienstag den 5ten des nächsten Monats

Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäfts-Lokale, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbesondere der Kost-Tarif von heute an eingesehen werden können, anberaumt und Akkordlustige hiezu eingeladen.

Vorläufig wird bemerkt, daß die Erscheinenden über das Vermögen, eine Real-Caution von 1000 fl. zu stellen, sich legal auszuweisen haben, ferner, daß dem Speisemeister, als solchem, die Benützung des sogenannten Prinzessengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlassen werde.

Sct. Georgen, 25. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Vorstand beurlaubt.

Albrecht.

Der Bedarf von gutem Brennöl, halb Lein-, halb Rüböl, zur Beleuchtungs-Anstalt pro 18$\frac{44}{45}$, in ohngefähr 3100 Maas bestehend, soll am 31sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Sitzungssaale des Rathhauses an den Wenigstnehmenden, unter Vorbehalt der Genehmigung des wohllöblichen Stadt-Magistrats in Lieferung gegeben werden, wozu Lusttragende einladet.

Bayreuth, am 25. August 1843.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.

Schmidt.

Nach hoher Entschließung K. Regierung vom 8ten praes. 24sten dieses Monats, wurde die Anordnung des Stadt-Magistrats, wornach von 100 fl. Haussteuer-Kapital 2 Kreuzer, dann von jedem Gulden Gewerbsteuer 6 Kreuzer zur Beleuchtungs-Anstalt bezahlt werden sollen,

Digitized by Google

gebilliget; weßwegen die Zahlungs-Rückstände binnen 8 Tagen eingezahlt, außerdem das Exekutions-Verfahren eingeleitet werden müßte.

Bayreuth, am 25. August 1843.

Die Rendantur der Beleuchtungs-Anstalt.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Konkurssache des Müllermeisters Johann Hagen zu Memmelsdorf die minderbevorzugten Gläubiger die Meistgebote, welche auf die zur Masse gehörigen Güter im ersten Versteigerungs-Termine geschlagen wurden, nicht annehmbar fanden, so werden die Gantrealitäten, nemlich:

1) die in Memmelsdorf gelegene Mahl- und Schneidmühle, B.-Nr. 250, geschätzt auf 7950 fl.,
2) ein daneben liegender öder Platz zur Auflagerung der Schneidblöcher, ein Tagwerk groß, B.-Nr. 251, geschätzt auf 50 fl.,
3) 1¼ Tagwerk Feld mit ¼ Tagw. Wiese, die dürre Wiese, B.-Nr. 41, geschätzt auf 500 fl.,
4) 1¼ Tagw. Feld in der krätzigen Leithen, mit etwas Holz, zu ¾ Tagw., B.-Nr. 252, geschätzt auf 1100 fl.,
5) 3½ Tagw., die Streitäcker, B.-Nr. 253, geschätzt auf 800 fl.,

einer wiederholten Versteigerung ausgesetzt, und wird Termin hiezu auf

Mittwoch den 6. September früh 10 Uhr

im Kronenwirthshause zu Memmelsdorf anberaumt, wohin zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe der §§. 95—102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnittes X. der Novelle vom 22. Julius 1819 sich richten wird.

Bamberg, den 18. August 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Der Schneidermeister Johann Distler von Wichsenstein, dessen Ehefrau Margaretha Distler, und der Schneidermeister Johann Deuttinger von da sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern. Es ergeht deßhalb an diejenigen, welche an obengenannte Personen rechtliche Ansprüche zu machen haben, die Aufforderung, solche am

9. September curr.

dahier zu liquidiren, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Pottenstein, 23. August 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Die ledige Anna Maria Brendel von Püchenbach und deren Schwester Cunigunda Brendel allda wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an genannte Personen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche am

9. September 1843

dahier um so gewisser zu liquidiren, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Pottenstein, 23. August 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Der ledige Conrad Mayer von Geschwand und die ledige Barbara Egloffstein von Untertrubach sind gesonnen mit ihren 3 außerehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Wer an diese Personen eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

9. September 1843

unfehlbar dahier zu liquidiren, weil sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Pottenstein, 23. August 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Der Schneidermeister Andreas Mayer von der Linden, dessen Ehefrau Dorothea mit ihrem Kinde, und dessen Bruder — Dienstknecht Johann Mayer, dann der Wagner Georg Brendel von Sorg mit seiner Ehefrau Margaretha und seiner Tochter Margaretha Brendel wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an diese sämmtlichen Personen irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

9. September h. Js.

Digitized by Google

dahier zu liquidiren, weil später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Pottenstein, 26. August 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Weber Zeitlerischen Erben sollen sämmtliche zum Nachlasse der verstorbenen Zeitlerischen Kinder gehörigen Grundstücke:

¼ Wohnhaus, Stadel und dazu gehörigem Waldrecht und Garten,
1 Tagwerk Hut in der Wannfeld,
¼ „ Feld am Hebanzer-Weg,
¼ „ Feld am Weissenstädter-Weg,
¼ „ dergl. im Mittelweg,
¼ „ daselbst,
¼ „ eben daselbst,
¼ „ dergl. in der Scheibengaße,
¼ „ dergl. im Rohrsbach,
¼ „ Griesfeld im Wanderer-Weg,
¼ „ dergl. in 2 Stücken, in der Schlupfen,
¼ „ Wiese, die Rinnenwiese,
¼ „ Wiese im Rhus,
¼ „ Feld mit einem Wiesfleck am Habinther-Weg,
¼ „ Wiese, Weiher und Feld daselbst,
¼ „ Holz am Habinther-Weg,
¼ „ eben daselbst,
¼ „ in der breiten Loh,
¼ „ dergl. im Steinbaß,
ein Stück Holz im untern See,
½ Tagwerk dergl. in der obern Wendern,
¼ „ dergl. in der untern Wendern,
¼ „ dergl. im Pfaffenwald,
¼ „ dergl. daselbst

öffentlich verkauft werden. Es wird daher auch Termin zum Verkaufe auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sofort erfolgen wird.

Der Termin selbst wird in Mt. Leuthen im Ruckdeschel'schen Gastwirthshause abgehalten.

Kirchenlamitz, den 21. August 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Am Dienstag den 12. September 1843 früh 9 Uhr wird beim Königl. Rentamte Rattelsdorf ein im Distrikte Rattelsdorf liegendes ¼ Morgen 37 Ruthen Feld in der Buchenbecken im lastenfreien Zustand öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage im hiesigen Amtslokale einzufinden.

Mkt. Rattelsdorf, am 20. August 1843.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Schulden-Consignation.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den Nikolaus Heinlein von Gleismuthhausen einzuleiten sey, werden alle diejenigen, welche Forderungen gegen denselben, geltend zu machen haben, aufgefordert, ihre Forderungen am

Donnerstag den 14. September l. Js. früh 9 Uhr

hierorts anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls auf dieselben keine Rücksicht genommen werden würde.

Schloß Tambach, den 25. Juli 1843.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Eckl.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. August 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	102	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	668

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Donnerstag am 31. August 1843.

Inhalt:

Papier-Sturz bei den Lotto-Collekten am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{42}{43}$. — Gesuch der Helena Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthalts in Bayern. — Erledigung der Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf. — Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen. — Verwaltung der Einstandskapitalien der Soldaten. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Patrimonial-Aemter, dann Magistrate von Oberfranken.

(Den Papier-Sturz bei den Lotto-Kollekten am Schlusse des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{42}{43}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 31. August 1826 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1826, Nr. 108), den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Kollekten am Ende eines jeden Etatsjahres betr., werden die sämmtlichen bezeichneten Behörden beauftragt, in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Vorschrift vom 21. August 1826 zu Anfang des Monats October laufenden Jahres den Sturz der Papier-Vorräthe bei den Lotto-Kollekten vorzunehmen, und deshalb das Geeignete rechtzeitig zu veranlassen.

Bayreuth, den 29. August 1843.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der Helena Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar l. Js. im Betreff des Gesuches der Helena Lund aus Rom um Gestattung eines längeren Aufenthaltes in Bayern, folgt eine weitere höchste Ministerial-Entschließung vom 19ten d. Mts. in Abschrift zur Kenntniß und Nachachtung.

Bayreuth, den 28. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Die Guitarrespielerin Helena Lund aus Rom, welcher mit Entschließung vom 8. Februar l. Js. die Erlaubniß ertheilt wurde, während sechs Monaten das Königreich Bayern zu bereisen und durch Productionen auf der Guitarre, so wie durch Ertheilen des Unterrichtes in der Behandlung dieses Instrumentes, einen Erwerb für sich und ihren erblindeten Vater zu suchen, hat in einer Vorstellung d. d. Krumbach vom 11. August l. Js. um die Erstreckung jener Erlaubniß auf weitere sechs Monate mit dem Bemerken gebeten, daß sie zunächst ihren Aufenthalt zu Augsburg zu nehmen gedenke.

Die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alsbald das Geeignete zu verfügen, daß dem Aufenthalte der Bittstellerin in den Gemeinden des Regierungsbezirkes zu dem angegebenen Zwecke, so ferne nicht besondere Bedenken hiegegen angeregt werden sollten, bis auf Weiteres ein Hinderniß nicht entgegen gesetzt werde.

München, den 19. August 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(Erledigung der Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, durch die Beförderung des Pfarrers Wilferth in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen sechs Wochen

mit folgenden fassionsmäßigen Erträgnissen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Kassen:			
an baarem Gelde		2 fl. 30 kr.	
11½ Klafter weiches Holz, bayer. Maas		22 fl. 40 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
an baarem Gelde		25 fl. 37½ kr.	
2 Schffl. 3½ Metz. Korn		21 fl. 30 kr.	
2 „ 4¾ „ Haber		8 fl. 11½ kr.	
— „ — „ 2 tel Metz. Erbsen		— fl. 41½ kr.	
3) Von Privaten:			
1 Klafter weiches Holz		3 fl. 30 kr.	
			84 fl. 40½ kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien			40 fl. 37½ kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
für freie Wohnung im Pfarrhause		25 fl. — kr.	
4 Tagwerk Aecker		75 fl. 56 kr.	
3 „ Wiesen		56 fl. 45 kr.	
—½ „ Grasgarten		4 fl. 15 kr.	
—¼ „ Küchengarten		2 fl. — kr.	
			163 fl. 56 kr.
		Betrag	289 fl. 13½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	289 fl. 13½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
an Geld	2 fl. 9½ kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Laudemien, Handlöhnen ꝛc.	11 fl. — kr.	
2) an Zehenten	1 fl. 50 kr.	
Waidrecht	— fl. 30 kr.	
		15 fl. 29½ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunktionen		118 fl. 45 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		50 fl. 56½ kr.
VII. Freiwillige Geschenke: 11 fl. 24 kr.		
	Summa	474 fl. 24½ kr.
	Lasten	1 fl. 12 kr.
	Verbleibt reines Einkommen	473 fl. 12½ kr.

Bayreuth, den 24. August 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler v. n.

Hagen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Unter Beziehung und Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. August 1842, die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betreffend, wird den Untersuchungsgerichten von Oberfranken aus höchstem Auftrage des K. Justiz-Ministeriums vom 15ten d. M. eröffnet, daß in allen Untersuchungen, wo die Section einer Leiche nothwendig ist, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zulässig sey.

Bamberg, den 22. August 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 19. August 1843 werden sämmtliche Gerichte von Oberfranken zur genauesten Befolgung der allerhöchsten Entschließungen vom 5. Januar 1833 und 10. April 1836, bekannt gemacht in den Bayreuther Kreis-Intelligenzblättern Nr. 13 Seite 90 von 1833, und Nr. 50 Seite 526 von 1836, betreffend die Verwaltung der Einstandskapitalien der Soldaten, angewiesen.

Bamberg, den 26. August 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. August curr. bewogen gefunden, auf das erledigte Forstamt Neustadt a. d. Aisch — in Mittelfranken — den Forstmeister zu Goldkronach, Johann Wilhelm von Baumer, — nachdem derselbe um Versetzung auf ein Forstamt in milderer klimatischer Lage allerunterthänigst gebeten hat — in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Forstmeister für Goldkronach, den Revierförster daselbst, Joseph Speck allergnädigst zu ernennen.

Bekanntmachung.

Den §. 14. der allerhöchsten Verordnung vom 24. December 1833 zufolge, wird in der hiesigen Stadtgemeinde nunmehr zur Constatirung des Standes der Armuth für das Verwaltungsjahr 184$\frac{4}{5}$ geschritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, haben sich spätestens bis zum

15 September 1843

bei dem Secretariate des unterzeichneten Armenpflegschafts-Raths auf dem Rathhause zu melden, da nach diesem Termine im Laufe des Rechnungsjahres nur in außergewöhnlichen Fällen Gesuche aufgenommen werden können.

Bayreuth, den 23. August 1843.

Der Armenpflegschafts-Rath Bayreuth.

Dr. Vetter.

Drechsel.

Bayreuth, den 21. August 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden auf den Antrag der Erben der Drechslers-Wittwe Margaretha Sibylla Zinner, Behufs der Berichtigung des Inventars diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Verlassenschaftsmasse zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden und ihre Liquidationen einzureichen.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

Ausschreibung.

Der Schneidermeister Johann Georg Laur von hier, ein Sohn des verstorbenen Schneidermeisters Georg Laur dahier, geboren am 1. October 1788, welcher sich nach Angabe seines Curators vor bereits 12 Jahren das letztemal dahier befunden und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, somit dessen Aufenthalt oder ob er überhaupt noch am Leben, völlig unbekannt ist, wird auf den Antrag seiner Verwandten aufgefordert, sich bei unterfertigtem Gerichte oder in der Registratur desselben binnen neun Monaten oder in dem auf den

1. Mai 1844 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin in dem Geschäftszimmer Nr. 7 schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen denjenigen seiner Verwandten, denen es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung überlassen werden wird. Sollte derselbe nicht mehr am Leben seyn, so werden zugleich dessen allenfallsige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

Edictal-Citation.

Im hiesigen Depositorio befindet sich seit dem Jahre 1817 eine Masse des Georg Merkel von Sulzbach. Da nun der Eigenthümer derselben unbekannt ist, so werden auf Antrag des ex officio aufgestellten Curators des Georg Merkel dieser oder seine allenfallsigen Erben und Erbnehmer, sowie auch alle diejenigen, welche auf diese Masse, die in 119 fl. 28 kr. besteht, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum

11. December d. Js. Vormittags

bei unterfertigtem Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, außerdessen Georg Merkel für todt erklärt und obige Masse als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zuerkannt werden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Auf Befehl Königlicher Regierung, Kammer des Innern, wird zum Verstriche der Verköstigung der Sträflinge im Jahre 18¼¼ an den Wenigstnehmenden Termin auf

Dienstag den 5ten des nächsten Monats
Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäfts-Lokale, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbesondere der Kost-Tarif von heute an eingesehen werden können, anberaumt und Akkordlustige hiezu eingeladen.

Vorläufig wird bemerkt, daß die Erscheinenden über das Vermögen, eine Real-Caution von 1000 fl. zu stellen, sich legal auszuweisen haben, ferner, daß dem Speisemeister, als solchem, die Benützung des sogenannten Prinzessengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlassen werde.

Sct. Georgen, 25. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Vorstand beurlaubt.
Albrecht.

Zum Verstrich des Bedarfs an Lichter und Saifen für die Königl. Strafanstalt auf das Jahr 18¼¼ hat man auf

Mittwoch den 6. September d. J. früh 9 Uhr

Termin bezielt, wozu Lieferungsberechtigte eingeladen werden. Sct. Georgen, den 26. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.
Der Vorstand beurlaubt.
Albrecht.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 21757′ lange, zwischen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels und zwar:

1) die sämmtlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu . . .	31,692 fl.	5 kr.
2) die sämmtlichen Kunstbau-Arbeiten	18,030 fl.	54 kr.
3) eine Strassenkorrektion mit	1711 fl.	17 kr.
4) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . .	1879 fl.	45 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	20,482 fl.	54 kr.
6) desgl. der Marksteine .	500 fl.	— kr.
in Summa	74,296 fl.	55 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, mit erfoederlicher Aufschrift versehen längstens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, am 25. August 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
v. Gradl. Balbier.

Edictal-Ladung.

Johann Georg Nürnberger, Bäckergeselle von hier, geboren den 24. December 1788 ist als Soldat des Königl. Linien-Infanterie-Regiments im französischen Feldzuge 1814 ins Spital zu Trojes gekommen und seither vermißt worden.

Auf Antrag der nächsten Erben wird dieser Johann Georg Nürnberger oder dessen Erben aufgefordert, am

5. December dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sein in 266 fl. 57½ kr. bestehendes Vermögen, sammt bisherigen Zinsen zu erheben, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde. Wunsiedel, den 14. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Berneck, den 10. August 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Webermeisters Andreas Glaser zu Birnstengel bei Bischoffgrün im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 18. September laufenden Jahrs
Vormittags 10 Uhr

und zwar im Wirthshause des Wanderer in Birnstengel bezielt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Verkaufs-Objekte sind:

1) ein Trüpfhaus, Haus-Nr. 18, zu Birnstengel, mit angebautem Stallgebäude, dann Streuschupfe und einem unter dieser befindlichen gewölbten Erdäpfelkeller, dann das Hofrecht mit Schorgärtlein, 16 Quadratruthen groß, sub Besitz-Nr. 244, das Gemeinderecht, Mitgenuß einer Baustätte und des gemeinschaftlichen Bad- und Brauhauses, Huthrecht im herrschaftlichen Walde, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, geschätzt auf 380 fl.,

2) ¼ Tagwerk Wiese, im Hammerbieblein, B.-Nr. 42⁵, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, geschätzt auf 20 fl.,

3) ½ Tagwerk Wiese in der Rasenleithen, ¼ Tagwerk Wiese im Hammerweg, beide Wiesenstücke sub B.-Nr. 504ᵃ und 504ᵇ in einem Stück, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, taxirt auf 350 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Johann Adam Hirsch in Lanzendorf und die Elisabetha Grießhammer von Goßenreuth, Landgerichts Weidenberg, haben vermöge gerichtlichen Ehe- und Erbvertrags vom 5. Mai 1843 die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, den 4. August 1843.

Königliches Landgericht.
Haas.

Die Grundbesitzungen der Judith Margaretha Jahn von Schwarzenbach a. W. und ihrer ersteehelichen Kinder, bestehend in

dem Erbzinnsgut, Haus-Nr. 105, in Schwarzenbach a. W., mit circa 9⅝ Tagwerk Feld und Pflanzgärtlein, 2¼ Tagwerk Wiesen und 3 Tagwerk Wiesen und 3 Tagwerk Holz, 3 Klafter Gerechtholz, dann realer Schlacht- und Gastgerechtigkeit, (belastet mit dem Handlohn zu 10 ß, 9 fl. 19¼ kr. Erbzinns und 2 fl. 57 kr. Steuer, geschätzt auf 3090 fl.,

werden zum Behufe der Schuldentilgung

Donnerstags den 28. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr auf der Rathsstube in Schwarzenbach a. W. öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Naila, am 16. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. v.

Am Dienstag den 12. September 1843 früh 9 Uhr wird beim Königl. Rentamte Rattelsdorf ein im Distrikte Rattelsdorf liegendes ¼ Morgen 37 Ruthen Feld in der Buchenhecken im lastenfreien Zustand öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage im hiesigen Amtslokale einzufinden.

Mkt. Rattelsdorf, am 20. August 1843.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen nachstehende Personen in das Königreich Griechenland auszuwandern:

1) Johann Philipp Höchstädter von Dietersdorf, dessen Ehefrau Caroline mit ihren Kindern
   a) Sophia,
   b) Wilhelm,
   c) Johann und
   d) Georg;

Digitized by Google

2) Adam Döring von Altenhof, dessen Ehefrau Margaretha und dessen Schwester Johanna mit ihrem Kinde, Namens Margaretha;
3) Franz Diem von da, dessen Ehefrau Kunigunda mit ihren Kindern
   a) Kunigunda,
   b) Margaretha und
   c) Franz;
4) Christiane Langguth von hier mit ihrem unehelichen Kinde Philipp Julius;
5) Georg Funk von Altenhof, dessen Ehefrau Katharina mit ihren Kindern
   a) Margaretha und
   b) Georg;
6) Georg Autsch von Hattersdorf;
7) Barbara Transiska von Neundorf;
8) Andreas Schlund von Hergramsdorf und
9) Nicolaus Rösch von Altenhof;

und werden sofort alle diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 14. September l. Js. früh 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigen Falls bei Ausantwortung des Vermögens keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Schloß Tambach, den 24. August 1843.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Eckl.

Nach dem Antrage der Betheiligten wird das zur Verlassenschaftsmasse der zu Großenau verstorbenen Bauer Johannes und Eva Katharina Fischerschen Eheleute gehörige Einviertels Gütlein, Haus-Nr. 26, zu Großenau, Str.-Bes.-Nr. 265, sammt aller Zubehör, belastet mit 3 fl. 59 kr. alljährlichem Bodenzins zum Seniorats-Lehen Großenau und der Steuer aus 36 kr. Steuersimplum zum Königl. Rentamte Münchberg, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 941 fl. gerichtlich gewürdiget, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu ist auf den

21. September Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Großenau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen in der Zwischenzeit die Einsichtnahme der Taxations-Verhandlung in dießseitiger Registratur gestattet wird, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Schwarzenbach a. d. Saale, den 24. August 1843.

Gräflich und Freiherrlich von Hirschberg'sches Seniorats-Patrimonialgericht Großenau.

v. Paschwitz.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des bisherigen Stadtthürmers ist die Stelle in Erledigung gekommen.

Die Bezüge dieser Stelle sind folgende:

a) ständige:	
von hiesigen Cultusstiftungen .	65 fl. 51½ kr.
von der Gemeindekasse . . .	36 fl. 15 kr.
von Privaten	2 fl. 48 kr.
b) unständige:	
an Kirchen-Accidenzien, durchschnittlich	50 fl. — kr.
von Musiken bei Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc., incl. des Neujahrblasens, beiläufig	100 fl. — kr.
an Tanzmusiken in der Stadt und auf dem Lande, den ihm zustehenden doppelten Antheil, circa .	175 fl. — kr.
c) Natural-Bezüge und Genüsse:	
an einem Feld bei der Röß, im jährlichen Ertrags-Anschlage von .	5 fl. — kr.
an einer Wiese, die Thürmerswiese, detto	10 fl. — kr.
an einem Gemüßgärtchen, eben so	2 fl. — kr.
die freie Wohnung auf dem Thurme	6 fl. — kr.
Summa	452 fl. 54½ kr.

Die Lasten bestehen nur in jährlichen 2 fl. Gewerb- und der hieraus zustehenden Familien-Steuer, dann Kreisumlage.

Die nähern Bedingungen und Dienstes-Verhältnisse können bei dem unterfertigten Magistrate, der diese Stelle zu besetzen hat, eingesehen werden, und haben sich Bewerber mit ihren Gesuchen bis zum 15. September a. c. dahin zu wenden.

Bemerkt wird noch, daß der Thürmer die Thurm- und Feuerwache zu versehen hat.

Uebrigens muß derselbe

a) die erste Violin spielen und Es-Klarinette blasen,

Digitized by Google

b) in allen übrigen Instrumenten Unterricht zu ertheilen vermögen, so, daß er ein vollständiges Orchester zur Kirchenmusik, und da er zugleich Kapellmeister bei der Landwehr ist, eine Militärmusik zu erhalten und zu leiten befähigt ist.

c) Sehr wünschenswerth wäre es, wenn derselbe auch zu componiren und arrangiren vermöchte.

Nebst dem Zeugniß über Vermögen, Leumund, Familienstand und zurückgelegte Militärpflichtigkeit, auch ein Zeugniß über hinlängliche Kenntnisse in der Musik vorzulegen, und haben sich Bewerber noch einer besonderen Prüfung dieser Letztern wegen hierorts zu unterziehen.

Staffelstein, den 24. August 1843.

Das Pfarramt daselbst. Der Stadt-Magistrat.

Daig. Frinzel, Bürgermeister.

Schellerer.

Nicht Amtlicher Artikel.

(Warnung). Da die unterzeichnete Katharina Kiesling, geborne Hörath zu Dressendorf, Königlichen Landgerichts Bayreuth, wegen ihres Ehemannes des Bauers Georg Adam Kiesling zu Dressendorf, liederlichen und unfleißigen Haushaltens, auf Aufhebung der bisher zwischen ihnen bestandenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft angetragen hat, so warnt dieselbe, in Hinblick auf §. 5 tit. VII. der Brandenburg-Kulmbacher Landes-Constitution, Jedermann, sich mit ihrem Ehemann in kein Geschäft einzulassen, noch demselben zu creditiren.

Dressendorf, den 25. Julius 1843.

Katharina Kiesling, geborne Hörath.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend am 2. September 1843.

Inhalt:

Verschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke. — Fortsetzung der Urkunden-Sammlung von Seite des historischen Vereins in Oberfranken. — Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder eines Hanseaten" ꝛc. — Prüfung der Bauhandwerker. — Uebersicht über die fixirten Handlöhne. — Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen. — Verwaltung der Einstandskapitalien der Soldaten. — Erledigung der Pfarrei Kirchfarrnbach, Dekanats Markt Erlbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, festgesetzten Termin zur Herstellung des vierädrigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die §. 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Diese durch K. Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. der unterfertigten Stelle eröffnete allerhöchste Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des oberfränkischen Kreises mit dem Anhange gebracht, daß der mit dem 1. Januar 1844 eintretende Vollzug der betreffenden Bestimmungen ohne alle Nachsicht und Ausnahme werde gehandhabt werden.

Insbesondere werden noch sämmtliche Polizeibehörden zur genauesten Beachtung der vorstehenden allerhöchsten Entschließung angewiesen.

Bayreuth, den 15. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der Urkunden-Sammlung von Seite des historischen Vereins in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der historische Verein von Oberfranken beabsichtigt die bereits seit einer Reihe von Jahren angelegte Sammlung derjenigen Urkunden, welche für die Orts- und Landesgeschichte von Oberfranken von Interesse sind, und namentlich der im Besitze von Gemeinden, Kirchen und Stiftungen befindlichen Privilegien, Stiftungs-Urkunden, Verträge, Saalbücher u. dergl. fortzusetzen und zu vervollständigen, um diese Sammlung dereinst durch den Druck zu veröffentlichen.

Diesem Unternehmen ist im Hinblicke auf die in den allerhöchsten Entschließungen vom 29. Mai 1827 und 15. October 1835 wiederholt ausgesprochenen Absichten Seiner Majestät des Königs die kräftigste Unterstützung zuzuwenden.

Es wird daher erwartet, daß von Seite sämmtlicher Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen nicht allein den hierauf abzielenden Anfoderungen der beiden Ausschüsse des historischen Vereins von Oberfranken kein Hinderniß in den Weg gelegt, vielmehr die bereitwilligste Folge gegeben, und ohne eine Anfoderung abzuwarten, das erwähnte Unternehmen des Vereins durch freiwilliges Entgegenkommen befördert werde.

Sämmtliche der K. Regierung untergebene Behörden werden von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, unter Verständigung der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen für den Vollzug Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 29. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder eines Hanseaten" Wesel, August Prinz 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 25sten d. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate zu Fürth verfügte, von der K. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die Instruktion für die Prüfung der Bauhandwerker (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1830, Nr. 108) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Prüfung der Adspiranten zu dem Meisterrechte der Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen und Schieferdecker für den gewöhnlichen Betrieb des Handwerks nach den Bestimmungen der §§. 41 bis 45 der oben allegirten Instruktion am

3. November dieses Jahres

Digitized by Google

am Sitze der Königl. Regierung in dem Locale des Königl. Regierungsbau-Bureau werde abgehalten werden, und die Zulassung zu dieser Prüfung auf die vorgeschriebene Weise rechtzeitig durch die Polizeibehörden nachzusuchen sey.

Bayreuth, den 30. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Königl. Rentämter von Oberfranken.
(Die Uebersicht über die fixirten Handlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem durch das allgemeine Ausschreiben vom 6. Januar d. Js. den sämmtlichen K. Rentämtern von Oberfranken zugefertigten Geschäftskalender ist die Einsendung einer Uebersicht über die fixirten und abgelößten Handlöhne auf den 30. August jeden Jahres angeordnet.

Diese Vorlage kann unterbleiben, da diese Uebersicht durch die am 15. November jeden Jahres einzusendende Tabelle über den Fortgang des Handlohns-Fixations-Geschäfts ersetzt wird.

Bayreuth, den 29. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Unter Beziehung und Hinweisung auf das Ausschreiben vom 26. August 1842, die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betreffend, wird den Untersuchungsrichtern von Oberfranken aus höchstem Auftrage des K. Justiz-Ministeriums vom 15ten d. M. eröffnet, daß in allen Untersuchungen, wo die Section einer Leiche nothwendig ist, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zulässig sey.

Bamberg, den 22. August 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Vermöge höchster Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 19. August 1843 werden sämmtliche Gerichte von Oberfranken zur genauesten Befolgung der allerhöchsten Entschließungen vom 5. Januar 1833 und 10. April 1836, bekannt gemacht in den Bayreuther Kreis-Intelligenzblättern Nr. 13 Seite 90 von 1833, und Nr. 50 Seite 526 von 1836, betreffend die Verwaltung der Einstandskapitalien der Soldaten, angewiesen.

Bamberg, den 26. August 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Klick.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Kirchfarrnbach, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Herrmann ist die Pfarrei Kirchfarrnbach in Erledigung gekommen und es wird daher diese Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen:

a) an baarem Gelde	112 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
5 Schffl. 4 Metz. — Vlg. 1½ Sdl. Korn, à 8 fl. 34 kr.	48 fl. 35 kr.	
2 „ 4 „ — „ — „ Haber, à 4 fl. 1 kr.	10 fl. 42 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:		
an baarem Gelde	21 fl. 35 kr.	
		193 fl. 22 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung, welche sich im guten baulichen Zustande befindet	35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke, nämlich von		
16 Tagwerk 17 Dez. Acker	56 fl. 43½ kr.	
12 „ 67 „ Wiesen	124 fl. 30 kr.	
7 „ 12 „ Waldung	8 fl. — kr.	
6 „ 16 „ Weiher	32 fl. — kr.	
		256 fl. 13½ kr.

IV. Ertrag aus [illegible]

1) an grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben:		
α) in Geld	5 fl. 7½ kr.	
β) in Naturalien:		
4 Metz. 1 Vierlg. ½ Sdl. Korn, à 8 fl. 34 kr. .	6 fl. 5 kr.	
1 Schffl. 2 Metz Haber, à 4 fl. 1 kr. . .	5 fl. 21½ kr.	
15 Stück Gilteier	— fl. 10 kr.	
b) an Handlöhnen	3 fl. 24 kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	11 fl. 28½ kr.	
b) vom kleinen (Schmalsaat-) Zehenten . . .	68 fl. 4 kr.	
c) vom Blutzehenten	7 fl. 17½ kr.	
d) vom Obstzehenten	1 fl. 42½ kr.	
3) an Rechten	3 fl. — kr.	
		111 fl. 40 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen . . . . 170 fl. 7½ kr.

Betrag 731 fl. 23 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	731 fl.	23 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		42 fl.	45 kr.
	Summa	774 fl.	8 kr.
Hievon die Lasten mit		53 fl.	5¼ kr.
abgezogen, bleibt reiner Ertrag		721 fl.	2¼ kr.

Wozu noch die freiwilligen Geschenke an Geld und Naturalien mit 25 fl. zu rechnen sind.

Ansbach, den 16. August 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des K. Vorstandes.
Burkhardt.

Dollmann v. n.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Taxe für Rind- und Schweinefleisch betreffend.)

Nach einer hohen Königlichen Regierungs-Entschließung vom Gestrigen wurde die Taxe

a) für das Rindfleisch von 10½ auf 11½ kr.,
b) für das Schweinefleisch von 11 auf 12 kr.

per Pfund vom 1. September curr. an erhöht, wovon hiemit das konsumirende Publikum in Kenntniß gesetzt wird. Bayreuth, den 31. August 1843.

Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Zimmerer.

Bayreuth, den 21. August 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden auf den Antrag der Erben der Drechslers-Wittwe Margaretha Sibylla Zinner, Behufs der Berichtigung des Inventars diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Verlassenschaftsmasse zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden und ihre Liquidationen einzureichen.

Pöhlmann,
v. n.
Seelus.

Publicandum.

Das in der Gürtlermeister Gottlieb Menzel-schen Conkurssache heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß wird am 29sten d. Mts. in vim publicati an die Gerichtstafel angeschlagen werden.

Bayreuth, am 21. August 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.
Seelus.

Auf Befehl Königlicher Regierung, Kammer des Innern, wird zum Verstriche der Verköstigung der Sträflinge im Jahre 18½ an den Wenigstnehmenden Termin auf

Dienstag den 5ten des nächsten Monats
Vormittags 10 Uhr

im diesseitigen Geschäfts-Lokale, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbesondere der Kost-Tarif von heute an eingesehen werden können, anberaumt und Akkordslustige hiezu eingeladen.

Vorläufig wird bemerkt, daß die Erscheinenden [illegible] das Vermögen, eine Real-Caution von 1000 fl. zu stellen, sich legal auszuweisen haben, ferner, daß der Speisemeister, als solchem, die Benützung des sogenannten Prinzessengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlassen werde.

Sct. Georgen, 25. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Vorstand beurlaubt.
Albrecht.

Zum Verstrich des Bedarfs an Lichter und Saifen

für die Königl. Strafanstalt auf das Jahr 18$\frac{4}{4}$ hat man auf

Mittwoch den 6. September d. J. früh 9 Uhr

Termin bezielt, wozu Lieferungsberechtigte eingeladen werden. Sct. Georgen, den 26. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.
Der Vorstand beurlaubt.
Albrecht.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Bäckerswittwe Elisabetha Regel dahier ist das Koncursverfahren erkannt worden; es wird demgemäß:

a) der I. Edictstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den
12. September l. Js.,
b) der II. Edictstag zur Anbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
den 10. Oktober l. Js.,
c) der III. Edictstag zur Abgabe der Schluß-Erklärungen auf
den 7. November l. Js.

anberaumt und werden die Gläubiger zu diesen Terminen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Termine den Ausschluß mit der Forderung, das Ausbleiben im zweiten und dritten aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben werde. Bemerkt wird, daß der Activstand 1278 fl. 43 kr. beträgt, während sich die bis jetzt bekannten Schulden auf 1488 fl. belaufen. Kronach, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Seiler, Landrichter.

Erkenntniß.

In der Streitsache der ledigen Dienstmagd Gertraud Floß von Oettingen und deren Kindeskuratel wider den ledigen Schuhmachergesellen Andreas Guth von Scheßlitz, Vaterschaft und Kindesalimentation betreffend, wird vom Königl. Landgerichte Scheßlitz zu Recht erkannt.

1) Es sey der Beklagte mit seinen Einreden wider die erhobene Klage zu präcludiren.

2) Klägerin habe innerhalb 30tägiger Frist ihren Beweiß darüber anzutreten,
a) daß sie am 22. Februar 1837 einen Knaben, Namens Franz Xaver geboren, und
b) daß der Beklagte zwischen dem 7ten und 11ten Monate vor ihrer am 2. Februar 1837 erfolgten Niederkunft, oder insbesondere in den Monaten April, May, Juni 1836 mit ihr den Beischlaf vollzogen habe.

Scheßlitz, am 26. August 1843.

Königliches Landgericht.
Schell.

Edittal-Ladung.

Johann Georg Otto, ehelicher Sohn des Stadtmusikus Kaspar Gottlieb Otto von Betzenstein, geboren am 12. September 1787, hat sich im Jahre 1804 oder 1805 von seiner Heimath entfernt, ohne seither von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben. Genannter Johann Georg Otto oder dessen Descendenten werden auf Antrag der Erbsinteressenten hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten und längstens bis

18. Januar 1844

um so gewisser dahier zu melden, als außerdem ersterer für todt erklärt und dessen in 190 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr. bestehendes Vermögen dessen sich legitimirenden Verwandten ausgehändigt werden würde. Pottenstein, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der Webermeister Johann Rücker'schen Eheleute zu Marktleugast eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe am

Mittwoch den 20. September l. Js. Morgens 9 Uhr

bei hiesigem K. Landgerichte zu liquidiren und vorläufig zu bescheinigen, widrigenfalls sie bei Vertheilung des Nachlasses unberücksichtiget gelassen werden.

Dabei wird bemerkt, daß die Kinder der Erblasser deren Nachlaß ausgeschlagen haben.

Stadtsteinach, am 28. August 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Weber Zeitlerischen Erben sollen sämmtliche zum Nachlasse der verstorbenen Zeitlerischen Kinder gehörigen Grundstücke:

¼ Wohnhaus, Stadel und dazu gehörigem Waldrecht und Garten,
1 Tagwerk Hut in der Wannfeld,
½ „ Feld am Hebanzer-Weg,
½ „ Feld am Weissenstädter-Weg,
½ „ dergl. im Mittelweg,
¼ „ daselbst,
¼ „ eben daselbst,
½ „ dergl. in der Scheibengaße,
½ „ dergl. im Rohrsbach,
¼ „ Grießfeld im Wanderer-Weg,
¼ „ dergl. in 2 Stücken, in der Schlupfen,
½ „ Wiese, die Rinnenwiese,
¼ „ Wiese im Rhus,
¼ „ Feld mit einem Wiesfleck am Habinther-Weg,
¼ „ Wiese, Weiher und Feld daselbst,
¼ „ Holz am Habinther-Weg,
¼ „ eben daselbst,
½ „ in der breiten Loh,
¼ „ dergl. im Steinbaß,
ein Stück Holz im untern See,
¾ Tagwerk dergl. in der obern Wendern,
½ „ dergl. in der untern Wendern,
½ „ dergl. im Pfaffenwald,
½ „ dergl. daselbst

öffentlich verkauft werden. Es wird daher auch Termin zum Verkaufe auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sofort erfolgen wird.

Der Termin selbst wird in Markt Leuthen im Ruckdeschel'schen Gastwirthshause abgehalten.

Kirchenlamitz, den 21. August 1843.

Königliches Landgericht.
Beck.

Am Dienstag den 12. September 1843 früh 9 Uhr wird beim Königl. Rentamte Rattelsdorf ein im Distrikte Rattelsdorf liegendes ¼ Morgen 37 Ruthen Feld in der Buchenhecken im lastenfreien Zustand öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage im hiesigen Amtslokale einzufinden.

Mkt. Rattelsdorf, am 20. August 1843.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Dr. Klinger.

Bekanntmachung.

Im Geschäfts-Lokal des unterfertigten Königl. Rentamtes werden am

Montag den 18. September curr. Vormittags 9 Uhr verschiedene schneidende Werkzeuge, als: eine Säge, Beile, Heppen, Reißhäcke ꝛc., dann auch verschiedenes altes Eisen gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert. Höchstadt a. A., am 29. August 1843.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Bekanntmachung.

Da in dem zum öffentlichen Verkaufe der den Bauer Andreas und Dorothea Dauerischen Eheleuten jun. zu Caspauer zugehörigen Grundbesitzungen, bestehend aus einem Gut, Hs.-Nr. 11 zu Caspauer mit Zugehörungen, einem Aeckerlein zu ¼ Tagwerk in der Dorngasse und zwei halben Schrothölzlein im Säulenberg zu 1 Tagw., auf den 17ten d. Mts. angestandenen Termin nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten wurde, so wird auf weiteres Verlangen der Hypothekgläubiger eine zweite Versteigerungstagsfahrt auf

Donnerstag den 14. September curr. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Lehenschultheisen Jakob Spitzer zu Caspauer hiemit anberaumt und hiebei bemerkt, daß der Hinschlag gemäß §. 99 der Novelle vom 17. November 1837 und mit Hinweisung auf §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Thurnau, den 19. August 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht, als provisorische Verwaltung des Patrimonialgerichts I. Buchau.
Morgenroth.
v. n.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Das so eben erschienene 44ste Verzeichniß meines Bücher-Lagers enthält gegen 9000 Nummern aus allen Wissenschaften, systematisch geordnet, und wird an die verehrlichen Bücher-Freunde gratis abgegeben.

Antiquariats-Buchhandlung von B. Seligsberg.

Verzeichniß
der vom 18. bis 24. August 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

117) Elisa Zeitler, Bäckerstochter von Münchberg.
118) Hr. F. L. Mainz, Uhrmacher von Bamberg.
119) Hr. Ferdinand Schiller, K. Pfarrer von Steinbach, Kgl. Landgerichts Abensberg.
120) Hr. J. F. Jung, Kaufmann und Landrath von Ilsenheim.
121) Fr. Dorothea Poland, Rauchwaarenhändlers-gattin von Hof.
122) Hr. G. E. Simon, Kaufmann von Bamberg.
123) Frl. Maria Simon, dessen Tochter von da.
124) Hr. Glasser, Sportelrendant von Stadtsteinach.

Steben, den 24. August 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. August. Friedrich Karl Rahm, Bürger und Strumpfwirkermeister dahier, mit Jungfrau Elisabetha Katharina Türk von hier.

— — Der Steinhauer- und Maurergeselle Abraham Kolb in der Altenstadt, mit Friederika Johanna Rosina Och von Meyernberg.

— — Der Taglöhner Georg Friedberger zu Meyernberg, mit Katharina Beck von dort.

Den 29. August. Der Königl. Regierungs-Assessor und exponirte Fiskal-Adjunkt Johann Karl Herrmann Fischer zu Eichstädt, mit Fräulein Anna Babette Karoline Reubig von hier.

Geborne.

Den 27. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Aug. Die Tochter des Bürgers und Saifensiedermeisters Werner dahier.

Den 30. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers, Roth- und Weißgerbermeisters Schuppe.

— — Die Tochter des Bauersmanns Beyerköhler in den Moritzhöfen.

Gestorbene.

Den 23. August. Die Tochter des Oekonomie-Pächters Grießhammer auf der Potaschenhütte, alt 11 Jahre, 8 Monate und 8 Tage.

Den 24. August. Die Tochter des weiland Eskadronsschmieds Wörle, alt 5 Jahre und 9 Monate.

— — Der Sohn des Magistratsdieners Braun dahier, alt 3 Jahre, 10 Monate und 7 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Jahre, 10 Monate und 27 Tage.

Den 25. Aug. Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Lauterbach dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 11 Tage.

Den 27. Aug. Der Sohn des Regimentsschneiders Faßold, beim Königlichen Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, alt 4 Monate und 14 Tage.

Den 28. Aug. Der Bürger und Nürnberger Landkutscher Ott dahier, alt 72 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.

Den 29. Aug. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Monate.

— — Die Ehefrau des Pflästerergesellen Weidenhammer in der Altenstadt, alt 43 Jahre und 28 Tage.

Den 30. Aug. Der vormalige Saamenhändler Andreas Fiedler, alt 78 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Dienstag am 5. September 1843.

Inhalt:

Kreisfonds-Beischläge von den Besitzungen des Staates. — Conkurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienst sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1843. — Gesuch des Fabrikanten chirurgischer Instrumente J. C. Schnetter in München um Einrückung einer sein Geschäft betreffenden Bekanntmachung. — Erledigung der Pfarrei Vestenberg, Dekanats Ansbach. — Nicht legalisirte Vorstellungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Kgl. Rentämter, dann die Kameral-Administration Kaulsdorf.
(Die Kreisfonds-Beischläge von den Besitzungen des Staates betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die unterm 27. August l. Js. im rubricirten Betreffe ergangene Finanz-Ministerial-Entschließung den Kgl. Rentämtern mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die angeordneten Recherchen sofort mit Gründlichkeit zu pflegen, und das Resultat innerhalb längstens 14 Tagen zur weitern Verfügung zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 1. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

* * *

Finanz-Ministerium.

Da es nach einer Mittheilung des K. Kriegsministeriums scheint, daß die Kreisumlagen von den Dominikal-Renten und Rustikal-Besitzungen des Militär-Aerars, wohin auch die nach §. 35 des Grundsteuergesetzes von 1828 mit einer Grundsteuer angelegten überbauten Grundflächen gehören, nicht durchgängig durch die betreffenden Rentämter von den einschlägigen Militärkassen eingefordert werden, so ergeht unter Bezugnahme auf den §. 4 des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 und das Finanz-Ministerial-Reskript vom 29. April 1837 Nr. 1965 „die Kreisumlagen von Realitäten selbstständiger Finanzämter" welches für die Militär-Realitäten analoge Anwendung zu finden hat, an die Kgl. Regierung der Auftrag, sofortige Recherche eintreten zu lassen, und je nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen.

München, den 27. August 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Conkurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienst sich bewerbenden Rechts-Candidaten pro 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 und 7. April 1833 gemäß wird auch in diesem Jahre eine praktische Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten abgehalten und

Freitag den 1. December Vormittags 8 Uhr

eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben nach §. 20 der ersteren Verordnung spätestens 14 Tage vor dem Eröffnungstermine ihr Gesuch um Zulassung einzureichen und mit demselben vorzulegen:

1) das Zeugniß über mit Erfolg bestandene theoretische Prüfung,
2) den amtlichen Nachweis über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Amtspraxis,

worauf denselben wegen ihrer Admission geeignete Entschließung zugehen wird.

Da in einzelnen Fällen bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit Dispensations-Gesuche Behufs der Zulassung zu dieser praktischen Concurs-Prüfung nicht ausgeschlossen sind, die Ertheilung solcher Dispensation jedoch Seine Majestät der König Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht haben, so sind allenfallsige, in dieser Weise motivirte und belegte Dispensations-Gesuche der unterfertigten Stelle zur Würdigung und Einbeförderung acht Wochen vor dem Beginn der Prüfung vorzulegen.

Bayreuth, den 1. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Fabrikanten chirurgischer Instrumente J. C. Schnetter in München um Einrückung einer sein Geschäft betreffenden Bekanntmachung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24sten d. Mts. wird in Nachstehendem eine Bekanntmachung im oben bezeichneten Betreff zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbesondere die Vorstände und Aerzte der Kranken-Anstalten im diesseitigen Kreise besonders hierauf aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 30. August 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete steht im Begriff, seine von ihm vor 37 Jahren im Königreich Bayern gegründete erste Anstalt für die Fabrikation chirurgischer Instrumente seinem einzigen Sohne Max Joseph dahier zu übergeben, sich allein auf vielseitige Anforderungen der Kranken sowohl als der Herren Aerzte das Bandagenfach und die damit verwandten Gegenstände vorbehaltend.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete hatte das Glück, sein unter den Wirren des Krieges gegründetes Institut schon in den ersten Jahren seines Bestehens auf eine solche Höhe zu heben, daß er getrost mit den besten englischen Fabrikaten der Art koncurriren konnte, Institute sowohl als Armeen auch des Auslandes mit seinen Instrumenten zu versehen hatte, und die schmeichelhaftesten Anerkennungen sowohl von Staaten als den ausgezeichnetsten Aerzten erhielt.

Der Unterzeichnete ist seit diesen 37 Jahren unaufhörlich bemüht gewesen, durch stetes Fortschreiten mit der Zeit, durch die genaueste Ausführung der neuen verbesserten chirurgischen Instrumente, durch eigene Verbesserungen an denselben, sein Institut immer mehr und mehr zu heben, und durch sorgfältige Erziehung und Heranbildung seines Sohnes dasselbe auch in seiner Fortdauer zu sichern, wann er nicht mehr seyn wird.

Indem er hiemit dem chirurg. Publikum des In- und Auslandes, das ihn so lange und so ausgezeichnet mit seinem Vertrauen beehrte, dafür den innigsten Dank sagt, bittet er, dieses Vertrauen auch auf seinen Sohn zu übertragen, der, wie dessen theoretische und praktische Prüfung bewies, ausgerüstet mit allem, was zu einer ausgezeichneten Leistung in seinem Fache nöthig ist, sich des ihm geschenkten Vertrauens gewiß würdig zu machen und es zu erhalten wissen wird.

Der Sohn des Unterfertigten wird das Institut für Fabrikation chirurg. Instrumente unter der Firma M. J. Schnetter fortführen. Das Bandagenfach für an Hernien Leidende hat sich der Unterzeichnete, wie schon gesagt, bis jetzt noch allein vorbehalten, und erst neuerdings von Sr. Maj. dem König von Bayern auf seine erwiesene Verbesserung von Bandagen ein allergnädigstes Privilegium erhalten. — Schon vor 26 Jahren hat er, gemäß einer Aufforderung des damaligen Königl. bayer. Obermedicinal-Collegiums, Commissionslager von seinen Bandagen in verschiedenen Theilen des Reiches gegründet, um den Leidenden auch in den entferntesten Theilen des Landes schleunige Hülfe leisten zu können. Diese Commissionslager sind bereits auf 12 angewachsen, und befinden sich dermal bei:

Hrn. Dr. Nottermundt, Königl. Medicinal-Assessor in Regensburg.
„ Dr. Miller, Königl. Landgerichts-Arzt in Burglengenfeld.
„ Dr. Götz, Königl. Landgerichts-Arzt in Lauingen.
„ Dr. Schechner, Königl. Landgerichts-Arzt in Markt Bibart.
„ Dr. Schwaiger, prakt. Arzt in Benedictbeuern.
Hrn. Holl, Polizei-Chirurg in Augsburg.
„ Holzner, Landarzt in Wasserburg.
„ Stecher, Landarzt in Straubing.
„ Wecker, Landarzt in Rosenheim.
„ Linhard, Wund- und Hebarzt im Bad Kissingen.
„ Andräas, Chirurg in Berchtesgaden.
„ Schuhmacher, Chirurg in Lauterecken, in der Rheinpfalz.

Jeder dieser HH. Commissionäre hat die Verpflichtung übernommen, an Aerzte, Chirurgen und Hebammen die benöthigten Bandagen um den Fabrikpreis, an legal erwiesene Arme aber um ein Drittheil billiger abzugeben.

Noch einmal seinen Sohn dem Wohlwollen des chirurgischen Publikums, sich selber aber dem freundlichen Andenken desselben empfehlend, unterzeichnet dankend.

München, im Monat Julius 1843.

J. C. Schnetter,
Fabrikant chirurg. Instrumente und K. privileg. Bandagist, Mitglied des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone, Inhaber der K. K. österreichischen großen goldenen Civil-Verdienst-Medaille, und Ritter des K. schwedischen Wasa-Ordens, Innhaber der goldenen Industrie-Medaille von 1834 und 1835 ꝛc.

(Die Erledigung der Pfarrei Vestenberg, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eckart zu Vestenberg kam diese Pfarrei in Erledigung, weshalb sie zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben wird, daß nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalt:

1) Aus Staats-Cassen:

a) von dem Rentamte Ansbach:

α) an baarem Gelde . . . . . 117 fl. 58 kr.

β) an Naturalien:

2 Schffl. 1 Metz. 3 Seidl. Kern, à 10 fl. 54 kr. 24 fl. 52 kr.

6 „ 2 „ — „ Korn, à 8 fl. 42 kr. 55 fl. 6 kr.

1 „ 5 „ 2 Virlg. 2 Seidl. Haber à 3 fl. 50 kr. 7 fl. 26½ kr.

b) Försterei Heilsbronn:

14 $\frac{4}{10}$ Klafter weiches Holz, bayer. Maaßes à 4 fl. 57 fl. 36 kr.

80 weiche Wellen pro 100 à 1 fl. 30 kr. . . 1 fl. 12 kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen:

a) allgemeine Stiftungs-Administration Ansbach . . 5 fl. — kr.

b) „ „ „ Herrieden . . 2 fl. — kr.

271 fl. 10½ kr.

II. An Zinsen. Nichts . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude, welche dermalen bedeutende Reparaturen bedürfen 20 fl. — kr.

2) Gründe . . . . . 29 fl. — kr.

3) Gärten . . . . . 9 fl. — kr.

58 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Auf 2 Beeten des Schaafhof-Bauern Lein zu säen . . 1 fl. — kr.

1 fl. — kr.

V. Aus Dienstfunktionen:

von gestifteten Predigten . . . . . 70 fl. 51 kr.

70 fl. 51 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen. . . . . 1 fl. 12 kr.

Summa 402 fl. 13½ kr.

Hievon die Lasten abgezogen mit . . . . . 2 fl. 32½ kr.

Verbleibt reines Einkommen . . . . . 399 fl. 41½ kr.

An freiwilligen Geschenken: 6 fl.

Ansbach, den 20. August 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des K. Vorstandes.
Burkhardt.

Dollmann v. p.

Mit Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. März l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf nachfolgende, im Laufe dieses Monats eingekommene Vorstellungen wegen Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse keine Entschließungen erlassen werden können:

Digitized by Google

Vorstellung des Heinrich Carl Spörl in Naila vom 16 Juli.
„ des Johann Sommera in Pöllersdorf vom 31. Juli.
„ des Hufschmiedmeisters Johann Ulrich Zeidtner in Neuhauß vom 14. August.
„ des Johann Conrad Zeeh in Gefrees vom 15. August.
„ des Johann Stöcker in Wallenfels vom 15. Mai.
Bayreuth, den 31. August 1843.

Bayreuth, den 21. August 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

werden auf den Antrag der Erben der Drechslers-Wittwe Margaretha Sibylla Zinner, Behufs der Berichtigung des Inventars diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Verlassenschaftsmasse zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden und ihre Liquidationen einzureichen.

Pöhlmann,
v. n.
Séelus.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen ledigen Barbara Kurz von Altenplos und deren außerehelichen Kindes Johann Kurz irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und zwar längstens bis

Mittwoch 8. November curr. Morgens 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, und dies um so gewisser, als sie später mit ihrer Forderung nicht mehr berücksichtiget und der Nachlaß dem K. Fiskus zugesprochen werden wird.

Bayreuth, 31. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Zum Verstrich des Bedarfs an Lichter und Saifen für die Königl. Strafanstalt auf das Jahr 18⅓ hat man auf

Mittwoch den 6. September d. J. früh 9 Uhr

Termin bezielt, wozu Lieferungsberechtigte eingeladen werden. Sct. Georgen, den 26. August 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.
Der Vorstand beurlaubt.
Albrecht.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 21757′ lange, zwischen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels und zwar:

1) die sämmtlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu . . .	31,692 fl. 5 kr.
2) die sämmtlichen Kunstbau-Arbeiten	18,030 fl. 54 kr.
3) eine Straſſenkorrektion mit	1711 fl. 17 kr.
4) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . .	1879 fl. 45 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	20,482 fl. 54 kr.
6) desgl. der Markſteine .	500 fl. — kr.
in Summa	74,296 fl. 55 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, mit erforderlicher Aufschrift versehen längstens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizu-

Digitized by Google

wohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, am 25. August 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
v. Gradl. Balbier.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über die Verlassenschaft des Bauern Philipp Schmitt von Hirscheid werden nachbenannte Immobilien:

1) ein Söldengütlein mit Zubehör, B.-Nr. 88,
2) ¼ Tagw. Feld im See, B.-Nr. 660,
3) ¼ Tagw. Feld beim Kanal, B.-Nr. 660,
4) ¼ Tagw. Feld im Aengerlein, B.-Nr. 660,
5) ¼ Tagw. desgleichen in der großen Eichen, B.-Nr. 660,
6) ½ Tagw. Feld in der Bug, B.-Nr. 660,
7) ½ Tagw. desgleichen im Greinberg, B.-Nr. 660,
8) ½ Tagw. desgleichen im Gries, B.-Nr. 660,
9) 1½ Tagw. Feld, der Siegacker, B.-Nr. 660,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Strichstermin auf Dienstag den 26. September früh 10 Uhr in dem Reublischen Gasthause zu Hirscheid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 und kann das Schätzungs-Protokoll, so wie das Lastenverzeichniß in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Bamberg, den 19. August 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Bauers Wolfgang Seyfferth zu Pfarrloh bei Remmersdorf werden auf den Antrag der Erbsinteressenten die zum Nachlasse gehörigen, unten beschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 21. September d. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Wohnhause des Erblassers zu Pfarrloh bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht wird, daß der Hinschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Zugleich wird Termin zur Liquidation allenfallsiger, dem Gerichte noch nicht bekannten Nachlaßschulden auf

Montag den 25. September d. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt, worin derartige Gläubiger bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Forderungen bei Vertheilung der Nachlaßmasse zu erscheinen haben.

Verkaufsobjekte:

1) eine Sölde, Kat.-Nr. 251, wozu gehört: ein Wohnhaus, Haus-Nr. 69 mit Stadel und dem Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, St.-S. 11⅛ kr., K. Lehen, werth 500 fl.,
2) eine Hofstatt mit Schorgärtlein und Recht des Mitgenusses der unvertheilten Gemeindegründe, Kat.-Nr. 249, St.-S. 1¼ kr., K. Lehen, werth 20 fl.,
3) ¼ Tagwerk Wiesen, die Gerhardspeunth, Kat.-Nr. 250, III. Bonitätsklasse, St.-S. 7⅛ kr., bodenzinsiges Eigenthum, werth 170 fl.,
4) 1 Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiesen, die Gerhardspeunth, Kat.-Nr. 252, II. Classe, St.-S. 19⅛ kr., K. Lehen, zehentbar, werth 550 fl.,
5) 1⅛ Tagw. Feld, die Steinbruck, Kat.-Nr. 29, II. Classe, St.-S. 8¼ kr., Privatlehen, werth 180 fl.,
6) ⅛ Tagw. Wiesen in der Steinbruck, Kat.-Nr. 30, II. Classe, Privatlehen, St.-S. 5¼ kr., werth 150 fl.,
7) ¼ Tagw. Wiesen an der Steinbruck, Kat.-Nr. 110, II. Classe, St.-S. 3 kr., K. Lehen, werth 160 fl.,
8) 3 Tagw. Feld, der Krohenbaum, Kat.-Nr. 424 und Kat.-Nr. 99, II. Classe, St.-S. 19⅞ kr., K. Lehen, zehntbar, werth 700 fl.,
9) 1¼ Tagw. Feld, die Stirn, U.-Nr. 492, I. und II. Classe, St.-S. 18 kr., bodenzinsiges Eigenthum, werth 500 fl.,

Berneck, den 6. August 1843.

Königliches Landgericht.
Haas.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Gläubigers werden die dem Handelsmann Johann Baals von Schwarzenbach a. W. zugehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein neuerbautes Wohnhaus nebst Scheune und Pflanzgarten zu Schwarzenbach a. W., Hs.-Nr.

Digitized by Google

151, Steuer-Bes.-Nr. 597 mit 13¼ kr. Steuersimplum, im Schätzungswerthe zu 1100 fl. und

b) ½ Tagw. Feld, der breite Acker genannt, Kat.-Nr. 40c mit 10 Procent Handlohn und Todtenfall nach der Bayreuther Handlohnsordnung belastet, gibt 15 kr. jährlichen Erbzins und 3 kr. Steuersimplum, werth 150 fl., am

Samstag den 9. September d. Js., früh 10 Uhr, im Orte Schwarzenbach a. W. dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald der Schätzungspreis erreicht ist.

Naila, am 20. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 13. September l. Js. wird im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Rentamts das im nächsten Etats-Jahre erlegt werdende Roth- und Rehwild versteigert, und damit Vormittags 9 Uhr angefangen werden, dazu man die Kaufslustigen einladet.

Pegnitz und Horlach, den 29. August 1843.

Königliches Rent- und Forstamt.
Beck. Sintzel.

Gemäß hohen Regierungs-Rescripts vom 22sten d. Mts. soll auf das Rechnungsjahr 18¾¾ das in Königlichen Regiejagden eroberte Wildpret, an Rothwildpret, Rehen, Haasen, Hühnern ꝛc. im öffentlichen Verstriche verpachtet werden, nach den Bedingungen, wie solche in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 73, Jahrgang 1826 bekannt gemacht worden sind.

Für die Reviere Weißenstadt, Vordorf und Tröstau wird Verpachtungstermin am Freitag den 15. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Wunsiedel, und für die Reviere Sparneck und Hallerstein Sonnabend den 16. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Münchberg anberaumt, wozu Wildprets-Pachtliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, den 31. August 1843.

Königliches Forstamt.
Moser.

Bekanntmachung.

Es beabsichtigen nachstehende Personen in das Königreich Griechenland auszuwandern:

1) Johann Philipp Höchstädter von Dietersdorf, dessen Ehefrau Caroline mit ihren Kindern
   a) Sophia,
   b) Wilhelm,
   c) Johann und
   d) Georg;
2) Adam Döring von Altenhof, dessen Ehefrau Margaretha und dessen Schwester Johanna mit ihrem Kinde, Namens Margaretha;
3) Franz Diem von da, dessen Ehefrau Kunigunda mit ihren Kindern
   a) Kunigunda,
   b) Margaretha und
   c) Franz;
4) Christiane Langguth von hier mit ihrem unehelichen Kinde Philipp Julius;
5) Georg Funk von Altenhof, dessen Ehefrau Katharina mit ihren Kindern
   a) Margaretha und
   b) Georg;
6) Georg Autsch von Hattersdorf;
7) Barbara Transiska von Neundorf;
8) Andreas Schlund von Hergramsdorf und
9) Nicolaus Rösch von Altenhof;

und werden sofort alle diejenigen, welche Forderungen an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 14. September l. Js. früh 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls bei Ausantwortung des Vermögens keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Schloß Tambach, den 24. August 1843.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Eckl.

Nach dem Antrage der Betheiligten wird das zur Verlassenschaftsmasse der zu Großenau verstorbenen Bauer Johannes und Eva Katharina Fischerschen Eheleute gehörige Einviertels Gütlein, Haus-Nr. 26, zu Großenau, Str.-Bes.-Nr. 265, sammt aller Zubehör, belastet mit 3 fl. 59 kr. alljährlichem Bodenzins zum Se-

Digitized by Google

nioratslehen Großenau und der Steuer aus 36 kr. Steuersimplum zum Königl. Rentamte Münchberg, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 941 fl. gerichtlich gewürdiget, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu ist auf den

21. September Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Großenau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen in der Zwischenzeit die Einsichtnahme der Taxations-Verhandlung in dießseitiger Registratur gestattet wird, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Schwarzenbach a. d. Saale, den 24. August 1843.

Gräflich und Freiherrlich von Hirschberg'sches Seniorats-Patrimonialgericht Großenau.

v. Paschwitz.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	20 fl. 24 kr.	18 fl. 42 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	13 fl. 12 kr.	12 fl. 6 kr.	10 fl. — kr.
Gerste . . .	10 fl. 30 kr.	9 fl. 48 kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	9 fl. 36 kr.	7 fl. 12 kr.	6 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	19 fl. 30 kr.	19 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 30. August 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

(Warnung). Da die unterzeichnete Katharina Kiesling, geborne Hörath zu Dressendorf, Königlichen Landgerichts Bayreuth, wegen ihres Ehemannes des Bauers Georg Adam Kiesling zu Dressendorf, liederlichen und unfleißigen Haushaltens, auf Aufhebung der bisher zwischen ihnen bestandenen allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft angetragen hat, so warnt dieselbe, in Hinblick auf §. 5 tit. VII. der Brandenburg-Kulmbacher Landes-Constitution, Jedermann, sich mit ihrem Ehemann in kein Geschäft einzulassen, noch demselben zu creditiren.

Dressendorf, den 25. Julius 1843.

Katharina Kiesling, geborne Hörath.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. August 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		101⅞
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	669

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Donnerstag am 7. September 1843.

Inhalt:

Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 26. August l. Js. der von dem Freiherrlich von Plotho'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Gottlieb Friedrich Sieger von Redwitz ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Joditz, Dekanats Hof, Allerhöchst-Ihre Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Düngfelder zu Trupbach und dessen Verlobte, ledige Margaretha Schrenker von Glashütten haben laut gerichtlich verlautbarten Ehevertrags vom 27. Juli curr. die eheliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

D. l. g.

Hirschbeck, Aktuar.

Bekanntmachung.

Zur Reparatur des Wohnhauses und des Stadels auf dem sogenannten Döbitsch zur Pfarrei Benk sollen die auf 81 fl. 43 kr. veranschlagten Zimmermannsarbeiten in Folge höchster Regierungs-Entschließung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Termin hiezu wird auf

Donnerstag 14. September curr. Morgens 10 Uhr anberaumt, wozu qualifizirte Zimmermeister eingeladen werden. Die Strichbedingungen werden mit Beginn des Strichs, welcher im Gerichtslokale abgehalten wird, bekannt gegeben werden. Der Kostenvoranschlag kann in der Registratur an jedem Mittwoch und Samstag eingesehen werden.

Bayreuth, den 31. August 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. u.

Dolhopf, K. Civil-Adjunkt.

Bei der unterfertigten Behörde werden drei neue Säbel mit eisernen Parirstangen und Scheiden, nach der Form der Säbel der Gerichtsdiener, dann 3 Kuppeln hiezu von lakirtem Leder mit Messing-Beschläg, im Wege der Licitation angekauft, weshalb Lieferungslustige auf

Donnerstag den 14. September früh 9 Uhr,

hieher eingeladen werden.

St. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.

Köppel.

Digitized by Google

Zur Verakkordirung der Lieferung von 400 Centner Lagerstroh für die Strafanstalt pro 18$\frac{4}{4}$ durch den Wenigstnehmenden, werden Lieferungslustige auf

Freitag den 15ten l. Mts. früh 9 Uhr

hieher eingeladen.

St. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.

Köppel.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 26. Juni 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des in Konkurs gerathenen Büttnermeisters Johann Konrad Haberstumpf zu Gefrees zum zweiten Male, da im Termin am 8ten d. Mts. ein annehmbares Meistgebot nicht gelegt worden ist, im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, §. 114 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 12. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Bayer'schen Gasthause zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Wohnhaus, Hs.-Nr. 138, K.-Nr. 477 zu Gefrees, mit Backofen und Stallung, einem Hofraum von 1316 []Fuß, Steuersimplum 22$\frac{1}{2}$ kr., Blutzehnt ans K. Aerar. Dazu gehört noch insbesondere:
   1) Waldrecht auf jährlich 2$\frac{1}{4}$ Klafter Scheitholz aus K. Waldung, U.-Nr. 1169, Str.-Simpl. 3$\frac{1}{4}$ kr.,
   2) $\frac{3}{4}$ Tagw. Buschholz in der Reuth, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 1022, Str.-Simpl. 3 kr., III. Classe,
   3) Mitgenuß der unvertheilten Gemeindehuth, Kat.-Nr. 1023,
   4) 8 []Ruthen Gemeindetheil am untern Putzenberg, Kat.-Nr. 1024, Str.-Simpl. $\frac{1}{2}$ kr., III. Classe,
   5) ein Pflanzgärtlein am Gottesacker, 2 []Ruthen haltend, Kat.-Nr. 1025, Str.-Simpl. $\frac{1}{8}$ kr., I. Classe,
   6) eine Dungstätte über der Straße.

   Wohnhaus sammt Zubehör, geschätzt auf 1140 fl.

II. Der halbe Stadel, am Bach gelegen, geschätzt auf 250 fl.

III. Der Felsenkeller in der tiefen Gasse, Kat.-Nr. 1026, geschätzt auf 70 fl.

IV. Folgende Grundstücke:
   1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Putzenberg, Kat.-Nr. 1026, Str.-Simpl. 3 kr., III. Classe, werth 150 fl.,
   2) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld am Putzenberg, Kat.-Nr. 1027, Str.-Simpl. 1$\frac{1}{8}$ kr., II. Classe, werth 125 fl.,
   3) 1$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld auf'm Sand, Kat.-Nr. 1028, Str.-Simpl. 11$\frac{1}{4}$ kr., I. und II. Classe, werth 350 fl.,
   4) 120 []Ruthen Wiesen, die dürre Wirse, Kat.-Nr. 1029, Str.-Simpl. 1$\frac{1}{8}$ kr., II. Classe, werth 140 fl.,
   5) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen in den obern Theilen, Kat.-Nr. 1030^{a}, wovon der fünfte Theil mit Granitsteinen belegt ist, Str.-Simpl. 3 kr., II. Classe, werth 180 fl.,
   6) $\frac{1}{12}$ Tagw. Wiesen, das Depserwieslein, Kat.-Nr. 1030^{a}, Str.-Simpl. 1$\frac{1}{8}$ kr., I. Classe, werth 25 fl.,
   7) $\frac{3}{8}$ Tagw. Feld in der oberen Leimengruben, Kat.-Nr. 1407, Str.-Simpl. 4$\frac{1}{8}$ kr., II. Classe, werth 180 fl.,
   8) $\frac{5}{8}$ Tagw. Feld am Witzleshöfer Steig, Kat.-Nr. 1489, Str.-Simpl. 4$\frac{1}{8}$ kr., werth 250 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte dem Bauernsohne Johann Georg Seitz zu Wildenfels gehörige Realitäten zu Plech:

ein Wohnhaus Nr. 100 nebst Hofraith, Scheuer und Garten, wozu das Mittelwaldrecht in dem Veldensteinerforst,

$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Herbstwiese, II. Cl.,
$\frac{1}{2}$ „ Feld, die Schneidersleithen, II. Cl.,
$\frac{3}{8}$ „ Feld in der Strüt, II. Cl.,
$\frac{1}{4}$ „ Feld im Hörlagrund, II. Cl.,
1 „ Feld am Bernheckerweg, II. Cl.,
$\frac{1}{4}$ „ Feld im Liegernberg, III. Cl.,

zusammen auf 830 fl. geschätzt, öffentlich feilgeboten.

Commission hiezu im Markte Plech ist auf

den 4. October c. a. Vormittags 11 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegt, und der Zuschlag

Digitized by Google

nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 18. August 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Concurssache über das nachgelassene Vermögen des verlebten Soldaten Johann Stengel von Neufang ist das Prioritäts-Erkenntniß unterm Heutigen an die Gerichtstafel angeheftet worden.

Kronach, am 26. August 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Färbermeister Georg Adam Kögler'schen Verlassenschaftsmasse dahier gehörigen Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Grasgarten, dann der Färberei-Gerechtigkeit, Besitz-Nr. 188, Str.-Cap. 600 fl., geschätzt auf 2415 fl.,

b) das Waldrecht, B.-Nr. 189, bestehend in 3 Klafter weichen Scheitholzes gegen Forstgebühr aus der Staatswaldung, Str.-Cap. 100 fl., geschätzt auf 300 fl.,

c) 1⅞ Tagwerk Holz ober dem harten Käs, Str.-Cap. 25 fl., geschätzt auf 90 fl.,

d) 1⅞ Tagwerk dergl. unter dem steinigten Weg, Str.-Cap. 20 fl., geschätzt auf 115 fl.,

e) 3½ Tagwerk dergl. in der Sandgrube, Str.-Cap. 35 fl., geschätzt auf 235 fl.,

f) 1⅛ Tagwerk Hut auf der Schloßeggeten, Str.-Cap. 10 fl., geschätzt auf 35 fl.,

sämmtlich unter Bes.-Nr. 190 vorgetragen,

g) ¼ Tagwerk Feld von der vertheilten Schloßeggeten, B.-Nr. 191, Str.-Cap. 20 fl., geschätzt auf 20 fl.,

h) 1 Tagwerk Feld, der Opelacker am Schläppnersteig, B.-Nr. 192, zehentbar mit ⅔ zum Rentamt Wunsiedel, ⅓ zur Pfarrei dahier, Str.-Cap. 200 fl., geschätzt auf 400 fl.,

i) 1¼ Tagwerk zweimädige Wiese im Himmelreich, incl. ⅓ Tagwerk Weiher, B.-Nr. 193, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 165 fl., geschätzt auf 200 fl.,

k) ½ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1955, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 30 fl., geschätzt auf 120 fl.,

l) ½ von 3 Tagwerk zweimädiger Wiese am Höfer-Steig, B.-Nr. 1957, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 140 fl., geschätzt auf 200 fl.,

m) ⅝ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1954, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 95 fl., geschätzt auf 75 fl.,

n) ½ Tagw. Feld und Wiese, das Gebhardts-Wieslein, B.-Nr. 1957, das Feld zehentbar wie vor, St.-Cap. 200 fl., geschätzt auf 200 fl.,

werden

Mittwoch den 27. September dieses Jahres,

Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich feilgeboten und nach erfolgter Genehmigung der Erbs-Interessenten an den Meistbietenden adjudizirt.

Kirchenlamitz, am 12. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Saifensiedermeisters Johann Gernert von Staffelstein wird auf den einstimmigen Antrag der betheiligten Gläubiger zum öffentlichen Verkaufe der zur Masse gehörigen Immobilien dritter und letzter Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 28. September l. Js. Vormittags

10 Uhr

in loco Staffelstein angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 30. August 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Auf Instanz eines Gläubigers werden die dem Handelsmann Johann Baals von Schwarzenbach a. W. zugehörigen Grundrealitäten, als:

a) ein neuerbautes Wohnhaus nebst Scheune und Pflanzgarten zu Schwarzenbach a. W., Hs.-Nr. 151, Steuer-Bes.-Nr. 597 mit 13½ kr. Steuersimplum, im Schätzungswerthe zu 1100 fl. und

Digitized by Google

b) ½ Tagw. Feld, der breite Acker genannt, Kat.-Nr. 40c mit 10 Procent Handlohn und Todtenfall nach der Bayreuther Handlohnsordnung belastet, gibt 15 kr. jährlichen Erbzins und 3 kr. Steuersimplum, werth 150 fl., am

Samstag den 9. September d. Js., früh 10 Uhr, im Orte Schwarzenbach a. W. dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald der Schätzungspreis erreicht ist.

Naila, am 20. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen der Johanna Christiana Henriette Reinhardt zu Ludwigsstadt gegen den Dienstknecht Johann Jahn von Erbsbühl, Ansprüche aus einer Schwängerung betr. hat sich der Verklagte, der öffentlichen Ladung ohngeachtet, zu dem auf den 27. April d. Js. dahier angesetzten Verhandlungstermin nicht eingefunden; es wird daher nach Maaßgabe des § 18. des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 wiederholter Termin zur Verhandlung der Sache auf

Dienstag den 26. September d. Js. früh 10 Uhr dahier anberaumt, wozu beide Theile und insbesondere der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeleuguet gehalten, er mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin gemäß § 6. Abs. 1 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819. zum Beweise ihres Klagegrundes zugelassen werden soll.

Die Kosten der vereitelten Tagsfahrt hat Beklagter zu tragen. Naila, am 29. August 1843.

Königliches Landgericht,
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 13. September l. Js. wird im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Rentamts das im nächsten Etats-Jahre erlegt werdende Roth- und Rehwild versteigert, und damit Vormittags 9 Uhr angefangen werden, dazu man die Kaufslustigen einladet.

Pegnitz und Horlach, den 29. August 1843.

Königliches Rent- und Forstamt.
Beck. Sintzel.

Gemäß hohen Regierungs-Rescripts vom 22sten d. Mts. soll auf das Rechnungsjahr 18⅔ das in Königlichen Regiejagden eroberte Wildpret, an Rothwildpret, Rehen, Haasen, Hühnern ꝛc. im öffentlichen Verstriche verpachtet werden, nach den Bedingungen, wie solche in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 73, Jahrgang 1826 bekannt gemacht worden sind.

Für die Reviere Weißenstadt, Vordorf und Trösau wird Verpachtungstermin am Freitag den 15. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Wunsiedel, und für die Reviere Sparneck und Hallerstein Sonnabend den 16. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Münchberg anberaumt, wozu Wildprets-Pachtliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, den 31. August 1843.

Königliches Forstamt.
Moser.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Es ist vorgekommen, daß Unbefugte Monatsbeiträge für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt dahier eingehoben und unterschlagen haben. Diesem zu begegnen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einhebung derselben nur der Lohnbediente Nietsche und dessen Ehefrau von hier ermächtigt sind.

Zugleich werden die geehrten Mitglieder gebeten, ihre monatlichen Zahlungen in das dabei ihnen immer vorzulegende Einheberegister wo möglich selbst einzutragen.

Bayreuth, den 5. September 1843.

Die Verwaltung der Anstalt.

Bei einer stillen Familie, zunächst dem Gymnasium dahier wohnend, werden mit Anfang des Schuljahres zwei, auch drei Gymnasiasten in Kost und Logis zu nehmen gesucht. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Sonnabend am 9. September 1843.

Inhalt:

Verlassenschaft des im neapolitanischen Militairdienste verstorbenen Peter Stalzer. — Bauholzabgabe. — Ober- und Appellationsgerichtliche Taxen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verlassenschaft des im neapolitanischen Militairdienste verstorbenen Peter Stalzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck des unterm [illegible] im oben bemerkten Betreffe aus dem K. Ministerium des Innern erlassenen hohen Rescripts, mit dem Auftrag an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, in ihrem Bezirke zur Erforschung des Geburtsortes des ꝛc. Stalzer und seiner etwaigen Intestaterben die geeigneten Recherchen anzustellen, und das Ergebniß binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 4. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Nach einer vorliegenden Anzeige des K. Generalagenten zu Neapel ist dortselbst am 12. Oktober 1838 ein im ersten Schweitzer-Regimente gestandener Soldat, Namens Peter Stalzer, angeblich aus Bayern gebürtig, mit Hinterlassung von 8 fl. 46 kr. gestorben.

Da aus den Angaben des ausgestellten Todesscheines die Heimath des Verstorbenen nicht mit Verlässigkeit zu entnehmen war, so erhält die K. Regierung den Auftrag, zur Erforschung des Geburtsortes des genannten Soldaten und seiner etwaigen Intestaterben die geeigneten Einleitungen zu treffen, deren Ergebniß anzuzeigen ist, damit wegen Ausfolglassung des Betrages von 8 fl. 46 kr. das Weitere verfügt werden könne.

München, den 27. August 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Polizeibehörden und Forstämter von Oberfranken.
(Bauholzabgabe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Bauholzgesuche für bereits schon in der Ausführung begriffene Bauten unter dem Vorwande der Unverschieblichkeit des Baues und der Gefahr auf dem Verzuge der Bauholzabgabe gestellt wurden.

Da es jedoch jedem ordentlichen Hauswirthe angelegen seyn muß, sich schon vor der Ausführung des beabsichtigten Baues die hiezu erforderlichen Materialien zu verschaffen, und überdieß unausgetrocknetes und zur Unzeit gefälltes Holz zum Bauen keine Dauer hat, wodurch den Unterthanen Nachtheil erwächst und das Holzkonsumo unnöthig vermehrt wird, so sieht man sich veranlaßt, das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom 28. Juni 1826 (pag. 578) wiederholt mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß für die Folge mit Ausnahme der durch unvorhergesehene zufällige Ereignisse entstandenen Bauholzbedürfnisse nur diejenigen berücksichtiget werden, für welche das Holz rechtzeitig nachgesucht wurde.

Bayreuth, den 5. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach der Anzeige des Expeditions-Amtes des unterzeichneten Gerichtshofes bestehen abermals bedeutende Rückstände an Königl. Ober- und Appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einsendung längstens bis zum 30. September d. Js. unter Beilegung der Libelle pro 184[illegible]

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,

b) über die absolut uneinbringlichen und niederzuschlagenden Posten, mit Beifügung der vorschriftsmäßigen — gerichtlich beglaubigten Atteste der fruchtlos gewesenen Auspfändung, Armuthszeugnisse und Genußscheine,

bei Vermeidung der Absendung von Exekutionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, den 2. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Klick.

Bekanntmachung.

Die den einzelnen Familien gegebene verlängerte Frist zur eigenen Verfügung über die im hiesigen städtischen Gottesacker zum Wegschaffen bestimmten alten Leichensteine ist mit dem 31. August zu Ende gelaufen. Auf den Grund der in Nro. 64, 69 und 93 veröffentlichten Bekanntmachungen wird daher jeder bisher nicht angemeldete Anspruch auf jene Steine hiermit präcludirt oder für ausgeschlossen erklärt. Die Leichensteine selbst aber sollen für Rechnung der Kirchenstiftung in angemessenen Partieen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu Termin auf

Donnerstag den 14. September curr.

angesetzt wird. Steigerungslustige werden eingeladen, sich an dem genannten Tage früh 8 Uhr in dem Gottesacker einzufinden. Bayreuth, am 6. September 1843.

Die protestantische Kirchenverwaltung.
Wirth.

Digitized by Google

Bei der unterfertigten Behörde werden drei neue Säbel mit eisernen Parirstangen und Scheiden, nach der Form der Säbel der Gerichtsdiener, dann 3 Kuppeln hiezu von lakirtem Leder mit Messing-Beschläg, im Wege der Licitation angekauft, weshalb Lieferungslustige auf

Donnerstag den 14. September früh 9 Uhr,

hieher eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.

Köppel.

Zur Verakkordirung der Lieferung von 400 Centner Lagerstroh für die Strafanstalt pro 18¾ durch den Wenigstnehmenden, werden Lieferungslustige auf

Freitag den 15ten l. Mts. früh 9 Uhr

hieher eingeladen.

Sct. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.

Köppel.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 21sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meistbietenden öffentlich versteigert und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 5. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Vorstand legal verhindert.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Akkordole vom 31ten d. Mts. nicht genehmigt hat, wird zu anderweitiger Versteigerung der Verköstigung der Büßer für 1844 Termin auf

Freitag den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Strichlustige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 8. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Vorstand legal verhindert.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Die Flaschnermeister Johann Christian und Wilhelmine Waltherischen Eheleute dahier, sowie die Witwe Anna Margaretha Lippert von da haben bei dem unterfertigten Gerichte um einen Reisepaß nach Nordamerika nachgesucht und wollen dieselben auch ihre beiden Enkel, die Melbersöhne Johann Georg und Johann Theodor Beyerlein, beide noch minderjährig, dahin mit sich nehmen.

Wer an diese Personen aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solchen in dem auf den

16. September l. Js.

bestimmten Termin gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, weil ausserdem den Waltherischen Eheleuten und ihren Begleitern der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Culmbach, am 2. September 1843.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus des Saifensieders Carl Eugen Daig in der Ludwigsstraße dahier, Haus-Nr. 41, zweistöckig, ganz massiv erbaut, U.-B.-Nr. 1687, Steuerkapital 800 fl., erbzinnsbar mit 56¼ kr. zum Stadtmagistrate dahier, mit dazu gehörigem Waldrechte auf drei Klafter Scheitholz, Besitz-Nr. 1577, Steuerkapital 100 fl., geschätzt auf 4250 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden und hat man Bietungstermin auf

Dienstag den 10. October laufenden Jahrs

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 der neuesten Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Wunsiedel, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der im ledigen Stande verlebten Elisabetha Zoller zu Königs-

Digitized by Google

feld Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solchen am

21. September d. Js.

bei dem hiesigen Königl. Landgerichte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Ausantwortung des Nachlasses anzumelden und nachzuweisen.

Zugleich werden diejenigen, welche von der Verlassenschaft etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes oder nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte an die Stiftungs-Verwaltung Königsfeld, als eingesetzte Erbin bis zum fraglichen Termin abzuliefern. Hollfeld, am 21. August 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Bekanntmachung.

Gegen den Flößer Georg Fischer beim Plan zu Friesen wurde unterm Heutigen das allgemeine Conkurs-Verfahren eingeleitet und das Conkurs-Eröffnungs-Erkenntniß an das Gerichtsbrett affigirt, wovon dessen Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden.

Kronach, am 26. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Weber Zeitlerischen Erben sollen sämmtliche zum Nachlasse der verstorbenen Zeitlerischen Kinder gehörigen Grundstücke:

½ Wohnhaus, Stadel und dazu gehörigem Waldrecht und Garten,
1 Tagwerk Hut in der Wannfeld,
⅛ „ Feld am Hebanzer-Weg,
¼ „ Feld am Weissenstädter-Weg,
⅛ „ dergl. im Mittelweg,
¼ „ daselbst,
⅛ „ eben daselbst,
⅛ „ dergl. in der Scheibengaße,
⅛ „ dergl. im Rohrsbach,
⅛ „ Griesfeld im Wonderer-Weg,
¼ „ dergl. in 2 Stücken, in der Schlupfen,
⅛ „ Wiese, die Rinnenwiese,
¼ „ Wiese im Rhus,
¼ Tagwerk Feld mit einem Wiesfleck am Habinther-Weg,
¼ „ Wiese, Weiher und Feld daselbst,
¼ „ Holz am Habinther-Weg,
¼ „ eben daselbst,
⅛ „ in der breiten Loh,
¼ „ dergl. im Steinbach, 9
ein Stück Holz im untern See,
¼ Tagwerk dergl. in der obern Wunden,
¼ „ dergl. in der untern Wunden,
⅛ „ dergl. im Pfaffenwald,
⅛ „ dergl. daselbst

öffentlich verkauft werden. Es wird daher auch Termin zum Verkaufe auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei einem annehmbaren Gebot der Zuschlag sofort erfolgen wird.

Der Termin selbst wird in Markt Leuthen im Ruckdeschel'schen Gastwirthshause abgehalten.

Kirchenlamitz, den 21. August 1843.

Königliches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

In Sachen der Johanna Christiana Henriette Reinhardt zu Ludwigsstadt gegen den Dienstknecht Johann Jahn von Erbsbühl, Ansprüche aus einer Schwängerung betr. hat sich der Verklagte, der öffentlichen Ladung ohngeachtet, zu dem auf den 27. April d. Js. dahier angesetzten Verhandlungstermin nicht eingefunden; es wird daher nach Maaßgabe des §. 18. des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 wiederholter Termin zur Verhandlung der Sache auf

Dienstag den 26. September d. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile und insbesondere der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin gemäß § 6. Abs. 1 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819. zum Beweise ihres Klagegrundes zugelassen werden soll.

Digitized by Google

Die Kosten der vereitelten Tagsfahrt hat Beklagter zu tragen. Naila, am 29. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel, Civil-Adjunkt.
v. n.

P u b l i c a n d u m.

Der Schenkwirth Balthasar Fehn zu Preßig hat sich dem Concursverfahren unterworfen.

Es wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden und Schlußerklärungen ein einziger Termin auf

Mittwoch den 18. October curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung mit der treffenden Verhandlung und resp. von der Masse zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktiven nach der Schätzung 473 fl. 26 kr. und die bekannten Schulden, worunter 225 fl. Hypothekenschulden sind, 856 fl. 16 kr. betragen.

Ludwigsstadt, am 29. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Mayer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Mittwoch den 13. September l. Js. wird im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Rentamts das im nächsten Etats-Jahre erlegt werdende Roth- und Rehwild versteigert, und damit Vormittags 9 Uhr angefangen werden, dazu man die Kaufslustigen einladet.

Pegnitz und Hörlach, den 29. August 1843.

Königliches Rent- und Forstamt.
Beck. Sintzel.

Gemäß hohen Regierungs-Rescripts vom 22sten d. Mts. soll auf das Rechnungsjahr 18$\frac{4}{5}$ das in Königlichen Regiejagden eroberte Wildpret, an Rothwildpret, Rehen, Haasen, Hühnern ꝛc. im öffentlichen Verstriche verpachtet werden, nach den Bedingungen, wie solche in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 73, Jahrgang 1826 bekannt gemacht worden sind.

Für die Reviere Weißenstadt, Vordorf und Trö-stau wird Verpachtungstermin am Freitag den 15. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Wunsiedel, und für die Reviere Sparneck und Hallerstein Sonnabend den 16. September Vormittags 10 Uhr im K. Rentamte Münchberg anberaumt, wozu Wildprets-Pachtliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, den 31. August 1843.

Königliches Forstamt.
Moser.

B e k a n n t m a c h u n g.

Donnerstag den 14ten d. Mts. früh 9 Uhr wird in der Kanzlei des unterfertigten Amtes das während dem Etatsjahr 18$\frac{4}{5}$ in den Regie-Jagden der Reviere Culmbach, Ziegelhütten und Stadtsteinach erlegt werdende Wildpret an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Culmbach, am 6. September 1843.

Königliches Forstamt.
v. Sundahl.

Allenfallsige Bewerber um die neu errichtete protestantische Schule zu Brunn, wo ein zeitlicher dasiger Lehrer zugleich die Kantorats-Organisten- und Kirchendieners-Functionen zu versehen hat, im Bezirke des Königlichen Landgerichts Hollfeld und Königlichen Dekanats Bamberg, hinsichtlich welcher das Präsentationsrecht der diesseitigen hohen Gutsherrschaft zusteht, werden eingeladen, ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche binnen 14 Tagen hieher einzureichen.

Burggrub, den 4. September 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Gleitsmann.

Die mit dem 1. Oktober l. Js. in Erledigung kommende dahiesige Stadtschreiberstelle, verbunden mit einem fixen Gehalt von jährlich 200 fl., nebst freier Wohnung und 5 Klafter Holz soll anderweit besetzt werden.

Digitized by Google

Desfallsige Bewerber wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche innerhalb 3 Wochen, a dato portofrei dahier einreichen.

Am 1. September 1843.

Der Magistrat der Kgl. Bergstadt Goldkronach.
Heischmann, Bürgermeister.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. September bis 8. October 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. — Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 5 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 11 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 16 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 21 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 6 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd 26 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 9 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 22 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 16 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 13 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. 3 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. 2 pf. ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr. — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Fries 8 kr — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 23 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 21 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 14 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat August 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 16 fl. 12 kr. bis 27 fl. — kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 30 kr. bis 21 fl. 27 kr.; ein Scheffel Gerste 7 fl. 48 kr. bis 17 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 48 kr. bis 13 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbsen 18 fl. — kr. bis 18 fl. 45 kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl. 30 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 9 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 6 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. — kr. bis 14 fl.

Digitized by Google

— kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete — kr. bis — kr.; ein Pfd. Hechte — kr. bis — kr.; ein Pfd. Forellen 24 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 20 kr.; eine Ente 28 kr. bis 40 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 7 kr. bis 9 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 18 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 37 kr. bis 44 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 24 kr.; 4 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, am 7. September 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtsk. Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

Verehrten Freunden, von welchen ich wegen Kürze der Zeit nicht persönlich Abschied nehmen konnte, sage ich bei meiner Abreise von Laienhain ein herzliches Lebewohl und bitte um die Fortdauer ihrer Freundschaft.

Glashütten, den 1 September 1843.

Grenzer, Königl. Revierförster.

Durch mehrere vortheilhafte Einkäufe habe ich mein bekanntes Tuchwaarenlager, in feinen niederländer, mittelfeinen und allen Uniforms-Tuchen auf das reichhaltigste assortirt.

Ich versichere, gute Waare zu außerordentlich billigen Preisen zu liefern, schmeichle mir deshalb auch, Jedermann zufrieden zustellen und bitte um recht zahlreichen Zuspruch. Bayreuth, den 8. September 1843.

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsstraße.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein zu Heinersberg, Königl. Landgerichts Naila besitzendes Bauerngut, bestehend aus Haus, Scheuern, Schupfe, Stallung, Brunnen, Backofen, 8 Tagwerk Feldern, 6 Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk Buschholz, worauf drei Klafter Gerechtholz, die benöthigte Waldstreu gegen 2½ kr. Anweisgeld per Fuder, das Hutrecht in der Königl. Waldung ruhen, belastet mit 10 ß Handlohn, 3 fl. 3½ kr. Erbzinsen, und dem Zehenten, aus freier Hand zu verkaufen.

Termin hiezu ist auf den

1. Oktober d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Sporrerischen Gasthause zu Heinersberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen am gedachten Termine bekannt gemacht werden.

Die Kaufsobjekte werden auf Verlangen täglich vorgezeigt.

Heinersberg, am 4. September 1843.

Johann Nicol Rank.

Verzeichniß
der vom 11. bis 18. August 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäste:

A. In der Kaltwasserheil-Anstalt:

42) Hr. Peter Meyer, Landwirth von Wintersreuth.
43) Hr. Landgraf, Kgl. Landrichter von Bayreuth.
44) Hr. Louis Plagowski, Manufaktur-Besitzer von Paris.
45) Josephine Freiin Dobrzensky von Dobrzenitz, K. K. Stiftsdame von Prag.
46) Hr. Römer, Kaufmann von Zittau.

B. In der Mineralbad-Anstalt.

2) Trinette Krauß von Leupoldsdorf.
3) Hr. Karl Adolph Ottermann, Oberlehrer von Marienwerder.
4) Hr. Dr. Mayer, K. Appellations-Gerichts-Advokat von Bayreuth.
5) Hr. Ludwig Fischer mit Gattin und Nichte, Lieutenant im K. Artillerie-Regiment Zoller, von Würzburg.

Wunsiedel, den 27. August 1843.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vom 25. August bis 1. September 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

125) Hr. Philipp Dittmar, Eisenhüttenbesitzer von Oberklingensporn.
126) Hr. Ludwig Benker, Kantor von Lindenhardt.
127) Hr. Adam Karmann, Amtmann von Heinersreuth.
128) Hr. August Webendörfer, Strumpffabrikant von Zeulenroda.
129) Hr. Michael Eichhorn, Maurermeister von Hof.
130) Fr. Einsiedel, Tuchscheerers-Gattin von Lichtenberg.

Steben, den 1. September 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. September. Der Pachtgärtner Georg Kipp dahier, ein Wittwer, mit Magdalena Roß von Eckersdorf.

Den 3. Sept. Der pensionirte Sergeant Friedrich Maximilian Salomon Mann dahier, mit Margaretha Barbara Krämer von hier.

Den 5. Sept. Der Bürger und Bäckermeister Friedrich Martin Michael Brey dahier, mit Jungfrau Margaretha Barbara Herbst von Hersbruck.

Geborne.

Den 1. September. Der Sohn des Gastwirthes Popp in den Neuenhäusern.

Den 2. Sept. Der Sohn des Bürgers und Gastgebers Hopfmüller zum schwarzen Roße dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kißling dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 30. August. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Tuchmachermeisters Schmidt dahier, alt 70 Jahre, 11 Monate und 18 Tage.

Den 31. Aug. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 10 Monate und 8 Tage.

Den 1. September. Die Tochter des Taglöhners Meyer in den Neuenhäusern, alt 3 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

Den 2. Sept. Die Tochter des Bürgers und Häfnermeisters Seiler dahier, alt 1 Monat und 26 Tage.

— — Der Gärtner Kraus auf der Dürschnitz, alt 68 Jahre.

— — Der Zwillingssohn des Bürgers und Metzgermeisters Karl Morg dahier, alt 9 Monate weniger 1 Tag.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Jahre und 19 Tage.

Den 3. Sept. Der Taglöhner Püttner zu Vollhof, alt 45 Jahre.

Den 4. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 4 Tage.

Den 5. Sept. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Greißinger in der Altenstadt, alt 1 Jahr, 9 Monate und 17 Tage.

— — Die Tochter des Grafen von Holnstein, alt 9 Jahre.

— — Die Tochter des Professors der Mathematik, Wolfram an der Gewerbsschule zu Hof, starb in St. Georgen, alt 1 Jahr, 4 Monate und 18 Tage.

Den 6. Sept. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 26 Tage.

— — Der Orientalist Karl Johann Tutscheck, alt 28 Jahre, 7 Monate und 23 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Dienstag am 12. September 1843.

Inhalt:

Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeindewege. — Inserir-Gebühren-Aussenstände. — Ober- und Appellationsgerichtliche Taxen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeindewege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Zeit herankommt, in welcher sich die Gemeinden ohne Nachtheil für ihre landwirthschaftlichen Beschäftigungen den Arbeiten an ihren Distriktsstraßen und Gemeindewegen wieder unterziehen können, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, für die gründliche Reparatur der oben genannten, theilweise sehr beschädigten Straßen um so mehr geeignete Vorsorge zu treffen, als die Straßen-Reparaturen in Folge der durch die vorjährige trockene Witterung hervorgerufenen Verhältnisse größtentheils seit längerer Zeit ausgesetzt blieben, und deshalb eine um so dringendere Nothwendigkeit zur Beseitigung der bestehenden Mängel im gegenwärtigen Herbste vorhanden ist.

Bayreuth, den 6. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An sämmtliche K. Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschafts-, dann Patrimonial-Gerichte von Oberfranken.
(Inserir-Gebühren-Aussenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes in den Stand gesetzt wird, die Vorlage der Ausstands- und Nachlaß-Libelle über die restirenden Inserir-Gebühren rechtzeitig bewirken zu können, erhalten sämmtliche obengenannten Gerichte hiemit den Auftrag:

Digitized by Google

1) die von der Redaction mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1843 einschlüssig, längstens bis zum 24. Oktober d. Js., bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaction portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, ausserdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten der Amtsvorstände zurückgewiesen werden.
2) Wenn bei einer oder der anderen Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle
3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle und Nachlaßgenußscheine, unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrags und der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten an die Redaction zu übersenden.

Hiebei wird jedoch wiederholt und ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, sofort abgestrichen und den treffenden Gerichts-Vorständen zur Vertretung heimgewiesen werden würden.

Bayreuth, den 7. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nach der Anzeige des Expeditions-Amtes des unterzeichneten Gerichtshofes bestehen abermals bedeutende Rückstände an Königl. Ober- und Appellationsgerichtlichen Taxen, deren Einsendung längstens bis zum 30. September d. Js. unter Beilegung der Libelle pro 18$\frac{4}{3}$

a) über die ruhenden Gefälle mit genügender Bescheinigung der zeitlichen Uneinbringlichkeit derselben,
b) über die absolut uneinbringlichen und niederzuschlagenden Posten, mit Beifügung der vorschriftsmäßigen — gerichtlich beglaubigten Atteste der fruchtlos gewesenen Auspfändung, Armuthszeugnisse und Genußscheine,

bei Vermeidung der Absendung von Exekutionsboten den Untergerichten von Oberfranken andurch befohlen wird.

Bamberg, den 2. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Klick.

Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen außerehelichen Kinder der verlebten ledigen Cunigunda Knöchel von Mistelgau, Namens Katharina und Margaretha Knöchel, irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, am

14. October curr. Vormittags 9 Uhr

dahier beim Königl. Landgerichte persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar um so gewisser, als sie später nicht mehr berücksichtigt und der Nachlaß dem Kgl. Fiskus wird zugesprochen werden.

Bayreuth, den 7. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bei der unterfertigten Behörde werden drei neue Säbel mit eisernen Parirstangen und Scheiden, nach der Form der Säbel der Gerichtsdiener, dann 3 Kuppeln

Digitized by Google

hiezu von lakirtem Leder mit Messing-Beschläg, im Wege der Licitation angekauft, weshalb Lieferungslustige auf

Donnerstag den 14. September früh 9 Uhr,

hieher eingeladen werden.

Sct. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.

Köppel.

Zur Verakkordirung der Lieferung von 400 Centner Lagerstroh für die Strafanstalt pro 18$\frac{44}{45}$ durch den Wenigstnehmenden, werden Lieferungslustige auf

Freitag den 15ten l. Mts. früh 9 Uhr

hieher eingeladen.

Sct. Georgen, den 1. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspection.

Köppel.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 21sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meistbietenden öffentlich versteigert und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 5. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Vorstand legal verhindert.

Albrecht.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Angebote vom 5ten d. Mts. nicht genehmigt hat, wird zu anderweitiger Versteigerung der Verköstigung der Büßer für 18$\frac{44}{45}$ Termin auf

Freitag den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und werden Strichlustige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 8. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Vorstand legal verhindert.

Albrecht.

Erledigte Kassiers-Stelle.

In Folge einer anderweitigen Bestimmung des Kassiers bei dem Unterstützungs-Vereine für das Amts- und Kanzlei-Personale kommt dessen Stelle in Erledigung.

Mit derselben ist ein jährlicher Geldgehalt von 700 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Die Bewerber um diesen Posten, welche Mitglieder dieses Vereins seyn oder werden müssen, haben ihre Gesuche unter der Adresse:

„an den Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personale in München"

portofrei zu übersenden.

Die Bedingungen sind folgende:

1) wird eine Caution von 2000 fl. gefordert, welche entweder baar oder in Papieren aufrecht gemacht werden kann,
2) ist vollständige Kenntniß im rentamtlichen Kassa- und Rechnungs-Wesen, eben so
3) landgerichtliche Praxis nachzuweisen,
4) müssen die Gesuche mit Zeugnissen über moralisches und sittliches Betragen belegt werden.

München, am 19. August 1843.

Central-Verwaltungs-Ausschuß des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale.

Freiherr von Karg, Vorstand.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Donnerstag am 28. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 21757′ lange, zwischen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels und zwar:

1) die sämmtlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu . . .	31,692 fl. 5 kr.
2) die sämmtlichen Kunstbau-Arbeiten	18,030 fl. 54 kr.
3) eine Straßenkorrektion mit	1711 fl. 17 kr.
4) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . .	1879 fl. 45 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	20,482 fl. 54 kr.
6) desgl. der Marksteine .	500 fl. [illegible] kr.
in Summa	74,296 fl. 55 kr.

Digitized by Google

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 14. September 1843 an im Amtslocale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, mit erforderlicher Aufschrift versehen längstens bis 27. September Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, am 25. August 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
v. Gradl. Balbier.

Bekanntmachung.

Samstag am 30. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistrats-Locale auf dem Rathhause dahier nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die im Loos Nr. I. Abthl. A. der Sektion Nürnberg noch weiters zur Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunstbauten und Erdarbeiten, dann die Pflastererarbeiten und Chaussirungen zur Verlegung der Straßen vor dem Bahnhof; es sind jedoch die Angebote für die Kunstbauten getrennt von jenen für die Pflasterer-, Chaussirungs- und Erdarbeiten zu machen, da auch zwei verschiedene Akkordanten diese Arbeiten übernehmen können. Diese Trennung geschieht, wie folgt:

I. die Kunstbauten, als: Durchlässe und Kanäle ꝛc., veranschlagt zu . . . 39,746 fl. — kr.
Summa ad I. per se.

II. a) die Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu . 43,242 fl. 16 kr.
b) die Chaussirung und Pflasterung zu den Straßenverlegungen . . . . . 34,553 fl. 17 kr.

Summa ad II. 77,795 fl. 33 kr.

Summa totalis 117,541 fl. 33 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, und für Nr. I. und II. obiger Arbeiten getrennt längstens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, den 6. September 1843.

Der Stadtmagistrat. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
(L. S.) Dir. abs. (L. S.) Dambrun, Ingenieur.
Dr. Schwarzenbach.

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßmasse des resignirten Pfarrers Wagner dahier gehörige Wohnhaus, Distrikt III. Nro. 1605, auf 1400 fl. geschätzt, mit 1200 fl. besteuert und mit 1000 fl. der Brandversicherung einverleibt, wird zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichstermin auf

Montag den 2. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, am 29. August 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Prins.

Bekanntmachung.

Der Bürger und Nagelschmiedmeister Johann Trauzer dahier hat dem unterfertigten Gerichte seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
18. October l. Js.,
2 zur Vorbringung der Einreden, sowie zur Abgabe der Schlußsätze auf den
17. November curr.

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Trauzer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an dem letztgenannten Tage aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstag soll übrigens ein Prioritäts-Vergleich versucht werden.

Diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in den Händen haben, werden aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben, und wird noch bemerkt, daß der Gesammterlöß aus der Mobiliarschaft

59 fl. 31 kr.

beträgt und das vorhandene Immobiliarvermögen auf

1080 fl.

gerichtlich geschätzt worden ist, während die bereits bekannten Schulden über

2000 fl.

betragen, worunter 1300 fl. Hypotheken-Einträge sich befinden.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nämlich:

1) des stadtlehenbaren Wohnhauses, Besitz-Nr. 646, Haus-Nr. 275, in der Fischergasse dahier, welches zweistöckig, von gemischten Umfassungswänden und mit Ziegeln gedeckt ist, mit 1 fl. 36 kr. Steuer in simplo belastet und auf 1000 fl. taxirt,
2) des am Hause befindlichen Schorgärtleins, Besitz-Nr. 649, $\frac{1}{16}$ Tagwerk enthaltend, gleiches Lehen und mit 3 kr. Steuersimplum belastet, auf 80 fl. geschätzt,

Termin auf den

16. October curr.

bestimmt und besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu unter dem Bemerken geladen, daß das Schätzungs-Protokoll, welches eine nähere Beschreibung des Hauses enthält, täglich in der Registratur dahier eingesehen werden kann, und daß der Hinschlag selbst von der Genehmigung der Creditorschaft abhängig gemacht wird.

Eulmbach, den 28. August 1843.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

v. n.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 19. August 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird die untenbeschriebene und gerichtlich abgeschätzte Grundbesitzung des Rußbrenners Philipp Popp zu Goldmühl im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesezes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Samstag den 7. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr

im Königl. Landgerichte dahier bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird.

Ein Trüpfhaus, Kat.-Nr. 1052, Hs.-Nr. 23, zu Goldmühl, sammt Schupfe, 20 Ruthen Hofrecht, und jährlich $1\frac{1}{2}$ Klafter weiches Scheit- und $\frac{1}{2}$ Klafter Stöckholzrecht aus der Königl. Waldung, erbzinnslehenbar zum Königl. Aerar, gerichtlich geschätzt auf 550 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

Die zur Färbermeister Georg Adam Köglerschen Verlassenschaftsmasse dahier gehörigen Realitäten:

a) ein Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Grasgarten, dann der Färberei-Gerechtigkeit, Besitz-Nr. 188, Str.-Cap. 600 fl., geschätzt auf 2415 fl.,
b) das Waldrecht, B.-Nr. 189, bestehend in 3 Klafter weichen Scheitholzes gegen Forstgebühr aus der Staatswaldung, Str.-Cap. 100 fl., geschätzt auf 300 fl.,
c) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Holz ober dem harten Käs, Str.-Cap. 25 fl., geschätzt auf 90 fl.,
d) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk dergl. unter dem steinigten Weg, Str.-Cap. 20 fl., geschätzt auf 115 fl.,
e) $3\frac{1}{4}$ Tagwerk dergl. in der Sandgrube, Str.-Cap. 35 fl., geschätzt auf 235 fl.,
f) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Hut auf der Schloßeggeten, Str.-Cap. 10 fl., geschätzt auf 35 fl.,

sämmtlich unter Bes.-Nr. 190 vorgetragen,

g) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld von der vertheilten Schloßeggeten, B.-Nr. 191, Str.-Cap. 20 fl., geschätzt auf 20 fl.,
h) 1 Tagwerk Feld, der Opelacker am Schläppnersteig, B.-Nr. 192, zehentbar mit $\frac{1}{7}$ zum Rentamt

Digitized by Google

Wunsiedel, ½ zur Pfarrei dahier, Str.-Cap. 200 fl., geschätzt auf 400 fl.,

i) 1¼ Tagwerk zweimädige Wiese im Himmelreich, incl. ½ Tagwerk Weiher, B.-Nr. 193, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 165 fl., geschätzt auf 200 fl.,

k) ¼ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1953, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 30 fl., geschätzt auf 120 fl.,

l) ½ von 3 Tagwerk zweimädiger Wiese am Höfer-Steig, B.-Nr. 1957, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 140 fl., geschätzt auf 200 fl.,

m) ⅛ Tagwerk Feld im rothen Bühl, B.-Nr. 1954, zehentbar wie vor, Str.-Cap. 95 fl., geschätzt auf 75 fl.,

n) ½ Tagw. Feld und Wiese, das Gebhardts-Wieslein, B.-Nr. 1957, das Feld zehentbar wie vor, St.-Cap. 200 fl., geschätzt auf 200 fl.,

werden

Mittwoch den 27. September dieses Jahres,
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich feilgeboten und nach erfolgter Genehmigung der Erbs-Interessenten an den Meistbietenden adjudizirt.

Kirchenlamitz, am 12. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das, dem hiesigen Bürger und Bierbrauer Sebastian Werthmüller gehörige „Schützenwirthshaus" dahier Bes.-Nr. 1007 ein Wohnhaus, das ehemalige Forsthaus, mit Scheuer, Nebengebäuden, Hofraith, ⅛ Tagw. Garten, baulohnfrei, 1160 fl. Steuer-Kapital, Taxe 4160 fl., am

2. October Vormittags 10 Uhr

bei dem K. Landgerichte dahier anderweit dem öffentlichen Verkaufe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und der Executions-Ordnung von 1837 §§. 99 — 101 ausgesetzt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei dieser IIten und letzten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vorchheim, den 5. September 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

In Sachen der Johanna Christiana Henriette Reinhardt zu Ludwigsstadt gegen den Dienstknecht Johann Jahn von Erbsbühl, Ansprüche aus einer Schwängerung betr. hat sich der Verklagte, der öffentlichen Ladung ohngeachtet, zu dem auf den 27. April d. Js. dahier angesetzten Verhandlungstermin nicht eingefunden; es wird daher nach Maaßgabe des § 18. des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 wiederholter Termin zur Verhandlung der Sache auf

Dienstag den 26. September d. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile und insbesondere der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen wird, daß bei seinem abermaligen Nichterscheinen die Klage für abgeleugnet gehalten, er mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin gemäß § 6. Abs. 1 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819. zum Beweise ihres Klagegrundes zugelassen werden soll.

Die Kosten der vereitelten Tagsfahrt hat Beklagter zu tragen. Naila, am 29. August 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Vom Königlichen Landgerichte Naila.

Der Färbermeister Karl Zuber von Schauenstein hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und sich dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
3. October l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den
2. November l. Js.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den
5. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichter-

Digitized by Google

scheinen an den beiden übrigen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, am 15. August 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Der Viehhändler Erhard Goller von Neuhaus hat sich heimlich nach Amerika begeben.

Auf den Antrag seiner zurückgelassenen Ehefrau Anna Margaretha werden sämmtliche Gläubiger des Erhard Goller, welche noch nicht gerichtlich bekannt sind, hiermit aufgefordert, sich am

Dienstag den 3. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

mit den allenfalls in ihren Händen befindlichen Documenten dahier einzufinden und ihre Forderung anzumelden, widrigenfalls auf sie bei Regulirung des Goller'schen Debitwesens keine Rücksicht genommen werden wird.

Naila, am 12. August 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Der Kappenmacher Johann Knoblauch dahier und dessen Verlobte, die ledige Taglöhnerstochter Margaretha Münch daselbst, haben die durch Statutar-Recht dahier eingeführte Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift

Th. II. Tit. 1. §. 422 des preußischen Landrechts hiemit bekannt gemacht wird.

Thurnau, am 5. August 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Partenfelder von Gundersreuth will mit seiner Ehefrau Dorothea, geborne Förster, und 4 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Freitag den 22. September curr.

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Thurnau, am 31. August 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Johann Graf von Weiher und dessen Ehefrau Eva, geborne Bäumlein, haben die bisher unter sich im Sinne des Bamberger Landrechtes bestandene allgemeine Gütergemeinschaft durch beiderseitiges freiwilliges Uebereinkommen vom 2ten d. Mts. aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aufseß, den 5. September 1843.

Freiherrlich von Aufseßisches Patrimonialgericht Freyenfels.

Bezold.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Bauers Daniel Koch zu Zettelsdorf, bestehend in

a) dem Bauerngute, Hs.-Nr. 1 zu Zettelsdorf mit Gebäuden, Bangärtlein, 22 Morgen 29½ Dec. Feld, Wiese und Holz dann Gemeinderecht, Str.-Kap. 1050 fl., dann

b) der neugebildete Gutskörper, bestehend aus Hofhaus und 2 Kellern, Scheune, Gemüsgärtlein, 23 Tagw. 85½ Dec. Feld, Wiese und Holz, Str.-Kap. 950 fl. und beide Güter gerichtlich geschätzt auf 7900 fl.,

c) 5 Tagw. 16 Dec. Feld, der Straßenacker, Str.-Kap. 160 fl., Tare 500 fl.,

d) 4 Tagw. 28 Dec. Feld, der Beckenleithenacker, Str.-Kap. 110 fl., Tare 500 fl.,

e) 3½ Morgen Feld am Steinbruch und grünen Hund, Str.-Kap. 90 fl. und taxirt auf 300 fl., dann

f) ½ Morgen Feld, das s. g. Krautfeld im mittleren Strich, Str.-Kap. 15 fl, und taxirt auf 175 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und es ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 12. Oktober d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Zettelsdorf festgesetzt.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen mit dem Bemerken, daß die nähere Beschreibung der Realitäten, sowie das Schätzungs-Protokoll jenen zur Einsicht offen vorliegt und der Zuschlag selbst nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 97 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Walsdorf, am 12. August 1843.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I. Heim.

Allenfallsige Bewerber um die neu errichtete protestantische Schule zu Brunn, wo ein zeitlicher dasiger Lehrer zugleich die Kantorats-Organisten- und Kirchendieners-Functionen zu versehen hat, im Bezirke des Königlichen Landgerichts Hollfeld und Königlichen Dekanats Bamberg, hinsichtlich welcher das Präsentationsrecht der diesseitigen hohen Gutsherrschaft zusteht, werden eingeladen, ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche binnen 14 Tagen hieher einzureichen.

Burggrub, den 4. September 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue beste Vollheringe ganz billig bei

Fr. Eißenbeiß.

Einige bayerische 1000 fl. Obligationen sind zu verkaufen.

Durch mehrere vortheilhafte Einkäufe habe ich mein bekanntes Tuchwaarenlager, in feinen niederländer, mittelfeinen und allen Uniforms-Tuchen auf das reichhaltigste assortirt.

Ich versichere, gute Waare zu außerordentlich billigen Preisen zu liefern, schmeichle mir deshalb auch, Jedermann zufrieden zustellen und bitte um recht zahlreichen Zuspruch. Bayreuth, den 8. September 1843.

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsstraße.

---

700 fl. Kapital sind gegen doppelte hypothekarische Versicherung und vierprozentige Verzinsung sogleich zu verleihen. Das Nähere bei der Kantorswittwe Knöchel zu Eckersdorf, oder dem Kantor Koch zu St. Johannis.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 110. Bayreuth, Donnerstag am 14. September 1843.

Inhalt:

Beschlagnahme von Druckschriften. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizeidirektion München verfügte, von der K. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unseres unsterblichen Reformators Dr. Martin Luther, gehalten am 22. Februar 1546 in der Schloßkirche zu Wittenberg von Bugenhagen, Dr. und Pfarrer daselbst. Wegen ihres ächt evangelischen und zeitgemäßen Inhaltes zum Drucke befördert und mit einem Vorworte über die neuesten kirchlichen Ereignisse begleitet. Berlin 1843. — wurde vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. mit dem Beifügen bestätiget, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Deutsche Lieder aus der Schweiz. Zürich und Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizeidirektion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 27sten v. Mts. bestätiget worden.

Digitized by Google

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

In Sachen des Simon Uhlfelder und der Oberpostmeisters-Wittwe Fischer dahier gegen die Reichspostmeister Fischer'schen und Kammerräthin Riedel'schen Erben, Provocation resp. Löschung eines Hypothekeintrags betr., ist heute folgendes Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet worden:

In Sache des Simon Uhlfelder und der Oberpostmeisters-Wittwe Fischer dahier

gegen

die Reichspostmeister Fischer'schen und Kammerräthin Riedel'schen Erben

provocation resp. Löschung eines Hypothekeintrags betreffend

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht dahier für Recht:

I. die Erben des Reichspostmeisters Fischer und der Kammerräthin Christiana Wilhelmine Johanna Riedel seyen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen dagegen, daß von einem auf dem Rittergute Schönwald für den Reichspostmeister Fischer zur ersten Stelle eingetragenen Hypotheken-Capital zu

6250 fl.

a) von dem Regierungs-Secretair Hagen, Namens der Kammerräthin Riedel'schen Erben dem Privatier Simon Uhlfelder dahier unterm 16. März 1821 der Betrag von

1512 fl. 30 kr.

b) von denselben Riedel'schen Erben laut Vertrag vom 17. Oktober 1821 resp. 27. Juli 1833 der Oberpostmeisters-Wittwe Fischer die Summe von

800 fl.

abgetreten worden, hiemit auszuschließen.

II. Sey die Sachlegitimation genannter Cedenten bezüglich obiger Cessions-Summen für berichtigt anzunehmen, und habe die Löschung des desfallsigen Vorbehalts im Hypothekenbuche zu erfolgen.

III. Die Kosten dieses Verfahrens haben die Cessionarien gemeinschaftlich zu tragen.

Bayreuth, am 28. August 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann
v. u.

Seelus.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 21sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr werden dahier mehrere Parthien Dünger, Erde und Roggenkleie an den Meistbietenden öffentlich versteigert und Kaufslustige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 5. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Vorstand legal verhindert.
Albrecht.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Angebote vom 5ten d. Mts. nicht genehmigt hat, wird zu anderweitiger Versteigerung der Verköstigung der Büßer für 18¼ Termin auf

Freitag den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und werden Strichlustige hiezu eingeladen.

Sct. Georgen, den 8. September 1843.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Vorstand legal verhindert.
Albrecht.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte dem Bauernsohne Johann Georg Seitz zu Wildenfels gehörige Realitäten zu Plech:

ein Wohnhaus Nr. 100 nebst Hofraith, Scheuer und Garten, wozu das Mittelwaldrecht in dem Veldensteinerforst,

Digitized by Google

¼ Tagw. Wiese, die Herbstwiese, II. Cl.,
½ „ Feld, die Schneidersleithen, II. Cl.,
⅛ „ Feld in der Strüt, II. Cl.,
¼ „ Feld im Hörlagrund, II. Cl.,
1 „ Feld am Bernheckerweg, II. Cl.,
¼ „ Feld im Liegernberg, III. Cl.,

zusammen auf 830 fl. geschätzt, öffentlich feilgeboten.

Commission hiezu im Markte Plech ist auf

den 4. October c. a. Vormittags 11 Uhr

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegt, und der Zuschlag nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 18. August 1843.

Königliches Landgericht,
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Verlassenschaft der Eva Schwed zu Altenkundstadt wurde von einem Erben nur cum beneficio legis et inventarii angetreten; es wird daher Termin auf den

11. Oktober l. J.

anberaumt, in welchem alle Gläubiger der Verlebten ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen haben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die vorhandene Masse ausgeschlossen werden.

Weismain, den 1. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Viehhändler Erhard Goller von Neuhaus hat sich heimlich nach Amerika begeben.

Auf den Antrag seiner zurückgelassenen Ehefrau Anna Margaretha werden sämmtliche Gläubiger des Erhard Goller, welche noch nicht gerichtlich bekannt sind, hiermit aufgefordert, sich am

Dienstag den 3. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

mit den allenfalls in ihren Händen befindlichen Documenten dahier einzufinden und ihre Forderung anzumelden, widrigenfalls auf sie bei Regulirung des Goller'schen Debitwesens keine Rücksicht genommen werden wird.

Naila, am 12. August 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Nach dem Antrage der Betheiligten wird das zur Verlassenschaftsmasse der zu Großenau verstorbenen Bauer Johannes und Eva Katharina Fischerschen Eheleute gehörige Einviertels Gütlein, Haus-Nr. 26, zu Großenau, Str.-Bes.-Nr. 265, sammt aller Zubehör, belastet mit 3 fl. 59 kr. alljährlichem Bodenzins zum Seniorateslehen Großenau und der Steuer aus 36 kr. Steuersimplum zum Königl. Rentamte Münchberg, nach Abzug der Lasten und Abgaben auf 941 fl. gerichtlich gewürdiget, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu ist auf den

21. September Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Großenau anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen in der Zwischenzeit die Einsichtnahme der Taxations-Verhandlung in dießseitiger Registratur gestattet wird, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Schwarzenbach a. d. Saale, den 24. August 1843.

Gräflich und Freiherrlich von Hirschberg'sches Seniorats-Patrimonialgericht Großenau.
v. Paschwitz.

Allenfallsige Bewerber um die neu errichtete protestantische Schule zu Brunn, wo ein zeitlicher dasiger Lehrer zugleich die Kantorats-Organisten- und Kirchendieners-Functionen zu versehen hat, im Bezirke des Königlichen Landgerichts Hollfeld und Königlichen Dekanats Bamberg, hinsichtlich welcher das Präsentationsrecht der dießseitigen hohen Gutsherrschaft zusteht, werden eingeladen, ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche binnen 14 Tagen hieher einzureichen.

Burggrub, den 4. September 1843.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Gleitsmann.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Aufnahme der Zöglinge in die landwirthschaftliche Lehranstalt dahier findet am 15. Oktober l. Js. Statt.

Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegbefohlene dieser Anstalt zur Erziehung, und besonders

Digitized by Google

auch zur rationellen, practisch-landwirthschaftlichen Ausbildung anzuvertrauen gedenken, wollen sich deßhalb mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Inspektion wenden, von welcher sie die höchst billigen Aufnahmsbedinguisse sogleich erfahren können. Auch wird bemerkt, daß außer obigem Termine, zu jeder Zeit des Jahres der Anstalt Zöglinge übergeben werden können.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 2. September 1843.

Die Königl. Inspection
des technisch-landwirthschaftlichen Erziehungs-Instituts.
Dr. Weidenkeller.

Nicht Amtliche Artikel.

Für Journalzirkel.

Vom 1. October an debitire ich ein belletristisches Wochenblatt:

DER MORGENSTERN,

herausgegeben von C. Herloßsohn.

Es wird sich durch Raschheit der Mittheilungen, Lebendigkeit der Darstellung, Reichthum des Stoffes, durch Witz und Humor auszeichnen. Der vierteljährige Preis ist nur 7½ Ngr., und so übertrifft der „Morgenstern" an Wohlfeilheit alle bestehenden belletristischen Blätter, ohne ihnen an Reichhaltigkeit von Originalartikeln nachzustehen. Politische Tagesgeschichte ist ausgeschlossen, aber nicht die des socialen Lebens. Der Ton der anständigen Freimüthigkeit soll durchweg vorherrschen.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.

Philipp Reclam jun. in Leipzig.

Verzeichniß

der vom 27. bis 31. August 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäste:

A. In der Kaltwasserheil-Anstalt:

48) Hr. Johann Baptist Schremmel, Rechnungs-Commissair von München.

B. In der Mineralbad-Anstalt.

6) Hr. Rost, Hofrath von Dessau.
7) Hr. J. H. Hubbe mit Tochter, Notar und Registrator von Hamburg.
8) Hr. Baron v. Ziegler, K. preuß. Kammerherr in preußisch Schlesien.
9) Hr. Schulze, geheimer Ober-Regierungsrath von Berlin.
10) Hr. C. Schönenberg, von Düsseldorf.
11) Hr. C. Solm, von da.
12) Hr. H. Bartsch, Kaufmann von Hamburg.
13) Hr. v. Ortzen-Roggow, von Meklenburg.
Frau v. Ortzen-Roggow, von da.
14) Hr. Duemeler, Kaufmann von Elberfeld.

Wunsiedel, den 2. September 1843.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. September 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ ℘ prompt. .	102	101¼
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	673	670

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 111. Bayreuth, Sonnabend am 16. September 1843.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Gesuch des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Deil zu Pirmasens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in sämmtlichen Schulen des Königreichs. — Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Stötten und Steinbach. — Landwirthschaftliches Kreisfest. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg unterm 4ten laufenden Monats erlassene Bekanntmachung — das Cursiren falscher Münzen betr. — wird im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erhalten hiebei sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, die genaueste Spähe wegen dieser Münzen anzuordnen, im Entdeckungsfalle competenzmäßig einzuschreiten, und hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 11. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Polizei-Bezirke Regensburg ist ein falsches Ein Guldenstück zum Vorschein gekommen, welches aus Wismuth besteht und mit großer Kunstfertigkeit nach einem ächten Stücke nachgegossen ist.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1840, und als Kennzeichen seiner Unächtheit sind hervorzuheben: dessen graue Farbe, dumpfer Klang und viel zu geringes Gewicht.

Um das Publikum vor möglicher Gefährde sicher zu stellen, werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, deßfalls die geeignete Verwarnung mit der Aufforderung zur Anzeige im Entdeckungsfalle zu erlassen, sofort Spähe zu verfügen, und allenfallsige Wahrnehmungen — vorbehaltlich der sofort gebotenen Einschreitungen in eigener Zuständigkeit hieher zu berichten.

Regensburg, den 4. September 1843.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. a. Pr.

Freiherr von Godin.

Sperl.

Digitized by Google

An sämmtliche Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Gesuch des Buch- und Steindruckereibesitzers Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in sämmtlichen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buch- und Steindruckereibesitzer Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens hat um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln in sämmtlichen Schulen des Königreichs nachgesucht.

Diese Wandfibeln sind von der mit Prüfung derselben beauftragten Kommission sowohl der Form als dem Inhalte nach für vorzüglich schön und entsprechend anerkannt worden, da sie nicht nur die Druck-, sondern auch die gewöhnlichen Schriftzeichen, und zwar diese nach der Normalschrift enthalten, und außerdem nicht lithographirt, sondern mittelst eigener geschnittener Buchstaben gedruckt, sohin bei jeder neuen Auflage jeder beliebigen Abänderung und Verbesserung fähig sind.

In Erwägung dieser Vorzüge, und da auch der Preis für die ganze aus dreißig Blättern bestehende, auf schönes großes und starkes Papier gedruckte Fibel im Betrage zu 6 fl. nicht zu hoch gestellt ist, wurde nach dem Antrage der Prüfungs-Kommission genehmiget, daß da, wo es die Mittel erlauben, der Ankauf und Gebrauch dieser Fibeln in den Schulen empfohlen werde.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 4. September d. Jrs. werden sämmtliche Schulinspektionen zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 10. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im schwäbisch-neuburgischen Kreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die betheiligten K. Distrikts-Polizeibehörden an die Befolgung der Verfügung vom 27. Juli curr., vid. Nr. 91 des Kreis-Intelligenzblattes, in obenbemerktem Betreffe mit dem Bemerken hiemit erinnert, daß der deßfallsige Bericht binnen längstens 14 Tagen bei unterfertigter Stelle zur Präsentation kommen muß.

Bayreuth, den 12. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken

bringt nachstehende, bei der Feier des diesjährigen Kreis-Landwirthschaftsfestes mit Preisen belohnte so wie auch belobte thätige Landwirthe Oberfrankens zur öffentlichen Kenntniß.

Bayreuth, den 9. September 1843.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekretair.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe, welche wegen ausgezeichneter Viehzucht mit Preisen gewürdiget wurden:

A. Im Distrikte I. zu Bayreuth.

a) Für Zuchtstiere, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Kgl. Pfarrer Herrmann zu Mistelbach, K. Landgerichts Bayreuth, für einen Zuchtstier, Altgauer Abstammung.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt der Bauer Konrad Hacker von Pittersdorf, Königl. Landgerichts Bayreuth, für einen Zuchtstier, Altgauer Abstammung.

b) Für Zuchtkühe und trächtige Kalbinnen, deren 7 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Gastwirth und Oekonom Heinrich Ruppprecht aus Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt der Oekonomie-Besitzer Johann Pöhner von Heinersreuth, Kgl. Landgerichts Bayreuth.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Rothgerbermeister Christian Ludwig Schlenk aus Bayreuth, Stadtmagistrats daselbst.

Den IV. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Daniel Reidhardt von Goldkronach, Kgl. Landgerichts Berneck.

c) Für Schaafwidder, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt der Bauersmann Konrad Hacker von Pittersdorf, Kgl. Landgerichts Bayreuth.

B. Im Distrikte II. zu Bamberg.

a) Für Zuchtstiere, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt der Oekonomiebesitzer und landwirthschaftliches Mittelorgan Johann Kilian Karl von Staffelbach, Kgl. Landgerichts Bamberg II., für einen Zuchtstier, Schweizerrace.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt der Gärtnermeister Andreas Roll von Bamberg, Stadtmagistrats daselbst, für einen Zuchtstier, Triesdorfer Abstammung.

b) Für Zuchtkühe und trächtige Kalbinnen, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 10 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Georg Link zu Wernsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

Den II. Preis zu 8 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Michael Diller der ältere, von Hallstadt, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

Den III. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Georg Müller von Staffelbach, Kgl. Landgerichts Bamberg II.

c) Für Schweinsbären, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Metzgermeister und Oekonom Martin Amtmann von Neundorf, Kgl. Landgerichts Bamberg II.

Den II. Preis zu 5 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Nikolaus Reinhardt zu Staffelbach, Kgl. Landgerichts Bamberg II.

d) Für Schweinsmütter, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Oekonom und Mittelorgan Otto Reff von Unterneuses, Kgl. Landgerichts Burgebrach.

Den II. Preis zu 5 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Nikolaus Reinhardt von Staffelbach, Kgl. Landgerichts Bamberg II.

Digitized by Google

Den III. Preis zu 4 fl. und Fahne erhielt der Oekonom Georg Bail von Halbersdorf, Kgl. Landgerichts Burgebrach.

Den IV. Preis zu 4 fl. und Fahne erhielt der Gastwirth Johann Göller von Bamberg, Stadtmagistrats daselbst.

e) Für Schaafwidder, wovon 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Gastwirth und Oekonom Georg Link von Wernsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

f) Für Schaafmütter, deren 10 mit 5 Lämmern vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 6 fl. und Fahne erhielt der Gastwirth und Oekonom Georg Link von Wernsdorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.

C. Im Distrikte III. zu Hof.

a) Für Zuchtstiere, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Johann Georg Hick, Ritterguts-Oekonomie-Pächter aus Isaar, Kgl. Landgerichts Hof, für einen Zuchtstier, Tyroler Abstammung.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Johann Adam Pastor, Müllermeister von der Klötzlämühle, Kgl. Landgerichts Rehau, für einen Zuchtstier, Triesdorfer Abstammung.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Georg Deeg, Oekonomie-Pächter von Alsenberg, Kgl. Landgerichts Hof, für einen Zuchtstier, inländischer Abstammung.

b) Für Zuchtkühe, deren 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Philipp Benkert, Mühlenbesitzer zu Fattigsmühle, Kgl. Landgerichts Hof.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Heinrich Müller, Müllermeister zu Unterkotzau, Kgl. Landgerichts Hof.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Georg Thomas, Rothgerbermeister und Oekonom zu Hof, Stadtmagistrats daselbst.

c) Für Schweinsmütter, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Jobst Mehringer, Bauer und Gemeindebevollmächtigter aus Töpen, Kgl. Landgerichts Hof.

Den II. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Heinrich Haas, Oekonom und Bäckermeister aus Hof, Stadtmagistrats daselbst.

Den III. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Heinrich Mergner, Bauer zu Köditz, Kgl. Landgerichts Hof.

d) Für Schaafwidder, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Adam Klug, vom Plothoischer Pachtschäfer zu Zedwitz, Kgl. Landgerichts Hof.

Den II. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Gottfried Reinel, Gemeindehirt zu Köditz, Kgl. Landgerichts Hof.

e) Für Schaafmütter, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. und II. Preis mit 5 und 4 fl. und Fahnen erhielt Johann Adam Lippert, Freiherrlich v. Beulwitzischer Pachtschäfer zu Töpen, Kgl. Landgerichts Hof.

D. Im Distrikte IV. zu Kronach.

a) Für Zuchtstiere, deren 4 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Georg Mäder, Freiherrlich v. Redwitzischer Oekonomie-Pächter von Weißenbrunn, Kgl. Landgerichts Kronach, für einen Zuchtstier, inländischer Abstammung.

Digitized by Google

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Johann Schedel, Bauer von Reuses, Kgl. Landgerichts Kronach, für einen Zuchtstier, inländischer Abstammung.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Margaretha Schneider, Oekonomiepachters-Wittwe von Kronach, Kgl. Landgerichts daselbst, für einen Zuchtstier, Altgauer Abstammung.

Den IV. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Karl Freiherr von Redwitz, Gutsbesitzer von Küps, Kgl. Landgerichts Kronach, für einen Zuchtstier, Schweizerraçe.

b) Zuchtkühe und Kalbinnen, deren 28 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Heinrich Dorschky, Freiherrlich v. Redwitzischer Rentenverwalter von Kronach, Kgl. Landgerichts daselbst.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Johann Georg Häublein, Wirth und Oekonom von Theisenort, Kgl. Landgerichts Kronach.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Peter Schaller, Müllermeister von Beikheim, Kgl. Landgerichts Kronach.

Der IV. Preis mit 4 fl. und Fahne wurde dem Gottfried Pfretschner, Kaufmann und Oekonom von Kronach, für eine Zuchtkuh, Altgauer Abstammung, zuerkannt, welcher aber als Mitglied des Preisgerichts hierauf verzichtete, und solchen erhielt daher Konrad Koch, Gastwirth von Kronach, Kgl. Landgerichts daselbst, für eine Zuchtkuh, Altgauer Abstammung.

Den V. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Michael Romig, Oeconom und Floßhändler von Kronach, Kgl. Landgerichts daselbst.

Den VI. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Heinrich Baßing von Hain, Kgl. Landgerichts Weismain.

c) Schweinsbären, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Erhardt Fillweber, Mühlbesitzer und Oekonom von Kronach, Kgl. Landgerichts daselbst.

d) Schweinsmütter, deren 7 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Veit Mäder, Gastwirth und Brauer von Weißenbrunn, Kgl. Landgerichts Kronach.

e) Für Schaafwidder, deren 2 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Eckert, Pächter von Theisenort, Kgl. Landgerichts Kronach.

f) Für Schaafmütter, deren 3 vorgeführt wurden.

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Peter Schaller, Müllermeister von Beikheim, Kgl. Landgerichts Krongch.

E. Im Discrikte V. zu Pottenstein.

a) Für Zuchtstiere, deren 3 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Tobias Eichmüller, Müllermeister zu Oberhauenstein, Kgl. Landgerichts Pottenstein, für einen Zuchtstier, Altgauer Abstammung.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Johann Held zu Oberailsfeld, Kgl. Landgerichts Pottenstein, für einen Zuchtstier, Altgauer Abstammung.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Distler, Landmann zu Trägweis, Kgl. Landgerichts Pottenstein, für einen Zuchtstier, Altgauer Abstammung.

b) Zuchtkühe und Kalbinnen, deren 5 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 10 fl. und Fahne erhielt Georg Huppmann, Müllermeister zu Rabeneck, Kgl. Landgerichts Pottenstein, für eine Zuchtkuh, Altgauer Raçe.

Den II. Preis mit 8 fl. und Fahne erhielt Franz Laugner, Müllermeister zu Pottenstein, Kgl. Landgerichts daselbst.

Den III. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Barbara Förster, Gastwirths-Wittwe zu Trockau, Kgl. Landgerichts Pottenstein.

Digitized by Google

c) Für Schweinsmütter, deren 6 vorgeführt wurden:

Den I. Preis zu 5 fl. und Fahne erhielt Georg Hengel, Landmann zu Kirchenbirkig, Kgl. Landgerichts Pottenstein.

Den II. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Georg Braun, Müllermeister zu Büchenbach, Kgl. Landgerichts Pottenstein.

Den III. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Engelhardt, Oekonom zu Pfaffenberg, Kgl. Landgerichts Pottenstein.

Den IV. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Ott, Gemeindevorstand zu Moschendorf, Kgl. Landgerichts Pottenstein.

d) Schaafwidder, deren 4 vorgeführt wurden.

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Johann Heinlein, Gemeindevorsteher und Mittelorgan zu Köttweinsdorf, K. Landgerichts Pottenstein.

Den II. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Georg Endres, Mittelorgan zu Oberailsfeld, Kgl. Landgerichts Pottenstein.

e) Schaafmütter, deren 11 vorgeführt wurden:

Den I. Preis mit 5 fl. und Fahne erhielt Jakob Helldorfer, Gemeindehirt zu Köttweinsdorf, Kgl. Landgerichts Pottenstein.

Den II. Preis mit 4 fl. und Fahne erhielt Johann Steger, Landwirth zu Köttweinsdorf, Kgl. Landgerichts Pottenstein.

* * *

Für ausgezeichnete Leistungen in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft wurden mit der silbernen Vereins-Medaille oder einem Lobe belohnt, und zwar:

I. Aus dem Stadtmagistrate Bamberg

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Anton Schmidt, Bäckermeister zu Bamberg. Zeichnet sich in der Bienenzucht sehr aus, und hat seine im Jahr 1842 aus 20 Bienenstöcken bestehende Anzahl im heurigen Jahre durch Nachwuchs an Schwärmen auf die Zahl von 46 Stöcken gebracht, welche derselbe auf eine umsichtige und überhaupt musterhafte Weise zu behandeln versteht.

II. Aus dem K. Landgerichte Bayreuth

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johann Hofmann, Steuervorgeher zu Mistelgau. Derselbe legte seine nassen Felder und Wiesen durch unterirdische Abzugsgräben und Kanäle trocken. Er überfuhr die Wiesen mit dem alljährlich eigens dazu bereiteten Compostdünger, wodurch er den Futterertrag in Güte und Menge um das Doppelte erhöhte. Auch verbesserte er die Ackerkrume seiner Felder durch Vermischung passender Erdarten und Compostdünger. Das aus seinen Feldern fließende Wasser leitet er aufs Sorgfältigste in seine Wiesen, und das aus dem Dorfe früher unbenutzt weggelaufene Wasser leitet er in seinen Grasgarten, welches ungemeinen Nutzen bringt.

Georg Friedrich Schobert, Bierbrauer und Gastwirth zu Frankenhaag. Derselbe verwendet viele Aufmerksamkeit auf den Flachsbau, und hat im heurigen Jahre von 3 Metzen selbstgezogenen Saamen 260 Büschel Flachs gebaut.

III. Aus dem K. Landgerichte Bamberg I.

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

[illegible], Brauer und Ortsvorstand zu Mistendorf. Derselbe hat seine 14 Tagwerk Feld und Wiesen, welche durch Quellwasser meist versumpft waren, mittelst künstlich eingelegten Thonröhren und Mauerwerk auf so ausgezeichnete Weise verbessert, daß die Wiesen jetzt zweimädig sind und das beste Mastfutter liefern, auch seine Felder durch Verbesserung der Ackerkrume zu einem bedeutend höhern Ertrag gebracht.

Digitized by Google

IV. Aus dem K. Landgerichte Ebermannstadt

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johann Dennerlein, Bauer zu Drügendorf. Hat in den Jahren 1842 und 1843 ein ödes sumpfiges Stück Land zu 4 Tagwerk durch Ausreuten, Anlegen von Durchlässen ꝛc. so kultivirt, daß dasselbe sich ganz zum Getraidtbau eignet, und schon der heurige Ertrag sich auf 3¼ Schock belief.

Georg Fürst, Bauer von Drügendorf. Derselbe kultivirte ein ödes steinigtes Stück Land, die Kuhleithen, so daß der Ertrag 1½ Schock Getraidte abwirft. Auch bemüht sich derselbe sehr mit der Baumzucht und hat auf mehreren Stücken seiner Felder gegen 400 Stück Kirsch- und Aepfelbaumstämmchen veredelt und gegen 160 Stück Nuß- und Zwetschgenbäume aufs Neue gesetzt.

Johann Sponsel, Wirth und Oekonom, dann Mittelorgan zu Windischgaileureuth. Derselbe hat eine im Bezirk des K. Landgerichts Ebermannstadt liegende 5 Tagwerk haltende Wiese durch Abtragung derselben, Verengung des Flußbettes (Wiesent) und zweckmäßige Bewässerung derselben so verbessert, daß solche jetzt 8 Fuhren Heu und 5 Fuhren Grummet liefert. Früher hatte solche einen Werth von 955 fl. und jetzt einen dergleichen von 3000 fl.

V. Aus dem K. Landgerichte Berneck

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Michael Müller, Ortsvorsieher von Metzlersreuth. Derselbe hat seine Wiesen durch Trockenlegen von Sümpfen, durch geschickte Ziehung von Gräben zur Be- und Entwässerung derselben zu einem doppelten Ertrage gebracht. So auch verbesserte er seine Felder durch Ueberfahren mit besserer Erde, Kalk und Compostdünger, durch zweckmäßige Führung der Furchen und durch das Abzapfen der sogenannten Naßgallen. Auch pflanzte derselbe auf seinen Grundstücken viele Obstbäume. Ueberhaupt geht derselbe in der Landwirthschaft durchgehends mit gutem Beispiele voran.

Michael Claumünzer, Oekonomie- und Hammergutsbesitzer vom Knopfhammer. Hat ein 1½ Tagwerk haltendes Stück ödes Land, fast bloßes Steingeröll und mit großen Granitblöcken überstreut, in eine gute zweimädige Wiese verwandelt. 5 Tagwerk öden Waldplatz hat er durch Einebnen der Hohlwege, Abtragung der Hügel, Wegschaffung mehrerer 100 Fuder Steine und durch Ueberführung mit guter Erde in ein gutes tragbares Feld umgewandelt. Die vom Felde abgeführten kleineren Steine benützte er zum Trockenlegen mooriger und sumpfiger Stellen seiner Wiesen, welche er durch eine sehr zweckmäßige Bewässerung und fleißige Benützung der Gülle, so wie durch Ueberführen mit Compostdünger, zu einem doppelten und dreifachen Ertrage gebracht hat. Auch säete er mehrere Stücke Landes mit Nadelholz an.

Belobt wurde:

Valentin Rausch, Oekonom und Mittelorgan von Neuenreuth. Hat in den beiden letzten Jahren seine Grundstücke mit 300 veredelten selbsterzogenen hochstämmigen Obstbäumen bepflanzt, seine Baumschule durch neue Sorten vermehrt, die Brache aufgehoben und durch Anbau von Klee und Wicken und Verbesserung seiner Wiesen ganze Stallfütterung eingeführt.

VI. Aus dem K. Landgerichte Gräfenberg

wurden belobt:

die Gemeinden, die sich in Bezug auf die Vermehrung ihrer Obstbaumanlagen auf Gemeindegründen ganz vorzüglich ausgezeichnet haben, nämlich:

Egloffstein, Gräfenberg, Hundshaupten, Kleinsendelbach, Langensendelbach, Mittelehrenbach, Neunkirchen, Oberehrenbach (besonders Weingarts), Pommern, Rödlas und Wildenfels.

VII. Aus dem K. Landgerichte Kirchenlamitz

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Nikol Wunderlich, Zimmergeselle von Rügersgrün. Hat an verschiedenen Orten bedeutende Wiesenverbes-

Digitized by Google

serungen durch zweckmäßige Anlage von Entwässerungsgräben vorgenommen, so daß mit dem hier gewonnenen Wasser wieder andere Wiesen bewässert werden können, und verdient durch sein umsichtiges Verfahren deshalb alle Anerkennung.

VIII. Aus dem K. Landgerichte Münchberg

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johann Matthias Jahreiß, Bürgermeister und Oekonomiebesitzer zu Helmbrechts. Derselbe hat seine besitzenden Wiesen mit den besten Futterkräutern verbessert. Auch hat er eine 4 Tagwerk haltenden, der dortigen Schulstelle gehörige Wiese, welche sehr naß und sumpfig war, durch Anlegung von Entwässerungsgräben trocken gelegt und mit gutem Dünger überfahren, und diese Wiese so verbessert, daß sie den doppelten Ertrag gewährt. Auch hat derselbe zwei besondere Düngergruben und mehrere Güllegruben angelegt.

Johann Konrad Schneider, Webermeister zu Sparneck. Derselbe hat ein $1\frac{1}{8}$ Tagwerk haltendes Stück Land Gemeindetheil, welches sehr naß und mit vielen Steinen überdeckt war, durch Anlegung von Abzugsgräben trocken gemacht, die Steine mit Pulver abgesprengt, die so geebnete Oberfläche mit guter Erde überschüttet und dieses Stück Land zu Feld und Wiesen so hergerichtet, daß die Wiese zweimädig geworden und das Feld mit Korn und Kartoffeln auf das Schönste bewachsen ist. Die Cultur wurde mit einem Kostenaufwand von 80 fl. vollbracht und rentirt sich jetzt auf 700 fl.

Johann Goller, Steuervorgeher und Mittelorgan zu Zell. Cultivirte ein $7\frac{1}{7}$ Tagwerk haltendes ödes Land (Waldboden), hügelicht und sumpfig, durch Abhebung der Hügel und Einebnen der Vertiefungen und Vermischung der Erdarten mit einem Kostenaufwand von 150 fl. Dieses Grundstück rentirt sich jetzt, da es die herrlichsten Früchte liefert, auf 600 fl.

Johann Nikol Peez, Bauer und Ortsvorsteher zu Ottengrün. Derselbe kultivirte gegen $3\frac{1}{2}$ Tagwerk Moor- und Sumpfgrund durch zweckmäßige Anlegung von Entwässerungsgräben und Ueberführen mit Erde und Dünger, so daß diese Wiese jetzt einen Ertrag von 8 Fuder Heu und 4 Fuder Grommet von der besten Qualität liefert. Auch hat derselbe einen Teich außerhalb seines Hofes angelegt, worin die Gülle und Mistjauche aufgefangen und seine nahe liegende Wiese damit bewässert wird. Derselbe verwendet viele seiner Grundstücke zum Kleebau, wodurch er in den Stand gesetzt wurde, ganze Stallfütterung einzuführen. Auch hat er in seinen Feldern die Ackerkrume vertieft und so den Ertrag derselben um die Hälfte gesteigert. Ebenso befleißiget er sich mit der Baumzucht, hat in seinem Garten 50 wilde Obstbaumstämme gepflanzt und veredelt, wovon viele heuer schon tragbar sind; auch besitzt er in seinem Gemüßegarten eine Obstbaumschule von wenigstens 40 Stämmchen.

Andreas Schwab, Oekonomiebesitzer zu Kleinslosnitz, — im Jahr 1840 Wiesenbauschüler. Derselbe machte seit dem Jahre 1840 sehr fleißige, geschickte und vielseitige Anwendung von dem in der Wiesenbauschule dahier Erlernten.

Belobt wurden:

Geist, Schullehrer zu Wüstenselbitz. Derselbe verbesserte $\frac{1}{4}$ Tagwerk großes Stück Land, der Schule gehörig, durch zweckmäßige Benützung der Torfasche, Bedüngung und Uebergießung mit Gülle, so daß jetzt dieses Stück Land einen fünffachen Ertrag abwirft. Auch verwendet derselbe vielen Fleiß auf die Obstbaumzucht, hat gegenwärtig schon 37 Stück meist tragbare Obstbäume selbst gezogen, und in seinem Gemüßegarten eine Baumschule zum Unterricht der Jugend von mehr denn 125 Stück 1-, 2-, 3- und 4jährigen Obstbäumchen. Auch macht sich derselbe durch Ziehung und Anpflanzung von Alleebäumen, z. B. Ahorn und Pappelbäumen, verdient.

Johann Schwab, Malzaufschlag-Untereinnehmer zu Sparneck. Derselbe hat aus gesaeten Obstkernen eine schöne Baumschule gezogen von allen Gattungen, diese im Jahr 1841 und 1842 veredelt, so daß sich heuer schon welche davon im tragbaren Zustande befinden.

Digitized by Google

IX. Aus dem K. Landgerichte Scheßlitz

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Andreas Hertel, Gemeindevorsteher und Mittelorgan zu Zeckendorf. Derselbe kultivirte eine Wiese, welche naß und sumpfig war, und nur 12 Zentner schlechtes Heu lieferte, vermittelst Abzugsgräben, Abheben der Dämme und Einebnen der Vertiefungen, und überfuhr solche mit gutem Erdboden und Dünger. Auch hat derselbe im heurigen Jahre eine ¼ Tagwerk haltende Wiese auf dieselbe Weise kultivirt. Auch wurden unter der Leitung desselben während seines 20jährigen Wirkens als Gemeindevorsteher viele Verbesserungen in Vollzug gesetzt, die Ortswege bedeutend verbessert und hergestellt, unter seiner Leitung mehrere öde und untragbare Gemeindeplätze kultivirt, und von ihm dahin gewirkt, daß die Gemeindegrundstücke und Straßen mit Obstsorten zweckmäßig besetzt wurden. Auch wurden durch dessen Aufmunterung von Privaten mehrere öde Plätze mit Holzarten theils bepflanzt, theils besät.

Pankratz Polster, Bauer zu Hohengüßbach. Verwendet viele Mühe und Fleiß auf die Bienenzucht, und hat derselbe seit 4 Jahren aus einem einzigen Bienenstock 35 Stöcke gezogen, die derselbe mit großer Aufmerksamkeit behandelt.

Belobt würde:

Dippold, K. Pfarrer zu Ludwag. Derselbe leistete viel Ersprießliches an seinen pfarrlichen Dienstgründen, und vergrößerte dieselben durch Urbarmachung öder Strecken mittelst Ausgraben des steinigten Untergrundes und Ueberführung guter Erdarten, und hat sämmtliche Dienstgründe so verbessert, daß sie die vorzüglichsten im Flure Ludwag sind.

X. Aus dem K. Landgerichte Schnabelwaid

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Johann Unger, Müllermeister und Gutsbesitzer von Oberleups. Hat eine ganz versumpfte moosige Waldfläche, 10 Tagwerk haltend, durch zweckmäßig angebrachte 6′ weite und 3′ tiefe Entwässerungsgräben mit großem Kostenaufwand trocken gelegt.

Simon Ströbel, Müllermeister und Ackerbürger auf der Oberhöhlmühle bei Lindenhardt. Derselbe hat auf seinem Eigenthum, eine Fläche von 4 bis 5 Tagwerk haltend, einen Torfstich von 12 bis 16′ Mächtigkeit in Betrieb gesetzt. Auch hat er eine neue Bachbahn ausgegraben, welche das bedeutende, in zügelloser Wildheit herabströmende Waldwasser von einer Moos- und Sumpffläche, die Weiherwiese und Käsbrunn genannt, von wenigstens 12 Tagwerken, auffängt und musterhaft entwässert. An dem Weg von Lindenhardt nach Trockau hat derselbe ein 1¼ Tagwerk haltendes hügelichtes, ganz steriles, auch mit vielen Hohlwegen durchkreuztes, hie und da mit Birken- und Fohrenkrüppel besetztes, das Mühlgesträuch genanntes Terrain mit einem großen Kostenaufwand durch Taglöhner ebnen lassen, und beabsichtigt, zur Verschönerung des Wegzuges, solches im heurigen Jahr noch mit Obstbäumen besetzen zu lassen.

Belobt wurden.

Johann Hacker, Ackerbürger von Lindenhardt. Cultivirte 1 Tagwerk sterilen Waldboden eigenhändig, und kauf solches zu einem tragbaren guten Felde um, worauf heuer sehr schöne Früchte an Waiz, Korn und Haser stehen.

Christoph Krodel, Metzgermeister und Ackerbürger von Lindenhardt. Derselbe kultivirte 2 Tagwerk hügelichtes steinigtes Waldland mit größtem Fleiß, reinigte selbiges von Fohrenkrüppel und Steinen, ebnete es und besäete solches mit Winter- und Sommerkorn.

Konrad Würfel, Bäckermeister, Bierbrauer und Ackerbürger von Lindenhardt. Hat ein 1¼ Tagwerk haltendes hügelichtes, auch mit Krüppelholz bewachsenes Stück Land mit eigenem Kraftaufwand so kultivirt, daß es einen bedeutenden Ertrag an Sommerkorn und Kartoffel gewährt.

Georg Preis, Ackerbürger von Lindenhardt. Cultivirte 1 Tagwerk auf ebenbesagte Weise.

Digitized by Google

Heinrich Reuner, Schuhmachermeister von Lindenhardt. Hat 1 Tagwerk dürre einmädige Wiese durch Aufbringung von Mistjauche und Composterde theils zwei-, theils auch dreimädig gemacht.

Ullrich Dippold von Lindenhardt. Cultivirte ein Tagwerk Feld und besäete es mit rothem Klee. Auch hat er eine hügelichte, steil und abhängige einmädige dürre Wiese durch fleißiges Begießen mit Mistjauche, Auftragung von Composterde, dann künstlich angelegter Wässerung zweimädig gemacht.

XI. Aus dem K. Landgerichte Selb

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Simon Ludwig, Landwirth zu Vielitz. Derselbe kultivirte ein 3 Tagwerk großes Land, meist aus Pfützen und Gruben bestehenden Lehmboden, durch zweckmäßige Ableitung des Wassers, Entfernung der Haide und Wurzeln und durch Vermischung guter Waldbodenerde, mit welch letzterer die Oberfläche überfahren wurde, so daß heuer eine ergiebige Erndte an Winterroggen zu erwarten ist. Auch hat derselbe in seiner Wiese, der sogenannten Aue unterhalb Schönwald, voriges Jahr einen Torfstich aufgefunden, welcher von sehr guter Qualität ist, und auf eine lange Reihe von Jahren Ertrag gewährt. Bei Anlegung dieses Torfstiches wurde das Augenmerk vorzüglich darauf mit gerichtet, die Entwässerungsgräben so zu richten, daß die daran liegenden Wiesen bewässert werden können.

XII. Aus dem K. Landgerichte Vorchheim

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Johann Hollfelder, Schullehrer zu Effeltrich. Derselbe befleißigt sich sehr mit der Obstbaumzucht und hat im Laufe dieses Jahres:

1) 200 Stück Maulbeerbaumsetzlinge zu einer Hecke im Schulgarten angelegt,
2) 5600 Stück Aepfel-, Birn- und Kirschenbäume veredelte er mit den besten Fruchtreisern und hat solche verkäuflich abgegeben,
3) 5700 Stück befinden sich noch zum Veredeln in seiner Baumschule, und noch hat derselbe
4) 4600 Stück selbstgezogene Wildlinge ebenfalls verkäuflich abgegeben, und eine neue Baumschule mit 9 Maas Kernsaat gemacht.

XIII. Aus dem K. Landgerichte Wunsiedel

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Georg Magdt, Bauerssohn zu Sinnatengrün, im Jahr 1840 Wiesenbauschüler. Derselbe machte seit dem Jahr 1840 vorzüglich fleißige und geschickteste Anwendung von dem in der Wiesenbauschule dahier Erlernten, und hat in den Jahren 1842 und 1843 auf seinem väterlichen Oekonomiegute selbst auf einer ohngefähr 3 Tagwerk großen Wiese verschiedene Versuche mit Düngungsmittel durch Vermischung verschiedener Erdarten und Weiherschlamm gemacht, die sich als sehr praktisch bewährten. Er verbesserte auch alle seine nassen Wiesen durch Anlegen unterirdischer Kanäle, worunter einer von 80′ Länge, 3½′ Tiefe und 4½′ Breite sich befindet. Die Steine hiezu ließ er aus seinem eigenthümlichen Felde brechen. Auch machte derselbe viele praktische Versuche durch Umpflügen der im vorigen Jahre sehr ausgedorrten Wiesen und Ansäen mit Grassaamen und Hafer, welches von ungemeinem Vortheil war. Derselbe hat auch einen Haufen Compostdünger von circa 1740 K. F. zusammengesetzt.

Lorenz Seyfert, Landwirth von Lorenzreuth. Derselbe verwendet vielen Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Bienenzucht, und hat in einem Zeitraum von 5 Jahren aus 2 Bienenstöcken 23 dergl. gezogen, hat auch durch seine uneigennützige Mittheilung in diesem Zweige wesentlich zu Förderung desselben beigetragen, und verdient auch in der Landwirthschaft in jeder Beziehung rühmliche Anerkennung.

Belobt wurde:

Christian Pöhlmann, Gemeindevorsteher zu Lorenzreuth; hat im Herbste vorigen und im Frühjahre heurigen Jahres ein Stück Gemeindehut von 1 Tagwerk von den auf demselben befindlichen großen Steinen — vermittelst Sprengen mit Pulver — reinigen lassen, diese Steine von wenigstens 100 Fuder wurden wieder

Digitized by Google

zum Straßenbau verwendet, das Grundstück selbst durch Umgraben aber so hergerichtet, daß heuer schon die schönsten Kartoffel darauf stehen, und in Zukunft für die Schule bestimmt werden soll.

XIV. Aus dem K. Landgerichte Weismain

erhielt die silberne Vereins-Medaille:

Johann Winter, Schuhmachermeister zu Burkersdorf. Derselbe hat mehrere öde liegende Gemeindetheilchen, mit Dorn und Gesträuch bewachsen, um den Preis von 75 fl. erkauft. Derselbe cultivirte dieses hügelichte Land auf das herrlichste, so daß es jetzt 15 Terrassen bildet, zwischen welchen jetzt das beste Ackerfeld ist, auf welchem sehr schönes Korn und prächtige Erdäpfel stehen. Auch hat er daselbst eine prächtige Obstanlage gemacht, worauf

121 Stück Zwetschgen,
113 „ veredelte Aepfel und Birn,
48 „ noch Wildlinge dergl. und
21 „ theils veredelte und theils unveredelte Kirschen-Bäumchen stehen,

welche ꝛc. Winter beinahe sämmtlich in seiner Baumschule gezogen hat.

XV. Aus dem K. Landgerichte Pottenstein

erhielten die silberne Vereins-Medaille:

Friedrich Grellner, Gemeindevorsteher zu Körbeldorf. Cultivirte einen öden aus Hecken, Dornen und Steinhaufen bestehenden Platz, und hat solchen zu einem für die Gemeindeglieder sehr nutzbringenden Pflanzgarten umgewandelt, so daß sämmtliche Gemeindeglieder ihre Kohl- und Krautpflanzen darauf bauen. Auch hat derselbe darneben einen Weiher von 90′ lang und 40′ breit angelegt, welcher sowohl zum Bewässern als bei vorfallender Feuersgefahr dem Dorfe nützlich ist.

Georg Sebald, Ortsvorsteher von Langenlohe. Hat durch eigene Mühe und Kostenaufwand in den Jahren 1841, 1842 und 1843 eine Oedung von 6 Tagwerken cultivirt und mit Föhrensaamen besät, worauf gegenwärtig schon ein 2′ und 1½′ hoher Schlag vom üppigsten Wuchse steht.

Johann Gradl, Oekonom und Maurer von Oberailsfeld. Derselbe kultivirte in den Jahren 1842 und 1843 ¾ Tagwerk steinigte Oedung durch Ausfahren von mehr als 300 Fuder Felsenstücke und Steinbrocken und erzielte so eine fruchtbare Erde oder Ackerkrume von 1½′ Tiefe, worauf jetzt die schönsten Getraidsorten stehen und einen Werth von 80 fl. hat.

Belobt wurden:

Johann Ott, Landwirth und Ortsvorstand von Meschendorf. Derselbe kultivirte 1¼ Tagwerk Oedung, einen sogenannten Steinknock, reinigte denselben mit vieler Mühe von den Steinen und schuf solche zu einer schönen Hopfenanlage um, worauf 900 Stangen stehen, und im Jahre 1842 180 Pfund Hopfen von bester Qualität gebaut wurden.

Georg Endres, Gemeindevorsteher zu Oberailsfeld. Derselbe bekleidet bereits seit 13 Jahren die Stelle eines Gemeindevorstehers und hat seit dieser Zeit in Beförderung der Landwirthschaft im Allgemeinen viel Ersprießliches gewirkt; so z. B. ließ er die unbenützten Oedungen der Gemeinde unter seiner Leitung cultiviren und besäte solche mit 50 Pfund Föhrensaamen und ließ sie mit Steinmauern umfrieden. Auch verwendete er viele Sorge und Mühe auf Verbesserung der Orts-, Flur- und Communikations-Wege und Straßen.

Johann Engelhardt, Landwirth und Schultheis zu Pfaffenberg. Hat eine ¼ Tagwerk haltende sumpfige Wiese, dann eine dergl. zu 1 Tagwerk, welche mehrere Wassertümpfel von 12′ tief und 90′ Umfang hatte, durch Ausfüllen mit mehreren hundert Fuder Steinen und zweckmäßige Anlegung von Entwässerungsgräben trocken gelegt, seine Felder größtentheils von Felsen und Steinbrocken befreit, zweckmäßige Wassergräben angelegt, und so die Ackerkrume bedeutend vertieft. Auch besäte derselbe mehrere Leithen mit Fohrensaamen von ohngefähr 3 Tagwerk für sich und 4 Tagwerk für die Ortsgemeindeflur Pfaffenberg.

Digitized by Google

Johann Georg Huppmann, Landwirth und Müllermeister zu Rabeneck. Derselbe hat gegen 3½ Tagwerk Wiesen, welche sehr hügelicht waren, abgehoben und so tief legen lassen, daß solche von dem Fluße Wiesent bespült und bewässert werden können; auch hat er solche durch Aufführung einer Mauer am Fluße vom Verreißen des Wassers geschützt, einen sehr zweckmäßigen mit vielen Kosten verknüpften Bewässerungsgraben angelegt. Diese beiden Wiesen sind jetzt 4mädig und gewähren jährlich 12 Fuder Heu von vorzüglicher Qualität.

Bekanntmachung.

Der Bauersmann Johann Reuner auf der Linden will mit seinen 6 unmündigen Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle diejenigen, welche allenfalls noch irgend eine Forderung an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe bis

Mittwoch den 20. September curr.

hier gerichtlich um so gewisser anzumelden, als ansonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Pottenstein in Oberfranken, den 2. September 1843.

Königliches Landgericht.
Seidl, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein in allen rentämtlichen Geschäften erfahrner Oberschreiber wird gegen einen Monats-Gehalt von 33 fl., freier Wohnung, und Bezug der Diäten bei dem Königl. Rentamte Eschenbach in Speinshart bis Ende September oder Oktober l. Js. gesucht.

Hierauf Reflektirende wollen sich in portofreien Briefen unter Anlage der Zeugnisse an den Unterzeichneten wenden.

Speinshart, den 12. September 1843.

Linsmayer, K. Rentbeamter.

Am Montag den 18. September, Nachmittag 2 Uhr, werden in dem Hause des verstorbenen Herrn Bezirks-Ingenieur Schmidt, eine Treppe hoch, verschiedene Effekten, als: Kanapeé, Stühle, Commode, Tische, Schränke, Silbergeräthe, Gläser, Porzellain, Spiegel, darunter einer ganz rein, hat eine Höhe von 5 Schuh, eine Breite von 3½ Schuh, Betten, Küchengeräthe, und andere Gegenstände gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 8. September. Der Sohn des Königl. III. Pfarrers und Hospitalpredigers Wirth dahier.

Den 9. Sept. Der Sohn des Bürgers, Weiß- und Rothgerbermeisters Martin dahier.

— — Der Sohn des Königl. Kreiskassa-Officianten K. Spörl.

— — Die Tochter des Porzellainmalers Jena vor dem Brandenburger Thor.

Den 10. Sept. Der Sohn des Bürgers, Buchdruckers und Lithographen Burger dahier.

Den 12. Sept. Der Sohn des Büttnermeisters und Bierbrauers Layritz im Neuenwege.

Den 13. Sept. Der Sohn des Aufladers Hübner im Neuenwege.

Gestorbene.

Den 7. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 18 Tage.

— — Der Porzellainmaler Riedel dahier, alt 27 Jahre, weniger 19 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Grüntbaler dahier, alt 4 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

— — Der Taglöhner Freyberger dahier, alt 75 Jahre, weniger 10 Tage.

Den 8. Sept. Die hinterlassene Tochter des Stadtkärners Karl dahier, alt 75 Jahre 6 Monate und 19 Tage.

— — Der Königl. pensionirte Rechnungsamts-Diener Franz Burkart, ein Wittwer, alt 9[illegible] Jahre.

— — Der Sohn des Maurergesellen Prechtel in St. Georgen, alt 6 Monate und 25 Tage.

Den 9. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Schultheiß dahier, alt 7 Monate und 18 Tage.

— — Der Sohn des Zuckersieders Währmann in St. Georgen, alt 1 Jahr, 8 Monate und 28 Tage.

Den 13. Sept. Die Ehefrau des Zeugmachergesellen Popp dahier, alt 26 Jahre, weniger 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 112. Bayreuth, Dienstag am 19. September 1843.

Inhalt:

Collekte für den Müller Jäger auf der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels. — Getraidte-Preise für den Monat Mai 1843. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Collekte für den Müller Jäger auf der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das diesseitige Ausschreiben vom 13. Februar d. Js. im Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 21, wird der Ertrag der für den Müller Jäger auf der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels, in Folge höchsten Ministerial-Rescripts bei seinen Gewerbs-Genossen veranstalteten Collekte hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Malß.

* * *

Verzeichniß

des Ertrags der für den verunglückten Müller Jäger auf der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels, bei seinen Gewerbs-Genossen in Oberfranken veranstalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.	Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:					Uebertrag	32	35½	
1	Bayreuth	1	9			Ferner II. Landgerichte:			
2	Bamberg	—	—		21	Naila	3	23½	
3	Hof	1	24		22	Nordhalben	—	21	
	II. Landgerichte:				23	Pottenstein	1	51	
4	Bayreuth	4	28		24	Rehau	—	—	
5	Bamberg I.	3	42		25	Scheßlitz	—	—	
6	Bamberg II.	—	—		26	Schnabelwaid	—	36	
7	Berneck	3	9		27	Selb	1	6½	
8	Burgebrach	1	30		28	Seßlach	2	—	
9	Culmbach	—	58		29	Stadtsteinach	—	—	
10	Ebermannstadt	2	9		30	Vorchheim	3	15	
11	Gräfenberg	2	2½		31	Weidenberg	—	48	
12	Herzogenaurach	2	48		32	Weismain	1	15	
13	Höchstadt	3	27		33	Wunsiedel	3	—	
14	Hof	—	6			III. Herrschaftsgerichte:			
15	Hollfeld	—	—		34	Banz	1	6	
16	Kirchenlamitz	—	45		35	Guttenberg	—	15	
17	Kronach	1	24		36	Mitwitz	—	24	
18	Lichtenfels	2	11		37	Tambach	—	6	
19	Ludwigsstadt	1	3		38	Thurnau	—	—	
20	Münchberg	—	40			Summa	52	22½	
	Betrag	32	35½						

Bayreuth, den 14. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht
der
Getraidte-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Mai 1843.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Mai.																					
Bayreuth.	1. = 6.	207	155	52	17	—	262	183	79	15	—	15	15	—	13	21	4	4	—	10	30	
	8. = 13.	159	100	59	16	45	307	250	57	15	12	17	17	—	13	48	7	7	—	10	24	
	15. = 20.	243	212	31	17	—	274	233	41	15	12	15	15	—	13	30	11	11	—	10	24	
	22. = 27.	211	200	11	17	24	193	193	—	15	45	12	12	—	13	36	9	9	—	10	27	
	29. = 31.	117	98	19	17	45	220	178	42	15	51	30	30	—	13	33	18	18	—	10	21	
Bamberg.	3. Mai.	312½	282½	60	16	55	263½	235½	28	15	—	—	—	—	—	—	178½	158½	20	8	50	
	6. =	244½	192½	52	16	52	256½	237½	19	15	3	5⅔	5⅔	—	13	34	182	149	33	9	—	
	10. =	202½	150½	52	16	55	246	222	24	15	3	—	—	—	—	—	53⅔	20⅔	33	8	45	
	13. =	261½	221½	40	16	45	320½	293½	27	14	50	—	—	—	—	—	203½	193½	10	8	34	
	17. =	189	149	40	16	30	271½	246½	25	14	45	—	—	—	—	—	48⅔	38⅔	10	8	48	
	20. =	210½	166½	44	16	50	320½	295½	25	14	55	—	—	—	—	—	244½	241½	3	8	50	
	24. =	237½	195½	42	17	8	323½	299½	24	15	23	—	—	—	—	—	257⅓	257⅓	—	8	44	
	27. =	193½	151½	42	17	9	230½	208½	22	15	57	—	—	—	—	—	16⅙	16⅙	—	8	52	
	31. =	309½	267½	42	17	24	305½	287½	18	16	31	—	—	—	—	—	73½	73½	—	8	50	
Hof.	4. Mai.	93	93	—	20	30	104	104	—	17	51	87	87	—	15	18	126	126	—	10	21	
	11. =	98	98	—	19	57	119	119	—	17	30	98	98	—	14	42	122	122	—	10	—	
	18. =	85	85	—	20	30	97	97	—	17	6	81	81	—	14	30	103	103	—	10	3	
	24 =	91	91	—	19	57	107	107	—	17	12	89	89	—	14	24	112	112	—	10	6	

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Freudel.

Malz.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Friedrich Hammon, Bauernsohn von Rodersberg, geboren am 21. August 1789, welcher im Jahre 1811 für das ehemalige 9te Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg, nunmehr Regiment Wrede zu Landau, als Gemeiner ausgehoben worden ist, und im Jahre 1813 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, ist im Grundbuche besagten Regiments am 1. Oktober 1814 als vermißt abgeschrieben und seitdem verschollen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Hammon oder dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

1. Mai 1844

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jener für todt erklärt und dessen in 1000 fl. rhn. bestehendes Vermögen an seine bereits ad acta legitimirten Geschwister ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Samstag am 30. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistrats-Locale auf dem Rathhause dahier nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die im Loos Nr. I. Abthl. A. der Sektion Nürnberg noch weiters zur Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunstbauten und Erdarbeiten, dann die Pflastererarbeiten und Chausstirungen zur Verlegung der Straßen vor dem Bahnhof; es sind jedoch die Angebote für die Kunstbauten getrennt von jenen für die Pflasterer-, Chausstirungs- und Erdarbeiten zu machen, da auch zwei verschiedene Akkordanten diese Arbeiten übernehmen können. Diese Trennung geschieht, wie folgt:

I. die Kunstbauten, als: Durchlässe und Kanäle ꝛc., veranschlagt zu . . .	39,746 fl. — kr.
Summa ad I, per se.	
II. a) die Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu .	43,242 fl. 16 kr.
b) die Chausstirung und Pflasterung zu den Straßenverlegungen	34,553 fl. 17 kr.
Summa ad II.	77,795 fl. 33 kr.
Summa totalis	117,541 fl. 33 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und für Nr. I. und II. obiger Arbeiten getrennt längstens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, den 6. September 1843.

Der Stadtmagistrat. (L. S.) Dir. abs. Dr. Schwarzenbach.

Königl. Eisenbahnbau-Sektion. (L. S.) Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

Das zur Nachlaßmasse des resignirten Pfarrers Wagner dahier gehörige Wohnhaus, Distrikt III. Nro. 1605, auf 1400 fl. geschätzt, mit 1200 fl. besteuert und mit 1000 fl. der Brandversicherung einverleibt, wird zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichstermin auf

Montag den 2. October Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bamberg, am 29. August 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Prins.

Am Samstag den 14. Oktober l. J. Nachmittags 2 — 5 Uhr soll das einstöckige Wohnhaus Nr. 24 zu Neugattendorf mit dazu gehörigen 18 []Ruthen Garten im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich meistbietend verkauft

Digitized by Google

werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahin eingeladen werden.

Das desfallsige Taxations-Protokoll kann zu jeder Gerichtszeit eingesehen werden, und ist Haus sammt Garten auf 643 fl. geschätzt worden.

Hof, den 28. August 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Ehrlicher.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der nächsten Verwandten wird der abwesende Schmiedgeselle Johann Wolfgang Gewinner von hier, von welchem seit 12 Jahren keine Nachricht bekannt ist, sowie dessen allenfallsiger Leibeserbe, hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 9 Monaten und längstens bis zum

2. November c.

bei Gericht dahier in Person oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls gegen den Abwesenden die Todeserklärung erkannt und sein in beiläufig 261 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Verwandte ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, am 23. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Johann Adam Hirsch in Lanzendorf und die Elisabetha Grießhammer von Goßenreuth, Landgerichts Weidenberg, haben vermöge gerichtlichen Ehe- und Erbvertrags vom 5. Mai 1843 die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, den 4. August 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Publicandum.

Da die Gastwirthswittwe Rosina Lierheimer von Neunkirchen sich der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens begeben, und sich unter die Curatel des Bierbrauers Joseph Kratzer zu Neunkirchen und des Gastwirths Benedikt Mehl daselbst gestellt hat, so wird dieses zur Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Verträge, welche von der Wittwe Rosina Lierheimer ohne Zuziehung ihrer Curatoren allenfalls abgeschlossen werden sollten, für ungiltig erachtet werden müßten.

Gräfenberg, am 9. September 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Gegen den Gemeindevorsteher Konrad Hofmann zu Isling wurde das Conkursverfahren rechtskräftig erkannt.

Es weroen demnach die gesetzlichen Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 3. Oktober,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 3. November und

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 7. December 1843

festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsbedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt seiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Conrad Hofmann, bestehend aus:

1) einem Wohnhause mit Scheune, Backofen, Obstgarten, Gemüsgarten, vormals Hofstatt, Gemeinderecht, geschätzt auf 600 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld im Jägeranger, U.-Bes.-Nr. 54, geschätzt auf 60 fl.,
3) Antheile von der vertheilten Landsgemeinde, bestehend aus Holz, Wiese und Feld, Bes.-Nr. 6, geschätzt auf 400 fl.,
4) zwei Holzantheilen in der Au, U.-Nr. 55 und 56, gewürdigt auf 100 fl.
5) Feld im Bühl, Bes.-Nr. 7, U.-Bes.-Nr. 9, geschätzt auf 700 fl.,

Digitized by Google

6) ¼ Tagwerk Wiese, die Schürzerswiese, Bes.-Nr. 9, geschätzt auf 100 fl. und

7) einem Feld mit Wiese im Röther Flur, gewürdigt auf 400 fl.

dem meistbietenden öffentlichen Verkauf am

Montag den 2. Oktober Vormittags 10 Uhr

im Mahr'schen Wirthshause zu Isling unterstellt werden, wohin Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 5. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

In dem Gantverfahren gegen die Seilermeister Andreas Sorg'schen Eheleute zu Rattelsdorf wird das zur Masse gehörige Mo- und Immobiliarvermögen, das letztere bestehend:

1) aus einem Wohnhause nebst Zugehör, dann Gemeinderecht, eingewerthet auf 600 fl.,
2) ¼ Morgen 12 Ruthen Feld der Weiherdamm, gewerthet auf 150 fl.,
3) ⅝ Morgen 34 Ruthen Feld im Kreuzanger, auf 250 fl.,
4) ¾ Morgen 35 Ruthen Feld im Fastberg, gewerthet auf 180 fl.,
5) der Neuhofwiese, auf 350 fl. gewerthet,
6) ⅞ Morgen Feld im Forst, eingewerthet auf 175 fl.,
7) ⅜ Morgen Feld in der Beunt, auf 60 fl.,
8) ⅝ Morgen Feld bei der Schinderswiese, gewerthet auf 175 fl.,
9) ¼ Morgen Feld beim Sct. Heinrich, auf 180 fl. gewerthet,
10) 1¼ Morgen Baumfeld im Fastgrund, gewerthet auf 350 fl.,
11) ¼ Morgen 7 Ruthen Feld im Fastberg, auf 70 fl.,

am

Dienstag den 31. October 1843 Vormittags 10 Uhr

im Orte Rattelsdorf dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, wozu man Strichslustige mit dem Bemerken ladet, daß nach Uebereinkunft der Gläubiger die Zahlung der Strichsschillinge in 4 Martinifristen geschehen kann.

Lichtenfels, am 31. August 1843.

Königliches Land- und Kommissions-Gericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Johann Georg Keßel in Schnai gehörige Grundvermögen, wie solches im Intelligenzblatte für Oberfranken, Jahrgang 1843 pag. 585 und im Korrespondenten von und für Deutschland, Jahrgang 1843 pag. 1060 bezeichnet ist, am

16. October curr. Vormittags 10 Uhr

in dem Hause des Gastwirths Stamm zu Schnai nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, bemerkt man, daß die Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden sollen.

Lichtenfels, 3. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Viehhändler Erhard Goller von Neuhaus hat sich heimlich nach Amerika begeben.

Auf den Antrag seiner zurückgelassenen Ehefrau Anna Margaretha werden sämmtliche Gläubiger des Erhard Goller, welche noch nicht gerichtlich bekannt sind, hiermit aufgefordert, sich am

Dienstag den 3. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr

mit den allenfalls in ihren Händen befindlichen Documenten dahier einzufinden und ihre Forderung anzumelden, widrigenfalls auf sie bei Regulirung des Goller'schen Debitwesens keine Rücksicht genommen werden wird.

Naila, am 12. August 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die zur Konkursmasse des Heinrich Wich von Vogtendorf gehörigen Realitäten, als:

1) ein halbes Gut mit Gemeinderecht, der Pfarrei Stadtsteinach lehenbar, Str.-Kap. 1090 fl., bestehend aus Haus, Stadel, Feld und Wiese, geschätzt auf . . . . . 2000 fl.,
2) ein Acker in der Henizendebrach, dergl. Lehen, Handlohn und erbzinsfrei, Bes.-Nr. 696, Str.-Kap. 70 fl., geschätzt auf . . . . . 100 fl.,

Digitized by Google

3) ein halb Zwiebelgarten, Bes.-Nr. 697, geschätzt auf . . . . . 100 fl.,
4) ein Acker im Stößlein, Bes.-Nr. 698, Str.-Kap. 10 fl., geschätzt auf . . . . . 20 fl.,
5) ein Sternangerantheil, Stadtlehen, Bes.-Nr. 1191, Str.-Kap. 90 fl., geschätzt auf 200 fl.,
6) eine Wiese oder halber Gemeindetheil, der Mühlangertheil, Bes. Nr. 1193, Str.-Kap. 25 fl., geschätzt auf . . . . . 100 fl.,
7) ein halb Holztheilfeld auf'm Sand, Bes.-Nr. 1192, Str.-Kap. 30 fl., geschätzt auf . . 90 fl.,
8) der 17te Antheil an der Vogtendorfer Schneidmühle, werth . . . . . 300 fl.,
9) ein Holz und Feld auf'm Sand, Bes.-Nr. 1225, Str.-Kap. 90 fl., geschätzt auf . . 150 fl.,

werden am

28. September l. Js. Nachmittags 3 Uhr

zu Vogtendorf im Heinrich Wich'schen Hause anderweit der Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen im Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Cronach, den 30. August 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Nachbenannte zur Conkursmasse des Nagelschmiedmeisters Georg Adam Sammet zu Rehau gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 113, zweistöckig, massiv erbaut und mit Schiefer bedacht, mit Stallung auf 2 Stück Rindvieh,
2) ein halb Jauchert Feld im Schwarzenwinkel, B.-Nr. 2043,
3) ein Tagwerk Wiese im Rabenteich, B.-Nr. 2044,
4) die Gemeindetheile, bestehend aus 66 □R. Feld in der Haid und 60 □R. Feld im Unlitz, B.-Nr. 664,
5) einhalb Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,
6) eine Scheune an der Ascher Straße,

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungs-Termin auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich in diesem Termin einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des §. 37 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxations-Verhandlung kann zu jeder Zeit im Landgerichtslokale eingesehen werden.

Rehau, am 31. August 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Zur Versteigerung des auf den K. Regiejagden des hiesigen Forstamtsbezirks pro 18$\frac{4}{5}$ erlegt werdenden Roth- und Rehwildes wird Termin auf

Samstag den 30sten d. Mts. früh 9 Uhr

im Amtslokale anberaumt.

Goldkronach, den 14. September 1843.

Königliches Forstamt.

v. Baumer.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 28sten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshause zu Buch am Forst aus zwölf verschiedenen Abtheilungen der Königl. Forstrevier Buch am Forst

69 Fichten- und Weißtannen Holländer-
238 dergleichen Commerzial- } Stämme.
380 dergleichen Bau-

partheieenweise versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das einschlägige Kgl. Revierforst-Personal zu Buch und Gleisenau zur Vorzeigung der besagten Stämme angewiesen sey.

Lichtenfels, den 15. September 1843.

Königliches Forstamt.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Bekanntmachung.

(Markt Rattelsdorf.) Am Donnerstag den 21. September l. Js. Morgens 10 Uhr wird in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Königl. Amtes, das Forstgebäude zu Baunach, mit Vorbehalt einer 3 monatlichen zu jeder Zeit thunlichen Aufkündung, mittelst öffent-

Digitized by Google

licher Versteigerung vermiethet, wozu strichsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Markt Rattelsdorf, am 6. September 1843.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.

Dr. Klinger.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Pfarrer, welche bereits verfallene, oder mit Ende dieses Monats noch fällig werdende Zahlungen an den Emeritenfond zu entrichten haben, werden bei der gegenwärtigen Annäherung des Rechnungsschlusses pro 184⅔ an schleunige Zahlung erinnert.

Zahlungssäumige ist man übrigens angewiesen, Königl. Regierung anzuzeigen, was man auch pflichtschuldigst vollziehen wird.

Bamberg, 14. September 1843.

Königl. Administration der geistlichen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die von der Königl. Regierung festgesetzten Jahrmärkte werden an folgenden Tagen dahier abgehalten, als:

1) am Sonntag nach Lichtmeß,
2) am Feste Maria Verkündigung,
3) an Christi Himmelfahrt,
4) am 1sten Sonntag im September,
5) am Sonntag vor Katharina,

was den auswärtigen Handelsleuten zur Wissenschaft dient.

Pottenstein, den 11. September 1843.

Stadtmagistrat.

Stöckel, Bürgermeister.

Horn, Stadtschreiber.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

Preis per Schäffel:

	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	21 fl. — kr.	17 fl. 42 kr.	16 fl. 12 kr.
Korn . . .	14 fl. 24 kr.	13 fl. — kr.	12 fl. — kr.
Gerste . . .	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.	9 fl. — kr.
Haber . . .	6 fl. — kr.	5 fl. 24 kr.	4 fl. 48 kr.
Erbsen . . .	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.	18 fl. — kr.
Linsen . . .	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.	13 fl. 30 kr.

Bayreuth, den 13. September 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische Zufuhren!

Neue angefangene Stickereien, Stickseide, Stickperlen, Stickmuster, Stramin, Tapisseriegarn, Zephirgarn und Häkelseide, chinirt und einfarbig, Bremer Cigarren so auch Varinas, billig bei: Pausch.

Döllingers Verordnungs-Sammlung gr. 4 München 1835 — 1839, in 30 Halbfranzbänden gebunden, vollständig — ist um 100 fl. zu verkaufen. Frankirte Anfragen, wo? besorgt die Redaction.

Ein in allen rentämtlichen Geschäften erfahrner Oberschreiber wird gegen einen Monats-Gehalt von 33 fl., freier Wohnung, und Bezug der Diäten bei dem Königl. Rentamte Eschenbach in Speinshart bis Ende September oder Oktober l. Js. gesucht.

Hierauf Reflektirende wollen sich in portofreien Briefen unter Anlage der Zeugnisse an den Unterzeichneten wenden.

Speinshart, den 12. September 1843.

Linsmayer, K. Rentbeamter.

Verzeichniß

der vom 29. August bis 7. September 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäste:

In der Kaltwasserheil-Anstalt:

49) Hr. W. Frhr. v. Perglas, K. K. Kämmerer von Lohowa.
50) Hr. L. Frhr. v. Perglas, K. K. Kämmerer von Lohowa.
51) Hr. Reinmann, Kaufmann von Nürnberg.
52) Hr. Zierl, Professor von München.

Wunsiedel, den 10. September 1843.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. September 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.	101¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	673	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 113. Bayreuth, Donnerstag am 21. September 1843.

Inhalt:

Wesentliche Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{4}$. — Getraidte-Preise für den Monat Juni 1843. — Erledigung der Pfarrei Rötdenbach bei Sct. Wolfgang, Dekanats Schwabach. — Dienstes Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{4}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß werden die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten II. und III. Klasse mit magistratischer Verfassung für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{4}{4}$ im nachstehenden Drucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht; dabei wird unter Bezugnahme auf das K. Ministerial-Rescript vom 21. November 1837 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1837, Extra-Beilage Nr. 204) wiederholt angeordnet, die Ergebnisse der Stiftungen ausgeschieden nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, nur nach dem dort mitgetheilten Formulare anzufertigen und vorzulegen.

Weiters wird bezüglich der Anfertigung der Spezial- und Haupt-Uebersichten das diesseitige Ausschreiben vom 29. Januar 1837 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 13) zur genauesten Darnachachtung und pünktlichsten Befolgung hiemit wiederholt.

Die Vorlage dieser Uebersichten hat übrigens künftig an dem dafür bestimmten Termin am 1. Februar jeden Jahres mittels eigenen Berichts zu geschehen.

Bayreuth, den 13. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Malß.

Digitized by Google

Ueber-

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma- für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.		
	Aus dem rentirenden Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentations-Beiträgen.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	60	664	724	52	628	680	6524	1174	—	—	—
Berneck	139	370	509	73	307	380	28,732	—	—	—	—
Burgkundstadt	2527	74	2601	164	1244	1408	59,592	4080	221	1209	1430
Creußen	1215	283	1498	370	1184	1554	35,139	4886	120	—	120
Culmbach	1788	77	1865	89	1021	1110	42,358	—	1001	2246	3248
Gefrees	40	350	390	28	229	257	25,317	—	10	15	26
Goldkronach	3152	3630	6782	59	1548	1607	17,303	6960	10	28	38
Helmbrechts	62	372	434	42	391	433	25,896	127	15	246	261
Herzogenaurach	627	483	1110	109	890	999	42,004	—	84	1036	1120
Höchstadt	926	58	984	110	675	785	33,298	—	71	411	482
Kirchenlamitz	22	607	629	20	404	424	36,689	6756	54	336	390
Kronach	3314	1491	4805	478	2594	3072	103692	80	773	1737	2510
Lichtenfels	808	1588	2396	91	2237	2328	30,255	2750	74	1622	1696
Lichtenberg	—	365	365	8	195	203	19,337	3751	23	20	43
Münchberg	4901	825	5726	82	10,277	10,359	22,409	4087	—	—	—
Naila	4	228	232	11	213	225	19,534	1377	—	—	—
Nordhalben	232	70	302	15	385	400	12,859	3001	7	—	7
Pegnitz	47	398	445	18	320	338	35,084	942	24	—	24
Pottenstein	880	2742	3622	88	3113	3201	33,860	1856	3	—	3
Redwitz	331	576	907	191	691	882	30,507	807	2075	1065	3140
Rehau	145	365	509	21	206	227	12,249	1854	258	931	1189
Schauenstein	391	155	546	71	2987	3058	29,083	—	—	—	—
Schwarzenbach a. d. S.	2	2326	2328	92	2798	2890	28,614	12,050	—	—	—
Schwarzenbach a. W.	3	278	281	7	152	159	6844	—	—	—	—
Selb	86	1310	1396	41	1057	1098	40,648	1915	—	—	—
Selbitz	1	603	604	88	290	378	25,368	3675	—	—	—
Staffelstein	219	916	1195	22	880	902	8007	586	156	388	0544
Teuschnitz	498	848	1346	131	1093	1224	16,456	689	1	—	— 1
Thiersheim	124	131	255	43	198	241	7547	150	—	27	27
Vorchheim	1056	1556	2612	148	2489	2637	49,519	2198	649	106	755
Wallenfels	674	734	1408	29	1265	1294	25,983	1084	54	—	54
Weißenstadt	8	592	600	28	572	600	26,290	4019	11	368	379
Wunsiedel	69	586	655	42	1390	1432	51,235	1849	640	5030	5670

Bayreuth, den 13. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken,
In Abwesenheit des Königl.
Freudel.

Digitized by Google

ſ i ch t

gistrats-Gemeinden II. und III. Claſſe von Oberfranken
kungs-Jahr 18½.

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögensſtand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensſtand.	
Auf die Adminiſtration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Suſtentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Adminiſtration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	—	181	150	331	2	16	18	4016	—
—	—	—	—	—	453	4	457	2	92	94	5049	16
44	1387	1431	7038	185	189	830	1019	34	93	127	3879	—
6	36	42	728	—	38	9	47	3	46	49	1344	—
2	2174	2176	6156	180	6925	461	7386	465	3061	3526	91,141	—
—	25	25	350	—	29	506	535	2	450	452	1081	—
2	18	20	285	—	12	117	129	1	25	26	715	—
7	239	246	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	1141	1179	2884	—	2994	—	2994	205	734	939	66,362	—
15	508	523	2062	—	2261	138	2399	339	2217	2556	70,202	1
2	374	376	7023	—	58	261	319	—	273	273	1392	—
46	1816	1862	10,665	—	11,973	730	12,703	2384	3945	6329	189,450	—
3	1775	1578	14,287	—	1551	3900	5451	214	3638	3852	48,200	705
30	—	30	693	—	94	—	94	—	110	110	3864	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	18	72	90	3	83	86	2277	—
—	4	4	206	—	47	31	78	5	25	30	1900	—
—	24	24	525	—	396	3	399	82	203	285	8677	447
1	—	1	108	—	437	1	438	34	402	436	10,488	—
23	1137	1160	1620	595	439	—	439	31	388	419	10,494	—
54	991	1045	949	—	162	23	186	3	107	110	711	—
—	—	—	—	—	35	—	35	1	23	24	842	—
—	—	—	—	—	32	426	458	—	395	395	1158	—
—	—	—	—	—	—	20	20	—	—	—	480	—
—	—	—	—	—	212	—	212	3	10	13	2820	—
—	—	—	—	—	64	1018	1082	1	842	843	3117	—
12	338	350	6885	670	1160	2437	3597	136	2055	2191	35,598	944
5	—	5	100	—	54	—	54	4	—	4	871	—
1	31	32	4087	52	—	—	—	—	—	—	—	—
66	805	871	22,528	174	8571	646	9217	1784	4699	6483	277,763	25
—	28	28	649	65	—	—	—	—	—	—	—	—
31	385	416	5470	—	28	29	57	3	5	8	835	—
92	5421	5513	25,534	—	4920	84	5004	820	3161	3981	96,452	650

Kammer des Innern.
Regierungs-Präſidenten.

Maltz.

Digitized by Google

Ueber-

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres.														Summa.	
			Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus andern Cassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	502	—	654	56½	433	56½	333	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1923	53
Berneck	403	49⅞	1926	6¼	163	42¾	1644	39⅗	—	—	70	—	—	—	—	—	4198	19½
Burgkundstadt	810	20⅝	1273	16¼	217	54	613	16	30	44	—	—	—	—	—	—	2945	30⅞
Creußen	49	46	596	2¾	71	5	1744	8	—	—	—	—	27	15	2	46	2491	2¼
Culmbach	4473	34¼	3375	32⅝	3274	14¼	9260	26½	—	—	220	30	—	—	—	—	20,684	17⅛
Gefrees	22	21⅛	763	47⅛	538	39	1285	14½	—	—	—	—	250	—	—	—	2860	2¼
Goldkronach	108	12⅞	619	9	268	33	799	20⅓	—	—	—	—	200	—	—	—	1995	15⅛
Helmbrechts	486	7	487	45½	532	7	977	8½	119	7	—	—	327	55¼	—	—	2930	53¼
Herzogenaurach	249	47½	2190	10½	354	50	576	7¼	—	—	—	—	2	3½	—	—	3382	58¼
Höchstadt	987	47½	2092	13	627	29¼	1393	6½	—	—	—	—	12	7	—	—	5112	43¼
Kirchenlamitz	305	52¼	271	52½	337	2½	1754	5½	226	15	—	—	800	34	177	2½	3872	43¼
Kronach	4859	21⅞	9723	13⅝	3995	41⅜	7516	24½	631	57	—	—	2136	12	—	—	28,262	50⅜
Lichtenberg	3	51	565	9	256	55	166	22	—	—	—	—	38	25	—	—	1029	49¼
Lichtenfels	348	47⅛	1260	6¼	900	26	2070	21½	109	21	—	—	25	—	1200	—	5913	2⅝
Münchberg	4899	56⅕	1630	58¾	597	53	5434	29	—	—	—	—	432	57½	8700	—	21,696	14
Naila	338	28⅛	399	36⅗	304	25⅗	393	33½	—	—	—	—	30	—	848	49⅞	2314	54
Nordhalben	299	58¼	290	13½	197	19½	1317	21⅛	—	—	—	—	1	20	—	—	2106	12⅜
Pegnitz	—	—	1140	26	274	47	1711	43⅕	160	33	—	—	—	—	—	—	3288	57¼
Pottenstein	311	5¼	1636	—¾	206	15	168	13	—	—	—	—	16	45	11	3	2333	4
Redwitz	693	20½	2570	20	325	5¼	6108	36½	—	—	—	—	82	20	—	—	9779	42½
Rehau	469	38⅞	1008	20¾	766	10½	531	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	2875	11½
Schauenstein	101	28¼	385	16¾	210	52	296	45	—	—	—	—	—	—	—	—	994	21¾
Schwarzenbach a.d.S.	551	30¾	1400	38¼	232	26	2384	38¼	—	—	—	—	—	—	—	—	4569	13½
Schwarzenbach a.W.	3425	23	260	40¾	140	39	130	19	29	52	—	—	—	—	—	—	3986	53¼
Selb	255	12⅝	415	26	209	24½	1934	13⅕	144	6	—	—	—	—	—	—	2958	22½
Selbitz	136	17⅝	250	33⅜	321	9½	138	11	—	—	—	—	—	—	—	—	846	11½
Staffelstein	997	21¾	2277	24⅛	699	30½	3395	45¾	70	—	—	—	140	15	—	—	6580	45½
Teuschnitz	1632	12	475	14⅞	33	44	93	47	37	18⅗	—	—	150		60	—	2482	49½
Thiersheim	64	17⅜	780	58¼	164	15	362	47	—	—	—	—	9	26	—	—	1382	19⅞
Vorchheim	3413	21⅛	8313	2⅛	568	5⅛	6045	39⅜	—	—	—	—	2898	6	—	—	21,238	13¼
Wallenfels	1290	52½	2474	43¼	111	25	200	15	—	—	—	—	—	—	33	30½	4110	52¼
Weißenstadt	—	—	937	49¾	315	27	2639	41¼	284	38⅗	—	—	85	15	—	—	3947	24⅝
Wunsiedel	471	37	7590	14	1473	48⅗	6648	27	479	16	240	—	400	25½	3300	—	20,603	51

Digitized by Google

ſ i ch t

Städten und Märkten II. und III. Claſſe von Oberfranken

tungs-Jahr 18¼.

Auf den Beſtand der Vorjahre.		Ausgaben auf das laufende Jahr.														Abſchluß.			
		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anſtalten.		Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorſchüſſe an andere Caſſen.		Reſerve-Fond.		Summa.		Ueberſchuß.		Deficit.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	867	45¼	344	41¼	316	5½	—	—	—	—	—	—	22	14½	1550	47¼	373	5¾	—	—
260	51⅛	1207	56½	189	7	762	49	—	—	682	—	302	45¼	22	34⅛	3428	4⅝	770	14⅝	—	—
408	58⅝	1299	14⅛	146	53¼	876	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2731	12¼	214	18⅛	—	—
—	—	1145	52¾	110	14	759	3	—	—	62	—	—	—	83	36	2160	45¾	330	17	—	—
162	38	6737	4½	796	11½	4490	58⅝	4382	—	205	—	—	—	65	—	16748	52⅞	3935	24½	—	—
136	—	774	39	267	18¾	1364	52	276	40½	11	27¼	—	—	11	—	2841	57¾	18	4⅛	—	—
—	—	1061	14⅝	201	54	330	3½	—	—	282	—	—	—	—	—	1885	21⅞	109	53¼	—	—
110	—	965	7	155	33¼	246	58	71	30	580	19½	600	—	113	47½	2773	15¾	157	37⅛	—	—
1	16¼	1259	34⅛	179	48¼	1461	32⅛	—	—	370	42¾	66	30½	—	—	3344	24¼	38	34⅛	—	—
203	18	1283	49¾	272	28¼	419	6¾	—	—	2730	25⅝	—	—	—	—	4909	9	203	34¾	—	—
51	—	1130	49⅜	138	6⅛	622	34½	—	—	1000	39⅝	29	16	—	—	2834	20	1038	23⅞	—	—
19	7½	8735	8⅝	2470	22½	6004	10⅝	720	—	6356	15½	137	40	—	—	24442	43⅝	4420	6⅝	—	—
9	13⅛	551	26	133	12¾	308	59½	—	—	—	—	—	—	26	58	1029	49⅜	—	—	—	—
2	44	1853	9¼	290	21	3035	15½	—	—	49	—	—	—	109	—	5439	29¼	473	32⅝	—	—
3	45	2974	22	7137	35	2266	57	—	—	8435	52¾	—	—	—	—	20824	10¾	872	3¼	—	—
212	6⅛	555	57	71	26¼	340	5⅜	803	4	83	2⅛	—	—	—	—	2065	40⅜	249	13⅝	—	—
—	—	568	54¼	296	11¼	409	5	—	—	804	21⅜	33	—	—	—	2111	34⅛	—	—	5	22¼
124	42⅞	1644	54⅜	164	2¼	379	48¼	—	—	841	11⅝	—	—	—	—	3154	39⅛	134	18⅜	—	—
—	—	709	38⅛	72	57½	713	40	—	—	285	42	—	—	54	49	1836	46⅛	496	17⅜	—	—
—	—	1047	5	368	12	1926	13	106	57	4012	57½	—	—	—	—	8061	24½	1718	17⅜	—	—
392	57½	715	41	1171	39½	483	38½	—	—	—	—	—	—	146	27¼	2910	37½	35	26	—	—
62	2½	611	14⅜	49	56	158	23	—	—	—	—	61	39	—	—	943	14¼	51	6¼	—	—
98	18¾	1797	27½	620	54	835	27	—	—	288	41¼	178	30½	—	—	3819	19	749	54⅛	—	—
173	5⅛	611	7⅛	35	44¾	235	23	2005	—	—	—	—	—	—	—	3083	20½	903	33⅛	—	—
20	21½	1157	31⅜	469	56	321	7	—	—	1022	—	—	—	—	—	2930	55¾	27	26⅛	—	—
264	26⅝	336	14¼	—	15½	157	45	—	—	63	44¼	—	—	13	40	846	5⅜	—	5⅛	—	—
1	34	1639	53½	842	50	1775	15½	—	—	2305	8¼	—	—	—	—	6561	41¼	15	6	—	—
1098	21⅛	597	32⅛	66	13½	379	30½	150	—	141	26½	29	27	77	9	2449	41⅝	32	36	—	—
—	—	555	54	126	2½	437	21⅓	—	—	121	13	—	—	—	—	1240	30⅓	141	49⅛	—	—
2002	31⅓	3438	37¼	1060	45	4720	3½	2722	56½	4293	21⅛	—	—	—	—	21238	15¼	—	—	—	—
—	—	2098	14⅜	194	13	522	59½	—	—	—	—	—	—	—	—	2815	26¼	1295	25½	—	—
—	—	818	49½	265	7½	1177	48¼	6	30	—	—	—	—	—	—	2408	15¼	1539	9⅛	—	—
—	—	5439	14¼	1762	6⅛	2933	53	—	—	9015	49¼	—	—	—	—	19112	3¼	1491	47¼	—	—

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Vermögen.						Schulden.		Abschluß.			
	Rentirendes.		Nicht rentirendes.		Summa.				Reiner Vermögens-stand.		Passiv-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	18,096	17¾	14,439	37	32,535	54¾	—	—	32,535	54¾	—	—
Berneck	26,350	9	14,873	36⅝	41,223	45⅝	150	—	41,073	45⅝	—	—
Burgkundstadt	21,474	32½	12,929	39½	34,404	12	1,626	21½	32,777	50½	—	—
Creußen	14,635	—	9,929	17	24,564	30½	2,832	21¾	21,732	8¾	—	—
Culmbach	40,382	46¾	20,954	59¼	61,337	45⅛	243	30	61,094	15⅛	—	—
Gefrees	9,345	6¾	8,609	55	17,955	1¾	—	—	17,955	1¾	—	—
Geldkronach	30,978	15	19,269	42¼	50,247	57¼	7,660	21⅝	42,587	35¾	—	—
Helmbrechts	3,901	30	9,162	37½	13,064	7½	5,500	—	7,564	7½	—	—
Herzogenaurach	23,560	10	8,132	—½	31,692	10½	6,639	46½	25,052	24	—	—
Höchstadt	44,068	13¾	5,371	46	49,439	59¾	18,226	46	31,213	13¾	—	—
Kirchenlamitz	5,243	45	5,496	28¼	10,740	13¼	933	—	9,807	13¼	—	—
Kronach	296,868	8½	35,731	—	332,599	8½	33,079	55¾	299,519	12¾	—	—
Lichtenberg	10,196	12½	7,626	12½	17,822	25	—	—	17,822	25	—	—
Lichtenfels	32,820	—	22,766	49⅛	55,586	49⅛	1,600	—	53,986	49⅛	—	—
Münchberg	12,251	—	9,558	14	21,809	14	64,704	18½	—	—	42,895	4½
Naila	13,002	33	6,199	16¾	19,201	49¼	1,454	25⅞	17,747	23⅜	—	—
Nordhalben	2,227	20½	3,365	30	5,592	50½	437	—	5,155	50½	—	—
Pegnitz	7,300	40	5,836	3	13,136	43	3,097	59¾	10,038	43¼	—	—
Pottenstein	9,855	31¾	7,018	9⅝	16,873	40⅝	2,077	—	14,796	40⅝	—	—
Redwitz	33,995	—	8,237	14	42,232	14	13,654	53	28,577	21	—	—
Rehau	2,851	25	7,115	11⅜	9,966	36⅜	2,095	9½	7,866	26⅜	—	—
Schauenstein	4,288	—	1,355	5	5,637	5	—	—	5,637	5	—	—
Schwarzenbach a. d. S.	16,455	10	4,836	52	21,292	2	6,120	58¾	15,171	3¾	—	—
Schwarzenbach a. W.	15,992	—	1,532	—	17,524	—	—	—	17,524	—	—	—
Selb	1,790	—	8,965	—	10,755	—	2,791	41¾	8,663	18¼	—	—
Selbitz	1,046	32½	2,396	—⅛	3,442	33	—	—	3,442	33	—	—
Staffelstein	39,140	—	7,079	39¼	46,219	39¼	12,799	25⅝	33,420	13½	—	—
Teuschnitz	15,133	7	3,298	58⅛	18,432	5⅛	1,262	52½	17,169	12⅔	—	—
Thiersheim	2,855	—	3,398	4¼	6,247	4¼	1,172	51⅛	5,074	13	—	—
Vorchheim	225,117	28	18,582	—	313,699	28	30,142	30	283,556	58	—	—
Wallenfels	22,580	25½	2,733	59	25,314	24½	—	—	25,314	24½	—	—
Weißenstadt	6,733	20	6,800	40	15,534	—	2,475	—	11,059	—	—	—
Wunsiedel	132,452	20⅝	35,416	47¾	167,869	7⅜	93,522	59	74,346	8⅜	—	—

Bayreuth, den 13. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat Juni 1843.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittels Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	Juni.																					
Bayreuth.	5. = 10.	238	215	23	18	3	260	250	10	16	21	16	16	—	13	45	9	9	—	10	30	
	12. = 17.	337	337	—	19	54	390	374	16	20	27	103	103	—	14	54	19	19	—	11	6	
	19. = 24.	363	290	73	22	12	244	120	124	22	15	51	51	—	15	39	18	18	—	11	45	
	$\frac{26}{6}$. = $\frac{1}{7}$.	251	251	—	23	9	446	446	—	22	30	75	75	—	17	24	44	36	8	11	39	
Bamberg.	3. Juni.	317½	275½	42	17	18	286⅔	266⅔	20	16	21	5½	5½	—	14	—	53½	49½	4	9	14	
	7. =	212⅔	170⅔	42	17	34	328	304	24	16	33	6	6	—	14	15	20⅚	20⅚	—	8	40	
	10. =	261½	219½	42	17	53	211⅓	191⅓	20	17	22	5⅚	5⅚	—	14	15	5½	5½	—	9	—	
	14. =	280⅓	238⅓	42	19	—	389⅓	362⅓	27	19	—	9⅓	9⅓	—	15	30	2½	2½	—	9	45	
	17. =	246½	192½	54	20	20	284½	164½	120	21	20	20	20	—	18	—	47⅔	47⅔	—	9	36	
	21. =	343⅓	293⅓	50	20	—	504½	404½	100	20	45	12½	12½	—	17	48	48½	48½	—	9	31	
	23. =	206½	166½	40	20	14	332½	252½	80	20	28	4	4	—	16	—	28⅓	28⅓	—	9	35	
	28. =	168⅔	128⅔	40	22	28	526⅔	476⅔	50	22	9	24⅔	24⅔	—	15	30	54½	46½	8	9	37	
Hof.	1. Juni.	102	102	—	20	15	164	164	—	17	57	51	51	—	15	15	135	135	—	10	21	
	8. =	113	113	—	20	51	126	126	—	18	15	41	41	—	14	24	104	104	—	10	30	
	15. =	105	105	—	20	24	113	113	—	20	6	38	38	—	14	—	97	97	—	11	15	
	22. =	94	94	—	23	42	119	119	—	23	15	43	43	—	14	15	107	107	—	11	18	
	29. =	60	60	—	25	21	232	232	—	24	27	12	12	—	17	15	79	79	—	11	15	

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Dolwetzel eingetretene Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, wird hiemit zur Bewerbung um diese Stelle innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit derselben nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Kassen	— fl. — kr.		
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
Sustentations-Beiträge	130 fl. — kr.		
Wintersteuer	12 fl. — kr.		
4 Schffl. 1 Metz. 3 Maas Korn, à 8 fl. 39 kr.	36 fl. 10½ kr.		
5 Klafter Scheitholz, à 3 fl. 30 kr., 5 Klafter weiches Stockholz, à 1 fl. und 500 Stück Wellen, à 15 kr., wird nicht in natura geliefert, sondern dafür ein Fixum vergütet von	28 fl. 45 kr.		
Aus dem der Kirchenstiftung Röthenbach zugewiesenen Antheil an dem ehemaligen Nürnberg. Landalmosen amtlichen Vermögens-Complexe an Geld	75 fl. — kr.		
Für 2 Schäffel 5 Metzen 2 Vrtl. 2 Maas Korn, à 8 fl., ein Fixum von	23 fl. 25 kr.		
3) Aus Gemeinde-Kassen:			
zur Erhöhung des Pfarreinkommens	55 fl. — kr.		
4) Von Privaten baar	7 fl. 12 kr.		
		367 fl. 32½ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung, welche sich aber in einem ganz schlechten baulichen Zustande befindet, nebst einem kleinen Gärtchen		25 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
Die unentgeldliche Beifuhr des Holzes von der Gemeinde, angeschlagen zu		5 fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen sollen aber gegenwärtig 30 fl. weniger ertragen.		104 fl. 29 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
Summa		502 fl. 1½ kr.	
Die Lasten hievon mit		2 fl. 24 kr.	
abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen		499 fl. 37½ kr.	

Wozu noch an freiwilligen Geschenken 18 fl. an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 11. September 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des K. Vorstandes.
Burkhardt.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben nach einem Allerhöchsten Rescripte vom 12. September curr. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Pottenstein von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Bonifaz von Bamberg dem bisherigen Pfarrer und Definitor von Sondernohe, Landgerichts Ansbach, Priester Wolfgang Friedrich Eckert verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben Sich unter demselben dato allergnädigst bewogen gefunden, die durch die zeitliche Ruhestands-Versetzung des Landgerichts-Actuars Koller in Erledigung gekommene Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte II. Classe zu Ludwigsstadt, dem Regierungs-Accessisten und dermaligen Funktionair bei dem Landgerichte Schnabelwaid, Philipp Eisenbeiß zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben ferner unterm nämlichen Tage die durch die Versetzung des Landgerichts-Actuars Hellmuth als Assessor in Wolfstein sich eröffnende Actuarsstelle bei dem Landgerichte Kronach dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Functionair in Kissingen, Carl Göbel allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Düngfelder zu Trupach und dessen Verlobte, ledige Margaretha Schrenker von Glashütten haben laut gerichtlich verlautbarten Ehevertrags vom 27. Juli curr. die eheliche Gütergemeinschaft unter einander ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 5. August 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

D. l. a.

Hirschbeck, Aktuar.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sollen die dem Schmiedmeister Nikolaus Schieber zu Unterwaiz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Pol.-Nr. 9, das untere Stockwerk massiv, das obere von Fachwerk erbaut, im untern Stockwerke enthaltend eine Wohnstube, eine gewölbte Küche, eine Schmiede und eine Kammer, im obern eine Wohnstube und eine Kammer,
2) ein an das Wohnhaus angebautes Nebengebäude, im untern Stockwerk enthaltend eine Beschlagbrücke und 2 Stallungen, die eine für 6, die andere für 3 Stück Rindvieh, der obere Stock wird als Holzschlicht und Futterboden benützt,
3) ein Backofen, mit Bretlern verschlagen und mit Ziegeln gedeckt,
4) ein Gemüsegarten, 14 □Ruthen groß, II. Bonitätsklasse,
5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, II. Bonitätsklasse, am Hause gelegen, welch sämmtliche Realitäten einen Schätzungswerth von 805 fl. haben,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden, und wird hiezu Termin auf

Donnerstag den 13. Oktober curr. Morgens 10 bis 12 Uhr

in dem Kolb'schen Wirthshause zu Unterwaiz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, so wie das abgehaltene Schätzungsprotokoll den Kaufslustigen zur Einsicht in der dießgerichtlichen Registratur offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit nicht ausweisen können, zum Striche nicht zugelassen werden, wenn sie nicht an dem Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und endlich, daß der Hinschlag nach den deßfallsigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, 11. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

v. d.

Dolhopf, K. Civil-Adjunkt.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juli 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 10,053 bis 10,986 incl. werden in dem auf Donnerstag den 28sten d. Mts. Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 13. September 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Kassier. — Stillkrauth, Controleur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Donnerstag am 5. October 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die zur Ausführung der Widerlager, Flügel- und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eisenbahnbrücke Nr. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten, veranschlagt zu	4907 fl.	45 kr.
Steinhauerarbeiten, „ „	23,056 fl.	16 kr.
Rüstungen, „ „	800 fl.	— kr.

Im Gesammtbetrage von 28,764 fl. 1 kr. ausschlüßlich der Steinmaterialliefernng hiefür, welche an demselbem Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und vorschriftsmäßig überschrieben längstens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
Schill, Landrichter. Hoheuner,
Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten des Rothgerbermeisters Johann Kämpf zu Burgkundstadt, wie solche im K. Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken im laufenden Jahre, St.-Nr. 8 bezeichnet sind, werden hiemit zum 3ten und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichtermin hat man auf künftigen

Freitag den 29. September l. J. früh von 9 bis 12 Uhr

im Brückneriſchen Gasthause zu Burgkundstadt anberaumt, wo die Kaufsliebhaber zu erscheinen und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben. Weismain, den 14. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der ledige Wagnergeselle Joachim Doppel von Kirchlein will mit seiner Verlobten, Dorothea Fiedler zu Motschenbach nach Nordamerika auswandern.

Dieses wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, und werden dieselben aufgefordert, diese bis zum

7. Oktober d. J.

anzumelden, widrigenfalls denselben die Auswanderungs-Erlaubniß ausgehändigt werden wird.

Weismain, den 15. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Proclama.

Alle diejenigen, welche in der Nachlaßsache des zu Zweibrücken verstorbenen Corporals Georg Gärtner aus Schrappach, diesseitigen Gerichts, was immer für Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis längstens

Donnerstag den 21. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr anzubringen, widrigenfalls mit der Vertheilung des Nachlasses unter die Erben ohne ihre Berücksichtigung vorgeschritten würde.

Burgebrach, am 7. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Vay von Oberweiler hat gegen den ledigen Schreinergesellen Johann Angeres aus Firmbach, Kgl. Landgerichts Eltmann, wegen außerehelicher Schwängerung und Kindes-Alimentation Klage gestellt, und verlangt von demselben Anerkennung der Paternität ihres am 19. August 1840 außerehelich gebornen Kindes, Namens Barbara, dann 10 fl. für Tauf- und Kindbettkosten, und einen jährlichen Alimen-

Digitized by Google

tations-Beitrag von 10 fl. bis zum zurückgelegten 12ten Jahre des Kindes.

Zur Verhandlung dieser Sache im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf

Donnerstag den 12. October Vormittags

anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen werden.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so geschieht dessen Vorladung durch öffentliche Blätter.

Burgebrach, am 14. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Gegen den Gemeindevorsteher Konrad Hofmann zu Isling wurde das Konkursverfahren rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 3. Oktober,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 3. November und

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 7. December 1843

festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsbedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt seiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Conrad Hofmann, bestehend aus:

1) einem Wohnhause mit Scheune, Backofen, Obstgarten, Gemüsgarten, vormals Hofstatt, Gemeinderecht, geschätzt auf 600 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld im Jägeranger, U.-Bes.-Nr. 54, geschätzt auf 60 fl.,
3) Antheile von der vertheilten Landsgemeinde, bestehend aus Holz, Wiese und Feld, Bes.-Nr. 6, geschätzt auf 400 fl.,
4) zwei Holzantheilen in der Au, U.-Nr. 55 und 56, gewürdigt auf 100 fl.
5) Feld im Bühl, Bes.-Nr. 7, U.-Bes.-Nr. 9, geschätzt auf 700 fl.,
6) ¼ Tagwerk Wiese, die Schürzerswiese, Bes.-Nr. 9, geschätzt auf 100 fl. und
7) einem Feld mit Wiese im Röther Flur, gewürdigt auf 400 fl.

dem meistbietenden öffentlichen Verkauf am

Montag den 2. Oktober Vormittags 10 Uhr

im Mahr'schen Wirthshause zu Isling unterstellt werden, wohin Käufer beigeladen werden:

Lichtenfels, am 5. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Vom Königlichen Landgerichte Naila.

Der Färbermeister Karl Zuber von Schauenstein hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

3. October l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. November l. Js.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

5. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den beiden übrigen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, am 15. August 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Gegen die Gebrüder Lorenz und Johann Pabst von Tschirn wurde der Konkurs erkannt.

Die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Mittwoch den 25. October d. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 15. November d. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 6. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt und hiezu die sämmtlichen Gläubiger der Gebrüder Pabst von Tschirn unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche von den Gebrüdern Pabst etwas in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzugeben. Der bereits liquide Schuldenstand beträgt 9248 fl., unter welchen sich 6825 fl. 6½ kr. privilegirte Paßiven befinden.

Der Werth des sämmtlichen Vermögens ist nach vorgenommener gerichtlicher Schätzung 9050 fl.

Nordhalben, den 15. September 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter

Publicandum.

Der Schenkwirth Balthasar Fehn zu Preßig hat sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden und Schlußerklärungen ein einziger Termin auf

Mittwoch den 18. October curr. Vormittags 9 Uhr angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung mit der treffenden Verhandlung und resp. von der Masse zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktiven nach der Schätzung 473 fl. 26 kr. und die bekannten Schulden, worunter 225 fl. Hypothekenschulden sind, 856 fl. 16 kr. betragen.

Ludwigestadt, am 29. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 28sten d. Mts. u. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshause zu Buch am Forst aus zwölf verschiedenen Abtheilungen der Königl. Forstrevier Buch am Forst

69 Fichten- und Weißtannen Holländer-
238 dergleichen Commerzial-
380 dergleichen Bau-

} Stämme.

parthieenweise versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß das einschlägige Kgl. Revierforst-Personal zu Buch und Gleisenau zur Vorzeigung der besagten Stämme angewiesen sey.

Lichtenfels, den 15. September 1843.

Königliches Forstamt.

J. V. Schuster, Forstmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische Zufuhren!

Neue angefangene Stickereien, Stickseide, Stickperlen, Stickmuster, Stramin, Tapisseriegarn, Zephirgarn und Häkelseide, chinirt und einfarbig, Bremer Cigarren, so auch Varinas, billig bei Pausch.

Um mein Lager von sächsischem Faßpech zu räumen, verkaufe ich zu den Bezugspreißen.

Carl Degen jun.

Durch sehr vortheilhafte persönliche Einkäufe auf der Messe zu Frankfurt a. M. habe ich mein Waarenlager wieder ganz vollständig assortirt, und empfehle solches unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung zur geneigten Abnahme. S. Karpeles.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 114. Bayreuth, Sonnabend am 23. September 1843.

Inhalt:

Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten. — Versendung von Papiergeld, insbesondere von bayerischen Banknoten mit der Briefpost. — Verwechslung der Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und in Oberbayern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken wird nachstehend die in rubrizirtem Betreffe ergangene allerhöchste Entschließung d. d. Aschaffenburg den 3. September d. Js. zur pünktlichsten Darnachachtung und Vollziehung hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus vielfachen Berichten und Anzeigen Unserer Kreisregierungen, und der katholischen und protestantischen Kirchenbehörden Unseres Reichs, so wie auch aus den in den Versammlungen der Stände des Reiches und der Landräthe laut gewordenen Klagen entnommen, wie die Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen und Freynächte durch Beförderung der Unsittlichkeit, durch Nährung des Hanges zu Ausschweifungen, durch Anreitz zur Verschwendung, und durch die Veranlassung der strafbarsten Excesse, namentlich der blutigsten Raufhändel, den verderblichsten Einfluß auf das Gemeinde- und Familienwohl ausübe, und die Grundlagen der öffentlichen Ordnung allmählig zu untergraben drohe.

Digitized by Google

So wenig Wir gemeint sind, Unseren Unterthanen den Genuß erlaubter Vergnügungen und unsträflicher Belustigungen in irgend einer Beziehung verkümmern zu lassen, so ist es Uns doch eine heilige Regentenpflicht, dem durch Zügellosigkeit und Mißbrauch bei den Tanzmusiken und Freynächten bereits erzeugten, und immer mehr sich verbreitenden schweren Uebel Einhalt zu thun.

Wir haben demgemäß, auf so lange Wir nicht anders verfügen, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen nicht statt finden, und zwar:

1) in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen

a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften im Königreiche Herkommen ist;

b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;

c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes;

d) am Christi-Himmelfahrtstage;

e) an den Vorabenden dieser Feste; und

f) an den Freitägen.

2) In katholischen Orten insbesondere:

a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und des Allerseelenfestes;

b) an sämmtlichen Frauentagen;

c) am Feste der hl. Apostel Peter und Paul;

d) am Feste Johannes des Täufers;

e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone; und

f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.

3) An protestantischen Orten insbesondere

a) an Bet- und Bußtagen;

b) am Tage des Erntefestes;

c) am Tage des Reformationsfestes, und

d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde gehalten werden.

Jede solche Bewilligung soll schriftlich ausgefertiget werden, und es ist dafür neben der gesetzlichen Amtstaxe gemäß Art. 63 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 noch ein besonderer Beitrag

a) von 48 Kreutzern in Städten und Märkten;

b) von 24 Kreutzern auf dem flachen Lande —

an den örtlichen Armenfond zu entrichten.

Art. 3.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken. —

Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Polizeistunde wird hiemit

1) für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,
2) für die übrigen Städte II. Classe, vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,
3) für die übrigen Städte und Märkte, und für das flache Land vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1) An den Kirchweihsonntagen;
2) An den Tagen der Landesfeste, und
3) An den drei Fastnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Distrikts-Polizeibehörde für die Landgemeinden, Märkte und kleineren Städte eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten festzusetzen und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Die Kreisregierungen haben darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht, und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen darf nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde stattfinden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1 über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4) nicht eingehalten wird, so tritt Geldstrafe bis zu 15 Gulden gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat; bis zu 5 Gulden aber gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnen des Wirthes sich nicht entfernt haben.

Art. 10.

Geldstrafe von 15 bis zu 50 fl. tritt gegen jene Wirthe ein, welche

1) bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunde nicht einhalten, und
2) zu geschlossenen Zeiten (Art. 1) Tanzmusik halten, oder
3) an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmusik zu halten unternehmen.

Bei dem zweiten Rückfalle sollen solche Uebertreter mit zeitlicher — bei öfteren Rückfällen aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen bestraft werden. — Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

Digitized by Google

Art. 11.

Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln und bei Verübung sonstiger Excesse in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen, und die Ausweisung der Excedenten mit allen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu bewirken suchen, sind an Geld von 5 bis zu 25 Gulden, und nach dem zweiten Rückfalle mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen zu bestrafen.

Haben dieselben aber solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung, oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so ist gegen dieselben neben den durch diese Theilnahme verwirkten Strafen, wenigstens die einjährige Einstellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken zu verfügen.

Art. 12.

Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorstände der Polizeibehörden sich die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur besonderen Obliegenheit machen werden. — Wir erklären aber zugleich die erwähnten Vorstände hiefür persönlich verantwortlich, und wollen, daß diese Verantwortlichkeit im Falle der Vernachlässigung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung geltend gemacht werde.

Art. 13.

Wir vertrauen nicht minder zu sämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern Unseres Reiches, daß dieselben die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um durch Befestigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen, und durch Belehrung, Ermahnung und sittliche Besserung dieselben vor den Gefahren und dem Verderben sittenloser Lustbarkeiten zu bewahren, und von den Ausschweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden sind.

Art. 14.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 3. September 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair:
An dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Bekanntmachung.

(Die Versendung von Papiergeld, insbesondere von bayerischen Banknoten mit der Briefpost betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem auf Ansinnen der General-Administration der Königlichen Posten zu München die von derselben unterm 11ten laufenden Monats erlassene Bekanntmachung — bezeichneten Betreffs — im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten diejenigen Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Distrikten Lokalblätter bestehen, den Auftrag, sofort anzuordnen, daß diese Bekanntmachung auch in die letzteren aufgenommen werde.

Bayreuth, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Bekanntmachung.

(Die Versendung von Gold und Papiergeld mit der Briefpost betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810, die Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Inland betreffend, (Regierungsblatt vom Jahr 1810, S. 1201 u. folg.) §. 8 gegebenen, und durch die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1842 bestätigten Bestimmung dürfen Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth mit der Briefpost nicht versendet werden, und es wird im Falle des Verlustes hiefür kein Ersatz geleistet.

Dieser Bestimmung entgegen werden fortwährend Briefe mit Gold und Papiergeld, vorzüglich mit bayerischen Banknoten, beschwert, ohne Deklaration zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben, oder in den Briefaufnahms-Schalter geworfen.

Es wird hieraus Veranlassung genommen, die obige allerhöchste Bestimmung wiederholt bekannt und hiebei aufmerksam zu machen,

1) daß für den Verlust eines ohne Werths-Deklaration aufgegebenen Briefes nur dann ein Ersatz von 25 fl. geleistet werde, wenn die Aufgabe unter Rekommandation geschah, außerdem weder eine Reklamation von Erfolg seyn kann, noch irgend ein Ersatz statt findet,
2) daß Briefe mit Papiergeld mittelst der Fahrpost meist eben so schnell Beförderung finden, als wenn sie unter Verschweigung des Inhaltes zur Briefpost aufgegeben werden, da letztere gewöhnlich mit den Eilwägen, mit diesen aber auch posttäglich nach allen Richtungen Fahrpoststücke von geringerem Gewichte und Umfange befördert werden,
3) endlich daß bei Versendung der bayerischen Banknoten mit der Fahrpost ungeachtet der Garantie für sichere Beförderung und Bestellung eine sehr gemäßigte Taxe erhoben werde.

München, den 11. September 1843.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

An sämmtliche Unterbehörden in Oberfranken.

(Die Verwechslung der Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung der K. Regierung von Oberbayern werden sämmtliche Unterbehörden unter Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 22. Mai 1839, Kreis-Intelligenzblatt 1839, Seite 525, hierdurch wiederholt beauftragt, bei allen Sendungen an das K. Landgericht Neumarkt in Oberbayern, die nähere Bezeichnung

„in Oberbayern"

der Adresse beizusetzen, um einer Verwechslung mit dem K. Landgerichte Neumarkt im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg jedenfalls vorzubeugen.

Bayreuth, den 16. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hiesige Königl. Studienanstalt für das Jahr 18$\frac{44}{45}$ hat zu geschehen am Mittwoch den vierten October Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr. Die sich Meldenden haben dem

Digitized by Google

unterzeichneten Rektorate ihre Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfscheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Klasse der lateinischen Schule sind: Fertigkeit im Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift, Sicherheit in der deutschen Orthographie und in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang je nach den Umständen entweder sogleich am 4. October Nachmittags, oder am 5. October Vormittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klasse der lateinischen Schule in das Gymnasium übertreten, sodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klasse eine Nachprüfung zu bestehen haben, müssen am vierten October Nachmittags 2 Uhr sich im großen Hörsaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweisung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studienanstalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahres nicht zu erstehen brauchen, müssen am Montag den 9. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig seyn.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier für das Schuljahr $18\frac{43}{44}$ ist festgesetzt auf Donnerstag den 5. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder der lateinischen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Schul-Zeugnissen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen, am genannten Tage zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsschule zur Anmeldung und vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahmprüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, von deren Besitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, sind: eine deutliche und möglichst wohlgebildete deutsche und lateinische Handschrift, Sicherheit in der deutschen Orthographie und Kenntniß der Sprachgesetze, in wie weit dieselbe zur Abfassung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes erforderlich ist, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derselben auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das sogenannte Hospitiren, d. i. das Besuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche sich nicht schon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verstattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert ist.

Uebrigens ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer technischen Berufsart eingetreten sind, diejenigen Lehrstunden der Gewerbsschule, welche zu den Gegenständen ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung stehen, möchten regelmäßig besuchen können. Es ist unter allen technischen und industriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematische, oder der physikalische oder chemische oder naturhistorische Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Bossiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutschen Sprache, Geographie u. s. w. die wesentlichsten Dienste leisten und eine höchst einflußreiche Bildung gewähren sollte. Eltern, Lehrherren und Meister werden deßhalb auf das dringendste aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geschäfte und Gewerbe heilsamen Ausbildung dargeboten ist, nicht zu versäumen, sondern denselben die wenigen Stunden zu gönnen, welche erforderlich seyn werden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweise wichtigen Fächern an der Gewerbsschule Antheil nehmen zu können.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Rektorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Samstag am 30. September 1843, Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistrats-Locale auf dem Rathhause dahier nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein

Digitized by Google

schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die im Loos Nr. I. Abthl. A. der Sektion Nürnberg noch weiters zur Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunstbauten und Erdarbeiten, dann die Pflastererarbeiten und Chaussirungen zur Verlegung der Straßen vor dem Bahnhofe; es sind jedoch die Angebote für die Kunstbauten getrennt von jenen für die Pflasterer-, Chaussirungs- und Erdarbeiten zu machen, da auch zwei verschiedene Akkordanten diese Arbeiten übernehmen können.

Diese Trennung geschieht, wie folgt:

I.	die Kunstbauten, als: Durchlässe und Kanäle ꝛc., veranschlagt zu . . .	39,746 fl. — kr.
	Summa ad I. per se.	
II.	a) die Erd- und Dammarbeiten, veranschlagt zu .	43,242 fl. 16 kr.
	b) die Chaussirung und Pflasterung zu den Straßenverlegungen	34,553 fl. 17 kr.
	Summa ad II.	77,795 fl. 33 kr.
	Summa totalis	117,541 fl. 33 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 18. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und für Nr. I. und II. obiger Arbeiten getrennt längstens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, den 6. September 1843.

Der Stadtmagistrat. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
(L. S.) Dir. abs. — (L. S.) Dambrun, Ingenieur.
Dr. Schwarzenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Bay von Oberweiler hat gegen den ledigen Schreinergesellen Johann Augeres aus Firmbach, Kgl. Landgerichts Eltmann, wegen außerehelicher Schwängerung und Kindes-Alimentation Klage gestellt, und verlangt von demselben Anerkennung der Paternität ihres am 19. August 1840 außerehelich gebornen Kindes, Namens Barbara, dann 10 fl. für Tauf- und Kindbettkosten, und einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 10 fl. bis zum zurückgelegten 12ten Jahre des Kindes.

Zur Verhandlung dieser Sache im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf

Donnerstag den 12. October Vormittags

anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Nichturtheilung in die Kosten vorgeladen werden.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so geschieht dessen Vorladung durch öffentliche Blätter.

Burgebrach, am 14. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Bekanntmachung.

Die zur Concursmasse des Vermögensnachlasses des Commercienraths Johann Michael Zeidler von Welkerthal gehörige Eisensteinzeche „Geschick Gottes," bestehend in einem Grubenfeld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und 28 Lachter Breite, dann 2 Maasen, jede zu 28 Lachter Länge und Breite, am Steinberg bei Kothigenbiebersbach, unmittelbar an der Porzellainerdengrube des Fabrikanten Hutscheureuther von Hohenberg gelegen, worin gleichfalls Porzellainerde enthalten seyn soll, wird hiermit auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

11. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Daniel Singer'schen Gasthause zu Hohenberg festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die fragliche Eisensteinzeche wurde geschätzt auf 150 fl.

Der Hinschlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses, und das Taxations-Protokoll kann inzwischen bei Gericht eingesehen werden.

Selb, den 9. September 1843.

Königliches Landgericht.
Sattler.

Edictal-Citation.

Der Zeuchmachergeselle Johann Wilhelm Friedrich Wirsching von Lichtenberg, geboren am 12. August 1787, Sohn des längst verstorbenen Tuchmacher-

Digitized by Google

meisters Johann Jakob Christian Wirsching zu Lichtenberg, hat sich beständig auf der Wanderschaft befunden und seit 17 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht mehr gegeben.

Da dessen Curator, Metzgermeister Carl Friedrich Pöhlig von Lichtenberg auf die Todeserklärung seines Curanden, Zeuchmachergesellen Johann Wilhelm Friedrich Wirsching angetragen hat, so werden derselbe, so wie seine allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und längstens bis zum

1. November 1843 Vormittags 9 Uhr

bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Naila, den 31. Januar 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst, Landrichter.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Pfarrer, welche bereits verfallene, oder mit Ende dieses Monats noch fällig werdende Zahlungen an den Emeritenfond zu entrichten haben, werden bei der gegenwärtigen Annäherung des Rechnungsschlusses pro 184$\frac{3}{4}$ an schleunige Zahlung erinnert.

Zahlungssäumige ist man übrigens angewiesen, Königl. Regierung anzuzeigen, was man auch pflichtschuldigst vollziehen wird.

Bamberg, 14. September 1843.

Königl. Administration der geistlichen Stiftungen.

Uebersicht

der am heutigen Wochenmarkte bestandenen Getraidtpreise.

	Preis per Schäffel: höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Waiz . . .	21 fl. 36 kr.	19 fl. — kr.	15 fl. 30 kr.
Korn . . .	14 fl. — kr.	13 fl. 36 kr.	13 fl. 12 kr.
Gerste . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Haber . . .	6 fl. 18 kr.	6 fl. — kr.	5 fl. 36 kr.
Erbsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linsen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Bayreuth, den 16. September 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers, Postpackers und Briefträgers Mathias Rathgeber.

Den 16. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Taglöhners Keller dahier.

Den 18. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. Sept. Der Sohn des Professors Oeconomiae an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule Zerzog dahier.

Gestorbene.

Den 14. Sept. Der hinterlassene eheleibliche Sohn des Königl. Pfarrers Schlichtegroll zu Pegnitz, alt 1 Jahr, 5 Monate und 10 Tage.

— — Der Sohn des Pflasterergesellen Weidenhammer in der Altenstadt, alt 5 Jahre, 9 Monate und 9 Tage.

Den 17. Sept. Der Sohn des Magistratsdieners Braun dahier, alt 5 Jahre, 5 Monate und 2 Tage.

Den 18. Sept. Der Sohn des Ausladers Hübner im Neuenwege, alt 5 Tage.

Den 19. Sept. Die Tochter des Blatterbinders Rupprecht auf der Dürschnitz, alt 1 Jahr, 11 Monate und 10 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schuhmachermeisters Lober dahier, alt 67 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 115. Bayreuth, Dienstag am 26. September 1843.

Inhalt:

Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1843. — Getraidtepreise für den Monat Juli 1843. — Falsche Münzen. — Qualifizirung der teutschen Schullehrer. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende K. Ministerial-Entschließung vom 17. September d. Js. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß im Regierungs-Bezirke Oberfranken gebracht.

Bayreuth, den 22. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

In Gemäßheit des §. 21 und 31, Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 4. December l. Js. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens drei Wochen vorher bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Denselben sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung und

b) das — oder die Zeugnisse der treffenden Behörden, über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 17. September 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken, für den Monat Juli 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen. Stand.	Waizen. Verkauf.	Waizen. Rest.	Waizen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.		Bemerkungen.
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juli. 3. = 8.	306	290	16	25	30	570	505	65	24	39	139	90	49	18	45	20	20	—	12	—	
	10. = 15.	594	406	188	21	3	507	365	142	19	51	58	10	48	17	6	5	5	—	11	57	
	17. = 22.	370	237	133	22	12	457	366	91	21	27	162	69	93	17	30	9	9	—	12	30	
	24. = 29.	306	290	16	23	54	453	421	32	20	15	181	181	—	17	[illegible]	11	11	—	13	6	
Bamberg.	1. Juli.	184 1/6	144 1/6	40	25	6	309 1/3	279 1/3	30	25	45	1 2/3	1 2/3	—	15	30	42 1/6	42 1/6	—	11	—	
	5. =	466	416	50	27	23	358 1/6	308 1/6	50	27	23	14	14	—	20	—	52 5/6	38 5/6	14	10	40	
	8. =	254 2/3	200 2/3	54	23	47	289	229	60	23	40	—	—	—	—	—	80 5/6	74 5/6	6	10	36	
	12. =	171 1/6	121 1/6	50	23	3	305 1/2	235 1/2	70	18	54	11 5/6	11 5/6	—	18	—	52	52	—	10	33	
	15. =	165	125	40	24	28	224 5/6	214 5/6	10	19	—	—	—	—	—	—	38 1/2	38 1/2	—	10	50	
	19. =	267 1/6	217 1/6	50	23	50	412 1/2	352 1/2	60	17	48	—	—	—	—	—	62 2/3	57 2/3	5	10	7	
	22. =	472 1/3	382 2/3	90	23	10	293	284	9	17	58	8 1/6	8 1/6	—	16	53	355 1/6	155 1/6	200	10	49	
	26. =	368 1/6	321 1/6	44	24	26	334 5/6	294 5/6	40	18	43	3 1/6	3 1/6	—	18	54	278	242	36	11	—	
	29. =	530 1/2	490 1/2	40	24	25	428	428	—	20	20	7 5/6	7 5/6	—	18	—	76 1/3	38 1/3	38	11	37	
Hof.	6. Juli.	86	86	—	25	48	155	155	—	24	30	11	11	—	15	45	21	21	—	11	15	
	13. =	154	154	—	25	30	205	205	—	24	57	15	15	—	17	15	84	84	—	11	37	
	20. =	87	87	—	24	45	146	146	—	22	48	15	15	—	16	48	53	53	—	11	42	
	27. =	44	44	—	24	45	156	156	—	24	—	16	16	—	16	39	25	25	—	11	42	

Bayreuth, den 9. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Malz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bamberg ist ein französischer Laubthaler zum Vorschein gekommen, dessen Unächtheit auf den ersten Blick erkannt werden kann. Derselbe ist von Kupfer und Zink, hat ein ganz schlechtes unvollständiges Gepräge und eine bläuliche matte Farbe; die Jahreszahl, welche sich auf solchem befindet, ist 1793.

Jedermann wird vor Annahme solcher Münzen gewarnt, und sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken haben auf die etwaige Verbreitung derselben ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Bayreuth, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Schul- und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Qualifizirung der teutschen Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 18. November 1841,
Verordnungs-Sammlung Nr. 550, S. 611 ꝛc.
wird hiemit die Erneuerung sämmtlicher im Jahre 1838 angefertigter Qualifikationslisten der teutschen Schullehrer verfügt.

Die Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen haben den Bedarf an Formularpapier sofort anzuzeigen, und die Einsendung des für die K. Regierung bestimmten Exemplars der neuen Liste binnen sechs Wochen zu bewirken.

Bayreuth, den 22. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1822 betreffend.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1822 am

Samstag den 4. November Vormittags 9 Uhr,

im Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezialisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Digitized by Google

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1822, welche nicht zu dem Conscriptions-Bezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samstag den 21. Oktober

auf dem Magistrats-Büreau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
Hagen.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hiesige Königl. Studienanstalt für das Jahr 18$\frac{4}{4}$ hat zu geschehen am Mittwoch den vierten October Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr. Die sich Meldenden haben dem unterzeichneten Rektorate ihre Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfscheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterste Klasse der lateinischen Schule sind: Fertigkeit im Lesen und Schreiben deutscher und lateinischer Schrift, Sicherheit in der deutschen Orthographie und in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang je nach den Umständen entweder sogleich am 4. October Nachmittags, oder am 5. October Vormittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klasse der lateinischen Schule in das Gymnasium übertreten, sodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klasse eine Nachprüfung zu bestehen haben, müssen am vierten October Nachmittags 2 Uhr sich im großen Hörsaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweisung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studienanstalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahres nicht zu erstehen brauchen, müssen am Montag den 9. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig seyn.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier für das Schuljahr 18$\frac{4}{4}$ ist festgesetzt auf Donnerstag den 5. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder der lateinischen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Schul-Zeugnissen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen, am genannten Tage zwischen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsschule zur Anmeldung und vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahmprüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, von deren Besitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, sind: eine deutliche und möglichst wohlgebildete deutsche und lateinische Handschrift, Sicherheit in der deutschen Orthographie und Kenntniß der Sprachgesetze, in wie weit dieselbe zur Abfassung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes erforderlich ist, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derselben auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das sogenannte Hospitiren, d. i. das Besuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche sich nicht schon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verstattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert ist.

Uebrigens ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer technischen Berufsart eingetreten sind, diejenigen Lehrstunden der Gewerbsschule, welche zu den Gegenständen ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung stehen, möchten regelmäßig besuchen können. Es ist unter allen technischen und industriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematische, oder der physikalische oder chemische oder naturhistorische Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Bossiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutschen Sprache, Geographie u. s. w. die wesentlichsten Dienste leisten und eine höchst einflußreiche Bildung gewähren sollte. Eltern,

Digitized by Google

Lehrherren und Meister werden deßhalb auf das dringendste aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geschäfte und Gewerbe heilsamen Ausbildung dargeboten ist, nicht zu versäumen, sondern denselben die wenigen Stunden zu gönnen, welche erforderlich seyn werden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweise wichtigen Fächern an der Gewerbsschule Antheil nehmen zu können.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Rektorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 5. October 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die zur Ausführung der Widerlager, Flügel- und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eisenbahnbrücke Nr. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten,	veranschlagt	zu	4907 fl. 45 kr.
Steinhauerarbeiten,	„	„	23,056 fl. 16 kr.
Rüstungen,	„	„	800 fl. — kr.
Im Gesammtbetrage von			28,764 fl. 1 kr.

ausschlüßlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demselbem Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und vorschriftsmäßig überschrieben längstens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeughisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
Schill, Landrichter. Hohenner,
Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte dem Bauernsohne Johann Georg Seitz zu Wildenfels gehörige Realitäten zu Plech:

ein Wohnhaus Nr. 100 nebst Hofraith, Scheuer und Garten, wozu das Mittelwaldrecht in dem Veldensteinerforst,
¼ Tagw. Wiese, die Herbstwiese, II. Cl.,
½ „ Feld, die Schneidersleithen, II. Cl.,
¼ „ Feld in der Strüt, II. Cl.,
¼ „ Feld im Hörlagrund, II. Cl.,
1 „ Feld am Bernheckerweg, II. Cl.,
¼ „ Feld im Liegernberg, III. Cl.,

zusammen auf 830 fl. geschätzt, öffentlich feilgeboten.

Commission hiezu im Markte Plech ist auf den 4. October c. a. Vormittags 11 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegt, und der Zuschlag nach §. 97 seq. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 18. August 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Am Samstag den 14. Oktober l. J. Nachmittags 2 — 3 Uhr soll das einstöckige Wohnhaus Nr. 24 zu Neugattendorf mit dazu gehörigen 18 []Ruthen Garten im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahin eingeladen werden.

Das desfallsige Taxations-Protokoll kann in jeder Gerichtszeit eingesehen werden, und ist Haus sammt Garten auf 643 fl. geschätzt worden.

Hof, den 28. August 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Bauers Benedict Emmert zu Mainroth wird dessen Realbesitzthum, nämlich ein neu formirtes Gut, sub Bes.-Nr. 23½ dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichtermin hat man auf künftigen

Samstag den 30. September früh von 9 — 12 Uhr

im Gasthause des Bähr jun. zu Mainroth anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber geladen werden, welche den Hinschlag an den Meistbietenden nach der Exekutionsordnung zu gewärtigen haben.

Weismain, den 14. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Konkurs- und Subhastations-Sache des Bauers Heinrich Tischler zu Baiersdorf hat sich für dessen Söldengut, Besitz-Nr. 541, dann das Feld bei der Marter, Besitz-Nr. 503, und den Rödleinsacker, Besitz-Nr. 509, bisher kein Käufer vorgefunden, und es wurde auch hierauf kein Ablösungsrecht ausgeübt.

Auf den Antrag der Gläubiger werden daher diese Realitäten nach §. 37 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1819 nochmals und zwar zum letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichtermin hiezu hat man auf künftigen

Dienstag den 3. October laufenden Jahrs

früh von 9 — 12 Uhr

in der Behausung des Ortsvorstehers zu Baiersdorf anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden sogleich und unbedingt erfolgt.

Weismain, den 14. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Bay von Oberweiler hat gegen den ledigen Schreinergesellen Johann Angeres aus Firmbach, Kgl. Landgerichts Eltmann, wegen außerehelicher Schwängerung und Kindes-Alimentation Klage gestellt, und verlangt von demselben Anerkennung der Paternität ihres am 19. August 1840 außerehelich geborenen Kindes, Namens Barbara, dann 10 fl. für Tauf- und Kindbettkosten, und einen jährlichen Alimentations-Beitrag von 10 fl. bis zum zurückgelegten 12ten Jahre des Kindes.

Zur Verhandlung dieser Sache im gewöhnlichen Verfahren wird hiemit Termin auf

Donnerstag den 12. October Vormittags

anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen werden.

Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so geschieht dessen Vorladung durch öffentliche Blätter.

Burgebrach, am 14. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Publicandum.

Am Mittwoch den 4. October 1843 von Vormittags 9 Uhr an werden in dem Hause des Bauern Michael Wieland zu Frohnhof, die zur Verlassenschaft des Winkelmanns Konrad Wieland gehörigen 2 Grundstücke, nemlich:

¼ Tagwerk Wiese, die hohe Wiese, und

¼ Tagwerk Wiese mit Feld, die Kirchenwiese genannt,

dann die vorhandenen Mobilien und eine bereits gefällte Eiche öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft, wozu die Kaufslustigen hiemit eingeladen werden. Gräfenberg, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Die zur Concursmasse des Vermögensnachlasses des Commercienraths Johann Michael Zeidler von Wellerthal gehörige Eisensteinzeche „Geschick Gottes," bestehend in einem Grubenfeld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und 28 Lachter Breite, dann 2 Maasen, jede zu 28 Lachter Länge und Breite, am Steinberg bei Kothigendiebersbach, unmittelbar an der Porzellainerdengrube des Fabrikanten Hutschenreuther von Hohenberg gelegen, worin gleichfalls Porzellainerde enthalten seyn soll, wird hiermit auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

11. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Daniel Singer'schen Gasthause zu Hohenberg festge-

Digitized by Google

setzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die fragliche Eisensteinzeche wurde geschätzt auf 150 fl.

Der Hinschlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses, und das Taxations-Protokoll kann inzwischen bei Gericht eingesehen werden.

Selb, den 9. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Steckbrief.

Der vagirende ledige Webergeselle Nikol Neff aus Marktleugast ist eines dem Wirth Andreas Mesert zu Eppenreuth zugefügten Diebstahls verdächtiget und soll nach höchster Anordnung des Kgl. Appellations-Gerichts durch Steckbriefe verfolgt werden.

Es werden daher alle Polizei- und Justizbehörden ersucht:

diesen Nikol Neff im Betretungsfalle arretiren und hieher abliefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Nikol Neff ist 28 — 29 Jahre alt, 5 Schuh 4 — 6 Zoll groß, hat breite Stirne, graue Augen, aufgeworfenen Mund, hervorstehenden Kinn, blasse Gesichtsfarbe, schwarze Haare, braune Augenbraunen, große Nase, längliches Gesicht, ohne Bart.

Besondere Kennzeichen.

Geht gewöhnlich etwas eingebogen.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug er einen schwarzen Frack; dessen übrige Kleidungsstücke konnten nicht ausgemittelt werden.

Stadtsteinach, den 12. September 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Nachbenannte zur Conkursmasse des Nagelschmiedmeisters Georg Adam Sammet zu Rehau gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 113, zweistöckig, massiv erbaut und mit Schiefer bedacht, mit Stallung auf 2 Stück Rindvieh,
2) ein halb Jauchert Feld im Schwarzenwinkel, B.-Nr. 2043,
3) ein Tagwerk Wiese im Rabenteich, B.-Nr. 2044,
4) die Gemeindetheile, bestehend aus 66 □R. Feld in der Haid und 60 □R. Feld im Unlitz, B.-Nr. 664,
5) einhalb Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,
6) eine Scheune an der Ascher Straße,

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungs-Termin auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich in diesem Termin einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des §. 37 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxations-Verhandlung kann zu jeder Zeit im Landgerichtslokale eingesehen werden.

Rehau, am 31. August 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Gegen den Gemeindevorsteher Konrad Hofmann zu Isling wurde das Conkursverfahren rechtskräftig erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 3. Oktober,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 3. November und

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 7. December 1843

festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Rechtsbedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt seiner Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Conrad Hofmann, bestehend aus:

1) einem Wohnhause mit Scheune, Backofen, Obstgarten, Gemüsgarten, vormals Hofstatt, Gemeinderecht, geschätzt auf 600 fl.,

Digitized by Google

2) ⅛ Tagwerk Feld im Jägeranger, U.-Bes.-Nr. 54, geschätzt auf 60 fl.,
3) Antheile von der vertheilten Landsgemeinde, bestehend aus Holz, Wiese und Feld, Bes.-Nr. 6, geschätzt auf 400 fl.,
4) zwei Holzantheilen in der Au, U.-Nr. 55 und 56, gewürdigt auf 100 fl.
5) Feld im Bühl, Bes.-Nr. 7, U.-Bes.-Nr. 9, geschätzt auf 700 fl.,
6) ¼ Tagwerk Wiese, die Schürzerswiese, Bes.-Nr. 9, geschätzt auf 100 fl. und
7) einem Feld mit Wiese im Röther Flur, gewürdigt auf 400 fl.

dem meistbietenden öffentlichen Verkauf am

Montag den 2. Oktober Vormittags 10 Uhr

im Mahr'schen Wirthshause zu Isling unterstellt werden, wohin Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 5. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

In der Zwischenzeit vom 20sten auf den 30sten v. Mts. wurde dem Gastwirth Kümmelmann in 14 Heiligen eine silberne Uhr, eingehäusig, statt des Glases mit einem silbernen Deckel versehen, dann mit einer silbernen Kette und Bettschaft, worauf ein Ochsenkopf und 2 Metzgerbeile eingravirt sind, entwendet. Dieß bringt man zur Entdeckung des Thäters und der entwendeten Uhr zur Kenntniß. Lichtenfels, am 12. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Vom Königlichen Landgerichte Naila.

Der Färbermeister Karl Zuber von Schauenstein hat seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

3. October l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. November l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

5. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Verhandlung, das Nichterscheinen an den beiden übrigen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Naila, am 15. August 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben der zu Conradsreuth verstorbenen Webersfrau Elisabetha Kemnitzer wird das Wohnhaus Nr. 142 allda, im Neudörflein gelegen, wozu ein Schüpflein, 33 □Ruthen Grasgarten und etwas Hofrecht gehören, hierdurch zum Verkauf ausgeboten und zur Annahme der Kaufsgebote Termin auf

Montag den 16ten künftigen Monats October Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Schloß zu Conradsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Schätzungswerth des Hauses 290 fl. 12½ kr. beträgt, die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung geschieht.

Conradsreuth, am 9. September 1843.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische-Patrimonialgericht allda.

Barsch.

Nicht Amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. September 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	672	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 116. Bayreuth, Donnerstag am 28. September 1843.

Inhalt:

Inserir-Gebühren-Aussenstände. — Schulstelle zu Birnbaum. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche K. Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschafts-, dann Patrimonial-Gerichte von Oberfranken.
(Inserir-Gebühren-Aussenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes in den Stand gesetzt wird, die Vorlage der Ausstands- und Nachlaß-Libelle über die restirenden Inserir-Gebühren rechtzeitig bewirken zu können, erhalten sämmtliche obengenannten Gerichte hiemit den Auftrag:

1) die von der Redaction mit Schluß dieses Monats designirt und den treffenden Gerichten mittelst spezieller Nachweisungen bekannt gemacht werdenden Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1843 einschlüssig, längstens bis zum 24. Oktober d. Js., bei Vermeidung der Absendung von Wartboten an die Redaction portofrei und nicht unter Bezeichnung R. S. in kassenmäßigen Münzen zu berichtigen, ausserdem die vorschriftswidrig eingehenden Geldsendungen auf Kosten der Amtsvorstände zurückgewiesen werden.
2) Wenn bei einer oder der anderen Post Stündung einzutreten hat, oder im Falle
3) Posten sich zur Niederschlagung eignen, hierüber in derselben Frist die vorgeschriebenen gesonderten Libelle und Nachlaßgenußscheine, unter Angabe der gesetzlichen Motive, mit Bemerkung der Extrahenten, des Gebühren-Betrags und der Register-Nummer, gleichfalls bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten an die Redaction zu übersenden.

Hiebei wird jedoch wiederholt und ausdrücklich bestimmt, daß Ausstände der Vorjahre, deren weitere Stündung abermals nur oberflächlich bemerkt und nicht legal nachgewiesen werden sollte, sofort abgestrichen und den treffenden Gerichts-Vorständen zur Vertretung heimgewiesen werden würden.

Bayreuth, den 7. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle zu Birnbaum betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulstelle zu Birnbaum, mit einem Dienstertrage von 231 fl. 36 kr., worauf jedoch zur Zeit noch ein Abtrag von 30 fl. haftet, wird hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. Distrikts-Inspektion Nordhalben einzureichen.

Bayreuth, den 22. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 18. September l. Js. allergnädigst beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Laueustein, Dekanats Ludwigsstadt, dem bisherigen Pfarrvikar zu Steinbach, desselben Dekanats, Gottlieb Friedrich Carl Flessa zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Scharlachfieber betreffend.)

Es kommt nach gemachten Erfahrungen, besonders bei solchen Personen, die nicht sogleich ärztlichen Rath anrufen, nicht selten vor, daß sie aus übelverstandener Sorgfalt Scharlachkranke im Anfange der Krankheit zu warm halten und daß dadurch die gutartigste Scharlachform in eine bösartige verwandelt und die Entzündung der Haut bis zur lebensgefährlichen Entzündung der Gehirnhäute und der Ohrendrüsen gesteigert wird; nicht selten wird auch bemerkt, daß Scharlachkranke zu frühzeitig und vor vollendeter Abschuppung der freien Luft oder auf andere Weise bewirkter Erkältung ausgesetzt werden, wodurch gewöhnlich, wenn auch das Ausschlagsstadium noch so günstig und rasch verlaufen war, wassersüchtige Anschwellungen eintreten, die immer lebensgefährlich sind.

Ueberhaupt ist der Scharlach eine Krankheit, bei der selbst die scheinbar gutartigste Form leicht in eine bösartige überspringen kann, und die deßhalb immer in allen Stadien sorgfältige ärztliche Beobachtung und genaue Befolgung der ärztlichen Vorschriften erheischt.

Das Publikum wird in seinem eigenen Interesse ermahnt, die oben gerügten Fehler bei der Pflege Scharlachkranker zu beherzigen und zu vermeiden, hierbei aber ernstlich verwarnt, Scharlachkranke vor vollendeter Abschuppung und vor dem Erlöschen der Ansteckungsfähigkeit, was in der Regel erst nach dem 42sten Tage der Krankheit der Fall ist, auf die Straße oder an Orte zu lassen, wo sie durch ihr Zusammentreffen mit Gesunden respektive durch Ansteckung derselben die Verbreitung der Krankheit verschulden können.

Bayreuth, am 22. August 1843.

Der Stadt-Magistrat
und das Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Physikat.
Schweitzer. Dr. Falco.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1822 betreffend.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1822 am

Samstag den 4. November Vormittags 9 Uhr,

im Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte

Digitized by Google

vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezialliſten der Diſtrikts-Vorſteher in die Conſcriptionsliſte von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß ſie für ungehorſam werden erklärt werden.

In dieſem Falle treffen ſie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anſpruch:

1) auf Zurückſtellung,
2) auf Loosnummer-Tauſchung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung ſich ergebenden Koſten und
4) in eine Geldſtrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn ſie wegen Vermögensloſigkeit uneinbringlich iſt — in Gefängnißſtrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conſcriptionspflichtigen der Altersklaſſe 1822, welche nicht zu dem Conſcriptions-Bezirk der hieſigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können ſich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samſtag den 21. Oktober

auf dem Magiſtrats-Büreau dahier einfinden und als konſcriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, dieſen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rückſicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1843.

Der Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Bayreuth,
als Conſcriptions-Behörde.
v. Hagen.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hieſige Königl. Studienanſtalt für das Jahr 18$\frac{44}{45}$ hat zu geſchehen am Mittwoch den vierten October Vormittags zwiſchen 8 und 11 Uhr. Die ſich Meldenden haben dem unterzeichneten Rektorate ihre Zeugniſſe über bisher genoſſenen Unterricht, und, wenn ſie aus Privat-Unterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfſcheine vorzulegen.

Die unerläßlichen Bedingungen für die Aufnahme in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schule ſind: Fertigkeit im Leſen und Schreiben deutſcher und lateiniſcher Schrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang je nach den Umſtänden entweder ſogleich am 4. October Nachmittags, oder am 5. October Vormittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule in das Gymnaſium übertreten, ſodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klaſſe eine Nachprüfung zu beſtehen haben, müſſen am vierten October Nachmittags 2 Uhr ſich im großen Hörſaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweiſung zu erhalten.

Diejenigen Schüler der Königl. Studienanſtalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Schuljahres nicht zu erſtehen brauchen, müſſen am Montag den 9. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig ſeyn.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.
Dr. Held.

Der Termin zur Aufnahme in die Kgl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier für das Schuljahr 18$\frac{44}{45}$ iſt feſtgeſetzt auf Donnerſtag den 5. October. Diejenigen Schüler der deutſchen oder der lateiniſchen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich daher mit ihren Schul-Zeugniſſen, — diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht beſucht haben, mit ihren Geburts- und Privat-Unterrichts-Zeugniſſen und mit ihren Impfſcheinen, am genannten Tage zwiſchen 8 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbsſchule zur Anmeldung und vorläufigen Inſcription einzufinden, worauf ſie hinſichtlich der zu beſtehenden Aufnahmprüfung ſofort die weitere Anweiſung erhalten werden. Die Kenntniſſe und Fertigkeiten, von deren Beſitz die Bewilligung der Aufnahme abhängt, ſind: eine deutliche und möglichſt wohlgebildete deutſche und lateiniſche Handſchrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie und Kenntniß der Sprachgeſetze, in wie weit dieſelbe zur Abfaſſung eines einfachen ſprachrichtigen Aufſatzes erforderlich iſt, Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten und in der Anwendung derſelben auf die gewöhnlichſten Fälle des bürgerlichen Lebens. Vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre kann in der Regel keine Aufnahme Statt finden. Das ſogenannte Hoſpitiren, d. i. das Beſuchen des Unterrichts nur in einzelnen ausgewählten Lehrfächern, kann Schülern, welche ſich nicht ſchon bei einem Gewerbe in der Lehre befinden, nur in dem Falle verſtattet werden, wenn über gehörige Ausfüllung der übrigen Zeit

Digitized by Google

durch anderweitigen Unterricht genügender Ausweis geliefert ist.

Uebrigens ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß junge Leute, welche bereits als Lehrlinge bei irgend einem Gewerbe oder einer technischen Berufsart eingetreten sind, diejenigen Lehrstunden der Gewerbsschule, welche zu den Gegenständen ihres Berufs in einer nothwendigen oder nützlichen Beziehung stehen, möchten regelmäßig besuchen können. Es ist unter allen technischen und industriellen Berufsarten keine einzige, für welche nicht entweder der mathematische, oder der physikalische oder chemische oder naturhistorische Unterricht, oder der Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Bossiren, oder endlich der überall unentbehrliche Unterricht in der deutschen Sprache, Geographie u. s. w. die wesentlichsten Dienste leisten und eine höchst einflußreiche Bildung gewähren sollte. Eltern, Lehrherren und Meister werden deßhalb auf das dringendste aufgefordert, die vortheilhafte Gelegenheit, welche ihren Söhnen und Lehrlingen zu einer gründlichen und für den erfolgreichen Betrieb ihrer Geschäfte und Gewerbe heilsamen Ausbildung dargeboten ist, nicht zu versäumen, sondern denselben die wenigen Stunden zu gönnen, welche erforderlich seyn werden, um an dem Unterricht in den einzelnen ihnen vorzugsweise wichtigen Fächern an der Gewerbsschule Antheil nehmen zu können.

Bayreuth, den 19. September 1843.

Königliches Rektorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sollen die dem Schmiedmeister Nikolaus Schieber zu Unterwaiz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Pol.-Nr. 9, das untere Stockwerk massiv, das obere von Fachwerk erbaut, im untern Stockwerke enthaltend eine Wohnstube, eine gewölbte Küche, eine Schmiede und eine Kammer, im obern eine Wohnstube und eine Kammer,
2) ein an das Wohnhaus angebautes Nebengebäude, im untern Stockwerk enthaltend eine Beschlagbrücke und 2 Stallungen, die eine für 6, die andere für 3 Stück Rindvieh, der obere Stock wird als Holzschlicht und Futterboden benützt,
3) ein Backofen, mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln gedeckt,
4) ein Gemüsegarten, 14 □Ruthen groß, II. Bonitätsklasse,
5) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, II. Bonitätsklasse, am Hause gelegen, welch sämmtliche Realitäten einen Schätzungswerth von 805 fl. haben,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden, und wird hiezu Termin auf

Donnerstag den 13. Oktober curr. Morgens 10 bis 12 Uhr

in dem Kolb'schen Wirthshause zu Unterwaiz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, so wie das abgehaltene Schätzungsprotokoll den Kaufslustigen zur Einsicht in der dießgerichtlichen Registratur offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit nicht ausweisen können, zum Striche nicht zugelassen werden, wenn sie nicht an dem Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und endlich, daß der Hinschlag nach den deßfallsigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, 11. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
v. d.
Dolhopf, K. Civil-Adjunkt.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Krafftshof und deren Kindesknratel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schreß, wegen Schwängerung und Kindesalimentation hat Klägerin den durch nunmehr rechtskräftiges Interlocut d. d. 29. Juli e. edictaliter publ. 19. August curr. ihr auferlegten Beweis lediglich durch Delation des Haupteides angetreten.

Der abwesende Beklagte wird daher hiemit aufgefordert, sich binnen 30 Tagen über den deferirten Haupteid zu erklären, ob er denselben acceptiren oder referiren oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, außerdem angenommen werden würde, er könne oder wolle nicht schwören, und rechtliches Erkenntniß hienach erlassen werden würde. Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Betheiligten sollen die der minderjährigen Anna Dippold von Harsdorf gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) eine Sölde zu Harsdorf, Bes.-Nr. 63, wozu gehören sollen: Wohnhaus mit Backofen, 3¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Wiese, 3 Tagw. Holz und jährlich 1½ Klafter weiches Gerechtholz aus der Revier Trebgast, mit 45 kr. Steuersimplum, 1 fl. 48¼ kr. Erbzinns, der Handlohnbarkeit zu 10 g in allen Veränderungsfällen, todt- und lebendigen Zehenten und Anweisgeld fürs Gerechtholz zum hiesigen Kgl. Rentamt, geschätzt auf 1985 fl.,
2) 1 Tagw. Huth, Bes.-Nr. 64, die Hutwaid mit 2⅝ kr. Steuer in simplo, 19 kr. Erbzinns und 10 g Handlohn belastet, auf 150 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Termin hiezu ist auf

27. October Vormittags 10 Uhr

in loco Harsdorf anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bedeuten geladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde erfolgen soll.

Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden, und liegt das Schätzungs-Protokoll in loco registraturae täglich zur Einsicht bereit.

Culmbach, am 6. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Da auf den Antrag mehrerer Gläubiger des Bäckermeisters Wolfgang Mörschler zu Stammbach und bei der von ihm selbst eingeräumten vorhandenen Ueberschuldung die Einleitung des Concursverfahrens gegen denselben beschlossen wurde, so werden die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

12. Oktober curr.,

2) zur Vorbringung von Einreden auf den

11. November curr.,

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf den

9. December curr.

jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des Communschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Versäumniß des ersten Ediktstages den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den beiden andern aber die Präclusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche von dem Bäckermeister Mörschler etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer etwa darauf erworbenen Rechte dahier abzuliefern; auch wird noch bemerkt, daß das Aktivvermögen sich beiläufig auf 4000 fl. beläuft, während sich die bereits bekannten Schulden über 5000 fl. berechnen, worunter 2963 fl. hypothekarisch versichert sind.

Am ersten Ediktstag soll dem gestellten Antrag gemäß auch die Erledigung des Concurses durch gütliches Uebereinkommen und freiwilligen Nachlaß versucht werden.

Münchberg, am 13. September 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

Da der öffentlichen Aufforderung vom 7. Juni v. Js. ungeachtet, sich zu den beiden, seit dem Jahr 18½ vorhandenen Depositalmassen, im Betrag zu

34 fl. 17 kr. und
46 fl. 48 kr.

ein Eigenthümer nicht gemeldet hat, so sind diese beiden Massen durch landgerichtliches Erkenntniß vom 13. d. Mts. als herrenloses Gut erklärt, und dem Königl. Fiscus adjudizirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gräfenberg, am 19. September 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die zur Concursmasse des Vermögensnachlasses des Commercienraths Johann Michael Zeidler von Wellerthal gehörige Eisensteinzeche „Geschick Gottes," bestehend in einem Grubenfeld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und 28 Lachter Breite, dann 2 Maasen, jede zu 28 Lachter Länge und Breite, am Steinberg bei

Digitized by Google

Kothigenbiebersbach, unmittelbar an der Porzellainerdengrube des Fabrikanten Hutschenreuther von Hohenberg gelegen, worin gleichfalls Porzellainerde enthalten seyn soll, wird hiermit auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

11. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Daniel Singer'schen Gasthause zu Hohenberg festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die fragliche Eisensteinzeche wurde geschätzt auf 150 fl.

Der Hinschlag erfolgt mit Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses, und das Taxations-Protokoll kann inzwischen bei Gericht eingesehen werden.

Selb, den 9. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Bekanntmachung.

Das an dem Verstrichstermine, den 23. August 1843 auf das Webermeister Johann Pöhleinische Anwesen zu Marktleugast gelegte Meistgebot hat den Schätzungswerth nicht erreicht.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden sofort die bereits in dem Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 94 beschriebenen Grundbesitzungen, bestehend in einem gemeindelehenbaren Wohnhause mit angebauter Scheune, ¼ Tagw. Grasgarten und 5 □R. Schorgarten, der 2ten öffentlichen Versteigerung unterstellt, und Bietungstermin auf

Montag den 16. October 1843 Morgens 10 Uhr

in dem Schrammischen Gasthause zu Marktleugast anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Stadtsteinach, am 13. September 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Erkenntniß.

Das K. Landgericht Stadtsteinach erkennt zu Recht:

daß die für den verlebten Bauersmann Johann Schramm aus Grafengehaig ausgestellten vermißten Hypotheken-Urkunden:

a) des Johann Frank von Premeusel, d. d. 28. April 1830 auf ein mit 5 ß verzinsliches Kapital von 500 fl. lautend,

b) des Linhard Günther von Grafengehaig:

aa) Vom 1. Januar 1831, auf 450 fl. Kapital

bb) vom 15. März 1835, auf 50 fl. Kapital

lautend,

als kraftlos zu erklären und nach Heimzahlung dieser Kapitalien an die Johann Schrammischen Erben die Hypotheken zu löschen seyen.

Stadtsteinach, den 21. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Sünkel und seine Ehefrau Kunigunda zu Oberreuth haben sich freiwillig unter Curatel des Gemeindevorstehers Johann Behr zu Lettenreuth gestellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zuziehung dieses Curators geschlossenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig seyen. Lichtenfels, 17. August 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird

Samstag am 4. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Schwürbitz das dem Korbhändler Johann Engelhardt dortselbst gehörige Anwesen, bestehend:

1) in einem 2stöckigen Wohnhause mit Zubehör, eingewerthet auf 1500 fl., dann

2) in einem halben Tagwerk Feld, dem Oberlaienacker, geschätzt auf 150 fl.,

dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt und bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Novelle vom Jahre 1837 ertheilt werden wird.

Lichtenfels, 4. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Fuhrmann Johann Adam Baderschneider'schen Konkursmasse

Digitized by Google

gehörigen Wohnhauses Nr. 13 zu Christusgrün — näher im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken Nr. 79, Seite 638, Jahrgang 1843, beschrieben — wird weiterer Verkaufstermin auf den

3. October curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und Kaufliebhaber hiezu eingeladen.

Naila, am 31. August 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Die Besitzungen des Zapfenwirths und Schuhmachermeisters Johann Andreas Karl Fröber von Gerlas, als:

a) das Trüpfhaus, Nr. 16 daselbst, mit Stall, halbem Backofen und Schorgärtlein, (belastet mit 10 g Handlohn und 1 fl. 30 kr. Erbzinsen,)

b) 65 Dezimalen Oedung nun Acker am Staatswald, (belastet mit 10 g Handlohn und 28 kr. Erbzinsen)

werden Schulden halber am

30. October l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Gerlas versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Naila, 9. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers werden nachbeschriebene dem Johann Wachter Weber dahier, eigenthümlich zugehörige Realitäten, als:

1) ½ Tagwerk Feld in der Dülgen, Bes.-Nr. 1644, mit 20 fl. Steuer-Kapital belastet, geschätzt auf 40 fl.,

2) ein Feld im Stengelswege, Bes.-Nr. 2498, mit 30 fl. Str.-Kap. belastet, auf 50 fl. gewerthet,

3) ein Feld im Löfflersgründlein, Bes.-Nr. 302, mit 90 fl. Str.-Kap. belastet, gewerthet auf 200 fl.,

4) ⅛ Morgen Feld in der alten Marter, Bes.-Nr. 2169, mit einem Str.-Kap. von 25 fl. belastet, gewerthet auf 40 fl.,

5) $\frac{1}{10}$ Morgen Feld in der alten Marter, Bes.-Nr. 2168, auf 40 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Termin auf den

20. October l. Js. Vormittags 11 Uhr

dahier am Gerichtssitze zum erstenmal anberaumt ist. Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Strichsbedingnisse, sowie Lasten der Realitäten im Verkaufstermine selbst bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag der Objekte erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Nordhalben, den 13. September 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gegen die Gebrüder Lorenz und Johann Pabst von Tschirn wurde der Konkurs erkannt.

Die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Mittwoch den 25. October d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 15. November d. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 6. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt und hiezu die sämmtlichen Gläubiger der Gebrüder Pabst von Tschirn unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche von den Gebrüdern Pabst etwas in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Konkursgericht abzugeben. Der bereits liquide Schuldenstand beträgt 9248 fl., unter welchen sich 6825 fl. 6½ kr. privilegirte Paßiven befinden.

Der Werth des sämmtlichen Vermögens ist nach vorgenommener gerichtlicher Schätzung 9050 fl.

Nordhalben, den 15. September 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Digitized by Google

Publicandum.

Der Schenkwirth Balthasar Fehn zu Preßig hat sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden und Schlußerklärungen ein einziger Termin auf

Mittwoch den 18. October curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Tage die Ausschließung mit der treffenden Verhandlung und resp. von der Masse zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die Aktiven nach der Schätzung 473 fl. 26 kr. und die bekannten Schulden, worunter 225 fl. Hypothekenschulden sind, 856 fl. 16 kr. betragen.

Ludwigsstadt, am 29. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das der Wittwe Margaretha Gütlein gehörige Wohnhaus sammt vier dazu geschlagenen Grundstücken, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Die Verkaufsgegenstände sind zusammen auf 570 fl. geschätzt, freieigen, und liegt die Baulichkeit mit 200 fl. in der allgemeinen Brandversicherungsanstalt.

Die Versteigerung findet am

Dienstag den 10. Oktober l. Js. Nachmittags 1 Uhr

bei Wirth Dressel zu Kleinhereth statt, allwo sich Kaufslustige einfinden mögen.

Banz, am 15. September 1843.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Ott.

Nicht Amtlicher Artikel.

Verzeichniß

der vom 8. bis 16. September 1843 zu Steben angekommenen Badegäste.

133) Hr. Wilhelm Kiesling, Rentamtsgehilfe von Oettingen.

134) Frl. Louise Geisser, Stadtmusikers-Tochter von Lichtenberg.

Steben, den 16. September 1843.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 117. Bayreuth, Sonnabend am 30. September 1843.

Inhalt:

Postporto für Versendung von Conscriptions-Sachen. — Kollekte zu Erbauung einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Das Postporto für Versendung von Conscriptions-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Conscriptions-Behörden von Oberfranken wird hierunter Abschrift eines unterm 18[illegible] dem Königlichen Ministerium des Innern ergangenen Rescripts, das Postporto für Versendung von Conscriptions-Sachen betr., zur pünktlichsten Darnachachtung kund gegeben.

Bayreuth, den 25. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Das unterfertigte Ministerium ist durch das K. Ministerium des K. Hauses und des Aeußern in Kenntniß gesetzt worden, daß die amtlichen Verhandlungen über Einstellungen von Ersatzmännern, wovon im IV. Abschnitte des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 die Rede ist, dann die Einstands-Kapitalien und Zinsen von mehreren Conscriptions-Behörden als Regierungssachen behandelt und mit dieser Aufschrift den K. Posten zur portofreien Versendung übergeben werden, während doch solche Gegenstände als Partheisachen zu betrachten sind, und der Bezahlung des Postporto um so mehr unterliegen, als dieselben hievon durch die allerhöchste Verordnung über die Postportofreiheit vom 23. Juni 1829 nicht ausdrücklich entbunden, und die auf Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen im §. 90 des vorhin angeführten Gesetzes vom 15. August 1828 als solche Gegenstände bezeichnet sind, auf welche die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften angewendet werden müssen.

Die K. Regierung erhält daher die Weisung, hierauf sämmtliche Conscriptionsbehörden aufmerksam zu machen, und denselben zu eröffnen, daß ein solches, das K. Postärar beeinträchtigendes Verfahren nicht stattfinden dürfe, sondern daß alle die Einstellung von Ersatzmännern zur Ergänzung des stehenden Heeres, dann die Einstands-Kapitalien

Digitized by Google

und Zinsen betreffenden Verhandlungen und Ausfertigungen als Partheisachen behandelt und bezeichnet werden müssen, von welchen bei ihrer Versendung durch die K. Posten das Porto zu entrichten ist.

Zugleich soll den Conscriptions-Behörden aufgetragen werden, die Einstands-Kapitalien, und die Zinsen hievon bei ihrer Versendung durch die K. Posten besonders zu verpacken, sohin dieselben mit portofreien Geldern oder Effekten durchaus nicht zu verbinden.

München, den 18. September 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freyberg.

(Die Collekte zu Erbauung einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 14. März d. Js. in den katholischen Kirchen von Oberfranken veranstalteten Collekte zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Reipoltskirchen, Landkommissariats Cusel in der Pfalz, in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der Collekte für den Bau einer katholischen Kirche zu Reipoltskirchen, Landkommissariats Cusel in der Pfalz.

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Anmerkungen.
	I. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	.	.	2	3	
2	Bamberg	Zu U. L. Frau . .	4	39			
		Sct. Gangolph . .	1	40½			
		Sct. Martin . . .	—	49½			
		Sct. Peter und Georg	23	48			
					30	56½	
3	Hof	Hof (Curatie) . . .	.	.	—	—	
	II. Landgerichte.						
4	Bamberg I. . . .	Amlingstadt . . .	—	30			
		Buttenheim . . .	—	—			
		Drosendorf . . .	—	—			
		Drügendorf . . .	4	30			
		Geisfeld	1	24			
		Hallstadt.	1	30			
		Betrag	7	54	32	59½	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	7	54	32	59¾	
4	Ferner: Bamberg I. .	Lizendorf	1	20			
		Lohndorf	1	—			
		Memmelsdorf . . .	2	42			
		Mistendorf . . .	2	30			
		Strullendorf . . .	—	30			
		Tiefenpölz . . .	2	—			
		Hirscheid	2	39			
					20	35	
5	Bamberg II. . . .	Bischberg	1	50			
		Frensdorf	1	—			
		Lisberg	—	30			
		Herrnsdorf . . .	—	30			
		Oberhaid	—	24			
		Pettstadt	—	48			
		Priesendorf . . .	1	3			
		Reundorf	2	15			
		Schlüsselau . . .	2	—			
		Seußling	3	52			
		Stegaurach . . .	1	21			
		Trunstadt	—	—			
					15	33	
6	Verneck	Markt Schorgast . .	.	.	1	3	
7	Burgebrach . . .	Aschbach	—	—			
		Burgebrach . . .	5	55¼			
		Burgwindheim . .	3	6			
		Ebrach	1	30			
		Schönbrunn . . .	—	35			
					11	6¾	
8	Eulmbach	Eulmbach	—	—			
		Ludwigschorgast . .	—	—			
					—	—	
9	Ebermannstadt . .	Burggrub	2	3			
		Ebermannstadt . .	3	10			
		Prezfeld	3	30			
		Unterleinleiter . .	4	—			
					12	43	
		Betrag	.	.	94	—¾	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	94	—½	
10	Gräfenberg . . .	Langensendelbach . .	1	—			
		Neunkirchen . . .	3	53			Nach Abzug von 7kr. Postporto.
		Stöckach	1	38			
		Weisenohe . . .	2	36			
					9	7	
11	Herzogenaurach . .	Büchenbach . . .	1	50			Nach Abzug von 7kr. Postporte.
		Hannberg	7	—			
		Hausen	1	39			
		Herzogenaurach . .	4	53 / 4	39		
		Röttenbach . . .	—	45			
		Weisendorf . . .	—	—			
					20	46	
12	Höchstadt	Adelsdorf	1	6			
		Creizsambach . . .	—	—			
		Ezelskirchen . . .	1	20			
		Gremsdorf . . .	1	10			
		Höchstadt	2	12			
		Schlusselfeld . . .	1	24			
		Wachenroth . . .	2	—			
		Zentbechofen . . .	—	—			
					9	12	
13	Hollfeld	Hochstahl	—	55½			
		Hollfeld	2	31			
		Romgsfeld . . .	3	30			
		Oberailsfeld . . .	3	43			
		Schonfeld	—	41			
		Volsbach	1	30			
		Waischenfeld . . .	6	6			
					18	56½	
14	Kronach	Friesen	1	12			
		Glosberg	1	51			
		Kronach	1	10			
		Lahm	2	24			
		Neukenroth . . .	2	2			
		Nenfang	1	—			
		Posseck	1	15			
		Steinberg	—	9			
		Betrag	11	33	152	2	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	11	33	152	2	
14	Ferner: Kronach . .	Steinwiesen . . .	1	51			
		Theisenort . . .	—	18			
		Wallenfels . . .	—	—			
		Zeyern	1	—			
					14	42	
15	Lichtenfels . . .	Döringstadt . . .	—	—			
		Ebensfeld	—	—			
		Frauendorf . . .	—	—			
		Ißling	1	3			
		Kleuckheim . . .	1	45			
		Lichtenfels	6	24			
		Markt Graiz . . .	2	16			
		Markt Zeuln . . .	1	—			
		Mistelfeld	—	24			
		Staffelstein . . .	4	25			
		Uetzing	1	20			
					18	37	
16	Ludwigsstadt . . .	Rothenkirchen . . .	—	—			
		Teuschnitz	—	—			
		Windheim . . .	—	—			
					—	—	wurde 1 fl. 30 kr. vom Pfarramt Windheim unmittelbar an die Königl. Regierung der Pfalz übersendet.
17	Nordhalben . . .	Birnbaum	1	15½			
		Nordhalben . . .	—	—			
		Tschirn	1	9			
					2	24½	
18	Pottenstein . . .	Büchenbach . . .	2	12			
		Elbersberg . . .	2	15			
		Hohenmiersberg . .	1	48			
		Pottenstein . . .	8	—			
		Obertrubach . . .	2	48			
		Gösweinstein . . .	3	30			
		Wichsenstein . . .	—	48			
					21	21	
19	Scheßlitz . . .	Breitengüßbach . .	1	45			
		Giech	1	33			
		Kemmern	—	33			
		Kirchschletten . . .	2	42			
		Ludwag	1	41			
		Tetrag	8	14	209	6½	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Anmerkungen.
		Uebertrag	8	14	209	6½	
	II. Landgerichte.						
19	Ferner: Scheßlitz	Scheßlitz	11	28			
		Stadelhofen	1	12			
		Steinfeld	1	4			
		Wattendorf	—	—			
		Weichenwasserlos	1	45			
		Zapfendorf	1	30			
					25	13	
20	Seßlach	Kaltenbrunn	—	15			
		Rattelsdorf	1	35			
		Seßlach	1	51½			
					3	41½	
21	Stadtsteinach	Enchenreuth	—	47½			
		Kupferberg	—	—			
		Marienweiher	—	—			
		Stadtsteinach	1	6			
		Wartenfels	3	42½			
					5	36	
22	Vorchheim	Eggolsheim	1	20			
		Hallerndorf	4	10			
		Kersbach	3	42			
		Kirchehrenbach	3	6			
		Leutenbach	1	12			
		Pauzfeld	1	6			
		Pinzberg	3	31			
		Neuth	1	12			
		Schnaid	2	—			
		Vorchheim	3	12			
		Wiesenthau	1	1½			
					25	32½	
23	Weismain	Altenkundstadt	2	12			
		Arnstein	1	48			
		Burgkundstadt	2	50			
		Kirchlein	—	15½			
		Mainroth	—	41			
		Medlwiedel	1	6			
		Motschenbach	—	—			
		Weismain	2	44			
					11	36½	
		Betrag	.	.	280	45¾	

Digitized by Google

Nro.	Polizei-Behörden.	Pfarrämter.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.	Anmerkungen.
	II. Landgerichte.	Uebertrag	.	.	280	45¾	
24	Wunsiedel . . .	Markt Redwitz . .	.	.	—	15	
	III. Herrschaftsgerichte.						
25	Banz	Altenbanz	1	20			
		Banz	1	—			
					2	20	
26	Tambach	Autenhausen . . .	1	26			
		Neundorf	—	24			
					1	50	
		Summa	.	.	285	10¾	

Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1822 betreffend.)

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4. resp. 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Altersklasse 1822 am

Samstag den 4. November Vormittags 9 Uhr,

im Sessions-Zimmer des Stadt-Magistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburts-Register und Spezialisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Falle treffen sie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt, welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1822, welche nicht zu dem Conscriptions-Bezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren temporären Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termine, nämlich am

Samstag den 21. Oktober

auf dem Magistrats-Büreau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 13. September 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
v. Hagen.

Digitized by Google

In Sachen der ledigen Katharina Müller zu Unterdornlach gegen den Bauernsohn Johann Zink aus Oberndornlach wegen Entschädigung und Alimentation, wird eröffnet, daß das Beweisverfahren geschlossen ist, den Partheien freisteht, die Vernehmungs-Protokolle einzusehen, sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen und innerhalb einer ausschließenden Frist von 30 Tagen eine Deduction über die Beweisführung einzureichen.

Kulmbach, am 20. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Nicht Amtliche Artikel.

Verzeichniß

der vom 12. bis 15. September 1843 zu Alexandersbad angekommenen Badegäste:

A. In der Kaltwasserheil-Anstalt:

53) Freiherr von Schirnding, K. K. Major von Augezd.

54) Hr. von Jenisch, Rittmeister im Chevaurlegers-Regiment Taxis von Ansbach.

B. In der Mineralbad-Anstalt:

15) Fr. C. Wolff, Kaufmanns-Gattin von Elberfeld.

16) „ W. Münch, Kaufmanns-Gattin von Hof.

17) Hr. H. Münch, Stud. jur. von da.

18) „ Hoé, mit Frau und Kind, Apotheker von Könitz.

19) Fr. F. Jansen, Kaufmanns-Gattin von Elberfeld.

20) Hr. Böckel, Kaufmann von da.

Wunsiedel, den 16. September 1843.

Verzeichniß

der vom 2. bis 8. September 1843 zu Stehen angekommenen Badegäste.

131) Hr. Christian Lienhardt, Studienlehrer von Baireuth.

132) Frl. Pauline Offeney, Försters-Tochter von Heinrichsgrün im Reußischen.

Steben, den 8. September 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. September. Heinrich Meyer, Bauer zu Destuben, mit Margaretha Cordula Reif von Pechgraben.

Den 28. Sept. Der Bürger und Schneidermeister Johann Michael Leipert in St. Georgen, mit Jungfrau Regina Friederika Strauß, Hofgärtnerstochter von da.

Geborne.

Den 20. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 22. Sept. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Herrmann dahier.

— — Die Tochter des Gärtners Bayer dahier.

Den 25. Sept. Die todtgebornen Zwillingstöchter des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Meyer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Rauh dahier.

Den 26. Sept. Der todtgeborne Sohn des Königl. Regierungs-Assessors Miedel dahier.

— — Der Sohn des funktionirenden Regierungs-Finanz-Buchhalters Döhla dahier.

— — Die Tochter des Brunnenwärters Schiebel dahier.

Gestorbene.

Den 18. Sept. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Rieb dahier, alt 5 Jahre, 7 Monate und 24 Tage.

Den 19. Sept. Die ledige Katharina Beck dahier, alt 38 Jahre.

Den 21. Sept. Der Bürger und Kaufmann Leirner dahier, alt 80 Jahre, 9 Monate und 18 Tage.

Den 22. Sept. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Kästner dahier, alt 2 Jahre, 10 Monate und 13 Tage.

— — Die Ehefrau des Regiments-Tambours Willkomm, im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, alt 37 Jahre und 11 Monate.

Den 23. Sept. Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeisters Eberhardt Staudt dahier, alt 5 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

— — Ein ausserehelicher Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 1 Monat und 27 Tage.

Den 24. Sept. Elisabetha Rüssel, Tochter des Schuhmachermeisters Rüssel dahier, alt 7 Monate und 14 Tage.

Den 25. Sept. Die Tochter des Bürgers, Knopfmachermeisters und Crepinarbeiters Schneider dahier, alt 3 Monate und 4 Tage.

Den 26. Sept. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 118. Bayreuth, Dienstag am 3. October 1843.

Inhalt:

Bei Mettenheim aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Zu Hirschau aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — In der Donau aufgefangene Leiche. — Advokaten-Wittwen- und Waisenpensions-Anstalt. — Verwaltung des Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg resp. Abtretung desselben an den Herrn Fürsten Otto Carl zu Oettingen Spielberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine bei Mettenheim aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachfolgenden empfangen die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Abdruck eines im oben bezeichneten Betreffe von der K. Regierung von Oberbayern unterm 13ten d. Mts. erlassenen Ausschreibens zum gleichmäßigen Vollzug und zur Anzeige des Ergebnisses an die unterfertigte Stelle.

Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Am 24sten v. Mts. ist außerhalb Mettenheim, K. Landgerichts Mühldorf, eine unbekannte taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden.

Dieselbe ist nach Anzeige des K. Landgerichts Mühldorf beiläufig 30 Jahre alt, von mittelmäßig starkem Körperbau und gebeugtem Gange; aufrecht stehend 5′ groß, hat dunkelblonde schlichte Haupthaare, eine hohe Stirne, schwarze, ziemlich starke Augenbraunen, große hellbraune Augen, eine stumpfe, etwas aufwärts stehende Nase mit breiten Flügeln, proportionirten Mund, gesunde Zähne, fleckige, pergamentartige Gesichtsfarbe, eine Mutterwarze am linken Kinnbacken, einen Satthals; die Haut, besonders vom Halse abwärts, ist ganz schwarzbraun, rindenartig mit weißen Flecken wie getigert und mit Spuren und Narben stattgefundener pockenartiger Ausschläge bedeckt; die Händeflächen sind weicher und zeigen nicht von Verrichtung anstrengender Arbeiten.

Fragliches Individuum wird als höchst blödsinnig, aber sehr gutmüthig bezeichnet.

Dasselbe trägt am Leibe ein schlechtes werchenes Hemd, einen abgetragenen grautuchenen Janker mit beinerner Knöpfen, ein altes farbloses leinenes Halstuch, eine schwarzmanchesterne ganz abgetragene Weste, eine ganz zerflickte

Digitized by Google

lange lederne Hose, ein Paar blaugarnene, frisch angestrickte Strümpfe, sogenannte Haferl-Schuhe und eine braun-tuchene Schirmmütze mit einem Blumensträußchen; den Hosenträger trägt er über der Weste.

Sämmtliche Polizeibehörden in Oberbayern erhalten den Auftrag, ungesäumt umfassende Nachforschungen in den Amtsbezirken zur Ermittlung der Heimath der beschriebenen Person zu treffen, und ein bestätigendes Ergebniß dem K. Landgerichte Mühldorf bekannt zu geben, hierüber aber zugleich anher Anzeige zu erstatten.

München, den 13. September 1843.

Königliche Regierung von Oberbayern.
von Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine zu Hirschau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden empfangen die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Abdruck eines im oben bezeichneten Betreff unterm 13ten d. Mts. von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen Ausschreibens zum gleichmäßigen Vollzug in ihrem Bezirke und Anzeige des Erfolgs an die unterfertigte Stelle.

Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. Juli 1843 wurde in Hirschau, K. Landgerichts Amberg, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden daher beauftragt, zum Behufe der Heimaths-Ausmittelung fraglicher Person, deren Personal-Beschreibung angefügt ist, in ihren Bezirken geeignete Nachforschungen zu pflegen und über den Erfolg Anzeige anher zu erstatten.

Regensburg, den 13. September 1843.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

* * *

Personal-Beschreibung.

Das fragliche Individuum scheint ungefähr 18 Jahre alt zu seyn, ist von schwächlichem Körperbau, 5 Schuh 1½ Zoll groß, hat braune, kurz abgeschnittene Haare, ein rundes, unten etwas vorspringendes Gesicht, eine kleine, regelmäßig geformte Nase, graue Augen, und eine aufgeworfene Unterlippe.

Am Leibe trug dasselbe einen rothen ganz klein weißgestreiften baumwollenen Ueberrock, baumwollenen Unterrock, ein blaues baumwollenes Fürtuch mit dunkelfarbigen Streifen, schwarz baumwollenes Halstuch mit gelb, roth und blau geblümter Bordüre, einen alten Spenser von gelb, grau, grün und roth gewürfeltem Baumwollenzeug, dann ein gelb, grau und roth gewürfeltes Kopftuch mit kurzen Franzen, und blaue baumwollene Strümpfe mit weißen Flecken.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine in der Donau aufgefangene Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. Juli l. Js. wurde in der Donau bei Pfatter die Leiche eines ertrunkenen Mannes im beiläufigen Alter

Digitized by Google

von 35—40 Jahren aufgefangen. Sie war bekleidet mit leinenem Hemde, Beinkleid von blau gefärbter Leinwand, Weste von Sommerzeug und Schuhen. Um den Leib war eine leere Geldgurt befestigt mit dem eingenähten Namen

„Michael Greulinger."

Da alle bisherigen Nachforschungen nach den Verhältnissen dieses Individuums zu keinem Resultate geführt haben, so werden auf Requisition der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, in ihren Bezirken Nachfrage zu pflegen, ob nirgends ein Individuum mit obigem Namen vermißt wird, in welchem Falle dann von der betreffenden Behörde dem K. Landgerichte Stadtamhof Aufschluß über Heimaths-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Ertrunkenen zu geben sind.

Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Hinsichtlich der Erhebung und Versendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der in den Kreisen diesseits des Rheins angestellten Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder wurde von dem K. Justiz-Ministerium am 20sten d. Mts. verordnet:

1) die in der Verordnung vom 28. März 1835 (Regierungsblatt Seite 425) bestimmten Eintritts-Gebühren und Beiträge der Advokaten, dann die durch §. 69 des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Seite 80) dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder haben die Untergerichte ferner, wie bisher zu erheben, jedoch sind
2) vom 1. October 1843 an die Geldbeträge statt an das K. Appellationsgericht an den Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes über Abzug des von diesem Ausschusse als Tantieme bewilligten Prozents unmittelbar zu senden.
3) Die vorgeschriebenen Semestral-Verzeichnisse über die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse angefallenen Gelder haben die Untergerichte auch ferner, jedoch ohne Baarschaft und als Regierungssache bezeichnet, an das K. Appellationsgericht zu senden, welches diese Verzeichnisse wie bisher revidiren, sodann nach gepflogener Revision den Untergerichten remittiren wird, von welchen dann die revidirten und rectifizirten Verzeichnisse mit den entsprechenden Geldbeträgen als Parteisache bezeichnet auf die oben Nr. 2 bestimmte Art zu versenden sind.

Hienach haben sich die Untergerichte von Oberfranken zu achten.

Bamberg, den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der Herr Fürst Johann Alois zu Oettingen-Spielberg hat nach einer unter dem 12ten d. Mts. an das Königl. Ministerium der Justiz erstatteten Anzeige die Verwaltung seines Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg sammt allen Besitzungen und allen, dem Stammshaupte des Fürstlichen Hauses zukommenden

Digitized by Google

Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten an seinen erstgebornen Sohn, den Herrn Fürsten Otto Carl am 12. September d. Js. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am ersten October laufenden Jahrs stattfinden soll.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß gesetzt.

Bamberg, den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers sollen die dem Schmiedmeister Nikolaus Schieber zu Unterwaiz zugehörigen Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Pol.-Nr. 9, das untere Stockwerk massiv, das obere von Fachwerk erbaut, im untern Stockwerke enthaltend eine Wohnstube, eine gewölbte Küche, eine Schmiede und eine Kammer, im obern eine Wohnstube und eine Kammer,
2) ein an das Wohnhaus angebautes Nebengebäude, im untern Stockwerk enthaltend eine Beschlagbrücke und 2 Stallungen, die eine für 6, die andere für 3 Stück Rindvieh, der obere Stock wird als Holzschlicht und Futterboden benützt,
3) ein Backofen, mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln gedeckt,
4) ein Gemüsegarten, 14 □Ruthen groß, II. Bonitätsklasse,
5) ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, II. Bonitätsklasse, am Hause gelegen, welch sämmtliche Realitäten einen Schätzungswerth von 805 fl. haben,

öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden, und wird hiezu Termin auf

Donnerstag den 13. Oktober curr. Morgens 10 bis 12 Uhr

in dem Kolb'schen Wirthshause zu Unterwaiz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, so wie das abgehaltene Schätzungsprotokoll den Kaufslustigen zur Einsicht in der dießgerichtlichen Registratur offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit nicht ausweisen können, zum Striche nicht zugelassen werden, wenn sie nicht an dem Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und endlich, daß der Hinschlag nach den deßfallsigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, 11. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
v. d.
Dolhopf, K. Civil-Adjunkt.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Krafftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schretz, wegen Schwängerung und Kindesalimentation hat Klägerin den durch nunmehr rechtskräftiges Interlocut d. d. 29. Juli et edictaliter publ. 19. August curr. ihr auferlegten Beweis lediglich durch Delation des Haupteides angetreten.

Der abwesende Beklagte wird daher hiemit aufgefordert, sich binnen 30 Tagen über den deferirten Haupteid zu erklären, ob er denselben acceptiren oder referiren oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, außerdem angenommen werden würde, er könne oder wolle nicht schwören, und rechtliches Erkenntniß hienach erlassen werden würde. Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Donnerstag am 5. October 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die zur Ausführung der Widerlager, Flügel- und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eisenbahnbrücke Nr. XVI. erforderlichen

Digitized by Google

Maurerarbeiten,	veranschlagt zu	4907 fl. 45 kr.
Steinhauerarbeiten,	„ „	23,056 fl. 16 kr.
Rüstungen,	„ „	800 fl. — kr.
Im Gesammtbetrage von		28,764 fl. 1 kr.

ausschlüßlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demselbem Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und vorschriftsmäßig überschrieben längstens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
Schill, Landrichter. Hohenner,
Sektions-Ingenieur.

Am Samstag den 14. Oktober l. J. Nachmittags 2 — 5 Uhr soll das einstöckige Wohnhaus Nr. 24 zu Neugattendorf mit dazu gehörigen 18 □Ruthen Garten im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahin eingeladen werden.

Das desfallsige Taxations-Protokoll kann zu jeder Gerichtszeit eingesehen werden, und ist Haus sammt Garten auf 643 fl. geschätzt worden.

Hof, den 28. August 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. abs.
Ehrlicher.

Am Montag den 30sten nächsten Monats October Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hiesiger Carolinenstraße, und ein Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden,

daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Das Wohnhaus ist übrigens auf 2325 fl. und das Feld auf 415 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Hof, den 19. September 1843.

Königliches Landgericht.
v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 31. nächsten Monats Oktober Nachmittags 2 — 5 Uhr soll die auf 679 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzte, am Ehrlichsteich ohnfern Burg im Jahre 1838 neu erbaute Ziegelhütte öffentlich meistbietend verkauft werden, wohin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit öffentlich eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Hof, den 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
Dir. leg. imp.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Schuhmachermeisters und Victualienhändlers Andreas Wettengel von hier wird das Grundvermögen des Schuldners, bestehend:

a) in einem massiv von Steinen erbauten, zwei Stockwerk hohen Wohngebäude dahier mit daran befindlicher Stallung, Haus-Nr. 161, Schätzungswerth 1600 fl.,

b) ½ Tagwerk Feld in der Weißenstädter Gasse, Bes.-Nr. 2102, Schätzungswerth 275 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht am

16. November curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, so wie die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag sofort erfolgt, sobald durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Wunsiedel, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Bäcker Johann Friedrich Schobert'schen Conkurssache wird das erlassene Lokations- und Präklusions-Erkenntniß vom 26ten d. Mts., am 2. October c. an das Gerichtsbrett angeschlagen, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Wunsiedel, den 27. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Johann Adam Hirsch in Lanzendorf und die Elisabetha Grießhammer von Goßenreuth, Landgerichts Weidenberg, haben vermöge gerichtlichen Ehe- und Erbvertrags vom 5. Mai 1843 die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was gesetzlicher Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Berneck, den 4. August 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Bekanntmachung.

Bei unterzeichnetem Landgerichte erledigt sich die Stelle eines gewandten Protokollführers und Kanzleigehülfen, womit ein monatlicher Geldgehalt von 15 fl. verknüpft ist. Bewerber haben binnen 8 Tagen ihre Gesuche portofrei einzureichen. Berneck, am 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Haas.

Vom

Königlichen Landgerichte Schnabelwaid

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß der Elisabetha Heinrich von Haidhof unterm Heutigen dem Königl. Fiscus als herrenloses Gut durch Erkenntniß zugesprochen wurde.

Schnabelwaid, am 12. September 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Ediktal-Ladung.

Johann Georg Otto, ehelicher Sohn des Stadtmusikus Kaspar Gottlieb Otto von Betzenstein, geboren am 12. September 1787, hat sich im Jahre 1804 oder 1805 von seiner Heimath entfernt, ohne seither von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben. Genannter Johann Georg Otto oder dessen Descendenten werden auf Antrag der Erbsinteressenten hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten und längstens bis

18. Januar 1844

um so gewisser dahier zu melden, als außerdem ersterer für todt erklärt und dessen in 190 fl. 30½ kr. bestehendes Vermögen dessen sich legitimirenden Verwandten ausgehändigt werden würde. Pottenstein, den 18. Juli 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Johann Michael Schrieser von Kohlstein und die ledige Kunigunda Schleber von Moritz sind gesonnen, mit ihrem außerehelichen Kinde Konrad nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an genannte Personen irgend eine rechtliche Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselbe

am 13. October h. Js.

unfehlbar dahier anzumelden, als ansonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Pottenstein, am 22. September 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die nachbenannten Immobilien des Webermeisters Johann Wunner von Schwarzenstein, nämlich:

a) das Wohnhaus Nr. 6 zu Schwarzenstein mit dazu gehörigem Gärtlein und

b) ¼ Jauchert Leithen, theils Feld theils Grasland, Besitz-Nr. 506, belastet mit 4 fl. fränk. Erbzins, 6 gr. 2 pf. jährlichem Heerdzins, 10 kr. Handlohn und Todenfall, 30 fl. Steuer-Capital

und gerichtlich auf 450 fl. geschätzt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Verkaufstermin im Orte Schwarzenstein wird anberaumt auf den

12. October curr. Nachmittags 2 Uhr

und Kaufliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen,

Digitized by Google

daß der Zuschlag nach Maasgabe der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 5. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Sünkel und seine Ehefrau Kunigunda zu Oberreuth haben sich freiwillig unter Curatel des Gemeindevorstehers Johann Behr zu Lettenreuth gestellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zuziehung dieses Curators geschlossenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig seyen. Lichtenfels, 17. August 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Subhastations-Patent.

Nachbenannte zur Conkursmasse des Nagelschmiedmeisters Georg Adam Sammet zu Rehau gehörigen Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Hs.-Nr. 113, zweistöckig, massiv erbaut und mit Schiefer bedacht, mit Stallung auf 2 Stück Rindvieh,
2) ein halb Jauchert Feld im Schwarzenwinkel, B.-Nr. 2043,
3) ein Tagwerk Wiese im Rabenteich, B.-Nr. 2044,
4) die Gemeindetheile, bestehend aus 66 □R. Feld in der Haid und 60 □R. Feld im Unlitz, B.-Nr. 664,
5) einhalb Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung,
6) eine Scheune an der Ascher Straße,

werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist Bietungs-Termin auf den

17. October curr. Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden.

Kaufliebhaber, welche sich über Besitz- und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermögen, haben sich in diesem Termin einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und nach Maaßgabe des §. 37 der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxations-Verhandlung kann zu jeder Zeit im Landgerichtslokale eingesehen werden.

Rehau, am 31. August 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

(Eröffnung des Lehrkursus 18⅔ an der K. Studien-Anstalt zu Hof.) Die Aufnahms-Prüfungen an der hiesigen K. Studien-Anstalt für das Schuljahr 18⅔ beginnen am 17. Octbr. Alle neuen Schüler, welche in irgend eine Klasse der lateinischen Schule oder des Gymnasiums eintreten wollen, haben sich am genannten Tage Vormittags 8 Uhr bei dem Rektorate im Lokale der Anstalt zu melden und ein Zeugniß über den zuletzt genossenen öffentlichen — oder Privat-Unterricht, so wie ihren Taufschein und, wenn sie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch ihren Impfschein vorzulegen.

Die Schüler der IV. Klasse der hiesigen lateinischen Schule, welche in das Gymnasium übertreten wollen, müssen sich am 18. October Vormittags 8 Uhr im Hörsaale des Gymnasiums einfinden, um das Nähere über die mit ihnen vorzunehmende Prüfung zu vernehmen. Alle übrigen Schüler der Studien-Anstalt müssen an demselben Tage Vormittags 9 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig seyn.

Die den Eintritt in die erste, das ist unterste Klasse der lateinischen Schule begehrenden Schüler haben in der Prüfung darzuthun, daß sie die drei ersten Hauptstücke des Katechismus gut inne haben, deutsche und lateinische Schrift fertig lesen und sauber schreiben können, in der deutschen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit besitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt sind.

Dieselben können nur dann in die erste Klasse aufgenommen werden, wenn sie wenigstens das 9te Jahr zurückgelegt haben.

Hof, den 28. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Lechner.

Bekanntmachung.

Der Unterricht an der technischen Lehr-Anstalt hiesiger Stadt beginnt für das bevorstehende Schuljahr 18⅔ vorschriftsmäßig am

Montag den 16. October c. Vormittags 8 Uhr,

Digitized by Google

was mit dem Beifügen anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Neueintretenden am Sonnabend den 14ten k. Mts. Vormittags 8 Uhr sich bei dem Rectorate zu melden und die erforderlichen Geburts- und Schulzeugnisse vorzulegen haben, worauf die abzuhaltende Prüfung über die Aufnahme derselben in die Anstalt entscheiden wird.

Hof, den 27. September 1843.

Das Rectorat der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. Classe.

Laubmann.

Nicht Amtliche Artikel.

SCHUBERTH & Co. Stahlfedern

☞ zu bedeutend ermässigten Preisen. ☜

Um unsre Federn, welche durch ihre innere Güte und Dauerhaftigkeit längst als die *besten* und *brauchbarsten* anerkannt sind, dem allgemeinsten Gebrauch zugänglich zu machen, haben wir dieselben *bedeutend im Preise ermässigt* und mit neuen ganz vorzüglichen und billigen Sorten für *jede Hand-* und *Schriftart* vermehrt. Wir empfehlen als unübertrefflich:

Omnibusfeder, mittelgespitzt, das Dutzend auf Karte 18 kr.; feine Schulfeder 24 kr.; Riesenfeder zu Ueberschriften etc. 36 kr.; Damenfeder 27 kr.; superfeine Lordfeder, bronzirt oder Silberstahl 27 kr.; Correspondenzfeder 36 kr.; Doppelconcurrenz- (Kaiser-) Feder 40 kr.; Notenfeder 27 kr.; Musterkarte der 13 besten Sorten 36 kr. Sämmtlich sorgfältig geschliffen.

☞ ATTEST!

Nach Prüfung der Schuberth'schen Federn, namentlich der *Schul-* und *Correspondenzfeder* (zur Schönschrift) und der *Omnibus-* und *Lordfeder* (zur Schnellschrift) erklären wir hiermit, dass wir noch keine Federn gefunden haben, welche den obigen an Elasticität und Dauerhaftigkeit gleich kommen, und empfehlen daher die Schuberth'schen Federn als die *besten* und *brauchbarsten* aus voller Ueberzeugung.

R. Boldt, Schreiblehrer. Haucke, Schulrector in Breslau.

☞ Auch Federn in Kästchen in reicher Auswahl, das Gross zu 54 kr., so wie *Omnibus-* und *Schulfedern* in Kästchen zu 72 Stück à 54 kr. & 1 fl. 12 kr. sind vorräthig in der unterzeichneten Hauptniederlage.

☞ Preis-Courant und Gebrauchs-Anweisung werden gratis ausgegeben von der

Buchner'schen Buchhandlung.

Eine große Auswahl in allen Sorten Spitzen und noch mehr in dieses Fach einschlagende Artikel, zu sehr billigen Preißen, sind angekommen bei

Caroline Fischel, Wittwe.

Gutes Malz ist zu verkaufen bei

Lorenz Benker.

Bei Unterzeichnetem ist ein sehr guter Felsenkeller zu verpachten.

Burkhardt Schmidt, Metzgermeister.

Ein Lohgerbergeselle von mittlerem Alter, der mit allen Arbeiten dieses Gewerbes wohl vertraut ist, kann gegen annehmbare Bedingungen dauernde Unterkunft finden.

Frankirte Anfragen unter der Addresse H. P. befördert die Redaktion dieses Blattes.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. September 1843.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.		101¼	101½
Bank-Actien . .	Div. II. Sem.	672	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 119. Bayreuth, Donnerstag am 5. October 1843.

Inhalt:

Diesjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik. — Bedarf der Regierungsblätter pro 1844. — Mitglieder des Landwirthschaftlichen Comités. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem K. Ministerial-Rescripte vom 28. September d. Js. findet die diesjährige schulordnungsmäßige Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den drei Landes-Universitäten

am 18. October 1843

statt, was unter Hinweisung auf die §§. 102 ꝛc. der Schulordnung vom Jahre 1830, die höchste Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1833,

Regierungsblatt 1833, Seite 1393, Ziff. VIII. — XI.,

dann die Vollzugs-Vorschrift vom 3. Februar 1834, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, §. 102 ꝛc.,

Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70, pag. 579,

zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Bayreuth, den 3. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte in Oberfranken, dann an die Stadtmagistrate zu Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Den Bedarf der Regierungsblätter pro 1844 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Bedarf an Regierungsblättern pro 1844 rechtzeitig bestellen zu können, werden obenbenannte Behörden hiemit aufgefordert, die nach dem Ausschreiben vom 11. September 1833 dreifach anzufertigenden Verzeichnisse über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungsblätter unverzüglich herzustellen, und bis zum 12. October d. Js. bei Vermeidung eines Wartboten hieher einzureichen.

Bayreuth, den 26. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Nach Abschnitt III. §. 10 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern und einem höchsten Ministerial-Rescript zufolge haben noch im Laufe des Jahres 1843 sechs Mitglieder des landwirthschaftlichen Comite's für Oberfranken nach ihrer Functionsdauer auszutreten, und sind dafür sechs neue Mitglieder nebst sechs Ersatzmännern zu wählen.

Die ausgetretenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar. Nachdem nun nach obigen Bestimmungen auch das im heurigen Frühjahre verstorbene Comitémitglied, Graf von Thürheim, der Austritt getroffen haben würde, so haben von den nur noch bestehenden 11 Comitémitgliedern auszutreten:

1) von Redwitz, Karl Freiherr, K. Kämmerer, Regierungs- und Kreisforstrath zu Bayreuth.
2) von Hirschberg, Ernst Freiherr, K. Kämmerer, Landwehr-Kreiscommandant und Gutsbesitzer dahier.
3) von Hagen, rechtskundiger I. Bürgermeister dahier.
4) Ritter, Karl, K. Rentbeamter dahier, und
5) Kolb, Andreas, K. Revierförster zu Neustädtlein am Forst.

Zum Behufe der zur Ergänzung des landwirthschaftlichen Comités nöthigen neuen Wahl werden durch die hier nachfolgende Liste sämmtliche wählbare Vereinsmitglieder zur Kenntniß gebracht, und es wird dabei das Ansuchen gestellt, in dem einem jeden Vereinsmitgliede zugestellt werdenden gedruckten Wahlzettel diejenigen zwölf Mitglieder einzutragen, für welche in der Wahl sich bestimmt wird, und von welchen die ersteren 6 durch die meisten Stimmen Gewählten in das Comité einzutreten, die 6 anderen aber nach unmittelbar darauf folgender Stimmenmehrheit die Reihe der Ersatzmänner zu bilden haben.

Diese Wahlzettel sind bis zum 10. November l. Js. pünktlich an die die jährlichen Vereinsbeiträge percipirenden Amtsbehörden einzeln, wie sie solche von denselben empfangen haben, wieder zurückzugeben, durch welche sofort auf geschehenes Ersuchen die Einsendung im Ganzen nach Ablauf obigen Termins an das Comité erfolgen wird.

Nur bis zu diesem bestimmten Termine einkommende Wahlzettel können bei der Wahlhandlung zu Grunde gelegt werden, da von denjenigen Vereinsmitgliedern, welche bis dahin ihre erhaltenen Wahlzettel an die treffende Amtsbehörde nicht ausgefüllt zurückgegeben haben, angenommen wird, daß sie für diesen Wahlakt auf ihr Stimmrecht verzichten; — auch haben Wahlzettel ohne Unterschrift des Wählers, — wie sich wohl von selbst versteht, — keine Gültigkeit.

Bayreuth, am 28. September 1843.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß

der statutenmäßig wählbaren Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zum Eintritt in das Kreis-Comité von Oberfranken für die Wahlperiode 184½, welche ihren Wohnsitz entweder in der Kreishauptstadt Bayreuth selbst, oder wenigstens nicht über 3 Stunden von da entfernt haben.

I. Stadtbezirk Bayreuth.

1) Beer, K. Baukondukteur und städt'scher Baurath.
2) Berner, K. quiescirter Siegelbeamter zu St. Georgen.
3) Birner, Landrath und Buchdruckereibesitzer.
4) Burkart, K. Regierungsrath.
5) Dilchert, Kaufmann.
6) Döring, sen. Schreinermeister.
7) Eichmüller, Schreinermeister.
8) Fehr, Seilermeister zu St. Georgen.
9) Fikenscher, K. Regierungsrath.
10) Fischer, K. Regierungssekretair.
11) Götz, Bürger und Oekonomiebesitzer zu St. Georgen.
12) Grau, Buchhändler.
13) von Hagen, rechtskundiger I. Bürgermeister. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
14) Händel, Branntweinbrenner.
15) von Hecht, K. Regierungsrath.
16) Hermann, Bürger und Bierbrauer zu St. Georgen.
17) Heumann, Apotheker.
18) Hirschberg, Freiherr von, K. Kämmerer und Landwehr-Kreiskommandant ꝛc. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
19) Hopfmüller, Gastwirth zum schwarzen Roß.
20) Hopfmüller, Gastwirth zum goldenen Adler.
21) Keim, K. Appellationsgerichts-Advokat.
22) Köhler, Faktor zu St. Georgen.
23) Kolb, J. Wolfgang, Oekonom.
24) Krafft, K. Regierungsrath.
25) Landgraf, K. Landrichter.
26) Malsen, Freiherr von, Major a la suite.
27) Meyer, Apotheker.
28) Miedel, Partikulier.
29) Muffel, von, K. Kammerjunker und Regierungs-Assessor.
30) Pfeufer, K. Regierungs-Assessor.
31) Pristel, sen. Schreinermeister.
32) Ränz, Zeichnenlehrer.
33) Redwitz, Karl Freiherr von, K. Kämmerer, Regierungs- und Kreisforstrath. Bisheriges Mitglied und resp. II. Vorstand des Comités, nach der Functionsdauer austretend.
34) Richter, K. Unterauffschläger.
35) Ritter, K. Rentbeamter. Bisheriges Mitglied und resp. Kassier des Comités, nach der Functionsdauer austretend.
36) Ritter, K. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
37) Rupprecht, Gastwirth zur Schwane.
38) Saher, Lehrer des architektonischen Zeichnens an der Gewerbschule.
39) Sauernheimer, Dr., K. Landgerichts-Arzt.
40) Schmidt, Dr., Fabrikbesitzer zu St. Georgen.
41) Schmidt, J. A., Bierbrauer.
42) Schwabacher, Negotiant.
43) Straßer, geistlicher Rath und Stadtpfarrer.
44) Tiegel, Thierarzt.
45) Trips, Maurermeister.
46) Waldenfels, Freiherr von, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor.
47) Werner, K. Zahlmeister.
48) Werner, Seifensieder,
49) Wich, Hofjuwelier.
50) Würfel, Bäckermeister.
51) Wunder, quiescirter Polizeidirektor.

II. Rentamtsbezirk Bayreuth.

52) Böhner, Bauersmann zu Gefees.
53) Döhla, K. Pfarrer daselbst.
54) Dörfler, Kantor zu Mistelbach.
55) Dörfler, Bauersmann zu Euben.
56) Dolhopf, Bierbrauer- und Oekonomiebesitzer zu St. Johannis.
57) Domeyer, Gastwirth zu Donndorf.
58) Faßold, Müllermeister zu Lehen.
59) Fischer, Paul, Müllermeister zu Bindlach.
60) Hammon, Müllermeister zu Altmühl.

Digitized by Google

61) Herzer, K. Revierförster zu Seybothenreuth.
62) Herrmann, K. Pfarrer zu Mistelbach.
63) Hofmann, Gemeindevorsteher zu Mistelgau.
64) Hühne, K. Pfarrer zu Benk.
65) Koch, Kantor zu St. Johannis.
66) Kolb, K. Revierförster zu Neustädtlein am Forst. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
67) Kolb, Oekonomiebesitzer zu Altdroßenfeld.
68) Kolb, Gutsbesitzer zu Colmdorf.
69) Kolb, Gastwirth zu Neustädtlein.
70) Lauterbach, Heinr., Gastwirth zu Heinersreuth.
71) Molter, Gemeindevorsteher zu Obernsees.
72) Rothe, Hüttenwerksbesitzer zu Warmensteinach.
73) Schmidt, Gastwirth zu Bindlach.
74) Schobert, Gastwirth und Bierbrauer zu Frankenhaag.
75) Schobert, Gastwirth und Bierbrauer zu Donndorf.
76) Schöller, Müllermeister zu Weidenberg.
77) Strößenreuther, Hüttenwerksbesitzer zu Warmensteinach.
78) Weigel, Müllermeister zu Altdroßenfeld.
79) Zehrer, K. Landrichter zu Weidenberg.
80) Zeuschel, Oekonom zu Tröbersdorf.

III. Rentamtsbezirk Gefrees zu Markt Schorgast.

81) Adler, K. Dekan und I. Stadtpfarrer zu Berneck.
82) Bauer, Martin, Müllermeister zu Lanzendorf.
83) von Baumer, K. Forstmeister zu Goldkronach.
84) Beeg, Chirurg zu Lanzendorf.
85) Engel, Dr., praktischer Arzt zu Berneck.
86) Engelhardt, Ziegeleibesitzer zu Himmelkron.
87) Glas, Hammerbesitzer zu Goldkronach.
88) von Hann, K. Revierförster zu Himmelkron.
89) Klaumünzer, Hammerbesitzer zu Knopfhammer.
90) Layritz, Dr., K. Civiladjunkt zu Berneck.
91) Reidhardt, Lebküchner daselbst.
92) Nützel, Färbermeister und Kaufmann zu Himmelkron.
93) Nützel, J. A., Metzgermeister und Gastwirth zu Lanzendorf.
94) Oesterreicher, K. Landgerichts-Aktuar zu Berneck.
95) Schmiedel, Bürgermeister daselbst.
96) Schlee, Ziegeleibesitzer daselbst.
97) Thiermann, K. Landgerichtsarzt daselbst.
98) Tritschler, Brauerei- und Oekonomiebesitzer zu Himmelkron.

IV. Rentamtsbezirk Pegnitz.

99) Reich, K. Revierförster zu Creußen.

In Sachen der ledigen Bäckerstochter Margaretha Barbara Weber von Krafftshof und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Kutscher Johann Sorger von Schretz, wegen Schwängerung und Kindesalimentation hat Klägerin den durch nunmehr rechtskräftiges Interlocut d. d. 29. Juli et edictaliter publ. 19. August curr. ihr auferlegten Beweis lediglich durch Delation des Haupteides angetreten.

Der abwesende Beklagte wird daher hiemit aufgefordert, sich binnen 30 Tagen über den deferirten Haupteid zu erklären, ob er denselben acceptiren oder referiren oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, außerdem angenommen werden würde, er könne oder wolle nicht schwören, und rechtliches Erkenntniß hienach erlassen werden würde. Bayreuth, den 21. September 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Montags am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistratsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIte die Wagner- und Lakierer-Werkstätte, eine Ladehalle, zwei Wagenschoppen und die Wohnung des Portiers umfassende Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg

nach Handwerken,

als: 1) Grundgraben, Maurer, Steinhauer und Plastererarbeiten im Anschlage zu 28,393 fl. 43 kr.,
2) Zimmermannsarbeit im Anschlage zu . . . . 13,968 fl. 11 kr.,

Digitized by Google

3) Dachdeckerarbeit im Anschlage zu . . . . 9,761 fl. 45 kr.,
4) Tüncher- und Anstreicherarbeit im Anschlage zu . 3,689 fl. 52 kr.,
5) Schreinerarbeit im Anschlage zu . . . . . 2,432 fl. 54 kr.,
6) Schlosser- und Schmiedearbeit im Anschlage zu . 1,997 fl. 31 kr.,
7) Glaserarbeit im Anschlage zu 602 fl. 36 kr.,
8) Kupferschmiedarbeit im Anschlage zu . . . 884 fl. 24 kr.,
9) Flaschnerarbeit im Anschlage zu . . . . 2,091 fl. 20 kr.,

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 13. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion auf dem Bahnhofe dahier zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach obigen Handwerken getrennt längstens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 28. September 1843.

Der Stadt-Magistrat. Dr. Binder.

Königl. Eisenbahnbau-Sektion. Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Stadtwundarztes Joseph Höhn dahier wird zum Verkaufe dessen Wohnhauses, Distrikt III. Nr. 1193, auf Antrag eines Hypothekengläubigers wiederholt Termin im hiesigen Stadtgerichts-Lokale Nr. 28 auf

Montag den 6. November früh 10 Uhr

angeordnet.

Zu dieser Versteigerung werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das zu verkaufende Haus mit 1200 fl. Kapital besteuert und auf 2000 fl. geschätzt ist, daß dessen Belastung am Versirichstermine bei Gericht eingesehen werden könne und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, ohne Rücksicht auf Schätzungswerth, erfolgt.

Bamberg, am 12. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.
Rüdel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Kunigunda Loppert von Kemmeritz werden nach Antrag der Erbsinteressenten nachfolgende derselben gehörige Realitäten zum öffentlichen Verkauf ausgeboten:

1) ein Söldengut, bestehend aus
   a) einem Wohnhause, Haus-Nr. 8, sammt angehängtem Stall, auf 150 fl. taxirt,
   b) einem Backofen, auf 10 fl.,
   c) 1 Tagw. Garten, auf 245 fl.,
   d) ½ Tagw. Feld, das kleine Gewand, auf 80 fl.,
   e) ¼ Tagw. dergl., das Röthlein, auf 45 fl.,
   f) ¼ Tagw. dergl., der hintere lange Rain, auf 120 fl.,
   g) 3 Klafter Gerechtholz aus dem Limmersdorfer Forst, auf 300 fl. geschätzt, mit 30 kr. Steuer-Simplum belastet,
2) 1 Tagw. Feld, der vordere Rain, auf 175 fl., mit 7½ kr. Steuer-Simplum,
3) ¼ Tagw. dergl., die Sommerleithen, auf 145 fl., mit 4⅞ kr. Steuer-Simplum,
4) ¼ Tagw. Feld, das Zettlitzloh, auf 160 fl., mit 9⅝ kr. Steuer-Simplum,
5) 2 Tagw. dergl., die Höh, auf 350 fl. geschätzt, mit 18¼ kr. Steuer-Simplum belegt.

Kaufsliebhaber werden hiermit auf den

20. October Vormittags 10 Uhr

in Kemmeritz mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, und daß der Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten erfolgen wird.

Kulmbach, den 31. August 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Da der Webermeister Friedrich Becher zu Fürstenreuth selbst erklärt hat, daß sein Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht mehr hinreiche, so ist nach seinem eigenen Antrage das Konkursverfahren gegen denselben erkannt worden und werden die gesetzlichen Ediktstäge, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den
28. October curr.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf den
25. November curr.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze auf den
23. December curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an den beiden andern aber die Präklusion mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Diejenigen, welche von dem Webermeister Friedrich Becher etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer etwa darauf erworbenen Rechte dahier abzuliefern. Münchberg, den 13. September 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 15. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Metzgermeisters Georg Stöhr zu Goldkronach im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 20. November anni curr.
Vormittags 10 Uhr

und zwar im Detzerischen Gasthofe zu Goldkronach bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte sind:

1) das Wohnhaus, Nr. 36 am Hofanger, mit Stallung und Keller, dann mit Waldrecht auf jährlich 2 Klafter Holz und ¼ Klafter Stöcke, geschätzt auf 1000 fl. rheinisch,
2) ¼ Tagw. Holz am Gaberschacht, Gemeindetheil, geschätzt auf 20 fl. rheinisch,
3) ¼ Tagw. Feld an der Galgenleithen, Gemeindetheil, geschätzt auf 20 fl. rhn.

Diese sämmtlichen Grundobjekte sind erbzinslehenbar zur Stadt Goldkronach.

Haas.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den abwesenden Schuhmacher Johann Böhmischen Eheleuten zu Kupferberg zugehörige Grundvermögen, als:

a) ½ Wohnhaus nebst ½ Schorgärtlein, lehenbar der Gemeinde Kupferberg, wohin es 10 % Handlohn gibt und sub Bes.-Nr. 117, mit 111 fl. Str.-Kap. belegt, auf 115 fl. geschätzt,
b) die Hälfte von den 2 Gemeindetheilen, wovon der eine im Gänseanger, der andere im Steinanger liegt, blutzehntbar mit dem 10ten Stück zur Pfarrei Kupferberg, auf 30 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Striche ausgesetzt. Termin hiezu steht auf

Montag den 30. Oktober l. Js. Morgens 10 Uhr

in dem Gasthofe des Königl. Posterpeditors Wagner zu Kupferberg an, wozu man Strichsliebhaber einladet.

Stadtsteinach, 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Sünkel und seine Ehefrau Kunigunda zu Oberreuth haben sich freiwillig unter Curatel des Gemeindevorstehers Johann Behr zu Leitenreuth gestellt, was mit dem Anfügen veröffentlicht wird, daß alle ohne Zuziehung dieses Curators geschlossenen Verträge und Schuldverbindlichkeiten wirkungslos und nichtig seyen. Lichtenfels, 17. August 1843.

Königliches Landgericht.
v. n.
Schneider, Assessor.

Digitized by Google

In dem Gantverfahren gegen die Seilermeister Andreas Sorg'schen Eheleute zu Rattelsdorf wird das zur Masse gehörige Mo- und Immobiliarvermögen, das letztere bestehend:

1) aus einem Wohnhause nebst Zugehör, dann Gemeinderecht, eingewerthet auf 600 fl.,
2) ¼ Morgen 12 Ruthen Feld der Weiherdamm, gewerthet auf 150 fl.,
3) ⅛ Morgen 34 Ruthen Feld im Kreuzanger, auf 250 fl.,
4) ¼ Morgen 35 Ruthen Feld im Fastberg, gewerthet auf 180 fl.,
5) der Reuhofwiese, auf 350 fl. gewerthet,
6) ⅛ Morgen Feld im Forst, eingewerthet auf 175 fl.,
7) ⅛ Morgen Feld in der Beunt, auf 60 fl.,
8) ⅛ Morgen Feld bei der Schinderswiese, gewerthet auf 175 fl.,
9) ¼ Morgen Feld beim Sct. Heinrich, auf 180 fl. gewerthet,
10) 1¼ Morgen Baumfeld im Fastgrund, gewerthet auf 350 fl.,
11) ¼ Morgen 7 Ruthen Feld im Fastberg, auf 70 fl., am

Dienstag den 31. October 1843 Vormittags 10 Uhr im Orte Rattelsdorf dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, wozu man Strichslustige mit dem Bemerken ladet, daß nach Uebereinkunft der Gläubiger die Zahlung der Strichsschillinge in 4 Martinifristen geschehen kann.

Lichtenfels, am 31. August 1843.

Königliches Land- und Kommissions-Gericht.

v. Gradl.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Margaretha Will von Culmbach und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Schneidergesellen und Soldaten Christoph Hübner aus Heubsch, wegen Vaterschaft, Kindesnahrung und Entschädigung erkennt das Gräflich Giechische Herrschaftsgericht Thurnau, als Justizbehörde:

1) die Klage sey von dem Verklagten für abgeläugnet zu halten, und Letzterer seiner Einreden für verlustig zu erachten,
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen rechtsgenügend zu erweisen resp. den Beweis darüber anzutreten, daß Verklagter Christoph Hübner, innerhalb des 210ten und 285sten Tages, vom 8. Juli 1841 an zurückgerechnet, d. i. innerhalb des 27. September und 11. December 1840 den Beischlaf mit ihr vollzogen habe.
3) Die Entscheidung über den Kostenpunkt sey dem Endurtheil vorzubehalten.

Dies wird, da der Aufenthalt des Verklagten noch unbekannt ist, veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Entscheidungsgründe in loco registraturae aus den Acten entnommen werden können.

Thurnau, am 21. September 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Esenbeck.

Um ermessen zu können, welches weitere Verfahren gegen die Ziegler Rose'schen Eheleute dahier einzuleiten sey, werden alle diejenigen, welche eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 19. October l. J. früh 9 Uhr

hierorts gehörig anzumelden und nachzuweisen und sich zugleich über das weitere Verfahren zu erklären.

Der Ausbleibende wird mit seiner Forderung ausgeschlossen, und dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen für beistimmend erachtet werden.

Schloß Tambach, den 9. September 1843.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Eckel.

Publicandum.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Münchberg werden in Sachen der Wittwe Catharina Höhn in Gundliz gegen Adam Höhn allda die dem Letztern gehörenden, dem Rittergut Guttenberg Mittler- und Unterhaus grundbaren 2¼ Tagw. Feld, der Hohebuchen-Acker, Bes.-Nr. 168, im Steuer-Districte Gundliz, mit 9 kr. Steuersimplum belegt, hiemit feilgestellt und Bietungstermin auf den

31. October Vormittags 10 Uhr

im Orte Gundliz angesetzt, unter der Bekanntmachung, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, die Taxe des Subhastations-Objekts 175 fl. beträgt und an grundherrlichen Lasten ½ Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 1 fl. Schmal-

Digitized by Google

saat an fixem Zehnd zum Rentamte Münchberg, dann an die Gutsherrschaft 45 kr. Erbzinns, der zehnte Gulden Handlohn und der einfache Todensfall a 5 Prozent zu entrichten sind.

Guttenberg, den 18. September 1843.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Guttenberg Mittler- und Unterhaus.

Scharf.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben der zu Conradsreuth verstorbenen Webersfrau Elisabetha Kemnitzer wird das Wohnhaus Nr. 142 allda, im Neudörflein gelegen, wozu ein Schüpflein, 33 □Ruthen Grasgarten und etwas Hofrecht gehören, hierdurch zum Verkauf ausgeboten und zur Annahme der Kaufsgebote Termin auf

Montag den 16ten künftigen Monats October Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Schloß zu Conradsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Schätzungswerth des Hauses 290 fl. 12½ kr. beträgt, die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung geschieht.

Conradsreuth, am 9. September 1843.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht allda.

Barsch.

(Eröffnung des Lehrkursus 18⅝ an der K. Studien-Anstalt zu Hof.) Die Aufnahms-Prüfungen an der hiesigen K. Studien-Anstalt für das Schuljahr 18⅝ beginnen am 17. October. Alle neuen Schüler, welche in irgend eine Klasse der lateinischen Schule oder des Gymnasiums eintreten wollen, haben sich am genannten Tage Vormittags 8 Uhr bei dem Rektorate im Lokale der Anstalt zu melden und ein Zeugniß über den zuletzt genossenen öffentlichen — oder Privat-Unterricht, so wie ihren Taufschein und, wenn sie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch ihren Impfschein vorzulegen.

Die Schüler der IV. Klasse der hiesigen lateinischen Schule, welche in das Gymnasium übertreten wollen, müssen sich am 18. October Vormittags 8 Uhr im Hörsaale des Gymnasiums einfinden, um das Nähere über die mit ihnen vorzunehmende Prüfung zu vernehmen. Alle übrigen Schüler der Studien-Anstalt müssen an demselben Tage Vormittags 9 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres gegenwärtig seyn.

Die den Eintritt in die erste, das ist unterste Klasse der lateinischen Schule begehrenden Schüler haben in der Prüfung darzuthun, daß sie die drei ersten Hauptstücke des Katechismus gut inne haben, deutsche und lateinische Schrift fertig lesen und sauber schreiben können, in der deutschen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit besitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt sind.

Dieselben können nur dann in die erste Klasse aufgenommen werden, wenn sie wenigstens das 9te Jahr zurückgelegt haben.

Hof, den 28. September 1843.

Königliches Studien-Rektorat.

Dr. Lechner.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Unterzeichnetem ist ein sehr guter Felsenkeller zu verpachten.

Burkhardt Schmidt, Metzgermeister.

Ein im rentamtlichen Rechnungs- und Handlohnswesen erfahrner, insbesondere mit der Bamberger Handlohnsordnung vertrauter Scribent kann bei einem K. Rentamte in Oberfranken als Gehilfe sogleich Unterkunft finden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Zeugnisse über Brauchbarkeit und Solidität mit der Bezeichnung E. H. an die Redaction dieses Blattes portofrei einsenden.

Jemand, der das Gymnasium absolvirt, die französische Sprache theoretisch und practisch erlernte, einige Jahre als Hauslehrer, wobei er auch zugleich in amtlichen Geschäften verwendet wurde, functionirte, hierüber sehr gute Zeugnisse besitzt, wünscht auf diese oder andere Weise placirt zu werden. Näheres bei der Redaction.

Ein Lohgerbergeselle von mittlerem Alter, der mit allen Arbeiten dieses Gewerbes wohl vertraut ist, kann gegen annehmbare Bedingungen dauernde Unterkunft finden.

Frankirte Anfragen unter der Addresse H. P. befördert die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

13) von Hagen, rechtskundiger I. Bürgermeister. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
14) Händel, Branntweinbrenner.
15) von Hecht, K. Regierungsrath.
16) Hermann, Bürger und Bierbrauer zu St. Georgen.
17) Heumann, Apotheker.
18) Hirschberg, Freiherr von, K. Kämmerer und Landwehr-Kreiskommandant ꝛc. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
19) Hopfmüller, Gastwirth zum schwarzen Roß.
20) Hopfmüller, Gastwirth zum goldenen Adler.
21) Keim, K. Appellationsgerichts-Advokat.
22) Köhler, Faktor zu St. Georgen.
23) Kolb, J. Wolfgang, Oekonom.
24) Krafft, K. Regierungsrath.
25) Landgraf, K. Landrichter.
26) Malsen, Freiherr von, Major a la suite.
27) Meyer, Apotheker.
28) Miedel, Partikulier.
29) Muffel, von, K. Kammerjunker und Regierungs-Assessor.
30) Pfeufer, K. Regierungs-Assessor.
31) Pristel, sen. Schreinermeister.
32) Ränz, Zeichnenlehrer.
33) Redwitz, Karl Freiherr von, K. Kämmerer, Regierungs- und Kreisforstrath. Bisheriges Mitglied und resp. II. Vorstand des Comités, nach der Functionsdauer austretend.
34) Richter, K. Unteraufschläger.
35) Ritter, K. Rentbeamter. Bisheriges Mitglied und resp. Kassier des Comités, nach der Functionsdauer austretend.
36) Ritter, K. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
37) Rupprecht, Gastwirth zur Schwane.
38) Saher, Lehrer des architektonischen Zeichnens an der Gewerbschule.
39) Sauernheimer, Dr., K. Landgerichts-Arzt.
40) Schmidt, Dr., Fabrikbesitzer zu St. Georgen.
41) Schmidt, J. A., Bierbrauer.
42) Schwabacher, Negotiant.
43) Straßer, geistlicher Rath und Stadtpfarrer.
44) Tiegel, Thierarzt.
45) Trips, Maurermeister.
46) Waldenfels, Freiherr von, Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor.
47) Werner, K. Zahlmeister.
48) Werner, Seifensieder.
49) Wich, Hofjuwelier.
50) Würfel, Bäckermeister.
51) Wunder, quiescirter Polizeidirektor.

II. Rentamtsbezirk Bayreuth.

52) Böhner, Bauersmann zu Gefees.
53) Döhla, K. Pfarrer daselbst.
54) Dörfler, Kantor zu Mistelbach.
55) Dörfler, Bauersmann zu Euben.
56) Dolhopf, Bierbrauer- und Oekonomiebesitzer zu St. Johannis.
57) Domeyer, Gastwirth zu Donndorf.
58) Faßold, Müllermeister zu Lehen.
59) Fischer, Paul, Müllermeister zu Bindlach.
60) Hammon, Müllermeister zu Altmühl.
61) Herzer, K. Revierförster zu Seybothenreuth.
62) Herrmann, K. Pfarrer zu Mistelbach.
63) Hofmann, Gemeindevorsteher zu Mistelgau.
64) Hühne, K. Pfarrer zu Benk.
65) Koch, Kantor zu St. Johannis.
66) Kolb, K. Revierförster zu Neustädtlein am Forst. Bisheriges Mitglied des Comités und nach der Functionsdauer austretend.
67) Kolb, Oekonomiebesitzer zu Altdroßenfeld.
68) Kolb, Gutsbesitzer zu Colmdorf.
69) Kolb, Gastwirth zu Neustädtlein.
70) Lauterbach, Heinr., Gastwirth zu Heinersreuth.
71) Molter, Gemeindevorsteher zu Obernsees.
72) Rothe, Hüttenwerksbesitzer zu Warmensteinach.
73) Schmidt, Gastwirth zu Bindlach.
74) Schobert, Gastwirth und Bierbrauer zu Frankenhaag.
75) Schobert, Gastwirth und Bierbrauer zu Donndorf.
76) Schöller, Müllermeister zu Weidenberg.
77) Stroßenreuther, Hüttenwerksbesitzer zu Warmensteinach.
78) Weigel, Müllermeister zu Altdroßenfeld.
79) Zehrer, K. Landrichter zu Weidenberg.
80) Zeuschel, Oekonom zu Tröbersdorf.

Digitized by Google

III. Rentamtsbezirk Gefrees zu Markt Schorgast.

81) Adler, K. Dekan und I. Stadtpfarrer zu Berneck.
82) Bauer, Martin, Müllermeister zu Lanzendorf.
83) von Baumer, K. Forstmeister zu Goldkronach.
84) Beeg, Chirurg zu Lanzendorf.
85) Engel, Dr., praktischer Arzt zu Berneck.
86) Engelhardt, Ziegeleibesitzer zu Himmelkron.
87) Glas, Hammerbesitzer zu Goldkronach.
88) von Hann, K. Revierförster zu Himmelkron.
89) Klaumünzer, Hammerbesitzer zu Knopfhammer.
90) Lanzig, Dr., K. Civiladjunkt zu Berneck.
91) Reidhardt, Lebkuchner daselbst.
92) Rützel, Färbermeister und Kaufmann zu Himmelkron.
93) Rützel, J. A., Metzgermeister und Gastwirth zu Lanzendorf.
94) Oesterreicher, K. Landgerichts-Aktuar zu Berneck.
95) Schmiedel, Bürgermeister daselbst.
96) Schlee, Ziegeleibesitzer daselbst.
97) Thiermann, K. Landgerichtsarzt daselbst.
98) Tritschler, Brauerei- und Oekonomiebesitzer zu Himmelkron.

IV. Rentamtsbezirk Pegnitz.

99) Reich, K. Revierförster zu Creußen.

Bayreuth, den 26. September 1843.

Vom
Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nachdem der vormalige Gutsbesitzer Karl Friedel von Ilmbach, Königl. Landgerichts Gerolzhofen der unterm 12. September v. Js. ergangenen und durch Anschlag an das Gerichtsbrett dahier und zu Gerolzhofen, so wie durch Insertion in das Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken (Jahrgang 1842, Nr. 113, 125 und 142) und in die Augsburger allgemeine Zeitung (Jahrgang 1842, Nr. 264, 294 und 325) bekannt gemachten Edictalladung nicht Folge geleistet, auch die höchsten Orts weiters bewilligte Frist fruchtlos hat verstreichen lassen, so wird das unterm 15. Juli 1842 vom Königlichen Oberappellationsgerichte erlassene Erkenntniß hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Wegen Abwesenheit des Directors.
Pöhlmann.

Seelus.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät haben in der Untersuchung gegen den Gutsbesitzer und Landwehrmajor Karl Friedel zu Ilmbach wegen ausgezeichneten Betrugs zu Recht:

I. Inquisit Karl Friedel sey des Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs zweiten Grades nach Art. 263, Nr. IV. Th. I. des Strafgesetzbuches, verübt, durch die Betrügereien:

1) an der städtischen Leihanstalt zu Erlangen im Betrage zu 375 fl.,
2) an der städtischen Leihanstalt zu Würzburg im Betrage zu 300 fl.,
3) an der städtischen Leihanstalt zu Bayreuth im Betrage zu 350 fl.,
4) an der städtischen Leihanstalt zu Schweinfurt im Betrage zu 250 fl.,
5) an der städtischen Leihanstalt zu Regensburg im Betrage zu 240 fl., so wie
6) durch den entfernten Versuch eines Betruges an den Privatanstalt-Inhaber Gottfried Feldkirchner zu Fürth, als Urheber schuldig und deßhalb

II. mit einer vierjährigen Festungsstrafe dritten Grades zu belegen und seiner Stelle als Landwehrmajor für verlustig zu erklären.

III. Die Untersuchung wegen nächsten Versuches eines Betruges an den Pfandhaus-Inhaber Euchar Adam zu Eichstädt sey mangelnden Beweises halber einzustellen.

IV. Die sämmtlichen Untersuchungskosten, so wie die Kosten des Strafvollzuges hat Inquisit zu tragen.

Grün
K. K.

München, den 15. Juli 1843.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.
(L. S.) Graf Rechberg, Präsident.

Söllner, Sekretair.

Digitized by Google

In fidem copiae.
Bamberg, am 2. August 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
(L. S.) Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Schöner.

Publicandum.

Am Dienstag den 10. October curr. Vormittags 10 Uhr werden im Geschäftszimmer Nr. 11 mehrere Hausgeräthschaften, ein Schweizerwägerl ꝛc. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft und dazu Kaufsliebhaber eingeladen.

Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Seelus.

Proclama.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen ledigen Barbara Kurz von Altenplos und deren außerehelichen Kindes Johann Kurz irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und zwar längstens bis

Mittwoch 8. November curr. Morgens 10 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, und dies um so gewisser, als sie später mit ihrer Forderung nicht mehr berücksichtiget und der Nachlaß dem K. Fiskus zugesprochen werden wird.

Bayreuth, 31. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Die zur Konkursmasse des verlebten Commerzienrathes Zeidler von Wellental gehörenden Bergwerksantheile, nämlich:

1) ein Viertheil oder 32 Kuxen an der Louisiana, Eisensteinzeche unterhalb Schlottenhof, geschätzt auf 200 fl.,
2) der dritte Grubenantheil oder 42⅔ Kuxen an der Eisensteinzeche Kleiner Johannes unterhalb Arzberg, taxirt auf 10 fl.,

werden hiermit auf Requisition des Kgl. Landgerichts Selb dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich am

Sonnabend den 14. October curr. Vormittags 9 Uhr vor der Gerichts-Commission im Geschäftszimmer im Rathhause zu Arzberg einzufinden, die Versteigerungsbedingungen zu vernehmen, und Mittags 12 Uhr den Hinschlag um das Meistgeboth unter Vorbehalt der Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses zu gewärtigen. Das Protokoll vom 16ten d. Mts. über die vollständige Beschreibung, Lasten- und Werthserhebung hinsichtlich dieser Gruben kann in diesem Verkaufstermin oder auch vorher schon in hiesiger Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Die betreffenden Schichtmeister und beziehungsweise Lehenträger Georg Conrad Keyßler und Viandt zu Arzberg sind angewiesen, solche Zechen selbst nebst bezüglichen Inventar- und Materialvorraths-Gegenständen den Kaufsliebhabern auf Verlangen vorzuzeigen.

Wunsiedel, den 20. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 15. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Bleichers Lorenz Gottlob Ahl zu Goldmühl im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Dienstag den 7. November curr. Vormittags 10 Uhr

und zwar im Wirthshause zu Goldmühl bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte sind:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 14, an der Mainleithen gelegen, mit Stadel und Schupfen unter einem Dache; erbzins- und mit 10 Prozent handlohnbar zum Kgl. Rentamt Gefrees, geschätzt auf 250 fl. rhn.,
2) ¼ Tagw. Feld an der Mainleithen, B.-Nr. 1069, gleichfalls erbzins- und handlohnbar zum Kgl. Rentamt Gefrees, geschätzt auf 100 fl. rhn.

Haas.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben der zu Conradsreuth ver-

Digitized by Google

Korbenen Webersfrau Elisabetha Kemnitzer wird das Wohnhaus Nr. 142 allda, im Neudörflein gelegen, wozu ein Schüpflein, 33 □Ruthen Grasgarten und etwas Hofrecht gehören, hierdurch zum Verkauf ausgeboten und zur Annahme der Kaufsgebote Termin auf

Montag den 16ten künftigen Monats October
Vormittags 10 Uhr

im herrschaftlichen Schlosse zu Conradsreuth angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß der Schätzungswerth des Hauses 290 fl. 12½ kr. beträgt, die Taxationsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann und der Zuschlag vorbehaltlich der Curatelgenehmigung geschieht.

Conradsreuth, am 9. September 1843.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht allda.

Barsch.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Leipziger Messwaaren
zu sehr billigen Preisen bei

L. G. Cahn.

Bei Unterzeichnetem ist ein sehr guter Felsenkeller zu verpachten.

Burkhardt Schmidt, Metzgermeister.

Ein im rentamtlichen Rechnungs- und Handlohnswesen erfahrner, insbesondere mit der Bamberger Handlohnsordnung vertrauter Scribent kann bei einem K. Rentamte in Oberfranken als Gehilfe sogleich Unterkunft finden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Zeugnisse über Brauchbarkeit und Solidität mit der Bezeichnung E. H. an die Redaction dieses Blattes portofrei einsenden.

Ein Lohgerbergeselle von mittlerem Alter, der mit allen Arbeiten dieses Gewerbes wohl vertraut ist, kann gegen annehmbare Bedingungen dauernde Unterkunft finden.

Frankirte Anfragen unter der Addresse H. P. befördert die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 1. October. Johann Angerer, Bürger und Schuhmachermeister zu Altenstadt, mit der Wittwe Magdalena Popp daselbst.

Geborne.

Den 29. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Sept. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Rosenmerkel in St. Georgen.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Kolb dahier.

— — Der todtgeborne Sohn des Lohnbedienten Weidenhammer dahier.

Den 3. October. Die Tochter des Professors Wolfrum an der Gewerbschule zu Hof.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Radius in St. Georgen.

Den 4. Oct. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Eichmüller dahier.

Gestorbene.

Den 27. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate.

Den 30. Sept. Die Ehefrau des Lohnbedienten Weidenhammer dahier, alt 38 Jahre und 23 Tage.

— — Die Ehefrau des Handelsmanns Marx Uhlfelder dahier, alt 77 Jahre.

Den 1. October. Christoph Heinrich Delitz, aus Brand, Schüler der Obergymnasial-Klasse in der hiesigen Königl. Studienanstalt, alt 17 Jahre und 8 Monate.

Den 2. Oct. Die jüngste hinterlassene Tochter des Bürgers und Müllermeisters Dyhof dahier, alt 55 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

— — Der Wittwer Johann Philipp Münster, Bürger und Glasermeister, alt 82 Jahre und 28 Tage.

Den 3. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 11 Monate und 11 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 120. Bayreuth, Sonnabend am 7. October 1843.

Inhalt:

Vollzug der Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843. — Verhütung von Feuersgefahr. — Resultate der Kreis-Hülfskasse-Rechnung pro 18$\frac{4}{4}$. — Getraidte-Preise für den Monat August 1843. — Schulstelle zu Ködnitz. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten — Advokaten-Wittwen- und Waisenpensions-Anstalt. — Verwaltung des Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg resp. Abtretung desselben an den Herrn Fürsten Otto Carl zu Oettingen-Spielberg. — Mitglieder des Landwirthschaftlichen Comités. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Den Vollzug der Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unter dem 21. Juni d. Js. allerhöchst erlassene Bader-Ordnung mit dem 1. October d. Js. in Wirksamkeit tritt und Commissionen zur Vornahme der Lehrlings-Prüfungen nach dem §. 17 der Bader-Ordnung nur in den größeren mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niederzusetzen sind; so hat die K. Regierung beschlossen, in den Städten Bayreuth und Bamberg solche Commissionen zu bilden.

Zu Mitgliedern derselben werden ernannt:

in der Kreishauptstadt Bayreuth:

der K. Kreis- und Stadtgerichtsarzt Dr. Falco, zugleich als Vorstand der Commission;
der Wundarzt Dr. Pfeffer;
der Spitalwundarzt Heunisch, der ältere;

in der Stadt Bamberg:

der K. Kreis- und Stadtgerichtsarzt Dr. Fink, zugleich als Vorstand der Commission;
der Stadtwundarzt Heinrich Büttner, und
der Stadtwundarzt Munk.

Dem Prüfungs-Distrikte Bamberg werden zugewiesen:
die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt, Hollfeld, Kronach, Ludwigsstadt, Lichtenfels, Nordhalben, Scheßlitz, Stadtsteinach, Forchheim und Weismain, sodann die Herrschaftsgerichte Banz, Mitwitz und Tambach.

Dem Prüfungs-Distrikte Bayreuth:
die Städte Bayreuth und Hof, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Pottenstein, Rehau, Schnabelwaid, Selb, Stadtsteinach, Weidenberg und Wunsiedel, sodann die Herrschaftsgerichte Guttenberg und Thurnau.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Vornahme der Prüfungen haben sich die Examinations-Commissionen pünktlichst an die allerhöchste Verordnung und namentlich an die §§. 18, 19, 20, 21, 22 und 23 zu halten; auch werden in Folge einer neuerlichen höchsten Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. folgende weitere Bestimmungen getroffen:

1) Die Fertigung der Approbations-Zeugnisse nach Maaßgabe des §. 31 der Bader-Ordnung hat mittels eines eigenen Siegels zu geschehen, welches lediglich die Aufschrift:

„Approbations-Prüfungs-Commission für Bader in N. N."

enthält.

Diese Siegel werden von der K. Regierung angeschafft und den Prüfungs-Commissionen demnächst zugesendet werden.

2) Die Tax- und Stempelbeträge bei Ausfertigung der Lehrbriefe und Approbations-Zeugnisse unterliegen sowohl, was deren Größe, als die Art ihrer Verwendung und Verrechnung betrifft, den allgemeinen bezüglich der Tax- und Stempel-Anwendung in Gewerbssachen geltenden Normen und es verstehet sich von selbst, daß die bei Abhaltung der einschlägigen Prüfungen allenfalls sich ergebenden baaren Auslagen nicht aus den fraglichen Beträgen bestritten werden dürfen, sondern von den Examinanden besonders zu vergüten seyen.

3) Die Form und Fassung der Lehrbriefe und Approbations-Zeugnisse ist im Hinblick auf §. 32 der Bader-Ordnung ganz nach Analogie der rücksichtlich der übrigen Gewerbe desfalls bestehenden Normen zu bemessen.

Die Polizeibehörden haben nun die aus ihren Distrikten sich zur Prüfung meldenden Lehrlinge an die ihnen zugewiesenen Prüfungs-Commissionen zu verweisen. Bayreuth, den 28. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verhütung von Feuersgefahr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der gesegneten Erndte des heurigen Jahres haben sich die meisten Gutsbesitzer und Landwirthe wegen Unterbringung der Getraidte-Garben und des Futters in Verlegenheit befunden, und es sind nicht nur die Scheunen und Böden damit überfüllt, sondern es werden mitunter die nicht unterzubringenden Vorräthe unter freiem Himmel in den Hofräumen in Schobern aufgeschichtet aufbewahrt.

Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch zu großer Gefährlichkeit Veranlassung gegeben, und wenn auch kein Grund vorhanden ist, die Entstehung der im verflossenen Monat sich ereigneten vielen Feuersbrünste diesem Umstande beizumessen, so ist doch unläugbar, daß die schnelle Verbreitung der Flammen und die Einäscherung ganzer Ortschaften zunächst dadurch herbeigeführt worden ist.

Es ergeht daher an sämmtliche Guts- und Hausbesitzer die dringendste Aufforderung, nicht nur selbst mit Feuer und Licht auf das vorsichtigste umzugehen, sondern auch ihre Familien-Angehörige und Hausgenossen dazu nachdrücklich anzuhalten und darüber zu wachen, daß sich niemand mit einem offenen Lichte, mit brennender Tabackspfeife, Cigarre ꝛc. in ein mit feuerfangenden Gegenständen gefülltes Gebäude begiebt oder den aufgeschichteten Getraidte- und Futterhaufen nahet, daß auch Schwefel- und Zündhölzchen an gesicherten Orten, welche Kindern unzugänglich sind, aufbewahrt werden.

Den Distrikts- und Local-Polizeibehörden wird aber die strengste Aufsicht und Handhabung der Feuer-Polizei zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, insbesondere werden die dazu competenten Behörden angewiesen, die nach bestehender Vorschrift im Herbst abzuhaltende Feuerschau unverzüglich im Laufe dieses Monats mit möglichster Umsicht vorzunehmen, dabei auf die Aufbewahrung der Getraidte- und Futter-Vorräthe ein besonderes Augenmerk zu richten und die etwa wahrgenommenen Gefährden sofort zu beseitigen oder zu deren Beseitigung der Distrikts-Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Letztere aber werden beauftragt, die Local-Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher zur Vollziehung dieser Weisungen mit angemessener Instruktion zu versehen und dieselben überhaupt bei der Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheiten auf das strengste zu controlliren.

Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Resultate der Kreis-Hülfskasse-Rechnung pro 18$\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Allerhöchster Anordnung zu Folge werden die Resultate der Kreis-Hülfskasse-Rechnung für Oberfranken pro 18$\frac{4}{4}$ hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Einnahme.

214	fl.	26$\frac{1}{2}$	kr. an vorjährigem Bestand,
251	fl.	59$\frac{3}{4}$	kr. an Aktiv-Ausständen,
1	fl.	58$\frac{1}{2}$	kr. an Rechnungs-Defekten,
2983	fl.	13$\frac{3}{4}$	kr. an Annuitäten,
1708	fl.	18$\frac{3}{4}$	kr. an abgetragenen Capitalien,
5159	fl.	57	kr. Summa.

Ausgabe.

150	fl.	—	kr. an Zahlungs-Rückständen,
97	fl.	36$\frac{1}{4}$	kr. an Rechnungs-Vergütungen,
3445	fl.	—	kr. an Anleihen an stiftungsmäßige Individuen,
123	fl.	—	kr. auf Regie,
93	fl.	30	kr. an zurückbezahlten Vorschüssen und Zinnßen an Vereins-Mitglieder,
3909	fl.	6$\frac{1}{4}$	kr. Summa.

Bestand.

1250 fl. 50$\frac{3}{4}$ kr.,

welche auf das nächste Etats-Jahr 18$\frac{4}{4}$ übergehen.

Der ganze Vermögensstand der Kreis-Hülfskasse stellt sich daher am Schluß der Rechnung folgendermaßen dar:

1,250	fl.	50$\frac{3}{4}$	kr. baarer Kassenbestand,
24,580	fl.	15	kr. ausgeliehene Capitalien der Kreis-Hülfskasse,
1,445	fl.	—	kr. dergleichen des Kreis-Hülfsvereins,
847	fl.	1$\frac{1}{4}$	kr. Aktiv-Außenstände,
144	fl.	17$\frac{1}{4}$	kr. an Utensilien,
28,226	fl.	25	kr. Summa.

Hieraus haben seit der Gründung bis letzten September 1842

408 Individuen

Hülfs-Anlehen erhalten, und der Vermögensstand hat sich gegen voriges Jahr um

663 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr.

vermehrt. Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat August 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
	August.																					
Bayreuth.	1. = 5.	272	250	22	25	42	228	228	—	20	—	125	91	34	15	45	7	7	—	12	57	
	7. = 12.	445	416	29	25	24	294	274	20	18	36	239	120	19	13	12	6	6	—	13	6	
	14. = 19.	81	60	21	22	33	104	71	33	14	15	129	108	21	11	33	14	14	—	11	51	
	21. = 26.	151	138	13	16	28	135	110	135	11	31	40	40	—	10	18	23	23	—	10	39	
	28. = 2.	84	84	—	17	54	101	101	—	12	21	22	22	—	9	9	225	225	—	6	39	
Bamberg.	2. Aug.	519½	469½	50	23	4	425	125	300	18	42	35⅔	35⅔	—	18	—	78⅔	78⅔	—	11	24	
	5. =	452⅓	352⅓	100	21	38	719	669	50	17	21	1⅔	1⅔	—	9	—	18⅓	18⅓	—	11	37	
	9. =	357⅓	307⅓	50	20	49	222⅔	212⅔	10	15	29	—	—	—	—	—	71⅙	35⅙	36	11	28	
	12. =	267⅓	257⅓	10	20	19	281⅔	271⅔	10	14	55	6⅔	5⅔	1	9	46	53	49	4	11	22	
	16. =	261⅔	221⅔	40	20	14	208⅔	198⅔	10	12	59	7⅓	7⅓	—	9	38	34½	19½	15	11	—	
	19. =	412⅓	372⅓	40	18	16	185⅔	135⅔	50	11	53	12⅚	2⅙	10	7	—	198	186	12	11	47	
	23. =	285⅙	245⅙	40	15	40	162⅙	120⅙	42	10	49	27⅚	13⅚	14	7	—	168	156	12	7	25	
	26. =	391⅙	351⅙	40	15	5	252⅓	242⅓	10	10	57	60⅙	20⅚	40	8	3	179⅜	167⅜	12	5	13	
	30. =	255	215	40	13	54	171⅙	151⅙	20	11	14	46⅔	6⅔	40	6	—	245½	165½	80	3	21	
Hof.	3. Aug.	80	80	—	25	12	160	160	—	23	15	80	80	—	16	30	58	58	—	11	42	
	10. =	50	50	—	25	30	144	144	—	22	30	62	62	—	16	18	70	70	—	11	48	
	17. =	42	42	—	25	12	93	93	—	22	30	51	51	—	16	12	48	48	—	11	42	altes.
							22	22	—	15	18	24	24	—	15	—						neues.
	24. =	67	67	—	23	6	186	186	—	15	39	48	48	—	9	—	14	14	—	12	48	altes.
							108	108	—	13	30											neues.
	31. =	30	30	—	22	12	90	90	—	13	30	6	6	—	9	48½	50	50	—	9	30	

Bayreuth, den 27. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

(Die Schulstelle zu Ködnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schulstelle zu Ködnitz, mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 210 fl. 56 kr., wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen

4 Wochen

bei dem K. Landgerichte oder der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Culmbach einzureichen.

Bayreuth, den 30. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Digitized by Google

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein„gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermö„gen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Berechtigt und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des „Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 2. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Hinsichtlich der Erhebung und Versendung der Eintrittsgebühren und Beiträge der in den Kreisen diesseits des Rheins angestellten Advokaten zur Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, dann der Straf- und Succumbenzgelder wurde von dem K. Justiz-Ministerium am 20sten d. Mts. verordnet:

1) die in der Verordnung vom 28. März 1835 (Regierungsblatt Seite 425) bestimmten Eintritts-Gebühren und Beiträge der Advokaten, dann die durch §. 69 des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Seite 80) dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder haben die Untergerichte ferner, wie bisher zu erheben, jedoch sind

2) vom 1. October 1843 an die Geldbeträge statt an das K. Appellationsgericht an den Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes über Abzug des von diesem Ausschusse als Tantieme bewilligten Prozents unmittelbar zu senden.

3) Die vorgeschriebenen Semestral-Verzeichnisse über die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionskasse angefallenen Gelder haben die Untergerichte auch ferner, jedoch ohne Baarschaft und als Regierungssache bezeichnet, an das K. Appellationsgericht zu senden, welches diese Verzeichnisse wie bisher revidiren, sodann nach gepflogener Revision den Untergerichten remittiren wird, von welchen dann die revidirten und rectifizirten Verzeichnisse mit den entsprechenden Geldbeträgen als Parteisache bezeichnet auf die oben Nr. 2 bestimmte Art zu versenden sind.

Hienach haben sich die Untergerichte von Oberfranken zu achten.

Bamberg, den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Der Herr Fürst Johann Alois zu Oettingen-Spielberg hat nach einer unter dem 12ten d. Mts. an das Königl. Ministerium der Justiz erstatteten Anzeige die Verwaltung seines Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg sammt allen Besitzungen und allen, dem Stammshaupte des Fürstlichen Hauses zukommenden Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten an seinen erstgebornen Sohn, den Herrn Fürsten Otto Carl am 12. September d. Js. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am ersten October laufenden Jahrs stattfinden soll.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß gesetzt.

Bamberg, den 26. September 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Beurlaubung des K. Appellationsgerichts-Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Drißl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach Abschnitt III. §. 10 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern und einem höchsten Ministerial-Rescript zufolge haben noch im Laufe des Jahres 1843 sechs Mitglieder des landwirthschaftlichen Comite's für Oberfranken nach ihrer Functionsdauer auszutreten, und sind dafür sechs neue Mitglieder nebst sechs Ersatzmännern zu wählen.

Die ausgetretenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar. Nachdem nun nach obigen Bestimmungen auch das im heurigen Frühjahre verstorbene Comitémitglied, Graf von Thürheim, der Austritt getroffen haben würde, so haben von den nur noch bestehenden 11 Comitémitgliedern auszutreten:

1) von Redwitz, Karl Freiherr, K. Kämmerer, Regierungs- und Kreisforstrath zu Bayreuth.
2) von Hirschberg, Ernst Freiherr, K. Kämmerer, Landwehr-Kreiscommandant und Gutsbesitzer dahier.
3) von Hagen, rechtskundiger 1. Bürgermeister dahier.
4) Ritter, Karl, K. Rentbeamter dahier, und
5) Kolb, Andreas, K. Revierförster zu Neustädtlein am Forst.

Zum Behufe der zur Ergänzung des landwirthschaftlichen Comités nöthigen neuen Wahl werden durch die hier nachfolgende Liste sämmtliche wählbare Vereinsmitglieder zur Kenntniß gebracht, und es wird dabei das Ansuchen gestellt, in dem einem jeden Vereinsmitgliede zugestellt werdenden gedruckten Wahlzettel diejenigen zwölf Mitglieder einzutragen, für welche in der Wahl sich bestimmt wird, und von welchen die ersteren 6 durch die meisten Stimmen Gewählten in das Comité einzutreten, die 6 anderen aber nach unmittelbar darauf folgender Stimmenmehrheit die Reihe der Ersatzmänner zu bilden haben.

Diese Wahlzettel sind bis zum 10. November l. Js. pünktlich an die die jährlichen Vereinsbeiträge percipirenden Amtsbehörden einzeln, wie sie solche von denselben empfangen haben, wieder zurückzugeben, durch welche sofort auf geschehenes Ersuchen die Einsendung im Ganzen nach Ablauf obigen Termins an das Comité erfolgen wird.

Nur bis zu diesem bestimmten Termine einkommende Wahlzettel können bei der Wahlhandlung zu Grunde gelegt werden, da von denjenigen Vereinsmitgliedern, welche bis dahin ihre erhaltenen Wahlzettel an die treffende Amtsbehörde nicht ausgefüllt zurückgegeben haben, angenommen wird, daß sie für diesen Wahlakt auf ihr Stimmrecht verzichten; — auch haben Wahlzettel ohne Unterschrift des Wählers, — wie sich wohl von selbst versteht, — keine Gültigkeit.

Bayreuth, am 28. September 1843.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

Zerzog, Sekretair.

* * *

Verzeichniß

der statutenmäßig wählbaren Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zum Eintritt in das Kreis-Comité von Oberfranken für die Wahlperiode 184⅓, welche ihren Wohnsitz entweder in der Kreishauptstadt Bayreuth selbst, oder wenigstens nicht über 3 Stunden von da entfernt haben.

I. Stadtbezirk Bayreuth.

1) Beer, K. Baukondukteur und städt'scher Baurath.
2) Berner, K. quiescirter Siegelbeamter zu St. Georgen.
3) Birner, Landrath und Buchdruckereibesitzer.
4) Burkart, K. Regierungsrath.
5) Dilchert, Kaufmann.
6) Döring, sen. Schreinermeister.
7) Eichmüller, Schreinermeister.
8) Fehr, Seilermeister zu St. Georgen.
9) Fikenscher, K. Regierungsrath.
10) Fischer, K. Regierungssekretair.
11) Götz, Bürger und Oekonomiebesitzer zu St. Georgen.
12) Grau, Buchhändler.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 121. Bayreuth, Dienstag am 10. October 1843.

Inhalt:

Fürstenthum Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg. — 158ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verleihung von Spitalpfründen. — Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Decanats Dittenheim. — Mitglieder des Landwirthschaftlichen Comités. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Fürstenthum Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 30sten v. Mts. im Betreff des Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg folgt zur Kenntniß der sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Bayreuth, den 5. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

* * * Maltz.

Ministerium des Innern.

Der K. Kronoberstkämmerer und erbliche Reichsrath, Herr Fürst Johann Alois Anton zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg hat nach einer unter dem 12ten d. Mts. anher erstatteten Anzeige die Verwaltung seines Fürstenthums Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg sammt allen Besitzungen und allen, dem Stammhaupte seines fürstlichen Hauses zukommenden Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten an seinen erstgebornen Sohn, den Herrn Fürsten Otto Carl am 12. September d. Js. in der Art abgetreten, daß die Uebernahme am ersten October gegenwärtigen Jahres stattfinden soll.

Dieß wird der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Nachricht und mit dem Auftrage eröffnet, die untergeordneten Behörden hievon in Kenntniß zu setzen. München, den 30. September 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freyberg.

(Die 158ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 18ten v. Mts. wird nachstehend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 314ten Serie, welche in der am 1. August l. Js. vorgenommenen 158sten Verloosung der älteren österreich'schen Staatsschuld gezogen wurde, sowie das bezüglich der Auszahlung derselben von Seite der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 3. August l. Js. erlassene

Digitized by Google

III. Rentamtsbezirk Gefrees zu Markt Schorgast.

81) Adler, K. Dekan und I. Stadtpfarrer zu Berneck.
82) Bauer, Martin, Müllermeister zu Lanzendorf.
83) von Baumer, K. Forstmeister zu Goldkronach.
84) Beeg, Chirurg zu Lanzendorf.
85) Engel, Dr., praktischer Arzt zu Berneck.
86) Engelhardt, Ziegeleibesitzer zu Himmelkron.
87) Glas, Hammerbesitzer zu Goldkronach.
88) von Hann, K. Revierförster zu Himmelkron.
89) Klaunünzer, Hammerbesitzer zu Knopshammer.
90) Layritz, Dr., K. Civiladjunkt zu Berneck.
91) Reidhardt, Lebküchner daselbst.
92) Rützel, Färbermeister und Kaufmann zu Himmelkron.
93) Rützel, J. A., Metzgermeister und Gastwirth zu Lanzendorf.
94) Oesterreicher, K. Landgerichts-Aktuar zu Berneck.
95) Schmiedel, Bürgermeister daselbst.
96) Schlee, Ziegeleibesitzer daselbst.
97) Thiermann, K. Landgerichtsarzt daselbst.
98) Tritschler, Brauerei- und Oekonomiebesitzer zu Himmelkron.

IV. Rentamtsbezirk Pegnitz.

99) Reich, K. Revierförster zu Creußen.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hiesigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Höcker, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft werden wird. Die Markt-Inspection, der Marktmeister und die Polizeimannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Den Kartoffel-Verkauf betreffend.)

Es entstehen nicht selten darüber Klagen, daß von Seiten der Branntweinbrenner und der Kartoffelhändler größere Quantitäten Erdäpfel sowohl auf dem Markt, als vor den Thoren aufgekauft und hierdurch dem, vorzüglich für die ärmere Einwohnerklasse nothwendigen, Detailverkauf entzogen werden.

Zur Abstellung dieses Unfugs werden nun folgende Anordnungen erlassen:

1) Alle zum öffentlichen Verkauf bestimmten Kartoffel müssen auf den Markt gebracht und dürfen nur an den bestimmten Plätzen verkauft werden.
2) Das Aufkaufen derselben auf dem Wege zum Markt, insbesondere aber vor den Thoren ist strenge verboten.
3) Die Branntweinbrenner und Kartoffelhändler dürfen erst nach Endigung der Marktzeit, das heißt nach dem Fahnenfall, auf dem Markt Kartoffel einkaufen.
4) Nur diejenigen Kartoffel, die auf dem Lande bestellt und eingekauft werden, worüber indessen ein Zeugniß des betreffenden Ortsvorstehers vorgelegt werden muß, dürfen sofort in die Wohnungen der Besteller resp. Einkäufer gebracht und dort abgeladen werden.
5) Ueberhaupt ist der Einkauf von Kartoffeln und andern Victualien in größeren Quantitäten nur in den von dem zu besuchenden Markt mehrere Stunden entfernten Ortschaften gestattet.

Die Markt-Inspection, die Polizeimannschaft und die Pflasterzoll-Einnehmer sind angewiesen worden, auf die strenge Einhaltung dieser polizeilichen Vorschriften zu wachen und wird hiebei bemerkt, daß jede zur Anzeige gebrachte Contravention mit einer nachdrücklichen Geld- oder Arreststrafe bestraft und nach Umständen selbst die Confiskation der eingekauften Lebensmittel verfügt werden wird.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des unreifen Obstes betreffend.)

Da der Genuß des unreifen Obstes den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit hat, so wird das Feilhalten und Verkaufen des nicht reifen Obstes bei Strafe der Confiskation und Vernichtung der feilgebotenen Früchte hiermit verboten.

Die Markt-Inspection, sowie die Polizeidiener sind angewiesen, jede Contravention zur Untersuchung und Bestrafung sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Montags am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistratsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIte die Wagner- und Lakierer-Werkstätte, eine Ladehalle, zwei Wagenschoppen und die Wohnung des Portiers umfassende Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg

nach Handwerken

als: 1) Grundgraben, Maurer, Steinhauer und Pflastererarbeiten im Anschlage zu 28,393 fl. 43 kr.,
2) Zimmermannsarbeit im Anschlage zu . . . . 13,968 fl. 11 kr.,
3) Dachdeckerarbeit im Anschlage zu . . . . 9,761 fl. 45 kr.,
4) Tüncher- und Anstreicherarbeit im Anschlage zu . 3,689 fl. 52 kr.,
5) Schreinerarbeit im Anschlage zu . . . . . 2,432 fl. 54 kr.,
6) Schlosser- und Schmiedearbeit im Anschlage zu . 1,997 fl. 31 kr.,
7) Glaserarbeit im Anschlage zu 602 fl. 36 kr.,
8) Kupferschmiedarbeit im Anschlage zu . . . . 884 fl. 24 kr.,
9) Flaschnerarbeit im Anschlage zu . . . . 2,091 fl. 20 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 13. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion auf dem Bahnhofe dahier zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach obigen Handwerken getrennt längstens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 28. September 1843.

Der Stadt-Magistrat. Dr. Binder.

Königl. Eisenbahnbau-Sektion. Dambrun, Ingenieur.

Am Montag den 30sten nächsten Monats October Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hiesiger Carolinenstraße, und ein Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden,

daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Das Wohnhaus ist übrigens auf 2325 fl. und das Feld auf 415 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Hof, den 19. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. u. Ehrlicher.

In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. wurde dem Bierwirthe Kellner von Trieb

1 baumwollener blaugegitterter Bettüberzug, nebst
2 dergl. Kopfkissenzichen,
1 baumwollener rothgegitteter mit 2 Kopfkissenzichen,
1 leinener Bettüberzug mit rothem Türkengarn gegittert,
1 Kopfkissenziche von gleicher Farbe und
3 Leintücher

entwendet, im Werthe zu 30 fl.

Indem man sämmtliche Behörden um Verfügung der nöthigen Spähe und Mittheilung etwaiger Entdeckungen ersucht, warnt man das Publikum vor dem Ankauf dieser

Digitized by Google

Gegenstände und fodert Jedermann auf, etwaige hieher bezügige Wahrnehmungen dem Gerichte anzuzeigen.

Lichtenfels, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schneider, Assessor.

Nicht Amtliche Artikel.

Jacob Würzburger,
Kanzleistraße 109,

empfiehlt bei seiner Zurückkunft von der Leipziger Messe sein bekanntes

Tuch- und Schnittwaarenlager,

welches wieder in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Draps Zephyr, Electorals, Buckskins, Elastiques, Draps de Russie, Siberiennes, Castorines und Bibers, einer reichhaltigen Auswahl der elegantesten Stoffe zu

Paletots, Winterröcken und Beinkleidern,

Westen in Cachemire, Seide und Sammt, ächt ostindischen seidenen Taschentüchern und mehrern Artikeln auf das beste assortirt ist.

Reelle Bedienung und billigste Preise zusichernd, bittet um recht zahlreichen Besuch.

Meine neue

Leipziger Meßwaaren

sind in schönster, reichhaltigster Auswahl so eben eingetroffen. Die zufriedenstellendste Bedienung und außerordentlich billige Preise zusichernd, bitte ich ergebenst um geneigte Abnahme.

Bayreuth, den 6. October 1843.

J. M. Aub, Friedrichsstraße.

Auf der Leipziger Messe habe ich mein Tuch- und Schnittwaarenlager aufs beste vervollständigt und bitte um geneigte Abnahme.

L. Bamberger.

In einem schön gelegenen Markte Oberfrankens ist mit Anfang November c. a. für Knaben vom 8 bis 14 Jahre Gelegenheit zum Unterrichte in sämmtlichen Gegenständen der lateinischen Schule, dazu auch, wofern es gewünscht wird, im Zeichnen und in der Musik.

Für gute Wart und Pflege und besonders für sittliche Veredlung wird bestens Sorge getragen.

Portofreie Briefe unter der Adresse F. A. R. befördert die Redaction dieses Blattes.

Ein im rentamtlichen Rechnungs- und Handlohnswesen erfahrner, insbesondere mit der Bamberger Handlohnsordnung vertrauter Scribent kann bei einem K. Rentamte in Oberfranken als Gehilfe sogleich Unterkunft finden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Zeugnisse über Brauchbarkeit und Solidität mit der Bezeichnung E. H. an die Redaction dieses Blattes portofrei einsenden.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Wirthschaftsgut dahier, Haus-Nr. 22, welches an der Strasse von Kulmbach nach Kronach liegt, und aus einem zweistöckigen Wohnhause, einem Stadel, einem Nebengebäude, einem Brauhause, einem Felsenkeller mit überbautem Gebäude, 2tel Tagw. Gemüsegarten, ¼ Tagw. Gras- und Obstgarten, ¼ Tagw. Wiese und 15 Tagw. Feldern bestehet, am

Freitag den 27sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

in seiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen.

Bemerkt wird, daß das zur Brauerei gehörige Inventarium dem allenfallsigen Käufer mit überlassen und auf dem Gute neben der Bierwirthschaft auch das Metzgergewerbe schwunghaft betrieben werden kann und Kaufsliebhaber die Realitäten täglich einsehen können.

Kirchleus, bei Kulmbach und Kronach, den 3. October 1843.

Johann Häublein, Gastwirth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. October 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	670	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 122. Bayreuth, Donnerstag am 12. October 1843.

Inhalt:

Erhebung und Versendung der dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde zufallenden Geldstrafen der Advokaten. — Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro 18$\frac{44}{45}$. — Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses pro 18$\frac{44}{45}$. — Collekte zu Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünster. — Regulirung der Normalpreise pro 18$\frac{44}{45}$. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung und Versendung der dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde zufallenden Geldstrafen der Advokaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript aus dem K. Ministerium des Innern vom 24sten v. Mts. wurde angeordnet, daß bezüglich der Erhebung und Versendung der den Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts zuerkannten, nach Maaßgabe des Ziffer II. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1816, Regierungsblatt 1816, Seite 153, dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde zufallenden Geldstrafen in ähnlicher Weise verfahren werde, wie dieß vom K. Justiz-Ministerium unterm 20sten v. Mts. in Beziehung auf die den Advokaten in reinen Justiz-Sachen zuerkannten Geldstrafen angeordnet ist.

Indem sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf die deßfalls vom K. Appellationsgerichte von Oberfranken unterm 26sten v. Mts. erlassene Ausschreibung, Kreis-Intelligenzblatt Seite 955, hingewiesen werden, ergeht hiermit an dieselben der Auftrag, bezüglich der im Administrativ-Ressort erkannten Geldstrafen der Advokaten ein ähnliches Verfahren genau zu beobachten.

Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

Bekanntmachung.

An die Stadtschulen-Commissionen und die K. protestantischen Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Aufnahms-Prüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro 18$\frac{44}{45}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle bei der dießjährigen Aufnahms-Prüfung in Altdorf für unbefähigt befundenen Schullehrlinge Oberfrankens, hinsichtlich welcher eine besondere Entschließung nicht erlassen worden ist, sind zur Prüfung

Digitized by Google

des nächsten Jahres zu verweisen, und dabei unter verstärkte Aufsicht zu stellen, dabei aber die zum zweitenmale Nichtbestandenen vom Schulfache abzumahnen und mit der Ausschließung vom Lehrerberufe zu bedrohen, was den betheiligten Stadtschulen-Commissionen und protestantischen Distriktsschul-Inspektionen zu ihrer Darnachachtung hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 2. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.
(Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses pro 18$\frac{4}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um ermessen zu können, ob pro 18$\frac{4}{4}$ die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses an der Schule in Bamberg bei höchster Stelle zu beantragen ist, werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, benehmlich mit dem Physikate innerhalb 4 Wochen ihren Bedarf hieher anzuzeigen, oder in demselben Termin Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Collekte zu Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der Ertrag der in Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 4. März d. Js. zur Erbauung einer Synagoge zu Klingenmünster in der Pfalz bei den jüdischen Glaubensgenossen in Oberfranken veranstalteten Collekte in nachstehendem Verzeichniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Juden-Gemeinde.	Geldbetrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate.				Von den übrigen Juden-Gemeinden ist nichts angefallen.
1	Bayreuth	Bayreuth	1	30	
2	Bamberg	Bamberg	5	12	
	II. Landgerichte.				
3	Hollfeld	Aufseeß	—	30	
4	Scheßlitz	Demmelsdorf . . .	—	57	
5	Weismain	Burgkundstadt und Altenkundstadt	4	—	
	III. Herrschaftsgerichte.				
6	Mitwitz	Mitwitz	1	15	
		Summa	13	24	

Bayreuth, den 4. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Landgerichte und Rentämter von Oberfranken, dann die Stadtmagistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.
(Die Regulirung der Normalpreise pro 18$\frac{43}{44}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die früheren allgemeinen Verfügungen wegen Regulirung der Frucht-Normalpreise werden die oben genannten Behörden des Regierungsbezirks von Oberfranken hierdurch aufgefordert, die zwischen dem 15. November und 15. December d. Js. statt habenden verschiedenen Schrannen-Markt- und Kurrentpreise, und zwar die höchsten, mittlern und niedrigsten aller im Handel und Wandel vorkommenden, in den einzelnen Amtsdistrikten selbst erbauten Getraidtgattungen und Früchte, nämlich: Waizen, Korn, Dinkel, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse, Haidel, Lein, Hanf, Hopfen, Flachs, Kartoffel, Wein, Stroh, Heu ꝛc. mit der größten Genauigkeit, wie bisher, zu erheben und in der vorgeschriebenen Tabelle zusammengestellt mit Bericht bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten auf Kosten des säumigen Amtes bis zum

20. December d. Js.

hieher einzusenden. Die Behörden werden hierbei ausdrücklich aufmerksam gemacht, die Entfernungen, so wie den Postenlauf genau zu berücksichtigen.

Bayreuth, den 6. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freudel.

Vetterlein.

Fürlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 23. September l. J. allergnädigst beschlossen, die Pfarrei Kirchrüßelbach, Dekanats Gräfenberg, dem Pfarramts-Candidaten Johann Georg Drechsel aus Münchenreuth zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben ferner unterm 3ten l. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Bonifaz von Bamberg, dem bisherigen Kaplan zu Trunstadt, Priester Andreas Gregel verliehen werde.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Schuhmachermeister Johann Grüner zu Heinersreuth zugehörige Wohnhaus nebst Appertinentien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit der Polizei Nr. 7, welches einstöckig, 36 Schuh lang und 35 Schuh breit von Holz gebaut, und mit Schindeln bedacht ist, rechts am Eingange eine Wohnstube, eine Kammer und eine gewölbte Küche, links einen Stall für 4 Stück Rindvieh, ein Schweinställchen und eine Kammer, über einer Stiege 2 Böden enthält. Der Bauzustand mit Ausnahme der Bedachung ist mittelmäßig,
2) an dieses Haus angebaut, eine Schupfe, 12 Schuh lang, 25 Schuh breit, welche lediglich eine Dreschtenne enthält, und deren Hauptgebälke gefilzt, und das Kehlgebälke ohne Bretter ist,
3) die an die Schupfe angebaute Holzlege, 7½ Schuh lang und 25 Schuh breit,
4) zwei Schorgärtlein, von denen eines 3, das andere 2 □R. groß ist, und welche beide II. Bonitätsklasse sind, geschätzt auf 384 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden und ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 26. October curr.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im unteren Lauterbach'schen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, sowie das abgehaltene Schätzungsprotokoll in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweisen können, zum Striche nicht zugelassen werden, wenn sie nicht am Termine ihre Zah-

Digitized by Google

lungsfähigkeit nachweisen und endlich, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 3. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Da auf den Antrag des Hypothekengläubigers der, auf Donnerstag den 13. October curr. Vormittags 10 Uhr anberaumte Termin zum Verkauf der Immobilien des Schneidermeisters Nikolaus Schieber zu Unterwaiz ausgesetzt bleiben soll, so wird hiermit der anberaumte Verkaufstermin aufgehoben, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 31. nächsten Monats Oktober Nachmittags 2 — 5 Uhr soll die auf 679 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzte, am Ehrlichsteich ohnfern Bug im Jahre 1838 neu erbaute Ziegelhütte öffentlich meistbietend verkauft werden, wohin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit öffentlich eingeladen werden, daß sie die einschlägige Tarations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Hof, den 16. September 1843.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. imp.

Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Johann Georg Nürnberger, Bäckergeselle von hier, geboren den 24. December 1788 ist als Soldat des Königl. Linien-Infanterie-Regiments im französischen Feldzuge 1814 ins Spital zu Trojes gekommen und seither vermißt worden.

Auf Antrag der nächsten Erben wird dieser Johann Georg Nürnberger oder dessen Erben aufgefordert, am

5. December dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr

vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sein in 266 fl. 57½ kr. bestehendes Vermögen, sammt bisherigen Zinsen zu erheben, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde. Wunsiedel, den 14. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Schuhmachermeisters und Victualienhändlers Andreas Wettengel von hier wird das Grundvermögen des Schuldners, bestehend:

a) in einem massiv von Steinen erbauten, zwei Stockwerk hohen Wohngebäude dahier mit daran befindlicher Stallung, Haus-Nr. 161, Schätzungswerth 1600 fl.,

b) ¼ Tagwerk Feld in der Weißenstädter Gasse, Bes.-Nr. 2102, Schätzungswerth 275 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht am

16. November curr. Vormittags 10 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, so wie die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag sofort erfolgt, sobald durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Wunsiedel, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 28. August 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird die untenbeschriebene und gerichtlich abgeschätzte Grundbesitzung des Wagnermeisters Matthäus Schmidt zu Berneck zum zweiten Male, weil im Termin vom 17. August d. Js. ein annehmbares Angebot darauf nicht erzielt worden ist, im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 6. November l. J. Vormittags 10 Uhr

im Königlichen Landgerichtslokale dahier bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kauflustigen gebracht wird, und zwar unter dem Bemerken, daß mit Hinblick

Digitized by Google

auf §. 98 bis 101 obigen Prozeßgesetzes der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Das Kaufsobjekt ist:

der Antheil zu 2 Drittheilen an dem Wohnhause Nr. 98 zu Berneck nebst 24½ □Ruthen Pflanz- und Grasgarten am Hause und 6½ □Ruthen neben demselben gegen Nord, grundbar zur Commune Berneck und gerichtlich geschätzt auf 500 fl.

Haas.

Die Curatel, welche über die Bauerswittwe Regina Goppert von Köttensdorf mittels Proclama vom 11. September 1839 verfügt worden, wird anmit aufgehoben, und das dortselbst statuirte Präjudiz für erloschen erklärt.

Scheßlitz, den 2. October 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Johann Dänzler zu Unterharnsbach wird das landgerichtliche Prioritäts-Erkenntniß vom Heutigen am 14. October l. Js. Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet.

Burgebrach, am 28. September 1843.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien des Köblers Konrad Regenfuß zu Marloffstein:

1) das Wohnhaus Nr. 18 daselbst, mit Hofraith und Gemeinderecht, grundbar zum K. Rentamte mit 1 fl. 11½ kr. Erbzins, 3½ kr. Frohngeld und der hergebrachten Handlohnspflicht, geschätzt auf 200 fl.,
2) ½ Tagwerk Feld in zwei Stücken von den vertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 68 fl. und
3) 1 Tagwerk dergleichen, geschätzt auf 132 fl.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hierzu ist Termin auf

Donnerstag den 16. November Vormittags 10 Uhr in dem Deinhardt'schen Gastwirthshause zu Marloffstein anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach dem Hypothekengesetze und der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Gräfenberg, am 5. October 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Joseph Müller von Wallenfels wird sämmtlichen Betheiligten hiermit eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet worden ist.

Kronach, 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Grundbesitzungen des verlebten Fabrikanten Erdmann Fichtner von Sauerhof, wie dieselben in der Münchner politischen Zeitung Nr. 180 — 185 und 189, im Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 89 — 96 und 99 und im allgemeinen Anzeiger Nr. 60 — 65 und 68 aufgeführt und beschrieben sind, sollen zum 2ten Mal dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt werden.

Termin hiezu steht auf

Freitag den 27. October l. Js. Morgens 10 Uhr in dem Wolfgang Wirth'schen Gasthause zu Sauerhof an, wozu man Strichsliebhaber mit der Eröffnung einladet, daß der Hinschlag nach Maasgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §. 96 — 101 und zwar dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu gewärtiger stehe.

Stadtsteinach, am 18. September 1843.

Königliches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Tagarbeiter Lorenz Böhres zu Oberlangheim freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, so werden hiemit seine sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, Forderungen und Ansprüche gegen jenen in dem auf Freitag den

27. October d. Js.

festgesetzten Termine zu liquidiren und hierüber schlüssig zu verhandeln, sonst der Ausschluß aus dieser Masse erfolgt.

Digitized by Google

Wer von dem Konkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches, vorbehaltlich seiner Rechte, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Das Wohnhaus des Lorenz Ahles, Bes.-Nr. 36, mit 200 fl. Str.-Kap., K. Lehen, geschätzt auf 280 fl., wird am

Donnerstag den 26. October curr.

bei dem Gemeindevorsteher Herrmann in Oberlangheim dem meisthietenden öffentlichen Verkaufe unterstellt, wohin Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 24. September 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien der Privatscribenten Gottfried Großer'schen Eheleute zu Naila, als:

1) das Wohnhaus Nr. 44 zu Naila mit 13 □R. Grasgarten, 2¼ □R. Bauplatz, belastet mit 18½ kr. Lehengeld in allen Besitzveränderungsfällen, 20 kr. Lichtmeßsteuer, 20 kr. Nachtwachgeld, 20 kr. Organistengeld, 29½ kr. Steuersimplum, Taxe 450 fl.,
2) 1¼ Tagw. Feld am s. g. Leithenberg, B.-Nr. 403, belastet mit 10 ß Handlohn in allen Besitzveränderungsfällen, 16⅞ kr. Erbzinnsen, 5¾ kr. Steuersimplum, Taxe 100 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu Verkaufstermin an ordentlicher Gerichtsstelle auf den

23. Oktober curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe mit Berücksichtigung der auf den Verkaufsobjekten ruhenden Lasten erhoben ist, und daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 15. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Johanna Christiana Henriette Reichardt von Ludwigsstadt gegen den abwesenden Dienstknecht Johann Jahn von Erbsbühl, wegen Vaterschaft und Kindesnahrung, erkennt das Kgl. Landgericht Naila nach Lage der Akten zu Recht:

Es wird die Klage de praes. 25. September 1842 für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit seinen Einreden hiegegen ausgeschlossen, sofort hat Klägerin binnen dreißig Tagen zerstörlicher Frist rechtsgenügend zu erproben, daß Beklagter am 24. December 18.. den Beischlaf mit ihr vollzogen und daß sie am 23. September 1840 ein Kind weiblichen Geschlechts geboren habe.

susp. int. exp.

Dieses Erkenntniß wird zur Wahrung der Rechte des abwesenden Beklagten öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Gründe hiezu in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Naila, am 26. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Publicandum.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Münchberg werden in Sachen der Wittwe Catharina Höhn in Gundliz gegen Adam Höhn allda die dem Letztern gehörenden, dem Rittergut Guttenberg Mittler- und Unterhaus grundbaren 2¼ Tagw. Feld, der Hohebuchen-Acker, Bes.-Nr. 168, im Steuer-Districte Gundliz, mit 9 kr. Steuersimplum belegt, hiemit feilgestellt und Bietungstermin auf den

31. October Vormittags 10 Uhr

im Orte Gundliz angesetzt, unter der Bekanntmachung, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, die Taxe des Subhastations-Objekts 175 fl. beträgt und an grundherrlichen Lasten ¼ Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 1 fl. Schmalsaat an firem Zehnd zum Rentamte Münchberg, dann an die Gutsherrschaft 45 kr. Erbzinns, den zehnte Gulden Handlohn und der einfache Todenfall a 5 Prozent zu entrichten sind.

Guttenberg, den 18. September 1843.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Guttenberg Mittler- und Unterhaus.

Scharf.

Digitized by Google

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. October bis 8. November 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 16 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 25 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfd. 1 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 22 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 12 Lth. — Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 2 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 27 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 3 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. 3 Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 1 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr 3 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. — pf.

III. Kochet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 19 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierse 10 kr. — pf.; eine Maas Haidel 11 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 8 kr — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedswurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 24 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr.; ein Pfund Saife 22 kr.; ein Pfund robes Unschlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat September 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 18 kr. bis 21 fl. 18 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. — kr. bis 15 fl. 9 kr.; ein Scheffel Gerste 9 fl. — kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 48 kr. bis 6 fl. 36 kr; ein Scheffel Erbsen 15 fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen 12 fl. 54 kr. bis 16 fl. 30 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis 1 fl. 4 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 38 kr. bis 1 fl. 6 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. 30 kr. bis 14 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 7 fl. 36 kr. bis 9 fl. 24 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 14 kr.; ein Pfd. Hechte 18 kr. bis 20 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund

Digitized by Google

Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 18 kr. bis 20 kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 40 kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 20 kr.; eine Ente 35 kr. bis 44 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 20 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 9 kr.; ein Haase — fl. 45 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 44 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 22 kr. bis 28 kr.; 4 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, den 8. October 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

Von Dr. K. Sohr's großem Handatlas der neueren Erdbeschreibung in 80 Blättern (das Blatt ½ Zoll rhein. groß, auf starkem Kupferdruckpapier nur 9 kr. rhein.) ist so eben die 13te und 14te Lieferung versandt worden. Diejenigen, welche wegen der unerhörten Billigkeit bisher zweifelten, daß der Atlas fortgesetzt würde, oder daß die Karten der ersten Lieferung gleich wären, können sich durch die fertig vorliegenden 56 Karten überzeugen, daß die spätern Lieferungen bei weitem schöner ausfallen, als die ersten. Wer die Karten der sächs. Herzogthümer — Böhmens — des Erzherzogthums Oesterreich — Tyrols — Steuermarks — Griechenlands — Württembergs — Frankreichs in 4 Blättern ꝛc. mit andern theuern Karten vergleicht, und die Sorgfalt, welche auf Zeichnung und Stich verwendet wurde, zu würdigen versteht, wird zugeben, daß für einen so billigen Preis Außerordentliches geliefert wird, und daß sie selbst die um das 3- und 4fache theueren Karten übertreffen. Diejenigen Subscribenten, welche im Laufe des Jahres 1843 subscribiren, erhalten eine ganz neue und sehr schöne große Post- und Reisekarte von Deutschland in 6 Blättern, welche 1½ bis 2 Thaler kosten wird, als Gratis-Zugabe. Alle Buch- und Landkartenhandlungen Deutschlands, des Oesterreich. Kaiserstaates, der Schweiz ꝛc. sind im Stande, die fertigen Lieferungen zur Ansicht vorzulegen, in Hof die Grau'sche Buchhandlung, Wunsiedel Georg Grau, Bayreuth die Grau'sche Buchhandlung.

Neue Leipziger Messwaaren
zu sehr billigen Preisen bei

L. G. Cahn.

In einem schön gelegenen Markte Oberfrankens ist mit Anfang November c. a. für Knaben vom 8 bis 14 Jahre Gelegenheit zum Unterrichte in sämmtlichen Gegenständen der lateinischen Schule, dazu auch, wofern es gewünscht wird, im Zeichnen und in der Musik.

Für gute Wart und Pflege und besonders für sittliche Veredlung wird bestens Sorge getragen.

Portofreie Briefe unter der Adresse F. A. R. befördert die Redaction dieses Blattes.

Die dem Georg Tröger zu Leuchau gehörigen Realitäten, in einer frequenten Ziegelei, Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Scheukrecht, Feld- und Wies-Grundstücken bestehend, werden am 22. October curr. Nachmittags 3 Uhr aus freier Hand verkauft. Die Wirthschaftsgebäude liegen dicht an der Bayreuth-Culmbacher Straße, weshalb bei dieser günstigen Lage mit den bereits bestehenden Gewerbsrechten füglich eine Gastwirthschaft mit Vortheil verbunden werden könnte.

Kaufslustige wollen sich an dem obigen Termin in der Wohnung des Verkäufers einfinden.

Ein reales Badstubenrecht über die Pfarreien Lichtenberg, Steben und Geroldsgrün, nebst Haus, Garten und Zubehör verkauft Nikol Bernreuther in Lichtenberg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 123. Bayreuth, Sonnabend am 14. October 1843.

Inhalt:

Gewerbs-Zu- und Abgänge. — Ersatz der durch Requisitionen zwischen den Kgl. Bayerischen und Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Behörden gegenseitig erwachsenden Kosten ꝛc. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Gewerbs-Zu- und Abgänge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge diesseitiger Anordnung vom 20. October v. Js. haben mehrere Distrikts-Polizeibehörden zwar den Vollzug des ertheilten Auftrags bezüglich des Erlöschens persönlicher Gewerbs-Concessionen hieher angezeigt, jedoch das Resultat der gepflogenen Recherchen speciell anzugeben. Diese Behörden werden daher hierdurch angewiesen, die nach Art. VI. Ziffer 3 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 rechtskräftig für erloschen erklärten personellen Gewerbs-Concessionen in der für das II. Semester 18⅔ zu erstattenden Anzeige über den Zu- und Abgang in dem Gewerbe-Kataster vorzutragen und letztere am vorgeschriebenen Termine hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 3. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte.
(Den Ersatz der durch Requisitionen zwischen den Königl. Bayerischen und Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Behörden gegenseitig erwachsenden Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufigen Verhandlungen Königl. Bayerischer Behörden mit Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Gerichten haben eine bestimmte Regelung der bei Ersatz jener Kosten, welche durch Requisitionen beiderseitiger Behörden erwachsen sind, zu beobachtenden Grundsätze wünschenswerth gemacht. Es wurde deshalb mit den genannten sächsischen Behörden ins Benehmen getreten, von dessen Ergeben sämmtliche Untergerichte hiermit in Kenntniß gesetzt werden, mit der Weisung, das von den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Behörden zugesicherte Verfahren ihnen gegenüber in allen Fällen in ganz gleicher Weise zu befolgen.

In Parteisachen werden die baaren Auslagen, wohin Zeugen-, Gerichtsdieners-Gebühren, Botenlöhne u. s. w. gehören, von der requirirten Behörde sogleich durch Postvorschuß erhoben, wogegen die eigentlichen Sporteln erst durch

Digitized by Google

die requirirende Behörde von dem Debenten beigetrieben und sodann der requirirten Behörde erstattet werden. Da zur Bestreitung jener durch Postvorschuß erhobenen baaren Auslagen Vorschüsse nicht bewilligt werden können, so haben die Gerichte durch möglichst rasche Beitreibung derselben von den Debenten Ersatz sich zu verschaffen.

Für die in strafrechtlichen Verhandlungen erwachsenden Kosten dient die zwischen der Krone Bayern und der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Regierung geschlossene Uebereinkunft vom 30. Jäuner 1832 (Regierungsbl. S. 150) allein als Richtschnur, und es ist in dieser Beziehung lediglich zu bemerken, daß die vermöge dieser Uebereinkunft jedenfalls in Rechnung zu bringenden baaren Auslagen auch vor erfolgtem Erkenntnisse angefordert, selbe durch Postvorschuß erhoben werden dürfen, und daß sämmtliche K. Gerichte ermächtiget sind, zur Bestreitung derselben sich Vorschüsse von den K. Rentämtern zu erholen, die zu deren Auszahlung gehalten sind, bezüglich deren Vorlegung übrigens die bekannten Anordnungen genau befolgt werden müssen.

Bayreuth, den 7. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Steuglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

Jene Arbeitsleute und Lieferanten, welche noch Forderungen an die unterfertigte Regie-Kassa für das Etats-Jahr 18⅓ zu machen haben, werden zur schleunigen Anmeldung und Liquidirung derselben hiermit aufgefordert.

Bayreuth, am 11. October 1843.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidii

von Lerchenfeld.

Bauer.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hiesigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Höcker, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft werden wird. Die Markt-Inspection, der Marktmeister und die Polizeimannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

(Den Kartoffel-Verkauf betreffend.)

Es entstehen nicht selten darüber Klagen, daß von Seiten der Branntweinbrenner und der Kartoffelhändler größere Quantitäten Erdäpfel sowohl auf dem Markt, als vor den Thoren aufgekauft und hierdurch dem, vorzüglich für die ärmere Einwohnerklasse nothwendigen, Detailverkauf entzogen werden.

Zur Abstellung dieses Unfugs werden nun folgende Anordnungen erlassen:

1) Alle zum öffentlichen Verkauf bestimmten Kartoffel müssen auf den Markt gebracht und dürfen nur an den bestimmten Plätzen verkauft werden.
2) Das Aufkaufen derselben auf dem Wege zum Markt, insbesondere aber vor den Thoren ist strenge verboten.
3) Die Branntweinbrenner und Kartoffelhändler dürfen erst nach Endigung der Marktzeit, das heißt nach dem Zahnenfall, auf dem Markt Kartoffel einkaufen.
4) Nur diejenigen Kartoffel, die auf dem Lande bestellt und eingekauft werden, worüber indessen ein Zeugniß des betreffenden Ortsvorstehers vorgelegt werden muß, dürfen sofort in die Wohnungen der Besteller resp. Einkäufer gebracht und dort abgeladen werden.
5) Ueberhaupt ist der Einkauf von Kartoffeln und andern Victualien in größeren Quantitäten nur in den

Digitized by Google

von dem zu besuchenden Markt mehrere Stunden entfernten Ortschaften gestattet.

Die Markt-Inspection, die Polizeimannschaft und die Pflasterzoll-Einnehmer sind angewiesen worden, auf die strenge Einhaltung dieser polizeilichen Vorschriften zu wachen und wird hiebei bemerkt, daß jede zur Anzeige gebrachte Contravention mit einer nachdrücklichen Geld- oder Arreststrafe bestraft und nach Umständen selbst die Confiskation der eingekauften Lebensmittel verfügt werden wird.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des unreifen Obstes betreffend.)

Da der Genuß des unreifen Obstes den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit hat, so wird das Feilhalten und Verkaufen des nicht reifen Obstes bei Strafe der Confiskation und Vernichtung der feilgebotenen Früchte hiermit verboten.

Die Markt-Inspection, sowie die Polizeidiener sind angewiesen, jede Contravention zur Untersuchung und Bestrafung sofort anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadt-Gerichte
Bayreuth

werden am

Dienstag den 17ten d. Mts. Morgens 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. XI. zwei goldene Uhrketten, ein Ring und eine silberne Uhr gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, am 9. October 1843.

Pöhlmann,

v. n.

Seelus.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 18. October Vormittags 9 Uhr wird in der K. Forstrevier Glashütten und zwar in den Wald-Distrikten Glashüttner- und Poppendorferwald folgendes Holzmaterial der öffentlichen Versteigerung unterstellt, als:

90 Stück Blöcher,
13 Stück Baustämme,
100 Klafter Scheitholz und
102 Klafter Stöckholz.

Kaufslustige, welche dieses Material noch vor der Versteigerung einsehen wollen, haben sich deshalb an den Königl. Revierförster Gränzer in Glashütten zu wenden, und übrigens am obigen Tage im Wirthshause in Glashütten zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 11. October 1843.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Bothmer.

Edictal-Citation.

Im hiesigen Depositorio befindet sich seit dem Jahre 1817 eine Masse des Georg Merkel von Sulzbach. Da nun der Eigenthümer derselben unbekannt ist, so werden auf Antrag des ex officio aufgestellten Curators des Georg Merkel dieser oder seine allenfallsigen Erben und Erbnehmer, sowie auch alle diejenigen, welche auf diese Masse, die in 119 fl. 28 kr. besteht, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich binnen 9 Monaten und längstens bis zum

11. December d. Js. Vormittags

bei unterfertigtem Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, außerdessen Georg Merkel für todt erklärt und obige Masse als herrenloses Gut dem Königlichen Fiskus zuerkannt werden würde.

Bayreuth, den 23. Februar 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Die für das Monat August 1842 unausgelösten Pfänder von Nr. 10,995 bis 12,144 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 26sten d. Mts.

Vormittags angesetzten Strichterminen an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 11. October 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Kroher, Kassier. Stillkraut, Controleur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Montags am 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistratsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die Ute die Wagner- und Lakierer-Werkstätte, eine Remise für zwei Wagenschoppen und die Wohnung des Portiers umfassende Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg

nach Handwerken

als: 1) Grundgraben, Maurer, Steinhauer und Pflasterarbeiten im Anschlage zu 28,393 fl. 43 kr.,
2) Zimmermannsarbeit im Anschlage zu . . . . 13,968 fl. 11 kr.,
3) Dachdeckerarbeit im Anschlage zu . . . . 9,761 fl. 45 kr.,
4) Tüncher- und Anstreicherarbeit im Anschlage zu . 3,689 fl. 52 kr.,
5) Schreinerarbeit im Anschlage zu . . . . . 2,432 fl. 54 kr.,
6) Schlosser- und Schmiedearbeit im Anschlage zu . 1,997 fl. 31 kr.,
7) Glaserarbeit im Anschlage zu 602 fl. 36 kr.,
8) Kupferschmiedarbeit im Anschlage zu . . . . 884 fl. 24 kr.,
9) Flaschnerarbeit im Anschlage zu . . . . 2,091 fl. 20 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 13. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion auf dem Bahnhofe dahier zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach obigen Handwerken getrennt längstens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 28. September 1843.

Der Stadt-Magistrat. Königl. Eisenbahnbau-Sektion.
Dr. Binder. Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

Untenbeschriebene, zur Konkursmasse der Wittwe Appolonia Schönfelder dahier gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

8. November Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 95 bis 105 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Gerichts-Commission unbekannte Personen haben sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Versteigerung wird im Wohnhause der Gemeinschuldnerin abgehalten, und es werden dortselbst vor dem Beginne der Versteigerung die näheren Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

1) Bes.-Nr. 281, ein Haus Nr. 52 dahier, mit 960 fl. Str.-Kap. belastet, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, enthaltend einen gewölbten Keller zu ebener Erde, 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche, 2 Böden unter dem Dache, in mittelmäßigem Bauzustande, einen Nebenbau, in welchem sich 1 Viehstall, 1 Graskammer, 1 Malzdörre, nebst Malzkammer und 2 Böden befinden, einen Pumpbrunnen und 1 Obstdörre, gewerthet auf 2200 fl.,
2) Bes.-Nr. 279, eine Scheune im Krötenthal, unbesteuert, mit 10 ß dem Rentamte handlohnbar nach Bamberger Observanz, mit 9 kr. Erbzins belastet, 3stöckig, mit einem Keller, 1 Tenne und 2 Barren und 2 Böden enthaltend, von mittelmäßigem Bauzustande, auf 700 fl. gewerthet,
3) ein Felsenkeller, Bes.-Nr. 1373, in der unteren Lage, steuerfrei, lehen- und zinsbar, und mit 10 ß handlohnbar der Commune Vorchheim, gewerthet auf 300 fl.,
4) Bes.-Nr. 282, ¼ Tagwerk Weinberg im Oerlberg, mit 80 fl. Str.-Cap. belastet, mit 10 ß dem K. Rentamte nach Bamberger Observanz handlohnbar, mit 1½ kr. erbzinsbar, gewerthet auf 200 fl.,
5) Bes.-Nr. 284, ¼ Tagwerk Feld im Dötzer, mit 200 fl. Str.-Cap. belastet, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 250 fl.,

Digitized by Google

6) Bes.-Nr. 1038b, ¼ Tagw. Weinberg im Breitenlohe, mit 85 fl. Str.-Cap. belastet, handlohnfrei, zehentbar, und mit 8½ kr. erbzinsbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 150 fl.,

7) Bes.-Nr. 1919, ¼ Tagw. Weinberg im Breitenlohe-Krod, mit 60 fl. Str.-Cap. und 4½ kr. Erbzins belastet, handlohnfrei, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

8) Bes.-Nr. 1949, ½ Tagw. Feld an der Bamberger Straße, mit 135 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 225 fl.,

9) Bes.-Nr. 1950, ¼ Tagw. Wiese im Gransbach, (jetzt Hopfengarten) mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, exclusive der darauf befindlichen Stangen, gewerthet auf 200 fl.,

10) Bes.-Nr. 2159b, ½ Tagw. Feld in der Bug, mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte Vorchheim, gewerthet auf 125 fl.,

11) Bes.-Nr. 2159m, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

12) Bes.-Nr. 2159n, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

13) Bes.-Nr. 2159o, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

14) Bes.-Nr. 2159p, ¼ Tagw. Feld daselbst, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 80 fl.,

15) Bes.-Nr. 2291, ¾ Tagw. Feld in der Landwehr, mit 120 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Katharinen-Spitalstiftung zu Bamberg, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 300 fl.,

16) Bes.-Nr. 2535, 1 Tagw. Feld und Wiese im Breitwelbig, mit 450 fl. Str.-Cap. belegt, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 450 fl.,

17) der dritte Antheil von Bes.-Nr. 2545, ¼ Tagw. Wein- und Baumgarten im Oerlberg, mit 75 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnbar zu 10 fl nach Bamberger Observanz, mit 3½ kr. Erbzins und 8 fl Maas Korn, vom fixirten Weinzehent belastet,

18) der dritte Antheil von Bes.-Nr. 1916: ¼ Tagw. Baumgarten im Neuenberg, freieigen, mit 275 fl. Str.-Cap., 4 kr. Schmalsaatzehenten, 7 Maas Korn, fixirtem Getraidtezehenten belastet,

19) Bes.-Nr. 1328, ¼ Tagw. Hopfengarten im Regeleinsberg, Str.-Distrikt Burk, mit 25 fl. Str.-Cap. belegt, mit 10 fl handlohnbar nach Bamberger Observanz, zehentfrei, mit 5 fl Erbzins belastet, gewerthet auf 250 fl.,

20) Bes.-Nr. 1233, 1 Tagwerk Baumgarten, (jetzt Hopfengarten) im Weingartssteig, Str.-Distrikt Burk, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte (exclusive der vom Pächter darauf gebrachten 780 neuen Stangen), auf 500 fl. gewerthet.

Vorchheim, am 19. September 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Gastwirths Paul Karl dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Termin auf den

14. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 95 u. f. der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

1) Das Gasthaus zum rothen Roß dahier mit realer Gastwirthschaftsgerechtigkeit, Hs.-Nr. 28, Kataster-Bes.-Nr. 159, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Kommune Vorchheim, mit 1150 fl. Steuer-Kapital belastet, gewerthet auf 1950 fl.,

2) ¼ Tagw. Weinberg im Katzenstein, Bes.-Nr. 162, mit 30 fl. Steuer-Kapital belastet, lehen-, zins- und handlohnbar der Stadtpfarrei Vorchheim, gibt 4½ Maas Korn vom fixirten Weinzehent zum Kgl. Rentamte, geschätzt auf 75 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld an der Bamberger Straße, Bes.-Nr. 167, freieigen, mit 40 fl. Steuer-Kapital, 2 kr. Schmalsaatzehent, und 8 Maas Korn vom fixirten Getraidzehent zum Kgl. Rentamte belastet, geschätzt auf 35 fl.,

Digitized by Google

4) ¼ Tagw. Feld daselbst, Bes.-Nr. 168, belastet wie voriges, geschätzt auf 35 fl.,

5) ¾ Tagw. Feld im Oerlberg, Kataster-Bes.-Nr. 49b, belastet mit 120 fl. Steuer-Kapital, 4 kr. Erbzins, 12 kr. Schmalsaatzehent, 28 Maas Korn vom fixirten Getraidzehent, mit 10/8 handlohnbar nach Bamberger Observanz dem Kgl. Rentamte, geschätzt auf 175 fl.,

6) ¼ Tagw. Wiese im Oerlberg, Bes.-Nr. 50b mit 15 fl. Steuer-Kapital, 1 kr. Erbzins, 8 kr. fixirtem Heuzehent belastet, mit 10 Prozent nach Bamberger Observanz handlohnbar dem Kgl. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

7) ¼ Tagw. Wiese daselbst, Bes.-Nr. 50c, mit 35 fl. Steuer-Kapital, 1¼ kr. Erbzins, 17 kr. fixirtem Heuzehent belastet, handlohnbar wie voriges, geschätzt auf 125 fl.

Vorchheim, den 28. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

In der Debitsache der verstorbenen Schützen-Wirths-Wittwe Margaretha Werthmüller von Vorchheim wurde, da der gänzliche Schuldenstand unbekannt ist, die Eröffnung eines Liquidations-Verfahrens beschlossen, und zu diesem Ende Termin auf

6. November

bei dem Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, wozu die sämmtlichen Gläubiger der Cridarin geladen werden, ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen.

Da in diesem Termine zugleich eine gütliche Vereinigung versucht werden soll, so wird von den ausbleibenden bekannten Gläubigern angenommen, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit beigezählt seyn wollen, unbekannte Gläubiger aber haben im Falle Nichterscheinens gänzliche Unberücksichtigung zu gewärtigen.

Die vorhandene Massa besteht in 2412 fl. baarem Erlös aus den subhastirten zur Debitmassa gezogenen Realitäten. Vorchheim, den 3. October 1843.

Königliches Landgericht.

Badum, Landrichter.

Proclama.

Ein Theil der Intestaterben der zu Bamberg verstorbenen Dienstmagd Anna Hack aus Königsfeld haben die Erbschaft und resp. den Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Verlassenschaft Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, binnen 6 Wochen und längstens bis zum

16. November c. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung und des Ausschlusses der liegenden Masse dahier zu liquidiren und gehörig nachzuweisen.

Hollfeld, den 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Berneck, den 18. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Webermeisters Johann Hellmuth zu Streitau und seiner Ehefrau Eva, gebornen Baumann in Folge ihrer eigenen Insolvenzerklärung der Concurs eröffnet wird, daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert werden, in den gesetzlichen 3 Ediktstagen, nemlich:

a) am ersten zur Anmeldung der Ansprüche und deren Nachweisung, sowie zum Versuch der Sühne
am 19. Oktober,

b) im zweiten zur Anbringung der Einreden
am 20. November,

c) zum Schluß-Verfahren und zwar
für die Replik
am 6. December,
für die Duplik
am 21. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, widrigenfalls die im ersten Ediktstag nicht Liquidirenden den Ausschluß von der Masse, die in den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden den Ausschluß mit der treffenden Handlung zu gewärtigen hätten.

Wer von dem Gemeinschuldner Vermögensstücke in Händen oder an denselben etwas zu bezahlen hat, wird zugleich hiemit aufgefordert, bei Verlust seines Rechts daran oder bei Vermeidung nochmaliger Zahlung binnen 4 Wochen davon dem Landgericht Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Das Aktivvermögen besteht in 1860 fl. Immobiliarwerth, die schon längst bekannten Schulden belaufen sich auf 1671 fl. Hypotheken-Kapitalsforderungen und über 500 fl. gemeine Forderungen, ohne Einrechnung der Forderungen I. Klasse.

Haas.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 12. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Hellmuth von Streitau im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 9. November Morgens 10 Uhr

im Orte Streitau im Zauß'schen Gasthause bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß Kauflustiger gebracht wird. Die Kaufsobjekte sind:

a) ein Gütlein, Besitz-Nr. 91 zu Streitau, wozu gehört: ein Wohnhaus Nr. 85, Stadel, Erdäpfelkeller, ⅛ Tagwerk Garten, 3¼ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiese, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, geschätzt auf 810 fl.,

b) ein Tagwerk Feld und Holz, das Birkfeld, auf Streitauer Markung, Bes.-Nr. 168*, wobei auch etwas Wiese, erbzinslehenbar zum Königl. Aerar, geschätzt auf 100 fl.,

c) ein unbezimmertes Gütlein, Besitz-Nr. 548, wozu gehören: 2½ Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiesen, erbzinslehenbar zum Kgl. Aerar, geschätzt auf 400 fl.,

d) 7¼ Tagwerk Waldboden, Umschreib-Nr. 1069, theils Oedung, theils Buschwerk, freies Eigenthum, geschätzt auf 550 fl.

Haas.

Gegen Simon Berg, genannt Husar, von Nordhalben wurde der Concurs erkannt und wegen der Geringfügigkeit der Masse zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis, sowie zur Vorbringung der Einreden dagegen und schlüßlichen Verhandlung Termin auf

Freitag den 10ten k. Mts. früh 9 Uhr

unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile dahier anberaumt.

Diejenigen, welche von dem Schuldner etwas in Händen haben, werden aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Conkursgericht zu übergeben.

Der Passivstand beträgt 2177 fl. 1¼ kr., worunter sich 1182 fl. Hypothekenschulden befinden.

Nordhalben, den 4. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Johanna Christiana Henriette Reichardt von Ludwigsstadt gegen den abwesenden Dienstknecht Johann Jahn von Erbsbühl, wegen Vaterschaft und Kindesnahrung, erkennt das Kgl. Landgericht Naila nach Lage der Akten zu Recht:

Es wird die Klage de praes. 25. September 1842 für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit seinen Einreden hiegegen ausgeschlossen, sofort hat Klägerin binnen dreißig Tagen zerstörlicher Frist rechtsgenügend zu erproben, daß Beklagter am 24. December 1839 den Beischlaf mit ihr vollzogen und daß sie am 23. September 1840 ein Kind weiblichen Geschlechts geboren habe.

susp. int. exp.

Dieses Erkenntniß wird zur Wahrung der Rechte des abwesenden Beklagten öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Gründe hiezu in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Naila, am 26. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Nicht Amtliche Artikel.

Jacob Würzburger,

Kanzleistrasse 109,

empfiehlt bei seiner Zurückkunft von der Leipziger Messe sein bekanntes

Tuch- und Schnittwaarenlager,

welches wieder in allen Gattungen feiner und mittelfeiner Tuche, Draps-Zephyr, Electorals, Buckskins, Elastiques, Draps de Russie, Siberiennes, Castorines

Digitized by Google

und Bibers, einer reichhaltigen Auswahl der elegantesten Stoffe zu

Paletots, Winterröcken und Beinkleidern,

Westen in Cachemire, Seide und Sammt, ächt ostindischen seidenen Taschentüchern und mehrern Artikeln auf das beste assortirt ist.

Reelle Bedienung und billigste Preise zusichernd, bittet um recht zahlreichen Besuch.

Neue Leipziger Meßwaaren

in großer Auswahl für bevorstehende Jahreszeit, zu äußerst billigen Preisen, bei

Leopold Würzburger,
am untern Markt bei Gastwirth Thiem.

In einem schön gelegenen Markte Oberfrankens ist mit Anfang November c. a. für Knaben vom 8 bis 14 Jahre Gelegenheit zum Unterrichte in sämmtlichen Gegenständen der lateinischen Schule, dazu auch, wofern es gewünscht wird, im Zeichnen und in der Musik.

Für gute Wart und Pflege und besonders für sittliche Veredlung wird bestens Sorge getragen.

Portofreie Briefe unter der Adresse F. A. R. befördert die Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. October. Der Lohnkutscherknecht Johann Dippold dahier, mit Anna Barbara Groll von hier.

Den 10. Oct. Johann Lippert aus Hannberg, Feldwebel im K. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, mit der ledigen Anna Huber aus Pinnkofen.

Geborne.

Den 2. October. Der Sohn des Taglöhners Bauer im Reilenweg.

Den 7. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Oct. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Masel in der Jägerstraße.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. Oct. Die Tochter des Kutschers Keller dahier.

Gestorbene.

Den 3. October. Die Gattin des zweiten Justiz-Kanzlei-Rathes Lunkenbein zu Thurnau, alt 70 Jahre, starb dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, auf der Hölzleinsmühle, alt 7 Jahre, 9 Monate und 1 Tag.

Den 4. Oct. Der Feilenhauermeister Johann Fuchs in St. Georgen, alt 35 Jahre.

Den 5. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 4 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 13 Tage.

Den 7. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Königl. preuß. Hauptmanns von Regemann, geborne von Knebel, alt 79 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

— — Der Pachtbauer Simon Raab in St. Georgen, alt 53 Jahre, 11 Monate und 20 Tage.

Den 9. Oct. Die hinterlassene eheleibliche Tochter des Bürgers und Regiments-Schneidermeisters Pargent dahier, alt 13 Jahre und 4 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Kaufmanns S. Karpeles, alt 34 Jahre und 6 Monate.

Den 10. Oct. Der Bauersmann Schmidt in der Altenstadt, alt 59 Jahre.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Angermann dahier, alt 8 Monate und 8 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 124. Bayreuth, Dienstag am 17. October 1843.

Inhalt:

Preis der Gesetzblätter. — Privat-Impfanstalt in Bamberg. — Verkauf und Gebrauch der Zündhölzchen. — Eingabe des Conservators und Professors Heideloff zu Nürnberg wegen amtlicher Verbreitung seines Werkes: Ornamentik des Mittelalters. — Erledigung der Pfarrei Veitsweiler, Decanats Dinkelsbühl. — Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Decanats Windsbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Rentämter von Oberfranken, an die Cameral-Administration Caulsdorf und an die Rentämter Erlangen und Neustadt a. d. Aisch, in Mittelfranken.
(Den Preis der Gesetzblätter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr der Preis für das Gesetzblatt pro 1843 auf 1 fl. 27 kr. bestimmt ist, so werden obige Behörden hiemit angewiesen, diese Beträge nach derselben Zahl schleunigst zu erheben, und ungesäumt an die Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München einzusenden, wie solche in dem — mittelst autographirten Ausschreiben vom 4. November v. Js. mitgetheilten Verzeichniß der zu bezahlenden Regierungsblätter enthalten ist.

Bayreuth, den 9. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Publicandum.

(Die Privat-Impfanstalt in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 6ten d. Mts. hat die Privat-Impfanstalt in Bamberg wie bisher fortzubestehen.

Dieß wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Impfärzte gebracht, um hinsichtlich ihres Bedarfs an Impfstoff sich an den Impfarzt Dr. Heil in Bamberg wenden zu können.

Bayreuth, den 11. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Verkauf und Gebrauch der Zündhölzchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden amtlichen Anzeigen sind durch Mangel an Vorsicht bei der Aufbewahrung und dem Gebrauch der Zündhölzchen neuerlich wieder Unglücksfälle und eine Feuersbrunst herbeigeführt worden. Es beweißt dieses, daß die in dem Ausschreiben vom 9. November v. Js. (Nr. 138 des Kreis-Intelligenzblattes pro 1842), wegen des Verkaufs und Gebrauchs der Zündhölzchen ertheilten Bestimmungen nicht in allen Bezirken des oberfränkischen Kreises genau befolgt und deren Befolgung von den dazu berufenen Polizeibehörden mit der erforderlichen Umsicht und Strenge nicht kontrolirt wird.

Die unterfertigte K. Stelle findet sich dadurch veranlaßt, dieses Ausschreiben hiermit in Erinnerung zu bringen und sämmtlichen Polizeibehörden den sorgfältigsten Vollzug der darin enthaltenen Vorschriften mit dem Bemerken zur angelegentlichen Pflicht zu machen, daß im Falle der Vernachlässigung ihrer desfallsigen Obliegenheit nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung eintreten wird.

Bayreuth, den 12. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Eingabe des Conservators und Professors Heideloff zu Nürnberg wegen amtlicher Verbreitung seines Werkes: Ornamentik des Mittelalters betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge K. Ministerial-Entschließung von 6ten d. Mts. wird das von dem K. Conservator und Professor Karl Heideloff in Nürnberg herausgegebene Werk:

Ornamentik des Mittelalters,

das durch zweckmäßige Auswahl der darin aufgenommenen Ornamente, und durch guten Geschmack in der Ausführung dem gegenwärtigen Standpunkte der Kunstbildung entspricht, und für den Unterricht vorzüglich brauchbar erscheint, den betreffenden K. Behörden und Lehranstalten zur Anschaffung empfohlen.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Tretzel ist die Pfarrei Veitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl, erledigt worden. Die genannte Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß mit derselben nach dem vorliegenden Fassions-Abschluß nachstehendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalt:

1) Aus Staats-Kassen:

a) an baarem Gelde	100 fl.	— kr.
Betrag	100 fl.	— kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	160 fl. — kr.
b) an Naturalien:		
8 Schffl. — Metz. 2 Vierl. 2 Sechz. Korn, à 8 fl. 49 kr.		71 fl. 27 kr.
12 „ — „ 3 „ 3 „ Dinkel, à 4 fl. — kr.		48 fl. 37½ kr.
8 „ — „ 2 „ 3 „ Haber, à 3 fl. 26 kr.		27 fl. 49½ kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen:		
an baarem Gelde	2 fl. 30 kr.	
		250 fl. 24 kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet und der Oekonomiegebäude . .	25 fl. — kr.	
der Grundstücke von		
2½ Morgen Aecker	26 fl. 30 kr.	
2½ Morgen Wiesen	39 fl. 15 kr.	
1½ Morgen Garten	5 fl. — kr.	
		95 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten und zwar		
3 Metz. ½ Seidl. ständigen Gilthaber im Anschlag für .	1 fl. 30 kr.	
2) an Zehenten (Schmalsaatzehenten)	132 fl. 6 kr.	
3) „ Gemeinderechten	1 fl. — kr.	
4) „ Forstrechten	14 fl. 54 kr.	
		149 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen . . .		17 fl. 44 kr.
	Summa	513 fl. 23 kr.
Die Lasten hievon mit		13 fl. 34 kr.
abgezogen, verbleibt reiner Ertrag		499 fl. 49 kr.

wozu noch 2 fl. als freiwillige Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 4. October 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Gella, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Strebel eingetretene Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Einkommen dieser Pfarrstelle nach dem vorliegenden Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachfolgenden Bezügen bestehet:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Kassen		
a) an baarem Gelde	238 fl. — kr.	
Betrag	238 fl. — kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	238 fl. — kr.
b) an Naturalien:		
2 Schäffel 5 Metz. 2 Vierlg. 3½ Sdl. Korn, à 8 fl. 12 kr.	24 fl. 13 kr.	
16 Klafter weiches Scheitholz 2 „ buchenes Scheitholz 10 „ weiche Stöcke	129 fl. 54 kr.	
		392 fl. 7 kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
a) an baarem Gelde	5 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien:		
½ Klafter Buchenholz, à 8 fl. 15 kr.	2 fl. 3½ kr.	
		7 fl. 48¼ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet	25 fl. — kr.	
		25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
IV. Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen		98 fl. 48 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		1 fl. 24 kr.
	Summa	525 fl. 7½ kr.
Lasten sind nicht vorhanden		— fl. — kr.
Bleibt reines Einkommen		525 fl. 7½ kr.

Wozu noch an freiwilligen Geschenken 32 fl. 15 kr. an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 5. October 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Publicandum.

Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß mehrere hiesige Einwohner die durch die Polizeigesetze befohlene Reinigung der Straßen am Mittwoch und Sonnabend vernachlässigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann und vorzüglich die jetzige Jahreszeit beständige und sorgsame Reinigung der Straßen nothwendig macht, so werden die deshalb früher ergangenen polizeilichen Verordnungen (Intelligenzblatt 1817, Nr. 24 und 139) mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß:

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tagesanbruch hinweggeschafft, und

2) an den Kehrtagen Mittwoch und Sonnabend die ganze Straße, so weit sie jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und jeden Contraventionsfall sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Das Düngerausfahren betr.

Da man die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß die bisher angewandten Strafen wegen Verunreinigung der Straßen durch Düngerfuhren und verspäteten

Digitized by Google

Düngerfahren ihren Zweck nicht erreicht haben, so sieht sich der unterfertigte Stadtmagistrat, als Polizei-Senat veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß das Düngerausfahren im Sommer nach 8 Uhr, im Winter nach 9 Uhr Morgens bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 2 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten ist und die Straßenverunreinigung durch Düngerfuhren auch vor dieser Zeit durch gleiche Strafe beahndet werden wird.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Die schon öfters erneuerte polizeiliche Verordnung, nach welcher bei einem Thaler Strafe verboten ist, daß hiesige Einwohner Hühner und Geflügel auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen und in den Gärten herumlaufen lassen, wird hiermit zur allgemeinen Nachacht in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 13. October 1843.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Ausschreibung.

Der Schneidermeister Johann Georg Laux von hier, ein Sohn des verstorbenen Schneidermeisters Georg Laux dahier, geboren am 1. October 1788, welcher sich nach Angabe seines Curators vor bereits 12 Jahren das letztemal dahier befunden und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, somit dessen Aufenthalt oder ob er überhaupt noch am Leben, völlig unbekannt ist, wird auf den Antrag seiner Verwandten aufgefordert, sich bei unterfertigtem Gerichte oder in der Registratur desselben binnen neun Monaten oder in dem auf den

1. Mai 1844 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin in dem Geschäftszimmer Nr. 7 schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen denjenigen seiner Verwandten, denen es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung überlassen werden wird. Sollte derselbe nicht mehr am Leben seyn, so werden zugleich dessen allenfallsige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. D.

Seelus.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Schuhmachermeister Johann Grüner zu Heinersreuth zugehörige Wohnhaus nebst Appertinentien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit der Polizei Nr. 7, welches einstöckig, 36 Schuh lang und 35 Schuh breit von Holz gebaut, und mit Schindeln bedacht ist, rechts am Eingange eine Wohnstube, eine Kammer und eine gewölbte Küche, links einen Stall für 4 Stück Rindvieh, ein Schweinställchen und eine Kammer, über einer Stiege 2 Böden enthält. Der Bauzustand mit Ausnahme der Bedachung ist mittelmäßig,
2) an dieses Haus angebaut, eine Schupfe, 12 Schuh lang, 25 Schuh breit, welche lediglich eine Dreschtenne enthält, und deren Hauptgebälke gefilzt, und das Kehlgebälke ohne Bretter ist,
3) die an die Schupfe angebaute Holzlege, 7½ Schuh lang und 25 Schuh breit,
4) zwei Schorgärtlein, von denen eines 3, das andere 2 □R. groß ist, und welche beide II. Bonitätsklasse sind, geschätzt auf 384 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden und ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 26. October curr.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im unteren Lauterbach'schen Wirthshause anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, sowie das abgehaltene Schätzungsprotokoll in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweisen können, zum Striche nicht zugelassen werden, wenn sie nicht am Termine ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen und endlich, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Be-

Digitized by Google

stimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 3. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Gastwirths Paul Karl dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu Termin auf den

14. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 95 u. f. der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

1) Das Gasthaus zum rothen Roß dahier mit realer Gastwirthschaftsgerechtigkeit, Hs.-Nr. 28, Kataster-Bes.-Nr. 159, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Kommune Vorchheim, mit 1150 fl. Steuer-Kapital belastet, gewerthet auf 1950 fl.,
2) ¼ Tagw. Weinberg im Katzenstein, Bes.-Nr. 162, mit 30 fl. Steuer-Kapital belastet, lehen-, zins- und handlohnbar der Stadtpfarrei Vorchheim, gibt 4⅛ Maas Korn vom fixirten Weinzehent zum Kgl. Rentamte, geschätzt auf 75 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld an der Bamberger Strasse, Bes.-Nr. 167, freieigen, mit 40 fl. Steuer-Kapital, 2 kr. Schmalsaatzehent, und 8 Maas Korn vom fixirten Getraidzehent zum Kgl. Rentamte, belastet, geschätzt auf 35 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld daselbst, Bes.-Nr. 168, belastet wie voriges, geschätzt auf 35 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld im Oerlberg, Kataster-Bes.-Nr. 49b, belastet mit 120 fl. Steuer-Kapital, 4 kr. Erbzins, 12 kr. Schmalsaatzehent, 28 Maas Korn vom fixirten Getraidzehent, mit 10% handlohnbar nach Bamberger Observanz dem Kgl. Rentamte, geschätzt auf 175 fl.,
6) ¼ Tagw. Wiese im Oerlberg, Bes.-Nr. 50b mit 15 fl. Steuer-Kapital, 1 kr. Erbzins, 8 kr. fixirtem Heuzehent belastet, mit 10 Prozent nach Bamberger Observanz handlohnbar dem Kgl. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,
7) ¼ Tagw. Wiese daselbst, Bes.-Nr. 50c, mit 35 fl. Steuer-Kapital, 1¼ kr. Erbzins, 17 kr. fixirtem Heuzehent belastet, handlohnbar wie voriges, geschätzt auf 125 fl.

Vorchheim, den 28. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Badum.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 20. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Michael Jahreiß zu Zettlitz im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 6. November Morgens 10 Uhr

in des Schuldners Wohnung zu Zettlitz bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird, als:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 34, U.-Nr. 303 zu Zettlitz, worauf haftet 13½ kr. Steuersimplum, übrigens freieigen, geschätzt auf 650 fl. rhl.,
2) ein Felsenkeller am Grossenauer Weg, ohne alle Belastung, geschätzt auf 20 fl. rhl.,
3) ¼ Tagw. Gras- und Gemüßgarten am Hause, U.-Nr. 226, freieigen, geschätzt auf 60 fl. rhl.

Haas.

Berneck, den 18. September 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck wird bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Webermeisters Johann Hellmuth zu Streitau und seiner Ehefrau Eva, gebornen Baumann in Folge ihrer eigenen Insolvenzerklärung der Konkurs eröffnet wird, daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Forderungen haben, hierdurch aufgefordert werden, in den gesetzlichen 3 Ediktstagen, nemlich:

a) am ersten zur Anmeldung der Ansprüche und deren Nachweisung, sowie zum Versuch der Sühne am 19. Oktober,
b) im zweiten zur Anbringung der Einreden am 20. November,

Digitized by Google

c) zum Schluß-Verfahren und zwar
für die Replik
am 6. December,
für die Duplik
am 21. December,
jedesmal Vormittags 9 Uhr entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, widrigenfalls die im ersten Ediktstag nicht Liquidirenden den Ausschluß von der Masse, die in den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zu gewärtigen hätten.

Wer von dem Gemeinschuldner Vermögensstücke in Händen oder an denselben etwas zu bezahlen hat, wird zugleich hiemit aufgefordert, bei Verlust seines Rechts daran oder bei Vermeidung nochmaliger Zahlung binnen 4 Wochen davon dem Landgericht Anzeige zu machen.

Das Aktivvermögen besteht in 1860 fl. Immobiliarwerth, die schon längst bekannten Schulden belaufen sich auf 1671 fl. Hypotheken-Kapitalsforderungen und über 500 fl. gemeine Forderungen, ohne Einrechnung der Forderungen I. Klasse.

Haas.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Johanna Christiana Henriette Reichardt von Ludwigsstadt gegen den abwesenden Dienstknecht Johann Jahn von Erbsbühl, wegen Vaterschaft und Kindesnahrung, erkennt das Kgl. Landgericht Naila nach Lage der Akten zu Recht:

Es wird die Klage de praes. 25. September 1842 für abgeläugnet gehalten, Beklagter mit seinen Einreden hiegegen ausgeschlossen, sofort hat Klägerin binnen dreißig Tagen zerstörlicher Frist rechtsgenügend zu erproben, daß Beklagter am 24. December 1839 den Beischlaf mit ihr vollzogen und daß sie am 23. September 1840 ein Kind weiblichen Geschlechts geboren habe.

susp. int. exp.

Dieses Erkenntniß wird zur Wahrung der Rechte des abwesenden Beklagten öffentlich zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Gründe hiezu in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Naila, am 26. September 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Die Immobilien des in Conkurs gerathenen Rothgerbermeisters Johann Adam Heinrich Pösnecker in Schwarzenbach a. W., als:

a) das Trüpfhaus Nr. 88 in Schwarzenbach a. W.;
b) 4¼ Tagwerk Buschholz und 1¼ Tagwerk Huth, Bes.-Nr. 165,

werden wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufschillings auf Kosten und Gefahr des früheren Gantkäufers anderweit subhastirt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Steigerung auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittag 2 Uhr

in die Rathsstube in Schwarzenbach a. W. eingeladen. Hinsichtlich der Lasten und Abgaben wird auf das Intelligenzblatt von Oberfranken vom 27. April l. Js., Nr. 50 Seite 396 Bezug genommen.

Naila, am 29. September 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Publicandum.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Münchberg werden in Sachen der Wittwe Catharina Höhn in Gundliz gegen Adam Höhn allda die dem Letztern gehörenden, dem Rittergut Guttenberg Mittler- und Unterhaus grundbaren 2¼ Tagw. Feld, der Hohebuchen-Acker, Bes.-Nr. 168, im Steuer-Districte Gundliz, mit 9 kr. Steuersimplum belegt, hiemit feilgestellt und Bietungstermin auf den

31. October Vormittags 10 Uhr

im Orte Gundliz angesetzt, unter der Bekanntmachung, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, die Taxe des Subhastations-Objekts 175 fl. beträgt und an grundherrlichen Lasten ½ Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 1 fl. Schmalsaat an firem Zehnd zum Rentamte Münchberg, dann an die Gutsherrschaft 45 kr. Erbzinns, der zehnte Gulden Handlohn und der einfache Todenfall a 5 Prozent zu entrichten sind.

Guttenberg, den 18. September 1843.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht
Guttenberg Mittler- und Unterhaus.
Scharf.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Leipziger Messwaaren
zu sehr billigen Preisen bei

L. G. Cahn.

J. S. Arnheim,
Opernstraße Nr. 164,
empfiehlt sein in jüngster Leipziger Messe neu sortirtes Lager von

Schnitt- und Mode-Waaren
für die Herbst- und Winter-Saison.

Durch vortheilhafte persönliche Einkäufe ist derselbe in den Stand gesetzt, seinen verehrlichen Abnehmern äußerst billige Preise zu stellen.

In der Friedrichsstraße im Hause Nro. 431 ist ein Quartier zwei Treppen hoch, bestehend in neun Zimmern nebst Küche, zwei versperrten Hausplätzen, Holzlege und Mitgebrauch der Waschküche und des Bodens, von Lichtmeß 1844 an zu vermiethen. Das Nähere ist in Nro. 66 am Ende des Marktes eine Treppe hoch zu erfahren.

In der Maximiliansstraße Nr. 13 ist ein Quartier im dritten Stock auf Lichtmeß zu vermiethen. Näheres beim Hauseigenthümer.

(Gärtner-Anstellung.) Auf einem Landgute wird ein Gärtner gesucht, der sich über seine Kenntnisse in der Gemüß-, Obst- und Blumengärtnerei auszuweisen vermag, so wie über seinen sittlichen Lebenswandel. Das Nähere durch die Redaktion dieses Blattes.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Wirthschaftsgut dahier, Haus-Nr. 22, welches an der Strasse von Kulmbach nach Kronach liegt, und aus einem zweistöckigen Wohnhause, einem Stadel, einem Nebengebäude, einem Brauhause, einem Felsenkeller mit überbautem Gebäude, ½tel Tagw. Gemüßegarten, ¼ Tagw. Gras- und Obstgarten, ¼ Tagw. Wiese und 15 Tagw. Feldern bestehet, am

Freitag den 27sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr
in seiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen.

Bemerkt wird, daß das zur Brauerei gehörige Inventarium dem allenfallsigen Käufer mit überlassen und auf dem Gute neben der Bierwirthschaft auch das Metzgergewerbe schwunghaft betrieben werden kann und Kaufsliebhaber die Realitäten täglich einsehen können.

Kirchleus, bei Kulmbach und Kronach, den 3. October 1843.

Johann Häublein, Gastwirth.

Ich bin gesonnen, mein dahier belegenes Oekonomiegut, bestehend aus einem ganzen Hof, aus freier Hand stündlich zu verkaufen. Indem ich Kaufsliebhaber einlade, bemerke ich, daß sowohl Felder und Wiesen, als auch die dazu gehörigen bedeutenden Waldungen sich im besten Zustande befinden.

Wölbersbach, bei Münchberg, am 11. October 1843.

Heinrich Pöhlmann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 125. Bayreuth, Donnerstag am 19. October 1843.

Inhalt:

Einziehung der älteren Herzogl. Sachsen-Coburgischen Landesmünzen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der älteren Herzogl. Sachsen-Coburg'schen Landesmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6ten laufenden Monats wird in Nachstehendem die Abschrift der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'schen Verordnung vom 1. September 1843 — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der älteren, im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betreffend.

Vom 1. September 1843.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 7 Unserer Verordnung vom 4. Februar 1841 — Gesetzsammlung Nr. CCXVIII. — wegen fernerer Einziehung der älteren Landesmünzen Folgendes hierdurch zu bestimmen:

§. 1.

Die älteren Landesmünzen, welche mit Angabe der Mark unter Gotha-Altenburgischem Stempel ausgeprägt, und durch frühere Verordnungen nicht bereits außer Geltung gesetzt worden sind, können während des Monats December dieses Jahres

Digitized by Google

bei den unten genannten Cassen gegen vollgültige Münzsorten des Vierzehn-Thalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

Unter diesen älteren Landesmünzen gedachten Gepräges sind begriffen:

1) die im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße geprägten $1\frac{1}{3}$ Thalerstücke (Speziesthaler) — 10 Stück auf die Mark fein; —
2) die Conv. $\frac{2}{3}$ Thalerstücke, (Guldenstücke) — 20 Stück auf die Mark; —
3) „ „ $\frac{1}{3}$ „ (halben Guldenstücke) — 40 Stück auf die Mark; —
4) „ „ $\frac{1}{6}$ „ 80 Stück auf die Mark; (Vier Groschenstücke); —
5) „ „ $\frac{1}{12}$ „ 160 Stück auf die Mark; (Zwei Groschenstücke); —
6) „ „ $\frac{1}{24}$ „ 320 Stück auf die Mark; (Groschen); —
7) die mit 200 Stück aus der Mark geprägten $\frac{1}{72}$ Thalerstücke; endlich
8) die mit 400 Stück daraus geprägten $\frac{1}{144}$ Thalerstücke.

§. 2.

Mit dem Umwechselungs-Geschäfte sind:

1) sämmtliche Rentämter,
2) sämmtliche Amts- und Stadt-Steuer-Recepturen des Herzogthums Gotha dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats December Vormittag von 9 bis 12 Uhr die einzuziehenden Münzsorten annehmen, und deren Werth vergüten.

§. 3.

Die Vergütung soll mit voller Gewährung des Feingehaltes resp. des Courswerthes der Münzen dergestalt erfolgen, daß

a) für die §. 1 dieser Verordnung unter 1 bis 6 incl. genannten Münzstücke der aus der Umrechnungstabelle sub A zum Münzgesetze vom 30. September 1840 sich ergebende dermalige Werth in Courant des Vierzehn-Thalerfußes,
b) für die §. 1 sub 7 und 8 genannten Münzstücke der Werth nach der Umrechnungstabelle sub B zu jenem Gesetze verabreicht wird.

§. 4.

Vom 1. Januar 1844 an sollen die bis dahin nicht umgewechselten Münzstücke obiger Gattung nur zu nachstehendem Werthe bei öffentlichen Cassen und im Privat-Verkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen, nämlich:

die Conv. $1\frac{1}{3}$ Thalerstücke	(Speziesthlr.)	zu	1	Thlr.	10	gr.	—	pf.	im	14	Thlr.	Fuß.
„ „ $\frac{2}{3}$ „	(Gulden)	„	—	„	20	„	—	„	„	„	„	„
„ „ $\frac{1}{3}$ „	(halbe fl.)	„	—	„	10	„	—	„	„	„	„	„
„ „ $\frac{1}{6}$ „	(Viergr. St.)	„	—	„	5	„	—	„	„	„	„	„
„ „ $\frac{1}{12}$ „	(Zweigr. St.)	„	—	„	2	„	5	„	„	„	„	„
„ „ $\frac{1}{24}$ „	(Groschen)	„	—	„	1	„	—	„	„	„	„	„

§. 5.

Die nach gegenwärtiger Verordnung eingezogenen, oder künftighin zu dem herabgesetzten Werthe einkommenden Münzstücke obigen Gepräges werden von den öffentlichen Cassen nicht wieder ausgegeben, sondern als Schmelzgut verwendet. —

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, am 1. September 1843.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. October curr. allergnädigst bewogen gefunden, den am 21. August l. J. auf das Forstamt Neustadt a. d. Aisch versetzten Forstmeister Wilhelm von Baumer — seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend — auf seiner dermaligen Stelle zu Goldcronach zu belassen, und den für Goldcronach ernannten provisorischen Forstmeister Joseph Speck — auf sein allerunterthänigstes Ansuchen — in gleicher Diensteseigenschaft auf das Forstamt Neustadt a. d. Aisch, im Regierungsbezirk von Mittelfranken zu versetzen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 12 October curr. allergnädigst geruht, unter den, von dem Magistrate der Stadt Hof nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten dortselbst auf die zweite protestantische Pfarrstelle in Hof Allerhöchstdenenselben präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer zu Gattendorf, Johann Andreas Eccardt die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Von Königl. Regierung wurde:

1) dem Schullehrer Georg Friedrich Meyer zu Selb die Schul- und Kantorsstelle zu Eckersdorf übertragen,
2) der Schullehrer Johann Peter Schwaabe von Berneck auf die Schul- und Kantorsstelle in Selb und
3) der Schullehrer Johann Elias Freitag von Thurnau auf die Schullehrer- und Chorrektorsstelle in Berneck versetzt.

Bekanntmachung.

(Verbot des Aufkaufens während der Marktzeit)

Es ist wahrgenommen worden, daß sich mehrere Personen unterfangen haben, die auf die hiesigen Wochenmärkte zum Verkauf gebrachten Victualien aufzukaufen, um dadurch dem hiesigen Publikum die Victualien zu entziehen, oder zu vertheuern. Da dieser Aufkauf verboten ist, so werden alle diejenigen Individuen, insbesondere aber diejenigen Höcker, welche sich desselben haben zu Schulden kommen lassen, mit dem Bedeuten hierdurch verwarnt, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft werden wird. Die Markt-Inspection, der Marktmeister und die Polizeimannschaft sind angewiesen, jede Contravention zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 6. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die neue Häuser-Numerirung betreffend.)

Das Verzeichniß der in der Stadt Bayreuth, so wie in der Vorstadt St. Georgen und in den zum Stadtbezirk Bayreuth gehörigen Dorfschaften: Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen befindlichen, im Laufe dieses Jahres neu numerirten Wohngebäude mit Angabe ihrer dermaligen Besitzer und Bezeichnung der Distrikte und Straſſen, worinnen diese Gebäude liegen, ist vollendet und das Exemplar zu 9 Kreuzer im Magistrats-Sekretariat und bei dem Leih- und Pfandhaus-Controleur Stillkrauth zu haben; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 14. October 1843.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Schuhmachermeister Johann Grüner zu Heinersreuth zugehörige Wohnhaus nebst Appertinentien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit der Polizei Nr. 7, welches einstöckig, 36 Schuh lang und 35 Schuh breit von Holz gebaut, und mit Schindeln bedacht ist, rechts am Eingange eine Wohnstube, eine Kammer und eine gewölbte Küche, links einen Stall für 4 Stück Rindvieh, ein Schweinställchen und eine Kammer, über einer Stiege 2 Böden enthält. Der Bauzustand mit Ausnahme der Bedachung ist mittelmäßig,
2) an dieses Haus angebaut, eine Schupfe, 12 Schuh lang, 25 Schuh breit, welche lediglich eine Dreschtenne enthält, und deren Hauptgebälke gefilzt, und das Kehlgebälke ohne Bretter ist,
3) die an die Schupfe angebaute Holzlege, 7½ Schuh lang und 25 Schuh breit,

Digitized by Google

verboten ist und die Straßenverunreinigung durch Düngerfuhren auch vor dieser Zeit durch gleiche Strafe beahndet werden wird.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Am 26sten dieses Monats Morgens 9 Uhr werden mit allerhöchster Genehmigung die an der Strasse von der Eremitage bis zur Hölzleinsmühle stehenden 125 alten Alleebäume, meist Linden, welche einer ganz neuen Baumpflanzung Platz zu machen haben, an Ort und Stelle meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft, wozu mit dem Bemerken eingeladen wird, daß man zur besagten Zeit in der K. Schloßverwaltung zu Eremitage zusammenkommt.

Bayreuth, am 12. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Alle diejenigen Personen, welche seit länger als dem ersten September d. J. Bücher aus der Königl. Kanzlei-Bibliothek dahier in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb des nächstkünftigen Monats, November an irgend einem Mittwoch Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr im Locale der Kanzlei-Bibliothek entweder diese Bücher zurückzugeben, oder, wenn sie dieselben noch länger zu behalten wünschen, die Empfangs-Bescheinigung zu erneuern.

Bayreuth, den 16. October 1843.

Königliches Bibliothekariat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die von unterfertigter Kassa in den Monaten Mai und Juni ausgestellten Haft- und Interimsscheine können nunmehr gegen die Original-Urkunden umgewechselt werden. Sämmtlichen Königl. Gerichten und Conscriptions-Behörden, Sparkassen und Stiftungs-Verwaltungen wird dieses zur baldigsten Einsendung gedachter Interimsscheine gegen die Urkunden eröffnet.

Nürnberg, am 13. October 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse.
Merklein. Auernheimer.

Bekanntmachung.

Untenbeschriebene, zur Conkursmasse der Wittwe Appolonia Schönfelder dahier gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

8. November Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 95 bis 105 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Gerichts-Commission unbekannte Personen haben sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Versteigerung wird im Wohnhause der Gemeinschuldnerin abgehalten, und es werden dortselbst vor dem Beginne der Versteigerung die näheren Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

1) Bes.-Nr. 281, ein Haus Nr. 52 dahier, mit 960 fl. Str.-Kap. belastet, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, enthaltend einen gewölbten Keller zu ebener Erde, 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche, 2 Böden unter dem Dache, in mittelmäßigem Bauzustande, einen Nebenbau, in welchem sich 1 Viehstall, 1 Graskammer, 1 Malzdörre, nebst Malzkammer und 2 Böden befinden, einen Pumpbrunnen und 1 Obstdörre, gewerthet auf 2200 fl.,
2) Bes.-Nr. 279, eine Scheune im Krötenthal, unbesteuert, mit 10 ß dem Rentamte handlohnbar nach Bamberger Observanz, mit 9 kr. Erbzins belastet, 3stöckig, mit einem Keller, 3 Tenne und 2 Barren und 2 Böden enthaltend, von mittelmäßigem Bauzustande, auf 700 fl. gewerthet,
3) ein Felsenkeller, Bes.-Nr. 1373, in der unteren Lage, steuerfrei, lehen- und zinsbar, und mit 10 ß handlohnbar der Commune Vorchheim, gewerthet auf 300 fl.,
4) Bes.-Nr. 282, ¼ Tagwerk Weinberg im Oerlberg, mit 80 fl. Str.-Cap. belastet, mit 10 ß dem

Digitized by Google

K. Rentamte nach Bamberger Observanz handlohnbar, mit 1½ kr. erbzinsbar, gewerthet auf 200 fl.,

5) Bes.-Nr. 284, ¼ Tagwerk Feld im Dötzer, mit 200 fl. Str.-Cap. belastet, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 250 fl.,

6) Bes.-Nr. 1038b, ¼ Tagw. Weinberg im Breitenlohe, mit 85 fl. Str.-Cap. belastet, handlohnfrei, zehentbar, und mit 8½ kr. erbzinsbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 150 fl.,

7) Bes.-Nr. 1919, ⅛ Tagw. Weinberg im Breitenlohe-Krod, mit 60 fl. Str.-Cap. und 4⅛ kr. Erbzins belastet, handlohnfrei, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

8) Bes.-Nr. 1949, ⅛ Tagw. Feld an der Bamberger Straße, mit 155 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 225 fl.,

9) Bes.-Nr. 1950, ¼ Tagw. Wiese im Gransbach, (jetzt Hopfengarten) mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, exclusive der darauf befindlichen Stangen, gewerthet auf 200 fl.,

10) Bes.-Nr. 2159b, ½ Tagw. Feld in der Bug, mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte Vorchheim, gewerthet auf 125 fl.,

11) Bes.-Nr. 2159m, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

12) Bes.-Nr. 2159n, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

13) Bes.-Nr. 2159o, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

14) Bes.-Nr. 2159p, ¼ Tagw. Feld daselbst, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 80 fl.,

15) Bes.-Nr. 2291, ¼ Tagw. Feld in der Landwehr, mit 120 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Katharinen-Spitalstiftung zu Bamberg, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 300 fl.,

16) Bes.-Nr. 2535, 1 Tagw. Feld und Wiese im Breitweidig mit 450 fl. Str.-Cap. belegt, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 450 fl.,

17) der dritte Antheil von Bes.-Nr. 2545, ¼ Tagw. Wein- und Baumgarten im Oerlberg, mit 75 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnbar zu 10 fl nach Bamberger Observanz, mit 3⅛ kr. Erbzins und 8⅛ Maas Korn, vom firirten Weinzehent belastet,

18) der dritte Antheil von Bes.-Nr. 1916: ¼ Tagw. Baumgarten im Neuenberg, freieigen, mit 275 fl. Str.-Cap., 4 kr. Schmalsaatzehenten, 7 Maas Korn, firirtem Getraidtezehenten belastet,

19) Bes.-Nr. 1328, ¼ Tagw. Hopfengarten im Regeleinsberg, Str.-Distrikt Burk, mit 25 fl. Str.-Cap. belegt, mit 10 fl handlohnbar nach Bamberger Observanz, zehentfrei, mit 5⅛ kr. Erbzins belastet, gewerthet auf 250 fl.,

20) Bes.-Nr. 1233, 1 Tagwerk Baumgarten, (jetzt Hopfengarten) im Weingartssteig, Str.-Distrikt Burk, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte (exclusive der vom Pächter darauf gebrachten 780 neuen Stangen), auf 500 fl. gewerthet.

Vorchheim, am 19. September 1843.

Königliches Landgericht.
Badum.

In der Nachlaßsache des zu Adelsdorf verlebten Schuhmachergesellen Johann Fehler werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Massa zu haben glauben, aufgefordert, solche bis zum

8. November Vormittags 9 Uhr

allhier geltend zu machen und nachzuweisen, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr auf dieselben genommen werden wird.

Höchstadt, am 9. October 1843.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 24sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr wird man im Geschäfts-Lokale des unterfertigten Rentamtes auch die im laufenden Etats-Jahre erlegt werden-

Digitized by Google

den niedern Wildgattungen versteigern, und ladet hiezu die Kauflustigen ein.

Pegnitz und Horlach, den 16. October 1843.

Königliches Rent- und Forstamt.
Beck. Sintzel.

Nicht Amtliche Artikel.

(Anzeige für Schulen.) In der Buchnerschen Buchhandlung in Bayreuth sind zu haben: lithographirte Schreibhefte mit vorgez. Buchstaben, Wörtern, Sätzen etc. nach den Normal-Vorschriften, wodurch die Lehrer des Vorschreibens überhoben werden und die Schüler in kurzer Zeit schön schreiben lernen. Pr. 30 kr. pr. Dutz. Hefte und 4 Frei-Exemplare.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

garantirt durch ein Actien-Kapital von einer Million Thaler Preußisch Courant und der Ober-Aufsicht eines Königlichen Kommissarius unterworfen,

gewährt den Versicherten die besondere Bequemlichkeit:

1) Die Policen nach Gefallen an deren Inhaber (au porteur) oder an den künftig sich legitimirenden Eigenthümer derselben zahlbar auszustellen;
2) die Prämien für lebenslängliche Versicherungen nach freier Wahl in jährlichen, viertel- oder halbjährlichen Terminen entrichten zu dürfen,

und bietet zugleich eine große Anzahl der verschiedensten Versicherungsarten zur Auswahl dar, von denen hier vorzugsweise nur diejenige erwähnt wird, durch welche der Versicherte das Recht erwirbt:

Das Kapital nach Ablauf bestimmter Jahre selbst zu erheben, oder, wenn er früher stirbt, es seinen Erben oder einer von ihm bestimmten Person dergestalt zu hinterlassen, daß sie es an dem Verfalltermine statt seiner erheben kann (s. g. Sparkassen-Versicherung.)

Das Nähere hierüber ergeben das Geschäfts-Programm und der Geschäftsplan der Gesellschaft, von denen Exemplare so wie Antrags-Formulare bei jedem Agenten der Gesellschaft (hier im Geschäfts-Büreau, Spandauerstraße Nr. 29) stets zu erhalten sind.

Berlin, den 1. October 1843.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Mit Bezugnahme auf obige Bekanntmachung erlauben sich die Unterzeichneten, die resp. Versicherten zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ebenso, wie bei allen andern derartigen Anstalten, die Aufrechthaltung der Versicherung durch die fortlaufende prompte Entrichtung der Prämien an den Fälligkeitsterminen bedingt wird, daß zwar auch nach Eintritt der letztern die jährlich zu entrichtenden Prämien noch binnen vier Wochen, die viertel- oder halbjährlichen zahlbaren noch binnen acht Tagen, angenommen werden, daß aber deren Annahme während dieser Nachfrist die Folgen der Zögerung, d. h. den Verlust aller Rechte aus der Versicherung, nur in dem Falle aufhebt:

wenn der Versicherte zur Zeit der Zahlung noch gelebt hat.

Nach Ablauf dieser Nachfrist wird zwar bei jährlichen Prämienzahlungen noch bis zum Ablaufe des Quartals, bei viertel- oder halbjährlichen Zahlungen aber noch bis zum Ablaufe des Monats gegen Entrichtung der Prämie und eines Strafgeldes, das Wiedererwachen der Versicherung gestattet, jedoch nur unter der Bedingung:

daß ein genügendes ärztliches Attest über den unverändert gebliebenen Gesundheitszustand des Versicherten beigebracht wird. Es liegt daher im eigenen Interesse der Versicherten, die Zahlungtermine der Prämie pünktlich inne zu halten.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
J. C. Dresch in Bamberg,
Gebrüder [illegible] in Hof,
Justizrat [illegible] in Wunsiedel,
Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Da ich die bisher bekleidete Stelle eines öffentlichen Rechtsanwalts mit allerhöchster Genehmigung aufgegeben habe, so bringe ich solches hiedurch zur Anzeige, mit der Bemerkung, daß ich von heute an keine weiteren Dienstleistungen besorgen kann. Wegen Ausantwortung der Manualacten und der Vollmachturkunden habe ich das erforderliche angeordnet und wer aus meiner Geschäftsführung

Digitized by Google

einen Anspruch gegen mich haben sollte, wird ersucht, mir solchen längstens bis zum Schlusse dieses Jahres bekannt zu machen.

Gulmbach, 16. October 1843.

Carl Regelein,
Doctor der Rechte, bisheriger Königlich Bayerischer Appellations-Gerichts-Advokat.

Ich habe die mir gnädigst verliehene Lotto-Collekte eröffnet, was ich hiermit bekannt mache.

Bayreuth, den 20. October 1843.

Chr. Bartenschlag,
in der Maximiliansstraße Nr. 35.

(Uhrenverkauf.) Stock- und Taschenuhren, in schönster Auswahl und zu den billigsten Preisen bei

F. L. Fikenscher.

Bei meiner Rückkehr von der Leipziger Messe empfehle ich mein dortselbst auf das Vollständigste assortirtes

Tuch- und Schnittwaarenlager,

bestehend in allen Gattungen feiner, mittelfeiner und ord. Tuchen in den neuesten Modefarben, Draps Zephyrs, Electorals, Buckskin ꝛc., so wie auch die neuesten Stoffe zu

Winterröcken, Beinkleidern und Westen.

Ferner halte ich jetzt fortwährend ein reichhaltiges Lager von

Leinen-Waaren,

bestehend in ganz ächter

Zittauer und Bielefelder Leinwand,

weißen und bedruckten leinenen Taschentüchern,

so wie auch ganz leinene

Handtücher, Tisch- und Tafelzeuge etc.

Unter Zusicherung der reellsten und allerbilligsten Bedienung bittet um gütigen Besuch

Moritz Gutmann,
am Markt Nr. 93.

Eine Auswahl neuer Stoffe zu Damenmänteln und Kleidern, so wie eine Parthie breite englische Glanzginghams à 12 kr., carirte Merinos à 15 kr. pr. bayerische Elle, ächtfärbige gedruckte leinene Sacktücher, à 5 fl. pr. Dutzend, Schuhstramin und gestickte Schuhblätter, gestrickte Unterjacken und Unterbeinkleider für Damen und Herren, wollene, sammt, seiden und chenillen Knüpftücher, nebst ein sonst reichhaltigst assortirtes Schnittwaarenlager empfiehlt unter Zusicherung der billigsten Bedienung zur geneigten Abnahme

Leopold Würzburger,
am untern Markt bei Herrn Gastwirth Thiem.

Im Hause Nro. 674, E. Nr. 496 am Brandenburger Thor, ist auf Martini d. Js. eine schöne Wohnung, bestehend in zwei heitzbaren Zimmern, Alkov, Küche, Keller, Boden und sonstigen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. October. Der Mulzer und Maurergeselle Johann Schmidt dahier, mit der Wittwe Katharina Tannreuther dahier.

Geborne.

Den 11. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 12. Oct. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns S. Schwabacher.

Den 13. Oct. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Angerer in der Altenstadt.

— — Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Partenfelder II. in St. Georgen.

Den 16. Oct. Der Sohn des Bedienten Nietsche im Neuenwege.

— — Die Tochter des Musici Uebelhack dahier.

Den 17. Oct. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Klingsohr dahier.

Digitized by Google

Den 18. Oct. Der Sohn des Königl. Regierungsraths Freiherrn von Dobeneck dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Riemermeisters Kästner dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im Neuenwege.

Den 19. Oct. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Schmidt dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 11. October. Der Taglöhner Raithel im Neuenwege, alt 63 Jahre, 9 Monate und 8 Tage.

Den 12. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeisters Kauper dahier, alt 68 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

— — Die Tochter des Fuhrbauern Wittauer im Neuenwege, alt 1 Jahr, 4 Monate.

Den 13. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Polizeidieners Schöffel dahier, alt 76 Jahre, 4 Monate und 13 Tage.

Den 14. Oct. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im Neuenwege, alt 3 Jahre und 10 Monate.

Den 15. Oct. Der Bürger und Bäckermeister Tobias Konrad Kroher in der Jägerstraße, alt 31 Jahre, 5 Monate und 25 Tage, und dessen Ehegattin

— — Johanna Sophia Kroher, geborne Knopf, alt 31 Jahre, 4 Monate und 8 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Webergesellen und Goldstickers Schnapp dahier, alt 50 Jahre und 5 Monate.

— — Die hinterlassene Wittwe des Privatdieners Altstadt dahier, alt 69 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

Den 17. Oct. Der Häfnermeister Seiler zu Trockau, alt 43 Jahre, 3 Monate und 13 Tage, starb dahier.

— — Der Bürger und Melbermeister Gräf dahier, alt 59 Jahre, 5 Monate und 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 127. Bayreuth, Dienstag am 24. October 1843.

Inhalt:

Einziehung der älteren Herzogl. Sachsen-Coburgischen Landesmünzen. — Anwendung des durch §. 4 Ziffer 2 der Apotheker-Ordnung vorgesehenen Distanz-Verhältnisses. — Wirkungskreis der Scholarchate. — Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der älteren Herzogl. Sachsen-Coburg'schen Landesmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6ten laufenden Monats wird in Nachstehendem die Abschrift der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'schen Verordnung vom 1. September 1843 — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der älteren, im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betreffend.

Vom 1. September 1843.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 7 Unserer Verordnung vom 4. Februar 1841 — Gesetzsammlung Nr. CCXVIII. — wegen fernerer Einziehung der älteren Landesmünzen Folgendes hierdurch zu bestimmen:

§. 1.

Die älteren Landesmünzen, welche mit Angabe der Mark unter Gotha-Altenburgischem Stempel ausgeprägt, und durch frühere Verordnungen nicht bereits außer Geltung gesetzt worden sind, können während des Monats December dieses Jahres

Digitized by Google

bei den unten genannten Cassen gegen vollgültige Münzsorten des Vierzehn-Thalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

Unter diesen älteren Landesmünzen gedachten Gepräges sind begriffen:

1) die im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße geprägten $1\frac{1}{2}$ Thalerstücke (Speziesthaler) — 10 Stück auf die Mark fein; —
2) die Conv. $\frac{1}{2}$ Thalerstücke, (Guldenstücke) — 20 Stück auf die Mark; —
3) „ „ $\frac{1}{4}$ „ (halben Guldenstücke) — 40 Stück auf die Mark; —
4) „ „ $\frac{1}{6}$ „ 80 Stück auf die Mark; (Vier Groschenstücke); —
5) „ „ $\frac{1}{12}$ „ 160 Stück auf die Mark; (Zwei Groschenstücke); —
6) „ „ $\frac{1}{24}$ „ 320 Stück auf die Mark; (Groschen); —
7) die mit 200 Stück aus der Mark geprägten $\frac{1}{24}$ Thalerstücke; endlich
8) die mit 400 Stück daraus geprägten $\frac{1}{48}$ Thalerstücke.

§. 2.

Mit dem Umwechselungs-Geschäfte sind:

1) sämmtliche Rentämter,
2) sämmtliche Amts- und Stadt-Steuer-Recepturen des Herzogthums Gotha dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats December Vormittag von 9 bis 12 Uhr die einzuziehenden Münzsorten annehmen, und deren Werth vergüten.

§. 3.

Die Vergütung soll mit voller Gewährung des Feingehaltes resp. des Courswerthes der Münzen dergestalt erfolgen, daß

a) für die §. 1 dieser Verordnung unter 1 bis 6 incl. genannten Münzstücke der aus der Umrechnungstabelle sub A zum Münzgesetze vom 30. September 1840 sich ergebende dermalige Werth in Courant des Vierzehn-Thalerfußes,
b) für die §. 1 sub 7 und 8 genannten Münzstücke der Werth nach der Umrechnungstabelle sub B zu jenem Gesetze verabreicht wird.

§. 4.

Vom 1. Januar 1844 an sollen die bis dahin nicht umgewechselten Münzstücke obiger Gattung nur zu nachstehendem Werthe bei öffentlichen Cassen und im Privat-Verkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen, nämlich:

die Conv. $1\frac{1}{2}$	Thalerstücke	(Speziesthlr.)	zu	1	Thlr.	10	gr.	—	pf.	im	14	Thlr. Fuß.
„ „ $\frac{1}{2}$	„	(Gulden)	„	—	„	20	„	—	„	„	„	„
„ „ $\frac{1}{4}$	„	(halbe fl.)	„	—	„	10	„	—	„	„	„	„
„ „ $\frac{1}{6}$	„	(Viergr. St.)	„	—	„	5	„	—	„	„	„	„
„ „ $\frac{1}{12}$	„	(Zweigr. St.)	„	—	„	2	„	5	„	„	„	„
„ „ $\frac{1}{24}$	„	(Groschen)	„	—	„	1	„	—	„	„	„	„

§. 5.

Die nach gegenwärtiger Verordnung eingezogenen, oder künftighin zu dem herabgesetzten Werthe einkommenden Münzstücke obigen Gepräges werden von den öffentlichen Cassen nicht wieder ausgegeben, sondern als Schmelzgut verwendet. —

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, am 1. September 1843.

(L. S.) Ernst, H. z. S. C. G.

Lepel.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Die Anwendung des durch §. 4 Ziffer 2 der Apotheken-Ordnung vorgesehenen Distanz-Verhältnisses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. wird Nachstehendes den Behörden zur Nachachtung eröffnet.

„Auf die in bezeichnetem Betreffe unterm 31. December v. J. gestellte Anfrage wird der K. Regierung hiemit Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Bei Constatirung des durch §. 4 Ziff. 2 der Apotheken-Ordnung vorgesehenen Distanzen-Verhältnisses sind — in Ermanglung bereits vorliegender, unter amtlicher Autorität besorgter Lokalvermessungen — die betreffenden Steuerkarten zu Grunde zu legen, wobei aber demjenigen Interessenten, welcher durch die auf dem Grunde des dießfälligen approximativen Ergebnisses ertheilte, oder versagte Handapotheken-Lizenz sich beschwert erachtet, immerhin unbenommen bleibt, eine amtlich geleitete Lokalvermessung auf seine Kosten, und — je nach Maßgabe des hiedurch erzielten Resultates — eine wiederholte Bescheidung des betreffenden Lizenzgesuches zu verlangen.

Als die beiden Zielpunkte solcher Lokalvermessungen aber können einer Seits nur die Wohnung des Lizenzsuchers, und andererseits die nächstgelegene öffentliche Offizin betrachtet werden."

Bayreuth, den 19. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Vorstände und Scholarchate der Studienanstalten Oberfrankens, dann die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Wirkungskreis der Scholarchate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die Bestimmungen der Schulordnung über den Wirkungskreis der Scholarchate an einigen Anstalten unbeachtet bleiben, so sieht sich die K. Regierung veranlaßt, diese Bestimmungen in der beiliegenden Abschrift hiermit in Erinnerung zu bringen.

Hiebei erhalten die Studien-Vorstände den Auftrag, den dermaligen Personalstatus der Scholarchate durch Requisition der Polizeibehörde zu erheben, wenn sie nicht bereits vollständige Kenntniß davon haben sollten, auch jederzeit für die Folge durch Communikation mit der Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß Abgänge im Scholarchate sogleich wieder ersetzt werden.

Bayreuth, den 16. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

§. 52.

Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rector des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchats können der Sitzung beiwohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erscheinen bei den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Digitized by Google

Wo der Subrector in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrer-Rathe die Sache zu entscheiden.

Eben so haben die Scholarchen dem Subrector bei seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bei Ansehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 116.

Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52 finden auf die Gymnasien volle Anwendung.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieses Blattes für das Jahr 1844 genau bemessen zu können, wird auf Antrag der Redaktion Nachstehendes zur pünktlichsten Befolgung und Darnachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblatts auf das Jahr 1844 müssen bis zum 15. December dieses Jahrs gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlassene K. Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 21. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Verkauf und Gebrauch der Zündhölzchen betr.)

Die unterm 1. December vorigen Jahres im Betreff des Verkaufs und des Gebrauchs der Zündhölzchen erlassene und in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 102 und 151 befindliche polizeiliche Anordnung wird in Gemäßheit hohen Ausschreibens Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern vom 12ten dieses Monats (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 124) hiemit erneuert und deren genaue Befolgung bei Vermeidung einer nachdrücklichen Geld- oder Arreststrafe gewärtigt.

Bayreuth, den 19. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Proclama.

Da über den Nachlaß der Taglöhnerswittwe Hofmann von Meiernberg der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiedurch die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

24. November curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. December curr.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den

29. Januar 1844

und für die Duplik auf

12. Februar desselben Jahrs

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterscheinen am I. Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausschluß von den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Conkursmasse besteht in einem Schätzungswerthe zu 626 fl. 5 kr. und in 71 fl. 27 kr. Activforderungen, dagegen betragen die vorhandenen Hypothekenschulden 500 fl. und die bereits bekannten übrigen Passiven 353 fl.

Bayreuth, am 13. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 23. November curr. Vormittags 10 Uhr

wird der Nachlaß der Taglöhnerswittwe Caroline Henriette Hofmann zu Meiernberg im Wirthshause allda öffentlich versteigert.

Derselbe besteht:

1) in einem halben zweistöckigen Wohnhause, zwei Wohnstuben und Kammern, gewölbte Küche, dergleichen Keller und Boden enthaltend, von mittelmäßigem Baustande, nebst Zubehör, grundbar zum Rittergute Meiernberg, das ganze Wohnhaus mit 255 fl. Steuerkapital belastet, Werth 415 fl.,
2) in ¼ Tagwerk Feld, II. Bonität, grundbar wie vorgenannte Realität und belastet mit 70 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 185 fl.,
3) in einem vollständigen Federbette, einigen Kleidungsstücken und Meubeln.

Der Zuschlag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der vorhandenen Gläubiger, die Kaufsbedingungen selbst werden am Strichtermin bekannt gegeben, übrigens steht es frei, von den nähern Umständen durch Einsichtsnahme der Acten im hiesigen Registraturlokale bis zu jenem Termin sich Kenntniß zu verschaffen.

Bayreuth, den 13. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Kunstwebers Peter Oertel von Eckersdorf wurde das unterm 16. October curr. gefällte Lokations-Erkenntniß am Heutigen in Kraft der Verkündigung an das Gerichtsbrett angeheftet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 20. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Alle diejenigen Personen, welche seit länger als dem ersten September d. J. Bücher aus der Königl. Kanzlei-Bibliothek dahier in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb des nächstkünftigen Monats, November an irgend einem Mittwoch Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr im Locale der Kanzlei-Bibliothek entweder diese Bücher zurückzugeben, oder, wenn sie dieselben noch länger zu behalten wünschen, die Empfangs-Bescheinigung zu erneuern.

Bayreuth, den 16. October 1843.

Königliches Bibliothekariat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die von unterfertigter Kassa in den Monaten Mai und Juni ausgestellten Haft- und Interimsscheine können nunmehr gegen die Original-Urkunden umgewechselt werden. Sämmtlichen Königl. Gerichten und Conscriptions-Behörden, Sparkassen und Stiftungs-Verwaltungen wird dieses zur baldigsten Einsendung gedachter Interimsscheine gegen die Urkunden eröffnet.

Nürnberg, am 13. October 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse.

Merklein. Auernheimer.

Bekanntmachung.

Montags am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im kleinen Rathhaussaale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIIte, die zwei Lokomotiv-Remisen mit Anheitzlokale und Werkstätte, eine Personenwagen-Remise und zwei Kohlenmagazine umfassende Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in sich begreifen, im Anschlage:

1)	Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer- und Pflasterer-Arbeiten . . .	45,835 fl. 10 kr.,
2)	Zimmermanns-Arbeit .	12,444 fl. 37 kr.,
3)	Dachdecker-Arbeit . .	10,288 fl. 45 kr.,
4)	Tüncher-Arbeit . . .	3,403 fl. 11 kr.,
5)	Schreiner-Arbeit . .	2,172 fl. 5 kr.,
6)	Schlosser- und Schmiede-Arbeit	2,815 fl. 49 kr.,
7)	Glaser-Arbeit . . .	646 fl. 36 kr.,
8)	Kupferschmied-Arbeit .	624 fl. 48 kr.,
9)	Flaschner-Arbeit . .	2,488 fl. 56 kr.,
	in Summa	80,719 fl. 57 kr.,

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 23. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion vor dem Frauenthor zu Jedermanns-Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, für jedes der obenbezeichneten Handwerke getrennt längstens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 18. October 1843.

Der Stadtmagistrat. K. Eisenbahnbau-Sektion Nürnberg.

Dr. Binder. Dambrun, Ingenieur.

Bekanntmachung.

Nachdem sich am gestrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses des Saifensiedermeisters Carl Eugen Daig dahier, Hs.-Nr. 41, Bes.-Nr. 2852, Str.-Cap. 1,500 fl. und des Waldrechts auf 3 Klafter Scheitholz, Bes.-Nr. 1577, Str.-Cap. 100 fl. im Ganzen geschätzt auf 4,250 fl., ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so hat man anderweiten Verkaufstermin auf

Freitags den 17. November laufenden Jahrs

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreiche oder nicht? erfolget.

Wunsiedel, den 11. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten der Benedikt Emmerk'schen

Digitized by Google

Eheleute zu Mainroth, wie solche im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken im laufenden Jahre Nr. 115 bezeichnet sind, werden hiemit zum zweitenmale dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt.

Strichtermin hat man auf künftigen Dienstag den

31. October l. Js. früh von 9 — 12 Uhr

im Gasthause des Bähr jun. zu Mainroth anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und den Hinschlag an den Meistbietenden salva ratificatione zu gewärtigen haben.

Weismain, den 6. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Gastwirths Christoph Graf dahier werden nachstehende dem Gemeinschuldner noch gehörigen Realitäten, als:

1) Kataster-Nr. 785 14½stel 7 Ruthen Feld im Weinberg, Stadtlehen, mit 360 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 530 fl.,
2) Kataster-Nr. 779^{9} ⅛ Morgen Feld beim Steinbruch, dergleichen Lehen, mit 35 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 75 fl.,

am

Dienstag den 24. October d. Js. Vormittags 10 Uhr im K. Landgerichtslokale Zimmer Nr. II. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Cronach, den 25. September 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers wird das stadtlehenbare halbe Wohnhaus des Schneidermeisters Friedrich Fasching dahier, Nr. 245, am

Montag den 30sten d. Mts. Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Lichtenfels, am 9. October 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Der Schullehrer Johann Friedrich Stöhr zu Prex und dessen nunmehr großjährige Ehefrau Christiane Sophia Johanne, geborne Sieger von Hof haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 30. Mai curr. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 12. October 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Caspar Stöhr'schen Relikten in Hemhofen gehörige Wohnhaus Nr. 86 daselbst, mit Gärtlein und Hofraith, grund- und lehenbar dem Rittergute Hemhofen, geschätzt auf 325 fl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und hiezu Termin auf

Freitag den 27. October heurigen Jahrs

Vormittags 10 Uhr,

im Merkel'schen Wirthshause daselbst festgesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Bedingungen und Lasten im Termine kund gegeben werden.

Herzogenaurach, den 26. September 1843.

Königliches Landgericht.

Müller.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die untenbeschriebenen und gerichtlich geschätzten Besitzungen des Maurergesellen Johann Baptist Kreger von Mühlbühl nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Bietungstermin ist zu Mühlbühl im Hause des Schuldners auf

Montag den 27. November h. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen werden.

a) Ein Wohnhaus, massiv erbaut, Nr. 26, geschätzt auf 350 fl.,

Digitized by Google

b) ein Gemüse-Gärtlein vor dem Hause, geschätzt auf 10 fl.,
c) ein Grasgarten zu 40¼ □Ruthen, Werth 40 fl.,
d) ein Feld hinter dem Hause zu 177¼ □Ruthen, gewerthet auf 80 fl.,
e) ein Feld an der Straße zu ¾ Tagwerk, geschätzt auf 90 fl.

Diese Besitzungen sind zum Rittergute Fahrenbach grund- und lehenbar und es können die näheren Verhältnisse hinsichtlich ihres Grundverbandes und der Lasten täglich bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden.

Fahrenbach, am 13. October 1843.

Adelig von Morett'sches Patrimonial-Gericht I. Classe
Fahrenbach.
von Morett.

Nicht Amtliche Artikel.

Goldleisten zu Bilderrahmen in allen Breiten bei
F. L. Fikenscher.

Ich bringe zur ergebensten Anzeige, daß ich kommende Herbst-Messe wieder mit einer großen Auswahl in Damen-Putz besuchen werde, und bitte, mich mit dem mir seither geschenkten Vertrauen wieder zu beehren.

Doris Dürr,
Modistin aus Bamberg.

Meine Wohnung ist bei Herrn Commissionär Lampel am Markt, Parterre.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. October 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101¼	101¼
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	670	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 128. Bayreuth, Donnerstag am 26. October 1843.

Inhalt:

Taxe für Blutegel. — Dienstes Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Taxe für Blutegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 25. October d. J. bis 25. Mai k. J. wird der Preis eines großen Blutegels auf Neun Kreuzer, und eines kleinen auf Sieben Kreuzer festgesetzt, ausserdem wird für das Setzen eines jeden Blutegels Drei Kreuzer genehmigt.

Hiernach haben die Polizeibehörden das weiter geeignete unverzüglich zu verfügen.

Bayreuth, den 22. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Von Königl. Regierung wurde die obere Knabenschuldann Kantorsstelle in Thurnau dem Schullehrer Johann Christ. Adam in Aufsees übertragen.

Bayreuth, den 15. October 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das den Taglöhner Seiz'schen Relikten gehörige Haus in der Ziegelgasse dahier hiemit öffentlich feilgestellt.

Dasselbe führt die Hypotheken-Nr. 209, ist 34′ lang, 29′ tief, aus gemischtem Mauerwerke erbaut und mit einer gemischten Bedachung versehen. Es ist einstöckig und enthält 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Küchen und 1 Hausplatz. Im Hauptgebälke 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz, 1 Kamin. Im Kehlgebälke 1 zur Hälfte gebruckten Boden. Das hinter dem Hause stehende Stallgebäude ist 14′ lang, 12½′ breit, 1 Stockwerk hoch aus Fachwerk erbaut und das Dach ist mit Brettern überlegt. Das hinter dem Hause befindliche Hofrecht enthält 4¼ □Ruthen.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe der erstgenannten Realitäten beträgt 778 fl. und die Hausteuer jährlich 1 fl. 7½ kr. aus 300 fl. Steuerkapital.

Digitized by Google

Kauflustige werden eingeladen, sich am
30. November Vormittags 10 Uhr
im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf sie hinsichtlich des Zuschlages das Weitere nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seclus.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Schuhmachermeisters und Victualienhändlers Andreas Wettengel von hier wird das Grundvermögen des Schuldners, bestehend:

a) in einem massiv von Steinen erbauten, zwei Stockwerk hohen Wohngebäude dahier mit daran befindlicher Stallung, Haus-Nr. 161, Schätzungswerth 1600 fl.,

b) ¼ Tagwerk Feld in der Weißenstädter Gasse, Bes. Nr. 2102, Schätzungswerth 275 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht am
16. November curr. Vormittags 10 Uhr
bei Gericht dahier an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, so wie die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag sofort erfolgt, sobald durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Wunsiedel, am 16. September 1843.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Untenbeschriebene, zur Conkursmassa der Wittwe Appolonia Schönfelder dahier gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf
8. November Vormittags 9 Uhr
anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 95 bis 105 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Gerichts-Commission unbekannte Personen haben sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Versteigerung wird im Wohnhause der Gemeinschuldnerin abgehalten, und es werden dortselbst vor dem Beginne der Versteigerung die näheren Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

1) Bes.-Nr. 281, ein Haus Nr. 52 dahier, mit 960 fl. Str.-Kap. belastet, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Commune Vorchheim, enthaltend einen gewölbten Keller zu ebener Erde, 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche, 2 Böden unter dem Dache, in mittelmäßigem Bauzustande, einen Nebenbau, in welchem sich 1 Viehstall, 1 Graskammer, 1 Malzdörre, nebst Malzkammer und 2 Böden befinden, einen Pumpbrunnen und 1 Obstdörre, gewerthet auf 2200 fl.,

2) Bes.-Nr. 279, eine Scheune im Krötenthal, unbesteuert, mit 10 ß dem Rentamte handlohnbar nach Bamberger Observanz, mit 9 kr. Erbzins belastet, 3stöckig, mit einem Keller, 1 Tenne und 2 Barren und 2 Böden enthaltend, von mittelmäßigem Bauzustande, auf 700 fl. gewerthet,

3) ein Felsenkeller, Bes.-Nr. 1373, in der unteren Lage, steuerfrei, lehen- und zinsbar, und mit 10 ß handlohnbar der Commune Vorchheim, gewerthet auf 300 fl.,

4) Bes.-Nr. 282, ⅛ Tagwerk Weinberg im Oerlberg, mit 80 fl. Str.-Cap. belastet, mit 10 ß dem K. Rentamte nach Bamberger Observanz handlohnbar, mit 1½ kr. erbzinsbar, gewerthet auf 200 fl.,

5) Bes.-Nr. 284, ¼ Tagwerk Feld im Dötzer, mit 200 fl. Str.-Cap. belastet, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 250 fl.,

6) Bes.-Nr. 1038b, ¼ Tagw. Weinberg im Breitenlohe, mit 85 fl. Str.-Cap. belastet, handlohnfrei, zehentbar, und mit 8½ kr. erbzinsbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 150 fl.,

7) Bes.-Nr. 1919, ¼ Tagw. Weinberg im Breitenlohe-Krod, mit 60 fl. Str.-Cap. und 4½ kr. Erbzins belastet, handlohnfrei, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 75 fl.,

8) Bes.-Nr. 1949, ⅛ Tagw. Feld an der Bamberger Straße, mit 155 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinnsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 225 fl.,

Digitized by Google

9) Bes.-Nr. 1950, ¼ Tagw. Wiese im Gransbach, (jetzt Hopfengarten) mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, exclusive der darauf befindlichen Stangen, gewerthet auf 200 fl.,

10) Bes.-Nr. 2159°, ½ Tagw. Feld in der Bug, mit 100 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte Vorchheim, gewerthet auf 125 fl.,

11) Bes.-Nr. 2159ᵐ, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

12) Bes.-Nr. 2159ⁿ, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

13) Bes.-Nr. 2159°, belastet wie sub 10, gewerthet auf 125 fl.,

14) Bes.-Nr. 2159ᵖ, ½ Tagw. Feld daselbst, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Spitalstiftung Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 80 fl.,

15) Bes.-Nr. 2291, ¼ Tagw. Feld in der Landwehr, mit 120 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, lehen- und zinsbar der Katharinen-Spitalstiftung zu Bamberg, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 300 fl.,

16) Bes.-Nr. 2535, 1 Tagw. Feld und Wiese im Breitweidig mit 450 fl. Str.-Cap. belegt, freieigen, zehentbar dem K. Rentamte, gewerthet auf 450 fl.,

17) der dritte Antheil von Bes.-Nr. 2545, ¼ Tagw. Wein- und Baumgarten im Oerlberg, mit 75 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnbar zu 10 ß nach Bamberger Observanz, mit 3⅜ kr. Erbzins und 8⅝ Maas Korn, vom fixirten Weinzehent belastet,

18) der dritte Antheil von Bes.-Nr. 1916: ¾ Tagw. Baumgarten im Reuenberg, freieigen, mit 275 fl. Str.-Cap., 4 kr. Schmalsaatzehenten, 7 Maas Korn, fixirtem Getraidtezehenten belastet,

19) Bes.-Nr. 1328, ¼ Tagw. Hopfengarten im Regeleinsberg, Str.-Distrikt Burk, mit 25 fl. Str.-Cap. belegt, mit 10 ß handlohnbar nach Bamberger Observanz, zehentfrei, mit 5⅛ kr. Erbzins belastet, gewerthet auf 250 fl.,

20) Bes.-Nr. 1233, 1 Tagwerk Baumgarten, (jetzt Hopfengarten) im Weingartssteig, Str.-Distrikt Burk, mit 80 fl. Str.-Cap. belegt, handlohnfrei, zinsbar der Commune Vorchheim, zehentbar dem K. Rentamte (exclusive der vom Pächter darauf gebrachten 780 neuen Stangen), auf 500 fl. gewerthet.

Vorchheim, am 19. September 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende dem Adam Wiemann in Staffelstein zugehörige Realitäten:

1) ein Wohnhaus in der Angergasse mit Scheune, Gärtchen und Hofraith, B.-Nr. 360,

2) 1⅝ Tagw. Feld, der Lerchenacker, Königl. Lehen, U.-B.-Nr. $\frac{1}{1}\frac{0}{8}\frac{8}{1}$,

am

Montag den 20. November l. Js. Vormittags 11 Uhr in Staffelstein öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesezes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Lichtenfels, am 13. October 1843.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Durch Erkenntniß vom 17. October d. Js. wurde ausgesprochen, daß gegen den Korbhändler Johann Engelhardt von Schwürbitz der Universal-Conkurs zu eröffnen sey. Da nun derselbe abwesend und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dies demselben in vim publicationis hiemit eröffnet.

Lichtenfels, am 17. October 1843.

Königliches Landgericht.

Gradl.

Bekanntmachung.

Die Immobilien des in Conkurs gerathenen Rothgerbermeisters Johann Adam Heinrich Pösnecker in Schwarzenbach a. W., als:

a) das Trüpfhaus Nr. 88 in Schwarzenbach a. W.,

b) 4¼ Tagwerk Buschholz und 1¼ Tagwerk Huth, Bes.-Nr. 165,

Digitized by Google

werden wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufschillings auf Kosten und Gefahr des früheren Gantkäufers anderweit subhastirt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Steigerung auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittag 2 Uhr

in die Rathsstube in Schwarzenbach a. W. eingeladen. Hinsichtlich der Lasten und Abgaben wird auf das Intelligenzblatt von Oberfranken vom 27. April l. Js., Nr. 50 Seite 396 Bezug genommen.

Naila, am 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Nicht Amtliche Artikel.

So eben sind bei mir eingetroffen: neue Häringe, frischer Caviar, Bricken, marinirte Häringe, westphälischer Schinken, geräucherte Rindszungen, französische Trüffeln, Spitzmorgeln, Champignons, brabanter Sardellen, genueser Capern, ital. Zellernüsse, frische Zitronen, rheinisches Suppenkorn, Fadennudeln, feine Thee's und Chocoladen.

Mein Lager in feinen Bremer- und Havannah-Cigarren, so wie in auserlesenem alten Varinas-Canaster ist ebenfalls reichhaltig sortirt und setzt mich in den Stand, zu den billigsten Preißen verkaufen zu können.

Carl Degen jun.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. October 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	670	668

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 129. Bayreuth, Sonnabend am 28. October 1843.

Inhalt:

Landwehr in Selb. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Erledigte Pfarrei Gattendorf, Dekanats Hof. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Landwehr in Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem K. Kreis-Landwehr-Commando wurde die Wahl des bisherigen Unterlieutenants Martin Höfer zum Oberlieutenant, dann des Rothgerbermeisters Thomas Retzsch zum Unterlieutenant in der Landwehr-Division Selb von der unterfertigten Stelle bestätiget, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „Anekdote zur neuesten deutschen Philosophie und Publicistik von Bruno Bauer, Ludwig Feuerbach, Friedrich Köppen, Karl Nauwerk, Arnold Ruge und Einem Ungenannten. Herausgegeben von Arnold Ruge. I. und II. Band. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843" ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „der patriotische Tourist. Der Autor Freiherr Sorg von Sorgenstein" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der unterfertigten K. Stelle verfügte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Lieder. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der unterfertigten K. Stelle verfügte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 16ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 20sten d. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet, und durch sechs Bilder von M. Disteli erläutert, Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843" mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote derselben einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Gattendorf, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Gattendorf durch die Beförderung des Pfarrers Eccardt in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

Digitized by Google

ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der neuesten Fassion folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen	— fl. — kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen in Geld	7 fl. 50 kr.		
3) Von Privaten	15 fl. 37½ kr.		
		23 fl. 27½ kr.	
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.		
2⅛ Tagwerk Aecker, die der Pfarrer selbst benützt	17 fl. 23½ kr.		
16⅛ „ „ welche verpachtet sind	126 fl. — kr.		
2⅛ „ Wiesen in eigener Regie	30 fl. — kr.		
2⅜ „ Wiesen, welche verpachtet sind	24 fl. — kr.		
—¼ „ Gärten	15 fl. — kr.		
—¼ „ Weiher	4 fl. — kr.		
2¼ „ Huthen	6 fl. — kr.		
Pfarr- und Gotteshaus-Waldung, woraus der Pfarrer seinen jährlichen Holzbedarf bezieht	50 fl. — kr.		
		307 fl. 23½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
baar	13 fl. 37 kr.		
Naturalien	3 fl. 46½ kr.		
b) unständige Abgaben:			
Handlöhne	18 fl. 45 kr.		
2) An Zehnten:			
Fruchtzehnten, Schmalsaatzehnten	214 fl. 18 kr.		
		250 fl. 26½ kr.	
V. Einnahmen an Dienstfunctionen		101 fl. 9½ kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		10 fl. — kr.	
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.			
	Summa	692 fl. 26½ kr.	
	Lasten	12 fl. — kr.	
	Bleibt reiner Ertrag	680 fl. 26½ kr.	

Bayreuth, den 21. October 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung
der im IV. Quartal 18⅓ bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen IV. Quartal 18⅓ wurden polizeilich bestraft:

1) vier und zwanzig Bierwirthe, wegen Ausschenkens tadelhaften Biers,
2) neun und dreißig Bäcker, nämlich:
   7 wegen Ausbackens zu leichten Brods,
   6 wegen Verkaufs fehlerhaften Brods,
   23 wegen Mangel an schwarzem Brod,
   3 wegen Brod-Verweigerung,
3) eilf Metzger, und zwar:
   8 wegen Uebertretung der Bankordnung, und
   3 wegen unerlaubten Viehhütens,
4) drei Melber, wegen tadelhaften Mehls,
5) drei Personen, wegen Injurien,
6) zwei, wegen Flurfrevels,
7) neun, wegen Excesse,
8) eine Person, wegen Widerspenstigkeit gegen amtliche Auflagen,
9) fünf Personen, wegen Herumziehens,
10) eine Person, wegen Gewerbs-Pfuscherei,
11) vier Personen, wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
12) eine Person, wegen unerlaubten Schmalz-Aufkaufs,
13) eine, wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
14) eine, wegen Hausirens,
15) eine, wegen unsittlichen Benehmens auf öffentlicher Straße,
16) sieben Personen, wegen Straßen-Contravention,
17) eine Person, wegen eigenmächtiger Herausgabe amtlich versiegelter Bierfäßer,
18) eine Person, wegen Ankaufs militairischer Kleidungsstücke,
19) eine, wegen Schmähungen gegen die Polizei-Mannschaft,
20) eine, wegen Führung eines zu kleinen Kalkgemäßes,
21) eine, wegen Körperverletzung,
22) eine, wegen ungebührlichen Benehmens vor Amt,
23) sieben Personen, wegen verbotswidrigen Tabakrauchens,
24) drei Personen, wegen Viehhütens während des sonntägigen Gottesdienstes,
25) eine Person, wegen zum Verkauf gebrachten, zu leichten Strohs,
26) zwei Personen, wegen Uebertretung der Markt-Ordnung,
27) ein Lehrling, wegen Unfolgsamkeit gegen seinen Lehrmeister,
28) einhundert fünf und sechzig Individuen, wegen Versäumniß der Sonntags- und Werktagsschulen.

Ferner wegen Bettelns:
   15 Gewohnheitsbettler und
   24 Handwerksgesellen.

Es sind somit im verflossenen 4ten Quartal 18⅓ Dreihundert fünf und zwanzig Personen polizeilich abgestraft, und außerdem noch:

6 Personen, wegen Vagirens durch den Schub in ihre Heimath gebracht und
2 wegen Diebstahlsverdachts den zuständigen Gerichten überliefert worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 480 Bier- und 188 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Behörde.
v. Hagen.

Zimmerer.

Da die zum hiesigen Bürgergemeinde-Vermögen gehörige Wiese nächst dem Schießhause auf der Dürrschnitz, eingetretener Umstände wegen, anderweit auf 4 Jahre, nämlich von 1844 bis 1847 incl. öffentlich verpachtet werden soll; so wird auf

Donnerstag den 2. November c. Vormittags 10 Uhr

Termin im Büreau der Stadtkämmerei anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Stadtkämmerei.
Reuper.

Bekanntmachung.

Montags am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im kleinen

Digitized by Google

Rathhaussaale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIIte, die zwei Lokomotiv-Remisen mit Anheitzlokale und Werkstätte, eine Personenwagen-Remise und zwei Kohlenmagazine umfassende Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in sich begreifen, im Anschlage:

1)	Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer- und Pflasterer-Arbeiten . . .	45,835 fl. 10 kr.,
2)	Zimmermanns-Arbeit .	12,444 fl. 37 kr.,
3)	Dachdecker-Arbeit . .	10,288 fl. 45 kr.,
4)	Tüncher-Arbeit . . .	3,403 fl. 11 kr.,
5)	Schreiner-Arbeit . .	2,172 fl. 5 kr.,
6)	Schlosser- und Schmiede-Arbeit	2,815 fl. 49 kr.,
7)	Glaser-Arbeit . . .	646 fl. 36 kr.,
8)	Kupferschmied-Arbeit .	624 fl. 48 kr.,
9)	Flaschner-Arbeit . .	2,488 fl. 56 kr.,
	in Summa	80,719 fl. 57 kr.,

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 23. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion vor dem Frauenthor zu Jedermanns-Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, für jedes der obenbezeichneten Handwerke getrennt längstens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 18. October 1843.

Der Stadtmagistrat. Dr. Binder.

K. Eisenbahnbau-Sektion Nürnberg. Dambrun, Ingenieur.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 10. October 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden untenbeschriebene und gerichtlich abgeschätzte Grundbesitzungen des Bäckermeisters Christoph Riedel zu Goldkronach im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 27. December curr. Morgens 10 Uhr

im Detzer'schen Gasthause zu Goldkronach bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufliebhaber gebracht wird; als:

1) ein neuerbautes Wohnhaus Nr. 21 zu Goldkronach, mit Bäckerei-Realrecht, 13 □Ruthen Hofraum und Stallung, dann jährlich 2 Klafter weiches Rechtholz und ¼ Klafter Stöckrechtholz aus ärarialischer Waldung, erbzinslehenbar zur Commune Goldkronach, geschätzt auf 1600 fl.,
2) ein Felsenkeller-Antheil in der dasigen Brunnengasse, desgl. geschätzt auf 50 fl.,
3) ein Tagwerk Feld an der Galgenleithen, B.-Nr. 167 desgl. geschätzt auf 20 fl.,
4) einhalb Tagwerk Feld im Gaberschacht, B.-Nr. 168, geschätzt auf 20 fl.,
5) 78 □Ruthen Wiese in der Galgenleithen, B.-Nr. 169, desgl. geschätzt auf 40 fl.,
6) ein Flecklein Rangen am Felsenkeller, B.-Nr. 171, geschätzt auf 5 fl.,
7) ein Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Wiese, der Hopfengarten, B.-Nr. 172, desgl. taxirt auf 550 fl.

Haas.

Das Königliche Landgericht Nordhalben, erkennt in Sachen Amortisation der von den Johann Keim'schen Eheleuten dahier unterm 13. März 1819 für die Stadt Rothgerberswittib Porzelt zu Kronach über ein Kapital von 300 fl. ausgestellten Hypothekenurkunde zu Recht:

„daß das durch diesseitige Verfügung vom 8. März „d. Js. angedrohte Präjudiz hiemit für verwirkt zu „erachten und daher die Hypothekenurkunde vom „13. März 1819 für kraftlos erklärt wird"

was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Nordhalben, den 19. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Immobilien des in Konkurs gerathenen Rothgerbermeisters Johann Adam Heinrich Pösnecker in Schwarzenbach a. W., als:

a) das Trüpfhaus Nr. 88 in Schwarzenbach a. W.,

b) 4¼ Tagwerk Buschholz und 1¼ Tagwerk Huth, Bes.-Nr. 165,

werden wegen nicht erfolgter Berichtigung des Kaufschillings auf Kosten und Gefahr des früheren Gantkäufers anderweit subhastirt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur Steigerung auf

Mittwoch den 15. November c. Nachmittag 2 Uhr

in die Rathsstube in Schwarzenbach a. W. eingeladen. Hinsichtlich der Lasten und Abgaben wird auf das Intelli-

---

Summarische Nachweisung

der den nachverzeichneten Gemeinden wegen des im Jahre 1842 erlittenen Mißwachses

Fortlaufende Nro.	Benennung der Gemeinden.	Nachlässe in Geld.						Nachlässe an Getraidt-								
		Grundsteuer.		Erbzinnse.		Fixirte Zehende.		Waiz.			Dinkel.			Korn.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Sch	Mz	Mé	Sch	Mz	Mé	Sch	Mz	Mé
1	Bukenhofen	247	31¼	52	39	35	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Schlaishausen	151	20½	106	43	49	20½	1	—	30⅔	1	2	4	9	2	8
3	Wiesenthau	71	53	90	32	2	41½	—	—	—	—	—	20½	—	5	13
4	Dobenreuth	215	3	39	32¾	1	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Pinzberg, Johann Eismann .	8	42	5	15⅔	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	15⅔
6	Schnaid	234	35	53	20¾	13	30½	16	2	1½	—	—	—	—	4	12½
	Summa	929	4⅔	348	3½	103	22½	17	3	—	1	2	24½	12	8	17½

Gefertigt Vorchheim, am 24. Juli 1843.

Königliches

Nicht Amtliche Artikel.

Bernhard Mayer,
in der Friedrichsstrasse

empfiehlt außer seinem frisch assortirten Tuchlager eine schöne Auswahl der neuesten Stoffe zu

Jagd- und Winterröcken, Beinkleidern und Westen, und versichert einem geehrten Publikum sehr billige Preise.

In der Ludwigsstraße Nr. 357 ist ein kleines Quartier, und ebendaselbst ein großer Keller zu vermiethen.

Für einen Rentamts-Gehilfen von erforderlicher Geschäfts-Routine und dem die Besorgung einer bedeutenderen Geld-Perzeption verlässig übertragen werden kann, eröffnet sich bis 1. December dieses Jahres eine Stelle. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Unterzeichneter bezahlt für das durch Näherrecht erworbene Wohnhaus der Ernst Dittmar'schen Erben in Schwarzach

am 11. November d. Js.

die volle Kaufssumme, und veröffentlichet dieses hiermit deßhalb, damit allenfallsige Prätendenten noch vor diesem Zahlungs-Termin ihre Ansprüche bei dem Freiherrlich von Künsberg'schen Patrimonialgericht Schmeilsdorf geltend machen können.

Schwarzach, den 24. October 1843.

Ludwig Kürschner, Wundarzt.

Digitized by Google

genzblatt von Oberfranken vom 27. April l. Js., Nr. 50, Seite 396 Bezug genommen.

Naila, am 29. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Der Schreinermeister Ernst Dorschky von Naila und seine Ehefrau Elisabetha, geborne Bischoff, haben laut Erklärung vom Heutigen die hier bestehende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Dieß wird zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Naila, am 28. September 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Uebersicht

bewilligten Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Gefällen pro 18$\frac{4}{4}$.

wurden bewilligt:

Gülten						an fixirten Getraidt-Zehenden.												Geld-Anschlag.		Summa der Nachlässe.	
Gerste.			Haber			Waiz.			Dinkel.			Korn.			Gerste.			Haber.				
Sch	M$_3$	M$_6$	Sch	M$_3$	M$_6$	Sch	M$_3$	M$_6$	Sch	M$_3$	M$_6$	Sch	M$_3$	M$_6$	Sch	M$_3$	M$_6$	Sch	M$_3$	M$_6$	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	5	14$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	8	5	1$\frac{1}{2}$	6	3	18$\frac{3}{4}$	—	—	—	194	16$\frac{3}{8}$	530	23$\frac{1}{2}$
1	3	16$\frac{1}{4}$	16	1	5$\frac{1}{4}$	—	—	—	3	3	6$\frac{3}{4}$	5	4	31$\frac{3}{4}$	7	—	31$\frac{3}{4}$	7	1	13$\frac{1}{4}$	498	42$\frac{1}{2}$	806	6$\frac{1}{2}$
—	5	7$\frac{1}{4}$	—	4	17	—	2	8$\frac{1}{2}$	—	—	—	1	2	9$\frac{1}{2}$	2	1	15$\frac{1}{4}$	—	—	—	78	8$\frac{7}{8}$	243	15$\frac{1}{8}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	19$\frac{1}{2}$	—	4	28$\frac{1}{4}$	—	5	16	—	4	11$\frac{1}{4}$	30	6$\frac{1}{4}$	286	36
—	—	—	2	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	45$\frac{1}{8}$	49	42$\frac{7}{8}$
—	—	—	6	5	22	3	5	11$\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	2$\frac{1}{4}$	4	5	14	6	—	5$\frac{1}{2}$	544	21$\frac{7}{8}$	845	47$\frac{1}{4}$
2	2	23$\frac{1}{4}$	26	5	15$\frac{3}{4}$	4	1	20	4	1	26$\frac{3}{4}$	20	5	7$\frac{3}{4}$	21	4	31$\frac{1}{4}$	13	5	30$\frac{1}{4}$	1381	20$\frac{1}{8}$	2761	51$\frac{1}{4}$

Rentamt.

A. Stapf.

Verzeichniß

der am 3. October 1843 in der Kaltwasserheil-Anstalt zu Alexandersbad angekommenen Badegäste:

55) Hr. Ludwig Freiherr Dobrzensky von Dobrzenitz, von Lohowa.

Wunsiedel, den 8. October 1843.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. October. Der Oekonomie-Pächter Wolfgang Adam Bräutigam dahier, mit Margaretha Becher von der Altenstadt.

Den 26. Oct. Der Bürger, Buchbindermeister und Galanteriearbeiter Joseph Karl Senfft dahier, mit Jungfrau Elisabetha Eberhardine Babette Speckner von der Herzogsmühle.

Geborne.

Den 21. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 22. Oct. Der Sohn des Königl. Salzbeamten Franz Xaver Nußbaumer dahier.

— — Der Sohn des Pachtbauers Heidenreich auf dem Gründaum.

Den 23. Oct. Der Sohn des Bürgers und Messerschmiedmeisters Reuner dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Richter dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Zimmermann in der Altenstadt.

Den 24. Oct. Der Sohn des Auditoriats-Actuars Joseph Gerhaher, im K. Chevauxlegers-Regimente Kronprinz.

Digitized by Google

Den 25. Oct. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Diemer dahier.

Gestorbene.

Den 18. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 9 Monate und 15 Tage.

Den 19. Oct. Die Regierungs-Kanzelistenfrau Maria Anna Zäuner dahier, alt 57 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

Den 20. Oct. Der Sohn des ehemaligen Bäckermeisters Angerer im Neuenwege, alt 1 Jahr und 6 Monate.

Den 21. Oct. Der Sohn des Schuhmachergesellen Deierling im Neuenwege, alt 9 Jahre, 9 Monate und 16 Tage.

Den 22. Oct. Der Sohn des Fuhrmanns Bauer im Neuenwege, alt 1 Jahr, 1 Monat und 27 Tage.

Den 22. Oct. Die hinterlassene Tochter des vormaligen Webermeisters Seeger in St. Georgen, alt 7 Jahre, 7 Monate und 15 Tage.

Den 23. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Webermeisters Schrödel, alt 70 Jahre und 4 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate.

— — Der Bürger und Melbermeister Johann Georg Weigel in St. Georgen, alt 55 Jahre, 9 Monate und 14 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate und 22 Tage.

Den 25. Oct. Der Sohn des Auditoriats-Actuars Joseph Gerhaher, im K. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz, alt 8 Stunden.

— — Die Tochter des Taglöhners Schertel auf der Dürschnitz, alt 2 Jahre, 11 Monate und 23 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 130. Bayreuth, Dienstag am 31. October 1843.

Inhalt:

Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieses Blattes für das Jahr 1844 genau bemessen zu können, wird auf Antrag der Redaktion Nachstehendes zur pünktlichsten Befolgung und Darnachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblatts auf das Jahr 1844 müssen bis zum 15. December dieses Jahrs gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlassene K. Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

Digitized by Google

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 21. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Da die zum hiesigen Bürgergemeinde-Vermögen gehörige Wiese nächst dem Schießhause auf der Dürrschnitz, eingetretener Umstände wegen, anderweit auf 4 Jahre, nämlich von 1844 bis 1847 incl. öffentlich verpachtet werden soll; so wird auf

Donnerstag den 2. November c. Vormittags 11 Uhr

Termin im Büreau der Stadtkämmerei anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 24. October 1843.

Stadtkämmerei.
Neuper.

In Sachen der Margaretha Eber von Mainleus gegen Johann Schindler von Petzmannsberg wegen Alimentation wird den Streitstheilen eröffnet, daß die Zeugenvernehmungen geschlossen sind und die Vernehmungs-Protokolle bei Gericht eingesehen werden können, und daß es den Partheien freisteht, sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen, und über die Beweisführung binnen eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen eine Deduction hierüber einzureichen.

Kulmbach, den 30. September 1843.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Edictal-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck ist über das Vermögen des Bäckermeisters Christoph Riedel zu Goldkronach die Eröffnung des Universalconcurses beschlossen worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage hiermit festgesetzt und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 11. December d. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf

Freitag den 12. Januar 1844,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) zur Replick auf

Montag den 29. Januar 1844,

b) zur Duplick auf

Mittwoch den 14. Februar 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, in den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den in solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hätte.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert: solches vorbehaltlich ihrer Rechte daran binnen vier Wochen bei Gericht zu übergeben.

Die Concursaktivmasse besteht zur Zeit in 2283 fl., während die darauf haftenden Hypothekenschulden 3727 fl. und die sonst bekannten Schulden 556 fl. betragen.

Im ersten Ediktstage wird der Versuch zur gütlichen Vermittlung der Sache gemacht werden.

Berneck, den 9. October 1843.

Haas.

Bekanntmachung.

Der ledige Maurergeselle Pankraz Baumgärtner von Kremmeldorf und die ledige Kunigunda Loch von

Digitized by Google

Wiesengiech haben in ihrer bevorstehenden Ehe laut des heute errichteten Ehe- und Einkindschafts-Vertrages die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Scheßlitz, 21. October 1843.

Königliches Landgericht allda.
Schell

Ediktal-Ladung.

Georg Käßmann, Schuhmachermeister dahier, hat sich für den Fall, daß ihm seine Gläubiger bei einem Schuldenstande zu 4598 fl. und einem angegebenen Vermögen zu 3910 fl. nicht die Zinsen und 25 Prozent an der Hauptsumme erlassen, für zahlungsunfähig erklärt. Dem zu Folge werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben zur Erklärung hierüber, und auf den ihnen vorgelegt werdenden Zahlungs-Plan des Schuldners überhaupt auf den

27. November curr. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Wird der Zahlungsplan des Schuldners verworfen, so tritt sogleich der Konkursprozeß in Wirksamkeit und es ist daher der obige Termin zugleich der Anmeldung und gehörigen Nachweisung aller Forderungen bestimmt.

Zur Vorbringung der dagegen stattfindenden Einreden ist alsdann der

29. December curr.

sowie für die Gegeneinreden und Schlußeinreden der

26. Jänner 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin erwählt worden.

Das Nichterscheinen am 1sten Edictstage hat den Ausschluß der Forderung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge.

Wer von dem Schuldner etwas in Händen hat, muß es (unter Vorbehalt seiner Rechte) bei Vermeidung doppelten Ersatzes der Konkursmasse restituiren, und wer an den Communschuldner etwas zu zahlen hat, darf diese Zahlung, wenn er nicht doppelt zahlen will, nur an das Konkursgericht leisten.

Scheßlitz, den 21. October 1843.

Königliches Landgericht.
Schell.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen nachstehende Immobilien der Johann und Elisabetha Weber'schen Eheleute zu Sollenberg, nämlich:

a) ein Gut, der Hamerles Bauernhof genannt, Hs.-Nr. 5 zu Sollenberg, K.-Nr. 167, bestehend aus Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gemeinde- und Waldrecht, circa 5 Tagwerk Gärten, 14 Tagwerk Wiesen und 82 Tagw. Feld, geschätzt auf 13,255 fl.,

b) ein Gutscompler aus dem vormals Schmidtlein- und Zeißler'schen Gute zu Sollenberg, Bes.-Nr. 166, bestehend in Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gemeinde- und Waldrecht, 3¼ Tagw. Gärten und 13¼ Tagw. Feldern, geschätzt auf 3195 fl.

c) nachbenannte walzende Grundstücke:

1 Tagw. Feld, das Hirtenäckerlein, K.-Nr. 166ª, geschätzt auf 85 fl.,

1½ Tagw. Feld der Gernacker, K.-Nr. 166ᵇ, geschätzt auf 100 fl.,

1 Tagw. Feld, die Bettelstauden, K.-Nr. 166ᶜ, geschätzt auf 85 fl.,

1 Tagw., der Haußenwegacker, K.-Nr. 166ᵈ, geschätzt auf 85 fl.,

¼ Tagw., das Hämerleinsburgäckerlein, K.-Nr. 166ᵈ, geschätzt auf 20 fl.,

1 Tagw. Feld, das Bachäckerlein, K.-Nr. 166ᵉ, geschätzt auf 50 fl.,

1½ Tagw. Feld, die große Reuth, K.-Nr. 166ᶠ, geschätzt auf 120 fl.,

1 Tagw. Wiese, die Kleewiese, K.-Nr. 166ᵍ, geschätzt auf 90 fl.,

¼ Tagw. das Hirtenwieslein, K.-Nr. 166ʰ, geschätzt auf 25 fl.,

¼ Tagw. Feld, das Kunzenwegäckerlein, K.-Nr. 166ⁱ, geschätzt auf 20 fl.,

1½ Tagw., der Judenwegacker, K.-Nr. 166ᵏ, geschätzt auf 120 fl.,

½ Tagw. Wiese, die Bleiwiese, K.-Nr. 166ˡ, geschätzt auf 60 fl.,

¼ Tagw. Wiese, die Engelwiese, K.-Nr. 64, geschätzt auf 95 fl.,

Digitized by Google

¼ Tagw. Feld, das Weisenoheäckerlein, K.-Nr. 169, geschätzt auf 30 fl., und
1 Tagw. Wiese, die Weichenwiese, B.-Nr. 79 desgl., geschätzt auf 600 fl.,

d) der dritte Theil an den ehemaligen Klostergebäuden mit dazu gehörigem 1¼ Tagw. Gemüsegarten und ½ Tagw. der sogenannte Kreuzgarten zu Weisenohe, geschätzt auf 1000 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist Verkaufstermin in loco Sollenberg auf Mittwoch den 27. December curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Die Strichsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden. Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Gräfenberg, am 26. October 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende dem Metzgermeister Andreas Kohl dahier gehörigen Grundstücke:

ein Wohnhaus in der Wunsiedler Straße, mit dazu gehörigem Gemüßgarten,
ein Stadel beim Gottesacker,
1⅞ Tagwerk Holzgemeindetheil ober der Sutten,
1⅞ Tagwerk dergl. am Förmitzer Weg,
3¼ Tagwerk dergl. bei der Sandgruben,
1⅝ Tagwerk Hut am Förmitzer Weg,
¼ Tagwerk Feld im vorderen Brand,
der 5te Antheil von der Mittelwiese,
¼ Tagwerk Buschholz im Buchenberg,
⅛ Tagwerk Feld in der Dürr,

öffentlich verkauft. Da Termin hiezu auf den 18. November curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, so werden Kaufsliebhaber aufgefordert, sich in demselben hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, den Hinschlag aber nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Kirchenlamitz, am 20. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Nicht Amtliche Artikel.

Wattirte Steppdecken à 3 fl. 15 kr. in schönster Auswahl bei

J. S. Arnheim,
Opernstraße Nr. 164.

Ich bringe zur ergebensten Anzeige, daß ich kommende Herbst-Messe wieder mit einer großen Auswahl in Damen-Putz besuchen werde, und bitte, mich mit dem mir seither geschenkten Vertrauen wieder zu beehren.

Doris Dürr,
Modistin aus Bamberg.

Meine Wohnung ist bei Herrn Commissionär Lampel am Markt, Parterre.

Beauftragt von einem Numismatiker kaufe ich alte Gold- und Silbermünzen, Medaillen und Thaler, und zahle dafür die bestmöglichsten Preise.

S. M. Wilmersdörffer,
in der Friedrichsstraße.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. October 1843.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		102	101⅞
Bank-Actien . .	Div. II. Sem.	670	668

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 131. Bayreuth, Donnerstag am 2. November 1843.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bayreuth, am 26. October 1843.

Von

dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

werden

Dienstag den 7. November d. Js. Vormittags 9 Uhr auf Antrag der Gläubiger in dem Debitwesen der Frau Rittmeister Wiethaus-Fischer zu Grunau:

22 Stück Kühe und Kalben, ältgauer Race,

2 Pferde,

Mittwoch den 8. künftigen Monats November

Silbergeschirr, Meubles, Hausgeräthe, Leinenzeug, Betten, Zinn, Kupfer, Bücher, ein bedeutender Vorrath an Stroh und Getraidte

öffentlich verkauft, jedoch die Gegenstände nur nach erfolgter Bezahlung abgegeben, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Proclama.

Da über den Nachlaß der Taglöhnerswittwe Hofmann von Meiernberg der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiedurch die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

24. November curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. December curr.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den

29. Januar 1844

und für die Duplik auf

12. Februar desselben Jahrs

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterscheinen am I. Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausschluß von den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Conkursmasse besteht in einem Schätzungswerthe zu 626 fl. 5 kr. und in 71 fl. 27 kr. Activforderungen,

Digitized by Google

dagegen betragen die vorhandenen Hypothekenschulden 500 fl. und die bereits bekannten übrigen Passiven 353 fl.

Bayreuth, am 13. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Georg Adam Kießling von Dreßendorf durch Erkenntniß vom 14. September curr. als Verschwender erklärt, seiner Dispositions-Befugnisse verlustig erachtet und der Bauer Conrad Lutz in Dreßendorf als Curator ihm beigegeben wurde. Niemand darf nunmehr demselben ohne Curatelzustimmung mehr Credit geben.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Steinbrecher Johann Hammon in Leßau zugehörige Wohnhaus nebst Appertinenzien, nämlich:

1) ein Wohnhaus, unausgebaut, Cat.-Nr. 165, 30 Schuh lang, 30 Schuh breit, von Stein massiv gebaut, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthaltend 2 Wohnstuben, einen Hausplatz mit Küche, sämmtlich jedoch unausgebaut und bestehen nur die Umfassungswände. Das Hauptgebälke ist nur mit Brettern überlegt, nur aufgerichtet und keine Decke eingelegt, Schätzungswerth 170 fl. Zum Ausbau des Hauses liegen vor demselben bereit: 49 verschiedene Steine und 86 Gewölbschalen, Werth 10 fl.,
2) das vor dem Wohnhause gelegene Schorgärtlein, 6 □R. enthaltend, IV. Bonitäts-Classe, Werth 10 fl.

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist hierzu Termin auf

Donnerstag als den 23sten k. Mts.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Leßau anberaumt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten und das Schätzungsprotocoll in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, welche ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nicht nachweisen können, zum Strich nicht zugelassen werden und endlich, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Mit vor- und obervormundschaftlicher, sowie auch eingeholter Genehmigung des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken zu Bamberg, werden nachstehende, der minderjährigen Ehefrau des Bauern Georg Bärenreuther zu Seitenbach, Namens Margaretha, geborne Friedrich von Mistelgau, gehörige und im Steuerdistrikte Mistelgau gelegene Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) ein Wohnhaus mit Zubehör zu Mistelgau, Haus-Nr. 34, Bes.-Nr. 123, belastet mit 150 fl. Grundsteuer-Kapital, 1 fl. 9⅛ kr. Erbzins, 3⅝ kr. für 1 Rauchhahn, Handlohn zum zehnten Gulden und fixirtem Zehnten zum Königl. Rentamt dahier, geschätzt auf 350 fl.

   Auf diesem Wohnhause haftet ein reales Backfeuerrecht, welches jährlich mit 37½ kr. erbzinspflichtig und auf 150 fl. geschätzt ist.
2) ½ Tagwerk Feld, am hintern Spiegelberg, Bes.-Nr. 124ᵃ, belastet mit 55 fl. Grundsteuer-Kapital, 10¼ kr. Erbzins und Handlohn zum zehnten Gulden, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 35 fl.,
3) ⅞ Tagwerk Feld, am Spiegelberg oder Anger, Bes.-Nr. 123ᵃ, belastet mit 60 fl. Grundsteuer-Kapital, 3½ kr. Erbzins und stetem Handlohn, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 175 fl.,
4) ⅜ Tagwerk Feld, Bes.-Nr. 123ᵇ und ⅜ Tagwerk desgleichen, Bes.-Nr. 107ᵃ, der Schamelsteich, letzteres auch Brunnberg genannt, belastet zusammen mit 20 fl. Grundsteuer-Kapital, 1⅜ kr. Erbzins, und stetem Handlohn, III. Bonitätsklasse und geschätzt auf 40 fl.,
5) ¼ Tagwerk Wiese im Morgenrain, Bes.-Nr. 123ᶜ, belastet mit 15 fl. Grundsteuer-Kapital, 1 kr. Erbzins und stetem Handlohn, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 40 fl.,

Digitized by Google

6) ¼ Tagwerk Feld, das Tennigäckerlein, Bes.-Nr. 123d, belastet mit 10 fl. Grundsteuer-Kapital, ½ kr. Erbzins und stetem Handlohn, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 10 fl.

Strichtermin wird auf den

21. November curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Mistelgau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Das Schätzungs-Protokoll liegt in der Zwischenzeit in loco registraturae zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 24. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zu den Einlagen der Ersparnisse auf das Ziel Martini 1843 sind

Donnerstag der 9te,
Samstag der 11te,
Dienstag der 14te,
Donnerstag der 16te und
Samstag der 18. November c.

bestimmt, an welchen Tägen die Einzahlungen Nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgen können.

Zugleich wird bemerkt, daß die gekündeten Kapitalien erst an den beiden letzten Tägen zurückbezahlt werden.

Bayreuth, den 28. October 1843.

Die Sparkasse-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Montags am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im kleinen Rathhaussaale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die IIIte, die zwei Lokomotiv-Remisen mit Anheitzlokale und Werkstätte, eine Personenwagen-Remise und zwei Kohlenmagazine umfassende Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in sich begreifen, im Anschlage:

1)	Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer- und Pflasterer-Arbeiten	45,835 fl. 10 kr.,
2)	Zimmermanns-Arbeit	12,444 fl. 37 kr.,
3)	Dachdecker-Arbeit	10,288 fl. 45 kr.,
4)	Tüncher-Arbeit	3,403 fl. 11 kr.,
5)	Schreiner-Arbeit	2,172 fl. 5 kr.,
6)	Schlosser- und Schmiede-Arbeit	2,815 fl. 49 kr.,
7)	Glaser-Arbeit	646 fl. 36 kr.,
8)	Kupferschmied-Arbeit	624 fl. 48 kr.,
9)	Flaschner-Arbeit	2,488 fl. 56 kr.,
	in Summa	80,719 fl. 57 kr.,

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 23. October 1843 an im Filialbüreau der mitunterzeichneten Kgl. Eisenbahnbau-Sektion vor dem Frauenthor zu Jedermanns-Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, für jedes der obenbezeichneten Handwerke getrennt längstens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 18. October 1843.

Der Stadtmagistrat. K. Eisenbahnbau-Sektion Nürnberg.
Dr. Binder. Dambrun, Ingenieur.

In Sachen der Margaretha Eber von Mainleus gegen Johann Schindler von Petzmannsberg wegen Alimentation wird den Streitstheilen eröffnet, daß die Zeugenvernehmungen geschlossen sind und die Vernehmungs-Protokolle bei Gericht eingesehen werden können, und daß es den Partheien freisteht, sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen, und über die Beweisführung binnen eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen eine Deduction hierüber einzureichen.

Kulmbach, den 30. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem sich am gestrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses des Saitensiedermeisters Carl Eugen Daig dahier, Hs.-Nr. 41, Bes.-Nr. 2852, Str.-Cap. 1,500 fl. und des Waldrechts auf 3 Klafter Scheitholz, Bes.-Nr. 1577, Str.-Cap. 100 fl. im Ganzen geschätzt auf 4,250 fl., ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so hat man anderweiten Verkaufstermin auf

Freitags den 17. November laufenden Jahrs
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreiche oder nicht? erfolget.

Wunsiedel, den 11. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Seitz zu Rothenkirchen gehörige Tropfhaus, Kat.-Nr. 10ª, Nr. 79 zu Rothenkirchen, belastet mit 1 fl. 12 kr. Erbzinns, 12 kr. Hausteuersimplum, geschätzt auf 900 fl., dann ¼ Tagwerk Feld an der Leithen, Kat.-Nr. 10ª, mit 7½ kr. Erbzinns, 3½ kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 130 fl., beides handlohnbar zu 10 Prozent nach Bamberger Norm, am

Samstag den 9. December curr. Vormittags 11 Uhr in loco Rothenkirchen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 95 und 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, am 19. October 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

Nicht Amtliche Artikel.

Damen-Mäntel
in neuer Auswahl à 5 fl. 30 kr. pr. Stück bei
L. G. Cahn.

SCHUBERTH & Co. Stahlfedern

zu bedeutend ermässigten Preisen.

Durch Anschaffung neu erfundener Maschinen und Engagement der vorzüglichsten Arbeiter Englands ist es uns gelungen, Stahlfedern in höchster Vollkommenheit zu liefern, welche alle Vortheile des elastischen und zarten Gänsekiels mit der Dauer des Stahls in sich vereinigen und *alles bisher Bekannte bei Weitem übertreffen.* Es kostet das Dutzend auf Karte mit Halter:

Copierfeder, breit gespitzt, zu Abschriften	14 kr.
Omnibusfeder, zum allgemeinen Gebrauch	18 kr.
Feine Schulfeder, zur Schönschrift . . .	24 kr.
Damenfeder, zur Klein- und Schönschrift .	27 kr.
Lordfeder, mittelfein gespitzt zur Schnellschrift	27 kr.
Correspondenzfeder, feingespitzt zum Briefschreiben	30 kr.
Studentenfeder, die unverwüstliche, breitgespitzt	30 kr.
Notenfeder, stumpf gespitzt, für Musiker und schwere Hände	27 kr.
Musterkarte der 13 besten Sorten für jede Hand	36 kr.

Sämmtlich sorgfältig geschliffen.

☞ Ordinaire wohlfeile, jedoch sehr brauchbare Federn dieses soliden Fabrikats in Gross à 144 Stück, sind nebst

bestem Stahlfedern-Dintenpulver

à 18 kr. das Päckchen, ebenfalls in reicher Auswahl vorräthig in der Hauptniederlage der

Buchner'schen Buchhandlung
in Bayreuth.

Für einen Rentamts-Gehilfen von erforderlicher Geschäfts-Routine und dem die Besorgung einer bedeutenderen Geld-Perzeption verlässig übertragen werden kann, eröffnet sich bis 1. December dieses Jahres eine Stelle. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 132. Bayreuth, Sonnabend am 4. November 1843.

Inhalt:

Ausländische Kleinkrämer und Hausirer, insbesondere die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden illyrischen Kleinhändler. — Getraidte-Preise für den Monat September 1843. — Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntnisse im Großherzogthume Hessen. — Nicht legalisirte Vorstellungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die ausländischen Kleinkrämer und Hausirer, insbesondere die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden illyrischen Kleinhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wiederholt auf die dießeitigen Ausschreiben vom 4. Januar 1838 und 27. November c. a. — die ausländischen Kleinkrämer und Hausirer, insbesondere die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden illyrischen Kleinhändler betr. — zur genauesten Darnachachtung hinzuweisen.

Bayreuth, den 30. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, präsident.

Maltz.

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat September 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Septbr. 4. = 9.	102	102	—	17	—	90	90	—	13	—	28	28	—	9	39	71	71	—	5	39	
	11. = 16.	73	73	—	18	21	32	32	—	13	18	4	4	—	9	—	34	34	—	5	42	
	18. = 23.	71	71	—	18	12	63	63	—	14	9	13	13	—	10	6	46	46	—	5	51	
	25. = 30.	116	116	—	18	30	86	63	23	14	6	19	19	—	10	36	63	63	—	6	12	
Bamberg.	2. Sept.	245½	205½	40	13	36	165⅓	145⅓	10	11	14	114½	54½	60	7	53	120⅓	110⅓	10	3	22	
	6. =	131½	91½	40	14	8	243½	235½	8	12	3	94	74	20	7	51	178½	168½	10	3	25	
	9. =	152½	112½	40	14	35	182	152	30	12	10	56⅚	16⅚	40	7	46	75⅔	61⅔	14	3	54	
	13. =	211½	171½	40	15	37	236½	206½	30	12	31	81	38	43	7	43	93½	79⅙	14	3	46	
	16. =	258	218	40	16	5	201½	181½	20	12	18	181½	72⅔	115	8	17	155	145	10	3	43	
	20. =	190½	150⅔	40	16	53	154½	124½	30	12	26	157⅛	147⅛	10	8	24	109⅓	99⅔	10	3	46	
	23. =	547	507	40	17	32	250½	235½	15	12	39	102½	42½	60	8	30	175½	165½	10	3	43	
	27. =	365½	325½	40	17	24	218⅔	206⅔	12	12	53	96	96	—	9	—	90⅚	80⅚	10	3	39	
	30. =	338⅛	298⅛	40	17	15	161½	161½	—	12	51	326⅛	146⅛	180	10	6	403⅛	393⅜	10	3	49	
Hof.	7. Sept.	25	25	—	19	48	159	159	—	12	9	19	19	—	9	36	65	65	—	7	3	
	14. =	27	27	—	19	48	93	93	—	13	3	35	35	—	9	22	172	172	—	5	33	
	21. =	36	36	—	19	48	108	108	—	13	39	43	43	—	10	—	178	178	—	4	45	
	28. =	31	31	—	21	45	95	95	—	14	30	38	38	—	10	7	152	152	—	5	—	

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Senglein, Präsident.

Walz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Großherzoglich hessische Regierung hat in einer an die K. bayerische Regierung gelangten Note vom 10. Jänner d. J. die Zusicherung gegeben, daß sie auf den Grund der K. bayer. Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, bezüglich auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wie bisher, Reciprocität gewähren werde.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß gesetzt.

Bamberg, den 26. October 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des K. Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

Mit Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. März l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf nachfolgende im Laufe dieses Monats eingekommene Vorstellungen wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse keine Entschließungen erlassen werden können.

Vorstellung des Bergmanns Matthäus Müller von Cottenau, Landgerichts Culmbach, vom 18. September,
" des Metzgermeisters Heinrich Kümmelmann von Cronach, vom 22. September,
" des Steinbrechers Sebastian Porst und der Katharina Goldfuß von Reuthhaus, vom 29. September,
" des Webergesellen Johann Popp von Zell, vom 1. October,
" des Johann Schmidt zu Hornungsreuth, vom 4. October,
" des Oekonomen Johann Vattes zu Sparneck, vom 20. October.

Bayreuth, am 31. October 1843.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Lungenfäule betreffend.)

Nach einer Mittheilung des Königlichen Landgerichts Eschenbach vom 7ten d. Mts. sind in den ersten Tagen dieses Monats in der Stallung des Bauern Paulus Hübner zu Poppenberg 5 Stück Rindvieh gefallen, welche nach der gepflogenen ärztlichen Untersuchung mit der Lungenfäule behaftet waren.

In Folge dieses Ergebnisses wurde das Dorf Poppenberg gesperrt und es wird nun der Einkauf von Vieh, Fleisch, Häuten, Hörnern, Klauen, Haaren, Talg und dergleichen im Orte Poppenberg bis auf weiteres bei angemessener Geld- oder Arreststrafe hiermit untersagt.

Bayreuth, am 28. October 1843.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anordnung einer stillen Nachtwache betr.)

Da die schon seit einer langen Reihe von Jahren bestehende stille Nachtwache als ein vorzügliches Mittel zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung, insbesondere aber der öffentlichen Sicherheit, sich bewährt hat, so soll dieselbe auch in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten Statt finden und am 1ten dieses Monats beginnen.

Indem man die hiesigen Einwohner von dieser polizeilichen Anordnung hiermit in Kenntniß setzt, bemerkt man dabei, daß von der Theilnahme an dieser allgemeinen Maßregel Niemand befreit ist, und daß diejenigen, welche den Wachtdienst nicht persönlich verrichten wollen,

Digitized by Google

für eine Lohnwache, wie früher, 18 kr. zu bezahlen haben.

Bayreuth, am 1. November 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Zimmerer.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die diesjährige Martini-Messe beginnt am Samstag den 11. November Morgens, und dauert bis zum 14ten desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualienmarkt auf die bekannten Plätze, nämlich der Getraidt- und Holzmarkt auf den Platz vor der Königlichen Studienanstalt in der Friedrichsstraße, und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages, oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nämlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur Bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben auser der Confiscation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehältlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur

Digitized by Google

unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf, oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Strassen müssen während der Dauer der Messe gehörig reinlich gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Strassenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der verschollene Schlossergeselle Johann Märtin Blank von hier durch das heute erlassene Erkenntniß für todt erklärt und letzteres an die Gerichtstafel affigirt wurde.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Schlossermeister Johann Anton Christoph Weber dahier zugehörige Wohnhaus sammt Holzlege und Hofraith in der Judengasse, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird hiermit auf den

6. December curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die zu verkaufenden Realitäten auf 3600 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dießei-

Digitized by Google

tiger Amtsregistratur eingesehen werden kann. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bayreuth, den 15. October 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das den Taglöhner Seiz'schen Relikten gehörige Haus in der Ziegelgasse dahier hiemit öffentlich feilgestellt.

Dasselbe führt die Hypotheken-Nr. 209, ist 34' lang, 29' tief, aus gemischtem Mauerwerke erbaut und mit einer gemischten Bedachung versehen. Es ist einstöckig und enthält 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Küchen und 1 Hausplatz. Im Hauptgebälke 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz, 1 Kamin. Im Kehlgebälke 1 zur Hälfte gebruckten Boden. Das hinter dem Hause stehende Stallgebäude ist 14' lang, 12½' breit, 1 Stockwerk hoch aus Fachwerk erbaut und das Dach ist mit Brettern überlegt. Das hinter dem Hause befindliche Hofrecht enthält 4½ □Ruthen.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe der erstgenannten Realitäten beträgt 778 fl. und die Hausteuer jährlich 1 fl. 7½ kr. aus 300 fl. Steuerkapital.

Kauflustige werden eingeladen, sich am

30. November Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf sie hinsichtlich des Zuschlages das Weitere nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seblus.

Edictal-Citation.

Friedrich Hammon, Bauernsohn von Rodersberg, geboren am 21. August 1789, welcher im Jahre 1811 für das ehemalige 9te Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg, nunmehr Regiment Wrede zu Landau, als Gemeiner ausgehoben worden ist, und im Jahre 1813 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, ist im Grundbuche besagten Regiments am 1. Oktober 1814 als vermißt abgeschrieben und seitdem verschollen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Hammon oder dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

1. Mai 1844

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jener für todt erklärt und dessen in 1000 fl. rhn. bestehendes Vermögen an seine bereits ad acta legitimirten Geschwister ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von 765 Zentnern langem, reinen und gut ausgetrockneten Kornstroh von dem Wenigstnehmenden, steht auf

Samstag den 25. November dieses Jahres
Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin an, wozu strichlustige und lieferungsfähige Akkordanten hiermit eingeladen werden.

Plassenburg, am 26. October 1843.

Das Königliche Polizei-Kommissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

In Sachen der Margaretha Eber von Mainleus gegen Johann Schindler von Petzmannsberg wegen Alimentation wird den Streittheilen eröffnet, daß die Zeugenvernehmungen geschlossen sind und die Vernehmungs-Protokolle bei Gericht eingesehen werden können, und daß es den Partheien freisteht, sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, und davon eine Abschrift zu verlangen, und über die Beweisführung binnen eines nicht zu verlängernden Termins von 30 Tagen eine Deduction hierüber einzureichen.

Kulmbach, den 30. September 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Digitized by Google

Berneck, den 18. October 1843.

Edictal-Citation.

Von

Königlichem Landgerichte Berneck

wird der ledige Taglöhner Adam Krieger von Langendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, hiemit auf

Dienstag den 26. December Morgens 9 Uhr

hieher vorgeladen, um auf die Klage der ledigen Katharina Rabenstein und ihrer Kindeskuratel vom 26. Mai d. Js. wegen Vaterschaft und Kindesnährung sich zu erklären, um sich entweder mit der Klägerin in der Güte zu einigen, oder die Sache im mündlich protokollarischen Verfahren schlüssig zu verhandeln.

Haas.

Das Königliche Landgericht Nordhalben erkennt wegen Amortisation der von den Johann Keim'schen Eheleuten dahier unterm 13. März 1819 für die verlebte Rothgerberswittib Porzelt zu Kronach über ein Kapital von 300 fl. ausgestellten Hypothekenurkunde zu Recht:

„daß das durch diesseitige Verfügung vom 8. März „d. Js. angedrohte Präjudiz hiemit für verwirkt zu „erachten und daher die Hypothekenurkunde vom „13. März 1819 für kraftlos erklärt wird"

was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Nordhalben, den 19. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Bekanntmachung.

Etwanige Ansprüche an die Verlassenschaft des Johann Geuß, genannt Brendler von Birnbaum sind

Samstag den 18ten k. Mts. früh 9 Uhr

unter Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache, dahier anzubringen.

Nordhalben, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Stahel'schen Buchhandlung in Würzburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Bayreuth in der Grau'schen, in Hof bei G. A. Grau, in Wunsiedel bei Georg Grau zu haben:

Der belehrende

bayerische Secretär.

Ein Hand- und Hilfsbuch

für die

Geschäfts- und Gerichtsverhältnisse des Bürgers mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Inhalt.

I. Eine Anleitung zur Abfassung von Bitten, Vorstellungen und Eingaben. II. Ein vollständiger Briefsteller. III. Belehrung über die Abfassung von Verträgen aller Art, sowie von Testamenten und Codicillen. IV. Ueber Hypotheken, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Staatspapiere und Actienwesen, Wechsel und andere in's Handels- und Verkehrswesen einschlagende Aufsätze. V. Eine faßliche Auseinandersetzung des bayerischen Criminal- und Civilprozesses. VI. Das bayerische Conscriptionswesen. Im Anhange die in Bayern geltenden Rechte, das Stempelgesetz, die Namen und Titulaturen aller bayerischen Civil- und Militairstellen, sowie die Erklärung der im Geschäfts- und Amtsstyle gebräuchlichsten Fremdwörter.

Mit über 800 Formularien.

Von

einem praktischen Geschäftsmanne.

Zweite, sehr verbesserte und mit vielen Formularien vermehrte Auflage.

668 Seiten gr. 8. Preis broschirt 1 fl. 30 kr.

Der günstige Beifall, welchen dieses Werk gefunden, so daß in kaum einem halben Jahre die nicht unbeträchtliche erste Auflage vergriffen war und die zweite nothwendig wurde, spricht so deutlich für die Brauchbarkeit des Buches, daß es jede Anpreisung überflüssig macht. Selbst bewährte Geschäftsmänner haben dasselbe als ein praktisch nützliches Nachschlagebuch befunden. Die zweite Ausgabe wurde nicht nur einer strengen Revision unterworfen, sondern auch mit vielfachen Zusätzen und Formularien, vorzüglich bei der für den Verkehr so wichtigen Lehre von den Verträgen, und mit einem ganz neuen Abschnitte über das bayerische Conscriptionswesen versehen. Wer nur einen Blick auf vorstehende, des hier beschränkten Raumes wegen unvollständige, Inhaltsanzeige wirft, wird sich überzeugen, daß noch kein ähnliches mit soviele Umsicht bearbeitetes und darum für Jedermann brauchbares, für Viele aber ganz unentbehrliches Buch erschienen ist. Der Preis ist der allgemeinen Zugänglichkeit wegen im Verhältniß sehr niedrig gestellt.

Digitized by Google

(Anzeige für Schulen.) In der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth sind zu haben:

lithographirte Schreibhefte mit vorgez. Buchstaben, Wörtern, Sätzen etc. nach den Normal-Vorschriften, wodurch die Lehrer des Vorschreibens überhoben werden und die Schüler in kurzer Zeit schön schreiben lernen. Pr. 30 kr. pr. Dutz. Hefte und 4 Frei-Exemplare.

Beauftragt von einem Numismatiker, kaufe ich alte Gold- und Silbermünzen, Medaillen und Thaler, und zahle dafür die bestmöglichsten Preise.

S. M. Wilmersdörffer,
in der Friedrichsstraße.

(Logis-Vermiethung.) Für eine kleine Familie ist auf Walburgis Maximiliansstraße Nr. 93 eine freundliche Wohnung zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 29. October. Andreas Lorenz Schaller, Bürger und Schuhmachermeister dahier, mit der Wittwe Friederika Charlotte Baudenbach von hier.

— — Der Maurergeselle Johann Wolfgang Martin Fichtner im Neuenwege, mit Susanna Kaul, Fuhrbauers-Tochter vom Neuenwege.

Geborne.

Den 26. October. Die Tochter des Königl. Rechnungs-Revisors Bieger.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Oct. Die Tochter des Webermeisters und Bürgers Thierauf in der Jägerstraße.

— — Der Sohn des Mitbürgers und Oekonom Ordung in Wendelhöfen.

Den 28. Oct. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Oct. Der Sohn des Bürgers, Schneidermeisters und Kappenmachers Seyfferth dahier.

— — Die Tochter des Bierkärners Feiler vor dem Kottenbacher Thore.

Den 30. Oct. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Weigel im Neuenwege.

Den 30. Oct. Die Tochter des Sackträgers Schöffel dahier.

Den 31. Oct. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Schamel dahier.

— — Die Tochter des Mulzers Gurt vor dem Kottenbacher Thor.

Den 1. November. Die Tochter des Bürgers und Seilermeisters Hoffmann dahier.

Gestorbene.

Den 24. October. Der Taglöhner Friedrich Metzner von Kottenbach, alt 62 Jahre.

Den 25. Oct. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 3 Monate und 13 Tage.

Den 26. Oct. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Dittmar in der Jägerstraße, alt 33 Jahre und 19 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Hollfelder im Neuenwege, alt 18 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 4 Monate und 29 Tage.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Stund.

Den 27. Oct. Die hinterlassene Fräulein Tochter des Königl. Konsistorialrathes und ersten Pfarrers Löw zu Neudrossenfeld, alt 60 Jahre, 8 Monate und 23 Tage.

Den 28. Oct. Der jüngste Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Störger dahier, alt 22 Jahre, 7 Monate und 17 Tage.

— — Die Taglöhners-Wittwe Magdalena Hetschger aus Horbach, Landgerichts Schnabelwaid, alt 76 Jahre.

Den 29. Oct. Der Sohn des Taglöhners Gahr auf der Plantage, alt 3 Tage.

— — Der jüngste hinterlassene Sohn des Bauersmanns Kolb zu Heinersreuth, alt 32 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

— — Die Irrkranke Sophie Stützer, ledigen Standes, alt 56 Jahre.

Den 30. Oct. Der Sohn des Maurergesellen Reuschel in der Altenstadt, alt 1 Jahr, 3 Monate und 27 Tage.

— — Der Schuhmachergeselle Freyberger dahier, alt 64 Jahre, 5 Monate und 15 Tage.

Den 1. November. Die Tochter des Maurergesellen Reuschel in der Altenstadt, alt 10 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 133. Bayreuth, Dienstag am 7. November 1843.

Inhalt:

Vertilgung des weißen Kornwurms. — Adam'sche Liniranstalt in München. — Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntnisse im Großherzogthume Hessen. — Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, im Dekanate Uffenheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vertilgung des weißen Kornwurms betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescripts vom 24. October 1843 wird auf die von dem Dr. Med. Mayer zu Kalbensteinberg herausgegebene Druckschrift: „Beobachtungen über den weißen Kornwurm und Vorschläge zu dessen Ausrottung, Nürnberg 1843" aufmerksam gemacht und dieselbe den Landwirthen zu eigenen Versuchen, sowie den Schullehrern zu geeigneter Belehrung der Schuljugend anempfohlen.

Bayreuth, den 30. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Vorstände der Schulanstalten in Oberfranken.

(Die Adam'sche Liniranstalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die von dem Exkonventualen, Priester Sigmund Adam zu München gemachte Erfindung einer Rastrir- und Linirmaschine insonderheit für den Schulunterricht seit längerer Zeit als höchst nützlich erprobt hat, so werden einem K. Ministerial-Rescripte vom 29. October curr. gemäß die Vorstände und Lehrer sämmtlicher Schulanstalten Oberfrankens auf die linirten Papiere des genannten Priesters Adam aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 3. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Die Großherzoglich hessische Regierung hat in einer an die K. bayerische Regierung gelangten Note vom 10. Jänner d. J. die Zusicherung gegeben, daß sie auf den Grund der K. bayer. Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollziehbarkeit fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, bezüglich auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wie bisher, Reciprocität gewähren werde.

Hievon werden die Untergerichte von Oberfranken in Kenntniß gesetzt.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des K. Präsidenten.

Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

(Die Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Gollachostheim, Decanats Uffenheim, ist durch Beförderung des Pfarrers Bullenheimer in Erledigung gekommen; welches hiermit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen:			
an Naturalien:			
4 Klafter gemischtes Brennholz, à 7 fl. . . .	28 fl. — kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
an baarem Geld	6 fl. 15 kr.		
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
an baarem Geld	6 fl. 15 kr.		
		40 fl. 30 kr.	
II. An Zinnsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		9 fl. 48 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet	20 fl. — kr.		
desgleichen der Grundstücke	102 fl. 15 kr.		
		122 fl. 15 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) an ständigen Abgaben:			
an Geld	4 fl. 15 kr.		
an Naturalien:			
19 Schäffel 2 Metz. 3 Vlg. 3 Sechztl. Korn, à 8 fl. 14 kr.	160 fl. 7¼ kr.		
5 „ 5 „ — „ — „ Haber, à 3 fl. 25 kr.	19 fl. 56 kr.		
b) an unständigen Abgaben:			
an Handlohn	28 fl. 30½ kr.		
2) An Waidrechten	2 fl. — kr.		
		214 fl. 49 kr.	
	Betrag	387 fl. 22 kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	387 fl. 22 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen . . .		36 fl. 9 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .		2 fl. — kr.	
	Summa	425 fl. 31 kr.	
	Die Lasten hievon abgezogen mit	12 fl. 41 kr.	
	Bleibt reiner Ertrag	412 fl. 50 kr.	

Wozu noch 20 fl. als freiwillige Geschenke an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 23. October 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Aufforderung.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß für die in Griechenland befindlichen, größtentheils aus Bayern bestehenden, dem Militairdienst nicht angehörenden Teutschen, welche in Folge der jüngsten Ereignisse dortselbst erwerblos geworden sind, und von denen, um dem ihnen drohenden Elende zu entgehen, die dringendsten Bitten um Unterstützung zur Rückkehr in das Vaterland gestellt worden, eine Sammlung in allen größeren Städten des Königreichs veranstaltet werde, so werden zu diesem Zweck die Einwohner der hiesigen Stadt, welche bei jeder Gelegenheit ihre Mildthätigkeit bewiesen haben, von dem unterzeichneten Comité hierdurch aufgefordert, ihre Unterstützungs-Beiträgen an die treffenden Distrikts-Vorsteher abzuliefern.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Das Comité
zur Unterstützung der in Griechenland befindlichen erwerblos gewordenen Teutschen.
v. Hagen, als Vorstand.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Einfuhr fremden Biers betr.)

Die Verordnung vom 20. August 1828 und 24. Februar 1831, worin bestimmt ist, daß für jeden Eimer Bier, welcher aus Orten, die nicht zum Stadtbezirk gehören, eingeführt wird, 18 kr. Local-Bier Aufschlag entrichtet werden muß, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht:

1) daß jedes eingeführte Bier bei dem betreffenden Pflasterzoll-Einnehmer, der Eimerzahl nach, angesagt werden muß,
2) daß die Zahlung des fraglichen Aufschlags sofort bei der Einfuhr des Biers an die Königl. Unteraufschlags-Einnahme zu geschehen hat, und
3) daß Denjenigen, der diese Zahlung nicht leistet, oder die eingeführte Bierquantität nicht gehörig ansagt, die Defraudationsstrafe trifft.

Bayreuth, am 28. October 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betr.)

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Dienstboten werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

1) Sämmtliche Dienstherrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienstboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienstbüchern versehen sind, anzuweisen, sich binnen 8 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magistrats um deren Abgabe zu melden.
2) Für die Zukunft darf kein Dienstbote ohne Dienstbuch und ohne, daß solches vor dem Austritt des Dienstes der unterzeichneten Polizeibehörde vorgelegt und visirt worden ist, von der Herrschaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat Einen Thaler Strafe zu gewärtigen.
3) Das Dienstbuch darf nicht dem Dienstboten zum Aufbewahren überlassen werden, sondern ist während der Dienstzeit von der Herrschaft selbst in Verwahrung zu nehmen.

Digitized by Google

4) Dienstboten, welche ohne Anzeige bei dem Magistrat, ihren Dienst verlassen oder verändern, so wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienst bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienstbotenbuch haben, und sich solches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 8tägigen Frist nicht verschafft haben, werden mit 24 bis 48stündigem Arrest bestraft.

5) Tritt ein Dienstbote unter dem Ziel mit oder ohne Wissen der Herrschaft aus dem Dienste, so hat letztere sogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit sogleich geahndet, und einem beschäftigungslosen, zu Müssiggang und anderem Uebel führenden Leben, vorgebeugt werde.

Sind die ohne hinreichende Ursache pflichtwidrig ausgetretenen Dienstboten auswärtige, so werden solche, wenn sie die Dienstherrschaft nicht mehr einnehmen will, sofort aus der Stadt geschafft, einheimische aber sollen durch angemessene Zwangsmittel zur Correktion gebracht werden.

6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienst getretenen Dienstboten Aufenthalt verstattet, wird nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.

7) Dienstboten, welche sich an zwei Herrschaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den ersten Fall mit 24stündigem Arrest bestraft und müssen in die Dienste desjenigen zurücktreten, an den sie sich zuerst verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienstwechsel, so wie schlechte Zeugnisse werden Untersuchungen veranlassen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, strenge Maaßregeln gegen leichtsinnige Dienstboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgestellten Zeugnisse, rücksichtlich deren man von Seiten der Dienstherrschaft erwartet, daß solche der Wahrheit gemäs und so ausgestellt werden, wie dies in der jedem Dienstbotenbüchlein vorgedruckten Instruktion vorgeschrieben ist, sollen dazu benützt werden, schlechte Subjekte aus der dienenden Klasse, welche das Verderben mancher Familien sind, möglichst zu entfernen.

Sämmtliche Distrikts-Vorsteher hiesiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieser, eine bessere Zucht der Dienstboten bezweckende Anordnung sorgsam zu wachen. Die Magistratsdiener sind überdies angewiesen, jeden Contraventions-Fall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersicheren Orten aufbewahrt werden und wird hiebei auf die Torfasche, welche Kohlen lange unterhält, vorzüglich aufmerksam gemacht und deshalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleussenlichter ist gänzlich verboten.

Digitized by Google

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Lichte in Ställe, Scheunen, auf Böden, entlegene Kammern und sonst feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersicheren Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Ebenso dürfen auch keine größeren Holzvorräthe als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welcher einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Viertel-Jahre gereinigt und gekehrt werden.

Dies muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Ofen-Röhren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder, ohne Ausnahme, so schleunig als möglich, der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hauseigenthümer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern.

Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß, seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löschanstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Auspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien schleunigst absenden.

22) Die hiesigen Einwohner haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Straßen zu erhellen.

Digitized by Google

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen, ohne alle Nachsicht, zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Bayreuth, den 4. November 1843.

Ausschreibung.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird hiemit in Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 26. October d. Js. bekannt gegeben, daß der auf den 7ten d. Mts. anberaumte Verkauf des Mobiliars und der Moventien eingetretener Hindernisse wegen vor der Hand ausgesetzt bleibe.

Der Königl. Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seélus.

Bayreuth, den 28. October 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird das dem Schneidermeister Andreas Schröder zugehörige Haus, B.-Nr. 761ª in der Altenstadt, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich feilgestellt.

Dasselbe ist 35′ lang, 22¼′ breit, 1 Stockwerk hoch, von gemischtem Mauerwerke erbaut und mit Schindeln gedeckt.

Es enthält 1 gewölbten Keller, 1 Stube, 1 Küche, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz und Stallung auf 2 Stück Rindvieh. Das Hauptgebälke ist gebruckt und in 2 Abtheilungen getheilt. Das Kehlgebälke ist ebenfalls gebruckt. Das Haus ist mit 6 kr. Steuersimplum belegt und zum hiesigen protestantischen Gotteshause mit dem 10ten fl. Handlohn- und mit jährlich 9½ kr. erbzinsbar.

Das Haus ist für 400 fl. gerichtlich geschätzt und das Taxations-Protokoll kann in der Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf dasselbe wird auf den

15. December curr. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und Kauflustige werden eingeladen, sich im Commissions-Zimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, dann hinsichtlich des Zuschlags das Weitere nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen.

Der Königliche Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seélus.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von 765 Zentnern langem, reinen und gut ausgetrockneten Kornstroh von dem Wenigstnehmenden, steht auf

Samstag den 25. November dieses Jahres

Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin an, wozu strichlustige und lieferungsfähige Akkordanten hiermit eingeladen werden.

Plassenburg, am 26. October 1843.

Das Königliche Polizei-Kommissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Die zur Gantmasse des Nagelschmiedmeisters Johann Trauzer dahier gehörigen Realitäten, nemlich:

1) das stadtlehenbare Wohnhaus, H.-Nr. 275, B.-Nr. 640, in der Fischergasse dahier, auf 1000 fl. geschätzt,

2) der an diesem Hause befindliche Schorgarten, B.-Nr. 649, auf 80 fl. taxirt,

werden bei dem Mangel eines Gebols nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Bietungstermin steht auf den

17. November l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

an, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer wiederum unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und nur vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Ablösungsrechts erfolgt. Kulmbach, am 24. October 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem sich am gestrigen Termine zum öffentlichen Verkaufe des Wohnhauses des Saifensiedermeisters Carl

Digitized by Google

Eugen Daig dahier, Hs.-Nr. 41, Bes.-Nr. 2852, Str.-Cap. 1,500 fl. und des Waldrechts auf 3 Klafter Scheitholz, Bes.-Nr. 1577, Str.-Cap. 100 fl. im Ganzen geschätzt auf 4,250 fl., ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so hat man anderweiten Verkaufstermin auf

Freitags den 17. November laufenden Jahrs
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreiche oder nicht? erfolget.

Wunsiedel, den 11. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende dem Metzgermeister Andreas Kohl dahier gehörigen Grundstücke:

ein Wohnhaus in der Wunsiedler Straße, mit dazu gehörigem Gemüßgarten,
ein Stadel beim Gottesacker,
1½ Tagwerk Holzgemeindetheil ober der Sutten,
1½ Tagwerk dergl. am Förmitzer Weg,
3½ Tagwerk dergl. bei der Sandgruben,
1⅛ Tagwerk Hut am Förmitzer Weg,
¼ Tagwerk Feld im vorderen Brand,
der 5te Antheil von der Mittelwiese,
¼ Tagwerk Buschholz im Buchenberg,
⅛ Tagwerk Feld in der Dürr,

öffentlich verkauft. Da Termin hiezu auf den

18. November curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, so werden Kaufsliebhaber aufgefordert, sich in demselben hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, den Hinschlag aber nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Kirchenlamitz, am 20. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Bekanntmachung.

Der ledige Maurergeselle Pankraz Baumgärtner von Kremmeldorf und die ledige Kunigunda Loch von Wiesengiech haben in ihrer bevorstehenden Ehe laut des heute errichteten Ehe- und Einkindschafts-Vertrages die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Scheßlitz, 21. October 1843.

Königliches Landgericht allda.
Schell

Vom
Königlichen Landgerichte Scheßlitz

wird in Sache der ledigen Gertraud Floß von Oettingen und ihrer Kindeskuratel gegen den abwesenden Schuhmachergesellen Andreas Gut von Scheßlitz wegen außerehelicher Schwängerung, auf das von dem klägerischen Offizialanwalte am 24sten praes. 27sten d. Mts. eingereichte Restitutions-Gesuch und Beweisschrift, Beklagter binnen 30 Tagen abzugebender Erklärung und allenfallsigem Gegenbeweise unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß, wenn innerhalb obiger Frist keine Erklärung erfolgen sollte, bezüglich des als zulässig erachteten Restitutions-Gesuches angenommen werden würde, er wolle gegen dasselbe nichts erinnern, bezüglich auf die Beweis-Antretung aber die in Original vorgelegte Urkunde für eingesehen, die Zeugen für einredefrei und der Eid für verweigert, der Gegenbeweis aber für ausgeschlossen erklärt werden würde.

Scheßlitz, den 31. October 1843.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Schell.

Bekanntmachung.

Etwanige Ansprüche an die Verlassenschaft des Johann Geuß, genannt Brendler von Birnbaum sind

Samstag den 18ten k. Mts. früh 9 Uhr

unter Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache, dahier anzubringen.

Nordhalben, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.
Dr. Frener, Landrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Kunstwerk.

Heideloffs Ornamentik des Mittelalters betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König die Königlichen Behörden und Lehranstalten zur Anschaffung obge-

Digitized by Google

dachten Werkes allergnädigst zu ermächtigen geruht haben, erlaubt sich der unterzeichnete Verleger zu bemerken, dass davon bis jetzt 7 Hefte erschienen sind, die 56 Stahltafeln sammt dazu gehörigem Texte enthalten und 14 fl. kosten, um welchen Preis sie in allen Kunst- und Buchhandlungen zu haben sind. Das ganze Werk wird 24 Hefte stark und in 3 bis 4 Jahren fertig.

Nürnberg, im November 1843.

Johann Adam Stein.

Zu Aufträgen empfehlen sich Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth, G. A. Grau in Hof und Wunsiedel.

(Empfehlung.) Die unterzeichneten Schreinermeister setzen hierdurch ein verehrliches Publikum in Kenntniß, daß sie ein neues Meubles-Magazin in schönster Auswahl und nach dem neuesten Geschmack dahier errichtet haben und empfehlen dieses zur gefälligen Ansicht und Abnahme, unter Zusicherung der reellsten Bedienung und der billigsten Preise. Das Lokal befindet sich in der breiten Gasse, der Schweiger'schen Handlung gegenüber, im Hause Nr. 460 über eine Treppe.

Der Bildhauer und Vergolder Herr Behringer, welchem wir den Verkauf übertragen haben, wohnt rechts vom Eingang und wird jeden Auftrag aufs beste besorgen.

Bayreuth, 2. November 1843.

Böttger. Diebel jun. Stelzner.

Den hohen Honoratioren und einem verehrungswerthen Publikum bringe ich die ergebenste Anzeige, daß ich mich dahier als Uhrmacher etablirt habe. Ich bitte um recht zahlreiche Aufträge, sowohl in neuen Uhren, als auch in jeder Reparatur, und die noch in mein Fach einschlagenden Artikel, verspreche die prompteste und billigste Bedienung, und werde mich bestreben, Jeden, der mir das Vertrauen schenken wird, in aller Art zufrieden zu stellen.

Michael August Burger,
Uhrmacher und Mechanikus, wohnhaft der Schloßapotheke gegenüber.

(Logis-Vermiethung.) Eine — die schönste Aussicht bietende — freundliche Wohnung, bestehend in 6 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen mit großem geräumigen Verplatz, Holzlege, Keller, Mitgebrauch der Waschküche und des Bodens; auf Verlangen auch Garten-Antheil, Sogleich, oder auch erst auf Lichtmeß zu vermiethen, bei J. Wertheimber, Opernstraße.

Ich bin gesonnen, mein dahier im hl. Kreuz gelegenes Anwesen, bestehend aus einem Wirthschaftsgebäude nebst Felsenkeller, Garten und nahe gelegenem Stadel um billigsten Preis und zwar weit unter dem Werth zu verkaufen.

Hiezu wird Termin auf Montag den 13ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Lokale anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Das Ganze kann stündlich eingesehen und das Nähere in meiner Wohnung Nr. 655 in der Jägerstraße erfragt werden.

Bayreuth, 4. November 1843.

Daßio, Bierwirth und Traiteur.

Ich bringe zur ergebensten Anzeige, daß ich kommende Herbst-Messe wieder mit einer großen Auswahl in Damen-Putz besuchen werde, und bitte, mich mit dem mir seither geschenkten Vertrauen wieder zu beehren.

Doris Dürr,
Modistin aus Bamberg.

Meine Wohnung ist bei Herrn Commissionär Lampel am Markt, Parterre.

Ich beabsichtige, mein Wohnhaus dahier mit dazu gehöriger realer Schlacht- und Bankgerechtigkeit, dann 2 Wiesen-Gemeindetheile und ½ Stadel, aus freier Hand stündlich zu verkaufen. Das Haus enthält ausser geräumigen Wohnzimmern, Kammern und Böden, auch einen gewölbten- und einen Felsenkeller und eine angebaute Stallung. Kaufsliebhaber sind höflichst eingeladen.

Münchberg, am 31. October 1843.

Sophia Popp, Metzgers-Wittwe.

Bei Unterzeichnetem ist bestes reines Faßpech, nicht mit amerikanischem Harz gemischt, à 13 fl. frei Bayreuth pr. bayer. Centner zu haben. Cronach, 31. October 1843.

M. Mackert.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ ℊ prompt. .	101⅛	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	670	668

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 134. Bayreuth, Donnerstag am 9. November 1843.

Inhalt:

Bewilligung zum Absatze von Loosen zur Ausspielung mehrerer Realitäten in Mödling bei Wien, dann zu Ried in Oberösterreich. — In Hirschau aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Provisorische Winterbier-Taxe. — Assignirte a conto Zahlungen der K. Kreis-Kasse. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bewilligung zum Absatze von Loosen zur Ausspielung mehrerer Realitäten in Mödling bei Wien, dann zu Ried in Oberösterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Handlungshause Alois Paun in Wien, welches am 13. Januar 1844 die Ausspielung eines Palais zu Mödling bei Wien nebst fünf Realitäten zu Ried in Oberösterreich unter Aufsicht und Leitung der K. K. österreichischen Behörden nach einem amtlich genehmigten Plane vornimmt, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, Loose zu dieser Ausspielung im Königreiche Bayern abzusetzen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 31sten v. Mts. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, den Absatz jener Loose geeignet zu überwachen, und wird denselben zugleich bemerklich gemacht, wie dem besagten Handlungshause zur Obliegenheit gemacht worden sey, den Verkauf fraglicher Loose nebst dem genehmigten Verloosungsplane in einigen inländischen Blättern öffentlich bekannt zu machen, die zum öffentlichen Verkaufe der Loose in Bayern etwa aufgestellten Emittenten unverweilt anzuzeigen, und für den Fall, daß die zugesicherte Ausspielung nicht vor sich gehen sollte, den Abnehmern der Loose die Rückvergütung der Beträge gegen Rückgabe der Loose durch die aufgestellten Emittenten zu garantiren.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine in Hirschau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. September l. Js. eine in Hirschau aufgegriffene taubstumme

Digitized by Google

Weibsperson betr., wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß der Heimathsort derselben bereits ausgemittelt ist.

Bayreuth, den 4. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die provisorische Winterbier-Taxe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bis die Taxe des Bieres für das Sudjahr 1844 regulirt ist, wird mit Hinblick auf Artikel 24 und 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 die Taxe des Winterbiers provisorisch wie folgt festgesetzt:

a) im Bierdistrikte Bayreuth, bestehend aus der Stadt Bayreuth, dann den Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Berneck, Schnabelwaid, Stadtsteinach, Weidenberg und den Herrschaftsgerichten Guttenberg und Thurnau
auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreise;

b) im Bierdistrikte Bamberg, bestehend aus der Stadt Bamberg, dann den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Höchstadt, Scheßlitz und Vorchheim
auf 4 kr. 3 pf. im Ganter- und
5 kr. 1 pf. im Schenkpreise;

c) im Bierdistrikte Hof, bestehend aus der Stadt Hof, dann den Landgerichten Hof, Münchberg, Naila und Rehau
auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreise;

d) im Bierdistrikte Wunsiedel, bestehend aus den Landgerichten Kirchenlamitz, Selb und Wunsiedel
auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreise;

e) im Bierdistrikte Lichtenfels, bestehend aus den Landgerichten Kronach, Lichtenfels, Nordhalben, Seßlach und Weismain, dann den Herrschaftsgerichten Banz, Mitwitz und Tambach
auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreise;

f) im Bierdistrikte Ludwigsstadt, bestehend aus dem Landgerichtsbezirke Ludwigsstadt
auf 4 kr. 3 pf. im Ganter- und
5 kr. 1 pf. im Schenkpreise;

g) im Bierdistrikte Ebermannstadt, bestehend aus den Landgerichten Ebermannstadt, Hollfeld und Pottenstein
auf 4 kr. im Ganter- und
4 kr. 2 pf. im Schenkpreise;

h) im Bierdistrikte Gräfenberg, bestehend aus dem Landgerichtsbezirke Gräfenberg
auf 4 kr. 1 pf. im Ganter- und
4 kr. 3 pf. im Schenkpreise;

i) im Bierdistrikte Herzogenaurach, bestehend aus dem Landgerichtsbezirke Herzogenaurach
auf 4 kr. 2 pf. im Ganter- und
5 kr. — pf. im Schenkpreise.

Digitized by Google

Die Distrikts-Polizeibehörden haben vorstehende Preise sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und sich nach folgenden Anordnungen zu achten:

1) Bei denjenigen Gemeinden, welchen die Erhebung eines Localmalzaufschlags zu gemeindlichen Zwecken bewilligt ist, sind die oben bemerkten Ganter- und Schenkpreise um einen resp. zwei Pfennige zu erhöhen, je nachdem die Bewilligung für die Perception des einfachen oder doppelten Normalsatzes ertheilt ist.

Den also erhöhten Ganterpreis haben jedoch nur die Wirthe derselben Gemeinde, in welcher ein Localmalzaufschlag besteht, zu entrichten; auswärts wohnende Wirthe, welche ihren Bierbedarf von den Bräuern einer solchen Gemeinde beziehen, sind dagegen blos den oben ausgeschriebenen Ganterfatz zu bezahlen schuldig.

2) Den Bräuern und Wirthen bleibt übrigens unbenommen, ihr Bier auch unter den festgesetzten Preisen zu verleitgeben, sofern die im Titel II. Artikel 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bedingte Voraussetzung erfüllt wird.

Die Behörden haben sich jedoch dießfalls strenge nach dem Ausschreiben vom 15. Juni 1826 — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 75 — und den lithographirten Ausschreiben vom 6. October 1826 und 26. März 1830 zu achten.

3) In den Polizeibezirken, in welchen sich der Schenkpreis des Bieres auf einen ungeraden Pfennig — 1 oder 3 — entziffert, wird unter Bezug auf die Ausschreiben vom 29. April und 8. October 1841 — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 52 und 122 — festgesetzt, daß der Schenkpreis

a) im Monat November um einen Pfennig höher, dahingegen

b) im Monate December um einen Pfennig geringer als die Taxe, die durch die gegenwärtige Entschließung bestimmt ist, zu betragen hat.

4) Bezüglich der Wachsamkeit gegen das Ausschenken gehaltloser, übelschmeckender oder gespundeter Biere und der Strafbarkeit der Wirthe im Falle der Alterirung des Biers bei dem Abziehen aus den Mutterfässern, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf die erlassenen Bestimmungen hingewiesen, und die hierin getroffenen Anordnungen wiederholt zur pünktlichsten Befolgung anempfohlen.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Da von vielen Königl. Rentämtern die Zurechnungen der von der unterzeichneten Kreis-Kassa assignirten a conto Zahlungen oft sehr spät realisirt werden, so ergehet hiemit an sämmtliche Königl. Rentämter die dringende Aufforderung, die pro 18$\frac{4}{4}$ noch rückständigen Zurechnungen, und vorzugsweis jene von Kreisfonds, ehestens hieher einzusenden.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.
Degen. Engertsberger.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Todtenbeschau betreffend.)

Der praktische Arzt, Herr Dr. Jahn dahier, ist auf sein Ansuchen von der Vornahme der zweiten Todtenbeschau in dem ihm angewiesenen Distrikt entbunden und diese Todtenbeschau nun den beiden praktischen Aerzten, Herren Doktoren Buchner und Schmidt hierselbst nach deren Uebereinkommen in der Art übertragen worden, daß von dem bisherigen dritten Distrikt

Digitized by Google

1) Herr Dr. Schmidt den Rennweg, die Dürschnitz, Culmbacher-Strasse und die Häuser vor dem Culmbacher Thor, nebst der Stadt-Dorfschaft Obsang, und

2) Herr Dr. Buchner die Ziegelgasse, die Häuser vor dem Ziegelthor, die Opernstrasse, Jägerstrasse, den Neuenweg, und die Häuser vor dem Cottenbacher Thor, nebst der Stadt-Dorfschaft Wendelhöfen,

zugetheilt erhalten haben; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die bestehende Verordnung, wornach sich beim Betrieb des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Martini-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von Zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder sonst ein Ellenmaaß mit Dinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer angezeigt ist.

Die Markt-Inspection, so wie das gesammte polizeiliche Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärfest angewiesen worden.

Bayreuth, am 3. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feil halten oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen, abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hierdurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markte verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bayreuth, am 4. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Bayreuth, den 31. October 1843.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem in der Ehestreitsache der Melbersfrau Regina Margaretha Bauer dahier wider ihren Ehemann, Georg Bauer von da, das unterfertigte Gericht durch hohe Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken, als protestantischen Ehegerichts vom 14ten praes. 21sten dieses Monats Commissorio modo beauftragt worden ist, dem Beklagten Georg Bauer zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache e lictaliter nach gesetzlicher Vorschrift Kap. V. §. 8 Nr. 4 ord. jud. vorladen zu lassen, so hat man zu diesem Behufe Termin auf

Mittwoch den 3. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 8 dahier anberaumt, wozu der Beklagte, Melber und Mühlarzt Georg Bauer von Bayreuth, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch öffentlich vorgeladen wird, in diesem Termine sich um so gewisser persönlich einzufinden, als ausserdem in vorwürfiger Streitsache in contumaciam gegen ihn weiters rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden würde.

Das Duplikat der Ehescheidungsklage nebst Beilagen liegt in dießgerichtlicher Registratur zur Empfangnahme für den Beklagten bereit.

Der Königliche Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte K. Forstamt versteigert künftigen Samstag den 11. November 1843 Vormittags 9 Uhr

in dem forstamtlichen Geschäftslokale, das Haasenwild, welches im Laufe dieses Winters auf den Regiejagden der K. Jagdreviere Römerleithen und Langeweil erlegt werden wird.

Strichlustige werden hierzu eingeladen.

Bayreuth, den 5. November 1843.

Königliches Forstamt.

v. p.

Riemann, Königl. Forstamtsactuar.

Proclama.

Da über den Nachlaß der Taglöhnerswittwe Hofmann von Meiernberg der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden ist, so werden hiedurch die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

24. November curr.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

28. December curr.,

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf den

29. Januar 1844

und für die Duplik auf

12. Februar desselben Jahrs

und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß das Nichterscheinen am I. Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausschluß von den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Conkursmasse besteht in einem Schätzungswerthe zu 626 fl. 5 kr. und in 71 fl. 27 kr. Activforderungen, dagegen betragen die vorhandenen Hypothekenschulden 500 fl. und die bereits bekannten übrigen Passiven 353 fl.

Bayreuth, am 13. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Georg Adam Kießling von Dreßendorf durch Erkenntniß vom 14. September curr. als Verschwender erklärt, seiner Dispositions-Befugnisse verlustig erachtet und der Bauer Conrad Lutz in Dreßendorf als Curator ihm beigegeben wurde. Niemand darf nunmehr demselben ohne Curatelzustimmung mehr Credit geben.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Steinbrecher Johann Hammon in Leßau zugehörige Wohnhaus nebst Appertinenzien, nämlich:

1) ein Wohnhaus, unausgebaut, Cat.-Nr. 165, 30 Schuh lang, 30 Schuh breit, von Stein massiv gebaut, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthaltend 2 Wohnstuben, einen Hausplatz mit Küche, sämmtlich jedoch unausgebaut und bestehen nur die Umfassungswände. Das Hauptgebälke ist nur mit Brettern überlegt, nur aufgerichtet und keine Decke eingelegt, Schätzungswerth 170 fl. Zum Ausbau des Hauses liegen vor demselben bereit: 49 verschiedene Steine und 86 Gewölbschalen, Werth 10 fl.,

2) das vor dem Wohnhause gelegene Schorgärtlein, 6 □R. enthaltend, IV. Bonitäts-Classe, Werth 10 fl.

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist hierzu Termin auf

Donnerstag als den 23sten k. Mts.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Leßau anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten und das Schätzungsprotocoll in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, welche ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nicht nachweisen können, zum Strich nicht zugelassen werden und endlich, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des ledig und ohne verwandte Intestat-Erben verstorbenen Schuhmachermeisters Adam Roder von Lehen bei Bindlach werden dessen hinterlassene Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Lehen, Pol.-Nr. 72, zwei Stockwerk hoch, wovon das untere Stockwerk von Steinen, das obere von Riegelfach erbaut ist, enthaltend gewölbten Keller, gepflasterten Hausplatz, 2 Wohnstuben mit Backofen, Stallung, 4 Kammern, Getraidtboden von geringem Baustand, geschätzt auf 440 fl. incl. des Genusses der unvertheilten Gemeindegründe,
2) die Hälfte eines neben dem Hause befindlichen Stadels, von Holz erbaut, geschätzt auf 65 fl.,
3) eine kleine Holzschlicht, geschätzt zu 2 fl.,
4) ein Schorgärtlein, mit einem Zaun umgeben, II. Klasse, geschätzt auf 5 fl.,
5) der Antheil an einer Hofraith mit Miststätte, Werth zu 5 fl.,
6) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld hinter der Kirche, Bes.-Nr. 235, Bodengüte I. Klasse, geschätzt auf 260 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Termin im Wirthshause zu Lehen bei Bindlach auf

Donnerstag 21. December l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr.

anberaumt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, sowie das Schätzungs-Protokoll in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweisen können, zum Striche nicht zugelassen werden, und endlich daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 in §§. 98—101 erfolgen wird.

Bayreuth, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Zum Ankaufe von 765 Zentnern langem, reinen und gut ausgetrockneten Kornstroh von dem Wenigstnehmenden, steht auf

Samstag den 25. November dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin an, wozu strichlustige und lieferungsfähige Akkordanten hiermit eingeladen werden.

Plassenburg, am 26. October 1843.

Das Königliche Polizei-Kommissariat.

Rottmanner.

Bennewitz.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gläubiger des verlebten ledigen Johann Heckmann von Bammersdorf, und im Einverständnisse des Testamentserben desselben werden nachverzeichnete zur Verlassenschaft des genannten Johann Heckmann gehörigen Grundbesitzungen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) sub Bes.-Nr. 839, $\frac{3}{16}$ Morgen Wiese im Leimen, mit 55 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 60 fl.,
2) sub Bes.-Nr. 840, $\frac{1}{8}$ Morgen Wiese allda, belastet mit 45 fl. Str.-Kap., geschätzt auf 80 fl.,
3) sub Bes.-Nr. 841, $\frac{1}{8}$ Morgen Wiese im Hopfengarten, mit 25 fl. Str.-Kap., geschätzt auf 50 fl.,
4) sub Bes.-Nr. 842, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Fluracker, mit 60 fl. Str.-Kap., geschätzt auf 75 fl., sämmtlich im Steuerdistrikt Kauernhofen gelegen,
5) sub Bes.-Nr. 1410, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld an der Chaussee, der Binzigacker, mit 90 fl. Str.-Kap., geschätzt auf 150 fl., im Steuerdistrikt Eggolsheim,
6) sub Bes.-Nr. 2926, die Hälfte von $\frac{1}{4}$ Morgen Feld im Taichen, mit 230 fl. Str.-Kap., geschätzt auf 150 fl., im Steuerdistrikt Vorchheim,

und Strichstermin auf

Donnerstag den 23. November curr. Vormittags 10 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Held zu Bammersdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Gläubiger abhängt.

Vorchheim, den 21. October 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Die Gantrealitäten der Benedict Emmert'schen Eheleute zu Mainroth, wie solche im Kreis-Intelligenz-

Digitized by Google

blatte von Oberfranken im laufenden Jahre St. Nr. 115 bezeichnet sind, werden hiermit zum dritten- und letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Strichstermin hat man auf

künftigen Dienstag den 14. November l. Js. früh 9 — 10 Uhr

im Gasthause des Georg Bähr jun. zu Mainroth anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber geladen werden, welche den Hinschlag an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubigerschaft zu gewärtigen haben.

Weismain, den 3. November 1843.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Ediktal-Ladung.

Georg Käßmann, Schuhmachermeister dahier, hat sich für den Fall, daß ihm seine Gläubiger bei einem Schuldenstande zu 4598 fl. und einem angegebenen Vermögen zu 3910 fl. nicht die Zinsen und 25 Prozent an der Hauptsumme erlassen, für zahlungsunfähig erklärt. Dem zu Folge werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben zur Erklärung hierüber, und auf den ihnen vorgelegt werdenden Zahlungs-Plan des Schuldners überhaupt auf den

27. November curr. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Wird der Zahlungsplan des Schuldners verworfen, so tritt sogleich der Conkursprozeß in Wirksamkeit und es ist daher der obige Termin zugleich der Anmeldung und gehörigen Nachweisung aller Forderungen bestimmt.

Zur Vorbringung der dagegen stattfindenden Einreden ist alsdann der

29. December curr.

sowie für die Gegeneinreden und Schlußeinreden der

26. Jänner 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin erwählt worden.

Das Nichterscheinen am 1sten Edictstage hat den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge.

Wer von dem Schuldner etwas in Händen hat, muß es (unter Vorbehalt seiner Rechte) bei Vermeidung doppelten Ersatzes der Conkursmasse restituiren, und wer an den Communschuldner etwas zu zahlen hat, darf diese Zahlung, wenn er nicht doppelt zahlen will, nur an das Konkursgericht leisten.

Scheßlitz, den 21. October 1843.

Königliches Landgericht.
Schell.

Proclama.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Lorenz Voitschen Conkurssache zu Weissenstadt, ist heute an die Gerichtstafel geheftet worden.

Kirchenlamitz, den 24. October 1843.

Königliches Landgericht.
Beck.

Der Schullehrer Johann Friedrich Stöhr zu Prex und dessen nunmehr großjährige Ehefrau Christiane Sophia Johanne, geborne Sieger von Hof haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 30. Mai curr. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 12. October 1843.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Bekanntmachung.

Das vormalige Fuhrmann Georg Heinrich Franzische Wohnhaus zu Bobengrün Nr. 36 mit dazu gehöriger Scheuer und Stallung, belastet mit 11¼ kr. Steuersimplum und auf 700 fl. gerichtlich eingeschätzt, wird hiemit auf Kosten und Gefahr des Zieglers Heinrich Singer von Bobengrün wiederholt dem Verkaufe unterstellt und ist Verkaufstermin im Singer'schen Wirthshause zu Bobengrün auf den

24. November curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Naila, am 24. October 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Digitized by Google

Renten-Anstalt

der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Da sich nach den Erfahrungen der früheren Jahre und den bereits erfolgten Einzahlungen mit Zuversicht erwarten läßt, daß die IV. Jahresgesellschaft noch im Laufe dieses Spätherbstes die zur Constituirung erforderliche Zahl von Mitgliedern erreichen werde, so werden alle diejenigen, welche für sich oder ihre Angehörigen Einlagen zu machen beabsichtigen, hiermit ersucht, dieselben noch innerhalb des durch die Statuten vorgeschriebenen Termins, d. h. bis längstens zum 30. November zu bewerkstelligen, damit die Verwaltung in dem Abschlusse der Bücher nicht aufgehalten werde.

München, 27. October 1843.

Die Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Simon Frhr. v. Eichthal.

Aus Auftrag: die Agentschaft Bayreuth.

Julius Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Henriette Aub aus Fürth

empfiehlt ihr wohlassortirtes Putzwaarenlager, als: Seidensammthüte mit französischen Blumen zu 7 fl., Putzhüte von den neuesten façonirten Seidenzeugen, sowie Struppenhüte von 3 fl. bis 6 fl., auch sehr elegante Putz- und Negligéehäubchen, Damen-Chemissetts, Blumen ꝛc. ꝛc. Logirt bei Herrn Elkan Würzburger in der Schiller'schen Apotheke und trifft Donnerstag hier ein, damit die verehrten Damen Freitag schon das Lager in Augenschein nehmen können.

Wegen des Besuchs einer andern Messe, die mich veranlaßt, schon am 13ten d. wieder abzureisen, werde ich schon am 8ten hier eintreffen und am 9ten bereits feil halten.

Doris Dürr.

Ich bin gesonnen, mein dahier im hl. Kreuz gelegenes Anwesen, bestehend aus einem Wirthschaftsgebäude nebst Felsenkeller, Garten und nahe gelegenem Stadel um billigsten Preis und zwar weit unter dem Werth zu verkaufen.

Hiezu wird Termin auf Montag den 13ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Lokale anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Das Ganze kann stündlich eingesehen und das Nähere in meiner Wohnung Nr. 655 in der Jägerstraße erfragt werden.

Bayreuth, 4. November 1843.

Daßio, Bierwirth und Traiteur.

Seit 10 Monaten liegt bei Unterzeichnetem ein Sack gekämmte Schaafwolle, wozu sich bisher kein Eigenthümer meldete. Der mir unbekannte Eigenthümer, welcher sich darüber ausweisen kann, kann dieselbe gegen meine Auslagen in Empfang nehmen.

Breitenbrunn bei Wunsiedel, den 2. November 1843.

Christoph Ziegler, Spinnereibesitzer.

(Stellegesuch.) Ein Scribent, der mehrere Jahre auf Königl. und gutsherrl. Rentämtern und Gerichten selbstständig arbeitete, in allen Branchen, namentlich rentamtlichen, wohl routinirt ist, worüber er sich, so wie über sein sittlich gutes Verhalten genügend durch Zeugnisse ausweisen kann, wünscht baldigst seine dermalige Stelle zu verändern. Gefällige Anfragen, mit A. B. besorgt die Redaction dieses Blattes.

(Logis-Vermiethung.) Eine — die schönste Aussicht bietende — freundliche Wohnung, bestehend in 6 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 2 Küchen mit großem geräumigen Vorplatz, Holzlege, Keller, Mitgebrauch der Waschküche und des Bodens; auf Verlangen auch Garten-Antheil, Sogleich, oder auch erst auf Lichtmeß zu vermiethen, bei J. Wertheimber, Opernstraße.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 135. Bayreuth, Sonnabend am 11. November 1843.

Inhalt:

Instruirung und Vorlage der Collektegesuche. — Geognostische Reise des Naturforschers Dr. Schimper durch Bayern. — Verleihung von Spitalpfründen. — Einsendung des Jahresberichts über die öffentliche Sicherheit pro 18⅔. — Vorfinden falscher 6 Kr. Stücke. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Polizeiliche Vorschriften für den Besuch des Königl. Hofgartens in Bayreuth. — Material-Rechnung pro 18⅔. — Assignirte a conto Zahlungen der K. Kreis-Kasse. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Instruirung und Vorlage der Collektegesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird die wegen Instruirung und Vorlage der Collektegesuche ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 3ten d. Mts. in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Es ist zu wiederholten Malen wahrgenommen worden, daß Collektegesuche wegen ausserordentlicher, eine schnelle Hilfe erfordernder Unglücksfälle, von den betreffenden Behörden theils unvollständig instruirt, theils verspätet zur Vorlage kamen, so daß der für die Hilfeleistung vorzugsweise entscheidende Moment nicht selten hiebei versäumt wurde.

Die Königl. Kreis-Regierung wird daher beauftragt, die Königl. Polizeibehörden auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen, und dieselben zur vollständigen und möglichst raschen Instruirung und Vorlage solcher Collektegesuche mit allem Nachdrucke anzuweisen.

München, den 3. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die geognostische Reise des Naturforschers Dr. Karl Schimper durch Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch öffentliches Ausschreiben vom 28. April 1840 sind in Folge Ministerial-Entschließung vom 25sten desselben Monats die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt worden, dem Naturforscher Dr. Karl Schimper, welcher in Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine geognostische Reise durch Bayern unternehmen sollte, zu Ausführung seines Unternehmens zweckdienliche und angemessene Unterstützung zu gewähren, und bei seinen geognostischen Wanderungen jeden etwa erfoderlichen Schutz, sowie jede sonstige zu Erfüllung seiner Aufgabe dienliche Erleichterung nach seinen Wünschen möglichst zuzuwenden.

Nachdem der dem Dr. Karl Schimper von Seiner Königlichen Hoheit ertheilte Auftrag seit längerer Zeit beendigt und hierüber dem K. Ministerium des Innern nunmehr höchste Eröffnung zugekommen ist, so wird in Gemäßheit neuerlicher Ministerial-Entschließung vom 4ten d. Mts. das erwähnte Ausschreiben vom 25., resp. 28. April 1840 außer Wirksamkeit gesetzt, und werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken hievon verständigt.

Bayreuth, den 10. November 1843.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Magistrate und Armenpflegschaftsräthe zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Verleihung von Spitalpfründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche den durch diesseitige Entschließung vom 6ten v. Mts. im bezeichneten Betreffe — vid. Nr. 121 des Kreis-Intelligenzblattes — abgeforderten Bericht noch nicht erstattet haben, werden angewiesen, denselben binnen 8 Tagen ohnfehlbar bei unterzeichneter K. Stelle zur Präsentation zu bringen.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einsendung des Jahresberichts über die öffentliche Sicherheit pro 18$\frac{4}{4}\frac{3}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nur wenige von den Distrikts-Polizeibehörden haben den durch Entschließung vom 16. April 1834 vorgeschriebenen und in den Geschäftskalender aufgenommenen Jahresbericht über die öffentliche Sicherheit pro 1843 bis jetzt erstattet.

Die hierin Säumigen werden daher aufgefordert, diesen Rückstand binnen 14 Tagen unfehlbar zu erledigen.

Bayreuth, den 7. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Vorfinden falscher 6 Kr. Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird das Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3ten laufenden Monats — das Vorfinden falscher 6 Kr. Stücke betr. — zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht. Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ansbach, den 3. November 1843.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Wohnung eines wegen Verdachts des Falschmünzens inhaftirten Individuums von Mitteleschenbach, K. Landgerichts Heilsbronn, wurden bei der gerichtlichen Haussuchung falsche 6 Kr. Stücke vorgefunden, welche nach der Erklärung von Sachverständigen aus Messing fabricirt, mit englischem Zinn überzinnt und an dem Klang, wie an der Farbe des Metalls, dann an dem unvollkommenen Gepräge nicht schwer als unächt zu erkennen sind.

Ein einziges Stück wurde aus Kupfer bestehend, befunden, indessen geben die vorgefundenen Kupfer-Abschnitte, welche genau in die Form eines 6 Kr. Stücks passen, der Vermuthung Raum, daß eine größere Anzahl der bezeichneten Scheide-Münzen auch aus diesem Metalle gefertigt worden seyen.

Für den Fall, daß solche Münzen in Umlauf seyn sollten, wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt, den Polizeibehörden aber der Auftrag ertheilt, wegen deren Verbreitung alsbald geeignete Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 27sten v. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadtkommissariate Regensburg verfügte, von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „die Reformation überhaupt und ihre Einführung in Regensburg insbesondere. Eine kritische Beleuchtung der bei Julius Heinrich Demmler erschienenen Festschrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Regensburg von Anton Westermayer, Prediger an der Domkirche. Regensburg 1843. Verlag von G. Jos. Manz" mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach deren Confiskation nebst dem Verbote derselben einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, am 4. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Beschlagnahme der Druckschrift: Teutsche Gassenlieder von Hoffmann von Fallersleben. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 30sten v. Mts. ist die auf den Grund des §. 1 der III. Verfassungs-Beilage verfügte, von der K. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift bestätiget worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe, zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.
(Die polizeilichen Vorschriften für den Besuch des Königl. Hofgartens in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete K. Kreisstelle sieht sich wiederholt veranlaßt, auf die am Eingang in den K. Hofgarten dahier angehefteten polizeilichen Vorschriften für den Besuch desselben aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, daß die neuerlich für den K. Hofgarten aufgestellte Wachtmannschaft angewiesen ist, jeden Uebertreter dieser Vorschriften anzuhalten und nach Umständen der Polizeibehörde anzuzeigen, oder ihn an dieselbe abzuliefern.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

An sämmtliche Forstämter von Oberfranken.
(Material-Rechnung pro $18\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Forstämter, welche mit ihrer Material-Rechnung pro $18\frac{4}{5}$ noch im Rückstand sind, werden hiermit angewiesen, diese mit sämmtlichen Schlagregistern

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Reichsthalern anher einzusenden.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Digitized by Google

Da von vielen Königl. Rentämtern die Zurechnungen der von der unterzeichneten Kreis-Kassa assignirten a conto Zahlungen oft sehr spät realisirt werden, so ergehet hiemit an sämmtliche Königl. Rentämter die dringende Aufforderung, die pro 18⅔ noch rückständigen Zurechnungen, und vorzugsweis jene von Kreisfonds, ehestens hieher einzusenden.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Degen. Engertsberger.

Dienstes-Nachrichten.

Von Königl. Regierung wurde:

1) die Schulstelle zu Hödnitz dem Schulverweser Winterstein in Schwarzenbach am Wald,
2) die Schulstelle zu Birnbaum dem Schulverweser Döring in Wilhelmsthal

übertragen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betr.)

Die bestehende Verordnung, wornach sich beim Betrieb des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der dießjährigen Martini-Messe zur genauesten Darxachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Confiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von Zehn Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen. Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder sonst ein Ellenmaaß mit Dinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer angezeigt ist.

Die Markt-Inspection, so wie das gesammte polizeiliche Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärft angewiesen worden.

Bayreuth, am 3. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betr.)

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Dienstboten werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

1) Sämmtliche Dienstherrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienstboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienstbüchern versehen sind, anzuweisen, sich binnen 8 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magistrats um deren Abgabe zu melden.
2) Für die Zukunft darf kein Dienstbote ohne Dienstbuch und ohne, daß solches vor dem Austritt des Dienstes der unterzeichneten Polizeibehörde vorgelegt und visirt worden ist, von der Herrschaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat Einen Thaler Strafe zu gewärtigen.
3) Das Dienstbuch darf nicht dem Dienstboten zum Aufbewahren überlassen werden, sondern ist während der Dienstzeit von der Herrschaft selbst in Verwahrung zu nehmen.
4) Dienstboten, welche ohne Anzeige bei dem Magistrat, ihren Dienst verlassen oder verändern, so wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienst bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienstbotenbuch haben, und sich solches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 8tägigen Frist nicht verschafft haben, werden mit 24 bis 48stündigem Arrest bestraft.
5) Tritt ein Dienstbote unter dem Ziel mit oder ohne Wissen der Herrschaft aus dem Dienste, so hat letztere sogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit sogleich geahndet, und einem beschäftigungslosen, zu Müssiggang und anderem Uebel führenden Leben, vorgebeugt werde.

   Sind die ohne hinreichende Ursache pflichtwidrig ausgetretenen Dienstboten auswärtige, so werden solche, wenn sie die Dienstherrschaft nicht mehr einnehmen will, sofort aus der Stadt geschafft, einheimische aber sollen durch angemessene Zwangsmittel zur Correktion gebracht werden.
6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienst getretenen Dienstboten Aufent-

Digitized by Google

halt verstattet, wird nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.

7) Dienstboten, welche sich an zwei Herrschaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den ersten Fall mit 24stündigem Arrest bestraft und müssen in die Dienste desjenigen zurücktreten, an den sie sich zuerst verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienstwechsel, so wie schlechte Zeugnisse werden Untersuchungen veranlassen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, strenge Maaßregeln gegen leichtsinnige Dienstboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgestellten Zeugnisse, rücksichtlich deren man von Seiten der Dienstherrschaft erwartet, daß solche der Wahrheit gemäs und so ausgestellt werden, wie dies in der jedem Dienstbotenbüchlein vorgedruckten Instruktion vorgeschrieben ist, sollen dazu benützt werden, schlechte Subjekte aus der dienenden Klasse, welche das Verderben mancher Familien sind, möglichst zu entfernen.

Sämmtliche Distrikts-Vorsteher hiesiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieser, eine bessere Zucht der Dienstboten bezweckende Anordnung sorgsam zu wachen. Die Magistratsdiener sind überdies angewiesen, jeden Contraventions-Fall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Am
Freitag und Sonnabend den 17. und 18. November werden im Königl. Forstrevier Langenweil, Walddistrikt Langenweiler Wald:

50 Stück Baustämme,
675 Stück Blöcher,
241 Klafter Scheitholz,

der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Kaufslustige, welche dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den Kgl. Revierförster Liebeskind zu Langenweil zu wenden, und übrigens an obigen Tagen in Frankenhaag beim Wirth Schoberth bis 10 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 9. November 1843.

Königliches Forstamt.
Bei Beurlaubung des Kgl. Forstmeisters.
Kadner.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge für das Etatsjahr 18$\frac{4}{3}$ ist Termin auf

Dienstag den 21. November l. Js.

im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.
Kiesling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeister.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende dem Metzgermeister Andreas Kohl dahier gehörigen Grundstücke:

ein Wohnhaus in der Wunsiedler Straße, mit dazu gehörigem Gemüßgarten,
ein Stadel beim Gottesacker,
1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Holzgemeindetheil ober der Sutten,
1$\frac{1}{2}$ Tagwerk dergl. am Förmitzer Weg,
3$\frac{1}{2}$ Tagwerk dergl. bei der Sandgruben,
1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Hut am Förmitzer Weg,
$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im vordern Brand,
der 5te Antheil von der Mittelwiese,
$\frac{1}{4}$ Tagwerk Buschholz im Birchenberg,
$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Dürr,

öffentlich verkauft. Da Termin hiezu auf den

18. November curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, so werden Kaufsliebhaber aufgefordert, sich in demselben hier einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben, den Hinschlag aber nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Exekutionsordnung zu gewärtigen.

Kirchenlamitz, am 20. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Beck.

Digitized by Google

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. November bis 8. December 1843.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Lth. — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 1 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 7 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 15 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 22 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 29 Loth 3 Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 21 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 11 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 1 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 2 Quint, ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 15 Lth. 3 Qt.

II. Mehl

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 1 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 23 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 17 kr. 2 pf; eine Maas der Mittel-Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrütze 4 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrütze 7 kr. 3 pf.; eine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 10 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 8 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Kalbskopf 13 kr — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr — pf.; ein Gekröß 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 8 kr — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 12 kr. — pf.; ein Pfund roher Speck 17 kr. — pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. 2 pf.; ein Pfund Preßack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. — pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 6 kr. — pf.; eine Maas Winterbier 5 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 8 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 24 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 26 kr.; ein Pfund Saise 22 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 15 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 23 kr.; ein Pfund Nierenfett 17 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat October 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 17 fl. 24 kr. bis 19 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 12 fl. — kr. bis 13 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerste 10 fl. 30 kr. bis 14 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 6 kr. bis 6 fl. 21 kr; ein Scheffel Erbsen 13 fl. 30 kr. bis 17 fl. 24 kr.; ein Scheffel Linsen 12 fl. 30 kr. bis 16 fl. 30 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 6 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 16 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weiß-

Digitized by Google

fische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln 18 kr. bis 19 kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 50 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine Ente 36 kr. bis 44 kr.; eine alte Henne 15 kr. bis 28 kr.; ein junges Huhn 12 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 56 kr.; ein Schnepfe — fl. 30 kr. bis — fl. 35 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 18 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 46 kr. bis 52 kr.; ein Pfund Butter 23 kr. bis 28 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, den 8. November 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.

Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

F. Kriegsmann,
Opticus aus Burghaslach in Bayern,
ist mit seinem vollständigen, selbst verfertigten
optischen Waaren-Lager,
enthaltend alle Sorten Augengläser, Thermometer nach Reaumur und Fern, und optische Instrumente, dahier angekommen, empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrlichen Publikum zu gefälligem Zuspruche mit dem Anfügen, daß er als praktischer Okulist im Stande ist, sogleich bei Ansicht der fehlerhaften Augen die, für dieselben erforderlichen Gläser zu bestimmen, und daß er billige Preise zu machen verspricht.

Auch nimmt derselbe schadhafte Instrumente zum Repariren an. — Auf Verlangen kommt er auch in die Wohnungen. — Empfohlen von vielen berühmten Aerzten.

Sein Aufenthalt dauert während des Marktes und sein Logis ist im Gasthofe zum goldenen Adler, Zimmer Nr. 2 im ersten Stock.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. November. Der Oekonom Johann Adam Prechtel in St. Georgen, mit Barbara Hübner aus Buchhof.

Geborne.

Den 2. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. Nov. Der Sohn des Schullehrers Fischer dahier.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs-Commissairs Speckner dahier.

Den 5. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Nov. Der Sohn des Feldwebels Malm, im Kgl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Göz dahier.

Den 8. Nov. Die Tochter des K. Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Freiherrn von Waldenfels dahier.

— — Die Tochter des Mulzers Schmidt.

Gestorbene.

Den 1. November. Die Ehefrau des Fuhrbauers Küfner im Neuenwege, alt 73 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 1 Monat und 13 Tage.

Den 2. Nov. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Popp, alt 50 Jahre.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Schlossermeisters Gaab dahier, alt 49 Jahre, 2 Monate und 28 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Schlossermeisters Hensel in St. Georgen, alt 78 Jahre, 8 Monate.

Den 3. Nov. Jungfrau Kunigunda Erhardine Dorothea Wagenführer, Bürgers und Kaminfegers-Tochter aus Hof, alt 29 Jahre, 3 Monate und 4 Tage.

— — Die Ehefrau des Maurergesellen Reuschel in der Altenstadt, alt 38 Jahre.

Den 4. Nov. Die Maurergesellen-Wittwe Keller in St. Georgen, alt 77 Jahre.

Den 5. Nov. Die Tochter des Bürgers und Seifensiedermeisters Speckner dahier, alt 2 Jahre, 8 Monate und 25 Tage.

Den 7. Nov. Die Tochter des Taglöhners Keller im Neuenwege, alt 8 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

Den 8. Nov. Der Sohn des Steinhauers Raithel im Neuenwege, alt 3 Jahre und 6 Monate.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 4 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 136. Bayreuth, Dienstag am 14. November 1843.

Inhalt:

Zur Vertheilung der Zoll-Revenuen vorzunehmende Volkszählung. — Neuestes österreichisches Contumaz-Regulativ. — Lithographische Darstellungen bayerischer Fürsten- und Regententhaten. — Vertheilung des Staatsbeitrages ad 30,000 fl. pro 18$\frac{43}{44}$ für die protestantischen Pfarrwittib- oder Pfarrers-Doppelwaisen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des K. Ministeriums des Innern vom 4. November 1843, Nr. 28,408 soll in Gemäßheit der Zollvereinigungs-Verträge im Laufe des Monats December dieses Jahres eine neue Zählung der Bevölkerung in sämmtlichen Vereinsstaaten zum Behufe der Vertheilung der Zollvereins-Revenüen vorgenommen werden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher aufgefodert, diese Zählung nach Maßgabe der Instruktion vom 5. December 1834 (Ausgeschrieben in der Beilage des Kreisblattes vom Jahre 1834 Nr. 147) und vom 5. November 1837 (Ausgeschrieben in der Beilage des Kreisblattes vom Jahre 1837 Nr. 194) die zur Vertheilung der Zollrevenüen vorzunehmende Volkszählung betreffend, ungesäumt anzuordnen, und darauf zu halten, „daß dieselbe überall am 1. December 1843 begonnen, im Laufe dieses Monats vollendet und das Resultat bis zum 15. Januar 1844 in den vorgeschriebenen Uebersichts-Tabellen bei der unterfertigten K. Regierung zur Vorlage gebracht sind.

Die pünktlichste Einhaltung des gesetzten Termins wird unter allen Bedingungen erwartet.

Erfahrungen, die hier und da bei der letzten Zählung im December 1840 hervorgetreten, haben das Kgl. Ministerium veranlaßt, folgende Bemerkungen über die Ausführung dieses wichtigen Geschäfts zu machen.

Die Zählung darf nicht blos mittelst Benützung der vorliegenden Aufschreibungen über die Einwohner-Conscription vollzogen werden, sondern sie erfodert eine spezielle Aufnahme der Einwohner jedes einzelnen Hauses nach dem der Instruktion vom 5. November 1837 beigegebenen Formulare, woraus dann erst die Bevölkerungsliste des Ortes zusammenzustellen ist. Die Civil-Conscriptionsbögen mögen einerseits zur Controlle dieser Spezialaufnahme dienen, so wie andererseits sie durch diese Zählung von Haus zu Haus manche erwünschte Ergänzung und Berichtigung finden werden.

Das Geschäft der Zählung haben die Distrikts-Polizeibehörden genau zu überwachen und durch Nachzählung, die sie in einzelnen Häusern anordnen, Controlle der genauen Bevölkerungsaufnahme zu üben, lässig vorgenommene Spezialzählungen aber unverweilt wiederholen und berichtigen zu lassen.

Digitized by Google

Bezüglich der Zählung der Militärpersonen werden die Distrikts-Polizeibehörden erinnert, daß nur Charakterisirte oder à la suite angestellte, sowie die pensionirten, und die bei Civilstellen praktizirenden Offiziere und Beamten mit ihren Familien, soweit sie nicht zum aktiven Militärdienste temporär verwendet sind, die Civilarbeiter aber bei Militäranstalten und die dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militärpersonen mit der Civilbevölkerung zu zählen sind, indem die von den Militärbehörden vorzunehmende Zählung sich lediglich auf die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen und ihrer Familien mit Einrechnung der sämmtlichen Beurlaubten erstreckt.

Unter das von auswärts angezogene Gesinde, dann die Gesellen, die am Orte in Arbeit stehen, sind auch auswärtige Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner aller Art, die am Orte Beschäftigung haben, zu rechnen.

Unter die am Orte wegen Unterrichts und Bildung sich Aufhaltenden sind nicht blos Schüler und Studerende an wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten und Pensionäre (daher auch bei Familien in Kost und Pflege befindliche Personen) woher sie seyn mögen, zu rechnen, sondern auch auswärtige Eleven der Kunstschulen.

Mit besonderer Sorgfalt ist die Norm Ziffer 3. c. der Instruktion vom 5. December 1834 zu berücksichtigen.

Unter die eben daselbst lit. d. aufgeführten, des Erwerbs wegen im Lande sich aufhaltenden Fremden sind auch alle Künstler und Literaten zu zählen, welche auch nur ihrer Studien wegen im Lande verweilen, da sie bereits nach Ziffer 3. lit. b. zu zählen wären.

Handelsreisende sind, als des Erwerbs wegen im Lande verweilend, unbedingt zu zählen. Auswärtige Familien, die am Orte auch noch nicht ein Jahr lang sich aufhalten, aber für die Bildung ihrer Angehörigen die Anstalten und Lehrer des Ortes benützen, werden zur Zählung gezogen nach Ziff. 3. b.

In Bezug auf die eigentlichen Reisenden und diejenigen Fremden, welche noch nicht über 1 Jahr im Lande sich aufhalten, ist hiernach genau Acht zu haben, ob sie nicht, sey es durch ihre Benützung der bestehenden Bildungsanstalten, oder durch ihren Erwerb, denjenigen angehören, welche zu zählen sind.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben ihre Vollzugs-Organe, namentlich die Orts-Vorsteher, Distrikts-Vorsteher in den Städten und die Gemeindeschreiber, ungesäumt zu versammeln, dieselben gehörig zu instruiren, sich dadurch den richtigen Vollzug zu sichern und den Beginn der Zählung mit dem 1. December 1843 anzubefehlen, bis wohin die noch erfoderlichen Vorbereitungen, als die Herstellung der Formularien ꝛc. vollendet seyn müssen.

Die Unions-Volkszählung vom Jahre 1840 ist den bezüglichen Distrikts-Behörden zum erfoderlichen Gebrauche bereits schon zugeschlossen worden oder eben in der Hinausgabe begriffen.

Schlüssig werden die Distrikts-Polizeibehörden auch aufmerksam gemacht, daß die dießjährige Zählung mit dem Ergebniß des Jahres 1840 verglichen werden muß und da, wo sich auffallende Differenzen ergeben sollten, diesen auf den Grund zu sehen und in der Haupt-Zusammenstellung oder in dem Begleitungsberichte die Aufklärung hierüber beizufügen ist, damit solche nicht durch besondere Entschließungen erst später eingeholt werden müssen.

Bayreuth, den 9. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mally.

Bekanntmachung.

(Das neueste österreichische Contumaz-Regulativ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hohen Rescripts vom 20. October 1843 wird das nachstehende neue österreichische Contumaz-Regulativ, Triest vom 4. März 1843 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mally.

Digitized by Google

Die K. K. Regierung des österreichisch-illyrischen
Litorale
an das K. K. österreichische Konsulat.

Durch K. K. Hofkanzlei-Dekret vom 16. Februar d. Js., Nr. 33,573 — 1984. wurde die gegenwärtig bestehende Contumaz-Ordnung außer Wirkung gesetzt, und das nachstehende Reglement zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben:

A. Patente brutta (Patente brute) Woher immer.

Schiffe und Personen, einschlüßig der 3 Durchlüftungs-Tage . .	28	Tage.
Ansteckungsfähige Waaren mit der Ausladung im Lazareth	32	„
Die Reisenden, Capitäne und Schreiber der Schiffe, wenn sie sogleich in das Lazareth eintreten	24	„
Wenn sie sich der Entkleidung 12 Stunden nach der Contumaz-Erklärung unterwerfen	21	„
Gegen das Ende der Contumaz	23	„
Kriegsschiffe mit ansteckungsfähigen Waaren mit der Ausladung derselben .	20	„

B. Patente tocca (Patente touchée) Woher immer.

Schiffe und Personen	18	„
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	22	„
Reisende, wie oben	16	„
Wenn sie sich gleich Anfangs der Entkleidung unterwerfen . . .	13	„
Wenn dieß zu Ende geschieht	15	„
Kriegsschiffe, wie oben	15	„

C. Patente netta (Patente nette).

I. Aus der Türkei.

1te Gegend. (Alle europäischen und asiatischen, an das Meer gränzenden Provinzen, namentlich die Ausgänge der europäischen Türkei, von Kleinasien und des türkischen Archipels).

Schiffe und Personen	11	Tage.
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	17	„
Reisende, wie oben	9	„
Mit der anfänglichen Entkleidung	6	„
„ „ Entkleidung am Ende	8	„
Kriegsschiffe, wie oben	8	„

2te Gegend. (Soria, Tarso und Adana.)

Schiffe und Personen	14	„
Waaren, wie oben	20	„
Reisende	12	„
Mit der Entkleidung Anfangs	9	„
„ „ „ am Ende	11	„
Kriegsschiffe, wie oben	12	„

3te Gegend, nemlich Egypten, wie durch das Patente netta von der Türkei.

Schiffe und Personen	16	Tage.
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	21	„
Reisende, wie oben	14	„
Mit der anfänglichen Entkleidung	11	„
„ „ Entkleidung am Ende	13	„
Kriegsschiffe, wie oben	15	„

Digitized by Google

II. Von den jonischen Inseln, Griechenland und Algerien.

Freie Pratica, wenn die Patentes nettes durch ein Consular-Attest erprobt sind; wenn indessen das Schiff unter seiner Ladung Flockseide oder Lumpen hätte, dann wird einer 7tägigen Contumaz, sowohl die Ladung, als auch die Reisenden, und die der Lazareth-Reinigung Unterworfenen unterstellt.

III. Christliche Häfen des schwarzen und des Azow'schen Meeres, sowie auch die Mündungen der Donau, welche in gedachte Meere ausmünden.

Wenn ein Schiff erproben kann, aus einem christlichen Hafen mit freier Pratica ausgelaufen zu seyn, und nach seiner Abreise nirgend verkehrt zu haben, so wird die Contumaz auf 7 Tage für Schiffe, Personen und nicht ansteckungsfähige Waaren festgesetzt.

Die Ladung der ansteckungsfähigen Gegenstände wird mit ihrer Ausladung im Lazareth einer 14tägigen Contumaz unterstellt.

Wenn aber das Schiff mit aufgehobener Pratica aus christlichen Häfen ausgelaufen ist, und seit seiner Abreise keine Verbindung gepflogen, und nachdem es von seiner ersten Fahrt über Constantinopel ein Patente brutta oder tocca mitgebracht hat, wird dasselbe nach seiner Ankunft dahier einer 18tägigen Contumaz nach der Ausladung des Ansteckungsfähigen für eine 25tägige Reinigung bestimmten und einer 10tägigen, nach der Ausladung des Ansteckungsfähigen für eine 17tägige Reinigung bestimmten, wenn es ein Patente netta darüber beigebracht hat, unterzogen. Dieß gilt aber nur von österreichischen Schiffen.

IV. Die östlichen und westlichen Küsten von Afrika, die Küsten des mittäglichen und südöstlichen Asiens, dann Ozeanien.

Die aus jenen Gegenden Kommenden haben freien Zutritt, wenn sie mit einem Patente netta versehen sind, und wenn dieses Dokument von einer, einer europäischen Regierung angehörigen, und dieser unterworfenen Behörde ausgegangen ist, indem sie wegen ihrer Seltenheit, und wegen des Umstandes, daß die klimatischen Verhältnisse jener Gegenden nicht zur Hervorbringung und Fortpflanzung der Pest geeignet sind, deshalb auch nicht unter die Contumaz-Ordnung aufgenommen wurden.

In Betreff der Patentes nettes einer nicht europäischen Regierung ist sich einer Contumaz von 5 Tagen mit der Durchlüftung der ansteckungsfähigen Waaren am Bord zu unterziehen. Was die Contumaz-Maßregeln gegen das gelbe Fieber betrifft, so ist für die Zukunft nachstehendes Schema zu beobachten:

Patente netta,	wie bis jetzt freier Zutritt,	
„	tocca	5 Tage.
„	brutta mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth . .	10 „
„	aggravata (soupçonnée) mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth	15 „

Dieses wird dem K. K. Consulate zur Vorschrift und Darnachachtung mitgetheilt.

Triest, den 4. März 1843.

Anmerkung.

Patente brutta (Patente brute) Gesundheits-Paß oder Patent, welches bekundet, daß an dem Orte, von wo das Schiff ausgelaufen, oder doch in dessen Nähe, wirklich die Pest herrscht.

Patente tocca (Patente touchée) Gesundheits-Paß, wodurch versichert wird, daß der Ort, von dem das Schiff kommt, gesund ist, jedoch Schiffe aus verdächtigen Orten dort angekommen sind.

Patente netta (Patente nette) Gesundheits-Paß, welcher versichert, daß der Ort, von dem das Schiff ausgelaufen, völlig gesund ist.

Patente aggravata (Patente soupçonnée) Gesundheitsattest, worin erklärt wird, daß in dem Orte, von welchem das Schiff kommt, eine bösartige epidemische Krankheit herrscht, oder daselbst Verbindung mit Gegenden stattfindet, in welchen die Pest ausgebrochen ist.

Digitized by Google

An die Vorstände der Studien-Anstalten und teutschen Schulen von Oberfranken.
(Die lithographischen Darstellungen bayerischer Fürsten- und Regententhaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eigenthümer einer lithographischen Kunstanstalt Christian Weiß und H. Kohler zu München haben sich zur Aufgabe gemacht, eine Reihe lithographischer Darstellungen, unter dem Titel: „Bayerischer Fürsten- und Regenten-Thaten" in ihrer Kunstanstalt erscheinen zu lassen, und die ersten Proben dieser Darstellungen, welche aus wenigstens 6 Blättern (das Blatt zu 2 fl. im Preise) bestehen werden, sind mit der Bitte vorgelegt worden, die Schulbehörden anzuweisen, dieselben zur Vertheilung als Schulpreise, oder zur Aufstellung in den Räumen der Schulgebäude, aus Schulfonds anzuschaffen. — Da die mit Gutachten über dieses Gesuch vernommene K. Akademie der bildenden Künste erklärt hat, daß dieses Unternehmen, ganz abgesehen von seiner ächt patriotischen Tendenz, auch schon in künstlerischer Beziehung möglichst gefördert zu werden verdiene, so werden in Gemäßheit K. Ministerial-Rescripts vom 31. October d. J. sämmtliche Vorstände der Studien-Anstalten und teutschen Schulen von Oberfranken hiermit ermächtiget, die genannten lithographischen Darstellungen, so weit es die einschlägigen Dotationen erlauben, anzuschaffen und für die bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages ad 30,000 fl. pro 18½ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts des K. protestantischen Oberkonsistoriums zu München vom 3ten d. Mts. beträgt nach der Repartition des Staatsbeitrags von 30,000 fl. pro 18½ die Jahres-Rate einer protestantischen Pfarr-Wittib oder Pfarrers-Doppelwaise die Summe von

Achtzig Gulden.

Den Betheiligten wird dieß mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß die Auszahlung durch die K. Administration der protestantischen Pfarr-Wittwen-Anstalt zu Nürnberg in Folge der bereits erlassenen Zahlungs-Anweisung erfolgen wird. Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Bekanntmachung.
(Die Conscription der Altersklasse 1822 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1822 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieses Monats angerechnet, zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 27. und 28. November curr., die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung, bei Vermeidung der Präklusion angemeldet werden müssen, und daß das Recht der Reklamation, außer den Conscribirten, auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, so wie den Aeltern und Vormündern der ersteren und letzteren zusteht. Bayreuth, am 11. November 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
v. Hagen.

Digitized by Google

Summarische

der Abgaben-Nachlässe pro 184$\frac{2}{3}$, welche wegen Mißwachs im Aerndte-Jahre 1842 durch hohes Rescript K. Regierung

Fortlaufende Nr.	Ortschaften.	Betrag der Grundsteuer.		in Geld.		in Waiz.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl.	M	$\frac{1}{2}$
1	Euben mit Buchhof, Pürch, Dörflas, Theta, Forkenhof, Gräfenthal, Haselhof und Heißenstein	278	26	178	10	—	—	30
2	Unterconnersreuth, Stockhaus, Neuenplos	144	8	52	7	—	—	—
3	Busbach	117	41	52	20	—	2	28
4	Melkendorf	40	25	18	45	—	—	—
5	Vorlahm, Obernsees und Braunersberg	60	46	21	4	—	—	—
6	Neustadtlein	55	47	35	2	6	4	15
7	Simmelbuch, Pleosen und Heißenstein	120	45	53	20	—	4	—
8	Görschnitz	41	6	46	52	—	2	4
9	Seulbitz	121	11	58	58$\frac{1}{2}$	1	5	5
10	Weiherhaus, Neuweg und St. Georgen	35	43	25	1	—	—	—
11	Weidenberg mit Rosenhammer	126	58	170	51	2	1	6
12	Oberwaiz	104	44$\frac{1}{3}$	39	59$\frac{1}{3}$	—	—	—
13	Görau und Grund	35	28$\frac{1}{3}$	11	6$\frac{1}{2}$	2	5	4
14	Höflas, Döhlau	67	50$\frac{1}{3}$	20	44	7	1	8
15	Untersteinach	106	54$\frac{1}{2}$	57	6	1	5	2
16	Laineck und Rodersberg	159	55	91	20$\frac{1}{2}$	3	1	20
17	Eichen, Windhof und Lahm und Lettenhöhe	112	3	51	52	—	—	10
18	Benk	274	14$\frac{3}{4}$	113	17$\frac{1}{2}$	3	3	5
19	Alladorf	181	47$\frac{3}{4}$	85	54	4	—	9
20	Trumsdorf	76	41$\frac{1}{2}$	23	34$\frac{1}{4}$	—	4	17
21	Tannfeld	144	17$\frac{3}{4}$	80	28$\frac{1}{2}$	1	5	12
22	Lochau	93	18	84	7$\frac{1}{3}$	4	3	13
23	Lanzendorf	53	58$\frac{1}{2}$	21	34	—	—	8
24	Deps	127	21$\frac{3}{4}$	34	46$\frac{1}{2}$	—	1	—
25	Jöslein	31	24$\frac{3}{4}$	22	11$\frac{3}{4}$	—	—	—
26	Unterobsang	20	47$\frac{1}{4}$	5	32$\frac{3}{4}$	—	—	—
27	Altenplos, Dörrewiese und Sorg	42	20$\frac{1}{4}$	21	35	—	—	24
28	Mistelbach mit Zeckenmühl	228	54$\frac{1}{2}$	162	32	10	1	19
29	Eckersdorf mit Harth, Forst und Lohe	212	5	365	20	12	1	30
30	Donndorf	100	16	186	33	1	3	12
31	Creez, Hohenreuth, Hundshof, Schobertsberg, Unterkulm, Schobertsreuth, Oberkulm, Lenz und Voitsreuth	352	14	131	37	2	1	6
32	Pittersdorf	143	37	103	41	1	—	14
33	Pettendorf	191	17	58	21	—	—	—
34	Glashütten	125	26	274	13	3	1	4
35	Mistelgau	309	14$\frac{1}{4}$	172	29	6	4	15
36	Frankenhaag	55	42	166	8	—	5	6
37	Lettenhof, äußerer Spitalhof und Altstadt	54	58	12	57	—	—	—
38	Oberobsang, Herzog, Kreuz und innerer Spitalhof	58	3	13	55	—	—	—
39	Seitenbach mit Tennig	134	28	48	54	1	4	22
40	Geislareuth	64	21	19	41	—	—	5
41	Tröbersdorf	91	48	23	15	—	3	19

Digitized by Google

Zusammenstellung
von Oberfranken, d. d. Bayreuth, den 21. September 1843, ad Num. Prot. 18,546 genehmigt worden sind.

der Nachlässe an

und zehentherrlichen Gefällen.

Naturalien.

Korn.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Linsen.			Hanfkörner.			im Geldanschlag.			Summa.		
Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	2	25	4	5	14	7	5	29	—	1	10	—	—	28	—	—	—	171	31	—	628	7	—
3	5	27	—	—	—	9	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	58	3	330	13	3
13	—	23	2	2	25	16	1	11	—	1	3	—	—	—	—	—	—	350	12	2	520	13	2
7	2	23	—	—	—	5	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	52	2	199	2	2
4	5	29	—	—	—	5	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	45	—	193	35	—
2	4	9	2	—	10	8	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	246	6	2	336	55	2
1	1	28	1	2	8	1	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	16	3	235	21	3
2	4	13	—	—	—	2	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	8	—	150	6	—
13	5	29	6	3	4	8	1	12	—	1	5	—	—	—	—	—	—	364	22	—	544	31	2
—	4	31	—	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	34	1	76	15	1
5	3	8	5	—	5	1	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	25	1	483	14	1
—	—	—	—	—	—	19	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171	52	2	316	36	—
—	—	—	—	1	8	2	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	8	77	59	—	124	33	3
8	—	7	—	—	—	10	2	12	—	—	—	—	—	17	—	—	—	318	35	—	407	9	1
4	3	12	1	4	1	5	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	44	3	324	45	1
10	—	1	2	—	18	16	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	356	52	2	608	8	—
1	4	25	—	—	—	5	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	3	2	233	58	2
24	2	26	6	4	14	25	5	23	—	—	—	—	—	—	—	1	9	682	6	3	1069	39	—
7	3	18	4	5	24	15	1	21	—	1	4	—	1	7	—	—	—	368	33	—	636	14	3
—	4	10	—	3	10	2	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	2	149	4	1
3	5	19	3	2	9	16	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	265	14	3	490	—	3
11	—	27	7	1	17	14	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	436	3	2	613	28	3
—	—	6	—	—	10	4	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	19	3	114	52	3
10	2	22	—	—	—	4	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	8	2	340	16	2
—	1	24	1	2	9	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	26	1	76	2	3
1	3	13	1	—	3	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	20	1	64	40	1
1	1	—	—	5	8	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	15	2	92	10	3
13	2	15	4	5	30	21	5	12	—	2	20	—	—	—	—	—	—	595	40	2	987	7	—
4	1	16	4	1	—	2	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	32	—	742	57	—
1	5	11	2	1	11	1	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	32	2	378	21	2
3	2	20	1	4	29	25	2	25	—	1	3	—	—	—	—	—	—	331	11	2	815	2	2
—	5	24	—	—	17	9	4	9	—	1	15	—	—	—	—	—	—	121	34	—	368	52	—
13	1	30	—	—	—	16	4	19	—	1	1	—	—	—	—	—	—	319	1	—	568	39	—
3	3	21	2	2	8	4	4	31	—	—	28	—	—	—	—	—	—	174	49	1	574	28	1
41	4	13	9	—	28	52	—	20	12	5	15	—	—	—	—	—	—	1483	5	1	1964	48	2
2	5	20	—	5	24	1	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	7	3	296	57	3
3	2	24	1	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	40	1	132	35	1
4	—	24	2	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	19	1	160	17	1
3	4	—	—	1	8	14	2	25	—	—	4	—	—	—	—	—	—	207	5	1	390	27	1
8	5	6	—	—	—	—	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	25	1	202	27	1
2	1	4	—	—	—	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	17	91	6	3	209	9	2

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Ortschaften.	Betrag der Grundsteuer.		in Geld.		in Waiz.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Schffl.	M.
42	Cottenbach	77	50	73	56	—	— 16
43	Wendelhöfen	45	11	17	13	—	— —
44	Gollenbach, Plösen und Harloth	86	37	91	15	—	4 20
45	Deßuben	65	37	19	25	—	— —
46	Thiergarten mit Römersberg, Krodelsberg, Bauerngrün, Heinersberg und oberer Thiergarten	38	4	41	52	—	1 16
47	Rödensdorf	61	3	18	50	—	— —
48	Bocksrück	20	45	24	59	—	3 23
49	Oberschreez	56	57	23	41	—	— —
50	Culmberg	22	20	29	47	—	— —
51	Gosen	48	36	24	38	1	4 22
52	Unterschreez mit Freyleithen und Röth	41	15	79	37	1	1 16
53	Heinersreuth	77	1	142	59½	—	4 26
54	Unterwaiz mit Weikenreuth	145	43	38	34	—	— 8
55	Altenpies und Muckenreuth	55	3	26	56	—	— 16
56	Altdroßenfeld	54	17	8	8	—	— —
57	Neuwirthshaus	3	50	4	49½	—	— —
58	Oberpreuschwitz mit Dörnhof	159	9	98	23	—	— —
59	Unterpreuschwitz	50	46	9	50	—	— —
60	Gesees mit Eisenreuth ꝛc.	233	2	78	6	6	1 18
61	Forkendorf	103	21	44	36	—	— —
62	Saas	32	27	15	21	—	— —
63	Haag, Sahrmühl, Bockmühl und Leißmühl	90	8	61	36	2	— 17
64	Seybothenreuth	38	34	25	26	—	1 16
65	Würmsreuth	38	43	18	22	—	— —
66	Jenkensees, Einzigkof, Döberschütz und Forst	110	2	54	30	1	2 —
67	Draisenfeld, Petzelmühl, Wallenbrunn und Brüdres	114	46	44	34	—	2 8
68	Fischbach und Sandhof	41	3	68	43	2	3 9
69	Windischenlaibach	33	24	3	32	—	— —
70	Neunkirchen, Altmühl, Serg und Lehe	91	1	62	24	—	5 28
71	Glotzdorf, Hartmannsreuth und Lehen	86	37	64	17	2	4 10
72	Leßau und Steckau	104	59	91	33	4	2 26
73	St. Johannis, Colmdorf, Aichig und Moosbügel	59	23	151	47	—	— 24
74	Meyernreuth, Oberkonnersreuth, Fürsetz und Bodenmühl	115	24	59	59	—	3 7
75	Pietzlhof, Schlehenmühl, Neuenreuth, Wolfsbach, Krughof, Ottmannsreuth und Emersmühl	106	16	36	9	—	— —
76	Uigdorf	29	38	22	56	5	— 6
77	Allersdorf, Bindloch, Flurhof, Eckershof und Ramsenthal	170	11	113	18	9	1 20
78	Schamelsberg, Hühl, Schlehenberg, Pühl und Troschenreuth	90	57	100	49	—	3 2
79	Emtmannsberg	48	37	109	2	—	5 23
80	Truppach	58	27	2	7	—	— —
81	Tressendorf	66	36½	20	10½	5	3 11
	Summa	7875	8	5241	27½	123	— 26

Bayreuth, den 30. October 1843.

Königliches

Digitized by Google

der Nachlässe an

und zehentherrlichen Gefällen.

Naturalien.

Korn.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Linnsen.			Hanfkörner.			im Geldanschlag.			Summa.		
Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	Schffl.	M	1/32	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
--	3	30	—	2	31	3	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	11	3	194	57	3
4	2	24	3	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	27	—	165	51	—
1	3	11	—	4	22	8	1	20	—	—	12	—	—	—	—	1	3	118	41	3	299	33	3
—	—	—	—	—	—	3	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	1	112	29	1
—	2	24	—	2	10	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	53	2	97	49	2
—	—	16	—	—	—	2	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	27	25	42	—	105	35	—
3	3	24	—	1	8	3	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	41	1	136	25	1
—	—	—	—	—	—	2	3	31	—	—	23	—	—	—	—	—	—	25	56	2	106	34	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	7	—
1	—	27	1	3	14	4	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	30	102	42	—	175	56	—
2	—	8	1	1	26	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	12	3	190	4	3
4	—	24	4	2	6	1	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	20	—	351	20	3
3	2	28	—	2	10	4	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	55	2	272	12	2
7	5	11	4	1	6	1	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	8	3	249	7	3
3	4	30	2	2	12	2	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	27	—	162	52	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	39	2
—	—	—	—	—	—	15	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	42	—	391	14	—
—	—	—	—	—	—	1	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	46	2	77	22	2
6	5	26	2	1	22	19	3	18	1	—	27	—	—	—	—	—	—	419	41	1	730	49	1
3	2	5	—	—	—	7	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	58	—	257	55	—
—	1	6	—	—	20	1	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	58	3	61	46	3
2	—	22	2	—	—	5	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	52	—	286	36	—
3	1	21	—	5	2	2	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	38	3	144	38	3
—	—	—	—	—	8	4	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	18	—	98	23	—
8	1	8	1	5	16	17	4	28	—	—	14	—	—	—	—	—	14	308	54	3	473	26	3
5	3	4	—	2	28	8	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	153	28	2	312	48	2
1	4	27	2	2	19	3	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	27	3	236	13	3
—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	3	37	53	3
6	3	31	5	—	1	6	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	15	—	376	40	—
32	1	6	12	1	9	27	—	1	—	—	26	—	—	—	—	—	—	841	57	—	992	51	—
8	—	21	8	—	18	13	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	400	18	—	596	50	—
5	1	11	3	1	7	1	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	49	3	328	59	3
10	2	20	4	1	12	9	5	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	279	53	—	455	16	—
7	5	22	—	1	25	5	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	12	150	51	2	293	16	2
1	3	20	3	—	2	3	2	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	174	2	1	226	36	1
19	1	8	12	3	29	36	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	873	44	3	1157	13	3
7	1	11	—	5	18	7	1	13	—	—	—	—	—	—	—	1	28	178	30	—	370	16	—
3	3	2	2	—	16	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	35	2	248	14	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	34	—
9	1	4	5	2	11	12	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	402	29	1	489	16	3
427	4	21	170	4	24	620	2	29	16	2	18	—	2	20	1	1	28	15,421	41	—	28,538	16	1

Rentamt.
Ritter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am
Freitag und Sonnabend den 17. und 18. November werden im Königl. Forstrevier Langenweil, Walddistrikt Langenweiler Wald:

50 Stück Baustämme,
675 Stück Blöcher,
241 Klafter Scheitholz,

der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Kaufslustige, welche dieses Material noch vorher einsehen wollen, haben sich deshalb an den Kgl. Revierförster Liebeskind zu Langenweil zu wenden, und übrigens an obigen Tagen in Frankenhaag beim Wirth Schöberth bis 10 Uhr zu erscheinen, wo mit dem Verkaufe angefangen wird.

Bayreuth, den 9. November 1843.

Königliches Forstamt.
Bei Beurlaubung des Kgl. Forstmeisters.
Kadner.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden am Mittwoch den 22sten dieses Monats in der Früh 8 Uhr Mäntel, wollene Decken, Leintücher, Strohsäcke, verschiedene Eisentheile ꝛc. öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 10. November 1843.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge für das Etatsjahr 18$\frac{4}{5}$ ist Termin auf

Dienstag den 21. November l. Js.

im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.
Kiesling, Bracker,
Landwehr-Hauptmann. Landwehr-Quartiermeister.

Zum Verstriche der Verköstigung für die Sträflinge vom 1. Jänner bis letzten September 1844 an den Wenigstnehmenden wird Termin auf

Montag den 20sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in dießeitigem Geschäfts-Zimmer, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbesondere der Kosttarif eingesehen werden können, anberaumt und Strichlustige hierzu eingeladen. Vorläufig wird bemerkt, daß die Erscheinenden über ihr Vermögen, eine Real-Kaution von 1000 fl. zu stellen, sich legal auszuweisen haben und daß dem Kostpächter, als solchem, die Benützung des sogenannten Prinzessengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlassen werde.

Sct. Georgen, den 10. November 1843.

Königliche Inspection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauses.
Wegen Erkrankung des Vorstandes,
Albrecht.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für das Monat September 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 12,155 bis 13,118 incl. in dem auf

Donnerstag den 23. November c.

Vor- und Nachmittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen. Bayreuth, den 10. November 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Stillkrauth,
Kassier. Controleur.

In Sachen Salomon Silbermann von Kolmsdorf gegen den Wirth Georg Koch zu Tütschengereuth, Forderung betr. wird im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung das Wirthsgut des Beklagten, bestehend aus

einem Wohnhause mit Scheuer, Brauhause, Felsenkeller, Garten und Hofraith, 15$\frac{1}{4}$ Morgen Feld und Wiese, Brau- und Schenkgerechtigkeit, Bes.-Nr. 6*, Str.-Kap. 960 fl., geschätzt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Termin hiezu wird auf

Montag den 4. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Tütschengereuth anberaumt und werden zahlungsfähige Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Strichsbedingnisse werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 96 — 101 des neuesten Prozeßgesetzes.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Bauern und Webermeisters Friedrich Becher zu Fürstenreuth ist zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf der zur Maße gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eines Gutsrestes, Cat.-Nr. 270 und Umschreib-B.-Nr. 788 des Distrikts Stammbach, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 6¾ Tagwerk Felder, 4¾ Tagwerk Wiesen und Huth, dann 6 Tagwerk Holzland,
2) ¼ Tagwerk Grasgarten, die Spitzen unterm Stadel und
3) 1¾ Tagwerk Feld mit Wiesflecklein am Sauerhöfer-Weg,

Termin auf den

5. Januar 1844 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr in loco Fürstenreuth anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht — die Taxations-Verhandlungen aber können in der Registratur eingesehen werden.

Münchberg, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Publicandum.

Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des dahier verstorbenen Zimmergesellen Johann Konrad Häckel gehörigen Wohnhauses Nr. 140 nebst Schorgärtlein, belastet mit 180 fl. Steuerkapital und geschätzt auf 450 fl. ist Termin in loco judicii auf

Montag den 11. December Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber anmit eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht und die obervormundschaftliche Genehmigung erfolgt ist.

Gräfenberg, am 1. November 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Edittalladung.

Der Schreinergeselle Georg Dierauf von Roth, gebohren den 10. März 1777, ging als ein Jüngling von 19 oder 20 Jahren in die Fremde und gab während dieser ganzen Zeit von seinem Leben oder Aufenthalte keine Nachricht.

Derselbe wird daher auf Antrag seiner Verwandten hiemit aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres, oder längstens bis 24. Mai 1844 bei dem Königlichen Landgerichte dahier zu melden, und sein bisher verwaltetes und in 169 fl. 58 kr. bestehendes Vermögen zu übernehmen, unter dem Nachtheile, daß solches außerdem an die Intestaterben gegen Kaution unverzinnslich hinausgegeben wird.

Lichtenfels, am 24. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Barbara Rübensaal von hier, wird das zum Nachlaß gehörige stadtlehenbare halbe Wohnhaus Nr. 149 sammt dem dazu gehörigen halben Garten und halben Keller, mit 1⅞ kr. Erbzins belastet und handlohnbar, am

Dienstag den 28. November l. Js. Vormittags 11 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden dahier verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das vorhandene geringe Mobiliare am

Donnerstag den 23. November Nachmittags 2 Uhr

im Hause der Erblasserin verstrichen wird.

Lichtenfels, am 31. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gradl.

Publicandum.

In dem Schuldenwesen der verlebten Bauerwittwe Barbara Bauer von Laugenau werden unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 15. April 1843 in Nr. 50 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken:

1) ¼ Dorfgut, Kat.-Nr. 58, belastet mit 740 fl. Steuerkapital, 55¼ kr. Steuersimplum, 2 fl. 23 kr. Erbzinns, 68 fl. 35¼ kr. fixirtem Handlohn, geschätzt auf 1975 fl.
2) ein Gemeindeholztheil, Kat.-Nr. 19ᵇ, belastet mit 55 fl. Steuerkapital, 4¼ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 50 fl.,

Digitized by Google

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, da Käufer mit dem Kaufschillinge nicht aufkommen kann, und wird Bietungstermin auf

Freitag den 8. December c. Vormittags 11 Uhr

im Orte Langenau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Ludwigsstadt, den 18. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

In der Particular-Conkurssache des Adam Suffa, Petri zu Heinersdorf ist das Prioritäts-Erkenntniß vom 5ten d. Mts. heute an das Gerichtsbrett statt der Verkündung angeschlagen worden, was den Interessenten bekannt gemacht wird.

Ludwigsstadt, den 6. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Bäume-Verkauf.

Die unterzeichnete Anstalt gibt diesen Herbst und nächstes Frühjahr über 1000 Stück veredelte Obstbäume und zwar zu nachfolgenden sehr billigen Preisen ab:

1) veredelte Apfelbäume von 6 bis 7 Fuß Höhe bis zur Krone, per Stück 15 kr.,
2) desgl. von 7 bis 8 Fuß Höhe zu 18 kr.,
3) sehr schöne und stark gezogene Zwetschgenbäume zu 15 kr.,
4) 4 bis 6 Fuß hohe Roßkastanienbäume zu 10 kr.

Zugleich wird bemerkt, daß diese Bäume auf leichten sandigem Boden gezogen sind und daher mit ihrer sehr großen Anzahl von Saugwurzeln in jedem Boden ein sicheres Gedeihen versprechen.

Diejenigen Behörden und Privatpersonen, welche gesonnen sind, solche Bäume sowohl zur Anpflanzung an Chausséen, als in Gärten ꝛc. zu kaufen, wollen gefälligst in Bälde ihre Bestellungen einsenden:

An die Kgl. Inspection des Kreislandwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Nicht Amtliche Artikel.

(Geschäftseröffnung.) Unterzeichneter beehrt sich, hiemit zur Anzeige zu bringen, daß er seine dahier errichtete

Spiegel-, Tafel- und Hohlglas-Handlung

eröffnet hat, und bittet unter Zusicherung billiger Bedienung um geneigten Zuspruch.

Bayreuth, den 12. November 1843.

Julius Wagner,
Nr. 80 am Markt.

Eine reiche Auswahl französischer großer Umschlagtücher zu sehr billigen Preißen bei

J. Mayer Aub, Friedrichsstraße.

Die Unterzeichnete verkauft aus freier Hand ihre beiden Wohnhäuser, wozu sie Liebhaber einladet.

Löw, Büttnerswittwe, in der Ochsengasse.

Bei Bernhard Mayer in der Friedrichsstraße ist das Mansarden Logis — bestehend in 4 heizbaren Zimmern, 2 Kabinetten, Kochstube, großem Boden, Keller, Mitgebrauch der Waschküche, Holzlege und Hofraum für mehrere Klafter Holz, auch freien Zutritt in den Garten — auf Walburgi 1844 zu vermiethen.

Bei Unterzeichnetem ist bestes reines Faßpech, nicht mit amerikanischem Harz gemischt, à 13 fl. frei Bayreuth pr. bayer. Centner zu haben. Cronach, 31. October 1843.

M. Mackert.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	102	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	671	668

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 137. Bayreuth, Donnerstag am 16. November 1843.

Inhalt:

Verlegung des 3ten Armee-Divisions-Commandos von Nürnberg nach Ansbach. — Collekte für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.
(Die Verlegung des 3ten Armee-Divisions-Commandos von Nürnberg nach Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den in rubro genannten Behörden wird in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts aus dem Königl. Ministerium des Innern vom 29sten v. Mts. hierunten Abschrift einer Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 17ten v. Mts. zur Wissenschaft mitgetheilt.

Bayreuth, am 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Kriegs-Ministerium.

Es wird andurch bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. August und 19. September l. Js. die Verlegung des 3ten Armee-Divisions-Commandos mit allen dessen Attributen von Nürnberg nach Ansbach allergnädigst angeordnet und den Zeitpunkt der Vollziehung bis zum 1. November l. Js. bestimmt haben.

München, den 17. October 1843.

An
sämmtliche unmittelbare berichtende Militairs-Commando-Stellen und Behörden also ergangen.

(Die Collekte für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das dießeitige Ausschreiben vom 27. Juli d. Js. im Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 91 wird der Ertrag der für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Gemeinden Stötten und Stein-

Digitized by Google

bach, Landgerichts Oberdorf im schwäbisch-neuburgischen Regierungs-Bezirke, in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. Juli c. veranstalteten Collekte hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

des Ertrags der für die durch Ungewitter beschädigten Gemeinden Stötten und Steinbach, Landgerichts Oberdorf, im oberfränkischen Kreise veranstalteten Collekte.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Magistrate:			
1	Bayreuth	46	45	
2	Bamberg	100	40	
3	Hof	17	53	
	II. Landgerichte:			
4	Bayreuth	20	47½	
5	Bamberg I.	15	1½	
6	Bamberg II.	—	—	
7	Berneck	6	10	
8	Burgebrach	5	48	
9	Culmbach	17	8½	
10	Ebermannstadt	18	49	
11	Gräfenberg	34	15	
12	Herzogenaurach	26	52¾	
13	Höchstadt	23	40	
14	Hof	1	45	
15	Hollfeld	1	11½	
16	Kirchenlamitz	8	27	
17	Kronach	19	38½	
18	Lichtenfels	6	42	
19	Ludwigsstadt	29	21½	
20	Münchberg	12	59½	
	Betrag	413	55½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Betrag der Collekte. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	413	55½	
	Ferner II. Landgerichte:			
21	Naila	13	1	
22	Nordhalben	2	48	
23	Pottenstein	19	44¾	
24	Rehau	—	—	
25	Scheßlitz	19	53½	
26	Schnabelwaid	19	17	
27	Selb	3	14½	
28	Seßlach	9	48	
29	Stadtsteinach	—	—	
30	Vorchheim	19	50¾	
31	Weidenberg	7	2	
32	Weismain	11	49½	
33	Wunsiedel	32	10½	
	III. Herrschaftsgerichte:			
34	Banz	11	29	
35	Guttenberg	—	—	
36	Mitwitz	3	30	
37	Tambach	6	4	
38	Thurnau	11	55	
	Summa	605	31½	

Bayreuth, den 6. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 3ten d. Mts. ist die von dem K. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Georg Herwegh, literarische und politische Blätter von Dr. Johannes Scherr. Winterthur. Druck und Verlag der Steinerschen Buchhandlung. 1843" bestätiget worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe, zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung des Kreis-Intelligenzblattes pro 1844 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken und um den wirklichen Bedarf dieses Blattes für das Jahr 1844 genau bemessen zu können, wird auf Antrag der Redaktion Nachstehendes zur pünktlichsten Befolgung und Darnachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblatts auf das Jahr 1844 müssen bis zum 15. December dieses Jahrs gemacht seyn, damit die Redaktion für die erforderliche Anzahl von Exemplarien Vorsorge treffen kann. Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreiß für den Jahrgang bleibt auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten von 1 fl. per Exemplar und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlassene K. Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier, und die in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen gutsherrlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaktion unmittelbar — die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden ihnen die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten zur Zahlung ex propriis heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreiß zu 1 fl. 15 kr., von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preiß von 2 fl. 30 kr. vorausbezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immermehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzu-

Digitized by Google

stellen und bis zum 15. December curr. an die Redaktion einzusenden, übrigens für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 21. October 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1822 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1822 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 16ten dieses Monats angerechnet, zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirks, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt, und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brett des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 27. und 28. November curr., die gegen die Conscriptions-Liste gerichteten Reklamationen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung, bei Vermeidung der Präklusion angemeldet werden müssen, und daß das Recht der Reklamation, außer den Conscribirten, auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, so wie den Aeltern und Vormündern der ersteren und letzteren zusteht. Bayreuth, am 11. November 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

Bayreuth, den 15. October 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird auf den Antrag eines Hypothekengläubigers das den Taglöhner Seiz'schen Relikten gehörige Haus in der Ziegelgasse dahier hiemit öffentlich feilgestellt.

Dasselbe führt die Hypotheken-Nr. 209, ist 34′ lang, 29′ tief, aus gemischtem Mauerwerke erbaut und mit einer gemischten Bedachung versehen. Es ist einstöckig und enthält 2 Stuben, 2 Stubenkammern, 2 Küchen und 1 Hausplatz. Im Hauptgebälke 1 Stube, 1 Stubenkammer, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz, 1 Kamin. Im Kehlgebälke 1 zur Hälfte gebruckten Boden. Das hinter dem Hause stehende Stallgebäude ist 14′ lang, 12½, breit, 1 Stockwerk hoch aus Fachwerk erbaut und das Dach ist mit Brettern überlegt. Das hinter dem Hause befindliche Hofrecht enthält 4½ Ruthen.

Die gerichtlich aufgenommene Taxe der erstgenannten Realitäten beträgt 778 fl. und die Hausteuer jährlich 1 fl. 7½ kr. aus 300 fl. Steuerkapital.

Kauflustige werden eingeladen, sich am

30. November Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf sie hinsichtlich des Zuschlages das Weitere nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Publicandum.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das dem Schlossermeister Johann Anton Christoph Weber dahier zugehörige Wohnhaus sammt Holzlege und Hofraith in der Judengasse, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird hiermit auf den

6. December curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die zu verkaufenden Realitäten auf 3600 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dießei-

Digitized by Google

tiger Amtsregistratur eingesehen werden kann. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bayreuth, am 6. November 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht, daß der Drechslermeister Georg Nikolaus Zinner und dessen Frau Rosalie Auguste Johanne Margaretha, geborne Hofer, durch Vertrag vom 4ten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Georg Adam Kießling von Dreßendorf durch Erkenntniß vom 14. September curr. als Verschwender erklärt, seiner Dispositions-Befugnisse verlustig erachtet und der Bauer Conrad Lutz in Dreßendorf als Curator ihm beigegeben wurde. Niemand darf nunmehr demselben ohne Curatelzustimmung mehr Credit geben.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das dem Steinbrecher Johann Hammon in Leßau zugehörige Wohnhaus nebst Appertinenzien, nämlich:

1) ein Wohnhaus, unausgebaut, Cat.-Nr. 165, 30 Schuh lang, 30 Schuh breit, von Stein massiv gebaut, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthaltend 2 Wohnstuben, einen Hausplatz mit Küche, sämmtlich jedoch unausgebaut und bestehen nur die Umfassungswände. Das Hauptgebälke ist nur mit Brettern überlegt, nur aufgerichtet und keine Decke eingelegt, Schätzungswerth 170 fl. Zum Ausbau des Hauses liegen vor demselben bereit: 49 verschiedene Steine und 85 Gewölbschalen, Werth 10 fl.,

2) das vor dem Wohnhause gelegene Schorgärtlein, 6 □R. enthaltend, IV. Bonitäts-Classe, Werth 10 fl.

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und ist hierzu Termin auf

Donnerstag als den 23sten k. Mts.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Leßau anberaumt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten und das Schätzungsprotocoll in loco registraturae zur Einsicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, welche ihre Zahlungsfähigkeit im Termine nicht nachweisen können, zum Strich nicht zugelassen werden und endlich, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen wird.

Bayreuth, den 23. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des Infanterie-Regiments Friedrich Hertling werden am Mittwoch den 22sten dieses Monats in der Früh 8 Uhr Mäntel, wollene Decken, Leintücher, Strohsäcke, verschiedene Eisentheile ꝛc. öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 10. November 1843.

Von Montag den 20sten bis Samstag den 25sten d. Mts. h. ai. von Morgens 9 bis Mittags 12 und von Nachmittags 2 bis 5 Uhr werden auf dem Rathhause in Nr. IX. die Lazareth-Beiträge von hiesigen Dienstboten für das Ziel Martini 1843 eingehoben. Die Dienstherrschaften werden ihre Dienstbothen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten wissen.

Bayreuth, den 14. November 1843.

Die Verwaltung.

Bracker.

Zur Einnahme der Landwehr-Reluitionsbeiträge für das Etatsjahr 18$\frac{4}{3}$ ist Termin auf

Dienstag den 21. November l. Js.

Digitized by Google

im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Kiesling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeister.

Zum Verstriche der Verköstigung für die Sträflinge vom 1. Jänner bis letzten September 1844 an den Wenigstnehmenden wird Termin auf

Montag den 20sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in dießeitigem Geschäfts-Zimmer, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbesondere der Kosttarif eingesehen werden können, anberaumt und Strichlustige hierzu eingeladen. Vorläufig wird bemerkt, daß die Erscheinenden über ihr Vermögen, eine Real-Kaution von 1000 fl. zu stellen, sich legal auszuweisen haben und daß dem Kostpächter, als solchem, die Benützung des sogenannten Prinzessengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlassen werde.

Sct. Georgen, den 10. November 1843.

Königliche Inspection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauses.

Wegen Erkrankung des Vorstandes,

Albrecht.

Bekanntmachung.

Die von untersertigter Kassa in dem Monat Juli ausgestellten Haft- und Interimsscheine können nun gegen die Original-Urkunden umgewechselt werden. Sämmtliche Königliche Gerichts- und Conscriptions-Behörden, Sparkassen und Stiftungs-Verwaltungen belieben daher erstere baldigst anher zu übermachen.

Nürnberg, am 30. October 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse.

Merklein. Auernheimer.

Bekanntmachung.

Gegen den Wirth Anton Bauernschmitt von Tiefenhöchstadt wurde rechtskräftig die Einleitung des Conkurs-Verfahrens erkannt. Da die Conkursmasse nur unbedeutend ist, so wird Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen, sowie zur Abgabe der Einreden und Schlußsätze auf

Mittwoch den 29. November früh 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Präjudize des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse vorgeladen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, unter Zusicherung der Wahrung ihrer Rechte aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Bamberg, den 20. October 1843.

Königliches Landgericht Bamberg L.

Geiger.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen nachstehende Immobilien der Johann und Elisabetha Weber'schen Eheleute zu Sollenberg, nämlich:

a) ein Gut, der Hamerles Bauernhof genannt, Hs.-Nr. 5 zu Sollenberg, K.-Nr. 167, bestehend aus Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gemeinde- und Waldrecht, circa 5 Tagwerk Gärten, 14 Tagwerk Wiesen und 82 Tagw. Feld, geschätzt auf 13,255 fl.,

b) ein Gutscomplex aus dem vormals Schmidtlein- und Zeißler'schen Gute zu Sollenberg, Bes.-Nr. 166, bestehend in Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Gemeinde- und Waldrecht, 3½ Tagw. Gärten und 13½ Tagw. Feldern, geschätzt auf 3195 fl.

c) nachbenannte walzende Grundstücke:

1 Tagw. Feld, das Hirtenäckerlein, K.-Nr. 166ª, geschätzt auf 85 fl.,

1½ Tagw. Feld, der Gernäcker, K.-Nr. 166ᵇ, geschätzt auf 100 fl.,

1 Tagw. Feld, die Bettelstauden, K.-Nr. 166ᶜ, geschätzt auf 85 fl.,

1 Tagw., der Haußenwegacker, K.-Nr. 166ᵈ, geschätzt auf 85 fl.,

¼ Tagw., das Hämerleinsburgäckerlein, K.-Nr. 166ᵉ, geschätzt auf 20 fl.,

1 Tagw. Feld, das Bachäckerlein, K.-Nr. 166ᶠ, geschätzt auf 50 fl.,

1½ Tagw. Feld, die große Reuth, K.-Nr. 166ᵍ, geschätzt auf 120 fl.,

Digitized by Google

1 Tagw. Wiese, die Kleewiese, K.-Nr. 166[e], geschätzt auf 90 fl.,

¼ Tagw. das Hirtenwieslein, K.-Nr. 166[h], geschätzt auf 25 fl.,

¼ Tagw. Feld, das Kunzenwegäckerlein, K.-Nr. 166[p], geschätzt auf 20 fl.,

1½ Tagw., der Judenwegacker, K.-Nr. 166[q], geschätzt auf 120 fl.,

½ Tagw. Wiese, die Bleiwiese, K.-Nr. 166[r], geschätzt auf 60 fl.,

¾ Tagw. Wiese, die Engelwiese, K.-Nr. 64, geschätzt auf 95 fl.,

¼ Tagw. Feld, das Weisenoheäckerlein, K.-Nr. 169, geschätzt auf 30 fl., und

1 Tagw. Wiese, die Weichenwiese, B.-Nr. 79[defg], geschätzt auf 600 fl.,

d) der dritte Theil an den ehemaligen Klostergebäuden mit dazu gehörigem 1¼ Tagw. Gemüsegarten und ½ Tagw. der sogenannte Kreuzgarten zu Weisenohe, geschätzt auf 1000 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist Verkaufstermin in loco Sollenberg auf Mittwoch den 27. December curr. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Die Strichsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden. Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Gräfenberg, am 26. October 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien der Privatscribent Gottfried und Rosina Großeri schen Eheleute von Naila, als:

1) das Wohnhaus Nr. 44 zu Naila mit 13 □R. Grasgarten und 2½ □R. Bauplatz, belastet mit 18½ kr. Lehengeld, in allen Besitzveränderungsfällen, 20 kr. Lichtmeßsteuer, 20 kr. Nachtwachgeld, 20 kr. Organistengeld, 29¼ kr. Steuersimplum und taxirt auf 450 fl.,

2) 1¼ Tagwerk Feld, am sogenannten Leithenberg, B.-Nr. 403, belastet mit 16½ kr. Erbzinnsen, 5½ kr. Steuersimplum und taxirt auf 100 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Verkaufstermin an ordentlicher Gerichtsstelle ist auf den

2. December curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

a) die Taxe mit Berücksichtigung der auf den Verkaufsobjekten haftenden Lasten erhoben worden ist,

b) der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Naila, am 3. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Particular-Conkurssache des Adam Suffa, Petri zu Heinersdorf ist das Prioritäts-Erkenntniß vom 5ten d. Mts. heute an das Gerichtsbrett statt der Verkündung angeschlagen worden, was den Interessenten bekannt gemacht wird.

Ludwigsstadt, den 6. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

den Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personale in München betr.

Die meisten Mitglieder des Vereins haben ihre Beiträge für das laufende IV. Quartal 1843 noch nicht berichtiget.

Da nun aber diese Beiträge statutarisch anticipando zu bezahlen sind, wegen des Jahresschlußes die Abrechnung früher als gewöhnlich einzuschicken ist, gesonderte Mahnungen nicht mehr erlassen und eben so wenig Nachzahlungen angenommen werden, der §. 7 der Statuten jedoch strenge gehandhabt wird, so dürften die verehrlichen Mitglieder diese Bekanntmachung genau beachten und ihre Beiträge baldest zu entrichten haben.

Bayreuth, am 12. November 1843.

Fr. Stillkrauth, Controlleur,

als Bezirks-Ausschuß oben genannten Vereins.

Digitized by Google

(Geschäftseröffnung.) Unterzeichneter beehrt sich, hiemit zur Anzeige zu bringen, daß er seine dahier errichtete

Spiegel-, Tafel- und Hohlglas-Handlung

eröffnet hat, und bittet unter Zusicherung billiger Bedienung um geneigten Zuspruch.

Bayreuth, den 12. November 1843.

Julius Wagner,
Nr. 80 am Markt.

(Anzeige.) Von Seiner Majestät dem Könige zum Rechtsanwalte in hiesiger Stadt allergnädigst ernannt, bringe ich hiemit ergebenst zur Anzeige, daß ich meine Praxis unter dem Heutigen eröffnet habe. Ich wohne in dem Hause der Fräulein Tröger, unweit des Königl. Landgerichts-Gebäudes.

Culmbach, den 15. November 1843.

Merk, Königlicher Advokat.

Unterzeichnete sind gesonnen, von ihrem Besitzthume in Hütten bei Oberwarmensteinach

1) das Brau- und Malzhaus mit realer Brau- und Branntweinbrenner-Gerechtigkeit, sammt Braugeschirr und Fässern,
2) das Wirthshaus mit realer Taferngerechtigkeit, Kellern, Stallung, Tanzboden ꝛc.,

sämmtliches am Fichtelbergerweg gelegen, zu veräußern, und laden Kaufslustige hiezu ein.

Die näheren Bedingungen können in Hütten selbst oder in Bayreuth bei uns erfragt werden.

Keim und Ries, Kaufleute.

Alle Gattungen Schreib-, Zeichen-, Post-, und Packpapiere, lithographirte Rechnungen, Wechsel-Anweisungen, gummirte Waaren-Etiquets, linirte Handlungsbücher, Brieftaschen, Cigarren-Etuis, so wie sonstige Buchbinderwaaren empfiehlt gut und billig

Ludwig Seliger.

Unsere unvergeßliche gute Mutter, die Goldstickers-Wittwe Schnapp, ist am 2ten v. Mts., leider nur zu früh für uns, mit Tod abgegangen. Da wir bisher alle Gold-, Silber- und Seidenstickereien auf den Namen unserer Mutter zur größten Zufriedenheit und zu den billigsten Preißen zu liefern bemüht waren, so zeigen wir hiermit ergebenst an, daß wir dieses Geschäft ferner betreiben werden, und sehen zahlreichen Aufträgen entgegen.

Marie Karoline Schnapp
nebst 6 Geschwistern.

Ich warne Jedermann, Bekannte sowohl als Unbekannte, Jemandem auf meinen Namen irgend etwas zu borgen, so wie ich hierdurch ein für alle Mal erkläre, daß ich nie das ersetzen werde, was irgend Jemand für mich erborgen wird, indem alle meine Bedürfnisse fernerhin wie zeither, sogleich baar bezahlt werden.

Eckersdorf, am 13. November 1843.

Reinel, Pfarrer.

Der sogenannte halbe Braunershof in der, eine Viertelstunde von Bayreuth gelegenen Altstadt wird

Montag den 27sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause des Wirths Weber in der Altstadt aus freier Hand an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Hiebei wird bemerkt, daß, wenn der Verkauf im Ganzen nicht beschäftigt werden sollte, die zu diesem halben Hofe gehörigen

13 Tagwerk Felder in 12 Abtheilungen

zur nemlichen Zeit, dann die

10½ Tagwerk Wiesen in 10 Abtheilungen,

sowie die hiezu gehörigen Gebäude den darauf folgenden

Dienstag den 28sten d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im Weber'schen Gasthause zur Altstadt öffentlich verkauft werden.

Indem zum Kaufe im Ganzen oder einzelnen Parzellen hiermit eingeladen wird, können zu diesem Behufe die Verkaufs-Objekte und die hierauf ruhenden Lasten, dann Verkaufs-Bedingnisse täglich eingesehen werden bei

Altstadt, den 12. November 1843.

Wittwe Cunigunde Neukam.

Unterzeichnete ist gesonnen, ihre zu Goldkronach befindliche reale Schmiedgerechtigkeit Nr. 61, nebst allem Zubehör und Bequemlichkeiten, wie sie vorhanden, öffentlich zu verpachten und können Pachtliebhaber diese Objekte zu jeder Stunde einsehen und den Pacht abschließen; bemerkt wird noch, daß Kaution bedingt wird.

Goldkronach, den 14. November 1843.

Katharina Hofmann, Hufschmieds-Wittwe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 138. Bayreuth, Sonnabend am 18. November 1843.

Inhalt:

Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen. — Einführung der III. und letzten Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs für die teutschen Schulen, sammt dem Anhange, die bayerische Geschichte. — Musik-Unterricht der Schullehrlinge. — Bierschenken der Schullehrer. — Ausstellung der Klassenzeugnisse. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 10. November d. Js. im bezeichneten Betreffe, wird hiermit zur genauesten Darnachachtung in dem nachfolgenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf den Gebrauch des Schlittenfuhrwerkes nachstehende Anordnungen — auf so lange nicht anders verfügt wird, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

I.

Bei der Benützung der Schlittenbahn ist dem Güter- und landwirthschaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet.

II.

Jeder Anhänge-Schlitten soll mit einer ganz kurzen Deichsel versehen, und diese mit einer starken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befestigt seyn, so daß jeder folgende Schlitten das Geleise des vorhergehenden einhalten muß.

III.

Das Schleifen der nur auf einen Schlitten aufgelegten Holzstämme ist untersagt; letztere müssen vielmehr auf 2 Schlitten geladen werden, auch solle hiebei der Nachschlitten, wenn besonders lange Holzstämme geladen sind, von einer eigenen Person in der Art geleitet werden, daß er dem Gange des Vorschlitten genau folgt.

Digitized by Google

IV.

Das Schlittenfuhrwerk hat jedem entgegenkommenden Räderfuhrwerke, und jedem schnell nachfahrenden Fuhrwerke rechtzeitig in der Art auszuweichen, daß das begegnende oder nachfahrende Fuhrwerk weder aufgehalten, noch gefährdet wird.

V.

Jede Uebertretung dieser Verbote ist nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. December 1840 §§. 2 3 4 (Regierungsblatt Seite 978, 979) zu beahnden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern hat diese Anordnungen durch ein öffentliches Ausschreiben zur pünktlichen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

München, den 10. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

An die Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Einführung der III. und letzten Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs für die teutschen Schulen, sammt dem Anhange, die bayerische Geschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die in dem Central-Schulbücher-Verlage so eben erschienene IIIte und letzte Abtheilung des Lehr- und Lesebuchs für die teutschen Schulen eingeführt werde, so werden in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 10. November d. Js. die Schulbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Einführung dieser Abtheilung in den teutschen Schulen ihres Bezirks das Geeignete unverweilt anzuordnen.

Bayreuth, den 14. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Distrikts-Schuleninspektionen und die Prüfungs-Commissäre für Schullehrlinge in Oberfranken.
(Den Musik-Unterricht der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem tabellarischen Ergebnisse der Jahresprüfung für den Eintrittskurs des K. Schullehrer-Seminars zu Bamberg pro 1841 muß die Vermuthung geschöpft werden, daß ein großer Theil der eintretenden Zöglinge nicht mit jenem Maaße der Musikkenntnisse ausgerüstet sey, welche das Regulativ für die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 als Aufnahms-Bedingniß vorschreibt.

In Gemäßheit eines K. Ministerial-Rescripts vom 3. October d. Js. ergeht daher an die Distrikts-Schulinspektionen und Prüfungs-Commissäre die geschärfte Weisung, dem Unterrichte der Schullehrlinge im Musikfache, namentlich im Orgelspiel, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Vorbereitungs-Lehrer sowohl als die Schullehrlinge zu bedeuten, wie die K. Regierung bei Bestimmung der Aufnahme das Erforderniß der vorschriftsmäßigen Vorbildung in den musikalischen Kenntnissen strenge beachten werde.

Bayreuth, den 14. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Das Bierschenken der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl der Betrieb einer Bierschenke mit der dienstlichen Stellung eines teutschen Schullehrers ganz unvereinbar ist, und selbst ein ausdrückliches Verbot dagegen besteht, so sind der K. Regierung in neuerer Zeit dennoch Fälle des Zuwiderhandelns vorgekommen.

Die K. Regierung sieht sich daher vermüßiget, das bestehende Verbot hiemit zu wiederholen, und dabei zu bemerken, daß das Bierschenken der Schullehrer durchaus unzulässig ist, auch wenn sich das Schenklokal außer dem Schulhause befindet, die Schenkbefugniß aus einem Real- oder Gemeinderechte abgeleitet wird, und der Schenkbetrieb durch Familienglieder oder gebrödete Diener stattfindet.

Vorstehendes Ausschreiben ist in die Notizenbücher der einzelnen Schulen aufzunehmen.

Bayreuth, den 14. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die K. Studien-Rektorate in Oberfranken.
(Die Ausstellung der Klassenzeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung findet sich hiemit veranlaßt, die Studienbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß in den Klassenzeugnissen die ertheilten Noten mit Worten zu schreiben sind, und daß im Falle der Gestattung eines bedingten Vorrückens auch die Bedingung kurz anzuführen ist.

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Auf das erfolgte Ableben des Patrimonialrichters Karl Fürst wurde der Patrimonialrichter Konrad Killinger von Altenschwilbach von der Guts- und Gerichts-Herrschaft zu Walsdorf zum Gerichtshalter des dortigen Patrimonialgerichts I. Klasse ernannt und in dieser Eigenschaft unterm 9. November l. Js. von beiden Kreisstellen bestätiget.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Den provisorischen Satz des Winterbiers betr.)

Mit Bezugnahme auf das hohe Ausschreiben Königlicher Regierung vom 6ten d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 134) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maas Winterbier, einschlüssig des der Stadtgemeinde Bayreuth allerhöchsten Orts bewilligten Local-Malzaufschlags in den Monaten November und December curr.

5 Kreuzer

im Ausschank kostet, und dabei bemerkt, daß nach den Verhältnissen der Bierbrauer und Bierwirthe unter sich und zu dem Publikum im Ganzen preis die Maas Winterbier in den obigen Monaten

a) für diejenigen Wirthe aus hiesiger Stadt, welche Bier von hiesigen Brauern beziehen, auf

4½ Kreuzer

und

b) für diejenigen Wirthe vom Land, welche Bier aus der Stadt beziehen (da in diesem Falle eine Rückvergütung des Local-Malzaufschlags statt zu finden hat),

4¼ Kreuzer

zu stehen kommt.

Bayreuth, den 13. November 1843.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
v. Hagen.

Zimmerer.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Da nach einer Mittheilung der Königl. Commandantschaft vom 8ten dieses Monats ein Unteroffizier und vier Mann von der Königl. Garnisons-Compagnie Rosenberg zur Bewachung des Kgl. Hofgartens dahier, bestimmt sind, so wird die, für gedachte Mannschaft gegebene Instruktion in Nachfolgendem zur Kenntniß des hiesigen Publikums und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. November 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

v. Hagen.

* * *

Bestimmungen

für die zur Beaufsichtigung des Königl. Hofgartens dahier von der Kgl. Garnisons-Compagnie Rosenberg anher beorderte Mannschaft.

Die Bestimmungen der von der Garnisons-Compagnie Rosenberg hierher beorderten Mannschaft ist, den Königl. Hofgarten dahier sowohl bei Tag als Nacht zu beaufsichtigen, und hat dieselbe vorläufig ihre Aufmerksamkeit dahin zu erstrecken, daß:

1) von Umzäunung, Bäumen und Gesträuchen nichts entwendet, abgerissen, oder diese sonst beschädigt werden,
2) daß in sämmtlichen Wegen des Königl. Hofgartens nicht geritten oder gefahren,
3) die Befriedung des Gartens weder bei Tag noch zur Nachtzeit überstiegen werde,
4) eine Verunreinigung der Wege, Geländer, Statuen, Bänke und Brücken ꝛc. nicht geschehe,
5) im Hofgarten nicht gebettelt oder anderer Unfug verübt werde, daß endlich
6) die den Vorschriften Zuwiderhandelnden zu arretiren und der Polizeibehörde zur Bestrafung abzuliefern seyen.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Die Königl. Commandantschaft.

Rohr, Oberst.

Bayreuth, den 28. October 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird das dem Schneidermeister Andreas Schröder zugehörige Haus, B.-Nr. 761½ in der Altenstadt, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich feilgestellt.

Dasselbe ist 35′ lang, 22½′ breit, 1 Stockwerk hoch, von gemischtem Mauerwerke erbaut und mit Schindeln gedeckt.

Es enthält 1 gewölbten Keller, 1 Stube, 1 Küche, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz und Stallung auf 2 Stück Rindvieh. Das Hauptgebälke ist gebruckt und in 2 Abtheilungen getheilt. Das Kehlgebälke ist ebenfalls gebruckt. Das Haus ist mit 6 kr. Steuersimplum belegt und zum hiesigen protestantischen Gotteshause mit dem 10ten fl. handlohn- und mit jährlich 9¼ kr. erbzinsbar.

Das Haus ist für 400 fl. gerichtlich geschätzt und das Taxations-Protokoll kann in der Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf dasselbe wird auf den

15. December d. J. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, und Kaufslustige werden eingeladen, sich im Commissions-Zimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, dann hinsichtlich des Zuschlags das Weitere nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen.

Der Königliche Director,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 8. November 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden

Dienstag den 21sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr

im Geschäfts-Zimmer Nr. XI.

mehrere Betten und Meubles verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Zum Verstriche der Verköstigung für die Sträflinge vom 1. Jänner bis letzten September 1844 an den Wenigstnehmenden wird Termin auf

Montag den 20sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in dießeitigem Geschäfts-Zimmer, wo auch die Vertrags-Bedingungen, insbesondere der Kosttarif eingesehen wer-

Digitized by Google

den können, anberaumt und Strichlustige hierzu eingeladen. Vorläufig wird bemerkt, daß die Erscheinenden über ihr Vermögen, eine Real-Kaution von 1000 fl. zu stellen, sich legal auszuweisen haben und daß dem Kostpächter, als solchem, die Benützung des sogenannten Prinzessengartens gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtgeldes von 42 fl. überlassen werde.

Sct. Georgen, den 10. November 1843.

Königliche Inspection des Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshauses.

Wegen Erkrankung des Vorstandes,
Albrecht.

Bekanntmachung.

Die von unterfertigter Kasse für dem Monat Juli ausgestellten Haft- und Interimsscheine können nun gegen die Original-Urkunden umgewechselt werden. Sämmtliche Königliche Gerichts- und Conscriptions-Behörden, Sparkassen und Stiftungs-Verwaltungen belieben daher erstere baldigst anher zu übermachen.

Nürnberg, am 30. October 1843.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse.

Merklein. Auernheimer.

Bekanntmachung.

Von höchster Stelle ist die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Cottenau in diesseitigem Gerichtsbezirke genehmigt.

Zur Verakkordirung dieses Baues an den Wenigstnehmenden steht dahier Termin auf den

22. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

an. Cautionsfähige Meister, welche den Bau im Ganzen oder die einzelnen Arbeiten, als: Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Häfnerarbeiten übernehmen wollen, haben sich am benannten Tage zur Vernehmung der Strichsbedingungen und zur Abgabe ihrer Gebote dahier einzufinden, und die Genehmigung des Zuschlags zu gewärtigen. Der ganze Bau ist auf 2824 fl. 4 kr. veranschlagt, und liegt der Anschlag, sowie der Bauplan bis zum Termine in der Gerichtsregistratur täglich zur Einsicht offen.

Kulmbach, den 6. November 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Steckbrief.

Die ledige Anna Gerngroß aus Schlüßelfeld, welche bereits wegen Diebstahls im Strafarbeitshause, und wegen Unsittlichkeit im Correctionshause detinirt war, hat sich neuerdings zweier Diebstähle in Würzburg und Schweinfurt höchst verdächtig gemacht, aber aus ihrem Wohnort heimlich entfernt. Wir ersuchen demnach sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden, auf diese gefährliche Strenzerin ein wachsames Auge zu haben, und sie im Betretungsfalle anher abliefern zu wollen.

Höchstadt, den 11. November 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Signalement.

Alter: 18 Jahre,
Haare: blond,
Augenbraunen: do.,
Stirne: hohe,
Augen: blau,
Nase: spitz,
Mund: aufgeworfen,
Zähne: gut,
Kinn: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: oval,
Größe: 5′ 1″,
Körperbau: mittler,
Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung.

1 Hemd,
1 grünes Kleid,
1 wollenen Unterrock,
1 rothes Leibchen,
1 blauer Schurz,
1 rothes Tüchlein,
2 weise do.,
1 Haube,
1 Tasche,
1 Paar schwarze Strümpfe,
1 Paar Tuchstiefel,
1 Paar Schuh, 1 Armkorb.

Digitized by Google

Publicandum.

Die Färbermeister Jacob und Katharina Knopf'schen Eheleute von Stammbach haben nach Uebereinkommen vom 5ten dieses die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münchberg, den 24. October 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Ediktal-Ladung.

Georg Küßmann, Schuhmachermeister dahier, hat sich für den Fall, daß ihm seine Gläubiger bei einem Schuldenstande zu 4598 fl. und einem angegebenen Vermögen zu 3910 fl. nicht die Zinsen und 25 Prozent an der Hauptsumme erlassen, für zahlungsunfähig erklärt. Dem zu Folge werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben zur Erklärung hierüber, und auf den ihnen vorgelegt werdenden Zahlungs-Plan des Schuldners überhaupt auf den

27. November curr. Vormittags 9 Uhr

hieher vorgeladen.

Wird der Zahlungsplan des Schuldners verworfen, so tritt sogleich der Conkursprozeß in Wirksamkeit und es ist daher der obige Termin zugleich der Anmeldung und gehörigen Nachweisung aller Forderungen bestimmt.

Zusammen-

der durch höchstes Reskript der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 20. October 1843, gnädigst bewilligten Steuer- und

Ursache der Beschädigungen.	Fortlaufende Nummer.	Namen der Ortschaften.	Betrag der Grundsteuern. fl.	kr.	pf.	Betrag der grundsteuern in Geld. fl.	kr.	pf.
Mißwachs	1	Traindorf	141	34	—	38	45	—
	2	Oberleinleiter	135	29	2	58	5	—
	3	Stücht	[illegible]	40	—	—	—	—
	4	Dürrbrunn	198	13	—	45	14	—
	5	Unterleinleiter	281	31	—	55	7	—
	6	Draißendorf	[illegible]	23	—	—	56	—
	7	Ebermannstadt	116	24	—	20	59	—
	8	Hetzelsdorf	100	36	—	89	20	—
	9	Wannbach	62	23	—	8	57	—
	10	Zeagendorf	86	51	—	9	35	—
	11	Breitenbach	162	40	—	46	9	—
	12	Lützeldorff	78	1	—	2	43	—
	13	Poppendorff	62	51	—	11	36	—
	14	Drügendorff	228	3	—	72	49	—
	15	Götzendorff	95	45	—	22	52	—
	16	Drosendorff	148	21	—	43	2	—
	17	Gaßeldorff	123	59	—	56	34	—
	18	Tiefenfürmig	151	7	—	47	8	—
	19	Siegritz	3	59	—	3	36	—
		Zusammen	2236	10	2	633	27	—

Ebermannstadt, den 6. November 1843.

Königliches

Digitized by Google

Zur Vorbringung der dagegen stattfindenden Einreden ist alsdann der

29. December curr.

sowie für die Gegeneinreden und Schlußeinreden der

26. Jänner 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr als Termin erwählt worden.

Das Nichterscheinen am 1sten Edictstage hat den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge.

Wer von dem Schuldner etwas in Händen hat, muß es (unter Vorbehalt seiner Rechte) bei Vermeidung doppelten Ersatzes der Conkursmasse restituiren, und wer an den Communschuldner etwas zu zahlen hat, darf diese Zahlung, wenn er nicht doppelt zahlen will, nur an das Konkursgericht leisten. Scheßlitz, den 21. October 1843.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Particular-Conkurssache des Adam Suffa, Petri zu Heinersdorf ist das Prioritäts-Erkenntniß vom 5ten d. Mts. heute an das Gerichtsbrett statt der Verkündung angeschlagen worden, was den Interessenten bekannt gemacht wird.

Ludwigsstadt, den 6. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mayer.

Stellung

ad Num. 960, den im Jahre 1842 durch Mißwachs beschädigten Gemeinden des Rentamts-Bezirkes Ebermannstadt

Gefäll-Nachlässe pro 18$\frac{4}{3}$

der Nachlässen an																								Bemerkungen.
und zehentherrlichen Gefällen.																								
in Getraidt.																								
Waiz.				Korn.			Gerste.			Haser.			Hanfkörner.			Gesammt-Normalpreiße.			Zusammen.					
Schffl.	M	M		Schffl.	M	M	Schffl.	M	M	Schffl.	M	M	Schffl.	M	M	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			
1	5	27		3	4	15	1	2	15	6	1	30	—	1	15	145	21	1½	325	40	1½			
—	—	—		4	2	4	—	—	—	6	1	—	—	—	—	98	1	3	291	36	1			
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	40	—			
2	4	14		13	2	16	3	3	27	14	4	12	—	4	9	372	29	3½	615	56	3½			
6	1	23		17	5	11	10	1	19	24	2	10	—	2	2	638	33	—	975	31	—			
—	—	—		—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	—	3	23	3	9	42	3			
—	—	—		3	4	15	4	1	7	1	—	14	—	—	—	109	20	½	246	43	½			
—	—	—		9	—	3	3	2	20	3	3	31	—	—	—	183	54	3½	379	50	3½			
—	—	—		1	2	28	1	2	24	—	2	21	—	—	—	40	41	3	112	1	3			
—	—	—		—	3	30	—	—	—	—	4	20	—	—	—	13	39	3½	110	5	3½			
—	3	10		7	1	24	5	—	5	20	5	29	—	1	1	314	51	3½	523	40	3½			
—	—	—		3	3	5	—	—	—	4	2	20	—	—	—	75	29	1½	156	13	1½			
—	—	—		—	—	19	—	—	7	—	1	3	—	—	—	2	59	3	77	26	3			
4	3	7		—	5	18	1	3	8	7	4	13	—	—	—	162	4	2½	462	56	2½			
3	—	9		3	3	19	1	—	22	9	3	2	—	—	—	177	35	3	296	12	3			
1	—	28		4	2	5	1	5	1	5	3	20	—	—	—	137	18	2	328	41	2			
5	4	31		11	3	10	4	—	26	12	1	24	—	1	1	384	57	1	565	30	1			
—	—	17		—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	—	—	8	3	—	206	18	—			
—	—	—		—	2	14	—	—	—	—	2	30	—	—	—	8	32	3	16	7	3			
26	1	6		86	—	29	38	1	9	119	4	31	1	3	28	2877	19	—	5746	56	3			

Rentamt.

Köppel.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

Die besten Stahlfedern,

gepräft und zum allgemeinen Gebrauch empfohlen von den berühmtesten Schreibmeistern, sind so eben wieder in vorzüglicher Qualität angekommen, und werden zu den *jetzt bedeutend ermässigten Fabrikpreisen* verkauft:

J. Schuberth & Co.

Das Dutzend Copierfeder 14 kr.; Omnibusfedern 18 kr., feine Schulfeder 24 kr.; Lordfeder 24 kr., Damenfeder 27 kr.; Riesenfeder 30 kr.; Notenfeder für Musiker 27 kr.; Correspondenzfeder 36 kr., Doppel-Kaiserfeder 40 kr.; Studentenfeder 36 kr.; Musterkarte der 13 besten Federn 36 kr.

(Obige Sorten sind *breit-*, *mittel-*, oder *feingespitzt*, An Jeder wähle die ihm zusagende Sorte; die *Musterkarte* liefert alle Sorten zum verschiedenen Gebrauch. Vorräthig im Haupt-Depot der Buchner'schen Buchhandlung.

(Anzeige.) Von Seiner Majestät dem Könige zum Rechtsanwalte in hiesiger Stadt allergnädigst ernannt, bringe ich hiemit ergebenst zur Anzeige, daß ich meine Praxis unter dem Heutigen eröffnet habe. Ich wohne in dem Hause der Fräulein Tröger, unweit des Königl. Landgerichts-Gebäudes.

Cellinbach, den 15. November 1843.

Merk, Königlicher Advokat.

Ein für den Patrimonialgerichtsdienst II. Klasse mit dem besten Erfolge geprüften landgerichtl. Sportelrendant und Oberschreiber sucht eine Stelle als Patrimonialrichter, Patrimonial-Beamte oder Rentenverwalter.

Geneigte Anträge besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 15. November. Der israelitische Lehrer zu Dormitz, Bernhard Lövi, ein Wittwer, mit Jungfrau Babette Sänger von hier.

Geborne.

Den 8. November. Der Sohn des Bürgers und Pflasterermeisters Ernst in der Altenstadt.

— — Ein todtgebornes außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Martin Schaffner.

Den 12. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Rönk dahier.

Den 14. Nov. Die Tochter des Fabrikarbeiters Krems in St. Georgen.

— — Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Ruprecht zur goldenen Schwane.

Gestorbene.

Den 8. Nov. Die hinterlassene Fräulein Tochter des Königl. bayer. Oberrechnungsrathes Fischer zu München, alt 36 Jahre, 5 Monate und 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

Den 10. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 21 Tage.

— — Der Scheerschleifers-Sohn Johann Ferdinand Turbanisch, alt 18 Jahre.

Den 11. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 5 Monate und 18 Tage.

— — Der Bürger und Kaminkehrermeister Seyß dahier, alt 45 Jahre, 11 Monate und 22 Tage.

Den 12. Nov. Der Bürger, Orgel- und Instrumentenbauer Johann Friedrich Heidenreich im Neuenwege, alt 46 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.

Den 13. Nov. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Kropf dahier, alt 9 Jahre, 5 Monate und 27 Tage.

— — Der vormalige Schauspiel-Direktor Pfeil dahier, alt 74 Jahre und 10 Monate.

Den 14. Nov. Die Wittwe des Kaufmanns Nathan Sekkel dahier, alt 75 Jahre und 5 Monate.

Den 15. Nov. Die Tochter des Brauzubelfers Keil dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 27 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 139. Bayreuth, Dienstag am 21. November 1843.

Inhalt:

Befahren des Kanals mit Flössen. — Ertheilung des Privat-Unterrichts. — Schulstelle zu Höchstädt. — Vermißter Joseph Balzberger von Sattlern. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Befahren des Kanals mit Flössen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Königl. Kanalbau-Inspektion als interimistischen Kanal-Verwaltung zu Nürnberg vom 6ten laufenden Monats, werden die von derselben erlassenen und von Allerhöchster Stelle vorläufig für genügend befundenen Anordnungen über die Floßfahrt auf dem Ludwig-Kanale zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 13. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Anordnungen für die Floßfahrt auf dem Ludwigkanale.

§. 1.

Die Länge eines Flosses darf nicht über 110 Fuß und seine Breite nicht über 15 Fuß 5 Zoll betragen.

§. 2.

Die Flösse müssen an den vordern und hintern Enden durch Querhölzer fest verbunden seyn.

§. 3.

Die Ecken der äußern Bäume eines jeden Flosses müssen sowohl an den vordern als hintern Enden abgerundet seyn.

§. 4.

Auf dem Kanale dürfen sich die Flösser keiner Schifferstacheln bedienen; statt dieser sind Stangen mit gut befestigten Scheiben von wenigstens 4 Zoll im Durchmesser und abgerundeten Kanten anzuwenden.

Digitized by Google

§. 5.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter §. 4 findet in den zum Kanale gehörigen Theilen der Altmühl und der Regnitz statt; doch dürfen auch in den an diesen Flüssen liegenden Schleußenkanälen und Schleußen, dann an den Brücken und sonstigen Kunstbauten keine Stacheln oder Haken angesetzt werden.

§. 6.

Auf jedem Floß müssen sich wenigstens zwei, mit solchen Vorrichtungen versehene, Flösser befinden, um denselben vorzüglich bei Wind von den Ufern abhalten zu können.

§. 7.

Wollen sich die Flösser zum Steuern sogenannter Streichen bedienen, so ist dies vorläufig gestattet.

§. 8.

Die Gebühren für den Floß und seine Oberlast betragen das Doppelte der für die Schifffahrt festgestellten Tarifsätze.

Nürnberg, am 21. October 1843.

Königliche Kanalbau-Inspection, als interimistische Kanal-Verwaltung.

Hartmann.

Kob.

Bekanntmachung.

(Die Ertheilung des Privat-Unterrichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, den §. 121 der Schulordnung vom 13. März 1830 in nachstehendem Abdrucke hiemit wiederholt zur Kenntnißnahme der Betheiligten zu bringen.

Bayreuth, den 13. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

§. 121.

Den Privat-Unterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht bloß zur Wiederholung oder Nachhülfe dieses öffentlichen Unterrichts dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramts-Kandidaten.

Bekanntmachung.

(Die Schulstelle zu Höchstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Knabenschul- und Kantoratsstelle zu Höchstädt mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 295 fl. 36 kr. soll wieder besetzt werden.

Die Gesuche sind einfach

binnen 6 Wochen

bei dem Königl. Landgerichte oder der Königl. Distrikts-Inspection Selb einzureichen

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Joseph Salzberger von Sattlern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der blödsinnige Joseph Salzberger von Sattlern, K. Landgerichts Landau, hat sich am 20. August d. J. entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Indem man nachstehend eine Personsbeschreibung des Joseph Salzberger mittheilt, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Folge eines Requisitionsschreibens der Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 6ten d. Mts. beauftragt, den Aufenthalt desselben auszuforschen, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an seine Heimathsbehörde, das Kgl. Landgericht Landau, zu überliefern, und anher Anzeige zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Joseph Salzberger ist 50 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat ein breites Gesicht, stumpfe Nase, lichte Haare, graue Augen, proportionirten Mund, röthlichten Bart, ist von starkem Körperbau und besonders kenntlich durch Blatter-Narben. Bei seiner Entfernung trug derselbe eine lange Lederhose, ein blauröthliches Gilet, ein gutfärbiges rothes Halstuch, eine Schirmmütze von braunem Tuche und ein hanfenes Hemd mit den Buchstaben I. S. bezeichnet.

Bayreuth, den 15. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 12ten d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden:

1) die durch die Beförderung des Landgerichts-Assessors Eschenbach zum Landrichter in Stadtsteinach eröffnete Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Vorchheim dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor daselbst, Franz Eder, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen, und
2) zu der hiedurch in Erledigung kommenden II. Landgerichts-Assessors-Stelle in Vorchheim, den Appellations-Gerichts-Accessisten Ferdinand Platzer in Neuburg zu ernennen.

Von Königl. Regierung wurde die Schul- und Chorrektorsstelle zu Seßlach dem Schullehrer Moritz Steinmetz in Ebensfeld übertragen.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die neue Häuser-Numerirung betreffend.)

Das Verzeichniß der in der Stadt Bayreuth, so wie in der Vorstadt St. Georgen und in den zum Stadtbezirk Bayreuth gehörigen Dorfschaften: Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen befindlichen, im Laufe dieses Jahres neu numerirten Wohngebäude, mit Angabe ihrer dermaligen Besitzer und Bezeichnung der Distrikte und Strassen, worinnen diese Gebäude liegen, ist vollendet und das Exemplar zu 9 Kreuzer im Magistrats-Sekretariat und bei dem Leih- und Pfandhaus-Controleur Stillkrauth zu haben; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 14. October 1843.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geldgefälle pro 1843/4, als der ersten Hälfte, wurde Termin auf Montag den 27. November c. anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben.

Bayreuth, den 16. November 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In Sachen Salomon Silbermann von Kolmsdorf gegen den Wirth Georg Loch zu Tütschengereuth, Forderung betr. wird im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung das Wirthsgut des Beklagten, bestehend aus einem Wohnhause mit Scheuer, Brauhause, Felsenkeller, Garten und Hofraith, 15¼ Morgen Feld

Digitized by Google

und Wiese, Brau- und Schenkgerechtigkeit, Bes.-Nr. 6ᵃ, Str.-Kap. 960 fl., geschätzt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Termin hiezu wird auf

Montag den 4. December l. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Tütschengereuth anberaumt und werden zahlungsfähige Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Strichsbedingnisse werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 96 — 101 des neuesten Prozeßgesetzes.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri, Landrichter.

Publicandum.

Das diesseitige Ausschreiben vom 26. October 1843, betreffend den öffentlichen Verkauf der Immobilien der Johann und Elisabetha Weber'schen Eheleute zu Sollenberg, wird hiermit zurückgenommen, da jener Verkauf unterbleibt.

Gräfenberg, am 15. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Grötzsch.

Durch die Beförderung des hiesigen Cantors und Schullehrers Adam auf die Cantors- und Knabenlehrerstelle in Thurnau ist die hiesige protestantische Cantors- und Schullehrerstelle erledigt worden, welche nach der Fassion 265 fl. trägt.

Bei Besetzung derselben wird auf Tüchtigkeit im Schulfache, so wie auf gründliche musikalische Bildung, namentlich gutes Orgel- und Violinspiel besonders gesehen werden.

Die Meldungen sind an das Freiherrlich von Aufseßische Patronat der Schule zu Aufseß zu richten, und mit den Prüfungsnoten und sonstigen Zeugnissen unter Couvert an die K. Lokalschulinspection Aufseß längstens bis 16. December einzusenden.

Aufseß, den 16. November 1843.

Fischer, Pfarrer und Lokalschulinspektor.

Nicht Amtliche Artikel.

Döllinger Repertorium über die Gesetz- und Regierungs-Blätter, mit 5 Bänden Fortsetzung, die bis zum Jahre 1841 gehen

können wir durch einen Parthiekauf dazu in Stand gesetzt, complett zu 9 fl. ablassen; der Ladenpreis ist 18 fl. Wir erlauben uns, sämmtliche verehrliche Justiz- und Administrativbehörden auf diese billige Acquisition aufmerksam zu machen.

Buchner'sche Buchhandlung in Bayreuth.

(Anzeige.) Von Seiner Majestät dem Könige zum Rechtsanwalte in hiesiger Stadt allergnädigst ernannt, bringe ich hiemit ergebenst zur Anzeige, daß ich meine Praxis unter dem Heutigen eröffnet habe. Ich wohne in dem Hause der Fräulein Tröger, unweit des Königl. Landgerichts-Gebäudes.

Culmbach, den 15. November 1843.

Merk, Königlicher Advokat.

Castanien, marinirte Häringe, ächte Bremer-Cigarren, feinen abgelegenen Varinas empfiehlt

Fr. Eißenbeiß.

Unterzeichnete sind gesonnen, von ihrem Besitzthume in Hütten bei Oberwarmensteinach

1) das Brau- und Malzhaus mit realer Brau- und Branntweinbrenner-Gerechtigkeit, sammt Braugeschirr und Fässern,

2) das Wirthshaus mit realer Taferngerechtigkeit, Kellern, Stallung, Tanzboden ꝛc.,

sämmtliches am Fichtelbergerweg gelegen, zu veräußern, und laden Kaufslustige hiezu ein.

Die näheren Bedingungen können in Hütten selbst oder in Bayreuth bei uns erfragt werden.

Keim und Ries, Kaufleute.

(Anzeige.) Bei der Wittwe Heidenreich ist ein sehr gutes Klavier zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅞	101½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		670

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 140. Bayreuth, Donnerstag am 23. November 1843.

Inhalt:
Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung soll das dem Schlossermeister Johann Anton Christoph Weber dahier zugehörige Wohnhaus sammt Holzlege und Hofraith in der Judengasse, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Bietungstermin wird hiermit auf den

6. December curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bemerkung in das Geschäftszimmer Nr. 3 eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 seq. der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die zu verkaufenden Realitäten auf 3600 fl. gerichtlich gewürdigt worden sind, in welcher Beziehung das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in dießeitiger Amtsregistratur eingesehen werden kann. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift.

Bayreuth, am 30. October 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Tauber.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der Michaelis- und übrigen steten Geldgefälle pro 18$\frac{4}{4}$, als der ersten Hälfte, wurde Termin auf Montag den 27. November c. anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben.

Bayreuth, den 16. November 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des ledig und ohne verwandte Intestat-Erben verstorbenen Schuhmachermeisters Adam Roder von Lehen bei Bindlach werden dessen hinterlassene Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Lehen, Pol.-Nr. 72, zwei Stockwerk hoch, wovon das untere Stockwerk von Steinen, das obere von Riegelsach erbaut ist, enthaltend gewölbten Keller, gepflasterten Hausplatz, 2 Wohnstuben mit Backofen, Stallung, 4 Kammern, Getraidtboden von geringem Baustand, geschätzt auf 440 fl. incl. des Genusses der unvertheilten Gemeindegründe,
2) die Hälfte eines neben dem Hause befindlichen Stadels, von Holz erbaut, geschätzt auf 65 fl.,
3) eine kleine Holzschlicht, geschätzt zu 2 fl.,
4) ein Schorgärtlein, mit einem Zaun umgeben, II. Klasse, geschätzt auf 5 fl.,
5) der Antheil an einer Hofraith mit Miststätte, Werth zu 5 fl.,

Digitized by Google

6) ⅞ Tagwerk Feld hinter der Kirche, Bes.-Nr. 235, Bodengüte I. Klasse, geschätzt auf 260 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Termin im Wirthshause zu Lehen bei Bindlach auf

Donnerstag 21. December l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, sowie das Schätzungs-Protokoll in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweisen können, zum Striche nicht zugelassen werden, und endlich, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 in §§. 98—101 erfolgen wird.

Bayreuth, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Der Königl. Landrichter Friederich Michael Müller zu Herzogenaurach und dessen Gattin Amalie, verwittibte Mayer von Schleitz, haben in ihrem am 9ten dieses zu Schillingsfürst abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, am 14. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Müller.

Bekanntmachung.

Der Schullehrer Johann Friedrich Stöhr zu Prex und dessen nunmehr großjährige Ehefrau Christiane Sophia Johanne, geborne Sieger von Hof haben vermöge gerichtlichen Vertrags vom 30. Mai curr. die in dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rehau, am 12. October 1843.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Nachdem sich zu den Grundbesitzungen der Judith Margaretha Jahn von Schwarzenbach a. W., als dem Erbzinnsgut Haus-Nr. 105 in Schwarzenbach a. W., mit Gast- und Schlachtgerechtigkeit, circa 9⅜ Tagw. Feld, 2¾ Tagw. Wiesen und 3 Klafter Gerechtholz (belastet mit 10⅞ Handlohn, 9 fl. 19½ kr. Erbzinns und 2 fl. 57 kr. Steuer,) geschätzt auf 3090 fl., ein Kaufsliebhaber am ersten Steigerungstermin nicht gefunden hat, werden dieselben wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Steigerungstermin auf

Dienstag den 12. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr im Bischoff'schen Gasthof in Schwarzenbach a. W. anberaumt.

Kaufsliebhaber werden dazu unter der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen soll.

Naila, am 21. October 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel, Civil-Adjunkt.

v. n.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden die nachbenannten zur Conkursmasse des Färbermeisters Karl Zuber in Schauenstein gehörigen Immobilien:

a) ⅛ Tagw. Feld am Gollberg, belastet mit 1¼ kr. Steuersimplum, Bes.-Nr. 300,

b) ⅛ Tagw. Feld daselbst, belastet mit ¼ kr. Steuersimplum, Bes.-Nr. 631, beide in eines gezogen und als solches noch mit 32½ kr. Gefäll zur Commune Schauenstein belegt, auf 65 fl. taxirt,

c) das Wohnhaus Nr. 25 mit daranstoßendem Gärtlein, Bes.-Nr. 208 und mit 37½ kr. Steuersimplum belastet, auf 1000 fl. geschätzt,

am 15. December l. Js. Vormittags 10 Uhr auf der Rathstube in Schauenstein öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß die ausführliche Beschreibung der Immobilien in der Registratur dieses Gerichts eingesehen werden kann.

Naila, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

In Lichtenberg, diesseitigen Gerichts ist die Stelle eines Chirurgen I. Classe erledigt und wird dieselbe zur Bewerbung hiemit unter der Bemerkung ausgeschrieben, daß bisher dem dortigen Chirurgen die Bademeisterstelle in Steben mit einem ungefähren Bezug von 50 bis 80 fl. jährlich übertragen war.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Naila, am 15. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Seitz zu Rothenkirchen gehörige Tropfhaus, Kat.-Nr. 10ª, Nr. 79 zu Rothenkirchen, belastet mit 1 fl. 12 kr. Erbzinns, 12 kr. Haussteuersimplum, geschätzt auf 900 fl., dann ¼ Tagwerk Feld an der Leithen, Kat.-Nr. 10ª, mit 7½ kr. Erbzinns, 3½ kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 130 fl., beides handlohnbar zu 10 Prozent nach Bamberger Norm, am

Samstag den 9. December curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Rothenkirchen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 95 und 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, am 19. October 1843.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des dahier verlebten Zimmermeisters Stephan Birnstiel sind bei Verlust der Nichtberücksichtigung am

16. December 1843 Vormittags

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, da die Erben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten haben.

Schney, den 18. November 1843.

Gräflich von Brockdorf'sches Patrimonialgericht.

Dohrer.

Bekanntmachung.

Da sich in dem — am 12ten d. Mts. angestandenen gewesenen Termine zur öffentlichen Feilbietung der in vim executionis zu verkaufenden Grundbesitzungen des Bauers Daniel Koch zu Zettelsdorf kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird hiezu wiederholt Termin auf

Donnerstag den 21. December d. Js. Vormittags 9 bis 11 Uhr

im Orte Zettelsdorf festgesetzt.

Diese Grundbesitzungen sind:

a) das Bauernguth, Haus-Nr. 1 zu Zettelsdorf mit Gebäuden, Baugärtlein, 22 Morgen 29½ Dez. Feldern, Wiesen und Holz, dann Gemeinderecht, Steuerkapital 1050 fl., dann

b) der neu gebildete Gutskörper, bestehend aus Hofhaus, 2 Kellern, Scheuer, Gemüßgärtlein, 23 Tagw. 85¼ Dez. Feldern, Wiesen und Holz, Steuerkapital 950 fl. und beide Güter gerichtlich taxirt auf 7900 fl.,

c) 5 Tagw. 16 Dez. Feld, der Straßenacker, Steuerkapital 160 fl., Taxe 500 fl.,

d) 4 Tagw. 28 Dez. Feld, der Beckleithenacker, Steuerkapital 110 fl., Taxe 500 fl.,

e) 3¼ Morgen Holz am Steinbruch und grünen Hund, Steuerkapital 90 fl. und taxirt auf 300 fl., dann

f) ⅛ Morgen Feld, das sogenannte Krautfeld, im mittlern Strich, Steuerkapital 15 fl. und taxirt auf 175 fl.

Indem Kaufsliebhaber wiederholt hiezu vorgeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungspreiß erfolgt.

Walsdorf, den 30. October 1843.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I.

Heim.

Von dem Adelig von Hirschischen Patrimonialgerichte Gereuth I. Classe wird wegen Amortisation der von den Nikolaus Kaiser'schen Eheleuten zu Obermerzbach unterm 13. Februar 1812 für den verlebten Nikolaus Franz zu Hattersdorf über ein Capital von 250 fl. ausgestellten Hypotheken-Urkunde zu Recht erkannt:

daß das durch diesseitige Verfügung vom 28. Januar 1843 angedrohte Präjudiz für verwirklicht zu

Digitized by Google

erachten, die bemeldete Urkunde für kraftlos zu erklären, und die Hypothek im Hypothekenbuch zu löschen sey.!

Gereuth, den 13. November 1843.

Adelig von Hirschisches Patrimonialgericht.

B. Vill, Patrimonialrichter.

Publicandum.

Nachdem innerhalb der durch Decret vom 30. März l. Js. vorgesteckten, präjudiziellen Frist die verloren gegangene Hypotheken-Urkunde d. d. Gereuth 13. August 1832 über 250 fl. Capital für den Gläubiger Nathan Kohn von Seubelsdorf gegen den Herz Frank von Memmelsdorf nicht dahier producirt worden ist, so wird nunmehr nach Masgabe des Amortisations-Edicts vom 10. October 1810 die fragliche Urkunde für kraftlos erklärt, und beantragter Massen die Hypothek von 250 fl. rhn. gelöscht werden.

Gereuth, den 13. November 1843.

Adelig von Hirschisches Patrimonialgericht.

B. Vill.

Durch die Beförderung des hiesigen Cantors und Schullehrers Adam auf die Cantors- und Knabenlehrerstelle in Thurnau ist die hiesige protestantische Cantors- und Schullehrerstelle erledigt worden, welche nach der Fassion 265 fl. trägt.

Bei Besetzung derselben wird auf Tüchtigkeit im Schulfache, so wie auf gründliche musikalische Bildung, namentlich gutes Orgel- und Violinspiel besonders gesehen werden.

Die Meldungen sind an das Freiherrlich von Aufseßische Patronat der Schule zu Aufseß zu richten, und mit den Prüfungsnoten und sonstigen Zeugnissen unter Couvert an die K. Lokalschulinspection Aufseß längstens bis 16. December einzusenden.

Aufseß, den 16. November 1843.

Fischer, Pfarrer und Lokalschulinspektor.

Nicht Amtliche Artikel.

(Stelle-Gesuch.) Ein, mit dem besten Zeugniß versehener junger Mensch, welcher seither im Rechnungswesen beschäftigt war und sich in diesem Fache mehr auszubilden wünscht, sucht in einem Königl. oder gutsherrlichen Rentamte als Scribent eine Unterkunft. Näheres bei der Redaction dieses Blattes.

Ein für den Patrimonialgerichtsdienst II. Klasse mit dem besten Erfolge geprüfter landgerichtl. Sportelrendant und Oberschreiber sucht eine Stelle als Patrimonialrichter, Patrimonial-Beamte oder Rentenverwalter.

Geneigte Anträge besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 141. Bayreuth, Sonnabend am 25. November 1843.

Inhalt:

Homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Buchner in München. — Gebühren für Versteigerungen durch Gemeindevorsteher. — Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Die homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Joseph Buchner in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine unter dem 17ten d. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung, die homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Joseph Buchner in München betr., wird in Nachstehendem zur Kenntniß der Behörden gebracht, und ist von Seite der Polizeibehörden den in ihrem Bezirk sich befindlichen Apothekern zur Nachachtung Hiebei Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 22. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Da die Sachverständigen die homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Joseph Buchner in München als ein sehr brauchbares und seinem Zwecke vollkommen entsprechendes Werk anerkannt haben, so ist beschlossen worden, daß statt Casparis Dispensatorium dasselbe künftig von den Apothekern als Grundlage für das Verfahren bei Bereitung und Verabreichung homöopathischer Arzneimittel, und von den Behörden als Norm bei Vornahme von Visitationen homöopathischer Apotheken und Dispensationen gebraucht werden soll.

München, den 17. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Durch das Königl. Justiz-Ministerium wurden im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen die in Nr. 1 des diesseitigen Ausschreibens vom 9. Julius 1842 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84 von 1842) erwähnten, nach Analogie des Regulativs vom 10. März 1820 zu bestimmenden Gebühren für Versteigerungen, welche in Folge des §. 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 durch Gemeinde-Vorsteher vorgenommen werden, dahin näher festgesetzt, daß dem Gemeinde-Vorsteher eine Vergütung von dreisig bis acht und vierzig Kreuzern, und dem Gemeinde-Schreiber eine Vergütung von sechs und dreisig Kreuzern für den (ganzen) Tag zu verabreichen sey.

Dieses wird den Untergerichten von Oberfranken eröffnet.

Bamberg, den 18. November 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Verhinderung des Königl. Präsidenten.
Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

(Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Göß in Erledigung gekommene Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich der Ertrag dieser Pfarrei nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß in nachstehender Weise berechnet.

I. Im jährlichen Gehalte:		
1) Aus Staats-Kassen:		
a) an baarem Gelde	81 fl. 52 kr.	
b) an Naturalien:		
5 Schffl. 3 Metz. 2 Vierl. Korn, à 8 fl. 49 kr.	49 fl. 13½ kr.	
13 „ 5 „ 2 „ Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	53 fl. 48¾ kr.	
12 „ 2 „ 1 „ Haber, à 3 fl. 44 kr.	46 fl. 11¼ kr.	
2 Schober Stroh, à 5 fl. 31 kr.	11 fl. 2 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:		
baar	2 fl. 5½ kr.	
		244 fl. 13½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude, welche sich sämmtlich in einem guten baulichen Zustande befinden	35 fl. — kr.	
5½ Morgen Aecker	87 fl. 37½ kr.	
½ Morgen Garten	8 fl. — kr.	
an Gemeindetheilen	14 fl. 23 kr.	
		145 fl. —½ kr.
Betrag		389 fl. 14 kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:	Uebertrag	389 fl.	14 kr.
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
in baarem Gelde	16 fl.	34½ kr.	
2) an Zehenten:			
vom großen Fruchtzehenten	12 fl.	22½ kr.	
vom kleinen oder Schmalsaatzehenten	98 fl.	37½ kr.	
vom Heuzehenten	103 fl.	13 kr.	
vom Blutzehenten	10 fl.	—½ kr.	
vom Obstzehenten	5 fl.	— kr.	
		245 fl.	50½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen		81 fl.	43 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl.	— kr.
	Summa	722 fl.	47½ kr.
Lasten		— fl.	— kr.
Bleibt reines Einkommen		722 fl.	47½ kr.

wozu noch 11 fl. an freiwilligen Geschenken in Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, am 15. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hußell.

Cella, Sekretair.

Bayreuth, den 28. October 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird das dem Schneidermeister Andreas Schröder zugehörige Haus, B.-Nr. 761 in der Altenstadt, Behufs der Hülfsvollstreckung öffentlich feilgestellt.

Dasselbe ist 35' lang, 22½' breit, 1 Stockwerk hoch, von gemischtem Mauerwerke erbaut und mit Schindeln gedeckt.

Es enthält 1 gewölbten Keller, 1 Stube, 1 Küche, 1 Hauskammer, 1 Hausplatz und Stallung auf 2 Stück Rindvieh. Das Hauptgebälke ist gebruckt und in 2 Abtheilungen getheilt. Das Kehlgebälke ist ebenfalls gebruckt. Das Haus ist mit 6 kr. Steuersimplum belegt und zum hiesigen protestantischen Gotteshause mit dem 10ten fl. handlohn- und mit jährlich 9½ kr. erbzinsbar.

Das Haus ist für 400 fl. gerichtlich geschätzt und das Taxations-Protokoll kann in der Registratur zur Einsicht vorgelegt werden.

Zur Licitation auf dasselbe wird auf den
15. December curr. Vormittags 10 Uhr
Termin anberaumt, und Kauflustige werden eingeladen, sich im Commissions-Zimmer Nr. 10 einzufinden und ihre Gebote zu legen, dann hinsichtlich des Zuschlags das Weitere nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 zu gewärtigen.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, den 31. October 1843.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem in der Ehestreitsache der Melbersfrau Regina Margaretha Bauer dahier wider ihren Ehemann, Georg Bauer von da, das unterfertigte Gericht durch hohe Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken, als protestantischen Ehegerichts

Digitized by Google

vom 14ten praes. 21sten dieses Monats Commissorio modo beauftragt worden ist, dem Beklagten Georg Bauer zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache edictaliter nach gesetzlicher Vorschrift Kap. V. §. 8 Nr. 4 cod. jud. vorladen zu lassen, so hat man zu diesem Behufe Termin auf

Mittwoch den 3. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 8 dahier anberaumt, wozu der Beklagte, Melber und Mühlarzt Georg Bauer von Bayreuth, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch öffentlich vorgeladen wird, in diesem Termine sich um so gewisser persönlich einzufinden, als ausserdem in vorwürfiger Streitsache in contumaciam gegen ihn weiters rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden würde.

Das Duplikat der Ehescheidungsklage nebst Beilagen liegt in dießgerichtlicher Registratur zur Empfangnahme für den Beklagten bereit.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Bayreuth, am 6. November 1843.

Vom
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte
Bayreuth

wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht, daß der Drechslermeister Georg Nikolaus Zinner und dessen Frau Rosalie Auguste Johanne Margarethe, gebohrne Hofer, durch Vertrag vom 4ten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

In Sachen Salomon Silbermann von Kolmsdorf gegen den Wirth Georg Loch zu Tütschengereuth, Forderung betr. wird im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung das Wirthsgut des Beklagten, bestehend aus

einem Wohnhause mit Scheuer, Brauhause, Felsenkeller, Garten und Hofraith, 15¼ Morgen Feld und Wiese, Brau- und Schenkgerechtigkeit, Bes.-Nr. 6a, Str.-Kap. 960 fl., geschätzt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Termin hiezu wird auf

Montag den 4. December l. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Tütschengereuth anberaumt und werden zahlungsfähige Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Die Strichsbedingnisse werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 96 — 101 des neuesten Prozeßgesetzes.

Bamberg, den 27. October 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Boveri, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern und Webermeisters Friedrich Becher zu Fürstenreuth ist zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf der zur Masse gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eines Gutsrestes, Cat.-Nr. 270 und Umschreib.-Nr. 788 des Distrikts Stammbach, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten, 6⅞ Tagwerk Felder, 4⅝ Tagwerk Wiesen und Huth, dann 6 Tagwerk Holzland,
2) ⅛ Tagwerk Grasgarten, die Spitzen unterm Stadel und
3) 1¼ Tagwerk Feld mit Wiesfleklein am Sauerhöfer-Weg,

Termin auf den

5. Januar 1844 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

in loco Fürstenreuth anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht — die Taxations-Verhandlungen aber können in der Registratur eingesehen werden.

Münchberg, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Wolfgang Mörschler zu Stammbach werden die zur Masse gehörigen Grundbesitzungen, nemlich:

Digitized by Google

1) ein Gütlein zu Stammbach, Bes.-Nr. 135, bestehend in einem Wohnhause Nr. 79 mit Backfeuerrecht, Scheune, Schupfen, Hofrecht und Schorgärtlein, zwei Tagwerk Feldern, ein Tagwerk Wiesen und dem Gemeinderecht, zusammen taxirt auf 2180 fl. und belastet mit 265 fl. Grundsteuerkapital, 44½ kr. Erbzinns, 50 fl. Handlohnsfixum und der Conkurrenz zum fixirten Getreid-, Schmalsaat- und Blutzehent,

2) drei Tagwerk Feld am Metzlesdörfer Weg, Bes.-Nr. 186, in 6 Gewendern, taxirt auf 400 fl. und belastet mit 255 fl. Grundsteuerkapital, 1 fl. 15 kr. Erbzins, 29 fl. 15 kr. Handlohnsfixum und der Conkurrenz zum fixirten Zehent wie sub 1,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und wird Bietungstermin auf den

16. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr

im Reichel'schen Gasthof zu Stammbach angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden und daß der Zuschlag von der Genehmigung der Kreditorschaft abhängt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß im obigen Termine einige Mobiliar-Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Münchberg, am 14. November 1843.

Königliches Landgericht.
Wunder.

In dem hiesigen landgerichtlichen Depositorium befinden sich mehrere Kleidungsstücke, Baumwollen-Waaren, Pistolen ꝛc., wahrscheinlich zu Criminal-Untersuchungen gehörend — von welchen sich die Eigenthümer nicht ausfindig machen ließen.

Alle diejenigen, welche Ansprüche auf dieselben zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens bis zum 3. März 1844 Vormittags 9 Uhr allhier geltend zu machen, ansonst diese Effecten dem K. Fiscus als herrenloses Gut ausgeantwortet werden.

Höchstadt a. A., den 16. November 1843.

Königliches Landgericht.
Klein.

Erkenntniß.

Das K. Landgericht Stadtsteinach erkennt zu Recht:

daß die für den verlebten Bauersmann Johann Schramm aus Grafengehaig ausgestellten vermißten Hypotheken-Urkunden:

a) des Johann Frank von Premeusel, d.d. 28. April 1830 auf ein mit 5% verzinsliches Kapital von 500 fl. lautend,

b) des Linhard Günther von Grafengehaig:

aa) Vom 1. Januar 1831, auf 450 fl. Kapital

bb) vom 15. März 1835, auf 50 fl. Kapital lautend,

als kraftlos zu erklären und nach Heimzahlung dieser Kapitalien an die Johann Schrammischen Erben die Hypotheken zu löschen seyen.

Stadtsteinach, den 21. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Gaßner, Landrichter.

Vom Königlichen Landgerichte Naila

werden die nachbenannten zur Conkursmasse des Färbermeisters Karl Zuber in Schauenstein gehörigen Immobilien:

a) ⅛ Tagw. Feld am Gollberg, belastet mit 1½ kr. Steuersimplum, Bes.-Nr. 500,

b) ⅛ Tagw. Feld daselbst, belastet mit ½ kr. Steuersimplum, Bes.-Nr. 631, beide in eines gezogen und als solches noch mit 32½ kr. Gefäll zur Commune Schauenstein belegt, auf 65 fl. taxirt,

c) das Wohnhaus Nr. 25 mit daranstoßendem Gärtlein, Bes.-Nr. 208 und mit 37½ kr. Steuersimplum belastet, auf 1000 fl. geschätzt,

am 15. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf der Rathstube in Schauenstein öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß die ausführliche Beschreibung der Immobilien in der Registratur dieses Gerichts eingesehen werden kann.

Naila, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Digitized by Google

Am 31sten v. Mts. früh zwischen 3 und 5 Uhr wurden aus einem Hause in Prechting mittels Einsteigens beiläufig 200 fl. an Kron- und preußischen Thalern, 2 Goldstücken, das eine zu 20, das andere zu 10 fl., dann kleinere Münzsorten, eine schwarze manchesterne Hose, 2 Pettschafte, bestehend aus 2 messingen Ringen, auf dem einen waren die Buchstaben I. A. M. und auf dem andern die Buchstaben J. G. S. eingravirt, 3 schwarz seidene Halstücher, beiläufig 6 Ellen neungebündiges Tuch, dergleichen 5 Ellen grobes Tuch, 2 Hemden, ein weiß und blau gegitterter ungefertigter Bettüberzug vom groben Tuche, 2 Stück neungebündiges Tuch zu beiläufig 6 — 7 Ellen, ein schwarz wollenes Halstuch mit Franzen und 2 Ellen Bettdriller entwendet.

Indem man nun unter Veröffentlichung dieses Diebstahls vor dem Ankauf der bezeichneten Effecten warnt, stellt man das Ersuchen an die betreffenden Polizeibehörden, allenfalls sich ergebende Spuren verfolgen und das Resultat in Bälde mittheilen zu wollen.

Lichtenfels, am 11. November 1843.

Königliches Landgericht.
v. Gradl.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Seitz zu Rothenkirchen gehörige Tropfhaus, Kat.-Nr. 10², Nr. 79 zu Rothenkirchen, belastet mit 1 fl. 12 kr. Erbzinns, 12 kr. Hausteuersimplum, geschätzt auf 900 fl., dann ¼ Tagwerk Feld an der Leithen, Kat.-Nr. 10[illegible] mit 7½ kr. Erbzinns, 3¼ kr. Grundsteuersimplum, geschätzt auf 130 fl., beides handlohnbar zu 10 Prozent nach Bamberger Norm, am

Samstag den 9. December curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Rothenkirchen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 95 und 98 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, am 19. October 1843.

Königliches Landgericht.
Mayer.

In Sachen der ledigen Margaretha Will von Culmbach und deren Kindes-Curatel gegen den ledigen Schneidergesellen und Soldaten Christoph Hübner aus Heubsch, wegen Vaterschaft, Kindes-Nahrung und Entschädigung hat Klägerin den durch rechtskräftiges Interlokut d. d. 20. edictaliter publ. 27. September curr. ihr auferlegten Beweis lediglich durch Delation des Haupt-Eides angetreten.

Der abwesende Beklagte wird daher hiedurch aufgefordert, sich binnen 30 Tagen zu erklären:

ob er den ihm deferirten Eid annehmen, zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, widrigenfalls der Eid als von ihm verweigert angenommen und sodann rechtliches Erkenntniß erlassen werden würde.

Thurnau, den 13. November 1843.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Eselbeck.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem verehrungswürdigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich in dem Laden meiner Mutter, den mein Bruder Friedr. Christian bewohnte, ein Specerei-Waaren-Geschäft errichtete, so wie mein seither im Ammon'schen Hause bestandenes Band- und Quincaillerie-Waaren-Geschäft dahin verlegte.

Es wird mein eifrigstes Bestreben seyn, durch vorzüglich gute Waare und billige Preise die Zufriedenheit meiner geehrten Abnehmer zu erlangen, und bitte ich daher um gütigen Zuspruch.

Wilhelm Schüller.

(Auctions-Anzeige.) Am Dienstag den 28. November Vormittag 9 Uhr werden in dem Bäckermeister Kroher'schen Hause in der Jägerstraße verschiedene Effecten: Kanapee, Sessel, Commode, Tische, Schränke, Spiegel, Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Weißzeuch, dann Manns- und Frauenkleider, und andere Gegenstände gegen baare Zahlung meistbietend verkauft.

Ein für den Patrimonialgerichtsdienst II. Klasse mit

Digitized by Google

dem besten Erfolge geprüfter landgerichtl. Sportelrendant und Oberschreiber sucht eine Stelle als Patrimonialrichter, Patrimonial-Beamte oder Rentenverwalter.

Geneigte Anträge besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Ein Kapital von 2000 Gulden wird gegen erste Hypothek ausgeliehen. Von wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. November. Johann Thomas Knauer, Bürger und Schneidermeister dahier, mit Jungfrau Dorothea Albertine Käßerlein von hier.

— — Wolfgang Heim, Schneidermeister zu Meyernberg, mit Barbara Raab von hier.

— — Der Getraidt-Ablader Andreas Lochner dahier, ein Wittwer, mit Elisabetha Vogel von Thurnau.

Geborne.

Den 13. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Nov. Der Sohn des Taglöhners Schrödel in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Nov. Die Tochter des Bürgers und Kammmachermeisters Steliner dahier.

Den 18. Nov. Der Sohn des Bürgers und Conditors Bayerlein dahier.

Den 19. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. Nov. Die Tochter des Saitenmachers Zettner dahier, alt 2 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

Den 15. Nov. Die Tochter des Taglöhners Zimmermann im Neuenwege, alt 1 Jahr, 6 Monate und 10 Tage.

Den 16. Nov. Der jüngste hinterlassene Sohn des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Kropf dahier, alt 3 Jahre, 2 Monate und 19 Tage.

Den 17. Nov. Der Oekonom bei der Ressource-Gesellschaft, Frank dahier, alt 36 Jahre, 2 Monate und 26 Tage.

— — Die hinterlassene Frau Wittwe des Königl. Pfarrers Degen zu Trumsdorf, alt 69 Jahre, 2 Monate und 13 Tage.

— — Der Taglöhner Leypold zu Heinersreuth, alt 52 Jahre.

Den 19. Nov. Der Musikus Schertel dahier, alt 35 Jahre, 6 Monate und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate und 15 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 5 Monate und 19 Tage.

Den 20. Nov. Die hinterlassene Frau Wittwe des Königl. Civil-Adjunkts Hammon zu München, alt 45 Jahre, 8 Monate und 6 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Faltermaier dahier, alt 6 Monate.

Den 21. Nov. Der ledige Bäckergeselle Franz Leypold aus Schlammersdorf, alt 38 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 14 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Tage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 142. Bayreuth, Dienstag am 28. November 1843.

Inhalt:

Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart. — Belohnungen und Belobungen wegen Auszeichnungen bei Brandfällen und Lebensrettungen von Verunglückten. — Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern, und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine. — Aufbewahrung der von den Kirchenverwaltungen gelegten Rechnungen. — Kultur-Pläne für die V. Finanz-Periode. — Vormerkungen über den Stand des Forst-Einrichtungs-Geschäftes. — Gebühren für Versteigerungen durch Gemeindevorsteher. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubricirtem Betreff erlassene hohe Ministerial-Rescript vom 19. November 1843 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Da die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit wenigen Ausnahmen, schon bisher im ganzen Königreiche als freie Erwerbsart betrieben worden ist; so wird auf die übereinstimmenden Anträge sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheins besagte Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler, jedoch mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc. und unbeschadet der an einzelnen Orten etwa bestehenden wohlerworbenen Gewerbsrechte, — in Folge der dem unterfertigten Ministerium durch Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Befugnisse hiemit als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

München, den 19. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Abel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Belohnungen und Belobungen wegen Auszeichnungen bei Brandfällen und Lebensrettungen von Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Regierung hat für das verflossene Etatsjahr 18½ auf den Grund der vorliegenden Gesuche und gutachtlichen Anträge nachstehenden Personen wegen Lebensrettungen eine Belohnung zuerkannt:

1) dem Zimmergesellen Heinrich Kaiser und dessen Sohn Johann von Mühlhausen zusammen 20 fl. und dem Schustergesellen Johann Butterhof von dort 5 fl. für die durch gemeinschaftliche Hülfeleistung mit eigener Lebensgefahr bewirkte Lebensrettung des Schneidergesellen Johann Böhm, welcher bei einer durch Wolkenbruch in Mühlhausen entstandenen Ueberschwemmung in das Wasser gestürzt, und dem Ertrinken nahe war;
2) dem Schneidmüller Georg Wittig von Lichtenfels, welcher den in den Mühlbach gefallenen vierjährigen Knaben der ledigen Katharina Holzmann von dort mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser zog und vom Ertrinken rettete, 15 fl.;
3) dem Zimmergesellen Johann Adam Krodel von Creußen für die Rettung des siebenjährigen Taglöhnerssohnes Friedrich Hautsch von Bühl, welcher mit einem anderen Knaben auf dem mit dünnem Eis überzogenen Weiher bei Creußen einbrach, und gleich dem letztern ohne die mit Lebensgefahr verbundene schnelle Hülfeleistung des Krodel ertrunken wäre, 15 fl.;
4) dem Oekonomen Friedrich Dellert von Seßlach, welcher den in den Fluß daselbst gefallenen und vom Strome bereits fortgerissenen und dem Ertrinken nahen fünfjährigen Sohn des Schuhmachermeisters Georg Rathgeber von dort mit eigener Gefahr aus dem Wasser zog, 15 fl.;
5) dem Conrad Hecht aus Marktbreit, Vorarbeiter bei der Eisenbahn, für die Lebensrettung des Taglöhners Friedrich Schmitt aus Gerach, welcher während des Badens im Main bei Unterleiterbach ohne die schnelle mit Gefahr verbundene Hülfe des erstern seinen Tod im Fluß gefunden hätte, 10 fl.;
6) der 13jährigen Schullehrerstochter Anna Kraus von Lichtenfels, welche ohne Beachtung der Gefahr in den Mühlbach daselbst sprang und den 2½jährigen Sohn des Färbermeisters Krug von dort, der hineingestürzt und dem Tode nahe war, herauszog, 10 fl. und
7) den drei Taglöhnern Gottlieb Birkelbach von Röhrenhof und Georg Währmann und Johann Blätterlein von Leisau, für die mit Entschlossenheit und eigener Gefahr verbundene Rettung der beiden Kinder des Webers Maisel von Goldcronach, die bei Röhrenhof von einem schmalen Steg in den angeschwollenen Main gestürzt und bereits gegen 500 Schritte vom Strom fortgerissen worden waren, zusammen 10 fl.

Ferner wird noch der ledige Johann Stahlmann von Mühlhausen, welcher sich bei einer Ueberschwemmung und Wassersnoth in Mühlhausen durch Entschlossenheit und thätige auf die Gefahr nicht achtende Hülfeleistung in Gemeinschaft mit den sub Ziffer 1 oben benannten Individuen besonders auszeichnete, für diese edle Handlung hiedurch öffentlich belobt.

Bayreuth, den 22. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der K. Kanalbau-Inspektion als interimistischen Kanal-Verwaltung zu Nürnberg vom 16ten lau-

Digitized by Google

senden Monats wird in Nachstehendem die neuerliche Bekanntmachung — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern, und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine betreffend.)

Durch Art. V. Nr. 4 Anlage III. des provisorischen Tarifs vom 5. März 1843 (siehe Regierungsblatt von 1843 Nr. 7 S. 131 — 148) ist die Kanalverwaltung ermächtigt worden, für den Transport der Güter und Waaren aus den Häfen in die Privatlager besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festzusetzen und zu veröffentlichen. Im Vollzuge dieses allerhöchsten Auftrages wird daher Nachstehendes zur Kenntniß des den Kanal benützenden Publikums gebracht:

§. 1.

Es steht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder sonstigen Privaten frei:

1) die gegenseitige Vermittlung nach seinem Belieben sich selbst zu beschaffen,
2) den Transport der Güter und Waaren aus den Kanalhäfen in die Privatmagazine und umgekehrt mit seinen eigenen Wägen und Pferden zu bewerkstelligen,
3) das Auf-, Ab- und Umladen aus dem Schiffe an das Ufer und umgekehrt durch die eigene Schiffsmannschaft besorgen zu lassen.

§. 2.

Derjenige aber, welcher diese Geschäfte nicht selbst besorgen will, hat sich des hiefür aufgestellten Personals zu bedienen und zwar:

A. für die Güterbestättereigeschäfte

1) in Nürnberg
des Güterbestätters Chr. Fr. Löhner,
2) in Fürth
a) des bisherigen Handlungskommis Ed. Faber,
oder
b) des Schaffers Löw Apfelbaum,
3) in Erlangen
des Güterbestätters Joh. Chr. Schwarz,
4) in Forchheim
5) in Bamberg
des städtischen Güterbestätters F. J. Wucherer;

B. für die Transportgeschäfte

1) in Nürnberg
der für diesen Zweck vereinigten Corporationen der Lader und Aichwagenführer,
2) in Fürth
des Fürth-Bamberger Boten J. C. Wolfram in Gemeinschaft mit den dortigen Ladern,
3) in Erlangen
des Nürnberger Boten Math. Horndasch in Gemeinschaft mit dem dortigen Lader H. Götz,
4) in Forchheim
5) in Bamberg
des für den städtischen Hafen bestehenden Ladervereines.

§. 3.

An Gebühren für diese Geschäftsbesorgungen werden entrichtet:

A. den Bestättern

1) bei den ankommenden Gütern
ein halber Kreuzer,
2) bei denselben Gütern, wenn sie mit zollamtlichen Begleitscheinen ankommen, und Begleitscheins-Auszüge gefertigt werden,
drei viertel Kreuzer,
3) bei den auf dem Kanale abgehenden Gütern
ein Kreuzer
per bayerischen Centner;

Digitized by Google

B. den Ladern

1) für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen die in Art. 5 Anlage III. des provisorischen Tarifs festgesetzten Beträge;
2) bei Gütern, welche aus den Häfen in die Privatlager transportirt werden, wobei jedoch die Gebühren für das Auf- oder Abladen an den Privatmagazinen inbegriffen sind,
zwei Kreuzer,
3) bei Gütern, welche zur Königl. Halle und von da in die Privatlager gebracht werden, wenn sie während eines Zeitraumes von dreimal vier und zwanzig Stunden vom Augenblick ihrer Niederlage in die Königl. Halle an gerechnet, verzollt werden,
zwei Kreuzer,
wenn sie aber länger in der Halle liegen bleiben,
abermals zwei Kreuzer
für Auf- und Abladen und Transport;
4) bei Gütern, welche aus den Schiffen oder vom Lagerplatze am Hafen auf Landfrachtwägen geladen werden, wobei jedoch der Fuhrmann oder dessen Knecht gegenwärtig zu seyn, Beihilfe zu leisten und insbesondere die sogenannten Schnellerarbeiten zu verrichten hat, für sämmtliche Ladearbeiten, so daß der Fuhrmann nur noch anzuspannen und abzufahren braucht,
ein und ein halber Kreuzer,
wenn mit Krahnen und
zwei Kreuzer,
wenn ohne Krahnen geladen wird
per bayerischen Zentner.

§. 4.

Die Gebühren der Lader dürfen nicht an diese, sondern nur an die Bestätter bezahlt, und höhere Beträge als die obigen oder Trinkgelder dürfen unter keiner Bedingung gefordert werden.

Alle Orts- und Platzgebräuche, Gebühren und dergleichen mehr, und ebenso alle im obenbemerkten Betreffe früher erlassenen Anordnungen sind hierdurch von selbst aufgehoben.

Im Interesse der in den Häfen unbedingt erforderlichen Sicherheit und im Hinblick auf §. 67 und 69 der Kanal-Ordnung, welche das Aus-, Ein- und Umladen nur von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und unter Aufsicht des Hafenmeisters gestatten, muß hier noch der ausdrückliche Wunsch beigefügt werden, es möchte die Ausfertigung der Frachtbriefe über die auf dem Kanale zu versendenden Waaren so zeitig geschehen, daß sie geraume Zeit vor dem Einbruche der Nacht den Einnehmern behändiget werden können.

Nürnberg, den 7. November 1843.

Königl. Kanalbau-Inspektion als interimistische Kanalverwaltung.
Hartmann.

Kob.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Oberfranken.
(Die Aufbewahrung der von den Kirchenverwaltungen gelegten Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung allzugroßer Anhäufung älterer Kirchenrechnungen bei den primitiven Revisions-Behörden einer Seits, dann aber auch zur Erzielung einer sorgfältigeren Aufbewahrung derselben anderer Seits, sieht sich die unterfertigte K. Stelle im Einverständnisse mit den beiden geistlichen Oberbehörden zu folgender Anordnung veranlaßt:

1) Alle Kirchenrechnungen, welche älter als 10 Jahre sind, sind nebst den Rechnungs-Urkunden (Beilagen) an die Kirchen-Verwaltungs-Vorstände in Verwahrung und Verschluß hinaus zu geben. Bei den primitiven Revisions-Behörden bleiben daher immer nur die jüngsten zehn Jahrgänge, dermalen jene von 18$\frac{4}{4}$ bis 18$\frac{4}{4}$, aufbewahrt.
2) Nach Abhör einer jeden neuen Rechnung ist das Duplikat dieser mit der ältesten bei der Revisions-Behörde aufbewahrten Rechnung sammt Beilagen (im künftigen Jahre also das Duplikat der Rechnung pro 18$\frac{4}{4}$ mit der Rechnung pro 18$\frac{4}{4}$) an den Kirchen-Verwaltungs-Vorstand zur Aufbewahrung abzugeben.

Digitized by Google

3) Letzterer hat den Empfang der erhaltenen Rechnungen mit Beilagen Stück für Stück zu bescheinigen, und ist für die sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich. Die Empfangsbescheinigungen werden von den Revisions-Behörden zu den Akten genommen.

4) Ueber die sorgfältige Aufbewahrung der Kirchenrechnungen bei den Kirchen-Verwaltungs-Vorständen haben sich die land- und herrschaftlichen Gerichte gelegenheitlich zu überzeugen, und insbesondere bei Installationen der Pfarrer in den Installations-Protokollen davon Erwähnung zu machen.

Die K. Landgerichte haben die gutsherrlichen Gerichte anzuweisen, sich nach diesen Anordnungen gleichfalls zu achten, und solche sofort zu vollziehen.

Bayreuth, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mahy.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.
(Kultur-Pläne für die V. Finanz-Periode betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Forstämter, welche sich mit Vorlage der Kultur-Pläne für die V. Finanzperiode noch im Rückstande befinden, werden hiemit aufgefordert, solche nunmehr binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Thalern einzureichen.

Bayreuth, den 21. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Forstämter von Oberfranken.
(Die Vormerkungen über den Stand des Forst-Einrichtungs-Geschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Forstämter, welche dem Auftrage vom 4. Mai l. Js. ad num. 736, im rubrizirten Betreffe noch nicht nachgekommen sind, werden an die Erledigung desselben, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Reichsthalern hiermit erinnert.

Bayreuth, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Durch das Königl. Justiz-Ministerium wurden im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen die in Nr. 1 des diesseitigen Ausschreibens vom 9. Julius 1842 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 84 von 1842) erwähnten, nach Analogie des Regulativs vom 10. März 1820 zu bestimmenden Gebühren für Versteigerungen, welche in Folge des §. 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 durch Gemeinde-Vorsteher vorge-

Digitized by Google

nommen werden, dahin näher festgesetzt, daß dem Gemeinde-Vorsteher eine Vergütung von dreißig bis acht und vierzig Kreuzern, und dem Gemeinde-Schreiber eine Vergütung von sechs und dreißig Kreuzern für den (ganzen) Tag zu verabreichen sey.

Dieses wird den Untergerichten von Oberfranken eröffnet.

Bamberg, den 18. November 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Bei Verhinderung des Königl. Präsidenten.

Kiliani, Direktor.

Hoffmann.

Ausschreibung.

Der Schneidermeister Johann Georg Laur von hier, ein Sohn des verstorbenen Schneidermeisters Georg Laur dahier, geboren am 1. October 1788, welcher sich nach Angabe seines Curators vor bereits 12 Jahren das letztemal dahier befunden und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, somit dessen Aufenthalt oder ob er überhaupt noch am Leben, völlig unbekannt ist, wird auf den Antrag seiner Verwandten aufgefordert, sich bei unterfertigtem Gerichte oder in der Registratur desselben binnen neun Monaten oder in dem auf den

1. Mai 1844 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin in dem Geschäftszimmer Nr. 7 schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen denjenigen seiner Verwandten, denen es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt, ohne Cautionsleistung überlassen werden wird. Sollte derselbe nicht mehr am Leben seyn, so werden zugleich dessen allenfallsige unbekannte Erben hiemit aufgefordert, sich binnen obiger Frist zu melden.

Bayreuth, den 3. Juli 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. d.

Seelus.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben und mit vor- und obervormundschaftlicher Genehmigung werden die zur Verlassenschaft des verstorbenen Bäckermeisters Johann Heinrich Herrmann von Donndorf gehörigen Realitäten, bestehend

1) in einem Wohnhause mit Backfeuer-Recht zu Donndorf an der Landstrasse gelegen, Haus-Nr. 44, St.-B.-Nr. 399, geschätzt auf 560 fl.,

2) ⅛ Tagwerk Gemüsgarten am Hause, taxirt auf 40 fl. und

3) ¼ Tagw. Feld und Wiese mit einigen Obstbäumen, Gemeindetheil, werth 35 fl.,

zusammen mit 3 fl. 24½ kr. Erbzins und dem Handlohn zum 10 fl. nach Bayreuther Observanz zum Kgl. Rentamte dahier, dann mit 150 fl. Steuerkapital belegt, hierdurch zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Aufstrichtermin auf den

2. Januar 1844 Morgens 10 Uhr

im Domaierischen Gasthofe zu Fantaisie anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nur mit Genehmigung der Erbsbetheiligten und des obervormundschaftlichen Gerichts.

Bayreuth, den 18. November 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte dem Bauern Michael Mehl zu Oberschwarzach gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Backofen, Keller, Schaafstall, Hofraith und Gemeinderecht, geschätzt auf 520 fl,

2) zwei Tagw. Feld in der Herrmannslohe, Bes.-Nr. 376, halb II. und halb III. Classe, geschätzt auf 400 fl.,

3) 1 Tagwerk Feld im untern und obern Steig oder Sand, III. Classe, geschätzt auf 120 fl.,

4) 1¼ Tagw. Feld im obern Steig, III. Classe, geschätzt auf 150 fl.,

5) 1¼ Tagw. Feld, die zwei langen Wiesenäckerlein, II. Classe, gewürdigt auf 200 fl.,

Digitized by Google

6) ¼ Tagw. Garten am Hause, geschätzt auf 10 fl.,
7) 2 Tagw. Wiesen in der Herrmannslohe, II. Classe, geschätzt auf 500 fl.,
8) ¼ Tagw. Buschanflug, die Hutleithen, gewürdigt auf 60 fl.,
9) ¼ Tagw. Holz im Kuhstalle, 15jähriger Bestand, geschätzt auf 60 fl.,
10) 1 Tagw. Holz auf der Sandeggeten, 36 bis 40 jähriger Bestand, gewürdiget auf 250 fl.,
11) ¼ Tagw. Buschanflug am Steigacker, 10jähriger Bestand, gewürdigt auf 40 fl.,
12) ¼ Tagw. Holzanflug im Zwiefelgraben, 8jähriger Bestand, geschätzt auf 100 fl.,
13) ¼ Tagw. Busthanflug, die Peunth, 6jähriger Bestand, geschätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf den

13. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberschwarzach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. November 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Zum öffentlichen Verkauf der Immobilien des Webermeisters Johann Adam Jakob von Bayergrün, bestehend in

a) dem Wohnhause, Nr. 29 zu Bayergrün nebst Scheuer und Schorgärtlein, belastet mit 1 fl. 28¼ kr. Erbzinsen, 11½ kr. Steuersimplum und 10 ß Handlohn, taxirt auf 150 fl.,
b) ⅛ Tagwerk Wiese, die Lohwiese, Bes.-Nr. 137, belastet mit 10 ß Handlohn und 2 ß kr. Steuersimplum und geschätzt auf 130 fl.

ist in dem Krauß'schen Wirthshause zu Bayergrün Termin auf den

29. December curr. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe mit Berücksichtigung der Lasten erhoben worden ist, und daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Naila, am 3. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Georg Nikol Narr von Dreigrün hat den Verkauf seiner Immobilien, bestehend aus

1) dem Wohnhause Nr. 9 zu Dreigrün, welches massiv erbaut, einstöckig und mit Schindeln bedacht ist,
2) 1½ Jauchert Feld,
3) 1 Jauchert Wiese,
4) 2½ Jauchert Waldboden mit Buschwerk

beantragt, und sind diese Immobilien zusammen unter Bes.-Nr. 1275^A mit 10ß Handlohn, 10 kr. Erbzinsen, 3 kr. Steuersimplum belastet und auf 600 fl. gerichtlich eingeschätzt worden.

Verkaufstermin an Ort und Stelle ist auf den

2. Januar 1844 Nachmittags 2 Uhr

anberaumt und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen der Novelle von 1837 und des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Naila, am 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Folgende zum Nachlasse des verlebten Taglöhners Johann Uebel dahier gehörige Immobilien, nämlich:

a) das Wohnhaus Nr. 125 dahier, der ehemalige Bayreuthische Thorthurm, geschätzt auf 175 fl.,
b) ¼ Tagwerk Feld von den Hagenäckern, geschätzt auf 100 fl.,

werden am

Freitag den 29. December curr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtshause dahier

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht,

Digitized by Google

und die obervormundschaftliche Genehmigung dazu ertheilt ist.

Gräfenberg, 20. November 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Nicht Amtliche Artikel.

Anzeige für Titl. Herren Pfarrvorstände.

Unterzeichneter beehrt sich, hiemit anzuzeigen, daß er auch die Schwarzdrucksiegel der Pfarrämter mit den Kirchenheiligen verfertiget, und zwar für den herabgesetzten Preiß von 5 fl. 30 kr. pr. Stück nebst portofreier Zusendung. Ferner erlaubt er sich hiebei auf seine nach allen Provinzen des Königreichs verfertigten, vielen Beifall gefundenen derlei Oblaten-Siegel, welche er ebenfalls mit frankirter Uebersendung für 4 fl. 30 kr. liefert, aufmerksam zu machen, und würde bei einer größern Anzahl obige Preise bedeutend ermäßigen

S. Sturmband,
Graveur in München.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101⅛
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	673	671

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 143. Bayreuth, Donnerstag am 30. November 1843.

Inhalt:

Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke. — Satz des Bieres in der Stadt Hof. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst Sich bewogen gefunden, den in dem §. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, festgesetzten Termin zur Herstellung des vierräderigen, zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben §. 24 aufgeführten Fuhrwerksbesitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die §. 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

Diese durch K. Ministerial-Entschließung vom 11ten d. Mts. der unterfertigten Stelle eröffnete allerhöchste Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des oberfränkischen Kreises mit dem Anhange gebracht, daß der mit dem 1. Januar 1844 eintretende Vollzug der betreffenden Bestimmungen ohne alle Nachsicht und Ausnahme werde gehandhabt werden.

Insbesondere werden noch sämmtliche Polizeibehörden zur genauesten Beachtung der vorstehenden allerhöchsten Entschließung angewiesen.

Bayreuth, den 15. December 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Den Satz des Bieres in der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die brauenden Bürger der Stadt Hof, einen wiederholten Beweis ihrer Uneigennützigkeit und ihres regsten Gemeinsinns gebend, haben sich bereit erklärt, die Maas Winterbier bis zum Erscheinen des definitiven Biersatzes pro 18$\frac{4}{4}$ mit Einschluß des Lokal-Malzaufschlags, unter genauer Beobachtung der bestimmten Voraussetzungen um zwei Pfennige unter der Taxe zu verleitgeben. Dieses lobenswerthe Anerkennung verdienende uneigennützige und nachahmungswerthe Verhalten der betreffenden Wirthe und Brauer der Stadt Hof wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

III. Maltz.

Dienstes-Nachricht.

Von Königl. Regierung wurde die Schul- und Kirchnerstelle zu Wartenfels dem Schullehrer Peter Titus in Oberailsfeld übertragen.

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1822 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1822 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung, Termin auf

Montag den 4., Dienstag den 5. und Mittwoch den 6. Dezember d. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchen sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens, und Verkündung der Resultate desselben, wird, und zwar am Dienstag den 5. Dezember zum Messen der Conscribirten geschritten; wobei sich dieselben zu erklären haben: ob sie sich für dienstfähig halten, oder nicht, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben. Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am Mittwoch den 6. Dezember vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahr wegen Mangels am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 — 10 fl. — verurtheilt, welch letztere, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.
v. Hagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte dem Bauern Michael Mehl zu Oberschwarzach gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Backofen, Keller, Schaafstall, Hofraith und Gemeinderecht, geschätzt auf 520 fl.,
2) zwei Tagw. Feld in der Herrmannslohe, Bes.-Nr. 376ª, halb II. und halb III. Classe, geschätzt auf 400 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld im untern und obern Steig oder Sand, III. Classe, geschätzt auf 120 fl.,
4) 1¼ Tagw. Feld im obern Steig, III. Classe, geschätzt auf 150 fl.,
5) 1¼ Tagw. Feld, die zwei langen Wiesenäckerlein, II. Classe, gewürdigt auf 200 fl.,
6) ¼ Tagw. Garten am Hause, geschätzt auf 10 fl.
7) 2 Tagw. Wiesen in der Herrmannslohe, II. Classe, geschätzt auf 500 fl.,
8) ½ Tagw. Buschanflug, die Hutleithen, gewürdigt auf 60 fl.,
9) ½ Tagw. Holz im Kuhstalle, 15jähriger Bestand, geschätzt auf 60 fl.,
10) 1 Tagw. Holz auf der Sandeggeten, 36 bis 40 jähriger Bestand, gewürdiget auf 250 fl.,
11) ¼ Tagw. Buschanflug am Steigacker, 10jähriger Bestand, gewürdigt auf 40 fl.,
12) ¼ Tagw. Holzanflug im Zwieselgraben, 8jähriger Bestand, geschätzt auf 100 fl.,
13) ½ Tagw. Buschanflug, die Peunth, 6jähriger Bestand, geschätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf den

13. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberschwarzach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. November 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Mittwoch den 10. Januar 1844 Morgens 10 Uhr

in dem Gasthause des K. Posterpeditors Wagner zu Kupferberg das den Schuhmacher Johann Fraaß'schen Eheleuten alldort zugehörige Anwesen, als:

1) ein 2 stöckigtes Wohnhaus mit Hofraith und Schorgärtlein, lehenbar der dortigen Gemeinde, wohin es 10ß Handlohn abgibt, wenn es an einen Nichtbürger von Kupferberg gelangt, und sub Bes.-Nr. 284 mit 22½ kr. Steuersimplum belegt, auf 500 fl. geschätzt,
2) ein 3 stöckigtes Wohnhaus alldort mit Hofraith, Stallung und Felsenkeller, gleiches Lehen, ebenfalls wie oben bezeichnet, 10ß Handlohn, 1 kr. Erbzins abreichend und sub Bes.-Nr. 547 mit 1 fl. 2½ kr. Steuersimplum belegt, auf 2050 fl. geschätzt, ferner das hiezu gehörige Gemeinde-Recht, Bes.-Nr. 548, auf 150 fl. taxirt, bestehend in
   a) ¼ Tagw. Wiesen am Görlitzanger, Umschreib-B.-Nr. 828, mit 25 fl. Steuerkap. belegt,
   b) ¼ Tagw. Feld in der Steinhöhe, Urb.-B.-Nr. 829, mit 15 fl. Steuerkap. belegt,
3) eine hölzerne mit Brettern verschlagene und mit Ziegeln gedeckte Scheuer am Oberamtsweg, lehenbar der Gemeinde Kupferberg, wohin sie, wie oben bezeichnet 10ß Handlohn abgibt, Bes.-Nr. 549, auf 300 fl. geschätzt.

Indem man Strichsliebhaber hiezu einladet, wird zugleich bemerkt, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §. 98 — 101 zu gewärtigen stehe.

Stadtsteinach, am 10. November 1843.

Königliches Landgericht.
Eschenbach, Landrichter.

Bekanntmachung.

Martin Bischoff von Tschirn schuldet in die Gotteshausstiftung allda nach einem vom diesseitigen Landgerichte am 2. Mai 1808 ausgestellten Consense ein jährlich mit 5 Prozent zu verzinsendes Kapital von 250 fl. rhn.

Diese Consensurkunde ist zu Verlust gegangen. Es wird daher nach Antrag der Stiftungs-Verwaltung von

Digitized by Google

Tschirn der Besitzer dieses Consenses hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten seine allenfallsigen Rechte auf dieselbe geltend zu machen, außerdem solche nach Verlauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden wird.

Nordhalben, 25. Novewber 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht
Dr. Frener, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Immobilien des ledigen Johann Georg Hüttner von Gottsmannsgrün, bestehend aus dem Erbzinsgute, Haus-Nr. 4, Bes.-Nr. 375 zu Gottsmannsgrün, und einer walzenden Wiese, — näher beschrieben im Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken, St. 77 — in Summa auf 2650 fl. geschätzt, sollen anderweit an den Meistbietenden verkauft werden. Verkaufstermin im Preußner'schen Wirthshause zu Gottsmannsgrün ist anberaumt auf den

27. December curr. Vormittags 10 Uhr,

wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmngen des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 erfolgen wird.

Naila, am 9. November 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Da sich in dem — am 12ten d. Mts. angestanden gewesenen Termine zur öffentlichen Feilbietung der in vim executionis zu verkaufenden Grundbesitzungen des Bauers Daniel Koch zu Zettelsdorf kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird hiezu wiederholt Termin auf

Donnerstag den 21. December d. Js. Vormittags
9 bis 11 Uhr

im Orte Zettelsdorf festgesetzt.

Diese Grundbesitzungen sind:

a) das Bauernguth, Haus-Nr. 1 zu Zettelsdorf mit Gebäuden, Baugärtlein, 22 Morgen 29½ Dez. Feldern, Wiesen und Holz, dann Gemeinderecht, Steuerkapital 1050 fl., dann

b) der neu gebildete Gutskörper, bestehend aus Hofhaus, 2 Kellern, Scheuer, Gemüßgärtlein, 23 Tagw. 85½ Dez. Feldern, Wiesen und Holz, Steuerkapital 950 fl. und beide Güter gerichtlich taxirt auf 7900 fl.,

c) 5 Tagw. 16 Dez. Feld, der Straßenacker, Steuerkapital 160 fl., Taxe 500 fl.,

d) 4 Tagw. 28 Dez. Feld, der Beckleithenacker, Steuerkapital 110 fl., Taxe 500 fl.,

e) 3½ Morgen Holz am Steinbruch und grünen Hund, Steuerkapital 90 fl. und taxirt auf 300 fl., dann

f) ⅛ Morgen Feld, das sogenannte Krautfeld, im mittlern Strich, Steuerkapital 15 fl. und taxirt auf 175 fl.

Indem Kaufsliebhaber wiederholt hiezu vorgeladen werden, wird zugleich bemerkt, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungspreiß erfolgt.

Walsdorf, den 30. October 1843.

Freiherrlich von Crailsheimisches Patrimonialgericht I.
Heim.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth ist zu haben:

Mayer, A. Dr., Beobachtungen über den weissen Kornwurm und Vorschläge zu dessen Ausrottung. Preis 36 kr.

Es wird hiermit zur Anzeige gebracht, daß das Haus Nr. 364 in der Webergasse zu Kulmbach aus freier Hand verkauft wird. Näheres ist zu erfragen bei dem Herrn Revierförster Justinus in Peesten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 144. Bayreuth, Sonnabend am 2. December 1843.

Inhalt:

Versendung von Papiergeld, insbesondere von bayerischen Banknoten mit der Briefpost. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Versendung von Papiergeld, insbesondere von bayerischen Banknoten mit der Briefpost betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem auf Ansinnen der General-Administration der Königlichen Posten zu München die von derselben unterm 11ten laufenden Monats erlassene Bekanntmachung — bezeichneten Betreffs — im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten diejenigen Polizeibehörden von Oberfranken, in deren Distrikten Lokalblätter bestehen, den Auftrag, sofort anzuordnen, daß diese Bekanntmachung auch in die letzteren aufgenommen wird.

Bayreuth, den 20. September 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Versendung von Geld und Papiergeld mit der Briefpost betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810, die Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Inland betreffend, (Regierungsblatt vom Jahr 1810, S. 1201 u. folg.) §. 8 gegebenen, und durch die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1842 bestätigten Bestimmung dürfen Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth mit der Briefpost nicht versendet werden, und es wird im Falle des Verlustes hiefür kein Ersatz geleistet.

Dieser Bestimmung entgegen werden fortwährend Briefe mit Gold und Papiergeld, vorzüglich mit bayerischen Banknoten beschwert, ohne Deklaration zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben, oder in den Briefaufnahms-Schalter geworfen.

Digitized by Google

Es wird hieraus Veranlassung genommen, die obige allerhöchste Bestimmung wiederholt bekannt und hiebei aufmerksam zu machen,

1) daß für den Verlust eines ohne Werths-Deklaration aufgegebenen Briefes nur dann ein Ersatz von 25 fl. geleistet werde, wenn die Aufgabe unter Rekommandation geschah, außerdem weder eine Reklamation von Erfolg seyn kann, noch irgend ein Ersatz statt findet,

2) daß Briefe mit Papiergeld mittelst der Fahrpost meist eben so schnell Beförderung finden, als wenn sie unter Verschweigung des Inhaltes zur Briefpost aufgegeben werden, da letztere gewöhnlich mit den Eilwägen, mit diesen aber auch posttäglich nach allen Richtungen Fahrpoststücke von geringerem Gewichte und Umfange befördert werden,

3) endlich daß bei Versendung der bayerischen Banknoten mit der Fahrpost ungeachtet der Garantie für sichere Beförderung und Bestellung eine sehr gemäßigte Taxe erhoben werde.

München, den 11. September 1843.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waitzenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hagen ist die protestantische Pfarrstelle zu Mittelsinn, im Königl. Dekanate Waitzenbach in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag derselben nach dem Fassions-Abschluß ist folgender:

I. An ständigem Gehalte		— fl. — kr.
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.	
Ertrag aus selbst benutzten Grundstücken	82 fl. 30 kr.	
35¼ Tagw. Aecker: Pachtgeld von dem Pfarrgut Aura	50 fl. — kr.	
9 233 ¾ 400tel Tagw. Wiesen: Pachtgeld von den Pfarrgütern in Mittelsinn	23 fl. 25 kr.	
		180 fl. 55 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) An Zehnten:		
vom großen Fruchtzehnt	186 fl. 28½ kr.	
vom Schmalsaatzehnt	5 fl. 15 kr.	
vom Blutzehnt	8 fl. 56 kr.	
3) An Waid-Rechten	3 fl. — kr.	
4) An Forstrechten:		
28 Klafter weiches Holz	112 fl. — kr.	
14 Schock oder 840 kleine Wellen	23 fl. 20 kr.	
Die Eichelmast in der Waldung	— fl. 12 kr.	
		339 fl. 11½ kr.
	Betrag	520 fl. 6½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	520 fl. 6¼ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunctionen		47 fl. 6 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		13 fl. 33 kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.		
	Summa	580 fl. 45½ kr.
	Lasten	46 fl. 6 kr.
	Verbleiben reine Einkünfte	534 fl. 39½ kr.

Bayreuth, den 27. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1822 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Altersklasse 1822 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen keine Reklamation erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung, zum Messen, Anmeldung der Gesuche um Zurückstellung und um körperliche Untersuchung, Termin auf

Montag den 4., Dienstag den 5. und Mittwoch den 6. Dezember d. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr

in dem Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchen sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten dieser Altersklasse, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter, unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens, und Verkündung der Resultate desselben, wird, und zwar am Dienstag den 5. Dezember zum Messen der Conscribirten geschritten; wobei sich dieselben zu erklären haben: ob sie sich für dienstfähig halten, oder nicht, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung haben. Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung mit den nöthigen Zeugnissen über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellung zu versehen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am Mittwoch den 6. Dezember vorgenommen werden; wobei auch die im vorigen Jahr wegen Mangels am Maas oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam verden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen:
Sie verlieren den Anspruch

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 — 10 fl. — verurtheilt, welch letztere, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diesen Termin nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Bei der Verwaltung des Patrimonialgerichts Neudrossenfeld während der Zeit vom 1. October 1831 bis Mitte August 1840 haben sich im Hypotheken-Buche

Digitized by Google

verschiedene Irrthümer eingeschlichen, welche den Unterzeichneten veranlaßten, im Interesse der Gutsherrschaft sowohl, als im Interesse der Betheiligten eine Recherche des ganzen Hypotheken-Wesens auf den gedachten Zeitraum vorzunehmen. Da es inzwischen möglich ist, daß hiebei nicht alle Fälle zu seiner Kenntniß gekommen sind, so erscheinet vor der Uebergabe der Gerichtsbarkeit an den Staat noch die Einsicht der in jener Zeit ausgefertigten Urkunden und die Anmeldung allenfallsiger, bis jetzt nicht bekannt gewordener Ansprüche nothwendig; alle diejenigen, welche Urkunden über Einträge im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Neudrossenfeld aus den Jahren 1830 bis 1840, ausgefertigt von dem vormaligen Patrimonialrichter Werner, in Händen haben, oder welche in jener Zeit mit dem Hypotheken-Amte von Neudrossenfeld in Verbindung gekommen sind und hieraus noch Ansprüche herleiten zu können glauben, werden daher hiedurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen und längstens bis zum 16. December c., bei dem Unterzeichneten diese Urkunden zur Vergleichung mit den Einträgen im Hypothekenbuche zu produziren und ihre etwaigen Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie sich's selbst beizumessen haben, wenn späterhin die Verfolgung ihrer Regreß-Ansprüche sie in weitaussehende Prozesse verwickeln würde.

Bayreuth, am [illegible] November 1843.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Neudrossenfeld.

Masel, bisheriger Patrimonialrichter von Neudrossenfeld.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das dem Friedrich Stiegelschmitt dahier gehörige Gastwirthschaftsgut, Distrikt III. Nr. 1329, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, worauf Schenk- und Gastrecht haftet, dann Scheune, Hinter- und Seitenbau, mit 2220 fl. Steuerkapital belastet, der Stadtkämmerei zins- und lehenbar, geschätzt auf 5200 fl., worunter die Nutzungsfähigkeit mit 1000 fl. begriffen ist, öffentlich versteigert, Strichstermin auf

Montag den 22. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

B. Nr. 26 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt, und die Lokalitäten bis zum Strichtermin eingesehen werden können.

Bamberg, am 20. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Lorenz Stahler von Pödeldorf auf Andringen eines Gläubigers:

ein Wohnhaus Nr. 31 und 1 Tagwerk Baumgarten nebst Gemeinderecht, Bes.-Nr. 138, mit 1 fl. 12½ kr. Erbzins und 5 % Handlohn in Veränderungsfällen, im Schätzungswerthe von 628 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und wird Strichtermin auf

Samstag den 30. December l. Js.

im Wirthshause zu Pödeldorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen der §§. 95 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 20. November 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Wirthes Anton Bauernschmitt von Tiefenhöchstadt wird das dem Gemeinschuldner gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Drittheil von einem Ökonomiehof zu Tiefenhöchstadt, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 19, Scheune, Brauhaus, Holzlege und Backhaus, 14 Tagwerk Felder, ⅝ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, Königl. Lehen, sub Cat.-Nr. 44, aus 865 fl. Belag besteuert, auf 1600 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 13. December früh 9 Uhr

im hiesigen Amtslokale anberaumt wird, und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß sie die Gantrealitäten bis zu diesem Termine einsehen können und der Hinschlag sich nach den Bestimmungen des

Digitized by Google

Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 — 101 richten wird.

Bamberg, den 22. November 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das — dem Drechslermeister Lorenz Müller von Thiersheim zugehörige — Grundvermögen, bestehend

1) aus einem Wohnhause zu Thiersheim, Hs.-Nr. 97, B.-Nr. 841, mit Stallung, Hofraum, Gemüßgärtlein, Stadel und einem Waldrechte zu jährlich 2 Klafter Holz, Schätzung 1100 fl.,

2) in $\frac{1}{216}$tel unbezimmertem Hofe unterm Markte, B.-Nr. 1043, Schätzung 400 fl.,

3) in einem Stück Felde an der Wunsiedler Straße, zu circa $\frac{1}{4}$ Tagwerk, B.-Nr. 1044$\frac{1}{2}$, Steuersimpl. 2$\frac{1}{4}$ kr., zehentpflichtig mit $\frac{2}{3}$ zum Aerar und mit $\frac{1}{3}$ zur Pfarrei Redwitz, lehenfrei, Schätzung 50 fl.,

4) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiese in der Etzlersreuth, Steuerdistrikt Grafenreuth, B.-Nr. 229, U.-B.-Nr. 316, Steuersimpl. 2$\frac{1}{4}$ kr., bodenzinspflichtig, III. Klasse, Schätzung 90 fl.,

5) in $\frac{1}{4}$ Tagwerk Nadelbuschholz allda, B.-Nr. 230, U.-B.-Nr. 316, bodenzinspflichtig, Steuersimpl. 1$\frac{1}{8}$ kr., Schätzung 40 fl.,

6) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld an der Wunsiedler Straße, B.-Nr. 1045, U.-B.-Nr. 983, Steuersimpl. 6$\frac{3}{4}$ kr., zehentpflichtig mit $\frac{2}{3}$ zum K. Aerar und $\frac{1}{3}$ zur Pfarrei Redwitz, sonst lehenfrei, II. Klasse, Schätzung 140 fl.,

7) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld allda, B.-Nr. 1048, U.-B.-Nr. 983, Steuersimpl. 15$\frac{3}{4}$ kr., ebenso zehentbar wie vorstehend, I. Klasse, Schätzung 250 fl.,

8) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk desgl. in der Pfaffenlohe, B.-Nr. 1172, Steuersimplum 2$\frac{1}{4}$ kr., belastet wie oben, II. Klasse, Schätzung 90 fl.,

9) in $\frac{3}{8}$ Tagwerk desgl. am Wunsiedler Weg, B.-Nr. 669, Steuerkap. 160 fl., belastet wie oben, I. Klasse, Schätzung 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

30. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Thiersheim an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Wunsiedel, am 7. November 1843.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Bekanntmachung.

Wer an der Nachlaßmasse der Peter und Magdalena Liebertschen Eheleute zu Schlammersdorf eine Forderung, sey es welcher Art nur immer, zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Donnerstag den 14. December l. Js.

bei unterzeichneter Behörde zu liquidiren, außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf dieselbe keine Rücksicht genommen werden kann.

Eben so hat jeder Faustpfand-Gläubiger an diesem Tage sein Faustpfand vorbehaltlich seiner Rechte hieran bei Gericht zu übergeben.

Vorchheim, den 21. November 1843.

Königliches Landgericht.
Badum.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Johann Georg Carl Kunzel zu Regnitzlosau und dessen Verlobte, die Müllermeisterstochter Catharina Barbara Johanna Pastor von der Klötzlamühl haben durch den am 24. October d. J. verlautbarten, heute bestättigten Ehevertrag die ausserdem stattfindende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rehau, am 1. November 1843.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Dem Gesetze über die Steuer-Nachlässe vom 1. Juli 1834 §. 14, und der allerhöchsten Vollzugs-Instruktion vom 12. Juli 1835 gemäß, werden die für das Verwaltungs-Jahr 18⅓ durch hohes Reskript der Kgl. Regierung vom 1. November c. wegen stattgehabten Mißwachses genehmigten Steuer- und Gefäll-Nachlässe im hiesigen Rentamts-Bezirke andurch zur vorschriftsmäßigen Veröffentlichung gebracht.

Steuer-Distrikte.	Betrag des Nachlasses.																								Summa in Geld angeschlagen.		
	Grundsteuer.			Gewerbsteuer.			grundherrl. Geldgefälle			Waiz.				Korn.				Dinkel.				Gerste.				Haber.						
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	S.	M.	V.	E.	fl.	kr.	pf
1 Afterthal . .	221	25	—	—	—	—	4	32	2	—	—	—	—	—	—	5	2	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3244	27	3½
2 Altmos . . .	25	21	—	—	—	—	1	59	—	—	—	—	—	2	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	46	1½
3 Egwinkl . .	264	35	—	—	—	—	11	28	—	—	—	—	—	—	3	3	¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	290	52	1½
4 Ermreuth I.	221	23	—	—	—	—	—	42	—	—		—	—	—	3	3	2	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	5	½
5 Ermreuth II.	252	59	—	—	—	—	9	34	—	—	—	—	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	263	9	3½
6 Gräfenhetz .	767	41	—	—	—	—	180	27	—	—	—	—	—	33	5	3	7½	2	1	2	2½	7	3	1	2½	38	2	3	3½	1749	52	2½
7 Grosenbuch .	261	5	—	—	—	—	20	31	—	—	—	—	—	11	4	3	2½	1	3	2	1½	—	—	—	—	10	—	—	—	578	46	1½
8 Grosengsee .	314	—	—	—	—	—	12	19	—	—	1	—	—	6	—	3	3½	—	—	—	—	—	—	1	1½	8	5	1	2	471	8	1½
9 Grosenohe .	131	—	—	—	—	—	39	11	—	—	—	—	—	14	2	3	½	2	1	—	½	16	3	3	3½	—	—	—	—	493	57	2½
10 Hezles . . .	704	30	—	—	—	—	166	8	—	—	—	1	3½	28	2	1	2	19	4	1	3½	—	—	—	—	47	2	—	½	1712	45	3½
11 Hiltpoltstein	317	58	—	—	—	—	50	34	1	—	-	—	—	16	—	1	—	—	—	—	2½	—	4	3	1½	28	4	1	2½	788	36	2½
12 Hundshaupten	381	6	—	-	—	—	2	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	383	43	—
13 Igensdorf .	343	6	—	—	—	—	164	7	—	1	1	3	¾	15	4	2	¼	—	2	2	3½	2	4	—	3½	21	2	1	1	913	48	1½
14 Kemmathen .	127	22	—	—	—	—	25	41	—	—	1	2	3½	14	4	3	3½	—	—	—	—	2	1	—	½	20	—	2	—	512	29	1½
15 Langensendelbach	446	47	-	—	—	—	133	23	—	—	—	—	—	9	1	—	3½	1	—	1	¼	—	5	2	½	4	3	2	3½	741	34	½
16 Markoffstein	114	20	—	—	—	—	25	55	—	—	—	—	—	4	2	1	1½	1	3	2	3½	—	4	2	½	7	4	3	1½	272	44	2½
17 Mittelehrenbach	364	3	—	—	—	—	178	55	—	2	1	3	¾	13	4	1	1	2	1	3	¼	3	1	1	1½	27	2	2	3½	1009	6	2½
18 Neunkirchen II	382	31	—	—	—	—	79	39	—	1	4	—	3	19	5	1	½	—	—	1	1½	3	4	3	2½	6	5	—	3½	820	24	1½
19 Regensberg .	380	42	—	—	—	—	138	46	—	—	—	—	—	4	5	1	2½	13	1	1	1½	5	—	2	½	16	3	3	½	862	18	1½
20 Rüsselbach .	346	37	—	—	—	—	47	41	3	2	2	—	2½	9	3	3	3½	8	1	—	1½	8	3	2	2½	31	4	1	½	954	39	3½
21 Schellenberg	367	17	—	8	—	—	39	14	—	—	1	2	—	11	—	—	3½	28	5	1	2½	—	—	2	2½	37	5	1	½	1052	5	1½
22 Stockach . .	687	10	—	—	—	—	91	41	2	—	1	3	3½	6	1	3	2½	13	1	—	2	1	4	3	2½	22	4	—	1½	1154	43	3½
23 Thuisbrunn	526	11	—	—	—	—	250	27	—	2	1	3	3	38	2	1	2½	—	—	—	2½	4	2	2	2½	44	3	—	2½	1666	57	½
24 Walkersbrunn	772	13	—	—	—	—	51	2	—	—	—	—	—	9	3	—	½	—	1	—	3½	—	—	—	—	22	3	1	½	1111	17	—
25 Weisenohe .	437	1	—	—	—	—	168	54	—	—	1	2	2½	44	2	—	3½	10	3	—	1½	5	5	2	1½	70	5	3	2½	1825	33	2½
Summa	9159	59	—	8	—	—	1904	35	—	11	2	1	2½	317	4	2	½	103	2	—	½	50	2	1	½	502	3	1	3½	20214	15	—

Neunkirchen am Brand, den 24. November 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt Gräfenberg.
Maurer.

Ediktal-Ladung.

Seligmann Löser Freund, konzessionirter Seifensieder und Lichterzieher zu Mitwitz hat wegen augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit auf gerichtliche Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger — unter Abtretung seines disponibeln Vermögens — Behufs der Erzielung eines annehmbaren Arrangements und vorsorglich zur Einleitung des Gantverfahrens angetragen.

Zur Gestattung der — aus den in obiger Richtung unterstellten, bei amtlicher Würdigung gerechtfertigt befundenen Motiven — wohl begründeten Provocation werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des S. L. Freund vorläufig zu dem einzigen, auf

Donnerstag den 28. December l. Js. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermine hieher zu Gericht vorgeladen, um

a) ihre Foderungen und Ansprüche jeder Art anzumelden und nachzuweisen,

b) die Abgabe der Einwendungen dagegen und

Digitized by Google

c) das Schlußverfahren in Person oder durch legal bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Rechtsnachtheile zu gewärtigen, daß rücksichtlich des Arrangements die nicht erscheinenden oder sich nicht erklärenden Interessenten der von den erschienenen Massegläubigern gebildeten Stimmenmehrheit sich anschließend angesehen — hinsichtlich der obbezeichneten Gantverhandlungen aber mit ihren Foderungen von der Gantmasse und resp. mit den betreffenden rechtlichen Verhandlungs-Erklärungen ausgeschlossen werden.

Wer irgend ein Vermögens-Inventarstück vom Gemeinschuldner in Händen hat, wird — vorbehaltlich seiner Rechte zur gerichtlichen Uebergabe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hiemit aufgefordert.

Der taxirte Aktivstand des S. L. Freund beläuft sich — mit Inbegriff von 400 fl. Mobiliarwerth und 390 fl. Aktivausstenständen — auf 2620 fl.; der Passivstand beträgt — mit Einschluß von 2885 fl. privilegirter Schulden — 3294 fl. — kr.

D. Mitwitz bei Kronach in Oberfranken, am 20. November 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.
Dr. Maier.

Renten-Anstalt
der
bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Um einem vielfältig laut gewordenen Wunsche zu entsprechen, und weil es im Interesse der Mitglieder liegt, daß die Zahl der Theilnehmer so groß wie möglich werde, hat die Bank-Administration beschlossen, den Termin für die Einzahlungen in die IV. Jahres-Gesellschaft in der Art zu verlängern, daß bei den Bank-Cassen hier und in Augsburg bis zum 30. Dezember, bei den auswärtigen Agenten aber bis zum 23. Dezember noch Einlagen gemacht werden können.

München, den 29. November 1843.

Die
Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
Simon Freiherr von Eichthal.

Aus Auftrag die Agentschaft Bayreuth.
Julius Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 24. November. Die Tochter des Bürgers und Leinwandhändlers Wendler dahier.

Den 25. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Kurzmann dahier.

Den 26. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Nov. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Nov. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Küffner dahier.

Gestorbene.

Den 22. November. Die Tochter der abgeschiedenen Margaretha Heintz im Neuenwege, alt 4 Jahre.

Den 24. Nov. Der Siegellack-Fabrikant Löw Harburger dahier, alt 68 Jahre, 11 Monate und 22 Tage.

Den 25. Nov. Die Ehefrau des Bürgers und Häfnermeisters Seiler dahier, alt 29 Jahre, 1 Monat und 25 Tage.

— — Die Tochter des Zuckersieders Krems in St. Georgen, alt 8 Tage.

Den 26. Nov. Der Schuhmachermeister Grüner zu Heinersreuth, alt 72 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

Den 27. Nov. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Däumling dahier, alt 3 Jahre, 4 Monate und 18 Tage.

— — Die Commerzien-Raths-Witwe Elisabetha von Arnhard, geborne von Barth, alt 79 Jahre und 10 Monate.

— — Der Sohn des Steinhauers und Maurergesellen Merkel im Neuenwege, alt 1 Jahr.

Den 29. Nov. Die Ehefrau des Königl. Hausmeisters Ellmauer, im Zucht- und Strafarbeitshause zu St. Georgen, alt angeblich 56 Jahre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 145. Bayreuth, Dienstag am 5. December 1843.

Inhalt:

Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse und Polizei des Ritterguts Neudrossenfeld. — Beschlagnahme der Druckschrift: Beste Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im teutschen Vaterlande zu erweisen ꝛc. — Getraidte-Preise für den Monat October 1843. — Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu Patrimonialrichterstellen II. Klasse. — Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu herrschaftlichen Kommissariaten, Patrimonialämtern und Stadt- und Marktschreiber-Stellen. — Nicht legalisirte Vorstellungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König in Gemäsheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 14ten l. Mts. die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Klasse und Polizei des Ritterguts Neudrossenfeld allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wurde heute die Auflösung des Patrimonialgerichts Neudrossenfeld angeordnet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 23. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Beste Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im teutschen Vaterlande zu erweisen. Amberg 1843, Bicheleſche Buchdruckerei (F. A. H. Stigg) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 25sten v. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der im Rubro bezeichneten Druckschrift bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten und wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 1. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat October 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waiz.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	October. 2. = 7.	145	145	—	18	36	109	109	—	13	48	35	35	—	11	12	59	59	—	5	48	
	9. = 14.	140	140	—	18	18	57	57	—	13	45	43	43	—	11	21	54	54	—	5	36	
	16. = 21.	101	101	—	18	51	72	72	—	14	12	93	93	—	12	18	44	44	—	5	42	
	23. = 28.	106	80	26	18	51	45	37	8	14	12	110	110	—	13	9	48	48	—	5	45	
Bamberg.	4. Oct.	215 1/6	175 5/6	40	17	20	119 1/3	119 1/2	—	13	3	434 5/6	434 5/6	—	10	18	324 1/6	314 5/6	10	3	54	
	7. =	309 1/6	265 1/6	44	17	11	143	73	70	13	15	250 1/3	50 1/3	200	10	44	315 1/3	305 1/3	10	4	2	
	11. =	329	289	40	17	14	248 2/3	178 2/3	70	13	5	452 1/2	202 1/2	250	11	2	458 5/6	448 5/6	10	4	3	
	14. =	284 1/3	244 1/3	40	17	11	211	211	—	13	5	752 1/3	452 1/3	300	11	—	545	495	50	3	51	
	18. =	158 1/2	118 1/2	40	17	15	66 1/2	66 1/2	—	13	12	1006 1/6	806 1/6	200	11	8	307 5/6	267 5/6	40	4	3	
	21. =	162	122	40	17	35	106	91	15	13	18	570 1/2	320 1/2	250	11	9	273 1/6	233 1/6	40	4	6	
	25. =	153 1/2	113 1/2	40	17	26	108 5/6	108 5/6	—	13	37	1057	857	200	11	22	216 1/2	216 1/2	—	4	9	
	28. =	247 1/2	207 1/2	40	17	51	105	105	—	14	—	859 1/3	559 1/3	300	11	28	366 1/6	266 1/6	100	4	17	
	31. =	185 1/2	145 1/2	40	18	2	107 2/3	97 2/3	10	14	15	635 1/3	135 1/3	500	11	36	194 1/6	94 1/6	100	4	15	
Hof.	5. Oct.	77	77	—	19	48	160	160	—	14	15	38	38	—	9	30	112	112	—	5	—	
	12. =	45	45	—	21	—	125	125	—	14	15	38	38	—	11	9	177	177	—	5	30	
	19. =	43	43	—	21	—	154	154	—	14	30	62	62	—	11	15	302	302	—	5	37	
	26. =	18	18	—	21	36	169	169	—	14	15	36	36	—	11	24	114	114	—	5	42	

Bayreuth, den 24. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mais.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu Patrimonialrichterstellen II. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Donnerstag den 1. Februar 1844 wird am Sitze der unterfertigten Stelle eine Prüfung für Kandidaten zu Patrimonialrichterstellen II. Klasse beginnen.

Prüfungslustige haben ihre Admissionsgesuche nebst den Nachweisen über absolvirte Gymnasial-Studien, dreijährige gerichtliche Praxis und guten Leumund längstens bis zum letzten dieses Monats dahier einzureichen.

Bayreuth, den 1. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidaten zu herrschaftlichen Kommissariaten, Patrimonialämtern und Stadt- und Marktschreiber-Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 11. September 1835 und 31. August 1837 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, Nr. 111 und 1837, Nr. 106) wird hiermit bekannt gemacht, daß Donnerstag den 1. Februar 1844 bei unterfertigter Stelle eine Prüfung für Kandidaten zu

1) herrschaftlichen Kommissariaten,
2) Patrimonialämtern, und
3) Stadt- und Marktschreiber-Stellen,

beginnen wird, und daß Prüfungslustige ihre Admissions-Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über Erfüllung der Vorbedingungen längstens bis zum letzten dieses Monats dahier einzureichen haben.

Bayreuth, den 1. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 14. März l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf nachfolgende, im Laufe dieses Monats eingekommene Vorstellungen wegen Mangels der vorgeschriebenen Erfordernisse keine Entschließungen erlassen werden können:

Vorstellung des Schmiedmeisters Gottfried Amschler zu Neudrossenfeld vom 26. October.
„ des Egidius Kiesling zu Trogen, Landgerichts Hof vom 30. October.
„ der ledigen Barbara Müller von Goldkronach vom 6. November.
„ des Schuhmachermeisters Johann Conrad Apel zu Culmbach vom 14. November.
„ des Webermeisters Johann Schüller zu Finkenmühl, Landgerichts Bayreuth vom 16. November.
„ des Floßknechts Johann Götz junior zu Wallenfels vom 18. November.

Bayreuth, den 30. November 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des ledig und ohne verwandte Intestat-Erben verstorbenen Schuhmachermeisters Adam Roder von Lehen bei Bindlach werden dessen hinterlassene Realitäten, nämlich:

1) ein Wohnhaus zu Lehen, Pol.-Nr. 72, zwei Stockwerk hoch, wovon das untere Stockwerk von Steinen, das obere von Riegelfach erbaut ist, enthaltend gewölbten Keller, gepflasterten Hausplatz, 2 Wohnstuben mit Backofen, Stallung, 4 Kammern, Getraidtboden von geringem Baustand, geschätzt auf 440 fl. incl. des Genusses der unvertheilten Gemeindegründe,
2) die Hälfte eines neben dem Hause befindlichen Stadels, von Holz erbaut, geschätzt auf 65 fl.,
3) eine kleine Holzschlicht, geschätzt zu 2 fl.,
4) ein Schorgärtlein, mit einem Zaun umgeben, II. Klasse, geschätzt auf 5 fl.,
5) der Antheil an einer Hofraith mit Miststätte, Werth zu 5 fl.,
6) ½ Tagwerk Feld hinter der Kirche, Bes.-Nr. 235, Bodengüte I. Klasse, geschätzt auf 260 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu Termin im Wirthshause zu Lehen bei Bindlach auf

Donnerstag 21. December l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß die nähere Beschreibung der zu verkaufenden Realitäten, sowie das Schätzungs-Protokoll in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen liegt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche, welche ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweisen können, zum Striche nicht zugelassen werden, und endlich, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 in §§. 98 — 101 erfolgen wird.

Bayreuth, am 31. October 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Bei der Verwaltung des Patrimonialgerichts Neudrossenfeld während der Zeit vom 1. October 1831 bis Mitte August 1840 haben sich im Hypotheken-Buche verschiedene Irrthümer eingeschlichen, welche den Unterzeichneten veranlaßten, im Interesse der Gutsherrschaft sowohl, als im Interesse der Betheiligten eine Recherche des ganzen Hypotheken-Wesens auf den gedachten Zeitraum vorzunehmen. Da es inzwischen möglich ist, daß hiebei nicht alle Fälle zu seiner Kenntniß gekommen sind, so erscheinet vor der Uebergabe der Gerichtsbarkeit an den Staat noch die Einsicht der in jener Zeit ausgefertigten Urkunden und die Anmeldung allenfallsiger, bis jetzt nicht bekannt gewordener Ansprüche nothwendig; alle diejenigen, welche Urkunden über Einträge im Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts Neudrossenfeld aus den Jahren 1830 bis 1840, ausgefertigt von dem vormaligen Patrimonialrichter Werner, in Händen haben, oder welche in jener Zeit mit dem Hypotheken-Amte von Neudrossenfeld in Verbindung gekommen sind und hieraus noch Ansprüche herleiten zu können glauben, werden daher hierdurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen und längstens bis zum 16. December c., bei dem Unterzeichneten diese Urkunden zur Vergleichung mit den Einträgen im Hypothekenbuche zu produziren und ihre etwaigen Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie sich's selbst beizumessen haben, wenn späterhin die Verfolgung ihrer Regreß-Ansprüche sie in weitaussehende Prozesse verwickeln würde.

Bayreuth, am 30. November 1843.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Neudrossenfeld.
Masel, bisheriger Patrimonialrichter von Neudrossenfeld.

Die für das Monat October 1842 unausgelößten Pfänder von Nr. 13,127 bis 14,115 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 14. d. Mts.

Vormittags angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 1. December 1843.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Kroher, Kassier. Stillkrauth, Controleur.

Der Königl. Landrichter Friederich Michael Müller zu Herzogenaurach und dessen Gattin Amalie

Digitized by Google

verwittibte Mayer von Schleitz, haben in ihrem am 9ten dieses zu Schillingsfürst abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, am 14. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Müller.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Wirthes Anton Bauernschmitt von Tiefenhöchstadt wird das dem Gemeinschuldner gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Drittheil von einem Obleilehenhof zu Tiefenhöchstadt, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 19, Scheune, Brauhaus, Holzlege und Backhaus, 14 Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, Königl. Lehen, sub Cat.-Nr. 44, aus 865 fl. Belag besteuert, auf 1600 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 13. December früh 9 Uhr

im hiesigen Amtslokale anberaumt wird, und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß sie die Gantrealitäten bis zu diesem Termine einsehen können und der Hinschlag sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 — 101 richten wird.

Bamberg, den 22. November 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Grundstücke der Hauptmann v. Feilitzsch'schen Relikten zu Feilitzsch, als:

1) 1¼ Jauchert Feld, dritte Abtheilung vom Trogenerwegfeld, Steuerkapital 45 fl., Nr. 228, liegt dermalen öde, geschätzt auf 135 fl. 30 kr.,
2) die sechste Abtheilung vom Kienbergacker, 1 Jauchert, Steuerkap. 40 fl., reiner Schätzungswerth 121 fl.,
3) 4 Jauchert Feld, die zweite Abtheilung vom Lerchenbühlfeld, Steuerkap. 150 fl., reiner Schätzungswerth 485 fl.,
4) 1½ Jauchert Wiese von der hinteren Ringwiese, Steuerkap. 175 fl., reiner Schätzungswerth 328 fl.,
5) 6 Jauchert Wiese, Steuerkap. 345 fl., 4 Jauchert zur ersten Klasse, 2 Jauchert zur zweiten Klasse, reiner Schätzungswerth 2165 fl. 30 kr.,
6) ¼ Jauchert Huth, die rüste Holzanspann, Steuerkap. 5 fl., reiner Schätzungswerth 44 fl. 30 kr.,
7) ein und zwanzig sieben Stel Jauchert Holz, oberhalb Hartmannsreuth, Steuerkap. 485 fl., Büsche und Oedung, reiner Schätzungswerth 826 fl. 30 kr.,
8) 3¾ Jauchert Huth, das mittelste Stück unterhalb des Hartmannsreuther Holzes, Steuerkap. 115 fl., Buschwerk, reiner Schätzungswerth 363 fl. 30 kr.,
9) 6 Jauchert Huth, davon sind 5 Jauchert zu Feld angebaut, der Bühl genannt, Steuerkap. 220 fl., reiner Schätzungswerth 378 fl.

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. Bietungstermin im Dümler'schen Wirthshause zu Feilitzsch steht auf den

28. December Vormittags 9 Uhr

an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Hof, den 21. November 1843.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte dem Bauern Michael Mehl zu Oberschwarzach gehörige Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheuer, Backofen, Keller, Schaafstall, Hofraith und Gemeinderecht, geschätzt auf 520 fl.,
2) zwei Tagw. Feld in der Herrmannslohe, Bes.-Nr. 376ª, halb II. und halb III. Classe, geschätzt auf 400 fl.,
3) 1 Tagwerk Feld im untern und obern Steig oder Sand, III. Classe, geschätzt auf 120 fl.,
4) 1¼ Tagw. Feld im obern Steig, III. Classe, geschätzt auf 150 fl.,

Digitized by Google

5) 1¼ Tagw. Feld, die zwei langen Wiesenäckerlein, II. Classe, gewürdigt auf 200 fl.,
6) ¼ Tagw. Garten am Hause, geschätzt auf 10 fl.
7) 2 Tagw. Wiesen in der Herrmannslohe, II. Classe, geschätzt auf 500 fl.,
8) ½ Tagw. Buschanflug, die Hutleithen, gewürdigt auf 60 fl.,
9) ⅛ Tagw. Holz im Kuhstalle, 15jähriger Bestand, geschätzt auf 60 fl.,
10) 1 Tagw. Holz auf der Sandeggeten, 36 bis 40 jähriger Bestand, gewürdiget auf 250 fl.,
11) ¼ Tagw. Buschanflug am Steigacker, 10jähriger Bestand, gewürdigt auf 40 fl.,
12) ½ Tagw. Holzanflug im Zwiefelgraben, 8jähriger Bestand, geschätzt auf 100 fl.,
13) ½ Tagw. Buschanflug, die Peunth, 6jähriger Bestand, geschätzt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf den

13. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberschwarzach anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Schnabelwaid, am 13. November 1843.

Königliches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Erben werden in der Nachlassenschaft der Bauerswittwe Katharina Schmidt von Rugendorf nachstehende Grundbesitzungen

Mittwoch den 6. December h. Js. Morgens 10 Uhr

im Sterbhause zu Rugendorf Hs.-Nr. 31 dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, als:

1) 1¾ Tagw. Feld, das untere Stöckig, auf 180 fl. geschätzt,
2) 1 Tagw. Feld, das obere Stöckig, auf 180 fl. geschätzt,
3) 1½ Tagw. Feld im Kübelein, auf 90 fl. taxirt,
4) ¼ Tagw. Wiese im Kübelein, auf 50 fl. gewerthet,
5) ¼ Tagw. Feld im Birkenbaum, auf 200 fl. geschätzt,
6) $\frac{1}{17}$ Tagw. Holz, auf 400 fl. taxirt,
7) 1½ Tagw. Feld der tiefe Wegacker, auf 200 fl. geschätzt,
8) ⅛ Tagw. in der Kroklitz, auf 60 fl. gewerthet,
9) ⅛ Tagw. Feld der untere Röschbachacker, auf 65 fl. taxirt,
10) 1⅛ Tagw. Feld der lange Bühlacker, auf 250 fl. geschätzt.

Strichsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag blos von der Genehmigung der Erben und des obervormundschaftlichen Gerichts abhängig ist.

Stadtsteinach, den 4. November 1843.

Königliches Landgericht.
Eschenbach, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Adam Saalfrank von Döbra und seine Ehefrau Anna Christiana, geborne Friedrich, wollen mit ihren 8 Kindern nach Amerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche zu machen hat, wird deshalb hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

20. December d. Js.

dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Naila, am 30. October 1843.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Ediktal-Ladung.

Seligmann Löser Freund, konzessionirter Seifensieder und Lichterzieher zu Mitwitz hat wegen augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit auf gerichtliche Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger — unter Abtretung seines disponibeln Vermögens — Behufs der Erzielung eines annehmbaren Arrangements und vorsorglich zur Einleitung des Gantverfahrens angetragen.

Zur Gestattung der — aus den in obiger Richtung unterstellten, bei amtlicher Würdigung gerechtfertigt befundenen Motiven — wohl begründeten Provocation werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des S. L. Freund vorläufig zu dem einzigen, auf

Donnerstag den 28. December l. Js. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermine hieher zu Gericht vorgeladen, um

Digitized by Google

a) ihre Foderungen und Ansprüche jeder Art anzumelden und nachzuweisen,

b) die Abgabe der Einwendungen dagegen und

c) das Schlußverfahren in Person oder durch legal bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Rechtsnachtheile zu gewärtigen, daß rücksichtlich des Arrangements die nicht erscheinenden oder sich nicht erklärenden Interessenten der von den erschienenen Massegläubigern gebildeten Stimmenmehrheit sich anschließend angesehen — hinsichtlich der obbezeichneten Gantverhandlungen aber mit ihren Foderungen von der Gantmasse und resp. mit den betreffenden rechtlichen Verhandlungs-Erklärungen ausgeschlossen werden.

Wer irgend ein Vermögens-Inventarstück vom Gemeinschuldner in Händen hat, wird — vorbehaltlich seiner Rechte zur gerichtlichen Uebergabe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hiemit aufgefordert.

Der fatirte Aktivstand des S. L. Freund beläuft sich — mit Inbegriff von 400 fl. Mobiliarwerth und 390 fl. Aktivaussenständen — auf 2620 fl.; der Passivstand beträgt — mit Einschluß von 2885 fl. privilegirter Schulden — 3294 fl. — kr.

D. Mitwitz bei Kronach in Oberfranken, am 20. November 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgericht.

Dr. Maier.

Renten-Anstalt
der
bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Um einem vielfältig laut gewordenen Wunsche zu entsprechen, und weil es im Interesse der Mitglieder liegt, daß die Zahl der Theilnehmer so groß wie möglich werde, hat die Bank-Administration beschlossen, den Termin für die Einzahlungen in die IV. Jahres-Gesellschaft in der Art zu verlängern, daß bei den Bank-Cassen hier und in Augsburg bis zum 30. Dezember, bei den auswärtigen Agenten aber bis zum 23. Dezember noch Einlagen gemacht werden können.

München, den 29. November 1843.

Die
Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
Simon Freiherr von Eichthal.
Aus Auftrag: die Agentschaft Bayreuth.
Julius Münch.

Nicht Amtliche Artikel.

Für Orgel-, Clavier- und Gesangunterricht.

Wedemanns Orgelmagazin, enthaltend die gangbarsten und beliebtesten Choralmelodien mit mehrfach veränderter harmonischer Begleitung, vielen Zwischenspielen und leicht ausführbaren Modulationen, Vor- und Nachspielen und allen Orgelsätzen, welche bei Intonationen, bei der Abendmahlsfeier u. s. w. vorkommen. Im Verein mit Töpfer, Hentschel u. A. 5 Lieferungen. Geheftet. 4 fl. 30 kr. (Mit der so eben erschienenen fünften Lieferung ist dieses treffliche und höchst brauchbare Orgelwerk beendigt, dessen hoher Werth durch einen außerordentlichen Absatz und durch die rühmlichsten Recensionen verbürgt wird. Siehe Schweigers Magazin XVII. 1, — Leipziger musical. Zeitg. 1842, Nr. 43, — pädagog. Litztg. 1842, Nr. 18. Außerdem wurde es in der Weim. Zeitg. von dem Großherzogl. Ober-Consistorio allen Organisten, Cantoren ꝛc. des Landes amtlich besonders angelegentlich empfohlen.)

Dessen praktische Uebungen für den progressiven Klavierunterricht nach pädagogisch-bewährten Grundsätzen mit Berücksichtigung der Fassungskraft auch weniger fähiger Schüler. 4 Hefte. Jedes 36 kr.

Dessen instructive vierhändige Klavierlectionen. 4 Hefte. Jedes 36 kr.

Dessen und Greßlers Erholungsstunden am Klavier. Leichte, gefällige Handstücke, als Rondos, Variationen ꝛc. Ein Anhang zu Wedemanns und Greßlers Elementarheften und zu jeder andern Klavierschule. 2 Lieferungen. Jede 54 kr. (Der außerordentliche Beifall, dessen sich diese sämmtlichen Wedemann'schen Productionen und Sammlungen erfreuten, ist bekannt und sowohl durch einen oft ganz erstaunlichen Absatz, durch oft wiederholte neue Auflagen (die Gesänge der Unschuld erlebten deren sieben), ganz besonders aber durch die einstimmigen großen Belobungen in fast allen pädagogisch-musikalischen kritischen Blättern bestätigt.)

Dessen 100 Gesänge der Unschuld, Tugend und Freude mit Begleitung des Klaviers.

Digitized by Google

Gemüthlichen Kinderherzen gewidmet. 3 Hefte. Jedes 54 kr.

Wedemann 100 deutsche Volkslieder mit Klavier. 3 Hefte. Jedes 1 fl. 12 kr.

Dessen Polyhymnia. Ein Quartett-Magazin ernsten und launigen Inhalts für den Männergesang. Im Verein mit Häser, Rötsch und andern weimar. Componisten. 3 Lieferungen. Jede 27 kr.

J. G. Kaye kleine Klavierschule. Vierte stark vermehrte Aufl. 1stes Heft (Theorie) 54 kr. 2tes Heft (Uebungsstücke) 36 kr. Schön geheftet. (Diese Schule wurde in der Literaturzeitg. für Volksschullehrer und dem Aachener Elementarlehrer-Wochenblatt als ganz vorzüglich empfohlen und erfreuete sich des Absatzes von 4 starken Auflagen.)

C. F. G. Thon über Klaviersaiten-Instrumente, namentlich Fortepianos und Flügel, deren Ankauf, Beurtheilung, Behandlung, Erhaltung und Stimmung. Dritte vermehrte Aufl. Mit Abbildungen. 1 fl. 21 kr. (Schon in erster Auflage als trefflich empfohlen in der Halleschen Litztg. 1837, Nr. 110.)

J. F. Götz 10 Vorspiele für die Orgel zu verschiedenen Choralmelodien. 36 kr.

A. W. Große 2 Choralvorspiele und 3 Fugen für die Orgel. 1 fl. 30 kr. (J. N. Hummel gab ihnen das Zeugniß trefflichster Ausarbeitung und größter Zweckmäßigkeit.)

H. L. Rohrmann 56 größtentheils sehr leichte Vorspiele für die Orgel, nebst 6 Nachspielen und Privatübungen für den Generalbaß. Dritte Aufl. 1 fl. 30 kr. (Schon durch den Absatz dreier Auflagen hinlänglich empfohlen.)

In Bayreuth zu haben in der Buchner'schen Buchhandlung.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. November 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .	101⅛	101⅛
Bank-Action . . Div. II. Sem.	677	674

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 146. Bayreuth, Donnerstag am 7. December 1843.

Inhalt:

Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen. — Wilde Ehen. — Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagden. — Bei Waging aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Erledigung der Pfarrei Bindloch, Decanats Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der mit allergnädigster Bewilligung Seiner Majestät des Königs in den größeren Städten des Regierungsbezirkes von Oberfranken vorgenommenen Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland wird in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 4. December 1843.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Uebersicht

derjenigen Beträge, welche bei der mit allerhöchster Königl. Bewilligung vorgenommenen Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen im Regierungs-Bezirke von Oberfranken eingegangen sind.

Fortlauf. Zahl.	Benennung der Städte.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Stadt Bayreuth	400	6½	
2	„ Bamberg	499	20½	
3	„ Hof	62	6	
4	„ Kronach	22	45	
5	„ Kulmbach	14	4	
6	„ Lichtenfels	58	8	
7	„ Münchberg	9	43½	
8	„ Vorchheim	54	4½	
9	„ Wunsiedel	41	56	Hierunter sind 15 fl. 32 kr. an freiwillig eingesendeten Beiträgen aus Markt Redwitz und Wölsauer-Hammer begriffen.
	Gesammt-Summe	1162	14½	

Verzeichnet Bayreuth, am 4. December 1843.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die wilden Ehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohnerachtet über die Trennung der wilden Ehen schon mehrfache nachdrückliche Aufforderungen an die Polizei-Behörden, namentlich unterm 10. December 1828 und 18. April v. J. ergangen sind, so wird nach eingekommenen Anzeigen doch noch in einzelnen Gemeinden das verbotene uneheliche Zusammenleben geduldet.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden daher hierdurch verantwortlich gemacht und wiederholt angewiesen, diesen hochwichtigen auf die sittliche Wohlfahrt der Gemeinden so einflußreichen Gegenstand nicht bloß selbst unausgesetzt mit allem Ernste zu überwachen, und zur Trennung allenfalls bestehender Winkelehen und Verhinderung sich bildender entsprechende Anordnungen durch geschärfte Weisungen an das untergebene Polizei- und Gerichtsdiener-Personal und vorzüglich an die Gemeinde-Vorsteher zu treffen, sondern auch dieselben und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher, welche durch die Dienstes-Instruktion vom 24. September 1835, §. 17 Ziff. 2 zur unverzüglichen Anzeige an die Polizeibehörde streng verpflichtet sind, mit Nachdruck hiezu anzuhalten, die Befolgung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, zunächst bei Vornahme der Gemeinde-Inspektionen genau zu controlliren und gegen die säumig Befundenen wirksam einzuschreiten.

Bayreuth, den 22. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Störung der Sonntagsfeier durch Treibjagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bestehende Verbot gegen das Halten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, welches unterm 1. März 1838 in Nr. 30 des Kreis-Intelligenzblattes erneuert worden ist, wird hierdurch nachdrücklich in Erinnerung gebracht und den sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken wiederholt die Weisung ertheilt, gegen allenfallsige Contravenienten ohne Nachsicht mit angemessenen Strafen einzuschreiten. Die unterfertigte Stelle macht die sämmtlichen Polizeibehörden besonders hiefür verantwortlich und erwartet die genaue Vollziehung.

Bayreuth, den 4. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine bei Waging aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10ten v. Mts. ist zu Waging, Königl. Landgerichts Laufen, die unten beschriebene blödsinnige Mannsperson, angeblich Joseph Neumaier mit Namen, und ein Bauerssohn von Teisbach oder Reisbach, oder Dingolfing, auch Passau, aufgegriffen worden.

Da die bisherigen Recherchen zur Ermittelung der Heimath dieser Person nicht geführt haben, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken in Folge einer Requisition der Königl. Regierung von Oberbayern hierdurch beauftragt, unverweilt umfassende Nachforschungen zur Ausmittlung der Heimath in den Amtsbezirken zu treffen, und wenn sich dieselbe findet, sogleich dem Königl. Landgerichte Laufen hievon Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Beschreibung
des angeblichen Joseph Neumaier.

Dieser ist etwa 39 Jahre alt, untersetzter Statur, 5′ 6″ 2‴ groß, hat blonde Haare und blonden Bart, blaugraue Augen, schmale Stirne, starke Nase, proportionirten Mund und solches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und stark markirte Züge.

Bei seiner Aufgreifung trug er am Leibe eine schwarzlederne, abgenützte lange Hose, über welche weißwollene Strümpfe bis zu den Knien heraufgezogen waren, eine wollene Weste von roth blauer Farbe, sehr beschmutzt, mit gelben Knöpfen, ein abgenütztes seidenes Halstuch, einen alten, tuchenen Janker, welchen er vor Kurzem geschenkt erhalten haben will, und schwarzlederne Haferlschuhe. — Die Kopfbedeckung bildete eine abgenützte Kappe von braunem Tuche mit ledernem Schirme.

In einem ledernen Geldbeutel hat er einige Kupfermünzen.

Bayreuth, den 4. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Erledigung der Pfarrei Bindloch, Decanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrei Bindloch, Decanats Bayreuth, durch den Tod des Pfarrers Geißler in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen sechs Wochen

mit folgendem fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Kassen:			
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.		
12¾ Klafter weiches Holz bayer. Maas . . .	53 fl. 47 kr.		
ein Schleißbaum	6 fl. 46 kr.		
Abholz von den 12¾ Klaftern und dem Schleißbaum . .	4 fl. 20 kr.		
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
an baarem Gelde	87 fl. 52½ kr.		
		165 fl. 15½ kr.	
II. An Zinsen von Activ-Capitalien		1 fl. 52½ kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.		
29¼ Tagwerk Aecker, 9¼ Tagwerk Wiesen	311 fl. 49½ kr.		
An Interessen von 93 fl. 45 kr. Capital als Aequivalent für ein von den Pfarrgütern getrenntes und zur Erweiterung der Landstraße genommenes Stück Feld . . .	4 fl. 41½ kr.		
3¼ Tagwerk Gemüs-, Gras- und Obst-Garten . .	20 fl. — kr.		
¼ Tagwerk Weiherlein ꝛc.	3 fl. 30 kr.		
		390 fl. —½ kr.	
	Betrag	757 fl. 8½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	757 fl. 8½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) an ständigen Abgaben:		
Geldgefälle	15 fl. 6½ kr.	
jährlicher Bodenzins	8 fl. — kr.	
2 Schffl. 1¾¼ Metz. Korn bayerisch. Maas . .	21 fl. 47¼ kr.	
1 Schffl. ¾¼ Metz. Gerste	2 fl. 10 kr.	
Handlöhne	21 fl. 48 kr.	
2) An Zehnten:		
vom großen Fruchtzehnten / vom Schmalsaatzehnten	81 fl. 39¾ kr.	
3) An Gemeinde-Rechten:		
das Gemeinde-Recht gibt einen jährlichen Ertrag von .	10 fl. — kr.	
		160 fl. 31¼ kr.
V. Einnahmen an Dienstfunctionen		119 fl. 59¼ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		30 fl. 1¼ kr.
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.		
Summa		1067 fl. 41¼ kr.
Lasten		8 fl. 55¼ kr.
Verbleibt reiner Ertrag		1058 fl. 46 kr.

Anmerkung. Die Steuer ist auf 55 fl. berechnet.

Bayreuth, den 28. November 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen, Sekretair.

Bayreuth, den 31. October 1843.

Das
Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Nachdem in der Ehestreitsache der Melbersfrau Regina Margaretha Bauer dahier wider ihren Ehemann, Georg Bauer von da, das unterfertigte Gericht durch hohe Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken, als protestantischen Ehegerichts vom 14ten praes. 21sten dieses Monats Commissorio modo beauftragt worden ist, den Beklagten Georg Bauer zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache edictaliter nach gesetzlicher Vorschrift Kap. V. §. 8 Nr. 4 ord. jud. vorladen zu lassen, so hat man zu diesem Behufe Termin auf

Mittwoch den 3. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 8 dahier anberaumt, wozu der Beklagte, Melber und Mühlarzt Georg Bauer von Bayreuth, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch öffentlich vorgeladen wird, in diesem Termine sich um so gewisser persönlich einzufinden, als ausserdem in vorwürfiger Streitsache in contumaciam gegen ihn weiters rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden würde.

Das Duplikat der Ehescheidungsklage nebst Beilagen liegt in dießgerichtlicher Registratur zur Empfangnahme für den Beklagten bereit.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das dem Friedrich Stiegelschmitt dahier gehörige Gast-

Digitized by Google

wirthschaftsgut, Distrikt III. Nr. 1329, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause, worauf Schenk- und Gastrecht haftet, dann Scheune, Hinter- und Seitenbau, mit 2220 fl. Steuerkapital belastet, der Stadtkämmerei zins- und lehenbar, geschätzt auf 5200 fl., worunter die Nutzungsfähigkeit mit 1000 fl. begriffen ist, öffentlich versteigert, Strichstermin auf

Montag den 22. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr B. Nr. 26 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 erfolgt, und die Lokalitäten bis zum Strichtermin eingesehen werden können.

Bamberg, am 20. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des verlebten Hauptmanns Felix von Romayer wird den Partheien hiermit eröffnet, daß das Prioritäts-Urtheil vom Heutigen unterm 29sten d. Mts. in Kraft der Verkündigung an das Gerichtsbrett geheftet wird.

Bamberg, den 21. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Wirthes Anton Bauerinschmitt von Tiefenhöchstadt wird das dem Gemeinschuldner gehörige Grundvermögen, nemlich:

ein Drittheil von einem Obleilehenhof zu Tiefenhöchstadt, bestehend aus einem Wohnhause Nr. 19, Scheune, Brauhaus, Holzlege und Backhaus, 14 Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Holz, Königl. Lehen, sub Cat.-Nr. 44, aus 865 fl. Belag besteuert, auf 1600 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf

Mittwoch den 13. December früh 9 Uhr

im hiesigen Amtslokale anberaumt wird, und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß sie die Gantrealitäten bis zu diesem Termine einsehen können und der Hinschlag sich nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §. 98 — 101 richten wird.

Bamberg, den 22. November 1843.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das — dem Drechslermeister Lorenz Müller von Thiersheim zugehörige — Grundvermögen, bestehend

1) aus einem Wohnhause zu Thiersheim, Hs.-Nr. 97, B.-Nr. 841, mit Stallung, Hofraum, Gemüßgärtlein, Stadel und einem Waldrechte zu jährlich 3 Klafter Holz, Schätzung 1100 fl.,
2) in ¼16tel unbezimmertem Hofe unterm Markte, B.-Nr. 1043, Schätzung 400 fl.,
3) in einem Stück Felde an der Wunsiedler Straße, zu circa ½ Tagwerk, B.-Nr. 1044½, Steuersimpl. 2½ kr., zehentpflichtig mit ⅔ zum Aerar und mit ⅓ zur Pfarrei Redwitz, lehenfrei, Schätzung 50 fl.,
4) in ⅜ Tagwerk Wiese in der Etzlersreuth, Steuerdistrikt Grafenreuth, B.-Nr. 229, U.-B.-Nr. 316, Steuersimpl. 2½ kr., bodenzinspflichtig, III. Klasse, Schätzung 90 fl.,
5) in ¼ Tagwerk Nadelbuschholz allda, B.-Nr. 230, U.-B.-Nr. 316, bodenzinspflichtig, Steuersimpl. 1⅝ kr., Schätzung 40 fl.,
6) in ⅜ Tagwerk Feld an der Wunsiedler Straße, B.-Nr. 1045, U.-B.-Nr. 983, Steuersimpl. 6½ kr., zehentpflichtig mit ⅔ zum K. Aerar und ⅓ zur Pfarrei Redwitz, sonst lehenfrei, II. Klasse, Schätzung 140 fl.,
7) in ⅜ Tagwerk Feld allda, B.-Nr. 1048, U.-B.-Nr. 983, Steuersimpl. 15⅝ kr., ebenso zehentbar wie vorstehend, I. Klasse, Schätzung 250 fl.,
8) in ⅜ Tagwerk desgl. in der Pfaffenlohe, B.-Nr. 1172, Steuersimplum 2½ kr., belastet wie oben, II. Klasse, Schätzung 90 fl.,
9) in ⅛ Tagwerk desgl. am Wunsiedler Weg, B.-Nr. 669, Steuerkap. 160 fl., belastet wie oben, I. Klasse, Schätzung 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt

Digitized by Google

Verkaufstermin steht auf den

30. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Thiersheim an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Wunsiedel, am 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Vorladung.

Wer immer an die Verlassenschaft des am 22. August 1842 zu Thüngfeld verstorbenen pensionirten Gerichtsdieners Nikolaus Dunstheimer von Schlüsselfeld Forderungs-Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche

Donnerstag den 14. December 1843 Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, gehörig nachzuweisen, und seine Erklärung über die weitere Behandlung der Massa unter dem Rechtsnachtheile abzugeben, daß er bei fernerer Behandlung der Sache unberücksichtigt bleiben, resp. dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden soll.

Höchstadt, am 18. November 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Reinhardt zu Uetzing hat sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 21. December 1843,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 18. Januar 1844,

sodann

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 27. Februar 1844

festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Johann Reinhardt:

1) ein neuerbautes Haus mit Scheune, Garten, Keller und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 285, geschätzt auf 800 fl.,
2) ein Laubholz im Löhnig, U.-Bes.-Nr. 843², gewürdigt auf 20 fl.,
3) ein Wiesenantheil im Kloe, U.-Bes.-Nr. 843³, geschätzt auf 20 fl. und
4) der Hölzleinsacker, Bes.-Nr. 36, mit 180 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

nebst der Mobiliarschaft dem meistbietenden, öffentlichen Verkaufe am

Dienstag den 19. December curr.

im Grienes'schen Hause zu Uetzing unterstellt werde, wozu Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 22. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Das vormalige Rothgerbermeister Andreas Ortlam'sche Wohnhaus zu Bernstein, Hs.-Nr. 6 mit 3 []R. Pflanzgärten, 2 []R. Dungstatt, 6 []R. Hofrecht, belastet mit

10 ß Handlohn, 1 fl. 52½ kr. Erbzinsen, 40½ kr. Steuer,

und mit Rücksicht auf diese Lasten auf 620 fl. geschätzt, wird hiermit anderweit dem Verkaufe unterstellt. Verkaufstermin im Gastwirth Preußner'schen Wirthshause zu Bernstein ist anberaumt auf den

10. Januar 1844 Nachmittags 2 Uhr,

wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Naila, am 22. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Ediktal-Ladung.

Seligmann Löser Freund, konzessionirter Seifensieder und Lichterzieher zu Mitwitz hat wegen augenblick-

Digitized by Google

licher Zahlungsunfähigkeit auf gerichtliche Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger — unter Abtretung seines disponibeln Vermögens — Behufs der Erzielung eines annehmbaren Arrangements und vorsorglich zur Einleitung des Gantverfahrens angetragen.

Zur Gestattung der — aus den in obiger Richtung unterstellten, bei amtlicher Würdigung gerechtfertigt befundenen Motiven — wohl begründeten Provocation werden alle bekannten und unbekannten Gläubiger des S. L. Freund vorläufig zu dem einzigen, auf

Donnerstag den 28. December l. Js. früh 9 Uhr

angesetzten Ediktstermine hieher zu Gericht vorgeladen, um

a) ihre Foderungen und Ansprüche jeder Art anzumelden und nachzuweisen,
b) die Abgabe der Einwendungen dagegen und
c) das Schlußverfahren in Person oder durch legal bevollmächtigte Stellvertreter unter dem Rechtsnachtheile zu gewärtigen, daß rücksichtlich des Arrangements die nicht erscheinenden oder sich nicht erklärenden Interessenten der von den erschienenen Massegläubigern gebildeten Stimmenmehrheit sich anschließend angesehen — hinsichtlich der obbezeichneten Gantverhandlungen aber mit ihren Foderungen von der Gantmasse und resp. mit den betreffenden rechtlichen Verhandlungs-Erklärungen ausgeschlossen werden.

Wer irgend ein Vermögens-Inventarstück vom Gemeinschuldner in Händen hat, wird — vorbehaltlich seiner Rechte zur gerichtlichen Uebergabe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes hiemit aufgefordert.

Der fatirte Aktivstand des S. L. Freund beläuft sich — mit Inbegriff von 400 fl. Mobiliarwerth und 390 fl. Aktivaussenständen — auf 2620 fl.; der Passivstand beträgt — mit Einschluß von 2885 fl. privilegirter Schulden — 3294 fl. — kr.

D. Mitwitz bei Kronach in Oberfranken, am 20. November 1843.

Vom Freiherrlich von Würtzburg'schen Herrschaftsgerichte.

Dr. Maier.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist soeben erschienen und in allen bayerischen Buchhandlungen, in Bayreuth in der Buchner'schen zu haben:

Dobeneck, Carl Freiherr von, (K. Regierungsrath und Ritter des preußischen St. Johanniter-Ordens) systematische Zusammenstellung der geltenden allgemeinen Bestimmungen für die protestantische Kirche in Bayern diesseits und jenseits des Rheins. Broch. 8. 21 Bogen stark. Preis 1 fl. 48 kr.

Der Ertrag dieses für jeden protestantischen Geistlichen nothwendigen Buches soll dem Hilfsfond für protestantische Pfarr-Wittwen und Waisen zufließen.

Ansbach, im November 1843.

E. H. Gummi's Buchhandlung.

Die herannahenden Weihnachten geben mir Gelegenheit, aus meinem Lager von Manufakturwaaren folgendes zu empfehlen:

Kinderspiele aller Art. Brieftaschen, Notiz- Stamm- Bilder- Noten- Zeichen- und Schreibbücher in allen Gattungen. Alle Sorten Kalender, Spiel- und Visitkarten. Neue Kinderschriften und Bogenbilder, Schreib- und Zeichnungsvorlagen. Feine Lithographien und Kupferstiche, besonders neue Stammbuchbilder und Neujahrswünsche. Geogr. Karten in Auswahl, dann Globen und Atlaße für Schulen von Stieler und Anderen.

Alle Sorten Schul- und Musikpapiere in der besten Qualität. Alle Sorten Postpapiere in den manigfaltigsten Formaten und Farben zu äußerst billigen Preißen. Elegante französische Briefpapiere und Oblaten. Holländische und englische Zeichnungspapiere bis zu den größten Formaten. Schreibzeuge, gute Reißzeuge. Aecht chinesische Tusche. Feine englische und auch billige Nürnberger Tuschfarben. Aecht englische Zeichenstifte in den sechs Härtegraden, sowie die wohlfeilen Nürnberger Bleistifte. Aechte Seekiele, und die Birminghamer Metall-Schreibfedern. Siegellack in allen Farben bis zur feinsten Qualität. Siegel- Speis- und Backoblaten. Gute Tinten ꝛc.

Nürnberger Lebkuchen. Das ächte köllnische Wasser von Farina auf dem Jülichsplatz. Feine Seife, Pomade und Parfümerien. Feine Arbeitskistchen, Messer und Scheeren. Feine Tabatieres, Bürsten, Börsen, Brillen und Perspektive. Cigarren-Etuis und Spitzen. Regensburger Wachsstöcke, Kerzen und Strohwachs. Zuverläßige Nachtlichter und Feuerzeuge. Vorzügliche Guit-

Digitized by Google

taren, Violinen, Bögen und Seiten. Französische Fournituren für Uhrmacher. Buntpapiere für Buchbinder. Packpapiere in allen Sorten. Pergament ꝛc. ꝛc.

Die manigfachen Vortheile eines alten Geschäfts wie das Meinige, verbunden mit durchaus baaren Einkäufen aus den besten Quellen, setzen mich in den Stand, mittelst solider Bedienung durch gute Waare zu billigen Preisen, die im Einzeln Kaufenden sowohl als die, welche in Quantum zum Wiederverkauf von mir beziehen, allseitig zu befriedigen.

Bayreuth, 5. December 1843.

Gasser,
Eigenthümer der Handlung von
J. Schweiger et Comp.

Ein Hilfsarbeiter, welcher sich über sehr guten Leumund, eine schöne korrekte Handschrift, Gewandtheit im kleinen landgerichtlichen Dienste, Registraturwesen, etwa auch in der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen befriedigend ausweisen wird, kann alsbald bei dem Königlichen Landgerichte Bamberg II. gegen ein angemessenes Honorar Beschäftigung finden.

Wegen Mangel an Raum wird eine ganz neue Laden-Einrichtung, so wie eine Glasthür mit einer starken Vorthür, alles im besten Zustande, billig verkauft. Das Nähere in Nr. 293 im Rennweg.

---

3 gebrauchte Bierfässer, 16½ Eimer haltend, sind billig zu verkaufen in Nr. 9.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 147. Bayreuth, Sonnabend am 9. December 1843.

Inhalt:

Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Erledigung der Pfarrei Gustenfelden, Decanats Schwabach. — Verkauf eines goldenen Ringes. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Königl. Rentämter und an die K. Cameral-Administration Caulsdorf.
(Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer unterm 22sten d. Mts. vom Königl. Finanz-Ministerium erlassenen Entschließung sind Steuerpflichtige, welche in Folge der Bescheidung ihrer Reklamationen, Rückvergütung zu erhalten haben, nicht verpflichtet, darüber auf Stempel zu quittiren, was hiermit den sämmtlichen K. Rentämtern und der K. Cameral-Administration Caulsdorf zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. November 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Vetterlein.

Fürlinger.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Communisten-Lärm in Zürich. Eine Vertheidigungsschrift, die bereits gesetzt, aber vom Walliser Staatsrathe unterdrückt, jetzt hier dem Publikum geboten wird. Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn 1843" ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 29sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, was zur Nachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 4. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Die Erledigung der Pfarrei Gustenfelden, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Dubois die Pfarrei Gustenfelden, Dekanats Schwabach, erledigt worden ist, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Pfarrstelle nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion nachstehendes Diensteinkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen:

a) an baarem Gelde . . . . . — fl. — kr.

b) an Naturalien:

4 Klafter Scheitholz, à 5 fl. . . . . 20 fl. — kr.

„ „ Stöckholz, à 2 fl. . . . . 12 fl. — kr.

200 Stück weiche Wellen, à 1 fl. 40 kr. . . . 3 fl. 20 kr.

2) Aus Stiftungs-Kassen:

a) an baarem Gelde:

die der Pfarrei jährlich bewilligte Dotations-Erhöhung aus der allgemeinen Pfarrunterstützungs-Cassa von . . 75 fl. — kr.

aus dem Gotteshause Gustenfelden . . . . . 215 fl. 30 kr.

aus dem Filialgotteshause Kottensdorf . . . 1 fl. 15 kr.

b) an Naturalien:

5 Schffl. 4 Mez. 2 Vlg. Korn, à 8 fl. 39 kr. . . . 49 fl. 44½ kr.

376 fl. 49½ kr.

II. An Zinsen von dem . . . gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welche sich in einem guten Zustande befindet . . . . . 25 fl. — kr.

Desgleichen der Gründe, nämlich 2½ Tagwerk Acker, 2 Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Garten . . . . . 23 fl. 22 kr.

48 fl. 22 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) An grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben:

in Geld . . . . . — fl. 30 kr.

in Naturalien:

4 Mez. 1 Vrtl. Korn . . . . . 7 fl. [illegible]

b) unständige Abgaben:

[illegible] . . . . . 3 fl. 18 kr.

[illegible] Rechten . . . . . 1 fl. 30 kr.

12 fl. 23 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Functionen: . . . . 82 fl. 13½ kr.

Betrag 519 fl. 47½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	519 fl. 47½ kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
	Summa	519 fl. 47½ kr.
	Laſten	— fl. — kr.
	Bleibt reine Einnahme	519 fl. 47½ kr.

Ansbach, am 29. November 1843.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kaſſa iſt beauftragt, einen bei den Kanalbauten aufgefundenen goldenen Ring mit weißem Stein unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meiſtbietenden zu verkaufen, wozu Tagsfahrt auf Mittwoch den 20ſten dieſes Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt wird.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliche Kreis-Kaſſa von Oberfranken.

Degen. Engertsberger.

Dienſtes-Nachrichten.

Mittelſt allerhöchſt unmittelbaren Reſcripts d. d. München den 13. November c. haben Seine Majeſtät der König Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den dermaligen Landrichter zu Rittenau, Georg Metſchnabel, auf die erledigte Landrichterſtelle zu Herzogenaurach zu befördern, und durch ein weiteres allerhöchſt unmittelbares Reſcript d. d. München den 21. November c., auf die erledigte Stelle des K. Polizei-Commißairs der Strafanſtalt zu St. Georgen bei Bayreuth, den Polizei-Commiſſair der Strafanſtalt Amberg, Chriſtian Schober, zu verſetzen geruht.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ledige Gärtnerstochter Thereſia Keilholz unter Curatel geſtellt iſt, und daß deßhalb dieſelbe ohne Zuſtimmung ihres Curators Sebaſtian Eichfelder und der unterfertigten Curatelbehörde keinerley Verträge eingehen, keine Außenſtände einnehmen, und insbeſondere keine Schulden gültig kontrahiren könne.

Bamberg, den 28. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad.

Rüdel.

Publicandum.

Auf Antrag mehrerer Erbsintereſſenten ſollen mit obervormundſchaftlicher Genehmigung die zur Magdalena Löhner'ſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe zu Rauhenberg gehörigen Immobilien, als:

a) ein Gutscompler, beſtehend in Wohnhaus, Stadel, halbem Backofen, ⅛ Tagw. Grasgarten, 8¼ Tagw. Felder, ¼ Tagw. Holz und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,
b) ¼ Tagw. Feld, das obere Grabenäckerlein,
c) 1¼ Tagw. Feld, der Hochſtaller Knock,
d) ¼ Tagw. Wieſe, die Hälfte der Hofwieſe,
e) 2 Tagw. Feld, die hintere Bärenreuth, gewürdigt auf 1050 fl.

öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden.

Bietungstermin hat man auf den

15. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

dahier im Gerichtsſitz anberaumt, wozu Kaufsluſtige, die ſich über Beſitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen vermögen, mit der Bemerkung geladen werden, daß die auf dieſen Immobilien haftenden Laſten täglich in loco registraturae aus den Verlaſſenſchaftsakten erſehen werden können. Hollfeld, den 13. November 1843.

Königliches Landgericht.

Fridrich.

Digitized by Google

Am 4ten dieses Monats ist der Dienstknecht Johann Malter von Wellucken, welcher wegen Theilnahme an einem in der Gegend von Salzburg verübten Raub sich dahier im Untersuchungsarrest befand, mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses entwichen. Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf diesen Verbrecher, dessen Signalement unten folgt, Vigilanz anzuordnen, und denselben bei seinem Betreten arretiren und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

Derselbe ist 30 Jahre alt, 6 Schuh groß, von schlanker Statur, kräftigen Körperbaues, hat blonde Haare, blaue Augen, länglichten hageren Gesichtes und ein spitziges Kinn.

Bei seiner Entweichung trug derselbe ein Goller von braunrothem Weberzeuch, eine halbseidene dunkelgrüne Weste, Beinkleider von blaßgestreiftem Sommerzeuch und rindslederne beinahe noch neue Stiefel, hatte aber keine Kopfbedeckung.

Gräfenberg, den 6. December 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Lebküchnermeister Jakob Dörfler von Weißenstadt und seine Frau Klara, geborne Schmidt von Arzberg, in dem heute zu Protokoll erklärten Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Kirchenlamitz, am 2. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Zur Hilfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das nachbeschriebene Bauereianwesen des Georg Grieb zu Drügendorf dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und zwar:

a) ⅛ Tagw. Feld im Melm beim Toden-Acker, sub Bes.-Nr. 569, belastet mit 2¼ kr. aus 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 30 fl.,

b) ⅛ Tagw. Feld im Gesteinig am Steinbruche, sub Bes.-Nr. 571, belastet mit 2¼ kr. Steuersimplum aus 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 20 fl.,

c) ¼ Tagw. Feld bei der Linden an der Landstraße, sub Bes.-Nr. 573, belastet mit 2⅝ kr. Steuersimplum aus 35 fl., geschätzt auf 15 fl.,

d) ½ Tagw. Feld beim Ochsenanger, sub Str.-B.-Nr. 578, belastet mit 4½ kr. Steuersimplum aus 60 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 70 fl.,

e) ein Theil von dem Gemeindehofe Neusang, bestehend in 1 Tagwerk Felder, sub Bes.-Nr. 384, belastet mit 9 kr. Steuersimplum aus 120 fl. Steuerkapital und mit 1 fl. 44⅛ kr. sogenanntem Herrengelde, geschätzt auf 120 fl.,

f) zwei Hühllehen, die letzten oder Kropfselder Lehen mit einem einstöckigen Wohnhauße, zweier Gras- und Obstgärtchen zu ½ Tagw. und Gemeinderecht, sub Bes.-Nr. 629, belastet mit 16⅞ kr. Steuersimplum aus 225 fl. Steuerkapital, 2⅛ kr. Herrengeld, 20⅛ kr. Kuchendienst, und 2 fl. 20 kr. Habergült, geschätzt auf 300 fl., und

g) ein Theil von dem Gemeindehof Neusang, bestehend in 4 1/16 Tagw. Feldern und 1 1/16 Tagw. Wiesen, sub Str.-B.-Nr. 719, belastet mit 6 kr. Steuersimplum aus 80 fl. Steuerkapital und 1 fl. 44⅛ kr. Herrengeld, geschätzt auf 101 fl.,

sämmtliche lehen- und mit 10 vom Hunderte handlohnbar, dann zehntbar mit dem 10ten Theil zum K. Rentamte Ebermannstadt.

Strichstermin steht auf

Donnerstag den 11. Jänner 1844 Vormittags 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Seitz zu Drügendorf an, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 24. November 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilket.

Bekanntmachung.

In Folge hohen Rescripts der Königl. Regierung von Oberfranken vom 22. November d. Js. wird im Sinne des Gesetzes über Steuernachlässe vom 1. Juli 1834 und der Vollzugs-Instruktion vom 12. Juli 1835 nachträg-

Digitized by Google

lich noch veröffentlicht, daß die Nachläße an Dominikalsteuern pro 18$\frac{4}{4}$

7 fl. 27 kr.

bei dem unterfertigten Rentamte betragen haben.

Neunkirchen, den 4. December 1843.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Maurer.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Amt setzt am

Montag den 18ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr

eine ansehnliche Quantität Gerste von der diesjährigen Erndte vorbehaltlich hoher Genehmigung zum Verkauf im Steigerungswege aus.

Thurnau, am 1. December 1843.

Gräflich Giechisches Domainen-Rentamt.

Billing.

(Verpachtung.) Die Freiherrlich von Aufseßische Ritterguts-Oekonomie zu Weiher, $\frac{1}{2}$ Stunde von der Stadt Hollfeld und eben so weit von der Hauptstraße zwischen Bayreuth und Bamberg gelegen, wozu außer den Wirthschaftsgebäuden

225 Tagwerk Felder und

15 Tagwerk Wiesen, meistens mit Wässerung und von sehr guter Ertragsfähigkeit,

gehören, soll auf mehrere Jahre, von Lichtmeß 1844 anfangend, verpachtet werden.

Pachtliebhaber, welche eine angemessene Caution leisten und sich hierüber, so wie über guten Leumund, durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen können, wollen sich sogleich, spätestens aber bis zum 30. December l. Js. bei der unterfertigten Renten-Verwaltung melden, um die nähern Bedingungen einzusehen und ihre Pachtgebote zu legen. — Die Gutsbestandtheile wird der herrschaftliche Förster Zaumberger zu Weiher einweisen.

Aufseß bei Hollfeld, in Oberfranken, den 2. December 1843.

Freiherrlich von Aufseßische Renten-Verwaltung.

Buchheit.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 8. December 1843 bis 8. Januar 1844.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth. 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Lth. 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laib zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 4 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 8 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 12 Loth 3 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfd. 17 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 9 Lth. 1 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 30 Lth. — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 24 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 2 Qt.; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 10 Lth. — Qt.

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 3 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. 1 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 1 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 2 pf.

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 25 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 19 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 12 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 13 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. 3 pf. Meine Maas Hierse 11 kr. — pf.; eine Maas Haidel 9 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 11 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 12 kr. — pf.; ein Ochsenfuß 10 kr. — pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 8 kr. — pf.; ein Pfund Fleck 6 kr. — pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 9 kr. — pf.; ein Pfund des geringern Kalbfleisches 7 kr. — pf.;

Digitized by Google

ein Kalbskopf 13 kr — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 23 kr — pf.; ein Gekrös 9 kr. — pf.; ein Paar Pries 8 kr — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 8 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 9 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 11 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 16 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 St. auf 1 Pfd. 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 17 kr. — pf.; ein Pfund Presskopf 10 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 9 kr. — pf.; ein Pfund Schaafbrüh 7 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Katzfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier 5 kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 27 kr.; ein Pfund gegossene Lichter 25 kr.; ein Pfund Saife 23 kr.; ein Pfund rohes Unschlitt 17 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 24 kr.; ein Pfund Nierenfett 18 kr. (Freie Conkurrenz.)

B.

Marktpreise für den Monat November 1843.

Ein Scheffel Waizen kostete 18 fl. 6 kr. bis 20 fl. 42 kr.; ein Scheffel Roggen 14 fl. 30 kr. bis 16 fl. 18 kr.; ein Scheffel Gerste 13 fl. 3 kr. bis 14 fl. 9 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 30 kr. bis 7 fl. 21 kr; ein Scheffel Erbsen 15 fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen 14 fl. 24 kr. bis 16 fl. 12 kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 10 fl. 30 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 15 kr. bis 17 kr.; ein Pfd. Forellen 27 kr. bis 30 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 9 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 48 kr. bis 1 fl. 18 kr.; eine Ente 32 kr. bis 40 kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 16 kr.; eine Kappaune — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 6 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 38 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepfe — fl. 30 kr. bis — fl. 35 kr.; ein Rebhuhn 16 kr. bis 20 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 42 kr. bis 48 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 24 kr.; 4 Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr. Bayreuth, den 7. December 1843.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth,
als Polizei-Senat.
v. Hagen.
Zimmerer, Sekr.

Nicht Amtliche Artikel.

Für Färber, Gerber und Saifensieder.

C. F. Scherf (Kunst- und Schönfärber in Freiburg) Belehrung über Anstellung und Führung der Waidindigküpe, ihre Krankheiten, deren Kennzeichen und Heilung. Mit einer Sammlung von Stahlproben und einer illumin. Taf. 2 fl. 15 kr. (Wird sehr empfohlen in der allgemeinen polytechn. Ztg. 1842, Nr. 22.)

Desselb. Verfassers Kleinigkeitsfärber in Wolle, Seide, Baumwolle und Leinen. Nebst der Kunst, Farben von Stoffen abzuziehen und darauf neue zu erzeugen und die Zeuge zu appretiren. 2 fl. 15 kr. (Verläßt soeben erst die Presse.)

G. F. Perrottet die Indigofabrikation aus den verschiedenen Arten der Indigofera, der Wrightia tinctoria und dem Polygonum tinctorium, nebst den characteristischen Merkmalen der verschiedenen gegenwärtig im Handel vorkommenden Indigosorten und deren Prüfung. 1 fl. 30 kr. (Erscheint soeben.)

Vitalis Lehrbuch der gesammten Färberei auf Wolle, Seide, Leinen, Hanf und Baumwolle. Nebst dem Indienne-Druck. Vierte, nach Renner, Leng, Bergmann u. A., vermehrte Aufl. Mit 4 Tafeln. 4 fl. 30 kr. (Es ist bei der großen Anzahl rühmender Recensionen unmöglich, sie alle anzuführen, auch ist ja dieses Werk längst als das

Digitized by Google

beste in diesem Fache zu wohl anerkannt, um besonderer Anrühmung zu bedürfen.)

Kunst des Seifensiedens und Lichtziehens, namentlich der festen, grünen, braunen oder sogenannten schwarzen, der gelben englischen Terpentin- und Tollettenseife ꝛc. Nach den allerneuesten Verfahrungsarten von einem Seifensiedermstr. von Profession. Dritte sehr vermehrte Aufl. Mit 6 Taf. 2 fl. 15 kr. (Der gute Ruf dieser Schrift, eine Menge der besten Recensionen und der Absatz von 3 Aufl. derselben ganz vorzüglichen Werth derselben.)

Dr. Ehrl Schmidt Handbuch der gesammten Lohgerberei, namentlich des gemeinen lohgaren, des Juften-, des Sämtländischen- und Dänischen-Leders, des Saffians, Corduans und Chagrins. Begründet auf genauer Prüfung aller vorhandenen Methoden. Nebst verschiedenen neu erfundenen Lederkünsten und der vorkommenden Maschinen. Mit 8 lithogr. Tafeln. 3 fl. 36 kr. (Nachdrücklich empfohlen in der literär. Zeitg. 1841, Nr. 29 — und andern Blättern.)

Dessen Lederfärbekunst, oder chemische Grundsätze und Vorschriften, alle Ledergattungen in allen Farben ächt zu färben, mit farbigen Mustern zu bedrucken oder zu lackiren. Nebst der erst seit Kurzem bekannt gewordenen engl. Firfärberei der Handschuhleder. Mit 2 Taf. 1 fl. 48 kr. (Großen Lobes gewürdigt im polytechn. Archiv 1841, Nr. 26 — und in der Nürnb. polytechn. Zeitung 1841, Nr. 50.

In Bayreuth zu haben in der Buchner'schen Buchhandlung.

Bekanntmachung.

In den Büchern des verstorbenen Bäckermeisters Tobias Krohler dahier haben sich viele, mitunter bedeutende Aussenstände vorgefunden.

Unterzeichnete ersuchen hiermit die Schuldner höflichst, besagte Aussenstände binnen vier Wochen an dieselben um so gewisser zu entrichten, außerdem nach Verlauf obiger Frist gegen die einzelnen Schuldner gerichtliche Klage erhoben werden müßte.

Die Vormünder der Krohler'schen Relicten dahier.

Grießhammer. Söllner.

Mit allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zu der am 13. Januar 1844

unwiderruflich stattfindenden

grosen Güter-Verloosung in Wien

mit einer baaren Ablösung von fl. W. W. 300,000. und einer Gesammt-Dotation von einer halben

MILLION

und 150,000 Gulden Wiener Währung, sind Loose zu 4 fl. 48 kr. (bei Abnahme von 10 Stck. das 11te gratis) zu haben bei

J. Wertheimber,
Opernstrasse 176.

Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien stattfindenden Güter-Verloosung sind Loose à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Feine und mittelfeine Tuche, die neuesten Beinkleiderstoffe, Westenzeuge in Cachemir, Sammt und Seide, in neuer Auswahl, billigst bei

J. Wertheimber,
Opernstrasse 176.

Das verbreitete Gerücht, als liege es in meiner Absicht, mein Gewerbe nicht mehr so schwunghaft zu betreiben, namentlich Reparaturen ganz und gar abzulehnen, findet seine Widerlegung in der hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Erklärung, daß ich, gleich wie vor, ohne Unterschied alle Zinnarbeiten fertige, daß stets eine große Auswahl von neuen Gegenständen, insbesondere von Patentellern aller Gattungen, dem verehrungswürdigen Publikum zum Ankaufe bereit liegt, und daß es mein eifrigstes Bestreben bleibt, das mir zu jeder Zeit zu Theil gewordene Vertrauen durch prompte und billige Bedienung auch ferner zu ehren.

Bayreuth, den 5. December 1843.

Gottfried Theodor Reichel,
Zinngießermeister, wohnhaft in der Maximiliansstraße H. Nr. 9.

Bei dem Unterzeichneten kann ein junger Mensch von guter Erziehung sogleich in die Lehre treten.

Simon Egloff, Schreinermeister.

Digitized by Google

(Wohnungs-Veränderung) Der Webermeister Joseph Steininger hat die Ehre, einem verehrten Publikum bekannt zu machen, daß er seine Wohnung im Benker'schen Hause, mit jener bei Herrn Flaschnermeister Vogel auf dem Markt verändert hat; zugleich empfiehlt er sich mit seinen verfertigten Waaren, als Bettzeuge, Gestreiftes, Zwilliche, gedruckte Hand- und Tischtücherzeuge, alle Sorten Leinwand und andere Gegenstände, die in dieses Fach einschlagen. Er bittet um geneigte Abnahme, und verspricht reelle Bedienung und die äußerst billigen Preise.

Ein Hilfsarbeiter, welcher sich über sehr guten Leumund, reine schöne korrekte Handschrift, Gewandtheit im kleinen landgerichtlichen Dienste, Registraturwesen, etwa auch in der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen befriedigend ausweisen wird, kann alsbald bei dem Königlichen Landgerichte Bamberg II. gegen ein angemessenes Honorar Beschäftigung finden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 3. December. Der Victualienhändler Johann Michael Bauer im Neuenwege, mit Maria Heindel, Conditorstochter dahier.

— — Johann Wolfgang Trautner, Steinhauer- und Maurergeselle auf der Dürschnitz, mit Anna Margaretha Küfner von Kolmdorf.

Geborne.

Den 1. Dec. Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Bauer dahier.

— — Die Tochter des Fuhrmanns Großmann im Neuenwege.

Den 2. Dec. Die Tochter des Hauptmanns Friedmann, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

— — Die Tochter des Königl. Rechnungs-Revisors Reichel dahier.

Den 4. Dec. Der Sohn des Oberlieutenants Marquard Holderer, im Königl. Infanterie-Regimente Friedrich Hertling.

— — Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Schwab zu St. Georgen.

Gestorbene.

Den 29. November. Der Sohn des Fallmeisters Schnellinger zu Lerchenbühl, alt 8 Jahre und 15 Tage.

Den 30. Nov. Der Sohn des Bierkärners Hammon dahier, alt 2 Jahre, 10 Monate und 29 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Bauer im Neuenwege, alt 1 Monat und 28 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Weber jun., alt 7 Monate und 2 Tage.

Den 1. Dec. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Handelsmanns Baltheiser dahier, alt 75 Jahre.

Den 2. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre und 3 Monate.

Den 4. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Speckner dahier, alt 6 Jahre, 2 Monate und 1 Tag.

Den 5. Dec. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Speckner dahier, alt 3 Jahre, 10 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 7 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

Den 6. Dec. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Pfarrers Bauer zu Kautendorf bei Hof, alt 84 Jahre und 3 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 148. Bayreuth, Dienstag am 12. December 1843.

Inhalt:

Verhandlungen über das Armenwesen pro 18$\frac{43}{44}$. — Verkauf eines goldenen Ringes. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verhandlungen über das Armenwesen pro 18$\frac{43}{44}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abwendung der verspäteten Vorlage der Verhandlungen über das Armenwesen, welche seither von einzelnen Behörden oft sehr verzögernd geschehen ist, werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, deren Verhandlungen für das Jahr 18$\frac{43}{44}$ noch nicht eingekommen sind, hierdurch aufmerksam gemacht, daß längstens bis Ende dieses Monats diese Verhandlungen bei der unterfertigten Stelle umsomehr vorliegen müssen, als die vorschriftsmäßig in der 2ten Hälfte des verflossenen Monats November abzuhaltenden Plenarversammlungen zuverlässig stattgefunden haben werden, und als säumige Behörden sich die unverweilt eintretenden Strafeinschreitungen selbst zuzuschreiben hätten.

Bayreuth, am 8. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mahy.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kassa ist beauftragt, einen bei den Kanalbauten aufgefundenen goldenen Ring mit weißem Stein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Tagsfahrt auf Mittwoch den 20sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt wird.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.
Degen. Engertsberger.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Scharlachfieber betreffend.)

Die in Nr. 99 des heurigen Intelligenzblattes enthaltene, an sämmtliche Einwohner des hiesigen Stadtbezirks gerichtete Aufforderung vom 17. August curr.

„unverzüglich, bei Vermeidung verhältnißmäßiger Geld- oder Arreststrafe, bei dem unterfertigten Stadtmagistrat Anzeige zu erstatten, wenn sich in irgend einer Familie eine scharlachkranke Person befindet",

wird — da sich nach gerichtsärztlicher Anzeige in neuester Zeit eine Bösartigkeit des Scharlachs nicht verkennen läßt — hiemit alles Ernstes eingeschärft.

Bayreuth, am 9. December 1843.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Publicandum.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erinnert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, sondern auch die, welche sie kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden.

Bayreuth, am 5. December 1843.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenen Steuern pro $18\frac{4}{5}$ werden für den Steuerdistrict Bayreuth nachbemerkte Termine bestimmt:

Maximiliansstraße: Montag den 18. December c.,

Canzlei-, Opernstraße und Ziegelgasse: Dienstag den 19. December c.,

Rennweg, Ludwigsstraße, Friedrichsstraße und Schrollengasse: Mittwoch den 20. December c.,

Judengasse, Spitalgasse, Erlanger- und Culmbacher-Straße, Graben und Wolfsgasse: Donnerstag den 21. December c.,

Jägerstrasse und Neueweg: Freitag den 22. December c.,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt: Mittwoch den 27. December c.

für Sct. Georgen und Grünebaum: Donnerstag den 28. December c.,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen, Freitag den 29. December c.

Bemerkt wird, daß nur kassenmäßige Münzen angenommen werden, welche bei größeren Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu bestehen haben; gleichwie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungssäumigen nach Vorschrift mit Execution eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Königliche Forstamt versteigert im Forstrevier Limmersdorf künftigen

Donnerstag den 14. December 1843 Vormittags 9 Uhr in loco Altdrossenfeld,

580 Klafter weiche Stöcke

aus den Forstorten Zuckermandel, Beersteig und Laubdick,

ferner am

Freitag den 15. December l. Js.

ebendaselbst

430 Klafter weiche Stöcke

aus den Forstorten Droßenfelderhieb und Lichtefleck.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 9. December 1843.

Königliches Forstamt.

Freiherr von Bothmer.

Bekanntmachung.

Die Urkunden über die in den Monaten August und September bei unterfertigter Kassa gemachten Anlehen an Einstandsgeldern, Depositen ꝛc. liegen nun zur Umwechslung gegen die ausgestellten Interims- resp. Haftscheine, dahier vor. Sämmtliche K. Gerichts- und Conscriptions-Behörden, Sparkassen-Verwaltungen ꝛc. werden daher zu baldigster Einsendung besagter Interimsscheine hiedurch aufgefordert.

Nürnberg, am 6. December 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa.

Merklein. Auernheimer.

Digitized by Google

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ledige Gärtnerstochter Theresia Keilholz unter Curatel gestellt ist, und daß deßhalb dieselbe ohne Zustimmung ihres Curators Sebastian Eichfelder und der unterfertigten Curatelbehörde keinerley Verträge eingehen, keine Außenstände einnehmen, und insbesondere keine Schulden gültig kontrahiren könne.

Bamberg, den 28. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Conditors Herrmann Geyer von Redwitz, bestehend

1) aus dem vordern Wohnhause mit einem Hofraume, massiv von Steinen erbaut, 2 Stockwerk hoch, von ganz gutem Bauzustande, geschätzt auf 2000 fl.,
2) aus dem Hintergebäude, gleichfalls massiv von Steinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, von gutem Bauzustande, geschätzt auf 1600 fl.,
3) aus einem massiv von Steinen erbauten, mit Ziegeln gedeckten Stadel, Taxe 1000 fl.,
4) aus einem beim Hinterhause befindlichen Gärtlein, 20 □Klafter groß, I. Classe, Taxe 60 fl.,
5) aus 330 □Klafter Feld am Klieger, Str.-Bes.-Nr. 901, Str.-Simpl. 1½ kr., III. Classe, Taxe 100 fl.,
6) aus 1 Joch 258 □Klafter Feld daselbst, Str.-Bes.-Nr. 249, Str.-Simpl. 1½ kr., III. Classe, Taxe 400 fl.,
7) aus 288 □Klafter Feld am Thölauer Weg, Str.-Bes.-Nr. 253, Str.-Simpl. 1½ kr., III. Classe, Taxe 60 fl.,
8) aus 38 □Klafter Garten am Thölauer Weg, Str.-Bes.-Nr. 404, Str.-Simpl. ½ kr., III. Classe, Taxe 150 fl.,
9) aus 784 □Klafter Weiher, der Reichelsweiher genannt, Str.-Bes.-Nr. 278, Str.-Simpl. 4½ kr. Taxe 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

28. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Redwitz an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß die Verkaufsbedingnisse am Termin bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Maasgabe der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Wunsiedel, den 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Reinhardt zu Uetzing hat sich dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 21. December 1843,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 18. Januar 1844,

sodann

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 27. Februar 1844

festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Konkursanken etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Johann Reinhardt:

1) ein neuerbautes Haus mit Scheune, Garten, Keller und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 285, geschätzt auf 800 fl.,
2) ein Laubholz im Löhmig, U.-Bes.-Nr. 843ª, gewürdigt auf 20 fl.,
3) ein Wiesenantheil im Kloe, U.-Bes.-Nr. 843ᵇ, geschätzt auf 20 fl. und
4) der Hölzleinsacker, Bes.-Nr. 36, mit 180 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

nebst der Mobiliarschaft dem meistbietenden, öffentlichen Verkaufe am

Dienstag den 19. Dezember curr.

Digitized by Google

im Grienes'schen Hause zu Uetzing unterstellt werde, wozu Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 22. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 21sten dieses Monats werden aus hiesiger Stadtwaldung

851 Stämme Commerzialholz

unter öffentlicher Versteigerung verkauft.

Unter diesen sind: 34 Stämme übersührige,
144 „ ganzsührige,
217 „ ¾sührige,
350 „ halbsührige,

größtentheils Fohren-Stämme enthalten.

Kauflustige wollen diese Holzstämme einsehen, zu deren Einweisung der Forstaufseher angewiesen ist, und sodann am Versteigerungs-Termine früh um 9 Uhr sich im Rathhause dahier einfinden, wo sie die Kaufbedingnisse zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen haben.

Burgkundstadt, den 2. December 1843.

Der Magistrat.

Arneth, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Nymphenburger Porcellan.

Kaffee- Thee- und Tafel-Service, weiss so wie auch mit Goldrande erhielt in neuer Auswahl

die Königl. Porcellan-Niederlage
in Bayreuth, Operastrasse 176.

Die Lebensversicherungsbank für D. in Gotha vertheilt im nächsten Jahre an ihre Mitglieder den Ueberschuß des Versicherungsjahres 1839, welcher 141,808 Thlr. 18 Sgl. beträgt und die ansehnliche Dividende von

25 Prozent

gewährt. Ich beeile mich, dieses erfreuliche Ereigniß den Theilnehmern der hiesigen Agentur anzuzeigen.

Wer für das künftige Wohl seiner Angehörigen auf eine dauernde Weise sorgen will, möge nicht säumen, dies durch Anschluß an die obige Anstalt zu thun. Je früher der Beitritt erfolgt, um desto niedriger stellt sich der Versicherungs-Aufwand. In den ersten 11 Monaten dieses Jahres hat sich die Bank wieder eines Zugangs von 940 neuen Mitgliedern mit einem Versicherungs-Capital von 1,464,100 Thlr. zu erfreuen gehabt. Der Capitalfonds ist auf 3,560,000 Thlr. angewachsen. Schon haben sich 12,100 Personen verbunden, jährlich bestimmte Summen zur gemeinschaftlichen Casse einzuzahlen, um dadurch ihren Familien Erbschaften im Gesammtbelauf von 9¼ Million Thaler zu sichern. Bayreuth, am 8. December 1843.

Julius Münch sen.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien stattfindenden Güter-Verloosung sind Loose à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Unwiderrufliche am 13. Januar 1844 vor sich gehende große Verloosung in Wien von einer halben

Million und fl. 150,000 W. W.

Von dieser großen Lotterie, in welcher durch 25,216 Treffer: fl. 200,000. 100,000. 30,000. 25,000. 15,000. 12,000 10,000. 8000. 7500. 6000 und so fort

fl. 650,000 W. W.

gewonnen werden, sind bei Unterzeichnetem Original-Certificate zu 4 fl. 48 kr. rhl. zu haben. Der Spielplan besagt das Nähere. Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Simon Blumenfeld.

Ein Hilfsarbeiter, welcher sich über sehr guten Leumund, eine schöne korrekte Handschrift, Gewandtheit im kleinen landgerichtlichen Dienste, Registraturwesen, etwa auch in der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen befriedigend ausweisen wird, kann alsbald bei dem Königlichen Landgerichte Bamberg II. gegen ein angemessenes Honorar Beschäftigung finden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. December 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		101¼
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		675

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 149. Bayreuth, Donnerstag am 14. December 1843.

Inhalt:

Gesuch des Parfümeriewaaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg um die Erlaubniß zum Verkaufe seiner chemischen Produkte. — Verbreitung der Krätze. — Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenstände, wozu das K. Aerar zu konkurriren hat. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Hebammen-Lehrkurs an der Schule in Bamberg pro 18$\frac{44}{45}$. — Verkauf eines goldenen Ringes. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch des Parfümeriewaaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg um die Erlaubniß zum Verkaufe seiner chemischen Produkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 2. December l. Js. wird das in bezeichnetem Betreffe an die Kgl. Regierung von Mittelfranken erlassene Ministerial-Rescript vom 2ten laufenden Monats den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, den Verlag dieser Mittel geeignet zu überwachen.

Bayreuth, den 9. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Nachdem der Kreis-Medizinalausschuß in Ansbach die von dem Parfümeriewaaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg vorgelegten Proben seiner chemischen Produkte geprüft und unschädlich befunden, und die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Folge dessen dem besagten Hofmann durch Entschließung vom 26. April l. Js. die Erlaubniß ertheilt hat, nachstehende von ihm fabricirte cosmetische Mittel um die von dem bezeichneten Ausschusse hiefür festgesetzten Geldpreise, im Mittelfränkischen Kreise verkaufen zu dürfen, nämlich:

1) eine Essenz zur Förderung des Haarwuchses, um 40 kr. den Schoppen,
2) eine orientalische Schönheitsessenz, um 40 kr. pr. Schoppen,
3) eine Pomade zum Schwarzfärben der Haare, um 40 kr. den Topf;

Digitized by Google

so wird dem genannten Fabrikanten nunmehr auf dessen Ansuchen der Verkauf der obenerwähnten cosmetischen Mittel im ganzen Umfang des Königreichs bewilligt, und der K. Regierung dieses auf den Bericht vom 19. Juli d. J. unter Rückgabe der Beilagen, zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken eröffnet, daß die übrigen K. Regierungen von dieser Entschließung bereits in Kenntniß gesetzt worden sind.

München, den 2. December 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die K. Stadtkommissäre, Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Verbreitung der Krätze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Krätze sich auf eine beunruhigende Weise in mehreren Bezirken des diesseitigen Kreises zeigt, und hieraus hervorgeht, daß die gegen die Verbreitung des Krätzübels getroffenen Anordnungen nicht immer genau befolgt und in Vollzug gesetzt werden, insbesondere bei Visirung der Wanderbücher die Prüfung, ob die Handwerksgesellen nicht von der Krätze befallen sind, häufig vernachlässigt werden möge, und dadurch wirklich mit Krätze Behaftete weiter instradirt werden, so sieht die K. Regierung sich hiedurch veranlaßt, wiederholt und unter Androhung von Ordnungsstrafen auf die genaueste Befolgung der in den Ausschreiben vom 11. Januar 1829, 26. Januar 1830 und 17. Februar 1834 getroffenen Anordnungen die Behörden hinzuweisen, so wie noch insbesondere die Gränz-Behörden für Beobachtung der in der ersteren Verordnung unter Ziffer 5 enthaltenen Bestimmung verantwortlich zu machen. — Zugleich wird auf die diesseitige Anordnung vom 29. April 1833, die periodische Untersuchung der Schulkinder von Seite der Schullehrer hingewiesen, und sind die letzteren neuerdings unter Androhung von Strafe zum pünktlichsten Vollzug von den Polizeibehörden anzuweisen.

Bayreuth, am 6. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Kirchen- und Stiftungs-Curatelbehörden und Verwaltungen, und die K. Bau-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenstände, wozu das K. Aerar zu konkurriren hat, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, die oben genannten Behörden auf die genaue Befolgung des Ausschreibens vom 1. September 1835 (Kreis-Intelligenzblatt 1835, S. 845) im bemerkten Betreffe hinzuweisen, und zu Nr. 3 und 4 desselben folgende Erläuterungen hinzuzufügen:

1) Die Curatelbehörden haben die Baubehörde jederzeit zur Akkordsverhandlung beizuziehen, damit diese in den Stand gesetzt werde, in Gemäßheit der allerhöchsten Instruktion vom 29. April 1833, die Verakkordirung öffentlicher Bauten betr., das Technische des Akkords gehörig zu überwachen.

In zweifelhaften Fällen, ob die Anwesenheit eines Baubeamten bei der Akkordsverhandlung erforderlich sey, ist deshalb Bericht an die unterfertigte K. Stelle zu erstatten.

2) Die Baubehörden haben sowohl bei Anordnung der Bauausführungen, als bei dem fortschreitenden Bau stete Beaufsichtigung zu halten, und zu dem Ende, ohne daß eine desfallsige Requisition der Curatelbehörden abzuwarten wäre, die erforderliche technische Nachsicht zu üben.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 2ten d. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der dritten Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Teutschland und die Schweitz vom Kommunismus und Vernunftglauben zu fürchten! Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn. 1843" mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammen-Lehrkurs an der Schule in Bamberg pro 18$\frac{44}{45}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3ten d. Mts. die Abhaltung eines Hebammenlehrkurses an der Schule in Bamberg genehmiget wurde, so wird der Anfang desselben auf

den 1. März 1844

festgesetzet.

Sämmtliche Behörden haben nunmehr die einkommenden Gesuche vorschriftsmäßig zu instruiren und ohnfehlbar bis 25. Januar k. J. hieher zur Bescheidung vorzulegen.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kassa ist beauftragt, einen bei den Kanalbauten aufgefundenen goldenen Ring mit weißem Stein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Tagsfahrt auf Mittwoch den 20sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr anberaumt wird.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.
Degen. Engertsberger.

Dienstes-Nachricht.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der geprüfte Rechtspraktikant Tauber zu Bayreuth mit Beibehaltung seines Wohnortes und mit dem Amtssitze zu Meyernberg, als Gerichtshalter des wieder aufgelebten und Sr. Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg zugehörigen Patrimonialgerichtes II. Classe Meyernberg unterm 8ten l. Mts. von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern bestätiget.

Digitized by Google

Bayreuth, am 6. November 1843.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

wird gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gemacht, daß der Drechslermeister Georg Nikolaus Zinner und dessen Frau Rosalie Auguste Johanne Margaretha, geborne Hofer, durch Vertrag vom 4ten d. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Director,
Freiherr von Waldenfels.

Seelus.

Zur Bezahlung der im Monate November curr. verfallenen Steuern pro 18$\frac{4}{4}$ werden für den Steuerdistrict Bayreuth nachbemerkte Termine bestimmt:

Maximiliansstraße: Montag den 18. December c.,

Canzlei-, Opernstraße und Ziegelgasse: Dienstag den 19. December c.,

Rennweg, Ludwigsstraße, Friedrichsstraße und Schrollengasse: Mittwoch den 20. December c.,

Judengasse, Spitalgasse, Erlanger- und Culmbacher-Straße, Graben und Wolfsgasse: Donnerstag den 21. December c.,

Jägerstrasse und Neueweg: Freitag den 22. December c.,

für die Bezirke vor den Thoren der Stadt: Mittwoch den 27. December c.

für Sct. Georgen und Grünebaum: Donnerstag den 28. December c.,

für die Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen, Freitag den 29. December c.

Bemerkt wird, daß nur kassenmäßige Münzen angenommen werden, welche bei größeren Zahlungen zu zwei Drittheilen in grober Münze zu bestehen haben; gleichwie früher die ganzjährigen Beträge bezahlt werden können, und gegen die Zahlungssäumigen nach Vorschrift mit Execution eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 7. December 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Wiederverpachtung einer Kellerabtheilung unter dem alten Schlosse dahier, auf die 6 Jahre der V. Finanzperiode, wird Termin auf

Dienstag den 19ten dieses Monats Vormittags 11 Uhr anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Einsichtnahme des Pachtobjektes Tags vor dem Termin statt finden kann.

Bayreuth, den 11. December 1843.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben und mit vor- und obervormundschaftlicher Genehmigung werden die zur Verlassenschaft des verstorbenen Bäckermeisters Johann Heinrich Herrmann von Donndorf gehörigen Realitäten, bestehend

1) in einem Wohnhause mit Backfeuer-Recht zu Donndorf an der Landstrasse gelegen, Haus-Nr. 44, St.-B.-Nr. 399, geschätzt auf 560 fl.,
2) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Gemüsgarten am Hause, taxirt auf 40 fl. und
3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und Wiese mit einigen Obstbäumen, Gemeindetheil, werth 35 fl.,

zusammen mit 3 fl. 24$\frac{7}{8}$ kr. Erbzins und dem Handlohn zum 10 fl. nach Bayreuther Observanz zum Kgl. Rentamte dahier, dann mit 150 fl. Steuerkapital belegt, hierdurch zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Aufstrichtermin auf den

2. Januar 1844 Morgens 10 Uhr

im Domaierischen Gasthofe zu Fantaisie anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nur mit Genehmigung der Erbsbetheiligten und des obervormundschaftlichen Gerichts.

Bayreuth, den 18. November 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Landgraf.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der Kgl. Hofgärten-Intendanz in München wird

Freitag, den 15. December 1843, Nachmittags 2 Uhr im Kgl. Park-Eremitage eine Quantität Brennholz parthienweis, öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, den 11. December 1843.

Der Königliche Hofgärtner,
Adler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Urkunden über die in den Monaten August und September bei unterfertigter Kassa gemachten Anlehen an Einstandsgeldern, Depositen ꝛc. liegen nun zur Umwechslung gegen die ausgestellten Interims- resp. Haftscheine, dahier vor. Sämmtliche K. Gerichts- und Conscriptions-Behörden, Sparkassen-Verwaltungen ꝛc. werden daher zu baldigster Einsendung besagter Interimsscheine hiedurch aufgefordert.

Nürnberg, am 6. December 1843.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa.

Merklein. Auernheimer.

Edictal-Ladung.

In der Nachlaß- und Theilungssache der Schuhmachersfrau Christine Kraus, resp. in Sachen mehrerer Gläubiger gegen deren Ehemann, den Schuhmacher Karl Kraus dahier wurde der Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 8. Jänner 1844 früh 9 Uhr,

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Passiven auf

Montag den 22. Jänner früh 9 Uhr,

und zur Schlußverhandlung auf

Montag den 19. Februar früh 9 Uhr

anberaumt, wozu alle bekannte und unbekannte Gläubiger und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben.

Bamberg, am 1. December 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Publicandum.

Auf gestellten Antrag werden nachbenannte dem Schmiedmeister Gottlieb Degen von Oelschnitz zugehörigen Immobilien dem öffentlichen Verkauf ausgestellt:

a) ein Wohnhaus H.-Nr. 8, Str.-B.-Nr. 89 mit realer Schmiedgerechtigkeit, enthält auch einen Treschtennen, gewürdigt auf 1000 fl.,

b) ½ Tagwerk Grasgarten, U.-B.-Nr. 97, Taxe 50 fl.,

c) 2½ Tagw. Feld, U.-B.-Nr. 61, das Schaarhügelfeld bei der Wegscheid, enthält auch etwas Wiese, taxirt auf 345 fl.,

d) 2⅜ nach der Schätzung 2¾ Tagw. Feld, das vordere Gewend oder Treibstück, in zwei Stücken mit einem Wiesenraugen, U.-B.-Nr. 256, Taxe 450 fl.,

e) 2¼ Tagw. Holzboden, der Granenbühl, U.-B.-Nr. 61, halb mit Büschen bewachsen, halb Oedung, St. d. Straas, auf 175 fl. taxirt, Gesammt-Taxwerth 2020 fl.

Strichstagesfahrt ist auf den

6. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

in loco Oelschnitz anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Münchberg, den 1. December 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Gesammtanwesen der Johann und Christine Schmidt'schen Wirths-Eheleute von Vorderklebach dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus einem Söldengute, welches mit 625 fl. Steuerkapital, 52½ kr. jährlichem Erbzinns und der 10prozentigen Handlöhnigkeit nach Bamberger Observanz belastet ist.

Nach der jüngsten Einschätzung hat dieses Söldengut einen Werth von 1435 fl.

Strichtermin steht auf

Donnerstag den 28. December Vormittags

in loco Vorderklebach an, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 97 und 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Personen sich am Termine über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Pottenstein, den 27. November 1843.

Königliches Landgericht.

Seidl, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Königl. Forstwart Gambs von Rattelsdorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, so wird Termin zur Liquidation der Passiven auf

Freitag den 29. December 1843,

dann ad ex ipiendum und den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 26. Januar 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubigerschaft unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß die beim ersten Termine nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Masse, die am 2ten Ediktstag Ausbleibenden aber mit den treffenden Verhandlungen präkludirt würden. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas besitzen, werden aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht anzuzeigen.

Bemerkt wird, daß sich die bereits bekannten Schulden des Cridars auf 2073 fl. 23 kr. berechnen, zu deren Deckung kein weiterer Fond als das unterm Heutigen in Beschlag genommene Gehaltsfünftel des Gemeinschuldners vorhanden ist.

Seßlach, den 29. November 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der, aus hiesiger Frohnfeste am 4ten d. Mts. entwichene Johann Malter von Welluken sich freiwillig wieder gestellt hat, so wird der, unterm 6ten d. Mts. gegen ihn erlassene Steckbrief wieder zurückgenommen.

Gräfenberg, am 9. December 1843.

Königliches Landgericht.

Grötzsch.

Ediktalladung.

Johann Reuß, ehelicher Sohn des Bauern Michael Reuß von Heuchelheim trat im Jahre 1809 bei der Großherzoglich Würzburgischen Infanterie-Reserve, 2te Abtheilung als Miliz ein und wurde von dem Kgl. Infanterie-Regiment Wrede am 12. December 1812 als vermißt abgeschrieben. — Seit dieser Zeit hat Johann Reuß keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalte gegeben und es ergeht daher an denselben oder seine allenfallsige Leibes-Erben die Aufforderung, sich binnen ½ Jahr und zwar längstens bis zum

1. Juni 1844 Vormittags 9 Uhr

dahier zur Empfangnahme des nach der letzten Curatel-Rechnung in

1596 fl. 24½ kr.

bestehenden Vermögens zu melden, außerdem nach den Bestimmungen des hier zur Anwendung kommenden Würzburger Statutar-Rechtes die Todes-Erklärung des Johann Reuß erfolgt und das Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution ausgeantwortet werden soll.

Höchstadt, den 24. November 1843.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Martin Bischoff von Tschirn schuldet in die Gotteshausstiftung allda nach einem vom diesseitigen Landgerichte am 2. Mai 1808 ausgestellten Consense ein jährlich mit 5 Prozent zu verzinsendes Kapital von 250 fl. rhn.

Diese Consensurkunde ist zu Verlust gegangen. Es wird daher nach Antrag der Stiftungs-Verwaltung von Tschirn der Besitzer dieses Consenses hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten seine allenfallsigen Rechte auf dieselbe geltend zu machen, außerdem solche nach Verlauf dieser Frist als kraftlos erklärt werden wird.

Nordhalben, 25. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht

Dr. Frener, Landrichter.

(Verpachtung.) Die Freiherrlich von Aufseßische Ritterguts-Oekonomie zu Weiher, ½ Stunde von der Stadt Hollfeld und eben so weit von der Hauptstraße zwischen Bayreuth und Bamberg gelegen, wozu außer den Wirthschaftsgebäuden

225 Tagwerk Felder und

15 Tagwerk Wiesen, meistens mit Wässerung und von sehr guter Ertragsfähigkeit,

gehören, soll auf mehrere Jahre, von Lichtmeß 1844 anfangend, verpachtet werden.

Pachtliebhaber, welche eine angemessene Caution leisten und sich hierüber, so wie über guten Leumund, durch

Digitized by Google

glaubwürdige Zeugnisse ausweisen können, wollen sich sogleich, spätestens aber bis zum 30. December l. Js. bei der unterfertigten Renten-Verwaltung melden, um die nähern Bedingungen einzusehen und ihre Pachtgebote zu legen. — Die Gutsbestandtheile wird der herrschaftliche Förster Zaumberger zu Weiher einweisen.

Aufseß bei Hollfeld, in Oberfranken, den 2. December 1843.

Freiherrlich von Aufseßische Renten-Verwaltung.
Buchheit.

Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Christoph Matthäus Hager zu Kühschwitz gehörige Gut, Hs.-Nr. 16, bestehend aus

einem neuerbauten, massiven und mit Schiefer belegten Wohnhause nebst gewölbter Stallung,
einer massiven Scheune nebst Wagenschupfe,
einem Hofraum,
¼ Jauchert Grasgarten,
2 „ Peunthen,
3¼ „ Wiesen,
13⅛ „ Feldern,
8 „ Holz und Huth,
7¼ „ Gemeindetheil,

zum Rittergut Weinzlitz grund- und lehenbar, wohin 3 fl. 33½ kr. Erbzinsen, eine Henne, ein Gartenhahn, ¼ Schock Eier und ein Ausspannackern, dann 3 fl. 45 kr. rhn. Handlohn, zum Kgl. Rentamt aber außer der Steuer aus 1250 fl.

5 Achtel Korn, als Pfaffenschäffel und
1 Achtel Schutzhaber,

zu entrichten sind, hiedurch dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Samstag den 3. Februar künftigen Jahrs
Vormittags 10 Uhr

in loco Kühschwitz angesetzt.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen, daß das feil gestellte Gut über Abzug aller Lasten auf 5,976 fl. 10 kr. geschätzt worden ist, der Zuschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 88 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und das Taxationsprotokoll in der Registratur während der gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden kann.

Hof, am 30. November 1843.

Das Adelig v. Feilitzschische Patrimonial-Gericht
Weinzlitz.
Barsch, Patrimonialrichter.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 21sten dieses Monats werden aus hiesiger Stadtwaldung

851 Stämme Commerzialholz

unter öffentlicher Versteigerung verkauft.

Unter diesen sind: 34 Stämme überfüdrige,
144 „ ganzfüdrige,
217 „ ¾füdrige,
350 „ halbfüdrige,

größtentheils Fohren-Stämme enthalten.

Kauflustige wollen diese Holzstämme einsehen, zu deren Einweisung der Forstaufseher angewiesen ist, und sodann am Versteigerungs-Termine früh um 9 Uhr sich im Rathhause dahier einfinden, wo sie die Kaufbedingnisse zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen haben.

Burgkundstadt, den 2. December 1843.

Der Magistrat.
Arneth, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Lehr- und Lesebuch

für die mittleren und oberen Klassen der deutschen Schulen im Königreich Bayern. III. Abtheilung, enth. Abriß der Sternkunde, Länder- und Völkerkunde, so wie Geschichte der Völker. Mit Abbild. Preis 18 kr.

Zu haben in der

Buchner'schen Buchhandlung,
als Filial-Verlag des K. Centralschul-Bücher-Verlags.

Mein gegenwärtig wieder auf das reichhaltigste assortirte Tabakpfeifen- und Weinlager, auch gute Punschessenz

Digitized by Google

und Arak, bringe ich zu bevorstehende Weihnachten zu den billigsten Preisen in empfehlende Erinnerung.

Zugleich zeige ich an, daß in meinen Wohnhäusern mehrere hübsche Quartiere mit und ohne Möbels sogleich zu vermiethen sind.

Bayreuth, 11. December 1843.

F. C. Zapf, Drechslermeister und Weinwirth.

Zu Weihnachtsgeschenken empfehle ich eine reiche Auswahl goldener und silberner Cylinder- und Spindel-Taschenuhren für Herren und Damen, Stockuhren in Bronce, Alabaster und Holzgehäusen, Platina-Zündmaschinen, Spiritus-Fidibus in verschiedenen Formen, als Porzellain-Figuren aus den neuesten Opern u. s. w., Platina-Räucherflacons, Goldleisten zu Bilder-Rahmen etc., zu den billigsten Preisen. —

Ferdinand Ludwig Fikentsher.

Die Galanterie-Schnitt- und Modewaarenhandlung von S. M. Wilmersdörffer

ist für bevorstehende Weihnachten durch vieles neue Angekommene auf das Vollständigste assortirt und bietet eine reiche Auswahl in Porzellain, Crystall, Bronze, Toilettegegenstände, Handschuhe und sonstigen zu Geschenken sich eignenden Artikeln.

Besonders aber kann ich Kleiderstoffe, für die jetzige Saison passend, als Poil de chévre, Thybet faconnés, Wollenmoiré, neue Seidenstoffe rayé und satiné, Tarlatan für Ballkleider, Shwals und Umschlagtücher, Sammt, Foulards ꝛc. als sehr schön und modern empfehlen und bemerke nur noch in

Zittauer- und Bielefelder-Leinwand,

wie überhaupt aller Art weiße Waare

durch vortheilhaften Einkauf auch sehr billige Preise machen zu können.

Neueste Damenmäntel per Stück 5 fl. 24 kr., seidne Foulards-Sacktücher à 1 fl. 24 kr. und schwarze Mailänder Tafttücher für Herren in allen Größen bei

Leopold Würzburger,

am untern Markt bei Gastwirth Thiem.

Zu Weihnachts- und Neujahrsgeschenken sowohl, als auch zum fortwährenden nützlichen Gebrauche empfehle ich mein assortirtes Buchbinder-Waarenlager in Brieftaschen, Notiz- Zeichnen- und Notenbüchern, Stammbüchern, Schreibbüchern in zierlichsten Umschlägen, Taschen- und Schreibkalender, Visitten- und Neujahrkarten, Gesang- und kathol. Gebetbücher, Jugendschriften mit Bildern, Bilderbögen, Stickmuster, Stammbuchbilder, Neujahrwünsche ꝛc.

Damentaschen und Kober für groß und klein. Größere Albums. Cigarren- und Rauchtabacks-Etuis, sowohl gestickt, als in den manigfachsten Lederpressungen. Necessaires und verschiedene Cartonagen ꝛc.

Alle Gattungen Papiere, Schreib- und Zeichen-Materialien, namentlich gutes Maschinen-Konzept- und Kanzleipapier und bunte Papiere, Postpapiere in allen Formaten, Couleuren und Stärken mit und ohne Goldschnitt, sowie dergleichen mit Verzierungen zur Freundschafts- und Gratulations-Korrespondenz ꝛc. ꝛc., unter Zusicherung billigster Preise.

Ludwig Seliger.

Bei dem Königl. Landgerichte Volkach werden 2 Scribenten aufgenommen, von denen der eine in dem Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Wesen bewandert seyn muß, der andere lediglich zum Protokollschreiben und Mündiren verwendet wird, und welche sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausweisen können.

Volkach, den 9. December 1843.

Hinkelmann, Königl. Landrichter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 150. Bayreuth, Sonnabend am 16. December 1843.

Inhalt:

Erledigung der Pfarrstelle zu Döhlau, Dekanats Hof. — Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim. — Recept zur Heilung der Schafräude. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Erledigung der Pfarrstelle zu Döhlau, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrstelle zu Döhlau in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit folgendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Kassen:			
3 Scheffel 3 Vierlg. Korn, bayer. Maas		29 fl. 42½ kr.	
6 1/10 Klafter weiches Scheitholz		20 fl. 44½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
an baarem Gelde incl. eines Beitrags aus der Pfarr-Unterstützungs-Casse		2 fl. 21½ kr.	
			52 fl. 49 kr.
II. An Zinnsen von Activ-Capitalien			4 fl. 22½ kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude		20 fl. — kr.	
9⅛ Tagwerk Feld 3 7/8 Tagwerk Wiese		115 fl. 4 kr.	
⅛ Tagwerk Garten		1 fl. — kr.	
			136 fl. 4 kr.
		Betrag	193 fl. 15½ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	193 fl. 15½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
an Geld		3 fl. 22½ kr.	
8 Scheffel 1¾½ Metz. Korn, bayer. Maas		78 fl. 54½ kr.	
4 „ 2¾¼ „ Gerste		29 fl. 13 kr.	
5 „ 4¼¾ „ Haber		21 fl. 45 kr.	
— „ 1¾½ „ Waizen		3 fl. 35½ kr.	
Blutzehnt		3 fl. 18 kr.	
Frohntage		1 fl. 30 kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien ꝛc.	1 fl. 50¼ kr.		
		143 fl. 29 kr.	
V. Einnahme an Dienstfunctionen		58 fl. 37½ kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben		4 fl. 38 kr.	
VII. Freiwillige Geschenke Nichts.			
	Summa	400 fl. — kr.	
	Lasten	— fl. — kr.	
	Verbleiben reine Einkünfte	400 fl. — kr.	

Bayreuth, den 4. December 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretair.

(Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Bauerreiß ist die Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehendes Diensteinkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
a) an baarem Geld		7 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:			
5 Schäffl. 5 Mez. 3 Vrlg. ¼ Sdl. Korn, à 8 fl. 59 kr.		53 fl. 34¼ kr.	
12 „ 5 „ 3 „ 3¼ „ Dinkel, à 3 fl. 49 kr.		49 fl 36¼ kr.	
18 „ 1 „ 1 „ 3½ „ Haber, à 3 fl. 24 kr.		62 fl. 2 kr.	
2 Schober langes Stroh, à 5 fl. 33 kr. / 2 „ kurzes Stroh, à 3 fl. 23 kr.		17 fl. 52 kr.	
2) Aus Stiftungskassen:			
a) in baarem Geld		2 fl. 11½ kr.	
Betrag		192 fl. 45½ kr.	— fl. — kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	192 fl. 45½ kr.	— fl. — kr.
b) an Naturalien:			
6 Klafter weiches Scheitholz nebst Abholz		22 fl. — kr.	
2 „ Stöcke		6 fl. — kr.	
			220 fl. 45½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. 27 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Nutzanschlag der Wohnung, welche geräumig und von guter baulichen Beschaffenheit ist, und der Oekonomie-Gebäude		35 fl. — kr.	
2) Nutzanschlag der Gründe, und zwar:			
23½ Tagwerk Aecker		170 fl. 30 kr.	
3½ „ Wiesen		39 fl. — kr.	
½ „ Garten		7 fl. — kr.	
die Gemeindetheile		6 fl. — kr.	
			257 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten und zwar:			
ständige Abgaben in Geld		1 fl. 48 kr.	
2) an Zehenten:			
a) vom kleinen Zehenten		25 fl. — kr.	
b) „ Heuzehenten		84 fl. — kr.	
c) „ Blutzehenten		8 fl. — kr.	
d) „ Obstzehenten		2 fl. 30 kr.	
3) an Waidrecht:			
Nutzanschlag desselben		— fl. 15 kr.	
4) an Forstrechten:			
3 Klafter weiches Holz nebst Abholz		11 fl. — kr.	
Waldstreu		— fl. 40 kr.	
			133 fl. 13 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			64 fl. 14 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			10 fl. — kr.
	Summa		686 fl. 9½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit		22 fl. 31 kr.
	Verbleibt reiner Dienstertrag		663 fl. 38½ kr.

Wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, am 2. December 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Comité dahier erhielt von dem K. Forstamts-Aktuar Theodor Schilling zu Ebrach das Recept zu einem angeblich als ganz verläßig erprobten Mittel zur Heilung der so verderblichen Schafräude eingesendet.

Digitized by Google

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes veranlaßte das Comité, den Beschluß zu fassen, fragliches Recept nachstehend zur allgemeinen Kenntniß der Landwirthe zu bringen, und diese zugleich zur geeigneten sorgfältigsten Anwendung dieses Heilmittels der Räude in vorkommenden Fällen, so wie zur sofortigen gründlichen Anzeige hierher über den Erfolg aufzufordern, — was hiermit geschieht.

Bayreuth, am 9. December 1843.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken.
von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

* * *

Man nehme auf 100 Stück Schafe:

1 Pfund frisch gebrannten Kalk, lösche ihn mit Wasser zu einem dicken Brey, diesem
1½ Pfund gereinigte Potasche zugesetzt, gut umgerührt und mit
1½ Maas alter Mistjauche verdünnt; nun
1½ Pfund stinkendes Hirschhornöl zugesetzt und umgerührt, alsdann noch ———
½ Pfund Schiffstheer;

zwischen jedem neuen Zusatze läßt man 10 Minuten Zeit zur besseren Verbindung der einzelnen Ingredienzien vergehen, dann werden

25 Maas Mistjauche und
100 Maas weiches Wasser zugesetzt,

und die ganze Masse abermals gut umgerührt.

Beim Beginne der Behandlung der Krankheit befeuchte man die kranken Stellen mit dieser Lauge, hebe alsdann die Schursen ab, oder nur auf, und wasche die wunden Flecke einmal des Tages, fahre mit diesen Waschungen fort, und in Zeit von 6 Tagen ist die Heilung erfolgt. Es erfordert aber die größte Aufmerksamkeit, die kranken Stellen auf der Haut — durch die Wolle — alle zu finden, und es ist daher räthlich, — wenn die Krankheit vorgeschritten ist, — die kranken Thiere von 7 zu 7 Tagen ganz und gar in dieser Lauge zu baden, und sie mit einer steifen Bürste tüchtig zu reiben.

Ist die Heilung erfolgt, so werden die Schafe in reinem Wasser gewaschen.

Die geringen Kosten der Anschaffung für diese Ingredienzien betragen für ein erkranktes Schaf 1½ Kreuzer, und der Geld- so wie Zeit-Aufwand — in Gegenhalt zu den enormen Verlusten, welche manche Familie in das Elend herabstürzt, und dem Nationalreichthum Tausende von Gulden schadet — ist gar nicht in Betracht gegen die erlangten Vortheile zu ziehen.

Dienstes-Nachricht.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde der geprüfte Rechtspraktikant Tauber zu Bayreuth mit Beibehaltung seines Wohnortes und mit dem Amtssitze zu Meyernberg, als Gerichtshalter des wieder aufgelebten und Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Alexander von Würtemberg zugehörigen Patrimonialgerichtes II. Classe Meyernberg unterm 8ten l. Mts. von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern bestätiget.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfältigere Aufsicht, wie bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethe-

Digitized by Google

leute eben so, wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine, durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, so weit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann.

Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von Einem Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, am 13. December 1843.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Das polizeiliche Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser, Belustigungs-Orte, Gesellschafts-Gärten ꝛc. mitzubringen, wird hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß sowohl der Wirth, welcher Hunde in seinen Gesellschafts-Lokalitäten duldet, als der Gast, der diese Hunde mitbringt, eine Geldstrafe von Zwei Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen hat.

Bayreuth, am 13. December 1843.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Zur Wiederverpachtung einer Kellerabtheilung unter dem alten Schlosse dahier, auf die 6 Jahre der V. Finanzperiode, wird Termin auf

Dienstag den 19ten dieses Monats Vormittags 11 Uhr anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Einsichtnahme des Pachtobjektes Tags vor dem Termin statt finden kann.

Bayreuth, den 11. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Die Reparaturen an den Stiftungsgebäuden zu Neunkirchen, deren Arbeiten und zwar:

a) die des Maurers auf . . 112 fl. 28 kr.,
b) „ „ Zimmermanns auf . 148 fl. 36 kr.,
c) „ „ Schreiners auf . 18 fl. 24 kr.,
d) „ „ Schlossers auf . 14 fl. 45 kr.,
e) „ „ Glasers auf . . 11 fl. 30 kr.,
f) „ „ Häfners auf . . 35 fl. 30 kr.,

veranschlagt sind, sollen an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden.

Hiezu steht auf den

12. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

Termin im hiesigen Landgerichte an, zu welchem andurch Einladung ergeht.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 20. November 1843.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden unterbeschriebene und gerichtlich abgeschätzte Grundbesitzungen des Webermeisters Johann Hellmuth und seines Sohnes Georg Hellmuth zu Streitau zum zweitenmal, weil im 1sten Termine vom 9ten d. Mts. ein annehmbares Angebot nicht erzielt wurde, im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 17. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

in dem Zaus'schen Gasthause zu Streitau bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird, und zwar unter dem Bemerken, daß mit Hinblick auf §. 98 — 101 obigen Prozeßgesetzes der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Die Kaufsobjekte sind:

a) ein Gütlein, Bes.-Nr. 9 zu Streitau, wozu gehört ein Wohnhaus Nr. 85, Stadel, Erdäpfelkeller, ½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese, erbzinnsleheubar zum Königl. Aerar, geschätzt auf 810 fl.,

b) ein unbezimmertes Gütlein, Bes.-Nr. 548, wozu gehören 2½ Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiesen, erbzinnslehenbar zum Königl. Aerar, geschätzt auf 400 fl.,

Digitized by Google

c) 7¼ Tagwerk Waldboden, Umschreib-Nr. 1069, theils Oedung, theils Buschwerk, freies Eigenthum, geschätzt auf 550 fl.

Haas.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern und Webermeisters Friedrich Becher zu Fürstenreuth ist zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf der zur Maße gehörigen Immobilien, nemlich:

1) eines Gutsrestes, Cat.-Nr. 270 und Umschreib-B.-Nr. 788 des Distrikts Stammbach, bestehend in einem Wohnhause, Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten, 6⅞ Tagwerk Felder, 4⅝ Tagwerk Wiesen und Huth, dann 6 Tagwerk Holzland,
2) ⅛ Tagwerk Grasgarten, die Spitzen unterm Stadel und
3) 1¼ Tagwerk Feld mit Wiesflecklein am Sauerhöfer-Weg,

Termin auf den

9. Januar 1844 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

in loco Fürstenreuth anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht — die Taxations-Verhandlungen aber können in der Registratur eingesehen werden.

Münchberg, den 30. October 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Königl. Forstwart Gambs von Rattelsdorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, so wird Termin zur Liquidation der Passiven auf

Freitag den 29. December 1843,

dann ad excipiendum und den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 26. Januar 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubigerschaft unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß die beim ersten Termine nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Masse, die am 2ten Ediktstag Aussenbleibenden aber mit den treffenden Verhandlungen präcludirt würden. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas besitzen, werden aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht anzuzeigen.

Bemerkt wird, daß sich die bereits bekannten Schulden des Eridars auf 2073 fl. 23 kr. berechnen, zu deren Deckung kein weiterer Fond als das unterm Heutigen in Beschlag genommene Gehaltsfünftel des Gemeinschuldners vorhanden ist.

Seßlach, den 29. November 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers werden nachstehende Realitäten des Korbmachers Johann Raps in Zeuln:

1) ein halbes Wohnhaus, Bes.-Nr. 100,
2) ein Feld in Neuanger, Bes.-Nr. 101,
3) ein dergl. daselbst, Bes.-Nr. 102,

sämmtlich Zeulner Marktlehen,

4) ein Feldantheil am Kulbitz, Bes.-Nr. 103,
5) ein Gemeindeholzantheil, Bes.-Nr. 104,

beide freieigen,

am

Donnerstag den 4. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr in Markt Zeuln öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, am 29. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Dietrich und seine Ehefrau Margaretha zu Trainau haben sich der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und unter Curatel des Gemeindevorstehers Heinrich Gack zu Trainau gestellt, was mit dem Anhange veröffentlichet wird, daß alle ohne Zuziehung dieses Curators abgeschlossenen Verträge und lästigen Handlungen wirkungslos und nichtig seyen.

Lichtenfels, den 30. November 1843.

Königliches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Kuhn.

Digitized by Google

Nicht Amtliche Artikel.

In der Gran'schen Buchhandlung in Bayreuth und bei G. A. Gran in Hof und Wunsiedel ist zu haben:

Handbuch
für die
Distrikts- und Local-Polizeibehörden
sowie für
die Gemeindebehörden in Bayern diesseits des Rheins. Zum Gebrauche im administrativen und polizeilichen Berufe und zur Förderung der gründlichen Geschäftsführung mit Angabe der entscheidenden Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben von G. Chr. E. Wunder. gr. 8. brosch. 3 fl. 36 kr.

Nymphenburger Porcellan.

Kaffee- Thee- und Tafel-Service, weiss so wie auch mit Goldrande erhielt in neuer Auswahl

die Königl. Porcellan-Niederlage
in Bayreuth, Opernstrasse 176.

Um gütigen Nachfragen zu begegnen, bringe ich zur ergebensten Anzeige, daß von den beliebten Wanduhren wieder eine neue Sendung eingetroffen ist, und empfehle zugleich zu bevorstehende Weihnachten mein vollständig assortirtes Uhren-Lager zu gefälliger Ansicht und Abnahme unter der Versicherung reeller und billiger Bedienung.

W. A. Burger,
Canzleistraße Nr. 106.

Feinste Holländer Apfelsinnen-Punschessenz, französische Liqueure, ächten Muscat lünel, Roussillon Collioure, und feinsten weißen Arac de Batavia bei

Johann Matthäus Kolb,
dem K. Kreis- und Stadtgericht gegenüber.

Zu Weihnachts-Geschenken

habe ich eine große Auswahl neuer Sachen erhalten, die ich, unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung zur geneigten Abnahme empfehle.

S. Karpeles.

Mit allerhöchster Bewilligung
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zu der am 13. Januar 1844
unwiderruflich stattfindenden
grosen Güter-Verloosung in Wien
mit einer baaren Ablösung von fl. W. W. 300,000.
und einer Gesammt-Dotation von einer halben
MILLION
und 150,000 Gulden Wiener Währung,
sind Loose zu 4 fl. 48 kr. (bei Abnahme von 10 Stck das 11te gratis) zu haben bei

J. Wertheimber,
Opernstrasse 176.

Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Die Galanterie-Schnitt- und Modewaarenhandlung
von S. M. Wilmersdörffer
ist für bevorstehende Weihnachten durch vieles neue Angekommene auf das Vollständigste assortirt und bietet eine reiche Auswahl in Porzellain, Crystall, Bronze, Toilettegegenständen, Handschuhen und sonstigen zu Geschenken sich eignenden Artikeln.

Besonders aber kann ich Kleiderstoffe, für die jetzige Saison passend, als Poil de chévre, Thybet faconnés, Wollenmoiré, neue Seidenstoffe rayé und satiné, Tarlatan für Ballkleider, Shawls und Umschlagetücher, Sammt, Foulards ꝛc. als sehr schön und modern empfehlen und bemerke nur noch in

Zittauer- und Bielefelder-Leinwand,
wie überhaupt aller Art weiße Waare

durch vortheilhaften Einkauf auch sehr billige Preise machen zu können.

Wer allenfalls noch Forderungen an den Nachlaß der Bäcker Krohrer'schen Relicten zu machen hat, beliebe solche binnen vierzehn Tagen bei den unterzeichneten Vormündern anzumelden.

Grießhammer. Söllner.

Kapitalien von 800 bis 4000 fl. sind gegen pupillarische Sicherheit stündlich auszuleihen. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

S. J. Fleischmann,
im goldenen Adler wohnhaft,

empfiehlt sein Waarenlager, welches mit einer neu angekommenen Sendung vermehrt ist, als:

¾ breiten schwarzen und couleurten Tibet,	von 52 kr.	bis 1 fl. 30 kr.
¾ „ glatten und brochirten Orleans,	von 54 kr.	bis 1 fl. 20 kr.
¾ „ ächtfärbigen Cattun,	15 — 30 kr.	
¾ „ do. do.	10 — 14 kr.	
Crep Rachels	19 — 30 kr.	
Wollene Winter-Sammtwesten	1 fl. 12 kr.	bis 3 fl.
Halbseidene Westen	40 kr.	bis 1 fl.
Halbseidenzeug für Mäntelfutter	34 kr.	

Schwarzseidene und couleurte Herrenbinden in allen Qualitäten und Größen. Ferner sein bedeutender Vorrath in Jagd- und Zwirn-Tuch, Buckskin, Drap-Zephyr, Paltots-Zeuge, Bieber und Castorin, halb und ganz wollene Flanelle.

Er bittet um zahlreichen Besuch, mit der Versicherung, daß seine Auswahl in ächten und schönen Waaren jeden Abnehmer gewiß befriedigen wird.

Bei dem Königl. Landgerichte Volkach werden 2 Scribenten aufgenommen, von denen der eine in dem Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Wesen bewandert seyn muß, der andere lediglich zum Protokollschreiben und Mundiren verwendet wird, und welche sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausweisen können.

Volkach, den 9. December 1843.

Hinkelmann, Königl. Landrichter.

Eine ganz gute Zwirnmaschine, mit welcher man 10 Pfund auf einmal zwirnen kann und wozu 360 Spuhlen und ein Spuhlrad mit einem Haspelstock gehören, alles in gutem Stand, ist zu verkaufen in Neunkirchen bei

Margaretha Schilling.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. December. Der Taglöhner Johann Lauterbach dahier, ein Wittwer, mit Barbara Schmidt von Johannis.

Geborne.

Den 6. December. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Raps in St. Georgen.

Den 7. Dec. Die Tochter des Maurergesellen Weigel dahier.

— — Die Tochter des Anstreichers Grüner in den Moritzhöfen.

Den 8. Dec. Der Sohn des Webermeisters Gebelein in St. Georgen.

Den 9. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 11. Dec. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Seyß.

Den 13. Dec. Der Sohn des Bürgers, Hoffischerei-Besitzers und Papierfabrikanten Langheinrich dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Hübner dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 8. December. Die Tochter des Bürgers und Korbmachers Schmidt dahier, alt 1 Jahr, 7 Monate und 5 Tage.

— — Der ehemalige Mühlgeselle Georg Frinzel, in der Armenbeschäftigungsanstalt in St. Georgen, alt 73 Jahre.

Den 9. Dec. Der Bürger und Schreinermeister Hagen dahier, alt 60 Jahre, 8 Monate und 19 Tage.

Den 10. Dec. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Schreinermeisters Schlever, alt 79 Jahre.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers, Gold- und Silberarbeiters Ströbel dahier, alt 64 Jahre.

Den 11. Dec. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier, alt 5 Monate und 20 Tage.

Den 12. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 151. Bayreuth, Dienstag am 19. December 1843.

Inhalt:

Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland. — Bitte der Israeliten zu Markt Heidenfeld um Gestattung einer Collekte zu ihrem Synagogenbau. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts., im Betreffe der Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland, wird hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. December 1843.

Präsidium der Königlichen Regierung von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß, nachdem die allerhöchst bewilligte Sammlung für die in Griechenland befindlichen, dem Militair nicht angehörenden und somit zur kostenfreien Ueberfahrt nach Triest nicht berechtigten unbemittelten Teutschen, zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland, schon jetzt einen höheren Ertrag gewährt hat, als zur Erfüllung des durch Ausschreiben vom 20. October l. Js. kund gegebenen, ursprünglichen Collektezweckes erforderlich ist, von den eingehenden Sammelgeldern nunmehr auch an sämmtliche, in Folge der jüngsten Ereignisse in Griechenland hilfsbedürftig gewordenen unbemittelten Teutschen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Civil- oder Militairstande dort angehört haben, angemessene Unterstützungen, im Falle der Zustimmung der Geber und unbeschadet des ursprünglichen Sammlungszweckes verabreicht werden.

Zu diesem Behufe wollen Seine Majestät der König, daß dieser beabsichtigte ausgedehntere Verwendungs-Modus durch die amtlichen Blätter aller Regierungsbezirke mit dem Beifügen ungesäumt zur Kenntniß sämmtlicher Theilnehmer an dem Unterstützungswerke gebracht werde, daß alle diejenigen, welche binnen 8 Tagen

Digitized by Google

nach erfolgter Bekanntmachung eine Einsprache hiegegen nicht erheben, als der erwähnten Ausdehnung des eigentlichen Sammlungszweckes zustimmend angesehen werden sollen.

Das K. Regierungs-Präsidium hat hiernach unverzüglich die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und das Ergebniß sofort berichtlich anzuzeigen.

München, den 13. December 1843.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Israeliten wohnen.
(Die Bitte der Israeliten zu Markt Heidenfeld um Gestattung einer Collekte zu ihrem Synagogenbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Ministerial-Entschließung vom 30sten vorigen Monats haben Seine Majestät der König den Israeliten zu Markt Heidenfeld im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise zu ihrem Synagogenbau eine Collekte bei allen Israeliten des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht. Dies wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Israeliten wohnen, mit der Weisung eröffnet, diese Collekte durch die treffenden Rabbiner zu veranlassen, die eingehenden Collekten-Gelder von diesen in Empfang zu nehmen und an das Königl. Regierungs-Expeditions-Amt einzusenden, gleichzeitig aber über den Betrag Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 12. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unterm 10. December l. Js. der von dem Freiherrlich von Egloffsteinischen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer zu Egloffstein, Dekanats Gräfenberg, Johann Michael Seitz, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Bamberg, Allerhöchst Ihre Landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Von K. Regierung, Kammer des Innern, wurde

1) die Schul- und Kantorsstelle zu Neunkirchen dem Schulverweser Samuel Knorr in Gefrees,
2) die Schulstelle in Röbersdorf dem Schullehrer Philipp Grohe in Bug

verliehen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hiesigen Einwohnern werden nachstehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersicheren Orten aufbewahrt werden und wird hiebei auf die Torfasche, welche Kohlen lange unterhält, vorzüglich aufmerksam gemacht und deshalb die strengste Aufsicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus denselben hin- und wieder fallenden Kohlen

Digitized by Google

und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleussenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Lichte in Ställe, Scheunen, auf Böden, entlegene Kammern und sonst feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden.

Ebenso dürfen auch keine größeren Holzvorräthe als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welcher einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Viertel-Jahre gereinigt und gekehrt werden.

Dies muß durch das Schlothfegerbüchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Ofen-Röhren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder, ohne Ausnahme, so schleunig als möglich, der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung, unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig und ohne andere zu stören und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hauseigenthümer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern.

Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß, seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löschanstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die

Digitized by Google

Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien schleunigst absenden.

22) Die hiesigen Einwohner haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Straßen zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen, ohne alle Nachsicht, zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 2. November 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Dem Rentamtsgehilfen Döring sind die bei hiesigem Amte vorkommenden Einnahmen an Forst-, Jagd- und Waldstrafgefällen, Getraidtern nach den Normal- und Verkaufs-Preisen, Bodenzinnsen und Pachtgeldern seit 18⅓ übertragen, weshalb durch denselben die Abquittirung dieser Gefälle, wie bisher, auf Haftung und Gefahr des unterzeichneten Amtsvorstandes erfolgen darf.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Bekanntmachung.

Dienstags am 9. Januar 1844, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Commission nachstehende Hölzer und Schneidwaaren zu dem Bau der Eisenbahn-Wagen auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden ganz oder theilweise zur Lieferung vergeben, nemlich:

2000 Kubikfuß Eichenholz in ganzen Stämmen, zu 15 bis 21′ Länge und 1, 4′ geringstem Durchmesser;

38,300 □′ Eschen, Nußbaum oder Rüstern in Dielen und Brettern von verschiedenen Stärken, Längen und Breiten;

53,500 □′ Eichen in Dielen und Brettern verschiedener Dimensionen;

1200 □′ Ahorn in 2, 5zölligen Dielen von 15 bis 20′ lang;

87,000 □′ Dielen oder Bretter von weichem Holz zu verschiedenen Dimensionen.

Die nähere Bezeichnung dieser Holz-Sortimente, so wie die Lieferungs-Bedingungen liegen vom 20sten l. Mts. an im Amtslokale der Wagenbau-Verwaltung auf dem Bahnhofe dahier, so wie bei den Sektionen Nürnberg, Schwabach, Gunzenhausen, Donauwörth und Bamberg zu Jedermanns Einsicht vor und können auch nebst angehängten Submissions-Formularien in lithographirten Abdrücken auf frankirte Anträge in Empfang genommen werden.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach Vorschrift überschrieben, längstens bis 8. Januar 1844 Abends 6 Uhr bei dem Sekretariate der unterfertigten Commission frankirt eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent im Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und auf Erfordern seine Lieferungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 7. December 1843.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

(L. S.) Pauli. Dürig.

c. von Kannacher.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die ledige Gärtnerstochter Theresia Keilholz unter Curatel gestellt ist, und daß deßhalb dieselbe ohne Zustimmung ihres Curators Sebastian Eichfelder und der unterfertigten Curatelbehörde keinerley Verträge eingehen, keine Außenstände einnehmen, und insbesondere keine Schulden gültig kontrahiren könne.

Bamberg, den 28. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Conditors Herrmann Geyer von Redwitz, bestehend

1) aus dem vordern Wohnhause mit einem Hofraume, massiv von Steinen erbaut, 2 Stockwerk hoch, von ganz gutem Bauzustande, geschätzt auf 2000 fl.,

Digitized by Google

2) aus dem Hintergebäude, gleichfalls massiv von Steinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, von gutem Bauzustande, geschätzt auf 1600 fl.,

3) aus einem massiv von Steinen erbauten, mit Ziegeln gedeckten Stadel, Taxe 1000 fl.,

4) aus einem beim Hinterhause befindlichen Gärtlein, 20 □Klafter groß, I. Classe, Taxe 60 fl.,

5) aus 330 □Klafter Feld am Klieger, Str.-Bes.-Nr. 901, Str.-Simpl. 1⅞ kr., III. Classe, Taxe 100 fl.,

6) aus 1 Joch 258 □Klafter Feld daselbst, Str.-Bes.-Nr. 249, Str.-Simpl. 1¼ kr., III. Classe, Taxe 400 fl.,

7) aus 288 □Klafter Feld am Thölauer Weg, Str.-Bes.-Nr. 253, Str.-Simpl. 1⅛ kr., III. Classe, Taxe 60 fl.,

8) aus 38 □Klafter Garten am Thölauer Weg, Str.-Bes.-Nr. 404, Str.-Simpl. ⅛ kr., III. Classe, Taxe 150 fl.,

9) aus 784 □Klafter Weiher, der Reichelsweiher genannt, Str.-Bes.-Nr. 278, Str.-Simpl. 4½ kr. Taxe 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

28. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Redwitz an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß die Verkaufsbedingnisse am Termin bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Maasgabe der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Wunsiedel, den 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des Bamberger Landrechtes Thl. I. Cap. II. Tit. VIII. §. XVI. S. 200. wird hiemit kund gemacht, daß zwischen dem Gastwirthe Wilhelm Schlenk zum bayerischen Hofe in Vorchheim und seiner Ehefrau Anna, geborne Engelhardt, von nun an keine Gütergemeinschaft mehr vorhanden ist.

Vorchheim, den 7. December 1843.

Königliches Landgericht.

Badum.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das den Johann Bezold'schen Webersehleuten zu Draisendorf gehörige Söldengut sammt Zugehör, Bes.-Nr. 142 mit Wohnhaus, und Scheune unter einem Dache, Hofraum, ¼ Tagw. Gras- und Obstgarten, circa 5 Tagw. Felder, 1½ Tagw. Holz an 4 Orten, einem Gemeinderechte, welches Anwesen Königl. Lehen und mit 47½ kr. Grundsteuer in simplo aus 630 fl. Kapital, 3 fl. 45 kr. Erbzins, 45 kr. Frohngeld belastet, mit 10 Prozent handlohnbar und zehentbar ist, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und zur Aufnahme der Kaufanbote auf den

14. Februar k. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Andreas Rützelschen Wirthshause zu Draisendorf Tagsfahrt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß dieses Anwesen am 22. November d. J. auf 1215 fl. gerichtlich tarirt wurde und die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Ebermannstadt, den 6. December 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Christoph Graf zu Kronach werden die in der Bekanntmachung vom 25. September l. Js. mehrbeschriebenen Realitäten des Schuldners:

1 4/4tel Morgen Feld 7 Ruthen im Weinberg, Stadtlehen, 360 fl. Steuerkap., Kat.-Nr. 785, geschätzt auf 530 fl.,

⅛ Morgen Feld im Steinbruch, dergleichen Lehen, 25 fl. Steuerkap., geschätzt auf 75 fl.,

Mittwoch den 3. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Kronach, am 2. November 1843.

Königliches Landgericht.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Johann Reinhardt zu Uetzing hat sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 21. December 1843,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 18. Januar 1844,

sodann

III. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 27. Februar 1844

festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der Forderung und an den zwei letzten mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Wer von dem Vermögen des Conkursanten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, dem Gerichte zu übergeben.

Gleichzeitig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Grundvermögen des Johann Reinhardt:

1) ein neuerbautes Haus mit Scheune, Garten, Keller und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 285, geschätzt auf 800 fl.,
2) ein Laubholz im Löhmig, U.-Bes.-Nr. 843ᵃ, gewürdigt auf 20 fl.,
3) ein Wiesenantheil im Kloe, U.-Bes.-Nr. 843ᵇ, geschätzt auf 20 fl. und
4) der Hölzleinsacker, Bes.-Nr. 36, mit 180 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

nebst der Mobiliarschaft dem meistbietenden, öffentlichen Verkaufe am

Dienstag den 19. December curr.

im Griener'schen Hause zu Uetzing unterstellt werde, wozu Käufer beigeladen werden.

Lichtenfels, am 22. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Im Concurse der Seilermeister Andreas Sorg'schen Eheleute zu Rattelsdorf wird auf Antrag der Gläubiger zur nochmaligen Versteigerung des Anwesens des Gantirers, wie dasselbe im Ausschreiben vom 31. August d. Js. beschrieben steht, im Orte Rattelsdorf Termin auf

den 22. Januar k. Js. Vormittags 11 Uhr

angesetzt, wozu Strichslustige geladen werden.

Lichtenfels, am 11. December 1843.

Königliches Landgericht.

v. Gradl.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Dietrich und seine Ehefrau Margaretha zu Trainau haben sich der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und unter Curatel des Gemeindevorstehers Heinrich Gack zu Trainau gestellt, was mit dem Anhange veröffentlichet wird, daß alle ohne Zuziehung dieses Curators abgeschlossenen Verträge und lästigen Handlungen wirkungslos und nichtig seyen.

Lichtenfels, den 30. November 1843.

Königliches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Kuhn.

Auf die — von der ledigen Eva Margaretha Gräsel und dem Vormunde ihres am 19. März curr. gebornen Kindes, Taglöhner Johann Nicol Schnabel zu Schnarchenreuth gegen den Schuhmachermeister Johann Wolfgang Grüner zu Trogen, wegen Entschädigung aus Schwängerung angebrachte Klage vom 25. October curr. wird der Beklagte Johann Grüner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach Vorschrift des

§. 3. Cap. V. cod. jud.

hierdurch öffentlich geladen und angewiesen, in dem auf

Dienstag den 6. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters zu Hof anstehenden Termin zum Güteversuch und zur Instruktion der Sache zu erscheinen, widrigenfalls er in die Kosten des Termins verurtheilt werden wird.

Trogen, am 2. December 1843.

Das Adelig v. Feilitzsche Patrimonialgericht Trogen.

Barsch.

Brennholz-Versteigerung.

Mittwoch den 27sten d. Ms. Vormittags 9 Uhr werden im Wirthshause zu Buch a. F. aus sechs verschiedenen Abtheilungen der Revier Buch:

Digitized by Google

123 Fichten- und Tannen-Holländerstämme,
233 dergleichen Commerzial- und
239 dergleichen Baustämme
parthienweise versteigert, was Kauflustigen einladend hiermit eröffnet

Lichtenfels, den 14. December 1843.

Königliches Forstamt.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Stamm- und Brennholz-Versteigerung.

Donnerstag den 28sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Hause des Ortsvorstehers Johann Amon zu Schwürbitz aus sieben verschiedenen Abtheilungen der Königl. Forstrevier Neuensorg

4 Fichten- und Tannen-Holländer-,
43 dergleichen Commerzial-,
152 dergleichen Baustämme
und mehrere dergleichen Klafter-Scheitholz parthienweise versteigert, was Kauflustigen einladend hiemit eröffnet

Lichtenfels, den 14. December 1843.

Königliches Forstamt.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Folgende hiesige Familien-Stipendien sind in Erledigung gekommen:

1) das Dinstische zu . . . . . 50 fl.,
2) „ Rödlische zu . . . . . 40 fl.,
3) „ Zeißische zu . . . . . 50 fl.,
4) „ Mölkner'sche zu . . . . 60 fl.,
5) „ Völkische zu . . . . . 20 fl.

Die beiden ersten sind für studirende Anverwandte der Stifter, das 3te für eben solche, und, wenn sich keine solche melden sollten, für sich verehelichende oder ein Handwerk erlernende Cognaten, das 4te für Studirende aus der Diözes Bamberg, vorzüglich Forchheimer, welche als Singknaben in hiesiger Pfarrkirche Dienste leisteten, das 5te endlich für arme Anverwandte der Stifterin bestimmt, sie mögen studiren, oder ein Handwerk erlernen, oder heurathen.

Bewerber um diese Stipendien werden andurch aufgefordert, ihre Gesuche, mit den nöthigen Belegen versehen, bis zum

15. Januar 1844

anher einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß sofern um die beiden erstgenannten Stipendien qualifizirte Verwandte nicht auftreten sollten, auch nicht verwandte Studirende zum Genusse derselben zugelassen werden.

Forchheim, am 12. December 1843.

Der Stadt-Magistrat.
Schönfelder, rechtsk. Bürgermeister.
Fridrich.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth ist erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Vorübungen zu einem geistigen Schreib- und Lese-Unterricht, nach der Elementarschule fürs Leben, nebst Leseübungen aus dem ersten Lebensverhältnisse. Vom Lehrer S. A. Poland. 6te sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Preis: geb. mit dem Anhang: „Unterricht von Gott" 21 kr. dto. ohne „ „ „ „ „ 17 kr.

Obschon sechs Auflagen innerhalb wenigen Jahren hinlänglich für die Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit dieses Werkchens sprechen dürften, so lassen wir doch nachstehend zur besseren Bethätigung eine im pädagogischen Literaturblatt Nr. 6 der preußischen Volksschulzeitung von 1843 enthaltene Beurtheilung folgen:

„Dieses Werkchen giebt eigentlich eine Anweisung zum Schreiblese-Unterricht, da es den Grundsatz verfolgt, daß die Kinder durch die Schreibschrift zur Druckschrift zu führen sind. Der Weg dazu ist von dem Verfasser sehr geebnet und durchaus zweckmäßig, wenn ihm auch nur die Ausführung, nicht die Idee gebührt. Der Uebergang von der lateinischen Schreibschrift durch die lateinische zur deutschen Druckschrift ist so leise, daß die Schüler unmittelbar dadurch zur vollkommenen Kenntniß der Lautzeichen gelangen müssen. Die ersten 22 §§. enthalten in methodischer Aufeinanderfolge zweckgemäße Lehr- und Sprachübungen, der 23ste §. bespricht auf 50 Seiten „das erste Lebensverhältniß" in 9 Abtheilungen. Der Verfasser zieht in diese Besprechung alles hinein, was für Kinder interessant und wissens- oder fühlenswerth ist. Die letzten 24 Seiten geben die Kenntniß der lateinischen und

Digitized by Google

deutschen Schreibschrift in ihrer gewöhnlichen Form und können, da die Schrift außerordentlich schön ist, zugleich als Vorlegeblätter zu kalligraphischen Uebungen benützt werden. Das Buch ist sehr brauchbar.

Dr. Böhm.

Gleich günstige Recensionen enthielten die Darmstädter Schul-Zeitung, pädagogische Literaturzeitung ꝛc.

Feine und mittelfeine Tuche, die neuesten Beinkleiderstoffe, Westenzeuge in Cachemir, Sammt und Seide, in neuer Auswahl, billigst bei

J. Wertheimber,
Opernstrasse 176.

Neue Blumen, worunter besonders schöne Ballbouquets, sind eben angekommen bei

S. M. Wilmersdörffer.

Eine große Auswahl neuer Billard-, Häng-, Wand- und Tischlampen mit dem neuen weißen Oelgaslicht empfiehlt zu den billigsten Preisen

Gottlieb Staudt,
auf dem neuen Schloßplatz in Bayreuth.

Zu Weihnachts-Geschenken

habe ich eine große Auswahl neuer Sachen erhalten, die ich, unter Zusicherung reellster und billigster Bedienung zur geneigten Abnahme empfehle.

S. Karpeles.

Bei diesseitigem Landgerichte kann sofort ein geprüfter, gut qualifizirter Rechtspraktikant gegen annehmbaren baaren Gehalt eintreten.

Bewerber haben sich binnen 8 Tagen bei dem unterzeichneten Amtsvorstand zu melden, worauf ihnen das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Berneck, den 11. December 1843.

Haas, Landrichter.

1450 fl. sind zu Lichtmeß k. Js. gegen hinlängliche Versicherung im Ganzen oder getheilt auszuleihen. Das Nähere ist in der Zeitungs-Expedition zu erfragen.

Verkauf von Orangenfrüchten.

Hofgärtner Günther in Thurnau verkauft sehr schöne bittere und süße Orangenfrüchte à Stück 2 — 6 kr., 100 St. 2 — 4 fl., 1000 St. 30 — 36 fl.

Diese Früchte können auch, von 6 bis zu 20 Stükken an herrlichen Zweigen hängend, als sehr schöne Weihnachts-Geschenke bestens empfohlen, geliefert werden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. December 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt. .		101¼
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	676

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 152. Bayreuth, Donnerstag am 21. December 1843.

Inhalt:

Conscription der Altersklasse 1822. — Bewilligung einer Sammlung zur Vornahme von Baureparaturen an der Wallfahrtskirche und den Klostergebäuden zu Dettelbach. — Vollzug der Bader-Ordnung. — Recept zur Heilung der Schafräude. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.
(Die Conscription der Altersklasse 1822 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1822 vor dem Königl. Obersten-Rekrutirungs-Rathe von Oberfranken sind nachstehende Tage bestimmt worden:

Montag den 15. Januar 1844
für die Landgerichte Bayreuth, Ebermannstadt, Münchberg und den Stadt-Magistrat Bayreuth;

Dienstag den 16. Januar k. Js.
für die Landgerichte Bamberg I., Gräfenberg, Hof und für den Stadt-Magistrat Hof;

Donnerstag den 18. Januar k. Js.
für die Landgerichte Kronach und Pottenstein, den Stadt-Magistrat Bamberg und das Herrschaftsgericht Banz;

Freitag den 19. Januar k. Js.
für die Landgerichte Burgebrach, Scheßlitz, Selb und das Herrschaftsgericht Guttenberg;

Montag den 22. Januar k. Js.
für die Landgerichte Weismain, Kirchenlamitz, Ludwigsstadt und Nordhalben;

Dienstag den 23. Januar k. Js.
für die Landgerichte Höchstadt, Naila, dann für die Herrschaftsgerichte Mitwitz, Tambach und Thurnau;

Donnerstag den 25. Januar k. Js.
für die Landgerichte Berneck, Culmbach und Rehau;

Freitag den 26. Januar k. Js.
für die Landgerichte Hollfeld, Schnabelwaid, Weidenberg und Wunsiedel;

Montag den 29. Januar k. Js.
für die Landgerichte Bamberg II., Stadtsteinach und Vorchheim;

Dienstag den 30. Januar k. Js.
für die Landgerichte Lichtenfels, Herzogenaurach und Seßlach.

Digitized by Google

Die Sitzungen des Königl. Obersten-Rekrutirungs-Rathes werden im Sitzungssaale des Regierungs-Gebäudes öffentlich — jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 33 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 und des §. 37 der Vollzugs-Vorschriften vom 13. März 1830, Abs. 3 abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

In den Gemeinden sind diese Listen-Berichtigungs-Termine mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß das Erscheinen in den angegebenen Terminen sowohl den Betheiligten, als jedem — nach den allegirten Gesetzesstellen zulässigen Dritten freisteht.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die betheiligten katholischen Pfarrämter von Oberfranken.
(Bewilligung einer Sammlung zur Vornahme von Baureparaturen an der Wallfahrtskirche und den Klostergebäuden zu Dettelbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen katholischen Pfarrämter von Oberfranken, welche den Ertrag der Collekte zur Vornahme von Baureparaturen an der Wallfahrtskirche und den Klostergebäuden zu Dettelbach noch nicht an das Expeditionsamt der unterzeichneten K. Stelle eingesendet haben, werden angewiesen, solches innerhalb 3 Tagen zu bewirken, oder binnen gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 14. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Den Vollzug der Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 27 der Bader-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. Juni d. Js. bestimmt, daß für jeden Regierungs-Bezirk eine eigene Commission zur Abhaltung der Approbations-Prüfung für Bader gebildet werden soll. Die K. Regierung hat daher beschlossen, diese Commission dahier in nachstehender Weise zusammenzusetzen:

1) aus dem K. Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Marc, als Vorstand,
2) aus dem K. Kreis- und Stadtgerichtsarzt Dr. Falco, als Spitalarzt,
3) aus dem Stadtwundarzt Dr. Pfeffer, und
4) aus dem Stadt- und Spitalwundarzt Hennisch der ältere.

Die Polizeibehörden haben diejenigen Candidaten, welche sich zur Prüfung melden, anzuweisen, dieserhalb ihre Gesuche mit Vorlage der nothwendigen Zeugnisse an den Vorstand der Prüfungs-Commission schriftlich einzureichen und den von diesem festzusetzenden Prüfungs-Termin abzuwarten.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Comité dahier erhielt von dem K. Forstamts-Aktuar Theodor Schilling zu Ebrach das Recept zu einem angeblich als ganz verläßig erprobten Mittel zur Heilunng der so verderblichen Schafräude eingesendet.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes veranlaßte das Comité, den Beschluß zu fassen, fragliches Recept nachstehend zur allgemeinen Kenntniß der Landwirthe zu bringen, und diese zugleich zur geeigneten sorgfältigsten Anwendung dieses Heilmittels der Räude in vorkommenden Fällen, so wie zur sofortigen gründlichen Anzeige hierher über den Erfolg aufzufordern, — was hiermit geschieht.

Bayreuth, am 9. December 1843.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken.
von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

* * *

Man nehme auf 100 Stück Schafe:

1 Pfund frisch gebrannten Kalk, lösche ihn mit Wasser zu einem dicken Brey, diesem
1½ Pfund gereinigte Potasche zugesetzt, gut umgerührt und mit
1½ Maas alter Mistjauche verdünnt; nun
1½ Pfund stinkendes Hirschhornöl zugesetzt und umgerührt, alsdann noch
½ Pfund Schiffstheer;

zwischen jedem neuen Zusatze läßt man 10 Minuten Zeit zur besseren Verbindung der einzelnen Ingredienzien vergehen, dann werden

25 Maas Mistjauche und
100 Maas weiches Wasser zugesetzt,

und die ganze Masse abermals gut umgerührt.

Beim Beginne der Behandlung der Krankheit befeuchte man die kranken Stellen mit dieser Lauge, hebe alsdann die Schurfen ab, oder nur auf, und wasche die wunden Flecke einmal des Tages, fahre mit diesen Waschungen fort, und in Zeit von 6 Tagen ist die Heilung erfolgt. Es erfordert aber die größte Aufmerksamkeit, die kranken Stellen auf der Haut — durch die Wolle — alle zu finden, und es ist daher räthlich, — wenn die Krankheit vorgeschritten ist, — die kranken Thiere von 7 zu 7 Tagen ganz und gar in dieser Lauge zu baden, und sie mit einer steifen Bürste tüchtig zu reiben.

Ist die Heilung erfolgt, so werden die Schafe in reinem Wasser gewaschen.

Die geringen Kosten der Anschaffung für diese Ingredienzien betragen für ein erkranktes Schaf 1½ Kreuzer, und der Geld- so wie Zeit-Aufwand — in Gegenhalt zu den enormen Verlusten, welche manche Familie in das Elend herabstürzt, und dem Nationalreichthum Tausende von Gulden schadet — ist gar nicht in Betracht gegen die erlangten Vortheile zu ziehen.

Dienstes-Nachrichten.

Von Königl. Regierung wurde

1) die Schulstelle zu Tiefenpölz dem Schulverweser Johann Rattler daselbst,
2) die katholische Schul- und Kantorsstelle zu Bayreuth dem Verweser Johann Hönig daselbst

übertragen.

Bekanntmachung.

Dem Rentamtsgehilfen Döring sind die bei hiesigem Amte vorkommenden Einnahmen an Forst-, Jagd- und Waldstrafgefällen, Getraidtern nach den Normal- und Verkaufs-Preisen, Bodenzinnsen und Pachtgeldern seit 18⅓⅔ übertragen, weshalb durch denselben die Abquitti-

Digitized by Google

rung dieser Gefälle, wie bisher, auf Haftung und Gefahr des unterzeichneten Amtsvorstandes erfolgen darf.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Proclama.

Da in der Curatel-Sache der minderjährigen Bauer Heinrich Mayer'schen Kinder zu Laineck die Pachtzeit des denselben gehörigen Anwesens, bestehend:

1) in einem Söldengut zu Laineck, Steuer-Distrikts St. Johannis, Steuer-Besitz-Nummer 150a, mit Haus, Stadel, Keller, Stallung, Schorgärtlein, 3½ Tagwerk Feld am Oschenberg, 1 Tagwerk Feld daselbst, und einem halben Tagwerk an der Allersdorfer Strasse,
2) einem Tagwerk Wiese, die Weiherwiese im Brandenburger Weiherland,
3) zweyer Tagwerk Feld, in der Höllenreuth bei Allersdorf,

kommende Lichtmeß, als dem 2. Februar 1844 ablauft, so wird zur anderweitigen Verpachtung obiger Realitäten Termin auf

Donnerstag den 11ten künftigen Monats und Jahrs im Egermann'schen Wirthshause zu Laineck anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen unmittelbar vor der Verpachtung im Termine selbst werden bekannt gemacht werden, und daß der Zuschlag nur vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgen wird.

Bayreuth, am 8. December 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Dienstags am 9. Januar 1844, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Commission nachstehende Hölzer und Schneidwaaren zu dem Bau der Eisenbahn-Wagen auf dem Wege der allgemeinschriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden ganz oder theilweise zur Lieferung vergeben, nemlich:

2000 Kubikfuß Eichenholz in ganzen Stämmen, zu 15 bis 21′ Länge und 1, 4′ geringstem Durchmesser;

38,300 □′ Eschen, Nußbaum oder Rüstern in Dielen und Brettern von verschiedenen Stärken, Längen und Breiten;

53,500 □′ Eichen in Dielen und Brettern verschiedener Dimensionen;

1200 □′ Ahorn in 2, 5zölligen Dielen von 15 bis 20′ lang;

87,000 □′ Dielen oder Bretter von weichem Holz zu verschiedenen Dimensionen.

Die nähere Bezeichnung dieser Holz-Sortimente, so wie die Lieferungs-Bedingungen liegen vom 20sten l. Mts. an im Amtslokale der Wagenbau-Verwaltung auf dem Bahnhofe dahier, so wie bei den Sektionen Nürnberg, Schwabach, Gunzenhausen, Donauwörth und Bamberg zu Jedermanns Einsicht vor und können auch nebst angehängten Submissions-Formularien in lithographirten Abdrücken auf frankirte Anträge in Empfang genommen werden.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach Vorschrift überschrieben, längstens bis 8. Januar 1844 Abends 6 Uhr bei dem Sekretariate der unterfertigten Commission frankirt eingereicht seyn, nnd es hat sich jeder Submittent im Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und auf Erfordern seine Lieferungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 7. December 1843.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

(L. S.) Pauli. Dürig.

c. von Kannacher.

Edictal-Ladung.

In der Nachlaß- und Theilungssache der Schuhmachersfrau Christine Kraus, resp. in Sachen mehrerer Gläubiger gegen deren Ehemann, den Schuhmacher Karl Kraus dahier wurde der Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 8. Jänner 1844 früh 9 Uhr,

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Passiven auf

Montag den 22. Jänner früh 9 Uhr,

und zur Schlußverhandlung auf

Montag den 19. Februar früh 9 Uhr

anberaumt, wozu alle bekannte und unbekannte Gläubi-

Digitized by Google

ger und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben.

Bamberg, am 1. December 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rüdel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Conditors Herrmann Geyer von Redwitz, bestehend

1) aus dem vordern Wohnhause mit einem Hofraume, massiv von Steinen erbaut, 2 Stockwerk hoch, von ganz gutem Bauzustande, geschätzt auf 2000 fl.,
2) aus dem Hintergebäude, gleichfalls massiv von Steinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, von gutem Bauzustande, geschätzt auf 1600 fl.,
3) aus einem massiv von Steinen erbauten, mit Ziegeln gedeckten Stadel, Taxe 1000 fl.,
4) aus einem beim Hinterhause befindlichen Gärtlein, 20 □Klafter groß, I. Classe, Taxe 60 fl.,
5) aus 330 □Klafter Feld am Klieger, Str.-Bes.-Nr. 901, Str.-Simpl. 1½ kr., III. Classe, Taxe 100 fl.,
6) aus 1 Joch 258 □Klafter Feld daselbst, Str.-Bes.-Nr. 249, Str.-Simpl. 1¼ kr., III. Classe, Taxe 400 fl.,
7) aus 288 □Klafter Feld am Thölauer Weg, Str.-Bes.-Nr. 253, Str.-Simpl. 1½ kr., III. Classe, Taxe 60 fl.,
8) aus 38 □Klafter Garten am Thölauer Weg, Str.-Bes.-Nr. 404, Str.-Simpl. ¼ kr., III. Classe, Taxe 150 fl.,
9) aus 784 □Klafter Weiher, der Reichelsweiher genannt, Str.-Bes.-Nr. 278, Str.-Simpl. 4¼ kr. Taxe 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

28. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Redwitz an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen vorladet, daß die Verkaufsbedingnisse am Termin bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach Maasgabe der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Wunsiedel, den 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Publicandum.

Auf gestellten Antrag werden nachbenannte dem Schmiedmeister Gottlieb Degen von Oelschnitz zugehörige Immobilien dem öffentlichen Verkauf ausgestellt:

a) ein Wohnhaus H.-Nr. 8, Str.-B.-Nr. 89 mit realer Schmiedgerechtigkeit, enthält auch einen Treschtennen, gewürdigt auf 1000 fl.,
b) ½ Tagwerk Grasgarten, U.-B.-Nr. 97, Taxe 50 fl.,
c) 2½ Tagw. Feld, U.-B.-Nr. 61, das Schaarhügelfeld bei der Wegscheid, enthält auch etwas Wiese, taxirt auf 345 fl.,
d) 2⅜ nach der Schätzung 2¼ Tagw. Feld, das vordere Gewend oder Trelbstück, in zwei Stücken mit einem Wiesenrangen, U.-B.-Nr. 256, Taxe 450 fl.,
e) 2⅛ Tagw. Holzboden, der Granenbühl, U.-B.-Nr. 61, halb mit Büschen bewachsen, halb Oedung, St. d. Straas, auf 175 fl. taxirt, Gesammt-Taxwerth 2020 fl.

Strichstagesfahrt ist auf den

6. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

in loco Oelschnitz anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Münchberg, den 1. December 1843.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Proclama.

Gegen den Bäcker und Wirth Johann Krüppelt zu Niedermirsberg ist rechtskräftig der Konkursprozeß erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen auf

Freitag den 29. December l. Js.,

Digitized by Google

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, sowie

3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Re- und Duplik auf

Montag den 29. Jänner 1844,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt, hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Hiebei wird eröffnet, daß nach der am 26. August l. Js. gerichtlich erhobenen Taxe die Mobilien einen Werth von 22 fl. 30 kr., die Realitäten einen Werth von 1654 fl. 20 kr. haben, dagegen sich der Passivstand auf 2438 fl. 27 kr. bis jetzt berechnet, worunter sich 2129 fl. 25 kr. Hypothekschulden befinden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird zum Verkaufe der Realitäten, nämlich:

1) des sogenannten Borgersguts, sub Bes.-Nr. 26, bestehend in Wohnhaus, Hofraum, Stallung, ½ Tagw. Garten, Gemeinderechte, und neuerbautem Stadel, Kgl. Lehen, belastet mit 8 kr. Erbzinns, 15 kr. Steuer einfach, 10 Prozent handlohnbar und mit dem 10ten Theile zehentpflichtig, geschätzt auf 1033 fl. 20 kr.,

2) ½ Tagw. Eggeten mit Gebüsch im Glasberg, Kgl. Lehen, sub Bes.-Nr. 27, belastet mit 1 kr. Erbzinns, ½ kr. Steuer einfach, handlohnbar und zehentpflichtig wie ad 1, geschätzt auf 11 fl. 40 kr.,

3) 1¼ Tagw. Feld im Fichtig oder Schöpfenfeld, sub Bes.-Nr. 31, K. Lehen, belastet mit 29¼ kr. Erbzinns, 3½ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentpflichtig wie ad 1, geschätzt auf 30 fl.,

4) 1 Tagw. Feld, der kleine Wursacker, sub Bes.-Nr. 224, K. Lehen, belastet mit 3 kr. Erbzinns, (die Steuer ist unter Nr. 137 begriffen), handlohn- und zehentpflichtig wie ad 1, geschätzt auf 38 fl. 20 kr.,

5) 1 Tagw. Feld, der Busch oder Hutholz, sub Bes.-Nr. 137, K. Lehen, belastet mit 4 kr. Erbzinns, handlohn- und zehentpflichtig wie ad 1, geschätzt auf 161 fl. 40 kr.,

6) ¼ Tagw. Feld im Haag, sub Bes.-Nr. 30, K. Lehen, belastet mit 5 kr. Erbzinns, 6 kr. Frohngeld, 18 Maas Vogthaber, 7¼ kr. Steuer einfach, handlohnbar und zehentpflichtig wie ad 1, geschätzt auf 115 fl.,

7) 1 Tagw. Holz im Haag, sub Bes.-Nr. 30, K. Lehen, belastet mit 3 kr. Erbzinns, 4 kr. Frohngeld, 4¼ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentpflichtig wie ad 1, geschätzt auf 138 fl. 20 kr.

8) 1 Tagw. Feld, die untere Haid, sub Bes.-Nr. 30, K. Lehen, belastet mit 2 kr. Erbzinns, 2 kr. Frohngeld, 8 Maas Haber, 3¾ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentbar wie ad 1, geschätzt auf 65 fl.,

9) ¼ Tagw. Feld im Mehnweg, sub Bes.-Nr. 300, K. Lehen, belastet mit 1¼ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentbar wie ad 1, geschätzt auf 10 fl. 40 kr.,

10) ¼ Tagw. Feld im Fichtig, sub Bes.-Nr. 29, freieigen, belastet mit 1⅛ kr. Steuer einfach, zehentpflichtig mit dem 10ten Theile, geschätzt auf 35 fl.,

11) ¼ Tagw. Feld im Glasberg, sub Bes.-N. 246, K. Lehen, belastet mit 13½ kr. Erbzinns, ½ kr. Steuer einfach, handlohn- und zehentbar wie ad 1, geschätzt auf 14 fl. 40 kr.,

Termin auf

Donnerstag den 28. December l. Js. früh 9 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Niedermirsberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Ebermannstadt, den 27. November 1843.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Nachdem sich der Königl. Forstwart Gambs von Rattelsdorf freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen hat, so wird Termin zur Liquidation der Passiven auf

Freitag den 29. December 1843,

Digitized by Google

dann ad excipiendum und den Schlußverhandlungen auf

Freitag den 26. Januar 1844,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu die Gläubigerschaft unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß die beim ersten Termine nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen aus der Masse, die am 2ten Ediktstag Ausseubleibenden aber mit den treffenden Verhandlungen präcludirt würden. Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas besitzen, werden aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht anzuzeigen.

Bemerkt wird, daß sich die bereits bekannten Schulden des Cridars auf 2073 fl. 23 kr. berechnen, zu deren Deckung kein weiterer Fond als das unterm Heutigen in Beschlag genommene Gehaltsfünftel des Gemeinschuldners vorhanden ist.

Seßlach, den 29. November 1843.

Königliches Landgericht.

Forster, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Lebküchnermeister Jakob Dörfler von Weißenstadt und seine Frau Klara, geborne Schmidt von Arzberg, in dem heute zu Protokoll erklärten Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Kirchenlamitz, am 2. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Dietrich und seine Ehefrau Margaretha zu Trainau haben sich der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und unter Curatel des Gemeindevorstehers Heinrich Gack zu Trainau gestellt, was mit dem Anhange veröffentlichet wird, daß alle ohne Zuziehung dieses Curators abgeschlossenen Verträge und lästigen Handlungen wirkungslos und nichtig seyen.

Lichtenfels, den 30. November 1843.

Königliches Landgericht.

Vorstand legal verhindert.

Kuhn.

Brennholz-Versteigerung.

Mittwoch den 27sten d. Mts. Vormittags 9 Uh. werden im Wirthshause zu Buch a. F. aus sechs verschiedenen Abtheilungen der Revier Buch:

123 Fichten- und Tannen-Holländerstämme,
233 dergleichen Commerzial- und
239 dergleichen Baustämme

parthienweise versteigert, was Kauflustigen einladend hiermit eröffnet

Lichtenfels, den 14. December 1843.

Königliches Forstamt.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Stamm- und Brennholz-Versteigerung.

Donnerstag den 28sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden im Hause des Ortsvorstehers Johann Amon zu Schwürbitz aus sieben verschiedenen Abtheilungen der Königl. Forstrevier Neuensorg

4 Fichten- und Tannen-Holländer-,
43 dergleichen Commerzial-,
152 dergleichen Baustämme

und mehrere dergleichen Klafter-Scheitholz parthienweise versteigert, was Kauflustigen einladend hiemit eröffnet

Lichtenfels, den 14. December 1843.

Königliches Forstamt.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Neue Kartoffelbücher.

Die Kartoffelnoth unserer Zeit und ihre Abhülfe. Oder die Krankheiten der Kartoffeln, so wie ihre Abhülfe durch rationelle Cultur und Regeneration. Von F. A. Pinkert. 2 fl. 24 kr. (Ist das Werk eines denkenden und praktischen Landwirths zu Etzdorf im Altenburgischen und nicht mit den mancherlei Fabrikarbeiten und Machwerken zu verwechseln, welche selbst dieses Unglück der Menschheit spekulationssüchtig ausgebeutet haben.)

Kartoffelbüchlein und Kartoffelkochbuch für Reich und Arm, oder die Kartoffel in ihrer mehrhundertfältigen Anwendung zu den mannigfaltigsten Suppen, Gemüsen, Zuspeisen, Salaten,

Digitized by Google

Mehlspeisen, Backwerken und andern schmackhaften Zubereitungen, wie auch nach ihrer vielfachen Nutzbarkeit für den Viehstand, zu techn. Gewerben, namentlich zu Grütze, Sago, Brot, Butter, Käse, Bier, Wein, Kaffee, Seife, Lichtern und andern Bedürfnissen. Von einem Menschenfreund. Dritte sehr vermehrte Aufl. Geheftet 36 kr. (Diese kleine Schrift ist bereits in vielen Tausenden verbreitet, hat unberechenbar viel Gutes gestiftet und ist von den mehrsten öffentlichen Blättern als trefflich und höchst nutzbar dringend empfohlen worden. Sie hat aber auch eine Menge werthloser Nachahmungen veranlaßt, die ihren Titel usurpirt haben. Deßhalb bestelle man in den Buchhandlungen: „das Weimarische Kartoffelbüchlein", wenn man nicht mit einem dieser Machwerke hintergangen werden will.)

Dübief Bereitung des Stärkemehls aus Kartoffeln, so wie die Erzeugung von Syrup, Zucker, Wein, Branntwein und Essig aus denselben, so wie deren gewinnreiche Benutzung zu einem wohlschmeckenden Bier und einem köstlichen Cyder. Aus dem Franzöf. von Putsche. Mit 3 lithogr. Tafeln. 54 kr. (Auch diese Schrift fand bei ihrer Erscheinung das einstimmige Lob der Kritiker.)

In Bayreuth zu haben in der Buchner'schen Buchhandlung.

Zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken eignen sich vorzüglich die so beliebten Loose zur großen Lotterie von einer halben

Million und 150,000 fl. W. W.,

deren Ziehung unwiderruflich auf

den 13. Januar 1844

festgesetzt ist.

Indem ich mich zur Abnahme von Loosen empfehle, bemerke ich nur noch, daß auch einige Gold-Loose käuflich abgegeben werden können.

Simon Blumenfeld.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien stattfindenden Güter-Verloosung sind Loose à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Die neueste Auflage des Conversations-Lexikons ist billig zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Gegen stiftungsmäßige Sicherheit und vier procentige Verzinsung werden 120 fl. stündlich und 3000 fl. Mitte Mai k. Js. auszuleihen gesucht. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Ein junger Mann, der eine gute und flüchtige Handschrift schreibt und die nöthigen Vorkenntnisse und Talente besitzt, wird zur Verwendung als Registraturgehilfe bei einem Landgerichte gesucht und kann sogleich eintreten. Meldungen mit Attesten besorgt die Redaktion.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein dahier gelegenes Anwesen, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause Nr. 38, einem Stadel, einem Felsen- und einem Kartoffelkeller, einem Gemüsgarten, 1 Tagwerk 9 Jauchert 26 □Ruthen Feld, 1 Tagwerk 1 Jauchert 38 □Ruthen Wiesen am

Freitag den 2. Februar 1844

in seiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen, und erlaubt sich, zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierzu einzuladen.

Bemerkt wird, daß mit dem Wohnhause, womit seither die Garküche, Bierwirthschaft und das Metzgergewerbe, schwunghaft verbunden, dem Kaufliebhaber auf Verlangen auch sämmtliches Braugeschirr überlassen werden kann. Die Einsichtsnahme der Realitäten steht täglich frei.

Helmbrechts, am 18. December 1843.

Michael Seyffert,
Metzgermeister und Garkoch.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 153. Bayreuth, Sonnabend am 23. December 1843.

Inhalt:

Versammlung des Landrathes pro 18$\frac{44}{45}$. — Von dem Stadtschreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach bearbeitete Sparkasse-Zins-Berechnungs-Tabellen. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Getraidte-Preise für den Monat November 1843. — Ansprüche auf Verlassenschaften von im K. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Versammlung des Landrathes pro 18$\frac{44}{45}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 14ten d. haben Seine Königliche Majestät die Eröffnung der Landrathsversammlung von Oberfranken pro 18$\frac{44}{45}$ auf

den 15. Januar k. Js.

allergnädigst festzusetzen geruht, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die von dem Stadtschreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach bearbeiteten Sparkasse-Zins-Berechnungs-Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadtschreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach, gleichnamigen Landgerichts, dessen Hülfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maaßstabe, inhaltlich der allerhöchsten Ministerial-Entschließungen vom 25. December 1837, vom 30. Juli 1840 und vom 8. März l. Js. den Gemeinde-, Stiftungs- und Kuratelbehörden zur Anschaffung aus Regie-Mitteln empfohlen worden sind, beabsichtiget nunmehr, die von ihm entworfenen und nach vorgängiger Prüfung als vollkommen zweckgemäß und im hohen Grade geschäftserleichternd befundenen Tabellen zur Berechnung der Zinsen aus Sparkasse-Einlagen im Drucke herauszugeben.

Digitized by Google

Diese Tabellen, welche die Berechnung der Zinsen und Zinses-Zinsen zu 3 und resp. 2¼ vom Hundert, für Einlage-Kapitalien von 1 bis 300 fl., so wie von 1 bis 12 Monaten und resp. von 1 bis zu 10 Jahren enthalten, sollen in zwei Abtheilungen, auf zwei Druckbogen, demnächst erscheinen, wobei der Subscriptions-Preis für beide Abtheilungen auf 6 kr., und der nach zwei Monaten eintretende Ladenpreis auf 8 kr. per Exemplar berechnet ist.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts. werden sämmtliche Gemeinde-, Stiftungs- und Kuratelbehörden zur Anschaffung dieser Sparkasse-Zins-Berechnungs-Tabellen aus ihren Regie-Mitteln, innerhalb der etatsmäßigen Gränzen derselben, hiedurch ermächtiget.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 12ten d. Mts. ist die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „Friß Vogel oder stirb! oder, was von dem Protestantismus zu halten sey. Verfaßt von J. Nicolaus Wießlinger, neu herausgegeben von Catholikus Pickhart. Im Verlage des Herausgebers, gedruckt bei Becker's Wittwe in Würzburg", mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) Erwiederung auf die Epistel des Herrn Dompredigers Westermayer in Regensburg von Fr. Linde, Consistorialrath und Pfarrer. Nürnberg. Verlag der J. P. Rawschen Buchhandlung 1843, und

2) Dr. Martin Luther und der katholische Cölibat. Zweite Epistel an H. Consistorialrath und Pfarrer Fr. Linde, von Anton Westermayer, Domprediger. Regensburg 1843. Verlag von G. Manz,

ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, was hiermit zur Darnachachtung und Vollziehung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht
der
Getraidte-Preise in den größern Städten von Oberfranken,
für den Monat November 1843.

Namen der Städte.	Getraidte-Märkte.	Waiz.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittelpreis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Novbr. 1. = 4.	91	91	—	19	15	48	48	—	14	36	135	135	—	13	42	25	25	—	6	—	
	6. = 11.	111	111	—	19	33	51	51	—	15	—	222	222	—	13	33	40	40	—	6	6	
	13. = 18.	101	101	—	19	45	30	30	—	15	30	299	299	—	13	39	52	52	—	6	9	
	20. = 25.	145	132	13	19	48	87	83	4	15	42	225	220	5	13	39	28	28	—	6	33	
	27. = 30.	121	103	18	19	48	77	70	7	15	54	236	236	—	13	30	54	54	—	6	57	
Bamberg.	4. Nov.	303	288	15	18	12	160 1/6	150 1/6	10	14	33	1176	1076	100	11	36	526 2/3	521 2/3	5	4	1	
	8. =	142 2/3	132 2/3	10	18	50	135 2/3	135 2/3	—	14	52	515 1/6	215 1/6	300	11	31	235 1/6	155 1/6	80	4	34	
	11. =	366 1/6	349 1/6	17	18	21	303	303	—	14	46	969 1/6	679 1/6	290	11	34	354 1/3	348 1/3	6	4	18	
	15. =	224 1/3	220 1/3	4	18	3	237 1/6	227 1/6	10	15	—	822 1/6	766 1/6	56	11	37	275 1/6	263 1/6	12	4	26	
	18. =	281	271	10	18	25	238 2/3	226 2/3	12	15	—	442	242	200	12	10	259 1/3	229 1/3	30	4	16	
	22. =	249	237	12	18	16	136 1/3	111 1/3	25	15	9	814	614	200	12	20	266 1/6	260 1/6	6	4	36	
	25. =	329 1/6	323 1/6	6	18	19	207	192	15	15	9	730 1/3	600 1/3	130	12	57	242 1/6	212 1/6	30	4	32	
	29. =	184 1/6	178 1/6	6	18	14	118	103	15	15	11	804 2/3	554 2/3	250	13	45	402 1/3	252 1/3	150	4	49	
Hof.	2. Nov.	50	50	—	21	45	79	79	—	14	30	60	60	—	11	37	125	125	—	5	37	
	9. =	133	133	—	22	15	160	160	—	14	30	314	314	—	11	39	148	148	—	5	45	
	16. =	72	72	—	21	36	105	105	—	14	51	74	74	—	10	54	211	211	—	6	1	
	23. =	89	89	—	21	36	157	157	—	14	42	269	269	—	11	45	387	387	—	6	9	
	30. =	96	96	—	20	54	120	120	—	14	51	139	139	—	10	51	202	202	—	6	30	

Bayreuth, den 15. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da es öfters vorkömmt, daß von diesseitigen Unterthanen Ansprüche auf Verlassenschaften von im K. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen erhoben werden, so hat sich die K. niederländische Regierung veranlaßt gefunden, mitzutheilen, welche Formalitäten von Ausländern bei solchen Reclamationen zu erfüllen seyen, damit gegebenen Falles die betheiligten Individuen hiernach belehrt werden können.

Diese Formalitäten sind nun folgende:

1) Die Reclamanten haben eine Erklärung des zuständigen Gerichtes beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weise die volle Ueberzeugung geschöpft hat, daß die darin bezeichneten Individuen ausschließend zur Empfangnahme des Nachlasses berechtigt seyen. Minderjährige oder Abwesende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten seyn.
2) Die Verabfolgung der den Nachlaß bildenden Summen kann nur im Königreiche der Niederlande selbst erfolgen; die Betheiligten haben daher Bewohner desselben, sowohl zur Gelderhebung, als zur Erfüllung der den Erben gesetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen.
3) Wenn die oben erwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, sowie sonstige Actenstücke nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, so muß ihnen eine beglaubigte Abschrift beigefügt seyn, und
4) alle zur Vorlage kommenden Actenstücke müssen von einer K. niederländischen Gesandtschaft beglaubigt, mit K. niederländischem Stempel versehen seyn, und in Niederlanden einregistrirt werden.

Gegebenen Falles sind die bei Verlassenschaften in dem Königreiche der Niederlande betheiligten Gerichtsuntergebenen hiernach geeignet zu belehren.

Bamberg, den 12. December 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann, Sekretair.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 16. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1) die durch die Versetzung des bisherigen II. Landgerichts-Assessors Georg Diez in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Münnerstadt sich eröffnende Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Weismain, dem Appellationsgerichts-Accessisten Franz Michelet aus Speinshart, Landgerichts Eschenbach, und
2) die durch die Ernennung des dermaligen Landgerichts-Actuars Stephan Barack als II. Assessor bei dem Landgerichte Würzburg links des Mains in Erledigung kommende Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte Lichtenfels, dem Appellationsgerichts-Accessisten Franz Eichinger aus Pommersfelden zu verleihen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Das polizeiliche Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser, Belustigungs-Oerter, Gesellschafts-Gärten ꝛc. mitzubringen, wird hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß sowohl der Wirth, welcher Hunde in seinen Gesellschafts-Lokalitäten duldet, als der Gast, der diese Hunde mitbringt, eine Geldstrafe von Zwei Thalern unnachsichtlich zu gewärtigen hat.

Bayreuth, am 13. December 1843.

Der Stadt-Magistrat.
v. Hagen.

Bekanntmachung.

Da die mit Blech-Rohren versehenen Oefen zur Abwendung der Feuersgefahr eine sorgfältigere Aufsicht, wie

Digitized by Google

bisher, erfordern, so wird hiermit zur allgemeinen Nachacht bekannt gemacht:

daß diese Rohre bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinderer Witterung aber alle 4 Wochen und zwar durch die Häfner gereinigt werden müssen.

Hierüber haben sich die Hauseigenthümer und Miethsleute eben so, wie über die vorschriftsmäßige Reinigung der Kamine, durch besondere Büchlein gegen die Feuerschau bei 1 Thaler Strafe auszuweisen.

Zugleich wird jedem Hausbewohner aufgegeben, durch seine Dienstleute in den Kaminen und Küchen den Ruß, so weit man solchen mit einem Besen erreichen kann, fleißig und wo es nöthig ist, täglich abkehren zu lassen, wodurch das Entzünden der Rußflocken und das Brennen der Schornsteine am ersten vermieden werden kann.

Wer bei der Feuerschau hierin nachlässig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß eine Strafe von Einem Thaler gegen ihn festgesetzt werden wird.

Bayreuth, am 13. December 1843.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Dem Rentamtsgehilfen Döring sind die bei hiesigem Amte vorkommenden Einnahmen an Forst-, Jagd- und Waldstrafgefällen, Getraidtern nach den Normal- und Verkaufs-Preisen, Bodenzinnsen und Pachtgeldern seit $18\frac{3}{5}$ übertragen, weshalb durch denselben die Abquittirung dieser Gefälle, wie bisher, auf Haftung und Gefahr des unterzeichneten Amtsvorstandes erfolgen darf.

Bayreuth, den 8. December 1843.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Edictal-Citation.

Friedrich Hammon, Bauernsohn von Rodersberg, geboren am 21. August 1789, welcher im Jahre 1811 für das ehemalige 9te Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg, nunmehr Regiment Wrede zu Landau, als Gemeiner ausgehoben worden ist, und im Jahre 1813 den Feldzug gegen Frankreich mitmachte, ist im Grundbuche besagten Regiments am 1. Oktober 1814 als vermißt abgeschrieben und seitdem verschollen.

Auf den Antrag der Betheiligten werden genannter Hammon oder dessen allenfallsige Erben und Erbnehmer aufgefordert, binnen 9 Monaten und zwar längstens bis zum

1. Mai 1844

sich bei dem unterfertigten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls jener für todt erklärt und dessen in 1000 fl. rhn. bestehendes Vermögen an seine bereits ad acta legitimirten Geschwister ausgeantwortet werden wird.

Bayreuth, den 24. Juli 1843.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Landgraf.

Bekanntmachung.

Dienstags am 9. Januar 1844, Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Commission nachstehende Hölzer und Schneidwaaren zu dem Bau der Eisenbahn-Wagen auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden ganz oder theilweise zur Lieferung vergeben, nemlich:

2000 Kubikfuß Eichenholz in ganzen Stämmen, zu 15 bis 21′ Länge und 1, 4′ geringstem Durchmesser;

38,300 □′ Eschen, Nußbaum oder Rüstern in Dielen und Brettern von verschiedenen Stärken, Längen und Breiten;

53,500 □′ Eichen in Dielen und Brettern verschiedener Dimensionen;

1200 □′ Ahorn in 2, 5zölligen Dielen von 15 bis 20′ lang;

87,000 □′ Dielen oder Bretter von weichem Holz zu verschiedenen Dimensionen.

Die nähere Bezeichnung dieser Holz-Sortimente, so wie die Lieferungs-Bedingungen liegen vom 20sten l. Mts. an im Amtslokale der Wagenbau-Verwaltung auf dem Bahnhofe dahier, so wie bei den Sektionen Nürnberg, Schwabach, Gunzenhausen, Donauwörth und Bamberg zu Jedermanns Einsicht vor und können auch nebst angehängten Submissions-Formularien in lithographirten Abdrücken auf frankirte Anträge in Empfang genommen werden.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach Vorschrift überschrieben, längstens bis 8. Januar 1844 Abends 6 Uhr bei dem Sekretariate der unterfertigten Commission

Digitized by Google

frankirt eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent im Eröffnungstermin einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und auf Erfordern seine Lieferungs- so wie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 7. December 1843.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

(L. S.) Pauli. Dürig.

c. von Kannacher.

Der Königl. Landrichter Friederich Michael Müller zu Herzogenaurach und dessen Gattin Amalie, verwittibte Mayer von Schleitz, haben in ihrem am 9ten dieses zu Schillingsfürst abgeschlossenen Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, am 14. November 1843.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director,

Conrad.

Müller.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das dem Büttnermeister Johann Adam Meyer zu Neugattendorf gehörige Wohnhaus sammt Pertinenzien Nr. 27, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 792 fl. 30 kr. geschätzt worden ist, in dem auf den

6. Januar k. Js. Vormittags 11 Uhr

im Wirthshause zur neuen Schenk anberaumten Termin meistbietend verkauft, und werden annehmbare Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß das Taxations-Protokoll täglich im hiesigen Registraturzimmer eingesehen werden kann.

Hof, den 8. December 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das — dem Drechslermeister Lorenz Müller von Thiersheim zugehörige — Grundvermögen, bestehend

1) aus einem Wohnhause zu Thiersheim, Hs.-Nr. 97, B.-Nr. 841, mit Stallung, Hofraum, Gemüßgärtlein, Stadel und einem Waldrechte zu jährlich 3 Klafter Holz, Schätzung 1100 fl.,

2) in ½-tel unbezimmertem Hofe unterm Markte, B.-Nr. 1043, Schätzung 400 fl.,

3) in einem Stück Felde an der Wunsiedler Straße, zu circa ½ Tagwerk, B.-Nr. 1044½, Steuersimpl. 2½ kr., zehentpflichtig mit ⅔ zum Aerar und mit ⅓ zur Pfarrei Redwitz, lehenfrei, Schätzung 50 fl.,

4) in ⅛ Tagwerk Wiese in der Etlersreuth, Steuerdistrikt Grafenreuth, B.-Nr. 229, U.-B.-Nr. 316, Steuersimpl. 2½ kr., bodenzinspflichtig, III. Klasse, Schätzung 90 fl.,

5) in ¼ Tagwerk Nadelbuschholz allda, B.-Nr. 230, U.-B.-Nr. 316, bodenzinspflichtig, Steuersimpl. 1½ kr., Schätzung 40 fl.,

6) in ⅛ Tagwerk Feld an der Wunsiedler Straße, B.-Nr. 1045, U.-B.-Nr. 983, Steuersimpl. 6½ kr., zehentpflichtig mit ⅔ zum K. Aerar und ⅓ zur Pfarrei Redwitz, sonst lehenfrei, III. Klasse, Schätzung 140 fl.,

7) in ⅛ Tagwerk Feld allda, B.-Nr. 1048, U.-B.-Nr. 983, Steuersimpl. 15½ kr., ebenso zehentbar wie vorstehend, I. Klasse, Schätzung 250 fl.,

8) in ⅛ Tagwerk desgl. in der Pfaffenlohe, B.-Nr. 1172, Steuersimplum 2½ kr., belastet wie oben, II. Klasse, Schätzung 90 fl.,

9) in ⅛ Tagwerk desgl. am Wunsiedler Weg, B.-Nr. 669, Steuerkap. 160 fl., belastet wie oben, I. Klasse, Schätzung 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt

Verkaufstermin steht auf den

30. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Thiersheim an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht.

Wunsiedel, am 7. November 1843.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Bekanntmachung.

Die zur Verlassenschaft der Wagnermeisters-Wittwe Dorothea Warter in Kreußen gehörigen Grundstücke, als:

a) ½ Tagw. Feld im Kappelberg, B.-Nr. 165, zinsbar der Stadt Kreußen, 10 kr. Steuersimplum,

Digitized by Google

b) 1 Tagw. Feld in der Hangenlohe, B.-Nr. 166, freieigen und mit 10½ kr. Steuersimplum belegt,

c) ¼ Tagw. Wiese, die obere Hangenlohe, B.-Nr. 806°, mit 11¼ kr. Steuersimplum belegt, zinsbar der Stadt Kreußen,

d) ⅛ Tagw. Garten,

werden zu Kreußen am

Donnerstag den 28. December Nachmittags 1 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag von vormundschaftlicher Genehmigung abhängig sey.

Schnabelwaid, den 14. December 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Rödel von Leugast zugehörige Anwesen, bestehend in

a) einem einstöckigten Wohnhause,

b) in einer Scheune von Holz und Hofraith,

c) einem gewölbten Keller, an der Kupferberger-Straße gelegen,

d) in 14¼ Tagw. Feld,

e) in ¼ Tagw. Grasgarten,

f) in 4¼ Tagw. Wiesen,

g) in 13¼ Tagw. Holz, im Ganzen gewerthet auf 2330 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin auf

Samstag den 27. Januar 1844 Morgens 9 Uhr

in dem Schrammischen Wirthshause von Leugast angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach Umständen entweder im Ganzen oder Parzellenweise geschieht, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag selbst nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolgen wird.

Bemerkt wird noch, daß die Strichsbedingungen, so wie die Lasten ꝛc. der Grundbesitzungen am Strichstermine bekannt gegeben werden.

Stadtsteinach, am 27. November 1843.

Königliches Landgericht.

Eschenbach, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers werden nachbenannte Besitzungen des Herrn Pfarrers Scherer zu Arzberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

1) das allodificirte Rittergut Neuhaus, bestehend in dem s. g. Herrenhause oder Castrum, nebst angebauter Stallung, ein von Holz erbauter Stadel, Gras- und Pflanzgärtlein, geschätzt auf 830 fl., dann der niedern Jagdgerechtigkeit in der Flurmarkung von Neuhaus, und der zur Zeit ruhenden Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe, geschätzt auf 600 fl., und endlich in dem Ertrag von 405 fl. 22½ kr. jährlicher Erb- oder Grundzinsen, und 150 fl. jährlichen Durchschnittsbetrag der unständigen Handlöhne, geschätzt auf 10,300 fl., belastet mit 30 fl. 47 kr. Allodifications-Kanon, 6 fl. 8¼ kr. jährlichem Abtrag für das Ritterpferd, 7075 fl. Dominical- und 400 fl. Grundsteuer-Kapital,

2) circa 4 Tagwerk Feld, Huth und Holz im Hirschenreisen, Bes.-Nr. 575, mit 60 fl. Kapital besteuert, und

3) circa 2⅞ Tagwerk Nadelholz in der Fohrenlohe, Bes.-Nr. 576, besteuert mit 50 fl. Kapital, beide letztere Grundstücke geschätzt auf 600 fl.

Strichtermin wird hiermit auf den

24. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr

im sogenannten Herrenhause zu Neuhaus anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die Taxations-Verhandlungen können vor dem Termin an jedem Montag und Donnerstag in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Selb, den 15. November 1843.

Königliches Landgericht.

Sattler.

Der unterfertigte Magistrat hat in sichere Erfahrung gebracht, daß Personen von hier, mit Brand-Bettelbriefen versehen, welche von der früheren Verwaltung im vorigen Jahre ausgestellt wurden, in der Nähe und Ferne sich herumtreiben.

Digitized by Google

Es werden deshalb alle Localpolizeibehörden ersucht, solche Personen, wenn sie in ihrem Bezirke betroffen werden, aufgreifen und an die treffende Districtspolizeibehörde abliefern zu lassen.

Schwarzenbach a. Wald, den 16. December 1843.

Der Magistrat.

Jahn, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien stattfindenden Güter-Verloosung sind Loose à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken eignen sich vorzüglich die so beliebten Loose zur großen Lotterie von einer halben

Million und 150,000 fl. W. W.,

deren Ziehung unwiderruflich auf

den 13. Januar 1844

festgesetzt ist.

Indem ich mich zur Abnahme von Loosen empfehle, bemerke ich nur noch, daß auch einige Gold-Loose käuflich abgegeben werden können.

Simon Blumenfeld.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 13. December. Ein aussereheliches todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Dec. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

Den 16. Dec. Die Tochter des Bürgers, Schwarz- und Schönfärbermeisters Müller dahier.

Den 18. Dec. Der Sohn des patentirten Commissionairs Lampel dahier.

Den 20. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 15. Dec. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Angermann im Neuenwege, alt 57 Jahre, 2 Monate und 16 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Feulner dahier, alt 5 Monate und 25 Tage.

Den 16. Dec. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Kammmachermeisters Baumann dahier, alt 86 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 11 Tage.

— — Die Taglöhnersfrau Barbara Hübner von der Hammerstadt, alt 55 Jahre.

— — Der Sohn des Taglöhners Wunderlich im Neuenwege, alt 5 Jahre.

— — Die hinterlassene ledige Tochter des Nachtwächters Schmidt in St. Georgen, alt 77 Jahre.

Den 17. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 2 Tage.

— — Die Tochter des Leihhaus-Controlleurs Stillkraut in der Jägerstraße, alt 7 Jahre, 5 Monate und 12 Tage.

Den 18. Dec. Die Ehefrau des Schwefergesellen Meyer dahier, alt 55 Jahre und 9 Tage.

Den 19. Dec. Der Sohn des Bürgers, Weiß- und Rothgerbermeisters Martin dahier, alt 3 Monate und 10 Tage.

— — Die Tochter des Handelsmanns Schaub dahier, alt 11 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 154. Bayreuth, Dienstag am 26. December 1843.

Inhalt:

Verfertigung hölzerner sogenannter Schwarzwälder Hänguhren als freie Erwerbsart. — Umtausch der K. sächsischen Cassenbillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präclusivtermins für deren Gültigkeit. — Cursus für Hufbeschlaglehre zu Würzburg. — Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Ansprüche auf Verlassenschaften von im K. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen. — Recept zur Heilung der Schafräude. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verfertigung hölzerner sogenannter Schwarzwälder Hänguhren als freie Erwerbsart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das in bezeichnetem Betreff erlassene höchste Ministerial-Rescript vom 11ten d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Die Verfertigung hölzerner, sogenannter Schwarzwälder Hänguhren, welche eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit einigen Ausnahmen schon bisher in Bayern als freie Erwerbsart betrieben worden ist, wird auf die übereinstimmenden Anträge sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheins, jedoch unbeschadet der an einzelnen Orten etwa bestehenden, wohlerworbenen Gewerbsrechte, in Folge der dem Ministerium des Innern nach Art. 8. Ziff. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zustehenden Befugniß hiemit als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Da durch diesen Erwerbszweig namentlich den Gebirgs- und Waldbewohnern eine wünschenswerthe Gelegenheit geboten ist, insbesondere während der Wintermonate sich einen entsprechenden Nebenverdienst zu verschaffen, so hat die K. Regierung, Kammer des Innern, die geeignete Verfügung zu treffen, daß gegenwärtige Entschließung zur möglichst allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München, den 11. December 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der K. sächsischen Cassenbillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präclusivtermins für deren Gültigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund höchsten Ministerial-Rescripts vom 10ten laufenden Monats wird in Nachstehendem die unterm 9. November c. ergangene K. sächsische Verordnung — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verordnung,

die Anberaumung eines Präclusivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassenbillets betr.,
vom 9. November 1843.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

finden, da die für den Umtausch der in Gemäßheit des Edikts vom 1. October 1818 creirten Cassenbillets nachgelassene 12monatliche Frist den 31. December dieses Jahres zu Ende geht, für angemessen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven dießfallsigen Präclusivtermins zu verschreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in §. 13 des Gesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, hierüber andurch, wie folgt:

§. 1. Der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Cassenbillets, bei den Auswechslungskassen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr

gestattet; vielmehr sind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden.

§. 2. Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provinzial- und Lokalblättern annoch besonders zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich August.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeschau.

Bekanntmachung.

(Cursus für Hufbeschlaglehre in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3ten laufenden Monats wird am 2. Januar künftigen Jahres an der K. Veterinär-Anstalt zu Würzburg ein Kursus für Hufbeschlaglehre eröffnet werden, was mit dem Bemerken hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, bis zum genannten Tage bei dem Vorstande der Anstalt, dem K. Professor Dr. Schmidt, sich zu melden haben.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Jahresberichte der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Erstattung des Jahresberichts für 1843 haben sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirke im genannten Jahre Korrektionaire von der Zwangsarbeits-Anstalt zu Plassenburg zurückgekehrt sind, dem K. Polizei-Kommissariate dieser Anstalt alsbald und längstens binnen 4 Wochen ihre Wahrnehmungen über jene Individuen mitzutheilen, und insbesondere anzugeben:

a) ob dieselben als gebessert zu betrachten sind,
b) oder ob ihr Wandel noch zweifelhaft ist,
c) oder ob und welche von ihnen rückfällig wurden.

Bayreuth, den 20. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An die Königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Sechs Fragen an die teutsche Nation, katholischen Theils, wegen religiös-kirchlicher Selbstständigkeit. Beantwortet in einem Sendschreiben an dieselbe von Carl Friedrich Theodul. Weimar 1844. Wilhelm Hoffmann", ist vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 14ten d. Mts. mit dem Beifügen bestätiget worden, daß demnach die Confiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Es wird dieses zur Darnachachtung und Vollziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Da es öfters vorkömmt, daß von diesseitigen Unterthanen Ansprüche auf Verlassenschaften von im K. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen erhoben werden, so hat sich die K. niederländische Regierung veranlaßt gefunden, mitzutheilen, welche Formalitäten von Ausländern bei solchen Reclamationen zu erfüllen seyen, damit gegebenen Falles die betheiligten Individuen hiernach belehrt werden können.

Diese Formalitäten sind nun folgende:

1) Die Reclamanten haben eine Erklärung des zuständigen Gerichtes beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weise die volle Ueberzeugung geschöpft hat, daß die darin bezeichneten Individuen ausschließend zur Empfangnahme des Nachlasses berechtigt seyen. Minderjährige oder Abwesende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten seyn.

Digitized by Google

2) Die Verabfolgung der den Nachlaß bildenden Summen kann nur im Königreiche der Niederlande selbst erfolgen; die Betheiligten haben daher Bewohner desselben, sowohl zur Gelderhebung, als zur Erfüllung der den Erben gesetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen.

3) Wenn die oben erwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, sowie sonstige Actenstücke nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, so muß ihnen eine beglaubigte Abschrift beigefügt seyn, und

4) alle zur Vorlage kommenden Actenstücke müssen von einer K. niederländischen Gesandtschaft beglaubigt, mit K. niederländischem Stempel versehen seyn, und in Niederlanden einregistrirt werden.

Gegebenen Falles sind die bei Verlassenschaften in dem Königreiche der Niederlande betheiligten Gerichtsuntergebenen hiernach geeignet zu belehren.

Bamberg, den 12. December 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Hoffmann, Sekretair.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Comité dahier erhielt von dem K. Forstamts-Aktuar Theodor Schilling zu Ebrach das Recept zu einem angeblich als ganz verläßig erprobten Mittel zur Heilung der so verderblichen Schafräude eingesendet.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes veranlaßte das Comité, den Beschluß zu fassen, fragliches Recept nachstehend zur allgemeinen Kenntniß der Landwirthe zu bringen, und diese zugleich zur geeigneten sorgfältigsten Anwendung dieses Heilmittels der Räude in vorkommenden Fällen, so wie zur sofortigen gründlichen Anzeige hierher über den Erfolg aufzufordern, — was hiermit geschieht.

Bayreuth, am 9. December 1843.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken.
von Stenglein.

Freiherr von Redwitz.

Zerzog, Sekr.

* * *

Man nehme auf 100 Stück Schafe:

1 Pfund frisch gebrannten Kalk, lösche ihn mit Wasser zu einem dicken Brey, diesem
1½ Pfund gereinigte Potasche zugesetzt, gut umgerührt und mit
1½ Maas alter Mistjauche verdünnt; nun
1½ Pfund stinkendes Hirschhornöl zugesetzt und umgerührt, alsdann noch
½ Pfund Schiffstheer;

zwischen jedem neuen Zusatze läßt man 10 Minuten Zeit zur besseren Verbindung der einzelnen Ingredienzien vergehen, dann werden

25 Maas Mistjauche und
100 Maas weiches Wasser zugesetzt,

und die ganze Masse abermals gut umgerührt.

Beim Beginne der Behandlung der Krankheit befeuchte man die kranken Stellen mit dieser Lauge, hebe alsdann die Schurfen ab, oder nur auf, und wasche die wunden Flecke einmal des Tages, fahre mit diesen Waschungen fort, und in Zeit von 6 Tagen ist die Heilung erfolgt. Es erfordert aber die größte Aufmerksamkeit, die kranken Stellen auf der Haut — durch die Wolle — alle zu finden, und es ist daher räthlich, — wenn die Krankheit vorgeschritten

Digitized by Google

ist, — die kranken Thiere von 7 zu 7 Tagen ganz und gar in dieser Lauge zu baden, und sie mit einer steifen Bürste tüchtig zu reiben.

Ist die Heilung erfolgt, so werden die Schafe in reinem Wasser gewaschen.

Die geringen Kosten der Anschaffung für diese Ingredienzien betragen für ein erkranktes Schaf 1½ Kreuzer, und der Geld- so wie Zeit-Aufwand — in Gegenhalt zu den enormen Verlusten, welche manche Familie in das Elend herabstürzt, und dem Nationalreichthum Tausende von Gulden schadet — ist gar nicht in Betracht gegen die erlangten Vortheile zu ziehen.

Bekanntmachung.

(Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betr.)

Mittwoch am 24. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im K. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das V. Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels in 2 Abtheilungen und zwar:

die Abtheilung A. 14,125′ lang zwischen den Orten Krappenroth und Hochstadt, dann

die Abtheilung B. 12,725′ lang zwischen den Orten Hochstadt und Weidnitz.

Davon umfassen die Voranschläge von

	der Abthlg. A.	und der Abthlg. B.
1) der Erd- u. Dammarbeiten	35,681fl.25kr.	38,703fl.—kr.
2) der Brükken und Durchlässe mit den Markstei-nen .	5,378fl.45kr.	54,932fl.54kr.
3) der Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	556fl.11kr.	1,265fl13kr.
4) der Straßenkorrektion ꝛc.	—fl.—kr.	4,022fl.20kr.
5) der Anlegung der Steinwürfe und Auspflasterung der Dammböschungen und Grabensohlen .	9,022fl.46kr.	4,007fl.48kr.
6) der Lieferung des Materials zum Unterbau .	14,334fl.37kr.	13,418fl.30kr.
in Sa. Abth. A.	64,973fl.44kr.	u. Abth. B. 116,349fl.15kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 3. Januar 1844 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und für jede Abtheilung getrennt, mit den erforderlichen Aufschriften versehen, längstens bis 23. Januar Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde frankirt eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, am 18. December 1843.

Königl. Landgericht. v. Gradl.

Königl. Eisenbahnbau-Sektion. Balbier.

Nachdem gegen Johann Förtsch von Trabelsdorf der Konkurs rechtskräftig erkannt worden ist, so wird nunmehr wegen Unbedeutenheit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderung, deren legalen Nachweis und Schlußverhandlung darüber auf

Donnerstag den 25. Januar l. Js. Vormittags

Digitized by Google

hiemit angesetzt, wozu die Gläubiger des Johann Förtsch unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse mit der treffenden Handlung andurch vorgeladen werden.

Hiebei wird den Gläubigern noch insbesondere bemerkt, daß das Aktivvermögen lediglich in einem Wohnhause, gerichtlich auf 500 fl. geschätzt, besteht, worauf 378 fl. Hypothekenschulden haften, und außerdem noch zur Zeit 1058 fl. 12 kr. Kurrentschulden angemeldet sind, bei welchen Verhältnissen es im Interesse der Gläubiger liegen dürfte, die Sache durch ein gütliches Uebereinkommen auszugleichen, daher auch in termino vor Allem der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden soll, und in dem Fall, daß ein solches gütliches Uebereinkommen zu Stande kommen sollte, wird von den ausbleibenden Gläubigern angenommen, daß sie sich demselben unbedingt anschließen. Bamberg, den 11. December 1843.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Boveri.

Am Mittwoch den 31. nächsten Monats Januar Vormittags 9 — 12 Uhr werden dahier das Wohnhaus Nr. 208 in hiesiger Carolinen-Strasse und 1 Tagwerk Feld am Teufelsberg öffentlich meistbietend verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden,

daß sie die einschlägige Taxations-Verhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Das Wohnhaus ist übrigens auf 2325 fl. 30 kr. und das Feld auf 415 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Hof, den 9. December 1843.

Königliches Landgericht.

v. n. Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Rothgerbermeisters Adam Senft von Wiersberg sollen auf Antrag der Interessenten nachbenannte zum Nachlaß gehörige Immobilien, als:

1) ¼ Tagw. Wiese in der mittlern Au, die Mühlwiese, Bes.-Nr. 188, mit 9 kr. Steuersimpl. belastet, geschätzt auf 140 fl.,
2) ¼ Tagw. die Mühlwiese, Bes.-Nr. 485, mit 9 kr. Steuersimpl. belegt, geschätzt auf 140 fl.,
3) ¼ Tagw. die Mühlwiese, Bes.-Nr. 486, mit 13¼ kr. Steuer in simplo belastet, geschätzt auf 230 fl.,
4) 1 Tagw. Feld am Auweg, Bes.-Nr. 431, mit 22½ kr. Steuer in simplo belegt, zehentbar an Private, Taxe 500 fl.,
5) ein Stadel am Coßerbach, Bes.-Nr. 596, Taxe 225 fl.,
6) ein dergl. an der hintern Mühle, Bes.-Nr. 477, Taxe 80 fl., sämmtliches Wiersberger Communlehen,
7) ¼ Tagw. Wiese, die kleine Eggeten, Bes.-Nr. 435, mit 11¼ kr. Steuersimpl., 1 fl. 30 kr. Erbzins belastet, 10 ß handlohnbar zum K. Rentamt, Taxe 200 fl.,
8) die Hälfte von 15¼ Tagw. Holz und ¼ Tagw. Feld, die Frohnleithen, Bes.-Nr. 966^{bac}, im Ganzen mit 3 kr. Steuersimpl. und der Handlohnbarkeit zu 10 ß zum K. Rentamt belastet, Taxe 350 fl.,

sämmtlich im Steuerdistrict Wiersberg gelegen, sowie 50 — 60 Centner Heu dem öffentlichen Verstriche unterstellt werden.

Termin hiezu ist auf den

15. Januar Vormittags 10 Uhr

in loco Wiersberg bestimmt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt. Die Strichsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden.

Culmbach, am 23. November 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Häfnergeselle Johann Werner von Trebgast hat sich bei dem unterfertigten Gerichte als zahlungsunfähig erklärt und sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edktstäge hiermit ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

15. Januar k. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemel-

Digitized by Google

deten Forderungen, sowie zur Abgabe der Schlußsätze auf den

14. Februar k. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Werner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Masse, das Nichterscheinen an dem letztgenannten Tage aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von dem Gemeinschuldner Werner etwas in Händen hat, wird hiermit aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Realitäten, nämlich:

1) des neuerbauten einstöckigen Wohnhauses nebst angebautem Stadel, Hs.-Nr. 68 zu Trebgast, geschätzt auf 600 fl.,
2) des realen Häfnerrechts, Cat.-Nr. 7, geschätzt auf 300 fl., und
3) des 1¼ Tagw. Felds, der Laitsch genannt, B.-Nr. 141, im Steuer-Distrikt Trebgast gelegen, bodenzinnsiges Eigenthum, geschätzt auf 360 fl., in 2 Abtheilungen,

sowie zur Versteigerung der ganz unbedeutenden Mobiliarschaft des Gemeinschuldners Termin auf den

12. Januar k. Js. Vormittags

bestimmt und besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu unter dem Bemerken geladen, daß das Schätzungs-Protokoll, welches eine nähere Beschreibung des Hauses enthält, täglich in der Registratur dahier eingesehen werden kann, und daß der Hinschlag selbst von der Genehmigung der betheiligten Creditorschaft abhängig gemacht wird.

Culmbach, am 28. November 1843.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In Folge Andringens eines Hypothekgläubigers wird das den Taglöhnerseheleuten Ulrich und Barbara Wießner in Horlach gehörige Anwesen, Bes.-Nr. 77, nemlich:

1) das einstöckige Trüpfhaus, Nr. 4 mit Hutrecht, grund- und handlohnbar zum Königl. Rentamte Pegnitz, taxirt auf 325 fl.,
2) das Gärtlein vor dem Hause, ¼ Tagw. groß, geschätzt auf 40 fl.,
3) ein Tagw. Feld im Gründles oder Forstacker, gewürdiget auf 50 fl.,

an den Meistbietenden öffentlich im Orte Horlach am

Montag den 12. Februar 1844 früh 11 Uhr

verkauft, und ladet man zahlungsfähige Kaufslustige dorthin ein, welchen die näheren Bedingnisse und Verhältnisse auf Befragen bei Gericht, und außerdem im Steigerungstermin bekannt gegeben werden.

Schnabelwaid, am 3. December 1843.

Königliches Landgericht.

Ertl, Landrichter.

Auf die — von der ledigen Eva Margaretha Gräsel und dem Vormunde ihres am 19. März curr. gebornen Kindes, Taglöhner Johann Nicol Schnabel zu Schnarchenreuth gegen den Schuhmachermeister Johann Wolfgang Grüner zu Trogen, wegen Entschädigung aus Schwängerung angebrachte Klage vom 25. October curr. wird der Beklagte Johann Grüner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach Vorschrift des

§. 3. Cap. V. cod. jud.

hierdurch öffentlich geladen und angewiesen, in dem auf

Dienstag den 6. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters zu Hof anstehenden Termin zum Güteversuch und zur Instruktion der Sache zu erscheinen, widrigenfalls er in die Kosten des Termins verurtheilt werden wird.

Trogen, am 2. December 1843.

Das Adelig v. Feilitzsche Patrimonialgericht Trogen.

Barsch.

Zwei der hiesigen Familien-Stipendien für Studirende, nämlich: das Senftische und das Wengische, sind dermal erledigt.

Die Competenten, welche laut der Stiftungs-Urkunde sich auf einer Universität befinden müssen, haben ihr Gesuch nebst dem Anverwandtschafts-, Studien- und Sitten-Zeugniß binnen 6 Wochen der unterzeichneten Präsentations-Behörde vorzulegen.

Weismain, den 18. December 1843.

Das Königl. Pfarramt. Die Stadtgemeinde-Verwaltung.

Blumröther. Rothlauf.

Andr. Hofmann, Stift.-Adm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hiemit den verehrlichen Mitgliedern des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzley-Personal zur offiziellen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Vereins-Kassier Jos. Winterle seine Entlassung genommen und erhalten hat, und seit dem 1sten d. Mts. der neu gewählte Cassier Jos. Brunner, vormaliger Rentamts-Oberschreiber zu Aichach nach vorgenommener commissioneller Geschäfts- und Kassen-Extradition und Verpflichtung unter Aufstellung einer Caution von 2000 fl. seine Geschäfte begonnen hat.

München, den 5. December 1843.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß ꝛc.

Nicht Amtliche Artikel.

In allen Buchhandlungen Deutschland's, in Bayreuth in der Buchner'schen Buchhandlung liegt zur Ansicht bereit: die erste und dritte Lieferung von dem

Geographisch-Historischen Schul-Atlas,

bearbeitet vom Major Dr. Streit und Anderen. Mit erläuterndem Randtext von einem praktischen Schulmanne.

In 4 Lieferungen à 7 Karten zu 1 fl. 12 kr.

Das Ganze wird aus 28 in Kupfer gestochenen Karten zu dem Preis von 4 fl. 48 kr. bestehen. Von der Zweckmäßigkeit und Prächtigkeit dieser Karten wolle man sich durch gefällige Ansicht selbst überzeugen.

Berlin, December 1843.

Carl Heymann.

Mit allerhöchster Bewilligung
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zu der am 13. Januar 1844
unwiderruflich stattfindenden
grosen Güter-Verloosung in Wien
mit einer baaren Ablösung von fl. W. W. 300,000.
und einer Gesammt-Dotation von einer halben
MILLION
und 150,000 fl. Wiener Währung,
sind Loose zu 4 fl. 48 kr. (bei Abnahme von 10 Stück das 11te gratis) zu haben bei

J. Wertheimber,
Operastrasse 176.

Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Zu der am 13. Januar 1844 in Wien stattfindenden Güter-Verloosung sind Loose à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis zu haben bei S. Schwabacher dahier.

Sammtne Baretts nach der neuen vorgeschriebenen Form für die protestantischen Herren Geistlichen sind billig zu haben bei

J. A. Seyfferth in Bayreuth,
Schloß-Straße Nr. 358.

Wer allenfalls noch Forderungen an den Nachlaß der Bäcker Kroher'schen Relicten zu machen hat, beliebe solche binnen vierzehn Tagen bei den unterzeichneten Vormündern anzumelden.

Grießhammer. Söllner.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 155. Bayreuth, Donnerstag am 28. December 1843.

Inhalt:

Umtausch der K. sächsischen Cassenbillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präclusivtermins für deren Gültigkeit. — Disciplin der Gendarmen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Umtausch der K. sächsischen Cassenbillets vom 1. October 1818, resp. die Anberaumung eines Präclusivtermins für deren Gültigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund höchsten Ministerial-Rescripts vom 10ten laufenden Monats wird in Nachstehendem die unterm 9. November c. ergangene K. sächsische Verordnung — bezeichneten Betreffs — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verordnung,

die Anberaumung eines Präclusivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassenbillets betr., vom 9. November 1843.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

finden, da die für den Umtausch der in Gemäßheit des Edikts vom 1. October 1818 creirten Cassenbillets nachgelassene 12monatliche Frist den 31. December dieses Jahres zu Ende geht, für angemessen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven dießfallsigen Präclusivtermins zu verschreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in §. 13 des Gesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, hierüber andurch, wie folgt:

§. 1. Der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Cassenbillets, bei den Auswechslungskassen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr

gestattet; vielmehr sind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden.

Digitized by Google

§. 2. Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provinzial- und Lokalblättern annoch besonders zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich August.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeschau.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Publicandum.

Nachdem die Disciplin der Gendarmen von ihren ökonomischen Verhältnissen wesentlich abhängt, so ist es nothwendig, daß das K. Gendarmerie-Corps-Commando von den eingeklagten oder im Vergleichswege protocollirten Alimentations-Verbindlichkeiten derselben Kenntniß erhalte.

Die Untergerichte von Oberfranken werden daher angewiesen, dem treffenden Gendarmerie-Compagnie-Commando, wenn gegen Unteroffiziere oder Gendarmen Alimentations-Verbindlichkeiten für außerehelich erzeugte Kinder eingeklagt, oder von denselben im Vergleichswege übernommen werden, hievon Nachricht zu geben.

Bamberg, den 19. December 1843.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Drißl.

Dienstes-Nachricht.

Mittelst allerhöchst unmittelbaren Rescripts d. d. München den 18. December c. haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Beförderung des Condukteurs Strelin zum Bezirks-Ingenieur in Windsheim in Erledigung kommende Condukteurs-Stelle bei der Bau-Inspektion Bamberg dem Baupraktikanten und funktionirenden Baukondukteur zu Candl, Adolph Zeitler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Bayreuth, 23. December 1843.

Vom

Königl. Kreis- und Stadtgerichte

Bayreuth

werden

Donnerstag den 11. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Kaufmann Henze'schen Hause über 2 Stiegen mehrere Canapée's, Sessel, Tische, Commoden, dann Weißzeug und Betten ꝛc. gegen baare Bezahlung verkauft und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Séelus.

Bekanntmachung.

Der Barbier Wilhelm Friedrich Keibel aus Gattendorf und dessen Verlobte, die ledige Johanna Margaretha Baumann aus Untersteben, deren Trauung demnächst erfolgen wird, haben in dem Ehevertrage vom 1. December 1843 die Gütergemeinschaft in der bevorstehenden Ehe ausgeschlossen, was hiemit veröffentlicht wird.

Hof, den 15. December 1843.

Königliches Landgericht.

Bisani.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 13. December 1843.

Vom Königl. Landgerichte Berneck

wird die unterbeschriebene und gerichtlich abgeschätzte Grundbesitzung des Zeuchmachermeisters Johann Dörling zu Bischoffgrün im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Mittwoch den 31. Januar 1844 Vormittags

und zwar im Körner'schen Gasthause zu Bischoffgrün be-

Digitized by Google

zielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird, und zwar:

das Wohnhaus, Hs.-Nr. 28, mit Scheune, Gärtlein, Gemeinde- und Waldrecht auf 2 Stück Rindvieh, erbzinns- und handlohnbar zum K. Rentamte Gefrees, geschätzt auf 580 fl. rhn.

Haas.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 13. December 1843.

Vom Königl. Landgerichte Berneck wird untenbeschriebene und gerichtlich abgeschätzte Grundbesitzung des Webermeisters Leonhardt Weidenhammer zu Gefrees im Weg der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Dienstag den 30. Januar 1844 Vormittags

und zwar im Lochmüllerischen Gasthofe zu Gefrees bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kaufsliebhaber gebracht wird, und zwar:

das Wohnhaus, Hs.-Nr. 153, an der Weissenstädter Straße, mit Zubehör, grund-, zinns- und lehenbar der Commune Gefrees, geschätzt auf 630 fl.

Haas.

Vorchheim, den 21. December 1843.

Bekanntmachung.

In der Vermögens-Abtheilungssache der Gastwirth Wilhelm und Anna Schlerkischen Eheleute zum bayerischen Hofe in Vorchheim wird deren sämmtliches Grundvermögen am

29. Januar k. Js. Morgens 10 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) Bes.-Nr. 2165, ein Gasthaus mit Hofraith, Gärtlein und Scheune, mit 1500 fl. Steuer-Capital, zinnsbar dem hiesigen Spitale und der Stadtpfarrei, handlohnfrei, die Scheune jedoch handlohnbar dem Spitale,
2) Bes.-Nr. 2166, ¼ Morgen Feld beim Oerlberge, mit 245 fl. Steuer-Capital, lehen-, zinns- und handlohnbar dem Spitale dahier, zehendbar dem K. Rentamte,
3) Bes.-Nr. 2167, 1¼ Morgen Feld beim Oerlberge, mit 445 fl. Steuer-Capital, lehen-, zinns-, handlohn- und zehendbar dem K. Rentamte,
4) Bes.-Nr. 2168, ⅛ Morgen Feld im Serlbacher Wege, mit 265 fl. Steuer-Capital, freieigen, zehendbar dem K. Rentamte,
5) Bes.-Nr. 2169, eine Hofstatt und Hofraith, mit 440 fl. Steuer-Capital, zinnsbar dem hiesigen Spitale, handlohnfrei,
6) Bes.-Nr. 3111, ⅛ Morgen Wiese in der Trettenlach, mit 220 fl. Steuer-Capital, lehen-, zinns-, handlohn- und zehendbar dem K. Rentamte,
7) Bes.-Nr. 1212, ¼ Morgen Baumgarten im Rägeleinsberg, mit 20 fl. Steuer-Capital, zinnsbar der Kommune Vorchheim, handlohnfrei, zehendbar dem K. Rentamte,
8) Bes.-Nr. —, ein Felsenkeller mit einem Gartenhause in der sogenannten untern Lage.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Theilungs-Interessenten abhängt.

Königliches Landgericht Vorchheim.

Badum.

* * *

Beschreibung.

Das Gasthaus zum „bayerischen Hofe" in Vorchheim, Hs.-Nr. 435 und 436, liegt an der Hauptstraße, ist mit realer Gastwirthschaftsgerechtigkeit inkatastrirt und wurde auch von den bisherigen Besitzern die Brau- und Schenkgerechtigkeit, Weinschenke mit Billard und die Lohnrößlerei ausgeübt.

Das Hauptgebäude ist massiv von Quadersteinen erbaut, mit zwei Nebengebäuden, im ganz guten baulichen Zustande, und enthalten:

1) unter der Erde: 3 ineinander laufende sehr schöne geräumige trockne Keller,
2) zur ebenen Erde: 1 großes Billardzimmer, 1 Speisezimmer, 1 Nebenzimmer, sämmtlich durch Glasthüren verbunden und vom Nebenzimmer aus führt eine Thüre in sämmtliche Keller, ferner 1 geräumige helle Küche mit Sparheerd, eine Speisekammer, 1 Kutscherstube, 2 Kammern, 1 Hausplatz, 1 s. v. Abtritt, 1 Schweinstall, 1 großer, 1 kleiner Hof mit Brunnen, 1 Garten mit 1 gedeckten Kegelbahn,

Digitized by Google

3) im oberen Stocke: 1 großes mit 4 kleinern heizbaren und 2 unheizbaren Zimmern, 1 Kammer, 1 Hausplatz mit langem, durch Glasfenster geschlossenen Gang, 1 s. v. Abtritt,
4) unter dem Dache: 3 sehr geräumige Böden und 1 neu erbaute Malzdörre,
5) die anstoßende große Scheune hat: 1 guten Keller, 1 Pferdstall auf 12 bis 15 Stück, 1 Rindviehstall, 1 Dreschtenne, 1 Holzlege und unterm Dache 3 sehr geräumige Getraidte- und Heuböden.

Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Bauern Christoph Matthäus Hager zu Kühschwitz gehörige Gut, Hs.-Nr. 16, bestehend aus

einem neuerbauten, massiven und mit Schiefer belegten Wohnhause nebst gewölbter Stallung,
einer massiven Scheune nebst Wagenschupfe,
einem Hofraum,
¾ Jauchert Grasgarten,
2 „ Peunthen,
3¼ „ Wiesen,
13⅝ „ Feldern,
8 „ Holz und Huth,
7¼ „ Gemeindetheil,

zum Rittergut Weinzlitz grund- und lehenbar, wohin 3 fl. 33¾ kr. Erbzinsen, eine Henne, ein Gartenhahn, ½ Schock Eier und ein Ausspannackern, dann 3 fl. 45 kr. rhn. Handlohn, zum Kgl. Rentamt aber außer der Steuer aus 1250 fl.

5 Achtel Korn, als Pfaffenschäffel und
1 Achtel Schutzhaber,

zu entrichten sind, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Samstag den 3. Februar künftigen Jahrs
Vormittags 10 Uhr

in loco Kühschwitz angesetzt.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen, daß das feil gestellte Gut über Abzug aller Lasten auf 5,976 fl. 10 kr. geschätzt worden ist, der Zuschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 88 — 101 des Proceßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, unbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und das Taxationsprotokoll in der Registratur während der gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden kann.

Hof, am 30. November 1843.

Das Adelig v. Feilitzschische Patrimonial-Gericht
Weinzlitz.
Barsch, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei Manz in Regensburg ist erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Moy, Dr. E. v., das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Mit Benützung der Protokolle der zur Revision der Verfassung v. J. 1808 und zur Berathung der Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818 in d. J. 1814, 15 und 18. abgehaltenen Ministerialconferenzen. IIr Thl. Verwaltungsrecht. 1te Abtheil.: Die allgemeinen Begriffe, den Organismus der Behörden und die Normen der Ausübung der Gesetzgebungs-, der Justiz- und der Regierungsgewalt im Gebiete der materiellen Interessen euth. gr. 8. 4 fl. 12 kr.

Sammtne Baretts nach der neuen vorgeschriebenen Form für die protestantischen Herren Geistlichen sind billig zu haben bei

J. A. Seyfferth in Bayreuth,
Schloß-Straße Nr. 358.

Bei Seilermeister Fehr am Markte ist ein guter geräumiger Felsenkeller zu verpachten.

Bei Bernhard Mayer in der Friedrichsstraße ist parterre ein Logis für einen ledigen Herrn auf Lichtmeß zu vermiethen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 156. Bayreuth, Sonnabend am 30. December 1843.

Inhalt:

Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener und ihre Relikten. — Landwehr-Reluitions-Pflichtigkeit. — Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhausen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungs-Fondes für Staatsdiener und ihre Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird die heute eingelaufene allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 18ten d. Mts. in Betreff der Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungs-Fondes für Staatsdiener und ihre Relikten, welche einen neuen Beweis der hohen landesväterlichen Fürsorge für unbemittelte Staatsdiener enthält, zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in wohlwollender Berücksichtigung der Familien-Verhältnisse Unserer Staatsdiener und ihrer Relikten bereits am 1. Jänner 1826 begonnen, einen Fond zur Unterstützung derselben aus jährlichen Beiträgen Unserer Central-Staats-Kasse zu bilden, und Wir haben diesem Fond nachhin auch den Rein-Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter zugewiesen.

Nachdem nun der bezeichnete Fond sich seither in dem Maaße vermehrt hat, daß er eine ergiebige Jahres-Rente abwirft, so wollen Wir nunmehr einen Theil dieser Rente für den Zweck der Unterstützung von Kindern unbemittelter dürftiger Staatsdiener für die Dauer der V. Finanz-Periode in festen Beträgen, nach Köpfen ausgeschlagen, und einen Theil derselben Rente für Unterstützungen im Allgemeinen in dringenden Bedürfnißfällen solcher Beamten-Fami-

Digitized by Google

lien verwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß die fortlaufenden und die augenblicklichen Unterstützungen zusammen die Summe von 24,000 fl. für ein Jahr der V. Finanz-Periode nicht übersteigen dürfen.

Zu diesem Ende beschließen Wir, wie folgt:

§. I.

Die fortlaufenden Unterstützungen, welche Wir zu verleihen vorhaben, sind für Unsere unbemittelten Staatsdiener aller Classen und Geschäfts-Abtheilungen bestimmt, in so fern sie verheirathet oder Wittwer, mit Kindern versehen und einer Unterstützung bedürftig und würdig sind.

§. II.

Die jährlichen Unterstützungs-Beträge bestimmen Wir auf 100 je zu fünfzig Gulden, und auf 50 je zu hundert Gulden. — Hiebei bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, je nach Umständen auch zwei oder mehrere derlei Beträge an eine und dieselbe Familie zu verleihen und die Zahl der Unterstützungs-Beträge je nach Kräften des Fonds zu vermehren.

§. III.

Eine solche Unterstützung kann nur einer Familie mit mehr als zwei Kindern, außerordentliche Verhältnisse ausgenommen, und nur auf den Namen eines Kindes verliehen, folglich für ein anderes Kind derselben Familie ohne neue Verleihung nicht bezogen werden.

§. IV.

Betreffend das Lebensalter des zu unterstützenden Kindes, so setzen Wir fest, daß selbes, ohne Unterschied nach dem Geschlechte, jedenfalls volle acht Jahre alt seyn müsse, und das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, übrigens nicht mit solchen geistigen Gebrechen behaftet seyn dürfe, daß es als unfähig für einen gedeihlichen Unterricht erkannt ist.

§. V.

Gesuche um fortlaufende Unterstützungen sind bei den vorgesetzten Ministerien einzureichen.

Hiebei haben die Gesuchsteller ihren jährlichen Gehalt an Geld und Naturalien anzugeben und ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes darüber beizubringen, ob sie ein Vermögen, eigenes oder angeheirathetes, und wenn, welches Vermögen sie beiläufig, oder ob sie außer ihrem Gehalte kein Vermögen besitzen, dann ob etwa und welches ihrer Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genuße einer Damenstifts-Präbende, einer Unterstützung Unserer Cabinets-Kasse, oder aus einer Ordenskasse, eines Stipendiums aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familien-Stiftungs-Fond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungs-Institute, oder eines anderen Unterhalts-Beitrages sich befinde, und wenn Pensionen, in welchem Betrage.

Außerdem sind solche Gesuche mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über die Geburt und Taufe sämmtlicher noch lebender Kinder des Gesuchstellers, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Bildungsfähigkeit der im neunten bis achtzehnten Lebensjahre stehenden Kinder zu belegen.

§. VI.

Unsere Ministerien, mit Ausschluß des Kriegsministeriums, haben Uns die einkommenden Gesuche um fortlaufende Unterstützungen zum ersten Mal am 15. April 1844 gemeinschaftlich mit Gutachten vorzulegen, und hiebei auf die Gesuche der Staatsdiener, welche lange, treu und eifrig gedient haben, und einer Unterstützung wahrhaft bedürftig sind, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterstützungen geeignet beschließen werden.

Für die Folgezeit sind uns solche Gesuche nur dann vorzulegen und zu begutachten, wenn sich Heimfälle an bewilligten Unterstützungen ergeben haben.

§. VII.

Die Zahl der Jahre, für welche eine fortlaufende Unterstützung bezogen werden kann, und zahlbar ist, werden Wir bei der Verleihung jedesmal festsetzen.

Nach Umfluß dieses Zeitraumes kann der Fortbezug der Unterstützung wieder nachgesucht werden, wenn das betreffende Kind das 18te Lebensjahr nicht schon inner den nächsten drei Monaten vollenden wird.

Digitized by Google

Die Eingabe hiefür muß jedoch wiederholt mit einem unter §. V. vorgeschriebenen Zeugnisse der Polizeibehörde dann mit einem besonderen Zeugnisse dieser Behörde über die Zahl der noch lebenden Kinder des Gesuchstellers, und, mit einem Zeugnisse derjenigen Anstalt, in welcher der Sohn oder die Tochter unterrichtet wird, über Fortgang, Fleiß und Sitten des betreffenden Kindes begleitet seyn.

§. VIII.

Wenn inner dem Zeitraume, für welchen eine fortlaufende Unterstützung verliehen ist, eine Veränderung des Einkommens zum Vortheil der betreffenden Familie in dem Maaße eintreten sollte, daß dadurch die Größe der bewilligten Unterstützung um's Doppelte überschritten würde, so muß diese Veränderung von dem betreffenden Staatsdiener dem vorgesetzten Ministerium sogleich angezeigt, und Unsere besondere Entschließung darüber erholt werden, ob die bisherige Unterstützung überhaupt noch und in welcher Größe, oder gar nicht mehr bezogen werden dürfe.

Ein gänzliches Verschweigen einer solchen Veränderung, oder die Angabe derselben unter ihrem wahren Betrage, würde bei nachheriger Entdeckung den Rückersatz der bereits genossenen Unterstützungen und den Ausschluß hievon für die Zukunft nach sich ziehen.

§. IX.

Jedenfalls wird die Unterstützung mit dem Schlusse desjenigen Monats, in welchem das benannte Kind das 18te Lebensjahr vollendet hat, oder gestorben ist, dem Einzuge unterworfen.

§. X.

In Fällen der Entlassung, Quieszirung oder des Ablebens aktiver Staatsdiener wird die verliehene Unterstützung für das eben laufende Rechnungs-Jahr noch fortbezahlt; über die Wiederverleihung derselben werden Wir, wenn sie vorschriftsmäßig nachgesucht wird, eine den Umständen angemessene Entschließung erlassen.

Wird eine solche Wiederverleihung für das benannte Kind eines verstorbenen Staatsdieners erbeten, so muß auch ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des Verstorbenen beigebracht werden.

§. XI.

Die verliehenen fortlaufenden Unterstützungen werden aus Unserer Central-Staatskasse, oder auf Rechnung derselben durch die Kreiskassen und Rentämter am Schlusse eines jeden Vierteljahres gegen Beibringung eines polizeilichen Zeugnisses über das Fortleben des betreffenden Kindes bezahlt.

Die Central-Staatskasse hat die sich ergebenden Heimfälle an Unterstützungen Unserem Ministerium des Innern jedesmal sogleich anzuzeigen.

§. XII.

Wir haben vor, den Rest, welcher sich an der Jahres-Rente des staatsdienerschaftlichen Unterstützungs-Fonds nach Abzug der für Kinder der Staatsdiener verliehenen fortlaufenden Unterstützungen herausstellt, zur augenblicklichen Hülfe für Unsere Staatsdiener überhaupt und für die Wittwen und Waisen derselben in Fällen dringender Bedürfnisse zu verwenden.

§. XIII.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erscheinenden Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen nach Gutbefinden eintreten zu lassen.

München, den 18. December 1843.

Ludwig.

Freiherr von Gise, Freiherr von Schrenk, von Abel, Graf von Seinsheim.

Die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener und ihre Relikten betreffend.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
des Geheimen Secretaire:
Fr. von Kobell.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Landwehr-Reluitions-Pflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 30sten v. Mts. wurde ausgesprochen, daß die im §. 9 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 bezeichnete Dienstes-Reluitions-Pflicht für alle jene Landwehrpflichtigen eintrete, welche der zur Activität berufenen Landwehr angehören, aber aus den in genanntem §. 9 angeführten Gründen der persönlichen Dienstleistung enthoben sind, wie dieses auch in der Entschließung vom 11. Mai 1838 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. 10. pag. 714. §. 592) ausdrücklich bestimmt ist. Da nun die erwähnten beiden Voraussetzungen bezüglich der bürgerlichen Magistratsräthe bestehen, indem sie auf den Grund des §. 17. Ziff. 1. der Landwehr-Ordnung zur Aktivität berufen, der persönlichen Dienstleistung aber aus einem der in §. 9 aufgeführten Gründe — jenem der Dispensation — enthoben erscheinen, so kann deren Reluitions-Pflicht keinem Zweifel unterliegen.

Bayreuth, den 12. December 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Raiffeisen eingetretene Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhausen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das mit dieser Stelle verbundene Dienst-Einkommen nach dem im Jahre 1839 berichtigten Fassions-Abschluß in nachfolgenden Bezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staats-Cassen				— fl.	— kr.
2) Aus Stiftungs-Cassen baar				5 fl.	57 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien				— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches sich im Ganzen in recht gutem Zustande befindet und nur hie und da einer Nachhülfe bedarf		50 fl.	— kr.		
Desgleichen der Gründe und zwar:					
32½ Morgen Aecker		387 fl.	— kr.		
2½ Tagwerk Wiesen		55 fl.	— kr.		
¼ Morgen Garten		3 fl.	— kr.		
				495 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) An grundherrlichen Rechten:					
a) ständige Abgaben:					
in Geld		24 fl.	47½ kr.		
in Naturalien:					
2 Herbsthühner		— fl.	18 kr.		
2) An Zehenten:					
vom Getraidtzehenten		130 fl.	— kr.		
Betrag		155 fl.	5½ kr.	500 fl.	57 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	155 fl. 5½ kr.	500 fl. 57 kr.
vom Kleinzehenten		166 fl. — kr.	
vom Futterzehenten		150 fl. — kr.	
vom Gartenzehenten		8 fl. — kr.	
vom Blutzehenten		7 fl. — kr.	
3) An Gemeinderechten		5 fl. — kr.	
4) An Waidrechten		5 fl. 30 kr.	
			496 fl. 35½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			38 fl. 28 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
	Summa		1036 fl. —½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit		28 fl. 11½ kr.
	Bleibt reines Einkommen		1007 fl. 49½ kr.

Ansbach, am 14. December 1843.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hußell.

Cella, Sekretair.

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conscriptions-Liste für die Altersklasse 1822 betreffend.)

Da nach dem Ausschreiben der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 21sten dieses Monats die Conscriptions-Liste des unterfertigten Stadt-Magistrats am

Montag den 15 Januar 1844

durch den Königl. obersten Rekrutirungs-Rath berichtigt werden soll, so wird dies befehlsgemäß mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß es den Betheiligten, so wie jedem dritten freisteht, im Termine im Sitzungssaale der Königl. Regierung, Kammer des Innern zu erscheinen.

Bayreuth, am 26. December 1843.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt, als Conscriptions-Behörde.

v. Hagen.

Bekanntmachung.

Von mehreren hiesigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahr-Gratulirens eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 27. December 1843.

Der Stadt-Magistrat.

v. Hagen.

Der zum reformirten Gotteshause dahier gehörige Garten, 7¼ Tagwerk bayer. haltend, nebst Wohnung, Stallung, Keller, Böden ꝛc. soll von Lichtmeß 1844 an auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Liebhaber werden eingeladen, sich am 10. Januar k. Js. Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des reformirten Geistlichen hiezu einzufinden. Bayreuth, am 28. December 1843.

Die Rendantur der Kirchenstiftung.

Hoffmann.

Bekanntmachung.

Der Vorschrift gemäß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Lebkuchnermeister Jakob Dörfler von Weißenstadt und seine Frau Klara, geborne Schmidt von Arzberg, in dem heute zu Protokoll erklärten Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Kirchenlamitz, am 2. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das dem Johann Rosenbaum, vulgo Fischer von Tschirn gehörige Wohnhaus, einstöckig von Fachwerk gebaut, mit 10 ß handlohnbar, jährlich mit 3½ kr. Grundzins und 40½ kr. Steuer belastet

Digitized by Google

Montag den 26. Januar k. Js. Vormittag 10 Uhr im Gemeindehause zu Tschirn dem öffentlichen Striche ausgesetzt.

Der Hinschlag des Hauses erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §. 99 und 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Nordhalben, den 26. December 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Frener, Landrichter.

Holländerholz-Versteigerung.

Dienstag den 9. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr werden im Gasthause zum Hirschen in Baunach aus der K. Forstrevier Dorgendorf, und zwar aus dem Waldistrikte

Lustberg	beim Eintritt .	37	Eichen-
„	an der Lustbergshänge	24	„
Stiefenberg	am Würzburger Holz .	40	„
„	an der Appendorferlage	20	„ und 2 Fichten-
Semberg,	an der Blumenau	57	„
„	am Winterrangen	27	„ und 1 do.

mithin im Ganzen 205 Eichen- und 3 Fichten-Holländerstämme parthienweise versteigert, was Kaufslustigen hiermit einladend eröffnet;

Lichtenfels, den 24. December 1843.

Königliches Forstamt.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Vorbehaltlich gutsherrschaftlicher Genehmigung verkauft das unterzeichnete Amt von den dahier und zu Kohlstein aufgespeicherten Früchten des laufenden Aerndtejahres am Freitag den 5. Januar 1844 Morgens 10 Uhr im Amtszimmer dahier

4	Schffl. 5	Metz. 28	Metzel Waiz,
17	„ 3	„ 15	„ Korn,
29	„ 4	„ 13	„ Gerste,
41	„ 4	„ 24	„ Haber,

und ladet zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu ein.

Markt Trockau, am 27. December 1843.

Das Freiherrlich von Großische Rentverwaltungsamt Trockau.

Martin, Patrimonialrichter.

Auf die — von der ledigen Eva Margaretha Gräsel und dem Vormunde ihres am 19. März curr. gebornen Kindes, Taglöhner Johann Nicol Schnabel zu Schnarchenreuth gegen den Schuhmachermeister Johann Wolfgang Grüner zu Trogen, wegen Entschädigung aus Schwängerung angebrachte Klage vom 25. October curr. wird der Beklagte Johann Grüner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach Vorschrift des §. 3. Cap. V. ord. jud.

hierdurch öffentlich geladen und angewiesen, in dem auf

Dienstag den 6. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer des unterfertigten Patrimonialrichters zu Hof anstehenden Termin zum Güteversuch und zur Instruktion der Sache zu erscheinen, widrigenfalls er in die Kosten des Termins verurtheilt werden wird.

Trogen, am 2. December 1843.

Das Adelig v. Feilitzsche Patrimonialgericht Trogen.

Barsch.

Nicht Amtliche Artikel.

Augsburg. (Neueste Karte von Bayern.) Im Verlage der Joh. Walch'schen Kunst- und Landkartenhandlung ist erschienen und in der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth zu haben:

Karte des Königreichs Bayern
nach seiner neuesten Eintheilung.

Entworfen von Ant. Klein, K. b. Oberlieutenant. In Kupfer gestochen von Schleich u. Mayr in München. Groß Landkarten-Format. Colorirt 1 fl. 12 kr.

Die ganz neu und schön gezeichnete Karte vereinigt in einem nicht zu kleinen Maßstabe, die größte Vollständigkeit aller bis jetzt erschienenen Karten von Bayern.

Feinsten reinschmeckenden, mit Dampf gebrannten Java-Caffee à 38 kr. per Pfund empfiehlt

Friedrich Speckner,
Opernstraße Nr. 162.

Sammtne Baretts nach der neuen vorgeschriebenen

Digitized by Google

Form für die protestantischen Herren Geistlichen sind billig zu haben bei

J. A. Seyfferth in Bayreuth,
Schloß-Straße Nr. 358.

Ziehung am 13. Januar 1844!
Loose, zur grossen Wiener Güter-Lotterie à 4 fl. 48 kr. und Pläne gratis, bei

J. Wertheimber,
Opernstrasse 176.

Unwiderrufliche
am 13. Januar 1844 stattfindende
große Güter-Verloosung zu Wien
mit einer baaren Ablösung von 300,000 fl. W. W. und, laut Plan, einer Gesammt-Dotation von einer halben Million und 150,000 fl. W. W.

Bei der nun herannahenden Ziehung, und der so zunehmenden Nachfrage nach diesen so beliebten Loosen, empfehle ich mich zu deren baldigen Ankauf, mit dem Bemerken, daß auch noch einige Goldloose, die im glücklichen Fall 6 Treffer machen können, käuflich abgegeben werden.

Simon Blumenfeld.

Bei Bernhard Mayer in der Friedrichsstraße ist parterre ein Logis für einen ledigen Herrn auf Lichtmeß zu vermiethen.

Anzeige.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein dahier besitzendes, ganz neu massiv gebautes Wohnhaus, mit Haus-Nr. 2 bezeichnet, mit dem dazu gehörigen ¼ Tagwerk enthaltenden Gemüß- und Grasgarten, nebst einem ebenfalls ganz neu gebauten Stadel, sowie auch ohngefähr 12 Tagwerk Felder und 4 Tagwerk Wiesen, entweder theilweise oder im Ganzen, nachdem sich Kauflustige hierzu einfinden werden, meistbietend zu verkaufen.

Termin hierzu ist auf Montag den 8. Januar Vormittags 10 Uhr im hiesigen Wirthshause bestimmt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Oberpreuschwitz, den 28. December 1843.

Johann Beyerlein.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein dahier gelegenes Anwesen, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause Nr. 38, einem Stadel, einem Felsen- und einem Kartoffelkeller, einem Gemüsgarten, 1 Tagwerk 9 Jauchert 26 □Ruthen Feld, 1 Tagwerk 1 Jauchert 38 □Ruthen Wiesen am

Freitag den 2. Februar 1844

in seiner Wohnung aus freier Hand zu verkaufen, und erlaubt sich, zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierzu einzuladen.

Bemerkt wird, daß mit dem Wohnhause, womit seither die Garküche, Bierwirthschaft und das Metzgergewerbe, schwunghaft verbunden, dem Kaufliebhaber auf Verlangen auch sämmtliches Braugeschirr überlassen werden kann. Die Einsichtsnahme der Realitäten steht täglich frei.

Helmbrechts, am 18. December 1843.

Michael Seyffert,
Metzgermeister und Garkoch.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. December. Der beabschiedete Soldat Johann Georg Bauer dahier, mit Henriette Christiana Ernstine Katharina Them von hier.

Geborne.

Den 22. December. Die Tochter des Maurergesellen Eichberger in St. Georgen.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 23. Dec. Der Sohn des Victualienhändlers Bauer im Neuenwege.

Den 24. Dec. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Ströbel dahier.

Den 25. Dec. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. December. Die Ehefrau des Schuhmachermeisters Rützel, alt 38 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

Den 23. Dec. Der Bürger und Nagelschmiedmeister Kropf dahier, alt 58 Jahre, 7 Monate und 24 Tage.

— — Der Sohn des Leihhaus-Controleurs Stillkrauth in der Jägerstraße, alt 4 Jahre, 3 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Den 24. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Dörnhöfer dahier, alt 4 Jahre, 9 Monate und 22 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Seyß dahier, alt 67 Jahre und 23 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des vormaligen Lehrers Hauenstein zu Laineck, alt 11 Jahre, 11 Monate und 7 Tage.

Den 25. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Hacker dahier, alt 5 Jahre, 11 Monate und 8 Tage.

Den 26. Dec. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Ott dahier, alt 6 Jahre, 10 Monate und 19 Tage.

Den 27. Dec. Der Mitbürger und Webermeister Kolb dahier, von der Altenstadt gebürtig, alt 69 Jahre, 11 Monate und 23 Tage.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. December 1843.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt.		101⅛
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	676

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 40 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 4. April 1843.

Inhalt.

Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes.

Amtliche Artikel.

An die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend einen Abdruck der im bemerkten Betreffe unterm 3ten dieß vom K. Ministerium des Innern ergangenen Entschließung nebst tabellarischer Uebersicht zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mit dem Auftrage, diese Erläuterung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt S. 489 und ff.) in allen Gemeinden ihres Bezirkes durch Verkündung und Anschlag veröffentlichen zu lassen, wobei bemerkt wird, daß für einen Vorrath dieses Abdruckes Vorsorge getroffen worden ist, und gegen Entrichtung der treffenden Gebühren bei der Redaktion des Intelligenzblattes die benöthigte Anzahl der Exemplare erholt werden kann.

Bayreuth, den 25. März 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerium des Innern.

Mehrere zur Einsichtnahme des unterfertigten Ministeriums gelangte Untersuchungsakten, so wie die Motive, welche mehrfachen auf eine Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt S. 489 ff.) abzielenden Eingaben unterstellt waren, haben mit Gewißheit ergeben, daß die Bestimmungen der angeführten Allerhöchsten Verordnung über das landwirthschaftliche Fuhrwerk bei den äußern Behörden und auch bei den Kreisstellen eine, dem Wortlaute wie den Absichten dieser Vorschriften nicht zusagende Auslegung erhalten und daß hiedurch vielfältig Anforderungen an die Landwirthe bezüglich der Felgenbreite und Bespannung hervorgerufen werden, welche die ihrem Wirthschaftsbetrieb zugewendeten Begünstigungen vereiteln.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, der K. Regierung, Kammer des Innern, zur eigenen Beachtung und zur geeigneten Anweisung der Vollzugsbehörden zu eröffnen, was folgt:

1) Als landwirthschaftliches Fuhrwerk ist nach §. 6 der angeführten Allerhöchsten Verordnung jedes Fuhrwerk zu betrachten, welches im Eigenthume eines Landwirthes sich befindet und gemäß seiner Einrichtung zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden kann.

Digitized by Google

2) Bezüglich dieses Fuhrwerkes hat die erwähnte Allerhöchste Verordnung drei Fälle unterschieden, je nachdem nämlich der Landwirth dasselbe benützt:

a) zu den Zwecken des landwirthschaftlichen Betriebs;
b) zur Verführung der selbst gewonnenen Produkte zum Verkaufe;
c) zur Verführung fremden Eigenthums gegen Lohn.

3) Nach dem klaren Wortlaute des angeführten §. 6 dient das landwirthschaftliche Fuhrwerk dem ad a bemerkten Zwecke des Landwirthschaftsbetriebes, wenn der Landwirth

α) dasselbe zu den verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen benützt, also z. B. Gegenstände auf das Feld oder vom Felde nach Hause bringt;

β) wenn er hiemit die für den eigenen ökonomischen Bedarf erforderlichen Materialien beiführt, also namentlich auch, wenn er in seinem eigenen Walde gewonnene oder im fremden Walde erkaufte Forstprodukte, z. B. Holz, Streu u. s. w., oder Steinkohlen, Torf, Baumaterialien, erkaufte Früchte u. s. w., sofern solche zu seinem eigenen ökonomischen Bedarfe und Verbrauch dienen, nach Hause bringt; denn alle diese Gegenstände gehören in solchem Falle zum ökonomischen Bedarfe des Landwirthes.

4) In allen diesen ad 3 bemerkten Fällen ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk nach dem klaren Wortlaute des §. 6 der angeführten Allerhöchsten Verordnung von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen ganz befreit, so lange hiebei das §. 9 und 10 vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird. Der Landwirth ist daher, wie die anruhende Uebersicht näher erläutert, nicht zu bestrafen, wenn er bei den ad α und β bezeichneten Fuhren auf einem mit schmalfelgigen Rädern versehenen Wagen:

αα) bei einer Bespannung mit einem Zugthiere (nur 12 Zentner oder die Hälfte der in §. 10 bemerkten Quantitäten);
ββ) bei einer Bespannung mit zwei Zugthieren (zwei Pferden, zwei Ochsen oder Stieren, zwei Maulthieren, vier Kühen oder Eseln) höchstens 24 Zentner oder die Quantitäten des §. 10;
γγ) bei einer Bespannung mit drei Zugthieren höchstens 36 Zentner;
δδ) bei einer Bespannung mit vier Zugthieren höchstens 48 Zentner u. s. w., geladen hat.

5) Es folgt hieraus, daß es durchaus irrig ist:

a) den Landwirth zu einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch anzuhalten, wenn er Gegenstände zum eigenen ökonomischen Bedarfe bei Einhaltung des Ladungsgewichtes, z. B. eine Klafter Holz, mit was immer für einer Bespannung von mehr als einem Zugthiere nach Hause bringt, da der §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 zwar im Abs. I. aber nicht im Abs. II. von dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke spricht, somit durch letztere Bestimmung die Begünstigung des §. 6 nicht ausgeschlossen ist; oder

b) der Landwirth, wenn er bei der Verführung von Gegenständen zum eigenen ökonomischen Bedarfe bei einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren unter Einhaltung des dieser Bespannung entsprechenden Ladungsgewichtes sich bedient, unbedingt zu einer Felgenbreite von 4 Zoll anzuhalten, da der §. 6 keinerlei Bespannung von der ertheilten Befreiung ausnimmt, der §. 11 nur auf die Bestimmungen des §. 7 sich bezieht, also nur eintritt, wenn der Landwirth Gegenstände zum Verkaufe bringt, und der §. 4, Abs. IV. und V. nur vom Frachtfuhrwerke spricht, somit diese beiden §§. die Begünstigungen des §. 6 nicht aufheben.

6) Hält der Landwirth jedoch bei seinen landwirthschaftlichen Verrichtungen oder bei Zufuhren zum eignen Bedarfe das Ladungsgewicht nicht ein, d. h. ladet er z. B. bei zwei Zugthieren mehr als 24 Zentner, bei drei Zugthieren mehr als 36 Zentner u. s. w., so müssen, wenn nicht die verordnungsmäßigen Bestrafungen eintreten sollen, die Räder des Fuhrwerkes eine Breite von 4 Zoll rheinisch besitzen, weil nach §. 11 eine das Ladungsgewicht überschreitende Ladung nur unter dieser Voraussetzung gestattet ist und diese Begünstigung einer Mehrladung nach §. 11

Digitized by Google

auch dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke im engeren Sinne nicht versagt werden kann, nachdem es augenscheinlich im Geiste der Allerhöchsten Verordnung gelegen ist, das landwirthschaftliche Fuhrwerk am meisten und in jeder zulässigen Weise zu begünstigen.

7) Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu dem ad 2. b bezeichneten Zwecke, also zur Verführung der dem Besitzer desselben eigenthümlichen Produkte für den Verkauf benützt, so ist dasselbe von den Vorschriften über die Felgenbreite lediglich dann befreit, wenn dasselbe nur mit einem Zugthiere bespannt und nur mit 12 Zentner oder der Hälfte der im §. 10 bezeichneten Quantitäten beladen ist (§. 6, Abs. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840).

Ist dasselbe dagegen in solchem Falle mit zwei Zugthieren bespannt und nur mit 24 Zentner oder den im §. 10 bezeichneten Quantitäten beladen, so müssen die Räder 2½ Zoll, bei einer Mehrladung aber 4 Zoll rheinisch besitzen (§. 7, Abs. I. §. 11 der angeführten Verordnung).

Bei einer Bespannung mit mehr als zwei Zugthieren, also z. B. bei drei und vier Pferden, kann der Landwirth ebenfalls die im §. 10 bezeichneten Quantitäten oder 24 Zentner zum Verkaufe laden, wenn sein Wagen eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch hat, und er ist nur bei einer Mehrladung zur Benutzung von Rädern mit 4 Zoll rheinisch Felgenbreite verpflichtet, weil der §. 11 nur bei solcher Mehrladung die Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch in Anspruch nimmt und die Bestimmungen des §. 4 über die Bespannung ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht nur auf das dort bezeichnete Fuhrwerk sich beziehen.

Bis zum 1. Januar 1844 ist jedoch das landwirthschaftliche Fuhrwerk von den Vorschriften über die Felgenbreite unter der Voraussetzung der Einhaltung des Ladungsgewichtes auch in allen jenen Fällen ganz befreit, wo dasselbe gemäß der vorstehenden Bemerkungen nach Eintritt jenes Termines nur Räder von 2½ Zoll rheinisch zu gebrauchen hat.

8) Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu der sub 2. c bezeichneten Verführung von fremdem Eigenthume benutzt, so ist dasselbe
   a) im Falle des §. 7, Abs. 2. an eine Felgenbreite von 2½ Zoll und
   b) außerdem an die im §. 4 vorgeschriebene Felgenbreite gebunden.

9) Es ist vorgekommen, daß Landwirthe und andere Frachtführer bestraft wurden, wenn sie die im §. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 vorgeschriebenen Quantitäten der dort bezeichneten Ladungsgegenstände auch noch so unbedeutend überschritten hatten. — Diese Auslegung jener Vorschriften kann nicht gebilliget werden.

Die §§. 10, 11 und 12 der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnung haben die allgemeine Regel aufgestellt, daß das in dem §. 7, I. und II. bezeichnete vierräderige Fuhrwerk bei einer Ladung von 24 Zentnern nur eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch besitzen müsse. Erst bei einer Mehrladung hat eine Felgenbreite von 4 Zoll einzutreten, weßwegen der Führer zum Nachweise der Einhaltung des Gewichtes mit einem Ladscheine sich versehen muß

Augenscheinlich nur, um bei Gegenständen des gewöhnlichen Verkehres von der umständlichen Erholung eines Ladscheines zu befreien, sind im §. 10 der Verordnung mehrere Ladungsquantitäten bezeichnet, welche ohne Nachweis durch Ladschein als eine Fracht von 24 Zentnern gelten sollen.

Diese Bestimmung stellt demnach als Ausnahme von jener Regel nur fest, daß in den Fällen des §. 10 ein Ladschein nicht gefordert werden darf, und es ist sonach auch eine größere Ladung der im §. 10 bezeichneten Gegenstände unter den Begünstigungen der §§. 6 und 7 zuzulassen, wenn der Frachtführer sich mit einem Ladscheine versieht, wonach diese Mehrladung nur 24 Zentner wiegt, denn nirgends sagt die angeführte Allerhöchste Verordnung, daß bei einer Ladung von z. B. 201 und mehr Backsteinen u. s. w. eine Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch unbedingt einzutreten habe; sondern letztere muß nach klarer Bestimmung des §. 11 erst angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Zentner wiegt.

Digitized by Google

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird schließlich angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Erläuterungen alsbald zur geeigneten Beruhigung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 3. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Durch den Minister der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretair,
Goßinger.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Regierungsblatt S. 489 flgd.) bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung **)	Ladungsgewicht ***)	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
1) Eigener Bedarf, d. h. der Landwirth führt: a) Gegenstände auf sein Feld, oder b) von seinem Felde eingeerntete Früchte oder Produkte seiner Waldung (Holz, Streu u. s. w.) nach Haus oder c) für seinen Bedarf bestimmte (eingekaufte oder sonst gewonnene) Utensilien, Früchte, Brennmaterial (Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w.), Streu, Baumaterial u. s. w. nach dem Bestimmungs-Orte seines eigenen Bedarfes *).	1) zweiräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2 §. 9 der Allerh. Verordn. v. 16. Juli 1840,
			2) zwischen 12 und 24 Centnern ****)	2½ Zoll rhl.	§. 6 Z. 1 §. 9. und Analogie des §. 11 und resp. §. 7 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere (also auch 4 Kühe oder Esel conf. §. 17 der Allerh. Verordn. vom 16. Juli 1840.	1) bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		3) drei Zugthiere.	1) bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 36 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		4) vier Zugthiere.	1) bis zu 48 Centner.	Keine.	Der Fall ist unpraktisch; kommt er vor, so werden die §§. 6 Ziff. 1 und 9 einschlagen.
			2) mehr als 48 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
	2) vierräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2) zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 resp. §. 7 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		3) drei Zugthiere.	1) bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 36 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		4) vier Zugthiere.	1) bis zu 48 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 loc. cit.
			2) mehr als 48 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 6 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.

Digitized by Google

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung **)	Ladungsgewicht ***)	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
2) Verführung der dem Landwirthe selbst angehörenden Produkte zum Verkaufe:					
1) bis zum 1. Januar 1844	—	—	—	wie bei der Ladung zum eigenen Bedarf.	§. 24 loc. cit.
2) nach Eintritt des 1. Januar 1844	1) zweiräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2 §. 9 loc. cit.
			2) zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	§. 7 Ziff. 1 §. 9 und Analogie des §. 11 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	§. 7 Ziff. 1.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	Analogie des §. 11 loc. cit.
		3) drei und mehr Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und 3. §. 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	Analogie des §. 11 loc. cit.
	2) vierräderig.	1) ein Zugthier.	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 2. §. 9 loc. cit.
			2) zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und §. 11 loc. cit.
		2) zwei Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	§. 7 Ziff. 1 §. 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	§. 11 loc. cit.
		3) drei und mehr Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rhl.	Analogie des §. 7 Ziff. 1 und §. 11 loc. cit.
			2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rhl.	Analogie des §. 11 loc. cit.
3) Verführung fremden Eigenthums:					
a) im Falle des §. 7 Ziff. 2	—	—	—	wie bei Verführung eigener Produkte zum Verkaufe, jedoch auch vor Eintritt des 1. Jan. 1844 wie bei dem Frachtfuhrwerke.	§. 7 Ziff. 2 loc. cit.
b) außerdem	—	—	—		§. 4 loc. cit.

Bemerkungen. *) Es ist irrig, die Einschränkungen des §. 7 auf solche Ladungen zu beziehen, da der Abs. I. dieses §. nur von Ladungen zum Verkaufe spricht, der 2. Abs. dieses §. aber des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes nicht erwähnt.

**) Es versteht sich von selbst, daß, wo diese Colonne von zwei und mehr Zugthieren spricht, stets eine Bespannung von 2 Kühen oder Eseln nach §. 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 analog zu computiren kommt.

***) Es bedarf keiner Erinnerung, daß bei den Ladungs-Quantitäten des §. 10 die dem entsprechenden Gewichte zukommenden Bestimmungen Anwendung finden.

****) Da der §. 11 mehr als 24 Centner bei zwei Zugthieren zu laden gestattet, so muß analog auch bei gleicher Felgenbreite auch auf ein Zugthier eine mehr als 12 Centner haltende Ladung gestattet werden.

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 63 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend am 27. Mai 1843.

Inhalt.

Diesjähriges Central-Landwirthschafts-Fest.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts-Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Programm zu dem am 1. October d. J. in der Haupt- und Residenzstadt München Statt findenden Central-Landwirthschafts-Feste öffentlich bekannt gemacht. Zugleich werden auf Ersuchen des General-Comité's vom 17ten d. Mts. sämmtliche Polizeibehörden auf die genaue Einhaltung des Termins, an welchem die Zeugnisse eingesendet werden müssen, und auf die Form deren Ausstellung und Beglaubigung besonders aufmerksam gemacht, indem alle jene Zeugnisse, welche nicht genau den Bestimmungen des Programms entsprechen, oder erst nach dem festgesetzten Termine einlaufen, in keinem Falle mehr Berücksichtigung finden werden.

Bayreuth, den 21. Mai 1843.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München

1843.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Central-Landwirthschafts-Fest Sonntag den 1. October d. Js. in München gefeiert werde. — Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde.

Man bringt daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß:

§. 1.

Zur Preisbewerbung werden ausgesetzt:

1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten,
10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
30 große und 30 kleine silberne Medaillen,

und zwar

I. Für allgemeine Leistungen in der Landwirthschaft, in welche Categorien sich diejenigen Landwirthe reihen, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit nachgewiesenem Erfolge eingeführt haben.

Digitized by Google

Solche Bewerber haben nachzuweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers, Aufstellung eines vorzüglichen, qualitativ und quantitativ gesteigerten Viehstandes nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

II. Für spezielle Leistungen in der Landwirthschaft, als:

a) Beurbarung und Cultur öder Gründe, Entsumpfung der Moorgründe, Bewässerung ꝛc.,
b) Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge,
c) zweckmäßige Bereitung und Anwendung der Dünger-Materialien, Anlage von Güllegruben,
d) Aufhebung der Brache und Anbau von Brachfrüchten,
e) Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich ist, wie Talavera-Weizen, Staudenroggen, Himalaya-Gerste ꝛc. ꝛc.,
f) ausgedehnteren Anbau bisher nicht, oder wenig kultivirter Handelspflanzen, als: Reps, Mohn, Tabak, Kardendisteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen ꝛc. ꝛc.,
g) ausgedehnteren Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten, besonders von Klee, Esparsette und Luzerne, wobei zugleich für Gewinnung des Samens gesorgt wurde,
h) Vermehrung und Veredlung des Viehstandes,
i) Produktion des meisten und schönsten Flachses und Hanfes nach verbesserter Bereitungsmethode mit Vorlage von Mustern,
k) Anlage neuer Weingärten mit edler, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Bestockung,
l) Obstbaumzucht, Anlegung neuer Obstbaumschulen, Pflanzung veredelter Obstbäume, mit Angabe deren Gattung und Zahl, dann der Bodenfläche,
m) Maulbeerbaum-Pflanzungen in gleicher Art wie bei der Obstbaumzucht,
n) Seidenzucht in der Ausdehnung, daß sich davon ein Erfolg für die Zukunft versprechen läßt,
o) Bienenzucht, Anlegung der meisten Bienenstöcke und deren sorgfältige Pflege,
p) bessere Bewirthschaftung der Waldungen, insbesondere neue Anlagen derselben,
q) Auffindung und zweckmäßige Benützung neuer Torflager.

Bei allen diesen erwähnten Leistungen muß ausdrücklich und legal nachgewiesen seyn, daß solche im Laufe der letzten drei Jahre, 1841, 1842 und 1843 statt gefunden haben.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer als Pachter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen sich bewerben; in den Zeugnissen ist die Größe und der Erfolg der Leistungen genau nachzuweisen.

Schlüßlich wird hier wiederholt auf den Inhalt des §. 3 des Fest-Programms vom Jahre 1841 *) aufmerksam gemacht, vermög welchem in dem nächstfolgendem Jahre 1844, die für Gewinnung des im Innlande gezogenen besten Saatleins ausgesetzten Geldpreise von 300, 150 und 50 fl. zur Vertheilung kommen werden.

§. 2.

3 goldene Medaillen,
10 große und 10 kleine silberne Medaillen sind bestimmt:

a) für die Beamten, welche sich für die Verbesserung der Landwirthschaft und ihrer Zweige, so wie für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigsten bewiesen haben;
b) für die Gemeinde-Vorsteher, welche im gleichen Zeitraume und auf gleiche Weise in ihren Gemeinden sich verdient gemacht haben, durch

Bewirkung zweckmäßiger Anlagen von Düngerstätten und Güllengruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstraßen,

Verschönerung der Orte und Herrichtung der Dorfstrassen, dann der Gemeindewege und deren Bepflanzung,

Aufhebung der Brache und zweckmäßige Theilung der Gemeindegründe,

Anlagen von gemeinsamer Entwässerung und Bewässerung, Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbesserung der Viehzucht, planmäßige Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen, Einführung holzersparender Feuerungsanstalten,

Herstellung von Gemeinde-Backösen, Obstdörren und Waschhäusern, Aufrechthaltung der Feldpolizei und Culturs-Verordnungen,

---

*) §. 3. von 1841. Es ist eine allgemein verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von schönerem Lein durchaus Rigaer-Leinsamen nothwendig sey, und wir keinen brauchbaren Leinsamen erzeugen können. Es ist Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6 — 7 Jahre frischen Leinsamen nehme, und ist es durch vielseitige Erfahrung nachgewiesen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinsamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preisen des Rigaer-Leinsamens und bei der häufigen Verfälschung desselben hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Culturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleesamen; es werden daher 3 Preise, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. für diejenigen ausgesetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von gutem Saatlein nach den Vorschriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51 — 68 vom Jahre 1838, und Seite 385 — 396 des Jahres 1840 bekannt gemacht sind.

Digitized by Google

Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen;

c) für die Pfarrer und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beispiel, Belehrung und Ermunterung sich besonders beeifert haben, zur Verbesserung der Landwirthschaft in den angezeigten und ähnlichen Zweigen beizutragen.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereinsmedaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden. —

Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so wie die Bewerbung aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind genau in der Weise, wie das im Anhange gesetzte Formular I. vorschreibt, zu verfassen, wobei noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Preise an den Kreisfesten erlangt haben, von der Conkurrenz derselben Leistung beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder bis zum festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Conkurrenz ausgeschlossen.

§. 5.

Für die beim Octoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. „ 30 „ „
3. „ 24 „ „
4. „ 16 „ „
5. „ 12 „ „
6. „ 10 „ „

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten 1½ — 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3 — 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. „ 20 „ „
3. „ 15 „ „
4. „ 10 „ „

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayerische Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 10 „ „
4. „ 8 „ „

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 10 bayerische Thaler.
2. „ 6 „ „
3. „ 4 „ „

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden.

G. Für die Mastochsen.

1. Preis 18 bayerische Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „ sammt Fahnen.

4 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche zugelassen werden.

Damit entferntere Landwirthe auch konkurriren können, wird nach den verschiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Mastviehes ein Gewichtszuschlag für den durch das Hertreiben hieran verursachten Verlust und zwar 3 Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden.

Digitized by Google

§. 6.

In Beziehung und Vertheilung der Preise für das vorgeführte Vieh werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Um alle für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene sich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2. Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt, und zwar:
   a) für Hengste und Stuten,
   b) für Stiere und Kühe,
   c) für Schweine,
   d) für feinwollige Schafe, und
   e) für das Mastvieh.

   Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen Vieren jedes aus 6, von denen das General-Comité die eine Hälfte, die andere der hiesige Magistrat wählt.

   Jedes Preisgericht erhält ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung, ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.
3. Die Preisbewerber müssen nachweisen:
   a) daß sie ausübende Landwirthe sind, daß sie
   b) das Zucht-Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben;
   c) daß die Oekonomie der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.
4. Die Zeugnisse der Preiswerber sind drei Tage vor dem October-Feste dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.
5. Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.
6. Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere preiswürdige Stücke von derselben Gattung und dem nämlichen Geschlechte zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, der Geldpreis und die Fahne aber dem Landwirthe und Eigenthümer des nächstfolgenden schönsten Stückes zuerkannt.
7. Die Musterung der Pferde beginnt Freitag den 29. September Nachmittags 3 Uhr, die der übrigen Viehstücke Samstag den 30sten Morgens 7 Uhr. Pferde, welche am Samstag den 30sten Morgens 7 Uhr, die übrigen Viehstücke, welche um 9 Uhr Morgens desselben Tages noch nicht den Preisgerichten vorgeführt sind, bleiben von der Bewerbung ausgeschlossen.
8. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 11 Uhr, haben die Vieheigenthümer, welchen Preise zuerkannt sind, ihre Preisthiere auf die Thierschauweise zu bringen, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen einzuführen.

§. 7.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formulare genügende Auskunft.

Die von den Königl. Bayer'schen Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind für sich allein nicht zureichend, sondern nur die nach den festgesetzten Formularen ausgefertigten als vollgütig anzusehen; den Attesten für die Schafe sind noch besonders Wollemuster beizufügen.

§. 8.

Alle Zeugnisse, deren Formulare zur genauen Darnachachtung im Anhange folgen, müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien, zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand sammt der Unterschrift und Fertigung der Zeugniß-Aussteller bestätiget seyn, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, contrasignirt, beglaubigt" nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Landkommissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse durch die einschlägigen Landgerichte in derselben Art bestätiget seyn, nur bei den Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine Königliche Behörde Umgang zu nehmen.

Bei amtlichen Bewerbungen nach §. 2 ist die gleichmäßige Bestätigung der vorgesetzten Behörde zu erholen.

In denjenigen Kreisen, in welchen die landwirthschaftlichen Distrikte bereits organisirt sind, kann die Bestätigung des Thatbestandes von den Distriktsvorständen vorgenommen werden, in welchem Falle eine Legalisirung der Unterschriften durch die einschlägige Gerichtsbehörde hinreichend ist.

§. 9.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comité's ehrerbietigst empfangen.

Digitized by Google

§. 10.

Den folgenden Tag, Montag den 2. October beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 11.

Die durch §. 22 der Vereins-Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 3. October zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 12.

Das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstrasse Nr. 2 bleibt die ganze Woche hindurch Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. ꝛc. einzusehen.

§. 13.

Die übrigen Festlichkeiten und Volks-Vergnügungen werden, wie alle Jahre, statt finden, und das von dem Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München dießfalls gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 14.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München, den 22. März 1843.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Anhang.

Formular für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses (Namens)
Eigenschaft (als ausübender Landwirth, Königl. Beamter, Ortsvorstand ꝛc.)
Wohnort
bewirbt sich um die nach §. des Programmes ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der Jahre 1841, 1842 und 1843 gemachten landwirthschaftlichen Leistungen (nun werden die Leistungen einzeln genau und gewissenhaft aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 3 im Allgemeinen erwähnt sind).

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte durch uns Unterzeichnete der Wahrheit gemäß befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand und zwei, zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . . .

. . . .

II. Zeugniß für einen Zuchthengst oder Zuchtstute, Stier, Kuh.

Vorzeiger dieses (Namens)
Wohnort
führt zum diesjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein
welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abstammung Vater
„ Mutter
Hat dasselbe erzogen
a) von Geburt her
b) oder erkauft und (wie lange) selbst gepflegt

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Gemeinde-Vorsteher

. . . . .

Zeug Zeug

. . . . . .

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . .

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses (Namens)
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste
(Zahl) Widder
„ Mutterschafe
„ Lämmer
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark
b) hat seit dem 1. October 1842 Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung
d) vor dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Digitized by Google

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . . .

IV. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses (Namens)
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste
(Zahl) Schweinsmütter
Ferkeln
des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch Schweinsbären
Schweinsmüttern
Davon seit 1. October 1842 erhalten Ferkeln,
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . . .

V. Zeugniß für die Mastochsen.

Vorzeiger dieses (Namens)
seines Geschäftes
welcher die Mastung selbst vorgenommen hat,
führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke
(Benennung derselben)

a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) haben vor der Mastung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Mastung hat gedauert seit
g) die Fütterung während der Mastung bestand in
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt geometrische Stunden.

Gemeinde-Verwaltung . . . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. Bayer. (Landgerichte) . . . . .

. . . . .

Programm

zu dem

October-Feste auf der Theresien-Wiese

am

1. October 1843.

I. Pferderennen.

Sonntag den 1. October gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresien-Wiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: E. Baumgartner, K. Lechner, Jos. Schmidt, Jos. Vielweck und Andreas Seiter machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. — Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renngerichte ist der Magistrats-Offiziant Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.
2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten. Die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 7, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayern'schen Thaler; Weitpreise wird keiner mehr gegeben.

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preises der Namenszug Ihrer Majestät der Königin gestickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.
3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.
4) Das Renngericht wird Tags vorher Samstags den 30.

Digitized by Google

September Morgens 10 Uhr bei Herrn Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, um die Einschreibung und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verloosung der Pferde vorzunehmen.

5) Am 1. October Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max Josephs Platze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Rennsgericht mit den Preisesträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresien-Wiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max Josephs Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Rennsgerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und Stiefeln gekleidet, und mit Schirmmützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

8) Am 8. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende und die Verloosung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Rennsgerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen. Die Preise sind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischer Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herrn Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Rennsgerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ernest Baumgartner.
Korbinian Lechner.
Joseph Schmidt.
Joseph Vielweck.
Andreas Seiter.

II. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Montag den 2. October 1843 wird auf der Theresien-Wiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bedingungen statt finden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für die Klaue 3, und für die Krone 1 bayerischer Thaler, in Summa 26 fl. 24 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitage den 6. October auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I. Gewinnst 30 fl. — kr.
das II. Gewinnst 15 fl. — kr.
das III. Gewinnst 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12, und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne

Digitized by Google

auf dem Haupte ist mit den Namenszügen JJ. KK. Majestäten, die erste Fahne für den Kranz ist mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt. — Die erste Fahne auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl. — auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das erste Beste 15 fl. — kr.
das zweite Beste 7 fl. 30 kr. und
das dritte Beste 3 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist, Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürsch-, Stutzen- und Hirsch-Schießen werden festgestellt:

a) daß der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30¼ Zoll lang sey;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreite;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen sey;
d) muß dieser mit einem Zängeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl-, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück, sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2. Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, hat eine Entfernung von 120 Schritten.
3. Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4. Gewinnste werden durchgehend auf ⅓ der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5. Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 2ten bis einschlüßlich Freitag den 6ten ununterbrochen, das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herabgeschossen ist, oder ebenfalls am 6ten mit dem übrigen Schießen.
6. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. October vor dem zweiten Pferderennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.
7. Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8. Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Älteste nach dem Lebensalter eine besonders gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Titl. Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt seyn, oder einverleibt gewesen seyn.
9. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 6. October seine Schießpolette an den Schützenaktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10. Sämmtliche Beste werden sämmtlich frei gegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.
11. Schließlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, am Montag den 2. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um dann Schlag 10 Uhr und im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, so wie der Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresien-Wiese zur Eröffnung des Festschießens sich zu begeben.

Zu diesem Behufe werden die Vogel-Loose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 2. October zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath Widmann zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der K. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Knollmüller, Sekretair.

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 64 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 30. Mai 1843.

Inhalt.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Direktoriums des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern wird in Nachstehendem die summarische Rechnungs-Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1842 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Mai 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

* * *

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern

vom Jahre 1842.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnort der Abgaben.	Schuldigkeit																						Summa	
		Rest-Forderung von 1841			Beträge von einnehmbaren und nicht einnehmbaren Posten			Klage-kosten			Laar-forderung und Klage-kosten			Mahn-gelder			Zehnt-gelder		Zehnt-Verkaufs-Ersatz		Prozesse				
		fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	₰	fl.	x.	fl.	x.	fl.	x.	₰	fl.	x.
1	Angerhofer in Wertingen	—	—	—	495	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	495	16
2	Aschauer, in Braunsdorf	—	—	—	262	34	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262	35
3	Bauch Handel	—	—	—	43	10	3	—	—	—	72	2	3	—	—	—	1	—	18	—	—	—	—	116	31
4	Lauer in Walkam	104	23	1	351	10	1	5	29	2	—	—	—	57	—	—	—	—	33	—	—	—	—	662	42
5	Lauermann, Wertingen	—	—	—	512	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	524	10
6	Lauer, Nürnberg	1	6	—	82	47	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	33
7	Lauer, Oberarnberg	—	—	—	39	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	11
8	Lauermann, Lauer	—	—	—	32	5	—	—	—	—	1	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	41
9	Lauerschlaub, Harbach	—	—	—	4	56	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	56
10	Lauerschall, Langenneuching	—	—	—	2	46	—	—	—	—	—	32	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	48
11	Lauer Gg. Johannis	—	—	—	100	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	6
12	Lauer Jos. Weissach jr.	—	—	—	49	53	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	53
13	Lauer Mich. Markhof	—	—	—	150	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	12
14	Laumiller, Augsburg	7	7	1	187	14	3	3	52	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	198	14
15	Lauten, Markhof	—	—	—	111	2	1	—	—	—	1	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	21
16	Lauschl. Pinkelbigl	—	22	—	53	52	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	14
17	Lauermann, Augsburg	—	—	—	5	6	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	12
18	Lechner, Mich.	—	—	—	17	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	12
19	Lechner, Jak.	—	—	—	135	21	2	—	—	—	1	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	45
20	Leonhauser, Wertingen	—	—	—	17	54	—	—	—	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	48
	Summa I	112	58	2	2854	2	2	9	22	1	82	54	—	57	—	—	1	—	51	12	—	—	—	3074	5

Digitized by Google

Einnahme:																								Verbleiben Rest.			
Rest. v. 41.		Laut. Einnahmen		Klag. Kosten		Festsetzung von 1842.		Abschätzungs Kosten		Agenten Gebühren: vergangen	laufenden Jahrs.		Vergütungen an Inspectoren und Gehilfen für Verschiedenes		Nachlass Rückstände		Diverses		Summa.								
Kr.	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰	fl.	Kr.	₰
	470	30	1										24	45	3							495	16						
	249	45	2										13	8	3							262	54	1					
	41	2					69	50	2	3	30		2	9								116	31	2					
	556	57	3	5	29	2							27	34								590	1	1	72	40	3		
	498	28											25	36								524	4			6			
	76	45											4	8	1	1	32					82	25	1	1	28	2		
																									30	11			
	32	5											1	36	1							33	41	1					
	4	50	1											14	3		6					5	11					14	3
	2	42												6	3							2	48	3					
	92	54	2										5		1	2	12					100	6	3					
	46	26											2	29	2							48	55	2		57	3		
	141	57											7	30	2					45		150	12	2					
	184	25	3	3	52	3							92	13	3	1	12					199	21					47	1
	106	48											5	33								112	21						
	50	7	3										2	37					130			54	14	3					
	5	6																		56		10	12						
	16	21												51	2							17	12	2					
	129	59											6	46								136	45						
	17	54	2											53	2							18	48						
	2125	15	1	9	22	1	69	50	2	3	30		1402	22		5	2		130		55	51		2060	43	2	114	24	1	2	

Digitized by Google

Lau-fende Num-mer	Namen und Wohnort der Agenten.	Pflichtigkeit.																											
		Postporti-rungen von 1841.			Zeitungs-expedi-tionen und Post-anstalten.			Klag-kosten.			Lauer-kosten.			Mauth.			Zahlun-gen.			Verdi-enst.			Provi-sion.			Summa.		
		fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰
21	Lauingen, Lading.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1
22	Lauingen, Abmeldung	1420	32	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1420	34	2
23	Lauingen, Diesel	—	—	—	38	22	2	6	20	—	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	37	2
24	Leipheim, Waldbesch.	—	6	2	8	35	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	41	2
25	Leipheim, Ausfuhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	2
26	Lenk, in Abfuhr	—	—	—	237	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	237	40	1
27	Leutkirch, Kriegsbeitrag	—	—	—	111	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	43	—
28	Leutkirch, Ausfuhr	—	—	—	301	10	3	—	—	—	251	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	552	23	—
29	Leutkirch, Lagerhalter	—	—	—	269	36	3	2	18	—	673	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	945	28	—
30	Leutkirch, Mautberg.	—	—	—	—	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	2
31	Leutkirch, Langenargen	—	—	—	49	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	49	33	2
32	Leutkirch, Ausfuhr	21	20	—	44	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	48	2
33	Leutkirch, Mau	—	—	—	130	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	12	3
34	Lindau, Ja	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—
35	Lindau, Mautanstalt	—	—	—	363	5	3	—	—	—	11	35	1	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377	5	—
36	Lindau, Langenargen	—	—	—	86	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	30	2
37	Lindau, Leutkirch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—
38	Lindau, in Mau	—	—	—	877	26	—	2	54	—	—	—	—	—	8	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	881	22	—
39	Lindau, Langenargen	—	—	—	1012	51	1	—	—	—	1755	50	2	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2769	25	3
40	Lindau, Wasserau	22	26	2	88	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	29	3
	Latus 2.	1464	25	2	3025	52	3	11	32	—	2697	42	—	3	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7803	39	1

Digitized by Google

Zusammensetzung.																												Verbleiben Reste					
Kassa-Rest vom Jahre 1841.		Laufende Einnahmen.			Klagskosten			Exekutionsführung vom Jahre 1842.			Abschätzungskosten			Agentien-Gebühren						Vergütungen auf Exekutionen und Gantkosten			Nachlass u. Verlust			Interessen			Summa.			fortan			sonstige		
														zu zahlen			zu beziehen																		
Laufende Jahre.																																			
kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1428	32	2	—	—	—	—
—	—	38	22	2	6	20	—	—	—	—	—	—	—	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	37	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	35	2	—	6	2	—	—	—	—
56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	2	—	—	—	—	—	—	—
57	2	225	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	53	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	44	1	—	—	—	55	—	—	—
—	—	95	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	35	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	111	15	—	—	28	—	—	—	—	—
—	—	300	10	—	—	—	—	234	9	2	3	—	—	15	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	552	23	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	259	39	1	2	18	—	658	2	—	12	—	—	13	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	945	28	—	—	—	—	—	—	—	—
51	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	—	—	—	—	24	2	—	—	—
—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	27	2	—	—	—	54	—	—	—
—	—	63	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	1	—	—	—	—	15	—	—	—	—	66	8	1	—	—	—	19	3	—	—
—	—	124	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	48	2	—	—	—	35	3	—	—
—	—	5	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	59	—	—	—	—	—	—	—	—
50	2	357	59	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	82	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	16	2	—	—	—	26	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	834	9	3	2	54	—	—	—	—	—	—	—	43	52	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	880	56	—	—	8	—	—	—	—	—
—	—	962	48	1	—	—	—	1743	59	—	12	—	—	50	38	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2769	25	3	—	—	—	—	—	—	—
20	1	105	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	—	10	2	—	—	—	110	29	3	—	—	—	—	—	—	—
44	2	3512	44	2	11	32	—	2036	10	2	27	—	—	181	22	1	12	—	—	—	25	2	—	—	—	6385	59	1	1424	15	—	3	35	—	—

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnort der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1841 fl.	kr.	pf.	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen fl.	kr.	pf.	Klagkosten fl.	kr.	pf.	Baar Empfang aus der Kassa fl.	kr.	pf.	Mancos fl.	kr.	pf.	Satzungen fl.	kr.	Portiersatz fl.	kr.	Diverse fl.	kr.	pf.	Summa fl.	kr.
41.	Fuchs m. Weidenberg				19	29	2																	19	29
42.	Gastberger, Traunstein				441	32	1				98	5	3								1	56		541	34
43.	Gasteiger, Donauwörth				2	36																		2	36
44.	Geiger, Ettenbeuern				78	26	2																	78	26
45.	Geiger, Voglsang				201	56	2																	201	56
46.	Glück, Wassertrüdingen				6	32																		6	32
47.	Gmeinwieser, Berg				315	42	2																	315	42
48.	Göbl, Habach				974	6					106	57	3											1081	3
49.	Göschl, Laufen	83	32		505	59	3	2	54		630	50												1223	15
50.	Greißl, Obing				258	31					9	1	2											267	32
51.	Gutbrod, Euerbach				53	9	1											24						53	33
52.	Haberstumpf, Berneck				26	43	1																	26	43
53.	Hänel, Kronach				5	12																		5	12
54.	Häres, Langenzenn				12	6	1								3									12	6
55.	Hagen, Hof	94	54	1	491	48	1	15	26						31	1								602	39
56.	Haidpichler, m. Haidpichl	8	16	1	50	1															7	25	2	65	42
57.	Haltenberger, Gelting	13	39		17	56																		31	35
58.	Hannawacker, Gemünden				16	27	2																	16	27
59.	Hartlieb, Ebern				3	1																		3	1
60.	Hartman, Schwabmünchen	3			777	43		2	48															783	3[illegible]
	Latus 3.	203	21	2	4258	59	2	21	8		844	55			34	1		24			9	21	2	5338	48

Digitized by Google

Rest-Ausstand von 1841.			Baar-Lieferungen.			Klagskosten			Entschädigung von 1842.			Abschätzungskosten		Agentie-Gebühren vorigen Jahres			Agentie-Gebühren laufenden Jahres			Vergütungen als Aufschreibgebühr und Porto-Auslagen.			Nachlaß u. Verlust			Diverse			Summa			Verbleibende Reste: ferner			Verbleibende Reste: ferner	
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.
			18	31	2													58											19	29	2					
			439	40					76	49	2	3					22	4	2										541	34						
	14		2	18														7	3										2	39	3					3
1	5	2	73	33													3	55	1										78	33	3					7
			191	49													10	5	3										201	54	3		1	3		
			6	32														19	2										6	51	2					19
	2		290	22	3												15	39	3				2	24	2				314	29		1	13	2		
			924	33	1				101	48	1	6					48	42	1										1081	3	3					
			479	59		2	54		628	45	3	12					24	48	2				9	48					1158	15	1	65		2		
			254	37													12	55	2										267	32	2					
	54		50	20	1												2	39	2										53	53	3					20
			25	24													1	20											26	44						
	27	2	5	6														45	2										5	49						37
			11	30														36	1										12	6	1		3			
			528	36	1	10	1										23	45	2	3	29			27					566	18	3	36	21			
			62	42	3												2	30						30					65	42	3					
			17	56														53	3										18	49	3	12	45	1		39
			15	38	1													49	1										16	27	2					
			2	52														9											3	1						
			722	29	3												38	53											761	22	3	22	8	1		
2	43		4130	30	3	12	55		807	23	2	21					211	28	2	3	29		13	9	2				5202	39	1	137	33	1	2	22

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnort der Agenten	Schuldigkeit																								
		Reste herein von 1841.			Beiträge von den neuen und außerordentlichen Aufnahmen			Klage-Kosten			Lehrer-Empfang aus der Kasse.			Manie.			Zahlungen.		Porto-Ersatz		Diverses.			Summa		
		fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.
61.	Hubolt, Schönbach	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	22	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	22	[illegible]
62.	Heiß, Wangenried	–	–	–	100	28	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	100	[illegible]	3
63.	Herkommer, Nesselwang	–	57	1	299	24	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	300	[illegible]	[illegible]
64.	Hessenauer, Schillingsfürst	–	–	–	37	37	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	37	37	–
65.	Hiller, Dinklingen	–	–	–	684	5	3	–	–	–	15	21	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	699	[illegible]	3
66.	Hintermayr, Pfaffenhofen	–	–	–	167	54	3	1	42	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	170	[illegible]	3
67.	Hirsch, Aub	65	19	2	56	17	1	26	19	–	12	2	–	–	–	–	–	–	–	50	–	–	–	161	17	3
68.	Hörmerther, Neumarkt	–	–	–	1027	11	3	–	–	–	–	–	–	–	12	–	–	36	–	–	–	–	–	1027	59	3
69.	Hofmann, Kirchenlamitz in Oberfranken	–	–	–	8	43	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	8	43	–
70.	Hofstetter, Weißenhorn	–	–	–	58	42	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	58	42	–
71.	Hofer, Edelstetten	–	10	2	19	25	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	19	35	2
72.	Huber, Hackelberg	–	–	–	7	19	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	7	10	–
73.	Huber, Peiting	–	–	–	223	43	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	223	43	–
74.	Huber, Türning	–	42	–	162	22	1	–	–	–	131	54	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	294	58	3
75.	Hundseker, Mitterfels	–	–	–	2	9	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	0	3
76.	Jakobi, Ottobeuern	–	–	–	1	23	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	23	–
77.	Karl, Gerhaufeld	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	27	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	27	3
78.	Karl, Oberhaid	–	–	–	22	38	2	1	12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	18	–	–	–	25	8	2
79.	Kerner, Leonhardsbuch	–	–	–	179	37	2	–	–	–	3	39	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	183	16	2
80.	Kinner, Füssen	–	–	–	206	50	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	206	50	–
	Latus 4.	67	0	1	3265	32	2	29	43	–	163	46	1	1	12	–	–	36	2	8	–	–	–	3530	[illegible]	–

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 70 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 13. Juni 1843.

Inhalt.

Provisorischer Tarif für die Canalgebühren.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Den provisorischen Tarif für die Canalgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescripts vom 20. Mai l. Js. werden nachstehend die provisorischen Tarife für die Canalgebühren, so wie die einschlagenden weitern Bestimmungen, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bayreuth, den 1. Juni 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.
Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

(Die provisorischen Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales betr.)

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in Folge der Beschlüsse der VI. General-Versammlung der Aktionaire des Ludwig-Canales vom 4. November 1841, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1834, Absatz 4 (Gesetzblatt von 1834 S. 100) auf §. 1 Z. 3, §. 5 Absatz 3 und §. 25 der Gesellschafts-Statuten vom 22. März 1836 (Regierungsblatt von 1836 S. 147), dann auf §§. 96 und 114 der Canal-Ordnung vom 9. Jäuner 1842 (Regierungsblatt von 1842 Nr. 6) nachstehend bekannt gemacht:

1) der provisorische Tarif der Canal-Gebühren, sammt den dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen (Anlage I.);
2) der provisorische Tarif der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canales (Anlage II.);
3) der provisorische Tarif der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales, nebst der Bestimmung der Arbeitslohn-Vergütungen (Anlage III.).

Seine Majestät der König haben dabei in Bezug auf den Tarif unter Ziffer 1 zu genehmigen geruht, daß, insolange als der Ludwig-Canal nicht vollständig und mit voller Ladung befahren werden kann, eine Ermäßigung der Canalgebühren mittelst eines Nachlasses von 30 Prozenten eintrete, vorbehaltlich anderweiter Allerhöchster Bestimmung im Falle einer während dieser Zeit stattfindenden Revision des Tarifes.

Die Königl. Canalbau-Inspektion in Nürnberg, als interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales, ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München, den 5. März 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Abel. Graf v. Seinsheim.
Durch den Minister der General-Sekretair,
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Anlage I.

Provisorischer Tarif der Canal-Gebühren.

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0, 1 kr.	0, 2 kr.	0, 3 kr.	0, 4 kr.
1) Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik-) Betriebe (Düngermaterialien, Glasscherben, Bruch- und Münzgrätze, Unterlauge, altes Brucheisen, Hammerschlag, Branntweinspülig, Asche, Werg, Kälber- und Kuhhaare u. dergl.)	1) Lumpen, Knochen, Leimleder.	1) Hörner, Hornspitzen und Klauen, Borsten.	1) Waizen und Malz.
2) Rohe Erde und Erdarten, Lehm, Mergel, Sand, Töpferthon, ungebrannter Kalk und ungebrannter Gyps.	2) Rohe, nicht verarbeitete Erze, Graphit, Ofenschwärze, böhmischer Pottloth, sowie alle übrigen nicht edlen Mineralien, Glätte.	2) Asphalt, Pech, Theer, Harz.	2) Pottasche, Salpeter, Glaubersalz, Weinstein, Kienruß und alle Erdfarben.
3) Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, Pflastersteine.	3) Schmergel, Trippel, Walkererde, Porzellanerde, gemahlener Gyps und gebrannter Kalk und Traß, Schwerspath, Braunstein und Bray.	3) Eisen- und Kupfer-Vitriol, Schwefel.	3) Colophonium.
4) Weiches und Eichenbrennholz, Stock-, Prügel- und Astholz, Wellen, Reisig, Faschinen und Stangen aus weichem Holze, Holzspäne, Torf.	4) Mühl-, Wetz- und Schleifsteine, Ziegel- und Backsteine, behauene Steine in Quaderform, unbearbeiteter Marmor, Stein- und Dachplatten, Dachschiefer.	4) Alabaster in Stücken, Schiefertafeln und Griffel.	4) Marmor und Alabaster in Tafeln, so wie Arbeiten aus Alabaster oder Marmor, Lithographiesteine.
5) Braunkohle.	5) Steinkohlen.	5) Guß- und Roheisen, Eisenbahnschienen.	5) Schmied- und gewalztes Eisen.
6) Alle Arten grünen Vieh-Futters.	6) Steinene Krüge und Flaschen gewöhnlicher Gattung.	6) Gemeine Töpferwaaren, Schmelztiegel.	6) Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten u. dergl. aus hartem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)
	7) Loh und Lohrinde,	7) Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus hartem Holze.	7) Bretter, Dielen, Stollen, Dachlätten u. a. geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holze.
	8) Hartes Brennholz.	8) Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Balken, Rosten u. dergl. aus weichem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)	8) Holzkohle.
	9) Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus weichem Holze.	9) Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze.	9) Frisches Obst.
	10) Kartoffeln und Rüben, Wurzeln und Kräuter aller Art, Cichorien.	10) Holzkohlen.	10) Junge Pflanzen und Bäume.
	11) Heu, Grummet, Häckerling, Hafer, Haidekorn, Spreu, Treber, Kleien, Oelkuchen.	11) Knoppern.	11) Gänse, Enten, Hühner, Milchschweine, Haasen u. a. Thiere kleinerer Gattung.
		12) Gerste, Roggen, Dinkel u. dgl. Hülsenfrüchte, (als Erbsen, Linsen, Hirse, Bohnen.)	
		13) Hanf und Flachs.	
		14) Stroh.	
		15) Grüne Gemüse, als Kohl, Kraut und andere Garten-Gewächse, Meerrettig, Schwämme.	
		16) Werggarn u Wergleinen.	

Digitized by Google

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe zahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt.

0,5 kr.	0,7 kr.	0,8 kr.	0,9 kr.
1) Sumach in Säcken und Ballen, Knoppern-Extract, Krapp. 2) Farbehölzer u. a. feine Hölzer, (als Cedernholz, Ebenholz, Mahagoni), Furnirbretter und Resonanzbodenholz. 3) Blei, Zink, Galmay, Kobalt. 4) Gewöhnliche Böttger-Arbeiten (Fässer, Wannen, Kübeln u. dergl.) 5) Ordinäre Wagner-Arbeiten ohne Verbindung mit Metallen. 6) Gewöhnliche nicht furnirte und nicht angestrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schranke, Thüren, Fußböden ꝛc.) 7) Alle groben Geräthschaften zu landwirthschaftl., Fabrik- und gewerbl. Zwecken, (Schubkarren, Wagen, Eggen, Karren), Maschinentheile von Holz ohne und in Verbindung mit Eisen u. a. Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.) 8) Holzwaaren ordinärer Art (Holzschuhe, Radschuhe, Multern, Dreschflegel, Peitschenstiele u. dgl.) 9) Stahl- und Eisenwaaren grober Art, Eisendraht, Stahldraht und Eisenstahldraht, Sensen und Sicheln, Schwarzblech. 10) Schaafwolle. 11) Gedörrtes Obst, Beeren, Zwiebeln, Sämereien, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Anis- und Rübsaamen ꝛc. 12) Schaafe, Ziegen, junge, desgl. alle unausgewachsenen Schweine, Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen.	1) Beinschwärze, Bleiweiß, Kremserweiß, Oker, Stärke. 2) Terpentin, Arsenik, Bleizucker. 3) Kupfer, Zinn, Meßing. 4) Furnirte oder angestrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schranke, Thüren, Fußböden ꝛc.) 5) Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherarbeiten in Verbindung mit Holz oder Eisen, (ohne Politur und Lack.) 6) Leim. 7) Baumwolle, Roßhaare. 8) Häute, roh, gesalzen oder getrocknet, Felle. 9) Hohl- Fenster- und Tafelglas, Spiegelglas. 10) Fett, Schweinfett, Thran, Talg. 11) Mehl, Grauppe, Gries, Reis. 12) Südfrüchte.	1) Gewalztes Kupfer und Messing, dann Kupfer- und Messingdrath, Glockenspeise, Kanonen-Metall. 2) Korkholz, Korkstopseln. 3) Seegras. 4) Rohre. 5) Alle gewöhnlichen Stroh- und Rohr- und Bastarbeiten (Matten, Decken von Bast, Stroh und Schilf) Stroh- und Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh. 6) einfarbiges oder gewöhnliches Steingut, Fayence und Porcellan, irdene Pfeifen. 7) Rohe Garne von Wolle, Leinen, Zwirn. 8) Gewöhnliche Waffen- und Pfannenschmiedarbeiten. 9) Pferde, Rindvieh u. andere Thiere größerer Gattung, ausgewachsene Schweine. 10) Mineralwasser. 11) Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern. 12) Milch.	1) Maschinen und Maschinentheile aus Metall. 2) Pfannenschmiedarbeiten von Meßing. 3) Kupferschmied-, Glokken- und Rothgießerarbeiten. 4) Zeugschmiedarbeiten, Feilen, Ahlen u. dgl. 5) Alle ordinären Stoß-, Stich-, Hau- und Schießwaffen. 6) Leder. 7) Rohes Fleisch. 8) Butter, Käse und Schmalz, Honig u. Syrup. 9) Gewöhnliche Lichter, gemeine Seife, Schmierseife. 10) Brennöl 11) Hopfen und Tabak in Blättern. 12) Ordinaires Druck-, Schreib-, Löschpapier, Pappendeckel. 13) Gefärbte Garne von Wolle, Leinen, Zwirn, dann gefärbte und geschlichtete Kattune.

1 kr.	1,3 kr.
1) Salz. 2) grobe, ordinäre, gedruckte, gefaebte und appretirte Leinen-, Zwirn- u. Wollengewebe 3) Die sogenannten kurzen oder Nürnberger Waaren. 4) Eingesalzenes und geräuchertes Fleisch, Speck, ordinäre Würste. 5) Stearin- und Compositionskerzen und rohes Wachs.	Die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind, dann Weine und Liqueure in Flaschen.

Digitized by Google

II. Abtheilung. Leere Schiffe zahlen pr. Meile

Schiffe der	I.	Klasse	40 kr.
„ „	II.	„	32 kr.
„ „	III.	„	20 kr.
„ „	IV.	„	16 kr.
„ „	V.	„	10 kr.
„ „	VI.	„	8 kr.

Ein beladenes Schiff, für dessen Fracht sich die Canalgebühren nicht so hoch berechnen, als die Taxe eines leeren seiner Klasse, zahlt wie letzteres.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Gewicht der Ladung wird durch das Aichmaaß der Schiffe mit Zuhilfnahme der Frachtbriefe und anderer gleichgeltender Ausweise bestimmt. Eine Abwägung der Gegenstände hat, bei gemischten Ladungen alsdann statt zu finden, wenn sich das Gewichtsverhältniß nach den einzelnen Tarifklassen nicht auf erst bemerktem Wege ermitteln läßt.

2) Bei dem Gesammtansatz der Canalgebühren werden die Brüchtheile wie folgt berechnet:

a) was unter einer halben Meile ist, für eine halbe Meile;

b) was zwischen einer halben und einer ganzen Meile ist, für eine ganze Meile;

c) was unter einem Centner ist, für einen Centner;

d) was unter einem Kreuzer ist, wird nicht angesetzt.

3) Eine Befreiung von der Entrichtung der Canalgebühren findet nicht statt.

4) Frachtgegenstände, welche nicht in den obigen Tarifklassen speziell aufgeführt sind, werden denjenigen beigezählt, welchen sie ihrer Natur und dem relativen Preisverhältnisse nach am nächsten kommen, in Zweifelsfällen ist vorläufig bis zur Entscheidung der Canal-Administration die höchste Klasse zu bezahlen, oder dafür Sicherheit zu leisten.

Besondere Bestimmungen.

1) Für Personen- und andere Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden die Canalgebühren nach Inhalt der mit der Canal-Administration zu treffenden Uebereinkunft bezahlt.

2) Für Flösse wird der Tarif bestimmt, sobald eine Befahrung des Canals mit Flössen in Aussicht steht.

München, den 5. März 1843.

Anlage II.

Provisorischer Tarif
der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canals.

Art. I.

Jedes, in einem Hafen des Ludwig-Canals sich aufhaltende beladene Schiff hat, in so lange es beladen, oder mit Aus-, Ein- oder Umladen beschäftiget ist, für diese Benützung des Hafens, ausschließlich der Gebühr für den Gebrauch des Krahnens, pr. Tag zu bezahlen:

I.	Schiffe	der ersten	Klasse	20 kr.
II.	„	„ zweiten	„	16 kr.
III.	„	„ dritten	„	10 kr.
IV.	„	„ vierten	„	8 kr.
V.	„	„ fünften	„	5 kr.
VI.	„	„ sechsten	„	4 kr.

Art. II.

Leere Schiffe (sowohl diejenigen, welche leer in den Hafen eingelaufen sind, als auch diejenigen, welche hierin ausgeladen haben) zahlen pr. Tag die Hälfte der obigen Beträge ihrer Klasse.

Art. III.

Für die Ueberwinterung im Hafen zahlt

I.	ein Schiff	der ersten	Klasse	6 fl. — kr.
II.	„	„ zweiten	„	4 fl. 48 kr.
III.	„	„ dritten	„	3 fl. — kr.
IV.	„	„ vierten	„	2 fl. 24 kr.
V.	„	„ fünften	„	1 fl. 30 kr.
VI.	„	„ sechsten	„	1 fl. 12 kr.

Art. IV.

Ueber die Ein- und Ausladung der Gegenstände, welche mittels des Krahnen stattfindet, erfolgen besondere Bestimmungen. In allen Fällen haftet die Fracht oder subsidiarisch das Schiff für die Zahlung der Gebühren.

Art. V.

Der Tag der Ankunft wird für voll, der Tag der Abfahrt dagegen nicht gerechnet.

Schiffe, welche nur zum Behufe des Uebernachtens oder sonst auf nicht länger als achtzehn Stunden im Hafen verweilen, zahlen keine Hafengebühren.

München, den 5. März 1843.

Digitized by Google

Anlage III.

Provisorischer Tarif

der Krahnen, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canals nebst Bestimmungen der Arbeitslohn-Vergütungen.

Art. 1.

Alle mittels des Krahnens oder anderer dergleichen Hebe-Vorrichtungen in den Häfen des Ludwig-Canales aus- oder eingeladenen Gegenstände unterliegen einer Gebühr, welche per Sporco-Zollzentner beträgt:

a) für die in dem Canalgebühren-Tarife in den ersten vier Klassen aufgeführten Gegenstände 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Klasse;

b) für die daselbst in den weiteren sechs Klassen unter 0,5 bis 1,3 kr. bezeichneten Gegenstände ohne Unterschied, ½ kr.

Art. 2.

Die Krahnen-Gebühren werden hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche gewogen werden, nach dem durch die Verwiegung befundenen Gewichte, hinsichtlich der nicht verwogenen nach den in den Zolldeklarationen oder in Ermanglung derselben in den Frachtbriefen verzeichneten oder in anderer Weise dargethanen Gewichts-Angaben erhoben, und so oft entrichtet, als die Krahnen oder andere dergleichen Hebe-Vorrichtungen benützt werden.

Art. 3.

In gleicher Weise unterliegen Güter und Gegenstände, welche mittels der Hafen- oder Lagerhaus-Waage verwogen werden, einer besonderen Gebühr (Waag-Gebühr). Dieselbe beträgt für alle Gegenstände der zehn Klassen des Canalgebühren-Tarifs, so oft sie verwogen werden, 0,2 kr. pro Sporco-Zollzentner.

Art. 4.

An Lager-Gebühren werden entrichtet:

a) für Lagerung der Gegenstände am Ufer oder andern Niederlage-Plätzen unter freiem Himmel:

α) für die ersten acht Tage der Lagerung: Nichts;

β) für die Zeit von da per Monat und Sporco-Zollzentner von Gütern der ersten vier Klassen des Canalgebühren-Tarifs die dort per Meile bestimmte Gebühr von 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Klasse, dann bezüglich der Güter der übrigen Klassen, wenn sie in dieser angegebenen Weise gelagert werden, ½ kr. Die Canal-, (Hafen- oder Lagerhaus-) Verwaltung übernimmt hinsichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Hafen- und der geschlossenen Anländeplätze lagern, keine Verantwortlichkeit.

b) für Güter und Gegenstände, welche im Lagerhause lagern, per Sporco-Zollzentner und Monat für Güter der ersten fünf Klassen des Canalgebühren-Tarifs ¼ kr., für die übrigen 1 kr.

Ein angefangener Monat wird hiebei für einen vollen gerechnet.

Art. 5.

Für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen ist, insoferne nicht dieselbe durch die eigene Schiffsmannschaft besorgt wird, per Sporco-Zollzentner zu bezahlen:

1) für Arbeiten mittels Krahnens:

a) für das Ausheben aus dem Schiffe und Heben auf den Lagerplatz oder ein Fuhrwerk
b) für das Abheben vom Fuhrwerke oder vom Lagerplatze und für das Einladen
c) für das Ueberladen aus einem Schiffe in das andere

} ½ kr.

2) für Handarbeiten ohne Gebrauch des Krahnens:

a) für das Ausladen aus dem Schiffe und Auf laden auf ein Fuhrwerk oder Niederlegen unter freiem Himmel
b) für das Abladen aus einem Fuhrwerke und das Einladen in ein Schiff
c) für das Umladen aus einem Schiffe in das andere

} ½ kr.

3) für das Aufladen am Ufer auf das Fuhrwerk und für das Abladen von da im Lagerhause, 1 kr. per Sporco-Zollzentner,

4) für den Transport der Güter und Waaren aus dem Hafen in die Privat-Lager werden von der Canalverwaltung besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festgesetzt und veröffentlicht werden.

Art. 6.

Bei Zusammenrechnung der Zentnerzahlen zur Ermittlung der einzelnen Schuldigkeiten gilt die Bestimmung, daß das, was unter 50 Pfd. ist, nicht, das, was darüber ist, für einen vollen Zentner gerechnet wird.

München, den 5. März 1843.

Digitized by Google

Alphabetische Uebersicht
zum
provisorischen Tarif der Canal-Gebühren.

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
A.			
Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik) Betriebe	I.	1	0,1
Ahlen u. dgl.	VIII.	4	0,9
Alabaster in Stücken	III.	4	0,3
Alabaster in Tafeln	IV.	4	0,4
Alabaster-Arbeiten	IV.	4	0,4
Annissaamen	V.	11	0,5
Arsenik	VI.	2	0,7
Asphalt	III.	2	0,3
Asche	I.	1	0,1
Astholz	I.	4	0,1
B.			
Backsteine	II.	4	0,2
Balken aus weichem Holze	III.	8	0,3
Balken aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Bänke ohne Politur und ohne Anstrich	V.	6	0,5
Bänke, furnirte oder angestrichene	VI.	4	0,7
Bauholz, weiches	II.	9	0,2
Bauholz, hartes	III.	7	0,3
Bausteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Baumwolle	VI.	7	0,7
Bäume	IV.	10	0,4
Bastarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Beeren	V.	11	0,5
Beinschwärze	VI.	1	0,7
Bier in Fässern	VII.	11	0,8
Blei	V.	3	0,5
Bleiweiß	VI.	1	0,7
Bleizucker	VI.	2	0,7
Bohnen	III.	12	0,3
Borsten	III.	1	0,3
Böttger-Arbeiten, gewöhnliche (Fässer, Wannen, Kübeln u. dgl.)	V.	4	0,5
Branntwein in Fässern	VII.	11	0,8
Branntweinspülig	I.	1	0,1
Braunkohle	I.	5	0,1
Braunstein	II.	3	0,2
Bray	II.	3	0,2
Brennholz, hartes	II.	8	0,2
Brennholz, weiches	I.	4	0,1
Brennöl	VIII.	10	0,9
Bretter aus weichem Holze	III.	9	0,3
Bretter aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Brucheisen, altes	I.	1	0,1
Bruchsteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Butter	VIII.	8	0,9
Bürstenbinderarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
C.			
Cedernholz	V.	2	0,5
Cichorien	II.	10	0,2
Colophonium	IV.	3	0,4
Compositionskerzen	IX.	5	1,0
D.			
Dachplatten	II.	4	0,2
Dachschiefer	II.	4	0,2
Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze	III.	9	0,3
Dachlatten und anderes geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
Dachstühle aus weichem Holze, die Theile dazu	III.	8	0,3
Dachstühle aus hartem Holze, die Theile dazu	IV.	6	0,4
Decken von Bast, Stroh und Schilf	VII	5	0,8
Dielen aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Dinkel	III.	12	0,3
Draht von Eisen	V.	9	0,5
„ von Stahl	V.	9	0,5
„ von Eisenstahl	V.	9	0,5
„ von Kupfer und Messing	VII.	1	0,8
Dreschflegel	V.	8	0,5
Düngermaterialien	I.	1	0,1

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
E.			
Ebenholz	V.	2	0,5
Eggen	V.	7	0,5
Eichenbrennholz	I.	4	0,1
Eisen, gewalztes und Schmiedeisen	IV.	5	0,4
Eisen, Guß- und Roheisen	III.	5	0,3
Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
Eisenwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Enten	IV.	11	0,4
Erbsen	III.	12	0,3
Erdfarben, sämmtliche	IV.	2	0,4
Erze, rohe nicht verarbeitete	II.	2	0,2
Erde, rohe und Erdarten	I.	2	0,1
Erde, Walkererde, Porcellanerde	II.	3	0,2
Essig in Fassern	VII.	11	0,8
F.			
Farbehölzer u. a. feine Hölzer	V.	2	0,5
Faßholz, weiches	II.	9	0,2
Faßholz, hartes	III.	7	0,3
Faschinen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Fasser	V.	4	0,5
Fayence	VII.	6	0,8
Felle	VI.	8	0,7
Feilen	VIII.	4	0,9
Fett, Schweinfett	VI.	10	0,7
Flaschen, steinerne, gewöhnlicher Gattung	II.	6	0,2
Flachs	III.	13	0,3
Fleisch, rohes	VIII.	7	0,9
Fleisch, eingesalzenes und geräuchertes	IX.	4	1,0
Flüssigkeiten in Fässern, als Bier ꝛc.	VII.	11	0,8
Furnierbretter	V.	2	0,5
Fußböden, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Fußböden, furnirte u. angestrichene	VI.	4	0,7
Futter, Viehfutter, grünes aller Art	I.	6	0,1
G.			
Galmey	V.	3	0,5
Garne, rohe, von Wolle, Leinen und Zwirn	VII.	7	0,8
Garne, gefärbte, von Wolle, Leinen und Zwirn	VIII.	13	0,9
Garn, Werggarn	III.	16	0,3
Gänse	IV.	11	0,4
Geflügel, als Gänse ꝛc.	IV.	11	0,4
Gemüse, grüne, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächse	III.	15	0,3
Gerste	III	12	0,3
Geräthschaften, alle groben, zu landwirthschaftlichen, Fabrik- u. gewerblichen Zwecken (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren)	V.	7	0,5
Getraide (Dinkel, Gerste, Roggen)	III.	12	0,3
„ (Hafer)	II.	11	0,2
„ (Waizen und Malz)	IV.	1	0,4
Getränke, (Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fassern)	VII.	11	0,8
Getranke (Weine und Liqueure in Flaschen)	X.	—	1,3
Getränke, (Mineralwasser)	VII.	10	0,8
„ Milch	VII.	12	0,8
Glas, Hohl-, Fenster-, Tafel- und Spiegelglas	VI.	9	0,7
Glasscherben	I.	1	0,1
Glaubersalz	IV.	2	0,4
Glatte	II.	2	0,2
Glockenspeise	VII.	1	0,8
Glockengießerarbeiten	VIII.	3	0,9
Graphit	II.	2	0,2
Grätze, Münz-Bruch-Grätze	I.	1	0,1
Grauppe	VI.	11	0,7
Gries	VI.	11	0,7
Griffel	III.	4	0,3
Grummet	II.	11	0,2
Gußeisen	III.	5	0,3
Gyps, ungebrannter	I.	2	0,1
Gyps, gemahlener	II.	3	0,2
H.			
Haare, Roßhaare	VI.	7	0,7
Haare, Kälber- und Kuhhaare	I.	1	0,1
Haasen u. a. Thiere kleinerer Gattung	IV.	11	0,4
Häckerling	II.	11	0,2
Hafer	II.	11	0,2
Hammerschlag	I.	1	0,1
Haidekorn	II.	11	0,2

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Hanf	III.	13	0,3
Hanfsaamen	V.	11	0,5
Harz	III.	2	0,3
Häute, roh, gesalzen oder getrocknet	VI.	8	0,7
Heu	II.	11	0,2
Hirse	III.	12	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühlen, Balken, Rosten und dergl. aus weichem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	III.	8	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten und dergl. aus hartem Holze (Zimmermanns-Arbeiten hieraus)	IV.	6	0,4
Holz, weiches, Eichen-Brennholz, dann Stock-, Prügel- und Ast-Holz	I.	4	0,1
Holz, Brennholz, hartes	II.	8	0,2
„ Bau- und Nutzholz, Faßholz aus weichem Holz	II.	9	0,2
„ Bau- und Nutzholz, Faßholz aus hartem Holz	III.	7	0,3
„ geschnittenes Nutzholz aus weichem Holz ꝛc.	III.	9	0,3
„ gespaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
„ Cedernholz, Ebenholz Farbholzer u. a. feine Holzer Mahagenyholz und Resonanzbodenholz	V.	2	0,5
„ Schreinerarbeiten, gewöhnl. nicht furnirte	V.	6	0,5
„ dergl. furnirte und angestrichene oder lakirte	VI.	4	0,7
„ Bottgerarbeiten	V.	4	0,5
„ ordin. Wagnerarbeiten, ohne Verbindung mit Metallen	V.	5	0,5
„ grobe Geräthschaften, als Schubkarren ꝛc.	V.	7	0,5
„ Maschinentheile von Holz	V.	7	0,5
Holzspane	I.	4	0,1
Holzkohlen von weichem Holze	III.	10	0,3
Holzkohlen von hartem Holze	IV.	8	0,4
Holzschuhe	V.	8	0,5
Holzwaaren, ord. Art (Holzschuhe, Radschuhe, Mulden, Dreschflegel, Peitschenstiele u. dergl.)	V.	8	0,5
Honig	VIII.	8	0,9
Hopfen	VIII.	11	0,9
Hörner	III.	1	0,3
Hornspitzen	III.	1	0,3
Hühner	IV.	11	0,4
Hülsenfrüchte (übrig. siehe Grauppe, Gries ꝛc.)	III.	12	0,3
K.			
Kalk, gebrannter	II.	3	0,2
Kalk, ungebrannter	I.	2	0,1
Kartoffeln	II.	10	0,2
Karren	V.	7	0,5
Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen	V.	12	0,5
Kälberhaare	I.	1	0,1
Käse	VIII.	8	0,9
Kattune, gefärbte und geschlichtete	VIII.	13	0,9
Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Kienruß	IV.	2	0,4
Kisten, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Kisten, furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Klauen	III.	1	0,3
Kleien	II.	11	0,2
Knochen	II.	1	0,2
Knoppern	III.	11	0,3
Knoppern-Extract	V.	1	0,5
Kobalt	V.	3	0,5
Kohl	III.	15	0,3
Kohle, Braunkohle	I.	5	0,1
„ Steinkohle	II.	5	0,2
„ Holzkohle aus weichem Holze	III.	10	0,3
„ „ aus hartem Holze	IV.	8	0,4
Korkholz und Korkstopfeln	VII.	2	0,8
Korn (Roggen)	III.	12	0,3
Krapp	V.	1	0,5
Kraut	III.	15	0,3
Kräuter aller Art	II.	10	0,2
Kremserweiß	VI.	1	0,7

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Krüge, steinerne, gewöhnl. Gattung	II.	6	0,2
Kupfer	VI.	3	0,7
„ gewalztes	VII.	1	0,8
Kupferschmiedarbeiten	VIII.	3	0,9
Kübeln u. dergl.	V.	4	0,5
Kuhhaare u. dergl.	I.	1	0,1
L.			
Leder	VIII.	6	0,9
Lehm	I.	2	0,1
Leim	VI.	6	0,7
Leimleder	II.	1	0,2
Leinsaamen	V.	11	0,5
Leinengewebe, grobe, ordin., gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Leinen, Wergleinen	III.	16	0,3
Leinen, Leinengarn und Zwirn	VII.	7	0,8
„ „ gefärbte	VIII.	13	0,9
Lichter, gewöhnliche	VIII.	9	0,9
„ Compositions- und Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Linsen	III.	12	0,3
Liqueure in Flaschen (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Loh und Lohrinde	II.	7	0,2
Lumpen	II.	1	0,2
M.			
Mahagoni	V.	2	0,5
Malz	IV.	1	0,4
Marmor in Tafeln	IV.	4	0,4
Marmor-Arbeiten	IV.	4	0,4
Marmor, unbearbeiteter	II.	4	0,2
Maschinentheile von Holz, ohne u. in Verbindung mit Eisen u. a. Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dergl.)	V.	7	0,5
Maschinen und Maschinentheile aus Metall	VIII.	1	0,9
Matten von Bast, Stroh und Schilf	VII.	5	0,8
Mehl	VI.	11	0,7
Meerrettig	III.	15	0,3
Mergel	I.	2	0,1
Metall, Kanonen-Metall	VII.	1	0,8
Messing	VI.	3	0,7
Messing, gewalzter	VII.	1	0,8
Milch	VII.	12	0,8
Milchschweine	IV.	11	0,4
Mineralien, alle nicht edlen	II.	2	0,2
„ Guß- u. Roheisen u. Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
„ Schmied- u. gewalztes Eisen	IV.	5	0,4
„ Stahl- u. Eisenwaaren grober Art (Eisendraht, Stahldraht, Eisenstahldraht, Sensen, Sicheln, Schwarzblech)	V.	9	0,5
„ Kupfer, Zinn, Messing	VI.	3	0,7
„ gewalztes Kupfer, Messing, Kupfer- und Messingdraht, Glockenspeise, Kanonenmetall	VII.	1	0,8
Mineralien, als Blei, Galmay, Kobalt, Zink	V.	3	0,5
Mineralwasser	VII.	10	0,8
Mohnsaamen	V.	11	0,5
Multern	V.	8	0,5
Mühlsteine	II.	4	0,2
N.			
Nutzholz, weiches	II.	9	0,2
„ hartes	III.	7	0,3
„ geschnittenes aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ gespaltenes aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Nürnberger Waaren, oder die sogenannten kurzen Waaren	IX.	3	1,0
O.			
Obst, frisches	IV.	9	0,4
„ Südfrüchte	VI.	12	0,7
„ gedörrtes	V.	11	0,5
Ocker	VI.	1	0,7
Oelkuchen	II.	11	0,2
Ofenschwärze	II.	2	0,2
Oel zum Brennen	VIII.	10	0,9
P.			
Papier, ordinäres Schreib-, Druck- und Löschpapier	VIII.	12	0,9
Pappendeckel	VIII.	12	0,9
Pech	III.	2	0,3
Peitschenstiele	V.	8	0,5
Pfähle, aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Pfannenschmiedarbeiten, gewöhnliche	VII.	8	0,8

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Pfannenschmiedarbeiten v. Messing	VIII.	2	0,9
Pferde	VII.	9	0,8
Pfeifen, irdene	VII.	6	0,8
Pflanzen, junge	IV.	10	0,4
Pflastersteine	I.	3	0,1
Porcellan	VII.	6	0,8
Porcellanerde	II.	3	0,2
Pottloth, böhmischer	II.	2	0,2
Pottasche	IV.	2	0,4
Prügelholz	I.	4	0,1
R.			
Radschuhe	V.	8	0,5
Reisig	I.	4	0,1
Reife aus weichem Holze	II.	9	0,2
„ aus hartem Holze	III.	7	0,3
Reis	VI.	11	0,7
Resonanzbodenholz	V.	2	0,5
Repssaamen	V.	11	0,5
Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung	VII.	9	0,8
Roggen (Korn)	III.	12	0,3
Roheisen	III.	5	0,3
Rohre	VII.	4	0,8
Rohrarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Roßhaare	VI.	7	0,7
Roste, aus weichem Holze	III.	8	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Rothgießerarbeiten	VIII.	3	0,9
Rüben	II.	10	0,2
Rübsaamen	V.	11	0,5
S.			
Salz	IX.	1	1,0
„ Glaubersalz	IV.	1	0,4
Salpeter	IV.	2	0,4
Sand	I.	2	0,1
Saamen, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübsaamen	V.	11	0,5
Sämereien	V.	11	0,5
Schaafe	V.	12	0,5
Schaafwolle	V.	10	0,5
Schiefertafeln	III.	4	0,3
Schienen, Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
Schleifsteine	II.	4	0,2
Schmalz	VIII.	8	0,9
Schmelztiegel	III.	6	0,3
Schmergel	II.	3	0,2
Schmierseife	VIII.	9	0,9
Schmiedeisen	IV.	5	0,4
Schubkarren	V.	7	0,5
Schwerspath	II.	3	0,2
Schwefel	III.	3	0,3
Schwarzblech	V.	9	0,5
Schweine, alle unausgewachsenen	V.	12	0,5
„ ausgewachsene	VII.	9	0,8
„ Milchschweine	IV.	11	0,4
Schreinerarbeiten, gewöhnliche, nicht furnirte und unangestrichene oder unlackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.)	V.	6	0,5
Schreinerarbeiten, furnirte oder angestrichene, oder lackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden)	VI.	4	0,7
Schränke, nicht furnirte, unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Schwämme	III.	15	0,3
Seegras	VII.	3	0,8
Seife, gemeine	VIII.	9	0,9
Sensen	V.	9	0,5
Sicheln	V.	9	0,5
Siebmacherarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack)	VI	5	0,7
Spreu	II.	11	0,2
Speck	IX.	4	1,0
Spielwaaren, sogenannte Nürnberger oder kurze Waaren	IX.	3	1,0
Stangen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Stahlwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Stärke	VI.	1	0,7
Steine, behauene in Quaderform	II.	4	0,2
„ Bruch- u. Bausteine ordinärer Gattung, dann Pflastersteine	I.	3	0,1
„ Braunstein	II.	3	0,2
„ Mühl-, Wetz-, Schleif-, Ziegel- und Backsteine	II.	4	0,2
„ zum Lithographiren	IV.	4	0,4
Steinplatten	II.	4	0,2
Steinkohlen	II.	5	0,2
Steingut, einfarbiges oder gewöhnliches	VII.	6	0,8
Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Stockholz	I.	4	0,1

Digitized by Google

Vortrag.	Classen.	Nummer.	Gebühr per Zollzentner und Meile.
Stollen aus weichem Holze .	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze . .	IV.	7	0,4
Stroh	III.	14	0,3
Stroharbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Strohgeflechte aus ungespaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Stühle, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Sumach in Säcken und Ballen	V.	1	0,5
Südfrüchte	VI.	12	0,7
Syrup	VIII.	8	0,9
T.			
Tabak in Blättern	VIII.	11	0,9
Talg	VI.	10	0,7
Terpentin	VI.	2	0,7
Theer	III.	2	0,3
Thiere kleinerer Art, als Haasen ꝛc.	IV.	11	0,4
„ junge Schaafe, Ziegen, alle unausgewachsenen Schweine, Kälber u. a. Jungvieh größerer Thiergattung .	V.	12	0,5
„ größerer Gattung, als Pferde, Rindvieh	VII.	9	0,8
„ ausgewachsene Schweine	VII.	9	0,8
Thran	VI.	10	0,7
Thüren, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Tische, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Torf	I.	4	0,1
Töpferthon	I.	2	0,1
Töpferwaaren, gemeine . .	III.	6	0,3
Traß	II.	3	0,2
Treber	II.	11	0,2
Trippel	II.	3	0,2
U.			
Unterlauge	I.	1	0,1
V.			
Vitriol, Eisen- und Kupfer-Vitriol	III.	3	0,3
W.			
Waaren, die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Wachs, rohes	IX.	5	1,0
Waffen, alle ordinären, zum Stoßen, Stechen, Hauen, Schießen	VIII.	5	0,9
Waffenschmiedarbeiten, gewöhnliche	VII.	8	0,8
Wagnerarbeiten, ordinäre, ohne Verbindung mit Metallen .	V.	5	0,5
Wägen	V.	7	0,5
Waizen	IV.	1	0,4
Wannen	V.	4	0,5
Walkererde	II.	3	0,2
Wellen	I.	4	0,1
Wein in Flaschen (siehe Tarif)	X.	—	1,3
„ in Fässern	VII.	11	0,8
Weingeist in Fässern	VII.	11	0,8
Weinstein	IV.	2	0,4
Werg	I.	1	0,1
Wetzsteine	II.	4	0,2
Werggarn und Wergleinen .	III.	16	0,3
Wolle, Schaafwolle . . .	V.	10	0,5
Wolle, Baumwolle	VI.	7	0,7
Wollengewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Wollengarn	VII.	7	0,8
„ gefarbte	VIII.	13	0,9
Wurzeln aller Art	II.	10	0,2
Würste, ordinäre	IX.	4	1,0
Z.			
Zeugschmiedarbeiten	VIII.	4	0,9
Ziegelsteine	II.	4	0,2
Ziegen, junge	V.	12	0,5
Zink	V.	3	0,5
Zinn	VI.	3	0,7
Zimmermannsarbeiten aus weichem Holze	III.	8	0,3
Zimmermannsarbeiten aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Zwiebeln	V.	11	0,5
Zwirngewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte u. appretirte	IX.	2	1,0
Zwirn, Garnzwirn	VII.	7	0,8

Digitized by Google

Vorschriften

über

die Aichung der, den Ludwig Canal befahrenden Schiffe.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden im Vollzuge des §. 5 der Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt Nr. 6.) dann mit Bezug auf §. 8 Ziffer 1, §. 9 Ziffer 3 und 5, §. 12 Ziffer 3, §. 17 Abs. 2, §. 22, 25, 97 und 103 dieser Canal-Ordnung nachstehende Vorschriften über das Aichen der den Ludwig-Canal befahrenden Schiffe ertheilt.

Art. 1.

Zur Aichung der Ludwig-Canal-Schiffe soll zu Nürnberg eine K. Aichbehörde niedergesetzt und diese aus einem Aichbeamten und einem Aichdiener gebildet werden.

Art. 2.

Die Aichung der erwähnten Schiffe wird nach der desfallsigen Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten vom Jahre 1838 (Regierungsblatt vom 28. December 1838, S. 973 — 980) §. 1 für die Rheinschiffe festgesetzten Normen und nach den hiefür bestehenden Instruktionen im Beisein des Schiffseigners oder des Schiffsführers vorgenommen.

Art. 3.

Die Schiffsaichung findet in dem Canal-Hafen bei Nürnberg zu jeder Zeit, in den Canal-Häfen von Bamberg und Kelheim aber nur in den Monaten März und Juli statt.

Der Aichbeamte hat für den letztern Fall den Tag seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthaltes in Bamberg und Kelheim, eine angemessene Zeit vorher bekannt zu machen.

Art. 4.

Ausnahmsweise kann die Schiffsaiche auf Verlangen auch in einem anderen Canal-Hafen oder außer der oben bestimmten Zeit (Art. 3) in den Canal-Häfen zu Bamberg und Kelheim geschehen, in welchem Falle jedoch neben den im Art. 13 festgesetzten Gebühren die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten für das Aichpersonale zu bezahlen sind.

Art. 5.

Die Schiffseigner oder Schiffsführer haben das Gesuch um Aichung ihres Schiffes schriftlich zu stellen, und mit diesem Gesuche zwei gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse (Formular Lit. A.) sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden, und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich angegeben seyn.

Art. 6.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß die Steuerruder der Canalschiffe nach Form der am Rheine üblichen beschaffen sind, und während der Aichung nebst Helmstange eingehangen bleiben, desgleichen, daß zu dieser Zeit alle in dem Geräthschaften-Verzeichnisse aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Orte vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Während die Aichbehörde mit der Konstatirung des, wenigstens auf $3\frac{1}{4}$ Centimeter zu stellenden Wasserstandes auf dem Schiffsboden, und mit der Bestimmung der unteren und oberen Wasserlinie beschäftiget ist, hat der Schiffseigner oder Schiffsführer das Fahrzeug genau in die, von dem Aichbeamten für angemessen erachtete Lage zu bringen.

Digitized by Google

Art. 8.

Die dem Schiffe bei der Aichung zu gebenden Zeichen sind:

1) zwei, 5 Centimeter lange und 2 Centimeter breite Aichklammern von Eisen, auf welchen die Buchstaben L. C. A. (Ludwig-Canal-Aiche) und eine die Mitte haltende horizontale Linie eingravirt sind, wodurch die Linien der höchsten Ladungsfähigkeit und der Einsenkung des leeren Schiffes mit den Geräthschaften bezeichnet werden.

   Neben der Aichklammer für die Linie der höchsten Ladungsfähigkeit befindet sich dasselbe Zeichen in die Schiffswand eingebrannt.

2) Die durch sogenannte Aichnägel gebildete Scala, welche der Aichbeamte, nachdem er die Linie von der Einsenkung des leeren Schiffes bis zu dem höchsten Ladungspunkte mit einem besonders dazu eingerichteten Instrumente genau nach dem Meter-Maaße eingetheilt hat, von Decimeter zu Decimeter einschlägt, und eben so die Zwischenabtheilungen von 5 Centimeter durch kleinere Nägel bezeichnet.

Bei den Schiffen der V. und VI. Classe nach §. 26 der Canal-Ordnung ist die Aichscala an jeder Schiffs-Seite einfach, bei den Schiffen der I. bis IV. Classe aber an jeder Seite doppelt anzubringen.

Die vorerwähnten Aichzeichen können nur von der Aichbehörde angelegt und bei vorkommendem Abgange ergänzt werden.

Außer diesen Zeichen hat jeder Schiffer an seinem Fahrzeuge unter der oberen Kante der Schiffswand neben dem Steuerruder die in dem §. 28 der Canal-Ordnung vorgeschriebene Aufschrift anzubringen, und solcher das Aichzeichen L. C. A. mit der Aichnummer beifügen zu lassen.

Art. 9.

Ueber die Vornahme der Schiffsaiche wird ein, von dem Schiffseigner oder Schiffsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Auf Grund dieses Protokolles hat der Aichbeamte die vorschriftsmäßige Berechnung der Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges nach seinen verschiedenen Einsenkungen, nach Zollzentnern ausgedrückt, aufzustellen und den Aichschein nach dem, den gegenwärtigen Vorschriften beigefügten Formulare lit. B. unter Anfügung des Duplikates des nach Art. 5 vorgelegten Verzeichnisses nach dessen Richtigstellung auszufertigen.

Art. 10.

Dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer steht es zu jeder Zeit frei, bei der Königlichen Canal-Verwaltung eine Revision der Schiffsaiche zu begehren, die sodann von einem durch den Vorstand der genannten Behörde hiezu beauftragten Sections-Baubeamten vorgenommen wird.

Wenn das Ergebniß der Revision mit jenem der ersten Vermessung übereinstimmt, oder von diesem um nicht mehr als 1 ℔ abweicht, so hat der Schiffseigenthümer, und beziehungsweise der Schiffsführer die Kosten zu tragen.

Art. 11.

Die K. Canal-Verwaltung und die Sections-Baubeamten sind befugt, jedes auf dem Canale fahrende Schiff der Aich-Revision zu unterwerfen, wofür jedoch dem Schiffer nur dann Kosten erwachsen können, wenn er selbst zu der Vornahme dieser Revision schuldhafte Veranlassung gegeben hat.

Art. 12.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß äußern, sind verbunden, hievon der Aichbehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen und das Schiff einer Aichbesichtigung zu unterstellen.

Digitized by Google

Findet sich, daß die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten hat, so ist dieses von dem Aichbeamten in dem Aichschein zu beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vorzunehmen und ein neuer Aichschein gegen Zurücknahme des früheren auszustellen.

Im Uebrigen ist es den Schiffseignern und Schiffsführern unbenommen, so oft sie glauben, daß sich die Einsenkung oder Aiche des Schiffs durch den längeren Gebrauch oder aus anderen Ursachen verändert hat, um eine Aichbesichtigung nachzusuchen.

Art. 13.

Jeder Aichschein ist durch den Vorstand der Aichbehörde nach gesetzlicher Vorschrift auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigen.

An Aich- und Ausfertigungsgebühren ist, einschließlich aller vorbereitenden Handlungen von dem Schiffseigner nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs zu entrichten:

von Schiffen	bis	150	Centn.	einschließlich	2 fl.
„ „	zu	151 — 300	„	„	3 fl.
„ „	„	301 — 500	„	„	4 fl.
„ „	„	501 — 750	„	„	5 fl.
„ „	„	751 — 1000	„	„	6 fl.
„ „	„	1001 — 1200	„	„	7 fl.
„ „	„	1201 — 1500	„	„	8 fl.
„ „	„	1501 — 1800	„	„	9 fl.
„ „	„	1801 — 2000	„	„	10 fl.
„ „	„	2001 — 2200	„	„	11 fl.
„ „	„	2201 — 2400	„	„	12 fl.
„ „	„	2401 — 2600	und darüber		13 fl.

Bei den gemäß Art. 10 und Art. 12 vorgenommenen Aichbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Art. 14.

Die Aich- und Ausfertigungsgebühren hat der Vorstand der Aichbehörde bei der Ausstellung des Aichscheines zu erheben, und sofort an den Hafenmeister am Canal-Hafen zu Nürnberg hinüber zu geben.

Letzterer hat über die eingehenden Gebühren besondere Kassa und Rechnung zu führen, und dieselben an die Canalkasse abzuliefern. Alles dieses nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden besondern Dienst-Instruktionen.

Art. 15.

Jede eigenmächtige Verrückung oder Veränderung der Aichklammern, der Aich-Scala, der Aufschriften oder Ziffern wird nach §. 87 — 93 der Canal-Ordnung bestraft.

Das von dem Canal-Unterpersonale nach §. 91 der Canal-Ordnung aufgenommene Protokoll über den Thatbestand ist zunächst an die Königl. Aichbehörde einzusenden, von welcher es in der durch §. 92 eben daselbst vorgezeichneten Weise an die Canal-Sektion Nürnberg gelangt.

Art. 16.

So oft die Aichkennzeichen durch kleine Reparaturen, Schiffsbetheerungen, oder aus anderen zufälligen Gründen verloren gegangen oder unkenntlich geworden sind, soll dieses vom Schiffer ungesäumt der Aichbehörde angezeigt, und deren Wiederherstellung nachgesucht werden. Diese Anzeige findet auch in dem Falle statt, wenn der Aichschein verloren gegangen ist, damit auf Grund des Aich-Protokolles (Art. 9.) eine neue Ausfertigung ertheilt werde.

Digitized by Google

Art. 17.

Schiffer, welche zu der Vornahme der Schiffsaiche mit einem nicht geaichten Fahrzeuge den Canal zu befahren genöthigt sind, haben sich vorher in Folge der nach Art. 5 gemachten Anmeldung mit schriftlichen Vorweisen von Seite der Königl. Aichbehörde zu versehen, worin der Zweck dieser Reise bezeichnet ist.

Sie dürfen auf dieser Fahrt nur solche Güter laden, bezüglich deren sie sich über Gewicht und Gattung der Gegenstände genau auszuweisen vermögen.

Art. 18.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften ist die Verwaltung des Ludwig-Canals, und bis zu deren Einsetzung, die zur einstweiligen Besorgung der bezüglichen Geschäfte committirte Königliche Canalbau-Inspektion in Nürnberg beauftragt.

München, den 25. März 1843.

Königliches Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Digitized by Google

(Formulare.)

Formular lit. A.
te Vermessung.

Ad Num. . . . . .
Schiffs-Aiche
im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß.

Wasserstand
Meter. Centimeter.

Besondere Bemerkungen:

Ludwig-Canal.

Verzeichniß
der zu dem Schiffe Nro. genannt
gehörigen Geräthschaften.

Benennung.	Approximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
1. Anker.		
Stück		
2. Tauwerk.		
Treibseil		
Kabel		
Kabelschlag		
Große Pferdeleinen		
Kleine „		
Verschiedenes kleines Tauwerk . .		
3. Segelwerk.		
Schobersegel		
Basson		
Fahrsegel		
Fock		
Klein Fock		
Filter		
4. Diverse.		
Deckleider (Plahen)		
Winde		
Staffelbord		
Strau		
Stellung		
Lappenholz		
Reibholz		
Streiche		
Riemen		
Pumpen		
Theertonnen		
Weinlagerhölzer und Stellage . .		
Mobilien		
Küchengeräthe		
Kohlen		
Brennholz		
Gangbord		
Verschiedenes kleines Fahrgeräth .		

den ten 184
Der Schiffer

Gesehen und wird hiedurch bescheiniget, daß diese Geräthschaften zur Betaklung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

den ten 18
Der Aichbeamte:

Digitized by Google

te Vermessung. Formular Lit. B.

Aichschein des Fahrzeuges

. . . . . genannt.

Nro. . . .

der Aich-Anstalt für den Ludwig-Canal.

Namen und Wohnort des Eigenthümers.

Bemerkung.

Dem Schiffer ist die Weisung gegeben worden: . . . . .

1) sein Fahrzeug unmittelbar nach der Verrichtung mit der vorschriftmäßigen Aufschrift und Nummer zu versehen;

2) an der Aich-Aufschrift, wie auch an den Aich-Scalen oder Aichzeichen, eigenmächtig keine Veränderungen vorzunehmen;

3) während der Fahrt das Steuer-Ruder nicht von dem Schiffe wegzunehmen.

Das obenbenannte Fahrzeug, welches am . . . ten . . . . . 18 . .

zu . . . . . unter Nr. . . L. C. A. geaicht worden ist, hat . . gleiche Aich-Scalen,

und zwar:	Decimeter.	Cent.	hoch.
Die erste am vordern rechten Rangen	„	„	„
„ te der ersten schief gegenüber auf der linken Seite . . .	„	„	„
„ te der zweiten „ „ „ „ rechten „ . .	„	„	„
„ te am hintern rechten Rangen	„	„	„
Es verbleibt noch Gebörd ober dem Aichbrande: vornen rechts	„	„	„
idem links	„	„	„
hinten rechts	„	„	„
idem links	„	„	„
Durchschnittliche Tiefe der leeren Einsenkung, vornen . . .	„	„	„
„ „ „ „ „ hinten . . .	„	„	„
Die Höhe des Wasserstandes im Schiffsboden, nach der Veraichung, und nachdem die Pumpen lenz waren, beträgt im Durchschnitt	„	„	„
Tiefe der hiedurch verursachten Einsenkung . . .	„	„	„
Gewicht des in's Schiff gebrachten Wassers	„	Zentner	„

Digitized by Google

Nach der stattgefundenen Vermessung ergiebt sich eine Ladungsfähigkeit des fraglichen Fahrzeuges nach Einsenkung

des ten Decimeters als Maximum von

				Zentner.	Kilogr.
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		

Höchste Ladungsfähigkeit . . . . . .

Gegenwärtiger Aichschein nebst dem beigefügten Verzeichnisse der Fahrgeräthschaften, welche bei Vermessung des Fahrzeuges auf demselben vorgefunden worden sind, hat der besagte Schiffer stets am Bord seines Schiffes zu behalten, um diese zu seiner Legitimation ihm ertheilte Urkunden, auf jedesmaliges Verlangen des Canal-Dienstpersonals vorzeigen zu können.

den ten 18

Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

(L. S.)

Digitized by Google

A u f n a h m e

der vermehrten Einſenkung, welche durch Verbauung oder ſpäter hinzugekommene Fahrgeräthſchaften verurſacht worden iſt:

vornen rechts
idem links
hinten rechts
idem links
Im Durchſchnitt

Es ſind daher von der ganzen Ladungsfähigkeit abzuziehen und dem Schiffer darauf zu vergüten:

Zentner

den ten 18

Nro. des Empfang-Regiſters.

Vom Schiffer . . . . . die in Gemäßheit Art. 13 der Vorſchriften vom 25. März 1843, das Aichen der Canalſchiffe betreffend, von ihm zu tragenden Aichkoſten mit
erhalten zu haben beſcheinigt

den ten 184

Der Hafenmeiſter als Einnehmer der Aichgebühren:

oder, (wenn die Aichung in Bamberg oder Kelheim vorgenommen wird)

Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

Digitized by Google

Meilenzeiger

über die Entfernungen der Hafen- und Ländeplätze am Ludwigs-Canal.

Nr.	Benennung der Häfen und Ländeplätze.	1. Kelheim.	2. Riedenburg.	3. Dietfurt.	4. Töging.	5. Beilngries.	6. Berching.	7. Neumarkt.	8. Rasch.	9. Röthenbach.	10. Wendelstein.	11. Worzeldorf.	12. Nürnberg.	13. Fürth.	14. Bruck.	15. Erlangen.	16. Baiersdorf.	17. Vorchheim.	18. Hirschaid.	19. Bamberg.
		Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.
1.	Kelheim.	0.																		
2.	Riedenburg.	2,5	0.																	
3.	Dietfurt.	4,5	2,5	0.																
4.	Töging.	4,5	2,5	0,5	0.															
5.	Beilngries.	6,0	3,5	1,5	1,5	0.														
6.	Berching.	7,0	4,5	2,5	2,5	1,0	0.													
7.	Neumarkt.	9,5	7,5	5,0	5,0	4,0	3,0	0.												
8.	Rasch.	11,0	9,0	6,5	6,5	5,5	4,5	1,5	0.											
9.	Röthenbach	13,5	11,5	9,0	9,0	8,0	7,0	4,0	2,5	0.										
10.	Wendelstein	14,0	11,5	9,5	9,5	8,0	7,0	4,5	3,0	0,5	0.									
11.	Worzeldorf.	14,5	12,0	10,0	10,0	9,0	8,0	5,0	3,5	1,0	1,0	0.								
12.	Nürnberg.	15,5	13,5	11,0	11,0	10,0	9,0	6,0	4,5	2,0	2,0	1,5	0.							
13.	Fürth.	16,5	14,0	12,0	12,0	10,5	9,5	7,0	5,5	3,0	2,5	2,0	1,0	0.						
14.	Bruck.	17,5	15,5	13,5	13,0	12,0	11,0	8,5	7,0	4,5	4,0	3,5	2,5	1,5	0.					
15.	Erlangen.	18,0	16,0	13,5	13,5	12,5	11,5	8,5	7,0	4,5	4,5	4,0	2,5	2,0	0,5	0.				
16.	Baiersdorf.	19,0	17,0	15,0	14,5	13,5	12,5	10,0	8,5	6,0	5,5	5,0	4,0	3,0	1,5	1,5	0.			
17.	Vorchheim.	20,5	18,0	16,0	16,0	14,5	13,5	11,0	9,5	7,0	6,5	6,0	5,0	4,0	3,0	2,5	1,5	0.		
18.	Hirschaid.	22,0	19,5	17,5	17,5	16,5	15,5	12,5	11,0	8,5	8,5	7,5	6,5	6,0	4,5	4,0	3,0	2,0	0.	
19.	Bamberg.	23,5	21,5	19,0	19,0	18,0	17,0	14,0	12,5	10,0	10,0	9,5	8,0	7,5	6,0	5,5	4,5	3,5	2,0	0.

Digitized by Google

Beilage

zu Nr. 87 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend am 22. Juli 1843.

Inhalt.

Branntweinsteuer in der Exclave Caulsdorf.

Amtliche Artikel.

An das Königliche Oberaufschlag-Amt und die Königliche Cameral-Administration Caulsdorf.
(Die Branntweinsteuer in der Exclave Caulsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer unterm 26. Mai d. Js. zwischen der Königlich Bayerischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft tritt erstere für die Exclave Caulsdorf

vom 1. Jänner 1844 anfangend

vorerst und vorbehaltlich weiterer Verlängerung bis zum letzten December 1853 mit den Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins-Staaten, zunächst mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt in Bezug auf die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation in Steuer-Gemeinschaft.

Wegen des Vollzugs dieser Uebereinkunft wird in Gemäßheit einer Entschließung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 10ten d. Mts. Nachstehendes angeordnet:

1) Mit dem gedachten Tage beginnt zwischen den Thüringenschen Vereinsstaaten, dann den mit diesen rücksichtlich der Branntweinsteuer verbundenen übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und dem Gebiete der Exclave Caulsdorf anderseits vollkommene Abgaben- und Verkehrsfreiheit bezüglich auf den Branntwein, und die Rückvergütung der Steuer von dem übergehenden Branntwein hört auf, wogegen beim Uebergang von Branntwein aus andern als den gedachten Staaten die Thüringensche Uebergangs-Steuer in Anwendung kömmt.

2) Die wegen der Einführung der Branntweinsteuer in der Exclave Caulsdorf von der unterfertigten Königlichen Stelle am 20. Februar 1839 erlassene Verfügung bleibt nebst der gleichzeitig ertheilten Instruktion über die Erhebung und Controlirung dieser Steuer auch ferner in Anwendung, jedoch in der Art, daß mit dem Beginn der Steuer-Gemeinschaft die in jener Verfügung unter Titel II. §§. 20, 23, 24, 26, 27 und 28 bezeichneten Geschäfts-Verrichtungen von der Königlichen Cameral-Administration als Hebestelle an die Aufsichtsbeamten übergehen.

3) Die K. Cameral-Administration als Hebestelle bleibt hinsichtlich der Kasse-Verwaltung und Rechnungsführung der unterfertigten Königlichen Stelle untergeben; hinsichtlich der Anordnung, Leitung und Ueberwachung des Dienstes, in soweit derselbe die Branntweinsteuer betrifft, steht sie im Verhältniß der übrigen Thüringenschen Steuerbehörden unter dem General-Inspektor des Thüringenschen Zoll- und Handels-Vereins, dessen Amtsbefugnisse, so wie unter ihm die des Ober-Controleurs und Steuer-Aufsehers des Bezirks sich auch auf die Controlle der Branntwein-Brennereien in Caulsdorf erstrecken.

Digitized by Google

4) Hinsichtlich der Branntweinsteuer-Defraudationen und des Versuchs derselben, ihrer Untersuchung und Bestrafung bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 20. Februar 1839 in Wirksamkeit.

Was die Uebertretungen der Steuer-Vorschriften betrifft, z. B. die unangemeldete Anschaffung, Veränderung und Veräußerung von Geräthen, die Verletzung des Verschlusses an denselben, die Unterlassung der Auslegung und Aufbewahrung des Betriebs-Plans u. s. f., auch wenn sie nicht in der Absicht der Steuer-Defraudation geschehen, so ziehen solche nach dem Landtags-Abschied vom 17. November 1837, analog mit den Uebertretungen der Malzaufschlags-Vorschriften, bis auf weitere gesetzliche Anordnung, nach der Individualität der Fälle und richterlichem Ermessen angemessene Ordnungsstrafen gegen die Uebertreter nach sich.

5) Die Untersuchungs-Acten über die Steuer-Defraudationen und Vorschriften-Uebertretungen sind vom Königlichen Ober-Aufschlagamt dem Ober-Inspektor des Thüringenschen Zoll- und Handels-Vereins vor Erlassung des Erkenntnisses zur allenfallsigen Erinnerung, und nach erfolgtem Erkenntniß sogleich und unaufgehalten zur Kenntnißnahme und Aeußerung über das von Seite des Kreisfiskalats etwa in Anwendung zu bringende Rechtsmittel einzusenden.

Bayreuth, den 18. Juli 1843.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freudel.

Vetterlein.

Fürtinger.

Digitized by Google

Register

über

die in dem Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für Oberfranken enthaltenen Verordnungen, Ausschreiben und polizeilichen Bekanntmachungen

vom Jahre 1843.

A.

Advokaten-Wittwen- und-Waisen-Pensions-Anstalt, pag. 955, 993.
Aerzte, Errichtung eines Hilfsvereins ꝛc., p. 489.
Ansäßigmachung ꝛc. auf Grundbesitz, Steuer-Minimum, p. 37.
Apotheker-Gremium, p. 827.
Apotheken-Ordnung, hier Bereitung der homöopathischen Arzneimittel, p. 261.
Apotheken-Ordnung, Taxansatz bei Kali tartaricum, p. 651.
Apotheken-Ordnung, Distanz-Verhältniß, p. 1035.
Armenwesen, p. 1179.
Armee-Divisions-Commando, 3tes, Verlegung von Nürnberg nach Ansbach, p. 1105.
Auernheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1192.
Aufgegriffene fremde Personen und Tode, p. 55, 617, 618, 698, 699, 745, 762, 953 bis 955, 1077, 1164, 1165.
Ausspielung von Realitäten in Moedling bei Wien, p. 1077.
Auswanderungen nach Amerika, p. 38, 350.

B.

Bader-Ordnung, pag. 821 bis 827, 969, 1208.
Bamberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 77, 104.
Bamberg, Kirchenverwaltungs-Wahlen, p. 301.
Banknoten, p. 558, 924, 925.
Bauhandwerker, Prüfung derselben, p. 850.
Bauholz-Abgaben, pag. 870
Baumpflanzungen, p. 31.
Baumgärtner, dessen Zinnsberechnungs-Tabellen ꝛc., p. 270, 1215.
Bauwesen, p. 315, 378, 458, 697, 929, 1010, 1184.
Bayerische Fürsten- und Regenten-Thaten, lithographische Darstellungen, p. 1097.
Bayerisch-Sachsen-Meiningen'sche Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter Unterthanen ꝛc., p. 55, 1001.
Bayerische Unterthanen, in Frankreich verstorbene, p. 221.
Bayerische Unterthanen, deren Verpflegung im K. K. allgemeinen Krankenhause in Wien, p. 589.
Bayreuth, Kirchenverwaltungswahlen, p. 56 bis 58, 353.
Bayreuth, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 89.
Bayreuther Jahrmärkte, p. 98, 100, 530, 531, 1064, 1080.
Belohnungen und Belobungen wegen Auszeichnungen bei Brandfällen und Lebensrettungen von Verunglückten, p. 3, 1157.
Bindlach, Pfarrei-Erledigung, p. 1165.
Bierausfuhr, p. 415.
Biersatz und Brauwesen, p. 15, 105, 146, 181, 213, 246, 285, 293, 354, 361, 379, 406, 435, 473, 483, 501, 567, 573, 583, 592, 732, 737, 770, 1027, 1071, 1078, 1115, 1145.
Bierschenken, verbotenes, der Schullehrer, p. 1115.
Birnbaum, Schuldienst-Erledigung, p. 938.
Blattern, p. 247, 619.
Blinden-Erziehungsanstalt in München, p. 229, 346, 713.

Digitized by Google

Blutegel, pag. 1041.
Brandversicherungs-Anstalt, p. 362, 413, 549 bis 553, 573 bis 579, 714, 833, 834.
Branntwein-(Normal) Waage, p. 69.
Branntweinsteuer in der Exklave Kaulsdorf, (Beilage nach p. 704.)
Brodverweigerung von Seite der Bäcker in Bayreuth und Brodbauk, p. 603, 649.
Buttenheim, Schuldienst-Erledigung, p. 793.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Plenarbeschlüsse des K. Oberappellations-Gerichts), Schrift des ꝛc. Dr. Moritz, p. 351, 371.

C.

Chyrurgische Instrumente des ꝛc. Schnetter in München, pag. 858, 859.
Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigte Gemeinde Eibelstadt, p. 29, 443.
Collekte für die Gemeinde Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalles, p. 31, 177, 178, 229.
Collekte für die Erbauung einer katholischen Kirche in Lauterecken, p. 81 bis 83.
Collekte für die Erbauung einer katholischen Kirche in Großsteinhausen, p. 490 bis 492, 627.
Collekte für die Gemeinden Stötten und Steinbach, p. 729, 890, 1105, 1106.
Collekte für den Müller Jäger von der Knottmühle, p. 458, 901, 902.
Collekte für den Müller Weigel von der Bruckmühle, p. 277, 278.
Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen, p. 633, 946 bis 951.
Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche ꝛc. in Großkarolinenfeld, p. 685 bis 688.
Collekte zu den Baureparaturen an der Wallfahrtskirche ꝛc. in Dettelbach, p. 1208.
Collekte-Gesuche, deren Instruirung, p. 1085.
Collekte zur Erbauung der Synagoge in Klingenmünster, p. 248, 994.
Collekte zu dem Synagogenbau in Markt Heidenfeld, p. 1200.
Collekten für die Synagogen-Reparaturen in Rieneck, Untererthal und Ansbach, p. 91, 92.
Conscribirte, Ersatzmannstellung ꝛc., p. 149, 205, 421.
Conscribirte, Numern-Tausch und Nachstellung, p. 449.
Conscribirte, freiwillig zugegangene, p. 625.
Conscribirte, Verfahren gegen Widerspenstige, p. 414, 416.
Conscribirte, Verwaltung der Einstands-Capitalien, p. 843.
Conscription der Altersklasse 1821, p. 245.
Conscription der Altersklasse 1822, p. 931, 1097, 1145, 1207, 1239.
Conscriptionssachen, Porto-Entrichtung, p. 945.

D.

Dänische Unterthanen, erkrankte, Verpflegungskosten, pag. 54.
Depositen-Ordnung, p. 503.
Diäten des Forstpersonals, p. 322.
Diäten- und Reisekosten des Baupersonals in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, p. 458.
Dienstes-Nachrichten, p. 7, 42, 48, 114, 146, 151, 160, 170, 252, 271, 286, 351, 357, 372, 387, 391, 408, 417, 429, 450, 473, 496, 558, 580, 628, 655, 679, 700, 721, 733, 738, 746, 772, 794, 803, 818, 827, 838, 844, 865, 917, 938, 995, 1019, 1041, 1089, 1115, 1123 1145, 1173, 1185, 1194, 1200, 1209, 1218, 1232.
Dietenhofen, Pfarrei-Erledigung, p. 47, 98.
Distriktsstraßen und Gemeindewege, deren Unterhaltung, p. 877.
Distriktsvorsteher in Bayreuth, p. 339.
Dom in Köln, dessen Ausbau, p. 3.
Döhlau, Pfarrei-Erledigung, p. 1191.
Druck- und Zeitschriften-Beschlagnahmen, p. 45, 46, 107, 114, 230, 372, 582, 593, 619, 641, 642, 654, 670, 699, 850, 885, 1045, 1046, 1087, 1088, 1107, 1155, 1171, 1185, 1216, 1225.

E.

Ebersdorf, Schuldienst-Erledigung, pag. 404.
Ehen, wilde, p. 1164.
Ebingen, Pfarrei-Erledigung, p. 481.
Eckersdorf, Schuldienst-Erledigung, p. 755.
Eisenbahn-Bausachen, p. 63.
Einstands-Capitalien, p. 843.
Ellenmaaß, bayer., p. 99, 532, 1080.
Emeritenfond in Bamberg, p. 731, 732.
Erkenntnisse, fremdrichterliche, Vollziehbarkeit im Großherzogthum Hessen, p. 1063.
Erziehungs-Institut, weibliches, in München, Erledigungen von Freistellen, p. 537.
Esparsett-Saamen, p. 579.

F.

Feuersgefahr, Verhütung derselben, pag. 970.
Feuerpolizei resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte, p. 197.
Finanz-Rechnungs-Commissairsstellen, Prüfung der Bewerber, p. 126.
Fleischbank-Ordnung in Bayreuth, p. 483 bis 487.
Fleischaufschlag, p. 53.
Fleischtaxe in Bayreuth, p. 794, 853.
Floßordnung, p. 23.
Flur- und Waldaufseher, p. 755.

Digitized by Google

Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar ꝛc., pag. 32, 303, 634, 973.
Forstamts-Actuare und Forstgehülfen, deren Verehelichung, p. 357.
Forstlehrlinge, Prüfung derselben, p. 714.
Forsteinrichtungs-Geschäft, p. 1140.
Forstkultur-Pläne, p. 1140.
Forstmaterial-Rechnung, p. 1088.
Forstpersonal, Diäten, p. 322.
Forstpersonal-Bücher, p. 329.
Forstschutz-Personal, Versetzungs-Anzeigen ꝛc., p. 654.
Forststraf-Fälle, p. 698.
Forstwesen, Personal-Vorschläge, p. 145.
Fuhrwerk, die Kunststraßen befahrendes, p. 54, 189. (Beilage nach p. 308,) 529, 849, 1144.

G.

Gattendorf, Pfarrei-Erledigung, pag. 1046.
Gebühren für Versteigerungen durch Gemeinde-Vorsteher, p. 1130.
Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, p. 91.
Gemeinden, deren Schuldenstand, p. 10, 137, 444.
Gemeinde-Ersatzwahlen, p. 248.
Gemeinde- und Stiftungs-Bau-Angelegenheiten, p. 458.
Gemeinde- und Distrikts-Umlagen ꝛc., Hülfstabellen des ꝛc. Baumgärtner, p. 270.
Gemeinde-Rechnungen, Rechnungsergebnisse pro $18^{41}/_{42}$, p. 909, 912, 914.
Gemeindewege und Distriktsstraßen, deren Unterhaltung, p. 877.
Gendarmen-Disciplin, (Alimentations-Verbindlichkeiten,) p. 1232.
Geognostische Reise des ꝛc. Dr. Schimper durch Bayern, p. 1086.
Geometer, deren Aufstellung, p. 295.
Gesetzblatt, p. 1009.
Getraidt-(Frucht) Normalpreiße, p. 11 bis 13, 995.
Gewerbs-Concessionen, p. 55, 1001.
Gewerbs-Privilegien, p. 761.
Gewerbswesen, Verfertigung von Pinseln, p. 1130.
Gewerbswesen, Verfertigung s. g. Schwarzwälder Hänguhren, p. 1223.
Goldkronach, Kirchenverwaltungswahl, p. 61.
Gold- und Silberwaaren, deren Gehalt, p. 442.
Gollachostheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1070.
Gottesdienst-Störungen durch vorbeifahrende Wagen, p. 538.
Gnottstadt, Pfarrei-Erledigung, p. 337.
Greißelbach, Pfarrei-Erledigung, p. 699.
Gunzenhausen, Pfarrei-Erledigung, p. 677.
Gustenfelden, Pfarrei-Erledigung, p. 1172.
Gymnasien, Prüfung für das Lehramt derselben, p. 961.

H.

Hagel-Versicherungs-Verein (Beilage nach pag. 528).
Handelskammer in Oberfranken, p. 389.
Handlohns-Fixirungen, p. 851.
Handwerksgesellen, unerlaubte Verbindungen, p. 270.
Hausiren, ausländisches, insbesondere illyrischer Kleinhändler, p. 1061.
Häuser-Numerirung in Bayreuth, p. 794, 1123.
Häusersteuer von Neubauten, p. 777, 778.
Hebammen, p. 582, 994, 1185.
Heim, Gabriel, Schmiedgeselle, Steckbrief gegen ihn, p. 97.
Heimathscheine, Taxen und Stempel, p. 778.
Heinersreuth, Schuldienst-Erledigung, p. 618.
Heirathsbewilligung provisorisch angestellter Militair-Personen, p. 653.
Hirschlach und Merkendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 14.
Historischer Verein, Urkunden-Sammlung, p. 850.
Hof, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 78.
Hof, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 321.
Hof- und Staatshandbuch pro 1843, p. 198.
Hofgarten in Bayreuth, Besuch desselben, p. 1088, 1116.
Holzmarkt-Ordnung in Bayreuth, p. 183 bis 185.
Homöopathische Arzneibereitungslehre, p. 1129.
Höchstadt, Schuldienst-Erledigung, p. 1122.
Hufbeschlaglehre, p. 322, 339, 793, 1224.
Hunde und Hundswuth, p. 605, 670, 1195.

J.

Jahresbericht über die öffentliche Sicherheit, pag. 1086.
Industrie-Ausstellung vom Jahre 1840, p. 762.
Inserir-Gebühren, p. 256, 285, 877.

K.

Kaminfeger, pag. 581.
Kanalgebühren des Ludwig-Kanales, (Beilage nach p. 572) 590 bis 592.
Kapsch, Georg, aus Roschanz, Steckbrief gegen ihn, p. 125.
Kartoffel-Anbau, p. 369 bis 371.
Kartoffel-Epidemie, p. 106.
Kirchfarrnbach, Pfarrei-Erledigung, p. 852.
Kirchenlamitz, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 107.
Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenstände, wozu das Kgl. Aerar zu concurriren hat, p. 1184.
Kirchenverwaltungs-Wahlen, p. 97, 248.
Kirchenverwaltungen, Aufbewahrung der Rechnungen, p. 1139.
Klassen-Zeugnisse der Studien-Behörden, p. 1115.
Kloster Sulz, Pfarrei-Erledigung, p. 83.
Koch- Eß- und Trinkgeschirr aus Neusilber des ꝛc. Henniger, p. 769.

Digitized by Google

Kornwurm, Vertilgung deſſelben, pag. 1069.
Kötnitz, Schuldienſt-Erledigung, p. 973.
Krätzübel, p. 1184.
Kreisfonds-Beiſchläge von den Beſitzungen des Staats, p. 857.
Kreishilfs-Kaſſe, p. 971.
Kreis-Intelligenzblatt, deſſen Beſtellung, p. 1036.
Kurzenaltheim, Pfarrei-Erledigung, p. 986.

L.

Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und in Oberbayern, pag. 925.
Landrath von Oberfranken, p. 1215.
Landſtändiſche Verhandlungen, p. 21, 345.
Landwehr in Bamberg, p. 494.
Landwehr in Kulmbach, p. 91.
Landwehr in Nordhalben, p. 168.
Landwehr in Selb, p. 801, 1045.
Landwehr-Reluitionspflichtigkeit, p. 1238.
Landwirthſchaft und landwirthſchaftliches Comité, p. 126, 150, 222, 309 bis 314, 441, 459, 579, 890 bis 900, 962 bis 964, 1193, 1194.
Landwirthſchafts- (Central-) Feſt in München, (Beilage nach p. 520), 771.
Lauenſtein, Pfarrei-Erledigung, p. 390.
Lehr- und Leſebuch für die teutſchen Schulen, p. 1114.
Lichtenau, Pfarrei-Erledigung, p 1011.
Lichtenberg, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 62.
Linden, Pfarrei-Erledigung, p. 305.
Liniranſtalt des ꝛc. Adam in München, p. 1069.
Lipprichhauſen, Pfarrei-Erledigung, p. 801.
Lotto-Collekten, erledigte, p. 56, 1027.
Lotto-Collekten, Papierſturz, p. 841.
Ludwigs-Kanal, p 428, (Beilage nach p. 572), 590 bis 592, 1121, 1137 bis 1139.
Ludwigshafen, Handels- und Hafenplatz, p. 459.
Lund, Helena, aus Rom, Guittarrespielerin, Aufenthalt in Bayern, p. 157, 841, 842.
Lumpenſammeln und damit verbundener Tauſchhandel, p. 83, 158.

M.

Malzaufſchlag der Gemeinden, pag. 433, 565.
Marktſchorgaſt, Schuldienſt-Erledigung, p. 190.
Mathematik, Prüfung für das Lehramt derſelben, p. 961.
Medicin, Studium derſelben, p. 809 bis 818.
Merckendorf und Hirſchlach, Pfarrei-Erledigung, p. 14.
Merckendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 92
Militair-Fondskaſſe, à Conto Zahlungen, p. 818.
Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen, p. 613, 627.
Militairperſonen, proviſoriſch angeſtellte, Heirathsbewilligung, pag. 653.
Miſſions-Verein (proteſtant) in Nürnberg, p. 117, 118.
Mittelſinn, Pfarrei-Erledigung, p. 1149.
Moorbrände, verbotene, zum Behufe der Cultivirung, p. 113.
Muſik-Unterricht der Schullehrlinge, p. 1114.
Münchberg, Wahl eines Bürgermeiſters, p. 633.
Münzen, falſche, p. 150, 545, 546, 685, 754, 889, 931, 1087.
Münzweſen im Herzogthume Sachſen-Koburg-Gotha, p. 1017, 1018.

N.

Naila, Kirchenverwaltungswahl, pag. 70.
Neuburg an der Donau, Erledigung der Seminar-Direktors- und Studien-Rektorsſtelle, p. 837.
Neudroſſenfeld, Patrimonialgerichtsbarkeit, Erwerbung für den Staat, p. 1155.
Neunkirchen, Pfarrei-Erledigung, p. 406.
Neunkirchen, Schuldienſt-Erledigung, p. 713, 728.

O.

Oeſterreichiſche Staatsſchuld-Verloosungen, pag. 38 bis 42, 379 bis 386, 565 bis 567, 834 bis 836, 981 bis 985.
Oeſterreichiſches Contumaz-Regulativ, p. 1094 bis 1096.
Oeſterreichiſche Unterthanen, in Bayern erkrankt oder verunglückt ꝛc., p. 269.
Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Abtretung des Fürſtenthums an den Herrn Fürſten Otto Carl, p. 955, 981.
Ochſen, Eingangszoll-Entrichtung, p. 753.
Ornamentik des Mittelalters, Werk des ꝛc. Haideloff, p. 1010.

P.

Papiergeld-Verſendung, insbeſondere Bayer. Banknoten, mit der Briefpoſt, pag. 924, 925.
Parfümerie-Waaren des ꝛc. Hofmann in Nürnberg, p. 1183.
Paßweſen, p 661.
Patrimonialämter, Stadt- und Marktſchreiberſtellen, Abhaltung einer Prüfung, p. 1157.
Patrimonialrichter II. Klaſſe, Abhaltung einer Prüfung, p. 1157.
Pfarramts-Candidaten, katholiſche, Conkursprüfung, p. 390, 494.
Pfarramts-Candidaten, proteſtantiſche, Anſtellungs- und Aufnahms-Prüfung, p. 331, 732.
Pfarramts-Siegel, katholiſche, p. 158.

Digitized by Google

Pfarrwittwen und Doppelwaisen, Unterstützungs-Beiträge, pag. 1097.
Pferdezucht, p. 45, 257, 357, 642.
Pinsel-Verfertigung, p. 1136.
Pommelsbronn, Pfarrei-Erledigung, p. 503.
Pommersfelden, Schuldienst-Erledigung, p. 270.
Polizeiliche Anordnungen, p. 24, 25, 34, 42, 271, 286, 323, 444, 451, 990, 991, 1012, 1013, 1019, 1063, 1071, 1072, 1180, 1194, 1239.
Polizeiliche Aufsichtsstellung verdächtiger Personen ꝛc., p. 401 bis 404.
Polizeiliche Untersuchungen, Leumunds- und Vermögensverhältnisse, p. 552.
Polizeistraßen, p 71, 772, 1048.
Polytechnische Schulen, Prüfungstermin für Lehrstellen, p. 734.
Porto-Entrichtung von Conscriptionssachen, p. 945.
Porto-Freiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Ausland, p. 386.
Post-Entfernungen, p. 428.
Post-, Eil- und Packwagen, Hemmung derselben durch Frachtwagen ꝛc., p. 662.
Privat-Unterrichts-Ertheilung, p. 1122.

R.

Radfelgen, breite, pag. 54, 189. (Beilage nach p. 308,) 529, 849, 1144.
Rasch, Pfarrei-Erledigung, p. 206.
Regie-Etats der Landgerichte, p. 785.
Regierungsblatt, dessen Bestellung, p. 962.
Registratur-Dienst, Schrift des ꝛc. Böhaimb, p. 304, 371.
Rechtsstreitigkeiten, Schrift des ꝛc. Dr. Moritz, p. 351, 371.
Rechts-Candidaten, p. 557, 858.
Rechnungslegung der Rentämter ꝛc., p. 836.
Rechnungslegung der Magistrate, Stiftungs-Verwaltungen ꝛc., p. 293, 345.
Rechnungs-Unterricht, Hilfstabellen des Kreis, p. 114.
Rechtschreiblehre, Werk des Dr. Schrieser in Bamberg, p. 106.
Reise-Urkunden nach Frankreich, p. 661.
Renten-Ueberschüsse katholischer Stiftungen, p. 597.
Repertorium des ꝛc. Gerer über Verrechnung ꝛc. des Staats-Vermögens, p. 32.
Reundorf, Schuldienst-Erledigung, p. 530.
Rindviehzucht ꝛc., p. 222, 459.
Röthenbach bei St. Wolfgang, Pfarrei-Erledigung, p. 916.
Rugendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 842.

S.

Saamen-Subscription, pag. 126.
Sachsen-Meiningen-Bayerische Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter Unterthanen ꝛc., p. 55.
Salz-Verkauf, pag. 223.
Salzberger, Joseph, vermißter, aus Sattlern, p. 1123.
Sammenheim, Pfarrei-Erledigung, p. 230.
Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen, p. 1071, 1163, 1199.
Sächsische Kassen-Billets, p. 30, 1224.
Seidenzucht und Maulbeerpflanzungen, p. 669.
Selbitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 55.
Seminarfond (Würzburger adelicher), erledigte Freistellen, p. 90.
Seßlach, Schuldienst-Erledigung, p. 730.
Sichersreuth, Schuldienst-Erledigung, p. 778.
Schaaf- (Zuchtschaafe) Verkauf in Waldbrunn, p. 199.
Schaaf-Raude, p. 1193, 1194.
Scharlachfieber, p. 794, 827, 1180.
Schauenstein, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 70.
Schauspieler, Gaukler ꝛc., Aufsicht auf dieselben, p. 513.
Schenkungen und Sammlungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirke Thurnau, p. 214.
Schiffahrt auf dem Maine, p. 165 bis 167.
Schiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Köln, p. 442, 457.
Schlitten und Wagen, Aneinanderhängen derselben, p. 1113.
Scholarchate, p. 1035, 1036.
Schreibgebühren für die an die Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen, p. 150.
Schulen, teutsche, Rechtschreiblehre, Werk des Dr. Schrieser in Bamberg, p. 106.
Schulen, teutsche, Rechnungs-Unterricht, Hülfstabellen des ꝛc. Kreis, p. 114.
Schulen, Einführung von Wandfibeln, p. 890.
Schulen, teutsche, Einführung des Lehr- und Lesebuches, p. 1114.
Schulbücher-Verlag, p. 746.
Schuldenstand der Gemeinden, p. 10, 137, 444.
Schulden- und Verlassenschaftssachen, Masse-Berechnungen ꝛc., p. 126.
Schulden-Tilgungs-Spezialkasse in Bamberg, deren Auflösung, p. 441.
Schulen-Commissionen und Distriktsschulen-Inspektionen, p. 21 bis 23, 322.
Schul-Ordnung, Ertheilung des Privat-Unterrichts, p. 1122.
Schulverweser- und Gehilfenstellen, erledigte, p. 706.
Schulvorbereitungs-Unterricht, p. 248 bis 251, 322.
Schulvisitationen, p. 303, 346 bis 350.
Schulwesen, Generalien-Sammlung, p. 183.
Schullehrer, teutsche, deren Qualifizirung, p. 931.
Schullehrer, Verbot des Bierschenkens, p. 1115.
Schullehrer, teutsche, außerordentliche Unterstützungen, p. 31, 705.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, Aufnahms-Prüfung, p. 422.
Schullehrer-Seminar in Altdorf, Aufnahms-Prüfung, p. 494, 993.

Digitized by Google

Schullehrer- und Schuldienst-Exspektanten, Anstellungs-Prüfung, pag. 706 und 707.
Schullehrer-Wittwen und Waisen-Pensions-Kasse für Oberfranken, p. 167, 262.
Schullehrer-Wittwen- und Waisen, protestant., Unterstützungs-Raten, p. 730.
Schullehrlinge, Musikunterricht, p. 1114.
Schutzpocken-Impfung, p. 362, 653, 705, 762, 1009.
Schwarzenbach a. W., Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 69.
Schwarzenbach a. W., Wahl eines Bürgermeisters, p. 361.
Schwarzwälder-Hänguhren, deren Verfertigung, p. 1223.
Soldaten, Verwaltung der Einstands-Capitalien, p. 843.
Soldaten, beurlaubte, deren Revaccination, p. 362.
Soldaten, Versetzung von einer Waffe zur andern, p. 9.
Soldaten, beurlaubte, polizeilich administrative Aufsicht, p. 173, 253 bis 255.
Spielberg, Schuldienst-Erledigung, p. 627.
Spitalpfründen-Verleihung, p. 986, 1086.
Stadt- und Marktschreiberstellen, Abhaltung einer Prüfung, p. 1157.
Stalzer, im neapolitanischen Militairdienste verstorbener, Ausmittlung dessen Erben, p. 869.
Staatsdiener und ihre Relikten, Unterstützungsfond, p. 1235 bis 1237.
Staatsschuld-Interimsscheine, Zurückgabe an die Spezial-Kassen, p. 213, 238.
Staatsbau-Dienst, theoretische, Prüfung, p. 697.
Staatsvermögen, General-Repertorium des ꝛc. Geret über Verrechnung und Verwaltung desselben, p. 32.
Steckbrief gegen den Schmiedgesellen Heim aus Rothenfelß, p. 97.
Steckbrief gegen den Kapsch aus Raschanz, p. 125.
Stetten, Pfarrei-Erledigung, p. 1130.
Steuer-Rückvergütung, Stempelfreiheit der Quittungen darüber, p. 1171.
Stierhöfstetten, Pfarrei-Erledigung, p. 501.
Stiftung der ledigen Kaiser von Friesen, p. 106.
Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorialbezirke Bayreuth, p. 5.
Stiftungs-Rechnungen, Rechnungs-Ergebnisse pro 18½, p. 909 bis 911.
Stiftungs- und Kirchenbau-Gegenstände, wozu das K. Aerar zu konkurriren hat, p. 1184.
Stipendien-Verleihung aus dem Heilsbronner Fond, p. 118.
Strafanstalt in Lichtenau, Einlieferung von Zwangsarbeitern, p. 605, 642.
Sträflinge, Ausscheidung nach Geschlechtern und Confessionen, p. 295.
Sträflinge, Mittheilung der Urtheils-Abschriften an die Inspektionen der Strafhäußer, p. 295.
Sträflinge, Reinlichkeits-Zustand der einzuliefernden, p. 545.
Sträflinge, Wahrnehmung über ihr Verhalten, p. 1225.

T.

Tanzmusiken und Freinächte, pag. 921 bis 924.
Tax-Rückstände, p. 870.
Taxen und Stempel von Heimathscheinen, p. 778.
Theilenhofen, Pfarrei-Erledigung, p. 1238.
Theilungsstöcke ꝛc., p. 126, 238.
Thierärztliche Distrikte, p. 255, 256.
Thierquälerei, p. 377, 482.
Thierstein, Pfarrei-Erledigung, p. 168.
Tischler, Arbeiten derselben bei offenem Lichte, p. 197.
Todtenbeschau, p. 1079.
Todtenscheine bayerischer in Frankreich verstorbener Unterthanen, p. 221.
Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, p. 1164.

U.

Uhren des ꝛc. Mannhardt in München, pag. 354 bis 357.
Untersuchungen, gemischte, p. 46.
Untersuchungen, Beiziehung eines Chyrurgen bei Leichenöffnungen, p. 843.
Unterstützungsfond für Staatsdiener und ihre Relikten, p. 1235 bis 1237.
Unterthanen, K. dänische, Verpflegungskosten, p. 54.
Unterthanen, K. bayerische und Sachsen-Meiningensche, Verpflegung der Erkrankten, p. 55.
Unterwaitz, Schuldienst-Erledigung, p. 618.

V.

Veitsweiler, Pfarrei-Erledigung, pag. 1010.
Verlassenschaften von im K. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen, p. 1218.
Verlassenschafts- und Schuldensachen, Masse-Berechnungen ꝛc., p. 126, 238.
Vermessungen der K. Steuer-Kataster-Commission, p. 183.
Vermittlungsamt, gemeindliches, p. 770.
Versteigerungen durch Gemeindevorsteher, p. 1130.
Vestenberg, Pfarrei-Erledigung, p. 859.
Veterinärschule, p. 338.
Victualien- und Getraidt-Preise, p. 35, 80, 142, 182, 226, 294, 335, 405, 455, 493, 562, 658, 767, 874, 903, 915, 930, 972, 999, 1062, 1091, 1156, 1175, 1217.
Vieh- (Schlachtvieh-) Transport, p. 521.
Viehseuche, p. 1063.
Vorstellungen, nicht legalisirte, p. 635, 746, 860, 1063, 1157.

Digitized by Google

W.

Wagen und Schlitten, Aneinanderhängen derselben, pag. 1113.
Waisenhauspfründen-Verleihungen, p. 278 bis 280, 626.
Walkersbrunn, Pfarrei-Erledigung, p. 415, 428.
Wambach, Schuldienst-Erledigung, p. 206.
Wandfibeln des ꝛc. Deil, Einführung in den Schulen, p. 890.
Weidenberg, Pfarrei-Erledigung, p. 662.
Wettelsheim, Pfarrei-Erledigung, p. 434.
Wiesenbau-Lehrkursus, p. 150.
Wilhermsdorf und Neidhardtswinden, Pfarrei-Erledigung, p. 84.
Winkel-Agenten, pag. 237.
Wirbenz, Pfarrei-Erledigung, p. 495.

Z.

Zehent-Fixirungen, pag. 145.
Zinnsberechnungs-Tabellen des ꝛc. Baumgärtner, p. 1215.
Zoll-Revenüen, deren Vertheilung, p. 1093.
Zollwesen, p. 86, (Beilage nach p. 704), 753.
Zündhölzchen, chemische, Fabrikation und Gebrauch, p. 641, 1010, 1037.
Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg, Einlieferung und Entlassung von Individuen, p. 206, 490, 1225.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

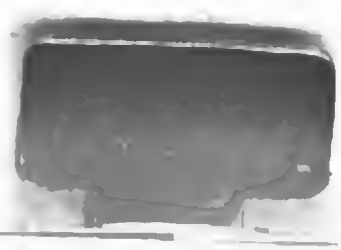

Digitized by Google